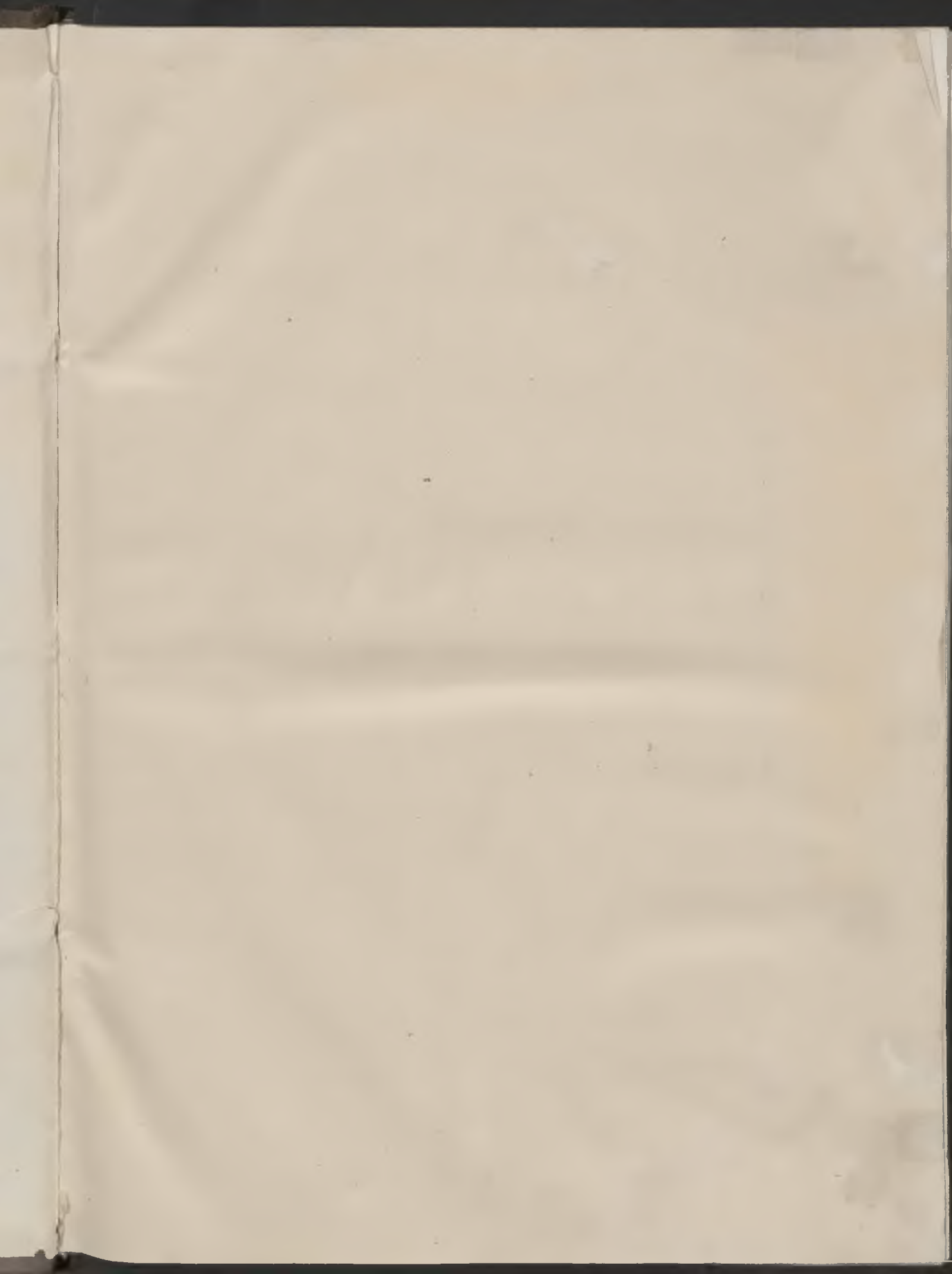


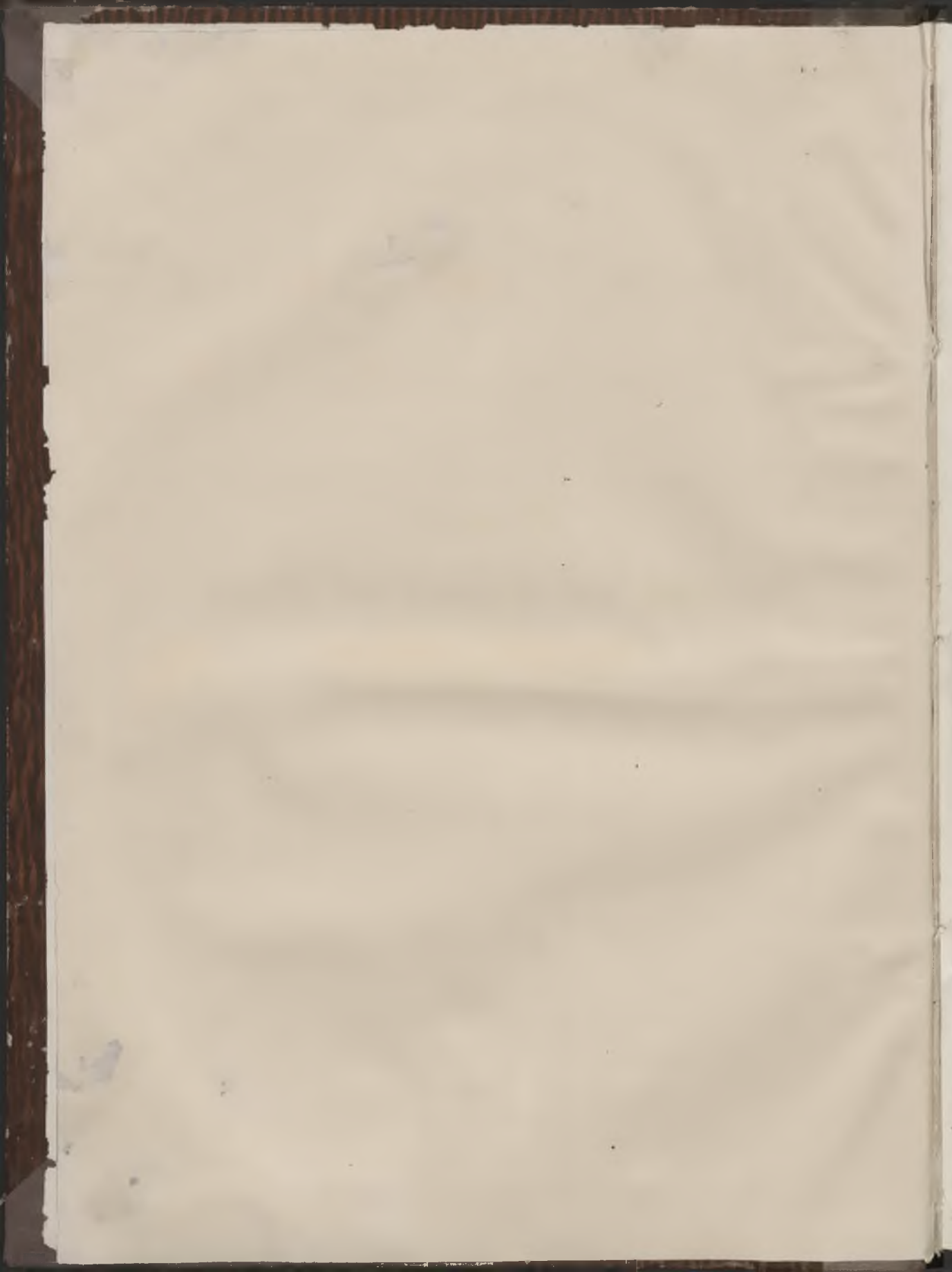
Bergbau
Landbuch
von
Pommern

5
Lathig

Bergheas
L'abbaye
de
Maurienne

J
Labbie





Handbuch

Verwaltungs-Handbuch

für die Provinz Pommern

Berghaus'

Handbuch von Pommern und Rügen.

II. Theils Band V, Abtheilung 1.

Landbuch
des
Herzogthums Pommern
und des
Fürstenthums Rügen.

Enthaltend

Schilderung der Zustände dieser Lande
in der
zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter

Er. Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen des
Deutschen Reichs und von Preußen,
Statthalters von Pommern, Schutze

bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg etc. etc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

II. Theils Band V, Abtheilung 1.

Berlin und Briesen a/O.

Verlag von F. Neumann, Neuberger.

Stargard an der Ihna.

Druck von F. Hendes.

1872,

Landbuch
des
Herzogthums Stettin,
von
Ramin und Hinterpommern;
oder des
**Verwaltungs-Bezirks der Königl. Regierung
zu Stettin.**

Bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg &c. &c. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

Fünften Bandes erste Abtheilung,

enthaltend

die Eigenthums-Ortschaften der Stadt Starga d

und vom

Uaugarder Kreise die erste Hälfte.

Berlin und Briesen a/D.

Verlag von F. Niemschneider.

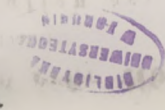
Stargard an der Ihna.

Druck von F. Hendeß.

1872.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

10125



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Inhalts-Verzeichniß

II. Theils, Bd. V, Abth. I.

	Seite
8. Der Saziger Kreis. Fortsetzung und Schluß.	
Die Stargarder Eigenthums-Dörfer. Ihre Erwerbung von Seiten der Stadt- gemeinde, ihre früheren Rechts-Verhältnisse	1.
I. Die auf der Südseite oder oberhalb der Stadt belegenen Dörfer.	
Hansfeld	9.
Carolinenthal, Vorwerk	16.
Schwendt	18.
Jargzig	25.
II. Die zu beiden Seiten der Stadt Stargard belegenen Dörfer.	
Kizig	35.
Kunow an der Straße	43.
III. Die auf der Nordseite oder unterhalb der Stadt liegenden Eigenthums-Dörfer.	
Bruchhausen	53.
Klempin	61.
Lübow	66.
Pügerlin	71.
Sarow	77.
Seefeld	86.
IV. Stargarder Eigenthums-Ortschaften, welche seit 1818 dem Naugarder Kreise zugetheilt sind.	
Dietrichsdorf mit der Dieck-Mühle	100.
Priemhausen	104.
Stebenhagen	111.
Kirchenwesen im Stargarder Stadt-Eigenthum.	
I. Vermögensstand der Kirchen im Jahre 1865	115.
II. Genußzettel der Pfarrstellen, 1841	132.
III. Genußzettel der Küster- und Lehrerstellen	139.
Allgemeine topographische Uebersicht der Stadt Stargard und ihrer Eigenthums- Ortschaften im Saziger Kreise	153.
Zustand der Stargarder Stadtschulen, Ende 1868	157.
Zustand der Dorfschulen im Stargarder Stadt-Eigenthum Ende 1868	160.
Zustand der Schulen in den kleinen Städten des Saziger Kreises am Schlusse des Jahres 1868	161.

Nachtrag zur historischen Beschreibung der Kreise Greifenhagen und Piritz, das Schulwesen in den Städten dieser Kreise, am Schluß des Jahres 1868, betreffend	162.
---	------

Denkmäler aus slawischer Zeit im Kreise Sazig	166
---	-----

9. Der Naugarder Kreis.

Beiträge zur allgemeinen Beschreibung dieses Kreises: Name, Territorium, phytographischer Abriss u. s. w.	171.
Man vergl. Anmerkung S. 212.	
Topographische Beschreibung des Kreises.	
I. Polizeibezirk des Domainen-Rentamts Naugard	217.
Die Ortschaften des Amts Naugard	221.
II. Ortschaften im Polizeibezirk des Domainen-Rentamts Kolbaz, Naugarder Kreises	266.
III. Die Staatsforsten im Naugarder Kreise.	
1. Oberförsterei Friedrichswald	286.
2. Torfgräberei Carolinenhorst	290.
3. Oberförsterei Pütt	293.
4. Oberförsterei Kothensier	296.
IV. Die Marienstifts-Forsten Marienwald und Marsdorf	301, 943, 1007.
V. Die Stargarder Eigenthums-Ortschaften im Naugarder Kreise, Übersicht und Nachträge	302.
VI. Landgemeinden mit selbständiger Ortspolizei-Verwaltung	303.
VII. Der ritterschaftliche Kreis Naugard	311.
VIII. Polizeibezirke von Gütern, welche nicht zur Ritterschaft gehören	391.
Anhang, betreffend die Veräußerung der Daberschen Güter im Jahre 1808	404
IX. Die Städte des Naugarder Kreises.	
1. Daber	414.
Die Kirchen der Synode Daber	482.
Die Schulen derselben	494.
2. Golnow	498.
Die Kirchen der Synode Golnow	816.
Die Landschulen derselben	845.
Der Jhnaßuß in seinem Unterlauf auf- und abwärts von der Stadt Golnow	861.
Die Golnowschen Eigenthums-Ortschaften	909.
Golnowsche Stadteigenthums- und Marienstifts-Ortschaft Marsdorf	918.

I.

Der Regierungs-Bezirk Stettin.

A.

Das Herzogthum Stettin.

Insonderheit

die Kreise, welche auf dem rechten Ufer der Oder belegen sind,
nämlich:

Greifenhagen, Piritz, Szzig und Raugard.

8. Der Szziger Kreis.

Fortsetzung und Schluß.

Die Stargarder Eigenthums-Dörfer.

Ihre Erwerbung von Seiten der Stadtgemeinde, ihre früheren
Rechts-Verhältnisse.

Über die Art und Zeit des Erwerbs der meisten Eigenthums-Ortschaften fehlen alle geschichtlichen Nachrichten. In der Urkunde vom 29. November 1474, vermöge derer Herzog Bogislaw X. der Stadt Stargard ihre Privilegien bestätigt, wird zum ersten Mal ein „Eigenthum“ der Stadt genannt, an dessen Stelle in dem folgenden Bestätigungsbriefe seiner Söhne Georg und Barnim IX. vom Jahre 1523 „Dörper“ steht. Hieraus hat man geschlossen, daß die Stadt im Laufe des 15. Jahrhunderts angefangen habe, Dörfer in der Umgegend zu erwerben. Indessen berichten die Urkunden von einigen Dörfern einen frühern Zeitpunkt. So gehörte in Schwendt das Birowsche geistliche Lehn von 4 Hufen schon seit 1329 nach Stargard, und schon in diesem Jahre bezeichnen die Consules: villa Schwendt in nostris proprie-

tatibus. Hansfeld wird schon 1350 als Stadt-Eigenthum genannt; und Sarow in zwei Urkunden von 1356 und 1357. Von Seefeld weiß man, daß dieses Dorf bereits 1363 der Stadt gehörte. Im folgenden Jahre verkaufte der Rath 3 der dortigen Hufen zu Stiftungen für die Kalands-Brüderschaft und bei den Hospitälern St. Spiritus und St. Jürgen. Letzteres kaufte vom Rathe einen Hof mit 2 Höfen zu Sarow in den angeführten zwei Jahren. Bürgerlin besaß die Stadt schon 1392, wie man aus einem in diesem Jahre vollzogenen Kaufvertrage erfieht, durch den der Rath 20 Mark jährlicher Hebung aus diesem Dorfe den Gilden und Gewerken, Behufs Ausstattung der Frühmesse in der St. Marien-Kirche, überließ. Im Jahre 1401 erwarb die Stadtgemeinde die Bede des Dorfes Kunow a. d. Straße vom Herzoge Bogislaw VII. für 1350 Mark. Einen Theil dieses Dorfes kaufte die Stadt Stargard im Jahre 1494 von Bogislaw X. für 2400 Mark, den andern Theil aber 100 Jahre nachher von Hans v. Mildenitz. Sie erhielt über diesen Kauf vom Herzoge Philipp II. unterm 12. Februar 1609 einen Lehnbrief, den Herzog Franz am 24. Februar 1619 erneuerte, mit der an die Belehnung geknüpften Verpflichtung, mit einem Pferde durch einen Ritterbürtigen, oder auch eine andere geeignete, dem Herzoge zusagende Persönlichkeit die gewöhnlichen Manddienste zu leisten. Dieser Lehnbrief hat sich als urkundliche Beglaubigung vom Erwerbe des Dorfes Kunow erhalten. Die Pfarrkirche zu St. Marien erhielt 1389 eine Besitzung im Dorfe Buslar, indem Henning Stolpe, ein Stargarder Bürger, einen Hof mit 4 Hufen von der Hagenschen Familie, die das Dorf besaß, ankaufte, um damit eine Frühmesse in gedachter Kirche zu stiften. Wie in Schwendt, so hatte die Stadt auch in Güntersberg ein bedeutendes geistliches Lehen von 6 Hufen und den auf denselben wohnenden Wehrleuten. Bürgermeister und Rath überließen dasselbe mittelst Vertrages vom 31. Mai 1635 dem Präsidenten des fürstl. Geheimenraths, Paul v. Damitz, gegen eine jährliche Rente von 36 Fl. Jarzig, ein Johanniter-Ordens-Lehn — in der Bestätigungs-Urkunde der Besitzungen des Ordens vom Jahre 1229 des wahrscheinlich ersten Erwerbers, Erachio genannt, — war seit den Tagen Werner's v. d. Schulenburg, ein Besitzthum in dessen Familie geblieben. Von Richard v. d. Schulenburg kauften Bürgermeister und Rath im Jahre 1600 das Dorf nebst Zubehörungen für die Summe von 10 000 Thlr. wiederkäuflich auf 27 Jahre, nebst 2000 Thlr. künftig zu erstattender Meliorationsgelder; und weil dem Dorfe Wiesen fehlten, so wurde ihm eine, diesseits des Krampehlgrabens belegene, Wiesenfläche überwiesen. Da nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist der Wiederkauf, oder vielmehr die Einlösung, nicht erfolgte, so sehr es auch die Stadt wegen ihrer, durch den 30jährigen Krieg verursachten, Schulden wünschte, so blieb ihr nichts anders übrig, als das Gut Jarzig in Pfandpfand zu geben. Dies geschah 1633. Der Pfandnehmer war der General-Commissarius Caspar v. Kempendorf, der das Gut 1654 an Hans v. Sudow abtrat. Dessen Erben cedirten 1664 wieder an die Stadt. Von da an blieb diese im Pfandbesitz des Dorfes, der im Jahre 1671 zum Eigenthumsrecht ward, das der Stadt von Zeit zu Zeit durch den Herrenmeister des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg bis zur Aufhebung des Ordens bestätigt ward, nach welcher Zeit, in Folge des Edicts vom 30. October 1810 das lehnherrliche Obereigenthum an den König überging, in dessen Namen das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin das Dorf Jarzig mit allem seinem Zubehör der Stadt Stargard unterm 18. Januar 1819 zu einem rechten Mannlehn verliehen hat. Jarziger Urkunden sind im Anhang zum Artikel Jarzig mitgetheilt.

Bis zum Anfange des laufenden Jahrhunderts waren die bauerlichen Wirthhe in den Eigenthums-Dörfern nicht Eigenthümer der Hofstellen, welche sie inne hatten,

sondern bloße Kulturwirthe und zugleich Unterthanen der Stadt. Sie erhielten ihre Hofstellen mit einer mehr oder minder bedeutenden Hofwehr, die in einigen Dörfern nur in den vorhandenen Gebäuden und nöthigen Wintersaaten, in anderen auch in dem erforderlichen Zug- und Wirthschaftsvieh bestand, nur auf Lebenszeit zugetheilt.

Das Edikt vom 14. September 1811, die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, hat den Bauern zum großen Theil erst die Rechte denkender Wesen verliehen, und sie aus dieser schmachvollen Stellung befreit, kraft deren sie und Andere sich daran gewöhnt hatten, den Menschen bäuerlichen Standes gewisser Maßen als Bestandtheile des Wirthschafts-Inventars eines Hofes zu betrachten. Daß die Regierung der Preussischen Lande — seit den Tagen Friedrich Wilhelms, des Kurfürsten, den die Geschichtsschreiber den großen nennen, immerdar dem entschiedensten Fortschritt huldigend, freilich unter der Hegide autokratischer Gewalt, einer sittlichen Nothwendigkeit in der Zeit — schon lange vor jenem berühmten Befehle mit dem Gedanken umgegangen ist, auf dem Wege der Umwandlung (Reformation), nicht des Umsturzes (Revolution), die bäuerliche Bevölkerung von den Banden höriger Unterthänigkeit zu befreien, sieht man an dem Stargarder Eigenthum.

Bereits im Jahre 1804 wurden, auf Anordnung des General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domainen-Direktoriums, wie man damals das Staats-Ministerium nannte, und mit Genehmigung des Königs, der einzigen gesetzgebenden Gewalt, von der Pommerischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Stettin, speciell von deren Beauftragten, dem Kriegs- und Domainen-Rath Matthiaß Unterhandlungen mit den Voll- und Halbbauern in den verschiedenen Eigenthumsdörfern angeknüpft, um ihnen gegen Bezahlung eines Erbstands- und Hofwehrgeldes den erblichen Besitz ihrer Höfe angebeihen zu lassen, und sie zugleich von der Unterthänigkeit zu befreien. In Folge dieser Unterhandlungen wurden den meisten Voll- und Halbbauern ihre Höfe unter folgenden beschränkenden Bedingungen zum Eigenthum überlassen: —

I. Bedingung. — Sämmtliche Wirthe haben zwar mit dem Eigenthum ihrer Höfe auch das Recht zur Veräußerung, Schuldenbelastung und Vererbung derselben, oder die Befugniß darüber unter Lebendigen und von Todeswegen zu verfügen, überkommen; es darf aber keine Veräußerung an einen Andern Statt finden, als: —

1) Der der Bauern-Wirthschaft kundig und das zur Übernahme des Hofes nöthige Vermögen nachzuweisen im Stande ist, weshalb über jede Veräußerung der Consens des Magistrats eingeholt werden muß.

2) Darf auch der ganze Hof mit den dazu gehörigen Grundstücken nicht zerstückelt werden, mithin steht es keinem Wirthe frei, davon das eine oder andere Stück zu trennen, noch weniger aber ein solches zu veräußern.

3) Wird bei jedem Verkaufe der Kämmererei das Vorkaufsrecht vorbehalten.

II. Bedingung. — Auch die Befugniß der Wirthe zur Schuldenbelastung ihrer Höfe ist nicht uneingeschränkt. Es wird über jeden Hof eine mäßige Grundtaxe aufgenommen, innerhalb deren der Hof nur bis zu $\frac{2}{3}$ ihres Betrages mit Schulden belastet werden darf.

III. Bedingung. — Bei dem Vererbungs-Rechte wurden folgende Einschränkungen festgesetzt: —

1) Wird von jedem Hofe eine Erbtaxe bestimmt und diese auf den Betrag dessen festgesetzt, was jeder Wirth an Erbstands- und Hofwehrgeldern überhaupt zu entrichten angenommen hat.

2) Für diese Erbtage erhält der Erbe den Hof mit den vorhandenen Gebäuden und Winterfaaten. Alles Ubrige aber, was auf dem Hofe vorhanden ist, muß der neue Wirth nach einer gerichtlichen Taxe bezahlen.

Bei Vererbung der Höfe werden ferner von den neuen Wirthen, und zwar von Geschwistern 2 Procent, von Seitenverwandten 5 Procent vom Betrage der Grundtage als Laudemium an die Kammerei gezahlt, wogegen Ehegatten und Erben in auf- und absteigender Linie von dieser Abgabe gänzlich frei sind. Wird aber der Hof an einen Fremden verkauft, so müssen 2 Procent vom Betrage des Kaufgeldes entrichtet werden.

IV. Bedingung. — Sämmtliche Wirthe werden hiermit der Unterthänigkeit entlassen; jedoch stehet ihnen nicht frei, ohne erhebliche, vom Magistrat gebilligte Gründe, mithin ohne ausdrückliche Erlaubniß, die Landwirthschaft zu verlassen und ein Handwerk zu erlernen, oder ein anderes städtisches Gewerbe zu treiben. Auch dürfen sie sich nicht einer andern Herrschaft zur Unterthänigkeit verpflichten.

V. Bedingung. — Leisten die Wirthe auf das seither erhaltene Bau-, Nutz- und Brennholz gänzlich Verzicht. Gegen diese Verzichtleistung auf alles freie Holz sollen dagegen die Wirthe auch zu keiner Zeit mit Forstdiensten belastet werden, nur allein bei entstandenen Bränden in den Kammerei-Forsten und zu Wolfsjagden, insoweit solche zu ihrem eigenen Besten erforderlich, werden diese Dienste vorbehalten.

Die meisten bäuerlichen Wirthe hatten die vorstehenden Bedingungen, unter denen ihnen mit Zustimmung des Magistrats, die Höfe zum Eigenthum überwiesen werden sollten, angenommen; auch war von dem Königl. General-Directorium zu Berlin, laut Rescr. vom 1. Dezember 1805 der Consens dazu ertheilt worden, die Eigenthums-Verleihungs-Urkunden auf Grund jener Bedingungen anzufertigen und zu vollziehen. Inzwischen blieb die Sache, wegen des mittlerweile ausgebrochenen Krieges von 1806 und seiner Folgen, liegen, und obgleich von Seiten der bäuerlichen Wirthe die übernommenen Verpflichtungen in jeder Hinsicht erfüllt und ihr Besitz- und Abgabenverhältniß von dieser Zeit an nach Inhalt der gedachten Bedingungen geregelt wurden, so unterblieb doch die Ausfertigung und Ertheilung der Eigenthums-Verleihungs-Urkunden. In der Form, wie solche zu jener Zeit hätten ausgefertigt werden müssen, konnten dieselben später nicht mehr ertheilt werden, weil die oberste Staatsbehörde, von dessen Bestätigung die Rechtsgültigkeit der zu ertheilenden Urkunden abhing, nicht mehr vorhanden war. War dieses Hinderniß auch von minderer Bedeutung, da die Behörde, wenn gleich unter anderem Namen, doch noch existirte, so trat der Vollziehung der Urkunden die neuere Gesetzgebung nach Geist, und Wortlaut in den Weg. Denn nach der inzwischen erlassenen Städteordnung von 1808 ward eine öffentliche Ausbietung und Lizitation der Höfe erfordert bevor selbige zu Eigenthum verliehen werden konnten; allein dies Verfahren war bei dem Vorhandensein bereits erfüllter Verträge nicht mehr ausführbar.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin hatte bereits Veranlassung genommen, die im Hypothekenbuche vorzunehmende Abschreibung der zum Eigenthum verliehenen Höfe vom Hauptgute und die Einrichtung des Hypothekenwesens derselben zu verweigern. Der Minister des Innern hatte daher diese unerledigte Angelegenheit an die, inzwischen zu Stargard eingesetzte, General-Commission für Pommern zur Abwicklung verwiesen. Diese Behörde trat zwar mit dem Ober-Landes-Gericht, rücksichtlich der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, in Verhandlung,

konnte sich aber mit demselben wegen des einzuschlagenden Weges nicht einigen, worauf der Justizminister den gedachten Gerichtshof beschied, daß der Eintragung der Verträge ins Hypothekenbuch Nichts entgegenstehe, sobald die Einwilligung der Stadtverordneten, als Vertreter der Stadtgemeinde, beigebracht werde. Nachdem diese extrahirt worden war, sind mit den bauerlichen Wirthen aller Eigenthumsdörfer besondere Kasse errichtet, in denen die Bedingungen der Verträge von 1805 bis 1806 theilweise bedeutend abgeändert sind, namentlich was die Parcelirung der Höfe betrifft. Dadurch sind in den einzelnen Dörfern verschiedene Rechtsverhältnisse entstanden, welches jedoch das neueste Agrar-Gesetz beseitigt hat.

Einzelnen Voll- und Halbbauern, welche auf die Bedingungen von 1805 nicht eingehen wollten, sowie sämmtlichen Kossaten in allen Eigenthums-Dörfern, ist das Eigenthum ihrer Höfe erst in neuerer Zeit, nach den freisinnigen Bestimmungen des Edicts vom 14. September 1811 und dessen reactionairen Declaration vom 29. Mai 1819, zu Theil geworden. Edict und Declaration geben ein recht anschauliches Bild von den Wandlungen in der innern Politik der Preussischen Lande. Raum hat das Volk mit Gut und Blut König und Vaterland vom fremden Joche befreit, als der bis dahin privilegierte Stand sein Haupt wiederum erhebt und die Staatsregierung drängt, jene Declaration zu erlassen, welche ein entschiedener Krebsgang gewesen ist, indem sie so manche Bestimmung des Edicts von 1811 illusorisch machte!

Die Erbstands- und Hofwehrgelder betragen im Ganzen 57.146 Thlr. und nach Abrechnung der Cautionen 56.980 Thlr. Davon wurden theils sofort, theils in späterer Zeit 42.980 Thlr. eingezahlt, so daß im Jahre 1843 noch 14.000 Thlr. bei den bauerlichen Wirthen ausstanden und verzinst wurden. Nach Abschluß der Kammerei-Kassen-Rechnung für das Jahr 1864 standen noch Thlr. 2964. 21. 3 Pf. an Erbstands- und Hofwehrgeldern im Stadteigenthum als zinstragendes Kapital aus.

Durch jene Eigenthums-Verleihungen gewann die Stadtgemeinde nicht bloß für einige Zeit ein erhebliches Kapital, das ihr in den Kriegsnothen von 1806 bis 1815 außerordentlich zu Statten kam, sondern befreite auch ihre Forsten von der großen Last, einigen hundert Wirthen das zur Erhaltung ihrer Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderliche Bau- und Reparaturholz unentgeltlich liefern zu müssen.

Die neueste Agrar-Gesetzgebung — wiederum die Bahn der unbedingten Freiheit beschreitend, welchen Mißklang auch immerhin das Wort „Fortschritt“ in den Ohren gewisser Leute haben mag, was eine ephemere Erscheinung ist, die verschwinden wird, wenn diese Leute zur Besinnung gekommen sein werden, — also, die neueste Gesetzgebung hat dann auch von den Schultern der ländlichen Bevölkerung die noch übrig gebliebene Last der Geld- und Natural-Prästationen abgewälzt. Das Gesetz vom 3. März 1850, die Ablösung der Reallasten durch Rentenbriefe betreffend, ist in den Eigenthums-Dörfern der Stadt Stargard fast vollständig zur Ausführung gekommen. Am Schlusse des Jahres 1861 war die Ablösung dieser Reallasten aus einem Dorfe mit einem beträchtlichen Betrage, aus zwei anderen Dörfern mit einem ganz geringen Betrage noch nicht erfolgt. Dies ist aber in der Folge nachgeholt worden, so daß das, in Rentenbriefen angelegte Kapital-Vermögen der Kammereikasse am Schlusse des Jahres 1865 sich belief auf Thlr. 126.900.

Ganzfeld ist unter den Kammerei-Dörfern das einzigste, aus welchem Niemand auf Ablösung angetragen hat; und zu einem desfalligen Antrage Seitens der Stadtgemeinde hat bisher, 1866, keine Veranlassung vorgelegen.

Der Stand des Rentenbriefs-Kapitals am Ende des Jahres 1861, nach den einzelnen Ortschaften geordnet, ergibt sich aus der, auf der folgenden Seite stehenden Tabelle. Sie ist aus dem jüngsten Rechenschafts-Berichte des Magistrats entlehnt. Vergleicht man indessen die Ziffern derselben mit denen, welche bei den einzelnen Ortschaften des Stadt-Eigenthums nachgewiesen werden, so zeigen sich hin und wieder Unterschiede, deren Quelle ohne weitläufige Rückfragen nicht ermittelt werden können.

Werfen wir einen Blick zurück in die Vergangenheit, so ist zu bemerken, daß aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege keine Nachweisungen über die Einnahmen aus den Rämmerei-Dörfern bis auf uns gekommen sind. Alle Rechnungen und Acten, die darüber Auskunft geben könnten, sind in dem großen Brande von 1637 untergegangen. Ein Jahrhundert später, als bereits ein beträchtlicher Theil von Diegen-schaften Behufs Tilgung der Stadtschulden veraußert war, betrogen die aus den Dörfern an die Rämmerei-Kasse zu zahlenden Paar-Gefälle 3750 Thlr., während an Natural-Leistungen 264 Scheffel Roggen, 38 Scheff. Gerste, 284 Sch. Hafer und 536 Hühner geliefert wurden; so daß, wenn auch die Hand- und Spanndienste in Anschlag gebracht werden, die Ehebungen der Rämmerei aus dem Stadteigenthum in der Mitte des 18. Jahrhunderts etwas über 5500 Thlr. betragen haben.

Wie er es mit der Bewirthschaftung und Verwaltung seiner Domainen hielt, so zwang der König-Herzog Friedrich II., kraft seiner autokratischen Gewalt, auch die Städte, welche Güter und Grundstücke besaßen, diese an s. g. Generalpächter auszuthun, welche die aus ihrer Bewirthschaftung entstehenden Ueberschüsse statt an die Rämmerei an die landesherrliche Kasse abzuliefern hatten, was schon von des Königs Vater, Friedrich Wilhelm I., angeordnet war. So wurde es auch mit Erhebung der Rämmerei-Gefälle im Stargarder Eigenthum seit 1752 gehalten, wie sehr sich auch die Stadt gegen eine Maßregel sträubte, die auf unerhörte Weise das Eigenthumsrecht verletzete, welches gerade der Landesherr, als oberster Richter, zu achten, zu wahren und zu schützen die Pflicht hatte. „Nicht raisonniren, nur gehorchen!“ So war — die Parole unter Friedrich's Regierung. Jenes Jahr ungefähr war auch der Zeitpunkt, da der König, um die Steuerkraft seiner Lande zu erhöhen, in Pommern große Kadungen von Wäldern und Trockenlegung von Bruchländereien anordnete, um auf der abgeholzten und wieder naß oder feucht gewordenen Erde Wohnplätze für neue Steuerzahler zu erbauen, die vom Auslande — bezogen wurden. In großen Ganzen darf man die Anwerbung freier Colonisten wol also bezeichnen, abgesehen von der Ansiedlung derjenigen Soldaten, denen nach dem 7jährigen Kriege als Invaliden ein Asyl gegründet wurde, bestehend in einem Häuschen, einem Ställchen, einem Schuppen und einem oder einem Paar Morgen Landes, die der alte Krieger urbar zu machen und für sich zu nutzen hatte, mochte er vom Acker- oder Gartenbau einen Begriff haben oder nicht; oder es wurde ihm auch ein Spinnrocken ins Häuschen gestellt, um Wolle zu spinnen für des Königs Tuchwebereien, an denen er den — kostbaren Stoff für den Soldaten-Rock bereiten ließ. Nicht bloß auf seinen Domainen ordnete Friedrich, dem Beispiele seines Vaters folgend, die Anlegung derartiger Colonien an, — aus denen in der Folge meist Bettlernerster geworden sind, — auch auf größeren Güter-Complexen von Privatbesitzern und auf den Rämmeriegütern der Städte mußten diese neue Wohnplätze gründen. So auch die Stadt Stargard ihre Colonie Dietrichsdorf!

Übersicht der früher von den Stargarder Eigenthums-Ortschaften gezahlten Geld- und Natural-Renten, und des dafür eingetretenen Rentenbriefs-Kapitals.
Zustand am Schluß von 1861.

Nr.	Namen der Ortschaften.	Nach den früheren Stats betrug die Einnahme aus den Eigenthums-Dörfern.		Dafür erhalten an Kapital.		
		Art der Rente.		Geldbetrag.		
				<i>R.</i>	<i>Sgr.</i>	<i>ſ.</i>
1.	Bruchhausen . . .	Geldrente		116.	15.	—
		8 Scheffel Roggen		16.	6.	—
2.	Carolinenthal . .	6 " Gerste		7.	29.	—
		Geldrente		175.	—	—
3.	Dietrichsdorf . . .	Geldrente		173.	17.	—
4.	Kizig	Geldrente		360.	27.	4
		7 1/2 Burgfuhren		6.	7.	6
5.	Klempin	Geldrente		613.	4.	5
		2 Scheffel Roggen		4.	1.	6
6.	Kunow	Geldrente		319.	17.	10
7.	Lübnow	Geldrente		156.	29.	3
		40 Scheff. 15 M ^h . Roggen		82.	27.	—
8.	Priemhausen . . .	Geldrente		785.	17.	4
		13 Scheff. 14 1/2 M ^h . Roggen		28.	4.	10
9.	Pückerlin	Geldrente		479.	2.	2
10.	Sarow	Geldrente		298.	7.	1
		9 Scheff. 6 M ^h . Roggen		18.	29.	6
11.	Schwendt	Geldrente		157.	17.	4
		11 Scheff. 6 M ^h . Roggen		23.	1.	—
12.	Seefeld	13 " 6 " Gerste		15.	3.	2
		Geldrente		552.	12.	6
13.	Das Straßenrevier	53 Scheff. Roggen		107.	9.	9
		13 Burgfuhren		10.	25.	—
14.	Jarzig	32 1/2 Brückenfuhren		13.	16.	3
		Geldrente		266.	20.	4
		Summa		5583.	14.	11
				123.	530	
		Von dem Rentenbriefs-Capital betragen die Zinsen		4911.	6.	—
		Die Zinsen betragen gegen die früheren Renten Thlr. 642. 8. 11 Pf. weniger.				
		Zu den Rentenbriefszinsen treten hinzu die am Schluß des Jahres 1861 noch nicht abgelösten Renten, von Bruchhausen Thlr. 505. 23. 6 Pf., von Priemhausen 20 Sgr. und von Seefeld Thlr. 4. 20 Sgr. zusammen		511.	3.	4
		Und von Hansfeld		630.	14.	10
		Summa		6082.	24.	4

In dem bei Klempin ausgeworfenen Rentenbriefs-Kapital sind auch Rentenbriefe aus Sarow und Seefeld enthalten; — desgl. bei Lübnow aus der Ablösung von Steuerfäzen; desgl. bei Sarow aus der Seefelder Ablösung. In dem Kapital von Lübnow scheint auch die Ablösung des Straßenreviers enthalten zu sein. — Die Kornpreise nach 9jährigem Durchschnitt von 1849—1857: 1 Scheffel Roggen 2 Thlr. 9 Pf.; Gerste 1 Thlr. 9. 10 Pf.; Hafer 1 Thlr. 4 Pf. Ferner: 1 Burgfuhre zu 25 Sgr., 1 Breitenfuhre zu 12 1/2 Sgr.

Am Schluß dieser geschichtlichen Darstellung von den Rechtszuständen im Stadt-Eigenthum drängt sich unwillkürlich die Frage auf: —

Haben die Herren am grünen Tisch zu Stettin und Berlin, bei der Pommerſchen Kriegs- und Domainen-Kammer und beim General-Directorium, klug und weiſe gehandelt, als ſie im Jahre 1805 Bürgermeiſter und Rath von Stargard veranlaſten, als Entſchädigung für Aufhebung der gutsherrlichen Gerechtfame von den bäuerlichen Wirthen Kapital anzunehmen?

Der Herausgeber des L. B. ſieht keinen Augenblick an, dieſe Frage unbedingt zu verneinen!

Die angeordnete Maßregel läßt ſich nur durch die Vermuthung erklären, bezw. — entſchuldigen, daß man es ſich im Jahre 1805 noch nicht klar gemacht hatte, auf welche Weiſe die Gutsherrſchaften ſchadlos zu halten ſeien für Rechte, die Jahrhunderte lang beſtanden hatten, wenn ein freier Bauernſtand geſchaffen werde: ob durch Geld, ob durch einen Theil des Grund und Bodens, den der Bauer bis dahin als Kulturwirth unterm Pflug hatte. Das Edict vom 14. September 1811 wurde das Geſetz für Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, und dieſes Geſetz hat den Betheiligten die Wahl gelassen zwischen beiden Entſchädigungsweiſen.

Allerdings kam das Kapital, welches von den bäuerlichen Wirthen an Erbſtandsgeldern zc. damals zum größten Theil baar eingezahlt wurde, der Kämmererei in den ſchwierigen Zeitläuſen von 1806—1815 ſehr wol zu Statten, was bereits oben anerkannt wurde; allein hätte die Stadtgemeinde Stargard ihre Schadloshaltung für den Verluſt ihrer gutsherrlichen Rechte und Gerechtigkeiten in Land genommen, bezw. bekommen, dann wäre ihre Kämmererei gegenwärtig eine der reichſten in ganz Pommerland, und ihre Finanzlage von der Art, daß der Geldſäckel der Einwohnerſchaft entweder gar nicht brauchte in Anſpruch genommen, oder doch nur mit einem Minimum von directer Communalſteuer beſtetet werden. Die Kämmererei wäre in der Lage geweſen, größere Ackerwirthſchaften oder Vorwerke in bedeutender Zahl einzurichten, die, von intelligenten und ſtrebsamen Landwirthen bewirthſchaftet, einen Pachtzins abwerfen könnten, der den Zinſenbetrag der Rentenbriefe, u. ſ. w. um das Dreifache, wenn nicht Vierfache überſteigen würde. Gleichzeitig wären dieſe Pachtgüter Muſterwirthſchaften geworden, die den Bauern als Vorbild gedient hätten, um auch ihre Wirthſchaften in höhere Kultur zu bringen. Damit ſoll nicht geſagt ſein, daß der heütige Zuſtand der bäuerlichen Wirthſchaften im Stargarder Eigenthum nicht gut ſei; im Gegentheil, er iſt, je nach Beſchaffenheit des Bodens, im großen Ganzen ein — guter, ſchließt aber doch nicht den Comparativ von gut aus, der erreicht worden wäre, wenn der kleine Landwirth in der unmittelbaren Nachbarschaft eine rationell betriebene große Wirthſchaft als Muſter vor Augen hätte.

Alſo in doppelter Beziehung iſt es zu beklagen, daß die Stadtgemeinde Stargard von ihren Unterthanen im Stadt-Eigenthum, bei Ablöſung der Verpflchtungen deſſelben gegen die Gutsherrſchaft, nicht in Grund und Boden entſchädigt worden iſt.

Der ländliche Polizei-Bezirk des Magistrats zu Stargard,

enthaltend

die vormaligen **Eigenthums-Dörfer** der Stadt Stargard,

in denen

dem Magistrate von den gütsherrlichen Rechten annoch die Polizei-Obrigkeit und das Patronat, und der Stadtgemeinde die Jagd, Fischerei, Straßengerechtigkeit zc. zusteht.

I. Die auf der Südseite oder oberhalb der Stadt belegenen Dörfer.

Hansfeld, Pfarrkirchdorf, $\frac{1}{4}$ Mln. von Stargard gegen Südosten, mit einem Theil seiner Felder an der Jhna und dem Krampehl, und muthmaßlich zuerst 1264 als Sante Johannesvelde genannt, bestand früher: — A) Aus einem der Kämmerei zu Stargard gehörigen Vorwerke, welches gegenwärtig 16 Birthe des Dorfs gemeinschaftlich nebst dem dazu gehörigen Fischerhause besitzen. — B) Aus einem, ebenfalls der Kämmerei zu Stargard gehörigen, kleinen Vorwerke, welches jedoch jetzt vom Dorfe getrennt und unter dem Namen Carolinenthal als ein besonderes Erbzinsgut im Land- und Hypothekenbuche verzeichnet ist. — C) Aus 15 der Kämmerei gehörigen Vollbauerhöfen, von denen jeder 2, einer (ein Doppelbauer) 4 Hufen Landes besitzt. Von diesen 15 Vollbauern besitzen 13 jeder $\frac{1}{16}$ des großen Vorwerks. — D) Aus einem der hiesigen Mutter- und Jarziger Tochterkirche gemeinschaftlich angehörigen Vollbauerhofe, der seit 1861 durch Verkauf mit Carolinenthal vereinigt ist. — E) Aus einem der Kämmerei zu Stargard gehörigen Halbbauerhofe. Dieser besitzt auch $\frac{1}{16}$ des großen Vorwerks und eine der Kirche zu Hansfeld gehörige Hufe. — F) Aus einem dem Raths geistlichen Lehn gehörigen Halbbauerhofe. — G) Aus einem der Ersten Gröningschen Testaments-Stiftung gehörigen Vorwerke. Zu diesem gehörte sonst: 1) Ein Ackerwerk von 5 Hufen, 2) drei Vollbauerhöfe. Das Vorwerk selbst wird von den jetzigen Besitzern a) dem Erbpächter von Carolinenthal zu $\frac{1}{4}$, b) dem Müller zu Schwendt zu $\frac{1}{4}$, c) 4 bäuerlichen Wirthen ebendasselbst und zu Jarzig zu $\frac{1}{2}$, mit Ausnahme der Gebäude und etwas Gartenland, was sie mit Bewilligung des Stifts, als Obereigenthümer, verkauft haben, ungetheilt bewirthschaftet. Zu 2) ist zu bemerken, daß einer der drei Bauerhöfe schon früher verpachtet wurde, und deshalb Vollbauerhof geblieben ist. Derselbe besitzt außerdem $\frac{1}{16}$ des großen Vorwerks A. Mit den Besitzern der beiden anderen Höfe haben die des Vorwerks regulirt und die Hälfte des Landes eingezogen, so daß diese Halbbauerhöfe geworden sind, das den Besitzern gehörige Ackerwerk aber jetzt 7 Hufen beträgt. Einer dieser beiden Halbbauern besitzt auch $\frac{1}{16}$ des großen Vorwerks. — H) Aus 5 der Kämmerei zu Stargard gehörigen Rossatenhöfen, von denen jedoch 1 mit dem Halbbauerhofe E vereinigt ist, so daß nur noch 4 besonders besessen werden. — I) Aus einem dem Raths geistlichen Lehn gehörigen Rossatenhof, der jedoch mit dem Halbbauerhof F verbunden ist.

Demnach besteht die Dorfschaft Hansfeld jetzt factisch: —

1. Aus 17 Vollbauerhöfen, unter welchen ein Doppelbauer C, D, G 2a.
2. Aus 4 Halbbauerhöfen E, F, G 2b.
3. Aus 4 Rossaten H.

Dazu kommen noch

- 4) 15 zur Weide berechnete Büdner; 5) eine dem Inhaber eigenthümlich gehörende Schmiede; 6) ein Etablissement, die Schäferei genannt; 7) die der Kämmererei von Pommern; Thl. II., Bb. V.

merei Stargard zustehenden Krug-Grundstücke; 8) die Pfarre, Kirche und Küsterschule; 9) die Schulzen-Ländereien; 10) eine zu Carolinenthal gehörige Wiese.

Das Dorf enthält nach dem Feuer-Versicherungs-Kataster 88 Feuerstellen, 32 Scheünen, 26 Ställe, welche mit 35.775 Thlr. versichert sind, einschließlich der erst vor einigen Jahren erbauten Windmühle, deren Versicherung 1500 Thlr. beträgt.

Das Kämmerei-Vorwerk A. ward im Jahre 1780 einer erneuerten Vermessung unterworfen, und an urbarem Acker 482 Mg. 133 Ruth., an Gartenland 0.130, an Feldwiesen 6.0, an zweischnittigen Wiesen 24.95, an einschnittigen 21.125, an Hofraum, Wasser- und unnutzbaren Stücken 2.140, in Summa 538 Mg. 83 Rth. groß gefunden. Mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Bewässerungen, Weiden, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche bisher von den Zeitpächtern genutzt werden, oder hätten genutzt werden können, ward das Vorwerk auf Grund des am 8. Januar und 18. Februar 1793 abgehaltenen Vicitations-Protokolls, durch Vertrag vom 4. Juni 1795, bestätigt den 18. Juni und 13. Juli 1795, dem Lehnschulzen Gottlieb Robe, aus Klempin, in Erbpacht gegeben. Der Erbpächter zahlte Thlr. 869. 23 Ggr. 6 Pf. als Erbstandsgeld und übernahm einen jährlichen Canon von 242 Thlr., zahlbar von Trinitatis 1793 an gerechnet. Das Erbpachtrecht umfaßte auch das zum Vorwerke gehörige Fischerhaus und die weiter unten zu nennenden 6 Seen, nebst dem See auf Schwendter Feldmark. Für Ausübung der Fischerei-Gerechtigkeit in diesen Gewässern wurden 24½ Thlr. jährlichen Canons festgesetzt. In der Folge gehörte das Vorwerk dem Defonomie-Rath Johann Gottfried Krüger. Dieser trat im Jahre 1817 mit den 16 bauerlichen Wirthen zu Hansfeld wegen Verkaufes des Vorwerks in Unterhandlung, doch kam das Geschäft erst durch den Vertrag vom 8. April 1819, bestätigt den 10. April 1821, zu Stande, kraft dessen die Bauern das Vorwerk für einen Kaufpreis von 9000 Thlr. übernahmen. Von dem Canon haben sie in 2 Terminen, 1819 und 1822, Thlr. 47. 7. 7 Pf. abgelöst, so daß derselbe, laut Hypothekenschein vom 17. October 1826, excl. des Canons für die Fischgewässer, nur noch Thlr. 194. 15. 5 Pf. beträgt, zu dessen Erlegung sie solidarisch verpflichtet wurden, und der bei der Statt gefundenen Separation speciell unter sie vertheilt ist. Bei der 1831 vollzogenen und unterm 5. August 1835 bestätigten Regelung der gutherrlichen und bauerlichen Verhältnisse wurde den Besitzern des Guts das volle und unbeschränkte Eigenthum desselben verliehen, in Aufhebung und Lösung der Erbpacht-Eigenschaft gewilligt und gestattet, daß das Folium des ganzen Guts im Hypothekenebuche geschlossen werde. Der Erbpacht-Canon von Thlr. 13. 20. 8½ Pf. für jeden Besitzer, incl. des Seen-Canons, wurde in eine unveränderliche Rente verwandelt, welche mit den übrigen Abgaben zugleich an die Kämmerei-Kasse abgeführt werden soll und Rubr. II. im Hypothekenebuche auf die Bauerhöfe eingetragen ist. Die solidarische Verbindlichkeit ward gleichzeitig aufgehoben. Drei Parcelen vom Vorwerk haben die Besitzer 1826 zur Ansiedlung von Büdnern verkauft.

Nachdem bereits durch Recesß vom 18. October 1822, bestätigt den 23. November 1823 die bauerlichen Wirthe die ihnen obgelegenen Burgfuhren, für jeden Bauer in zwei Tagen, für den Halbbauer in einer eintägigen Fuhre bestehend, gegen Entrichtung einer Geldrente von 1 Thlr. 27. 6 Pf., bezw. der Hälfte dieses Betrages, abgelöst hatten, so ward bei der oben erwähnten Regulirung der gutherrlichen und bauerlichen Verhältnisse auch den 15 der Kämmerei gehörigen Vollbauern das vollständige Eigenthum ihrer Höfe verliehen, mit Aufhebung aller oben ange-

führten Beschränkungen von 1805. Auch das Vorkaufsrecht und die Laudemial-Verbindlichkeit ward gegen ein Ablösungs-Kapital von 22 $\frac{1}{2}$ Thlr. oder eine jährliche Rente von 27 $\frac{1}{2}$ Sgr. aufgehoben und nur festgesetzt, daß die Besitzer nicht befugt sein sollten, die Höfe über $\frac{2}{3}$ des Werths der Taxe zu verschulden, welche nach den bei der Königl. General-Commission obwaltenden Grundsätzen errichtet werden würde.

Nebst einem theilweise bereits abgezahlten, theilweise mit 4 Procent zu verzinsenden Abfindungs- und Hofwehrgelde zum Gesamtbetrage von Thlr. 5682. 28. 9 Pf. übernahmen die Bauern, außer den ungetheilten Abgaben an den Staat und die Geistlichkeit, noch an die Kämmererei für Dienstgeld, Fleischzehend, Rauchsühner und abgelöste Fuhren 369 Thlr. 10 Sgr. zu zahlen, wozu der Doppelbauer 50 Thlr., einer 20 Thlr. 10 Sgr., die übrigen 13 jeder 23 Thlr. beitragen.

Der Vollbauer unter D, die Halbbauern unter E und F, und die Kossaten unter H und I sind in einem besondern Reccesse nach den Grundsätzen und Vorschriften des Edicts vom 14. September 1811, und zwar gegen eine jährliche unveränderliche Rente regulirt, welche vom Halbbauerhofe 16 Thlr., vom Kossatenhofe 8 Thlr., von einem aus beiden vereinigten Hofe also 24 Thlr. beträgt. Die Abgaben an den Staat sind dabei schon in Abzug gekommen. Der Besitzer des, der Kämmererei gehörigen Halbbauerhofes entrichtet jedoch seit langer Zeit jährlich 1 Thlr. 15 Sgr. an die Pfarre zu Hansfeld, und ein Kossat 1 Thlr. 5 Sgr. an das St. Jürgen-Hospital zu Stargard. Diese Abgaben werden von ihnen beibehalten, jedoch von der Rente in Abzug gebracht. Der früher dem Marien großen Kasten gehörige combinirte Halbbauer- und Kossatenhof zahlte natürlich die Rente an diesen, die übrigen an die Kämmererei.

So sind also sämtliche bäuerliche Wirthe von Hansfeld, welche der Kämmererei gehörten, völlig freie Eigenthümer geworden, und von allen gützherrlichen Gerechtigkeiten bleibt außer der Jagd, Straßengerechtigkeit, Polizei-Jurisdiction und dem Patronate, in welchem Nichts geändert ist, nur noch das Recht auf diejenigen Abgaben, welche in den Reccessen festgesetzt worden sind.

Was die, der Ersten Gröningschen Testaments-Stiftung gehörigen, in Hansfeld belegenen, Liegenschaften betrifft, so verhält es sich damit, wie folgt: — Peter Grönning hatte in der, mit seiner ersten Ehegossin Margarethe, geb. Friedrichs, am 7. Juni 1625 errichteten letztwilligen Disposition verordnet, daß die darin für fromme und milde Zwecke legitirten 4100 Fl. bei der Kämmererei-Kasse bestätigt werden sollten, wie es denn auch geschehen ist. Allein die Drangsale des 30jährigen Krieges und die Verwüstung, welche die große Feuersbrunst von 1635 in der Stadt angerichtet hatte, nöthigte den Magistrat, jenes Stiftungs-Kapital nicht bloß anzugreifen, sondern zur Deckung der dringendsten, unabweisbarsten Bedürfnisse gänzlich zu verwenden. Die Stiftung eines ihrer edelsten Mitbürger und langjährigen Rathsverwandten konnte die Stadt Stargard nicht ohne Entschädigung lassen. So geschah es, daß die Stadt in dem Creditoren-Abschied von 1644 dem Stifte das oben erwähnte Vorwerk oder Ackerwerk mit 3 Bauerhöfen in Hansfeld zum erblichen Eigenthum abtrat. Anderthalb Jahrhunderte lang wurden diese Liegenschaften durch Verpachtung auf Zeit genutzt, dann aber im Jahre 1795 zu Erbpachtrechten verliehen gegen Entrichtung eines Erbstandsgeldes von 1512 Thlr. und eines jährlichen Canons von 218 Scheffel Roggen, der nach dem Stargarder Martini-Marktpreise des vorhergegangenen Jahres in Gelde abzuführen war. Im Jahre 1828

waren die oben unter Lit. G. genannten Personen im Besitz des erblichen Nutzungsrechts des Gröningschen Ackerwerks c. p. zu den Antheilen, die dort angegeben sind, wobei den Administratoren der Ersten Gröningschen Testaments-Stiftung, als Vertreter des Obereigentümers, das Vorkaufsrecht, so wie ein Laudemium von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. für jedes Achtel, im Fall der Verzichtleistung auf das Erbpachtrecht, vorbehalten blieb. Damals trugen die Erbpächter auf Ablösung eines Theils des Canons an, worauf die Stiftungs-Verwaltung bereitwillig einging, in Folge dessen am 20. December 1828 ein Vertrag zu Stande kam, kraft dessen der Canon um 54 Scheff. Roggen vermindert wurde, so daß, nach dieser Ablösung, noch 164 Scheffel verblieben, die nach bisheriger Weise in zwei Terminen in Gelde abzuführen waren. Als Entschädigung gewährten die Erbpächter durch baare Einzahlung ein Kapital von 600 Thlr., dessen Zinsen zu 4 Procent 24 Thlr. betragen, und eine jährliche Geldrente von 45 Thlr., was zusammen 69 Thlr. ausmachte, womit nach dem damaligen Durchschnitts-Kornpreise von Thlr. 1. 8. 3 $\frac{2}{5}$ Pf. der Ausfall an Natural-Canon gedeckt war. Dieser Recess ist von Oberaufsichtswegen durch die Königl. Regierung zu Stettin unterm 14. März, und von der Königl. General-Commission für Pommern am 15. April 1829 bestätigt worden.

Die Stadt Stargard war, zufolge eines Judicats, verbunden, so oft bei dem, der Ersten Gröningschen Testaments-Stiftung zugehörigen Vorwerke zu Hansfeld und den drei Stifts-Bauerhöfen daselbst, nothwendige Neu- und Reparaturbauten vorfielen, das dazu erforderliche Holz unentgeltlich anweisen und verabsolgen zu lassen. Diese, der Stadtforst sehr beschwerliche Holzgerechtigkeit wünschte die Stadtgemeinde von ihrem Walde abzuwälzen. Zu dem Endzweck wurde unterm 10. März 1827 ein Ablösungs-Recess geschlossen, kraft dessen die erblichen Nutznießer der Gröningschen Liegenschaften auf jene Holzberechtigung ihrem ganzen Umfange nach Verzicht leisteten. Die Berechtigten wurden mit einer auf 36 $\frac{2}{3}$ Thlr. in Pausch und Bogen verglichene jährliche Geldrente abgefunden und entschädigt, zahlbar vom Jahre 1826 ab. Die Vorwerks- u. Besitzer hatten von der Stadt wegen des, in früherer Zeit zu Carolinenthal gelegten, Hinterlandes auch noch jährlich 10 Thlr. zu empfangen, dagegen wiederum an dieselbe a) für die Strafengerechtigkeit 1 Thlr. und von einer Wurth 20 Sgr. zu entrichten. Beide sind überein gekommen, daß der Überschuß von 8 Thlr. 10 Sgr. den übrigen 36 Thlr. 20 Sgr. zugesetzt, und demnach vom Jahre 1827 an von der Stadt überhaupt 45 Thlr. jährlich gezahlt werden. Die ganze Geldrente der 45 Thlr. wird von den Vorwerks-Besitzern dem Ersten Gröningschen Stift auf den an dasselbe zu entrichtenden Canon überwiesen, wogegen die Stadt sich verpflichtet hat, solche als Selbstschuldnerin zu übernehmen und an die Kasse des gedachten Stifts zu berichtigen. Auch dieser Vergleich wurde von der Königl. Regierung unterm 24. Juli 1827 und von der General-Commission am 15. April 1829 bestätigt, und vervollständigt unterm 21. März 1835. Eine ganz ähnliche Ablösung einer Holzgerechtigkeit hat bei einem der Gröningschen Bauerhöfe Statt gefunden. Diesem Hofe, welcher laut Contracts vom 28. Februar, bestätigt den 18. April 1805 Seitens der verwittweten Frau Bürgermeister Hartmann, geb. Weinrich, als Besitzerin des Gröningschen Vorwerks zu Hansfeld in Erbpacht gegeben worden war, war zugleich das Recht abgetreten worden, von der Kammerei zu Stargard das, zur Unterhaltung der zu dem Bauerhofe gehörigen Gebäude erforderliche Bau- und Reparaturholz gegen Entrichtung des gewöhnlichen Anweisungsgeldes unentgeltlich zu empfangen. Dieses Recht hat vom 1. Januar 1836 ab, gegen eine, von der Kammerei-Kasse zu leistende jährliche Entschädigungs-Rente von 14 Thlr. aufgehört, laut Contracts vom 1. April, bestätigt den 29. October 1835.

Die Feldmark Hansfeld gränzt gegen Westen an die Stadtfeldmark von Stargard und an Wittchow, im Süden an Kremzow, im Osten an Schöneberg und Treptow, im Norden an Carolinenthal. Die Gränzen stehen überall fest. Stellenweise werden diese von der Jhna, an anderen Stellen vom Kramppehl gebildet. In der Feldmark liegen mehrere Fischgewässer, die eigene Namen führen; so der große See, der Schulzen-, Hege-, Dick-, Lange- und der Runde (Ruhnen-) See, die zusammen genommen 85 Mg. 64 Ruth. begreifen, davon der größte See die Hälfte enthält.

In Hansfeld hat eine theilweise Separation Statt gefunden. Der darüber ausgefertigte Receß ist unterm 28. Juni 1836 bestätigt worden. Nach der, Behufs dieser Separation vorgenommenen, Vermessungen enthält —

In Morgen u. Ruthen.	Hofstellen.	Gärten.	Wärthen, Acker, Wiesen.	Feldacker.	Wiesen.	Weiden.	Unnutzbar.	Summa.
Die ganze Feldmark. . .	13. 82	20. 84	A. 83. 36	2880. 12	544. 60	1141. 38	72. 113	4756. 105
Dazu an Seen und Gewässer			W. 1. 40					88. 156
Davonhabenbekommen:								4845. 81
1. Die Kirche	1. 25	—	— 150	46. 91	4. 121	24. 106	1. 152	79. 105
2. Die Pfarre	— 110	2. 121	— —	76. 35	35. 167	50. 20	— —	165. 93
Und von den Gew.								— 55
3. Die Schule	— 11	— 62	— —	1. 69	5. 82	— —	— —	7. 44
4. " Bestzer d. Gröningischen Gutes, incl. 5. 20 Wiesen, nach Carolinenthal gehörig	— 113	— —	A. 5. 17	361. 105	59. 105	66. 59	2. 70	495. 109
5. " Der Doppelbauerhof	— 102	— 37	" 2. 41	192. 168	37. 127	48. 96	— —	282. 31
6. " Rämmererbauer Krüger	— 80	— 35	" 1. 5	78. 147	31. 61	53. 147	— —	165. 115
7. " Küfelb.	— 81	— 123	— —	104. 25	24. 64	26. 147	— —	156. 80
8. " W. Wichmann.	— 76	1. 132	" 1. 44	62. 58	19. 73	39. 109	— 50	125. 2
9. " Rämm. Halb. D. Wichmann.	— 88	— 87	" 7. 42	52. 154	34. 18	44. 62	— 81	139. 174
10. " Kossaten	— 116	1. 52	" 30. 24	4. 123	15. 166	114. 85	— —	167. 26
11. " Bädner und Schmiede	— 155	2. 154	(4. 70) W. 1. 40	— —	4. 146	54. 74	— —	68. 99
12. " f. g. Schäferei.	— 21	— —	A. 2. 63	— —	— —	9. 173	— —	12. 77
13. Das Schulzenamt.	— —	— —	— —	3. 24	2. 100	— —	— —	5. 124
14. " Krugland	— —	— —	— —	2. 36	— —	— —	— —	2. 36
15. Veräußerte Hoflage des gr. Rämmererbauer Guts	— 79	2. 139	— —	— —	— —	— —	— —	3. 38
16. Gemeinschaftl. Wege u. Triften, incl. 2 Mg. Lehmgr.	— —	— —	— —	6. 23	— 12	6. 126	— —	12. 61
17. Die Nichtseparant.	6. 105	7. 42	A. 28. 120	1887. 34	268. 78	601. 94	67. 120	2867. 53

Die Kirchenländereien gehören dem unter Nr. 9 genannten Halbbauer David Wichmann als Erbzinnsman. Sie begreifen aber nicht den, oben im Eingange dieses Artikels unter D aufgeführten, der Hansfelder Mutter- und der Jarziger Tochterkirche gemeinschaftlich gehörigen Vollbauerhof, der nicht separirt ist, so daß dessen Flächengehalt unter Nr. 7, den Nichtseparanten steht. — Die Schule steht, außer den zu ihrer bessern Ausstattung überwiesenen, im Obigen unter Nr. 3 be-

zeichneten Grundstücken an Acker und Wiesen noch die Berechtigung zu, 2 Rühe und 1 Stück Jungvieh, dieses gleich $\frac{1}{2}$ Kuh gerechnet, auf die, den in Gemeinheit gebliebenen Wirthen zugefallenen, Hütungsfläche weidestfrei weiden zu dürfen. Außerdem erhält der Schullehrer 12,000 Soden Torf und 2 Klafter Kiefern-Klobenholz, welches Brennmaterial von den Hofbesitzern angekauft wird. Der Geldbetrag wird nach der Hufenzahl vertheilt und zusammen gebracht und auch die Anfuhr erfolgt auf gleiche Weise.

Vor der im Vorstehenden nachgewiesenen Theil-Separation steuerte Hansfeld von $25^{\frac{61}{80}}$ reduc. Landhufen, an landesherrlichen Abgaben 466 Thlr. 9 Pf., nämlich 362 Thlr. 9 Pf. Contribution und 104 Thlr. Cavaleriegeld; nach der Regelung haben sich diese Realabgaben an den Staat für das ehemalige Kämmerer-Vorwerk von $4^{\frac{3}{8}}$ Landhufen nach § 3 des Kultur-Edicts vom 14. September 1811 wegen vermehrter Rendantur-Kosten, um 4 Procent erhöht, so daß seit der Regelung vom Jahre 1835 ab die Grundsteuer Thlr. 469. 5. 9 Pf. betragen hat, wobei das Gröningsche Gut mit Thlr. 55. 11. $11^{\frac{1}{4}}$ Pf. theilhaftig gewesen ist.

Was die Abgaben an die Geistlichkeit betrifft, so werden, nach der Bestimmung des Art. 16 der Declaration vom 29. Mai 1816 bei einer Separation nur diejenigen vertheilt, welche unter dem Pfarrzehnt und Meßkorn begriffen werden, wogegen die persönlichen Abgaben, wie Bierzeitengeld und der Fleischzehnt dem bäuerlichen Besitzer verbleiben. Matrikelmäßig empfängt von ganz Hansfeld der Prediger 66 Scheff. 2 Mß. und der Küster 14 Scheff. 4 Mß., zusammen 80 Scheff. 6 Mß. Roggen als Meßkorn, wozu das Gröningsche Stiftsgut bezw. 7. 14. und 1. 12 und die Gröningschen Stiftsbauern bezw. 5. $14^{\frac{1}{2}}$ und 1. $4^{\frac{3}{4}}$ beitragen, letztere incl. der diesen Höfen beigelegten Ländereien vom ehemaligen Kämmerer-Vorwerk.

In der Verbindlichkeit der bäuerlichen Wirthen zur Leistung der Communal-Lasten, ihren Leistungen an die Guts herrschaften als Eigenthümer ihrer Höfe sowol als des Vorwerks, und ihren Verbindlichkeiten zu den Pfarr-, Kirchen- und Küster-Vauten ist durch den Keceß vom 28. Juni 1836 nichts geändert, und nur die darin ausdrücklich bezeichneten Abänderungen sind in Kraft getreten. Rückfichtlich der Beitrags-Verbindlichkeit zu den Communal-Lasten ist Folgendes unter den Interessenten verabredet und festgesetzt: Spann- und Handdienste werden von sämtlichen Wirthen und den beiden Vorwerken der Reihe nach dergestalt geleistet, daß jedes Vorwerk nur eben soviel verrichtet, als ein Bauer. Die 4 Rossatenhöfe, die als solche besessen werden, sind von allen Gespanndiensten frei und tragen nur zu den Handdiensten in dem angegebenen Verhältnisse bei. Insofern Geldbeiträge aufzubringen sind, werden selbige von den beiden Vorwerken und den bäuerlichen Wirthen nach den Hufen vertheilt angebracht. Ebenso verhält es sich bei den Leistungen zu Pfarr-, Kirchen- und Küsterbanten, bei denen die Spann- und Handdienste gleichfalls der Reihe nach geleistet werden. Da die Kirche zeither noch hinreichendes Vermögen gehabt hat, so ist der Fall noch nicht vorgekommen, wo besondere Baukosten haben aufgebracht werden müssen. Sollte dieser Fall vorkommen, so haben die Interessenten ausdrücklich erklärt, sich den allgemeinen Landesgesetzen unterwerfen zu müssen.

Einer der separirten Bauern, der in der obigen Tabelle unter Nr. 6 genannt Michael Friedrich Krüger hat von der, auf seinem Hofe, zu Gunsten der Kämmerer-Kasse haftenden Geldrente von 23 Thlr. 27 Sgr. einen kleinen Theil, nämlich

3 Thlr. 27 Sgr., durch Kapital-Einzahlung zum 25fachen Werth der Rente mit 97 Thlr. 15 Sgr. abgelöst, so daß die jährliche Rente nur noch 20 Thlr. beträgt. Der darüber handelnde Receß ist vom 9. Mai, bestätigt den 19. Juli 1842.

Bei der Bonitirung der Hansfelder Feldmark sind 5 Klassen angenommen. Die 1ste Klasse wurde im 6jährigen Düngungs-Zustande zu folgendem Einfall und Ertrag angesprochen:

Jahr	I. Weizen	Einfälle	18 Mz.	5tes Korn,	1040 Pfd. Stroh
"	II. Gerste		20 "	5tes "	770 " "
"	III. Brache $\frac{1}{4}$ mit Erbsen	14	"	4tes "	" "
"	IV. Roggen		18 "	4 $\frac{1}{2}$ "	1100 " "
"	V. Hafer		22 "	4 $\frac{1}{2}$ "	540 " "
"	VI. Keine Brache		— "		

Die übrigen Bodenklassen entsprechen im Allgemeinen der 1sten, 3ten, 5ten und 6ten Klasse des Stadthufenfeldes. Unter der Hansfelder Hütung befinden sich 150 Mz. 14 Ruth. torfhaltige Flächen. Die Fischerei in den oben erwähnten Seen steht den 16 Besitzern des großen Kammerei-Vorwerks gegen eine, im Erbpacht-Canon enthaltene, Fischerei-Pacht von 24 Thlr. 15 Sgr. allein zu.

Seit dem Abschluß der Theil-Separation von 1836 sind in Hansfeld große Veränderungen vorgegangen. Nicht allein in der Vertheilung der Kulturarten haben diese Veränderungen Statt gefunden; es ist auch ein ganzer Bauerhof abgezweigt und mit Carolinenthal vereinigt worden. Darum ist auch die Feldmark jetzt kleiner, als damals.

Nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Registern pro 1. Januar 1865 enthält die Feldmark Hansfeld — an Ackerland 2962,08 Mg., an Gärten 2,68 Mg., an Wiesen 1433,50 Mg., an Weiden 29,86 Mg., an Wasserstücken 75,61 Mg., an steuerpflichtigen Liegenschaften überhaupt 4328 Mg., an steuerfreien 174,74, zusammen 4503,73. Dazu kommen noch an Wegen *ic* 96,40, an Gewässern 15,81, an Hof- und Baustellen 34,68; im Ganzen 4650,63 Mg.

Der Reinertrag pro Morgen ist ermittelt, beim Acker zu 34, bei den Gärten zu 90, bei den Wiesen zu 35, den Weiden zu 14, bei den Wasserstücken zu 6 Sgr.; im Durchschnitt der steuerpflichtigen Grundstücke zu 33 Sgr., der steuerfreien zu 45 Sgr., im Durchschnitt beider zu 34 Sgr., und der gesammten Feldmarksfläche zu 33 Sgr.

Zur Grundsteuer veranlagt sind die steuerpflichtigen Grundstücke mit Thlr. 463. 23. 7 Pf., oder im Durchschnitt jeder Morgen mit 3 Sgr. 2 Pf. Steuerpflichtige Wohngebäude gibt es 77 und gewerbliche 5. Davon werden Thlr. 51. 12 Sgr. an Gebäudesteuer erhoben, steuerfreie Gebäude sind 71 vorhanden. In der Feldmark sind 58 Besitzer mit 251 Besitzstücken angefaßt.

Aus der früheren Vergangenheit von Hansfeld ist noch zu bemerken, daß in jenen Tagen des 30jährigen Krieges, welcher so viel Trübsal auch über Stargard gehäuft hat, die Kammerei sich genöthigt sah, auch von Christian Püttmann, Bürger und Gewandtschneider-Meister daselbst, ein Kapital von 200 Thlr. aufzunehmen, zu dessen Verzinsung, bezw. Deckung, demselben in dem Creditoren-Abschiede von 1644 ein Partikelgut in Hansfeld überwiesen worden war. Des Gläubigers Sohn und Erbe, Christian Püttmann, Kurfürstl. und Pommerscher Hof- und Consistorial-Rath, einigte sich mit dem Magistrate, durch Vergleich vom 22. Mai 1699, dahin, daß er das Hansfelder Pfandstück gegen ein anderes, auf der Stadtfeldmark Stargard belegenes Kammerei-Grundstück, die Rosenowsche Wiese genannt, eintauschte,

und zwar auf die Dauer von 30 Jahren, nach deren Ablauf es der Stadtgemeinde freistehen sollte, das Pfandstück einzulösen.

Im Jahre 1867 ist in Hansfeld der Neubau eines Küsterschulhauses nothwendig geworden. Gewöhnlich enthält ein Schulhaus auf dem platten Lande an Wohnungsräumen für den Lehrer eine Wohnstube, zwei Kammern und die Küche. Im vorliegenden Falle soll — (nach mündlicher Erzählung) — die Königl. Regierung die Anlegung einer bewohnbaren Giebelstube angeordnet haben, wodurch, so meinte man, die Baukosten um 400 Thlr. erhöht würden — (wol übertriebene Schätzung) — die gespart werden könnte, da ein Dorfschulmeister mit jenen Wohnräumen der gewöhnlichen Einrichtung sich begnügen könne und es müsse!

Zufolge der am 3. December 1864 vorgenommenen Volks- und Viehzählung enthielt:

	Einw.	Geb.	Wohnh.	Pferde	Kind.	Schafe	Schw.	Zieg.	Dienst.
Hansfeld, das Dorf . . .	524	141	71						
Das Fischersche Mühlenwesen	22	3	1	69	216	1770	235	51	38
Der ausgebaute Succowsche Bauerhof	8	3	1						
Im Ganzen	554	147	73						

Unter den Gebäuden befinden sich 5 öffentliche — Kirche, Schule, Armenhaus, 2 Gemeinbehäuser, — und 142 Privat-Gebäude, nämlich 73 Wohn-, 3 Fabrik- und 66 Wirthschafts-Gebäude. — Unter den Pferden 61 Arbeits-Pferde, 1 Zuchthengst, 7 Fohlen; unter den Kindern 3 Zuchtthiere, 163 Kühe, 6 Ochsen, 44 Jungvieh; unter den Schafen 1504 Merinos.

Carolinenthal, Vorwerk, beinahe $\frac{1}{2}$ Mle. von Hansfeld gegen Nordosten, $\frac{3}{4}$ Mln. von Stargard gegen Osten, unfern des Krampehl, linkes Ufer. Das im Artikel Hansfeld erwähnte kleine Kammerei-Vorwerk daselbst ward mittelst Vertrages vom 29. December 1772 an den Kämmerer Michael Friedrich Maske gegen einen Canon von 175 Thlr. zu Erbpachtrechten ausgethan, wogegen es aus den Stadtförsten alles nöthige Bau-, Reparatur- und Bewährungs-Holz, wie auch 24 Fuder Brennholz unentgeltlich erhielt. Maske verkaufte mittelst Vertrages vom 20. December 1785 das erbliche Nutzungsrecht an dem Kammerei-Vorwerke bei Hansfeld für 2500 Thlr. an seinen Schwiegersohn, den Oeconomen Paul Friedrich Havenstein. Bemerkenswerth ist es, daß in der unterm 22. December 1785 ausgefertigten Bestätigung von Bürgermeister und Rath der Stadt Stargard der Canon um 50 Thlr. niedriger als in dem Erbpachtvertrage von 1772, nämlich zu 125 Thlr. angegeben ist, ohne daß man erfährt, was zu dieser Ermäßigung veranlaßt hat, wenn sie nicht, wie aus späteren Verhandlungen vermuthet werden kann, auf einem Schreibfehler beruhet. Im Jahre 1790 ward das Vorwerk an einen Hofrath, Namens Krause, verkauft, der es zum Wittwenitz seiner Ehegenossin Carolin, geb. Mittag, bestimmte, und ihr nun den Namen Carolinenthal gab, es jedoch 1793 an den Besitzer des Gutes Schöneberg, Carl Friedrich v. Wedel, verkaufte. Dieser entzagte in einem am 17. September 1794 errichteten Vergleiche dem ihm aus der Stadtforst zustehenden Holze, wogegen ihm der Magistrat die auf der Hütung stehenden Eichen, die Jagd innerhalb der Feldmark, die Gerichtsbarkeit und die Befugniß zugestand, ohne Consens Schulden auf das Vorwerk zu machen und in dem Hypothekendbuche eintragen zu lassen, doch so, daß der Canon von 175 Thlr. stets die erste Hypothek bilde. Das den 12ten Theil des Canons betragende, bei jeder Veränderung des Erbpächters zahlbare Laudemium, so wie auch die

Confirmation der über das Gut zu schließende Veräußerungs-Verträge blieb bestehen. Der Flächeninhalt des Gutes betrug nach der Vermessung im Jahre 1771 an Gärten 3 Mg. 10 Ruth., an Wirthen 27. 15, an Ackerland 272. 0, an Wiesen 22. 8, an Weiden 209. 57, an Seen 4. 80, an Umland 0. 168, im Ganzen 538 Mg. 158 Ruth.

Ein nachfolgender Besitzer von Carolinenthal war der Landschafts-Director Otto Friedrich Fürchtegott v. Bonin, der das Gut, laut Contracts vom 2. Juli 1805, mit Einschluß des Inventariums für ein Kaufgeld von 18.600 Thlr. erblich an den Amtmann Johann Georg Christian Sohns verkaufte. Nach dessen bald darauf erfolgenden Ableben fiel Carolinenthal durch Erbfolge an seine hinterbliebene Wittve Caroline Juliane, geb. Semsdorf und ihre zwei Kinder. Dem wechselseitigen Testament zufolge, welches der Amtmann Sohns am 24. November 1805 errichtet hatte, publ. den 28. Januar 1806, sollte die Wittve auf ihre Lebenszeit, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreite, den unumschränkten Genießbrauch dieses Gutes, sowie des ganzen Vermögens, behalten, nach ihrem Tode aber dieses Gut dem Sohne Johann Christian Sohns, für den Werth von 18.600 Thlr. zufallen, und davon seine Schwester Charlotte Friederike, verheiligte Oberbürgermeister Ring abfinden; hingegen die zeitige Wittve, im Fall sie sich wieder verheirathete, das Gut sogleich dem Sohne abtreten, und das gesammte Vermögen mit ihren beiden Kindern sich dergestalt theilen, daß sie die eine Hälfte und die beiden Kinder die andere Hälfte des Vermögens erhalten. vi decr. vom 20. Mai 1807 ist das Besizrecht derselben unter diesen Bestimmungen eingetragen, laut Hypothekenscheins vom 24. Juli 1811. — Ein nachfolgender Besitzer von Carolinenthal war Ernst Friedrich Wilhelm Köbke, später in Wulkow, der das erbliche Nutzungsrecht ums Jahr 1826 an Johann Wilhelm Julius Kundenreich verkaufte, der zugleich ein Mitbesitzer des Gröningschen Stifts-Vorwerks in Hansfeld war. Dann, und zwar im Jahre 1850, wird der Gutsbesitzer Ludwig Christian Heinrich Holsten, zu Pantelig, Kreis Franzburg, als Eigenthümer von Carolinenthal genannt. Dieser scheint bis 1854 im Besiz des Gutes geblieben zu sein, in welchem Jahre das Vorwerk für 40.000 Thlr., wovon 8000 Thlr. auf die Mobilien gerechnet sind, an Alexander Franz Friedrich Johann v. Nagmer verkauft worden ist. Laut Hypothekenscheins Nr. 6 von den Schulz Ungerschen Eheleuten mittelst Vertrages vom 10. September 1861 für 10.000 Thlr. erkaufte, und ist solcher, nach erfolgter Schließung des desfallsigen Hypotheken-Foliums, als Pertinenz von Carolinenthal zugeschrieben, ex decr. vom 23. October 1862. Ferner hat Nagmer von dem diesem Gute zugeschriebenen früher Schulz Ungerschen Bauerhose eine Ackerparcele von 61 Mg. 74 Ruth., incl. Steinbahn, mittelst Vertrages vom 24. Juni 1863 an den Bauer Hirsekorn abvertauscht, und dagegen von demselben: und zwar von dessen Bauerhose Hansfeld Nr. 7 eine Ackerparcele von 53 Mg. 36 Ruth. eingetauscht und 1000 Thlr. zugezahlt erhalten, weshalb die erste Parcele im Hypothekenbuche ab- und dem Bauerhose Hansfeld Nr. 7 zu- und die letzte Parcele, nach erfolgter Abschreibung von dem Bauerhof Nr. 7, dem Gute Carolinenthal zugeschrieben ist ex decr. vom 4. November 1863.

In Folge dieses Grunderwerbes bezw. Austausches, vermuthlich auch in Folge genauer Areal-Bestimmung, besitzt das Gut Carolinenthal, nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Registern de 1. Januar 1865 an Acker 787,39 Mg., an Gartenland 5,43, an Wiesen 52,07, an Weiden 13,81, an Holzung 4,59, an steuerpflichtigen

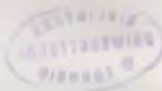


Grundstücken überhaupt 684,90 Mg. Dazu kommen an Wegen zc. 3,93, an Wasser 10,86, an Hof- und Baustellen zc. 5,16. Daher Gesamtfläche . . . 704,83 Mg. Der Reinertrag ist vom Acker beim Morgen 39, bei den Gärten 60, den Wiesen 35, den Weiden 6, beim Holz 18, im Durchschnitt aller Kulturarten 38 Sgr., d. i. 15 Sgr. über dem mittlern Ertrage des ganzen Saziger Kreises. An neuer Grundsteuer haften auf dem Gute Carolinenthal Thlr. 82. 21. 3 Pf., d. h. jeder Morgen steuert mit 3 Sgr. 7 Pf., d. i. 1 Sgr. 5 Pf. über dem Kreis-Durchschnitt. An steuerpflichtigen Gebäuden sind 5 Wohnhäuser vorhanden, an steuerfreien 8. Jene sind mit 6 Thlr. 12 Sgr. zur Gebäudesteuer veranlagt.

Unter Rubr. II. des Hypothekenbuchs sind eingetragen: Das der Kammerei zu Stargard vorbehaltene Vorkaufsrecht bei weiterer Veräußerung von Carolinenthal 23 Thlr. Rente, welche auf Grund des Recesses vom 15. August 1833 zur Hälfte an die Kirche zu Hansfeld, zur andern Hälfte an die Saziger Kirche zu zahlen ist. Der ursprüngliche Canon von 175 Thlr. an die Kammerei ist unterm 29. August 1853 durch 3508 Thlr. Rentenbriefs-Kapital abgelöst und darum Carolinenthal der Rentenbank von Pommern rentenpflichtig. Diese Rentenpflichtigkeit erstreckt sich auch mit Bezug auf die zugekauften Hansfelder Grundstücke, zufolge Reccess vom 28. Februar 1855. Eingetragen sind ferner Thlr. 35. 14. 1 Pf. noch gültiger Rest der ursprünglich eingetragenen Thlr. 36. 2. 10 Pf. an die Kammerei zu Stargard jährlich zu zahlende Abgabe, nämlich 20 Thlr. Dienstgeld, 1 Thlr. Fleischzehnt, 2½ Sgr. Rauchzehnt, 1 Thlr. 27½ Sgr. abgelöste Burgfuhren, 27 Sgr. für abgelöstes Vorkaufsrecht und Laudemium, 11 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Rente von dem Antheile des Kammerei-Vorwerks. — Nach der statistischen Aufnahme vom 3. December 1864 hatte Carolinenthal 5 Wohn- und 8 Wirthschaftsgebäude; 16 Pferde, 31 Haupt Rindvieh, 880 Schafe, 16 Schweine. Die Einwohnerzahl betrug 62 Seelen.

Schwendt, Kirchdorf, am linken Ufer des Krampehl, und an der Stargard-Zachaner Steinbahn, ½ Me. von Stargard gegen Südosten, besteht aus 7 (ursprünglich 8) Bauerhöfen, 12 Kossaten, 1 Wassermühle, 6 (ursprünglich 5) Büdnereien, 1 Kirche, welche Filia der Hansfelder Mater ist. Zu derselben gehören einige Landungen, die von der Bauerngemeinde dergestalt bestellt werden, daß jeder Bauer oder Kossat 2 Fuder Dung dazu hergibt und später das gewonnene Korn aus dem Stroh bringt. Das Stroh wird unter die Wirthe vertheilt, das Korn aber von den Kirchenvorstehern zum Besten der Kirche verkauft. Ferner ist in Schwendt ein Familienhaus, aus 4 Wohnungen bestehend, von denen 3 von den Hirten, die 4te vom Schullehrer bewohnt wird. Das Dorf enthält nach dem Feuerversicherungs-Kataster 42 Feuerstellen, 24 Scheünen und 6 Ställe, welche mit 19.675 Thlr. versichert sind.

Die 8 Bollbauern hatten bereits im Jahre 1805 ihre Höfe unter den oben angegebenen Bedingungen zu Erbpachtrechten erhalten. Bei der im Jahre 1835 Statt gefundenen, und durch den Recess vom 7. April 1837 bestätigten, Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wurde der Gutsherrschaft das Vorkaufsrecht sowol bei Verkäufen des ganzen Hofes, als auch bei einzelnen Theilen vorbehalten. Auch die Laudemial-Verbindlichkeit blieb bestehen. Im Falle, daß einzelne Theile des Hofes vererbt oder veräußert werden, muß das Laudemium bei dem ersten Vererbungsfalle nach dem Verhältniß des Werthes des einzelnen Theils zur Grundtaxe des ganzen Hofes, und bei Verkäufen von dem Kaufpreise, bei späteren Vererbungen der Parcele von dem bei der ersten Abzweigung ermittelten Grundwerthe, und bei Verkäufen von dem Kaufpreise entrichtet werden, und geht daher



die Laudemial-Verbindlichkeit von selbst auf die einzelnen Theile des Hofes über. Die Ablösung dieser sub Rubr. II. des Hypothekenbuchs bemerkten Besitzbeschränkungen wurde einem besondern Verfahren vorbehalten und bestimmt, daß bei Ablösung des Laudemiums das Vorkaufsrecht von selbst wegsalle. Die bei den Höfen befindliche herrschaftliche Hofwehr wurde den 8 Wirthen gegen Entrichtung des Taxwerthes bereits 1805 eigenthümlich überlassen; außerdem hatte jeder ein Abfindungs-Kapital von 300 Thlr. eingezahlt. Die auf jedem Bauerhofs haftende Verpflichtung zur Leistung von jährlich 2 Tagen Burgsuhren wurde durch Recess vom 21. November 1823 mit einer Geldabgabe von 1 Thlr. 27. 6 Pf., zahlbar an die Kammerei-Kasse abgelöst.

Sechs Bauern und 10 Kossaten haben an das Wir owsche Lehn zu Stettin bestimmte Abgaben zu entrichten. Das Lehns-Curatorium machte deshalb dem Magistrat die Guts herrlichkeit über die Wirthschaft streitig *). In einem, den 15. April 1835 geschlossenen Vergleich überließ jedoch das Curatorium der Stadt Stargard alle gutherrlichen Rechte im Dorfe Schwendt, als: die Gerichtsbarkeit, die Polizeidrigkeit, Patronat, Jagd, Fischerei, Straßengerichtigkeit und entzagte aller Theilnahme an diesen Rechten gegen eine Abfindungssumme von 200 Thlr.

Die von den Bauern und Kossaten an das Stift zu leistenden Abgaben wurden diesem jedoch vorbehalten und es wurde bestimmt, daß dieselben als eine besondere Rente der bäuerlichen Wirthschaft in dem Regulirungs-Recess mit ausgeworfen und Rubr. II. auf die Bauern- und Kossatenhöfe eingetragen werden sollten. Insofern die Stadt Stargard mit den bäuerlichen Wirthschaften ebenfalls auf Rente regulirt wurde, sollte diese mit den an das Wir owsche Lehn zu entrichtenden Abgaben zu gleicher Priorität eingetragen werden. Außer dem oben angegebenen Abfindungs-Kapitale haben demnach die 8 Bauern an Dienstgeld 15 Thlr., Fleischzehent 1 Thlr., für abgelöste Suhren 1 Thlr. 27. 6 Pf., für ein Rauchsuhren 2 1/2 Sgr., Bede 7 1/2 Sgr. und Pacht noch folgende, in der Prästations-Tabelle A aufgeführte, Abgaben als eine unveränderliche Rente jährlich abzuführen gehabt.

A. Prästanda der ursprünglichen 8 Bauern in Schwendt an	In Gelde.		An Roggen.		An Gerste.		An Hafer.	
	Rh.	Sgr.	Scheff.	Mß.	Scheff.	Mß.	Scheff.	Mß.
1. Die Kammerei-Kasse	145.	24. 10	11.	6	11.	6	—	—
2. Den Marien großen Kasten	—	—	7.	8	—	—	9.	—
3. Das Hospital zum heiligen Geist	—	7. 6	—	—	6.	9	—	—
4. Das Rath's geistliche Lehn	1.	17. 6	34.	2	34.	2	—	—
5. Das v. Edlingsche Lehn	—	12. 6	14.	6	20.	2 1/2	—	—
6. Das Fränkel- und Dörren-Lehn	—	—	3.	—	3.	—	—	—
7. Das Wir owsche Lehn von 6 Bauern überhaupt	2.	15. —	22.	8	33.	—	—	—
	150.	17. 4	92.	14	108.	1 1/2	9.	—

Von dem an das v. Edlingsche Lehn zu entrichtenden 20 Scheffel 2/3 Megen Gerste wurden 5 Sch. 10 2/3 Mß. stets 2 Jahre hintereinander entrichtet, fielen aber im 3 Jahre aus, so daß dies ein s. g. Freijahr war.

Die 12 Kossaten unterlagen, wie bereits oben erwähnt ist, dem Edict vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816. Sie erhielten in dem über die Regulirung errichteten und den 5. April 1837 bestätigten Recess ihre Höfe als freies, uneingeschränktes Eigenthum, bezahlten aber als gutherrliche Entschädigung an die Kammerei-Kasse für die erfolgte Eigenthums-Verleihung sowie an die verschiedenen Stiftungen folgende Abgaben als eine unveränderliche Rente.

*) Struve, bei Teske, Gesch. der Stadt Stargard S. 257.

B. Prästanda der 12 Kossaten in Schwendt
an

	In Gelde. R. Gr. & Sch.	In Gerste. Scheff. Mz.	Hühner.
1. Die Kämmerer-Kasse	11. 22. 6	— —	—
2. Den Marien großen Kasten	— — —	11. 8	—
3. Das v. Edlingsche Lehn	— — —	4. 11 ⁵ / ₁₀	20
4. " Vorken-Lehn	— — —	2. 8	6
5. " Fränkel- und Dörren-Lehn	— — —	15. 8	21
6. " Rathsggeistliche Lehn	— 16. 7	46. 7	30
7. " Hospital zum heiligen Geist	— 10. —	3. 12	—
8. " Wirowsche Lehn von 10 Kossaten	3. 10. —	18 10 ² / ₁₀	—
9. Die Kirche	2. 9. —	— —	—
10. Den Prediger	— — —	— —	10
überhaupt	18. 8. 1	103. 1 ² / ₁₀	87

Diese Abgaben wurden zu Trinitatis auf ein Mal entrichtet von den Bauern wie von den Kossaten, die Körner nach dem letzten Martini-Marktpreise, die Hühner nicht in natura, sondern mit 2¹/₂ Sgr. bezahlt. Bloss dem Prediger bleibt die Wahl, ob er sie in natura oder in Geld nehmen will. — Unter dem Vorken-Lehn ist das Lehn-Rittergut Bralentin, Pirziger Kreises, und bezw. der jedesmalige Besitzer desselben zu verstehen.

Mit Ausnahme der Vorkaufs- und Laudemial-Verbindlichkeit, der die Bauern noch unterworfen blieben, waren also auch die bäuerlichen Wirthe Schwendt's völlig freie Eigenthümer ihrer Grundstücke geworden, und blieben der Gutsherrschaft, außer der Berechtigung zu den erwähnten Abgaben nur noch die gutschherrlichen Gerechtfame der Jurisdiction, Jagd, Fischerei, des Patronats und der Straßengerechtigkeit, in denen Nichts geändert ward. Aber auch die Jurisdiction ist, mit Ausnahme der Polizei-Vermaltung, nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Jahre 1849 verschwunden, und alle jene Geld-, wie Natural-Abgaben sind durch Rentenbrieffs-Kapital vollständig abgelöst, wie weiter unten nachgewiesen wird.

Außer den bäuerlichen Besizungen befand sich in früheren Zeiten zu Schwendt ein Eisbruch, welches von den davon theilhaftigen Rathsverwandten und Stiftungen geholt wurde, die das Holz unter sich vertheilten. Das Verhältniß der Theilung ward, nach den rathhäuslichen Acten, so angegeben, daß, wenn, wie gewöhnlich geschah, 18 Klaster geschlagen wurden, davon erhielten: —

1. Der Dirigent des Magistrats	2 Kl.	7. Das Edlingsche Lehn	2 Kl.
2. " Polizei-Bürgermeister	2 "	8. " Fränkel-Dörren Lehn	1 ¹ / ₂ "
3. " Justiz-Bürgermeister	2 "	9. " Vorken-Lehn	1 "
4. " Kämmerer	2 "	10. Der Marien große Kasten	1 "
5. Das Rathsggeistliche Lehn	1 "	11. " Marien-Armen-Kasten	1 ¹ / ₂ "
6. " Wirowsche Lehn	3 "		

Macht im Ganzen 18 Klaster.

Das Eisbruch gewährte jedoch wegen der vielen Freunde fremden Eigenthums, deren Liebhaberei nicht zu steuern war, fast gar keinen Nutzen, daher es im Jahre 1788 in Vorschlag kam, dasselbe an die sämtlichen Wirthe Schwendt's in Erbpacht zu geben. Von den Bauern und Kossaten wurde ein jährlicher Erbpacht-Canon von 18 Thlr. geboten und dieser von sämtlichen Interessenten angenommen. Der Canon ist seit 1789 nach dem angegebenen Verhältnisse vertheilt, jedoch mit der Maßgabe, daß im Jahre 1811 die Kämmerer-Kasse an die Stelle der Magistrats-Beamten trat, da aus ihr die Besoldungen derselben allein bestritten werden. Die Bauern und Kossaten theilten anfänglich das Holz zu gleichen Theilen und trugen

deshalb auch zum Canon gleich viel bei. Bei der im Jahre 1835 ausgeführten Separation wurde jedoch beschlossen, das Holz noch ein Mal in der bisherigen Weise zu theilen, dann aber die Weide auf diesem Revier als raume nach dem gegenseitigen Viehstande zur Vertheilung zu stellen, dafür aber auch in Zukunft den Canon in demselben Verhältniß aufzubringen. Zu diesem wurden nun noch 2 Thlr. für den Schulzendienst geschlagen, und von dieser demnach 20 Thlr. betragenden Summe bezahlten die ursprünglichen 8 Bauern 13 Thlr. 14 Sgr. oder jeder 1 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., die Kossaten 6 Thlr. 16 Sgr., jeder 16 Sgr. 4 Pf.

Der auf der Feldmark Schwendt, incl. des ihnen bei der Separation zum gemeinschaftlichen Eigenthum zu gleichen Theilen überwiesenen Terrains von 247 Morgen 36 $\frac{1}{2}$ Ruth. an Wiesenhütung und Lehmgrube, befindliche kleine See, von ungefähr 8 Mg. Flächeninhalt, gehörte früher, sammt der Fischerei-, Gras- und Rohrschnitts-Gerechtigkeit auf demselben, zum großen Vorwerk in Hansfeld, ward aber von den 16 Besitzern dieses Vorwerks an die 8 Schwendter Bauern durch den unterm 23. October 1835 bestätigten, Vertrag gegen eine Abfindungs-Summe von 250 Thlr. verkauft, womit der auf dem See haftende Canon von 10 Thlr. abgelöst war. Die Käufer hatten die Absicht, den See, Behufs Anlegung eines Torfstichs, durch Ziehung eines nach dem Kraupehl führenden Abzugsgrabens zu entwässern; allein diese Absicht blieb damals auf sich beruhen, muthmaßlich, weil sie sich mit denen, welche die Vorfluth verschaffen mußten, nicht einigen konnten. In der Folge muß aber dieser Plan doch zur Ausführung gekommen sein, da es heüt' zu Tage keinen See mehr auf der Schwendter Feldmark gibt.

Die Feldmark Schwendt gränzt gegen Morgen mit Hansfeld, gegen Mittag mit den zur Stadt Stargard gehörigen Wiesen, gegen Abend mit Stargard und Jarzig, und gegen Mitternacht mit Jarzig und Hansfeld, von denen die beiden letzteren Gränzzeiten durch den Kraupehl, die gegen Mittag aber überall durch einen Graben gebildet werden. Behufs der Gemeinheits-Theilung ist sie im Jahre 1835 durch den Feldmesser Reimann vermessen worden. Damals betrug die Abweichung der Magnetnadel 17° 38' 36". Die Feldmark enthält der Reimmannschen Vermessung zufolge: —

An Hof- und Baustellen 8 Mg. 49 Rth., an Gärten 19. 32, an Wurthen 38. 164, an Ackerland 1098. 22, an Wiesen 213. 60, an Hütung 585. 179, an Wegen, Tristen, Gräben, und Unland 91. 33, im Ganzen, excl. des 8 Mg. großen Sees, dessen im Vorstehenden Erwähnung geschehen ist . . . 2054 Mg. 179 Rth. Davon besaßen nach geschener Separation, zufolge des unterm 3. Juli 1836 bestätigten Gemeinheits-Theilungs-Recesses, die 8 Bauern 1324 Mg. 82 Rth. Einer der 8 Bauernhöfe wurde in demselben Jahre gerichtlich verkauft. Die 12 Kossaten zu Schwendt erstanden den Hof laut Zuschlagsbescheides de publ. den 27. Juli 1836 für das Meistgebot. Sie verkauften die Hofstelle nebst den darauf befindlichen Gebäuden, den Gärten und das hinter der Hofstelle belegene Wurthland, mit einer Gesamtfläche von 1 Mg. 160 Rth., durch den Vertrag vom 5. September 1836 an einen neu sich ansiedelnden Büdner, und vertheilten die übrigen Grundstücke, in einer Größe von 173 Mg. 59 Rth. unter sich zu gleichen Theilen, und vereinigten dieselben mit ihren inne habenden Kossatenhöfen dergestalt, daß erstere Pertinenz der letzteren geworden sind. Durch diese Dismembration des Bauerhofes, welche durch zwei Reccesse vom 12. Januar 1839 und vom 14. Juli 1840 geregelt worden ist, ist die Zahl der Schwendter Bauerhöfe auf 7 beschränkt worden, und deren Areal beträgt incl. einer gemeinschaftlich zu gleichen Theilen verbliebenen Fläche von 17 Mg. 54 $\frac{1}{2}$ Rth. 1166 Mg. 97 $\frac{1}{2}$ Ruth.

Die 12 Kossatenhöfe, deren ursprüngliches Areal 217. 70 betrug, haben links des von Schwendt nach Hansfeld führenden Weges, durch die Vereinigung der Ländereien jenes Bauerhofes eine Größe erhalten von 637. 165 $\frac{1}{2}$, zur Mühle gehören Mg. 38. 66 zum Schulzendienste 4. 149 die Kirchgrundstücke betragen 41, 153 Wege und Triften 49. 89 das Schulland ist groß 8. 179 Flüsse, Gräben zc. 42. 161 zu einem gemeinschaftlichen Bauplatze und zur Sandgrube, an welcher jeder Bauer, jeder Kossat und der Müller gleichen Antheil hat 1. 112

Das 4 Stuben enthaltende Hirtenhaus, mit dem dazu gehörigen Garten, zusammen eine Fläche von 83 Du.-Rth., ist von der Gemeinde nach ausgeführter Separation zu einem Preise von 591 Thlr. verkauft worden, nachdem die Stadtgemeinde Stargard, welche das Holz zu dem ursprünglichen Bau des Hauses hergegeben hatte, für den Holzwerth mit 30 Thlr., außerdem aber durch ein, den Käufern auferlegtes Grundgeld von 1 Thlr. vollständig befriedigt ist. Wegen Vertheilung der auf dem Hirtenhause ruhenden Pfarr- und Küsterei-Abgaben, bestehend in 15 Sgr. Speisegeld für den Pfarrer und in 5 Sgr. Speisegeld nebst 4 Hausbackenbrotten oder 8 Mj. Roggen für den Küster, haben die Verpflichteten sich dahin geeinigt, daß die Bauern $\frac{2}{3}$ und die Kossaten $\frac{1}{3}$ dieser Abgaben übernommen haben.

Was die Unterhaltung der Mauer um den Kirchhof betrifft, so muß ein Kossat so viel als ein Vollbauer beitragen. Zu den Baarkosten des Schulhauses und der Kirche wie des Thurms müssen 3 Kossaten so viel als 1 Bauer leisten. Fuhrn und Handarbeiten bei Reparaturbauten oder beim Neubau dieser Gebäude entrichtet jeder Kossat gleich jedem Bauern.

Bei der Bonitirung wurden 6 Klassen angenommen, welche in Rücksicht auf den Ertrag durchweg etwas besserer Bodenbeschaffenheit sind, als die 1ste, 2te, 4te, 5te, 6te und 8te Klasse des Stadtfeldes.

Die Schwendter Feldmark enthält nach dem Grundsteuer-Veranlagungs-Register pro 1. Januar 1865 an Acker 1343,7 Mg., an Gartenland 14,6 Mg., an Wiesen 482,47, an Hütung 76,22, an Holzung 0,78 Mg., an steuerpflichtigen Grundstücken überhaupt 1908,95 Mg., an steuerfreien 8,82, zusammen 1977,77 Mg. Dazu an Wegen zc. 68,08 Mg., an Gewässern 31,15 Mg., an Hof- und Baustellen 18,28 Mg., Gesamt-Areal 2035,28 Mg.

Der Kleinerntrag vom Morgen beträgt: Acker 37, Gärten 60, Wiesen 30, Weiden 21, Holzung 18, alle steuerpflichtige Liegenschaften 35, die steuerfreien 40, und im Durchschnitt beider Gattungen von Grundstücke 35 Sgr., sowie der ganzen Feldmark überhaupt 33 Sgr., d. i.: 10 Sgr. über dem Durchschnitts-Ertrage des Kreises.

Zur Grundsteuer veranlagt sind die steuerpflichtigen Liegenschaften mit Thlr. 210. 25 8 Pf. pro Morgen 3 Sgr. 4 Pf. Besitzer giebt es 37 und 140 Besitzstücke. Steuerpflichtige Wohnhäuser 42, gewerbliche Gebäude 3, Gebäudesteuer Thlr. 33. 23 Sgr. Steuerfrei sind 56 Gebäude.

Nach der frühern Steuer-Verfassung betrug der etatsmäßige Steuerbetrag der Dorfschaft Schwendt jährlich Thlr. 202. 5. 6 Pf., davon zahlte jeder Bauerhof für 0,9 Hufe an Contribution Thlr. 12. 12. $\frac{1}{4}$ Pf. und an Cavalriegeld Thlr. 3. 5. $7\frac{1}{4}$ Pf., zusammen Thlr. 15. 17. $7\frac{1}{2}$ Pf.; daher alle Bauerhöfe Thlr. 124. 21 Sgr., die Kossaten Thlr. 77. 14. 6 Pf.

Die Abgaben an die Geistlichkeit betragen für jeden Wirth: — 1) An die Pfarre, 2 Scheff. 4 Mj. an Meßkorn, 3 Sgr. 4 Pf. Bierzeitengeld, 15 Sgr. Speise-

geld, 4 Ellen Wurst oder statt derselben $\frac{1}{2}$ Gans, 1 Mandel Eier; — 2) an die Küsterei, 4 Stück Brot, 5 Sgr. 10 Pf. Quartalopfer, 5 Sgr. Speisegeld, $\frac{1}{2}$ Mandel Eier. Ferner für jeden Kossaten: — 1) An die Pfarre 3 Sgr. 4 Pf. Quartalopfer, 15 Sgr. Speisegeld, 2 Ellen Wurst oder $\frac{1}{2}$ Gans, $\frac{1}{2}$ Mandel Eier, an Landrente im Durchschnitt $6\frac{1}{2}$ Sgr.; — 2) an die Küsterei 4 Brote, 5 Sgr. 10 Pf. Quartalopfer, 5 Sgr. Speisegeld, 4 Stück Eier.

Von einem der Bauerhöfe zu Schwendt wurde, durch Contract vom 16. November 1835, eine Fläche von 6 Mg. 115 Rth. für den Preis von 525 Thlr. an zwei Eigenthümer zu gleichen Theilen verkauft, und von einem der Parcelisten das Vorkaufsrecht und Laudemium unterm 2. Mai 1838 abgelöst.

Was die früheren Rechts-Verhältnisse der Schwendter Wassermühlen betrifft, so hatte die Stadtgemeinde Stargard die Berechtigung: 7 Wispel und 14 Mg. Roggen Mühlenpacht von dem Besitzer der Schwendter Mühle; 20 Thlr. Grundgeld von der, demselben Besitzer gleichfalls gehörigen, s. g. Kupferhammermühle; $12\frac{1}{2}$ Thlr. Rente von einer zur Schwendter Mühle gehörigen, auf der Zarziger Feldmark belegenen Hakenhufe alljährlich zu fordern; sodann stand der Stadtgemeinde das Näherrecht bei Veräußerung beider Mühlen zu. Auf Seiten des Mühlenbesizers war das Recht: zu den Neu- und Reparaturbauten an der Mühle zu Schwendt nebst Wohngebäuden und Zubehörungen freies Bauholz aus der Stadtforst zu fordern; ferner das Recht, zu den Neubauten an der Hammermühle ebenfalls freies Bauholz zu verlangen; und der Anspruch auf 39 Klafter trocknes oder 52 Klafter feuchtes Kiefern-, oder ein verhältnismäßiges Quantum Eichen- oder Buchen-Klobenholz, in Gemäßheit des Judicats vom 30. Januar — 9. Februar 1801. Diese Berechtigungen und die ihnen gegenüberstehenden Verpflichtungen sind durch den Receß vom 1. November 1834, bestätigt den 27. Juli 1835, dergestalt gegen einander aufgehoben worden, daß selbige vom 1. Januar 1834 an gerechnet nicht weiter gefordert, bezw. geleistet werden. Jedoch hat der Mühlenbesitzer ein für allemal noch folgende Hölzer: a) eine Eiche, b) fünf Buchen, c) ein Stück Startholz zu einer Welle, d) neun Stücke gewöhnliches Startholz, e) zehn Sägeböcke, und f) zwanzig Stück Mittelholz, mit Köpfen und Zweigen unentgeltlich und ohne daß er dafür Anweisung zu bezahlen hatte, in der Stadtforst erhalten. Auch wurde ihm gestattet, die Bäume a, b, c, auszuwählen und sämtliche Hölzer nach seinem Befinden in einem oder mehreren Jahren abzufahren, doch so, daß ihm oblag, diejenigen, welche er im nächsten Winter 1834—1835 einbringen wollte, im Herbste zuvor anzuzeigen. Für diese Hölzer entrichtete er das herkömmliche Stämmerlohn. In der Entschädigung, welche dem Mühlenbesitzer durch den Wegfall dieser Abgaben incl. des Näherrechts für die Zukunft, und durch die stipulirte Holzbewilligung zu Theil wurde, ist die Entschädigung für das Holz, welches derselbe zur ersten Instandsetzung seiner Gebäude würde fordern können, desgleichen die Entschädigung wegen der zu übernehmenden Feuers- und Wassergefahr mit begriffen. Der Mühlenbesitzer erwarb durch Vertrag vom 29. December 1848 ein an der Mühle zu Schwendt stoßendes Stück der Dorfstraße, 2 Quad.-Ruthen groß, gegen ein Kaufgeld von 26 Thlr. 20 Sgr. Schon im Jahre 1845 hatte die Stadtgemeinde einen, 1 Quad.-Ruthe großen Fleck der Dorfstraße an einen der Bauerhofsbesitzer, Behufs Anlegung eines Pumpenbrunnens für 4 Thlr. verkauft.

Der Stadtgemeinde Stargard stand das Recht zu, den Krug zu Schwendt mit Getränken zu verlegen. Dieses Recht wurde durch Receß vom 22. October 1836 für immer aufgehoben und dem Krugbesitzer die Freiheit ertheilt, die Getränke aus

jeder beliebigen Fabrikationsstätte zu nehmen. Für die Aufhebung dieses Getränke-Verlags-Rechts übernahm der Krüger für sich und seine Besiznachfolger eine jährliche Rente von 2 Thlr. 17 Sgr., zahlbar an die Kammerei-Kasse am 31. December eines jeden Jahres, was laut Hypothekenscheins vom 6. Mai 1840 im Hypothekenbuche vermerkt wurde. Außerdem hafteten auf dem Krüge, einem Büdnergrundstück: 1 Thlr. Grundgeld, $2\frac{1}{2}$ Sgr. für ein Rauchhuhn, $2\frac{1}{2}$ Sgr. Zapfenzins, zusammen 1 Thlr. 5 Sgr. für die Kammerei, und außerdem 12 Hühner, entweder in Natura oder in baarem Gelde, für das Rathsgewissliche Lehn. Die Abgaben theils an die Kammerei, theils an das Eblingsche Stift, welche auf anderen Büdnereien haften, werden, ihrer Geringfügigkeit halber, übergangen.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallaften durch Rentenbriefe betreffend, ist unterm 26. März 1856 zwischen der Stadtgemeinde Stargard, Provocatin, und den bairerlichen Wirthen zu Schwendt, Provocanten, — nämlich den 7 Bauerhofsbesizern, 7 Kossaten als Besizern des unter ihnen parcellirten Bauerhofes, (an welche die 5 anderen Kossaten ihre Antheile verkauft haben) den 12 Kossaten, dem Krugbesizer und 3 Büdnern, — ein Vertrag zur Ablösung der auf den Wirthschaften haftenden Abgaben und sonstigen Verpflichtungen geschlossen und unterm 7. Juli 1856 bestätigt worden. Die Verpflichteten haben von der Befugniß, die, auf Höhe von 200 Thlr. 4. 11 Pf. nachgewiesene, volle Rente durch Kapital abzulösen, keinen Gebrauch gemacht; es erfolgt daher die Ablösung durch die Rentenbank von Pommern. Rückstände sind der Letztern nicht überwiesen, die Verpflichteten haben sich aber sämmtlich dafür entschieden, den gesetzlich zulässigen Erlaß von 0,1 der vollen Rente in Anspruch zu nehmen, und haben sich daher verbindlich gemacht, 0,9 derselben mit Thlr. 180. 4. 5,1 Pf. an die Rentenbank zu entrichten. Nach weiterer gesetzlicher Reduktion beträgt die Rente, welche die Rentenbank mit $1\frac{1}{2}$ Procent der Abfindung zu heben hat, Thlr. 179. 24 Sgr., wogegen sie der berechtigten Stadtgemeinde Stargard ein Kapital von Thlr. 3995. 16. 8 Pf. in 4procentigen Rentenbriefen gewährt hat. Als Ausführungs-Termin dieser Ablösung wurde der 1. April 1856 angenommen. Da nun aber das Rechnungsjahr der verschiedenen Kategorien der Abgaben an andere Termine der Abführung gebunden war, so war für die Zwischenzeit noch ein Nachschuß zu gewähren, der auf Höhe von Thlr. 125. 13. 8 Pf. berechnet ist. Mit den verschiedenen berechtigten Stiftungen, sowie mit dem Gute Bralentiu, wegen des Vorken-Lehns sind gleichzeitig besondere Ablösungs-Recessse abgeschlossen. Vier Hausbesizer waren bisher zur Entrichtung einer Geldabgabe zum Betrage von 2 Thlr. unter dem Namen Grundgeld an die Stadtgemeinde Stargard und an die Bauern- und Kossaten-Gemeinde der Dorfschaft Schwendt in der Art verpflichtet, daß jeder berechtigte Theil die Hälfte von diesem Grundgelde erhielt. Zu Gegenleistungen waren die Berechtigten den Verpflichteten in keiner Weise verbunden. Auch dieses Grundgeld ist mit 40 Thlr. in Rentenbriefen abgelöst worden, die sich die Berechtigten zu gleichen Hälften getheilt haben. Während die, von den Verpflichteten an die Rentenbank zu zahlende, Rente bei fortgesetzter Zahlung für jene größeren Ablösungs-Renten der Abgaben in $56\frac{1}{2}$ Jahren erlischt, erfolgt dies für diese kleine Grundgelds-Ablösung bereits nach Ablauf von $41\frac{1}{2}$ Jahren.

Schwendt hatte, zufolge der Zählung vom 3. Dezember 1864: 303 Einwohner, 3 öffentliche und 87 Privat-Gebäude; unter jenen die Kirche, die Schule, ein fiskalisches (Wegegeld-Erhebungsstelle); unter diesen 39 Wohn-, 2 Fabrik-, 46 Wirthschafts-Gebäude. 52 Pferde, 196 Rinder, 2018 Schafe von der Landrace, 128 Stück Borstenvieh, 32 Ziegen, 14 Bienenstöcke.

Jarzig, Kirchdorf, $\frac{3}{8}$ Me. von Stargard gegen Südosten, am rechten Ufer des Kramppehl, dem Dorfe Schwendt gegenüber, — muthmaßlich Srachin der Urkunde von 1229, daher schon um diese Zeit und bis ins 18. Jahrhundert ein Besizthum des St. Johanner-Ordens, welches in dem Bestätigungsbriefe Bogislaw's X. von 1487 schon Jarzig heißt, an das slawische Jarja, Morgenröthe, erinnernd, — bestand früher aus einem ritterfreien Vorwerk von 8 Hufen nebst Wohn- und Stallgebäuden und Garten. Die Hufen sind durch Contract vom 17. October 1787 und 16. Juli 1788 an die Bauern und Kossaten des Dorfs vererbpachtet, so daß die Bauern 7 und die Kossaten 1 Hufe erhalten haben. Wohnung nebst Stallung und Garten wurde verkauft. Ferner gab es in Jarzig 14 Vollbauerhöfe, deren Besizer ihre Grundstücke im Jahre 1806 in Erbpacht genommen haben. Von diesen haben 12 einen Vollbauerhof angekauft und unter sich vertheilt. Demnach besteht die Dorfschaft Jarzig gegenwärtig aus 13 Vollbauerhöfen (von einem derselben sind 3 Parcelen durch Verkauf abgetrennt worden) und 6 Kossaten. Letztere besizen außer ihren Kossatengrundstücken und der Hufe vom ehemals ritterfreien Vorwerke noch 1 Hufe vom Pfarracker zu Erbzinsrechten, ohne irgend ein Dokument über diesen Besiz nachweisen zu können, außer daß schon in der Kirchen-Matrikel von 1596 erwähnt wird, daß diese Hufe gegen eine jährliche Abgabe von 2 Fl. ausgethan war. Die Kossaten geben für diese Pfarrhufe 2 Thlr. Erbzins an den Prediger, und haben die Verbindlichkeit, die zweite Pfarrhufe, welche dem Colonus vererbpachtet ist, in der Brache ein Mal umzupflügen, wofür sie vom Colonus 4 Ggr. für das Aufschärfen der Pflüge erhalten. Sodann ist in Jarzig ein Pfarrbauerhof, dessen Besizer seine Grundstücke 1813 gegen einen Canon von 18 Scheff. Roggen und 18 Scheff. Hafer nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise in Erbpacht genommen hat. Die hiesige Kirche ist Filia von Hansfeld. Sie besizt eine Kirchenhufe im Hufenschlage der Bauern und ungefähr halb so viel Land, als ein Kossat im Hufenschlage der Kossaten. Diesen Acker hatte der Müller von Schwendt gegen 20 Scheff. Roggen, 11 Scheff. Gerste, 29 Scheff. Hafer, nach dem Martini-Marktpreise zahlbar, in Erbpacht. Der Müller besizt auch eine Hufe in derselben Feldmark, wofür 12 Thlr. 16 Ggr. Erbpacht an die Kammerei-Kasse gezahlt werden, so wie auch ein Theil der Gebäude und der Garten der an der Schweudter Gränze belegenen und zu Schwendt gehörigen Mühle auf Jarziger Grunde liegen. Demselben gehört auch die auf Jarziger Fundo, an der Gränze von Hansfeld, am Kramppehl liegende, beinahe $\frac{1}{2}$ Me. oberhalb von Jarzig entfernte Hammermühle, — auch Kupferhammer genannt, was sie früher gewesen ist, bestehend jetzt aus einer Mahl- und einer Lohmühle, wozu ein Garten und 6 Mg. Wiesen gehören. Das Haus, welches dem frühern Besizer des ritterfreien Vorwerks zur Wohnung diente, nebst Stallung und Garten, ist freies Eigenthum des Besizers, der darin eine Gastwirthschaft betreibt. Ferner gibt es — eine zweite mit einem der Vollbauerhöfe verbundene Kruggerechtigkeit, welche einige, dem Magistrate zu Stargard gehörige Grundstücke besizt; die dem Schulzenamt gehörigen Ländereien; das Schulhaus mit Garten; eine Schmiede, welche von den bäuerlichen Wirthen erbaut und in Pacht ausgethan ist; 3 Hirtenhäuser nebst Stallung; 13 Speicherwohnungen, welche auf den Hofstellen von 12 Bauern und 1 Kossaten erbaut sind. Das Dorf enthält nach dem Feuer-Versicherungs-Kataster 57 Feuerstellen, 30 Scheunen, 27 Ställe, welche mit 27.000 Thlr. versichert sind.

Das ritterfreie Vorwerk Czarzik, auf welchem 1511 Jürgen Hansin Erbfessen war, wurde, wie bereits erwähnt, im Jahre 1787—88 gegen einen Canon

von Thlr. 331. 24. 10 Pf., zu dessen Aufbringung sie solidarisch verbunden waren, an die bürgerlichen Wirthe vererbpachtet. Davon hatten die 6 Kossaten zu zahlen $\frac{1}{8}$ = Thlr. 41. 14. $4\frac{1}{4}$ Pf. oder jeder Thlr. 6. 27. $4\frac{2}{3}$ Pf.; die 14 Bauern $\frac{1}{8}$ = Thlr. 290. 10. $5\frac{3}{4}$ Pf. oder jeder Thlr. 10. 21. $2\frac{1}{8}$ Pf. Bei der Separation im Jahre 1827 willigten die städtischen Behörden darin, daß die Grundstücke des Vorwerks so unter die Erbpächter vertheilt würden, daß zu der Abfindung jedes Einzelnen sein Antheil an diesem Vorwerke gelegt werde, ohne daß eine Erhöhung des Canons nach §. 9 des Cultur-Edicts vom 14. September 1811 gefordert wurde. Die solidarische Verpflichtung der Acquirenten zur Bezahlung des Canons wurde jedoch beibehalten. Bei dieser Gelegenheit ward auch den Kossaten das freie unumschränkte Eigenthum ihrer Kossatenhöfe gegen eine jährliche nie zu erhöhende Rente von 8 Thlr. verliehen, wogegen sie von den bis dahin an die Kämmererei geleisteten Abgaben, bestehend in Thlr. 6. 5. 9 Pf. an Pachtgeld, Fleischzehent, Rauchhühner- und Dienstgeld, und in 2 Scheff. 6 Mtz. Roggen und Hafer befreit wurden, die Abgaben an Staat, Kirche, Schule und Geistlichkeit aber allein tragen müssen. Demnach hatte jeder Kossat an die Kämmererei zu zahlen: Canon für das Vorwerksländ Thlr. 6. 27. $4\frac{2}{3}$ Pf. und Rente für den Hof 8 Thlr., zusammen 14 Thlr. 27. $4\frac{2}{3}$ Pf. Die Regulirung der gutherrlichen und bauerlichen Verhältnisse mit den Vollbauern fand 1836 Statt. In derselben ertheilte der Magistrat den 13 Vollbauern das vollständige Eigenthum mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts und der Laudemial-Verbindlichkeit und der Bedingung, den Hof nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Grundtaxe mit Schulden belasten zu dürfen. An Hofwehr und Abfindungs-Kapital hatte jeder der 14 früheren Bauern Thlr. 387. 2. 6 Pf. entrichtet. Außerdem verpflichteten sich die zum Eigenthum gelangten Wirthe alle bisherigen Abgaben als eine unveränderliche Rente zu bezahlen, und diese betragen für jeden der 14 Vollbauern in baarem Gelde an Geldpacht, Dienstgeld (16 Thlr. 20 Sgr.), Fleischzehent, Rauchhühnern und für abgelöste Dienstfuhren, zusammen Thlr. 20. 27. 6 Pf., und an Körnern in 2 Scheff. 14 Mtz. Roggen und 3 Scheff. 13 Mtz. Hafer. Da 12 Bauern den einen Bauerhof erworben und unter sich getheilt hatten, so wuchsen die Abgaben dieses Hofes ihren eigenen zu. Es kam die Vereinigung zu Stande, daß die Abgaben dieses Hofes, das Getreide zu Gelde gerechnet, 26 Thlr. 18 Sgr. betragen sollten. Hierzu hatte also jeder der 12 Wirthe Thlr. 2. 8. 6 Pf. beizutragen, und demzufolge jeder der zwölf Wirthe eine jährliche Rente von 22 Thlr. 14 Sgr. in baarem Gelde, und in Getreide 2 Scheff. 14 Mtz. Roggen, 3 Scheff. 13 Mtz. Hafer, der 13te Bauer aber dasselbe Quantum Körner und baar Thlr. 20. 7. 6 Pf. zu entrichten. Die auf den Höfen haftenden öffentlichen Abgaben an den Staat, Kirche, Geistlichkeit zc. mußten die Besitzer nach wie vor übernehmen.

Bei dieser Regulirung ward die Erbpacht-Dualität des Vorwerks aufgehoben und die Stadt verlieh dasselbe den Inhabern zum vollen Eigenthum. Die solidarische Verbindlichkeit ward den Besitzern gegen eine Entschädigung von 100 Thlr. erlassen und der Erbpacht-Canon in eine unveränderliche Geldrente verwandelt. Von dieser hatte jeder der 12 Wirthe, welche den einen Hof gekauft haben, Thlr. 22. 14. $\frac{1}{3}$ Pf., der 13te Wirth Thlr. 20. 22. 2 Pf. zu zahlen. Zugleich ward bestimmt, daß bei den 13 Bauern die Vorkaufs- und Laudemial-Verbindlichkeit auch auf die Vorwerksländereien übergehen, diese also als wirkliche Zubehörungen der Bauerhöfe angesehen werden sollten. Die mit den Kossatenhöfen verbundenen Ländereien blieben von diesen Verbindlichkeiten frei. Die gutherrlichen Regalien wurden auch

hier der Stadt, als Gutsheerfchaft, vorbehalten. Alle genannten Geld- und Natural-Renten sind nunmehr durch Rentenbriefs-Kapitalien vollständig abgelöst, wie oben gezeigt ist, und weiter unten näher nachgewiesen werden wird.

Die Feldmark Jarzig gränzt gegen Westen und Norden an Stargard, gegen Osten an Wulkow, gegen Süden an Schwendt und Hansfeld. Nach der Behufs der Separation im Jahre 1822 ausgeführten Vermessung enthält dieselbe ein Gesamt-Areal von 3029 Mg. 92 Ruth., dessen Vertheilung unter die Interessenten in der folgenden Tabelle nachgewiesen ist.

Bei der Bonitirung wurden 6 Klassen angenommen. Klasse I., mittleres Gerstland. Sie trägt in 6jährigem Düngungszustande 2 Mal Roggen, 1 Mal Gerste, 1 Mal Hafer und die Hälfte des ersten Brachscheslages kann mit Brachsfrüchten bestellt werden. Einfall und Körner-Ertrag sind in den Acten nicht angegeben. Klasse II. a und b, schwaches Gerstland, hat in gleicher Düngung eine gleiche Fruchtfolge, unterscheidet sich aber durch geringern Einfall und Ertrag. Klasse III. besseres Haferland im 9jährigen Düngungszustande. Klasse IV. nähert sich schon mehr dem 3jährigen Roggenlande; da sie aber alle 12 Jahr Dung erhält, so trägt sie nach demselben noch Sommerkorn. Die Ackertrume ist flach, der Untergrund Sand. Klasse V. ist 6jähriges, und Klasse VI. 9jähriges Roggenland. Das Land der letzten Klasse wurde zur Vergrößerung der Kiefern-Schonung verwendet, da eine Bestellung desselben zu wenig lohnend ist. Der Kiefern-Kamp hat dadurch eine Ausdehnung von 37 Mg. 177 Ruth. erlangt. Die Dorfschaft hat auch einen Torfstich im s. g. Siel. Derselbe wird so benutzt, daß jeder Koffat halb soviel, als ein Bauer erhält.

Nach dem, unterm 15. August 1828 bestätigten Recess der Gemeinheits-Theilung von Jarzig haben bei der Separation erhalten —

In Morgen und Quadratruthen:

Die Interessenten.	Hof- und Baustellen.	Gärten.	Wurthen.	Acker.	Wiesen.	Hütung.	Wege, unbrauchbar, Schonung.	Summa.
1. Die 13 Bauern . . .	6. 40	11. 37	6. 84	1848. 22	96. 153	335. 88	—	2304. 64
2. " 6 Koffaten . . .	1. 30	2. 104	15. 117	171. 74	9. 67	58. 22	—	258. 154
3. " Gastwirthschaft . . .	— 37	— —	3. 151	— —	4. 34	8. 130	—	16. 172
4. " Schule	— 15	— 47	1. 124	3. 136	5. 73	— —	—	11. 35
5. Der Krug	— —	— —	— —	1. 60	1. 137	— —	—	3. 17
6. Das Schulzenamt . . .	— —	— —	— —	3. 106	4. 75	— —	—	8. 1
7. Die Hammermühle . . .	— 131	2 153	— —	51. 152	6. 105	5. 2	—	67. 3
8. " Kirche	— 149	— —	— —	65. 66	— —	12. 127	—	78. 162
9. " Erbpächter d. Pfarr- ländereien	— 47	— 166	— 125	50. 114	3. 149	9. 140	—	66. 21
10. Zur gemeinschaftlichen Ankung	— 128	1. 51	— 36	44. 54	3. 76	45. 7	120. 11	215. 3
Summa	10. 137	19. 18	28. 97	2240. 164	135. 149	474. 156	120. 11	3029. 92

Der Grundbesitz der Kirche besteht in der Spalte von den Hof- und Baustellen, aus der Fläche, auf dem das Kirchengebäude und die Kirchenscheune stehen und aus dem Kirchhofe. Die Grundstücke an Acker und Hütung, zusammen 78 Mg. 13 Ruth. betragend, sind durch den Contract vom 12. Mai 1841, von der Königl. Regierung zu Stettin bestätigt den 8. October 1841, den 6 Koffaten zu Jarzig in Erbpacht gegeben worden. Die Erbpächter haben beim Erbstandsgelde das Meistgebot von

1286 Thlr. gehabt und diesen Betrag an die Kirchenkasse abgeführt. Sie entrichten einen unveränderlichen Canon von 54½ Schfl. Roggen, der zu Ende jeden Jahres nach dem Stargarder Martini-Marktpreise des vorhergegangenen Jahres an die Jarziger Kirchenkasse entrichtet wird. Für diese Zahlungen und Leistungen sind die Erbpächter in solidum, mithin Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet. Sie haben alle landesherrlichen und Gemeinde-Lasten, Abgaben und Leistungen in Friedens- und Kriegszeiten, welche auf dem Grundstücke zur Zeit der Contrakts-Abschließung hafteten, oder in Folge eines Gesetzes auf dieselben gelegt werden könnten, übernommen, ohne Erlaß vom Canon verlangen zu können. Im Hypothekenbuche vermerkt ist dieser Contract vi decr. vom 21. Dezember 1843 laut Hypothekenscheins vom 3. Januar 1844.

Der Werth der 13 Bauerhöfe in Jarzig beträgt, nach der von dem Deconomie-Commissarius Kirschbaum im Jahre 1836 angefertigten Taxe, für jeden von 12 derselben Thlr. 2864. 25. 10 Pf., und für den 13ten Thlr. 2629. 5 Sgr., im Ganzen Thlr. 37.007. 15 Sgr.

Während alle Grundbesitzer aus der, bis zur Separation bestandenen Gemeinschaft auschieden, zogen die Kossaten es vor, die gemeinschaftliche Benutzung der ihnen bei der Separation zugefallenen Grundstücke unter sich von Neuem einzuführen. Sie erwarben, wie wir so eben gesehen haben, im Jahre 1841 die der Kirche in Jarzig überwiesenen Grundstücke gemeinschaftlich zu Erbpachtrechten und dehnten auch auf diese die gemeinsame Benutzung aus. Ausgenommen von dieser gemeinschaftlichen Benutzung waren jedoch die den 6 Kossaten überwiesenen Wiesen, welche außerhalb der Feldmark Jarzig in den Gränzen der Stargarder Hauswiesen liegen und 9 Mg. 67 Ruth. groß sind, die besonders eingetheilt wurden, eben so die Grundstücke in der Dorflage und die Wurthen. Im Jahre 1852 hatten sich die Kossaten anders besonnen. Sie entschlossen sich, die bisherige Gemeinschaft aufzuheben und trugen demgemäß darauf an, einem jeden Interessenten seinen Antheil an den Grundstücken mit Unterscheidung ihrer Besitzqualität in einer möglichst zusammenhängenden, den Zwecken der Landeskultur entsprechenden Lage anzuweisen. Zu diesem Zwecke sind die sämtlichen Grundstücke der 6 Kossaten, welche ihrem äußern Umfange nach nicht streitig, mit Ausnahme derer innerhalb der Gränzen der Stargarder Hauswiesen belegenen Wiesen, im Jahre 1853 durch den Vermessungs-Revisor Reimann neu vermessen und in demselben Jahre von dem Kreis-Boniteur Voeder zu Pansin bonitirt. Diese Reimannsche Vermessung hat fast dieselben Ziffern für das Areal der Kossatenländereien gegeben, als die frühere Vermessung, welche der allgemeinen Separation von 1828 zum Grunde liegt. Denn es betragen: —

1. Die Eigenthums-Grundstücke der 6 Kossaten . . .	Mg. 249. 105 Ruth.
2. „ Kirchen-Erbpacht-Grundstücke	„ 79. 15 „
Zusammen	Mg. 328. 120 Ruth.

Wenn zu den Eigenthums-Liegenschaften noch die in der obigen Tabelle angegebene Wiesenfläche von 9 Mg. 67 Ruth. hinzugerechnet wird, die aber als der gemeinschaftlichen Nutzung nicht unterlegen, bei dem neuen Verfahren nicht in Betracht kam, so beträgt die Größe des Kossaten-Eigenthums 258 Mg. 172 Ruth., mithin 18 Ruth. mehr, als die Tabelle nachweist. An fortbestehenden Wegen, darunter die Steinbahn von Stargard nach Reetz und zur Verbreiterung von Wegen, sowie an Triften und Gräben sind 11 Mg. 132 Ruth. überwiesen. Die Bestätigung

des Recesses über die Gemeinheits-Theilung der Kossaten-Ländereien ist unterm 2. Juli 1855 erfolgt.

In Folge des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken und die Ablösung der auf dem Grundbesitz haftenden Reallasten durch diese Geld-Institute, ist zwischen der Stadtgemeinde Stargard, Provocatin, und den Bauerhöfs- und Kossatenhof-Besitzern zu Jarzig unterm 8. März 1856 ein Vertrag abgeschlossen worden, kraft dessen die gedachten bäuerlichen Wirthe, die auf ihren Höfen, nach dem von der Königl. General-Commission unterm 15. August 1828 und 2. April 1836 bestätigten Reccesse über die Regelung der gntsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse haftenden und an die Stadtgemeinde Stargard zu leistenden Geld- und Natural-Renten im Gesamtbetrage von Thlr. 790. 8. 9 Pf., durch Übernahme von Rentenbriefs-Kapitalien, zum Gesamtbetrage von Thlr. 15.796. 8. 10 $\frac{2}{3}$ Pf. abgelöst haben. Die zur Ablösung gekommenen, Reallasten waren in drei Terminen mit $\frac{1}{4}$ zu Marien, mit $\frac{1}{4}$ zu Johannis und mit $\frac{2}{4}$ am 1. Decbr. abzuführen, und in dieser Art auch abgeführt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Abgabe von den, der Bauer- und Kossatenhöfen einverleibten Ländereien des ehemaligen ritterfreien Vorwerks Jarzig praenumerando, die von den Höfen selbst aber postnumerando entrichtet wurden, so daß das Rechnungsjahr vom 1. Decbr. bis zum 1. December lief. Der Ausführungs-Termin der Ablösung ward aber auf den 1. April 1856 festgesetzt. Es hatten demnach die Verpflichteten an diesem Tage: a) von den zur Ablösung gekommenen Abgaben ihrer Grundstücke $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages derselben an die Kämmerei-Kasse zu zahlen; und b) diese ihnen hierauf $\frac{1}{6}$ der Jahresabgabe für die ehemaligen Vorwerks-Grundstücke in Abrechnung zu bringen, da sie am 1. December 1855 die Abgabe auf 6 Monate praenumerando berichtigt hatten. Außerdem hatte aber jeder Verpflichtete, da Seitens der Stadtgemeinde auf das Vorkaufsrecht Verzicht geleistet worden ist, die Laudemienrente vom Tage der Provocation den 26. November 1853, bis zum 31. März 1856, also auf 2 Jahre und 4 $\frac{1}{4}$ Monate, an die Kämmerei-Kasse zu Stargard zu zahlen. Diese vereinnahmte demzufolge am 1. April 1856 an laufenden Abgaben von den 13 Bauer- und den 6 Kossatenhöfen Thlr. 85. 27. 9 Pf., und an Laudemienrente von den Bauerhöfen allein Thlr. 81. 29. 2 Pf., zusammen Thlr. 167. 27. 1 Pf. Statt der oben angegebenen vollen Rente, für den sie der Stargarder Kämmerei bis dahin pflichtig waren, haben die bäuerlichen Wirthe zu Jarzig seit dem 1. April 1856 eine jährliche Rente von Thlr. 710. 25 Sgr. an die Rentenbank zu entrichten, und diese Leistung erlischt, nach Maßgabe des §. 22 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, nach Ablauf von 56 $\frac{1}{12}$ Jahren, mithin im Jahre 1912, woraus folgt, daß erst die Enkel der heütigen Eigenthümer in den abgabenfreien Besitz der Höfe gelangen.

Nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Registern des 1. Januar 1865 enthält die Feldmark Jarzig an Acker 2.318,04 Mg., an Gärten 5,93 Mg., an Wiesen 288,92 Mg., an Weiden 127,08 Mg., an Holzung 49,37 Mg., an Wasserstücken 0,33 Mg., an steuerpflichtigen Liegenschaften überhaupt 2.777,97 Mg., an steuerfreien 11,70 Mg., beide zusammen 2.789,67 Mg.; dazu kommen an Wegen 141,71 Mg., an Gewässern 31,84 Mg., an Hofräumen zc. 26,11 Mg., Gesamt-Areal 2.989,33 Mg.

Der Reinertrag vom Morgen beträgt: Ackerland 40, Gärten 90, Wiesen 40, Weiden 18, Holzung 12, Wasserstücke 1, von den steuerpflichtigen Grundstücken 39

und von den steuerfreien 51 Sgr., im Durchschnitt von beiden zusammen 39 Sgr., sowie von der Gesamtfeldmark 36 Sgr.

Zur Grundsteuer veranlagt sind die steuerpflichtigen Liegenschaften mit 345 Thlr. 4. 10 Pf., der Morgen Landes mit 3 Sgr. 8 Pf. In der Feldmark sind 34 Besitzer mit 174 Besitzstücken angezessen. An steuerpflichtigen Gebäuden sind 56 Wohn- und 6 gewerbliche Gebäude, und an steuerfreien Gebäuden 62 vorhanden. Die steuerpflichtigen sind mit 37 Thlr. 14 Sgr. Gebäudesteuer belastet.

Zufolge einer Bescheinigung der Königl. Regierung zu Stettin vom 20. September 1836 betrogen damals die landesherrlichen Abgaben von Jarzig an Contribution, Lehnperdegeld zc., d. i.: an Grundsteuer, im Ganzen Thlr. 295. 18. 3 Pf. Dazu trugen bei: die Bauerhofsbesitzer Thlr. 236. 3 Pf., die Kofaten Thlr. 27. 1. 6 Pf., der Mühlenbesitzer Thlr. 8. 14. 7 Pf. und die Kämmererei zu Stargard an Lehnperdegeld Thlr. 24. 1. 11 Pf. Die Regelung der Grundsteuer hat dieselbe für Jarzig um ca. 50 Thlr. erhöht.

Die Abgaben an die Geistlichkeit Seitens der 13 bäuerlichen Wirthe betragen: An die Pfarre 38 Scheff. 8 Mß. Mehroggen, Thlr. 1. 13. 4 Pf. Bierzeitengeld, Thlr. 4. 10 Sgr. Speisegeld, oder 52 Ellen Wurst, 6½ Stück Gänse, und 13 Mandel Eier; an die Küsterei 52 Brote, Thlr. 2. 15. 10 Sgr. Bierzeitengeld, 6½ Mandel Eier.

Jarzig hatte am 3. December 1864 im Dorfe 389 Einwohner mit 47 Wohnhäusern, auf der Hammermühle 11 Einwohner mit 2 Wohnhäusern, je 4 Einwohner in den 2 Bahnwärterhäusern No. 4 und 5. An Gebäuden 4 öffentliche — Kirche, Schule, Armen-, Gemeindehaus, — 120 Privat-Gebäude: 51 Wohnhäuser, 3 Fabrikgebäude, 75 Scheunen, Ställe zc. 65 Pferde, 161 Rinder, 1388 Landchafe, 266 Schweine, 51 Ziegen, 46 Bienenstöcke.

Urkunden in Bezug auf das Stargarder Eigenthums-Dorf Jarzig

1. Consensbrief des Johanniter-Ordens vom Jahre 1647, September 27.

Wir Berordnete Senior Canzlar und Räte des Meisterthumbs Sonnenburgk Urkunden und bekennen hiermit gegen Jedermännlichen, daß uns die Ehrenveste, hochgelehrte und wohlweise, Bürger Meister und Rathmanne der Stadt Stargardt an der Ihna schriftlich zu vernehmen gegeben, Welcher maßen Sie schon im 1600sten Jahre dem Edlen und Ehrenvesten, Reicharten von der Schulenburgk, auf Leckonitz, Lübenow und Lübbroße zc. Erbsessen zc. sehl. Zehen Tausent Thaler geliehen und vorgesezt, dahingegen Ihnen mit der damahls regierenden und nunmehr in Gott ruhenden Herrn Meisters, Herre Martins, Gravens zu Hohnstein zc. hochsehligen Gedächtniß gnädigen Consens und Ratification nicht alleine für solche gesezte Post, sondern auch auf Zwey Tausent Thaler an liquidirter melioration und angewandte Baukosten, das Ordens-Lehn und Dorf Jarzigk, zusambt allen pertinentz Stücken, die darzu gehörig gewesen, auf Sieben und Zwanzigt Jahr wiederkauflich verkauft, Sie auch alsoforth in dessen wirkliche Possession gesezt worden, Dahero Sie denn auch von Fällen zu Fällen derer regierenden Herren Meister die Lehne allewege gebührlich recognosciret und sonst überall Ihre Schuldigkeit gehorsamlich praestiret und verrichtet.

Und ob Sie zwar in Hoffnung gestanden, es würde der v. d. Schulenburgk Sehl. oder dessen Erben nach verfloßener Frist der verwilligten 27 Jahr die Summe

der vorgeliehenen 10000 Thlr. nebst denen 2000 Thlr. an aufgewendeten Bankosten hinwiederumb baar über aufgezehlet und dadurch benantes Ordens Lehen Jarzig an sich geloset haben. So wäre es doch der wiederkauflichen Verschreibung zu wieder ganglich verblieben, dannenhero sie endlich verursacht worden, bey dem nechst verstorbenen Herrn Meister, Herren Adamen, Graven zu Schwarzenburgk zc. hochseligen Andenkens, selbst umb renovation oberwehntes vorigen Consensus un-
 unterthänigk anzuhalten, welcher von Sr. Hochgrasl. Gnaden ihnen auch unterm dato Sonnenburgk am 20sten Monats-Tage des 1627sten Jahres auf 6 Jahre langk ertheilet und zu ihrer Nothdurfft außgehendigt worden. Uß aber nicht allein das hochschädliche Kriegs Wesen, bes-
 sondern auch hierdurch die schweren unerträglichen Contibutionen und andere große ungelegenheiten dazwischen kommen, So hätten Sie zwar bey denen v. d. Schulenburgk, als jetzigen Besigern zu Lübbroße zu unterschiedenen vielen mahlen umb Ihre
 völlige Bezahlung angehalten, Immaßen es die hierinnen ergangene Acten mit mehrem bezeügeten, Es wäre von demselben aber gleiches Vals, wie vorher gesche-
 hen, ganz nichts darauf erfolget, bis endlich allerhand ungelegenheiten durch die
 Krieges Unruhe und sonsten entstanden, darüber diese Sachen ins stocken gerathen,
 und bis dato zu keiner Richtigkeit gebracht werden können. Nachdem aber der
 vorige Consens nebst der darauf erhaltenen renovation vorlängst schon erloschen,
 und nunmehr die hohe Notturnt erfordern wollen, zu desto beßerer Ihrer Assecuration
 und Versicherungk, auch Zuverhütungk allerhand künftiges Streits und besorgender
 Ungelegenheiten beides über das Capital der 10000 Thlr., als auch über die 2000
 Thlr. an aufgewandten Bankosten und melioration sich selbstn umb einen neuen
 Consens zu bewerben und darumb bey uns anzuhalten.

Derowegen so hat Uns bemelter Ehrbar Raht angelanget und gebehten, Wir
 wollen Ihnen doch zu angezogenem Ihren Behuef des Ritterlichen Ordens Consens
 noch weiters mitzutheilen geruhen.

Diemeil Uns nun erzehlte Ungelegenheiten zum theil selbstn wohlbekandt ge-
 dachter Ehrbahr Raht aber zu geregter Ihrer Versicherungk des Ritterlichen Ordens
 Consens nunmehr auch höchst benötiget gewesen.

Darumb so haben Wir Ihrer Bitte, wiewohl man in Erfahrungk kommen,
 das bey jetzigen Kriegesläuften und irregular Zeiten mit des ritterlichen Ordens
 Lehn Jarzig allerhand praejudicirliche actus vorgenommen sein sollen, Jedemoch
 stadt und raumb gegeben, und dasselbe noch ferners inne zu haben und zu gebrauchen,
 Jedoch daß dergleichen hierfüro vornemlich verhütet und abgewendet und von Ihnen
 selbstn nicht causiret werde, damit der Ritterliche Orden und künftiger Herr Meister
 es ernstlich zu beahnten und nach Gebüer zu bestrafen nicht ursache habe, consent-
 tirtet und verwilliget, consentiren und verwilligen demnach anstadt und im Nahmen
 des Ritterlichen Ordens in Kraft und Macht dieses Briefes von Obrigkeit wegen
 dergestalt und also, das mehrgedachter Ehrbahr Raht der Stadt Stargardt an der
 Ihna benanntes Ordens Lehn und Dorf Jarzig mit sambt allen denen darzu ge-
 hörigen pertinentz stücken von dato an, wie bishero geschehen noch sechs Jahr
 langk nach Inhalt des Kaufbriefes besigen, genießen und anstadt derer Zinsen von
 denen 10000 Thlr. Capitall und 2000 Thlr. angewandten Bankosten, gebrauchen
 mögen, Jedoch aber sollen des Debitoris gedachtes des v. d. Schulenburgk Lehns
 Erben schuldig seyn, innerhalb solcher Frist, solche beyde Posten der 12000 Thlr.
 an Capital und albereit angewanter melioration, sambt allen anderen künftig er-

weißlichen unkosten, besage des Vertrages, wiederumb richtig abzuführen und zu erstatten, und also hier dieß Ordens Lehen hinwieder an sich zu lösen.

Solte aber inmittelst von des v. d. Schulenburgk Lehns Erben keine Bezahlung erfolgen, sondern dieß onus nach langer auf solchem Ordens Lehen verhaftet bleiben, auf solchen seümigen Fall, soll einem Ehrbaren Rahte bemeldter Stadt Stargardt auf Ihr vorhergehendes gebührendes Ansuchen, durch des Ritterlichen Ordens rechtmäßigen Hilfe, so Ihnen alßden nicht versaget werden soll, der Gebühr und billigkeit nach verhelfen und Sie allerwege darbey geschüzet und erhalten werden sollen.

Jedoch soll gedachter Ehrbahr Raht nicht befugt seyn, einige Verenderung mit bemeltem Ordens Lehen Jarzigk vorzunehmen, noch viel weniger selbiges ohne des Ritterlichen Ordens und Künftigen Herrn Meisters Consens und Vollwordt zu verhypotheciren, zu verpfänden oder zu verkauffen, sondern Ihnen solches hiermit expresse und ernstlich verboten seyn. Und verbleibet dem Ritterlichen Orden und künftigen Herrn Meister jetzt gedachter Ehrbahr Raht nicht allein mit denn Pflichten, die sie allewege praestiret und abgeleget, Jedemoch ferners verwand, sondern seind auch schuldig unter verwilligter Friest des wiederkaufs die schuldige Dienste und gebührende Volge noch weiters, alß bisher geschehen, unweigerlich zu verrichten, und sich sonsten, wie getrewen Ordens Lehens Saken absethet, zu verhalten, Alles getrewlich und sonder gefehrd, dem Ritterlichen Orden aber und Manniglichen au seinen Rechten unschadlich.

Deßen zu Urfund haben wier diesen Brief mit des Ritterlichen Ordens gewöhlichen Ganzley Insiegel bestätigt, So gegeben zur Sonnenburgk am 27sten Monats Tage Septembris des 1647sten Jahres.

Christophorus Stephani, Cancellarius.

2. Lehnbrief vom Jahre 1653, Mai 16.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Moritz Fürst zu Nassaw, Graff zu Capellenbagen, Bianden und Diez, des Ritterlichen St. Johannes Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendtland Meister, Herr zu Beilstein, des königlichen Ordens in Denemarck Ritter 2c. bekennen mit diesem Unserm offenem Brieffe für Uns, Unsere nachkommende Meistern und Orden Jedermänniglich, daß vor Uns durch Ihre Abgesandte und Vollmächtige erschienen, die Ehrsamme und Weise, unsern lieben getrewen Bürger Meister und Rath Manne der Stadt Newen Stargardt an der Ihna undt Uns unterthänigst gebethen, Nachdem Sie mit unserz Vorfahren an Ritterlichen Orden Graff Merten von Hohensteins Seel. Consens von dem Besten Unserm lieben besondern Reichartten v. d. Schulenburgk Seel. das Dorff Jarzigk mit seinen, inhalt des Kauff Brieffes zugehörenden Pertinentien auf 27 Jahr wiederkaüflich erkaufft, daß Wir Ihnen und Ihren Nachkommenden, bemeltes Guht, so vor Uns undt dem Ritterlichem Orden zu Lehn rühret, noch ferner gnädiglich verleihen möchten;

Wenu Wir dann dieß Ihr unterthaniges Suchen für billig befunden, undt darneben erwogen, die getrewe und gehorsame Dienste, so Sie Uns, Unsern Nachkommenden Meistern undt Orden leisten sollen und wollen, Uns haben Wir diesem Ihrem Bitten in gnaden statt undt raumb gegeben, und Ihnen berürttes Dorf Jarzigk mit dem Rittersitze daselbst in Unserm undt des Ritterlichen Ordens Eigenthumb gelegen, wiederumb auf Sechs Jahr (soweit wir den Wiederkauff erstreckt haben wollen) gnädiglich gereicht und geliehen; Reichen und Leihen Ihnen undt Ihren Nachkommen solches hiermit in Krafft undt Macht dieses Brieffes, zu

einem rechten Mannlehn mit allen Gnaden, Gerechten und Gerechtigkeiten, auch Diensten, Herrlichkeiten und Freyheiten, mit Gerichten obersten und Niedersten, mit Pawren (Bauern), Zinsen und Renten, an Geldt und Getreydicht, Nutzungen und Genießungen im Dorffe und Felde gelegen, mit Eckern, gewonnen und ungewonnen, mit Fischereyen, Wassern, Wasserläuffen, Wiesen, Wiesenwachs, Gräsern, Hölzern, Püschern, Streüchern, undt mit allen anderen ein undt zuehörungen undt Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen nichts außgenommen in allermaassen solch Dorff undt Guht Barzig in seinen Vier Reinen undt Grenzen begriffen undt gelegen ist, undt nun solches Reichardt v. d. Schulenburgt Seel. undt die vorigen Inhaber bishero von Unsern Vorfahren zu Lehn gehabt, besessen, genossen undt gebraucht, das Sie sambt ihren Nachkommen dasselbe mit allen Gnaden, Rechten undt Gerechtigkeiten, wie vorherühret besitzen, genießen undt gebrauchen mögen von Unß, unserm Orden, undt desselben Nachkommen, männiglich ungehindert, Jedoch das Sie und Ihre Nachkommen davon dienen, thun und halten, als Mannlehns Recht und Gewohnheit ist, auch die Lehn nirgents anders, so offt es von nöthen, denn von Unß, Unsern Nachkommen, den Meister und Orden zu rechter Zeit, wie gewöhnlich suchen verrecken undt empfangen, undt Wir reichen Ihnen undt Ihren Nachkommen, die Zeit des währenden Wiederkauffs an benannten Dorffe alles, das wir Ihnen mit Rechte leihen sollen, können oder mögen. Jedoch auch Unß an Unsern undt Männiglich an Seinen Rechten daran unschädlich.

Dessen zur urkundt haben Wir hieran Unser fürstliches großer Ordens Insiegel öffentlich anhängen lassen. So gegeben auf unserm Ritterlichen Ordens Residentz Hause Sonnenburgt den 16ten Monats Tagt Maij, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt 1655ten Jahre.

Christophorus Stephani. Cancellarius.

3. Abdication des Freiherrn Heinrich Joachim v. d. Schulenburg rücksichtlich des ihm auf das Lehngut Barzig zugestandenen Wiederkauf-Rechts zu Gunsten des Hans v. Sukow, auf Pegelow, vom Jahre 1654, Mai 30.

Ich Heinrich Joachim, Freyherr von der Schulenburg, Herr auf Lieberosa, Craschen, Wittichendorff, Hartwigswalda undt Lambsfeldt ic. Crafft dieses Urkunde und bekenne:

Demnach Mein Herr Groß Vater seel. Herr Reichardt v. d. Schulenburg ic auff Löfeniz, Liebenow, Lieberosa, Penkuhn, Appenburg, vndt Straupiz ic. Inhaber des Hauses Westerburg Anno 1600, das Dorff Barzig, Bürgermeistern und Rath zu Newen Stargardt, mit Consens und verwilligung des damaligen Regierenden Herrn Meisters zu Sonnenburgt ic. des Hochwohlgeborenen und Hochwürdigen Herrn Herrn Martin, Grafen von Hohenstein ic. umb nur vor 10000 Thaler à 32 fl. verkauffet, Jedoch cum pacto de retrovendendo, vnd das Innerhalb 27 Jahren Ihnen frey stehen solle, dasselbe zu reuiren und wieder zu kauffen; Solches aber bey diesen langwierigen Kriegszeiten vndt sonderlich bey Belagerung der Stadt Stargardt ganz verwüstet worden, undt eine gute Zeit öde vndt wüst gestanden, nachmals aber wieder anerbauet, Vnd dahero wegen solcher melioration zwischen den Creditoren der Stadt Stargardt, so Anno 1633 in dasselbe judicialiter immitiret worden, allerhand streitigkeit sich erregt, und dieselben wegen Meines Herrn Groß-Vaters reservirten pacti retro venditionis zu Keiner richtigkeit gelangen können; Vndt der WolEdle, Gestrenge vnd Beste Hans von Sukow, auff Pegelow vndt Rizerow in Pommern, Erbseßen, Mich bittlich ersuchet, Ich mögte Ihm nicht hinderlich seyn, gemeltes gut, mit Vergleich des izigen Possessors Herrn Caspar von

Kempendorffs Erblisch an sich zu bringen, vndt das Er hinfiro die Belehnung bey den izigen Herren Meister zur Sonnenburg, dem Durchlauchtigen, Hochgebornen, vnd Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Morizen zc. für sich vnd Seine Lehns-Erben suchen und impetiren möchte; So habe ich solches Crafft dieses verwilliget, Berreservire vnd verpflüchte Mich hiemit, daß Ich, Meine Erben vnd Erbnehmer, denen von Sukow an erlangung, daß izt wolgedachten Herrn Meisters Consens vnd neuen Belehnung über das Dorff Barzigk keiner wegen hinderlich sein, auch daß von Meinen Herrn GroßVater Seel. reservirten pacti retrovenditionis wieder Ihn auch Seine Erben, oder in wem Er sonsten dasselbe quocunque titulo transferirn vndt verwenden möchte, auch einigerley weiße gebrauchen will, sondern Es sollen Er vnd seine Nachfolger von Mir vnd meinen Nachkommen in demselben geruhiglichen, vnd ohne einigen anspruch gelassen werden; Alles getrewlich vnd sonder gefehrde. Urfundlich habe Ich dieses mit eigenen Händen Unterscrieben, Vnd mit Meinem angeborenen herrlichen Pipschafft besiegelt. Datum Lieberosa, den 30. May anno 1654.

H. J. Fr. von der Schulenburgk.

4. Cession=Instrument der Erben des Hans v. Sukow zu Gunsten des Rathß zu Stargard, vom Jahre 1664, Februar 16.

Wir Entsbenandte alß Sehl. Hans von Sukowß, Weil. auf Pegelow vndt Rizerow Erbgesessen, nachgelassene Erben vndt Vormünder respective Urfunden vndt bekennen in Krafft dieses, daß die den 30. May Anno 1654 von Ihr Freyherrl. Gnad. Hrn. Heinrich Jochim Freyherrn v. d. Schulenburgk zu Lieberosa zc. ertheilte abdication des pacti retrovenditionis des gutes Barzigk bey Stargardt belegen wir E. Ehrew. Vndt vollweise Rahtt gedachter Stadt Stargardt au der Ihna auß darzu bewegender Vhrsache dergestalt genzlich hiemit cediret vndt abgetreten haben, daß zu Seehl. Hrn. General Commissarij Caspar Kempendorffs Hrn. Erben hergegen allen geneigten willens und gute composition, in denen mit Ihnen habenden Rechts Processen vndt Handlungen erprießlich, wiederfahren lassen, vndt wirklich leisten mögen.

Gestalt wir dan mit dem reservat Von Wollgedachtem Burgermeister und Raht diese absage vndt Uebergebung des freiherrlichen Rechts, sich derselben ins Künsttliche bester Maßen zu gebrauchen in Krafft dieses pleno cum jure Überlassen vndt abtreten, auch daneben obengezogenes Urfundt hiebey in originali extradiren vndt unß Andtwordten thun.

Alles getrewlich, sonder Argelist vndt Gesehrde. Zur Urfundt haben wier diese Cession Vndt übergabe, mit recht Ver Zeiherig aller vndt jedr Vnß hinwieder Zustaten gehedenden wolthaten des Rechts mit eigenen Henden, wißent= Vndt wolbedachtl. Unterscrieben Vndt besiegelt. Geschehen in Alten Stettin den 16. Febr. Ao. 1664.

Caspar Dietloff
von Wulffen.

Philipp Rothlieb.

Valentinus Friderici
Litis Curator. mpp.

5. Lehnbrief vom Jahre 1671, September 4.

Herren Meister zu Sonnenburg ist noch Johann Moriz, Fürst zu Nassau zc. der seiner Titeln nach die Würde eines General Feldmarschalls der Vereinigten Niederlande hinzupügt. Der Rath zu Stargard wird mit dem Dorfe „Barzig, welches Reichardt v. d. Schulenburgk Sehl. ihnen wiederkauflich überlassen, nun mehro aber sich desselben Wiederkauffß gänzlich verziehen und

begeben“ belehnt. Die Fassung des Lehnbriefs ist von Wort zu Wort dieselbe wie in der Urkunde Nr. 2. Unterzeichnet ist er von: Curt Balzer v. d. Marwitz, D. Canzler; Jonas Weigmann, Lehn Secretarius.

Die Stadt Stargard bekam einen neuen Lehnbrief über Jarzig jedes Mal, wenn der Orden seinen Herrenmeister gewechselt hatte. Ein Lehnbrief klingt wie der andere; alle sind wörtliche Wiederholungen des Dokuments Nr. 2, daher ihre Erwähnung hier überflüssig scheinen könnte, wenn sie nicht wegen der Herrenmeister, die die Briefe ausfertigen lassen, und wegen der Titulaturen der Meister, für die Geschichte des Ordens von einiger Wichtigkeit wären. Mögen daher die Namen der Meister und der Ordens-Beamten, welche die Lehnbriefe vollzogen haben, hier eine Stelle finden.

6. Lehnbrief vom Jahre 1690, Februar 11.

Georg Friedrich Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Eulenburg, Dompropst zu Halberstadt, Freiherr zu Pollant, Witten, Werth, Lade, Linde, Kiensweiler, Frechen und Bachum etc. Ihrer Römisch Kaiserlichen Majestät und der Vereinigten Niederlande General-Feldmarschall und Gouverneur zu Mastricht. — Carl Schönbeck, Canzler. J. S. Sturm, Rath und Lehn-Secretarius. — Bei diesem Dokumente liegt folgende Bescheinigung: — Daß E. E. Rath zu Stargard an der Ihna hiesiger Ordens Lehens Cansley an Lehnwaare, Gutgeld, Schreib-Pergament-Stempel- und Siegelgebühr 28 Thlr. 18 gr. entrichtet, Solches wird hiermit bescheinigt. Sonnenburg den 11. Januar 1690. Fürstl. Waldeck. Ordens-Lehn-Cansley hieselbst. J. S. Sturm, Rath und Lehn Secretarius.

7. Lehnbrief vom Jahre 1693, Mai 30.

Carl Philipp Markgraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin Pommern, der Casuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Schwiebus Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Ramin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und Butow etc. des Ritterlichen Johanniter Ordens etc. Meister. — Dieselbe Unterschrift wie bei Nr. 6.

8. Lehnbrief vom Jahre 1696, September 24.

Albrecht Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, u. s. w. — Unterschriften: G. W. v. Bodelschwing, Canzler. C. M. Richter, Rath und Lehn-Secretarius.

9. Lehnbrief vom Jahre 1732, Mai 13.

Carl Prinz in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, u. s. w. Zusätze im Titel sind: Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Schwerin, Rastenburg und Moers; Graf zu Ruppin (?), Hohenstein und Schwerin; Herr der Lande Rostock, Stargard. — Unterschriften: J. F. von Geüder genannt Rabensteiner, Canzler. H. E. P. Bentheimel, Rath und Lehns-Secretarius.

II. Die zu beiden Seiten der Stadt Stargard belegenen Dörfer.

Rizig, Pfarrkirchdorf, 1 Meile von Stargard gegen Nordosten und hier eine Exclave des Stargarder Eigenthums bildend. In diesem Dorfe gab es 1642 ein, im Entstehen seiendes Vorwerk; 10 Vollbauern und 2 Hufen, davon einige wüst, 2 besetzte und 3 wüste Rossatenhöfe. Dann sollen sich zwar darin nach Inhalt des Hypothekenbuches von dem Hauptgute, außer dem Lehnschulzenhofe, 13 Vollbauern befinden, welche zu diesem Gute gehören. Allein seit Anlegung des Hypothekenbuches hat sich in diesem Zustande der bäuerlichen Nahrungen Folgendes

verändert. Es befanden sich zu jener Zeit 2 wüste Hofstellen im Dorfe, wovon der Acker zu einigen anderen Bauerhöfen gelegt war, so daß 3 Wirthe jeder 3 Hakenhufen, 10 Wirthe aber jeder 2 Hakenhufen besaßen. Im Jahre 1779 wurde die eine wüste Stelle wieder bebaut, und derselben 2 Hakenhufen Acker und Wiesenwachs zugelegt, welche 2 der obgedachten Wirthe abtraten, so daß nunmehr 14 Höfe vorhanden waren, wovon der eine noch 3, die übrigen Wirthe aber jeder 2 Hakenhufen inne hatten. Etwa im Jahre 1787 wurde auch die zweite wüste Stelle wiederum bebaut und mit einem besonderen Wirthe besetzt, wozu der eine Dreihufner eine Hufe Land und Wiesen abtreten mußte. So bestand denn das Dorf Kizig zur Zeit des Recesses vom 1. Dezember 1835, welcher die, bereits im Jahre 1805 erfolgte, Verleihung des Eigenthums der Höfe ordnete und regelte, außer dem Frei-Lehnschulzengute, aus einem Dreihufner, 14 Zweihufnern, 1 Halbbauerhofe, dem Pfarrhofe, der Kirche, 1 Schule, 6 Wurthkoffaten, 1 Schmiede, 1 Büdnerstelle ohne Weiderechtigkeit und 2 Hirtenhäusern. Der Ort enthält nach dem Feuerversicherungskataster: 58 Feuerstellen, 28 Scheünen, 21 Ställe, welche mit 22.750 Thlr. versichert sind. Im Dorfe befindet sich ein Ortsarmenhaus. Das Freischulzengut ist völlig freies und erbliches Eigenthum, mit Ausnahme eines auf demselben haftenden Grundgelbes, welches an die Stargarder Kämmererei zu entrichten war. Der Dreihufner-Bauerhof ist früher in den Tagen des Trübsals, nach dem großen Brande von 1635, von der Stadt an die Gewandschneider-Gilde und von dieser an einen Bauer zum freien Eigenthum verkauft. Die 14 Vollbauern und der Halbbauer haben, wie gesagt, im Jahre 1805 das Eigenthum erhalten. Die in der frühern Eigenthumsverleihung gemachten Beschränkungen sind aufgehoben, nur das Vorkaufsrecht und Laudemium blieb vorbehalten. Die Wirthe bezahlten die Hofwehr und ein Abfindungs-Kapital, welches 250 Thlr. für den Vollbauer und 125 Thlr. für den Halbbauer betrug. Außerdem entrichteten sie folgende Abgaben als eine unabänderliche Rente: Jeder der 14 Vollbauern 21 Thlr. 18. 10 Pf., nämlich an Grundgeld für den abgeleiteten See 3 Thlr., an Dienstgeld 16 Thlr. 20 Sgr., an Fleischzehent 1 Thlr. für Rauchhühner 2½ Sgr., für den Eichkamp 18 Sgr., für die Fischerei auf dem Paziger See 8 Sgr. 4 Pf. Der Halbbauer entrichtete von Allem die Hälfte, das Rauchhuhn ganz, also 10 Thlr. 25. 8 Pf. An Diensten hatte jeder Vollbauer 1 Burgfuhr von 2 zweispännigen Lagen, der Halbbauer ½ Burgfuhr mit 1 zweispännige Gespannlage zu leisten. Für jeden Gespanntag zahlte die Gutsherrschaft 1 Sgr. 3 Pf. Biergeld. Die auf den Höfen haftenden öffentlichen Abgaben an Staat, Kirche und Geistlichkeit tragen die Wirthe nach wie vor. Die Gerechtsame der Jurisdiction etc. blieben der Grundherrschaft.

In dem Dorfe Kizig haben sich noch im Jahre 1717 5 Koffatenstellen mit 1¼ Landhufen befunden. Diese waren in den Kriegszeiten wüst geworden, und da sich keine Liebhaber zum Wiederaufbau meldeten, so wurde das Koffatenland eine lange Zeit hindurch den bäuerlichen Wirthen gegen Entrichtung der Abgaben zur Mitbenutzung überlassen. Nach dem 7jährigen Kriege wurde aber höhern Orts ernstlich darauf gedungen, daß die Koffatenstellen wieder bebaut werden sollten, und es erfolgte hierauf im Jahre 1776 eine öffentliche Ausbietung derselben zum Wiederaufbau. Hierbei meldete sich jedoch nur ein Erwerbungs-lustiger mit dem Erbieteten, daß, wenn seinem Büdner-Grundstücke die Hälfte des in 18 Wurthen bestehenden Koffatenlandes beigelegt würde, er diejenigen Abgaben zu übernehmen bereit sei, die noch bis Ende 1864 davon entrichtet worden sind. Diesem wurden nun 9 Koffaten-Wurthen zum eigenthümlichen Besitze übergeben. Die übrigen 9 Koffaten-

Wurthen verblieben den bäuerlichen Wirthen zur Benutzung, die aber dieselben abtreten mußten, als sich im Jahre 1786 Baulustige fanden, welche aus dem landesherrlichen Meliorations-Fonds Baugelder empfingen, und denen die Grundstücke unter der Bedingung überlassen wurden, das sie nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes auch die Lasten, welche bis dahin darauf geruhet hatten, ferner übernehmen mußten. Zu diesen Abgaben gehört auch u. a.: die bisher landesüblich gewesene Grundsteuer, Contribution und Cavaleriegeld genannt, da die Ländereien in dem Revisions-Protokolle vom 8. December 1717 als contribuable genannt sind. Deshalb und weil von diesen Stellen bisher kein Hypothek existirt hat, die Besitzer derselben aber deren Abschreibung vom Hauptgute — auf welchem übrigens weder Schulden noch sonstige Beschränkungen hafteten — und vollständige Hypothekenscheine verlangten, ist über die eigenthümliche Erwerbung zwischen der Stadt Stargard, als Obereigenthümerin, und den 6 Besitzern der bebauten Rossaten-Wurthen ein, unter dem 23. October 1840 bestätigter, Receß geschlossen worden. Hiernach haben die 6 Wurthrossaten das volle Eigenthum ihrer inne habenden Stellen mit denen schon früher dazu gehörig gewesenen privativen, sowie mit den Grundstücken, welche ihnen in Folge der zu Rzig ausgeführten Gemeintheilung nach dem darüber besonders errichteten Reccesse für ihre gehaltenen Weiderechtigkeiten und ihre Theilnahme an den gemeinschaftlich gewesenen Wiesen und Torfflächen überwiesen worden, und wonach sie nun überhaupt besitzen:

An Hof- und Baustellen 0 Mg. 93 Rth., an Gartenland 0. 108, an Wurthland 19. 99, an Feldacker 8. 122, an Schawwiesen 9. 147, an Hütung 112. 70, an Unland 0. 38, Gesammtfläche 151 Mg. 137 Rth.

Bau-, Nutz- und Brennholz-Gerechtigkeiten stehen den Rossaten-Wurthbesitzern für die Zukunft nicht zu, dagegen sind sie auch zu keinen Forstdiensten verpflichtet. Als eine unveränderliche Rente haben sie an die Kämmerer-Kasse zu Stargard abzuführen gehabt: Grundgeld 4 Thlr. 20 Sgr., Dienstgeld 8 Thlr., Fleischzehent 1 Thlr., Rauchhühner 5 Sgr., Seegeld 3 Thlr. 22½ Sgr., Summa 17 Thlr. 17. 6 Pf. Die Gemeindelasten sowol, als diejenigen Lasten und Abgaben, welche in Rücksicht auf den Kreis-, Kirchen- und Schulverband, an die Dorffschmiede, die Mühle, oder auch sonst geleistet werden müssen, übernehmen die Erwerber der Höfe nach wie vor.

Alle vorstehend namhaft gemachten und in Zahlen nachgewiesenen Abgaben der Bauer-, und der Rossatenhöfe sind durch Rentenbriefs-Kapital abgelöst durch Receß vom 2. und bestätigt den 11. September 1856. Die volle Rente der Bauerhöfe, incl. einer Parcele des Müllers, betrug Thlr. 495. 13. 5 Pf. Die Rentenbank hat der Stadtgemeinde Stargard, als Besitzerin des Gutes Rzig, ein Kapital von Thlr. 9.902. 6. 8 Pf. gewährt. Schon vorher waren, durch Receß vom 23. August, bestätigt den 11. September 1856, die auf dem Lehnschulzengut, unter dem Namen Lehngeld, Grundgeld und Canon haftende feste Geldrente von 13 Thlr. 27. 8 Pf., sowie die unter ähnlichem Namen auf einem Bauerhofe, den Rossatenhöfen und der Schmiede haftende Rente von 24 Thlr. 25. 4 Pf., mit einem Rentenbriefs-Kapitale von zusammen Thlr. 771 3. 4 Pf. abgelöst worden, so daß das gesammte Ablösungs-Kapital Thlr. 10.673. 10 Sgr. beträgt. Im Jahre 1836 betrug der Taxwerth eines jeden der 14 Vollbauerhöfe Thlr. 2.512. 17. 1 Pf., und die des Halbbauerhofes Thlr. 1.256. 8. 6 Pf.

Die Feldmark Rzig gränzt südlich mit Pegelow, südwestlich und westlich mit Rizerow und Buchholz, nordwestlich und nördlich mit Lenz, östlich mit Alt- und

Neu-Damerow. Dieselbe enthielt vor der Separation an Hof- und Baustellen 4 Mg. 63 Rth., an Gärten 5. 41, an Wirthen 56. 91, an Ackerland 2.256. 161, an Wiesen 292. 43, an Hütung 1.057. 29, an Seen 84. 23, an Holzung 90. 111, an Unland 115. 54. Davon wurden bei der Separation verwendet zu Wegen, Triften, Bleichen, Sand- und Lehmgruben 16. 28 Ackerland, 3. 24 Wiesenwachs, 119. 27 Hütung; es blieben demnach an Acker 2.240. 135, an Wiesen 189. 19, an Hütung 1008. 101, an Unland 183. 133. Areal der Feldmark . Mg. 3.967. 116 Rth.

Unter der Hütung befinden sich 3 Mg. 13 Rth. gemeinschaftlicher und 39. 109 separirter Dorfstück. Letzterer wurde bei der Separation auf 7.276.283 Soden abgeschätzt. Die Holzung ist gemeinschaftlich geblieben.

Bei der Bonitirung sind 6 Klassen angenommen, welche im Ganzen der 1sten, 4ten, 6ten und 7ten Klasse des Stadtfeldes entsprechen, nur daß der Boden Kizig's durchweg etwas ergiebiger ist.

Nach den Grundsteuer-Regulirungs-Registern enthält die Feldmark in ihrem Zustande am 1. Januar 1865 an Ackerland 2.785,19 Mg., an Gärten 5,89, an Wiesen 456,53, an Weiden 390,09, an Holzung 99,07, an Wasserstücken 62,88, an steuerbaren Liegenschaften überhaupt 3.503,70, an steuerfreien 295,93, zusammen 3.799,63 Mg. Dazu kommen an Wegen 115,86, an Gewässern 15,42, an Hof- und Baustellen 20,86; Areal der ganzen Feldmark Mg. 3951,77.

Der Reinertrag vom Morgen ist eingeschätzt, wie folgt: Ackerland 34, Gärten 90, Wiesen 10, Weiden 9, Holzung 3, Wasserstücke 6, steuerpflichtige Grundstücke überhaupt 28, steuerfreie 27, das Gesamt-Areal 28 Sgr.

Die Feldmark ist unter 32 Besitzer und 182 Besitzstücke vertheilt. Sie ist mit einer Grundsteuer von Thlr. 309. 25. 2 Pf., oder der Morgen mit 2 Sgr. 8 Pf. behaftet. Steuerpflichtige Gebäude, auf denen 34 Thlr. 1 Sgr. Gebäudesteuer ruhet, gibt es 54 Wohn- und 3 gewerbliche Gebäude; an steuerfreien Gebäuden sind 62 vorhanden.

Nach der frühern Steuer-Verfassung hatte jeder der 14 Vollbauern für 0,7 Hufe an Contribution und Cavalerie-Geld, die Grundsteuer, Thlr. 12. 21. 3 Pf., und der Halbbauer für $\frac{1}{10}$ Hufe Thlr. 6. 8. 9 Pf. zu entrichten, alle Hofbesitzer zusammen 184 Thlr. 6. 3 Pf. Wie viel das Freischulgengut an Contribution u. z. zu zahlen hatte, kann nicht nachgewiesen werden. Die 6 Rossaten entrichteten Thlr. 11. 27. 6 Pf.

Die Abgaben an die Geistlichkeit betragen, — an die Pfarre: Von jedem der 14 Vollbauern, an Meßkorn 2 Scheff. 4 Mß. Roggen, an Quartalgeld pro Person 5 Pf., an Wein- und Brotageld 10 Pf., an Wurstgeld 1 Sgr. 8 Pf., an Scheffelgeld $2\frac{1}{2}$ Pf. und 1 Mandel Eier. Der Halbbauer gibt 1 Scheff. 2 Mß. Meßroggen, $1\frac{1}{4}$ Pf. Scheffelgeld und $\frac{1}{2}$ Mandel Eier. Die übrigen Abgaben sind denen des Vollbauers gleich. — In die Küsterei: Jeder Vollbauer 4 Mß. Meßroggen, 5 Sgr. Quartalgeld, 10 Pf. für das Betglockenstoßen, $\frac{1}{2}$ Mandel Eier. Der Halbbauer 2 Mß. Meßkorn, $2\frac{1}{2}$ Sgr. Quartalgeld, 5 Pf. für das Betglockenstoßen, 4 Stück Eier. Die Abgaben der 6 Rossaten betragen, an den Prediger $9\frac{1}{2}$ Mß. Roggen für Meßkorn und Prämitienbrot, 5 Pf. Vierzeitengeld von jeder Person, 5 Sgr. Wein- und Brotageld, 16 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. Wurthengeld, 41 Eier; an den Küster 15 Sgr. Quartalgeld und 21 Eier.

Nach der Volkszählungs-Liste vom 3. December 1864 enthielt

	Einw.	Geb.	Wohnh.	Pferde.	Minder.	Schafe.	Schw.	Zieg.
Kizig, das Dorf	353.	116.	51.	58.	203.	2066.	117.	18.
Das Frankische Mühlenwesen	5.	4.	1.		45	Wienestücke.		
Zusammen	358.	120.	52.					

Unter den Gebäuden sind 4 öffentliche, — Kirche, Schule, Armen-, Gemeindehaus, und 116 Privatgebäude, nämlich 52 Wohn-, 3 Gewerbe- und 61 Wirtschaftsgebäude. Unter den Pferden befanden sich 2 Zuchthengste und 17 zur Zucht bestimmte Stuten; unter dem Rindvieh 1 Stier und 19 Ochsen; von den Schafen waren 1942 veredelte.

In der Creditoren-Auseinandersetzung, der die Stargarder Stadtgüter Anno 1644 unterworfen wurden, waren dem Wulf Petersdorff in dem Dorfe Rzig 9½ Bauerhöfe mit 19 Hufen und Zubehörungen für die bei dem Verfahren geltend gemachte Schuld in solutum zugeschlagen worden. Im Jahre 1649 kamen diese Höfe von Wulf Peterstorff, oder dessen Erben — die Alternative ist nicht klar — jure crediti an Joachim Meineke, einen Kaufmann und Rathsverwandten zu Rostock, von dessen Nachfolger, dem Hauptmann Jochim Moriz v. Meinecke, sie mittelst Vergleichs vom 22. November 1707 an den Commissarius Hans Heinrich v. Sufow überlassen wurden, und zwar für die Kauffumme von 3000 Thlr., jeden Thaler zu 36 Rzl. gerechnet, „als so hoch der Herr Hauptmann die eviction wider andere etwaige creditores praestiret, in guten gangbaren $\frac{2}{3}$ Stücken.“ Es wurde in dem Vertrage zwar abgemacht, daß die gedachte Kauffumme zu Walpurgis baar auf einem Brette ausgezahlt werden sollte, indessen erfolgte die Zahlung doch in drei Terminen zu 1800 Thlr., 800 Thlr. und 400 Thlr., wie die dem Vertrage hinzugefügten Quittungen des Verkäufers vom 22. Juni und 6. September 1708 und vom 6. November 1709 darthun. Eine eigenthümliche Stipulation des Contracts, deren erster Theil die heutigen Sitten und Rechtsbegriffe schwer verletzt, lautet also: — „Schließlich ist auch 7) annoch verabredet, daß der Hr. Commissarius v. Sufow die mittelste Tochter des Peter Martens, Namens Dorothea Martens, dem Hrn. Hauptmann (v. Meineken) erb- und eigenthümlich überläßt; dagegen derselbe sein Recht an seinem bisherigen Kirchenstuhl in Rzig, welchen Er erbauen lassen, cediret.“ Letzteres war im Jahre 1691 geschehen, laut Bescheinigung des Inspectors der Kirche, Friedrich Ermler, vom 26. Juli genannten Jahres, wonach für den Stuhlplatz zur rechten Hand der Kanzel der Kirchenkasse eine jährliche Recognition von 4 Thlr. zugesichert worden war.

Zwischen den am Rizerowschen Kirchenlehn betheiligten Patronen, namentlich des seel. Commissarius und Hofgerichts-Assessors Jakob Heinrich v. Sufow hinterlassenen Frau Wittve, geb. v. Metternich, und dem Commissarius Hans Heinrich v. Sufow, für sich, ihre Erben und Nachkommen, an einem, und C. E. W. weisen Rathe der Stadt Stargard, als Patrone der Kirche zu Rzig, für sich und seine Successoren am Stadt-Regimente, am andern Theil, wurde wegen Besetzung der Rziger und Rizerower Pfarrstelle unterm 11. December 1713 ein Vergleich geschlossen, folgenden wesentlichen Inhalts: — 1) Weil es bisher zwischen beiden Theilen üblich gewesen, daß sie bei Besetzung einer Pfarrstelle zu Rzig und Rizerow sich über 2 Personen vereinigt, welche Jeder eine Probepredigt halten mußte, worauf von den Patronen ein Prediger erwählt und demselben von beiden Kirchen-Patronen die Vocation ertheilt worden; so ist — 2) ins Künftige es auch noch ferner dergestalt zu halten, daß beide Patrone dem neu erwählten Pfarrer jeder eine eigene Vocation ausstellen. Allein damit ratione denominationis Candidatorum et Electionis alle bisherigen Irrungen künftig vermieden werden mögen, so wollen bei Besetzung dieser Pfarre beide Theile dergestalt alteriren, daß dieses Mal, mithin im Jahre 1713, C. E. Rath der Stadt Stargard geschehen läßt, daß

die Patrone zu Kizerow zwei Personen, welche zum Predigtamt tüchtig sind, zur Abhaltung einer Probepredigt in beiden Kirchen und in der Stadt, denominiren, und darauf, falls die Gemeinde wider derselben Lehrgaben und Wandel nichts Erhebliches einzuwenden haben, aus den zwei Bewerbern einen Prediger zu Kizig und Kizerow eligiren, welchem E. C. Rath die Vocation auf Kizig unweigerlich geben will. — 3) Wenn aber nach diesem die Pfarre zu Kizig und Kizerow wieder vacant werden sollte, wollen die Patrone zu Kizerow E. C. Rathe zu Stargard die denomination der Candidatorum und election eines Predigers allein überlassen, jedoch daß die Probepredigt auch zu Kizerow gehalten werde, und wollen sie solches gute Werk unter keinerlei praetext hindern, sondern demjenigen, welchen E. C. und W. W. Rath erwählen wird, die vocation auf Kizerow sofort ertheilen. — 4) Auf diese Maaß und in vorstehender Ordnung wollen sämtliche Patrone beider Kirchen das Jus denominandi et elegendi bei sich ereignenden Vacancen Wechselsweise exerciren und Keiner dem andern darin ein Hinderniß verursachen, jedoch bleiben beiden Theilen ihre etwa habenden Erinnerungen wider der Candidatorum Lehre und Lebenswandel vorbehalten. — 5) Wenn nun solchergestalt ein Candidatus zu dieser Pfarre erwählet worden, so soll derjenige Patron, welcher die Wahl verrichtet hat, gehalten sein, sofort nach geschעהer Wahl dem andern Patron die Election zu notificiren und denselben zu ersuchen, die Vocation auch auf die andere Kirche zu ertheilen, worauf den electum in beider Patrone Namen Rev. Consistorio zum examine und ordination prassentiren, auch leztlich die Institution, jedoch alles wie gewöhnlich auf beider Kirchen Unkosten, zu erfordern. — 6) Obiges Alles wie es ohne arge List und Gefährde verabredet und beschloffen ist, also wollen auch beide Patrone darüber sowol für sich nachdrücklich halten, als auch ihre Erben und respective successores in officio hierdurch obligat gemacht haben, diesen Vergleich in allen Puncten und Clausulen nachzukommen, wie denn absonderlich die Frau Commissarien v. Sukow angenommen hat, ihrer abwesenden Söhne Consens über diesen Transact zu verschaffen. Schließlich ist bedungen worden, daß Rev. Consistorii Confirmation dieses Vergleichs solle gesucht und erbeten werden.

Unter den im Stargarder Rath's-Archiv aufbewahrten, Documenten befindet sich, mit Bezug auf Kizig, außer dem vorstehenden Vergleich eine Cessions-Urkunde des Commissarius Hans Heinrich v. Sukow, und dessen Geliebte Martha Ursula, geb. v. Wedel, d. d. Stargard, den 23. Juni 1714, kraft welcher dieselben dem Rathe zu Stargard und der Kämmererei daselbst die in dem Kreditverfahren von 1644 an Wulf Petersdorf abgetretenen 9½ Bauerhöfe zu Kizig, nachdem sie zu deren Besiß gelangt, wieder überlassen haben. In diesem Kauf- und Cessions-Instrument übernimmt die Stadtgemeinde Stargard die Verpflichtung, die Sukowschen Creditoren, denen die gedachten Kiziger Höfe mit Zubehörungen für 4750 Fl. verpfändet waren, zu befriedigen, außerdem aber „mir — Hans Heinrich v. Sukow — pro cessione et resignatione quorumvis jurium meorum, item vor die Wuhrt von 2½ Scheffel Einsaat, so Joachim Heyse jezo hat, und weil sie zu obigen 9 Höffen nicht gehöret, an Hrn. Hauptmann v. Maincken absonderlich bezahlet ist, noch 130 Fl. auszuzahlen. Als Gläubiger des Sukowschen Ehepaars werden in der Urkunde genannt: — Regierungsrath v. Wenden mit 300 Fl., der Major v. Knesen mit 200 Fl., der Hofgerichts-Canzellist Warnkhagen mit 500 Fl., der Gärtner Jacob Gildebrandt mit 1000 Fl., und der Verwalter zu Kizig, Jochim Heyse mit 2750 Fl. Für das zuletzt genannte Darlehn hatten die Sukowschen Eheleute insonderheit 3 der ihnen gehörigen Bauerhöfe verpfändet. Sie überließen der Stadt-

gemeinde auch die Zimmer — d. i. Wohn- und Wirthschafts-Gebäude — und die Saat bei 6 Höfen, auf 12 Hufen, und überlieferten das, auf einem 7ten Hofe im Bau begriffene Haus in fertigem Zustande, und begaben sich des dominii, so es ratione servitutis personalis an einigen Colonis theils erblich gehabt, theils aus der Bauer-Ordnung haben konnte, kurz: Hans Heinrich v. Sufow reservirte sich nicht das Geringste an dem Dorfe Rizig und dessen $9\frac{1}{2}$ Höfen und der Wuhrte, welcher cum omni causa et effectu bemeldeter Kammerei hierdurch will verkaufet, cediret und abgetreten haben.“ Sufow's Ehelebste trat dieser Erklärung in allen Punkten bei, indem sie gelobte, den Vertrag zu halten: „So wahr mich Gott zur ewigen Seligkeit helfen soll.“

Der Cessions-Urkunde sind verschiedene Documente, die der Commissarius v. Sufow dem Rathe zu Stargard mit übergab, beigeheftet. Sie beziehen sich hauptsächlich auf Schuldverschreibungen zu Gunsten des Verwalters Paul Heyse, und auf die Verpfändung der 3 Bauerhöfe an denselben, was landesherrlicher Seits von der Königl. Hinterpommern-Raminischen Regierung unterm 4. März 1713 genehmigt ward. Ehe dieser Consens einging hatten die Sufowschen Eheleute, mittelst Verschreibung vom 3. März 1713, noch zwei andere Höfe an Paul Heyse für ein weiteres kleines Darlehn verpfändt.

Bei der Cessions-Urkunde von 1714 befinden sich noch einige andere Documente ältern Datums, die insofern von Interesse sind, als sie über die Credit-Verhältnisse im 17. Jahrhundert weitere Auskunft geben. — Das erste dieser Documente ist eine Berechnung von Joachim Meineke, dem älttern, ohne Datum, wahrscheinlich aber aus dem Jahre 1646, worin derselbe nachweist, daß des seel. Junfer Reimer Manteiüelß Erben zu Ramin ihm, von Anno 1623 her, im folgenden Jahre auf dem Kolbergischen Marke hätten ein Kapital von $155\frac{3}{4}$ Thlr. zurückzahlen sollen. Anno 1634 den 1. August habe er sich mit den Frauen (wol Reimer's Manteiüffel Wittve) und mit dem seel. Jochim Manteiüell wegen der bis dahin aufgelaufenen Zinsen berechnet, welche mit $93\frac{1}{4}$ Thlr. hätten abgetragen werden sollen, was aber nicht geschehen sei. Anno 1642, den 25. November, seien ihm, außer 4 Thlr. Zehrgelder, auf jenen Zinsenrest von 1634 abschläglic 89 $\frac{1}{4}$ Thlr. gezahlt worden. „Noch soll ich haben Reiner Zinsen von Anno 1635 von dem Kapital der $155\frac{3}{4}$ Thlr. biß Anno 1648 auf die Kolbergische Markt, ist den 14 Jahr, thun die Zinsen $130\frac{3}{4}$ Thlr. Summa Alte und Neue Zinsen 220 Thlr. in 2 Posten Anno 1647 auf Catrinen 110 Thlr. und 1648 auf die Colbergische Markt 110 Thlr. Dennoch bleibt daß Capital der $155\frac{3}{4}$ Thlr. Dieselben sollen mit bezahlet werden Anno 1648 auf Catrinen nebenst ein halb Jahr Zinsen von die Colbergische Markt Anno 1648 an zu Rechnen, thudt das halbe Jahr 7 Thlr. 32 fl. ist dann die lest (letzte) vndt 3te Termin 160 Thlr. Summa in alle Capital vndt Zinse, welche in 3 Terminen soll bezahlet werden zwischen dato vndt Anno 1648 auf Catrinen 380 Thlr.“

Ein zweites Document ist ohne Namens-Unterschrift, aber offenbar auch von Joachim Meineke. Derselbe stellt darin ebenfalls eine Berechnung von Kapital und Zinsen auf, dahin lautend, daß Hr. Wulff Petersdorff ihm eine Summe Geldes seit 1630 schuldig sei, und er darauf unterm 13. November 1649 die Inmmission in des Schuldners Antheil von Rizig erhalten habe, und zwar auf Höhe von 2683 Thlr. 16 fl. Nun aber weist er nach, daß bei Berechnung der Zinsen von 1630 bis zum Tage der Inmmission ein Irrthum vorgefallen sei und seine Schuldforderung im Ganzen 2698 Thlr. 18 fl. betrage. Zudem habe er an Executionsgebühren bei

der Immission 11 Thlr. 18 fl. zu bezahlen gehabt, in Summa 2710 Thlr. Von diesem Gelde ist das ursprüngliche Kapital 1349 Thlr. 9 fl., dazu die Executionskosten, und er berechnet das Kapital auf 1360 Thlr. 27 fl., wovon die jährlichen Zinsen 84 Thlr. 22 fl. betragen, die vom Tage der Immission, d. i. vom 13. November 1649 laufen. — In einem dritten Document ohne Datum, bekennt „Der Woleddeln gestrenger Vnd Vester herr Wulff Petersdorff“, daß er dem, im Vorigen mehr genannten Jochim Meineke, und dem Johann v. Scheven, Rathsverwandten und Kaufmann zu Stralsund, 916 Thlr. 8 fl. schuldig sei, die er zur Wollschur 1634 zu zahlen verspricht. Das Document ist gleichfalls eine Designation von Kapital und Zinsen, aus dem hervorgeht, daß Petersdorff auch vom seel. Bürgermeister Peter Gröning ein Kapital gehabt hatte, das an die genannten zwei Gläubiger cediret war, worauf aber noch ein, seit 1630 aufgelaufener Rückstand getilgt werden mußte. Auch von einer Bürgerschaft wegen Ewald Vork, auf Valentin und Krüßow Erbsessen, ist in der Designation die Rede.

Mittelst Vertrages vom 25. Februar 1799, bestätigt durch die Pommerische Kriegs- und Domainen-Kammer den 11. März, sowie durch Hof-Rescript d. d. Berlin, den 24. Juni 1799, hat der Magistrat zu Stargard einen, vor dem Dorfe Rizig gelegenen, 23 Mg. 37 Ruth. großen Fleck Landes, die Eichen genannt, der bis dahin unbenutzt war, dem Lehnschulzen und sämtlichen Bauern zu Rizig, gegen einen unveränderlichen jährlichen Canon von 12 Thlr. in Erbpacht gegeben. Ferner wurde durch Vertrag vom 7. December 1825 die, der Stadtgemeinde Stargard zustehende Fischerei-Gerechtigkeit im Bagiger See bei Rizig dem Lehnschulzen und 9 Bauern daselbst zu Erbpachtrechten verliehen. Jeder der Erbpächter übernahm einen unveränderlichen Canon von 5 Thlr. und alle Erbpächter zusammen entrichteten 204 Thlr. an Erbstandsgeld. Dieser Vertrag wurde unterm 23. October 1833 auf die übrigen Bauerhofsbesitzer in Rizig ausgedehnt, und zwar so, daß von nun an das erbliche Nutzungsrecht der Fischerei-Gerechtigkeit unter 18 Theile vertheilt wurde, demnach auch der ursprüngliche Canon, welcher zusammen 50 Thlr. betrug, unter diese 18 Theilnehmer repartirt wurde und die Neueingetretenen den alten Erbpächtern von 1825 das Erbstandsgeld pro rata vergüten mußten.

Die Lage von Rizig, welche im Jahre 1642 auf Anordnung der Krone Schweden durch Christoph v. Wedel und Max Borke aufgenommen wurde, stellte den Werth dieses Kämmerer-Gutes auf 20.076 fl. 6 Rfl. heraus; indessen waren bei dieser Abschätzung nicht alle Erträge berücksichtigt. Die Anzahl der Bauerhöfe und Koffatenstellen, die es damals gab, ist bereits oben angegeben. In der Lage lautet ein Artikel, der von der Fischerei handelt, so: „Der Pißcher See ist 144 Mg. 30 Rueten, ist sehr bewachsen, vndt wol nicht den 5 Klipper Zunge klaer darauß. 1000 fl. Der Bagter See ist nach eines Wohlhöbl. Raths angebung 21 Morgen und 252 Rueten (beide Größen in Pommerischem Maasse). Weil aber der h. Commissarius Max Borke demselben contradiciret vndt vorgewandt, daß ihre Zutresse sich so hoch nicht belaufen kan, so hatt man deß fahlß keine gewisse aestimation können vor sich nehmen, sondern muß ausgesetzt bleiben.“ Vergleicht man diese Wasserflächen mit den entsprechenden Zahlen für Seen nach den Angaben der Separations-Vermessung, 1830, und denen der Grundsteuer-Beranlagung, 1865, so zeigt sich eine ansehnliche Abnahme des Wassers. Der Pißcher See ist von den Karten ganz verschwunden, bis auf das Wort „See“, welches auf denselben südwestlich vom Dorfe Rizig eine Wiesenfläche bezeichnet. Die Lage von 1642 nennt „Freheiten,

wie sie an 10 Orten gemessen, und sich auff 1220 Mg. vndt 288 Ruet. (Pomm. M.) belauffen, weil es vor der Huetung nicht zue . . . (unleserlich) . . . , vndt sonsten keine abnuetzung bringen kann, alsß ist es in keine aestimation gezogen, sondern für jegund außgesetzt. Das Eichenholz hinterm Dorfe 7½ Mg. 18 Ruete. Die Ruete 15 Fl. faciunt 113 Fl. 5 Orter Freyheit, deren etwasß Ellern undt Barkenstrauch wachset auf 19½ Mg. 10 Ruete so nun zum Noeturtigen Zeinen undt Feürung muß gebraucht werden, und ist in den Anschlag nicht mit gebracht. Zu Dorff kizig hatt vor Alterß kein vorwerck gelegen, derowegen ein W. C. Rath zue Stargard den Schulken Marcus Steinhoeveln abgehandelt und dahin disponiret, daß er sich nach Hansfeld transferiren laß, zue welches gehöfste 4 Hueffen belegen sein, vndt nachdem noch 6 neußte pair Höeffe vorhanden, worzu 12 Hueffen gelegen sein, alsß haben sie die 12 Hueffen zue den 4 Schulken Hueffen gestoßen, daß es zue sehmen 16 Hueffen außtragen, welche hinferner zum Vorwerke sollen gebraucht werden.“ Folgt nun eine außführliche Berechnung der Bestellung- und sonstigen Kosten, deren Ergebniß der oben angegebene Tarwerth des Vorwerks ist.

Kunow an der Straße, also genannt zur Unterscheidung von Barnims-Kunow im Piriger Kreise, aus demselben Grunde im 13. Jahrhundert auch *Bischofs-Kunow* genannt, weil in dem Vertrage zwischen Herzog Barnim I. und dem Bischof Wilhelm von Ramin, d. d. Uzedom, den 9. October 1248, den gegenseitigen Tausch der Lande Kolberg und Stargard betreffend, der Bischof sich den Besitz von Kunow reservirte, — Pfarrkirchdorf und Landgut, 1 Mle. von Stargard gegen Westsüdwesten, an der Nordostspitze des Maduje Sees; und an der Gränze des Piriger Kreises; bestand zufolge des Separations-Necesses vom 18. März 1834, hauptsächlich aus drei Antheilen: — a) dem Gutsantheile der Familie v. Werder, zu welchem gehören: Ein Erbzinsgut, 8 Erbzinsbauer- und 5 Erbzinskoffatenhöfe; — b) dem zu Verchland gehörigen Antheil mit 3 erbpachtlichen Bauerhöfen; und — c) dem Gutsantheil der Stadt Stargard, an dem die Stadtgemeinde mit, seit dem Jahre 1765 zu Erbpachtrechten verliehenen, 6 Bauer- und 7 Koffatenhöfen; das Hospital Glend und theilweise der Marien große Kasten mit 2 Bauerhöfen; die zuletzt genannte milde Stiftung für sich allein mit 1 Erbpachtbauerhofe; die Stadtgemeinde aber mit 1 Eigenthums-Bauerhofe und 10 Colonistenstellen, die 20 Eigenthümer hatten, theilhaftig war. Außerdem befand sich in Kunow — d) die mit Grundstücken angelegene Pfarre; — e) die ebenfalls mit Liegenschaften begüterte Kirche, die überdem noch einen Koffatenhof besaß; — f) eine Schule und Küsterei, welche in Folge der Separation mit Land dotirt war; — g) ein aus 2 Bauerhöfen bestehendes Eigenthums-Gut; — h) 7 Büdnerstellen, darunter die Dorfschmiede; — i) die Grundstücke, welche dem jedesmaligen Schulken für die Verwaltung des Vorsteheramts der Gemeinde zur Benutzung eingeräumt waren.

Zur Zeit der Separation, 1834, waren vier Geschwister v. Wenden, nämlich die verwittwete Frau v. Bonin, Clara Friederike, geb. v. W., auf Schloßkämpen; Carl Friedrich Heinrich Ottov. W., auf Haserberg; die Frau Rittmeister v. Woedtke, Therese Caroline Elisabeth, geb. v. W., auf Goldbeck; und Friedrich v. W. auf Gribenitz, sämmtlich im Kreise des Fürstenthums Ramin, Besizer des Gutsantheils Kunow a, von dem jedoch das Erbzinsgut dem Erbzinsmann Johann Friedrich Lindemann gehörte. — Kunow b gehörte dem, später nobilitirten, geheimen Regierungsrathe Geibler, auf Verchland, aber in Stargard wohnhaft, nach dessen Tode dieser Gutsantheil, wie aus Verhandlungen in den Jahren 1851 und 1852 hervor-

geht, auf seine Tochter Louise Julie v. G., Ehefrau des Kaufmanus Wilhelm Eduard Wiehlow, zu Stettin, durch Erbschaft übergegangen war. — Was den städtischen Antheil, oder Kunow c betrifft, so ersieht man aus späteren Acten, daß auch das Hospital zum Heiligen Geist Berechtigungen in diesem Antheil hatte, und eben so das Hospital Elend in dem Geiblerschen Antheile, oder Kunow b.

Zur Zeit der Separation gab es also in Kunow, außer den Liegenschaften der Kirche, Pfarre und Küsterschule: 1 Erbzinsgut, 23 Bauerhöfe, darunter ein Doppelhof, 13 Kossatenhöfe, 10 Colonistenstellen und 7 Büdnereien, im Ganzen 54 Grundbesitzungen, mit den geistlichen Instituten 57. Außerdem war eine Windmühle vorhanden.

Bei der Separation, die auf die Hof- und Baustellen, die Gärten und Wirthländereien nicht Rücksicht genommen hat, haben an Ackerland, Wiesen und Weiden erhalten:

	Mg.	Rth.
a) Das v. Wendensche Erbzinsgut von Lindemann	845.	123
d) Die Pfarre	258.	16
e) „ Kirche an sich 47. 142, der Kirchenkossat 37. 95	85.	57
f) „ Küsterschule	9.	173
g) Das aus zwei Bauerhöfen bestehende Gut	795.	84

Der Besitzer des zuletzt genannten Gutes, Eigenthümer David Schönfeldt, hat auf der Mitternachtsseite der, vom Gallfließ bewässerten, Feldmark, an der Gränze mit Stargard und Seefeld, seine Abfindung im Zusammenhange, entfernt vom Dorfe, auf sein Verlangen erhalten, und hier sein Wohn- und die erforderlichen Wirthschaftsgebäude aufgebaut. Die Separations-Interessenten haben sich über die auf diesen Ausbau fallenden Leistungen gütlich geeinigt. Er war vollständig beendet, noch bevor der Separations-Reces im März 1834 seine Bestätigung erhielt. Diese völlig vom Dorfe getrennte, Besitzung des Eigenthümers Schönfeldt hat in der Folge den Namen Lindenbergr erhalten, von einigen Höhen dieses Namens innerhalb des Gebiets der Besitzung. Eine landespolizeiliche Anerkennung dieses Namens ist weder nachgesucht, noch von der Königl. Regierung erteilt worden. Lindenbergr gränzt gegen Norden an die Weideabfindung der 3 separirten Geiblerschen Bauern und an die Feldmark Seefeld, östlich an die Stargarder Stadtfeldmark; südlich gränzt es von der Stargarder Scheide bis zum Seefeldschen Wege an den Acker der v. Wendenschen Kossaten, und unterhalb dieses Weges auf einer Länge von 197,5 Ruthen an die Besitzung des städtischen Kossaten Gottfried Niz. Der übrige Theil wird von den Grundstücken der 17 in Gemeinschaft verbliebenen Wirthen begränzt. Das Gallfließ geht durch die Feldmark des Gutes Lindenbergr.

Die Grundsteuer-Veranlagungs-Register vom 1. Januar 1865 haben die Kunower Gemarkung in 2 Abschnitte zerlegt. Sie unterscheiden einen großen Gemeindebezirk und einen kleinen Grundsteuer-Erhebungsbezirk. Welche Liegenschaften unter der letztern Bezeichnung zu verstehen seien, ist in den Registern nicht gesagt, und nur eine Vermuthung, die ohne weitläufige Rückfragen nicht festgestellt werden kann, ist es, wenn angenommen wird, daß der gedachte Erhebungsbezirk der Hauptsache nach aus dem v. Wenden-Lindemannschen Erbzinsgute bestehe. Die Register enthalten folgende Angaben für den —

Flächeninhalt der Kunower Feldmark und den Reinertrag ihrer Ländereien.

Kultur-Arten u. f. w.	Gemeindebez.		Erhebungsbez.		Summa.		Ertrag im Kreise.
	Fläche.	Gr.	Fläche.	Gr.	Fläche.	Gr.	
Ackerland	3.929,58	40	843,23	55	3.772,81	49	27
Gärten	14,42	87	2,70	66	17,18	77	67
Wiesen	892,29	24	79,40	33	971,69	28	25
Weiden	278,90	14	9,39	6	288,29	10	7
Holzungen	21,82	3	—	—	21,82	3	7
Wasserstücke	4,98	1	11,23	9	16,21	5	3
A. Steuerpflichtige Liegenschaften	4.856,30	35	946,00	52	5.802,30	43	23
B. Steuerfreie Liegenschaften	285,69	54	—	—	285,69	54	22
Zusammen	5.141,99	36	946,00	—	6.087,99	44	23
C. Ertraglose Liegensch.: a) Wege zc.	164,88	—	8,07	—	172,95	—	—
b) Flüsse	18,90	—	1,91	—	20,02	—	—
D. Hofräume, Gebäudepl., kl. Gärten	57,97	—	2,97	—	60,94	—	—
Überhaupt	5.383,74	34	958,95	51	6.342,69	43	23

Da die Größe des Erhebungsbezirks um ca. 100 Mg. größer ist, als die oben nachgewiesene Fläche des Erbzinsgutes am Gutsantheil a, so ist dieser um die angeführte Zahl vermehrt worden, um jene heraus zu bekommen. Während zur Zeit der Separation, 1834, in der Kunower Feldmark 57 Besitzungen vorhanden waren, zählt die Nachweisung der Grundsteuer-Tabellen 69 Besitzer mit 262 Besitzstücken im Gemeindebezirk und 2 Besitzer mit 7 Stücken im Erhebungsbezirk auf — letztere Zahlen beweisen, daß zum Erbzinsgute noch andere Grundstücke gelegt worden sind, zusammen in der ganzen Feldmark Kunow 76 Besitzer mit 269 Besitzstücken. Innerhalb der 30 Jahre, welche von der Gemeinheitstheilung bis zur Grundsteuer-Regulirung verflossen sind, haben vielfache Abzweigungen von größeren Besitzungen Statt gefunden, wodurch Büdner- und Kolonistenstellen entstanden sind, wodurch sich die Vermehrung der Grundangeessenen seit 1834, im Vergleich mit 1865, erklärt.

Das Kunowsche Ackerfeld hat seinen Boden in der II. bis VI. Klasse, in der Klasse I. eine kleine Fläche, in der Klasse VII. nur 83 Mg., in der Klasse VIII. steht gar nichts. Schon hieraus kann man schließen, daß die Feldmark zu den fruchtbareren gehöre, was denn auch die drei Spalten des Reinertrags in der vorstehenden Tabelle dahin bestätigt wird, daß während derselbe im Durchschnitt des ganzen Kreises nur 27 Sgr. vom Morgen beträgt, er im Kunower Gemeindebezirk auf 40 Sgr., und im Erhebungsbezirk sogar auf 55 Sgr. steigt. In der That, im Saziger Kreise giebt es keine Feldmark, die den zuletzt erwähnten Reinertrags-Satz erreicht, geschweige denn überschreitet, d. h. mit anderen Worten: Das von Wendensche Erbzinsgut Kunow a. d. Straße ist das fruchtbarste im ganzen Kreise. Auch Hinsichts der Heuwerbung steht es auf der Stufenleiter des Reinertrags über dem mittlern Satz des Kreises, wird aber doch von einigen anderen Gütern übertroffen. Die Feldmark ein nördlicher Vorposten des Piritzer Weizackers!

Die steuerpflichtigen Liegenschaften des Gemeinde-Bezirks sind mit Thlr. 542. 9. 7 Pf., oder der Morgen Landes mit 3 Sgr 4 Pf., die des Erhebungs-Bezirks mit Thlr. 157. 1. 4 Pf., d. i. vom Mg. mit 5 Sgr. Grundsteuer belegt worden, während im Durchschnitt des ganzen Kreises vom Mg. nur 2 Sgr. 2 Pf. gezahlt werden.

Sei hier gleich die Gebäudesteuer angefügt, die von den steuerpflichtigen Wohn- und gewerblichen Gebäuden im Dorfe Kunow und seinen Ausbauten entrichtet werden muß. Es sind deren an Wohnhäusern in der Gemeinde, incl. Lindenbergs 99, auf dem Erbzinsgute 5, an gewerblichen Gebäuden, bloß in der Gemeinde 10, zusammen 114 Gebäude, welche auf 72 Thlr. 19 Sgr. besteuert sind, jedes also im Durchschnitt mit 19 Sgr. 1½ Pf. An steuerfreien Gebäuden gibt es 126 in der Gemeinde, und 9 im Erhebungsbezirk.

Das älteste unter den Documenten, welche die Rechtsverhältnisse der einzelnen Bestandtheile der Dorfschaft Kunow betreffen, soweit sich diese Documente im Raths-Archiv der Stadt Stargard befinden, ist vom 6. Mai 1765. Es ist ein Kauf- und Erbpacht-Contract, vermöge dessen die Berordneten der Stargarder Stadt-Kämmerei, im Namen C. E. Rath's, einen in Kunow gelegenen Bauerhof mit allen darauf stehenden Zimmern, als Hans, Scheune und Stallung, ingleichen der Bevehrung und dem Brunnen an den Christian Mielert, als bisherigen Wirth des Hofes für 185 Thlr. schweren Geldes erb- und eigenthümlich verkaufen, und demselben die zum Hofe gehörigen Gatenhufen, 2 an der Zahl, mit Weiländern und Wiesen, auf Erbpacht überlassen, wovon er jährlich 32 Thlr. Pacht an die Kämmerei zu bezahlen, die Contribution und Reiter-Verpflegung monatlich abzuführen, dem Prediger, Küster, Schmidt und Hirten das ihrige zu geben, überhaupt alles nachbargleich zu prästiren, dahingegen er aber wieder nachbarliche Commoda zu genießen hat. Er verrichtet auch der Kämmerei jährlich 1 Burgfuhr, empfängt aber seiner Seits, für den Fall, das der Hof abbrennen sollte, das nöthige Bauholz aus der Stadttheide unentgeltlich, hat aber in keinem andern Fall Anspruch auf freies Holz. Die landesherrliche Bestätigung dieses Vertrages, vom König- Herzog Friedrich II. eigenhändig vollzogen, ist vom 15. August 1765. Die Holzberechtigung, die der Käufer des Hofes erworben hatte, ist, unter einem seiner spätern Nachfolger im Besiz desselben, Namens Friedrich Wilhelm Brandenburg, vom Magistrate durch Receß vom 21. April, bestätigt den 1. Juli 1836, für immer aufgehoben und der Hofbesitzer dafür durch eine jährliche Rente von Thlr 3. 1. 11 Pf. entschädigt worden. Er hatte an Canon 32 Thlr. und für die inzwischen abgelöste Burgfuhr jährlich Thlr. 1. 27. 6 Pf., zusammen Thlr. 33. 27. 6 Pf. an die Kämmerei zu entrichten, künftig also, nach Abzug jener Holz-Entschädigung nur noch Thlr. 30. 25. 7 Pf., was im Hypothekenscheine erhellet übrigens, daß der 2c. Brandenburg den Hof im Jahre 1823 für 1600 Thlr. von seinem Vater, dessen Vater auch schon im Besiz desselben gewesen, käuflich übernommen hat.

Es würde offenbar zu weit führen, sollten die Rechtsverhältnisse, in die jeder Hof, jede Colonisten- und Büdnerstelle im Laufe der Zeit nach Maßgabe der auf der Bahn der Freiheit fortgeschrittenen Gesetzgebung getreten ist, im Einzelnen verfolgt und dargelegt werden. Die Entwicklung dieser Verhältnisse ergibt sich aus den Urkunden, die im Stadtarchiv aufbewahrt werden. Sei daher hier nur der, auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten durch Übernahme von Rentenbriefs-Kapitalien betreffend, abgeschlossenen Verträge Erwähnung gethan, und zwar bloß in den Haupt-Ergebnissen nach der Zeitfolge ihrer Bestätigung.

1. Receß zwischen dem Regierungsrath v. Geibler zu Stargard, als Bevollmächtigten seiner Schwester, der verehlichten Wieglow und deren Chemann, dem Kaufmann Wieglow, zu Stettin, Besitzer des Gutsanteils Kunow b, und dem

Syndicus Mandel als Bevollmächtigten der Stadtgemeinde Stargard und der Stiftung Marien großen Kasten, Provocaten, — und den Besitzern des Bauerhofs und zweier Koffatenhöfe, Provocanten, vom 29. December 1851. Abfindungsbetrag der Berechtigten durch Rentenbriefe Thlr. 2541. 12 Sgr. Davon erhalten die Wieglowschen Eheleute als Besitzer des Gutsanteils Kunow b Thlr. 1810. 21 Sgr., die Kammerei und der Marien gr. Kasten Thlr. 730. 21 Sgr. Bestätigt den 2. März 1852.

2. Receß zwischen den Wieglowschen Eheleuten in Stettin und dem Syndicus Mandel, als Bevollmächtigten des Hospitals Glend, Provocaten, und den Besitzern der 3 Bauerhöfe und von 2 Büdnerstellen in Kunow b, Provocanten, vom 19. Februar 1852; Abfindungs-Quantum Thlr. 3885. 27. 9 $\frac{1}{3}$ Pf. Davon erhalten: Die Stiftung Hospital Glend Thlr. 274. 28 Sgr., die Wieglowschen Eheleute als Besitzer von Kunow b Thlr. 3320. 22. 2 $\frac{2}{3}$ Pf., und als Besitzer des im Piriker Kreise belegenen Ritterguts Verchland Thlr. 290. 7. 6 $\frac{2}{3}$ Pf. Bestätigt den 2. März 1852.

3. Receß zwischen der Stadtgemeinde Stargard, Provocatin, und den Besitzern von 5 Bauer- und 5 Koffatenhöfen, 6 Büdnerstellen, incl. des Mühlengrundstücks, und 2 Colonistenstellen, sämmtlich in Kunow c, vom 29. December 1851; Abfindung Thlr. 3697. 1. 1 $\frac{1}{3}$ Pf. Bestätigt den 2. März 1852.

4. Receß zwischen der Stadtgemeinde Stargard und dem Hospital zum heiligen Geist daselbst, Provocaten und dem Besitzer des Vorwerks Lindenberg, David Schönfeldt, dem Besitzer eines Büdnergrundstücks in Kunow, und dem des Schmiedewesens daselbst, so wie den Besitzern von 6 Parcelen des s. g. Straßenreviers, wovon eine mit einem Gasthose, „die silberne Müräne“, bebaut ist, Provocanten, vom 13. August 1852; Abfindungsquantum Thlr. 4310. 11. 1 $\frac{1}{3}$ Pf. Bestätigt den 7. September 1852.

5. Receß zwischen der Stadtgemeinde Stargard, dem Marien großen Kasten und den Wieglowschen Eheleuten, als Besitzer des Ritterguts Verchland, Provocaten, und den Besitzern von 2 Bauerhöfen, 2 Büdnerereien, des Schulzendienstlandes, und 8 Colonistenstellen, Provocanten, vom 19. Februar 1852; Abfindungssumme Thlr. 2687. 12. 2 $\frac{2}{3}$ Pf. Davon erhalten die Wieglowschen Eheleute Thlr. 73. 10 Sgr., der Marien große Kasten Thlr. 933. 10 Sgr. und die Stadtgemeinde Stargard Thlr. 1680. 22. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. Bestätigt den 7. September 1852.

6. Receß zwischen der Stadtgemeinde Stargard, Provocatin, und mehreren bäuerlichen Wirthen zu Kunow, Provocanten, vom 13. August 1852, betreffend die Ablösung der auf einem Koffatenhose und dem Hirtenhause daselbst haftenden Real-lasten, durch baare Einzahlung von 12 Thlr. 20 Sgr. an die Kammerei-Kasse; bestätigt den 31. October 1852.

7. Receß zwischen der Stadtgemeinde Stargard, Provocatin, und dem Amtmann Carl Heßer, Namens seiner Ehegattin Henriette, geb. Lindemann, als Besitzerin des Vorwerks Kunow a. d. Str., Provocanten, vom 8. August 1853, betreffend die Ablösung der, dem Vorwerke zustehenden, Berechtigung, aus der städtischen Forst jährlich 12 Klafter Kiefern-Klobenholz unentgeltlich, doch gegen Erstattung eines fixirten Schlägerlohns von 4 Thlr., zu entnehmen. Die Stadtgemeinde hat diese Verpflichtung mit Thlr. 400 in Rentenbriefen abgelöst; bestätigt den 10. August 1853.

Sei daran erinnert, daß von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Rentenbank von den Verpflichteten die Renten, welche das Abfindungs-Kapital für die Berechtigten darstellen, übernommen hat, die Rentenbeträge in monatlichen Raten an die von der Rentenbank zu bezeichnende Behörde zu entrichten sind, und es beginnt mit diesem Zeitpunkt zugleich die Tilgung der Renten, so daß sie durch eine, $56\frac{1}{2}$ Jahre nach Maßgabe des §. 22 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fortgesetzte Zahlung, erlöschen. Dann erst, mithin im Anfange des 20. Jahrhunderts, werden die Kunower Grundbesitzer sagen können: Nunmehr sind wir Freie in vollster Bedeutung des Worts! Dank sei es dem sinnreichen Erfinder und Berechner der Rentenbank und der weisen Gesetzgebung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Zu Kunow gehören 8 einzeln liegende Wohnplätze, welche, mit dem Dorfe, die folgende Anzahl von Einwohnern und Gebäuden zufolge der Zählung vom 3. December 1864 hatten:

	Emw.	Geb.	Wohnh.
Kunow selbst	676	214	92
Das Schönfeldtsche Gut am Lindeberge	62	12	5
„ Nix'sche Kossaten-Etablissement	5	3	1
„ Gädtfsche Etablissement im Straßen-Revier	4	3	1
Die Weggeld-Hebestelle an der Stettiner Staatsstraße	4	2	1
Das Kohfsche Etablissement	6	4	1
Die Kraufsche Gastwirthschaft, Silberne Maräne genannt	9	3	1
Das Köhlersche Mühlen-Grundstück	11	5	2
„ Lawrenzfsche Etablissement	16	2	1
Summa	793	248	105

Unter den Gebäuden befinden sich 5 öffentliche und 243 Privat-Gebäude. Die öffentlichen sind: die Kirche, die Schule, ein Armenhaus, die fiskalische Weggeld-Hebestelle, und ein Gemeindehaus. Die Privatgebäude bestehen aus 105 Wohnhäusern, incl. des, eigentlich zu den öffentlichen Gebäuden gehörigen Pfarrhauses, 5 gewerblichen und 134 Wirthschafts-Gebäuden.

Kunow war unter den Eigenthums-Ortschaften der Stadt Stargard dasjenige Dorf, wo am Tage der Zählung der älteste Mensch, ein Greis geboren im Jahre 1775, lebte. Unter den 793 Einwohnern waren 5 Personen mosaischen Glaubens. Im Armenhause lebten 10 Männer und 7 Frauen.

Viehstand. 128 Pferde, darunter 1 Zuchthengst, 14 Zuchtstuten, 43 Fohlen, 69 Arbeitspferde, 1 Luxuspferd, 320 Haupt Rindvieh: 2 Bullen, 245 Kühe, 67 Jungvieh, 6 Ochsen, 3061 Schafe, darunter 1140 veredelte, 386 Schweine, 57 Ziegen, 64 Bienenstöcke.

Seit dem Jahre 1858 schwebten Verhandlungen, betreffend die Einverleibung des ehemaligen Oberförster-Gehöftes —

Neuhans in den Gemeinde-Verband von Kunow, dem es in kirchlicher Beziehung seit Jahrhunderten angehört. Diese Verhandlungen sind nach 7jähriger Dauer zum Austrag gekommen durch Cabinets-Erlaß des Königs, der also lautet: —

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 14. d. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß das ehemalige fiskalische Oberförsterei-Etablissement des aufgelösten Forstreviers Neuhans mit dem dazu gehörigen Areal von 64 Mg. 167 Ruth. von

dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Rentamts Friedrichswald und von dem Kreise Naugard abgetrennt, dagegen mit dem Gemeinde-Bezirke Runow a. d. Str. im Kreise Sazig und mit diesem Kreise vereinigt werde.

Berlin, den 23. Januar 1865.

gez. Wilhelm.

Unterschriften sämmtlicher Mitglieder des Staats-Ministeriums.

Im Anschluß hieran genehmigte der Ober-Präsident von Pommern, mittelst Recipits vom 6. Februar 1865, auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856, daß nachbezeichnete Parcelen des ehemaligen zur Stadt Stargard gehörig gewesenen Forsttheils, das Straßenrevier genannt, nämlich:

1) Die durch Contract vom 14. October 1846 Seitens der Stadt Stargard an den Besitzer des Gehöftes Neuhaus veraußerten beiden Parcelen von zusammen 68 Mg. 88 Ruth.;

2) Die durch denselben Contract an den Aderbürger Schmidt veraußerten und das gegenwärtig v. Steegemannsche Gehöft bildenden beiden Parcelen von zusammen 146 Mg. 1 Ruth.;

3) Die durch denselben Contract an den Gastwirth Massow veraußerten, jetzt dem Gastwirth Krause auf der silbernen Muräne gehörigen beiden Parcelen von zusammen 46 Mg. 157 Ruth.;

4) Die durch denselben Contract an den Colonisten Meier veraußerten, gegenwärtig dem Gutsbesitzer Gädtke gehörigen Parcelen von zusammen 47 Mg. 47 Ruth.,

und zwar die ad 1—3 gedachten Parcelen dem Gemeinde-Bezirke zu Runow a. Str., die Parcelen ad 4 dem Bezirke des Gutes Runow a. Str. einverleibt wurden.

Zur ältern Geschichte von Runow sei bemerkt, daß man im 16. und 17. Jahrhundert den Namen derselben Runow schrieb. Bis auf die neue Kreis-Eintheilung des Stettiner Regierungs-Bezirks im Jahre 1817 war der Ort unter zwei Kreise vertheilt, den Saziger und den Piriker.

Zum Saziger Kreise gehörten im 18. Jahrhundert — nach Brüggemann — 1) der Stargarder Stadteigenthums-Antheil, bestehend, incl. 5 verpfändeter Bauerhöfe und eines der Kirche gehörigen Kossatenhofes, 10 Bollbauern, $\frac{1}{3}$ an dem Bauerhofe, welchen der Schulze besaß, 8 Kossaten mit dem Krüger, 5 Wüdner, 15 Speicher, 1 Schmiede, welche aber theils zum städtischen, theils dem gutscherrlichen Antheile gehörte, 39 Feuerstellen. Zuzufolge eines Lehnbriefs vom Herzoge Philipp II. vom 12. Juli 1609 kaufte die Stadt Stargard einige Höfe in diesem Dorfe erblich von den Gebrüdern Christoph und Hans von Mildenitz, nachdem sie den übrigen Theil desselben bereits 1494, zuzufolge einer zu Löknitz am Sonntage nach Matthäi datirten Urkunde, vom Herzoge Bogislaw X. für 2400 Mark gekauft hatte. Im Jahre 1776 wurde nahe bei diesem Dorfe eine Kolonie von 70 Familien vom Stargarder Magistrat gegründet, die seitdem mit dem Dorfe zu Einer Gemeinde verwachsen ist. Zu diesem Theile des Dorfs gehörte die Kirche, nebst Pfarrgehöft und Küsterei. 2) Der adeliche Antheil bestand aus 1 Borwerk, 8 Bollbauern, $\frac{2}{3}$ an dem Hofe des Schulzen, 5 Kossaten, 9 Speicher, 23 Feuerstellen, einem Theil der Schmiede, der Straßengerechtigkeit und der Mast in der zum Dorfe gehörigen Holzung, die Straße genannt. Er gehörte ehemals der Stargarder Kammer, wurde aber 1642, als die Stadt tief in Schulden gerathen war, öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden Joachim Meineke zugeschlagen. Nach der letzt-

willigen Verordnung des Hauptmanns Joachim Moritz v. Meineke kam das Gut 1724 an die Familie v. Wenden, die damit belehnt wurde, und fiel nach dem Tode des geheimen Rath's Johann Jakob v. Wenden, zufolge brüderlichen Theilungsvergleichs vom 21—23. April 1740, seinem jüngsten Sohne Carl David v. W. zu, dessen nachgelassener einziger Sohn, Johann Joachim Carl v. W. es im Jahre 1780 besaß. In dem Normaljahre 1804 stand das Gut in der Vasallen-Tabelle auf dem Namen von Heinrich Richard's v. W. Erben, die aus 3 Söhnen bestanden, und irriger Weise war es in den Pirziger Kreis gestellt.

Der zum Pirziger gerechnete Theil von Kunow zerfiel gleichfalls in 2 Antheile: — 1) der erste Antheil bestand aus 2 Hafenhufen, nebst Beiländern und Wiesen, welche die Diaconen und Inspectoren des Marien großen Kastens zu Stargard, nach dem Vergleiche vom 19. Februar 1668 von dem Rittmeister Joachim v. Rüssow gegen einen Bauerhof in Berchland, welcher dem Marien großen Kasten gehörte, eintauschten. Die dazu gehörigen Hofzimmer wurden von ihnen 1765 an den Senator Kühl, von diesem 1766 an den Bauer Johann Scheel, und von diesem 1769 an den Bauer Panknin verkauft, so daß dem Marien großen Kasten nur die Ländereien gehörten. — 2) Der andere Theil hatte 3 Bollbauern, incl. des Krügers, nebst 3 Speichern, und war ein Rüssowsches Lehn, welches im Jahre 1780 der Oberst Otto Bogislaw v. Zastrow mit seiner Gemalin Friederike Gottliebe, geb. Gräfin v. Rüssow besaß. Im Normaljahre 1804 gehörte dieser Theil von Kunow dem Regierungsrathe Joachim Friedrich Grafen v. Rüssow.

Der Wendensche Antheil gehörte in die Kategorie der landtags- und freitagfähigen Rittergüter, und stand derselbe auch in der Matrikel vom 19. April 1828, obwohl die Realitäten, wie oben bemerkt, seit länger als 70 Jahren vererbpachtet waren. Es gehörten dazu 5 Bauerhöfe in Brüsowitz, die an die Gutsheerrschaft zuletzt Geldrenten zahlten. Im Jahre 1854 besaß das ganze nutzbare Eigenthum des Gutes die verehelichte Hecker, geb. Lindemann, als Erbnehmerin ihres Vaters, welche davon ein Erbpachtsgeld von jährlich Thlr. 732. 3. 1 Pf. an die v. Wendenschen Erben zu zahlen hatte. Diese Erbpacht ist durch den, unterm 20. März 1851 von der Königl. General-Commission bestätigten, Recess in Renten umgewandelt, und in Folge dessen das Rittergut Kunow a. Str. im Hypothekenbuch gelöscht worden. Im Jahre 1855 waren zur Hebung jenes Canons 7 Mitglieder der Familie v. Wenden legitimirt, die aufgefordert wurden, ihre Erklärung über die beabsichtigte Löschung des Gutes in der Matrikel der Rittergüter abzugeben, da keine dieser 7 Personen antwortete, so ist die Löschung, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 30. Mai 1856, erfolgt. Gegenwärtiger Besitzer des Gutes, ohne freisündige Befähigung heißt Gädtker, 1867.

Ein, unterm 10. April 1834 ausgefertigter Hypothekenschein besagt über die früheren Rechtsverhältnisse dieses ehemaligen Ritterguts Kunow a. d. Str., welches im Hypothekenbuche die Bezeichnung: Antheil a Nr. I. führte, Folgendes: —

Das Obereigenthum besitzen die Geschwister v. Wenden, namentlich: a) die verehelichte v. Bonin auf Theresienhof, Clara Friederike v. W.; b) die verehelichte Rittmeister von Wedtke, Therese, geb. v. W., auf Goldbeck; c) der Carl v. W., auf Darzen; und d) der Friedrich v. W., auf Gribnitz, im Fürstenthum Ramin, durch Intestaterbfolge nach dem am 24. August 1822 erfolgten Ableben ihres Vaters, Johann Joachim Carl v. W., welcher letztere es von seinem Vater, Carl David v. W., durch Testament vom 4. Januar 1764 ererbt hatte.

Eingetragen auf Grund des Erbeslegitimations-Attestes vom 3. März 1823, vi de cr. vom 10. December 1827.

Der Werth constirt nicht näher, als daß es Anno 1642 für 18.000 Thlr. abgetreten, zu selbigen auch von dem v. W. in der Theilung de 1740 angenommen ist, ingleichen die dazu gelegten Krampehlschen Wiesen zu Thlr. 266. 16 Sgr. Der Magistrat zu Stargard hat den Mildenitzschen Lehnsantheil in dem Dorfe Kunow a. d. Str. von den Mildenitzschen acquirirt und darüber den 24. Februar 1619 Lehnbrief erhalten, und derselbe hat davon demnächst diesen Antheil, nämlich das Ackerwerk, den Schulzenhof, 8 Bauern, 7 Kossaten und 28 Hafenhufen, die Schäferei und die Straßengerechtigkeit, für die schuldigen 18.000 Thlr. Capital und Zinsen, den 2. Juli 1642, mit Vorbehalt des Reluitionsrechts an den Rathsverwandten Meinede abgetreten, ist aber unterm 10. Mai 1752 mit seinem Reluitionsrecht präcludirt. Der Meinede hat es durch Testament vom 22. März 1724 dem damaligen Hof- und Consistorialrathe Johann Jakob v. Wenden vermacht, nach dessen Ableben es seinem Sohne Carl David v. W. in der Erbtheilung de 1740 zugefallen ist.

Der Johann Joachim Carl v. W. hat durch die Erbpacht-Contracte vom 10. Februar 1800 die zu diesem Gutsantheil gehörigen 8 Bauer- und 5 Kossatenhöfe folgendergestalt erbzinsweise veräußert: —

a) Die Bauerhöfe: 1) An Christian Wege für ein Erbstandsgeld von 440 Thlr. und einen jährlichen Erbzins von 26 Thlr. und 8 Sch. Roggen 2) An Martin Wolf Erbstandsgeld 621 Thlr. 4 Gr., Erbzins 26 Thlr. und 8 Sch. Roggen. 3) An Friedrich Otto Erbstandsgeld 375 Thlr. 23 Gr., Erbzins 26 Thlr. und 8 Sch. Roggen. 4) An Gottfried Pantkin, Erbstandsgeld 344 Thlr. 2 Gr., Erbzins 26 Thlr. und 8 Sch. Roggen. 5) An Christian Gehrke, Erbstandsgeld 433 Thlr., 5 Gr., Erbzins 26 Thlr. und 8 Sch. Roggen. 6) An Johann Beckmann, Erbstandsgeld 401 Thlr. 23 Gr., Erbzins 26 Thlr. und 8 Sch. Roggen. 7) An Michael Beckmann, Erbstandsgeld 258 Thlr. 22 Gr., Erbzins 26 Thlr. und 8 Sch. Roggen. 8) An Johann Daniel Goed's Erben, Erbstandsgeld 263 Thlr. 21 Gr., Erbzins 26 Thlr. und 8 Sch. Roggen.

(Summa des Erbstandsgeldes Thlr. 2826. 2 Gr., des Erbzinses 208 Thlr. und 64 Sch. Roggen.)

b) Die Kossatenhöfe: 1) An Samuel Bromberger für 126 Thlr. Erbstandsgeld und 14 Thlr. jährlichen Erbzins. 2) An David Brüsewitz, Erbstandsgeld 136 Thlr., Erbzins 14 Thlr. 3) An Gottfried Otto, Erbstandsgeld 66 Thlr., Erbzins 14 Thlr. 4) An Christian Wendt, Erbstandsgeld 106 Thlr., Erbzins 14 Thlr. 5) An Christian Steege, Erbstandsgeld 226 Thlr., Erbzins 14 Thlr.

(Summa des Erbstandsgeldes 660 Thlr., des Erbzinses 70 Thlr. — Bauer- und Kossatenhöfe zusammen: Erbstandsgeld Thlr. 3486. 2 Gr., Erbzins 279 Thlr. und 64 Sch. Roggen)

auch unter Vorbehalt der übrigen in dem Erbzinscontracte bestimmten praestantium, sowie des Vorkaufsrechts und Laudemiums bei Veräußerungen, auch des gesetzlichen Rückkaufsrechts.

Die auf dem Hauptgute eingetragenen Gläubiger haben in diese Veräußerung gewilligt. Die Contracte sind vi de cr. vom 4. Februar 1803 gerichtlich bestätigt, das nutzbare Eigenthum dieser Höfe ist dadurch von dem Ober-Eigenthum getrennt und ersteres an das Hypothekenbuch des Patrimonial-Gerichts abgegeben, auch hieselbst (im Hypothekenbuch des Ober-Bandesgerichts zu Stettin) dessen Abgang notirt,

wohingegen das Ober-Eigenthum, welches in dem jährlichen Erbzius und den übrigen Prästandis der Erbziusbesitzer, auch sonstigen Reservatrechten besteht, hieselbst beim Hauptgute verbleibt.

Der Johann Joachim Carl v. Wenden hat auch das nutzbare Eigenthum des Vorwerks in diesem Gute, nebst Zubehörungen und Gerechtigkeiten durch den Contract vom 21. October 1800 an den Freischulzen Christian Friedrich Lindemann für ein Erbstandsgeld von 4000 Thlr. und einen jährlichen Erbzius von 900 Thlr., auch unter Vorbehalt der übrigen im Contracte bestimmten Reservatrechte, als des Vorkaufsrechts bei Veräußerungen, des gesetzlichen Rückfallrechts, und eines Laudemiums von 2 Prct. sowol bei Veräußerungen als Vererbungen auf Collaterale, erblich veräußert und abgetreten.

Zu dieser Veräußerung ist laut Cabinets-Erlasses und Rescripts vom 20. und 21. Januar 1801 Consens ertheilt. Die eingetragenen Gläubiger haben auch mit Vorbehalt ihrer Rechte an dem Obereigenthum darin consentirt. Der Contract ist vi decr. vom 4. Februar 1803 gerichtlich bestätigt. Das nutzbare Eigenthum des Vorwerks ist dadurch von dem Ober-Eigenthum getrennt, ersteres hieselbst abgeschrieben und davon eine besondere Tabelle, Nr. II., angelegt. Der v. Wenden besitzt solchergestalt nur noch das Obereigenthum sowol des Vorwerks (in dem Canon von 900 Thlr. und den übrigen Reservatrechten bestehend) als der 8 Bauer- und 5 Rossathenhöfe, welches die vorliegende Hypotheken-Tabelle für jetzt, nach Trennung des nutzbaren Eigenthums in sich begreift.

Auf diesem Gutsantheil haften gegenwärtig, Rubrica III., an gerichtlich versicherten Schulden und anderen Realverbindlichkeiten, nachdem Nr. 1 bis incl. 7 gelöst sind, 3wei milde Stiftungen, als:

Nr. 8. Zweihundert Reichsthaler zu 5 Prct. Zinsen, welche der Rathsverwandte und Hauptmann Joachim Moriz v. Meinecke und dessen Ehegenossin Barbara Sophia, geb. v. Wenden, laut Testaments vom 1. September 1710 dergestalt legirt haben, daß die jährlichen Zinsen à 10 Thlr. die Prediger-Wittwen zu Kunow a. d. Str. oder ihre Kinder, und in deren Ermangelung der Prediger selbst genießen und das Kapital auf diesem Gute stehen bleiben soll, so vi decr. vom 12. August 1778 eingetragen. Vi decr. vom 3. September 1802 ist hieselbst vermerkt, daß nach dem Consense des Stettinschen Consistoriums vom 1. April 1802 künftig nur das Ober-Eigenthum und der Canon nebst übrigen Reservaten von dem vererbpachteten Ackerwerk und den gleichfalls in Erbpacht überlassenen Bauerhöfen in diesem Gute zur Sicherheit für dieses Legat haften soll.

Nr. 9. Sechshundert Reichsthaler à 5 Prct. Zinsen, wovon die jährlichen Zinsen mit 30 Thlr. zum Unterhalt alter und gebrechlicher Leute in Kunow a. d. Str. ausgezahlt werden sollen, welche der Hauptmann und Rathsverwandte Joachim Moriz v. Meinecke laut Testaments vom 22. März 1724 legirt hat, und gleichfalls den 12. August 1778 eingetragen sind. Vi decr. vom 3. September 1802 ist hieselbst vermerkt, daß nach dem Consense des Stettinschen Consistoriums vom 1. April 1802 künftig nur das Ober-Eigenthum und der Canon nebst übrigen Reservaten von dem vererbpachteten Ackerwerk und den gleichfalls in Erbpacht überlassenen Bauerhöfen in diesem Gute zur Sicherheit für dieses Legat haften soll.

So weit der Hypothekenschein. In Folge Regulirung der gutherrschastlichen und bäuerlichen Verhältnisse haben die zum Gute gehörigen bäuerlichen Wirthse ihre früheren Dienste im Jahre 1834 durch Kapital abgelöst, und mit diesem Kapitale, welches die Obereigenthümer des Gutes, Geschwister v. Wenden, an sich genommen

haben, ist ein Theil des von dem nutzbaren Eigenthümer sonst mit 900 Thlr. jährlich zu entrichtenden Canons im Betrage vom Thlr. 84. 20 Sgr. abgelöst worden. Der Verwalter der beiden Meinedeschen Stiftungen hat den desfallsigen Receß vollzogen und auch in die gedachte Kapitals-Ablösung gewilligt. Mit Rücksicht darauf, daß durch die Minderung des Canons bis auf Thlr. 815. 16 Sgr. die Sicherheit beider Legate nicht gefährdet ist, hat auch die Königl. Regierung zu Stettin von Oberaufsichtswegen, unterm 5. August 1834 und 11. März 1835 die Einwilligung dazu gegeben. Der erforderliche Vermerk ist demnächst auch 1836 im Hypothekenbuche erfolgt. Was die Verwaltung beider Stiftungen anbelangt, so hat dieselbe, in Ermangelung einer testamentarischen Anordnung, der Ortspfarrer von jeher geführt, und ist derselbe dazu, weil sich Zweifel erhoben hatten, von der Königl. Regierung unterm 2. Februar 1836 förmlich ermächtigt worden. Der Prediger reicht alljährlich ein Verzeichniß der Armen ein, denen er die Zinsen des zweiten Legats als Unterstützung gegeben hat. Im Jahre 1840 kam es zur Sprache, welcher Theil von Kunow an dem Armen-Legate eigentlich Anspruch habe, worauf die Königl. Regierung in dem Bescheide vom 30. Mai 1840 verfügte, daß, da das Legat nach den Worten der Stiftungs-Urkunde von 1724 insbesondere zum Unterhalte alter und gebrechlicher Leute des Gutes Kunow bestimmt ist, sowol die hilfsbedürftigen Inassen des Gutes, als auch die übrigen Einwohner der Gemeinde Kunow Anspruch auf Unterstützung aus der Stiftung haben.

III. Die auf der Nordseite oder unterhalb der Stadt Stargard liegenden Eigenthums-Dörfer.

Bruchhausen, Kirchdorf, am linken Ufer der Jhna, $\frac{5}{4}$ Me. von Stargard gegen Nordwesten, besteht nach dem Separations-Receß von 1835 aus einem Vorwerke, einem Erb-Lehnschulzengute, 6 Vollbauerhöfen, 2 Kossaten, 1 Büdner, der Kirche, eine Filia der Mater Seefeld, und der Küsterschule.

Unter Genehmigung des Königl. General-Directoriums, Rescript vom 3. Juli 1798, und nach der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer Verfügung vom 17. Juli desselb. Jahres wurde, auf Grund des, unterm 3. April 1798 abgehaltenen Licitations-Termins, zwischen dem Magistrat zu Stargard, zufolge Einwilligung der Bürgerschaft, und dem Pächter Ernst Samuel Heller zu Lüttenhagen über das, der Kämmererei zu Stargard gehörige Vorwerk zu Bruchhausen unterm 12. Juni 1800 ein Erbpacht-Contract geschlossen. Nach der, vom Landbaumeister Jüterbock im Monat März 1798 vorgenommenen Aufmessung wurden dem Erbpächter an Liegenschaften übergeben: Ackerland 549 Mg. 56 Ruth., Wiesen 123. 110, Hof- und Baustellen 2. 125, Garten, Wurthen und Koppeln 13. 116, Koppeln allein 3. 156, Dreeschland 36. 121, Unnuzbar als Wege, Gräben und Sandschellen 8. 69;

Summa 738 Mg. 33 Ruth.

nebst den dazu gehörigen Bohn- und Wirthschaftsgebäuden, Bewährungen, Weiden, und Triften, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solches bisher von den Zeitpächtern genuzet worden. Erbpächter zahlte ein Erbstandsgeld von 4250 Thlr. Er behielt die Weide mit dem ihm zustehenden Viehstande auf den Bruchhausenschen Vorwerks- und Dorfs-Ackern und Wiesen nach der bisherigen Observanz gemeinschaftlich mit den bäuerlichen Wirthen zu Bruchhausen, zugleich auch die bisher üblich gewesene Aufstrift mit 300 Schafen täglich auf dem Sarowschen Felde. Die dem Vorwerk zeither beigelegt gewesenen Dienste der 6 Bauern und 2 Kossaten zu Bruchhausen fielen ganz weg. Alle grundherrlichen Regalien, als Holzung, Mast, Jagd u. blieben von der Erbpacht ausgeschlossen. Die vorhandenen Gebäude mußte Erbpächter auf

seine Kosten in baulichen Würden erhalten und sie bei der Feuer-Societät des platten Landes mit 1900 Thlr. versichern; er bekam weder freies Bau-, Reparatur-, Nutz-, Bewährungs-, noch Brennholz aus der städtischen Forst; seinen Bedarf an Holz mußte er aus eigenen Mitteln anschaffen. Erbpächter blieb Zwangsmahlgast der Pügerlinschen Mühle, wie es die bisherigen Zeitpächter gewesen waren. Der in 4 Terminen zu entrichtende Canon wurde auf 488 Thlr. 19 Gr. 2 Pf., davon $\frac{1}{4}$ in Golde, der Friedrichsd'or zu 5 Thlr. gerechnet, festgesetzt. Außerdem übernahm Erbpächter alle öffentlichen Abgaben und Lasten, sowol die landesherrlichen, als die matriculmäßigen Prästationen an den Prediger und den Küster, ferner 3 Thlr. Weidegeld an die Friedrichswaldsche Amts-Kasse und die Hälfte des Nachwächter-Lohns mit der Dorfschaft. Dem Vorwerk war zeitlich eine, der Kirche gehörige, Wiese für 8 Thlr. jährliche Pacht beigelegt; diese Wiese wurde der Kirche zur freien Verfügung zurückgegeben. Will Erbpächter unter Lebendigen oder von Todeswegen über das Gut verfügen, so bedarf er dazu der Einwilligung des Magistrats; auch ist ein dergleichen neuer Erwerber verbunden $\frac{1}{10}$ des Canons als Laudemium zu entrichten; auf den Fall eines Verkaufs aber müssen 5 Procent vom Kaufgeld als eine Lehnwaare an die Kämmererei bezahlt werden; das Vorkaufsrecht bleibt dieser vorbehalten, wie sie denn auch zu allen Zeiten das Ober-Eigenthum über das vererbpachtete Vorwerk behält. Bei keinerlei Unglücksfällen, Hagelschlag, Mißwachs, Frost- und Feuerschaden u. d. kann Erbpächter weder eine Remission noch Erlaß von der Erbpacht in Anspruch nehmen. Heller trat indessen gar nicht den Contract an, sondern übertrug denselben sofort auf den Oekonomen Friedrich Gottlieb Klug, von Golnow, und dessen Ehe liebste Dorothea Elisabeth, geb. Voßberg. Die Klugschen Eheleute haben das Gut 15 Jahre lang bewirthschaftet. Dann überließen sie dasselbe, kinderlos wie sie waren, ihrem Neffen und Intestaterben Carl Gottlieb Klug, mittelst Vertrages vom 19. Juli 1815 für die Summe von 4000 Thlr., mit 5 Procent verzinsbar, und außerdem Lieferung von Naturalien auf Lebenszeit der Cedenten. Eine eigenthümliche Bedingung des Cessionsvertrages bestand darin, daß der Neffe ein namhaft gemachtes Mädchen zur Ehe nehmen mußte, — was auch geschehen ist. Alle diese Stipulationen wurden von dem Klugschen Ehepaar in dem von ihnen unterm 4. Juli 1820 errichteten und am 17. October 1822 publicirten Testamente durch Wiederholung derselben aufs Neue anerkannt. Der Magistrat hat unterm 21. August 1815 in die Veräußerung consentirt und der Besitztitel ist vi decr. vom 12. Dezember 1826 für den Carl Gottlieb Klug berichtigt worden. Bei der Feuer-Societät waren, nach Ausweis des Hypothekenscheins vom 21. Juni 1831, die Gebäude für 2150 Thlr. versichert. Gegen die Vermessung von 1798 hat sich der Flächeninhalt der Vorwerks-Feldmark nach der, im Jahre 1835 zu Stande gekommenen Gemeinheits-Theilung wesentlich verändert, wie weiter unten zu ersehen ist. Klug, der jüngere, starb 1842, worauf seine Wittwe Charlotte Sophie, geb. Herrlinger, die Erbpacht-Gerechtigkeit des Gutes Bruchhausen mittelst Contrakts vom 8. November 1842 — 2. Januar 1843 an den Oekonomen Albert Heinrich Hermann Redes, von Natelwitz, nachdem der Magistrats-Consens bereits unterm 3. Dezember 1843 ertheilt war, für die Summe von 19.000 Thlr. verkaufte, wobei der Werth des lebenden und toden Inventariums zu 9000 Thlr. gerechnet wurde, wiewol eine spätere Taxe den Werth auf Thlr. 8185. 6. 8 Pf. festsetzte, so daß der Werth des Grund und Bodens zu Thlr. 10.814. 23. 4 Pf. anzunehmen war.

Auf dem Lehnschulzengute haften folgende, der Stadtgemeinde Stargard zuständige Abgaben und Lasten: 1) Der jedesmalige Besitzer des Gutes muß nach

der Wahl des Magistrats ein tüchtiges Dienstpferd zu dessen Gebrauch auf dem Stadthofe halten, oder statt desselben alljährlich zu Trinitatis 8 Thlr. zur Kammerei-Kasse entrichten. 2) Derselbe ist verpflichtet für die ihm zustehende Brennholzgerechtigkeit jährlich 2 Scheffel Roggen Heidekorn an die Kammerei abzuführen. 3) In Verkaufsfällen steht der Stadtgemeinde das Vorkaufsrecht zu. 4) Bei Besitzveränderungen werden 20 Thlr. an die Kammerei-Kasse entrichtet. Laut Lehnbriefs vom 31. Oktober 1823 und Hypothekenscheins vom 29. Mai 1827. Im Jahre 1823 wurde das Gut für 3000 Thlr. und einen im Contract näher bestimmten Altertheil, vom Vorbesitzer an dessen Schwiegersohn verkauft. Die Gebäude waren mit 200 Thlr. versichert.

Die 6 Vollbauerhöfe wurden bereits im Jahre 1805 freies Erbeigenthum ihrer Besitzer, welche dieselben bis dahin nur als Kulturwirthe inne gehabt hatten; der darüber abzufassende Receß konnte aber, aus den vorerwähnten, Gründen, erst nach 30 Jahren zu Stande gebracht werden. Die Bestätigung des Recesses ist unterm 1. September 1835 erfolgt. Ihm zufolge datirt die Eigenthums-Verleihung vom 1. Januar 1806, seit welcher Zeit die Wirthe sich im ruhigen und ungestörten Besitze ihrer Höfe und der dazu gehörigen Realitäten befunden haben. Bei Verkäufen ist der Stadt das Vorkaufsrecht vorbehalten. Bei Anleihen darf der Hof nicht über $\frac{2}{3}$ der Grundtage mit Schulden belastet werden. Vererbt der Hof auf Geschwister, so sind von diesen 2 Procent der Grundtage als Laudemium, von entfernten Seitenverwandten 5 Proc.; wird der Hof an einen Fremden veräußert, so beträgt das Laudemium 2 Proc. vom Kaufgelde. Ehegatten und Erben in auf- und absteigender Linie sind von Zahlung des Laudemiums frei. An herrschaftl. Diensten hat jeder Wirth eine zweispännige Burgfuhr von 2 Tagen, und zwei Brückenfuhren von 1 Tage, überhaupt also 4 zweispännige Gespanntage zu leisten. Außerdem aber müssen die Wirthe alle sonst auf ihren Höfen bisher im Gemeinde-, Kreis- oder Kirchenverbande, oder in anderer Art gehafteten, Prästationen ohne Vertretung oder Entschädigung von Seiten der Guts herrschaft übernehmen. Auf Bau- und Reparaturholz haben die Erwerber der Höfe keine Ansprüche zu machen. Ihre Wohn- und Wirthschaftsgebäude müssen sie aus eigenen Mitteln unterhalten. Dagegen erhält ein jeder der 6 Wirthe jährlich 10 Klafter sichtenes (d. h. Kiefern-) Knüppelholz gegen Erlegung des üblichen Schlagelohns als Brennmaterial aus den Stadtförsten unentgeltlich verabreicht, wogegen die Wirthe die Verpflichtung übernommen haben, bei einem etwaigen Waldbrande und bei Wolfsjagden Dienste zu leisten. Vor Ausfertigung des Recesses war die Separation bereits durchgeführt, ihr zufolge waren einem jeden der 6 Höfe folgende Pläne zugetheilt worden:

Morgen u. Ruth.	Hof- u. Banstell.	Wurthen.	Acker.	Feld- Wiesen.	Schen- Wiesen.	Hütung.	Un- brauch- bar.	Summa.	Lohnwerth. R. Th. 1/2
Hof I.	1. 60	—	49. 152	—	9. 1	6. 5	2. 87	68. 125	1753.23.10
" II.	1. 46	1. 36	67. 156	—	6. 153	7. 18	3. 90	87. 139	1817. 2.10
" III.	1. 4	—	49. 108	— 32	8. 141	6. 32	— 91	66. 48	1887.29. 6
" IV.	— 170	—	53. 29	—	9. 38	6. 35	— 107	70. 19	1999.11. 6
" V.	1. 139	1. 84	57. 117	— 60	8. 34	7. 169	— 45	77. 108	1753.23.10
" VI.	— 99	—	49. 165	—	9. 84	8. 118	— 29	68. 135	1861. 9. 7
Gemein	— 40	—	—	—	—	67. 90	— 66	68. 16	—
Summa	7. 8	2. 120	1328. 7	— 92	51. 91	109. 107	7. 149	507. 50	11073.11. 2

Unter dem Freischulgengute, den 6 bäuerlichen Wirthen und den noch vorhandenen 2 Kossathenhöfen ist die unter „gemein“ angeführte Weidefläche gemein-

schaftlich geblieben, und hat jeder seinen verhältnißmäßigen Antheil daran; außerdem haben die 6 Bollbauerhöfe an der, zur Zeit des Recesses noch nicht ausgeschiedenen Waldweide in der Stadtforst ihre Berechtigung.

Die gutsherrlichen Abgaben, welche alle 6 Wirthe zusammen zu entrichten hatten, bestimmte der Receß auf 4 Thlr. Pachtgeld, 72 Thlr. Dienstgeld, 4 Thlr. Fleischzehent, 15 Sgr. Rauchhühnergeld, im Ganzen 80 Thlr. 15 Sgr., außerdem an Heidekorn 6 Scheffel Roggen und eben so viel Gerste, doch in Gelde abzuführen nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise der Stadt Stargard. Von diesen Abgaben hatte jeder Wirth $\frac{1}{6}$ zu entrichten. Außerdem übernahmen die Wirthe Staatslasten an Contribution und Cavaleriegeld, welche von jedem Hofe für $\frac{5}{8}$ Hufen Thlr. 11. 13. 6 Pf. betragen, und ebenso die observanzmäßigen Abgaben an die geistlichen Institute und die Schmiede des Dorfs. Für die Eigenthums-Verleihung und Überlassung der herrschaftlichen Hofwehr hatte jeder Wirth ein Kapital von Thlr. 293. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. an die Kammerei-Kasse zu entrichten.

Im Jahre 1844 wurde der Hof I. für 2575 Thlr. verkauft. In dem betreffenden Kaufvertrage vom 10. Februar reservirte sich der Verkäufer eine Fläche von 5 Mg. 88 Ruth., bestehend aus Wohnhaus nebst Hofstelle, der Wurth und Wurthwiese hinter der Hofstelle, Acker und Wiese, woraus eine Bänderstelle entstanden ist, welche auf Verfügung vom 19. November 1844 ein besonderes Folium im Hypothekenbuche erhalten hat. Belastet wurde sie mit Thlr. 2. 8. 4 Pf. Renten an die Kammerei-Kasse zahlbar für die Ablösung der Fuhrleistungen. Auch ging das Verkaufrecht für die Stadtgemeinde und das Laudemium vom Hofe auf dieses Trennstück über.

Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der beiden Koffatenhöfe sind, auf Grund des Edicts vom 14. September 1811, durch den am 29. August 1834 bestätigten Receß regulirt worden. Sie haben dadurch ihre Grundstücke, bestehend nach der Separation aus:

Morgen u. Ruth.	Hofstellen u. Gärten.	Wurthland.	Wiese darin.	Acker.	Wiese.	Hütung.	Summa.	Farwerth Thlr. Sgr. Pf.
Hof 1.	1. 23	1. 93	1 —	16. 71	2. 141	1. 123	24. 91	474 — 10
„ 2.	— 97	2. 72	— —	18. 121	2. 90	1. 138	25. 158	474 — 10
Summa	1. 120	3. 165	1 —	35. 11	5. 51	3. 81	50. 69	948. 1. 8

mit Einschluß der Gebäude, zum freien ungetheilten Eigenthum dergestalt bekommen, daß sie zu allen Verfügungen darüber, welche aus dem Begriff des Eigenthums entspringen, innerhalb der gesetzlichen Schranken befugt sind. Die gutsherrliche Entschädigung ist dahin verglichen, daß jeder der beiden Hofbesitzer für die Verleihung des Eigenthums und für den Erlaß der Hülfsdienste von 10 Manns- und 10 Frauenhandtagen, zu deren unentgeltlichen Leistung sich dieselben verbunden gehalten haben, eine jährliche unveränderliche Rente von 12 Thlr. entrichtet. Sie tragen die landesherrlichen Abgaben, welche für jeden von $\frac{3}{20}$ Landhufe an Contribution und Cavaleriegeld Thlr. 2. 23. 2 $\frac{3}{4}$ Pf. betragen, die bisherigen Gemeindelasten, so wie die Abgaben an die Geistlichkeit, welche indessen nur in dem gebräuchlichen Quartalopfer bestehen. Jeder von ihnen hat 10 Klafter Kiefern-Knüttel-Brennholz gegen Schlagelohn und $\frac{1}{2}$ Scheff. Roggen und $\frac{1}{2}$ Scheff. Gerste als Heidekorn. Das Mitaußhütungsrecht im Bruchhausenschen Revier der Stadtforst bleibt ihnen.

Mitteltst Contractz vom 13. November 1845 ist von dem Kossatenhofe 1 eine Fläche von 18 Mg. 86 Ruth., aus Acker und Wiese bestehend an den Freischulzenhof käuflich überlassen worden, der dafür eine Rente von 9 Thlr. übernommen hat, so daß 3 Thlr. für den Kossatenhof geblieben sind, der übrigens durch diese Abtrennung des größten Theils seiner Liegenschaften zu einer Büduerei von 6 Mg. 5 Ruth. zusammen geschmolzen ist.

Bruchhausen liegt an der Ihna, auf deren linken Ufer. Dieser Fluß scheidet die Dorfschaft von der Feldmark Bägerlin, die ihr auf der Ostseite liegt. Gegen Norden und Westen gränzt Bruchhausen an das gleichnamige Revier der Stadtforst und gegen Süden an die Feldmark Sarow.

Nach dem unterm 15. Dezember 1835 bestätigten, Gemeinheit-Theilungs-Receß, der sich auf die im Jahre 1818 von dem Lieutenant v. Beülwitz ausgeführten Vermessung stützt, stellt sich der Flächeninhalt der Feldmark Bruchhausen so:

In Morgen und Quadratruthen:

Bestzungen.	Hof- u. Bauftfl. Gärten.	Wurth.	Acker.	Feld-		Hütg.	Wege und Unlnd.	Summa.
				Wiesen.	Schou- und Wurth.			
1. Das Erbpachtvorwert	9. 36	6. 43	550. 48	1. 124	108. 118	224. 131	15. 11	915. 151
2. Das Freischulzengut	3. 9	—	73. 75	— 21	32. 26	10. 69	6. 89	125. 109
3. Die 6 Bauerhöfe . .	7. 8	2. 120	328. 7	— 92	51. 91	109. 107	7. 149	507. 50
4. Die 2 Kossathöfe . .	1. 120	3. 165	35. 11	1 —	5. 51	3. 81	—	50. 69
5. Die Kirche	— 77	—	33. 147	—	3. 15	3. 164	—	41. 43
6. Die Küsterschule . .	— 118	—	7. 54	—	4. 145	—	—	12. 137
7. Eine Büduerei	— 47	—	—	—	—	2. 101	—	2. 148
8. Forstdienst-Etabliffen.	1. 36	1. 75	—	—	8. 116	1. 127	—	12. 174
9. Die Kruggrundstücke	—	—	—	—	2. 41	—	—	2. 41
10. Wege, Tristen, Tränke	—	—	6. 158	—	—	—	—	11. 28
11. Ungetheilt geblieben, steht schon in 3	— 40	—	—	—	—	4. 16	— 34	68. 16
12. Herrschaftl. Dorfstraße	—	—	—	—	—	67. 90	— 66	5. 73
Summa, excl. d. Position 11	23. 101	14. 43	1034. 141	2. 57	217. 63	360. 74	35. 11	1697. 156

Außer diesen Flächen besitzen, nach dem Beülwitzschen Vermessungs-Register an Forstgrundstücken und Kiefernbeständen:

- a) Die Kirche, incl. 100 Quad.-Ruthen Wege und Gräben 28. 143
- b) „ 6 Bauern zu gleichen Theilen, incl. 1. 123 Wege und Gräben 23. 168

In Summa an Holzung 52. 31

Diese Forstflächen sind der Kirche und den Bauern in ihren alten und unbestrittenen Scheiden und Mahlen zur freien Benutzung verblieben, ohne daß den übrigen Interessenten weder eine Holz- noch Hütungsgerechtfame darauf zusteht.

Zwischen dem Friedrichswalder Wege und dem Ackerplane des Erbpachtvorwerts liegt eine Sandschelle, die Lehmgrubenstraße genannt von 11 Mg. 178 Ruth. Areal, welche als unnutzbar anzusehen und im Bonitirungsregister nicht mit aufgenommen, und daher bei der Separation keinem der Interessenten überwiesen ist. Im Untergrunde derselben steht Lehm an. Diese Fläche bleibt allen Interessenten gemeinschaftlich als Sand- und Lehmgrube dergestalt, daß auch zu den Gebäuden der Oberförsterei und der Büdnerstelle der benötigte Lehm, so wie auch der Bedarf an Sand unentgeltlich geholt werden kann.

Von dem Hirtenhause, welches auf dem 40 D.-Ruth. großen Gartenland — in Position 11 der Tabelle — steht, das, nach der Theilung der Hirtengärten, der Gemeinde zugefallen ist, ist dem Vorwerke die von dem Kuhhirten bisher bewohnte Stube, mit dem dazu benutzten Stalle, überlassen. Die übrigen Wohnungen in diesem Hause, sowie die dazu gehörigen Ställe verbleiben dem Freischulzengute, den 6 Bauern und den 2 Kossaten.

Die Gränzen der Separationspläne sind von dem Geometer Reimmann vorschriftsmäßig verhügelt. Die Lage dieser Hügel ist von allen Interessenten als richtig anerkannt. Die Abweichung der Magnetnadel betrug zur Zeit dieser Verhügelung im Jahre 1832, nach den Beobachtungen des Geometers $17^{\circ} 38' 36''$ gegen Westen.

Wird die obige Forstfläche und die ungetheilt gebliebene Lehmgrubenstraße der separirten Feldmark hinzugerechnet, so ergibt sich der Gesamt-Flächeninhalt derselben zu 1752 Mg. 5 Ruth.

In dem, auf den 19. November 1835, Behufs Anerkennung des Recesses angelegten Termine, gaben die Deputirten der Stadt Stargard, als Obereigenthümerin des Erbpachtvorwerks und als Besitzerin des Forstdienst-Etablissements und der damit verbundenen Kruggrundstücke, eine Erklärung dahin ab, daß sie die Peulwitzsche Vermessung in Betreff der Gränze von Bruchhausen mit der Forst nicht unbedingt für richtig anerkennen könnten, daher sie eine Revision der gedachten Vermessung sich vorbehalten mußten. Die Größe der Bruchhausener Feldmark, wie sich dieselbe aus den Arbeiten für die Grundsteuer-Regelung, 1863—64, ergeben hat, folgt weiter unten.

Werden die obenerwähnten Abtrennungen vom Banerhose I. und dem Kossatenhose 1 in Rechnung gezogen, so war in den Jahren 1844 und 1845 das Areal: —

Des Freischulzenhofes	Mg. 144. 15 Ruth.	Der 2ten Büdnerstelle	Mg. 5. 85 Ruth.
„ Bauerhofes I.	„ 63. 40 „	„ 3ten „	„ 6. 5 „

Zwei Bauerhöfe und ein Kossatenhof stoßen mit ihren Hoflagen nicht an die Jhna, es fehlt ihnen daher an Gelegenheit, Bleichstellen auf ihren Grundstücken anzulegen. Deshalb ist ihnen die Befugniß zugestanden, auf der, der Kirche gehörenden Hütungsfläche, und namentlich auf einem als unnußbar angesprochenen 86 D.-Ruth. großen Stücke derselben, unmittelbar an der Jhna ihre Leinwand zu bleichen. Die Dorfschaft Bruchhausen hat, zufolge §. 34 des Recesses, mit dem ganzen Viehstande, excl. Schweine und Gänse, das Aufhütungsrecht im städtischen Forstrevier Bruchhausen, mit Ausnahme $\frac{1}{6}$ der Forstfläche, welches zur Wiesenkultur bestimmt ist. Dieses Weiderecht ist in der Folge abgelöst worden. Die Bestimmungen des Recesses sind unterm 15. November 1836 in das Hypothekenbuch vom Stadteigenthum und von Bruchhausen aufgenommen worden.

Was die im Dorfe vorhandene erste, 2 Mg. 148 Ruth. große, Büdnerstelle betrifft, so wurde dieselbe bereits im Jahre 1750 einem Grenadier, Namens Christian Krethlow, gegen ein Grundgeld von 20 Sgr. verliehen, und ihm darüber unterm 3. August 1763 ein Grundbrief ertheilt.

Bei Abschluß des Separations-Recesses von 1835 war der oben genannte Carl Gottlieb Klug noch Besitzer des Erbpachtvorwerks.

Wie in jeder Feldmark eigenthümliche, örtliche Benennungen vorkommen, die eine spezifische Bedeutung haben, so auch auf der Bruchhausenschen Gemarkung: hier u. a. der Name Ramohl'sches Feld, eine bedeutende Fläche, und Hütung von Ra-

mohl. Bezeichnet dieser Name ein untergegangenes Dorf? Ferner: das Bütten-, das Mittelfeld, der Nachbarort, der Distelort, der Bumbart oder Rosengarten, das Sackbruch, die Ascherhofswiese, u. s. w. Gehörte die zuletzt genannte Wiese zu einem besondern Hofe dieses Namens? Das Sackbruch gehört zu Bruchhausen seit 1583. Es war fürstliches Domarial-Eigenthum, Bestandtheil der großen, westwärts gelegenen, Waldungen, in denen den Bruchhausenern von Altersher die Weidgerechtigkeit zustand. Als Herzog Johann Friedrich, ein arger Nimrod, diese Waldungen zu seinem Jagdrevier auserkahl, und das, nach ihm genannte Jagdhaus Friedrichswald erbaute, vertrat sich die Weidgerechtigkeit nicht mit der Wildbahn. Er zog sie also ein, entschädigte die Berechtigten aber durch Verleihung des Sackbruchs, mittelst Urkunde vom 27. Mai 1583.

Als im Jahre 1839 der Bauerhof VI. seinen Besitzer wechselte, ist die demselben zustehende Berechtigung auf 10 Klafter Brennholz mittelst Vergleichs vom 1—7. Mai genannten Jahres aufgehoben worden, gewisser Maßen zwangsweise, indem die Stadtgemeinde erklärte, von dem ihr zustehenden Vorkaufsrechte und der Forderung eines Laudemiums Gebrauch machen zu wollen, wofern der Käufer sich nicht dazu verstehe, jene Holz-Berechtigung für ewige Zeiten fallen zu lassen. Das hieß doch wol nicht viel anders, als dem Käufer das Messer an die Kehle setzen! Die Stadtgemeinde leistete dagegen Verzicht auf das Heidekorn und räumte dem neuen Besitzer auf die Dauer seiner Besitzzeit die Gerechtsame ein, aus dem Bruchhausener Forstrevier in der Zeit vom 1. October bis 30. April wöchentlich an Einem Tage Post zu holen.

In Folge des Gesetzes von 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, sind zwischen der Stadtgemeinde zu Stargard und den Besitzern des Freischulzenguts, der Bauer- und der Kossatenhöfe, so wie der Büdnereien unterm 16. Juli 1853 zwei Verträge abgeschlossen worden, kraft dessen alle auf diesen Liegenschaften haftenden Lasten durch Rentenbriefs-Kapitalien im Betrage von Thlr. 776. 8. 10²/₃ Pf. und Thlr. 170. 11. 1¹/₃ Pf., zusammen Thlr. 852. 20 Sgr. abgelöst worden sind. Diese Ziffer weicht von der oben gegebene Zahl um 77²/₃ Thlr. ab. Der Grund dieses Unterschiedes kann nicht nachgewiesen werden. Ferner ist im Separations-Receß von 1835 die Größe der zur städtischen Försterei in Bruchhausen gehörigen Grundstücke zu 12 Mg. 174 Rth. angegeben, dagegen in der Stadtforstbeschreibung von 1863 zu 18 Mg. 84 Ruth. Das Mehr-Areal von 5¹/₂ Mg. ist von Forstboden abgenommen und der Dienststelle zugelegt worden.

Die Kirche zu Bruchhausen, vormals Filia der Pückerliner Kirche, wurde im Jahre 1815 mit der Parochie Seefeld vereinigt und ist seit der Zeit das zweite Filial dieser Kirche. Die Matrikel der Bruchhausener Kirche ist, weil die ältere aus dem 16. Jahrhundert nicht mehr paßte, erneuert, unterm 7. Juli 1842 von allen Interessenten genehmigt und vollzogen und demnächst vom Magistrat zu Stargard, als Patron der Kirche, unterm 16. August 1842 bestätigt worden. Das Kirchengebäude ist massiv, 30 Fuß lang, 28 Fuß tief, mithin beinahe quadratisch, aber ohne Thurm, der durch einen Glockentuhl, mit einer Glocke, ersetzt wird. Geschmückt ist die Kirche mit einem Ölbilde, darstellend die Herabnahme Christi vom Kreuze. Das Grundeigenthum der Kirche ist oben angegeben, mit dem Forstgrundstück beträgt das Areal 70 Mg. 6 Ruth. Der Acker, die Wiesen und die Hütung waren von 1840 bis 1864 für eine jährl. Pacht von 2 Scheff. Roggen und 50 Thlr. in baarem Gelde verpachtet. Von den Geräthen zum Gottesdienst ist keins von Silber. An Kapital-Vermögen besitzt die Kirche einen Pfandbrief

über 50 Thlr. Accidentelle Hebungen erspringen aus dem Grabgelde. Feststehende Ausgaben der Kirchenkasse sind: dem Kirchen-Zuspektor 10 Sgr. für Revision der Rechnung. Dem Superintendenten 3 Thlr. 5 Sgr., dem Prediger 12 Thlr. 12. 6 Pf.; der Prediger-Wittve, wenn eine vorhanden, 2 Scheff. Roggen; dem Küster 15 Sgr.; den Kirchenvorstehern 3 Thlr. 10 Sgr.; dem städtischen Förster 2 Thlr. für Beaufsichtigung des Kirchenholzes; Beitrag zum Schlagelohn für das Pfarr-Deputat-Holz 1 Thlr. 10 Sgr., Beitrag zum Grundgelde für den Pfarrgarten in Seefeld 6 Sgr. 8 Pf. Die Pfarrgebäude befinden sich in Seefeld und werden auf Kosten der 3 Kirchen Seefeld, Sarow und Bruchhausen, so lange sie des Vermögens dazu sind, in haulichem Stande erhalten. An Hand- und Spanndiensten leistet die Gemeinde zu Bruchhausen $\frac{1}{3}$ und in demselben Verhältniß liefert sie die Dachschöbe bei Anfertigung oder Ausbesserung der Strohdächer. Das Prediger-Wittwen-Haus befindet sich in Sarow und fließen davon die Revenüen, so lange keine Wittve vorhanden ist, zu $\frac{1}{3}$ in die Bruchhausener Kirchenkasse. Grundbesitz hat die Pfarre auf der Feldmark von Bruchhausen nicht. Von der Gemeinde hebt sie an Naturalien: 1 Wisp. 6 Scheff. Roggen als Meßkorn, statt der früheren Primitienbrote 1 Scheff. 12 Mg. Roggen, vom Freischulgute und den 6 Bauern geliefert; 1 fetten Hammel und 2 Mandel Schaffkäse vom Erbpachtvorwerke; sodann Eier von demselben in Natura. Der Freischulze und die Bauern geben dafür Gelb. An Geldhebungen hat der Pfarrer 13 Thlr. Speisegeld, sodann Quartalopfer, die meistens mit der Küsterei getheilt werden. Folgt der Tarif der Accidenzien.

Das Küster- und Schulhaus ist 46 Fuß lang und 25 Fuß tief. Darin ist die geräumige Schulstube und die Wohnung des Küsters und Schullehrers; angebaut ist ein Kuh- und Schafstall, und es gehört dazu eine Scheune und ein zweiter Stall. Die sonstigen Schul-Grundstücke sind in der Tabelle nachgewiesen. Der Küster bezieht aus der Kirchenkasse, wie oben angegeben, 15 Sgr., von der Gemeinde 7 Scheff. Meßroggen, sodann Schaffkäse und Eier; an Baarem $4\frac{1}{2}$ Thlr. Speisegeld und einen Antheil am Quartal-Opfer; sodann Accidenzien. Als Schullehrer hebt er von jedem schulfähigen Kinde die reglementmäßigen Schulgeldsätze, für die Winterschule 22 Sgr. 6 Pf., für die Sommerschule 15 Sgr., zusammen 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. Schulgeld. Zur Heizung der Schulstube und zu dem sonstigen Feuerungsbedarf des Schullehrers liefert die Gemeinde 6 Haufen guten Torf, den Haufen zu $\frac{2}{3}$ Klasten und 2 Klasten Kiefern Knüppelholz. Jeder nicht Gespannhaltende Einwohner entrichtet für jedes seiner in die Schule gehenden Kinder 5 Sgr. Holzgeld, welches zum Ankauf des Brennmaterials von den Gespannhaltenden verwendet wird. Was alsdann noch fehlt, wird von diesen gleichmäßig aufgebracht, so daß einer soviel beiträgt, als der andere, auch die Anfuhrten von ihnen dergestalt bewirkt, daß hierbei der Besitzer des Erbpacht- und des Freischulzen-Gutes, ingleichen jeder Bauernwirth gleich viel, ein Kossat aber nur halb soviel leistet.

Zufolge der Grundsteuer-Veranlagungs-Register pro 1. Januar 1865 enthält die Feldmark im Gemeinde-Bezirk Bruchhausen: an Ackerland 1322,16 Mg., Gärten Nichts, Wiesen 204,09, Weiden 169,83, Holzung 68,08, Unland 8,01, an steuerpflichtigen Liegenschaften überhaupt 1686,34, an steuerfreien 85,83; Gesamt-Areal 1772,17. Dazu kommen noch an ertraglosen Grundstücken, wegen ihres Gebrauchs zu öffentlichen Zwecken, und zwar an Land 41,75, an Wasser 42,79, und an Hofräumen, Gebäudeplätzen und kleinen Hausgärten 22,02. Flächeninhalt überhaupt 1878,73 Mg.

Der Reinertrag pro Morgen ist so ermittelt: Ackerland 24, Wiesen 26, Weiden 12, Holzung 3, steuerpflichtige Liegenschaften 23, steuerfreie 22, die ganze Feldmark 21 Sgr. Die Feldmark ist in 109 Besitzstücke eingetheilt, und Theil daran haben 12 Besitzer.

Die Grundsteuer von den steuerpflichtigen Liegenschaften beträgt Thlr. 123. 6. 11 Pf., oder vom Morgen im Durchschnitt 2 Sgr. 2 Pf. An steuerpflichtigen Gebäuden sind vorhanden 22 Wohnhäuser und 1 gewerbl. Gebäude, die zusammen 14 Thlr. 12 Sgr. Gebäudesteuer geben, oder ein jedes durchschnittlich 1 Thlr. 27 Sgr. An steuerfreien Gebäuden sind 37 vorhanden.

Die Grundsteuer-Beranlagungs-Register unterscheiden von dem Gemeindebezirk Bruchhausen einen Steuer-Erhebungs-Bezirk gleiches Namens. Darunter ist das Bruchhausensche Revier der Stadtforst zu verstehen. Die Einwohnerzahl betrug am 1. Januar 1865 in der Gemeinde Bruchhausen 154, im städtischen Forsthaufe 9, zusammen 163 Personen, zufolge der am 3. Dezember 1864 aufgenommenen statistischen Tabelle, die an Gebäuden angibt 4 öffentliche, nämlich Kirche, Schul-, Armen- und Forsthaus, und 59 Privatgebäude, und zwar 23 Wohnhäuser, 1 Fabrikgebäude, und 35 Scheünen, Ställe und Schuppen. Das Armenhaus hatte 2 Insassen, 1 männlichen, 1 weiblichen Geschlechts.

Klempin, Kirchdorf, $\frac{1}{4}$ Me. von Stargard gegen Nordosten gelegen, — in der Urkunde von 1229, dem Vereignungsbriefe der Johanniter-Ritter, Clapino genannt, und noch 1487 im Besitz des Ordens, und nunmehr den Namen Klempin führend, — besteht aus der Kirche und ihren Grundstücken, aus Grundstücken der ehemals hier bestandenen Pfarre, aus der Küster-Schule, aus dem Freischulzengut, aus 21 Vollbauern, 1 Halbbauer, 5 Kossaten, 5 Büdnern, und 1 Schmiedewesen. Dazu kommen noch die Kirche zu Lübow und der Mühlenbesitzer zu Lübow, wegen einiger Grundstücke, welche sie auf der Feldmark besitzen. Letztere, dem Carl Friedrich Wilhelm Beyersdorf gehörig, sollten am 18. Mai 1867 subhastirt werden; sie waren auf einen Werth von 3043 Thlr. 25 Sgr. gewürdigt. Das Dorf enthält nach dem Feuerversicherungs-Kataster 83 Feuerstellen, 33 Scheünen, 38 Ställe, welche mit 56.775 Thlr. versichert sind. — Der Besitzer des Freischulzenguts ist, wie der Separations-Receß besagt, als vollständig unumschränkter Eigenthümer erachtet worden; wenigstens ist er wegen edictmäßiger Regulirung niemals in Anspruch genommen. Frühere Zustände siehe unten. Der Regulirungs-Receß mit den 21 Vollbauern, welche 1805 Erbpächter unter den bekannten Bedingungen geworden waren, ist den 4. August 1836 bestätigt. In demselben wurde, wie gewöhnlich, das Vorkaufsrecht und die Laudemial-Verbindlichkeit beibehalten, die übrigen Bedingungen wurden aufgehoben, und an Hofwehr und Abfindungs-Kapital 250 Thlr. festgesetzt. Außerdem hatten die 21 Vollbauern noch folgende Abgaben zu entrichten:

1. An die Kammerei-Kasse: 179 $\frac{1}{2}$ Thlr. Dienstgeld und für Fleischzehent, 241 $\frac{1}{2}$ Thlr. für die, durch Vergleich vom 13. Dezember 1822, bestätigt den 21. November 1823, abgelösten Burg- und Brückenzuhren; 12 Rauchhühner, und an Pachtkorn 37 Scheff. 14 M \ddot{t} . Roggen, 50 Sch. 6 M \ddot{t} . Hafer.

2. An das Rathsgeistliche Lehn: Pachtkorn 41 Scheff. 10 M \ddot{t} . Roggen, 55 Scheff. 6 M \ddot{t} . Hafer.

3. An das Hospital St. Jürgen: Ebenso 15 Scheff. halb Roggen, halb Hafer.

4. An das Domainen-Rent-Amt Friedrichswald: an Geldpacht 24 Thlr. 7 Sgr. $3\frac{1}{2}$ Pf.; an Pachtkorn 103 Scheff. $14\frac{2}{3}$ M \ddot{u} . Roggen und 137 Scheff. $14\frac{1}{8}$ M \ddot{u} . Hafer. Nach der Prästations-Tabelle des gedachten Amtes vom Jahre 1838, der jüngsten, die es gibt, — zugleich ist sie wol die Letzte — waren nur 10 Bauerhöfe pflichtig, und außer diesen 2 Kossatenhöfe. Die Geldabgaben, bestehend in Schweinezehent, Geldpacht und Hühnergeld, betruhen im Ganzen Thlr. 11. 13. 2 Pf., und die Naturalabgaben in 104 Scheff. $3\frac{7}{17}$ M \ddot{u} . Roggen, 138 Scheff. $8\frac{15}{16}$ M \ddot{u} . Hafer. Der Geldpreis ist in der Prästations-Tabelle für den Roggen mit $22\frac{1}{2}$ Sgr., für den Hafer mit $12\frac{1}{2}$ Sgr. pro Scheffel berechnet.

Die baaren Geldabgaben an die Kämmerei wurden halb zu Marien, halb zu Martini entrichtet: die Rauchhühner in Gelde zu $2\frac{1}{2}$ Sgr. das Stück, das Getreide nicht in Natura, sondern nach dem Martini-Marktpreise. Die Abgaben nach Friedrichswald wurden zu Martini, das Getreide in Gelde nach dem Martini-Marktpreise abgeführt. Die öffentlichen Abgaben werden ohne Verkürzung von den Bauern bestritten. Die Verhältnisse mit dem Halbbauer und den 5 Kossaten sind bei Gelegenheit der Separation im Jahre 1827 nach dem Edict vom 14. September 1811 geregelt. Vom Halbbauer ist weder die Abtretung der Hälfte der Ländereien, noch die Ermittlung einer Rente davon verlangt, vielmehr die gutscherrliche Entschädigung dahin verglichen, daß derselbe die bisher entrichteten Abgaben auch in Zukunft als eine unveränderliche Rente abführe. Demgemäß zahlte er —

1. An die Kämmerei zu Stargard: Dienstgeld 4 Thlr. 20 Sgr., für abgelöste Fuhrn 5 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr., an Fleischzehent 15 Sgr., für ein Rauchhuhn $2\frac{1}{2}$ Sgr., für die Ablösung des Getränke-Verlagsrechts 4 Thlr. Rente, und an Zapfenzins $2\frac{1}{2}$ Sgr., im Ganzen 15 Thlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr.

2. An das Rathshegeistliche Lehn: Pachtkorn 3 Sch. 13 M \ddot{u} . Roggen und 5 Sch. 1 M \ddot{u} . Hafer, in Gelde nach dem Martini-Marktpreise.

Bei Regulirung mit den Kossaten wählte die Stadt Rente, welche von der Hälfte der Grundstücke in Körnern durchschnittlich für jeden zu 255,38 M \ddot{u} . = 15 Scheff. 15,38 M \ddot{u} . Roggen ermittelt wurde. Davon ward die Hälfte der Grundsteuer in Abzug gebracht, so wie die Abgaben, welche 4 Kossaten an das Domainen-Rent-Amt Friedrichswald zu zahlen hatten, und welche für 3 von jedem in 1 Sgr. 3 Pf. Pacht, $7\frac{1}{2}$ Sgr. für 4 Rauchhühner, und in $2\frac{14}{17}$ M \ddot{u} . Roggen und $5\frac{1}{32}$ M \ddot{u} . Hafer, für den 4ten aber, außer den Naturalien und der Geldpacht, für $20\frac{2}{3}$ Hühner in 1 Thlr. 8. 9 Pf. bestanden. Nach Abzug dieser Abgaben ward die Rente von 10 zu 10 Jahren in Gelde berechnet. Sie betrug in der Periode von 1827 bis 1837 für alle 90 Thlr. 7 Pf. Der fünfte Kossat, welcher keine Abgaben an das Domainen-Amt zu entrichten hatte, zahlte die ganze Rente von 228 M \ddot{u} . an die Kämmerei. In dem bisherigen Abhängigkeitsverhältnisse hatten die 5 Kossaten, und zwar ein jeder an das Rathshegeistliche Lehn 3 Scheff. 13 M \ddot{u} . Roggen und 3 Scheff. 1 M \ddot{u} . Hafer jährlich abzuführen; diese Abgabe fiel nunmehr fort, und es verpflichtete sich die Kämmerei die gedachte Abgabe künftig statt der Kossaten an die Kasse der genannten milden Stiftung zu entrichten. Zwei Kossaten hatten übrigens die an das Domainen-Amt Friedrichswald bisher entrichteten Abgaben Ende des Jahres 1833 durch Zahlung eines Kapitals von 14 Thlr. 21. 8 Pf. von jedem bereits abgelöst.

Alle diese Abgaben sind nach dem Gesetz von 1850 in Rentenbriefs-Kapitalien verwandelt. Zunächst von den Kossaten durch Receß vom 7. Februar 1855, vermöge dessen sie der berechtigten Stadtgemeinde ein Kapital von Thlr. 2055. 16.

8 Pf. auf die Rentenbank überwiesen haben. Diesem Beispiel folgten die Bauhof-Besitzer in dem Vertrage vom 22. März 1856, an dem auch die Büdner und der Besitzer der Schmiede Theil genommen haben. Der Stadtgemeinde ist aus diesem Vertrage ein Rentenbriefs-Kapital von Thlr. 10967. 12. 2 $\frac{2}{3}$ Pf. zu Theil geworden.

Die gutsherrlichen Regalien sind vorbehalten. Die nach Friedrichswalde zu leisten gewesenen Abgaben scheinen aus der Zeit Herzogs Johann Friedrich, 1569 bis 1600, zu stammen, als derselbe sein nach ihm genanntes Jagdhaus, nachmaliges Amt Friedrichswald anlegte. Ein Document über den Ursprung und die Rechtsverhältnisse dieser Prästationen hat sich bisher nicht auffinden lassen.

Die Feldmark Klempin gränzt gegen Süden und Westen mit der Stadt Stargard, im Norden mit Lübow und Mulkentin, im Osten mit Buchholz. Zufolge der Vermessung und Bonitirung von 1822 enthält dieselbe an Hof- und Baustellen 13 Mg. 5 Ruth., an Gärten 6. 36, an Wurthen-Acker 57. 32, Wiesen 24. 39, an Feldacker 2571. 172, an beständigen Wiesen 22. 36, an Weiden 504. 17, an Unland 69. 110, im Ganzen 3268 Mg. 120 Ruth.

Bei der Bonitirung wurden 5 Klassen angenommen, welche etwas geringer sind, als die 1ste, 2te, 4te, 5te und 6te Klasse des Stadtfeldes. Die Separation ist durch den Receß vom 23. Dezember 1828 und den Nachtrag zu demselben vom 4. August 1836 zum Abschluß gekommen. Ihr zufolge begreift das Freischulgut 261 Mg. 46 Ruth. Bis zum Anfang des laufenden Jahrhunderts gehörte das Gut dem Lehnshulzen Christian Meyen, dessen Erben, (Bruder und Schwester) es mittelst gerichtlichen Vertrages vom 12. Dezember 1812 für den Preis von 2925 Thlr. an den Stargarder Bürger und Posthalter Johann Friedrich Schlieter verkauften. Zufolge Hypothekenscheins vom 4. März 1823 ruhten auf dem Gute folgende Onera publica: 10 Thlr. Lehngeld und 2 Scheff. Roggen Pachtkorn an die Stargarder Kämmerer; 5 Scheff. 10 Mg. Roggen und eben so viel Hafer an das Rathzgeistliche Lehn Pachtkorn; das Vorkaufsrecht für die Kämmerer. Jene Leistungen sind jedoch durch Vergleich vom 30. Juli 1832 mit Kapitalzahlung von 250 Thlr. an die Kämmerer und 300 Thlr. an das Rathzgeistliche Lehn abgelöst worden, bestätigt den 7. Januar 1833.

Nach der, Behufs Veranlagung der Grundsteuer vorgenommenen Revision jener Vermessung hat sich der Zustand der Klempiner Feldmark für den Zeitpunkt des 1. Januar 1865 in folgender Art ergeben:

Ackerland 2828,63 Mg., Gärten 1,96, Wiesen 217,83, Weiden 90,20, Wasserstücke 20,63, steuerpflichtige Ländereien überhaupt 3016,08, steuerfreie 143,17, beide zusammen 3159,25. Dazu Wege zc. 76,34, Gewässer 25,70, Hofräume, Gebäudeflächen zc. 28,33; Areal der ganzen Feldmark 3289,62 Mg.

Reinertrag vom Morgen Landes beim Acker 35, bei den Gärten 60, den Wiesen 36, den Weiden 8, den Wasserstücken 1, den steuerpflichtigen Grundstücken überhaupt 34, den steuerfreien 31, in der ganzen Feldmark 34 Sgr., was den mittleren Ertragswerth des Kreises um 11 Sgr. übersteigt.

Die Feldmark ist unter 55 Besitzern mit 227 Besitzstücken vertheilt. Die Grundsteuer beträgt Thlr. 326. 25. 8 Pf., vom Morgen 3 Sgr. 3 Pf. Im Dorfe sind 91 Wohnhäuser und 6 gewerbl. Gebäude, die zusammen 54 Thlr. 27 Sgr. Gebäudesteuer zahlen, jedes mithin 16 Sgr. 8 Pf., steuerfrei sind 76 Gebäude.

So die heütigen Zustände der Feldmark Klempin. Wenden wir den Blick noch einmal zurück auf frühere Rechtsverhältnisse, so ist zu bemerken, daß die Stadt-

gemeinde Stargard verpflichtet war, an den Besitzer des Frei- und Lehnshulzenguts zu Klempin aus dem Pückerliner Forstrevier jährlich 10 Mlast. Kiefern-Klobenholz gegen Entrichtung von $3\frac{1}{3}$ Thlr. Schlägerlohn zu liefern. Diese Leistung ist durch Vertrag vom 31. Dezember 1852, bestätigt 27. August 1853, durch Zahlung eines Kapitals von 383 Thlr. 10 Sgr. abgelöst worden. Man ersieht aus dem Receß, daß dem Freischulzengut die Wittfischerei auf der großen Jhna zusteht, deren Ablösung ebenfalls in Aussicht genommen wurde.

Der Stadtgemeinde Stargard stand das Recht zu, den Krug zu Klempin mit Getränken zu verlegen. Dieses Recht wurde durch Receß vom 22. October 1836 für immer aufgehoben und dem Krüger die Freiheit ertheilt, die Getränke aus jeder beliebigen Fabrikationsstätte zu entnehmen, für die Aufhebung des Getränke-Verlags-Rechts übernahm der Krüger für sich und seine Besitz-Nachfolger eine jährliche Rente von 4 Thlr. zahlbar an die Kammerei-Kasse. Vorbehalten wurde die, beiden Theilen zustehende, Befugniß, die Rente zu jeder Zeit nach vorher gegangener halbjähriger Aufkündigung durch Einzahlung des 25fachen Betrages abzulösen. Das Kruggrundstück war ein Pertinenzstück des Halbbauerhofes und von dessen Besitzer im Jahre 1824 für 300 Thlr. verkauft worden, und es ruhte darauf auch ein Zapfenzins von $2\frac{1}{2}$ Sgr. Für dieses, wie für jene Rente blieb, wie oben bemerkt, der Halbbauerhof verhaftet. — Auf dem Schmiedegrundstück zu Klempin, welches im Jahre 1835 für ein Kaufgeld von 1400 Thlr. einen andern Besitztitel erhielt, haftet 1 Thlr. Grundgeld, welches an die Kammerei-Kasse zu zahlen ist, und das Vorkaufrecht, welches sich die Dorfschaft Klempin nach dem Vertrage vom 20. November 1816 vorbehalten hat.

Die Kirche zu Klempin war bis 1815 Mater, zu der als Tochterkirche das Dorf Lübow gehörte. In dem genannten Jahre wurden aber beide Dörfer mit dem Mutterkirchdorfe Pückerlin als Filiale vereinigt. Die Kirche hat unterm 4. October 1838 eine neue Matrikel erhalten, die durch einige später erfolgte Unterschriften ergänzt und unterm 19. Juni 1839 bestätigt worden ist. Patron der Kirche ist der Magistrat von Stargard. Das Kirchengebäude ist massiv, 60 Fuß lang, 34 Fuß einschließlich der Chorhaube tief, mit Thurm von 60 Fuß Höhe, in welchem 2 Glocken hängen. Das Gebäude nimmt mit dem Kirchhofe einen Raum von 1669 Ruthen ein. Die Kirche besitzt an der Mulkentiner Gränze eine Acker- und Hütungsfläche von 57 Mg. 118 Ruth., welche laut Contrakts vom 3. October 1823 in Erbpacht gegeben ist gegen eine jährliche Lieferung von 46 Scheff. $6\frac{1}{3}$ Mg. Roggen, welche nach dem Stargarder Martini-Marktpreise in Gelde gezahlt werden. Außerdem besitzt die Kirche eine, nah am Dorfe belegene Wurth von 3 Mg. 126 Ruth. Acker, die durch Zeitpacht jährlich $4\frac{1}{2}$ Scheff. Roggen und ebenso viel Gerste, gleichfalls in Gelde zahlbar, einbringt. Eine zweite Kirchenthurth von 156 D.-Ruth. ist 1756 bebaut worden. Es werden davon 3 Thlr. Canon entrichtet, jedoch war, z. B. der Abfassung der Kirchen-Matrikel, das Erbpacht- oder Erbzins-Verhältniß noch festzustellen. Der Grundbesitz der Kirche beträgt im Ganzen 63 Mg. 26 Ruth. Von dem größten Theil desselben, nämlich von den vererbpachteten Grundstücken, ist sie jedoch nur Obereigenthümerin. Früher gab es in Klempin ein Prediger-Wittwen-Haus. Als die Pfarre aufgelöst war, wurde dieses Haus überflüssig, und darum im Jahre 1816 für 246 Thlr. verkauft. Der Käufer hat, laut Contrakts vom 23. Januar 1817, die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Grundgeldes von 1 Thlr. übernommen, wovon die Hälfte zur Lübower Kirchentasse fließt. An ausstehenden Kapitalien besaß die Kirche, nach Ausweis der Matrikel, 195 Thlr.

als Rest eines Kapitals von 445 Thlr., welches auf dem vormaligen Pfarr-, jetzigen Büdnerhause des Pfarrcolonus in dem Hypothekenbuche vi decr. vom 25. Februar 1823 zu 5 Procent verzinslich eingetragen ist. Ständige Abgaben der Kirchencasse sind an den Kirchen-Inspector, den Superintendenten und die Kirchenvorsteher, zum Gesamtbetrage von 5 Thlr. zu leisten, außerdem an die Predigerwitwe, wenn eine vorhanden ist, 4 Scheffel Roggen.

Die Pfarre zu Büberlin besitzt auf Klempiner Feldmark laut Separations-Recesses vom 23. Dezember 1828 an Ackerland 107 Mg. 160 Ruth., an Wiesen 1. 45, an Hütung 22. 60, im Ganzen 131 Mg. 85 Ruth. Zur Aufbewahrung des Getreides ist auf Pfarr-Grund und Boden eine Scheune, mit einem Unterschlage zur Stallbenutzung vorhanden, welche 1831 aus Kirchenmitteln neu erbaut ist und aus der Kirchencasse unterhalten werden muß. Die Hebungen des Predigers aus der Klempiner Kirchencasse betragen 17 Thlr. 15 Sgr., darunter 3 Thlr. für den Communion-Wein, und 3 Scheff. Roggen. Von der Gemeinde Klempin hebt er an Meßkorn 2 Wispel 6 Scheff. 10 Mg. Roggen, die er selbst abholen muß. Statt der vormalig üblich gewesenen Primitivenbrote entrichten das Lehnschulzengut und die Bauerhöfe jeder 4 Mg. und der Halbbauerhof 2 Mg. Roggen, welche schon beim Meßkorn berechnet sind. Dagegen zahlt jeder der Kossaten jährlich 5 Sgr. Die frühere Naturallieferung von Eiern und Bratwürsten ist seit 1865 in eine Geldleistung verwandelt worden, welche für das Lehnschulzengut und jeden Bollbauerhof 15 Sgr., für den Halbbauer und jeden Kossaten $7\frac{1}{2}$ Sgr. beträgt. Folgen in der Matrikel die accidentellen Hebungen, für die ein sehr ausführlicher Tarif festgesetzt ist. Seien daraus hervorgehoben die Taufgebühren. Sie betragen für die Taufe selbst, die Entbindungs-Dankfagung, den Kirchgang und die Mahlzeit, von den Wirthen $26\frac{1}{2}$ Sgr., von den Büdnern $24\frac{1}{2}$ Sgr., von den Instleuten 23 Sgr., dagegen wird bloß für die Taufe eines unehelichen Kindes 1 Thlr. entrichtet; außerdem an den Küster 10 Sgr., während dieser für ehelich geborne Täuflinge 3 Sgr. bekommt. In der Verhandlung vom 11. September 1814 wegen Vereinigung der Klempiner Pfarre mit der Büberliner sind folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) daß von dem Prediger alle Filial-Fuhren ohne Ausnahme zu sämtlichen Amtsverrichtungen unentgeltlich geleistet werden müssen. 2) Daß die Einwohner die vorfallenden Amtsverrichtungen nur dem Küster zu Klempin anzeigen dürfen, welcher davon den Prediger zu benachrichtigen hat. 3) Daß der Prediger den Confirmanden-Unterricht in Klempin selbst verrichten muß, so daß die Kinder niemals nach Büberlin deshalb gehen dürfen; und 4) daß die Kinder der Einwohner zu Klempin jeder Zeit in der Klempiner Kirche selbst am Palmsonntage confirmirt werden müssen. Von jedem Confirmanden werden am Tage der Einsegnung $17\frac{1}{2}$ Sgr. ausschließlich des Beichtgeldes von $2\frac{1}{2}$ Sgr., welches bei der ersten Theilnahme am heil. Abendmale bezahlt wird, entrichtet.

Zur Küsterschulstelle gehört das Schulhaus von 60 Fuß Länge und 28 Fuß Tiefe, mit geräumiger Schulstube und kleiner Wohnung, eine Scheune und Stallung. Diese Baulichkeiten stehen auf einer Fläche, incl. des Gartens, von 63 D.-Ruth., und der Schulacker ist 8 Mg. erster Klasse groß.

Rechnet man diese Flächen zu den oben angegebenen Pfarrländereien und dem in Zeitpacht ausgegebenen Kirchenacker, so kommt die Zahl 143 Mg. 94 Ruth. heraus, was bis auf 38 D.-Ruth. mit der, in den Grundsteuer-Listen angegebenen Größe der steuerfreien Liegenschaften übereinstimmt.

Das Schulhaus, im Jahre 1825 neu erbaut, braunte bei der im Frühjahr 1831 im Dorfe ausgebrochenen Feuersbrunst bis auf die Umfassungsmauern nieder und hat hierauf statt des vorherigen Strohdachs ein Ziegeldach bei dem Wiederaufbau erhalten. Da die Schulstelle bei der Separation mit Acker dotirt worden ist, so hat die Gemeinde in demselben Jahre für den Lehrer eine Scheune nebst Stallung erbaut.

Des Küsters Hebungen sind, aus der Kirchenkasse: 2 Scheff. Roggen und zu Glockenöl 10 Sgr.; von der Gemeinde: an Mehlkorn für das Betglockenstoßen vom Lehnshulzengute und jedem Vollbauer 4 Mk., von jedem Kossaten und dem vor- maligen $\frac{1}{2}$ Bauerhofs 2 Mk. Roggen. Sollte, wie eine Anmerkung besagt, die Thurmuhre wiederhergestellt werden, so gebühren dem Küster für die Aufsicht obse- ranzmäßig vom Lehnshulzen und jedem Vollbauer 1 Mk., von jedem Kossaten 2c. $\frac{1}{2}$ Mk. Roggen. Von anderen Hebungen werden ihm die Eier in Natura gelie- fert. Folgen in der Matrikel die Accidentien. Da heißt es in einer Anmerkung: Dem Küster steht frei, mit seiner Ehefrau an den Mahlzeiten bei Taufen, Traun- gen und Leichenbegängnissen Theil zu nehmen, aber Entschädigung bei Nichttheilnahme darf nicht gefordert werden. Die Hebungen des Küsters als Schullehrer betragen: an Schulgeld von jedem schulfähigen Kinde, ohne Unterschied des bürgerlichen Standes, für die Winterschule 15 Sgr., für die Sommerschule 10 Sgr.; an Holzgeld 10, $7\frac{1}{2}$, und 5 Sgr. für das Kind eines Wirths, eines Büdners, und eines Instmanns.

Zufolge der am 3. Dezbr. 1864 vorgenommenen Zählung enthielt —

	Einw.	Geb.	Wohnh.	
Das Dorf Klempin	521	159	89	} 71 Pferde, 183 Schweine, 170 Rinder, 56 Ziegen, 1546 Schafe, 72 Bienestf.
„ ehemalige Gerlitische Stablflement	10	7	2	
Die Kohnsche Ziegelei	4	2	1	
Summa	535	168	92	

Von den Einwohnern bekannten sich 9 zur römischen Kirche. Unter den Gebäuden sind 3 öffentliche, — Kirche, Schul- und Gemeindehaus, — und 165 Privat-Ge- bäude, nämlich 92 Wohnhäuser, 2 Fabrik- und 71 Wirthschaftsgebäude.

Lübow, Kirchdorf, $\frac{3}{4}$ Me. von Stargard gegen Nordwesten am rechten Ufer der hier überbrückten Ihna, bestand nach dem v. Blankensee'schen Klassifikations-Protokolle vom 8. December 1717 aus einem Frei- und Lehnshulzengute, einer Wasser- mühle, 4 Ganzbauern, einem Dreiviertelbauer, 6 Halbbauern und 5 Kossaten. Von den letzteren sind jedoch einer mit der Mühle, 2 andere mit Halbbauerhöfen und ein 4ter mit der Schmiede vereinigt worden, sodaß also die Dorfschaft Lübow jetzt factisch besteht aus: — dem Freishulzengut, der Wassermühle, 4 Vollbauern, 1 Dreiviertel- bauer, 1 Kossaten, 1 eigenthümlichen Büdnerhause, einer, von einem Bauerhofs abgezweigten Hausbesitzung, der Kirche, der Schule, den Pfarrgrundstücken und einer, auf der Gränze von Lübow und Klempin belegene Lohmühle. Das Dorf enthält 31 Feuerstellen, 15 Scheunen, 14 Ställe, welche, mit Ausnahme einer neuen mit 1150 Thlr. besonders versicherten Windmahlmühle, mit 15.375 Thlr. gegen Feuers- gefahr assicurirt sind.

Von obigen Besitzungen sind seit undenklichen Zeiten erbliches Eigenthum der Besitzer: das Lehnshulzengut, welches zudem fast völlig abgabensfrei ist; die Wassermühle, die jedoch 40 Sch. 15 Mk. Roggen Mühlenpacht entrichtet; 2 Halb- bauerhöfe, von denen indeß der eine das Relutionsrecht der Stadt Stargard an- erkennt, und der andere $2\frac{1}{2}$ Sgr. für ein Rauchhuhn zahlt; die Lohmühle, von der 6 Thlr. Canon entrichtet werden; die Büdnerhäuser. Die 4 Vollbauern, der

Dreiviertelbauer und 3 Halbbauern, von denen der eine auch eine Kossatenstelle inne hat, haben 1805 ihre Besitzungen in Erbpacht erhalten. Der betreffende Receß ist unterm 16. Januar 1829, den 24. Juni 1836 und in einem Nachtrag vom 2. September 1836 bestätigt. Danach bleibt der Gutsherrschaft das Vorkaufsrecht und Laudemium. Die 4 Bollbauern haben die Hofwehr zurückgezahlt, die übrigen haben keine besessen. An Abfindungs-Kapital hat auch hier jeder der 4 Bollbauern 250 Thlr., der Dreiviertelbauer 187½ Thlr. und jeder der 3 Halbbauern 125 Thlr. eingezahlt. Außer demselben wurde von den Wirthen noch folgende jährliche Rente an die Kämmererei abgeführt: — Von jedem Bollbauer an Dienstgeld (19 Thlr. 5 Sgr.), für die durch den Receß vom 21. November 1823 abgelösten Burgfuhren, an Fleischzehent und für ein Rauchhuhn, 22 Thlr.; vom Dreiviertelbauer 16 Thlr. 15. 8 Pf.; der 1ste Halbbauer entrichtete für seinen Hof, incl. Kossatenland, 12 Thlr. 1. 3 Pf., der 2te Thlr. 11. 1. 3 Pf., der 3te Thlr. 7. 11. 3 Pf. an die Kämmererei und 3 Thlr. 10 Sgr. an den Marien großen Kasten. Der eine Halbbauer, der zugleich Kossat ist, und der Kossat sind nach dem Edict von 1811, auch der Müller und der Schmidt regulirt. Der Halbbauer hat die von seinem Halbbauerhofe an den Marien großen Kasten zu entrichtende, in 19 Sch. Roggen bestehende, Abgabe mit Thlr. 517. 24. 7⅞ Pf., auch die 5 Thlr. betragende Rente vom Kossatenlande mit 75 Thlr. abgelöst. Der Kossat zahlte 9 Sch. Roggen-Rente, nach dem von 10 zu 10 Jahren zu bestimmenden 10jährigen Martini-Marktpreise, wovon die Hälfte der, in Thlr. 1. 24. 3 Pf. bestehenden Grundsteuer in Abzug kam. Der Schmidt zahlte 1⅓ Thlr., der Müller 3 Thlr. 2½ Sgr. Rente. Die gutsherrlichen Regalien sind vorbehalten.

Die Feldmark Lübow gränzt im Westen an Sarow, im Norden an Roggow und Mulkentin, im Osten an Mulkentin, im Süden an Klempin. Bei der, in Folge der Gemeinheits-Theilung Statt gefundenen, Vermessung enthielt dieselbe an Hof- und Baustellen 5 Mg. 149 Ruth., an Gärten 4. 84, an Wurthen 25. 12, an Acker 1102. 95, an Wiesen 83. 10, an Hütung 229. 120, an Holzung 37. 156, an Unland 37. 97, im Ganzen 1526 Mg. 3 Ruth.

Zur Anlage neuer Wege, Tristen, zu gemeinschaftlichen Lehn- und Sandgruben wurden 11. 99 Acker, 8. 29 Wiesen und 7. 43 Hütung verwendet, und es blieben demnach an Ackerland 1090 Mg. 176 Ruth., an Wiesen 80. 161, an Hütung 222. 77, an Unland 58 Mg. 88 Ruth.

In der Hütung befanden sich 27 Mg. 53 Ruth. Torfmoor, woran alle Wirthe, mit Ausnahme der Kirche, Schule, der Büdner und des Lohmüllers, nach Verhältnis ihres Acker's Theil haben.

Der Boden entspricht in Rücksicht auf Güte im Ganzen der 2ten—3ten Klasse des Stadtfeldes.

Von der Gesamtfläche der Feldmark gehören:

Zur Dorflege	Mg. 43. 155	Rth. Die Kirche besitzt .	Mg. 11. 77	Rth
Zum Freischulgengut	" 149. 7	" "	" 56. 64	"
Zur Wassermühle, incl. Kossatenhof	" 24. 81	" Schule	" 7. 128	"

Der Lübower Wassermühle aus zwei Mahlgängen und einem Stampfgange bestehend, gehörten im Jahre 1839 als Pertinenzstücke an: eine auf dem Fundo angelegte Schneidemühle, eine auf der Sarower Feldmark belegene Windmühle (vergl. den Artikel Sarow), die bei dieser belegene Wiese, und ein zu Lübow belegener Kossatenhof von 21 Mg. 81 Ruth. Fläche. Dem Besitzer dieser Liegenschaften, nämlich die Wasser-, die Schneide- und die Windmühle, so wie das Lehn-

schulzengut zu Lübow, Mühlenmeister Johann Gottlieb Völker, war das Ganze von seiner Mutter für ein Pauschquantum von 5000 Thlr. überlassen, und auf Grund des Decrets vom 24. October 1812 der Besitztitel für ihn berichtigt worden. Das Lehnschulzengut hat er in der Folge verkauft, dagegen die Wiese für 100 Thlr. zugekauft und der Rossatenhof ist ihm durch den Receß von 1836 gegen Rente eigenthümlich verliehen. Der Mühle stand das Recht zu, aus der Stadtforst unentgeltlich Bau- und Reparaturholz zur Unterhaltung der Mühlen- und Wohngebäude, und 8 Klafter Kiefern Klobenholz zu verlangen. Diese Gerechtsame ist durch Receß vom 30. October 1827 — 26. Januar 1828, bestätigt den 22. April 1828 beseitigt worden durch Nachlaß von 59 Scheff. 4. Mß. an der Mühlenpacht, welche ursprünglich, incl. des Heidekorns 100 Scheff. 3 Mß. betragen hat. Die Mühle ist auf ihrer jetzigen Stelle im Jahre 1829 erbaut worden. Völker sah sich genöthigt, 3 Brücken anzulegen, nämlich über die Jhna selbst, über den Kanal zum Durchschleusen der Kähne und über das Freiwasser. Durch diese Brücken ist die Verbindung der Dörfer Sarow, Seefeld, Kunow, Berchland, Krüssow, Schellin, und überhaupt sämmtlicher Dörfer der Amter Kolbaß und Friedrichswald einer Seits, mit den Dörfern Lübow, Klempin, Buchholz, Rizerow, Rizig, Roggow, Pückerlin und überhaupt mit den Dörfern des ehemaligen Amtes Massow anderer Seits hergestellt. Die große Straße nach Daber, Naugard &c. ist von den erst genannten Ortschaften über die Lübower Mühle in sofern abgekürzt, als deren Bewohner sonst erst auf einem großen Umwege über Stargard fahren mußten. Völker trug darum unterm 10. October 1829 darauf an, ihm die Gerechtsame zur Erhebung eines Brückenzolls zu geben. In Folge dessen wurde unterm 21. April 1830 mit ihm ein Receß abgeschlossen, in dem der Zoll festgesetzt wurde, und worin der Mühlenbesitzer die Verpflichtung übernommen hatte, die 3 Brücken auf seine eigene Kosten stets im guten Stande, und im Schleusen-Kanal stets die erforderliche Wassertiefe zu erhalten, so wie die Kähne ohne Verzug und ohne Erhebung von Schleusengeld durchzuschleusen, die Schifffahrt möge in der Folge so bedeutend werden, wie sie wolle. Die Gerechtsame zur Erhebung von Brückenzoll ist dem Mühlenmeister Völker mittelst Cabinets-Erlasses d. d. Berlin, den 6. Mai 1831, unter Vorbehalt periodischer Revisionen des Tarifs von 10 zu 10 Jahren, verliehen worden. Die Kosten der Erbauung der Brücken haben 2305 Thlr. betragen.

Nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Registern vom 1. Januar 1865 enthält die Feldmark Lübow an Ackerland 1185,93 Mg., Gärten 5,87, Wiesen 189,33, Weiden 40,52, Holzung 39,16, Wasserstücke, 1,62, steuerpflichtige Grundstücke überhaupt 1454,57, steuerfreie 7,86, beide zusammen 1462,43 Mg. Dazu an Wegen &c. 48,33, an Gewässern 23,25, an Hof- und Baustellen 15,03, ganze Feldmark 1549,04 Mg.

Der Reinertrag pro Mg. ist ermittelt beim Ackerlande 25, bei den Gärten 57, den Wiesen 20, den Weiden 11, der Holzung 6, den Wasserstücken 1, bei den steuerpflichtigen Grundstücken überhaupt 14, den steuerfreien 39, im Durchschnitt der ganzen Feldmark 23 Sgr., was dem mittlern Werthe des ganzen Saziger Kreises entspricht.

An der Feldmark nehmen 17 Besitzer mit 114 Besitzstücken Theil. Belastet ist sie mit Thlr. 109. 6. 4 Pf. Grundsteuer, oder jeder Morgen mit 2 Sgr. 4 Pf. Im Dorfe sind an steuerpflichtigen Gebäuden 30 Wohn- und 4 gewerbl. Gebäude, die 23 Thlr. 14 Sgr. Gebäudesteuer zu entrichten haben, an steuerfreien Gebäuden sind 44 vorhanden.

Auf dem Lehnshulzengute Lübow hafteten, außer dem der Stadtgemeinde Stargard zustehenden Lehnsherrlichen Obereigenthum, folgende Onera publica und Eigenthums-Beschränkungen: — 1) Mußte bei jeder Besitzveränderung in der Person des Lehnshulzen sowol in Vererbungs- als Veräußerung-Fällen — eine Lehnwaare von 200 Thlr. zur Kämmerer-Kasse entrichtet werden. 2) Hatte der Lehnshulze nach der Wahl der Stadtgemeinde entweder ein tüchtiges Dienstpferd auf dem Stadthofe in der Stadt zu halten, oder statt dessen alljährlich 10 Thlr. s. g. Lehngeld zur Kämmerer-Kasse zu zahlen. 3) Mußten an dieselbe von einer halben Hufe, die der Lehnshulze außer den beiden Schulzenhöfen, besitzt, jährlich 17½ Sgr. Fleischzehent entrichtet werden. 4) War er verpflichtet, zum Gebrauche des Magistrats einen guten Jagdhund zu halten; und 5) nicht minder die Mitglieder des Magistrats, welche zu ihm kommen, mit Fischen zu bewirthen. 6) Sollte er nach dem Lehnbriefe von 1674 mit einem Reiter-Garnisch und andern Rüstzeuge versehen sein; auch 7) bei Hinrichtung von Missethättern in der Stadt polizeiliche Assistentz leisten, und 8) hatte er dafür, daß er aus der Stadtforst gegen Entrichtung des Schlagelohns 8 Klafter Kiefern-Klobenholz empfing, alljährlich 1 Scheff. Roggen als Heideforn an die Kämmerer abzuführen. Alle diese Abgaben, Leistungen, Verpflichtungen und Beschränkungen, somit die Lehns-Eigenschaft des Schulzenguts überhaupt, sind durch Keceß vom 26. März, bestätigt den 24. April 1836, gegen Entfagung auf die Holzberechtigung der 8 Klafter Kiefern-Klobenholz und gegen Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 183 Thlr. 22½ Sgr., für immer aufgehoben worden, dergestalt, daß vom 1. Juni 1836 ab der Besitzer des Gutes über dasselbe als freies, unbeschränktes Eigenthum verfügen kann.

Auf dem Bache, der zwischen Klempin und Lübow von Osten her in die Jhna fließt, der auf Landkarten der heutigen Zeit den Namen Aschbach führt, in der gleich zu nennenden Urkunde aber einfach das Strömichen heißt, hatte vordem, und noch Anno 1634 ein Kupferhammer in Betrieb gestanden, der aber längst eingegangen war, als im ersten Decennium des 18. Jahrhunderts das Stargarder Gewerk der Tuchmacher sich um den Platz bewarb, um daselbst eine Walkmühle anzulegen. Zu diesem Endzweck wurde zwischen dem Magistrate und den Älterleuten des Tuchmacher-Amtes, unter Zuziehung einiger Amtsmeister am 10. April 1711, bezw. den 25. September 1711, den 6. August 1714 und 7. Februar 1716, ein Vertrag abgeschlossen, kraft dessen die Stadtgemeinde dem Gewerke an einer geeigneten Stelle des gedachten Strömichen einen Platz zur Erbauung einer Walkmühle, jedoch nur mit Einem Rade, und eines Walkerhauses, nicht minder auch den erforderlichen Raum zur Stauung des Wassers als Mühlenteich abtrat. Der Magistrat gab alles zu dieser Anlage benötigte Holz, für das Mühlengebäude, die Schälungen, das Wohnhaus, aus der Stadtforst unentgeltlich, das Tuchmacher-Gewerk mußte aber die Kosten des Schlagens des Holzes, der Anfuhr u. übernehmen. Künftiges Reparaturholz aber, so wie das Brennholz für den Walker hatte das Amt aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Dagegen räumte der Magistrat dem Gewerke und seinem Werkmeister die Fischerei in dem künftigen Mühlenteich ein, die aber nicht auf das Strömichen ober- und unterhalb der Stauung ausgedehnt werden durfte. Auch erhielt der Walker die Befugniß, ein „Hauptchen“ Vieh zu halten, das von dem Dorfshirten mit auf die Weide getrieben werden sollte, wofür der Dorfschaft jedoch eine billige Satisfaction für das Weidegeld gegeben werden mußte. Schweine aber und Gänse zu halten wurde dem Walker nicht gestattet. Auswärtige Rasch- und Tuchmacher sollten sich dieser Walkmühle für Geld bedienen dürfen. Würde in der Gegend ge-

eignete Walterde gefunden, so durfte sich das Gewerk derselben nur unter Vorbe-
wußt des Magistrats und gegen Abfindung der Dorfschaft bedienen. „Vor obbe-
nannten gebrauch des Grundes und des Wassers, woran E. E. Rath sich beständig
das Dominium reserviret, erleget das ijo — 1711 — aus 11 Weistern bestehende
Ambt an E. E. Rath und die Kämmerei jährlich 15 Fl. Pommersch oder 10 Thlr.
und zwar quartaliter den 4ten Theil, als 2 Thlr. 18 fl.“ Es wurde ausgemacht,
daß dieser Grund- oder Wasserzins derselbe bleiben sollte, auch für den Fall, daß
die Zahl der Gewerksmeister bis auf 6 herabginge, oder bis auf 20 ansteige.
Fiele die Zahl unter 6 oder stiege sie über 20, so solle der Grundzins verhältniß-
mäßig vermindert, bezw. erhöht werden. Wie lange diese Walkmühle in Betrieb
gewesen, ist nicht bekannt. Später stand auf der Stelle eine Lohmühle, welche dem
Schuhmacher-Gewerk in Stargard gehörte. Von diesem wurde das Werk durch
Vertrag vom 19. Juli 1830 an den Mühlenbescheider Christian Friedrich Mathias
verkauft, der 400 Thlr. als Kaufpretium zahlte, und einen auf dem Grundstück zu
Gunsten der Kämmerei haftenden Canon von 6 Thlr. übernahm. Im Jahre 1864
wird der Mühlenmeister Carl Friedrich Wilhelm Beyersdorf, zu Klempin, als Be-
sitzer der Lohmühle genannt, die 1867 zum nothwendigen öffentlichen Verkauf ge-
stellt wurde. Mit einem dazu gehörigen Grundstück in der Lübowter Feldmark war
ihr Werth zu Thlr. 4854. 7. 6 Pf. gewürdigt worden.

Als im Jahre 1852 die oben nachgewiesenen Reallasten, in Folge des Ge-
setzes vom 2. Mai 1850, durch Rentenbriefe abgelöst wurden, bestand die Dorf-
schaft Lübow, außer den Liegenständen der Kirche, Pfarre und Schule, aus dem
Freischulzenhofe, 4 Vollbauerhöfen, 1 Dreiviertelbauer, 4 Halbbauern, 2 Kossaten,
6 Besitzern eines parcelirten Halbbauerhofes, der Wassermühle auf der Rhna, jetzt
dem Bäckermeister Karl Heinrich Ludwig Eggert aus Stargard, und dem Lohmühlen-
grundstück, jetzt dem August Friedrich Mathias gehörend. Wie aus der obigen
Nachweisung ersichtlich ist, waren die meisten Grundbesitzer 1) der Stadtgemeinde
Stargard verpflichtet, ein Halbbauer aber auch 2) der dortigen Stiftung Marien
großer Kasten; außerdem hatte der Lohmühlen-Besitzer an 3) das Freischulzengut
und an sämtliche bäuerliche Wirthe des Dorfs ein jährliches Weidegeld von 15
Sgr. zu entrichten. Durch Receß vom 19. November 1852, sind alle diese Ver-
bindlichkeiten, deren volle Rente Thlr. 157. 1. 2 Pf. betrug, durch ein Rentenbriefs-
Kapital von Thlr. 3135. 16. 8 Pf. abgelöst worden, wovon der Stadtgemeinde
Stargard Thlr. 3059. 7. 9 $\frac{1}{3}$ Pf., dem Marien großen Kasten Thlr. 66. 20 Sgr.,
den unter 3) genannten Besitzern Thlr. 9. 18. 10 $\frac{2}{3}$ Pf. zugefallen sind. Ferner
hatten die Besitzer des Lehnschulzengutes und von Bauer- und Kossatengrundstücken,
als gemeinschaftliche Besitzer des Schmiedegrundstücks in Lübow, die Verpflichtung
an die Stadtgemeinde jährlich ein Grundgeld von 1 Thlr. zu entrichten. Durch
einen zweiten Receß vom 19. November 1852 ist auch dieses Grundgeld vermitteltst
seines 20fachen Betrages in Kapital mit 20 Thlr. baarer Einzahlung abgelöst. Ein
dritter Auseinandersetzungs-Receß von demselben Tage hat die noch auf vier ande-
ren Grundstücken zu Gunsten der Stadtgemeinde haftende Rente von Thlr. 15. 5.
3 Pf. durch ein Rentenbriefs-Kapital von 300 Thlr. und Thlr. 3. 4. 6 Pf. baarer
Einzahlung abgelöst. Diese drei Receße haben durch ihre Bestätigung vom 31. Ja-
nuar 1853 ihre endgültige Erledigung gefunden. Ein vierter Receß, ebenfalls vom
19. November 1852, bestätigt den 22. Juli 1853, hat die Ablösung der auf der
Wassermühle zu Lübow haftenden Reallasten zum Gegenstande. Die Mühle hatte
1) an die Stadtgemeinde eine Rente theils in Gelde, theils in Roggen zu leisten;

2) an das Rathsgesittliche Lehn eine Getreideabgabe in Roggen, und 3) an einen der Lübower Vollbauern eine eben solche Kornabgabe. Bei der Auseinandersetzung erklärte der Besitzer dieses Vollbauerhofes, daß er die ihm gebührende Abfindung der Stadtgemeinde Stargard zur eigenen Einziehung überweise und seine Entschädigung dafür dadurch erhalten habe, daß um den Werth der ihm zustehenden Leistung der Werth seiner Leistungen an die Stadtgemeinde in dem, über deren Ablösung besonders abgeschlossenen, oben erwähnten, Receß verringert worden sei. So hat die Lübower Wassermühle ihre Verpflichtung gegen die Stadtgemeinde Stargard mit Thlr. 936. 8. 10 $\frac{2}{3}$ Pf., und gegen das Rathsgesittliche Lehn mit Thlr. 302. 6. 8 Pf., zusammen mit einem Kapital von Thlr. 1338. 15. 6 $\frac{2}{3}$ Pf. in Rentenbriefen abgelöst. Die Lübower Mühle war 1854 im Besitz von Johann Ludwig Theodor und Carl August Friedrich, Gebrüder Streitz, letzterer auf der Raufmühle bei Freienwald.

Im Jahre 1854 hat die Stadtgemeinde zwei Flächen der Dorfstraße in Lübow, die eine von 10 N.-Ruth., die andere von 13 N.-Ruth. 1289 Fuß, für 20 Thlr. bezw. 30 Thlr., jene an einen Ganzbauer, diese an den Lehnschulzen, erb- und eigenthümlich verkauft. Die betreffenden Verträge sind unterm 10. und 31. August 1854 vollzogen.

Am 3. Dezember 1864 hatte, bei der damals veranstalteten jüngsten Zählung das Dorf Lübow 170 Einw., 80 Gebäude, darunter 29 Wohnhäuser, die Beyersdorfsche Mühle 21 Einw., 3 Gebäude, 1 Wohnhaus. Von den Gebäuden waren 4 öffentliche — Kirche, Schul-, Armen-, Gemeindehaus, — 79 Privatgebäude, 30 Wohnhäuser, 2 Fabrikgebäude, 61 Scheünen, Ställe, Schuppen. Viehstand: 42 Pferde, 94 Rinder, 797 Landtschafe, 67 Schweine, 17 Ziegen, 36 Bienenstöcke.

Püzerlin, Pfarrkirchdorf, 1 Me. von Stargard gegen Nordnordwest, — zuerst in der Schreibung Püzerlyn, genannt in der Urkunde von 1220, vermögere den Swantobor II., Casimir's I. Sohn, dem Kloster Kolbas den Besitz der Waldwüstenei (Solitudinis) bestätigt, die sich zwischen Damm, dem Dammschen See, Golinog, der Jna und dem See Meduyi und weiterhin bis an die Plöne erstreckt, — enthielt früher ein Freischulgengut, 23 Vollbauern, 3 Halb- und 2 Viertelbauern nebst 5 Kossaten. Das Freischulgengut ist jedoch unter seine Eigenthümer vertheilt, ein Vollbauer hat die Hälfte seiner Grundstücke abgetreten, ist mithin Halbbauer geworden, und die beiden Viertelbauern besitzen jeder noch ein Kossatenland, weshalb sie auch für Halbbauern gerechnet werden. Daher bestand die Dorfschaft Püzerlin 1836 zur Zeit der Separation, aus: Dem eingetheilten Freischulgengut, 22 Vollbauern, 6 Halbbauern, 3 Kossaten. Hierzu kommen noch 9 Büdner, 1 Mühle, die Pfarre, die Kirche und die Schule, sowie die Oberförsterei der Stadtforst.

Das Freischulgengut ist, mit Ausnahme eines darauf haftenden, an die Kämmererei Stargard zahlbaren Lehnpferdegeldes von 8 Thlr., völlig freies Erbeigenthum seiner Parcelen-Besitzer. 22 Vollbauern und die 5 Halbbauern incl. der beiden Viertelbauern ohne solche, also ohne Rücksicht auf die Kossatenländereien, welche sie besitzen, haben 1805 das Eigenthum erhalten. Der Receß darüber ist 1836 errichtet und den 21. Februar 1837 bestätigt. Nach demselben blieb der Gutsherrschaft das Vorkaufsrecht und das Laudemium auch für einzelne Theil, wie bei Schwendt. An Hofwehr und Abfindungs-Kapital zahlte jeder Vollbauer 318 Thlr. 27 $\frac{1}{2}$ Sgr., mithin alle in Summa Thlr. 6996. 15 Sgr., die Halbbauern zusammen 482 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. Außerdem übernahmen die Wirthe als unabänderliche Rente an Dienst- und Pachtgeld, an Fleischzehent und für Raufhühner, jeder Vollbauer

Thlr. 15. 27. 6 Pf., jeder Halbbauer Thlr. 7. 25 Sgr., jeder Viertelbauer 3 Thlr. 20 Sgr., halb zu Marien, halb zu Martini zahlbar. Demnächst blieben auch folgende Dienste in Natura bestehen: jeder Vollbauer 1 Burgfuhr von 2 Tagen, 2 Brückenfuhren von 1 Tag, mußte jeder jährlich 4 Klafter Brennholz aus der Kämmerei-Forst nach Stargard fahren; dem Halbbauer lag $\frac{1}{2}$, dem Viertelbauer $\frac{1}{4}$ dieser Leistungen ob. Für jedes volle Tagewerk bekamen die Leistenden 1 Sgr. 3 Pf. Biergeld. Holz bekommt Niemand, nur dem einen Bauer steht es zu, für das Halten der Krugwirthschaft seinen Bedarf an Brennmaterial, in Raff- und Leseholz bestehend, aus der Stadtforst zu entnehmen, wofür er 2 Scheff. Roggen jährliche Heidemiethe entrichtet. Ein Vollbauer, die 5 Kossaten und die 2 Viertelbauern, in Rücksicht auf ihre Kossatenländereien sind nach dem Edict vom 14. September 1811 regulirt. Der Vollbauerhof gehörte ursprünglich der Kämmerei; diese war aber der Kirche zu Pückerlin ein Kapital von 1153 Fl. schuldig, und trat die Hälfte dieses Hofes und die Einkünfte davon im Jahre 1662 an Zahlungsstatt an die Kirche ab. Der Vollbauer hat nun bei der Regulirung die Hälfte seiner Felder, Wiesen und Weiden an die Kirche abgetreten und sind derselben solche im Zusammenhange mit den übrigen Kirchen-Grundstücken überwiesen worden. Die Wurth ist dem Besitzer ganz geblieben; da er jedoch auch davon die Hälfte abzutreten verpflichtet war, so entrichtet er dafür eine jährliche Rente von 1 Scheff. 15 M^k. Roggen an die Pückerliner Kirche in einem Geldbetrage, welcher von 10 zu 10 Jahren nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Stargard ermittelt wird. Von den, vom Vollbauer abgetretenen Landentschädigung gebührte nur der Stadt Stargard die Hälfte, da der regulirte Hof der Stadt und der Kirche gemeinschaftlich gehörte. Um aber der Kirche die Möglichkeit einer vortheilhaften Vererbpachtung zu gewähren, sind sämtliche abgetretenen Grundstücke der Kirche überwiesen und wird die Kämmerei dadurch von der Kirchenkasse entschädigt, daß diese die Hälfte der Rente von 29 Scheff. 10 M^k. Roggen, zu welcher die abgetretenen Ländereien beansprucht sind, sowie die Hälfte der Rente von der Wurth, zusammen also 15 Scheff. 12 $\frac{1}{2}$ M^k., in einem nach dem 10jährigen Martini-Marktpreise zu berechnenden Geldbetrage nach Abzug der öffentlichen Abgaben, welche die Kirchenkasse übernommen hat, an die Kämmerei-Kasse zahlt. Auf das, was die Kirche bei der Vererbpachtung mehr erhalten sollte, sowie auf das Erbstandsgeld hat die Kämmerei Verzicht geleistet.

Die 5 Kossaten haben ihren ganzen Besitzstand als Eigenthum behalten und leisteten die gütsherrliche Entschädigung in einer zu Martini abzuführenden Rente von 48 Scheff. 14 $\frac{3}{4}$ M^k. Roggen, welche in Gelde, nach Abzug der halben Staats-Grundsteuer, entrichtet wurde. Dafür bezahlen die Kossaten die sämtlichen Abgaben an den Staat, Kirche und Geistlichkeit. Die beiden Viertelbauern zahlen für die abzutretende Hälfte ihrer Kossaten-Ländereien eine Rente von 11 Scheff. 11 M^k. Roggen nach den vorigen Bedingungen. Die gütsherrlichen Gerechtsame blieben, wie sie waren.

Die Dorfschaft Pückerlin hatte das Recht, das Pückerliner Revier der Stadtforst mit ihrem Vieh zu beweiden. Die beweidete Fläche war 1120 M^g. 120 Ruth. groß, mit Ausschluß des unnutzbaren Bodens. Die Dorfschaft hat nun für Entschädigung ihrer Weidgerechtsame eine solche Entschädigung erhalten, welche dem Gütungs-werthe gleich kommt. Das Weiderecht ist auf 60 Kuhweiden berechnet. Der Stadt gehört aber zu den im Dorfe in Besitz habenden Grundstücken ein Weiderecht von 12 Kühen und diese nimmt sie nun ganz im Walde, so daß der Dorfschaft

noch 48 Kuhweiden anzuweisen waren. Dafür hat sie 161 Mg. 174 Ruth. erhalten, und bleiben also der Stadt noch 968 Mg. 126 Ruth., dazu das Unnutzbare mit 49 Mg. 162 Ruth.

Die Feldmark Püzerlin gränzt im Norden an Primhausen, im Osten an ebendasselbe, an Gr. und Klein-Wachlin, im Süden an Roggow, im Westen an die Stadtforst.

Die Gemeinheits-Theilung zu Püzerlin ist durch den, unterm 10. October 1837 bestätigten Receß zum Abschluß gekommen. Zufolge der, Behufs derselben, im Jahre vorher ausgeführten Vermessung, begreift —

In Morgen und Ruthen.	Hoflage.	Gärten.	Wurthen.		Acker.	Wiesen.	Weiden.	Anland.	Summa.
			Acker.	Wies.					
Die Feldmark Püzerlin	21. 35	26. 14	114. 48	32 130	2788. 162	332. 153	1505. 79	198. 127	5020. 28
Davon hat erhalten:									
1. Die Kirche . . .	1. 31	—	— 86	— 70	111. 61	6. 18	44. 168	3. 19	167. 93
2. „ Pfarre . . .	1. 4	— 151	3. —	—	148. 117	19. 178	55. 16	1. 21	229. 127
3. „ PredigerW. Stelle . . .	—	—	—	—	—	—	3. 97	— 87	4. 4
4. „ Schule . . .	— 28	— 29	—	—	2. 25	1. 144	4. 35	—	8. 81
5. „ Kämmerei Stargard . . .	— 87	1. 45	12. 39	2. 27	60. 157	36. 26	—	— 117	113. 138
6. Das Freischulzengut . . .	1. —	— 102	2. 65	1. 15	254. 157	32. 134	129. 169	16. 114	439. 36
7. Der Müller . . .	1. 138	— 120	15. 89	7. 50	5. 115	— 157	13. 17	8. 59	53. 25

Unter den Weiden befindet sich eine Fläche von 791 Mg. 68 Ruth. bewachsene Hütung, unter dem Namen Dorfholz bekannt, welches der Pfarre, den Vollbauern, Halbbauern und Kossaten in Folge der Separation verblieben ist. Was das Freischulzengut betrifft, so liegt dessen Ackerplan in Verbindung mit der daran befindlichen raumen Weide auf der nordöstlichen Seite der Feldmark, so daß diese Grundstücke, ein unregelmäßiges Viereck bildend, gegen Morgen und Mitternacht durch die Primhausensche Feldmark, gegen Morgen auf einen kleinen Theil durch Kl. Wachlinschen Acker, dann gegen Süden aber durch den der Stadt Stargard in Folge der Separation zugetheilten Acker begränzt werden. Gegen Abend gränzen sie an das Dorfholz. Die Schonwiesen in Verbindung mit der bestandenen Weide werden auf der Abend- und Mittagsseite durch die Wiesen von zwei Büdnereien und gegen Morgen durch eine gerade Linie begränzt, welche hier die Weide der Vollbauern von der des Freischulzenguts trennt. Mit diesen Grundstücken ist das Freischulzengut nach Maßgabe der Separations-Berechnung auch für das Aufhütungsrecht im Kämmerei-Walde vollständig abgefunden. Zufolge Hypothekenscheins vom 30. August 1833 besitzen 8 bäuerliche Wirthe das Frei- und Lehnschulzengut Püzerlin, wozu gehören 1) die Hoflage nebst den darauf stehenden Gebäuden, als das Wohnhaus, zwei Speicher, der f. g. Krugstall, der lange Stall und die Scheune; 2) an Landungen und Wiesen, 4 Hakenhufen nebst Beiländern und Wiesen. Sie haben dieses Gut mittelst gerichtlichen Contracts vom 21. Juni 1830 von dem Schiffsaltermann Paul Andreas Pust für 4000 Thlr. gekauft und der Besitztitel ist vi decr. vom 4. September 1832 für sie berichtigt worden. Bei der Feuer-Versicherung-Societät sind die Gebäude mit 500 Thlr. versichert. Auf diesem Grundstücke haften sub Rubr. II. des Hypotheken-Buchs 8 Thlr., welche jährlich

statt der früheren Verpflichtung zur Bestellung eines Lehnspferdes an die Stargarder Kammerei gezahlt werden müssen, und nach vorgängiger $\frac{1}{2}$ jähriger Kündigung von Seiten der Verpflichteten durch Zahlung von 200 Thlr. Kapital abgelöst werden können, eingetragen auf Grund des am 16. und 18. April zwischen dem Magistrat und den Besitzern des Freischulzenguts abgeschlossenen und vollzogenen, und unterm 23. October 1832 bestätigten Vergleichs. Auf dem Freischulzengute haftete die Verbindlichkeit: 1) Auf Verlangen des Magistrats zu Stargard einen Jagdhund auszufüttern; 2) mußte der Besitzer des Gutes bei Hinrichtung von Missethättern sich zu Pferde stellen; 3) jährlich 1 Scheff. Roggen und 1 Scheff. Gerste unter der Benennung „Heidekorn“ zur Stargardschen Kammerei abführen. Diese Verbindlichkeiten wurden durch den Receß vom 16., 18. April 1832 pure aufgehoben. Ferner stand dem Magistrat zu Stargard in Veräußerungsfällen des Freischulzenguts das Vorkaufsrecht zu, im Fall aber davon nicht Gebrauch gemacht wurde, mußte, so wie bei jeder andern Veränderung in der Person des Besitzers, die Summe von 20 Thlr. Lehnware entrichtet werden. Sowol jenem Vorkaufs-, als auch diesem Rechte zur Lehnware wurde Seitens der Stadtgemeinde entsagt. Dagegen hatte der Freischulz bis dahin das Recht, jährlich 10 Fuder Raff- und Leseholz aus der Stadtforst und 5000 Stück Torf von der Torfgräberei im Bollbruch bei Stevenhagen zu holen, und erhielt, im Fall in dem einen oder dem andern Jahre kein Torf gestochen wurde, dafür 5 Klasten Kiefern Knüppelholz. Als Entschädigung für die im Vorstehenden erlassenen Verpflichtungen und aufgehobenen Beschränkungen haben die Besitzer des Freischulzenguts auf das erwähnte Brennmaterial Verzicht geleistet. Diese Ablösung der gegenseitigen Berechtigungen und Verbindlichkeiten ist bereits seit dem 1. Januar 1830 zur Ausführung gekommen, als der Schiffsaltermann Pust noch den Besitztitel des Gutes hatte. Die 8 Besitzer des Freischulzenguts haben die zu demselben gehörigen Grundstücke mittelst Vergleichs vom 27. Juni 1833 unter sich vertheilt, und jeden Theil im Hypothekenbuche vermerken lassen mit dem darauf haftenden 8ten Theil des an die Stargarder Kammerei zu entrichtenden Lehnspferdegeldes. Nach den einzelnen Hypothekenscheinen enthält:

	Mg. Ruth.	Von den Antheilen II. und III. ist eine Fläche
Antheil I.	45. 114	von 2 Mg. 138 Ruth. + 6. 21 = 8 Mg. 159 Ruth.
„ II.	53. 85	durch Verkauf, laut Zuschlagsbescheides vom 14. December 1836 für das Meistgebot von 25 Thlr. ab-
„ III.	50. 44	gezweigt, und diese Parcele mit 1 Sgr. 5 Pf. Lehn-
„ IV.	43. 115	pferdegeld beschwert, und dieser Betrag von den
„ V.	44. 94	Antheilen II. und III. abgeschrieben worden.
„ VI.	43. 131	Ferner wurden mittelst Contracts vom 10. December 1845 von dem Antheile VIII. drei Flächen
„ VII.	43. 65	zum Gesamtbetrage von 72 Mg. 37 Ruth., an 3
„ VIII.	80. 29	Kossaten in Primhausen verkauft, diese Flächen im
Nicht nachgewiesen		Hypothekenbuche von Bürgerlin ab- und im Hypotheken-
sind	35. 9	buche von Primhausen den Kossatenhöfen der Käufer zugeschrieben, zugleich mit dem
Summa	439. 36	Bemerk des auf dem erkauften Antheil VIII. haftenden Lehnspferdegeldes, welches
		unter die drei Käufer zu 15, $7\frac{1}{2}$ und $7\frac{1}{2}$ Sgr. vertheilt worden sind, indeß der
		beim Antheil VIII. verbliebene Rest von 7 Mg. 172 Ruth. aus der Lehnspferdegeld-
		Verbindlichkeit entlassen wurde. In den Hypotheken-Scheinen der VIII. einzelnen
		Antheile stehet sub Rubr. II. noch aufgeführt: Die Verpflichtung, $\frac{1}{8}$ der auf dem
		vormaligen Freischulzenhofe haftenden Abgaben an den Staat, die Geistlichkeit und

den Schmidt zu entrichten, sowie die Verpflichtung zur Übernahme des Schulzenamts, falls der Besitzer hierzu von der Gutsherrschaft erwählt wird.

Die Dorfschaft Püzerlin hatte nach der alten Steuerverfassung zufolge des von der Königl. Regierung besonders genehmigten Stats an landesherrlichen Grundsteuern zu entrichten, und zwar für 217 Hufen, im Ganzen Thlr. 393. 14. 2 Pf., nämlich Thlr. 305. 25. 5 Pf. Contribution und Thlr. 87. 18. 9 Pf. Cavalerie-Geld. Dazu trugen die durch den Receß vom 21. December 1837, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend, regulirten 22 Vollbauern, die regulirten 3 Halb- und die regulirten 2 Viertelbauern für 16,8 Hufen Thlr. 312. 2. 6 Pf. bei, die Besitzer des ehemaligen Freischulzenguts für 1,4 Hufen Thlr. 22. 11 Sgr.

Die Abgaben an die Geistlichkeit, und zwar für den Pfarrer, betragen jährlich von jedem Vollbauer: 5 Sgr. Dpfergeld pro Person der Familie, 2 Scheff. 4 Mz. Meßforn und für die Primitienbrote, 4 Ellen Bratwurst, 1 Mandel Eier; von jedem Halbbauer 5 Sgr. Dpfergeld pro Person, 1 Scheff. Meßforn und für Primitienbrote, 2 Ellen Bratwurst, 8 Stück Eier, von jedem Kossaten 14 Mz. Roggen Meßforn u., alles übrige wie die Halbbauern. Für die Küsterei: vom Vollbauer 12 Mz. Meßroggen, 12 Stück Eier; vom Halbbauer und Kossaten 10 Mz. Meßroggen und 3 Stück Eier. Sonstige unbestimmte matrikelmäßige Personalgefälle sind unverändert geblieben.

Die Gemeindelasten sowol als diejenigen Lasten und Abgaben, welche aus dem Kirchen- und Schulverband, an den Dorfschmidt, die Mühle oder auch sonst geleistet werden müssen, haben die Erwerber der Höfe ohne alle weitere Vertretung von Seiten der Grundherrschaft übernommen und ist es ihre Sache, sich deshalb mit den übrigen Grundbesitzern des Dorfs zu einigen und auseinander zu setzen.

In dem Vertrage vom 31. October 1764, mittelst dessen die Püzerliner Mühle in Erbpacht gegeben wurde, hatte die Stadtgemeinde Stargard die Verpflichtung übernommen, der Mühle alles Bau-, Reparatur- und Brennholz aus der Stadtforst unentgeltlich zu verabreichen, wogegen der Mühlenbesitzer jährlich 136 Scheff. Roggen, und 3 Scheff. 13 Mz. Hafer an die Stadt Stargard und 2 Scheff. Roggen Heideforn an den städtischen Förster und endlich das Stammgeld für das empfangene Holz zu entrichten hatte. Der Mühlenmeister Johann Gottlieb Quandt trug unterm 4. Mai 1831 auf gegenseitige Ablösung dieser Berechtigungen, bezw. Verbindlichkeiten an, in Folge dessen zwischen ihm und den Vertretern der Stadt unterm 10. November 1831 ein Abkommen getroffen wurde, dem aber der Magistrat und Stadtverordneten die Genehmigung versagten. Unterdeß neue Verhandlungen angeknüpft wurden, starb Quandt mit Hinterlassung seiner Wittve Regine Friederike, geb. Fick, und deren sechs Kindern: 2 majorenne Söhne, Wilhelm August, Heinrich Wilhelm, eine verheirathete Tochter, und 3 minorenne Kinder: 2 Töchter und einen Sohn, Johann Gottlieb Hermann. Die Quandtschen Erben erneuerten die Provocation ihres verstorbenen Familienhauptes, demgemäß das Verfahren fortgesetzt wurde. Die Ermittlung des Quantums und des Werthes der Holzberechtigung stieß jedoch auf große Schwierigkeiten, zu deren Beseitigung richterliche Entscheidungen nöthig wurden, deren Ergebnis gewesen ist, daß der Betrag der Entschädigung der Provocenten für die festgesetzte jährliche Holzberechtigung nach der Holztaxe des Staats-Forstreviers Friedrichswalde vom Jahre 1832 zu berechnen sei. So kam denn endlich am 14. Januar 1837 ein Vertrag zu Stande, worin die jährlichen Berechtigungen der Stadt, bestehend in der Mühlenpacht, dem Heideforn für den

Stadtförster und dem Stammgelde, auf einen Werth von	166 Thlr. 1 Sgr. — Pf.
die Ansprüche der Mühle dagegen, bestehend in Rente für das Holz zu den Gebäuden und den gehenden Werken, den Feuer-Societäts-Beiträgen und 12 Klaftern Riefenknüppelholz zu	160 „ 16 „ 4 „
berechnet und anerkannt wurden, so daß der Stadt jährlich in Gelde	5 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.
oder in jährlicher Roggenrente mit 4 Scheff. 13, ⁶⁷ Mß. zu vergüten waren. Hiernach war im Kapital zum 25fachen Betrage die erforderliche Ablösungs-Summe . .	137 „ 7 „ 6 „
Da indeß der Ausführungs-Termin, zufolge der Provo- cation des verstorbenen zc. Quandt, schon mit dem Jahre 1832 eingetreten war und die Entrichtung der Mühlen- pacht mit dem gedachten Zeitpunkt aufgehört hatte, so kamen zu jener Ablösungs-Summe noch die bis zum Schlusse des Jahres 1836 zu berechnenden 5jährigen Rentenrückstände mit	27 „ 23. „ 4 „

Und es betrug die ganze Ablösungs-Summe 164 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. welche von den Quandtschen Erben am 29. November 1836 baar an die Kammerei-Kasse eingezahlt worden ist. Die Bestätigung dieses Recesses Seitens der General-Commission ist unterm 1. Februar 1837 erfolgt. Bei dem Reccesse befindet sich das, von den Quandtschen Eheleuten unterm 31. October 1835 errichtete, wechselseitige Testament, worin sie einem jeden ihrer 6 Kinder zu dessen Ausstattung 5000 Thlr. vermachen, die ihm gegeben werden soll, wenn es das 25. Jahr zurückgelegt hat. Nur der älteste Sohn, der Candidat Wilhelm August Quandt, muß, weil sein Unterhalt auf Schulen und Universität 2500 Thlr. gekostet hat, diesen Betrag sich auf seine Ausstattung, jedoch ohne Zinsen, in Anrechnung bringen lassen, so daß dieser Sohn nur 2500 Thlr. empfängt, die er überdem erst verlangen kann, wenn er 30 Jahre alt ist. Dem jüngsten Sohne, Johann Gottlieb Hermann Quandt, wurden die Mühlengrundstücke nebst Inventarien, sowie die Kirchenländereien, welche als Erbpachtstücke zur Mühle gehören, zc., für eine Summe von 8000 Thlr. ver- schrieben; es soll ihm die Mühle zc. übergeben werden, wenn er großjährig gewor- den ist; sein Ausstattungskapital der 5000 Thlr. wird ihm angerechnet, er zahlt seiner Mutter oder seinen Geschwistern 1000 Thlr., er verzinst jedoch sämtliche 3000 Thlr. mit 5 Procent an seine Mutter auf deren Lebenszeit, und nach ihrem Tode sind ihm davon 2000 Thlr., ohne Anrechnung auf sein Erbtheil, überlassen.

Durch zwei Reccesse vom 27. August 1853 und 3. Mai 1854, bestätigt den 8. September 1853 und den 19. Juni 1854, sind sämtliche, zu Gunsten der Stadtgemeinde Stargard auf der Dorfschaft Püzerlin haftende Reallasten durch Rentenbriefs-Kapital abgelöst worden. Es erhellet aus diesen Reccessen, daß in der Epoche 1853—1854 an verpflichteten Grundstücken vorhanden waren, außer der Kirche wegen der ihr gehörigen Ländereien: 21 Bollbauerhöfe, 5 Halbbauerhöfe, 2 Viertelbauerhöfe, 4 Koffatenhöfe, 6 Freischulguts-Parcelen, incl. der Schmiede, 1 Bauerhofs-Parcele, 9 Koffatenhofs-Parcelen, diese Parcelen sämtlich zu Büdne- reien abgezweigt, 6 alte Büdnerstellen, 2 Dorfstraßen-Parcelen, zusammen 57 Be- sitzungen, deren volle Rente Thlr. 750. 4. 3 Pf. betrug, welche mit einem Kapital von Thlr. 14.972. 6 Sgr. in Rentenbriefen zu Gunsten der Stadtgemeinde abge- löst worden, von welchem Kapitale jedoch 80 Thlr. den Besitzer des Freischulzen- Guts zu Gute kommen.

Innerhalb des 10jährigen Zeitraums, welcher vom Abschluß der erwähnten Recesse bis zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Regelung der Grundsteuer, verfloßen ist, sind in der Feldmark Pügerlin nicht unwesentliche Veränderungen vorgekommen; denn nach den Grundsteuer-Registern für den 1. Januar 1865 sind in der Feldmark 80 Besitzer mit 595 Besitzstücken angezählt, woraus erhellet, daß seit 1854 eine weitere Zerstückelung der Liegenschaften Statt gefunden hat, die sich auf 23 Parcelen-Besitzer erstreckt.

Die Register weisen folgende Flächen nach: Ackerland 3215,67 Mg., Gärten 4,98 Mg., Wiesen 564,95 Mg., Weiden 237,76 Mg., Holzung 776,91 Mg., Wasserstücke 5,54 Mg.; an steuerbaren Grundstücken überhaupt 4548,23 Mg., an steuerfreien 257,58 Mg., zusammen 4805,81 Mg. Dazu kommen noch wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke, und zwar an Landstraßen, Wegen zc. 192,59 Mg. und an Flüssen, Bächen zc. 71,81, endlich an Hofräumen, Gebäudeflächen und kleinen Hausgärten 45,45 Mg., so daß die Größe der Pügerliner Feldmark nach den, für die Regelung der Grundsteuer in den Jahren 1862 bis 1864 vorgenommenen Ermittlungen 5115,66 Mg. beträgt, was von dem Vermessungs-Ergebniß, auf das die Gemeinheits-Theilung gegründet ist, um 95½ Mg. abweicht.

Pügerlin gehört zu den unergiebigeren Feldmarken des Saziger Kreises. Der Ertrag pro Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten bleibt um 6 Sgr. hinter dem Durchschnitts-Ertrage des Kreises zurück. Er beträgt beim Ackerlande 19 Sgr., d. i.: 8 Sgr. weniger, als die mittlere Zahl; bei den Gärten 60, bei den Wiesen 27 Sgr., hier 2 Sgr. mehr; bei den Weiden 8 Sgr., bei der Holzung im Eisbruch bestehend 2 Sgr., bei den Wasserstücken 3 Sgr., die steuerpflichtigen Liegenschaften überhaupt 17 Sgr., die steuerfreien 20 Sgr.

Besteuert sind die steuerpflichtigen Liegenschaften mit Thlr. 244. 14. 1 Pf., der Morgen Landes also mit 1 Sgr. 7 Pf.; der Gebäudesteuer, zum Betrage von Thlr. 58. 19 Sgr., sind 96 Wohnhäuser und 5 gewerbliche Gebäude unterworfen; jedes dieser 101 Gebäude zahlt mithin im Durchschnitt 17 Sgr. 4,9 Pf. Frei von der Gebäudesteuer sind 99 Gebäude.

Nach der statistischen Aufnahme vom 3. December 1864 enthielt —

	Einw.	Geb.	Wohnh.
Das Dorf Pügerlin	556	187	92
Das Quandtsche Mühlengrundstück	29	8	3
Das Radowsche Etablissement an der Priemhäuser Grenze	9	2	1
Summa	594	197	96

Unter den Einwohnern befand sich 1 katholischer Mann, der mit einer Evangelischen in der Ehe lebte, woraus eine Tochter entsprungen war, die nach evangelischem Ritus getauft war. Von den Gebäuden sind 3 öffentliche, — Kirche, Schul-, Gemeindehaus, unter den 194 Privatgebäuden befinden sich 5 Fabrikgebäude der Mühle und 93 Wirthschaftsgebäude. Viehstand: 100 Pferde, darunter 1 Zuchtengst und 12 zur Aufzucht bestimmte Stuten, 38 Fohlen, 49 Arbeitspferde. Auf der Mühle wurde ein Esel gehalten. Rindvieh 246 Haupt, darunter 3 Bullen, 180 Kühe, 63 Jungvieh; 985 Schafe, meist vom einheimischen Schlage, 261 Stück Vorstenvieh, 45 Ziegen, 65 Bienenstöcke.

Sarow, Kirchdorf, ¾ Me. von Stargard gegen Nordwesten, am linken Ufer der Jhna, — zuerst genannt in der Urkunde von 1248, — bestand im Jahre 1834, als die Gemeinheits-Theilung vorgenommen wurde, aus 20 Vollbauern und

1 Halbbauer, denen ihre Höfe seit 1805 zu Erbpachtrechten verliehen waren, 2 Eigenthums-Bauerhöfen, 1 Kirchenbauerhof, welcher nach dem Edicte vom 14. Sept. 1811 bereits regulirt war, 2 Halbbauerhöfen, die bereits eigenthümlich besessen wurden, 9 Kossatenhöfen, welche dem vorhergenannten Edicte noch unterworfen waren, 8 Büdnerstellen, 1 Schmiede, den zur Pfarre und dem Prediger-Wittwenhause gehörigen Ländereien, der Kirche, Filial der Seefelder Mutter, mit ihren Landungen, der Schule, den Schulzenamts-Grundstücken, einer zur Lübower Wassermühle gehörigen Wiese, und einem gemeinschaftlichen Hirtenhause. Der Kirchenbauerhof ist Eigenthum der Kirchen zu Sarow und Seefeld. Was die 2 Voll- und 2 Halbbauerhöfe betrifft, welche bei Einleitung der Gemeinheits-Theilung und Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bereits volles unbeschränktes Eigenthum ihrer Inhaber, und daher dem Verfahren der Regulirung nicht unterworfen waren, so gehörten dieselben in Vorjahrhunderten einer Familie, Namens Wargin, die gewisse Gebungen aus diesen 4 Höfen zu frommen Zwecken gestiftet hatte. Philipp Wargin verkaufte diese Gebungen im Jahre 1565 an die St. Marien-Stifts-Kirche und das fürsil. Pädagogium zu Alten-Stettin für 350 Fl. Pommerischer Währung, indem er mit diesem Verkaufe, ganz im Sinne seiner Vorfahren zu handeln um so mehr glaubte, als er das Kaufpretium zur Fortsetzung seiner gelehrten Studien gebrauchte. Das Marien-Stift vertauschte jene Gerechtigkeiten in Sarow im Jahre 1655 gegen andere Gerechttame, welche der Kurbrandenburgische Amtrath Moritz Neibauer zu Schmellentin und Schöne, im Randow-Lande, besaß. Wiederum ein Jahrhundert später, nämlich 1752, sieht man die 4 Sarower Höfe im Besitz der Stargarder Bürgerfamilie Voepel, die in späteren Jahren nobilitirt worden ist. Wann die 4 Höfe freies Eigenthum ihrer Besitzer geworden sind, ist z. B. nicht bekannt. Die Feldmark Sarow war mit Aufshütungs-Berechtigungen der Erbpachtvorwerke zu Bruchhausen und Seefeld belastet, wurde aber von dieser Belastung durch den Receß vom 24. Januar 1825 befreit. Die Karte, welche damals von dem Lieutenant Schmidt aufgenommen wurde, hat auch, sammt den Vermessungs- und Bonitirungs-Registern, bei der Gemeinheits-Theilung im Jahre 1829 zum Grunde gelegen. Dieser Vermessung zufolge enthält —

In Morgen und Kutthen.	Hof- u. Bau- stellen.	Gär- ten.	Wurthen-		Feld-		Beständige		Un- brauch- bar.	Summa.	
			Acker.	Wiesn.	Acker.	Wies.	Wiese.	Weiden.			
Die ganze Feld- mark	11. 155	19. 161	72. 95	24. 124	2407. 5	44. 78	146. 23	1075. 168	99. 173	3902. 82	
Dav. h. erhalten: Die Sarower Kir- che, Alleinbesitz	1. 6	—	—	—	6. 14	—	—	2. 129	7. 126	—	17. 95
D. Kirchenbauer- hof von Sarow und Seefeld . .	— 73	— 65	— 97	1. 43	87. 79	—	—	3. 9	36. 70	—	129. 76
Die Pfarre zu Seefeld	—	—	—	—	154. 2	6. 41	5. 1	43. 139	—	—	209. 3
Die Prediger- Wittwen-Stelle	— 15	— 55	2. 48	—	—	—	—	—	2. 63	— 37	5. 38
Die Schule . . .	— 10	— 46	—	—	3. 54	—	—	2. 80	—	—	6. 10
D. 20 Vollbauern u. 1 Halbbauer	7. 148	11. 168	30. 94	20. 28	1874. 157	35. 125	85. 95	657. 60	14. 102	2738. 77	
Der Ausbau Leinshof	— 82	— 821	2. 38	— 166	84. 58	7. 14	— 156	42. 79	2. 25	141. 26	

Der Bauer Christian Friedrich Tems hat sich auf dem, ihm bei der Separation zu Theil gewordenen, Ackerplan angebaut, dessen Fläche übrigens mit unter dem der 20 Vollbauern zc. enthalten ist. Seine alte Hofstelle im Dorfe nebst Garten und 4 Wurthen verkaufte er 1835 für 600 Thlr. Temshof ist ein Ausbau, eine starke Viertelmeile vom Dorfe Sarow entfernt gegen Nordwesten an der Gränze der Feldmark mit Bruchhausen. Die Felder dieser Dorfschaft bilden überhaupt auf der nördlichen Seite die Gränze von Sarow, das gegen Osten durch den Lauf der Jhna von Lübow und Roggow geschieden wird. Gegen Südosten stößt Sarow an die Stadtgemarkung von Stargard, gegen Südwesten und Westen an Seefeld.

Die Gemeinheits-Theilung ist durch den, unterm 30. Dezember 1834 bestätigten Receß zum Abschluß gekommen. Aus diesem Receß erfährt man, daß der Besitzer der Lübower Wassermühle die auf Sarower Fundo erbaute Windmühle wieder abgebrochen hat. Er gab für den Platz der Sarowschen Mütung, auf dem die Mühle stand, einen jährlichen Canon von 20 Sgr. an die Gemeinde Sarow, die den Lübower Müller in dem Separations-Receß von der fernern Einzahlung des Canons entbanden, während er sich aller Ansprüche an den Mühlenplatz begab. Dagegen ist er im Besitz der Wiese geblieben.

Gleichzeitig mit dem Separations-Verfahren wurden die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zwischen der Gutsherrschaft und den 20 Vollbauern und dem Halbbauer regulirt. Der betreffende Receß ist unterm 31. Dezember 1834 und durch Nachtrag vom 1. August 1835 bestätigt. An der Grundherrschaft über Sarow waren betheilig: 1) die Stargardsche Kämmerei, 2) das Rathsggeistliche Lehn daselbst, die Hospitäler St. Jürgen und Glend zu Stargard, 3) die Sarowsche Kirche, 4) die Pfarre und 5) der Dorfschulze.

Für die Eigenthums-Verleihung ihrer Höfe, welche ebenfalls bereits 1805 zur Ausführung gekommen ist, haben 29 Vollbauern ein jeder die Zahlung eines Abfindungs-Kapitals von 200 Thlr., eines von 300 Thlr., der Halbbauer aber von 100 Thlr. stipulirt; und die bei den Höfen befindliche herrschaftliche Hofwehr ist den Wirthen gegen baare Zahlung überlassen worden. Hiernach haben die Erbstandsgelder 4300 Thlr., die Hofwehrgelder Thlr. 969. 26. 3 Pf., zusammen Thlr. 5269. 26. 3 Pf. betragen. Außer der Zahlung dieser Hofwehr- und Abfindungs-Kapitalien übernahmen die 20 Vollbauern und der Halbbauer noch folgende Abgaben jährlich an die Gutsherrschaft und an Stiftungen zu entrichten:

	Rt.	Sgr.	z.	Sch.	Mg.
1) An die Kämmerei: Fleischzehent, Dienstgeld, für abgelöste Burgfuhren und ein Rauchhuhn, auch Pachtorn	257.	20.	—	9.	6
2) „ das Rathsggeistliche Lehn, Pachtorn von 16 Bauerhöfen	—	—	—	107.	15
3) „ das Hospital St. Jürgen, Zehnten, Rauchhuhn, Pachtorn von 5 Höfen	1.	22.	6	26.	4
4) „ das Hospital Glend, desgleichen, von 1 Bauerhöfe	—	27.	6	11.	4
5) „ die Sarowsche Kirche, Zehnten	2.	7.	6	—	—
6) „ die Sarowsche Pfarrstelle, ebenfalls Zehnten	1.	20.	—	—	—
7) „ den Dorfschulzen zu Sarow, desgleichen und Pachtorn	—	27.	6	4	—
Summa	265.	5	—	158.	13

Jeder der 20 Vollbauer mußte die Verpflichtung übernehmen, 2 Klafter Depu-
tatholz aus der Stargardschen Kammerei-Forst nach Stargard ohne Entgelt zu
fahren; der Halbbauer nur die Hälfte, nämlich 1 Klafter. Diese Verbindlichkeit
war eine sich jedes Jahr wiederholende. Die auf den Höfen haftenden öffent-
lichen Abgaben an den Senat und die geistlichen Institute blieben denselben
im vollen Umfange. Die landesherrliche Grundsteuer an Contribution und
Cavaleriegeld betrug von jedem Vollbauer für $19\frac{1}{20}$ Hufen Thlr. 11. 24.
 $6\frac{3}{4}$ Pf., vom Halbbauer für $19\frac{1}{40}$ Hufen Thlr. 5. 27. $3\frac{3}{8}$ Pf. Die Abgaben an
die Geistlichkeit blieben die matrikel- oder observanzmäßigen. Der Receß gibt sie
im Einzelnen nicht an. Auch Hinsichts der Communal-Lasten sowol als auch der-
jenigen, welche in Rücksicht des aus dem Kirchen- und Schulverband geleistet wer-
den müssen blieb es beim Alten.

Die 9 Kossaten zu Sarow sind durch den, am 28. März 1835 bestätigten
Receß regulirt worden. Bei der Separation war ihnen ein Areal von 83 Mg.
116 Ruth. überwiesen worden, nämlich 22 Mg. 62 Wurthacker, 1. 122 Gartenland,
3. 38 Wiesen, 51. 162 Weiden, 0. 104 Hofstellen, 3. 28 an Wegen, Unland u.
Bei Anlegung des Hypothekenbuchs vom herrschaftl. Gute zu Sarow, um die Mitte
des 17. Jahrhunderts, worin diese Kossatenstellen zum Theil wüste, zum Theil aber
den Bauerhöfen zur Benutzung und gegen Entrichtung besonderer Abgaben beige-
legt, im Lauf der Zeit aber sind selbige mit besonderen Wirthen besetzt worden, so
daß bei Erscheinung des Edicts vom 14. Sept. 1811 sämtliche Stellen mit Wirthen
besetzt. Auf Grund dieses Edicts und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 ist
zwischen der Stadt Stargard, als Gutsherrschaft, einer Seits und den Besitzern
gedachter Kossatenstellen, unter dem oben angeführten Bestätigungs-Dato, der Regu-
lirungs-Receß abgeschlossen worden, in Folge dessen die Verpflichteten eine jährliche
Rente von Thlr. 24. 9. 6 Pf., statt des bisherigen Fleischzehnts, Dienstgeldes und
Rauchhuhngeldes an die Kammerei zu entrichten hatten. Die landesherrliche Grund-
steuer der Kossaten betrug für $157\frac{1}{40}$ Hufen Thlr. 10. 17. $8\frac{1}{2}$ Pf., die ihnen zur
Last blieb, eben so die Abgaben an den Pfarrer und den Küster, die in diesem
Receß speciell aufgeführt sind, nämlich an die Pfarre: 3 Thlr. an Speisegeld,
14 Sgr. an Wurstgeld und alle 2 Jahre $5\frac{1}{2}$ Gans; an die Küsterei: 1 Thlr.
15 Sgr. an Speisegeld, und 6 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. Wurstgeld. Das Jahropfer und
andere zufällige Gefälle und geistl. Gebühren blieben wie bisher. 2 Kossaten hatten
bisher das erforderliche Holz zur Unterhaltung ihrer Gebäude unentgeltlich erhal-
ten, und da sie verpflichtet waren, den Werth dieses Holzes, welches sie seit Erschei-
nung des Edicts vom 14. Sept. 1811 empfangen, mit $\frac{2}{3}$ zu erstatten, so verein-
igte man sich dahin, daß die beiden Kossaten Thlr. 146. 25 Sgr. zur Kammerei-
Kasse als eine Entschädigung ein für alle Mal gezahlt haben.

Alle im Vorstehenden nachgewiesenen Regulirungs-Renten sind, in Folge
des Gesetzes vom 2. Mai 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, durch Über-
nahme von Rentenbriefs-Kapitalien Seitens der Verpflichteten abgelöst worden, wie folgt:

Verpflichtete.	Kapital.			Berechtigte.	Receß.
	R _h	Sgr.	z		
a) 8 Kossatenhöfe, $\frac{1}{2}$ Kossatenhof, 1 Büdnerstelle, 1 Schmiedegrundstück Durch Baarzahlung	511.	8. 10 $\frac{2}{3}$	10	Stadtgemeinde . . .	v. 3. Febr. 1854
b) 12 Bauerh., $\frac{1}{2}$ Bauerh., 2 Büdnerst.	2177.	23. 4	4	Raths geistliche Lehn	desgl.
c) 4 Bauerhöfe, $\frac{1}{2}$ Bauerhof	900.	20. —	—	Hospital St. Jürgen	desgl.
d) 1 Bauerhof	306.	20. —	—	Hospital Glend . .	desgl.
Zu übertragen	3893.	3. 8 $\frac{2}{3}$	10		

Verpflichtete.	Kapital.			Berechtigte.	Recess.
	Rt.	Sgr.	z.		
Übertrag	3893.	3.	8 ² / ₃		
e) 2 Bauerhöfe	120.	—	—	Schulzenamt Sarow	v. 3. Febr. 1854.
f) 19 Bauerhöfe, 2 Halbbauerhöfe, 8 Parcel. von 1 Bauerhof, 4 Büdnerereien	7690.	11.	1 ¹ / ₂	Stadtgemeinde . . .	v. 29. Nov. 1854.
g) 1/2 Koffatenhof, 4 Parzellen von 1 Bauerhof, das Wiesengrundstück der Lübower Mühle	50.	—	—	Stadtgemeinde . . .	desgl.
Durch Baarzahlung . . .	—	28.	6		
Summa	11.780.	10.	4	incl. Thlr. 3. 17 Sgr. Baarzahlung.	

Die 5 ersten Reccesse sind unterm 4. März 1854, die 2 letzten unterm 19. Februar 1855 bestätigt worden.

Bereits im Jahre 1803 gab der Magistrat einen Bauerhof in Sarow, der durch den Tod seines bisherigen Kulturwirths, Namens Lüder, erledigt war, in Erbpacht aus. Zu dem Ende wurde ein Termin zum Angebot des Erbstandsgeldes zc. angesetzt, in welchem das erste Gebot 150 Thlr., das letzte 1100 Thlr. betrug. Mit dem Cononomen Gottfried Korth, als Meistbietenden, wurde unterm 15. Juli 1803 der Erbpacht-Contract abgeschlossen. Zum Hofe, dessen Baulichkeiten aus Wohnhaus, Scheune, Stall, Brunnen und Bewässerungen bestanden, gehörten 2 Hakenhusen nebst Wiesen und Weiländern und an Hofwehr 10 Scheffel Roggen, 3¹/₂ Scheffel Gerste. An jährlicher unveränderlicher Erbpacht waren zu leisten: 8 Thlr. 22 Gr. Dienstgeld, Fleischzehent und Rauchhuhngeld an die Kammerei: 3 Scheff. 12¹/₂ Mz. Roggen in Natura an das Rathsgesittliche Lehn und ebenso viel Körner an das Hospital St. Jürgen. Außerdem mußte der Erbpächter der Kammerei jährlich eine Burgfuhr leisten, einen Faden Deputatholz und zwei Stücken Brückenholz unentgeltlich anfahren; alle landesherrlichen Abgaben und die Vorspann-, Marsch- und Kriegsfuhren übernehmen, so wie die Abgaben an die geistlichen Institute und sämmtliche Communal-Lasten; endlich wurde ihm die Verpflichtung auferlegt, in der Lübowschen Mühle und im Sarowschen Krüge ein Zwangsgast zu sein. Die Gebäude, welche er aus eigenen Mitteln in baulichen Würden erhalten mußte, hatte er mit wenigstens 500 Thlr. gegen Feuersgefahr zu versichern. Im Fall eines Verkaufs der erblichen Nutzung des Hofes mußte das Vorkaufrecht der Kammerei vorbehalten, 2 Procent des Kaufgeldes als Consens-Gebühren bezahlt werden. Eine Schlußbestimmung des Contracts lautete so: — „Ob nun gleich §. 3 festgesetzt ist, daß die jährliche Erbpacht und Leistungen unverändert bleiben, so leidet dies doch alsdann eine Ausnahme, wenn ein unvermeidlicher Zufall den Erbpächter ohne sein Verschulden ganz außer Stande setzt, die Benutzung des Grundstücks auszuüben, alsdann ihm auf diese Zeit die Abgaben erlassen werden.“ — Diese humane Stipulation, welche in derartigen Verträgen zu den äußersten Seltenheiten gehört, gereicht den damaligen Mitgliedern des Magistrats von Stargard zur großen Ehre; unterzeichnet ist der Contract von: Dieckhoff, Haase, C. F. Voeper, Heidemann, Linde, Sydow, Wegner. — Laut Hypothekenscheins vom 2. August 1831 war dieser Erbpacht Hof zwei Jahre nach Abschluß des oben erwähnten Contracts im Besitz des Johann Friedrich Streich. Derselbe verkaufte den Hof mittelst Vertrages vom 13. April 1805 für die Summe von 2000 Thlr. an den Müller Samuel Friedrich Berg und dessen Ehefrau Maria Benigna, geb. Schulz, für welche beide der Besitztitel vi decr. vom 17. Mai 1811 berichtet wurde. Zur Zeit der Gemeinheits-Theilung von Sarow und der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse daselbst, 1834, befand sich der Hof im Besitz des David Bollert. Der

Hof, dem bei der Separation eine Fläche von 133 Mg. 42 Ruth. überwiesen worden war, hatte nach der Taxe einen Werth von Thlr. 1592. 10. 10 Pf. Damals war die Leistung an das Rathsgesichtliche Lehn, die im Contrakte von Anno 1803 stand, im Hypothekenbuche gelöst; die übrigen Prästationen des ursprünglichen Erbpachtvertrages bestanden fort.

Zufolge der Grund- und Gebäudesteuer-Beräntlichungs-Register vom 1. Januar 1865 enthält die Feldmark Sarow — an Ackerland 2783,94 Mg., an Gartenland Nichts, an Wiesen 456,52 Mg., an Weiden 267,90 Mg., an Holzungen 287,54 Mg. an steuerpflichtigen Grundstücken überhaupt 3563,63 Mg., an steuerfreien 232,27 Mg., zusammen 3795,90 Mg. Dazu kommen an Grundstücken, die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind: Wege zc. 109,45 Mg.; Bäche, Flüsse zc. 31,59 Mg., und endlich an Hof- und Baustellen nebst kleinen Hausgärten 32,77 Mg.; demnach Gesamt-Flächeninhalt der Feldmark Sarow 3969,71 Mg. was von der, bei der Gemeinheits-Theilung 1829 zum Grunde gelegten Zahl um + 67,26 Mg. abweicht, — muthmaßlicher Weise eine Berichtigung der Schmidt'schen Vermessung.

Hinichts der Ertragsfähigkeit steht die Sarower Feldmark um ein kleines Quantum unter dem mittlern Niveau aller Feldmarken des Saziger Kreises, welches 23 Sgr. pro Mg. beträgt, während der Ertrag für Sarow bei allen nutzbaren Grundstücken nur 20 Sgr., und mit Einschluß der ertraglosen Flächen nur 19 Sgr. pro Mg. ausmacht. Insonderheit ist der Ertrag des Ackers 23, der Wiesen 24, der Hütungen 5, der Holzungen 3, der steuerpflichtigen Grundstücke zusammen 20, der steuerfreien 31 Sgr. pro Morgen.

Seit der Zeit der Regelung und Auseinanderetzung mit der Guts herrschaft haben weitere Zer Schlagungen der Bauerhöfe zc., bezw. Abzweigungen von denselben Statt gefunden; denn Sarow hatte am 1. Januar 1865 schon 70 Grundbesitzer, die mit 339 Besitzstücken angefaßt waren.

Zur Grundsteuer veranlagt ist die Gemeinde mit Thlr. 224. — 10 Pf., d. i.: auf den Morgen mit 1 Sgr. 11 Pf., was 3 Pf. unter dem Durchschnittssatze des Kreises steht.

An steuerpflichtigen Gebäuden waren 73 Wohnhäuser und 2 gewerbliche Gebäude vorhanden, die mit Thlr. 50. 28 Sgr. zur Gebäudesteuer eingeschätzt waren, jedes steuerpflichtige Gebäude im Durchschnitt zu 20 Sgr. 4,4 Pf. An steuerfreien Gebäuden werden 80 angegeben.

Nach der statistischen Aufnahme vom 3. Dezember 1864 enthielt:

	Einw.	Geb.	Wohnh.	Pferde.	Mind.	Ind.	sch.	Schw.	Zieg.	Dienestf.
Das Dorf Sarow	424	144	71							
Der Halesche ausgeb. Bauerhof	8	3	1	75	174	1291	128	32	14	
Das Schönberg'sche Stablißem.	8	2	1	incl. 1						
Im Ganzen	440	149	73	Zuchtthst.						

Unter den Einwohnern befanden sich 5 Personen mosaischen Glaubens. Im Armenhause lebten 2 Männer und 1 Frau. Von den Gebäuden sind 4 öffentliche, — Kirche, Schule, Armen-, Gemeindehaus; von den Privatgebäuden dienen 2 zu gewerblichen und 70 zu wirtschaftlichen Zwecken.

Das Dorf Sarow wurde im Jahre 1856 von einer verheerenden Feuersbrunst heimgesucht. Die meisten Einwohner verloren ihre ganze Habe und Gut und sind durch den Wiederanbau ihrer Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude so tief in Schulden gerathen, daß sie neben den laufenden Staats- und allen anderen Abgaben kaum

die Zinsen für die angeliehenen Kapitalien selbst jetzt, im Jahre 1867, zu erschwingen im Stande sind.

Nachrichten von dem vormaligen Warginschen Lehn zu Sarow.

Im Rathsarchiv befindet sich unter dieser Aufschrift eine Sammlung von Urkunden, welche über den Bestand dieses Lehns, freilich nur in fragmentarischer Weise, Auskunft geben. Es sind folgende: —

1. Die erste Urkunde, ohne Datum, anscheinend aber Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts geschrieben, gibt einen historischen Überblick, der, wie der ungenannte Mittheiler vermuthet, von des seel. Syndicus Corfswandt — (von der Greifswalder Patricier-Familie Corfswandt, die gerade in der Person des Sohnes dieses Syndicus nobilitirt wurde) — Hand ist.

Hiernach hat sich Anno 1500 in den 40 oder 50er Jahren zwischen dem Rath der Stadt Stargard an einem Theile, und George Wargin am andern Theile ein Rechtsstreit wegen gewisser Hebungen im Dorfe Sarow entsponnen. Dieser Streit wurde durch Erkenntniß des fürstl. Hofgerichts zu Alten-Stettin, publ. Dienstags nach Ocul. den 10. März 1556, dahin entschieden, „daß Beklagter, der Rath, dieselbigen Pächte von den nächst verflossenen 5 Jahren, nämlich 1) eines jeden Jahres zwehne Winspel Roden, 2) anderthalb Winspel Habern, 3) den gewöhnlichen Zehent, 4) das Rauchhuhn und 5) von 6 Hufen einer jeden 9 Groschen wieder zu erstatten schuldig sei.“

Ferner erhellet aus den Mühlen-Registern der fürstl. Binnen- und der Mellinschen Draußen-Mühle (zu Stargard) von 1625 bis 1635, daß Senatus, als damaliger Pächter der fürstl. Mühlen, diese Korn- und anderen Pächte theils an das fürstl. Pädagogium nach Alten-Stettin abgegeben, zum Theil auch in Stargard an den fürstl. Zöllner auf das Kornhaus geliefert; wobei insonderheit zu merken ist, daß Sr. fürstl. Gnaden selbige Pächte dem Pädagogium zu Alten-Stettin geschenkt hat, die Capitularen dieses Pädagogiums und der St. Marien-Stifts-Kirche zu Alten-Stettin auch zu verschiedenen Malen nach dem Brande (von 1635), namentlich in den Jahren 1644 und 1647 die Lieferung der rückständigen Pächte in Anregung gebracht haben, „gestalt denn Anno 1647 den 16. October die Sache gar zur Untersuchung geziehen und Conference mit denen Hrn. Capitularen und dem Wohlledlen Rath, in pto. der 33 Last Roden Pacht aus den Stargardischen Mühlen, zu Stettin angestellt worden; Capitularen auch demnächst noch ferner Anno 1662 sich vermuthlich müssen gemeldet haben, weil Senatus in einem ausführlichen Supplicato sub dato den 18. Februar 1662 solches beantwortet.“

So findet sich danächst, da vermuthlich wegen des geforderten Korn-Refzes nichts müsse abgegeben sein, daß Tit. Hr. Christian Habersack für sich und aus Vollmacht seel. Hrn. (Commissions?)-Raths Neubauern hinterlassenen Frau Wittwe und Erben sich gemeldet, und sub Sign. Friedrichswald, den 7. November 1666 eine Verordnung und resp. Monitorium à 14 Tage an die restirenden Pachtleute zu Sarow, die er endlich mit Namen nennt, ergehen lassen, mit dem Vorgeben, daß dem seel. Hrn. C. R. Moritz Neubauer und dessen Erben von denen H. H. Capitularen der St. Marien-Stifts-Kirche zu A. Stettin, selbige Retardaten bereits bei dessen Leben abgetreten wären, hat aber solche vorgegebene Cession und Abtretung mit nichts erwiesen, noch bescheinigt; welcher Gestalt nun diese Präntension der Pächte an Hrn. Hofrath Habersack gekommen, muß erwartet werden. Sonst scheint

es wol, daß diese Forderung ad Domania Regis vel Principis gehöre und demgemäß der gnädigsten Landes-Herrschaft anheim gestellt werden müsse, ob und welcher Gestalt sie diese Donation revociren und wieder ad pios usus (wenn die St. Marien-Stifts-Kirche abgethet) bestätigt wissen wolle, die Landungen, Pächte, Rauchhuhn zc. aber würden wol dem Könige — (von Schweden, weil Stettin damals noch Schwedisch war) — anheim fallen, oder es wird mit denselben so procediret werden müssen, wie im Dorfe Klempin mit Zastrow geschehen.

2. Die zweite Urkunde ist ein Kaufvertrag, geschlossen zwischen fürstl. Commissarien und den Curatoren der St. Marien-Stifts-Kirche zu Alten-Stettin auf der einen Seite als Käufer und dem Philipp Wargin, Besitzer der Pächte aus 4 Sarower Bauerhöfen, auf der andern Seite als Verkäufer, s. d. Alten-Stettin, Montags nach Cantate im Jahre 1565. Die fürstl. Commissarien sind: Nicolaus Putkammer, Hauptmann zu Belgard und Neuen-Stettin, zu Zetin Erbsessen; Anton v. Schwalenberg, der Rechte Doctor und der Stiftskirche zu Ramin Diaconus; Balthasar v. Wolden, Doctor und Hauptmann zu Ufermünde und Muggenburg; und Jakob Zitzwig zu Muterin und Vorwerk verlassener Erbsessen; — die vom Fürsten verordneten Curatoren und Diaconen der St. Marien-Stifts-Kirche zu Alten-Stettin sind: Jochim Löwe, Ottomanus Tubbenthal und Georg Rahmel. — Der Verkäufer, Philipp Wargin, nennt sich des seel. Georg W. hinterlassener Sohn. Er erklärt: Seine Vorfahren hätten ein geistliches Stift errichtet und dazu im Dorfe Sarow, bei der Stadt Stargard belegen, etliche Korn-Pächte, Bede und andere Gerechtigkeit gelegt; er, Philipp Wargin, sei der letzte Collator, Besitzer und Inhaber dieser Stiftung, und er habe das Eigenthum derselben durch Urtheil und Recht erhalten. Da nun seine Vorfahren durch dieses Gestift zu Christl. Nutz anzuwenden errichtet, so könne er nichts Besseres, Nützlicheres und Christlicheres thun, als es der Stifts- St. Marien-Kirche und dem fürstl. Pädagogium, „darin Knaben und Gesellen in guten freien Künsten erzogen und erhalten werden,“ überlassen. Da er auch zur Förderung und Fortsetzung seiner angefangenen Studien Geldes benöthigt sei, so habe er wohlbedachten Gemüths freiwillig, doch mit Rath seiner Freundschaft, d. h. Anverwandten, sich entschlossen, besagte Hebungen, Pächte, Rechte und Gerechtigkeiten den Curatoren und Diaconen der St. Marien-Stifts-Kirche eigenthümlich und unwiderruflich zu cediren, abzutreten, einzuräumen und zu überantworten.

Die Hebungen haften auf 4 Bauerhöfen in Sarow, deren Inhaber mit Namen genannt werden. Zwei Höfe sind Zweihufner, davon jeder jährlich 16 Scheff. Roggen und 12 Scheff. Hafer gibt; die beiden anderen Höfe sind Einhufner, deren jeder die Hälfte jener Kornpacht entrichtet. Alles zusammen thut 2 Winspel Roggen und 1½ Winspel Hafer. Dazu kommen noch 9 Groschen Bede von jedem der 4 Höfe, der Zehent und das Rauchhuhn. Das Kaufpretium betrug 350 Fl. Pommersche Währung. Es gibt einen Maßstab zur Beurtheilung der Kornpreise in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Dem Kaufbrief angehängt ist die landesherrliche Bestätigung von Herzog Barnim, dem Altern. Es geht daraus hervor, daß wegen dieses — Kaufgeschäfts viele Unterhandlungen gepflogen worden sind; denn der Herzog sagt in der Urkunde: Käufer und Verkäufer hätten sich „endlich verglichen.“

3. In der dritten Urkunde errichten, „auf erfolgende J. R. Maht. Ratification mit gutem Vorbewußt und Willen des Herrn Curatoris, des hochedeln, gestrengen und vesten Hrn. Johann Nicodemi Kilienstrohm, J. R. Maht. und Dero

Reiche Schweden wohlverordneten Secretarii Status und Präsidenten in Pommern, auf Schwor und Eichsen Erbsessen, die Herren Capitularen der St. Marien-Stifts-Kirche und der Herr Moriz Neübauer, Kurfürstlich Brandenburgischer Amts-Rath, unterm 31. Januar 1655 einen erblichen und unwiderruflichen Permutations-Vertrag, kraft dessen die Capitularen der gedachten Kirche die derselben zustehenden Pächte aus den 4 Bauerhöfen zu Sarow, von denen aber zwei „anizo wüste“ sind, in Summa betragend 1 Fl. 16 Vfl. 1 Pf. an Gelde, 2 Wispel Roggen und 1½ Wispel Hafer dem 2c. Moriz Neübauer erblich und gänzlich cediren und übergeben. Dagegen cediret und übergibt 2c. Moriz Neübauer den Capitularen der St. Marien-Stifts-Kirche und deren Nachfolgern sein Recht und Gerechtigkeit, betreffend die Dienste aus einem Bauerhofe in Schmellentin, welcher aber ganz ruinirt und öde und wüste liegt, so ihm vom Herzog Bogislaw, dem Letzten, mittelst Documentis d. d. Alten-Stettin, den 30. Januar 1636, um und für 600 Fl. erblich eingeräumt und abgetreten worden ist. Außerdem tritt 2c. Neübauer noch 10 Scheff. Roggen und 10 Scheff. Hafer Pacht aus dem Dorfe Schüne von den Hufen, die anizo Jakob Wilke, Bürger und Bäcker in Stettin, unterm Pfluge hat. Von dieser Korpypacht gehören aber 5 Scheff. einem gewissen Johann Wulf, auf dessen Lebenszeit, so daß die St. Marien-Stifts-Kirche vom Jahre 1654 ab einstweilen nur auf 15 Scheff. Anspruch hat, und erst mit dem Absterben des 2c. Wulf in den Genuß der vollen Pacht tritt. — Vollzogen ist der Permutations-Vertrag von Villienstrohm dem Curator, und von Christian v. Lobeback und Johann Weizenfeld, Capitularen des St. Marien-Stifts; demnächst vom Moriz Neübauer; und gegengezeichnet von Johann Dreyer.

Die Dörfer Schmellentin und Schüne liegen im Randow-Lande, vergl. L. B.: II. Theil, Bd. II.

4. Die vierte Urkunde ist ein Jahrhundert später ausgefertigt. Sie führt die Aufschrift: „Protocollum Commissionis habitum im Pfarhause vor dem Piritzschen Thor in Stargard, den 21. Juli 1752. In Praes. Dom. Commissarij Referend. Steobanus in Causa Seel. Cämmerer Löpers hinterlassene Demoiselle Tochter Anna Catharina Loeperin, Extrahentin, contra den Magistrat zu Stargard, cit. wegen der Dienste derer Bauern in Sarow so zu dem Warginschen Stift ehedem gehört.“ — Man ersieht aus diesem Schriftstück, daß die 4 Dienstbauern welche der 2c. Neübauer im 17. Jahrhundert von der St. Marien-Stifts-Kirche zu Stettin durch Tausch erwarb, nunmehr in Besitz der Familie Loeper sind. Wie das zugegangen, ob durch Erbschaft oder durch Kauf 2c. ist nicht zu erkennen. So viel ist aber klar und deutlich, daß der Magistrat zu Stargard, Namens der Stadtgemeinde, als Besitzerin des größten Theils von Sarow, das Eigenthum auch dieser 4 Bauern in Anspruch genommen, und dieserhalb gegen die Jungfrau Anna Catharina Loeper, welche die Höfe von ihrem Vater, dem Stargarder Cämmerer Loeper, geerbt, einen langwierigen Proceß geführt hat. Um diesem Rechtsstreite ein Ende zu machen, ordnete, auf den Vorschlag der Justiz-Commission vom 25. Mai 1727, die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer von Pommern den Referendarius C. Steobanus, als Deputirten nach Stargard ab, um den Versuch zu machen, zwischen den streitenden Parteien einen Vergleich zu Stande zu bringen. In dem oben angeführten Termine erschien Jungfrau Loeper, im Beistande des geheimen Tribunal-Raths Loeper, ihres nahen Verwandten, während der Magistrat durch den Landrath Marquardt und den Bürgermeister Diedhoff, vertreten war. Das Protokoll besagt, daß die Kämmerer von den mehr genannten Höfen in Sarow seit

dem Jahre 1704 400 Fl. gehoben habe „per judicata aber feststehet, daß die percepta restituirt werden sollen;“ ferner, daß von den 4 Höfen nur einer besetzt, die anderen aber wüste waren, demnach würden die zur Bebauung der wüsten Höfe erforderlichen Kosten noch in Anrechnung zu bringen sein. Die Deputirten der Stadt gaben die Erklärung ab: „daß Magistratus Collegium zwar vermeinet, daß die Jungfrau Voeperin sich damit begnügen würde, wenn rationse futuri die Kornpächte und andern Prestationes aus der Cämmerey jährlich entrichtet würden. Als aber der Herr geheime Rath Voeper solchen Vorschlag nicht acceptiren wollen: So haben Deputati solchen, nach reiflich erwogenen Umständen und der ieszigen Situation der Sachen nach denen judicatis zufolge, welchen die Jungfer Voeperin eine Rechnung rationse perceptorum über 400 Fl. machen, auch die Erstattung der zum Theil vorbehaltenen Unkosten, als welche nach der den 13. May 1749 fol. actor. Regim. 2. auf 73 Thlr. designiret, ohne die nachhero sowohl in erstere, als Appellations- und Revisions-Instanzen angewachsen, und also ein gar Beträchtliches aufmachen werden, der Cämmerey, umb aus diesem Geldfressenden Prozeß einmahl zu kommen, bis auf Approbation der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, zwar in soweit acceptiret, jedoch dabey bedungen, daß die Hoffwehre und der Bauer als Untertthan mit denen Seinigen der Cämmerey retradiret werden möchte. Als aber der Herr Geheime Rath die bey vorgedachter Justiz Commission noch der Jungfer Voeperin reservirte 100 Thlr. auch schwinden zu lassen, sich erkläret: So haben Deputati sich auch dagegen des Untertthanen mit denen Seinigen, ingleichen der todten und lebendigen Hoffwehr und der Einsaat begeben, also und dergestalt, daß weder die Jungfer Voeperin an die Cämmerey fernerhin ex ullo capite, noch diese an jene einige Prätenzion ex ullo praetextu machen könne, solle und wolle. Und weil übrigens der punctus jurisdictionis noch ad separatum verwiesen: So hat man in egard daß dießerwegen schon in dreyen Instanzen der Cämmerey zuwider erkant, und bereits viele Unkosten causiret, deswegen dahin sich vereiniget, daß die Jungfer Voeperin die Zaun-Gerechtigkeith sowohl des ieszo bebauten als künftig zu bebauenden Höfe, Magistratus und Cämmerey aber die Straßengerechtigkeith ungekränket behalten, übrigens aber der wohnende Bauer sowohl, als wenn künftig die wüsten bebauet werden solten, die Pass- und Krieges-Zuhren u. Nachtbahrlich verrichten und die Contribution und andern auf denen Hufen haftende Onera publica trägt.

Genehmigt wurde dieser Vergleich von Seiten der Königl. Preuß. Pommerischen Kriegs- und Domainen-Kammer mittelst Verfügung Signatum Stettin den 16. September 1752.

Seefeld, Pfarrkirchdorf, $\frac{3}{4}$ Mln. von Stargard gegen Nordwesten, $\frac{1}{2}$ Mle. von der Nordspitze der Maduje gegen Nordosten, unfern der Ostpommerschen Eisenbahn, welche den südlichen Theil der Feldmark durchschneidet, zuerst genannt Seuelde, in der Urkunde von 1248, — bestand im Jahre 1642 zufolge der, von Christoph v. Wedel und May Borke, auf Betterhagen und Panzin Erbsessen, den, von der Krone Schweden und deren General-Gouverneur zu Alten-Stettin mit Regelung des Schuldenwesens der Stadt Stargard betrauten Commissarien, aufgenommenen Werth-Taxe, aus einem Vorwerke, 11 Bauern und 13 Kossaten, letztere incl. des Schmidts. Zum Vorwerke gehörten 22 Hufen. Sie hatten in allen drei Feldern 317 $\frac{1}{2}$ Mg. gutes Mittelland und 32 Mg. schlechtes Land. 9 von den Hufen waren ritterfrei; die übrigen 13 gaben 3 Fl. 18 Gr. an Gelde, 4 Wisp. 21 Scheff. Roggen, 3 Wisp. 6 Scheff. Hafer ans geistliche Lehn,

an die Hospitäler zum heiligen Geist, Glend und St. Jürgen, und von jeder Hofe 1 Scheff. Mehlkorn und dem Küster 16 Pfl. Das Vorwerk konnte in jedem Morgen Land $2\frac{1}{4}$ Scheff. Roggen, $2\frac{1}{2}$ Scheff. Gerste, 2 Scheff. Hafer, 1 Scheff. Buchweizen aussäen und ein Jahr ins andere gerechnet wurde das 4te Korn gewonnen. Die Heuwerbung gab 192 Fuder, mit Einschluß des Heus, welches auf den Sarowschen Wiesen gewonnen, und nach Seefeld gefahren wurde. Der Viehstand des Vorwerks ist nicht angegeben. Unter den 11 Bauern befanden sich 4 Dreihüfner, die übrigen 7 waren Zweihüfner. Auf vielen Höfen fehlte es an Wirthschaftsgebäuden. Wilde Horden kaiserlichen und schwedischen Kriegsvolks hatten sie zerstört. Allen Höfen fehlte es an Hofwehr. Auch von den 13 Kossatenstellen waren die meisten wüst und verlassen, ihre Inhaber davon gegangen. Von den Bauern, um ihre Söhne befragt, gaben mehrere zur Antwort: Sie wüßten nicht, wo sie geblieben, ob sie lebendig oder todt seien. Andere sagten: Ihre Jüngens seien unter die Soldaten gegangen, bald zum Kriegsvolk des Kaisers, bald zu den Schweden. Nach einer gründlichen und ausführlichen Berücksichtigung aller Umstände kommen die oben genannten Commissarien zu dem Ergebniß, daß Seefeld, wenn das Gut wieder vollkommen im wirthschaftlichen Stande sein werde, einen Werth habe von 22.150 Fl. *Salvo errore calculj*, fügen sie hinzu.

Die Dorfschaft Seefeld bestand im Jahre 1824, als die Regelung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheits-Theilung eingeleitet wurde, aus einem Erbpachtgute, 17 Bauerhöfen, davon 3 Dreihüfner, 4 Drittehalb- und 10 Zweihüfner waren, ferner aus der Kirche und der Pfarre, zu denen beiden Grundstücke gehören, nebst der Schule, demnächst aus 14 Kossaten, 1 Krug, 1 Schmiede, und 2 auf der Feldmark an der Stargarder Gränze und jetzt an der Eisenbahn gelegenen Ziegeleien. — Seefeld liegt am westlichen Rande des Saziger Kreises und stößt mit dem Kreise Greifenhagen und dessen Gemeinde Moritzfeld, so wie mit dem Kreise Naugard und dessen Staatsforst-Revier Friedrichswald zusammen. Von dieseitigen Gebieten gränzt Seefeld gegen Norden und Nordosten an die Feldmark Sarow, gegen Südosten an die Stadtfelder und Wiesen von Stargard und gegen Süden an die Feldmark von Kunow an der Straße. — Um den oben erwähnten Arbeiten näher zu treten ist es für nöthig erachtet worden, zur Sondierung der zu den verschiedenen Besitzungen gehörigen Flächen, eine Vermessung der Feldmark auszuführen, und ist die darauf von dem Lieutenant v. Beülwitz angefertigte Karte der Bodenschätzung zum Grunde gelegt worden. Dann ist eine Separation des zum Erbpachtgute, zur Pfarre, Kirche, Schule, Schmiede, zur alten Ziegelei, zum Kruge, so wie zu zwei Kossatenhöfen gehörigen Besitzstandes im Jahre 1825 erfolgt; die sämmtlichen Besitzer der Bauerhöfe aber haben die ihnen gehörigen Grundstücke demnach noch ferner gemeinschaftlich genützt. Gleichzeitig ist das Aufhütungsrecht, welches das Erbpachtgut zu Seefeld auf Sarowscher Feldmark wöchentlich zwei Tage in der Woche mit den Schafen auszuüben befugt war, abgelöst, darüber in besonderen bei Sarow verhandelten Acten das Erforderliche bestimmt, und ist auch dort der im Jahre 1826 bereits bestätigte Ablösungs-Neceß errichtet worden. Später haben sich die Dreihüfner und Drittehalbhüfner von den Zweihüfnern getrennt; und es sind erstere wieder unter sich, so wie letztere unter sich in eine anderweite Gemeinschaft übergetreten. Diese letztere ist indessen auch nicht von langer Dauer gewesen, und nachdem nun die Separation dadurch vollständig gemacht worden, daß im Jahre 1832 jeder der 17 Bauern, außer den schon früher separirten Besitzungen, seine Grundstücke für sich allein zur ganz freien Benutzung

ausgeschlossen erhalten hat, und nur noch 12 Kossaten unter sich die Gemeinschaft fortsetzen, so ist zwischen den Interessenten unterm 20. Februar 1837 ein Receß, betreffend die Aufhebung der Acker- und Weidgemeinschaften, welche bisher unter ihnen bestand, so wie die Regelung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse jener 12 Kossatenhöfe, abgeschlossen und durch Nachtrags-Vollziehungen vom 3. und 27. April 1837 ergänzt, und dieser Receß durch die Königl. General-Commission für Pommern unterm 24. Juni 1837 bestätigt worden. Die 17 Vollbauern besitzen ihre Höfe bereits seit dem Jahre 1806, unter den bekannten Bedingungen, zum Eigenthum, und ist der unterm 7. Dezember 1835 gerichtlich vollzogene Eigenthums-Vertheilungs-Receß am 27. Dezember 1835 von der Königl. General-Commission bestätigt. Ihm zufolge haben diese 17 bäuerlichen Wirthe an Erbstands- und Hofvehrgeldern 4115 Thlr. eingezahlt und folgende jährliche Abgaben an die Kämmererei zu Stargard und an dortige milde Stiftungen übernommen:

Leistungen der 17 Vollbauern	Haar-Gefälle	Roggen.	Dienstfuhren.	
	Rt. Syr. &	Scheff. Mß.	Burg-	Brücken-
An die Kämmererei	136. 7 —	45. 7 1/2	16.	37.
" den Marien großen Kasten	— — —	4 —	—	—
" das Rathsggeistliche Lehn	— — —	45 —	—	—
" das Hospital St. Spiritus	— — —	18. 12	—	—
" das Hospital St. Jürgen	— — —	2. 13	—	—
" das Hospital Glend	— — —	22. 8	—	—
Summa	136. 7 —	137. 14 1/2	16.	37.

Was die Körnerabgabe betrifft, so hatte der Berechtigte die Wahl, ob er dieselbe in Natura annehmen oder den letzten Martini-Marktpreis der Stadt Stargard verlangen wolle. Die auf den Höfen haftenden öffentlichen Abgaben an den Staat und die geistlichen Institute mußten die Erwerber der Höfe nach wie vor übernehmen und ohne Verkürzung und Schmälerung der vorewähnten grundherrlichen und sonstigen Abgaben abführen, und zwar an die Pfarre und Küsterei so, wie sie bisher abgeführt worden sind, oder observanzmäßig oder nach der Kirchenmatrikel hätten abgeführt werden sollen oder künftig vereinbart und bestimmt werden dürften. An öffentlichen Grundsteuern hatten nach der, von der Königl. Regierung unterm 8. September 1834 als richtig attestirten, Steuervertheilung die 17 Seefelder Vollbauern für 12³/₁₆ Hufen abzuführen: Contribution Thlr. 171. 8. 1 Pf., Cavaleriegeld Thlr. 48. 25 Sgr., im Ganzen Thlr. 230. 3. 1 Pf. Wegen der Communal-Lasten, und alles, was damit zusammen hängt, blieb es beim Alten.

Von den in Seefeld befindlichen 14 Kossaten haben 2 ihre Kossatenstellen, auf Grund des Edicts vom 14. September 1811, durch einen zweiten, unterm 27. Dezember 1835 von der Königl. General-Commission bestätigten Regelungs-Receß zum Eigenthum erhalten. Als edictmäßige Entschädigung übernahmen sie die Leistung einer jährlichen Rente von Thlr. 3. 2 1/2 Sgr. zur Kämmererei-Kasse, davon 1 Thlr. als Schmiedezins bezeichnet wurde, weil der Besitzer der betreffenden Kossatenstelle ein Schmidmeister. Die landesherrliche Grundsteuer von diesen 2 Stellen betrug nach der frühern Steuer-Verfassung Thlr. 2. 3. 3 Pf. Die Regulirung der Verhältnisse der 12 anderen Kossaten zur Grundherrschaft ist, wie schon gesagt, in dem, mit den Vollbauern abgeschlossenen Haupt- und einen Nachtrags-Receß vom 12. Februar 1847 enthalten. Die Rente, welche sie übernahmen, beträgt für alle Thlr. 72. 5. 8 1/4 Pf., die landesherrliche Grundsteuer Thlr. 30. 5. 1 Pf. Die Abgaben an die Pfarre von jedem der 12 Kossaten beträgt jährlich an Quartalopfer, Wurtz-

und Wurstgeld 13 Sgr. 4 Pf. und 8 Stück Eier; an die Küsterei 1 Mg. Roggen, 4 Stück Eier, 5 Sgr. baar. Von den 2 zuerst regulirten Kossatenstellen sind die Abgaben an die Geistlichkeit im Receß nicht angegeben.

Nach der Beülwitschen Vermessung begreift: —

In Morgen u. Ruthen.	Hof- u. Gartenstellen.	Wurthen.	Acker.	Wiesen.	Hütung.	Zu gemeinnützigen Zwecken und Unland	Summa.
Die Feldmark Seefeld	42. 146	87. 46	2.434. 107	377. 162	1.649. 148	129. 79	4.721. 148
Davon haben erhalten.							
Die Kirche	1. 62	— 176	57. 93	16. 94	— 90	1. 46	78. 21
„ Pfarre	2. 165	— 173	100. 138	15. 173	43. 59	— 179	164. 167
„ Schule	— 88	— —	5. 159	4. 107	— —	— 11	11. 5
Das Erbpachtgut	1. 123	4. 33	520. 135	85. 152	372. 66	27. 24	1.011. 173
Die 17 Bauerhöfe	17. 59	39. 157	1.680. 154	207. 153	752. 58	40. 91	2.738. 155
„ Kossaten	6. 40	35. 133	30. 72	40. 158	399. 133	12. 72	526. 88
Der Krüger	— 57	— —	— —	3. 53	15. 83	— 20	19. 33
Die Schmiede	— 108	2. 60	— —	2. 167	18. 133	— 20	24. 128
„ alte Ziegelei	10. 163	— —	5. 79	— —	15. 173	— —	32. 55
„ neue Ziegelei	— —	— —	— —	— —	— —	4. 136	4. 136

Was die neue Ziegelei betrifft, so ist ihr Bestzstand in die Spalte der zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten und der unbrauchbaren Flächen gesetzt. Das Sachverhältniß stellt sich aber anders und zwar, wie folgt: — Die Stadt Stargard hatte auf Grund von Privatverträgen in dem s. g. Tanger vor der Separation einige Flächen Land von den grundbesitzenden Wirthen gepachtet, und darauf eine Ziegelei erbaut; jedoch blieb das Eigenthum des Grund und Bodens den Wirthen dergestalt, daß, wenn die Ziegelbrennerei eingeht, der Grund und Boden in den Besitz der Eigenthümer zurückfällt. Dieser Tanger war ein Theil der Hufenstücke der Wirths und nur mit Holz angesät, mithin gehörte einem jeden Wirths derjenige Theil des Tangers, soweit sein Hufenstück daran stieß und jenseits fortließ. In dieser Art ist auch der Tanger mit wenigen Abweichungen und Austauschungen bei der Separation getheilt worden. Die s. g. hier in Rede seiende Ziegelei der Stadt Stargard steht nun, wie gesagt, quer über die einzelnen Pläne einiger Wirths in dem Tanger, und wenn die Stadt Stargard die Ziegelbrennerei aufhebt und diese Fabrikationsstätte eingehen läßt, so fällt der Grund und Boden nach Wegschaffung der Gebäude, incl. des Zieglerhofes und des Ziegeleiweges, an 6 Grundbesitzer zurück. — In der Spalte der Flächen zu Gemeinbezwecken ist ferner enthalten: Der im Dorfe liegende See von 13 Mg. 78 Ruth., die Lehmgrube von 11. 122, die Mergelgruben von 1½ Mg. und die Sandgruben von 2 Mg. Flächeninhalt. Die Lehmgrube kann jeder Grundbesitzer des Dorfs zwar zu den nöthigen Bauten benutzen, nicht aber zu Bodenverbesserungen als Düngmittel, und auch nicht zum Verkauf. Beschränkt dagegen ist die Benutzung der beiden Mergelgruben von ½ und 1 Mg. Erstere steht ausschließlich den Dreihüfnern und Zweieinhalbhüfnern zur Verfügung, letztere dagegen ist zur ausschließlichen Benutzung der Zweihüfner bestimmt. Die Sandgrube ist den Drei- und Drittehalbhüfnern zur ausschließlichen Benutzung eingeräumt. In dem Dorfs-See verbleibt den bäuerlichen Wirths das Recht der Fischerei wie bisher. Die Dorfstraße, 19 Mg. 32 Ruth. enthaltend, ist Eigenthum der Gutsherrschaft nach wie vor. Nichts desto weniger liegt die Sorge für die Unterhaltung derselben dem Besitzer des Erbpachtgutes, sämmtlichen

17 Bauern und den 14 Kossaten ob, die auch die Landstraße nach Stettin und die von Stargard nach Pirik führende Landstraße hinter Friedrichsthal in Stand zu halten haben. Dasselbe gilt von der Unterhaltung der auf diesen Landstraßen befindlichen Brücken. Die Leistungen werden nach dem Hufenstande berechnet; das Erbpachtgut zählt hierbei für 9 Hufen, die Bauern für 39 und die Kossaten für 7 Hufen.

In Bezug auf das Bauwesen der Gebäude der geistlichen Institute ist folgendes matrikel- und rezeßmäßig: — Die Kirche wird aus ihren eigenen Mitteln, wenn sie deren besitzt, erbaut und im Stande erhalten; hat sie aber kein Vermögen, so wird das Nöthige zu $\frac{2}{3}$ von der Stadt Stargard, als Patron, und zu $\frac{1}{3}$ von der Dorfschaft gegeben. Alle Pfarrgebäude in Seefeld und das Prediger-Wittwenhaus in Sarow werden von den drei Kirchen und Dorfschaften Seefeld, Sarow und Bruchhausen in der Art in baulichen Würden erhalten, daß Seefeld und Sarow dabei gemeinschaftlich zur Hälfte $\frac{2}{3}$, und Bruchhausen für sich $\frac{1}{3}$ zu den Hand- und Spanndiensten beitragen, bei denen wegen Seefeld unter den Bauern und Kossaten der oben angegebene Hufenstand als Maßstab gilt. Die baaren Beiträge werden von den Kirchen, falls sie vermögend sind, in dem vorhin angegebenen Verhältniß geleistet, wie im Fall des Unvermögens die Stadt $\frac{2}{3}$, die Gemeinden aber $\frac{1}{3}$ zu geben haben. Auch das Dachstroh wird zu $\frac{2}{3}$ von Seefeld und Sarow gemeinschaftlich zur Hälfte, von Bruchhausen aber mit $\frac{1}{3}$ aufgebracht. Das Küster- und Schulhaus wird von der Dorfschaft Seefeld allein unterhalten. Baare Geldbeiträge werden ebenfalls von der Kirche hergegeben; wenn sie aber dazu nicht vermögend ist, so muß von der Guts herrschaft als Patron $\frac{2}{3}$, von der Dorfschaft aber $\frac{1}{3}$, nach dem Verhältniß des Hufenstandes vertheilt, aufgebracht werden. Zu den Hand- und Spanndiensten hat der Besitzer des Erbpachtgutes nichts beizutragen, vielmehr leisten solche die übrigen Gemeindeglieder nach dem Hufenstande. Derselbe Maßstab gilt auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste, die zum Reu-, bezw. Reparaturbau der Kirchenscheune benöthigt sind. Die baaren Geldkosten dagegen fließen aus Kirchenmitteln. Sind deren keine vorhanden, so tritt der Patron mit $\frac{2}{3}$, die Gemeinde mit $\frac{1}{3}$ ein. Der Besitzer des Erbpachtgutes ist von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten gänzlich befreit.

Dagegen war er verpflichtet, der Gemeinde einen Zuchtstier und einen Zuchteber zu halten, wovon der erstere von der Gemeinde, letzterer aber von dem Erbpachtgute angeschafft werden mußte. Obgleich die Frage noch streitig war, ob der Besitzer des Gutes verpflichtet sei, diese Verbindlichkeit abzulösen, so haben doch der Pfarrer, die Bauern und sämtliche Kossaten auf das Recht Verzicht geleistet, vom Erbpächter ferner zu verlangen, daß er für sie einen Zuchtstier und Zuchteber hält. Der Erbpächter entrichtet indessen für die Aufhebung seiner Verbindlichkeit eine jährliche Rente von 2 Scheff. Roggen als Entschädigung, und zwar von Martini 1835 ab.

Die vor der Gemeinheits-Theilung in Seefeld Statt gefundene gemeinschaftliche Benutzung des Torfs hat in Folge derselben darum nicht mehr fortgesetzt werden können, weil die Torfmoore in die Abfindungsflächen des Erbpachtgutes und der Kossaten gezogen, und diesen Theilnehmern auf ihre Weide-Gebühnisse angerechnet worden sind. Es hat also eine Ausgleichung dieserhalb vorgenommen werden müssen, um die übrigen Theilnehmer bei der Torfnutzung ferner zu erhalten. Durch sachverständiges Gutachten und darauf begründete Berechnung ist ermittelt, daß in den Abfindungsflächen des Erbpachtgutes und den Kossaten zur jährlichen

Ausstorfung gegen Entschädigung gewisse Flächen eingeraumt werden müssen. Die-
sem zufolge ist die Ausgleichung in nachstehender Weise erfolgt:

1. Auf der ganzen Feldmark sind nach der sachkundigen Ermittlung über-
haupt an Torf vorhanden Soden 51.063.283
wovon nach dem ortsüblichen Hüfenverhältnisse erhalten:

a) Die 3 Drei- und 4 Drittehalbhüfner für 19 Hüfen	16.727.627
b) „ 10 Zweihüfner für 20 Hüfen	17.608.030
c) Das Erbpachtgut für 9 Hüfen	7.923.615
d) Die Pfarre für 2 Hüfen	1.760.801
e) „ Kossaten, excl. der 2 früher regulirten, für 6 Hüfen	5.282.409
f) Der Krug und die Schmiede für 2 Hüfen	1.760.801
	51.063.283

2. Diese Interessenten haben nun zum Theil Torf auf ihren eigenen Grund-
stücken, welchen sie sich zunächst anrechnen lassen müssen, und nur das Fehlende
wurde ihnen in folgender Art auf fremdem Grunde angewiesen:

a) Die 3 Drei- und 4 Drittehalbhüfner selber erhalten	Soden 16.727.627
Auf ihren eigenen Grundstücken haben sie	8.299.290
Mithin fehlen ihnen	8.458.337
b) Das Erbpachtgut hat in seinem Plane	17.174.718
Er soll nur haben	7.923.615
Er besitzt also zu viel	9.251.103
Und darauf werden die ad a) den Drei- und Drittehalbhüfnern fehlenden	8.458.337
angewiesen, und es verbleibt noch ein Plus von	792.766
c) Die Pfarre soll haben	1.760.801
Es werden derselben die ad b) überschießenden	792.766
angewiesen, und sie erhält also noch	968.035
d) Die Kossaten, excl. der 2 früher regulirten besitzen in ihrem Plane eine Torffläche von	25.619.275
Und darauf wird zunächst die Pfarre mit	968.035
angewiesen; es verbleibt daher noch die Summe	24.651.240
Die Kossaten haben selbst zu fordern	5.282.409
Es verbleibt sodann noch ein Überschuß von	19.368.831
e) Davon erhalten die 10 Zweihüfner	17.608.030
f) Der Krug und die Schmiede	1.760.801
	19.368.831

wodurch der sämmtlich vorhandene Torf vertheilt ist.

3. Den Drei- und Drittehalbhüfnern wird in dem Plane des Erbpachtgutes zur
Torfuahrung angewiesen eine Fläche von 31 Mg. 37 Ruth., und der Pfarre eine
Fläche von 1 Mg. 75 Ruth., welche beide nach der sachkundigen Ermittlung das
entsprechende Gebührniß enthalten.

4. In dem Plane der Kossaten wird den 10 Zweihüfnern eine, ihr Gebüh-
niß enthaltende Torffläche von 40 Mg. 19 Ruth. an zwei Stellen, und der Pfarre
eine von 4 Mg. 133 Ruth., auf die in dem Plane des Erbpachtgutes nicht vollstän-

dig erhaltene Abfindung angewiesen. Krug und Schmiede haben zusammen 10 Mg. 86 Ruth. angewiesen erhalten. Sämmtliche Torfnutzungsflächen sind auf der Feldmark sichtbar bezeichnet.

5. Da jedoch diese Grundstücke den jetzigen Besitzern derselben theils als Hütung, theils als Wiesen in Anrechnung gebracht worden sind, so müssen diejenigen, welche den Torfstich auf den bezeichneten Flächen ausüben, eine in folgender Art sachkundig ermittelte Rente entrichten:

a) Die 7 Drei- und Drittehalbhüfner können jährlich jeder 10.000 Soden Torf stechen, zusammen also 70.000 Soden. Dazu gehört eine Fläche von 46 D.=Ruth. zum Torfstich selbst, und von 2 Mg. 8 Ruth. zum Trockenplatz und Narbverlust, zusammen 2 Mg. 54 Ruth. Dafür entrichten diese 7 Wirthe zu gleichen Theilen, incl. der Entschädigung für den Torfsweg, zusammen eine ermittelte Rente von 2 Scheff. Roggen jährlich an den Besitzer des Erbpachtgutes.

b) Der Pfarrer kann jährlich 20.000 Stück Torf auf dem Plane des Erbpachtgutes stechen. Dazu gehört eine Fläche von 7 D.=Ruth. zum Torfstich und von 74 D.=Ruth. zum Aufsetzen und für Grasnarbverlust, Summe 81 D.=Ruth. und dafür entrichtet er, incl. für einen Weg, eine jährliche Rente von 6 Mk. Roggen an das Erbpachtgut.

c) Auf dem Plane der Kossaten kann der Pfarrer ebenfalls jährlich 20.000 Stück Torf stechen; dazu ist eine Fläche erforderlich von 19 D.=Ruth. zum Torfstich und von 96 D.=Ruth. zum Trocknen und für den unterdrückten Graswuchs, zusammen 115 D.=Ruth., wofür, incl. für einen Torfsweg eine jährliche Rente von 8 Mk. Roggen an die betreffenden 12 Kossaten entrichtet wird, welche denselben zu gleichen Theilen gebührt.

d) Die 10 Zweihüfner können jeder jährlich 10.000 Stück Torf, mithin zusammen 100.000 Stück auf dem Plan der 12 Kossaten stechen, dazu ist erforderlich, zum Stechen 41 D.=Ruth., zum Trocknen zc. 2 Mg. 9 Ruth., im Ganzen 2 Mg. 50 Ruth., und dafür müssen sie zu gleichen Theilen, incl. einer Entschädigung für den Torfsweg, eine jährliche Rente von 1 Scheff. 12 Mk. Roggen an die 12 Kossaten entrichten, welche diesen zu gleichen Theilen gebührt.

e) Der Schmidt und der Krüger können jeder 10.000 Stück, mithin zusammen 20.000 Stück Torf auf dem Kossaten-Plane stechen. Dazu gehören 21½ D.=Ruth. zum Torfstich selbst, und 108½ D.=Ruth. zum Trocknen zc., Summa 130 D.=Ruth., wofür sie, incl. der Entschädigung für den Torfsweg eine jährliche Rente von 12⅓ Mk. Roggen entrichten, welche den 12 Kossaten zu gleichen Theilen gebührt.

6. Die auszustechenden Flächen müssen vor dem Stich durch sorgfältiges Abheben des Rasens entblößt, und nach dem Stechen sogleich planirt und mit dem abgestochenen Rasen belegt werden, damit der Graswuchs sobald als möglich wieder eintritt. Die einmal ausgestochene Fläche verbleibt dem Eigenthümer derselben und wenn daher die ganze zum Torfstich auf fremden Grundstücken oben ad 3 und 4 angewiesene Fläche einmal ausgestochen ist, so hört die Torfberechtigung ganz auf.

7. Da die Berechnung des Torfs auf eine solche Tiefe erfolgt ist, daß die auszustechende Fläche nach erfolgter Austorfung noch als Weide oder Wiese zu benutzen ist, so darf auf der für jedes Jahr zum Torfstich berechneten Fläche nur die ebenfalls jährlich bestimmte Anzahl Torf, mithin nicht mehr, und die betreffende Fläche also auch nicht tiefer ausgestochen werden, als erforderlich ist, die nach Zahlen bestimmte Quantität zu erhalten.

8. Wenn von der einen oder der andern Klasse der auf fremden Grundstücken zu Torf Berechtigten in einem Jahre gar kein Torf gestochen wird, so fällt für dieses Jahr die Rente fort. Es sind also die Torfberechtigten nicht verpflichtet, alle Jahre Torf zu stechen, dagegen aber auch einzelne Berechtigte nicht befugt, für sich allein Torf zu stechen, vielmehr müssen die 3-Hüfner und $2\frac{1}{2}$ -Hüfner, die 2 Hüfner der Schmidt und Krüger die ihnen zustehende Quantität Torf jährlich gemeinschaftlich stechen. Über die Frage, ob in dem einen Jahre auf fremden Grundstücken Torf gestochen werden soll, oder nicht, entscheidet die Mehrheit der Stimmen in jeder Klasse der Berechtigten, und bei Stimmengleichheit derjenige Beschluß, welcher für das Stechen ist.

9. Das Stechen des Torfs muß im Zusammenhange und dergestalt regelmäßig geschehen, daß die ausgestochene Fläche mit den übrigen Grundstücken des Verpflichteten im Zusammenhange bleibt und von ihm sogleich wieder benutzt werden kann. Schmidt und Krüger sind verpflichtet, von ihrer in dem Kossaten-Plane erhaltenen Torffläche längs der Gränze mit dem Erbpachtsgute einen Weg von 2 Ruthen Breite so lange liegen zu lassen, bis die übrige Torffläche ausgestochen ist, und die Kossaten haben das Recht, diesen Weg entweder als solchen oder sonst beliebig wie ihre übrigen Grundstücke, welche in dem einen Jahre nicht zum Torfstich benützt werden, zu benutzen.

10. Die zu entrichtende Rente wird in Körnern, und zwar zu Martini jedes Jahres, in welchem die eine oder die andere Klasse von Torfberechtigten Torf slicht, abgeführt.

Das Erbpachtgut hat in seinem Plane weder Lehm noch Mergel, wie sich erst nach erfolgter Plan-Zutheilung ergeben hat. Es ist dem Besitzer des Gutes daher nachträglich — 1) verstattet worden, den zu seinen Bauten benötigten Lehm aus der nahe der alten Ziegelei belegenen für die ganze Gemeinde bestimmten Lehmgrube unentgeltlich zu entnehmen. Demnächst ist ihm 2) als Mergelgrube eine $\frac{1}{2}$ Mg. große Fläche im Bauernfelde überwiesen, wofür er an die Bauernhofsbesitzer eine jährliche Rente von $2\frac{1}{2}$ Mgn. Roggen entrichtet.

Das auf der Feldmark befindlich gewesene Holz hat nach geschehener ersten Gemeinheits-Theilung jeder nach seinem daran gehabtten Theilnehmungs-Recht abgehauen und gebührt aller Nachwuchs demjenigen, in dessen Plane er befindlich ist, ohne weitere Entschädigung. Behufs Entwässerung der Feldmark sind zwei große Abzugsgräben, jeder von 4 Fuß Breite, die, wenn er das Wasser nicht gehörig abführen sollte, bis auf 8 Fuß zu erweitern ist, angelegt worden. Beide Gräben scheinen, so weit sich ohne Einsicht der Gemarkungs-Karte übersehen läßt, ihre Richtung auf die Friedrichswalder Forst zu nehmen, an deren Gränze die Feldmark Seefeld ihr niedrigstes Niveau hat. Anlegung und Unterhaltung des ersten Abzugsgrabens ist Sache des Erbpachtgutes, der Kossaten und der bäuerlichen Wirthschaft alleammt, durch deren Wiesen er geht. Des zweiten Grabens Anlegung und Instandhaltung, lastet ausschließlich auf 7 Zweihüfnern, durch deren Wiesen er führt. Alle übrigen Interessenten sind von der Theilnahme an diesem zweiten Graben frei, vom ersten die Pfarre, Schule, Schmiede und der Krug. Auf eine besondere Entschädigung für den Grund und Boden, welchen diese Gräben durchschneiden, kann keiner der betreffenden Interessenten, Anspruch machen.

Seit Abschluß der Gemeinheits-Theilung haben in Seefeld mehrfache Abzweigungen von den größeren Wirthschaften, behufs Anlegung von Büdnerstellen, auch Vertauschungen von Grundstücken zc. Statt gefunden. Diese kleinen territorialen

Beränderungen hier alle anzuführen, würde zu weitläufig sein. Nur zweier Fälle sei gedacht, davon der erste die Abtrennung einer Parcele von 25 Mg. 18 Ruth. von einem 194 Mg. 19 Ruth. großen Bauerhose betrifft, welche unterm 27. Juni 1837 bestätigt wurde; der andere Fall aber im Jahre 1846 vorgekommen ist, als von einem Rossatenhose eine Ackerparcele von 46 D-Ruth. an einen Mühlenmeister verkauft wurde, muthmaßlich um auf derselben eine Windmühle zu erbauen. Auch sei erwähnt, daß zum Bau der Stettin-Stargarder-Eisenbahn, welche den südlichen Theil der Seefelder Gemarkung, durchschneidet und dicht an der neuen oder Rathsz-Biegelei vorüber führt, eine Fläche von 38 Mg. 40 Ruth. erforderlich gewesen ist, wozu 14 Bauerhofsbesitzer beigetragen haben. Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft hat diese Grundstücke käuflich erworben, und alle darauf haftenden Besitz-Beschränkungen sind ex drec. vom 24. December 1827 im Hypothekenbuche gelöscht worden.

Das Vorwerk in Seefeld, welches bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durch Zeitpächter bewirthschaftet wurde, unterlag den Bestimmungen des Creditoren-Abschiedes von Anno 1644. Wer von den Gläubigern der Stadt Stargard es gewesen, dem dieses Gut zur Befriedigung seines Guthabens überwiesen wurde, ist aus den, auf Seefeld Bezug habenden Urkunden des Rathsz-Archivs nicht ersichtlich. Es befindet sich aber im Archiv die Abschrift eines „Vergleichs wegen Relution des Kämmerer-Gutes Seefeld, errichtet am 29. April 1710 zwischen dem Magistrate zu Stargard und des Kämmerers Thomas Piper Erben“, woraus hervorgeht, daß die 4200 Fl. betragende Forderung der Erben, wegen derer Seefeld ihnen verhaftet war, zum dritten Theil aus dem Vermächtniß des Kämmerers Friedrich Piper herrührte, der muthmaßlich erster Creditor war.

Unter Genehmigung des Königl. General-Directoriums — wie ehemals das Staats-Ministerium genannt wurde, — vom 8. Februar 1798 wurde, auf Grund dreier, im Jahre 1798 abgehaltenen Licitations-Termine, zwischen dem Magistrat zu Stargard, nach eingeholter Einwilligung der Bürgerschaft, und dem Eigenthümer Peter Korth zu Sarow über das der Kämmerer zu Stargard zugehörige Vorwerk in Seefeld unterm 23. October 1800 ein Erbpacht-Contract geschlossen und vollzogen, und dieser Vertrag am 10. Januar 1801 bestätigt. Nach der Vermessungs-Revision von 1780 enthielt das Vorwerk an Acker 349 Mg. 99 Ruth., an Wiesen 111. 114, an Gartenland 1. 167, überhaupt also 463 Mg. 20 Ruth., die dem Erbpächter, nebst den zum Vorwerk gehörigen Gebäuden, Bewässerungen, Weiden, Triften, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche bis dahin von den Zeitpächtern genutzt worden, oder — wie die Formel gewöhnlich lautete — hätten genutzt werden können, übergeben wurden. Die Hütung übte der Erbpächter gemeinschaftlich mit der Dorfschaft Seefeld, hielt daher auch mit derselben gemeinschaftlich die Hirten, mit Ausnahme des Schäfers fürs Vorwerk, den er allein bestellen mußte, und hatte das Recht, so viel Vieh zu halten, als der in den letzten Einrichtungs-Acten des Stargardischen Eigenthums de 1793 — 99 befindliche Arrheede-Anschlag bestimmte. An Inventarien-Saaten waren vorhanden: Die völlig bestellte Wintersaat mit 118 Scheff. Roggen, 31½ Scheff. Gerste, 36 Scheff. Hafer, 4 Scheff. Erbsen und 4 Scheff. Buchweizen, und diese hatte Erbpächter bei der Übergabe des Vorwerks, und zwar die Wintersaat nach dem Martini-, die Sommersaat aber nach dem Preise, welcher auf Trinitatis 1799 in Stargard marktgängig, und das Besteller-Lohn landesüblich baar an die Kämmerer zu bezahlen; die Zahlung erfolgte im Jahre mit Thlr. 432. 14. 6 Pf., darunter Thlr. 88. 10 Gr. für Besteller-Lohn. Erbpächter entrichtete sein Meist-

gebot für das Erbstandsgeld mit 6700 Thlr. Es stand ihm das Recht zu für seines Hauses Nothdurft Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, durfte aber von diesen Getränken an Niemand etwas verkaufen. Dienste der Bauern und sonstigen Einwohner waren bei diesem Vorwerk bisher nicht gewesen, wobei es auch ferner sein Bewenden behielt. Mit Trinitatis 1799 nahm die Erbpacht ihren Anfang. Der Erbpächter übernahm die Verbindlichkeit, die sämtlichen Vorwerks-Gebäude und Bewährungen aus seinen eigenen Mitteln, ohne Betheiligung der Kammerei in tüchtigem und gutem Stande zu erhalten, die Gebäude auch bei der Feiler-Societät des platten Landes mit wenigstens 1100 Thlr. zu versichern. Er verzichtete auf Freiholz aus der Stadtforst, sei es Nutz-, Bau-, Bewährungs- oder Brennholz. Er ward verbunden auf der Lübowschen Mühle mahlen zu lassen und den Müller für den Scheffel Korn $\frac{1}{2}$ desselben, und insofern dieser das Mahlen selber verrichtet, für den Scheffel 6 Pf., wenn solches aber durch eigene Hände geschieht, 3 Pf. Mahlgeld zu entrichten. Da das Vorwerk ritterfrei war, so wurde von demselben keine Fourage geliefert, jedoch mußte Erbpächter folgendes Deputat an die Geistlichkeit in Natura liefern, an den Prediger zu Seefeld: 9 Scheff. Roggen, 1 Hammel, 2 Pfd. Wolle, 2 Mandel Schaffäse; an den Küster: $1\frac{1}{2}$ Scheff. Roggen, 1 Mandel Schaffäse, und außerdem bezahlte er und sein Schäfer alle Stol-Gebühren an den Prediger und Küster doppelt, auch die Hälfte des Nachtwächterlohns. Die Unterhaltung der Wege, soweit dieselben Vorwerks-Grundstücke durchschneiden lag dem Erbpächter ob, was auch von den vorkommenden Graben-Arbeiten galt, indeß er die Dienste zur Unterhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude, auch die Hirtenhäuser nachbargleich zu leisten hatte. Gegen die letztere Bestimmung erhob er in der Folge Widerspruch und er wurde, unter Genehmigung des General-Directoriums vom 14. März 1800 der Verbindlichkeit, zur Unterhaltung der Gebäude der geistlichen Institute, auch der Hirtenhäuser entbunden. Der Erbpächter vererbte das erbliche Nutzungsrecht auf seine Intestat-Erben; will er, wie es im §. 16 des Vertrages heißt, unter Lebenden oder von Todeswegen darüber disponiren, so muß er dazu den Consens des Magistrats haben, welcher solche aber auf den Fall verweigern kann, wenn von demjenigen, an den die Abtretung geschehen soll, zu erwarten steht, daß er seine Erbpacht-Verbindlichkeiten überall nicht erfüllen werde, oder die Kammerei darunter auf irgend eine Weise vervolltheilt werden sollte und ist ein dergleichen neuer Acquirent verbunden, den 10ten Theil des Canons auf den Fall eines Verkaufs aber 5 Procent des Kaufgeldes als eine Lehnware an die Kammerei zu entrichten, welcher ohnehin beim jedesmaligen Verkauf das Vorkaufsrecht zustehet, insofern sie davon Gebrauch zu machen für gut findet, und der zu allen Zeiten das Obereigenthum über das vererbpachtete Vorwerk und dessen Pertinentien verbleibt. Für die erbliche Benutzung entrichtet der Erbpächter einen jährlichen, ebenso wenig jemals zu erhöhenden, als zu erniedrigenden, Erbpachtzins von 320 Thlr., davon $\frac{1}{4}$ in Golde, den Friedrichsdor zu 5 Thlr. gerechnet, mithin 330 Thlr. 20 Sgr. in Courant. Obgleich dieser Canon nicht erhöht werden kann, so muß sich doch der Erbpächter der jedesmaligen Erhöhung der Kammer-Taxe bei denen zum Anschlag gebrachten Getreidearten unterwerfen und das darnach herausgebrachte höhere Ertrags-Quantum gleich dem Canon entrichten.

Was bedeutete denn diese Bedingung, anders, als eine progressive Erhöhung des Erbpachtzinses? Die vorige Bedingung, daß der Canon niemals erhöht werden könne, war also eine Täuschung, die man der landesherrlichen Domainen-Verwaltung damaliger Zeit nachahmte. Böses Beispiel verdirbt gute Sitten!

Korth's Nachfolger in der Erbpacht des Vorwerks zu Seefeld — ob unmittelbar, oder ob ein Zwischenpächter gewesen, ist nicht bekannt — war David Friedrich Brandenburg, der in den Acten zum ersten Mal 1815 genannt wird. In diesem Jahre suchte er bei der Königl. Regierung die Erlaubniß nach, seine Brauntweimbrennerei zum Debit betreiben zu dürfen, erhielt jedoch zum Bescheide, daß ihm solche nur dann ertheilt werden könne, wenn er das, der Stargarder Kämmerei zustehende, Krug-Verlags-Recht abgelöst habe. Er ließ sich demzufolge mit dem Magistrat in Unterhandlungen ein, welche den Erfolg hatten, daß Seitens der Stadtgemeinde auf das Krug-Verlags-Recht in Seefeld gegen eine, auf das bisherige Einkommen daraus gegründete, Entschädigung Verzicht geleistet und hierauf demselben von der Königl. Regierung die Genehmigung zur Betreibung der Brauntweimbrennerei Behufs des Debits im Dorfe Seefeld ertheilt wurde. Erst mehrere Jahre nachher wurde über diesen Vorgang ein förmlicher Contract errichtet. Dieser Vertrag ist vom 5. März 1823. Ihm zufolge zahlte Brandenburg 273 Thlr. an die Stargarder Kämmerei als Entschädigung für die Verzichtleistung auf das Seefelder Krug-Verlags-Recht.

David Friedrich Brandenburg und dessen Ehegenossin Wilhelmine geb. Engelde, überließen das erbliche Nutzungsrecht an dem Vorwerk zu Seefeld durch protokollarische Erklärung vom 5. Januar 1833 ihrem ältesten Sohn Ernst David Brandenburg; demnächst aber, als dieser von dem Abkommen zurückgetreten war, durch protokollarische Erklärung vom 30. Mai 1834, ihrem andern Sohne, dem Oconom August Friedrich Brandenburg gegen ein Überlassungs-Preitium von 5600 Thlr., excl. eines Altentheils, dessen Werth auf Thlr. 70. 1. 9. Pf. veranschlagt wurde. Der Consens zu dieser Veränderung in der Person des Erbpächters erfolgte Seitens des Magistrats und der Stadtverordneten unterm 21. Juli 1834.

In die Besitzzeit des neuen Besitzers fällt die Separation von Seefeld. Vorderselben bestand das Erbpachtgut aus 1 Mg. 123 Ruth. Hoffstellen und Gärten, 4. 33 Wurthen, 384. 133 Acker, 110. 78 Wiesen, 31. 116 Weiden, 11. 58 Unbrauchbarem, zusammen 543 Mg. 179 Ruthen. Brandenburg, der Vater, hatte mit dem Magistrate von Stargard ein Abkommen getroffen wegen Überlassung einiger, zum Erbpachtvorwerke gehörigen, im Dorfstanger belegenen Grundstücke, auf denen Gebäude zur städtischen Ziegelei errichtet werden sollten; Brandenburg, der Sohn, trat diesem Abkommen durch protokollarische Erklärung vom 17. September 1834 bei. Ein Gleiches geschah durch Protokoll vom 30. März 1840 wegen Abzweigung einer 2 $\frac{1}{2}$ Mg. großen Fläche, die Brandenburg, der Vater, bereits im Jahre 1834 vom Hauptgute Behufs Anlegung einer Büdnerstelle verkauft hatte. Ferner verkaufte August Friedrich Brandenburg mittelst Vertrages vom 15. Januar 1844 das zum Erbpachtgute gehörige kleine Wohnhaus und die Gartenstelle nebst Wurth neben der Hoffstelle, alles zusammen in einem Flächeninhalte von 5 Mg. 156 Ruth. an die unverehelichte Marie Wockensuß aus Pegelow für 800 Thlr., frei von dem auf dem Hauptgute, der Kämmerei-Kasse zuständigen Erbpacht-Canon, und nur belastet mit dem Obereigenthum, dem Vorkaufsrecht und dem Laudemium, so wie mit den Antheil-Abgaben an die Küsterei. Bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß vom Erbpachtgute an die Pfarre zu entrichten sind: 9 Scheff. Roggen, 1 Hammel, 2 Pfd. Wolle, 2 Mandel Schaftäse; an die Küsterei: 1 Scheff. 4 Mb. Roggen 1 Mandel Schaftäse. Die ganze Lieferung nach den, im Jahre 1844 giltigen Preisen, abgeschätzt zu einem Geldwerthe von Thlr. 19. 28. 6 Pf. Von der Leistung

an die Küsterei wurden, wegen jenes Trennstücks, 3 Mg. Roggen vom Hauptgute abgeschrieben.

Nach dem Ableben des August Friedrich Brandenburg wurde das Erbpachtgut Seefeld durch den Erbceß vom 12. November 1848 Eigenthum seiner Wittve Wilhelmine Tugendreich, geb. Thielke. Diese schloß einen zweiten Ehebund mit August Hell, was unmittelbar nach jenem Erbceß geschehen sein muß, da dieser Hell in den Acten bereits im Februar 1849 als Besitzer des Gutes vorkommt. Hell zeigt nämlich in einer Eingabe vom 21. Februar dem Magistrate an, daß die Ackerländereien des Erbpachtvorwerks von der, innerhalb derselben liegenden, Sandscholle — Sandwüste sagt er — die 70—80 Mg. groß ist, sehr versandet würden, weshalb er bittet, ihm aus der Stadtforst eine Quantität Strauch und Durchforstungsholz gegen Erlegung der Taxe zu überlassen, um damit die Sandscholle, die unter dem Namen des Knitteldammischen Tangers bekannt ist, zu decken. Dem Antrage konnte indessen nicht Folge gegeben werden, weil es in den städtischen Forstrevieren an Strauch zc. gebrach. Nordwestlich von jener Sandscholle liegt eine zweite, weit größere, der Bienenforth-Tanger genannt. Sie begreift 170 Mg., wovon 120 Mg. zum Gebiet des Erbpachtgutes und 50 Mg. zu den Kossatenlandungen gehören, und setzt die Pfarrländereien, ja selbst die entfernt liegenden Felder von Sarow der Gefahr der Versandung aus. Hell erbot sich, die erste Sandscholle und seinen Antheil an der zweiten, der Stadt unentgeltlich abzutreten, sofern Magistrat und Stadtverordneten bereit seien, beide Plätze zur Stadtforst zu ziehen und forstmäßig zu besaamen, bezw. zu bepflanzen. Wegen Entlegenheit der beiden Sandschollen von dem Bruchhausenschen Revier der Stadtforst konnte indeß auf dieses Anerbieten nicht eingegangen werden; dagegen faßten die städtischen Behörden am 10. October 1849 den Beschluß, bei der Königl. Regierung den Antrag zu stellen, beide Plätze zu übernehmen, um sie mit dem Staatsforst-Revier Friedrichswald, von deren nächster Stelle sie kaum 500 Schritte entfernt sind, zu vereinigen. Weil aber in dem Antragschreiben nur von der unentgeltlichen Überlassung der zum Erbpachtsgute gehörigen Flächen die Rede gewesen, und es übersehen war, auch der, noch nicht feststehenden, Bereitwilligkeit der Kossaten, ihren Antheil an der größeren Sandscholle dem Forstfiscus ohne Entgelt abzutreten, zu gedenken, lehnte die Königl. Regierung, nach eingeholtem gutachtlichen Bericht des Friedrichswalder Revier-Verwalters, das Anerbieten mittelst Verfügung vom 3. Juni 1850 ab. Nach weiteren Verhandlungen mit Hell und den betreffenden Kossaten, die sich nunmehr dem Anerbieten des Erbpächters angeschlossen, erneuerte der Magistrat seinen Antrag bei der Königl. Regierung unterm 27. October 1850.

Die Dorfschaft Seefeld besaß seit undenklichen Zeiten das Recht der Mithütung auf dem, zum Amte Friedrichswald gehörigen landesherrlichen Forstrevier Neuhäus, ohne daß schriftliche Verträge hierüber vorhanden gewesen wären. Ohne Zweifel stammte diese Gerechtsame aus jener Zeit, als Herzog Johann Friedrich, der gewaltige Nimrod, im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts bei seinem Jagdhause „zum Sack“ in der Stettiner Heide größere Bauten auführen ließ und hier seinen Lieblingsplatz aufschlug, der fortan nach ihm auch „Friedrichswald“ genannt wurde, und den er zuletzt zu einem Amte erhob. Muthmaßlich hat der Magistrat damals ein zu Seefeld gehöriges Forstgrundstück an den Herzog zur Erweiterung seiner Wilbbahn abgetreten, und statt dessen für das Vorwerk und die Bauern zu Seefeld jenes Weiderecht, später jedoch gegen Erlegung eines jährlichen Weidegeldes von 6¼ Thlr. an das Friedrichswalder Amt, erlangt. Im Jahre 1811 kam die Auf-

hebung dieses Hütungs-Servituts zur Sprache. In einem Reccesse vom 19. Juli 1813 — 6. März 1814 entsagte die Dorfschaft Seefeld sowol für sich als ihre Nachkommen, und zwar unter Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten von Stargard, jenem Rechte der Mitbehütung des Neuhäuschen Forstreviers, jetzt Friedrichswald genannt. Dieselbe verpflichtete sich auch, den Knüppeldamm beim Postbaum auf dem Neuhäuschen Forstrevier, durch welchen die alte Trift von Seefeld nach dem Reviere geht, gegen Verabreichung des freien Holzes aus Staatsforsten, in gehörigem fahrbaren Zustande zu erhalten und die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienste unentgeltlich nach wie vor zu leisten, ohne daß der Kämmerei zu Stargard jemals angemuthet werden kann, unmittelbar die Kosten dazu herzugeben. Dagegen entließ die Königl. Regierung die Dorfschaft Seefeld aus der Pflicht, die, in den Amts-Einrichtungs-Acten vom Jahre 1726 stipulirte Abgabe von 6 $\frac{1}{4}$ Thlr. an die Friedrichswalder Amtskasse zu entrichten. Genehmigt und vollzogen wurde dieser, zwischen der Königl. Regierung und der Dorfschaft Seefeld unmittelbar abgeschlossene, Recces vom Magistrate der Stadt Stargard am 12. September 1814.

Die Stadtgemeinde Stargard als Besitzerin der Straßengerechtigkeit hat in den Jahren 1847—1855 fünf kleine Flächen der Dorfstraße in Seefeld an Eigenthümer, die an dieselbe stoßen, verkauft, im Ganzen 59,72 D.-Ruthen groß, für einen Kauffchilling von Thlr. 101. 4. 7 Pf. Außerdem ist der Gemeinde Seefeld im Jahre 1847 ein Fleck von 14 D.-Ruth. zwischen den beiden Fahrdämmen, welche von Friedrichswald nach dem Dorfe führen, Behufs Erbauung eines Dorfs-Armenhauses ohne Entgelt, jedoch mit der Maßgabe überlassen worden, daß diese Fläche, welche auf allen Seiten von der Dorfstraße begränzt ist, nur zu dem gedachten Zwecke benutzt werden darf. Das Armenhaus hat eine Länge von 4 Ruth. und ist 2 Ruth. tief. Zu beiden Seiten desselben sind zwei kleine Höfe, jeder 3 D.-Ruth. groß.

Das Gesetz vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten durch Rentenbriefe betreffend, ist in Seefeld in den Jahren 1854—1857 zur Ausführung gekommen. Es haben abgelöst:

	Rentenbriefs-Kapital.			
	R.	S.	Pf.	Durch Recces vom
21 Kossaten und Parcelisten von Kossatenstellen mit	1555.	16.	8	1. März 1855.
17 Voll- und Halbbauern und 8 Büdner . . .	6167.	12.	2 $\frac{2}{3}$	desgleichen.
4 Büdner, excl. 1 Thlr. 12 Sgr. durch Baarzahlung	15.	—	—	desgleichen.
Das bisherige Erbpacht-Vorwerk	6408.	4.	5 $\frac{1}{3}$	2. Septbr. 1857.
Summa	14146.	3.	4	

In den Reccessen ist als berechtigt zu den Rentenbriefs-Kapitalien nur die Stadtgemeinde Stargard genannt, welche auch Namens der oben erwähnten fünf milden Stiftungen, denen die Seefelder Bauerhöfe mit Kornrente verpflichtet waren, den Auseinandersetzungs-Recces vom 1. März 1855 abgeschlossen hat. Außer den Renten an die Rentenbank haben die Verpflichteten auch noch eine Entschädigung für die Laudemial-Verpflichtung an die Stadtgemeinde Stargard zu zahlen gehabt. Diese Verpflichtung hat für das Erbpacht-Vorwerk mit dem 22. October 1852, als dem Tage der von der Stadtgemeinde angemeldeten Provocation zur Auseinandersetzung, aufgehört; wogegen der Ausführungs-Termin der Ablösung auf den 30. September 1857 bestimmt wurde, so daß für den inzwischen verlaufenen Zeitraum das Laudemium noch mit einer Baarzahlung von Thlr. 23. 12. 8 Pf. abzulösen gewesen ist.

Die Grundsteuer-Register de 1. Januar 1865 geben die Zahl der Grundbesitzer von Seefeld zu 55 mit 283 Besitzstücken, woraus erhellet, daß in dem 10jährigen Zeitraum seit 1855 zc. nicht unerhebliche Abzweigungen und Parcellirungen bei den bäuerlichen Wirthschaften Statt gefunden haben. Die für die Veranlagung der Grundsteuer vorgenommene Revision der Vermessung und die Bonitirung der Liegenschaften hat folgende Ergebnisse gegeben:

Flächeninhalt: Ackerland 3160,86 Mg., Gartenland 6,50 Mg., Wiesen 651,07 Mg., Hütung 229,37 Mg., Holzung 98,43 Mg., Wasserstücke 13,43 Mg., Unland (die Sandschollen?) 266,64 Mg.; steuerpflichtige Liegenschaften überhaupt 4250,33 Mg., steuerfreie 175,97 Mg., Beide zusammen 4426,30 Mg. Dazu die, wegen ihrer Benennung zu öffentlichen Zwecken, ertraglosen Grundstücken an Wegen zc. 232,41, an Wasser 5,75 und die Hof- und Baustellen nebst kleinen Hausgärten mit 32,42 Mg., und es ergibt sich das Areal der Feldmark Seefeld zu 4696,88 Mg.

Bonitirung: Ertrag von 1 Morgen Ackerland 21, Gartenland 39, Wiesen 16, Weiden 11, Holzung 3, Wasserstücke 1 Sgr., der steuerpflichtigen Liegenschaften 18, der steuerfreien 17, beider zusammen 18 Sgr., der ganzen Feldmark 17 Sgr. Alle Reinerträge stehen unter dem mittlern Werth des Kreises, im Durchschnitt aller Liegenschaften um 6 Sgr.

Der Jahresbetrag der Grundsteuer ist Thlr. 244. 4. 10 Pf., auf den Morgen 1 Sgr. 9 Pf., d. i. 5 Pf. niedriger als im Durchschnitt für den ganzen Kreis.

An Gebäudesteuerpflichtigen Wohnhäusern sind 78 und 4 gewerbliche Gebäude vorhanden. Sie sind zu 53 Thlr. 24 Sgr. veranlagt, oder jedes dieser 82 Gebäude im Durchschnitt zu 19 Sgr. 8 Pf. Steuerfreie Gebäude gibt es 93.

Seefeld hatte, zufolge der am 3. December 1864 vorgenommenen Zählung, 622 Einwohner. Nächst Runow ist Seefeld die größte der Stargarder Eigenthums-Ortschaften. Unter den Einwohnern befand sich eine weibliche Person, geb. im Jahre 1776, der zweitälteste Mensch im Eigenthum. 5 Einwohner waren katholisch, 2 von ihnen waren Frauen mit evangelischen Männern verheirathet; 2 Knaben aus diesen Ehen wurden im katholischen Kirchenbekenntniß, 1 Tochter im evangelischen erzogen. Im Armenhause wohnten 4 Männer 6 Frauen. Von den 171 Gebäuden sind 4 öffentliche, Kirche, Schule, Armen-, Gemeindehaus, von den Privatgebäuden sind 78 Wohnhäuser, 3 Fabrik- und 86 Wirthschaftsgebäude. Die Einwohner und Gebäude sind auf die verschiedenen Wohnplätze des Gemeindeverbandes folgender Maßen vertheilt:

	Einw.	Geb.	Wohnh.	Wiehstand.
Das Dorf Seefeld	471	135	65	77 Pferde, darunter 67 Arbeitspferde.
Das Vorwerk	45	8	2	196 Hpt. Rindvieh, dar.
Der Ganzkowsche Halbbauerhof	31	4	2	1 Bulle,
Der Grapesche Halbbauerhof	9	2	1	154 Kühe,
Der Vespersche Bauerhof	17	4	2	3 Ochsen,
Der Vespersche Halbbauerhof	6	2	1	38 Jungvieh,
Die Wendische Ziegelei	8	4	1	2018 Schafe von der Land-
Das Wockenfußsche Etablissement	8	4	1	184 Schweine, [race.
Das Hohensteinsche Etablissement	5	2	1	41 Ziegen,
Das Jvensche Etablissement	12	2	1	88 Bienenstöcke.
Das Siegsche Mühlen-Etabliss.	10	4	1	
Summa	622	171	78	

Zufolge eines, der königlichen Regierung zu Stettin in Schulangelegenheiten erstatteten Magistrats-Berichts vom 24. Januar 1867 sind in Seefeld z. B. nur noch 11 bäuerliche Wirthe und 11 Kossaten vorhanden. Von jenen ist die kleinere Hälfte in ziemlich günstigen Vermögens-Verhältnissen, die größere Hälfte dagegen hat auf ihren Höfen bedeutende Schulden und lebt, gleich den Kossaten, die nur einen kleinen Grundbesitz, mithin auch ein geringes Einkommen haben, in wirklicher Dürftigkeit. In diese sind sie durch die schlechten Ernten gerathen, ein Mißgeschick der Natur, welches seit einer langen Reihe von Jahren, man sagt seit dem Krim-Kriege, also seit 1855, andauernd ist. Die meisten Wirthe haben Brotkorn kaufen müssen, und auch die Ernte von 1866 ist dürrig ausgefallen, daß kaum Brotkorn genug bis zur nächsten Ernte vorhanden ist. Die hohen Getreidepreise kommen ihnen daher nicht zu Gute, gereichen ihnen vielmehr zum Schaden. Dazu kommt, daß die Cholera Väter und Mütter hinweggerafft hat, für deren Waisen die bäuerlichen und Kossaten-Wirthe zu sorgen haben. Die Gemeinde hat überdem durch den Ankauf von Särgen und durch die Bezahlung der Medicamente viele Kosten gehabt, und einer nicht unbedeutenden Anzahl früherer Ortsarmen, die von der Cholera verschont geblieben sind, muß die Gemeinde Wohnung, Brennmaterial und mancherlei Unterstützung verabreichen. Dazu kommt noch, daß ein Ortsarmer im Irrenhause zu Rügenwalde hat untergebracht werden müssen, für den die Gemeinde die Verpflegungskosten mit jährlich 44 Thlr. zu bezahlen hat, voraussichtlich auf eine längere Reihe von Jahren, da der Unheilbarirre im mittlern Lebensalter steht. Zieht man zu allen diesen Zahlungen und Lasten die Staatssteuern, die Kreisabgaben und die sonstigen Gemeindefasten, so leuchtet ein, daß die bäuerlichen Wirthe zu Seefeld zur Beschaffung aller Prästationen mit manchen Sorgen zu kämpfen haben.

IV. Stargarder Eigenthums-Ortschaften, welche seit 1818 dem Raugarder Kreise zugetheilt sind.

Bergsrube, einzeln liegendes Gut, zu Priemhausen gehörig, s. diesen Artikel.

Dieck Mühle, Wassermühle, auf einem Nebenbache der Ihna, auf deren rechten Ufer er sich in dieselbe ergießt, Pertinenz der Gemeinde Dietrichsdorf; siehe den folgenden Artikel.

Dietrichsdorf, Colonistendorf, 3 Mln. von Stargard gegen Nordnordwesten, die am weitesten gegen Norden gelegene Ortschaft des Stargarder Eigenthums, enthält mit der, südwärts daran gränzenden Dieck Mühle 52 Wohnhäuser und 5 gewerbliche Gebäude, welche der Gebäudesteuer unterworfen sind, so wie 65 steuerfreie Gebäude, darunter die Schule. Die Feldmark begreift 370,17 Mg. Acker, 21,31 Mg. Wiesen, 10,44 Mg. Weiden, 2,80 Mg. Wasserstücke, 2,68 Mg. Obland, zusammen an steuerbaren Grundstücken 397,96 Mg., an steuerfreien Schulländereien 9,84 Mg., überhaupt 407,40 Mg., die in 354 Besitzstücke zerfallen, welche, 46 Grundbesitzern, bezw. Pachtinhabern (s. unten) gehören. Der Reinertrag pro Mg. beträgt nur 13 Sgr. Dazu kommen an ertraglosen Grundstücken 18,76 Mg. Wege zc., 3,05 Bäche zc. und an Hof- und Baustellen, so wie kleiner Hausgärten 19,11 Mg., so daß die Feldmark im Ganzen groß ist 448,33 Mg.

Der Jahresbetrag der Grundsteuer ist Thlr. 16. 22. 7 Pf., für den Mg. 1 Sgr. 1 Pf.; die Gebäudesteuer Thlr. 15. 1 Pf., oder für jedes besteuerte Gebäude ungefähr 8 Sgr. Aus der geringen Zahl des Reinertrags und der Grund-

steuer läßt sich auf die Unergiebigkeit des Bodens schließen, aus der kleinen Ziffer der Gebäudesteuer auf die Armlichkeit des Ortes.

In dem Abriss der Geschichte der Stadt Stargard ist auf die allgemein bekannte Thatsache hingewiesen worden, daß König Friedrich II., der vierte unter den Pommerischen Herzögen vom Geschlecht des Hohenzollern, das Manufacturwesen mit aller Gewalt in seinen Landen einzuführen trachtete, wobei er sein Augenmerk hauptsächlich auf die Verarbeitung jenes selbst gewonnenen Rohprodukts richtete, welches von jeher einen wesentlichen Bestandtheil des National-Reichtums der Ackerbau treibenden Länder gebildet hat. Wie andere Städte, die in vergangenen Tagen der Selbstständigkeit und Autonomie das Grundvermögen, welches ihnen bei Einführung der deutschen Städte-Verfassung vereignet worden war, durch gute Wirthschaft vermehrt und erweitert hatten, von Friedrich II. bald nach seiner Thronbesteigung angehalten wurden, auf ihren Kammerei-Besitzungen eigene Wohnplätze für Manufacturisten, die vom Auslande herbeigezogen wurden, anzulegen so erging auch an den Magistrat von Stargard der Befehl, in der Kammerei-Haide bei Bükberlin 32 Wollspinner-Wohnungen auf Kosten der Kammerei zu erbauen, und jede derselben mit 3 Mg. Landes und 2 Mg. Wiesenwuchs auszustatten, so daß zur Anlegung, dieser Colonie im Ganzen 160 Mg. vom Stadtwalde hergegeben, und zum Theil erst geradet werden mußten. Der Befehl des Königs-Herzogs war bereits im Jahre 1754 vollständig zur Ausführung gebracht; mitten im Walde stand ein neuer Wohnplatz; man legte ihm den Namen Dietrichsdorf bei. Wie lange die Ansiedler Wolle gesponnen haben, ist dem Gedächtniß entschwunden, von Dauer ist diese Industrie aber nicht gewesen, was aller Orten und zu allen Zeiten das Schicksal von Einrichtungen ist, die nicht auf unumstößlichen Naturgesetzen beruhen. Zwölf Jahre nach Gründung von Dietrichsdorf ließ Friedrich II. durch seine Pommerische Kriegs- und Domainen-Kammer dem Magistrat von Stargard unterm 23. Juli 1766 anbefehlen, und, weil er, bei einer der letzten seiner in Stargard abgehaltenen Heerschaufen, wahrgenommen hatte, daß seine Königliche Willensmeinung noch immer nicht zur Ausführung gebracht war, dieser Befehl kurz vor seinem Tode unterm 21. April 1785 in strengen Worten erneuern, dahinlautend, daß die Colonistenstellen in Dietrichsdorf den Inhabern derselben zum erblichen Eigenthum überlassen werden sollten. Es hat den Anschein, daß es bereits um diese Zeit mit der Spinnerei ein Ende genommen hatte, und die von den ursprünglichen Ansiedlern noch vorhandenen Fremdlinge zur Fristung ihres Lebens, neben dem mühseligen Broterwerb als Holzschläger im Kammerei-Walde, auf die Erde angewiesen waren, die man ihnen vor 30 Jahren überliefert hatte. Die meisten Colonisten scheinen davon gegangen zu sein; so wenigstens darf vermuthet werden, erwägt man die geringe Zahl von Erbverschreibungen, die der Magistrat ertheilte. Diese Erbverschreibungen sind vom Bürgermeister und Rath der Stadt Stargard unterm 20. April 1786 ausgefertigt und bestätigt von der Pommerischen Kriegs- und Domainen-Kammer den 5. April 1788, von dem königl. General-Directorium (Staats-Ministerium) den 3. Juni 1788. In jeder dieser Urkunden wird dem betreffenden Ansiedler diejenige Wollspinnerwohnung, welche er bisher besessen, dergestalt erb- und eigenthümlich überlassen, daß er darüber als sein wahres Eigenthum schalten und walten, solche veräußern, verkaufen, verschenken, oder wie er sonst will, darüber verfügen könne, worüber jedoch zuvor allemal des Magistrats Einwilligung eingeholet und ohne dessen Consens niemals eine Veräußerung vorgenommen werden darf. Dagegen ist der Ansiedler schuldig, diese ihm eigenthümlich überlassene Wohnung jederzeit in gutem und wohnbarem Stande zu erhalten und erforderlichen Falls

ganz neu zu erbauen, ohne darauf aus der Kämmererei irgend eine Vergütung zu verlangen. Es soll ihm jedoch zu seiner Erleichterung, so lange nämlich dergleichen Holz in der Kämmererei-Heide vorhanden und forstmäßig gehauen werden kann, das erforderliche Bauholz gegen Bezahlung des in der Forsttaxe vom 24. December 1777 bestimmten Werths einer jeden Art Holzes überlassen werden. (Diese Bestimmung im §. 2 der Erbverschreibung hat zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, der zwischen der Stadt und den Colonisten schwebt). — Die auf dieser Wohnung gelegten 3 Mg. Landung und 2 Mg. Wiesenwuchs sollen nach wie vor dabei gelassen werden. Es ist jedoch der Erbeigenthümer der Stelle verbunden, sowol für den Grund und Boden, auf welchem seine Wohnung steht, als für die Nutzung der Landung und Wiese jährlich an die Kämmererei-Kasse 5 Thlr. 8 Ggr. Canon zu bezahlen. Freies Brennholz an Raff- und Leseholz, welches er sich aus der Püperliner Heide mit der Karre holen kann, jedoch bei harter Strafe nichts abhauen darf, wird ihm gleichfalls bewilligt.“ — Was den Werth einer derartigen Colonistenstelle betrifft, so ist derselbe bei Vererbungen und Erbregulirungen unter Geschwistern zu 300 Thlr. angenommen worden; bei freiwilligen Verkäufen sind als Kaufgeld gezahlt worden, 1814: 450 Thlr., — 1827: 500 Thlr., — 1828: 650 Thlr., — 1837 in Subhastationsverfahren 500 Thlr., — 1840 für $\frac{1}{2}$ Colonistenstelle 310 Thlr., — 1852 für eine ganze Stelle 200 Thlr. nebst einem, dem Verkäufer zu gewährenden Altentheil. — Gegen das ursprüngliche Areal von Dietrichsdorf, 160 Mg., ist das Gebiet der Colonie jetzt um $288\frac{1}{3}$ Mg. größer. Dieses Mehr trifft zum Theil auf die Dieck Mühle, zum größten Theil ist aber, mit 207,67 Mg. Weide-Abfindung, theils ist es nicht Eigenthum der Colonie, sondern besteht aus einer Forstfläche des Püperliner Reviers, welche die Stadtgemeinde einzelnen Colonisten, vornehmlich aber durch Vertrag vom 19. Mai 1847, pachtweise auf 50 Jahre überlassen hat.

Wie es zugegangen, ist nicht mehr zu ermitteln, genug es stand, und noch dazu rechtskräftig, fest, daß die Colonie Dietrichsdorf befugt war, die von einem jeden Colonisten zu haltende Kuh nebst Zuwachs auf den Stevenhagenschen Heide- und Weide-Revieren, mit Ausschluß der Stevenhagenschen Äcker und Wiesen, gleich der Gemeinde Stevenhagen zu hüten. Diese Belästigung suchte die Dorfschaft Stevenhagen im Jahre 1805 von sich abzuwälzen. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer von Pommern, bei der sie auf Aufhebung der Gemeinheit angetragen hatte, entsendete einen eigenen Commissarius nach Dietrichsdorf, der die Sache zu untersuchen, die Thatfachen festzustellen und den Vergleich zwischen den Provocanten und den Provocaten zu errichten hatte. Das Hütungs-Revier hatte, excl. des Bollbruchs, ein Areal von 1530 Mg. 51. Ruth., an dem von Seiten der Dorfschaft Stevenhagen 7 bäuerliche Wirthe, und die Mühlenbesitzer, außerdem aber auch der Besitzer der Dieck Mühle, Theil hatten. Die Stevenhäger räumten ein, daß der Zuwachs für eine Kuh berechnet werden müsse, so daß den Dietrichsdorfern für $32 + 32 = 64$ Kühe Hütung zu ermitteln war. Diese wurde in der gemeinschaftlichen Hütung einer Fläche von 512 Mg. gefunden, deren Lage und Begränzung ohne Specialkarte nicht verdeutlicht werden kann. Im Bollbruche von 50 Mg. 127 Ruth. wurde Torf gestochen; sollte der Betrieb aufgegeben, und die Behütung des Bruchs der Dorfschaft Stevenhagen wieder frei gegeben werden, so versprach sie die Colonie Dietrichsdorf deswegen zu entschädigen u. s. w. Der betreffende Separations-Receß wurde in der Dieck Mühle am 3. August 1805 vollzogen und, nachdem der Consens des Magistrats vom 30. September erfolgt war,

von der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 12. October 1805 bestätigt. Wegen der oben erwähnten Irrungen, welche in der Forstservituten-Ablösungssache zwischen der Stadtgemeinde und den Colonisten von Dietrichsdorf obwalten, vergleiche man dasjenige, was in der Geschichte von Stargard 1855—1864, Abschnitt V., gesagt worden ist.

Die Dieck Mühle, aus einem Mahl- und einem Schneidewerk bestehend, bildete vor der Anlage von Dietrichsdorf einen Bestandtheil der Gemeinde Stevenhagen. Es stand dieser Mühle das Recht zu, freies Bau-Reparatur- und Schirrholz zu ihren sämmtlichen Mühlen-, Bohn- und Wirthschaftsgebäuden, den gehenden Werken, Bohlwerken, Brücken und Verschalungen, und 12 Klafter Kiefern-Knüppelholz gegen Erstattung des Schlaglohns von der Stadt-Gemeinde Stargard, und bezw. aus der Stargardschen Kämmerei-Forst unentgeltlich zu fordern, dagegen war ihr Besitzer, so wie jeder Nachfolger im Besitz, verpflichtet: 1) Zwanzig Sägeböcke für die Stadt Stargard ohne Entgelt zu Brettern zu schneiden; 2) eine Mühlenpacht von $26\frac{2}{3}$ Thlr.; 3) als Grundgeld 5 Thlr. $27\frac{1}{2}$ Sgr. für die zur Mühle gehörigen Ländereien, und 4) für das Brennholz jährlich 2 Scheffel Roggen, unter der Benennung Heidemieth, an die Kämmerei-Kasse zu Stargard abzuführen. Diese gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen sind, auf Antrag der Stadtgemeinde durch den am 27. September 1839 bestätigten Recess dahin abgelöst worden, daß, nach gehöriger Abrechnung der Leistungen und Gegenleistungen die Stadtgemeinde die Verpflichtung übernommen hat, dem Besitzer der Dieck Mühle eine bleibende unveränderliche jährliche Rente von 97 Thlr. zu zahlen, womit sich der Besitzer für vollständig abgefunden erklärt, und auf jede fernere Entschädigung und auf jede desfallige fernere Nachforderung ausdrücklich Verzicht geleistet hat. Dieser Berechtigung gegenüber war indessen die Mühle der Grundherrschaft auch verpflichtet mit ebenfalls bestimmten Geldabgaben, die unter dem Namen Mahlgeld, bezw. Dietrichspacht, alljährlich zu entrichten war, so daß der Betrag der Rente, welche die Kämmerei-Kasse dem Besitzer der Dieckmühle zu entrichten hatte, sich auf Thlr. 86. 22. 6 Pf. ermäßigte. Diese Rente ist auf Antrag des Mühlenbesizers von der Stadtgemeinde Stargard durch ein Rentenbriefs-Kapital von Thlr. 1734. 24. $5\frac{2}{3}$ Pf. abgelöst worden. Der betreffende Recess ist am 11. Januar 1853 vollzogen und von der General-Commission unterm 27. September 1853 bestätigt. Bei Abschluß des Vertrages bemerkte zwar der Vertreter der Stadt Stargard, daß dem Besitzer der Mühle und seinen Besitznachfolgern, nach §. 5 des am 27. September 1839 bestätigten Recesses über die Ablösung des dem Besitzer der Dieck Mühle zustehenden freien Bau-Reparatur und Brennholzes und der ihm dagegen obliegenden Abgaben und Leistungen die Verpflichtung habe, das zu der Brücke über den Freiwassergraben auf der Straße nach Golnow und deren Unterhaltung erforderliche Holz unentgeltlich herzugeben und alle sonstigen bei Unterhaltung dieser Brücke vorkommenden Fuhrn, Handarbeiten und Handwerkslöhne zu tragen, wie dies schon immer der Fall gewesen ist; beide Theile waren jedoch darüber einverstanden, daß vorstehende Verpflichtung unverändert bestehen bleibt und von der vorliegenden Ablösung ausgeschlossen bleiben müsse. Die Dieck Mühle ist beim Kreisgericht zu Naugard den 20. April 1868 öffentlich versteigert worden; die Taxe betrug Thlr. 20.046. 27. 6 Pf.

Der Küster zu Priemhausen, wohin Dietrichsdorf vermittelt des Filials Stevenhagen eingepfarrt ist, hebt von jeder Colonisten-Familie an Jahrgeld $2\frac{1}{2}$ Sgr., von jeder Einlieger-Familie 1 Sgr. 9 Pf. und von einer einzelnen selbst-

ständigen Person 10 Pf., vom Besitzer der Dieck Mühle dagegen 7½ Sgr., und außerdem 8 Mg. guten reinen Roggen. Die Abgaben an den Prediger sind weiter unten nachgewiesen.

Nach der am 3. December 1864 vorgenommenen statistischen Aufnahme hatte Dietrichsdorf mit Einschluß der Dieck Mühle und der zu dieser Gemeinde gerechneten Försterstelle zur Dieckmühle, für das Püßerliner Revier der Kämmererei-Forst, 378 Einwohner, davon auf der Mühle 20, Forsthaufe 7. Unter den Einwohnern war 1 Katholikin, die Ehefrau eines Evangelischen. An Gebäuden gab es 3 öffentliche, nämlich das Schulhaus, ein Armenhaus, in welchem sich 4 männliche und 3 weibliche Insassen befanden, und das städtische Forsthaus. Privatgebäude waren 123 vorhanden, darunter 39 Wohnhäuser, 2 Fabrikgebäude auf der Dieck Mühle, und 82 Wirthschaftsgebäude. Viehstand: 16 Pferde, darunter 1 zur Rucht bestimmte Stute, 101 Rinder, 53 Landschafe, 107 Schweine, 15 Ziegen, 25 Bienenstöcke.

Priemhausen, Pfarrkirchdorf, 3 Mln. von Stargard gegen Nordnordwesten, — verstümmelte Benennung für den ursprünglichen Namen Premuze, in Folge einer Urkunde von 1269, und darum auch im 18. Jahrhundert häufig in der Schreibung Primusen vorkommend, — gränzt gegen Süden an Püßerlin, gegen Westen an das Püßerliner Revier der Stargarder Stadtfurst, wohinwärts das Priemhauser Moor, Premuzefe Blita der Urkunde von 1269 liegt; gegen Norden an Küttenhagen, gegen Osten an Rosenow, Damerwitz und Groß-Wachlin, und besteht aus einem Frei- oder Lehnshulzengute, 22 Bollbauerhöfen, 1 Dreiviertelbauer, 5 Halbbauerhöfen, 6 Kossatenhöfen, 2 Mühlengrundstücken, der Kirche, dem Pfarrhofe und der Küsterschule sammt der zu diesen geistlichen Instituten gehörigen Ländereien. Nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Registern de 1. Januar 1865 begreift die Feldmark, — von der es vorher nur Theilweise eine Vermessung gegeben hat, — an Ackerland 4167,23 Mg., an Gartenland 4,55 Mg., an Wiesen 783,34 Mg., an Lütung 459,30 Mg., an Holzung 7,14 Mg., an Wasserstücken 2,19 Mg., an steuerpflichtigen Liegenschaften überhaupt 5.202,39 Mg., an steuerfreien 221,49 Mg., zusammen 5424,27 Mg. Dazu kommen noch an Grundstücken, die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind, 167,17 Mg. Wege, Tristen zc., 32,16 Mg. Gewässer, und an Hof- und Baustellen nebst kleinen Hausgärten 56,60 Mg., daher Gesamtflächeninhalt der Feldmark Priemhausen, mit Einschluß der Grundstücke der vom Dorfe abge sondert liegenden 4 Stablissemens, wozu das Lehnshulzengut, Bergsruhe gehört 5680,80 Mg. Die Grundsteuer-Register geben die Zahl der Besitzstücke in der Feldmark zu 261 an, welche unter 63 Besitzer vertheilt sind. Die zuletzt genannte Zahl verglichen mit der Summe der oben angegebenen Höfe zc., beweiset, daß innerhalb der jüngst verklossenen 30 Jahre vielfache Zerschlagungen, bezw. Abzweigungen von größeren Besitzungen statt gefunden haben und gegen 23 Büdnereien und Eigenthümerstellen entstanden sind. Die Feldmark gehört Hinsichts ihrer Bodenbeschaffenheit zu den ergiebigeren des Stargarder Eigenthums und des Raugarder Kreises. In allen Kulturarten erhebt sich der mittlere Ertrag pro Mg. weit über dem Durchschnittswerthe des ganzes Kreises, der in der nachfolgenden Übersicht in Parenthese steht. Der Reinertrag für den Morgen beträgt: beim Acker 35 (24), beim Gartenlande 60 (53), bei den Wiesen 45 (42), den Weiden 9 (7), den Holzungen 12 (8), den Wasserstücken 2 (4), bei den steuerpflichtigen Liegenschaften überhaupt 34 (22), den steuerfreien 40 (12), bei allen eingeschägten Grundstücken 34 (20) Sgr.

Die Grundsteuer beträgt Thlr. 547. 6. 4. Pf., oder: auf den Morgen 3 Sgr. 2 Pf., d. i.: 1 Sgr. 1 Pf. mehr, als im Durchschnitt des Rangarder Kreises. Die Register zählen 89 Wohnhäuser und 5 gewerbliche auf, welche zur Gebäudesteuer mit Thlr. 66. 27 Sgr., eingeschätzt sind; jedes dieser steuerpflichtigen Gebäude steuert demnach mit 21 Sgr. 4 Pf., an steuerfreien Gebäuden sind 114 vorhanden.

Auch in Priemhausen hat der größte Theil der bauerlichen Wirthe das Eigenthum der Höfe im Jahre 1805 durch das damals eingeleitete Verfahren erhalten, die vollständige Regelung ihrer Verhältnisse zur Grundherrschaft, der Stadtgemeinde Stargard, und die Ausfertigung der Eigenthumsverleihungs-Urkunden ist aber auch hier erst 30 Jahre nachher erfolgt. Einige Wirthe indessen hatten zu jener Zeit diejenigen Bedingungen nicht genehmigt, unter denen ihnen die Höfe zum Eigenthum überlassen werden sollten, daher es mit ihnen bei der alten Verfassung verblieb, bis 1834, in welchem Jahre sie durch den am 30. Mai bestätigten Recess im Sinne des Edicts vom 11. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 regulirt worden sind. Diese Wirthe waren 1 Vollbauer, 3 Halbbauern und 5 Kossaten. Denselben wurde in Gemäßheit des Recesses der bei ihren Höfen befindliche Grund und Boden, welcher sich indeß auch mit den Liegenschaften der anderen in Priemhausen befindlichen Grundbesitzer in völliger Gemeinschaft befand, und nach der Vermessung und Kartirung des Feldmessers Karsch im Ganzen 322 Mg. 12 Ruth. betrug zum vollkommenen Eigenthum, jedoch mit denen darauf haftenden und nachstehend bezeichneten Abgaben, überlassen. Auch verblieb ihnen die Weidgerechtsame auf der Feldmark und im städtischen Walde, so wie die sonstigen Gerechtsame, ganz in der Art, wie sie solche in Gemeinschaft mit den übrigen Hofbesitzern der Dorfschaft Priemhausen auszuüben befugt gewesen, für die Zukunft. Die der Stadt Stargard für die eigenthümliche Überlassung dieser Grundstücke von den bauerlichen Wirthen gebührende Entschädigung wurde theils in Kapital, theils in Rente gewählt. Der Vollbauer zahlte ein Kapital von 250 Thlr. und übernahm eine jährliche, unveränderte feststehende Rente von Thlr. 39. 2. 6 Pf. Jeder der 3 Halbbauern zahlte 125 Thlr. Kapital und als Jahresrente 23 Thlr. für zwei derselben, der dritte nur 18 Thlr. Die Rente der 5 Kossaten betrug zusammen genommen Thlr. 30. 21 Sgr. Es wurde ausgemacht, daß die Rente zum 25fachen Kapitals-Betrage ablöslich sein sollte, jedoch nur auf Antrag der Verpflichteten, nicht auf den der berechtigten Stadt Stargard. Durch die geschehene Feststellung der Rente waren die Vergütungen für die von den bauerlichen Wirthen gesetzlich zu verlangenden Hülfsdienste, sowie diejenigen, welche dagegen die Wirthe von der Stadt für nicht genügend geleistete Bauhülfe fordern könnten, gegenseitig ausgeglichen. Es haben daher auch die Burg- und Brückenzuhren, welche der Bauerhofsbesitzer Johann Wilhelm Berg und die 3 Halbbauern sonst geleistet, bereits seit Marien 1833 aufgehört. Für die Hofwehr entrichtete der genannte Vollbauer Thlr. 122. 6. 3 Pf., jeder der Halbbauern Thlr. 60. 8. 9 Pf. Die 5 Kossaten hatten keine Hofwehr bei ihren Höfen empfangen, eine solche also auch nicht zu vergütigen. Rücksichtlich der Communal-Lasten wurde für die bauerlichen Wirthe durch diese Regulirung nichts geändert, auch nichts in Bezug auf die Abgaben an die Geistlichkeit. Es entrichtet jährliche fixirte Hebungen des Predigers: Der Vollbauer 1 Sgr. 8 Pf. Dpfergeld, 2 Scheff. Meßkorn, 4 Ellen Bratwürste, 1 Mandel Eier; an den Küster: 5 Sgr. 10 Pf. Jahrgeld, 8 Mg. Meßkorn, 8 Stück Eier. Jeder Halbbauer an den Prediger 10 Pf. Dpfergeld, 1 Scheff. Meßkorn, $\frac{1}{2}$ Mandel Eier, an den Küster ebensoviel Jahrgeld und Meßkorn wie der Vollbauer, aber

nur 6 Stück Eier. Die 5 Kossaten zusammen genommen zahlen dem Prediger Thlr. 2. 10. 6 Pf. Jahrgeld; dem Küster 29 Sgr. 2 Pf. Jahrgeld, 1 $\frac{1}{2}$ Scheff. Weiskorn und 25 Stück Eier. Außerdem liegt der ganzen Gemeinde, wie unten noch näher zu erörtern sein wird, die Verpflichtung ob, dem Pfarrrer daselbst 12 Klafter Brennholz aus der Stadtforst anzufahren, und das Schlagelohn zu bezahlen. Die regulirten Wirthe nehmen an diesen Verpflichtungen pro rata Theil. Die Entrichtung der landesherrlichen Grundsteuer an die Kasse des Rangarder Kreises durch den Magistrat zu Stargard, lag den 9 regulirten Wirthen in der Art ob, daß sie, der frühern Steuer-Verfassung zufolge, für 3 $\frac{11}{20}$ Hufen an Contribution Thlr. 49. 10. 10 Pf. und an Cavaleriegeld 13 Thlr., zusammen Thlr. 62. 10. 10 Pf. nach wie vor aufzubringen hatten.

Der großen Mehrzahl der bäuerlichen Wirthe zu Briemhausen, bestehend aus 21 Vollbauern, 2 Dreiviertelbauern und 2 Halbbauern, wurde zwar, wie schon oben erwähnt, das Eigenthum ihrer Höfe bereits im Jahre 1805 zu Theil; die vollständige Regelung ihrer Verhältnisse zur Grundherrschaft erfolgte aber erst durch den unterm 12. December 1837 bestätigten Receß. Mit den Höfen zugleich wurde durch diesen Receß den Erwerbem derselben auch das Recht der Aufzucht mit dem sämtlichen Kindsvieh, den Schafen und Pferden in einem bestimmten Theile der Stargardischen Kammerei-Forst verliehen, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlichen Schonungs-Befugniß zur Fortsetzung der Forstkultur. An diesem Aufzuchtungsrechte nahmen aber auch die übrigen Grundbesitzer des Dorfes Theil, welche, wie vorstehend mitgetheilt worden, bereits regulirt waren, oder der Regelung nicht unterlagen. Über die Grenzen dieser, 2660 Mg. 22 Ruth. großen Forstweide waltete keine Forderung ob. Außer dieser Weiderechtigkeit standen den bäuerlichen Wirthen keine sonstigen Rechte in der Stadtforst zu, und es wurde im Receß ausdrücklich bemerkt, daß die Wirthe mit ihrem Anspruch auf das Recht des Mooshackens in der Forst in dem hierüber geführten Proceß durch die Erkenntnisse vom 24. März 1836 und 8. März 1837 rechtskräftig abgewiesen worden sind. Die in den Bedingungen von 1805 gemachten Beschränkungen wurden aufgehoben, jedoch der Guts herrschaft das Vorkaufsrecht bei Veräufsen des ganzen Hofes vorbehalten. Die Bedingung, daß die Wirthe nur befugt seien, die Höfe bis zu $\frac{2}{3}$ des Werths derjenigen Taxe zu verschulden, welche nach den bei der Königl. General-Commission geltenden Grundsätzen errichtet werden sollte, ward beibehalten. Da der eine Vollbauerhof des Johann Wilhelm Berg bereits durch den Receß vom 30. Mai 1834 nach den Bestimmungen des Edicts von 1811 regulirt und zu diesem Zwecke also auch bereits besonders aufgemessen war — sein Areal war zu 108 Mg. 170 Ruth. ermittelt, — die hier in Rede stehenden Höfe aber mit dem Bergschen Hofe von gleicher Größe und gleichem Werthe sind, so wurde die von dem Bergschen Hofe zu entrichtende Taxe auch hier als Grundtaxe eines Vollbauerhofes, $\frac{3}{4}$ davon aber als Grundtaxe des Dreiviertelhofes und die Hälfte davon auch als Grundtaxe eines Halbbauerhofes angesehen, um so die an sich kostspielige Nachmessung und Abschätzung jedes einzelnen Hofes zu vermeiden. Der Werth eines Vollbauerhofes ist im Jahre 1837 für 21 Höfe zu Thlr. 1170. 25 Sgr. landwirthschaftlich taxirt worden, einer der Höfe aber zu Thlr. 1262. 15 Sgr. *) Die in der dritten Bedingung von 1805 unter Nr. 3 gemachte Beschränkung wegen Vererbung der Höfe wurde gänzlich aufgehoben, und beim Laudemium der Grundherrschaft anheim gegeben, ob sie, bei Veräufsen, dasselbe vom Käufer oder Verkäufer einziehen wolle. Bau-, Nutz- und Brennholzgerechtig-

*) Bei der Kreis-Gerichts-Commission zu Maffow sollte am 14. Juli 1869 ein Bauerhof subhaftirt werden, abgeschätzt auf Thlr. 7538. 12. 10 Pf.

keiten der bäuerlichen Wirthe hörten für die Zukunft auf, dagegen aber auch ihre Verpflichtung zu irgend welchen Forstdiensten. Die Erwerber der Höfe entrichteten für die Eigenthums-Verleihung ein Erbstandsgeld, sowie für die Überlassung der herrschaftlichen Hofwehre eine Capitals-Abfindung. Beide zusammen haben für die 24 regulirten Höfe die Summe von Thlr. 8768. 2 Sgr. 6 Pf. betragen, welche zum größten Theil sofort baar bezahlt, zum kleinern Theil gestundet, hypothekarisch gesichert und verzinst worden ist. An fortlaufenden jährlichen Abgaben: Dienstgeld, Fleischzehent, Rauchhühnergeld hatten zu entrichten: jeder der beiden Halbbauern Thlr. 15. 6. 10 $\frac{1}{2}$ Pf., der $\frac{3}{4}$ Bauer Thlr. 21. 27. 6 Pf., einer von den Vollbauern Thlr. 25. 12. 6 Pf., jeder der übrigen 20 Vollbauern Thlr. 29. 2. 6 Pf. An jährlichen Diensten hatten auch ferner noch zu leisten Jeder der 21 Vollbauern: 1 zweispännige Burgfuhre zu 2 Tagen gerechnet, 2 zweispännige Brückenfuhren, ebenfalls zu 2 Tagen gerechnet, und das Anfahren von 4 Klafter Holz aus der Stargardischen Kammerei-Forst bis nach der Stadt Stargard; jeder der beiden Halbbauern die Hälfte, und der Dreiviertelbauer $\frac{3}{4}$ der Fuhren eines Vollbauers. Über die Art der Leistung dieser Dienste, so wie über das Anfahren von 12 Klaftern Brennholz hatte ein besonderer Rechtsstreit geschwebt, in Folge dessen die Leistungen durch rechtskräftiges Erkenntniß geregelt und festgesetzt waren. Das Brennholz, welches der Ortsprediger aus der gutherrlichen Forst jährlich erhält, mußten die hier regulirten Wirthe mit den übrigen Wirthen des Dorfs dergestalt gemeinschaftlich und unentgeltlich anfahren, daß sie weder Damm- noch Brückenzoll von der Guts herrschaft erstattet verlangen konnten. Nach der früheren Steuer-Verfassung betrug die landesherrliche Grundsteuer an Contribution und Cavalerie-Geld für 26 $\frac{15}{16}$ Hufen der Dorfschaft Priemhausen Thlr. 487. 18. 6 Pf. (d. i. Thlr. 69. 17. 10 Pf. weniger, als nach dem neuen Grundsteuer-Gesetz von 1861). Dazu trugen die jetzt regulirten 24 Wirthe (1 Vollbauer = 17 Thlr.) überhaupt bei Thlr. 386. 22. 6 Pf. und der Lehnschulze für das Lehnschulzengut Thlr. 29. 28. 10 Pf., excl. der Grundsteuer für in Kultur habendes Rossatenland. Die Abgaben an die Geistlichkeit blieben für die regulirten Höfe so, wie sie von Alters her matrikelmäßig gewesen waren. Sie sind bereits oben nachgewiesen, wobei noch zu bemerken, daß der Lehnschulze wegen seiner Abgaben einem Vollbauer gleich gestellt ist. Eine anderweitige Regelung der Abgaben an die Küsterei zu Priemhausen hat im Jahre 1841 Statt gefunden.

Einem der Bauerhöfe ist die Krugwirthschaft beigelegt, wofür 20 Sgr. Zapfenzins erlegt wird, wogegen dem Besitzer des Hofes das Recht zusteht, sich den Brennstoff-Bedarf an Stubben, Strauch &c. dort, wo ihm dieser Bedarf vom Förster angewiesen wird, aus der Stargarder Kammerei-Forst zu holen, dafür aber jährlich eine Heidemiethe von 3 Scheffeln Hafer entrichtet. Sobald ihm aber die Krugwirthschaft von der Grundherrschaft abgenommen wird, hören diese gegenseitigen Verpflichtungen und Berechtigungen selbstverständlich auf. Im Übrigen ist der Kruginhaber verbunden, die abzusetzenden Getränke dort zu entnehmen und anzukaufen, wo ihm die Grundherrschaft, kraft des ihr zustehenden Verlagsrechts, jedes Mal anweisen wird, jedoch darf die angewiesene Brau- und Brennerei, und überhaupt der Ort, wo die Getränke entnommen werden müssen, nicht außerhalb der Stadt Stargard und deren Vorstädte liegen.

Wegen der Communallasten und derjenigen Lasten und Leistungen, welche aus dem Kirchen- und dem Schulverband entspringen, und sich auf die Dorfschmiebe beziehen, treten dieselben Bestimmungen ein, welche bei den anderen regulirten Dorfschaften des Stargarder Eigenthums maßgebend gewesen sind.

Was das Frei- und Lehnshulzengut in Priemhausen betrifft, welches heut' zu Tage den Namen Bergsrube führt, nach der Familie dieses Namens, von der es seit mehreren Menschenaltern besessen wird, so gehören dazu 4 Hufen Landes mit einem Rossatenhofe. Es hafteten auf diesem Gute, wie auf allen übrigen gleichartigen Freigütern, laut Erklärung des Magistrats und der Stadtverordneten vom 9. Juli 1838 und des Hypothekenscheins vom 28. December 1841, folgende Verpflichtungen, bezw. Berechtigungen für die Stadtgemeinde Stargard: 1) das lehns herrliche Obereigenthum der Stadt; 2) die Verpflichtung zur Übernahme des Schulzenamts; 3) die Verpflichtung des Besitzers, sich bei Vollstreckung der Todesstrafen an Missethättern bewaffnet zu Pferde zu stellen und solche zum Nichtplatz zu geleiten, so wie auf Verlangen des Magistrats zu Stargard einen Jagdhund unentgeltlich auszufüttern; 4) bei gewissen Besitzveränderungen 20 Thlr. Lehnware zu entrichten; 5) das Vorkaufsrecht. Dagegen hatte die Stadtgemeinde Stargard, auf Grund des Vergleichs vom 18. November 1843 und der dadurch hervorgerufenen rechtskräftigen Erkenntnisse vom 13. Februar 1844 und 30. Januar 1846, festgestellten Gelddrente von Thlr. 59. 11. 3 Pf. in Stelle des früher in Natura gelieferten 24spännigen Fuder Popf- und Zwingholz an den jedesmaligen Besitzer des Frei- und Lehnshulzengutes zu entrichten. Sämmtliche vorstehend bezeichneten Leistungen und Gegenleistungen, mit Ausnahme der zu 2) und 5) gedachten Leistungen des Freischulzenguts, bezw. das Vorkaufsrecht der Stadt Stargard, sind durch den am 16. August 1853 bestätigten Recess dahin abgelöst worden, daß die Stadtgemeinde, nach Ausgleichung des Werths ihrer geringern Berechtigungen gegen ihre größern Verpflichtungen, den Besitzer des Freischulzenguts mit einem Rentenbriefs-Kapital von Thlr. 1179. 7. 9 $\frac{1}{3}$ Pf. entschädigt hat, wofür sie der Rentenbank mit einer Rente von 53 Thlr. 2 Sgr. während 56 $\frac{1}{12}$ Jahre verpflichtet worden ist. Den letzten Lehnbrief fertigte der Magistrat unterm 8. April 1828 für August Bernhard Berg aus, der das Gut im Jahre 1817 von seinem Vater Samuel David Berg bei dessen Auseinandersetzung mit seinen übrigen, noch minorennen Kindern, als Erben ihrer verstorbenen Mutter, für 6000 Thlr. übernommen hatte. Zur Zeit des Abschlusses des Recesses von 1853 waren Besitzer des Freischulzenguts: Leopold Steinbrück und dessen Ehegattin Friederike, geb. Medenwald, verwittwet gewesene Berg.

Die beiden Mühlen zu Priemhausen wurden im Jahre 1766 freihändig für 1800 Thlr. und 1779 in der nothwendigen Subhastation von dem Mühlenmeister Michael Höppner für das Meistgebot von 1100 Thlr. erworben. Alljährliche Pacht entrichtete Käufer an die Stargarder Kammerei in Natura 2 Wispel und 6 Scheffel guten, reinen Roggen; auch mußte er das Plus, welches bei den neuen Einrichtungen an Mühlenpacht herausgebracht wird, an Gelde bezahlen. Dagegen bekam derselbe das ganze Dorf Priemhausen, incl. der Justleite, jedoch außer denen zum Amte Nassow gehörigen Unterthanen, zu Zwangsmahlgästen, die verbunden waren, ihm nebst den gewöhnlichen Mehen auch das Mahlgeld mit 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Scheffel zu geben. Die Mühlenteiche und Gräben mußte der Käufer auf seine Kosten aufgraben lassen. Es stand ihm frei, selbige mit Fischen zu besetzen, und keiner von den Dorfseinswohnern sollte die Teiche besischen dürfen; wenn aber aus G. G. G. Nath's Mitteln Jemand nach Priemhausen kam, mußte der Mühlenbesitzer demselben ein Gericht Fische vorsetzen. Wenn die Nachbarn des Dorfs Holz kavelten, so bekam der Müller seine Kavel den Bauern gleich; sein Vieh ward auch zur gemeinen Fütterung vor dem Dorfsbirten verstatet. Einquartierung brauchte er nicht einzuneh-

men, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wenn, bei starker Einquartierung, der befehlsführende Offizier es ausdrücklich verlangen sollte. Contributionen aber mußte er, wenn andere Müller im Stadt-Eigenthum was gaben, auch abführen. Das nöthige Bauholz zur Instandhaltung der vorhandenen, bezw. zur Einrichtung neuer Gebäude, zur Unterhaltung der Mühlen-dämme und Spundschalungen, Archen und andren Zubehörungen, wurde ihm aus der Stadtforst, wenn solches darin befindlich, gegeben. Das Holz im Schmiede-Teiche, Mühlen-Teiche, und was sonst in den Gränzen und Maalen befindlich, gehörte dem Kaiser allein. Das Näherrecht im Fall eines Verkaufs der Mühlen behielt sich die Stadtgemeinde vor. Sie machte von diesem Vorbehalt keinen Gebrauch, als im Jahre 1784 beide Mühlen für 1600 Thlr. und im Jahre 1817 für 4000 Thlr. veräußert wurden. Zu den unweit des Dorfs Priemhausen belegenen 2 Mühlen, die Ober- und die Unter-Mühle genannt, gehört ein Kamp Landes an der Stadtforst von 18,4 D.-Ruth. und 3 Stück Wiesen an der Ihna. Gegen Feuersgefahr versichert ist die Ober-Mühle mit 300 Thlr., die Unter-Mühle mit 100 Thlr. In späterer Zeit erwarb der Besitzer beider Mühlen auch das Recht auf 12 Klafter Kiefernknüppel Brennholz aus der städtischen Forst gegen Lieferung von 2 Scheffel Heidekorn, so daß seine Gesammtleistungen 56 Scheffel Roggen betragen. Um die Stadtforst von den angeführten Holz-Verpflichtungen zu befreien, trug der Magistrat im Jahre 1830 auf Ablösung derselben an, in Folge dessen am 19. Mai ein Receß zu Stande kam, worin die gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen abgewogen und der Werth der Forstleistungen an Bau-, Reparatur- und Brennholz, so wie an Entschädigung für etwaige Feuers-Gefahr, auf Höhe von Thlr. 51. 26. 9 Pf. verglichen ward. Diese Entschädigung wurde jedoch dem Mühlenbesitzer nicht baar ausgezahlt, sondern durch Compensation mit der von den Mühlen zu entrichtenden Mühlenpacht, welche incl. der 2 Scheff. Heidekorn, wie gesagt, 56 Scheffel Roggen betrug, dahin geordnet, daß jener Geldbetrag in Körnern zu 42 Scheff. 1 $\frac{1}{2}$ Mez. gerechnet wurde, so daß der Mühlenbesitzer vom 1. Januar 1830 an jährlich nur noch 13 Scheff. 14 $\frac{1}{2}$ Mez. Roggen an die Kammerei abzuführen hatte. Dieser Receß ist am 8. Februar 1831 bestätigt worden.

Durch zwei Recesse, abgeschlossen den 15. Juli und 27. August 1853, von der General-Commission von Pommern bestätigt den 16. August und 9. September 1853 haben sämtliche bäuerlichen Wirthe zu Priemhausen mit Einschluß des Besitzers beider Mühlen, die ihnen der Stadtgemeinde Stargard gegenüber obliegenden Verpflichtungen, alle ohne Ausnahme, auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850, durch die Rentenbank von Pommern abgelöst. Die Rentenbank erhält von ihnen an Rente zu 4 $\frac{1}{2}$ Procent der Abfindung während der Dauer von 56 $\frac{1}{2}$ Jahren jährlich 923 Thlr. 4 Sgr. und die Kammerei-Kasse hat ein Rentenbriefs-Kapital zum Betrage von Thlr. 20.414. 2. 2 $\frac{2}{3}$ Pf. empfangen.

Außer den zum Eigenthum der Stadt Stargard gehörigen bäuerlichen Wirthen waren 3 Bauern und 1 Kossat der Dorfschaft Priemhausen landesherliche Unterthanen unter dem Domainen-Amte Massow und nach dessen Auflösung 1825, unter dem Amte Friedrichswald. Die Eigenthums-Verleihungs-Urkunde der Bauerhöfe ist vom 14. April 1831. Jeder von ihnen hatte 36 $\frac{1}{2}$ Thlr. Grund- und Domainen-Geld zu zahlen. Die Abgaben des Kossatenhofes betragen Thlr. 17. 19. 5 Pf. Seine Erbverschreibung ist vom 24. August 1815. Die Stadt Stargard hatte seit undenklichen Zeiten die Verpflichtung, diesen 4 Höfen das nöthige Bau- und Reparatur-Holz aus der Stadt-

forst zu verabreichen; bei Gelegenheit der Verhandlungen mit gedachten Wirthen wegen eigenthümlicher Verleihung ihrer Höfe erklärte die Stadt aber unterm 21. December 1819 für die Aufhebung dieser Verpflichtung eine jährliche Rente von 35 Thlr. zu übernehmen, welches Anerbieten von dem Königl. Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 9. September 1821 genehmigt wurde, in Folge dessen zwischen der Königl. Regierung zu Stettin und dem Magistrate zu Stargard nebst den Stadtverordneten daselbst unterm 6. Juni 1822 ein Receß abgeschlossen worden ist, kraft dessen die Kammerei-Kasse vom 1. Januar 1821 ab die Rente von 35 Thlr. an das Domainen-Amt einzuzahlen verpflichtet war. Diese Rente hat die Stadtgemeinde Stargard im Jahre 1842 durch ein Kapital von 875 Thlr. abgelöst, worüber ihr die Befreiungs-Urkunde von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 16. Juni 1842 ertheilt ist.

Zur Parochie Priemhausen gehören, außer der Dorfschaft dieses Namens, die Gemeinde Stevenhagen, mit Filialkirche, das Colonistendorf Dietrichsdorf und die, jenseit der Ihna, belegene Colonie Unter-Carlsbach. Die geistlichen Institute sind in der Feldmark Priemhausen mit 221 Mg. 88 Ruth. angefessen. Wie viel davon der Kirche, wieviel der Pfarre gehören, ist aus den Reccessen nicht ersichtlich. Der Küsterschulebrer hat, außer dem Schulhause, mit Scheune und Stallung, in Nutzung: einen Baumgarten von 40 D-Ruth., ein unzauntes Stück Land an der Mühle jenseits des Baches von 1 Mg. 120 Ruth., eine Wiese am Oberteiche unweit der Damerwitzer Gränze, von 5 Fuder Heuertrag, welche die Gemeinde unentgeltlich anfährt; sodann hat er Weidfreiheit für 2 Kühe nebst Zuwachs, für 10 Schafe, 2 Stück Vorstenvieh und so viel Gänse, als er von einem Paar zieht; Mastfreiheit, die ihm jährlich mit 10 Sgr. aus Gemeinde-Mitteln vergütigt wird, und Düngere-fuhren, die von den bäuerlichen Wirthen der Reihe nach geleistet werden. Sein Einkommen als Küster ist bereits oben, den Hauptsachen nach, angegeben. Als Schullehrer hebt er von jedem schulpflichtigen Kinde ein Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., wovon er 1 Sgr. 3 Pf. an die Schulkasse abführt. Das Maximum der Schulkinder ist auf 80 normirt. Sämmtliche bäuerliche Wirthe liefern all-jährlich dem Schullehrer zur Heizung der Schultube und zu seinem persönlichen Bedarf 3 Klafter Eichen- oder Kiefern-Klobenholz und 14.000 Stück Torf frei auf den Schulhof. Die Büdner, Einlieger und Hirten zahlen für jedes ihrer schulpflichtigen Schulkinder 5 Sgr. Holzgeld.

Nach der statistischen Aufnahme vom 3. December 1864 enthielt —

	Einw. Geb. Wohnh.			Viehstand.
Das Dorf Priemhausen . .	570	195	85	Im Dorfe c. p.: 154 Pferde, darunter 1 Zucht-hengst, 47 zur Zucht benutzte Stuten, 38 Joh-len, 67 Arbeitspferde, 1 Furrspferd; — 347
Das Mühlen-Etablissement .	7	5	1	Minder, 3 Stiere, 247 Kühe, 87 Jungvieh; —
Das Schmiede-Etablissement	12	3	1	2066 Landchafe, 272 Schweine, 28 Ziegen,
Der ausgebaute Bergsche				43 Bienenstöcke.
Bauerhof	17	8	1	In Bergsrube: 13 Pferde, 13 Minder, 524
Das ausgebaute Lehrschulzen-				Schafe, 16 Schweine.
gut Bergsrube	47	14	3	
Summa	650	225	91	

Der älteste Mensch in Priemhausen war ein Greis, geboren im Jahre 1779. Unter den 603 Einwohnern evangelisch-christlichen Bekenntnisses lebten 6 Personen mosaischen Glaubens. Diese hatten sich seit der Zählung von 1861 um 1 Person vermindert. Von den Gebäuden sind 4 öffentliche, — die Kirche, die Schule und 2 zu Gemeindezwecken bestimmte. Den Privatwohnhäusern ist das Pfarrhaus hinzugerechnet, wie durchweg in den Tabellen der amtlichen Statistik,

obwol es, als Eigenthum der Kirchengemeinde, unter die öffentlichen Gebäude zu stellen sein dürfte. In Priemhausen c. p. sind 4 Fabrik- und 115 Wirthschafts-Gebäude; in Bergsrube 1 Fabrik- und 10 Gebäude zu wirthschaftlichen Zwecken.

Stevenhagen, Kirchdorf, $2\frac{3}{4}$ Meilen von Stargard gegen Nordnordwesten, nebst der Wassermühle und dem Torfwärterhause, besteht aus 20 Grundbesitzern und 60 Besitzstücken, und enthält in seiner Feldmark an Ackerland 725,47 Mg., an Gartenland nichts, an Wiesen 260,94 Mg., an Hütung 115,40 Mg., an Holzung 61,25 Mg., an Wasserstücken 0,96 Mg., an Odland 2,05 Mg., an steuerpflichtigen Grundstücken überhaupt 1156,08 Mg., an steuerfreien Schulgrundstücken 9,09 Mg., beide zusammen 1165,17 Mg. Dazu kommen an ertraglosem Grund und Boden: Wege u. 38,37 Mg., Gewässer 16,83 Mg., Hof- und Baustellen und kleine Hausgärten 16,00 Mg.; Gesamt-Areal 1237,29 Mg.

Stevenhagen's Feldmark gehört ihrer Bodenbeschaffenheit nach zu den fruchtbarsten Gemarkungen des Naugarder Kreises. Ihre Ergiebigkeit erhebt sich ziemlich weit über den mittlern Zustand des Kreises, der durch die Ziffer 20 Sgr. Reinertrag pro Mg. ausgedrückt ist, im Saziger Kreise ist diese Ziffer 23 Sgr. Bei der Steuer-Veranlagung von Stevenhagen ist der Reinertrag vom Mg. abgeschätzt, beim Acker zu 25, bei den Wiesen zu 50, den Weiden zu 12, der Holzung zu 4, den Wasserstücken zu 3 Sgr., bei den steuerpflichtigen Liegenschaften überhaupt zu 28 Sgr., und diese sind zu einem Grundsteuer-Soll von Thlr. 104. 10. 4 Pf., oder pro Mg. zu 2 Sgr. 9 Pf. eingeschätzt. Bei den steuerfreien Grundstücken beträgt der Reinertrag 27 pro Mg., und in der ganzen Feldmark durchschnittlich eben so viel.

An Gebäuden sind vorhanden 18 Wohnhäuser und 2 gewerbliche Gebäude, die zusammen mit 13 Thlr. 14 Sgr. Gebäudesteuer belegt sind, so daß jedes dieser 20 Gebäude im Durchschnitt 20 Sgr. 2,4 Pf. Steuer trägt. Frei von der Steuer sind 36 Gebäude. Außer der Mühle ist das zweite gewerbliche Gebäude eine Ziegelei, die dem Besitzer der Dieck-Mühle gehörte, aber am 18. April 1868 bei der Gerichts-Commission zu Massow zum öffentlichen Verkauf gestellt wurde. Die Taxe der Ziegelei mit dem dazu gehörigen Grundstück betrug 2450 Thlr.

In dem Dorfe Stevenhagen befinden sich nach Inhalt des Hypothekenbuchs 3 Vollbauerhöfe, 1 Halbbauerhof und 3 Kossatenhöfe, welche den Wirthen als gewöhnlichen, nicht erblichen Kulturwirthen zur Benutzung eingeräumt waren, ihnen aber im Jahre 1805 gegen Bezahlung der Hofwehr, Entrichtung eines Erbstandsgeldes und Vorbehalt mehrerer gutsherrlichen Abgaben zum erblichen Eigenthum überlassen wurden. Die Regelung dieser Verhältnisse ist jedoch erst durch den am 24. Mai 1837 vollzogenen und unterm 2. Juni 1837 bestätigten Recess zu Stande gekommen. Im Allgemeinen sind die Verhältnisse der Stevenhäger Wirthe zu ihrer Grundherrschaft, der Stadtgemeinde Stargard, in der nämlichen Weise geordnet worden, wie bei den übrigen Dörfern im Stadt-Eigenthum. So haben sie die Laudemial-Verbindlichkeit durch Rente abgelöst, welche von Trinitatis 1806, dem Zeitpunkte der Eigenthums-Verleihung, anhebt, und mit dieser Ablösung ist das der Stadt zustehende Vorkaufsrecht bei Veräußerung eines Hofes fortgefallen. Im Besondern stand jedem der 7 bäuerlichen Wirthe von Altersher das Recht zu, jährlich 10 Klafter Kiefern-Klobenholz unentgeltlich aus der Stadtforst gegen das übliche Schlägerlohn zu entnehmen. Diese Brennholz-Berechtigung hat der Recess auch für die Zukunft aufrecht erhalten. Wegen des zu vergütigenden Schlägerlohns und dessen Höhe verglich man sich dahin, daß es sich nach demjenigen Schlägerlohne richten

solle, welches die Gutsherrschaft für das eigene geschlagene Holz in dem Jahre der Holzlieferung selbst zahlen werde. Dagegen verzichteten die Wirthe auf Bau- und Reparaturholz zur Unterhaltung ihrer Gebäude.

Für die Eigenthums-Verleihung, so wie als Vergütung der Hofwehr, entrichteten die Wirthe ein Abfindungs-Kapital, und zwar jeder der drei Vollbauern Thlr. 421. 26. 3 Pf., der Halbbauer Thlr. 336. 8. 9 Pf., 2 Kossaten jeder 158 Thlr., ein Kossat 75 Thlr., alle 7 Wirthe zusammen Thlr. 1992. 27. 6 Pf. Außer diesen Abfindungs-Kapitalien wurden die Wirthe verpflichtet, die gutsherrlichen Abgaben, bestehend in Dienstgeld, Fleischzehent, Rauchhühnergeld *zc.*, auch in Körnern, nach wie vor an die Kammerei-Kasse zu Stargard jährlich zu entrichten. Diese Abgaben betragen für alle 7 Wirthe, in Gelde Thlr. 83. 25. 6 Pf., in Körnern, diese jedoch nur von den 3 Vollbauern: Roggen 34 Scheff. 2 Mg., Hafer 45 Scheff. 3 Mg. Unter den Geldabgaben stand die *s. g.* Diehbruchspacht mit zusammen 5 Thlr. Davon waren jedem der 7 Wirthe 19 Sgr. auferlegt; macht 4 Thlr. 13 Sgr.; es fehlten mithin 17 Sgr., die auf die Dieck- und die Stevenhagensche Mühle vertheilt worden sind. Sämmtliche Wirthe, mit Ausnahme eines Kossaten, hatten Burg- und Brückenfuhrn zu leisten, und ein gewisses Quantum Holz aus der Stadtforst nach Stargard zu fahren. Diese Naturaldienste wurden von 2 Vollbauern, dem Halbbauer und den 2 pflichtigen Kossaten mit einer jährlichen Geldrente zum Betrage von 30 Thlr. abgelöst. Der dritte Vollbauer blieb als Dorfschulze obervanzmäßig von dieser Abgabe frei, weil dieselbe als Remuneration für die Verwaltung des Schulzenamts angesehen wird.

Die landesherrliche Grundsteuer, Contribution und Cavaleriegeld, betrug nach der alten Steuer-Verfassung für $4\frac{1}{2}\%$ Hufen von den 7 bäuerlichen Wirthschaften zu Stevenhagen Thlr. 82. 7 Sgr.

Die Kirche zu Stevenhagen ist Filia der Mater zu Priemhausen. Die 7 Wirthe haben an den dortigen Prediger jährlich zu entrichten: 23 Sgr. 4 Pf. Dpfergeld, 7 Thlr. Speisegeld, 9 Scheff. Roggen Meßkorn, 21 Ellen Bratwürste und 7 Mandel Eier. Der Küster zu Priemhausen empfängt von ihnen $3\frac{1}{2}$ Thlr. Speisegeld, $3\frac{1}{2}$ Scheff. Gerste Meßkorn und 3 Mandel 8 Stück Eier. Bei diesen Abgaben an die Geistlichkeit ist der Müller zu Stevenhagen nicht mitgezählt. Dieser entrichtet dem Prediger und Küster eben so viel wie einer der 7 Wirthe. Der Küster hat ferner zu heben von jeder Hirtenfamilie 3 Sgr. 9 Pf., von jeder andern Familie, die kein Meßkorn gibt $2\frac{1}{2}$ Sgr., und von dem Förster in der städtischen Waldwärterei Vollbruch, die nach Stevenhagen zur Kirche gehört, so wie von einer einzelnen selbstständigen Person 1 Sgr. 3 Pf. Mit den Gemeinde-, Kreis- *zc.* Lasten, u. *s. w.* blieb es auch hier auf dem alten Fuße.

Den Wirthen zu Stevenhagen stand von alten Zeiten her das Aufhütungsrecht in einem besonders abgegränzten, 1003 Mg. 97 Ruth. großen Distrikt in der Stargarder Kammerei-Forst des Püßerliner Reviers zu. Dieses Aufhütungsrecht wurde ihnen durch den Keceß vom 2. Juni 1837 und für die Zukunft verstatet. Sie behaupteten auch das Recht zum Harken und Saumeln des Mooßes in der gedachten Forst, was aber von Seiten der Gutsherrschaft bestritten ward. Da jedoch die Wirthe durch ein Possessorien-Erkenntniß vom 25. März 1834 in dem Besitze dieses Rechts geschützt waren, so behielt es bis dahin sein Bewenden, bis von einem oder dem andern in petitorio etwas anders ausgebracht werden wird; es soll jedoch ein Proceß hierüber *ex officio* nicht eingeleitet werden.

Die an die Stadtforst gränzende f. g. Hirtenwiese von 11 Mg. 135 Ruth. wurde den bäuerlichen Wirthen von der Gutsherrschaft zwar streitig gemacht, jedoch ist selbige der Gemeinde mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses als Eigenthum zuerkannt und ist darum auch im Receß der Gemeinde als ihr gemeinschaftliches Eigenthum verliehen worden. Der Grundherrschaft stand bis dahin das Recht zu, das darauf aufschlagende Holz zu nutzen; diese Berechtigung ist dadurch abgelöst worden, daß die Gutsherrschaft das darauf befindlich gewesene Holz in natura fortgenommen und 1 Procent des auf 92 Thlr. ermittelten Taxwerthes mit 1 Thlr. als Abfindung ein für alle Mal erhalten hat. Diese Wiese ist demnächst dergestalt benutzt worden, daß sie dem gemeinschaftlichen Hirten zum Abnuß eingeräumt wurde. Kommt es zur Separation, so wird die Wiese in 8 gleiche Theile getheilt, und jedem der 7 bäuerlichen Wirthen ein Theil, und dem Besitzer der Stevenhagenschen Mühle der letzte Theil überwiesen.

Schon zur Zeit des hier besprochenen Regulirungs-Recesses, also im Jahre 1837, war von einem der Kossatenhöfe, der zum Besizthum des damaligen Dorfschulzen, eines der 3 Vollbauerhöfe gehörte, die Hoflage mit den darauf stehenden Baulichkeiten, nebst dem Garten und zwei Wirthland-Parcelen, das ganze in einem Umfange von 3 Mg. 126 Ruth., abgezweigt und an einen Handwerksmeister verkauft worden. Der Verkäufer erwarb gleichzeitig das Recht der Behütung der Gemeinweide für einige Haupt Vieh zc. Die auf der abgezweigten Fläche haftenden gutsherrlichen Abgaben wurden durch den 25fachen Betrag der Rente vom Verkäufer abgelöst. Weitere Abzweigungen von den Höfen zur Errichtung von Büdnerstellen haben seit jener Zeit Statt gefunden, wie aus dem Vergleich der damals Angeseffenen mit der jetzt vorhandenen Zahl von Grundbesitzern im Gemeinbezirk Stevenhagen hervorgeht.

Die Kirche zu Stevenhagen besizt an Landungen eine Fläche von 17 Mg. 139 Ruth., die durch den Vertrag vom 18. März 1805, bestätigt den 30. Mai 1805, dem Besitzer eines der Kossatenhöfe in Erbpacht gegeben ist. Der Canon beträgt 8 Scheffel Roggen, der aber nicht in Natura, sondern nach dem Martini-Preise der Stadt Stargard an die Kirchenkasse entrichtet wird. Zufolge Hypothekenscheins vom 2. April 1855 steht dem Magistrat von Stargard, als Patron der Kirche, das Vorkaufsrecht zu, bei dessen Nichtausübung derselbe von dem Erwerber ein Laudemium von 1 Thlr., im Falle aber das Grundstück auf Seitenverwandte vererbt wird, ein Laudemium von 15 Sgr. erhebt.

In dem Receß vom 2. Juni 1837, betreffend die Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Stevenhagen, war den Hofbesitzern bei der Eigenthums-Verleihung auch hier die Beschränkung auferlegt, ihre Höfe nicht über $\frac{2}{3}$ ihres Werthes mit Schulden zu belasten, was in dem Hypothekenbuche vermerkt worden ist. Zu diesem Ende war die Aufnahme einer Taxe erforderlich. Diese hat den Werth eines jeden der 3 Vollbauerhöfe zu Thlr. 3993. 3. 9 Pf., des Halbbauerhofs zu Thlr. 3358. 12. 1 Pf., von je 2 Kossatenhöfen zu Thlr. 2657. 4. 7 Pf. und des dritten Kossatenhofs zu Thlr. 2461. 24. 2 Pf. ergeben; daher Grundtage von ganz Stevenhagen, excl. des Mühlenwesens Thlr. 23.113. 26. 8 Pf.

Die Wassermühle bei Stevenhagen, auf einem in der Jhna mündenden Fließ belegen, wird in einem Kauf- und Mühlen-Contrakt vom Jahre 1767 eine ober-schlägige mit Stampfen genannt, wozu als Pertinentien gehören: fünf Enden im Kossatenlande zwischen dem Kirchenacker und den beiden Benken (Bächen), ein

Ramp bei der Mühle zwischen denselben beiden Bänken, und eine Wiese an der Ihna. Im Jahre 1853 wird sie als Mahl- und Schneide-Mühle bezeichnet. In dem Vertrage vom 13. October 1767 wurde die Mühle mit 45 Scheff. 6 Mg. Roggenpacht zu Gunsten der Stargarder Kammerei befaßt, die sich auch das Vorkaufsrecht vorbehielt. Dagegen bekam sie das ganze Dorf Stevenhagen, incl. der Jnstleüte, zu Zwangsmahlgästen, die Berechtigung auf freies Bau- und Reparaturholz zu allen Gebäuden, wie auch der Mühlenlämme und Spundwände, Schälungen, Archen und andern Zubehörungen aus der Kammerei-Forst des Pügerliner Reviers, so wie Brennholz gleich den Dorf-Nachbarn, deren Berechtigungen und Verbindlichkeiten überhaupt auch für den Besitzer der Mühle maßgebend waren. Im Jahre 1822 wurde die Mühle zum öffentlichen Verkauf gestellt. Das Meistgebot war 4000 Thlr. Der Magistrat zu Stargard machte von dem ihm zustehenden Näherrecht Gebrauch und erwarb die Mühle für die Stadtgemeinde laut Zuschlags-Bescheides vom 6. September 1822. Er verkaufte sie aber wieder, jedoch mit Ausnahme aller und jeder Berechtigung auf freies Bau- und Reparatur-, Schirr- und Brennholz, welche von der Mühle auf immer getrennt ward, laut Contrakts vom 21. Februar 1823 für 2150 Thlr. an einen Mühlenmeister. 1826 wurde von den Grundstücken des Mühlenwesens eine Parcele von 1 Mg. Landes für 300 Thlr. zur Einrichtung einer Büdnerstelle verkauft. In der Folge gelangte die Mühle in den Besitz eines andern Mühlenmeisters, nach dessen Ableben sie seiner Wittve zufiel, von der die Mühle in der unterm 15. Juli 1841 erfolgten Auseinanderfegung mit ihren 5 Kindern für 5500 Thlr. und unter der Verpflichtung übernommen wurde, einem der Kinder nach ihrer, der Mutter, Wahl, das Mühlengrundstück nebst den Mühlengeräthschaften für den gedachten Preis von 5500 Thlr. nach dem 15. Juli 1871 zu überlassen. Die Wittve war nämlich eine zweite Ehe eingegangen, wodurch jene Auseinanderfegung mit ihren Kindern erster Ehe nothwendig geworden war.

In Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 sind auch in Stevenhagen alle, der Stadtgemeinde Stargard zustehenden gützherrlichen Abgaben durch Rentenbriefs-, und die Verbindlichkeiten der Stadt durch Baar-Kapitalien abgelöst worden. Es sind darüber unterm 20. Juli 1853 zwei Reccesse abgeschlossen und unterm 26. August 1853 bestätigt. Die 3 Bollbauern und der Halbbauer, demnächst 1 Rossatenhof und das Mühlenwesen zahlen der Rentenbank eine Rente zu $4\frac{1}{2}$ Procent der Abfindung zum Betrage von Thlr. 147. 10 Sgr. und die Stadt Stargard hat in Rentenbriefen ein Kapital von Thlr. 3274. 2. $2\frac{2}{3}$ Pf. bekommen, darunter der auf das Mühlenwesen fallende Theil Thlr. 1200. 22. $\frac{2}{3}$ Pf. beträgt. Bei 2 Rossatenhöfen hatte die Stadtgemeinde mehr zu leisten, als der Werth der Leistungen der Rossaten betrug. Dieser Mehrwerth der Gegeuleistungen war zu Thlr. 4. 18. 5 Pf. ermittelt, den die Kammerei durch Baarzahlung des 20fachen Betrages mit Thlr. 92. 8. 4 Pf. abgelöst hat.

Nach der statistischen Aufnahme vom 3. Dezember 1864 hatte Stevenhagen mit Einschluß der Mühlen-Besitzung, 3 öffentliche Gebäude, — Kirche, Schule, 1 zu Gemeindezwecken bestimmtes Gebäude; 51 Privatgebäude: 19 Wohnhäuser, 3 Fabrik- und 29 Wirthschaftsgebäude. Die Zahl der Einwohner belief sich auf 192, davon die älteste Person, männlichen Geschlechts, im Jahre 1780 geboren war. Viehstand: 27 Pferde, darunter 1 Zuchthengst; 69 Kinder, 370 Landschafe, 49 Stück Borstenvieh, 3 Ziegen, 24 Bienenstöcke.

Wenn die statistischen Tabellen in Beziehung auf die Gebäude in den verschiedenen Wohnplätzen mit den Registern der Gebäudesteuer verglichen werden, so findet man fast aller Orten Unterschiede zwischen den beiderseitigen Angaben, obwohl dieselben nahezu einem und demselben Zeitpunkte angehören. Den Grund dieser Abweichungen zu erforschen, liegt außerhalb des Bereichs des Herausgebers, denn es würde dazu eine Erneuerung des Zählungsgeschäfts nöthig sein. Die Vermuthung liegt nahe, daß von beiden Angaben die der Gebäudesteuer-Register die richtigeren seien, weil bei Feststellung der Gebäudezahl das Interesse des Steuer-Fiskus wesentlich betheilt ist.

Kirchenwesen im Stargarder Stadt-Eigenthum.

In der historischen Beschreibung der Eigenthums-Ortschaften ist auf den Grundbesitz der geistlichen Institute und das Einkommen der Pfarrer, Küster und Schullehrer, nach Anleitung der Auseinandersetzungs- und Separations-Recesses, Rücksicht genommen, bei einer Dorfschaft auch die Kirchen-Matrikel. Indessen hat dies, wegen Mangels an Vorlagen, nicht durchweg geschehen können; daher es denn für angemessen erachtet worden ist, diesem Zweige der Statistik des Stargarder Eigenthums einen besondern Abschnitt einzuräumen, und auf Grund der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schul-Akten der in denselben niedergelegten, amtlichen Nachrichten ein möglichst vollständiges Bild vom Zustande der geistlichen Institute zu geben. Wiederholungen sind dabei unvermeidlich gewesen. Auch hier zeigen sich Abweichungen, deren Erörterung aber außerhalb des Gebiets der Möglichkeit liegt.

I.

Vermögens-Stand der Kirchen im Jahre 1865.

1. Parochie Hansfeld.

(1) Die Mutterkirche daselbst.

Status bonorum.

Die Kirche besitzt: — 1) An Gebäuden, das Pfarrhaus nebst Stall und Backofen, den Pfarrgarten so wie auch die Hälfte seiner Bewehrung, das Schulhaus, welches mit 400 Thlr., und die Schulscheune, die mit 150 Thlr. versichert ist; eine Scheune, welche dem Erbpächter der einen Kirchenhufe für 30 Thlr. so überlassen ist, daß er sie für dieselbe Summe wieder auf die Stiele bringen muß, wenn die Kirche einmal genöthigt sein sollte, ihr Land wieder zu nehmen. — 2) An Ländereien: Eine steuerfreie Hufe, welche ein Halbbauer in Erbpacht hat und dafür 60 Scheff. Roggen nach dem jedesmaligen Stargarder Martini-Preise bezahlt, laut Contrakts vom 3. Oktober 1799, bestätigt den 11. Juni 1822; eine steuerpflichtige Hufe, die der Besitzer von Carolinenthal in Erbpacht hat, und wovon die größere Hälfte der Zarziger Kirche gehört. Laut Contrakts vom 27. Juli 1833, bestätigt den 15. August dess. J., bezahlt er an die Hansfelder Kirche 11½ Thlr.; ein Kamp am Hege-See, 2 Mg. 58 Ruth. groß, welchen ein Büdner in Erbpacht hat und dafür laut Contrakts vom 29. Mai 1797 jährlich 6½ Scheff. Roggen nach einem 12jährigen Durchschnittspreise pro 1858—70 mit 1 Thlr. 28. 3 Pf. bezahlt. Außerdem gibt er noch 1 Thlr. Grundgeld für sein Haus. — 3) An unveränderlichen Intradem 1⅓ Thlr. Canon aus der Stargarder Kämmerer-Kasse. — 4) An Kapitalien in Pomm. Pfandbriefen und Staatsschuld-scheinen zc. 1100 Thlr. (im Jahre 1859 erst 825 Thlr.). — 5) An Inventarienstücken 26, davon 10 der Kirche seit 1843 durch Ge-

schentgeber zugewendet sind. Darunter ein silberner vergoldeter Kelch nebst dergl. Patene und Oblatendose, eine neüsilberne Altarkanne, ein neüsilbernes Ciborium.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.		Ausgabe.	
	<i>Rt. Gr. S.</i>		<i>Rt. Gr. S.</i>
1. Bestand der vorjährigen Rechnung	38. — 10	1. Gehalt: Prediger 30%, Küster 12 Thlr.	42. 15. —
2. Erstattete Stempelsteuer	— 15. —	2. Rechnungs-Gebühren	10. 20. —
3. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	35. 16. 3	3. Visitations-Geb. dem Superint.	— 20. —
4. Einkünfte vom Grundeigenthum	147. 18. 7	4. Ausgeliehene Kapitalien	84. 3. 9
5. Grab- und Geläutegebühren	1. 7. 6	5. Reparaturen an Kirche, Pfarr- und Schulgebäuden	34. 21. 6
6. Insgemein	7. 5. 6	6. Insgemein	43. 10. 11
Summa	230. 3. 8	Summa	216. 1. 2

Die Einnahme verglichen mit der Ausgabe gibt einen Bestand von Thlr. 14. 2. 6 Pf., excl. des rückständig gebliebenen Grabgelbes. Der Klingbeutel ist in allen Kirchen des Stargarder Eigenthums abgeschafft, daher auch hier in Hansfeld nicht mehr im Gebrauch. Im Titel Insgemein der Einnahme steht der Canon von der Kammerei-Kasse und 3 Thlr. Pacht von der Grasnutzung auf dem Kirchhofe. Unter Insgemein der Ausgabe sind 10 Thlr. für die Prediger-Wittive zu Miethe und Roggen; ferner Feuerkassenbeiträge für das Kirchengebäude und das Kircheninventar 4 Thlr. 12 Sgr., für die Pfarr- und Schulgebäude 7 Thlr. 6 Sgr. In diesem Tit. steht auch 1 Thlr., der an das St. Jürgen-Hospital zu Stargard als perpetuirliche Abgabe gezahlt wird.

(2) Die Filialkirche zu Schwendt.
Status honorum.

Die Kirche besitzt: 1) An Gebäuden, einen Antheil am Schulhause, zu dessen Erbauung sie $\frac{1}{5}$ der Kosten beigetragen hat, in soweit es nämlich als Küsterwohnung dient und hat sie daher auch nur $\frac{1}{5}$ der Feuerversicherungsbeiträge zu leisten. Versichert ist es mit 1000 Thlr. Ferner die Pfarrscheine auf dem Pfarrhofe zu Hansfeld, die mit 500 Thlr. versichert ist, und einen Theil der massiven Bewehrung des Pfarrgartens daselbst. — 2) An Ländereien, den Kirchenacker, welcher mit Wiesen und Hütung 41 Mg. 82 Ruth. groß ist. Durch Contract vom 6. Novbr. 1837, bestätigt den 10. Januar 1838, ist dieses Kirchenland gegen 225 Thlr. Erbstandsgeld und einen Canon von 39 Scheff. Roggen nach dem Martini-Preise zahlbar, vererbpachtet. Zugleich ist dem Erbpächter die Kirchenscheine überlassen. Für ein Stück Kirchenland von 1 Mg. Größe werden 2 Thlr. 9 Sgr. Erbpacht-Canon entrichtet. — 3) In Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen besitzt die Kirche ein Kapital von 825 Thlr.; (im Jahre 1859 erst 550 Thlr.). — 4) Das Inventarium besteht aus 20 Stücken, davon ein Kelch von Neüsilber inwendig vergoldet ist, nebst Patene, so wie eine Altarkanne und ein Oblatentäschchen von demselben Metall.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.		Ausgabe.	
	<i>Rt. Gr. S.</i>		<i>Rt. Gr. S.</i>
1. Bestandaus vorjähriger Rechnung	15. 26. 10	1. Gehalt: Pfarrer 7. 12. 6, Küster 10 Thlr.	17. 12. 6
2. Zinsen von den Kapitalien	25. 28. 9	2. Rechnungsgebühren	5. — —
3. Erbpacht von den Ländereien	81. 27. 9	3. Visitationsgebühren	— 20. —
4. Für Geläute	— 10. —	4. Ausgeliehene Kapitalien	38. 15. —
		5. Reparaturen	— 20. —
		6. Abgaben aller Art	24. 13. 2
Summa	124. 3. 4	Summa	86. 20. 8

Die Einnahme mit der Ausgabe verglichen gibt einen Bestand von Thlr. 37. 12. 8 Pf., der in die Rechnung pro 1866 zu übertragen ist. Unter den Abgaben, Tit. 6 der Ausgabe befinden sich Thlr. 6. 3. 9 Pf. für 5 Scheff. 4 Mg. Gerste, womit die Schwendter Kirche dem Rathsggeistlichen Lehn zu Stargard verpflichtet ist. Ferner 5 Thlr. der Prediger-Wittve für Miethe und Roggen, und 4 Thlr. 24 Sgr. Feuerversicherungsbeiträge für die Kirche, das Schulhaus zc.

(3) Die Fialialkirche zu Jarzig.
Status bonorum.

1) An Gebäuden besitzt die Kirche das Schulhaus, welches mit 1000 Thlr. versichert ist, einen Stall auf dem Pfarrhofe zu Hansfeld, mit 600 Thlr. versichert; und einen Theil der Bewehrung des Pfarrgartens daselbst. — 2) An Liegenschaften: Eine steuerpflichtige Hufe in Hansfeld, die der Besitzer von Carolinenthal in Erbpacht hat, und wovon die größere Hälfte der Jarziger Kirche gehört. Laut Contrakts vom 27. Juli 1833, bestätigt den 15. August dess. J. bezahlt er jährlich an die Kirche 11½ Thlr. Ferner das steuerfreie Kirchenland, welches aus 65 Mg. 66 Ruth. Acker und 12 Mg. 127 Ruth. Wiesen besteht, ist den 6 Koffaten zu Jarzig laut Contrakts vom 12. Mai 1841, bestätigt den 5. Oktober dess. J. gegen einen Canon von 54 Scheff. 8 Mg. Roggen, nach dem Martini-Preise in Gelde abzuführen, in Erbpacht gegeben. Außerdem noch zwei Wurthen von 1 Mg. 146 Ruth., welche seit 1846 ebenfalls in Erbpacht gegeben sind; Canon für beide Thlr. 1. 21. 10 Pf. — 3) An Kapitalien besitzt die Kirche in Pfandbriefen und Hypotheken 2800 Thlr. (im Jahre 1830 erst 1250 Thlr., im Jahre 1859 waren es 1500 Thlr.) — 4) An Inventariestücken sind 21 vorhanden, darunter ein Kelch von Silber, inwendig vergoldet, nebst dergl. Patene.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.	Rg. Gr. S.	Ausgabe.	Rg. Gr. S.
1. Bestand aus vorjähriger Rechnung	40. — 7	1. Gehalt: Prediger 39. 10, Küster 14 Thlr.	53. 10. —
2. Zinsen von den Kapitalien . . .	74. 23. 9	2. Rechnungsgebühren	10. 13. 4
3. Erbpacht von den Ländereien . .	91. 10. 4	3. Visitationsgebühren	— 20. —
4. An Grab- und Geläutgeld	1. 26. 3	4. Ausgeliehene Kapitalien	38. 15. —
5. Kirchenstandsmiethe	— 10. —	5. Reparaturen	32. 26. 6
		6. Abgaben aller Art	25. 15. 6
Summa	208. 10. 11	Summa	161. 10. 4

Einnahme und Ausgabe mit einander verglichen, ergeben Thlr. 47. —. 7 Pf. Bestand. Unter den Rechnungsgebühren sind hier, wie in den vorstehenden Rechnungen die Remunerationen für die Kirchenvorsteher und die des Predigers für die Anfertigung der Kirchen-Rechnung zc. verstanden. Die Reparaturkosten haben sich insonderheit auf den Pfarrstall in Hansfeld bezogen. Unter den Abgaben sind 10 Thlr. für die Prediger-Wittve zur Miethe zc. und Thlr. 7. 10. 3 Pf. Feuerversicherungsbeiträge für die Kirche und die übrigen geistlichen Gebäude.

2. Parochie Rzig.
Die Mutterkirche zu Rzig.
Status bonorum.

Die Kirche besitzt — 1) an Gebäuden, das ganz massive Kirchengebäude ohne Thurm, bei der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bis 1871 versichert mit 1395 Thlr., der Glockenstuhl mit 2 Glocken mit 1005 Thlr. und das Innere der Kirche, als Kanzel, Chöre, Gestuhl mit 300 Thlr. — Der Pfarrhof besteht aus dem

ganz massiven und mit Ziegel gedeckten Wohnhause, einem angebauten Keller, der Pfarrscheune, einem Ochsenstall von Fachwerk mit Stroh gedeckt, einem ganz massiven Viehstall mit Ziegeldach, einem Badhaus, und einer Pumpe, davon $\frac{2}{3}$ der hiesigen und $\frac{1}{3}$ der Rizerower Kirche gehört. Das ganze Pfarrgehöft ist mit 3325 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert. Das Küsterschulhaus aus Pisee angeführt, ist mit dem dazu gehörigen Stallgebäude zu 550 Thlr. versichert. — 2) Der 66 Mg. 106 Ruth. große Kirchenacker ist laut Contrakts vom 21. Mai 1839 dem Schulzen zu Pegelow gegen einen Canon von 47 Scheff. 2 Mb. Roggen in Erbpacht gegeben. — 3) An zinstragenden Papieren besitzt die Kirche nur 150 Thlr. (im Jahre 1848 noch Thlr. 805.) — 4) Der Inventariestücke sind 22 vorhanden, darunter 2 silberne Kelche mit Patene, einer vergoldet, 2 Kronleuchter von Bronze; und unter den Büchern (deren die Hausfelder Kirche keins besitzt) Brüggemauns Beschreibung von Pommern.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.			Ausgabe.		
	R.	Sgr. &		R.	Sgr. &
1. Bestand aus voriger Rechnung	12.	26. 9	1. Gehalt: Prediger 2. 20; Kirchen-		
2. Zinsen von den Kapitalien . . .	5.	22. 6	vorst. 1 Thlr.	3.	20. —
3. Pacht vom Grundbesitz	81.	26. 7	2. Rechnungsgebühren	2.	— —
4. Glocken- und Grabgeld	—	15. —	3. Bauten und Reparaturen . . .	73.	29. 3
			4. Insgemein	20.	26. 7
Summa	101.	— 10	Summa	100.	15. 10

Demnach 15 Sgr. Bestand. Indessen sind bei der Decharge-Ertheilung vom 14. September 1866 zwei Posten der Ausgabe zum Gesamtbetrage von Thlr. 6. 11. 10 Pf. defectirt worden, so daß bei der nächsten Rechnung Thlr. 6. 26. 10 Pf. in Einnahme zu bringen sind. Dem Prediger-Gehalt sind 10 Sgr. hinzugefügt, welche ihm aus der Rechnung von 186 Thlr. erstattet worden sind. Unter Insgemein ist die Feuerversicherung der geistlichen Gebäude und des Kirchen-Inventars mit 10 Thlr. 27 Sgr. der größte Ausgabeposten.

In den Kirchen-Rechnungen pro 1863 und 1864 waren Thlr. 15. 16. 10 Pf. für Räumung des alten Seegrabens in Ausgabe gestellt, und für denselben Zweck in der Rechnung pro 1865 für die Fortsetzung dieser Räumung Thlr. 1. 14. 4 Pf. Diese Ausgabe aus der Kirchentasse wurde von Seiten des Patronats monirt, und von demselben verlangt, daß diese Ausgabe vom Pfarrer bestritten werde, weil die Räumung des Grabens dem Pfarracker zu Gute käme, und der Nießbraucher gesetzlich verbunden sei, die gewöhnlichen zur vortheilhaften Nutzung desselben erforderlichen Aufwendungen selbst zu leisten. Der Pfarrer weigerte sich diese Kosten zu übernehmen, daher gegen ihn mit Genehmigung der Königl. Regierung der Rechtsweg beschritten worden ist. Vorschläge zu einem gütlichen Vergleich sind gemacht, vom Patronat aber nicht angenommen worden, so daß der Rechtsstreit beim Niederschreiben dieser Zeilen — März 1867 — seinen Fortgang hat. Der Entwässerungsgraben, der die in Rede seiende Irrung verursacht hat, ist einer von denen, welche zu der, unter der Regierung Friedrichs II. angeordneten Ablassung des Rizer See's gedient haben. Die Verminderung des Kapital-Vermögens gegen das Jahr 1849 ist durch den, im Jahre 1851 vorgenommenen Neubau eines Stalles auf dem Pfarrhofe veranlaßt worden.

(2 u. 3) Die beiden Filialkirchen zu Rizerow und Buchholz stehen unter dem Patronat der dortigen Guts herrschaften, daher die Kirchen-Rechnungen derselben nicht in den Akten des Stargarder Magistrats enthalten sind.

3. Parochie Kunow an der Straße.

Die Kirche daselbst, Unicum.

Die älteste Matrikel der hiesigen Kirche ist vom 12. Januar 1596. Revidirt wurde sie durch die Visitation des Consistorial-Raths Langner im Jahre 1796. Neu ausgefertigt und vollzogen ist sie bei der vom Consistorial-Rath und Superintendenten Stumpf vorgenommenen Kirchenvisitation am 17. September 1815.

Status bonorum.

Gebäude: Kirche und Thurm sind massiv und in baulichem Stande; bei der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert mit 6200 Thlr., das Innere der Kirche mit 1300 Thlr. Die Pfarrgebäude gleichfalls in baulichen Würden, das Wohnhaus massiv, Scheune und beide Ställe Fachwerk mit Ziegeldach; Versicherungssumme 4375 Thlr. Küsterschulhaus aus Fachwerk mit Strohdach, versichert für 437½ Thlr.

An Grundstücken besitzt die Kirche: — 1) Einen Kossatenhof von 21 Mg. 162 Ruth. Acker, 1. 130 Wiesen, 14. 83 Hütung, für 24 Thlr. Canon vererbpachtet laut Bestätigung vom 4. Mai 1832. — 2) Den Kirchenacker von 25 Mg. 94 Ruth. Acker, 18. 58 Wiesen, 3. 170 Weide, an den Erbpächter des Kossatenhofes verpachtet auf 12 Jahre von Marien 1862 bis dahin 1874 für 89½ Scheff. Roggenpacht, wovon der Küster 2 Scheff. in Natura erhält. — Zwei Wurthen am Dorfe; 2 Mg. 130 Ruth. groß, auf 6 Jahre verpachtet von Michaelis 1861—1867 für 1½ Scheff. Roggen, nach dem Martini-Preise zahlbar. Gesamtfläche des Grundbesitzes 88 Mg. 107 Ruthen.

An zinstragenden Documenten: Thlr. 2039. 26. 2 Pf. in Staatspapieren und einem Amortisations-Darlehn bei der Pfarre zum Betrage von 239 Thlr. und einem Sparkassenbuche von 26 Sgr. 2 Pf. (Im Jahre 1849 war das Kapital-Vermögen der Kirche Thlr. 785. 1. 11 Pf.)

Außerdem werden in der Kirchenlade aufbewahrt a) 4 Staatspapier-Documente zum Betrage von 500 Thlr. als Acker-Cautiou des Pfarrlaudes, und bezieht der Prediger die Zinsen davon. Die Cautiou selbst beträgt nur Thlr. 440. 11. 2 Pf. Der Prediger hat aber zur Erfüllung der 500 Thlr. noch Thlr. 59. 18. 2 Pf. zugeschoffen, welchen Zuschuß er als Eigenthum dereinst voraus zu fordern hat. b) Die Pacht-Cautiou für das gepachtete Kircheland, in einem Stargarder Sparkassenbuch von 100 Thlr.

Der Inventariensstücke sind 20 vorhanden, darunter 2 silberne vergoldete Kelche nebst 2 dergl. Patenen und 1 silberne Oblatenbüchse.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.		Ausgabe.	
	R. Gr. & S.		R. Gr. & S.
1. Bestand	91. 24. 2	1. An Vorschuß	— 2. 6
2. Vorschuß	4. — —	2. An Gehalt	35. 2. 6
3. Eingekommene Kapitalien	40. 1. 8	3. An Bau- und Reparaturkosten	204. 20. 6
4. Zinsen von den Kapitalien	79. 6. 2	4. An Feuerkassen-Beiträgen	13. 28. 6
5. Revenüen vom Grundeigenthum	227. 20. 9	5. An ausgeliehenen Kapitalien	205. 3. 3
6. Miete vom Wittwenhause	16. — —	6. Insgemein	11. 22. 6
7. Bauknieithe	3. 19. 9		
8. Grab- und Geläutegeld	6. 7. 6		
9. Insgemein	2. 9. 9		
Summa	470. 29. 9	Summa	470. 29. 9

Im Tit. 2 der Einnahme sind noch 239 Thlr. Amortisations-Darlehn bei der Pfarre in Rest geblieben; außerdem noch Thlr. 3. 9½ Sgr. Vorschuß in einem

Rechtsstreite. Von jenem Darlehn stehen 9 Thlr. in Tit. 3 und Thlr. 31. 1. 8 Pf. von der Sparkasse eingezogen. In Tit. 3 sind Thlr. 1. 21. 9. Pf. als Collecte beim Abendmahl vereinnahmt.

Ausgabe. Tit. 2 Gehalt. Darin steht der Superintendent mit 2 Thlr. 25 Sgr., der Prediger mit 25 Thlr. 25 Sgr., incl. Schreibmaterialien, auch noch mit Thlr. 4. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. für Roggen. Tit. 3. Die ansehnlichen Reparaturkosten haben sich vornehmlich auf eine Ausbesserung des Kirchturms bezogen, die Thlr. 107. 15 $\frac{1}{2}$ Sgr. erfordert hat. Demnächst auch auf das Pfarrgehöft das Küster- und das Wittwenhaus.

Das Prediger-Wittwen-Institut

besitzt: — a) Ein Haus von Fachwerk mit Strohdach, wenn auch alt, doch noch in baulichen Würden, für 262 $\frac{1}{2}$ Thlr. versichert. Die beiden Stuben desselben sind, in Ermangelung einer Predigerwitwe, für 16 Thlr. vermietet. Diese Miethe fließt in die Kirchenkasse, die dagegen zur Unterhaltung des Hauses verpflichtet ist. — b) An Garten- und Wirthland 75 D.-Ruthen, die zur Vermiethung des Hauses gehören. — c) Eine Wiesen- und Hütungsfläche, 4 Mg. 64 Ruth. groß, an der Meduje, zur Seite der Kirchenwiesen gelegen. Diese Fläche ist auf 12 Jahre von 1856—1868 für 18 $\frac{1}{2}$ Thlr. Jahrespacht verpachtet. — d) An zinstragenden Papieren Thlr. 485. 6. 4 Pf. in Staatspapieren und bei der Sparkasse zu Stargard angelegt. Die Einnahme des Instituts betrug Thlr. 37. 6. 2 Pf., wofür ein Sparkassenbuch angekauft worden ist. Im Jahre 1849 belief sich das Kapital-Vermögen des Instituts erst auf 125 Thlr.

4. Parodie Priemhausen.

(1) Die Mutterkirche daselbst.

Status bonorum.

Gebäude. Die Kirche nebst Thurm, in welchem eine ganze und eine gesprungene Glocke hangt, und worin sich eine Uhr befindet, ist bei der Kölnischen Feuer-versicherungs-Gesellschaft mit 5200 Thlr. versichert. — Auf dem Pfarrhofe das massive Wohnhaus, nebst Stall und Scheune von Fachwerk, versichert mit 2500 Thlr. — Das Küster- und Schulhaus in Bisse, versichert mit 400 Thlr. — Ein Prediger-Wittwenhaus ist nicht mehr vorhanden. Das frühere ist im Jahre 1817 verkauft und der Erlös kapitalisirt. Die jedesmalige Prediger-Witwe erhält die Zinsen.

Grundstücke. An Ackerland besitzt die Kirche 23 Mg. 165 Ruth. und an Wiesen 85 Ruth. Diese Grundstücke sind mit Genehmigung der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vom 19. Mai 1797 und der Bestätigung des Königl. Consistoriums vom 25. Januar 1798 der Art vererbpachtet, daß jährlich zu Weihnachten 36 Scheff. Roggen nach 12jährigem Durchschnitt des Stargarder Martini-Preises in Geld entrichtet werden. Erbpächter ist der Besitzer des Freischulzen-Gutes in Priemhausen. Der Erbpachtsbetrag beträgt nach dem Turnus von 1858—1869 auf jedes Jahr Thlr. 70. 15. 9 Pf. Der Kirche steht, nach §. 10 des Erbpachtvertrages, bei Veräußerungen das Näherrecht zu, und erhält bei Nichtausübung desselben 3 Thlr. Laudemium. — Ein Stück Land von 2 Mg. 2 Ruth. am Stargard-Wachliner Wege, laut Dicitations-Protokoll vom 26. October 1855 mit Genehmigung der Königl. Regierung auf 12 Jahre von 1856—1868 für einen jährlichen Pachtzins von 12 Thlr. 16 Sgr. verpachtet. — Waldung hat die Kirche 16 Mg. 93 Ruth. an der Landstraße in der Kämmerer-Forst gelegen, und mit Kiefern bestanden. — Die Grasnutzung des Kirchhofes hat der Prediger für 15 Sgr. in Pacht.

Kapitalien besitzt die Kirche nicht. Dagegen gehören der Pfarre 150 Thlr. in einem Pfandbriefe und einem Staatsschuldscheine. Diese Wertpapiere sind angekauft theils aus dem Erlöse für verkaufte Eichen, welche auf gemeinschaftlichem Grund und Boden der Pfarre und bäuerlichen Wirthe standen, theils aus dem Ablösungs-Vertrage einer Holzgerechtigkeit in Stevenhagen. Dem jedesmaligen Pfarrer gebühren die Zinsen beider Papiere.

Inventariestücke. Deren sind 15 vorhanden. Darunter ein silberner innen vergoldeter Kelch nebst Patene, ein neüsilbernes Ciborium, eine neüsilberne Altar-Kanne, die älteste Ausgabe der Pommerschen Kirchen-Ordnung von 1535.

Einnahme.		Kirchen-Rechnung.		Ausgabe.	
	R ^h Th ^r S ^g		R ^h Th ^r S ^g		R ^h Th ^r S ^g
1. An Bestand aus voriger Rechnung	41. 19. 10 ² / ₃	1. An Besoldungen	21. 12. 6	2. „ Gebühren für die Rechnungs-führung	1. 20. —
2. „ Zinsen vom Pfarr-Kapital	5. 7. 6	3. „ Visitation-Gebühren	5. — —	4. „ Reparaturkosten	23. 11. 1
3. „ Pacht vom Grundbesitz	83. 16. 9	5. „ kirchlichen Bedürfnissen	2. — —	6. Insgemein	15. 5. 3
4. „ Grab- und Geläutegeld	1. 15. —			Summa	68. 18. 10
5. „ Bantennmiete	— 22. 6				
Summa	132. 21. 7 ² / ₃				

Ausgabe. In Tit. 1 Besoldungen stehen für den Pfarrer 10 Thlr. Gehalt, 15 Sgr. aus einem nicht genannten Legat, 5 Thlr. 7¹/₂ Sgr. Zinsen vom Pfarrkapital, 1 Thlr. 10 Sgr. pro exam. catech.; sodann 2¹/₃ Thlr. für die Kirchen-vorsteher und 2 Thlr. für den städtischen Oberförster, der das Kirchenholz verwaltet. — In Tit. 2 ist dem Pfarrer 1 Thlr. für Anfertigung der Rechnung und für Schreibmaterialien, und 20 Sgr. dem Superintendenten für die Revision der Rechnung ausgeworfen. — Derselbe empfing im Jahre 1865 die im Tit. 3 berechneten Gebühren für eine Kirchen- und Schulvisitation. — Im Tit. 5 wurden an Reparaturkosten des Pfarrhauses 26 Thlr. 14 Sgr. erfordert, wovon die Stevenhäger Kirchenkasse $\frac{1}{3}$ zu zahlen hat, so daß auf Priemhausen Thlr. 17. 9. 4 Pf. fielen. Der Ueberrest wurde zu Ausbesserungen des Kirchengebäudes verwendet. Tit. 5 enthält die Bonification für Brot und Wein. — In Tit. 6 stehen 11 Thlr. 7 Sgr. Feuertassengelder; Thlr. 3. 6. 3 Pf. dem Küster für das Stellen und Schmieren der Thurmuhre, wofür 1 Scheff. Roggen und 1 Scheff. Gerste ausgefetzt, in Gelde nach dem Martini-Marktpreise. Der Pfarrer empfing 13 Sgr., für die Mahlzeit bei Aufnahme der Rechnung und der Superintendent 15 Sgr. pro coena synod.

Die Prediger-Wittwen-Kasse

besitzt ein Kapital-Vermögen von 1025 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, wovon die Zinsen Thlr. 34. 10 Sgr. betragen. Laut Rechnungs-Abschlusses von 1864 blieb ein Bestand von Thlr. 58. 2. 9 Pf. Dafür Einnahme im Jahre 1865: Thlr. 92. 12. 9 Pf. Verausgabe wurden 41 Thlr. 8 Sgr. Behufs Aukaufs eines Pfandbriefes. Daher Bestand am Schluß des Jahres 1865: Thlr. 51. 4. 9 Pf.

(2) Die Filial-Kirche zu Stevenhagen.

Status honorum.

Gebäude. Die Kirche, von Fachwerk erbaut, mit Ziegeln gedeckt, und mit 2 kleinen Glocken versehen, ist bei der Kölnischen Feuerversicherung-Gesellschaft mit 1200 Thlr. versichert. Bei Bauten thut Stevenhagen Hand- und Spanndienste, von den eingepfarrten Ortschaften Dietrichsdorf Hand-, Unter-Carlsbach Spanndienste. Der Kirchhof ist mit einer Steinmauer umgeben; sie ist im Jahre 1843 aus Kirchen-

Mitteln und mit Anwendung jener Dienste gebaut worden. Die Gemeinde hatte früher den hölzernen Baum auszubessern, doch wurde ihr das Material geliefert. Bei der Gemeinheitstheilung ist ein neuer Begräbnisplatz ausgeschnitten, der später benutzet werden soll. Anderweitige Gebäude besitzt die Kirche nicht.

Von Grundstücken gehören ihr 14 Mg. 171 Ruth. Acker- und 2 Mg. 148 Ruth. Wiesenland. Der Acker liegt nahe am Dorfe und gränzt an die Grundstücke des Erbpächters. Die Wiesen liegen an der Jhna. Alles ist laut Contractis vom 30. Mai 1805 vererbpachtet für 8 Scheff. Roggen, welche nach dem jedesmaligen Stargarder Martini-Marktpreise in Gelde entrichtet werden. — In Holzung besitzt die Kirche 4 Mg. hinter dem Dorfe neben dem Kirchenacker, im Jahre 1845 mit Kiefern besaamt, und eine Fläche von 21 Mg. Kiefernbestand mit untermischten Buchen am Wege nach Dietrichsdorf.

An Kapitalien besitzt die Kirche 450 Thlr. in Pfandbriefen und 4 Staatsschuld-scheinen. Seit dem Jahre 1843 hat sich das Kapital-Vermögen nur um 75 Thlr. vermehrt.

Von den 8 Inventarienstücken ist eins ein silberner, innen vergoldeter, Kelch nebst Patene, ein zweites eine neüsilberne Altarkanne.

Einnahme.		Kirchen-Rechnung.		Ausgabe.	
	Rh.-Gr. & S.	Rh.-Gr. & S.		Rh.-Gr. & S.	
1. Bestand aus voriger Rechnung	5. 5. 9		1. Besoldungen	14. 5. —	
2. Zinsen von den Werthpapieren	15. 7. 6		2. Rechnungsführungs-Gebühren	— 25. —	
3. Ackerpacht	16. 10. —		3. Visitationen-Gebühren	2. 15. —	
4. Grab- und Geläutegeld	— 17. —		4. Reparaturkosten	8. 24. 8	
			5. Kirchliche Bedürfnisse	2. 5. —	
			6. Insgemein	3. 23. 4	
			Summa	32. 8. —	
	Summa	37. 10. 9			
	Bestand	Thlr. 5. 2. 9 Pf.			

Ausgabe. In Tit. 1 hat der Prediger dieselben Einkünfte, wie in Priem-hausen, doch fällt das Legat weg und das Pfarrkapital, dagegen kommen matrikel-mäßig 10 Sgr. hinzu. Der städtische Oberförster beaufsichtigt auch das hiesige Kirchenholz und bezieht dafür eine jährliche Remuneration von 2 Thlr. — Die Posten in Tit. 2 und 3 kommen dem Superintendenten zu Gute, mit Ausnahme von 10 Sgr., die der Prediger für Anfertigung der Kirchen-Rechnung empfängt. — Die Reparaturkosten, Tit. 4, beziehen sich auf das Pfarrhaus zu Priemhausen. — Die Ausgaben unter Tit. 6, Insgemein sind denen bei Priemhausen ähnlich.

3. Die Kirche zu Friedrichswald,

Ecclesia vagans, ist landesherrlichen Patronats, daher die über Vermögens-Ver-waltung geführten Rechnungen dem Magistrat zu Stargard nicht zukommen.

5. Parochie Pückerlin.

(1). Die Mutterkirche daselbst.

Status honorum.

Gebäude. Die ganz massive und mit Ziegeln gedeckte Kirche bildet ein Achteck. Sie ist 64 Fuß lang, 31 1/2 Fuß tief und 22 Fuß hoch. Ihr Thurm, mit 2 Glocken und einer (defecten) Uhr, die drei vergoldete Zifferblätter hat, ist im untern Theil eben-falls massiv, oben aus Holzfachwerk mit Bretterverkleidung unter Schieferdach, 140 Fuß hoch, und mit Blitzableiter versehen. — Auf dem Pfarrhose steht das ganz massive mit Ziegeln gedeckte Wohnhaus, eine Scheune, ein Viehstall, und ein Kollstall mit Taubenschlag, die beiden ersten Gebäude mit Strohdach, das letzte mit Ziegeldach. — Im Jahre 1844 wurde das Küsterschulhaus nebst Stall aus Fach-

werk mit Ziegeldach neu erbaut. Da die Schulstube bei der Gemeinheits-Theilung 1827 mit Acker dotirt worden ist, so hat die Gemeinde in demselben Jahre für den Lehrer eine Scheune aus eigenen Mitteln erbaut, wozu jedoch das Bauholz aus dem Kirchentanger verabreicht ist. Versicherung gegen Feuersgefahr bei der Köhnischen Gesellschaft: Das Kirchengebäude nebst Thurm mit 5000 Thlr., die Pfarrgebäude mit 3025 Thlr., das Küsterhaus nebst Stall mit 1050 Thlr. — Das Prediger-Wittwenhaus ist im Jahre 1821 gegen ein jährliches Grundgeld von 1 Thlr. verkauft.

An Grundstücken besitzt die Kirche: 1) Einen Acker-, Wiesen- und Hütungsplan von 160 Mg. 4 Ruth., gegen einen Canon von 62 Scheff. 9 Mß. Roggen, nach 10jährigem Martini-Marktpreise zu zahlen, vererbpachtet mittelst Contracts vom 13. December 1827, bestätigt den 30. Januar 1828. — 2) Eine Parcele von 86 Ruth. Acker und 70 Ruth. Wiese gegen eine jährliche Roggenrente von 1 Scheff. 7 Mß., zahlbar wie ad 1) und unter demselben Dato vererbpachtet. — 3) Ein Wurthacker von 1 Mg. unterm 4. April 1827 vererbpachtet; jährliche Rente 1 Scheff. 15 Mß. Roggen, ebenso in Gelde zu entrichten. — 4) Ein Kirchenkamp von 2 Mg. Acker und Wiese, am 19. Juni 1787 in Erbpacht ausgethan gegen 5 Thlr. Canon. — 5) Eine Ackerparcele von 2 Mg. 63 Ruth. hat der Küster in Erbpacht und zahlt alle drei Jahre für 2 Scheff. Roggenrente den Stargarder Martini-Preis. — 6) Eine Kiefern-Schonung von 24 Mg. 68 Ruth. — Gesamtfläche des Grundbesitzes 190 Mg. 111 Ruth.

An Kapitalien besitzt die Kirche 950 Thlr. in Staatsschuldsscheinen und 75 Thlr. in einem Pfandbrieft, zusammen 1025 Thlr.; davon gehören dem Prediger-Wittwen-Fonds 650 Thlr., als Erlös beim Verkauf des Hauses, und 75 Thlr. der Pfarre, der Kirchenkasse selbst also nur 300 Thlr.

Unter den 17 Inventariestücken befindet sich 1 silberner inwendig vergoldeter Kelch nebst Patene, 1 neüsilberne Altarkanne und 3 Kronleuchter, deren einer 1856 von einem bäuerlichen Wirth gechenkt worden. Früher gehörte auch Brüggemann's Beschreibung von Pommern zum Inventar, aber seit 1859 wird das Werk nicht mehr unter den Inventarstücken genannt. Es erhellet auch nicht aus der Kirchen-Rechnung, daß es verkauft worden sei. 1854 wurde eine Altarbibel gechenkt.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.		Ausgabe.	
	<i>Rg. Gr. S.</i>		<i>Rg. Gr. S.</i>
1. Bestand aus voriger Rechnung	35. 4. 9	1. Besoldungen	61. 11. 5
2. Zinsen von den Werthpapieren	14. 17. 6	2. Rechnungs- und Revisions-Gebühr	1. 20. —
3. Erbpacht und Grundgeld	105. 13. 3	3. Visitations-Gebühren	5. — —
4. Grabgeld	2. 25. —	4. Bauten und Reparaturen	22. 13. —
5. Bankemiethe	— 15. —	5. Abgaben aller Art	57. 18. 6
6. Zinsgemein	8. 10. —		
Summa	166. 25. 6	Summa	148. 2. 11
Bestand	Thlr. 18. 22. 7 Pf.		

Einnahme. Die im Tit. 6. Zinsgemein aufgeführten Intraden rühren von Holzverkauf aus dem Kirchenforst her.

Ausgabe. Unter Tit. 1. Besoldungen steht der Prediger mit Thlr. 48. 10. 5 Pf., darunter 25 Thlr. Gehalt, 6½ Thlr. für Wochenpredigten, Thlr. 2. 18. 9 Pf. Zinsen vom Pfarrkapital, der Rest Entschädigung für frühere Naturalien. Der Küster desgleichen mit Thlr. 2. 26. 3 Pf.; der städtische Oberförster mit 2 Thlr. für Beaufsichtigung des Kirchenholzes; die Predigerwitwe mit Thlr. 8. 5 Sgr. statt 4 Scheff. Roggen; die Kirchenvorsteher mit 2 Thlr. — Die Ausgaben

in Tit. 2. u. 3. sind dem Superintendenten zu Gute gekommen. In Tit. 5. sind verausgabt: für Communion-Wein $7\frac{1}{2}$ Thlr.; Feuerversicherungs-Prämie Thlr. 12. 17. 4 Pf.; Rente für die ehemals Böderschen Grundstücke Thlr. 27. 27 Sgr.; Grundsteuer Thlr. 5. 2 Sgr.; für Forstkultur Thlr. 2. 20 Sgr., u. s. w.

Der Prediger-Wittwenhaus-Fonds.

Dieser Fonds besitzt, wie oben bemerkt, 650 Thlr. Kapital, davon die Zinsen Thlr. 22. 20 Sgr. betragen. Aus der vorjährigen Rechnung war ein Bestand von Thlr. 11. 13. 7 Pf., und an Grundgeld und Canon für die ehemalige Weidabfindung des Prediger-Wittwenhauses gingen Thlr. 7. 12. 6 Pf. ein; Gesamt-Einnahme Thlr. 41. 16. 1 Pf. Davon erhielt die Prediger-Wittve laut Verfügung der Königl. Regierung vom 7. Juli 1821 eine Miethsentfchädigung von 20 Thlr., so daß dieser Fonds einen Bestand von Thlr. 21. 16. 1 Pf. in der Rechnung pro 1866 zu übertragen hatte.

(2). Die Filial-Kirche zu Klempin.

Diese Kirche hatte eine Matrikel vom 10. Februar 1596. Da sich jedoch über die Ausführung der darin enthaltenen Festsetzungen mancherlei Irrungen erhoben hatten, so wurde unter Vermittelung des Patronats zwischen der Gemeinde und dem Prediger nebst dem Küster, am 4. October 1838 eine neue Matrikel vereinbart, welche von der Königl. Regierung unterm 19. Juni 1839 die Bestätigung erhalten hat.

Status honorum.

Gebäude. — Die massive Kirche ist 60 Fuß lang, 34 Fuß einschließlich der Chorhaube tief, und hat ein Krondach. Sie ist im Innern 1856 ganz erneuert. Der Thurm, in welchem 2 Glocken hängen, ist im untern Viereck 26 Fuß hoch, unten 16 Fuß, oben 13 Fuß im Quadrat, hat ein achtsseitiges, 8 Fuß hohes mit Schiefer gedecktes Dach und bis zur Helmitange eine 26 Fuß hohe Spitze und besteht nur aus Holzwerk. Im Jahre 1827 ist derselbe reparirt und neu bekleidet. Ganze Höhe des Thurms 60 Fuß. Das Kirchengebäude ist gegen Feuersgefahr mit 3800 Thlr. versichert. — Die Pfarrscheune, im Jahre 1831 aus Kirchenmitteln in Fachwerk erbaut, ist mit 350 Thlr. versichert. — Das Küster-Schulhaus war 1825 erbaut. Bei der im Jahre 1831 zu Klempin ausgebrochenen Feuersbrunst brannte es mit ab, wurde aber noch in demselben Jahre wieder aufgebaut und erhielt statt des frühern Strohdachs ein Ziegeldach. Versicherungs-Summe 700 Thlr. Die dazu gehörige Scheune nebst Stall brannte 1842 ebenfalls nieder. Sie ist 1843 wieder gebaut; Kostenbetrag 289 Thlr., wozu die Gemeinde Thlr. 123. 4. 8 Pf., die Kirchenkasse dagegen incl. 100 Thlr. Brandschaden=Entschädigung Thlr. 165. 25. 4 Pf. beigetragen hat. Versicherungs-Summe 200 Thlr. — Von dem vormaligen Prediger-Wittwenhause, welches 1816 verkauft wurde, wird 1 Thlr. an Grundgeld erlegt, davon die Hälfte zur Lübower Kirchenkasse fließt.

Grundstücke. — Die Kirche besitzt 57 Mg. 118 Ruth. Acker und Hütung, welche laut Contracts vom 3. October 1823, bestätigt den 15. October 1823, für 46 Scheff. $6\frac{1}{3}$ Mg. Roggen, nach 10jährigem Martini-Durchschnittspreise zahlbar, vererbpachtet ist. Ferner 3 Mg. 126 Ruth. Wurthacker auf die Jahre 1864—1870 für eine jährliche Roggenpacht von 8 Scheff., und ebensoviel Gerste, nach dem Martini-Marktpreise zu zahlen, verpachtet. Endlich 156 Ruth. Wurthacker, seit 1841 für 3 Thlr. Canon in Erbpacht ausgethan. Ganze Fläche des Kirchenlandes 62 Mg. 40 Ruth.

An Kapitalien besitzt die Kirche 395 Thlr. theils in Obligationen, theils in Werthpapieren. Außerdem ist eine Pachtcaution von 20 Thlr. für den verzeitpachteten Wurthacker in Kasse.

Unter den 16 Inventariestücken sind von Edelmetall vorhanden: ein silberner Kelch nebst Patene und eine silberne Altarkanne und Oblatenbüchse.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.		<i>Rb. Gr. S.</i>	Ausgabe.		<i>Rb. Gr. S.</i>
1. Bestand		202. 18. 7	1. Ausgeliehene Kapitalien		112. 15. —
2. Defecte		— 10. —	2. Befordungen		35. 11. 3
3. Rückstände	5. 25. —		3. Rechnungs- und Revisionsgebühren		1. 20. —
4. Eingezog. Kapitalien		60. 6. —	4. Visitationsgebühren		5. — —
5. Zinsen vom Baarvermögen		19. 20. —	5. Reparaturen		171. 42. —
6. Geldpacht. Grundgeld		29. 5. —	6. Abgaben aller Art		14. 13. —
Rest geblieben	70. 3. 3		7. Insgemein		4. 15. —
7. Grabgeld		5. — —			
Rest geblieben	5. 25. —				
Summa der Reste und Einnahmen	81. 23. 3	316. 29. 7	Summa		345. 8. 3
		Vorschuß			Thlr. 28. 8. 8 Pf.

Unter den Posten vor der Linie in Einnahme besteht der in Tit. 3 aus den Ordinariats-Gebühren des zeitigen Predigers, die derselbe zurückbezahlt, wenn derselbe nicht bis 1867 in seinem Amte bleibt. In Tit. 6 ist der Erbpächter von den Hauptgrundstücken der Kirche den Canon schuldig geblieben, und eben so ist in Tit. 7 von 16 Begräbnissen noch von 9 Betheiligten das Grabgeld zu berichtigen.

Ausgabe. In Tit. 1. ist ein Staatsschuldschein angekauft und der Kirche zu Lübow ein Darlehn von 50 Thlr. gewährt worden. In Tit. 2 Befordungen steht der Prediger mit Thlr. 20. 18. 9 Pf., darunter 10 Thlr. Entschädigung für den verkauften Garten; Gehalt hat der Prediger aus dieser Kirchenkasse nicht. Tit. 3 und 4 enthält Gebühren des Superintendenten. Tit. 5. Die Reparaturkosten haben sich ausschließlich auf den Kirchturm bezogen. Im Tit. 6. Abgaben, bilden 7 Thlr. 13 Sgr. den Hauptposten, nämlich die Prämie für die Feuerversicherung der kirchlichen Gebäude, wobei zu bemerken ist, daß die Kirchenkasse hinsichtlich der Schulgebäude nur die Hälfte der Prämie zu tragen hat; die andere Hälfte wird von der Gemeinde berichtet.

(3) Die Filialkirche zu Lübow.
Status honorum.

Gebäude. Die Kirche, 36 Fuß lang, 23 Fuß tief, 12 Fuß in Stielen, ist massiv mit Ziegeln gedeckt. Der Thurm besteht aus Holzwerk und ist 1833 neu bekleidet. Versicherungssumme, incl. der 2 Glocken, 2600 Thlr. Das Schulhaus ist von Fachwerk mit Strohdach, versichert für 200 Thlr.

An Grundstücken besitzt die Kirche: — 1) 19 Mg. 18 Ruth. Acker und Hütung, seit 1823 vererbpachtet für 14 Scheff. $7\frac{4}{5}$ Mg. Roggen, wovon 9 Scheff. $7\frac{4}{5}$ Mg. nach 10jährigem Durchschnitt, der Rest nach dem Martini-Preise eines jeden Jahres bezahlt werden. — 2) Acker und Hütung 14 Mg. 134 Ruth. groß seit 1839 vererbpachtet für eine jährliche Roggenernte von 12 Scheff. 11 Mg., nach dem jedesmaligen Preise des Stargarder Martini-Markts zahlbar. — 3) Antheil am Dorfstanger einem Halbbauer gleich. — 4) Von dem Grundgelde des

ehemaligen Prediger-Wittwenhauses zu Klempin fließt die Hälfte mit 15 Sgr. in die Lübower Kirchenkasse.

Kapitalien. Deren sind 500 Thlr. in Werthpapieren vorhanden. Davon gehören 200 Thlr. der Pfarre als Erbstandsgeld. — Unter den 15 Inventariestücken ist feins der vasa sacca von Edelmetall.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.		Ausgabe.	
	<i>R. Gr. S.</i>		<i>R. Gr. S.</i>
1. Defecte	— 10	1. Vorschuß	43. 6. 8
2. Zinsen von den Werthpapieren	17. 13. 9	2. Besoldungen	35. 21. 3
3. Erbpacht und Grundgeld	25. 1. 4	3. Rechnungsgebühren	1. — —
4. Orabgeld	5. — —	4. Visitationsgebühren	2. 15. —
5. Insgemein	54. 29. 6	5. Reparaturen	15. 24. 9
		6. Abgaben aller Art	27. 25. 3
Summa	102. 15. 5	Summa	126. 2. 11
		Vorschuß	Thlr. 23. 17. 6 Pf.

Einnahme. Es sind Thlr. 29. 23. 1 Pf. rückständig geblieben, darunter die von dem zweiten Erbpachtgrundstück mit Thlr. 25. 27. 1 Pf. Im Tit. Insgemein stehen 4 Thlr. 6 Sgr. als Erlös aus dem der Kirche zugefallenen Holze, und 50 Thlr. Darlehn aus der Kirchenkasse zu Püzerlin.

Ausgabe. Der vom Prediger im Jahre 1864 gemachte Vorschuß ist ihm 1865 erstattet worden. Thlr. 16. 21. 3 Pf. bezieht derselbe aus Tit. 2, auf dem für die Prediger-Wittve Thlr. 14. 17. 6 Pf. steht, der Küster mit Thlr. 5. 2. 6 Pf. Tit. 3 und 4 betrifft auch hier den Superintendenten. Die Reparaturen, Tit. 5, haben sich vornehmlich auf die Pfarrgebäude in Püzerlin bezogen, wozu die Lübower Kirchenkasse $\frac{1}{3}$ beifügt. Eine kleine Ausbesserung kam auch beim Kirchengebäude vor. Im Tit. 6, Insgemein stehen 6 Thlr. 2 Sgr. Feiertassengelder für eben dieses, und für die Pfarrgebäude $\frac{1}{3}$ Beitrag mit Thlr. 1. 28. 8 Pf. Sodann $2\frac{1}{2}$ Thlr. Zinsen für das Darlehn aus der Klempiner Kirchenkasse, und 15 Sgr. 9 Pf. Antheil der Kirche an der Remuneration für den Dorfzanger-Wärter. Der größte Posten in diesem Tit. beträgt 9 Thlr. 23 Sgr. für Einrahmen und Lackiren 3er Bilder, welche der Kirche von dem Verein „Pomerania“ geschenkt worden sind. Was für Bilder mögen das sein, die einen so kostbaren Rahmen erforderten? Nach der Prästations-Tabelle des Domainen-Rentamts Friedrichswald, jetzt Kolbaz, hat die Lübower Kirche jährlich 2 Scheffel $8\frac{6}{27}$ Mg. Roggenrente an den Fiskus abzuführen, und zwar in Gelde, den Scheffel zu $22\frac{1}{2}$ Sgr. gerechnet, mit Thlr. 1. 26. 8 Pf.

4. Die Filialkirche zu Roggow.

Patrone: Der Stargarder Magistrat und die Gutsherrschaft zu Roggow.
Status honorum.

Gebäude. Die Kirche, 1823 erbaut aus Steinsachwerk mit Ziegelbach, ohne Thurm, 34 Fuß lang, 24 Fuß tief. Im Jahre 1863 ist das Gebäude mit einem Kostenaufwande von Thlr. 105. 22. 1 Pf. gründlich ausgebessert worden. Bei der Kölnischen Versicherungs-Gesellschaft ist es mit 300 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert. Der Glockenstuhl für 3 Glocken ist 1839 aus Holzwerk errichtet mit Bretterverkleidung, mit 200 Thlr. versichert. Das Küsterschulhaus. — Grundstücke, deren besitzt die Kirche 15 Mg 120 Ruth. Acker, Wiesen und Hütung, seit 1835 vererpachtet für eine jährliche Roggenrente von 12 Scheff. 8 Mg., die in Gelde nach dem jedesmaligen Martini-Preise des Stargarder Markts abgeführt wird. — An Kapitalien besaß die Kirche 1863 noch 200 Thlr. in Staatsschuldscheinen. Damals mußten aber 100 Thlr. Behufs Deckung der Reparatur-Baukosten versilbert werden.

Seitdem sind also nur 100 Thlr. vorhanden, welche der Pfarre gehören als Erbstandsgeld. — Unter den 14 Inventarstücken befindet sich ein silberner Kelch nebst Patene, und eine neüsilberne Taufkanne.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.		<i>R. Gr. &</i>	Ausgabe.		<i>R. Gr. &</i>
1. Bestand		10. 22. 2	1. Befoldungen		13. 13. 9
2. Zinsen		3. 15. —	2. Visitationengebühren		2. 25. —
3. Ackerpacht		25. 15. 8	3. Reparaturen		3. 10. 3
4. Grabgeld		— 10. —	4. Abgaben		5. 7. 6
Summa		40. 2. 10	Summa		29. 26. 6
	Bestand			Thlr. 10. 6. 4. Pf.	

Mit Ausnahme von 1 Thlr. für die Kirchenvorsteher ist der Betrag der Ausgaben in Tit. 1 dem Prediger zugeflossen; der aus Tit. 2 dem Superintendenten. Daß Feiertassengeld für Kirche, Glockstuhl, Küsterhaus und Küsterscheine beträgt 2 Thlr. 14 Sgr., davon zahlt die Gemeinde 26 Sgr. 6 Pf. und die Kirche Thlr. 1. 17. 6 Pf.

6. Parochie Seefeld.

(1). Die Mutterkirche zu Seefeld.

Status honorum.

Gebäude. Die Kirche, 52 Fuß lang, und 35 Fuß tief, ist ein massives Gebäude mit Thurm und Ziegelbach. Ihr Inneres ist decorirt mit Altar, Kanzel und Taufstein. Außerdem befinden sich darin zwei Denktafeln als Erinnerungszeichen an die im Befreiungskriege gefallenen Krieger: zwei Söhne des hiesigen Kirchspiels, und aller derer Söhne desselben, welche an dem gedachten Kampfe Theil genommen haben; ferner „der letzte Wille Friedrich Wilhelms III.“ und endlich mehrere Kränze, dem Andenken Verstorbenen von ihren Angehörigen geweiht, einfache Epitaphien nach Landesfite, deren auch in den allen übrigen Kirchen des Stadt-Eigenthums gefunden werden. Der Fußboden der Kirche ist mit Mauersteinen gepflastert. In dem massiven Thurme befinden sich 2 Glocken. Das Dach desselben ist mit Ziegeln gedeckt. Das Kirchengebäude nebst Thurm und Glocken ist bei der kölnischen Gesellschaft mit 3800 Thlr., und das Innere der Kirche mit 760 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert. — Auf dem Pfarrgehöft befinden sich 3 Gebäude: das Wohnhaus, 60 Fuß lang und 38 Fuß tief, ist massiv, mit Ziegeln nach böhmischer Art eingedeckt, in dem Jahre 1839—1840 von Grund aus neu gebaut; dagegen der Viehstall 1862 und die Scheune 1864; beide Wirthschaftsgebäude von Fachwerk mit Mauersteinen ausgelegt und mit flachem Pappdach. Alle drei Gebäude sind mit 3550 Thlr. versichert. — Das Küster- und Schulhaus ist im Jahre 1842 neu erbaut und mit Ziegeln gedeckt, ebenso der dazu gehörige Stall. Da die Schulstelle bei der Gemeinheits-Theilung mit Acker dotirt ist, so ist im Jahre 1833 auf dem Schulgehöft auch eine Scheune erbaut, die von der Gemeinde ohne Concurrrenz der Kirchenkasse in baulichen Würden erhalten wird.

Grundstücke. Die Kirche besitzt nach dem Separations-Receffe: 1) an Feldacker 57. 93, an Schonwiesen 12. 129, an Hütung 0. 90, zusammen 70 Mg. 132 Ruth.; 2) eine Kirchenwurth enthaltend 0. 176 Ruth.; 3) ein Drittel Antheil an dem Kirchenbauerhofe zu Sarow. Die Grundstücke ad 1) waren von Michaelis 1841 bis dahin 1865, also auf 24 Jahre gegen eine jährliche Roggenrente von 65 Scheffeln verpachtet. Davon gehen ab: für den Prediger 3 Scheff., die Prediger-Wittve 4 Scheff., das Hospital Glend $3\frac{3}{4}$ Mg., den Küster und den Dorfschmidt je 1 Scheff., zusammen $12\frac{3}{4}$ Scheff., so daß mithin der Kirche $52\frac{1}{4}$ Scheff.

verblieben. Der Pächter hatte bei Übernahme der Pachtung diese 52 Scheff. 4 M^h. nach dem Stargarder Martini-Preise von 1841 mit Thlr. 84. 27. 2 Pf. im Voraus bezahlt, so daß er bei Ablauf der Pachtung, also im Michaelis-Termin 1865 von der Bezahlung der Körnerpacht befreit war, soweit sie die Kirchenkasse betrifft, wogegen er die fünf Competenten an der Pacht, die 1841 nicht im Voraus bezahlt worden waren, bei Abgabe der Pachtung nach dem Martini-Preise 1865 befriedigt hat. Von ihnen ist der Antheil der Prediger-Wittwe, da deren z. B. keine vorhanden ist, für 4 Scheff. Roggen mit 8 Thlr. 5 Sgr. in die Kirchenkasse geflossen. Für die mit Michaelis 1864 anhebende neue Pachtperiode ist eine Pacht-Caution von 252 Thlr. erlegt, daher die Kirchenkasse in dem Zeitraum von Michaelis 1864 bis dahin 1865 von den Kirchenländereien keine Einnahme gehabt hat. Das Grundstück ad 2) ist seit 1835 vererbpachtet. Es haftet darauf ein Caution, bestehend in 5 Procent Zinsen von 83 Thlr. 1 Pf. Erbstandsgeld. Der Antheil ad 3) kommt in der Kirchen-Rechnung von Sarow vor.

An Kapitalien besitzt die Kirche 8 Pommersche Pfandbriefe zum Gesamtbetrage von 575 Thlr., dazu jenes Erbstandsgeld, macht zusammen 658 Thlr. —. 1 Pf.

Unter den 50 Inventariestücken dieser Kirche befinden sich folgende vasa sacra von Ganz- und Halbedelmetall: Ein großer in- und auswendig vergoldeter Abendmalskelch, gravirt und mit Silber belegt; eine vergoldete Patene; eine Oblatenbüchse mit einem silbernen Crucifix auf dem Deckel; eine neüsilberne Altarfanne; ein neüsilbernes innen vergoldetes Ciborium, ein Geschenk an die Kirche. Sodann besitzt die Kirche zwei geschmackvolle Altarleüchter und ein Crucifix von Gußeisen, Geschenk des Königs Friedrich Wilhelm III. Unter den vier Büchern befindet sich Brüggemann's Beschreibung von Pommern, gemeinschaftliches Eigenthum der hiesigen und der Sarower Kirche.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.		Ausgabe.	
	<i>Rt. Gr. S.</i>		<i>Rt. Gr. S.</i>
1. Bestand	65. 28. 9	1. Nester sind niedergeschlagen mit	— 25. —
2. An Nesten waren einzuziehen	— 25. —	2. Besoldungen	16. 17. 6
3. Eingezogene Kapitalien	39. — —	3. Bau- und Reparaturkosten	29. 26. 2
4. Zinsen von ausstehenden Kapit.	23. 24. 6		
5. Pacht vom Grundeigenthum	17. 28. 10	4. Inzgemein	6. 20. 2
6. Grab- und Geläutegeld	3. 14. 3	5. Onera publica	15. 10. 8
7. Inzgemein	— 4. 2	6. Extraordinaria	— 7. 6
Summa	157. 4. 6	Summa	69. 17. —

Bestand in die Rechnung pro 1866 zu übertragen Thlr. 81. 17 Sgr. Wie oben bei den Gebäuden gesagt ist, wurde im Jahre 1864 eine neue Pfarrscheune für die runde Entreprise-Summe von 1000 Thlr. erbaut. Davon wurden im Jahre 1864 von den 3 Kirchen der Seeselder Parochie 500 Thlr. auf Abschlag bezahlt, wovon auf die Mutterkirche $\frac{1}{3}$ mit $166\frac{2}{3}$ Thlr. fiel. Die zweite, eben so große, Rate ist im Jahre 1865 noch nicht abgeführt worden.

Einnahme. Tit. 3. Behufs Deckung laufender Ausgaben mußte ein 50 Thlr. Pfandbrief versilbert werden, wofür nach dem Course 39 Thlr. eingezogen sind. Tit. 5. Woher es gekommen, daß die Pacht vom Grundeigenthum im Jahre 1865 nicht vollständig vereinnahmt worden, ist oben erörtert.

Ausgabe. Tit. 2. Der Superintendent 1 Thlr. 5 Pf.; der Pfarrer Thlr. 10. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. incl. 5 Thlr. Gehalt, außerdem 3 Scheff. Roggen in Natura; der

Kirchenvorsteher 3 Thlr.; der Küster 1 Thlr. 25 Sgr. Tit. 3. Zu den Reparaturkosten der Pfarrgebäude trägt jede der drei Kirchen der Parochie $\frac{1}{3}$ bei. Im Jahre 1865 haben diese Kosten $44\frac{1}{2}$ Thlr. betragen. Eben so verhält es sich mit dem Feuerkassengeld für diese Gebäude, Tit. 5, wogegen Reparaturen am Kirchengebäude und dem Küsterhause aus der Seefelder Kirchenkasse allein gedeckt werden, eben so die Prämien für die Feuerversicherung. Die Prämie für Versicherung des Innern der Kirche ist bis 1873 vorausbezahlt. In diesem Tit. 5 steht auch die Grundsteuer von der Kirchenhufe mit Thlr. 5. 28. 8 Pf. Im Tit. 4. dagegen das Erbstandsgeld von derselben mit 4 Thlr.

(2). Die Fialkirche zu Bruchhausen.

Status honorum.

Gebäude. Die Kirche, 30 Fuß lang und 28 Fuß tief, mithin beinahe ein Quadrat, ist ein massives Gebäude ohne Thurm; das Dach mit Ziegeln eingedeckt. Im Innern decorirt mit Altar, Kanzel und Taufstisch. Ferner befindet sich darin ein Ölgemälde, darstellend die Herabnahme Christi vom Kreuze, sodann der letzte Wille Friedrich Wilhelms III., außerdem mehrere Kränze. Der Fußboden ist mit Mauersteinen gepflastert. Die Bewehrung um den Kirchhof besteht aus einer Steinmauer, welche die Kirche gegen Beziehung des Grabgeldes und bei Leistung der Hand- und Spanndienste Seitens der Gemeinde im Stande erhält, so lange sie dazu die Mittel besitzt. In dem auf dem Kirchhofe stehenden Glockenstuhl befindet sich 1 Glocke. Bei der Kölnischen Gesellschaft ist die Kirche mit 775 Thlr., ihr Inneres mit 433 Thlr. und der Glockenstuhl mit 225 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert; ganze Versicherung 1433 Thlr. — Die Küster- und Schulgebäude gehören jetzt der bäuerlichen Gemeinde, und werden von dieser unterhalten; die Kirche ist dabei nicht mehr theilhaftig.

Grundstücke. Die Kirche besitzt nach dem Separations-Recess 0. 77 Hof- und Baustelle, 33. 147 Acker, 3. 15 Wiesen, 3. 164 Hütung, zusammen 41 Mg. 43 Ruth. Diese Ländereien sind von Michaelis 1864 bis dahin 1876 gegen 72 Scheff. Roggen, zahlbar nach dem jedesmaligen Stargarder Michaelis-Marktpreise, verpachtet. Außerdem muß der Zeitpächter alljährlich 2 Scheff. Roggen an die Prediger-Wittwe geben; ist keine vorhanden, so fließt der Geldbetrag dafür ebenfalls in die Kirchenkasse. Ferner besitzt die Kirche an Forstgrundstücken, incl. Weideabfindung, 32 Mg. 15 Ruth. Diese sind der Kirche in ihren alten, unbestrittenen Gränzen verblieben, ohne daß den übrigen Grundbesitzern und den Ortseinwohnern ein Holzungs-, Weide- oder sonstiges Recht darauf zusteht. Es sind zwei Forstparzellen, bis jetzt mit kleinen Kiefern bestanden, die der Kirche keinen erheblichen Nutzen gewähren. Sie werden mitunter auf Anordnung des Stadt-Oberförsters, der darüber die Oberaufsicht führt, durchforstet; das Durchforstungsholz wird dann in Klastern geschlagen, öffentlich verkauft, und der Erlös dafür bei der Kirchenkasse vereinnahmt.

Kapital-Vermögen hat die Kirche nicht mehr, nachdem Alles, was sie besaßen, seit dem Jahre 1862 durch den auf dem Seefelder Pfarrhofe ausgeführten Neubau von Wirtschaftsgebäuden absorbiert worden ist, zu welchem Zweck sie sogar noch mit einer Schuld von 150 Thlr. belastet worden ist. Der Zeitpächter der Kirchengrundstücke hat 144 Thlr. als Pachtcaution gestellt, davon die Kirchenkasse die Zinsen genießt. — Unter den 25 Inventariestücken ist keins von Edelmetall; die Altarkanne von Neusilber.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.		<i>R. Gr. &</i>	Ausgabe.		<i>R. Gr. &</i>
1. Bestand		28. 5. 7	1. Besoldungen		19. 3. 9
2. Pacht von den Grundstücken	146. 19. —		2. Reparaturen		22. 24. 8
3. Grab- und Geläutegeld	1. 15. —		3. Insgemein		1. 26. 8
4. Extraordinaria	19. 17. 2		4. Onera publica		5. 2. —
			5. Extraordinaria		9. 15. —
Summa	195. 26. 9		Summa		58. 12. 1
			Bestand		Thlr. 137. 14. 8 Pf.

Einnahme. Im Tit. 2 sind auch die Zinsen von der Pachtcaution, die der Pächter der Grundstücke mit 144 Thlr. gestellt hat, vereinnahmt. Für diesen Betrag ist ein Stargarder Sparkassenbuch angekauft. Die Sparkasse gibt $3\frac{1}{3}$ Prct. Die außerordentlichen Einnahmen, Tit. 4, sind hauptsächlich aus dem Verkauf von Durchforstungsholz aus der Kirchenholzung entsprungen.

Ausgabe. Im Tit. 1 Besoldungen steht der Superintendent mit demselben Betrage wie in der Seefeld'scher Rechnung; der Prediger dagegen mit Thlr. 12. 13. 9 Pf., worunter 5 Thlr. für Passionspredigten; der Kirchenvorsteher wie in Seefeld, der Küster nur 15 Sgr. Der städtische Oberförster bekommt auch hier für Beaufsichtigung des Kirchenholzes 2 Thlr. — Die Reparaturen Tit. 2. haben vorzüglich die Pfarrgebäude in Seefeld betroffen, wozu die hiesige Kirche $\frac{1}{3}$ beigetragen hat; desgleichen wegen des Feuertassengeldes in Tit. 4. Die Zinsen von dem Passiv-Kapital der 150 Thlr. sind mit $7\frac{1}{2}$ Thlr. in Tit. 5 verrechnet. Die übrigen 2 Thlr. in diesem Tit. sind an Hauerlohn des Durchforstungsholzes verausgabt.

(3). Die Filialkirche zu Sarow.

Status bonorum.

Gebäude. Die Kirche, 51 Fuß lang und 33 Fuß tief, ist ein massives, im Jahre 1860 neu erbautes Gebäude mit einem massiven Thurm. Das Dach derselben ist mit Steinen gedeckt und nach böhmischer Art eingelegt. Ihr Inneres ist decorirt mit Altar, Kanzel und Taustisch. Außerdem befindet sich darin eine Tafel, auf welcher die Namen der, dem Kirchspiel angehörigen Vaterlands-Vertheidiger stehen, welche in dem Befreiungskriege mitgefochten haben. Der Fußboden der Kirche ist mit Mauersteinen gepflastert. Der massive Thurm hat ein Schieferdach; es befinden sich darin 2 Glocken. Die Bewehrung des Kirchhofes bildet eine Steinmauer, welche im Jahre 1852 gründlich ausgebessert und darum in baulichem Stande ist. In der kölnischen Gesellschaft ist die Kirche nebst Thurm mit 3950 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert, und die im Thurm befindlichen beiden Glocken mit 800 Thlr., das Innere der Kirche aber mit 517 Thlr.; daher ganze Versicherungs-Summe 5267 Thlr. — Sarow ist der Sitz der Prediger-Wittve der Parochie, wenn eine vorhanden ist. Das für dieselbe bestimmte Wohnhaus ist im Jahre 1856 ein Raub der Flammen geworden und noch nicht wieder aufgebaut. In der Provincial-Feuer-Societät war es mit 175 Thlr. und der dazu gehörige kleine Stall mit 25 Thlr. versichert. Dieses Kapital ist in der Stargarder Sparkasse angelegt und dafür ein Sparkassenbuch über 200 Thlr. angekauft. — Die Küster- und Schulgebäude sind im Jahre 1857 von der politischen Gemeinde Sarow, ohne Mitwirkung der Kirchenkasse, aus eigenen Mitteln aufgebaut und hat die Kirche daran keinen Antheil. In der kölnischen Gesellschaft ist das Schulhaus mit 1000 Thlr. und die dazu gehörige Schulscheune mit 300 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert.

An Grundstücken besitzt die Kirche, nach dem Separations-Beceffe:

1) Einen Bauerhof, an welchem die Kirche zu Seefeld mit $\frac{1}{3}$ theilhaftig ist, in einer Größe von	87.	79
2) Eine freie Patrimonial-Hufe von	47.	30
3) Eine bebaute Wurthstelle mit 3 Wurthländern	4.	—
4) Eine dazu gehörige Wiese von etwa	1.	—
5) Zwei Kämpfe, an der Bruchhäufer Gränze belegen	6.	154
6) Ein Kamp nahe beim Dorfe von etwa	3.	—
7) Eine Wiese, der Paddenpsuhl genannt, enthaltend etwa	1.	—
Im Ganzen	150.	83

Der Hof ad 1) ist in Erbpacht ausgethan und es werden davon alljährlich entrichtet: 8 Scheff. Roggen, die nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise bezahlt werden und an baarem Gelde Thlr. 17. 27 $\frac{1}{2}$ Sgr. Von beiden Posten erhält die Kirche zu Sarow $\frac{2}{3}$, die Seefelder $\frac{1}{3}$. Dieser Canon ist in das Hypothekenbuch durch Decret vom 14. October 1836 eingetragen. — Von der ebenfalls vererbpachteten Kirchenhufe ad 2) werden alljährlich gegeben: 12 Scheff. Roggen, 8 Scheff. Gerste, 8 Scheff. Hafer, bezahlt nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise. Hypotheken-Eintragung dieses Canons vom 22. Februar 1844. — Von den Wurthländern ad 3) und der Wiese ad 4) wird ein Erbpacht-Canon von 3 Thlr. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. entrichtet, laut Hypothekenbuch vom 14. Mai 1844. — Die beiden Kämpfe ad 5) sind auf 24 hinter einander folgende Jahre von Marien 1845 bis dahin 1869 gegen einen jährlichen Pachtzins von 4 Thlr. 12 Sgr. verpachtet, laut Contracts vom 5. Februar 1845, bestätigt den 5. April desselb. Jahrs. — Der Kamp ad 6) und die Wiese ad 7) sind dagegen seit dem Jahre 1837 in Erbpacht ausgethan. Der Canon beträgt 3 $\frac{1}{3}$ Scheff. Roggen und 2 $\frac{2}{3}$ Scheff. Hafer, in Gelde abzuführen nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise. Außer diesen Revenüen von ihrem Grundeigenthum bezieht die Kirche von 3 Bauerhöfen den Zehnten à 25 Sgr. mit 2 Thlr. 15 Sgr.

Das Kapital-Vermögen, welches die Sarower Kirche sonst besaß, ist durch den Wiederaufbau der Kirche, des Thurms und den Bau des neuen Stallgebäudes auf dem Pfarrhose zu Seefeld absorbiert worden. Doch wurde es möglich, aus dem, vom Jahre 1864 sich ergebenden Bestande ein Stargarder Sparkassenbuch über 100 Thlr. anzukaufen, das aber alsbald wieder eingelöst wurde, um auf Abschlag einer Schuldforderung vom 150 Thlr. verwendet zu werden, während man hoffte, den Rest von 50 Thlr. zu Neujahr 1867 abzutragen.

An Inventarienstücken besitzt die Kirche 26, darunter ein Abendmahlskelch nebst Patene von Silber, eine Tauffschüssel und eine Taufanne von Neusilber; ein Kronleuchter von Bronze, vor dem Altare hangend, ic.

Die Kirchen-Rechnung.

Einnahme.	Rt. Gr. S.	Ausgabe.	Rt. Gr. S.
1. Bestand aus voriger Rechnung	123. 5. 9	1. Besoldungen	10. 10. —
2. Zinsen von Kapitalien	1. 28. 4	2. Reparaturkosten	22. 8. 8
3. Natural-Pacht vom Grundeigen- thum	58. 15. 2	3. Insgemein	1. 26. 8
4. Geldpacht desgleichen	24. 17. 10	4. Onera publica	9. 18. —
5. Grab- und Geläutegeld	1. 11. 3	5. Ausgeliehenes Kapital	100. — —
6. Extraordinaria	— 4. 2	6. Extraordinaria	7. 28. —
Summa	209. 22. 6	Summa	152. 1. 4
Bestand	Thlr. 57. 21. 2 Pf.		

Ausgabe. Der Prediger bezog sonst aus der Sarower Kirchenkasse eine Gehaltszulage von 45 Thlr., so lange die Mittel derselben es gestatten würden. Diese Zulage ist seit mehreren Jahren wegen unzulänglicher Fonds gestrichen worden; jetzt hat er von dieser Filialkirche nur 5 Thlr. Die Reparaturen haben die Seefelders Pfarrgebäude betroffen, wozu Sarow $\frac{1}{3}$ beiträgt. Tit. 4 enthält die Prämien der Feuerversicherung. Tit. 5. Aus dem pro 1864 nachgewiesenen Baarbestand ist das Stargarder Sparkassenbuch angekauft, siehe oben. Im Tit. 6 stehen die Zinsen für das Schuldkapital der 150 Thlr.

Die Pächter des Sarowschen Pfarrackers haben als Caution 423 Thlr. 14. 1 Pf. deponirt, wofür Pfandbriefe angekauft sind, welche, nachdem sie außer Cours gesetzt, im Kirchenkasten aufbewahrt werden.

Zum Ankauf einer Orgel für die Kirche zu Sarow sind von dem Unterstützungs-Comité für die Sarowschen Abgebrannten aus den eingezahlten Unterstützungs-Geldern dieser Kirche Thlr. 42. 12. 1 Pf. geschenkt worden. Dafür ist ein Stargarder Sparkassenbuch angekauft, dieses unterm 24. August 1862 außer Cours gesetzt und demnächst in dem Kirchen-Documenten-Kasten, welcher im Pfarrhause zu Seefeld steht, niedergelegt worden.

Da die Wittve des vorigen Predigers verstorben ist, so sind die hinter dem Prediger-Wittwenhause liegenden, von ihr in Nießbrauch gehalten, Wurthen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet worden. Es ist die erste Pacht am 1. October 1865 mit 19 Thlr. eingezahlt und dafür ebenfalls ein Stargarder Sparkassenbuch, außer Cours gesetzt den 12. December 1865, angekauft und dieses in dem Kirchen-Documenten-Kasten deponirt worden.

II.

Genußzettel der Pfarrstellen im Stargarder Eigenthum.

Aufgestellt im Jahre 1841.

Die Getreidepreise sind in den nachstehenden Übersichten nach vierzehnjährigem Durchschnitt der Stargarder Martini-Marktpreise von 1827 bis 1840, unter Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, angenommen. Hierauf ist der Preis pro Scheffel Roggen Thlr. 1. 4. 4,7 Pf., Gerste 23 Sgr. 9 Pf., Hafer 18 Sgr. 9,9 Pf. In einigen Genußzetteln sind die Bruchtheile der Pfennige vermieden, und dafür die ganze Zahl gesetzt, so beim Roggen 5 Pf., beim Hafer 10 Pf. Die marktgängigen Preise anderer Naturalien sind, wenn diese zum ersten Male vorkommen, besonders angegeben. Der Ertrag der Stolgebühren und sonstigen accidentellen Gebungen ist nach 6jährigem Durchschnitt von 1835 - 1840 ermittelt. Er bezieht sich demnach auf den Stand der damaligen Volkszahl, die seitdem ansehnlich gestiegen ist. Mit der Zunahme der Gemeindeglieder wachsen die Accidientien.

Genußzettel aus neuerer Zeit fehlen.

Die vorstehenden Bemerkungen gelten auch von den Stadtpfarren, S. 774—776 des IV. Bdes., Th. II.

1. Einkünfte der Pfarre Hansfeld.

(1). Aus Hansfeld selbst.

		Ab. Sgr.	o
A. An baaren Gefällen: a) Gehalt aus der Kirchenkasse	35. 15. —		
b) Desgleichen aus der Kümmereikasse	4. —. —		
c) Geldpacht von zwei Bauerhöfen	5. 15. —		
d) Baar für Stroh vom Kirchenacker	4. —. —		
e) Entschädigung für 2 Scheffel Roggen	2. 8. 9,4	57.	8 9,4
Zu übertragen		57.	8. 9,4

		Rb.	Sgr.	§
B.	An Naturalien:			
	Übertrag	57.	8.	9,4
	a) Durchschnittlicher Ertrag der Ländereien, incl. des der Pfarre jährlich zustehenden Lorfs (ohne Abgabe der Früchte)	250.	—.	—
	b) Meßkorn: 65 Scheff. 2 Mß. Roggen	74.	17.	—
	c) Miethswerth der Amtswohnung	50.	—.	—
	d) Natural-Deputat: 30 Mandel Eier	2.	15.	—
		377.	2.	—
C.	Quartalgeld 28 Thlr., Accidenzien 25 Thlr., zusammen	53.	—.	—
	Summa der Einkünfte aus Hausfeld	487.	10.	9,4
	(2). Aus dem Filial Schwendt.			
A.	An Gehalt aus der Kirchenkasse	9.	12.	6
	Und Geldentschädigung für 1 Scheffel Roggen	1.	4.	4,7
		10.	16.	10,7
B.	An Naturalien:			
	a) Meßkorn: 18 Scheffel Roggen	20.	18.	1
	b) Natural-Deputat: 15 M. Eier 1. 7. 6; 19 Enden Wurft 4. 22. 6; 16 Hühner 1. 10. —; zusammen	7.	10.	—
		27.	28.	1
C.	Quartal- und Speisegeld 23 Thlr., Accidenzien 15 Thlr., zusammen	38.	—.	—
	Summa der Einkünfte aus Schwendt	76.	14.	11,7
	(3). Aus dem Filial Jarzig.			
A.	Gehalt aus der Kirchenkasse	42.	10.	—
B.	An Naturalien:			
	a) Erbpacht vom Pfarraer { 13 Scheff. Roggen 20. 18. 1 18 — Hafer 11. 18. 10 } 32. 6. 11			
	b) Meßkorn: 41 Scheff. 10 Mß. Roggen	47.	12.	6
	d) Natural-Deputat: { 15 Mandel Eier 1. 7. 6 20 Enden Wurft 5. —. — } 6. 7. 6			
		85.	26.	11
C.	Quartal- und Speisegeld 20 Thlr., Accidenzien 20 Thlr., zusammen	40.	—.	—
	Summa der Einkünfte aus Jarzig	168.	6.	11
	Summa Summarum	725.	29.	8
	2. Die Pfarre zu Kizig.			
	(1). Einkünfte aus Kizig selbst.			
A.	An baaren Gefällen: Aus der Kirchenkasse 2 Thlr. 10 Sgr. Gehalt und 1 Thlr. für die Führung der Kirchen-Rechnung, zusammen	3.	10.	—
B.	An Naturalien:			
	a) Nutzung der Ländereien, zur Hälfte in Zeitpacht ausgethan	282.	11.	5,9
	Durchschnittlicher Ertrag desselben: 3 Wispel Roggen 52. 16. 2,4; — 20 Scheff. Gerste 18. 5. —; — 65 Scheff. Hafer 40. 21. 3,5; — 24 Scheff. Erbsen à 1 Thlr. 5 Sgr. 28 Thlr.; — 6 Wispel Kartoffeln à 10 Sgr. 48 Thlr.; — 14 Fuder Heu à 3 Thlr. 42 Thlr. — Flachsgewinn 15 Thlr.; — Garten-nutzung 8 Thlr.			
	b) Meßkorn: 41 Scheff. Roggen 47. —. 0,7 Pf.; 24 Scheff. von Klempin 27. 15. 4,7	74.	15.	5,5
	c) Miethswerth der Amtswohnung	50.	—.	—
	d) Natural-Deputat: 12 Klafter Kiefern-Holz à 3 Thlr. = 36 Thlr. 30 Mille Lorf à 20 Sgr. = 20 Thlr., zusammen	56.	—.	—
C.	An Accidenzien, nach 6jähriger Fraktion	52.	10.	9
	Und zwar: Jahrgeld 16 Thlr. 9 Pf.; Wurftgeld 1 Thlr.; Stolgebühren 24 Thlr. 20 Sgr.; Einsegnungs-Accidenz von jedem Confirmanden 1 Faselgans, 6 Gänse à 16 Sgr. 6 Pf. = 3 Thlr. 7. 6 Pf.; 21 Mandel Eier à 2½ Sgr. = 1 Thlr. 22. 6 Pf.; Lichtgeld 5 Thlr. 20 Sgr.			
	Zu übertragen: Summa der Einkünfte aus Kizig	518.	17.	8,4

	Rth. Gr. S.
Übertrag	518. 17. 8,4
(2). Aus dem Filial Kizerow.	
Unter dem Patronat des dortigen Gutsherrn.	
A. An baaren Gefällen: Gehalt aus der Kirchenkasse 3 Thlr. 21. 8 Pf. und 1 Thlr. für die Führung der Kirchen-Rechnung, zusammen . . .	4. 21. 8
B. An Naturalien:	
a) Erbpacht vom Pfarreter 62 Scheff. 15 Mth. Roggen	72. 4. 7,1
b) Meßkorn: 39 Scheff. Roggen	45. 1. 3,3
d) Natural-Deputat: 12 Mille Torf à 22 Sgr. 6 Pf. = 9 Thlr. — 4 Pfund Wolle à 12 Sgr. 6 Pf. = 1 Thlr. 20 Sgr. — 4 Mandel Schaffkäse à 24 Sgr. = 3 Thlr. 6 Sgr.	13. 26. —
C. An Accidenzien, und zwar: Thlr. 24. 1. 10 Pf. Jahrgeld; — 7½ Sgr. Wurstgeld; — 3 Mandel Eier 22½ Sgr.; — Stolgebühren Thlr. 19. 15. 6 Pf.; — für Einsegnung 4 Gänse Thlr. 2. 22. 6 Pf.; — Lichtgeld Thlr. 6. 15 Sgr.; — zusammen	53. 24. 10
Summa der Einkünfte aus Kizerow	189. 18. 4,4
(3). Aus dem Filial Buchholz.	
Unter dem Patronat der dortigen Gutsherrschaft.	
A. An baaren Gefällen. Vacat.	
B. An Naturalien:	
b) Meßkorn: 22 Scheff. Roggen Thlr. 25. 6. 7,4 Pf. und 5 Scheff. Hafer Thlr. 3. 4. 1,5	28. 10. 8,9
d) Natural-Deputat: 3 Pfund Wolle Thlr. 1. 7. 6 Pf., 4 M. Schaffkäse Thlr. 3. 6. —	4. 13. 6
C. An Accidenzien: Jahrgeld 8 Thlr. 10 Sgr.; — 3 Einsegnungs-Gänse 1 Thlr. 19 Sgr.; — Lichtgeld 2 Thlr. 3 Sgr.; — Stolgebühren 8 Thlr. 14 Sgr., zusammen	20. 16. —
Summa der Einkünfte aus Buchholz	53. 10. 2,9
Summa Summarum	761. 16. 4
3. Die Pfarre zu Kunow a. d. Straße.	
Unicum.	
A. An baaren Gefällen:	34. 10. —
Nämlich: 5 Thlr. 10 Sgr. Ordinarium; — 20 Thlr. Gehalt; — 15 Sgr. für Schreibmaterialien; — 2 Thlr. 15 Sgr. für die Mahlzeit; — 5 Sgr. Vermögenstabelle; — 1 Thlr. 10 Sgr. für die 25ste Meße; — 4 Thlr. 15 Sgr. für Communion-Wein.	
B. An Naturalien:	
a) Nutzung der Ländereien durch Zeitverpachtung	392. 15. 4,2
Und zwar: Körnerpacht 246 Scheff. Roggen = Thlr. 282. — 4,2 Pf.; — Zinsen der Pacht-Caution 10 Thlr. 15 Sgr.; — Ertrag der Wirthschaft wegen Melioration des ganz vernachlässigten, der Pfarre reservirten Ackers, im Allgemeinen zu veranschlagen auf 100 Thlr.	
b) Meßkorn und für Brote 81 Scheff.; — aus der Kirche 2 Scheff. Roggen	95. 4. 6,1
c) Miethwerth der Wohnung 40 Thlr. und die Garten-Nutzung 10 Thlr.	50. —. —
d) Natural-Deputat, bestehend in 1 Hammel 2 Thlr. 15 Sgr.; — 3 Pfund Wolle 1½ Thlr.; — 2 Mandel Schaffkäse 2 Thlr.; — 72 Ellen Würste 6 Thlr.; — 36 Mandel Eier 3 Thlr.; — 2 jungen Hühnern 7½ Sgr.; — 13 Einsegnungsgänsen Thlr. 7. 17. 6 Pf., zusammen	22. 25. —
C. An Accidenzien	130. 15. 6
Und zwar für Tausen 30½ Thlr.; — für das Schreiben der	
Zu übertragen	725. 10. 4,3

	R. Th. S.
Übertrag	725. 10. 4,3
Gebatterbriefe 9 Thlr.; — für Trauungen 20 $\frac{1}{2}$ Thlr.; — für Aufgebote 1 Thlr. 5 Sgr.; — Beerdigungen 14 Thlr.; — Opfer bei Beerdigungen ca. 6 Thlr.; — für Tauf- und andere Scheine 3 Thlr.; — Beichtgeld 12 Thlr. 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.; Opfer bei Einsegnungen 5 Thlr.; — Jahrgeld ca. 19 Thlr.; — aus dem v. Meinertschens Legate, wenn keine Prediger-Wittwe vorhanden ist, laut Testament 10 Thlr.	
Summa der Einkünfte	725. 10. 4,3
4. Die Pfarre zu Priemhausen.	
(1). Aus Priemhausen selbst, aus mehreren dahin eingepfarrten kleineren Ansiedlungen, von welchen bloß Accidenzien einkommen.	
A. An baaren Gefällen, und zwar Gehalt aus der Kirchenkasse 10 Thlr.; — aus einem Legat 15 Sgr.; — Zinsen von einem der Pfarre gehörigen Pfandbriefe 3 $\frac{1}{2}$ Thlr.	14. —. —
B. An Naturalien:	
a) Ertrag von 3 Hufen Pfarrland in Dreifelderwirthschaft . . . nach Abzug der Saat- und Bestellungskosten. 80 Scheff. Roggen Thlr. 91. 23. 4 Pf.; — 50 Scheff. Gerste Thlr. 39. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.; — 60 Scheffel Hafer Thlr. 37. 20 Sgr.; — 10 Scheff. Erbsen 13 $\frac{1}{2}$ Thlr.; — 2 Scheff. Buchweizen 2 $\frac{1}{2}$ Thlr.; — 4 Wispel Kartoffeln 20 Thlr.; — 4 Fuder Kleeheu 16 Thlr.; — 4 Fuder Wiesenheu 12 Thlr.; — Gartenfrüchte 5 Thlr.	237. 10. 10
b) Meßkorn: 63 Scheff. Roggen	72. 8. 8
c) Miethswerth der Wohnung im Pfarrhause	50. —. —
d) Natural-Deputat bestehend in 8 Klaster Eichen-Klobenholz à 3 Thlr. = 24 Thlr.; — 8 Kl. Buchen-Knüttelholz à 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. = 21 Thlr. 10 Sgr.; — 34 Mandel Eier 2 Thlr. 25 Sgr.; — 124 Ellen Wurst 8 Thlr. 8 Sgr.; — 8 Gänse bei Einsegnung 4 Thlr.; — im Ganzen	60. 13. —
C. An Stolgebühren und Accidenzien	56. 7. 6
Und zwar: Jahrgeld 13 Thlr.; — 18 Taufen Thlr. 8. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.; — 18 Kirchgänge 3 Thlr.; — 12 Beerdigungen 8 Thlr. 5 Sgr.; — 3 $\frac{1}{2}$ Trauungen 9 $\frac{1}{2}$ Thlr.; — Beichtgeld 5 Thlr.; — precariam catech. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.; — Opfer 3 Thlr.; — Ausstellung von Zeugnissen 5 Thlr.	
Summa der Einkünfte aus Priemhausen	490. 9. 7
(2). Aus dem Filial Stevenhagen und der Colonie Dietrichsdorf nebst der Dieß-Mühle.	
A. An baaren Gefällen: Gehalt aus der Kirchenkasse 10 Thlr., aus einem Legat 10 Sgr.	10. 10. —
B. An Naturalien:	
a) Ertrag der Ländereien	Cessat.
b) Meßkorn: 11 Scheffel Roggen	13. —. 7
c) Miethswerth der Wohnung	Cessat.
d) Natural-Deputat, bestehend in 7 $\frac{1}{2}$ Mandel Eier 18 Sgr. 3 Pf.; — 21 Ellen Wurst 1 Thlr. 12 Sgr.; — 5 Einsegnungs-Gänse 4 Thlr.; — 2 Fuder Heu 6 Thlr.; — zusammen	12. —. 3
C. An Stolgebühren und Accidenzien	51. 23. 3
Und zwar: Jahrgeld 10 Thlr.; — Speisegeld 8 Thlr.; — 71 Taufen 7 $\frac{1}{2}$ Thlr.; — 21 Kirchgänge 3 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.; — 79 Beerdigungen 3 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.; — 4 Trauungen 5 $\frac{1}{2}$ Thlr.; —	
Zu übertragen	87. 4. 1

	Rth. Gr. S.
Übertrag	87. 4. 1
Beichtgeld 5 Thlr.; — Opfer 4 Thlr.; — precariam catech. 1½ Thlr.; für Kirchenbuchs-Zeugnisse 3 Thlr.	
Summa der Einkünfte aus Stevehagen zc.	87. 4. 1
(3). Aus Friedrichswald, ecclesia vagans, landesherrl. Patronats; nebst den dahin eingepfarrten Ansiedlungen Ober-, Mittel- und Unter-Carlsbach, Hinzendorf, Neienkamp, Wilhelmsthal, Münsterberg, Zimmermannshorst zc.	
A. An baaren Gefällen: Gehalt aus dem Rentante 22 Thlr., von der Kirche 3 Thlr.	25. —. —
B. An Naturalien:	
a) Ertrag der Ländereien; b) Meßkorn; c) Wohnung	
d) Natural-Deputat: 4½ Kl. Kiefern-Klobenholz à 2½ Thlr. = 12 Thlr.; — ½ Kl. Kiefern-Klobenholz à 2 Thlr. = 1 Thlr.; 16 Einsegnungs-Gänse 8 Thlr.	21. —. —
C. An Stolgebühren und Accidenzien, davon aber bei der Armuth vieler Gemeindeglieder ein Theil erlassen werden muß	110. 12. 6
Jahrgeld 28 Thlr.; — 40 Taufen 23½ Thlr.; — 40 Kirchgänge 5 Thlr. 25 Sgr.; — 21 Beerdigungen 12 Thlr. 7½ Sgr.; — 8 Trauungen 20 Thlr.; — Opfer 7 Thlr.; — Beichtgeld 8 Thlr.; — für Kirchenbuchs-Zeugnisse 6 Thlr.	
Summa der Einkünfte aus Friedrichswald	156. 12. 6
Summa Summarum	733. 26. 2
5. Die Pfarre zu Püßerlin.	
(1). Aus Püßerlin selbst.	
A. An baaren Gefällen	40. 27. 5
Und zwar: 25 Thlr. Gehalt; — 6½ Thlr. für die Wochenpredigten; — 10 Sgr. zu Schreibmaterialien; — 5 Thlr. Entschädigung für Stroh; — 2 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. statt 2 Scheff. Roggen für Fertigung der Kirchen-Rechnung; — 1 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. für 1 Scheff. 2 Mg. Roggen von der vormaligen Bödenschen Kirchenhufe; — 15 Sgr. für die übrigen Naturalien.	
B. An Naturalien:	
a) Von den Pfarrländereien, die theils verpachtet, theils selbst bewirthschaftet werden	167. 5. 10
Nämlich an Geldpacht 70 Thlr. 5 Sgr.; — 2 Wispel Roggen Einschnitt von dem übrigen Pfarracker 55 Thlr. 10 Pf.; — 9 Fuder Wiesenheu à 4 Thlr. = 36 Thlr.; — Nutzung der 4 Wurthen 4 Thlr.; — Garten-Nutzung 2 Thlr.	
b) Meßkorn: 64 Scheffel Roggen	73. 11. 1
c) Niethswerth der Amtswohnung	50. —. —
d) Natural-Deputat	69. 2. 3
Und zwar: a) An Brennholz 54. 18. 6	
16 Klaf. Kiefern-Kloben à 2 Thlr. 4 Sgr. = 34. 4. —;	
5 Klaf. Buchen-Knüppel à 1 Thlr. 29 Sgr. = 9 Thlr. 25 Sgr.; — freie Anfuhr von 15 Klaf. durch die Gemeinde 10 Thlr.; — 4½ Klaf. Kiefern-Knüppel aus dem Pfarrtanger 19 Sgr. 6 Pf. —	
b) An anderen Naturalien 14. 13. 9	
für 29 Bratwürste à 10 Sgr. = 9½ Thlr.; — für 28½ Mandel Eier à 5 Sgr. = 4 Thlr. 23. 9 Pf.	
C. An Stolgebühren und Accidenzien	87. 25. —
Nämlich: 2 Aufgebote 20 Sgr.; — 6 Trauungen incl. Aufgebot und Brantopfer à 2 Thlr. 25 Sgr. = 17 Thlr.; — 18 Taufen	
Zu übertragen	488. 11. 7

	Übertrag	Rth. Gr. S. 488. 11. 7
	à 25 Sgr. incl. Kirchgangsoffer 15 Thlr.; — 7 große Leichen à 20 Sgr. = 4 Thlr. 20 Sgr.; — 5 kleine à 15 Sgr. = 2½ Thlr.; — 2 Leichenpredigten à 1 Thlr. 20 Sgr. = 3½ Thlr.; — 16 Einsegnungen à 20 Sgr. = 10½ Thlr.; — Opfer bei den Amtshandlungen 3 Thlr.; — Beichtgeld 8 Thlr.; — Jahrgeld 20 Thlr.	
	Summa der Einkünfte aus Pügerlin	488. 11. 7
	(1). Aus dem Filial Klempin.	
A.	An baaren Gefällen	17. 28. —
	Nämlich: 3½ Thlr. für die Wochenpredigten; — 10 Thlr. Entschädigung für den vormaligen Pfarrgarten; 10 Sgr. für Schreibmaterialien; — 3 Thlr. 13. 2 Pf. für 3 Scheff. Roggen; — 25 Sgr. für Fertigung der Kirchen-Rechnung.	
B.	An Naturalien:	
	a) Nutzung der Pfarrländereien durch Verpachtung	84. 21. 3
	Nachtzins in Körnern: 56 Scheff. Roggen 64½ Thlr.; — 12 Scheff. Gerste 9½ Thlr.; — 12 Scheff. Hafer Thlr. 7. 15. 1 Pf.; — 3 Scheff. Erbsen Thlr. 3. 13. 2 Pf.	
	b) Meßkorn: 30 Scheff. 10 Mß. Roggen	35. 3. 3
	c) Miethswerth der Wohnung	Cessat.
	d) Natural-Deputat: Fixum für Bratwürste und Eier	12. 13. 9
C.	An Stolgebühren und accidentellen Hebrungen	83. 25. —
	Nämlich: 2 Aufgebote 20 Sgr.; — 6 Trauungen à 3 Thlr., incl. Aufgebot und Brautopfer 18 Thlr.; — 20 Laufen incl. Kirchgangsoffer 16½ Thlr.; — 8 große Leichen 5½ Thlr.; — 8 kleine 4 Thlr.; — 4 Leichenpredigten à 1½ Thlr.; — 1 Standrede 25 Sgr.; — 9 Einsegnungen 6 Thlr.; — Opfer bei den Amtshandlungen 3 Thlr.; — Beichtgeld 6 Thlr.; — Ausfertigung von Kirchenbuchs-Zeugnisse 3 Thlr.; — Jahrgeld 15 Thlr.	
	Summa der Einkünfte aus Klempin	234. 1. 3
	(3). Aus dem Filial Lübow.	
A.	An baaren Gefällen	15. 4. 5
	Und zwar für die Wochenpredigten 3½ Thlr.; — zu Schreibmaterialien 10 Sgr.; — Entschädigung für Stroh 2½ Thlr.; — für 1 Scheff. Roggen Thlr. 1. 4. 5 Pf.; — für Fertigung der Kirchen-Rechnung 25 Sgr.; — an Erbstandsgeld-Zinsen 7 Thlr.	
B.	An Naturalien:	
	a) Rente von den vererbpachteten Pfarrländereien 62 Scheff. 9 Mß. Roggen	71. 21. 8
	b) Meßkorn: 23 Scheff. Roggen	26. 11. —
	c) Wohnungs-Miethswerth	Cessat.
	d) Für Kavelholz aus dem Dorfanger 3 Thlr., Fixum für Würste und Eier 5½ Thlr.	8. 15. —
C.	An Stolgebühren und accidentellen Hebrungen	38. 20. —
	Nämlich: 1 Aufgebot 10 Sgr.; — 2 Trauungen incl. Aufgebot und Brautopfer 6 Thlr.; — 2 große und 2 kleine Leichen 2½ Thlr.; — 6 Laufen re. 5 Thlr.; — 1 Leichenpredigt 1 Thlr.; — 3 Einsegnungen 2 Thlr.; — Opfer für die Amtshandlungen 1 Thlr.; — Beichtgeld 4 Thlr.; — für Kirchenbuchs-Zeugnisse 1 Thlr.; — Speisegeld 10½ Thlr.; — Jahrgeld 5 Thlr.	
	Summa der Einkünfte aus Lübow	160. 12. 1
	Zu übertragen	882. 24. 11

	Rth. Gr. S
Übertrag	882. 24. 11
(4). Aus dem Filial Roggow.	
Compatronat: Die Gutsherrschaft daselbst.	
A. An baaren Gefällen	10. 8. 2
Und zwar: Gehalt 2 $\frac{1}{2}$ Thlr.; — für 3 Scheff. Roggen Thlr. 3. 13.	
2 Pf.; — zu Schreibmaterialien 5 Sgr.; — Zinsen von 100 Thlr.	
Erbstandsgelder 4 Thlr.	
B. An Naturalien:	
a) Rente von den vererbpachteten Pfarrländereien 60 Scheff. Roggen	68. 23. 6
b) Meßkorn: 28 Scheff. Roggen	32. 3. —
c) Wohnungs-Miethswerth	Cessat.
d) Natural-Deputat: für 2 Mandel Schaffäse und 4 $\frac{1}{2}$ Mandel Eier	2. 1. 3
C. An Stolgebühren und accidentellen Hebungen	30. 29. 9
Summa der Einkünfte aus Roggow	144. 5. 8
Summa Summarum	1027. —. 7
6. Die Pfarre zu Seefeld.	
(1). Aus Seefeld selbst.	
A. An baaren Gefällen, darunter 5 Thlr. Gehalt und 1 Thlr. für die Rechnungsführung	10. 17. 6
B. An Naturalien:	
a) Ertrag des 100 Mg. großen Pfarrackers eigener Bewirthschaftung	100. —. —
b) Meßkorn und Zehnten	75. 21. 6
Nämlich: 51 Scheff. Roggen Thlr. 58. 14 Sgr.; — Jahrgeld	
ca. 13 Thlr. aus dem Dorfe; — desgl. von der eingepfarrten	
Wochenfischen Ziegelei 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. und von der neuen Ziegelei	
15 Sgr.; — Wurthgeld von 13 Büdnerstellen Thlr. 1. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.	
c) Miethswerth der Wohnung incl. Garten	50. —. —
d) Natural-Deputat	57. 28. 8
Darunter: 24 Mandel Eier 2 Thlr.; — von den 17 bäuerl.	
Wirthen und den Kossaten Würste Thlr. 6. 22. 6 Pf.; —	
von den ersteren Primitivenbrot Thlr. 4. 26. 3 Pf.; — vom	
Gute 1 Hammel, 2 Mandel Schaffäse und 2 Pfd. Wolle	
4 $\frac{1}{2}$ Thlr.; — 12 Klast. Kiefern-Klobenholz 24 Thlr.; —	
24.000 Stück Torf, nach Abrechnung des Stecherlohns 16 Thlr.	
C. An Stolgebühren und accidentellen Hebungen	53. 19. 6
Summa der Einkünfte aus Seefeld	347. 27. 2
(2). Aus dem Filial Sarow.	
A. An baaren Gefällen, darunter 45 Thlr. persönliche Zulage (die aber in neuerer Zeit gestrichen ist)	50. —. —
B. An Naturalien:	
a) Pacht für 153 Mg. Pfarracker und 43 Mg. Hütung 120 Thlr.; außerdem Wiesen-Ertrag 18 Thlr., außerdem einige andere aus der Nutzung der Pfarrländereien entspringende Einkünfte 18 Thlr. 16 Sgr., im Ganzen	156. 16. —
b) Meßkorn: 53 Scheff. Roggen Thlr. 60. 22. 9 Pf.; — Zehnten von 2 Bauerhöfen 1 Thlr. 25 Sgr.; — Jahrgeld von den Einwohnern 12 Thlr.; — Speisegeld 21 Thlr.	95. 17. 9
c) Wohnung	Cessat.
d) Natural-Deputat	27. 26. 10
C. An Stolgebühren und accidentellen Hebungen	44. 3. 4
Summa der Hebungen aus Sarow	373. 23. 11
Zu übertragen	721. 21. 1

	Ab.	Sgr.	℔
Übertrag	721.	21.	1
(3). Aus dem Filial Bruchhausen.			
A. An baaren Gefällen, darunter 5 Thlr. für die Passionspredigten . . .	11.	16.	10,7
B. An Naturalien:			
a) Pfarrländereien Vacat.			
b) Meßkorn: 30 Scheff. Roggen Thlr. 34. 11. 9; — Jahrgeld 5 Thlr.; — Speisegeld 13 Thlr.	52.	11.	9
c) Wohnung Cessat.			
d) Natural-Deputat	9.	5.	3
C. An Stolgebühren und Accidenzien	14.	17.	9
Summa der Hebungen aus Bruchhausen	87.	21.	8
Summa Summarum	809.	12.	9

Die vorstehenden Nachweisungen sämmtlicher Einkünfte der Geistlichen im Stadt-Eigenthum sind, auf Grund einer Verordnung des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und der Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 27. Januar 1841, von den Pfarrern selbst aufgestellt worden. Diese Nachweisungen oder Genußzettel sind von dem Patronate und den Kirchenvorständen, und demnächst von dem Superintendenten der Synode Stargard geprüft, bezw. berichtet, endlich ihre Richtigkeit bescheinigt worden, mit Ausnahme der accidentellen Hebungen, die das Attest des Patronats ic. nicht in sich schließt, weil für dieselben keine Grundlage vorhanden war. Doch kann man der Überzeugung sein, daß jeder Geistliche, auf Pflicht und Gewissen, vorschriftsmäßig nach jähriger Fraktion dieselben angegeben haben wird. Vergleicht man nun aber die Abgaben dieser Genußzettel mit denjenigen, welche in der Dörfer-Beschreibung, nach den Recessen, die Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so wie die Gemeinheits-Theilungen betreffend, demnächst auch mit den Angaben in den Kirchen-Rechnungen, enthalten sind, so zeigen sich nicht selten Abweichungen und Unterschiede, deren Erörterung hier nicht Statt finden kann und dem Patronate lediglich anheim gegeben muß. Bemerkungen ähnlicher Art sind auf die folgenden Nachweisungen ebenfalls anwendbar.

III.

Genußzettel der Küster- und Schullehrerstellen im Stargarder Eigenthum.

1. Parochie Hansfeld.

(1). Mutterkirche daselbst.

I. Küsteramt.

A. An Naturalien. — 1) Von jeder der 57 Hufen $\frac{1}{4}$ Scheff. Roggen Meßkorn, mithin a) von dem großen Gute (10 Hufen) $2\frac{1}{2}$ Scheff., wozu jeder der 16 Besizer $2\frac{1}{2}$ Mß. beizutragen hat; b) von dem kleinen Gute (7 Hufen) $1\frac{1}{4}$ Scheff.; c) vom Doppelbauer (4 Hufen) 1 Scheff.; d) von jedem der 16 Vollbauern (à 2 Hufen) $\frac{1}{2}$ Scheff.; e) von den 4 Halbbauern (à 1 Hufe) 1 Scheff.; f) vom Dorfschmidt $\frac{1}{2}$ Scheff. — 2) Von jeder Hufe $\frac{1}{4}$ Mandel Eier, also vom großen Gute $2\frac{1}{2}$ M., vom kleinen $1\frac{3}{4}$ M., vom Doppelbauer 1 M., von jedem der 16 Vollbauern $\frac{1}{2}$ M., von jedem der 4 Halbbauern, wovon 2 zugleich Kossaten sind $\frac{1}{4}$ M., von den übrigen 4 Kossaten jeder $\frac{1}{4}$ Mandel.

B. An Geld. — 1) Firirtes Jahrgeld oder s. g. Opfer: Vom großen Gute 1 Thlr.; vom kleinen 20 Sgr. 5 Pf.; vom Erbzinsgute Carolinenthal 20 Sgr. vom Doppelbauer 11 Sgr. 8 Pf.; von jedem der 16 Doppelbauern 5 Sgr. 10 Pf.; von jedem der eigentlichen Halbbauern 2 Sgr. 11 Pf.; von jedem der beiden

Halbbauern, die zugleich Kossaten sind, so wie von einem andern Kossaten 5 Sgr. von einem Büdner 5 Sgr.; von einem Justmann 5 Sgr.; von einem Wittwer oder einer Wittwe 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. — 2) Accidentelle Gebungen: Von einer Trauung 15 Sgr., und für das dabei gewöhnliche Tuch 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.; von einer Leiche mit einer Leichenpredigt 10 Sgr.; von einer Standrede 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.; von der Leiche eines bereits Eingefegneten, der bloß weggesungen wird, 5 Sgr.; von der Leiche eines Kindes 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.; von einer Taufe 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.; für den Kirchgang 1 Sgr. 11 Pf.; von einer Kranken-Communion 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. Das Vorwerk Carolinenthal bezahlt die Accidenzien doppelt, da dessen Einwohner (mit Ausnahme des Besitzers) kein Jahrgeld entrichten.

II. Lehreram t.

1) Grundstücke: (Nießbrauch der Gebäude); Garten 0. 62, Feldacker 1. 69, Wiesen 5. 82, Hütung 2. 90, zusammen 9 Mg. 123 Ruth. — 2) Gehalt aus der Kirchenkasse 12 Thlr.; — 3) Schulgeld von jedem Kinde für den Winter 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., für den Sommer 15 Sgr., für das Jahr 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. Die Kinder der Büdner und Einlieger geben 1 $\frac{1}{4}$ Sgr. Holzgeld pro Kind, für welches Schulgeld bezahlt wird, 1 $\frac{1}{4}$ Sgr. — 4) Zwei Klafter Kiefern-Klobenholz. — 5) 12000 Stück Torf. Das Holz sowol wie der Torf wird nach Husen vertheilt zusammengebracht und angefahren.

Dieser Genußzettel ist von Patronatswegen unterm 26. Juli 1845 bestätigt, hat aber seitdem eine Abänderung dahin erlitten, daß seit 1858 das Quantum Torf um 600 Stück vermehrt, mithin auf 18.000 erhöht worden ist; bestätigt den 21. Oktober 1858.

Der Lehrer hat die Verpflichtung, einen Theil der Kinder frei zu unterrichten und denjenigen Theil des Schulgeldes, welches er für Kinder über die Zahl von 72 erhebt, an die Schulkasse abzugeben. Höheren Anordnungen gemäß, und weil es der Natur der Sache entspricht, daß der Lehrer den vollen Lohn seiner Arbeit erhält, und es Sache der Gemeinde und nicht die des Lehrers ist, Schulgeld für Arme zu zahlen, und später im Fall des Bedürfnisses für die Dotation einer zweiten Lehrerstelle zu sorgen, erließ die Königl. Regierung zu Stettin unterm 4. Dezember 1860 an das Patronat eine Verfügung, des Inhalts, daß sie die erwähnte Verpflichtung des Lehrers vom Jahre 1861 ab außer Wirksamkeit setzen werde, wenn nicht etwa die Schulgemeinde sich entschliesse, dem zeitigen Lehrer, so lange er im Amte ist, jährlich eine baare Zulage von 20 Thlr. zu gewähren. Die Gemeinde, von dieser Bestimmung der Königl. Regierung in Kenntniß gesetzt, lehnte die Gewährung jener Zulage in der Versammlung vom 21. Dezember 1860 unter allen Umständen ab, in Folge dessen, zufolge einer weitem Verfügung der Königl. Regierung vom 14. Januar 1861, jedes die Schule besuchende Kind vom 1. Januar 1861 ab den vollen reglementsmäßigen Schulgelbsatz von 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Jahr zu entrichten hat und jeder wegen Armuth sich ergebende Ausfall am Schulgelde von den zur Armenpflege Verpflichteten zu tragen ist.

Schwendt.

Küster- und Schulamt.

I. Nießbrauch der Gebäude und Landungen, nämlich außer 0. 15 Hof- und Baustellen, 0. 30 Gartenland und 0. 32 mmuthbarer Fläche, an Acker 3. 53, an Wiesen 1. 29, an Hütung 4. 20, zusammen 8. 102, Alles in Allem 8 Mg. 179 Ruth., womit die Schule bei der Gemeinheits-Theilung dotirt ist.

II. Die fixirten Einnahmen des Küsters bestehen: — 1) In 2 Thlr., welche aus der Kirchenkasse bezahlt werden. — 2) In dem Jahrgelde, welches beträgt von jedem Bauern und Kossaten, ohne Unterschied, 5 Sgr. 10 Pf.; von jedem Eigenthümer und Einlieger nebst Frau 5 Sgr.; von einer Wittve oder sonstigen einzelnen Person $2\frac{1}{2}$ Sgr. — 3) In dem Speisegelde von einem Bauern und Kossaten 5 Sgr.; von sämtlichen Bauern und Kossaten 5 Sgr.; welche sonst der Kuhhirt und Schäfer entrichteten, dazu trägt jeder Bauer 5 Pf., jeder Kossat 2 Pf. bei. — 4) In Primitivenbroden, davon jeder Bauer und Kossat 4 Stück Hausbackenbrod liefert. — 5) In Eiern, von einem Bauern und dem Mühlenbesitzer $\frac{1}{2}$, von einem Kossaten $\frac{1}{4}$ Mandel, wie in Hansfeld. — 6) In der Vergütung für 8 M³. Roggen, welche sonst der Kuhhirt und Schäfer entrichteten à 15 Sgr., dazu trägt jeder Bauer 1 Sgr. 4 Pf., jeder Kossat 6 Pf. bei.

III. Die Accidenzien sind wie in Hansfeld.

IV. Aus der Kirchenkasse bezieht der Schullehrer 8 Thlr. als Gehalt.

V. Das Schulgeld ist das reglementsmäßige von 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes Kind im schulpflichtigen Alter. Die angefessenen Einwohner entrichten jedoch nur für 3 und die unangefessenen nur für 2 gleichzeitige Kinder das Schulgeld. Auch muß der Lehrer nach Anweisung des Pfarrers und der Schulvorsteher von je 20 Kindern einem armen Freischule gewähren und von jedem Thaler Schulgeld $1\frac{1}{4}$ Sgr. zur Ortschulkasse entrichten.

VI. An Brennmaterial erhält der Schullehrer 1 Klafter Kiefern-Klobenholz und 8000 Stück Torf, welches die Gespannhaltenden Einwohner unentgeltlich anfahren. Die Büdner und Instleute entrichten aber für jedes schulpflichtige Kind $2\frac{1}{2}$ Sgr. Holzgeld, wie in Hansfeld.

Die vorstehende Einkommens-Nachweisung ist unterm 12. Mai 1843 patronallich bestätigt.

Unterm 30. Juni 1859 erließ die Königl. Regierung zu Stettin an den Magistrat zu Stargard ein Rescript, dessen Eingang also lautet: „Wir haben bestimmte höhere Veranlassung, gegenwärtig auch bei der kleinsten Schulstelle ein Einkommen von 100 Thlr., ohne Anrechnung der Wohnung und des Feuerungs-Materials für das Schulzimmer, zu ermitteln. Da das Einkommen der Schulstelle zu Schwendt diese Höhe nicht erreicht, so muß eine Verbesserung derselben erfolgen.“ Der Magistrat erhielt den Auftrag, mit der Schulgemeinde die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten; sollte sich dabei ergeben, daß die Gemeinde zu arm sei, so sei das an 100 Thlr. Mangelnde sofort nach den Bestimmungen des N. L.-R. zu repariren, wobei die Reste, welche die einzelnen Hausväter nicht aufbringen könnten, nachzuweisen seien. Für diese werde dann der Magistrat als Patron aufkommen müssen. In Folge dieser Regierungs-Befugung ordnete der Magistrat eine Zusammenkunft der Schulgemeinde auf den 19. August 1859 an, an welcher der Pfarrer von Hansfeld und der Schwendter Lehrer Theil nahmen. Bei dieser Zusammenkunft wurde ermittelt, daß das reine Einkommen des Lehrers betrage: 8 Thlr. Gehalt aus der Kirchenkasse, Ertrag der Ländereien pro Morgen 6 Thlr., zusammen $49\frac{1}{2}$ Thlr., Schulgeld von 32 zahlungsfähigen Schulkindern 40 Thlr., im Ganzen $97\frac{1}{2}$ Thlr. Hiernach fehlten noch an den normalmäßigen 100 Thlr., excl. des Ertrages von 102 Q.-Ruth. Acker und Wiesen, die bei den Grundstücken nicht in Rechnung gezogen waren, $2\frac{1}{2}$ Thlr., eine Minus-Differenz, welche der Lehrer für so unbedeutend hielt, daß er nicht Anstand nahm, darauf zu Gunsten der Schulgemeinde ausdrücklich Verzicht zu leisten, um so mehr, als zu hoffen sei,

daß dieser kleine Ausfall über kurz oder lang durch Zunahme der zahlungsfähigen Schulkinder werde ausgeglichen werden. Die Königliche Regierung war, wie sie dem Magistrat in der Verfügung vom 31. Dezember 1859 zu erkennen gab, mit den Ausführungen in dem erwähnten Protocoll nicht einverstanden, indem sie den mit 6 Thlr. in Rechnung gestellten Reinertrag pro Mg. für zu hoch gegriffen, und diesen zu höchstens 4 Thlr. anzunehmen erachtete, wonach sich das Einkommen der Lehrerstelle auf 83 Thlr. 25 Sgr. ermäßige. Auch konnte sie kein Gewicht auf das Anerkenntniß des zeitigen Lehrers legen, weil es sich auf eine auskömmliche Dotation der Lehrerstelle für alle Zukunft handele, daher ein jährlicher Zuschuß von 17 Thlr. von der Schulgemeinde aufzubringen sei. Neue Verhandlungen, die in dieser Richtung mit der Gemeinde angeknüpft wurden, führten zu keinem Resultat, was der Königl. Regierung unterm 1. Februar 1860 vom Magistrat berichtet wurde, der sich damit einverstanden erklärte, die Schulgeldzahlung aufzuheben, ein Gehaltsfixum festzustellen, dabei die Durchschnittszahl der Schule zum Maßstab zu nehmen und das Fixum durch Hausväter-Beiträge aufbringen zu lassen. Die Königl. Regierung verfügte nun mittelst Rescripts vom 18. Juli 1860, daß, da die Durchschnittszahl der die Schwendter Schule besuchenden Kinder, nach 7jähriger Fraktion von 1853—1859, 40 betrage, vom 1. Oktober 1860 ab ein Fixum von 50 Thlr. aufzubringen und nach landrechtlichen Bestimmungen auf sämtliche Hausväter zu repartiren, dagegen von jenem Zeitpunkte an jede eigentliche Schulgeldzahlung einzustellen sei. Diese Anordnung ist nicht zur Ausführung gekommen. Durch Verfügung der Königl. Regierung vom 5. September 1860 wurde dem Magistrate aufgegeben, einstweilen davon abzusehen. Und so ist denn die Sache heute, 1867, noch in demselben Zustande wie 1859, wie 1843, zur Zufriedenheit der Gemeinde wie des zeitigen Lehrers.

Barzig.

I. Küsteramt.

A. Fixirte Einkünfte: — a) Aus der Kirchenkasse jährlich 3 Thlr. — b) Quartalopfer jährlich von einem Zweihüfner 5 Sgr. 10 Pf., von einem Kossaten 5 Sgr., vom Kuhhirten seit der Separation 5 Sgr. und 4 Mg. Roggen, vom Schäfer desgleichen, von einem Instmann nebst Frau, dem Dorfschmidt, der Kupferhammer-Mühle und dem Lohstoßer daselbst 5 Sgr., von einer Wittve 2½ Sgr. — c) Primitienbrod: von jedem Zweihüfner, Kossaten und Mühlenbesitzer wie in Schwendt. — d) Eier: ebenfalls wie in Schwendt.

B. Accidentelle Gebungen. Sie werden nach derselben Rolle erhoben, die für Hansfeld besteht, wozu aber noch des Küsters Berechtigung kommt, bei jeder Ausrichtung einer Mahlzeit in der Wohnung des Ausrichtenden Theil zu nehmen.

II. Schulamt.

1. Gehalt aus der Kirchenkasse 11 Thlr. — 2) Schulgeld, der reglementsmäßige Satz von 1 Thlr. 7½ Sgr. jährlich, (mit denselben Verpflichtungen, die bei Schwendt maßgebend sind.) — 3) An Brennmaterial entrichteten sämmtliche Wirthe dasselbe Quantum Holz und Torf, wie in Schwendt. Wenn ein Kiefern-tanger geholt wird, erhält der Schullehrer den Antheil, der auf die Kirchenhufe trifft, ingleichen deren Antheil an Torf; der Mühlenbesitzer und der Pfarr-Colonus geben noch besonders Holz und Torf, wenn sie Kinder zur Schule schicken; die Instleute zahlen für ein Kind ebensoviel Holzgeld wie in Hansfeld und Schwendt.

4. Viehbrauch des Schulhauses; an Grundstücken sind vorhanden in 3 Parcelen 5 Mg. 125 Ruth., incl. 0. 47 Gartenland, an Wiesen 5. 73, zusammen

11 Mg. 18 Ruth. Von den Wiesen geben 4. 52 pro Mg. 6 Etr., und 1. 21 pro Mg. 2 $\frac{1}{2}$ Etr. Heü.

Dieser Genußzettel ist vom Patronat unterm 31. Januar 1831 und von der Königl. Regierung unterm 28. März 1831 bestätigt. Damals war die Küsterei von Schwendt mit der Jarziger vereinigt. 1843 wurde aber in Schwendt ein eigener Küster angestellt. Auch für die Jarziger Schule haben ähnliche Verhandlungen, die Verbesserung des Lehrer-Einkommens, wie in Schwendt, Statt gefunden, indem die Königl. Regierung auf Verfügung vom 4. Dezember 1860 anordnete, daß die Schulgemeinde dem Lehrer einen jährlichen Zuschuß von 10 Thlr. zu gewähren habe. Wäre sie dazu bereit, so würde die Königl. Regierung die Verpflichtung des Lehrers auf je 20 Schulgeld zahlende Kinder ein Kind armer Altern frei zu unterrichten, bis zum Ablauf der Dienstzeit des zeitigen Lehrers bestehen lassen, andern Falls aber vom 1. Januar 1861, höherer Anordnung gemäß, aufheben. Auch hier lehnte die Gemeinde das an sie gestellte Ansuchen ab, und erklärte sich mit Aufhebung der Freischule für arme Kinder einverstanden, die sodann auch durch Regierungs-Verfügung vom 14. Januar 1851 dahin erfolgt ist, daß jeder wegen Armuth vorkommende Ausfall an Schulgeld von dem in jedem einzelnen Falle zur Armenpflege Verpflichteten zu tragen ist.

2. Parochie Rzig.

Der Küsterdienst bei der Filialkirche zu Rizerow ist mit dem an der Mutterkirche zu Rzig verbunden.

I. Küster-Einkommen aus Rzig.

1) Meßkorn. Vom Lehnshulzen 8 Mg. Roggen, vom Dreihüfnerhofe 6 Mg., von dem Einhüfner 2 Mg., von jedem der 14 Zweihüfner 4 Mg., im Ganzen 4 $\frac{1}{2}$ Scheffel. — 2) An Eiern giebt der Lehnshulze 1 Mandel, der Dreihüfner 12, jeder Zweihüfner 8, der Einhüfner 4 Stück, ebenso der Schmidt; von den 3 Kossaten gibt einer 10, der zweite ein Jahr 6, der andere 5, der dritte ein Jahr 4, der andere 3 Stück. — 3) An Quartalopfer werden jährlich gezahlt vom Lehnshulzen und von jedem bauerlichen Wirthe 5 Sgr., von jedem Kossaten 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., von jedem Anstmann eben so viel. — 4) Für Betglodenschlagen entrichtet jährlich der Lehnshulze 1 Sgr. 8 Pf., der Dreihüfner 1 Sgr. 3 Pf., jeder der 14 Zweihüfner 10 Pf., der Einhüfner 5 Pf. — 5) Accidenzien. Für Hochzeiten 10 Sgr. baar, der dritte Theil der Brautsuppe und ein Schnupstuch. Für Kindtaufen wie in Hansfeld, der Küster schreibt aber auch den Gevatterbrief und bekommt dafür 1 Sgr. 3 Pf. Für Leichenbestattungen wie in Hansfeld; muß der Küster bei einer Leichenpredigt singen, so erhält er 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. Bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen muß der Küster mit den Seinigen zur Mahlzeit eingeladen werden. Für eine Kranken-Communion, wie in Hansfeld.

II. Schul-Einkommen aus Rzig.

A. Grundstücke: Schulhaus, Scheune und Stall auf einer Fläche von 0 Mg. 10 Ruth., Garten am Hause 0. 42, ein Garten vor dem Stadtende 0. 154, ebendasselbst der Ackerplan 5. 80, eine Wiese am Seegraben 2. 99, Hütung ebendasselbst 1. 127, ein Dorf- und Wiesenplan an der Lenzer Gränze 1. 55, unnutzbare Fläche 0. 40, zusammen 12 Mg. 27 Ruth.

B. Schulgeld. Von jedem Kinde werden 15 Sgr. für die Winterschule und 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. für die Sommerschule, im ganzen Jahre also 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben. (Eine

Verpflichtung zum freien Unterricht von Kindern armer Ältern ist im Genußzettel nicht ausgesprochen. Aus anderen Verhandlungen ergibt sich aber, daß der entsprechende Betrag des Schulgeldes dem Lehrer aus der Kirchenkasse vergütet wurde. Auf ein Monitum des Magistrats ist das Schulgeld für arme Kinder der Gemeinde zur Last geschrieben).

C. Feuerungsmaterial. a) 8000 Stück Torf, welche in dem Torf- und Wiesenplan der Schule von der Gemeinde unentgeltlich gestochen und angefahren werden. b) Von jedem bäuerlichen Wirthe, der ein oder mehrere Kinder zur Schule schickt, wird ein Fuder Holz = $\frac{1}{3}$ Klafter unentgeltlich angefahren (die Holzart war bis 1854 Buchen- und Eichenholz in Kloben. In den Jahren 1862 und 1864 kam es wegen dieser Holzlieferung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten zu Irrungen, die von Seiten des Patronats dadurch beseitigt wurden, daß die Verpflichteten mittelst Verfügung vom 7. Dezember 1866 die Anweisung erhielten, der Schule Knüppelholz in einer Stärke von 3–5 Zoll, die Klafter zu 60 Kubikfuß gerechnet, zu liefern). — c) Holzgeld für jedes Kind der Kossaten und Instleüte 6 Sgr. 3 Pf.

III. Küster-Einkommen aus Kizerow.

Vom herrschaftlichen Hofe 4 Scheff. Roggen als Meßkorn und 2 Mandel Eier. Die bäuerlichen Wirthe geben an Quartalopfer und an Eiern nach denselben Bestimmungen, wie in den vorhergehenden Dörfern. Auch bei den Accidenzien tritt ein gleicher Tarif ein, mit dem Zusatz, daß dem Küster bei einer Hochzeit $\frac{1}{3}$ des Bratens und des Biers gegeben werden muß. Die Mahlzeit kann mit 5 Sgr. und das Tuch ebenfalls mit 5 Sgr. gelöst werden. Des Küsters zu Kizig Einkünfte aus Kizerow fallen weg, sobald dort der Schullehrer als Küster angestellt wird.

Von Patronatswegen bestätigt ist der vorstehende Genußzettel den 29. Mai 1844. Abänderungen in demselben haben seit der Zeit nicht Statt gehabt.

3. Pfarodie Kunow an der Straße.

I. Küster-Einkünfte.

(Aus der Kirchen-Matrikel von 1815.)

1. Hebungen von den Grundstücken (nach der Separation 9 Mg. 173 Ruth. S. 44.)

2. Hebungen von der Gemeinde.

A. Bestimmte. A) In Naturalien. — a) Meßkorn: Vom herrschaftlichen Hofe (dem ehemaligen v. Wenden'schen Erbzinns-, jetzigen Gädtke'schen Freigute 2 Scheff. Roggen; von jedem Bauer und jedem Kossaten 8 Mz. — b) Für das Stellen der Uhr: von jedem Kossaten 3 Mz. Roggen, von 2 Aderthalbhüfnern $4\frac{1}{4}$, von jedem Kossaten $1\frac{1}{2}$ Mz., ein Kossat gibt jedoch nur 1 Mz. — c) Eier gibt der herrschaftl. Hof 1 Mandel 12 Stück, jeder Bauer und jeder von 2 Büdnern, sowie 1 Kossat 8 Stück, jeder der übrigen Kossaten und Büdner 4 Stück. — B) Hebungen an baarem Gelde (das hier nach der frühern Eintheilung des Thalers in 24 Groschen berechnet ist): Von dem herrschaftlichen Hofe jährlich 22 Gr., von jedem Bauer quartaliter 1 Gr. 8 Pf., von den 7 Büdnerstellen 4 Gr., vom herrschaftl. Schäfer 2 Gr.

B. Zufällige Hebungen. Kindtaufe in der Kirche 4 Gr. 8 Pf., im Hause 8 Gr., Trauung in der Kirche 18 Gr., im Hause 1 Thlr. und ein, dem Stande des Küsters angemessenes Schnupftuch; Bestattung einer Kinderleiche 6 Gr., der

Leiche einer erwachsenen Person 10 Sgr., wird eine Leichenrede gehalten 12 Gr. Zu der Mahlzeit, welche bei der Feier dieser Handlungen gegeben wird, muß der Küster mit seiner Familie eingeladen werden.

3. Gebungen aus der Kirche: 2 Scheff. Roggen, für das Schmieren der Uhr und Glocken 16 Gr., für Besen zur Reinigung der Kirche 4 Gr., zur Synodal-Reise 4 Gr.

II. Lehrer-Einkünfte.

Das Schulgeld beträgt für jedes schulfähige Kind reglementsmäßig 1 Thlr. 7½ Sgr. auf 1 Jahr, mit der Unterscheidung in Winter- und Sommerschule, wie bei den übrigen Dorfschulen. Das Schulgeld wird vom Ortschulvorstande eingezogen und vierteljährlich erhoben, und von jedem Thaler 1 Sgr. zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln in Abzug gebracht. Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, 6 Kindern armer Ältern Freischule zu bewilligen. Die zuletzt genannte, von der Königl. Regierung unterm 9. November 1823 und 20. April 1824 angeordnete Bestimmung ist durch deren Verfügung vom 8. Juni 1855 aufgehoben und die Gemeinde verpflichtet worden, für die Zahlung des Schulgeldes aufzukommen. Außer dem Schulgelde erhält der Schullehrer von jedem Bauer, welcher Kinder zur Schule schickt, ½ Klafter Holz oder 1000 Stück guten Torf mit der Anfuhr. Seit dem Jahre 1835, als die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Runow auf 124 angewachsen war, ist die Anstellung eines zweiten Lehrers mehrfach zur Sprache gekommen, allein wie nothwendig diese Maßregel für einen geordneten Unterricht auch ist, dennoch harret sie noch heute, März 1867, der Ausführung.

4. Parochie Priemhausen.

(1). Küster- und Schullehrerdienst in Priemhausen.

A. Emolumente. — 1) Freie Wohnung im Schulhause, welches außer der Schulstube, 2 Wohnstuben, 1 Kammer, Küche, Speisekammer, Flur und Bodenraum enthält. — 2) Scheune und Stall, dem Schulhause gegenüber. — 3) Außer dem Hofe von 50 D.-Ruth. hat der Küster und Schullehrer in Nutzung: einen Baumgarten, westlich vom Schulhofe, 49 Ruth. groß, Feldacker 8 Mg. 41 Ruth., Wiese 1. 161, unnutzbar 0. 41, diese drei Stücke am s. g. Pfaffensteige belegen. Gesamtfläche 10 Mg. 102 Ruth. — 4) Maßfreiheit, die mit 10 Sgr. aus der Dorfkasse vergütigt wird.

B. Eigentliches Küster-Einkommen. — 1) Vom Lehnschulzen, von jedem Bauer und Kossaten, mit Ausnahme zweier Kossatenhöfe, ferner vom Dorfschmidt und dem Müller 8 Mg. Meßkorn Roggen ins Haus geliefert. — 2) Eier werden ins Haus geliefert vom Lehnschulzen 8 Stück, von jedem Halbbauer 6, von jedem Kossaten ohne Ausnahme 6, vom Dorfschmidt und dem Müller, jeder 8 Stück. — 3) Jahrgeld: vom Lehnschulzen, jedem Vollbauern, Halbbauern und Kossaten, dem Dorfschmidt und Müller Familienweise 5 Sgr. 10 Pf., von jedem Büdner und Einlieger 2½ Sgr. desgleichen, von einer einzelnen selbstständigen Person 1 Sgr. 3 Pf. — 4) Accidentelle Gebungen bei Taufen, Begräbnissen, Trauungen, sind alle nach etwas niedrigeren Sätzen berechnet, als wie in Hansfeld. Den Trauungs-Gebühren kommt die Brautsuppe hinzu. Diese besteht in 4 Pfund Rindfleisch, 2 Pfd. Schweinefleisch, ⅓ Huhn (da dem Prediger ⅔ Huhn zustehen, so findet die Einrichtung Statt, daß der Prediger bei Trauungen, bei welchen die Brautsuppe in natura gegeben wird, zwei Mal hinter einander, der Küster aber das dritte Mal ein ganzes Huhn erhält). ⅓ Pfund Butter, 1 Licht, 1 Quart Starkbier, ⅓ Brod.

Büdner und Einlieger können die Brautsuppe mit 10 Sgr. bezahlen, alle übrigen müssen selbige in Natura entrichten. Bei den Amtshandlungen der Taufe, des Begräbnisses und der Trauung steht dem Küster eine Mahlzeit zu, woran Frau und Kinder Theil nehmen können. Wird er zu derselben nicht eingeladen, so muß ihm selbige mit 5 Sgr. vergütigt werden. Für eine Kranken-Communion erhält er von einem Bauern, Halbbauern und Kossaten 1 Sgr. 3 Pf., von einem Büdner und Einlieger 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.

C. Schullehrer-Einkommen. — 1) Für jedes schulpflichtige Kind das gesetzliche Schulgeld von jährlich 1 Thlr 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. Es wird von dem Schulvorstande eingezogen. Sollte bei Vermehrung der Schülerzahl angemessen befunden werden, einen Fonds zur Befoldung eines zweiten Lehrers zu begründen, so muß der jetzige Lehrer sich gefallen lassen, nur für 80 Kinder das Schulgeld zu beziehen. — 2) Brennmaterial. Sämmtliche bäuerliche Wirthe liefern dem Lehrer zur Heizung der Schulstube und zu seinem persönlichen Bedarf 3 Klafter Eichen- oder Kiefern-Klobenholz, 14.000 Stück Torf frei auf den Schulhof und laden beides daselbst ab. Die Büdner und Einlieger zahlen für jedes schulpflichtige Kind 5 Sgr. Holzgeld. Der vorstehende Genußzettel ist vom Ortspfarrer, und dem Kirchen- und Schulvorstande zu Priemhausen, bei der Vocation eines neuen Küsters und Lehrers unterm 3. Oktober 1866 aufgestellt und von Patronatswegen am 17. Oktober, sowie von der Königl. Regierung am 7. Dezember 1866 bestätigt worden.

(2). Schulstelle zu Dietrichsdorf.

Diese ist, außer einer freien Amtswohnung, mit 10 Mg. 27 Ruth. Acker und Wiesen und 4 Klafter Kiefern-Klobenholz aus dem Pügerliner Revier der Kämmerer-Forst dotirt. Das baare Einkommen an Schulgeld, mit Einschluß von 10 Thlr. aus Gemeindemitteln seit dem 1. Januar 1863, betrug zeither 84 Thlr., ist aber seit dem 1. Januar 1867 aus Staatsmitteln um 16 Thlr., vorläufig auf 10 Jahre, verbessert, daher jährlich auch das Minimal-Einkommen von 100 Thlr. erhöht worden. Rechnet man den Werth der Wohnung zu 10 Thlr. und den Ertrag der Grundstücke nur zu 3 Thlr pro Morgen, so stellt sich das Gesamteinkommen auf ca. 140 Thlr.

(3). Küster- und Schullehrer-Stelle zu Stevenhagen.

Der Genußzettel dieser Stelle, welche im Jahre 1861 neu besetzt wurde, fehlt in den Akten des Magistrats.

5. Parochie Pügerlin.

(1). Küster- und Schullehrer-Stelle zu Pügerlin.

I. Wohnung mit Benutzung eines Stalls, einer Scheune und eines Gartens.
 II. Benutzung der Ländereien, mit welchen die Stelle bei der Separation dotirt worden ist, bestehend aus 2. 25 Ackerland, 1. 144 Wiesen, 4. 35 Weideabfindung, zusammen 8 Mg. 24 Ruth. Außerdem benützt der Inhaber der Stelle 2 Mg. 63 Ruth., welche der Kirche gehören, und entrichtet dafür in jedem 3ten Jahre 2 Scheff. Roggen nach dem Stargarder Martini-Marktpreise.

III. Küster-Einkünfte. — A. Fixirte. 1) Meßkorn von der Dorfschaft 1 Winspel 1 Scheff. 6 Mß. Roggen, nämlich von den 24 Vollbauern à 12 Mß. 18 Scheff., von 11 Halbbauern und Kossaten à 10 Mß. 6 Scheff. 14 Mß., vom Müller 8 Mß. 2) Meßkorn von der Kirche 1 Scheff. Roggen. 3) An Quartalopfer von jeder Person 5 Pf. 4) An Eiern, von jedem Vollbauern 6 Stück, von jedem Halbbauern und Kossaten 3 Stück. — B. Zufällige. 1) Für eine Hochzeit 17 $\frac{1}{2}$ Sgr. (Die

Königl. Regierung bemerkt in ihrer Confirmations-Urkunde, daß diese Gebühr mit $12\frac{1}{2}$ Sgr. anzusetzen gewesen wäre); für das Brauttuch $7\frac{1}{2}$ Sgr., für die Mahlzeit 5 Sgr. 2) Für eine Taufe $2\frac{1}{2}$ Sgr., für die Mahlzeit dabei $2\frac{1}{2}$ Sgr. 3) Leichengebühren für einen Erwachsenen $7\frac{1}{2}$ Sgr., für ein Kind 5 Sgr., für das Singen in der Kirche bei einer Leichen- oder Standrede 10 Sgr. 4) Für eine Kranken-Communion 1 Sgr. 3 Pf.

IV. Einkünfte der Schulstelle. A. Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind den reglementsmäßigen Satz von 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. B. Brennmaterial. 1) Von der Gemeinde überhaupt 5000 Stück Torf. 2) Von jedem bauerlichen Wirth, der schulpflichtige Kinder hat, ein spänniges Fuder trocknes Kiefern-Klobenholz, beides mit freier Anfuhr. 3) Von den Insuläten für jedes Kind, welches zur Schule geht, 5 Sgr. Holzgeld.

Der zeitige Inhaber der Stelle ist Adjunkt des emeritirten Küsters und Schullehrers, an den er auf dessen Lebenszeit als Ruhegehalt 60 Thlr. baar auszuzahlen hat. Sollte einst eine zweite Schulklasse zu Püßerlin errichtet werden, so ist der Lehrer verbunden, an den zweiten Lehrer $1\frac{1}{2}$ Mg. Acker abzutreten. Nach dem Tode des Emeritus hat der bisherige Adjunkt nur für 80 Schulkinder das volle Schulgeld zu beziehen, für die übrigen aber, bis ein zweiter Schullehrer angestellt ist, nur auf die Hälfte über 80 Kinder Anspruch, indem die andere Hälfte zur Bildung eines Fonds als Beihülfe zur Errichtung einer zweiten Schulklasse zu sammeln ist. Wenn aber der zweite Lehrer in Thätigkeit getreten sein wird, so hat der Küsterlehrer nur das Schulgeld von 80 Kindern zu fordern, indem das Schulgeld für die übrigen Kinder zur Besoldung des 2ten Lehrers bestimmt wird.

Genußzettel vom 25. Juni 1862, bestätigt von Seiten des Patronats den 28. Juni, von der Königl. Regierung den 26. September 1862.

(2). Klempin.

Die matrikelmäßigen Nutzungen und Gebungen dieser Küster- und Lehrerstelle zufolge der neuen Kirchen-Matrikel von 1838 sind in der historischen Beschreibung des Dorfes Klempin eingeschaltet (S. 65, 66). Zehn Jahre später sind bei der Vocation eines neuen Inhabers dieser Stelle in Absicht auf das Schulgeld Abänderungen getroffen worden. Nach dem unterm 28. Januar 1848 ausgefertigten Genußzettel gilt für das Schulgeld der reglementsmäßige Satz von 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes die Schule besuchende Kind mit der Beschränkung, daß der Schullehrer verpflichtet ist, Kinder armer Altern bis auf höchstens 10 Procent der Schulkinderzahl nach Bestimmung des Predigers und der Schulvorsteher unentgeltlich zu unterrichten, auch von jedem Thaler des aufkommenden Schulgeldes $1\frac{1}{4}$ Sgr. zur Ortschulkasse zu zahlen. Das Brennmaterial zur Heizung der Schulstube und seiner Wohnung muß der Lehrer von dem Holzgelde ankaufen, welches er von jedem Schulkinde zu erheben berechtigt ist. Dagegen haben sich die Gespannhaltenden Wirth zu Klempin in der Verhandlung vom 25. Januar 1848, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs zur unentgeltlichen Anfuhr des Feuerungs-Materials verpflichtet. Von diesem Vorbehalt hatten zwar einige Wirth Gebrauch gemacht; indessen hat die Gemeinde, in der Verhandlung vom 10. September 1858 aufs Neue die Verpflichtung anerkannt, dem Lehrer das erforderliche Brennmaterial für die Schule, das er sich aus dem einkommenden Holzgelde ankaufen soll, unweigerlich anzufahren, abzuladen und in den Aufbewahrungsort einzubringen, auch sich bereit erklärt, falls der Lehrer mit dem Holzgelde nicht ausreichen sollte, ihm das Fehlende an Kosten aus der Dorfskasse zuzuschießen.

Der zeitige Lehrer zu Klempin beschäftigt sich mit der Vorbereitung junger Leute für den Eintritt in eins der Schullehrer-Seminarien und ist dazu von der Königl. Regierung zu Stettin mittelst Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. März 1867 besonders empfohlen worden.

(3). Lübow.

I. Einkommen der Küsterstelle.

A. An baarem Gelde. — 1) Speisegeld vom Lehnschulzengut und jedem Bauern jährlich $1\frac{1}{3}$ Thlr., davon erhält der Prediger $\frac{2}{3}$, und der Küster $\frac{1}{3}$, dieser also von jedem Pflichtigen 13 Sgr. 4 Pf. — 2) Quartalopfer, vom Lehnschulzengute, jedem Bauern und dem Koffaten jährlich 5 Sgr., vom Mühlenbesitzer 6 Sgr. 8 Pf., von dem an den Lohmühlenbesitzer vererbpachteten Kirchenacker 10 Sgr., und ebensoviel von dem an den Lehnschulzen vererbpachteten Pfarracker. Der Lohmühlenbesitzer zahlt außerdem noch 10 Sgr., wovon der Prediger $\frac{2}{3}$, der Küster $\frac{1}{3}$, dieser also 3 Sgr. 4 Pf. erhält. Die Büdner, Eigenthümer und Insteleute zahlen für sich und für jedes ihrer Familienglieder, welches confirmirt und ein Mal zum Abendmahl gegangen ist, 5 Sgr., wovon der Prediger $\frac{2}{3}$, der Küster $\frac{1}{3}$, also 1 Sgr. 8 Pf. erhält, eben soviel die Altsitzer und Altsitzerinnen, welche nach Übergabe des Hofes nicht mehr mit ihren Kindern, denen sie die Wirthschaft abgetreten haben, in einer Wohnung zusammen leben, sondern einen eigenen Hausstand bilden.

B. An fixirten Natural-Hebungen. An Eiern von dem Lehnschulzengute, jedem Bauern, dem Koffaten und Mühlenbesitzer 8 Stück, zusammen 7 Mandel.

C. An accidentellen Hebungen. — 1) Kranken-Communion, die vasa sacra in die Wohnung der Kranken zu tragen $2\frac{1}{2}$ Sgr. — 2) Taufe mit Kirchgangopfer 3 Sgr. — 3) Leichengebühren. Leiche eines Erwachsenen $7\frac{1}{2}$ Sgr., eines Kindes 5 Sgr., für Leitung des Gesangs in der Kirche bei einer Leichen- oder Standrede 10 Sgr., das Leichengefolge im Orte einzuladen $2\frac{1}{2}$ Sgr. — 4) Trauungsgebühren. Für die Leitung des Gesangs 10 Sgr., für das Brauttuch 5 Sgr., für die Brautfuppe von den bäuerlichen Wirthen 15 Sgr., von den Büdnern, Eigenthümern und Insteleuten aber nur 6 Sgr. 8 Pf., für die Einladung der Hochzeitsgäste im Dorfe $2\frac{1}{2}$ Sgr. Dem Küster steht frei, an den Mahlzeiten bei Taufen, Trauungen und Leichenbegängnissen Theil zu nehmen, doch nur für seine Person, nicht mit den Seinigen.

II. Einkommen der Schulstelle.

A. Natural-Nutzungen. 1) Wohnung im Schulhause nebst Stallung und Scheune, Garten von ungefähr 30 D.-Ruth., Acker $6\frac{1}{2}$ Mg., Wiese zu 18 Ctr. Heu $1\frac{1}{2}$ Mg., zusammen 8 Mg. 30 Ruth. 2) An Torf 8000 Stück mit freier Anfuhr, 1 Klast. Kiefern-Klobenholz, mit freier Anfuhr bis vor das Schulhaus, für das weitere Fortschaffen des Brennmaterials zu dessen Aufbewahrung muß der Lehrer selber sorgen. 3) Getreide: aus der Stargarder Kammerei-Kasse 3 Scheff., aus der Kirchenkasse zu Lübow 2 Scheff. Roggen. 4) Schulgeld für die Winterschule 20 Sgr., die Sommerschule 10 Sgr., im Jahre 1 Thlr. von jedem schulpflichtigen Kinde. Die Schulkasse erhält von jedem Kinde 1 Sgr. 3 Pf. Der dem Lehrer nach der Festsetzung der Königl. Regierung vom 19. Februar 1853 bewilligte Zuschuß von jährlich 24 Thlr. wird von den Grundbesitzern aufgebracht. Der Lehrer hat keine Verpflichtung Freischüler zu unterrichten. Das Schulgeld für Kinder von Ortsarmen, sowie jeder Ausfall an demselben wird durch die Gemeinde gezahlt.

Genußzettel vom 14. April 1853. Bestätigt von Patronatswegen den 7. Dezember, durch die Königl. Regierung den 30. Dezember 1853.

(4). Roggow.

A. Befitzungen der Schullehrerstelle. Ein Garten bei dem Schulhause 60 D. Ruth., Acker 2. 176, Wiese 1. 131, Hütung und Unland 5. 34, zusammen 10 Mg. 41 Ruth. Ertrag der Grundstücke, incl. 10 Thlr. für Wohnung Thlr. 28. 15. — Pf.

B. Hebungen des Küsters. 1) Meßkorn 4 Scheff. 1½ Mß. Roggen Rente Thlr. 7. 8. 9 Pf. 2) Zwei Drittel vom Quartalopfer Thlr. 6. 28 Sgr. 3) Accidenzien 2 Thlr., zusammen Thlr. 16. 6. 9 Pf.

Es wird entrichtet: Für eine Kranken-Communion 1½ Sgr., Tauf- und Kirchgang 3 Sgr. 2 Pf., Trauung 15 Sgr., Leichengebühren für die Leiche eines Erwachsenen 5 Sgr., eines Kindes 2½ Sgr., bei einer Leichenpredigt 10 Sgr., wenn der Küster nicht zur Mahlzeit geladen wird 2½ Sgr.

C. Hebungen des Schullehrers. 1) Schulgeld von 23 Schülkndern 1 Thlr. 7½ Sgr. = Thlr. 28. 22. 6 Pf. 2) Gehaltzulage aus Gemeindemitteln a) an baarem Gelde 42 Thlr., b) ein Klafter Holz mit Anfuhr 4 Thlr., zusammen Thlr. 74. 22. 6

Außer der ad b) gedachten Klafter Holz werden für den Lehrer und die Schulfube, auf Grund der Verfügung der Königl. Regierung vom 13. April 1853, auch 12 Haufen Torf à 600—700 Stück geliefert und von der Gemeinde unentgeltlich angefahren.

Ganzes Einkommen der Küster- und Schullehrerstelle, excl. Torf Thlr. 119. 14. 3.

Dieser Genußzettel ist von der Gemeinde am 22. März 1861 aufgestellt, und vom Magistrat, als Patron, und dem Gutsbesitzer Voigt zu Roggow, als Compatron, am 24. Januar 1862 sowie von der Königl. Regierung unterm 8. April 1862 vollzogen, bezw. bestätigt worden.

6. Parochie Seefeld.

(1). Die Küster- und Lehrerstelle daselbst.

I. Küsteramt.

A. Fixirte Naturalhebungen. — 1) Meßkorn. Von jedem der 17 Bauern 3 Mß. Roggen, vom Erbpachtgute 1 Scheff. 4 Mß., von der Kirche 1 Scheff., von jedem der 12 Kossaten 1 Mß., zusammen 6 Scheff. 3 Mß. Roggen, à 1 Thlr. 7½ Sgr., macht Thlr. 7. 22. ¾ Pf. — 2) Eier, von den Bauern und Kossaten 11 Mandel 8 St., à 2½ Sgr. die Mandel, macht 28 Sgr. 9 Pf. — 3) Schafkäse, 1 Mandel vom Erbpachtgute beträgt 20 Sgr. — 4) Von jedem der 17 Bauern 2 Primitienbrode, à 5 Sgr., beträgt 5 Thlr. 20 Sgr.

B. Fixirte baare Einkünfte. — 1) Aus der Kirchencasse für Reinigen der Kirche und Beschmieren der Thurmuhre 1 Thlr. — 2) An Quartalopfer, von jedem Bauern und Kossaten, sowie vom Dorfschmidt vierteljährlich 1 Sgr. 8 Pf., von den Inst- und Speicherleuten dagegen nur 10 Pf., vom Krüger jährlich 5 Sgr. und von der Wockenfußschen Ziegelei 1 Thlr. 10 Sgr. Summa B. Thlr. 14. 5 Sgr.

C. Accidenzien, bei Trauungen, Taufen, Kranken-Communioneu und Leichenbegängnissen. Sie sind den, bei den anderen Kirchen des Stadteigenthums üblichen Sätzen gleich oder ähnlich, und gewähren nach 6jähriger Fraktion ein Einkommen von Thlr. 19. 24. 9 Pf.

Das Gesamt-Einkommen des Küsterdienstes berechnet sich auf . 49. 10. 6

II. Schulamt.

A. Gegenstände des Vießbrauchs. — 1) Das Küster- und Schulhaus nebst Scheune und Garten, veranschlagt zu 12 Thlr. — 2) Acker, worunter 11 D.-Ruth. unbrauchbar, 5 Mg. 170 Ruth. und 5 Mg. 159 Ruth. Wiese, zusammen 11 Mg. 149 Ruth. Der Ertrag des Ackers ist zu 4 Thlr. 8 Sgr. pro Morgen anzuschlagen, macht, nach Abzug des Unlandes, 25 Thlr. 3 Sgr. Die Schulwiese wird z. B. ausgetorft und ist für die Erlaubniß zum Austorfen ein Kapital von 200 Thlr. gezahlt, wofür ein Pommerscher Pfandbrief über 200 Thlr. angekauft worden ist, wovon der Schullehrer für immerdar die Zinsen mit 7 Thlr. bezieht. Der noch verbleibende Graswuchs liefert alljährlich 24 Ctr. Heu, nach Abzug der Werbungskosten, 10 Sgr. pro Ctr., macht 8 Thlr. Daher Nutzungswerth der Grundstücke Alles in Allem Thlr. 52. 3 Sgr.

B. Schulgeld. Von jedem schulpflichtigen Kinde ohne Ausnahme der gesetzliche Betrag von 1 Thlr. 7½ Sgr. Zahl der Schulkinder durchschnittlich 115, daher Ertrag des Schulgeldes Thlr. 143. 22. 6

Den Ausfall an Schulgeld für Freischüler hat die Schulgemeinde zu decken.

C. Emolumente. Laut Übereinkommen vom 19. Juli 1836, welches von der Königl. Regierung bestätigt ist, empfängt der Lehrer von der Gemeinde 6 Klafter Kiefern-Knüppelholz und 6000 Stücke Torf mit freier Anfuhr. Reicht er mit dem Holz nicht aus, so ist die Gemeinde verpflichtet, ihm noch 1 Klafter mehr, die er jedoch selber ankaufen muß, unentgeltlich anzufahren. Die Klafter Holz kann nach Seesfelder Preisen zu 3 Thlr. 17½ Sgr. angeschlagen werden, der Holzwerth im Ganzen also zu 21 Thlr. 15 Sgr., der Torfwerth aber zu 9 Thlr. 10 Sgr., mithin Werth des Feuerungsstoffs 30 Thlr. 25 Sgr. Die Hälfte von dem gelieferten Brennmaterial muß für Heizung der Schulstube in Abzug gebracht werden, daher verbleiben als Beneficium des Lehrers Thlr. 15. 12. 6

Zufolge zweier Genußzettel vom 12. September 1852 und 20. December 1855.

D. Der Lehrer erhält, zufolge Verordnung der Königl. Regierung vom 21. Januar 1859, vom 1. Januar 1859 ab bis zum Abgange seines emeritirten Vorgängers aus Gemeindegeldern eine jährliche baare Zulage von 30 Thlr., die auf alle Hausväter der Schulgemeinde nach Besitz- und Nahrungsverhältnissen repartirt wird.

Gesamt-Einkommen des Schuldienstes Thlr. 241. 8 Sgr. und des Küster- und Schulamts im Ganzen Thlr. 290. 18. 6 Pf., wogegen aber auch der zeitige Inhaber der Stelle Thlr. 63. 28. 6 Pf. an den Emeritus abzugeben hatte. Letzterer ist inzwischen gestorben; indessen beanspruchte der zeitige Lehrer den Fortbezug der ihm 1859 bewilligten Zulage, worüber die Verhandlungen im April 1867 noch schwebten. — Der zeitige Lehrer zu Seesfeld hält eine Präparanden-Anstalt für junge Leute zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar. Die Königl. Regierung zu Stettin hat, mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. März 1867, diese Anstalt besonders empfohlen.

(2). Bruchhausen.

I. Küsterhebungen.

A. Aus der Kirchenkasse zu Glodenschmiere 10 Sgr. und bei Synodal-Versammlungen 5 Sgr.

B. Von der Gemeinde. — 1) Bestimmte Hebungen an Naturalien 7 Scheff. Roggen Meßkorn, wozu das Erbpachtgut die Hälfte, der Freischulze und jeder der 6 bäuerlichen Wirthe 8 Mk. beiträgt. Vom Erbpachtgute wird 1 Mandel Schaf-

käse, von demselben 1 Mandel Eier, und vom Freischulzen und den übrigen 6 Wirthen zusammen 2 Mandel 3 Stück gegeben. — Geldhebungen: Speisegeld vom Erbpachtgute 2 Thlr. 5 Sgr., vom Freischulzen und den übrigen 6 Wirthen à 10 Sgr. 2 Thlr. 10 Sgr., im Ganzen 4 Thlr. 15 Sgr. — Quartalopfer. Der Besitzer des Frei- und Lehnschulzenguts und jeder der 6 übrigen bäuerlichen Wirthen entrichtet für sich und seine Familie vierteljährlich 1 Sgr. 3 Pf. Die übrigen Orts-Einwohner, als Kossaten, Büdner, Forstauffseher, Guttschäfer, Schmidt, Instleute, Hirten u. s. w. zahlen jeder für sich und ihre Familie vierteljährlich 2½ Sgr. Jede einzelne fremde Person, welche confirmirt ein Mal zum heil. Abendmahl gegangen ist, zahlt quartaliter 1 Sgr. 3 Pf. Ebenso zahlen Altstifter beiderlei Geschlechts, welche nach Übergabe des Hofes nicht mehr mit ihren Kindern, denen sie die Wirthschaft abgetreten haben, in einer Wohnung zusammen leben, sondern einen eigenen Hausstand bilden, vierteljährlich 1 Sgr. 3 Pf. Den Ertrag des Quartalopfers theilen sich Prediger und Küster so, daß jener $\frac{2}{3}$, dieser $\frac{1}{3}$ erhält. — 2) Unbestimmte Hebungen oder Accidenzien. Sie sind denen der übrigen Küsterstellen gleich oder ähnlich. Kommen auf dem Erbpachtgute oder in der Familie des Guttschäfers Taufen, Leichenbegängnisse oder Trauungen vor, so hat der Küster jedes Mal den freien Mitgenuß der Mahlzeit und steht ihm frei, daran Theil zu nehmen oder nicht. Nimmt er daran nicht Theil, so werden ihm für jede Mahlzeit 5 Sgr. vergütigt, zufolge Übereinkommens vom 4. und 11. Februar 1835. Fallen bei den übrigen Ortseinwohnern, wes Standes sie auch sein mögen, Taufen, Leichenbegängnisse und Trauungen vor, so steht dem Küster auch in diesen Familien der freie Mitgenuß der Mahlzeit zu. Wird aber keine ordentliche Mahlzeit gegeben, wie z. B. bei Nothtaufen, oder wird er zu der Mahlzeit nicht eingeladen, so müssen ihm dafür 5 Sgr. vergütigt werden. Erscheint aber der Küster auf erfolgte Einladung nicht, so hat er auf keine Entschädigung dafür Anspruch zu machen.

II. Hebungen als Schullehrer.

A. Schulgeld, von jedem schulpflichtigen Kinde für die Winterschule 22½ Sgr., für die Sommerschule 15 Sgr., d. i. das gesetzmäßige Schulgeld von 1 Thlr. 7½ Sgr.

B. Der dem Lehrer laut Verfügung der Königl. Regierung vom 2. November 1864 bewilligte und von der Schulgemeinde jährlich aufzubringende Gehalts-Zuschuß von 20 Thlr., der in Quartalraten gezahlt wird.

C. Brennmaterial. Zur Heizung der Schulstube und zum sonstigen Feuerungsbedarf des Schullehrers liefert die Gemeinde 6 Haufen Torf, den Haufen zu $\frac{2}{3}$ Klafter, und 2 Klafter Kiefern-Knüppelholz. Jeder nicht Gespann haltende Einwohner entrichtet für jedes Kind, welches zur Schule geht, 5 Sgr. Holzgeld, welches zum Ankauf des Brenn-Materials von den Gespann haltenden verwendet wird. Was alsdann noch fehlt, wird von diesen gleichmäßig aufgebracht, so daß einer so viel beiträgt als der andere, auch die Anfuhr von ihnen dergestalt bewirkt, daß hierbei der Besitzer des Erbpacht- und des Freischulzenguts, ingleichen jeder Bauervirth gleich viel, ein Kossat aber nur halb soviel leistet.

D. Rießbrauch des Schulhauses nebst Scheune und 118 D.-Ruth. großen Gartens; Nutzungswerth der Wohnung und des Gartens 12 Thlr. Ackerland 7. 54, Wiese 4. 145, zusammen 12 Mg. 19 Ruth. Ertrag pro Mg. mindestens 3 Thlr., also überhaupt 36 Thlr.

Das baare Einkommen der Küster- und Lehrerstelle ist zu 110 Thlr. veranschlagt. Dazu der Nießbrauch der Wohnung und der Grundstücke 48 Thlr., macht im Ganzen, excl. des Brenn-Materials, 158 Thlr.

Dieser Genußzettel ist im October 1866 aufgestellt, von der Gemeinde aber nicht vollzogen worden, weil sich Bedenken gegen denselben erhoben haben, wegen deren Beseitigung im Anfang des Monats April 1867 die Verhandlungen noch schwebten.

(3). Sarow.

I. Einkommen der Küsterstelle.

A. Firirte Naturalhebungen. Von den 24 bäuerlichen Wirthen 6 Scheff. Roggen für das Spielen des Positivs beim Gottesdienst. Von demselben und dem Dorffschmidt 6 Mandel 8 Stück Eier. Von eben denselben, so wie vom Erbpächter der Kirchenwiese, der Paddenpfluß genannt, 52 Primitienbrode.

B. Firirte baare Einkünfte. Von jedem der bäuerlichen Wirthen, vom Dorffschmidt und dem Erbpächter 10 Sgr. und von jedem Kossaten 5 Sgr. Speisegeld. Quartalopfer. Von jedem Bauer und Kossaten, wenn an Prediger und Küster $2\frac{1}{2}$ Sgr. quartaliter gezahlt werden, erhält davon die Küsterei $\frac{2}{3}$; werden aber nur 1 Sgr. 8 Pf. bezahlt, so erhält der Küster davon $\frac{1}{2}$. Von den Instleuten, so wie von den Hirten, welche vierteljährlich immer $2\frac{1}{2}$ Sgr. entrichten müssen, werden an die Küsterei nur $\frac{1}{3}$ bezahlt. Wenn zwei Personen oder mehr zusammen wohnen, die sich selbständig ernähren, so bezahlen diese die Hälfte, also 1 Sgr. 3 Pf. und davon bezieht die Küsterei $\frac{1}{3}$. An Wurstgeld gibt jeder Bauer, der Schmidt und der Erbpächter $2\frac{1}{3}$ Sgr., jeder Kossat $1\frac{1}{4}$ Sgr. Für das Spielen des Positivs beim Gottesdienst werden, außer der obigen Naturalleistung, baar 2 Thlr. gegeben. Für das Einläuten der Feste an Stelle der Bauern, welche dies Geschäft bisher zu besorgen hatten, erhält der Küster eine jährliche Remuneration von 3 Thlr. aus den Mitteln der bäuerlichen Gemeinde.

C. Die accidentellen Hebungen bei Trauungen, Taufen, Leichenbestattungen, Kranken-Communion, sind denen gleich oder ähnlich, welche in den anderen Kirchen des Stadteigenthums üblich sind. Bei Trauungen in der Kirche wird für das Singen und Spielen des Positivs eine Gebühr von 20 Sgr. erhoben.

II. Einkommen der Lehrerstelle.

A. Gegenstände des Nießbrauchs sind: das Küster- und Schulhaus, nebst Scheune und 34 N.-Ruth. großem Garten, an Acker ca. 4 Mg., an Wiesen ca. $2\frac{1}{2}$ Mg.

B. Firirte Naturalhebungen. Von der Dorffschaft 4 Scheff. Roggen für das Stellen und Aufziehen der Thurmuh, und von der Kirche 2 Scheff., welche der Erbpächter der Kirchenhufe contractlich abliefern muß, für das Betglodstoßen.

C. Schulgeld, das gesetzliche von 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes schulfähige Kind. Der Lehrer muß sich den Abzug des 24sten Theils und zwar von $\frac{2}{3}$ des Schulgeldes für die Ortsschulkasse gefallen lassen. Im Fall ein Emeritus vorhanden ist, erhält derselbe $\frac{1}{3}$ der Schulgeld-Einnahme, welche auf 48 Thlr. berechnet ist.

D. Emolumente. Laut Übereinkommen vom 12. October 1846, welches von der Königl. Regierung bestätigt ist, erhält der Lehrer von der Gemeinde zur Feierung 2 Klafter Kiefern-Knüppelholz, und 9000 Stück Torf mit freier Anfuhr. Reicht dieses Quantum nicht, so ist die Gemeinde verpflichtet, noch mehr unentgeltlich anzufahren; der Lehrer aber muß den Brennstoff aus eigenen Mitteln ankaufen.

Das Gras auf dem Kirchhofe ist nach der Observanz dem Schullehrer überlassen. Zum Glockenschmieren ist dem Küster 1 Thlr. alljährlich aus der Kirchenkasse bewilligt, so lange selbige die Mittel dazu besitzt.

Der Genutzettel ist unterm 4. April 1848 aufgestellt, und von Patronatswegen unterm 21. Juli vollzogen worden. Bestätigt von dem Königl. Consistorium und der Königlichen Regierung unterm 6. November 1848.

Nach nur mäßigen Preisen und Säzen wird das Einkommen der Sarower Küster- und Schullehrerstelle auf ein Minimum von 190 Thlr. zu veranschlagen sein. Der zeitige Küster und Lehrer zu Sarow ist bis zum Jahre 1848 in Stargard an einer der Stadtschulen angestellt gewesen. Im Jahre 1856 traf ihn das Unglück, daß bei der großen Feuersbrunst, welche das Dorf Sarow verwüstete, Alles, was er besaß, ein Raub der Flammen wurde. Dadurch in den größten Nothstand versetzt, bewilligten ihm die Stadtverordneten von Stargard, auf Antrag des Magistrats, und mit Rücksicht darauf, daß er dem städtischen Schulamte mit Fleiß und Treue vorgestanden hatte, in der Sitzung vom 2. August 1858 ausnahmsweise eine Unterstützung von 20 Thlr. und ebenso wurde ihm von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 24. September 1858 eine außerordentliche Unterstützung von 25 Thlr. aus dem Accise-Vonifications-Fonds gewährt. Weitere Anträge, ihm eine persönliche Gehalts-Zulage von jährlich 30 Thlr. aus Gemeindemitteln zuzuwenden, sind im Jahre 1862 an der bedrängten Lage der Dorfschaft Sarow gescheitert, die eben in jenem Brandunglück von 1856 ihren Grund hat.

Allgemeine topographische Übersicht der Stadt Stargard und ihrer Eigenthums-Ortschaften im Kreise Sazig.

A. Resultate der Zählung vom 3. Dezember 1864.

Benennung der Wohnplätze und der auf ihren Feldmarken, besonders seit der Separation entstandenen Neben-Wohnplätze.	Eigenschaft der Wohnplätze.	Am 1. Januar 1865	
		Einwohn.	Gebäude.
1. Stadt Stargard	Stadt	15.307	2.954
1. Das vormals Oesterreichische Gehöft, Walters Ackerhof genannt	Ackerwerk	20	6
2. „ General v. Knoblandsche Gehöft Neu-Mexico	Desgleichen	9	5
3. Die Hoffmüllersche Gartenbesitzung daselbst	Handelsgärtnerei	9	3
4. Der Stuthof, das Kotelmannsche Kaffeehaus	Vergnügungsort	7	3
5. Das Torfmoor, auch New-York genannt	Desgleichen	10	3
6. Die Regelsche Schäferei	Schäferei	10	3
7. Der Proppsche Ackerhof	Ackerwerk	5	2
8. Das Wiesenwärterhaus	Wohnung d. Wiesenwärt.	2	1
9. Gieseshof	Landgut	15	7
10. Wärterhaus bei Neu-Mexico	Eisenbahnwärterhaus	7	1
11. Desgl. an der Pargizer Steinbahn	Desgleichen	4	1
12. Desgl. bei Wittichow	Desgleichen	3	1
Summa I.		15.408	2.990

Benennung der Wohnplätze und der auf ihren Feldmarken, besonders seit der Separation entstandenen Neben- Wohnplätze.	Eigenschaft der Wohnplätze.	Am 1. Januar 1865	
		Einwohn.	Gebäude.
II. Plattes Land.			
1. Bruchhausen	Filial-Kirchdorf	154	61
a) Das Förster-Gehöft	Forsthaus	9	2
2. Carolinenthal	Gut	62	13
3. Hansfeld	Pfarr-Kirchdorf	525	141
a) Das Fischersche Mühlenwesen	Mühle	22	3
b) Der ausgebaute Succowsche Bauerhof	Ackerwert	8	3
4. Kizig	Pfarr-Kirchdorf	553	116
a) Das Frankische Mühlenwesen	Mühle	5	4
5. Klemplin	Filial-Kirchdorf	521	159
a) Das ehemalige Gerligsche Gehöft	Ackerwert	10	7
b) Die Kohnsche Ziegelei	Ziegelei	4	2
6. Kunow an der Straße	Pfarr-Kirchdorf	676	214
a-h) Die 8 Neben-Wohnplätze (S. 48)	Meist Ackerwerke	117	34
7. Fühow	Filial-Kirchdorf	170	80
a) Das Behersdorfsche Mühlenwesen	Mühle	11	3
8. Pückerlin	Pfarr-Kirchdorf	556	187
a) Das Quantsche Mühlenwesen	Mühle	29	8
b) " Ratowsche Gehöft an der Priemhauser Gränze	Ackerwert	9	2
9. Sarow	Filial-Kirchdorf	424	144
a) Der Heelesche Ausbau	Bauerhof	8	3
b) Das Schönebergsche Gehöft	Ackerwert	8	3
10. Seefeld	Pfarr-Kirchdorf	471	135
a) Das Borwert Seefeld	Landgut	45	8
b) Der Ganzkowsche Halbbauerhof	Ackerwert	31	4
c) " Grapesche Halbbauerhof	Desgleichen	9	2
d) " Bespersche Bauerhof	Desgleichen	17	4
e) " Bespersche Halbbauerhof	Desgleichen	6	2
f) Die Wendtsche Ziegelei	Ziegelei	8	4
g) Das Wockenfusche Gehöft	Ackerwert	8	4
h) " Hafensteinsche Gehöft	Desgleichen	5	2
i) " Ivensche Gehöft	Desgleichen	12	2
k) " Siegsche Mühlenwesen	Mühle	10	4
11. Schwendt	Filial-Kirchdorf	303	90
12. Zarzig	Desgleichen	389	122
a) Die Hammermühle	Wassermühle	11	9
b) Bahnhwärterhaus Nr. 4	Eisenbahnhwärterhaus	4	1
c) " " Nr. 5	Desgleichen	4	1
44 Wohnplätze Summa II.		5,013	1,582
13 " Summa I.		15,408	2,990
57 Wohnplätze: Stadt Stargard und im Städteigenthum		20,421	4,572

Erläuterungen zu den Neben-Wohnplätzen auf der
Stargarder Stadtfeldmark.

Von den 12 Neben-Wohnplätzen, die theils in älterer, theils in neuerer Zeit auf der Stargarder Stadtgemarkung angelegt worden sind, gehören —

Zum Werder-Bezirk: — Das Oesterreich'sche Gehöft, Waltershof genannt; die $\frac{1}{4}$ Me. von der Mitte der Stadt entfernte Ansiedlung Neu-Mexiko, be-

stehend aus einem Ackerwerk und einer Handels- und Kunstgärtnerei; der Stuthof; ein Eisenbahnwärter- und das Wiesenwärterhaus. Neu-Mexiko erhielt seinen Namen, mit Genehmigung der Königl. Regierung, in den 30er Jahren des laufenden Jahrhunderts von dem damaligen Besitzer, einem Hauptmann, Namens Mäx, der seiner Besingung wegen ihrer Entlegenheit von der Stadt einen eigenen Namen zu geben wünschte. In Verlegenheit, welchen er wählen sollte, gab einer seiner Freunde auf Befragen den Rath, das Ackerwerk nach dem Namen des Besitzers zu nennnen, und demselben die zwei Silben „ico“ anzuhängen. Dieser scherzhaft hingeworfene Rath ist befolgt worden.

Zum Friedrich-Wilhelms-Bezirk: — Der Gieseshof, $\frac{1}{4}$ Meile vor dem Piriger Thore in der Richtung auf Kunow a. d. Str., eine größere Ackerwirthschaft, und darum auch als Landgut bezeichnet, von dem frühern Besitzer des Gasthofs Prinz von Preußen, Namens Giese, der zugleich Posthalter war, auf seinem dort belegenen Ackerplan errichtet, und durch Ankauf mehrerer angränzender Grundstücke zu einem wohl abgerundeten Ackerwerk erweitert; das Eisenbahnwärterhaus bei Wittchow.

Zum Jobst-Bezirk gehören, außer den Bahnhof-Gebäuden und deren Einwohner, deren Zahl nicht im Besondern aufgeführt ist, — das Torfmoor, eine Ansiedlung $\frac{1}{4}$ Me. von der Vorstadt entfernt, unweit der Jhna. Sie wurde nach der Separation der Communweide auf der Kammerei-Hütung als Wohnhaus für den die Aufsicht über den daselbst in Betrieb gesetzten Torfstich führenden städtischen Beamten erbaut. Weil aber der Torf den von ihm gehegten Erwartungen nicht entsprach und keinen Abnehmer fand, wurde der Betrieb alsbald eingestellt, und das Haus zu einer Schankwirthschaft verpachtet, die, im Gegensatz zu Neu-Mexico, den Namen New-York erhalten hat, zufolge eines Scherzes, den einstmals ein Mitglied der General-Commission von Pommern, das ein fleißiger Besucher der Wirthschaft war, in heiterer Laune verlautbart hat. Ferner gehören zum Jobst-Bezirk: die Regelsche Schäferei und das Proppsche Ackerwerk.

Zum Louise-Bezirk gehört: — Das Eisenbahnwärterhaus an der Jarziger Steinbahn. Außerdem aber auch das, in der statistischen Tabelle nicht besonders angeführte Rettungshaus, dem Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Knaben gehörig, $\frac{1}{4}$ Me. vom Wallthore an der Straße nach Freienwalde, auf der ersten Stufe des Höhebodens gelegen.

Nachweisung derjenigen Einwohner von Stargard, welche in der Stadtfeldmark mit Grundstücken angefessen sind, und soweit ihr Einkommen 800 Thlr. und mehr beträgt.

[Aus der Einkommens-Nachweisung vom 21. Oktober 1865.]

Namen und Vornamen.	Stand u. Gewerbe.	Größe	Gesamt-	Bemerkungen.
		der Grundstücke.	Einkommen.	
		Qg. Ruth.	Thaler.	
1. Braach, Carl Friedrich . . .	Zimmermeister . . .	33. 69	2370	
2. Brandenburg, C. D.	Kaufmann	7. —	850	
3. Bloß	Brauer	16. —	890	
4. Bürger	Thierarzt	10. —	975	
5. Felgenhauer, Aug. Ferd. . .	Schmiedemeister . . .	35. 42	855	
6. Gäbel, Wilhelm	Ackerbürger	170. 167	920	
7. Gebrte, August	Desgleichen	123. —	855	

Namen und Vornamen.	Stand u. Gewerbe.	Größe der Grundstücke.		Gesamt-Einkommen.	Bemerkungen.
		Mg.	Ruth.		
8. Gehrke, Ferd. Ludwig	Ackerbürger	95.	31	1291	Vergl. oben I, 9
9. Giese, jun. Carl	Gutsbesitzer	536.	27	1225	
10. Häfener, August	Ackerbürger	376.	—	985	Vergl. oben I, 3
11. Helle, Carl	Desgleichen	137.	103	1200	
12. Hoffmann, Carl Ludwig	Desgleichen	250.	—	1820	
13. Hoffmüller, Carl Gottlieb	Kunstgärtner	51.	—	1495	
14. Hülsberg, Ferdinand	Bäckermeister	11.	139	1265	
15. Kiefow, Johann	Scharfrichtereibf.	23.	—	1255	
16. Klockow, Johann Ludwig	Ackerbürger	188.	—	1320	
17. Klockow, Johann Sophia	Desgleichen	256.	—	1500	
18. Lebender, Johann Ernst	Brauer	37.	—	1615	
19. Mälger, Julius Ferdinand	Brauer	7.	—	1185	
20. Meßel, Johann Heinrich	Zimmermeister	42.	—	2850	
21. Perrin, Carl Georg	Destillateur	40.	—	1085	
22. Pieper, Heinrich	Ackerbürger	105.	—	815	
23. Rohleder, A. H.	Kaufmann	32.	178	2520	
24. Spamer, Julius	Stadtrath	35.	59	1715	
25. Unger, sen., August	Bäckermeister	2.	36	1430	
26. Wernecke, Friedrich	Amtmann	68.	—	1585	
27. Wischer, Carl	Maurermeister	6.	83	5889	

B. Resultate der Zählung vom 3. Dezember 1867.

Benennung der Wohnplätze und der auf ihren Feldmarken befindlichen Neben-Wohnplätze.	Eigenschaft der Wohnplätze.	Am 1. Januar 1868.				
		Einwohner.	Wohnhäuser.	Pferde.	Min. der.	Schafe.
I. Stadt Stargard	Stadt	16.767	1.167	466	635	2.924
1. Neu-Mexico	Ackerwerk	35	6	5	21	3
2. Stuthof	Vergnügungsort	10	1	2	3	—
3. Torfmoor	Desgl. u. 2 kl Ackerb.	12	2	2	5	—
4. Wiesenwärterhaus	Wohnb. d. Wiesenw.	2	1	—	—	—
5. Ohne Namen	Vorwerk	41	3	9	28	344
6. Wohnplätze . . . Summa I.		16.867	1.181	484	692	3.271
II. Plattes Land.						
1. Bruchhausen	Filial-Kirchdorf	153	24	26	70	945
a) Das Förstergehöft	Korsthauß	7	1	—	3	—
2. Carolinenthal	Gut	60	4	18	20	750
3. Hansfeld	Pfarr-Kirchdorf	541	74	65	208	1.601
a) Der Sarowsche Bauerhof	Ackerwerk	8	1	4	12	106
4. Kizig	Pfarr-Kirchdorf	407	52	69	154	1.745
a) Das Mühlenwesen	Mühle	4	1	1	1	4
5. Klempin	Filial-Kirchdorf	474	87	72	140	1.334
a) Erste Ziegelei	Ziegelei	8	1	—	—	—
b) Zweite "	Desgleichen	5	1	1	—	—
Zu übertragen		1.667	246	256	608	6.485

Benennung der Wohnplätze und der auf ihren Feldmarken befind- lichen Neben-Wohnplätze.	Eigenschaft der Wohnplätze.	Am 1. Januar 1868.				
		Ein- woh- ner.	Bohn- häuser	Pfer- de.	Rin- der.	Scha- fe.
Übertrag		1.667	246	256	608	6.485
6. Kunow an der Straße	Pfarr-Kirchdorf	675	96	100	231	2.066
a) Lindenberg	Gut	54	7	11	27	610
b) Kirzches Grundstück	Koffatenhof	4	1	2	4	17
c) Gehrtjesches "	Colonie	17	2	4	10	138
d) Schauffeehaus	Gebestelle und Krug	10	2	3	3	3
e) Kohnjesches Grundstück	Colonie	5	1	3	7	42
f) Köhlersches "	Mühle	5	1	1	2	—
g) Lanrenzjesches "	Ackerwert	9	1	3	7	60
7. Lübow	Filial-Kirchdorf	166	32	43	74	681
a) Das Mühlenwesen	Mühle	15	1	2	2	—
8. Pückerlin	Pfarr-Kirchdorf	536	90	88	197	1.041
a) Das Mühlenwesen	Mühle	28	2	7	16	172
b) Ratowscher Bauerhof	Ackerwert	8	1	2	3	5
9. Sarow	Filial-Kirchdorf	446	74	67	154	1.188
a) Schönebergjesches Gehöft	Ackerwert	5	1	1	3	25
10. Seefeld	Pfarr-Kirchdorf	455	73	54	128	994
a) Ganzkowscher Halbbauerh.	Ackerwert	14	1	2	2	49
b) Grapescher	Desgleichen	28	2	2	6	50
c) Daniel Wespers Bauerh.	Desgleichen	15	2	5	9	254
d) Joh. Wespers Halbbauerh.	Desgleichen	6	1	2	2	45
e) Wendische Ziegelei	Ziegelei	9	1	—	—	—
f) Wockenfußjesches Gehöft	Ackerwert	13	1	1	3	36
g) Hohensteinsches "	Bohnhäuser	9	1	—	2	2
h) Bergjesches "	Krugwesen	7	1	2	12	—
i) Helljesches "	Gut	37	2	8	13	516
11. Schwendt	Filial-Kirchdorf	287	41	45	130	827
12. Jarzig	Desgleichen	390	53	61	142	134
a) Die Hammermühle	Wassermühle	12	2	2	4	—
b) Bahnwärterhaus No. 4.	Eisenbahnwärterhaus	3	1	—	—	1
c) " " 5.	Desgleichen	4	1	—	1	2
40 Wohnplätze Summa II.		4.940	740	777	1.802	16.644
46 " Summa I.+II.		21.807	1.921	1.261	2.494	19.915

Zustand der Stargarder Stadtschulen am Schlusse des Jahres 1868.

Zufolge der, von dem Superintendenten der Synode Stargard, Hoeypner, ersten Prediger an der St. Marien-Kirche, der Königl. Regierung zu Stettin unterm 26. Januar 1869 eingereichten Schultabellen.

(Vergl. L.-B. II. Th. Bd. IV., S. 176—200; S. 251—259.)

1. Höhere Bürgerschule, zu Ostern 1860 mit den Klassen Sexta bis Tertia und mit einer dreiklassigen Vorschule eröffnet (vorher Realschule), überhaupt 7 Klassen mit 9 Lehrern und einem Gesanglehrer, der zugleich in der Bürger-Knaben- und Mädchenschule im Gesang unterrichtet. Vorsteher der Schule: Rector Carl Ludw. Ringer, zugleich Rector der Bürger-Knabenschule, seit 1. Juni 1848 im Schulamt überhaupt, seit 1. October 1854 in Stargard. Außer ihm 4 Lehrer mit Universitäts-Bildung in den Klassen Quinta bis Tertia; in der Sexta und in den 3 Klassen der Vorschule Lehrer, welche auf Seminarien gebildet worden sind, davon der jüngste zu Ramin in den Jahren 1858—60, also unter der Herrschaft

der Stiehl-Raumer'schen Schulregulative. Einkommen der Lehrer: Rector 800 Thlr. jeder der 4 Lehrer mit gelehrter Bildung 500 Thlr., einer von ihnen eine Zulage von 36 Thlr. für den Turn-Unterricht; der Lehrer in Sexta 400 Thlr., er ist zugleich Aufseher im Königl. Waisenhause. Die 3 Lehrer der Vorschule haben ein Einkommen von 350, 300 und 300 Thlr., der jüngste von ihnen außerdem eine Remuneration von 24 Thlr. als Turnlehrer. Der Gesanglehrer (der geniale Ton-dichter, Musikdirector Carl Bernhard Bischoff) zugleich Cantor zu St. Marien, hat bei dieser Schule ein Einkommen von 72 Thlr.

Man vergleiche mit diesen Angaben der Schultabelle die des Etats für 1862—68, im L.-B. II. Th. Bd. IV., S. 253.

Frequenz der Schule: Tertia 9, Quarta 19, Quinta 65, Sexta 44, Vorschule I. Kl. 48, II. Kl. 42, III. Kl. 59, im Ganzen 286 Schüler.

Turnunterricht wird im Sommer ertheilt, im Winter ruht er, weil es an einer Turnhalle gebricht.

2. Höhere Mädchen- (s. g. Töchter-) Schule, mit 6 Klassen, 5 Lehrern und 2 Lehrerinnen. Rector: Otto Lange, seit $13\frac{3}{4}$ Jahren im Schulamte, seit $11\frac{1}{4}$ Jahren an dieser Schule. Außer ihm noch 2 Lehrer, welche auch auf Hochschulen ihre Bildung erhalten haben; einer von ihnen ist Hülfsprediger bei der reformirten Gemeinde; 2 Lehrer mit Seminar-Bildung von 1825 und 1829, also außerhalb des Regulativ-Einflusses. Der eine ist zugleich Organist, der andere Cantor der reformirten Gemeinde. Drei Lehrer dieser Schule stehen mithin in kirchlicher Beziehung auf dem Standpunkte des calvinistischen Bekenntnisses. Die eine der Lehrerinnen ist durch Privatunterricht, die andere auf dieser Schule selbst gebildet worden. Einkommen der Lehrer: Rector 650 Thlr., erster Lehrer (Conrector) 431 Thlr., zweiter 400 Thlr.; erster Elementarlehrer 400 Thlr. und freie Wohnung, letztere als Organist, zweiter 400 Thlr., incl. freie Wohnung und Feiierung als Cantor; erste Lehrerin 350 Thlr., zweite 250 Thlr.

Man vergleiche den Etat dieser Schule für 1866—68 im L.-B. a. a. D. S. 254, 255.

Frequenz der Schule in allen 6 Klassen 230 Schülerinnen.

Der Gesangunterricht wird in den vier oberen Klassen von dem Musikdirector Bischoff und der Unterricht in weiblichen Handarbeiten von einer besondern Industrie-Lehrerin ertheilt. Die Remuneration, welche jenem und dieser gewährt wird, hat Rector Lange in der Schultabelle nicht angegeben.

3. Bürger-Knabenschule, unter Leitung des Rectors Ringer von der höhern Bürgerschule, besteht aus 13 Klassen, davon 5 Grundklassen sind, mit 14 Lehrern, davon einer, der Conrector, Universitäts-Studien gemacht hat; die übrigen 13 sind auf Seminarien oder durch Privatunterricht zum Schulamt ausgebildet worden, und von den Seminaristen haben 8 die Schablone der Regulative durchgemacht. Einkommen des Conrectors, Ordinaris der I. Klasse 550 Thlr., der übrigen Lehrer der Hauptklassen 350, 300, 250, 250 Thlr. und 24 Thlr. als Turnlehrer, 250, 200, 200, 180 Thlr., der Lehrer der Grundklassen 200, 200, 180, 180, 180 Thlr.

Frequenz der Schule: Klasse I. 42, Kl. IIa. 34, Kl. IIb. 31, Kl. IIIa. 38, Kl. IIIb. 50, Kl. IVa. 48, Kl. IVb. 34, Kl. IVc. 44, Grundkl. Ia. 62, Grundkl. Ib. 55, Grundkl. IIa. 60, Grundkl. IIb¹. 29, Grundkl. IIb². 27, im Ganzen 554 Schüler.

Gesangunterricht wird vom Musikdirector Bischoff nur in der I. Hauptklasse ertheilt; Turnunterricht erhalten alle Schüler in sämtlichen 13 Klassen.

Man vergleiche den Etat im L.-B. a. a. D. S. 255 und 256.

4. Bürger-Mädchenschule, besteht aus 12 Klassen unter Leitung des Rectors Carl Meinecke, der Lehrer der I. Klasse, und zugleich Rector der Freischule ist. Außer ihm haben die Lehrer dieser Schule keine gelehrte Bildung genossen, entweder sind sie auf Seminarien oder privatim zum Schulamt ausgebildet worden, von den Seminar-Zöglingen gehören 5 in das — Zeitalter der Regulative. Ueberhaupt wirken an der Schule 9 Lehrer und 3 Lehrerinnen, sowie 3 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in 7 Klassen, die Schülerinnen einer Klasse erhalten diesen Unterricht von der Ehefrau eines der Lehrer, welche eine Puzhandlung hält, so wie auch von der Handarbeitslehrerin der Freischule. Das Einkommen des Rectors beträgt 700 Thlr., das der übrigen Lehrer ist folgender Maßen normirt: 1ster Lehrer, zugleich Organist zu St. Johann 485 Thlr., 2ter Lehrer, zugleich Cantor an derselben Kirche, 430 Thlr., 3ter Lehrer, der die Photographie als Nebenbeschäftigung treibt, 350 Thlr., die übrigen Lehrer der Reihe nach 300, 300, 250, 180, 180 Thlr., die Lehrerinnen 220, 200, 200 Thlr. Die 3 Industrielehrerinnen beziehen 90, 60 und 60 Thlr. als Remuneration.

Gesangunterricht wird in dieser Schule nur in den oberen Klassen ertheilt.

Frequenz, ohne Bezeichnung der einzelnen Klassen: 49, 56, 54, 65, 60, 49, 55, 56, 55, 48, 66, 50, zusammen 659 Schülerinnen.

Man vergl. den Stat im L.-B. a. a. D. S. 257, 258.

5. Vorstädtische oder Parochialschule zum heil. Geist, unter Aufsicht des Predigers an dieser Kirche, Crüger, besteht aus 5 Klassen: 1ste Kl. Knabenabtheilung, 1ste Kl. Mädchenabtheilung, 2te Kl. für Knaben und Mädchen, 1ste und 2te Grundklasse, jede für beide Geschlechter. Einkommen der Lehrer: Lehrer der 1sten Kl. für Knaben, zugleich Organist an der heil. Geistkirche, 400 Thlr., der 1sten Kl. für Mädchen 250 Thlr., der Lehrer der 2ten Kl. für Knaben und Mädchen zugleich Küster an der genannten Kirche, 350 Thlr., die Lehrer der beiden Grundklassen, welche interimistisch angestellt sind, 200, 180 Thlr. Unterricht im Turnen erhalten die Knaben der beiden oberen Klassen, Unterricht in weiblichen Handarbeiten die Mädchen der 1sten und 2ten Klasse, in letzterer ist er indessen nicht obligatorisch. In den Grundklassen fallen beide Unterrichtsgegenstände aus.

Frequenz: Kl. Ia. 27 Knab., Kl. Ib. 29 Mädch., Kl. II. 21 Knab. und 32 Mädch., Grundkl. I. 19 Knab. und 27 Mädch., Grundkl. II. 42 Knab. und 44 Mädch., im Ganzen 108 Knab., 124 Mädch. — 232 Kinder.

Man vergl. den Stat im L.-B. a. a. D. S. 258.

6. Freischule, unter der Leitung des Rectors Meinecke von der Bürger-Mädchenschule, besteht aus 5 Klassen, davon eine nur von Knaben, eine zweite nur von Mädchen, die drei anderen aber von beiden Geschlechtern besetzt sind. Die 5 Lehrer haben Seminar-Bildung, einer von ihnen in der Vorregulativ-, die vier anderen innerhalb der Regulativzeit erworben. Einkommen der Lehrer: 300, 274, 250, 200, 180 Thlr., Lehrerin für weibl. Handarbeiten in Kl. II. 60 Thlr.

Frequenz: Kl. I. 49 Knab., Kl. II. 34 Mädch., Kl. III. 37 Knab. 39 Mädch., Kl. IV. 23 Knab. 39 Mädch., Kl. V. 39 Knab. 41 Mädch., Summa 148 Knab. 153 Mädch. — 301 Kinder.

Geturmt wird von den Knaben aller Klassen unter Leitung des Lehrers, dessen Einkommen 274 Thlr. beträgt.

Man vergl. den Stat im L.-B. a. a. D. S. 259

Gesamtzahl der die Stargarder Stadtschulen am Schluß des Jahres 1868 besuchenden 1096 Knab., 1166 Mädch., 2262 Kind.
Zahl der Kinder überhaupt am Schluß von 1867. 3070 „ 3310 „ 6381 „

Zustand der Dorfschulen im Stargarder Stadt-Eigenthum.
am Schlusse des Jahres 1868.

Nach den von den Ortspredigern dem Superintendenten der Synode, Hoëppner, und von diesem der Königl. Regierung zu Stettin 26. Januar 1869 eingereichten Schultabellen.

Sämmtliche Schullehrer sind zugleich Küster, mit Ausnahme von Dietrichsdorf, wo sich keine Kirche befindet.

Das Diensteynkommen der Lehrer ist nach derer eigener, von dem Prediger der Parochie, als Schul-Inspector, revidirten Abschätzung angegeben. Es umfaßt den Gesamtbetrag des Einkommens, incl. der Wohnung, aber excl. des Feuerungsbedarfs für die Schulstube.

Nr.	Schulort. Stargitzer Kreis.	See- len- zahl	Gehört zur Parochie	Anzahl der Schulkinder			Diensteyn- kommen der Schul- lehrer.	Nebenbeschäfti- gung der Schullehrer.	Diamet des Predigers.
				Knab	Mädch	Summa			
1.	Bruchhausen	165	Seefeld	16	12	28	130-140 Thlr. incl. 20 Thlr. aus Staats- mitteln.	Treibt Bienenz.	Ziegel.
2.	Hansfeld mit Caro- linenthal	598	Hansfeld	48	47	95	210 Thlr.	Landwirthschaft	Zentner.
3.	Kizig	350	Kizig	31	21	52	145 Thlr.	Etwas Landbau u. Bienenzucht	Reichelt.
4.	Klempin	470	Wügerlin	35	31	66	251r. 116. 16. 2 Pf. excl. 50 Thlr. Abg. f. d. Vorgäng.	Bienenzucht	Kypfe.
5.	Kunow a. d. Str.	821	Kunow	65	74	139	395 Thlr.	Keine	Schwarze.
6.	Lübow	180	Wügerlin	12	19	31	130 Thlr.	Bienenzucht	Kypfe.
7.	Wügerlin	560	Desgleichen	58	45	103	181 Thlr.	Keine	Derfelbe.
8.	Hoggow	150	Desgleichen	14	12	26	141 Thlr.	Keine	Derfelbe.
9.	Sarow	440	Seefeld	55	43	98	198 Thlr.	Etw. Bienenz.	Ziegel.
10.	Seefeld	598	Desgleichen	58	58	116	220-230 Thlr.	Desgleichen	Derfelbe.
11.	Schwendt	290	Hansfeld	18	20	38	110 Thlr.	Landwirthsch.	Zentner
12.	Zarzig	402	Desgleichen	25	37	62	140 Thlr.	Desgleichen und Bienenzucht	Derfelbe.
Stargard. Kreis.									
13.	Dietrichsdorf	390	Priemhausen	40	31	71	124 Thlr.	Keine	Publiz.
14.	Priemhausen	638	Desgleichen	48	49	97	270 Thlr.	Keine	Derfelbe.
15.	Stavenhagen	171	Desgleichen	18	16	34	130 Thlr.	Keine	Derfelbe.
	Summa	6,223	—	641	516	1056	—	—	—

In Roggow haben Magistrat von Stargard und der Besitzer des nicht kreis-
tagzberechtigten Gutes in Roggow, als gemeinschaftliche Patrone der Kirche, auch
gemeinsam das Besetzungsrecht der Schulstelle.

(L. B. II. Th. Bd. IV., S. 580, 581).

Was den Turnunterricht in den vorstehend genannten Landschulen betrifft, so
wird derselbe nur an einigen Orten ertheilt. Geturnt wird im Sommer auf einem
von der Gemeinde dazu eingerichteten Plage in Bruchhausen, Rizig, Kunow a. d.
Str., Sarow, Seefeld. Der Anfang mit Turnen ist gemacht zu Klempin, Lübow,
Roggow; nicht geturnt wird zu Hansfeld, weil der Lehrer durch das Turnen sich
ein Kopfleiden zugezogen hat, zu Pückerlin wegen Kränklichkeit des Lehrers, zu
Schweudt und Jarzig wegen körperlicher Untauglichkeit und hohen Alters des
Lehrers, zu Dietrichsdorf, Priemhausen und Stevenhagen, ohne Angabe der Ursache.

Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird regelmäßig nur in Rizig ertheilt;
in Kunow wurde damit der Anfang gemacht, blieb dann aber unbenutzt; in Jarzig
gibt eine Tochter des Lehrers einigen Mädchen Unterricht.

Zustand der Schulen in den kleinen Städten des Saziger Kreises.

I. Synode Jakobshagen, am Schluß des Jahres 1868.

Nach den, von dem Superintendenten Giese unterm 21. Januar 1869 der
Königl. Regierung zu Stettin eingereichten Schultabellen.

1. Schule zu Jakobshagen, an der das Besetzungsrecht der drei ersten
Lehrstellen dem Könige als Patron der Kirche zusteht, wird von einem Rector, der
auf Universitäten gewesen, und zugleich ordinirter Hülfsprediger ist, geleitet, und
zerfällt in 4 Klassen, jede für beide Geschlechter. In der Oberklasse unterrichtet
der Rector, dessen Einkommen 400 Thlr. beträgt, 32 Knaben, 28 Mädchen =
60 Kinder; in der Mittelklasse ertheilt der Cantor und Organist, dessen Einkommen
zu 250 Thlr. berechnet ist, 52 Knaben, 28 Mädchen = 80 Kindern Unterricht;
die Grundklasse ist in zwei Abtheilungen getheilt; in der ersten Abtheilung sind
44 Knaben, 40 Mädchen = 84 Kinder, in der zweiten 41 Knaben 31 Mädchen =
72 Kinder, Lehrer dieser Grundklasse ist der Küster, mit 168 Thlr. Einkommen;
die vierte Klasse ist eine Sommerschule, und die Lehrerstelle wird vom Magistrat
besetzt; der zweite Lehrer hat 165 Thlr. Gehalt; besucht wurde diese Schule im
Sommer 1868 von 54 Knaben und 48 Mädchen = 102 Kindern.

Frequenz der ganzen Schule: 223 Knaben, 175 Mädchen = 398 Kinder.

In der Oberklasse erhalten die Knaben Unterricht im Turnen, die Mädchen
aber keinen Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Der Cantor ist auf dem Seminar zu Stettin in den Jahren 1830—32 ge-
bildet worden; der Küster war auf dem Seminar zu Piritz, der Lehrer der Som-
merschule ist durch Privatunterricht zum Schulamte vorbereitet; beide sind nach den
Vorschriften der Regulative geprüft.

(Man vergleiche L. B. II. Th. Bd. IV., S. 375—377).

2. Schule zu Nörenberg besteht aus 7 Klassen, deren Lehrer sämmtlich vom
Magistrate, dem Patrone der Kirche besetzt werden. Alle Klassen haben Schüler ge-
mischten Geschlechts. In der ersten Klasse ertheilt der Rector, der zugleich Hülf-
Landbuch von Pommern; Thl. II., Bd. V.

prediger ist, den Unterricht. Er ist, selbstverständlich, auf Universitäten gewesen. Die übrigen Lehrer haben die elementare Bildung theils in Seminarien, theils durch Privatunterricht erworben. Der Cantor und Organist hat die zweite, der Küster die dritte Klasse; der mit Vocation angestellte erste Lehrer hat die vierte Klasse, die drei anderen Klassen haben interimistisch angestellte Lehrer. Mit Ausnahme des Küsters fällt die Bildungszeit aller Elementarlehrer in die Regulativ-Periode. Einkommen der Lehrer: Rector 455 Thlr., Cantor 247½ Thlr., Küster 256 Thlr., erster Lehrer 190 Thlr., zweiter, dritter und vierter jeder 165 Thlr. Frequenz: I. Oberfl. 14 Knab., 20 Mädch., 34 Kinder; II. Oberfl. 30 Knab., 25 Mädch., 55 Kinder; I. Mittelfl. 51 Knab., 25 Mädch., 76 Kinder; II. Mittelfl. 42 Knab., 49 Mädch., 91 Kinder; I. Grundfl. 57 Knab., 61 Mädch., 118 Kinder; II. Grundfl. 57 Knab., 61 Mädch., 118 Kinder; Sommerschule 45 Knab., 40 Mädch., 85 Kinder. Frequenz der ganzen Schule: 296 Knaben, 281 Knaben = 577 Kinder.

In den beiden Ober- und den beiden Mittelklassen turnen die Knaben, und die Mädchen treiben weibliche Handarbeiten.

(Man vergl. L.-B. a. a. D. S. 409).

3. Schule zu Zachan besteht aus 4 Klassen. Die Lehrerstellen werden vom Könige, dem Patrone der Kirche, besetzt, und nicht vom Magistrate, (wie im L.-B. a. a. D. S. 427 irriger Weise angegeben ist). Die Lehrer der drei ersten Klassen sind Kirchenbeamten: Rector und ordinirter Hülfsprediger mit 377 Thlr. Einkommen, Cantor und Organist mit 222 Thlr., Küster mit 192 Thlr., der vierte Lehrer mit 192 Thlr. Einkommen. Dieser und der Küster haben ihre Bildung auf den Seminarien zu Ramin und Pöbitz in der Regulativzeit erhalten. I. oder Rector-klasse nur für Knaben 57 an der Zahl; II. oder Cantorfl. für 46 Knab. und 32 Mädch. = 78 Kinder; III. oder Küsterfl. nur für Mädchen 60 an der Zahl; IV. oder Grundfl. mit 39 Knab., 43 Mädch. = 82 Kinder.

Gesammt-Frequenz der Schule: 142 Knaben, 135 Mädchen . . 277 Kinder.

In der ersten Knabenkl. wird Unterricht im Turnen erteilt. Dagegen werden die Mädchen in keiner Klasse in weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

(Man vergl. L.-B. a. a. D. S. 426—428).

II. Synode Freienwald.

Aus dieser Synode war bis zum 1. März 1869 der betreffende Bericht noch nicht bei der Königl. Regierung eingegangen, daher in Bezug auf die —

4. Schule zu Freienwald Nachrichten über den Zustand am Schlusse des Jahres 1868 nicht eingeschaltet werden können.

(Man vergleiche L.-B. a. a. D. S. 361.)

Nachtrag

zur historischen Beschreibung der Kreise Greifenhagen und Pirik.
(Landbuch, II. Theil, Band III.)

Das Schulwesen in den Städten dieser Kreise nach dessen Zustande am Schlusse des Jahres 1868 betreffend.

Greifenhagenscher Kreis.

Synode Bahn.

1. Schule zu Bahn besteht aus 7 Klassen, und zwar aus 2 Knaben- und 2 Mädchenklassen und aus 3 gemischten Klassen für Knaben und Mädchen. Alle

Lehrer haben Seminarbildung, auch der Rector, welcher Lehrer der I. Knabenkl. und Organist der Bahner Stadtkirche ist; der Küster hat die II. Knabkl., der Cantor die I. Mädchenkl., ein Lehrer die II. Mädchenkl. Dieser und die Lehrer von zwei gemischten Grundkl. sind nach den Regulativ-Vorschriften für das Schulamt vorbereitet worden. Einkommen der Lehrer und Frequenz ihrer Klassen: Rector 385 Thlr. I. Knabenkl. 54 Schüler.; Küster 284 Thlr. II. Knabenkl. 71 Schüler; Cantor 300 Thlr. I. Mädchenkl. 64 Schülerinnen; 1ster Lehrer 225 Thlr. II. Mädchenkl. 70 Schülerinnen; 2ter Lehrer 250 Thlr. I. gemischte Grundkl. 66 Knab. 33 Mädch. 99 Kinder; 3ter Lehrer 200 Thlr. IIa. gemischte Grundkl. 59 Knab. 40 Mädch. 99 Kinder; 4ter Lehrer 230 Thlr. IIb. gemischte Grundkl. 44 Knab. 54 Mädch. 98 Kinder.

Gesamt-Frequenz der Schule: 294 Knaben 261 Mädchen . . 555 Kinder.

Den Schülern der I. und II. Knabenkl. wird in je 2 Stunden Unterricht im Turnen erteilt, und den Schülerinnen der I. und II. Mädchenkl. Unterricht in weiblichen Handarbeiten, der von einer interimistisch angestellten Lehrerin, gegen eine jährliche Remuneration von 50 Thlr., gegeben wird.

Das Besetzungsrecht der Lehrerstellen steht dem Magistrate zu, mit Ausnahme der Stelle für die I. gemischte Grundkl., deretwegen die Ausübung dieses Rechts zwischen dem Könige, vertreten durch die Königl. Regierung zu Stettin, und dem Magistrate abwechselt.

(Man vergl. L.-B. II Th. Bd. III, S. 29, 299, 304).

2. Schule zu Fiddichow besteht ebenfalls aus 7 Klassen, die jedoch alle gemischt sind. 2 Lehrerstellen, die von Kirchenbeamten verwaltet werden, Rector, welcher in Verhinderungsfällen der Geistlichen diese zu vertreten hat, und der Cantor und Organist werden vom Könige, durch die Königl. Regierung zu Stettin, berufen; für die 5 übrigen Lehrerstellen ist das Besetzungsrecht beim Magistrat. Einkommen der Lehrer, vom Rector, der gelehrte Bildung genossen hat, abwärts: 420, 280, 270, 270, 230, 200, 200 Thlr. Frequenz der Klassen, von der ersten abwärts: 52, 85, 51, 68, 80, 96, 107 Schüler und Schülerinnen.

Gesamt-Frequenz der Schule: 262 Knaben 287 Mädchen . . 549 Kinder.

In der I., II., III. und V. Klasse wird von den Knaben geturnt, in der IV. Klasse nur von den älteren Knaben, in den zwei Grundklassen unterbleibt der Turn-Unterricht. Die Mädchen in den Klassen I., II., III. und V. werden in weiblichen Handarbeiten unterrichtet, in der Klasse IV. und den Grundklassen aber nicht.

(Man vergl. L.-B. II Th. Bd. III., S. 29, 311, 312).

Special-Schul-Inspector der Schule zu Bahn ist der Superintendent Müller daselbst, und Special-Inspector der Schule zu Fiddichow, so wie der beiden übrigen Schulen der Fiddichower Parochie, zu Amt und Vorwerk Fiddichow, und zu Nipperwiese, der Diaconus Rautenburg zu Fiddichow.

Die Schultabellen sind der Königl. Regierung vom Superintendenten der Bahner Synode, Müller, unterm 5. Januar 1869 eingereicht.

Synode Greifenhagen.

Die Schule zu Greifenhagen ist zweitheilig, indem sie aus einer Haupt- und einer Nebenschule besteht. Für beide Schulen hat der Magistrat das Recht der Besetzung sämtlicher Lehrerstellen. Special-Schul-Inspector ist der Prediger Bartelt.

Die Hauptschule ist aus 6 Knaben-, 5 Mädchen- und 4 gemischten Grundklassen zusammengesetzt. 2 Knabenklassen zerfallen in je 2 Coeten, 1 Mädchenklasse desgleichen, und mit den Grundklassen, deren eigentlich 2 errichtet wurden, verhält es sich ebenso. Die Lehrer der zwei ersten Knabenklassen scheinen auf Universitäten gewesen zu sein — im Bericht des Predigers Bartelt ist es nicht ausdrücklich gesagt — mindestens sind sie von einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission geprüft. Die übrigen Lehrer sind Seminaristen gewesen, 3 unter der Herrschaft der Regulative. Ein Lehrer ist durch Privat-Unterricht gebildet. Zwei Lehrer der Hauptschule bekleiden ein Kirchenamt. Mit Ausnahme des Lehrers der ersten Knabenkl., der erst seit Ostern 1868 im Amte ist, sind sämtliche Lehrer mit Vocation angestellt. Das Einkommen der Lehrer von oben nach unten ist, wie folgt:

Lehrer der Knabenkl.: 300, 521, 470, 600 Thlr. (Cantor und Organist),
325, 250 Thlr.

Lehrer der Mädchenkl.: 400, 365 (Küster), 300, 325 (Turnlehrer), 250 Thlr.

Lehrer der gemischten Kl.: 225, 233¹/₃, 200, 233¹/₃ Thlr.

Frequenz der Knabenklassen: 28, 38, 48, 47, 69, 57,

zusammen 287 Knab.

Frequenz der Mädchenklassen: 40, 47, 57, 46, 56,

zusammen 246 Mädch.

533 Kinder.

Frequenz der gemischten Klassen: 38, 41, 38, 32,

zusammen 149 Knab.

und 39, 35, 27, 33,

zusammen 134 Mädch.

283 Kinder.

Die Nebenschule besteht aus der obern Knabenkl. mit 68 Schülern, der obern Mädchenkl. mit 54 Schülerinnen, der Mittelkl. mit 46 Knaben und 35 Mädchen = 81 Kindern, und der Grundkl. mit 41 Knaben und 48 Mädchen = 89 Kindern. Die Lehrer sind Seminaristen in der Vorregulativ-Zeit gewesen. Ihr Einkommen beträgt: in der obern Knabenkl. 350 Thlr., in der obern Mädchenkl. 139 Thlr., in der Mittelkl. für Knab. und Mädch. 345 Thlr., der betreffende Lehrer ist gleichzeitig Currendeführer. Die Lehrerstelle der Grundklasse ist seit 1. Oktober 1868 vacant und wird interimistisch durch einen Präparanden bekleidet.

Frequenz der Nebenschule: 155 Knaben, 137 Mädchen . . . 292 Kinder

beider Schulen: 591 . . . 517 . . . 1108

Geturnt wird mit den Schülern der 6 Knabenklassen der Hauptschule, nicht aber mit denen der gemischten Klassen, auch nicht mit den Knaben der Nebenschule. Für weibliche Handarbeiten ist eine Lehrerin mit 100 Thlr. Gehalt angestellt. Sie gibt Unterricht in sämtlichen Mädchenklassen der Haupt- wie der Nebenschule, nicht aber den Mädchen in den gemischten Klassen.

Die Schultabelle, aus welcher das Vorstehende ein Auszug ist, ist von dem Superintendenten der Synode Greifenhagen, Schulz, Prediger zu Kl.-Schönfeld, der Königl. Regierung unterm 7. Januar 1869 eingereicht.

(Man vergl. L.-B. II Th. Bd. III., S. 272-274).

Synode Kolbaz.

Die Schule im fleckenartigen Pfarrdorfe Neumark, bei der dem Könige das Besetzungsrecht gebührt, besteht aus 2 gemischten Klassen. Die erste Klasse enthält 37 Knab.,

51 Mädch., 88 Kinder. Ihr Lehrer ist der Küster, dem der Cantor-Titel beigelegt ist, er beschäftigt sich mit Präparanden-Ausbildung und treibt Bienenzucht. Sein Einkommen ist zu Thlr. 302. 3. 11 Pf. abgeschätzt. Der zweite Lehrer, der im Seminar zu Ramin unter den Vorschriften der Regulative seine Studien gemacht hat, beschäftigt sich nebenbei mit Privatunterricht und Obstbaumzucht. Er ist zugleich Turnlehrer für die Knaben der ersten Klassen. Sein Einkommen beträgt 159 Thlr. Diese zweite Klasse hat 51 Knaben, 46 Mädchen, 97 Kinder. Die Mädchen der ersten Klasse erhalten Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Frequenz der ganzen Schule: 88 Knaben, 97 Mädchen . . . 185 Kinder.

Nach den Schultabellen der Synode Kolbaz, welche der Superintendent Zietlow, Prediger zu Neümark, der Königl. Regierung zu Stettin unterm 21. Januar 1869 eingereicht hat.

Man vergl. L.-B. II. Th. Bd. III., S. 333).

Piriker Kreis.

Synode Pirih.

Die Schule zu Pirih, deren Patron der Magistrat, und der Schulinspector der Oberprediger Berg, an der Maurituskirche, ist, zerfällt in 17 Klassen, deren Vertheilung in getrennte Knaben-, Mädchen- und gemischte Klassen, in Ober-, Mittel- und Grundklassen der Bericht des Schul-Inspectors unerörtert gelassen hat. Ebenso schweigt der Bericht über die Frequenz der einzelnen Klassen. Summarisch führt er die —

Frequenz auf der ganzen Schule: 421 Knaben, 494 Mädchen . 915 Kinder.

Die Schule kennzeichnet sich in den Oberklassen als höhere Bürgerschule, da in derselben 4 Lehrer wirken, welche Universitäts-Studien gemacht haben, die 13 übrigen sind auf pommerscheu Seminarien theils zu Stettin, theils im Ottostift-Pirih, theils in Ramin und Pölitz zum Schulamte ausgebildet worden. Die meisten Lehrer stehen im vorgerückten Lebensalter; 4 jedoch sind junge, unter dem Einfluß der Regulative stehende Leute. Das Einkommen der Lehrer ist angegeben, wie folgt: Rector und Hülfsprediger an St. Mauritius 640 Thlr., zweiter gelehrter Lehrer, Courector, 400 Thlr.; dritter 500 Thlr.; vierter, der auch den Titel Conrector führt, und zugleich Prädicant an der St. Spiritus-Kirche, ist, 400 Thlr. Die Lehrer mit Seminar-Bildung folgen hinsichts ihres Einkommens so aufeinander: Erster Lehrer, zugleich Cantor und Organist, 405 Thlr.; zweiter, zugleich Küster, 342 $\frac{1}{3}$ Thlr.; dritter 310 Thlr.; vierter 300 Thlr.; fünfter, auch Küster, 364 Thlr.; die folgenden 8 Lehrer, der Reihe nach, 260, 260, 260, 200, 200, 200, 200, 200 Thlr. Geturnt wird, ob mit den Knaben aller Klassen, läßt der mangelhafte Bericht des Schul-Inspectors unerörtert. Ein Gleiches muß von dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten gesagt werden, für den zwei Lehrerinnen angestellt sind, die eine mit Vocation und 120 Thlr., die andere interimistisch, mit 60 Thlr. Remuneration.

Die Schultabelle ist von dem Superintendenten der Piriker Synode, Schlichting, Prediger zu Beiersdorf, der Königl. Regierung unterm 6. Februar 1869 eingereicht worden.

(Vergl. L.-B. II. Th. B. III., S. 520—523).

Die Schule zu Altstadt-Pirih und Stadtrecht ist zweiklassig. Der erste Lehrer, welcher zugleich Cantor und Organist auch Hülfslehrer am Piriker

Seminar ist, hat 25 Knaben, welche turnen, 28 Mädchen, 53 Kinder in seiner Klasse und Thlr. 179. 24. 7 Pf. Einkommen; der zweite Lehrer 42 Knab., 29 Mädch., 71 Kinder, und ein Einkommen von 150 Thlr. excl. Wohnung.

(Vergl. L.-B. II. Th. Bd. III., S. 586).

Frequenz der Stadtschule und der Altstadt-Pirizer Schule: 488 Knaben, 551 Mädchen 1039 Kinder.

Synode Werben.

Die Schule im Flecken Werben, unterm Patronat des Königs, ist zweiklassig. In der ersten Klasse ist der Cantor, Organist und Küster Lehrer. Sein Einkommen ist zu 220 Thlr. abgeschätzt. Die Klasse zählt 26 Knab., 29 Mädch., 55 Kinder. Der Lehrer der zweiten Klasse hat kein Kirchenamt, sein Einkommen beträgt 122 Thlr. und seine Klasse wird von 24 Knab., 37 Mädch., 61 Kinder besucht.

Frequenz beider Klassen: 50 Knaben, 66 Mädchen 116 Kinder.

Die Knaben in beiden Klassen erhalten Turnunterricht, die Mädchen aber keinen Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Von dem Superintendenten Gercke, Prediger zu Werben, der Königl. Regierung eingereicht am 11. Februar 1869.

(Vergl. L.-B. II. Th. Bd. III., S. 576, 577).

Denkmäler aus slawischer Zeit ¹⁾.

Zwischen den beiden Hauptburgen Stargard und Belgard auf der Gränze der Länder Stargard und Massow hatte, nach urkundlichen Angaben des 13. Jahrhunderts ²⁾, früher eine Feste Namens Pezik oder Pefik gelegen. Herzog Barnim I. sagt in der Gränzbefchreibung des Landes Massow vom Jahre 1269: de ponte Brunonis sursum versus Poloniam super stagnum Pezik ubi castrum fuerat. Darum suchte Dreger den Ort östlich von Braunsforth am See Woda Swina ³⁾ der von Altensfließ her, dem Borwerk Rückwerder gegenüber eine Erdzunge macht. Von da soll, einer alten Sage nach, vor Zeiten eine Brücke auf das entgegenstehende Ufer geführt haben. ⁴⁾ So hätte die Burg eine ähnliche Bestimmung gehabt, wie Karbe, an der Plöne ⁵⁾. Quandt findet Pezik weiter abendwärts am westlichen Ufer des Pätisch-Sees zwischen Rizig und Mulkentin. Ein steiler, im Osten durch den See, gegen Westen und Südosten durch ein Thal scharf abgeschnittener Hügel, der nur nach Südosten sich verflacht, bezeichnet muthmaßlich die Stelle des alten Schlosses. ⁶⁾ Diese Ansicht scheint vor der Dregerschen den Vorzug zu verdienen, obwol auch die Stelle an der Woda Swina, selbst wenn sie nicht Pezik wäre, der Beachtung werth sein dürfte; sie sowol, als der Hügel am Pätisch-See liegen in der Richtung des Pommerischen Landwehrs. Pezik war älter als das 13. Jahrhundert: es ist anzunehmen, daß die Burg in jenes System der Befestigungen gehörte, welche sich am Saume des Gränzwaldes hinzog.

¹⁾ Ludwig Giesebrecht, die Landwehre der Pommern und der Polen zu Anfang des 12. Jahrhunderts; in Balt. Stud. XI, 1, 180 ff. — ²⁾ Dreger, Cod. 552. — ³⁾ Ebenda, 554, Anmerk. a. — ⁴⁾ Brüggemann II, 1, 284. — ⁵⁾ L. B. Th. II, Bd. III, 802. — ⁶⁾ Balt. Stud. X, 1, 165, 166. —

Östlich von Stargard und südlich vom muthmaßlichen Bezirk am Pätſch-See sah man im Jahre 1826 am nördlichen Ende einer Hügelreihe, die in Gestalt eines Halbmondes zur rechten Seite des Weges von Wulkow nach Pansin mit ihren beiden äußersten Enden an das rechte Krampehl Ufer hinanzieht, mehrere Wälle und Gräben, die den gemeinschaftlichen Namen des Burgwalls von Wulkow führte. Es war ein hochgelegener, auf allen Seiten umwallter Raum, ein Oblongum, das sich von Nordwest nach Südost erstreckte, und dessen beide längere Seiten ausgebogen waren. Die Länge betrug 260 Schritte, die Breite am Nordwestende, der Eingang, 80, in der Mitte 100, an der Südostseite 55 Schritte. Bei zwei Drittheilen der Länge, vom Eingange an gerechnet, zog sich von einem der langen Seitenwälle nach dem andern ein Quermall, der das Ganze in zwei Räume theilte, einen größern vordern, dahinter einen kleinern. Dicht neben der hintern Seite des Quermalls befand sich ein mit ihm parallel laufender, 10 Schritte breiter Graben, der zugleich die beiden langen Seitenwälle durchschnitt. Ein gleicher Graben trennte den Burgwall von der Hügelreihe, an deren Ende er lag. Von Innen hatten die Wälle keine sonderliche Höhe, von Außen ragten sie vielleicht 30 Fuß über den Krampehl empor. Sie waren, wie die Gräben und der innere, doppelte Burgraum mit Gras, Heidekraut und Gesiräuch bewachsen; nirgend fanden sich Steine, außer am Eingange. Zu dessen rechter und linker Seite lagen sie terrassenförmig aufgeschichtet, vermuthlich um das Nachschießen des Erdreichs zu verhindern ⁷⁾. Brüggemann gedenkt eines nach Pansin gehörigen Burgwalls, der ehemals besetzt gewesen sei und vom Krampehl in hohen Ufern umflossen werde⁸⁾; dies kann kein anderer als der Wulkower Burgwall sein.

Underthalb Meilen vom Wulkower Wall in nordöstlicher Richtung findet sich ein anderer, der Bücher Burgwall, rechts am Wege, der von dem Klosterdorf Büche nach Wosberg führt, in einem Erlensumpfe, nahe dem s. g. Zigeunerposten, wo der Weg von Marienfließ nach Wosberg sich mit dem Büchischen vereinigt. Früher umgab ihn die jetzt abgeholzte Marienfließ Forst, so wie die nach Woltersdorf gehörige Holzung; daher möglich, daß er bei Anlegung der Marienfließ Colonie eingeebnet worden ist. In der Gegend nannte man den Wall die Schwedenschanze. Er war nicht von bedeutendem Umfange. „Wenn mir recht ist,“ fügt der Berichterstatter ⁹⁾ hinzu, denn er spricht nicht nach unmittelbarem Anschauen, sondern aus der Erinnerung, „war die Form die eines Rechtecks, etwa 40—60 Schritte lang, und nicht ganz so breit. Daß sein Entstehen weit über den 30jährigen Krieg hinaus reicht, dürfte auch dadurch können erwiesen werden, daß in der Mitte des vom Wall umschlossenen Raumes drei im Dreieck stehende sehr große Eichen sich befanden, die aber jetzt, soviel ich mich erinnere, nicht mehr vorhanden sind.“

In westlicher Richtung vom Bücher Burgwall erwähnt schon Brüggemann ein anderes Denkmal der Art bei Uchtenhagen, an dem, wie beim Wulkow-Pansiner Wall, der Krampehl gleichfalls vorüber gehe ¹⁰⁾. Eine spätere Nachricht aus dem Jahre 1818 gedenkt zwischen Uchtenhagen und Schönebeck, also am linken Ufer des genannten Flusses, eines steinhügeligen Raumes, der von einem hohen, steilen,

⁷⁾ Bericht des Gymnasiallehrers Granzin in Stettin. Neue Pomm. Prov.-Blätter, II, 228. — ⁸⁾ Brüggemann II., 1, XVII. — ⁹⁾ Professor Sering in Stettin: Mittheilung vom 31. August 1845. Balt. Stud. XI., 2, 145. — ¹⁰⁾ Brüggemann, II., 1, XVII. —

kreisförmigen Walle umringelt, fast auf der höchsten Spitze des Berges liegt ¹¹⁾. Man wird ihn für einerlei mit jenem Burgwall halten müssen.

Nicht weit davon, unweit Beveringen, lag im Jahre 1826, auf einem höhern Punkte noch ein Burgwall, an dessen Fuße ein geräumiger, mit Schilf bewachsener Teich von angeblich nicht ergründeter Tiefe ¹²⁾, eine Meinung, welche der Volksglaube von unzähligen Binnenwassern in Pommern und Mecklenburg hegt ¹³⁾.

Sind die beiden zuletzt erwähnten Burgwälle nach derselben Regel angelegt, welche in der Anlage des Muscheriner, im Piritzer Kreise ¹⁴⁾ und des Wulkower offenbar wird, so müssen hinter ihnen, zwischen Pezik und Belgard zwei andere, stärkere Festen gelegen haben. Eine von ihnen könnte Daber gewesen sein, doch ermangelt die Annahme noch festerer Begründung.

Weiter ostwärts von Beveringen gehen vollends alle Nachrichten von alterthümlichen Befestigungen, jezt oder früher vorhandenen, aus. Nur die unbestimmte Kunde verlautet, im Ranziger Forstrevier an der Gränze des Dramburger und Schivelbeiner Kreises seien zahlreiche, sehr große, wohlerhaltene Burgwälle ¹⁵⁾. Genau verfolgen läßt sich also bis jezt das Landwehr nicht weiter; doch ist kaum glaublich, daß alle Spuren seiner Existenz bereits verschwunden seien. Vielleicht hat es bisher an Beobachtern und Berichterstattern gefehlt. Möchten die Inassen der Kreise Sazig, Raugard, Regenwald, Dramburg, Schivelbein und Belgard den Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit werth halten, so lange es noch Zeit ist, und wenigstens die Kunde von den Resten des Altpommerschen Gränzwehrs retten, wenn diese selbst auch vor der zunehmenden Kultur des Bodens mit jedem Jahre unscheinbarer werden. Hier liegt ein Abschnitt der Landesgeschichte vor, über den Pergamente keinen nähern Aufschluß geben, für den auch der Buchgelehrte nichts weiter thun kann; die Männer, welche die heimischen Feldmarken bauen und kennen, die ihren Geschäften nachgehend, Forst und Flur durchstreifen, das sind die Geschichtsforscher, deren es hier bedarf.

Vielleicht lag vor den nachgewiesenen Burgwällen noch eine dritte Reihe von Befestigungen, doch ist bisher erst auf zwei oder drei Punkten eine Anlage der Art bekannt geworden. Südlich von Budarge, wo die Goldbeck'sche Feldmark mit der Tornow'schen zusammen stößt, ist ein ziemlich hoher Berg, welcher der Burgwall genannt werde: so berichtete Brüggemann im Jahre 1784 ¹⁶⁾. Eine Bestätigung dieses Budarger Burgwalls ergab sich 1826. In diesem Jahre fand sich zwischen Budarge und Goldbeck noch ein Kreis durch Menschenhände aufgeworfener Erdhügel, der einem Burgwalle ähnlich war, auch wol kein anderer sein kann, als der von Brüggemann bezeichnete; man nannte ihn aber nun die Schwedenschanze ¹⁷⁾, wie es gemeinhin von den Nachbarn derartiger Umwallungen zu geschehen pflegt, deren Gedächtniß, nach Hörensagen, nicht über die Periode des 30jährigen Krieges hinauszugehen pflegt. Kaum dürfte daran zu zweifeln sein, daß an der Stelle, wo, nach Christianisirung der Pomorskaia Semlja, die Burg

¹¹⁾ Bericht des Pfarrers Golcher in Alt-Damerow an die Königl. Regierung in Stettin vom 12. Juli 1818, auch abschriftlich in den Akten der Ges. für Pomm. Gesch. und Alterthumsk. Balt. Stud. XI., 1, 185. — ¹²⁾ Berichte des Gymnasiallehrers Granzin und des Pfarrers Golcher. Neue Pomm. Prov. Bl. I., 13; II., 228. — ¹³⁾ Grimm, Deitsche Mythol. 2. Ausg. I., 564. — ¹⁴⁾ L. B. Th. II., Bd. III., 803. — ¹⁵⁾ Schreiben des Oberförsters Mohe in Ranzig vom 21. September 1836. — ¹⁶⁾ Brüggemann, II., 1, 251. — ¹⁷⁾ Mittheilung des Prof. Hering in Stettin. Neue Pomm. Prov. Bl. II., 221. —

Sazig in Massivbau errichtet wurde¹⁹⁾, eine altslawische Befestigung gewesen sei. Eine Meile südlich von Sazig liegt, unfern der großen Jhna, die Domaine Ravenstein. Zum Gebiet derselben gehört eine Umwallung, die ausdrücklich als Burgwall bezeichnet wird. Man nennt sie aber auch den Weinberg. Ohne Zweifel wurde am südlichen Abhange des Hügels in päpstlicher Zeit Wein gebaut, und ein — Kräuter erzeugt, der zum gottesdienstlichen Gebrauch bei der Messe ausreichen mußte. Domainen-Fiskus hatte den mit Gras bewachsenen Burgwall im Jahre 1840 für einen jährlichen Pachtzins von 1 Thlr. 10 Sgr. verpachtet, und die 75 Baumstämme, welche darauf gestanden, fällen lassen und verkauft^{19a)}. Man kennt auch einen Burgwall bei Neü-Prilup im Piritzer Kreise^{19b)}.

Die Burgwälle waren in dem Vertheidigungssystem des Landes geringere Festen, gleichsam Außenwerke, wenn auch weit entlegene, der größeren Plätze, zu denen sie sichtbar in bestimmter Beziehung standen. Was von ihnen jetzt noch vorhanden, sind nur die Unterbaue höher aufgeführter Wände aus Balkenlagen und Rasen; Thore führten hinein, auf denen mitunter noch wieder hölzerne Thürme standen. Von den größeren Plätzen unterschied sie, daß sie keine Suburbien hatten, keine Bewohner, nicht einmal beständige Besatzungen; nur im Kriege wurden sie bemannt und dienten zum Sammelplatz der Zersprengten, wenn man in offener Feldschlacht besiegt worden war. So schildert Saxo, der Däne, die Festen Arkon und Karenz²⁰⁾, auf Rügen, die als Burgwälle noch bestehen.

Es ist möglich und, ungeachtet bisher keine bestimmten Angaben eingegangen sind, höchst wahrscheinlich, daß noch weiter vorwärts, näher dem Landwehr der Polen, Schanzen und Wälle in mehr denn einer Reihe vorhanden waren, daß diese Linien in dem langwierigen Kampfe der Polen und Pommern von den letzteren nur allmählig aufgegeben wurden, bis keine mehr zu vertheidigen blieb, als die von Piritz, Karbe, Stargard, Pezik und Belgard. Denn wie schauerlich den Bamberger Polens und Pommerns erschien, sie war kein Urwald auf nie von Menschen bebautem Boden. Das bezeugen die Gräber und Grabmäler vorchristlichen Ursprungs, die sich auf diesem Raume finden.

Einzelne Steingel, wie ein solcher in einer Urkunde von 1254 in deserto quod dicitur Sarethice circa Drauwam fluvium — zwischen Draheim, Falkenburg und Dramburg, an der Drawe, Drage gelegen²¹⁾ — erwähnt wird, würden nicht viel bedeuten; es war Pommersche Sitte, die Todten in Wäldern oder auf freiem Felde zu bestatten²²⁾. Aber es sind, wie schon ein Mal angemerkt, (S. B. II. Th. Bd. III., 803), um die Festen des Landwehrs, und um die Burgwälle vor ihnen ausgebehnte Todtenfelder wahrgenommen. So auch im Saziger Kreise sind dem Burgwall von Wulkow zunächst die Gräber bei Wulkow selbst, bei Carolineuthal und Pansin; in der Nähe des Achteuhagener Walles bei Dalow; in der Gegend des Burgwalls von Beveringen bei Steinhöfel, jenseits Freienwald, bekannt geworden²³⁾. Die Burgwälle von Wubarge und Ravenstein haben, so viel bis jetzt

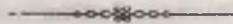
¹⁹⁾ S. B. II. Th. Bd. IV., 432. — ^{19a)} Prästations-Tabelle des Domainen-Rentamts Marienfließ vom Jahre 1840. In der Registratur der Königl. Regierung zu Stettin, Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten. — ^{19b)} Balt. Stud. XII, 1, 182. — ²⁰⁾ Saxo, 742, 841. — ²¹⁾ Dreger, Cod. 350, 351. — ²²⁾ Chron. Urspr. 1125. — ²³⁾ Die Gräber von Steinhöfel, erwähnt Beckmann, histor. Beschreib. der Kur- und Mark Brandenburg, I, 364, bestätigt durch ein Schreiben des Besitzers von Steinhöfel, Landraths v. Waldaw, vom 4. Dezember 1867. Das übrige aus Mittheilungen des Gymnasiallehrers Grauzin. —

bekannt geworden, in ihrer Nähe Gräber bei Goldbeck, Büche, Ravenstein und in der Jakobshagenschen Forst entweder gehabt, oder haben sie noch gegenwärtig ²⁴⁾).

Die an einer andern Stelle des L. B. — II. Th. Bd. III., 804 — ausgesprochene Voraussetzung, daß vor dem Apostelzuge Otto's von Bamberg, also vor dem 12. Jahrhundert, die Gegend des Pommerisch-Polnischen Gränzwaldes angebautes Land gewesen sei, erhält im Saziger Kreise Befräftigung durch Grabstätten, welche fern von Befestigungen um die Ufer des Nethstuben-Sees, bei Zeinick, Klein-Linchen, Klein-Grünow und Nörenberg wahrgenommen werden ²⁵⁾, — im Dramburger und im Neüstettiner Kreise an verschiedenen — vermuthlich an noch sehr vielen anderen Orten, von denen bestimmte Angaben fehlen.

Wenn Anlagen der beschriebenen Art, so fern sie aus vorchristlicher Zeit herühren, Schlüsse auf die internationalen Zustände des Volks ziehen lassen, welches in jenen fernen Zeiten das Land am Meere bewohnte, so sind es zumal Grabstätten, welche uns über das Friedensleben einige Auskunft geben. So zahlreich daher dergleichen sich in Pommern finden, so ist doch eine jede Nachricht namentlich über Stellung, wo mehrere dergleichen vorkommen, sehr wünschens- und dankenswerth, da jeder solche Platz einen ehemaligen Wohnort voraussetzen läßt ²⁶⁾.

²⁴⁾ Nach Mittheilungen des Landraths v. d. Marwitz, Saziger Kreises, und des Professors Hering zu Stettin. — ²⁵⁾ Mittheilungen des Landraths v. d. Marwitz in Stargard des Hauptmanns Bischof in Nörenberg und des Pfarrers Golcher in Alt-Damerow. — ²⁶⁾ Val., Stud. XII., 1, 183.



4. Ausgabe von Göttingen; II. H. Nr. V.

9. Der Naugarder Kreis.

1. **Name.** Die Stadt Naugard hat diesem Kreise seinen Namen gegeben. Sie wird in den Urkunden erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts genannt, nämlich in einer, zu Ueckermünd im Jahre 1268 ausgefertigten Urkunde, kraft derer Herzog Barnim I. dem Kloster Grobe, in der Landschaft Uznam, dem spätern Püdagla, das von demselben erworbene Dorf Dambrowe vereignet. Von diesem Dorfe, heute Damerow, heißt es darin, daß es neben der Burg und dem Dorfe oder Flecken Naugard gelegen sei und diese Burg dem Bischof von Kamin gehöre, Nogat castrum et villa siue opidum episcopi Caminensis. In den Schriftdenkmälern der spätern Zeit wechselt die Schreibung des Namens in mancherfaltigster Weise ab; da findet man Neügart, Newgarde, Nugarde, Nougardt, sogar Neügarten, u. s. w., aber auch Nowgart, und diese Schreibung steht der ursprünglichen am nächsten, die ohne Zweifel Nowogrod oder Nowogard gewesen ist, und dieser slawische Name bedeutet im Deutschen Neuenburg, wie Stargard auf Deutsch Altenburg heißt. In der slawischen Sprache schreibt man, je nach den Dialekten das Wort Schloß, Burg, bald grod, bald gard. Die letztere Form hat sich aus der Ursprache der Arischen Völker erhalten. Im Himalaja heißen die, auf hohen, kaum ersteigbaren Felsengipfeln thronenden Sitze der Häuptlinge in den einzelnen Gauen der Hochgebirgswelt alle Garbs. Die Sprache aber dieses Bergvolks ist aus dem Sanskrit, der gelehrten Sprache Indiens, abgeleitet, welche das Volks-Idiom literarisch kultivirt hat.

2. **Territorium.** Der Naugarder Kreis umfaßt die nordöstlichsten Gegenden des Herzogthums; Stettin. Er gränzt gegen W. an den Randow'schen Kreis und den Dammschen See, gegen NW. an den Kamminer Kreis, gegen N., auf ganz kurzer Strecke zwischen Truglah diesseits, und Jagel jenseits der Gränze, an den Greifenberger Kreis, gegen D., längs einer Linie, die von NW. nach SO. gerichtet ist, an den Regenwalder Kreis der Landschaft Hinterpommern, gegen SO. an den Saziger und gegen S. an den Greifenhagenschen Kreis. Aus dieser Nachweisung des Gränzungsumfangs ergibt sich schon, daß die geographische Gestaltung des Kreises sich mit der geometrischen Figur eines länglichen Vierecks vergleichen lasse, dessen von SW. nach NO. gerichtete Langseite $6\frac{1}{2}$ Me., die von SO. nach NW. gerichtete Breite im Durchschnitt $3\frac{1}{2}$ Me. mißt. Auf der gekrümmten Fläche des Erdsphäroids (solide de révolution der französischen Geodäten und Geographen) liegt der Naugarder Kreis zwischen $53^{\circ} 20'$ und $53^{\circ} 49',5$ N. Breite, er dehnt sich mithin längs der Meridiane um $29',5$ oder beinahe $\frac{1}{2}$ Grad aus, welches Bogenmaaß einem

Längemaß von 7,4 deutschen Mln. entspricht. Der mittlere Meridian des Kreises stimmt mit dem Meridiane der Stadt Stargard, im Saziger Kreise, überein, und dieser ist 12° 43' östlich von der Pariser, oder 1° 40' östlich von der Berliner Sternwarte entfernt. Das Bogenmaß in Zeit verwandelt ergibt, daß es in Stargard und auf dem mittlern Meridian des Naugarder Kreises um 6 Minuten 23 Sekunden früher Mittag ist, als in Berlin.

Was den Flächenraum des Kreises betrifft, so haben die früheren Angaben desselben, die meistentheils von ordinären Generalkarten, welche den Umgränzungszug des Kreises nur in unbestimmten und unsicheren Linien darstellen, entnommen waren, auch ihre Wandlungen erlitten, wie bei den übrigen Kreisen. Der Nachweis dieser Wandlungen möge auf sich beruhen, da wir jetzt für den Flächeninhalt eine Ziffer haben, die, — bis auf Weiteres, als richtig angesehen werden kann, da sie auf ausführlichem Studium der Specialkarten und Vermessungsregister der einzelnen Gemarkungen beruht. Die Arbeiten für die Grundsteuer-Beranlage, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861, haben die Größe des Naugarder Kreises zu 22,305 deutschen Geviertmeilen ermittelt, die D.-Me. zu 21.566,028 Mg. gerechnet. Hiernach ist der Naugarder Kreis der größte unter den, östlich von der Oder belegenen 4 Kreisen des Herzogthums Stettin, die dem Areal nach so aufeinander folgen: Greifenhagen 17,194, Piritz 18,965, Sazig 22,119, Naugard 22,305 D.-Mln. Keiner dieser Kreise hat öffentliche Wasserflächen, die auf den Gemarkungskarten nicht dargestellt sind. Man unterscheidet also bei ihnen nicht Land und Wasser, wie bei den meisten Kreisen des Herzogthums Stettin, welche auf der Westseite der Oder liegen, als Anklam, Ufermünde, Usedom-Wolin und Randow.

Der Naugarder Kreis, wie er jetzt ist, besteht just 50 Jahre, da die Verordnung vom 16. Januar 1819, welche nach den, im Jahre 1818 getroffenen, Vorkehrungen den Regierungs-Bezirk Stettin und dessen Kreis-Eintheilung geschaffen, auch ihm seine Organisation gegeben hat.

Naugard, Schloß und Flecken, war, wie oben bemerkt wurde, ein Besitzthum der Bischöfe von Kamin, denen es wol gleich bei der Stiftung der Kirche im Land am Meere von dem Landesherrn beigelegt worden war. Bischof Hermann von Kamin, Graf von Gleichen, belehute im Jahre 1274 — nicht 1263, wie Brüggemann unrichtig angibt, — seinen Neffen, den Sohn seiner Schwester (avunculus, auch nepos) den Grafen Otto von Eberstein, der mit seinen Brüdern aus den, im Brunzwieker Lande belegenen Gütern ihres unglücklichen Vaters, des Grafen Dieterich, den der Herzog von Braunschweig mit dem Strange hatte hinrichten lassen, vertrieben worden war, mit Burg und Flecken (oppidum) Naugard nebst 700 dazu gehörigen Hufen Landes. Graf Otto wurde so der Stifter der Pommerschen Linie der Grafen von Eberstein. Die Nachkommen nannten sich nun, mit Beibehaltung ihres Geschlechtsnamens, Herren des Landes zu Naugard, auch wol kurzweg Grafen von Naugard, obwol Naugard eine Grafschaft in der eigentlichen Bedeutung des Wortes niemals gewesen ist. Naugard erhielt von ihnen am 30. April 1309 ein Privilegium, und in diesem muthmaßlich eine, den deutschen Stadtrechten entsprechende Verfassung, weil dem Flecken durch das Privilegium vom 20. December 1574 das Rübische Recht bestätigt ward. Graf Ludwig baute ein neues Schloß zu Ende des 16. Jahrhunderts. Was ist, nach ihrer Wiederherstellung, aus den Räumen dieses Schlosses geworden, in denen einst ritterliche Spiele aufgeführt, der süßen Minne gehuldigt und dem Gotte Bacchus so manches Opfer gebracht wurde, was ist aus ihnen im 19. Jahrhundert geworden?

Massow soll, wie Brüggemann will, in der Mitte des 13. Jahrhunderts angelegt sein, ob von Söhnen eines deutschen Geschlechts, welches von diesem Orte den Namen annahm, sagt er nicht. Schon vor der Mitte des Jahrhunderts kommt der Ort in den Urkunden vor, nämlich 1233, in welchem Jahre urkundlich ein Pfarrer Bertram zu Massow erscheint, sodann 1253 zuerst der Ritter Conradus de Massow, der von da ab bis 1274 genannt wird und der Stammvater des noch heute blühenden Geschlechts der Massow ist. Burg und Stadt (Castrum et civitas) Massow kam frühzeitig an das Bisthum Ramin, nach Brüggemann durch Verkauf jenes Ritters Conradus an den Bischof Hermann. Zwischen diesem Bischof und dem Herzoge Barnim I. wurde 1259 ein Vergleich wegen der Grenzen der beiderseitigen Länder Massow und Stargard geschlossen, und 1260 entsagte der Herzog allem seinem Recht und dem Obereigenthum (proprietas) an dem Lande Massow gegen Gewährung einiger Zehnten und Erlaß von Kriegsschadenersatz. Nichts desto weniger sieht man Massow noch bis 1335 im Besitz des nach ihm genannten ritterlichen Geschlechts, dessen Mitglieder das Land Stückweise dem Bischof käuflich überlassen, zu dessen Tafelgütern Massow geschlagen, dann aber verpfändet wird. Nach 1387 löste Herzog Bogislaw VIII. als Administrator des Stifts Ramin die verpfändeten Stiftschlösser und Städte Massow, Polnow und Arnhausen ein, und behielt sie, auch nachdem er den geistlichen Stand verlassen hatte, da ihm die ausgelegte Pfandsumme nicht erstattet wurde. 1436 einigte sich Bischof Sigfried von Ramin mit dem Herzoge Bogislaw IX. wegen der genannten Städte und Schlösser dahin, daß sie dem Herzoge für die von seinem Vater Bogislaw VIII. ererbte Forderung von 20.000 Mk. Finkenauge auf weitere 15 Jahre pfandweise überlassen wurden. Das Pfand verfiel aber und verblieb dem Herzoge. Das Land Massow wurde dann an die Grafen von Eberstein und Herren zu Naugard verpfändet, namentlich erscheint Graf Albrecht v. E. schon 1487 als Pfandbesitzer. 1523 belehnte Herzog Bogislaw X. den Grafen Georg I. v. E., Herrn zu Naugard, mit Stadt und Land Massow, und die Grafen fügten nun ihrem Titel den der „Herren des Landes Massow“ hinzu. Graf Wolf v. E. erbaute nahe bei der Stadt ein Schloß. Seine Nachkommen blieben im Besitz der Herrschaften Naugard und Massow bis mit dem, am 3. Dezember 1663 auf dem Schlosse Quarkenburg, jetzt Friedrichsberg genannt, erfolgten Tode des Grafen Ludwig Christoph v. E. der männliche Stamm dieses edlen Geschlechts erlosch.

Da Herzog Bogislaw XIV. bereits am 22. April 1625 seinem Schwestersohne, dem Herzoge zu Croy und Aerspott, Ernst Bogislaw, des H. R. R. Fürsten, Markgrafen zu Havre, Grafen zu Fontenoy und Bajou, Herrn zu Dampmartin und Vinstingen, wegen der nahen Verwandtschaft mit ihm und zur Verführung seiner der Religion wegen erlittenen Widerwärtigkeiten, die Anwartschaft auf die Gräfllich Eberstein'schen Lehen ertheilt hatte, so wurde dieser, nach dem zu Köln an der Spree am 17. Februar 1665 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, nunmehrigen Herzoge von Pommern vollzogenen Lehnbriefe mit den Herrschaften Naugard und Massow, den Häusern Quarkenburg und Bierhof und allen dazu gehörigen Dörfern, Vorwerken, Schäferereien, Mühlen, Äckern, Wiesen, Wäldern 2c. wirklich belehnt. Nach des Herzogs von Croy am 7. Februar 1684 zu Königsberg in Pr. erfolgten Ableben fielen diese Güter insgesammt dem Lehnsherrn wieder anheim, welcher die dazu gehörigen Dörfer, Vorwerke 2c. in die landesherrlichen Domainen-Ämter Naugard und Massow verwandelte, während die darin gelegenen

Städte, und zwar Naugard zu einer Immediat-, und Massow zu einer Mediatstadt, erklärt wurden.

Südöstlich von Naugard 2 Mln. entfernt, und nordöstlich von Massow 2½ Mle. entfernt, liegt das Städtchen Daber, mit dem und dem Lande, dessen Mittelpunkt es war, das Mecklenburgische Geschlecht der Dewize, Grafen zu Fürstenberg, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts belehnt wurde, angeblich 1352 durch die Herzoge Wartislaw V. und Bogislaw V. Urkundlich erscheint in dieser Gegend zuerst Graf Ulrich von Fürstenberg 1354. Zehn Jahre nachher stellen „Jakob Greve to Borstenberghe und Ghernand, Brudere, und Ulrick, Vicken Zone, ere Beddern, geheten van Dewez“ eine Urkunde zu Daber aus. 1389 werden junior comes de Dewicz habitans in Dobern und „Gernold von Devs czue Dewin“ (derselbe 1417: Ghernd vom Dewize erffeten to Dabern) genannt. Die Dewize erbauten ein Schloß, dessen schöne und malerische Ruine mit Ornamenten im spätgothischen Stil des 16. Jahrhunderts noch heute ein Schmuck des Städtchens ist, das dem Schlosse als Mediatstadt angehörte, welche dem Geschlecht der Dewize den Huldigungseid zu leisten hatte. Der schloßgeessenen Ritterschaft angehörig hatten die Dewize die Lehns Herrlichkeit über mehrere Aftervasallen, wie die Prechel zu Maldewin und Plantekow; die Hanow zu Lasbeck, Schmelzdorf und Refehl; die Süringe zu Daberkow; die Lebine zu Weitenhagen und Plantekow; die Schoellen, die Weiher zu Plantekow und die Klementzowen.

Herzog Philipp II. erließ bekanntlich im Jahre 1616 die erste Verordnung wegen einer bestimmten Kreis-Eintheilung für das östliche Pommern, jedoch mit Ausnahme des Fürstenthums Ramin. Aus dieser Kreis-Eintheilung ersieht man, daß sie hauptsächlich nach der Lage der fürstlichen Kammergüter angefertigt war. Diese wurden unter 10 Amtshauptmannschaften vertheilt, welche, ihrem Wesen nach, noch heute in den Staats-Domains-Kent-Ämtern bestehen. Die zwischen den Amtshauptmannschafts-Bezirken sesshafte Ritterschaft, mit Ausnahme der schloßgeessenen, wurde zu den Kreisen gelegt, ebenso die mittelbaren Städte. Da die Besitzungen der burg- und schloßgeessenen Geschlechter nicht den herzogl. Amtshauptleuten untergeben werden konnten, so sollten nach gedachter Verordnung diese Besitzungen den 11ten Kreis ausmachen. Dieser Kreis hat aus natürlichen Ursachen nie zu Stande kommen können. Eines Theils würde keins der schloßgeessenen Geschlechter sich dem Amtshauptmann eines andern Geschlechts untergeordnet haben, andern Theils lagen ihre Güter zu weit auseinander, z. B. die der Flemminge nahe am Haff, die der Glasenappe hinter Neü-Stettin, also beinahe 20 Mln. von einander entfernt. Aus diesem 11ten Kreise sind daher die s. g. Familienkreise, die Besitzungen der schloßgeessenen Geschlechter begreifend, entstanden, und zwar: — 1) die Besitzungen der Grafen von Eberstein, die Herrschaften Naugard und Massow umfassend; — 2) der Dewiz'sche Kreis; — 3) Der Flemmingsche Kreis (II. Th. Bd. VII., 3); — 4) der Osten- und Blichersche Kreis; — 5) der Bork'sche; — 6) der Wedelsche Kreis (II. Th. Bd. IV. S. 501—503). Außer diesen richtete sich auch das schloßgeessene Geschlecht der Manteuffel zu Arnhausen und Polzin zu einem Familienkreise ein, eben so das Glasenappesche schloßgeessene Geschlecht zu Polnow und Gramenz. Beide Geschlechter werden hier übergangen, da sie außerhalb des Herzogthums Stettin, im Herzogthum Kaschubien ihre Sitze hatten.

Jene 6 Familienkreise sind in späterer Zeit auf 4 reducirt, als nach Aussterben der Grafen von Eberstein und nach dem Tode des Herzogs Ernst Bogislaw von Croy die Herrschaften Naugard und Massow zu den landesherrlichen Domains

geschlagen und mit dem Demitzschen Kreise vereinigt wurden. Desgleichen einverleibte die Familie Wedel ihren Kreis dem Saziger Kreise, der nun der Sazig-Wedelsche Kreis benannt wurde.

Jener aber hieß nunmehr der Daber-Naugard-combinirte Demitzsche Kreis, in welchem zu Anfang des 19. Jahrhunderts 10 Mitglieder des Geschlechts der Demitz noch mit 19 Rittergütern angeessen waren. Die Vorrechte, welche die Schloßgeessenen in früherer Zeit besaßen, ließen es nicht zu, daß selbst dann, als mehrere ihrer Güter an andere Familien übergegangen waren, der Landrath des Kreises aus einem andern Geschlecht, als dem Schloßgeessenen, ernannt werden durfte, und diese Vorrechte dauerten bis auf die neueren Zeiten, in welchen der Unterschied zwischen den Schloßgeessenen und anderen adelichen Geschlechtern sich allmählig verloren hat, und der Landrath aus einem Vertreter der Ritterschaft, gegenüber den Ansprüchen der Amtleute in den landesherrlichen Domainen, was er, der Hauptsache nach, ursprünglich war, nach und nach ein beständiger Commissarius der Staatsregierung zur Vollstreckung der von ihr beschlossenen politischen, finanziellen und polizeilichen Maaßregeln geworden ist.

Zur Bildung des heütigen Kreises Naugard im Jahre 1818 hat der vormalige Daber-Naugard-Demitzsche Kreis, bestehend aus dem Bezirk des landesherrlichen Amtes Naugard und dem, die Rittergüter umfassenden Demitzschen Kreis, sein Contingent so hergegeben, daß selbiges, mit Einschluß der Immediatstadt Naugard und der Demitzschen Mediatstadt Daber, den nordöstlichen Theil des Kreises ausmacht. Ausgeschlossen wurden jedoch vom Demitzschen Kreise, hauptsächlich um in der Kreisgränze eine örtliche Abrundung und zugleich in der Volksmenge eine Ausgleichung zu erzielen, folgende 14 ritterschaftliche Ortschaften, als:

Daberkow,	Lasbeck,	Noggow,
Safeleit,	Maldevin,	Salmow,
Hoffelde,		Schmelzdorf,
Höfenberg,	Masow,	Schönnau, Saud,
Zustenin,	Radem,	Wolkow

die dem neugebildeten Kreise Regenwald überwiesen, und somit aus dem Verband des Herzogthums Stettin entlassen sind.

Außerdem hatte der Demitzsche Kreis Ansprüche auf gewisse Theile in den Wedelschen Gütern Braunsforth und Marienhagen, so daß diese zweitheilig waren, wodurch für die Polizei-Verwaltung Mißstände herbeigeführt wurden, die man dadurch beseitigt hat, daß beide Ortschaften, ihrem ganzen Umfange nach, bei der Organisation von 1818 dem Saziger Kreise überwiesen worden sind.

Aber nicht der Daber-Naugard-Demitzsche Kreis ist es allein gewesen, der zur Bildung des heütigen Kreises Naugard benutzt worden ist, noch drei andere Kreise, nach der ältern Eintheilung des Herzogthums Stettin, haben beigetragen, dem Kreise seine gegenwärtige Umgränzung zu geben, nämlich der Saziger, der Randowsche und der Flemmingsche Kreis.

Vom alten Sazig-Wedelschen Kreise sind im Jahre 1818 zum Naugarder Kreise gekommen: —

Die Stadt Maffow mit ihren Eigenthumsdörfern, welche, sowie das Land Maffow, nach dem Tode des Herzogs Ernst Bogislaw von Croy, 1684, von der Herrschaft Naugard getrennt und zu einem selbstständigen landesherrlichen Amte gemacht und dem gedachten Kreise beigegeben worden war;

Das Amt Friedrichswald; und von —
dem ritterschaftlichen Theile des Kreises 21 Güter, nämlich:

Benz, Faulenbenz,	Hermelsdorf,	Magdorf,	Schönhagen,
Braunsberg,	Jakobsdorf,	Neiendorf,	Speck,
Buddendorf,	Korkenhagen,	Parlin,	Gr. und Kl. Wacklin,
Burow,	Lübzin,	Pudenzig,	Wangerin,
Großenhagen,	Lüttenhagen,	Refehl,	Wittenfeld.

Von diesen Gütern waren einige auch zweitheilig. So Braunsberg, welches theils Sazig-Wedelschen, theils Daber-Dewitzschen Kreises war; Burow und Magdorf waren dem größten Theile nach Flemmingschen Kreises. Eben so verhielt es sich mit den Gütern Schönhagen und Speck, davon jedes etwa zur Hälfte zum Wedelschen und zum Flemmingschen Kreise gehörten.

Von landesherrlichen, zu den verschiedenen Ämtern gehörigen Waldungen kamen zu dem Naugarder Kreise:

Die Rothenfiersche, die Sagersbergische und die Neühausche Forst, vom Amte Naugard, zusammen ungefähr 26.000 Mg. umfassend.

Das Darzische, Rosenowsche, Pflugradesche und Kniephoffsche Revier, nebst der Neüen Kienheide, zum Amte Massow gehörig, zusammen nur ca. 1500 Mg. groß.

Das Friedrichswaldsche, Neühausche und Büttische Revier, ca. 38.000 Mg. enthaltend, zum Amte Friedrichswald gehörig.

Vom Randow'schen Kreise sind bei der Bildung des Kreises Naugard an diesen abgetreten worden:

Die durch den Stettiner Gränz-Recess von 1653, trotz der Bestimmungen des Westfälischen Friedensvertrages, bei der Krone Schweden verbliebenen, und erst in Folge des Stockholmer Friedens, 1720, an das Haus Brandenburg gefallenem Gegenden am östlichen Ufer der Oder, namentlich —

Die Stadt Golnow mit ihrem Eigenthum an Dörfern, Colonien, Erbzinsgütern, Mühlenwesen und sonstigen Ansiedlungen, nebst der großen Stadtforst, ein Gebiet von 2,88 Geviertmeilen enthaltend, so wie die Ortschaft Marsdorf, welche theils der St. Catharinen-Kirche zu Golnow und dem Hospital St. Spiritus daselbst, theils dem Marienstift zu Stettin gehört; außerdem das demselben Stift gehörige Forstrevier Marienwald, welches an die Staatswaldungen der Reviere Friedrichswald und Bütt gränzt.

Endlich hat der Flemmingsche Kreis, insonderheit das, mit demselben combinirte, Amt Stepenitz, das im Jahre 1754 angelegte Erbzinsgut Fürstenlagge an den Naugarder Kreis abgetreten.

3. **Physiographischer Abriss.** Der Naugardsche Kreis liegt auf der nordwestlichen Abdachung des Ostpommerschen Höhenzuges. Daher fließen alle seine Gewässer der Ostsee zu. In dieser Beziehung ist der Kreis, seiner allergrößten Ausdehnung nach, der Oder, — bezw. dem Dammschen See, dem Haff, der Divenow, — tributpflichtig, vornehmlich durch die Ihna, die Stepenitz, den Bölzerbach; während der kleinere Theil des Kreises, die östlichen Gegenden desselben umfassend, dem Rega-Gebiet angehört, vermittelt der Zempel, die im Kreise entsteht, aber außerhalb desselben, im Regenwalder Kreise, sich in die Rega ergießt. Ihrer Oberflächen-Gestaltung nach ist die angegebene Abdachung theils eine ganz platte, theils eine wellenförmige Ebene mit breiten flachgewölbten Erdrücken, welche fast durchweg der Pflugchar unterthan sind, und mit sanft geneigten Thalsenkungen,

in die sich jene Erdrücken, meist ohne scharfe Absätze, allmählig verlieren, vermengt, diese erfüllt mit Wiesen, Bruchniederungen, kleinen Seen und Sümpfen, welche letztere jedoch theils durch natürliche Ursachen, wie u. a. Verdampfung, theils durch die Betriebsamkeit des Menschen von Jahr zu Jahr an Umfang und Zahl kleiner werden.

Unterhalb der Stadt Naugard senkt sich das Erdreich in südöstlicher Richtung und in westlicher. Die erstere ist nur eine schwache und erstreckt sich bis an die Kreisgränze und zwar bis zu dem auf der Gränze der drei Kreise Naugard, Sazig und Regenwald belegenen See Woda-Swina. Auch die Bodensenkung nach W. ist, wie sich aus dem weiter unten folgenden Nivellement ergibt, bis Golnow eine nicht sehr ins Auge springende; indessen hat von dieser Stadt an der Boden entschieden das Gepräge der Niederung. Überhaupt wird zur Niederung derjenige Theil des Kreises zu rechnen sein, welcher gegen N. an den Kaminer, gegen W. und S. an den Randower Kreis und den Dammschen See, und gegen D. an die Staatsforsten Friedrichswald und Bütt, sowie an die Forst der Stadt Golnow stößt, und sodann weiterhin von der Golnow-Stepeniker Straße nach D. zu gegen die Höhe abgegränzt wird. Von den fließenden Gewässern des Naugarder Kreises ist —

Die Jhna das bedeutendste. Aus dem Saziger Lande herabströmend, betritt sie das Gebiet des Kreises am Jhnazoll bei Hinzendorf, woselbst die Landstraße von Stettin nach Massow den Fluß auf einer Brücke überschreitet, welche dem Fiskus gehört, der die Zollerhebung daselbst vererbpachtet hat, selbst aber die Brücke unterhält. Die Jhna fließt vom Jhnazoll in nördlicher Richtung mit etwas westlicher Ablenkung nach der Stadt Golnow 2 Mln. weit. Auf dieser Strecke durchströmt sie das große Waldrevier, welches Swantibor, Sohn des Kasimir und Enkel Wartislaw's II. im Jahre 1220 dem Kloster Kolbaz vereignete, und die Gränzen desselben in einer besondern Urkunde, d. d. Kamin, 25. März 1220, genau beschrieb. Solitudo que terminatur in Golinog wird das Waldrevier in der Urkunde genannt. Es erstreckt sich von dem Dorfe Smirdniza, dem heutigen Buchholz, im Greifenhagenschen Kreise unmittelbar an der Naugarder Kreisgränze, das gleichzeitig dem Kloster Kolbaz verliehen wurde, bis nach Golinog, d. i. Golnow; und umfaßt die heutigen Staatsforstreviere Friedrichswald und Bütt, die Stargarder und die Golnower Stadtforst und das dazwischen gelegene Forstrevier Marienwald des Marienstifts zu Stettin, ein zusammenhängender Waldcomplex von 3,77 Geviertmeilen. Welche Ortschaften die Jhna auf ihrem Laufe bis Golnow, und von da abwärts bis zur Mündung in den Damansch, den rechten mit dem Dammschen See in Verbindung stehenden Ober-Arm, in westlicher Richtung $1\frac{3}{4}$ Mln. weit, berührt — ist bereits an einer andern Stelle des L.-B. (II. Th. Bd. IV., 6) erwähnt. Diese Ortschaften sind in der „Golnowschen Ode“ des 13. Jahrhunderts, zum größten Theil erst im Laufe des 18. Jahrhunderts angelegt worden. Dort sind auch die Bäche genannt, welche der Jhna auf der Strecke von der Saziger Kreisgränze bis zur Stadt Golnow von der rechten Seite her zufließen. Hinzuzufügen ist u. a. Flüsse noch der s. g. Kupferbach, welcher von dem wellenförmigen Terrain bei Jakobsdorf und Speck herabkommt, und nachdem er mehrere Mühlen und den Kupferhammer bei Golnow getrieben hat, dicht oberhalb dieser Stadt in die Jhna fällt. Während dieses Laufs hat der Fluß auf jeder Meile ein Gefälle von etwas über 10 Pariser Fuß; um 1 Fuß stärker aber ist es von Golnow abwärts bis zur Mündung.*) Über die Benutzung der Jhna als Wasser

*) Im L.-Bd. II. Th. Bd. IV., 7 steht: Golnow, unter der Stoubahnbrücke; es soll heißen: Steinbahnbrücke.

straße von Stargard, insonderheit von Golnow bis zur Mündung in den Damansch bei Kamelsberg ist ebenfalls schon im L. B. (a. a. D. 7) gehandelt worden.

Als zweites fließendes Wasser ist die Krampe zu nennen, welche bei dem Dorfe Kattenhof entspringt und dann, westlich fließend, die Gränze mit dem Raminer Kreise bis zum Randowschen Kreise hält, von dort an schiffbar wird, und sich schließlich in den Damansch (die Oder) ergießt. Die theilweise schiffbare Lanke entspringt bei dem, unfern der Stettin-Danziger Staatsstraße belegenen Gute Rörchen und fließt, im Ganzen nur 1 Me. lang, in den Dammschen See. Sie wird hauptsächlich zur Ab- und Anfuhr des auf den an ihr liegenden Wiesen gewonnenen Heues benutzt und ist auf diese Weise, wie kurz auch ihr Lauf ist, von großer Bedeutung für die Wiesenbesitzer. Außerdem ist hier noch des nicht schiffbaren Plöneflusses zu gedenken, jedoch nur insofern, als derselbe am südwestlichen Ende des Kreises die Gränze zwischen diesem und den Kreisen Greifenhagen und Randow auf einer Länge von ca. $\frac{1}{2}$ Me. bildet, in den Kreis selbst aber nicht eintritt.

Die Stepenitz ist, nächst der Ihna, das ansehnlichste unter den fließenden Wassern des Naugarder Kreises. Sie entsteht in der Feldmark Massow, nördlich von der Stadt, theils durch ein Riesel, welches von Freiheide herabkommt, theils als Abfluß des Dolgen-Sees, in einer Höhe von 208,6 Pariser Fuß über der Ostsee. In südlichem Laufe geht sie durch den schmalen, langgestreckten Warsow-See, treibt am südlichen Ende dieses Sees die Warsow-Mühle in der Nähe der, auf einem Hügel gelegenen Stadt Massow. Bei dieser Stadt wendet sich der bisher südliche Lauf der Stepenitz plötzlich nach N. und bewässert bis Reschl, welche Ortschaft am linken Ufer liegt, ein schmales Wiesenthal, das zwar nicht mit hohen, aber ziemlich presch abfallenden Rändern eingefast ist. Bei Reschl wird die Richtung der Stepenitz entschieden nördlich und behält diese während ihres Laufes durch den Naugarder Kreis bei. Von Reschl fließt die Stepenitz durch einen See, welcher Todleger genannt wird, dessen Abfluß die Korkenhagensche Mühle treibt und das adlige Gut Korkenhagen von der am rechten Ufer gegenüberliegenden Amtsortschaft Neiiendorf scheidet; dann geht sie durch den, gleich unterhalb Korkenhagen beginnenden Pogram-See, der langgestreckt gegen $\frac{3}{8}$ Mln. weit bis an das adliche Gut Magdorf reicht; dann mitten durch das adliche Dorf Schönhagen, und von diesem auf die Kikersche Mühle, unterhalb deren bald darauf die Stepenitz in den Raminer Kreis tritt. Die Kikersche Mühle, früher landesherrlich zum Amte Naugard gehörig, hat einen unterschlägigen Gang. Der höchste Stand des Oberwassers scheint 105,5, der Mittelstand des Unterwassers 98,2 Pariser Fuß über der Ostsee zu stehen. Daraus folgt, daß die Stepenitz von ihrem Entstehen im Dolgen-See bis zu der genannten Mühle, eine Strecke von etwa 3 Mln., ein absolutes Gefälle von 103 Fuß bis zum Unterwasser hat, und ein relatives von 34,3 Fuß auf jeder Me. Die Stepenitz nimmt von der rechten Seite her auf, unterhalb Schönhagen, die Pilesche, Pielschen, auch Hammerbach genannt, die bei Wismar entspringt; und von der linken Seite einen Bach, welcher zwischen den Dörfern Speck und Burow in einem Thale mit ziemlich scharfen Rändern entsteht, und in waldigem Terrain zwischen den Dörfern Basentin und Grewitz eine Strecke weit die Gränze zwischen dem Naugarder und dem Raminer Kreise bildet und innerhalb des letztern bei Basentin in die Stepenitz mündet. Dieser Zufluß führt den Namen Gubenbach, der aus dem urkundlichen Namen Gowna entstanden ist, und im Raminer Kreise auf die Stepenitz so übertragen zu werden

pfllegt, daß deren Name fast ganz in Vergessenheit gerathen ist. (L.-B. II. Th. Bd. VI., 16, 330.) Die große Stettin-Danziger Staatsstraße überschreitet, zwischen Golnow und Naugard, unfern Glevitz den Gubenbach, um auf kurzer Strecke die südlichste Gegend des Raminers Kreises zu durchschneiden. Dieser Übergangspunkt scheint 81,5 Par. F. absolute Höhe zu haben.

Der Bölzerbach entspringt im nördlichen Theil des Naugarder Kreises in der großen Wald- und Bruchniederung, der Buttelin genannt, die sich von der Raminer Kreisgränze zwischen Trechel und Langendorf in ostnordöstlicher Richtung bis an die Rega bei Plate erstreckt, und der trocken gelegte Boden eines Sees zu sein scheint, der nach zwei Seiten Abfluß hatte, westwärts durch die Wolsiza, urkundlicher Name des Bölzerbachs, nach dem Raminer Boden-See, ostwärts zur Rega und durch diese unmittelbar nach der Ostsee. Der Bölzerbach entspringt aus einer ergiebigen Quelle bei dem Gute Bierhof im Amte Naugard, und zwar bei dem s. g. Langendamme, fließt durch die Feldmarken und Wiesen der ihm zur Linken gelegenen Amtsdörfer Zickerke, Grävnhagen und Friedrichsberg, ehemem Quarkenburg genannt, und hat auf der Feldmark dieses Dorfs, nicht weit von der Grävnhagenschen Gränze im Buttelin eine Brücke, über welche die Landstraße von Naugard nach Gölzow und Ramin führt. Gleich darauf bildet der Bölzerbach die Gränze zwischen dem Naugarder und dem Raminer Kreise, und zwar etwa $\frac{3}{4}$ Mln. weit bis gegen Swanteshagen, das schon auf jenseitigem Gebiete liegt. Auf dieser Strecke nimmt die Wolsiza von der linken Seite her den Trechelbach auf, welcher dem Stepenitz-Laufe benachbart zwischen Fanger und Hindenburg entsteht. Vorher schon, in einiger Entfernung von Friedrichsberg nordwestwärts, nahe an der Raminer Kreisgränze, hat sich mit dem Bölzerbach ein anderer Bach vereinigt, welcher den Abfluß bildet des gegen W. an die Stadt Naugard anstoßenden Sees, zuerst die Malzmühle treibt, darauf in gewundenem Laufe durch das Dorf Damerow fließt, wo eine Mahlmühle auf demselben liegt, sich bei der Unterförsterei Schafbrück vorbei nach Friedrichsberg wendet und, bevor er dieses Dorf erreicht, die dazu gehörige Mühle in Bewegung setzt. Dieser namenlose Zufluß des Bölzerbachs hat einen noch ein Mal so langen Lauf, als der Bölzerbach selbst, daher dessen Name eigentlich auf ihn anzuwenden ist. Daß es vordem auch wirklich so gehalten wurde, ersieht man aus einer Urkunde Herzogs Barnim I. vom Jahre 1268, kraft deren dem Kloster Grobe, nachmals Budagla, das Dorf Damerow, beim Castrum Rogart gelegen, mit 100 Hufen und deren Zehnten, vereignet wurde, indem darin dieses, jetzt unter dem Namen des Damerowschen Mühlenbachs bekannten Gewässers, und der darauf liegenden Damerowschen Mühle in folgenden Worten Erwähnung geschieht: *Distinguiamus autem terminos predicte ville Secundum quod antea fuerunt distincti et adicimus a ville Dambrowe cum molendino super Wolsiza et dimidium fluium Wolsiza que protenditur ad villam domini Episcopi Caminensis contra occidentem etc. etc.* Der hiernach uneigentlich s. g. Bölzerbach ist auf der Strecke seines Laufs durch den Buttelin von der Quelle bei Bierhof bis zur Frankmühle bei Swanteshagen in einer Länge von 4370 Ruth. aufgeräumt und an vielen Stellen gerade gelegt worden. Außerdem wurden mehrere Abzugsgräben durch das Bruch gezogen. Durch diese im Jahre 1774 ausgeführten Meliorations-Arbeiten, die einen Kostenaufwand von 6756 $\frac{2}{3}$ Thlr. verursacht haben, ist eine Bruchfläche zwischen der Döringshagenschen Gränze im O. und der Trechelschen Gränze im W. in einem Umfange von 3424 Mg. 161 Ruth. trocken gelegt und in Wiesen umgewandelt worden. Als Grundlage der Arbeiten diente das Nivellement

des Bölzerbachs, welches an einer andern Stelle des L.-B. (II. Th. Bd. VI., 16) mitgetheilt ist. Hiernach entspringt der Bölzerbach bei Bierhof in einer Höhe von 105 Par. F. über der Meeresfläche und fällt bis zur Franken- oder Swanteshäger Mühle um 56 Fuß.

Die Zampel bewässert den östlichen Theil des Naugarder Kreises auf einer Länge von 3 Mln. Sie entsteht aus verschiedenen Wasserläufen, welche auf den Höhen zwischen den Dörfern Pagentopf und Schönwald und in den dortigen Brüchen entspringen und bei dem zuerst genannten Dorfe zusammenfließen. Die Zampel nimmt ihren Lauf von S. nach N., treibt die Bogtshagensche Mühle und macht die Gränze zwischen den, ihr zur Linken gegen W. gelegenen Naugarder Amtsdörfern Pagentopf, Klein-Kniephof, Walsleben, Zampelhagen und der Naugardschen Stadtfeldmark und zwischen den Dörfern Bogtshagen, Bernhagen, Külz und Jarčelin, welche an der rechten Seite des Flusses gegen Osten liegen und zu den adelichen Gütern des vormaligen Daber-Dewitzschen Kreises gehören. Bei Jarčelin empfängt die Zampel von der rechten Seite den, mit ihr parallel laufenden, Plantikowschen Bach, vom Landvolk die Plantfenbefe genannt, der aus dem kleinen See bei Plantikow kommt, die Mühle dieses Dorfs, sowie die Jarbezinsche treibt und vereinigt mit einem Bache, der mitten durch das Dorf Jarčelin fließt, in einiger Entfernung auch die zu diesem Dorfe gehörige Mühle bei der Külzer Heide in Bewegung setzt, und gleich darauf in die Zampel fällt. Letztere geht nun in nordnordöstlicher Richtung durch das Zampelbruch, die Rittergüter Maskow und Klein-Sabow links und Kniephof rechts lassend, bald darauf über die Gränze des Regenwalder Kreises, um sich, vereinigt mit der Utelei, unmittelbar nach dieser Vereinigung in die Rega zu ergießen. Die Zampel, die zuweilen ganz seicht ist, zu gewissen Zeiten aber sehr anschwillt und aus ihren Ufern tritt, ist an einigen Stellen fischreich und führt insonderheit wohlschmeckende Aale und Krebse. Das Wasser dieses Bachs dient, besonders in den Feldmarken Bogtshagen, Kniephof, Jarčelin und Külz, zur Berieselung der Wiesen.

In der Südostecke stößt der Naugarder Kreis auf $\frac{1}{2}$ Mle. Länge an den großen See Wodjwine, ohne zeither bei dem Eigenthum desselben theilhaftig zu sein, da die daran gränzenden Güter Daber und Braunsberg alte Dewitzsche Lehen waren, die Fischerei-Gerechtigkeit auf diesem See aber ausschließlich den Gütern des Wedel-Geschlechts zustand (L.-B. II. Th. Bd. IV., 12), mochten dieselben den Geschlechts-Mitgliedern selbst noch angehören oder in andere Hände übergegangen sein. In neuerer Zeit scheint darin eine Änderung eingetreten zu sein, da die Gemeinde Braunsberg eine ansehnliche Wasserfläche besitzt, die nur auf die Woda Swina bezogen werden kann.

Von den im Innern des Kreises belegenen Seen ist der Naugarder Große See der größte. Von der Stadt in südwestlicher Richtung erstreckt er sich bis an die Gränze der Wolchower Feldmark $\frac{3}{4}$ Mln. weit mit einem Flächeninhalt von 437 Mg. Ihm benachbart ist der Hindenburger See, welcher, 133 Mg. groß, beinahe $\frac{1}{4}$ Mle. lang, unmittelbar an das Dorf Wolchow stößt. Bei Daber, nordöstlich von der Stadt, liegt unmittelbar an der Gränze des Regenwalder Kreises, der Daber, ein See von 311 Mg. Ausdehnung, einst mehrtheiliger Lehnbesitz der Familie Dewitz, jetzt zu den Gütern Daber-Freiheit, Wuffow, Kl.-Benz und Groß-Benz gehörig, und in archäologischer Hinsicht berühmt geworden durch die, in neuester Zeit an seinem Ufer entdeckten Pfahlbauten; aber dieser See ist

von den Besitzern abgelassen und in Wiesen verwandelt. Ebenso ist es geschehen mit dem Naugarder Kleinen See im Jahre 1821, mit dem Karziger im Jahre 1844. Südwestlich von der Stadt Daber erstreckt sich der ihr gehörende Teek-See, ein schmales Wasser, welches in zwei Abtheilungen, den Kleinen und Großen Teek zerfällt, in den Oker-See bei Weitenhagen und aus diesem in den Krampehl abfließt. Der Plantikowsche See, der auch in dieser Gegend liegt, ist schon bei der Zempel genannt worden. Dasselbe gilt von den im Gebiet der Stepenitz liegenden Seen. Südlich von Massow erstreckt sich in einer flachen Thalsenkung nach der Saziger Gränze eine Reihe kleiner Seen, der Krebs- und der Kleine und Große Parliner See, der sich jenseits der Gränze in der Richtung auf Buchholz und Rizerow der Lenzer, der Pätisch- und der Briesen-See anschließen, so daß diese Seereihe gleichsam eine Spalte in dem flachgewölbten Plateauboden darstellt, der bei den Gütern Groß- und Klein-Wachlin zwischen denen auch ein See befindlich ist, scharf markirte Abhänge in der Richtung auf die Stargardsche Eigenthums-Ortschaft Priemhausen, zeigt. Der übrige westliche Theil des Kreises hat keine Seen, wo sie aber früher gewesen sind, da ist ihr Wasser theils durch Verdampfung, theils durch Ablassung verschwunden, und ist ihr Boden in Bruchweiden und Wiesen verwandelt. Das Areal aller Wasserstücke im Kreise, worunter die Seen zu verstehen sind, beträgt 2948,79 Morgen.

Durchschreitet man den Naugarder Kreis von Stargard kommend auf einer Linie, welche die Richtung auf Greifenberg nimmt, die ihn also fast genau von S. nach N. in einer Länge von fast 6 Mln. kreuzt, so hat man verschiedene Bodenwellen zu übersteigen, wie die folgende Nachweisung ergibt.

Naugarder Höhen über der Ostsee, von Süden nach Norden.
Pariser Fuß.

Am Vorwerk Ludwigsfrei, Durchschnitt des Weges von Klein-Wachlin nach Lenz, 1/4 Me. von Stargard	130,4
Im Wachliner Walde, Brücke am Wege von Groß-Wachlin nach Darz	136,2
Bei Darz, Durchschnitt des Weges von Darz nach Damerwitz	141,0
„ an der N.-W.-Seite, Durchschnitt des Rosenower Weges	182,5
„ an der N.-Seite, auf der Höhe	206,7
Massow, Marktplatz	230,8
Durchschnitt der Straße von Massow nach Naugar, mit dem Neüendorf-Freiheider Wege	222,1
Zweihundert Ruthen weiter nördlich am Kleinen See	221,1
Nordende des Dolgen Sees, an seinem östlichen Rande	208,6
Vierhundert Ruthen weiter nordöstlich, im Walde	207,6
Südwestlich von Pflugrade, am Waldrande	211,5
Pflugrade, am westlichen Ausgange des Dorfs	232,8
Zwischen Florentinenhof und dem Wismarschen Abbau	218,3
Hundert Ruthen weiter nordöstlich	235,7
Langtavel, südwestlich davon, Kreuzung des Weges von Wismar nach Walsleben	226,0
„ dicht beim Dorfe an dessen W.-Seite	224,2
„ nordöstlich davon, am Waldrande	232,8
Hundertfünfzig Ruthen weiter nordöstlich in den Hauswiesen	190,3
Waldrand südlich von Naugar, Straße nach Massow	204,7
Naugar, Brücke auf der Massower Straße	183,6
„ Marktplatz	162,7
„ am nördlichen Ausgange und am Wege nach Rülz	180,6
„ dicht östlich dabei in den Wiesen	156,1
„ nordöstlich von der Stadt an der Staatsstraße	167,1
Brandmoor, am Wege von Naugar nach Groß-Leistkow	165,1
In der Mitte zwischen Groß-Leistkow und Minten	157,4

Zweihundert Ruthen weiter nördlich	159,4
Düsterbeck, an der nordöstlichen Seite	157,1
Döringshagen, am Westende	131,1
Im Buttelin-Bruch, Weg von Döringshagen nach Gräfenbrück	109,1

Der Anfangspunkt des vorstehenden Durchschnitts, das Vorwerk Ludwigsfrei, zum Rittergute Parlin gehörig, unmittelbar an der Gränze des Saziger Kreises gelegen, ist von der Jhna bei Pückerlin, in dem eben genannten Kreise, $\frac{5}{8}$ Mln. entfernt, und vom Jhna Zoll, unmittelbar an der Gränze beider Kreise, 1 Me. entfernt. An jener Stelle steht aber die Jhna 46,2, und an dieser 41,7 Fuß über der Ostsee. Hieraus ergibt sich, daß die Naugarder Plateau-Landschaft zwischen Ludwigsfrei und Darz sich ungefähr 110 Fuß über das Jhna Thal an ihrem Fuße erhebt. Die Zahlen des obrigen Profils beglaubigen aber auch die Angabe, daß die Oberfläche des Naugarder Kreises aus einer Menge sanftgewölbter Erhöhungen und Vertiefungen zusammengesetzt sei, deren Hauptabdachung nach N. gerichtet ist, denn der Unterschied zwischen dem höchsten Punkte, der ungefähr 1 Me. südlich von der Stadt Naugard liegt, und dem niedrigsten Punkte, welcher im Buttelin-Bruche, unweit der Regenwalder Kreisgränze belegen ist, beträgt nur 126,6 Fuß.

Eine Bestätigung dieser Ansicht von der Oberflächen-Gestaltung des Naugarder Kreises gewährt ein zweites Nivellement, das der großen Staatsstraße von Stettin nach Danzig, welche den Kreis an seiner südwestlichen Gränze von Damm her betritt und so in nordöstlicher Richtung über Golnow und Naugard 6 Mln. weit durchschneidet, um in den Regenwalder Kreis überzutreten, innerhalb dessen Plate die Stadt ist, welche sie berührt. Dieses zweite Nivellement — dessen Zahlen indessen nicht so zuverlässig sind, als die des ersten — läßt uns die westliche Gegend des Naugarder Kreises, zwischen der Gränze des Randow-Landes und dem Lauf des Jhna-Flusses als eine platte Ebene erkennen, in welcher der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Punkte kaum 30 Fuß beträgt, indeß von der Jhna morgenwärts wiederum wechselnde Bodenwellen die Oberfläche kennzeichnen. Das Nivellement gibt folgende —

Naugarder Höhen über der Ostsee, von Südwest nach Nordost.
Pariser Fuß.

Hornkrug, im Randow'schen Kreise	42,2
Oberförsterei Pütt	50,5
Püttkrug	45,6
Weg nach Rörchen	50,6
" " Sophienthal	62,5
Scheitelpunkt zwischen Damm und Golnow, 4940 Ruthen von erster Stadt	70,2
In der Dammschen Riege, 5390 Ruthen von Damm	33,2
Golnow, in der Vorstadt	28,4
" " Jhna-Wasserspiegel beim mittlern Stande	20,8
" " Marktplatz	52,5
" " Osteingang, Straßenpflaster	44,0
Gränzgraben zwischen Golnow und Barfusdorf, 565 Ruthen von Golnow	87,0
Glewitzer Seen, hoher Wasserstand nach Abgang des Schnees im April 1829 (sind seitdem verschwunden)	89,2
Glewitzer Krug	100,1
Übergang des Gubenbachs, südlich von Basentin (hier tritt die Staats-Strasse in den Raminer Kreis und durchschneidet die südlichste Ecke desselben $\frac{1}{4}$ Me. weit)	81,5
Thalrand des Gubenbachs, rechtes Ufer, 2000 Ruthen von Golnow	118,8
Scheitel zwischen dem Gubenbach und der Stepenitz bei der Riker-Mühle, 2810 Ruthen von Golnow	150,5

Rifer-Mühle, Mittelstand des Unterwassers	98,2
" höchster Stand des Oberwassers	105,5
Kreuzung des Weges von Rifer nach Hindenburg	168,4
Ende der Riferschen Holzung und Gränze mit Hindenburg	154,2
Gränze zwischen Hindenburg und Wolchow	178,3
Scheitel der Straße zwischen dieser Gränze und Wolchow	197,4
Wolchow, Westeingang des Dorfs	177,2
" Osteingang	172,5
Gränze zwischen Wolchow und Reihof	187,1
Scheitel zwischen dieser und der Gränze zwischen Reihof und Naugard	205,7
Gränze zwischen Reihof und Naugard	199,8
Naugard, Ausgang an der Nordseite, Straßenpflaster	180,6
Straßenscheitel 520 Ruthen von Naugard	195,9
Gränze zwischen den Feldmarken Naugard und Maskow	175,4
Scheitel 1210 Ruthen von Naugard	194,0
Groß-Sabow, Gasthaus	176,1
Seegraben, Brücke	144,9
" Sohle desselben	134,5

Dieser Graben, der das Wasser des Piepenburgschen Sees in die Zampel ableitet, bildet die Gränze zwischen dem Naugarder und dem Regenwalder Kreise. Gleich nach dem Übergange der Gränze steigt das Terrain um 43 Fuß, von wo es bis zur Rega bei Plate, 1 Mle. weit, um 123 Fuß fällt. Der Wasserspiegel der Rega bei Plate steht um 34,3 Fuß höher als der Wasserspiegel der Jhna bei Golnow.

Diejenige Boden-Anschwellung, im SÖD. der Stadt Naugard, auf welcher der von Bernhagen über Plantikow und Kramonsdorf nach Schönwald, an der Saziger Kreisgränze, führende Weg sich hinzieht, ist gewissermaßen als eine Wasserscheide anzusehen, denn die Wasser auf der westlichen Seite dieses Höhenzuges fließen vermittelst der Zampel nach dem im Regenwalder Kreise belegenen Regathale ab, während die auf der östlichen Seite durch den Okerbach dem Krampehl zugeführt werden, der sich bekanntlich im Saziger Kreise oberhalb der Stadt Stargard bei dem Dorfe Jarzig in die Jhna ergießt. Die Stadt Daher, und zwar der Marktplatz, liegt 226,8, die Stadt Massow ebenso, 230,8 Pariser Fuß über dem Meere.

Im Allgemeinen ist das Terrain im Kreise nach Form und Lage für den Abzug des Wassers günstig; nur die Wiesen auf der Stadtfeldmark Golnow, welche auf der rechten Seite der Jhna gelegen sind, deren Bett und Ufer sich unaufhörlich erhöht haben, leiden Mangel an Vorfluth, da eben das Wasser nicht nach der Jhna abfließen kann, diese vielmehr zu Zeiten über ihre Ufer tritt und die angränzenden Wiesen unter Wasser setzt. Die in unmittelbarer Nähe des Dammschen Sees belegenen Ortschaften sind, bei ihrer niedrigen Lage, ebenfalls der Überfluthung ausgesetzt, und zwar wenn nordwestlicher Luftstrom vorherrscht, der das Wasser durch den Damansch in den Dammschen See treibt; ebenso bei anhaltendem Regen und beim Schmelzen des Schnees im Hochgebirg des Quellgebiets der Oder, um die Johanniszeit, daher Johannisfluth genannt, die dem Dammschen See durch den Oberstrom Wassermassen zuführt, welche er innerhalb seiner Ufer nicht mehr zu bergen vermag. Auch der wegen seiner vielfachen, auffallenden Krümmungen sehr träge abfließende Zampelbach tritt bei starken Regengüssen nicht selten über seine Ufer und setzt die angränzenden Wiesenflächen unter Wasser. Zu Frühlings- und Herbstzeiten findet fast alljährlich eine solche Überfluthung Statt, die um so schädlicher wirkt, wenn sie zur Zeit der Heuärnte, durch einen starken Gewitterregen

veranlaßt, eintritt. Ein Gleiches ist der Fall bei den Wiesengrundstücken, welche vom Bölzerbache durchschnitten werden; auch bei denen, welche an dem, aus dem Naugarder See kommenden, die Malzmühle und ferner die Damerower und Friedrichsberger Mühle treibenden Bache, der eigentlichen Wolfzja, liegen.

Was die Zusammensetzung des Bodens betrifft, so gleicht darin der Naugarder Kreis in jeder Beziehung seinem südlichen Nachbar, dem Saziger Kreise. Wie in diesem Sand, Lehm, Thon und Mergel die Erdarten sind, welche den Boden zusammensetzen, so bilden sie auch im Naugarder Kreise die Bestandtheile des Diluviums in manchfaltigster Mischung. Ganz allgemein genommen macht sich unter den Bergarten ein hauptsächlichlicher Gegensatz geltend, der aber, wie alle Gegensätze in der Natur auf das Innigste sich vermittelt findet. Nach diesem Gegensatze lassen sich unterscheiden schüttige und wüchsige Bergarten. Die ersteren sind entweder aus dem zusammengewehten oder zusammengeschwemmtten gröbern oder feinern Schutte von der verwitternden Oberfläche der Länder, oder auch aus dem Erzeugnisse gleichsam der Verwitterungsvorgänge im Innern der Erdrinde, größtentheils aber auch aus zusammengehäuften pflanzlichen und thierischen Körpertheilen entstanden, und bestehen somit eigentlich nur aus Bruchstücken und Überresten, welche unter dem Einfluß der Erdanziehung, der Schwere, sich zusammengefunden haben. Die letzteren dagegen bestehen aus eigenwüchsigen Körperchen, die an Ort und Stelle aus aufgelösten Stoffen in Folge der Stoffanziehung und der Verwandtschaft sich gebildet haben. Aber freilich würden die ersteren sich stets in einem lockern Zusammenhäufungszustande befinden, wenn nicht wüchsige Körper, welche bei ihrem Wachsthum an die einzelnen Bruchstücke innigst sich angefügt haben und als ein bindender Mörtel dieselben zusammenheften, ihnen Festigkeit verliehen, und da die Auflösung der Bestandtheile der Bruchstücke selbst die Stoffe zur Erzeugung solcher eigenwüchsiger Körper darbietet, und somit letztere um so mehr zunehmen können, je mehr letztere verschwinden, so findet von den rein schüttigen Bergarten der allmälteste Übergang zu den wüchsigen Bergarten Statt, und Niemand ist im Stande, eine scharfe Gränze zwischen beiden zu ziehen.

Mit Ausnahme der selbst im Hochgebirge nur an stark geneigten Abhängen in größerer Ausdehnung, im Allgemeinen aber sehr untergeordnet vorkommenden Flächen völlig entblößter fester Felsmassen besteht die oberste Lage des Bodens überall aus lockeren, schüttigen Bergarten, deren Schutt entweder an Ort und Stelle erst aus der Auflockerung der Unterlage hervorgegangen, oder aus geringerer oder größerer Entfernung herbeigeführt worden ist. Diese obere Lage pflegt durch den langjährigen Pflanzenwuchs mit Moderstoffen erfüllt zu sein. Sie ist das, was wir als Ackererde, Wiesenboden, Waldgrund, überhaupt als Obergrund kennen. Eine wichtige Gruppe von schüttigen Bergarten, um die es sich bei uns in der Norddeutschen Schuttebene allein handelt, bilden die Geschiebe, aus Bruchstücken verschiedener fester Bergarten bestehend, welche, ursprünglich unregelmäßig bruchflächig und eckig, durch Regengüsse, Bäche, Flüsse, theils rollend, theils gleitend fortgeführt und dabei durch Reibung an einander und an den etwa dazwischen liegenden Sandkörnern allmällich mehr und mehr abgerundet worden sind. Woher die Geschiebe, mit denen das Norddeutsche Flachland wie übersäet ist, stammen, ist bekannt, und auch im L.-B. (II. Th. Bd. VI., 13) nachgewiesen. So ist auch der Boden des Naugarder Kreises bei antediluvianischen Fluthen mit den Bruchstücken der wüchsigen Bergarten des Scandinavischen Nordens reichlich bedacht worden; doch weiß man, wenigstens zur Zeit, nichts von einem Geschiebe, welches die Geologen

seiner Größe wegen erraticher oder Wander-Block nennen, es sind allgemein nur kleinere Geschiebe, das Gerölle, womit der Acker- und Waldboden des Naugarder Kreises bedeckt ist, das, was der gemeine Mann Feldsteine nennt. Auch die Körner, aus denen der Sand zusammengesetzt ist, gehören zu den schüttigen Bergarten. Zwischen ihnen und den Geschieben läßt sich keine strenge Gränze ziehen, da der Unterschied nur in der Größe besteht. Ist die Form derselben eine sehr vollkommen abgerundete, so nennt man selbst Körnchen, deren Durchmesser unter einer Linie beträgt, wol noch Geschiebe, während bei mehr eckig bruchflächiger Form selbst doppelt so große Körner schon als Sandkörner bezeichnet werden. Eine Zerkleinerung bis zu so geringem Maße erleiden indessen nur wenige Gesteinsarten, ohne gleichzeitig vom Wasser so erweicht und verändert zu werden, daß sie zu feinem Schlamm zerfallen, oder sich gar völlig in der Flüssigkeit auflösen. So der Kalk. Am längsten widerstehen den zersetzenden Angriffen die Kieselstückchen und darum besteht bei Weitem der meiste Sand vorherrschend aus Kieselförnchen. Durch ihre gegenseitige Zerreibung verkleinern sich diese mehr und mehr, doch so allmählig, daß man sie fast als unveränderlich annehmen kann, sobald nicht größere Geschiebe und Blöcke durch ihren Druck und ihre Stöße und Schläge in den strömenden Gewässern auf sie einwirken. Aber diese Gewässer bewirken eine Schlammung, durch welche der Sand mit der Zeit nach den Abstufungen seiner Feinheit geschieden wird. Die schweren Blöcke werden nur äußerst langsam vom strömenden Wasser bewegt; deshalb werden sie bald von den kleineren Geschieben überholt, die sich schon rascher fortrollen lassen. Aber auch diese bleiben weit zurück hinter den Sandkörnchen, welche dem Zuge jeder Welle folgen, und im ruhigeren Wasser lassen sich da, wo längst die größeren Körner träge am Orte verharren, doch die feineren Körnchen noch fortrollen. In ausgedehnten Sandablagerungen, wie wir sie bei uns im Land am Meere haben, beobachtet man eine Verschiedenheit des Kornes, welche diesen Verhältnissen entspricht. Die feinsten zerriebenen und meistens auch stofflich sehr veränderten Steintheilchen, die oben als Schlamm bezeichnet wurden, werden noch weiter als der feinste Sand vom Wasser fortgetragen, in dem sie, einmal aufgerührt, nur äußerst langsam im Wasser niedersinken und, wenn dieses in Bewegung ist, fast ebenso leicht in demselben durch Strömungen und Wirbel emporgetrieben, als durch die Schwere niedergezogen werden. Nachdem das Wasser längst alle größeren Körper auf seinem Grunde abgelagert hat, bleibt es vom Schlamm noch trübe und lagert die Schichten dieses halbschwimmenden Staubes erst in großer Allmähligkeit ab. Großentheils bestehen die Schlamm allerdings oft aus kiesel-saurer Thonerde, oder aus Steinstaub, dessen Hauptbestandtheil diese Stoffverbindung ist; allein oft erkennt man in ihm unter einem Vergrößerungsglase, Splitterchen der mannfaltigsten Gesteine und die stoffliche Untersuchung weist in ihm eine wahre Musterkarte der mannfaltigsten Bestandtheile nach. Großentheils pflegt er auch aus Kalktheilchen zu bestehen, sei es nun, daß Kalkstäubchen im Wasser schwimmend vorhanden waren, und sich durch die Schwere mit ablagerten, oder sei es, daß das Wasser Kalk aufgelöst als Flüssigkeit enthielt und diesen Stoff, wenn der Schlamm austrocknete, in demselben als einen Mörtel der Steinstäubchen zurückließ, sei es endlich, daß der Kalk durch pflanzliche und thierische Körper aus dem Wasser abgeschieden und mit diesen in den Schlamm eingehüllt wurden. Sehr feine Körnchen einer Seits, pflanzliche und thierische Körperchen anderer Seits sind häufig dem Schlamm beigemischt. Von diesen Körperchen besitzen die letzteren eine besondere Wichtigkeit, und sie sind es vorzugsweise, die den Schlamm als Verbesserungsmittel der Ackerkrume empfehlen. Je nach ihrer Ablagerung unter bloß zeitweiliger und

geringer Wasserbedeckung und somit im Allgemeinen unbehinderter Einwirkung der Luft, oder aber unter beständiger, jede unmittelbare Berührung mit der Luft verhindernder Wasserbedeckung nehmen die Schlammablagerungen eine sehr wesentlich verschiedene Beschaffenheit an. Unter erstem Verhältniß bilden sie Lehm-Arten, unter letztem Thon-Arten. Der Unterschied beruht darin, daß unter dem Einflusse der Luft alle pflanzlichen und thierischen Stoffe, welche in dem Schlamm vorhanden sind, der Verwesung, d. h. der Zersetzung zu flüchtigen, luftartigen Stoffen, anheimfallen, in Folge deren sie völlig verschwinden. Nur die steinartig festen Theile ihrer Körper bleiben wol zurück; doch zerfallen die größeren derselben, wenn sie ihrer verweslichen Stoffe beraubt sind, meistens zu unerkennbarem Staube; dagegen bleiben die allerfeinsten, nur unter Vergrößerung wahrnehmbaren, die unter einem jeden Staübchen des Schlammes selbst gleichsam ein schützendes Dach finden, oft wunderbar wol erhalten.

Die Abwesenheit organischer, verweslicher Stoffe verräth sich in den Lehm-Arten schon auf den äußern Anblick. Der im Schlamm vorhandene Eisengehalt ist im Wasser stets verrostet und färbt Schlamm und Wasser gelbbraun. Dieses ist auch die Farbe des Lehms. Alle Ablagerungen von Schlamm, der durch die Regenschwemmung im Laufe der Jahrtausende von den Höhen der Länder, den Abhängen und Niederungen zugeführt worden ist, alle Ablagerungen im Überschwemmungsgebiet des Fließenden im Großen, wie im Kleinen sind solche gelbbraune Lehme. Wichtig ist es, auf den Kalkgehalt des Lehms zu achten, welcher bisweilen so gut wie gänzlich mangelt, in anderen Fällen aber einen bebeütenden Theil des Gemenges ausmacht, ja wol gar überwiegend ist. Gemenge von Schlamm und Kalk führen altherkömmlich den Namen Mergel. Sehr kalkhaltige derartige Gemenge nennt man daher auch Lehmmergel, wenig kalkhaltige heißen mergelige Lehme, solche dagegen, in denen der Kalk entschieden vorwaltet, mergelige Kalle. In den Schlammablagerungen, welche unter beständiger Wasserbedeckung entstehen, erleiden die beigemengten pflanzlichen und thierischen Stoffe die langsame, ohne unmittelbaren Einfluß des Sauerstoffes der Luft vor sich gehende Zersetzung, welche man als Moderung von der Verwesung sehr wesentlich zu unterscheiden hat, und bei welcher neben manchen flüchtigen, insbesondere auch flüssige und feste, meistens dunkelfarbige Zersetzungsstoffe erzeugt werden, die man im Allgemeinen als Moderstoffe zusammenfassen kann. Die unter Wasser gebildeten Schlammablagerungen sind durch solche Stoffe stets mehr oder weniger grau, und diese Färbung kommt, selbst wenn dieselbe sehr schwach ist, um so mehr zum Vorschein, als gleichzeitig mit der Moderung und durch diese selbst dem Eisenroste, welcher den Schlamm gelb färbte, sein Sauerstoffgehalt theilweise entzogen, in Folge dessen der Wassergehalt aus der Verbindung ausgeschieden und daher Kohlensäure eingetreten, kurz aus dem starkfärbenden gelbbraunen Roste farbloser Eisenspat gebildet ist. Diese Vorgänge geschehen gleich nach Ablagerung des Schlammes. Der Schlammgrund in dem Bette eines Gewässers ist obenauf stets gelbbraun, oft mit bemerkbarer olivengrüner Beimischung, welche von der schleimigen Masse zahlloser, einzeln dem bloßen Auge gar nicht wahrnehmbarer einzelliger Pflänzchen herrührt. Sobald man aber die oberste, oft äußerst feine Lage nur ein wenig abstreift, so blickt darunter der faulnißduftende, bereits entfärbte schwarze Moderschlamm hervor. Der Schlamm, welcher das Flußwasser trübt, besteht nur theilweise aus Staübchen zerriebener Gesteine. Ein andrer Theil desselben wird aber von den im Wasser schwimmenden Pflänzchen und ebenso winzigen Thierchen gebildet, ja diese kleinen Wesen, deren Vermehrung mit ungeheurer

Schnelligkeit vor sich geht, und welche eben so rasch absterben, bilden in den Flußmündungen wol die Hälfte oder gar die überwiegende Masse des Schlammes. Die Ablagerungen, welche am Boden solcher Gewässer sich bilden, oder im Lauf von Jahrtausenden an Ortlichkeiten gleicher Art, die aber jetzt trocken liegen, sich gebildet haben, sind daher an Moderstoffen außerordentlich reich, und so rasch auch die ersten Schritte der Fäulniß die Masse dieser letzteren vermindern, so besteht doch der abgelagerte Bodensatz noch zu einem Viertel, bis zur Hälfte aus demselben. Durch die Moderung erschöpfen sich dieselben mehr und mehr, aber die Färbung des Thons — denn so heißt nunmehr der abgelagerte Schlamm — wird dabei immer dunkler, so daß er in feuchtem und nicht selten selbst in trockenem Zustande radschwarz erscheint. In manchen derartigen Ablagerungen walten sogar die organischen Stoffe geradezu vor. Dem Thonschlamm mengt sich häufig ein Absatz von Kalktheilchen bei, welcher bald von Thiergehäusen herrührt, bald von einer Ausscheidung des im Wasser gelösten Kalks, welche durch das Wachsthum der Pflänzchen bewirkt wird. Je reichlicher diese Beimengung vorhanden ist, desto leichter erhärtet der Thon an der Luft. Man nennt ihn mergelig, wenn der Kalkgehalt zwar genügend bemerkbar, aber doch nicht hervorstechend ist; bei stärkerm Kalkgehalt heißt er Thonmergel; und von diesem wieder findet ein allmäliger Übergang Statt zu dem Berthältnisse, bei welchem der Kalk vorwaltet und der beigemengte Thonschlamm demselben nur ein Anrecht auf die Bezeichnung als mergeligen Kalk zusichert. Aber ein reicher Kalkgehalt macht bekanntlich den Thon und Lehm zum Mergel, und dieser ist einer der größten Schätze für das wichtigste aller menschlichen Gewerbe, für den Ackerbau. Insonderheit die Thonmergel, welche unter Wasserbedeckung gebildet mit Moderstoffen reichlichst erfüllt sind, besitzen einen hohen Werth, und es kann nur bedauert werden, daß bei der Schwerfälligkeit, mit welcher der Mensch vom alten Herkommen zu neuen Verfahrensweisen überzugehen pflegt, in manchen, ja in vielen Gegenden, welche bei schlechtem, sandigen Ackergrunde mit den trefflichsten und ergiebigsten Mergellagern gesegnet sind, die Wichtigkeit dieser Bodenverbesserung noch immer nicht erkannt werden will.

Doch nicht also ist es bekanntlich im Land am Meere, auch nicht im Naugarder Kreise, woselbst die zahlreich in Nestern vorkommenden Lager insonderheit von Lehmmergel, abgesehen von den großen Gütern, auch von den intelligenten unter den bäuerlichen Wirthen ausgebeütet und zur Verbesserung ihrer sandigen Acker fleißig benutzt werden. Denn sie sind zu der Einsicht gelangt, daß sie, um den vielfach gesteigerten Ansprüchen, die von Staats-, Provinz- und Kreiswegen an ihre Leistungsfähigkeit gemacht werden, genügen zu können, im Betrieb der Landwirthschaft nicht still stehen und bei der Väterweise beharren dürfen, sondern daß auch sie der Eroberungen sich bemächtigen müssen, welche Ackerbau und Viehzucht in all' ihren verschiedenen Zweigen durch die wissenschaftlichen Fortschritte der Neuzeit gemacht haben.

Wenn man die, in Meridian-Richtung hinter einander liegenden, Kreise Piriz, Sajig, Naugarb, Ramin, und auf einem zweiten Meridian die Kreise Regenwald und Greifenberg Hinsichts der Ertragsfähigkeit ihres Ackerlandes mit einander vergleicht, wenn diese Ertragsfähigkeit in Zahlen ausgedrückt und die aller 6 Kreise mit 100 bezeichnet wird, so folgen die Kreise so aufeinander:

Piriz	26,8	Regenwald	13,3
Sajig	14,2		
Naugarb	12,6	Greifenberg	20,5
Ramin	12,6		

Und daraus folgt, daß die beiden Kreise Naugard und Ramin auf der Fruchtbarkeits-Scala des Pommerschen Bodens gleichen Werth haben, beide aber auf der untersten Stufe stehen, und vom Piritzer Kreise, der freilich den berühmten Weizacker enthält, um mehr als das Doppelte überragt wird. Die nebenliegenden Kreise Regenwald und Greifenberg, die Landschaft Hinterpommern bildend, sind, dem mittlern Durchschnitt nach, fruchtbarer als der Saziger Kreis. Die verhältnismäßig ertragsreichsten Feldmarken des Naugarder Kreises sind über sein Gebiet in vier Gruppen vertheilt, welche durch minder ertragreiche oder gar unergiebigere Fluren getrennt sind. Die erste Gruppe zieht auf der Ostseite der Jhna im Abhange gegen das Thal dieses Flusses aus dem Saziger Kreise heran, und besteht aus den Feldmarken der beiden Wachlin, Parlin, Damerwitz, Priemhausen, Rosenow, Großen- und Lütkenhagen, Jofobsdorf, Sped und Marsdorf, östlich von der Stadt Golnow, eine Strecke von $2\frac{3}{4}$ Mln. in der Länge, und $\frac{3}{4}$ bis 1 Mle. in der Breite. Zwei andere Gruppen treten ebenfalls aus dem Saziger Kreise auf das diesseitige Gebiet. Sie sind von geringerer Ausdehnung als jene. Die erste umfaßt die Feldmarken Falkenberg und Faulenbenz, denen auch allenfalls noch die zwischenliegende Feldmark Wittenfeld beigezählt werden kann. Die andere, oder dritte, Gruppe findet sich im südöstlichen Bezirk des Kreises mit den Feldmarken Breitenfeld, Weitenhagen, Kramonsdorf und Plantikow, eine Gruppe, die etwa 2 Mln. lang und durchschnittlich $\frac{3}{4}$ Mln. breit ist. Auf ihrer Ostseite liegt die Stadt Daber. Die vierte Gruppe endlich liegt nördlich von Naugard und besteht nur aus zwei Feldmarken, die nicht einmal zusammenhängen, sondern durch eine sehr unergiebigere Feldmark, die Gliexiger, getrennt sind, es sind die Feldmarken Minten und Dusterbeck. Alle diese Gemarkungen überrreffen die obige Scalenzahl 12,6 in größerm oder kleinerm Maße; alle anderen Feldmarken des Kreises aber stehen hinsichts des Ertrages ihrer Acker auf dieser Zahl, oder gehen bald mehr, bald weniger unter dieselbe zurück. Die unfruchtbarsten Gegenden des Kreises sind die westlichen am linken Ufer der Jhna, und die nordwestlichen längs der Raminer Kreisgränze, wo die Feldmarken Fanger, Rothenfier, Trechel im Ackerbau einen verhältnismäßig geringen Ertrag gewähren. Beide Gegenden bilden die Waldregion des Kreises, enthaltend: an der Jhna die zwei Staats-Forstreviere Friedrichswald und Bütt, mit den städtischen Forsten von Golnow und Stargard, alle vier im Zusammenhange und weit über 3 Quadratmeilen, nämlich gegen 68.300 Mg. groß; an der Raminer Kreisgränze des Staats-Forstrevier Rothenfier, im diesseitigen Gebiete 14.933 Morgen groß, so daß die Waldregion im Ganzen ein Areal von ca. 83.210 Mg. besitzt, was mehr als $\frac{2}{3}$ aller Waldungen des Kreises beträgt. Das letzte $\frac{1}{3}$ besteht aus Privat-Waldungen und denen der Kämmerereien von Naugard und Maffow.

Der hohe Boden im Kreise besteht vorzugsweise aus Sand, dem, um es noch ein Mal zu sagen, in größerm oder geringerm Maße Lehm beigemischt ist. Im Untergrunde findet man meistens eisenhaltigen Sand, s. g. Schwemmsand oder Schlick, welcher die Masse schwer durchläßt, und daher den Boden kalt und sauerhaltig macht. Sandboden mit ziemlich starker Lehmbeimischung, tiefer Ackerkrume und durchlassendem Untergrunde kommt zwar auf vielen Gemarkungen im Kreise vor, doch meistens nur vereinzelt und im Verhältniß zum Ganzen in nicht bedeutendem Umfange. Auf ziemlich großen, im Zusammenhange stehenden, Flächen findet sich ein solcher Boden, wie bereits oben gezeigt worden, nur im südöstlichen Theile des Kreises, wie denn auch in Betreff der Reinerträge der Grundstücke im Kreise hier der Schwerpunkt zu finden ist, wenn man von den, dem westlichen Theile zu

Gebote stehenden, günstigeren Verkehrsmitteln abzieht. Überhaupt ist der leichtere, mehr sandige Boden durchschnittlich in den nördlichen und westlichen Gegenden des Kreises zu finden, wogegen dem Boden des süd- und südöstlichen Theils ein stärkerer Lehmgehalt beivohnt. Natürlicher Weizenboden ist wol nirgends im Kreise zu finden. Bei Regelung der Grundsteuer hat nur etwa $\frac{1}{1750}$ des gesammten Ackerlandes zur I. Klasse eingeschätzt werden können und diese Bodenklasse hat man zu einem Reinertrage von 3 Thlr. pro Morgen angenommen. Als Höheboden schlechtester Gattung findet man sogar in großen Flächen fast ganz lehmfreien Sandboden, welcher eine nur wenige Zoll starke Obererde und darunter stark eisenhaltigen und daher röthlich braunen Sand, — in der Volkssprache „Fuchs“ genannt — hat, der auf tiefen Stellen förmliche Eisenoxydlager — Ortstein genannt — bildet. Die Niederungsgrundstücke bestehen in Moorboden von größerm oder geringerm Humusgehalt mit eisen- und torfhaltigem Untergrunde. Der Humus selbst ist, meistens torfartig, schwer auflöslich, bezw. der Besetzung Widerstand leistend, oder bereits mehr oder minder verkohlt. Große, unfruchtbare, d. h. weder zum Getreidebau noch zur Holzkultur sich eignende Flächen finden sich im Kreise nicht vor, dagegen sind, namentlich im nörd- und nordwestlichen Theile bedeutende Ericafelder oder Heideflächen anzutreffen.

4. Klimatische Verhältnisse. Man kann dieselben eben nicht als günstige bezeichnen; doch ist der Grund davon nicht in der Terrainbildung zu suchen sondern wesentlich der, von der nördlichen Kreis Spitze nur 4 Mln. entfernt belegenen Ostsee zuzuschreiben. Die Nähe der See gibt dem Klima zum Theil etwas Océanisches sowol an Weiche als an Schärfe; stehende Luftströme sind der Nordwest, seltener der Nordost. Die Witterung ist wechselnd, im Ganzen etwas rauh, doch dem Menschen bei nicht mangelnder Bewegung zuträglich. Die gleichmäßig warmen Tage gehören mehr dem Spätsommer und dem Herbstansange an. Entschieden ungünstig für die Wintersaaten sind die, selbst noch im späten Frühjahr häufig eintretenden Nachfröste, so daß sogar das Gras in den Wiesen nicht selten abfriert. Vorzüglich leiden die an Forsten oder inmitten derselben belegenen Acker wegen mangelnden oder unvollkommenen Luftzuges, sowie die Acker auf Moorboden, von denen im Kreise ganz bedeutende Flächen vorkommen, wegen der diesen Ackerstücken beivohnender Nässe in und unter der Pflugschicht von der erwähnten Ungunst des Klima. Bei jähem Wechsel von Wärme und Kälte während der stärksten Entwicklung der Pflanzen in den Monaten Juni, Juli und August, findet merklich bei den Sommersaaten ein Erkalten und demzufolge Stocken des Saftes Statt, worunter das Wachsthum der Pflanzen nicht wenig leidet. Außerdem wirken die hauptsächlich nach Gewittern in den Monaten Juni und Juli eintretenden eigenthümlichen Nebel als schädliche Niederschläge sehr nachtheilig auf Erbsen und Kartoffeln und den nur wenig gebauten Weizen; es werden in Folge derselben die Stengel und Blätter mit rostfarbigen Flecken bezogen und sterben dann gänzlich ab. Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter kommen zwar auch im Kreise vor, jedoch im Ganzen nur vereinzelt.

Der Dammsche See, die Jhna, der Gubenbach und der Wodswina-See werden allgemein, und wol nicht mit Unrecht als Wetterscheiden angesehen.

Bei günstiger Witterung, namentlich wenn der Frost nicht zu lange währt, beginnt man auf leichtem Boden durchschnittlich im Anfange des April mit der Sommerfaatbestellung, auf lehmhaltigen Aekern etwa 1—2 Wochen später; in den

nördlichen und östlichen Gegenden des Kreises beginnt die Sommerfaatbestellung fast überall in der letzten Hälfte des April. Nach 6—7 Wochen kann man die Bestellung als beendet ansehen. Die Herbstfaatbestellung nimmt in der Regel mit dem September ihren Anfang und währt bis zum Michaelistage. Kleinere Wirthschaften schließen mit der Saatbestellung oft weit später, ja zuweilen währt dieselbe bis gegen Ende des Octobers und wol gar bis Martini; doch ist dies höchst mißlich, da bei frühem Eintritt des Winters die Pflanzen nicht die nöthige Zeit zur Entwicklung behalten, und ihre Widerstandsfähigkeit gegen den Frost nur von geringer Bedeutung sein kann.

Die Roggenärnte findet — meistens Ausgangs Juli Statt, auf leichtem Boden auch wol früher, jedoch nur in ganz seltenen Fällen vor dem 15. Juli; auf die Roggenärnte folgt dann die Haferärnte etwa in der Zeit vom 1—15. August; die Abärntung der Gerstfelder tritt, wenn im Juni gesäet worden, was in der Regel Seitens der kleinen Wirthschaften geschieht, durchschnittlich zu Anfang des Septembers ein, auf großen Gütern dagegen findet die Ausfaat und daher auch die Ärnte etwas früher Statt.

Den ersten Grasschnitt nimmt man in der Regel zu Johanni; nur die der Überschwemmung ausgesetzten Wiesen an Bächen und Flüssen mäht man gern einige Tage vor diesem Zeitpunkte, um sich vor der s. g. Johannisluth, deren oben bereits Erwähnung gethan, zu schützen. Der zweite Schnitt findet zwischen und nach der Ärnte des Sommergetreides Statt. Einschnittige Wiesen werden kurz vor der Roggenärnte, oder falls sie nicht zugänglich sind, während derselben gemäht, und demnächst abgeweidet.

5. Bevölkerung. Diese ist seit dem Jahre 1840 bis 1864 bei jeder der von 3 zu 3 Jahren stattgehabten Zählungen stets größer gefunden worden, als in der vorhergehenden Zählungs-Epoche, dann aber bis 1867 zurückgegangen, wovon der Grund theils in dem Kriege von 1866, theils in der Cholera-Epidemie desselben Jahres, vorzugsweise aber und hauptsächlich in der Auswanderung zu suchen ist, welche, wie fast überall im Land am Meer, so auch im Naugarder Kreise seit dem Jahre 1865 kolossale Dimensionen angenommen hat. Die am 3. December eines jeden der 10 folgenden Zählungsjahre vorgenommenen Aufnahmen haben folgende Resultate ergeben:

Jahr.	Zahl aller Einwohner			Davon treffen auf		Unterschied gegen die Vorepoche	Außerdem Sträflinge	
	Männl.	Weibliche	Zusamm.	die Städte	das platte Land		Naugarb	Golnow.
1840	20.986	20.946	41.932	10.961	30.971	—	567	—
1843	21.856	21.976	43.832	11.483	32.349	+ 1.900	663	—
1846	23.268	23.036	46.354	12.319	34.034	+ 2.522	715	—
1849	23.729	23.863	47.592	12.493	35.095	+ 1.238	790	—
1852	24.735	24.658	49.393	13.062	36.331	+ 1.801	1.055	—
1855	25.549	25.449	50.998	13.995	37.003	+ 1.605	1.236	—
1858	25.920	25.905	51.825	14.567	37.258	+ 827	1.222	—
1861	26.929	27.020	53.949	15.243	38.706	+ 2.124	905	241
1864	27.760	28.062	55.822	17.130	39.689	+ 983	806	191
1867	27.417	28.208	55.625	16.264	39.361	— 197	835	284

In Naugard besteht bekanntlich eine Strafanstalt, die sich seit 1852 so füllte, daß nicht alle Personen, welche der Strafrichter verurtheilt hatte, darin untergebracht werden konnten, und man darauf Bedacht nehmen mußte, ein zweites Zuchthaus in Golnow zu erbauen. Dieses ist im Jahre 1861 zum ersten Mal bevölkert worden. Wenn die in den Strafanstalten zu Naugard und Golnow detinirten Sträflinge hinzugerechnet werden, so erhält man allerdings die faktische Bevölkerung des Naugarder Kreises; allein diese Unglücklichen, die das Dein vom Mein zu unterscheiden verlernt oder sich noch anderer schwererer Vergehen gegen die Gesellschaft schuldig gemacht hatten, oder Verbrecher in einer Weise geworden waren, daß der Strafrichter sich genöthigt sah, sie durch lebenslängliche Einsperrung unschädlich zu machen, gehören nicht dem Kreise ausschließlich an, sondern sind aus ganz Pommern zusammen gebracht. Zum größten Theil nur vorübergehende Bewohner des Kreises, tragen diese Unfreiwilligen entweder gar nichts, oder doch nur höchst wenig zur Produktion desselben bei, da die Arbeit, zu der sie angehalten werden, und die sie verrichten, weniger dem Kreise als dem ganzen Lande zu Gute kommt, wol aber vermehren sie die Zahl der Consumenten, die ihren Lebensunterhalt meist aus den Strafanstaltsorten selbst und deren nächster Umgebung entnehmen müssen, was auf den Preis der Lebensmittel in Naugard und Golnow seinen Einfluß auszuüben nicht verfehlen kann.

Die $835 + 284 = 1119$ Sträflinge, mit denen beide Zuchthäuser im Jahre 1867 bevölkert waren, unterschieden sich —

Dem Familienstande nach:		Der Religion nach:	
In Unverheirathete	543	In Evangelische	1112
„ Verheirathete	411	„ Katholiken	1
„ Wittwer	83	„ Sraeliten	6
„ Geschiedene	82		

Von dieser unfreiwilligen Bevölkerung des Kreises abgesehen, zeigt sich eine Vermehrung der Volksmenge desselben innerhalb des 27jährigen Zeitraums von 1840—1867 um 13.693, oder im Durchschnitt jährlich um 507 Seelen, ja, sie würde um 534 jährlich gestiegen und im Jahre 1867 auf 56.350 Personen angewachsen sein, wenn nicht der Rückschlag seit 1864 eingetreten wäre. Der Rückschlag hat, wie man aus der obigen Tabelle ersieht, mit einem Betrage von 343 Personen in drei Jahren nur das männliche Geschlecht betroffen, wogegen die Zahl der weiblichen Bevölkerung innerhalb des gleichlangen Zeitraums um 146 Personen gestiegen ist. In dem Verlust, den das männliche Geschlecht erlitten hat, ist der Einfluß der Krieger von 1866 nicht zu verkennen; nicht bloß das feindliche Geschloß hat die männliche Jugend im kräftigsten Lebensalter auf dem Felde der Ehre niedergeschmettert und ihr in tschechischer Erde eine zu frühzeitige Ruhestatt bereitet, vornehmlich ist es die Cholerafäulniß gewesen, mit welcher nach errungenem Siege Freund Hein unter den Kampfesmüden seine tödende Sichel geschwungen hat, und wol viele verlegte Söhne, die als Siede an den häuslichen Heerd zurückgekehrt, haben die traurenden Altern bald darauf ins Grab legen müssen. Das Wandersieber ist es nicht, welches die männliche Bevölkerung des Naugarder Kreises vorzugsweise verringert hat, denn es läßt sich nachweisen, daß, seitdem die Auswanderung die große Ausdehnung angenommen, die sie jetzt hat, die Zahl der Auswanderer weiblichen Geschlechts eben so groß, zuweilen sogar größer ist, als die der männlichen Auswanderer.

Das hohe Alter von 90 Jahren und darüber erreichten im Jahre 1864, zufolge der damals veranstalteten Zählung, 13 Menschen, nämlich 6 Männer und 7 Frauen. 2 dieser alten Männer lebten in den Städten, 4 auf dem Lande; 4 Frauen in den Städten, 3 Frauen auf dem Lande. Der absolut älteste Mensch im Kreise war ein Bewohner der Stadt Golnow, ein Greis von 98—99 Jahren, geboren im Jahre 1766. Bei der Zählung von 1867 ergab sich die Zahl der über 90 Jahre alten Personen zu 14, davon 7 Männer und 7 Frauen und, dem Wohnplatze nach, 2 Männer und 1 Frau in den Städten, 5 Männer und 6 Frauen auf dem Lande. Diese Greise sowol als die Greisinnen waren verwittwet. Welches Alter der absolut älteste Mensch im Jahre 1867 erreicht hat, ist aus der Bevölkerungstabelle von diesem Jahre nicht ersichtlich, da sie nur das Decennium von 1777 bis 1768 im Allgemeinen enthält; die Sterbeliste von 1867 zeigt indessen, daß der älteste Mensch von den in diesem Jahre Gestorbenen 93 Jahre alt geworden, da er im Jahre 1774 geboren war.

Im Jahre 1864 bestand die Bevölkerung des Kreises, mit Einschluß der Sträflinge in Naugard und Golnow, aus 56.819 Personen. Davon waren, dem Religionsbekenntniß nach: 55.751 Evangelische, 457 Römischkatholische, 158 Dissidenten und 453 Israeliten. Die Spaltung, welche die Orthodorie mit ihren Satzungen, ihrem Form- und Formelwesen in neuerer Zeit wieder in der protestantischen Christenwelt hervorgebracht hat, wirkt auch auf das statistische Tabellenwerk. Die politischen Behörden, die mit dessen Abfassung betraut sind, wissen nicht, wie sie sich den künstlichen und gekünstelten, scheinbar die Wahrheit treffenden Unterscheidungs-Merkmalen gegenüber zu verhalten haben, womit durch Orthodore, Geistliche wie Laien, eine vollständige Verwirrung der Begriffe in die so einfachen, klaren, dem gesunden Menschenverstand so faßlichen, zugleich ein gedrücktes Gemüth so beruhigenden Lehren des Stifters der christlichen Religion geschleudert worden ist. Während die Tabelle von der Volkszählung am 3. December 1864 nur Evangelische kennt, d. h. Christen, deren Vorfahren im 16. Jahrhundert die Kirche gesäubert haben, von den Mißständen, womit sie Jahrhunderte hindurch vom römischen Hohenpriestertum verunreinigt worden war, unterscheidet die Tabelle von 1867, wie sich weiter unten zeigen wird, vier Categorien von evangelischen Christen, nämlich Unirte, Lutheraner und Reformirte, alle drei in der evangelischen Landeskirche stehend, und daneben noch separirte Lutheraner. Unter Lutheranern sind diejenigen Protestanten zu verstehen, welche seit 1845 selbstständige, von der unirten, der eigentlichen evangelischen Landeskirche getrennte, von der oberbischöflichen und schuzherrlichen Gewalt des Landesherrn anerkannte Gemeinden bilden, die zuerst in Schlesien entstanden, in dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau ihre vorgesezte Behörde anerkennen. Von ihnen haben sich im Jahre 1861 die s. g. Altlutheraner getrennt, und das sind diejenigen Protestanten, welche in der statistischen Tabelle von 1864 Dissidenten heißen, und bei ihren gottesdienstlichen Gebräuchen sich mehr oder minder an die Gebräuche der römischen Mutterkirche lehnen. Im Jahre 1844 gehörten 156 Bewohner des Naugarder Kreises zu dieser Religionssekte. Sie waren über 7 Ortschaften verbreitet. Es wohnten in Hohenschönau 8, in Klein-Leistikow mit Otterdorf 2, in Schnittrige 11, in Trechel 14, in Truzlatz 115, in Wangeritz 4, in Zampelhagen 2. Sie hielten sich zu der, von dem dortigen Gutsherrn erbauten altlutherschen Kirche zu Triglaw, Greifenberger Kreises, bei der ein Seelsorger angestellt ist. Außerdem gab es in der Stadt Maffow 2 s. g. Freigemeindler. Die altlutherschen Separatisten haben innerhalb drei Jahre viele

Proselyten gemacht, denn ihre Zahl hatte sich im Jahre 1867 mehr als verdreifacht. Sie lebten nun in der Stadt Golnow und in 11 ländlichen Ortschaften in folgender Weise: 87 in der genannten Stadt und 397 auf dem Lande.

Die Amlutheraner in Golnow und Hakenwald halten sich zur Kirche in Stettin, die in den übrigen Ortschaften zur Kirche in Triglau, Kreis Greifenberg.

Was die unter dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau stehenden Lutheraner betrifft, so belief sich die Zahl derselben nach der Zählung vom 3. December 1867 auf 4571 Seelen. Sie leben in 6 Gutsbezirken und 14 bäuerlichen Gemeinden selbständig, ohne Beimischung von Unirten, doch hin und wieder mit einem oder einem Paar Amlutheraner oder Katholiken neben ihnen wohnend; nur in einem einzigen Orte sind 4 dieser Lutheraner unter 379 Unirte gleichsam versprengt, wahr-scheinlich als Dienstknechte und Mägde, welche in anderen lutherschen Gemeinden ihr Heimathsrecht haben. In keiner der vier Städte des Kreises hat sich eine luthersche Gemeinde gebildet. Die Städter sind, der Hauptmasse nach, Anhänger der Union. Ihr beigemischt sind einige Amlutheraner — in Golnow, einige Katholiken und Israeliten. Die lutherschen Einwohner sind auf dem platten Lande folgender Maßen vertheilt: 829 in selbständigen Gutsbezirken, 3749 in Gemeinden.

Reformirte. Notorisch ist es, daß in Augustwald und zu Carlsbad mit Friedrichswald und Zimmermannshorst zwei reformirte Filialgemeinden bestehen, in welchen alljährlich Trauungen, Geburten und Sterbefälle vorkommen, wegen derer der reformirte Hofprediger in Stargard, zu dessen Pfarrbezirk diese Gemeinden gehören, die betreffenden Listen dem Landrathe einreicht; nichts desto weniger scheint das Bewußtsein des reformirten Bekenntnisses bei den Mitgliedern der gedachten Gemeinden, Nachkommen der im 18. Jahrhundert eingewanderten Pfälzer und Franzosen, so weit erloschen zu sein, daß sie sich bei der Volkszählung von 1867 zu den Unirten gerechnet haben, gleichwie die Mitglieder der Muttergemeinde in Stargard es auch gethan (L. B. II. Th. Bd. IV., S. 613), obwol es nicht bekannt geworden, daß diese Reformirten sich der Union angeschlossen haben. Es sei daran erinnert, daß sie dem Anschluß nichts weniger als hold sind, des — lutherschen Accidenzwesens halber, welches von den Unirten beibehalten worden ist. Die statistische Tabelle von 1867 führt nur 4 Reformirte auf, davon 1 in Barenbruch, 2 in Kramonsdorf, 1 in der Stadt Naugard.

Die römisch-katholischen Christen haben sich gegen 1864 etwas vermindert, d. h. mit anderen Worten, sie haben zu der allgemeinen Abnahme der Bevölkerung ihren Theil gestellt. 1867 lebten im Kreise 441 Katholiken, und zwar 67 in den Städten — Naugard 29, Golnow 29, Daber 3, Maffow 6, — in den Landgemeinden 369, in den Gutsbezirken 5. Eine vollständig organisirte katholische Kirchengemeinde bildet Louisenthal mit Augustwald, dort mit 227, hier mit 102, zusammen 329 Gemeindegengenossen. Sie gehörten früher zur katholischen Pfarrkirche Stettin; seit Anfang des Jahres 1867 ist hier aber ein selbständiges Pfarrsystem gebildet worden, das, mit einem Gotteshause, in Louisenthal seinen Mittelpunkt hat. Die übrigen 45 Katholiken auf dem platten Lande sind in 13 Ortschaften zerstreut, davon über die Hälfte, nämlich 24, in Lüzin im Familienverbande lebt; den Ueberrest bilden Zugvögel, die ab- und zuziehen. Die preußische Verfassung gewährleistet die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung

(Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850). Allein, es läßt sich fragen, ist denn der katholische Christ auch wirklich ein freier Mensch, ist er nicht gerade das Gegentheil, ist er nicht mit Leib und Seele, durch und durch ein Unfreier, der Unterthan einer kleinen Coterie hoffähriger Finklerlinge, mit einem Oberpriester an der Spitze, der das Denkvermögen des Gläubigen mit eisernen Banden umklammert? Der Gesetzgeber hat sich bei Abfassung jenes Art. 12 der Verfassung in staatskluger Weise auf den Standpunkt des Freisinn und der Duldsamkeit gestellt; aber wie einst ein jüdischer Renegat die Redheit hatte, das geflügelte Wort „die Wissenschaft muß umkehren“ auszusprechen, um dem protestantischen Jesuitismus und dem entfittlichenden Muderthum die Bahn zu ebenen, so darf man in entgegengesetzter Weise dem katholischen Christen zurufen: Zerreiß die Sklavenketten, die Dich an Rom fesseln, werd' ein Freier in Glaubens- und Gewissenssachen, um mit arbeiten zu können an der von Gott gebotenen Entwicklung des Menschenthums und der Menschheit, was Dein s. g. heiliger Vater mit seinen, die Gottheit höhrenden Satzungen bei allen Strafen des Fegefeuers und der Hölle, wie die mittelalterlichen Maler sie als jüngstes Gericht in schauerlicher Weise mit verbrannter Phantastie abgebildet, verboten hat.

Was die mosaïschen Glaubensgenossen betrifft, so haben sich dieselben gegen das Jahr 1864 um zwanzig und zwei vermehrt. Es leben ihrer selbstverständlich die meisten in den Städten, wo sie Synagogen-Gemeinden bilden, in Naugard 147, in Golnow 140, in Daber 68, in Massow 64. In den Gutsbezirken hält sich kein Jude auf. Über die bäuerlichen Gemeinden, 9 an der Zahl, sind 56 Israeliten zerstreut. Bei der Zählung von 1867 wohnten in Carlshof 4, in Falkenberg 8, in Friedrichswald 3, in Harmelsdorf 5, in Kaltenhof 5, in Lübz in 10, in Priemhausen 7, in Zierke 7 Juden.

Bei Ermittlung der relativen Bevölkerung oder Volksdichtigkeit des Naugarder Kreises wird man die unfreiwilligen Bewohner zu Naugard und Golnow als nicht zur festhaften inheimischen Bevölkerung gehörend, unberücksichtigt lassen müssen. Innerhalb des zuletzt verfloffenen Zeitraums von 27 Jahren erreichte die absolute Bevölkerung oder Volksmenge ihren Scheitelpunkt im Jahre 1864 mit 55.822 Seelen. Da der Kreis 22,305 deutsche Geviertmeilen zum Flächeninhalt hat, so betrug die Volksdichtigkeit 2.502 Personen, die auf dem Raume einer D.-Me. lebten, Städte und plattes Land zusammengerechnet. Wird aber nur der Umfang und die Bevölkerung des platten Landes in Rechnung genommen, so mindert sich die Volksdichtigkeit um 400 und stellt sich auf 2.102 Seelen, denn das Areal der vier Städte und ihrer Gemarkungen, auf denen 36 Gehöfte, Mühlen 2c. mit Eigennamen stehen, beträgt 3,473 D.-Mn., welche für die zuletzt erwähnte Volkszahl von der Fläche des ganzen Kreises in Abzug gebracht werden mußten. Diese Ziffern der Volksdichtigkeit stehen ziemlich weit hinter den analogen der benachbarten Kreise Sagz und Greifenberg, eine Folge der geringeren Fruchtbarkeit des Bodens, der großen Waldfläche 2c.

Nun aber ist zu bemerken, daß bei der Volkszählung von 1867 zum ersten Mal ein Unterschied gemacht worden ist zwischen der ortsanwesenden und der abwesenden Bevölkerung. Unter der letztern sind diejenigen Kreisangehörigen zu verstehen, welche als preußische Unterthanen im Kreise ihr Heimathsrecht haben, sich aber zur Zeit der Zählung nicht in ihrem Wohnorte befanden. Im Naugarder

Kreise belief sich die Zahl der abwesenden Bevölkerung auf 1.026 Personen; und zwar waren —

a) Nicht über ein Jahr abwesend: als See- und Flußschiffer 86, auf Land- und Seereisen 72, auf Besuch außerhalb ihres Wohnorts 218, zusammen 376 Personen.

b) Alle übrigen Abwesenden beliefen sich auf 650 „

Von den Abwesenden befanden sich 953 innerhalb des preußischen Staatsgebiets, 1 in Bremen, 3 in Hamburg, 1 in Lübek, 1 in Baiern, 1 in der Schweiz, 1 in Holland, 2 in Dänemark, 7 in England, 2 in Frankreich, 1 in Italien, 2 in Rußland, 3 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1 in anderen hier nicht genannten Ländern, 22 auf See; von 25 Personen konnte der zeitige Aufenthaltsort von den Angehörigen in der Heimath nicht angegeben werden.

Ortsanwesende und abwesende Bevölkerung zusammen genommen, geben die heimathsberechtigte Bevölkerung des Naugarder Kreises für die Epoche des 3. December 1867, nach Abzug von 26 fremden Staatsangehörigen, zu 56.822 Seel.

Ob bei den früheren Zählungen die abwesenden Kreisangehörigen den ortsanwesenden Einwohnern hinzugerechnet worden, so daß die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen rückwärts bis 1840 die ganze heimathsberechtigte Bevölkerung ausdrücken, ist nicht bekannt. In der unten folgenden Tabelle ist übrigens die unfreiwillige Bevölkerung von Naugard und Wolnow in der Gesamt-Volkszähl mit enthalten. Werden aus dem Abschnitt IV. dieser Haupt-Populations-Liste die Verhältniszahlen der Berufsarten zc. aufgesucht, so ergibt sich folgende Übersicht: —

Von der ganzen Bevölkerung des Kreises = 100 widmen sich

Der Landwirtschaft	62,72	Dem Unterricht u. der Erziehung	1,13
„ Forstwirtschaft	0,71	„ Staats und Communaldienst	1,49
Dem Gewerbfleiß u. Handwerk .	14,04	„ Landheere	0,26
„ Handel	1,85	Es sind Rentner, Auszügler zc. .	1,81
„ Verkehr zu Land u. Wasser	1,98	Sträflinge, Almosenempfänger .	3,01
Den persönlichen Dienstleistungen	7,32	Alle übrigen Berufsarten	2,02
Dem Kirchendienste	0,37	Personen ohne Berufsangabe . .	1,29

Die im Naugarder Kreise herrschende Sprache ist unter den Gebildeten hochdeütsch, unter den gewöhnlichen Leuten plattdeütsch. Vor dreißig und mehreren Jahren wurden, unter besonderer Förderung des Oberpräsidenten Sack, von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde Sprach- und Dialectproben in ganz Pommern gesammelt, um damit der Verschiedenheit der Mundarten nach allen Schattirungen des Sprachbaus au sich, wie der Aussprache, des Accents, des Tonfalls u. s. w. auf den Grund zu kommen und die örtliche Begrenzung der Dialectgebiete annähernd festzustellen. Die damaligen Sammlungen ruhen in dem Archive der genannten Gesellschaft, und harren noch der Sichtung der Zusammenstellung und Vergleichung. Bevor diese Arbeit vorgenommen wird, ist es wünschenswerth, das Vorhandene durch neue Sammlungen zu erweitern und zu vermehren. Dann aber muß die Sichtung des Stoffs in die Hand eines Sprachkenners gelegt werden, der aller Mundarten im oberdeütschen und im niederdeütschen Sprachgebiet mächtig ist, weil diese Kenntniß ihn beurtheilen läßt, welche Zweige des großen deütschen Volksstammes es gewesen, die vor 6 oder 7 Jahrhunderten das Land am Meer mit den Künsten des Friedens erobert und die daselbst sesshaften Slawen für das Germanenthum gewonnen haben. Waren aber, als die germanischen Völkerschaften ihre Wanderung nach dem Westen antraten und slawische

Völkerschaften die verlassenen Sitze in Polabien besetzten, von jenen nicht beträchtliche Massen zurückgeblieben, die nun slawisirt wurden, in den Folgezeiten aber die Regermanisirung wesentlich erleichterten?

Resultate der Volkszählung vom 3. December 1867.

In Betreff der Einrichtung dieser Volkszählung vergl. man L. B. II. Th. Bd. IV., 612.

A. Tabelle der ortsanwesenden Bevölkerung im Naugarder Kreise.

I. Bevölkerung überhaupt nach dem Familienstande.		Männl.	Weibl.	Zusamm.
Kinder und Unverheirathete		17.667	16.732	34.399
Verheirathete		9.814	9.467	19.281
Verwitwete		937	1.933	2.870
Geschiedene		118	76	194
Summa I.		28.536	28.208	56.744

II. Verhältniß der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand

1) Im Familien- bezw. Haushaltungsverband lebende Personen.				
Familien-Haushaltungen	10.435			
Haushalts-Vorstände		9.116	1.319	10.435
Haushaltungs-Glieder excl. Vorstände, und zwar				
Ehegatten, bezw. Ehegattinnen der Vorstände		254	8.655	8.909
Kinder		13.490	13.893	27.383
Ständig anwesende Familien-Verwandte		1.351	1.880	3.231
Zum Besuch anwesende Familien-Verwandte		92	140	232
Andere Haushalts-Genossen		2.780	2.143	4.923
Summa 1.		27.083	28.030	55.113
2) Einzelne, in keinem Haushalts- oder Familienverbande lebende, auch nicht in Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen		73	24	97
3) In Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen, und zwar in Anstalten				
für Beherbergung, an der Zahl	36	74	22	96
" Heilung und Pflege (nur in Daber)	1	—	1	1
" Erziehung und Unterricht (in Dab. u. Naug.)	2	22	—	22
" religiöse Zwecke		—	—	—
" Invaliden- u. Altersversorg., Armenpflege u.	18	84	123	207
" Detentions- und Strafzwecke	5	1.184	8	1.192
" Landesvertheidigung		16	—	16
Summa 2.	62	1.453	178	1.631
Summa II.		28.536	28.208	56.744

III. Religionsbekenntnisse, ohne Unterscheidung der Geschlechter.

1) Christen.			
Evangelische Landeskirche:			
Unirte			50.766
Lutheraner			4.571
Reformirte			4
Separirte Lutheraner			484
Herrnhuter und mährische Brüder			—
Zwinglianer			—
Baptisten			—
Mennoniten			—
Zu übertragen			55.824

	Uebertrag	55.824
Deutsch- und Christkatholische		3
Römischkatholische		441
Griechischkatholische		—
Angehörige anderer als der vorgenannten christl. Religionsgemeinschaften		1
2) Mosaische Glaubensgenossen		475
3) Befenner anderer, nicht namhaft gemachter Religionen		—
	Summa III.	56.744

Die Lutheraner, welche, als in der evangelischen Landeskirche stehend, anerkannt sind, und die separirten Lutheraner sind über den Kreis vertheilt wie folgt: —

Anzahl der Lutheraner, 1867.			
Bernhagen, Gemeinde	488	Mönchendorf, Gemeinde	419
Blanfenfeld, "	225	Münsterberg, Gutsbezirk	88
Braunsberg, "	512	" Gemeinde	148
Carlsdorf, Gutsbezirk	107	Weitenhagen, Gutsbezirk	178
" Gemeinde	386	" Gemeinde	340
Darz, Gutsbezirk	158	Wismar, Gutsbezirk	120
" Gemeinde	507	" Gemeinde	493
Golnowshagen, "	438	Wußow, Gutsbezirk	178
Grävenhagen, unirtte Gemeinde	4	" Gemeinde	178
Kamelsberg, Gemeinde	236	Zampelhagen, "	197

Im Ganzen 4571 Lutheraner.

Anzahl der separirten Lutheraner, 1867:			
Golnow	87	Klein-Leistikow	2
Damerow	8	Rothenfier	19
Sackenwald	219	Schnittriede	11
Kaltenhof	4	Trechel	14
		Truglaß	103
		Walsleben	4
		Wismar	7
		Zampelhagen	6

Im Ganzen 484 separirte Aflutheraner.

IV. Stand, Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß.				
	Männl.	Weibl.	Zusamm.	
1) Landwirthschaftliches Gewerbe mit Einschluß der Gärtnerei:				
a) Gutsbesitzer, Pächter, Administratoren, Inspektoren zc.				
Selbstthätige	3.273	485	3.758	
Angehörige derselben	5.887	8.703	14.590	
b) Gehilfen in der Landwirthschaft, Gesinde, Tagelöhner zc.				
Selbstthätige	4.465	3.391	7.856	
Angehörige derselben	3.948	5.296	9.244	
2) Forstwirthschaft und Jagd:				
a) Forst- und Jagdbeamte, incl. der Staats- und Corporationsbeamten.				
Selbstthätige	57	—	57	
Angehörige derselben	80	133	213	
b) Arbeiter in der Forstwirthschaft				
Selbstthätige	32	—	32	
Angehörige derselben	33	69	102	
3) Fischerei: Selbstthätige Fischer	48	—	48	
Angehörige derselben	71	128	199	
4) Bergbau zc.:				
a) Selbstthätige Besitzer, bezw. Unternehmer	2	—	2	
Angehörige derselben	5	3	8	
b) Arbeiter, selbstthätige	27	12	39	
Angehörige derselben	49	69	118	
	Zu übertragen	17.977	18.289	36.266

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
Uebertrag	17.977	18.289	36.266
5) Große und kleine Industrie, incl. Bauwesen:			
a) Fabrikbesitzer, Fabrikanten und ihre Beamten; Baubeamte, Besitzer von Buch- und Stein- druckereien, Handwerksmeister.			
Selbstthätige	1.218	49	1.267
Angehörige derselben	1.515	2.676	4.191
b) Fabrik-Werkmeister, Handwerksgefallen, Lehr- linge ic.			
Selbstthätige	1.215	19	1.234
Angehörige derselben	436	840	1.276
6) Handel aller Art, incl. Buch- und Musikalienhandel, Ver- sicherungswesen:			
a) Etablierte Kaufleute, Bankhalter, Buchhändler, Versicherungsbeamte.			
Selbstthätige	222	18	240
Angehörige derselben	238	486	724
b) Handelsgehilfen, Lehrlinge, Packer, Auflader.			
Selbstthätige	72	2	74
Angehörige derselben	5	7	12
7a) Landverkehr: Post-, Telegraphenbeamte, Personen und Frachtfuhrleute:			
a) Die genannten Beamten und Fuhrherren.			
Selbstthätige	69	1	70
Angehörige derselben	67	149	216
b) Postillone, Postarbeiter, Fuhrknechte.			
Selbstthätige	72	23	95
Angehörige derselben	32	84	116
7b) Wasserverkehr:			
a) Schiffseigner, Rheeder, Schiffs-offiziere.			
Selbstthätige	59	—	59
Deren Angehörige	87	152	239
b) Schiffsvolk, Matrosen, Schiffer ic.			
Selbstthätige	99	—	99
Angehörige derselben	81	140	221
7c) Erquickung und Beherbergung:			
a) Besitzer, Pächter, Verwalter von Gast-, Speise-, Schankwirthschaften.			
Selbstthätige	90	8	98
Angehörige derselben	179	282	461
b) Kellner, Commissionaire, Lohndiener, Hausknechte.			
Selbstthätige	17	—	17
Angehörige derselben	9	8	17
8) Persönliche Dienstleistungen:			
a) Sogenannte höhere Dienerschaft, als Haushof- meister, Kammerfrauen ic.			
Selbstthätige	7	14	21
Deren Angehörige	5	13	18
b) Dienstboten, Gesinde für persönliche Dienst- leistungen, Handarbeiter, Tagelöhner ic.			
Selbstthätige	808	943	1.751
Angehörige derselben	843	1.494	2.337
9) Gesundheitspflege und Krankendienst, und zwar: Medicinal- beamte, Ärzte, Apotheker, Hebeammen, Krankenwärter.			
Selbstthätige	23	12	35
Angehörige derselben	32	46	78
Zu übertragen	25.477	25.755	51.232

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
Uebertrag	25.477	25.755	51.232
10) Erziehungs- und Unterrichtsbeamte aller Art:			
Selbstthätige	161	16	177
Angehörige derselben	158	311	469
11) Künste, Literatur, Presse: Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker, Privatgelehrte, Journalisten, Schriftsteller:			
Selbstthätige	90	—	90
Angehörige derselben	28	67	95
12) Kirchen- und Gottesdienst. Todtenbestattung: Geistliche Beamte aller Art, Prediger, Küster, Leichenbitter, Todtengräber:			
Selbstthätige	39	2	41
Deren Angehörige	33	136	169
13) Königliche Hausverwaltung und Hofstaat	—	—	—
14) Staatsverwaltung: Beamte der Polizei-, Finanzverwaltung zc.:			
Selbstthätige	87	1	88
Angehörige derselben	102	226	328
15) Justiz: Rechtsanwälte, Justizbeamte aller Art zc.:			
Selbstthätige	63	—	63
Angehörige derselben	42	87	129
16) Landheer: Militärpersonen aller Grade und Art:			
Selbstthätige	122	1	123
Angehörige derselben	10	18	28
17) Kriegsflotte	—	—	—
18) Gemeinde- und Corporations-Verwaltung: Beamte aller Art:			
Selbstthätige	55	—	55
Deren Angehörige	55	126	181
19) Personen ohne Berufsausübung:			
a) Aus eigenen Mitteln lebende: Rentnierer, Auszügler, Pensionaire.			
Haushaltsvorsteher	272	146	418
Angehörige derselben	133	478	611
b) Aus fremden, bezw. öffentlichen Mitteln Lebende			
Almosenempfänger, Dittinirte, Sträflinge.			
Personen dieser Art	1,343	247	1,590
Angehörige derselben	43	80	123
20) Personen ohne Berufsangabe:			
Selbstthätige	40	194	234
Angehörige derselben	183	317	500
Summa der Selbstthätigen aller Klassen	14.147	5.584	19.731
" der Angehörigen aller Klassen	14.389	22.624	37.013
Summa IV.	28.536	28.208	56.744
V. Staatsangehörigkeit.			
Untertanen des			
Preussischen Staats	28.516	28.202	56.718
Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin	6	—	6
" Mecklenburg-Strelitz-Rügen	2	2	4
Herzogthums Braunschweig	1	—	1
Königreichs Sachsen	1	—	1
Herzogthums Sachsen-Meiningen	1	—	1
Großherzogthums Hessen auf der Nordseite des Mains	1	—	1
Königreichs Baiern	2	—	2
Zu übertragen	28.530	28.204	56.734

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
Uebertrag	28.530	28.204	56.734
Oesterreichischen Kaiserstaats	2	1	3
Schweizer Bundes	3	3	6
Königreichs Großbritannien und Irland	1	—	1
Summa V.	28.536	28.208	56.744
VI. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			
Vorübergehend anwesend als —			
Reisende in Gasthöfen	39	10	49
Gäste in Familien zum Besuch	94	141	235
Summa	133	151	284
Alle übrigen Anwesenden	28.403	28.057	56.460
Summa VI.	28.536	28.208	56.744
VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
Blinde auf beiden Augen	20	14	34
Taubstumme	25	24	49
Personen mit angeborenem oder im frühesten Lebensalter eingetretenem Blödsinn	32	33	65
Personen, deren Geisteskräfte später gestört worden	12	13	25
Summa VII.	89	84	173
VIII. Unterscheidung der städtischen und ländlichen Bevölkerung.			
1) Städte:			
Daber	993	1.021	2.014
Golnow	3.765	3.679	7.444
Maffow	1.350	1.493	2.843
Naugard	2.934	2.148	5.082
Summa 1 = 30,37	9.042	8.341	17.383
2) Plattes Land:			
Landgemeinden	16.212	16.330	32.542
Selbständige Gutsbezirke	3.282	3.537	6.819
Summa 2 = 69,63	19.494	19.867	39.361
Summa VIII. = 100,00	28.536	28.208	56.744

B. Tabelle der abwesenden Bevölkerung im Naugarder Kreise.
Bei der am 3. December 1867 Statt gehabten Volkszählung wurden als abwesend vom Wohnorte nachgewiesen.

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
1) In den Städten:			
Daber	4	9	13
Golnow	312	149	461
Maffow	16	8	24
Naugard	110	81	91
Summa 1	442	247	689
2) Plattes Land:			
Landgemeinden	212	91	303
Selbständige Gutsbezirke	19	15	34
Summa 2	231	106	337
Hauptsumma der abwesenden Bevölkerung	673	353	1.026

6. Bewegung der Bevölkerung. Unter diesem Titel werden die Geburts-Verhältnisse, diejenigen, welche aus dem Einzug ins eheliche Leben entspringen, und die Sterblichkeits-Verhältnisse, mit denen der Gesundheits-Zustand in Conner steht, zur statistischen Erörterung gezogen.

In der Zahl der Geburten hat sich während des jüngst verfloffenen achtjährigen Zeitraums eine große Beständigkeit kund gegeben. In den Jahren 1860 bis incl. 1867 sind überhaupt 18.021 Kinder zur Welt gekommen, oder durchschnittlich in jedem dieser Jahre 2253. Das Maximum der Geborenen fällt mit 2354 auf das Jahr 1866, das Minimum mit 2093 auf das Jahr 1862. Wird aus diesen zwei Zahlen das Mittel genommen, so weicht dasselbe nur um — 30 von der Hauptdurchschnittszahl ab. Diese ist, hinsichtlich des Geschlechts der Geborenen, aus 1.153 Knaben und 1100 Mädchen zusammengesetzt: Das männliche Geschlecht hat demnach das weibliche jährlich im Durchschnitt um 53 übertroffen. Die meisten Knaben wurden im Jahre 1863 geboren = 1212, die wenigsten im Jahre vorher = 1060, Unterschied beider Jahre = 152. Die meisten Mädchen erblickten das Licht im Jahre 1866 mit der Zahl 1184, die wenigsten im Jahre 1867 mit der Zahl 1030, Unterschied beider Jahre = 154, was dem der Knaben fast gleich ist. Im Jahre 1860 mit dem die vorliegende Tabelle der Geburten beginnt, wurden 2260 Kinder geboren. Damals betrug die Volkszahl des Kreises, zufolge der Zählungen von 1858 und 1861, aus diesen die Mittelzahl genommen, 52.887; demnach verhielten sich die Geburten zur Gesamtbevölkerung wie 1 : 23,4. Im Jahre 1867 war aber dieses Verhältniß wie 1 : 25,4, was andeutet, daß die Fruchtbarkeit, sei es im regelrechten, gesetzlich festgestellten Ehebunde, sei es in der loseren, außerehelichen Verbindung, im Abnehmen gewesen ist.

Was die Früchte dieser freien Verbindungen betrifft, so hat sich in dem, hier zur Betrachtung gezogenen Zeitraum von 8 Jahren, ihre Zahl belaufen auf 1482, oder im Durchschnitt jährlich auf 185,2. Im großen Ganzen ist diese Zahl ziemlich constant gewesen; Abweichungen davon, zum Betrage von — 23 und + 28 zeigen sich in den Jahren 1862 und 1866, und zwar in dem zuletzt genannten Jahre die Mehrzahl, welche sich möglicher Weise auf dieselbe Weise erklären läßt, welche in der Beschreibung des Greifenberger Kreises erörtert worden ist. Von allen Geborenen betragen die unehelichen 8,22 Prct. im Durchschnitt der ganzen achtjährigen Periode; beim Maximum im Jahre 1866 waren es 9,1 Prct., beim Minimum im Jahre 1862 dagegen nur 7,7 Prct.

Von Mehrgeburten sind jährlich im Durchschnitt 28 vorgekommen, und zwar nur Zwillingsgeburten. Es wurden zwei Knaben 8 Mal, zwei Mädchen 6 Mal, und ein Knabe und ein Mädchen 14 Mal geboren. Das Jahr 1867 zeigt einige Abweichungen von diesen Mittelzahlen. Drillingsgeburten haben sich seit einer längern Reihe von Jahren nicht ereignet.

Eine alte Erfahrung ist es, daß die meisten Geburten im Winter Statt finden, und zwar auf der Höhe der kalten Jahreszeit, im Monat Januar; die wenigsten im Sommer, abwechselnd im Juni und Juli. Das Winter-Maximum beträgt in der Regel 9 Prct. und darüber aller Geburten eines Jahres, das Sommer-Minimum gegen 6 Prct.

Erauungen sind in dem mehrgenannten 8jährigen Zeitraume 3573 vorgenommen worden, im Durchschnitt jährlich 446. Die meisten Brautpaare traten im Jahre 1864 vor den Traualtar, nämlich 492, die wenigsten im Jahre 1862, nämlich 407. Bis 1866 unterschied die statistische Tabelle, in Absicht auf das Lebensalter der getrauten Paare nur 3 Haupt-Kategorien, und zwar 1) Männer unter 45 Jahren mit Frauen a) unter 30 Jahren, b) über 30 und unter 45 Jahren; 2) Männer über 45 und unter 60 Jahren, sowie 3) Männer über 60 Jahre mit Frauen in demselben dreitheiligen Lebensalter. Selbverständlich ist es, daß die meisten Ehebündnisse in demjenigen Lebensalter geschlossen werden, in welchem sich beim Manne der Drang zur Begründung einer Familie regt, und er zur Lebensgefährtin ein Mädchen wählt, welches seinem Alter angemessen ist. Die Ehen, welche Männer unter 45 Jahren mit Frauen unter 30 Jahren geschlossen haben, machen im Durchschnitt 85 Prct. aller Erauungen im Jahre aus, indessen schwankt diese Zahl innerhalb der 7 Jahre von 1860—1866 zwischen 80 und 89 Prct. Ubrigens gehört es nicht zu den Seltenheiten, daß Männer in vorgerücktem Lebensalter junge Frauen nehmen; so heiratheten im Jahre 1865 zwei über 60jährige Männer Frauen, die das 30ste Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Im Jahre 1867 hat die Tabelle der Erauungen in Bezug auf das Alter der Getrauten eine Abänderung erlitten, die es unmöglich macht, eine Vergleichung mit der Vergangenheit eintreten zu lassen; denn sie unterscheidet jetzt 6 Kategorien, gibt auch Angaben über den Familienstand der Getrauten und deren Religionsbekenntniß. Gemischte Ehen kommen selten vor; nur im Jahre 1862 wurden 4 geschlossen, und zwar war bei allen der Bräutigam katholischer und die Braut evangelischer Religion.

Sterbefälle. In der vorsehenden Periode von 1860—1867, mit Ausnahme des Jahres 1863, für welches die Angaben nicht vorliegen, mithin in 7 Jahren sind 8548 Personen gestorben, und zwar 4190 Personen männlichen und 4358 weiblichen Geschlechts. Die Fraktion gibt die Zahl der jährlichen Sterbefälle zu 1221, davon 598,6 männlichen, 622,4 weiblichen Geschlechts. Die Schwankungen um diese Mittelzahlen sind nicht eben groß zu nennen. Das Maximum weicht im Jahre 1865 von der Hauptmittelzahl um + 95, das Minimum im Jahre 1860 um — 70 ab. Für die hier in Betracht gezogene Periode läßt sich die mittlere Volkszahl des Kreises annehmen zu 55.132. Damit die Mittelzahl der Sterbefälle verglichen ergibt sich, daß diese sich zu jener verhält wie 1 : 45,1, ein Quotient, der in Verbindung mit dem oben angemerkten Quotienten der Geburten, durchschnittlich 1 : 24, ein sehr günstiger ist, und den Beweis liefert, daß den Bewohnern des Naugarder Kreises eine hohe Lebenskraft bewohnt, die sie ein höheres Alter erreichen läßt. So lehren uns denn auch die Listen der Gestorbenen daß, wie schon oben erwähnt wurde, Greise von 85—90 Jahren, welche, nachdem sie dieses Alter erreicht hatten, ins Grab stiegen, nicht zu den Seltenheiten gehören; es sind ihrer im Durchschnitt jährlich 12, und über 90 Jahre alt wurden 1861 und 1862 je 4. Es folgt aber auch aus jenem Quotienten-Verhältniß, daß des Kreises Bevölkerung von Jahr zu Jahr einen Zuwachs durch den Überschuß der Geborenen über die Gestorbenen erhält, und dieser Überschuß beträgt im Durchschnitt der hier betrachteten Periode jährlich 1032. Einer weitem Erörterung der bei den Sterbefällen vorkommenden Verhältnisse muß, soweit die Vergangenheit den Stoff liefert, hier Anstand gegeben werden. Wir knüpfen hieran sofort die —

Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1867. Es sind vorgekommen:

Geburten.		Städte.				Platt. Land.	Kreis.
		Dob.	Weln.	Raff.	Kaug.		
I. Geburten überhaupt.							
	Männliche	36	150	66	85	815	1.152
	Weibliche	42	117	63	86	722	1.030
	Summa	78	267	129	171	1.537	2.182
II. Familienstand und Vitalität.							
Ehelich geboren:							
	Lebend: Männlich	31	133	58	65	729	1.044
	Weiblich	39	105	55	69	652	920
	Todt: Männlich	2	3	1	6	19	31
	Weiblich	2	2	4	2	17	27
Unehelich geboren:							
	Lebend: Männlich	3	14	9	14	64	104
	Weiblich	1	9	4	15	50	79
	Todt: Männlich	—	—	—	—	3	3
	Weiblich	—	1	—	—	3	4
III. Mehrgewurten							
Zwillingsgeburt:							
	2 Knaben	1	4	1	—	4	10
	2 Mädchen	1	—	2	—	4	7
	1 Knabe und 1 Mädchen	—	4	—	1	6	11
Drillingsgeburt		—	—	—	—	—	—
IV. Zeit der Geburten							
Januar	(Männlich)	3	9	11	8	84	115
	(Weiblich)	4	17	8	8	68	100
Februar	(Männlich)	3	11	4	7	74	99
	(Weiblich)	4	5	5	14	61	89
März	(Männlich)	3	16	7	5	62	93
	(Weiblich)	—	8	4	1	46	59
April	(Männlich)	3	12	2	4	52	75
	(Weiblich)	1	10	4	11	48	74
Mai	(Männlich)	4	5	4	8	57	78
	(Weiblich)	3	12	5	6	61	87
Juni	(Männlich)	1	16	4	9	72	102
	(Weiblich)	6	8	2	3	54	73
Juli	(Männlich)	1	10	4	5	40	60
	(Weiblich)	1	7	2	8	55	73
August	(Männlich)	3	11	4	10	71	99
	(Weiblich)	6	8	7	10	78	109
September	(Männlich)	3	14	9	10	85	121
	(Weiblich)	4	14	5	4	74	101
Oktober	(Männlich)	1	17	3	7	67	95
	(Weiblich)	6	14	6	1	72	105
November	(Männlich)	6	15	8	4	69	102
	(Weiblich)	3	8	5	8	52	76
Dezember	(Männlich)	3	14	6	8	82	113
	(Weiblich)	4	6	10	6	58	84
Jahr 1867	(Männlich)	36	150	66	85	815	1.152
	(Weiblich)	42	117	63	86	722	1.030
Erauungen.							
I. Erauungen überhaupt		19	64	16	12	323	434
II. Alter der Getrauten. Es sind getraut:							
	1. Männer von unter 20 Jahren mit						
	Frauen über 20—30 Jahren	—	—	—	—	2	2

		Städte.				Matt. Land.	Kreis.
		Dab.	Voln.	Raff.	Naug.		
Noch Trauungen.							
2. Männer von 20—30 Jahren mit Frauen von unter 20 Jahren		—	3	—	—	24	27
201.1	312	9	31	9	4	201	254
080.1	227	—	2	3	—	15	23
291.2	160.1	—	5	—	—	2	7
Summa 2		9	41	12	7	242	311
3. Männer von 30—40 Jahren mit Frauen von unter 20 Jahren		—	1	—	2	12	15
110.1	081	3	5	1	3	37	49
020	120	2	2	1	—	9	14
78	01	—	1	1	—	2	4
72	71	—	1	1	—	2	4
Summa 3		5	9	3	5	60	82
4. Männer von 40—50 Jahren mit Frauen von unter 20 Jahren		—	—	—	—	—	—
		—	5	1	—	8	14
		2	1	—	—	6	9
		1	—	—	—	3	4
		—	2	—	—	—	2
Summa 4		3	8	1	—	17	29
5. Männer von 50—60 Jahren mit Frauen von 20—30 Jahren		1	1	—	—	—	2
		—	1	—	—	1	2
		—	2	—	—	1	3
Summa 5		1	4	—	—	2	7
6. Männer von über 60 Jahren mit Frauen von 40—50 Jahren		—	2	—	—	—	2
		1	—	—	—	—	1
Summa 6		1	2	—	—	—	3
III. Familienstand der Getrauten.							
1. Junggesellen mit							
	Jungfrauen	12	36	14	9	251	322
	Wittwen	1	9	—	—	28	38
	Geschiedenen Frauen	—	—	—	—	—	—
Summa 1		13	45	14	9	279	360
2. Wittwer mit							
	Jungfrauen	4	10	2	3	31	50
	Wittwen	2	7	—	—	12	21
	Geschiedenen Frauen	—	1	—	—	—	1
Summa 2		6	18	2	3	43	72
3. Geschiedene Männer mit Jungfrauen		—	1	—	—	1	2
IV. Confession der Getrauten.							
Evangelische Männer mit							
	Evangelischen Jungfrauen	19	64	16	12	321	432
	Römisch-katholischen Frauen	—	—	—	—	—	—
	Römisch-katholische Männer mit						
	Römisch-katholischen Frauen	—	—	—	—	2	2
	Evangelischen Frauen	—	—	—	—	—	—

		Sterbefälle.				Platt. Land	Kreis.
		Städte.					
		Tab.	Coln.	Raff.	Raug.		
I. Zahl der Gestorbenen überhaupt.							
	Männliche	47	100	29	64	381	621
	Weibliche	25	92	36	51	343	547
	Summa I.	72	192	65	115	724	1.168
II. Alter der Gestorbenen.							
Gestorbene, geboren in den Jahren:							
1867	Lebend	4	33	4	8	89	138
	Männliche	2	13	10	10	65	100
	Weibliche	2	3	1	6	17	29
	Todt	2	3	4	2	17	28
1866	Männliche	6	9	2	1	31	49
	Weibliche	1	9	1	4	28	43
1865	Männliche	6	5	—	—	14	25
	Weibliche	2	4	1	3	7	17
1864	Männliche	4	—	1	1	8	14
	Weibliche	—	—	—	—	5	5
1863	Männliche	2	—	—	—	4	6
	Weibliche	3	—	—	2	3	8
1862	Männliche	1	—	—	—	1	2
	Weibliche	1	1	—	—	3	5
1861	Männliche	1	—	—	1	2	4
	Weibliche	—	—	1	—	6	7
1860	Männliche	2	—	—	—	3	5
	Weibliche	—	5	—	—	6	11
Wiederholung.							
Gestorbene, geboren in den 8 Jahren							
1860—1867	Männliche	28	50	8	17	169	272
	Weibliche	11	35	17	21	140	224
Gestorbene, geboren in den Decennien							
1859—1850	Männliche	1	—	—	1	12	14
	Weibliche	4	3	—	2	17	26
1849—1840	Männliche	—	4	1	3	20	28
	Weibliche	1	5	—	3	18	27
1839—1830	Männliche	3	6	2	7	11	29
	Weibliche	2	7	1	3	14	27
1829—1820	Männliche	4	5	2	9	20	40
	Weibliche	2	12	4	4	21	43
1819—1810	Männliche	5	12	4	7	32	60
	Weibliche	2	8	1	3	32	46
1809—1800	Männliche	2	11	5	7	31	56
	Weibliche	—	4	2	1	39	46
1799—1790	Männliche	2	10	6	9	61	88
	Weibliche	2	10	8	9	30	59
1789—1780	Männliche	1	2	1	3	24	31
	Weibliche	1	8	2	5	31	47
1779—1770	Männliche	1	—	—	1	1	3
	Weibliche	—	—	1	—	1	2
	Summa (Männliche)	47	100	29	64	381	621
	Weibliche	25	92	36	51	343	547
	Summa II. wie oben	72	192	65	115	724	1.168
III. Familienstand der Gestorbenen.							
Unverheirathete	Männliche Personen	34	60	12	31	210	347
	Weibliche	18	48	17	25	175	283
Verheirathete	Männer	8	29	13	22	114	186
	Frauen	5	18	6	10	96	135
Verwitwete	Männliche	5	11	4	9	57	86
	Weibliche	2	26	12	15	72	127
Geschiedene	Männer	—	—	—	2	—	2
	Frauen	—	—	1	1	—	2
	Summa III. wie oben I. u. II.						

Noch Sterbefälle.		Städte.				Matt. Land.	Kreis.	
		Dot.	Sein.	Raff.	Naug.			
IV. Zeit der Sterbefälle.		Zahl der Gestorbenen im Monat						
1880	Jannar	(Männliche)	4	8	—	4	33	49
1880		(Weibliche)	1	7	3	4	43	58
1881	Februar	(Männliche)	4	8	4	5	39	60
1881		(Weibliche)	1	5	3	7	33	49
1881	März	(Männliche)	4	12	3	4	49	72
1881		(Weibliche)	—	10	1	5	50	66
1881	April	(Männliche)	3	6	2	7	40	58
1881		(Weibliche)	4	8	4	3	23	42
1881	Mai	(Männliche)	9	11	2	5	27	54
1881		(Weibliche)	3	2	7	8	28	48
1881	Juni	(Männliche)	5	7	4	5	29	50
1881		(Weibliche)	4	7	2	2	22	37
1881	Juli	(Männliche)	2	3	6	2	23	36
1881		(Weibliche)	2	2	3	4	17	28
1881	August	(Männliche)	—	8	2	5	14	29
1881		(Weibliche)	2	5	1	3	22	33
1881	September	(Männliche)	6	3	—	4	18	31
1881		(Weibliche)	4	11	5	6	30	56
1881	Oktober	(Männliche)	4	17	—	10	28	59
1881		(Weibliche)	—	8	1	4	20	33
1881	November	(Männliche)	2	9	1	7	38	57
1881		(Weibliche)	4	10	2	2	33	51
1881	Dezember	(Männliche)	4	8	5	6	43	66
1881		(Weibliche)	—	17	4	3	22	46
Summa IV. wie, oben I.—III.								
V. Todesursachen.								
1880	Todtgeborene	(Männl.)	2	3	1	6	17	29
1880		(Weibl.)	2	3	4	2	18	29
1880	Durch Lebensschwäche bald nach der Geburt gestorben	(Männl.)	1	23	—	—	52	76
1880		(Weibl.)	—	10	3	1	31	45
1880	Durch Altersschwäche gestorben	(Männl.)	3	10	6	10	67	96
1880		(Weibl.)	2	14	8	10	65	99
Durch äußere Gewalt gestorbene Personen:								
1880	Selbstmord	(Männl.)	2	—	1	—	1	4
1880		(Weibl.)	—	—	—	—	—	—
1880	Mord und Todtschlag	(Männl.)	—	—	—	—	1	1
1880		(Weibl.)	—	—	—	—	—	—
1880	Sinrichtung	(Männl.)	—	—	—	—	—	—
1880		(Weibl.)	—	—	—	—	—	—
1880	Berunglückung	(Männl.)	2	1	1	—	15	19
1880		(Weibl.)	—	—	1	—	1	2
1880	In der Schwangerschaft und dem Kindbett gestorbene Frauen		—	3	—	1	9	13
Durch innere acute Krankheiten:								
1880	An den Pocken	(Männl.)	—	—	—	—	1	1
1880	An der Wassertheil	(Männl.)	—	—	—	—	—	—
1880	An anderen inneren Krankheiten	(Männl.)	28	44	5	31	93	201
1880		(Weibl.)	10	29	7	16	81	143
1880	Durch innere chronische Krankheiten gestorben	(Männl.)	6	15	9	15	87	132
1880		(Weibl.)	8	30	5	16	89	148
1880	Durch plötzliche Krankheitszufälle gestorben	(Männl.)	1	3	3	2	22	31
1880		(Weibl.)	1	3	1	4	27	36
1880	Durch äußere Krankheiten gestorben	(Männl.)	—	—	—	—	5	5
1880		(Weibl.)	—	—	—	1	3	4
1880	Durch unbestimmte Krankheiten gestorben	(Männl.)	2	1	3	—	20	26
1880		(Weibl.)	2	—	7	—	19	28
Summa V., wie oben I.—IV.								

Haupt-Ergebnisse der Bewegung der Bevölkerung 1867.
Nach den Religions-Bekenntnissen.

Unter der Benennung Evangelische sind hier die Auirten, Lutheraner und Reformirten zusammengefaßt.

Raugarder Kreis, Städte und plattes Land zusammen.		Evange- lische.	Alt- Luthera- ner.	Katho- liken.	Juden.	Summa.
I. Geborene überhaupt	(Männliche Weibliche)	1.118 1.009	11 11	12 6	11 4	1.152 1.030
	Summa	2.127	22	18	15	2.182
	Darunter:					
	In der Ehe Geborene	1.942	20	15	15	1.992
	Außerehelich Geborene	185	2	3	—	190
	Die unehelich Geborenen machen vom Hundert aller Geborenen aus	8,7	9,0	16,6	—	8,7
II. Trauungen waren		423	4	2	5	434
III. Sterbefälle überhaupt	(Männliche Weibliche)	609 532	8 6	3 3	1 6	621 547
	Summa	1.141	14	6	7	1.168
IV. Zunahmen der Bevölkerung durch Mehr- geburten		986	8	12	8	1.014

Eine Vermehrung, welche dem mittlern Zuwachs von 1032 nahe steht, und mit dem benachbarten Kreise Greifenberg verglichen, eine sehr bedeutende ist. Die Vermehrung macht 1,78 Prct. der Volksmenge nach der Zählung von 1867 aus, im Greifenberger Kreise nur 1,40 Prct.

Mit Ausnahme des Jahres 1866, in welchem auch der Raugarde Kreis von der Cholera nicht verschont blieb, haben Epidemien in der jüngsten Zeit nicht geherrscht. Wenn auch das Nervenfieber und der Typhus, hin und wieder zahlreiche Opfer fordernd, auftraten, so kann man doch von einem epidemischen Auftreten dieser Krankheitsform nicht sprechen, weil sie sich nicht örtlich festsetzte, sondern sprungweise bald hier bald da auftrat. Die Pockenkrankheit hat sich in einigen Jahren besonders bemerkbar gemacht, so 1859, in welchem Jahre 60 Personen dieser Krankheit erlagen, im Jahre 1864 dagegen nur 20, 1865 aber wieder 31. In den übrigen Jahren seit 1858 bis 1867 sind die Pocken theils gar nicht, theils in sehr wenigen Fällen die Ursache des Todes gewesen. Die Pockenimpfung ist in sanitätspolizeilicher Beziehung streng überwacht worden; doch hat man, wie anderwärts, so auch hier, namentlich in jenen Jahren größerer Anzahl von Todesfällen, durch die Pocken, die Erfahrung gemacht, daß die Impfung, bezw. die Wiederimpfung nicht immer vor dem Ausbruch der Krankheit den erwarteten Schutz gewährt. Dem, nichts weniger als selten vorkommenden, Selbstmorde liegt meistens Lebensüberdruß zum Grunde, hauptsächlich herbeigeführt durch Trunksucht. In dem Decennium von 1859—1867, beide Jahre mitgerechnet, haben 53 männliche und 12 weibliche, zusammen 65 Personen ihrem Leben ein Ende gemacht, was im Durchschnitt jährlich 6 Selbstmorde gibt, die meisten 1864 mit 12, die wenigsten 1860 mit 2 Fällen. Nach den seit 1861 gemachten Erfahrungen kommt jährlich mindestens ein Mensch durch Mord oder Todtschlag ums Leben. Von Rettungen aus Lebensgefahr sind in jüngster Zeit seit 1860 jährlich 2 Fälle bekannt geworden, die sich alle auf die Gefahr des Ertrinkens entweder beim Baden oder bei der Fischerei erstreckten.

7. **Einwanderung und Auswanderung.** Erstere ist nicht der Rede werth, da innerhalb der 8 Jahre 1860—1867 nur 6 Personen, 4 aus Hannover und 2 aus Mecklenburg, eingewandert sind. Dagegen hat die Auswanderung, wie in ganz Pommern, so auch im Naugarder Kreise, namentlich in jüngster Zeit eine Bedenken erregende Höhe erreicht, gegen die die gesetzgebenden Gewalten einzuschreiten sich berufen fühlen müssen. Folgende Tabelle zeigt den Stand der Auswanderung.

Jahr.	Zahl der ausgewanderten Personen.					
	Mit Entlassungs- Urkunde.	Ohne Consens.	Summa.	Ziel der Auswanderung.		
				Nordamerika.	Südamerika.	Anderer Länder.
1860	17	11	28	26	1	1 nach Sachsen.
1861	153	45	198	191	6	1 „ Dänemark.
1862	235	21	256	220	36
1863	145	5	150	130	17	(2 „ Sachsen.
1864	73	37	110	77	32	(1 „ Hannover.
1865	142	21	163	145	18	1 „ Rußland.
					
1866	409	43	452	300	128	(1 „ Bremen.
						(1 „ Hamburg.
1867	438	75	513	503	10	(22 „ Rußland.
					
Summa	1.612	258	1.870	1.592	248	30

Von den 513 Personen, welche im Jahre 1867 die heimatliche Erde verließen, auf der ihre Wiege gestanden, und die ihnen bisher den auskömmlichen Lebensunterhalt gewährt hatte, waren —

Dem Familienstande nach:	Männl.	Weibl.
Familienhäupter und alleinstehende Personen	143	37
Kinder dieser Familienhäupter unter 14 Jahre alt	76	98
Söhne und Töchter dieser Familien im Alter von 14 und mehr Jahren	31	128

Dem Berufe nach:	Person.
Landwirthe, selbstständige Gutbesitzer, Inspectoren, Verwalter	11
Landwirthschaftliche Dienstleute, Knechte und Mägde	175
Handwerksmeister	19
Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter aus Ziegeleien, etc.	21
Handarbeiter und Tagelöhner	7
Vom Handelsstande	1
Personen ohne Berufsangabe	279

Das Hauptziel der Auswanderung ist das Land der absoluten Freiheit, politischer wie religiöser (ob auch sittlicher?); die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Mancher Auswanderer geht auch nach Canada. Unter Südamerika ist das spanische Amerika der Ost- sowol als Westküste zu verstehen. Über den Grund der Auswanderung kann nur angeführt werden, daß die Leute, meist unbemittelte, mit vielen Kindern gesegnete Tagelöhner, meinen, ihre Arbeitskraft in der Neuen Welt besser verwerthen und ihren Kindern eine sorgenfreiere Zukunft schaffen zu können, als es im Vaterlande möglich zu sein scheint; viele klagen aber auch über zu hohe und drückende Abgaben, namentlich für die Schule, von der sie überdem, dessen sind selbst sie schon inne geworden, unter den obwaltenden Regulativ-Bestimmungen von

schablonenartig zugerichteten Lehrern nichts Ersprießliches für den Unterricht und die Erziehung der ländlichen Jugend mehr erwarten. Mehrfach werden sie auch von den bereits in Amerika lebenden Verwandten und Bekannten zur Auswanderung angeregt, die sogar von ihren dortigen Ersparnissen baare Geldmittel zur Deckung der Überfahrtskosten zu senden pflegen. Welchen Einfluß das Agenten-Unwesen in schnöder, selbstfüchtiger Gewinnsucht von Bremen, Hamburg und Berlin her durch die Verführungskünste der im Lande verbreiteten Unter-Agenten auf die Auswanderung übt, ist an anderen Stellen des L.-B. des Weitem erörtert worden. Auch der Naugarder Kreis hat sich von diesem, für die Wohlfahrt des Landes und der ihm treu gebliebenen Bevölkerung sehr bedenklichen, Übel nicht frei halten können. Hohe Zeit ist es, daß, wie schon ein Mal gesagt wurde, die gesetzgebende Gewalt gegen das entsittlichende Treiben, namentlich der im Lande umherziehenden Winkel-Agenten, die in den Einschiffungs-Häfen ihre Helfershelfer haben, mit Ernst einschreite.

8. Wohnplätze. Der Naugarder Kreis hat 243 Wohnplätze, welche eigene Namen führen. Darunter sind 4 Städte, außer der Kreisstadt Naugard, die Städte Daber, Golnow, Massow; 96 Dörfer, und zwar 37 mit denen ein Rittergut verbunden ist, 6 mit einem Gut, welches nicht die ritterschaftlichen Vorrechte besitzt, und 53 Dörfer, mit denen ein Rittergut oder Gut nicht verbunden ist; an Rittergütern ohne Dorf sind 12 vorhanden, an Gütern ohne Dorf gibt es 8. An Vorwerken zählt der Kreis 32, davon 19 auf städtischen Gemarkungen, an Colonien 18; an Forsthäusern 19, davon 3 auf städtischen Gebieten; an vereinzelt liegenden, eignen Namen führenden Wassermühlen hat der Kreis 12, davon 9 auf städtischen Feldmarken; einzelne Etablissements, Gasthöfe, Theeröfen u. gibt es 42, davon 5 auf städtischen Gebieten.

Die 243 Wohnplätze sind zu 118 Communalverbänden vereinigt, davon 4 Stadt- und 114 Gemeinden des platten Landes sind. — So nach den Angaben der Übersicht der Wohnplätze für das Jahr 1867.

Dagegen unterscheiden die Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums 177 Gemeinde- und Gutsbezirke, und zwar die 4 städtischen Gemeindebezirke und auf dem platten Lande 98 bäuerliche Gemeinden, 21 Erhebungsbezirke, zusammen 119 ländliche Gemeindebezirke, und 54 selbstständige Gutsbezirke. Zu der Gesamtheit der Gemeindebezirke gehören außerdem 107 kleinere Wohnplätze, welche besondere Namen führen.

Das Zusammenwohnen in geschlossenen Ortschaften ist, wie fast überall in Pommern, so auch im Naugarde Kreise überwiegend. Das Getrenntwohnen in einzelnen Gehöften ist, wenn auch in einzelnen Fällen im vorigen, doch meistentheils erst im laufenden Jahrhundert gebräuchlich geworden, als Folge der Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitsheilungen, nach deren Beendigung eine Menge Aus- und Abbauten von den geschlossenen Ortschaften in der Gestalt von Vorwerken und s. g. Etablissements entstanden sind. Die Separationen haben auch die Anlage vieler Colonien veranlaßt, und die in neuerer Zeit aufgestellten verbesserten Wirthschaftspläne der Staatsforsten die Erbauung mehrerer Forsthäuser. In den jüngst verflossenen Jahren sind neu benannte Wohnplätze nicht errichtet worden.

9. **Gebäude.** Nach der am 3. December 1864 vorgenommenen Aufnahme enthielt der Naugarder Kreis, nach Städten und dem platten Lande gefondert, folgende Anzahl von öffentlichen und Privatgebäuden:

Städte und plattes Land.	Öffentliche Gebäude.							Privat-Gebäude.			
	überhaupt.	Darunter:						über- haupt.	Wohn- häuser	Fabrik- gebäude, Mühlen Magaz.	Ställe, Schei- nen und Schup- pen.
		für den Got- tesdienst.	für den In- terricht.	Armen-, Kranken- u. Polier.	für d. Staats- verm.	für die Orts- poliz. u. Ver- m.	für die Militär- verm.				
A. Städte.											
Naugard . . .	50	3	3	4	30	9	1	947	295	18	634
Golnow	44	3	6	4	13	16	2	1.695	492	35	1.168
Maffow	18	3	2	2	—	9	2	849	264	16	569
Daber	11	3	4	2	—	2	—	547	217	8	322
Summa A.	123	12	15	12	43	36	5	4.038	1.268	77	2.693
B. Plattes Land.											
Ritterschaft . .	113	42	50	8	—	13	—	4.530	1.925	83	2.522
Amt Naugard . .	98	25	29	12	8	24	—	3.024	1.317	47	1.660
Amt Kolbaz . . .	36	7	12	5	11	1	—	1.136	468	8	660
Stadteigenthum Golnow	21	5	8	8	—	—	—	911	344	9	558
Stadteigenthum Stargard	10	2	3	1	—	4	—	395	149	10	236
Summa B.	278	81	102	34	19	42	—	9.996	4.203	157	5.636
C. Ganzer Kreis.	401	93	117	46	62	78	5	14.034	5.471	234	8.329

Bewohnung der Privat-Wohnhäuser im Jahre 1864.

Auf 10 dieser Häuser kommen Bewohner:

In den Städten.	Auf dem platten Lande.
Naugard	In den ritterschaftlichen Ortschaften
135,6	102
Golnow	„ denen des Amts Naugard
146	84,7
Maffow	„ denen des Amts Kolbaz
106,3	93,2
Daber	„ denen des Stadteigenth. Golnow
98,5	95,6
	„ denen des Stadteigenth. Stargard
	82,3

Diese Übersicht kann nur annähernde Ergebnisse für die Dichtigkeit der Bewohnung geben, da auch die öffentlichen Gebäude, mit Ausnahme der für den Gottesdienst bestimmten Gebäude (Kirchen), bewohnt zu sein pflegen, was namentlich durchweg von den Schulhäusern gilt. Werden aber auch die öffentlichen Gebäude den Privatwohnhäusern hinzugerechnet, so übt dies doch nur geringen Einfluß auf das gefundene Resultat, aus dem wir erkennen, daß die Bewohner der Stadt Golnow sich mit kleinern Wohnungen behelfen müssen, als die des Städtchens Daber vorausgesetzt, daß die Wohnhäuser in beiden Orten von gleicher Größe waren, was wol nicht der Fall sein dürfte; und daß auf dem platten Lande die Inassen der Ortschaften im Ritterschaftskreise gedrängter wohnen als die Inassen der übrigen Gemeinden, namentlich der Stargarder Stadteigenthumsdörfer, welche mit durchschnittlich 8 Menschen in jedem Hause am bequemsten eingerichtet sind.

Die öffentlichen Gebäude, excl. der Kirchen, und die Privat-Wohnhäuser geben zur Summe aller bewohnten Häuser die Zahl 5779. In der statistischen Tabelle vom 3. December 1867 sind nur die bewohnten Häuser, nicht auch die gewerblichen

bischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehs, der Wirthschaftsgeräthe, der Boden-erzeugnisse, u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen bestimmte Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lebiglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen, endlich die zu Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

Hiernach gehören von der, in der obigen Tabelle nachgewiesenen Gebäuden des Naugarder Kreises alle öffentliche Gebäude, und von den Privat-Gebäuden die Ställe, Scheunen und Schuppen in die Kategorie der steuerfreien Gebäude. Die Zahl derselben beträgt aber, nach der statistischen Aufnahme von 1864 = 401 + 8329 = 8730, dagegen nach dem gleichzeitig festgestellten Gebäudesteuer-Kataster = 8913, daher sich zwischen beiden Angaben ein Unterschied ergibt von 183 Gebäuden. Die Zahl der steuerpflichtigen Gebäude würde der statistischen Aufnahme zufolge betragen 5471 + 234 = 5705; sie beträgt aber nach dem Steuer-Kataster = 6289, mithin 584 Gebäude mehr.

Ähnliche Differenzen zwischen der statistischen Aufnahme und dem Kataster zeigen sich in allen Kreisen. Die landrätlichen Behörden sind durchgängig der Meinung, daß die Angaben des Gebäudesteuer-Katasters in Bezug auf Richtigkeit den Vorzug verdienen, da des fiskalischen Interesses wegen eine absolute Genauigkeit erstrebt werden mußte. Bei dem Zählungswerk von 1864 erstreckte sich die Bevölkerungstabelle auch auf die Gebäude, und enthielt mit diesem 290 Spalten. Im Jahre 1867 sind die Gebäude aus der Bevölkerungstabelle weggeblieben, und dennoch hat diese über ein halbes Tausend Spalten. An einer andern Stelle des L.-B. ist die Bemerkung eingeschaltet worden, daß zur regelrechten Ausfüllung dieser Masse von Rubriken eine große Umsicht von Seiten des mit dem Zählungswerk betrauten Personals erforderlich sei (L.-B. II. Th. Bd. IV., 612). Der Bildungsstand der Zählenden, gepaart mit Urtheilsfähigkeit und Gewissenhaftigkeit, sind entscheidende Momente für die Zuverlässigkeit der aus dem Zählungsgeschäft hervorgehenden statistischen Thatfachen. Sind diese Bedingungen auf dem Lande und in den kleinen Städten allgemein zu erfüllen?

Anmerkung.

Der Herausgeber des Landbuchs sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, die allgemeine Beschreibung des Naugarder Kreises hier zu unterbrechen. Es ist ihm nicht möglich gewesen, die zur Fortsetzung erforderlichen Unterlagen von der zuständigen Behörde zu erlangen, trotzdem dieselbe im Frühling des verflossenen Jahres sich bereit erklärt, alle in ihren Registraturen vorhandenen Nachrichten zur Benutzung für das L.-B. mitzutheilen. Bis zum Abschnitt 9 ist dies geschehen — wobei aber auch Acten der Königl. Regierung manche Ausbeute gewährt haben, — von da an fehlen die weiteren Mittheilungen seit dem 14. October 1869, an welchem Tage

der mit S. 208 schließende Bogen durch die Presse gegangen ist. Wiederholte und dringende Erinnerungen, mit Übersendung der Materialien fortzufahren, sind erfolglos geblieben. Der Herausgeber hofft, daß diese Unterbrechung der allgemeinen Beschreibung nicht ein vollständiger — Abbruch sein werde, und das Fehlende am Schluß der Topographie in einem Nachtrage seine Stelle finden werde. Einstweilen schaltet er einige Bruchstücke ein, betreffend Grundeigenthum, nach der Einschätzung der Liegenschaften für die Grundsteuer, nebst der Vertheilung der Einwohner und der Liegenschaften auf Stadt und Land nach den Tabellen des Königl. Finanz-Ministeriums, Viehstand nach der Zählung von 1867, und eine Nachricht, betreffend die Kreis-Sparkasse, die beiden zuletzt genannten Titel aus den Acten der Königl. Regierung.

Kyowsthal, 8. Januar 1870.

B.

Grundeigenthum.

Gesamtergebniß der Einschätzung der Liegenschaften.

Kulturart.	Flächeninhalt in Morgen								Gesamtlächeneinhalt Morgen	In Procenten der Gesamtlächeneinhalt	Gesamtlächeneintrag Thaler	Reinertrag für den Morgen Sgr.
	1. Klasse Morgen	2. Klasse Morgen	3. Klasse Morgen	4. Klasse Morgen	5. Klasse Morgen	6. Klasse Morgen	7. Klasse Morgen	8. Klasse Morgen				
Ackerland .	135,00 90	4641,70 00	40935,10 42	81229,00 26	70771,10 10	26111,00 13	10397,00 6	1813,00 3	236035,00	49,1	187150,00	24
Gärten . .	1,50 120	117,07 90	629,00 60	318,00 30	41,00 16	—	—	—	1109,00	0,1	1957,00	53
Wiesen . .	400,00 110	1182,70 150	2588,00 180	4781,77 90	7744,70 60	13336,00 59	19285,00 11	7574,00 6	56893,00	11,0	78924,07	42
Weiden . .	7,00 60	273,00 43	1351,17 27	8806,00 10	11399,00 7	12928,10 6	8762,00 2	2597,70 1	46127,07	9,0	11503,77	7
Holzungen	—	191,00 24	1706,00 18	12506,00 12	63261,00 9	28788,00 6	14646,00 4	1168,10 2	122269,00	25,0	32946,00	8
Wasserstücke	566,77 9	734,20 2	1015,04 3	632,00 1	—	—	—	—	2948,70	0,6	439,00	4
Obland . .	1,70 4	6,00 2	62,00 1	—	—	—	—	—	70,00	—	2,00	1
Unland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der eingeschätzten Liegenschaften mit 6147 Besitzern und 24642 Beständen . . .									465454,00	96,7	312925,00	20
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:												
a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnisplätze etc.)									10292,10	2,1	—	—
b) Wasser (Flüsse, Bäche etc.)									1809,00	0,4	—	—
Hofräume, Gebäudeflächen und unter einem Morgen große Hausgärten . .									3459,00	0,7	—	—
Überhaupt . . .									481015,00	100,0	312925,00	20
Die eingeschätzten Liegenschaften umfassen:												
a) an grundsteuerpflichtigen Liegenschaften									383827,00	82,0	281288,00	22
b) an grundsteuerfreien Liegenschaften									81626,00	17,0	31637,00	12
Zusammen . . .									465454,00	100,0	312925,00	20

Jahresbetrag der Grundsteuer: a) im Ganzen 26921 Thlr. 29 Sgr. — Pf.

b) für den Morgen 2 Sgr. 1 Pf.

Die unter den Arealzahlen stehenden kleinen Zahlen drücken den Reinertrag für den Morgen in Silbergroschen, nach dem Klassifikationstarif der Grundstücke, aus.

Vertheilung

der Einwohner, des Flächeninhalts und des Reinertrages der Liegenschaften, sowie der Grund- und Gebäudesteuer auf die städtischen und die ländlichen Gemeinde- (Grundsteuererhebungs-) Bezirke und die selbstständigen Gutsbezirke.

Der Gemeinde-, Grundsteuererhebungs- und selbstständigen Gutsbezirke Qualität	Anzahl	Zahl der Einwohner am 3. Dez. 1864 und 1867	Der Liegenschaften		Jahresbetrag der Grundsteuer		Jahresbetrag der Gebäudesteuer	
			Gesamtflächeninhalt Morgen	Gesamtreinertrag Thaler	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr.		
I. Städtische Gemeindebezirke	4	17.210 17.388	73.837, ²⁶	55.289, ⁰¹	4.649. 3. 10	2.318. 8		
II. Ländliche Gemeindebezirke	119	39.695 39.361	227.944, ⁴¹	154.729, ¹⁵	14.179. 8. 8	2.452. 24		
III. Selbstständige Gutsbezirke	54		179.234, ¹¹	102.906, ⁰⁰	8.093. 16. 6	355. 9		
Zusammen	177	56.905 56.744	481.015, ⁰⁰	312.925, ⁰¹	26.921. 29. —	5.126. 11		

Tabelle der Viehzählung vom 3. Dezember 1867.

	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen	Hunde	Bienenstöcke
A. Städte.							
Naugard	255	448	2.447	510	91	142	62
Daber	209	289	1.133	297	70	121	37
Golnow	515	1.151	2.002	803	222	329	122
Rassow	283	389	3.312	449	264	188	103
Summa A.	1.262	2.277	8.894	2.059	647	780	324
B. Plattes Land.							
Landgemeinden	4.564	13.486	59.813	7.814	728	3.322	2.364
Selbstständige Gutsbezirke	1.281	2.858	57.286	2.081	62	546	329
Summa B.	5.845	16.344	117.099	9.895	790	3.868	2.793
Summe des ganzen Kreises Am 3. December 1864. . .	7.107	18.621	125.993	11.954	1.437	4.648	3.017
Mithin im Jahre 1867 mehr	—	—	—	845	294	—	234
weniger	22	2.313	11.069	—	—	—	—

Auf dem platten Lande werden die meisten Pferde gehalten: in Braunsberg 109, Hackenwald 118, Harmelsdorf 113, Lübz 132, Marsdorf 105, Priemhausen 157, Wismar 102; die Rinderherde ist am zahlreichsten in zwanzig Gemeinden, in jeder derselben über 200 Haupt, nämlich in Barfusdorf 273, Groß-Benz 210, Bernhagen 257, Karlshof 203, Darz 203, Falkenberg 239, Fürstenlagge 232, Harmelsdorf 290, Dorf Hindenburg 220, Louisenthal 286, Marsdorf 274, Mönchendorf 206, Pagenkopf 204, Hohen-Schönau 221, Schönwald 230, Vogtschagen 208, Zierke 257; über 300 Haupt ist die Rinderherde in Priemhausen 302 und in Hackenwald 303, am stärksten aber ist sie in Lübz, wo 713 Haupt vorhanden waren. Schafherden von 2000 Stück und darüber befinden sich in 13 Gemeinden und Gutsbezirken, und zwar in Groß-Benz 2483, Bernhagen 2400, Braunsberg 2116, Breitenfeld 2158, Darz 2103, Priemhausen 2191, Vogtschagen 2055, Wismar

2222, Farbezin Gut und Dorf 4660, Jakobsdorf 4265, Parlin 5480, Plantikow 4566, Groß-Wachlin 4760. Die Zucht des Borstenviehs wird in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken nicht eben lebhaft getrieben; die meisten Schweine sind an vier Orten, nämlich zu Hindenburg Dorf 207, Lüzin 229, Priemhausen 361 und Parlin 416 Stück gezählt worden.

Kreis-Sparkasse. Die Errichtung einer solchen ist im Jahre 1854 in Anregung gekommen. Auf dem Kreistage am 18. September des gedachten Jahrs beschloßen die Kreisstände, zunächst aus ihrer Mitte eine Commission zu wählen, welche die Angelegenheit wegen Einrichtung einer Kreis-Sparkasse in nähere Erwägung ziehen und dem Kreistage demnächst ein Gutachten vorlegen möge. Diese, aus 3 ritterschaftlichen, 2 städtischen und 1 bäuerlichen Mitglieder der Kreisstände bestehende Commission erstattete ihren gutachtlichen Bericht auf dem 61sten Kreistage vom 14. April 1855 und legte zugleich den Entwurf zu einem Statut für die Kreis-Sparkasse zur Beschlußnahme vor, der einstimmige Billigung fand und von den zahlreich versammelten Kreisständen, unter Übernahme der Gewährleistung für die Fonds einer Sparkasse, als wirkliches Statut angenommen und vollzogen ward. Einige Erinnerungen indessen, welche das Ministerium des Innern gegen das Materielle des Inhalts, wie gegen das Formelle der Abfassung erhob, führten eine Revision des Statuts herbei, welches demnächst auf dem 67sten Kreistage am 4. Juni 1856 endgültig angenommen, genehmigt und vollzogen ward. Vom Könige bestätigt ist das Statut am 9. August 1856. Eröffnet ist die Sparkasse des Naugarder Kreises am 1. Januar 1857.

Die Sparkasse hat den Zweck, den Inhabern des Kreises Naugard Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen anzulegen (§ 1). — Dieselbe hat ihren Sitz in der Stadt Naugard und bildet ein selbständiges für sich bestehendes Kreis-Institut (§ 2). — Sie besteht unter Garantie des Kreises Naugard. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreis-Sparkasse jemals unzureichend sein sollte, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten verordnet ist oder werden wird, durch Repartition auf die den Kreis bildenden Guts- und Gemeindeverbände gedeckt (§ 3). — Die Kreis-Sparkasse wird von einem Curatorium, bestehend aus einem Director und zwei Beisitzern verwaltet. Ein Rendant besorgt unter Leitung des Curatoriums die Kassengeschäfte (§ 4). — Der Director und die beiden Beisitzer des Curatoriums werden alle drei Jahr, nebst drei Stellvertretern von der Kreisversammlung gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt... Die Namen der Gewählten, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten, werden nach erfolgter Bestätigung durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht (§ 5). — Der Rendant wird auf dieselbe Periode, für welche das Curatorium erwählt ist, von den Kreisständen gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt. Er muß eine Caution von mindestens 500 Thlr. bestellen. Übersteigen die Einlagen den 10fachen Betrag der Caution, so ist letztere nach dem Vorschlage der Kreisstände zu erhöhen. Der Rendant bezieht als Besoldung einen Procentsatz der jährlichen Zinsüberschüsse, welcher auf mindestens 100 Thlr. normirt wird, falls die Überschüsse diesen Betrag nicht erreichen sollten (§ 6). — In den verschiedenen Städten und Ämtern des Kreises können Neben-Rendanten angestellt werden, welche Namens der Kreis-Sparkasse, gegen Ertheilung von Interimsquittungen Einlagen bis zur Summe von höchstens 20 Thlr. in Empfang nehmen (§ 16). — Die Spar-

kasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Naugard Einlagen von 10 Sgr. bis 200 Thlr. an. Die Annahme höherer Einlagen, so wie die Annahme von Einlagen Auswärtiger, hängt von dem Ermessen des Curatoriums ab (§ 17). — Von sämtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit $3\frac{1}{2}$ Prct. verzinst. Beträge unter 1 Thlr. und überschießende Groschen werden nicht verzinst (§ 20). — Die eingelegten Gelder werden vom Curatorium verliehen: 1) Gegen Hypothek; 2) gegen Faustpfand; 3) gegen Wechsel und Handscheine, wenn Bürgschaft gestellt wird; 4) können sie bei der Provinzial-Hülfskasse oder in inländischen coursirenden Staatspapieren angelegt werden (§ 30). — Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse bilden einen Reservefonds Behufs Deckung möglicher Ausfälle. Hat sich auf diese Weise ein hinreichendes Kapital gebildet, um etwaige Verluste der Sparkassensfonds zu decken und die Verpflichtung gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung des Kreises in Anspruch zu nehmen, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königl. Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten von Pommern, über die ferneren Überschüsse disponiren (§ 32). — Den Staats-Behörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. December 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

Aus den Jahres-Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Kreis-Sparkasse sind die nachstehenden Übersichten entnommen.

A. Betrag der Einlagen am Schluß des Jahres.

	Rth.	Sgr.	z.		Rth.	Sgr.	z.		Rth.	Sgr.	z.
1857.	5.029.	24.	8.	1861.	28.241.	5.	9.	1865.	42.862.	29.	10.
1858.	9.502.	16.	1.	1862.	29.221.	5.	7.	1866.	34.412.	20.	9.
1859.	13.139.	18.	10.	1863.	36.070.	9.	10.	1867.	36.845.	10.	5.
1860.	17.230.	24.	9.	1864.	39.320.	16.	11.	1868.	31.453.	15.	3.

B. Nachweisung des Geschäftsbetriebes im Jahre 1868.

1.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1867	Rth.	Sgr.	z.
		36.845.	10.	5.
2.	Zuwachswährend des Jahres 1868: a) durch neue Einlagen	Rth.	Sgr.	z.
		10.608.	12.	7.
	b) durch Zuschreibung			
	an Zinsen	742.	5.	—.
3.	Ausgabe im Jahre 1868 für zurückgenommene Einlagen	Rth.	Sgr.	z.
		17.742.	13.	8.
4.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse am 16. Januar 1869:	Rth.	Sgr.	z.
		31.453.	15.	3.
5.	Bestand des Separat- oder Sparfonds	—	—	—
	Zinsen, welche die Anstalt gewährt			$3\frac{1}{2}$ Prct.
	Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Kapitalien erhält			5 "
6.	Bestand des Reservefonds	Rth.	Sgr.	z.
		4.567.	23.	1.
	An Sparkassenbüchern befanden sich am Schluß des Jahres 1868 in Umlauf mit einer Einlage bis 20 Rth.			Stück 265.
	von 20—50 Rth.			" 153
	von 50—100 "			" 110.
	von 100—200 "			" 49
	von 200 Rth. und darüber,			" 27.
	Maximum 750 Rth.			" 27.
	Summa			Stück 604.

7. Von dem Vermögen der Sparkasse (4 + 5 + 6) sind zinsbar angelegt:			
		<i>Rh.</i>	<i>Sgr.</i>
1) Auf Hypothek: a) auf städtische Grundstücke . . .	4.800.	—	—
b) auf ländliche Grundstücke . . .	10.950.	—	—
2) Auf den Inhaber lautende Papiere	—	—	—
3) Auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	9.994.	—	—
4) Gegen Faustpfand	9.395.	—	—
5) Bei öffentlichen Instituten und Corporationen	—	—	—
	Überhaupt . . .	<i>Rh.</i> 35.139.	—
Da das Vermögen der Sparkasse betrug	„	36.021.	8. 4.
So war am 16. Januar 1869 an Kassenbestand noch vorhanden die Summe von		<i>Rh.</i> 882.	8. 4

Topographische Beschreibung des Kreises.

I.

Polizeibezirk des Domainen-Rentamts Naugard.

Das ehemalige Domainen-Amt Naugard wurde 1809 in ein Intendantur-Amt verwandelt, in welchem die letzte Revision der darin auffommenden gutsherrlichen Gefälle in den Jahren 1812 und 1824 Statt gefunden hat. Damals bestand das Amt aus folgenden Dörfern, Etablissements, Erbpacht- und Zeitpacht-Vorwerken und Mühlen:

A. Dörfer und Etablissements. — Damerow, Döringshagen, Fanger, Fischersfeld (Erbzins-Etabl.), Friedrichsberg, Glemitz, Gligzig, Grävnhagen, Grävnhück, Hindenburg, Hirschwald (Erbzins-Etabl.), Karzig, Kiez (einzelner Kossatenhof bei der Stadt Naugard), Krimitz, Langkavel, Gr. Leistikow, Minten, Naugard Amtsfreiheit, Neüendorf (Büdnerci), Rektow, Nothenfier, Gr. Sabow, Schnittriede, Schönhaus (Erbzins-Etabl.), Schwarzow, Strelowhagen, Trechel, Truklaß, Berchentin (Büdnerci), Wolchow, Zampelhagen, Ziferke; überhaupt 32.

B. Vorwerke, und zwar — a) Erbpacht-Vorwerke: Hindenburg, Karzig, Kogen, Neühof; und — b) Zeitpacht-Vorwerke: Altmühl, Minten, Gr. Sabow, Truklaß, Bierhof, Werder, Wolchow; überhaupt 11.

C. Mühlen. — Die Basentin'sche, Damerow'sche, Döringshagen'sche, Friedrichsberg'sche, die Rikermühle, die Naugard'sche Walzmühle, die Schwingmühle, die Strelowhagen'sche und die Zampel-Mühle, überhaupt 10.

Von den zum Amte Naugard früher gehörig gewesenen Vorwerken waren nach der Revision vom Jahre 1812 folgende 4 Vorwerke bereits zum vollen Eigenthum verkauft: Friedrichsberg, Neüendorf, Schwarzow, Langkavel, welche mithin auf die

Domainen-Einkünfte und sonstige Vorbehalte und Reservate keinen Einfluß mehr hatten. Die nach der Revision von 1812 dem Amte verbliebenen 4 Erbpacht-Vorwerke schieden aus dem Abgaben-Bereich des Amts ebenfalls aus, nachdem sie durch Ablösung des Erbpacht-Canons Eigenthum der früheren Erbpächter geworden. Dies geschah bei Hindenburg in den Jahren 1816—1820; bei Karzig 1822—1830; bei Rosen 1818—1823; bei Neühof 1813—1836. Die dann noch verbliebenen 7 Vorwerke, welche früher verzeitpachtet waren, sind in den Jahren 1813—1819 verkauft, theils mit Vorbehalt eines Domainenzinses, oder sonstiger Abgaben, theils ohne dergleichen.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 7. April 1823 wurden vom 1. Januar 1825 ab folgende Dörfer, Vorwerke und Mühlen aus dem Bezirk des damals aufgelösten Amts Maffow dem Amte Naugard einverleibt:

A. Dörfer. — Falkenberg; Maffow (Stadt, in Betreff einiger Abgaben), Neüendorf, Pagenkopf, Pflugrade, Hohen-Schönau, Balsleben, Wismar, Wittenfeld; zusammen 9.

B. Vorwerke, und zwar — a) Erbpacht- oder Erbzinns-Vorwerke: Kniephof, Neüendorf, Pagenkopf, Balsleben, Wismar; — b) Zeitpacht-Vorwerk: Maffow; überhaupt 6.

C. Mühlen. — Die Maffow'sche Bergmühle, die Neüendorfsche, die Hohen-Schönau'sche und die Wismar'sche Mühle, überhaupt 4.

Der übrige Theil des Amts Maffow wurde dem Amt Friedrichswald, — jetzt Kolbaz, zugelegt (L.-B. II. Th., Bd. III., 90). Von den zum Amte Naugard gekommenen 6 Vorwerken wurden Kniephof und Wismar durch Ablösung des Canons in den Jahren 1824—1830 freies Eigenthum der früheren Erbpächter, das Vorwerk Maffow aber im Jahre 1825, als die letzte Zeitpacht-Periode zu Ende gegangen war, an die Bürgerschaft zu Maffow verkauft. Diese 3 Vorwerke hatten daher von da ab keinen weitem Einfluß auf die Domainen-Abgaben. Dagegen hatten die 3 übrigen Vorwerke, Neüendorf, Pagenkopf und Balsleben nach wie vor die jährliche Erbpacht zu entrichten.

Abgesehen von den 4 Vorwerken, welche bereits vor der Revision von 1812 in Privatbesitz übergegangen waren, nämlich Friedrichsberg, Langkavel, Neüendorf und Schwarzow, von denen die Angaben nicht vorliegen, ist aus dem Verkauf der übrigen 14 Domainen-Vorwerke an Ablösungs-Kapital, bezw. an Kaufgeld, incl. für die Inventarien, die Summe von *Rth.* 125.422. 17. 6 *S.* aufkommen, welche zu 5 Prct. berechnet eine jährliche Rente ergibt von . . . *Rth.* 6271. 3. 11.

Durch die Veräußerungen und Ablösungen ist dagegen ein Ausfall entstanden von *Rth.* 4801. 20. 7 *S.*
und Agio von 1045 *Rth.*. Gold *Rth.* 139. 10 *Sgr.*
macht zusammen „ 4941. — 7.

Und es bleibt daher ein jährlicher Gewinn von . . . *Rth.* 1330. 3. 4.

Außer dem Amtstheile Maffow wurden dem Amte Naugard noch die beiden Mühlen bei Golnow, die Ober- und die Unter-Kronmühle, die früher zum Amte Stettin-Jasenitz gehört hatten, laut Ministerial-Rescripts vom 31. December 1832, zugetheilt. Diese Mühlen waren dem Domainen-Fiskus mit einer baaren Mühlenpacht zum Betrage von *Rth.* 184. 24. 11 *S.* incl. 45 *Rth.* Gold prästationspflichtig.

Nach Ablauf von 24 bezw. 12 Jahren hat die Königl. Regierung mittelst Verfügungen vom 2. December 1835 und 31. Januar 1836 eine neue Revision der im Bezirk des combinirten Intendantur — später Domainen-Rent-Amt genannten — Amtes Naugard aufkommenden Gefälle angeordnet. Diese Revision ist im Jahre 1836 zur Ausführung gekommen. Hiernach betrug —

Der Ertrag von den beständigen Geld- und Natural-, sowie von den unbeständigen Gefällen im Ganzen — vor der Linie an rückständigen Hofwehr- und Erbstandsgeldern aus den Amtsortschaften 3830 *Rb.*, die bis zum dereinstigen Verkauf der betreffenden Bauerhöfe gestundet sind — incl. 207½ *Rb.* Gold *Rb.* 10.240. 8. 4.

Darauf haftete an Kosten der Amts- und der Lokal-Polizei-Verwaltung, an Kosten des Kirchendienstes und an öffentlichen Lasten und Abgaben, eine Ausgabe von „ 915. 8. 4.

Mithin blieb ein Überschuß zur Regierungshauptkasse, incl. 207½ *Rb.* Gold, von *Rb.* 9.325 — —

Von der Königl. Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten unterm 26. September 1836 anerkannt und bestätigt, um vom Jahre 1839 ab den dreijährigen Stats-Entwürfen zum Grunde gelegt zu werden.

Und also ist es geschehen eine geraume Zeit lang bis auf das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten, welches die amtliche Thätigkeit der Rentämter als Finanzbehörde auf ein Minimum reducirt hat. Darum ist auch die Amtskasse zu Naugard im Jahre 1866 in eine Domainen-Receptur umgewandelt worden, wie es mit den Amtskassen zu Ramin und Stepenitz gleichfalls geschehen ist. Die Naugarde Receptur hat jetzt nur den 13ten Theil der Einnahme der frühern Amtskasse zu verrechnen, und während diese an die Regierungshauptkasse über 9300 *Rb.* abzuführen hatte, schüttet die Receptur noch nicht voll 60 *Rb.* in dieselbe aus. Dies ergibt sich aus dem nachstehenden —

Etat des Domainen-Rentamts Naugard für die Periode 1866—1868.

Tit.	Einnahme.	<i>Rb.</i>	<i>Sgr.</i>	<i>S.</i>
1.	An Erb-, Grund- und Domainenzins, Canon und Geldrente für Getreide	595.	4.	10.
2.	„ Zinsen von bäuerlichen Hofwehrgeldern: An Hofwehr- und Erbstands-Geldern verschulden in —			
	a) Groß-Leistikow — 2 Wirthe mit	<i>Rb.</i> 225		
	b) Rehtow — 3 Wirthe mit	„ 139		
	c) Strelowhagen — 1 Wirth mit	„ 100		
	In Summa	<i>Rb.</i> 464		
	Diese sind den Wirthen bis zum dereinstigen Verkaufe ihrer Höfe zinsfrei gestundet und werden gemäß Ministerial-Rescripts vom 15. Juni 1834 mit dem Bemerken im Etat aufgeführt, daß die beim Verkaufe der Höfe aufkommenden Capitalien bei dem Domainenveräußerungsgelder-Fonds zu vereinnahmen, und daß die Verkäufe durch die den Rechnungen beizufügenden Atteste zu controliren sind.			
3.	Polizei- und executivische Ordnungsstraf- u. Gelder	26.	—	—
4.	Pachtgelder von, nicht zu Vorwerken gehörigen Grundstücken. An die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard sind folgende zum ehemaligen dortigen Amtsitz gehörig gewesene Grundstücke auf unbestimmte Zeit verpachtet:			
	Zu übertragen	621.	4.	10.

	Rb.	Gr.	§
Übertrag	621.	4.	10.
a) Die Maulbeer-Plantage incl. der 14 Mg. 50 Ruth. großen Weide- abstundungsfläche des Borderholzes	Mg. 37.	113	R.
b) Der alte Ackerhof incl. des darin jetzt angelegten Gartens	"	12. 114	"
c) Die Leistikowsche Wiese, auch Knicshofswiese genannt	"	10. 120	"
d) Der ehemalige Amtsgarten, incl. der jetzigen Hof- und Baustelle	"	4. 35	"
e) Der kleine Seegrund, ehemalige kleine Amtsee	"	120. 119	"
f) Das Innere der Anstalt, das frühere s. g. Burg- revier, incl. Wall und Graben und eines darin angelegten Gartens	"	14. 66	"
Summa a—f	Mg. 200.	27	R.
g) An dieselbe Anstalt für den ebenfalls zum ehe- maligen Amtssitz gehörig gewesenen s. g. Eich- brink und die Bogts-Wiese auf die 12 Jahre 1861—1872	"	3. 8	"
Summa a—g incl. 13 Mg. 70 R. Unnutzbares	Mg. 203.	35	R.
5. Miethe für die Wohnung des Amtsdieners zu Naugard 7 Rb. und Pachtzins für 172 Ruth. Garten und 5 Mg. 56 Ruth. Acker und Wiese <i>Rb.</i> 2. 27. 4, zusammen		9.	27. 4.
Pensions-Beiträge		4.	15. —
Summa Einnahme	816.	22.	10.
Ausgabe.			
1. Der Rentmeister erhält an Gehalt 300 Rb., an Bureau- und Reise- kosten, zusammen		560.	— —
Außerdem bezieht derselbe als Kreissteuer-Einnehmer 250 Rb., außer den Amts-Ankosten von 70 Rb., und für die Verwal- tung des Steuer-Amtes 300 Rb. Zusammen fixirtes Gehalt <i>Rb.</i> 850.			
Ferner, an Lantienne: von der Domainen-Amortisationsrente, von den Renten für die Rentenbank, von den Feiler-Societäts- Beiträgen, von den Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen, von den Pockenimpf-Gebühren, als Rendant der Kreis-Com- munal-Kasse für Einziehung der Kreis-Chaussee-Beiträge, Alles in Allem <i>Rb.</i> 552. 22. 1 §, wovon $\frac{1}{2}$ zum Dienstaufwand und $\frac{1}{4}$ als Gehalt gerechnet werden mit <i>Rb.</i> 368. 14. 2.			
In Summa mit dem fixirten Gehalt		1.218.	14. 2.
2. Des Amtsdieners Gehalt beträgt		140.	— —
Außerdem bezieht er an Executions- und Meilengebühren ca. <i>Rb.</i> 8. 15.			
3. Remuneration der Schulzen in den Dorfschaften Truhlak, Damerow, Kartzig, Döringshagen, Krivitz, Fanger, Gr. Leistikow, Rehtow, Trechel, Zikerte, Gr. Sabow für Ausübung der Polizei-Verwal- tung daselbst		20.	25. 5.
Diese Remuneration ist zum Theil getreten an Stelle der früher ge- nossenen Befreiung von Diensten und Abgaben.			
Die Gemeinde zahlt ihrem Schulzen in Truhlak 7 Rb., in Kartzig 3 Rb. und gewährt demselben die Nutzung von 6 M. 159 Ruth. Acker, 2 M. 111 R. Wiesen, und 146 R. Hütung, zusammen 10 M. 58 R.; in Gr. Sabow die Nutzung einer Wiese von 4 M. 96 R., die vom Fiskus und der Gemeinde gemeinschaftlich hergegeben ist, außerdem von der Gemeinde 5 Rb.			
Zu übertragen	720.	25.	5.

	Rh.	Sgr.	8
Übertrag	720.	25.	5.
Der Erste Prediger und Superintendent zu Naugard empfängt für 24 Scheffel Roggen den 14jährigen Golnow'schen Martini-Marktpreis à 2 Rh. mit	48	—	—
Summa Ausgabe	768.	25.	5
Verglichen mit der Einnahme	816.	22.	10
Bleibt Ueberschuß an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen	57.	27.	5.

Nach der Haupt-Ertrags-Nachweisung von 1836 und der Balance gegen die früheren Revisionen von 1812 und 1824 entstand eine Minder-Einnahme von Rh. 5.021. 10. 10. incl. 987 $\frac{1}{2}$ Rh. Gold, welche fast nur allein in dem Ausfall an Pacht von den veräußerten Vorwerken, und in Ablösung des Canons von den vererbpachtet gewesenen Domainengütern, doch auch in den vorgekommenen Ablösungen von Domainen-Abgaben der bäuerlichen Wirthe ihren Grund hatte.

Es entstand aber auch eine Minder-Ausgabe von . . . Rh. 405. 9. 1. so daß nach Abzug dieser von der Minder-Einnahme ein Minder-Ueberschuß von " 4616. 1. 9. verblieb. Die Minder-Ausgabe entstand hauptsächlich durch Absetzung der Kosten des Kirchen- und Schulwesens, die auf den Etat des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten übernommen waren, und durch Absetzung der dem letzten Pächter des Vorwerks Massow gewährten Entschädigung für den Verlust der Natural-Hofesdienste. Der Vortheil, der dem Domainenfiskus durch die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, durch die Veräußerungen zc. erwachsen ist, ist, wenn gleich vorstehend ein Ausfall von jährlich über 5000 Rh. dargehan ist, dennoch nicht unbedeutend, indem gegen diesen Ausfall aus dem combinirten Amte Naugard-Massow in der Periode von Trinitatis 1812 und 1. Januar 1825 bis ult. December 1835 an Kapital-Zahlungen aufgekomen sind:

a) An Hofwehr- und Erbstandsgeldern	Rh.	48.627.	14.	1.
b) Durch Veräußerungen	"	111.245.	13.	8.
c) Durch Ablösungen	"	50.378.	—	3.
In Summa also	Rh.	210.250.	28.	—

welches Kapital zu 5 Prct. gerechnet, eine jährliche Rente von Thlr. 10.512. 16. 5 Pf. gibt. Wird nun die vorstehende Minder-Einnahme von Thlr. 5021. 10. 10. Pf. davon in Abzug gebracht, so ergibt sich gegen die Einnahme von bezw. 1812 und 1824 dennoch ein Mehrbetrag von Thlr. 5491. 5. 7 Pf.

Durch Regulirungen, Veräußerungen und Ablösungen sind aufgekomen a) aus dem alten Amte Massow seit Trinitatis 1803 bis ult. December 1824; b) aus dem alten Amte Naugard von Trinitatis 1809 bis dahin 1812; und c) aus dem combinirten Amte Naugard-Massow bis ult. December 1835 im Ganzen

Thlr. 342.658. 3. 3 Pf.

Des Domainen-Rentmeisters zu Naugard Haupt-Thätigkeit als Rentbeamter besteht in der Verwaltung der Polizei in dem sehr großen Amtsbezirke. Außer der Domainen-Receptur verwaltet er eine Menge anderer Kassen. Er ist überbürdet.

Die Ortschaften des Amts Naugard.

Braschendorf, Colonie, 2 Mln. von Naugard gegen **SSW.**, $\frac{1}{4}$ Mln. von Massow gegen **NRW.**, besteht aus 5 Häusern mit 28 Einw. und gehört zum

Gutsbezirk Neüendorf (s. diesen Artikel), von dem sie 440 Ruthen gegen N. entfernt ist. Nachdem der Gutsherr von Korkenhagen und Neüendorf, Oberamtmann Brasche, die Anzeige gemacht, daß es seine Absicht sei, auf dem Neüendorfschen Felde eine Colonie zu gründen, begab sich der Kreis-Landrath v. Kameke am 14. April 1821 nach Korkenhagen, um unter Führung des Gutsherrn das Terrain zu besichtigen, auf dem die Colonie angelegt werden sollte. Es liegt zu beiden Seiten des Weges, welcher von Neüendorf nach dem Dolgenkrug führt. Es bestand zum Theil aus kultivirtem Acker, Hafer- und Roggenland, zum Theil aus Erica-feldern und sterilen Bruchgründen. Brasche erklärte, von dem Neüendorfer Gutsfelde 210 Mg. für die Colonie abzweigen und damit 7 Parzellen, jede zu 30 Mg., bilden zu wollen, mit dem Vorbehalt, daß der Colonist die Hälfte seiner Parcele einem andern Anbauenden überlassen könne, eine weitere Theilbarkeit aber nicht gestattet sein solle. Jeder Anbauer soll auf der Mitte des von ihm zu erwerbenden Grundstücks, links von dem genannten Wege, seine Gebäude errichten, diese in gerader Linie und parallel mit dem Wege, der mit Obstbäumen in einer Allee zu bepflanzen ist. Oberamtmann Brasche beabsichtigte den Grund und Boden zu Erbpachtrechten gegen einen jährlichen Canon von $1\frac{1}{2}$ Thlr. pro Mg. zu veräußern und bat zu gestatten, daß er der zu gründenden Colonie den Namen Braschendorf beilegen dürfe. Auf den von der Königl. Regierung erstatteten Bericht ist dieser Name durch Ministerial-Rescript vom 24. Mai 1821 genehmigt worden. Braschendorf gehört zur Kirchen- und Schulgemeinde Neüendorf bei Massow.

Damerow, Kirchdorf, $\frac{1}{4}$ Mln. von Naugard gegen N. an der Landstraße nach Gülzow und Ramin, und an der Wolsfja, dem eigentlichen Völzberach (S. 179), besteht aus 14 Bauer-, 2 Kossathöfen und 1 Halbbauerhofe, 3 Büdnerstellen auf Domainengrund, von denen eine im Jahre 1750, die beiden anderen 1770 errichtet sind. Die 14 Bauern und 1 Kossat wurden bereits 1813 dienstfrei, der andere Kossat aber erst seit dem Verkauf des Vorwerks Werder im Jahre 1818. Sämmtliche Wirthe wurden durch das Besizdokument vom 21. November 1831 Erbpächter ihrer Höfe und hatten an Erbstandsgeld 2397 Thlr. gezahlt. Den Halbbauerhof hatte der Mühlenbesitzer für 10 Thlr. in Zeitpacht; er wurde ihm aber 1820 in Erbpacht gegeben, indem er 34 Thlr. Erbstandsgeld zahlte und einen jährlichen Canon von $12\frac{1}{2}$ Thlr. übernahm. Auf Grundstücken von 8 bäuerlichen Höfen haben sich 12 Einwohner eigene Häuser erbaut. Der Grund und Boden aber gehört zu den Höfen, und haben diese Büdner denselben nur auf Lebenszeit in Pacht, indem jeder an den betreffenden Wirth jährlich 20 Sgr. zahlt. Nach ihrem Ableben müssen auf Verlangen der Hofsitzer letzteren die Häuser entweder nach einer aufzunehmenden Tare überlassen, oder die Gebäude wieder abgebrochen werden. Das Vorwerk Friedrichsberg hatte auf der Feldmark D. das Aushütungsrecht für Rind- und Schafvieh, welches durch Abtretung einer Weidesläche von 223 Mg. abgelöst ist. Die Domainen-Abgaben für ganz D. betragen Thlr. 350. 21. 10 Pf. und an Contribution wurden Thlr. 144. 1. 3 Pf. gezahlt. Die hiesige Mühle ist eine Wassermühle mit einem Gange. Die Regulirung derselben ist mit dem 1. Januar 1830 eingetreten, und die Mahlzwang-Entschädigung durch Erlaß der rückständig gebliebenen Domainen-Abgaben pro 1812—1822 im Betrage von Thlr. 446. 23. 10 und durch ein Rente-Ablösungs-Kapital für 30 Sch. $2\frac{1}{4}$ Mg. Roggen von Thlr. 1373. 9. 8 Pf., incl. Thlr. 193. 10 Sgr. Zinsen, also zusammen von Thlr. 1820. 3. 6 Pf. abgelöst. Nach der Regulirung zahlte der Müller einen

jährlichen Domainenzins von 35 Thlr. Diese Mühle, bestehend aus 1 unterschlägigem Mahlgang, auch Stampfwerk und Lohmühle, nebst Wohnhaus und Ländereien, dem Müller Hermann Lemke gehörig, das Ganze abgeschätzt zu 7092 Thlr., wurde beim Kreisgericht zu Naugard in dem Termine vom 19. Juni 1869 zur öffentlichen Feilbietung gestellt. D. hat jetzt 495 Einw., auf 38,69 Mg. Fläche 62 Wohnhäuser, für die, nebst 3 gewerbl. Gebäuden, Thlr. 38. 10 Sgr. Steuer erlegt worden, und 74 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark begreift 4089,05 Mg. und 50 Grundbesitzer, woraus folgt, daß gegen früher bedeutende Abzweigungen von den Bauerhöfen Statt gefunden haben und zahlreiche Wüdnereien zu den schon vorhandenen entstanden sind. Versteuert werden 3915,14 Mg. mit Thlr. 236. 12. 5., steuerfrei sind 17,31 Mg. — Ackerland 2471,76 Mg., mit einem Reinertrage von 22 Sgr. pro Mg., Gärten 10,12 Mg., Wiesen 702,1 Mg., Weiden 644,26 Mg., Holzung 103,25 Mg., Wasserstücke 0,96 Mg. In den vorstehenden Zahlen ist der Bestzustand des Gutes Altmühl mit enthalten, da es zum Gemeindeverband von D. gehört. Die Kirche ist Filial von Karzig und zu ihr eingepfarrt ist Altmühl und Berchentin. Die Kirchenländereien, deren Ertragswerth zu 220 Thlr. veranschlagt sind für 12 Sch. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise zahlbar, vererbpachtet. Die Kirchenkasse besitzt 725 Thlr. Kapital, und ihr jährlicher Etat beläuft sich auf 42 Thlr. Ein Küsterhaus ist hier nicht, dagegen ein Schulhaus. Es gehören dazu 3 Mg. 45 Ruth. Garten- und Ackerland und eine Wiese von 4—5 zweispännigen Fuder Heu. Der Lehrer hat 6 Thlr. baar Gehalt, 1 Thlr. 7½ Sgr. Schulgeld von jedem der 85—90 schulpflichtigen Kindern aus D., Altmühl und Berchentin, 5000 Stück Torf und 3 Klafter Holz. Sein Einkommen, auch als Küster, ist zu 102 Thlr., das eines Schulgehülsen zu 100 Thlr. geschätzt. Herzog Barnim I. bestätigte im Jahre 1268 dem Kloster Grobe (später Budagla) proprietatem ville Dambrove site juxta Nogart castrum et villam sine opidum domini episcopi Caminensis cum omni jure in agris, pratis etc. etc. et centum mansis cum integra decima quam tenemus cum heredibus nostris in feudo a domino episcopo Caminensis. quos aliquando a nobis Vitoslavus ac sui heredes, etc. etc. (Dreger, Cod. 529).

Donaufrug, Gasthof an der Staatsstraße von Golnow und Naugard, halbweges zwischen beiden Städten, führt seinen Namen nach dem dort belegenen kleinen Donau-See, und gehört zur Gemeinde Krivitz; s. weiter unten diesen Artikel.

Döringshagen, Pfarrkirchdorf, 1½ Me. von Naugard gegen NN. an dem, nach diesem Orte genannten Mühlenbach, der weiter abwärts, je nach den Dörfern, die er berührt, andere Namen annimmt und bei Bahwitz, Greifenberger Kreises, in die Rega fällt, und von D. bis Kardemin die Gränze mit dem Regenwalder Kreise bildet, auch an der alten Landstraße von Naugard nach Greifenberg, besteht aus 2 Bauerhöfen, 1 Krughofe, der Mühle und den Grundstücken der geistlichen Institute. Die beiden bäuerlichen Wirthe wurden Erbpächter 1815 und haben an Erbstandsgeld 449 Thlr. bezahlt. Die Hälfte ihrer Domainen-Abgaben, so wie die Bau- und Burgdienste und die Laudemial-Verpflichtungen, haben diese beiden Wirthe durch Kapital-Zahlung von Thlr. 823. 25. 2., laut Befreiungs-Urkunden vom 20. Mai 1825 und 22. August 1832, abgelöst und das Obereigenthum ihrer Höfe erworben. Der Besitzer des ersten Hofes, Gottfried Pefch, hat seinen Hof unter seine 4 Kinder — 3 Söhne und 1 Tochter — so getheilt, daß jedes Kind 140 Mg. 63 Ruth. erhalten hat. Der Consens ist unterm

22. August 1832 ertheilt. Der Besitzer des zweiten Hofes aber, Christoph Wille, hat von demselben 124 Mg. 84 Ruth. abgezweigt, und solche, laut Genehmigungs-Befugung vom 22. Juni 1826, an 8 Colonisten für ein Kaufgeld von 25 Thlr. und gegen einen jährlichen Canon von 12 Thlr. von einer jeden Stelle, abgetreten, und so bei dem Dorfe, 300 Ruthen westlich von demselben entfernt, eine eigene kleine Colonie gebildet, die seit ihrer Entstehung im Munde des Volks den Namen Wilkenfeld führte, der dann auch in der Folge auf Antrag des Landrathamts von der Königl. Regierung anerkannt und genehmigt worden ist. Die Domainen-Abgaben von D. betragen Thlr. 47. 16. 4 Pf. und die Contribution Thlr. 37. 8 Pf. Insonderheit betragen jene für den Krughof Thlr. 17. 3. 2 Pf., wogegen ihm das nöthige Brenn-, so wie freies Bauholz zur Reparatur der Zimmer- und Bewehrungen, gegen Stammgeld, zustand. Die hiesige Mühlenbesitzung besteht aus einer Wassermahlmühle mit 2 Gängen und einer Windmühle. Es gehören dazu an Landungen 118 Mg. 157 Ruth. Der Besitzer war Erbpächter laut Dokuments vom 18. August 1802, und die Mühle der periodischen Veranschlagung unterworfen. Mahlzwang-Entschädigung ist der Mühle zu Theil geworden, und zwar nach dem Rescript vom 31. August 1823 durch Erlaß von 8 Sch. Roggen und Thlr. 1. 3. 4 Pf. baare Mühlenpacht zum Kapitalbetrage von Thlr. 333. 28. 3 Pf., so daß von da ab, und nach Absetzung einiger Prästationen, an Domainen-Abgaben dieser Mühle noch 52 Sch. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Naugard, und Thlr. 10. 19. 2 Pf. baar zu entrichten waren. Außer den Domanal-Grundstücken befinden sich im Dorfe D. 4 Bauerhöfe und 1 Kossatenhof, die zum hiesigen Rittergute gehörten. Jetzt sind im Dorfe und dem Rittergute 271 Einw., in Wilkenfeld 56 Einw. Auf einer Fläche von 27,39 Mg. sind im Dorfe D. 32 Wohnhäuser, davon 9 in Wilkenfeld, die mit Thlr. 13. 14 Sgr. besteuert sind, und 41 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistl. Institute. Die Feldmark, incl. Wilkenfeld, ist 1338,48 Mg. groß. Davon sind 1096,83 Mg. mit Thlr. 73. 29. 1 Pf. Grundsteuer behaftet und 160,85 Mg. steuerfrei. Ackerland 692,42 Mg., mit 26 Sgr. Reinertrag, Gartenland 1,53 Mg., Wiesen 319,78 Mg., Weiden 231,94 Mg., kein Holz, Wasserstücke 2,01 Mg. Die hiesige Mutterkirche hat Tochterkirchen in dem Amtsdorfe Zikerke und dem ritterschaftl. Dorfe Düsterbeck und ein Bethaus in Grävenhagen, auch ist das Büdnerdorf Grävenbrück zu ihr eingeparrt. Die Gebäude der geistl. Institute bestehen, außer der Kirche, in dem Pfarr- und dem Küsterhause. Früher bestand auch ein Predigerwitwenhaus und für die Pfarrwirthschaft ein Colonus, beide werden in neuerer Zeit nicht genannt. Das massive Kirchen- und Thurmgebäude ist in gutem baulichen Zustande; auch das Pfarrwohnhaus, mit Ausnahme des Westgiebels und des Daches, welche 1867 reparaturbedürftig waren; die Pfarrscheune neu und massiv; der Pferdestall 1867 aus- und umgebaut. Das Küsterhaus in baulichen Würden. Die eingeparrten Ortschaften und Fiskus concurriren sämmtlich beim Bau der Pfarrgebäude und des Küsterhauses zu D. nach dem Verhältniß von $\frac{1}{3}$ für erstere und $\frac{2}{3}$ für letztern. Die Kirche zu D. wird aus der Kirchenkasse, event. von den Gemeinden zu D. und Grävenbrück, die Kirche zu Zikerke aus der Kirchenkasse, event. von der dortigen Gemeinde, unter Concurrenz des Fiskus, und das Bethaus zu Grävenbrück von der Gemeinde und dem Fiskus zu beziehungsweise $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ unterhalten. Die Gemeinde zu Düsterbeck concurrirt mit den übrigen Eingeparrten zu den Bauten des Küsterhauses zu D. Der hiesigen Mutterkirche Grundbesitz besteht in 31 Mg. 31 Ruth. an Acker, Wiesen und Weide, und ist, laut Contracts vom 7. September 1835 an einen Eigenthümer in Zikerke für ein Erbstandsgeld von 100 Thlr. und einen jährlichen Canon von 19 Sch.

5 Mg. Roggen, nach dem Martini-Marktpreis zu Naugard, vererbpachtet. Außerdem besitzt die Kirche eine Wiese von unbestimmter Größe, am Rittergute D. belegen, und für Thlr. 16. 14. 6 Pf. verzeitpachtet. Die Pfarre besitzt an Ländereien 145 Mg. 68 Ruth., die Schule 14 Mg. 68 Ruth. Der Lehrer, der 28 Knaben, 44 Mädchen = 72 Kinder aus dem Dorfe, und vom Gute D. und aus den Colonien Willensfeld und Grävenbrück in der Schule hat, erhält von jedem Kinde 1 Thlr. 7½ Sgr. Schul- und Holzgeld; außerdem hat er 5 Kl. Holz von der Schulgemeinde; sein ganzes Einkommen ist zu Thlr. 132. 6. 8 Pf. veranschlagt, incl. des Ertrages vom Seidenbau. In allen Schulen der Parochie D. turnen die Knaben.

Wegen des Ritterguts Döringshagen siehe den ritterschaftlichen Kreis Naugard.

Eberstein, Dorf, $\frac{1}{4}$ Me. von Naugard gegen N. an der nach Plate führenden großen Staatsstraße, eine neue Ansiedlung, zum Gedächtniß der Grafen von Eberstein, Herren der Lande zu Naugard und Massow genannt, deren Stamm bekanntlich am 3. Dec. 1663 mit dem Grafen Ludwig Christoph erlosch, hat 246 Einwohner und besteht auf einer Fläche von 17,53 Mg. aus 33 Wohnhäusern, welche, nebst 2 gewerblichen Gebäuden, mit Thlr. 20. 6 Sgr. besteuert sind, und 46 steuerfreien Gebäuden, darunter das Schulhaus. Die Feldmark begreift 1082,38 Mg. wovon 1014,59 Mg. mit einer Grundsteuer von Thlr. 63. 27 Sgr. belegt, und 6,02 Mg. Schulland steuerfrei sind; Ackerland 929,24 Mg. mit einem Keinertrage von 21 Sgr., was dem Kreisdurchschnitte nahe steht, Gärten nichts, Wiesen 72,39 Mg., mit nur 6 Sgr. Ertrag, Weiden 12,25 Mg., Holzung 6,75 Mg.

Die St. Marienkirche und das Hospital zum Glend in Naugard erhielten bei der im Jahre 1826 ausgeführten Separation ihre s. g. Hufen-Grundstücke im Mintenschen Felde an der Maskowschen Gränze. Diese Grundstücke wurden, und zwar die der Kirche in 33 Parcelen, und die des Hospitals in 7 Parcelen eingetheilt, und bis auf eine dem Hospital verbliebene Parcele von den Kirchen- und Hospital-Administrationen mit Genehmigung der Oberaufsichts-Behörden einzeln gegen ein Erbstandsgeld und einen fixirten jährlichen Canon in den Jahren 1829 bis 1838 zu Erbpachtrechten verliehen. Auf diesen Erbpacht-Parcelen hat sich nach und nach die Mehrzahl der Erbpächter mit Erbauung eigener Wohn- und Wirthschafts-Gebäude angesiedelt, zu einer eigenen Gemeinde vereinigt, und auf Verleihung von Corporations-Rechten angetragen. Durch Cabinets-Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. will Ich die Constituirung der bei Naugard entstandenen Colonie Eberstein zu einer Dorfgemeinde genehmigen und derselben Corporations-Rechte verleihen. Sans-Souci, den 17. November 1845. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Bodelschwingh.

ist diesem Antrage gewillfahrt und so die Colonie unter dem Namen Eberstein zu einer besondern Dorfgemeinde erhoben, demnächst aber zur Feststellung der öffentlichen Verhältnisse derselben ein Statut entworfen und unterm 4. Mai 1846 von sämtlichen Hausvätern der neuen Gemeinde vollzogen und Seitens der königlichen Regierung zu Stettin unterm 4. Juni 1846 von Oberaufsichtswegen bestätigt worden. Diesem Statut zufolge ist die Justiz-Verwaltung königlich und gehörte bis 1849 zum Bezirk des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Naugard, von da an zum Bezirk des Königl. Kreisgerichts daselbst. Die Polizei-Verwaltung ist dem Königl. Domainen-Rentamte zu Naugard übertragen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß durch

dieser Übertragung für die Domainen-Verwaltung keine Kosten erwachsen, und die Lasten der Gutsheerrschaft auf selbige nicht mit übergeben. Die neue Gemeinde gehört zu der Pfarre und zur Kirche in Naugard, hat einen eigenen Begräbnisplatz in Oberlein und eine eigene Schule Königl. Patronats.

Während die Ansiedlung im Jahre 1833 aus 9 Feuerstellen mit 411 Mg. 63 Ruth. Land und 88 Einwohnern bestand, vergrößerte sie sich doch bald, so daß sie im Jahre 1840 schon 21 Feuerstellen mit 165 Seelen enthielt. Im Jahre 1846, zur Zeit, als die Colonie zur Dorfgemeinde constituirt worden war, und sie sich das Statut gab, bestand sie aus 23 Hofstellen mit zusammen 186 Einwohnern und einem Areal von 1077 Mg. 112 Ruth., wovon 183 Mg. 64 Ruth. Hütung waren. Der Feuereassenwerth der versicherten Gebäude, wovon nur eine Hofstelle bei der Societät nicht assicurirt war, betrug 4925 Thlr. An Klassensteuer zahlten die Ansiedler 5—15 Sgr. und betrug dieselbe im Ganzen pro Monat $8\frac{1}{3}$ Thlr. Den an die Kirchen- und Hospital-Administration zu Naugard, als Erbverpächterin zu entrichtenden Canon führen sie, zufolge der Erbpachtverträge, in Körnern ab; es ist der geringste 5 Sch., der höchste 42 Sch. 14 Mg. Roggen jährlich; von allen Ansiedlern werden dergestalt jährlich 415 Sch. 14 Mg. Roggen geliefert, nach dem Zustande im Jahre 1846. Wie gesagt ist der Kirchenacker in 33, der Hospitalacker in 7 Parcelen eingetheilt. Jener liegt zum allergrößten Theile auf der rechten Seite der von Naugard nach Plate führenden Steinbahn, ein kleiner Theil links von der Straße, wo auch die Hospital-Parcelen gelegen sind. Ein Streifen Wiesenland schließt sich auf der Südseite an die Acker-Parcelen an, hier auch eine Hütungsfläche, eine andere nordwärts am Wege nach Groß-Sabow. Für die Schule, welche die Ansiedler bereits im Jahre 1833 in einer gemietheten Stube eines der Colonistenhäuser eingerichtet hatte, ist ein Stück Land ausgeschieden, und auf demselben seitdem ein Schulhaus erbaut worden. Frequenz der Schule 28 Knaben, 20 Mädchen. Der Lehrer, der auch die Küstergeschäfte versieht, hat 100 Thlr. Einkommen. Die 23 Ansiedler von 1846 besaßen 27,1 Parcelen, wovon der Kirche 26 und dem Hospital 1,1 gehören. Das Statut besagt: „Sollten künftig noch andere Besitzer der übrigen (an Einwohner der Stadt Naugard) vererbpachteten Kirchen- und Hospital-Parcelen der neuen Gemeinde G. beitreten oder derselben einverleibt werden, so ist dies zulässig und statthaft, und für diesen Fall alle Bestimmungen dieses Statuts auf die Neuhinzukommenden anwendbar“. Nach dem Zustande von 1866 gab es, nach Ausweis der Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums, wie oben erwähnt, 33 Wohnhäuser, mithin sind alle Kirchen-Parcelen besetzt; diese befanden sich aber in den Händen von 14 Besitzern, woraus zu folgen scheint, daß innerhalb der von 1846 bis 1866 verflossenen 20 Jahre Zusammenlegungen von Parcelen Statt gefunden haben, davon einzelne Stücke von ihren Besitzern verzeitpachtet werden. Die Gemeinde hat zum Vorstand ein Dorfsgericht, nämlich einen Schulzen, welcher eine Remuneration von jährlich 12 Thlr. bezieht, wozu die Kirchenkasse 4 Thlr., die Hospitalkasse 2 Thlr. und die Gemeinde 6 Thlr. beiträgt, und zwei Gerichtsleute, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten, aus der Zahl der Grundbesitzer. Diese werden vom Rentamte gewählt, bestätigt und verpflichtet. An Realabgaben an die Kirche werden jährlich von jeder confirmirten Person $1\frac{1}{4}$ Sgr. Jahrgeld entrichtet; Accidentien zc. nach der Matrikel, u. s. w. Folgen im Statut weitere Bestimmungen über Leistungen und Verpflichtungen. Außer diesen Bestimmungen bleiben die Erbpachtcontracte und Parcelirungs-Consense, welche zwischen der Kirchen-

und Hospital-Administration mit den Erbpächtern über die einzelnen Parcelen errichtet, bezw. ausgefertigt werden, überall in Kraft. In den Erbpachtverträgen, deren erster am 31. März 1829 errichtet und von der Königl. Regierung unterm 1. Februar 1830 bestätigt worden ist, ist ausgemacht, daß der für ewige Zeiten unablässbare Canon nach Wahl des Erbverpächters auch in Gelde abgeführt werden kann nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise der Städte Raugard, Greifenberg und Golnow (ob im Durchschnitt der Preise dieser drei Städte?) Eine Remission des Canons findet in keinem Falle Statt, selbst bei den ungewöhnlichsten Unglücksfällen. Dem Erbverpächter bleibt das Vorkaufsrecht vorbehalten. Zur Sicherheit des Canons wird das Erbpachtgut als Spezialhypothek gestellt.

Falkenberg, Pfarrkirchdorf, vormals zum Amte Massow gehörig, $2\frac{1}{4}$ Mln. von Raugard gegen SO., $\frac{1}{4}$ Mln. von Massow gegen SO. und 2 Mln. von Stargard, unmittelbar an der Gränze des Saziger Kreises in hoch gelegener Gegend, besteht aus 1 Freischulzenhofs, 16 Vollbauerhöfen, 1 Dreiviertelhofs, 2 Halbbauer- und 4 Rossatenhöfen, 12 Büdnerereien, den Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücken. Sämmtliche bäuerliche Wirths, mit Ausschluß von 6 Vollbauern, die erst 1815 Erbpächter geworden, haben bereits 1804 ihre Höfe zu Erbpachtrecht erworben, und in den Jahren 1817 und 1819 theilweise ihre Domainen-Abgaben, im Jahre 1825 aber auch sämmtlich die Bau- und Burgdienste, so wie die Laudemial-Verpflichtung theils durch Kapitalzahlung, theils durch eine jährliche Rente abgelöst und das Obereigenthum erworben. Kapitalzahlungen für die Ablösung der vorgenannten Besitzbeschränkungen haben 10 Vollbauern, die beiden Halbbauern und 2 Rossaten mit zusammen Thlr. 934. 5. 2 Pf. geleistet. Übrigens hatte die Gemeinde auch noch Bauholz- und Mühlensteinfuhren zur Bergmühle bei Massow nach wie vor zu stellen. Der ältesten von den 12 Büdnerstellen auf Domonialgrund Besizdokument datirt vom Montage vor Anuntiationis Mariae virginis 1593, die zweitälteste vom 6. Februar 1671, die dritte von 1742, die vierte von 1745, die fünfte von 1788, die übrigen vom 28. Juni 1796. Außerdem stehen 2 Büdnerereien auf Pfarr- und 1 auf Rossatengrund. Die Domainen-Abgaben für ganz Falkenberg betragen noch Thlr. 820. 21. 8 Pf. An Contribution zahlte das Dorf Thlr. 561. 21. 3 Pf., darunter auch der Prediger Thlr. 3. 23. 11 Pf. Jetzt wohnt die aus 503 Seelen bestehende Bevölkerung von F. in 70 Häusern, welche, nebst 2 gewerbl. Gebäuden, mit Thlr. 41. 17 Sgr. besteuert sind, steuerfrei sind 86 Gebäude, darunter die der geistlichen Institute; die Grundfläche der Hof- und Baustellen beträgt 36,87 Mg. Die Feldmark, in der 47 Grundbesitzer angeschlossen sind, begreift . . . 4342,70 Mg. wovon 3970,45 Mg. mit Thlr. 399. 24. 6 besteuert sind; die steuerfreien Grundstücke der geistlichen Institute betragen 208,88 Mg. und geben einen Reinertrag von 42 Sgr. pro Mg. Ackerland 2891,96 Mg. mit 36 Sgr. Ertrag, was auf einen sehr fruchtbaren Boden hinweist, da dieser Ertrag 12 Sgr. über dem Kreis-Durchschnitt steht, Gärten 11,57 Mg., Wiesen 531,92 Mg., Weiden 689,34 Mg., Holzung 54,34 Mg. — Zur hiesigen Mutterkirche gehört die Kirche im adlichen Dorfe Faulenbenz als Tochter. Der Pfarrhof besteht aus dem Wohnhause des Predigers, Stallung und Scheune, die Küsterei aus dem Küster-, zugleich Schulhaus nebst Stallung und Scheune. Mit dem Gutsbesitzer von Faulenbenz unterhält Fiskus zu $\frac{2}{3}$, die Gemeinde zu $\frac{1}{3}$ gemeinschaftlich in Ermangelung von Kirchenvermögen, die Kirche, die Pfarrgebäude und Küsterei. Die Gemeinde leistet Hand- und Spanndienste. Die Kirche besizt an Acker, Wiesen und Wurthen 51 Mg., welche für 29 Thlr. ver-

zeitpachtet sind, an Kapitalien 375 Thlr. und ihr jährlicher Etat beträgt 55 Thlr. Zur Pfarre gehören an Grundstücken ca. 157 Mg. Der Küsterlehrer hat zu seinem Vießbrauch nur 1 Mg. Gartenland, und von jedem der 70 schulpflichtigen Kinder 21 Sgr. Schulgeld und 5 Klafter Holz von der Gemeinde, außerdem eine Wiese zu 24 Str. Heu. Durch Rescript vom 6. August 1767 ist angeordnet worden, daß der König, als Patron der Mutterkirche zu F., und der Besitzer des Ritterguts Faulenbenz als Patron der Tochterkirche, wechselseitig den Prediger vociren, weil sie gleiche Rechte bei Besetzung der Predigerstelle besitzen. Das Dorf F. gehörte ehemals dem Geschlecht der Wedel, welche es dem Kloster Mariensfließ für eine in der Kirche desselben vormals befindliche Kapelle oder ein Erbbegräbniß abtraten. In den folgenden Zeiten wurde dieses Dorf zuerst dem Amte Mariensfließ (jetzt Jacobsbagen), darauf dem Amte Friedrichswald (jetzt Kolbaz) und darauf dem Amte Maffow und zuletzt mit einem Theile von diesem 1825 dem Amte Naugard beigelegt.

Fanger, Alt: Kirchdorf, $1\frac{1}{4}$ Me. von Naugard gegen WSW. an der Stepenitz und der Gränze des Raminers Kreises, besteht aus 5 Bauerhöfen, 1 Halbbauerhof, 1 Büdnerstelle verbunden mit einem Kleintostatenhofe, 3 Büdnerereien und den Kirchengrundstücken. Der Besitzer des ersten Bauerhofes, zugleich Schulze, sowie der Halbbauer, wurden bereits 1805 Erbpächter und haben an Erbstandsgeld 343 Thlr. bezahlt, wovon $\frac{1}{4}$ schon 1806, die übrigen $\frac{3}{4}$, aber erst in den Jahren 1815 und 1816 entrichtet worden sind. Dienstfrei wurde der Halbbauer erst 1812. Die Wirthe der übrigen 4 Bollbauerhöfe sind 1815 Erbpächter ihrer Höfe geworden gegen Einzahlung von 1258 Thlr. Erbstandsgeld. Der Schulze ist als Verwalter des Schulzenamts von jeher von den beständigen Gefällen befreit gewesen. Diese sind jedoch, da die Befreiung nur auf die Person des Schulzen sich gründet, später den Abgabebeträgen zugesetzt, ein gleicher Betrag aber als Schulzenremuneration in Ausgabe übernommen worden. Zwei von den Büdnerereien sind 1770 und 1788, die dritte 1817 auf einer wüsten Kostatenstelle erbaut worden. Der See bei Fanger ist dem Schulzen und dem Halbbauer, laut Rescripts vom 26. September 1820 für 30 Thlr. zum vollen Eigenthum verkauft. Die Domainenabgaben betragen Thlr. 114. 1. 1 Pf. und die Contribution Thlr. 61. 16. 10 Pf. U. F. hat, bei einer Bevölkerung von 185 Seelen jetzt 24 Wohn- und 2 gewerbl. Gebäude, wovon Thlr. 18. 10 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 36 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, in der 24 Besitzer angefaßen sind, begreift 2745,16 Mg. Von 2627,18 Mg. werden Thlr. 96. 18. 1 Pf. Grundsteuer entrichtet; 10,07 Mg. sind steuerfrei. Ackerland 984,5 Mg., mit 21 Sgr. Reinertrag vom Mg., Wiesen 279,65 Mg., Weiden 778,52 Mg. Holzung 580,42 Mg., Wasserstücke 14,1 Mg., der oben erwähnte Fangersee. Die hiesige Kirche ist Filial von Strelowbagen. Sie besitzt 28 Mg. 16 Ruth. an Acker, Wiesen und Hütung, seit 1829 für jährlich Thlr. 20. 25 Sgr. verzeitpachtet, im Jahre 1836 aber in Erbpacht ausgethan. An Kapital besitzt sie 30 Thlr. und ihr Etat beträgt Thlr. 26. 15 Sgr.

Fanger, Neu: Dorf. Neben der Domanial-Besitzung bestand in Fanger ein Rittergut, welches ein altes Schwansches Lehn war und mit den gleichfalls Schwanschen Lehnen Döringsbagen und Düstereck im Jahre 1787 in bürgerlichen Besitz überging, in den des Oberamtmanns Gottlob Andreas Waldemann, der das Gut auch noch im Normaljahre 1804 besaß. Es wurde zu einem Werthe von 8000 Thlr. geschätzt. Seine Größe betrug ca. 1100 Mg. Es gehörten dazu 3 Halbbauern. Der Oberamtmann Waldemann vererbte im Frühjahr 1806 die drei Güter auf seinen Sohn Friedrich Wilhelm W., der indessen Dasjenige, was der Vater

während eines langen, arbeitsamen Lebens erworben hatte, in Folge einer luxuriösen Lebensweise, bei der die Ausgaben nicht nach den Einnahmen geregelt wurden, durchbrachte. Er ist als Bettler, im strengsten Sinne gestorben, nachdem er sich genöthigt gesehen hatte, das Gut Fanger, um nur von diesem zu reden, seinen Hauptgläubigern, dem Kaufmann Christlieb Ritter und dessen Ehefrau, in Naugard, auf deren Antrag das Gut unter den Hammer gebracht wurde, zu überlassen. Die Ritterschen Eheleute haben aber auf Grund des Abjudications-Beschlusses vom 15. Juni 1826 und Hypothekenscheins vom 22. September 1830 das Gut Fanger mit Zubehör mittelst Contracts vom 23. Januar und 7. April 1830 an 19 verschiedene Erwerber zum Eigenthum verkauft und dabei genehmigt, daß das Gut in 24 Theile getheilt und von eben soviel Besitzern bewohnt werden könne. Die Parcelirung ist vor sich gegangen; auch wurde bei dem Ober-Landesgericht unterm 29. September 1831 auf Berichtigung des Besitzstandes angetragen. Bereits 1836 waren 24 Stellen besetzt. Die Zerstückelung ging aber weiter, so daß neun Jahre später 35 Stellen vorhanden waren. Jetzt sind, bei einer Bevölkerung von 354 Seelen, 41 Wohnhäuser, die Thlr. 22. 14 Sgr. Steuer zu entrichten haben, und 42 steuerfreie Gebäude, sowie 52 Grundbesitzer in dem durch jene Parcelirung entstandenen neuen Wohnplätze, der Anfangs „Fanger Antheil“ genannt wurde, dem aber, nachdem ihm der Cabinets-Erlaß vom 1. März 1844 Corporationsrechte verliehen, zufolge Amtsblatt-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 10. Juli 1845 der Name Neu-Fanger beigelegt worden ist. Die dazu gehörige Feldmark hat ein Areal von 1391,47 Mg., wovon 1297,93 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 49. 27. 8 Pf. belegt sind. Steuerfrei dagegen sind 2,18 Mg., welche mit den steuerfreien Grundstücken in Alt-Fanger, zusammen 12,25 Mg., das der in N. F. befindlichen Schule beigelegte Land an Garten und Acker ausmacht. Im Ganzen beträgt das Ackerland 591,99 Mg., gewährt aber nur einen Ertrag von 18 Sgr., was 6 Sgr. unter dem Kreis-Durchschnitt ist; Wiesen 165,42 Mg., Weiden 293,59 Mg., Holzung 249,11 Mg. Ein Büdnerhaus in N. F. war in Folge des Grundbriefs vom 15. Oktober 1731, von Erlegung des Grundgeldes so lange befreit, wie der Besitzer desselben Schulhalter war. Die Besitzer dieses Hauses haben bis 1829 immer die Schule besorgt, in diesem Jahre aber ist das Haus von der Gemeinde und dem Gutsbesitzer Ritter zum Schulhause angekauft und eingerichtet, auch ein Lehrer angestellt worden, der bei einer Schülerzahl von 51 Knaben und 49 Mädchen = 100 Kinder aus beiden Dörfern 8 Thlr. Baargehalt, 1 Thlr. Schulgeld und 1 Fuder Holz von jedem Kinde, die Nutzung des Schullandes, außerdem 1 Fuder Heu und 10 Brode für das Betglockenstoßen, überhaupt ein Einkommen von 160 Thlr. bezieht. N. F. liegt südlich im Anschluß des Dorfes A. F. und hängt mit dem letztern unmittelbar zusammen; in der südlichen Verlängerung der Dorfstraße von A. F. liegt das neue Dorf, einen eigenen Communal-Verband bildend, auf dem Wege nach Reptom zu, $\frac{1}{2}$ Meile nördlich von diesem Dorfe und $\frac{1}{2}$ Meile nordöstlich von Basentin.

Auf dem halben Wege von N. F. nach Basentin liegt auf der Stepenitz die Basentinsche Mühle, eine Mahl- und Schneidemühle, deren hier, obwol zum Raminischen Kreise gehörig, auch ein Mal gedacht werden muß, weil sie halb zum Amte Naugard, halb zum Flemmingschen Gute Basentin gehörte. (II. Th. Bd. VI, 355). Dem Besitzer derselben war sie durch das Dokument vom 7. Sept. 1692 in Erbpacht gegeben worden. Nach der Revision vom Jahre 1812 bestanden die Domainen-Abgaben dieser Mühle in 30 Sch. Rogg., die der periodischen Veranschlagung unterlagen und baar 10 Thlr.

Erbschneidemühlen-Pacht, welche früher beim Forst-Etat berechnet, im Jahre 1812 aber auf den Domainen-Etat übernommen wurden. Nach dem Rescript vom 22. Mai 1823 sind dieser Mühle die Mahl- und Sichtgelder erlassen und dafür 1 Sch. 9 $\frac{1}{4}$ Mz. Roggen im Etat pro 1824 und folgende Jahre abgesetzt, so daß von da ab die Basentinsche Mühle 28 Sch. 6 $\frac{3}{4}$ Mz. Roggen und 10 Thlr. Erbschneidemühlenpacht an das Domainen-Rentamt Raugard, und eben soviel an die Gutsherrschaft zu Basentin zu entrichten hatte. Zu den Gerechtigkeiten dieser Mühle gehörte zur Hälfte freies Reparaturholz sowol zu den Zimmern, als auch zu den Mühlenwerken, Arden und Brücken, und zu den Reservaten des Fiskus: Einholung des Consenses bei Verkäufen.

Fischersfeld, Etablissement, $\frac{1}{4}$ Me. von Raugard gegen NNB., bestehend aus 3 Wohnhäusern, mit 33 Einw., ist laut Erbziinsverschreibung vom 18. December 1788 von dem Oberförster Fischer in der Rothenfierschen Forst erbaut worden. Die ursprüngliche Größe war 31 Mg. Durch Verschreibung vom 16. April 1804 erwarb Oberförster Fischer noch 10 Mg. 33 Ruth. Forstgrund hinzu, 1819 wurde das Grundstück an David Meylahn verkauft. Der Erbziins von dem Ganzen betrug Thlr. 12. 26. 4 Pf. Fiskalische Reservate: Vorkaufsrecht, oder $\frac{1}{10}$ des Canons als Laudemium vom ersten Grundstück, und 6 Gr. 1 Pf. als Laudemium vom zweiten. Gerechtigkeiten des Etablissements: Weidestfreiheit auf 4 Rube und 2 Zuwachs in der Staatsforst; Raff- und Leseholz-Berechtigung gegen Erlegung des üblichen Brennziinses. Gehört zur politischen, Kirchen- und Schulgemeinde Rothenfier, in deren Steuer-Verhältniß F. mit enthalten ist. F., fast genau in der Mitte der Rothenfierschen Oberförsterei gelegen, ist der Wohnsitz des Unterhebers der aus diesem Revier eingehenden Revenüen, die er an die Forstkasse zu Stepenitz, Raminer Kreises, abzuliefern hat.

Florentinenhof, Colonie, $1\frac{1}{8}$ Me. von Raugard gegen SW., ist im Jahre 1823 von dem Gutsbesitzer Diez zu Langkavel mit 4 Häusern und 27 Einw., auf Langkaveler Gutsacker angelegt und der von dem Gründer gewählte Name durch Regierungs-Befugung vom 30. November 1823 genehmigt worden. Die Colonie liegt an dem Wege von Langkavel nach Pflugrade auf gutherrlichem Acker, der den Ansiedlern in Erbpacht gegeben ist. Jetzt bildet Fl. einen eigenen Grundsteuer-Erhebungsbezirk, gehört aber sonst zur politischen, Kirchen- und Schulgemeinde Langkavel. Die Colonie enthält 169 Einw. in 28 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, die mit Thlr. 11. 14 Sgr. besteuert sind, und 19 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, in der 29 Eigenthümer angefaßen sind, begreift 484,18 Mg. woraus folgt, daß die Eigenthümer im Durchschnitt nur kleine Parcelen besitzen. Mit Thlr. 25. 21. 1 Pf. besteuert sind 469,6 Mg. Ackerland 429,4 Mg., welche 18 Sgr. Ertrag gewähren, 6 Sgr. unter dem Kreis-Durchschnitt; nur 2,3 Mg. sind zu Wiesen kultivirt, 37,9 Mg. sind Weidgrund.

Friedrichsberg, Dorf, $1\frac{1}{4}$ Me. von Raugard gegen NB. an der Landstraße nach Ramin, unmittelbar an der Raminer Kreisgränze, besteht aus 7 Koffathöfen, 12 alten Buidnerien, deren älteste, mit einem Areal von 26 Morg. 84 Ruth. ihr Besizdocument am 16. März 1747 erhalten hat; die zwei jüngsten dieser Altbuidnerstellen datiren vom 2. Juni 1804. Diesen Altbuidnern steht die Berechtigung zum Sammeln des Raff- und Leseholzes gegen Erlegung des üblichen Brennziinses

zu, und bei Unglücksfällen soll freies Bauholz von den Unterthanen angefahren werden. Bessere Berechtigung fällt bei den zwei jüngsten Büdnereien aus. Die 7 Kossaten wurden 1816 Erbpächter und haben 1050 Thlr. Erbstandsgeld gezahlt. Seit dem 1. Januar 1829 haben sie auch die Laudemial-Verpflichtung abgelöst und das Obereigenthum erworben, wofür sie eine jährliche Rente von 19 $\frac{1}{4}$ Sgr. erlegen. Sie haben Weiderechtigkeit im Staats-Fortrevier Rothenzier auf so viel Vieh, wie sie durchfüttern können; wegen Ablösung dieser Weiderechtigkeit schwebten Verhandlungen. Die Domainen-Abgaben von ganz Fr. betragen Thlr. 157. 23. 6 Pf. und die Contribution, letztere incl. der Mühle Thlr. 13. 10. 2 Pf. Diese Mühle liegt eine kleine Viertelmeile vom Dorfe entfernt gegen S. auf der Wolfzga, ist eine unterschlägige Mahlmühle mit einem Gange und einer Schneidemühle. Die Mühle war Erbpachtgut und der periodischen Veranschlagung unterworfen. Mahlwang-Entschädigung ist dieser Mühle nicht zu Theil geworden. Der Besitzer hatte an Domainen-Abgaben 120 Sch. Roggen und Thlr. 113 27. 6 Pf. baar zu leisten. Von dieser Pacht hat er 90 Sch. Roggen und 67 $\frac{1}{2}$ Thlr. durch Kapitalzahlung von Thlr. 3234. 11. 3 Pf. laut Befreiungsurkunde vom 3. August 1813 abgelöst. Bis zur neueren Gesetzgebung, die Reallasten-Ablösung betreffend, entrichtete diese Mühle 30 Sch. Roggen und Thlr. 18. 25 Sgr. baare Pacht. Jetzt hat Fr., incl. der zum Gemeindevorband factisch gehörenden, abgesondert liegenden Etablissements Hirschwald, Neuhaus, Schafbrück, Schönhaus, Sophienthal und Berchentin (man vergl. die einzelnen Artikel, insonderheit den Artikel Berchentin), auf einer Fläche von 20,49 Mg. 32 Wohnhäuser, welche nebst 3 gewerbl. Gebäuden mit Thlr. 19. 8 Sgr. besteuert sind, und 45 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, in der jetzt 32 Eigenthümer angeschlossen sind, enthält 1439,36 Mg. wovon 1342,02 Mg. mit Thlr. 58. 18. 8 Pf. Grundsteuer behaftet sind, und 11,04 Mg. steuerfreies Schulland. Das seiner Ergiebigkeit nach äußerst dürftige Ackerland von nur 15 Sgr. Ertrag enthält 737,5 Mg., Gartenland 409 Mg., Wiesen 320,14 Mg., Weiden 247,51 Mg., Holzung 34,09 Mg. Fr. ist durch die Filialkirche in Trechel nach Strelowhagen eingepfarrt. Die Schule, zu der auch die schulpflichtigen Kinder aus dem Gute Friedrichsberg und den abgesondert liegenden Gehöften gehören, enthält 17 Knaben und 21 Mädchen. Schulgeld Thlr. 1. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. Einkommen des Lehrers 120 Thlr. In Fr. ist eine Postexpedition, welche mit Naugard Verbindung hat, den Postcours aber nicht nach Gölzow fortsetzt.

Glewis, Kirchdorf, 2 Mln. von Naugard gegen WSW., an der großen Staatsstraße nach Golnow, von wo die Entfernung 1 Mle. beträgt, und an der Gränze des Raminers Kreises, besteht aus 10 Bauerhöfen und 2 Altbüdnereistellen, deren älteste von 1770 datirt. Von den Bauerhöfen sind 4 alt und 6 neu. Die letzteren sind aus dem Acker des ehemals hier bestandenen Vorwerks im Jahre 1780 errichtet und damals gleich in Erbpacht gegeben worden. Die 4 alten Bauern wurden 1816 Erbpächter gegen Entrichtung eines Erbstandsgeldes von 1429 Thlr. Dienste haben diese 4 Wirthe seit Abbauung des Vorwerks im Jahre 1780 nicht mehr geleistet. Zwei der neuen Bauern haben die Burg- und Baudienste, so wie die Laudemial-Verpflichtung und die Holzfuhrngelder durch Kapitalzahlung von 60 Thlr. ein jeder abgelöst und das Obereigenthum ihrer Höfe erworben, und sind Eigenthümer seit dem 1. Januar 1835. Gl. hat 288 Einw. und auf einer Fläche von 21,53 Mg. 32 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Gebäude, besteuert mit 17 $\frac{1}{2}$ Thlr. und 42 steuerfreie Geb. Die Zahl der Büdnereien hat sich ansehnlich vermehrt.

25 Eigenthümer in der Feldmark, deren Flächeninhalt 3545,85 Mg. beträgt, davon 3314,62 Mg. mit Thlr. 86. 17. 11 Pf. Steuer belegt, und 46,51 Mg. Land der geistlichen Institute steuerfrei sind. Die Domainen-Abgaben betragen Thlr. 177. 21. 8 Pf. Kümmerlich ist der Boden der Feldmark, an Ackerland 845,51 Mg. mit 18 Sgr. Ertrag, Gärten 4,67 Mg., Wiesen 168,42 Mg., Weidegrund 1144,75 Mg., Waldung 1197,34 Mg. An der letztern hat die hiesige Kirche, welche ein Filial von Reztow ist, einen kleinen Antheil im Betrage von 37 Mg. 137 Ruth., woraus jährlich im Durchschnitt für 85 Thlr. Holz verkauft wird. Baarvermögen der Kirche 250 Thlr., Jahresetat Thlr. 25. 15 Sgr. Zur Schule gehören 8 Mg. 55 Ruth. Acker und Wiesen. Frequenz 39 Knaben, 26 Mädchen = 65 Kinder. Schulgeld 1 Thlr. 7½ Sgr., außerdem von jedem der bäuerlichen Kinder, ⅓ aller Schüler, 1 Fuder Holz; Gesamt-Einkommen 106 Thlr., auch als Küster.

Grävenbrück, Büdner-Dorf, 1¾ Me. von Naugard gegen N., am Kardeminer Bache, der hier die Gränze mit dem Regenwalder (Ostfenschen) Kreise bildet, ist im Jahre 1776 aus dem Meliorationsfonds angelegt worden. Das Dorf bestand ursprünglich aus 10 Colonisten, deren jeder 4 Mg. Land erhielt, wofür er nach dem, unterm 1. Juni 1778 ausgefertigten Grundbriese ein unveränderliches Grundgeld von 5 Thlr. zu zahlen hatte. Späterhin, im Jahre 1796, ergab eine Vermessung sämmtlicher Grundstücke, daß die 10 Colonisten ihre Besitzungen um 25 Mg. 147 Ruth. durch eigenmächtige Rodung vergrößert hatten. Für diese Übermaß-Ländereien müssen sie, nach dem Rescript vom 13. Januar 1824 pro Mg. 7½ Sgr. Canon geben und haben denselben vom Jahre 1803 ab nachzahlen müssen. Nach dem Rescript vom 6. Februar 1832 hat die Dorfschaft ein Forstgrundstück, den s. g. kleinen Buttelin oder Budlin von 175 Mg. 59 Ruth. gegen Zahlung von 360 Thlr. Kapital und Übernahme eines jährlichen Grundzinses von 43 Thlr. zum vollen Eigenthum erworben. Außerdem sind dem Dorfe, zufolge desselben Rescripts, 6 Mg. 20 Ruth. Forstgrund zur Dotation des Schulzenamts übergeben, wofür das Dorf Thlr. 1. 7 Sgr. Grundgeld zu erlegen hat. Im Jahre 1822 ist die 11te Colonistenstelle entstanden. Sie erhielt 6 Mg. Land gegen einen unlöslichen Canon von 5 Thlr. Dieser Stelle wurde, nach dem Rescript vom 12. Juni 1828, eine Forstparcele von 8 Mg. 16 Ruth. im Sagersberger Forstrevier für ein Kaufgeld von 66⅓ Thlr. zum vollen Eigenthum hinzugefügt. Das Dorf hat 78 Einw., und jetzt auf einer Fläche von 3,78 Mg. 13 Wohnhäuser, deren Steuer Thlr. 9. 6 Sgr., und 15 steuerfreie Geh., 16 Eigenthümer in der . 561,04 Mg. großen Feldmark, davon 514 Mg., mit Thlr. 22. 20. 6 Pf. besteuert sind. Das kümmerliche Ackerland gibt bei einem Areal von 253,83 Mg. nur 13 Sgr. Ertrag, Wiesen 55,74 Mg., Weiden 70,19 Mg., Holzung 134,24 Mg. Nach dem ¼ Me. entfernten Dorfe Döringshagen eingepfarrt und eingeschult.

Grävenhagen, Dorf mit Bethaus, 1½ Me. von Naugard gegen NNW. an demjenigen Quellsieße des Bülzerbachs, Wolfsta, welches bei Bierhof entspringt, ist seit dem Jahre 1753 in einer wüsthliegenden Gegend des Buttelin für 20 Colonisten aus Mecklenburg angelegt worden. Jeder Colonist erhielt ein Areal von 58 Mg. 124 Ruth. zu seiner Hofstelle. Drei Höfe haben späterhin noch Kronwinkeldiesen, im Ganzen 9 Mg. 80 Ruth. zubekommen. Die Erbverschreibungen datiren für 16 Höfe vom 15. October 1790, für 4 vom 15. October 1791. Außer

dem Canon von Thlr. 19. 16. 11 Pf. hatte jeder Colonist 4 Thlr. statt der zu leistenden Pachtzinsen zu zahlen, welche Abgabe aber bereits 1812 erlassen wurde. Die Marschzinsen, wofür die Wirthe nach ihren Erbverschreibungen 20 Sgr. jährlich zahlen sollten, waren schon vorher in Wegfall gekommen, da sie die Marschzinsen stets in Natura leisteten. Zu ihren Berechtigungen gehörte das Sammeln von Raff- und Leseholz gegen Erlegung von $1\frac{1}{3}$ Thlr. alljährlichen Brenninzinses, sowie die Hütungs-Berechtigung in der Staatsforst, die aber, nach mehrjährigen Verhandlungen, durch Landabtretung Seitens des Forstfiskus abgelöst worden ist. In Folge dessen ist das Areal dieses Dorfs beinah' verdoppelt worden. Es beläuft sich jetzt auf 2346,19 Mg., welche unter 120 Eigenthümer vertheilt sind. Die Bevölkerung beträgt 383 Seelen, wohnend in 46 Häusern, für die nebst 1 gewerbl. Gebäude Thlr. 34. 18 Sgr. Gebäudesteuer entrichtet werden, steuerfrei sind 87 Geh., darunter das Bet- und das Schulhaus. Von der Feldmark sind 2211,73 Mg. mit Thlr. 81. 21. 8 Pf. besteuert. Das unergiebige Ackerland gibt, in einer Größe von 914,48 Mg. nur 13 Sgr. Ertrag, Gärten gibt es 13,46 Mg., Wiesen 929,11 Mg. mit nur 11 Sgr. Ertrag, Weiden 364,88 Mg. Holz gibt es nicht. In dem dreijährigen Zeitraum von 1864 bis 1867 hat die Einwohnerzahl um 23 Seelen abgenommen. Gr. ist zu der 1 Me. entfernten Kirche in Döringshagen eingepfarrt. Wegen der großen Entfernung hat die Gemeinde ein Bethaus erbaut, in welchem der Prediger in bestimmten Zeiträumen Gottesdienst hält, der Schullehrer aber, welcher zugleich Küsterdienste thut, jeden Sonntag eine Predigt vorzulesen hat. Das Bethaus wird von der Gemeinde, seinem Patron, zu $\frac{2}{3}$, vom Fiskus zu $\frac{1}{3}$ unterhalten. Zur Schule, welche früher auch Weidefreiheit in der Forst hatte, gehören jetzt, nach Ablösung derselben, 10,2 Mg. Land, dessen Ertrag auf 17 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist. Der Lehrer hat von jedem der 78 Kinder — 39 Knaben, 39 Mädchen — $22\frac{1}{2}$ Sgr. Schulgeld, von den Colonisten pro Kind 1 Fuder Holz, während die Einlieger 5 Sgr. Holzgeld zahlen, Sein ganzes Einkommen ist zu Thlr. 125. 11 Sgr. eingeschätzt.

Sindenburg, Pfarrkirchdorf, $\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen WSW., auf der N.-Seite der nach Golnow führenden großen Staatsstraße, welche $\frac{1}{2}$ Me. von hier entfernt ist und den südlichen Theil der Feldmark durchschneidet, besteht aus 8 alten Bauerhöfen nebst 3 alten Bühnenstellen, davon die älteste im Jahre 1735 angelegt ist, demnächst aber noch aus 16 bäuerlichen Nahrungen: 1 Ein und Dreiviertelbauerhof, 4 Vollbauer-, 6 Halb- und 5 Viertelbauerhöfen, welche auf dem Fundo des ehemaligen fiskalischen Vorwerks angebaut worden sind. Dieses Vorwerk von 576 Mg. Umfang wurde durch den Vertrag vom 23. Januar 1812 an die acht alten bäuerlichen Wirthe vererbpachtet, welche den darauf ruhenden Erbpacht-Canon von Thlr. 302. 8. 8 Pf., laut Befreiungs-Urkunde vom 24. Juli 1820, durch eine Kapitalzahlung von Thlr. 6047. 5. 4 Pf., abgelöst und die Ländereien unter die angeführten 16 bäuerlichen Wirthe mit Consens vom 11. Januar 1819 parcelirt haben. Die 8 alten Bauern wurden 1815 Erbpächter, indem sie an Erbstandsgeld 2860 Thlr. entrichteten und eine Erbpacht von Thlr. 24. 8. 9 Pf., für jeden, übernahmen. Außerdem hatten sämmtliche 8 Wirthe für die erlassene Verpflichtung ihre Schafe in das Hirtlager des Vorwerks treiben zu müssen, einen jährlichen Canon von 5 Thlr. übernommen, der aber zuletzt durch Ablösung auf Thlr. 3. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. ermäßigt war. Der Schulze ist als Verwalter des Schulzenamts von den beständigen Gefällen von jeher befreit gewesen; da dies aber auch hier nur

eine persönliche Befreiung, so wurde der Schulze mit dem Betrage von 29 Sgr. 5 Pf. belastet und ein gleicher Betrag als Schulzen-Remuneration in Ausgabe übernommen. Zwei Wirthe, die einen Hof unter sich getheilt haben, sind, nachdem sie alle ihre Domainen-Abgaben durch Einzahlung eines Kapitals von Thlr. 672. 24 Sgr. abgelöst, laut Befreiungs-Urkunde vom 15. November 1822 Eigenthümer ihres Hofes geworden, und haben das Obereigenthum desselben erworben. Von einem andern Hofe, welcher gleichfalls unter 2 Wirthe getheilt ist, wurde ein Theil der Domainen-Abgaben, so wie auch die Bau- und Burgdienste und die Laudemial-Verpflichtung durch eine Kapitalzahlung von Thlr. 193. 9. 2 Pf., laut Befreiungs-Urkunde vom 13. Mai 1833 abgelöst, wodurch gleichfalls das Obereigenthum des Hofes erlangt worden ist. Alle übrigen 6 Höfe hatten, bis auf das Ablösungsgesetz von 1850, die Bau- und Burgdienste zu leisten und die Laudemial-Verpflichtung zu erfüllen, daher sie bis dahin im Erbpacht-Verhältniß geblieben waren. Einer von den 3 Altbüdnern hat seine Domainen-Abgaben laut Befreiungs-Urkunde vom 14. Juli 1835 durch ein Kapital von Thlr. 83. 10 Sgr. abgelöst. Überhaupt betrugen die Abgaben, welche das Dorf G. bis zum Jahre 1850 an das Rentamt zu zahlen hatte, noch Thlr. 184. 15 Sgr., und an Contribution wurden Thlr. 109. 25. 11 Pf. gezahlt. Jetzt sind die Verhältnisse von G. ganz anders. Das Dorf hat 547 Einw. Es sind auf einer Fläche von 32,81 Mg. 70 Bohn- und 3 gewerbl. Gebäude vorhanden, die mit Thlr. 47. 1 Sgr. besteuert sind, sowie 89 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistl. Gebäude, bestehend aus Pfarr- und Küster-, zugleich Schulhaus nebst deren Wirthschaftsgebäuden, außerdem eine Wegegeld-Gebeftelle an der Staatsstraße. In der Feldmark, deren Flächeninhalt . 4119,78 Mg. beträgt, sind 64 Eigenthümer angefessen, woraus folgt, daß gegen früher Parcellirungen in großer Menge Statt gefunden haben. Einer Grundsteuer von Thlr. 235. 28. 6 Pf. ist eine Fläche von 3906,52 Mg. unterworfen, steuerfrei sind 67,45 Mg. der geistlichen Institute, und diese Grundstücke gewähren einen Reinertrag von 42 Sgr. pro Mg. Ackerland 2519,99 Mg. mit 25 Sgr. Ertrag, d. i. etwas über dem Durchschnitts-Ertrag des Kreises, Gärten 4,09 Mg., Wiesen 328,61 Mg., Weiden 706,77 Mg., Waldung 413,7 Mg., die Hindenburger Fichten genannt, doch mit Kiefern bestanden. — Die hiesige Kirche war früher Filia der Mater zu Ricker, dann eine Zeitlang der Pfarre zu Karzig beigelegt, seit 20 Jahren aber ist sie Mutterkirche und Ricker ihr Filial, eben so die Schwarzower Kirche. Außer dem Dorfe G. ist das Rittergut gleiches Namens zu ihr eingepfarrt. An Grundstücken besitzt die Kirche 1) einen Kamp Land, der laut Contracts vom 22. November 1808 für 2 Sch. Roggen an einen der Büdner vererbpachtet ist; sodann 2) an Ackerland 20,72, an Wiesen 8,11, an Hütung 19,9, zusammen 47 Mg. 92 Ruth., welche laut Vertrags vom 27. August 1835 von Michaelis 1836 ab dem Krugbesizer in G. für ein Erbstandsgeld von 225 Thlr. und einen jährlichen Canon von 21 Sch. 12 Mg. Roggen zu Erbpachtrechten ausgethan sind. Der Körnercanon wird nach dem Martinipreise des Markts zu Naugard in Gelde abgeführt. Der Pfarre sind an Grundstücken nur 8 Mg. 139 Ruth. beigelegt. Die Schule hat 10 Mg. 30 Ruth. an Garten, Acker und Wiese. Frequenz derselben 56 Knaben, 66 Mädchen = 122 Kinder, eine zu große Zahl für Einen Lehrer. Das Schulgeld beträgt 22½ Sgr., die Gemeinde gibt 6000 Stück Torf, und die Büdner und Einlieger zahlen pro Kind 10 Sgr. Holzgeld. Das Einkommen des Küsterlehrers ist zu 200 Thlr. abgeschätzt. Geturmt wird in der Hindenburger Schule nicht, wol aber in den beiden anderen Schulen der Parochie, zu Ricker und Schwarzow, weil deren

Lehrer ihre regulirende Seminar-Bildung zu einer Zeit erhalten haben, seit welcher das einst verpönte Turnen wieder in die Mode gekommen ist.

Wegen des Ritterguts Hindenburg, welches örtlich mit dem Dorfe H. zusammenhangt, s. den Ritterschaftlichen Kreis Naugard. Die Proselyten, welche die altlutherischen Separatisten von Triglaw, Greifenberger Kreises, hier in H. früher gemacht, scheinen verschwunden zu sein, mindestens führen die Volkszählungslisten vom Jahre 1867 sie nicht mehr an.

Hirschwald, Etablissement, $1\frac{1}{4}$ Ml. von Naugard gegen NW. besteht aus 1 Hause nebst Wirthschaftsgebäuden, mit 10 Einw., ist laut Erbzius-Contracts vom 14. November 1782 und 12. Juli 1788 auf einem Areal von 31 Mg. von dem Unterförster Hirsch angelegt. Es liegt in der Rothensierschen Forst, in den s. g. Raumen Eichen. Der Erbzius betrug $10\frac{1}{3}$ Thlr. Der Erbziusmann erhielt die Weiderechtigung in der Staatsforst, dagegen reservirte sich Fiskus durch den Vertrag von 1788 das Vorkaufsrecht oder $\frac{1}{10}$ des Canons als Laudemium, nämlich für diejenigen 6 Mg. Forstgrund, welche dem Hirsch damals überlassen wurden. Durch Verschreibung vom 24. December 1816 kamen 3 Mg. von der Kronwinkelwiese als Eigenthum eines Einliegers hinzu. 1833 verkauften Hirsch Erben an Daniel Heller. Das Etablissement gehört zur politischen und Schul-Gemeinde Friedrichsberg, und ist in Strelowhagen eingepfarrt. Früher rechnete man es zur Gemeinde Tschel.

Karzig, Pfarrkirchdorf, $\frac{1}{4}$ Ml. von Naugard gegen NW. an der nach Ramin führenden Landstraße, besteht aus 16 Bollbauer- und 2 Rossatenhöfen, 1 Erbziusbüdnerie, 2 Büdnerieen auf Pfarrgrund, 1 Büdnerie auf der Stelle des alten Schulhauses, welches die Dorfschaft im Jahre 1795 verkauft hat, 1 Büdnerie auf einem Theile der an die Dorfschaft vererbpachteten Leinsstraße, sodann auf dem Fundo des ehemaligen Vorwerks Karzig aus 4 Viertelbauerhöfen und 2 Büdnerstellen. Die sämtlichen bäuerlichen Wirthe wurden 1818 Erbpächter ihrer Höfe und haben an Erbstandsgeld 2177 Thlr. gezahlt. Auf den 16 Bauerhöfen ruhten noch Bau- und Burgdienste, so wie auch eine Laudemial-Verpflichtung. Diese Besitzbeschränkungen haben die Wirthe in Folge der Verfügung vom 6. September 1834 durch eine übernommene Reale von Thlr. 2. 25 Sgr., vom 1. Juli 1835 an zahlbar, abgelöst und hierdurch auch zugleich das Ober-Eigenthum erworben. Die beiden Rossaten haben für die Ablösung der auf ihren Höfen ruhenden Laudemial-Verpflichtung, so wie für die Gewinnung des Ober-Eigenthums, laut Vertrags vom 7. Juli 1835 eine Kapitalzahlung von zusammen Thlr. 10. 5. 7 Pf. geleistet. Durch Anbau auf 3 Mg. von der sog. Leichwiese im Schwingmühlenbruche ist laut Erbziuscontracts vom 14. October 1819 eine neue Ansiedlung entstanden. Das Vorwerk Neüendorf hatte früher eine Aufhütungsgerechtigkeit auf der Karziger Feldmark, welche durch Abtretung von 18 Mg. Land abgelöst ist. Den See bei Karzig haben die bäuerlichen Wirthe, laut Kaufcontracts vom 12. Juli 1820 und Genehmigungs-Rescripts vom 5. Juni 1820 für 515 Thlr. zum vollen Eigenthum erworben. Das Vorwerk Karzig, welches aus zwei zusammen gelegten Bauerhöfen bestand, die der Hauptmann Carl Otto v. Blankenburg hier besaß, aber für zwei Höfe in dem Dorfe Schwarzow an den Domainen-Fiskus verkauft hatte, wurde in einem Umfange von 278 Mg. mittelst Vertrags vom 2. März 1811 an die bäuerlichen Wirthe gegen einen jährlichen Canon von 80 Thlr. vererbpachtet. Dieser Canon

ist durch Kapitalzahlungen in den Jahren 1820, 1822 und 1830 mit 1600 Thlr. abgelöst, und dadurch das Vorwerk volles Eigenthum der bäuerlichen Wirth geworden. Sie haben dasselbe zu $\frac{2}{3}$ unter sich vertheilt, $\frac{1}{3}$ aber wiederum verkauft, worauf sich die oben aufgeführten 4 Viertelbauern angebaut haben. Die Domainen-Abgaben, welche ganz Karzig zu leisten hatte, betragen Thlr. 408. 10. 10 Pf. und an Contribution wurden Thlr. 132. 14. 2 Pf. gezahlt. Jetzt hat das Dorf 390 Einwohner und auf einer Fläche von 32,49 Mg. 40 Wohnhäuser und 1 gewerbh. Gebäude, für welche Thlr. 33. 2 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 59 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. In der Feldmark sind 38 Eigenthümer angezählt. Sie begreift 3763,58 Mg. wovon 3448,04 Mg. mit Thlr. 247. 16. 3 Pf. besteuert, und 210,43 Mg. steuerfrei sind; an Ackerland 2482,08 Mg. mit einem Reinertrage von 23 Sgr. pro Mg., an Gärten nur 2,45 Mg., an Wiesen 551,04 Mg., an Hütungen 612,44 Mg., an Holzung nur 1,79 Mg., an Wasserstücken 8,69 Mg., der Ueberrest des einst bedeutenden Karziger Sees, welcher seit dessen Erwerbung Seitens der bäuerlichen Wirth abgelaßen und sein Boden in Wiesen und Weiden verwandelt ist. Die Kirchländereien sind vererbpachtet. Sie bestehen in einem Wiesenfleck, der Papenioll, für $2\frac{1}{2}$ Sgr., einer Wiese, an den Gutsbesitzer zu Neüendorf für Thlr. 2. 20 Sgr., und in 43 Mg. 14 Ruth. Acker, Wiesen und Hütung an 4 Büdner in Karzig für 20 Sch. 13 Mg. Roggen, nach dem Martini-Marktpreis zu Naugard im Gelde abzuführen, vererbpachtet. Zur Pfarre gehören 300 Mg., zur Schule $10\frac{1}{2}$ Mg. Landes. An Kapitalvermögen besitzt die Kirche nur 50 Thlr. und ihre Einnahme und Ausgabe beläuft sich auf 25 Thlr. Bei der Pfarre ist ein Colonushaus nebst Stallung und Scheune. Zur hiesigen Mutterkirche gehören die Tochterkirchen zu Damerow, Schwarzow und Wolchow. Fiskus unterhält mit den eingepfarrten Gemeinden Damerow, Schwarzow (?) und Wolchow, in Ermangelung des Kirchenvermögens, die Pfarrgebäude und die Kirche, und concurrirt ersterer hierzu mit $\frac{2}{3}$, letztere mit $\frac{1}{3}$, und sind dieselben außerdem zu den Hand- und Gespanndiensten verpflichtet. Das Küsterhaus ist zugleich Schulhaus und unterhält die Gemeinde zu Karzig obervanzmäßig die Hälfte allein, und Fiskus gibt das Holz. Die andere Hälfte des Küsterhauses wird nach gleichen Principien wie bei den Pfarrgebäuden auch von denselben Concurrenten unterhalten. Frequenz der Schule mit Einschluß der eingeschulten Ortschaften Neüendorf und Warnekow 39 Knaben, 44 Mädchen, zusammen 83 Kinder; Schulgeld 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr., und 10,000 Stück Torf, Einkommen des Lehrers 160 Thlr. — Zum Communal-Verband von Karzig gehört das Landgut Warnekow. Es liegt in nordwestlicher Richtung von der Stadt Naugard 556 Ruthen entfernt an der von Naugard über Karzig, Damerow und Friedrichsberg nach Gülzow führenden Landstraße, auf deren linken Seite. Die Entfernung von Karzig beträgt 349 Ruthen. Das Gut besteht aus 2 herrschaftlichen Häusern, 1 Gefindehause und den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, und war nach seiner Errichtung von 32 Seelen, jetzt von 39 Seelen bewohnt. Die dazu gehörigen Landungen haben ein Areal von 601 Mg., wovon 528 Mg. zur Feldmark Karzig gehören. Damit 73 Mg. verbunden, welche mit demselben im Zusammenhange aber in der Feldmark Naugard belegen und zu dem Communal-Verbande der Stadt gehörig sind. $\frac{1}{3}$ besteht aus Gerstland, $\frac{2}{3}$ aus gutem Hafer- und Roggenland und zu Wiesen geeignetem Bruch. Der Gründer dieses neuen Wohnplatzes, Gutsbesitzer Carl Wilhelm Warneke, wünschte denselben Carlshof zu nennen; weil es aber schon so viele Etablissements unter diesem Namen giebt, so wählte er, in Nach-

bildung seines eigenen Namens, den Namen Warnekow, der durch Amts-Blatt-Bekanntmachung vom 14. Februar 1856 von der Königl. Regierung genehmigt worden ist.

Kniephof bei Massow, zum Unterschied von dem Bismarckschen Gute Kniephof bei Naugard, Landgut, $1\frac{5}{8}$ Mln. südlich von Naugard und $1\frac{1}{2}$ Mle. von Massow gegen ND. am Zampelsflusse, war früher ein Domainen-Vorwerk und vererbpachtet, und der Erbpachtzins von 12 zu 12 Jahren der Erhöhung unterworfen, wenn der Roggen-Preis in Stettin nach einer anzustellenden Fraction über 1 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. gestiegen sein sollte. Nachdem der Erbpächter mit den zu leistenden Prästandis im Rückstande geblieben war, ist das Vorwerk sequestrirt worden, 1827—28, und demnächst dem Fiskus wieder zugefallen und im Jahre 1830 an das Fräulein v. Rhöden für 8050 Thlr. und Übernahme einer Grundsteuer von 66 Thlr. zum vollen Eigenthum verkauft worden. Im Jahre 1836 war das Kaufgeld erst zur Hälfte bezahlt, und der Kaufcontract, wegen Weigerung der Vollziehung von Seiten des Fräuleins v. Rhöden, noch nicht ausgefertigt. Auf 12,27 Mg. Fläche hat das Gut 5 Wohn- und 2 gewerbl. Gebäude, Steuer Thlr. 5. 24 Sgr. und 8 steuerfreie Gebäude. Der Flächeninhalt beträgt . 1251,37 Mg., wovon 1218,62 Mg. mit Thlr. 101. 27. 3 Pf. Grundsteuer belegt sind; Ackerland 1056,81 Mg., Ertrag 27 Sgr., etwas über der Kreisfraction, Gärten 5,46 Mg., Wiesen 40,26 Mg. mit 54 Sgr. Ertrag, 12 Sgr. über dem Mittelерtrag, Weiden 98,87 Mg., Holzung 16,32 Mg., Ödland 0,9 Mg. Kn. ist zu dem $\frac{3}{8}$ Mle. südlich entfernten Dorfe Pagentopf eingepfarrt und eingeschult. Die Ritterguts-Qualität ist dem Gute Kn. nicht beigelegt worden, obwol Areal und Reinertrag es dazu eignen und es früher auch ritterfrei gewesen ist. Im Jahre 1857 war Krüger Besitzer des Guts.

Rosen, Colonisten-Dorf, 1 Mle. von Naugard gegen ND. links von der großen Staatsstraße nach Plate und unmittelbar an der Regenwalder Kreisgränze, war ein ritterfreies Domainen-Vorwerk, das zur Generalpachtung des Amtes Naugard gehörte, die Schaftrift auf dem Groß Sabowschen Felde und die Dienste von 11 Bauern zu Groß Leistikow und von 2 Bauern aus Döringshagen hatte. Durch Vertrag vom 15. Mai 1811 wurde das Vorwerk mit den ständischen Rechten der Rittergutsbesitzer, Mittel- und niederer Jagd, doch ohne Patronat und Jurisdiction und hohe Jagd gegen einen Canon von 180 Thlr. vererbpachtet, und nachdem dieser durch allmälige Zahlung eines Kapitals von 3000 Thlr. abgelöst worden war, laut Vertrags vom 23. Juli 1834, volles Eigenthum des frühern Erbpächters Hönow. Anfangs, 1835, in 11 Parcelen getheilt, wovon Hönow 7 für sich behielt, ist späterhin durch völlige Zuschlagung in 24 Parcelen das Vorwerk eine Colonie geworden, welche auf 9,2 Mg. aus 21 Wohnhäusern, Steuer Thlr. 12. 26 Sgr., und 28 steuerfreien Geb. besteht, und zum Flächeninhalt 556,39 Mg. hat, wovon 522,63 Mg. Thlr. 35. 3. 8 Pf. Steuer zu bezahlen haben, und 3,11 Mg. steuerfrei sind. Ackerland 415,64 Mg., Ertrag 22 Sgr., keine Gärten, Wiesen 47,58 Mg., Weiden 62,52 Mg. R. hat 115 Einw. und ist nach dem nahen Groß-Sabow eingepfarrt und eingeschult. Der Colonie sind mittelst Cabinets-Erlasses vom 25. August 1844 Corporationsrechte verliehen.

Kriwitz, Kirchdorf, $1\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard gegen WSW. und $1\frac{1}{4}$ Mle. von Golnow gegen ND., besteht aus 7 großen Bauerhöfen, 1 Halbbauerhofe,

7 Büdnerstellen, von denen 1 auf Domanal-, 3 auf Kirchgrund und 3 auf Trennstücken von bäuerlichen Höfen stehen. Die 8 bäuerlichen Wirthe wurden bereits 1805 Erbpächter, haben aber das Erbstandsgeld von 1936 Thlr. erst bis Michaelis 1815 ganz abgezahlt. Wenn gleich sämtliche Wirthe Bau- und Burg-Dienstpflichtig waren, so haben herkömmlich doch nur 5 derselben für die zur Amts-, Brau- und Brennerei früher geleisteten Brennholzfuhrn jeder 10 Sgr. jährlich entrichtet. Der Schulze, dessen Hof 623 Mg. 120 Ruth. umfaßt, war nach seinem alten Haus- und Hofbrief von den Bau- und Burg-Diensten befreit, mußte sie aber doch nach seiner Erbverschreibung vom 26. October 1813 leisten. Ebenso war er als Verwalter des Schulzenamts von den beständigen Gefällen befreit gewesen, da sich aber 1836 ergab, daß die Befreiung nur eine persönliche war, und nicht auf den Hof sich gründete, so wurden sie seinen Abgabebeträgen zugesetzt und ein gleicher Betrag als Schulzen-Remuneration in Ausgabe übernommen. 4 von den bäuerlichen Wirthen hatten ihre Domainen-Abgaben in den Jahren 1818 und 1821 durch Kapitalzahlung von zusammen Thlr. 1335. 20. 3 Pf. abgelöst, so daß von Krivitz nur noch Thlr. 56. 9. 11 Pf. aufkamen. Das Dorf hat jetzt 430 Einw., auf 33,19 Mg. 48 Wohn- und 3 gewerbliche Gebäude, für die 29½ Thlr Steuer zu erlegen sind, und 55 steuerfreie Gebäude, und in der 4192 Mg. großen Feldmark 48 Grundbesitzer, woraus folgt, daß gegen früher bedeutende Parcelirungen Statt gefunden haben und eine große Menge von Büdnereien entstanden sind. Mit Thlr. 181. 19. 6 Pf. Grundsteuer sind 4034,94 Mg. belegt. — Die Contribution betrug Thlr. 73. — 5 Pf., steuerfrei 11,69 Mg., Ackerland 1980,06 Mg., Reinertrag 23 Sgr. pro Mg., Wiesen 118,96 Mg., Weiden 612,8 Mg., Holz- zung 1311,42 Mg., Wasserstücke 23,59 Mg. Die hiesige, mit Orgel versehene Kirche, ein Filial von Rehtow, besitzt an Grundstücken 120 Mg. 70 Ruth., der Pfarracker ist 56 Mg. 137 Ruth. und das Schulland 12 Mg. 33 Ruth. groß. Nach Abzwei- gung von Donaufrug betragen die Kirchgrundstücke an Acker, Wiesen und Weide 74 Mg. 31 Ruth., welche für 20 Thlr. verzeitpachtet waren, durch Vertrag vom 11. Juli 1835 aber für ein Erbstandsgeld von 290 Thlr. und einen jährlichen Canon von 26 Sch. Roggen, nach dem Naugarder Martini-Marktpreise, vererb- pachtet sind. Kapitalvermögen der Kirche 325 Thlr., Einnahme Thlr. 31. 10 Sgr., Ausgabe Thlr. 19. 7 Sgr., Kassenbestand Thlr. 44. 22 Sgr. Küsterhaus zugleich Schulhaus, dazu gehören, nach anderer Angabe, an Grundstücken 11 Mg. 113 Ruth. (übereinstimmend mit den steuerfreien Grundstücken), 66 Kinder in der Schule, Schulgeld 1 Thlr. 7½ Sgr. Des Lehrers Einkommen, auch als Küster und Organist, beträgt 123 Thlr. Er treibt Bienenzucht. Das Schulhaus ist im Jahre 1821 erbaut. Auf dem Kirchenerbpachtgrundstücke zu Krivitz, unmittelbar an der großen Staatsstraße, in der Mitte zwischen Golnow und Naugard, hat der Erbpächter Carl Friedrich Wil- helm Beyersdorf im Jahre 1841 ein neues Gehöft gegründet, für das er den Namen Gasthof zur Donau beantragte, nach dem Donau-See, an den es mit feinem Garten stößt. Es besteht aus 1 Wohnhause und den nöthigen Stallgebäuden zum Betrieb einer Gastwirthschaft. Es liegt ¼ Me. in nördlicher Richtung von Krivitz, ½ Me. von Zickermühle, ⅓ Mln. von Rehtow, ½ Me. von Grewitz, ½ Me. von Basentin, von dessen Forstgränze, also auch von der Kaminer Kreis- gränze 50 Ruthen entfernt. Es gehören dazu 56 Mg. 39 Ruth. Ackerland, leichten Sandbodens, der ehemals mit Kiefernholz bestanden war. Die Ansiedlung gehört zum Communal-Verbande von Kr. Wegen der Kirchen-, Pfarr- und Schulver- hältnisse wurde sie nach Rehtow gewiesen, womit die Interessenten Hinsichts der

Schule einverstanden waren, nicht aber mit der Einverleibung zur Kirche von Reptom. Hiergegen erhob die Gemeinde Reptom Widerspruch, dem mit Rücksicht auf §. 260 Th. II., Tit. 11 A. L. R. nicht begegnet werden konnte. Demgemäß wurde das Abkommen getroffen, daß der Besitzer der Ansiedlung zur Kirche von Kr. eingepfarrt wurde. Später sind auch die Kinder derselben der Schule in Kr. überwiesen. Die in Vorschlag gebrachte Benennung des Gasthofs, den man jetzt kurz Donaukrug nennt, ist Seitens der Königl. Regierung durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. December 1842 genehmigt worden.

Langfavel, Kirchdorf, $\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard gegen S., an der Landstraße nach Rasso, besteht aus dem Schulzenhofs, 6 anderen Bauerhöfen, deren jeder im Durchschnitt 240 Mg. groß ist. aus dem Krughofs, zu dem an Ländereien 514 Mg. 11 Ruth. gehören, 5 Büdnerereien auf Domanialsundo, und 8 alten Büdnerereien, die theils auf Gemeindegund, theils auf Trennstücken von Bauerhöfen angelegt sind. Die sämmtlichen bäuerlichen Wirthe, mit Einschluß des Krughofs-Besitzers, wurden Erbpächter ihrer Höfe im Jahre 1812 gegen Zahlung eines Erbstandsgeldes von 3370 Thlr. Sodann haben im folgenden Jahre 6 Wirthe auch ihre Domainen-Abgaben, welche Thlr. 157. 21. 6 Pf. betragen, mit einem Kapital von Thlr. 3947. 9. 6 Pf. abgelöst; so wie späterhin 4 Wirthe die Bau- und Burgdienste und die Laudemial-Verpflichtung mit der Summe von Thlr. 583. 2. 1 Pf. abgelöst haben, wodurch sie das Obereigenthum erworben haben. Die Domanials-Büdner hatten Raff- und Leeseholz gegen Brennzins und bei Brandschäden die Berechtigung, daß den Besitzern der Büdnerstellen das Bauholz von den Amtsunterthanen angefahren werden mußte. Die älteste dieser Büdnerereien stammt aus dem Jahre 1770. Ganz L. hatte an Domainen-Abgaben Thlr. 157. —. 8 Pf., und an Contribution Thlr. 105. 7. 5 Pf. zu entrichten. L., das Dorf und das gleichnamige Rittergut, haben zusammen 322 Einw., das Dorf allein in seinem jetzigen Zustande auf 18,09 Mg. Fläche 36 Wohn- und 2 gewerbl. Gebäude. Die Feldmark, an der 28 Eigenthümer theilhaft sind, hat einen Flächeninhalt von . 2572,55 Mg. davon 2478,01 Mg. einer Steuer von Thlr. 155. 25. 3 Pf. unterworfen, und 7,64 Mg. Schulland steuerfrei sind. Der Acker entspricht seiner Fruchtbarkeit nach dem mittlern Zustande des Kreises, denn er gewährt auf einer Fläche von 1611,45 Mg. einen Reinertrag von 24 Sgr. pro Mg., Gärten 2,92 Mg., Wiesen 237,22 Mg., Weiden 598,69 Mg., Holzung 35,37 Mg. Zur politischen, Kirchen- und Schulgemeinde L. gehören, außer dem Rittergute Langfavel — s. dieses unter dem Ritterschafts-Kreise, — die in neuerer Zeit angelegten Colonien Florentinenhof und Ludwigsthal; s. die betreffenden Artikel S. 230 und S. 240. Die Kirche besitzt an Grundstücken 12 Mg. 5 Ruth. Acker, Wirthen und Wiesen, die laut Vertrags vom 24. December 1818 in 3 Parten für $15\frac{1}{2}$ Sch. Roggen, die nach dem Martini-Marktpreise von Naugard in Gelde entrichtet werden, vererbpachtet sind. Außerdem besitzt die Kirche 50 Thlr. zinsbar angelegt, und ihr Jahreszins ist Thlr. 23. 14 Sgr. Sie ist ein Filial der Stadtkirche von Naugard in sofern, als der Diaconus oder zweite Prediger daselbst ihr Pfarrer ist. Die Gemeinde unterhält, wenn kein Kirchenvermögen vorhanden, die Kirche mit dem Fiskus gemeinschaftlich zu bezw. $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$. Das Küsterhaus unterhält sie observanzmäßig mit dem Gute Langfavel allein, doch gibt Fiskus das nöthige Bauholz unentgeltlich. Eben so ist es in Minten, woselbst die Kirche ebenfalls ein Filial der Mutterkirche in Naugard ist, und der Diaconus ihr Pfarrer. Beide Gemeinden, L. und Minten

müssen die Fuhrn zu den Pfarrbauten in Naugarb und event. auch Geldbeiträge leisten, und concurriren dann mit der Stadt Naugarb gemeinschaftlich zu $\frac{1}{3}$ der ganzen Baarkosten pro rata. Die Schule zu L., zu der, außer den oben genannten zwei Colonien, auch das Gut L. gehört, hat 68 Knaben, 52 Mädchen = 120 Kinder zur Frequenz. Des Küsterlehrers Einkommen ist auf 180 Thlr. berechnet, entspringend aus dem Schulgelde, welches 1 Thlr. beträgt, der Lieferung von 4000 Stück Torf durch die Gemeinde, von den Kindern der Bauern 1 Fuder Holz, von denen der Büdner und Einlieger $7\frac{1}{2}$ Sgr. Holzgeld. Bemerkenswerth ist es, daß sich die schulpflichtigen Kinder innerhalb der letzten 30 Jahre nicht allein nicht vermehrt, sondern sogar vermindert haben.

Leisikow, Groß-, Kirchdorf, $\frac{3}{4}$ Mln. von Naugarb gegen NNW. an der alten Landstraße nach Greifenberg, besteht aus 11 Bauerhöfen und 1 Altbüdnerei von 1787. Sämmtliche Wirthen wurden 1816 Erbpächter gegen ein Erbstandsgeld von 3356 Thlr. Davon wurden sofort bei Übernahme der Höfe zu Erbpächterrechten 1606 Thlr. entrichtet, so daß 1750 Thlr. rückständig blieben, welche den Wirthen bis zum dereinstigen Verkauf ihrer Höfe gestundet wurden. Der Rückstand ist im Laufe der Zeit abgetragen worden bis auf 225 Thlr., welche nach dem Etat von 1866—1868 von 2 Wirthen noch zu zahlen waren. Schon nach der Revision der Amts-Intraden vom Jahre 1785 waren den Bauern in Gr. L. 33 Mg. von der s. g. Kronwinkelwiese beigelegt worden, wovon ein jeder Bauer 1 Thlr. Erbpacht zu entrichten hatte. Die Domainen-Abgaben betragen Thlr. 267. 8. 7 Pf. die Contribution Thlr. 55. 17. 5 Pf. Das Dorf hat 191 Einw. und jezt auf einer Fläche von 17,89 Mg. an Wohnhäusern 24, wovon nebst 1 gewerbl. Gebäude Thlr. 19. 18 Sgr. Steuer gezahlt werden, und 22 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark ist 2797,53 Mg. groß und vertheilt sich unter 23 Besitzer. Versteuert werden 2665,6 Mg. mit Thlr. 167. 29 1 Pf., steuerfrei sind 50,7 Mg. Kirchen- und Schulgrundstücke Ackerland 1658,13 Mg., Ertrag 26 Sgr., etwas über dem Kreisdurchschnitt, keine Gärten, Wiesen 175,17 Mg., Weiden 678,2 Mg., Holzung 204,8 Mg. Die hiesige Kirche ist Filia der Mater zu Groß-Sabow. Sie besitzt einen Wiesenfleck von unbekannter Größe, der an die Bauern für 4 Thlr. vererbpachtet ist, und außerdem bezieht die Kirche observanzmäßig von dem Schulzen alljährlich eine Pacht von 25 Sgr. Der Pfarre zu Gr. Sabow gehören auf dem hiesigen Felde 45 Mg. 24 Ruth., der Schule 5 Mg. 102 Ruth. Frequenz derselben 17 Knaben, 18 Mädchen = 35 Kinder; Schulgeld 15 Sgr., 4000 Stück Torf, Einkommen des Lehrers 118 Thlr. geschätzt.

Ludwigsthal, Colonie, 1 Mle. südlich von Naugarb, ist im Jahre 1823 von dem Gutsbesitzer Diez auf dem Fundo des Ritterguts Langkavel mit 6 Häusern und 37 Einw. durch Vererbpachtung begründet, und der gewählte Name durch Regierungs-Verfügung vom 30. November 1823 genehmigt worden. Die Colonie liegt am Wege von Langkavel nach Hohenschönau, hat jezt 84 Einw., 16 Wohnhäuser, Steuer Thlr. 6. 8 Sgr., 12 steuerfreie Gebäude, 18 Besitzer in der Feldmark, welche 300,78 Mg. begreift, wovon 291,56 Mg. mit Thlr. 16. 10. 3 Pf. Grundsteuer belegt sind, Ackerland 226,45 Mg., Ertrag nur 17 Sgr. vom Mg., Wiesen 26,6 Mg. mit 40 Sgr. Ertrag, Weiden 38,51 Mg. Die Colonie gehört zum Communal-Verband

des $\frac{1}{8}$ Me. entfernten Dorfs Langtavel, wohin sie auch eingepfarrt und eingeschult ist.

Minten, Kirchdorf, $\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen N. besteht aus 7 Bauernhöfen und 1 Altbüdnerei von Anno 1742. Die bäuerlichen Wirthen sind dienstfrei und Erbpächter ihrer Höfe geworden im Jahre 1817, indem sie an Erbstandsgeldern 2515 Thlr. gezahlt haben. Ein Bauer hat seine Prästanda im Betrage von Thlr. 31. 3. 9 Pf. laut Befreiungsurkunde vom 4. Mai 1818 durch Kapitalzahlung von Thlr. 778. 3 Sgr. abgelöst, und dadurch das Eigenthum seines Hofes erworben. Er und noch ein anderer Wirth haben jeder 6 Mg. von der Kronwinkelwiese gekauft laut Contracts vom 24. December 1816. Die beiden kleinen Seen bei Minten sind der Dorfschaft, laut Rescripts vom 5. Juni 1820, für 71 Thlr. verkauft, von der Dorfschaft aber in der Folge dem Gute Minten überlassen. Die Domainen-Abgaben von ganz M. betragen Thlr. 182. 17 Sgr. und die Contribution Thlr. 53. 18. 10 Pf. Dorf und Gut M. zusammen haben 166 Einw. Zum Gemeindebezirk gehört die Schwingmühle, $\frac{1}{4}$ Me. vom Dorfe gegen SSW., eine unterschlägige Mahlmühle mit einem Gange auf der Wolfzä und eine im Jahre 1778 auf dem Asmusberge erbaute Windmühle. Der Besitzer war Erbpächter und der periodischen Veranschlagung unterworfen. Im Jahre 1812 gab diese Mühle eine baare Geldpacht von Thlr. 108. 10. 2 Pf. Durch den aufgehobenen Mahlzwang ist dem Müller, nach dem Rescript vom 29. Januar 1822, eine Entschädigung von Thlr. 2052. 4. 1 Pf. zu Theil geworden; davon sind auf rückständige Pacht 471 Thlr. abgerechnet, durch ein als Rente-Ablösungs-Kapital zurückgenommene Summe von Thlr. 1323. 28. 7 Pf. aber Thlr. 66. 5. 11 abgelöst. An Mahl- und Sichtgelder sind der Mühle, laut Rescr. vom 22. Mai 1823 Thlr. 5. 25. erlassen. Es blieben dann nach Abrechnung dieser Posten noch an jährlichen Mühlenpächten Thlr. 36. 9. 2 zu entrichten. M. hat auf einer Fläche von 10,94 Mg. 17 Wohnhäuser, von denen nebst den Mühlen Thlr. 12. 2 Sgr. Gebäudesteuer zu entrichten ist, und 28 steuerfreie Geb. Die Feldmark, in der 12 Grundeigenthümer angefaßen sind, begreift 1799,4 Mg. wovon 1703,83 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 126. 7. 3. belegt und 9,02 Mg. steuerfrei sind. Ackerland 1056,35 Mg. fruchtbaren Bodens mit 30 Sgr. Ertrag oder 6 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, Gärten 3,61 Mg., Wiesen 223,28 Mg., Weiden 245,83 Mg., Holzung 183,85 Mg. Die Kirche zu M., ein Filial der Naugarder Stadtkirche, deren zweiter Prediger Pfarrer in M. ist, besitzt 141,58 Acker, 5,67 Wiesen, 105,140 Hütung und 33,69 wüstes Land, zusammen 285 Mg. 154 Ruth., welche laut Contracts vom 30. December 1818, excl. der auf dem Fichtkamp stehenden Holzung, welche der Kirche vorbehalten, an die Bauern zu M. und den Schwingmüller für 76 Sch. Roggen so vererbpachtet sind, daß diese Körnerpacht nach dem Martini-Marktpreise von Naugard in Gelde abgeführt wird. Baarvermögen der Kirche 279 Thlr., Etats-Betrag Thlr. 99. 24 Sgr. Wegen Unterhaltung der geistl. Gebäude vergl. den Artikel Langtavel, S. 239, 240. Die hiesige Schule, an welcher der Küster Lehrer ist, hat 10 Knaben, 9 Mädchen — 19 Kinder zur Frequenz. In keiner der Landschulen der Parochie Naugard wird geturnt. Des Lehrers Einkommen beläuft sich auf 117 Thlr. Das Schulgeld beträgt Thlr. 1. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. Die Gemeinde gibt 6000 Stück Torf. Acker 2 $\frac{1}{2}$ Mg., außerdem Weidfreiheit für 2 Kühe, eine Wiese zu 1 $\frac{1}{2}$ Fuder Heu und ein kleiner Garten vor der Dorfstraße. Die schulpflichtigen Kinder von der Schwingmühle, woselbst 1 Wohn-

haus mit 13 Einw., gehen nach Naugarb zur Schule. Auch hier in N. waren früher Anhänger des altlutherischen Separatismus, die aber in der Volkszählung von 1867 nicht mehr vorkommen.

Müllers Vorwerk, Erbpachtvorwerk auf der Feldmark Truglaz und zu dieser Gemeinde gehörig, in einem Umfange von 624 Mg. 52 Ruth., mit 1 Wohnhause und Wirthschaftsgebäuden; s. den Artikel Truglaz.

Neüendorf bei Massow, zur Unterscheidung vom Gute Neüendorf bei Naugarb, Dorf und Gut, $2\frac{1}{2}$ Mln. von Naugarb gegen SW. und $\frac{1}{2}$ Mln. von Massow an der neuen Kreisstraße nach Golnow, und am rechten Ufer des Todleger-Sees, durch welchen die Stepeniz fließt, dem Rittergute Korlenhagen gerade gegenüber, welches am linken Ufer der Stepeniz liegt.

Das Dorf besteht aus einem Freischulzenhose, 6 Bauerhöfen, 1 Kossatenhose, 6 Altbüdnereien, der Mühle, den Grundstücken der Kirche, deren Gebäude in Korlenhagen steht, wohin sie zur Hälfte, zur andern Hälfte hierher gehört, und dem Schulhause. Die 7 bäuerlichen Wirths und der Kossat sind seit 1818 Erbpächter, und seit 1821 Besitzer ihrer Höfe. Der Freischulze, dessen Besitzdocument vom 19. October 1765 datirt, hatte an Domainenzins $20\frac{2}{3}$ Thlr., von 5 Bauern jeder 24 Thlr., der 6ste 21 Thlr. zu entrichten. Zu den fiskalischen Reservaten gehört beim Freischulzenhose das Vorkaufsrecht. Die Bauerhofsbesitzer müssen, wenn es verlangt wird, bei dringenden Bauten Hülfsdienste leisten, und zwar jährlich 10 Spann- und 10 Handdienste gegen eine Vergütung von $3\frac{1}{2}$ Sgr. für den Spann- und von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für den Handdiensttag. Ebenso sind dieselben zu den Fuhrn beim Bau der Brücke an dem $1\frac{1}{4}$ Mln. entfernten Jhnazoll gegen die bisher genossene Zollfreiheit verpflichtet. Der Kossat hatte 12 Thlr. Domainenzins zu entrichten und jährlich 10 Handdiensttage gegen Vergütung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu leisten. Ganz N. hatte, excl. der Mühle, an Domainenzins Thlr. 187. 25 Sgr. zu zahlen, und Thlr. 100. 6. 7. Contribution. Die Mühle, eine unterschlägige auf der Stepeniz, war der periodischen Veranschlagung unterworfen; die letzte fand 1824 statt, wonach die Mühle eine baare Geldpacht von Thlr. 19. 15. 5 Pf. zahlte. Die Mühle ist weiter oben S. 173, irrtümlich die Korlenhagensche genannt. N., Dorf und Gut, haben 300 Einw. Das Dorf hat auf 19,1 Mg. Fläche 23 Wohnhäuser, für welche nebst 2 gewerbl. Geb. der Mühle Thlr. 14. 26 Sgr. Steuer gezahlt werden, und 29 steuerfreie Geb. In der Feldmark sind 19 Eigenthümer angezessen. Sie enthält 1821,82 Mg.,

wovon 1721,62 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 93. 24. 5. belegt und 13,5 Mg. steuerfrei sind. Das Ackerland begreift 1379,64 Mg. mit einem Ertrag von nur 18 Sgr., Wiesen 153,03, Weiden 130,3 Mg., Holzung 71,26 Mg., Wasserstücke 0,31 Mg.

Das Gut N., mit Einschluß der auf dem Fundo desselben belegenen Colonie Braßendorf, enthält 16 Wohnhäuser, von denen Thlr. 11. 28 Sgr. Steuer entrichtet werden, und 20 steuerfreie Geb. Die Feldmark begreift . . . 1451,59 Mg., wovon 1338,22 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 91. 25. 4 Pf. belegt und 87,92 Mg. steuerfrei sind. Ackerland 1042,15 Mg. Ertrag 23 Sgr. oder 5 Sgr. höher als der bäuerliche Acker, Gärten 5,68 Mg., Wiesen 145,4 Mg., Weiden 35,6 Mg., Holzung 67,78 Mg., Wasserstücke 129,53 Mg., Neüendorfer Antheil am Todleger, während der Korlenhagensche Antheil 84,11 Mg. beträgt, daher ganze Fläche des Sees 213,64 Mg. Das Gut N. war ein, zum Amte Massow gehöriges Vorwerk, dem

die Dienste der 6 Bauern und der Kossaten aus dem Dorfe N. beigelegt waren. In einem Umfange von 622 Mg. 117 Ruth. wurde es mittelst Vertrags vom 18. April 1786 dem Hauptmann Carl Otto v. Blankenburg, Besitzer des Guts Korkenhagen, zu Erbpachtrechten verliehen, gegen eine unveränderliche Erbpacht von Thlr. 218. 27. 4 Pf., incl. 3 Thlr. Schäferschoß und incl. 50 Thlr. Gold, unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts oder $\frac{1}{10}$ des Canons als Laudemium; Contribution Thlr. 73. 15. 1 Pf. Durch Vertrag vom 9. April 1801 ging das Gut in den Besitz des Mecklenburg-Strelitzschen Amtshauptmanns Adolf Friedrich Christian von Kösteritz über, von dem es 1814 an den Oberamtmann Brasche gelangte, der die nach ihm genannte Colonie angelegt hat. (S. 221.) Seit 1852 war der Ökonomierath Maaß zu Renzlin, Kreis Demin, Besitzer des Guts, seit 1866 ist es dessen Sohn, der Lieutenant Friedrich Maaß. Die Vergrößerung des Arealis ist wohl aus der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch Landabtretung entstanden. Ob der Canon durch Kapitalzahlung oder erst, in Folge des Rentenlasten-Ablösungs-Gesetzes von 1850, durch Rentenbriefe abgelöst worden, ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt.

Die Kirche zu Korkenhagen war ehemals Mater, ist aber nach dem Rescr. vom 4. Juli 1776 als Filia zu Schönhagen gelegt worden. Das ritterschaftliche Dorf Schönhagen, weiter abwärts an der Stepenitz gelegen, ist über 1 Me. entfernt. Der Besitzer von N. concurrirt zur Unterhaltung der Kirche in Korkenhagen, der Küstereigebäude zu N. und der Pfarrgebäude in Schönhagen mit den Compatronen zu $\frac{2}{3}$. Die Kirche besitzt auf Neüendorfer Felde 14,16 Acker, 5,0 Wiesen, 4,70 Wurthen, zusammen 23 Mg. 86 Ruth., welche bis 1835 für 11 Thlr., von da an auf 12 Jahre für 14 Thlr. verpachtet waren. Baarvermögen 93 Thlr., Stat der Kirche Thlr. 16. 17 Sgr. Der Küsterschule in N. gehören 14 Mg. 55 Ruth. an Gärten, Acker und Hütung; Frequenz der Schule 85 Kinder, incl. der aus Braschendorf und Korkenhagen. Schulgeld $17\frac{1}{2}$ Sgr. und von jedem Schulkinde 1 Fuder Holz.

Neühaus, Holländerei und Waldwärterei, $1\frac{3}{4}$ Me. von Naugard, gegen NNW., unfern der nach Gülzow führenden Landstraße und am rechten Ufer des von Bierhof herabfließenden (falschen) Wölzerbachs oder Wolsiza, besteht aus 2 Wohnhäusern mit 27 Einw. und gehört zum Gemeindebezirk Friedrichsberg (S. 231.), mitten in dem großen Walde, der Buttelin genannt, war früher eine Oberförsterei, und wurde, nachdem selbige eingegangen, dem Vorwerke Friedrichsberg als Pertinenz einverleibt. Im Jahre 1811 ist dies Etablissement mit einem Areal von 91 Mg. 53 Ruth. zum vollen Eigenthum an Daniel Christian verkauft worden. Der betreffende Kaufbrief ist unterm 23. April 1812 ausgefertigt. Jetzt ist hier wieder eine Waldwärterei im Staatsforstrevier Rothenfier, der von dem bezeichneten Areal 11 Mg. 36 Ruth. beigelegt sind.

Neüwald, Försterei, im Staats-Forstrevier Rothenfier, mit 1 Wohnhause und 4 Einw. An Dienstländereien gehört dazu ein Areal von 60 Mg. 31 Ruth. Gehört zur politischen, Kirchen- und Schulgemeinde Rothenfier.

Vagenkopf, Pfarrkirchdorf, 2 Mln. von Naugard gegen SSO. und $1\frac{1}{2}$ Me. von Massow gegen NO., vormalig zum Amte Massow gehörig, in der Ursprungsgegend des Zampelbachs, auf dem Plateau des Naugarder Kreises, besteht aus dem Freischulzenhose, dessen Allodialbrief vom 18. December 1686 und erneuert vom 31. August 1693 datirt, aus 15 Bauer- und 4 Kossatenhöfen, dazu 10 Alt-

büdnernstellen, deren älteste ein Besizhdokument vom 20. April 1758 hat, die jüngste vom 30. Juni 1796; dazu kommen die Ländereien des ehemaligen Vorwerks und die der geistl. Institute. Die bäuerlichen Wirthen wurden bereits im Jahre 1821 Eigenthümer ihrer Höfe, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 9. September 1821, doch behielt sich Fiskus das Obereigenthum vor, sowie die herkömmliche Verpflichtung der Wirthen, das Mühlenbauholz zur Mühle in Hohenschönau, $\frac{5}{8}$ Mln. weit, anzufahren. Der Grund- und Domainenzins betrug Thlr. 373. 22. 6 Pf., die Contribution Thlr. 235. 1. 7 Pf. Das hiesige Vorwerk wurde mittelst Vertrags vom 7. December 1784 in Erbpacht gegeben. Es enthielt 246 Mg. 14 Ruth. Erbpächter war Michael Bütow, dem es für eine jährliche Erbpacht von Thlr. 165. 19. 6 Pf. incl. 40 Thlr. Gold übergeben wurde. Fiskus reservirte sich das Vorkaufsrecht, bezw. $\frac{1}{10}$ des Canons als Laudemium. Im Jahre 1823 wurde das Vorwerk von Neuem an die bäuerliche Gemeinde zu P., unter denselben Bedingungen, vererbpachtet. Sämmtliche Wirthen haben den Vorwerks-Acker unter sich vertheilt und mit ihrem eigenthümlichen Acker vereinigt, so daß sich schwerlich nachweisen läßt, wo er gelegen gewesen ist. Es fehlen die Angaben, wann und wie der Canon abgelöst worden ist. Pagentopf hat 455 Einw., auf einer Fläche von 29,57 Mg. 54 Wohnhäuser, für die, nebst 3 gewerbl. Gebäuden Thlr. 40. 5 Sgr. Steuer entrichtet werden, und 75 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. In der Feldmark sind 47 Eigenthümer angezählt, woraus folgt, daß sich die Zahl der Büdner gegen früher ansehnlich vermehrt hat. Die Feldmark begreift 4211,32 Mg. von denen 3657,46 Mg. besteuert sind; Betrag der Grundsteuer Thlr. 253. 20. 8 Pf., steuerfrei sind 410 Mg. Das Ackerland umfaßt 2618,93 Mg., mit einem Reinertrage von 25 Sgr., was mit dem Kreis-Durchschnitte bis auf 1 Sgr. mehr übereinstimmt; Gärten 2,33 Mg., Wiesen 397,61 Mg., Weiden 899,08 Mg., Holzung 149,51 Mg. Alle diese Zahlen, excl. der Seelenzahl, enthalten auch das zur Gemeinde P. gehörige Vorwerk Schützenthäl, dessen in einem besonderen Artikel gedacht werden wird. — Die hiesige Mutterkirche hat die Kirche in Wittenfeld zur Tochter, und zu ihr eingepfarrt ist das Gut Kniephof. Sie besizt an Acker, Wiesen und Wurthen 29 Mg. 56 Ruth., im Jahre 1835 auf 12 Jahre verpachtet für $31\frac{1}{2}$ Thlr. Kapitalvermögen 142 Thlr., jährlicher Etat Thlr. 41. 25 Sgr. Die Kirchengebäude in P. und Wittenfeld, und die Pfarrgebäude in P. unterhält Fiskus zu $\frac{2}{3}$ und die Gemeinden zu P. und Wittenfeld, welche außerdem die Hand- und Spanndienste leisten, mit $\frac{1}{3}$ pro rata. Jede Gemeinde unterhält ihr Küsterhaus, welches zu gleicher Zeit Schulhaus ist, observanzmäßig allein, erhält jedoch das nöthige Bauholz vom Fiskus unentgeltlich. Die Pfarre zu P. hat einen Grundbesiz von 373 Mg. 20 Ruth. Wie über den größten Theil dieser Fläche vor 30 Jahren verfügt worden ist, besagt der Artikel Schützenthäl. Die Schule, zu der auch die Schützenthäler und Kniephöfer Kinder gehören, zählt 73 Kinder. Schulgeld Thlr. 1. $7\frac{1}{2}$ Sgr., Holzgeld 5 Sgr. von jedem Kinde, unentgeltliche Anfuhr des Holzes durch die Bauern, Weidefreiheit auf $3\frac{3}{4}$ Kub.

Pflugrade, Pfarrkirchdorf, $1\frac{3}{8}$ Mln. von Naugard gegen SSW. auf der Landstraße nach Massow und halbweges dahin, zum vormaligen Amte Massow gehörig, besteht aus 6 Vollbauerhöfen, wovon jedoch zwei halbirt sind, 1 Halbbauerhofe, dem Krughofe und 10 Altbüdnernstellen, die älteste vom Jahre 1709. Die 7 bäuerlichen Wirthen wurden 1815 Erbpächter ihrer Höfe und haben das voll-

ständige Eigenthum derselben im Jahre 1823 erworben. Die 6 Vollbauern haben auch in den Jahren 1817—1823 ihre sämmtlichen Domainen-Abgaben durch Kapital abgelöst, und zwar mit Thlr. 5651. 7. 7 Pf., der Krughof mit 500 Thlr. Auch von den Büdnern haben 4 ihr Grundgeld abgelöst, so daß die Abgaben-Beträge auf den Halbbauer und 3 Büdner, im Ganzen Thlr. 29. 8. 8 Pf., beschränkt waren. Das ehemalige Vorwerk Pflugrade, welches 894 Mg. 32 Ruth. groß war, haben die 7 bäuerlichen Wirthe, der Krughofsbesitzer und 1 Büdner, laut Rescripts vom 6. Mai und 13. September 1823, und laut Kaufcontracts vom 18. April 1824 für Thlr. 14.703. 1. 8 Pf. zum ganz freien Eigenthum erworben. Außerdem zahlten sie für den Holzbestand, für die Tagelöhner-Wohnungen und Saaten Thlr. 703. 1. 9 Pf. Nach dem Attest der Königl. Regierung vom 20. Januar 1833 hatten sie beim Kauf des Vorwerks die Befugniß erhalten, dasselbe nach Gefallen zu parceliren. Dies war 1836 bereits geschehen, seit welcher Zeit daher von einem Vorwerke Pflugrade nicht mehr die Rede ist. Es waren auf dem Fundo desselben angebaut 3 Voll-, 5 Halb- und 9 Viertelbauerhöfe. Das ehemalige Hirtenhaus und die Tagelöhner-Wohnungen des Vorwerks waren zu 5 Büdnereien umgestaltet; 2 andere aus den Hirtenhäusern des Dorfs gebildet. Einem der alten Wirthe, welche das Vorwerk erworben hatten, Namens Schmeling, waren bei der Parcelirung die Vorwerksgebäude und soviel Acker, als einem andern bäuerlichen Gemeindegossen zu Theil geworden und war er dadurch als Hofbesitzer in den Communalverband der Gemeinde Pfl. getreten. Er hatte im Laufe der Zeit mehrere Ackerstücke dieses Hofes verkauft, so daß er kaum noch die Hälfte seines Arealis besaß. Im Jahre 1842 beabsichtigte er, auch die Hofgebäude und eine Wirth (ohne den übrigen Hofacker nebst Wiesen) zu veräußern, so daß hierdurch dieser Hof als Bauerwohnung einging und den Communalasten, namentlich der Einquartierung, der Kirchen- und Wegebauten, Lieferungen u. s. w. entzogen ward, indem der zc. Schmeling den noch übrigen Acker seinem Krughofe beilegen wollte. Der beabsichtigten Trennung der Hofgebäude von den Ackern und Wiesen jenes Ackerhofs stand, da derselbe, als Theil eines vormaligen ritterfreien Vorwerks, mit Grund- und anderen öffentlichen Realabgaben nicht behaftet, auch die Grundsteuer-Vertheilung bereits bewirkt war, so wenig in Landespolizeilichen als im Interesse der Domainen- und Grundsteuer-Verwaltung etwas entgegen; was dagegen die Communal-Abgaben betrifft, so erhielt durch Regierungs-Verfügung vom 31. December 1842 das Domainen-Rentamt Naugard den Auftrag, diese Gelegenheit zur Ordnung der Communalverhältnisse überhaupt zu benutzen, um künftigen Verwickelungen durch rechtzeitige Feststellung der Rechte und Pflichten der Neubauern in der Gemeinde Pfl. vorzubeugen. — Pfl. hat 476 Einw. und auf einer Fläche von 43,39 Mg. 71 Wohn- und 4 gewerbl. Gebäude, die mit Thlr. 38. 25 Sgr. besteuert sind, und 75 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. Die Feldmark begreift . . . 4043,37 Mg. Mit einer Grundsteuer von Thlr. 251. 11 Sgr. belegt sind 371462 Mg., — nach der frühern Steuerverfassung Thlr. 227. 22. 6 Pf., steuerfrei 172,78 Mg. der geistlichen Institute. Hinsichtlich der Fruchtbarkeit des Bodens gehört die Feldmark zu denen, welche den durchschnittlichen Zustand des Kreises ausdrücken. Die Zahl der Grundbesitzer ist bis auf 62 gestiegen, woraus folgt, daß weitere Parcelirungen Statt gefunden haben. Ackerland 2521,99 Mg. mit 24 Sgr. Ertrag, Gärten 8,81 Mg., Wiesen 532,79 Mg., Weiden 655,04 Mg., Holzung 168,29 Mg., Ödland 0,48 Mg. Zur hiesigen Mutterkirche gehört die Kirche in Wismar als Filia. Sie hat ein Kapitalvermögen von 250 Thlr. und ihr Stat beträgt 78 $\frac{1}{2}$ Thlr., wovon der größte

Theil mit Thlr. 16. 17. 6 Pf aus der Verpachtung ihrer Grundstücke entspringt, deren Größe z. B. nicht bekannt ist. Der größte Theil der oben angegebenen steuerfreien Grundstücke ist Pfarrland, da der Schule nur 9 Mg. 25 Ruth. zustehen. Schülerzahl 75, Schulgeld 1 Thlr. und 1 Fuder Holz von jedem Kinde. Zur Unterhaltung der Kirchen-, der Pfarr- und Küstereigebäude leisten Fiskus und Gemeinde bezw. $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ und zur Küsterei gibt Fiskus, da sie zugleich Schulhaus ist, freies Holz.

Neystow, Pfarrkirchdorf, $1\frac{1}{4}$ Me. von Naugard gegen SW., unfern der nach Golnow führenden Staatsstraße, auf deren rechten Seite, sowie am linken Ufer der Stepenitz, und an der Gränze des Raminers Kreises, woselbst das Flemmingsche Gut Basentin der Nachbar von N. ist. Das Dorf besteht aus 10 Bauerhöfen, 4 Altbüdnernstellen, deren älteste von 1755 datirt, den Grundstücken der geistlichen Institute und einer Unterförsterei für die Beaufsichtigung des, um N. liegenden, südlichsten Theil des Staatsforstreviers Rothenfiet, mit der ein Areal von 65 Mg. 155 Ruth. an Dienstländereien verbunden ist. Die 10 bäuerlichen Wirthe wurden 1815 Erbpächter gegen ein Erbstandsgeld von 1454 Thlr., wovon sie bei erbpächterlicher Übernahme ihrer Höfe 960 Thlr. bezahlten, indeß ihnen der Überrest von 494 Thlr. bis zum dereinstigen Verkauf der Höfe gestundet wurde. Im Jahre 1866 waren 3 Wirthe noch mit 139 Thlr. im Rückstande. Drei von den Altbüdnern haben, laut Ministerial-Rescr. vom 25. Juni 1827, eine Forstparcele von 10 Mg. 147 Ruth. für ein Kaufgeld von Thlr. 46. 26. 8 Pf., und gegen einen jährlichen Domainenzins von 4 Thlr. zum Eigenthum überwiesen erhalten. Seelenzahl 264. Jetzt hat N. auf 19,43 Mg. Fläche 32 Wohnhäuser, für die, nebst 2 gewerbl. Gebäuden, Thlr. 17. 26 Sgr. Steuer entrichtet werden, und 45 steuerfreie Gebäude, mit Einschluß der Pfarr-, Küster- und Forstgebäude. Grundbesitzer gibt es in der Feldmark 35. Der Flächeninhalt beträgt . . . 1559,4 Mg. Davon sind 1261,21 Mg. einer Grundsteuer von Thlr. 83. 13. 7 Pf. unterworfen, 218,33 Mg. steuerfrei, wovon nach Abzug der Forstdienstländereien 157,47 Mg. für die Grundstücke der geistlichen Institute übrig bleiben. Ackerland 963,39 Mg. mit 22 Sgr. Ertrag vom Mg., kein Gartenland, Wiesen 242,16 Mg., Weiden 248,64 Mg., Holzung 25,33 Mg., die der Kirche gehört. Es hat schon Jahre gegeben, daß aus diesem Kirchenholze für 146 Thlr. durch Licitation verkauft worden sind. Die Größe der sonstigen Kirchen-, so wie der Pfarrländereien ist z. B. nicht bekannt. Erstere waren vor Jahren für Thlr. 17. 27 Sgr. verzeitpachtet, sollten aber nach vollendeter Separation in Erbpacht gegeben werden. Kapitalvermögen der Kirche 675 Thlr., Jahres-Etat $49\frac{2}{3}$ Thlr. Die Mutterkirche N. hat die Kirchen in Krimitz und Glemitz zu Tochterkirchen. Fiskus, als Patron, gibt in Ermangelung des Kirchenvermögens zu sämtlichen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten zu N. und Krimitz $\frac{2}{3}$. Jede Gemeinde unterhält, bei fehlendem Kirchenvermögen, mit $\frac{1}{3}$ baarer Beiträge und unter Leistung der Hand- und Gespanndienste ihre Kirche, und die Glemitzer Gemeinde ihr Küsterhaus allein. Die Gemeinde zu Glemitz unterhält mit der zu N. gemeinschaftlich das in N. befindliche Küsterhaus. Alle Eingepfarrten leisten gemeinschaftlich zu den Pfarrbauten in N. $\frac{1}{3}$, so wie Hand- und Spanndienste. Zur Schule gehören 8 Mg. 178 Ruth. an Garten, Acker und Wiese. Frequenz 53 Kinder, Schulgeld 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. und 1 Fuder Holz pro Kind. Die Domainen-Abgaben für ganz N. betragen Thlr. 133. 13. 9 Pf. und die Contribution nach der alten Steuerverfassung Thlr. 105. 16. 8 Pf.,

mithin 23 Thlr. mehr als jetzt. Übrigens ist der Zustand von R., wie er ist, noch nicht 100 Jahre alt. Es bestanden hier nämlich früher nur 2 Bauerhöfe neben einem Vorwerke; dieses wurde aber im Jahre 1776 abgebaut und statt seiner 8 Bauerhöfe eingerichtet. Einen Halbbauerhof hatte der Unterförster inne, der denselben statt der Besoldung nutzte. Später ist dieser Hof in den Besitz des Forstfiskus übergegangen. Die Grafen von Eberstein lagen in den hiesigen Waldungen sehr häufig dem Waidwerk ob. Sie hatten hier ein Jagdhaus, die Wolfsburg genannt, von dem man noch bei Menschengedenken Überreste in der Nähe des Dorfs gesehen hat.

Nothenfier, Kirchdorf und Oberförsterei, $1\frac{1}{2}$ Ml. von Naugard gegen WNW. auf einer Waldblöße, unfern der Gränze des Kamminer Kreises. Das Dorf besteht aus dem Freischulzenhofe von 467 Mg. 170 Ruth., dessen Besitzdokument vom 15. Januar 1770 datirt und auf dem Thlr. 10. 24. $4\frac{1}{2}$ Pf. an Dienstgeld hafteten, welche durch Kapitalzahlung abgelöst sind, 6 Bauerhöfen und 6 alten Büdnerereien, so wie aus den Grundstücken der geistlichen Institute und der Oberförsterei, von denen die letzteren an Dienstländereien 152 Mg. 149 Ruth. betragen und ehemals den 8ten Bauerhof des Dorfs bildeten, welcher dem Oberförster statt jedes baaren Einkommens zur Benutzung überwiesen war. Die bäuerlichen Wirthe wurden bereits 1803 Erbpächter ihrer Höfe und haben an Erbstandsgeld 2151 Thlr. bezahlt, wovon $\frac{1}{4}$ schon im Jahre 1806, $\frac{3}{4}$ aber erst in den Jahren 1815—1817 abgeführt sind. Die zu Bau- und Burgdiensten verpflichtet gewesenen 6 Bauern haben solche, so wie auch die Laudemial-Verpflichtung, durch eine übernommene jährliche Rente von 4 Thlr., desgleichen der Kossat eine von 1 Thlr. seit dem 1. Januar 1829 abgelöst und das vollständige Eigenthum ihrer Höfe erworben. Später hat der Kossat auch 1 Thlr. Rente mit 20 Thlr. abgelöst. Das Ablösungs-Kapital des auf dem Schulzenhofe haftbar gewesenen Dienstgeldes hat, laut Befreiungs-Urkunde vom 18. Mai 1818 Thlr. 270. 9. $2\frac{1}{2}$ Pf. betragen. Der Schulze war auch Besitzer eines Bauerhofs, auf dem an Domainenzins Thlr. 33. 3 Pf. hafteten; auch diese sind zufolge Befreiungs-Urkunde vom 29. Mai 1835 mit einem Kapital von Thlr. 660, 5 Sgr. abgelöst. Die 6 Büdner haben jeder 2 Mg. Forstgrund, laut Contract vom 25. April 1832 für ein Kaufgeld von Thlr. 160. 13. 4 Pf. zum vollen Eigenthum erworben. Die Strelowhagensche Mühle hatte früher das Aufhütungsrecht auf der Dorfs-Feldmark, welches durch Abtretung einer Fläche von 29 Mg. 45 Ruth. abgelöst ist. R. hatte an Domainen-Abgaben Thlr. 200. 5. 3 Pf. und an Contribution Thlr. 108. 1. 3 Pf. zu zahlen, wobei die Oberförsterei, wegen der frühern bäuerlichen Eigenschaft der Dienstgrundstücke, mit Thlr. 9. 14. 6 Pf. betheiligt war. R. hat 270 Einw., darunter 19 separirte Lutheraner, (S. 197), die in die altlutherische Kirche zu Triglaw, Greifenberger Kreises, eingepfarrt sind, und mit dem zur Gemeinde gehörigen, abgeferndt liegenden Etablissement Fischersfeld und der Försterei Neuwald (s. die betreffenden Artikel, S. 230 und S. 243) auf einer Fläche von 24,87 Mg. 30 Wohnhäuser, welche Thlr. 16. 22. Steuer gaben, und 43 steuerfreie Gebäude, darunter die des Forstfiskus und die Schule. In der Feldmark sind 30 Eigenthümer. Ihr Areal beträgt 2431,61 Mg. und davon sind 2341,05 Mg. mit Thlr. 78. 3. 10 Pf. besteuert und 24,72 Mg. steuerfrei. Ackerland 784,91 Mg. mit nur 16 Sgr. Ertrag, Gärten 2,63 Mg., Wiesen 372,06 Mg., Weiden 446,79 Mg., Holzlung 759,38 Mg. Im Jahre 1840 wurde

befchlossen, zwei zum Forstrevier Rothensier gehörige, vom Hauptkörper des Reviers aber entfernt liegende, nicht mit Holz bewachsene Forstparcelen, der Rienberg und das Rienmoor genannt, durch Verpachtung als Acker nutzbar zu machen. In dem zu diesem Endzweck auf den 3. November 1841 angesetzten Termine hatten sich nur die Büdner von Rothensier eingefunden, welche aber auf eine pachtweise Übernahme der gedachten Forstfläche sich nicht einlassen wollten, wol aber geneigt schienen, sie kaufweise zu erwerben, um des künftigen Erfolges gewiß zu sein, da beide Grundstücke, namentlich das Moor, nur mit bedeutenden Kosten urbar gemacht werden konnten. Weil die Wiederaufforstung der Grundstücke, ihrer isolirten Lage wegen, nicht zweckmäßig erschien, so wurde die Veräußerung beliebt, der aber bestimmungsmäßig die Regelung der Communalverhältnisse des Grundstücks vorhergehen mußte. Bei den desfalligen Ermittlungen hatte sich sodann herausgestellt, daß mehrgenanntes Grundstück nur dem Communalverbande von Rothensier zugelegt werden könne. Bei unbeschränkter Veräußerung verweigerte jedoch die Commune R. die Aufnahme des Grundstücks in ihren Verband, weil sie die Ansiedlung fremder Colonisten fürchtete. Dagegen hatte sich die Gemeinde bereit erklärt, das Grundstück in ihren Communalverband aufzunehmen, wenn bei der Veräußerung die Bedingung gestellt werde, daß keine Gebäude auf demselben errichtet werden dürften. Eine solche immerwährende Beschränkung konnte nun zwar den Acquirenten dieser Parzellen nicht auferlegt werden, die Absicht der Gemeinde, die Ansiedlung fremder Colonisten zu verhindern, wird aber auch dann erreicht werden, wenn jene Beschränkung nur auf eine gewisse Reihe von Jahren eintritt, indem Einwohner aus entfernteren Ortschaften, die den Aufbau beabsichtigen, bei dem Verkaufe nicht concurriren werden. Durch Regierungs-Verfügung vom 6. Januar 1842 erhielt demgemäß der Landrath den Auftrag, die Gemeinde R. zur Erklärung aufzufordern, ob sie zur Aufnahme jener Grundstücke in ihren Communalverband unter der Bedingung bereit sei, daß solche innerhalb der ersten 6 Jahre nach erfolgter Veräußerung nicht mit Gebäuden besetzt würden. Landrath v. Bismarck erstattete unterm 29. Januar 1842 Bericht. — Die Kirche, Filia der Mater zu Strelowhagen, besitzt an Grundstücken $3\frac{3}{4}$ Mg. sandiger Kamp, 3 Mg. Wiesen, $\frac{3}{4}$ Mg. Brink, und 4 Mg. wüster Kamp, mit schwachem Holz bestanden, zusammen $11\frac{1}{2}$ Mg., verpachtet für 10 Thlr.; außerdem hat sie 45 Thlr. Baarvermögen und einen Etat von 11 Thlr. Zur Schule gehören ebenfalls $11\frac{1}{2}$ Mg. Land, bestehend in Garten, Wiesen und Hütung. Das Schulgeld beträgt 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes der 50 schulbesuchenden Kinder, 19 Knaben, 31 Mädchen; der Küsterlehrer bekommt außerdem von jedem Wirth 1 Brod für das Betglockenstoßen, treibt im sterilen Boden etwas Obstbaum-, auch Bienenzucht, und sein Einkommen wird auf 130 Thlr. berechnet. Rodevir, Rodeuer, hatte dem Domkapitel zu Ramin eine jährliche Abgabe von 27 fl. zu leisten, die indessen frühzeitig in Ausfall gekommen sein muß, da sie bei der Aufhebung des Domkapitels nicht mehr genannt wurde.

Sabow, Groß, Pfarrkirchdorf mit der Gerechtigkeit, Jahrmärkte zu halten, 1 Me. von Naugard gegen N. an der großen Staatsstraße nach Danzig und Preußen, die hier eine Hebestelle hat, besteht aus 6 Bauerhöfen, incl. des Krughofs, und 7 Büdnerstellen, unter letzteren das s. g. Rathhaus, später Accisehaus genannt, so wie aus den Liegenschaften der geistlichen Institute, unter denen die Pfarrgrundstücke durch einen Colonus bewirthschaftet werden. Die 5 bäuerlichen Wirthe sind im Jahre 1813 Erbpächter geworden und haben ein Erb-

standsgeld von 965 Thlr. bezahlt. Der Krug, welcher früher für 60 Thlr. verzeitpachtet war, ist laut Kaufcontracts vom 1. März 1813 und Bestätigung des Finanz-Ministeriums vom 30. Mai 1816 für 2600 Thlr. zum vollen Eigenthum verkauft worden. Es gehören dazu an Grundstücken 388 Mg. 33 Ruth. Vier Büdnerstellen sind Eigenthum; sie haben Raff- und Beseholzgerechtigkeit gegen Erlegung des üblichen Brenninzses. Die 5te Stelle ist vererbpachtet, die 6te Stelle, früher für 6 Thlr. verzeitpachtet, ist, laut Contracts vom 25. Juli 1815, für denselben Jahreszins gleichfalls vererbpachtet. Diese Stelle ist das Familienhaus, dessen Besitzer die Verpflichtung hat, bei den jedesmaligen Märkten in Gr. S. die eine, im Hause linker Hand befindliche Stube nebst Kammer, dem Rentbeamten zu seinem Geschäftsbetriebe auf 3—4 Tage unentgeltlich einzuräumen. Die 7te Büdnererei endlich ist das s. g. Accisehaus, welches mittelst Contracts vom 16. August 1810 zum vollen Eigenthum, mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts und der Bedingung verkauft worden ist, bei den jedesmaligen Märkten in Gr. S. den Steuerbeamten die ganze Wohnung einzuräumen. Nach den Erbverschreibungen der 5 bäuerlichen Wirthe sollten dieselben Bau- und Burgdienste leisten. Sie behaupteten jedoch hierzu nie verpflichtet gewesen zu sein. „Ursprünglich, — so heißt es in den Prästations-Acten von 1836 — waren diese Bauern adliche Unterthanen, und wurden erst im vorigen Jahrhundert königliche Unterthanen; als adliche Bauern hat ihnen die Bau- und Burgdienst-Verpflichtung niemals obgelegen, und seit sie königl. Unterthanen sind, sind dergleichen Dienste nie von ihnen gefordert worden. Holzfuhrgelber haben sie auch nicht gezahlt.“ Diese Darstellung der Sache kann richtig sein, und die Bauern können Recht haben, wenn sie behaupten, daß ihre Vorfahren adliche Unterthanen gewesen seien, insofern eine urkundliche Nachricht aus dem 16. Jahrhundert, wonach die Blögen zu Zabow 3 Pferde zu stellen hatten, 1521, (Klempin-Kraß, Matr. Nr. 201, 733) auf Groß-Sabow zu beziehen ist; später sind nicht alle Höfe adlich gewesen, sondern nur einer, der mit dem Vorwerke zu Gr. S. und der Schmiede, dem Besitzer von Klein-Leistikow gehörte. Durch Tauschvertrag vom 28. Febr. 1778, bestätigt mittelst Hofrescr. vom 2. Juli 1778, trat Johann Adolf v. Rodstedt, damaliger Besitzer von Kl. L., die besagten drei Grundstücke in Gr. S. an den König ab, und zwar gegen 3 Bauerhöfe in Maskow und 2 Höfe in Düsterbeck, die zum Amte Naugard gehörten, indem Letzteres noch 200 Thlr. baar zulegte (Brüggemann, Beschreibung II., 1., 299; Beiträge II., 166). Bis zum Erlaß des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes im Jahre 1850 hatte Gr. S. an Domainen-Abgaben Thlr. 120. 28. 4 Pf. zu entrichten; die Contribution betrug für die bäuerlichen Wirthe Thlr. 84. 6. 2 Pf., für das Vorwerk Thlr. 43. 3. 2 Pf. Gr. S. hat 254 Einw. und jetzt auf einer Fläche von 10,3 Mg. 30 Wohn- und 1 gewerbl. Geb., Steuer 17½ Thlr., und 42 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. Die Feldmark, an der 26 Grundbesitzer theilhaftig sind, hat einen Flächeninhalt von 2661,54 Mg. Davon sind 2346,34 Mg. mit Thlr. 159. 22. 2 Pf. Grundsteuer behaftet, und an Pfarr- und Schulländereien 259,67 Mg. steuerfrei. Der Boden der Feldmark entspricht hinsichtlich seiner Fruchtbarkeit dem mittlern Zustande des Kreises; das Ackerland gewährt pro Mg. einen Reinertrag von 23 Sgr. von 2065,42 Mg., Gärten 15,98 Mg., Wiesen 157,33 Mg., Weidegründe 351,83 Mg., Holzung 15,45 Mg. — Zur hiesigen Mutterkirche, deren Filiale die Dörfer Groß-Leistikow und Maskow sind, ist das Dorf Klein-Sabow und die Colonie Kogen eingepfarrt. Sie besitzt an vererbpachteten Grundstücken 25 Mg. 46 Ruth., an Kapital 145 Thlr., und ihr

Etat beträgt Thlr. 38. 4 Sgr. Zur Pfarre gehören 247 Mg. 16 Ruth., zur Küsterschule 12 Mg. 82 Ruth., außerdem 1 Mg. 155 Ruth. Dorfstich. Mit den Patronen über Klein-Sabow, Maskow, Klein-Leistikow, Ottendorf, concurrirt Fiskus zu den Bauten der Pfarr- und Küstergebäude in Gr. S. zu $\frac{2}{3}$ gemeinschaftlich. Die Kirche in Gr. S. und in Groß-Leistikow muß er in Ermangelung des Kirchenvermögens zu $\frac{2}{3}$ allein unterhalten. Die Gemeinden unterhalten gemeinschaftlich das Küsterhaus in Gr. S. und die Pfarrgebäude daselbst mit $\frac{1}{3}$ baar und unter Leistung der Hand- und Gespanndienste. Jede Gemeinde unterhält in demselben Verhältniß die im Dorfe befindliche Kirche. Die Schule hat, incl. der Kinder aus Kl. Sabow und Kozen, 108 Kinder, halb Knaben, halb Mädchen. Das Schulgeld 25 Sgr. Des Lehrers Einkommen, der zugleich Küster und Organist, ist auf 181 Thlr. abgeschätzt. Er beschäftigt sich mit Bienenzucht und Seidenbau. Geturnt wird in keiner der 4 Schulen des Pfarrsprengels Groß-Sabow.

Man wird wol nicht zweifeln dürfen, daß Gr. S. dasjenige Dorf Sabow ist, welches Ingardis, Herzogin von Slavien, Wittve Casimirs II., der St. Marienkirche zu Kolberg im Jahre 1220 oder 1221 vereignete. (Hassellb. Kofeg. Cod. 323, 324, nach Wachsens Gesch. der Altstadt Kolberg, 343). Wie es sich damit verhalten, ist an einer Stelle des L.-B. (III. Th. Bd. I, 255) erörtert worden. Ob, wie daselbst gesagt, Sabow der Kolberger Stiftkirche durch Herzog Wartislaw III., der Ingardis Sohn, wieder entzogen worden, scheint zweifelhaft, wenn man sieht, daß im 15. Jahrhundert das Patronat der Pfarrkirche zu Gr. S. bei dem Thesaurariat des Kolberger Collegiatstifts gewesen, mindestens präsentirte den Thesaurar Martinus Dalmer im Jahre 1493 den Priester Johannes Birchow zur erledigten Pfarrstelle, dem dann auch auf Verwendung des Kolberger Propstes die gebräuchlichen Ernennungs-Gebühren erlassen wurden. (Klempin, dipl. Beitr. 94, 187). In katholischer Zeit war übrigens Gr. S. dem Domkapital zu Kamin abgabepflichtig. Die siebente Präbende des Domstifts hatte hier eine Hebung von 5 Mark, und ebenso viel in Klein Sabow (Klempin, a. a. D. 318, 419).

Der Kirchenmatrikel von 1576 zufolge gab es in Gr. S. neben der Pfarrkirche ein zweites Gotteshaus, eine Kirche oder Kapelle mit einem wunderthätigen Marienbilde, zu dem die gläubige Menge wallfahrtete, um bei der gebenedeiten Jungfrau unbefleckten Empfängnisses Heilung von allerlei Gebrechen zu suchen, auch — dem Wahne des Zeitalters entsprechend, zu finden! Daß dieser Marienkapelle zahlreiche Opfer zugeflossen läßt sich erwarten; was aber aus ihren Schätzen geworden, nachdem der Bildersturm des Reformations-Zeitalters die Kapelle zerstört, ist unbekannt. Das Gedächtniß an dieses wunderthätige Marienbild lebt aber bis auf die Gegenwart fort, — den Zeitgenossen freilich unbewußt. Die Jahrmärkte nämlich, die in Gr. S. abgehalten werden, verdanken ihren Ursprung sonder Zweifel den Wallfahrten, die zu ihm unternommen wurden; wie es immer der Fall gewesen, und noch ist, daß da, wo viele Menschen aus der Nähe und der Ferne zusammenkommen, Handel und Wandel sich kund gibt, so auch hier. Früher wurde der berühmte Jahrmarkt in Gr. S. nur ein Mal im Jahre abgehalten, am 1. Juli, oder wenn dieser auf einen Sonnabend oder Sonntag fiel, am folgenden Montag zwei Tage lang. Jetzt findet er drei Mal im Jahre Statt, nämlich am 30. April Krammarkt, am 1. Juli Leinwands- und Victualienmarkt, am 1. September Viehmarkt. Gr. S. ist das einzige Dorf im Regierungsbezirk Stettin, wo dergleichen Berkehr, nunmehr seit Jahrhunderten, eine Stätte findet.

Sagersberg, Försterei, im nördlichsten Theile des Buttelin, d. i. des Staatsforstreviers Rothenfier, $1\frac{3}{4}$ Mln. von Raugarb gegen N. und ebenso weit vom Sitz des Oberförsters in Rothenfier gegen N.D., unmittelbar an der Gränze des Raminer Kreises, mitten im Walde gelegen, besteht aus 1 Wohnhause mit Wirtschaftsgebäuden. Es sind damit 81 Mg. 17 Ruth. an Dienstiländereien verbunden. Zur Kirche in Woistentin, Raminer Kreises, $\frac{1}{2}$ Me. entfernt, und nach Schnittriede, $\frac{1}{4}$ Me. weit, eingeschult, auch dahin incommunalisirt. 5 Einwohner. Früher war S. eine Oberförsterei und gehörte zur Kirche in Döringshagen.

Schafbrück, Försterei, gleichfalls im Rothenfierschen Revier, $1\frac{1}{4}$ Me. von Raugarb gegen NW. und $\frac{3}{4}$ Mln. von der Oberförsterei Rothenfier gegen N.D. an der Wolliza und unfern der Landstraße von Raugarb nach Ramin. Außer dem Forsthause, dem 68 Mg. 15 Ruth. als Dienstiländereien beigelegt sind, ist hier ein Privatgehöft, welches der Förster Mechow auf dem, vom Forstfiskus, laut Kaufcontractes vom 26. October 1830, für 117 Thlr. zum vollen Eigenthum erworbenen Grundstück von 12 Mg. 142 Ruth. erbaut hat. Sch. hat demnach 2 Wohnhäuser und 24 Einw. Gehörte früher zur Gemeinde Trechel, jetzt zur politischen und Schulgemeinde des $\frac{1}{8}$ Me. entfernten Dorfs Friedrichsberg, und zur Kirche in Trechel, einer Filia der Mater Strelowhagen.

Schnittriede, Dorf, $1\frac{1}{2}$ Me. von Raugarb gegen NW. z. N., im Buttelin, unfern der Gränze des Raminer Kreises, enthält 185 Einw., darunter 11 separirte Lutheraner, die der altlutherschen Kirche in Triglaw, Greifenbergischen Kreises, eingepfarrt sind, und hat auf 12,34 Mg. Fläche 20 Wohnhäuser, die mit $10\frac{2}{3}$ Thlr. besteuert sind, und 24 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, in der 29 Eigenthümer angefaßen sind, begreift 910,05 Mg. Mit Thlr. 41. 4. 10 Pf. besteuert sind 838,47 Mg., steuerfrei 15,61 Mg. Schulland, welches 18 Sgr. Ertrag vom Mg. gibt. Der Boden ist sehr dürrtiger Sand, der von dem 457,93 Mg. großen Ackerlande nur 15 Sgr. Ertrag gibt, keine Gärten, Wiesen 215,66 Mg., Ertrag 23 Sgr., Weiden 164,84 Mg., Holzung 15,65 Mg. Dieses Dorf ist im Jahre 1754 im Buttelin, nachdem die betreffende Stelle geradet worden war, für 8 Colonisten erbaut. Jedem Ansiedler wurde eine Fläche von 56 Mg. 113 Ruth. überwiesen, für die er, nach der Erbverschreibung vom 15. October 1790 an Domainenzins Thlr. 14. 4. 9 Pf. zu erlegen hatte, sowie für die ihm erlassenen Pafsfuhren eine jährliche Rente von 4 Thlr. Letztere ist 1812 in Wegfall gekommen. Die Marschfuhren, welche die Wirthe nach ihren Erbverschreibungen mit 20 Sgr. jährlich bezahlen sollten, sind seit 1806 stets in Natura von ihnen geleistet worden, daher diese 20 Sgr. seit jener Zeit nicht mehr erhoben worden sind. Die Dorfschaft hat nach der Verschreibung vom 16. Juni 1828 eine Forstparcele von 4 Mg. in Erbpacht überlassen erhalten, die sie der dortigen Schulstelle als Dienstwiese beigelegt, und wofür sie einen jährlichen Canon von $1\frac{1}{2}$ Thlr. zu entrichten übernahm. Außerdem haben die 8 Colonisten laut Kaufvertrag vom 12. October 1832 eine Forstparcele von 22 Mg. 37 Ruth. für 79 Thlr. zum vollen Eigenthum erworben. Die 8 Colonisten erhielten durch ihre Erbverschreibungen die Berechtigung zum Sammeln von Raff- und Leseholz in der Königl. Forst gegen Erlegung eines jährlichen Brenninzses von 1 Thlr. und Weiderechtigung auf so viel Vieh, als sie durchfüttern können. Die erste Büdnerei wurde 1777 errichtet, die zweite 1783, beide mit einem Areal von 20 Mg. 32 Ruth. Dem Schulzenamt wurden $3\frac{1}{2}$ Mg., dem Hirtenhause $2\frac{1}{2}$ Mg., der Schule $2\frac{1}{2}$ Mg. und die oben

erwähnte Wiese beigelegt. Die Domainen-Abgaben betragen Thlr. 120 21. 9 Pf., die Contribution nur 1 Thlr. 2 Sgr. Außer der Nutznießung des Schullandes hat der Lehrer 20 Thlr. Baargehalt und von jedem der 24 Schulkinder 25 Sgr. Schulgeld. Eingepfarrt ist das Dorf, zu dessen Gemeinde-Verbande das Forsthaus Sagerzberg gehört, in die Kirche zu Woistentin, Raminer Kreises. Der heutige Zustand von S. geht aus den obigen Angaben hervor.

Schönau, Hohen-, wegen seiner Lage auf wellenförmigem Plateau also genannt, Pfarrdorf, zum ehemaligen Amte Massow gehörig gewesen, $1\frac{3}{8}$ Mln. von Naugard gegen S. und ebenso weit von Massow gegen N. O. besteht aus dem Freischulzenhofs, dessen Allodialbrief vom 19. März 1785 datirt, aus 16 Bauerhöfen, 1 Halbbauerhofs, 2 Kossatenhöfen, 10 Büdnerstellen, deren Besizdokumente vom Jahre 1779 datiren, der Mühle und den Grundstücken der Kirche, Pfarre und Küsterschule. Die bäuerlichen Wirths haben im Jahre 1821 das vollständige Eigenthum ihrer Höfe erworben. Einer der Bauern hat die auf seinem Hofe lastenden Domainen-Abgaben von Thlr. 29. 1. 10 Pf. durch eine Kapitalzahlung von Thlr. 168. 21. 8 Pf. laut Befreiungs-Urkunde vom 9. August 1832 abgelöst. Die 10 Altbüdner haben die früher zum Massowschen Amte gehörige Koppel von 8 Mg. 52 Ruth., laut Kaufcontracts vom 9. August 1825 für 400 Thlr. zum vollen Eigenthum gekauft, und unter sich zu nahe gleichen Theilen vertheilt. Ein Büdner hat außerdem einen Dorfstraßenstüd für einen Kaufpreis von Thlr. 37. 12 Sgr. gleichfalls zum vollen Eigenthum erworben. Das Vorwerk Walsleben hatte das Aufhütungsrecht auf der Dorfsfeldmark, welches aber durch Abtretung einer Fläche von 55 Mg. abgelöst ist. Der Domainenzins von H. Sch. betrug 576. 15. 8 Pf., die Contribution Thlr. 239. 3. 7 Pf. Observanzmäßig hatten der Freischulze und sämtliche Wirths die Holz- und Mühlensteinfuhren zur hiesigen Mühle zu leisten. Diese ist eine Windmühle, an der Nordseite des Dorfs gelegen, die durch den Vertrag vom 15. August 1829 Eigenthum des Besizers geworden ist, und 1824 an Domainen-Abgaben jährlich Thlr. 145. 10. 6 Pf. zu entrichten hatte, aber durch die gewährte Mühzwangs-Entschädigung von Thlr. 597. 1. 8 Pf., sowie in Folge der Regulirung auf eine unabänderliche Jahresrente von 32 Thlr. herabgesetzt wurde. Die erwähnten Fuhren der hiesigen, und der Pagenkopfer Wirths hatte der Müller für 4 Thlr. in Zeitpacht. H. Sch. hat 409 Einw., auf einer Fläche von 31,58 Mg. 59 Bohn- und 2 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 38. 29 Sgr. und 70 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistl. Institute. Die Feldmark ist unter 53 Eigenthümer vertheilt und begreift 4799,39 Mg. Der Grundsteuer von Thlr. 268. 29. 4 Pf. sind 4177,36 Mg. unterworfen, und die steuerfreien Grundstücke der Kirche, Pfarre und Schule enthalten 459,35 Mg. mit einem durchschnittlichen Ertrage von 18 Sgr. pro Mg., Ackerland 2663,89 Mg., mit 25 Sgr. Ertrag, was den Kreisdurchschnitt um 1 Sgr. übersteigt, Gärten 5,03 Mg., Wiesen 632,05 Mg., Weiden 1335,74 Mg., keine Holzung. — Die Kirche besizt 20 Mg. 101 Ruth. Acker und 5 Mg. 27 Ruth. Wiesen, und noch 3 Wiesen, deren Größe nicht angegeben ist, das Ganze an die Bauern und den Prediger verzeitpachtet für $39\frac{2}{3}$ Thlr., an Baarvermögen 125 Thlr., jährlicher Etat Thlr. 46. 25 Sgr. Der Pfarre scheint die ansehnliche Fläche von 422 Mg. zu gehören, der Schule stehen 7 Mg. 2 Ruth. an Garten, Acker und Wiesen, außerdem noch eine Wiese von einem Fuder Heü, zu. Jedes der 58 Schulkinder zahlt 25 Sgr. Schulgeld, außerdem die Kinder der Bauern 5 Sgr., die der Büdner und Einlieger $7\frac{1}{2}$ Sgr. Holzgeld.

Schönhaus, Etablissement, $1\frac{1}{8}$ Mle. von Naugard gegen NW. an der Wolfzta und dicht bei der Försterei Schafbrück, hat 1 Wohnhaus, 11 Einw. und gehört zur politischen und Schulgemeinde Friedrichsberg, und ist mit dieser in Strelowhagen eingepfarrt, mittelbar durch die Tochterkirche in Trechel. Diese Ansiedlung ist, laut Erbverschreibung vom 28. April 1789, von dem Förster Carl Friedrich Kühl erbaut. Die Forstparcele, auf der er baute, ist 11 Mg. 135 Ruth. groß und wurde ihm gegen eine Erbpacht von Thlr. 3. 27. 6 Pf. überlassen unter Reservation des Vorkaufsrecht oder $\frac{1}{10}$ Canon. als Laudemium. Er erhielt Weidestfreiheit für 3 Haupt Rindvieh in der Königl. Forst und Raff- und Leseholz-berechtigung gegen den üblichen Brennzins. Kühl's Erben verkauften an Carl Friedrich Erdmann.

Schönwald, Pfarrkirchdorf, $2\frac{1}{3}$ Mle. von Naugard gegen SO. an der alten Landstraße nach Freienwald, die sich hier mit der alten Landstraße von Daber nach Stargard kreuzt, an der Gränze des Saziger Kreises, besteht aus $17\frac{1}{2}$ Bauerhöfen incl. Krughof, 2 Pfarrbauern, 1 Kirchencolonus, Schmiede. Dieses Dorf, in welchem die Bauern zum größten Theile ihre Höfe bereits seit fast hundert Jahren eigenthümlich besitzen, ist keins der Amtsdörfer weder von Naugard noch von Massow, sondern war, mit Ausnahme von 3 Höfen, die dem Hospital in Daber gehören, Lehn adlicher Familien, vornehmlich des Geschlechts der Dewize, ohne daß hier jemals ein Ritteritz gewesen zu sein scheint. Das Dewize-Lehn bestand hauptsächlich aus 2 Antheilen. Sch. a wurde das große Gut genannt und enthielt 2 kleine Ackerwerke, 9 Bauerhöfe, incl. Krug, die Schmiede, 3 Büdnereien. Sch. b., oder das kleine Gut, bestand aus $1\frac{1}{2}$ Höfen. Von dem übrigen Theile des Dorfs gehörten 1 Bauerhof zu Bogtzshagen, 1 Bauerhof zu Daberfreiheit, 2 halbe Bauerhöfe zu Bernhagen, 1 Bauerhof zu Breitenfeld und 3 Bauerhöfe wie gesagt, dem Daberschen Hospital.

Weil hier keine Gutsheerrschaft vorhanden, so ist das Dorf der Polizei-Verwaltung des Domainen-Rentamts Naugard untergeben worden.

Sch. hat 507 Einw. und auf einer Fläche von 43,25 Mg. 57 Wohnhäuser, auf denen, nebst 3 gemerbl. Gebäuden, eine Steuer von Thlr. 40. 21 Sgr. haftet, und 67 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. Die Feldmark, in der 60 Grundbesitzer angeessen sind, begreift 4626,11 Mg. Mit Thlr. 250. 5. 1 Pf. Grundsteuer behaftet sind 4155,93 Mg., der Besteuerung nicht unterworfen sind die 335,64 Mg. großen Ländereien der Kirche, Pfarre und Schule. Ackerland 2798,6 Mg. mit 22 Sgr. Ertrag, 2 Sgr. unter dem Kreis-durchschnitt, Gärten 5,89 Mg., Wiesen 659,67 Mg. Weiden 995,53 Mg., Holzung 31,88 Mg. — Zur hiesigen Mutterkirche gehört die Kirche zu Bogtzshagen als Tochter.

Schützenthal, Vorwerk, $2\frac{1}{8}$ Mle. von Naugard gegen SOzS., ist eine neue Ansiedlung vom Jahre 1839, mit 1 Wohnhause, Scheune und Stallung und 9 Einw., zur Gemeinde Pagenkopf gehörig, von diesem Dorfe $\frac{1}{4}$ Mle. in südwestlicher Richtung entfernt. In Folge der Specialseparation von Pagenkopf sind die Pfarrländereien an die Gränze von Harmelsdorf gelegt und auf diesen, mit Genehmigung der Patronatsbehörde, das Vorwerk errichtet, mit einem Areal von 295 Mg. 178 Ruth., theils Mittel-, theils schlechten Bodens. Die nächsten Ortschaften sind $\frac{1}{2}$ Mle. entfernt, nämlich Schönwald, Harmelsdorf, Wittensfeld und Faulenbenz, und die Stadt Massow 1 Mle gegen SW. Bei Errichtung des Vor-

werks war es von 3 Familien mit 11 Seelen bewohnt. Den Namen hat die Ansiedlung von dem damaligen Prediger zu Pagenkopf, Schütz, erhalten; auf den Bericht des Landraths v. Rameke vom 18. Januar 1848 genehmigt durch Regierungs-Verfügung vom 28. September 1840.

Schwarzow, Kirchdorf, $\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard gegen W., in einer Bruchgegend, am Ursprung des Kremerbachs, der durch die Rothensiersche Forst fließend, sich unterhalb Trehel in den von Bierhof kommenden Völzerbach ergießt besteht aus 3 Vollbauerhöfen, davon der Schulzenhof 283 Mg. 120 Ruth. umfaßt, 6 Halbbauerhöfen und 8 Büdnereien, die in den Jahren 1780 und 1782 errichtet sind, dem Schulzenamtslande und den Grundstücken der Kirche und der Schule. Ehemals hatte der König in diesem Dorfe nur 2 Bauerhöfe, welche aber an dem Hauptmann Carl Otto von Blankenburg für das kleine Ackerwerk, das ihm in dem Dorfe Karzig gehörte, vertauscht und abgetreten wurden, so daß derselbe nunmehr das ganze Dorf Sch., wovon er schon vorher den größten Theil besessen hatte, bekam. Es wurde aber dasselbe bald darauf von ihm, nebst den Antheilen, welche er in den Dörfern Strelowhagen und Wolchow besaß, an den Amtrath Carl Friedrich Ingermann verkauft, welcher diese Güter mit der unterm 6. August 1775 ertheilten königlichen Genehmigung, für denjenigen königl. Antheil des in der Ufermark gelegenen Dorfs Brizig, der zum Amte Torgelow gehörte, an den König vertauschte, und also nicht nur das Dorf Brizig, wovon er schon früher einen Theil gehabt hatte, sondern auch die Dörfer Strelowhagen und Wolchow, die nunmehr ganz dem Amte Naugard einverleibt wurden, außer Gemeinschaft setzte. Die 3 Vollbauern wurden 1813 Erbpächter ihrer Höfe, indem sie 512 Thlr. an Erbstandsgeld zahlten, und am 6. Juni 1829 Eigenthümer derselben. Für die Ablösung der Laudemialpflicht und die Gewinnung des Obereigenthums übernahmen sie eine jährliche Rente von Thlr. 2. 21. 3 Pf., wovon der Besitzer des Schulzenhofs seinen Antheil durch Kapitalzahlung von Thlr. 20. 8. 3 Pf., laut Befreiungs-Urkunde vom 28. October 1829, der Besitzer des zweiten Hofes aber alle seine Domainen-Abgaben durch Kapitalzahlung von Thlr. 441. 8. 4 Pf., laut Befreiungs-Urkunde vom 8. Januar 1836, abgelöst hat. Die 6 Halbbauern sind 1815 gegen Zahlung von 663 Thlr. Erbstandsgeld Erbpächter geworden. Bau- und Burgdienste und Holzfuhrn zu der frühern Amtsbrauerei haben sämmtliche Wirths nie geleistet, da sie früher adeliche Unterthanen gewesen, und erst im vorigen Jahrhundert, wie oben bemerkt, Unterthanen des Königs geworden sind, wol aber lag den 6 Halbbauern, nach ihren, unterm 27. August 1815 ausgefertigten, Erbverschreibungen die Laudemial-Pflicht ob. Jedem der 8 alten Büdner war ein Grundzins von 5 Thlr. aufgelegt, wogegen sie die Raß- und Leseholzberechtigung gegen Erlegung des üblichen Brennzinses erhielten, auch sollten ihnen bei Unglücksfällen, als Brandschäden, das Bauholz durch die Amtsunterthanen angefahren werden. Bei Veraußerungen und Vererbungen soll der Consens nachgesucht werden. Im Ganzen hatte die Dorfschaft an Domainen-Abgaben Thlr. 185. 18. 11 Pf. und an Contribution Thlr. 36. 3. 9 Pf. zu entrichten. Das Dorf, und das örtlich damit zusammenhängende Kreistagsberechtigte Gut Schwarzow, haben 345 Einw. Im Dorfe sind auf 16,37 Mg. Fläche 27 Wohn- und 3 gewerbl. Geb., Steuer Thlr. 17. 1 Sgr., und 32 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, an welcher 29 Besitzer Antheil haben, enthält 1758,52 Mg. Davon sind 1649,62 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 119. 17 Sgr. behaftet und

9,89 Mg. steuerfrei. Der Boden ist von durchschnittlicher Fruchtbarkeit, das 957,53 Mg. umfassende Ackerland mit einem Reinertrage von 22 Sgr., Gärten 7,88 Mg., Wiesen 175,8 Mg., Weiden 255,35 Mg., Holzung 77,72 Mg., Wasserstücke 24,76 Mg. der fischreiche Schwarzower See, welcher $\frac{1}{4}$ Me. vom Dorfe im Bruche gelegen ist. — Die Kirche, welche ein Filial von Gindenburg, besitzt 3 Mg. 57 Ruth. Acker und Wiesen, für 3 Thlr. verzeitpachtet, 15 Thlr. Vermögen und hat einen Etat von 5 Thlr. Im 15. Jahrhundert war sie eine Pfarrkirche, in welcher Claves Tornow eine beständige Vicarie mit 8 Mark stiftete. Die Schule, für welche in neuerer Zeit ein eignes Gebäude erbaut worden ist, hat an Acker und Wiesen 7 Mg. 150 Ruth. Das Schulgeld beträgt $22\frac{1}{2}$ Sgr., die Frequenz 35 Knaben, 27 Mädchen = 62 Kinder. Von der Gemeinde hat der Lehrer, der zugleich Küster ist, 12,000 Torf und Weidestfreiheit für 2 Kühe, 4–6 Schafe, 2 Schweine, 2 Gänse; sein Einkommen ist auf 100 Thlr. berechnet. — Schwarzow hatte zur katholischen Zeit eine jährliche Abgabe von 24 fl. an das Raminer Domkapitel zu leisten.

Schwingmühle, Wassermühle auf der Wolfza, nebst Windmühle, $\frac{1}{4}$ Me. von Naugard gegen N.z.W., 1 Wohnhaus und 13 Einw. zur politischen und Kirchengemeinde Minten gehörig, die schulpflichtigen Kinder gehen aber nach Naugard zur Schule; vergl. S. 242.

Sophienthal, Etablissement, $1\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen NW., 1 Wohnhaus mit Scheune und Stallung, 8 Einw., ist im Jahre 1817 auf dem Grund und Boden erbaut, welchen der Förster Carl Friedrich Kühl bereits 1811 mittelst Kaufcontracts vom 21. September vom Forstfiskus in einem Umfange von 38 Mg. 145 Ruth., und demnächst am 24. December 1816 mit einer Erweiterung von 2 Mg. 65 Ruth. der Kronwinkelwiese zum vollen Eigenthum käuflich erworben hat. Später, im Jahre 1826, hat derselbe durch Vertrag vom 20. Februar noch 6 Mg. 108 Ruth. Forstgrund für den Preis von Thlr. 52. 20 Sgr. dazu gekauft, daher ganze Fläche 47 Mg. 138 Ruth. Gehört zur politischen und Schulgemeinde Friedrichsberg und ist zur Strelowhagenschen Filialkirche Tschel eingepfarrt.

Strelowhagen, Pfarrkirchdorf, 1 Me. westlich von Naugard, besteht aus 11 Bauer- und 2 Halbbauerhöfen, 2 Büdnereien, davon die älteste vom Jahre 1723 datirt, einem Kirchenerbpächter, der Mühle, und den Grundstücken der Pfarre und der Küsterschule. Die bäuerlichen Wirthe wurden 1813 Erbpächter ihrer Höfe. Das Erbstandsgeld, zum Betrage von 2433 Thlr., wurde ihnen bis zum vereinbarten Verkauf ihrer Höfe gestundet. Im Jahre 1865 war die ganze Summe abgetragen bis auf 100 Thlr., welche von einem Hofe noch rückständig war. Das frühere Aufhütungsrecht des ehemaligen Vorwerks Gindenburg, jetzt im Besitze der bäuerlichen Gemeinde daselbst, ist durch Kapitalzahlung von 305 Thlr. abgelöst. Das Vorwerk Neüendorf hatte eine Aufhütungsberechtigung auf der Feldmark Str., und zwar wöchentlich zwei Tage mit dem Gellvieh, ein Recht, welches in der Folge auch zur Ablösung gekommen ist. Die Dorfschaft hatte an Domainen-Abgaben Thlr. 27. 3. 16. 9 Pf. und an Contribution Thlr. 142. 1. 5 Pf. zu zahlen. Das hiesige Mühlenwesen besteht in einer Mahl-Wassermühle und einer Windmühle, und der Besitzer ist Eigenthümer derselben, seitdem die Regulirung der Mühle unterm 1. December 1827 ausgeführt ist. In Folge derselben kamen die früheren Abgaben, bestehend in 72 Sch. Roggen und Thlr. 59. 13. 9 Pf. baar in Wegfall, dagegen eine jähr-

liche unveränderliche Rente von 34 Thlr. in Ansaß. Außerdem wurde dem Müller die Aufhütung mit seinem Vieh im Forstrevier Rothenfier und das Sammeln des Raff- und Leseholzes gegen Erlegung des üblichen Brennzinses auf unbestimmte Zeit — kündbar von Seiten des Fiskus, unkündbar von Seiten des Müllers gegen halbjährige Kündigung in Zeitpacht überlassen. Die Mühle liegt ungefähr $\frac{1}{4}$ Mle. vom Dorfe entfernt, nordwestlich am Wege nach Rothenfier auf dem Kremer Bach. Von den Wirthen des Dorfs gehörten ehemals nur 6 Bauern und 1 Halbbauer zum Amte Naugard, die übrigen aber kamen durch Tausch, dessen bereits oben bei dem Dorfe Schwarzow gedacht worden ist, an den König. Str. hat 433 Einw. und jetzt auf einer Fläche von 42,69 Mg. 58 Wohn- und 3 gewerbl. Gebäude. Steuer Thlr. 35. 11 Sgr., und 73 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. Die Feldmark, in der 61 Besizer sind, enthält . . . 3225,64 Mg. Einer Grundsteuer von Thlr. 142. 16. 2 Pf. sind 2903,66 Mg., steuerfrei sind 181,85 Mg. an Grundstücken der geistl. Institute. Ackerland 1563,85 Mg., Ertrag 22 Sgr., Gärten 1,77 Mg., Wiesen 268,87 Mg., Weiden 981,24 Mg., Holzung 263,97 Mg., Wasserstücke 5,81 Mg. — Die hiesige Mutterkirche hat Filiale zu Altfanger, Rothenfier und Trehel. Die Gemeinden unterhalten sämmtlich pro rata die Pfarrgebäude und das Küsterhaus zu Str., und jede Gemeinde ihre eigene Kirche zu $\frac{1}{3}$, mit Ausnahme von Friedrichsberg, welches zu den Kirchenbauten in Trehel, mit der Gemeinde daselbst gemeinschaftlich concurrirt. Fiskus gibt $\frac{2}{3}$ und zum Küsterhause das Holz. Die Kirche besitzt 8 Mg. 40 Ruth. Wirthland und Wiesen, welche mittelst Contracts vom 28. April 1831 für einen jährlichen Canon von 11 Sch. 5 Mg. Roggen vererbpachtet sind. Dieser Körner-Canon wird nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise von Naugard in Gelde abgeführt. An Baarvermögen 50 Thlr., Kirchen-Etat 9 $\frac{1}{2}$ Thlr. Die Pfarrländereien enthalten 169 Mg. 68 Ruth. Der Schule stehen 4 Mg. 45 Ruth. an Garten-, Acker- und Wiesenland zu; außerdem Weidefreiheit für 2 Rühе, 2 Schafe und 1 Schwein. Schulgeld 25 Sgr. Frequenz 49 Knaben, 40 Mädchen = 89 Kinder, für jedes Schulkind wird 1 Fuder Holz geliefert. Gesamt-Einkommen des Lehrers und Küsters 147 Thlr. Er beschäftigt sich mit Obstbaumzucht. In allen 5 Schulen der Parochie Str. turnen die Knaben.

Trehel, Kirchdorf, $1\frac{1}{2}$ Mln. von Naugard gegen NW., fast ringsum von Waldungen umgeben, an der Wolfzja, die in geringer Entfernung nördlich vom Dorfe an der Gränze des Raminers Kreises den von Bierhof kommenden Bülzerbach mit sich vereinigt, enthält 15 Bauer- und 3 Kossatenhöfe und 14 Altbüdnereien, davon die zwei ältesten in den Jahren 1671 und 1696 angelegt sind. Von den Bauerhöfen sind 5 noch nicht 100 Jahre alt, da sie auf den Ländereien des hier vormals gewesenen, aber ums Jahr 1782 abgebauten, Vorwerks angelegt worden sind. 14 Bollbauern wurden bereits 1813 dienstfrei, 1 Bollbauer und die Kossaten aber erst 1818; zugleich wurden in dem zuletzt genannten Jahre sämmtliche Wirthe Erbpächter ihrer Höfe gegen Übernahme eines Erbstandsgeldes von 4005 Thlr., welches sie nach und nach getilgt haben. Die Erbverschreibungen sämmtlicher bäuerlichen Wirthe waren 1836 noch nicht ausgefertigt, da sie sich der Vollziehung derselben weigerten, weil ihnen darin die Waldweide und die Berechtigung zum Raff- und Leseholz gegen 17 $\frac{1}{2}$ Sgr. Brennzins nicht eingeräumt war. Zu ihren Gerechtigkeiten gehörte, daß jeder Wirth, Bauer und Kossat jährlich 6 Rst. Kohlenholz und einen rundschäligen Baum erhielt. Dagegen gehörten zu den

Reservaten des Fiskus der Wirths Bau- und Burgdienste, nebst der Laudemialpflicht und so lange sie Kohlenholz erhielten die Verbindlichkeit, bei den Forstmeliorationen Dienste zu leisten. Bei den Kossaten fielen die Bau- und Burgdienste fort. Von den Büdnern hatten 7 mittelst Vertrages vom 12. December 1827 eine Forstparcele von 14 Mg. für den Preis von 107 Thlr. 10 Sgr. und gegen Erlegung eines jährlichen Grundgeldes von 7 Thlr. erworben, und ebenso ein 8ter Büdner durch Contract vom 18. November 1831 ein Forstgrundstück von 2 Mg. 7 Ruth. bezw. für 11 $\frac{1}{2}$ Thlr. Kauf- und 1 Thlr. jährl. Grundgeld. Raff- und Leseholzberechtigung gegen Erlegung des üblichen Brennzinses hatten 2 Büdner, ganz freies Raff- und Leseholz 1 Büdner. Die Domainen-Abgaben von ganz Tr. betragen Thlr. 432. 10. 9 Pf., die Contribution Thlr. 165. — 5 Pf. — Die hiesige Tochterkirche hat in Strelowhagen ihre Mater, und Friedrichsberg, Dorf und Gut, nebst allen Pertinentien, sind zu ihr eingepfarrt. Sie besitzt, einer ältern Nachweisung zufolge, an Grundstücken 6 Sch. Aussaat Acker, 23 $\frac{3}{4}$ Mg. Wiesen und noch eine kleine Wiese von unbestimmter Größe, das Ganze verzeitpachtet für Thlr. 43. 16 Sgr. Baarvermögen hat die Kirche 227 Thlr. und ihr Etat beträgt 63 Thlr. Die Schule hat 5 Mg. 53 Ruth. Garten, Acker und Wiese. Die Gemeinde gibt dem Lehrer 10 Thlr. baar und 8 Klafter Holz. Das Schulgeld beträgt Thlr. 1. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. Frequenz 37 Knaben, 53 Mädchen = 90 Kinder; Einkommen des Küsterlehrers 122 Thlr., er treibt Vienenzucht. — Tr. hat 440 Einw. und jetzt auf 30,52 Mg. Fläche 50 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 25. 26 Sgr., und 61 steuerfreie Gebäude. Feldmarks-Areal . 2630,99 Mg. Besteuert sind 2346,6 Mg. mit Thlr. 113. 16 Sgr., steuerfrei 84,92 Mg., Ackerland 1065,85 Mg. Ertrag 20 Sgr., Gärten 13,86 Mg., Wiesen 479,99 Mg., Weiden 734,92 Mg., Holzung 136,9 Mg. — Tr. ist in Vorjahrhunderten ein adliches Dorf gewesen und hatte eine Pfarrkirche, deren Patrone im Jahre 1491 Rolaff und Nicolaus genannt Czasterow, d. i. Zastrow, waren; diese aber waren Lehnsleute der Grafen von Eberstein, denn Tr. gehörte zum Castrum Quarkenborg und hatte dem Domkapitel zu Ramin eine jährliche Abgabe von 3 Mark zu entrichten.

Truplas, Dorf und Gut, 2 $\frac{1}{8}$ Me. von Naugard gegen N., hoch gelegen, an der Gränze des Greifenberger Kreises und an der von Ramin und Wolin in Gölzow sich treffenden, nach Plate und Negenwald führenden Landstraße. Tr. ist die am weitesten polwärts liegende Ortschaft des Naugarder Kreises, der nördlichste Wohnplatz aber ist die $\frac{1}{8}$ Me. entfernte Truplaskische Mühle.

Das Dorf Tr. besteht aus dem Schulzenhose 350 Mg. 64 Ruth. groß, 9 Bauerhöfen 1791 Mg. 153 Ruth. groß, 4 Kossatenhöfen 685 Mg. 59 Ruth. groß, der von 9 Bauern an den Mühlenbesitzer abgetretenen Landung von 624 Mg. 52 Ruth., desgleichen an 3 Büdner abgetretenen Fläche von 8 Mg. 147 Ruth., 4 Altbüdnereien, deren älteste im Jahre 1770 angelegt ist, der Mühle und den Schulgrundstücken 5 Mg. 118 Ruth. groß. Die Regulirung der bäuerlichen Wirths ist erst im Jahre 1829 zur Ausführung gekommen, mit Ausnahme des Schulzen, der bereits 1822, laut Erbverschreibung vom 1. März 1822 dienstfrei und Erbpächter seines Hofes geworden ist. Letzterer hat ein Erbstandsgeld von 363 Thlr. gezahlt und excl. des früher von dem Vorwerkspächter entrichteten Dienstgeldes von Thlr. 7. 10. 6 Pf. ein Dienstbefreiungsgeld von 16 Thlr. übernommen. Die übrigen 9 Bauern und die 4 Kossaten haben für die Hofwehr Thlr. 1361. 21. 3 Pf. bezahlt,

und die ersteren den dritten Theil ihrer Ländereien als Entschädigung für den Fiskus abgetreten, daher sie von allen Domainen-Abgaben, Vorbehalten und Reservaten frei geworden sind, wogegen die Kossaten den Fiskus durch eine von ihnen übernommene jährliche Rente von 6 Thlr. ein jeder entschädigt haben. Außer den Hofwehrgeldern haben die Wirthe für das auf ihren Äckern gestandene Holz die Summe von Thlr. 346. 17. 4 Pf. bezahlt. Dem Besitzer der Truglatschen Mühle und den drei oben bezeichneten Büdnern ist der von den 9 Bauern abgetretene dritte Theil des Acker in Erbpacht gegeben worden, wofür der erstere ein Erbstandsgeld von 300 Thlr. bezahlt und eine jährliche Erbpacht von 150 Thlr. übernommen hat. Die 3 Büdner geben für die ihnen überlassenen kleinen Parzellen eine jährliche Erbpacht von Thlr. 9. 5 Sgr. Der Mühlenbesitzer aber hat sich in der Folge auf seinen Erpachtgrundstücken angebaut, und dieses, nordöstlich vom Dorfe am Wege nach der Mühle belegene, Gehöft führt den Namen Müller Vorwerk, obwohl derselbe bei unterlassener Anzeige von Landespolizeiwegen nicht anerkannt ist. Zwei Büdner besitzen ein jeder eine Forstparcele, die sie im Jahre 1831 für Thlr. 22. 20 Sgr. zum vollen Eigenthum, und zugleich die Berechtigung auf Raff- und Leseholz gegen Brennzins erworben haben. Die Truglatsche Mühle auf dem Kardemin Bache ist unterschlägig und mit ihr eine Windmühle verbunden. Mahlzwang-Entschädigung hat der Müller nicht erhalten, er ist mit seiner Forderung durch rechtskräftiges Resolut der Königl. Regierung vom 29. April 1820 abgewiesen worden. Die Regulirung dieser Mühle war im Jahre 1836 noch nicht zu Stande gekommen, daher sie noch mit einer Domainen-Abgabe von 66 Sch. 10 $\frac{1}{3}$ Mg. Roggen und 20 Sgr. baar auf den Etat gebracht wurde. Das Dorf aber hatte an Domainen-Abgaben Thlr. 224. 3. 9 Pf. und an Contribution incl. Mühle Thlr. 101. — 3 Pf. zu zahlen. Tr., Dorf und Gut, hat 305 Einw., das Dorf jetzt auf 23,04 Mg, Fläche 34 Wohn- und 4 gewerbl. Gebäude, für die Thlr. 23. 26 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 43 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, in der 27 Parteien angesessen sind, begreift 3037,67 Mg. Davon sind 2874,25 Mg. mit einer Grundsteuer von Thlr. 108. 20. 4 Pf. behaftet und 17 Mg. Schulland steuerfrei; Ackerland 1032,51 Mg., mit nur 18 Sgr. Ertrag vom Mg., was 6 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt ist, Gärten 3,39 Mg., Wiesen 427,55 Mg., Weiden 345,17 Mg., Waldung 1079,54 Mg., Wasserstücke 3,09 Mg. Im Zusammenhange mit den Baulichkeiten des Dorfs liegt —

Das Gut Tr., einst ein Domainen-Vorwerk mit einem Areal von 1200 Mg. 156 Ruth., welches, laut Contracts vom 9. März 1818 an den Ökonomen Korth für Thlr. 372. 20. 10 Pf. Erbpacht und 10 Thlr. Patronatsbeitrag zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, vererbpachtet ist. An Erbstandsgeld wurden Thlr. 688. 14. 8 $\frac{1}{4}$ Pf. gezahlt; von denen zu entrichtenden Holzgeldern zum Betrage von Thlr. 1565. 13. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. für das auf der Feldmark gestandene und mit verkaufte Holz blieben aber Thlr. 1045. 10. 9 Pf. rückständig. Von diesem Rückstande haben später die bäuerlichen Wirthe noch Thlr. 346. 17. 4 Pf. für das ihnen zu viel überwiesene Holz bezahlt, so daß der Rückstand noch Thlr. 698. 23. 5 Pf. betrug, der durch das Ministerial-Rescript vom 28. Juni 1831 niedergeschlagen worden ist. Wegen nicht geleisteter Zahlung sowol dieses Kapitals, als auch des Erbpachtzinses ist dies Vorwerk später administrirt worden, und im Jahre 1829 mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 133 Thlr., laut Rescripts vom 10. Mai 1831 für Thlr. 2636 Thlr. an den Schulzen Riebel verkauft. Derselbe hatte außerdem 18 $\frac{1}{3}$ Thlr. Weidegeld an die Königl. Forstkasse zu zahlen. Im Jahre 1836 war

das Vorwerk im Besitz des Gutsbesizers Schröder, und 1857 in dem des Gutsbesizers Detlow Mühlenbruch. An Contribution wurde von dem Vorwerke Thlr. 48. 5. 2 Pf. gezahlt. Jetzt hat das Gut Tr. Thlr. 78. 12. 9 Pf. Grundsteuer für 1574,68 Mg. nutzbarer Fläche zu entrichten, während das ganze Areal 1603,91 Mg. beträgt, davon Ackerland 1088,62 Mg. mit einem Ertrage von nur 15 Sgr., was 9 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitte ist, also auf einen sehr dürrtigen, unergiebigem Boden hinweist, Gärten 2,63 Mg., Wiesen 185,39 Mg., die einen Ertrag von 35 Sgr. pro Mg. gewähren, Weiden 62,87 Mg., Holzung 235,17 Mg., Hof- und Baustellen 4,35 Mg., worauf 6, mit Thlr. 4. 14 Sgr. besteuerte Wohnhäuser und 6 steuerfreie Gebäude stehen. Der Reinertrag des ganzen Guts ist bei der Grundsteuer-Veranlagung zu Thlr. 820. 1. 9 Pf. eingeschätzt. Während fast alle anderen ehemaligen Domainen-Vorwerken die Kreisstandtschaft verliehen worden ist dem Vorwerke Tr. die Betheiligung an den Kreistagen nicht beigelegt.

Tr. ist in die Kirche zu Zimmerhausen, Regenwalder Kreises, Filia der Mater Triglaw, Greifenberger Kreises, eingepfarrt, aber nur $\frac{2}{3}$ der Einwohnerschaft hält sich zu dieser in der Union stehenden Kirche, $\frac{1}{3}$ ist zur Secte der separirten Alt-lutheraner übergetreten, die in Triglaw ihre Pfarrkirche hat, von wo aus die Proselytenmacherei lebhaft betrieben wird. Die Schule in Tr., für das Dorf und das Gut, hat 59 Kinder zur Frequenz. Schulgeld Thlr. 1. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. Einkommen des Lehrers 135 Thlr. mit Einschluß des Ertrages der Schulgrundstücke, welche in 5 Mg. 118 Ruth. an Garten, Acker und Wiesen bestehen. — Nach der Hufenmatrikel von 1628 war die Herrschaft Naugard unter die Ebersteiner in drei Theile getheilt, unter den Grafen Ludwig, den Grafen Caspar und den Grafen Volrath. Tr. aber, bestehend aus 1 $\frac{1}{2}$ Hufen, 4 Rossaten, der $\frac{1}{2}$ Mühle, Krug etc., war der Gemalin des Grafen Georg Caspar zum Nießbrauch überwiesen. Zur katholischen Zeit hatte die achte Präbende des Raminers Domkapitels in Truglas eine jährliche Hebung von 1 Mark reinen Silbers.

Berchentin, Etablissement, 1 Me. von Naugard gegen NW. an der Straße nach Gülzow und Ramin, unfern der Försterei Schafbrück, besteht aus 1 Hause von zwei Wohnungen, worin 2 Büdnerfamilien leben, die nach dem Meliorationsplane von 1776 auf Forst-Fundo angelegt worden sind. Das Besitz-Dokument dieser 2 Büdnerstellen datirt vom 1. Juni 1785, worin für jede 5 Thlr. Grundgeld bestimmt sind. Raff- und Beseholz-Berechtigung haben sie nicht erhalten. Von der ehemals in Berchentin bestandenen Gutschäferei befindet sich nur noch das alte Schäferhaus dort, bewohnt von dem Holzwärter des Gutes Friedrichsberg. Es sind demnach 2 Wohnhäuser mit 13 Einw. In Vorzeiten stand hier ein, zum Castrum Quarkenborch gehöriges Dorf Berchen- oder Barchentin, welches dem Raminers Domkapitel mit einer jährlichen Abgabe von 4 Mark pflichtig war. Wann dieses Dorf untergegangen, ist nicht bekannt. Ebenso ist es unbekannt, ob seine Feldmark in spontaner Weise, oder auf Anordnung der Guts Herrschaft, der Grafen von Eberstein, mit Holz bewachsen ist. Woher der Name „Trochentin“ stammt, den die frühere Friedrichsberger Schäferei, nach Brüggemann, geführt haben soll, ist nicht zu ermitteln gewesen. B. ist nach Trechel-Strelowhagen eingepfarrt, sendet aber seine schulpflichtigen Kinder nach Damerow zur Schule.

Über die Gemeinde-Verhältnisse der Etablissements Girschwald, Neuhäus, Schönhaus, Sophienthal und Berchentin schwebt eine gewisse Unbestimmtheit. Früher wurden sie als Bestandtheile bald von Trechel, bald von Friedrichsberg an-

gesehen, welche letzterer Gemeinde sie jetzt factisch angehören (S. 231), ob aber in Folge eines Abkommens zwischen der Gemeinde Friedrichsberg und den Bewohnern der Einzelgehöfte bleibt zweifelhaft. Vor 30 Jahren wurden nach dieser Richtung Verhandlungen gepflogen, die aber zu keinem Resultate führten. „Ein Communal-Verband hat nicht zu Stand gebracht werden können. Diese einzelnen und zum Theil ganz unbedeutenden Etablissements wollen jedes als selbständige Commune constituirt sein, während die Gemeinde Friedrichsberg sich weigert, dieselben in sich aufzunehmen“. So berichtete der Landrath v. Kameke nutern 29. September 1838. Worauf die Königl. Regierung am 28. Januar 1839 rescribirt, daß bei der beiderseitigen Weigerung, sich zu Einer Commune zu vereinigen, es für jetzt bei dem gegenwärtigen Verhältnisse verbleiben, jedoch fortgeföhren werden müsse, auf diese Vereinigung hinzuwirken, und dafür Sorge zu tragen, daß die Interessen der Polizei- und Communal-Verwaltung nicht außer Acht gelassen werden. Die Acten besagen nicht, ob diese Vereinigung zu Stande gekommen; Thatsache aber ist es, daß die statistischen Tabellen des Naugarder Kreises, jene 5 Etablissements, auch die Försterei Schafbrück, der Gemeinde Friedrichsberg zuzählen.

Walsleben, Kirchdorf, ehemals Massow'sches Amtsdorf, $1\frac{1}{2}$ Ml. von Naugard gegen S.D.S. und $1\frac{1}{2}$ Mln. von Massow gegen N.N.D. besteht aus dem Freischulzenhose von 268 Mg. 30 Ruth., 13 Voll- und 4 Halbbauerhöfen, 12 Altbüdnernstellen, deren älteste vom Jahre 1764, den Kirchen- und Schul- so wie den Grundstücken des ehemaligen Vorwerks, letztere 324 Mg. 174 Ruth. groß. Gedachtes Vorwerk, welches durch Vertrag vom 2. Mai 1767 vererbpachtet worden war, ging 1824 in die Hände der bauerlichen Wirth über, die den Acker so parcelirten, daß, nachdem ein eigener Bauerhof von 143 Mg. 36 Ruth. abgezweigt war, der dann noch verbleibende Acker in 17 gleichen Theilen unter sie vertheilt wurde. Vier Tagelöhnerhäuser, die zum Vorwerk gehört hatten, wurden 1827 als Büdnernstellen vergeben. Die bauerlichen Wirth waren zwar schon seit vielen Jahren dienstfrei, auch hatten 7 derselben die Hofwehrgelder mit Thlr. 676. 4. 3 Pf. eingezahlt, während die übrigen 10 Wirth eine Hofwehr nicht gehabt hatten; allein die seit 1823 im Werke begriffene Regulirung hatte 1836 noch nicht ihre Endschafft erreicht, jedoch schienen nur noch einige unbedeutende Differenzpunkte den gänzlichen Abschluß dieses Geschäfts zu verzögern. Die Regulirung dieser Wirth war in so weit festgestellt, daß, nach der Verfügung der Königl. General-Commission vom 22. November 1833 ein jeder der 13 Vollbauern eine jährliche Rente von 16 Sch. $7\frac{1}{2}$ Mg. Roggen, und die 4 Halbbauern jeder 8 Sch. $3\frac{3}{4}$ Mg. Roggen in Gelde entrichten sollten. Außerdem sollten 9 Bauern für die vorbehaltene 13 Spanndienst- und 10 Handdiensttage jeder $5\frac{2}{3}$ Thlr. und 2 Halbbauern für 10 Handdiensttage jeder $5\frac{2}{3}$ Thlr., zufolge Erkenntnisses des Königl. Revisions-Collegiums vom 4. Januar 1834, entrichten. Da somit die Regulirung noch in der Schwebe war, so mußten in der Prästationstabelle von 1836 die Domainen-Abgaben der Wirth noch nach der alten Weise, und sie selbst noch als Laßbauern aufgeführt werden. Da 2 von den Halbbauern auch Besitzer von Rossatenhöfen waren, so ist bei Theilung der Landung so verfahren, daß diese den früheren Vollbauern an Landung gleich gemacht und Halbbauern geworden sind, so daß von da ab 13 Vollbauer-, 4 Halbbauer- und 4 Rossatenhöfe bestanden. Die Bauern haben 14 Mg. an 7 Büdnern abgetreten, wofür dieselben eine jährliche Roggenrente in Gelde entrichten sollten, deren endgültige Bestimmung 1836 auch noch in der

Schwebe war. Die Domainen-Abgaben von ganz W. betragen, unter den geschil-
derten Umständen Thlr. 241. 16. 9 Pf., und die Contribution Thlr. 204. 7. 8 Pf.,
wobei die Borwerks-Ländereien mit Thlr. 22. 9. 2 Pf. theilhaftig waren. W. hat
333 Einw. und jetzt auf einer Fläche von 32,7 Mg. 48 Wohn- und 4 gewerbliche
Gebäude, für die an Steuer Thlr. 35. 21 Sgr. zu entrichten sind, und 61 steuer-
freie Gebäude. In Folge weiterer Abzweigungen und Parcelirungen sind jetzt 47
Grundbesitzer in der Feldmark angesessen. Diese enthält 3120,55 Mg.
wovon 2909,95 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 203. 14. 7 Pf. behaftet und
95,39 Mg. steuerfrei sind. Die Feldmark von W. gehört zu den fruchtbarsten
des Kreises, da ihr Ackerland vom Mg. einen Reinertrag von 33 Sgr. gewährt,
was 9 Sgr. über dem Durchschnittswerthe ist, diese Kultur umfaßt 2057,02 Mg.;
Gärten gibt's 4,8 Mg., Wiesen 311,58 Mg., Weiden 558,99 Mg., Holzungen
72,95 Mg. Die hiesige Kirche, die Filia der Mater zu Hohen-Schönau ist, besitzt
an Landungen 107 Mg. 63 Ruth. Acker, Feldwiesen und Hütungen, welche, obwol
ihr Ertrag auf 30 Sgr. pro Mg. geschätzt werden konnte, doch nur für 32 Thlr. verzeit-
pachtet waren. An Baarvermögen besaß die Kirche 76 Thlr. und ihr Etat betrug
Thlr. 33. 22 Sgr. Der Schule sind 9 Mg. 49 Ruth. an Garten-, Acker- und
Wiesenland zugelegt. Das Schulgeld beträgt 1 Thlr. von jedem der 60 Schul-
kinder, außerdem geben die Kinder der Büdner 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. Holzgeld, während die
Gemeinde 4 Klast. Holz gewährt. In W. ist eine Postexpedition, die mit Raugard
in Verbindung steht, den Cours aber nicht nach Massow fortsetzt. Zur katholischen
Zeit war die hiesige Kirche eine Pfarrkirche, deren Vitrici 1493 Indultum ut erige-
rent truncum cum sacramento Altaris ibidem erhielten. Der Name des Dorfs ist
Walsleve geschrieben, und sehr wahrscheinlich ist dasselbe von dem Ritter
Johannes de Walsleve angelegt, der, aus der Altmark, Kreis Osterburg, stammend,
in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sehr häufig als Urkunden-Zeuge vor-
kommt. Das Geschlecht der Walsleben gehörte zu den angesehensten und ältesten
Familien in Westpommern und war besonders in der Pene-Gegend angesessen, wo es sich
in drei Linien spaltete, von denen zwei um die Mitte des 18. Jahrhunderts erloschen sind.
Von der letzten, der Zarnekover, Linie wurde Gustav Philipp v. W., als Lehnfolger
des schwedischen Rittmeisters Hans Reimar v. W., im Jahre 1759 mit den Wodarg-
Werderschen Gütern, im Deminschen Kreise, belehnt. Er verkaufte dieselben, laut
Contract vom 11. Juni 1762 dem Kriegsrathe Peter Ernst v. Meyen erblich für
90,000 Thlr. Zur Zeit dieses Verkaufs hatte der Major Gustav Philipp v. W.
drei Söhne, mit denen das Geschlecht in Pommern erloschen ist. (L.-B. II. Th.,
Bd. I., 141).

Warnekow, Borwerk, 3 Bohnhäuser, 39 Einw., neue Ansiedlung vom
Jahre 1855, gehört zum Communal-Verband von Rarzig; s. S. 236.

Wiltensfeld, Colonie, 9 Bohnhäuser, 56 Einw., angelegt im Jahre
1826, gehört zum Communal-Verband von Döringshagen; s. S. 224.

Wittensfeld, Kirchdorf, früher zum ehemaligen Amte Massow gehörig,
2 $\frac{1}{2}$ Me. von Raugard gegen S. und $\frac{1}{2}$ Me. von Massow gegen D. u. N., besteht
aus zwei Theilen, dem Domainen- und dem ritterschäftlichen.

a) der Domainen-Theil enthält einen Freischulzenhof mit einem Areal
von 357 Mg. 66 Ruth. und dessen Allodialbrief vom 20. Februar 1715 datirt;
10 Bauerhöfe, 1 Krughof, 10 Büdnereien, incl. Schmiede, und den Grundstücken

der geistlichen Institute. Ein Bauerhof war in zwei Theile zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ getheilt. Sämmtliche Wirthe wurden bereits 1804 Erbpächter ihrer Höfe, indem sie an Erbstandsgeld 2000 Thlr. zahlten. Der Freischulze hatte seine Domainen-Abgaben bis auf $1\frac{1}{2}$ Thlr. Lehns-Canon, den derselbe noch jährlich zu entrichten hatte, schon 1818 durch Zahlung eines Kapitals von 400 Thlr. abgelöst, eben so war es, ein Jahr vorher, von vier Bauern geschehen, welche ihre sämmtlichen Domainen-Abgaben durch Kapitals-Zahlung von Thlr. 3072. 22 Sgr. abgelöst hatten. Im Jahre 1824 haben alle Wirthe auch die Bau- und Burgdienste und die Laudemialpflicht theils durch Kapitalszahlung, theils durch Übernahme einer jährlichen Rente abgelöst und das Obereigenthum erworben, und zwar 3 Wirthe durch Zahlung einer Summe von 180 Thlr., ein Bauer durch Übernahme einer jährlichen Rente von Thlr. 2. 25. 6 Pf., die derselbe aber noch in den Jahren 1827 und 1828 durch Einzahlung von 57 Thlr. abgelöst hat. Die übrigen 6 Wirthe dagegen zahlten eine Rente von Thlr. 33. 25. 8 Pf. ein jeder. Die Domainen-Abgaben betragen zuletzt von den noch nicht abgelösten Höfen Thlr. 223. 27. 3 Pf. und die Contribution für den Domainen-Antheil des Dorfs, Thlr. 154. 23. 1 Pf. Auch hatte die bäuerliche Gemeinde noch Mühlenbauholz-Fuhren an die Bergmühle zu Massow zu leisten. Was insonderheit den 27 Mg. 158 Ruth. großen Krughof betrifft, so war derselbe, laut Documentis vom 28. Juli 1769, Erbpachtbesitz gegen $7\frac{2}{3}$ Thlr. jährlichen Canon, und der Besitzer empfing bei Brandschäden, „die durch Blitz oder böse Leute verursacht worden“ freies Bauholz, in anderen Fällen nicht; zu den Reservaten gehörte das Vorkaufsrecht gegen Erlegung des ursprünglichen Kaufgeldes und Vergütung der erweislichen Meliorationen.

b) der ritterschaftliche Antheil von W. besteht aus 5 Bauerhöfen, welche zu den Gütern des Saziger Kreises, nach dessen frühern Umfang, gehörten, von denen auch die meisten Güter in dem jetzigen Saziger Kreise liegen. 2 von diesen Höfen waren Pertinenz des Rittergutes Braunsforth, 2 andere Pertinenz von Sassenburg, und 1 gehörte zum Gute Resehl. Einer von den Sassenburger Höfen war bereits 1784 vor vielen Jahren erb- und eigenthümlich an einen gewissen Gadrath verkauft, dessen Nachkommenschaft ihn noch damals besaß; die vier anderen Höfe waren verpfändet. Die Gerichtsbarkeit über diesen Antheil von W. war bei dem Wedel-Geschlecht zu Sassenburg; jetzt ist die Polizei-Obrigkeit dem Rentamt Raugarb übertragen.

Nach dem gegenwärtigen Zustande enthält W., bei einer Bevölkerung von 355 Einw., 34 Grundbesitzer in der Feldmark, welche 2331,21 Mg. groß ist. Mit einer Grundsteuer von Thlr. 176. 14. 2 Pf. sind 2241,89 Mg. behaftet, steuerfrei sind 7,47 Mg. An Ackerland sind 1605,02 Mg. vorhanden, der Ertrag ist 26 Sgr. pro Mg., 2 Sgr. über dem Durchschnittsertrage, Gärten 5,34 Mg., Wiesen 416,38 Mg., Weiden 222,62 Mg., keine Holzung u., an Hof- und Baustellen 23,44 Mg., worauf 44 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Geb. stehen, für die Thlr. 24. 24 Sgr. Steuer zu bezahlen sind, steuerfrei 57 Gebäude.

Die Kirche, eine Tochter der Mutterkirche zu Pagenkopf, besitzt, außer einer Wiese von unbekannter Größe, die für 10 Sgr. verzeitpachtet ist, ein Areal von 50 Mg. 95 Ruth., welches, laut Vertrags vom 24. Juli 1834, an einen der Büdner für ein Erbstandsgeld von 600 Thlr. und einen jährlichen Canon von 22 Sch. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise von Stargard in Gelde zahlbar, vererbpachtet ist. Baarvermögen hat die Kirche 45 Thlr., und ihr Etat beträgt 29 Thlr. 20 Sgr. Der Lehrer, zugleich Küster, im Küsterhause wohnend, hat von der Ge-

meinde ein Baargehalt von Thlr. 58. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. und 9 $\frac{1}{2}$ Thlr. Holzgeld, außerdem die Nutzung von 7 Mg. 88 Ruth. Schulland; Schulgeld wird von den 60 Schültern nicht erhoben.

Wolchow, Kirchdorf, $\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen SW. an der großen Staatsstraße nach Golnow und Stettin und am Ostende des Hindenburger Sees, besteht aus 9 Bauerhöfen, deren Areal 1410 Mg. 85 Ruth. beträgt, 2 Büdnereien, jede mit 9 $\frac{1}{2}$ Mg., dem Schulzenamts-Acker von 13 Mg. 60 Ruth., dem Hirtenhause mit 0 Mg. 77 Ruth., den Kirchen- und Schulgrundstücken von bezw. 17 Mg. 72 Ruth. und 8 Mg. 7 Ruth. Von den 9 Bauern waren 4 auf dem hiesigen Vorwerke, welches 1771 abgebaut wurde, angelegt; 5 Bauern wurden dem Ante Naugard nach dem Recess vom 22. August 1776 von dem Hofmarschall Friedrich Ernst v. Rottenburg überlassen, welcher dagegen in dem Dorfe Ricker 1 Schulzenhof, 1 Kossatenhof, das Patronatrecht und verschiedene Hütungsgerechtsame, die das ehemalige Königl. Vorwerk Reptom auf dem Rickerschen Felde ausgeübt hatte, bekam; das hiesige kleine Vorwerk aber kam nebst 1 Bauerhof und 2 Büdnereien durch Tausch an den König, wovon bereits in dem Artikel Schwarzow das Nöthige bemerkt worden ist, so daß von da an das ganze außer Gemeinschaft gesetzte Dorf W., welches in älteren Zeiten, mit Schwarzow, ein Lehn der Tornow, als Vasallen der Grafen von Eberstein, im 17. Jahrhundert ein Demik-Lehn war, dem Könige gehörte. Die 9 bäuerlichen Wirthe wurden 1815 Erbpächter ihrer Höfe und haben 1366 Thlr. Erbstandsgeld gezahlt; reservirt blieben die Bau- und Burgdienste und die Laudemial-Verpflichtung. Die 5 bäuerlichen Wirthe, welche vor diesem adliche Untertanen waren, haben herkömmlich keine Holzfuhrgelde gezahlt. Früher gab es im Dorfe 2 Familienhäuser, die zum Vorwerk Wolchow gehörten und deren Bewohner jährlich 19 Sgr. 10 Pf. für die zu leistenden Dienste zahlten. Diese Gebäude sind im Jahre 1813 mit dem Vorwerke verkauft, daher dies Dienstgeld mit Thlr. 1. 15. 8 Pf. von da an in Wegfall kam. Das Vorwerk Neuhof hatte früher ein Aufhütungsrecht auf der Feldmark W., welches von dem Gute Wolchow und der Bauergemeinde gemeinschaftlich im Jahre 1827 abgelöst worden ist. Die Domainen-Abgaben des Dorfs betragen zuletzt Thlr. 220. 19. 6 Pf. und die Contribution der 9 Bauern war zu Thlr. 89. 26. 3 Pf. festgesetzt. Jetzt haben sie Thlr. 110. 7. 1 Pf. Grundsteuer von 1414,19 Mg. zu bezahlen, und an der Feldmark, welche 1514 Mg. begreift, sind 24 Besizer theilhaft, woraus folgt, daß Parcelirungen für Büdnerstellen entstanden sind, steuerfrei sind 35,53 Mg. Auf einer Fläche von 8,48 Mg. stehen 24 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 16. 26 Sgr., und 37 steuerfreie Gebäude. Der Boden der Feldmark steht hinsichtlich der Fruchtbarkeit etwas über dem mittlern Zustande des Kreises. Ackerlands Ertrag 26 Sgr. von 1139,78 Mg., Gärten 10,84 Mg., Wiesen 95,79 Mg., Weiden 98,48 Mg., Holzung 104,83 Mg. Die hiesige Kirche, die Filia der Mater Karzig und zu der das Gut Neuhof eingepfarrt ist, hat ihre oben angezeigten Grundstücke für 20 Thlr. 20 Sgr. verzeitpachtet; Baarvermögen 30 Thlr., jährlicher Etat 25 Thlr. Außer der Nutzung des oben angeführten Schullandes hat der Lehrer Weidfreiheit auf 2 Kühe, 6 Schafe, 2 Schweine, 2 Gänse. Das Schulgeld von 18 Knaben, 19 Mädchen = 37 Kinder aus W. und vom Rittergute Neuhof beträgt für jedes 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. Von der Gemeinde hat der Lehrer, zugleich Küster, 10,000 Stück Torf; sein ganzes Einkommen ist zu 115 Thlr. berechnet. Die Bevölkerung

von W., Dorf und Gut, beträgt 216 Seelen. Beide bilden Einen Communal-Verband, in den auch das Rittergut Neuhof ausgenommen ist. Wegen des freitagssberechtigten Guts Wolchow vergl. man den Ritterschafts-Kreis.

Zampelhagen, Kirchdorf, $\frac{3}{4}$ Mln. von Naugarb gegen S.D.z.S. am Zampelflusse, welcher ostwärts die Feldmarken der Dörfer Zampelhagen und Bernhagen scheidet, hat, mit Einschluß des Schulzen, 11 Bauerhöfe, jeder 92 Mg. 147 Ruth. groß, und 2 Altbüdnernstellen von 1765 und 1770, davon einer jeden im Jahre 1820 von wüstem Rossatenlande 7 Mg. in Erbpacht beigelegt worden sind; dazu die 12 Mg. großen Grundstücke des Schulzenamts, von Gemeinde-Grundstücken 2 Hinterhäuser und die Schmiede, die Grundstücke der Kirche 16 Mg. 116 Ruth. und die der Schule 7 Mg. 66 Ruth. groß. Die bäuerlichen Wirthe sind im Jahre 1812 Erbpächter geworden und haben 3740 Thlr. Erbstandsgelder gezahlt. Der wüßt gewordene Rossatenhof, den die 11 Bauern und einer der beiden Rossaten sich eingetheilt haben und wofür sie gemeinschaftlich 2 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. entrichteten, welche unter ihren übrigen Domainen-Abgaben mit begriffen, war bis 1818 noch als verzeitpachtet betrachtet worden. Von da an ist ihnen derselbe gegen ein Erbstandsgeld von 20 Thlr. und 3 Thlr. 2 Sgr. jährl. Canon und Entrichtung von 19 Sgr. 6 Pf. für die beständigen Gefälle in Erbpacht überlassen worden, und haben sie die erhöhte Erbpacht von 1 Thlr. laut Befreiungs-Urkunde vom 22. Mai 1821, durch eine Kapitalzahlung von 25 Thlr. abgelöst, so daß dadurch die ursprüngliche Pacht von 2 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. = Thlr. 2. 26. 11 Pf. unverändert geblieben ist. Die beiden Büdner hatten früher einiges Land in Zeitpacht. Nach dem Contract vom 29. Februar 1820 ist ihnen dieses Land gelassen worden. Die Borwerke Langkavel, Werder und Neuhof hatten ein Aufshütungsrecht auf der Dorfsfeldmark, welches die Gemeinde durch Kapitalzahlungen bei Langkavel mit 537 $\frac{1}{2}$ Thlr., bei Werder mit 425 Thlr. und bei Neuhof mit 480 Thlr. abgelöst hat. Im Ganzen betragen die Domainen-Abgaben für das Dorf 3. Thlr. 321. 27 Sgr. und die Contribution Thlr. 89. 25. 11 Pf. Die Bevölkerung besteht aus 203 Seelen. Jetzt zählt das Dorf 25 Grundeigenthümer und auf 16,35 Mg. Fläche 29 Wohnhäuser und 3 gewerbl. Geb., für die Thlr. 25. 3 Sgr. Steuer entrichtet wird, und 58 steuerfreie Gebäude. Von 1591,66 Mg. steuerpflichtigen Grundstücken werden Thlr. 171. 12. 2. Steuer gezahlt, steuerfrei sind 60,86 Mg. Die Feldmark begreift 2789,09 Mg. und hat einen Boden von etwas über Mittelbeschaffenheit des Kreises; an Ackerland 1470,27 Mg. Ertrag 26 Sgr., Gärten 5,45 Mg., Wiesen 141,77 Mg., Weidegründe 472,17 Mg., Waldung 563,86 Mg. Die hiesige Kirche gehörte ehemals zur Stadtkirche von Naugarb und wurde von dem dortigen Diaconus curirt; seit länger als 100 Jahren ist sie aber der Mater zu Hohen-Schönau als Filia beigelegt. Die Kirchgrundstücke sind für Thlr. 11. 17. 6 Pf. verzeitpachtet. Baarvermögen 15 Thlr., eben so viel der Stat. Die Schule zählt 35 Kinder, Schulgeld 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. und 5 Sgr. Holzgeld; außerdem 4 Al. Holz von der Gemeinde.

Birke, Kirchdorf, $\frac{5}{4}$ Mln. von Naugarb gegen N.z.W. auf erhöhtem Boden, der sich nordwärts gegen den bei Bierhof entspringenden Bölzerbach senkt, besteht aus 16 Bauerhöfen, jeder 72 Mg. groß, 1 Rossatenhof von 20 $\frac{1}{2}$ Mg., 1 Pfarrbauer mit 26 Mg. und 4 Büdnereien, von denen eine mit der 50 Mg. 101 Ruth. großen Hälfte eines wüßt gewesenen Bauerhofs verbunden ist und

4 Einliegerlaten, den Schulzenamtsgrundstücken, 2 Hirtenhäusern, Schmiede, den Kirchen- und Schulgrundstücken. J. war ehemals Lehn der v. Schmeling auf Ziferke. Christoph v. Schmeling, der letzte von dieser Linie, starb 1676 und hinterließ keine männlichen Erben, und weil die im Fürstenthum Ramin angefahrenen Zweige des Schmeling'schen Geschlechts nicht die gesammte Hand an diesem Gute hatten, fiel dasselbe als erledigter Lehn dem Herzoge von Croy, Ernst Bogislaw, damaligen Besitzer des Landes zu Naugard, und nach dessen Ableben dem Landesherren heim. Die baliertischen Wirthe sind im Jahre 1813 Erbpächter geworden und haben 4574 Thlr. Erbstandsgelder gezahlt, Burg- und Bandidenste und die Laudemialpflicht hat sich Fiskus vorbehalten, mit Ausnahme eines Bauers, der laut seiner Erbveranschreibung von den Bau- und Burgdiensten, und zwar auf Grund seines ältern Hofbrieffes vom 16. November 1753 frei war, und ebenso auch von den 15 Sgr. betragenden Holzfuhrgeldern. Nach dem Contract vom 22. Februar 1713 soll der Kossat nur 2 $\frac{1}{2}$ Sch. Wiesenhafer geben; er hat aber schon seit 1785 stets 3 Sch. 12 Mk. nach der jedesmaligen Kammertaxe jährlich bezahlt, ohne daß der Grund der Mehrabgabe zu ermitteln gewesen ist. Von dem Halbbauerhofe wurden 28 Thlr. incl. 5 Thlr. Gold Erbpacht gezahlt, wovon Inhalts des Contracts $\frac{1}{10}$ abgelöst werden sollte. Diese Pacht wurde in dem Ertrage des Amts Naugard vom Jahre 1812 speciell berechnet; es sind aber in den Jahren 1816 und 1817 zur Ablösung gekommen 29 Thlr. incl. 5 Thlr. Gold, so daß noch 4 Thlr. Erbpacht übrig blieben. Durch Kauf zum vollen Eigenthum haben laut Kaufcontracts vom 23. April 1812 der Halb-, sowie der Pfarrbauer, und ein Einlieger von der s. g. Ochsenkopfwiese bei der Holländerei Neuhaus 18 Mg. für den Preis von 440 Thlr. erworben. Auch haben 5 Büdner und Einlieger von der s. g. Kronwinkelwiese, die im Jahre 1816 parzellenweise für 1644 Thlr. verkauft worden ist, verschiedene Parzellen im Ganzen 15 Mg. zum vollen Eigenthum erstanden. Der Pfarrbauer zahlt jährlich 12 Thlr. Erbpacht an den Prediger zu Döringshagen. Eine Büdnerei steht auf Dorfgrund, sie zahlt 4 Thlr. Canon an die Gemeinde. Die Domainen-Abgaben betragen Thlr. 472. 21. 7 Pf. und die Contribution Thlr. 154. 23 Sgr. Das Vorwerk, jetzige freistagsfähige Gut Bierhof hatte die Berechtigung, einen Tag in der Woche mit dem Gellvieh die Feldmark zu behüten. J. hat 375 Einw. und mit Einschluß der Colonie Reh hagen, die zum Gemeindebezirk J. gehört, auf 29,5 Mg. Fläche 63 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Geb., Steuer Thlr. 38. 2 Sgr., und 60 steuerfreie Gebäude. In der 4118,56 Mg. umfassenden Feldmark sind jetzt 55 Grundbesitzer angefahren, welche von einer 3882,85 Mg. großen Fläche Thlr. 204. 20. 2 Pf. Grundsteuer zu entrichten haben, steuerfrei sind 98,51 Mg. Hinsichtlich der Fruchtbarkeit des Bodens steht die Feldmark von J. auf dem Standpunkte des Kreisdurchschnitts; Ackerland 2111,71 Mg., Ertrag 23 Sgr., nur 1 Sgr. unter der Fraction, Gärten 10,3 Mg., Wiesen 966,62 Mg., Ertrag nur 12 Sgr., Weiden 870,82 Mg., Holzung 18,1 Mg., Wasserstücke 3,79 Mg. — Die hiesige Kirche ist ein Filial von Döringshagen und zu ihr eingepfarrt sind: das Gut Bierhof, die Colonie Reh hagen und das ritterschaftliche Dorf Glizig. Es gehören ihr 13 Mg. 62 Ruth. Acker und 5 Mg. 134 Ruth. Wiesen, die laut Contracts vom 8. September 1835 an einen Büdner und einen Einlieger für ein Erbstandsgeld von 203 Thlr. und einen jährlichen Canon von 13 Sch. 4 Mk. Roggen, in Gelde abzuführen nach jedesjährigem Martini-Marktpreise von Naugard, vererbpachtet sind. Außerdem besitzt die Kirche an nicht vermessenen Grundstücken: 1 Kamp an der Hirtenwiese, den Lüttenwiesenkamp, ein

Reil-Ende auf der Schneehorst, ein Ende am Rienmoor, eine kleine Wiese am Schmiedeorte bei Gligig, die zusammengenommen jährlich 30 Thlr. Zeitpacht einbringen. Baarvermögen der Kirche 635 Thlr., Jahres-Etat 63 Thlr. Die hiesige Schule hat 47 Knaben, 47 Mädchen = 94 Kinder zur Frequenz. Sie ist mit 10 $\frac{1}{2}$ Mg. Garten, Acker und Wiesen ausgestattet. Der Lehrer, zugleich Küster, hat von der Gemeinde ein festes Gehalt von Thlr. 64. 19. 8 Pf. statt des Schulgeldes, welches hier nicht erhoben wird, 10 Klafter Holz, außerdem 40 Etr. Heu und Weidefreiheit für 2 Kühe, 6 Schafe, 2 Schweine, 2 Gänse. Sein Einkommen ist zu Thlr. 194. 21. 7 Pf. berechnet.

II.

Ortschaften im Polizeibezirk des Domainen-Residenten Kolbaj,

Naugarder Kreises,

enthaltend

das ehemalige Amt Friedrichswald und einen Theil des vormal. Amtes Massow.
(Vergl. Landbuch, II. Th. Bd. III., S. 88—122.)

Augustwald, Kirchdorf, 4 $\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen SW., 1 Me. von der Stadt Damm, im Randsow'schen Kreise, gegen D., auf einer Waldblöße des Staatsforstreviers Friedrichswald, welches mit der Dammschen Stadtforst gränzt, ist im Jahre 1748 an dem, aus der Plöne abgeleiteten, s. g. Floßgraben mit 30 Bauerhöfen für fremde Ansiedler erbaut worden, deren jedem 40 Mg. Acker und eben soviel an Wiesen, dem Schulzenhose überdem 6 Mg. Acker mehr zugetheilt wurden. 3 Bauerhöfe wurden durch Vertrag vom 13. Februar 1835 Eigentum ihrer Inhaber gegen Erlegung von Thlr. 13. 18 Sgr. Domainenzins von jedem, wogegen derselbe Weidefreiheit in der Forst, welche zu 5 vollen Kuhweiden gerechnet wurde, erhielt, Gerichtsbarkeit, Patronat und Jagd vorbehalten blieben. Die übrigen 27 Höfe wurden durch die Erbverschreibung vom 20. December 1804 Erbpachthöfe gegen einen Canon von 20 Thlr. für jeden Hof, dem Raff- und Leseholz gegen 1 Thlr. 3 Sgr. Brennholz zustand. Fiskus reservirte sich in der Erbverschreibung eines jeden Hofes: 1) 10 Natural-Landdienste und Burg- und Baudienste; 2) das Ober-Eigenthum und Vorkaufsrecht; 3) bei Besitzveränderungen das Laudemium: a) in Erbanfällen von Geschwistern des Erblassers 2 Prct., von entfernteren Verwandten und anderen Erben 5 Prct. der Grundtaxe; b) bei Veräußerungen unter Lebenden 2 Prct. des Kaufpreises; c) der überlebende Ehegatte und A- und Descendenten waren von Zahlung des Laudemiums befreit; 4) der Hof durfte nur auf $\frac{2}{3}$ der Grundtaxe verschuldet werden. Durch Erbverschreibung vom 26. Juli 1791 nahmen die 30 Bauernwirthe eine Forstfläche von 45 Mg. 150 Rutb. in Erbpacht, welche, nachdem jene 3 Eigenthumsbauern abgesetzt waren, für die übrigen 27 Bauern Thlr. 8. 16. 10 Pf. betrug. Die Schmiede ist laut Verschreibung vom 16. Mai 1764 Eigentum gegen 2 Thlr. Domainenzins; ebensoviel zahlt eine alte Büdnerci. Ganz A. hatte, nach der Revision von 1838 an Domainen-Abgaben

Thlr. 603. 10. 10 Pf. zu entrichten. Das Dorf A. hat 696 Einwohner, und auf einer Fläche von 37,14 Mg. jezt 75 Wohnhäuser nebst 3 gewerbl. Gebäuden, wofür Thlr. 47. 1 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 74 steuerfreie Gebäude. Gegenwärtig sind in der Feldmark, welche einen Flächeninhalt von 3246,1 Mg. begreift, 66 Grundbesitzer angefassen, Folge von Erweiterung des Grundgebiets und von Verschlagung von Bauerhöfen zur Ansezung von Büdnern und kleinen Eigenthümern, die sich hier, trotz des äußerst kümmerlichen Bodens angesiedelt haben, weil sie in den umliegenden Waldungen lohnenden Verdienst durch Schlagen und Abfuhr des Holzes finden. Der ärmliche Boden hat nur mit 9 Pf. pro Mg. besteuert werden können, die geringste Grundsteuer, welche im Kreise Naugard aufgebracht wird; sie beträgt überhaupt Thlr. 79. 24. 1. von 3053,22 Mg., steuerfrei sind 35,48 Mg. der geistl. Institute, mit einem Ertrage von 14 Sgr. pro Mg. Es sind vorhanden, an Ackerland 1890,56 Mg., Reinertrag nur 9 Sgr. vom Mg., d. i. 15 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt, kein Gartenland, an Wiesen 651,46 Mg., an Weiden 21,31 Mg., an Holzung 525,37 Mg. mit 6 Sgr. Ertrag vom Mg. Der Viehstand betrug 77 Pferde, 189 Rinder, 348 Schafe bei der Zählung im Jahre 1867. Die ersten Ansiedler waren Lutheraner, Reformirte und Katholiken. Die Nachkommen sind dem Glaubensbekenntniß der Vorfahren treu geblieben, denn wenn auch die Volkszählungslisten von 1867 die Lutheraner und Reformirten als Evangelisch-Unirte zusammenfaßt, so ist es doch Thatfache, daß in A. neben der unirten Gemeinde nach wie vor selbständig eine reformirte Gemeinde besteht, welche zum Pfarrsprengel des reformirten Hofpredigers in Stargard gehört, und ihren besondern Küster und Schullehrer hat (L. B. II. Th. Bd. IV, 781). Aus wieviel Seelen sie besteht, ist, des angeführten Grundes wegen, nicht zu sagen. Unirt-Evangelische und Reformirte zusammen bilden eine Bevölkerung von 603 Seelen. Der ersteren gehört die hiesige Kirche, welche Filia ist der St. Marienkirche in der Stadt Damm, deren Diaconus Pfarrer in A. ist, wohin die Gemeinde Franzhausen eingepfarrt ist. — Die katholische Gemeinde, 102 Seelen zählend, gehörte früher zum Pfarrsprengel der katholischen Kirche in Stettin, welche daselbst kein eigenes Gebäude besitzt, sondern sich zur Abhaltung ihres Gottesdienstes in einem Saale des Königl. Schlosses versammelt, jezt aber zur Pfarrkirche in Louisenthal. In A. hat die katholische Gemeinde ein Bethaus. Die Schule zu A. ist für die schulpflichtigen Kinder der drei Confectionen gemeinschaftlich. Der evangelisch-unirte und der reformirte Küster sind in zwei Klassen an ihr Lehrer. Den Religionsunterricht empfangen die katholischen Kinder von ihrem Pfarrer in Louisenthal, $1\frac{1}{8}$ Me. von A. nordwärts entfernt.

Augustwald, Försterei des Friedrichswaldschen Staats-Forstreviers, hat 1 Wohnhaus, 9 Einwohner und an Dienstländereien ein Areal von 48 Mg. 43 Ruth. Das Forsthaus führt seinen Namen von dem Dorfe A., von dem es $\frac{1}{8}$ Me. gegen N. entfernt ist. Es liegt unmittelbar am Rande des Waldes und an dem Wege, der auf die Landstraße von Damm nach dem Jhnazoll führt.

Barenbruch, Dorf, $5\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen S.W.z.S., 2 Mn. von Stargard gegen W.z.N. und $1\frac{1}{2}$ Me. von Damm gegen D.z.S., an der alten Landstraße zwischen beiden Städten, $\frac{1}{4}$ Me. von dem Eisenbahnhofe bei Carolinenhorst, ist von den Ortschaften des Naugarder Kreises die am weitesten gegen S. gelegene, und wie Augustwald von der Friedrichswalder Forst rings umgeben. Es zählt 313 Einw. in 36 Wohnhäusern. Nach den Cabinetsbefehlen des König-

Herzogs Friedrich II. vom 15. Januar und 13. Februar 1753 ist dieses Dorf auf Grund der Punctionen vom 24. Januar 1754, welche demnächst durch Cabinets-Erlaß vom 10. Mai 1778 bestätigt worden sind, zur Ansiedlung von 12 Bauern erbaut worden. Es wurden denselben an Acker 726 Mg., an Wiesen 240 Mg., und an Gartenland 48 Mg. überwiesen, wovon einem jeden Hofe 60 Mg. an Acker, der Schulze 6 Mg. mehr, 20 Mg. an Wiesen und 4 Mg. an Gartenland als Erbeigenthum beigelegt worden sind, das von allen Natural- und Burg- und Baudiensten befreit wurde. Das Gesamtareal betrug 1014 Mg.; nach der Revisionsacte von 1838 aber 1152 Mg. 11 $\frac{1}{2}$ Ruth. Die 12 bäuerlichen Wirthe erwarben laut Contracts vom 1. November 1755 eine Forstparcele von 67 Mg. 65 Ruth. zur Koppel, und ferner laut Erbverschreibung vom 13. Juni 1800, und Contracts vom 22. September 1830 zwei andere Forstparcelen von zusammen 18 Mg. 133 Ruth. gleichfalls zum vollen Eigenthum; und ferner mittelst Kaufcontracts vom 28. August 1820 eine Forstparcele von 34 Mg. 116 Ruth., die Rählung genannt, auf der ein kleines Dorf angelegt ist (s. den Art. Rählung). Im Dorfe war seit 1831 auch eine Büdnererei. B. hatte an Domainen-Abgaben Thlr. 271. 28. 11 Pf. zu entrichten. Zum Gemeindebezirk B. gehört das Etablissement Berlinersoll und ferner der Gasthof Grünwald, bei dem eine Försterei des Friedrichswalder Staatsforstreviers steht. Mit diesen 3 Pertinenzien Berlinersoll, Grünwald, excl. Forsthaus, und Rählung enthält der Gemeindebezirk B. jezt 47 Wohnhäuser, welche, nebst 4 gewerbl. Geb., mit 25 $\frac{2}{3}$ Thlr. besteuert sind, und 61 steuerfreie Gebäude. Die Zahl der Grundbesitzer in der . . . 1641,11 Mg. großen Feldmark beträgt 38. Mit einer Grundsteuer von Thlr. 60. 24. 2 Pf. behaftet sind 1565,89 Mg., steuerfrei 7,43 Mg. Schulland. Das Ackerland ist 1153,14 Mg. groß, es trägt 13 Sgr. Reinertrag vom Mg., hat also einen etwas bessern Boden, als Augustwald; Gartenland gibt es 1,46 Mg., Wiesenwuchs 80,26 Mg., Weideland 199,59 Mg. Holzung 138,87 Mg. An Förstereien des Friedrichswaldschen Reviers gehören zur Gemeinde B., außer der schon genannten Försterei Grünwald, das Forsthaus Barenbruch, 1 Wohnh. 7 Einw. und Groß-Geluch, 1 Wohnh. 10 Einw., ehemals ein Theerofen, $\frac{3}{8}$ Mln. von B. gegen WNW., unmittelbar an der Stettin-Stargarder Eisenbahn, welche die Barenbrucher Feldmark an der Nordseite durchschneidet. Unter den 508 Einw., welche der ganze Gemeindebezirk B. enthält, befindet sich 1 Reformirter und 1 s. g. Deütschkatholik. Das Dorf und das Forsthaus Barenbruch, so wie Grünwald und Rählung sind nach Belkow, Berlinersoll und Groß-Geluch dagegen nach Buchholz eingepfarrt, beide Pfarrorte im Greifenhagenen Kreise. Die Schule in Barenbruch wird auch von den schulpflichtigen Kindern in den Pertinenzortschaften besucht.

Berlinersoll, Theerofen, 2 Wohnhäuser, 16 Einwohner, gehört zum Gemeindebezirk Barenbruch in politischer Beziehung, wie in Schulsocietäts-Angelegenheiten, in kirchlicher Beziehung dagegen nach Buchholz, im Greifenhagenen Kreise. Das Etablissement liegt westlich vom Dorfe Barenbruch, ungefähr $\frac{1}{8}$ Ml. entfernt. Es gehören dazu an Ländereien 57 Mg. 12 Ruth., von denen laut Erbverschreibung vom 28. Juli 1788 ein Erbpachtcanon von Thlr. 15. 8 Sgr. zu erlegen, wogegen dem Erbpächter freie Weide für 10 Haupt Rindvieh in der Forst und Raff- und Leseholz zusteht, wofür 13 Sgr. 6 Pf. Brennzinns erlegt wird. Obereigenthum, Vorkaufsrecht, bezw. Laudemium (0,1 des Canons) sind Reserveate des Fiskus.

Wienfurth, Gasthof, 1 Wohnhaus, 8 Einwohner, zum Gemeindebezirk Zimmermannshorst gehörig, liegt am Wege von Friedrichswald über Seefeld nach Stargard unmittelbar an der Gränze des Sagiger Kreises. Das Etablissement ist auf einer zum Eigenthum erworbenen 3 Mg. 175 Ruth. großen Forst-parcele des Friedrichswald'schen Reviers erbaut.

Carlsbach, Dorf, 4 Mln. von Naugard gegen SW., besteht aus 3 Abtheilungen, welche sich auf einer Strecke von $\frac{3}{4}$ Mln. längs des Jhnaflusses auf dessen linken Ufer von S. nach N. erstrecken. Diese Theile sind: Ober-Carlsbach mit 10 Colonisten- oder Bauerhöfen, Mittel-Carlsbach mit 2 Höfen, und Unter-Carlsbach mit 4 Höfen. Nach der Zahl der Höfe pflegt man die Theile auch Zehn-, Zwei- und Vier-Carlsbach zu nennen. Dieses ums Jahr 1775 auf einem schmalen Uferstreifen der Jhna angelegte Colonistendorf ist auf allen Seiten von Waldung begränzt, gegen S. von der Friedrichswald'schen, gegen W. von der Bütt'schen Staatsforst, gegen N. von der Marienwald'schen Forst des Marienstifts, gegen D. von der Stargarder Stadtforst. Mit Ausnahme eines Hofes in Ober-C. sind sämtliche Höfe, laut Regulirungs-Vertrags vom 13. Februar 1835, Eigenthum ihrer Besitzer gegen Entrichtung eines Domainenzinses von Thlr. 15. 16 Sgr. in Ober- und Mittel-C. und von Thlr. 14. 15 Sgr. in Unter-C., geworden. Jeder Wirth hat Weiderechtigung im Bütt'schen und Friedrichswald'schen Revier auf die ganze Weidezeit des Jahres, sofern der festgesetzte Viehstand nicht auf eignen oder den Ortsgemeinde-Grundstücken Nahrung findet. Der Werth dieser Weiderechtigung soll keinen Falls höher als auf 5 volle Kuhweiden angenommen werden. Reservate des Fiskus sind: Gerichtsbarkeit, Patronat und Jagd. Der 10te Hof in Ober-C. ist laut Erbverschreibung vom 30. November 1805 und 16. Mai 1815 gegen eine Abgabe von 20 Thlr. Dienstgeld in Erbpacht ausgethan, wobei Fiskus sich die gewöhnlichen Reservate vorbehalten hat. Die 12 Wirthe in Ober- und Mittel-C. haben laut Erbpachtcontracts vom 16. Mai 1815 ein Wiesengrundstück des Vorwerks Darz von 19 Mg. 164 Ruth. auf Erbpacht erworben. 11 Wirthen ist ihr Antheil an diesem Grundstück bei der Eigenthumsverleihung der Höfe nach § 1 des Vertrages ebenfalls zum vollen Eigenthum verliehen und der frühere Erbpachtcanon von demselben unter den oben bezeichneten Domainenzins mitbegriffen. Der Erbpacht Hof hat dagegen für seinen Antheil an der Wiese einen Canon von Thlr. 1. 19. 9 Pf. zu entrichten. Die Domainen-Abgaben von ganz Carlsbach betragen Thlr. 249. 5. 9 Pf. Die sämtlichen 16 Wirthe sind verpflichtet, bei den Bauten an den beiden Brücken des Jhnazolls und den Steindämmen vor und zwischen denselben unentgeltlich Handdienste zu leisten, wogegen sie, wenn sie mit Fuhrwerk oder Vieh den Jhnazoll passiren, vom Brückenzoll daselbst befreit sind (vergl. Anhang). Pertinenz von Carlsbach ist das Etablissement Theerofen a. d. Jhna. Mit demselben hat C. eine Bevölkerung von 230 Seelen und auf einer Fläche von 16,96 Mg. 25 Wohnh., 1 gewerbl. Geb., besteuert mit $17\frac{2}{3}$ Thlr., und 54 steuerfreie Geb. Die Feldmark begreift 1309,91 Mg., wovon 1167,02 Mg. mit Thlr. 88. 18. 10 Pf. besteuert und 42,09 Mg. steuerfrei sind. Ackerland 532,63 Mg., Reinertrag nur 12 Sgr. pro Mg., die Hälfte des Kreisdurchschnitts, Gärten 7,63 Mg., Wiesen 384,58 Mg., Weiden 88,36 Mg.

Zur Gemeinde Carlsbach gehören zwei Förstereien des Staatsforstreviers Bütt. Die eine heißt: Försterei bei Ober-Carlsbach. Sie ist $\frac{1}{2}$ Mle. von dieser Ortschaft gegen SW. entfernt und besteht aus 1 Wohnhause nebst Scheune

und war nach ihrer Erbauung im Jahre 1838 von dem Förstler und seiner Familie und Gesinde, 6 Personen, bewohnt. Der Boden ist eben. An Dienstländereien wurden ihr 37 Mg. 29 Ruth. beigelegt, und zwar 10,45 Acker, Roggenland, 10,90 Koppel, 10,174 Wiesen. Letztere liegen nicht unmittelbar beim Forsthaufe, sondern $\frac{1}{2}$ Mle. entfernt von der Ihna. Entfernungen: Gegen S. Friedrichswald $\frac{3}{8}$ Mln., gegen N. Mittel-C. $\frac{1}{8}$ Mle., gegen W. Oberförsterei Bütt $\frac{3}{4}$ Mln. Der Weg von dem Gute Körchen nach Ober-C. und dem Ihnazoll führt unmittelbar am Forsthaufe vorbei. — Die zweite führt den Namen Försterei bei Unter-Carlshaus. Sie liegt von dieser Ortschaft gegen NW., ist $\frac{2}{8}$ Mln. von der Oberförsterei Bütt gegen SW. entfernt, und besteht ebenfalls aus 1 Wohnhaufe nebst Scheune, nach der Erbauung im Jahre 1841 von der aus 6 Personen bestehenden Försterfamilie bewohnt. An Dienstländereien wurden der Försterei 21 Mg. 87 Ruth. schlechten sandigen Bodens beigelegt. Nach der Zählung von 1867 hatten beide Forsthäuser 9 Einwohner. Die Namen sind von der Königl. Regierung durch Amtsblatt-Bekanntmachung bezw. vom 4. Januar 1839 und 27. April 1842 bestätigt worden. In dem Etat des Forstreviers Bütt ist das Areal der Dienstländereien anders, als hier angegeben.

Die Gemeinde C. gehört zur Kirche in Friedrichswald. Obwohl die Volkszählungslisten von 1867 die 239 Einw. dieses Gemeindebezirks sämmtlich der evangelisch-unirten Landeskirche zugetheilt haben, so ist es doch, wie bei Augustwald, ein Factum, daß auch hier in C. eine reformirte Filialgemeinde des reformirten Hofpredigers zu Stargard besteht, die ihren Küster hat. Die schulpflichtigen Kinder dieser Gemeinde gehen in die Ortschaftschule.

Carolinenhorst, Bahnhof der Stettin-Stargarder Eisenbahn, nebst Postexpedition, 5 Mln. von Raugard, Fahrzeit mit Personenzug 50 Minuten von Stettin, 19 Minuten von Stargard, unmittelbar an der südlichen Gränze des Kreises, bei dem Dorfe Carolinenhorst, welches im Greisenbagenischen Kreise gelegen ist, (L. B. II. Th. Bd. III, 319), besteht aus 3 Wohnhäusern mit 34 Einw., und gehört zur politischen und Schulgemeinde Zimmermannshorst, dagegen mit dem Dorfe Carolinenhorst zur Kirchengemeinde Kubant.

Christinenberg, Groß-, Kirchdorf, $4\frac{1}{2}$ Mln. von Raugard gegen SW., $1\frac{5}{8}$ Mln. von Golnow gegen SW., auf der Westseite der großen Stettin-Danziger Staatsstraße, an der Gränze des Randowischen Kreises, ist, so auch Klein-Christinenberg, auf dem Fundo des Amtes Friedrichswald im Jahre 1754 angelegt, und besteht aus 18 Bauer- oder Colonistenhöfen, davon 11 jeder mit 104 Mg. 120 Ruth., 7 aber jeder mit 140 Mg. 120 Ruth. Land ausgestattet ist. Die Ansiedler sind durch den Vertrag vom 10. Juni 1832 regulirt, demzufolge sie freie Eigenthümer geworden sind, ein jeder von ihnen Thlr. 12. 28 Sgr. Grund- und Domainenzins zu entrichten haben ohne Rücksicht auf den Unterschied des Areals. Jeder der 18 Bauernwirthe erhielt für eine bestimmte Hauptzahl Vieh Weiderechtigung in der Büttischen Forst unter denselben Bedingungen, welche bei Barenbruch angegeben sind, auch unter denselben Vorbehalten des Fiskus. Mit Einschluß der Schmiede, deren Contract vom 27. Januar 1755 datirt, hatte das Dorf nach der Revision von 1838 an Grund- und Domainenzins Thlr. 234. 24 Sgr., und an Grundsteuer Thlr. 46. 6 Sgr. zu entrichten. Jetzt hat Gr. Chr. 421 Einw. und auf einer Fläche von 2,74 Mg. 40 Wohnh., für die, nebst 4 gewerbl. Geb., Thlr. 28. 10 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 81 steuerfreie Geb. In der

Feldmark sind 43 Grundbesitzer angefassen, woraus folgt, daß seit 1838 ansehnliche Abzweigungen von den Bauerhöfen und viele Parcelirungen Statt gefunden haben. Sie begreift 2076,02 Mg., wovon 1956,53 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 90. 22. 5 Pf. belegt und 6,21 Mg. Schulland steuerfrei sind. Ackerland 1322,8 Mg. mit 13 Sgr. Ertrag, d. i. etwas über die Hälfte des Kreisdurchschnitts, keine Gärten, Wiesen 396,67 Mg., Ertrag 28 Sgr., Weiden 61,62 Mg., Holzung 181,65 Mg. Die hiesige Kirche, welche ursprünglich ein Filial von Lübz in war, ist seit Erbauung der Kirche zu Elisenau dem dortigen Pfarrsystem beigelegt worden. Zur politischen, Kirchen- und Schulgemeinde Gr. Chr. gehört die Oberförsterei Bütt und die Försterei Hornkrug. Mit diesen Zubehörungen beträgt die Bevölkerung der Gemeinde 433 Seelen. Gr. Chr. ist das Südennde einer beinahe $\frac{1}{4}$ Mln. langen Reihe von Ortschaften, welche fast genau in Meridian-Richtung einen zusammenhängenden Häuser-Complex bilden. Auf Gr. Chr. folgt Klein Christinenberg, dann Friedrich Wilhelmsthal, Rörchen, Elisenau, Klein- und zuletzt Groß-Sophienthal, welcher Ort das Nordende bezeichnet.

Christinenberg, Klein-, Dorf, 100 Ruth. nördlich von Gr. Chr., besteht aus 12 Kossaten- oder Colonistenhöfen, davon einem jeden durch den Regulirungs-Vertrag vom 10. Juni 1832 an Ländereien eine Fläche von 37 Mg. 142 Ruth. zugetheilt worden ist. Die 12 Kossatenwirthe haben laut Erbverschreibung vom 26. Februar 1782 ein ursprünglich aus Hütung bestehendes Grundstück von 132 Mg. 132 Ruth., und laut Erbverschreibung vom 28. Juni 1783 ein Forstgrundstück von 47 Mg. 88 Ruth. zu Erbpachtrenten erworben, wovon jeder Wirth zum 12ten Theil Antheil hat. Bei Regulirung der Besitz- und Abgabenverhältnisse der Kossatenhöfe sind den Wirthen auch diese Erbpachtgrundstücke zum vollen Eigenthum überlassen, die früheren Erbpachtzinsen dafür in Wegfall gekommen und ist an deren Stelle für jeden Hof ein Domainenzins von Thlr. 10. 21 Sgr., sowie die Grundsteuer von 2 Thlr. 5 Sgr. getreten. Bei der Regulirung erhielten die Wirthe Weideseiheit in der Büttchen und Friedrichswalder Forst unter denselben Bedingungen, wie die Wirthen in Gr. Chr. Reservate desgleichen. Auf einer Forstparcele von 6 Mg. 75 Ruth. hat sich im Jahre 1820 ein Büdner angesiedelt. Domainenabgaben des ganzen Dorfs Thlr. 131. 12 Sgr., Grundsteuer nach alter Verfassung Thlr. 26. 24 Sgr. 200 Ruth. östlich vom Dorfe liegt an der großen Stettin-Danziger Staatsstraße und am Rande des Büttchen Staats-Forstreviers der Büttkrug, der zur Gemeinde Kl. Chr. gehört. Mit diesem abgesondert liegenden Wohnplaz hat Kl. Chr. jetzt 27 Wohnh. und 1 gewerbl. Geb., wofür Thlr. 14. 5 Sgr. zu entrichten sind, und 32 steuerfreie Geb. In der Feldmark, welche 602,42 Mg. umfaßt, sind gegenwärtig 25 Grundbesitzer angefassen. Mit Thlr. 35. 2. 10 Pf. Grundsteuer sind 554,37 Mg. belegt, steuerfrei 6,76 Mg. Schulland. An Acker sind vorhanden 339,34 Mg. mit 18 Sgr. Reinertrag, an Gärten nichts, an Wiesen 221,79 Mg., an Weiden und Holzung nichts. Kl. Chr. ist zur Filialkirche in Gr. Chr. eingepfarrt, hat aber seine eigene Schule.

Damerwitz, Kirchdorf, $3\frac{3}{8}$ Mln. von Naugard gegen SSW., $\frac{1}{8}$ Mln. von Massow gegen SW., früher zum ehemaligen Amte Massow gehörend, gränzt mit dem Stargarder Eigenthumsdorfe Priemhausen, besteht nach seiner ursprünglichen Verfassung aus 4 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, deren Eigenthums-Verlei-

hungs-Urkunde vom 19. October 1827 datirt. Außer einem Domainenzins von Thlr. 33. 17. 6 Pf. von jedem Bauer-, und von 12 Thlr. von jedem Kossatenhofe, reservirte sich Fiskus von den Bauern Gespann- und Handdienste gegen Vergütung, und von eben denselben, so wie von den Kossaten Fuhrdienste bei Bauten und Reparaturen der großen Jhnazollbrücke und der langen Wiesenbrücke, so wie des Steindammes zwischen beiden Brücken und der Dohlwerke, insoweit sie mit den Brücken in Verbindung stehen, in Gemeinschaft mit den bäuerlichen Wirthen zu Darz, Falkenberg, Neüendorf, Rosenow und Priemhausen fiskal. Antheils gegen Genuß der Zollfreiheit. Außerdem gehören zu den Reservaten des Fiskus Hülfsdienste bei Forstbränden und bei Wolfsjagden, insofern sich ein Wolf in den großen Waldungen der „Golnower Ode“ verlaufen sollte. Einer der Bauern hat an den Prediger zu Rosenow 10 Sgr. s. g. Hufenpacht zu zahlen. Die Krugwirthschaft mit einem Grundstück von 47 Mg. 47 Ruth. ist laut Vertrags vom 11. April 1771 gegen 11 Thlr. Domainenzins und das reservirte Vorkaufsrecht Eigenthum des Besitzers. Mitteltst Vertrags vom 25. Januar 1827 haben die 4 Bauern und 2 Kossaten von dem ehemaligen Darz-Rosenowschen Forstrevier eine Parcele von 137 Mg. 126 Ruth. zum vollen Eigenthum erworben. Vordem bestand in D. ein kleines, zum Amte Massow gehöriges rittersfreies Vorwerk, welches mittelst Contracts vom 2. December 1784 in zwei Parcelen, die eine mit 138 Mg. 63¹/₂ Ruth., die andere mit 140 Mg. 94¹/₂ Ruth. zu Erbpachtrechten veräußert worden ist. Der Canon betrug für die erste Parcele Thlr. 75. — 10 Pf.; für die andere Thlr. 77. 28. 6 Pf., in beiden Fällen incl. 17¹/₂ Thlr. Gold. Reservate: Das Obereigenthum; das Vorkaufsrecht oder 0,1 des Canons als Laudemium; das Rückfallsrecht, wenn der Canon zwei Jahre in Rückstand bleibt und im dritten nicht doppelt gezahlt wird. Die Damerwis'sche Windmühle ist laut Vertrags vom 19. December 1820 gegen Erlegung eines jährl. Domainenzinses von 25 Thlr. Eigenthum des Müllers geworden. Mit dem hierher gehörigen Gute Wilhelminenberg enthält die Gemeinde D. 212 Einw., und auf einer Fläche von 20,59 Mg. 25 Wohnhäuser, 3 gewerbl. Geb., besteuert mit Thlr. 16. 21 Sgr., und 33 steuerfreie Gebäude. 20 Grundeigenthümer in der Feldmark, deren Flächeninhalt 2065,44 Mg. Einer Grundsteuer von Thlr. 160. 3. 10 Pf. sind 1978,4 Mg. unterworfen, steuerfrei 29,5 Mg. der geistlichen Institute. Ackerland 1353,35 Mg., Ertrag 27 Sgr., oder 3 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, keine Gärten, Wiesen 331,26 Mg., Weiden 305,61 Mg., Holzung 17,68 Mg. Die hiesige Kirche ist Filia der Mater zu Rosenow, ihr Küster zugleich Schullehrer. Wegen der früheren Besitzverhältnisse vergl. den Artikel Klein-Wachlin in der VI. Abtheilung.

Felthennwiese, Etablissement von 2 Wohnhäusern, 5 Haushaltungen, 27 Einw. Zur Gemeinde Franzhausen gehörig, eine Anlage der neuesten Zeit, von deren Einrichtung jedoch keine Nachrichten vorliegen.

Fieksbof, auch Fieksradung genannt, Etablissement mit 1 Wohnhause, 9 Einw., zur politischen und Schul-Gemeinde Hinzendorf, und zur Kirchengemeinde Friedrichswald gehörig, liegt ¹/₄ Me. vom Jhnazoll in der Friedrichswald'schen Forst an der von Massow nach Stettin führenden Landstraße, ist zufolge Verschreibung vom 30. December 1755 angelegt und nach dem Erbauer, Namens Fied, benannt. Es gehören dazu 25 Mg. 135 Ruth. an Ackerland und Wiesen.

Der Erbauer war dem Fiskus wegen des Grund und Bodens mit Thlr. 12. — 8 Pf. erbzinspflichtig. Besitzer des Hofes war 1838 Johann Wüst.

Franzhausen, Dorf, $5\frac{5}{8}$ Mln. von Naugard gegen SW., $\frac{1}{2}$ Mle. von der Stadt Damm ostwärts, ist die südwestlichste Ortschaft des Naugardschen Kreises an der Gränze des Randowischen Kreises und an der Plöne, welche nach der Stadt Damm längs der Gränze fließt und am Floßgraben, der auf der Feldmark östlich abgeleitet ist, um an Plönerort in den Dammschen See zu fallen. Ehedem ging die große Land- und Poststraße von Stettin nach Stargard durch dieses Dorf, jetzt wird dasselbe von der Eisenbahn berührt. Fr. ist im Jahre 1768 angelegt. Nach dem Regulirungs-Vertrage vom 13. Febr. 1835 und dem Nachtrage zu demselben vom 21. Juli 1836 besteht das Dorf aus 10 Bauer- oder Colonistenhöfen, welche gegen Übernahme eines Domainenzinses von Thlr. 15. 26. 3 Pf. für jeden, volles Eigenthum der Besitzer geworden sind, indem ihnen zugleich Weiderechtigung in einem Theile der Friedrichswaldschen Forst unter den bekannten Bedingungen eingeräumt wurde. Reservate wie bei den übrigen Dörfern. Die 10 bäuerlichen Wirthe haben — 1) laut Vertrages vom 9. Juli 1780 vorlängs der Plöne 37 Mg.; 2) laut Vertrags vom 4. Juli 1804 an dem f. g. Hammer- oder Plönebruch $110\frac{1}{2}$ Mg.; 3) laut Vertrags vom 8. Juli 1804 an der f. g. Streittanne 53 Mg. 17 Ruth., zusammen 200 Mg. 107 Ruth. Forstgrundstücke auf Erbpacht erworben, wovon jeder zum 10ten Theil, also mit 20 Mg. 10,7 Ruth. Antheil hat. Bei der Regulirung der Besitzverhältnisse der Bauerhöfe sind den Wirthen auch diese Erbpachtgrundstücke zum vollen Eigenthum überlassen und die früheren Erbpachtzinsen von denselben den Abgaben der Bauerhöfe zugeschlagen und mithin unter dem oben angegebenen Domainenzins mit begriffen. Bei einem der Höfe befindet sich der Krugschank und ist das Verlagsrecht des Fiskus, laut Befreiungs-Urkunde vom 30. September 1818 durch 50 Thlr. Erbhandsgeld und 300 Thlr. Ablösungs-Kapital für 12 Thlr. Canon abgelöst. Der Domainenzins für ganz Fr. hat Thlr. 158. 22. 9 Pf., die Contribution Thlr. 31. 22. 6 Pf. betragen. Das Dorf Fr. an sich hat jetzt 31 Wohnh. und 339 Einw., mit den zur Gemeinde gehörigen Etablissements Felthennwiese, Henningsholm und Jägersweil 407 Einw. und 35 Wohnh. — nach den Tabellen des Finanz-Ministeriums nur 29 Wohnh. und 1 gewerbl. Geb., besteuert mit Thlr. 25. 24 Sgr. und 48 steuerfreie Gebäude. Die Zahl der Grundbesitzer wird in den gedachten Grundsteuer-Veranlagungstabellen zu 28 angegeben, der Flächeninhalt der Feldmark zu 1413.71 Mg., wovon 1327,37 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 43. 14 Sgr. belegt und 16,78 Mg. steuerfrei sind. Ackerland 613,28 Mg., Ertrag nur 10 Sgr., Gärten 2,31 Mg., Wiesen 542,16 Mg., Weiden 19,73 Mg., Holzung 161,07 Mg., Odland 5,6 Mg. Gehört zur evangelisch-unirten Kirche in Augustwald; hat eine eigene Schule.

Friedrichswald, Kirchdorf, $4\frac{1}{2}$ Mle. von Naugard gegen SW., $\frac{3}{4}$ Mln. vom Bahnhofe Carolinenhorst gegen NO, und $1\frac{1}{2}$ Mle. von Stargard gegen NW. unmittelbar an der Gränze des Saziger Kreises, besteht nur aus Büdnerereien und Parcelenstellen, deren nach der Revisionsacte von 1838 überhaupt 13 vorhanden waren. Zwei der Büdnerereien hatten auch Wiesen als Pertinenzstücke, und allen war eine Forstparcele zugetheilt. Außerdem ein Theerschwäler-Etablissement. Die Domainen-Abgaben betragen im Ganzen Thlr. 67. 17. 2 Pf., an Grundsteuer wurden Thlr. 6. 21. 3 Pf. entrichtet. Von fiskalischen Grundstücken, zum Ressort der Domainen-Verwaltung gehörig, waren hier: das Amtshaus, dem

Rentbeamten zur Wohnung dienend, und wozu an Garten, Acker und Wiesen 85 Mg. 147 Ruth. gehörten; das Landreiterhaus, welches vom Amtsdienner bewohnt wurde, mit 16 Mg. 111 Ruth. Landes, und das Gefangenwärterhaus. Das hiesige Amts-Vorwerk von 1030 Mg. 36 Ruth. Areal wurde mittelst Contracts vom 5. Januar 1803 an Johann Heinrich Jordan zu Erbpachtrechten veräußert. Das Gut war bis auf eine halbe Hufe ritterfrei. Der Besitzer übte über seine Tagelöhner Polizei- und Dienstzwang aus. Patronat und Jurisdiktion hatte das Gut nicht; Canon, Vorkaufsrechte, Laudemial-Verpflichtung und Obereigenthum waren, laut Befreiungs-Urkunde vom 12. April 1812, abgelöst. Das Gut hatte Brau- und Brennerei- und die Krugverlags-Gerechtigkeit zu Bienensfurth, Postbaum, Hinzendorf und Carlsbach durch Vertrag vom 20. März 1813 gegen einen Canon von Thlr. 17. 17. 6 Pf. in Erbpacht genommen. Jordan verkaufte das Gut im Jahre 1842 an den Gutsbesitzer Fechtner zu Torney bei Stettin, und dieser an Thieme und Genossen, die das Gut vollständig zerschlagen haben. Thieme hat sich nur die Hofstelle mit 250 Mg. an Acker und Wiesen reservirt.

Mit den 36 Mg. umfassenden Ländereien des ehemaligen, als Wohnplatz eingegangenen Etablissements Wilhelmsthal, unweit des Dorfs gegen S. gelegen, enthält Fr. jetzt 33 Wohnhäuser, für die nebst 5 gewerbl. Gebäuden, Thlr. 20. 6 Sgr. Steuer erlegt werden, und 57 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark umfaßt

an deren Besitz 82 Parteien theilhaft sind. Besteuert mit Thlr. 80. 29 Sgr. sind 1279,69 Mg., steuerfrei 46,37 Mg., Ackerland 747,34 Mg., nur 14 Sgr. Ertrag, Gärten 5,05 Mg., Wiesen 357,71 Mg., Weiden 199,78 Mg., Holzung 16,18 Mg.

Fr. ist der Sitz des Oberförsters für das Friedrichswaldsche Staatsforstrevier. Die Dienstländereien der Oberförsterei umfassen 98 Mg. 162 Ruth. Außerdem ist hier eine Försterei, welche gegen W. abseits im Walde liegt und deren Dienstländereien 58 Mg. 100 Ruth. begreifen. Diese Arealangaben sind in den obigen Zahlen nicht mit enthalten. Beide Forsthäuser gehören übrigens zum Communal-Verbande von Fr. Außerdem gehört dazu das Erbzinsgut Kerstenswald, welches neben Wilhelmsthal liegt.

Nach der Volkszählung von 1867 war die Bevölkerung von Fr., dem Dorfe 357, der Oberförsterei 11, der Försterei 5, von Kerstenswald 7, zusammen 380 Seelen.

Die hiesige Kirche ist ecclesia vagans z. B. des Pfarrers in dem Stargarder Stadteigenthumsdorfe Priemhausen. Zu ihr eingepfarrt sind von auswärtigen Ortshäufen die Gemeinden Carlsbach, Hinzendorf, Zimmermannshorst. Die Schule für Friedrichswald ist in Hinzendorf.

Herzog Johann Friedrich war ein großer Freund des Waidwerks, dem er vorzüglich in seiner Wildbahn in der Stettiner Heide bei dem Jagdhaufe „zum Sad“ genant, nachging. Dort führte er große Bauten aus, legte Teiche und Gärten an, und verschönte durch Anlagen allerlei Art den Ort dergestalt, daß derselbe nicht bloß ihm einen vergnüglichen Aufenthalt darbot, sondern auch zur Aufnahme eines zahlreichen Hofgesindes und fürstlicher Gäste wohl geeignet war. Diesen seinen Lieblingsitz, der fortan nach ihm Friedrichswald genant wurde, erhob er zuletzt zu einem Amte und legte demselben mehrere Dörfer bei, die er theils dem v. Dewitz zu Daber, oder dem v. Bork zu Pansin abkaufte, theils aber auch von den Ämtern Kolbaz und Mariensfließ entnahm. Vorzugsweise wünschte er aber die an Friedrichswald gränzenden Stargarder Kammerei-Dörfer Püzerlin und Bruch-

hausen für das Amt zu gewinnen und bot der Stadt für dieselben reichlichen Ersatz. Aber die Stargarder weigerten sich, theils in Rücksicht auf ihre nahe liegenden Waldungen, theils aber auch, wie Joachim v. Wedel schreibt, „weil sie den Habicht nicht allzu nahe auf die Thüre bekommen wollten.“ Dadurch zogen sie sich den Unwillen des Herzogs in dem Grade zu, daß er bald nachher die meisten ihm gehörenden Krüge, die ihr Bier aus der Stadt zu nehmen angewiesen waren, derselben entzog und vorläufig nach Jakobshagen wies, dann aber selber mit dem nöthigen Bier versorgte, nachdem er in Friedrichswalde eine eigene Brauerei eingerichtet hatte. Auch nahm er der Stadt die landesfürstlichen Mühlen, welche dieselbe von ihm in Pacht hatte, und bewies ihr seit der Zeit überhaupt wenig Wohlwollen. Indessen willigte er in das Gesuch der Stargarder, die Gränzen ihrer Besitzungen und des Amtes Friedrichswald vom Einflusse des Saabachs in die Jhna ab westwärts bis an die Nadue durch eine Commission festzustellen und durch Gränzmaale und Bäume bezeichnen zu lassen. Den Bruchhäusern und anderen Unterthanen der Stadt Stargard gab er für die ihnen früher zur Hütung überlassenen, jetzt zur Wildbahn gezogenen Weideplätze das große Saabbruch, und entschädigte auch die Stargarder für ihre, bei Anlegung eines Teichs im kleinen Saabbruche unter Wasser gefegte Wiesen mittelst Urkunde vom 27. Mai 1583. Johann Friedrich † 1600. Ihm folgte sein Bruder Barnim X., welcher der Stadt Stargard die lange entzogene fürstl. Huld wieder schenkte, und ihr die alte Kruggerechtigkeit und die Pachtmühlen zurückgab. Seit 1754 wurden auf Befehl des König-Herzogs Friedrich II. im Friedrichswalder Amtsbezirk die Colonien Augustwald, Franzhausen, Karlsbach u. angelegt. Ein Theil der Friedrichswalder Forst heißt in Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts silva ac palus strazne, welcher alte Name für diesen Theil des Forstes allmählig in „Straßenholz“, oder kurzweg in „Straße“ verwandelt ist, wovon das Dorf Runow seinen Beinamen erhalten hat.

Gelüch, Im großen, Försterei des Friedrichswaldischen Forstreviers, zur politischen und Schulgemeinde Barenbruch und zur Kirchengemeinde Buchholz gehörig, besteht aus 1 Wohnhause mit 10 Einw. und 61 Mg. 15 Ruth. Dienstländereien. Sie liegt unfern der Eisenbahn und der alten Landstraße von Stettin nach Stargard, $\frac{1}{2}$ Me. von Damm. Ein Theerofen stand hier ehemals in Betrieb.

Grünwald, Försterei desselben Reviers und Gasthof, gehört gleichfalls zur politischen und Schulgemeinde Barenbruch, ist aber zur Filialkirche Rublanck der Belskower Mutterkirche eingepfarrt; 2 Wohnhäuser, 10 Einw. Zur Försterei gehören an Dienstländereien 59 Mg. 179 Ruth. In den Forst-Stats wird dieses Forsthaus das Barenbrucher genannt. Försterei und Gasthof liegen 600 Ruth. von Barenbruch an der großen Staatsstraße von Stettin nach Stargard mitten im Walde.

Sankenhof, Etablissement, an der Jhna, 1 Wohnhaus, 11 Einw., zur politischen und Schulgemeinde Hinzendorf und zur Kirche in Friedrichswald gehörig, an der Landstraße von Stettin nach Massow und unmittelbar an der Brücke des Jhnazolls, ist nach dem Contract vom 11. October 1754 und bezw. 24. August 1787 angelegt. Die dazu gehörigen Ländereien betragen 43 Mg. 132 Ruth. an Ackerland und Wiesen. S. wurde ehemals auf Erbzin, zum Betrage von Thlr. 12. 29. 7 Pf., bejessen. Das Gut hat eigentlich keinen bestimmten Namen, da

derselbe mit dem Besitzer wechselt. Zu Brüggemanns Zeit hieß es Grauntesches Erbzinsgnt, später Grünemannshof. Den jetzigen Namen führt das Etablissement nach dem Besitzer Carl Friedrich Hanke.

Henningsholm, Etablissement, an der Plöne, welche von hier abwärts bis Jägersweil die Gränze zwischen den Kreisen Naugard und Greifenhagen bildet, hat 1 Wohnhaus und 34 Einw., und gehört zur politischen und Schulgemeinde Franzhausen, vom Dorfe 400 Ruth. gegen SO. entfernt, und ist zur Filialkirche Augustwald eingepfarrt. Das Areal an Acker und Wiesen beträgt 126 Mg. 160 Ruth. H. ist früher ein Forst-Dienst-Etablissement gewesen. Als Besitzer werden genannt: Bau-Inspector Rotenburg, dann Schreiber.

Sinzendorf, Dorf, schließt sich auf der Nordseite von Friedrichswald unmittelbar an dieses Dorf an. Es besteht aus 3 Kossatenhöfen und, nach der Revisionsacte von 1838, aus 13 Büdnereien, denen zu verschiedenen Zeiten Forstparzellen als Eigenthum zugetheilt worden sind. Die Domainen-Abgaben betragen zufolge der gedachten Revision Thlr. 116. 9. 2 Pf. und die Grundsteuer, nach alter Verfassung, Thlr. 14. 28. 6 Pf. Die drei Kossaten sind verpflichtet, in Gemeinschaft mit den Bauern zu Carlsbach die, in diesem Artikel erwähnten Handdienste bei Neubauten der Jhnaabücken am Jhnazoll zu leisten. Die sämmtlichen Büdner zu H. und Jhnazoll und die Etablissementsbesitzer zu Fiekschhof und Hankenhof sind verpflichtet, wenn den Jhnazollbrücken durch Eisgang oder Fluthen Gefahr droht, unverzüglich Hülfsdienste zu leisten, wogegen sie die Befreiung vom Brücken Zoll genießen. Zur Zeit, als Friedrichswald noch der Amtssitz war, mußten die 13 Büdner zu H. die Posttasche des Amtes mit den zur Post zu sendenden Briefen und Sachen wöchentlich zwei Mal von Friedrichswald nach Stargard tragen, und zugleich mit den für das Amt eingegangenen Sachen zurückbringen, wogegen sie die Berechtigung zum Raff- und Lefeholzholen im Friedrichswaldschen Revier unentgeltlich ausübten. Wegen Ablösung dieser gegenseitigen Verpflichtungen und Berechtigungen schwebten schon vor 30 Jahren Verhandlungen welche seitdem zum Abschluß gekommen sind. Überdem haben sich die Verkehrsverhältnisse total geändert. Jetzt ist die Postexpedition auf dem Bahnhofe Carolinenhorst für Friedrichswald u. der Postort. Die Kirche zu Friedrichswald besitzt in H. eine Wiese von 5 Mg. 95 Ruth., die nach dem Contracte vom 15. März 1819 gegen Entrichtung eines Canons von Thlr. 8. 19. 5 Pf. vererbpachtet ist. H. hat 27 Wohnh. und 228 Einw., mit Einschluß eben der zum Gemeindebezirk gehörigen abge sondert liegenden Wohnplätze: Fiekschhof, Hankenhof, Jhnazoll und Neuenkamp, auf einer Fläche von 20,63 Mg. 38 Wohnh. und 1 gewerbl. Geb., von denen Thlr. 18. 27 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 54 steuerfreie Gebäude, mit einer Gesamtbevölkerung von 332 Seelen, im Jahre 1867, drei Jahre vorher 10 Seelen mehr. Im Gemeindebezirk gibt es 47 Grundbesitzer und der Flächeninhalt desselben beträgt 635,07 Mg., wovon 588,53 Mg. mit 34 Thlr. 26 Sgr. besteuert, und 2,07 Mg. Schulland steuerfrei sind. Der Boden gehört mit zu den ärmllicheren des Kreises, wie alles Land zwischen der Jhna und dem Dammschen See. Das Ackerland, 458,9 Mg. groß, trägt nur die Hälfte des Kreisdurchschnitts pro Mg. ein, an Gartenland gibt es 1,21 Mg., an Wiesen 84,99 Mg., an Weiden 17,26 Mg., an Holzung 28,15 Mg. H. und seine Gemeinde-Zubehörungen gehören zur Kirche in Friedrichswald, und durch diese zur Priemhausenschen Pfarre. Dagegen ist Friedrichswald nach

H. eingeschult. Der Herzog Johann Friedrich schenkte dieses Dorf, welches ehemals Butterdorf geheißen haben soll, seinem Hofnarren Jürgen Hünze, gemeinlich Claus Hünze genannt, dem es nicht nur seinen gegenwärtigen Namen, sondern auch die Befreiung von der Theilnahme an den Wolfsjagden, die zu seiner Zeit wol häufig vorgekommen sein mögen, verdankt. Der Grabstein des Claus Hünze war auf dem hiesigen Kirchhofe — die Kirche selbst oder Kapelle ist im 30jährigen Kriege zerstört worden — war noch zu Brüggemanns Zeit, 1784, vorhanden, und zu Ulrichs Zeit, 1764 noch ein Theil der Inschrift lesbar, der zufolge der „lustige Gesellschafter“ Johann Friedrichs am 17. März 1599, ein Jahr vor seinem Herrn, gestorben ist. Sein Ende war tragisch. Um dem Herzoge das Fieber durch einen Schreck zu vertreiben, stößt er ihn in einen Teich. Zur Strafe für Anwendung dieses gewaltthätigen Heilmittels soll er scheinbar hingerichtet werden. Statt des Schwertes ist der Nachrichter mit einer Ruthe bewaffnet. Aber die Angst bei den Vorbereitungen zur Hinrichtung wirkte so auf ihn, daß er beim ersten Schlage hinfällt und todt bleibt.

Hornstrug, Försterei beim, im Jagden 21 des Büttchen Forstreviers, ist im Jahre 1830 erbaut. Sie besteht aus 1 Wohnhause mit Wirthschaftsgebäuden und hatte nach ihrer Errichtung 11, jetzt nur 2 Einw. Es waren ihr 16 Mg. 94 Ruth. beigelegt, nämlich 10 Mg. 94 Ruth. Hofstelle, Garten und Acker, und eine Wiese von 6 Mg., die $1\frac{1}{2}$ Mle. entfernt an der Ihna im Jagden 1 liegt. Jetzt betragen die Dienstländereien, nach Angabe des Forstetats 19 Mg. 63 Ruth. Das Land ist eben, schlechter Sandboden mit Eisenstein untermischt. Die Försterei liegt mit ihrem Acker auf der Gränze des Büttchen Forstreviers und auch auf der des Naugarder Kreises gegen den Randowschen Kreis, innerhalb dessen der Gasthof Hornstrug nur 250 Schritte vom Forsthause entfernt ist, in einer, damals, 4—6-jährigen Kiefernshonung, hart an der großen Staatsstraße von Stettin nach Danzig. Gegen N. ist die Oberförsterei Bütt, an derselben Straße, $\frac{1}{4}$ Mle., eben so weit gegen S. das Dorf Gr. Christinenberg, zu dessen Gemeindebezirk das Forsthaus gehört, gegen W. der Dammsche See $\frac{5}{8}$ Mln., gegen S.W. die Stadt Dammsche Forst und diese Stadt $1\frac{1}{8}$ Mle., gegen D. das Büttche Forstrevier bis zu dem $1\frac{1}{2}$ Mle. entfernten Ihnafluß. Genehmigung und Bestätigung des Namens Seitens der Königl. Regierung durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. August 1836.

Ihnazoll, Etablissement, an der Ihna und an der Gränze des Saziger Kreises, besteht aus dem Ihnatrüge und zwei Wüdnereien, 3 Wohnhäusern mit 27 Einw. und gehört zum Gemeindebezirk Hinzendorf. Die Ländereien begreifen 27 Mg. 55 Ruth. Die Landstraße von Stettin nach Massow, Daber u. s. w. überschreitet hier den Ihnafluß auf zwei Brücken, der Ihnabrücke selbst von 105 F. und der langen Wiesenbrücke von 300 F. Länge, beide 18 F. breit. Es wird hier ein Brückenzoll auf Grund eines Tarifs erhoben, der vom König-Herzoge Friedrich Wilhelm I. unterm 10. September 1736 festgesetzt ist. Der Ihnatrüg ist in Verbindung mit der Hebung des Ihnabrückenzolls mittelst Vertrages vom 24. August 1786 vererbpachtet, der Krugverlag durch Contract vom 10. August 1818. In dem ersten Vertrage hat sich Fiskus reservirt: das Obereigenthum, das Vorkaufsrecht, daher bei jedesmaligem Verkauf der Consens der Königl. Regierung eingeholt werden muß. Bei jedesmaliger Besitzveränderung muß 0,7 des unveränderlichen Erbpachtcanons von Thlr. 3. 4. 2 Pf. für den Ihnatrüg und damit verbundene Landung von 5 Mg. 156 Ruth., als Laudemium entrichtet werden. Der Erb-

pächter muß nach § 4 des angeführten Erbpachtcontractes die Erbpacht für den von ihm zu erhebenden Brückenzoll jedes Mal nach der Fraction der Einnahme in den letzten 6 Jahren für die folgenden 6 Jahre entrichten, und Behufs der 6jährigen Veranschlagung der Erbpacht über die Zolleinnahme bei 100 Thlr. Strafe ganz genaue Register dergestalt führen, daß er selbige jedes Mal beedigen kann. Die also regulirte Erbpacht des Brückenzolls für die Periode vom 1. Januar 1837 bis dahin 1843 betrug Thlr. 121. 10. 3 Pf. — (Die wirkliche Einnahme an Brückenzoll betrug 1814 nach 5jähriger Fraction Thlr. 324. 10. 8 Pf.) Fiskus hat für die Unterhaltung der Brücken Sorge zu tragen; welcher Hülfleistungen er sich dabei bedient, ist in verschiedenen Artikeln dieses Abschnitts nachgewiesen. Man vergl. unten Anhang. Für den Krugverlag zahlte Erbpächter, laut Contr. vom 10. August 1818 einen Canon von 10 Thlr. mit der Bedingung, daß derselbe bis 1. Juni 1820 abgelöst sein sollte, was 1838 aber noch nicht geschehen war. Durch Erbverfchreibung vom 17. Februar 1817 erwarb er die Forstparcele Eistuhlenberg gegen einen Canon von Thlr. 2. 7. 6 Pf., der laut Befreiungsurkunde vom 16. Januar 1839 abgelöst ist. Auf beiden Büdnerstellen haftete ein Grundzins von 12 Thlr. 3 Sgr.

Jägerstweil, Etablissement von 1 Wohnhause, 7 Cntw. und 92 Mg. 144 Ruth. an Grundstücken, gehört zum Gemeindebezirk Franzhausen und liegt unmittelbar an der Gränze des Randsowischen Kreises unfern der zur Stadt Damm gehörenden Hammermühle auf der Plöne. War ehemals ein Forst-Dienst-Etablissement, welches nach der benachbarten Mühle Hammer hieß, und mittelst Vertrags vom 14. April 1825 gegen einen Domainenzins von 4 Thlr. und Übernahme von 10 Thlr. Grundsteuer veräußert wurde. J. gehört zur Kirche in Augustwald.

Rählung, Etablissement von 8 Wohnhäusern und 42 Cntw., zur politischen und Schulgemeinde Barenbruch gehörig. Die 12 bäuerlichen Wirthe in Barenbruch haben mittelst Contractes vom 28. August 1825 eine, 34 Mg. 116 Ruth. große Forstparcele, die Rählung genannt, zum Eigenthum käuflich erworben, und dieselbe zur Ansiedlung von 8 Büdnereien wieder veräußert. Das Dörfchen liegt $\frac{1}{8}$ Me. vom Dorfe Barenbruch gegen SO. entfernt, unmittelbar an der Gränze des Greifenhagenschen Kreises. Eingepfarrt ist es zur Belkowschen Filialkirche Rublant.

Kerstenwald, Erbzinsgut, zur Gemeinde Friedrichswald gehörig und von diesem Dorfe $\frac{1}{8}$ Me. gegen S. entfernt, bildet in Bezug auf die Grundsteuer einen selbständigen Erhebungsbezirk. Das Gut hat 3 Wohnhäuser, besteuert mit Thlr. 2. 26 Sgr., und 4 steuerfreie Gebäude. Einwohnerzahl 7. Der Flächeninhalt beträgt 316,11 Mg., wovon 306,98 Mg. an Grundsteuer Thlr. 16. 21. 11 Pf. zu erlegen haben. Ackerland 190,26 Mg., Ertrag 16 Sgr., Gärten 2,58 Mg., Wiesen 54,36 Mg., Weiden 30,75 Mg., Holzung 29,93 Mg. Der Förster Kersten, zu Friedrichswald, hat dieses Gut im Anfange der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auf einer Fläche von 70 Mg. Acker und 50 Mg. Wiesen zur Ansiedlung von 4 Familien gegründet. Der Erbzinnsvertrag datirt jedoch erst vom 5. Juni 1791. In dem Contracte ist ein Erbzinns von Thlr. 36. 17. 6 Pf. bestimmt, wie denn auch Fiskus die gewöhnlichen Reservate sich vorbehalten hat, als Obereigenthum, Vorkaufsrecht, event. 0,1 des Canons als Laubemium, Rückfallsrecht, Jurisdiction. Nach Kersten wurde das

Gut besessen, soweit bekannt, von Göring, Schön, Kaufmann Colberg in Berlin. jetziger Besitzer: Niebuhr, ein Urenkel von Karsten N., dem ersten wissenschaftlichen Reisenden nach Arabien z., Enkel von Berthold N., dem Historiker und Diplomaten.

Es ist möglich, daß das Etablissement Wilhelmsthal, welches dicht bei K., auf dessen Westseite liegt, jetzt aber ohne Gebäude mit K. verbunden ist, mindestens wurde es gemeinschaftlich mit K. bis zum Jahre 1842 von Schön besessen. Die Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des J. M. führen dieses Etablissement als Pertinenz von Friedrichswald auf (S. 274). Den fiskalischen Grund und Boden, auf welchem W. von dem Justizrath Zimmermann errichtet worden ist, erwarb derselbe durch Erbverschreibung vom 12. November 1800, worin ein erhöhbarer Erbpachtcanon von Thlr. 31. 17. 3 Pf. incl. 7½, Thlr. Gold und die bekannten Reservate von Seiten des Fiskus ausgemacht wurden.

Neuentkamp, Colonie, dicht bei Hinzendorf, westlich davon gelegen und zu dessen Gemeindebezirk gehörig, besteht aus 6 Wohnhäusern mit 57 Einw., 5 Colonistenstellen und 1 Büdnerrei. Für jene wurde der Grund und Boden vom Fiskus durch Erbverschreibung vom 2. Juni 1782 über 125 Mg., und vom 1. Juni 1753 über 15 Mg. zum Eigenthum erworben. Diese 140 Mg. sind unter die 5 Colonien zu je 28 Mg. vertheilt, und jeder Stelle ein Grundzins von 9½ Thlr. auferlegt worden. Die erste Erbverschreibung hat die 5 Colonisten verpflichtet, als Tagelöhner bei den Amtsvorwerken zu arbeiten und erhält jeder an Tagelohn in der Heu- und Kornärnte 6 Sgr. 3 Pf., und wenn sie mähen, außerdem 2 Quart Speisebier, in der übrigen Jahreszeit 5 Sgr., die Frauen erhalten das ganze Jahr über an Tagelohn täglich 2 Sgr. 6 Pf. Später haben 2 Colonisten durch Contract vom 5. November 1824 eine Forstparcele von 21 Mg. 121 Ruth. zu ihren Grundstücken hinzugekauft, wobei sie 2 Thlr. Grundsteuer übernommen haben. Die Büdnerstelle mit 3 Mg. 123 Ruth. Forstgrund ward durch den Erbpachtcontract vom 27. November 1824 errichtet. Es ruhte auf dem Grundstück ein Canon von 1 Thlr., der 1831 abgelöst worden ist. Ganz Neuentkamp hat ein Areal von 165 Mg. 67 Ruth. Die Communal-, kirchlichen und Schul-Verhältnisse sind wie in Hinzendorf.

Petryshof, Etablissement, zum Gemeindebezirk Zimmermannshorst gehörig, ist, auf Grund des Erbpachtcontracts vom 25. November 1820, von dem Erbpächter Johann Friedrich Petry im Jahre 1821 auf ehemaligen Dienstpertinenzien der Oberförsterei Friedrichswald, welche den Namen „die haubüchlenen Briege“ führten, angelegt worden. Das Grundstück ist 33 Mg. 172 Ruth. groß und wurde mit einem Familienhause bebaut, welches 2000 Schritte von Kerstenschwald gegen SW. belegen ist. Der Name Petryshof wurde durch Ministerial-Rescript vom 27. Juli 1821 genehmigt. Als unveränderlicher Erbpachtcanon sind Thlr. 9. 11. 9 Pf. festgestellt worden und das Obereigenthum vorbehalten. Mit Consens vom 30. Juli 1823 ist das Grundstück in zwei Hälften getheilt worden. In der Folge fand eine weitere Parcelirung Statt, denn jetzt sind hier 8 bewohnte Büdnerstellen, eine jede mit 4 Mg. 88 Ruth. Zahl der Einwohner 20, eingepfarrt in Friedrichswald, eingeschult in Zimmermannshorst.

Postbaum, Försterei des Friedrichswaldschen Reviers, mit 1 Wohnhause, 7 Einw. und 68 Mg. 120 Ruth. Dienstländereien, gehört zur politischen und Schulgemeinde Zimmermannshorst, südöstlich vom Dorfe unmittelbar an der

Gränze des Saziger Kreises unfern des Punktes, wo dieser Kreis mit dem Raugarder und dem Greifenhagenschen Kreise zusammenstößt. Ehedem war hier eine Holzschläger-Wohnung, welche an dem, von Stargard durch das Dorf Seefeld und die Friedrichswaldsche Forst auf festem Boden, als die gewöhnliche Landstraße, führenden Nebenwege lag, weshalb derselbe von der Fahrpost benutzt wurde, für alles andere Fuhrwerk aber durch einen Schlagbaum verschlossen war. Kam der Postwagen, so wurde der Schlagbaum geöffnet, daher rührt der Name Postbaum.

Pütt, Oberförsterei für das nach ihr benannte Staats-Forstrevier, besteht aus 1 Wohnhause mit 10 Einw. und 85 Mg. 49 Ruth. Dienstländereien, und gehört zur politischen und Schulgemeinde Gr. Christinenberg, so wie zur Kirche in Elisenau. Das Etablissement liegt, am westlichen Rande der Forst, unmittelbar an der großen Staatsstraße von Stettin nach Danzig, $4\frac{1}{4}$ Me. von Raugard gegen SW., $1\frac{1}{2}$ Me. von Damm, in welcher Stadt die Forstklasse für das Püttische Revier und für die, im Greifenhagenschen Kreise belegenen, zwei Forstreviere Klüh und Mühlenbeck sich befindet.

Püttkrug, Krugwirthschaft, $\frac{1}{8}$ Me. nördlich von der Oberförsterei Pütt an derselben Straße, hat 2 Wohnhäuser, 23 Einw., und an Grundstücken 36 Mg., für welche, laut Erbverschreibung vom 4. Febr. 1790, bezw. vom 16. April 1804, ein unveränderlicher Canon von 15 Thlr., auch mit Vorbehalt des Obereigentums und des Vorkaufsrechts, entrichtet wird. Pertinenz der politischen und Schulgemeinde Kl. Christinenberg und der Kirchengemeinde Elisenau. — Es sei daran erinnert, daß Pütt ein plattdeutsches Wort ist, welches einen Ziehbrunnen bedeutet, wie er auf dem Lande, bei geringer Tiefe des Quellwassers unter der Oberfläche, allgemein zu sein pflegt.

Hosnow, Pfarrkirchdorf mit 420 Einwohnern, ehemals zum Amte Massow gehörig, 3 Mln. von Raugard gegen SW. und eben so weit vom Amtssitze Kolbaz MD., in dessen Bezirke K. die am weitesten gegen N. belegene Ortschaft ist, $\frac{3}{4}$ Mln. von Massow gegen W., besteht aus 17 Bauer- und 4 Kossatenhöfen nebst 6 alten Büdnerstellen, davon die älteste einen Grundbrief vom 16. Juli 1765 hat, die jüngste auf dem Vertrage vom 3. Juli 1834 beruht. Die Bauern und Kossaten sind durch Keck vom 31. December 1833 regulirt worden. Hiernach beträgt die von den 17 Bauerhöfen zu entrichtende Rente, nachdem bei deren Ermittlung die Pfarrabgaben zu $\frac{1}{3}$ angerechnet worden, überhaupt 281 Sch. 9 Mg. Roggen, welche jedoch nicht in Körnern, sondern nach dem 10jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens in der Stadt Golnow in Gelde entrichtet wird. Die Geldrente wird in der Art von 10 zu 10 Jahren aufs Neue ermittelt, daß der Durchschnittspreis der letzten 10 Jahre die jährliche Geldrente für die nächsten 10 Jahre bildet, wovon jedoch immer die auf die Rente-Grundstücke treffende Contribution (Grundsteuer) überhaupt mit Thlr. 112. 1. $6\frac{1}{8}$ Pf. in Abrechnung kommt. Die nach den Durchschnittspreisen des Martini-Markts zu Golnow während der Jahre 1820—1829 ermittelte Geldrente betrug für die erste 10jährige Periode vom 1. Januar 1830 bis ult. December 1839 nach Abzug der Grundsteuer Thlr. 198. 6. $5\frac{2}{3}$ Pf. Die 4 Kossaten sind zu einem unveränderlichen Domainenzins von Thlr. 27. — 8 Pf. regulirt worden. Überhaupt betragen die Domainen-Abgaben in der gedachten Periode Thlr. 236. 15. 2 Pf. und die Contribution, nach der alten Verfassung, Thlr. 358. 17. 10 Pf. Nach der jetzigen

Verfassung beträgt die Grundsteuer Thlr. 231. 9 Sgr., welche von 2976,67 Mg. zu entrichten ist, während 159,01 Mg. steuerfrei sind, als Liegenschaften der geistlichen Institute. Die ganze Feldmark aber begreift 3270,22 Mg., darunter 2109,56 Mg. Ackerland, mit 28 Sgr. Reinertrag vom Mg., kein Gartenland, 410,97 Mg. Wiesen, 615,15 Mg. Weiden, keine Holzung. Die Zahl der besteuerten Wohnhäuser beträgt 58, welche, incl. von 3 gewerbl. Gebäuden, mit Thlr. 40. — 4 Pf. besteuert sind. Steuerfrei sind 80 Gebäude, darunter die des Pfarrgehöfts und der Küsterschule. Filialkirchen der hiesigen Mutterkirche sind zu Damerwitz, wohin das Gut Wilhelminenberg eingepfarrt ist, und zu Darz. Die 17 Bauern und 4 Kossaten sind übrigens zu Fuhrdiensten bei Neu- und Reparaturbauten der Brücken am Jhnazoll verpflichtet, wogegen sie daselbst Zollfreiheit genießen. Ihre gutherrlichen Abgaben sind von dem Amortisations-Fonds übernommen.

Sophienthal, Groß-, Dorf, 4 Mln. von Raugard gegen SW., 1 Ml. von Golnow gegen SEW., in der großen Niederung, welche sich zwischen der „Golnowschen Waldeinde“, Solitudo de Golinog der Urkunden, 1220 — und dem Dammschen See erstreckt, ist, wie das Dorf Klein-Sophienthal, im 18. Jahrhundert um dieselbe Zeit angelegt, in welcher die Ortschaften Christinenberg entstanden sind. Gr. S. macht auf der Nordseite den Schluß der langen Meridian-Reihe von Ortschaften, deren südliches Ende von Gr. Christinenberg bezeichnet ist (S. 270). Das Dorf besteht aus 6 Bauer- oder Colonistenhöfen, jeder von 83 Mg. 14 Ruth. Areal, welche durch den Vertrag vom 10. Juni 1832 und dessen Nachtrag vom 4. December 1834 dahin regulirt worden sind, daß der Domainenzins von jedem Hofe zu Thlr. 11. 20 Sgr. und die Grundsteuer zu Thlr. 2. 10 Sgr. festgesetzt wurde. Jeder Wirth erhielt Weiderechtigung in der Püttischen Staatsforst unter den Modalitäten, welche bei Christinenberg w. angegeben sind. Nach der jetzigen Verfassung hat Gr. S. 104 Einw. in 13 Wohnhäusern, die mit Thlr. 11 6 Sgr. besteuert sind, und 16 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, in der jetzt 12 Parteien angeessen sind, begreift 677,81 Mg., und zwar an Ackerland 317,95 Mg., mit 17 Sgr. Ertrag, 7 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt, an Gartenland 1 Mg., an Wiesen 172,13 Mg., an Weiden nichts, an Holzung 149,39 Mg. Mit Thlr. 38. 10. 9 Pf. zu versteuern sind 638,14 Mg., steuerfrei 2,33 Mg. als Theil der Dienstländereien des Schullehrers zu Kl. Sophienthal, wohin die schulpflichtigen Kinder eingeschult sind. Der dortigen Kirche ist Gr. S. auch eingepfarrt.

Sophienthal, Klein-, Kirchdorf, schließt sich an das vorige Dorf an dessen Südseite unmittelbar an, und gränzt mit seiner Südseite an Elisenau. Es enthält 18 Kossaten- oder Colonistenhöfe, von denen jedem ein Areal von 25 Mg. 168 $\frac{3}{4}$ Ruth. zugetheilt ist. Der Regulirungs-Vertrag dieses Dorfs datirt vom 13. Februar 1825. Darin ist für jeden Hof ein Grundzins von Thlr. 6. 20 Sgr. und Thlr. 1. 10 Sgr. Grundsteuer ausgemacht, jedem Wirth aber auch Weiderechtigkeit in der Püttischen Forst unter den bekannten Modalitäten zugestanden. Die Schule hat bei der Regulirung 11 Mg. 40 Ruth. Land bekommen. R. S. hat 108 Einw., 15 Wohnhäuser (nach der statistischen Tabelle 17) und 1 gewerbl. Geh., mit Thlr. 10. 18 Sgr. besteuert, und 30 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. Die Feldmark, in die sich jetzt 18 Besitzer theilen, begreift . . . 549,92 Mg., wovon 505,57 Mg. mit Thlr. 37. 1. 9 Pf. Grundsteuer belegt, und 13,26 Mg. steuerfrei sind; Ackerland 246,71 Mg. mit 19 Sgr. Ertrag, mithin etwas ergiebiger

als das Feld in Gr. S., Gärten nichts, Wiesen 153,08 Mg., an Weiden nichts, Holzung 119,04 Mg. In der ersten Zeit nach Anlage der beiden Ortschaften S. hatten die Ansiedler ihren öffentlichen Gottesdienst auf dem Amtshause zu Rörchen, wohin der Prediger aus Lüzbin kam, um denselben abzuhalten. Dasselbe Verhältniß fand bei den Ansiedlern von Christinenberg Statt. Seitdem aber in Gr. Christinenberg und hier in Kl. S. Kirchen gebaut waren, wurden beide Filiale von Lüzbin, von dem sie aber getrennt wurden, nachdem der Pfarrsprengel Elisenau errichtet worden ist, dem sie zugetheilt sind.

Theerofen bei Friedrichswald, Etablissement, unweit des Dorfs, Gebäude und Einwohnerzahl bei diesem mit enthalten. Es gehören zu diesem Etablissement 98 Mg. 101 Ruth. Erbpachtgut zufolge Vertrags vom 12. April 1786; Canon Thlr. 15. 25. 8 Pf. Außer diesen Erbpachtgefällen für die Ländereien hatte der Erbpächter laut Contracts für 7 Brände Theer 90 Thlr. zu entrichten. Nach dem Ministerial-Rescript vom 23. Juni 1827 ist diese Pacht für einen Brand auf 22½ Thlr., incl. 10 Thlr. Gold, festgesetzt, welche auf den Etat des Forstreviers Friedrichswald gebracht wurde, auf dem sie aber jetzt nicht mehr steht. Bei der Vererbpachtung fanden die gewöhnlichen Reservate, als Obereigenthum u. Statt.

Theerofen an der Ihna, Etablissement, 2 Wohnhäuser, 19 Einw., Areal 48 Mg. 160 Ruth., liegt 150 Ruth. unterhalb des letzten Hauses von Unter-Carlsbach, gehört zur politischen und Schulgemeinde Carlsbach und zur Kirchengemeinde Friedrichswald.

Wilhelminenberg, Gut, ⅛ Me. von Damerwitz gegen D., an der Landstraße, welche von Massow über Ihnazoll nach Damm und Stettin führt, zur politischen, Schul- und Kirchengemeinde gehörig, 4 Wohnhäuser, 44 Einwohner. Der Oberamtmann Zimmermann zu Friedrichswald hat mittelst Contracts vom 24. December 1822 eine 101 Mg. große Forstparcele des aufgelösten Reviers Darz, mit der kleinen Jagd, doch ohne Obereigenthum, hohe und Mitteljagd, gegen einen Canon von Thlr. 22. 20 Sgr. in Erbpacht genommen, und auf diesem Grundstück den neuen Wohnplatz, bestehend bei seiner Gründung aus 2 Häusern, — dem herrschaftlichen und einem Tagelöhnerhause — und von 9 Personen bewohnt, im Jahre 1823 angelegt. Der von dem Gründer des Etablissements für dasselbe gewünschte Namen ist von der Königl. Regierung unterm 26. November 1823 genehmigt und durch Amtsblatt-Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Mit dem Gute sind in der Folge vereinigt worden: 1) Die 202 Mg. 153 Ruth. großen Ländereien des Piperschen Bauerhofes zu Darz im Jahre 1826; und — 2) eine andere Forstparcele von 198 Mg. 34 Ruth. mit der Mittel- und kleinen Jagd durch Kaufcontract vom 31. März 1831, so daß dadurch das Gut einen Umfang von 495 Mg. 7 Ruth. erhalten hat. Auf den beiden zuletzt genannten Grundstücken haftet ein Domainenzins von Thlr. 58. 18. 2 Pf., und auf dem ganzen Gute eine Contribution von Thlr. 22. 12. 7 Pf. nach alter Steuerverfassung. Die jetzigen Steuern sind unter denen enthalten, womit die Gemeinde Damerwitz (S. 271) belastet ist.

Zimmermannshorst, Colonie, 4¾, Mln. von Naugard gegen S.W.z.S., 1¼ Me. von Kolbaz gegen N., an der Gränze des Saziger und des Greifenbagenschen Kreises, ist auf dem Fundo des Amtes Friedrichswald, nach dem Vertrage

vom 15. October 1785 und dessen Nachtrage vom 9. Februar 1793 als Erbzinsgut mit einem Areal von 563 Mg. 140 Ruth. von dem Generalpächter des Amtes Friedrichswald, Justizrath Zimmermann, Vater des Gründers von Wilhelminenberg, angelegt worden, indem derselbe einen Erbzins zum Betrage von Thlr. 294. 7. 3 Pf. übernahm. Zu den Vorbehalten des Fiskus gehörte, wie gewöhnlich, die Gerichtsbarkeit, die Laudemialverpflichtung im Falle der Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die beiden zuletzt genannten Reservate sind laut Befreiungsurkunde vom 8. November 1822 durch Kapital abgelöst. Zu Ende des zweiten Jahrzehends im laufenden Jahrhundert ist das Gut, nachdem es mittelst Vertrags vom 2. Juli 1820 einen andern Besitzer erhalten, vollständig zerschlagen und daraus eine Colonie von 10 Stellen verschiedener Größe gebildet worden. Zu der Zeit, als die Verhandlungen wegen Regelung der neuen Rittergutmatrikel des Raugarder Kreises schwebten, traten die Besitzer der Colonistenstellen unterm 29. Januar 1826 mit dem Antrage hervor, Zimmermannshorst in die Matrikel mit aufzunehmen, wurden aber, nachdem jene Verhandlungen geschlossen waren, selbstverständlich, durch Ober-Präsidial-Erlass vom 29. Mai 1828 abschläglich beschieden. Das Areal der Colonie ist in den Jahren 1825 und 1827 durch Ankauf von zwei Forstparcelen, zusammen 60 Mg. 16 Ruth. groß, erweitert. Die Verhältnisse der einzelnen Colonien sind durch den Parcelirungs-Recess vom 12. Februar 1831 geordnet worden. In diesem Recess ist, mit Rücksicht auf die hinzugekommenen Forstparcelen, der Erbzins auf Höhe von Thlr. 348. 26 Sgr. festgesetzt, d. i. Thlr. 24. 8. 9 Pf. mehr, als von dem ursprünglichen Areal des Guts entrichtet wurde. Den Erbzinsbesitzern wurde zu ihrer Conservation bis ult. 1835 ein jährlicher Canon-Erlass von Thlr. 62. 29. 3 Pf. bewilligt und dieser Erlass demnächst durch Cabinets-Ordre vom 23. September 1835 auf fernere 6 Jahre bis Ende December 1841 ausgedehnt. Zu den Vorbehalten des Fiskus gehören, außer der Jurisdiction, 1) das Obereigenthum, indem den Besitzern nur das nughare Eigenthum zusteht. 2) Das Erbzinsrecht jedes Besitzers geht verloren, wenn der Canon über 2 Jahre rückständig bleibt und im 3ten Jahre für die zwei verflossenen Jahre nicht doppelt erlegt wird. 3) Die Colonisten sind verpflichtet, die Abzugsgräben von Zimmermannshorst nach der Ihna da, wo derselbe Domainen- oder Forstgrundstücke durchschneidet oder mit diesen gränzt, ohne Entgelt jährlich mindestens zwei Mal. von Kraut zu reinigen, welche Verpflichtung jedoch aufhört, sobald die betreffenden fiskalischen Grundstücke in den Privatbesitz eines Dritten übergehen. Die vollständigen Aufräumungen dieses Grabens, sofern dazu förmliche Ausgrabungen erforderlich sind, bleiben jedoch da, wo derselbe fiskalische Grundstücke berührt, Pflicht des Fiskus. Zu bemerken ist, daß die 90 Mg. große 10te Colonie zu J. seit der Parcelirung des Guts und noch 1838 den Hospitälern St. Spiritus, St. Jürgen und Glend in Stargard gehörte, und daß von diesem Grundstück ein kleiner Theil des Erbzinses laut Befreiungsurkunde vom 31. December 1828 abgelöst war. Jetzt scheint das Grundstück nicht mehr im Besitz der Hospitäler zu sein. Weitere Parcelirungen haben in großem Umfange Statt gefunden. J. hat gegenwärtig 37 Parcelenstellen mit eben soviel Wohnhäusern und 299 Einw. Zum Gemeindebezirk gehören Bienenfurth, Carolinenhorst Bahnhof, Petryshof und Postbaum. Die beiden Förstereien und der Bahnhof kommen bei der Arealbestimmung zc. des Gemeindebezirks nicht in Betracht. Dieser enthält aber mit Petryshof gegenwärtig 43 Grundbesitzer in der 779,57 Mg. großen Feldmark, in der 734,41 Mg. mit Thlr. 34. 9. 8 Pf. besteuert, 6,77 Mg.

Schulland aber steuerfrei sind. Ackerland 637,5 Mg., Ertrag 15 Sgr. pro Mg., oder 9 Sgr. unterm Kreisdurchschnitt; kein Gartenland, Wiesen 22,48 Mg., Weiden 71,5 Mg., Holzung 9,34 Mg. Auf einer Fläche von 18,24 Mg. stehen 44 Wohnhäuser und 1 gewerbl. Geb., mit Thlr. 17. 16 Sgr. Steuer belegt, so wie 51 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. Jeder der Colonisten von Z. hat sich auf seiner Parcele angebaut, in Folge dessen die Wohnungen zerstreut liegen und keinen geschlossenen Ort bilden, wie es bei alten Dörfern der Fall ist. Zur Schulsocietät gehören, außer der Colonie Z., das Gut und das Dorf Münsterberg, das Mühlenwesen daselbst, Petryshof, Bienensfurth und Postbaum. Friedrichswald ist der Kirchort für Z. und seine Zubehörungen, mit Ausnahme des Bahnhofes bei Carolinenhorst, der in Kublant eingepfarrt ist.

Anhang.

Betreffend Dienste zu den Brückenbauten beim Jhnazoll.

Bei Neu- und Reparaturbauten der großen Jhnazoll-Brücke und der langen Wiesen-Brücke, so wie des Steindammes zwischen beiden Brücken und der Bohlwerke, in soweit sie mit den Brücken in Verbindung stehen, sind verpflichtet:

a) Fuhrdienste zu leisten.

Im Amte Kolbaz, Massow'schen Antheils:

3 Bauern	1 Kossat in Priemhausen, gleich zu rechnen	3%	Vollbauer.
17	4 " in Rosenom	18	"
4	2 " in Damerwitz	4%	"
13	in Darz	13	"

Im Amte Naugard, Massow'schen Antheils.

16	"	4 Kossaten in Falkenberg	18%	"
1	Dreiviertelbauer	in Neudorf	6	"
2	Halbbauern			

59 Bauern	11 Kossaten im Ganzen, gleich zu achten	63%	Vollbauer.
1 Dreiviertelbauer			
2 Halbbauern			

b) Handdienste zu leisten.

Die 16 Bauern zu Carlsbach und die 3 Kossaten zu Hinzendorf, wogegen

diese Dienstpflichtigen von Entrichtung des Brückenzolls befreit sind.

Die Ortschaften im Amte Massow-Naugard hatten die Ablösung dieser Dienste in Antrag gebracht. Dieserhalb erhielt der, mit Revision der Domainen-Gefälle im Amte Friedrichswald betraute Commissarius von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 11. Juli 1837 den Auftrag, die Zahl der Verpflichteten, das Leistungs-Verhältniß und den Werth und Umfang der den Dienstpflichtigen zustehenden Zollbefreiung zu ermitteln. Hinsichtlich des Umfangs der Fuhrdienste waltet eine Differenz ob, indem die Wirthe dazu bloß die Holzfuhr gerechnet wissen wollen und ihre Verpflichtung zur Anfuhr der sonstigen Materialien als Sand, Steine u. in Abrede stellen. Die Acten ergeben aber, daß von den Verpflichteten früher, auch

außer dem Holze, Sand und Steine zu den Anschüttungen der Brücken, zum Stein-damme zwischen beiden Brücken, vor dem Zollhause und der Uferbefestigung an der Brücke, insoweit dieselbe mit dieser in Verbindung steht, angefahren sind. Ihre Verpflichtung hierzu ist mithin außer Zweifel, und kann der Umstand, daß sie bei dem Bau der Brücke in den Jahren 1831 und 1832 sich der Sand- und Steinfuhren geweigert haben, darin an sich nichts ändern. Als Grund ihrer Weigerung haben sie übrigens angeführt, daß die Brücke der bessern Beschiffung der Jhna wegen höher gelegt, wodurch eine ungleich größere Aufschüttung nöthig geworden sei, daß aber durch diese im öffentlichen Interesse geschehene Veränderung ihre Fuhrverpflichtung nicht erschwert werden könne.

Die Zahl der Verpflichteten und das Leistungs-Verhältniß ist oben angegeben und von den Verpflichteten in den eingereichten Verhandlungen anerkannt. Der Werth der Zollfreiheit läßt sich kaum sicher ermitteln, da der Zollner darüber weiter keine Controlle führt, wann und wie oft ein Zollfreier die Brücke passirt. Der Commissarius hat den Versuch der Ermittlung dadurch gemacht, daß er die zollfreien Wirthe und auch den Zollner vernommen und nach beiden Angaben Berechnungen aufgestellt, welche indessen auffallend von einander abweichen, indem sich der Werth der Zollfreiheit nach der Angabe der Eximirten auf 46 Thlr. 12 Sgr. und nach der Angabe des Zollners auf 7 Thlr. herausstellt.

Außer den vorbemerkten Spann- und Handdiensten sind ferner die sämtlichen Büdner zu Hinzendorf und Jhnazoll und die Etablissementsbesitzer zu Fieks- und zu Hankenhof verpflichtet, wenn der Jhnazollbrücke durch Eisgang oder Fluthen Gefahr droht, unverzüglich Hülfsdienste zu leisten, wogegen sie ebenfalls die Befreiung vom Brückenzoll genießen. Der Werth dieser durch Naturereignisse bedingten und deshalb sehr unbestimmten Dienste ist noch schwieriger zu ermitteln. Es sind darüber keine Register geführt, die Dienstpflichtigen auch zu einer Ablösung nicht geneigt, welche überdem nicht rathsam erscheint, da durch diese Dienste bei drohenden Gefahren — Eisgang und Fluthen — oft große Beschädigungen der Brücken und Bohlwerke abgewendet werden, indem es in solchen Fällen darauf ankommt, augenblicklich eine Anzahl Mannschaften zur Stelle zu haben, welches bei der Nähe des Dorfs sogleich möglich ist, dagegen schwerer halten würde, wenn die Dienste abgelöst wären und man erst Leute für Geld dingen wollte. Eine Ablösung der Dienste zu den Jhnazollbrücken kann überhaupt nur angemessen sein, wenn sämtliche Dienste abgelöst werden und wegfallen und dagegen auch die ganze Zollbefreiung aufhört, damit den durch dieselbe begünstigten Unterschleifen vorgebeugt werde. Eine Ablösung der gesammten Dienste würde aber mit Vortheil kaum durchzuführen sein, da nur die Dörfer Neüendorf, Falkenberg und Darz hierzu geneigt, die übrigen Dörfer aber dazu nicht geneigt sind, dieselbe hinsichtlich der Hülfsdienste von Hinzendorf aber, wie oben bemerkt, auch nicht rathsam erscheint. Es kommt noch in Betracht, daß sowol die Bau-, als die Hülfsdienste mehr die Natur einer Landes-, Societäts- und Communallast, als die der gutherrlichen Dienste haben. In den Eigenthums-Verleihungs-Urkunden der Wirthe zu Darz und Priemhausen sind dieselben den ersteren Lasten beigezählt, in denjenigen der Wirthe zu Damerwitz sind sie dagegen als gutherrliche Dienste aufgeführt, in dem Regulirungs-Receffe von Rosenow ist ihrer gar nicht gedacht, sie werden also hier ebenfalls zu den Communallasten zu rechnen sein.

Dienste bei Wolfsjagden und Forstbränden sind in den für die erbpachtlichen Bauernwirthe erteilten Erbverschreibungen und zum Theil auch in den Eigen-

thums-Verleihungs-Urkunden bedungen. Sie werden gleich den Diensten bei sonstigen Vöschanstalten zu den allgemeinen Landeslasten zu zählen und einer Ablösung als gutherrliche Dienste nicht unterworfen sein.

III.

Die Staatsforsten im Kreise Naugard.

Die Oberfläche des Naugarder Kreises ist, zufolge der weiter oben eingeschalteten Nachweisung des Grundeigenthums, zum 4ten Theil mit Wald bedeckt; es beträgt nämlich die Waldfläche, auf der die Holzkultur betrieben wird Mg. 122.269,25.

Von dieser Waldfläche gehören zum Staatsvermögen 59.945,77 mit Holz wirklich bestandenen Bodens. Hiernach machen die Staatsforsten 49,9 Prct., die Communal- und Privat-Waldungen 50,1 Prct. aller Holzungen aus. Die Staatsforsten und die zwischen ihnen liegende, große Gemeindevaldung von Golnow bilden einen zusammenhängenden Waldkranz längs der Westseite des Kreises von der Plöne in SW. bis gegen die Rega in NO. Mit Einschluß der in den Waldungen liegenden Acker- und Wiesenstücke, Brücher u. begreifen die Staatsforsten im Kreise, nach den Statsangaben Mg. 68.407,55 und zerfallen in die drei Reviere: Friedrichswald, wozu die Torfgräberei in Carolinenhorst gehört, Bütt und Rothenfier.

1.

Das Staatsforstrevier oder die Oberförsterei Friedrichswald, im Amtsbezirk Kolbaz, Naugarder Kreises südlicher Theil.

Zur Forst-Inspection Stettin II gehörig.

Friedrichswald ist 4 1/2 Me. von der Kreisstadt gegen SEW. entfernt.

Forst-Natural-Stat für 1863—1868.

Flächeninhalt	Mg.	Ruth.
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche, einschließlich der 3264 Mg. 32 Ruth. des Carolinenhorster Moores 5,908. 96		28,783 142.
Die Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen vom Jahre 1866 geben den Flächeninhalt an zu		27,422 117.
Darunter die nicht zur Holzzucht dienende Fläche 4,034. 13.		

Natural-Einnahme.

Für die Dauer der Statsperiode können im Hochwalde jährlich geschlagen werden:

	Eichen.	Buchen. (Esch. Kist. Ahorn)	Nadelholz.	Summa.
Nutzholz	5	7	9143	3155 Kl. à 80 R.-F.
Scheite	19	137	862	1018 " " 75 "
Knüttel	17	63	718	798 " " 60 "
Stöcke	6	21	756	783 " " 40 "
Reiser	2	10	945	957 " " 25 "
Summa	49	238	6424	6711 Klaster.
Procent	0,8	3,5	95,7	100

Summarischer Kubikinhalte nach Kubikfuß des schlagbaren Holzes:

Bau- und Nutzholz	252,400	
Brennholz	124,230	
Derbholz		376,630 R.-F.
Stoc- und Reiserholz	55,245	"
Summa		431,875 R.-F.

Mithin pro Morgen von dem zur Holzzucht benutzten Waldboden . . . 18,9 R.-F.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld.

A. Unter der Tare.

I. Bestimmte Holz-Abgaben.

b. Gegen Schlägerlohn und event. Rückerlohn (Nebenkosten.)

Statt der frühern Berechtigung zu Raff- und Leseholz erhalten die Gnadenschullehrer zu Hinzendorf, Moritzfeld, Franzhausen, Belfow und Brenkenhofswald jeder 20 Kl. Kiefern Reiser; die zu Spaldingsfeld und Carolinenhorst jeder 10 Kl. bezgl. Ferner empfangen: das Königl. Waisenhaus zu Stargard 52 1/4 Kl. Scheite, 7 Kl. Knüppel; der Prediger der reformirten Gemeinde daselbst 12 1/2 Kl. Scheite, 1 1/2 Kl. Knüppel; der Rector, der Cantor und der Lehrer derselben Gemeinde, zusammen 22 Kl. Scheite, 2 Kl. Knüppel; der Prediger zu Priemhausen 4 1/2 Kl. Scheite, 1/2 Kl. Knüppel; endlich der Gnadenschullehrer zu Augustwald 17 1/2 Kl. Knüppel; im Ganzen erhalten diese Berechtigten 91 1/4 Kl. Scheite, 28 1/2 Kl. Knüppel und 120 Kl. Reiser, Alles in Nadelholz. Sodann erhalten fixirte Heidemiethe: die 8 Bauern und 4 Kossaten in Refow, die 13 Bauern zu Kublant und die 17 Bauern und 3 Kossaten zu Belfow 176 Kl. Kiefern-Reiser, zusammen genommen.

c. Gegen Hauerlohn und Stammgeld, bezw. Brennzins.

Die Freischulzen zu Werben, Belfow, Kublant, Gr. Schönfeld und Refow jeder 5 1/4 Kl. Scheite, 1/2 Kl. Knüppel; der Superintendent zu Werben 9 Kl. Scheite, 1 Kl. Knüppel; der Eigenthümer in Hankenhof 2 Kl. Knüppel, 10 Kl. Reiser, Alles in Nadelholz.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.

b. Gegen Schlägerlohn und event. Rückerlohn.

a. An die Forstbeamten Brennholz nach Bedarf.

Der Oberförster zu Friedrichswald 1 Kl. Buchen Knüppel, 19 Kl. Kiefern Knüppel und 2 Kl. dito Reiser. Die Förster zu Friedrichswald, Postbaum, Wahre nbruch, Groß-Gelüch und Augustwald, und der Waldwärter zu Hammerheide, zusammen 3 Kl. Knüppel, 1 Kl. Reiser Eichen, Buchen: 5 Kl. Knüppel, 6 Kl. Reiser; Nadelholz: 61 Kl. Knüppel, 44 Kl. Reiser.

B. An andere Empfänger.

Zu Forstkulturen, Saamendarren und den, aus dem Forstkultur-Fonds zu unterhaltenden Holzabfuhrwegen und Brücken 1 Kl. Kiefern Nutzholz. An Berechtigte zu anderen Communicationswegen, wo Fiskus die Verpflichtung zur unentgeltlichen Hergabe des Holzes gegen Bezahlung der Nebenkosten hat, 4 Kl. Kiefern Nutzholz.

c. Gegen Nebenkosten, incl. Stammgeld.

An Berechtigte 64 Kl. Kiefern Nutzholz.

Summa der Abtheilung A.

	Eichen.	Buchen.	Nadelholz.	Summa.
Nugholz	—	—	69	69 Kl.
Scheite	—	—	126 1/2	126 1/2 „
Rnüttel	3	6	114	203 „
Reifer	1	6	352	359 „
Summa	4	12	661 1/2	677 1/2

Der jährliche Betrag des Holzwerthes nach der Tare von 1862, incl. Neben-
kosten ist Thlr. 1819. 8. — Pf.
Und der des zu erwartenden Geldes „ 238. 9. 1 „

Daher jährlicher Verlust gegen die Tare Thlr. 1580. 28. 11 Pf.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a. Holzabgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Tare.

Zu Bauten im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung: 20 Kl. Kiefern-
Nugholz.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

Zu Bauten in den übrigen Staatsverwaltungs-Zweigen: 20 Kl. Kiefern-
Nugholz.

b. Zum freien Verkauf.

1. Nach der Tare oder sonst bestimmten Preisen.

Zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleinen Nugholz- und geringen
Brennholz-Sortimenten an ärmere Einwohner gegen die Tare: Buchen 1 Kl.
Scheite, 3 Kl. Rnüttel; Nadelholz 4 Kl. Nugholz, 22 Kl. Stöcke, 62 Kl. Reifer
und 217 2/3 Kl. Nugholzreifer. An die Berechtigten gegen die Tare, oder auch zur
Tare und gegen Stammgeld 198 Kl. Kiefern Nugholz.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

An ärmere Einwohner und in dringenden Fällen 28 Kl. Kiefern Nugholz.

3. Nach dem Meistgebot durch Licitationen.

Auf Grund von Licitations-Verhandlungen, — Eichen: 5 Kl. Nugholz, 19 Kl.
Scheite, 14 Kl. Rnüttel, 6 Kl. Stöcke, 1 Kl. Reifer; — Buchen: 7 Kl. Nugholz,
136 Kl. Scheite, 54 Kl. Rnüttel, 21 Kl. Stöcke, 4 Kl. Reifer; — Nadelholz:
2804 Kl. Nugholz, 735 1/2 Kl. Scheite, 604 Kl. Rnüttel, 734 Kl. Stöcke und
313 1/3 Kl. Reifer.

Summa der Abtheilung B.

	Eichen.	Buchen.	Nadelholz.	Summa.
Nugholz	5	7	3074	3086 Kl.
Scheite	19	137	735 1/2	891 1/2 „
Rnüttel	14	57	604	677 „
Stöcke	6	21	756	783 „
Reifer	1	4	593	598 „
Summa	45	226	5762 1/2	6033 1/2 Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes, incl. Nebenkosten, beläuft sich

In Abtheilung A, bei Thlr. 1580. 28. 11 Pf. Verlust gegen die Tare

auf Thlr. 238. 9. 1.

„ Abtheilung B, nach bestimmten Preisen oder Meistgebot „ 35,019. 8. 10.

Total-Einnahme an Geld Thlr. 35,257. 17. 11.

Die Summe der Natural-Ausgabe ist der Natural-Einnahme gleich.

Forst-Geld-Etat für 1863 1868.

Einnahme.		R.	Gr.	S.
Tit. I. Für Holz, laut Natural-Etat, wie vorstehend		35.257.	17.	11
" II. Forst-Nebennutzungen.				
1.	Für Eich- und Buchenmast, durch Verpachtung		2.	—
2.	" Waldbeeren, Haselnüsse, Pilze u. auf Erlaubnißschein		10.	—
3.	Heidemieße an Raff- und Eeseholz von Berechtigten		54.	9. 8.
4.	" die von den Dorfschaften Carolinenhorst, Spaldingsfeld und Feseritz bei den Forstkulturen zu leistenden Dienste, bestehend in Sachdiensten auf 3 Mg. 10 Ruth. und der Lieferung von 28 1/2 Scheff. Kienäpfel, event.		8.	21. 3.
5.	Für Raff- und Eeseholz nach firirtem Brennzins		53.	3. 9.
6.	Desgleichen von freiwilligen Heidemießern		220.	—
7.	Für Streunutzung		85.	—
8.	" Forstgrundstücke			
	a) Von den Dienstländereien des Forstpers. Mg. Ruth	388.	79.	131. 27.
	davon zur Oberförsterei 98. 162; zur Försterei Friedrichswald 58. 100; zu der zu Postbaum 68. 120; zur Varenbruch-Grünwalder 52. 179; zu der zu Groß-Geläch 61. 15; zur Augustwalder 48. 43.			
	b) Für andere Forstgrundstücke, 11 Parzellen	229.	174.	298. 29. 4.
	Summa	618.	73.	
9.	Für Gras- und Mohrnutzung durch jährliche Verpachtung		45.	—
10.	" Waldweide von Berechtigten		1.	10.
11.	Desgleichen vom Förster zu Augustwald		3.	10.
12.	Weidgelt von freiwilligen Heidemießern		100.	—
13.	Für Waldvorsilien aller Art durch Verkauf nach Taxe		8.	—
Tit. III. Jagdnutzungen.				
1.	Ertrag aus der wiederu Jagd		16.	15. 4.
	Der Oberförster hat diese Jagd im ganzen Revier und entrichtet dafür 16 Thlr. jährliche Pacht.			
2.	Aus dem Abschuf der hohen und Mitteljagd fließen		68.	25. —
Tit. V. Insgemein, darunter 26 1/2 R. Pensionsbeiträge			72.	10. 9
Summa der Einnahme, bei Thlr. 1580. 28. 11 Pf. Einbuße gegen Taxe		36.437.	—	—
Ausgabe.				
Tit. I. Besoldungen der Forstbeamten und des Forstkassen-Rendanten		2.853.	—	—
"	IV. Holzhauerlöhne und Rückerlöhne innerhalb der Taxe	2.553.	27.	8.
"	V. Passivrenten und Abgaben	1.531.	29.	—
"	VII. Zu Forstkulturen	550.	—	—
"	XI. Insgemein		9.	3. 4.
	Summa der Ausgabe	7.498	—	—
Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme fließen als Rein-Einnahme in die Regierungshauptkasse		28.939.	—	—

Erläuterungen zur Ausgabe.

Tit. I. Der Oberförster hat 800 Thlr. Gehalt, 50 Thlr. Stellenzulage, 250 Thlr. zum Dienstaufwand. Außerdem 8 Thlr. Firum zur Beförderung der Dienstcorrespondenz nach und von der Post zu Carolinenhorst (steht in Tit. XI); freie Wohnung zu 40 Thlr. veranschlagt, freies Brennholz und Torf zu 62 Thlr. 24 Sgr. Landbuch von Pommeru; Th. II., Bd V.

gerechnet; endlich bezieht er für die Oberaufsicht über das Revier Marienwald des Marienstifts zu Stettin ein Fixum von 50 Thlr.; daher ganzes Dienstefinkommen, excl. des Ertrages der Dienstländereien, 1363 Thlr. 24 Sgr., Pensionsbeitrag 12 1/2 Thlr. — Der Förster zu Friedrichswald hat 180 Thlr. Gehalt und 30 Thlr. Stellenzulage. — Der zu Postbaum 200 Thlr. Gehalt; der zu Barenbruch oder Grünwald 240 Thlr.; der zu Gr. Gelüch 200 Thlr. und 30 Thlr. Zulage; der zu Augustwald 200 Thlr. und 20 Thlr. Stellenzulage, auch noch 20 Thlr. Zulage zur Forstschutzhülfe. Jeder Förster hat Wohnung und Brennholz frei. In Pechfurth ist ein Waldwärter mit 84 Thlr. Gehalt und eigenthümlicher Wohnung, und freiem Brennholz. — Der Torfkassen-Rendant zu Carolinenhorst verwaltet die Kasse des Friedrichswalder Reviers und bezieht dafür eine 449 Thlr. betragende Taxation, wovon 1/3 zum Dienstaufwand gerechnet wird, so daß sein Dienstefinkommen als Forstkassen-Rendant sich auf 299 1/3 Thlr. berechnet.

Tit. V. Passivrenten. — Darunter ist die höchste 1000 Thlr. Sie steht den Grundbesitzern in der Ortschaft Moritzfeld zu, für die abgelöste Bau- und Reparaturholz-Berechtigung. Aus ähnlichem Grunde beziehen die Grundbesitzer zu Brenkenhofswald eine jährliche Rente von Thlr. 340. 13. 9 Pf., und der Freischulzengutsbesitzer zu Singlow Thlr. 48. 24. 2 Pf. In dem abgeholzten ehemaligen Darzer Forstrevier hatten der Pfarrer und der Küster zu Rosenow, so wie der Prediger zu Pflugrade Deputatsholz-Berechtigung, und eben so hatten die zwei zuerstgenannten Kirchenbeamten, wie auch die Pfarrer zu Falkenberg und Priemhausen und der Küster zu Hinzendorf in dem gedachten Revier die Mastnutzung. Pfarren und Küstereien sind für die, durch die Abholzung des Reviers entstandene, Einbuße, in dem Abfindungs-Recess mit einer jährlichen Rente von Thlr. 137. 14. 9 Pf. entschädigt worden. Die Pfarre zu Pflugrade desgleichen für die Mastnutzung in der dortigen Holzung mit 27 Sgr.; und die 22 bäuerlichen Wirthe zu Groß-Schönfeld, Amts Piritz, für das freie Bau- und Reparaturholz zu einer Brücke auf dem Wege von Kunow nach Neuhaus mit einer Rente von Thlr. 2. 4. 4. Pf., die ablösbar ist, während alle übrigen Renten nicht amortisationsfähig sind. — Die von der ehemaligen Theerschmelerei Groß-Gelüch an die Pfarre und Küsterei zu Buchholz zu leistenden Abgaben betragen 2 Thlr. 5 Sgr.

2.

Die Torfgräberei Carolinenhorst,

im Amtsbezirk Kolbaz, Rangarder Kreises südlicher Theil.

Zur Forst-Inspection Stettin II. gehörig.

Der Ort Carolinenhorst, im Greifenhagenschen Kreise, ist 5/8 Mln. von Friedrichswald gegen Süden entfernt.

Natural-Stat für 1863—1868.

Der Flächeninhalt der Moore, der im Areal des Friedrichswalder Forstreviers mit enthalten ist, beträgt Mg. 3264. 32 Ruth.

Natural-Einnahme.

1. Für die Dauer der Statsperiode können eingestochen werden 1536 Tagewerk à 9²⁶³/₁₆₂₆ Klafter. Der jährliche Betrag an Torf ist klassenweise:

I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Summa
4000	5000	4500	577	14.077 Klafter.

2. Bröckeltorf wird aus den zurückgebliebenen Wasserbänken gewonnen, von den Erwerbern in dreikantigen Stichen gestochen und in pyramidalförmigen Haufen zu ein- und zweispännigen Fudern in den ausgestochenen Untergründen aufgesetzt. Die Ausbeute beträgt

I. Klasse.

II. Klasse.

7

24 einspännige Fuder.

665

612 zweispännige Fuder

3. An Grund- und Stubbenholz werden gewonnen 38 Klafter.

4. Die im Moore angelegten Birkenpflanzungen und die an den Rändern desselben befindlichen größtentheils verkrüppelten Kiefern sind allmählig abzutreiben, und kann daraus gewonnen werden, an Birken: 3 Kl. Nugholz, 2 Kl. Kloben, 8 Kl. Knüppel, 10 Kl. Reiser ohne, 30 Kl. Reiser mit Spizen; — Kiefern: 10 Kl. Kloben, 12 Kl. Knüppel, 2 Kl. Reiser ohne, 2 Kl. Reiser mit Spizen; überhaupt 79 Klafter.

Natural-Ausgabe.

A. Unter der Tare.

Ganz frei erhält der Prediger zu Belfow als Onus reale für die Eingepfarrten der Gräberei 18 Kl. Torf I. Klasse. Außerdem aus dem Mühlenbedschen Forstrevier 23 1/2 Kl. Buchen Knüppel. Gegen Erstattung der Förderungskosten empfangen die Torfbeamten zu Carolinenhorst 39 Kl. Torf II. Klasse, und der Oberförster zu Friedrichswald 10 Kl. Torf I. Klasse. — Überhaupt 67 Klafter.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

An ärmere Einwohner gegen die Tare: 30 Kl. I. Klasse, 30 Kl. II. Klasse, 20 Kl. III. Klasse, 60 Kl. IV. Klasse, zusammen 140 Kl. Torf; außerdem das gesammte, in der Einnahme aufgeführte Quantum Bröckeltorf.

An ärmere Einwohner nach dem Vicitations-Durchschnittspreise: 50 Kl. I. Klasse, 30 Kl. II. Klasse, 20 Kl. III. Klasse, zusammen 100 Klafter.

Nach dem Meistgebot: 3892 Kl. I. Klasse, 4901 Kl. II. Klasse, 4460 Kl. III. Klasse, 517 Kl. IV. Klasse, zusammen 13770 Kl. Torf. Außerdem die in Einnahme unter 3 und 4 genannten Quantitäten Holz.

Die Summe A + B der Ausgabe ist der Natural-Einnahme gleich.

Geld-Stat für 1863—1869.

Einnahme.		Alk.	Gr.	S.
Tit. I.	Für Torf, Grundholz und Oberholz, bei 93 Thlr. 8 Sgr. Einbuße gegen Tare	24	239.	23. 6
„ II.	An Nebenleistungen.			
1.	Für die Dienstfändereien der Torfbeamten, incl. 20 Thlr. für Benutzung des Torffactorei-Gehöfts Seitens des Factors	Morg.	Nuth.	
2.	Für 3 andere Grundstücke durch Verpachtung	47.	100	41. 7. —
		12.	72	8. 26. 6
		59.	172	
3.	Für Grasnutzung			5. — —
4.	Für Moorweide von den Torfbeamten und durch Einmietzung			13. 22. 6
„ V.	Zusammen, darunter Thlr. 20. 7. 6 Pf. Pensionsbeiträge der Beamten			53. 10. 6
	Summa der Einnahme	24,362.	—	—
Ausgabe.				
Tit. I.	Befoldungen			2094. — —
„ IV.	Fabrikations- und sonstige Nebenkosten			6137. 17 —
	Zu übertragen			8231. 17. —

	Übertrag	Rthl. Sgr. &
Lit. V. Passivrenten und Abgaben		8231. 17. —
VI. Baukosten		9. 10. —
VII. Zu Forstkulturen		650. — —
XI. Insgemein		50. — —
	Summen der Ausgabe	205. 3. —
		9.146. — —
Nach Deckung der Ausgabe werden an die Regierungs-Hauptkassette baar abgeführt		15.216. — —

Erläuterungen.

Ausgabe Tit. I. — Der Betriebs-Vorstand der Torfgräberei führt den Titel Factor. Er hat 257 1/2 Thlr. Gehalt, aber eine Überschuss-Lantième von 530 1/2 Thlr. auch als Gehalt und zum Dienstaufwand 100 Thlr., sodann Deputatholz und eine Dienstwohnung gegen Entrichtung von 20 Thlr. Pensionsbeitrag 11 Thlr. 7 1/2 Sgr. Es sind 2 Torfmeister angestellt, davon jeder 180 Thlr. Gehalt, freie Dienstwohnung und freien Torf genießt. Ein Geschirrmeister und Vorarbeiter hat 84 Thlr. Gehalt und freien Torf. Zur Verstärkung des Aufsichts-Personals sind 150 Thlr. bestimmt. Der Torfkassen-Rendant bezieht 612 Thlr., wovon 2/3 als Dienstaufwand gerechnet wird. Mit der Lantième als Forstkassen-Rendant für das Revier Friedrichswald beträgt sein reines Dienst Einkommen 707 1/3 Thlr.

Lit. IV. Die Förderungskosten des Torfs betragen pro Klafter 13 Sgr., und die des Grund- und Stubbenholzes 10 Sgr.

Lit. V. Dieser kleine Ausgabe-Posten enthält das matrifelmäßige Jahrgeld an die Pfarre und Küsterei zu Belfow wegen der dahin eingeparrten Torf-Factorei, ehemalige Colonistenstelle No. 17 zu Carolinehorst, und Communalbeiträge an die dortige Gemeinde.

Lit. VI. Zur Unterhaltung der Dämme, Brücken und Ablagen im Torfmoor sind 410 Thlr. bestimmt; für Utensilien zc. 60 Thlr. und zur Unterhaltung der Gebäude 180 Thlr. Diese etatzmäßigen Posten übertragen sich gegenseitig.

Lit. XI. In diesem Titel stehen 160 Thlr. Gewinn-Antheil der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, nach 1/3 des Rein-Mehr-Ertrages von dem direct nach Stettin und Stargard beförderten Torf gegen den gleichnamigen durchschnittlichen Überschuss-Betrag aus den Jahren 1841—43 ad Thlr. 5442. 21 Sgr. Die Regelung der, der Gesellschaft zuständigen, Competenz geschieht alljährlich nach dem Final-Abschluß.

Torfpreise.

Verschiedenheit der Preise.	Ein Klafter Torf.				Bröckeltorf.		
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	Fuder.
Larpreis, incl. Nebenkosten	2 Rthl. —	1 Rthl. 15	1 Rthl. 6	1 Rthl. —	7 1/2 Sgr.	5 Sgr.	1 spännig
Auctionations-Durchschnittspreis	2 " 51	" 20	1 " 10	1 " 2 1/2	15 " "	10 " "	2 spännig
Durchschnittl. Förderungskosten	— " 13	— " 13	— " 13	— " 13	— " "	— " "	— " "

Das Staatsforstrevier oder die Oberförsterei Pütt,

im Amtsbezirk Kolbacz, Naugarder Kreises südwestlicher Theil.

Zur Forst-Inspection Stettin II. gehörig.

Die Oberförsterei Pütt, an der Staatsstraße von Stettin über Golnow nach Naugard, ist $4\frac{1}{4}$ Me. von der Kreisstadt gegen SW. entfernt.

Forst-Natural-Stat für 1863—1868.

Flächeninhalt		Qg. Ruth.
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche	700. 138	19.234 . 167.
Nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866 beträgt der Flächeninhalt		19.104 . 106.
Davon sind zur Holzzucht nicht benutzt	286. 45.	

Natural-Einnahme.

Dieses Revier hat ausschließlich Nadelholz zum Bestand. Für die Dauer der Etatsperiode können im Hochwalde jährlich geschlagen werden:

Rugholz	1680 Kl. à 80 R. F.
Scheite	1713 " " 75 "
Knüppel	598 " " 60 "
Stöcke	998 " " 40 "
Reiser	1197 " " 25 "

Summa . . . 6186 Klafter.

Summarischer Kubikinhalt nach Kubikfuß des schlagbaren Holzes:

Bau- und Rugholz	134.400
Brennholz	164.355

Derbholz 298.755 R. F.

Stock- und Reiserholz 69.845 "

Summa . . . 368.600 R. F.

Within pro Morgen von dem zur Holzzucht dienenden Waldboden . . . 19,9 R. F.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld.**A. Unter der Taxe.****I. Bestimmte Holz-Abgaben.****b. Gegen Schlägerlohn und event. Rückerlohn.**

Die Schulen zu Klein-Sophienthal, Groß-Christinenberg und Ober-Carlsbach erhalten eine jede 15 Kl. Reiser. Brennholz Fixation von 12 Kl. Reiser haben: der Besitzer der Wassermühle zu Rörchen, der Besitzer des Püttfrugs und der Besitzer eines Bauerhofs in Ober-Carlsbach. Die Ablösung dieser Berechtigung darf nicht vor Ablauf von 10 Jahren, von Anfang des Jahres 1855 gerechnet eintreten.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.**b. Gegen Hauerlohn und event. Rückerlohn.****a. An die Forstbeamten Brennholz nach Bedarf.**

Der Oberförster zu Pütt: 23 Kl. Knüppel, 1 Kl. Stöcke, 10 Kl. Reiser. Die vier Förster zu Ober- und Unter-Carlsbach, zu Hornsfrug und Friedrichwilhelms-thal (Püttfrug) zusammen 62 Kl. Knüppel und 7 Kl. Reiser.

β. An andere Empfänger.

Zu Forstkulturen, Saamendarren und den, aus dem Forst-Kulturfonds zu unterhaltenden Abfuhrwegen und Brücken zc. 2 Kl. Nugholz.

Summa der Abtheilung A.

2 Kl. Nugholz, — 0 Kl. Scheite, — 85 Kl. Knüppel, — 1 Kl. Stöcke, — 98 Kl. Reiser; — Summa 186 Klafter.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a. Holzabgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Taxe.

Zu Bauten im Ressort der Forstverwaltung: 8 Kl. Nugholz.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

Zu Bauten im Ressort der übrigen Staatsverwaltungen: 22 Kl. Nugholz.

b. Zum freien Verkauf.

1. Nach der Taxe oder sonst bestimmten Preisen.

Zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleineren Nugholz- und geringeren Brennholz-Sortimenten an ärmere Einwohner gegen Taxe: 11 Kl. Nugholz, 14 Kl. Stöcke, 26 Kl. Reiser.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

An ärmere Einwohner und in dringenden Fällen: 2 Kl. Nugholz.

3. Nach dem Meistgebot.

Auf Grund der Licitations-Verhandlungen: 1635 Kl. Nugholz, 1713 Kl. Scheite, 513 Kl. Knüppel, 983 Kl. Stöcke, 1073 Kl. Reiser.

Summa der Abtheilung B.

1678 Kl. Nugholz, 1713 Kl. Scheite, 513 Kl. Knüppel, 997 Kl. Stöcke 1099 Kl. Reiser. Summa 6000 Klafter.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes, incl. Nebenkosten, beläuft sich

Zu Abtheilung A, bei Thlr. 253. 12. 8 Pf. Verlust gegen Taxe	Thlr.	56.	2.	4
„ Abth. B, nach bestimmten Preisen oder Meistgebot auf	„	25,583.	25.	—

Total-Einnahme an Geld . . . Thlr. 25.639. 27. 4.

Die Summe der Natural-Ausgabe ist der Natural-Einnahme gleich.

Forst-Geld-Stat für 1863—1868.

Einnahme.		Rthl.	Gr.	z.
Tit. I. Für Holz, nach vorstehendem Natural-Stat		25.639.	27.	4
„ II. Forst-Nebennutzungen.				
1. Für Waldbeeren, Haselnüsse, Pilze zc. auf Erlaubnißscheine		8.	—	—
2. Für Raff- und Leseholz von mehreren bisherigen Pächtern bäuerlicher Wirtschaften als fixirter Brennholz		60.	3.	9
3. Desgleichen von freiwilligen Heidemietnern als Brennholz in Zettelgeldern		110.	—	—
4. Für Streunutzung desgleichen		3.	—	—
Zu übertragen		25.821.	1.	1

	Übertrag	Morg.	Anth.	Rthl.	Sgr.	g.
				25.831.	1.	1
5. Für Forstgrundstücke.						
a. Von den Dienstländereien des Forstpersonals		160.	26	57.	9.	—
Oberförsterei zu Pütt 85.49, Förstereien zu						
Ober-Carlsbach 27.121, Unter-Carlsbach 27.						
153, Hornstrug 19.63.						
b. Von 2 anderen Grundstücken		5.	149	40.	5.	—
		165.	175			
6. Für Weidemiethen von Forstbeamten und freiwillige Miether				7.	—	—
Tit. III. Jagdnutzungen.						
1. Der Oberförster zahlt an Pacht für die niedere Jagd im ganzen Revier und auf dem untern Theil der Thna vom Thnazall bis zum Dammantisch				7.	10.	—
2. Ertrag der Hohen- und Mitteljagd				80.	25.	—
„ V. Insgemein, darunter Thlr. 18. 7. 6 Pf. Pensionsbeiträge				37.	9.	11
Summa der Einnahme, bei Thlr. 253. 12. 8 Pf. Verlust gegen Taxe				26.051.	—	—
Ausgabe.						
Tit. I. Besoldungen des Forstpersonals und Forstkassen-Rendanten				2.366.	—	—
„ IV. Holzhauer- und Räder-, auch Fuhrlohne				2.833.	26.	2
„ VI. Miethsentschädigung für den Forstaufseher zu Püttkrug wegen fehlender Dienstwohnung				20.	—	—
„ VII. Zu Forstkulturen				550.	—	—
„ IX. Insgemein				43.	3.	10
Summe der Ausgabe				5.813.	—	—
Reineinnahme zur Regierunghauptkassa abzuführen				20.238.	—	—

Erläuterungen zur Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen. — Oberförster-Gehalt 650 Thlr. Stellenzulage 100 Thlr. Dienstaufwand 300 Thlr. Wohnungswerth 32 1/2 Thlr. Brennholzwert 55 Thlr. 8 Sgr. Fixum für die Beförderung der Dienstkorrespondenz zur Post nach und von Damm 11 Thlr. (steht in Tit. XI.), ganzes Dienst Einkommen Thlr. 1138. 23 Sgr., excl. des Ertrages der Dienstländereien. Pensions-Abzug Thlr. 10. 22. 6 Pf. Außerdem hat er 40 Thlr. für die Controle über die Wirtschaftsführung in der Dammschen Stadtforst. — Der Förster zu Ober-Carlsbach hat 220 Thlr. Gehalt, 30 Thlr. Stellen-, und 20 Thlr. temporaire Schutzzulage. Der Förster zu Hornstrug 200 Thlr. Gehalt, 30 Thlr. Stellenzulage. Eben so der Förster zu Unter-Carlsbach. Alle drei Förster sind mit freier Dienstwohnung versehen und genießen freies Brennholz. Der Forstaufseher zu Püttkrug 180 Thlr. Gehalt, 20 Thlr. Stellenzulage, Miethsentschädigung, Brennholz. — Der in der Stadt Damm wohnende Forstkassen-Rendant für die Reviere Mühlenbeck, Klüz und Pütt hat für die Kassengeschäfte des zuletzt genannten Reviers eine Tantieme von 386 Thlr. Ganzes Einkommen 1118 Thlr., wovon 1/3 auf Dienstaufwand gerechnet wird.

Tit. XI. Insgemein. — Hier sind 20 Thlr. aufgeführt zur Unterhaltung der Holzablage bei Schönlinde.

Das Staats-Forstrevier oder die Oberförsterei Nothensier,
im Amtsbezirk Naugard und im nordwestlichen Theile des Naugarder Kreises.

Zur Forst-Inspection Stettin I. gehörig.
Der nördliche Theil des Reviers umfaßt die Waldgegend, welche Buttelin, Budlin heißt.

Der Sitz der Oberförsterei im Dorfe Rothenfier ist 1½ Mle. von der Kreisstadt gegen WNW. entfernt.

Forst-Natural-Stat für 1863—1868.

Flächeninhalt	Mg. Ruth.	20.395 . 11.
Darunter zur Holzzucht nicht benutzte Fläche	Mg. 1849. 84.	
Davon ist zur Veräußerung der Rest der Dornriege bestimmt		6 . 40.
Bleibt künftiger Flächeninhalt		20.388 . 151
Den Steuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums zufolge, begreift das, im Raminer Kreise belegene Forst-Revier Gölzow	Mg. 3.043,35	
Und die im Naugarder Kreise belegenen Schutzbezirke Sagersberg, Gräwenhagen (Neuhäus), Schafbrück, Neuwald und Rehtow	" 14.932,96	
		17.976. 56.

Unter der letzten Ziffer des Naugarder Kreises beträgt die zur Holzzucht nicht benutzte Fläche 853,6 Mg., nämlich 250,38 Mg. Ackerland mit 15 Sgr. Reinertrag vom Mg., 2,45 Mg. Gärten, 195,81 Mg. Wiesen, 162,09 Mg. Weiden, 32,79 Mg. Wasserstücke, an ertraglosen Grundstücken 197,37 Mg. Wegetrissen u. 6,16 Mg. Wasser, an Hof- und Baustellen 6,55 Mg., worauf 12 Gebäude stehen.

Der Grund des Unterschiedes im Flächeninhalt zwischen den Stats-Angaben und denen der Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen — der Unterschied beträgt 2412 Mg. 95 Ruth. — läßt sich ohne weitläufige Rückfragen nicht ermitteln.

Natural-Einnahme.

Für die Dauer der Statsperiode können im Hochwalde, bezw. im Mittel- und Niederwalde jährlich geschlagen werden:

	Eichen.	Buchen.	Weichholz.		Nadelh.	Summa.
			Hochw.	Niedern.		
Nußholz	51	14	4	33	618	720 Kl. à 80 R. F.
Borte	3	—	—	—	—	3 " " 60 "
Scheite	118	288	52	405	980	1843 " " 75 "
Rnippel	55	83	30	323	450	941 " " 60 "
Stöße	111	12	—	75	246	444 " " 40 "
Reiser	57	96	21	225	410	809 " " 25 "
Summa	395	493	107	1061	2704	4760 Klafter.
Prozent.	8,3	10,3	24,4		57,0	100

Summarischer Kubikinhalte nach Kubik-Fuß des schlagbaren Holzes:

	Vom Hochw.	Vom Niedern.
Bau- und Nußholz	55.140	2.640
Brennholz	144.930	49.755
	200.070	+ 52.395
Derbholz		252.465 R. F.
Stoß- und Reiserholz	29.360	+ 8.625 = 37.985 "
Summa		290.450 R. F.

Mithin pro Morgen von dem zur Holzzucht benutzten Waldboden . . 15,6 R. F.

Unter den Buchen sind auch Eschen, Kiefer, Ahorn enthalten, und unter Weichholz Birken, Erlen, Espen, Linden verstanden.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme in Geld.

A. Unter der Taxe.

I. Bestimmte Holz-Abgaben.

b. Gegen Hauerlohn und event. Ruckerlohn.

Dem Schullehrer zu Trechel $3\frac{1}{2}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Buchen, $3\frac{1}{8}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Kiefern; dem Küster in Döringshagen $4\frac{1}{2}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Kiefern; dem Prediger in Nehtow $2\frac{7}{8}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Buchen und $2\frac{3}{4}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Kiefern. Dem Prediger zu Woistentin, Kammer Kreises, $3\frac{7}{8}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Eichen, $3\frac{7}{8}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Eichen, $3\frac{7}{8}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Buchen und $7\frac{5}{8}$ Kl. Scheite und 1 Kl. Knüppel Kiefern; der Pfarre zu Gölzow $17\frac{1}{2}$ Kl. Scheite, $2\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel und 8 Kl. Reiser mit Spitzen Eichen.

c. Gegen 5 Sgr. fixirtes Stammgeld, Hauer- und event. Ruckerlohn.

Dem Superintendenten zu Naugard $11\frac{7}{8}$ Kl. Scheite, $1\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Buchen und $11\frac{7}{8}$ Kl. Scheite, $1\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Kiefern; dem Rector daselbst $6\frac{1}{8}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Buchen und $6\frac{1}{4}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Kiefern; dem Diaconus daselbst 9 Kl. Scheite, 1 Kl. Knüppel Buchen und 9 Kl. Scheite, 1 Kl. Knüppel Kiefern; folgenden 6 Predigern, als zu Karzig $13\frac{1}{2}$ Kl. Scheite, $1\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Buchen und dasselbe Quantum Kiefern; zu Strelowhagen 9 Kl. Scheite, 1 Kl. Knüppel Buchen und dasselbe Quantum Kiefern; zu Gr. Sabow $3\frac{3}{4}$ Kl. Scheite Eichen, $3\frac{5}{8}$ Kl. Scheite Buchen, $3\frac{3}{4}$ Kl. Scheite Birken und $3\frac{5}{8}$ Kl. Scheite Kiefern; zu Döringshagen $3\frac{3}{4}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel, $\frac{1}{4}$ Kl. Knüppel Eichen, $3\frac{5}{8}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Buchen und $3\frac{3}{4}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Erlen und $3\frac{5}{8}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Kiefern; zu Rieder $4\frac{7}{8}$ Kl. Scheite, $\frac{1}{2}$ Kl. Knüppel Buchen und eben dasselbe Quantum Kiefern; zu Triglau, Greifenberger Kreises, $1\frac{3}{4}$ Kl. Scheite Eichen, $1\frac{5}{8}$ Kl. Scheite Buchen, $1\frac{5}{8}$ Kl. Erlenscheite, $1\frac{5}{8}$ Kl. Scheite Kiefern.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.

b. Gegen Hauer- und event. Ruckerlohn.

a. An die Forstbeamten Brennholz nach Bedarf.

Dem Oberförster zu Rothenfier 30 Kl. Knüppel, 3 Kl. Reiser Buchen, 11 Kl. Knüppel Birken, und 3 Kl. Knüppel, 3 Kl. Reiser Kiefern; dem Förster zu Sagersberg 8 Kl. Buchenknüppel, 13 Kl. Buchenreiser, 4 Kl. Knüppel, 4 Kl. Reiser Birken und 1 Kl. Kiefernreiser. Dem Forstaufseher zu Gräwenhagen (Neuhäus) 2 Kl. Knüppel, 2 Kl. Reiser Buchen, 7 Kl. Knüppel Birken und 4 Kl. Knüppel Kiefern; dem Revierförster zu Gölzow 9 Kl. Knüppel, 4 Kl. Reiser Eichen, 2 Kl. Knüppel, 2 Kl. Reiser Buchen, 3 Kl. Knüppel, 1 Kl. Reiser Birken, und 4 Kl. Knüppel, 1 Kl. Reiser Kiefern; dem Förster zu Schafbrück 4 Kl. Knüppel, 11 Kl. Reiser Buchen, 11 Kl. Knüppel, 6 Kl. Reiser Birken und 2 Kl. Knüppel, 2 Kl. Reiser Kiefern; dem Förster zu Neuwald 4 Kl. Knüppel, 7 Kl. Reiser Buchen, 4 Kl. Knüppel, 1 Kl. Reiser Birken und 1 Kl. Kiefernreiser; dem Förster zu Nehtow 13 Kl. Knüppel, 2 Kl. Reiser Birken und 9 Kl. Kiefernknüppel.

β. An andere Berechtigte.
 Zu Forstkulturen, Saamendarren und den aus dem Forstkulturfonds zu unterhaltenden Abfuhrwegen und Brücken, sowie zu Forstvermessungs- und Betriebs-einrichtungszwecken 2 Kl. Erlenknüppel, 3 Kl. Scheite, 1 Kl. Knüppel Kiefern.

c. Gegen Hauerlohn, Stamm- und Pflanzgeld.

An Berechtigte 1 Klafter Kiefern Nugholz.

Summa der Abtheilung A.

	Eichen.	Buchen.	Birken.	Erlen.	Kiefern.	Summa.
Nugholz	—	—	—	—	1	1 Klafter.
Scheite	30 ¹ / ₂	73 ¹ / ₂	3 ¹ / ₄	5 ¹ / ₂	84 ¹ / ₂	198 ¹ / ₂ „
Knüppel	12 ¹ / ₂	48	53	2 ¹ / ₂	35	151 „
Reiser	12	32	14	—	8	66 „
Summa	55 ¹ / ₂	153 ¹ / ₂	70 ¹ / ₄	8	128 ¹ / ₂	416 ¹ / ₂ Klafter.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes nach der Tare von 1862, incl. Nebenkosten ist Thlr. 855. 8. —

Und der des zu erwartenden Geldes „ 161. 15. 8.

Daher jährliche Einbuße gegen die Tare Thlr. 693. 22. 4.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a. Holzabgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Tare.

Zu Bauten im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung 7 Kl. Nugholz, 4 Kl. Scheite, 2 Kl. Reiser Kiefern.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

Zu Bauten im Ressort der übrigen Staatsverwaltungen 8 Kl. Kiefern Nugholz.

b. Zum freien Verkauf.

1. Nach der Tare oder sonst bestimmten Verkaufspreisen.

An ärmere Einwohner zur Befriedigung dringender Bedürfnisse an kleinen Nugholz- und geringeren Brennholzfortimenten gegen die Tare 1 Kl. Nugholz, 59 Kl. Stöcke Eichen; 1 Kl. Scheite, 1 Kl. Knüppel Buchen; 2 Kl. Nugholz, 75 Kl. Stöcke Kiefern.

2. Nach dem Meistgebot durch Licitationen.

Auf Grund der Licitations-Verhandlungen, — an Eichen: 50 Kl. Nugholz, 3 Kl. Borke, 87³/₈ Kl. Scheite, 42¹/₂ Kl. Knüppel, 52 Kl. Stöcke, 58 Kl. Reiser; — an Birken: 10 Kl. Nugholz, 213¹/₂ Kl. Scheite, 34 Kl. Knüppel, 12 Kl. Stöcke 58 Kl. Reiser; — an Erlen: 10 Kl. Nugholz, 103¹/₄ Kl. Scheite, 50 Kl. Knüppel, 75 Kl. Stöcke, 66 Kl. Reiser; — an Kiefern 600 Kl. Nugholz, 891¹/₄ Kl. Scheite, 415 Kl. Knüppel, 171 Kl. Stöcke, 400 Kl. Reiser.

Summa der Abtheilung B.

	Eichen.	Buchen.	Birken.	Erlen.	Kiefern.	Summa.
Nugholz	51	14	10	27	617	719 Kl.
Borke	3	—	—	—	—	3 „
Scheite	87 ³ / ₈	214 ¹ / ₂	103 ¹ / ₄	344 ¹ / ₂	895 ¹ / ₄	1644 ⁷ / ₈ „
Knüppel	42 ¹ / ₂	35	50	247 ¹ / ₂	415	690 „
Stöcke	111	12	75	—	246	444 „
Reiser	45	58	66	166	402	737 „
Summa	339	333 ¹ / ₂	104 ¹ / ₄	985	2576 ¹ / ₄	4237 ¹ / ₈ Kl.

Der jährliche Betrag des Holzwerthes, incl. der Nebenkosten, beläuft sich	
In Abtheilung A, bei Thlr. 693. 23. 4 Pf. Verlust gegen die Tare,	
auf	Thlr. 161. 15. 8.
„ Abtheilung B, nach bestimmten Preisen oder	
Meistgebot	„ 12415. 8. 3.
Total-Einnahme an Geld	Thlr. 12576. 23. 11.
Die Summe der Natural-Ausgabe ist der Natural-Einnahme gleich.	

Forst-Geld-Etat für 1863—1868.

	Einnahme.		Rth. Gr. S.
Lit. I. Für Holz, laut Natural-Etat, wie vorstehend			12576. 23. 11
„ II. Forst-Nebennutzungen.			
1. Für Eich- und Buchmast durch Verpachtung			80. — —
2. „ Waldbeeren, Pilze zc.			12. — —
3. „ Heidemiethe zu Mast- und Beseholz von Berechtigten			51. 22. 6
Und zwar für 12 zwei- u. 15 einspännige Wagen u. 16 Karren;			
4. „ Beseholz durch Verpachtung			140. — —
5. „ Streunutzung desgleichen			30. — —
6. „ Forstgrundstücke.			
a) Von den Dienstländereien des Forstpersonals	Morg.	Ruth.	
Davon gehören zur Oberförsterei Rothenfier	502.	123	195. 21. 8
152. 149, zur Försterei Sagersberg 81. 17;			
zur Waldwärterei Neuhans 11. 36; zur Re-			
vierförsterei Gülzow 64.0; zur Försterei Schaf-			
brück 68. 15; zur Försterei Neuwald 60. 31,			
zur Försterei Nehtow 65. 155.			
b. Für andere Forstgrundstücke, 9 Parzellen	154.	68	469. 15. 6
Summa	657.	11	
7. Für Grasnutzung durch Verpachtung			20 — —
8. „ Waldweide von Berechtigten			1. 15. —
9. „ dergl. von der Försterei zu Sagersberg und Neuhans und			
dem Hilfsaufseher zu Tschel			5. — —
10. „ dergl. von anderen nicht berechtigten Einmiethern			130. — —
11. „ Waldessilien aller Art			8. — —
12. „ die Fischereinutzung in den beiden Seen des Reviers Rothenfier			
vom Oberförster daselbst			— 15. —
13. „ die Fischerei im s. g. Saalsee vom Revierförster zu Gülzow			1. — —
„ III. Jagdnutzungen.			
1. Ertrag der niedern Jagd im ganzen Revier durch Verpachtung			
an den Oberförster			12. 23. —
2. Aus dem Beschuße der hohen und Mitteljagd fließen			63. 25. —
„ V. Insgemein, darunter 20 1/2 Thlr. Pensionsbeiträge			65. 18. 5
Summa der Einnahme, bei Thlr. 693. 22. 4 Pf. Einbuße			
gegen den Tarwerth			13.861. — —
	Ausgabe.		
Lit. I. Besoldungen des Forstpersonals			2.806. — —
„ IV. Holzhaue- und Rückertlöhne innerhalb der Tare			2.201. 5. 6
„ V. Pensionsrenten und Abgaben			24. 5. 4
	Zu übertragen		5031. 10. 10

	Rthl.	Sgr.	Pf.
übertrag	5031.	10.	10
Tit. VII. Zu Forstkulturen		750.	— —
" IX. Jagd-Verwaltungskosten		5.	— —
" XI. Insgemein		33.	19. 2
Summa der Ausgabe	5	820.	— —
11 23 5 Nach Abzug der Ausgabe von der Brutto-Einnahme fließen als Rein-Einnahme in die Regierungs-Hauptkasse		8.041.	— —

Erläuterungen zur Ausgabe.

Tit. I. Der Oberförster zu Rothenfier hat 600 Thlr. Gehalt und 350 Thlr. zum Dienstaufwande, außerdem ein, in Tit. XI. stehendes, Firum von 12 Thlr. zur Beförderung der Dienstkorrespondenz von und nach der Post zu Raugard, vor der Linie 30 Thlr. für freie Dienstwohnung und 57 Thlr. 22 Sgr. für freies Brennholz. — Der Förster zu Sagersberg 240 Thlr. Gehalt, 12 Thlr. Dienstwohnung, 33 Thlr. 4 Sgr. freies Brennholz. — Der Forstauffseher zu Neuhäus 180 Thlr. Gehalt, 30 Thlr. temporaire Stellenzulage, 18 Thlr. 28 Sgr. freies Brennholz. — Der Revierförster zu Gülzow 220 Thlr. Gehalt, 80 Thlr. temporaire Anlage für die Revierförster-Functionen, 11 Thlr. Dienstwohnung, 36 Thlr. 12 Sgr. freies Brennholz. — Der Förster zu Schafbrück 260 Thlr. Gehalt, 13 Thlr. Dienstwohnung, 37 Thlr. 7 Sgr. freies Brennholz. — Der Förster zu Neüwald 220 Thlr. Gehalt, 11 Thlr. Dienstwohnung, 19 Thlr. 7 Sgr. Brennholz und der Förster zu Rehtow 220 Thlr. Gehalt, 11 Thlr. Dienstwohnung, 28 Thlr. 12 Sgr. freies Brennholz. — Der Domainen-Rentmeister zu Stepenitz bezieht für die Verwaltung der Rothenfierer Forstkasse eine Lantième von 68 Thlr., die Untererheber zu Fischersfeld eine von 338 Thlr.

Tit. IV. In diesem Titel stehen auch die Schleüsengelder, welche die Müller zu Hohenbrück und Hammer, Raminer Kreises, mit 50 und 25 Thlr. beziehen. Diese Schleüsengelder werden vertragsmäßig für die Brennholzflößerei auf dem Kantref- (Guben- oder Stepenitz-) Bache gezahlt, und zwar ganz gleich, ob viel oder wenig Holz geflößt wird. Nur wenn in einem Jahre gar nicht, nämlich weder durch die fiskalische Forstverwaltung, noch durch den Besitzer von Kantref geflößt wird, fallen für dasselbe Jahr auch die Schleüsengelder weg.

Tit. V. Hierin steht eine Rente von Thlr. 8. 5. 4 Pf. für die sonst an die Prediger zu Strelowhagen und Rehtow und an die Küster zu Rothenfier und Rehtow entrichteten Naturalabgaben, wozu die Oberförsterei zu Rothenfier und die Försterei zu Rehtow verpflichtet war. Die Rente läuft von 1861 bis 1870. — An die Kreis-Communal-Kasse zu Ramin sind 16 Thlr. zu zahlen, als Kreisstraßensteuer für die im Raminer Kreise belegenen fiskalischen Forstgrundstücke, soweit sie in der Unterforst Gülzow zur Oberförsterei Rothenfier gehören.

Tit. IX. Der Oberförster bezieht 5 Thlr. Entschädigung für die Überlassung der hohen und Mitteljagd auf den von ihm zur Benutzung der vollen Jagd angepachteten Feldmarken Trechel und Rothenfier an den Fiskus.

Tit. X. In diesem Titel steht das oben im Tit. I erwähnte Firum von 12 Thlr., welches der Oberförster für die Beförderung der Dienstkorrespondenz von und nach der Post in Raugard erhält.

Holzpreise
in den drei Staatsforstrevieren des Kreises Raugard.
(Nach der Holztaxe von 1861 in Friedrichswald und Pütt, von 1862 in Rothenfier
(T.) und den Licitations-Durchschnittspreisen der vorhergehenden Jahre (L.) in
beiden Fällen mit Einschluß der Nebenkosten. Unter diesen die Holzhauerlohns-
taxe (H.)

Maß = 1 Klafter. Preise in Thalern, Silbergrößen, Pfennigen.

Revier.	Art der Preise	Nutzholz	Scheite	Knüppel.	Stöcke.	Reiser.
Eichen.						
Friedrichswald . . .	T.	10 — —	4 — —	2 20 —	1 16 —	1 2 —
	L.	14 — —	4 15 —	2 20 —	1 16 —	1 2 —
	H.	— 6 8	— 12 —	— 10 —	1 2 —	— 5 —
Rothenfier	T.	— — —	2 24 —	2 — —	— — —	28 —
	H.	— — —	— 15 —	— 10 —	— — —	— 7 —

Buchen.						
Friedrichswald . . .	T.	8 — —	5 10 —	3 20 —	1 18 —	1 22 —
	L.	12 — —	5 20 —	4 — —	1 18 —	2 — —
	H.	— 6 8	— 12 —	— 10 —	1 2 —	— 5 —
Rothenfier	T.	— — —	3 2 —	2 4 —	— — —	1 2 —
	H.	— — —	— 15 —	— 10 —	— — —	— 7 —

Erlen, Eiben.						
Rothenfier	T.	7 — —	2 16 —	1 28 —	— — —	24 —
	L.	8 — —	2 20 —	1 22 —	— — —	24 —
	H.	— 7 —	— 13 —	— 10 —	— — —	— 7 —

Birken.						
Rothenfier	T.	9 10 —	2 12 —	1 18 —	1 10 —	— 24 —
	L.	10 — —	2 25 —	1 27 —	1 10 —	1 19 —
	H.	— 15 —	— 13 —	— 10 —	1 5 —	— 7 —

Nadelholz: Kiefern.						
Friedrichswald . . .	T.	8 20 —	5 10 —	2 16 —	1 14 —	1 10 —
	L.	8 — —	8 12 —	2 10 —	1 14 —	1 10 —
	H.	— 7 4	— 12 —	— 10 —	1 2 —	— 15 8
Pütt	T.	8 20 —	3 22 —	2 15 —	1 8 —	— 24 —
	L.	9 — —	4 — —	2 15 —	1 9 —	— 29 —
	H.	— 7 5	— 12 —	— 10 —	1 5 —	— 8 —
Rothenfier	T.	5 10 —	2 4 —	1 16 —	1 6 —	— 24 —
	L.	7 5 —	2 6 —	1 16 —	— — —	— — —
	H.	— 7 —	— 13 —	— 10 —	1 5 —	— 7 —

IV.

Die Marienstifts-Forst Marienwald.

Unter der Polizei-Verwaltung der Marienstifts-Administration zu Stettin, und in wirtschaftlicher Beziehung unter der Oberaufsicht des Königl. Oberförsters zu Friedrichswald.

Diese Forst gehört mit zu dem Complex von Waldungen, welche den westlichen Theil des Raugarder Kreises bedecken. Sie liegt von der Stadt Golnow

gegen S., zwischen der städtischen Heide, dem Staatsforstrevier Bütt und der Stargarder Stadtforst längs der Jhna, an deren linken Ufer die Stiftsförsterei belegen ist, diese $\frac{3}{4}$ Mln. von Golnow, $3\frac{1}{2}$ Mle. von Naugard gegen SW., 3 Mln. von Stettin gegen N. Die Försterei besteht aus 1 Wohnhause und 4 Wirthschaftsgebäuden und hat 9 Einwohner. Das Forstgut Marienwald hat einen Flächeninhalt von 1652,88 Mg. Davon sind 1569,71 Mg. mit Holz bestanden, das vom Mg. einen Reinertrag von 6 Sgr. gewährt. Die unmittelbare Bewirthschaftung führt der Stiftsförster, der zu Dienstländereien 35,68 Mg. Acker, und 17,97 Mg. Wiesen hat. Der Gesamt-Reinertrag des Guts ist bei der Grundsteuer-Regulirung zu Thlr. 351. 29. 8 Pf. eingeschätzt. Das Forsthaus Marienwald ist zur Kirche in Marsdorf, die Filia von Barfusdorf ist, eingepfarrt und eben dahin eingeschult.

Der Marienstifts-Antheil an dem Dorfe Marsdorf steht unter der Polizeiverwaltung des Magistrats zu Golnow.

V.

Die Stargarder Eigenthums-Dörfer im Naugarder Kreise.

Unter der Polizeiverwaltung des Magistrats zu Stargard.

Die Geschichte dieser Ortschaften ist bereits im Vorhergehenden ausführlich abgehandelt worden. Die allgemeinen communalen Verhältnisse S. 100—115, das Kirchenwesen S. 120—122, das Pfarrwesen S. 135, 136, und das Rüter- und Lehrerwesen S. 145, 146, 160. Hier wird zur Ergänzung der Tabelle S. 156, 157 eingeschaltet eine

Allgemeine topographische Übersicht der Eigenthums-Ortschaften, so weit dieselben im Naugarder Kreise belegen sind.

Benennung der Wohnplätze (Gemeinden) und der auf ihren Feldmarken befindlichen Neben-Wohnplätze.	Eigenschaft der Wohnplätze.	Am 1. Januar 1868.				
		Ein- woh- ner.	Wohn- häuser	Pfer- de.	Min- der	Schafe
Dietrichsdorf	Dorf	356	40	7	85	84
Dieckmühle	Wassermühle	10	1	—	—	—
do.	Stadtförsterei	10	1	1	5	—
Priemhausen	Pfarr-Kirchdorf	608	90	145	258	1825
Bergsruhe	Freischulzengut	40	2	9	14	466
Stevenhagen	Filial-Kirchdorf	185	21	24	61	251
Summa Naugarder Kreis		1209	155	189	453	2626
Hierzu						
Stargard und Stadt-Eigenthum im Saziger Kreise		21807	1921	1261	2494	19915
Polizei-Bezirk des Magistrats zu Stargard		23016	2076	1450	2927	22541

Bergsruhe

(S. 100, 104, 105)
ist der Name eines neu gegründeten Wohnplatzes. Bei der auf der Feldmark des Dorfs Priemhausen ausgeführten Special-Separation der Grundstücke sämmtlicher baltischen Wirths und sonstiger Grundeigenthümer hat der Frei- und Lehnshulze Berg seinen ca. 300 Mg. großen Grundbesitz, bestehend aus dem Frei- und Lehn-

schulzengute, einem Kossatenhofe und den zu Erbpachtrechten innehabenden Kirch-
ländereien von Priemhausen, etwa $\frac{3}{8}$ Mln. von diesem Dorfe gegen NO. entfernt,
an der Gränze der Feldmarken Großenhagen und Rosenow im Zusammenhange
angewiesen erhalten. Er hat sich auf dem Grundstück mit einem Bohn- und einem
Gefindehause und den nöthigen Wirthschaftsgebäuden angebaut. Unterm 15. Februar
1848 trug der Freischulze der Königl. Regierung den Wunsch vor, dem neuen
Wohnplatze den Namen „Bergsruhe“ beizulegen und bat hierzu um den landes-
polizeilichen Consens. Nachdem der Magistrat zu Stargard und der Landrath des
Kreises sich mit dem Namen des neu erbauten Freischulzenguts einverstanden
erklärt, wurde die Genehmigung durch Regierungs-Verfügung vom 6. Juni 1848
ausgesprochen und dies durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Priemhausen, fiskalischen Antheils.

(S. 109, 110.)

In der angeführten Eigenthums-Verleihungs-Urkunde der 3 Bauerhöfe vom
14. April 1831 hat sich Fiskus reservirt: 1) Führen bei Bauten und Reparaturen
der Brücken beim Thnazoll gegen Genuß der Zollfreiheit in der bisherigen Art
(vergl. S. 284). 2) Jagd, Gerichtsbarkeit, Patronat und Straßengerechtigkeit. 3)
Dienste bei Forstbränden. Sodann in der Erbverschreibung des Kossatenhofs vom
24. August 1815 dieselben Reservate, außerdem noch 4) das Obereigenthum, 5)
Burg- und Baudienste, 6) die Laudemialverpflichtung.

In Priemhausen befindet sich eine Post-Expedition, welche ihren Cours nach
Golnow, nicht nach Stargard, hat.

VI.

Landgemeinden mit selbständiger Ortspolizei-Verwaltung.

Bernhagen, Kirchdorf, 1 Mle. von Naugard gegen SO., $\frac{1}{4}$ Mle. von
Daber gegen NW. am rechten Ufer des Zampelflusses, enthält 488 Einw., die sich
bei der Volkszählung von 1867 für Lutheraner angegeben haben, 68 Wohnhäuser,
von denen Thlr. 46. 16 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 9 steuerfreie Gebäude,
incl. Schulhaus. In der 5635,73 Mg.
großen Feldmark sind 58 Grundbesitzer angezessen. Mit Tylr. 348. 12. 10 Pf.
zu versteuern sind 5451,99 Mg., steuerfrei 1143 Mg. Schulland. Ackerland
3278,39 Mg. mit 23 Sgr. Ertrag, was dem Kreisdurchschnitte nahezu entspricht,
Gärten 5,88 Mg., Wiesen 591,82 Mg., Weiden 502 Mg., Holzung 1083,88 Mg.
mit 9 Sgr. Ertrag vom Mg., was den Ertrag der Staatsforsten Bütt und Rothenfier
um 1 Sgr. übertrifft, Wasserstücke 1,45 Mg. Die hiesige Kirche ist Filia der
Mater zu Plantikow, ihr Küster zugleich Schullehrer. B. war ehedem ein adliches
Gut, Lehn des schloßgeseffenen Geschlechts der Dewiß seit dessen Ansiedlung im
Land am Meere, und bestand aus 3 Vorwerken, 5 Vollbauer- und 4 Halbbauer-
höfen nebst 2 Predigercolonaten. Das Gut war bald in 2, bald in 3 Antheile
zerlegt, und ist so weit die Nachrichten aus der Vergangenheit bis auf uns gekom-
men, stets in der Familie gewesen, mit Ausnahme etwa eines einzigen Falls, der
in die Zeit von 1651 bis 1785 trifft, während welcher Zeit ein Theil von B. im

Besitz der Manteuffel war. Von dem zuletzt genannten Jahre an hat ganz B, dessen Namen man im 17. Jahrhundert Bornhagen schrieb, wieder den Dewitz gehört. Im Normaljahre 1804 war Besitzer von B. a: Joseph Friedrich v. D., ein Mann von 62 Jahren, ohne Kinder, und der Gutstheile B. b und c der Dragoner-Lieutenant Carl Friedrich Ludwig v. D., ein junger Mann von 18 Jahren. B. ist nicht mehr im Besitz der Familie Dewitz, es ist kein adliches Dorf mehr; die früher bestanden 3 Vorwerke sind an die bäuerlichen Wirthe verkauft, welche die Ländereien unter sich vertheilt, bezw. zur Ansiedlung neuer Wirthe, Büdner, kleiner Eigenthümer wieder veraußert haben. Vor diesem gab es in B. nur 39 Feuerstellen, jetzt sind deren, wie oben bemerkt, 68 vorhanden.

Blankenfeld, Dorf, $3\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard und $\frac{1}{4}$ Mln. von Golnow gegen SW., enthält 246 Einw., lauter Lutheraner, 31 Wohnhäuser, besteuert mit $16\frac{1}{2}$ Thlr. und 55 steuerfreie Gebäude und zur Feldmark . . . 758,64 Mg., welche unter 45 Eigenthümer vertheilt sind, woraus folgt, daß diese im Durchschnitt nur kleine Parzellenbesitzer sind. Sie haben den größten Theil dieser Grundfläche zu versteuern, nämlich 725,66 Mg. mit Thlr. 74. 21. 8 Pf. An Ackerland haben sie 345,02 Mg. sehr dürrigen Bodens, da er nur 10 Sgr. Ertrag vom Mg. gibt, die Wiesen, 349,94 Mg. groß, gewähren dagegen 57 Sgr. pro Mg., Holzung 30,7 Mg. Eingepfarrt in Eisenau, eingeschult in Carlshof. Nach dem zwischen dem Hauptmann Carl Otto von Blankenburg und dem Magistrate zu Golnow am 25. November 1777 geschlossenen Erbzinsvertrag wurden dem erstern die f. g. Pädagogienheide, auf welcher die Ortschaften Blankenfeld und Carlshof angelegt worden, und der Kamelshorstische Bruch, auf welchem sich die Colonie Kamelshorst befindet, wovon aber nur 718 Mg. 6 Ruth. der Golnowschen Kammerei, die übrigen 1038 Mg. $\frac{1}{2}$ Ruth. aber der Kammerei zu Stettin gehörten, erb- und eigenthümlich auf Erbzinsrecht verschrieben. Nach diesem Vertrage übernahm der Erbzinnsmann die Verpflichtung, in den Colonien Blankenfeld und Carlshof 36, und in der Colonie Kamelsberg 8 ausländische Familien zum Betreiben von Ackerbau und Viehzucht auf seine Kosten anzusiedeln. Er entrichtete von den beiden ersten Colonien einen jährlichen Erbzins von 500 Thlr. an die Stadt Golnow, und von der Colonie Kamelsberg jährlich 300 Thlr., wovon ein Theil an die Stadt Stettin, der andere Theil aber an die Stadt Golnow, nach Maßgabe der Flächen, welche diesen beiden Städten gehörten, bezahlt wurde. Der Erbzinnsmann erwarb die Brau-, Branntweinbrennerei-, Krug- und Mühlengerechtigkeit, die hohe und niedere Jagd, die Mütscherei in der Ihna, soweit sie seine Erbzinsgüter durchströmt, die Fischerei auf dem Dammschen See, der Damantische, dem Pfaffenwasser zc. gegen Lösung der gewöhnlichen Willzettel und Erlegung dessen, was für die Fischerei auf diesen Gewässern gewöhnlich ist; die Befreiung von den Licent-, Zoll und Accisegedällen sowol in Ansehung der Effecten, des Viehes und der Güter, welche derselbe und seine Colonisten mit ins Land bringen, als auch in Ansehung der von diesen Gütern zu verkaufenden Produkte, die Freiheit auf diesen Gütern eine Kirche zu bauen und einen Prediger anzusiedeln, nebst dem Patronatrechte, die Gerichtsbarkeit über die angesetzten Colonisten und Einwohner, jedoch so, daß wenn zwischen ihm und denselben ein Streit entsteht, die Entscheidung der Königl. Kriegs- und Domainenkammer verbleibt, die Befreiung von aller Enrollirung und Werbung der angesiedelten ausländischen Familien, sowie Befreiung von allen Abgaben, sie haben Namen, wie sie wollen.

Braunsberg, Kirchdorf, $2\frac{3}{4}$ Mln. von Raugard und $\frac{1}{2}$ Mle. von Daber gegen SO., stößt mit seiner Feldmark an den See Bodaswina und an den Saziger Kreis, woselbst das Gut Marienhagen der Gränznachbar ist, und liegt an der von Regenwald über Freienwald nach Stargard führenden Landstraße. Das Dorf enthält 512 Einw., ebenfalls lauter Lutheraner, und auf 30,18 Mg. Grundfläche 63 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Gebäude, welche mit einer Steuer von Thlr. 45. 9 Sgr. belegt sind, und 112 steuerfreie Gebäude, darunter das Küsterschulhaus. In der Feldmark sind 61 Grundeigentümer angefassen. Sie enthält 4927,02 Mg., von denen 4459,54 Mg. mit Thlr. 303. 16. 10 Pf. besteuert, 321,59 Mg. als Ländereien der geistlichen Institute steuerfrei sind. Die Feldmark gehört zu den fruchtbareren Gemarkungen des Kreises, da ihr 3549,35 Mg. großes Ackerfeld, 2 Sgr. Ertrag über dem Kreisdurchschnitt gibt; Gärten 2,4 Mg., Wiesen 119,32 Mg., Weiden 591,07 Mg., Holzung 72,87 Mg., Wasserstücke 446,12 Mg. Antheil an der Bodaswina. Wie Bernhagen, so ist auch Br. ein adliches Gut und dieses in zwei ungleiche Theile getheilt gewesen, von denen der größere Theil, bestehend aus einem Ackerwerke, 11 Bollbauern und 1 Pfarrbauer, ein altes Demwigsches, der kleinere Theil aber, zu dem nur 3 Bauerhöfe gehörten, welche nach Braunsforth Hofedienste zu leisten hatten, ein Bedelsches Lehn war. Der letzte Besitzer jenes großen Theils war der Landrath Friedrich Christian August v. Demwig, der das Gut mittelst Vertrags vom 6. December 1804 für 24,000 Thlr. auf 25 Jahre von Marien 1805 bis dahin 1838 gekauft hatte. Dieser Gutstheil gehörte zum Daber-Demwigschen Kreise, der andere aber zu dem combinirten Saziger und Bedelschen Kreise. Als die Verhandlungen wegen Aufstellung der neuen Rittergutsmatrikel von 1828 schwebten, zählte Br. nicht mehr zu den Gütern, welche auf die Kreistags- und Landtagsfähigkeit Anspruch machen konnten, das Ackerwerk war schon längst in den Besitz der Bauern übergegangen. Die hiesige Kirche ist eine Tochter der Mutterkirche in Breitenfeld, deren Gemeindegossen Unirte sind.

Der Königl. Regierung zu Stettin wurde von dem Landrath v. Kameke, Raugarder Kreises, unterm 29. April 1825 die Anzeige gemacht: Der Gutbesitzer zu Körchen, v. Borgstede, habe die Absicht, einen Theil der Grundstücke seines Guts, und zwar eine Fläche von 675 Mg. 88 Ruth., zu parceliren und darauf zwei neue Ortschaften — Colonien zu gründen, und zwar —

1. Friedrich-Wilhelmsthal, mit etwa 40 Häusern		Mg. Ruth.
a) An Ackerland und Hütung	414. —	
b) An Wege und Gräben	4. 8	
	418.	8
2. Elisenau, mit etwa 34 Häusern		
a) An Ackerland und Hütung	252. .	
b) An Wegen und Gräben	3. 80	
	255.	80

Friedrich-Wilhelmsthal wird begränzt gegen O. und W. vom Territorio der Guts Herrschaft, gegen S. von den Mühlengrundstücken zu Körchen und der Feldmark des Dorfs Christinenberg, gegen N. aber von eben denselben Grundstücken, von Elisenau und wiederum von den gutherrlichen Grundstücken. Größe dieser Colonie nach Angabe auf dem, dem landrätlichen Berichte beigefügten Situationsplane, excl. Wege und Gräben 402. —
Elisenau wird begränzt gegen O. und W. von dem gutherrlichen Gebiete, gegen S. von demselben und der Colonie Friedrich-Wilhelmsthal, gegen N. von den Feldern des Dorfs Klein-Sophienthal. Es enthält, nach anderer Angabe, excl. Wege, Gräben 283. 66
Mittelst Berichts vom 31. März 1827 zeigte der Landrath v. Kameke an, daß beide Colonien nunmehr eingerichtet seien und Friedrich-Wilhelmsthal 30 Häuser und 198 Seelen,

Elisenau 25 Häuser und 111 Seelen enthalten. Die neuen Wohnplätze liegen zu beiden Seiten des von Christinenberg nach Sophienthal führenden Weges dergestalt, daß Friedrich-Wilhelmsthal südlich und Elisenau nördlich vom Herrnhause zu Rörchen belegen ist.

Die Namen der beiden Ansiedlungen sind entlehnt von den Namen des Kronprinzen von Preußen, nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV., und seiner Gemalin, Elisabeth, Prinzessin von Baiern. Genehmigt wurden diese neuen Ortsnamen durch Regierungs-Befugung und Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. März 1827. In der Folge ist in Elisenau eine Kirche erbaut und bei derselben ein Pfarrsystem errichtet worden, zu welchem die Ortschaften Elisenau, Rörchen, Friedrich-Wilhelmsthal, Carlshof, Blankenfeld, Groß- und Klein-Christinenberg, Groß- und Klein-Sophienthal gehören.

Elisenau, Colonie mit Pfarrkirche, $4\frac{1}{3}$ Mle. von Naugard gegen SW., $1\frac{1}{4}$ Mle. von Golnow gegen SW., am westlichen Rande der Büttischen Staatsforst, enthält im Jahre 1867 an steuerpflichtigen Wohnhäusern 39, von denen, und von 2 gewerbl. Gebäuden Thlr. 14. 10 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 40 steuerfreie Gebäude, darunter die der Pfarre. In der nunmehr 438,83 Mg. großen Feldmark sind 41 Parteien angeessen. Zu versteuern sind 416,27 Mg. mit Thlr. 32. 25. 1 Pf. Ackerland 331,73 Mg. Ertrag 21 Sgr. pro Mg., keine Gärten, Wiesen 84,64 Mg., keine Weide, kein Holz. Die Schule ist in Rörchen.

Franzfeld, Dorf, 2 Mln. von Naugard gegen SW. und $1\frac{1}{4}$ Mle. von Golnow gegen D. Der Gutsherr von Magdorf, v. Flemming, auf Benz, Kammerkreises, hat im Jahre 1823 in Folge der Regelung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Magdorf, die daselbst bestandenen 5 bäuerlichen Wirthschaften auf der angränzenden Feldmark Burow abbauen lassen, $\frac{1}{2}$ Mle. von Magdorf gegen NW. entfernt. Die neue Ortschaft bestand bei ihrer Gründung aus 5 Bauernwohnungen, 1 Hirtenhause, 2 Speichervohnungen, zusammen 8 Häusern, und es war die Absicht, im Sommer 1824 noch mehrere Speicher zu erbauen. Es gehörten zu dem neuen Dorfe ca. 150 Mg. Acker und Wiesen und 200 Mg. an Hütung. Die Bevölkerung betrug 38 Seelen im Jahre 1823. v. Flemming legte diesem Neudorfe den Namen Franzfeld bei, nach einem seiner Vornamen Franz Wilhelm August Constantin v. Fl. Der Name Franzfeld ist durch Ministerial-Rescript vom 15. Juli 1823 genehmigt, und dieses von der Königl. Regierung durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. September 1823 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Jetzt besteht das Dorf Fr. auf einer Fläche von 9,45 Mg. aus 13 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, wofür Thlr. 7. 29 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 12 steuerfreien Gebäuden. Die Bevölkerung beträgt 107 Seelen nach der Zählung von 1867. Die Feldmark, deren Boden weit unter Mittelertragsfähigkeit steht, und unter 15 Besitzer vertheilt ist, begreift 724,87 Mg. Davon sind 685,9 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 31. 10. 9 Pf. behaftet. Ackerland 509,57 Mg. mit einem Ertrage von 17 Sgr. pro Mg., keine Gärten, Wiesen 23,44 Mg., Weiden 122,89 Mg. Holzung 30 Mg. Fr. ist nach Schönhagen eingepfarrt und nach Burow, $\frac{1}{8}$ Mle. entfernt, eingeschult.

Freibeide, Pfarrkirchdorf, $1\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard gegen SW. auf der Landstraße nach Massow, welche Stadt 1 Mle. entfernt ist, hat 346 Einw. und auf einer Fläche von 21,23 Mg. 49 Wohnh., für welche, nebst 3 gewerbl. Gebäuden, Thlr. 29. 10 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 75 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute und der Schule. Fr. besteht ursprünglich aus 9 Bauern und 4 Rossatenhöfen, doch ist durch Parcelirungen die Zahl der Grundbesitzer bis

auf 46 angewachsen, mit Einschluß jener bäuerlichen Wirthschaften aus Büdner- und kleinen Eigenthumsstellen bestehend. Die Feldmark begreift 2318,61 Mg., wovon für 2203,94 Mg. an Steuer Thlr. 105. 28. 7 Pf. zu entrichten und 10,83 Mg. als Schulland steuerfrei sind. Ackerland 1412,13 Mg., Ertrag 18 Sgr. vom Mg. oder 6 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitte, kein Gartenland, Wiesen 296,42 Mg., Weiden 506,22 Mg., kein Holz zc. Das hiesige Pfarramt, welches zur katholischen Zeit seinen eigenen Priester hatte, und dessen Patrone famosi consules opidi Massow waren, ist seit der Reformation mit dem Diaconat der Massower Stadtkirche zu St. Marien verbunden, und Neu-Massow hier eingepfarrt; der Küster aber wohnt in Fr., er ist zugleich Schullehrer. Der urkundliche Name von Fr. ist Bredeheide, hochdeütsch Friedenheide. Es war ein abliches Dorf, mit dem die Familien Dossow und Mildeniß zu verschiedenen Theilen belehnt waren. 1363 verkauften die Gebrüder Heyne und Thiedefe Dossow ihren Antheil an Fr., ohne Zweifel den größern Theil des Dorfs, an die Stadt Massow, die damit von dem Herzoge Johann, Bischof zu Ramin, belehnt wurde. 1537 belehnten die Herzoge Barnim und Philipp die Brüder Valentin und Thomas Mildeniß, zu Stargard wohnhaft, mit den Besitzungen, die ihr Vater Henning besessen hatte. Unter diesen Besitzungen wird auch der Dorfsantheil Fr. genannt, der, anscheinend zu Ende des 16. Jahrhunderts, ebenfalls von der Stadt Massow erworben wurde. Nach der Hufenmatrikel von 1628 gehörte ganz Fr. zum Städteneigenthum, in welchem dem Magistrat die Gerichtsbarkeit und die Polizeiobrigkeit zustand, welche in Fr. gegenwärtig selbständig verwaltet wird.

Friedrich-Wilhelmsthal, Colonie, $4\frac{1}{4}$ Me. von Raugarb gegen SW. und $1\frac{3}{4}$ Mln. von Golnow gegen SEW., enthält 456 Einwohner nach der Zählung von 1867, und auf 15,68 Mg. Fläche 55 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 16. 21 Sgr. und 63 steuerfreie Gebäude, — nach der statistischen Tabelle von 1867 sind es nur 41 Wohnhäuser. — Grundbesitzer gibt es jetzt 52, lauter kleine Parcelisten, die sich in die 429,87 Mg. große Feldmark getheilt haben. Versteuert werden 403,37 Mg. mit Thlr. 46. 20. 11 Pf. Ackerland 400,8 Mg. mit 21 Sgr. Ertrag, daher der Boden hier von derselben Beschaffenheit ist, als in der Colonie Elisenau. Gartenland gibt es in Fr. W. auch nicht, Wiesen nur 2,57 Mg., kein Holz zc. Die Colonie ist in Elisenau eingepfarrt und in Nörchen eingeschult.

Sarmelsdorf, Pfarrkirchdorf, $2\frac{1}{2}$ Me. von Raugarb gegen SD., 1 Me. von Massow gegen D. an der Gränze des Saziger Kreises und dem Ursprung eines der Zuflüsse des Krampohl, besteht aus 18 Voll- und 9 Halbbauerhöfen, so wie aus den Ländereien von zwei ehemaligen ablichen Ackerwerken, welche, nachdem sie in den Besitz der bäuerlichen Wirthhe übergegangen, parcelirt und von diesen unter sich vertheilt, bezw. wieder verkauft worden sind Behufs Ansetzung neuer Bauerhöfe, Büdnerereien und anderer kleinen Eigenthumsstellen, so daß an dem Besitz der 5510,25 Mg. großen Feldmark jetzt 71 Parteien, incl. Kirche, Pfarre, Schule theilhaftig sind. S. enthält 629 Einw., darunter 5 Juden, 75 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Gebäude, versteuert mit Thlr. 55. 19 Sgr. und 81 steuerfreie Gebäude, incl. Pfarr- und Küsterschulhaus. Einer Grundsteuer von Thlr. 318. 18. 8 Pf. sind 5019,37 Mg. unterworfen, während 301,8 Mg., die der Kirche, Pfarre und Schule gehören, steuerfrei sind. Ackerland 3335,43 Mg. mit einem Ertrage von 23 Sgr. pro Mg.,

Gärten 4,07 Mg., Wiesen 705,56 Mg., Weiden 1169,7 Mg., Holzung 103,47 Mg., Wasserstücke 2,94 Mg. Zur hiesigen Mutterkirche gehört als Tochter die Kirche zu Rannenberg im Saziger Kreise. *H.*, in Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts Hermannsdorf, später Harmelsdorf, wie auch jetzt noch genannt, war eine adliche Besizung, und zwar ein altes Bedelfches Lehn, und zerfiel in 2 Theile, in das große Gut, mit einem Ackerwerk, 16 Voll- und 8 Halbbauerhöfen, und das kleine Gut, ein Ackerwerk, 1 Voll- und 1 Halbbauerhof enthaltend. Das große Gut war aber auch an sich in zwei Antheile gespalten, welche vereinigt 1794 in den Besitz von Friedrich Bogislaw v. Seyden überging, der auch im folgenden Jahre das kleine Gut käuflich erwarb, so daß er ganz *H.* besaß, was auch noch im Normaljahre 1804 der Fall war. Als im Jahre 1825 die Vorarbeiten zur Aufstellung der neuen Ritterguts-Matrikel und die darauf bezüglichen Verhandlungen schwebten, war *H.* aus der Reihe der Rittergüter bereits geschieden.

Heinrichshof, Vorwerk von Kl. Wachlin mit 2 Wohnh. und 18 Einw. Das Vorwerk ist in der Mitte des 18. Jahrhunderts von einem Mitgliede der Ackermanschen Familie, in welcher der Vorname Heinrich sehr gebräuchlich ist, angelegt.

Jagenkamp, Etablissement von 12 Wohnhäusern und 100 Einwohnern, $\frac{3}{8}$ Me. südöstlich von der Colonie Louisenthal, zu deren Gemeindebezirk es gehört; eingepfarrt zur Kirche in Lübz; die schulpflichtigen Kinder besuchen die in dem Lübziner Etablissement Theerofen errichtete Schule.

Louisenthal, Colonie mit katholischer Pfarrkirche, $\frac{1}{4}$ Me. von Naugard gegen SW., $\frac{1}{4}$ Me. von Golnow nach derselben Richtung, enthält 32 Wohnh., 458 Einw., darunter 227 Katholiken, und mit dem dazu gehörigen, so eben genannten Etablissement Jagenkamp, auch mit Einschluß des Etablissements Langenforst, welches aber der politischen Gemeinde Lübz einverleibt ist, 46 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Gebäude, die mit $32\frac{2}{3}$ Thlr. besteuert sind, sowie 64 steuerfreie Gebäude, incl. Schulhaus. In der Feldmark, welche . . . 1259,82 Mg. begreift, sind 49 Eigentümer angezessen. Der Grundsteuer von Thlr. 105. 19. 10 Pf. unterworfen sind 1175,12 Mg., steuerfrei 14,17 Mg. Der Boden ist von dürftiger Beschaffenheit; der Acker, 404,43 Mg. groß, gibt nur 16 Sgr. Ertrag, Gärten gibt's nicht, Wiesen 762,39 Mg., Weiden 22,47 Mg., kein Holz. *L.* ist, soweit die Evangelisch-Unirten in Betracht kommen, in Lübz eingepfarrt und auf dem Fundo dieses Ritterguts erbaut. Mit Einschluß der katholischen Bewohner des Gutes Lübz und des Kolbazer Amtsdorfes Augustwald beträgt die Bevölkerung des katholischen Pfarrsprengels Louisenthal 353 Seelen.

Wachlin, Klein, Gut und Kirchdorf, $3\frac{3}{4}$ Mn. von Naugard gegen SW. und $\frac{1}{2}$ Me. von Stargard gegen N. u. W. an der Gränze des Saziger Kreises, dem Rittergute Gr. Wachlin gegenüber, von diesem durch eine Thalfehlung getrennt. Gut und Dorf bilden mit dem dazu gehörenden Vorwerke *Heinrichshof* Eine Gemeinde, welche 223 Einwohner, darunter 7 separirte Lutheraner, zählt, und auf einer Fläche von 24,16 Mg. 25 Wohnhäuser und 3 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 16. 20 Sgr., so wie 33 steuerfreie Gebäude enthält. Die Feldmark begreift 2300,3 Mg. wovon 1984,77 Mg. mit Thlr. 175. 26. 7. besteuert und 244,07 Mg. steuerfrei

sind. Ackerland 1980,58 Mg., mit einem Reinertrage von 29 Sgr., oder 5 Sgr. über den Kreisdurchschnitt, Gärten 4,84 Mg., Wiesen 121,95 Mg., Weiden 117,11 Mg., Holzung 4,36 Mg. In der Feldmark sind 22 Besitzer angefaßt. Die steuerfreien Grundstücke gewähren einen Reinertrag von 34 Sgr. pro Mg. Sie gehören den geistlichen Instituten. Die Kirche ist Filia der Mater zu Mulkentin, Saziger Kreises. Am Wege dahin liegt, $\frac{1}{4}$ Me. vom Hauptgute, unmittelbar an der Gränze das Vorwerk Heinrichshof. — Der Gutsbesitzer Thiede auf Gr. Wachlin zahlte zur Friedrichswalder Amtskasse einen jährlichen Zins von 120 Thlr., incl. 20 Thlr. Gold in vierteljährigen Raten, welcher in der Revisionsacte des ehemaligen Amtes Massow vom Jahre 1825 dahin nachgewiesen waren, daß a) vom Erbzinsgute Kl. Wachlin Thlr. 99. 13. 1 Pf., b) von einer Wiese daselbst 2 Thlr. und c) Thlr. 18. 16. 11 Pf. von zwei, im Besitz des 2c. Thiede befindlichen fiskalischen Bauerhöfen, worunter ein wüster Hof, als Dienstgeld aufkamen. Das Rechtsverhältniß dieser Abgabe ist zufolge der ältesten darüber in der Amts-Registratur vorhandenen Nachrichten folgendes gewesen: Die Güter Groß- und Klein-Wachlin bestanden vor 150 Jahren ein jedes aus 2 Antheilen, von denen der eine ein Uckermannsches Lehn war, später jedoch allodificirt ist, der zweite aber zu der Herrschaft Raugard-Massow gehörte, sich jedoch bis 1729 im Pfandbesitz derer v. Uckermann befand. Nachdem die gräflich Ebersteinschen, nachmals herzoglich Croyschen Herrschaften Raugard und Massow dem Landesherren heimgefallen waren, wurde in Folge des Königl. Cabinets-Befehls vom 30. September 1729 der nunmehr fiskalische Antheil an Gr. und Kl. W. durch Zahlung einer Summe von Thlr. 2088. 10 ggr. an die v. Uckermann vom König-Herzoge Friedrich Wilhelm I. eingelöst, und hiernächst der Antheil von Gr. W. gegen das damals abliche Vorwerk Damerwitz vertauscht, der Antheil von Kl. W. dagegen den Gebrüdern v. Uckermann für eine jährliche Pacht von 120 Thlr., incl. 20 Thlr. Gold, zur Nutzung überlassen. Auf ein Immediatgesuch des Fähnrichs Friedrich Leopold v. Uckermann wurde hiernächst mittelst Cabinets-Erlasses vom 10. Januar 1754 bestimmt, daß dem Supplikanten und dessen Brüdern die Nutzung des Königl. Antheils zu Kl. W. gegen die bisherige Pacht von 120 Thlr. ohne die geringste Erhöhung noch ferner und so lange zu belassen sei, bis sie selbigen entweder durch eine Permutation, oder sonst auf andere Art erblich acquiriren könnten. Als ca. 10 Jahre darauf nach einem Berichte des Oberamtmanns Breez zu Massow vom 27. Juli 1765 das Geschlecht der Wachliner Uckermann ausgestorben war, und deren Lehnsnachfolger die Wachlinschen Güter dem Hauptmann Gottfried Ulrich v. Löwenklau überlassen hatten, bat der 2c. Breez in dem oben gedachten Berichte um erbliche Überlassung des Königl. Antheils zu Kl. W., indem er beabsichtige, darauf Colonisten-Familien anzusiedeln. Auf diesen Bericht fehlt der endgültige Bescheid in den Amtsacten. Dagegen ist später unterm 24. März 1766 der Hauptmann v. Löwenklau mit dem Gesuche vorstellig geworden, ihm den fiskalischen Antheil zu Kl. W. gegen Abtretung seines Gutes Roggow an den Fiskus zu überlassen. Es ist darauf die nähere Prüfung dieses Antrags dem Kriegs- und Domainenrathe Winkelmann übertragen, womit die Amtsacten schließen, ohne das Ergebnis dieser Prüfung zu enthalten. Die beabsichtigte Vertauschung ist indeß nicht zu Stande gekommen, und scheint die ganze Sache demnächst in Vergessenheit gerathen zu sein; denn der Königl. Antheil von Kl. W. wurde noch 1838, von dem Besitzer der Wachlinschen Güter, der inzwischen oft gewechselt hat, gegen den Zins von 120 Thlr. benutzt. Inzwischen sind auch, wie noch zu bemerken ist,

die Bauern zu Gr. W. nach Kl. W. ausgebaut, und das übrig gebliebene Areal von Kl. W. ist theils vererbpachtet, theils mit Gr. W. vereinigt, so daß ein eigentliches Gut Kl. W. nicht mehr vorhanden ist. Diese von den Besitzern der Wachlinschen Güter getroffenen Dispositionen können jedoch in dem Rechtsverhältnisse nichts ändern, und nach diesem besteht hinsichtlich des Königl. Antheils zu Kl. W. eine reine Zeitpacht, so daß der Gutsbesitzer Thiede verbunden ist, das fiskalische Eigenthum zurück zu gewähren; denn bei dem Vorhandensein des oben angegebenen Cabinets-Erlasses hat eine Besitzergreifung und Verjährung nicht Statt finden können, und anderer Seits kann aber auch dieser Cabinets-Erlaß den Fiskus in der Disposition über den gedachten Gutsantheil nicht beschränken, da die darin ausgesprochene Vergünstigung sich bloß auf die Gebrüder v. Udermann bezoq. Daß endlich die Besitzer von W. den Königl. Antheil zu Kl. W. nicht als ihr Eigenthum betrachtet haben, oder darüber doch wenigstens in Zweifel gewesen sind, geht daraus hervor, daß in dem 1819 geschlossenen Kaufcontract des Besitzers Thiede ausdrücklich bemerkt ist, daß der Königl. Antheil an diesen Gütern gegen 120 Thlr. Pacht benützt werde, und daß, wenn Fiskus noch weitere Ansprüche deshalb machen sollte, der Käufer ohne Regreß an den Verkäufer die Sache mit dem Fiskus ausmachen müsse. Es ist zu vermuthen, daß früher beim Besitzwechsel geschlossene Kaufcontracte ähnliche Bemerkungen enthalten. In dem Hypothekenschein über die Wachlinschen Güter ist von dem Königl. Antheil von Kl. W. nichts erwähnt, aber auch der Zins von 120 Thlr. nicht eingetragen. Was den Umfang desselben betrifft, so hat in den 1740er Jahren eine Vermessung und Auseinandersetzung des abligen und Königl. Theils zu Kl. W. Statt gefunden, die damals angefertigte Karte jedoch nicht ermittelt werden können. Der Gutsbesitzer Thiede besitzt aber das bei dieser Gelegenheit von dem Feldmesser Klockow angefertigte Vermessungsregister, wonach der Flächeninhalt des Königl. Antheils von Kl. W. an Acker in 3 Feldern 752. 95, an Feldbrüchern und Weiden 47. 116, an Wiesen 26. 54, an Hoffstelle und Wurthen beim Dorfe 40. 53 $\frac{1}{2}$, überhaupt 866 Mg. 138 $\frac{1}{2}$ Ruth. beträgt. Zu diesem bedeutenden Umfange des Guts steht in jetziger Zeit der Pachtzins von 120 Thlr. in gar keinem Verhältnisse, die Zurücknahme des Gutsantheils und anderweitige Disposition darüber wird bei dem bedeutenden Objecte und der anscheinlich höhern Nutzung desselben im fiskalischen Interesse jedenfalls angemessen erachtet werden, und hat der Revisions-Commissarius daher um so mehr Veranlassung genommen, das vorstehend auseinander gesetzte, anscheinend schon ganz in Vergessenheit versunkene Sachverhältniß der Königl. Regierung mittelst Bericht vom 19. November 1837 vorzutragen, wobei zugleich zur Sprache gebracht wurde, daß bei dem Zinse von 120 Thlr. alljährlich eine Goldquote von 10 Thlr. zu wenig entrichtet wird. Es ist nämlich mittelst Kammer-Verfügung vom 13. Juli 1766 an den Oberamtman Breeß zu Massow und den Hauptmann v. Löwenklau bestimmt, daß der Zins von 120 Thlr. zum 4ten Theil in Golde abgeführt und damit beständig continuirt werden solle. Demnach würde eine Goldquote von 30 Thlr. zu zahlen sein, wogegen, soweit die Nachrichten reichen, nur 20 Thlr., mithin jährlich 10 Thl. Goldagio zu wenig gezahlt sind. Da anderweitige Bestimmungen wegen dieses Zinses zu erwarten sind, so wird diesen auch die Regelung wegen der Goldquote aus der Vorzeit, bezw. für die Gegenwart, vorbehalten bleiben müssen, daher denn auch nur die bisherige etatsmäßige Goldquote von 20 Thlr. zum Ertrage gebracht worden ist. [Acta Commissiones betreffend die Revision der Gefälle des Königl. Domainen-Rent-Amtes Friedrichswald de 1838. Commissarius Grunwaldt;

Fol. 489—492]. Weitere Nachrichten über Besitzveränderungen siehe im Artikel Groß-Wächlin, Abschnitt VII. Ritterschaftlicher Kreis Naugard.

VII.

Der ritterschaftliche Kreis Naugard.

Derselbe besteht aus 40 landtagsfähigen Rittergütern und 11 ehemaligen Domainengütern, welche nach dem Cabinets-Erlaß vom 18. Februar 1827 die Besitzer befähigen, virtuell in der Ritterschaft auf Kreistagen zu erscheinen, zufolge Staats-Ministerial-Bestätigung vom 6. Mai 1828. Die Ritterguts-Matrikel ist vom Könige unterm 19. April 1828 vollzogen. Revidirte Matrikel vom 30. April 1842 Nachtrag vom 5. November 1855. Die Güter sind Allodium, das Gegentheil ist besonders angemerkt.

Altmühl, Kreistagsfähiges Gut, I Me. von Naugard gegen NW., am östlichen Rande des Buttelin, der Rotbenfierschen Forst, 350 Ruthen westlich von dem Amtsdorfe Damerow, mit dem es in communalem, kirchlichem und Schul-Verbande und mit demselben unter der Polizei-Verwaltung des Domainen-Rentamts Naugard steht, enthält 2 Wohnhäuser und 44 Einwohner nach der Volkszählung von 1867. Das Areal beträgt an Acker, Wiesen &c. . . . 319,0 Mg. Ursprünglich war das Gut eine Wassermühle, die auch den Namen Freichen-Mühle führte. Nachdem dieselbe eingegangen und die dazu gehörigen Ländereien in ein Ackerwerk verwandelt waren, bildete dieses ein Annex des Domainen-Vorwerks Friedrichsberg, umfaßte aber nur 60 Mg. 120 Rth. In der Folge wurde das Areal des Ackerwerks durch Zulegung von Forstgrundstücken erweitert. Als Bestandtheil des Domainenamts Naugard war es zuletzt für 90 Thlr. verpachtet. Die Ereignisse von 1806 und 1807, welche den König Friedrich Wilhelm III. nöthigten, seine Domainen an den Staat abzutreten, um vermittelt desselben den Verpflichtungen nachkommen zu können, die im Tilsiter Friedensschluß vom Franzosen-Kaiser Napoleon auferlegt worden waren, führten zur Veräußerung sämtlicher zur Domaine Naugard gehörenden Vorwerke. Altmühl entging zwar Anfangs diesem Schicksale, da der König mit Hilfe seines treuen Volks und siegreicher Waffen am 31. März 1814 unter den Mauern der Hauptstadt von Frankreich und durch den darauf folgenden Pariser Frieden sich die Quittung über die noch rückständigen Kriegs-Contributionen erstritten hatte; allein die ungeheuern opferwilligen Anstrengungen, welche die Befreiung vom Franzosenjoch in den Jahren 1813—1815 gekostet hatten, machten es zur politischen und staatswirthschaftlichen Nothwendigkeit, auch nach dem Kriege mit weiterer Veräußerung der Domainengüter fortzufahren. So wurde denn auch A. durch den Vertrag vom 18. October 1819, dem Jahrestage der Leipziger Völkerschlacht, für den Preis von 5270 Thlr. und 9 1/2 Thlr. für Inventarienstücke an den Ökonomen Pinnow zum vollen Eigenthum verkauft. Durch den Vertrag trat der Käufer bedingungsweise in die Kategorie der Rittergutsbesitzer; ausgeschlossen vom Kauf waren jedoch die Jagdgerechtigkeit, das Patronat und die Gerichtsbarkeit, die Weiderechtigung in der Staatsforst, sowie Zwangsrechte und Unterthanen-Prästationen jeder Art, wie sie in jener Zeit theilweise noch bestanden.

Das Gut A. ist nunmehr, 1869, ein halbes Jahrhundert im Besitz der Familie Pinnow. Nach des Erwerbers Tode ging es auf dessen Wittwe über, 1840, und nach deren Ableben, 1842, auf den Sohn Julius Pinnow, den gegenwärtigen Besitzer.

Amalienhof, Borwerk, zu Lüzbin gehörig, 700 Ruthen vom Dorfe gegen SO., im Lüzbinschen Bruche, an der Lanke, welche hier die Gränze mit dem Randowschen Kreise bildet und bald darauf in den Dammschen See fällt. Das Borwerk war schon im vorigen Jahrhundert vorhanden, sehr wahrscheinlich angelegt vom Erblandmundschenken Curt Heinrich v. Bussow und nach dem Vornamen seiner Gemalin Amalie Anna Margaretha Elisabeth, geb. Broemse, genannt. Eben so das Borwerk Heinrichshof, dem er den zweiten seiner Vornamen beigelegt hat. Die statistische Aufnahme von 1867 gedenkt des Borwerks A. nicht. Die übrigen Nebenwohnplätze von Lüzbin, 8 an der Zahl, sind im Laufe der drei ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts, zur Besitzzeit der Familie v. Borgstede entstanden.

Benz, Faulen, Rittergut, 2 Mln. von Naugard gegen S., $\frac{3}{4}$ Mln. von Massow gegen NO. auf dem Plateau, welches die Wasserscheide zwischen den Jhna- und den Regazustüssen bildet, enthält 200 Einw., 16 Wohngebäude, für die, nebst einer Windmühle, 8 Thlr. Steuer zu entrichten sind, und 13 steuerfreie Gebäude. Die Gutsfeldmark begreift 3695,82 Mg., wovon 3648,72 Mg. mit Thlr. 352. 8. 9 Pf. besteuert sind. Steuerfreie Grundstücke enthält das Gut nicht. An Ackerland 2883,43 Mg. mit fruchtbarem Boden, der 32 Sgr. Reinertrag vom Mg. gibt, d. i.: 8 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, Gärten 5,94 Mg., Wiesen 322,45 Mg., Weiden 199,6 Mg., Holzung 237,3 Mg., mit Eichen-, Buchen- und Eichenbeständen. Auf dem Gute haftet ein immerwährender Canon von 12 Thlr. wegen der, demselben zur Ausführung von Meliorationen im Jahre 1784 vom Könige Friedrich II. bewilligten 1200 Thlr., wovon die jährlichen neuen Einkünfte nach dem Anschläge 102 Thlr. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. betragen. In unmittelbarem Zusammenhange mit dem Gute liegt —

Benz, Faulen, das Kirchdorf. Es hat 131 Ew., 6 Bauer- und 8 Kossätenhöfe, so wie 3 Büdnereien, 17 Wohnhäuser, besteuert mit Thlr. 14. 26 Sgr., und 23 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. In der . . . 830,59 Mg. großen Feldmark gibt es 19 Grundbesitzer, welche von 772,83 Mg. an Grundsteuer Thlr. 83. 26. 10 Pf. entrichten, steuerfrei sind 12,87 Mg. Der Bauernacker hat einen noch fruchtbarern Boden, als der Gutsacker, da er 37 Sgr. Reinertrag von jedem der 126,24 Mg. gewährt, welche der Acker enthält, Gärten 7,6 Mg., Wiesen 108,94 Mg., Weiden 48,17 Mg., kein Holz, $\frac{3}{4}$ Mg. Wasserstücke. — Die hiesige Kirche ist ein Filial der Mutterkirche im Amtsdorfe Falkenberg, ihr Patron der Gutsherr von Faulen-Benz, der mit dem Könige, als Patron der Mutterkirche, den Prediger wechselsweise beruft. Die Kirche besitzt ein Kapital von 325 Thlr. und an Grundstücken 18 Mg. 45 Ruth. Acker und 13 Mg. 160 Ruth. Wiesen, die gegen einen Canon von 37 Sch. 10,95 Mg. Roggen vererbpachtet sind. Die Kirchencasse hatte 1864 Einnahme Thlr. 54. 26. 1 Pf., Ausgabe Thlr. 32. 18. 9 Pf., Bestand Thlr. 22. 7. 4 Pf. Das Kirchengebäude befindet sich in baulichen Würden. Eine Schulkasse gib't hier nicht.

Soweit die Nachrichten aus der Vergangenheit bis auf unsere Zeit gekommen sind, war die Familie Weger, Weiger, Weiher mit F. B. belehnt. Urkundlich tritt

diese Familie zuerst 1399 auf, in welchem Jahre der Bürgermeister Nicolaus und der Bürger Conrad W. als Zeugen einen das Innigfrauenkloster zu Köslin betreffenden Kaufbrief bekräftigen, und die Vermuthung liegt nahe, daß sie um diese Zeit in und bei Köslin begütert war. Im 15. Jahrhundert findet man die Familie W. im Saziger Lande als Lehnsträger verschiedener Güter, zu denen auch Bulebenitz gehörte, woselbst 1502 Laurentius Weyer Erbsessen war, wie ohne Zweifel schon lange vorher seine Altvordern. 1525 hatten die Weigern tho Bulebenitz 1 Pferd zu stellen; 1525 belehnen die Herzoge Georg und Barnim den Pater, einen Priester, den Diderich, Hans, Lorenz und Jakob Gebrüder, den Claves, Peter und Michel, und Hans, Gevettern die Weigere, zu Mulkentin und (Bulen) Benz geseffen, mit Parlin, Storkow, Mulkentin, Wachelin, Benze und Lenze, so wie mit dem Dorfe Roggow, welches die Gebrüder W. von Hans Udermann erblich an sich gebracht, und verleihen ihnen die gesammte Land. Neben den W. waren aber noch die Mildenitz in F. B. angeessen, wie der Lehnbrief beweist, welchen die Herzoge Georg und Barnim 1535 dem Jakob M., sowie Herzog Philipp 1540 für Jakob Valtin und Thomas M. zu Stargard ertheilte. In beiden Briefen steht Bulebenitz. Die Besizung zerfiel in 3 Theile. Zwei Theile a) und b) besaß die Familie Weiber, den dritten Theil c) die Familie Mildenitz, die den ihrigen noch durch 9 Hufen vermehrte, welche sie den Besizern der beiden ersten Theile, Drewes und Hans W. im Jahre 1550 abkaufte. Drewes W. wird auch noch 1565 in Bulebenitz genannt. Die Familie W. war mit Söhnen sehr gesegnet. Nach der Hufenmatrikel von 1628 gehörte F. B. a. den drei Brüdern Ewald, Carl und Conrad W. gemeinschaftlich, welche 15½ Hufen und 2 Rossatenhöfe zu versteuern hatten, F. B. b. aber dem Hans W., der 16 Hufen, 1 Rossatenhof und ½ Mühle versteuern mußte. Der Mildenitzsche Anthel von F. B. ist in der Matrikel nicht enthalten. Um auf die Besizveränderungen im Laufe des 18. Jahrhunderts zu kommen, so findet man F. B. c., nach der Basallentabelle von 1756, noch im Besiz der Familie Mildenitz, und zwar des Hofraths Bernd Leopold, mit dem sie im Mannsstamme erloschen ist. Von F. B. a. kam ein Theil von Ernst Jürgen v. Weiber an seinen einzigen Sohn, den Hauptmann Johann Ehrenreich, welcher einen andern Theil zufolge gerichtlichen Protokolls vom 28. März 1738 für 766⅔ Thlr. von dem Major Philipp Jakob v. W., und einen Bauerhof am 19. November 1766 für 837⅓ Thlr. von Carl Ludwig Neumann einlöste, und nach seinem im Jahre 1794 erfolgten Tode F. B. a. seinem Lehnfolger, dem Hauptmann Adam Philipp Ernst v. W. hinterließ. Auf diesem Gutsanttheile sind von den im Jahre 1784 bewilligten Meliorationsgeldern 230 Thlr., auf den zweiten Theil b. aber 970 Thlr. gefallen. F. B. b. bestand nach dem Theilungsproceß von 1771 aus dem Oberhofe, dem Unterhofe und dem ehemaligen Schwanschen Gute. Nach dem Tode des Oberstlieutenants Philipp Jakob v. Weiber, welcher es von seinem Vater Hans Jakob geerbt hatte, verglichen sich seine Söhne, der oben erwähnte Hauptmann Adam Philipp Ernst und Carl Christoph Ludwig v. W., nebst ihren Schwestern, am 14. August 1771 dahin, daß es durch das Loos für den zu 8666⅔ Thlr. festgesetzten Werth dem ersten, als dem ältesten Bruder, zufiel. Von diesem wurden die Güter F. B. a. und b. zusammen am 8. August 1795 für 50,500 Thlr. erblich dem Ernst August Philipp v. Bork, und von diesem am 16. November 1795 für 67,233⅓ Thlr. erblich dem Ritterschaftsrathe Leopold Carl Friedrich v. Heyden verkauft. Dieser kaufte auch das aus 2 Höfen mit ihren Zubehörungen bestehende ehemalige Mildenitzsche Lehn und inzwischen Allodium ge-

wordene Gut F. B. c., welches vormals zu Lenz und nachher zu Alten-Damerow gehört hatte, am 15. Januar 1796 für 8500 Thlr. erblich von der Ehefrau des Hauptmanns v. Schwichow, Albertine Dorothea, geb. v. Laurens, so daß er dadurch Besitzer des ganzen Guts F. B. geworden war. Mittelft Contracts vom 16. und 31. December 1798 überließ er dem Mühlenmeister David Wilke zu Erbzinsrecht einen Platz zur Erbauung einer Windmühle in F. B. mit dem Genießbrauch von 17 Mg. an unkultivirten Aekern und Wiesen, wofür der Erbzinsmann das Getreide für die Gutsherrschaft und deren Gefinde, mit Ausschließung des Branntweinschrots, meßfrei mahlen und an jährlichem Erbzins 80 Scheff. Roggen in Körnern und $5\frac{2}{3}$ Thlr. Canon für die Nutzung der Ländereien entrichten muß. Zugleich wurde der Gutsherrschaft das Vorkaufsrecht und ein Laudemium unter den gewöhnlichen Bedingungen reservirt. Nachdem der Major Jakob Leberecht v. Weiher bereits durch die Vergleiche vom 5. und 23. Mai 1792, auch vom 23. October und 17. November 1794 allen Lehn-, Successions- und Agnationsrechten an den Gütern F. B. a. und b. gänzlich entsagt hatte, wurden auch, nach erfolgtem gerichtlichen Aufgebot durch das am 7. Januar 1799 publicirte rechtskräftige Erkenntniß die sämmtlichen unbekanntten Agnaten des Geschlechts Weiher mit allen Lehnrechten, sowie auch die unbekanntten Realprätendenten mit allen Ansprüchen an F. B. a. und b. präcludirt, worauf die nunmehrige Erb- und Allodialeigenschaft derselben am 11. März 1779 in dem Land- und Hypothekenbuche vermerkt worden ist. Im Normaljahre 1804 befand sich F. B. im Besitz der Erben des Ritterschaftsraths v. Heyden. Seit dem 1. April 1816 wurde das Gut F. B. von Heinrich v. Carmer besessen, der in der, vom Könige Friedrich Wilhelm III. unterm 19. April 1828 vollzogenen neuen Ritterguts-Matrikel seine Stelle fand. „Laut Contracts vom 28. März 1835 besitzen die Gutsbesitzer Johann Daniel Thiede und Carl Wilhelm Schönfeld, zu Muggenhall, das Gut F. B. bis Marien 1845 wiederkäuflich gegen Rückempfang von 11,000 Thlr. und Vergütigung des Mehrwerths des Guts und der Inventariestücke. Sollte bis Marien 1845 die Zahlung der gedachten 11,000 Thlr. und die Erstattung des Verbesserungswerths bis Marien 1847 Seitens des Verkäufers Heinrich v. Carmer nicht erfolgt sein, so soll das unbeschränkte Eigenthum des Guts F. B. an die Käufer Thiede aus Schönfeld übergehen und der Rückkauf kann nicht mehr ausgeübt werden.“ Thiede und Schönfeld traten ihre, aus dem Vertrage vom 28. März 1835 entspringenden Rechte im Jahre 1840 an den Gutsbesitzer Leopold Goede, und dieser 1844 an den Lieutenant Theodor Schneider ab, welcher 1846 starb und das Gut auf Bernhard Heinrich Schneider, zu Diekow bei Berlinchen, vererbte, welcher, nachdem Heinrich v. Carmer weder den einen noch den andern Wiedereinlösungs-Termin inne gehalten hatte, das Gut F. B. als freies unbeschränktes Eigenthum mittelst Vertrages vom 18. Juli 1853 an Hermann Eugen v. d. Knefbeck verkaufte. Dieser blieb kaum anderthalb Jahre im Besitze, da er 1855 Ganzauge zum Nachfolger hatte, welcher das Gut im Jahre 1863 an den gegenwärtigen Besitzer, Wilhelm Müller, einen Landwirth aus Mecklenburg, verkauft hat.

Benj, Groß, Rittergut, früher Dewizen-Lehn, $1\frac{1}{2}$ Mln. von Naugard gegen OSD. und $\frac{3}{8}$ Mln. von Daber gegen N. an der zwischen beiden Städten erbauten Kunststraße, die den Gr. Benzer Berg, vor der Stadt Daber, in einer Höhe von 294,5 F. überschreitet, hat 193 Einw., und auf 7,9 Mg. 8 Wohnh., 1 gewerbl. Gebäude, die Wassermühle, besteuert mit Thlr. 6. 9 Sgr., so wie 10

steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, deren Boden hinsichts der Fruchtbarkeit dem mittlern Zustande des Kreises entspricht, hat einen Flächeninhalt von 1656,29 Mg., wovon 1622,2 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 111. 4. 5 Pf. belegt sind; an Ackerland 1106,33 Mg., Ertrag 23 Sgr. pro Mg., Gärten 3,06 Mg., Wiesen 155,66 Mg., Weiden 33,91 Mg., Holzung 11,79 Mg., Wasserstücke 311,45 Mg. bestehend in dem zum Gute gehörigen Antheil am Daberschen See. Örtlich mit dem Gute zusammenhangend ist —

Benz, Groß-, das Pfarrkirchdorf, welches 184 Einw. zählt und aus 15 Bauerhöfen und 1 Koffatenhofe besteht, dem Pfarrgehöft, der Küsterei, 1 Predigercolonat, enthält 30 Wohnh., 2 gewerbl. Geb., Windmühle und Schmiede besteuert mit Thlr. 17. 20 Sgr. und 44 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. Mit diesen sind in der Feldmark, deren Areal . 2138,93 Mg. beträgt, 37 Grundbesitzer angefassen, welche von 1696,07 Mg. an Grundsteuer Thlr. 109. 11. 8 Pf. zu erlegen haben. Steuerfrei sind 330,81 Mg. der Kirche, Pfarre, Küsterschule gehörige Ländereien. Der Boden ist nicht so ergiebig, als der des Gutsfeldes. — Ackerland 1560,45 Mg., Ertrag 21 Sgr., Gärten 3,71 Mg., Wiesen 138,87 Mg., Weiden 323,23 Mg., kein Holz, Wasserstücke 0,62 Mg.

Benz, Hohen-, von dem Rittergute Gr. B. abgezweigtes Gut, $\frac{1}{8}$ Me. nördlich von dem Hauptgute, an der von Daber nach Regenwald führenden Landstraße, hat 74 Einw. und enthält auf 5,06 Mg. 3 Wohnh., besteuert mit Thlr. 6. 8 Sgr. und 9 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark begreift . . . 1387,09 Mg., wovon 1363,16 Mg. eine Steuer von Thlr. 100. 7. 9 Pf. unterworfen sind. Ackerland 1171,62 Mg., Ertrag 21 Sgr. vom Mg., der Boden also von gleicher Beschaffenheit wie der des bäuerlichen, Kirchen- und Pfarrackers, Gärten 9,84 Mg., Wiesen 159,36 Mg., Weiden 10,67 Mg., Holzung 12,27 Mg.

Groß-Benz war nach den Lehnbriefen, welche von 1601 bis 1714 ausgestellt sind, und den Lehnsprofessionen von 1713 bis 1791, wie oben bemerkt, ein uraltes Demiken-Lehn, welches bis ins 19. Jahrhundert in der Familie geblieben ist. Wie in der Vorzeit alle Güter unter verschiedene Glieder der belehnten Familie vertheilt zu sein pflegten, so war es auch bei dem Gute Gr. B. der Fall, welches in 3 Antheile zerfiel, die indeß zuletzt unter Einem Besitzer vereinigt waren. Gr. B. a wurde mit dem Rechte, die Güter Daberkow und Braunsberg einzulösen, von dem Obersten Stephan Gottlieb v. D., nach dem Vergleiche vom 20. Januar 1764, erblich dem Landrathe Christian Heinrich v. D. abgetreten, welcher sich dagegen der Ansprüche an die Güter Radem und Justemin, einen Hof in Plantikow, 2 Höfe in Schönwald, $1\frac{1}{2}$ Hof in Schmelzdorf und das Freischulgengut in Külz begab und durch einen Tausch seine Antheile an den Gütern Farbezin und Schloßin nebst einer baaren Zulage von $7366\frac{2}{3}$ Thlr. dem Generalmajor Friedrich Wilhelm v. D. abgetreten und dagegen von demselben Gr. B. b mit dem Gute Daber a und der Feldmark Lütkenhagen bekommen, Gr. B. c aber, welches von seinem Vater, dem Hauptmann Gustav Georg v. D., für den Schulzenhof zu Höfenberg und einige Hüfen in Radem eingetauscht worden war, geerbt hatte. Nach dem Tode des Landraths v. D. kam das aus den drei Antheilen a, b, c bestehende Gut Gr. B., mit Ausschließung eines zu Bernhagen a gehörigen Bauerhofes, an seinen einzigen Sohn Joseph Friedrich v. D., welcher den zum Gute Daber gehörigen Halbbauerhof in Schönwald tauschweise am 13. December 1790 dem Major Carl Ludwig v. D., auf Bernhagen, abtrat und dagegen die demselben zugestandene Hälfte des Fischer-

katens mit dessen Zubehörungen in Gr. B. bekam. Joseph Friedrich v. D., der Leibpage beim Könige Friedrich II. gewesen war, und in der Grenadier-Garde gebient hatte, war im Normaljahre 1804 im Besitze von Gr. B. Er hatte das 62ste Lebensjahr erreicht und hatte keine Söhne. Ob er der letzte seines Geschlechts gewesen, welcher das altangestammte Familiengut Gr. B. besessen, hat der Herausgeber des L. B. nicht ermitteln können.

Seit 1815 hat sich Gr. Benz im Besitze der Gebrüder Kannenberg und seit dem 1. April 1825 von Joseph Friedrich Wilhelm K. befunden, der in die neue Rittergutsmatrikel von 1828 aufgenommen wurde und das Gut 1851 seinen Erben hinterließ, die sich im folgenden Jahre dahin auseinandersetzten, daß die zwei Söhne Hermann und Wilhelm Franz K. das Gut zum gemeinschaftlichen Besitze übernahmen. In der Folge haben die beiden Brüder das Rittergut laut gerichtlichen Vertrags vom 4. Mai 1861 zu gleichen Theilen unter sich getheilt; Hermann hat das Hauptgut mit der alten Hoflage behalten, Wilhelm Franz aber die auf der zweiten Hälfte des Guts bereits im Jahre 1851 neu errichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäude übernommen. Landrath v. Bismarck berichtete unterm 2. Juli 1861: Wilhelm Franz K. habe darauf angetragen, daß seinem Gutsantheile der Name Hohen-Benz beigelegt werde, der eben sowol der örtlichen Lage auf hohem Terrainabschnitt, mindestens 350 F. über dem Meere, in Folge dessen das neue Gehöft aus der Ferne gesehen werden kann, als auch dem communalen Zusammenhange entspricht. Das Gehöft, so hieß es in dem angeführten Berichte, bestehe aus 11 Feuerstellen, die Bevölkerung betrage 65 Seelen (im Jahre 1861) und der Flächeninhalt der Gutsfeldmark, Mittelboden, größtentheils von leichter Beschaffenheit, 1452,5 Mg., womit die obigen, aus den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums entlehnten, Angaben zu vergleichen sind. Die landespolizeiliche Genehmigung des Namens Hohen-Benz ist Seitens der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 20. Juli 1861, und durch Amtsblatt-Bekanntmachung erfolgt. Hohen-Benz gehört in allen Beziehungen, auch in kirchlicher Hinsicht, zum Hauptgute Groß-Benz, von dem es nur als Abzweigung gilt, doch bildet es in grundsteuerlicher Richtung einen besondern Hebungsbezirk.

Benz, Klein-, Rittergut, früher Dewitz-Lehn, mit Kirche, Filia der Mater zu Gr. Benz, $1\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen OZS. und $\frac{1}{4}$ Me. von Hohen-Benz gegen NW., wie dieses und das Gut Gr. Benz an der Gränze des Regenwalder Kreises, hat 142 Einw., 11 Bohnhäuser, besteuert mit 8 Thlr. 24 Sgr. und 17 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von 2258,84 Mg., wovon 2190,85 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 113. 9 Sgr. belegt, und 116 Mg. steuerfrei sind. Die Tragfähigkeit des Bodens ist geringer als in Gr. und Hohen-B. Das Ackerland umfaßt 1404,58 Mg. mit einem Reinertrage von 19 Sgr. vom Mg., d. i. 5 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitte, Gärten 484 Mg., Wiesen 92,87 Mg., Weiden 26,27 Mg., Holzung 670 Mg., Wasserstücke 3,69 Mg.

Lütken-Benz, wie oben angezeigt, ein uraltes Dewitz-Lehn, — von dem jedoch auch die Borkonen im 17. Jahrhundert einen kleinen Antheil besaßen, bestand früher aus 5 Bauerhöfen, deren Wirth Naturalhofedienste nach Wuffow leisteten; das Gut Wuffow hatte sonst gar keine Ländereien in Kl. Benz, außer 2 Straßen-Wurthen, jede von 6 Mg. Im Hypothekenbuch hatte das Dorf ein eigenes Folium. Es war ein Lehn der Dewitzschen Familie bis im Jahre 1811 die bekannten Agnaten

dieser Familie durch einen Receß den ganzen Lehns-Nexus aufgehoben haben, so daß es für diese ein Allodium geworden ist.

Das Gut Wuffow hat vordem mit seiner Schäferei die Aufstützung auf dem Gr. Benzer Felde. Diese ward im Jahre 1813 mit 150 Mg. vom Gr. Benzer Fundo an der Gränze der Kl. Benzer Feldmark abgelöst, und hieraus, vereint mit dem nach der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse dem Dominium Wuffow zugefallenen halben bäuerlichen Acker von ca. 100 Mg. urbaren Acker und 200 Mg., die noch in der Heide lagen, im Jahre 1814 das Vorwerk Willkommen gebildet. Der dem Vorwerke von seinem Gründer beigelegte Name ist durch Ministerial-Rescr. vom 11. September 1814 genehmigt worden. Es liegt gegen N. 200 Schritte von Kl. Benz, gegen O. $\frac{1}{4}$ Mle. von Louisenhof, gegen S. $\frac{1}{2}$ Mle. von Plantikow, gegen W. $\frac{1}{8}$ Mle. von Wuffow, und zwar dicht an der linken Seite der von Regenwald durch Kl. Benz nach Stargard führenden Landstraße. Im Jahre 1818 kaufte der Gutsherr von Wuffow, Landrath Christian Ludwig v. Dewiz, die in Kl. Benz mit dem halben Acker eigenthümlich beliehenen Bauern aus, und schlug diese sämmtlichen Ländereien zu dem Vorwerk Willkommen, welches hierdurch einen Flächeninhalt von 900 Mg. urbaren Landes, 40 Mg. Wiesen und 100 Mg. Weide erhielt.

Das Vorwerk sowol als das Dorf Kl. B., welches im Jahre 1833 von 3 kleinen Eigenthümern und 16 Tagelöhner-Familien bewohnt wurde, hatte damals einen Dorfschulzen und stand unter der Jurisdiction des Gutsherrn von Wuffow, wie unter dessen Polizei-Verwaltung; das Vorwerk W. aber wurde, noch immer als Pertinenz von Wuffow, von diesem Gute aus bestellt und bewirthschaftet, indem auf dem Vorwerke selbst ein Krug und eine Kuhpächterei von 45 Kühen vorhanden, und die 500 Hammel der Wuffowschen Schäferei, Behufs Düngung des Vorwerks-Ackers, daselbst aufgestellt waren. Nach damaliger Gestaltung konnte, zufolge geführtem Buch und Rechnung, das Vorwerk einen Reinertrag von 1000 Thlr. gewähren.

Obwol die Kreisstände auf den Kreistagen am 27. April und am 23. Juli 1827 den einstimmigen Beschluß gefaßt hatten, das Gut Kl. Benz nebst Vorwerk Willkommen nicht in den Entwurf der neuen Ritterguts-Matrikel aufzunehmen, weil es als früheres Bauerndorf der ritterschaftlichen Vorrechte niemals theilhaftig gewesen, mit welcher Ausschließung der Besitzer des Guts, Landrath Christian Ludwig von Dewiz nicht allein einverstanden, sondern sogar selbst darauf angetragen hatte, so kam es dennoch, — man weiß nicht wie und warum, — in die vom Könige vollzogene definitive Matrikel vom 19. April 1828. Auf dem Kreistage vom 26. October 1832 faßte indessen die Kreis-Versammlung den Beschluß, auf Löschung von Kl. Benz, nebst Pertinenz Willkommen, anzutragen, die sodann auch nach eingehenden Verhandlungen pro und contra in Folge Rescripts vom 30. Mai 1836 bewirkt wurde.

Landrath v. Dewiz verkaufte die beiden Güter Kl. Benz und Wuffow nebst Schloßin, mittelst Contracts vom 16. December 1839 seinem Sohne dem Ober-Landesgerichts-Assessor Otto August Heinrich Werner v. Dewiz, Land- und Stadtrichter zu Wolin, und seinem Schwiegersohne, dem Premier-Lieutenant Heinrich v. Vormann zu deren gemeinschaftlichem Eigenthum. Die Schwäger setzten sich aber durch den Vergleich vom 9. September 1841 dahin auseinander, daß Wuffow in den privaten Besitz des zc. v. Dewiz, überging, und Kl. Benz nebst Vorwerk Willkommen privatives Eigenthum des zc. v. Vormann wurde. Der Dabersche

See gehört $\frac{1}{3}$ den Gütern Daber und Gr. Benz, zu $\frac{2}{3}$ aber dem Gute Wuffow, dessen Besitzer dem Besitzer von Kl. Benz das Miteigenthum an diesem Antheile des Sees eingeräumt hat. Patronat über Kirche und Schule in Kl. Benz behalten die Besitzer beider Güter gemeinschaftlich, daher auch die Leistungen an Pfarre und Schule. Von den in der Kirche zu Kl. Benz befindlichen Kirchenständen werden die auf der N. Seite dem Gute Kl. Benz, die auf der S. Seite dem Gute Wuffow zugelegt. Die Naturalübergabe erfolgte zu Johanni 1842. Lieutenant v. Bormann mußte sich in Kl. Benz erst ein Wohnhaus bauen. Bereits am 2. Juni 1842 trat er mit dem Antrage hervor, dem Gute Kl. Benz die Ritterguts-Qualität wieder zu verleihen. Dieses Wörtchen „wieder“ beweist, daß er mit der Geschichte seines Besigthums nicht bekannt gewesen ist, so weit dieselbe die jüngste Vergangenheit trifft. Mittelst Urkunde d. d. Sans-Souci den 14. September 1844 hat König Friedrich Wilhelm IV. dem Gute Kl. Benz, nebst Vorwerk Willkommen, auf so lange als solches sich im Besitz des Lieutenants a. D. Heinrich v. Bormann und seiner ehelichen Descendenz befindet, die Eigenschaft eines Landtagsfähigen Ritterguts verliehen. Diese Verleihung machte einen Nachtrag zur Ritterguts-Matrikel nothwendig, der vom Könige unterm 1. November 1855 vollzogen ist. Was das Gut Schloßin betrifft, welches der Assessor Otto August Heinrich Werner v. Demitz und der Premier Lieutenant Heinrich v. Bormann vom ihrem Vater, bezw. Schwiegervater, im Jahre 1839 käuflich übernommen hatten, so blieb dasselbe in dem Auseinandersehungs-Vergleich vom 9. September 1841 annoch gemeinschaftliches Eigenthum der Schwäger, weil dieses Gut, a und b, bis Marien 1843 verpachtet war. Sie verkauften es aber 1842, noch vor Ablauf der Pachtperiode, an Albert Hermann v. Heyden, und dieser im Jahre 1868 an Redes.

Bierhorst, Etablissement, 3 Feuerstellen, 22 Einwohner, gehört zum Rittergute Fürstenflage, von dem dasselbe $\frac{1}{8}$ Mle. nordwärts entfernt ist und liegt im Elsenbruch an dem Mittelgraben, welcher die Jhna mit dem Krampesfluß verbindet.

Birkenwerder, Colonie, $2\frac{1}{4}$ Mle. von Naugard gegen SW. und $1\frac{1}{4}$ Mle. von Golnow gegen DzS. an der nach Maffow führenden Steinbahn. Landrath v. Demitz zeigte unterm 19. September 1820 an: Der Besitzer des Ritterguts Speck, Oberamtmann Carl August Ferdinand Karbe, beabsichtige die Gründung einer neuen Ansiedlung auf Speck'schem Grund und Boden. Derselbe vererbpachtet an 13 anzusetzende Colonisten 523 Mg. 69 Ruth., theils schon kultivirter Acker, theils Forstgrund, gegen einen jährlichen Canon von bezw. 1 Thlr. 6 Gr. und 1 Thlr. pro Mg. Auf Michaelis 1820 werde jedem Erbpächter die von ihm erworbene Morgenzahl zugetheilt und sei jeder Acquirent verpflichtet, binnen 2 Jahren die erforderlichen Gebäude zu erbauen und den auf ihn treffenden Forstboden urbar zu machen. Diese Colonie werde den Namen Birkenwerder führen. Dem Berichte war eine Verhandlung vom 24. Juni und eine zweite, ergänzende, vom 30. August 1820 beigefügt. Die erste enthält den Erbpacht-Vertrag zwischen Karbe und 10 Colonisten über ein Areal von 410 Mg. 69 Ruth., welches zu je 50 Mg. an 5, zu je 25 Mg. an 4, und eine Parcele von 60 Mg. 69 Ruth. an 1 Colonisten zu Erbpachtrecht ausgethan wird. Alles auf diesem Erbpachtgrundstück stehende Holz, insofern es als Nutz-, Kloster- oder Knüppelholz brauchbar ist, so wie auch das auf dem kultivirten Acker stehende Getreide reservirt sich der Erbverpächter, wogegen aller übrige Abgang an Holz und auch die Stubben den Erbpächtern verbleiben.

Diese übernehmen von Michaelis 1820 an alle auf dem Erbpachtgrundstücke haftenden Lasten und Abgaben. Innerhalb 3 Jahre ist der mit Forst bewachsene Theil urbar zu machen, widrigenfalls dem Colonisten sein Stück wieder abgenommen und ihm nur die Gebäude nach dem Taxwerthe vergütigt werden. Die Gebäude sind bei der Land-Feuer-Societät zu versichern. Erbstands- oder Kaufgeld wird nicht gezahlt. Der Canon ist nach Verschiedenheit der Bonität des Bodens normirt. Im Ganzen beträgt er für die 10 Colonisten Thlr. 491. 5 Gr. 6 Pf., der von den Erbpächtern auf die drei ersten Jahre bei Aushändigung ihrer Verschreibungen baar bezahlt wird. Jeder Erbpächter ist befugt, sich soviel Vieh zu halten, als er ausfüttern kann, jedoch wird ihm dazu eine besondere Weide nicht bewilligt. Sollte sich auf den vererbpachteten Grundstücken nicht soviel Lehm vorfinden, als zur Erbauung der Gebäude jetzt erforderlich ist, so soll den Erbpächtern gestattet sein, den fehlenden Bedarf zum ersten Aufbau von der herrschaftlichen Feldmark unentgeltlich nach vorheriger Anweisung zu entnehmen. Denjenigen Erbpächtern, welche jetzt mehr als 25 Mg. in Erbpacht erhalten, wird gestattet, ihr Erbpachtgrundstück zur Hälfte theilen und abbauen zu können, eine weitere Verkleinerung sämmtlicher Erbpachtgrundstücke soll jedoch nicht Statt finden dürfen. Im Übrigen steht jedem Erbpächter eine freie und uneingeschränkte Disposition über sein Grundstück zu, so daß er es nach Gefallen verkaufen, verpfänden oder sonst veraußern kann, der Erbverpächter behält sich indessen bei einem Verkauf das Vorkaufsrecht vor; wenn er solches aber nicht ausüben wird, so werden 2 Prct. vom Kaufgelde als ein Laudemium an die jedesmalige Guts herrschaft in Speck gezahlt, welche Abgabe jedoch bei Vererbungen des Grundstücks an Kinder und Kindeskinde nicht entrichtet wird. Damit auch die Erbpächter und deren Rechtsnachfolger nur aus guten und ordentlichen Leuten bestehen, so wird festgesetzt, daß der jedesmalige künftige Käufer einer Stelle durch ein Attest des Gerichts und des Predigers seines letzten Wohnorts, wo er sich während der letzten vier Jahre aufgehalten hat, nachweisen muß, daß er einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, widrigenfalls der Erbverpächter in den Verkauf zu willigen nicht verpflichtet ist. Die Erbpächter haben sich zur Kirche in Speck zu halten und die bestimmten Abgaben an den Prediger und Küster daselbst zu entrichten, auch ihre Kinder so lange zur Speckschen Schule zu schicken, bis sie sich aus eigenen Mitteln ein eigenes Schulhaus bauen und einen eigenen Schulhalter auf ihre Kosten anstellen können, doch bleibt es lediglich ihrer Wahl anheim gegeben, ob sie ihre Kinder nach Speck zur Schule schicken, oder in Birkenwerder eine Schule errichten wollen. Alle jetzigen und etwaigen künftigen landesherrlichen Abgaben und sonstigen Lasten, welche von diesen Erbpachtgrundstücken gefordert werden oder gefordert werden möchten, so wie auch die Dorfs- und Gemeindelasten tragen und leisten die Erbpächter nach Verhältniß zu den übrigen Wirthen und Bewohnern von Speck. Sie entsagen auch bei Kriegs- und anderen Unglücksfällen aller Entschädigung von Seiten des Erbverpächters und jeglichem Erlass an Canon. — In der Verhandlung vom 30. August 1820 wurde die Punction wegen Vererbpachtung der noch übrigen 113 Mg. abgeschlossen. Diese Fläche wurde an 3 Erbpächter in Parcelen von 63, 45 und 25 Mg. ausgethan und der Canon für diese drei Erbpachtgrundstücke auf 1 Thlr. pro Mg. festgesetzt. — Jetzt besteht die Colonie, zufolge der Aufnahme von 1867 aus 24 Häusern mit 233 Einw., die dem Erbpachtcontracte gemäß zu der $\frac{1}{8}$ Me. entfernten Kirche in Speck eingepfarrt, auch zur dortigen Schule eingeschult sind, da die Erbpächter bisher noch nicht eine eigene Schule bei sich eingerichtet haben. In den Grundsteuer-Veranlagungs-

Tabellen des F. M. bildet B. einen Grundsteuer-Erhebungsbezirk mit 20 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 10. 22 Sgr. und 30 steuerfreien Gebäuden. Die Feldmark begreift 501,69 Mg. und ist unter 24 Besitzer vertheilt, welche für 480,23 Mg. an Steuer Thlr. 27. 8. 9 Pf. zu entrichten haben. Der 454,01 Mg. große Acker gewährt nur 19 Sgr. Ertrag vom Mg., Gärten und Wiesen gibt es nicht, und nur 26,22 Mg. geringes Weideland. Die Holzung, welche die Colonisten vorfanden, ist vollständig gerodet, und ihr Boden in Ackerland verwandelt worden.

Birchhorst, Vorwerk des Ritterguts Pudenzig, mit 2 Wohnhäusern und 26 Einw., gehört zur Kirche und Schule in Pudenzig, von dem das Vorwerk $\frac{1}{4}$ Mle. gegen SO., am Wege nach Jakobsdorf gelegen, entfernt ist. Dieses Nebengut, welches in den Grundsteuer-Tabellen des F. M. irrigir Weise Bierhorst heißt, scheint im Jahre 1782 mit Hülfe der Meliorationsgelder angelegt worden zu sein, welche König Friedrich II. dem damaligen Pfandinhaber von Pudenzig, Major Heinrich Levin v. Below, bewilligte.

Breitenfeld, Rittergut, früher Demwizches Lehn, 3 Mln. von Naugard gegen SO., 1 Mle. von Daber gegen S. an der von Naugard nach der 1 Mle. entfernten Stadt Freienwald führenden Kreisstraße, die zugleich Poststraße ist, und an der Gränze des Saziger Kreises, enthält 20 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 9. 14 Sgr., und 23 steuerfreie Gebäude. In der Feldmark, deren Flächeninhalt 3664,73 Mg. beträgt, sind, außer der Gutsherrschaft, noch 14 andere Eigenthümer angeessen. Der Grundsteuer, zum Betrage von Thlr. 280. 29 Sgr. sind 3576 Mg. unterworfen. Steuerfrei sind 24,09 Mg., die den hohen Reinertrag von 67 Sgr. pro Mg. gewähren. Ackerland 2659,35 Mg. mit 26 Sgr. Ertrag, Gärten 21,42 Mg., Wiesen 264,44 Mg., Weiden 409,86 Mg., Holzung 239,9 Mg. mit dem hohen Ertrage von 16 Sgr. pro Mg., dem Doppelten des Kreisdurchschnitts, Wasserstücke 4,84 Mg. Im örtlichen Zusammenhange mit dem Gute liegt —

Breitenfeld, das Pfarrkirchdorf, bestehend aus 11 Bollbauerhöfen, 1 Halbbauerhof, dem Pfarrgehöfte, der Küsterei und dem Schulhause, dem Prediger-colonus und einigen Büdnereien, jezt im Ganzen 22 Grundbesitzern, die sich in die 1348,76 Mg. große Feldmark theilen. Mit einer Steuer von Thlr. 87. 16. 3 Pf. behaftet sind 1164,47 Mg., steuerfrei 136,14 Mg. der geistlichen Institute. Ackerland 885,95 Mg. mit einem Ertrage von 28 Sgr. pro Mg., der den des Gutsackers übertrifft, Gärten 13,72 Mg., Wiesen 190,51 Mg., Weiden 206,14 Mg., keine Holzung, Wasserstücke 4,29 Mg. Das Dorf hat 21 Wohn- und 2 gewerbl. Geb., darunter eine Wassermühle, die mit Thlr. 94. 3 Sgr. besteuert sind, und 38 steuerfreie Geb., darunter die der geistlichen Institute. Dorf und Gut zusammen genommen haben 168 Einw. Zur hiesigen Mutterkirche gehören die Tochterkirchen in Braunsberg und Marienhagen, letztere im Saziger Kreise gelegen. Gut und Dorf Br. haben 468 Einwohner.

Das alte Demwizche Lehn Breitenfeld, welches ehemals die Klemptzen, als Ackerlehnsleute der Demwizen bewohnten, nebst einem dazu gehörigen Bauerhof in Schönwald, oder Sch. d, an welchem nach der Hufenmatrikel von 1628 zwei Glieder des Demwizen-Geschlechts Antheil hatten, wurde von Heinrich v. D. im Jahre 1648

seinem Sohne, dem Hessen-Casselschen Hauptmann Curt v. D. abgetreten, nach dessen Tode, da er keine leiblichen Lehnserben hinterlassen hatte, es nach dem Distributionsurtheil vom 22. Februar 1699 seiner Wittve und anderen Gläubigern zuerkannt, nachher aber von den hinterbliebenen zwei Töchtern, der vermählten v. Pleß und der vermählten v. Waldow zu gleichen Theilen bebesen ward. Der Sohn der ersten, Curt Christoph v. Pleß, erbt die mütterliche Hälfte und kaufte auch die andere verschuldete Hälfte seiner Tante v. Waldow. Nachdem derselbe und sein Bruder, der Kurpfälzische Generalmajor v. Pleß gestorben war, gerieth das Gut abermals in Concur. Der Geheimrath v. Baer brachte die Rechte der sämtlichen Gläubiger nebst dem Besitze des Guts an sich, welches von seiner Wittve, geb. v. Werder, nachdem der Landrath Christian Heinrich v. Dewitz mit dem von ihm behaupteten Rechte zur Einlösung des Guts rechtskräftig abgewiesen worden war, mit Königl. und lehnsherrl. Genehmigung vom 13. Juli 1755 und 13. Februar 1756 für 11.500 Thlr. auf 25 Jahre dem Canonicus Lupold v. Wedel zu Braunsforth, und von diesem auf die noch übrigen 17 Jahre am 18. September 1762 für 11.600 Thlr. dem Neumarktschen Regierungsrathe Carl Franz v. Brünnow verkauft wurde. Derselbe erhielt unterm 19. April 1786 eine neue lehnsherrliche Genehmigung zum Besitze des Guts auf fernere 25 Jahre vom Jahre 1781 an gerechnet und hinterließ dasselbe seinen 7 Kindern zum gemeinschaftlichen Besitze, von denen, nachdem 2 derselben unbeerbt gestorben waren, das Gut Br. nebst Dabertow d. am 27. December 1802 für 31.500 Thlr., incl. 8000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe, erblich dem Lieutenant nachmaligen Hauptmann Gottfried Johann Christian v. Rathen verkauft ward. Dieser war im Normaljahre 1804 Besitzer beider Güter, und wurde in die neue Rittergutsmatrikel vom 19. April 1828 aufgenommen. Im Jahre 1842 verkaufte er das Gut Br. an Ferdinand Friedrich v. Schmalensee, der in den Jahren 1843—1845 mehrere Parcelen zusammen 70 Mg. an 15 einzelne Personen verkauft, und in dem zuletzt genannten Jahre Johann Friedrich Engelbrecht zum Nachfolger im Besitze gehabt hat. Seit 1855 ist, durch Kauf von Engelbrecht, die verwitwete Fran, Landrath v. Beltheim, Dittonie, geb. Gräfin v. Beltheim, auf Beltheimsburg, im Kreise Neuhaldensleben, Besitzerin von Breitenfeld. Auf Kreistagen des Naugarder Kreises wird sie durch ihren Bevollmächtigten, den Gutsbesitzer Gustav v. Dewitz, auf Farbezin vertreten.

Buddendorf, Alt-Petersdorffsches Lehn-Rittergut, nebst Pfarrkirche, deren Filial in Pudenzig ist, $2\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard gegen SW., $\frac{5}{8}$ Mln. von Golnow gegen OSt., besteht auf einer Fläche von 22,46 Mg. aus 13 Wohnhäusern, welche mit Thlr. 8. 4 Sgr. besteuert sind, und 12 steuerfreien Gebäuden, darunter die der geistlichen Institute, welche in der Feldmark mit 194,94 Mg. grundsteuerfreien Grundstücken angeschlossen sind. Die Feldmark begreift im Ganzen . 2621,54 Mg., wovon 2356,54 Mg. mit einer Grundsteuer von Thlr. 175, 9. 11 Pf. behaftet sind. An Ackerland enthält sie 1753,2 Mg. mit 23 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 8,41 Mg., an Wiesen 381,4 Mg., an Weiden 229,92 Mg., an Holzung 176,56 Mg., mit 16 Sgr. Ertrag vom Mg., an Wasserstücken 1,99 Mg. B. liegt an der Kreisstraße, welche von Golnow über Massow nach Stargard gebaut und auf der Strecke bis Massow im Frühjahr 1865, und auf der zweiten Strecke bis Stargard im October 1868 dem Verkehr übergeben ist. In B. ist eine Chausséegeldhebestelle an dieser Kreisstraße. Früher bestanden in B. 5 Vollbauerhöfe und 1 Rossatenhof, deren Grundstücke mit denen des Guts im Gemenge lagen. Seit

Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, wodurch dem Gute die Dienst-Entschädigung in Landabtretung gewährt wurde, sind jene Höfe bis auf 4, und diese auf ihrer alten Stelle eingegangen und an der Nordseite der alten Land-, jetzigen Kunststraße neu aufgebaut worden, es ist daraus —

Buddendorf, ein Dörfchen von 4 Wohnhäusern, besteuert mit Thlr. 3. 18 Sgr., und 7 Wirthschaftsgebäuden, entstanden, wozu an Ländereien 193,09 Mg. gehören, davon 185,96 Mg. mit Thlr. 13. 16. 7 Pf. besteuert, und wovon dem Pfluge 150,55 Mg. gewidmet sind — mit 21 Sgr. Ertrag vom Mg.; an Wiesen gibt es 24,07 Mg., an Weiden 11,34 Mg. Holzung haben die 4 Wirththe des Dörfchens nicht.

Das alte Petersdorff'sche Familien-Lehn B., wegen dessen Hans B. bei der Musterung von 1523 zwei Mann zu Pferde stellen mußte, bestand ehemals aus 3 Antheilen. B. a kam nach dem Tode des Lieutenants Jürgen Moritz v. B., zufolge Vergleichs vom 20. August 1750 mit dessen Wittwe, Dorothea Sabina, geb. v. Schönebeck, und deren Abfindung mit 4000 Thlr. an seine Lehnsfolger, den Lieutenant Joachim Wilhelm, den Hauptmann Albrecht Friedrich und den Hauptmann und nachmaligen Obersten und Commandeur des Lehwaldischen Infanterie-Regiments, Eggerd Christian v. B., und nach Ableben der beiden ersten an den letztern allein. B. b fiel nach dem Tode des Lieutenants Melchior Christian v. B. in der brüderlichen Theilung vom 16. Sept. 1736 für 8000 fl. seinem Sohne, dem Lieutenant Joachim Wilhelm, zu, mit dessen Wittwe Sophia Elisabeth, geb. v. Putkamer, da er keine männlichen Erben hinterlassen hatte, sich sein Bruder, der oben erwähnte Oberst, Eggerd Christian v. B., am 24. December 1753 dahin verglich, daß er B. b für 6000 Thlr. übernahm. B. c, oder das s. g. kleine Gut, zu welchem die Mühlenpächte aus der Buddendorff'schen oder s. g. Pudenziger Mühle zu 7 Sch. 2 Mtz. Roggen gehörten, wurde im Jahre 1705 von dem Commissarius Jürgen v. B. auf Wiederkauf veraußert, und von dessen Sohne, dem Hauptmann Jürgen Ludwig, und dessen Ehegenossin, Sophia Elisabeth, geb. v. Osterling, nach Ablauf der Wiederkaufsperiode, am 10. April 1720 für 1516 Thlr. 17 Gr., mit dem Einlösungsrechte auf 30 Jahre seinem Vetter, dem Lieutenant Melchior Christian v. B. (Vater des oben erwähnten Obersten Eggerd Christian) überlassen, nach dessen Tode es seinem Sohne, George Christoph, zufiel, hiernächst bei der öffentlichen Feilbietung für 1250 Thlr. dem Oberforstmeister v. Barfus zuerkannt, und von diesem nach dem Vertrage vom 11. April 1749 für 1258 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. dem Obersten Eggerd Christian v. B. überlassen wurde. Dieser war nunmehr in Besitz von ganz B. Er verkaufte das Gut am 18. Juni 1764 für 14,000 Thlr. erblich dem Major Carl Friedrich v. B., welcher sich am 11. September 1765 mit dem Lieutenant Henning Christian v. B. dahin verglich, daß dieser sich des ihm zugestandenen Näherrechts, mit Vorbehalt der gesammten Hand und der Lehnsfolge, begab, und sich verbindlich machte, in dem Fall, wenn ihm nach dem Abgange des Käufers und dessen Lehns-Descendenz, die Lehnsfolge darin zu fallen sollte, die oben erwähnte Kauffsumme mit allen erweislichen Verbesserungen den Allodialerben zu erstatten. Nach dem Tode des Majors Curt Friedrich v. B. fiel das Gut B. seinem Sohne, dem Lieutenant Gustav Ludwig Sigismund, zu, welcher es nach dem mit seinem einzigen Bruder, dem Kammer-Referendarius, nachmaligen Kriegs- und Domainenrathe George Christian Friedrich v. B., seiner Mutter und seinen 5 Schwestern mit obervormundschaftlicher Genehmigung am

20. Januar 1795 geschlossenen Erbvertrags für den darin zu 16,332 Thlr. 7 Gr. 8 Pf. festgesetzten Werth in Besitz nahm, es aber am 20. Februar 1800 für 36,000 Thlr. incl. 500 Thlr. in Fr. d'or erblich seinem Bruder, dem Kriegs- und Domainenrathe, nachmaligen Landrathe George Christian Friedrich v. P. verkaufte. Derselbe hat das Gut B. bis 1841 besessen, in welchem Jahre er dasselbe seinem Sohne, dem Referendarius Theodor Eugen v. P., übergeben hat. Seit 1851 wird in den Matrifikular-Nachrichten Johann Eugen v. P. als Besitzer von B. genannt.

Burow, altes Petersdorfsches Lehn-Rittergut und Kirchdorf, dessen Kirche Filia der Mater zu Speck ist, 2 Mln. von Naugard gegen SW. und 1 $\frac{1}{2}$ Mle. von Golnow gegen D., am Ursprung des Gubenbachs, der $\frac{1}{2}$ Mle. abwärts den Romnigbach aufnimmt, von welchem die Burower Mühle getrieben wird.

Das Rittergut hat 4 Wohn- und 5 Wirtschaftsgebäude, jene mit Thlr. 3. 2 Sgr. besteuert, und zur Feldmark ein Areal von 684,9 Mg., davon 317,57 Mg. Ackerland, 2,59 Mg. Gärten, 38,44 Mg. Wiesen, keine Weiden, dagegen 308,61 Mg. Holzung, welche 16 Sgr., der Acker aber nur 15 Sgr. Ertrag vom Mg. gewährt. Besteuert sind 667,22 Mg. mit Thlr. 28. 3. 6 Pf. Das Gut hat mit dem Dorfe zusammen 363 Einwohner.

Das Dorf hat 41 Wohn- und 3 gewerbl. Gebäude, Steuer Thlr. 22. 7 Sgr., und 30 steuerfreie Gebäude. In der Feldmark, deren Flächeninhalt 1884,62 Mg. beträgt, sind 43 Parteien angesetzt, welche von 1584,19 Mg. Thlr. 78. 3. 3 Pf. Steuer zu erlegen haben, während 207,75 Mg. der geistlichen Institute, mit einem Ertrage von 18 Sgr. pro Mg. steuerfrei sind. Ackerland 1421,81 Mg., Ertrag 18 Sgr., d. i. 6 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt, Gärten 18,44 Mg., Wiesen 148,45 Mg., Weiden 181,28 Mg., Holzung 13,44 Mg. und 8,52 Mg. Wasserstücke.

Das Gut B., in der Ritterguts-Matrifel mit a, im Hypothekenbuch dagegen mit b bezeichnet, ist ein Petersdorfsches Lehn, welches mit Einschluß eines Kossatenhofes stets als Pertinenz von Großenhagen angesehen worden ist, und nach der frühern Territorial-Eintheilung zum Saziger Kreise gehörte.

Das Dorf B., in den Acten der politischen Behörde mit b, im Hypothekenbuche mit a bezeichnet, war ein Flemming'sches Lehn und wurde zum Flemming'schen Kreise gerechnet. Seiner ursprünglichen Verfassung nach bestand es aus 6 Vollbauer- und 4 Halbbauerhöfen, nebst der Wassermahl- und Schneidemühle, und bildete eine Dependenz des Flemming'schen Guts Maßdorf.

Das Gut B. a kam als Pertinenz von Großenhagen im Jahre 1795 durch Erbfolge an den damaligen Kammer-Referendarius, nachmaligen Kriegs- und demnächstigen Landrath George Christian Friedrich v. Petersdorf, nach dessen im Jahre 1845 erfolgten Ableben die letztwilligen Verfügungen desselben angefochten wurden, und Streitigkeiten über die Erbfolge in dem sehr bedeutenden Nachlaß entstanden, die erst im Jahre 1860 durch Erbschaftsregulirungs-Recess beseitigt wurden, in Folge dessen das Gut Burow dem Lieutenant Curt v. P. zugefallen ist. Inzwischen kam es 1853 zur Sprache, daß bei dem Gute Burow a zwei Jahre vorher durch Ablösung einer Mühlenpacht von 10 Sch. Roggen, die dem Gute aus der Burowschen Mühle zuständig gewesen, eine Werthverminderung eingetreten sei. Aberdem wurde der geringe, und seiner Bodenbeschaffenheit nach durchschnittlich schlechte Grundbesitz des Guts in Betracht gezogen; demnach lagen zwei Umstände vor, welche eine Löschung des Guts in der Matrifel vom 19. April 1828 und in der revidirten Matrifel vom 30. April 1842 um so mehr zu rechtfertigen schienen, als B. auch fernerhin immer nur ein Bestandtheil eines der

übrigen Petersdorffschen Güter bleiben und so niemals ein selbständiges Rittergut werden dürfte. Mit Einleitung des Lösungsverfahrens wurde indeß Unstand genommen, weil das Gut z. B. keinen titulirten Besitzer hatte, denn es gehörte, wie gesagt, zur Landrath Georg Christian Friedrich v. P.'schen Nachlassmasse, deren Regelung sehr verwickelt und weit aussehend war, und unter den berechtigten Lehnserben auch Minderjährige sich befanden, die mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die beabsichtigte Lösung nicht füglich gehört werden konnten, daher es angemessen schien, das Verfahren so lange zu beanstanden, bis das Gut einen bestimmten Besitzer haben werde. Ferner war in Betracht zu nehmen, daß nach dem Testamente des Landraths v. P. das Gut B. als Fideicommiß bei dem Gute Resel bleiben sollte, welche Anordnung späterhin noch dahin geändert wurde, daß es unter Umständen als Fideicommiß auch dem Gute Großenhagen zufallen könne. Das Testament wurde jedoch, wie oben bemerkt, von einzelnen Erbberechtigten in Frage gestellt. Den Ertrag des Guts B. a. glaubte man auf mindestens 1000 Thlr. im Jahr veranschlagen zu können. Bei der Grundsteuer-Beranzlagung ist der Reinertrag nur zu 239,67 Thlr. eingeschätzt worden. Nachdem die Lösungsangelegenheit mehrere Jahre geruht, wurde sie im Anfange des Jahrs 1860 wieder aufgenommen. Burow a. war, wie oben bemerkt, mit den Rittergütern Großen- und Lütkenhagen, nach dem Erbschaftsregulirungs-Recess dem Lieutenant Curt v. P. zugefallen, der nun aufgefordert wurde, die durch Ablösung der Mühlenpacht Statt gesundene Verringerung der Einnahmen des Guts B. a. zu ergänzen, widrigenfalls die Lösung desselben in der Ritterguts-Matrikel zu gewärtigen sei. Lieutenant Curt v. P. wies jedoch nach, daß das, nach dem unterm 24. August 1854 bestätigten Recess, die Ablösung der auf der Burow'schen Mühle haftbar gemessenen Reallasten betreffend, dem Gute B. a. zustehende Ablösungskapital von 220 Thlr. in Rentenbriefen bei der Königl. Landschafts-Departements-Direction in Stargard, und die, durch Baarzahlung erfolgte Kapitalspize von Thlr. 2. 28. 11 Pf. bei dem Königl. Kreisgericht zu Raugard deponirt worden sei. Da die Provocation auf Ablösung von dem verpflichteten Mühlenbesitzer ausgegangen ist, so kann die gerichtliche Deponirung des Ablösungskapitals gegen die Einleitung des Verfahrens auf Lösung der Ritterguts-Eigenschaft schützen, event. erklärte Lieutenant Curt v. P. seine Bereitwilligkeit, das etwa sonst Nothwendige zur Erhaltung der Ritterguts-Qualität des Guts B. a. beizubringen. Nach Erlebigung mehrerer Förmlichkeiten ist sodann durch Oberpräsidial-Erlaß vom 10. Juni 1861 bestimmt worden, daß von der Lösung des Guts B. a. in der Matrikel so lange Abstand zu nehmen ist, als die Deposition der Ablösungs-Kapitalien fortbauert, bis dahin die Ritterguts-Eigenschaft des Guts fernerhin anzuerkennen, die Fortdauer der Deposition aber in vorschristsmäßiger Weise zu überwachen sei.

Bei den Verhandlungen der Kreisstände im Jahre 1825, welche der Aufstellung der Ritterguts-Matrikel vom 19. April 1828 vorangegangen sind, konnte von der Aufnahme des Flemmingschen Antheils an Burow nicht die Rede sein, weil er nur aus bäuerlichen Nahrungen besteht, welche, nach der frühern Verfassung dem Flemmingschen Gute dienstpflchtig waren.

Carolinenhöhe, Vorwerk des Ritterguts Dabersfreiheit, mit 2 Wohnhäusern und 61 Einwohnern, ist im Jahre 1825 von dem Besitzer des Guts, dem Hauptmann und Landschafts-Director Leopold v. Dewig, erbaut, indem er ihm von seinem Gutsacker 1 Mg. zur Hoffstelle, 6 Mg. zum Garten und 600 Mg. an

Acker in 6 Schlägen, zusammen 607 Mg. beilegte. Das Vorwerk liegt unmittelbar an der Kreisgränze mit dem Regenwalder Kreise, 700 Ruthen östlich vom Hauptgute, bezw. der Stadt Daber, eben so weit von dem, jenseits der Gränze belegenen Dorfe Mesow und 200 Ruthen rechts von dem Wege, welcher von Daber nach Mesow führt. Der von dem Erbauer des Vorwerks gewählte, von dem Vornamen seiner Gemalin entlehnte Namen ist von Landespolizeiwegen durch Regierungs-Versüfung und Amtsblatt-Versüfung vom 6. September 1825 genehmigt worden. Auf Landkarten führt das Vorwerk den falschen Namen Carolinenhof.

Dabersfreiheit, Rittergut, früher Dewitzsches Lehn, 2 $\frac{1}{4}$ Me. von Nau-gard gegen SO., unmittelbar bei der Stadt Daber an deren Ostseite gelegen, besteht nach der statistischen Aufnahme von 1867 aus 11 Wohnhäusern mit 160 Einwohnern, das dazu gehörige Vorwerk Carolinenhöhe aus 2 Wohnh. mit 41 Einw., (s. den vorstehenden Artikel) und das gleichfalls dazu gehörige Vorwerk Heinrichshof aus 1 Wohnh. mit 8 Einw. (s. weiter unten den Artikel H.), der ganze Gutsbezirk folglich aus 24 Wohnhäusern mit 209 Einwohnern. Dagegen führen die Grund- und Gebäudesteuer-Tabellen des Finanz-Ministeriums nur 14 Wohnhäuser an, welche mit Einschluß eines gewerbl. Gebäudes, mit Thlr. 8. 17 Sgr. besteuert sind, sowie 18 steuerfreie Gebäude. Das Gut hat einen Flächeninhalt von 2699,46 Mg. Davon sind Ackerland 1992,12 Mg., mit einem Reinertrage von 22 Sgr. pro Mg. der den Kreisdurchschnitt der Ertragsfähigkeit nicht erreicht, Gartenland 9,4 Mg., Wiesen 302,24 Mg., Weiden 241,64 Mg., Holzung 90,65 Mg., Wasserstücke 5,71 Mg. als Antheil am Daberschen See. Besteuert sind 2641,76 Mg. mit Thlr. 191. 11. 7 Pf. Außerdem haftet auf dem Gute ein unablösbarer Canon von 16 Thlr. 2 Sgr. 4 $\frac{1}{5}$ Pf. wegen des Meliorations-Kapitals von 1610 Thlr., welches, mit Rücksicht auf das General-Donations-Patent vom 11. September 1776, König Friedrich II. zur Ausführung von Verbesserungen bewilligte. Dieser Canon ist nach der über jenes Kapital am 16. August 1783 ausgestellten Verschreibung als ein mit allen übrigen öffentlichen Abgaben gleiches Vorzugsrecht habendes onus reale aus dem alten Landbuche ins Hypothekenbuch übergetragen. Die neuen jährlichen Revenüen sind auf 73 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. veranschlagt. Die anschlagsmäßige Verwendung muß nachgewiesen werden. Es ist auch hiernächst die wirkliche Verwendung obiger im Xten Meliorations-Plan bewilligten 1610 Thlr. am 20. August 1791 bescheinigt und solches vi decreti vom 9. September 1791 im Hypothekenbuch notirt. Nach der vorletzten Besitztitel-Berichtigung im Jahre 1846 sind folgende, nach dem Gesetz vom 24. Mai 1853, §. 22 in den Hypothekenbuchs-Auszug aufzunehmende Bemerkte eingetragen: — Die Mühlenpacht ist laut des von der General-Commission zu Stargard am 16. December 1854 bestätigten Recesses durch Vermittelung der Rentenbank dergestalt abgelöst, daß die Rentenbriefe ad depositum genommen sind. Das Gut Maldewin ist wegen seines Aufsitungsrechts auf die Forstparcele, die Landkarte genannt, durch den von der General-Commission zu Stargard am 27. August 1855 bestätigten Recess durch Land abgefunden, so daß der zu dem Gute Dabersfreiheit gehörige Theil der Landkarte nur noch 135 Mg. 92 Ruth. groß ist. Die Rente, welche von dem Büdnergrundstück Nr. 187 zu Dabersfreiheit an das Gut zu zahlen war, ist durch Compensation mit der Raff- und Leseholzberechtigung dieser Büdnerei laut Recesses vom 2. December 1856 abgelöst. Das Gut Dabersfreiheit gränzt unmittelbar mit der Stadt Daber. Die

Gutsgebäude liegen von den städtischen Scheinen ungefähr 150 Fuß entfernt. Vier zum Gute gehörige Wohnhäuser liegen als Enclaven im Gemenge mit städtischen Wohnhäusern. Die vier Häuser werden von Gutsarbeitern bewohnt, welche die städtischen Communal-Anstalten in demselben Maße benutzen, als die Einwohner der Stadt selbst. Dasselbe gilt von den Bewohnern des ganzen Guts, dessen Feldmark so belegen ist, daß der Weg vom Gutsbofe nach einem nicht unbedeutenden Theile derselben fast regelmäßig durch die Stadt führt. Überdem ist das Gut auf der Stadt Daberschen Feldmark mit 4 verschiedenen Wördeländern von 32 Mg. Fläche angeessen, und dieses Grundbesitzes wegen der Guts Herr von Daberfreiheit zugleich ein Gemeindegasse der Stadt Daber. Die gedachten vier Ackerstücke von guter Bodenbeschaffenheit liegen hart an der Stadt und in der Nähe der Gutsgebäude. Ihren Werth schätzt man auf 400 Thlr. An Grundsteuer haften auf ihnen Thlr. 4. 6. 10 Pf. Wegen dieses Grundbesitzes auf städtischer Feldmark ist das Gut auch zur städtischen Communalsteuer herangezogen, welche im Jahre 1865 Thlr. 4. 28 Sgr. betrug, im Jahre nachher aber auf 12 Thlr. erhöht wurde, weil die Communal-Abgaben der Stadt, um die laufenden Ausgaben der Stadtkasse decken zu können, von 741 Thlr. auf 1839 Thlr. gesteigert werden mußten. Das Gut ist zur Stadtkirche in Daber eingepfarrt und zur dortigen Schule eingeschult.

Die Herzoge Wartislaw V. und Bogislaw V. sollen im Jahre 1352 dem Mecklenburgischen Geschlecht der Dewize, Grafen von Fürstenberg, das Land Daber zu Lehn gegeben haben. Brüggemann (II, 295) nennt den Grafen Jakob von Fürstenberg als zuerst Belehnten und erwähnt die Fabel von der Felonie der Dewize gegen die Mecklenburgischen Fürsten. 1354 erscheint zuerst urkundlich in dieser Gegend Graf Ulrich von Fürstenberg. 1364 stellen „Jacob Greve to Vorstenberghe und Ghermand, Brudere, und Ulrick, Videre Jone ere Beddere, gheheten van Dewez“ eine Urkunde zu Daber aus. 1389 werden junior comes de Dewicz habitans in Dobern und „Gernold von Devs czur Dewir“ (derselbe 1417: Ghernd van Dewize erffseten to Dabern) genannt. 1442 soll Muze Troye Daber an die Dewize abgetreten haben, was jedoch urkundlich nicht nachzuweisen ist. 1461 bestätigten Ulrich, Gerntz, Juls und Hans die Dewize ihrer Stadt Daber die derselben früher verliehenen Privilegien, besonders die Brüche oder Geldstrafen an Hals und Hand, reservirten sich aber zwei Holzungen, den See Daber, den Riez, den Burgader und die Orböre. Durch Erbvertrag vom Jahre 1473 verschrieben dieselben Dewize das Land Daber für den Fall, daß ihr Mannsstamm erlösche, den Grafen v. Eberstein, Herren zu Naugard. Die Ebersteiner sind längst ausgestorben, das Geschlecht der Dewize aber lebt fort, freilich, den Wandelungen folgend, die die rollende Zeit mit sich führt, unter bescheidneren Verhältnissen, als einst! Auf dem Tage zu Piriz, den 26. März 1493, wo die Pommerschen Landstände ihre Reversalien über den Märkisch-Pommerschen Erbvertrag abfaßten und vollzogen, besand sich Achim van Deweze, damals anscheinend der einzigste Repräsentant seines Geschlechts. 1497 vertauschte derselbe Achim von Dewiz, erbessen „to der Daber“ an Herzog Bogislaw X. das halbe Schloß und das halbe Städtchen Daber mit den dazu gehörigen Dörfern gegen das Schloß Sazig mit dem Städtchen davor, nebst dem Angefall auf das Güntersbergische Lehn Ravenstein. Doch schon 1523 war das ganze Land nebst Schloß und Stadt Daber wieder im Besitz der Dewize, von denen „Jurgen van Dewize thor Daber“ bei der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen „ane de manschop 8 perde, darunder eynen verdeckten Hengst“ und „Henning van Dewiz myt synne Brodere ane de Manschop 6 perde, darunder eynen verdeckten Hengst“, d. h.

gepanzerten Hengst stellte. Der Dewitzer Mannschaft, d. i. Ackerlehnte, aber waren: die Brechle, die Hanower, die Suringe, die Lebner, Hinrich Schnelle, die Weigere, Henning Klempe. Seit jener Zeit bis auf unsere, erst jüngst vergangenen Tage ist Daber der Mittelpunkt der reichen Begüterung, des schloßgeessenen Geschlechts der Dewitz geblieben und in dessen Lehnbriefen von 1534 bis 1714, sowie in den Lehnprofessionen von 1713, 1741 und 1791 aufgeführt. Es gehörten zu dieser Begüterung, außer dem Schlosse und der Stadt Daber, zufolge der Hufenmatrikel von 1628 folgende Güter, deren Namen hier so geschrieben stehen, wie sie in der Matrikel stehen:

Plantekow	Wolchow	Voigtshagen
Bornhagen	Salmow	Garchelin
Ferbezin	Hafelow	Gustemin
Kulze (Kulzke)	Roggo	Schmolzdorff
Nadamb	Mesow	Schonenwalde
Schonow	Brunßberg	Großen Benz
Schloßin	Bredenfeld	Küßen Benz
Malbesin	Weitenhagen	Wuffow
Hoidenberf	Grammonstorff	Margenhagen.

Dazu noch die nicht namhaft gemachten Güter der oben genannten Ackerlehnte.

Summa Summarum der Dewitz:

1014¹/₂ Hufen, 18 Kossaten, 13 Mühlen, 16 Krüge, 10¹/₂ Schmieden, 21 Schäfer, 21 Knechte,

Davon die Ackerlehnte:

149¹/₂ „ 2 „ 1 „ 3 „ — 7 „ 5 „

welche zu versteuern waren.

In der Folge wurde aus den Dewitzschen unmittelbaren und mittelbaren Gütern ein Familien-Kreis gebildet, der Daber-Dewitzsche Kreis genannt, der als administratives Territorium bis zum Ende des Jahres 1817 bestanden hat. Ein Mitglied der Familie Dewitz war der Regel nach Landrath dieses Kreises. Es gehörten dazu die Mediastadt Daber und 42 Güter, bezw. Ortschaften. Außerdem die große Holzung, der Harmelzdorf genannt, welche aus 1150 Pommerschen = 2950,58 Preussischen Morgen an Eichen, Buchen, Kiefern, Elfen und anderen Arten von Holz bestand und an der Seite des Dewitzschen Kreises an die Feldmarken Höfenberg, Maldewin, Lasbeck und Schmelzdorf, jenseits aber an die Borkische Holzung von Drnshagen und an den Regastuß gränzt, welche nicht weit von den beiden in dieser Waldung gelegenen Holzkatzen die Ukelei mit dem Zampel in sich aufnimmt. Ehemals besaßen die Dewitz diese Waldung gemeinschaftlich, 1694 aber wurde sie nach Verschiedenheit der einzelnen Holzarten in Kaveln getheilt, so daß davon zum Gute Hoffelde 1555,7 Mg., zum Gute Wuffow 662,9 Mg. zu den Daberschen Gütern 554,98 Mg. und zum Gute Maldewin 177 Mg. kamen. Eine im Jahre 1790 ausgeführte Vermessung hat andere Größen gegeben, nämlich: Hoffelder Antheil 1553 Mg. 110 Ruth., Daberscher Antheil 599 Mg. 17 Ruth., Maldewinscher Antheil 90 Mg. 116 Ruth. Die zu Wuffow gehdrigen Holzaveln wurden im Jahre 1803 bei dem Theilungsvergleich von 6 Brüdern Dewitz getheilt diesem Gute abgenommen, und zur Hälfte dem Gute Farbezin, zur andern Hälfte dem Gute Weitenhagen beigelegt. Die Größe dieses ehemals Wuffowschen Antheils an der Harmelzdorf zufolge des Vermessungsregisters von 1790 ist nicht nachgewiesen.

Im Anfange des laufenden Jahrhunderts bestanden die Daberschen Güter, wie man das jetzt Dabersfreiheit heißende Stammgut des Dewitz Geschlechts nannte, aus — 1) zwei in der Stadt Daber und deren Feldmark belegenen Acker-

werken, 7 Häusern auf der Schloßfreiheit, einem außerhalb der Stadt gelegenen Ackerwerke mit eigenthümlichen Ländereien und 2 Schäfereien, dem jetzigen eigentlichen Daberfreiheit, nebst Antheil an der Dewißschen ablichen Mebiatstadt Daber nebst den Rechten an derselben, als dem Patronatsrecht, der Burggerechtigkeit, dem Aufhütungsrecht, dem Recht über die Apterlehnleute, die Gerichtsbarkeit zc.; ferner gehörte dazu — 2) die Feldmark Lütkenhagen genannt, auf der sonst ein einziges Haus, der Wall genannt, stand, wo aber der Heinrichshof, als Pachtgut angelegt war, nebst der dazu gehörigen Holzung und Mast; 3) der oben genannte Antheil an der Waldung Harmelsdorf von 599 Mg. 17 Ruth. Flächeninhalt; 4) ein Antheil an den Mühlenpächten aus der Daberschen Mühle; 5) die Fischerei auf dem Daberschen und dem Ocker-See; 6) ein Halbbauerhof in Schönwald, nachdem ein Vollbauerhof daselbst am 15. Mai 1671 von den Gebrüdern Christian Heinrich und Gustav Georg v. Dewiß an Peter Klingbeil verkauft worden war.

Im vorigen Jahrhundert zerfiel das Gut in 3 Theile. Der Landrath Christian Henrich v. Dewiß erbte Daber c von seinem Vater, dem Hauptmann Gustav George, bekam am 15. December 1728 durch Tausch für seine Antheile an den Gütern Farbezin und Schloßin und eine baare Zulage von 7366 $\frac{2}{3}$ Thlr. D. a und Groß-Benz b von dem Generalmajor Friedrich Wilhelm v. D., und nachdem er das Gut D. b am 18. April von den Dossow, an die es verpfändet war, eingelöst hatte, überlies er dasselbe auf seine Lebenszeit am 4. Mai 1764 seiner ältesten Tochter Sophia Josepha, welche mit Heinrich August v. Stranz vermählt wurde. Nach dem Tode des Landraths v. D. kamen, laut Theilungsvergleichs vom 16. November 1774 D. a für Thlr. 9920. 21. 11 $\frac{1}{3}$ Pf. und D. c für Thlr. 6086. 11. 6 $\frac{2}{3}$ Pf. an seinen einzigen Sohn, Joseph Friedrich v. D., welcher auch das ihm von seiner Schwester, der vermählten v. Stranz, laut Vergleichs vom 13. April 1775 für Thlr. 5158. 5. 6 Pf. überlassene Gut D. b in Besitz nahm. Joseph Friedrich v. D. hatte demnach das ganze Gut D. für den Preis von Thlr. 21.165. 15 Gr. übernommen. Demnächst verkaufte er den zum Gute D. gehörigen halben Bauerhof in Schönwald am 13. December 1790 an den Major Carl Ludwig v. D. für dessen Antheil an der Fischerei auf dem Daberschen und Ocker-See. Im Nor-maljahre 1804 war er noch Besitzer des Guts. Sein Nachfolger war der Lieutenant Carl Friedrich Ludwig v. D., der die Güter D., Gr. Benz und Daberkow 1808 an drei Bürgerliche verkaufte (siehe Anhang). Die Matrikular-Nachrichten nennen den Hauptmann und Landschaftsdirector Leopold Ludwig v. D. als Besitzer von D. seit dem 21. April 1821, und seit 1846 Carl Julius Lüpcke, der D. für 84.000 Thlr. gekauft hat. Dieser hat im Jahre 1861 zum Nachfolger im Besitz von D. den Landrath a. D. v. Dieft gehabt, jenem alten Brabander Dynastengeschlecht entsprossen, das seinen Namen von der Baronie Diefte ableitet.

Die Schloßruinen Daber, auf dem Fundo des Ritterguts Daber-Freiheit, liegen unmittelbar an der Stadt Daber, und zwar an deren Nordostseite, auf einem viereckigen, etwa $\frac{3}{4}$ Mg. großen, dem Anscheine nach zum Theil künstlich aufgetragenen und einige 30 F. hohen Hügel. Früher ist, wie es scheint, der Schloßberg, wie die schwache Erhöhung allgemein genannt wird, an allen Seiten von der ebenen Erde an ummauert gewesen, jetzt fehlt die Mauer an der Seite, welche der Stadt zugekehrt ist. Außer dieser Mauer, welche in den Schloßberg selbst eingesetzt gewesen, hat die Burg auch eine Ringmauer zum Schutze gehabt, von welcher jedoch nur ein ganz unbedeutender Theil an der Südostseite erhalten ist. An der nörd-

lichen Ecke des Schloßberges befindet sich ein viereckiger, oben offener Thurm, welcher etwa 15 F. über den Schloßberg hervorrage, und vom Volksmunde als das Burgverließ bezeichnet wird. Vor ungefähr 18—20 Jahren soll in demselben eine vollständige Ritterrüstung gefunden sein. Die Ruine selbst rührt augenscheinlich von 2 Burgen her, von denen die hintere die ältere, die vordere die neuere gewesen ist. Die erstere besteht aus einem bedeutenden Theile der Hinterwand und einem kleinen Theil der Vorderwand, — die letztere nur aus der ganz vollständig erhaltenen Hinterwand mit den Überbleibseln zweier Thürme von runder Gestalt. Urfundliche Angaben über die Zeit der Erbauung der beiden Burgen scheinen nicht bis auf unsere Zeit gekommen zu sein; doch geht aus der Familien-Chronik des Dewitzen-Geschlechts, in dessen Besitz das Rittergut Daber-Freiheit, also auch die Schloßruine, gewesen, hervor, daß die ältere Burg von den Tempelherren, welche die Chronik als Besitzer des Landes Daber bezeichnet, zu Ende des 13. Jahrhunderts erbaut worden sei. Ob die Verleihung des Bischofszehnten im territorio Doberen, womit Bischof Hermann von Ramin die Tempelritter im Jahre 1261 bedachte, mit dem wirklichen, thatsächlichen Besitz des Landes von Seiten des Tempel-Ordens zu identificiren sei, dürfte mehr als zweifelhaft sein. So viel wenigstens scheint festzustehen, daß die mecklenburgische Familie Dewitz, als sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit dem Lande Daber belehnt wurde, die Burg vorgefunden hat. Die neuere Burg ist von dem oben erwähnten Jobst v. Dewitz in der Mitte des 16. Jahrhunderts erbaut; sie muß einst sehr schön und stattlich gewesen sein, Decorationen, die man noch bemerkt, sind im spätgothischen Stil des 16. Jahrhunderts. Zerfallen sind beide Schloßer zu gleicher Zeit. Man legte das neuere nicht darum an, weil das ältere schon unbewohnbar gewesen wäre, sondern weil dieses für das in vielen Zweigen blühende Geschlecht der Dewitzen nicht mehr ausreichte; denn sämtliche Glieder dieser Familie, als Burgefessene von Daber, besaßen diese ihre Hauptburg gemeinschaftlich. Eben dieser Umstand war der Grund, weshalb die Burgen zerfielen. Viele hatten sie in haulichem Zustande zu halten und bald veräußerte der Eine, bald der Andere die nothwendigen Ausbesserungen. In dem Dewitzschen Familien-Archiv zu Bussow bei Daber finden sich Schriftstücke aus dem 18. Jahrhundert, welche Beschwerden der Familienglieder gegen einander darüber enthalten, daß manche der Lehnsvettern die ihnen gehörenden Theile der Burg nicht ausbessern wollten; namentlich wird über die schlechte Beschaffenheit des Dachs geklagt. Das vordere Schloß soll jedoch noch in den ersten fünf Jahren des laufenden Jahrhunderts bewohnt gewesen sein. Beide Schloßer sind übrigens nicht bloß durch den Zahn der Zeit zerfallen, sondern als 1808 Müller und die Gebrüder Rannenberg das Gut Daber-Freiheit gekauft hatten (s. Anhang), wurde ein Theil der Ruinen abgetragen, ja sogar mit Pulver gesprengt, um die Steine zu anderen Bauten zu verwenden. Die noch immer schöne und stattliche Ruine ist im Land am Meere bestimmt eines der bedeutendsten unter den profanen Baudenkmalern des Mittelalters, daher dann auch seit dem Jahre 1855 Bedacht darauf genommen worden ist, dieses Denkmal zu erhalten. Die erste Anregung dazu gab der damalige Besitzer von Daber-Freiheit, indem er den König in einer Immediat-Vorstellung vom 30. März 1855 bat, die Mittel und die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Schloßruine zu bewilligen, bezw. anzubefehlen, wogegen er die Verpflichtung übernehmen wolle, den Vermerk, daß weder er noch seine Besitznachfolger die Ruine absichtlich zerstören dürfen, in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Die Erhaltung ist zu Stande gekommen, nachdem der Prinz Regent mittelst Erlasses

vom 28. Februar 1859 zur Herstellung der Burgruine 425 Thlr. bewilligt hat. Inzwischen wurden zur fernern Deckung der veranschlagten Kosten 390 Thlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, wobei sich 11 Mitglieder der Familie Dewitz, der zeitige Besitzer von Daber-Freiheit, Lüpcke und der Landrath v. Bismarck betheiligten. Bei den Wiederherstellungsarbeiten kam es darauf an, die noch vorhandenen Überreste des alten Schlosses gegen weitem Verfall zu schützen und den landschaftlichen Eindruck des Ganzen zu erhalten. Die Arbeiten sind im Jahre 1862 zur Ausführung gekommen. Inzwischen ist das Gut Daber-Freiheit in den Besitz des Landraths v. Diest übergegangen, der als nunmehriger Eigenthümer der Ruine den Ausbau derselben auf eigene Kosten und mit gesammelten Mitteln weiter geführt hat.

Dammhorst, Etablissement von 2 Wohnhäusern mit 11 Einwohnern, zur politischen und Kirchengemeinde Lüzin, dagegen zur Schule in Louisenthal gehörig. Die Entfernung von Lüzin beträgt auf dem Wege über Louisenthal 950 Ruthen, nicht eine volle halbe Meile, gegen Nordost, Lage am Carlshöfer Kanal unweit Carlshof.

Darz, Kreistagsberechtigtes Gut und Kirchdorf, $\frac{3}{8}$ Me. von Massow gegen SSW. und in derselben Richtung 3 Mln. von Naugard, an der Landstraße von der zuerst genannten Stadt über den Jhnazoll nach Stettin, gränzt an das Stadtfeld von Massow und an die Feldmarken der Güter und Dörfer Parlin, Wachlin, Damerwitz, Rosenow und Kiesehl.

Das Gut D. enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerke Emilienhof auf einem Flächenraum von 8,96 Mg. 11 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, wofür Thlr. 9. 23 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 18 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark begreift 2188,74 Mg., wovon 2145,58 Mg. mit Thlr. 166. 6. 9 Pf. besteuert sind. Der Boden ist fruchtbar. Der Ertrag übertrifft den mittlern Zustand des Kreises. Es sind vorhanden, an Ackerland 1723,66 Mg. mit einem Reinertrage von 25 Sgr. pro Mg., an Gärten 4,1 Mg., an Wiesen 221,23 Mg., an Weiden 117,38 Mg., an Holzung 76,09 Mg., Eichen und Buchenbestand, an Wasserstücken 3,02 Mg. Darz war ein ritterfreies Gut der Familie v. Stettin, welche dasselbe aber gegen die eine Hälfte des Dorfes Temnit, im Saziger Kreise, an das landesfürstliche Domanium überließ, von dem es dem Amte Friedrichswald zugetheilt wurde, dem es nach der Hufentabelle von 1628 angehörte. Gleichzeitig war ein Theil, bestehend aus 5 Hufen, von dem Grafen Volrath von Eberstein, Herrn zu Massow, an Hasso Adam Flemming verpfändet. Als nach dem Erlöschen der Ebersteiner, 1663, die Herrschaft Massow dem Landesherrn heimgefallen war, wurde D. von dem Amte Friedrichswald abgenommen und der Nähe wegen der nunmehrigen Domaine Massow, und später der Generalpachtung desselben zugetheilt, deren Generalpächter das Vorwerk nicht verasterpachteten, sondern es selbst bewirthschafteten. Der Umfang des Vorwerks wurde zu 1433 Mg. 108 Ruth. angegeben, und es stauden demselben die Dienste von 11 Bauern aus Darz, 4 Bauern und 1 Kossaten aus Damerwitz und 3 Bauern und 1 Kossaten aus dem landesherrlichen Antheile in dem Stargarder Städteigenthumsdorfe Priemhausen (S. 109, 110) zu. Das Massower Amts-Vorwerk D. wurde nach dem Befreiungskriege, wie das kleine Vorwerk Altmühl, gleichfalls zur Veräußerung gestellt. Durch den Kaufcontract vom 31. Mai 1825 erlangte es der Mühlenmeister Johann Christian Pinnow zum völlig freien Eigenthum, indem er zugleich die

Rechte der Rittergutsbesitzer in Absicht der ständischen und aller übrigen, im Contracte nicht anders bestimmten, Verhältnisse erwarb. Ausgeschlossen vom Kaufe blieben: Die hohe Jagd, Untertanen-Prästationen, Patronat und Jurisdiction. Im Jahre 1844 ging D. durch Kauf in den Besitz des Landschaftsraths v. Voßstädt über, der das Gut zwei Jahre nachher an August Saath verkaufte. Im Wege nothwendiger Subhastation wurde das Gut im Jahre 1851 von dem Gutsbesitzer Wilhelm Ferdinand Schumann, auf Parlin b erstanden, der es 1854 seinem Sohne, Gustav Sch., dem jetzigen Besitzer käuflich überlassen hat.

Auf dem Fundo des Gutes D. wurde im Jahre 1840 von dem damaligen Besitzer Binnow ein Vorwerk erbaut, dem er, mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 26 September 1842, den Namen Neu-Darz beilegte. Es lag westnordwestlich vom Hauptgute, $\frac{1}{4}$ Me. entfernt, rechts am Wege nach Rosenow, und bestand aus Wohnhaus, Scheune und Schafstall, bewohnt vom Gutschäfer nebst Frau und 6 Kindern. Es gehörten dazu 540 Mg. guten Roggenbodens, excl. Wiesen, Weiden und Holzausschlag. Die Communal-, Kirchen- und Schulverhältnisse dieser Ansiedlung zum Gute wurden durch die Verhandlung vom 9. April 1842 vollständig geordnet. Dieses Vorwerk muß, vermuthlich während der 5jährigen Besitzzeit des August Saath, wieder eingegangen sein, ohne daß davon der Königl. Regierung Anzeige gemacht worden, um dasselbe in dem Ortschaftsverzeichnisse und der Kreis-karte zu löschen; denn der Landrath v. Bismarck berichtete am 10. Juli 1862: Der Rittergutsbesitzer Schumann habe auf der Feldmark seines Gutes D. ein Vorwerk erbaut, dem er den Namen Emilienhof beizulegen gedenke. Dieses neue Vorwerk liegt aber genau auf derselben Stelle, wo Neu-Darz gestanden hat, rechts am Wege von D. nach Rosenow, von diesem Dorfe 536 Ruthen entfernt. E. hat einen größern Umfang, als N. D. hatte. Es gehören dazu 1151 Mg. 76 Ruth. Mittelboden, 5 Feuerstellen mit 25 Einwohnern im Jahre 1862. Die Genehmigung des Namens E. erfolgte durch Regierungs-Verfügung vom 21. Juli 1862.

Das Dorf D. besteht aus 13 Bauerhöfen und 14 Altbüdnereien. Von den Wirthen hatten 11 ihre Domainen-Abgaben an das Amt Friedrichswald, 2 dagegen die ihrigen an das Amt Naugard abzuführen. Die beiden zuletzt genannten Wirthe waren offenbar Besitzer der 5 Hufen, welche nicht zur Herrschaft Massow der Grafen von Eberstein gehört hatten, und sich 1628 im Pfandbesitz des Hasso Adam von Flemming befanden. Die bäuerlichen Wirthe haben durch die Erbverschreibungen vom 24. August 1815 das Erbpachtrecht und durch die Ablösungsverträge vom 6. April 1836 das volle Eigenthum ihrer Höfe, nur mit Vorbehalt eines unveränderlichen Domainenzinses erworben, dessen Betrag für alle Höfe nicht gleich ist, für die ganze Bauerschaft aber Thlr. 373. — 1 Pf. ausmacht. Ein Bauerhof ist laut Consensus der Königl. Regierung von 12. December 1845 in der Art parcellirt, daß der Feldacker, die Wiesen und Hütungen an den Oberamtmanu Zimmermann zu Friedrichswald veräußert, und mit dessen zwischen Darz und Damerwitz belegenen Gute Wilhelminenberg vereinigt, die Hoffstelle, Gebäude, Wurthen und Gärten im Dorfe dagegen dem bisherigen Besitzer des Hofes, Friedrich Piper, verblieben sind. Die übrigen 12 bäuerlichen Wirthe haben darauf das Pipersche Grundstück in der Subhastation angekauft und dasselbe demnächst laut gerichtlichen Contracts vom 16. Juni 1827 an den Bauer Daniel Marcha verkauft, diesem Grundstück aber von ihren Höfen soviel Acker, Wiesen, Weide, Holzung — welche damals noch vorhanden war — und Gerechtfame beigelegt, daß daraus wieder ein vollständiger Bauerhof gebildet worden ist. Was die Büdnereien betrifft, so sind

dieselben sämmtlich, mit Ausnahme von zwei, im vorigen Jahrhundert zwischen 1757 und 1796 entstanden. Die Darzer Windmühle ist mittelst Vertrags vom 11. Juni 1833 gegen einen unveränderlichen Domainenzins von 33 Thlr. zum Eigenthum erworben. Für ganz Darz betragen die Domainen-Abgaben Thlr. 430. 16. 4 Pf. und die Contribution, nach alter Steuer-Verfassung Thlr. 227. 15. 10 Pf. oder ca. 73 Thlr. mehr, als jetzt. Die 13 Darzer Bauern haben übrigens auch die Verpflichtung, bei den Bauten der Brücken am Jhazoll Fuhren zu stellen (s. S. 284). Früher war hier in D. der Sitz eines Hegemeisters oder Oberförstlers, dem die Bewirthschaftung der zum Amte Massow gehörenden kleinen 5 Forstreviere oblag und die Rechnungsführung hatte. Diese Reviere waren bei Darz selbst und bei Rosenow, beide mit Eichen- und Buchenbeständen, bei Pflugrade und Kniephof, nur Eichen, und die neue Rienheide. Das Darzsche Revier gränzte an die adlichen Dörfer Parlin und Wachlin, das Revier von Rosenow, woselbst ein Holzwärter wohnte, an die adlichen Dörfer Großenhagen und Korkenhagen. In Pflugrade wohnte ebenfalls ein Holzwärter. Das nach diesem Amtsdorfe genannte Revier gränzte an das Flemmingsche Gut Maßdorf und das Stadt Massowsche Eigenthumsdorf Freiheit und das Kniephöfer Revier an das Gut Bogtsbagen, die neue Rienheide schloß sich auf der Nordseite an das Rosenowsche Revier. Die ganze Hegemeisterei Darz hatte ein Areal von etwa 1500 Mg. Ihre Bestandtheile sind einzeln veräußert worden, die Darzer Bauerngemeinde erwarb durch Kaufcontract vom 7. März 1831 eine Parcele von 155 Mg. 104 Ruth., und durch denselben Vertrag gingen die Grundstücke des ehemaligen Hegemeister-Etablissements in Privatbesitz über; sie waren 31 Mg. 87 Ruth. groß; das Etablissement selbst aber, 8 Mg. 157 Ruth. enthaltend, wurde mittelst Contracts vom 6. November 1831 verkauft. Jetzt hat das Dorf 32 Grundbesitzer und auf einem Raum von 24,78 Mg. statt der 41 Feuerstellen von früher her 50 Wohnhäuser und 3 gewerbl. Gebäude, wofür Thlr. 25. 24 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 52 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark der bäuerlichen Gemeinde, deren Boden nicht so ergiebig ist, wie der des Gutsfeldes begreift an Flächeninhalt 2284,88 Mg. wovon 2095,47 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 154. 28. 8 Pf. behaftet und 84,06 Mg. der geistlichen Institute steuerfrei sind. Ackerland 1757,84 Mg., Ertrag 23 Sgr. vom Mg., Gärten 2,13 Mg., Wiesen 190,91 Mg., Weiden 228,85 Mg., keine Holzung. Die hiesige Kirche ist eine Filia der Mater zu Rosenow, die hier in D. ihr Predigerwitwenhaus hatte, welches aber an den Erwerber der ehemaligen Oberförsterei-Ländereien veräußert worden ist.

Dolgenkrug, Etablissement, $1\frac{7}{8}$ Me. von Naugard gegen SSW. an der untern Landstraße nach Massow und am Dolger See, 1 Wohnhaus mit 20 Einw., gehört zum Gute Maßdorf von dem D. $\frac{1}{4}$ Me. ostwärts entfernt ist. Nicht weit vom Dolgenkrug lagen die 2 f. g. Dolgenkaten, nämlich der Resehlsche und der Jakobsdorfsche, welche Petersdorfsche Lehnstücke waren. Der erste wurde nebst der dazu gehörigen Holzung auf der Fredeheide, vom dem Hauptmann Friedrich Albrecht v. Petersdorf mit Einwilligung seiner Brüder, George Ludwig und Jakob Ernst, am 5. Januar 1721 erblich für 700 Fl. der Wittve des Commissarius Franz Julius v. Flemming, geb. v. Düringshofen, verkauft und von derselben am 6. April 1727 für dieselbe Summe mit Vorbehalt des Näherrechts für ihre Kinder bei einer künftigen Veräußerung, dem Amtmann Johann Müller zu Massow überlassen. Der Jakobsdorfsche Dolgenkaten wurde von den Gebrüdern Otto Erdmann und Henning

Christian v. Petersdorf auf 24 Jahre wiederlöslich für 700 Fl. dem Julius Gustav v. Flemming verkauft, von dem Hauptmann Jürgen Ludwig v. Petersdorf aber, welcher nach dem gerichtlichen Protokoll vom 18. Februar 1733 das Näherrecht ausgeübt hatte, und in solchen Contract getreten war, auf sein Recht am 9. März 1733 für 810 Fl. dem oben erwähnten Amtmann Müller überlassen, welcher die beiden Dolgenkatzen, den Keshlschen für 700 Fl., den Jakobsdorffschen für 800 Fl., nach dem gerichtlichen Vertrage vom 5. Juli 1737 dem Julius Gustav v. Flemming abtrat, seit welcher Zeit der Keshlsche Dolgenkatzen bei dem Gute Magdorf, wovon ein Theil zu dem Saziger Kreise gehörte, verblieben ist. Von dem zur Einlösung des Jakobsdorffschen Dolgenkatzens berechtigten Henning Christian v. Petersdorf wurde zwar für sich und als Vormund der Kinder seines Bruders Otto Erdmann v. P., mit obervormundschaftlicher Genehmigung vom 24. Januar 1750 dieses Lehnstück am 16. Februar 1750 gegen eine Abfindung von 100 Fl. völlig erblich dem Landmarschall Julius Gustav v. Flemming überlassen, jedoch hiernächst durch den Vergleich vom 28. März 1776 für 500 Thlr. wieder dem Major Curt Friedrich v. Petersdorf auf Großenhagen abgetreten. Dessen Sohn, der Kriegsrath und nachmalige Landrath Georg Christian Friedrich v. P. hat demnächst dies alte Petersdorffsche Lehnstück mittelst Contracts vom 20. Januar 1800, nach welchen 15 Mg. 173 $\frac{1}{2}$ Ruth. Acker und 6 Mg. Wiesen dazu gehören, wiederkäuflich auf 24 Jahre von Marien 1801 bis dahin 1825 für 1300 Thlr. dem Müllergesellen Carl Friedrich Busse verkauft. Neuere Nachrichten über die Dolgenkatzen fehlen. Die statistische Aufnahme von 1867 hat beim Dolgenkrug, wie oben erwähnt, nur 1 Wohnhaus.

Dorotheenhof, Vorwerk, 8 Wohnhäuser mit 66 Einwohnern, ist im Jahre 1861 von dem Oberamtmann Pehlemann auf der Feldmark seines Ritterguts Bogtszhausen angelegt und nach dem Vornamen seiner verstorbenen Ehefrau genannt auch von Landespolizeiwegen dieser Name durch Regierungs-Verfügung und Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Juli 1861 genehmigt worden. Das Vorwerk bestand ursprünglich aus 1 herrschaftl. Wohnhause und 5 Familienhäusern und hatte bei seiner Errichtung 50 Seelen zur Bevölkerung. Das Areal beträgt 900 Mg. mittlerer Bodenklasse. Der neue Wohnplatz gehört zur politischen, Kirchen- und Schulgemeinde Bogtszhausen. Seine Lage gegen dieses Dorf ist östlich, von Schönwald gegen N., von Weitenhagen gegen W., von Kramonsdorf gegen S. Nach Angabe des Vermessungs-Revisors Schwebes, vom Mai 1861, liegt Dorotheenhof südöstlich von der Colonie Bieren auf der Stelle der ehemaligen Bierschäferei. Die Colonie Bieren wird seit 1861 in keiner Nachweisung genannt. Sie ist also eingegangen, ohne daß davon Anzeige gemacht ist.

Döringshagen, Rittergut, 1 $\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen NN, mit dem Dorfe gleiches Namens (S. 223) im örtlichem Zusammenhange, und mit demselben Eine Kirchen- und Schulgemeinde bildend, welche 271 Einwohner zählt, enthält auf einer Fläche von 13,57 Mg. 7 Wohngebäude, von denen Thlr. 4. 24 Sgr. zu erlegen sind, und 8 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark begreift . 1123,38 Mg. bestehend aus 853,45 Mg. Ackerland, das einen Ertrag von 22 Sgr. vom Mg. gewährt, 1,86 Mg. Gärten, 190,65 Mg. Wiesen und 49,74 Mg. Weiden. Holzung ist bei dem Gute nicht. Zu versteuern sind 1095,7 Mg. mit Thlr. 93. 18. 11 Pf. An das Gut D. knüpft sich der Name der Familie Schwan, von der es ungewiß ist, ob sie in Arnoldus Swan, der in einer Urkunde Herzogs Otto I. vom Jahre 1320 als Zeuge erscheint, ihren Stammvater hat. Erst gegen Ende des 16. Jahr-

hundreds treten die Schwan in den Pommerſchen Annalen auf, und zwar als Aſterlehneleute der Grafen von Eberſtein, Herren zu Naugard, und als Beſitzer der Güter D., Düſterbeck und Fanger. Das erſte dieſer drei Güter beſtand aus 2 Antheilen. D. a nebst den dazu gehörigen 3 Ritterhöfen in Düſterbeck und der adliche Theil des Guts Fanger, welcher ebenfalls ein altes Schwaniſches Lehn war, kamen nach dem Tode des Hans Heinrich v. Schwan an ſeinen einzigen Sohn, den Hauptmann Jürgen Heinrich, welcher keine Söhne hinterließ. Von ſeinem Bruder, dem Kurbraunſchweig-Lüneburgſchen Oberſten Johann Friedrich v. Sch. wurden, mit Genehmigung ſeines Sohnes Otto Bernd, dieſe Güter am 13. December 1754 für 16000 Fl. = 10.066 $\frac{2}{3}$ Thlr. der Wittve des Vorbeſizers, Agneſe Tugendreich v. Sch., geb. v. Glöden, verkauft, und von derſelben am 21. November 1762 dem Amtsrathe Georg Wilhelm Sydow überlaſſen, worauf ſie in Concurs geriethen und am 13 März 1775 für das Meiſtgebot von 6550 Thlr. dem Hofmarſchall Friedrich Ernst v. Rothenburg zuerkannt, von demſelben aber am 11. Februar 1778 für 7150 Thlr. dem Lieutenant Caſpar Friedrich von Schwan, als dem letzten Lehns-träger, verkauft, und nach deſſen Tode, nebst dem alten Schwaniſchen Lehn Düſterbeck, vom Könige Friedrich II. dem Hauptmann, nachmaligen Major Johann Alexander v. Normann als neue Lehne, verliehen wurden. D. b wurde von dem Fähnrich v. Puſtar am 26. Juni 1732 für 3500 Fl. = 2333 $\frac{1}{3}$ Thlr. durch Georg Chriſtian v. Schwan eingelöst, und von deſſen Wittve, Barbara Eliſabeth, geb. v. Flemming, welche nachher mit Erdmann Chriſtoph v. Kamel vermählt wurde, am 17. Auguſt 1737 für 5263 Fl. = 3508 $\frac{1}{3}$ Thlr. auf 24 Jahre wiederkäuflich dem Chriſtoph Riedmann überlaſſen, von deſſen Erben aber nach dem Vergleich vom 11. Januar 1781 für 3600 Thlr. durch den Major v. Normann eingelöst. Daß derſelbe die drei Güter an den Oberamtmann Woldemann verkauft habe, iſt theils in dem Artikel Fanger (S. 228), theils in dem folgenden Artikel geſagt. Deſſen Sohn Friedrich Wilhelm Woldemann erbt die 3 Güter im Frühjahr 1806, verkaufte aber das Gut D. am 1. April 1817 an Samuel Friedrich Berg. Während deſſen Beſitzzeit wurden die Verhältniſſe der zum Gute gehörigen 5 Bauer- und 3 Koſtatenhöfen geregelt, in Folge deſſen dieſe dem Gute mit einer Rente von Thlr. 59. 13. 9 Pf. Barzahlung und 51 Sch. 3 Mq. Roggen, 3 Sch. 12 Mq. Gerſte und 3 Sch. 6 Mq. Hafer pflichtig wurden. Berg verkaufte das Gut 1841 an Hermann Elbe und dieſer im Jahre 1847 an Carl Krüger, nach deſſen 1869 erfolgten Ableben ſeine Erben in den Beſitz von Döringshagen getreten ſind.

Düſterbeck, Rittergut und Kirchdorf nebst der Colonie Neu-Düſterbeck, 1 Mle. von Naugard gegen N., die Colonie an der alten Landſtraße nach Greiſenberg.

Das Gut hat auf einem Raum von 9,45 Mq. 9 Wohnhäuſer, welche mit einer Gebäudesteuer von Thlr. 8. 8 Sgr. belegt ſind, und 13 ſteuerfreie Gebäude. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von 1635,39 Mq. und einen fruchtbaren Boden, da das Ackerland einen Reinertrag gewährt, der den Kreisdurchschnitt um 6 Sgr. überſteigt. Es begreift 1072,55 Mq., Ertrag 30 Sgr. pro Mq., Gärten 8,92 Mq., Wiefen 117,83 Mq., Weiden 98,28 Mq., Holzung 281,17 Mq., Waſſerflüſſe 9,21 Mq. Einer Grundsteuer von Thlr. 128. 23. 8 Pf. ſind 1585,72 Mq. untermorſen, und ſteuerfrei 2,26 Mq. Auf dem Gute D. haſtet ein Canon von Thlr. 29. 10 Sgr. wegen der vom Könige Friedrich II. in den Jahren 1780 und 1781 aus dem Meliorationsfonds bewilligten 2600 Thlr.,

welche zur Verbesserung des Gutes verwendet worden sind. Nach den Anschlägen sollten die neuen jährlichen Einkünfte von diesem Meliorations-Kapitale Thlr. 108. 22. 7 Pf. betragen und der Canon war anfänglich auf 36 Thlr. festgesetzt, wurde aber in der Folge auf den oben angegebenen Betrag ermäßigt.

Das Dorf und die Colonie enthalten jetzt auf einer Fläche von 24,41 Mg. 45 Bohn- und 1 gewerbl. Gebäude, wovon Thlr. 12. 20 Sgr. Steuer zu erlegen sind, so wie 50 steuerfreie Gebäude; die Feldmark begreift . . . 1051,15 Mg., hat aber einen Boden, der bei weitem nicht so ergiebig ist, als der Boden der Guttsfeldmark. Es sind in der Feldmark 49 Eigenthümer angefessen, die von 884,72 Mg. eine Steuer von Thlr. 54. 10. 7 Pf. zu erlegen haben, steuerfrei sind 101,2 Mg. der geistlichen Institute. Ackerland 799,27 Mg., Reinertrag 20 Sgr. Gärten 1,43 Mg., Wiesen 59,21, Weiden 126,01 Mg., keine Holzung u.

In dem Dorfe Düsterbeck, mit welchem das Rittergut in derselben Feldmark liegt, befinden sich 5 Bauern, 1 Pfarrbauer, und außerdem 4 von bäuerlichen Grundstücken abgezweigte Büdnerstellen. Es ist darin eine Kirche vorhanden, deren Patron der Gutsherr ist, und die zum Pfarrbezirke von Döringshagen als Folia gehört. Der Grundbesitz dieser Kirche besteht in 9 Mg. 143 Ruth. Acker, Wiesen und Hütung, bis Michaelis 1813 für jährlich 35 $\frac{1}{2}$ Thlr. verpachtet. Kapitalvermögen hat die Kirche nicht. Im Jahre 1867 hatte die Kirchencasse Einnahme Thlr. 67. 21. 9 Pf., Ausgabe Thlr. 73. 17. 11 Pf., Mangel Thlr. 5. 26. 2 Pf., der durch zinsfreien Vorschuß des rechnungsführenden Predigers gedeckt worden ist. Die Pfarre zu Döringshagen besitzt in der Düsterbecker Feldmark 82 Mg. 73 Ruth. an Acker und Wiesen, die vom Pfarrbauer bewirthschaftet werden. Die Schule hat 9 Mg. Land; sie wird von 34 Knaben, 29 Mädchen = 63 Kindern besucht. Einkommen des Lehrers, der zugleich Küster ist, Thlr. 123. 19. 4 Pf. Die Schulkasse besitzt ein Guthabenbuch über 6 Thlr. in der Naugarder Kreis-Sparkasse, hatte 1867 auch einen Bestand von 28 Sgr. 9 Pf. Das Areal der bäuerlichen Feldmark ist 723 Mg.

Die Colonie. Im Jahre 1825 wurden von dem damaligen Besitzer des Gutes, Namens Kannenberg 328 Mg. Hütungsfläche des Gutes Düsterbeck ursprünglich an 16 Colonisten vererbpachtet und auf diesem Fundo die Colonie Neu-Düsterbeck, $\frac{1}{8}$ Me. östlich vom Dorfe in der Richtung von N. nach S. angelegt. Jede Colonistenstelle hatte einen Umfang von 20 $\frac{1}{2}$ Mg. und von jeder dieser Stellen mußte ein Canon von 15 Thlr. an den Gutsherrn entrichtet werden. Im Jahre 1841 waren 31 Colonistenstellen vorhanden, worunter eine ganze Stelle von 20 $\frac{1}{2}$ Mg. Alle übrigen Stellen hatten einen Umfang von 16 $\frac{1}{4}$ Mg., worunter 7 Mg. Acker, 1 Mg. Wiesen und 2 $\frac{1}{4}$ Mg. Hütung sich befanden. Von jeder dieser 30 Stellen wurde ein Canon von 7 $\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich entrichtet. Die Bevölkerung betrug 144 Seelen. Es waren 16 Wohnhäuser und in jedem derselben 2 Wohnungen, jede mit einer Feuerstelle vorhanden. Sämmtliche Colonisten ernährten sich auch von den Erträgnissen des Bodens, dessen Bearbeitung sie sich ausschließlich widmeten, mit Ausnahme zweier Colonisten, von denen der eine das Schmiede-, der andere das Schneiderhandwerk betrieb. Jeder Colonist hielt 2 Rühe und einige Schafe und Schweine. Im Allgemeinen konnte die Lage der Colonisten als günstig bezeichnet werden. Anfänglich wurden ganze Stellen für 200-300 Thlr. verkauft, ums Jahr 1840 aber sind halbe Stellen in Folge des gestiegenen Werths der Grundstücke mit 400 Thlr. bezahlt worden. Ein nothwendiger gerichtlicher Verkauf war bis dahin noch nicht vorge-

kommen. Sämmtliche Stellen sind im Jahre 1837 vom Hauptgute abgeschrieben. Es ist ein Hypothekenbuch für sie angelegt worden und beliefen sich die eingetragenen Schulden der sämmtlichen Colonisten im Jahre 1841 nur auf Thlr. 415. 14 Sgr. Die Colonie war nach dem Besizthum und der Steuerkraft ihrer Mitglieder im Stande, den vorkommenden Gemeindebedürfnissen zu genügen. Darum wünschten die Colonisten seit dem Jahre 1839, im Einverständniß mit dem damaligen Besizer des Gutes Düsterbeck, Kreisdeputirten Steffenhagen, ihren Wohnort, dem seit jener Zeit der Name Neu-Düsterbeck beigelegt wurde, als selbständige Gemeinde zu constituiren. Das Patronat und die Jurisdiction verblieben dem Dominium von Düsterbeck, zu dessen Kirchen- und Schulgemeinde auch die Colonie gehört. Einer Regulirung der Grundsteuer und anderer Staatsabgaben hatte es, da der Grund und Boden ritterfrei ist, nicht bedurft; was aber die Benutzung und die Beiträge zur Erhaltung der geistlichen Institute anbelangt, so war zwischen den Colonisten einer Seits und dem Pfarramte und den Mitgliedern der Dorfgemeinde D. anderer Seits eine Vereinbarung zu Stande gekommen, in Folge deren die kirchlichen und Schul-Verhältnisse vollständig geordnet waren. Ebenso war es mit den Communalverhältnissen geschehen. Demgemäß trug die Königl. Regierung, mittelst Berichts vom 1. November 1841, bei dem Minister des Innern darauf an, daß derselbe die königliche Genehmigung zur Constituirung der neuen Gemeinde erwirken möge. Das Ministerial-Rescript vom 15. Januar 1842 besagte, daß über den Antrag wegen Beilegung von Corporations-Rechten für die Colonie N. D. Vortrag gehalten worden sei; der König jedoch bestimmt habe, daß die Sache einer anderweiten Erwägung unterworfen werde, da es zweifelhaft scheine, ob der Colonie bei ihrer Unbedeutenheit diese Rechte mit Nutzen ertheilt werden könnten und ob es nicht für sie am besten wäre, in dem frühern Communalverbande mit dem Dorfe D. zu bleiben. Bei dem dürftigen Grundbesiz, mit welchem sie dotirt sei, lasse sich annehmen, daß bei künftigen Erbfällen dieser Besiz bei erfolgter Theilung noch immer dürftiger, und daß es gar nicht möglich sein werde, für ein eigenes Armenwesen und andere gemeinnützige Kosten die erforderlichen Mittel herbeizuschaffen. Dieser landesherrlichen Bestimmung zufolge nahm die Colonie N. D. ihren Antrag, sie als selbständige Gemeinde zu constituiren zurück, und erklärte, in dem frühern Communalverbande mit der Gemeinde Alt-D. verbleiben zu wollen, nach Maßgabe des Abkommens, welches in dem Protokoll vom 18. April 1842 getroffen worden war. Die näheren Festsetzungen sind sodann durch die Regierungs-Verfügung vom 10. November 1842 erlassen worden.

Nach der statistischen Tabelle vom 3. December 1867 hatte das Rittergut D. und das Kirchdorf Alt-D. zusammen 20 Wohnhäuser, 199 Seelen, und die Colonie Neu-D. 17 Wohnhäuser, 156 Seelen.

Düsterbeck war, mit Ausschließung derjenigen 2 Bauerhöfe, welche ehemals zum Amte Naugard gehörten, ein altes Lehn der Familie Schwan, als Apterlehns-trägerin der Grafen von Eberstein, und bestand aus 2 Gütern. Georg Christoph v. Schwan besaß das kleine Gut, und nachdem er das große Gut mit einem Theile in Döringshagen am 26. Juni 1732 wiedertäuflich gekauft hatte, hinterließ er seinem Sohne Caspar Friedrich Christoph v. Schw. beide Güter, welche bei der öffentlichen Feilbietung am 20. October 1751, und nachher am 19. April 1752 für 3600 Thlr. als das meiste Gebot, nach der am 8. Juni 1751 erfolgten Präclusion der Agnaten, dem Hauptmann Erdmann Christian v. Ramel zuerkannt und nach dessen Tode, als ein eröffnetes Lehn, vom Könige am 14. Juni 1766 dem Sieute-

nant Caspar Friedrich v. Schw. zu einem neuen Lehn ertheilt wurden. Nachdem derselbe, als letzter Lehnsträger, gestorben war, wurden das große und kleine Gut in D., ingleichen die Schwan'schen Lehne Döringshagen und Fanger vom Könige Friedrich II. am 20. September 1780 dem Hauptmann und nachmaligen Major, Johann Alexander v. Normann, als neue Lehne verliehen, und von demselben zusammen, nach der durch das Rescr. vom 26. September 1780 erfolgten Modifikation der Güter, nach dem Contracte vom 10. und 15. September 1787 für Thlr. 19,370. 18. 3 Pf. erblich, mit Königl. Genehmigung vom 12. Juli 1787, dem Generalpächter des Amtes Naugard, Oberamtmann Gottlob Andreas Walbemann verkauft, welcher bereits am 10. April 1778 die von dem Amte Naugard tauschweise für einen Theil in Gr. Sabow dem Johann Adolph v. Lockstedt abgetretenen 2 Bauerhöfe in D. von demselben für 1000 Thlr. erblich gekauft hatte und also das ganze Gut D. besaß. Walbemann, nunmehr den Titel Amtsrath führend, war auch noch im Normaljahre 1804 Besitzer der drei Güter; siehe Döringshagen und Fanger unter den Amtsortschaften. Der Amtsrath W. starb im Frühjahr 1806. Seinen Sohn und Erbnehmer Friedrich Wilhelm Walbemann haben wir im Artikel Fanger (S. 228) kennen gelernt. In dem Concurse, der über dessen Vermögen ausbrach, erstand bei der öffentlichen Feilbietung Johann Rannenbergs das Gut Düsterbeck, der durch Verkauf Johann Friedrich Steffenhagen zum Nachfolger hatte. Von diesem hat der jetzige Besitzer, Rittmeister Friedrich Johann Philipp Victor Sigismund v. Eisenhardt-Rothe, das Gut 1847 käuflich erworben. Auf S. 334 ist der Name Walbemann irriger Weise Woldemann gesetzt.

Emilienhof, Vorwerk des Gutes Darz, 2 Wohnhäuser und 30 Einwohner im Jahre 1867; s. den Art. Darz, S. 330.

Farbezin, altes Dewig'sches Lehn-Rittergut, 1 Mle. von Naugard gegen DSD. an der, 1868 im Bau vollendeten, Kreisstraße nach Daber und Freienwald, enthält auf einer Fläche von 6,87 Mg. 14 Wohn- und 2 gewerbl. Geb., von denen Thlr. 8. 7 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 19 steuerfreie Geb. Die Feldmark hat ein Areal von 2728,32 Mg., bestehend aus 2176,64 Mg. Ackerland mit einem Ertrage von 23 Sgr. vom Mg., 9,44 Mg. Gärten, 230 Mg. Wiesen, mit 48 Sgr. Ertrag, 6 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, 66,56 Mg. Weiden, 195,46 Mg. Holzung, die 17 Sgr. Ertrag, 9 Sgr. über dem Durchschnitt gewährt. Grundsteuer für 2678,1 Mg. Thlr. 205. 21. 11 Pf.

Farbezin, Kirchdorf, dessen Kirche Filia der Mutterkirche zu Jarcklin ist. Früher war sie selbst Mater und hatte die Kirche in Külz als Filial. Das Dorf bestand aus dem Pfarrhose, der Küsterei, 14 Bauerhöfen, wovon aber einer seit undenklichen Zeiten ungebaut war, 2 Halb- und 2 Pfarrbauern, wovon der eine ritterfreien Acker, aber keine besondere Wohnung hatte und weder landes- noch gutsherrliche Lasten trug, der andere aber, welcher einen der Pfarre gehörigen Hof bewohnte, und gleich den übrigen Bauern den Königl. Abgaben und Lasten unterworfen war. Jetzt hat der Gemeindebezirk, mit Einschluß der Colonie Ne ü-Farbezin, 45 Wohnhäuser und 4 gewerbl. Gebäude, darunter das Schulhaus. In der Feldmark sind 41 Grundbesitzer anwesend. Sie begreift . 2081,57 Mg., wovon 1991,06 Mg. mit Thlr. 113. 29 Sgr. besteuert sind, steuerfrei sind 6,51 Mg. Schulland. Es sind vorhanden 1607,32 Mg. Ackerland, dessen Ertrag mit 19 Sgr., um 4 Sgr. geringer, als der des Gutsackers ist, 10,12 Mg. Gärten, 150,18 Mg.

Wiesen, 228,73 Mg. Weiden, keine Holzung, aber 1,22 Mg. Wasserstücke. Die zum Gute gehörig gewesene Wassermühle ist von Jobst Ludwig v. Dewitz, auf Daber und Hoffelde, am 24. August 1664 für 400 fl. = 266 $\frac{2}{3}$ Thlr. erblich dem Müller Michael Hanke verkauft worden. Farbezin, Gut und Dorf, hat 398 Einwohner.

Der Herzogl. Mecklenburg-Strelitz'sche Landdrost Carl Heinrich Friedrich v. Dewitz hinterließ 6 Söhne, die sich am 8. August 1803 wegen Theilung des reichen väterlichen Güternachlasses dahin auseinander setzten und verglichen, daß das Gut Farbezin für 17774 Thlr. dem Hauptmann in Diensten der Batavischen Republik, nachmaligen Landschaftsrathe Stephan Werner v. D. zufiel, der dasselbe am 1. October 1803 in Besitz nahm. Er überließ das Gut im Jahre 1841 seiner Gemalin, welche es im Jahre 1852 ihrem Sohne, dem Lieutenant und stellvertretenden Abgeordneten zum Pommerschen Provinzial-Landtage, Gustav Wilhelm Werner v. Dewitz übertragen hat.

Farbezin, Neu-, Colonie mit 15 Wohnhäusern und 99 Einwohnern, ist im Jahre 1826 von dem Landschaftsrathe Stephan Werner v. Dewitz angelegt. Die Colonie ist vom Hauptgute Farbezin entnommen und liegt auf der westlichen Seite desselben in einer Entfernung von 260 Ruthen. Westlich gränzt die langgestreckte, mit ihren Ländereien schmale Colonie an die Feldmarken von Bernhagen und Rülz, — von dem zuletzt genannten Dorfe ist die Colonie 356 Ruthen entfernt, — nordöstlich mit der Feldmark Jarcklin, östlich mit Schloßin, auf dieser Seite aber hauptsächlich mit den bäuerlichen Grundstücken von Farbezin. Die Entfernung vom Dorfe Jarcklin beträgt 362 Ruthen. Die Colonie erstreckt sich von N. nach S. in einer Länge von fast 1000 Ruth. oder $\frac{1}{2}$ Me. Die Kunststraße von Naugard nach Daber durchschneidet sie an ihrer schmalsten Stelle und zerlegt sie in einen nördlichen Theil von 197 Mg. 105 Ruth., und einen südlichen Theil, der Buchberg genannt, von 249 Mg. 114 Ruth., daher ganzes Areal 447 Mg. 39 Ruth., bestehend aus 321 . 83 Ackerland, 42 . 84 Wiesen, 81 . 118 Hütung, 1 . 114 Wege. Diese Flächen sind oben in dem Areal des Dorfes Farbezin bereits mit enthalten. Die Colonie besteht aus zerstreut liegenden Hofstellen, deren bei der Gründung 12 angelegt waren, 6 im nördlichen und 6 im südlichen Theil. Begründet wurde der neue Wohnplatz mit 60 Einwohnern. Seit jener Zeit sind 3 Hofstellen hinzugekommen. Eingepfarrt und eingeschult nach Farbezin. Vollständig eingerichtet war die Colonie 1831. Genehmigt von Landespolizeiwegen ist der Name durch Regierungs-Berfügung und Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. November 1831.

Friedrichsberg, Kreistagsfähiges Gut, $1\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen NW. mit dem Amtsdorfe gleiches Namens im Zusammenhange und mit diesem im Gemeindeverband, enthält mit der Holzwärterei Berchentin, der ehemaligen Gutschätzerei, auf einem Raume von 10,35 Mg. 7 Wohnhäuser, für die eine Steuer von Thlr. 5. 22 Sgr. zu entrichten ist, und 9 steuerfreie Gebäude. Der Flächeninhalt der Gutsfeldmark beträgt 1746,94 Mg., wovon 1679,84 Mg. mit Thlr. 95. 6. 1 Pf. Grundsteuer behaftet sind. Der Boden ist von mittelmäßiger Güte, da seine Ertragsfähigkeit 4 Sgr. pro Mg. unter dem Kreisdurchschnitte steht. Ackerland 847,43 Mg., Ertrag 21 Sgr., Gärten 6,16 Mg., Wiesen 241,74 Mg., Weiden 333,3 Mg., Holzung 251,21 Mg., ertraglose Grundstücke wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken 56,75 Mg. an Wegen, Bächen u. Das Gut gehört durch die Tochterkirche in Trechel zum Pfarrbezirk Strelowhagen und sendet die schulpflichtigen Kinder seiner Tagelöhner in die Dorf-

schule. — Fr. ist ein alter Ort, woselbst ein Castrum stand, dessen altslawischer Name nicht bis auf unsere Zeit gekommen ist. Nach Germanisirung der Pomorska Semska hieß es Quarkenburg, woselbst die Grafen von Eberstein, nachdem dieselben mit dem, der Kamminer Kirche gehörenden Lande zu Naugard vom Bischofe Hermann belehnt worden waren, ihren Wohnsitz aufschlugen. Auf dem Castrum, zu dem die Dörfer Berchentin, Trechel, Langendorf und Basentin gehörten, die dem Domkapitel abgabepflichtig waren, führte ein Castellanus das Regiment, als welcher in den Jahren 1333 und 1334 der Knappe Kolof Ploke vorkommt, anscheinend der erste Ploze, welcher im Land am Meere, östlich von der Oder genannt wird. Von ihm stammen die Plozen in Stuchow, Kamminer Kreises (L. B. II. Th. Bd. VI, 445), die auch in späteren Geschlechtsfolgen den Vornamen Kolof geliebt haben. Graf Steffen Heinrich von Eberstein baute in D. ein, den wohnlichen Bedürfnissen seiner Zeit entsprechendes, Schloß mit einer Kapelle, welches aber nach dem Erlöschen des Geschlechts der Ebersteine — der letzte seines Stammes, Graf Ludwig Christoph starb in D. am 3. December 1663, — weil es nun nicht mehr bewohnt wurde, allmählig in Verfall gerieth und endlich in Trümmer fiel, von denen aber noch vor 30 und mehreren Jahren bedeutende Ruinen und von den Nebengebäuden des Schlosses einige vorhanden waren. Als nach dem Tode des Herzogs Ernst Bogislaw zu Croy und Aerschott das Land zu Naugard und Massow dem Landesherrn heimgefallen war, wurde auf Befehl des Kurfürst Herzogs Friedrich III. der Name Quarkenburg im Jahre 1697 in Friedrichsburg, nach anderer Angabe in Friedrichsplatz verwandelt. Die spätere und heutige Benennung Friedrichsberg für Schloß und Dorf hat sich allmählig eingeschlichen. Als landesherrliches Besitztum war Fr. ein ritterfreies Vorwerk, welches mit der Perzinenz Schäferei Berchentin zur Generalpachtung des Domainenamts Naugard gehörte, und vom Generalpächter, wie gewöhnlich, verasterpachtet war. Sein Ackerwerk, ohne Wiesen und Weiden zc., hatte einen Umfang von 777 Mg. 101 Ruth. und es standen ihm die Dienste von 14 Bauern in Trechel, 14 Bauern aus Damerow und von 7 Kossaten aus dem Dorfe Fr. zu, wie es denn auch für die Schafe die Abtrift auf dem Damerowschen Felde hatte. Fr. ist in einem Umfange von 1656 Mg. mit den Rechten des Gutsbesitzer rücksichtlich der kreisständischen Verhältnisse, doch mit Ausschluß des Patronats, der Gerichtsbarkeit, der hohen und Mitteljagd, der Dienste, der Zwangsrechte und Unterthanen-Prästationen, von der Staatsregierung mittelst Contracts vom 14. März 1812 an den Amtmann Friedrich Hering zum vollen Eigenthum verkauft worden. Bei dem Verkauf waren dem Erwerber die Dienste der Unterthanen in Zeitpacht überlassen, die aber dem Besitzer des Gutes gekündigt wurden, als die bäuerlichen Wirthe dienstfrei geworden waren. Außerdem konnte der Besitzer die Bau- und Burgdienste der Amtsinassen gegen Erlegung von 5 Sgr. für den Tag Gespann- und von 2½ Sgr. für den Tag Handdienst, so lange fordern, bis diese Gerechtfame vom Fiskus ihm gekündigt wurde. Die Regelung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse führte, durch Landabtretung Seitens der Wirthe, zu einer Vergrößerung des Gutsareals. Außerdem erwarb der Guts Herr mittelst Vertrages vom 9. Mai 1838 vom Forstfiskus eine, bisher zum Staats-Forstrevier Rothensier gehörig gewesene, Forstparcele von 4 Mg. 110 Ruth., welche auf Antrag des Kaisers seinem Gute, auch in kommunaler Beziehung, laut Regierungs-Verfügung vom 28. Januar 1839 einverleibt worden ist. Im Jahre 1844 ist Friedrichsberg an den jetzigen Besitzer August Otto Hoene übergegangen.

Friederikenhof, Vorwerk des Ritterguts Korkenhagen, $\frac{1}{4}$ Mle. von demselben gegen S. D. entfernt, 1 Wohnhaus, 10 Seelen, ist im Jahre 1756 von dem damaligen Besitzer des Guts, dem Oberst-Lieutenant Friedrich Albrecht v. Verband angelegt.

Fürstenflagge, Landtagfähiges Rittergut und Dorf, $4\frac{1}{4}$ Mle. von Naugarde gegen W. S. W. und $1\frac{1}{4}$ Mle. von Golnow gegen W., $2\frac{1}{4}$ Mle. von Stettin zu Wasser gegen N. D., am rechten Ufer der schiffbaren Unter-Ihna, und an der Gränze des Kaminer und des Randowschen Kreises, da wo diese Kreise zusammenstoßen, in niedriger Wiesen- und Bruchgegend, von zahlreichen Gräben und Dämmen durchschnitten und mit Torffeldern bedeckt auf offenbar einstigem Seeboden.

Das Gut F., mit den dazu gehörigen $\frac{1}{8}$ Mle. entfernten Establishments Bierhorst gegen N. und Querhorst gegen N. D. enthält auf einem Raume von 8,74 Mg. 15 Wohn- und 4 gewerbliche, so wie 14 steuerfreie Gebäude, die Feldmark 2516,37 Mg., wovon 2422,76 Mg. der Grundsteuer unterworfen und 3,69 Mg. steuerfrei sind. Es sind vorhanden: Ackerland nur 36,41 Mg. mit 26 Sgr. Ertrag vom Mg., Gärten 9,48 Mg., Wiesen 2227,35 Mg., die vom Mg. 63 Sgr. Reinertrag gewähren, d. i. 21 Sgr. über dem mittlern Durchschnittsertrage des ganzen Kreises. Bruchweiden gibt es nicht mehr, da die ehemals vorhanden gewesenen in Wiesen umgewandelt sind; dagegen befindet sich im Gebiet des Guts, als Ueberrest des einstigen ausgedehnten Bruchwaldes, noch eine Holzung von 152,61 Mg. Ertraglos wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken sind 23,55 Mg. Land- und 58,23 Mg. Wasserfläche. Es sind zu entrichten an Grundsteuer Thlr. 456. 9. 7 Pf., an Gebäudesteuer Thlr. 12. 21 Sgr. Von der obigen Zahl der Wohnhäuser sind 3 in Bier- und 2 in Querhorst, daher 10 Wohnhäuser auf dem Gute selbst.

Das Dorf F. hat 17 Wohn- und 23 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. Die Feldmark, die unter 16 Besitzer vertheilt ist, begreift 274,13 Mg., davon nur 5,79 Mg. mit einem Ertrage von 24 Sgr. pro Mg. unterm Pfluge sind, Gärten 5,3 Mg., Wiesen 209,74 Mg., mit einem Reinertrage von 90 Sgr. pro Mg., d. i. mehr als das Doppelte des Kreisdurchschnitts, keine Weiden, aber 32,88 Mg. Bruchholzung. Zu versteuern sind mit Thlr. 61. 20. 11 Pf. 250,32 Mg., d. i. pro Mg. 7 Sgr. 5 Pf., nach Kamelsberg die höchste Steuer, welche im Naugarder Kreise vom Mg. Landes aufgebracht wird; im Gute F. beträgt die Steuerquote 5 Sgr. 7 Pf. pro Mg. Steuerfreie Grundstücke im Dorfe sind 3,39 Mg. An Gebäudesteuer werden Thlr. 9. 20 Sgr. entrichtet.

Nach der Volkszählung vom 3. December 1867 betrug die Bevölkerung von F., Gut und Dorf, 276, die von Bierhorst 22, die von Querhorst 46, zusammen 344 Seelen in 67 Haushaltungen. Drei Jahre vorher war sie um 8 Seelen größer. Der Viehstand war nach der Zählung von 1867: Pferde 19 Arbeits- und 3 Luruspferde; 232 Haupt Rindvieh, darunter 2 Bullen, 178 Milchkühe, 6 Zugochsen; 23 Schafe, 44 Schweine, 25 Hunde, 18 Bienenstöcke. Von den Rindern war 7 Haupt in Bier- und 11 Haupt in Querhorst aufgestellt.

In der Bruch- und Waldwildniß, die sich einst zwischen dem Unterlauf der Ihna und dem Krampesfluß erstreckte und zum landesherrlichen Amte Stepenitz gehörte, war vor 100 und mehreren Jahren kein Weg noch Steg. Von jenseits der Krampe wurden zwar dann und wann einige Haupt dürftigen Viehs in diese Wild-

nitz zur Weide getrieben, allein statt Nahrung zu finden, versank das Vieh in Wasserlachen und tiefen Morast, nicht selten auf Nimmerwiedersehen des Eigentümers. Da fand sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Sans Souci ein Mann ein, der, nachdem er die Gegend in Augenschein genommen, sich erbot, die trostlose Wüsten in tragbares Land umzuwandeln. Dieser Mann war der Hauptmann Carl Leopold v. Casimir, der in Diensten der sieben Vereinigten Provinzen gestanden, und der Holländer Art und Weise, Sumpf- und Moorland zu entwässern und urbar zu machen, gründlich kennen gelernt hatte: König Friedrich II. ertheilt seiner Kriegs- und Domainen-Kammer von Pommern den Befehl, mit dem Hauptmann v. C. wegen einer in besagter Gegend neu anzulegenden „Entreprise“ in Unterhandlung zu treten. Die Unterhandlungen führten am 20. Juli 1754 zum Abschluß eines Vertrages, laut dessen dem Unternehmer ein Terrain von 2790 Mg. zu Erbzinsrechten verliehen wurde, wozu das Amt Stepenitz 2080 Mg., die Stadt Golnow aber, Behufs besserer Begrenzung und Abrundung der Ansiedlung, auf Königs Befehl, ca. 710 Mg. von ihrem längs der Jhna belegenen Liegenschaften hergeben mußte. Der König bestätigte den Erbzinsvertrag bereits am 15. August 1754. Der Vertrag sicherte dem Unternehmer die Brau- und Brennerei-, sowie die Krug- und Mühlengerechtigkeit, jedoch nur für die auf dem Gute wohnenden Familien und die im Krug sich einfindenden Fremde, auch sonstige Biergäste, zu; er wurde mit der hohen und niedern Jagd- und der Fischerei-Gerechtigkeit, letztere in der Jhna und Krampe innerhalb des Gutsgebietes, ferner mit der Gerichtsbarkeit über die auf diesem Fundo anzusetzenden Colonos beliehen, und ihm sodann gänzliche Befreiung von der Contribution, dem Nebenmodus, den Quartal-, Accise-, Vieh-, Kopf-, Zuschub- und anderen Steuern, Befreiung von der Einquartierung, den Marsch- und Paßfuhrn und von allen anderen Lasten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen zugesichert, und ihm zugleich die Erlaubniß ertheilt, eine Kirche zu bauen, über welche ihm das Patronatsrecht, demnach das Recht zustehen soll, den Prediger zu berufen und bei derselben anzustellen. Auch soll der Erbzinsmann in Ansehung des zu verkaufenden Viehes die Zollfreiheit gleich den königlichen Beamten genießen, und die Effecten und das Vieh, welches derselbe und seine Colonisten — deren hier 16 Familien, außer den Einliegern und Handwerkern, die auf dem Lande gebildet werden, angesiedelt werden sollen, — ins Land bringen, sollen vom Vicent, vom Zoll und der Accise befreit sein.

Nach dem Tode des Hauptmanns v. Casimir wurde das Gut Fürstenflag, wie es anfänglich hieß, im Niederdeutschen Vorstendlag, von seiner Wittve und dem Vormunde seiner minderjährigen Tochter Louise Friederike v. C., nach dem Vertrage vom 12. März 1765 an den Commerzienrath Isaac Salingré zu Stettin, und von diesem am 9. November 1769, mit der vom Könige unterm 8. August 1771 ertheilten Genehmigung, an den Major Heinrich Lewin v. Below verkauft, welcher nach den 1774 abgelaufenen 20 Freijahren den in dem Erbzinscontract von 1754 stipulirten jährlichen Canon von 392 Thlr. zum ersten Mal entrichtet hat. Von diesem Canon gebührten, als Erbzinsherren, dem Fiskus Thlr. 292. 1. 9 Pf. und der Stadt Golnow, für das von ihr hergegebene Terrain Thlr. 99. 28. 3 Pf. Außerdem waren beide Erbzinsherren in demselben Verhältniß bei jedem Verkauf des Guts zur Erhebung eines Laudemiums, zufolge der Stipulationen des Erbzinsvertrages, berechtigt. Das Gut gelangte im Jahre 1790 durch Kauf an den Landschafts-Director Otto Friedrich Fürchtgott v. Bonin, darauf durch Erbgang an dessen Tochter, die Ehegenossin des Freiherrn v. Trofchke, der im Jahre 1825 Oberst und

Commandeur des 21. Infanterie-Regiments war, und durch weitem Erbgang im Jahre 1847 für den Werth von 90.000 Thlr. an den Sohn, Hauptmann in der Garde-Landwehr, Frhrn. v. Troschke. Als nach Errichtung, bezw. Neübildung der Provinzialstände in Pommern die Arbeiten zur Aufstellung der neuen Ritterguts-Matrikel vorbereitet wurden, machte Frhr. v. Tr., Vater, in einer Vorstellung vom 24. November 1825 die Aufnahme des Guts F. in die Ritterguts-Matrikel geltend, allein sein Antrag wurde laut Oberpräsidial-Erlaß vom 29. Mai 1828 zurückgewiesen; wie denn auch der Beschluß des fünften Kreistags vom 20. Februar 1828, dem Gute F. mindestens die Kreisstandschafft beizulegen, unberücksichtigt blieb. Dreißig Jahre später erneuerte Frhr. v. Tr., Sohn, den Antrag seines verstorbenen Vaters, in einem Immediat-Gesuche vom 19. Januar 1858, welches vom Minister des Innern dem Ober-Präsidenten von Pommern im Februar 1858 zum gutachtlichen Bericht übermittelt wurde. Es entspannen sich über das Immediat-Gesuch langwierige Verhandlungen, zu denen auch die in der Kreisversammlung vom 4. Juni 1859 gefaßte gutachtliche Äußerung der Kreisstände gehörte, die mit 12 gegen 7 Stimmen das Gesuch befürwortete. Der sich auf dem Kreistage erhobene Widerspruch einzelner Mitglieder hatte darin seinen Grund, daß vor mehreren Jahren — 1) die von den Kreisständen befürworteten Anträge der Besitzer der ehemaligen Domainengüter Schwarzow und Wismar zurückgewiesen, und — 2) die vereinigten Anträge mehrerer Besitzer mit der Kreisstandschafft beliehenen ehemaligen Domainengüter und noch einiger anderer kleinen Güter auf Verleihung der Ritterguts-Qualität von den Kreisständen nicht befürwortet sind, weil die Güter weder Jurisdiction noch Patronatsrecht hatten. Mehrere dieser Gutsbesitzer stimmten nun auch gegen die Befürwortung des vorliegenden Antrags für das Gut F., weil sie den Grundsatz des stabilen Festhaltens der Zahl Rittergüter auch hier angewandt wissen wollten, obgleich das Gut F. Polizei-Jurisdiction und Patronat besitzt. Die Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden hatten für die Befürwortung gestimmt. Landrath v. Bismarck hielt die Gewährung des Gesuchs besonders um deshalb für wünschenswerth, weil der Theil des Kreises um die Stadt Golnow und besonders derjenige westlich von Golnow, wo F. liegt, so wie am linken Ufer der Zna, bei einer Bevölkerung von ca. 10.000 Seelen, nur ein einziges Rittergut (Kübzin) hat, und somit auf den Kreistagen nur durch dieses und den Abgeordneten der Stadt Golnow, mithin ganz ungenügend vertreten ist, während seine abweichende Bodenbeschaffenheit, hauptsächlich Holz und Wiesen enthaltend, und seine abgelegene Lage vom Ackerbau, so wie der Umstand, daß seine Einwohner sich weniger vom Ackerbau, als von Viehzucht, Fischerei, Schifffahrt, Holz- und Dorfhandel ernähren, es wünschenswerth erscheinen lassen, daß auch die dortigen örtlichen Verhältnisse auf den Kreistagen zur Geltung gebracht werden. Auch die Königl. Regierung, indem sie die Ansichten des Kreislandraths zu den ihrigen machte, sprach sich in ihren, dem Oberpräsidenten unterm 4. Januar und 8. Juli 1858 erstatteten Berichten für den Antrag des Frhrn. v. Tr. aus. Nichts desto weniger lehnte der Minister des Innern, Graf Schwerin, in dem Rescript vom 18. August 1859 es ab, dem Gesuche seine Unterstützung zu gewähren, weil der Kreis Rangard bereits 39 Landtagsfähige und 11 Kreistagsfähige Rittergüter zählt, mithin ein Bedürfniß zur Vermehrung dieser Rittergüter nicht obwalte. Frhr. v. Tr. hat sein Gesuch im Jahre 1866 durch abermalige Immediat-Eingabe erneuert, und nunmehr ist mittelst der vom Könige Wilhelm vollzogene Urkunde vom 6. Januar 1868 dem Gute Fürstenflage für die Dauer der Besitzzeit des Hauptmanns a. D. Freiherrn

v. Troschke und seiner ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts beigelegt worden.

Im Jahre 1858 haftete auf dem Gute F. ein Kapital von 3000 Thlr. an Meliorationsgeldern, welche mit jährlich 120 Thlr. abzutragen sind. Am Schluß des Jahres 1869 wird demnach der Rest noch 1680 Thlr. betragen haben. Man schätzt den Werth des Guts auf 120—130.000 Thlr. und nimmt an, daß es einen jährlichen Reingewinn von 4000 Thlr. gewähre.

Gliezig, Rittergut, $\frac{3}{4}$ Mln. von Raugard gegen N., enthält mit dem auf der Feldmark belegenen, $\frac{1}{4}$ Mln. entfernten Vorwerke Kadefeld 10 Bohnhäuser, von denen 6 Thlr. Steuer zu entrichten sind, und 9 steuerfreie Gebäude auf einer Fläche von 13,96 Mg. Die Größe der Feldmark beträgt 2050,38 Mg., wovon 2006,08 Mg. mit Thlr. 116. 25. 6 Pf. besteuert sind. Die Feldmark enthält an Ackerland 1454,81 Mg. mit 20 Sgr. Ertrag, an Gärten 9,7 Mg., an Wiesen 100,7 Mg., an Weiden 77,38 Mg., an Holzung 331,73 Mg. und an Wasserstücken 11,76 Mg. Gut und Dorf zählte 156, Kadefeld für sich hat 13 Einwohner.

Gliezig, das Dorf, enthält 6 Bohnhäuser, besteuert mit Thlr. 5. 6 Sgr. und 11 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. Es sind hier 5 Bauerhöfe, welche durch Landabtretung bei der Regulirung an Areal verloren haben. Die bäuerliche Feldmark ist jetzt nur 381,05 Mg. groß, und es haben an derselben 11 Besitzer Theil. Zu versteuern sind mit Thlr. 18. 14. 10 Pf. 344,91 Mg. An Ackerland gibt es 300,05 Mg. mit 18 Sgr. Ertrag, kein Garten, 17,35 Mg. Wiesen, 5,26 Mg. Weiden, an Holzung 46,18 Mg. Unbesteuert sind 23,93 Mg. Ob diese Fläche ausschließlich der Schule überwiesen sei, bleibt zweifelhaft. Gliezig ist zur Kirche in Biterke, Filia von Döringshagen, eingepfarrt. Die hiesige Schule zählt 15 Knaben und 12 Mädchen. Die Knaben turnen hier wie in allen Schulen des Pfarrsprengel Döringshagen. Patron der Schule ist der Gutsherr.

Gliezig war ehemdem laut Lehnbriefs vom 23. Februar 1572 ein Zastrowsches Lehn für die Descendenten des Georg v. Zastrow und wurde nachher ein neues Heydebrechtsches Lehn. Thomas Friedrich v. Heydebred veräußerte das Gut am 5. Februar 1729 für 7600 fl. wiederkäuflich auf 25 Jahre von Marien 1729 bis dahin 1754 an den Hofgerichts-Kanzlisten Christian Friedrich Warnshagen, von dem es am 3. April 1730 für 4466 $\frac{2}{3}$ Thlr. an den Lieutenant v. Brenkendorf, von diesem am 20. Mai 1736 an den Ökonomen Frieße, und von dessen Wittwe, geb. Bergins, am 5. April 1763 dem Kaufmann Wiebeking überlassen wurde. Nachdem das Gut hierauf in Concurs gerathen war, wurde es bei der öffentlichen Feilbietung am 10. November 1777 gerichtlich für 5110 Thlr., als das meiste Gebot, dem Kammer-Sekretair Johann Friedrich Reimann zugeschlagen, von diesem aber durch den Landschaftsrath Albrecht Gottlieb v. Hagen, welchem der Lieutenant Friedrich Popo v. Heydebred, nach dem Vergleich vom 24. October 1796, sein Einlösungsrecht an diesem Gute für einen Abstand von 6000 Thlr. erblich abgetreten hatte, am 13. März 1797 für Thlr. 4365. 11. 4 Pf. eingelöst. Nach diesem sind Besitzer von Gl. gewesen: der Kriegsrath George Martin Rathmann seit 1. April 1820; der Kreisdeputirte Christoph Martin Steffenhagen, der in der revidirten Matrifel vom 30. April 1842 genannt wird; sodann Friedrich v. d. Osten, zu Birk-

wiß, Kreis Greifenberg, der von Steffenhagen kaufte, seit 1852; demnächst der jetzige Besitzer Schmeling, welcher im Jahre 1855 von v. d. Osten gekauft hat.

Grashorn, Etablissement, 2 Häuser, 38 Einw., zur politischen, Kirchen- und Schulgemeinde Lüzjin gehörig, 200 Ruthen von der Lüzjiner Kirche gegen N. entfernt.

Großenhagen, Petersdorffsches Lehn-Rittergut, 3 Mln. von Naugard gegen SW., 1 Mle. von Massow gegen W., 1½ Mle. von Golnow gegen SO., besteht, auf einer Fläche von 22,3 Mg., aus 13 Wohn- und einem gewerblichen Gebäude, besteuert mit Thlr. 10. 6 Sgr. und 13 steuerfreien Gebäuden. Die Größe der Feldmark beträgt 3157,44 Mg., wovon auf 3098,94 Mg. eine Steuer von Thlr. 312. 29. 6 haftet; steuerfrei sind 2,57 Mg. Die Feldmark enthält an Acker 2126,34 Mg. des vorzüglichsten Bodens, der einen Reinertrag von 41 Sgr. pro Mg. gewährt, was den Kreisdurchschnitt um 17 Sgr. übertrifft, an Gärten 8,43 Mg., an Wiesen 84,02 Mg., an Weiden 353,96 Mg., an Holzung 513,76 Mg., mit 12 Sgr. Ertrag, und an Wasserstüden 14,26 Mg.

Großenhagen, Kirchdorf, hat 10 Wohnhäuser, besteuert mit Thlr. 6. 6 Sgr. und 10 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus, 6 Bollbauerhöfen von kleinem Umfange, da das Areal nur 235,39 Mg. beträgt, woran 220,63 Mg. mit Thlr. 25. 5 Sgr. Grundsteuer behaftet und 2,81 Mg. steuerfrei sind. Letztere Grundstücke bilden mit den steuerfreien im Gutsbezirke die Landdotation der Schule. Ackerland 206,12 Mg. Ertrag 38 Sgr. vom Mg., keine Gärten, an Wiesen nur 1,83 Mg., wie denn auch im Gutsbezirke verhältnißmäßig Mangel an Wiesen ist, Hütungen 15,92 Mg., keine Holzung. Gut und Dorf haben 266 Seelen zur Bevölkerung. Die hiesige Kirche ist Filial von Sped. Früher war sie Mater, zu der die Filiale Jakobsdorf und Lütkenhagen gehörten, und mit der außer dem Pfarrhose ein Pfarrcolonus, ein Predigerwittwenhaus und eine Küsterei verbunden war.

Ein Theil des Gutes Gr. ist ein altes Petersdorffsches Lehn, von dem, nach der Musterungsrolle von 1523 „de petersdorpe Ebel vnd Hinric thom grotenhagen 2 Pferde zu gestellen hatten, 2 Bauerhöfe in diesem Gute aber, welche von den Milidenigen herrühren sollen, wurden nach dem Lehnbriefe vom 28. August 1702 als ein neues Petersdorffsches Lehn dem Commissarius Jürgen Wilhelm v. P. für dessen männliche Descendenten verliehen, nachdem er solche im Jahre 1689 theils von dem Domkapitel zu Ramin, theils von dem Generallieutenant v. Weyer an sich gebracht hatte. Die Gebrüder Otto Erdmann und Henning Christian v. P. erbten das alte und neue Petersdorffsche Lehn von ihrem Vater Friedrich Wilhelm und verglichen sich am 25. October 1738 dahin, daß solche dem ersten zufielen, welcher, mit Zustimmung seines Bruders, nach dem Vertrage vom 3. November 1741 dem Regierungsrathe Adrian Joachim v. Wenden erblich für 4000 Thlr. verkaufte. Der übrige Theil dieses Gutes, welcher in 3 verschiedenen Theilen von dem Cornet v. Röchel, dem Hofrathe Bernhard, und Curt Julius v. Petersdorf, mit dem dazu gehörigen Theile des Gutes Burow, insoweit dasselbe zum Saziger Kreise gehörte, dem Hofrathe Johann Jakob v. Wenden war verkauft worden, wurde demselben in den Jahren 1723 und 1730 für sich und seine männliche Descendenz als ein neues Wendisches Lehn ertheilt, und kam nach dessen Tode an sei-

nen Sohn, den oben genannten Regierungsrath Adrian Joachim v. W., welcher das auf solche Weise zusammengebrachte ganze Gut Gr. am 15. Mai 1744 auf 24 Jahre wiederkäuflich für 15,000 Thlr. dem Amtmann Christian Friedrich Breeß überließ. Nachdem hierauf der R.-R. v. W., und dessen Bruder David Carl v. W., nach dem am 24. October 1763 bestätigten Vergleiche vom 15. April 1756 alle ihre Lehns- und Einlösungsrechte in Ansehung des ganzen Guts Gr., und des dazu gehörigen Theils von Burow, dem Major Carl Friedrich v. Petersdorf und dessen nachher verstorbenen Bruder, dem Lieutenant Bogislaw Julius v. P., erblich überlassen hatten, und der Amtmann Breeß, als Pfandbesitzer, durch den Rechtspruch vom 3. Februar 1769 zur Abtretung des Guts für den zu 15.827 Thlr. 11 Gr. 2 Pf. festgesetzten Einlösungspreis schuldig erkannt worden war, so wurde am 3. August 1769 das ganze Gut Gr., nebst dem dazu gehörigen Theil von Burow gerichtlich dem Major Curt Friedrich v. P. übergeben, dessen nachgelassener Sohn, der Kammer-Referendarius, nachmalige Kriegs-, spätere Kreis-Landrath, George Christian Friedrich v. P., sich mit seinem einzigen Bruder, dem Lieutenant Gustav Ludwig Sigismund, seiner Mutter und seinen 5 Schwestern, wegen des Lehns- und Allodialnachlasses, am 20. Januar 1795 mit obervormundschaftlicher Genehmigung also verglich, daß er das Gut Gr., incl. des s. g. Dolgenkatens für den zu 16.077 Thlr. 23 Gr. 5 Pf. festgesetzten Werth und den dazu gehörigen Theil in Burow für 433 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. annahm. Landrath v. P. hat das Gut bis 1841 be- sessen, in welchem Jahre er es seinem Sohne Hermann Curt überließ. Dieser starb aber bereits im Jahre 1844 mit Hinterlassung minderjähriger Kinder, von denen der Lieutenant Curt v. P. Großenhagen nebst Lütkenhagen im Jahre 1860 über- nommen hat. Gleichzeitig ist demselben bei der Erbregulirung des großväterlichen Nachlasses das kleine Gut Burow zugefallen. (S. 324.)

Heinrichshof, Vorwerk des Ritterguts Daberfreiheit; 1 Haus mit 8 Einw., liegt $\frac{1}{4}$ Me. N. vom Hauptgute unfern des Dabersehen Sees, der in jüngster Zeit durch die darin entdeckten Pfahlbauten allgemein bekannt geworden ist. Das Vorwerk ist auf der, einst bebaut gewesenem, Feldmark Lütkenhagen von Jo- seph Friedrich v. Demiß, muthmaßlich mit Hülfe der im Jahre 1783 ihm bewillig- ten Meliorationsgelder (S. 325.) angelegt und zum Gedächtniß seines 1777 verstor- benen Vaters Christian Heinrich v. D. genannt worden.

Heinrichshof, Vorwerk, 3 Häuser mit 30 Einw., gehört zur Gemeinde Lüzin, der politischen sowol als kirchlichen, sendet aber seine schulpflichtigen Kinder nach Theerosen zur Schule. Es liegt am östlichen Rande der Lüziner Gutsforst nicht weit von Gr. Sophienthal, 1140 Ruthen von Lüzin gegen Osten. Dieses Vorwerk ist mit Amalienhof die älteste Ansiedlung auf dem umfangreichen Gebiete von Lüzin, die schon im vorigen Jahrhundert vorhanden war. Man vergl. den Artikel Amalienhof, S. 312.

Henriettenhof. Der Landrath Raugarder Kreises, v. Demiß, machte mit- telst Berichts vom 22. December 1819 die Anzeige: — der Besitzer von Korken- hagen Oberamtmann Brasch habe auf dem Fundo seines Guts im Laufe des Jahres 3 Colonisten angelegt und dieser Colonie den Namen Henriettenhof beigelegt. Sie sei $\frac{3}{8}$ Mln. von Korkenhagen gegen SW. und $\frac{1}{8}$ Me. von Friederikshof gegen W.N. entfernt an der Großenhagenschen Gränze und dergestalt an dem Wege von Korkenhagen nach Großenhagen gelegen, daß die eine Colonistenstelle 20 Schritte rechts

desselben und die beiden übrigen Häuser in einer größern Entfernung noch weiter rechts mit der Hinterfront dicht an der erwähnten Gränze, welche dort Holzung sei, liegen. Die ganze Grundfläche der Colonie besteht aus 66 Mg. 80 Ruth., nämlich 13.10 Radung, 33,0 Wiesen, 19.100 Bruchweide, 0.80 Dämme und Wege. Dieses Grundstück sei sonst wegen Rasse und zu großer Entfernung von Korkenhagen ganz wüst und nicht einmal als Weide zu gebrauchen gewesen. Nun aber ernährten sich hier 3 Familien und das Gut sei dadurch um 2000 Thlr. verbessert worden. Nach dem mit den Colonisten geschlossenen Kaufcontract hätten sie die Grundstücke ohne alles Kaufgeld erhalten, die Kultivirung derselben und die Verpflichtung übernommen, die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude aus eigenen Mitteln zu erbauen. Zur Bestreitung der Kosten hätten sie 3 Freijahre erhalten; von Marien 1821 ab würden sie pro Mg. einen jährlichen Canon von 1 Thlr. 2 ggr. zahlen. Saun- und Brennholz müßten sie sich selber anschaffen. Ein jeder Colonist sei verpflichtet, auf seinem Gebiete jährlich 10 Obstbäume zu pflanzen und sie in Stand zu halten, so lange als bis er die Zahl 200 erreicht habe. Bei Veräußerungen behält sich die Gutsherrschaft das Vorkaufsrecht vor, und im Fall der Nichtausübung desselben 10 Pct. vom Kaufgelde als Laudemium. Zur Tragung der künftig etwa auf die Grundstücke fallenden Staats- und Gemeindelasten seien die Colonisten verpflichtet. Die Colonie gehöre zur Korkenhagenschen Jurisdiction, Kirche und Schule. Landrath v. Dewitz trug darauf an, daß die für die Colonie gewählte Benennung von Landespolizeiwegen anerkannt werden möge, was auf den von Seiten der Königl. Regierung erstatteten Bericht durch Ministerial-Rescript vom 11. Januar 1820 geschah. Bekannt gemacht im Amtsblatte vom 1. Februar 1820. Diese Ansiedlung hat nicht gedeihen wollen, sie ist nicht von Bestand gewesen. In der Folge wurde daraus ein Vorwerk gebildet, welches aus 1 Feuerstelle mit 6 Einwohnern bestand. Aber auch dieses ist nicht mehr vorhanden, Korkenhagen bekam im Jahre 1852 einen neuen Besitzer, den Oekonomierath Naab, und dieser hat, laut Bericht des Landraths v. Bismarck vom 29. April 1854, das Vorwerk eingehen und die Gebäude abbrechen lassen. Die Ländereien, welche durch die Kultur zu einem guten Mittelboden umgewandelt worden sind, werden vom Gute Korkenhagen aus bewirthschaftet. Ein Vorwerk Henriettenhof besteht also nicht mehr und muß demnach auf der Landkarte gelöscht werden.

Hindenburg, Rittergut, $\frac{7}{8}$ Mn. von Naugard gegen WSW. nördlich von der großen Stettin-Danziger Staatsstraße, mit dem Amtsdorfe gleiches Namens (S. 233.) im Zusammenhange, enthält 11 Wohnhäuser, von denen Thlr. 5. 20 Sgr. Steuer zu entrichten sind, 16 steuerfreie Gebäude und 117 Einw. Die Feldmark dieses Guts begreift nur 861,41 Mg., wovon für 854,2 Mg. Thlr. 60. 7. 9 Pf. Grundsteuer zu entrichten sind, und besteht aus 495,91 Mg. Ackerland, welches 28 Sgr. pro Mg. Ertrag gewährt, 4 Sgr. über den Kreisdurchschnitt, 6,04 Mg. Gärten, 67,9 Mg. Wiesen, 82,17 Mg. Weiden, 18,24 Mg. Holzung und 183,94 Mg. Wasserstücke, bestehend aus dem im Hindenburgschen und Wolchowschen Felde belegenen See, welchen Ludwig Christoph v. Lockstedt von dem durch das Amt Naugard vertretenen Domainen-Fiskus erstritt und dessen Recht daran am 12. Juni 1717 für 300 Thlr. kaufte. Das Gut gehört zur Kirche und Schule im Amtsdorfe Hindenburg. Hindenburg war ein Lehn der Familie Lockstedt, welches sie als Asterlehnsträgerin der Grafen v. Eberstein, Herrn zu Naugard, seit dem 16. Jahrhundert besaß. Wegen der Besitztitel-

Veränderungen vergl. den, weiterhin folgenden Artikel Klein-Leistikow, woselbst als Besitzer von G. seit 1803 der Hauptmann Friedrich Heinrich v. Schmidt, der in schwedischen Diensten gestanden hatte, angegeben ist. Als die neue Ritterguts-Matrikel von 1828 aufgestellt wurde, war er mit Tode abgegangen, und seine Erben wurden als Besitzer von G. in die Matrikel aufgenommen. Sie verkauften aber bald nachher das Gut an Johann Friedrich Bachhaus, und dieser im Jahre 1837 an den jetzigen Besitzer Anton Heinrich Kirchhof. Zu den Gerechtfamen des Guts gehört ein jährliches Grundgeld von 10 Thlr., welches drei Büdner zu entrichten haben.

Hirschradung, Etablissement, 1 Haus mit 4 Bewohnern, gehört zur politischen und Kirchen-Gemeinde Lübz in, liegt von da 1300 Ruthen gegen D.3.N. mitten in der Lübzinschen Forst, und gehört zur Schule auf dem Theerofen.

Ibenhorst, Etablissement, 17 Wohnhäuser, 180 Einwohner, gleichfalls zur politischen und Kirchen-Gemeinde Lübz in und zur Schule auf dem Theerofen gehörig, liegt im südlichen Theile des Lübziner Wiesen- und Bruchgebiets, 550 Ruthen von der Kirche in Lübz in gegen Südosten.

Inmenthal, d. h. Bienthal, Colonie, 2 $\frac{1}{2}$ Mle. von Raugard gegen SW., $\frac{7}{8}$ Mln. von Golnow gegen D. und $\frac{1}{4}$ Mle. von dem Gute Speck, am Ursprung des bei Golnow in die Ihna fallenden Kupferbachs und auf der Nordseite der von Golnow nach Massow und Stargard führenden Steinbahn, bildet einen Grundsteuer-Erhebungsbezirk, gehört aber sonst zur politischen, Kirchen- und Schulgemeinde Speck. Die Colonie enthält 36 Bohn- und 2 gewerbl. Geb., die mit 14 $\frac{1}{2}$ Thlr. besteuert sind, und 36 steuerfreie Gebäude. Die Bevölkerung beträgt 241 Seelen. Die Feldmark hat 499,78 Mg. zum Areal, wovon für 475,89 Mg. an Grundsteuer Thlr. 21. 27. 7 Pf. zu erlegen sind. Unterm Pfluge sind 394,18 Mg. mit 16 Sgr. Ertrag, Gärten gibt's 1,01 Mg., Wiesen 8,89 Mg., keine Weiden, 71,81 Mg. Holzung. Die Colonie ist auf dem Fundo des Ritterguts Speck von dessen Besitzer, dem Oberamtmann Karbe angelegt, muthmaßlich nicht lange nach Übernahme des Guts im Jahre 1809, und unter denselben oder ähnlichen Bedingungen, welche bei der Gründung von Birkenwerder maßgebend gewesen sind.

Jakobsdorf, Petersdorfsches Lehn-Rittergut, 2 $\frac{3}{4}$ Mln. von Raugard gegen SW., 1 $\frac{1}{2}$ Mle. von Golnow gegen SO. und ebensoweit von Massow gegen NW. liegt in einem niedrigen Thale, durch welches ein, in der Nähe entspringender, Bach fließt, der sich in den Pudenziger Mühlenteich ergießt. Neuere Landtafeln kennen dieses hydrographische Verhältniß nicht, obwohl sie auf Richtigkeit und Zuverlässigkeit Anspruch machen. Das Gut enthält 11 Wohnhäuser, für die Thlr. 8. 26 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 20 steuerfreie Gebäude, und, mit dem Dorfe 213 Einwohner. Die Feldmark begreift 3565,65 Mg., wovon 3496,55 Mg. mit Thlr. 292. 11. 4 Pf. besteuert, und 5,17 Mg. als Schuland steuerfrei sind, und besteht aus 2281,39 Mg. Ackerland, welches zwar nicht ganz so ergiebig ist, als der Großhagensche Gutsacker, doch aber mit 33 Sgr. Ertrag vom Mg., den Kreisdurchschnitt um 9 Sgr. übertrifft, 6,33 Mg. Gärten, 81,38 Mg. Wiesen, 375,89 Mg. Hütung, 749,49 Mg. Holzung mit Kiefern- und Eichenbestand und 10 Sgr. Ertrag, 7,24 Mg. Wasserstücke. Außer der Grundsteuer haftet auf dem Gute J. ein unablässbarer Canon von 57 Thlr., der wegen des

Meliorationskapitals von 5700 Thlr. zu erlegen ist, welches vom Könige Friedrich II. im Jahre 1782 dem damaligen Besitzer, Behufs Ausführung von Verbesserungen, bewilligt worden ist, und wovon die jährlichen neuen Einkünfte nach dem Anschlage 327 Thlr. 22 Gr. 10 Pf. betragen sollen. Im Anschluß an das Gut liegt —

Jakobsdorf, Kirchdorf, die Kirche Filia von Speck, früher von Großenhagen, bestehend aus 8 Ganzbauerhöfen und 1 Halbbauerhofe, deren Zahl durch die Regulirung vermindert ist, da, obwol noch 9 Grundbesitzer nachgewiesen sind, das Dorf doch nur 4 Wohnhäuser, welche Thlr. 4. 5 Sgr. zu steuern haben, und 5 steuerfreie Gebäude enthält. Die Feldmark enthält 463,68 Mg., davon an Ackerland 309,58 Mg. mit 32 Sgr. Ertrag, an Gärten nichts, an Wiesen 43,62 Mg., an Weiden 71,74 Mg., kein Holz, an Wasserstücken 0,8 Mg. Die Grundsteuer beträgt Thlr. 32. 12. 5 Pf. von 356,25 Mg., steuerfrei sind 69,49 Mg. Kirchenland.

Die Gebrüder Otto Erdmann und Henning Christian v. Petersdorf erben die alten Familien-Lehne Jakobsdorf und Speck b von ihrem Vater Friedrich Wilhelm, und verglichen sich am 25. October 1738 also, daß der zweite der Brüder beide Güter bekam, dessen nachgelassene Kinder am 21. und 23. December 1776 dahin auseinander gesetzt wurden, daß Jakobsdorf nach der zum Grunde gelegten Taxe zu 5 Prct. vom Jahre 1770 für 9221 Thlr. 20 Gr. 9 Pf. und mit Speck b zusammen für 9576 Thlr. 22 Gr. 1 Pf. dem ältesten Sohne Christian Friedrich v. P. zufielen, welcher Speck b zugleich mit dem zum ehemaligen Flemming'schen Kreise gehörigen Theile des Guts Speck, oder Speck a, und also das ganze Gut Speck am 2. August 1802 erblich für 35.300 Thlr., incl. 5500 Thlr. in Pfandbriefen, an Johann Friedrich v. Blankfchein verkaufte. Christian Friedrich v. P. war im Normaljahre 1804 noch Besitzer von Jakobsdorf, erlebte aber nicht die Regulirung der neuen Matrikel vom 19. April 1828, in der seine Erben als Besitzer des Guts aufgeführt wurden, von denen der jüngste Sohn, Julius v. P., im Jahre 1834 J. übernommen hat.

Jarchlin, Bismarck'sches Lehn-Rittergut, 1 Me. von Naugard gegen D. an einem Bache, der mitten durch die Dorfstraße fließt, und $\frac{1}{2}$ Viertelmeile oberhalb seines Ausflusses in die Zampel die Jarchliner Mühle treibt, auf zwei Seiten von Wiesen und hohen Elsen umgeben und an der Landstraße von Naugard nach Regenwald und Labes, die nahe bei dem Dorfe an der Mittagsseite desselben vorbeiführt, die Feldmark gegen W. an den Zampelfluß stoßend, gegen D. an den Regenwalder Kreis, enthält 11 Wohnhäuser, mit Thlr. 3. 4 Sgr. besteuert, und 27 steuerfreie Gebäude. Der Flächeninhalt der Feldmark begreift . 2396,35 Mg., wovon 2348,64 Mg., mit Thlr. 165. 25. 6 Pf. Grundsteuer behaftet, und 1,94 Mg. steuerfrei sind. Außerdem haftet auf dem Gute, so wie auf den Gütern Kniephof und Rülz gemeinschaftlich ein unablösbarer Canon von 120 Thlr. wegen der Meliorationsgelder, welche vom König-Herzoge Friedrich II. zur Verbesserung derselben im Jahre 1779 mit 4500 Thlr. und im Jahre 1783 mit 6000 Thlr. für Jarchlin und Kniephof bewilligt worden sind, wovon die jährlichen neuen Einkünfte nach den Anschlägen zusammen 643 Thlr. 7 Gr. $1\frac{1}{2}$ Pf. betragen sollen. Der Canon war Anfangs zu 150 Thlr. bestimmt, ist aber später auf 120 Thlr. herabgesetzt worden. Die Feldmark ist von mittlerer Fruchtbarkeit; sie enthält 1959,93 Mg. Ackerland, mit einem Ertrage von 20 Sgr., an Gartenland 1,73 Mg., an Wiesen

177,43 Mg., an Weiden 175,17 Mg., an Holzung 36,25 Mg., aus den oben erwähnten Elsen bestehend. Das Gut hat 338 Einwohner mit der im Anschluß liegenden Gemeinde —

Jarchlin, Pfarrkirchdorf, bestehend in 21 Wohnhäusern und der oben erwähnten Wassermühle, die einer Steuer von Thlr. 11. 18 Sgr. unterworfen sind, und 29 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute, Pfarr- und Küstereigebäude; das Pfarrcolonushaus gehört dem Prediger. Das Dorf enthält 11 Bollbauerhöfe, überhaupt 27 Grundbesitzer in der Feldmark, deren Areal 1378,23 Mg. beträgt. Mit Thlr. 79. 2. 9 Pf. Grundsteuer sind 1186,08 Mg. behaftet, steuerfrei dagegen 111,95 Mg. Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulland. Der Dorfsacker ist ergiebiger als der Gutsacker, da das 923,86 Mg. enthaltende Ackerland zu einem Reinertrage von 22 Sgr. eingeschätzt ist; Gärten 2,9 Mg. Wiesen 200,3 Mg., die aber um 20 Sgr. pro Mg. weniger Ertrag gewähren, als die kleinere Wiesenfläche des Guts, Weiden 156,43 Mg., Holzung 13,74 Mg., Wasserstücke 0,8 Mg.

Die Güter Jarchlin, Kniephof und Külz waren alte Lehne des Dewitzen-Geschlechts. Nachdem aber die Dewitzen, als: der Generallieutenant Friedrich Wilhelm, die Oberstlieutenants Steffen Bernd und Otto Balzer, so wie der Landrath Christian Heinrich v. D. ihr Lehnrecht an den Gütern J. und Kniephof, wie auch an dem damals dem Amtmann Kieselring verpfändeten Gute Külz, nach dem Instrumente vom 3. Januar 1726, dem Oberstlieutenant August Friedrich v. Bismarck abgetreten hatten, wurden von demselben, mit Einwilligung der genannten Dewitz, das Gut Külz von dem Pfandinhaber am 2. April 1727 für 7000 Thlr., und die Güter J. und Kniephof am 19. April 1728 für 16.000 Thlr. von dem Canonicus v. Koken gekauft. Nach dem Vertrage vom 21. März 1739 kaufte er auch für 8100 Thlr. wiederkauflich das benachbarte, jetzt zum Regenwalder Kreise gehörige, alte Dewitzen-Lehn Schmefeldorf von Carl Joseph v. Dewitz, welchem es die Erben des Hauptmanns Heinrich v. D. am 20. Februar 1739 wieder abgetreten hatten. Der Oberstlieutenant v. Bismarck hinterließ die genannten 4 Güter J., Kniephof, Külz und Schmefeldorf seinen 3 Söhnen, dem Hauptmann Bernd August, Carl Alexander und Carl Friedrich v. B., die sich am 12. August 1747 dahin verglichen, daß alle vier Güter dem ersten zufielen, und zwar J. und Kniephof für 19.981 Thlr. 19 Gr., Külz für 7432 Thlr. 10 Gr. und Schmefeldorf für 9480 Thlr. 7 Gr., was zusammen die Summe von 36.894 Thlr. 12 Gr. ausmacht. Nachdem der oben erwähnte Landrath Christian Heinrich v. Dewitz noch besonders am 15. Februar 1751 sein Lehnrecht an J., Kniephof und Külz abgetreten hatte und die Söhne des Hauptmanns Christian Heinrich v. Dewitz, als der Lieutenant Jakob Wilhelm und Carl Ludwig, nach dem vorhergegangenen gerichtlichen Aufgebote, durch die Rechtsprüche vom 20. October 1751, 21. Februar 1752 und 3. October 1753 mit der Einlösung der Güter J., Kniephof und Külz waren präcludirt worden, kamen selbige nebst dem Gute Schmefeldorf nach dem Tode des Hauptmanns Bernd August v. B. an seine Kinder, den Lieutenant Friedrich August und Charlotte Henriette, Gemalin des Hauptmanns Jarislaw Ulrich Friedrich v. Schwerin, und nach dem Theilungsvergleiche derselben vom 7. August 1777 an den ersten, und zwar Jarchlin für 12.034 Thlr. 8 Gr., Kniephof für 7220 Thlr., Külz für 10.000 Thlr. und Schmefeldorf für 8100 Thlr., zusammen 37.359 Thlr. 8 Gr. Was die drei im diesseitigen Kreise belegenen Güter betrifft, so vererbten dieselben im Jahre 1814 auf den

Rittmeister Carl Wilhelm Ferdinand v. B., der auf Kniephof seinen Wohnsitz nahm, und das Gut Jarcklin im Jahre 1836 seinem ältesten Sohne, dem Landrathe Naugarder Kreises, Kammerherrn und geheimen Regierungsrathe Friedrich Ferdinand Alexander Bernhard v. B., das Gut Kütz aber im Jahre 1840 seinem zweiten Sohne Eduard Otto übergab, dem nachmaligen geheimen Legationsrath, Bundestags-Gesandten, Gesandten in St. Petersburg und in Paris, dann Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, erster Rathgeber des Königs Wilhelm von Preußen, Reconstructor Imperil Germaniae 1863, Kanzler des Norddeutschen Bundes, vom Könige in den Grafenstand erhoben und vom dankbaren Vaterlande mit einer ansehnlichen Dotation bedacht 1867. Der Rittmeister Carl Wilhelm Ferdinand v. B. hatte sich nach dem Familiengute Schönhausen in der Altmark zurückgezogen. Er starb 1845 und hinterließ seinem ältesten Sohne Bernhard, der Jarcklin bereits besaß, das Gut Kütz, das ihm von seinem Bruder Otto abgetreten wurde, und diesem das Gut Kniephof nebst Schönhausen, der sich von da an Bismarck-Schönhausen nannte. Kniephof aber ist, nachdem Graf Bismarck die Barziner Güter, im Kreise Slawe, gekauft, im Jahre 1868 an seinen Neffen, den Lieutenant Philipp v. B., Sohn des Landraths v. B., übergegangen, der von seinem Vater auch zum Mitbesitzer von Jarcklin angenommen ist. Durch die Entäußerung des Guts Kniephof ist des Grafen B. Mitgliedschaft des Herrenhauses auf Präsentation des alten und befestigten Grundbesitzes des Herzogthums Stettin erloschen.

Kalkberg, Etablissement, 3 Wohnhäuser, 22 Einwohner, zur Gemeinde Riker gehörig, liegt $\frac{1}{4}$ Me. von diesem Dorfe N. S. W., am rechten Ufer der Stepenitz, mutmaßlich an oder in der Nähe eines Kalksteinlagers unbekannter Formation, wie der Name andeutet.

Riker, Rittergut, 1 Me. von Naugard gegen W. S. W., an der großen Stettin-Danziger Staatsstraße, unfern der Stepenitz auf deren rechten Ufer, enthält 9 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Geb., besteuert mit Thlr. 4. 16 Sgr. und 27 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark begreift 1931,15 Mg., davon an Ackerland 1168,68 Mg. mit 21 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gartenland 7,01 Mg., an Wiesen 78,67 Mg., an Weiden 146,34 Mg., an Holzung 474,81 Mg. die s. g. Rikerschen Fichten mit gutem Kiefernbestand, an Wasserstücken 2,41 Mg. Besteuert sind 1873,22 Mg. mit Thlr. 104. 17. 10 Pf., unbesteuert 4,7 Mg. Gut und Dorf, welche im Zusammenhange liegen, haben eine Bevölkerung von 279 Seelen.

Riker, Kirchdorf, bildet mit der Rikerschen Mühle, und den Etablissements Kalkberg und Rehagen einen Gemeindebezirk, in welchem sich 29 Wohnhäuser, 1 gewerbl. Gebäude, besteuert mit 20 Thlr. 2 Sgr., und 33 steuerfreie Gebäude befinden. Im Dorfe sind 2 Bauer- und 6 Kossatenhöfe nebst 1 Halbbauerhof, im Gemeindebezirk jetzt 35 Grundbesitzer, deren Feldmark 1282,83 Mg. begreift, davon 1170,97 Mg. mit Thlr. 67. 28. 11 Pf. Grundsteuer behaftet und 17,35 Mg. steuerfrei sind. Sie enthält an Ackerland 815,42 Mg., mit 20 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 1,47 Mg., an Wiesen 65,07 Mg., an Weiden 181,43 Mg., an Holzung 123,89 Mg., an Wasserstücken 1,04 Mg. Die hiesige Kirche war sonst Mater, deren Filiale die Dorfer Hindenburg und Schwarzow waren und zu welcher die Kirche in Wangeritz gehörte; jetzt ist sie eine Tochter der nach Hindenburg verlegten Mutterkirche. Das Kirchengebäude wird in einem

Bericht von 1867 ein altes genannt, und doch ist es noch nicht 100 Jahre alt, um 1775 erbaut, indessen, fügt der Bericht hinzu, im Allgemeinen noch genügend. Das Küster-, zugleich Schulhaus wird nach Ausführung des beabsichtigten Anbaus gut sein. Grundbesitz der Kirche: 20 Mg. mittelmäßigen Ackers an der Fangerschen Gränze, unter Genehmigung des Consistoriums vom 20. Januar 1802 an den Erbpächter Müller für jährlich 2 Sch. Roggen und 1 Sch. Hafer, nach dem Gollnower Martini-Marktpreise in Gelde abzuführen, vererbpachtet. Sodann 3 Mg. 134 Ruth. Acker zwischen dem herrschaftl. und dem Schulzen-Acker gelegen, und eine Wiese von 0 Mg. 85 Ruth. unterhalb der Rifermühle, von 1 Fuder Heu-einschnitt, beide Grundstücke für 19 $\frac{1}{3}$ Thlr. verzeitpachtet. An Kapital besitzt die Kirche 287 Thlr. in Pfandbriefen und Staatsanleihe. Die Kirchenkasse hatte 1867 Einnahme Thlr. 45. 14. 3 Pf., Ausgabe Thlr. 40. 6. 10 Pf., Bestand Thlr. 5. 7. 5 Pf. Patron von Kirche und Schule ist der Gutsherr. In der Schule sind 30 Knaben, 35 Mädchen = 65 Kinder. Küsterlehrers Einkommen zu 112 Thlr. geschätzt. Die Knaben turnen.

Rifer war von den Grafen von Eberstein, Herren des Landes zu Naugard, größten Theils verasterlehnt, und einen kleinen Theil hatten sie sich reservirt. Nach ihrem Aussterben wurde das Gut ein Immediatlehn und die reservirten Hufen kamen ans landesherrliche Amt Naugard, so auch die Rifersche Mühle. Das Gut zerfiel in zwei Theile, ein Dittmannsdorfsches und ein Lockstedtsches Lehn. Der Dittmannsdorfsche Theil, zu welchem auch 4 Bauerhöfe in Wolchow gehörten, wurde von dem Lieutenant Heinrich Adolf v. Dittmannsdorf am 11. Juli 1735 für 5500 fl. — 3666 $\frac{2}{3}$ Thlr. dem Major Carl Ernst v. Rothenburg verkauft, und kam nach dessen Tode, nachdem dieser Theil mittelst Rescripts vom 28. Januar 1746 war allodificirt worden, nach dem brüderlichen Theilungsvergleiche vom 5. October 1754 für 4500 Thlr. an seinen ältesten Sohn, den Hofmarschall Friedrich Ernst v. R., welcher nicht nur das Lockstedtsche Lehn am 28. September 1754 für 2650 fl. = 1766 $\frac{2}{3}$ Thlr. erblich von dem Major Adolf Heinrich v. Lockstedt kaufte, und dasselbe, nachdem die Lockstedte durch den Rechtspruch vom 11. April 1755 mit dem Lehnsrechte waren präcludirt worden, am 10. September 1755 als ein neues Rothenburgsches Lehn empfing, sondern auch nach dem, am 22. August 1776 bestätigten Vergleiche vom 3. April 1776, die 4 Wolchower Bauerhöfe dem Amte Naugard abtrat, und dagegen den vom Amte bebesenen Schulzen- und Kofatenhof in Rifer nebst allen darin dem Amte zugestandenem Zubehörungen und Gerechtsamen bekam, und dadurch Besitzer des ganzen Guts R. wurde, excl. Mühle, welches nach seinem Tode seinem Sohne, dem Rittmeister, auch Dompropst zu Kolberg, Friedrich Wilhelm Johann Valentin Alexander v. R. zufiel. Rifer ging im Jahre 1817 durch Kauf in den Besitz von Gottlieb Hell über, der das Gut 1861 seiner Tochter, verhehelichten Barkow überließ, welche auf Kreistagen von ihrem Ehemanne vertreten wird.

Rifermühle, Wasser-Mahl- und Schneide-Mühle auf der Stepenitz, $\frac{1}{8}$ Me. von Rifer da gelegen, wo die Stettin-Danziger Staatsstraße den Fluß überschreitet, vormalig Bestandtheil des Domainen-Neutamts Naugard, 1 Wohnhaus, 9 Einwohner, an Ländereien 136 Mg. 64 Ruth. Die Regulirung dieser Mühle ist mit dem 1. Januar 1829 eingetreten. Die gutsherrlichen Abgaben dieser Mühle an den Domainenfiskus betragen nach der Revision von 1812: 82 Sch. 6 Mg. Roggen à 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. zu Gelde Thlr. 61. 23. 5 Pf. und baar Thlr. 27.

18. 4 Pf., zusammen also Thlr. 89. 11. 9 Pf. Als Entschädigung für den aufgehobenen Mahlzwang — die Einwohner der Dörfer Riker, Wolchow, Hindenburg, Reztow und Krivitz mußten hier mahlen lassen — sind in Folge Rescripts vom 2. October 1824: 37 Sch. 10 Mg. Roggen = Thlr. 28. 6. 7 Pf., und zum Kapitalbetrage von Thlr. 1439. 28. 4 Pf.: 44 Sch. 12 Mg. Roggen = Thlr. 33. 16. 10 Pf. und baar Thlr. 20. 13. 4 Pf. in Folge der Regulirung nach dem Rescript vom 25. März 1830 abgesetzt, eine haare Abgabe von Thlr. 7. 5 Sgr. aber in Gemäßheit des Rescripts vom 22. Mai 1823 als Mahl- und Sichtgelder erlassen. Außer diesen Abgaben zahlte der Müller jährlich noch 2 Thlr. Zeitpacht für ein Endchen Land und Thlr. 2. 7½ Sgr. Vieh- und Zuschubsteuer, welche beide Pöste in Folge der Regulirung gleichfalls weggefallen sind. Vom 1. Januar 1829 ab zahlte die Mühle eine unabänderliche jährliche Rente von 47 Thlr., die in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, vom Domainen-Amortisationsfonds übernommen worden ist.

Kniephof bei Naugard, Bismarcksches Lehn-Rittergut, 1 Mle. von der Stadt gegen NO. im breiten Wiesenthal des Zampelflusses, ¼ Mle. von Jarßlin gegen N. hat 13 Wohnhäuser, darunter das Herrenhaus ein ansehnliches Gebäude ist, und 2 gewerbl. Gebäude, zur Steuer mit Thlr. 6. 25 Sgr. veranlagt, so wie 16 steuerfreie Gebäude, alles incl. einer östlich vom Gute am Thalrande belegenen Schäferei, und auf einer Fläche von 27,78 Mg. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von 2243,15 Mg., darunter an Ackerland 1463,85 Mg. mit einem Ertrage von 19 Sgr. pro Mg., an Gärten 7,95 Mg., an Wiesen 295,72 Mg. mit 61 Sgr. Ertrag oder 19 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Weiden 297,09 Mg., an Holzung 117,34 Mg., an Wasserstücken, bestehend in Karpfenteichen 9,64 Mg. Zu versteuern sind 2168,32 Mg. mit Thlr. 162. 3. 6 Pf., steuerfrei 23,27 Mg. Wegen des Meliorationsgelder-Canons, für den das Gut solidarisch mit haftet, s. den Artikel Jarßlin. Das Gut hat 153 Einwohner, und ist nach Jarßlin eingepfarrt und eingeschult. Wegen der Besitztitel-Veränderungen vergl. den Artikel Jarßlin, S. 349, 350. Zeitiger Besitzer seit 1868: Philipp v. Bismarck, Lieutenant im 1sten Garde-Drägoner-Regiment.

Korkenhagen, Rittergut mit Kirche, Filial von Schönhagen, 2¼ Mle. von Naugard gegen SW. und ⅝ Mln. von Massow gegen NW. liegt an dem See Pogrim, welcher sich von Maßdorf bis an K., und an dem See Todleger, der sich von K. in südlicher Richtung bis an die Gränze von Kesshl erstreckt, beide Seen durch die Stepenitz verbunden, welche hier von der neuen Kunststraße von Golnow nach Massow überschritten wird, enthält mit dem auf der Feldmark belegenen ¼ Mle. gegen S. entfernten Vorwerk Friederikenhof 9 Wohn- und 2 gewerbl. Geb., eine Wassermühle auf der Stepenitz und eine holländische Mühle, wofür Thlr. 7. 23 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 21 steuerfreie Gebäude. Das Gut hat 118, das Vorwerk 10 Einwohner, deren schulpflichtige Kinder nach der gegenüber liegenden Ortschaft Neüendorf zur Schule gehen, während die Neüendorfer hier zur Kirche gehören; man vergl. den Artikel Neüendorf, S. 242, 243. Sonst waren in K. 4 Bauerhöfe und 1 Kossatenhof, durch die Regulirung wie durch Auskauf der Wirths Seitens der Gutsheerrschaft sind diese Höfe eingegangen und ihre Ländereien der Gutsfeldmark einverleibt worden. Diese begreift 2442,21 Mg., und zwar 1591,79 Mg. Ackerland, mit 28 Sgr. Ertrag, d. i. 4 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, 14,45 Mg. Gärten, 350,19 Mg. Wiesen, 103,2 Mg. Weiden,

239,47 Mg. Holzung und 84,11 Mg. Wasserstücken, bestehend in einem Antheil an dem oben genannten, fischreichen Todleger-See. Grundsteuer wird erlegt mit Thlr. 275. 23. 11 Pf. von 2383,21 Mg. Außerdem hastet auch auf diesem Gute ein Canon von 43 Thlr., wegen des Meliorations-Kapitals von 4500 Thlr., welches König Friedrich II. im Jahre 1785 bewilligte, wovon die neuen jährlichen Einkünfte nach dem Nutzungsanschlage Thlr. 315. 23. 3 Pf. betragen. Der Canon wird seit Trinitatis 1791 gezahlt, nachdem der Nachweis geführt worden, daß das Kapital seine ausschlagsmäßige Verwendung gefunden hatte. — Rorkenhagen, ehemals ein Lehn der Familie Stettin, wurde von den Erben der Wittve des Majors Friedrich Wilhelm v. St., Johanna Eleonora, geb. v. Schönfeld, nach dem Protokoll vom 23.—25. Januar 1742 für 7404 Thlr. 20 Gr. 4 Pf. als den gewürdigten Werth des Gutes, dem Oberstlieutenant Friedrich Albrecht v. Verband überlassen, welcher dasselbe als ein Lehn empfing, die Allodification desselben aber durch das Rescript vom 22. Januar 1742 bewirkte. Von seinen Erben wurde es am 9. August 1764 für 17,000 Thlr. dem Major Heinrich Levin v. Below, von diesem am 9. November 1769 für 17,000 Thlr. erblich dem Franz Bernd Johann Sigismund v. Flemming, von diesem zugleich mit 2 Bauerhöfen in Neüendorf, welche er, als ehemalige Zubehörungen des Gutes Resehl, von dem Major Curt Friedrich v. Petersdorf am 25. März 1781 für 900 Thlr. erblich gekauft hatte, am 2. Mai 1782 für 18600 Thlr. erblich dem Hauptmann Carl Otto v. Blankenburg, und von diesem am 9. April 1801 erblich für 30,000 Thlr. dem Mecklenburg-Strelitzschen Amtshauptmann Adolf Friedrich Christian v. Kösteritz überlassen. Durch Kaufcontract vom 1. Juni 1814 ging R. in den Besitz des Oberamtmanns Ferdinand Brasche über, von dessen Wittve Henriette, geb. Toddell, das Gut im Jahre 1846 an Carl Theodor Fischer, und von diesem im Jahre 1852 dem Oeconomierath Maaß, Domainenpächter zu Renzlin, Kreis Demin, verkauft wurde, der sich auf Kreistagen von dem Gutsbesitzer Schmidt-Schönhagen vertreten ließ, und das Gut im Jahre 1866 auf seinen Sohn, den Lieutenant Friedrich Maaß vererbt hat.

Krachtsdorf, Etablissement zu Lübz in gehörig, 8 Häuser, 73 Einw., 1060 Ruthen nordöstlich von der Kirche in Lübz in, am nördlichen Rande der Lübziner Forst, und an der Gränze von Carlshof und Blankensfeld, ist in Louisenthal eingeschult.

Kramonsdorf, Rittergut, $1\frac{1}{2}$ Mln. von Raugarb gegen SO., $\frac{1}{4}$ Mln. von Daber gegen W. auf der Landstraße nach Stettin, die man ehemals die kleine Berlin-Danziger Straße nannte, enthält 6 Wohnhäuser, besteuert mit Thlr. 6. 4 Sgr., 7 steuerfreie Gebäude, und mit dem Dorfe 264 Einwohner. Die Feldmark hat ein Areal von 1361,07 Mg., und zwar an Ackerland 884,62 Mg. mit einem Reinertrage von 35 Sgr. vom Mg., daher der Boden von vorzüglicher Beschaffenheit für den Körnerbau ist, an Gärten 5,2 Mg., an Wiesen 198,6 Mg., an Weiden 204,07 Mg., an Weiden 40,17 Mg., an Wasserstücken 5,57 Mg. Von 1338,23 Mg. ist eine Steuer von Thlr. 129. 18. 6 Pf. zu erlegen. Die Gutsgebäude stehen in —

Kramonsdorf, Pfarrkirchdorf, welches aus 14 Bauerhöfen, dem Pfarrhose, 1 Pfarrbauer, der Küsterei, und jetzt 28 Grundbesitzern besteht, 29 Wohnhäuser und 1 gewerbl. Gebäude, Windmühle, besteuert mit Thlr. 15. 24 Sgr., und 36 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute, enthält. Die Feld-

Landbuch von Pommern; Th. II., Bd. V. 45

mark ist nicht ganz so fruchtbar, als das Guttsfeld, übertrifft aber doch im Ertrage den Kreisdurchschnitt noch um 6 Sgr. pro Mg. Sie begreift . . . 2181,35 Mg., nämlich an Ackerland 1384,35 Mg., an Gärten nichts, an Wiesen 389,17 Mg., an Weiden 313,71 Mg., kein Holz, kein Wasserstück. Die hiesige Mutterkirche hat die Kirche in Weitenhagen zur Tochter.

Das Gut Kr. war ein Demitzen-Lehn, dessen Besitztitel-Veränderungen bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts mit denen des Gutes Plantikow zusammenhängen, daher auf den Artikel Pl. zu verweisen ist. Durch Kaufcontract vom 17. Januar 1800 ging Kr. in den Besitz des Kriegs- und Domainenraths Georg Wilhelm v. Hill über. In Concurs gerathen wurde das Gut im Jahre 1817 von dem Oberamtmann Krüger, später in Posen wohnhaft bei der öffentlichen Feilbietung für das Meistgebot erworben. Derselbe vererbte es auf seinen Sohn Ludwig Krüger, von dem es 1845 an den Hauptmann Wilhelm Brüggemann, und von diesem 1860 an Schönberg verkauft worden ist.

Külz, Rittergut, früher Bismarcksches Lehn, jetzt Alodium, $\frac{1}{2}$ Mle. von Naugard gegen D. an der nach Daber führenden Kunststraße, enthält mit dem dazu gehörigen, westlich an derselben Straße belegenen Zampelkrug 14 Wohnhäuser, die mit Thlr. 10. 12 Sgr. besteuert sind, und 23 steuerfreie Gebäude auf einer Fläche von 17,89 Mg. Die Feldmark enthält . . . 3138,32 Mg., und zwar an Ackerland 1393,77 Mg. mit 22 Sgr. Ertrag vom Mg., woraus folgt, daß von den drei Bismarckschen Gütern Külz den fruchtbarern Boden hat, an Gärten 10,01 Mg., an Wiesen 134,85 Mg., an Weiden 73,44 Mg., an Holzung 998,14 Mg. mit Kiefern- und Eichenbestand, letzterer in zwei Parcelen, davon eine der Stowinkel genannt wird. Von 3084,56 Mg. sind Thlr. 178. 23. 1 Pf. Grundsteuer zu zahlen. Mit —

Külz, dem Kirchdorfe, dessen Kirche Filial von Farbezin ist, enthält das Gut 323, ohne den Zampelkrug, mit demselben 330 Einwohner. Das Dorf besteht aus 12 Bauerhöfen, 17 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, auf denen eine Steuer von Thlr. 10. 24 Sgr. haftet, und 16 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. In der Feldmark sind 18 Grundbesitzer. Sie begreift . . . 1321,56 Mg., davon 905,49 Mg. Ackerland, mit 20 Sgr. Ertrag, 3,01 Mg. Gärten, 121,15 Mg. Wiesen, 117,93 Mg. Weiden und 97,8 Mg. Holzung. 1188,85 Mg. sind mit einer Grundsteuer von Thlr. 69. 18. 4 Pf. behaftet, steuerfrei 56,53 Mg. Kirchen- und Schulland.

Eulze, wie der Name des Orts in den Statuten des Kamminer Domstifts geschrieben steht, hatte dieser Urkunde zufolge 54 Hufen, von denen 4 Mark 11 fl. ad regales denarios gezahlt werden mußten.

Wegen der Veränderungen, welche im Besitztitel des Gutes K. vorgekommen sind, vergl. man den Artikel Jarcklin, S. 349, 350. Gegenwärtiger Besitzer seit 1845: der Kammerherr, geheimer Regierungs- und Landrath v. Bismard.

Langenhorst, Etablissement zu Lüzbin gehörig, 4 Häuser, 40 Einwohner, liegt 800 Ruthen von Lüzbin gegen NNW. bei Louisenthal, wohin die schulpflichtigen Kinder zur Schule gehen.

Langkavel, Kreistagsfähiges Gut, $\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard gegen S., mit dem Kirchdorfe desselben Namens in örtlichem Zusammenhange, und mit ihm zu

Einer politischen, Kirchen- und Schulgemeinde verbunden, mit dieser auch unter der Polizeiverwaltung des Domainen-Rentamts Naugard stehend, war ein zu diesem gehöriges Vorwerk von 685 Mg. 17 Ruth. Umfang, dem die Abtrift für die Schafe auf dem Zampelhagenschen Felde 3 Tage in der Woche zustand, und die gemessenen Dienste von 7 Bauern aus dem Dorfe Langkavel und 10 Bauern aus dem Dorfe Zampelhagen gebührten. Das Vorwerk ist bereits vor 1812 von der Staatsregierung mit denselben Rechten der Kreisstandschaft etc., wie die übrigen Vorwerke veräußert worden, doch wurden in den Verkaufsbedingungen die Dienste als Zeitpachtobject nicht mit aufgenommen, weil die Wirthschaft zur Zeit des Verkaufs bereits dienstfrei waren. Die Gutsfeldmark hat einen fruchtbaren Boden, welcher den Kreisdurchschnitt übersteigt. Ackerland 1026,41 Mg. mit 26 Sgr. Ertrag vom Mg., Gärten 3,7 Mg., Wiesen 153,27 Mg., die nicht so ergiebig sind, als die der bäuerlichen Wirthschaft, Weiden 101,16 Mg., Holzung 33,88 Mg., Wasserstücke 1,07 Mg. Mit Thlr. 99. 21. 6 Pf. zu versteuern sind 1319,35 Mg., steuerfrei 0,14 Mg., ertraglos 21,7 Mg. Hof- und Baustellen 13,54 Mg. Größe der Feldmark 1354,73 Mg.

Das Gut hat 5 Wohnhäuser und 10 Wirthschaftsgebäude, die Gebäudesteuer beträgt Thlr. 4. 26 Sgr. Der Käufer des Vorwerks war Ludwig Diez, dessen Erben 1828 im Besitz des Gutes waren, als die fünfte Kreisversammlung die Nachweisung der zur Kreisstandschaft berechtigten Besitzer von ehemaligen Domainengütern aufstellte. Damals wurde das Gut L. von der Landschaft sequestrirt. Mithinmaßlich ist es bald darauf zur Subhastation gekommen, und der Kriegs- und Domainenrath, auch Landrath Georg Christian Friedrich v. Petersdors, auf Aesehl, Meistbietender gewesen, wenigstens ist dieser in der, von dem Staatsministerium unterm 6. Mai 1828 vollzogenen ersten Nachweisung, und demnachst auch in dem, unterm 7. Juni 1842 vollzogenen, revidirten Verzeichniß der Kreistagsbefähigten Güter als Besitzer von L. aufgeführt. Im Jahre 1844 ging der Besitz des Gutes auf Johann Friedrich Dehmlow über, der, zufolge Anzeige vom 6. Januar 1869 seinen Sohn Wilhelm D. zum Nachfolger gehabt hat. — Der Canon von ca. 600 Thlr., welcher von den Colonisten zu Florentinenhof und Ludwigsthal an die Gutsheerrschaft von L. zu entrichten war, ist im Jahre 1852 durch Rentenbriefe abgelöst. Die Gefälle und Pächte, welche dem Gute von der Dorfschaft L. noch im Jahre 1853 zustanden, waren: Thlr. 16. 10 Sgr. baar, 36 Sch. Roggen, 6 Sch. Hafer, 30 Stück Käse, 1 Stiege Eier.

Reistkow, Klein: früher Doctstedtsches Lehn-Rittergut mit Kirche, Filia von Groß-Sabow, 1¼ Mle. von Naugard gegen NO. in der Ursprungsgegend des Kardeminer Bachs, der hier aber schon eine Mühle treibt und kaum ¼ Mle. abwärts die Gränze zwischen dem Naugarder und Regenwalder Kreise bildet, enthält auf 8,4 Mg. Fläche 6 Wohnhäuser, für welche Thlr. 4. 16 Sgr. Steuer erlegt werden (die statistische Tabelle von 1867 gibt nur 4 Häuser an) und 4 steuerfreie Gebäude. Der Boden der Feldmark, deren Größe . . . 927,11 Mg. beträgt, steht hinsichtlich seiner Ergiebigkeit mit 3 Sgr. pro Mg. unter dem Kreisdurchschnitt, da das 734,61 Mg. umfassende Ackerland einen Reinertrag von 21 Sgr. gewährt; Gärten gibt's 8,67 Mg., Wiesen 166,06 Mg., mit dem äußerst geringen Ertrage von 14 Sgr., da die mittlere Heuwerbung im Kreise 42 Sgr. Ertrag gibt; Weiden keine, auch keine Holzung, aber 0,24 Mg. Wasserstücke. Mit einer Grundsteuer von Thlr. 57. 26. 9 Pf. sind 900,49 Mg. belegt; steuerfrei

3,69 Mg. Die letztere Fläche ist eine Kirchenwirth, welche für 15 $\frac{1}{2}$ Thlr. verpachtet ist. Außer diesem kleinen Grundbesitz hat die hiesige Kirche kein Vermögen. Im Jahre 1866 hatte ihre Kasse: Einnahme Thlr. 84. 19. 7 Pf. incl. eines Geschenks vom Patrone und der Colonie Ottendorf, zusammen Thlr. 63. 24 Sgr. betragend, Ausgabe Thlr. 83. 7. 4 Pf., daher Bestand Thlr. 1. 12. 5 Pf. — Auf dem Gute Kl. L., welches vor dem Jahre 1822 ein Areal von 1674,27 Mg. hatte, haftet ein immerwährender Canon von 32 $\frac{1}{2}$ Thlr., wegen des Kapitals von 3250 Thlr., welches zur Verbesserung desselben vom Könige Friedrich II. im Jahre 1782 aus dem Meliorationsfonds bewilligt worden ist. Die neuen Einkünfte, welche aus der Verwendung dieses Kapitals dem Gute entspringen sollten, waren auf einen Betrag von Thlr. 209. 5. 5 $\frac{1}{2}$ Pf. veranschlagt. Kl. L. ist immer ein Ritteritz gewesen, und hat, so weit Nachrichten zurückreichen, niemals bauerliche Wirthschaften gehabt. Nur die schon erwähnte Wassermühle gehört zum Gute, welche indessen seit länger als 100 Jahren Eigenthum des Müllers ist, der an die Guts herrschaft Grundgeld zahlt. Jetzt wird diese Mühle zu Ottendorf gerechnet. Das Gut hat 64 Einwohner.

Kl. L., ein Theil von Gr. Sabow und ein Theil von Maschow waren nach dem Lehnbriefe vom 12. Januar 1688 alte Lehne der v. Lockstedt oder Lockstedt, welche vor Erlöschen der Grafen v. Eberstein und Herren zu Naugard deren Afterlehnleute, theilweise auch der Borkonen waren. Die Lehne kamen nach dem Tode des Commissarius Hermann Heinrich v. L. an seinen Sohn, den Lieutenant Martin Ludwig, und von diesem an seinen Bruder, den Major Adolf Heinrich, welcher auch das alte Lockstedtsche Lehn Hindenburg von seinem Oheim Ludwig Christoph v. L. erbte und diese Güter seinen 3 Söhnen und seiner einzigen Tochter hinterließ. Außerdem hinterließ er seinen Kindern das im Belgarbschen Kreise belegene Gut Staudemin. Der Werth aller 5 Güter wurde in der Basallen-Tabelle von 1756 zu 25.500 Thlr. angenommen. Die Erben setzten sich am 29. Juli 1769 dahin auseinander, daß Maschow-Antheil für 11.000 Thlr. dem Hauptmann Christoph Heinrich, Hindenburg für 4500 Thlr. dem zweiten Sohne Carl Friedrich und Kl. L. nebst dem Antheile in Gr. Sabow für 4500 Thlr. durchs Loos dem Johann Adolf v. Lockstedt zufiel, welcher auch nach dem Tode seines Bruders, des Hauptmanns Christoph Heinrich, nicht nur Besitzer des alten Lockstedtschen Lehns in Maschow wurde, sondern auch nach dem, vom Könige am 2. Juli 1778 bestätigten, Tauschvertrage vom 28. Februar 1778 noch 3 königl. Bauerhöfe in Maschow und 2 königl. Bauerhöfe in Düsterbeck, die zum Amte Naugard gehörten, bekam, und dagegen an dieses Amt den Lockstedtschen Theil des Dorfs Gr. Sabow abtrat, die 2 Bauerhöfe in Düsterbeck aber am 10. April 1778 für 1000 Thlr. erblich dem Oberamtmann Gottlob Andreas Waldemann verkaufte. Nach Johann Adolfs v. L. Tode kamen die Güter Kl. L. und Maschow zufolge des, mit seiner Schwester Charlottte Eleonore v. L. am 17. Januar 1793 geschlossenen Vergleichs an seinen Neffen und einzigen Lehnsfolger, den Lieutenant Philipp Friedrich v. L., welcher auch nach dem Tode seines Vaters Carl Friedrich, als einziger Erbe, das Gut Hindenburg bekommen hatte, dasselbe aber am 20. Januar 1798 für 6875 Thlr. wiederkauflich auf 30 Jahre von Marien 1798 bis Marien 1828 mit königlicher Genehmigung, dem Ökonomen Christian Friedrich Schmeling, dieser aber das Gut Hindenburg auf sein Recht am 14. Januar 1803 für 9000 Thlr. dem Hauptmann Friedrich Heinrich v. Schmidt überließ. Das Gut Kl. L. wurde von dem Lieutenant Philipp Friedrich v. L. am 12. Februar 1796 für 16.900 Thlr. erblich an Carl

Friedrich v. d. Osten, von diesem am 10. Februar 1797 für 24.250 Thlr. erblich an Otto Christoph Heinrich Leberecht v. Borch, von diesem am 28. November 1797 für 25.600 Thlr. erblich an Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming, und von diesem nach dem Kauf- und Tauschvertrage vom 9. September 1802 für 19.000 Thlr. erblich dem Canonicus Heinrich Ernst Carl Ludwig v. Flemming verkauft, der auch im Normaljahre 1804 Besitzer von Kl. Teistkow war, das Gut aber im Jahre 1808 an Christian Ludwig Stägemann käuflich überließ. In der neuen Ritterguts-Matrikel vom 19. April 1828 fand August Ludwig Stägemann seine Stelle als Besitzer von Kl. L. Ob dieser mit jenem Eine Person oder ein Sohn des erstern sei, ist nicht nachweisbar. Nachfolger im Besitz war Krause genannt Laurentz, welcher in einem Verzeichniß von 1840 zum ersten Mal auf Kl. Teistkow genannt wurde. Derselbe starb im Jahre 1845; das Gut seinen Erben hinterlassend, die in Vermögensverfall geriethen, in Folge dessen Kl. L. im Jahre 1853 zur gerichtlichen Subhastation gekommen ist, in der der Lieutenant v. Putkamer es für das meiste Gebot von 41.000 Thlr. erstanden hat.

Die Colonie Otten-dorf. Die herrschaftliche Hoflage von Kl. L. liegt auf der linken Seite des Kardeminer Bachs, auf dessen rechten Seite stehen 3 Tagelöhnerhäuser, die zum Gute gehören, nebst ihren Gärten; 113 Ruthen östlich von der Hoflage ist, zu beiden Seiten des Weges nach Piepenburg und Heidebreck nördlich und südlich die Colonie, welche auf Grund und Boden des Gutes Kl. L. im Jahre 1822 von dem damaligen Besitzer desselben, Stägemann, angelegt worden ist. In einer Eingabe vom 6. December 1824 bat der Gründer der Colonie die Königl. Regierung es genehmigen zu wollen, daß dem neuen Wohnplaz der Name Otten-dorf beigelegt werde, ohne indeß über Lage, Größe und sonstige Verhältnisse dieser Colonie nähere Auskunft zu geben. Diese wurde von dem Kreislandrathe v. Kameke in den Berichten vom 22. December 1824 und 20. Februar 1825 dahin gegeben — 1) daß die neue Colonie einen Flächeninhalt von 525 Mg. Acker und Wiesen und 197 Mg. Weidegründe überhaupt 722 Mg., welche 26 Colonisten zu 12½ und 25 Mg. in Erbpacht hätten und wo die Weidefläche dem Canon nicht unterworfen sei. — 2) Daß die Colonie gegenwärtig 28 Wohnhäuser und — 3) 145 Seelen zähle, nämlich 63 unter 14 Jahre, und 82 darüber alte Personen. So 1824—25. Die Colonisten hatten ein Schulhaus gebaut, ein Hirtenhaus, und eine Schmiede, auch einen Begräbnißplatz angelegt. Der Name Otten-dorf ist von der Königl. Regierung durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. März 1825 genehmigt worden. Im Jahre 1844 hat die Special-Separation der Feldmark Statt gefunden. Im Jahre 1855 trug der Besitzer des Ritterguts Kl. L., v. Putkamer, bei dem Landrath v. Bismarck darauf an, es zu veranlassen, daß der Colonie D. Corporationsrechte verliehen und selbige so zu einer selbständigen Gemeinde erhoben werde. Da die Colonie nunmehr, 1855, aus 39 Grundbesitzern bestand, bei einem Gesamtflächenraum von 752 Mg. 127 Ruth., sämmtliche Colonisten auch ihren Verhältnissen nach in guten Umständen lebten, so hielt der Landrath die Colonie vollkommen befähigt, eine selbständige Gemeinde zu bilden. Die Colonisten selbst aber sprachen sich in einer Verhandlung vom 29. October 1856 gegen das Project aus. Bei dem entschiedenen Widerspruch der sämmtlichen theilhaftigen Colonisten mußte für die Ausscheidung derselben aus ihrem bisherigen Verbands mit dem Gute Kl. L. und bezw. Bildung einer selbständigen Gemeinde nach § 1 Al. 4 des Ges. über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 ein wesentliches öffentliches Interesse sprechen. Ein solches ist im vorliegenden Falle nirgends erwiesen. Viel-

mehr sprechen begründete Zweifel an der demnächstigen Prästationsfähigkeit der Colonie D. — der Grundbedingung zur Existenz eines selbständigen Verbandes — durchaus für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Denn wenn der Gesamtbesitz der 39 Colonisten etwa 752 Mg. beträgt, hiernach der des Einzelnen durchschnittlich noch nicht 20 Mg. erreicht, so ist, den günstigen Fall ihrer Schuldenfreiheit und eines den ländlichen Verhältnissen entsprechenden Nebenverdienstes durch Tagelohn-Arbeiten und Gewerbebetrieb angenommen, die Vermögenslage der Einzelnen immer nur eine dürftige zu nennen, welche eben ausreicht, ihnen, neben Befreiung nicht bedeutender und nicht außergewöhnlicher Staats- und Gemeindefasten den täglichen Lebensunterhalt zu sichern. Werden jene Lasten, wie es bei der Bildung einer selbständigen Gemeinde mit Sicherheit vorauszu sehen, bedeutend vermehrt, so ist nicht zu erkennen, wie dieselben ohne eine drückende Belästigung der Pflichtigen, welche gar die Existenz der Einzelnen gefährden kann, bestritten werden sollen. Offenbar hat von der Ausführung des Project's die Guts herrschaft in Kl. L. wesentliche Vortheile zu erwarten, insofern sie durch das Ausscheiden der Colonie aus dem Communal-Verbande eines bedeutenden Antheils an den Lasten überhoben wird, insonderheit bezüglich der Armenpflege, welche erfahrungsmäßig in Colonisten-Ortschaften ein ungewöhnlich hohes Maas erreichen. Mit Rücksicht darauf erscheint es billig, daß von Seiten der Guts herrschaft für den Fall der Verwirklichung des in Rede stehenden Project's wegen des demnächstigen Übergehens eines großen Theils bisher Beiden gemeinsamen Lasten auf die Colonie D. dieser angemessene Entschädigungen angeboten würden, geeignet zugleich die hervorgehobenen Bedenken an der Prästationsfähigkeit der Colonisten zu beseitigen und dieselben für das Project bereitwilliger zu stimmen. In der Regierungs-Verfügung vom 26. Juni 1857 wurde der Landrath v. Bismarck veranlaßt, die Betheiligten auf die angeregten Bedenken aufmerksam zu machen, und falls in Folge dessen von einer weitem Verfolgung der Angelegenheit abgesehen werde, dieselbe auf sich beruhen zu lassen. Und also ist es geschehen.

Während diese Verhandlungen schwebten, wurde, wie oben erwähnt, in D. ein neues Schulhaus gebaut. Patron auch der Schule ist der Gutsherr von Kl. L. Die Frequenz der Schule betrug 1864 aus Kl. L. und D. 29 Knaben, 27 Mädchen = 56 Kinder. Des Lehrers Einkommen, zugleich als Küster bei der Kirche in Kl. L., ist zu 116 Thlr. veranschlagt. Die Schulkasse hatte Thlr. 3. 3. 6 Pf. Bestand.

Die Colonie D. bildet in der Grundsteuer-Versassung einen eigenen Erhebungs-Bezirk, zu dem auch das Mühlenwerk gehört. Im Jahre 1828 zahlte die Mühle der Guts herrschaft eine jährliche Rente von 41 Thlr., die aber schon vor 1842 durch Kapitalzahlung auf Antrag des Verpflichteten abgelöst ist. Den Tabellen des F. M. zufolge stehen auf 13,28 Mg. Fläche 41 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Geb., besteuert mit 15 Thlr., sowie 43 steuerfreie Gebäude; nach der statistischen Aufnahme von 1867 gibts, übereinstimmend mit den Tabellen des F. M. 41 Wohngebäude. Die Feldmark, in welcher bei einer Bevölkerung von 238 Seelen 42 Besitzer sind, hat einen Flächeninhalt von 747,16 Mg. wovon 692,54 Mg. mit einer Grundsteuer von Thlr. 34. 4. 8 Pf. behaftet und, 5,15 Mg. Schulland steuerfrei sind. Die Tragfähigkeit des Bodens ist noch geringer als im Gutsfelde, da das 579,05 Mg. große Ackerland nur 16 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt; Gärten 0,83 Mg., Wiesen 35,69 Mg., Weiden 82,12 Mg. Der jährliche Erbpachtcanon, welcher die Colonisten der Guts herrschaft zu entrichten haben, beträgt 525 Thlr.

Weil durch Ablösung der Mühlenpacht bei dem Gute Kl. Leistkow eine Werthverringerung eingetreten, so war im Jahre 1853 davon die Rede, dasselbe in der Ritterguts-Matrikel zu löschen, zumal die Grundsubstanz damals nur 802 Mg. betrug. Weil aber seit Ablösung jener Rente viele Jahre verstrichen waren, und noch in demselben Jahre 1853 von einer benachbarten Feldmark 80 Mg. dem Gute zugekauft wurden, so ist von Einleitung des Lösungs-Verfahrens Abstand genommen worden. Sollte aber späterhin der Ottendorfer Canon von 523 Thlr. etwa auch abgelöst werden, so wird, insofern der Besitzer des Guts nicht zu einer Ergänzung geneigt sein sollte, auf das Lösungs-Verfahren zurückzukommen sein.

Ludwigsfrei, Vorwerk des Ritterguts Parlin, 2 Häuser, 32 Einwohner, ist um die Mitte des 18. Jahrhunderts angelegt worden. Die Entfernung vom Hauptgute beträgt $\frac{3}{8}$ Mln. Das Vorwerk liegt am Ufshache, der hier durch ein tief eingeschnittenes Thal fließt, an der Klein-Wachlinschen Gränze und unmittelbar an der Gränze des Sagiger Kreises, in einer Gegend, welche der Wolfswinkel genannt wird. Einst führte hier die von Stettin über den Jhnazoll kommende Landstraße nach Freienwald, Wangerin und Labes vorüber.

Lübzin, Rittergut, $4\frac{3}{8}$ Mln. von Raugard gegen SW., $1\frac{1}{2}$ Me. von Golnow in derselben Richtung, liegt in dem großen westlichen Tieflande des Raugarder Kreises unmittelbar am Ufer des Dammschen Sees, enthält 3 Wohnhäuser, für die 2 Thlr. Steuer zu entrichten sind und 3 steuerfreie Gebäude. Der Flächeninhalt der Gutsfeldmark beträgt 3713,04 Mg. enthaltend 387,96 Mg. Ackerland, dessen Reinertrag nur 13 Sgr. beträgt, 1,61 Mg. Gärten, 1468,13 Mg. Wiesen, die einen Reinertrag von 76 Sgr. vom Mg. gewähren, was um 34 Sgr. den Kreisdurchschnitt übersteigt, 1,52 Mg. Weiden, und 1789,86 Mg. Holzung, die einen zusammenhängenden Complex ausmachende Lübziner Forst, welche zu einem Nutzungswerth von 12 Sgr. pro Mg. eingeschätzt ist, 4 Sgr. über den Mittelwerth der Forsterträge des Kreises. Die von 26 Personen bewohnten Gutsgebäude stehen in —

Lübzin, dem Pfarrkirchdorfe, welches an sich aus 106 Wohnhäusern besteht, und 1194 Einwohner zählt, mit den zum Gemeindebezirk gehörigen 2 Vorwerken und 8 abgesondert liegenden Etablissements aber 150 Wohn- und 5 gewerbl. Gebäude, für die Thlr. 89, 18 Sgr. Steuer zu erlegen sind, sowie 232 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute, enthält. Jene einzeln liegenden Wohnplätze sind die Vorwerke Amalienhof und Heinrichshof, und die Etablissements Damm- und Grasshorst, Hirschradung, Jben-, Krachts- und Langenhorst, Seebudenlake und Theerofen. Guts- und Gemeindebezirk zusammen haben gegen 1700 Einwohner, davon ein Theil, insonderheit die im Dorfe wohnenden der Klasse der Seefahrer und der aus 37 Meistern bestehenden Fischer, und der mit der Fischerei zusammenhängenden Gewerbtreibenden angehört, die Mehrzahl aber doch, und zwar 249 Familienhäupter, die Landwirthschaft als ausschließliches Gewerbe betreiben. Unter den Einwohnern befinden sich 24 Katholiken und 10 Juden. Seiner frühern Verfassung nach bestand das Dorf L. aus 13 Bauer- und 11 Rossatenhöfen nebst 22 kleine Eigenthumsstellen. Nach Anlage jener Etablissements, deren Einrichtung sämmtlich den drei ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts angehört, und durch fortgesetzte Cultivirung des ursprünglichen Bruchlandes ist die Zahl der Grundbesitzer auf 249 angewachsen. Die Feld-

markt der Gemeinde Lübz in begreift 5008,9 Mg., davon an Ackerland 1980,55 Mg. mit 18 Sgr. Ertrag, an Gärten 30,52 Mg., an Wiesen 2516,35 Mg. mit einem Ertrage von 63 Sgr., was 13 Sgr. weniger ist, als bei den Gutswiesen, woraus folgt, daß jene nicht so gut kultivirt sind, als diese, an Weiden 246,19 Mg., mit 14 Sgr. Ertrag, das Doppelte des Kreisdurchschnitts, Holzung 2,08 Mg.

Ganz Lübz in, Gut und Gemeinde, ist 8721,94 Mg. = 0,4 Q. Mln. groß; davon sind 4084,48 Mg., beinahe die Hälfte des Areals, dem Wiesenbau und der Heuwerbung gewidmet, welche die Hauptthätigkeit der landwirthschaftlich beschäftigten Bevölkerung in Anspruch nehmen und einen lebhaften Wasserverkehr am Lübziner Ladeplatz herbeiführen. Mit einer Grundsteuer von Thlr. 1047. 15. 5 Pf. ist eine Fläche von 8210,76 Mg. behaftet, Gut und Gemeinde zusammen genommen, steuerfrei sind 214,01 Mg. der geistlichen Institute, die davon einen Ertrag von 49 Sgr. pro Mg. erzielen. Die hiesige Kirche hat ehemals einen größern Pfarrsprengel, wie jetzt, es waren zu ihr eingepfarrt die Einwohner des vormaligen Domainen-Vorwerks Rörchen und der Colonien Gr. und Kl. Sophienthal, Gr. und Kl. Christinenberg, Blankensfeld und Carlschhof, und die Kirche zu Bergland, im Randow'schen Kreise, war ihr Filial. Das ist jetzt Alles anders, seitdem in Elisenau eine Kirche erbaut und diese zu einem eigenen Pfarrsystem erhoben ist. Gegenwärtig beschränkt sich der Pfarrsprengel von Lübz in auf den Guts- und den Gemeindebezirk Lübz in, der im S. von der Lanke, der Swartlanke der Urkunden, im N. von den neuen Ortschaften Elisenau, Kl. und Gr. Sophienthal, der Bütt'schen Staats- und der Marienwalder Stiftsforst und auf kurzer Strecke von der Golnow'schen Stadtforst, gegen N. von den neuen Ortschaften Blankensfeld und Carlschhof, und dem Carlschöfer Canal, gegen W. aber vom Dammschen See begrenzt ist. Dieses Gebiet, innerhalb dessen Louifenthal als Enklave liegt, das zur Lübz iner Kirche eingepfarrt ist (S. 308) hat die Gestalt eines Parallelogrammes, dessen kurze Seite von W. nach D. 1400, die lange von N. nach S. 1500 Ruthen lang ist. An dieser südlichen Seite gränzt Lübz in an den Randow'schen Kreis. Im Dammschen See liegen, unfern des Ufers zwei kleine Werder, die zu Lübz in gehören, und das nördliche Ufer, gegen den Ausfluß des Carlschöfer Canals hin, macht drei, in den Dammschen See vortretende Landspitzen, Orte genannt, der große und kleine Eichort und der Mause Ort. Schulen gibt es 2, die eine im Dorfe L., die andere im Etablissement Theerofen. In Lübz in ist eine Postexpedition, die mit Golnow verkehrt, auch zu Wasser durch Dampfboot mit Stettin in Verbindung steht.

Lübz in, dessen Name anscheinend in dem slawischen Worte „Ljub“, d. h. Rand, weil am Rande des Wassers gelegen, wurzelt, wurde vom Herzoge Otto im Jahre 1303 dem Johann Bussow zu Lehn gegeben, der für sein Geschlecht einen Altar mit eigener Kapelle in der St. Jacobi-Kirche zu Stettin gestiftet und denselben mit beträchtlichen Einkünften aus seinen Gütern Krefow, Gesow, Reinkendorf und seinen auf der Garzer Stadtfelbmarkt gelegenen Lufen ausgestattet hatte, wozu Herzog Bogislaw IV. 1294, der Prior Albertus 1296 und Herzog Otto 1300 die Confirmation erteilte. Bereits 1284 waren die Bussowen vom Herzoge Bogislaw mit dem Schulzengerichte zu Stettin belehnt; daher der Name der Schulzenstraße in Stettin, in der sie ein Haus besaßen. Wann sie mit dem Erbmundschenenamt im Herzogthum Stettin belehnt worden, ist zur Zeit nicht ermittelt, 1378 war aber Heinrich Bussow schon im Besitze desselben, und seine Nachkommen wurden zu verschiedenen Zeiten damit belehnt, wie dies u. a. dem Philipp W.

1445 geschah (L. B. II. Th. Bd. II., 1590). 1594 wurden des Adam W. Güter eingezogen, weil er sich geweigert hatte, dem Herzoge Johann Friedrich zu huldigen. Es waren nämlich wegen der Wuffowschen Besitzungen zwischen der Stettinschen und der Wolgastischen Regierung Streitigkeiten über die Lehnshoheit entstanden, und da es dem Adam W. von Letzterer untersagt worden war, dem Stettiner Herzoge zu huldigen, ließ dieser die Güter und das Stettiner Schultheißengericht einziehen, schaffte den Unterschulzen aus dem Geschlecht der Wuffow ab, zugleich in seinem Namen einen andern einsetzend, ließ an das alte Schulzengericht zu Lübzjn den Greif anschlagen und die Unterthanen in Eid und Pflicht nehmen. Nach vielfachen, und nachdem mehrere Jahre deshalb beim Reichskammergericht zu Speyer Klage geführt war, wurde durch einen Vergleich 1604 Adam W. wieder in Lübzjn eingewiesen. Zu Ende des 17. Jahrhunderts waren, außer den Wuffow, auch die Schnelle in Lübzjn Erbsassen. Es ergibt sich dies aus einem Gränzregulirungs-Recess zwischen dem Gute L. und der Stadt Damm, welcher im Jahre 1691 abgeschlossen wurde. Die damaligen Besitzer von L. waren Adam Moriz v. Wuffow und Caspar v. Schnell. Wann Letzterer, oder seine Nachkommen aus dem Mitbesitz von L. ausgeschieden, hat sich nicht ermitteln lassen. Dieses alte Wuffowsche Lehn wurde zwar von einem ungenannten Bruder des Hauptmanns Curt Heinrich v. W. an den Domainenfiskus, vertreten durch die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer, für 14.000 Thlr. verkauft, mußte jedoch von demselben, nach erfolgter Wiedererstattung des Kaufpreises, am 16. Januar 1744, nach den ergangenen Rechtsprüchen, den 3 minderjährigen Söhnen des Hauptmanns Carl Heinrich v. W., nämlich: Curt Heinrich, Philipp Otto Ludwig und Friedrich Wilhelm v. W. wieder abgetreten werden. Es entspannen sich indessen nach der Übergabe des Guts an die Vormünder der W.'schen Erben, Lieutenant Georg Wilhelm v. Sydow und Carl Friedrich v. Flemming, zwischen diesen mit dem Domainenfiskus mehrere Differenzen, zu denen u. a. Irrungen wegen der Gränze zwischen L. und dem Amtsvorwerke Rörchen gehören, welche durch den Vergleich vom 11. November 1746, bestätigt den 14. August 1747 von der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer, und den 16. November 1747 vom Könige Friedrich selbst, beigelegt wurden. Die Wuffow'schen Minorennen hatten eine Forderung von 495 Thlr. geltend gemacht, wogegen sie dem Amte Friedrichswald 455 Thlr. zu erstatten hatten. Fiskus zahlte ihnen demgemäÙ noch 40 Thlr. heraus. Die Vermaalung der zwischen L. und Rörchen regulirten Gränze fand sodann im Jahre 1748 Statt. Was aber die von den W.'schen Minorennen zurück gewährten Kaufgelder für L. betrifft, so wurden dieselben auf Befehl des Königs mit 10.000 Thlr. zum Bau der Hasenanlage an der Swine, und mit 4000 Thlr. zum Finow-Kanal-Bau verwendet. Den drei oben genannten Brüdern v. W., bezw. deren Vormündern, wurde auch ein Theil dieses Guts, welcher in 2 Bauerhöfen und dem Asten Theil der Holzjung bestand, durch erbliche Veräußerung aber davon abgekommen, und nach dem Lehnbriefe vom 28. August 1702 dem Commissarius Georg Wilhelm v. Petersdorf zum Lehn ertheilt worden war, von dessen Erben, Henning Christian v. P., am 5. October 1744 für 1400 Thlr. erblich verkauft und nach dem Lehnbriefe vom 29. März 1746 wieder zu Lehn gegeben. Nach dem Theilungsvergleiche der oben genannten 3 Brüder v. W. vom 17. Juni 1749 fiel das Gut, nach der Lage zu 6 Proc. für 19.700 Thlr., dem ältesten, dem Erbblaudmündschenk Curt Heinrich v. W. zu. Da es mit diesem und seinem Bruder Philipp Otto Ludwig v. W. auf dem Fall stand, wurde die Anwartschaft auf die sämmtlichen

Wuffow-Lehne, als Rurow, Güstow, Pargow, Staffeld und Lüzin, durch den Cabinetzbefehl vom 17. Januar 1766 dem Obersten Carl Ludwig v. Jüngerleben, hiernächst aber von dem König-Herzoge Friedrich Wilhelm II., nachdem die von Friedrich II. ertheilte Anwartschaft auf die Wuffow'schen Lehne durch die allgemeine Aufhebung der Anwartungen erloschen war, durch den Cabinetserlaß und das Rescript vom 12. und 14. April 1788 dem Lieutenant beim ersten Bataillon Garde Michael Ernst v. Schwichow und dessen Lehnsnachkommenschaft, nach deren Abgange aber dessen Brüdern, dem Lieutenant Johann Friedrich und August Wilhelm v. Schw., und deren Lehnsnachkommenschaft, die Lehnsanwartschaft auf das Gut Lüzin ertheilt. Nachdem aber dasselbe nach dem Tode des Erbländmundschenks Carl Heinrich v. W. seinem einzigen Bruder und Lehnsfolger, dem Landschaftsdeputirten Philipp Otto Ludwig, zugefallen war, wurde dasselbe in dem von ihm wider den Fiskus geführten Rechtsstreite, durch die Erkenntnisse vom 25. November 1793, 1. December 1794 und 1. April 1795, mit Aufhebung der den Gebrüdern v. Schwichow darauf ertheilten Anwartschaft, rechtskräftig für ein Erb- und Allodialgut erklärt und von ihm am 15. October 1795 für 114.500 Thlr. erblich dem Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming, von diesem am 22. März 1797 für 150.000 Thlr. und 100 Stück Friedrichsd'or an Schlüsselgeld erblich dem Hauptmann Albrecht Ferdinand v. Rurowsky, von diesem am 19. August 1802 für 152.000 Thlr. erblich seinem Sohne, dem Hauptmann Ludwig Wilhelm Daniel Theodor v. R., und von diesem am 28. Januar 1804 incl. des Inventariums für 180.000 Thlr. und 100 Stück Friedrichsd'or an Schlüsselgeld erblich der Wittve des Erbländmundschenks v. Wuffow, Amalia Anna Margaretha Elisabeth geb. Broemse, von dieser endlich am 15. October 1805 für 200.000 Thlr. dem vom Könige Friedrich Wilhelm III. nobilitirten, geheimen Oberfinanzrathe August Heinrich v. Borgstede verkauft, in dessen Familie das Gut geblieben ist, jetzt in der dritten Generation. Der Geh. Oberfinanzrath v. B. hatte am 7. Juli 1824 seinen Sohn Carl Friedrich August, und dieser im Jahre 1837 seinen Sohn, den jetzigen Besitzer, dessen Vornamen nicht angegeben sind, zum Nachfolger. Während der Besitzzeit der beiden ersten Borgstede sind die oben genannten acht Etablissements auf der Feldmark angelegt; die beiden Vorwerke stammen aus der Wuffow'schen Zeit.

Lütkenhagen, altes Petersdorff'sches Lehn-Rittergut, mit Kirche, Filial von Speck, $3\frac{1}{4}$ Mle. von Naugard gegen SW., 1 Mle. von Golnow gegen SO. und $\frac{3}{8}$ Mln. vom Gute Großenhagen gegen W. entfernt, enthält 14 Wohn- und 1 gewerbl. Geb., besteuert mit Thlr. 5. 6 Sgr., und 5 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark begreift 2079,47 Mg. und besteht aus 1429,13 Mg. Ackerland mit 31 Sgr. Ertrag, 4,92 Mg. Gartenland, 227,63 Mg. Wiesen, 220,99 Mg. Weiden, 337,98 Mg. Holzung, 1,92 Mg. Wasserstücke. Versteuert werden 2018,05 Mg. mit Thlr. 157. 11. 2 Pf., steuerfrei sind 4,52 Mg., welche die Guts Herrschaft der Schule zugelegt hat. Die zum Gutsbezirke gehörige Wassermühle liegt auf halbem Wege nach Steinhagen, dem Stargarder Eigenthumsdorf. Nicht im örtlichen Zusammenhange mit dem Gute liegt —

Lütkenhagen, Neu-, Dorf; es ist in Folge der Regulirung und der Separation an Stelle der alten Dorflage, zu der 4 Bauer- und 4 Rossatenhöfe gehörten, 400 Ruthen SO. vom Gute in zerstreut liegenden Hoffstellen angelegt worden. Es besteht aus 10 Grundbesitzern in 9 Wohnhäusern, besteuert mit Thlr. 7. 6 Sgr., und 19 steuerfreien Gebäuden, darunter das Schulhaus. Gut und Dorf zusammen

haben 230 Einw. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt zwar nur von . 476,89 Mg., sie ist aber die absolut fruchtbarste des Naugarder Kreises, denn das Ackerfeld von 409,65 Mg. gewährt einen Reinertrag von 45 Sgr. pro Mg., ein Ertrag welcher von keiner andern Feldmark erreicht wird. Somit bildet dieses bäuerliche Ackerfeld mit dem Gutsfelde des anstößenden Dorfs Großenhagen gleichsam eine Dase, die ringsum von minder ergiebigen Gemarkungen eingeschlossen ist. An Gärten hat das Dorf 4,72 Mg., an Wiesen 37,77 Mg., an Weiden 2,86 Mg., an Holzung 1,34 Mg., an Wasserstücken 2,76 Mg.

Das alte Petersdorffsche Lehn L. bestand im vorigen Jahrhundert aus 2 Antheilen. L. a hatte 1 Ackerwerk, 2 Bauern und 1 Kossaten; L. b 1 Ackerwerk, 2 Bauern und 3 Kossaten. L. a wurde von dem Lieutenant Jakob Ernst v. Petersdorf am 23. März 1736 für 7500 Thlr. auf 20 Jahre dem Johann Christoph Holzendorf verpfändet und von demselben am 5. October 1763 für 7800 Thlr. von dem Major Curt Friedrich v. P., als dem nächsten Lehnsfolger, eingelöst, nach dessen Tode es seinem Sohne dem Kammer-Referendarius, nachmaligen Kriegs-, auch Landrathe George Christian Friedrich v. P. zufolge des mehrerwähnten, am 20. Januar 1795 mit seiner Mutter und seinen Geschwistern geschlossenen Erbcesses zufiel. Der Preis, für den er diesen Gutstheil annahm, war zu 4290 Thlr. 14 Gr. verglichen worden. L. b kam nach Ableben des Friedrich Wilhelm v. P. an seine Söhne Otto Erdmann und Henning Christian, und nach dem Vergleich derselben vom 25. October 1738 an den ersten allein, dessen nachgelassene Söhne, der Gerichts- assessor Friedrich Wilhelm Erdmann Moriz und George Ludwig Henning Christian v. P. sich am 15. December 1762 also verglichen, daß L. b für 5250 Thlr. dem ersten, als dem ältesten Sohne, zufiel. Dieser verkaufte es am 6. Mai 1798 erblich für 5304 Thlr. 18 Gr. 7½ Pf. und mit Vorbehalt gewisser lebenslänglicher Geldhebungen dem Kriegsrathe George Christian Friedrich v. P., welcher also Besitzer des ganzen Guts L. für den Preis von 9595 Thlr. 8 Gr. 7½ Pf. geworden war. Wie Großenhagen hat er es bis 1841 besessen, in welchem Jahre er beide Güter seinem andern Sohne Hermann Curt v. P. übergeben, welcher nach seinem 1844 erfolgten Ableben seinen Sohn, den Lieutenant Curt v. P., jedoch in Folge Erbregulirungs-Recesses erst 1860 als titulirter Besitzer, zum Nachfolger gehabt hat.

Maslow, früher Lodsiedt'sches Lehn-Rittergut, $\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard rechts von der Stettin-Danziger Staatsstraße zwischen derselben und dem Zampelflusse, welcher die Feldmark begränzt, enthält 11 Wohnhäuser, mit 9 Thlr. besteuert, und 15 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark enthält 2436,67 Mg. mit Einschluß einer Fläche von 555 Mg., welche von einem Vorwerke aus bewirthschaftet wird. Dasselbe ist im Jahre 1841 mit 2 Feuerstellen angelegt, hat aber einen besondern Namen nicht erhalten. Einer Grundsteuer von Thlr. 176. 20 Sgr. sind 2389,03 Mg. unterworfen. Ackerland 1436,79 Mg. mit 27 Sgr. Ertrag, 3 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, Gärten 10,55 Mg., Wiesen 234,94 Mg., Weiden 102,41 Mg., Holzung 514,34 Morgen.

Maslow, Kirchdorf, mit Filial von Groß-Sabow, besteht aus 9 Bauernhöfen und 1 Halbbauerhose, 12 Grundbesitzern in der Feldmark, 8 Wohnhäusern, auf denen Thlr. 7. 16 Sgr. Steuer haftet, und 14 steuerfreie Gebäude. In der 641,77 Mg. großen Feldmark sind 559,89 Mg. mit Thlr. 41,25 Sgr. besteuert, und 38,76 Mg. Kirchen- und Schulland unbesteuert. Ackerland 455,19 Mg. mit einem Ertrage

von 22 Sgr., kein Gartenland, 56,01 Mg. Wiesen, 87,45 Mg. Weiden, keine Holzjung. Gut und Dorf haben 165, das abgefondert liegende Vormerk 23 Einwohner. Die Kirche, deren Patron der Gutsherr ist, besitzt 19 Mg. 3 Ruth. Ackerland, für 22½ Thlr. und 12 Mg. 153 Ruth. Wiesen für 39 Thlr. verzeitpachtet; an Kapital 100 Thlr. Pfandbrief und Thlr. 110. 23. 10 Pf. in der Kreisparasse mit Zuschreibung der Zinsezinsen vom Kapital. Die Kirchentasse hatte 1866 Einnahme Thlr. 135. 22. 4 Pf., Ausgabe Thlr. 115. 20. 3 Pf., Bestand Thlr. 20. 2. 1 Pf., bezw. zur Erhöhung des Kapitalvermögens. Die Schule hat 12 Knaben, 17 Mädchen = 29 Kinder zur Frequenz. Der Lehrer ist zugleich Küster, sein Einkommen auf 101 Thlr. eingeschätzt. Die Schulkasse hat einen kleinen Bestand. In den Schulen der Pfarodie Groß-Sabow wird nicht geturnt.

Mit Hinsicht auf Besitzveränderungen ist auf den Artikel Klein-Leistikow zu verweisen (S. 356, 357). Nachdem er dieses Gut verkauft und Hindenburg verpfändet hatte, befand sich der Lieutenant Philipp Friedrich v. Bodstedt noch im Besitz von Maszkow auch im Normaljahre 1804. Er war aber aus dem Leben geschieden, als die neue Matrikel vom 19. April 1828 aufgestellt wurde, in welcher seine Erben ihre Stelle fanden. Von diesen übernahm Ferdinand v. L. das Gut am 11. Februar 1835, veräußerte es aber auf Wiederkauf noch in demselben Jahre an seinen Pächter, den Ökonomen Carl Friedrich Bütow, der es 1843 seinem Sohne Johann Friedrich Bütow überlassen hat.

Mazdorf, Flemming'sches Lehn-Rittergut mit Kirche, Filia von Schönhagen, 2 Mln. von Naugard gegen SW., 1 Mle. von Massow gegen NW., 1½ Mle. von Solnow gegen O. und 1⅓ Mln. von Basentin gegen SO., eine der drei Stammburgen des Geschlechts. Wälle und Gräben sind noch heilte vorhanden und auf den alten Grundmauern der Burg steht jetzt das Herrenhaus. Im Anfange des letzten Decenniums des 18. Jahrhunderts wurde die gewölbte Zugbrücke abgebrochen; man fand in dem Gewölbe eine Urne, eiserne Sporen und andere Zeichen eines Kriegers. Diese Burg war übrigens keine ursprünglich Flemming'sche; sie wurde von der Familie Wilsen besessen, deren Erbtochter die Burg und deren Zubehör in Mazdorf, Schönhagen, Burow und Speck an die Flemminge durch Heirath am Ende des 14. Jahrhunderts brachte; aus diesen Ursachen nannten sich die Flemminge auch nie in den alten Urkunden Schloßgeseffene auf Mazdorf, sondern stets auf Böck und Martentin. Die Burg hatte eine reizende Lage am Nordende des bis Rorkenhagen sich erstreckenden Pogrim-See's, eine Lage am Abfluß der Stepenitz, welche noch jetzt zu den schönsten im Kreise gehört. Vordem bestand bei dem Gute M. ein Dorf von 5 bäuerlichen Mahrungen nebst einer Wassermühle auf der Stepenitz. In Folge der Regelung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sind die 5 Birthe im Jahre 1823 auf der angränzenden Feldmark Burow abgebaut und die dazu gehörig gewesenen Ländereien mit der Gutsfeldmark vereinigt worden, eben so ist die Mühle nicht mehr vorhanden; Pertinenz von M. ist jetzt noch der Dolgenkrug, ¼ Mle. östlich vom Gute an der Landstraße von Massow nach Naugard. Früher gehörte M. zum Flemming'schen Kreise, und zwar seinem größten Theile nach, 2 Bauerhöfe jedoch wurden zum Saziger Kreise gerechnet und hatten die Steuern von 1⅓ Landhusen an die Saziger Kreisasse zu entrichten. Mazdorf, — wol eine Abkürzung von Matthiasdorf, daher auch als deutsche Ansiedlung anzusprechen — gränzt mit seiner Feldmark an die Stadtfeldmark Massow und an die Gemarkungen der Güter und Dörfer

Neuendorf, Korkenhagen, Speck, Burow, Schönhagen, Pflugrade und Fredeheide. Das Gebiet umfaßt beinahe 0,31 Q.-Mln., oder in Flächenmaaß . 6674,83 Mg. Davon sind 1652,02 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrage von 22 Sgr., daher der Boden Hinsichts seiner Ergiebigkeit zu dem des Kreisdurchschnitts bis auf 2 Sgr. pro Mg. gehört, Gärten 5,82 Mg., Wiesen 497,28 Mg., Ertrag 24 Sgr. oder 18 Sgr. unter der mittlern Kreis-Heuwerbung, Weiden 271,75 Mg., Waldung 3898,61 Mg. mit Eichen-, Buchen- und Kiefernbestand von so guter Beschaffenheit, daß der Ertrag pro Mg. 12 Sgr. beträgt, was den Ertrag der Staatsforsten des Raugarder Kreises mit 4 Sgr. übertrifft; sie werden von einem eigenen Gutsförster bewirtschaftet; Fischgewässer oder Wasserstücke 231,01 Mg., bestehend aus dem Bogrim-See, dem Dolgen-See beim Dolgenkrug, dem kleinen Marien-See, im Volksmunde Margen-See genannt, und dem Wangerißchen See, welcher dem Namen nach zu urtheilen in früherer Zeit zum Gute Wangeriß gehört haben muß. Einer Grundsteuer von Thlr. 310. 5. 9 Pf. ist eine Fläche von 6537,66 Mg. unterworfen. Steuerfrei sind 18,85 Mg. der geistlichen Institute. Ertraglos sind 90,48 Mg. und auf einer Fläche von 27,83 Mg. stehen 14 Wohnhäuser, incl. Dolgenkrug, die mit Thlr. 7. 8 Sgr. besteuert sind, und 20 steuerfreie Gebäude, darunter Kirche und Küsterschulhaus. Nach der statistischen Tabelle von 1867 hat das Gut M. excl. Dolgenkrug, 15 Wohnhäuser und eine Bevölkerung von 157 Seelen. — M. ist, wie oben gesagt, seit Ende des 14. Jahrhunderts, mithin seit einem halben Jahrtausend, Besizthum des Flemming'schen Geschlechts, und, mit einer einzigen Ausnahme, so viel man weiß, nie aus seinen Händen gekommen. Die gedachte Ausnahme fand im vorigen Jahrhundert Statt zur Besizzeit der minderjährigen Brüder Franz Bernd Johann Sigismund und Julius Friedrich Wilhelm v. Fl., deren Mutter und ihr Vormund, der Hofgerichtsrath Wilhelm Heinrich v. Mellin das Gut M., nebst Antheil in Burow, am 28. Februar 1763 wiederkauflich auf 30 Jahre für 27.000 Thlr., dem Hauptmann Georg Wilhelm v. Witten verkauften, dessen Wittve, die nachmals verhehelichte v. Grell, beide Güter am 6. März 1772 für 24.000 Thlr. dem nun majorenn gewordenen Erblandmarschall Franz Bernd Johann Sigismund v. Flemming wieder abtrat. Derselbe war auch im Normaljahre 1804 Besizer von M. Gegenwärtiger Besizer ist, seit 1835, Franz Wilhelm Carl v. Fl., Landschafts-Deputirter, Erblandmarschall in Hinterpommern, Mitglied des Herrenhauses durch königliches Vertrauen, auf Basentin, im Raminer Kreise (L.-B. II. Th. Bd. VI., 354). Wegen des Dolgenkrugs s. S. 332, 333.

Minten, Kreistagsfähiges Gut, $\frac{1}{2}$ Mle. von Raugard gegen N., mit dem Amtsdorfe dieses Namens in örtlichem Zusammenhange und im Gemeinde-Verbande, war ein Domainen-Vorwerk, welches im Jahre 1813 an den frühern Pächter Adam Friedrich Heller, laut Confirmation der Königl. Immediat-Commission zur Beraubung der Staatsgüter vom 18. November 1813 und vom 13. Juni 1814, und laut Kaufcontracts vom 15. Februar 1813 für 14.020 Thlr., excl. Inventariensstücke, welche mit Thlr. 141. 17. 5 Pf. in Rechnung kamen, mit allen Rechten und Reservaten wie bei den übrigen Vorwerken zum vollen Eigenthum verkauft wurde. Die Dienste der 7 Bauern in Minten waren dem Kaiser bis zur Dienstablösung derselben in Zeitpacht gegeben, wofür er Thlr. 110. 7. 6 Pf. jährlich entrichtete. Die Dienstaufhebung dieser Wirths ist bereits im Jahre 1817 erfolgt, daher diese Pacht von da an weggefallen und der Besizer von M. auf sein Gesinde und auf Tagelöhner-Arbeit angewiesen ist. Auch war der Besizer des ehemaligen

Vorwerks nach dem Kaufcontract berechtigt, Bau- und Burgdienste gegen Erlegung von 5 Sgr. für den Gespanndienst, und 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. für den Handdienst pro Tag so lange in Anspruch zu nehmen, bis diese Berechtigung von Seiten der Königl. Regierung gekündigt ward. Die Gutsfeldmark enthält 771,24 Mg. Davon sind 544,99 Mg. Ackerland, mit einem Reinertrage von 25 Sgr. pro Mg., der um 5 Sgr. niedriger ist, als der Ertrag der bäuerlichen Feldmark von M., keine Gärten, 65,32 Mg. Wiesen, 112,35 Mg. Weiden, 19,87 Mg. Holzung und 13,82 Mg. Wasserstücke, bestehend in dem Kleinen See bei M. Der Grundsteuer unterworfen sind 756,35 Mg.; Ertraglos 10,74 Mg., Hof- und Baustellen 4,15 Mg. Darauf stehen 3 Wohn- und 3 Wirthschaftsgebäude. Das Gut hat zu erlegen an Grundsteuer Thlr. 51. 10. 2 Pf. und an Gebäudesteuer Thlr. 2. 18 Sgr. Wegen Einwohnerzahl, Communal-, Kirchen- und Schulverhältnisse s. den Artikel Winten unter den Dörfern des Amts Naugard. Die Polizei-Angelegenheiten auch des Gutes M. werden von dem Domainen-Rentamte Naugard verwaltet. Adam Friedrich Heller wurde als Besitzer des Guts auch in die vom Staatsministerium unterm 7. Juni 1842 vollzogene, revidirte Nachweisung der Güter, denen die Kreisstandschaft durch den Kaufvertrag zugesichert worden ist, aufgenommen, obschon das Gut bereits im Jahre 1840 an seinen Schwiegersohn Wilhelm Stege abgetreten war. Derselbe hat es bis 1862 besessen, in welchem Jahre es an Berg, den gegenwärtigen Besitzer, übergegangen ist.

Meiendorf bei Naugard, Kreistagsfähiges Gut, $\frac{1}{4}$ Mln. von Naugard gegen NB., an einem kleinen Fließ, welches den Schwarzow-See gleich unterhalb des Gutes in die Stepenitz ableitet, ist gleichfalls ein Vorwerk des Domainenamts Naugard gewesen, welches bereits 1812 von der Staats-Regierung veräußert wurde. Es umfaßte ursprünglich nur 297 Mg. 32 Ruth., hatte früher keine, zur Zeit des Verkaufs aber die Dienste von 6 Bauern und 2 Kossäten aus Rothenfier und 2 Tage auf Karziger Felde und 1 Tag auf Strelowhagenscher Feldmark, die übrigen Tage aber auf den Vorwerkskämpfen und im angrenzenden Buttelin, d. i. im Rothenfierschen Forstrevier, die Abtrift mit den Schafen. Dem Käufer waren beim Verkauf des Vorwerks, mit 714 Mg. Areal, laut Contract vom 9. Februar 1812 alle diejenigen Rechte zugestanden, welche Kaufbedingungen beim Verkauf der übrigen Vorwerke bildeten, mit Einschluß der Reservate des fiskalischen Verkäufers, auch waren ihm die Dienste der Wirths aus Rothenfier in Zeitpacht überlassen, welche ihm aber gekündigt wurde, als nicht lange nachher die Bauern dienstfrei geworden waren. Die Berechtigung zu Bau- und Burgdiensten gegen Entgeld war dem Käufer nicht zugesichert. Bei dem Gute befinden sich 2 doppelte Büdnerstellen, welche nach dem Meliorationsplane von 1776 aus dem dafür bestimmten Fonds errichtet worden sind. Jeder dieser 4 Büdnerstellen ist eine Fläche von 3 Mg. ehemaligen Forstgrundes beigelegt, und jede Stelle zahlt 5 Thlr. Grundgeld an die Domainen-Rentamtskasse Naugard. Die Besitzer haben die Berechtigung auf Raff- und Leseholz in der Forst gegen Erlegung des üblichen Brenninzses. Das Besizdokument datirt vom 2. und 6. Mai 1805. Früher gehörten diese Büdnerereien zum Communal-Verband von Damerow, jetzt bilden sie mit dem Gute N. eine eigene Gemeinde, welche bei einer Bevölkerung von 62 Seelen aus 3 Besitzern, dem Gutsherrn und 2 Büdnern besteht und 6 Wohn- und 5 Wirthschaftsgebäude enthält. Ihre Feldmark begreift 817,02 Mg., nämlich 454,78 Mg. Ackerland, mit 21 Sgr. Ertrag pro Mg., 1,37 Mg. Garten-

land, 142,97 Mg. Wiesen, 107,14 Mg. Weiden, 89,31 Mg. Holzung. 796,07 Mg. sind besteuert; ertraglos sind 14,72 Mg., Hof- und Baustellen 6,23 Mg. An Grundsteuer sind Thlr. 51. 3. 2 Pf. und an Gebäudesteuer Thlr. 3. 8 Sgr. zu entrichten. N. ist nach Karzig eingepfarrt und eingeschult. Die Ortspolizei verwaltet nicht der Gutsherr von N., sondern das Domainen-Rentamt Naugard. Wer im Jahre 1812 Erwerber von N. gewesen, läßt sich actenmäßig nicht ermitteln. Im Jahre 1828, als der fünfte Kreistag unterm 20. Februar die Nachweisung der Kreistagsberechtigten ehemaligen Domainengüter vollzog, fand Bogislaw Bartelt als Besitzer von N. seine Stelle in dieser Nachweisung. Bald darauf aber ist in dem, vom Staatsministerium unterm 6. Mai 1828 vollzogenen Verzeichniß derselben Güter der Mühlenmeister Ziemann als Besitzer von N. genannt. Derselbe steht auch noch in dem revidirten Verzeichniß vom 7. Juni 1842. Zwei Jahre später ist, laut Bericht vom 19. Juli 1844, Ludwig Bartelt Besitzer von N., und zufolge der Veränderungs-Nachweisung vom 23. December 1859, ist es Rickmann, wie noch heute 1869.

Neühof, Kreistagsfähiges Gut, 700 Ruthen von Naugard gegen SW. links an der großen Staatsstraße über Wolchow, 250 Ruthen entfernt, nach Golnow und Stettin, einzeln liegend im freien Felde. Dieses ehemalige ritterfreie Vorwerk des Domainenamts Naugard von ursprünglich 329 Mg. 100 Ruth. Umfang besteht in seinem gegenwärtigen Zustande aus 4 Wohn- und 4 Wirthschaftsgebäuden auf einer Fläche von 2,6 Mg. Die Feldmark, deren Boden zur mittlern Ergiebigkeit des Kreises gehört, begreift einen Flächeninhalt von 707,15 Mg., wovon 695,94 Mg. steuerpflichtig sind; Ackerland 564,44 Mg., mit 24 Sgr. Reinertrag vom Mg., Gartenland 2,97 Mg., Wiesen 55,52 Mg., Weiden 73,11 Mg., kein Holz, u. s. w. Grundsteuer Thlr. 52. 8. 7 Pf., Gebäudesteuer Thlr. 5. 16 Sgr. Das Gut ist durch die Filialkirche zu Wolchow nach Karzig eingepfarrt, und sendet seine schulpflichtigen Kinder nach Wolchow zur Schule, ist auch in kommunaler Hinsicht mit dieser Ortschaft verbunden. Die Ortspolizeiverwaltung ist beim Domainen-Rentamte Naugard. Wegen früherer Gerechtsame des Vorwerks N. vergl. den Artikel Wolchow unter den Ortschaften des Amtes Naugard. Das Vorwerk wurde durch einen von Seiten der Königl. Regierung von Pommern unterm 3. Mai 1811 abgeschlossen und den 5. Juli 1811 von der Section des Finanzministeriums für Domainen und Forsten bestätigten Erbpachtcontract dem Ernst Friedrich Heller für ein Erbstandsgeld von 1513 Thlr. und gegen Entrichtung eines jährlichen Canons von 230 Thlr. zum vollständigen erblichen Nutzungsrecht überlassen. Heller trat seine sämtlichen, aus dem Erbpachtcontracte entspringenden Rechte, laut gerichtlichem Instrumente vom 16. August 1811, an Johann Gottlieb Müller ab, in welche Überlassung auch die Königl. Regierung von Seiten des Domainiums laut Consensus vom 4. November einwilligte. Zufolge Befreiungs-Urkunde vom 4. Juli 1814 ist von dem auf Neühof haftenden Canon die Quote von 150 Thlr., und laut Urkunde vom 31. October 1832 der Rest des Canons von 80 Thlr. durch Kapitalzahlung von zusammen 3833 $\frac{1}{3}$ Thlr. abgelöst worden, so daß auf Grund der letzten Urkunde und der gerichtlichen Erklärung vom 3. December 1832 der Johann Gottlieb Müller das Gut N. nunmehr als freies Eigenthum besaß. Sechs Jahre nachher trug der Gutbesitzer Müller in der Eingabe vom 7. April 1838 darauf an, da im §. 3 des Erbpachtcontracts vom 3. Mai 1811 seinem Gute Neühof die damaligen ständischen Rechte verliehen worden, diesem Gute auf Grund

des Cabinets-Erlasses vom 18. Februar 1827 die Kreisstandschaft beizulegen. N. gewährte damals eine reine Reute von Thlr. 1468. 5. 3 Pf. und das Gut war nach landschaftlichen Targrundsätzen zum Werthe von 18.000 Thlr. geschätzt worden. Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 12. Juli 1838 ist dem Antrage des Müller durch Ministerial-Befugung vom 19. August 1838 entprochen worden, worin es heißt, daß es keinem Bedenken unterliege, das früher zur Domaine Raugard gehörig gewesene Vorwerk N. als ein solches Gut anzuerkennen, das seinen Besitzer zur Theilnahme an den Kreistagen befähigt. Demgemäß ist N. in das Verzeichniß der freistagsfähigen Güter nachträglich aufgenommen worden. Im Jahre 1842 ging der Besiß von N. durch Heirath auf Ferdinand Heller über. Derselbe starb im Jahre 1856 und vererbte das Gut auf seine Wittve, geb. Robe, welche es im Jahre nachher ihrem zweiten Ehemanne Ernst Hell zugebracht hat, der von ihr jedoch erst im Jahre 1860 als Mitbesitzer von N. anerkannt worden ist.

Ottendorf, Colonie bei Klein-Leistitow, s. S. 357, 358.

Parlin, zwei Rittergüter, $3\frac{1}{4}$ Mle. von Raugard gegen SzW., $\frac{5}{8}$ Mle. von Massow gegen S. an der Steinbahn nach Stargard, von welcher Stadt die Entfernung $1\frac{1}{2}$ Mle. gegen N. beträgt, liegt in ziemlich zerschnittenem Terrain am westlichen Ufer eines Sees, des großen und kleinen Parliner Sees, unmittelbar an der Saziger Kreisgränze. Parlin mit dem dazu gehörigen Vorwerke Ludwigsfrei (S. 359) war ehemals ein Weyher-Lehn, wovon derjenige Theil, welchen der Hauptmann Peter George Frhr. v. Schulz und dessen Ehegenossin Charlotta Amalia, geb. v. Hagen, am 4. Mai 1752 für 14.213 Thlr. dem Hauptmann Adam Jakob v. Weyher und dessen Ehefrau Anna Louisa Juliana, geb. v. Hagen, erblich verkauften, bereits durch das Rescr. vom 4. Mai 1751 war allodificirt worden. Das ganze Gut wurde auf Andringen der Gläubiger gerichtlich verkauft und durch Erkenntniß vom 12. August 1772 für 16.100 Thlr. der Wittve des Obersten v. Wartenberg, Dorothea Charlotta, geb. v. Schweder, zuerkannt. Ihr wurde auch nachher von dem Obersten und nachmaligen Generalmajor Christian Rudolf v. Weyher der Lehnsantheil in diesem Gute, zu dessen Einlösung er war verstattet worden, nach dem Vertrage vom 7. October 1773 für $5956\frac{2}{3}$ Thlr. wiederum erblich überlassen, und nachdem die übrigen Lehnsberechtigten durch den Rechtspruch vom 8. November 1773 waren präcludirt worden, wurde auch dieser Theil mittelst Rescr. vom 5. Juli 1774 allodificirt, so daß also das ganze Gut P. von da an ein Allodium wurde. Der Oberst v. Wartenberg verkaufte dasselbe am 6. Januar 1790 für 29.000 Thlr. in Pfandbriefen, excl. 1000 Thlr. klingend Courant, erblich dem Rittmeister Bogislav Christlieb v. Kleist; von diesem wurde das Gut am 29. Dec. 1797 mit dem Vieh- und Feldinventarium für 45.900 Thlr., incl. 200 Thlr. an Schlüsselgeld und 15.000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen erblich dem Lieutenant Friedrich Paul v. Brandt, von diesem am 30. Januar 1798 für 48.500 Thlr. in Pfandbriefen und 300 Thlr. an Schlüsselgeld erblich dem Landschaftsrathe Albrecht Gottlieb v. Hagen und von diesem, nachdem der König den Verkauf des Guts an einem Bürgerlichen am 23. Februar 1801 nachgegeben hatte, am 7. März und 27. April 1801 incl. des Inventariums für eben denselben Preis erblich dem Kaufmann Johann Gottfried Simon verkauft. Dieser überließ das Gut im Jahre 1816 an Schumann, welcher dasselben 1820 auf zwei seiner Söhne mit der Bestimmung vererbte, daß jeder derselben eine Hälfte des ca. 3270 Mg. großen Guts als selbständiges Gut besitzen und

unabhängig von einander bewirthschaften solle. In ständischer Beziehung ist P. Ein Gut geblieben und besitzt auf Kreistagen nur Eine, jedoch alternirende Stimme.

Parlin a erbt Johann Gottlieb Schumann 1820, dessen Wittve und minderjährige Kinder 1843, von den Kindern übernahm das Gut Hermann Schumann im Jahre 1867. Es enthält 10 Wohn-, 1 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 6. 26 Sgr. und 11 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark begreift . 1607,77 Mg. und zwar an Ackerland 1322,17 Mg. mit 32 Sgr. Reinertrag vom Mg., an Gärten 2,77 Mg., an Wiesen 26,13 Mg., an Weiden 160,38 Mg., an Holzung 6,01 Mg., an Wasserstücken 58,05 Mg., der kleine Parliner See. Einer Grundsteuer von Thlr. 148. — 8 Pf. sind 1575,51 Mg. unterworfen. P. a hat eine Bevölkerung von 119 Seelen.

Parlin b erbt Wilhelm Ferdinand Schumann 1820, dessen Sohn Theodor im Jahre 1867. Diese Gutshälfte enthält 12 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 8. 28 Sgr. und 16 steuerfreie Gebäude, so wie . 1655,46 Mg., davon 1296,86 Mg. mit 36 Sgr. Ertrag, 2,79 Mg. Gärten, 39,82 Mg. Wiesen, 163,25 Mg. Weiden, 76,62 Mg. Holzung, 61,22 Mg. Wasserstücke der große Parliner See. Besteuert sind 1640,56 Mg. mit Thlr. 170. 17. 9 Pf. Zu diesem Gutstheile gehört das Vorwerk Ludwigsfrei; die Grundsteuer-Tabellen des Finanzministeriums stellen das Vorwerk zur Gemeinde Parlin. P. b. zählt 158, das Vorwerk 32 Seelen. Beide Güter bilden Einen Complex mit —

Parlin, dem Pfarrkirchdorfe, bestehend aus 14 Bollbauerhöfen, 1 Kirchlandserbpächter, dem Pfarrhose, Predigerwittwenhaus, Küsterschulhaus, Pfarrcolonat, 18 Wohnhäusern, besteuert mit Thlr. 13. 28 Sgr., 31 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. In der Feldmark sind 22 Grundbesitzer. Sie hat einen Flächeninhalt von 1755,48 Mg. wovon 1377,04 Mg. mit Thlr. 136. 18 Sgr. Grundsteuer behaftet, und 299,96 Mg. der geistlichen Institute steuerfrei sind. In der Feldmark gibt es 1425,22 Mg. Ackerland, dessen Ertrag vom Mg. zu 34 Sgr. eingeschätzt ist, kein Gartenland, 60,64 Mg. Wiesen, 150,97 Mg. Weiden, 21,99 Mg. Holzung, 0,95 Mg. Wasserstücke, 17,23 Mg. Odland. Zur hiesigen Mutterkirche gehört die Kirche in Lenz, Saziger Kreises, als Filial. Sie besitzt 50 Thlr. Kapital und an Ländereien 81 Mg. 80 Ruth., nämlich Acker 63,36, Wiesen 3,44, Hütung 15,0, welche seit 1821 für 50 Sch. 12 Mk. Roggen, nach dem Stargarder Martini-Marktpreise in Gelde abzuführen, vererbpachtet sind. Kirchenkasten-Stat durchschnittlich 112 Thlr. Die Gebäude der geistlichen Institute, incl. Predigerwittwenhaus, befinden sich in baulichen Würden, sie sind mit 5050 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert. Der Lehrer der hiesigen Küsterschule hat die Befugniß, junge Leute für den Eintritt in ein Schullehrer-Seminar vorzubereiten, in einer s. g. Präparanden-Anstalt. Eine Schulkasse ist nicht vorhanden.

Piepersfeld, Vorwerk des Ritterguts Speck, 2 Häuser, 36 Einwohner. Dasselbe liegt $\frac{1}{8}$ Me. NW. vom Hauptgute am Wege nach Glenitz, der, $\frac{3}{4}$ Mln. weit, fast nur durch Wald führt — die Specksche und Marsdorfsche Heide. Es ist in den Jahren 1810—1814 von dem Oberamtmann Karbe, Besitzer des Guts Speck angelegt.

Plantikow, Rittergut, $1\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen SO. und $\frac{3}{4}$ Mln. von Daber gegen NW. an einem Fließ, welches aus einem See kommt, welche Landbuch von Pommern; Th. II., Bd. V.

beide nach diesem Orte genannt werden, und von denen jenes seinen Lauf über Farbezin zur Zampel nimmt, enthält 16 Wohn- und 2 gewerbl. Gebäude, mit Thlr. 12. 9 Sgr. besteuert und 25 steuerfreie Gebäude. Die umfangreiche und fruchtbare Feldmark enthält 4.736,88 Mg. und zwar an Ackerland 2657,22 Mg. mit 32 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gartenland 6,5 Mg., zum Theil Schmuckgarten, an Wiesen 378,59 Mg., an Weiden 354,12 Mg., an Holzung 1177,87 Mg., größtentheils mit Eichenbestand unter Verwaltung eines Waldwärters; und an Wasserstücken 63,8 Mg., den Plantikowschen See, darin eine kleine, mit Laubholz bestandene Insel. Versteuert werden 4635,57 Mg., steuerfrei sind 253 Mg. Die Grundsteuer beträgt Thlr. 367. 12. 9 Pf. Für die zur Verbesserung der Güter Plantikow und Kramonsdorf vom König-Herzoge Friedrich II. im Jahre 1779 bewilligten 6000 Thlr. Meliorationsgelder, wovon die neuen jährlichen Einkünfte nach dem Anschlage 361 Thlr. 23 Gr. 10½ Pf. betragen, muß ein jährlicher Canon, ursprünglich von 120 Thlr., später herabgesetzt auf 80 Thlr., und auf dem Gute Pl. allein haftet, und von dem Besitzer desselben für die zur Verbesserung dieses Guts vom Könige im Jahre 1781 abermals bewilligten 3000 Thlr., wovon die jährlichen Einkünfte zu 150 Thlr. veranschlagt sind, ein jährlicher Canon von 30 Thlr., überhaupt 110 Thlr. entrichtet werden. Die Gutsgebäude stehen in —

Plantikow, dem Pfarrkirchdorfe, welches 13 Bauerhöfe, den Pfarrhof, 1 dem Prediger gehörendes Pfarrcolonushaus, 1 Kirchencolonushaus, welches der Kirche gehört, Küsterei und Schulhaus enthält, 17 Wohnhäuser, besteuert mit Thlr. 15. 6 Sgr. und 22 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. In der Feldmark sind 20 Parteien angeessen. Ihr Areal beträgt bei einem, wenn auch nicht ganz so fruchtbaren Boden, wie der des Gutes ist . . . 1281,95 Mg. davon Ackerland 912,31 Mg. mit 28 Sgr. Ertrag, Gärten 4,55 Mg., Wiesen 101,74 Mg., Weiden 136,28 Mg., Holzung 66,98 Mg., Wasserstücke 1,87 Mg. Auf der Fläche von 1212,46 Mg. haften Thlr. 92. 22. 10 Pf. Grundsteuer; steuerfrei sind nur 12,45 Mg. Pl., Gut und Dorf, hat 382 Seelen zur Bevölkerung. Die Kirche in Bernhagen ist Filia der Plantikower Mater. Der Ort hatte zur katholischen Zeit von den 44 Hufen, die ihm beigelegt wurden, eine jährliche Abgabe von 6 Mark 2 ſ. ad regales denarios zum Kamminer Domkapitels-Kasten zu entrichten.

Plantikow und Kramonsdorf, wovon das erstere in älteren Zeiten von den Brechel, den Lebinen und Weyher als Ackerlehnsleuten des Demitzen-Geschlechts besessen wurde, waren ehemals Demitzsche Lehne, welche von dem Oberstlieutenant Steffen Bernd v. Demitz am 10. Mai 1725 für 19.500 Thlr. auf 30 Jahre dem Geheimrathe George Eberhard v. Bessel überlassen wurden. Nach Ablauf der Wiederkaufszeit wurden diese Güter von den 3 Brüdern, dem Major, nachmaligen Obersten Stephan Gottlieb, dem Obersten August Albrecht und Bernhard Heinrich v. D. am 28. März 1754 abermals auf 30 Jahre, hiernächst aber von dem ersten, nachdem die beiden letzten gestorben waren und keine Leibeserben hinterlassen hatten, am 23. Juli 1768 für 24.041 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. erblich — und zwar mit Einwilligung von 5 lehnsberechtigten Mitgliedern der Familie, welche sich aller Lehnsansprüche begaben, dem Criminalrathe und nachmaligen geheimen Justizrathe und Director des Vormundschaftsgerichts, wie auch des Lehnsdepartements Johann Joachim Löper verkauft. Dieser überließ am 11. April 1782 beide Güter für 32.350 Thlr. seinem Schwiegersohne, dem Landrath Otto Albrecht v. Arnim und

dessen Ehehälfte Dorothea Elisabeth Löper, von denen, mit Einwilligung des geheimen Justizraths Löper, das Gut Kramonsdorf am 10. April 1783 für den Preis von 8000 Thlr. erblich dem Otto Gottlieb Sigismund v. Ramin, von diesem am 14. Februar 1784 für denselben Preis erblich der Wittwe des Majors v. Pawelz, Levina Juliana Gratiola, geb. v. Benkendorf, und von dieser, mit dem Gute Bogts-
hagen zusammen am 17. Januar 1800 für 87.500 Thlr. erblich dem Kriegs- und Domainenrathe Georg Wilhelm v. Hill verkauft wurde. Nachdem auf das bewirte gerichtliche Aufgebot die sämmtlichen Lehnsberechtigten des Geschlechts der Dewize durch den Rechtspruch der Pommerschen Regierung vom 27. Juni 1785 mit aller Lehnsansprache an das Gut Pl. völlig waren präcludirt worden, wurde dasselbe incl. des Inventariums, wie auch der s. g. Kattenhöfer Wiesen, welche ehemals zu dem Erbzinsgute Fürstenflage gehört hatten und zu dem Gute Pl. waren gekauft worden, von dem Landrathe v. Arnim und seiner Ehegenossin am 20. Mai 1803 für 70.500 Thlr. erb- und eigenthümlich, nach der durch die Hofrescripte vom 1. Juli 1803 und 25. März 1804 erfolgten Genehmigung, dem Stettiner Kaufmann Johann Jakob Andres Witte verkauft, der das Gut im Jahre 1811 auf seinen minderjährigen, aber im Jahre 1820 majorennisirten, Adoptivsohn Johann Georg Wilhelm Bornfeld genannt Witte — auch Witte-Bornfeld — vererbt hat.

Pudenzig, altes Petersdorfsches Lehn-Rittergut, 3 Mln. von Naugard gegen SW. $\frac{1}{2}$ Mle. von Golnow gegen SO. mit dessen Stadtfeldmark es gränzt, und $\frac{1}{4}$ Mle. von Buddendorf gegen SW., in der Niederung der Ihna, von diesem Flusse $\frac{1}{4}$ Mle. entfernt, enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerk Birkhorst (S. 320.) 11 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, wofür Thlr. 6. 3 Sgr. Steuer gezahlt werden, und 14 steuerfreie Gebäude. Das gewerbl. Gebäude ist die auf dem Kupferbach liegende Wassermühle, welche gemeinsames Eigenthum der Güter P. und Buddendorf ist, daher sie bald nach diesem, bald nach jenem Gute genannt wird. Die Feldmark umfaßt 1888,02 Mg., nämlich 1269,39 Mg. mit einem Ertrage von 17 Sgr. pro Mg., was gegen die Fruchtbarkeit der Gutsfeldmarken Großen- und Lütkenhagen gewaltig abfällt, 6,92 Mg. Gärten, 99,9 Mg. Wiesen, 298,15 Mg. Wiesen, 165,5 Mg. von einem Jäger beaufsichtigte Holzung und 2,24 Mg. Wasserstücke. Mit einer Grundsteuer von Thlr. 100. 8 Sgr. sind 1842,1 Mg. belegt. Außerdem muß von dem Besitzer dieses Guts für die zur Verbesserung desselben von dem König-Herzoge Friedrich II. im Jahre 1782 bewilligten 4300 Thlr. Meliorationsgelder, wovon die neuen jährlichen Einkünfte nach dem Anschlage 272 Thlr. 7 Gr. betragen sollen, ein unablösbarer jährlicher Canon von 43 Thlr. entrichtet werden. Grundsteuerfreie Liegen-
schaften hat das Gut nicht. Seine Bevölkerung und die des Dorfes beträgt 174 und mit dem Vorwerke Birkhorst 190 Seelen. Im Anschluß liegt —

Pudenzig, Kirchdorf, dessen Kirche Filia der Buddendorfer Mater ist, hat 4 Bollbauerhöfe, 6 Wohnhäuser, deren Steuer Thlr. 4. 8 Sgr. beträgt, und 15 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus, 10 Grundbesitzer in der Feldmark, welche nur 353,93 Mg. groß, wovon die mit Thlr. 15. 8 Sgr. besteuerten Grundstücke in einem Umfange von 223,04 Mg. den bäuerlichen Wirthen, 119,08 Mg. aber, die steuerfrei sind, den geistlichen Instituten gehören. Das Ackerland ist 203,1 Mg. groß, mit einem Ertrage von 23 Sgr. pro Mg. ansehnlich fruchtbarer, als der Gutsacker, an

Gärten gibt es 6,78 Mg., an Wiesen 52,06 Mg., an Weiden 26,13 Mg., an Holzung 54,05 Mg.

Das alte Petersdorffsche Lehn Pudenzke, wie der Name dieses Guts in der Hufenmatrikel von 1628 geschrieben steht, kam nach dem Tode des Friedrich Wilhelm v. Petersdorf an seine Söhne Otto Erdmann und Henning Christian, und nach dem Vergleiche derselben vom 25. October 1738 an den ersten allein, dessen nachgelassene Söhne, der Regierungs-Referendarius Friedrich Wilhelm Erdmann Moritz, und der Fähnrich George Ludwig Henning Christian v. P. sich am 15. December 1762 dahin auseinandersetzen, daß dem letzten das Gut zufiel. Er gerieth hierauf in Concurz und wurde am 1. Februar 1773 für den Werth von 2424 Thlr. 23 Gr. dem ältern Bruder, dem ebengenannten Reg. Referend. v. P. zuerkannt, der es nach dem Contracte vom 19. Januar 1777 pfandweise auf 24 Jahre für 6000 Thlr. dem Major Heinrich Levin v. Below überließ. Von dessen Sohne, dem Lieutenant Otto Ernst Wilhelm v. B., dem es nach dem Erbvertrage vom 20. Mai 1790 und der Cessionsurkunde vom 11. October 1790 von seinen vier Geschwistern für den unter ihnen auf 5250 Thlr. festgesetzten Werth war überlassen worden, wurde das Gut auf das durch den Contract vom 19. Januar 1777 erlangte Pfandbesitzrecht auf die noch übrigen Pfandjahre — bis 1801, gegen Vergütung des Pfandschillings zu 6000 Thlr. und der Meliorationsunkosten zu 3287 Thlr. 22 Gr. am 4. April 1792 an den Landschafts-Deputirten Friedrich Wilhelm v. Plöz verkauft. Von diesem löste es der Hauptmann Johann Albrecht v. Petersdorf, als sein Geschlechtslehn, mittelst Vertrages vom 5. October 1803 für 9900 Thlr., incl. 4775 Thlr. in Pommerischen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe wieder ein. Nach dessen Ableben ging das Gut P. am 1. April 1820 auf den nächsten Lehnsfolger, den Landrath Georg Christian Friedrich v. P. über, dessen älterer Sohn, der Referendarius Theodor Eugen v. P., Besitzer von Buddendorf, das Gut im Jahre 1845 geerbt hat.

Nadefeld, Vorwerk des Ritterguts Gliezig, 1 Wohnhaus, 13 Seelen, liegt $\frac{1}{3}$ Ml. vom Hauptgute gegen WNW. und ist im 18. Jahrhundert erbaut.

Nehhagen, Etablissement, 1 Haus, 8 Seelen, zu Riker gehörig. Über die Lage und die Zeit der Erbauung fehlen Nachweisungen, und nur Muthmaßung ist es, wenn letztere in die jüngst verflossenen Jahre gesetzt wird.

Nesehl, zum Theil altes, bezw. neues Petersdorffsches Lehn-Rittergut, zum Theil Allodium, $2\frac{1}{4}$ Mln. von Naugard gegen SW. und $\frac{3}{8}$ Mln. von Massow gegen WNW., am linken Ufer der Stepenitz, da, wo diese ihren nördlichen Lauf beginnt, enthält 12 Wohn- und 2 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 7. 20 Sgr. und 15 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, die von mittler Bodengüte ist, begreift 2791,8 Mg., und zwar an Ackerland 1928,95 Mg. mit 22 Sgr. Ertrag, an Gärten 4 Mg., an Wiesen 185,64 Mg., an Weiden 403,93 Mg., an Holzungen 192,45 Mg. unter Aufsicht eines Jägers, an Wasserstücken 28,36 Mg. Antheil am Todleger See. Besteuert wird mit Thlr. 167. 15. 9 Pf. von 2743,63 Mg. Im örtlichen Anschluß ist —

Nesehl, Kirchdorf, mit Filial von Freibeide, besteht aus 4 Bauer- und 7 Kossatenhöfen, enthält 25 Wohn-, 1 gewerbliches Gebäude, von denen Thlr. 11. 6 Sgr. an Steuer zu erlegen sind; und 23 steuerfreie Gebäude, darunter das Schul-

haus. In der Feldmark sind 24 Grundbesitzer. Sie begreift. . . 1215,9 Mg. davon 937,52 Mg. Ackerland, mit 26 Sgr. Ertrag, 4 Sgr. mehr als der Gutsacker gewährt, kein Gartenland, 78,4 Mg. Wiesen, welche auch bedeutend ergiebiger sind, als die des Guts, was auch von den 147,18 Mg. großen Weiden zu sagen ist; Holzungen und Wasserstücke gibt es nicht, aber 1,37 Mg. Ödland. Die Grundsteuer beträgt Thlr. 92. 23. 2 Pf. von 1155,31 Mg., steuerfrei sind 9,16 Mg. Schulgrundstücke. Das Kirchenland, welches 73,41 Mg. enthält, ist durch Contract vom 7. December 1803 vererbt.

Resehl zerfiel ehemals in 2 Theile. Der eine Theil gehörte zur Ebersteinischen Herrschaft Massow, dem nachmaligen landesherrlichen Amte M., bezw. Nau-gard. Der andere war adelich und, mit kurzer Unterbrechung, ein Petersdorffsches Lehn. Der Massowsche Theil ist aber ursprünglich ein Dewitzen Lehn gewesen, welches die Lehnsträger dieses Geschlechts im 15. Jahrhundert an die Hanowen vererbt hatten. Dann kam dieser Theil an die Ebersteiner, von denen Graf Wolrath das Gut an Hasso Adam Flemming verpfändet hatte, wie die Hufenma-trikel von 1628 bezeugt. Ein Ackerwerk und 4 Bauer- und 4 Kossatenhöfe bildeten diesen Domanal-Theil. Das Acker- oder Vorwerk hatte einen Flächeninhalt von 941 Mg. 4 Ruth. und die Dienste der 4 Bauern und von 2 Kossaten. Das Areal der 8 Höfe betrug 955 Mg. 34 Ruth. Sie sind durch den Receß vom 27. Januar 1837 regulirt worden. Die zu entrichtende Rente betrug, nach Abzug von $\frac{1}{3}$ des Weßkorns an Prediger und Küster von jedem Bauer 441 Mk., von jedem Kossaten 142 Mk., überhaupt 145 Sch. 12 Mg. Roggen, welche jedoch nicht in Körnern, sondern nach dem zehnjährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise des Roggens in der Stadt Golnow in Gelde entrichtet wurde, und zwar dergestalt, daß der Durch-schnittspreis der legt verfloßenen 10 Jahre den Geldwerth der Rente für die näch-ten 10 Jahre bildete. Auf den so ermittelten Geldbetrag der Rente wurde das auf die Rentegrundstücke treffende $\frac{1}{3}$ der Grundsteuer der Höfe in Abzug gebracht. Die Folgen des Tisiter Friedens, 1807, nöthigten den König seine Domainen zu verkaufen, so auch das Vorwerk Resehl, welches der Besitzer des adelichen Theils, der Landrath v. Petersdorf, vom Domainenfiskus im Jahre 1809 kaufte und dasselbe als Allodium mit seinem Gute vereinigte. Dieses hat dadurch einen sehr ansehnlichen Zuwachs erhalten. Das Gut war ehemals mit seinen Zubehörun-gen, als 3 Kossatenhöfe in Resehl, 2 Bauerhöfe in Neüendorf und 1 Bauerhof in Wittenfeld ein altes Petersdorffsches Lehn. Es wurde mit seinen Pertinentien dem Amtmann Johann Müller, welchem es der Hauptmann Jürgen Ludwig v. Peters-dorf am 20. Februar 1727 für 5500 Thlr. auf 24 Jahre verkauft hatte, nachdem die Petersdorffschen Agnaten durch den Rechtspruch vom 9. November 1750 mit dem Lehnrechte waren präcludirt worden, durch eben dieses Erkenntniß erblich zuerkannt, und fiel am 15. November 1766 für 6666 $\frac{2}{3}$ Thlr. seinem Sohne, dem Criminalrathe Samuel Friedrich Müller zu, nach dessen Tode es gerichtlich verkauft und am 10. Februar 1775 für das Meistgebot von 50²⁰ Thlr. dem Major v. Bose zugeschlagen wurde, von diesem aber nach dem Rechtspruche vom 15. Mai 1775 für eben dasselbe meiste Gebot dem Major Curt Friedrich v. Petersdorf überlassen werden mußte. Von diesem wurden, nachdem ihm Resehl mit seinen Zubehörun-gen am 2. April 1777 zum neuen Lehn war ertheilt worden, die oben erwähnten 2 Bauerhöfe in Neüendorf am 25. März 1781 für 900 Thlr. erblich an Franz Bernd Johann Sigismund v. Flemming und von diesem am 1. Mai 1782 mit dem Gute Korfenhagen zusammen verkauft. Nach dem Tode des Majors Curt

Friedrich v. P. kam R. an seinen Sohn, den Lieutenant Gustav Ludwig Sigismund, welcher es nach dem mit seinem einzigen Bruder, dem damaligen Kammer-Referendarius Georg Christian Friedrich v. P., seiner Mutter und seinen 5 Schwestern am 20. Januar 1795 geschlossenen Erbvertrage für den darin festgesetzten Werth von 2370 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. in Besitz nahm, es aber am 8. Mai 1798 für 8150 Thlr. erblich seinem Bruder, dem nunmehrigen Kriegsrathe und nachherigen Landrathe v. P. verkaufte. Dieser hat den zum Gute gehörigen Bauerhof in Wittenfeld am 29. October 1798 für einen Pfandschilling von 2000 Thlr. auf 24 Jahre von Marien 1800 bis dahin 1824 dem Verwalter Kemete überlassen.

Die Güter der Familie v. Petersdorf bilden einen zusammenhängenden Complex zwischen der Ihna und der Stepenitz und zwischen den Städten Golnow und Massow von ca. $1\frac{3}{4}$ Mln. in der Länge von NW. nach SO. und durchschnittlich $\frac{3}{4}$ Mln. in der Breite von SW. nach NO. Fremde Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang an keiner Stelle. Uebersichtlich zusammengefaßt ergibt sich der —

Flächeninhalt der Petersdorffschen Begüterung
wie folgt:

Güter.	Gutsherrlich.	Gemeinde	Zusammen	Maaf.
Buddendorf	2621,54	193,09	2841,63	Morgen
Burow	684,90	1884,60	2569,50	"
Großenhagen	3157,44	235,39	3392,83	"
Lüttenhagen	2079,47	476,89	2556,36	"
Pudenzig	1888,02	353,93	2241,95	"
Keschl	2791,80	1215,90	4007,70	"
Summa	13224,17	4357,80	17581,97	Morgen
Dazu:				
Jacobsdorf	3565,63	463,68	4029,31	"
Hauptsumme	16789,80	4821,48	21611,28 M. = 1,01 Q. M.	

Diese Begüterung, excl. Jacobsdorfs, war seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Einer Hand vereinigt, in der des Landraths Georg Christian Friedrich v. Petersdorf, der, nachdem er die Güter Buddendorf und Großenhagen seinen Söhnen Theodor Eugen und Hermann Curt übergeben hatte, sich auf das, nicht ritterschaftliche, jenseits Golnow gelegene Gut Carlsdorf zurückzog. In seine Besitzzeit fällt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in Folge deren das Areal der Güter durch Landabtretung der dienstpflichtigen Wirthe vermehrt wurde, einen wesentlichen Zuwachs erhielt aber die Begüterung durch den oben erwähnten Ankauf des Domainen-Vorwerks Keschl im Jahre 1809. Dieses, dadurch um beinahe 1000 Morgen vergrößerte Gut Keschl ist nach des Landraths Tode, 1845, in Folge des Erbregulirungs-Recesses 15 Jahre später an Hermann v. Petersdorf gefallen. Die Gründe, welche den Abschluß der Erbregulirung verzögert haben, sind oben im Artikel Burow, S. 323, 324 angedeutet worden.

Die Petersdorfe gehören mit zu den ältesten Familien im Land am Meere. Georg Wilhelm v. P., der zu Ende des 17. Jahrhunderts Nachrichten von seinem Geschlechte aufgesetzt hat, theilt eine Stammtafel mit, worin Gisso oder Gisso Peterstorpe als der älteste bekannte seines Namens aufgeführt und dabei gesagt

wird, daß er 1330 in der Marienstiftskirche zu Stettin einen Altar errichtet und denselben mit 10 in den Dörfern Brizig und Rakit, im Piritzer Kreise, erkauften Hufen dotirt habe. Ihm folgte Janke P.; beide sind aber bis jetzt urkundlich nicht zu ermitteln gewesen. Möglicher Weise hat Kersten von der Specke, welcher Canonicus prebendatus im Stifte Ramin war, † 1356, zur Familie Petersdorf gehört, weil Speck ein Familien-Lehn gewesen ist. Erst mit 1451 läßt sich die ordentliche Stammreihe des Geschlechts mit Sicherheit nachweisen. In diesem Jahre erscheint Bruno P. auf Buddendorf und verkauft aus diesem Gute dem Karthäuserkloster Gottes-Gnade vor Stettin 21 Mark Finkenaugen jährlicher Pacht. 1478 verkauften Janke P. zum Grotenhagen und Heinrich Wise zu Marsdorp den Grafen Albrecht und Ludwig von Eberstein 50 Mark Pacht aus Rigen dorp für 500 Mark. Daniel P. verkauft als Bürgermeister von Gollnow 1484 den Karthäusern vor Stettin wiederkauflich 6 Mark Pacht aus 2 Hufen auf dem Gollnower Felde. Seine Söhne Heinrich und Ebel standen 1490 unter der Vormundschaft ihres ältern Bruders Magke und des Dietrich Luchte, welche dem vorgenannten Kloster 9 Mark Pacht aus dem Dorfe Speck verpfändeten. Curt P. ist 1493 auf dem Landtage zu Piritz, um die Reversalien der Pommerschen Landstände wegen des Pommersch-Märkischen Erbvertrags mit zu vollziehen. Peter P. zum Grotenhagen verkauft 1494 abermals den Karthäusern vor Stettin 4½ Fl. Rheinisch Pacht aus seinem ebengenannten Sitgute und aus Jakobsdorf. 1508 gestattete Herzog Bogislaw X. dem Dreves, Andreas P. zum Grotenhagen, demselben Kloster einige seiner Güter für 50 Mark zu verpfänden, um dafür die Hochzeit seiner Schwester auszurichten. Andreas P. starb ohne Söhne zu hinterlassen, worauf Herzog Bogislaw X. die Petersdorffschen Lehne Jakobsdorf, Grotenhagen, Lütkenhagen, Schönhagen, Buddendorf, Budenzig, Burow und Speck für eröffnet ansah, und sie dem Hofmarschall Ewald von Massow verlieh, der sie an Vivigenz v. Wedel abtrat. Auf geführte Klage der übrigen Glieder der Familie P. wurde ihr jedoch durch den Rechtspruch vom 18. April 1545 der Besitz der gedachten Lehne wieder zuerkannt. 1569 belehnte Herzog Barnim die Gebrüder und Vettern Bartholomäus, Claus, Egidius Christoph, Daniel, Joachim Melchior, Curt, Georg, Balzer Joachim, Ludwig, Carsten und Eggert P. mit ihren Lebngütern in Buddendorf, Magdorf, Jakobsdorf, Grotenhagen, Budenzke, Lütkenhagen, Specke, Burow, Schönhagen, Rosenow, Kesseler und einer wüsten Feldmark, die Kölpin genannt. Ähnliche Lehnbriefe wurden dem Geschlecht bei den folgenden Regierungswechseln der Greifen-Fürsten zu Theil; den ersten Brandenburgischen Lehnbrief erhielt es vom Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm im Jahre 1665. Herzog Philipp bestätigte 1609 einen zwei Jahre vorher zwischen Christoph P. und dem Grafen Stephan von Eberstein getroffenen Tausch, der einige Bauern und Kossaten in Jakobsdorf und die Hälfte der Feldmark Kölpin betraf. Wo diese Feldmark gelegen ist nicht nachweisbar. Sigismund v. Wedel, auf Uchtenhagen erbgesessen, verkauft 1612 dem Conrad P. zum Grotenhagen einen Bauerhof in Wittenfeld für 700 Fl., wozu Herzog Philipp 1613 den landesherrlichen Consens ertheilte. Nach der Hufenmatrikel von 1628 hatten die Petersdorfe 110¹¹/₁₈ Hufen, 20 Kossaten, 2 Mühlen, 3 Krüge, 1 Schmiede, 7 Schäfer nebst 3 Knechten und 1 Handwerker zu versteuern. In demselben Jahre starb Antonius v. P., ein ausgezeichnetes Glied seiner Familie; er war Canonicus zu Ramin, Capitular und Provisor der St. Marien-Stiftskirche zu Stettin und des Fürstl. Pädagogiums, auch Protonotarius des Fürstl. Hofgerichts daselbst. Seitdem es in Brandenburgisch-Preußischen Landen ein stehendes Heer gibt, hat das Petersdorffsche Geschlecht sehr

viele seiner Söhne unter die vaterländischen Fahnen gestellt, von denen mehrere die höchste Stufe der militairischen Rangleiter erstiegen haben. Die angeesehenen Söhne des Geschlechts tragen zur Unterhaltung der bewaffneten Macht allein durch Grund- und Gebäudesteuer jährlich 1211 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. bei.

Sabow, Groß: Kreistagsberechtigtes Gut, 1 Me. von Naugard gegen N., mit dem gleichnamigen Amtsdorfe in örtlichem Zusammenhange und mit diesem in communaler, kirchlicher und Schul-Beziehung zu Einer Gemeinde verbunden, die unter der Polizeiverwaltung des Domainen-Rentamts Naugard steht, war ebenfalls ein Domainen-Vorwerk, welches laut Kaufcontracts vom 29. September 1813 und der, unterm 10. Januar 1814 ausgefertigten Bestätigung Seitens der Königl. Immediat-Commission zur Veräußerung der Staatsgüter, an den bisherigen Pächter Friedrich Bachhaus für den Preis von 8010 Thlr., und 157 Thlr. für Inventarienstücke unter den bekannten Modalitäten, Berechtigungen und Reservaten zum vollen Eigenthum verkauft worden ist, jedoch mit Übernahme eines jährlichen Canons von 10 Thlr. zur Deckung der Patronatslasten, die dem Fiskus verblieben sind. Die Dienste der 6 Bauern in Gr. Leistikow waren dem Käufer für Thlr. 89. 15. 7½ Pf. in Zeitpacht überlassen; da indessen die Diensterlassung jener Wirths bereits 1816 erfolgte, so hörte dies Pachtverhältniß auf. Auch konnte der Käufer die Burg- und Baudienste, bis zur Kündigung Seitens der Königl. Regierung, fordern, mußte aber, wie gewöhnlich, für den Spanndienstag 5 Sgr. und für den Handdienstag 2½ Sgr. entrichten. Die Größe dieses Guts beträgt 654 Mg. In den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des J. M. steht sie mit unter dem Areal des Amtsdorfes Gr. Sabow (s. diesen Artikel S. 248). Der Käufer, Friedrich Bachhaus, fand als Besitzer von Gr. S. seine Stelle in dem, vom Staatsministerium unterm 6. Mai 1828 vollzogenen, Verzeichniß der zur Kreisstandschaft berechtigten ehemaligen Domainengüter, und selbst noch in dem revidirten Verzeichniß von 1842, obwohl das Gut bereits im Jahre 1825 von Gottlieb Robe erworben war. Dieser wird zuerst in einem Verzeichniß vom 19. Juni 1844 genannt, sodann in einem andern vom 30. Juni 1858, worin es heißt, daß Gottlieb Robe seit dem Jahre 1850 Besitzer von Gr. S. sei. Diese aus den Acten gezogenen widersprechenden Nachrichten lassen sich ohne weitläufige Rückfragen nicht aufklären. Thatsache aber ist, daß Gottlieb Robe zur Zeit, 1869, Besitzer des Guts Gr. S. ist.

Sabow, Klein: Rittergut, 1 Me. von Naugard gegen N., östlich von Groß-Sabow, kaum ⅓ Me. davon entfernt, enthält 7 Wohnhäuser, von denen 7 Thlr. 24 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 13 steuerfreie Gebäude, und mit dem Dorfe 130 Einw. Die Feldmark hat ein Areal von . . . 1772,62 Mg., wovon 1737,61 Mg. mit Thlr. 151. 18. 6 Pf. Grundsteuer belastet sind. Außerdem haftet ein unablösbarer Canon von 29 Thlr. auf dem Gute, wegen der, vom König-Herzoge Friedrich II. im Jahre 1782 bewilligten 2900 Thlr. Meliorationsgelder, wovon die neuen jährlichen Einkünfte zu 217 Thlr. 21 Gr. veranschlagt sind. An Ackerland begreift sie 1457,98 Mg., welche 26 Sgr. Ertrag geben, was dem mittlern Zustande der Fruchtbarkeit des Kreises entspricht, und die Ertragsfähigkeit der bäuerlichen Feldmark Kl. S. und die der Feldmark von Gr. S. übertrifft; an Gärten gibt es 5,26 Mg., an Wiesen 225,69 Mg., an Weiden 21,84 Mg., an Holzung 26,84 Mg., bestehend in Eichen und Birken. Im Anschluß des Guts liegt --

Sabow, Klein-, das Dorf, bestehend aus 5 Bauer- und 2 Halbbauerhöfen, jezt 14 Grundbesizern, 10 Wohn- und 2 gewerbl. Gebäuden mit Thlr. 6. 18 Sgr. besteuert, und 16 steuerfreien Gebäuden. Die Feldmark enthält 471,21 Mg., von denen auf 434,04 Mg. eine Grundsteuer von Thlr. 24. 10. 8 Pf. haftet. Steuerfreie Grundstücke gibt es weder in der gütsherrlichen noch in der bäuerlichen Feldmark. Letztere hat an Ackerland 328,78 Mg. mit 20 Sgr. Ertrag, an Wiesen 40,88 Mg., an Weiden 64,38 Mg., keine Gärten, keine Holzung. Gut und Dorf Kl. S. sind in Groß-Sabow eingepfarrt und eingeschult.

Kl. S. war ehemals ein altes Lockstedtsches Lehn, welches durch Cabinets-Befehl vom 23. Februar 1787 allodificirt worden ist. Es kam von dem Hauptmann Ernst Friedrich v. Lockstedt an seinen einzigen Sohn, den Lieutenant Johann Friedrich, von diesem an seine Wittwe, Flora Charlotte, geb. Mau, und von derselben nach dem Theilungsvergleiche mit ihren Kindern und nach ihrem am 9. Februar 1797 eröffneten Testamente vom 17. Januar 1795 zu dem Werthe von 10.000 Thlr. an ihren zweiten Ehemann, den Lieutenant Christian Philipp v. Kopp, nach dessen Tode dieses Gut auf den Antrag seiner Erben, gerichtlich feilgeboten und durch das Erkenntniß vom 18. December 1801 für 25.400 Thlr., als das Meistgebot, seiner Wittwe, Marie Friederike, geb. Müller, zugeschlagen wurde. Mitteltst Kaufvertrages vom 1. April 1823 erwarb Gustav Duncker das Gut Kl. Sabow, welches im Jahre 1848 durch Verkauf an Johann Steffenhagen überging, und von diesem 1862 an den jezigen Besizer v. Knobelsdorf-Brenkenhof verkauft wurde.

Schloißin, sprich Schlößin, Rittergut, $1\frac{1}{4}$ Me. von Naugard gegen D. z. S., und ebenso weit von Daber gegen N. z. W., an der Gränze des Regenwalder Kreises, enthält 7 Wohn- und 2 gewerbl. Gebäude, für die Thlr. 5. 24 Sgr. Steuer zu entrichten sind, 12 steuerfreie Gebäude, und 1786,98 Mg., und zwar 1627,97 Mg. Ackerland mit 18 Sgr. Ertrag, 5,84 Mg. Gartenland, 15,3 Mg. Wiesen, 74,44 Mg. Weiden, 11,16 Mg. Holzung und 15,87 Mg. Wasserstücke, ein kleiner, neben dem Dorfe liegender See. Mit Thlr. 96. 28. 7 Pf. Grundsteuer sind 1750,58 Mg. behaftet. Im Anschluß liegt —

Schloißin, Kapellendorf, bestehend aus 5 Bauerhöfen und einem Kirchencolonushause, das der Herrschaft gehört, 8 Wohnhäusern, deren Steuer 7 Thlr. beträgt, und 9 steuerfreien Gebäuden, 10 Grundbesizern in der 709,29 Mg. großen Feldmark, deren Boden bedeutend fruchtbarer ist, als der in der Gutsfeldmark, da der 569,14 Mg. große Acker 23 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt; Wiesen gibt es 13,01 Mg., Weiden 43,64 Mg., Holzung 44,97 Mg. Mit Thlr. 43. 29. 11 Pf. Grundsteuer sind 670,16 Mg. behaftet. Gut und Dorf haben 163 Einwohner. Eingepfarrt und eingeschult in Kl. Benz.

Über den Nachlaß des Mecklenburg-Strelitzschen Landdrosten Carl Friedrich Heinrich v. Dewitz verglichen sich seine 6 Söhne durch den Theilungs-Receß vom 8. August 1803, in Folge dessen die zu einer Kavel gelegten drei Güter Wuffow, Schloißin und Klein Benz für 49.107 $\frac{2}{3}$ Thlr. dem damaligen Lieutenant beim Regiment Herzog von Braunschweig, nachherigen Landrath Christian Ludwig v. Dewitz zufielen. Alle drei Güter verkaufte der Landrath im Jahre 1839 seinem Sohne Otto v. D. und seinem Schwiegersohne Heinrich v. Bormann zum gemeinschaftlichen Besitz, die sich demnächst über die Theilung so verständigten, daß Otto v. D. das Gut Wuffow, Heinrich v. B. aber das Gut Kl. Benz übernahm (vergl. Kl. Benz, S. 316), Schloißin aber noch gemeinsames Eigenthum blieb, bis die

beiden Schwäger dieses Gut im Jahre 1842 an Albert Heinrich v. Heyden verkauft. Seit 1866 unter landschaftl. Sequestration. Ubrigens bestand Schl. früher aus zwei Theilen; Schl. a. war ein Erb- und Allodialgut, Schl. b. ein altes Dewigen-Lehn. Jener Theil wurde im Jahre 1796 von dem oben genannten Landdrosten v. D. für 4500 Thlr. angekauft und mit dem Lehn Schl. b. vereinigt. Zur katholischen Zeit hatte Gleisin von den 44 Hufen, die man diesem Orte beilegte, 3 Talente ad regales denarios zum Raminer Domstiftskasten alljährlich abzuführen.

Schönhagen, Rittergut, $1\frac{1}{2}$ Mle. von Naugard gegen SW. und $\frac{2}{3}$ Mln. von der großen Stettin-Danziger Staatsstraße, die bei Riker erreicht wird, an der Stepenitz, die mitten durch den Ort fließt, enthält 13 Wohn- und 1 gewerbl. Geb., wofür Thlr. 9. 1 Sgr. Steuer entrichtet werden und 14 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, die einen sehr fruchtbaren Boden hat, begreift . . . 2716,43 Mg., und zwar an Ackerland 1531,21 Mg. mit 32 Sgr. Ertrag vom Mg., oder 8 Sgr. mehr als der Kreisdurchschnitt gibt, an Gärten 12,79 Mg., an Wiesen 186,76 Mg., an Weiden 478,23 Mg., an Holzung 447,44 Mg., mit guten Buchen-, Eichen- und Kiefernbeständen, von einem Förster bewirthschaftet, und deren Ertrag zu 12 Sgr. eingeschätzt ist, an Wasserstücken 6,3 Mg. Die Grundsteuer beträgt Thlr. 224. 7. 5 Pf. von 2662,73 Mg. Das Gut, dessen Gebäude in der Dorflage sich befinden, hat mit dieser 233 Einw.

Schönhagen, Pfarrkirchdorf, besteht aus 9 Vollbauer- und 2 Koffenhöfen nebst 1 Halbbauerhose, dem Pfarrhose, dem Predigerwittwenitz und der Küsterschule, 17 Wohnhäusern, für welche Thlr. 9. 22 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 24 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. Die Feldmark, an welcher 19 Besitzer Theil haben, begreift 952,96 Mg., davon 731,32 Mg. mit Thlr. 47. 9. 9 Pf. Grundsteuer belastet und 168,55 Mg. der geistlichen Institute steuerfrei sind; an Ackerland 568,09 Mg. mit 22 Sgr. Ertrag, an Gärten 2,98 Mg., an Wiesen 57,02 Mg., an Weiden 207,28 Mg., an Holzung 64,5 Mg.

Das Gut Sch. bestand bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts aus zwei Antheilen. Sch. a., zu dem 1 Ackerwerk, 1 Schäferei und sämtliche bäuerliche Wirthschaften nebst den geistlichen Besitzungen gehörten, war ein altes Flemming-Lehn, das auch zum Flemmingschen Kreise gerechnet wurde. Einen Theil dieses Lehns hatten die Flemminge jedoch nur als Pfandstück von den Grafen von Eberstein, Herren zu Naugard, inne, von denen, namentlich dem Grafen Volrath dasselbe, aus 10 Höfen bestehend, ums Jahr 1629 dem Hasso Adam Flemming verasterlehnt wurde. Der Hauptmann Johann Christoph v. Döberitz kaufte Sch. a. mit seinen Zubehörungen, als: eine Kavel Holz in der Hohen Heide, $\frac{1}{3}$ an der Magdorffschen Mühle von 24 Scheffeln Pacht, der See Mörritz, die Güting auf dem Burowschen Felde bis an die Lomnitz, einige Wiesen auf dem Magdorffschen und dem Speckschen Felde und die Mühlenpacht von 6 Sch. Roggen aus der Rikermühle, durch den Contract vom 17. December 1737 und dessen Nachtrag vom 11. April 1738 für 8266 $\frac{2}{3}$ Thlr. erblich von Julius Gustav v. Flemming dessen Brüder, Hasso Gottlob, Hans Wilhelm und Franz Friedrich v. Fl., diesen erblichen Verkauf mit Entsagung ihrer Lehnrechte, nach den gerichtlichen Erklärungen vom 18. Januar und 25. Februar 1738, so wie vom 3. April 1743 bestätigten. Die beim Tode des Vaters minderjährigen Söhne des Hauptmanns v. D., George Ludwig Christoph und Johann Heinrich Albert, denen nach den Lehnbriefen vom

8. October 1739 und 11. December 1745 dieser Gutsantheil a zum neuen Lehn, auch ihrem Vaterbruder, den Hauptmann Caspar Albrecht v. Döberitz, die gesammte Hand daran ertheilt worden war, besaßen Sch. a mit ihrer Mutter, Friederike Amalia, geb. v. Bork, gemeinschaftlich, verglichen sich aber nach dem 1772 erfolgten Tode derselben am 13. Juni 1776 dahin, daß dieser Gutsantheil für den zu 9500 Thlr. angenommenen Werth, dem ältern Bruder, nunmehrigen Hauptmann und nachmaligen Oberstlieutenant Georg Ludwig Christian v. D. zuviel.

Sch. b, bestehend aus einem kleinen Ackerwerk nebst Schäferei, ohne Bauern, war ein altes Petersdorffsches Lehn und gehörte zum Saziger Kreise nach dessen früherem Umfange. Der Commissarius Jürgen v. Petersdorf vererbte diesen Gutsantheil auf seinen Sohn, den Hauptmann Jürgen Ludwig v. P. zu Klützow, welcher, nachdem er ihn dem Amtmann Kieseling wiederkauflich verkauft und wieder eingelöst hatte, mit Einwilligung seiner Brüder, am 11. Juli 1725 für 1000 Thlr. der Wittve seines Bruders, des Hauptmanns Friedrich Albrecht v. P., Dorothea Lovisa, geb. v. Wedel, zum Besten ihrer Söhne als der nächsten Lehnsfolger verkaufte. Die beiden ältesten, der Lieutenant Georg Friedrich und der Lieutenant Bogislav Julius v. P., überließen dieses Gut nach dem Theilungsvergleiche vom 14. October 1750 für 1000 Thlr. ihrem jüngsten Bruder Sigismund Albrecht v. P., von dessen Wittve, Sophia Elisabeth, geb. v. Münchow, es am 22. Januar 1779 für 1200 Thlr. von dem Major Curt Friedrich v. P. eingelöst und von dessen nachgelassenem Sohne, dem Kriegs-, nachmaligen Landrathe Georg Christoph Friedrich v. P. am 19. September 1795 für 4500 Thlr. erblich dem Oberstlieutenant Georg Ludwig Christoph v. Döberitz verkauft wurde.

So war also ganz Sch. in Einer Hand vereinigt, und so ist es denn auch geblieben. Der Oberstlieutenant v. D. hatte behufs eines event. Verkaufs von Sch. a bereits unterm 7. März 1781 die Zustimmung seines Bruders, des Generalmajors Johann Heinrich Albert v. D. erhalten, indem dieser aller Ansprüche an diesen Gutsantheil sich begab. Nunmehr im Besitz auch von Sch. b bot sich die Gelegenheit, das ganze Gut an einen Bürgerlichen verkaufen zu können, wozu ihm die Königliche Genehmigung, unter Beachtung der gesetzlichen Einschränkungen, mittelst Cabinets-Erlasses vom 24. November 1803 zu Theil wurde. Der Oberstlieutenant v. D. schloß am 21. December 1803 einen Kaufcontract mit dem Oberamtmanne Johann Christian Schmidt, der für das erbliche Eigenthum des ganzen Guts Sch. 35.000 Thlr., incl. 5000 Thlr. in Westpreußischen Pfandbriefen, und an Schlüsselgeld 50 Stück Friedrichsd'or, gezahlt hat. Der Käufer erlebte nicht mehr die Errichtung der neuen Ritterguts-Matrikel von 1828, in welcher seine Erben ihre Stellung fanden. Von diesen übernahm der Kreis-Deputirte Johann Georg Albert Schmidt das Gut im Jahre 1835. Sechszig Jahre ist dasselbe in der Schmidt'schen Familie geblieben, dann wurde es 1863 an Wilhelm Sauberzweig, und von diesem 1867 an den Domainenrath Schulze verkauft.

Schwarzow, Kreistagsberechtigtes Gut, $\frac{3}{4}$ Mln. von Raugarb gegen W., mit dem Amtsdorfe gleiches Namens in örtlichem, communalem, kirchlichem und Schul-Verbande zu Einer Gemeinde, welche unter des Domainen-Rentamts Polizei-Verwaltung steht, war gleichfalls ein Domainen-Vorwerk, welches im Jahre 1812 durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen ist. Dem Vorwerke standen die Dienste von 11 Voll- und 2 Halbbauern aus Strelowhagen, 1 Rossaten aus Fanger und den 6 Halbbauern aus Schwarzow zu, welche dem Käufer in Zeitpacht über-

lassen wurden, aber in Wegfall kamen, seitdem die bäuerlichen Wirththe dienstfrei gemorden waren. Auch konnte der Käufer die Bau- und Burgdienste der Amtsinfassen gegen Erlegung der gewöhnlichen Vergütung von 5 und 2½ Sgr. für jeden Gespann-, bezw. Handdiensttag so lange in Anspruch nehmen, bis diese Gerechtsame von Seiten des Fiskus gekündigt wurde. Auf dem Gute Schw. sind 7 Wohn- und 12 Wirthschaftsgebäude. Die Feldmark, deren Boden zu dem bessern des Kreises gehört, enthält 1661,93 Mg., davon an Ackerland 1226,68 Mg., mit 25 Sgr. Ertrag vom Mg., an Gärten 6,95 Mg., an Wiesen 147,53 Mg., Ertrag 45 Sgr., Weiden 119,03 Mg., an Holz- zung 105,68 Mg., an Wasserstüden 24,76 Mg., den Schwarzow-See enthaltend; 1623,21 Mg. sind mit Thlr. 125. 8. 4 Pf. Grundsteuer behaftet, 7,43 Mg. steuerfrei. Die Gebäudesteuer beträgt Thlr. 6. 18 Sgr. — Der Kaufvertrag datirt vom 14. April 1812. Derselbe lag der fünften Kreisversammlung nicht vor, als dieselbe die Nachweisung von den ehemaligen Domainengütern, welche mit den Rechten der Rittergüter veräußert worden sind, aufstellte und unterm 20. Februar 1828 vollzog, wol aber der Hypothekenschein vom 12. Mai 1820, demzufolge dem Gute die Brau- und Brennereigerechtigkeit, die kleine Jagd ic. eingeräumt war. Ausgeschlossen vom Verkaufe waren Patronat, Gerichtsbarkeit ic. Die Kreisversammlung war der Ansicht, daß die Qualität des Guts als Rittergut, den übrigen im Amte Raugard verkauften Gütern gleich, hierdurch indirect dargethan werde, und demgemäß der Besitzer, als welchen das Verzeichniß Carl Otto nannte, den übrigen Domainen-Besitzern gleich zu achten sei. In Folge dessen wurde das Gut Schw. in das vom Staatsministerium vollzogene Verzeichniß vom 6. Mai 1828 aufgenommen. Darin hieß aber der Besitzer von Schw. Gottlob Schmidt. Es scheint fast, daß in jener Angabe von Carl Otto der Familienname Schmidt ausgelassen sei, da aus späteren Nachrichten hervorgeht, daß es Gebrüder Schmidt waren welche durch den Kaufvertrag vom 15. October 1812 das Vorwerk Schw. zum vollen Eigenthum erworben haben, und zwar nach §§. 2 und 3 des Contracts unter denselben Modalitäten, unter denen die übrigen Domainengüter veräußert worden sind, nämlich Erlangung der ständischen Rechte der Rittergutsbesitzer, Ausschließung des Patronats, der Jurisdiction, der hohen und Mittel-Jagd. In dem Artikel vom Amtsdorfe Schwarzow ist gesagt, daß dieser Ort vordem, und noch im 18. Jahrhundert, zur Ritterschaft gehört habe und demnach seine Besitzer aller Vorrechte, namentlich auch der Jurisdiction theilhaftig gewesen seien. Hierauf gestützt trug Julius Adolf Hartmann, seit 1831 Besitzer des Guts Schw., im Jahre 1841 auf Restitution jener Rechte, insonderheit der Gerichtsbarkeit an, indem auch von Seiten des Landraths v. Kameke, den Antrag unterstützend, in dem Bericht vom 2. Bericht vom 2. April 1841 geltend gemacht wurde, daß die Ritterguts-Qualität von Schw. nicht gelöscht worden sei, und nur äußere Umstände das Ruhen dieser Eigenschaft herbeigeführt hätten. Der Ober-Präsident der Provinz, durch welchen verfassungsmäßig dergleichen Gesuche an das Ministerium gelangen müssen, schloß sich den angeführten, von der Königl. Regierung unterstützten Ansichten nicht an. In dem Erlaß vom 23. Juni 1841 heißt es: „Mag Schw. früher auch ein Rittergut gewesen sein, so hat es diese Eigenschaft durch die Umtauschung gegen Brizig, Amts Torgelow, jedenfalls verloren und ist dadurch dem Domano incorporirt worden. Die Vorbesitzer des ic. Hartmann haben es nur unter diesen Verhältnissen, mit Ausschluß des Patronats und der Jurisdiction erworben, weshalb er auch nur hiernach und demgemäß nach dem Cabinets-Befehl vom 18. Februar

1827 beurtheilt werden kann. Dieser Cabinets-Befehl steht dem 2c. Hartmann aber nicht zur Seite, einmal, weil er nicht der erste Erwerber von Schw. Seitens des Fiskus ist; zum andern, weil Schw. nicht die Art. II, Nr. 2 der Verordnung vom 17. August 1825 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, da es der Gerichtsbarkeit ermangelt. Es könnten dafür nur ganz besondere Momente die Veranlassung geben, die Verleihung der Ritterguts-Qualität für das Gut Schw. zu beantragen. Da nun dergleichen besondere Momente nicht angeführt sind, so bin ich außer Stande, dem Antrage weitere Folge zu geben.“ v. Bonin war damals Ober-Präsident von Pommern. Als Reminiscenz sei noch angemerkt, daß Schwarzow zur katholischen Zeit der Raminer Kirche mit 24 fl. tributpflichtig war. Swergowe in terra Newgarden ist der Name in den Statuten des Domkapitels.

Seebudenlaffe, Etablissement, 3 Häuser, 22 Einwohner, zu Lüzin gehörig, von der Kirche daselbst 940 Ruthen gegen NW. entfernt, liegt am Ausfluß des Carlshöfer Kanals in den Dammschen See und ist in Lüzin eingepfarrt und in Louisenthal eingeschult.

Speck, Rittergut, $2\frac{3}{8}$ Mln. von Naugard gegen SW. und 1 Mle. von Golnow gegen D., an der nach Massow und Stargard führenden Kreisstraße, in ziemlich zerschnittenem Terrain, das sich morgenwärts zu Hügelu erhebt, hat 13 Wohnhäuser und 1 gewerbl. Gebäude, davon die Steuer Thlr. 10. 28 Sgr. beträgt, und 22 steuerfreie Gebäude, diese und die folgenden Zahlen alle mit Einschluß des Vorwerks Piepersfeld. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von 3073,09 Mg., und zwar an Ackerland 1907,49 Mg. mit 30 Sgr. Ertrag, was den Kreisdurchschnitt um 6 Sgr. übertrifft, an Gärten 12,44 Mg., an Wiesen 122,1 Mg., an Weiden 177,22 Mg., an Holzungen 781,94 Mg., mit Eichen- und Kiefernbeständen, die 7 Sgr. Ertrag vom Mg. geben, von einem Förster bewirthschaftet; an Wasserstücken 12,32 Mg. Versteuert werden 3013,51 Mg. mit Thlr. 218. 4. 7 Pf. Steuerfreies Land gibt's nicht.

Speck, Pfarrkirchdorf, enthält 8 Bauer- und 2 Rossatenhöfe nebst 1 Halbbauerhofe, den Pfarrhof, die Küsterei nebst Schule, jetzt 22 Grundbesitzer, 19 Wohn- und 3 gewerbl. Geb., davon die Steuer Thlr. 10. 2 Sgr. beträgt, sowie 19 steuerfreie Gebäude, darunter die der geistlichen Institute. Die Feldmark begreift 548,49 Mg., darunter 300,66 Mg. Ackerland, welches mit 22 Sgr. Ertrag pro Mg. bei weitem nicht so fruchtbar ist, als der Gutsacker, 5,23 Mg. Gärten, 93,29 Mg. Wiesen, 3,7 Mg. Weiden, kein Holz, kein Wasserstück, aber 5,89 Mg. Ödland. Mit Thlr. 30. 3. 7 Pf. Grundsteuer sind 483,69 Mg. behaftet; für 36,09 Mg. wird keine Steuer bezahlt.

Das Rittergut und das Dorf Sp. haben eine Bevölkerung von 361, mit dem Vorwerke Piepersfeld 397 Seelen. Mit Einschluß der auf Speck'schem Fundo errichteten und zum Guts- und Gemeindebezirk Speck gehörigen Colonien Immenthal und Birkenwerder beträgt die Bevölkerung 871 Seelen nach der Zählung von 1867.

Speck, oder Specke, wie man in Vorjahrhunderten den Namen schrieb, zerfiel ehemals in zwei Theile, davon der eine Alt-Flemmingen-Lehn war und zum Flem-

mingschen Kreise gehörte, der andere Theil aber ein Lehn der Familie Petersdorf und zum Saziger Kreise gerechnet wurde. Das Flemmingsche Lehn oder Speck a bestand aus 1 Ackerwerk, 4 Bauer- und 2 Kossatenhöfen, das Petersdorffsche Lehn oder Speck b aus 1 Ackerwerk, 4 Bauerhöfen und dem Halbbauerhofe. Sp. a kam von Curt v. Flemming an seinen einzigen Sohn Curt Gebhard, von diesem an seinen einzigen Sohn, den Landmarschall Carl Friedrich v. Fl., von welchem es am 23. Februar 1748 wiederkäuflich für 8500 Thlr. und 100 Thlr. Schlüsselgeld dem Amtmann Christian Müller zu Naugard verkauft, und nachdem es unter dessen Erben am 22. December 1760 für 9166 Thlr. 6 Gr. dem Candidaten der Rechtsgelahrtheit Conrad Renatus Müller zugefallen war, nach Ablauf der Wiederkaufsfrist am 25. Juni 1776 für 10.116 Thlr. 6 Gr. wieder eingelöst, am 9. November 1779 aber für das Vorwerk zu Baumgarten nebst den dazu gehörigen 4 Bauern zu dem Werthe von 7500 Thlr. erblich an Julius Friedrich Wilhelm von Flemming vertauscht, von diesem am 19. November 1779 für 8100 Thlr. dem Major Curt Friedrich v. Petersdorf, von dessen Sohne, dem Lieutenant Gustav Ludwig Sigismund v. P., welchem es nach dem Erbceffe vom 20. Januar 1795 zum Werthe von 10.175 Thlr. 15 Gr. 10 Pf. zugefallen war, am 13. Mai 1795 erblich für 16.000 Thlr. dem Christian Friedrich v. P., und von diesem zugleich mit Sp. b, und also das ganze Gut Sp. am 2. August 1802 erblich für 35.300 Thlr., incl. 5500 Thlr. in Pfandbriefen, dem Johann Friedrich v. Blankfchein verkauft wurde. Durch die Rechtsprüche vom 22. Juni 1782 und 19. September 1783 sind die sämmtlichen Agnaten des Flemmingschen Geschlechts mit allem Lehnrechte an Sp. a, in welchem Theile die Kirche sammt den Pfarr- und Küstergebäuden stehen, und auf das von dem neuen Besitzer v. Blankfchein bewirkte gerichtliche Aufgebot, auch die sämmtlichen bekannten und unbekanntten Agnaten des Geschlechts der Petersdorfe mit allen ihren Lehnrechten an Sp. b durch das am 30. April 1804 publicirte rechtskräftige Erkenntniß der Pommerschen Regierung vom 20. April 1804, so wie auch die unbekanntten Realprätendenten mit ihren Realansprüchen und Forderungen präcludirt worden. Als freies Allodium wurde Sp. im Jahre 1809 von dem Oberamtmanne Carl August Ferdinand Karbe, Pächter der Staats-Domaine Gramzow, in der Ufermark, angekauft, der das Gut seinem Schwiegersohne von Scheven überließ, von dem es 1850 an den gegenwärtigen Besitzer, Wilhelm Flügge, verkauft worden ist. Zur Besitzzeit des Oberamtmanns Karbe sind auf dem Fundo des Gutes die Colonieu Immenthal und Birkenverder angelegt.

Zur hiesigen Mutterkirche sind die oben genannten zwei Colonien, sowie das Vorwerk Piepersfeld eingepfarrt, und die Kirchen zu Burow, Jakobsdorf, Großen- und Lütkenhagen gehören ihr als Filiale an, die drei letzten seit Auflösung der Pfarre zu Großenhagen.

Theerofen, Etablissement von 4 Häusern mit 43 Einwohnern, zu Lüzin gehörig, 600 Ruthen von der dortigen Kirche gegen Dzn. entfernt am Wege nach Golnow und am Rande der Lüziner Forst. Es ist hier eine Schule, der auch die schulpflichtigen Kinder aus den Etablissements Hirschgrabung und Ibenhorst und von den Vorwerken Amalienhof und Heinrichshof zugewiesen sind.

Bierhof, Kreistagsberechtigtes Gut, $1\frac{1}{4}$ Me. von Naugard gegen N. unfern des Ursprungs der falschen Wolfzä, des Bölzerbachs, liegt einzeln, $\frac{1}{4}$ Me. nordöstlich von dem Amtsdorfe Zikerke, wohin es incommunalisirt, eingeschult und

durch die dortige Filialkirche nach Döringshagen eingepfarrt ist; die Polizeiverwaltung hat das Domainen-Rentamt Naugard. Auch B. war ein ritterfreies Amtsvorwerk, dessen unterm Pflug stehendes Areal 690 Mg. 78 Ruth. betrug, und dem, außer dem Weiderecht für die Schafe auf dem Zikerker Felde, die Dienste der 16 Bauern in diesem Dorfe und von 2 Kossaten aus Truklaz zustanden. Das Vorwerk ist im Jahre 1813 an den frühern Pächter Friedrich Müller, laut Kaufcontracts vom 28. März, und Bestätigung der Königl. Immediat-Commission zur Veräußerung der Staatsgüter vom 27. September 1813 für 14.400 Thlr. unter den bekannten Bedingungen zum vollen Eigenthum veraußert. Außerdem zahlte der Käufer Thlr. 324. 9. 5 Pf. für Inventariestücke. Die oben erwähnten Dienste waren dem Käufer gegen ein jährliches Pachtquantum von 281 Thlr. in Zeitpacht überlassen; da aber die Dienstbefreiung der Zikerker Wirths bereits 1813 eintrat, so fiel deren Dienstpacht mit 255 Thlr. sogleich aus, während die der Kossaten zu Truklaz mit einem Betrage von 26 Thlr. bis 1829 fortgedauert hat, in welchem Jahre auch diese Wirths dienstfrei geworden sind. Bau- und Burgdienste der Amtsinfassen hatte der Käufer auch dieses Vorwerks unter denselben Bedingungen in Anspruch zu nehmen, wie die Erwerber der übrigen Amtsvorwerke. Das Rittergut B. hat auf einer Fläche von 5,63 Mg. 5 Wohn- und 6 Wirthschaftsgebäude. Die Feldmark begreift 1438,27 Mg., davon an Ackerland 696,04 Mg. mit einem Ertrage von 20 Sgr. vom Mg., an Gärten 10,5 Mg., an Wiesen 276,04 Mg., an Weiden 314,25 Mg., an Holzung 116,37 Mg. Einer Grundsteuer von Thlr. 74. 17. 3 Pf. ist eine Fläche von 1413,18 Mg. unterworfen. Gebäudesteuer Thlr. 6. 18 Sgr. Einwohnerzahl 73 Personen im Jahre 1867. Das Gut Bierhof ist bis heute im Besitz der Familie des Käufers geblieben, indem es sich vom Vater auf den Sohn und den Enkel vererbt hat, nunmehr, 1869, also seit 56 Jahren. Friedrich Müller, der Erwerber des Guts, dem seine Stelle in dem Staatsministerial-Verzeichniß der Kreistagsfähigen ehemaligen Domainengüter vom 6. Mai 1828 angewiesen ward, starb im Jahre 1832 und hinterließ das Gut seinem Sohne August M., dieser aber seinem Sohne Carl M. im Jahre 1859.

Vogtshagen, Rittergut, $1\frac{1}{4}$ Mln. von Naugard gegen SSO. und 1 Me. von Daber gegen WzS., am Zampelfluß und an der, von Stettin über den Jhnaßoll und Massow nach Regenwald führenden Landstraße, enthält mit dem dazu gehörigen Vorwerke Dorotheenhof, 19 Wohn- und 2 gewerbl. Gebäude, die mit Thlr. 13. 19 Sgr. besteuert sind, so wie 19 steuerfreie Gebäude. Im Gutsbezirk sind außer dem Besitzer des Ritterguts 6 Eigenthümer angefaßen, was darin seinen Grund hat, daß in den Jahren 1846 und 1847 von dem damaligen Gutsbesitzer eine Grundfläche von 112 Mg. veraußert worden ist. Mit diesen 6 Parcelen beträgt der Umfang der Feldmark des Gutsbezirks . . . 3509,94 Mg. Davon sind 3435,37 Mg. mit einer Grundsteuer von Thlr. 238. 10 Sgr. behaftet, und an Ackerland enthält sie 2108,48 Mg., mit 21 Sgr. Ertrag, an Gärten 11,86 Mg., an Wiesen 217,6 Mg., an Weiden 466,2 Mg., an Holzung 631,23 Mg. mit Eichen- und einigen Buchenbeständen, mit einem Ertrage von 9 Sgr. pro Mg., welcher den der Staatsforstreviere des Naugarde Kreises übertrifft; ein eigener Forstverwalter wird nicht gehalten. Außer der Grundsteuer muß für die zur Verbesserung des Guts von dem König-Herzoge Friedrich II. in den Jahren 1779 und 1780 bewilligten 6000 Thlr. Meliorationsgelder, wovon die neuen jährlichen Einkünfte

nach den Anschlägen zusammen 309 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. betragen sollen, ein jährlicher Canon von 70 Thlr. bezahlt werden. Das früher bestandene Vorwerk, Bier-
schäferei genannt, welches zwischen Bogtshagen und Schönwald lag, ist nicht mehr
vorhanden, wie im Artikel Dorotheenhof gezeigt worden (S. 333).

Bogtshagen, Kirchdorf, dessen Kirche Filial von Schönwald ist, ent-
hält 8 Bauerhöfe, 1 Rossatenhof, jetzt aber in Folge zahlreicher Abtrennungen von
den bauerlichen Wirthschaften und Anlage von Büdnerereien und kleinen Eigen-
thumsstellen 30 Grundbesitzer, 33 Wohnhäuser und 2 gewerbl. Gebäude, für die
Thlr. 22. 6 Sgr. Steuer zu entrichten sind, so wie 42 steuerfreie Gebäude, dar-
unter das Schulhaus. Die Feldmark hat einen Flächeninhalt von . 1512,18 Mg.,
von denen für 1424,26 Mg. eine Steuer zum Betrage von Thlr. 125. 22. 7 Pf.
entrichtet wird und 11,95 Mg. Schulland unbesteuert sind. An Ackerland ent-
hält die Feldmark 1028,31 Mg. sehr fruchtbaren Bodens, da er einen Ertrag von
32 Sgr. gewährt, welcher 11 Sgr. über dem Ertrage des Gutsackers und 8 Sgr.
über dem Kreisdurchschnitte steht; an Gärten 6,9 Mg., an Wiesen 149,56 Mg.,
an Weiden 223,75 Mg., an Holzung 22,52 Mg., an Wasserstücken 5,17 Mg.

B., das Gut, hat 194, das Dorf 184, der Guts- und der Gemeindebezirk
incl. des Vorwerks Dorotheenhof 444 Einwohner.

Das alte Dewigen-Lehn Bagedeshagen hatte, nach den Statuten des Ramin-
er Domkapitels 64 Hufen, von denen 5 Mark 10 fl. ad regales denarios zu zahlen
waren. Zur Zeit der Abfassung der Hufenmatrikel von 1628 zerfiel das Gut in
zwei Theile, davon der eine Theil in einem Umfange von 13 $\frac{1}{2}$ Hufen, $\frac{1}{2}$ Mühle,
1 Krug, 1 Schäfer, von Jobst v. Dewig und dessen Bruder Curt zur Dabor, der
andere Theil, 26 $\frac{1}{2}$ Hufen, 2 Rossaten, $\frac{1}{2}$ Mühle enthaltend, von Jost und Franz
v. D. besessen wurde. Nach dem Tode des Generallieutenants Joachim Balzer
v. D. kam das, in dessen Hand vereinigte, ganze Gut B. an seinen Sohn, den
Oberstlieutenant Steffen Bernd, von diesem an seinen nachgelassenen einzigen Sohn,
den Regierungs-Vizepräsidenten Carl Joseph, und von diesem an seine Lehnsfolger,
die drei Brüder v. Dewig, die Obersten August Albrecht und Stephan Gottlieb,
und den Cornet Bernhard Heinrich, von denen das Gut B. nebst dem dazu gehö-
rigen Bauerhose in Schönwald, am 1. Januar 1756 für 19.000 Thlr. auf 36 Jahre,
event. auch erb- und eigenthümlich, an Johann Christian v. Holzendorf veräußert
wurde. Dessen Wittve Juliana Levina Gratiola, geb. v. Benkendorf, nachmalige
Ehefrau des Majors v. Pawelz, verkaufte das Gut am 21. Mai 1781 für 22.250 Thlr.
erblich an Otto Gottlieb Sigismund v. Ramin, der es aber, nachdem durch das
Rescript vom 3. August 1781 die Allodification von B. erklärt worden war, am
14. Februar 1784 für denselben Preis der Ehegenossin des Majors v. Pawelz
wieder abtrat. Diese verkaufte sodann das Gut B. sammt dem dazu gehörigen
Bauerhose in Schönwald, oder Sch. e, mit dem Gute Kramonsdorf zusammen am
17. Januar 1800 für 87.500 Thlr. erblich dem Kriegs- und D. mainenrathe Georg
Wilhelm v. Hill. In der Basallentabelle vom Normaljahre 1804 ist der Werth
der drei Güter angegeben, wie folgt: Bogtshagen 61.000, Kramonsdorf 15.000,
Schönwald e 4000 Thlr. Seit dem 1. April 1819 ist Friedrich Borchmann Be-
sitzer von B. gewesen. Durch Heirath ging das Gut 1842 an Louis Hehn über,
der vier Jahre nachher an Justus Pehlemann verkaufte. Dieser ist es gewesen,
welcher die Substanz des Gutes durch Veräußerung von 112 Mg. verringert hat.
Sein Nachfolger im Besitz von B. ist Carl Kannenberg seit dem Jahre 1867, doch

mit Ausnahme des Vorwerks Dorotheenhof, welches Pehlemann sich reservirt zu haben scheint, mindestens war er noch im Monat Februar 1870 daselbst wohnhaft.

Wachlin, Groß, Rittergut mit Kirche, Filial von Mulkentin, $3\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard gegen SZW., 1 Mle. von Massow gegen SEW. und $1\frac{1}{2}$ Mle. von Stargard gegen NZW., an einem See, der Gr. W. von Klein-Wachlin (S. 308) trennt, und an der alten Landstraße von Stettin über den Jhnazoll und weiter über Lenz, Sassenhagen, Sassenburg nach Freienwald zc. enthält 8 Wohnhäuser und 1 gewerbl. Gebäude, besteuert mit $15\frac{2}{3}$ Thlr., und 20 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, deren Boden bei weitem nicht so fruchtbar ist als der Boden in der Feldmark des gegenüber liegenden Dorfs Klein-Wachlin, hat . . . 3402,09 Mg. zum Areal, wovon 2477,81 Mg. unterm Pfluge sind, mit 23 Sgr. Ertrag vom Mg., 12,68 Mg. Gärten, 199,73 Mg. Wiesen, 163,63 Mg. Weiden, 416,02 Mg. Holzung mit gutem Bestand an Eichen, Birken und Kiefern, Ertrag 10 Sgr. vom Mg., 64,22 Mg. Wasserstücke, bestehend aus dem oben erwähnten Wachliner See, der lang gestreckt in einem ziemlich scharf eingeschnittenen Thale liegt. Die Grundsteuer, womit 3334,11 Mg. belastet sind, beträgt Thlr. 220. 14 Sgr. 1 Pf. Außerdem haftet auf dem Gute ein unablösbarer Meliorationsgelder-Canon von 80 Thlr. 12 Gr. wegen der 6500 Thlr., welche König-Herzog Friedrich II. im Jahre 1779 zur Ausführung von Verbesserungen bewilligte, von welcher Summe die neuen jährlichen Einkünfte 397 Thlr. 2 Gr. 7 Pf. nach dem Anschlage betragen sollen. Die hier früher bestandenen 5 Bauerhöfe sind in Folge der Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so wie der Separation, eingegangen und nach der Feldmark von Klein-Wachlin verlegt worden. Sodann ist zu bemerken, daß die hiesige Kirche ehemals Mater war, zu der die Kirchen in Klein-Wachlin und Roggow als Filiale gehörten. Seit Auflösung der Pfarre in Gr. W. im Jahre 1823 ist Klein-Wachlin auch zur Parochie Mulkentin, Roggow aber zur Parochie Büzgerlin gelegt worden, (man vergl. L. B. II. Th. Bd. IV, 580).

Ein Theil von Gr. W. und die Güter Klein-Wachlin und Roggow a waren ehemals alte Lehne der Familie Ückermann, von der Hermann Ü Kl. W. im Jahre 1390 erworben haben soll. Kleinere Theile von Gr. und Kl. W. besaß 1628 Graf Caspar von Eberstein, so wie Balzer und Ludwig Hindenburg. Gr. W. a, das Ückermannsche Lehn, kam nach dem Tode des Obersten Henning Otto v. Ückermann an seine Söhne Friedrich Otto und den Major Bogislaw Rudolf v. Ü., und nach dem Tode des ersten an den zweiten allein, welcher seinen Antheil an dem Dorfe Damerwitz für den ehemals den Grafen von Eberstein und nach deren Abgange zum landesherrl. Amte Massow gehörig gewesenen und für allodial erklärten Theil des Gutes Gr. W., oder Gr. W. b, mit dem auch der Hindenburgsche Antheil verbunden gewesen zu sein scheint, im Jahre 1752 vertauschte und einen Theil des Gutes Roggow a, als ein Ückermannsches Lehn am 8. April 1755 für $2866\frac{2}{3}$ Thlr. von der Wittwe des Lieutenants Sigismund Otto v. Lenz, Dorothea Juliana Charlotte, geb. v. Bork, und ihren Kindern einlöste. Nach seinem Tode kamen Gr. W. a, nebst dem Theile in Roggow an den Hauptmann Friedrich Leopold v. Ü., welcher nach dem Tode seines Vaters Adam Heinrich, und seiner Brüder Georg Heinrich und Johann Heinrich Otto v. Ü. das alte Ückermannsche Lehn Kl. W. geerbt hatte und 1764 starb. Seine Lehnsfolger, der Hauptmann Curt Felix v. Ü zu Soest, der Major Joachim Ernst v. Ü auf Nieder-Hapersberg, und der Hauptmann Franz Alexander Conrad Christian v. Ü., überließen 1765 die

Güter Gr. W. a, Kl. W. und den Antheil in Roggow für 17.350 Thlr. zum erblichen Eigenthum dem Hauptmann Gottfried Ulrich v. Löwenklau, welcher die Allocation dieser Güter durch das Rescript vom 5. Juli 1766 bewirkte.

Das Gut Gr. W. b, welches nach dem Tode des Majors Bogislaw Rudolf v. U. auf seine Schwestertochter Amalia Carolina Jakobina, vermählte Oberst von Weyher, war vererbt worden, wurde von derselben, so wie zugleich von ihrem Gemal, dem Obersten Christian Rudolf v. Weyher, ein Bauerhof in Gr. W., der vorher zum Gute Mulkentin gehört hatte, am 8. Juni 1774 für 3000 Thlr. der Gemalin des Hauptmanns v. Löwenklau, Engel Theodora Franziska, geb. v. U., und von dieser am 21. Mai 1778 ihrem Gemal, dem Hauptmann v. Löwenklau, überlassen. Von diesem wurden, nachdem er den zu dem Gute Kl. W. gehörigen Schänkrug nebst der Schmiede mit den dazu gehörigen Ländereien am 31. August 1769 für 480 Thlr. erblich dem Schmiedemeister Christoph Wenzel verkauft hatte, das ganze Gut Gr. W., Kl. W. und der Theil in Roggow, am 27. Februar 1787 für 20.000 Thlr. erblich dem Hauptmann Friedrich David Jakob v. Schöning verkauft, nach dessen Tode diese Güter seinen minderjährigen Kindern, Charlotte Henriette Louise Friederike und Friedrich Wilhelm August Ferdinand v. Sch. zufielen, nach Ableben des letzten aber von den Vormündern der ersten, am 19. Juli 1796 für 30.300 Thlr. erblich ihrer Mutter, der verwittweten Hauptmann v. Sch., Sophie Charlotte Henriette, geb. v. Wedel, von dieser am 1. October 1796 für denselben Preis erblich dem Carl Friedrich Ernst v. W., von diesem, nachdem er das zum Gute Kl. W. gehörige Vorwerk Heinrichshof (S 308) am 22. März 1798 dem Pächter Johann Christoph Ruhnke für 2250 Thlr. auf 30 Jahre von Marien 1798 bis dahin 1828 verpfändet, und das Vorwerk in Kl. W. am 17. October 1799 für eine jährliche unveränderliche Erbpacht von 230 Thlr. mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts, bezw. eines Landemiums von 4 Prct. des Kaufgeldes bei Vererbungen aber von 30 Thlr., der Gerichtsbarkeit, der Jagd und des Patronatsrechts, mit Königl. Genehmigung dem Bauer Christian Steingraber überlassen hatte, am 8. Mai 1802 für 50.000 Thlr. erblich dem Major Ludwig Thurow Curt Grafen v. Bohlen, und von diesem am 8. August 1802 für 46.000 Thlr. und 100 Stück Ducaten an Schlüsselgeld erblich dem Königl. Schwedisch-Pommerschen Landrathe Heinrich v. Gagern verkauft wurden. Seit dem 1. April 1819 besaß Johann Daniel Thiede das Gut Gr. W. Er vererbte dasselbe im Jahre 1845 auf seine Wittve, Johanne Henriette, geb. Giese, welche eine zweite Ehe mit dem Obergerichts-Assessor August Mühlenbeck schloß. Dieser ist seit 1868 titulirter Besitzer des Ritterguts Groß-Wachlin.

Wangeritz, Lettowisches Lehn-Rittergut, $1\frac{1}{2}$ Mle. von Raugarb gegen SSW., eben so weit von Massow gegen N. und 2 Mln. von Golnow gegen DN., hat 11 Wohnhäuser, für die Thlr. 8. 6 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 15 steuerfreie Gebäude, und ist 2556,43 Mg. groß, von denen 179,33 Mg. Ackerland sind, welches 24 Sgr. Ertrag gewährt, daher dem mittlern Zustande der Ertragsfähigkeit des Kreises entspricht; an Gartenland gibt es 7,66 Mg., an Wiesen 160,34 Mg., an Weiden 243,16 Mg., an Holzung 98,18 Mg., und an Wasserstücken 15,31 Mg., bestehend in dem Wangeritzer See, welcher südwestlich vom Orte am Wege nach Mahdorf liegt. Mit einer Grundsteuer vom Thlr. 174. 8 Sgr. sind 2498,84 Mg. belastet, steuerfrei 5,14 Mg. Schulland, von dem ein Ertrag von 22 Sgr. pro Mg. gewonnen wird. Im Jahre

1843 sind 75 Mg. Forstland an die bäuerlichen Wirth in Wangeritz verkauft; sie haben diese Fläche garabet und in Acker umgewandelt. Gut und Dorf W. haben eine Bevölkerung von 257 Seelen.

Wangeritz, Kirchdorf mit Filialkirche von Pflugrade schon in katholischer Zeit, dann aber vorübergehend, und seit 1778 als ein Vaganz zu Ricker gehörig, hat 7 Rollbauerhöfe, 1 Halbbauerhof, eine Mahl- und Schneidemühle, welche von einem, auf der Feldmark entspringenden, und zur Stepenitz fließenden Bache getrieben wird, 12 Wohnhäuser, für die, nebst dem Mühlengebäude Thlr. 10. 18 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 14 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. In der Feldmark mit einem Areal von 908,93 Mg. sind 15 Eigenthümer anwesend und es werden von 861,29 Mg. an Grundsteuer Thlr. 60. 19 Sgr. gezahlt. An Ackerland gibt es 678,43 Mg. mit 25 Sgr. Ertrag, der um 1 Sgr. höher ist, als der Ertrag des Gutsfeldes, an Gärten 1,48 Mg., an Wiesen 48,57 Mg., an Weiden 126,15 Mg., an Holzung 3,86 Mg., an Wasserstücken 3 Mg.

Im 15. Jahrhundert war der Besitzstand von W. dreitheilig; Besitzer waren die Grafen von Eberstein, Herren des Landes zu Naugard, die Knuthen und die Lenzen. Letztere verkauften ihren Antheil im Jahre 1445 an Henning Wildenitz. Die weiteren Besitzveränderungen von W. hängen mit dem Gute Ribbekart, im Greifenberger Kreise, zusammen, daher auf die Beschreibung dieses Gutes zu verweisen ist (L. B. II. Th. Bd. VI., 981—983), woraus hervorgeht, daß W., seit dem Jahre 1791 Besizthum der Familie v. Lettow ist, zuerst in der Person des Generalmajors Heinrich Wilhelm v. L., der im Jahre 1793 starb, und das Gut auf seinen Brudersohn, den Rittmeister Johann Wilhelm v. L. vererbte. Er hatte bei Byern Kürassieren, deren Garnisonort Aschersleben war, gestanden, und, nachdem er den Abschied genommen, daselbst wohnen geblieben, so im Normaljahre 1804. Der jetzige Besitzer, Hauptmann Carl Wilhelm v. L. hat das Gut W. im Jahre 1827 übernommen.

Weitenhagen, Alt-Dewitz'sches Lehn-Rittergut, $2\frac{1}{4}$ Mle. von Naugard gegen SSO. und $\frac{1}{2}$ Mle. von Daber gegen SEW., an einer Nebenstraße von Naugard über Farbezin, Plantikow und Breitenfeld nach Freienwald, und unsern des langgestreckten Döber See, enthält 20 Wohnhäuser, besteuert mit Thlr. 10. 20 Sgr. und 18 steuerfreie Gebäude. Die Feldmark, die einen sehr fruchtbaren Boden hat, begreift 2316,71 Mg. und zwar an Ackerland 1659,17 Mg., mit einem Reinertrage von 31 Sgr. pro Mg., oder 7 Sgr. über dem Durchschnittssage des Kreises, an Gärten 13,61 Mg., an Wiesen 395,57 Mg., an Weiden 138,81 Mg., an Holzung nur 4,42 Mg., an Wasserstücken 71,6 Mg., den fischreichen Döber See enthaltend. Von der Gutsfläche sind 2283,78 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 200. 27 Sgr. belastet.

Weitenhagen, Kirchdorf, Filial von Kromonsdorf, besteht aus 9 Bauerhöfen, 1 Halbbauer- und 1 Pfarrbauerhofe, enthält jetzt 58 Grundbesitzer, doch nur 18 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, wovon Thlr. 11. 17 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 21 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. Die Feldmark, deren Boden nicht ganz so ergiebig ist, als der des Gutsfeldes, begreift . . . 2404,5 Mg. wovon 2326,08 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 160. 12. 4 Pf. behaftet, und 12,09 Mg. steuerfreies Schulland; an Ackerland 1207,76 Mg. mit einem Ertrage

von 25 Sgr. pro Mg., an Gartenland 3,14 Mg., an Wiesen 742,18 Mg. an Weiden 370,05 Mg., an Holzung 14,64 Mg. Die Bevölkerung von Gut und Dorf beträgt 341 Seelen. Diese bekennen sich nicht zur evangelisch-unirten Landeskirche, sondern sind Lutheraner, wie sie bei der statistischen Aufnahme von 1867 angegeben haben. Eine Person ist aufrichtig genug gewesen, zu bekennen, daß sie keiner der im statistischen Schema enthaltenen 11 Religionsgesellschaften angehöre.

Weytenhagen war von seinen 58, oder nach anderer Angabe 63 Hufen dem Domkapitel von Ramin mit 5 Mark 1 fl. ad regales denarios abgabepflichtig. Nach der Hufenmatrikel von 1628 besaßen den größten Theil von W., nämlich 18 Hufen, 2 Kossaten, $\frac{1}{2}$ Mühle, Fost und Franz v. Dewiz, Jobst v. D. und dessen Bruder Curt zur Dabor hatten nur 3 Hufen, aber auch Bastian Wedel besaß in W. 6 Hufen, mutmaßlich derselbe Theil des Dorfs, welchen ehemals die Lebine als Ackerlehn des Dewizigen-Geschlechts inne hatten. In der Folge spaltete sich das Gut in 2 Antheile, welche jedoch seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts in Einer Hand vereinigt sind. W. a kam von dem Oberstlieutenant Steffen Bernd v. D. an seinen einzigen Sohn, den Regierungs-Vizepräsidenten Carl Joseph, von diesem an seine Lehnsfolger, die Obersten August Albrecht und Stephan Gottlieb und den Cornet Bernhard Heinrich v. D. und wurde von denselben am 12. November 1757 für 9000 Thlr. auf 36 Jahre der Wittve des Kreiseinnehmers Kühl, Juliane Sophie, geb. Böttcher, und von derselben am 8. September 1774 dem Franz Wilhelm Tschirner überlassen, von dessen Erben aber durch den Landdrost Carl Heinrich Friedrich v. D., — welchem seine Brüder Stephan Werner und Bodo Christoph Balthasar am 7. März 1792 und 17. September 1791 das alleinige Einlösungsrecht abgetreten hatten, — nach dem Vergleiche vom 29. April 1793 für 10.513 Thlr. 8 Gr. eingelöst. — W. b kam nach dem Tode des Heinrich v. D. an seinen Sohn, den Hauptmann Bernd Sigmund, und wurde von dem Vormunde seiner nachgelassenen Kinder, dem Hauptmann Christian Heinrich v. D., am 26. Februar 1715 dem Hauptmann Joachim Ernst v. Dossow verpfändet, am 18. April 1741 aber von dem Landrathe Christian Heinrich v. D. eingelöst, und von dessen nachgelassenem einzigen Sohne Joseph Friedrich nach dem Contracte vom 28. Februar 1796, nach welchem W. b aus 2 Bauerhöfen bestand, für 3300 Thlr. erblich dem Landdroste Carl Heinrich Friedrich v. D. verkauft, dessen Sohn, der Hauptmann nachmalige Major Carl Günther Theodor v. D. das ganze Gut W., dessen Werth zu 1900 Thlr. angenommen ward, in Folge des unter den 6 Brüdern v. D. getroffenen Theilungsvergleichs vom 8. August 1803, in Besitz nahm. Durch diesen Vertrag ist dem Gute W. die Hälfte der im Harmelsdorf belegenen ehemals zum Gute Bussow gehörig gewesenen Holzkaaveln beigelegt worden. jetziger Besitzer von W. ist seit 1840 Carl v. Dewiz-Krebs.

Willkommen, Vorwerk zum Gute Klein-Benz gehörig, vom Landrathe Christian Ludwig v. Dewiz im Jahre 1814 angelegt; man vergl. den Artikel Klein-Benz, S. 317. Weber die Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanzministeriums von 1866, noch die Übersicht der Wohnplätze für das Jahr 1867 kennt dieses Vorwerk, das auch auf allen neueren Landtafeln fehlt, welche von der Generalstabs-Karte abgezeichnet sind. Dagegen ist es angegeben auf Engelhardts reducirter Copie der Gillyschen Karte und zwar auf der Ausgabe von 1822.

Wolchow, Kreistagsfähiges Gut, $\frac{1}{2}$ Me. von Naugard gegen SW., mit dem Amtsdorfe dieses Namens in örtlichem Zusammenhange und mit demselben

Eine politische, Kirchen- und Schul-Gemeinde bildend, zu der auch das Gut Neuhof gehört, und über die dem Rentamte Naugard die Polizeiobrigkeit zusteht. Dieses Gut ist das letzte der Vorwerke, welche einst zur Herrschaft Naugard, dem spätern landesherrlichen Amte, gehörten. W. ist laut Kaufcontracts vom 23. Februar 1813 an den Gutbesitzer, frühern Pächter des Vorwerks, Johann Schmeling für 9900 Thlr. und 90 Thlr. für Inventariestücke mit den bekannten Berechtigungen bezw. Reservaten, zum vollen Eigenthum verkauft, und ist dieser Verkauf von der Königl. Immediat-Commission zur Veräußerung der Staats-Domänen unterm 20. December 1813 bestätigt. Für die dem Fiskus verbliebenen Patronatslasten hat Käufer einen jährlichen Canon von 8 Thlr. an die Domainen-Rentamtskasse zu zahlen übernommen. Areal des Kaufobjects 591 Mg. 116 Ruth. Die dem Käufer zeitpachtweise überlassenen Dienste der 4 Bauern im Dorfe W., wofür er Thlr. 59. 12. 6 Pf. zahlte, hörten bereits 1815 auf, da die Wirth in diesem Jahre dienstfrei wurden. Bau- und Burgdienste konnte Käufer auch dieses Vorwerks unter den bekannten Bedingungen in Anspruch nehmen. Das Gut W. hat 3 Bohn- und 3 Wirthschaftsgebäude. Die Feldmark enthält 594,17 Mg. wovon 575,16 Mg. der Grundsteuer unterworfen sind; Ackerland 409,21 Mg., mit einem Reinertrage von 26 Sgr. pro Mg., wie der bayerische Acker von W., Gärten 1,56 Mg., Wiesen 42,04 Mg., Weiden 45,9 Mg., Holzung 76,45 Mg., Grundsteuer Thlr. 43. 23. 4 Pf., Gebst. 18 Sgr. — Auch dieses Gut ist bis auf den heutigen Tag in der Familie des Käufers geblieben. In dem Verzeichniß, welches der fünfte Kreisstag von den ehemaligen Domainengütern am 20. Februar 1828 vollzog, wurden Johann Schmeling's Erben als Besitzer von W. eingetragen, in dem Staatsministerial-Verzeichniß vom 6. Mai 1828 aber noch Johann Schm. selbst, muthmaßlich in Folge eines Versehens in der Kanzlei des Ministeriums. Nachdem die Erben mehrere Jahre das Gut gemeinschaftlich besaßen, wurde es, nach erfolgter Erbschafts-Regelung im Jahre 1835 von Carl Ludwig Schm. allein übernommen, dem laut Berichts vom 6. Januar 1869 Ferdinand Schm. im Besitz des Guts gefolgt ist. Wolchowe war zur katholischen Zeit dem Raminer Domkapitel mit 15 fl. tributpflichtig.

Wuffow, altes Dewitzen Lehn-Rittergut, 1 $\frac{1}{2}$ Mn. von Naugard gegen N. O., zur linken Seite der nach Daber führenden Kreisstraße, welche die Gutsfeldmark durchschneidet, hat 10 Bohnhäuser, von denen Thlr. 8. 24 Sgr. Steuer erlegt wird, und 21 steuerfreie Gebäude. Der Flächeninhalt der Feldmark beträgt 2579,72 Mg. wovon Ackerland 1824,61 Mg., mit 27 Sgr. Ertrag vom Mg., 18 Mg. Gartenland, Wiesen 137,95 Mg., Weiden 142,65 Mg., Holzung 333,55 Mg., mit einem Ertrage von 15 Sgr. vom Mg., Wasserstücke 1,68 Mg. Zu versteuern sind 2458,44 Mg. mit Thlr. 196. 21 Sgr. Außerdem haftet auf dem Gute ein unablösbarer Canon von 15 Thlr. 1 Pf. wegen des Kapitals von 1500 Thlr. 5 Gr. 6 Pf., welches König Friedrich II. im Jahre 1784 zur Ausführung von Verbesserungen aus dem Meliorationsfonds bewilligt hat, und wovon die neuen jährlichen Einkünfte 133 Thlr. 10 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. betragen sollen. Zur katholischen Zeit war das Gut dem Raminer Domkapitel mit 3 Talent ad regales denarios abgabepflichtig; man rechnete das Gut zu 44 Hufen. Im 17. Jahrhundert war W. eine Schäferei ohne steuerbare Hufen. Das Gut hat 178 Einwohner und hat in Gr. Benz seine Pfarrkirche, in Kl. Benz seine Schule. Man kann die Frage aufwerfen, wie die Kirchengenossen zu Gr. und

Rl. Benz, welche in der unirten evangelischen Kirche stehen, sich mit den Wuffowern wegen Abhaltung des Gottesdienstes vereinbart haben, da Letztere, nach Ausweis der statistischen Aufnahme 1867 Lutheraner sind? — Wuffow kam, mit Farbezin, Schloißin b, Gr. Benz a und Rl. Benz, nach dem Tode des General-Lieutenants Friedrich Wilhelm v. Dewitz an seine mehr genannten Söhne, den Obersten August Albrecht, den Obersten Stephan Gottlieb und den Cornet Bernhard Heinrich, und wurden am 27. December 1746 von dem ältesten Bruder, dem Obersten August Albrecht, den beiden jüngeren Brüdern, bald darauf aber von dem jüngsten Bruder, dem Cornet Bernhard Heinrich, nach dem Vergleiche vom 22. September 1747, dem mittelsten Bruder, dem Obersten Stephan Gottlieb allein überlassen, welcher Gr. Benz a, excl. des Fischerhauses und der s. g. Krugfoppel, am 20. Januar 1764 dem Landrathe Christian Heinrich v. D. abtrat. Seit dem Jahre 1803 war der Hauptmann Christian Ludwig v. D., nachmaliger Landrath, durch Erbfolge Besitzer von Wuffow, dessen Werth bei der Übernahme des Guts zu 45.000 Thlr. angenommen wurde, nachdem von dessen bisherigen Zubehörungen, die bei Farbezin gelegene Teichwiese, das von dem Gute W. bisher ausgeübte Schafaufhütungsrecht auf der Farbezinschen Feldmark und die Hälfte der Holzkaveln im Harmelsdorf vom Gute W. abgenommen und dem Gute Farbezin, die andere Hälfte der Holzkaveln in H. aber dem Gute Weitenhagen, zufolge Theilungsvergleichs der sechs Brüder v. D. vom 8. August 1803, beigelegt worden war. Im Jahre 1839 verkaufte, wie wir aus dem Artikel Rl. Benz, S. 317, wissen, der Landrath v. D. seine drei Güter W., Rl. Benz und Schloißin seinem Sohne, dem Oberlandesgerichts-Assessor Otto v. D., nachmaliger Kreis-Deputirter, und seinem Schwiegersohne, dem Lieutenant Heinrich v. Bormann, welche sich demnächst über die Theilung der Güter W. und Rl. Benz dahin einigten, daß letzterer das Gut Rl. Benz, ersterer aber das Gut W. übernahm.

Zampelfrug. Etablissement, 1 Haus, 7 Einwohner, zum Rittergute Rülz gehörig (S. 354) liegt westlich von da am Zampelflusse und an der neuen Kreisstraße von Naugard nach Daber.

Anmerkung.

Als am 2. April 1870 die Artikel Jarchlin (S. 348) und Kniephof (S. 352) zur Correctur vorlagen, wurden dieselben an demselben Tage dem geh. Regierungs- und Landrathe, Kammerherrn v. Bismarck zur gefälligen Revision, mit der Bitte um baldigste Rücksendung, vorgelegt. Diese ist erst am 29. April erfolgt. Inzwischen mußte der betreffende Bogen durch die Presse gehen, daher die folgenden Berichtigungen nicht gehörigen Orts ihre Stelle gefunden haben.

Jarchlin sowol als Kniephof sind jetzt Allodialgüter. Jarchlin (S. 348) ist nur auf einer Seite von Wiesen und nicht mehr von hohen Elsen umgeben. Gegen R. stößt J. an die Feldmark des Guts Kniephof. Auf Jarchlener Feldmark befindet sich, nach der Gränze mit Lasbeck (Kreis Regenwald) zu, ein Vorwerk, zu dem 550 Mg. bewirthschaftet werden. — (S. 349) „Aus den oben erwähnten Elsen bestehend“ ist zu streichen; dagegen hinzuzufügen: Dem Gute sind außerdem noch einverleibt 2½ Bauerhöfe und 200 Mg., welche früher zum Gute Schloißin und der Mühle zu Farbezin gehört haben. Im Dorfe Jarchlin ist das Pfarrecolonushaus eingegangen. Mit den Grundstücken der Wassermühle enthält die Gemeinde 12

Bollbauerhöfe. Zeile 24 von oben ist statt v. Kohen — v. Rowen zu setzen. — (S. 350) Zeile 17 von oben: Lieutenant Philipp v. Bismarck hat das Gut Kniephof von seinem Oheim, dem Grafen Bismarck, käuflich erworben. — Kniephof (S. 352) Zeile 27 von oben: Wegen des Meliorationsgelder-Canons haftet dieses Gut auf Höhe von 50 Thalern.

VIII.

Polizeibezirke von Gütern, welche nicht zur Ritterschaft gehören.

Carlshof, Gut und Dorf, 4 Mln. von Raugard und $\frac{3}{4}$ Mln. von Golnow gegen SW., auf der Gränze der Walbung, die sich der Golnowischen Stadtforscht anschließt, und der großen Wiesenflur, welche den Dammschen See auf dessen Ostufer umgibt, und von zahlreichen Dämmen und Gräben durchschnitten ist, namentlich dem Carlshöfer Kanal, der bei den Lübziner Etablissement Seebudenlake in den See geht.

Das Gut hat 11 Wohnhäuser, besteuert mit Thlr. 7. 24 Sgr., und 10 steuerfreie Gebäude. Von den Grundstücken sind 1854,95 Mg. mit einer Steuer von Thlr. 157. 23 8 Pf. belastet, und 4,11 Mg. sind, als zur Ortschaftschule gehörig, steuerfrei. Die Feldmark enthält nur 154,69 Mg. Ackerland, mit dem sehr niedrigen Ertrage von 11 Sgr. vom Mg., an Gärten 5,2 Mg., an Wiesen 594,59 Mg., die 66 Sgr. Ertrag vom Mg. geben, 24 Sgr. über dem Kreisdurchschnitt, an Weiden 81,84 Mg., an Holzungen 1022,74 Mg. unter Aufsicht eines Waldwärters, ganze Feldmark 1932,53 Mg.

Das Dorf hat 40 Wohn- und 2 gewerbl. Gebäude, von denen Thlr. 13. 29 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 61 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. Der Grundsteuer unterworfen sind 343,68 Mg., Betrag der Steuer Thlr. 40. 12. 5 Pf., steuerfrei 8,91 Mg. der Schule gehörige Grundstücke, mit den auf dem Gutsfelde liegenden Grundstücken zusammen 13,02 Mg.; Ackerland 138,97 Mg., Ertrag 17 Sgr. pro Mg., Gartenland 3,2 Mg., Wiesen 210,42 Mg., Ertrag 50 Sgr., keine Weiden, auch keine Holzung. Areal der Feldmark 395,65 Mg.

Ganz Carlshof hat mithin einen Flächeninhalt von 2328,18 Mg. und eine Bevölkerung von 497, das Gut 107, das Dorf 390 Seelen, welche, mit Ausschluß von 4 Israeliten, zur Kirche in Glisenu eingepfarrt sind, aber ihre eigene Schule haben, welcher auch die schulpflichtigen Kinder zu Blankenfeld überwiesen sind. Übrigens bekennen sich die Bewohner von Carlshof und Blankenfeld, so auch die von Kamelsberg nicht zur unirten Landeskirche, sondern zum exclusiven Lutherthum. Wegen Gründung von Carlshof siehe S. 304 und den Art. Kamelsberg.

Hühnerberg, Etablissement, 1 Haus, 6 Einw., gehört zum Gute Kamelsberg, $\frac{1}{4}$ Mle. von da gegen N. am Hühnergraben, der hier in die

Ihna geht, nachdem er mit diesem Flusse einen parallelen Lauf durch die Golnow'schen Wiesen genommen hat. Hier wohnt der Förster, der das Gut R. verwaltet.

Kamelsberg, Gut und Dorf, $\frac{7}{8}$ Mln. von Carlshof gegen W. am Ufer des Dammschen Sees und am Kamelstrom, der den Abfluß des Sees bildet und in den sich hier in einem neuen gegrabenen Bette die Ihna ergießt, vorher aber auch im alten Bette an der Ostseite von R. in den See geflossen ist. An diesem Ausfluß liegt das Etablissement Ihnamünde, das zwar zur Gemeinde R. gerechnet wird, in Bezug aber auf Polizei-Verwaltung unter dem Magistrate von Golnow steht. Die Ihna bildet bis Hühnerberg die Gränze mit dem Rittergute Fürstenschlagge, und dann von Hühnerberg abwärts bis zum Ausfluß in den Kamelstrom die Gränze zwischen dem Naugarder und dem Randow'schen Kreise. R. ist übrigens die am weitesten gegen Abend gelegene Ortschaft, $4\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard entfernt, von der Landeshauptstadt Stettin aber nur $1\frac{1}{4}$ Mln. gegen NND. auf dem Wasserwege der Oder, des Swante-Stroms und des Dammschen Sees.

Das Gut R. hat mit Einschluß von Hühnerberg 2 Wohnhäuser, wovon Thlr. 1. 6 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 6 steuerfreie Gebäude. Es umfaßt
 1609,27 Mg.,
 wovon 1569,27 Mg. einer Steuer von Thlr. 223. 9. 3 Pf. unterworfen sind. Davon ist nichts unterm Pfluge, und so ist es auch im Dorfe; Gartenbau wird auf 2,94 Mg. getrieben, Wiesen gibt es 643,19 Mg., und diese geben den sehr hohen Ertrag von 95 Sgr. pro Mg., keine Weiden, Holzung 923,14 Mg., meist Weichholz, unter Verwaltung eines Försters, der das Gut bewirthschaftet und es mit seiner Familie allein bewohnt. Die Bewohner des zweiten Hauses sind zum Dorfe gerechnet.

Das Dorf R. besteht aus 23 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, wofür Thlr. 1 $\frac{1}{2}$. 28 Sgr. Steuer zu zahlen sind, und 47 steuerfreien Gebäuden, darunter das Schulhaus. 25 Grundbesitzer sind in der nur 231,94 Mg. großen Feldmark angefessen, so daß jeder im Durchschnitt eine Parcele von $9\frac{1}{4}$ Mg. besitzt. Die Parcellisten haben von 218,29 Mg. an Grundsteuer Thlr. 70. 2. 9 Pf. zu zahlen; steuerfrei sind 5,36 Mg. Schulland. An Gärten gibt es 41,85 Mg., an Wiesen 181,8 Mg., mit dem außerordentlich hohen Ertrag von 105 Sgr., dem höchsten, der im Naugarder Kreise erzielt wird. Weiden und Holz ist nicht vorhanden. Wiesenkultur und Heuwerbung bilden die fast ausschließliche Beschäftigung der 236 Einwohner von R., welche zur Kirche in Langenberg, Randow'schen Kreises, eingepfarrt sind, aber ihre eigene Schule haben. Der Flächeninhalt von Gut und Dorf Kamelsberg beträgt 1841,21 Mg. Einige Familien leben von der Fischerei, mehrere vom Betrieb der Schifffahrt im Binnenverkehr zwischen Golnow, Stettin, Swinemünde &c.

Nach dem zwischen dem Hauptmann Carl Otto v. Blankenburg und dem Magistrate zu Golnow am 25. November 1777 geschlossenen Erbzincontract wurden dem erstern die s. g. Pädagogienheide, auf welcher die beiden Colonien Carlshof und Blankensfeld (S. 390, 304) angelegt worden, und der Kamelshorst'sche Bruch, auf dem die Colonie Kamelsberg steht, wovon aber nur 718 Mg. 6 Ruth. der Golnow'schen Kämmerei, die übrigen 1078 Mg. 72 Ruth. der Kämmerei zu Stettin gehören, erb- und eigenthümlich auf Erbzinrecht verschrieben. In dem Vertrage wurde festgesetzt, daß der Erbzinmann in den Colonien Carlshof und Blankensfeld

36 und in der Colonie Kamelshorst, wie Kamelsberg Anfangs hieß, 8 ausländische Familien, welche besonders Ackerbau und Viehzucht treiben sollten, auf seine Kosten anzusiedeln habe. Carlshof erhielt seine Benennung nach dem ersten Vornamen des Anbauers, Blankensfeld, nach dessen Geschlechtsnamen Blankenburg. Er übernahm für diese beiden Colonien einen jährlichen Erbzins von 500 Thlr. an die Stadt Golnow, und für die Colonie Kamelshorst jährlich 300 Thlr., die nach Verhältnis der Morgenzahl an die Kammereien zu Stettin und Golnow abzuführen waren. Der Erbzinnsmann erhielt die Brauerei, Brauntweinbrennerei, die Krug- und Mühlengerechtigkeit, die hohe und niedere Jagd, die Wittfischerei in der Jhna, soweit solche seine Erbzinnsgüter durchströmt, die Fischerei auf dem Dammschen See, der Damantsche, dem Pfaffenwasser und den übrigen zu den Ämtern Stettin, Wolin und Ufermünde gehörenden Gewässern, jedoch gegen Lösung der gewöhnlichen Willzettel und Erlegung dessen, was für die Fischerei auf diesen Gewässern an die Ämterkassen gewöhnlich gezahlt wird; die Befreiung von den Licent-, Zoll- und Accisegefallen sowol in Ansehung der Effecten, des Viehes und der Güter, welche derselbe und seine Colonisten ins Land bringen, als auch in Ansehung der von diesen Gütern zu verkaufenden Producte; die Freiheit auf diesen Gütern eine Kirche zu erbauen und einen Prediger anzusetzen nebst dem Patronatsrechte; die Gerichtsbarkeit über die anzusetzenden Colonisten und Einwohner, jedoch so, daß wenn zwischen ihm und denselben ein Streit entsteht, der Königl. Kriegs- und Domainenkammer die Entscheidung verbleibt; die Befreiung von aller Enrollirung und Werbung der angesetzten ausländischen Familien und von allen Abgaben, sie haben Namen wie sie wollen.

Münsterberg, Gut und Büdnerdörfchen, $4\frac{5}{8}$ Mln. von Raugard gegen SSW., $\frac{1}{8}$ Mln. von der Eisenbahnstation Carolinenhorst gegen N. und eben so weit von Friedrichswald gegen SW., auf einer Blöke des Staatsforstreviers Friedrichswald, ist für eine, zur Anlegung desselben und zur Erweiterung des Domainen-Vorwerks Friedrichswald vom Könige Friedrich II. bewilligte Summe von 30,462 Thlr. 16 Gr. nach dem mit dem Oberamtmann Andreas Liegnitz am 24. Juli 1777 geschlossenen Vertrage, von demselben erbaut worden, welcher die dazu von dem Friedrichswalder Forstrevier gelegten 383 Mg. 34 Ruth. an Acker- und 2322 Mg. 130 Ruth. an Bruchland durch Madung urbar gemacht hat. Dieses neue Vorwerk sollte der Sitz des Königl. Beamten und Generalpächters des Amtes Friedrichswald werden, welcher bis dahin zu Nörchen wohnte. Allein dieser Plan wurde bald aufgegeben. Nachdem von Seiten der Kriegs- und Domainenkammer und der Königl. Immediaten Meliorations-Commission beschlossen worden, zur Sicherstellung der etatsmäßigen Meliorations-Revenüen und zur Ersparung aller künftigen Remissions-, Bau- und Reparaturkosten, auch zu desto besserer Cultivablemachung die beiden, nach dem vom Könige genehmigten Ämter-Meliorationsplan der 100,000 Thlr. im Jahre 1777 neu etablierten Vorwerke Münsterberg und Zimmermannshorst auf Erbzins wegzugeben, dieses auch durch Rescript vom 11. April 1783 von dem General-Directorium genehmigt worden, und der zeitige Generalpächter des Amtes Friedrichswald, der Justizrath Candidus Otto Gottlieb Zimmermann, (Nachfolger von Liegnitz) diese beiden Etablissements auf Erbzinnsrecht zu übernehmen sich erklärt, so ist, nach Maßgabe des mit ihm unterm 20. September 1782 abgehaltenen Punctations-Protokolls und nach mehrerm Inhalt des vorerwähnten Rescr. vom 11. April 1783, zu Alten-Stettin am 15. October 1785 ein Erbzinns-Contract geschlossen, und vom Könige mittelst Urkunde, d. d. Berlin den 25. October 1786 bestätigt worden,

kraft dessen die neu angelegten Meliorations-Etablissements Münsterberg und Zimmermannshorst nebst allen dazu gehörigen Pertinentien, Vieh-Inventarien, Gebäuden und darauf errichteten Tagelöhner-Familienhäusern, wovon das Borwert Münsterberg 1713 Mg. 107 Ruth., das Borwert Zimmermannshorst 671 Mg. 100 Ruth., also beide Etablissements 2385 Mg. 27 Ruth., excl. Wegen, Tristen und unbrauchbarem Lande, enthalten, in ihren jetzigen, völlig regulirten Gränzen und Maalen, dem *re. Zimmermann cum pleno jure Dominii utilis et omni facultati alienandi* erb- und eigenthümlich verschrieben sind, so, daß ihm frei gegeben wird, sothanes Terrain nach eigenem Gefallen und wie derselbe es am convenablesten findet zu nutzen und zu gebrauchen, auch an andere zu alieniren und zu verkaufen, jedoch mit Vorbehalt des stipulirten Canons und mit der Bedingung, daß der Kriegs- und Domainenkammer bei vorkommendem Verkaufsfall des einen oder andern Erbzinsgutes das Vorkaufsrecht zustehen solle, danebst aber dem Erbzinnsman auf das bündigste versichert, daß der stipulirte Canon zu keiner Zeit und unter keinerlei Prätext jemals einer Erhöhung unterworfen sein, noch weniger diese Erbzinsgüter je revocirt werden sollen (§ 1). Dem Contracte sind die Vermessungsregister beider Güter vom Jahre 1781 beigelegt, wonach sich der Flächeninhalt anders gestaltet, als oben angegeben ist. Münsterberg besteht aus 505 . 33 Acker, 465 . 173 Wiesen (darunter 84 . 0 zweischnittige) 710 . 90 Koppeln, 12 . 87 Gartenland, zusammen 1694 Mg. 23 Ruth. Zimmermannshorst enthält 68 . 0 Acker, 328 . 0 Wiesen, 300 . 128 Koppeln, 1 . 152 Gartenland, im Ganzen 698 Mg. 100 Ruth. Entrichtet Erbzinnsman den von diesen Meliorations-Etablissements schon seit 1782 zum Etat stehenden, auf angelegte Nutzungsanschlüge sich gründenden jährlichen Ertrag, und zwar von Münsterberg mit 886 Thlr. 7 Gr. und von Zimmermannshorst mit 408 Thlr. 13 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf., also in Summa mit 1294 Thlr. 20 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. als einen perpetuirlichen Canon an die Friedrichswaldsche Amtskasse (§ 2). Sollte über kurz oder lang eines oder das andere von diesen Erbzinsgütern verkauft werden, und Fiskus das Vorkaufsrecht nicht ausüben, so muß der neue Besitzer $\frac{1}{10}$ des von dem Erbzinngute zu erlegenden jährlichen Canons als ein Laudemium an die Domainenkasse bezahlen, mithin von Münsterberg 88 Thlr. 15 Gr. 2 Pf., von Zimmermannshorst 40 Thlr. 20 Gr. 6 Pf., und in der Art wird es auch in perpetuum bei jedem Verkaufsfall gehalten (§ 11). Nach Inhalt der übrigen Stipulationen des Contracts erhielt der Erbzinnsman an Gerechtsamen: die Jurisdiction, die Brau- und Brennereigerechtigkeit und, da das Grundstück zu den ritterfreien gehörte, Befreiung von Contribution, Inquartierung *rc.*; Zollfreiheit gleich anderen königl. Pächtern und Edelleuten, zugleich für sich und seine Leute die Freiheit, sich zu einer Kirche zu halten, zu welcher sie wollten. Dagegen war Erbzinnsman mit seinen Einwohnern zu der bei Münsterberg erbauten Windmühle, so lange dieselbe im Gange bleibt, mahlzwangspflichtig; sollte aber selbige eingehen, oder deren Wegwerfung für gut gefunden werden, so könne Erbzinnsman und seine Einwohner mahlen, wo sie wollen, auch soll ihm alsdann unbenommen sein, solchen Falls auf seinem Fundo sich selbst eine Mühle zu erbauen, weil es sodann nicht möglich, diese beiden Erbzinngüter irgend einer andern Mühle als Zwangsmahlgäste der großen Entfernung halber beizulegen (§ 15). Wegen Zimmermannshorst s. S. 282—284. Für Münsterberg ist der Canon, so wie sämmtliche Reservate, als Vorkaufsrecht bezw. Laudemium *rc.* im Jahre 1813/14 abgelöst; ausgenommen von der Ablösung blieb das Obereigenthum. Durch Erbpachtverträge vom 1. Juni 1822 und 5. April 1826 wurde das Gut *W.* durch zwei Forst-

parcelen von zusammen 91 Mg. 72 Ruth. erweitert, für die ein unveränderlicher Canon von Thlr. 51. 28. 8 Pf. zu entrichten war, wegen dessen das Gut der Domainen-Rentamtskasse Friedrichswald, später Kolbax, bis auf Erlaß des Real-lasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 abgabepflichtig geblieben ist. Seit der Zeit ist an Stelle jener Kasse der Domainen-Amortisationsfonds getreten. Nach Vereinigung der gedachten zwei Forstparcelen hatte das Gut M. ein Areal von 1804 Mg. 179 Ruth. Jetzt beträgt der Flächeninhalt nach Angabe der Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen 1882,29 Mg., davon an sehr dürrtigem Ackerland 1692 Mg., welches nur 15 Sgr. Ertrag vom Mg. gibt, an Gartenland 6,09 Mg., an Wiesen 6,31 Mg. mit 50 Sgr. Ertrag, an Weiden 25,39 Mg. und an Holzung 110,14 Mg. Die Grundsteuer beträgt Thlr. 84. 19. 9 Pf., sie haftet auf einer Grundfläche von 1839,92 Mg. Es befinden sich auf dem Gute 4 Wohnhäuser, die mit Thlr. 8. 6 Sgr. besteuert sind, und 9 steuerfreie Wirthschaftsgebäude. Als Besitzer von M. sind angegeben: Nach dem Justizrathe Zimmermann der Oberamtmann Stegemann; darauf der Amtmann Mitschmann; darauf bis 1838 die Wittve des Predigers Mitschmann in Stettin, Christine Elisabeth, geb. Priem, welche die zweite der Forstparcelen 1826 erwarb; 1857 Rehmann. Die Einwohnerzahl besteht aus 88 Lutheranern und 3 Katholiken, zusammen 91 Seelen.

Das kleine Dorf ist aus den Familienhäusern des Guts entstanden. Es bildet mit diesem Einen Gemeindebezirk, und enthält 5 Büdnereien mit eben so viel Wohnhäusern, für die 1 Thlr. 11 Sgr. Steuer zu erlegen sind, und 5 steuerfreien Gebäuden. Die Stelle zur ersten Büdnerei ist auf Forstgrund von 9 Mg. 175 Ruth. laut Kauf-Contracts vom 23. September 1826 gegen einen Domainenzins von 5 Thlr. zum Eigenthum erworben worden. Jetzt begreift das Dörfchen 85,27 Mg., wovon 43,11 Mg. Ackerland sind, mit nur 13 Sgr. Ertrag, und an Wiesen 36,15 Mg., die einen Ertrag von 39 Sgr. pro Mg. gewähren. Andere Kulturen gibt es nicht. Das Dörfchen hat 60 Einwohner, die in der statistischen Tabelle als Lutheraner aufgeführt sind.

Münsterberg ist in Friedrichswald eingepfarrt und gehört zum Schulverband Zimmermannshorst. Als 1825 und in den folgenden Jahren die Vorarbeiten und Verhandlungen wegen Aufstellung der neuen Ritterguts-Matrikel des neuen Kreises Naugard schwebten, faßten die Kreisstände auch das Gut M. ins Auge, um dasselbe in das Verzeichniß der ehemaligen Domainengüter aufzunehmen, denen die Kreistagsfähigkeit beizulegen sei. Dem Antrage ist keine Folge gegeben, muthmaßlich weil das Gut im Besitz einer Frau war, der die Bedeutung der ihrem Gute zugeordneten Ehrenrechte unbekannt geblieben.

Mörchen, Gut, Mühle und Colonie, $4\frac{1}{4}$ Mle. von Naugard gegen SW., $1\frac{1}{4}$ Mle. von Golnow gegen SW. und $1\frac{5}{8}$ Mln. vom Bahnhof Damm gegen N.

Das Gut enthält 5 Wohnhäuser, von denen 9 Thlr. 2 Sgr. Steuer erlegt werden, und 7 steuerfreie Gebäude, und hat zu seiner Feldmark ein Areal von 1001,07 Mg., wovon 966,16 Mg. mit Thlr. 96. 9. 7 Pf. besteuert und 7,26 Mg. steuerfrei sind. Nach den Kulturarten: Ackerland 309,74 Mg. mit 10 Sgr. Ertrag, Gartenland 12,87 Mg., Wiesen 642,87 Mg. mit 41 Sgr. Ertrag vom Mg., 7,94 Mg. Weiden, keine Holzung.

Die Colonie nebst der Mühle enthält 10 Wohn- und 1 gewerbl. Gebäude, besteuert mit Thlr. 4. 27 Sgr. und 15 steuerfreie Gebäude, darunter das Schulhaus. Es sind 22 Grundbesitzer, davon jeder im Durchschnitt 11–12 Mg. inne hat, im Ganzen 295,6 Mg., von welcher Fläche 232,65 Mg. mit Thlr. 24. 8. 4 Pf. Steuer belegt und 22,87 Mg. steuerfrei sind. Unterm Pfluge befinden sich 169,62 Mg., welche 20 Sgr. Ertrag vom Mg. gewähren, und die 85,9 Mg. großen Wiesen werfen einen Ertrag von 55 Sgr. vom Mg. ab, woraus folgt, daß die Colonie einen fruchtbarern Boden besitzt, als das Gut.

Rörchen hat 174 Einwohner und ist nach Elisenau eingepfarrt, hat aber seine eigene Schule, der auch die schulpflichtigen Kinder in Elisenau und Friedrichwilhelmsthäl zugewiesen sind.

In der „Golnowschen Ode“, die sich de Tribus (welches in der Nachbarschaft von Damm lag) vsque ad stagnum quod dammesche Sehe dicitur, et sic iuxta eiusdem stagni litus vsque ad portum vbi Ina influit in stagnum prescriptum, deinde per Inam vsque in Golinog. et sic per ipsius Ine ascensum vsque ad fossatum non longe a Putzerlin ic. — Worte der Vereignungs-Urfunde Herzogs Swantibor Solitudinis de Golinog an das Kloster Kolbaz vom Jahre 1220 — sind, nach Brüggemann's Angabe, vor dem 13. Jahrhundert zwei Dörfer gewesen, welche Bisterbeck und Swartelanke geheißen haben, wovon sich die Namen noch bis auf gegenwärtige Zeiten erhalten haben, indem ein Bach, welcher auf dem Groß-Christinenbergischen Felde entspringt, durch Groß-Christinenberg nach Sturzenbecherwall und da durch einen gezogenen Quergraben nach Rörchen in die Lanke geht, noch jetzt die Bisterbeck, und die Lanke, welche von Rörchen aus zwischen den Berglandschen und Lüzinschen Brüchern in den Dammschen See fließt, die Schwarzelanke genannt wird. In dieser Ode auf der Scheidung zwischen dem höher gelegenen Hochwalde und dem niedrigen Bruchwalde ist um die Stelle, wo jene zwei untergegangenen Ortschaften muthmaßlich gelegen haben, seit dem Jahre 1738 eine Fläche von 2355 Mg. 159 Rth. urbar gemacht, und im Mittelpunkt derselben das Vorwerk Rörchen angelegt worden, das zum Sitz des Beamten und Generalpächters des Amts Friedrichswald bestimmt wurde, während das zuletzt genannte Vorwerk der Sitz des Oberforstmeisters von Hinterpommern war. Das Vorwerk Rörchen mußte in der Folge von seinem Aera! 236 Mg. zur Bildung der benachbarten Colonien Christinenberg und Sophienthal abgeben. Es hatte 12 Feuerstellen, die Abtriften für die Schafe 2 Tage in der Woche auf die angränzenden Feldmarken Sophienthal und Christinenberg, gemessene Dienste von 17 Bauern aus Gr. Christinenberg, 5 Bauern aus Gr. Sophienthal, 12 Kossaten aus Kl. Christinenberg und eben so viel Kossaten aus Kl. Sophienthal, und 15 Bauern aus Augustwald. Die Einwohner des Vorwerks waren nach Lüzin eingepfarrt, doch wurde auf dem Amtshause zu Rörchen vom Schulmeister in Groß-Christinenberg eine Art öffentlichen Gottesdienstes durch Vorlesen einer Predigt gehalten. Zu ihm gingen auch die Kinder aus R. zur Schule. — Gleichzeitig mit dem Vorwerke wurde eine Wind- und eine unterschlägige Wassermühle angelegt. Letztere erhält ihr Wasser theils aus der Düsterbecke, theils aus 3 Quellen auf den benachbarten Feldern, die durch Graben in den Mühlenleich geleitet sind. Etwa 500 Schritte von der Wassermühle befindet sich eine Stauschleufe, durch welche der obere Theil der Rörchenschen Wiesen unter Wasser gesetzt werden kann. Das Mühlenwesen, zu dem 40 Mg. Land gehören, wurde durch Contract vom 10. April 1783 in Erbpacht gegeben.

Die darin festgesetzte Abgabe an den Domainenfiskus betrug 110 Thlr. Sie war fixirt und der Erbpächter der Veranschlagung seines Mahlguts nicht unterworfen. Von dieser Abgabe sind durch Compensation mit der dem Müller gewährten Mahlzwang-Entschädigung — Zwangsgäste waren die Bewohner der beiden Christinenberg und der beiden Sophienthal — Thlr. 101. 22. 2 Pf. abgelöst, so daß noch Thlr. 8. 7. 10 Pf. zu entrichten waren, die, in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 auf den Domainen-Amortisationsfonds übertragen sind.

Das Vorwerk R. hatte an Acker zu Roggen und Hafer 383 Mg. 159 Ruth., an dreijährigem Haferland 30. 42, an Acker überhaupt 414. 21; an zweischnittigen Wiesen 496. 84, an einschnittigen 155. 27, an Wiesen überhaupt 651. 111; an Koppeln und Weide 1041. 121; an Gartenland 11. 134, ganze Fläche der Feldmark 2119 Mg. 27 Ruth.

Der Generalpächter des Amtes Friedrichswald hatte für das Vorwerk R. zu zahlen, an Arrende 1339 Thlr. und an Dienstgeld 196 Thlr. 16 Gr., zusammen 1535 Thlr. 16 Gr. Es wurde aber nachgewiesen, daß er in dem Wirtschaftsjahre von Trinitatis 1782—83 einen Verlust gehabt hatte von 852 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., und im folgenden Jahre einen Verlust von 925 Thlr. 10 Pf. Unter diesen Umständen ordnete ein Hofrescript vom 21. September 1784 eine Untersuchung des Vorwerks an, um die Ursachen seines Verfalls zu ermitteln. Der Departementsrath, Kriegsrath v. Schmeling, unterzog sich dieses Auftrags, bei dessen Ausführung er den Generalpächter, Justizrath Zimmermann zuzog. Es würde zu weit führen, einen Auszug aus dem, am 20. October 1784 aufgenommenen Protokoll hier einzuschalten; es sei nur angeführt, was über die Bodenbeschaffenheit des Ackerlandes gesagt wird. Der Boden ist torfig und sandig, wozu noch kommt, daß unter der Erdoberfläche größtentheils Eisensteine eingelagert sind, die bekanntermaßen der Fruchtbarkeit des Erdbodens alsdann äußerst hinderlich sind, wenn sie die zur bearbeitende Oberfläche desselben unmittelbar berühren. Das Endergebniß der Untersuchung und einer neuen Veranschlagung war, daß das Vorwerk nur eine Pacht von 928 Thlr. 19 Gr. 1 Pf. zu tragen im Stande sei. Bereits im Jahre 1783 hatte der zc. Zimmermann den Antrag gestellt, ihn aus der Pacht des Vorwerks R. zu entlassen, und dasselbe zu seiner Erleichterung in Erbpacht auszuthun. Die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer befürwortete den Antrag auf Vererbpachtung in seinem, dem General-Directorium unterm 21. Februar 1785 erstatteten Bericht. Das Hofrescript vom 8. März 1785 erklärte sich mit der Vererbpachtung einverstanden, bestimmte aber, „daß diese dem zc. Zimmermann nicht zu concediren sei, zumalen R. das beträchtlichste Vorwerk im Amte Friedrichswald und derselbe schon die beiden Meliorations-Etablissements Münsterberg und Zimmermannshorst bei diesem Amte in Erbpacht besitze“. Auf Grund dieses Rescripts bemühte sich nun zwar die Pommersche Kammer einen geeigneten Erbpächter für das Vorwerk R. zu gewinnen, allein nach vielfachen Versuchen gelang dies erst nach Verlauf von 5 Jahren. Ein Stettiner Kaufmann, Namens Martin Friedrich Dommow, hatte sich zur Übernahme der Erbpacht gemeldet. Weil er ein wohlhabender Mann war — er besaß in der Stadt ein Haus am Kohlenmarkt (heute irriger Weise Kohlmarkt genannt) zum Werthe von 10.000 Thlr. schuldenfrei, und überdem Kapitalvermögen — so empfahl ihn die Pommersche Kammer dem General-Directorium, von dem denn auch die Genehmigung zur Abschließung des Erbpacht-Contracts mit demselben durch Rescript vom 11. August 1790 erteilt wurde.

Der am 11. April 1791 abgeschlossene und vom Könige am 26. October 1791 bestätigte Erbpacht-Contract gibt die Größe des zu vererbpachtenden Grundstücks

wie oben an. Es sind aber davon abgenommen und der Dorfschaft Gr. Christinenberg zugetheilt 84 Mg. 37 Ruth. Wiesen, und dem Püttkrug 32 Mg. an Acker, Wiesen und Hütung, überhaupt ist das Vorwerk vermindert um 116 Mg. 37 Ruth., so daß wirklich zu Erbpachtrechten verliehen worden sind . 2002 Mg. 170 Ruth. und zwar an Acker 396. 21, an Wiesen 559. 74, an Koppeln und Weiden 1035. 121, an Gartenland 11. 134. (§. 1) Sämmtliche zum Vorwerk gehörige Wohn- und Wirthschaftsgebäude, ingleichen die daselbst befindlichen 7 Familienhäuser werden dem Erbpächter unentgeltlich zugestanden, jedoch ist das Brauhaus und die Landreüter-Wohnung davon ausgeschlossen, welche dem Amte verbleiben. Der Erbpächter muß die Gebäude gleich nach Übernahme des Vorwerks in gehörigen Stand setzen, wozu ihm das erforderliche Reparaturholz, ein für allemal unentgeltlich bewilligt worden, solche auch in der Folge beständig in guten baulichen Würden auf eigene Kosten unterhalten, ohne daß er und die nachfolgenden Besitzer auf irgend eine Unterstützung an Gelde, freiem Bauholze oder freier Anfuhr der Materialien durch die Unterthanen Ansprüche machen können. (§. 2) Macht sich der Erbpächter für sich und die nachkommenden Besitzer dieses Vorwerks verbindlich von Trinitatis 1791 an einen jährlichen perpetuirlichen und nie zu erhöhenden aber auch auf keinerlei Art zu vermindernenden Canon von 800 Thlr. zur Friedrichswaldschen Amtskasse zu entrichten, weil jedoch hiervon wegen der an Gr. Christinenberg und den Püttkrug abgetretenen Flächen von dieser Summe Thlr. 6. 16. 7 Pf. abgehen, so beträgt der Canon, der in vierteljährigen Raten zu bezahlen ist, Thlr. 743. 4. 5 Pf., und zwar zum vierten Theil in Frd'or. zu 5 Thlr. gerechnet, die übrigen Dreiviertel in Preuß. Silber Courant (§. 4). Die Dienste, welche bisher von den Dörfern Gr. und Al. Sophienthal bei dem Vorwerke geleistet worden, hören auf (§. 5). Übernimmt der Erbpächter alle Arten von Unglücksfällen und kann solcherhalb keine Erlassung von dem jährlichen Canon unter irgend einem Vorwande beanspruchen (§. 6). Den kleinen Leuten in den 7 Familienhäusern wird die Befugniß zum Raff- und Leseholz im Püttischen Revier zugestanden (§. 7). Die Kriegs- und Domainenkammer reservirt sich in Veräußerungsfällen das Vorkaufsrecht, macht sie davon keinen Gebrauch, so muß in jedem einzelnen Falle der Consens zum Verkaufe eingeholt und das Laudemium von 0,1 des Canons mit 74 Thlr. 7 Gr. 11 Pf. in recognitionem Dominii directi erlegt werden (§. 8). Dem Erbpächter und seinen Nachfolgern wird die Jurisdiction über die auf dem Vorwerk N. bereits befindlichen oder noch anzusetzenden Familien mit der Einschränkung zugestanden, daß sie solche durch den jedesmaligen Justizbeamten des Amts Friedrichswald oder einen vereideten königlichen Justizbeamten verwalten lassen (§. 9). Der Canon von 800 Thlr. wird auf das Grundstück primo loco in das Amts-Grund- und Hypothekenbuch eingetragen (§. 10). Da die Brau- und Brauntweinbrennerei, die das Amt Friedrichswald auf dem Vorwerk N. bisher betrieben, gegenwärtig nicht mit vererbpachtet werden soll, so verbleibt auch das daselbst befindliche Brauhaus nebst den dazu gehörigen Gartenplätzen und dem Hofraume Pertinenz des Amts und ist Erbpächter gehalten, die von ihm zu gebrauchenden Getränke an stark Bier und Branntwein aus ihr zu entnehmen zc. (§. 12). Auch das Landreüterhaus bleibt Pertinenz des Amts (§. 13). Die jedesmaligen Erbpächter, so wie ihre Leute und die auf dem Vorwerk wohnenden Familien sind schuldig, auf der Mühle zu N., als deren Zwangsmahlgäste mahlen zu lassen (§. 14). Dem Besitzer des Erbzinsgutes wird in Ansehung der eigenen Wirthschafts-Produkte und des zugezogenen Viehs die Zollfreiheit in der Provinz gleich anderen königl. Pächtern zu-

gestanden (§ 15). Soll den jedesmaligen Besitzern erlaubt sein, zu ihres Hauses Nothdurft, nicht aber zum Verkauf, auf dem Dammschen See fischen zu lassen (§ 16). Da das Vorwerk R. aus lauter ritterfreien Pertinentien besteht, so bleiben die Besitzer desselben von allen dem contribuablen Hufenstande anlebenden oneribus und Abgaben, desgleichen von Leistung der Paß-, Marsch- und Burgfuhren, sowie auch von der Einquartierung bei Durchmärschen befreit (§ 17). Folgen Bestimmungen über die Reinigung der Gräben, Instandhaltung der Stauflüssen zur Bewässerung der Vorwerks-Wiesen und Weiden (§ 18). Wird dem Erbpächter die Hütung auf der hohen Heide im Friedrichswalder und Büttchen Revier mit dem Rind- und Schafvieh, ingleichen wöchentlich 2 Tage mit den Schafen auf der Christinenberger und Sophienthaler Feldmark bewilligt (§ 19). Die kleine Jagd auf den Fluren des Vorwerks wird dem Erbpächter nicht in Erb-, sondern nur auf 6 Jahre in Zeitpacht überlassen (§ 20).

Die in den §§. 12 und 13 des Contracts dem Fiskus vorbehaltenen Baulichkeiten, das Brauhaus und das Landreütherhaus, gingen später, auf Grund der Rescripte des General-Directoriums vom 20. December 1796 und 25. Februar 1798, gleichfalls in den erblichen Besitz des Erbpächters Dommow über, so daß demselben nunmehr das ganze Vorwerk mit allen Pertinentien eigenthümlich gehörte. An Kaufgeld für die gedachten Gebäude zahlte er bezw. 205 Thlr. 8 Gr. und 50 Thlr. baar an die Domainenkasse, worauf die Löschung des Vorbehalts im Hypothekenbuch und die Berichtigung Tituli possessionis für den Erbpächter auf das ganze Vorwerk Rörchen verfügt wurde.

Mitteltst Vertrages vom 16. December 1800 verkaufte Martin Friedrich Dommow das erbliche Nutzungsrecht des Gutes R. an Christian Hilgendorf, den bisherigen Besitzer des Freischulzenhofes in Kolow, Amts Kolbaz, incl. todten und lebenden Inventars, für die Summe von 23.000 Thlr., von welcher Summe 5000 Thlr. baar bezahlt wurden, 18.000 Thlr. aber gegen 4 Prct. jährlicher Zinsen stehen blieben. Außerdem übernahm Käufer 3000 Thlr. Schulden, die der Verkäufer zur ersten Stelle hatte eintragen lassen. Von diesem wurde das Laudemium bezahlt. Am 19. Juli 1803 verkaufte Hilgendorf das Erbpachtgut R. an den Amtmann Carl Friedrich Reeffschläger zu Siedstedt bei Dranienburg, und den Banquier und Pächter zu Gatow bei Spandow, Benjamin Daniel Fzig für seinen Sohn Moses Benjamin Fzig. Der Kaufpreis betrug 26.500 Thlr. Auch bei diesem Verkaufe übernahm der Verkäufer die Berichtigung des Laudemiums. Es wurde aber auch eine Conventionalstrafe von 6000 Thlr. stipulirt, falls der eine oder andere Theil den Contract nicht erfüllen sollte. Nachdem Hilgendorf den Nachweis geführt hatte, daß der Benjamin Daniel Fzig zu der Descendenz des Chaussee-Bau-Inspectors und Banquier Daniel Fzig, in Berlin gehöre, dem das Naturalisations-Patent vom 2. Mai 1791 ertheilt worden, und derselbe also zum Güter-Ankauf befugt sei, gab die Pommersche Kammer ihren Consens zum Verkauf an Reeffschläger und Fzig, Sohn. Beide übernahmen die Bewirthschaftung des Guts. Mitteltst Vertrages vom 21. December 1807 lösten die beiden Besitzer von R. ihr bisheriges Gesellschaftsverhältniß auf. Reeffschläger trat von dem Mitbesitz des Gutes zurück, und Moses Benjamin Fzig übernahm dasselbe zum alleinigen Eigenthum, indem er für Reeffschlägers halben Antheil einen Kaufpreis von 14.500 Thlr. bewilligte, dessen Zahlung nach Räumung der Provinz von den Kaiserlich Französischen Truppen und sobald die Königl. Bank und Seehandlung sich im Stande befinden, ihre Papiere realisiren zu können, oder sobald auch nur diese letztere Alternative einge-

treten, aller Erwartung nach also den 1. Juni 1808, welcher Termin auf jeden Fall der Termin der Gutsübergabe sei, baar erfolgen solle. Die Berichtigung der Laudemialgelder, die zur Hälfte des im Erbpachtvertrage von 1791 festgestellten Satzes abzuführen waren, übernahmen die Contrahenten als eine gemeinschaftliche Verpflichtung. Der Consens zu diesem Theilverkauf ist unterm 11. Januar 1808 erteilt worden. Seitdem der Tabacksbau in diesseitigen Landen eingeführt, wurde derselbe in R. betrieben, in der Zeit, um die es sich hier handelt, von 6 zum Gute gehörige Planteurs, die durch ihre Betriebsamkeit, neben der Heuwerbung, den Hauptertrag erzielten. Außer den Planteurs wohnten 8 Tagelöhner-Familien auf dem Gute. Seit dem Jahre 1809 nennt sich der Erbpächter von R. in den Acten Moriz Benjamin Izig, was ohne Zweifel wol nur eine willkürliche Abänderung des Vornamens Moses ist. Ein Bruder desselben, J. Izig, wurde am 16. April 1810 bei dem geheimen Staatsrath Sack, Oberpräsidenten der Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern, damals in Berlin residirend, mit dem Antrage vorstellig, den auf dem Vorwerke R. haftenden Zins mit Kapital ablösen zu wollen, und zwar in Bank-Obligationen, wenn dieselben nach dem Nennwerthe angenommen würden. Der Oberpräsident gab diese Vorstellung an die Königl. Regierung von Pommern zum gutachtlichen Bericht ab, die sich unterm 1. Mai 1810 dahin äußerte, daß die Zulässigkeit der Erwerbung des Obereigenthums durch Ablösung des Canons, nach der Domainen-Veraußerungs-Instruction vom 27. December 1808, keinem Bedenken unterworfen sei. Ferner sei es Vorschrift, daß die Staatsschulden-Obligationen, wofür die Bank-Obligationen unzweifelhaft zu halten seien, nur nach dem Course des Zahlungstages in Zahlung gegeben werden könnten; auch ändere sich der Kapitalbetrag der Ablösungssumme, je nachdem die Zahlungstermine früher oder später fallen. Bis zum 31. December 1810 werde derselbe zu 6 Prct., später bis zum 31. December 1814 zu 5 Prct. aus dem Course berechnet. Der Oberpräsident rescribte hierauf unterm 14. Mai 1810 an die Königl. Regierung von Pommern, damals in Stargard, daß er den Antragsteller J. Izig an dieselbe verwiesen habe und das Collegium auffordere, dessen Vorschläge entgegen zu nehmen und zu prüfen, auch nach den bereits empfangenen und ferner zu erwartenden Instructionen der Ministerial-Section für Domainen und Forsten zu verfahren. Diese Angelegenheit der Canon-Ablösung kam indessen ins Stocken, vermuthlich weil den Erbpächter am 24. Februar 1811 das Unglück betraf, daß sein ganzes Gehöft, bis auf einige Gebäude, ein Raub der Flammen wurde. Laut Verfügung der Königl. Regierung vom 14. December 1812 wurde der Canon mit einem Kapital von 19.400 Thlr. 8 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf., wobei die Verpflichtung zur Zahlung des Laudemiums mit 123 Thlr. 21 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. zu Kapital gerechnet ist, abgelöst. Moriz Benjamin Izig zahlte das Ablösungs-Kapital am 3. Februar 1813 vollständig und baar zur Pommerschen Regierungshauptkasse ein. Die Befreiungs-Urkunde ist unterm 2. Juli 1813 ausgefertigt. Laut Abjudications-Bescheid vom 8. Juni 1822 erstand Lieutenant Carl Friedrich August v. Borgstede das ehemalige Erbpachtgut Rörchen in der Stadt gebabten Subhastation als „freies Rittergut“, wie er in einer Eingabe zu jener Zeit sagte, als die Vorarbeiten und Verhandlungen wegen Aufstellung der neuen Ritterguts-Matrikel des neuen Raugarder Kreises schwebten; allein die Ritterguts-Qualität wurde von der Königl. Regierung laut Verfügungen vom 21. März und 8. Juni 1826 nicht anerkannt. Im Jahre 1837 hat der Lieutenant v. B. seinen Sohn zum Nachfolger gehabt. Über die Anlage der Colonien Elisenau und Friedrichwilhelmsthal auf dem Fundo von R. vergl. man die betreffenden Artikel S. 305—307. Später als diese ist die Colonie Rörchen entstanden.

Wismar, Gut und Kirchdorf, $\frac{3}{4}$ Mln. von Naugard gegen SSW. und 2 Mln. von Massow gegen N., zu dessen vormaligem Amtsbezirk ehemals gehörig. gränzt an die Feldmarken der Dörfer Langkavel, Pflugrade, Hindenburg und Wolchow, so wie an die Stadtfeldmark Naugard. Gut und Dorf bilden in Absicht auf Hof- und Baustellen ein zusammen liegendes Ganzes.

Das Gut W. gehörte als Vorwerk zur Generalpachtung des Amtes Massow. Sein Areal betrug 758 Mg. 143 Ruth. und es gehörten dazu die Dienste von den 9 Bauern im Dorfe W. und die von 6 Bauern aus Hohen-Schönau. Als die Pachtperiode des Generalpächters vom Amte Massow zu Ende gegangen war, wurde das Vorwerk W. mittelst Vertrags vom 2. April 1803 zu Erbpachtrechten ausgethan und dabei die Erbpacht von 12 zu 12 Jahren der Erhöhung unterworfen, wenn der Roggenpreis in Stettin nach einer anzustellenden Fraction über 1 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. gestiegen sein sollte. An Erbstands- und Hofwehrgeldern zahlte der Erbpächter Ernst Samuel Heller 7160 Thlr. und übernahm einen jährlichen Canon von Thlr. 590. 13. 8 Pf., incl. $102\frac{1}{2}$ Thlr. in Golde. Die Bestätigung des Erbpachtvertrags ist von Seiten des Finanz-Ministeriums unterm 11. Mai 1810 erfolgt. Nachdem im Jahre 1813 der dritte Theil des Canons mit einer Kapitalzahlung zum Betrage von Thlr. 4871. 13. 8 Pf., laut Urkunde vom 10. Januar 1814, abgelöst worden war, wozu 1818 noch Thlr. 8. 8 Sgr. wegen der Goldquote kamen, löste der Erbpächter die noch übrigen $\frac{2}{3}$ des Canons in zwei Terminen, laut Urkunden vom 2. September 1822 und vom 19. Januar 1828, mit einer Kapitalzahlung von Thlr. 8155. 25. 1 Pf. und durch Übernahme einer jährlichen Grundsteuer von Thlr. 87. 24. 3 Pf. vollständig ab, wodurch das Vorwerk freies Eigenthum des Besitzers geworden ist, der zugleich, laut Coufensses der General-Landschafts-Direction vom 30. September 1829, das Obereigenthum von W. erworben hat. Der Kaufpreis hat demnach Thlr. 17.735. 17. 3 Pf. betragen. Seit jener Zeit der Vererbpachtung hat sich das Areal des Gutes verdreifacht, theils durch Ankauf, theils in Folge der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wobei die früheren Dienstbauern $\frac{1}{3}$ ihrer Ländereien an das Gut abgetreten haben, welches gegenwärtig über einen Flächeninhalt von . 2357,02 Mg. verfügt, wovon 2291,86 Mg. nach der neuen Steuerverfassung mit einer Grundsteuer von Thlr. 147. 6. 1 Pf. behaftet sind, d. i. ca. 60 Thlr. mehr, als der Erwerber des Vorwerks zum freien Eigenthum im Jahre 1827 übernahm. Steuerfreie Liegenschaften hat das Gut nicht. Hinsichtlich der Ergiebigkeit des Bodens erreicht das Gut nicht den Kreisdurchschnitt und steht dem Bauerfelde von W. nach. Das 1679,09 Mg. große Ackerland gewährt einen Reinertrag von 22 Sgr. pro Mg., Gartenland gibt es 4,77 Mg., Wiesen 127,8 Mg. mit einem Ertrage von 38 Sgr., was auch hinter der Kreisfraction um 4 Sgr. zurückbleibt, Weiden 157,65 Mg., Halzung 322,55 Mg. gut bestanden und mit einem Ertrage von 9 Sgr., welcher den Kreisdurchschnitt und selbst die Erträge der Staatsförstereien Pütt und Rothenfief um 1 Sgr. überschreitet. An Gebäuden stehen auf einer Grundfläche von 12,7 Mg. außer dem herrschaftlichen Wohnhause 13 Gesinde- und Tagelöhner-Wohnungen, für die eine Gebäudesteuer von $9\frac{2}{3}$ Thlr. zu entrichten, und 9 steuerfreie Wirthschaftsgebäude.

Das Dorf W. besteht aus einem Freischulzenhose, dessen Besitzdokument vom 12. Februar 1745 datirt, 9 Bauerhöfen, von denen 2 Einem Besitzer gehören, und 8 Wüdnereien, davon eine mit 14 Mg. 179 Ruth. Landung auf einer Abzweigung Landbuch von Pommern; Th. II., Bd. V.

des Schulzenguts erbaut ist, der Mühle und den Grundstücken der Kirche und der Schule. Sämmtliche bauerliche Wirthe wurden bereits 1805 gegen Erlegung eines Erbstandsgeldes von 2550 Thlr. Erbpächter ihrer Höfe. Der Freischulze und ein Bauer haben ihre Prästanda schon im Jahre 1818 durch Kapitalzahlung von Thlr. 628. 12. 1 Pf., ein zweiter Bauer die seinigen im Jahre 1830 durch ein Kapital von Thlr. 628. 12. 1 Pf. abgelöst, wodurch diese drei Wirthe das vollständige Eigenthum ihrer Höfe erlangt haben. Die Bau- und Burgdienste, sowie die Laudemialpflicht ist von drei Bauern durch Kapitalzahlung von Thlr. 188. 25 Sgr., und von den übrigen 6 Bauern durch eine jährliche Rente von zusammen Thlr. 18. 27 Sgr. im Jahre 1825 abgelöst worden, wodurch auch diese Wirthe das volle Eigenthum ihrer Höfe erworben haben. Nachdem die Separation mit dem Gute und den Büdnern ausgeführt, sind letztere bei dieser Gelegenheit mit ihrer Weidbefugniß durch Abtretung von 23—24 Mg. für einen jeden abgefunden. Drei der Büdner haben sich auf den ihnen zugefallenen Weidgründen neu angebaut. Diese Hoffstellen liegen außerhalb des Dorfs, fast $\frac{1}{4}$ Me. gegen S. entfernt, am Mühlenbach und dem Wege nach Pflugrade. Die hiesige Mühle liegt auf dem Bache, der bei Pflugrade in den dortigen Wiesen entsteht, und dicht unterhalb W. in den Pielschen Bach, und mit diesem, nunmehr Hammerbach genannt, zwischen Schönhagen und der Rifer Mühle in die Stepenig fließt. Die Mühle hat einen überschlägigen Mahlgang und sechs Ölstampfen und eine Windmühle. Der Müller war Erbpächter des Domainen-Fiskus und die Mühle der periodischen Veranschlagung unterworfen. Als Mahlgäste waren dieser Mühle die Einwohner von W., Walsleben und Pflugrade zugewiesen. Nach Aufhebung des Mahlwangs ist ihr eine Entschädigung von Thlr. 4254. 10. 10 Pf. zuerkannt worden, wovon ein Theil für aufgelaufene Bachrückstände in Abzug gekommen, der dann noch verbliebene Betrag von Thlr. 2380. 6. 5 Pf. aber im Jahre 1828 als Ablösungskapital für Thlr. 117. 17. 9 Pf. Mühlenpächte angenommen worden ist. Nach Abzug dieses Betrages blieben von der im Ganzen auf Thlr. 157. 4. 3 Pf. normirten Mühlenpacht noch Thlr. 39. 16. 9 Pf. an die Domainen-Neutamtsskaffe zu entrichten. Vom Dorfe aber betragen die Domainen-Abgaben zuletzt Thlr. 244. 25. 1 Pf., die Grundsteuer oder Contribution aber war zu Thlr. 123. 26. 5 Pf. festgesetzt.

Gut und Dorf W. zusammen genommen haben 500 Einw. Sie bekennen sich nicht zur evangelisch-unirten Landeskirche, sondern sind Lutheraner, 7 von ihnen gehören sogar zur Secte der separirten Lutheraner. Auch hier läßt sich fragen, wie sie sich zu ihrem Prediger gestellt haben, der in Pflugrade wohnt, dessen Bauern in der unirten Kirche stehen. Das Dorf hat auf einer Fläche von 18,27 Mg. 51 Wohn- und 3 gewerbl. Gebäude, für welche Thlr. 35. 19 Sgr. Steuer zu entrichten sind, und 65 steuerfreie Gebäude. An dem Besitze der Feldmark nehmen jetzt 45 Eigenthümer Theil. Sie hat einen etwas bessern Boden als das Guttsfeld; ihr Flächeninhalt beträgt 3116,77 Mg. wovon 2985,5 Mg. mit Thlr. 206. 13. 9 Pf. Grundsteuer behaftet und 15,48 Mg. steuerfrei sind. Ackerland 2333,45 Mg. mit einem Reinertrage von 24 Sgr., dem Kreisdurchschnitte, Gärten 9,7 Mg., Wiesen 275,54 Mg., Weiden 120,91 Mg., Holzung 258,66 Mg., Wasserstücke 2,52 Mg. — Die hiesige Kirche war zur katholischen Zeit Pfarrkirche, ist aber seit der Reformation, die das Cölibatsgesetz beseitigte, Filial von Pflugrade. Ihr Grundbesitz besteht in 61,129 Acker, 7,51 Wiesen und 105,68 Hütung, zusammen 174 Mg. 68 Ruth. Laut Contract vom 9. März

1835 sind diese Kirchengrundstücke an den Krugbesitzer in W. für ein Erbstandsgeld von 630 Thlr. und einen jährlichen Canon von 57 Sch. Roggen, abzuführen in Gelde nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise der Stadt Golnow, zu Erbpachtrechten ausgethan worden. Das Schulland enthält 13 Mg. Acker, 126 Ruth. Garten und $\frac{1}{2}$ Mg. Wiesen, zusammen 17 Mg. 36 Ruth. Frequenz der Schule 70 Kinder, Schulgeld 1 Thlr. Außerdem hat der Lehrer 6 Thlr. baar und 12 Klafter Holz von der Gemeinde.

Mitteltst Vorstellung vom 8. December 1842 trug der Gutsbesitzer Schmidt, welcher das ehemalige Domainengut W. im Herbst desselben Jahres käuflich an sich gebracht, darauf an, ihm als Besitzer dieses Guts die Kreisstandtschaft viritim zuzugestehen. Landrath v. Bismarck zur Äußerung über die Besitz- und persönlichen Verhältnisse des Bittstellers veranlaßt, berichtete unterm 2. Januar 1843: das Gut W. habe nach dem Separationsrecess von 1835 einen Total-Flächeninhalt von 2403 Mg., davon seien 1200 Mg. urbarer Acker. Die Winterausfaat bestehe in 300 Scheffeln, welche das 5te Korn als Ertrag gewähren. An Wiesen seien laut Receß 144 Mg. vorhanden; die übrige Fläche bestehe theils in Kieferholzwaldung, mit Birken und Eichen gemischt, theils in abgeholzter Hochweide und Eisbrüchen. Von dieser Hochweide und Waldfläche beabsichtige der Besitzer des Guts noch ca. 500 Mg. in Acker umzuschaffen. Der Viehstand bestehe z. B. aus 12 Ackerpferden, 17 Zugochsen, 22 Milchkühen, 12 Haupt Zugvieh und 900 Schafen. Nicht allein der Besitz- und Viehstand des Guts W., sondern auch die Persönlichkeit des Besitzers, der früher auf dem Gute Gügelwitz, Greifenberger Kreises, als Pächter gelebt habe, spreche für die Gewährung des Antrages, den er, der Landrath, unterstütze. Nachdem die Kreisstände auf dem Kreistage am 9. October 1843 einstimmig sich damit einverstanden erklärt hatten, daß dem vormaligen Domainengute W. die Kreisstandtschaft beigelegt werden möge, erstattete die Königl. Regierung dem Oberpräsidenten der Provinz unterm 13. März 1844 mit dem Antrage Bericht, sich bei dem Minister des Inneren für die Gewährung des Gesuches des r. Schmidt zu verwenden. Aus diesem Bericht ergibt sich, daß Ernst Samuel Heller's Wittve die sämtlichen, aus dem Erbpacht-Contracte fließenden Rechte dem Adam Wilhelm Hell, und dieser solche laut Hypotheken-Scheins vom 22 September 1842 dem neuen Besitzer v. W., August Friedrich Schmidt, gegen ein Kaufgeld von 39.000 Thlr. überlassen hat. In dem Erlaß vom 21. April 1844 lehnte jedoch der Oberpräsident v. Bonin die Befürwortung des Schmidtschen Gesuchs ab, weil sich ein, auf Grund des Cabinets-Befehls vom 18. Februar 1827, anzuerkennender Anspruch auf die Kreisstandtschaft für den Besitzer des Guts W. aus dem Erbpachtcontracte vom 2. April 1803 nicht herleiten lasse. Denn nach der allegirten königlichen Bestimmung berechtigten nur solche ehemalige Domainengüter die Besitzer zur Kreisstandtschaft, denen beim Verkauf die ständischen Rechte ausdrücklich zugesichert worden. Von einer solchen Zusicherung enthält aber der qu. Erbpachtcontract Nichts, und es läßt sich um so weniger annehmen, daß dergleichen Befugnisse dem Erbpächter haben mit überlassen werden sollen, als dies überhaupt bei bloßen Vererbpachtungen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen und immer expressis verbis geschehen sein dürfte, weshalb denn auch der alleg. Cabinets-Befehl nur vom Erwerb durch Kauf spricht. Aus der allgemeinen Fassung des §. 1 des Contracts, wonach das Vorwerk W. „mit sämtlichen demselben anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten“ vererbpachtet worden, kann die Überlassung der ständischen Gerechtsame daher schon mit Rücksicht auf das Vorgesagte, dann aber auch noch besonders um des willen

nicht gefolgert werden, weil nach §. 10 und 11 die Jurisdiction auf den Erbpächter, — der nunmehr durch Ablösung des Canons und der Besitzbeschränkungen freier Eigenthümer geworden ist, — nicht mit übergegangen, er vielmehr selbst für seine Person der Amtsjurisdiction unterworfen ist und somit die Grundbedingung der Standschaft fehlt. Daß in dieser Beziehung später eine Änderung zu Gunsten des Besitzers eingetreten, ist nicht nachgewiesen, erscheint aber auch insofern irrelevant, als in Bezug auf die dem Besitzer zustehenden ständischen Rechte nur der Inhalt des mit dem Domainen-Fiskus geschlossenen Erbpacht-Contracts maßgebend sein kann. Im Jahre 1857 hieß der Besitzer von Wismar Gast.

Anhang,

betreffend die Veräußerung der Daberschen Güter im Jahre 1808.

Für den Herausgeber des L. B. ist es stets ein schmerzliches Gefühl gewesen, wenn er hat berichten müssen, diese oder jene der alten Familien des Landes habe, durch Zeit- oder andere Umstände gedrängt, ihren Stammsitz aufgeben müssen; denn er hält den alten, befestigten Grundbesitz und seine Benutzung für den Kern eines gesunden Staatslebens, dem alle übrigen Thätigkeiten der bürgerlichen Gesellschaft weichen müssen, da sie nur die äußere, zerbrechliche Schaaale bilden, der bei Sturmwitter, und sei es auch nur schwach, in den Fluthwellen der Ereignisse der Untergang droht. Was die Vorältern gründeten und die Nachkommen Jahrhunderte hindurch erhielten und selbst mehrten, dürfen die heütigen Söhne der Geschlechter nicht von sich thun, wenn sie die Familien-Ehre, ja die ritterliche Ehre überhaupt, aufrecht erhalten wollen, was beides doch von ihnen vorausgesetzt werden muß. Wenn man nun aber steht, daß der Sohn eines Geschlechts, welches zu den ältesten in norddeutschen Landen und zu den vornehmsten im Land am Meere zählt, das von seiner Burg aus über mehr als Einen Jaunjunker oder in Hackelwert (d. h. Jaun) Wohnende von Adel gebot und als Schloßgeseffenes mit reicher Begüterung diejenige politische Bedeutung hatte, daß bei der Kreis-Eintheilung, welche Herzog Philipp II. dem Lande im Jahre 1616 gab, nach ihm einer der 8 Familienkreise genannt wurde, in welche der vom Herzoge angeordnete elfste Kreis, die Besitzungen der burg- und schloßgeseffenen Geschlechter enthaltend, sich spaltete, die Stammburg der Familie mit ihren Zubehörungen aufgibt, so wird jenes schmerzliche Gefühl noch weit lebhafter empfunden. Dadurch, daß Carl Friedrich Ludwig v. Dewitz die Stammburg seiner Väter im Jahre 1808 verkaufte, daß im Jahre darauf elf andere Mitglieder des Dewitzgen Geschlechts in die Entseffigung des Gutes zur Daber und die Aufhebung der Lehneigenschaft dieses Gutes willigten, ist der Glanz ihres Hauses für die nachkommenden Geschlechter auf immer erloschen. Carl Friedrich Ludwig v. D. stand im Jahre 1804 als Lieutenant beim Dragoner-Regiment v. Irving und zu Arnswald in Garnison. Er war Besitzer der Familiengüter Malbwin, Höhenberg, Wolkow, Vernhagen a und b, deren Werth im Ganzen zu 44.000 Thlr geschätzt wurde. Das Stammhaus Daber nebst den Gütern Groß-Benz und Daberfow, fiel ihm im Jahre 1807 zu, die man auf 47766 Thlr. schätzte. Sein Grundvermögen hatte mithin einen Kapitalwerth von nahe an 100.000 Thlr. Wol möglich, daß dies Vermögen durch die Ereignisse von 1806 und 1807 bedeutend in Anspruch genommen war, vermuthen darf man aber auch, daß er, ein junger Mann, in seiner Stellung als Reiteroffizier, dem allgemeinen Zuge der Kameraden folgend, mehr als erspreßlich den „noblen Passionen“ seines Standes huldigte, die in jener Zeit unabweisbar zum guten Ton des Soldaten, insonderheit des Cavalisten gehörten, zumal, wenn der junge Offizier einer so alten

Familie, wie die Dewigische es ist, entsprossen, und zugleich ein reicher Mann war. Doch dies sind bloße Vermuthungen, die sich darauf stützen, daß innerhalb des Zeitraums, der zwischen der Rhein-Campagne und dem Feldzuge von 1806—7 liegt, in den militärischen Organismen ein Geist der Erschlaffung Wurzel gefaßt hatte, den man durch maßlosen Hochmuth, durch Hoffarth und ein — lustiges Garnisonleben glaubte verdecken zu können. — Der folgende Hypothekenschein, dessen Mittheilung oben S. 328 für diesen Anhang vorbehalten ist, enthält manche Data für die Geschichte des Dewigen Geschlechts. Einiges daraus steht schon in dem Artikel Daberfreiheit. Die Wiederholung war aber hier nothwendig, um diese Original-Urkunde nicht zu verstümmeln. Ihre Rechtschreibung bleibt unverändert.

Hypothekenschein über die Güter Daber, Groß-Benz und Daberkow,
vom 30. April 1810.

A. Daber,

ein in Hinterpommern im Raugarbschen Kreise belegenes Gut, besitzen — der Burggerichts-Secretair Johann Christian Friedrich Müller, — der Arrendator Samuel George Gottlieb Rannenberg, und der Arrendator Carl Friedrich Rannenberg, durch erblichen Kauf von dem Carl Friedrich Ludwig von Dewig, nach dem Kaufcontract vom 2. Februar 1808, wodurch denselben die Güter Daber, Groß-Benz und Daberkow nebst Zubehör zusammen für ein Kaufgeld von Fünf und fünfzig Tausend Reichsthaler in Courant erblich verkauft sind und dem Übergabs-Protokoll vom 13. Februar 1809. Vi Decreti vom 9. April 1810 ist dieser Contract gerichtlich bestätigt und das gemeinschaftliche Besizrecht derselben eingetreten, jedoch salvo jure der etwanigen noch daran zu Lehn berechtigten von Dewigischen Agnaten.

Dieses Gut ist ein alt von Dewigen Lehn. Dasselbe ist im alten Landbuche in 3 Antheile sub a, b et c getheilt gewesen, welche nunmehr combinirt sind. — Das im alten Landbuch mit b bezeichnete Antheil hat der Landrath Christian Heinrich v. D. Anno 1741 von den von Dossow reluiret. Das Antheil c aber von seinem Vater Gustav Georg v. D. ererbet. — Das mit a bezeichnete Antheil hat der Landrath Christian Heinrich v. D. mit einem Antheil in Benz Anno 1728 von dem General-Major Friedrich Wilhelm v. D. gegen seine Antheile in Farbezin und Schloisin und haarer Herausgabe von 7366 Thlr. 16 Gr. eingetauscht und das Dossowsche Antheil sub b seiner an den Heinrich August v. Stranz verhehlchten Tochter Anno 1764 auf ihr Maternum und Aussteuer auf seine Lebenszeit abgetreten. — Die Antheile a und c sind nach dessen Ableben dem Joseph Friedrich v. D. als einzigen Sohne durch die Auseinandersezung mit seinen Schwestern vom 16. November 1774 sofort abgetreten, worüber den 30. November 1775 Documentum ertheilt ist, und ist dabei der Werth von dem Antheile a auf 9920 Thlr. 21 Gr. 11 $\frac{2}{3}$ Pf., von dem Antheile c auf 6680 Thlr. 11 Gr. 6 $\frac{2}{3}$ Pf. festgesetzt worden, und hat derselbe das Antheil b von seiner Schwester, der verhehlchten v. Stranz als der bisherigen Besizerin nach dem Auseinandersezungs-Vergleich vom 13. April 1775 für 5158 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. wieder abgetreten erhalten, worüber den 14. Juli 1775 Documentum ertheilt ist. — Der Joseph Friedrich v. D. hat dieses Gut nach dem Ableben seines Vaters des Landraths Christian Heinrich von D. nach dem Auseinandersezungs-Vergleich mit seinen Schwestern vom 16. November 1774, worüber den 30. Januar 1775 Documentum ertheilet ist, durch Erb- und Lehnsfolge besessen.

Carl Friedrich Ludwig v. D. hat dieses Guth durch Lehnfolge, nach dem ohne Hinterlassung lehnsfähiger Descendenz erfolgten Ableben des Joseph Friedrich v. D. als dessen alleiniger nächster Lehnfolger besessen. Derselbe ist mit der Wittve und den 3 Töchtern desselben als Allodialerben, laut Accesses vom 5. November 1807 auseinandergesetzt und ihm dadurch der Besitz sämmtlicher Lehngüter eingeräumt worden.

Sämmtliche zur Zeit ihrem Leben und Aufenthalte nach bekannte, auch in dem Lehns- und Successions-Register eingetragenen Agnaten der von Dewitzschen Familie, und zwar namentlich

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Der George Friedrich Carl auf Kölpin, | 7. Der Hauptmann Christian Ludwig, |
| 2. „ Major Carl Günter Theodor, | 8. „ Landrath Friedrich Christian |
| 3. „ Major Wilhelm Friedrich Ernst, | August, |
| 4. „ Oberforstmeister Friedrich Ludwig | 9. „ Lieutenant Leopold Ludwig, |
| Leopold, | 10. „ Kammerherr Otto Ludwig Chri- |
| 5. „ Geheime Kammerrath Adolf Chri- | stopf, und |
| stian Ludwig, | 11. „ Lieutenant Carl Albrecht Lucas |
| 6. „ Hauptmann Stephan Werner, | Gottlieb Friedrich, |

sämmtlich von Dewitz,

haben sich durch den Lehns-Aufhebungs-Recess vom 23. Januar 1809 aller Lehns- und Successions-Rechte an dieses Guth gänzlich entsagt und mit Aufhebung der Lehnverbindung ihrer Seits, dem derzeitigen Besitzer dessen freien allodialmäßigen Besitz eingeräumt, welches auf den Grund dieses Recesses vi Decreti vom 23. October 1809 vermerkt ist.

Zu diesem Guth sind gehörig: — a) Ein Theil an der Dewitzschen adlichen Mediatstadt Daber nebst der Gerechtigkeit an selbiger, als dem Jure patronatui, Burggerechtigkeit, Schäferei, Burgäckern, Wiesen, Hütungen, Tristen und Brüchern; dem Rechte über die Afterlehnsleite, Jurisdiction und Grundgeld von einem Raten; — b) die Feldmark Lüttkenhagen genannt, sammt den Wall und der darauf angelegten neuen Pächterei Heinrichshof genannt nebst dazu gehöriger Holzung und Mast; — c) ein Antheil an der gemeinschaftlichen v. Dewitzschen Heide der Hartelsdorf genannt, so nach dem producirten Vermessungs-Register de Anno 1790 = 599 Mg. 17 Ruth. enthalten soll; — d) das Antheil an den Mühlenpächten aus der Daberschen Mühle; — e) die Fischerei auf dem Daberschen und Ocker See; — f) ein Bauerhof in Schönwald nebst Landung, welcher bereits 1671 von den Gebrüdern Christian Heinrich und Gustav George an Peter Klingbeil für 700 Floren mit lehns herrlichem Consense verkauft und von dessen Erben Anno 1702 an Erdmann Brünning abgetreten ist.

Der Joseph Friedrich v. D. hat auch einen halben zu diesem Guth gehörig gewesenen Bauerhof in Schönwald an den Major Carl Ludwig v. D. laut Permutations-Contracts vom 13. December 1790 abgetreten, dagegen aber auch von selbigem dessen Antheil an der Fischerei auf dem Daber und Ocker See zu diesem Guth wieder völlig abgetreten ist, welches vi Decreti vom 10. Januar 1791 notiret worden.

Auf diesem Guth haften gegenwärtig

Rubrica II. An Oneribus realibus 2c.

No. 1. Sechszehn Reichsthaler zwei Groschen $4\frac{1}{2}$ Pfennige jährlicher Canon von dem von Seiner Königl. Majestät zur Verbesserung dieses Guths bewilligten und in Rücksicht auf das General-Donations-Patent vom 11. September 1776

dessen Besitzern geschenkten Kapitals à 1610 Thlr. sonach der darüber den 16. August 1783 ausgestellten Verschreibung vi Decreti vom 26. September 1783 als ein mit allen übrigen öffentlichen Abgaben gleiches Vorzugsrecht habendes onus reale eingetragen ist. Die neuen jährlichen Revenüen davon sind auf 73 Thlr. 20 Gr. 1 Pf. veranschlagt. Die Nachweisung der anschlagsmäßigen Verwendung ist vi Decreti vom 9. September 1791 verzeichnet.

No. 2. Folgende Natural-Reservate für die Wittve des Joseph Friedrich v. D., Charlotte Hedewig, geb. v. Benckendorf, auf deren Lebenszeit, als — a) die freie anständige Wohnung in dem herrschaftlichen Hause zu Daber; b) die Benutzung des herrschaftlichen Lustgartens neben diesem Hause; c) den nothdürftigen Bedarf an Brennholz, welches sie sich jedoch auf ihre Kosten schlagen läßt, und d) die Benutzung des von dem verstorbenen Joseph Friedrich v. D. vor einigen Jahren angelegten Gartens hinter der Mühle, — sind für dieselbe nach dem Auseinandersetzungs-Vergleich mit dem Carl Friedrich Ludwig v. D. als Lehnsfolger, vom 5. November 1807 vi Decreti vom 2. Juni 1809 mit dem Bemerk eingetragen, daß solche Reservate auch das Vorzugsrecht vor der für die Allodialerben Rubrica III, No. 23 eingetragenen Post haben.

Rubrica III. An gerichtlich versicherten Schulden.

No. 1. Zweihundert und fünfzig Reichsthaler so der Landrath Christian Heinrich v. D. ex Obligatione seines Bruders E. W. v. D. vom 14. November 1714, welche er den 21. März 1729 auf sich transferiret, dem Daberschen Hospital schuldig geworden ist und vi Decreti vom 6. September 1748 eingetragen sind Thlr. 250.

No. 2. Einhundert Reichsthaler, so eben derselbe laut Obligation vom 18. März 1723 als eine auf sich transferirte Schuld dem gedachten Hospital zu Daber schuldig geworden und ebenfalls vi Decreti vom 6. September 1748 eingetragen sind Thlr. 100.

No. 3. Einhundert Reichsthaler, so eben derselbe laut Obligation vom 23. December 1724 von dem Kreis Einnehmer Dewig angeliehen hat, welcher solche dem Hospital zu Daber wieder zugeschlagen, für welche sie ebenfalls vi Decreti vom 6. September 1748 eingetragen sind Thlr. 100.

No. 4. Eintausend und zweihundert Reichsthaler, so eben derselbe laut Obligation vom 28. December 1728 dem Hospital zu Daber ebenfalls schuldig geworden und vi Decreti vom 6. September 1748 eingetragen sind Thlr. 1300.

No. 5. Einhundert drei und dreißig Rthlr. 8 Groschen, so eben derselbe laut Obligation vom 24. September 1730 als eine alte von dem Hauptmann Gustav Georg v. D. herrührende Schuld der Kirche zu Daber schuldig geworden und vi Decreti vom 3. Februar 1749 eingetragen sind Thlr. 133. 8 Gr.

No. 6. Siebenhundert und vierzig Reichsthaler, so eben derselbe laut Obligation vom 31. März 1749 von dem Hospital zu Daber angeliehen hat und vi Decreti vom 8. September 1758 eingetragen sind Thlr. 740.

Obige Eintragungen haften allein im alten Landbuch auf den Antheilen a und b.

No. 7. Zweihundert Reichsthaler, welche eben derselbe laut Obligation vom 1. Juni 1756 dem Hospital zu Daber schuldig geworden sind und vi Decreti vom 23. November 1768 eingetragen sind Thlr. 200.

Auf Daber a allein.

Die folgenden Eintragungen haften auf dem ganzen Guth.

No. 8. Vierhundert Reichsthaler als 100 Thlr. in Friedrichsd'or und 300 Thlr. in Court. à 5 pro Cent Zinsen, welche Joseph Friedrich v. D. laut Obligation vom 12. Februar 1778 dem Pastor Plönzig schuldig geworden und vi Decreti vom 40. Juli 1775 eingetragen, von selbigem unterm 27. Juni 1781 aber an den Kreis-Einnehmer Müller cediret sind Thlr. 400.

No. 9. Eintausend vierhundert fünf und zwanzig Reichsthaler achtzehn Gr. für des Joseph Friedrich v. D. 3 Töchter erster Ehe, als:

475 Thlr. 6 Gr. a) für Renata Henrietta,	} Geschwister v. D.
475 " 6 " b) für Johanna Eleonora Sophia	
477 " 6 " c) für Dorothea Augusta Charlotta	

an Muttererbe, so vi Decreti vom 29. September 1775 eingetragen sind. Diese Eintausend vierhundert fünf und zwanzig Reichsthaler 18 Gr. sind von der verehelichten Landrätthin v. D. aus Hosselbe Renata Louisa Henrietta, geb. v. D., und von der Fräulein Johanna Eleonora Sophia v. D. unterm 4. December 1802 an die Dorothea Charlotta Augusta v. D., hiernächst verehelichten Majorin von Malzburg cedirt, welches vi Protocoll vom 4. Juni 1806 und mit dem nachrichtlichen Vermerk notirt ist, daß die letztere in Beitritt ihres Ehemannes unterm 15. April und 5. Mai 1806 dem bei Großen Benß Rubrica III. ad No. 2 intabulirten Pfandbriefs Quanto à 4500 Thlr. in Courant, die Priorität eingeräumt hat Thlr. 1425. 18 Gr.

No. 10 ist gelöst.

No. 11. Zweitausend Reichsthaler in Courant zu 4½ pro Cent Zinsen, welche Joseph Friedrich v. D. laut Obligation vom 16. Februar 1784 von der Fräulein Angelica Elisabeth v. Bydersloot angeliehen hat und vi Decreti vom 28. März 1784 eingetragen sind. Diese Zweitausend Reichsthaler sind nach dem Ableben der Angelica Elisabeth v. W. auf deren einzigen Bruder, den Kammergerichts-Präsident Johann Arnold v. W. zu Berlin vererbet und von letzterm unterm 12. April 1796 an den Hausvogtei- und Kammergerichts-Secretarius Johann Heinrich Arnold Braun und dessen unmündige Tochter Wilhelmine Angelica Louise Braun jedem zur Hälfte auf 1000 Thlr. cediret, welches vi Decreti vom 6. Mai 1796 verzeichnet ist Thlr. 2000.

No. 12. Zweitausend und fünfhundert Reichsthaler Courant, à 4½ pro Cent Zinsen nach 6monatlicher Kündigung zahlbar, so Joseph Friedrich v. D. laut Obligation vom 28. December 1786 von dem Hofmarschall Friedrich Ernst von Rothenburg auf Ricker angeliehen und den 12. Januar 1787 eingetragen sind. Diese Zweitausend und fünfhundert Reichsthaler hat der Rittmeister v. Rothenburg als Universal-Erbe seines verstorbenen Vaters des Hofmarschalls v. R. durch seinen Special-Bevollmächtigten den Kriegsrath Contins unterm 27. März 1801 an den Arrendator Christian Friedrich Kannenberg zu Daber cedirt, welches vi Decreti vom 27. Mai 1801 notirt ist Thlr. 2500.

No. 13. Zweitausend Reichsthaler für des Joseph Friedrich v. D. minorene Töchter erster Ehe Renate Henriette Louise, Sophie Eleonore Johanne und Dorothea Charlotte Auguste v. D., welche deren Großvater, der Oberst Stephan Gottlieb v. D. denselben zum Eigenthum geschenkt, jedoch dergestalt, daß ihrem Vater der Zinsgenuß und die freie Disposition, solche in seine Güter zu verwenden und damit nach eignem Gutfinden, Schulden abzugeben, verbleiben soll, daher solche laut der darüber ausgestellten Verschreibung vom 16. Juli 1787 vi Decreti vom 27. August 1787 unter dem Vorbehalt eingetragen sind, daß vermöge der dem Vater über-

lassenen freien Disposition davon zum Besten und Gebrauch der Kinder, Auszahlungen geschehen können Thlr. 2000.

No. 14. Dreihundert Reichsthaler Courant, zu 4 pro Cent zinsbahr, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbahr, welche der Joseph Friedrich v. D. laut Obligation vom 29. September 1798 von der Kirche zu Daber angeliehen hat und vi Decreti vom 26. October 1798 eingetragen sind Thlr. 300.

No. 15. Zweihundert Reichsthaler Courant, zu 4 pro Cent zinsbahr, nach dreimonatlicher Kündigung zahlbahr, welche eben derselbe laut Obligation vom 29. September 1798 von dem Hospital zu Daber angeliehen hat und vi Decreti vom 26. October 1798 eingetragen sind Thlr. 200.

No. 16. Eintausend und zweihundert Reichsthaler Courant, zu 4 pro Cent zinsbahr, nach 6monatlicher Kündigung zahlbahr, welche eben derselbe laut Obligation vom 29. September 1798 von dem Arrendator Christian Friedrich Kannenberg zu Daber angeliehen hat und vi Decreti vom 26. October 1798 eingetragen sind. Diese Eintausend zweihundert Thaler hat der Arrendator Christian Friedrich Kannenberg unterm 16. September 1803 an die minorene Caroline Friederike Wenzel zu Weitenhagen cedirt, welches vi Decreti vom 7. November 1803 vermerkt ist Thlr. 1200.

No. 17. Eintausend und fünfhundert Reichsthaler Courant, zu 4 pro Cent Zinsen, nach 3monatlicher Kündigung zahlbahr, welche Joseph Friedrich v. D. laut Obligation vom 25. Juni 1799 von der verehelichten Major v. Arnim, Eleonore Henriette, geb. v. D. angeliehen hat und vi Decreti vom 19. Juli 1799 eingetragen sind Thlr. 1500.

No. 18. Fünfhundert Reichsthaler Courant, zu 4 pro Cent zinsbahr, nach 6monatlicher Kündigung zahlbahr, so der Joseph Friedrich v. D. laut Obligation vom 25. März 1800 von dem Vormunde der minderjährigen Brüder Johann und Samuel Cremmen angeliehen hat und vi Decreti vom 3. November 1800 eingetragen sind Thlr. 500.

No. 19. Neunhundert Reichsthaler, welche der Burggerichts-Secretair und Posthalter Johann Christian Müller nach der Vereinigung mit dem Joseph Friedrich v. D. vom 31. Januar 1801 an verwandten Bau- und Reparaturkosten für das ihm auf seine und seiner Wittve Lebenszeit von letzterm überlassene auf der Schloßfreiheit belegene Haus in Daber zu fordern hat und ihm oder seinen Erben bei der Wiederabtretung desselben erstattet werden müssen, so vi Decreti vom 13. Februar 1801 eingetragen sind Thlr. 900.

No. 20. Eintausend Reichsthaler in Courant, zu 4 pro Cent zinsbar, nach 6monatlicher Kündigung zahlbahr, so der Joseph Friedrich v. D. laut Obligation vom 25. März 1803 von der minorenen Charlotte Ernestine Kannenberg angeliehen hat, und vi Decreti vom 7. November 1803 mit der Hypothek für die Kosten eingetragen sind Thlr. 1000.

No. 21. Eintausend und fünfhundert Reichsthaler Courant, zu $4\frac{1}{4}$ pro Cent zinsbahr, nach 3monatlicher Kündigung zahlbahr, so der Joseph Friedrich v. D. laut Obligation vom 29. September 1799 von der Wittve des Arrendators Nickel, Catharina Elisabeth, geb. Handen, angeliehen hat, von deren Erben unterm 27. April 1804 an den Magistrat zu Greifenberg cediret und nachdem der Joseph Friedrich v. D. laut Instruments de eodem dato auf dieses Guth dafür zur Hypothek gesetzt hat, vi Decreti vom 23. Mai 1804 hieselbst eingetragen sind Thlr. 1500.

No. 22. Zweitausend und fünfhundert Reichsthaler Courant, zu 5 pro Cent
Landbuch von Pommern; Th. II., Bb. V. 52

zinsbahr und nach Ablauf des General-Indults auf vorgängige 3monatliche Kündigung zahlbahr, welche der Carl Friedrich Ludwig v. D., laut Schuld- und Hypotheken-Verschreibung vom 19. Mai 1809 der Wittve des Joseph Friedrich v. D., Charlotte Hedewig, geb. von Renekendorf, an Ehegeldern und Gebühren schuldig geworden ist, und vi Decreti vom 2. Juni 1809 mit dem Vermerk eingetragen sind, daß sie das Vorzugsrecht vor den für deren Töchter sub No. 23 eingetragenen 9500 Thlr. haben Thlr. 2500.

No. 23. Neuntausend und fünfhundert Reichsthaler Courant zu 4 pro Cent seit dem 24. Juni 1807 zinsbahr, welche der Carl Friedrich Ludwig v. D. laut Schuld- und Hypotheken-Verschreibung vom 5. November 1807 den 3 Töchtern und Allodial-Erben des Joseph Friedrich v. D., namentlich — 1) Renate Louise Henriette v. D., verehelichte Landrätthin v. D., 2) Johanna Sophie Eleonore von D., 3) Auguste Dorothea Charlotte v. D. verehelichte Major v. Malzburg, -- an Lehnsabfindung dergestalt schuldig geworden ist, daß eine Kündigung nicht eher geschehen kann, bis die Provinz Hinterpommern, mit Ausschluß von Stettin und Damm, von fremden Truppen geräumt ist, und alsdann derselbe schuldig sein soll, zu jedemmale nur 2000 Thlr. nach einer jedesmahl voraus zu schickenden halbjährigen Kündigung zu bezahlen, so daß also das ganze Kapital nicht mit einmahl gekündigt werden darf, welche vi Decreti vom 2. Juni 1809 mit dem Vermerk eingetragen sind, daß die Hypothek auch für die Kosten haftet . . . Thlr. 9500.

B. Groß-Ventz,

ein in Hinterpommern im Naugardschen Kreise belegenes Guth, besitzen — der Burggerichts-Secretair Johann Christian Friedrich Müller, der Arrendator Samuel George Gottlieb Kannenberg und der Arrendator Carl Friedrich Kannenberg, durch erblichen Kauf auf die uehmliche Weise wie bei Daber oben bemerkt, wofelbst auch der Kaufwerth schon mit vermerkt ist. Deren gemeinschaftliches Besizrecht ist den 9. April 1810 eingetragen.

Dieses Guth ist ein alt von Dewizen-Lehn. Dasselbe besteht aus 3 im alten Landbuch mit a, b, c bezeichnet gewesenen und izt zusammen gebrachten Antheilen. — Das Antheil a hat der Landrath Christian Heinrich v. D. mit dem Relutionsrecht an Braunsberg und Daberkow von dem Major Steffen Gottlieb v. D. laut Vergleichs vom 20. Januar 1764 erblich abgetreten erhalten, wogegen derselbe sich der Ansprüche an Radem und Justemin, 1 Hof in Plantikow, 2 Höfe in Schönwald, 1½ Hof in Schmelzdorf und des Freischulzenhofes in Külz begeben, und ist der Werth dieses Antheils Anno 1774 in der Auseinandersetzung auf 2112 Thlr. 10 Gr. angenommen. — Das Antheil b hat eben derselbe mit einem Antheil Daber von dem General-Major Friedrich Wilhelm v. D. Anno 1728 gegen Antheile in Jarbezin und Schlösin eingetauscht und darauf baar herausgegeben 7366 Thlr. 16 Gr. — Das Antheil c, welches der Hauptmann Gustav George v. D. tauschweise an sich gebracht, ist Anno 1774 in der Auseinandersetzung zu 1368 Thlr. 18 Gr. festgesetzt.

(Folgt wörtlich das, was im Daberschen Hypothekenschein von den Worten: „Der Joseph Friedrich v. D. hat dieses Guth“ bis zu den Worten: „auf den Grund dieses Reccesses vi Decreti vom 23. October 1809 vermerkt ist“ steht).

Dieses Guth besteht aus 2 Ackerwerken mit 14 Bauern und 1 Kossaten, dem Fischerfaten mit ½ Hufe, welcher mit dem Major v. D. auf Bernhagen gemeinschaftlich gewesen, der aber die ihm zugestandene Hälfte des Fischerfatens nebst

Zubehör durch den Tauschcontract vom 13. December 1790 dem Joseph Friedrich v. D. völlig abgetreten hat und begreift sämmtliche im alten Landbuche sub a, b et c verzeichnet gewesenen 3 Antheile. Außerdem sind daran gehörig 1 Bauerhof zu Bernhagen und 1 Fischertaten nebst der Krug-Koppel zu Wussow.

Auf diesem Gute haften gegenwärtig

Rubrica II. An Oneribus realibus etc.

No. 1. Zehn Reichsthaler einundzwanzig Groschen $7\frac{1}{2}$ Pf. jährlicher Canon von dem von Seiner Königl. Majestät zur Verbesserung dieses Guts bewilligten und in Rücksicht auf das General-Donations-Patent vom 11. September 1776 geschenkten Kapitals a 1090 Thlr., so nach der darüber unterm 16. August 1783 ausgestellten Verschreibung als ein mit allen anderen landesherrlichen Abgaben gleiches Vorzugsrecht habendes onus reale, vi Decreti vom 26. September 1783 eingetragen ist. Die neuen jährlichen Revenüen davon sind auf 90 Thlr. 16 Gr. veranschlagt. Die Nachweisung der anschlagsmäßigen Verwendung ist vi Decreti vom 9. September 1791 verzeichnet.

Rubrica III. An gerichtlich versicherten Schulden.

No. 1. Die bei Daber, Rubr. III. No. 9 bemerkten . Thlr. 1425. 18 Gr.

No. 2. Viertausend und fünfhundert Reichsthaler Courant, welche den 25. März 1784 eingetragen und vi Protocolle vom 4. Juni 1806 in Pfandbriefe umgeschrieben sind Thlr. 4500.

No. 3—5. Die bei Daber No. 11—13 bemerkten Thlr. 6500.

No. 6 ist gelöscht.

No. 7—15. Die bei Daber No. 14—23 bemerkten Thlr. 16600.

C. Daberkow.

ein in Hinterpommern im Raugardschen (seit 1818 im Regenwaldschen) Kreise belegenes Guth besitzen (dieselben drei Personen wie Daber und Groß-Benz).

Dieses Guth ist ein alt von Dewitzen Lehn. Ein Theil hat der Joseph Friedrich v. D. durch Lehnsfolge nach dem Ableben seines Vaters, des Landraths Christian Heinrich v. D. als dessen einzigen Sohn mit den Daberschen Gütern erbt, das übrige Antheil aber von des Rittmeisters v. Wesenbek (an welchen es der Vice-Präsident Carl Joseph v. D. Anno 1751 wiederkäuflich auf 25 Jahre veräußert hat) nachgebliebener Wittve und Erben durch den Vergleich vom 25. Juni 1776 für 3900 Thlr. reluirt, da seinem Vater, dem Landrathe Christian Heinrich v. D. das Einlösungsrecht dieses Antheils von den Gebrüdern Oberstlieutenant August Albrecht und Major Stephan Gottlieb v. D., als Lehnsfolger des vordenannten Präsidenten v. D. durch den Contract vom 20. Januar 1764 cedirt worden ist, und ist der Joseph Friedrich v. D. den 3. Januar 1777 als dessen Besitzer eingetragen worden.

(Folgt hier die Erwerbung des Guts durch Carl Friedrich Ludwig v. D. und die Entfugung der Agnaten auf die Lehns- und Successionsrechte auch in diesem Gute).

Nach der Verzeichnung im alten Landbuch ist auch ehemals ein Hof in diesem Guth nebst 2 Hufen, Wiesen und sonstigen Zubehörungen von Steffen v. D., laut Contracts vom 25. März 1663 an Anna Elisabeth v. Suring, verehelichte Werbelow zu Daber für 800 Gulden in solutum cediret mit lehnherrlichem Consense vom 19. März 1686.

Auf diesem Gute haften gegenwärtig

Rubrica II. An Oneribus realibus. Ist nichts eingetragen.

Rubrica III. An gerichtlich versicherten Schulden.

No. 1. Vierhundert Reichsthaler, welche der Rittmeister Friedrich Wilhelm von Wesenbek unter Verbürgung seiner Ehegenossin geb. v. Rarkow, laut Obligation vom 25. Februar 1751 von dem Archidiaconus Rübner zu Stargard angeliehen hat und vi Decreti vom 11. Mai 1751 eingetragen sind. Diese Post ist demnächst durch Cession an den Apotheker Heinrich Vincenz Klüg zu Greifenberg gekommen und derselbe vi Decreti vom 7. März 1783 als deren Inhaber verzeichnet. Thlr. 400.

No. 2. Sechshundert Reichsthaler Courant, welche Joseph Friedrich v. D. laut Verschreibung vom 22. Juni 1776 den Erben der ver Wittveten Rittmeister v. Wesenbek an Relutions-Prezio schuldig geblieben ist, und den 3. Januar 1771 eingetragen sind. Thlr. 600.

Davon sind gegenwärtig zugehörig 250 Thlr. dem Hospital zu Daber als das der ver Wittveten Obristlieutenant v. Rarkow, geb. v. Butkamer gegen jura cessa abgezahlte Quantum, und 350 Thlr. der Hedewig Maria v. Rarkow, welche den 8. December 1783 als Inhaber vermerkt sind.

No. 3. Dreihundert Reichsthaler Courant zu 5 pro Cent Zinsen, welche Joseph Friedrich v. D. laut Obligation vom 14. November 1782 von dem Apotheker Heinrich Vincenz Klüg zu Greifenberg angeliehen hat und vi Decreti vom 20. December 1782 eingetragen sind. Diese dreihundert Reichsthaler hat der Apotheker Klüg unterm 16. Januar 1787 an den Pächter Guskow zu Gr. Benz cediret, von letzterm sind selbige auf seine zwei minderjährige Töchter Charlotta Dorothea Friederica und Johanna Eleonora Helena vererbet, welches vi Decreti vom 2. Februar 1798 notirt ist Thlr. 300.

No. 4 ist gelöscht.

No. 5. Fünfhundert Reichsthaler Courant zu 5 pro Cent zinsbahr, nach 6 monatlicher Kündigung zahlbar, welche der Joseph Friedrich v. D. laut Verschreibung vom 30. September 1795 von seinen Töchtern erster Ehe, Renata Louisa Henrietta, Johanna Eleonora Sophia und Dorothea Augusta Charlotta Geschwister v. D., von deren mütterlichen und Großväterlichen Vermögen angeliehen hat und vi Decreti vom 25. Januar 1796 eingetragen sind Thlr. 500.

No. 6—12, die bei Daber unter No. 14, 15, 16, 18—21 vermerkten 7 Pöste zum Gesammtbetrage von Thlr. 5600 welche, nachdem der Joseph Friedrich v. D. laut Instruments vom 27. April 1804 auf dieses Gut dafür zur Hypothek gesetzt hat, vi Decreti vom 23. Mai 1804 hier selbst eingetragen sind.

No. 13. Die daselbst No. 23 bemerkten Thlr. 9500.

Mehrere Eintragungen haften auf diesen Gütern gegenwärtig nicht und wird übrigens dieser Hypothekenschein

dem Burggerichts-Secretair Johann Christian Friedrich Müller,
dem Arrendator Samuel George Gottlieb Kannenberg, und
dem Arrendator Carl Friedrich Kannenberg
in vim recognitionis
wegen ihres gemeinschaftlichen Besikrechts hierdurch ertheilet.

Urkundlich unter des Königlichen Preussischen Ober-Landes-Gerichts und der Lehns-Sanzley von Pommern Insignel auch verordneter Unterschrift.

Stettin, den 30. April 1810.

(L. S.) v. d. Osten.

Roebe. Schulz. Goldow.
Hypothekenschein u. s. w. Bittelmann.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem vorgelegt gewesenen Original wird hierdurch von Gerichtswegen versichert.

Daber, den 16. October 1811.

von Dewißsches Bürgergericht.

(L. S.)

Lindes.

Rechnet man die unter Rubrica III. aufgeführten gerichtlich bestätigten Schulden zusammen, so ergibt sich, daß die Käufer eine, auf allen drei Gütern haftende Schuldenmasse von 39459 Thlr. 2 Gr. übernahmen, mit der die Güter vorzugsweise durch Joseph Friedrich v. Dewiß während einer 33jährigen Besitzzeit von 1774—1807, belastet worden sind. Unter diesen Umständen ist es zu erklären, daß der Lehnsnachfolger, Lieutenant Carl Friedrich Ludwig v. Dewiß, bald nach Übernahme der Güter den Gedanken fassen konnte, sich ihrer durch Verkauf zu entledigen, wie wol es im Interesse der Geschichte des Dewißschen Hauses und der Familienehre gelegen haben würde, das Gut Daber, diesen Mittelpunkt der einstigen Macht des schloßgeseffenen Geschlechts, in der Familie zu erhalten. Den *pis corporibus* in Daber waren die Güter mit einer Summe von 3473 Thlr. 8 Gr. verpflichtet. Übrigens haben die Dewißen von jeher Anleihen bei dem Vermögen der frommen Stiftungen zu Daber gemacht; man ersieht dies aus den Matrikeln der Kirche, der Hospitäler und des Armenkastens, von 1598 und 1664, die eine Menge von Schuldposten enthalten, die auf den Namen der Junker v. Dewiß eingetragen sind. Möglich, daß die in neuerer Zeit hypothekarisch versicherten Schuldsommen Übertragungen aus den Vorjahrhunderten sind.

Es liegt ein Hypothekenschein aus noch älterer Zeit nämlich vom 20. November 1797, vor, welchen Joseph Friedrich v. Dewiß den Provisoren der *pia corpora* zu Daber vorlegte, als er aus Kirchenmitteln 300 Thlr. und aus Hospitalmitteln 200 Thlr., — diejenigen zwei Posten anzuleihen wünschte, welche oben in dem Hypothekenschein von Daber de 1810 unter den Nummern 14 und 15 aufgeführt sind. Damals, 1797, gehörte zur Daberschen Begüterung des Joseph Friedrich v. D. auch das Antheilgut c von Bernhagen, welches mit auf dem Hypothekensfolio von Daber stand. Der Werth der vier Güter war im Hypothekenschein wie folgt angegeben:

1. Daber a, b, c	Thlr. 21.165. 15 Gr. —
2. Großen Benz a, b, c	„ 10.847. 20 „ —
3. Daberkow	„ 3.900. — „ —
4. Bernhagen c	„ 5.591. 21 „ 3 ¹ / ₂

In Summa Thlr. 41.505. 8 Gr. 3¹/₂

Es waren damals auf diesen Gütern 19.482 Thlr. 10 Gr. eingetragen, mithin waren sie noch nicht zur Hälfte verschuldet, weshalb die Provisoren der milden Stiftungen keinen Anstand nahmen, dem Ansuchen des Joseph Friedrich v. D. zu entsprechen, und die Genehmigung dazu bei dem Königl. Preuß. Pommerschen und Raminischen Consistorium zu beantragen, welche von Oberaufsichtswegen mittelst Verfügung vom 4. October 1798 ertheilt wurde.

Die drei Käufer von Daber, Groß-Benz und Daberkow scheinen nicht lange ein Consortium gebildet zu haben. Müller, der zugleich Provisor oder Rendant der Daberschen Kirchenkasse ist, scheidet zuerst aus; denn seit September 1815 werden

nur die Gebrüder Rannenberg als Besitzer von Daber und Groß-Benz — nicht mehr zu Daberfow, genannt, indem sie die auf den genannten Gütern eingetragenen Kirchen- und Hospital-Kapitalien, erstere zum Betrage von 433 Thlr. 8 Gr., letztere zum Betrage von 3040 Thlr., kündigen. Nach der Zeit setzen sich die Brüder Rannenberg auseinander, indem der eine das Gut Daber, der andere das Gut Groß-Benz übernimmt.

IX.

Die Städte des Naugarder Kreises.

1. Daber.

L a g e.

Daber liegt $2\frac{1}{4}$ Mle. von Naugard gegen SO., $4\frac{1}{4}$ Mle. von Golnow gegen D., $2\frac{1}{2}$ Mle. von Maffow gegen NO. und 2 Mln. von Freienwald gegen N., wo die Straße von Daber sich an die Eisenbahn anschließt, längs der unser Städtchen 10,4 Mln. von der Landeshauptstadt Stettin gegen NO. entfernt ist.

Die Stadt steht in dem flachen, von niedrigen Anhöhen eingefassten, Wiesen-
thal, welches gegen N. den Daber See und gegen S. den Teek-See zum Schlusse
hat, letzterer aus zwei Theilen bestehend, dem kleinen und dem großen Teek, beide
lang gestreckt und durch ein Fließ verbunden, welches aus dem Ocker See bei
Weitenhagen kommt, und durch den Daber See weiterhin, eine Strecke lang die
Gränze mit dem Regenwalder Kreise bildend, zum Wassergebiet der Rega gehört.
Der Marktplatz steht, wie schon ein Mal bemerkt worden (S. 183) in einer Höhe
von 226,8 Pariser Fuß über der Meeresfläche.

Gemeindebezirk.

Die Stadt hatte ehemals eine gute Ringmauer, die aber schon im vorigen Jahr-
hundert so verfallen war, daß nur noch einige Stücke davon aufrechtstanden, die jetzt
auch verschwunden sind. Sie hat zwei Thore, das Markt- und das Teek-Thor,
5 Straßen, und einen wenig geräumigen Marktplatz, auf dem das Kirchengebäude
steht, und eben so das Rathhaus, welches in jüngerer Zeit neu erbaut ist. Man
hat ihm eine andere Stellung gegeben, als das frühere einnahm, wodurch der Platz
sehr beengt und der Verkehr auf den sehr belebten Vieh- und Krammärkten, die
hier abgehalten werden, nicht wenig erschwerte. Der Grundplan der Stadt umfaßt,
mit den außerhalb der Thore belegenen 3 abgesonderten Etablissements, nur 57 Wg.
Diese Ansiedlungen sind: die Walkmühle, welche 880 Ruthen von der Stadt

gegen S.W. entfernt ist, und auf dem oben erwähnten Fließe, nahe bei Weitenhagen liegt; das Hospital-Vorwerk, ungefähr $\frac{1}{2}$ Ml. von der Stadt gegen S., an der Gränze der Breitenfelder Feldmark und an der nach Freienwald führenden Kreisstraße; und das Kirchen-Vorwerk, ca. $\frac{3}{8}$ Mln. von der Stadt gegen W. an der Kramonsdorfer Feldmarks-Gränze. Diese beiden Niederlassungen sind in den Jahren 1861—1863 auf den der Kirche und den milden Stiftungen gehörenden Liegenschaften, zur bessern Bewirthschaftung derselben, angelegt worden.

Über die Zahl der Wohnhäuser sind die amtlichen Angaben nicht einig. Nach der statistischen Aufnahme vom 3. December 1867 enthält die Stadt c. p. 197 bewohnte Häuser, dagegen geben die Gebäudesteuer-Tabellen des Finanz-Ministeriums: 217 Bohn- und 49 gewerbliche Gebäude an, welche beide eine Steuer von Thlr. 211. 4 Sgr. unterworfen sind, sowie 443 steuerfreie Gebäude. In die letztere Kategorie gehören die Gebäude der geistlichen Institute und der Hospitalstiftung. Die vor den Thoren belegenen Scheünen sind mit Stroh gedeckt.

Die zur Stadt und den piis corporibus gehörigen Ländereien in der Feldmark lagen früher mit den Landungen der adlichen Güter von Daber, jetzt Dabersfreiheit genannt (S. 325) im Gemenge. Im Jahre 1813 fand aber eine Theilung Statt, die durch den Receß vom 22. Februar 1814 zum Abschluß gekommen ist, vermöge dessen die Burgfreiheit mit der Stadt vereinigt wurde, und jede Partei: das Rittergut, die Kämmerei, die Bürgerschaft, die Kirche und die Hospital-Stiftung, ihren Plan bekommen hat und das Rittergut Dabersfreiheit vollständig ausgeschieden ist. Hiernach stellt sich das --

Grundgebiet der Stadt Daber

wie folgt:

Kulturarten:		Besitzer:	
An Ackerland	5324,19 Mg.	Die Kämmerei	1367,42 Mg
„ Gärten	7,05 „	„ Bürgerschaft	1734,40 „
„ Wiesen	577,63 „	„ Kirche	2303,04 „
„ Weiden	320,66 „	„ Pfarre u. Schule	181,37 „
„ Holzungen	180,53 „	„ Hospital-Stiftung	825,50 „
„ Wasserstücke, der Leek-See	136,31 „	„ Schützengilde	34,64 „
Summa	6546,37 Mg.	Summa	6546,37 Mg

Zu dieser Grundfläche des nutzbaren und benutzten Bodens, welcher aus 3136,46 Mg. steuerpflichtigen und 3409,91 Mg. steuerfreien Liegenschaften piiorum corporum besteht, mithin im Gesammt-Betrage von 3546,47 Mg.

kommen sodann noch — Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind, und zwar:

An Landstraßen, Wegen, Brücken, Begräbnißplatz u.	201,18 „
„ Bächen u.	13,02 „

Und endlich —

An Gebäudeflächen und an kleinen Hausgärten	57,07 „
Totalfläche des Daberschen Grundgebiets	6817,64 Mg.

oder 0,35 einer Geviertmeile.

Bei der Grundsteuer-Veranlagung ist das Ackerland im ganzen Kreise zu einem Ertrage von durchschnittlich 24 Sgr. pro Mg. eingeschätzt worden (S. 213). Diese Ziffer gilt als Repräsentant der mittlern Fruchtbarkeit des Ackers im Nau-garder Kreise. Das Dabersche Stadtfeld erreicht diese mittlere Fruchtbarkeit nicht,

da der Acker desselben nur zu einem Reinertrage von 22 Sgr. pro Mq. eingeschätzt worden ist, übereinstimmend mit dem Acker des Ritterguts Dabersfreiheit, und weit zurückbleibend hinter den angränzenden Feldmarken von Gr. Benz, Plantifow, Kramonsdorf, Weitenhagen, Breitenfeld, Braunsberg. Der Ertrag der Daberschen Wiesen bleibt 17 Sgr. pro Mq. hinter denen des Guts Dabersfreiheit zurück, die auf dem mittlern Zustande des Kreises stehen. Die Weidegründe, welche überhaupt nur einen geringen Ertrag gewähren, im Kreisdurchschnitt 5 Sgr. pro Mq. geben auf der Daberschen Feldmark nur 2 Sgr.; dagegen ist das kleine, der Kämmerei gehörige Forstrevier, ein werthvolles Stück im Grundvermögen der Stadt, da es zu 13 Sgr. Ertrag vom Mq. eingeschätzt worden ist, was den Durchschnitt aller Holzungen des Kreises um 5 Sgr. übersteigt, auch die Teek-Seen, Eigenthum der Kämmerei, trägt durch die in demselben betriebene Fischerei etwas mehr ein, als der Durchschnitt aller Wasserstücke im Kreise, der Ertrag ist zu 5 Sgr. geschätzt, der Kreisdurchschnitt ist 4 Sgr. pro Mq.

Bevölkerung, Nahrungsstand.

Der Volkszählung zufolge, welche am 3. December 1867 Statt gefunden hat, befanden sich in der Stadt Daber und deren Zubehörungen 993 männliche und 1021 weibliche, zusammen 2014 Personen.

Dem Familienstande nach wurde diese Volkszahl gebildet von 619 männl. und 560 weiblichen Unverheiratheten, von 351 Ehemännern und 353 Ehefrauen, von 20 Wittvern und 104 Wittwen; das Eheband war gelöst von 3 Männern und 4 Frauen.

In den bestehenden 429 Familien-Haushaltungen, denen 429 Hausherren und 80 Hausfrauen vorstanden, lebten überhaupt 1990 Personen, darunter an Kindern 463 Knaben und 458 Mädchen. Einzelne, in keinem Haushalts- oder Familienverbande lebende Personen gab es 11 Männer und 2 Frauen. In s. g. Extrahaushaltungen waren untergebracht: 1 weibl. Person in einer Anstalt für Heilung und Pflege, und 10 Personen männl. Geschlechts in einer Erziehungs-Anstalt. Weitere Extrahaushaltungen in anderen Anstalten gab es nicht.

Die Dabersche Einwohnerschaft steht, mit 1943 Seelen in der Union der evangelischen Landeskirche; so wenigstens hat sie sich bei der Volkszählung von 1867 in den Listen eintragen lassen. Außer ihr bekannten sich 3 Personen zur römisch-katholischen Kirche. Sie sind ohne Zweifel von Außen zugezogen und anscheinend der letzte Rest der 10 Katholiken, welche bei der Zählung von 1852 vorhanden waren. Andere christliche Religionsgesellschaften, bezw. Secten, sind in D. nicht vertreten. Die Synagogen-Gemeinde zählte 68 Glieder. Auch bei ihr war das Maximum im Jahre 1852 mit 90 Israeliten.

Was den Stand, den Beruf, das Arbeits- und Dienstverhältniß der Einwohnerschaft betrifft, so gibt die statistische Aufnahme von 1867 folgende Auskunft:

Der Landwirthschaft widmen sich 64 Personen, darunter 4 Frauen. Sie sind die Selbstthätigen in der Wirthschaft, daher Ackerbürger; sie haben 222 Angehörige und 251 Personen beiderlei Geschlechts, als Knechte und Mägde und als Tagelöhner, zu Gehülfen in der Wirthschaft; diese haben 245 Angehörige. Der Landbau war mithin die Nahrungsquelle für 782 Personen, oder 38,8 Prct. der Bevölkerung. In Betreff der Anzahl der Ackerbürger schwanken die Angaben hin und her. Bei Gelegenheit einer im Jahre 1833 vorgenommenen Visitation der Communalverwaltung, wurde die Zahl der Ackerbürger zu mehr als 80 angegeben; nach

Ausweis der Communalsteuer-Heberolle von 1844 waren es nur 26. Den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums zufolge gibt es in der Feldmark 217 Besitzer. Werden davon die großen Grundbesitzer: Kämmerer, Kirche, Hospital, die Pfarre, und sodann auch die Schützengilde, also zusammen 5, abgezogen, so bleiben 212 Grundbesitzer für die bürgerlichen Kreise, woraus folgt, daß nicht bloß die Ackerbautreibende Bevölkerung, sondern auch die Handwerker und andere Klassen der Einwohnerschaft in der Feldmark angezogen sind. Der Acker der Bürgerschaft enthält 32 Hufen oder 1440 Mg., Wiesen und Weide begreifen 294 Mg. Die Special-Separation wurde 1823 eingeleitet, aber erst 1844 zu Ende geführt. Es läßt sich nicht verkennen, daß die lange Verzögerung der Separation in hohem Grade nachtheilig auf den Wohlstand der Ackerbürger eingewirkt hat, da es eine, durch die Erfahrung leider schon oft bestätigte Thatsache ist, daß während des Auseinanderseßungs-Verfahrens von den Grundbesitzern, in der Hoffnung auf baldige Zuthheilung ihrer neuen Planlagen für die Verbesserung ihres seitherigen Besitzstandes wenig oder garnichts gethan wird, so daß die Ländereien während eines langen Zeitraums bis zur geringsten Ertragsfähigkeit herabsinken müssen. Berücksichtigt man hierbei ferner die durch die Verzögerung des Separationsgeschäfts vermehrten und den städtischen Grundbesitzern zur Last gefallenem Kosten, welche von dem eigenthümlichen Besitzstande dieser Grundbesitzer allein sich auf Thlr. 2255. 11. 4 Pf. belaufen haben, so wird es einleuchtend, daß die Acker besitzenden Einwohner nach Beendigung der Separation im Zustande sehr geschwächter Leistungsfähigkeit sich befanden, der auch jetzt, nach Ablauf eines Vierteljahrhundert, noch nicht überwunden ist. Erwägt man den geringen Umfang des bürgerlichen Acker, im Verhältniß der Zahl derjenigen, welche auf die Nutzung desselben angewiesen sind, so leuchtet es ein, daß die Bürgerschaft ihre Hauptnahrung nur aus der Pachtung der Kämmerer-, der Kirchen- und Hospital-Ländereien ziehen kann, und daß die hiesigen Bürgerstellen, wenn diese Pachtung in andere Hände übergeht, nicht einmal die Größe bäuerlicher Nahrungen behalten, sondern zu Büdnerstellen, noch dazu sehr kleinen, herabsinken müssen, sofern die Zahl der bürgerlichen Grundbesitzer wirklich 212 beträgt. Ein volles Jahrhundert hindurch war es Brauch, die Kirchen- und Hospitalhufen auf einige Jahre plus licitando zu verpachten. Bei diesem Verfahren wurde der Acker immer, wie natürlich, von jedem Pächter ausgebeüet und deteriorirt, während auch die Pächter nur eine geringe Nahrung hatten. War eine Pachtperiode zu Ende, und es begann eine neue, so waren die Bürger unbesonnen genug, sich zu überbieten und den Pachtzins zu einer Höhe hinauf zu schrauben, bei dem der Acker doppelt ausgezogen werden mußte, und alles dies der Besorgniß halber die Pachtung mögliche in andere Hände, namentlich von Extraneis, gelangen. Darum dachte man vor Jahren ernsthaft daran, diese Acker der Bürgerschaft in Erbpacht zu geben, was, wie man erkannt hatte, im beiderseitigen Interesse lag, ja man nannte die Vererbpachtung eine Lebensfrage für die Bürgerschaft und hatte deshalb alle Vorbereitungen dazu getroffen, allein dies Vorhaben ist nicht zur Ausführung gekommen. Im Jahre 1867 betrug der Viehstand 209 Pferde, 289 Rinder, 1133 Schafe. Von dem nutzbaren Areal der Stadtfeldmark sind 3136,46 Mg. der Grundsteuer unterworfen, welche Thlr. 207. 5. 9 Pf. beträgt, oder von jedem Morgen Landes 2 Sgr. Die Stadt hat für aufgehobene Grundsteuerfreiheiten ein Entschädigungs-Kapital von Thlr. 1878. 22. 5 Pf., nebst Zinsen, bekommen, welches nach Beschluß der Stadtverordneten vom 26. Febrnar 1868 unter die Grundsteuerpflichtigen nach Verhältniß der früher genossenen Ver-

freierung vertheilt worden ist. Auf die Communalgrundstücke fiel eine Entschädigung von 260 Thlr.

Kommen wir auf die Populationsliste vom Jahre 1867 zurück, so sind in derselben unter dem Rubro: Große und Klein Industrie incl. Bauwesen 116 Selbstthätige angegeben, welche als Meister oder selbständige Arbeiter in den verschiedenen Zweigen des Handwerks zu betrachten sind; sie hatten 331 Angehörige; Gesellen, Lehrlinge gab es 105 mit 139 Angehörigen; überhaupt war der technische Gewerfleiß und das Handwerk die Nahrungsquelle für 687 Personen oder 33,8 Prct. der Bevölkerung. Sonst lebten die Einwohner der Stadt D. größtentheils von der Tuchmacherei, seit den Veränderungen, welche die Einführung der Maschinen bei der Tuchfabrikation in diesem Gewerbezweig hervorgebracht hat, sind die kleinen Tuchmacher ohne Ausnahme verarmt, sie sind entweder zu anderen Gewerben, zur Tagelöhnerlei oder zur bloßen Wollspinnerei übergegangen. Die Städte, deren Bewohner zum größten Theil Tuchmacher waren, gehen ihrer gänzlichen Verarmung raschen Schritts entgegen; für D. läßt sich annehmen, daß dieser Zeitpunkt später, als an manchen anderen Orten eintreten werde, weil die Stadt zum Theil in Folge guter Wirthschaft, zum Theil aus Mangel an Credit, eine lange Reihe von Jahren hindurch unverschuldet blieb, und weil sich ein besonderer Geist der Mäßigkeit und der Ordnungsliebe bei den Bewohnern kund gibt. — Im Jahre 1844 führte die Heberolle der Communalsteuer noch 18 Tuchmacher incl. 2 Tuchscheerer und 2 Meister auf, die das mit der Tuchfabrikation zusammenhängende Gewerbe der Färberei betrieben. Es gab eine Zeit, wo gesagt werden mußte: „Wie sich noch Alles so verhält, wie es dasest, ist in der That räthselhaft, denn die Erwerbquellen der Stadt sind sehr beschränkt, der Ackerbau befriedigt nicht das Bedürfniß der Einwohner, der größte Theil des Ackerz gehört den milden Stiftungen und ist den Bürgern nur für eine hohe Rente in Zeitpacht gegeben. Die Special-Separation hat die Verhältnisse nicht allein nicht gehoben, vielmehr verschlechtert, denn vor der Separation wurde eine Hufe jener Ländereien für 8—12 Thlr. verpachtet, nach der Separation stieg der Pachtzins auf das Dreifache dieses Zinses. Kirche und Hospital werden dabei reich, die Bürger aber arm. Endlich muß die Stadt jährlich 1264 Thlr. an Klassen- und Gewerbesteuer aufbringen.“ In einem zehn Jahre spätern Zeitpunkte betrug diese directe Staatssteuer 1496 Thlr. und um die Mitte des 7ten Decenniums war sie nahe auf 2000 Thlr. gestiegen.

Handel und Wandel war, nach der Populationsliste von 1867, die Nahrungsquelle für 135 Personen oder 6,7 Prct. der Bevölkerung; es werden 34 Handelsleute mit 2 Commis angegeben; eine Nachweisung von 1853 enthielt nur 8 Kaufleute. Der Betrieb des Transportwesens und der Beherbergung ist für 30 Personen oder 1,4 Prct. die Nahrungsquelle; die persönliche Dienstleistung für 219 Personen oder 10,3 Prct.; der Gesundheits- und Krankendienst für 9, Erziehung und Unterricht für 24, die Ausübung der Künste zc. für 13; der Kirchendienst und die Todtenbestattung für 4; der Staatsverwaltungsdienst für 6; die Landesvertheidigung für 5; der Gemeindeverwaltungsdienst für 16 Personen.

An Leuten ohne Berufsausübung gab es 2 Männer und 6 Frauen, die mit ihren 14 Angehörigen aus eigenen Mitteln lebten; im Jahre 1853 wurden 15 Einwohner von ihrem Paarvermögen besteuert; und zu den Leuten ohne Berufsausübung gehörten 11 Männer und 2 Frauen, die als Hospitaliten von der Dewitzschen milden Stiftung oder als Almosenempfänger von der Stadtgemeinde unterstützt wurden. Es gab eine Zeit, wo die Armen, welche fortlaufende Unter-

stüzung von der Kammereikasse erhielten, auf die Zahl 4 beschränkt waren. Außerdem wurden gegen 50 Personen wöchentlich ein Mal von wohlhabenderen Einwohnern unterstützt. Alle Bewohner von Daber waren Staatsangehörige der Preussischen Monarchie, Ausländer gab es am Zählungstage, den 3. December 1867, unter ihnen nicht. Vorübergehend anwesend waren 6 Personen als Gäste in Familien zum Besuch, alle Übrigen waren Ortsangehörige. Nicht anwesend waren 13 Ortsangehörige, die sich auf Reisen oder zum Besuch außerhalb der Stadt befanden. Unter den Einwohnern befanden sich 2 blinde Personen weiblichen Geschlechts und 6 Blöds- und Irzsinnige.

Mit Berücksichtigung der am Zählungstage vorübergehend anwesenden Fremden und der abwesenden Stadtangehörigen stellt sich die Zahl der in der Stadt Daber heimathberechtigten Bevölkerung im Jahre 1867 auf 2021 Seelen

In den Vorjahren haben die Zählungen folgende Einwohnerzahlen ergeben:

1864:	2144	1852:	1830	1833:	1201	1800:	813
1861:	2016	1843:	1541	1816:	957	1740:	670

Seit dem Regierungsantritt des König-Herzogs Friedrich II. hat sich demnach die Bevölkerung der Stadt verdreifacht, seit Beendigung der großen französischen Kriege mehr als verdoppelt. Von 1816 ist sie regelmäßig gewachsen bis 1864, dann aber in der folgenden dreijährigen Periode, bis 1867, gefallen, was vornehmlich und wol ausschließlich der Cholera-Seuche zuzuschreiben ist, die im Jahre 1866 auch in Daber ihre zahlreichen Opfer gefordert hat. Übrigens ist die Zunahme der Bevölkerung in den Städten, selbst den kleinen, wie Daber, nicht dem Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen allein zuzuschreiben, sondern auch, und zwar wol vorzugsweise, dem Zuzuge von Außen, vom Lande her, indem der Handarbeiter glaubt, in der Stadt eine einträglichere Stellung zu gewinnen, als sie ihm in dem heimathlichen Dorfe geboten werden kann. Daß in Bezug auf kleine Städte bei diesen An- und Auszügen der Freizügigkeit gar manche, ja viele Täuschungen vorkommen, ist erfahrungsmäßig. Im Jahre 1867 vermehrte sich die Bevölkerung der Stadt D. durch Mehrgeburten nur um 6 Personen. Es wurden nämlich 78 Kinder geboren, darunter 1 jüdisches, es starben dagegen 72 Menschen, worunter sich 4 Mitglieder der Synagogen-Gemeinde befanden. Der älteste Mensch, welcher in diesem Jahre starb, war ein Israelit, geboren 1778, hatte also ein Alter von 89 Jahren erreicht. Trauungen fanden 19 Statt, darunter die eines Paares mosaischen Glaubens.

Communalwesen und dessen Verwaltung.

Verfassung. Die altbewährte Städteordnung vom 19. November 1808, unter deren Herrschaft allein dem Bürgerthum die ungeheueren Anstrengungen möglich geworden waren, welche die Befreiung des Vaterlandes von schmachvoller, fremdherrlicher Bedrückung und Ober-Vormundschaft in den Jahren 1813—1815 herbeiführten, mußte nach 40jährigem Bestande der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 das Feld räumen. Der Cabinets-Erlaß vom 19. Juni 1852 befahl indeß mit der weitem Einführung der neuen Ordnung inne zu halten. Für Daber kam dieser Befehl zu spät. Hier war, vor Eingang desselben, auf Grund der G. D. der Gemeinderath, bestehend aus 12 Mitgliedern, so wie der Gemeindevorstand, bestehend aus Bürgermeister, Beigeordneten und 4 Schöffen, gewählt. Der Gemeinderath hatte sogar seit dem 19. April 1852 die Vertretung der Stadtgemeinde an Stelle der frühern Stadtverordneten-Versammlung übernommen, indem Letztere

bei Einführung des Erstern ihre Functionen einstellte. Thatsächlich mußte die Einführung der G. D. in D. als beendet angesehen werden. Als Erforderniß zur vollständigen Einführung derselben blieb nur noch die Bestätigung des gewählten Bürgermeisters und des Beigeordneten, so wie der Erlaß der nach § 156 der G. D. vorgeschriebenen Amtsblatt-Bekanntmachung übrig. Auf Antrag der Königl. Regierung wurde dieselbe durch Ministerial-Rescript vom 30. September 1852 zur Erfüllung jener gesetzlichen Förmlichkeiten ermächtigt. Während die Einleitungen dazu getroffen wurden, kamen die ehemaligen Stadtverordneten in Gemeinschaft mit dem neuen Gemeinderath bei dem Minister des Innern mit der Vorstellung ein, der formalen Einführung der G. D. in der Stadt D. Anstand zu geben, welchem Antrage, in Betracht der eben damals bei den gesetzgebenden Gewalten schwebenden Verhandlungen wegen Erlassung eines anderweitigen Gesetzes, die Verfassung der Städte betreffend, durch Ministerial-Rescript vom 19. März 1853 entsprochen wurde.

So ist die Gemeindeordnung in der Stadt D. factisch zwar in Wirksamkeit gewesen, die gesetzlichen Endformalitäten haben dieser Wirksamkeit aber gefehlt.

Die neue Städteordnung vom 30. Mai 1853 ist noch in demselben Jahre eingeführt. Die nach Vorschrift des § 28 dieses Gesetzes gewählte, 12 Mitglieder zählende, Stadtverordneten-Versammlung wurde am 31. October 1853 constituirt und hielt an diesem Tage ihre erste Sitzung. Das Magistrats-Collegium besteht aus dem besoldeten Bürgermeister, dem unbesoldeten Beigeordneten, dem besoldeten Rämmerer, und drei unbesoldeten Rathmännern. Nachdem in der Stadt D., auf Grund des § 83 der St. D. die erforderlichen Arbeiten Behufs Einführung dieses Gesetzes in der Mitte des Jahrs 1854 als beendet zu betrachten waren, sind von da in Gemäßheit der Vorschrift des § 85 a. a. D. für die Stadt D. die Bestimmungen der St. D. vom 30. Mai 1853 in Kraft, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde außer Kraft, was die Königl. Regierung durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. August 1854 zur öffentlichen Kenntniß brachte.

Das bisher zum Gemeindeverbande des Ritterguts Daberfreiheit gehörige Mühlenwesen, bestehend in einer Wassermühle in der Stadt auf dem Fließ, welches den Teez See mit dem Daber See verbindet, und einer Windmühle außerhalb der Stadt, wurde, sammt den dazu gehörigen Grundstücken, nach Einführung der neuen St. D., der Stadtgemeinde einverleibt. Das Mühlenwesen war früher Pertinenz des Gutes Daberfreiheit, wurde aber Eigenthum des Müllers gegen Leistung von baaren und Natural-Abgaben an die Gutsherrschaft, an deren Stelle die Rentenbank getreten ist. Auch der Geislichkeit ist der Besitzer dieses Mühlenwesens abgabepflichtig. Die oben erwähnte Walkmühle mit 1 Wohnhause und 7 Einwohnern ist von jeher Bestandtheil des Gemeindebezirks der Stadt, und zum Gebrauch des Tuchmachergewerks bestimmt gewesen. Die Rämmerei besitzt auf dem Daberschen Stadtfelde s. g. Rathskaveln, welche immer auf 6 Jahre an hiesige Einwohner durch öffentliche Licitation verpachtet werden. Fünf dieser Kaveln, zusammen 147 D. Ruth. groß, eigneten sich zur Anlegung einer Windmühle, welche in der Nähe der Stadt, und da nur erst eine Wind- und eine Wassermühle vorhanden, welche letztere, besonders in trocknen Jahreszeiten sehr oft an Wassermangel leidet, zweckmäßig und nützlich zu werden versprach. Dieses Rämmerei-Grundstück ist zu dem bezeichneten Zweck dem Mühlenmeister Carl Friedrich Mathies von Michaelis 1841 ab in Erbpacht verliehen gegen Zahlung eines Erbstandsgeldes von

50 Thlr. und eines jährlichen Erbpachtcanons von 14 Thlr., sowie unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts in Veräußerungsfällen, oder bei Verzichtleistung auf das Letztere, eines 4 Prct. des jedesmaligen Kaufgeldes betragenden Laudemiums. Der Consens zu diesem Vertrage ist von Obergewaltswegen mittelst Regierungs-Befehl vom 13. Mai 1842 erteilt worden, nachdem der Bau der Mühle schon ausgeführt war. Die vor wenigen Jahren auf den Kirchen- und Hospital-Gärten angelegten zwei Vorwerke stehen auf der Stadtfeldmark, gehören daher selbstverständlich zum städtischen Gemeindebezirk. Die statistische Aufnahme vom 3. December 1867 hat ihrer noch nicht Erwähnung gethan. Innerhalb des städtischen Gemeindebezirks liegen 3 Tagelöhner = Wohnungen, die zum Gute Daberfreiheit gehören.

Rathhaus. Im Jahre 1768 fing man an, ein neues Rathhaus zu bauen, das aber wegen fehlender Mittel 16 Jahre nachher noch nicht vollendet war. Es stand auf dem Marktplatz, der Kirche auf deren Ostseite gegenüber. Der Bau war jedoch so mangelhaft ausgeführt, daß nach kaum 60 Jahren das Gebäude den Einsturz drohte. Ein Neubau des Rathhauses war unvermeidlich. Die Stadt besaß aber nicht die Mittel, die Baukosten allein aufzubringen. Darum richteten Magistrat und Stadtverordnete unterm 19. Juni 1833 eine Bittschrift an den Kronprinzen, Statthalter von Pommern, worin sie denselben um seine Verwendung bei seinem königlichen Vater, Friedrich Wilhelm III. zur Gewährung einer Unterstützung aus Staatsfonds baten. Diese Bittschrift nahm ihren vorschrittmäßigen Gang durch die Behörden, in Folge dessen der König, auf den Bericht der königl. Regierung vom 15. August 1835, der Stadt Daber ein Gnadengeschenk von 1500 Thlr. machte. Weil das damals in D. bestehende Stadt- und Landgericht im Rathhause seine Geschäftsräume hatte, so betheiligte sich der Justizfiskus, vertreten durch den Justizminister Mühler, bei dem Neubau des Rathhauses mit einer Summe von 356 Thlr. 14 Sgr., so daß mithin an Baukosten aus Staatsmitteln 1856 Thlr. 14 Sgr. vorhanden waren. Der Kostenanschlag, nach dem Projecte des Landbaumeisters Lenze betrug aber Thlr. 2999. 6. 1 Pf.; es waren also aus städtischen Mitteln Thlr. 1142. 22. 1 Pf. zu bestreiten. Davon wurden 1) durch Naturalleistung der Bürgerschaft an Fuhrn und Handlangerdiensten bei den Maurer- und Zimmerarbeiten geleistet Thlr. 781. 11. 7 Pf. 2) Die Kammereikasse hatte 1836 Bestand Thlr. 285. 17. 6 Pf. 3) Aus der Gemeinhütung kamen der Kammerei noch zu Gute 20 Thlr. und 4) Von der Bürgerschaft wurde durch Zuschlag der Klassensteuer aufgebracht Thlr. 55. 23 Sgr. Das Rathhaus ist in den Jahren 1838—1841 erbaut. Es ist 44 Fuß lang, 37 Fuß tief, von Fachwerk, zwei Etagen zu 11 Fuß im Lichten hoch, die äußeren, so wie im Innern die unteren Fache mit Mauersteinen, die übrigen mit Luftsteinen ausgefacht, das Dach mit doppelt stehendem Dachstuhl in 14 Gebind verbunden und mit Ziegeln zu einem Kronendache eingedeckt. Das neue Rathhaus steht auf dem Markte, ist aber auf einer andern Stelle erbaut, als das alte, wodurch der Platz an Raum gewonnen hat, worauf es den städtischen Behörden, des lebhaften Marktverkehrs halber, vorzugsweise ankam.

Verwaltung. Die Stadt D. ist eine Mediatstadt des Geschlechts derer v. Demitz, das hier einst mit halbsouverainer Gewalt das Regiment führte. Die Lasten und Früchte der Polizeigerichtsbarkeit verbleiben bei jetziger Verfassung der Stadt. Der Bürgermeister ist der alleinige Decernent und zugleich Bureaubeamte

für alle Polizeisachen. Als Polizeianwalt hat er ein jährliches Einkommen von 60 Thlr. Die Communal-Angelegenheiten werden unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, bezw. des Beigeordneten, von gemischten, wie in allen übrigen Städten zusammengesetzten, Commissionen bearbeitet. Der Rathsherr und Polizeidiener ist der einzige executive Polizeibeamte. Derselbe ist zugleich Nuntius für das Kreisgericht zu Naugard. Er trägt die Uniform der executiven Polizeibeamten, doch ohne Seitengewehr. Außer dem im Etat ausgeworfenen festen Gehalt hat er freie Wohnung im Rathhause. Der Feldhüter und Holzwärter in Einer Person trägt bürgerliche Kleidung mit einem Messingschild auf der Brust, das die Inschrift führt: „Holz- und Feldwächter zu Daber“. Die Nachtwache lag früher dem Rathsherrn und Polizeidiener ebenfalls ob, welchem im Sommer 2 Mann, im Winter 4 Mann von der Bürgerwache zur Hülfe gegeben wurden, aber seit länger als 20 Jahren sind 2 Nachtwächter angestellt. Außer denselben wird zeitweise, namentlich wenn im Herbst Entfremdungen von Garten- und Feldfrüchten zu besorgen sind, aus der Bürgerschaft, nach Anleitung der regelmäßig geführten Bürgerrolle, eine Nachtwache gebildet. Auch die Schützengilde ist zur Theilnahme an der Handhabung der Sicherheitspolizei berufen, wie weiter unten in dem, von dieser Gesellschaft handelnden Artikel näher ausgeführt wird. Der in D. stationirte berittene Gensd'armes leistet der städtischen Polizei-Verwaltung, welche sich lediglich auf den Gemeindebezirk der Stadt erstreckt, im Fall des Bedürfnisses bei Aufrechthaltung der Ordnung seinen Beistand.

Die äußere Bezeichnung der Straßen, der Schloß- und Mühlenstraße, welche letztere über den Markt hinweg geht, der Marktthor-, Teekertthor- und Freiheitsstraße, ist seit 1853 bewerkstelligt. Die Häuser sind nummerirt nach der Nummer des Hypothekenbuchs, übereinstimmend mit der des Feuer-Societäts-Katasters. Alle Straßen sind gut gepflastert und abendliche Straßenbeleuchtung ist in jüngerer Zeit eingeführt. Bei Neubauten revidirt der Königl. Landbaumeister die Zeichnung und die städtische Bau-Deputation überwacht die Ausführung des Neubaus sowol als der vorkommenden Reparaturbauten. Eine besondere Bau-Polizeiordnung besteht nicht, wol aber eine örtliche Feuerlöschordnung seit 1833, welche 1853 revidirt worden ist. An öffentlichen Feuerlösch-Geräthschaften sind vorhanden: 2 Spritzen, 7 Wasserküfen, 8 Feuerleitern nebst Stützen, 6 Feuerhaken, 12 lederne Feuereimer, 2 Laternen. Wie gewöhnlich muß auch hier in D. jeder Hausbesitzer 1 Handspritze, 1 ledernen Feuereimer, 1 Laterne halten. Die Löschmannschaften und die Bedienung sind aus der Bürgerschaft designirt und werden die Spritzen und Küfen von bestimmten Pferdebesitzern ein für alle Mal bespannt. Der in der Stadt wohnhafte Schornsteinfeger ist contractlich verpflichtet, die Feuerstellen von Zeit zu Zeit zu revidiren. Eine Controlle über Pulver-Vorräthe bei Händlern wird nicht geführt. Das Tobakrauchen ist innerhalb der Stadt, wo alle Häuser mit Ziegeln gedeckt sind, gestattet, außerhalb aber zwischen den mit Strohdach versehenen Scheunen verboten. Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften haben auch in D. sich Eingang zu schaffen gewußt und Agenturen daselbst errichtet; die ältesten sind die Leipziger seit 1846, die Borussia seit 1849. Öffentliche Brunnen auf den Straßen gibt es 8, und 40 Privatbrunnen auf den Höfen der Häuser.

Für die Gesundheitspflege sorgen 1 promovirter Arzt, 1 Wundarzt I. Klasse, 2 Hebeammen, 1 Apotheker. Auch ist 1 Thierarzt I. Klasse vorhanden. Ein Krankenhaus gibt es nicht. Die Stadt läßt die Kranken, die ihr zur Last fallen, in dem s. g. Ordonnanzhause curiren. Dies besteht darin, daß ein hiesiger Bürger

gegen Befreiung von städtischen Abgaben die Verpflichtung übernommen hat, dergleichen Kranken bei sich aufzunehmen und zu verpflegen. Mit dem Arzte hat der Magistrat das Abkommen getroffen, wonach er für ein fixirtes Honorar die Behandlung der erkrankten Armen übernommen hat.

Auch an einem Armenhause fehlt es der Stadt. Die Armen werden auf Kosten der Kämmereikasse eingemietht; eine besondere Armentasse ist nicht vorhanden, Strafgeelder, die dahin fallen, werden zu jener genommen. Die Stadt nimmt an den Wohlthaten Theil, welche von der begüterten Hospital = Stiftung des Dewigen-Geschlechts in reichlichem Maße nach allen Richtungen gespendet werden, wovon weiterhin unter einem besondern Titel die Rede sein wird. Im Jahre 1850 hat sich in der Stadt und Umgegend ein Privat-Verein gebildet, auf dessen Kosten sittlich verwahrloste Kinder bei einem achtbaren Bürger in Kost und Pflege gegeben sind. Das Abkommen mit demselben erstreckt sich auf 15–20 Pflinglinge. Im Jahre 1867 hatte dieses Rettungsbaus 10 Knaben zu Inassen, die der Stadtschule zum Unterricht zugewiesen sind. Der Vorstand des Vereins führt durch seine Mitglieder die Aufsicht und sorgt für weiteres Fortkommen der Knaben, wenn sie aus der Anstalt entlassen werden. Von sonstiger Privat = Wohlthätigkeit ist schon oben, S. 419, gesprochen worden.

Die Polizei-Verwaltung hat die allgemeinen Polizei-Gesetze und Vorschriften zur Grundlage. Eine örtliche Polizei-Ordnung gibt es nicht. Die Polizei-Registatur ist mit der der Communal-Verwaltung verbunden, und für beide Verwaltungen wird nur ein Journal geführt. Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Ausruf und Anschlag an mehrere städtische Brunnen erlassen. Sporteln werden nicht erhoben. Doch erhält der Polizeidiener von den eingegangenen Polizeistrafen $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Thaler. Die unter Polizeiaufsicht gestellten Individuen werden ab und zu des Nachts vom Polizeidiener oder vom Gensd'armes controlirt, zuweilen auch aus besonderer Veranlassung vor den Bürgermeister geladen, um über ihr Thun und Treiben Rede und Antwort zu geben. Zum Ruhme der Daberschen Einwohnerschaft sei es aber erwähnt, daß sich unter ihr selten ein Individuum findet, dem der Strafrichter nach dem bestehenden Gesetz, im Interesse der Gesellschaft eine derartige Beaufsichtigung aufzuerlegen genöthigt gewesen ist. Im Rathhause sind 2 Räume für Kriminal- und 2 andere für Polizei-Gefangene vorhanden. Die einlaufenden Steckbriefe werden sowohl dem hier stationirten Gensd'armes, wie auch dem Polizeidiener zur schleünigen Vigilance übergeben. Zu Transporteurs sind ein für alle Mal zwei zuverlässige Bürger, und im Nothfalle, bei größeren Gefangenen-Transporten, noch zwei andere bestimmt. An Schließwerkzeugen sind zwei eiserne Ketten vorhanden. Der Magistrat fertigt nur Inlandspässe aus. Darüber, so wie über Wanderbücher, Reiserouten, Paß-Visa wird ein Journal geführt.

Polizeiliche Geburts- und Todtenlisten werden in Bezug auf die jüdische Einwohnerschaft geführt. Die Synagogen-Gemeinde hat einen Tempel, ihren Religionslehrer und Schächter, auch ihren eigenen Begräbnißplatz. Die Kinder der mosaischen Glaubensgenossen besuchen selbstverständlich die Stadtschule, ohne daß weder von der einen, noch von der andern Seite Anstoß an der Confession genommen wird.

Geburts- und Sterbelisten über christliche Secten zu führen, ist die Polizei-Verwaltung, der das Gesetz diese Führung auferlegt hat, nicht in der Lage, da die Einwohnerschaft der Stadt D. sich bisher von allem Sectenwesen frei zu halten gewußt hat, Dank sei es dem erleuchteten, echt christlichem Sinne ihrer Religions-

lehrer, bei denen die aufgeklärten Patrone der Kirche seit länger als 50 Jahren das Glück gehabt haben, eine gute Wahl zu treffen. Der Todtenacker ist nicht Eigenthum der politischen Gemeinde, sondern gehört der Kirche, befindet sich daher unter der Verwaltung der kirchlichen Behörde.

Die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 ist für Aufrechthaltung der Ordnung in der Feldmark auch der Stadt D. allein maßgebend. Das Jagdgebiet auf derselben ist in zwei Bezirke eingetheilt, von denen der eine die Kämmerei- und die bürgerchaftlichen Grundstücke, der andere die Kirchen- und Hospital-Grundstücke umfaßt. Beide Bezirke waren eine geraume Zeit an Einen Pächter, den Besitzer des Ritterguts Klein-Benz, verpachtet. Seit Errichtung der Vorwerke der *piorum corporum* ist darin eine Änderung getroffen worden. Historisch sei hier bemerkt, daß bei D., außer Hopfenbau, von dem Ende des vorigen Jahrhunderts 17 Sch. 6 Mz. geärntet wurden, in Vorzeiten Weinbau getrieben worden ist. Man darf dies nach Inhalt eines Contracts vom 19. Juli 1799 schließen, kraft dessen der Rath der Stadt vier der ihm gehörigen Kaveln dem Kaufmann Movius zu Erbpachtrecht, unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts bei Veräußerungen, bezw. der Zahlung eines Laudemiums, überließ. Dieses Grundstück heißt in dem Contract „Weinbergskaveln“. Als im Jahre 1811 über das Vermögen des Movius der Concurß ausbrach, erstand der damalige Bürgermeister Johann Daniel Stüwert, Namens der Kämmerei, um deren Vorkaufsrecht auszuüben, die gedachten Kaveln in der gerichtlichen Feilbietung für 135 Thlr. Die Kämmerei kam aber nicht in den Naturalbesitz, sondern überließ die Kaveln sofort der Frau (Wittve?) des Bürgermeisters Stüwert mittelst Contracts vom 9. October 1811. In der Folge verkaufte die zc. Stüwert ihre sämtlichen Grundstücke dem Tuchhändler Daniel Krüger, und dieser überließ demnächst seine Wirthschaft seinem Sohne, dem Tuchhändler Emanuel Kr. In beiden Überlassungsfällen übte die Stadt das Vorkaufsrecht nicht aus und erhielt das in dem Erbpachtcontracte von 1799 stipulirte Laudemium. Da nun der letzte Erwerber den Besitztitel berichtigen wollte, verlangte die Hypothekensbehörde den Consens der Königl. Regierung zum Verkauf der Kaveln aus freier Hand an die Bürgermeisterin Stüwert, der damals nicht nachgesucht worden war, und nunmehr auf Antrag des Magistrats, unterm 17. Mai 1842 nachträglich ertheilt worden ist.

Mit Bezug auf Gewerbewesen ist zu bemerken, daß zufolge des von den Stadtverordneten im Jahre 1840 am 5. Januar gefaßten, vom Magistrate am 26. Februar genehmigten und von der Königl. Regierung unterm 8. Mai bestätigten Beschlusses, die folgenden Gewerbtreibenden, wenn sie sich in D. niederlassen wollen, gehalten sind, das Bürgerrecht zu erwerben, nämlich: —

1. Ackerbautreibende, Altflücker, Apotheker, Appreteure.
2. Barbieri, Bäcker, Böttiger, Brauer, Buchbinder.
3. Destillateure, Drechsler.
4. Färber, Fischer, Fleischer.
5. Gastwirthe, Gelbgießer, Gerber, Glaser, Glockengießer.
6. Handschuhmacher, Hutmacher.
7. Kaufleute, Klemptner, Kupferschmidte, Kürschner.
8. Maler, Maurer, Müller — Nadler.
9. Pantoffelmacher, Posamentirer.
10. Sattler, Seiler, Schösser, Schmidte, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Steinseher, Stellmacher.

11. Tapezierer, Tischler, Töpfer, Tuchmacher.

12. Uhrmacher, — Weber, — Zimmerleute, Zinngießer.

Vom Zustande der Gewerbe ist bereits oben im Abschnitt, der von der Bevölkerung und deren Nahrungsstände handelt, gesprochen worden, insonderheit von der Tuchmacherei. Es sind 4 Destillationen und 2 Brauereien vorhanden, welche vom hiesigen Steueramte controlirt werden, außerdem sind 8 Personen mit Hausirscheinen versehen. Obigem Verzeichniß zufolge brauchen Hausirer das Bürgerrecht nicht zu erwerben. Von ihm sind auch Pfaandleiher ausgeschlossen, eben so die Gewerbe, welche für die geistige Nahrung Sorge tragen: Die Buchdruckerei, die Bücherhandlung, die Leihbibliothek. Noch niemals scheint von einem dieser Gewerbe der Versuch gemacht worden zu sein, sich in Daber niederzulassen. Für Tanzbelustigungen ist nur ein Lokal vorhanden, dessen Inhaber für die Erlaubniß zur Abhaltung einer derartigen Lustbarkeit je 10 Sgr. an die Armentasse zu zahlen hat. Übrigens wird die Erlaubniß von Polizeiwegen nur sparsam, etwa alle 4 Wochen, erteilt.

Seit dem Jahre 1833 sind in D. Wochenmärkte eingerichtet; sie haben indeß wenig Anklang gefunden, weil jeder Bürger das, was er für Küche und Keller braucht, selber baut, und diejenigen Einwohner der Stadt, welche dies nicht thun, bei den Producenten aus deren Hause sich versorgen können. Wichtig dagegen für den Verkehr sind die hier abgehaltenen Jahrmärkte, 5 Vieh- und 5 Krammärkte. Die Viehmärkte fallen auf den 15. März, 17. Mai, 12. Juli, 6. October, 16. November; die Krammärkte auf den 16. März, 18. Mai, 13. Juli, 12. October, 14. December. An diesen zehn Tagen, herrscht in dem Städtchen ein reges Leben, namentlich auf den Viehmärkten, die von weit und breit besucht werden.

Von den Vieh- und Wochenmärkten wurde früher kein Stättegeld erhoben, damit dieselben um so mehr in Aufnahme kommen sollten. Dagegen erhob der Magistrat von den Krammärkten ein Standbudengeld, und diese Einnahme der Kammereikasse betrug 1835 nach einem 10jährigen Durchschnitt, Netto Thlr. 14. 18. 3 Pf., nach Abzug der von der Brutto-Einnahme zu bestreitenden Ausgaben, als 1) für den Bürgermeister von jedem der fünf Jahrmärkte 1 Thlr.; 2) eben so für die Bürgerwache 10 Sgr. und 3) für den Rathsbdiener von jeder Bude 6 Pf. und von jedem einfahrenden Marktwagen 6 Pf., außerdem aus der Kammereikasse für jeden dieser 5 Markttag 1 Thlr. Der Tarif, nach welchem das Marktstättegeld erhoben wurde, beruhte auf uralter Observanz, welche seit undenklichen Zeiten befolgt worden war, und der Ertrag diente ausschließlich zur Unterhaltung der Steindämme. Seit dem Jahre 1837 wird das Standgeld auf den Krammärkten nach einem neuen Tarif erhoben, der von der Königl. Regierung unterm 2. November 1830 bestätigt worden ist. Die früheren observanzmäßigen Sätze sind durch diesen Tarif etwas erhöht, alle Nebenabgaben aber beseitigt, und die dazu Berechtigten aus der Kammereikasse entschädigt worden. Waren die Viehmärkte bisher abgabefrei geblieben, so konnte doch nicht verkannt werden, daß aus dem Verkehr auf denselben der Stadt von Jahr zu Jahr immer mehr Unkosten entspringen, namentlich für Reinigung und Pflasterung des dazu benutzten Marktplatzes und der anderen Halteplätze auf den Straßen, für Instandhaltung der Brücken an den Eingängen der Stadt, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, sowie für die dem betreffenden Thierarzt wegen Beaufsichtigung der Viehmärkte bewilligte Remuneration. Es wurde nachgewiesen, daß diese Kosten nach dem Durchschnitt der 6 Jahre 1854—1859 jährlich 37 Thlr. betragen hatten. Um eine Einnahmequelle für diese Ausgabe zu gewinnen, beschloßen die städtischen Behörden, auch ein Marktstandsgeld von jedem

Haupt der an den Viehmarktstagen zum Verkauf eingebrachten Pferde, Rinder, Esel, zu erheben. Der Tarif, nach welchem dieses Standgeld entrichtet wird, ist von den Ministern der Finanzen und des Handels unterm 31. August 1861 genehmigt worden. Nach Ausweis des Rämmererkassen-Stats bringt das Standgeld aber noch lange nicht soviel ein, als die Stadt gebraucht, um die oben erwähnten Ausgaben zu decken.

Stadthaushalt. Zu Ende des 18. Jahrhunderts betrug die etatsmäßige Ausgabe der Rämmererkasse Thlr. 170. 22. 1 Pf. Es belief sich aber die wirkliche Ausgabe nach der Jahresrechnung von 1798—1799 auf Thlr. 224. 16. 1 Pf. gegen eine effective Einnahme von Thlr. 452. 12 Gr., so daß ein Bestand von Thlr. 227. 18. 11 Pf. vorhanden war. Die Stadt befand sich mithin in einem sehr günstigen Finanzzustande, der aber in seinen Grundfesten erschüttert wurde, als der Krieg von 1806 hereinbrach, welcher an sich und in seinen Folgen nicht allein das bald aufzehrte, was durch Sparsamkeit erübrigt worden war, sondern auch die Stadt nöthigte, die Bürger nach ihrem Vermögen durch Besteuerung desselben in Anspruch zu nehmen, und außerdem Anleihen zu contrahiren, um den Anforderungen zu genügen, die von allen Seiten an sie gestellt wurden. Der Artikel vom Schuldenwesen gibt darüber nähern Ausweis. Da ist auch gesagt, daß im Jahre 1833 die Stadt schuldenfrei war und sie alle ihre Kriegsschulden getilgt hatte.

Die fixirten Rämmerer-Einnahmen der Stadt beliefen sich im Jahre 1835 auf 278 Thlr., wodurch ein Grundvermögen von ca. 5500 Thlr. wahrscheinlich wurde. Gegenwärtig, 1870, ist dasselbe auf das Vierfache dieser Summe gestiegen, in Folge der bessern Verwerthung der, der Rämmererei gehörigen, Grundstücke an Aclern und Wiesen durch höhere Pachtzins für die in 37 Partien verpachteten Viegenenschaften, mit Einschluß der Jagdgerechtfame und der Fischereinutzung auf den zwei Teey Seen, sowie der gestiegenen Forstgefälle u. Würden die, aus allen diesen Einnahmequellen fließenden, Einkünfte mit 5 Pct. in Kapital verwandelt, so ergibt sich der Werth des Grundvermögens der Stadt D. zu mindestens 23.000 Thaler.

Trotz dieser günstigen Vermögenslage sind Magistrat und Stadtverordnete in der Lage, ihre Mitbürger besteuern zu müssen, weil die Bedürfnisse, für deren Deckung die Rämmererkasse aufkommen muß, auf das 16fache derjenigen Summe gesteigert sind, welche am Schlusse des 18. Jahrhunderts genügend war. Zu besteuernde Objecte sind: Häuser, eigenthümlicher Acler, Gärten, Pachtacker, Gewerbebetrieb, Einkommen von Kapitalvermögen. Bei der Einschätzung werden die Gesamtverhältnisse der Steuerpflichtigen berücksichtigt; bei den Aclern die Güte des Bodens, seine Lage, Ertragsfähigkeit, beim Gewerbe der Umfang desselben; bei den Gebäuden der Miethswerth, die Größe, Beschaffenheit. Im Jahre 1844 stellte sich zuerst die Nothwendigkeit zu dieser Communalbesteuerung heraus, weil in der Rämmererkasse ein Deficit von 410 Thlr. zu decken war. Zur Aufbringung der Communalbeiträge stellte man einen Klassifications-Tarif von 26 Klassen auf und bestimmte für jede Klasse den zu leistenden vierteljährigen Beitrag. In die 7 ersten Klassen setzte man Tagelöhner und kleine Handwerker ohne Grundbesitz mit dem Einheitsfaze von 6 Pf. bis zu 3½ Sgr. hinauf; in die 8te bis 13te Klasse Besitzer kleiner Häuser und Gewerbetreibende von mittlern Geschäftsumfange mit dem einfachen Saze von 4 Sgr. steigend bis 9 Sgr.; in die 14te bis 19te Klasse Be-

siger von Häusern mittlerer Größe und Ackerbau- und Gewerbetreibende von größerem Geschäftsumfange mit einem Beitrage von 10 Sgr. bis 24 Sgr., endlich setzte man in die 20ste bis 26ste Klasse große Haus- und Ackerbesitzer, große Gewerbetreibende, auch Rentner mit einem vierteljährigen Communalbeitrag von 1 Thlr. steigend bis 9 Thlr. Nach diesen Steuerfäßen wurden in dem Zeitraume von 1852—1865 zur Deckung des Bedürfnisses alljährlich 741 Thlr. an Communalsteuer aufgebracht. Seit dem Jahre 1866 erfordert aber das Bedürfniß der Kammereikasse eine jährliche Zubuße von 1839 Thlr., welche nur durch Besteuerung der Einwohnerschaft herbeigeschafft werden kann, und darum sind jene Steuerfäße vom 1. Januar 1866 ab um das 2 $\frac{1}{2}$ -fache erhöht worden. Demnach ist der niedrigste Satz des vierteljährigen Beitrags 1 $\frac{1}{4}$ Sgr. in der ersten Klasse, der höchste 22 $\frac{1}{2}$ Thlr. in der 26sten Klasse.

Die Königl. Regierung hat mittelst Verfügung vom 29. Januar 1869 den Magistrat veranlaßt, auf Grund des Normal-Regulativs vom 9. November 1838, die Veranlagung und Erhebung der Communalsteuer betreffend, für die Stadt D. ein neues Regulativ mit den Stadtverordneten zu vereinbaren, und den Entwurf dazu binnen 14 Tagen zur Prüfung einzureichen. Dieser Aufforderung war aber, trotz wiederholter Erinnerungen, bis zum Schlusse des Jahres 1869 noch nicht genügt worden.

Nachdem in früheren Jahren die Stadtverordneten von D. die Hundesteuer abgelehnt hatten, beschloßen sie unter Zustimmung des Magistrats im Jahre 1854 die Einführung derselben, weil 1) die städtischen Einnahmen den alljährlich sich mehrenden Ausgaben nicht das Gleichgewicht halten, durch diese Steuer aber nicht unbedeutend erhöht werden; weil es 2) in der Stadt so viele nutzlose Hunde gibt, die nicht nur zur Belästigung des Publikums reichen, sondern auch mancherlei Gefahr bereiten können; die Besteuerung aber 3) dazu beitragen werde, die Zahl dieser nutzlosen Hunde zu mindern. Das Reglement zur Erhebung der Hundesteuer ist vom 20/21. Mai 1855 und hat von der Königl. Regierung die Bestätigung erhalten am 20. Juni desselben Jahrs. Die Steuer wird mit 1 Thlr. pro Hund und Jahr seit dem 1. Juli 1855 erhoben. Nach § 4 des Reglements wird der Ertrag der Steuer auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Stadtgemeinde verwendet, die eingezogenen Straf gelder dagegen kommen ausschließlich der Armenpflege zu Gute.

In den hier folgenden Kammereikassen-Stat ist der Ertrag der Hundesteuer nicht ausgenommen. Ist sie vielleicht wieder aufgehoben? Eine Anzeige von der etwaigen Aufhebung ist nicht erfolgt.

Stadthaushalts-Stat der Einnahmen und Ausgaben der Kammereikasse zu Daber für die drei Jahre 1866—1868.

Der Stat schließt in Einnahme und Ausgabe mit . Thlr. 3709. 25. 6 Pf.

Einnahme.

Tit. I. An beständigen Gefällen Thlr. 62. 4. 10 Pf., nämlich Canon von Landungen und Wiesen Thlr. 28. 23. 4.; an Canon von neu abgetretenen Landungen Thlr. 33. 11. 6 Pf. — Tit. II. An unbeständigen Gefällen, Zeitpacht und Miethe von den Kammerei-Grundstücken, mit Einschluß der Jagd auf denselben und der Fischerei auf den Stadt-Seen Thlr. 867. 14 Sgr. Die städtischen Liegenschaften sind in 37 Positionen aufgeführt. — Tit. III. An Stättegeld von

den Marktbuden auf den 5 Jahrmärkten 42 $\frac{1}{2}$ Thlr.; für Benutzung der städtischen Bracköfen 8 $\frac{1}{6}$ Thlr.; für Benutzung der Rathswage 28 Thlr. 8 Sgr.; an Bezugsgeld und Hausstandsgeld 100 $\frac{2}{3}$ Thlr.; Standgeld von den 5 Viehmärkten 26 $\frac{1}{2}$ Thlr.; Rente für Ablösung der Scharwertzdienste 2 Thlr., zusammen Thlr. 218. 3 Sgr. Tit. IV. An Forstgefällen Thlr. 221. 9 Sgr., nämlich 100 Thlr. für das aus der Forst zu verkaufende Holz, Strauch, Poß und Torf, und Thlr. 121. 9 Sgr. für das in den Hörstern zu verkaufende Gras. — Tit. V. An Zinsen von den zur Schuldentilgung angekauften Werthpapieren 8 Thlr. Art. VI. An Gerichtsgefällen 11 Thlr., nämlich Gefängnißmiete von den Dominien Weitenhagen, Gr. Benz, Sand-Schönau, Daber-Freiheit und Breitenfeld 9 Thlr. und Laudemien-geld 2 Thlr. — Tit. VII. An Communalabgaben von den Häusern, Gärten, Ländereien, sowie von dem Gewerbe sämmtlicher Einwohner 1839 Thlr. — Tit. VIII. An Schulgeldern von den schulpflichtigen Kindern 350 Thlr. — Tit. IX. Für die Armenkasse Thlr. 107. 2 Sgr. fließend aus der Tantieme der Klassen-, Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuer und aus Polizei-Strafgeldern. — Tit. X. Insgemein an außergewöhnlichen Einnahmen Thlr. 29. 17. 8 Pf.

Ausgabe.

Tit. I. Befoldungen und Pensionen Thlr. 864. 15 Sgr.; davon der Bürgermeister Lau (seit Juni 1867; Gauger) 400 Thlr., der Kämmerer Müller 190 Thlr., der Rathsdienner 100 Thlr., zwei Nachtwächter 50 Thlr., Holz- und Feldwärter 12 Thlr., dem frühern Bürgermeister Höft 111 $\frac{1}{2}$ Thlr. Pension. — Tit. II. Zu Kirchen- und Schulzwecken Thlr. 684. 25. 2 Pf. Davon der Superintendent Holz- und Hirtenlohn-Entschädigung Thlr. 9. 20 Sgr.; der Küster Holzentschädigung und für Stellen und Reinigen der Thurmuhre zc. Thlr. 8. 5 Sgr.; Miethsentschädigung für den Rector und zwei Lehrer 67 Thlr.; für Anschaffung von Lehrmitteln 12 $\frac{1}{2}$ Thlr.; fürs Reinigen der Schulkasse zc. 16 $\frac{1}{2}$ Thlr.; Gehaltsbeitrag für den Rector Thlr. 113. 22. 8 Pf., desgleichen für den Cantor Thlr. 73. 22. 6 Pf.; desgleichen für 3 Lehrer Thlr. 388. 15 Sgr. — Tit. III. An Diäten, Fuhrkosten und Reisegeldern Thlr. 35. 10 Sgr. — Tit. IV. An Amtsbedürfnissen Thlr. 128. 18 Sgr.; darunter befinden sich 70 Thlr. für Straßenbeleuchtung. — Tit. V. An Zinsen von angeliehenen Kapitalien 188 $\frac{1}{2}$ Thlr. Die Kapitalien belaufen sich auf 3800 Thlr. (s. weiter unten). — Tit. VI. An öffentlichen Lasten und Abgaben Thlr. 901. 22. 10 Pf. Darunter: Grund- und Gebäudesteuer für die Kämmerer-Ländereien und Gebäude Thlr. 26. 22 Sgr.; Kreis-Communalgelder 120 Thlr., Chausseebau-Prämie 70 Thlr., Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge Thlr. 81. 13. 9 Pf., Beiträge zur Gründung eines zweiten Irrenhauses Thlr. 15. 3. 1 Pf., Kreis-Chausseebaugelder Thlr. 557. 29 Sgr., Landtagskosten 8 Thlr., Feuertassengeld für die städtischen Gebäude 22 $\frac{1}{2}$ Thlr. — Tit. VII. An Bau- und Reparaturkosten der städtischen Gebäude, der Wege, Brücken, so wie der Kämmerer-Utensilien Thlr. 374. 25 Sgr. — Tit. VIII. Zu forstlichen Zwecken Thlr. 200. 10 Sgr., und zwar für Forstämereien und Forstarbeiten 80 Thlr., für Schlagen des Holzes zum eignen Bedarf 12 Thlr., für Anfertigung von ca. 130.000 Torf à 25 Sgr. fürs Rathshaus, für die Schule, Lehrer, die Nachtwächter und Stadtarmen 108 Thlr. — Tit. IX. Für Armenpflege 196 Thlr., nämlich für ärztliche Behandlung der Armen 20 Thlr., Medicinkosten für dieselben 12 Thlr., Pflege-gelder und Miethsunterstützungen für arme, alte Personen 162 Thlr. — Tit. X. Gerichts- und Prozeßkosten 10 Thlr. — Tit. XI. Amortisation der Schulden

70 Thlr. — Tit. XII. Insgemein an außergewöhnlichen Ausgaben Thlr. 42. 9. 9 Pf.

Schuldenwesen. Infolge einer Nachweisung vom 22. October 1814 beliefen sich die Stadtschulden auf 3737. 3. 9 Pf., wovon Thlr. 2547. 3. 9 Pf. aus den Jahren 1807 und 1808 stammten zur Bestreitung der Kosten, welche die Überschwemmung des feindlichen Kriegsvolks verursacht hatte, und 1190 Thlr. aus dem Jahre 1813—1814 an Lieferung von Gegenständen zur Bekleidung und Bewaffnung der vaterländischen Truppen. Das Tuchmachergewerk allein hatte dazu mit einem Betrage von Thlr. 700. 8 Gr. beigetragen, Schuhmachergewerk mit Thlr. 205. 6 Gr., ein Sattlermeister mit Thlr. 155. 7 Gr., die übrigen Gewerke mit kleineren Beträgen. Dazu kommen auch noch Thlr. 26. 11. 6 Pf. an rückständigen Zinsen von Anleihen aus den Jahren 1807 und 1808. Von Staatswegen war eine Vergütung für die Lieferungen zum Befreiungskriege zugesichert; bis zum Anfange des Jahres 1815 waren hierüber noch keine näheren Bestimmungen erfolgt, und es wurde in einem Bericht vom 21. Februar 1815 geklagt: das Tuchmachergewerk sei dadurch, daß die Vergütung für die gelieferten Tuche noch nicht erfolgt sei, so heruntergekommen, daß der größte Theil der Weber, da es ihm an Geld zum Ankauf von Wolle fehle, sich als Tagelöhner ernähren müßten, um nur das tägliche Brod zu erwerben. Überhaupt sei die Lage der Einwohnerschaft so, daß in ihr die bitterste Armuth herrsche. Dem Städtchen, — seine Bevölkerung betrug ca. 900 Seelen — fehle es neben dem Ackerbau an jedem andern Nahrungszweige, da es, entfernt von allen Landstraßen, gar keinen Verkehr habe. Mit jenem Bericht reichte der Magistrat eine Nachweisung derjenigen Forderungen ein, welche der Stadt durch Lieferungsscheine vergütet, und eine zweite Nachweisung dessen, was den Einwohnern an Vermögenssteuer abgerechnet werden sollte. Jene erste belief sich auf Thlr. 904. 22. 2 Pf., diese zweite auf Thlr. 1183. 18. 11 Pf. Am Schlusse des Jahres 1819 betragen die, aus dem französischen Kriege seit 1806 stammenden Stadtschulden, so weit sie anerkannt waren, amoch 1365 Thlr. Außer dieser Schuldforderung machte die Dabersche Kirche noch einen Anspruch auf 200 Thlr. an rückständigen Zinsen von mehreren Jahren, worüber noch Zweifel herrschten, ob die Stadt zu deren Zahlung verpflichtet sei; und eben so wurden noch zwei Forderungen von zusammen 91½ Thlr. geltend gemacht, deretwegen schon mehrere Verhandlungen gepflogen waren, woraus sich ergab, daß die Kämmerei wahrscheinlich zu deren Zahlung verpflichtet sei, wodurch denn der Schuldenzustand der Stadt Daber sich noch auf Thlr. 1656. 12 Gr. belief. Noch findet sich die Notiz, daß die Stadt im Jahre 1821 an Kapitalschulden und rückständigen Zinsen 543 Thlr. 17 Gr. 8 Pf. abbezahlt hat, und nur noch 994 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. zu tilgen waren. Damit hören die actenmäßigen Nachrichten über die Kriegsschulden der Stadt auf. Sie sind im Laufe der Zeit vollständig getilgt worden, denn 1833 heißt es in einem Bericht: Schulden hat die Stadt nicht.

Nach einer längern Reihe von Jahren ist in den Acten wieder von Schuldenmachen die Rede. Im Jahre 1843 stellte sich die Nothwendigkeit heraus, das Pfarrhaus des ersten Predigers von Grund aus neu zu bauen. Die Bürgerschaft war zu arm, um auf dieselbe als Genossen der Kirchengemeinde eine Repartition zur Deckung der Baukosten machen zu können. Es blieb darum kein anderer Ausweg als der, daß die Stadt als politische Gemeinde ins Mittel trat. Diese machte eine Anleihe von 1000 Thlr., welche getilgt worden, ohne daß darüber actenmäßige

Nachricht vorliegt. Demnächst findet sich in dem Etat der Kämmererei-Kasse für die Jahre 1853—1855 eine Anleihe von 350 Thlr., für deren Tilgung nichts ausgeworfen ist. Dieses Schuldkapital steht auch, mit derselben Modalität, in dem Etat von 1856, ist aber in dem für 1857—1859 weggefallen, weil es zu Michaelis 1856 zurückgezahlt ist. Im Jahre 1858 mußte die Stadt eine Anleihe von 1800 Thlr. contrahiren, welche Summe sie zum Neubau des Schulhauses nothwendig gebrauchte, obwol ihr eine Beihülfe von 1500 Thlr. aus Kirchen- und Hospitalmitteln zu Theil geworden war. Außerdem war die Kämmererei ihrem Kassen-Rendanten wegen seiner Amtscapution von 300 Thlr. verpflichtet. Zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben für den Ausbau der Lehrerwohnungen und zur Bestreitung eines extraordinären Beitrages zum Bau der Kreisstraßen mußte im Jahre 1863 eine neue Anleihe von 500 Thlr. gemacht werden, und eben so für den zuletzt erwähnten Zweck im Jahre 1864 eine zweite von abermals 500 Thlr., so daß der Schuldenstand der Stadt sich auf 2800 Thlr. belief. Im Jahre 1863 waren zur Tilgung bereits 50 Thlr. in einem Staatspapiere angelegt, und nach dem Amortisationsplane vom 8. August 1864 sollen vom Jahre 1864 jährlich 70 Thlr. angelegt werden, so daß die Gesamtschuld nach Verlauf von 40 Jahren — mithin im Jahre 1903 — vollständig getilgt sein wird. Bis dahin war das Schuldkapital von 2800 Thlr. noch dasselbe geblieben, weil Niemand von den Gläubigern die dargeliehenen Summen, von denen die geringste 300 Thlr. beträgt, zerstückeln will.

Seit 1863 hat die Stadt D. an Kreis-Chaussee-Bau-Geldern jährlich ca. Thlr. 560 zu zahlen. In dem Kämmerereikassen-Stat pro 1864 war diese Ausgabe nun zwar vorgelesen, eine zur Bestreitung derselben beantragte Erhöhung der Communalabgaben von Thlr. 741. 5 Sgr. auf Thlr. 1305. 29. 2 Pf. wurde aber von der Stadtverordneten-Versammlung abgelehnt, welche ihrer Seits die laufenden Einnahme-Reste der Vorjahre im Betrage von 2100 Thlr. zur Deckung der Kreis-Chaussee-Beiträge bestimmte. Die Einziehung der Reste gelang indessen nicht, daher der Magistrat, im Einverständniß mit den Stadtverordneten, sich genöthigt sah, abermals eine Anleihe von 1000 Thlr. zu contrahiren. Mit dieser Summe erreichte nun — nachdem von den im Jahre 1864 noch vorhandenen 2750 Thlr. durch Ankauf von Staatspapieren 170 Thlr. getilgt waren — der Schuldenstand der Stadt, zufolge Berichts vom 4. Februar 1866, die Höhe von 3580 Thlr., und man hoffte, im Laufe des Jahres 80 Thlr. zur Amortisation stellen zu können, und zur Tilgung der neuen Schuld durch Beitreibung der Einnahmereste aus den Vorjahren bis Ende 1867 den Betrag dieses Schuldkapitals disponible zu haben. Es kam aber anders, als man sich gedacht hatte. Die Ereignisse des Sommers: der deutsche Krieg, das Auftreten der Cholera-Epidemie und die allgemeine Geldklemme hatten nicht bloß die Verhältnisse der einzelnen Bürger der Art derangirt, daß die beabsichtigte Beitreibung der Reste ganz unterbleiben mußte, sondern die Kämmerereikasse hatte so außerordentlich große und viele Gelbtausgaben, daß die städtischen Behörden statt alte Schulden zu tilgen, neue contrahiren mußten. Von diesen außerordentlichen Ausgaben wurden hervorgehoben: — 1) Beiträge zu den Kreis-Mobilmachungskosten des Kriegsheers ca. 530 Thlr.; 2) während der Cholera-Epidemie für Armen- und Krankenpflege verausgabt 250 Thlr.; 3) für den Bau einer massiven Brücke vor dem Teekthore und Neupflasterung der Teekthor-Straße 400 Thlr.; 4) für Anschaffung von Turngeräthen und den Bau eines Geräthschuppens ca. 100 Thlr., zusammen 1280 Thlr. Hierzu trat noch der Umstand, daß die Bürger 2-Jahre hinter einander durch schlechte Ernten in ihrem Nahrungsstande große

Einbuße erlitten und die Communal-Abgaben von 741 Thlr. auf 1839 Thlr. gesteigert worden waren. Demgemäß sah sich die Stadt genöthigt, abermals eine Anleihe auf Höhe von 770 Thlr. einzugehen. „Einen Schuldentilgungsplan können wir, so sagte der Magistrat in seinem Bericht vom 10. December 1866, erst aufstellen, sobald der für uns so dringend nöthige Bau eines Armen- und der eines Spritzenhauses und die sich daran knüpfenden ferneren Anleihen ihre Erledigung finden.“ Somit belief sich die Schuldenlast der Stadt am Schluß des Jahres 1866 auf 4350 Thlr., und dabei ist es bis auf den heutigen Tag, Ende December 1869, geblieben; denn es fanden gegen die etatsmäßigen Ausgaben Überschreitungen Statt, so u. a. beim Baufonds, die daher rührten, daß bei Durchführung der Chausseestraße durch die Stadt ein mitten in der Straße stehender Brunnen verschüttet und an einer andern Stelle neu angelegt werden mußte, daß an 2 öffentlichen Gebäuden die vorspringenden schlechten Treppen zur Breiterlegung derselben Straße wegzunehmen und durch neue von Granitplatten zu ersetzen waren, daß Vorbereitungen zu dem schon erwähnten nothwendigen Bau eines neuen Spritzenhauses durch Ankauf einer Baustelle und Zubereitung von Holz getroffen wurden und der sonst auf Kammereigrunderstücken geworbene Torf zum städtischen Bedarf und für die Armen zum größten Theil gekauft, bezw. an die Lehrer durch Geld vergütigt werden mußte, weil bei der großen Masse des städtischen Moors die Torfverbauung im Jahre 1867 mißlang.

Unter den obwaltenden Umständen ist die Ersparung einer Tilgungsquote nicht möglich gewesen, und es wird schwer halten, dies in den nächsten Jahren zu bewirken, da die Ausführung von Bauten bevorsteht, die nicht länger verschoben werden können. Dahin gehört 1) das Umdecken des Rathhauses und des Schulhauses, weil es durchregnet. 2) Der Abpuß des seit langer Zeit nicht ausgiebesserten Rathhauses. 3) Der Neubau eines Brachhauses, weil das alte ohne Schornstein ganz nahe an bewohnten Häusern, den Einsturz droht und polizeilich nicht länger geduldet werden kann, weil sonst die Einwohner ihren Flachs in der Stadt dörren und diese, welche fast durchweg sehr eng aus leichtem Material gebaut ist, dadurch zu sehr gefährdet wird. 4) Der schon erwähnte Neubau eines Spritzenhauses. 5) Die Entwässerung des Schwarz Sees und des dabei befindlichen Torfmoors. Alle diese Arbeiten sollten, wegen ihrer Dringlichkeit, im Jahre 1868 zur Ausführung kommen, zufolge eines Magistrats-Berichts vom 3. Juni 1868, dem jüngsten, der über das Schuldenwesen der Stadt vorliegt.

Die Stadtforst. Als im Jahre 1823 die Special-Separation der Daber'schen Feldmark in Angriff genommen wurde, stellte sich die Aussicht heraus, daß, in Betracht einer Verringerung der Holzfläche der communen Weide wegen, die übrig bleibenden Forstparcels zu raden und in Acker umzuwandeln sein würden, wodurch — 1) die Holzwärterstelle, mit der ein jährliches Einkommen von 14 Thlr. 6 Sgr. incl. aller Emolumente verknüpft war, entbehrlich, und — 2) der Zustand der Kammerei verbessert werde. 30 Jahre später, am 3. November 1853 faßten die Stadtverordneten den Beschluß, den Magistrat aufzufordern, seine Zustimmung zur Abholzung des hohen Gehäges zu geben, um — 1) durch den Verkauf des Holzes ein Zinsen tragendes Kapital für die Stadt, und — 2) durch die Verpachtung der abgeholzten Fläche als Acker der Kammereikasse eine jährliche Rente zu beschaffen. Der Magistrat bestätigte diesen Stadtverordneten-Beschluß um so lie-

ber, als das hohe Gehäge der Kammereikasse ein sehr geringes Einkommen gewährt und dasselbe der Holzdefraudation und dem Diebstahl in hohem Grade ausgesetzt ist, suchte aber die landespolizeiliche Genehmigung zur Ausführung der beschlossenen Maßregel erst nach Ablauf eines vollen Jahres in seinem Bericht vom 24. November 1854 nach.

Die städtische Waldparcele, das hohe Gehäge genannt, hat eine Größe von $180\frac{1}{2}$ Mg., liegt etwa $\frac{1}{4}$ Me. östlich von der Stadt D. entfernt und besitzt theils ebenes, theils sich nach der Stadt zu abflachendes Terrain. Der Boden ist nach mehrfach vorgenommenen Untersuchungen mittelst Aufgrabens überall nur ein magerer Sandboden, d. h. er erscheint durch Winterfeuchtigkeit zwar etwas frisch, ist aber in Wahrheit höchstens nur Kiefernboden II. Klasse, denn ihm fehlt jede Beimischung besserer Erdtheile und es finden sich überdem auch noch einige Kiestheile in ihr vor. Lehm fehlt ihm ganz, doch kann er durch Dungkraft präparirt mit der Zeit einen guten, Getreide producirenden Boden abgeben. Seine jeztige so wenig kräftige Beschaffenheit beruht in dem Umstande, daß, so glaubte man Anfangs, der Daberschen Bürgerchaft das Recht zusteht, durch Entnahme von Laub und Streu aus dem hohen Gehäge sich Dungsurrogate zu verschaffen, und es ist, so behauptete man weiter, in einem solchen Grade ausgebeutet worden, daß bei der Untersuchung des Bodens weder eine in Buchenbeständen doch meistentheils vorkommende Schicht vermoderter Blätter, noch überhaupt ein Überschuß von trockenem Laube vorgefunden; an einigen Stellen der Parcele sind durch immerwährendes Laub- und Streuharken sogar schon die Wurzeln der Buchen bloß gelegt worden. Der Boden enthält auf diese Weise von Außen auch nicht die geringste Dungkraft, seine materiellen Mittel im Innern sind auch von dürftiger Art, das summarische Gutachten über ihn ist demnach wie schon vorhin angeführt —, daß er für die Buche nicht tauglich und geeigneter für den Anbau der Kiefer erscheint. Das hohe Gehäge besteht aus — a) ca. 8 Mg. bestanden mit Kiefern von 30—50 Jahren, ziemlich geschlossen, gut- und langwüchsig; b) ca. 2 Mg. bestanden mit Kiefern von 12—16 Jahren, gutwüchsig und geschlossen; c) ca. 70 Mg. bestanden mit Rothbuchen von 40—50 Jahren, von gutem Wuchs und ziemlich geschlossener Stellung; d) ca. 100 Mg. bestanden mit Rothbuchen von 60—70 Jahren, von gleicher Beschaffenheit und Stellung. In den Beständen zu c und d finden sich einzeln stehende Buchen von 80—160 Jahren, und einige Kiefern von 40—80 Jahren, in beiden Fällen von mittelmäßigem Wuchs, vor. Die Kiefernbestände zeigen in allen Altersklassen einen guten Wuchs; die beiden Buchen-Abtheilungen präsentiren sich beim ersten Anschauen zwar auch gut, eine nähere Untersuchung derselben verschafft indeß sehr bald die Überzeugung, daß, nachdem dem Boden im ersten Wachsthum der Stämme die vorhandene Kraft genommen, jezt derselbe die hinreichende Nahrung für den Bestand nicht mehr besitzt, es sei denn, daß hier eine Durchforstung und zwar über die Hälfte der jezt vorhandenen Stämme unternommen werden möchte, was aber gegen die Generalregel von Durchforstungen, den Schluß der Wipfel nicht zu unterbrechen, geradezu streiten würde. Die Buchenbestände haben bei näherer Besichtigung ein krankhaftes Aussehen, viele sind überdem auch schon Hops trocken, und wenn gleich der Wuchs derselben im Allgemeinen gut zu nennen ist, so ist der Zuwachs doch nur ein sehr geringer, der sich nach Beschaffenheit des Bodens und der dadurch dem Holze zu gewährenden Nahrungsquelle, immer mehr verringern wird. Aus dem Angeführten würde also die Schlußfolge gezogen werden können, „daß die vorgeschriebenen gegenwärtigen Buchen-

bestände bei einer längern Conservirung weder in physischer noch in merkantilischer Beziehung gewinnen werden. Bei dem sofortigen Abtriebe des hohen Gehäges können erfolgen, in der —

Abtheilung a und b			Abtheilung c und d	
Kiefern.			Buchen.	
1/2 Klafter	Nußholz,	} vom Morgen.	1/2 Klafter	Nußholz,
9	„ Kloben,		4	„ Kloben,
5	„ Knüppel,		22	„ Knüppel,
5	„ Reiser,		5	„ Reiser.

Von den eingesprengten Kiefernstämmen werden überhaupt 6 Klafter Kloben und 4 Klafter Knüppel aufbereitet werden können.

Wenn in dem Vorstehenden der Boden der Daberschen Stadtforst als ein magerer, mit einigem Kies vermischter und ohne Lehmbeimischung verfehener Sandboden bezeichnet wurde, so soll damit durchaus nicht gesagt sein, daß derselbe einen solchen Grad von sandigen Theilen besitze, um dessen Flüchtigkeit und daraus entstehende Versandung der angrenzenden Acker zu befürchten. Die Benarbung des Bodens ist allerdings durch Streüharken kahl, doch ist der Krab desselben noch immer so stark vorhanden, daß sich überall eine 1/2 bis 3/4 Zoll starke Rasendecke gebildet hat; auch sind die sandigen Theile des Bodens nicht so locker, um damit ein Spiel des Windes befürchten zu müssen, und hat überhaupt das ganze hohe Gehäge eine von drei Seiten durch benachbarte Anhöhen stark geschützte Lage. Und was das Laub- und Streurechen anbelangt, so sagte der Magistrat in seinem Bericht vom 29. April 1855, daß die Bürgerschaft niemals ein Recht dazu weder gehabt noch beansprucht habe, vielmehr sei Einzelnen aus der Bürgerschaft hierzu nur zeitweise die ausdrückliche Erlaubniß erteilt worden, und seien oft Jahre vergangen, wo sich Niemand, um sich nicht der Pfändung auszusetzen, in der Forst habe blicken lassen. Gegen ein derartiges Verbot sei bisher noch kein Einspruch gethan; Niemand aus der Bürgerschaft habe ein Nutzungsrecht in Anspruch genommen und eben so wenig werde und könne irgend Einer ein Recht der Abfindung verlangen, wenn die Abholzung zur Ausführung komme. Ein besonderer Vortheil sei aus dieser an und für sich unbedeutenden Forst bisher gar nicht erwachsen, zumal Nußholz daraus in größeren Quantitäten nicht entnommen werden könne, vielmehr sei durch die dort nicht selten vorgekommenen Holzdefraudationen mancher Nachtheil entstanden. Da nun die Bonität des Grund und Bodens mit zu den ersteren Ackerklassen gehöre und durch die Umwandlung dieses Areals in Acker ein weit höherer Ertrag für die Kammereikasse erzielt werden könne, so sei der Beschluß gefaßt, die Forst abzuholzen und in Acker umzuwandeln und demnächst in Parcelen zu verpachten. Die Forst sei mit keinem Servitut belastet und könnten die städtischen Behörden ohne Beschränkung über sie verfügen.

Zwei Jahre waren verfloßen, ohne daß der Beschluß vom 3. November 1853 zur Ausführung gekommen war. Inzwischen hatten sich die Ansichten verändert. Unterm 30. December 1855 berichtete der Magistrat: Es sei von dem frühern Project, das ganze Gehäge abzuholzen und auszuraden, Abstand genommen und der Beschluß gefaßt, dieser Operation nur etwa 40 Morgen zu unterwerfen. Dabei walte die Absicht vor, der arbeitenden Klasse in der Stadt bei der herrschenden großen Theuerung Gelegenheit zu geben, sich im Laufe des strengen Winters — in Stettin fiel der Thermometer am 21. December 1855 auf — 15,3 R. — etwas zu verdienen, und auch um den ärmeren Einwohnern freies Brennmaterial zu ver-

abreichen. Die abgeholzte Fläche solle demnächst auf 3 Jahre zu Acker benutzt und dann wieder angesaamt, der Erlös aus dem Holze selbst aber zu dem in Aussicht genommenen Neubau eines Schulgebäudes verwendet werden. Die Königl. Regierung ertheilte zu diesem Plane unterm 26. Januar 1856 die landespolizeiliche Genehmigung von Oberaufsichtswegen unter der Bedingung, daß der Magistrat die Abholzung und Sortirung der Hölzer nach Nußholz und Kastenholz, sowie den Verkauf der Hölzer, endlich die Kadung und Planirung des Grund und Bodens Behufs der Benutzung als Acker selbst in die Hand nehme und der Erlös als Kapital sicher angelegt werde. Unterm 24. März 1856 zeigte der Magistrat an, daß er die Abholzung und Ausradung der Stadtsforst nur auf einer Fläche von ca. 20 Mg. zur Ausführung gebracht habe, indem die Jahreszeit schon so weit vorgeückt gewesen sei, daß die Arbeiter anderweitige lohnende Beschäftigung gefunden hätten, daher sei die Abholzung des Ueberrestes von ca. 20 Mg. bis zum nächsten Winter 1856—1857 hinausgeschoben. Aus der jetzt Statt gefundenen Abholzung seien 165 Klafter Kloben- und 215 1/2 Klafter Knüppelholz gewonnen worden, die im Laufe des bevorstehenden Sommers, spätestens bis Michaelis, verkauft werden sollten. Der Erlös werde sodann in sicheren Staatspapieren angelegt werden, um ihn demnächst zu dem schon erwähnten Neubau des Schulhauses zu verwenden. Der Grund und Boden solle nach geschehener Planirung, wie auch schon früher berichtet worden, zunächst auf 3 Jahre als Acker verpachtet und darauf mit Kiefern und Birken angesaamt werden, weil aus der Verpachtung dieses Neulandes ein besonderer Nutzen für die Kammereikasse zu erwarten stehe, zumal es der Bürgerschaft an nutzbarem Acker mangle. Sollte jedoch die Verpachtung noch auf längere Zeit, vielleicht auf 6 Jahre, für nützlich erachtet werden, so würde der Magistrat, um eine Ausnutzung des Bodens zu verhüten, die Pachtbedingungen darnach besonders einrichten. Da die beabsichtigte Abholzung von 40 Morgen nur den Zweck gehabt hatte, einen Nothstand durch Schaffung eines lohnenden Verdienstes abzuwenden, so lag es jedenfalls im Interesse der Erhaltung des wirtschaftlichen Zustandes der Daberschen Forst, den Abtrieb nicht weiter fortzusetzen; daher sich denn auch die Königl. Regierung veranlaßt sah, dem Magistrat durch Verfügung vom 28. April 1856 die fernere Abholzung ausdrücklich zu untersagen.

Nachdem jener Abtrieb auf 20 Mg. Statt gefunden hatte, wurde die Größe des hohen Gehäges in einem Magistratsbericht vom 7. December 1858 zu ca. 157 Mg. angegeben, wovon ca. 12 Mg. kulturbedürftig waren. Die Forst wird durch die städtische Forstdeputation, deren Mitglieder unbesoldet sind, verwaltet, unter deren unmittelbarer Aufsicht ein besoldeter Holzwärter steht, welcher 12 Thlr. baares Gehalt und außerdem an Anweisegeld jährlich ca. 10 Thlr. bezieht. Dem eben genannten Bericht zufolge bekleidet dieser Holzwärter zugleich das Amt eines städtischen Feldwärters, wofür er noch besonders besoldet wird. Der Kammereikassen Etat kennt eine derartige Extra-Remuneration für den Feldwärter nicht.

Torffelder. Ungefähr 1/3 Me. westlich von der Stadt entfernt liegt, unfern der Kramonsdorfer Gränze, der Schwarz See. Die Stadtgemeinde hat seit undenklichen Zeiten das Recht ausgeübt, in dem, um diesen See belegenen Torfmoor, welches den piis corporibus in D. gehört, ihren zu öffentlichen Zwecken erforderlichen Torf bis zur Höhe von ca. 120.000 Soden werben zu lassen, und solchen auch bis 1861 daraus entnommen. Da aber wegen des vielen Wassers ein geregelter Torfstich niemals Statt gefunden hat, auch nicht Statt finden konnte,

das Torfmoor dadurch sehr in Unordnung gerathen ist und daher die Werbekosten, zumal der Torf nicht gestochen, sondern gestrichen werden muß, sich von Jahr zu Jahr erhöhten, — sie betrug im Jahre 1861 an Werbelohn 17½ Sgr. fürs 1000 Stück, — so sind die beiden städtischen Behörden mit dem Kirchenpatronat in Verbindung getreten, um eine Entwässerung des Torfmaors auf gemeinschaftliche Kosten und dadurch einen geregelten Torfstich herbeizuführen. Die zur Ausführung dieses Entwässerungs-Projects nöthigen Vorarbeiten wurden von dem Kirchenpatronat in die Hand genommen.

Ein anderes Torffeld liegt in der Schwarzen Bergriegswiese, einem der Rämmerei gehörenden Grundstück. Der Grund und Boden dieser Wiese besteht nicht aus einer compacten Torfmasse, sondern meistens aus Moder und daher, selbst wenn er zu Anfang des Frühjahrs gestochen und vielleicht trocken geworden ist, größtentheils nur Schutt und Müll, niemals aber durchweg brauchbaren Torf liefert. Sodann eignet sich diese Wiese schon deshalb nicht zum Torfstich, weil sie in einem Kessel liegt, der von Bergen und Wald rings umschlossen ist, so daß der durch Streichen geworbene Torf die zum Trocknen erforderliche Wirkung weder von der Sonne noch vom Luftzuge erlangen kann. Endlich läßt sich auf dieser Wiese, weil sie so tief liegt, gar kein gehöriger Abflugsabahn für das sich sammelnde Torfwasser herstellen, so daß dieses auf der Wiese stehen bleibt und eine Stelle zum Trocknen gar nicht zu ermöglichen ist. Nichts desto weniger unternahm es ein Stadtverordneter, ohne Vorwissen des Magistrats, und ganz unbefugter Weise auf Kosten des Stadtsäckels, im Jahre 1861 einen Abzugskanal graben zu lassen der aber, weil der Mann nichts vom Niveliren verstand, — er soll statt einer Wasserrinne eine — Bouffole dazu gebraucht haben! — wegen mangelnden Gefälls keinen Abfluß haben konnte. Das Wasser blieb auf der Wiese stehen, die dadurch noch mehr versumpfte. Nun wurde, abermals auf Stadtkosten, ein Pumpwerk angelegt, vermittelt dessen man die Wiese trocken legen wollte; aber auch dieses hatte keinen andern Erfolg, als den, daß die Schwarze Bergriegswiese ein verdorbenes Rämmerei-Grundstück geworden ist. — Schöppenstedt in Braunschweig, Schilda in Sachsen, Polkwitz in Schlesien; liegt es nicht nahe, zu sagen: Daber in Pommern! Ein einziger Kluger und Weiser in einer kleinen Stadt, wie D. es ist, kann seinen Wohnort in den Ruf eines zweiten Schöppenstedt bringen!

Ein drittes Torffeld ist in der Schanzenbergriege, die gleichfalls ein Rämmerei-Grundstück ist, welches bis 1861 für 1 Thlr. pro Morgen verpachtet war. In diesem Jahre wurde vermittelt Ausrörens ein Abzugsgraben angelegt, wodurch eine wesentliche Verbesserung des Grundstücks herbeigeführt worden ist. Der hier in Soden geworbene Torf ist als feste Masse kräftiger und besser, als der gestrichene Torf aus dem Schwarzsee-Moor.

Schützen Gilde. Das Privilegium, welches dieselbe besaß, soll in einer der Feuersbrünste, von denen die Stadt D. in früheren Zeiten mehrere Mal und zwar in einem Grade heimgesucht worden, daß sie ganz abbrannte, mit verloren gegangen sein. Selbst der Bestätigungsbrief d. d. Kolberg den 10. October 1684, kraft dessen Kurfürst- Herzog Friedrich Wilhelm die Gerechtsame der Schützengesellschaft confirmirte, ist in ihrer Lade nicht mehr vorhanden. Bestimmte Vorschriften fanden sich theilweise in einer von der hiesigen Polizeibehörde mit Zuziehung der Schützengilde gegebenen Schützenordnung vom Jahre 1816. In jüngerer Zeit hat der Magistrat eine neues Statut abgefaßt, das in zwei Theile zerfällt; — der erste Theil

führt die Überschrift: „Instruction für die Schützengesellschaft der Stadt D.“, und dient als Einleitung zum zweiten Theil, „die Schützen-Ordnung“ enthaltend, welche aus 12 Paragraphen besteht. Das Statut ist unterm 16. December 1837 abgefaßt und vom Bürgermeister und zwei Magistrats-Mitgliedern vollzogen. Die Gilde besitzt an Grundeigenthum, nach dem Separations- und Gemeinheits- Theilungs-Receß vom 22. Februar 1814: Ackerland 19 Mg. 127 Ruth., Wiesen 14 Mg. 170 Ruth., zusammen 34 Mg. 117 Ruth. Die Ackerfläche ist in 8 Kaveln vertheilt. Jede Kavel wurde an ein Mitglied der Gesellschaft nach dem Meistgebot ad dies vitae verpachtet, gegen Einzahlung der einjährigen Pacht nach geschlossener Licitation, und gegen einen, demnächst jährlich zu entrichtenden Canon von 7 Sgr. 6 Pf. an die Gesellschaftskasse. Dieser Modus der Ackerkultur ist durch das Statut aufgehoben; die Kaveln werden seit 1838 jedes Mal auf 9 Jahre meistbietend an Mitgilder der Gilde verpachtet. Die Wiesen sind in 10 Kaveln vertheilt, welche auf 6 Jahre verpachtet werden, aber auch nur an Schützenbrüder. Die jährliche Wiesenpacht wird im Statut zu 12 Thlr. 15 Sgr. angegeben. Von diesem Ertrage bezieht der jedesmalige Schützenkönig 7 Thlr. und den Ueberrest die Gildekasse. Ein eigenes Schützenhaus besitzt die Gesellschaft nicht. Sie versammelt sich vor dem Ausmarsch zum Schützenfest, welches am 3ten Pfingsttage abgehalten wird, im Altermannshause. Die Schießbahn gehört der Stadtgemeinde, doch liegt der Gesellschaft die Unterhaltung derselben, des Kugelfangs, der Lauben und Pflanzungen ob. Der Schützenordnung § 10 lautet also: „Wenn nun in hiesiger Stadt kein Saal ist wo die Gesellschaft des Abends nach dem Scheibenschießen eintreten und sich versammeln kann, so ist es ihre Sache, wenn sie den Abend über tanzen will, sich ein Local dazu zu verschaffen“. Muthmaßlich benutzt die Gesellschaft zu diesem Tanzvergnügen irgend eine Scheune! An beweglichem Gut besitzt die Gilde 16 silberne Schilder, nur sehr dünn gearbeitet, an einer silbernen Kette hangend, und 1 kleine silberne Taube, welche der jedesmalige König als Schmuck trägt, der ausscheidende König dagegen trägt eins jener Schilder an einem breiten seidnen Bande. Ferner hat die Gesellschaft 4 Fahnen, die ihr nach und nach von früheren Schützenkönigen geschenkt sind. Diese Fahnen sind geldwerthe Gegenstände, denn sie werden bei Entstehung einer Vacanz des Fahnenträgers an den Meistbietenden auf Lebenszeit versteigert; eben so die Würde des Hauptmanns der Schützencompagnie. Dagegen sind die Kaiser dieser Stellen, eben so die beiden Alterleute, von den vorkommenden Scharwerksdiensten bei der Gesellschaft befreit, als Instandhaltung der Gräben im Grundeigenthum und der Schießbahn. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat 2 Thlr. 7½ Sgr. zur Gesellschaftskasse zu zahlen. Der Bürgermeister der Stadt führt den Vorsitz bei den Zusammenkünften der Gesellschaft und controlirt die Rechnung, welche, von den beiden Alterleuten gelegt, von ihm auch becharget wird. Alterleute können nur bemittelte Bürger sein, weil bei einem von ihnen die Schützenlade, die Kasse und der Schilderschmuck aufbewahrt wird. Nur allein den Mitgliedern der Gesellschaft, die mit einem Gewerbschein versehen sind, steht es zu, am Tage des Schützenfestes beim Schießstande mit Erfrischungen auszustehen und Handel zu treiben; eben so zum geselligen (?) Vergnügen durch Würfelspiel (wozu nur 3 Würfel gebraucht werden) Glas- und andere kurze Waaren auszuspielen, Allen anderen Gewerbetreibenden ist der Verkehr an diesem Tage und an diesem Orte untersagt. Die Gesellschaft ist nicht uniformirt, die Schützenordnung verlangt aber, daß ihre Mitglieder „anständig gekleidet“ erscheinen, namentlich bei öffentlichen Feierlichkeiten, an denen die Gilde

in corpore Theil zu nehmen hat. Auch ist sie verpflichtet, vorkommenden Falls den Wachdienst in der Stadt zu übernehmen, ohne dafür Vergütung beanspruchen zu können. Sie ist gehalten, bei Ruhestörungen sich sofort, wenn die Trommel gerührt wird, auf dem Markte zu versammeln, oder sobald die einzelnen Mitglieder im Stillen durch andere Schützenbrüder, durch den Bezirksvorsteher oder dem Rathsdienner dazu aufgefördert werden. In allen diesen Fällen ist die Schützengilde verpflichtet, die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Bürgermeister, als Haupt der Polizeiverwaltung, erteilten Befehlen ohne Weigerung Folge zu leisten, und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Jahre 1852 hatte die Schützengilde die Absicht, unter sich eine Sterbekasse zu errichten, und diese Absicht, auf Grund von Statuten, die vom 9. Juni datirten, auch wirklich zur Ausführung gebracht. Erst 9 Monate nachher reichte der Magistrat die Statuten mit dem Antrage auf Bestätigung ein. Dazu waren sie nicht geeignet. Abgesehen von der unklaren Fassung derselben sollten die Einnahmen der Sterbekasse bestehen — 1) aus einem Beitrage aus dem Schützenvermögen, ferner aus Gebühren und Strafgeldern, die nicht näher bezeichnet waren; 2) aus den Zinsen des zu bildenden Stammkapitals; 3) aus festen Beiträgen 2½ Sgr. für jeden Sterbefall; 4) aus unbestimmten Beiträgen, die je nach dem Bedürfnis erhoben werden sollten. Die letztere Bestimmung mußte bedenklich erscheinen, denn wenn auch die an die Hinterbliebenen zu zahlenden Sterbegelder nicht sehr hoch normirt waren, so ließ sich doch die Höhe der zu entrichtenden Beiträge nicht übersehen. Nicht minder bedenklich war eine andere Bestimmung, nach welcher, wenn die Mitglieder wegen schlechter und bewegter Zeiten die Beiträge nicht leisten könnten, nur die Zinsen des zu ersparenden Kapitals an die Hinterbliebenen vertheilt werden sollten. Der Ausdruck „schlechte und bewegliche Zeiten“ ist jeden Falls so schwankend und unbestimmt, daß die Hinterbliebenen der Verstorbenen nicht mit Sicherheit darauf rechnen können, das zugesicherte Sterbegeld ausgezahlt zu erhalten, zumal die Bildung eines erheblichen Stammkapitals bei der Geringfügigkeit des dazu zu verwendenden Eintritts- und bezw. Einkaufsgeldes ad calendae graecas zu schreiben blieb. Unter diesen Umständen mußte der Statuten-Entwurf der Schützengilde zurück- und ihr anheimgegeben werden, ein lebensfähiges Institut zu stiften, dessen Bestätigung zu befürworten sei. Die Gesellschaft hat diesen Rath nicht befolgt.

Die Hospital-Stiftung.

Die Hospitäler St. Spiritus und St. Jürgen. Über die ursprüngliche Stiftung beider Hospitäler zu Daber sind keine Urkunden aufzufinden, weil diese wahrscheinlich Anno 1539 in einer großen Feuersbrunst in dem damals verbrannten Archiv gleichfalls ein Raub der Flammen geworden sind. In der Matrikel vom 16. Februar 1598, welche vom Herzoge Johann Friedrich eigenhändig vollzogen ist, heißt es in Betreff beider Hospitäler: „Fundatores und Patrone sind die Junker v. Dewitz.“ Wenn das Meklenburgische Geschlecht der Dewitze, Grafen von Fürstenberg erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts durch die Herzoge Wartislaw V. und Bogislaw V. mit dem Lande Daber belehnt worden ist, so deutet die Benennung der beiden milden Anstalten darauf hin, daß sie schon früher, von einem der Vorgänger der Dewitze im Besitze von Daber, gestiftet sein müssen, denn in einer vorgerückten Periode des 14. Jahrhunderts war es wol nicht mehr üblich, den heiligen Geist und St. Georg zu Schutzheiligen für derartige Einrichtungen zu wäh-

len, wie es zur Zeit der Kreuzzüge der Fall gewesen ist, als ansteckende Krankheiten aus dem Morgenlande nach Europa eingeschleppt wurden, zu deren Pflanzung eben jene Heil. Geist- und Georgshäuser bekanntlich errichtet worden sind. Daß die Sorge für diese auf das Dewizen-Geschlecht übergegangen, als dasselbe in den Besitz des Landes zu Dobern getreten war, ist selbstverständlich, wie denn auch dasselbe in der Matrikel von 1598 als Patron der Hospitäler anerkannt wurde. Damals waren die Hospitäler noch getrennt, beim Anfange des 18. Jahrhunderts aber schon vereinigt, wie aus einem Bescheide der Hinterpommerschen Regierung d. d. Stargard den 5. September 1702 hervorgeht; ja aus der renovirten Kirchenmatrikel von 20. Juli 1664 (oder 1665) ersieht man, daß die Einkünfte des St. Jürgenhauses, wenn auch nicht ganz, doch zum Theil, in den Kirchenkasten ausgeschüttet waren. Zu den beiden Hospitälern kam noch der Armenkasten der Stadt Daber, der im Jahre 1556, wie es in einer Urkunde ausdrücklich heißt, „von einem Ehrsamem Rathe zu Daber fundirt“ worden ist. Die Stifter sind gewesen: Claus Suring und Asmus Summach, Bürgermeister; Peter Schulze und Dinnies Erwert, Kämmerer; Urban Bernd und Dönniges Swarte, Rathmänner. Dieser Armenkasten hat schon im Jahre 1598 ein Kapitalvermögen von 608 fl. 6 Gr. 4 Pf. gehabt. Es sind nun die beiden Hospitäler und das ansehnliche Vermögen der städtischen Stiftung des Armenkastens wahrscheinlich bald nach dem 30jährigen Kriege unter der Regierung des Kurfürst-Herzogs Friedrich Wilhelm zusammengeworfen und unter Einer Verwaltung mit einander verbunden worden. Der Rath der Stadt Daber ist, wegen des Armenkastens, beim Patronat, wie es scheint, niemals theilhaftig gewesen, sondern dieses ausschließlich dem Dewizen-Geschlecht vorbehalten geblieben. Schon in der Matrikel von 1598 werden die Dewizen als Patrone des Armenkastens, aber auch als dessen Fundatores genannt, was, wie wir gesehen, ein Irrthum ist. Vermuthlich war das Patronat durch irgend eine Transaction vom Rath auf die Burgherren von Daber übergegangen. Vorsteher des Armenkastens waren 2 Rathsverwandte und 2 andere Bürger, und, nach den Worten der Matrikel: „Der Schulmeister ihr (der Vorsteher) Schreiber, hat davon halben Thaler, in Gelde, so von ihnen mit dem Beütel gesamblet und in die Kasse, die in der Kirche stehet, verwahret werden. Im gleichen die von den Sechswöchnerischen Frauen, item die den Todten nachfolgen und von den Rüksten Leüten ins Beden geopfert werden, dieselben Gelde werden den armen Leüten, die in beiden Hospitälern sein, auch andere Hausarmen Leüten sowol armen Schülern des Jahrs zu unterschiedlichen Zeiten ausgetheilet; auch fremden abgebrandten und anderen schabhaftigen oder gebrechlichen Leüten, welche gute Testimonie haben, alles nach Absage der darüber habenden Register. Weil aber die kleinen Pfennige nicht mehr in valore sind, des andern harten Geldes wenig eingegeben, der kleinen Pfennige aber ist noch eine ziemliche Anzahl vorhanden.“ Jedes der beiden Hospitäler hatte ein eigenes Gebäude. Das St. Jürgenhaus lag vor dem Teekthore, es war aber im Jahre 1656 von Georg v. Dewiz, mit Consens der Patrone und das Consistoriums, der Stiftung für 50 fl. abgekauft worden, und mithin als Altersversorgungshaus nicht mehr vorhanden, es hat an der Stelle gelegen, wo später die 2 Jürgengärten, Eigenthum des vereinigten Hospitals, gelegen haben. Dort war auch ein eigener Friedhof, auf dem nicht nur die Hospitaliten unentgeltlich, sondern auch andere Personen, gegen Erlegung einer geringen Abgabe ans Hospital, beerdigt wurden. Das Heilige Geisthaus lag vor dem Marktthor, aber auch dieses ist verschwunden, so daß die milden Stiftungen in Daber ohne Gebäude sind.

Dem Hospitale sind im vorigen Jahrhundert einige Legate zu Theil geworden. — 1) Die Wittve des Generallieutenants v. Dewitz, Louise, geb. Freiin v. Derfing hat im Testamente vom 11. März 1704 dem Hospitale 600 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen von diesem Kapitale zur Ausbesserung der Hospitalgebäude angewendet, und wenn nichts an denselben zu bauen ist, unter die Armen vertheilt werden sollen. Sodann hat — 2) der Prediger Christian Heinrich Zühl, in seinem, zu Stettin am 15. April 1783 eröffneten Testamente dem Hospitale zu Daber 100 Thlr. und zwar mit der Bestimmung vermacht, daß, wenn eine Person vom Zühlschen Geschlecht in solche dürftige Umstände gerathen sollte, daß sie ihr Brot nicht mehr selbst zu verdienen im Stande wäre, solche ohnentgeltlich ins Hospital aufgenommen werde. Die Zinsen von diesem Kapital sollen zum Ankauf von Holz für die Hospitaliten dienen. Endlich hat — 3) der Prediger bei der Schloß- und Marienstiftskirche zu Stettin, Christian Gideon Gudisch in seinem letzten Willen vom 21. März 1795 dem Hospitale zu Daber 100 Thlr. bestimmt. Von letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des Hospitals, die im laufenden Jahrhundert vorgekommen, besagen die Acten nichts.

Das Hospital St. Spiritus besaß zufolge der Matrikel von 1598 in Braunschforth 3 Bauerhöfe, welches laut Permutations-Recesses vom 15. Februar 1696 gegen drei in dem 5 Viertelmeilen entfernten Dorfe Schönwald belegene Bauerhöfe vertauscht worden sind. Außerdem besaß das nämliche Hospital in Schönwald auch noch eine Büdnerstelle. Die Bauerhöfe sind niemals pfandweise oder wiederkäuflich veraußert gewesen, sondern stets durch Verpachtung genutzt worden. Im Jahre 1812 trugen die zeitigen Pächter dieser Höfe darauf an, daß das Gesetz vom 14. September 1811 auch auf sie Anwendung finden möge. Wenn gleich die milden Stiftungen in §. 4 des angeführten Gesetzes nicht ausdrücklich genannt sind, so scheinen sie doch, nach dem §. 1 darunter subsumirt werden zu müssen; auch schien kein Grund vorhanden zu sein, zu Gunsten ihrer auf eine Ausnahme anzutragen, weil der Verlust an den Netto-Revenüen, die durch eine Änderung des Gesetzes besorgt werden konnte, sehr problematisch blieb, da wieder alle onera, welche das Dominium nach dem bisherigen Verhältniß trafen, gewonnen wurden. Im Jahre 1806 sollten die Höfe auf 50 Jahre wiederkäuflich veraußert werden, weil in dem genannten Dorfe mehrere zu adlichen Gütern gehörige Höfe auf diese Art veraußert waren; allein der ausgebrochene Krieg verhinderte solches, da sich in den drückenden Zeiten keine Kauflustigen einfanden, sie wurden also wieder auf 6 Jahre verpachtet, die sich bei 2 Höfen im März 1813, und bei dem dritten im März 1814 endigten. Die Patrone des Hospitals hatten also im Jahre 1812 wieder die Absicht, die Höfe in der gedachten Weise zu veraußern; die Pächter derselben machten aber auf den eigenthümlichen Besitz der Höfe mit der Hälfte der Ländereien aus dem Edicte vom 14. September 1811 Anspruch. Es ist nicht zu leugnen, daß die Pächter nach diesem Gesetze hierzu berechtigt zu sein schienen, besonders da die Höfe contribuable waren, allein eben so gewiß war es, daß dadurch die wohlthätige Absicht der Fundation größtentheils verloren gehen werde, so daß das Hospital in seinem Bestehen gefährdet schien. Denn die abzunehmende Hälfte der Ländereien konnte vom Hospitale nicht bebaut werden, und eben so wenig war zu erwarten, daß sich Kauflustige zur Übernahme der Bebauung finden würden, oder die Hälfte ohne Gebäude bewirthschaften konnten; es würde also lediglich der Willkür der bisherigen Pächter überlassen bleiben, ob sie die abzutretende Hälfte an sich kaufen, oder eine und welche Rente dafür geben wollten. Der General-Commissarius in Pommern, Prä-

sident v. Brauchitsch, sprach sich in einem dem Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg d. d. Stargard den 23. November 1812 erstatteten Bericht über die vorliegende Frage wie folgt aus: — „Meiner Meinung nach sind die Höfe den Pfarrbauern gleich zu achten, von denen, so viel ich weiß, die Absicht gehegt wird, sie durch eine Declaration des mehr besagten Edicts dessen Bestimmungen zu entziehen, und sie in ihren bisherigen Verhältnissen zu belassen; und es dürfte allenfalls hinzugefügt werden, daß sie erblich verkauft werden sollen, und daß, bevor dieses durch öffentliche Ausbietung geschieht, mit den jetzigen Pächtern auf ein angemessenes Kaufgeld, oder billige Rente verhandelt werde“. Nachdem die Patrone die Regulirung der Schönwaldschen Bauern mehrfach wiederholentlich in Anregung gebracht, erging vom Präsidenten v. Brauchitsch unterm 31. Juli 1816 der Bescheid, daß seine beim Staatskanzler und dem Minister des Innern in Bezug auf jene Bauern gestellten Anträge ohne alle Antwort geblieben seien. Da nun dessen ungeachtet der Artikel 6 der Declaration die Bauern der geistlichen Stiftungen mit allen übrigen in gleiches Verhältniß stellt, so sei wol kein Zweifel, daß auch die Daberschen Hospitalbauern den Bestimmungen des Edicts unterliegen. Er glaube aber, daß, wenn das Hospital Rente wähle, es in seinen Einkünften nichts verlieren werde. Endlich im Jahre 1819 waren die Schönwaldschen Bauerhöfe regulirt, und zwar übernahmen sie, unter dem Namen „Bodenrente“ eine bestimmte Körnerabgabe nach dem 10jährigen Martini-Marktpreise der Stadt Stargard, welche im Jahre 1858 mit einem Kapital von 2300 Thlr. in Rentenbriefen abgelöst worden ist.

Bei Errichtung des Regulirungs-Recesses im Jahre 1819 war der Zweifel entstanden, ob der Receß bloß mit denen noch vorhandenen Gutsbesitzern v. Dewiz abgeschlossen werden könne, oder ob auch die Besitzer der ehemaligen Dewizschen Güter, die jetzt in anderen Händen sind, ein Recht haben dabei zugezogen zu werden. In der Hospital-Matrikel sind denen v. Dewiz zwar Dienstleistungen der Hospitaliten bei Krankheiten im herrschaftlichen Hause, aber kein Patronatsrechte bei etwaigem Verkaufe der Daberschen Güter der Familie reservirt worden. Ob aus dieser Negation aber folge, daß bloß die damaligen Besitzer der zum vormaligen Burggerichte gehörigen Daberschen Güter als Patrone gemeint seien, muß dahin gestellt bleiben, um so mehr, als alle älteren Matrikeln die zur Zeit der Anfertigung derselben von den Commissarien vorgefundenen Gutsbesitzer als Patronen benennen. Aus dem Ausdruck „Fundatores“, dessen sich die Matrikel bedient, hat die Familie v. Dewiz von jeher einen Rechtstitel hergeleitet, diese mildthätigen Stiftungen als Familien-Stiftungen anzusehen und sich das Patronatsrechts allein zugeschrieben und zwar als ein persönliches, nicht als ein, an einen bestimmten Güterbesitz geknüpftes Real-Recht. Im Allgemeinen ist zur Sache die Bemerkung zu machen, daß nach den A. L. R. Th. 2, Tit. 11, §. 577 Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Patronatsrechts zur Entscheidung des ordentlichen, weltlichen Richters gehören.

Über den Zustand der Hospital-Stiftung gibt Brüggemann — in den Beiträgen, II. 287, Stettin 1806 — folgende Nachricht: — „Das Hospital besitzt im Dorfe Schönwald 3 Bauerhöfe und 1 Katen, 14 Hospital- 4 St. Jürgenhufen im Daberschen Felde, 2 Gärten, wovon der eine beim Hospital liegt und von den Hospitaliten selbst genutzt wird, die 2 St. Jürgengärten, welche vor dem Teekthore ohngefähr an der Stelle, wo ehemals das St. Georgen-Armenhaus gestanden hat, liegen, und eine Feldkavel. Nach der Rechnung von 1804 betragen die jährlichen Pächte von diesen liegenden Gründen zusammen 221 Thlr. 3 Gr. 6 Pf., und die zinsbaren Kapitalien 4298 Thlr. 8 Gr. Außer dem in der Feuersocietätskasse zu

600 Thlr. versicherten Hospitalgebäude sind keine andere zu demselben gehörige Gebäude vorhanden. Das Hospital hat aber noch eine bei demselben belegene kleine Maulbeerbauplantage und vor dem Teekthore einen eigenen Kirchhof oder Todtenacker, worauf nicht nur die Hospitaliten unentgeltlich; sondern auch andere Personen, gegen Erlegung einer geringen Abgabe an das Hospital, begraben werden, daher dieser Platz unter dem Namen des Armen-Kirchhofes bekannt ist. In dem Hospitale sind 16 Kammern, wovon 12 für die Böhlen bestimmt sind, und 4 vermietet werden können. Die Miethen beträgt für eine jede derselben jährlich, nach dem bisherigen Herkommen, 16 Gr. Da sie aber nicht immer alle vermietet sind, so ist die Einnahme davon nicht in allen Jahren gleich.

„Die 12 Böhlen in dem Hospital bekommen, außer der freien Wohnung, einigem Gartenlande und der Accisefreiheit, an jährlichen Hebungen zusammen 86 Thlr. 16 Gr., so daß jeder Hospitalit an Proben 10 Fl. oder 6 Thlr. 16 Gr. von einem Kapital von 50 Fl., welches von dem Patronat als eine von einigen Bürgern verwickte Strafe wegen der ruinirten Maulbeerbauplantage bei dem Hospital vor mehreren Jahren zu diesem Behuf geschenkt worden ist, von den jährlichen Zinsen zu 1 Thlr. 16 Gr. jeder 3 Gr. 4 Pf., und an Holzgelde von dem Sudisch'schen Vermächtnisse von 100 Thlr. von den jährlichen Zinsen zu 5 Thlr. jeder 10 Gr., und folglich überhaupt jährlich 7 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. erhält. Bei ihrer Aufnahme in das Hospital müssen von einem jeden 10 Thlr. bezahlt werden, wovon der Hospitalkasse 5 Thlr. 8 Gr. berechnet werden, das übrige aber der Geistlichkeit, den Schullehren, dem Provisor und den Böhlen selbst zufällt. Wenn ein Hospitalit in dem Hospital stirbt, zahlt die Kasse desselben die gewöhnlichen Leichengebühren an die Prediger und Schullehrer, wie solche bei Sterbefällen der städtischen Einwohner üblich sind, und trägt überhaupt die Kosten der Beerdigung, wenn solche nicht von dem Nachlasse eines Böhlen bestritten werden können.

„Aus der Hospitalkasse werden noch an jährlichen Besoldungen dem Präpositus für die Visitation 5 Thlr., demselben als ersten Prediger 40 Thlr., dem Diaconus 40 Thlr., dem Rector 32 Thlr., dem Cantor 28 Thlr., dem Küster 4 Thlr. 16 Gr., und dem Provisor des Hospitals 26 Thlr. 8 Gr. gereicht, einige dürftige Personen mit Wohlthaten unterstützt, und außer dem Schulgelde für arme Kinder und der Contribution von den 3 Bauerhöfen in Schönwald, die Bau- und Reparaturkosten bestritten.

„Sowol die beweglichen als unbeweglichen Güter der in dem Hospital aufgenommenen 12 Personen sollen nach ihrem Tode, wenn sie sich nicht etwa vorher mit den Vorstehern sonst verglichen haben, nach dem Herzogl. Visitationsbescheide vom 16. Februar 1598, als angeerbte Güter dem Hospital einverleibt und zugeeignet, und darin keine Hospitaliten ohne Vorwissen der Patronen und des Pastors, welcher zuvor die Umstände der aufzunehmenden Personen mit Fleiß erkundigen soll, aufgenommen werden.

„Aus der Rechnung, welche auf dem Burggericht von den Patronen und dem Burgrichter, in Gegenwart des Präpositus oder ersten Predigers, abgenommen wird, muß jährlich ein Auszug, zugleich mit den Tabellen von dem Vermögensstande der Kirchen der Daberschen Synode dem Consistorium von dem Präpositus eingereicht werden“.

So weit Brüggemann, der die Stiftung „das Hospital zum heiligen Geist“ nennt; in neuerer Zeit, und in der Gegenwart wird es bald eben so, bald mit dem lateinischen Namen „St. Spiritus“, bald „St. Jürgen“ genannt, kurz weg aber

auch „das Hospital“, oder auch „die milden Stiftungen zu Daber“. Die Verwaltung führt ein Provisorat, zuweilen Administration genannt, bestehend aus dem jedesmaligen ersten Prediger der Stadtkirche, welcher zugleich Superintendent der Synode Daber ist, und das Schriftführer-Amt beim Hospital bekleidet, und aus dem von den Patronatsherren ernannten rechnungsführenden Provisor. Die Oberleitung der Hospital-Angelegenheiten steht indessen bei dem Patronat, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung die Provisoren nichts unternehmen dürfen, wie denn auch die Patronatsherren seit Jahrhunderten ein wesentliches Recht sich vorbehalten haben, nämlich die Wahl der Personen, welche an den Wohlthaten der Stiftung Theil nehmen sollen. Gewöhnlich sind es 4 Mitglieder des Dewizen-Geschlechts, welche die Patronatsbehörde bilden, deren specielle Geschäftsführung vom ältesten dieser 4 Patronatsherren verwaltet zu werden pflegt. Vor etwa 60 Jahren kam der Fall vor, daß der damalige, jüngsthin erst eingetretene, Superintendent den Patronen gegenüber eine Stellung einzunehmen versuchte, die deren Unwillen in hohem Grade erregte; nicht allein daß der geistliche Herr sofort seinen kritischen Maßstab an die bisherige Administration des Hospitals legte, er machte sich auch Sachen an, die ohne Mitwissen der Patrone nicht Statt finden dürfen, und vermeinte als Inhaber des landesherrlichen Obergewaltrechts über den Patronen zu stehen und deren Vorgesetzter zu sein: „Wir können nicht anders, sagten die damaligen Patrone in einer Beschwerdeschrift, als ihm unser Vertrauen entziehen, wir müssen ihm zeigen, daß er nicht Mitpatron ist, sondern nur erster Prediger“. Der fromme Mann blieb nur wenige Jahre zu Daber im Amte, unter seinen Nachfolgern sind derartige Mißhelligkeiten zwischen den Patronatsherren und dem geistlichen Provisor nie vorgekommen. Ein anderer Versuch, die Gerechtsame der Familie Dewiz beschränken zu wollen, kam offenbar aus Unkenntniß der historisch entwickelten Zustände, um die nämliche Zeit vor. Über die 3 Hospitalbauern zu Schönwald und den dortigen Büdner hatte das Dewizsche Burgericht zu Daber die Gerichtsbarkeit ausgeübt. Nachdem aber dieses, gleich allen übrigen Burgerichten aufgelöst worden, hatte das Ober-Landes-Gericht von Pommern die Vorsteher des Hospitals aufgefordert, unter Genehmigung ihrer geistlichen Oberbehörden, einen qualificirten Justitiarius zu wählen und von der getroffenen Wahl Anzeige zu machen. Durch diese Verfügung hielten sich die Dewize auf Weitenhagen, Wuffow und Farbezin in ihren Rechten als Patronen der Kirche und der milden Stiftungen in Daber gekränkt und verlangten mittelst einer, in einem zwar objectiv, aber sehr entschieden gehaltenen Tone, abgefaßten Vorstellung vom 26. Januar 1815, ihnen die Wahl und Bestellung eines Gerichtshalters in dem Daberischen Hospital-Guts-Antheile von Schönwald zu überlassen, und von einer Beschränkung alt angestammter Gerechtsame der Familie Dewiz auch in diesem Falle um so mehr abzusehen, „als, sagten sie, die Vorsteher oder Provisoren des Hospitals zu D. nur Officianten sind, die wir gewählt und angestellt haben“. In Folge dieses Protestes hat denn auch ein, von den Patronatsherren gewählt und bestellter Patrimonialrichter die Gerichtsbarkeit über die Hospitalbauern zu Schönwald und den dortigen Hospitalbündner, bis zur Zeit der allgemeinen Justiz-Reorganisation 1849, ausgeübt.

Das Gebäude des heil. Geist-Hospitals, außerhalb der Stadt vor dem Markt- oder Freienwalder Thore auf freiem Felde gelegen, ohne Schutz von anderen Gebäuden zc., dem Winde und Wetter ausgelegt, war schon zu Anfang des laufenden Jahrhunderts so haufällig, daß, wie man auch daran sichte, die Nothwendigkeit eines Neubaus nicht länger zu verkennen war. Es wurden dazu Veranstaltungen ge-

troffen und Baumaterialien zum Werthe von 1075 Thlr. angeschafft. Allein zwischen Absicht und Ausführung trat der Krieg von 1806, und die Sache gerieth vollständig ins Stocken; jene Baumaterialien lagen Jahre lang unter freiem Himmel, ohne Nutzung, dem Verderben ausgesetzt. Nach mehrseitigen Vorschlägen und Verhandlungen über eine anderweitige Einrichtung des Hospitals wurden die Patronatsherren über folgende zwei Hauptpunkte schlüssig: — 1) Es wird Grundgesetz, daß kein Hospitalgebäude wieder aufgebaut werden soll. 2) Das alte Hospitalgebäude soll, mit der Verbindlichkeit 3 Monate nach dem Verkaufstermine abgebrochen zu sein, so wie die bereits zum Neubau angeschafften Materialien an den Meistbietenden verkauft werden, auch hat der Käufer die Verbindlichkeit der Reinigung und Planirung der Baustelle in eben derselben Frist, wonächst die Baustellen nebst Gärten an den Meistbietenden verpachtet werden soll.

Leitend bei der Verwaltung des Hospitalvermögens waren bisher die Vorschristen gewesen, welche in der Matrikel und dem fürstl. Visitations-Abschiede von 1598 enthalten sind. Nunmehr, nachdem das Eingehen eines eignen Hospitalgebäudes beschlossen war, wurden auch anderweitige Normen für die Verwaltung des Vermögens erforderlich, über die sich im Jahre 1813 die damaligen Patrone, nämlich — 1) der Major und Kreisdeputirter von Dewig auf Weitenhagen, 2) der Hauptmann v. D. auf Wuffow, 3) der Lieutenant v. D. auf Mesow, und 4) der Regierungsrath v. D. auf Groß-Schönen, verständigten und ihre Beschlüsse in einem Statut niederlegten, welches von da an, und nunmehr seit beinahe 60 Jahren für die Verwaltung maßgebend gewesen ist, ohne jedoch die Bestimmungen der Matrikel von 1598 auszuschließen, welche als Fundamental-Gesetz in Kraft geblieben sind. Die Vereinbarung von 1813 lautet von Wort zu Wort, wie folgt: —

Statuten des Hospitals zu Daber, nach dessen veränderter Verfassung.

Da durch unterzeichnete Patrone der Daberschen milden Stiftungen mit allerhöchster Genehmigung einstimmig beschlossen worden ist, daß das verfallene Hospitalgebäude zu Daber nicht durch einen Neubau wieder hergestellt werden soll, weil die auf diese Bauten und Reparaturen zu verwendenden Kosten zu wohlthätigeren Zwecken angewendet werden können, ohne daß die Fortdauer dieses Instituts in seiner wesentlicher Bestimmung darunter leidet, so ist bei dieser veränderten Verfassung des Hospitals sowol für diejenigen, welche an der Administration, als an den Benefizien dieses Instituts Theil nehmen werden, von den zeitigen Patronen der Daberschen milden Stiftungen Folgendes mit gesetzlicher Kraft beschlossen und festgesetzt worden:

§ 1. Sobald die Hospitaliten, von denen zur Zeit fünf in dem verfallenen Gebäude wohnhaft sind, ein Unterkommen gefunden haben, soll dasselbe mit dem zum Neubau angeschafften Bauholze an den Meistbietenden verkauft werden. — Könnte dies nicht vor dem eintretenden Winter geschehen, so soll nur durch die allernothwendigste Reparatur das Wohnzimmer des alten Gebäudes auf einige Zeit bewohnbar erhalten werden.

§ 2. Alle vorrätigen Baumaterialien an Holz und Steinen, die von der Kirche zu Reparaturen und Bewährungen benutzt werden können, sollen der Hospitalkasse für den Ankaufspreis vergütigt und von dem Kapital, welches das Hospital der Kirche schuldig geworden ist, in Abzug gebracht werden. Die übrigen Mate-

rialien, die die Kirche nicht benutzen kann, müssen bestmöglichst öffentlich verkauft und der Hospitalkasse berechnet werden.

§ 3. Die alte Baustelle mit dem Vorhofe soll zum Garten eingerichtet und dieser vermietet werden, so wie auch der Brunnen eingeschüttet und die Steine zu einer dereinstigen massiven Bewährung des Hospitalgartens angewendet werden sollen; die sämmtliche innere Bewährung, welche den Vorhof an beiden Seiten vom Garten getrennt hat, kann wegfallen. Die Materialien werden verkauft.

§ 4. Die Gartentafeln werden die Hospitaliten nach wie vor behalten und dieser den Auswärtigen soll es erlaubt sein, dieselben zu vermietten. Jedoch dürfen überall nicht solche Miether angenommen werden, die wegen Dieberei bekannt sind.

§ 5. Alle Gartentafeln, ausgenommen die, welche dem Herkommen gemäß vom Superintendenten, so wie vom Provisor und den Hospitaliten benutzt werden, sollen nicht nach Gunst, sondern an den Meistbietenden vermietet und nur diejenigen mit ihrem höchsten Gebote nicht angenommen werden, die wegen ihrer Un-
ehrlichkeit öffentlich bekannt sind.

§ 6. Die dem Hospital zugehörigen drei Bauerhöfe in Schönwalde sollen, sobald die Zeitumstände günstig sind, entweder wiederkäuflich verkauft oder vererbpachtet werden.

§ 7. Die auf 21 Jahre bis Anno 1834 verpachteten Hospitalhufen müssen nach Beendigung dieser Pachtzeit, wie es die zeitigen Patrone für gut finden werden, auf die zweckmäßigste Art anderweitig und zwar so verpachtet werden, daß die Hospitalkasse von den Vortheilen einer fortschreitenden Kultur nicht ausgeschlossen werde.

§ 8. Der bisherige Hospitalprovisor soll von seinem Einkommen als solcher, nichts verlieren, bei einer dereinstigen Wiederbesetzung dieser Stelle aber wird eine Ersparung möglich sein, welches ebenfalls der Bestimmung der zeitigen Patrone überlassen wird.

§ 9. Den Hospitaliten soll es verstattet sein, nicht blos in der Stadt Daber, sondern auch auf dem Lande in den nächst gelegenen Ortschaften, je nachdem es ihren Verhältnissen convenable ist, die Beneficien des Hospitals zu genießen. Jedoch sollen sie ihren Wohnort nicht außerhalb der Daberschen Synode verlegen können, es möchte denn sein, daß in der jetzigen Synodalverfassung eine Veränderung Statt fände, in welchem Falle dergleichen Vorkommenheiten der Entscheidung der Patronen überlassen bleiben.

§ 10. Von den Wohlthaten des Hospitals soll jeder ausgeschlossen werden, der — 1) wegen eines groben Lasters sich der schlechten Anwendung derselben schuldig machen würde; 2) wer ein Vermögen von mehr als 100 Thlr. besitzt, ohne dabei gebrechlich oder mit irgend einem Leibescha-
den behaftet zu sein; 3) wer noch verheirathet ist; 4) wer nicht in der Stadt Daber und in den Gütern Weitenhagen, Wuffow, Mesow, Farbezin, Schönau und Maldewin, nebst den gegenwärtig dazu belegenen Ortschaften ansässig gewesen ist. Zu Wuffow gehören nämlich Schloßkin und Kl. Benz; zu Maldewin: — Höfenberg, Bernhagen und Schönwald. Es bleibt jedoch bei der nunmehr bevorstehenden Ausdehnung dieser wohlthätigen Anstalt den zeitigen Patronen überlassen, auch die Einwohner von Hoffeld, Roggow, Salmow, Braunsberg, Daber Gut, Gr. Benz und Daberkow daran Antheil nehmen zu lassen und sie dazu in Vorschlag zu bringen.

§ 11. Da dieses Institut ursprünglich nur für alte ohne ihre Schuld verarmte und gebrechliche Personen bestimmt ist, so muß es demselben gleich viel gel-

ten, ob Personen von dieser Beschaffenheit männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, und können dieselben bei eingetretener Vacanz gegen Erlegung des Receptionsgeldes, welches sich auf 10 Thlr. beläuft, ohne Unterschied des Geschlechts aufgenommen werden. Den Antheil, den die Pröbener bisher von dem Receptionsgelde erhielten, soll künftig der Kasse anheim fallen, sobald diese nämlich die erhöhten Pensionen zahlen wird.

§. 12. Es könnte der Fall eintreten, daß eine Person sich bei vorkommender Vacanz zur Reception qualificirt und ganz ohne ihre Schuld außer Stande wäre, das gewöhnliche Receptionsgeld zu erlegen. Eine solche Person soll dennoch recipirt und ihr die Pension, von dem Receptionstermine an gerechnet, so lange zurückbehalten werden, bis das gewöhnliche Receptionsgeld berichtigt ist.

§. 13. Zur Reception eines Hospitaliten geben alle Patronen, d. h. alle Herren v. Dewitz, die an der Administration der milden Stiftungen in Daber unmittelbar Theil nehmen, ihre Zustimmung, nachdem die Competenten sich bei Erledigung einer Stelle bei dem Senior der Patronen gemeldet und dieser das zu erwählenden Mitglied des Hospitals den übrigen Herren in Vorschlag gebracht hat. Dies gilt von der einen Hälfte der aufzunehmenden Hospitaliten, welche in der Stadt Daber anständig sein müssen. Die andere Hälfte soll aus den Einwohnern der übrigen §. 10 genannten Ortschaften und zwar so erwählt werden, daß wechselseitig ein Mitglied aus der Stadt und ein Mitglied vom Lande von den Patronen wechselseitig in Vorschlag gebracht werde, und es soll den übrigen Wahlberechtigten darüber nur ein votum negativum zustehen, d. h.: die Aufnahme des von ihrem Mitpatron gewählten Hospitaliten nicht anders versagen, als wenn derselbe die §. 10 angeführten Eigenschaften an sich hätte, und schon deswegen überhaupt von der Anstalt removirt werden müßte. Die Wahl der Hospitaliten wird also in folgender Ordnung geschehen: — 1) Ein Mitglied aus Weitenhagen, von dem Herrn Major v. Dewitz gewählt. 2) Ein Mitglied aus der Stadt Daber von dem Senior der Patrone in Vorschlag gebracht und von diesem mit sämmtlichen Patronen gemeinschaftlich gewählt. 3) Ein Mitglied aus Wuffow c. p. gewählt von dem Herrn Hauptmann v. D. 4) Wie ad 2. 5) Ein Mitglied aus Mesow, gewählt von dem Hrn. Lieutenant v. D. daselbst. 6) Wie ad 2. 7) Ein Mitglied aus Farbezin, gewählt von dem Hrn. Landtschafsrath v. D. 8) Wie ad 2. 9) Ein Mitglied aus Maldewin c. p. gewählt von dem Hrn. v. D. daselbst. 10) Wie ad 2. 11) Ein Mitglied aus Schönnen, gewählt von dem Gutbesitzer daselbst. 12) Wie ad 2. — In streitigen Fällen wird die Mehrheit der Stimmen entscheiden. Wären die Stimmen der Zahl nach gleich, so wird das votum des Seniors entscheiden.

§. 14. Sollte in obgedachten 6 Gütern eine solche Veränderung vorgehen, daß eins oder das andere davon an mehrere Besitzer, ja wol gar an eine ganze Gemeinde käuflich überlassen würde, so möchte das Patronatrecht nicht füglich damit vereinbar sein, und bei nicht mehr Statt findender Theilnahme an der Administration des Hospitals auch das votum bei der Wahl eines Hospitaliten cessiren. Die Bewohner eines solchen Dorfs kommen alsdann aber in denselben Fall, wie die am Ende des §. 10 bemerkten Ortschaften, die nach Billigkeit an den Wohlthaten des Hospitals Theil nehmen können.

§. 15. Zum Paragraphen 11 wird noch nachträglich festgesetzt, daß man bei Wiederbesetzung einer vacanten Stelle im Hospital vorzüglich auf Invaliden, die im Dienste des Vaterlandes verstümmelt wurden und unbemittelt sind, Rücksicht nehmen will.

§. 16. Jeder Hospitalit, der überwiesen wird, daß er durch einen lasterhaften Lebenswandel das Beneficium schlecht angewendet, soll von 3 zu 3 Monaten zwei Mal gewarnt werden, und bei nicht erfolgter Besserung die Wohlthaten des Hospitals verlieren.

§. 17. Um hierin recht sicher zu gehen, werden bei der Bestimmung der Aufnahme immer die Atteste der Ortsobrigkeit und des Predigers über die Moralität des vorgeschlagenen Mitgliedes den Patronen zur Prüfung communicirt, die dann in die Aufnahme consentiren, oder sie, mit Gründen belägt, verwerfen. Der Superintendent der Daberschen Synode soll die specielle Aufsicht über die Moralität der wirklich recipirten Hospitaliten führen und dafür verantwortlich sein, daß diese die Beneficien nicht zweckwidrig anwenden.

§. 18. Gedachter Superintendent soll die Prediger der Daberschen Synode verpflichten, über die gute Ausführung der Hospitaliten zu wachen und von deren etwaigem unmoralischem, den Zwecken dieses Instituts zuwiderlaufendem Lebenswandel, sowie auch von deren etwaiger Verheirathung, oder ihrem Absterben aus ihren Parochien pflichtmäßige Anzeige machen.

§. 19. Es könnte nämlich wol geschehen, daß sich ein Hospitalite noch verheirathen wolle. Weil dies dem Zwecke des Instituts zuwider ist, indem die Beneficien desselben dadurch auf Personen übertragen werden, die sich zum Genusse derselben nicht eignen, so soll eine solche Verheirathung auch den Verlust dieser Wohlthaten nach sich ziehen, es sei denn, daß eine solche Person, welche dieselben genießt, mit einem Leibeschaaden behaftet wäre, und sich die nothwendigen Lebensbedürfnisse durchaus nicht selbst erwerben könnte.

§. 20. Die Zahl der Hospitaliten, welche sich gegenwärtig auf 6 beläuft, kann sogleich noch nicht wieder auf 12 gebracht werden; sie soll aber mit Rücksicht auf die übrigen Ausgaben in dem Verhältnisse zunehmen, als der Zustand der Klasse sich verbessert, und sich nicht bloß auf die Anzahl von 12 Hospitaliten beschränken.

§. 21. Folgende Übersicht wird dazu dienen, den gegenwärtigen Zustand der Hospitalitkassen kennen zu lernen. Es hat nämlich nach einer 6jährigen Fraction von 1806—1812 betragen die —

Einnahme	Ausgabe		
	Rb.	Gr.	S.
1. An Pacht von den 3 Hospitalhöfen in Schönwald, nach Abzug der vom Hospital mit Thlr. 24. 5. 4. gezahlten Contribution	47	18	8
2. Grundgeld von einer Wüdnerei daselbst	2	16	—
3. Pacht von den Hufen auf der Daberschen Feldmark	183	5	6
4. Pacht von den Gärten und Feldkaveln	8	4	6
Zu übertragen	241	20	8
1. An Gehältern	176	—	—
nämlich: dem Superintendenten pro Visitatione 6 Thlr., dem ersten Prediger 40 Thlr., dem Diaconus 40 Thlr., dem Rector 32 Thlr., dem Cantor 28 Thlr., dem Küster 4 ¹ / ₂ Thlr., dem Provisor 26 ¹ / ₂ Thlr.			
2. An 7 Hospitaliten à 7. 5. 4.	50	139	4
Zu übertragen	226	13	4

	Rt.	Gr.	S.		Rt.	Gr.	S.
Übertrag	241	20	8	Übertrag	226	13	4
6. Zinsen von 3883 ¹¹ Thlr. (Capital *)	158	18	6	3. Zuschuß zur Heizung auf 5 fehlende Hospitaliten à 4.4.	20	20	—
6. Einnahme insgemein	5	—	—	4. Zinsen v. 380 Thlr. Schulden	19	—	—
				5. Schulgeld für arme Kinder aus Beneficien	37	20	—
				6. Baukosten excl. der zum Neu- bau angekauften Mate- rialien	36	16	—
				7. Extraordinaire Ausgaben	41	1	8
Summa der Einnahme	405	15	2	Summa der Ausgabe	381	23	—

Es mußte also ein Überschuß von Thlr. 23. 16 Gr. 2 Pf. in Kassa sein.

§. 22. Da die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der Regel nach immer höher steigen, und die Hospitaliten auch wegen der Hausmiete und der genossenen Accise-freiheit entschädigt werden müssen; so soll ihnen von dem Zeitpunkte an gerechnet, da sie sämmtlich ihr anderweitiges Unterkommen gefunden haben, monatlich eine Unterstützung von 1 Thlr. 12 Gr. in gutem Gelde verabreicht werden, da sie sonst nicht die Hälfte dieser Summe erhalten haben. Dagegen sollen alle, außer den gewöhnlichen Prövingelbern, ihnen bisher gezahlten Kleinigkeiten, z. B. Holzgeld, Biergeld und ihr Antheil am Receptionsgelde bei der Aufnahme der Novizen durch- aus wegfallen und der Kasse berechnet werden.

§. 23. Nach diesen Bestimmungen würde für die nächsten Jahre der Zustand der Kasse etwa folgender sein:

I. Die Einnahme könnte nicht anders, als durch die bessere Benutzung der Schönwaldschen Bauerhöfe und besonders durch die gänzliche Entsagung von allen Bauten und Reparaturen, welche die Kasse bisher für diese Höfe übernommen hat, erhöht werden und würde sich bis dahin noch belaufen, wie oben auf

Thlr. 405. 15. 2

II. Die Ausgabe aber, nach folgender Specification, auf „ 380. — —

Mithin wäre noch baarer Überschuß . . . „ 25. 15. 2

Die Ausgabe stellt sich nämlich so: — 1) Gehalt der Geistlichkeit und der Schullehrer 149²/₃ Thlr., dem Provisor 26¹/₃ Thlr., 2) An 8 Hospitaliten Pension a 18 Thlr. 144 Thlr. 3) An Zinsen würden nach dem Verkauf des Bauholzes ic. mit 19 Thlr. auf das Schuldkapital von 380 Thlr. wegfallen. 4) An Schulgeld für arme Kinder und Beneficien an Hausarme 40 Thlr. 5) An extraordinäre Ausgaben, incl. Reparaturen, die durch die Bewährungen um die Hospitalgärten und um den Armenkirchhof veranlaßt würden 20 Thlr. Der Vorschuß, welchen die Kirche der Hospitalkasse geleistet hat, und welcher sich auf 343 Thlr. 8 Gr. beläuft, kann theils durch die Annahme der Baumaterialien und dann auch durch die Rückstände der Hufenpächte gedeckt werden.

§. 24. Wenn ein Prövenier mit Tode abgeht, so soll dessen Erben für den Monat, da der Todesfall erfolgt ist, als ein Beitrag zu den Beerdigungskosten die

*) Gegen das Jahr 1804 hatte sich das Kapitalvermögen um 415 Thlr. vermindert, vermuthlich dadurch, daß die Pächter der Kirchen- und Hospitalhufen durch rechtskräftiges Appellations-Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Stettin eine Vergütung für die in den Kriegsjahren 1805—1809 geleisteten Lieferungen erstritten hatten.

volle Pension mit 1 Thlr. 12 Gr. gezahlt werden. Sollte dieser Todesfall sich fünf oder noch weniger Tage vor dem Ablauf des Monats ereignen, so wird noch für den folgenden Monat die volle Pension gezahlt.

So geschehen zu Weitenhagen den 1. November 1813.

(Folgen die Unterschriften der oben genannten vier Patronatsherren v. Dewitz).

Vorstehende von den Patronen des Hospitals zu Daber für dasselbe entworfene, neue Statuten, werden von der unterzeichneten Königl. Regierung, mit Ausschluß der §§. 6 und 7, in allen Punkten genehmigt, bei welchen beiden die darin beabsichtigten Veränderungen ohne Consens der Königl. Regierung zu keiner Zeit vorgenommen werden können.

Stargard den 27. November 1813.

(L. S.)

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Es gab vor der Stadt zwei Friedhöfe, der größere, welcher von der Kirche und der, oben schon erwähnte, kleinere oder Armenfriedhof, der von der Hospitalkasse unterhalten wurde. Auf dem letztern, dem kleinen Friedhofe, wurden die Leichen von dem dicht vor der Stadt liegenden Gute, dann auch die von der Burgfreiheit und die mit Tode abgehenden Hospitaliten beerdigt. Nun wurde aber die f. g. Freiheit mit der Stadt vereinigt und das Hospitalgebäude von St. Spiritus nicht wieder hergestellt, indem die Hospitaliten von Michaelis 1814 ab in der Stadt wohnten, und für die Einbuße der freien Wohnung mit Geld entschädigt wurden. Unter diesen Umständen beschloßen die Patrone, zur Erleichterung der Hospitalkasse, welche den kleinen Friedhof rund umher mit ziemlich bedeutenden Kosten in Bewahrung zeitlich unterhalten mußte, daß alle Leichen von der ganzen, nunmehr vereinigten Stadtgemeinde auf dem allgemeinen großen Stadtfriedhofe beerdigt, der kleine Begräbnisplatz hingegen geschlossen und wegen der auf demselben befindlichen Grabmäler noch wenigstens 20 Jahre in Bewahrung gehalten werden solle. Der Magistrat von Daber, um seine Meinung befragt, erklärte sich in dem Berichte vom 15. September 1814, mit der getroffenen Maßregel einverstanden, insofern die Leichen von Armen auch auf dem größern Stadtfriedhofe zu denselben sehr mäßigen Gebühren beerdigt würden, welche für eine Grabstelle auf dem kleinen Begräbnisplatz erhoben worden seien. Diese betragen nämlich für eine erwachsene Person 4 Gr. und für eine Kinderleiche 2 Gr.

Nach Inhalt des Separationsrecesses vom 22. Februar 1814, welcher zwischen dem Besizer des Gutes Daber, den piis corporibus, dem Magistrat und den bürgerlichen Eigenthümern der Stadtgemeinde errichtet worden, besitzt das Hospital

Mg. Ruth.

1) An urbarem Acker einen Flächeninhalt von	768	142
wovon die zur Erweiterung des Armenfriedhofes ausge-		
setzten	—	36
abgehen, und also an urbarem Acker verbleiben	768	104
2) An Wiesen besitzt das Hospital	25	146
3) Und an Weide	31	20

Daber Gesamt-Areal der Hospital-Grundstücke 825 . 90

Im Jahre 1821 gingen die Patrone ernstlich mit dem Gedanken um, die Hospital- und die Kirchen-Ländereien in Erbpacht auszuthun. Sie ließen daher durch die vereidigten Boniteure der Landschaft, den Gutsbesizer Kannenberg, von

Summe von 402 Thlr. 27 Sgr., oder 22 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. für jede der 18 Hospitalhufen.

Im Jahre 1832 traten die Pächter der Daberschen Kirchen- und Hospital-Ländereien, 66 an der Zahl, mit dem erneuerten Wunsch hervor, diese Ländereien von Trinitatis an in Erbpacht zu nehmen. Patronat und Provisorat mußten sich die Frage vorlegen, — ob es im Interesse der milden Stiftungen liege, auf eine Erbverpachtung der in Rede stehenden Ländereien einzugehen, oder ob es für dieselben vortheilhafter sei, die Zeitpacht fortbauern zu lassen. Diese Frage wurde in einer Denkschrift vom 7. November 1832 erörtert, wie folgt: —

Nach einer langjährigen Erfahrung hatte sich die Überzeugung aufbringen müssen, daß, unter welchen geschärften Bedingungen eine Zeitpacht eingegangen wird, es doch unmöglich ist, große Mißbräuche zu vermeiden. Der Hauptgrund liegt darin, daß unter den Pächtern sich viele Besitzer eigenthümlicher Grundstücke befinden, die bloß deshalb pachten, damit sie das von den gepachteten Hufen gewonnene Stroh verkaufen und den gemachten Dünger ihren eigenen Ländereien zuführen können. Auf diese Weise verbessern sie den eigenen Acker in eben dem Maße, als sie den Pachtacker verschlechtern. Nach Ablauf der Pachtjahre lassen dergleichen Pächter die inne gehabte und ausgefogene Pachtstufe fahren und suchen durch einen übermäßig gesteigerten Pachtzins den fleißigen Pächter, dessen Hufe in guter Kultur ist, heraus zu drängen, um die nämliche Procebur zu wiederholen, wodurch zuletzt die Ertragsfähigkeit des Bodens ganz erschöpft werden muß. Kein gesetzliches Zwangsmittel, keine anderweitige geschärfte Maßregel kann den Unfug steuern, weil es dem Eigenthümer nicht inibirt werden kann, über die von ihm gewonnenen Produkte zu verfügen und eine Sonderung von dem, was er auf seinem eigenen und dem Pacht-Acker erzeugt hat, rein unmöglich ist. Das Ausschließen der Eigenthümer von der Pachtung ist nicht wol zulässig, weil dadurch die Concurrency geringer wird, der wohlhabendere Theil der Bewerber ausscheidet, und daraus höchst wahrscheinlich ein so niedriger Pachtzins herbei geführt werden würde, daß die laufenden und festgestellten Ausgaben nicht bestritten werden könnten. Wie der Ertrag der Ländereien der milden Stiftungen in Bezug auf die Hospitalhufen seit 1734 und bis 1828 gewesen, ist oben gezeigt; wird auch die letzte Pachtperiode bis 1834 hinzugefügt, so erhöht sich nach der daraus gezogenen 100jährigen Fraction der Ertrag für eine jegliche Hufe nicht allein der Hospital-, sondern auch der Kirchen-Ländereien auf nicht mehr als 6 Thlr. 2 Sgr.

Zur Ergänzung der obigen Nachweisung über die Geldpächte der 18 Hospitalhufen sei noch bemerkt, daß dieselben eine lange Reihe von Jahren hindurch, nämlich von 1734 bis 1766 nur 53 Thlr. betragen haben; dann schwankten sie von 1767 bis 1798 allmählig steigend zwischen Thlr. 55. 20. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. und Thlr. 98. 11. 10 $\frac{1}{2}$ Pf., darauf in der Periode bis 1809 stets steigend zwischen Thlr. 104. 5. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. und Thlr. 200. 20 Sgr., fielen aber wieder bis Michaelis 1812 auf Thlr. 140. 17. 6 Pf., worauf bis 1828 der oben erwähnte Zustand eintrat, vermitteltst dessen in dem Verpachtungstermin zu Michaelis 1828 durch Überbieten der Pachtlustigen ein, von den bisherigen Erfahrungen völlig abweichendes Pachtquantum von über 400 Thlr. erzielt wurde.

Patrone und Provisoren des Hospitals waren der Ansicht, daß für die künftigen 100 Jahre kein größeres Resultat zu erwarten sei, als das abgelaufene Jahr-

hundert gewährt habe, weil die erwähnten hemmenden Ursachen bei einer fortzuziehenden Zeitverpachtung ewig die nämlichen bleiben würden. Aus dieser Darstellung der bestehenden Verhältnisse glaubten Patrone und Provisoren den Beweis geführt zu haben, daß eine Erbverpachtung der fortzuziehenden Zeitpacht jedenfalls vorzuziehen sei.

Es entstand nun die andere Frage: — Ob die von den Zeitpächtern gemachten Anerbietungen annehmbar seien oder nicht.

Sie hatten für jede der 44 Kirchen- + 18 Hospital- = 62 Hufen ein Erbstandsgeld von 150 Thlr., also für alle 9300 Thlr., und für die kleinen Parcelen der Kirche, $2\frac{1}{3}$ Bürdeländer, 100 Thlr. geboten, mithin überhaupt 9400 Thlr. Wird dies Kapital zu 4 Prct. belegt, so trägt es jährlich . . . Thlr. 376 —

Ferner wollten sie einen jährlichen Natural-Canon von 10 Sch. Roggen für jede Hufe, und 6 Sch. $10\frac{2}{3}$ Mz. für die kleinen Parcelen geben, daher im Ganzen 626 Sch. $10\frac{2}{3}$ Mz. Unbedenklich würden sie sich dazu verstehen, daß der Preis des Roggens nach dem Preise der Martini-Marktwoche zu Stettin alljährlich normirt und in baarem Gelde abgeführt werde. Nimmt man einen 30jährigen Durchschnittspreis desselben zu 1 Thlr. 10 Sgr. an, so müßten sie jährlich zahlen . . . Thlr. 834. 20

So daß mithin die Einnahme der milden Stiftungen . . . Thlr. 1210. 20 betragen würde, was für jede Hufe ca. 19 Thlr. 10 Sgr. ausmacht, und insonderheit für die 18 Hospitalhufen ein jährliches Einkommen von 354 Thlr. in Aussicht stellte.

Außer den Ertragsberechnungen der landschaftlichen Boniteure vom Jahre 1821 hatte fünf Jahre später der Oeconomie-Commissarius Kohlwies einen Ertrags-Anschlag der Ländereien der frommen und milden Stiftungen angefertigt, dabei aber einen höhern Roggenpreis zum Grunde gelegt, als bei dem vorstehenden Erb-pacht-Ertrage angenommen ist. Reducirt man in dem Kahlwies'schen Ertrags-Anschlage den Sch. Roggen auch zu 1 Thlr. 10 Sgr., so wird der Ertrag der Kirchenhufe auf Thlr. 16. 25. 10 Pf. und derjenige der Hospitalhufe auf Thlr. 15. 21. 9 Pf. zu stehen kommen. In beiden Fällen übersteigt das Gebot der Pächter die Ertragsberechnungen nicht unbedeutend und es übersteigt nicht minder den Ertrag der Pachtgefälle in den letzten 12 Jahren von 1820 bis 1832, welcher nach gezogener Fraction Thlr. 16. 12. 3 Pf. für die Hufe beträgt, worauf nach der Instruction vom 1. Juni 1823 wegen Erbverpachtungen Rücksicht genommen werden soll. Außerdem hatten sich die Pächter zu der jährlichen Abgabe von 1 Sch. Roggen als Messforn pro Hufe an den Prediger, welches zwar in dem Anschlage der Boniteure, nicht aber in den Kahlwies'schen Berechnungen in Abzug gebracht worden, so wie dazu erboten, daß sie neben der Special-Hypothek auf die Erbpachtgrundstücke noch in solidum sowol für die Zahlung des Erbstandsgeldes als auch für die Berichtigung des jährlichen Canons haften wollten. Dieses letzte Anerbieten mußte für das Interesse der milden Stiftungen um so wichtiger erachtet werden, weil für dieselben daraus in Gegenwart und Zukunft eine größere Sicherheit erwuchs. Nachdem auch hierbei der wahre Vortheil der milden Stiftungen gewissenhaft und aufs reiflichste ermogen worden, waren Patronat und Provisorat einstimmig der Meinung, daß auf die Vererbpachtung der fraglichen Ländereien unter den gemachten Offerten einzugehen sei, ohne die vorschrittmäßige Licitation zu veranlassen. Eine solche Licitation würde, davon waren Patronat und Provisorat

überzeugt, keinen günstigeren Erfolg haben. Von Auswärts sei, so meinten sie, kein Liebhaber zu erwarten, weil der Aufbau neuer Gebäude und die Anschaffung der Inventarstücke, das Unternehmen sehr kostbar macht. Ohnehin ist eine derartige Colonisirung nicht zu wünschen, weil in der Regel die beiden ersten Besitzer dabei zu Grunde gehen und die milden Stiftungen dadurch in unangenehme Weiterungen gerathen können. Es würde daher nur eine Concurrenz unter den Inheimischen Statt finden und dies waren die nämlichen Pächter, die jene annehmbaren Offerten gemacht hatten. Könnten auch einzelne Hufen höher ausgebracht werden, so würden dagegen andere Hufen, die in der Kultur gesunken sind, weit weniger bringen und das endliche Resultat zuverlässig schlechter ausfallen. Es würde dann aber auch bei der Licitation der einzelnen Hufen die solidarische Vertretung wegfallen, auf welche das größte Gewicht zu legen war.

Endlich war nicht in Abrede zu stellen, daß, nachdem das Interesse der milden Stiftungen durch die Vererbpachtung auf eine dauernde Weise zu erreichen war, auch der Wunsch lebhaft hervortreten mußte, dem precären Zustande, in welchem sich die bisherigen Pächter seit länger denn 100 Jahren befunden, ein Ende zu machen. Die Patrone räumten auch ihrer Seits ein, daß diese Pächter, zugleich Bürger der Stadt D., größtentheils sehr arm seien, weder besondere technische Gewerbe noch andere Nahrungsquellen gebe es in der Stadt. Sie seien daher auf Ackerbau und Viehzucht gewiesen, den sie durch die Pacht der Kirchen- und Hospitallandungen erhalten. Je nachdem die Pachtzeit lang oder kurz ist, sind sie auf so lange wenigstens kümmerlich gegen Nahrungsorgen geschützt, bei jeder neuen Pachtperiode aber ist die Sorge um die Existenz desto größer, weil aller Fleiß, den sie an das gepachtete Grundstück gewandt, durch Mißgunst oder andere eigennützige Ursachen, wie weiter oben gezeigt wurde, in andere Hände übergeht. Daß hiernach unter den Pächtern kein Wohlstand entstehen kann, ist eben so klar, als daß sie es lebhaft wünschen, in einen stabilen Zustand versetzt zu werden; dazu kann sie nur eine Erbverpachtung führen; und daher waren Patrouat und Provisorat der Meinung, daß wenn das Interesse der milden Stiftungen mit dem Interesse der Pächter, wie es hier der Fall ist, so glücklich vereinigt werden kann, alsdann die sich anbietende Gelegenheit nicht ungenutzt bleiben dürfe.

Es wurde demgemäß ein Entwurf zu dem Contract der Vererbpachtung vorgelegt. Die Erbpächter sollten von Trinitatis 1834 an das vollständige erbliche Nutzungsrecht der ihnen in Erbpacht überlassenen Grundstücke in Pausch und Bogen und in demselben Umfange erhalten, in welchem dieses Recht von der Kirche und dem Hospitale ausgeübt worden. Was die Berichtigung des Erbstandsgeldes betrifft, so sollte dasselbe, nach der Offerte der Pächter in drei Terminen, nämlich 1833, 1835 und 1836 jedes Mal zu Johanni und je mit $\frac{1}{3}$ der Summe = 3133 $\frac{1}{3}$ Thlr. baar erlegt werden. Der Körner-Canon sollte, wie oben bemerkt, in Gelde nach dem Stettiner Martini-Marktpreise jedes Jahres jährlich auf Michaelis baar bezahlt werden. Es wurde festgesetzt, daß dieser Canon niemals durch Kapital-Zahlung abgelöst werden könne. Das oben erwähnte Viehkorn für den ersten Prediger fand in dem Vertrags-Entwurfe seine Stelle. Die Erbpächter übernahmen alle gegenwärtigen und zukünftigen auf den Grundstücken haftenden Staats- und Communal-Abgaben, alle Lasten und Leistungen in Friedens- und Kriegszeiten, ohne Erlaß vom Canon beanspruchen zu dürfen, auch sämtliche Unglücksfälle, ohne alle Remission des Canons. Sollte der eine oder andere der Erbpächter auf den in Erbpacht überkommenen Grundstücken Gebäude errichten

wollen, so liegt demselben ob, den Bau aus eigenen Mitteln ohne alle Beihilfe und Vergütung von Seiten der Erbverpächter auszuführen, auch für die Unterhaltung der Gebäude zu sorgen und diese bei der Landes-Feier-Societät zu versichern. Bei etwaigen Veräußerungen behielten sich Kirche und Hospital das Verkaufrecht vor. Wegen eines Laudemiums wurde nichts festgesetzt. Was in den Contracts-Entwurf nicht aufgenommen wurde, weil es einen vorübergehenden Punkt betraf, war das Anerbieten der Pächter, dem zeitigen Administrator der milden Stiftungen auf dessen Lebenszeit das ihm als Emolument bisher gezahlte Anweisungsgeld mit Thlr. 10. 5. 10 Pf. jährlich zu zahlen, ohne daß irgend ein Abzug von dem Canon Statt finden solle.

Der Plan einer Vererbpachtung der Ländereien der milden Stiftungen ist nicht zur Ausführung gekommen aus Gründen, deren Mittheilung dem Artikel vom Kirchenwesen vorbehalten bleibt.

Nach Ablauf der Pachtperiode im Jahre 1834 wurden die Hospitalhufen auf fernere 18 Jahre zu einem höhern Pachtzins verzeitpachtet wie je zuvor. Der Stand des Vermögens des Hospitals um diese Zeit ergibt sich aus nachstehender —

Übersicht der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Hospitalkasse.

Zufolge Berichts der Patrone vom 24. März 1837.

Einnahme.			Ausgabe.		
	R th	Gr.		R th	Gr.
1. Zinsen v. 5693 Thlr. 10 Sgr.			1. An Gehältern	176.	—
Kapital	246.	20. —	2. „ 12 Hospitaliten à 18 Thlr.	216.	—
2. Rente von den 3 Bauerhöfen und einer Wädnerlei in Schönwald	77.	1. 11.	3. Zu den Kosten der Instandhaltung der Bewährung des Hospitalgartens und des Armentkirchhofs	5.	—
3. Pacht für 18 Hufen und die Feldkavel	456	6. —	4. Schulgeld für 25 arme Kinder à 1 Thlr. 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. jährlich	27.	2. 6.
4. Desgl. von den Gärten	5.	—	5. Beneficien für Hansarme	20.	—
			6. Extraordinaria	15.	—
Summa	784.	271. 1.	Summa	459.	2. 6.

Ausgabe mit Einnahme verglichen bleibt ein Ueberschuß von jährlich Thlr. 325. 25. 5 Pf.

Bei dieser günstigen Vermögenslage des Hospitals faßten die Patrone den Beschluß, von Weihnachten 1837 ab noch 2 Prävenstellen à 18 Thlr. zu stiften und die Zahl der Armen-Kinder, für welche das Schulgeld gezahlt wird, um 5 zu vermehren. Es sind also seit Weihnachten 1837, bezw. seit 1. Januar 1838 beim Daberschen Hospital 14 Präven- und 30 Freischulstellen fundirt. Die dadurch erhöhte Ausgabe beträgt Thlr. 36 + 5. 12. 6 Pf. = Thlr. 41. 12. 6 Pf., und es bleibt nach Abzug derselben noch ein reiner Ueberschuß von Thlr. 284. 12. 11 Pf., welcher dem Hospital-Vermögen zuwächst. Zu der also erfolgten Erweiterung der Hospital-Stiftung gab die Königl. Regierung, von Oberaufsichtswegen, mittelst Verfügung vom 12. April 1837, selbstverständlich bedingungslos, ihre Zustimmung. Eben so geschah es im Jahre 1839, als Patronat und Provisorat für einen 11-jährigen taubstummen Knaben aus dem Gute Daber die Mittel zu dessen Unterbringung in dem Privat-Taubstummen-Institut zu Duedlinburg gewährten. Für die Aufnahme in dasselbe waren 10 Thlr. zur Unterhaltung eines Bettes und eine jährliche Pension von 36 Thlr. erforderlich, die aus den Ueberschüssen der Hospitalkasse auf 4 Jahre bewilligt wurde, da nach Ablauf dieser Frist die Aussicht vorhanden war,

daß, bei eintretender Vacanz, der Taubstumme in das Königl. Taubstummen-Institut zu Berlin Aufnahme finden werde. Sodann wurde, unter Genehmigung der Königl. Regierung vom 7. November 1843, einem Studiosus aus Daber eine jährliche Unterstützung von 36 Thlr. während der drei Jahre seines Universitäts-Studiums aus den Mitteln des Hospitals bewilligt. Ferner bestätigte die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 8. October 1845 den Beschluß der Patrone, wonach aus der Kasse der Hospitäler zum heil. Geist und zu St. Jürgen zur Besoldung eines an der Daberschen Stadtschule anzustellenden 4ten Lehrers ein jährlicher Zuschuß von 50 Thlr. bis dahin gezahlt werde, wo die Zahl der Schulkinder sich so vermehrt haben wird, daß auch das Gehalt des neu anzustellenden Lehrers durch die eingehenden Schulgelber vollständig gedeckt werden kann.

Was den Grundbesitz des Hospitals betrifft, so wurde der vor dem Teegthore belegene St. Jürgengarten, von 76 D.-Ruth. und 61 D.-Fuß Inhalt, im Jahre 1846, mittelst Vertrags vom 2. December, dem Zimmermeister Struck gegen ein Erbstandsgeld von 25 Thlr. und einen jährlichen Canon von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. zu Erbpachtrechten verliehen, wozu die Königl. Regierung unterm 1. März 1847 die Bestätigung ertheilte, in Folge deren der Besitztitel im Hypothekenbuch berichtigt worden ist.

Bei den allgemeinen Nothständen des Jahres 1847 bewilligten die Patrone des Hospitals 50 Thlr. aus den Baarbeständen der Kasse, um für die ärmeren Einwohner der Stadt Daber Saatkartoffeln anzuschaffen. Die Genehmigung der Königl. Regierung zu dieser Verwendung der Überschüsse erfolgte unterm 12. März 1847. Die Bewilligung der Patrone war als ein Beitrag zu der Collecte anzusehen, welche bei der wohlhabendern Einwohnerschaft der Stadt zur Abhülfe der Nothleidenden veranstaltet worden war, da die Stadtverordneten jede Art von Unterstützung aus Communalmitteln abgelehnt hatten.

Das Patronat hatte im Jahre 1849 der Stadt Daber als Beihülfe zum Ankauf des Platzes für das neu zu erbauende Schulhaus ein zinsfreies Darlehn von 100 Thlr. aus der Hospitalkasse zugesichert. Diese Bewilligung erhielt nicht die Genehmigung der Königl. Regierung, da diese Art der Verwendung von Hospitalgeldern dem in den Statuten vom 1. November 1813 bezeichneten Zweck der Stiftung nicht entspricht. Die Absicht des Patronats, der Stadt Daber eine Sublevation zu Theil werden zu lassen, dürfte indeß, so meinte die Königl. Regierung in dem Bescheide vom 31. Juli 1849, ohne mit den Statuten in Widerspruch zu gerathen, sich dadurch erreichen lassen, daß einzelnen hülfbedürftigen Einwohnern der Stadt, welche auf Kosten der Commune verpflegt werden müssen, aus der Hospitalkasse eine laufende Unterstützung gewährt und auf diese Weise der Stadt Daber, — die in der Vorstellung des Provisorats als „sehr arm“ bezeichnet wurde, — eine Erleichterung verschafft werde.

Nachdem schon seit vielen Jahren die alten Schulräume der Stadt Daber für höchst mangelhaft und unzureichend erachtet worden waren, drang im Jahre 1846 sowol das Patronat, als auch die Königl. Regierung mit allem Ernste darauf, dem Bedürfnisse endlich durch einen Neubau abzuhelfen; Magistrat und Stadtverordnete erkannten die Nothwendigkeit einer solchen zwar an, erklärten sich jedoch ganz außer Stande, die dadurch entstehenden bedeutenden Kosten allein aufzubringen, und es veranlaßte daher die Königl. Regierung den Landrath v. Bismarck, über diese Angelegenheit sowol mit den städtischen Behörden, als mit dem Patronat der Kirche und der milden Stiftungen zu verhandeln, und insbesondere das letztere

zur Bewilligung einer Beihilfe zu den Baukosten zu vermögen. In Folge dessen ließ sich das Patronat in der Verhandlung vom 22. September 1847 bereit finden, in die Zahlung einer Subvention von 1500 Thlr., und zwar zur Hälfte aus der Kirchenkasse und zur andern Hälfte aus der Hospitalkasse zu consentiren; da der Bau selbst jedoch durch die Zeitverhältnisse bis zum Jahre 1858 verzögert wurde, so unterblieb es bisher, die Einwilligung der Königl. Regierung zu der gedachten Beihilfe einzuholen, bis endlich im Laufe des Frühjahrs 1858 der Magistrat zu Daber die Auszahlung beantragte. Auf den vom Provisorat gehaltenen Vortrag versagte jedoch die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, mittelst Verfügung vom 17. Juli 1858, ihre Genehmigung in Betreff der aus der Hospitalkasse zu gewährenden Beihilfe von 750 Thlr., weil die vorhandenen Fonds des Hospitals statutenmäßig nur für Armenzwecke bestimmt seien und denselben nicht entfremdet werden dürften. Gegen diese Entscheidung der Königl. Regierung bemerkten die Patrone in der Vorstellung vom 8. November 1858, daß eine Stiftungsurkunde des Daberschen Hospitals überhaupt nicht vorhanden sei; nach der Matrikel von 1598 sei dasselbe von ihren Vorfahren, den Herren v. Demig, fundirt — hierbei läßt sich nach dem, was oben S. 438 angedeutet worden ein? machen, — und demgemäß auch das Patronat stets von der Familie Demig ausgeübt und die Beneficien des Hospitals nach freiem Ermessen der Patrone vertheilt worden. Die im Jahre 1813 entworfenen, von der Königl. Regierung bestätigten, Statuten bezögen sich nur darauf, daß die in Verfall gerathenen Hospitalgebäude nicht wieder hergestellt werden, die Unterstützungen der Hospitaliten vielmehr eine veränderte Gestalt erhalten sollten; dagegen enthielten dieselben für die sonstige Verwendung der Revenüen so wenig allgemeine Normen, daß vielmehr im §. 20 die Vermehrung ausdrücklich davon abhängig gemacht worden sei, daß die übrigen Ausgaben eine solche ermöglichen; und der §. 21, wo diese Ausgaben, nach einer 6jährigen Fraction aufgeführt sind, ergebe sogar, daß etwa die Hälfte der Revenüen des Hospitals nicht für Armenzwecke, sondern für Kirchen- und Schulzwecke, verwendet worden sei. Dasselbe Ergebniß liefern die Rechnungen der Hospitalkasse seit mehr als 100 Jahren und auch Brüggemann, II, 1, 292 führt an, daß aus dieser Stiftung den Kirchen- und Schulbedienten ein Theil ihres Gehalts gereicht werde, — (man vergl. oben S. 440, 441 den Auszug aus Brüggemanns Beiträgen). — Wenn nun eines Theils im Laufe der Zeit die Revenüen des Hospitals sich so erheblich vermehrt haben, daß es nicht nur möglich geworden ist, den daraus zu gewährenden Wohlthaten einen bedeutend größern Umfang zu geben, sondern auch noch das Kapitalvermögen durch Ersparnisse zu verdoppeln; wenn andrer Seits die Stadt Daber nur ein zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ganz unzureichendes Kammereivermögen besitzt, die Gemeinde auch, bis auf einzelne wenige Ausnahmen, nur aus ganz unbemittelten Familien besteht, so hätten sie, die Patrone, um so weniger zweifeln dürfen, bei Bewilligung der in Rede seienden Unterstützung ganz im Sinne und Geiste der Stifter zu handeln, als für die Gemeinde, zur Deckung der Kosten des neuen Schulhauses, nach Abzug der vom Patronate bewilligten 1500 Thlr. immer noch eine Ausgabe von 4370 Thlr. zu bestreiten bleibe. Die Stadt Daber hat sich von jeher daran gewöhnt, in Zeiten der Noth aus den Fonds der Kirche und der milden Stiftungen Unterstützung zu finden und ist in ihrem Vertrauen darauf wol selten getäuscht worden, da es dem Patronate stets eine hohe Befriedigung gewährt hat, die seiner Verwaltung anvertrauten Mittel, gewissenhaft, dem nach althergebrachter Observanz bemessenen Zwecke gemäß, zu verwenden; die

Patrone glaubten, diesen Grundsatz auch im vorliegenden Falle nicht verlassen zu haben und würden es daher auf das Schmerzlichsste bedauern müssen, wenn sie höhern Orts gehindert würden, die von ihnen erteilten Zusicherungen zu erfüllen und wenn dadurch das seit Jahrhunderten bestehende Vertrauen zwischen der Stadt und dem Patronate getrübt werden sollte; sie hofften deshalb zuversichtlich auf die Gewährung ihrer Bitte, — „die Auszahlung einer Summe von 750 Thlr. aus der Hospitalkasse an den Magistrat, als Beihülfe zu den Baukosten des neuen Schulhauses zu genehmigen“. Am Schluß ihrer Vorstellung bemerkten die Patrone noch, daß im Jahre 1860 eine anderweitige Verpachtung der Hospital-Grundstücke bevorstehe, wodurch eine nicht unerhebliche Steigerung der Reventien in Aussicht stehe, so daß die für das Schulhaus zu verausgabende Summe nach wenigen Jahren wieder ersetzt sein werde.

Nachdem die Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, die Erklärung abgegeben, daß sie die nachgesuchte Subvention von 750 Thlr. zu dem, inzwischen ausgeführten stattlichen Schulhause aus den dazu reichlich vorhandenen Mitteln der Kirche bewilligen werde, ließ die Abtheilung des Innern des Collegiums ihre Bedenken fallen, und genehmigte mittelst Verfügung vom 14. December 1858 die Verausgabung von 750 Thlr. auch aus Hospitalmitteln zu dem in Rede seienden Zweck, mit besonderer Rücksicht darauf, daß diese Summe nur einen jährlichen Einnahme-Ausfall von ca. 30 Thlr. zur Folge haben werde, wegen der Überschuß der Einnahme über die Ausgabe, zufolge der eingereichten Übersicht, 82 Thlr. 7 Sgr. betrage. Dies ergibt sich aus nachstehendem —

Etat der Hospitalkasse für das Jahr 1859.				
Einnahme.			Ausgabe.	
	Rth.	Sgr.	Rth.	Sgr.
1. Zinsen von 2300 Thlr. Rentenbriefen, welche das Hospital als Ablösungskapital der Pachtgefälle von den 3 Banerhöfen in Schönwald erhalten hat.	93.	18.	9	
2. Grundgeld von der Bädnerstelle in Schönwald	2.	20.	—	
3. Hufenpacht von den Ländereien in der Daberschen Stadtfeldmark	482.	29.	—	
4. Pacht von Gärten und Feldkabeln	4.	21.	—	
5. Zinsen von 9493 Thlr. 10 Sgr. ausstehender Kapitalien	373.	22.	—	
6. Unbestimmte Einnahmen	12.	16.	3	
Summa der Einnahme	970.	7.	—	
1. An Gehältern	295.	15		
Und zwar: An die Prediger 99 Thlr., den Schullehrer 126 Thlr., den Küster 4½ Thlr., den Provisor 51½ Thlr., den Feldwächter 14½ Thlr.				
2. An Hospitaliten	324.	—		
3. Schulgeld für arme Kinder	32.	15		
4. Beneficien und Armen-Unterstützungen aller Art	180.	—		
5. Bau- und Bewährungskosten	10.	15		
6. Unbestimmte Ausgaben	45.	15		
7. Zur Vermehrung des Kapitalvermögens	82.	7		
Summa der Ausgabe	970.	7		

Aus Tit. 3 der Einnahmen geht hervor, daß die Verzeitpachtung der 18 Hospitalhufen einen um ca. 129 Thlr. höhern Ertrag gegeben hat, als 1832 bei den Berechnungen der damals in Aussicht genommenen Vererbpachtung ermittelt worden war; und aus Tit. 2 der Ausgabe, daß die Zahl der Pröwen von 14 auf 18 erhöht worden ist.

Bei der im Jahre 1860 erfolgten neuen Verpachtung der Hospital-Ländereien ist auf Anordnung der Königl. Regierung von den entlegensten Grundstücken eine zusammenhängende Fläche von 402 Mg. 139 Ruth.

an Einen Pächter, den Thierarzt Schmid, von Daber, verpachtet worden, der dieselbe als selbständiges Gut bewirthschaftet und sich anheischig machen mußte, die erforderlichen Gebäude aufzuführen. Dadurch ist auf der Daberschen Stadtfeldmark ein abgesondert liegender Wohnplatz, das Hospital-Vorwerk, entstanden. Es liegt südlich von der Stadt an der Gränze der Breitenfelder Feldmark unfern der nach Freienwald führenden Steinbahn. Der über diese Pachtung am 14. September 1860 zwischen den Patronen und Provisoren des Hospitals und dem Thierarzt Carl Heinrich Schmid abgeschlossene Contract besagt, daß die Pachtperiode 30 Jahre dauern soll, von Johannis 1860 bis dahin 1890. (§. 1). — Pächter verpflichtet sich, das Grundstück in 10 Schlägen mit folgender Fruchtfolge zu bewirthschaften: Brache, gedüngt, Roggen, Hackfrucht, halbe Düngung, Sommerung, Mähcklee, Weide, Brache, gedüngt, Roggen, Lupinen, Roggen. Diese Fruchtfolge darf nur mit Genehmigung der Verpächter verändert werden. (§. 3). — Pächter verpflichtet sich, auf dem gepachteten Grundstücke an einer mit ausdrücklicher Bewilligung der Verpächter ausgewählten Stelle, die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude nach einem, gleichfalls vorher genehmigten Anschlage, auf seine Kosten zu errichten. (§. 4). — Die Verpächter sind verpflichtet, dem Pächter den bei Beendigung der Pachtung vorhandenen Werth dieser Gebäude zu erstatten, indem alsdann durch Sachverständige festgestellt werden soll, um wie viel Procent diese Gebäude abgenutzt, d. h. weniger Werth haben, als wenn sie noch neu wären. Dieser Procentsatz wird von der jetzigen Anschlagssumme in Abzug gebracht und der Rest ergibt den dem Pächter zu vergütenden Werth der Gebäude. (§. 5). — Der Pächter hat einen Brunnen und einen Backofen, auch die nöthigen Bewässerungen anzulegen, ohne für diese Gegenstände bei seinem demnächstigen Abgange Vergütung beanspruchen zu können. (§. 6). — Dem Pächter sind 3 Freijahre bewilligt, während derer er nur das Meßkorn für den ersten Prediger zu berichtigen und die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen hat. Nach Ablauf dieser Freijahre zahlt Pächter in 2 Terminen, zu Michaelis und zu Marien, die nachstehend genannte jährliche Pacht, von welcher also zu Michaelis 1863 die erste Rate entrichtet wird, an das Provisorat zu Daber pro Johannis 1863 bis 1870 jährlich 201 Thlr., — pro Johannis 1871 bis 1880 jährlich 301 Thlr. 15 Sgr., pro Johannis 1881 bis 1890 jährlich 402 Thlr. (§. 7). — Außer dem Pachtzins entrichtet Pächter, als Meßkorn für den ersten Prediger zu Daber, 1 Sch. Roggen nicht in Natura, sondern nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Alt-Stettin in Gelde. (§. 8). — Alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten und Abgaben in Friedens- und in Kriegszeiten trägt Pächter allein (§. 9). — Pächter führt alle Meliorationen auf eigene Kosten aus und empfängt dafür bei der Rückgewähr keine Vergütung (§. 10). — Sand, Kies, Lehm und Torf darf Pächter aus dem Grundstück nur nach eingeholter Genehmigung der Verpächter graben (§. 11). — Die Jagd auf dem Vorwerkslande ist mit verpachtet (§. 12). — Afterverpachtung ohne Vorwissen und Genehmigung der Verpächter ist nicht zulässig (§. 13). — Sollte während der Pachtzeit ein neuer Weg oder eine Kunststraße über das Vorwerksland gelegt worden, so kann Pächter einen, nach dem Verhältnisse der abzutretenden Fläche zur Gesamtfläche zu bemessender Erlaß am Pachtzins beanspruchen (§. 14). — Die Rückgewähr nach beendigter Pachtzeit erfolgt zu Johannis 1890 mit bestellter Winter-, Sommer- und Kleesaat. Folgen Bestimmungen über die Vergütung für die Aussaat (§. 15). — Der Pachtvertrag ist von der Königl. Regierung unterm 22. November 1860 von Oberaufsichtswegen bestätigt worden.

Zu dem Abschlusse dieses Vertrages war Pächter Schmid hauptsächlich dadurch bewogen worden, daß ihm Seitens der Verpächter, auf Grund der Regierungs-Verfügung vom 13. December 1859 die Zusicherung gegeben wurde, auf die zu erbauenden Gebäude ihm ein Darlehn bis zum Betrage der Anschlags-summe aus Hospitalmitteln zu gewähren. Schmidt war seiner contractlichen Ver-pflichtung nachgekommen und hatte auf dem erpachteten Grundstück 5 Wohn- und Wirthschaftsgebäude errichtet, deren Werth, nach dem pflichtmäßigen Zeugnisse des Kreisbaumeisters Fischer, d. d. Naugard den 13. August 1863, auf 13.422 Thlr. fest-gestellt ist. Von Seiten des Patronats und des Provisorats war ihm auf sein Ansuchen gegen Übertragung des Eigenthumsrechts der Gebäude und Verpfändung seines ge-sammten lebenden und todtten Wirthschafts-Inventariums, welches bei der Gesell-schaft Colonia mit 9075 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert ist, auf die von den Verpächtern genehmigte Anschlagssumme der Gebäude von Thlr. 6605. 9. 10 Pf. zwei Drittheile dieser Summe mit 4400 Thlr. als Darlehn gegeben und hierüber ein notarieller Nachtrag zum Pachtcontract, d. d. Naugard den 11. April 1863 — bestätigt durch die Königl. Regierung am 4. Mai desselb. Jahrs — errichtet wor-den. Nach längeren Verhandlungen, an welchen selbst das Ministerium des Cultus Theil genommen hat, und die mit der Regierungs-Verfügung vom 13. April 1866 zum Abschluß gekommen sind, ist dem Hospitalvorwerks-Pächter Schmid auch das letzte Drittel der Anschlagssumme der von ihm errichteten Gebäude mit 2200 Thlr. als Darlehn gewährt worden, das ganze Darlehn von 6600 Thlr. gegen 5 Prct. jährlicher Zinsen.

Die Stelle des Rectors und zweiten Predigers in Daber gewährt, außer freier Wohnung und Feuerung, ein Einkommen von nur 400 Thlr. Sie war die am geringsten dotirte in der ganzen Synode Daber und daher immer nur ein Durchgangsposten gewesen, den Jeder, der sie verwaltet hat, sobald als möglich mit einer einträglicheren Stelle zu vertauschen bemüht gewesen ist. Wie nachtheilig ein solcher Wechsel sowohl für die Schule, als für die Gemeinde ist, liegt auf der Hand. Das Patronat benutzte daher, als durch die neue Verpachtung der Kirchen- und Hospitalländereien im Jahre 1860 die Revenüen dieser pia corpora bedeutend ver-größert wurden, die fragliche Stelle dauernd zu verbessern, indem es für dieselbe eine Zulage von 100 Thlr. jährlich bewilligte, welche mit 50 Thlr. aus der Kirchen-kasse und mit 50 Thlr. aus der Hospitalkasse gezahlt wird. Weil die Armenpflege mit dem Kirchenwesen bei den piis corporibus zu Daber von jeher in Zusammen-hange gestanden hat und nach den Bestimmungen der Matrikel von 1598 die eine Kasse in Nothfällen der andern zu Hülfe kommen und die Hand leihen soll, so genehmigte die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, den obigen Beschluß der Patronatsherren in Bezug auf die Hospitalkasse mittelst Verfügung vom 14. März 1863.

Der Wohlthätigkeitsfinn der Patronatsherren der milden Stiftungen hat sich von jeher kund gegeben. Im Jahre 1830 wollten sie der Stadt Daber auf längere Zeit hinaus eine jährliche Zubuße von 60 Thlr. aus Kirchen- und Hospitalmitteln zuwenden, wogegen der Magistrat es übernahm, für die Wegeverbesserung, Instand-setzung der Brücken, regelmäßige Bepflanzung der Wege mit Bäumen, und bei Winterszeit für das Ausschippen des Schnees im Gebiete der Kirchen- und Hospi-talländereien Sorge zu tragen, weil bei der letzten Verpachtung dieser Ländereien die Pächter die gedachten Leistungen nicht hatten übernehmen wollen. Allein die Genehmigung dieses Abkommens zwischen dem Patronat und den städtischen Be-

hörden mußte von Oberaufsichtswegen durch die Regierungs-Befugung von 4. Juli 1830 abgelehnt werden, da die Begebetterung zu denjenigen gemeinen Lasten gehört, zu welchen nach Maßgabe der §§. 774 und 775 Tit. XI., Th. II. A. L. R. Kirchen- und Pfarrgüter nicht mit angezogen werden dürfen; und nach §. 43. Tit. XIX. a. a. O. hat das Vermögen der Armenanstalten die Rechte der Kirchengüter, und was von letzteren gilt, auch von den Gütern des Hospitals gelten müsse.

In noch schönern Lichte zeigte sich der Wohlthätigkeits-senat der Patrone im Sommer 1831, als die Pest des 19. Jahrhunderts, die Cholera, auch dem Städtchen Daber sich näherte, unter dessen kaum 1200 Seelen zählenden Einwohnerschaft gegen 50 Familien in der drückendsten Armuth lebten. Neue, noch lange nicht reife Kartoffeln ohne Zuthat, ja ohne Salz, waren ihr einziges Nahrungsmittel, daher die gegründete Besorgniß vorlag, daß die herrschende Noth die furchtbare Seuche herbeiziehen und diese viele Opfer fordern werde. Um die Gefahr nach Möglichkeit abzuwenden, beschloffen die Patronatsherren, die ärmere Klasse der Bewohner der Stadt D. einmal des Tages durch Verabreichung einer nahrhaften Speise zu kräftigen und bestimmten dazu aus den Überschüssen des jährlichen Einkommens der Hospitalkasse die Summe von 300 Thlr., wovon die Speisung auf 6 Monate bewirkt werden konnte. Dieser Beschluß wurde von der Königl. Regierung durch Verfügung vom 10. September 1831 genehmigt.

Kirchenwesen.

Das Kirchengebäude ist eine Kreuzkirche im Gothischen Stil des 15. Jahrhunderts mit gleich hohen Seitenschiffen. Zur päpstlichen Zeit gab es in der Kirche zwei Vicarien, beide von den Dewiken fundirt und unter deren Patronat. 1490 präsentirten Joachim und Jurien genannt Dewegen zu der einen Vicarie, welche durch die Resignation Thammos v. Schenind erledigt war, den Priester Jakobus Vorko, und 1493 präsentirte derselbe Joachim nebst Georgius genannt v. Dewegen zu der zweiten, gleichfalls vacanten Vicarie den Priester Johannes v. Wedel, was den Beweis gibt, daß die Söhne der ritterlichen Geschlechter sich auch in niederen Sphären dem Kirchendienste gewidmet haben. Diese Notizen sind aus des Bisthumsverweser Georg Putkamer Register von 1489—1494 entnommen, in welchem man auch bei dem Jahre 1492 verzeichnet findet, daß nahe bei Daber eben damals eine Kapelle neu erbaut war. Von diesem Gebäude findet sich später keine Nachricht. Muthmaßlich gehörte es zu einem der Hospitäler. Die Dabersche Kirche hat zwei Kapellen, davon zufolge der Matrikel von 1598, die eine den Dewiken, die andere der Stadt gehört. Brüggemann bemerkt, 1784, die eine Kapelle heißt noch heutiges Tages die Freienwaldsche, weil nach der Reformation die Freienwalder darin ihren Gottesdienst gehalten haben. In der renovirten Kirchenmatrikel von 1664 (oder 1665) heißt es: „Kirchengebäude ist inwendig in gutem, rühmlichem Stande, am Thurm aber wie auch an Kirchendach ist sehr viel nothwendig zu bessern, wozu die Herren Patrone mit Abstattung restirender Kirchenschulden, die Provisoren und ganze Gemeinde jedoch seiner Gebühr nach sich behülflich und besorderlich bezeigen werden“. Die Matrikular-Verhandlung vom 2. December 1812 befagt, die Kirche zu D. sei ganz massiv und mit einem massiven Thurm versehen, auf welchem ein Aufsatz von Fachwerk und eine neue mit Schindeln gedeckte Spitze 1742 neu gerichtet, befindet sich bis auf eine Stelle im Gewölbe der an der nördlichen Seite angebauten Kapelle, die vom Regen sehr durchnäßt ist, in gutem, baulichem Stande. Im Verlauf der Zeit haben jedoch an der Kirche sowol als an dem Thurme bald

größere, bald kleinere Reparaturbauten vorgenommen werden müssen. So zum ersten Male im Jahre 1819, als beide Gebäude im Äußern und das Innere der Kirche einer gründlichen Ausbesserung bedurften, indem beide theils Alters halber, theils durch die im Jahre vorher Statt gehabten Stürme sehr gelitten hatten. Da jedoch der Bestand der Kirchenkasse, welcher 393 Thlr. 7 Gr. 8 Pf. betrug, nicht ausreichte, um die Kosten zu decken, so wurden die Arbeiten auf zwei Jahre vertheilt, und im ersten Jahre das Augenmerk auf die nothwendigsten, nämlich auf die Reparatur des Thurms, des Kirchendachs und der Kirchenfenster gerichtet. Nach Ablauf von zehn Jahren war der Thurm so baufällig geworden, daß er einer bedeutenden Ausbesserung bedurfte, die im Jahre 1831 zur Ausführung kam. Der Sturm, welcher vom 29. bis 30. November 1836 in ganz Pommerland wüthete, hatte auch die Dabersche Kirche äußerst beschädigt, die Wiederherstellung erforderte einen Kostenaufwand von Thlr. 303. 19. 3 Pf. Bei seiner Anwesenheit in Daber, im Herbst 1836, hatte der General-Superintendent von Pommern, Bischof Dr. Ritschl, die Bemerkung gemacht, daß dem Mangel an Plätzen in der Kirche, über welchen er von vielen Seiten laute Beschwerde gehört habe, durch eine angemessene Veränderung der Kirchengestühle und der Chöre leicht abgeholfen, so wie auch eine zur Seite des Altars befindliche geräumige Kapelle, die indeß gegenwärtig ganz unbrauchbar sei, mit geringen Kosten zu einer Sacristei für die Prediger umgeschaffen werden könne. Die Patronatsherren gingen bereitwillig darauf ein, bei dem vorhabenden Reparaturbau auch die Kapelle als Sacristei herzustellen, lehnten aber die Umänderung der Chöre und Kirchenstühle einstweilen ab, indem zu dieser weit ausstehenden Arbeit nothwendiger Weise unter Zuziehung eines Bauverständigen ein Bauplan und ein Kostenanschlag gefertigt werden müsse. Landbaumeister Lenze unternahm diese Arbeit im Jahre 1839, indem er dieselbe, auf Verlangen der Patronatsherren, auf einen vollständigen Ausbau des Innern der Kirche ausdehnte, mit Ausnahme von Altar und Kanzel, deren Restauration bis auf Weiteres verschoben wurde. Um die beträchtlichen Kosten decken zu können, sah sich die Kirchenkasse in der Lage, aus den Beständen des Hospitals eine Anleihe zu machen. Der Ausbau der Kirche wurde im Jahre 1840 vollendet, der Thurm aber, der an der Wetterseite sehr beschädigt war, und ein von oben bis aufs Fundament gehende Borste bekommen hatte, ist nach dem Anschlage des Landbaumeisters Lenze im Jahre 1841 in Stand gesetzt worden. Die Renovation des Altars und der Kanzel erfolgte 1842, gleichzeitig war aber auch in diesem Jahre eine abermalige Reparatur des Kirchendachs nothwendig, und zwar in einem Maße, daß, wäre sie nicht ausgeführt worden, das Gewölbe der Kirche in großer Gefahr war. Sie hat einen Kostenaufwand von Thlr. 288. 9. 8 Pf. erfordert.

Altarblatt und Kanzel bestehen aus Schnitzwerk. Jenes ist 20 und einige Fuß hoch und 10 bis 12 Fuß breit und stellt in drei Feldern das Abendmahl, die Kreuzigung und Auferstehung des Herrn dar, der Grund ist dunkel, die Figuren sind weiß mit Gold. Die Kanzel enthält in Nischen die Figuren der vier Evangelisten und den Apostel Petrus und Paulus. Sie ist viel bunter und mühsamer, wenn auch nicht besser, als das Altarblatt gearbeitet. Der Maler Thiele, von Stargard, verlangte für die Renovation mit Bronze 160 Thlr., für die Herstellung in echten Vergoldungen 300 Thlr. Die Patronatsherren haben sich für das Letztere entschieden. Im Ganzen aber hat die Restauration der Kirche in den Jahren 1840—1842 gegen 4000 Thlr. gekostet. Dazu kam in den Jahren 1844 und 1845 der Neubau einer Orgel durch Meister Schulze, von Paulinzelle, und der Bau eines

dem Baustil der Kirche entsprechenden neuen Orgelchors, was alles gleichfalls eine Ausgabe von über 2000 Thlr. verursacht hat, die Seitens der Kirchenkasse nur durch eine Anleihe bei der Hospitalkasse bestritten werden konnte. Löwe, von Stettin, der die Orgel abnahm, fügte am Schluß seines Revisionsberichts vom 3. Mai 1845 die Bemerkung hinzu: „Man kann der Kirche Glück wünschen, ein so schönes Werk für den Gottesdienst gewonnen zu haben“. Die erste Orgel erhielt die Kirche im Jahre 1598 durch Jost und Curt v. Dewitz.

Wol hätte man des Glaubens sein können, daß der kostspielige Renovationsbau des Kirchen- und Thurmgebäudes eine längere Reihe von Jahren vorhalten werde, ohne abermalige Ausbesserungen zu erfordern; allein schon im Jahre 1847 zeigte sich die Nothwendigkeit dazu, indem sich der Schwammfraß in der Kirche bemerklich gemacht hatte. Bei der großen Schwierigkeit, Schwammkeime gänzlich zu vertilgen, wurde der Rath gegeben, die Dielen in der Kirche nicht zu erneuern, sondern durch ein Ziegelpflaster zu ersetzen; allein die Gemeindeglieder, deren Bänke an der schadhafsten Stelle standen, fürchteten auf den kalten Steinen im Winter vor Kälte sich nicht bergen zu können, und so geschah es, daß man wieder Dielen legte, doch diese so wie die Unterlagen mit einer Mischung von Salzwasser, Schwefelsäure und Eisenvitriol bestrich, und statt des Sandes Hülsen von Buchweizen unterstopfte. Allein dieses Schwammvertilgungsmittel werde, so wurde eingewandt, nicht viel nützen, sobald das von Schwammgeflecht durchzogene Erdreich unter den Dielen nicht einige Fuß tief ausgeschachtet und durch trockenes Füllmaterial ersetzt worden ist. Die Anlage eines Steinpflasters verdiente jedenfalls den Vorzug, denn der Einwand, daß der Fußboden dadurch zu kalt werde, konnte durch Anbringung von Fußbrettern in den Kirchstühlen leicht beseitigt werden. Damit die Dachtraufe nicht immer an den Mauern herunterhängen, sondern gehörig ablaufen könne, legte man 1846 rund um die Kirche einen Damm an. Im Jahre nachher war ein Abputz von Kirche und Thurm nothwendig, wenn nicht bald wieder eine Hauptreparatur eintreten sollte. Gleichzeitig erachtete man die Anlage einer neuen Treppe nach dem herrschaftlichen Chor für durchaus nothwendig, da der bisherige hölzerne Treppen-Anbau, einem Tauben- oder Käsehaufe ähnlich sehend, das Kirchengebäude verunstaltete. Der Anbau wurde weggenommen und der Eingang durch die zweite unbenutzbare Kapelle gelegt. 1849 und 1850 mußten am Thurme abermals Ausbesserungen vorgenommen, namentlich das Zeigerwerk der Uhr und die Zifferblätter erneuert und der obere Thurmtheil angestrichen, sodann auch wieder die Kirche abgeputzt werden. 1853 kamen im Innern der Kirche, und 1855 abermals Reparaturen am Thurme vor. Fast ununterbrochen muß ausgebessert, muß — geflickt werden, ohne daß von unvermeidlichen Elementar-Ereignissen, die auf Bauwerke nachtheilig einwirken, gesprochen wird, so daß sich unwillkürlich die Frage aufdrängt: Verstehen die Werkführer, die bei den Daberschen Kirchenbauten beschäftigt werden, ihre Hantirung nicht?

Vor dem Hochaltare befinden sich zwei Leichensteine, die in gewisser Beziehung historischen Werth haben. Auf einem derselben sieht man in Lebensgröße das vollständige Bild des Schloß- und Burggefestenen von Daber und Herrn im Lande Daber, auch fürstl. Schloßhauptmanns zu Wolgast, Jost von Dewitz, eines Zeitgenossen Luthers und Bugenhagens, in ritterlicher Rüstung, und seiner ehelichen Hausfrau Ottilie, geb. v. Arnim; letztere ist in hiesiger Kirche beigelegt, ersterer in der fürstl. Gruft zu Wolgast beerdigt. Auf dem andern Leichensteine befindet sich, gleichfalls in Lebensgröße und in vollständiger Ritterrüstung, Georg v. Dewitz,

Jobstens Sohn, und dessen Ehefrau, eine Vork, aus dem Hause Labes. Für die Erhaltung dieser Leichensteine trägt die auf den benachbarten Gütern Buffow, Weitenhagen, Farbezin und Maldewin noch sesshafte Familie v. Dewitz Sorge. So nach einem Bericht des Daberschen Magistrats vom Jahre 1855, der die Leichensteine aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts herrühren läßt.

In der Matrikel von 1598 liest man: „Erbliche Begräbnisse hat niemand in der Kirche ohne allein die v. Dewitzen, und wenn von denselben jemand mit Tode abgeht, bleibt der Kirche das Pferd, so ihm nachgeleitet wird. Leichensteine sind jetzt 2 in der Kirche, der eine gehört Bernd von Dewitzen seligen Mutter, der andere Wulf Vorken Hausfrauen, welche beide allhier gestorben und begraben sind“. In der renovirten Kirchenmatrikel von 1665 heißt es: „Leichensteine sind zwei im Chor vorhanden, der eine ist seel. Jost v. Dewitzen, der Hauptmann zu Wolgast gewesen und seiner Frau Ottilia, geb. v. Arnheimb (Arnim)“, was mit dem Obigen übereinstimmt; „der andere gehört der Frau Jutta von Putbus seel. Wulf Vorken auf Labes Erbsessen Wittwe, welche den 12. October 1569 zu Daber gestorben, wie solches auf dem Leichensteine zu lesen“. Die renovirte Matrikel von 1665 bestätigt es, daß die Dewitzen als Patrone der Kirche Erbbegräbnisse darin haben; das eine unterm Chor komme den jetzigen Herren v. D. sämmtlich zu, und ihrer waren 6 an der Zahl, nämlich Stephan, Bernd, J. Ludewig, Christian Heinrich, Georg Dietrich und Gustav Georg v. D.; das andere Erbbegräbniß unter der Kapelle gehöre seel. Franz v. D., und das dritte vor der Kapelle habe Georg v. D. nach dem Ableben seiner ersten Frau machen lassen. Die erneuerte Matrikel von 1665 bestätigt es auch, daß, wenn ein Dewitz beerdigt wird, dessen der Leiche nachgeleitetes Pferd der Kirche verbleibt, oder es werden dafür 12 Thlr. = 16 Fl. an Gelde gegeben, in dem einen wie im andern Falle als Gebühren für das Geläute.

Das Dabersche Geläute ist wegen der Harmonie seiner drei großen Glocken weit und breit berühmt. Der Glocken sind 1598 fünf große und kleine — vorhanden, außerdem noch eine Glocke, darauf der Seiger schlägt. Die Glocken wurden 1613 umgegossen, „was“, zufolge der Matrikel von 1665, „viel gekostet hat, daß dazu 200 Fl. angeliehen werden mußten, so bisher verzinst worden; sind Anno 1647 wieder umgegossen und haben gekostet 378 Fl. 5 fl. 23 Pf. sind drei große, was sie gewogen, besagen die Register. Es sind aber zwei davon, die größte und kleinste, schon wieder entzwei, und haben gar wenig seither verdient“. Eine naive Bemerkung! „Noch sind zwei kleinere, als die Wederglocke und das Signir-Glöckchen; daneben die Seigerglocke und der Seiger im Thurm“. Am 6. Januar 1839 Nachmittags beim Einläuten sprang eine der drei großen Glocken, welche, auswendig gemessen, unten 4 Fuß 1/2 Zoll, oben 3 F. 3 Z. im Durchmesser, und 3 F. 1 Z. Höhe hatte. Die Thurmuhre wird von der Stadt in Stand gehalten. Über den Ursprung dieser Verpflichtung gibt die Kirchenmatrikel von 1598 Auskunft, wie folgt: — Den Dewitzen stand aus dem Städtchen 5 Mark an Dhrbör, Orbede, Orbare, Orbare, zu, eine Abgabe, deren Hebung sonst nur zu den Berechtigungen des Landesfürsten und des Kammer Kirchenfürsten gehörte, die Dewitzen verpfändeten diese Abgabe im Jahre 1461 an die Kirche gegen eine Anleihe von 50 Mark, in Folge dessen der Rath die Orbör nunmehr an den Kirchenkasten zu entrichten hatte. Daß dieses geschehen, ging aus den geführten Registern oder Rechnungen nicht hervor. Der Rath behauptete aber, daß er die Orbör bis auf das Jahr 1470 der Kirche alljährlich gezahlt, „und von der Zeit an den Kirchen

Seiger in esse erhalten habe, was sonst der Kirche gebührt hätte, und daß dazu jene 5 Mark verausgabt worden seien“. In dem Visitations- Abschied vom 16. Februar 1598 wurde dem Rathe aufgegeben, „den Seiger hinführo gegen die gemeldeten 5 Mk. fertig zu halten. Würden aber die Demize die versetzte Dhrbör wieder einlösen, und die Hauptsum der 50 Mk. wieder erlegen, soll der Rath gegen Empfangung solcher Hauptsumme nichts weniger den Seiger in esse auf ihre Kosten, so lange es der Kirche gelegen, zu halten schuldig sein“. In der Matrikular-Verhandlung vom 2. December 1812 wird es auch von Seiten des Magistrats und der Stadtverordneten anerkannt, daß die auf dem Thurme befindliche Schlägeuhr von der Stadt erhalten und die an derselben vorkommenden Reparaturen aus der Kammereikasse bezahlt werden.

In dem Augenblick, wo diese Blätter durch die Presse gehen sollen, läuft die Nachricht ein, daß am 14. Mai 1870 ein schweres Gewitter über die Stadt D. gezogen ist. Der Blitz schlug in den Kirchturm und zündete an der äußersten Spitze. Alle Rettungsversuche sind vergeblich gewesen, da dem Feiier wegen seiner Höhe nicht beizukommen war. Der Thurm bestand meistens aus Holzwerk, nur die untere Hälfte hatte Umfassungsmauern, und so brannte derselbe bis auf den Grund ab. Für die umliegenden Gebäude war die Gefahr bedeutend, da Flugfeuer an vielen Orten zündete, aber immer noch rechtzeitig gelöscht werden konnte. Gerettet sind von den 6 Glocken des Prachtgelautes nur 2 kleinere, auch das Uhrwerk ist gerettet. Einen imposanten Anblick gewährte es, als die mit einer Wetterfahne versehene lange eiserne Spitze wie eine riesige Lanze auf das Kirchendach herabschoß. Die Kirche wurde, wenn auch äußerlich vielfach beschädigt, glücklich gerettet. Versichert war der Thurm bei der Magdeburger F.-B.-G. mit ca. 10000 Thlr., außerdem auch die Glocken mit einer namhaften Summe.

In früherer Zeit war der Kirchplatz mit einer Steinmauer umgeben, die im Jahre 1812, auch noch später, freilich in verfallenem Zustande vorhanden war, dann aber theils durch atmosphärische Einflüsse, theils von freventlichen Händen allmählig zerstört wurde, so daß der Platz von da an mißbräuchlich zum Zimmerplatz und öffentlichen Cloak zc. diente. Darum beschloßen die Patronatsherren, nachdem der Ausbau von Kirche und Thurm im Jahre 1841 vollendet war, den Kirchplatz mit einer neuen Bewährung zu versehen. Sie wählten dazu einen hölzernen Staketenzaun, der im Jahre 1842 mit einem anschlagsmäßigen Kostenaufwande von Thlr. 99. 25. 4 Pf. zur Ausführung gekommen ist. Diese Bewährung hat kaum $\frac{1}{4}$ Jahrhundert vorgehalten. Im Jahre 1866 war keine Spur mehr davon vorhanden. Es wurde die Errichtung einer Mauer beschloßen, deren Formen, an den Baustil der Kirche sich anschließen, und die in dem genannten Jahre, trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse, erbaut worden ist. Die Kosten haben sich auf Thlr. 171. 9. 10 Pf. belaufen. Demnächst ist der Kirchplatz durch Anlage von Rasenplätzen und Bepflanzung mit Biersträuchern und Kronenlinden zc. in demselben Jahre 1866 in einen Schmuckgarten umgewandelt worden, was ca. 66 Thlr. gekostet hat.

Bei der sehr freien Lage des Friedhofes auf einer Höhe vor der Stadt hatte sich der Mangel eines Gebäudes auf demselben, welches Schutz gegen Wind und Wetter gewährt, um so fühlbarer herausgestellt, als bei allen hier vorkommenden Beerdigungen Leichenreden gehalten zu werden pflegen und der dabei fungirende Geistliche sich der Gefahr aussetzt durch Erkältung sich eine schwere Krankheit zuzuziehen, wie es schon vorgekommen ist. Überdem fehlte es an einer geeigneten

Knäulichkeit, wo Leichen unbemittelter Einwohner, die nur eine Stube als Wohnung inne haben, bis zur Beerdigung beigelegt werden konnten. Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, haben die Patronatsherren im Jahre 1848 eine Begräbniskapelle, nach Rissen des Landbaumeisters Lenze, erbauen lassen, die aber schon 1858 und demnächst 1864 eine bedeutende Reparatur, Thlr. 173. 6. 9 Pf. betragend, erfordert, und 1869 einen vollständigen Ausbau nothwendig gemacht hat, um der Gefahr zu begegnen, daß nach einigen Jahren das Gebäude einstürze. In der That, man scheint in Daber eben nicht solid zu bauen! 1862 wurde zur nothwendig gewordenen Erweiterung des Begräbnisplatzes ein angränzendes Grundstück für 600 Thlr. angekauft.

Suppellex sacra. Nach der Matrikel von 1598 sind vorhanden: Vier Kelche und vier Patenen, davon drei Kelche und drei Patenen vergoldet sind; der vierte Kelch sammt der Patene ist weiß, der Prediger hat ihn in Verwahrung und gebraucht denselben bei der Kranken-Communion. Der große Kelch hat an Gewicht 56½ Loth, die anderen drei sind noch ungewogen, die Kirchenvorsteher werden angewiesen, sie förderlichst zu wiegen und die Gewichte eines jeden in der Matrikel zu verzeichnen. Ferner sind vorhanden: ein Marienbild von Silber mit Krone, Scepter und Kindlein auf einem hölzernen Fuß stehend, 2 silberne Monstranzen, 10 Kofeln groß und klein, gut und schlecht, darunter ein Bischofsmantel, u. s. w. Im Jahre 1665 sind noch vier Kelche mit den Patenen vorhanden. Zwar ist ein Kelch von den Soldaten weggenommen, wie in den Registern von Anno 1635 zu befinden, die es aber unerörtet lassen, ob es Wallenstein oder Soldaten des Netters der evangelischen Freiheit gewesen, die den Kirchenraub begangen. Der Verlust wurde durch einen neuen Kelch ersetzt, welchen Joachim Süring der Kirche verehrte. Das silberne Marienbild war inzwischen verkauft; von den silbernen Monstranzen ist 1665 nicht mehr die Rede. Bei der Matrikular-Verhandlung von Anno 1812 wurden verzeichnet: drei silberne Kelche, vergoldet, drei silberne Oblatenteller, ein silberner Kelch zur Kranken-Communion, ein dergl. Oblatenteller, eine silberne Oblatenschachtel. Die übrigen Kirchengeräthschaften aus unedlem Metall, Leuchter, Kronen zc., auch die vorhandenen Altardecken zc. übergeben wir.

Patrimonium ecclesiae. An Grundstücken besitzt die Kirche, zufolge der Matrikeln von 1598 und 1665, auf dem Daberschen Felde 35 Hufen, außerdem 4 Vicarienhusen, ohne Zweifel Stiftungen für die zwei Nebenaltäre, welche in katholischer Zeit in der Kirche vorhanden waren, und 8 Schulhusen. Noch besaß die Kirche, zufolge der ersten Matrikel, 2 Würdelandes, welche 1665 mit $\frac{1}{3}$ Würdeland als Vermächtniß von Havelberg vermehrt war. Es heißt aber in der zweiten Matrikel, welche die Angaben von 1598 wiederholt: Drei Würdeländer hat die Kirche, davon das eine im Jahre 1614 dem Benzer Müller für 40 Fl. verpfändet worden ist, welche Summe zum Umguß der Glocken gebraucht wurde. Dies Würdeland hatte der Benzer Müller auch noch im Jahre 1665, und ist von der Kirche nicht wieder eingelöst worden. Auch die beiden anderen Würdeländer waren 1627 an Besoldungs Statt für 70 Fl. und 40½ Fl. verschrieben, sind aber in der Folge an das Patrim. eccl. zurückgekommen. Ein Stück Landes der Kiez genannt war für 12 fl. verpachtet. 1660 hatte die Frau Heinrich v. Dewitzsche dieses Kiezland an sich genommen, ohne etwas dafür zu geben, sie war daher bis 1665 für 5 Jahre mit 2½ Fl. in Rückstand. Einen Barkhof hatte Jakob Jessi der Kirche verehrt. Anno 1653 war er zwar für 12 Fl. verkauft worden, der Kauf aber zurückgegangen, weil das Grundstück alljährlich bezaunt werden mußte, zu dessen

Kosten der Ertrag um so weniger ausreichte, als es das dritte Jahr brach lag; die Vorsteher wurden angewiesen, den Barkhof um jährlich 5 fl. Pacht auszuthun. Besondere Wiesen, Gärten und Holzungen sind nicht vorhanden, so heißt es in den beiden Matrikeln von 1598 und 1665.

Nach der Matrikular-Verhandlung vom 2. December 1812 wegen Aufnahme sämmtlicher Besitzungen und Gebungen der Kirche, Pfarre, des Einkommens der Lehrer und des Küsters bestehen die Liegenschaften der Kirche: aus 32 Kirchen-8 Schul- und 4 Vicarienhusen, zusammen 44 Husen, ferner aus $2\frac{1}{3}$ Würdeländern, 1 Barkhof und 12 Kirchengärten.

Nach Ausweis der über die im Jahre 1813 zur Ausführung gekommenen Gemeinheitstheilung in Daber verhandelten Acten und des darüber unterm 22. Februar 1814 abgeschlossenen Recesses, besitzt die Kirche —

1) An Acker, und zwar:		Mg.	Ruth.
a) Gerstland	599.	166	
b) Haferland	1154.	46	
c) Dreijährig Roggenland	249.	71	
			2003. 103
2) An Wiesen		51.	66
3) „ Weide und nutzbaren Gewässern		248.	20
Gesammt-Areal der Kirchen-Grundstücke		2303.	9

Die Benutzung des Ackers erfolgt, 1821—1826, in der gewöhnlichen Dreifelderwirthschaft, und die Brache wird theilweise mit Schotenfrüchten, Hackfrüchten und Lein benutzt.

Die Ertragsberechnungen, welche Behufs der Erbverpachtung der Kirchländereien im Jahre 1821 durch die landschaftlichen Boniteure Kannenberg und Ahlmann angestellt worden, werden von denselben mit der Vorbemerkung eingeleitet, daß — 1) auch bei diesen Grundstücken der 20ste Scheffel als Drescherlohn in Rechnung zu stellen sei. — 2) Wenn der ganze Kirchenacker, der über 500 Sch. Aussaat enthält, an Einen Pächter vererbpachtet wird, so sind zur Bestellung der Wirthschaft wenigstens 16 Pferde und 40 Ochsen, sowie 12 Knechte, 6 Jungen und 12 Mägde erforderlich. Sodann sind -- 3) für die Arnte-Arbeiten 4 männliche und eben so viele weibliche fremde Arbeiter zu veranschlagen. Von den Wiesen ist auch hier nichts in Ansatz zu bringen gewesen, weil sie aus Brachwiesen bestehen, und einen sehr geringen Ertrag gewähren, der zum Unterhalt des Viehs bei weitem nicht ausreicht. Ein Ertrag von Gärten und Wurthen ist nicht veranschlagt, weil, so heißt es auch hier, deren keine vorhanden.

Das obige Ackerareal besteht aus 44 Husen = 1968 Mg. 48 Ruth., und aus $2\frac{1}{3}$ Würdeländern = $\frac{7}{9}$ Husen = 35 Mg. 35 Ruth. Da der Acker in 3 Feldern gelegen ist, so treffen auf ein jedes derselben von den Husen 656 Mg. 16 Ruth. und von den Würdeländern 11 Mg. $138\frac{1}{3}$ Ruth. Von den Würdeländern wird noch bemerkt, daß sie sich nicht, wie bei geschlossenen Landgütern, gegen den Husenschlag in einer bessern Lage befinden, sondern mit diesem von gleicher Güte und Beschaffenheit sind, und also auch nur eben so mit veranschlagt werden können. Von dem vorgeordneten in jedem Felde gelegenen Acker ist der Ertrag folgender Maßen ermittelt: —

				Al	Sgr	ß	
1)	An Roggen, in Körnern 749 Sch.	1/2	Mß. à 22	Sgr.	6	Pf.	
2)	" Gerste, " " 469 "	1 1/2	" à 17	"	6	"	
3)	" Hafer, " " 593 "	13 1/2	" à 12	"	6	"	
4)	" Erbsen, " " 110 "	4 1/2	" à 22	"	6	"	
Dazu Ertrag							
5)	Vom Rindvieh, davon 90 Haupt gehalten werden können				157.	15 —	
6)	Von den Schafen, deren 450 Stück gehalten werden können				150	— —	
7)	" dem Vorstevieh sind als Ertrag in Aufsatz zu bringen				22.	17. 6	
Summa						1495.	19. 6

Hiervon ist in Abzug zu bringen:
 Gesindelohn, dessen Verpflegung, Lohn und Verpflegung der fremden Arbeiter,
 Ankauf von Heu, Instandhaltung der Ackergeräthschaften zc. Alles in
 Allem gerechnet

832.	23.	3
662.	26.	3
981.	6	—

Mithin bleibt reiner Ertrag
 Dagegen berechnete der Oeconomie-Commissarius Koblwes 1826 den Ertrag
 wobei alle Fruchtarten auf Roggen reducirt sind, und der Roggen nach 30jährigem
 Durchschnitts = Marktpreis von Stargard zu 1 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf., und das
 Drescherlohn zum 16ten Scheffel gerechnet ist. Die Nachtgefälle von den Kirchen-
 hufen —

Haben aber geschwankt:	Und sind constant gewesen:
Von 1734—1766 zwischen Thlr. 131. 15 und 135. 5 Sgr.	Von 1812—1828 auf Thlr. 465. 1. 5 1/2
" 1767—1776 zwischen Thlr. 141. 14 und 192. 27 1/2 Sgr.	
" 1777—1802 zwischen Thlr. 202. 15 und 298. 20 Sgr.	
" 1803—1812 zwischen Thlr. 300. 25 und 500. 18. Sgr.	" 1828—1834 " " 1019. 17 —

In Gemäßheit des Auftrages der Patronats Herren der Kirche und des Ho-
 spitals zu Daber hat der Feldmesser Benzmann im Jahre 1827 eine neue Karte nebst
 dazu gehörigem Vermessungsregister von den Kirchen-, Hospital- und den Pfarr-
 Ländereien angefertigt. Hiernach beträgt der Flächeninhalt der —

Besitzungen	der Kirche und des Hospitals Mg. Ruth.	Der Pfarre Mg. Ruth.
An Ackerland	2660. 83	138. 100
" Wiesen	86. 125	29. 112
" Bruchweide, incl. 146. 178 Torffläche	266. 28	— —
" Hohenweide	191. 147	10. 90
An nutzbaren Flächen	3205. 23	178. 122
" Wegen, Gräben und andern Gewässern	115. 131	— 152
Summa	3320. 154	179. 94

Was die Bonität der Kirchen- und Hospital-Ländereien betrifft, so gehören
 vom Ackerlande 844 Mg. 10 Ruth. zur I. Bodenklasse, 1416 Mg. 169 Ruth. zur
 II. Bodenklasse und 399 Mg. 84 Ruth. zur III. Bodenklasse. Die Güte der Wiesen
 nach dem Heuertrage pro Mg. beurtheilt, so geben 3 Mg. 139 Ruth. 12 Ctr.,
 4 Mg. 110 Ruth. 10 Ctr., 22 Mg. 133 Ruth. 8 Ctr., 25 Mg. 89 Ruth. 6 Ctr.,
 4 Mg. 162 Ruth. 5 Ctr., 19 Mg. 73 Ruth. 4 Ctr., 3 Mg. 100 Ruth. 3 Ctr. und
 2 Mg. 39 Ruth. 1 Ctr. Heuertrag.

Der örtlichen Lage nach zerfallen die Liegenschaften der Kirche und des Hospitals in 4 Abtheilungen. Zur Abtheilung I. gehört das alljährliche Land, genannt Teehwinkel 185 Mg. 169 Ruth. groß. Zur Abtheilung II., dem Groß Benzer Felde, gehören die Groß Benzischen Hufen, ein Theil des Burgackers zwischen dem Regenholz und der Streitwiese, ein anderer Theil dieses Ackers zwischen dem Kienbruche und dem Regenholz, ein Theil der Kramonsdorfer Kaveln und der Kamp beim Schwarzsee, im Ganzen 746 Mg. 58 Ruth. Die Abtheilung III. umfaßt das Plantikowsche Feld, und darin liegen die Plantikowschen Hufen, die Querkaveln an der Gränze, die Torfmoorkaveln, ein Theil der Kramonsdorfer Kaveln, so wie ein anderer Kamp beim Schwarzsee, zusammen 1031 Mg. 86 Ruth. Die Abtheilung IV. ist im Breitenfelder Felde, enthaltend die kurzen Ruthen, die Würde = Länder, die fünf Ruthen und die Kauzowen, im Ganzen 853 Mg. 125 Ruth. — An Schonwiesen gehören den milden Stiftungen 41 Mg. 30 Ruth. bestehend aus einem Theile der Galgenbruchswiese, der Streitwiese, so weit sie die Pfarre nicht inne hat, der Seeplage am großen Teehsee und die s. g. Grapenwiese vor dem Torfmoor. — An Weiderevieren besitzen Kirche und Hospital: das Regenholz, das Kienbruch bis an die Weitenhagensche Gränze, die Apenkarns, der lange Brink im Torfmoor, das Torfmoor an der Kramonsdorfer Gränze von 143 Mg. 10 Ruth. und die Torffläche am Dreiertmaale von Kramonsdorf und Weitenhagen von 3 Mg. 168 Ruth., sodann die Weide an den Plantikowschen Hufen und die an den Kauzowen, im Ganzen Areal der Weidereviere 392 Mg. 112 Ruth. Dazu kommen an Wasserstücken: Der Schwarzsee im Torfmoor mit 31 Mg. 95 Ruth. und der große Teehsee, so weit er im Kirchengrunde belegen ist, mit 39 Mg. 160 Ruth. Endlich die Straße von der Stadt bis zu den Plantikowschen Hufen 8 Mg. 39 Ruth., macht überhaupt 462 Mg. 46 Ruth.

Das Pfarrers Acker besteht aus zwei Stücken, wovon das eine von der s. g. Streitwiese bis zur Groß Benzischen Gränze, das andere von der Stadt bis zur Streitwiese belegen ist. Seine Wiesen sind die eben genannte, woselbst auch die Weidefläche ist, die Wiese am Weitenhagenschen Wege und die im Rohrbruche.

In den Vermögens-Tabellen ist der Flächeninhalt der Kirchengrundstücke und ihr Ertrag an Roggen, auch für die Wiesen, angegeben wie folgt: —

	Mg.	Ruth.	Sch.	Mg.	
Fläche	Ackerland . . .	2006.	31	2681.	10
	Wiesen . . .	262.	44	388.	7
	Summa . . .	2268.	75	3070.	1
				Ertrag.	

Der Unterschied im Areal zwischen dieser und der weiter oben stehenden Angabe rührt daher, daß in dieser Angabe die Größe der Wasserstücke, Schwarzsee u. fehlt. Die Tieferlegung des Wasserspiegels dieses Sees und die Entwässerung des umliegenden Torfmoors, deren oben S. 435 Erwähnung geschehen, ist in den Jahren 1862 und 1863 zu Stande gekommen. Der Magistrat hat die Ausführung unternommen, nachdem die Königl. Regierung ihre Zustimmung zu diesen Meliorations-Anlagen mittelst Verfügung vom 30. October 1862 ertheilt hatte. Stadt und Kirche haben die Kosten dieser Entwässerungsarbeiten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen, in Folge dessen die Kirchenkasse die auf sie fallende Hälfte mit Thlr. 250. 11. 3 Pf. der Kammereikasse erstattet hat.

Im Jahre 1860 ist der größte Theil der Kirchenländereien neu verpachtet worden und zwar auf 20 Jahre, von Michaelis 1860 bis dahin 1880. Bei dieser Gelegenheit wurde die Ausscheidung einer größern Acker- und Wiesenfläche und die Bebauung derselben mit Gebäuden beliebt. Dieses Kirchen-Vorwerk ist in den Jahren 1861—1863 von dem Pächter Beilke unter denselben Bedingungen angelegt worden, wie das Hospital-Vorwerk von dessen Pächter. Es liegt, wie schon gesagt, unfern der Kramonsdorfer Gränze und besteht aus 1 Wohnhause, 1 Familienhause, beide mit 3444 Thlr., und aus 2 Scheünen und 2 Ställen, diese Wirthschaftsgebäude mit 1418 Thlr., gegen Feuersgefahr versichert. Patronat und Provisorat haben den Vorwerkspächter in den Jahren 1860 und 1861, sodann 1862 und 1866 in fünf Posten mit einem Darlehn von 2650 Thlr. als Beihülfe zum Aufbau der Gebäude unterstützt, was, unter Verpfändung der neuen Gebäude, mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 13. December 1859 und 23. Februar 1866 und auf deren besondere Veranlassung geschehen ist. Die Größe der Grundstücke, welche dem Vorwerk beigelegt sind, geht aus den vorliegenden Vermögens-Tabellen nicht hervor. Soviel ersieht man aber aus denselben, daß Beilke Anfangs 120 Thlr. Pacht gezahlt hat, die aber in der Folge auf 80 Thlr. ermäßigt worden ist.

Die in dem Licitations-Termine vom 17. August 1860 auf 20 Jahre verpachteten Kirchengrundstücke bestehen, incl. Vorwerk, aus 89 großen Parcelen. Demnächst gehören der Kirche 27 kleine Parcelen, so wie 12 Gärten, welche beide auf kürzere Perioden verpachtet werden, und ferner Thonlager, die von den Daberschen Töpfern gemeinlich auf ein Jahr gegen Erlegung von 6 Thlr. in Pacht genommen werden. Sodann werden für die Ausnutzung der im Kirchenacker vorkommenden Lehm- und Sandgruben von der Kammereikasse 5 Thlr. gezahlt, und die Jagd auf dem Kirchenacker ist an den Besitzer des Ritterguts Kl. Benz für 6 Thlr. verpachtet. Abgesehen von diesen kleinen Pachtbeträgen, welche in den Kircheneinnahmen unter dem Titel Inzsgemein aufgeführt werden, betragen —

Die jährlichen Einkünfte der Kirche aus ihrem Grundvermögen:

In der Periode von 1860—1880 Thlr. 2803. 25 Sgr.

In der Periode von 1828—1834 betragen sie „ 1019. 17 „

mithin haben sie sich mehr als verdoppelt, ohne daß man von den Pächtern über zu hohen Pachtzins klagen gehört hat, wie es in Vorjahren bei kleineren Pächten vorkam, wo es in der Bürgerschaft hieß: „Bei diesen Pachtbeträgen werden Kirche und Hospital reich, wir Pächter aber verarmen und kommen zuletzt an den Bettelstab“. Freilich bleiben die Pächter mit ihren Pachtzinsen nicht selten in Rückstand, allein dies liegt nicht an zu hohen Pächten, sondern hat in anderen Verhältnissen seinen Grund, wie es u. a. in den Jahren 1866 und 1867 der Fall, wo die Rückstände eine bedeutende Höhe erreichten, Folge allgemeiner Landes-Calamitäten, wie Krieg und Cholera, dadurch Störung des Verkehrs, von Handel und Wandel und Unterbrechung der Betriebsamkeit Seitens der Pächter, die wahrlich nicht überbürdet sind, wenn sie im Durchschnitt nur 1 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. Pacht für den Morgen Landes entrichten. Die Verpachtung auf eine längere Reihe von Jahren ist vortheilhaft für Verpächter und Pächter, indem letzterer sich bemühen muß, den Acker zu verbessern, um demselben den möglichst höchsten Reinertrag abzugewinnen, und diese Verbesserung kommt jeden Falls dem Eigenthümer zu Gute, in dessen Interesse es liegt, betriebsame Leute als Pächter zu haben.

Gebäude. Zu dem Immobilien-Vermögen der Kirche gehören das Haus des 2ten Predigers und die Küsterwohnung, beide mit den zugehörnden Neben-

gebäuden, sämmtlich in gutem Stande. Ein Predigerwitwenhaus gibt es nicht. Das Haus des 1sten Predigers ist Eigenthum der Stadt und im Jahre 1843 neu erbaut. Der von allen Betheiligten als nothwendig anerkannte Neubau des ersten Pfarrhauses und die damit in Verbindung stehenden baulichen Veränderungen an den Wirthschaftsgebäuden zc. mußten Seitens der Stadtgemeinde auf deren alleinige Kosten, ohne Concurrenz der Patronatsherren und der Kirchenkasse ausgeführt werden. Die Anschläge stellten den Kostenbetrag für das Wohnhaus auf Thlr. 3027. 9. 11 Pf., und für die nothwendige Veränderung der Hofgebäude auf Thlr. 290. 4. 6 Pf., zusammen auf Thlr. 3317. 14. 5 Pf. „Hierzu können, heißt es in einem, dem Minister der geistl. Angelegenheiten unterm 9. April 1844 erstatteten, Bericht der Königl. Regierung, ohne Nachtheil für ihre wirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse, von den Mitgliedern der Stadtgemeinde nach der von dem Magistrate zu Daber aufgestellten Nachweisung, welche von dem betreffenden Kreislandrathe im Allgemeinen als den Verhältnissen der einzelnen Betheiligten entsprechend anerkannt wird, und mit Rücksicht auf die diesseitige Prüfung nur Thlr. 2182. 22. 5 Pf. aufgebracht werden, so daß daher noch Thlr. 1134. 22 Gr. fehlen“. Die Königl. Regierung erstattete diesen Bericht in Folge eines Immediatgesuchs, vom 30. September 1842, worin Magistrat und Stadtverordneten um Bewilligung einer Unterstützung zum Neubau des Pfarrhauses gebeten hatten. Die Königl. Regierung fügte hinzu, daß die Einnahme der Stadthauptkasse durchschnittlich für jedes Jahr Thlr. 910. 23. 2 Pf. betrage, die Ausgabe dagegen Thlr. 992. 8. 3 Pf., so daß jährlich durch anderweite Communal-Beischläge noch Thlr. 81. 15. 1 Pf. aufgebracht werden müßten. Unter diesen Umständen stellte die Königl. Regierung dem Minister anheim, von der Gnade des Königs die Summe von 1100 Thlr. als Unterstützung für die Stadtgemeinde Daber zu dem mehrgedachten Zweck zu erbitten. Auf Vortrag des Ministers hat sodann der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 28. Januar 1846 der Stadtgemeinde zur Abbürdung der Kosten ihres Pfarrhausbaues ein beihilfliches Gnadengeschenk von 500 Thlr. bewilligt. An der Stelle des frühern, über 100 Jahre alten und vom Schwamme heimgesuchten Hauses ist ein massives einstöckiges Haus, 62 Fuß lang, 37³/₄ Fuß tief, erbaut. Dies Haus hat ungefähr die Größe der in der hiesigen Gegend üblichen Landpfarrhäuser und es erscheint nach der Lage des Gehöftes ganz angemessen, daß dasselbe nur 1 Etage hoch gebaut ist. Es enthält 3 Stuben, 2 Schlafstuben, Gesindestube, Kammer, Küche Speisekammer zc.

Kapitalvermögen. Die Kirchenmatrikel von 1598 gibt über den Stand des Kapitalvermögens zu damaliger Zeit folgende Auskunft: — 1) Lorenz Weihers zu Bagdschagen Obligation Anno 1470 und 2) Valtes Weihers ebendasselbst Obligation Anno 1502. Von diesen beiden Obligationen hat der Parner zu Daber jährlich 6 Mark aus dem Kruge zu Bagdschagen zu heben. 3) Jochem v. Dewigen Obligation auf 50 Mark, wofür 1 Hufe zu Plantikow verschrieben ist, davon 4 Mk. Pacht der Vicarius bekommt, Anno 1504. 4) Desselben Verschreibung über die 4 Kirchenhufen, das Original dieser Verschreibung hat Franz v. Dewiz an sich genommen und dafür Anno 1583 der Kirche einen Revers gegeben, und ihr dagegen 4 Hufen zu Schönow und 4 Hufen zu Raden verschrieben, daß die Dabersche Kirche davon die jährlichen Pächte zum Betrage von 6 Fl. haben soll; sie hat diese Pächte „siber der Zeit nur ein Mal bekommen und können sie nicht mehr mächtig werden“. Zusatz vom Jahre 1632. Diese Geldpächte haben die Junker Berndt Jochem und

Stephan v. Dewitz durch eine neue Obligation in Richtigkeit gebracht. 5) Henning v. Dewitz Obligation auf 50 Fl. Anno 1544. 6) Henning und Berndt Gevettern die v. Dewitz Obligation von 112 $\frac{1}{2}$ Fl. aus einem Kaufgeschäft herrührend, Anno 1554. 7) Jost und Curt v. Dewitz Verschreibung auf 12 Thlr. wegen eines Pferdes, so ihrem seel. Vater bei dessen Begräbniß nachgeführt, Anno 1584. 8) Die Henning v. Dewitzsche legirte Anno 1587 der Kirche 200 Fl., welche Bürgermeister Antonius Colberg, und nach dessen Ableben Daniel v. Wedel zu Sassenburg jährlich mit 12 Fl. verrentete. 9) Bei 11 Bürgern der Stadt stand ein Kapital von 83 Fl. 8 Gr., was jährlich 5 Fl. 6 Gr. 9 Pf. Zinsen brachte. Baarbestand war nicht vorhanden, dagegen hatte die Kirche 678 Fl. Schulden, die mit 38 Fl. 16 fl. verzinst wurden.

Im Jahre 1665 hatte die Kirche, zufolge Matrikel, ein Kapital von 492 Fl. 18 fl., mit Einschluß des Vermögens, welches dem St. Jürgenhause gehörte, nunmehr aber in den Kirchenkasten ausgeschüttet war.

Im Jahre 1812 belief sich das Kapitalvermögen auf 1356 Thlr. 16 Gr. und im Jahre 1866 auf 6450 Thlr., bestehend in 2 Pommerischen Pfandbriefen, 3 Staatsschuldsscheinen, 1 Staatsanleihe von 1859, 5 Obligationen des Vorwerkspächters Beilke und 1 Obligation der Hospitalkasse.

Sonstige Hebungen. Außer den Pächten von den Grundstücken und den Zinsen von Kapitalien stehen der Kirche, zufolge der Matrikular-Verhandlung vom 2. December 1812, die sich auf die mehrgedachten Matrikel von 1598 und 1665 stützen, folgende Hebungen zu: Ein Canon von 6 Thlr. 2 Gr., — jetzt etwas weniger — dessen Ursprung nicht nachgewiesen werden kann. Stuhl- und Bankenniethe zahlt jede Person 2 Gr., die jungen Leute auf dem Soldatenchor à Person 1 Gr. Doch sind die Gewerke der Tuchmacher, Schneider, Schuhmacher und Weber, so wie die Dorfschaft Daberkow, die hier eingepfarrt ist, in ihren eigenthümlichen Gestühlen von Stuhl- und Bankenniethe frei. Indessen sind die gedachten 4 Gewerke 4 große Altarlichte jährlich und zwar jedes Gewerk eins von ca. 8—9 Pfund Wachs in die Kirche zu liefern verpflichtet. Für Begräbniße bezahlen die hiesigen Bürger und Schutzverwandte, welche auf städtischem Grund und Boden wohnen, nichts, wegen der Hand- und Spanndienste, welche dieselben bei Kirchenbauten unentgeltlich leisten. Nur Auswärtige und Bewohner der s. g. Freiheit bezahlen fürs Begräbniß einer communionsfähigen Person 1 Thlr., für eine nicht erwachsene Person 12 Gr. (die Bewohner der Schloßfreiheit sind auch frei von Grabgebühren, seitdem die Freiheit der Stadtgemeinde einverleibt ist). Fürs Geläute zahlen Bürger für jeden Puls 2 Gr. 8 Pf., Schutzverwandte, die das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, bezahlen das Doppelte dieses Satzes. Für jede Leiche muß wenigstens 1 Puls bezahlt werden, es mag geläutet werden oder nicht. Für eine Brautmesse bezahlen Brautpaare, von denen Brautigam und Braut aus der Stadt gebürtig sind, nichts. Ist der eine Theil aus der Stadt gebürtig, der andere nicht, so bezahlt der auswärtig geborene Brautigam, selbst wenn er Bürger geworden, oder die Braut, für die Brautmesse 4 Gr., sind sie beide auswärtig geboren, so bezahlen sie beide 4 Gr. Auswärtige Brautpaare so wie die von den beiden hiesigen herrschaftlichen Gütern (jetzt Ein Gut: Daberfreiheit) bezahlen Brautigam und Braut ein jeder 8 Gr. Die Gaben aus dem Klingebeutel, den, so oft Abendmahl gehalten wird, der Küster in der Kirche umher trägt, und eben so die aus dem (in der Kirche aufgestellten) Armenkasten kommen der Kirche zu Gute. (Der Klingebeutel ist nicht mehr in Gebrauch, auch war von ihm weder in der Matrikel von 1598 noch in der von 1665 die Rede).

Gerechtfame. Die Kirchenmatrikeln von 1598 und 1665, die Kirchenrechnung von Michaelis 1723 bis dahin 1724, die Matricular-Verhandlung vom 2. December 1812, so wie Verhandlungen vom 19. November 1827 und vom 30. Juli 1830, — alle diese Urkunden liefern den Beweis, daß es von jeher Observanz gewesen ist, bei vorfallenden Bauten an dem Kirchengebäude und den Gebäuden der zweiten Predigerstelle und des Küsters, die dabei beschäftigten Bauhandwerker durch die Bürgerschaft speisen zu lassen, bezw. die Kosten der Speisung aus dem Stadtsäckel zu decken, bezw. zu erstatten. Eben so steht es fest, daß bei jenen Bauten die Hand- und Spanndienste von der Bürgerschaft unentgeltlich zu leisten sind, bezw. von der Kämmereikasse berichtet werden müssen. Trotz dieser unzweifelhaften Bestimmungen kam es 1840 beim Kirchenausbau, und 1841 anfangs auch beim Thurmbau vor, daß die Stadtverordneten sich weigerten, die betreffenden Kosten auf die Kämmereikasse zu übernehmen und es auf eine gerichtliche Klage ankommen lassen wollten, die gegen die Stadt anzustrengen die Patronatsherren die Absicht hatten. Der Prozeß wurde indessen vermieden, denn es kam unter Vermittelung des Kreislandraths v. Kameke am 4. Juni 1841 ein Vergleich zu Stande, in welchem jene Verpflichtungen der Bürgerschaft, bezw. der Kämmereikasse, auf Grund der zu Recht bestehenden alten Observanz anerkannt und aufrecht erhalten wurden. Die baaren Kosten für Baumaterialien und Löhne der Bauhandwerker werden in allen Fällen aus dem Vermögen der Kirche gedeckt. Altes Herkommen ist es, daß die Stadtgemeinde die Verpflichtung hat, für den Neubau und die Unterhaltung des Pfarrhauses Sorge zu tragen.

Kirchenbedienten. In der Matrikel von 1598 stehen: 1) Der Pastor der Kirche zur Daber, die „eine Hauptkirche ist vor sich, doch ist das Dorf Daberkow dazu belegen, in welchem eine Kapelle, darin das Sacrament der heiligen Taufe administriert wird, und haben die Daberkowschen auf dem Kirchhofe daselbst ihre Begräbniß, sonst gehen sie zur Daber in die Kirche, empfangen auch in dieser das hochwürdige Sacrament des Nachmahls Christi“. 2) Capellan. Ein solcher war bisher nicht bei der Kirche, in Folge des Visitationsabschiedes von 1598 wurde einer angestellt. 3) Schulmeister. Derselbe hatte 16 Fl. Besoldung vom Rathe. Es wurden aber diese 16 Fl. von den 8 Schulhufen gereicht, von welcher jeder Hufe dem Rathe 1 Fl. Pacht bisher gebührt hatte, künftig aber soll jede Hufe 3 Fl. geben, welches Geld die Kirchenvorsteher zu erheben und davon 24 Fl. dem Schulmeister als Besoldung zu entrichten und zu berechnen haben. Freien Tisch hatte der Schulmeister bei den Junkern auf dem Hause. Ein Drömbt Malz Pacht aus der Daberschen Mühle, so die v. Dewizen zur Schule verordnet. Der Rath bekam dieselbe Pacht, die der Schulmeister auch haben sollte. Derselbe fungirte auf dem Rathhause als Stadtschreiber, hatte davor keine Besoldung, sondern Schreibgebühren, von jedem Abschiede 2 Gr. „Wartet auch den Seiger, hat aber davon nichts“ Brennholz für die Schule gab der Rath. Der Schulmeister hatte aber auch die Kirchen-Register (Rechnungen) zu führen und die übrigen, bei Verwaltung des Kirchenvermögens vorkommenden Schreibgeschäfte zu besorgen, wofür er 1 Thlr. bekam; desgleichen beim heil. Geist-Hospital $\frac{1}{2}$ Thlr., beim Armentasten 1 Thlr. und bei St. Jürgens-Hospital 8 Gr. Man sieht, der Schulmeister war ein vielseitig beschäftigter Mann. An Schulgeld gebührten ihm vierteljährig von jedem inheimischen Knaben 2 Gr., und für Privat-Unterricht 4 Gr., ausheimische Schüler gaben 4 Gr., auch soviel für Privat-Unterricht. Da nur von Knaben die Rede ist, so darf man annehmen, daß die Mädchen ohne allen Unterricht zu Jungfrauen

und Hausfrauen aufwuchsen. Von Fulneribus hatte der Schulmeister von einer erwachsenen Person 2 Gr., von einem Kinde 1 Gr. Diese Sätze verdoppelten sich, wenn die Leidtragenden verlangten, daß lateinisch gesungen werden solle. Von den Brautmessen hatte er nebst den Knaben eine Brautsuppe und 4 Gr. 4) Cantor. Er hatte 11 Fl. und 1 Ortsthaler zu erheben, von wem? ist nicht gesagt. Ferner 6 Thlr. aus der Kirche, 4 Thlr. aus dem Hospital des heil. Geistes, 3 Thlr. aus dem Armenkasten, 1 Thlr. vom Rathhause, 2 Fl. vom Wollenweberngewerk wegen der Walkmühle, so die v. Dewitz dazu verordnet. Wegen Aufwartung beim Potitiv in der Kirche haben ihm Jost und Kurt v. Dewitz, welche 1598 Patrone der Kirche waren, 8 Fl. des ersten Jahrs zu reichen zugesagt, „hinführo soll er dasselbe für diese verbesserte Besoldung zu warten schuldig sein“. In der Schule hatte er den dritten Theil des aufkommenden Schulgelbes und bei Leichenbegängnissen dieselben Gebungen, wie der Schulmeister; von Kindtaufen 1 Gr., von Sechswöchnerinnen 1 Gr. Er hatte das Eisen, womit man die Oblaten backt, mit denen er die Dabersche Kirche versorgte und davon er in die umliegenden Dörfer 10 Oskien für 1 Bierchen verkaufte. Aus jedem Hause hatte er alle Vierteljahr 1 Pf. Dpfergeld und auf Weihnachten 2 Bierchen. Die Kirchenvorsteher hielten ihm sein Bette. 5) Küster. Derselbe hatte in Besoldung 4 Fl. aus dem Armenkasten, 4 Fl. aus dem Hospital zum heil. Geist, 2 Fl. aus dem Kirchenkasten, und an Accidentien dasjenige, was bisher der Cantor vom Küsteramte gehabt hatte. 6) Ein Glockant wurde gehalten, der des Morgens um 1 Uhr, und des Abends um 8 Uhr auf dem Thurme läutete. Er erhielt von den Kirchenvorstehern jährlich 2 Thlr. und ein Paar Schuhe. Sonst hatte er in der Kirche nichts zu verrichten. Das Läuten zur Predigt hatte bisher der Cantor durch die Schüler bestellt, hinführo aber war es Sache des Küsters, woraus hervorzugehen scheint, daß erst jetzt ein Küster angestellt wurde. 7) Kirchenvorsteher waren 4, die „von den Dewitzen zum Amte verordnet und haben alle den Eidt geleistet“.

In der Zeit, welche bis 1665 verflossen, war die Stelle des Capellans wieder eingegangen. Nunmehr bestimmte die renovirte Matrikel wörtlich Folgendes: „Es kann aber jeziger Zeit zu rühmlicher Beförderung des Gottesdienstes und Ehre Gottes zu besserer Aufnehmung des Christenthums ein Capellan verordnet und berufen worden, also daß der Rector Scholae sich ordiniren lasse und die Sacra mit administriret, die Schule kann er täglich 3 Stunden dabei bestellen“. Zur Wohnung wird ihm des gewesenen Provisors Haus angewiesen, ferner 2 von den St. Jürgens Hutten, das Meßorn aus Daberkow und die Accidentien von daher. „Auf solchen Fall muß er zu Daberkow das Amt, wie vor Zeiten üblich, verrichten“. Des Rectors Besoldung hat zu den 24 Fl. von den 8 Schulhufen eine Zulage von 24 Fl. bekommen. Zur Alimentation bekommt der Schulmeister, jetzt Rector genannt, von des seel. Curt von Dewitzen Linie oder Erbe ein gewisses Geld oder Deputat je nach Wahl. Die Gebung aus der Daberschen Wassermühle ist dieselbe wie vor hundert Jahren, auch in Schulgelde u. ist keine Änderung eingetreten. Dagegen haben die Stadtschreiberdienste des Rectors aufgehört, ebenso die Führung der Rechnungen der Kirche und der milden Stiftungen. Des Cantors Besoldung ist noch dieselbe wie 1598. Doch bekommt er als Organist jetzt 25 Fl. aus den Kirchengefällen und pro Alimentatione ein gewisses Deputat von der Frau Hofgerichts-Verwalterin (v. Dewitz) aus dem Daberschen Gute, „oder wer dasselbe possidiret“. Die Accidentien aus der Schule sind unverändert geblieben. Vom Oblaten-Eisen heißt es, dasselbe „gehöre der Kirche, und es werde damit gehalten,

wie in der Matrikel (1598) verzeichnet“. In dem Abschiede nach revidirter Rechnung heißt es u. a.: „Weil auch der Vorsteher zum Armenkasten resignirt, so sollen selbige Gefälle eben so wie die von St. Jürgens Hospital der Kirchen zugeleget und einverleibet werden, also daß die Kirchenvorsteher solches alles mit einander administriren, einfordern und berechnen, auch mit dem Beütel an Fest- und Sonntagen umgehen sollen; die Einforderung kann nebst den Hufenpächten auf eine Zeit geschehen, daß zu einem jeden nicht absonderliche Zeit, Mühe und Arbeit angewendet werden dürfe; zu demselben Ende sollen auch den Kirchenvorstehern die 6 Fl. Sessionskosten jährlich, so doch im Abschiede Anno 1651 widersprochen, gut gethan sein, damit sie desto fleißiger Vorsorge ihrem Amte obseien“. Matrikel und Abschied sind ausgefertigt auf dem Hause Daber am 10. Juli 1665 und vollzogen von Stephan, Bernd, J. Ludewig, Christian Heinrich, Georg Heinrich und Gustav Georg v. Dewitz, so wie von Samuel Movius, Licent. Pastor Ecclesiae Daberensis et vic. Praepositus, Salvis et invariatis ecclesiae nostrae legibus et privilegiis, mpp.

Die Vereinigung der Capellanstelle mit dem Rectorat ist im Verlauf des 18. Jahrhunderts gelöst und wiederum eine zweite Predigerstelle eingerichtet worden, die man Diaconat genannt hat. Wann diese Änderung geschehen, geht aus den Matrikular-Acten nicht hervor. Die Stelle war nur sehr mäßig dotirt. Dies gab wol Veranlassung, daß der Prediger bei der Schloß- und St. Marienstiftskirche zu Stettin, Christian Gideon Gudisch, in seinem Testament vom 31. März 1795 der Kirche zu Daber 100 Thlr. mit der Bestimmung vermachte, daß die Zinsen davon dem Diaconus zu Gute kommen sollten. Eben so legirte er der Schule zu Daber 100 Thlr., von welchen er die Zinsen den beiden Schulherren daselbst zu gleichen Theilen bestimmte. Von dem Gudisch-Legate fürs Hospital ist schon oben, S. 439, die Rede gewesen. Die Zubuße zum Einkommen des Diaconus war jedoch zu gering, um einen tüchtigen Geistlichen in dieser Stellung lange fesseln zu können, daher ein häufiger Wechsel im Diaconat nicht zu umgehen war, daher die Patronatsherren im Jahre 1801 den Beschluß faßten, nach dem Ableben des zeitigen Diaconus die zweite Predigerstelle wieder eingehen zu lassen und den Rector der Schule zugleich zum Hülfsprediger zu bestellen, also ein Verhältniß wieder eintreten zu lassen, wie es 1665 angeordnet gewesen war. Das Pommersche und Raminische Consistorium bestätigte diesen Beschluß mittelst Verfügung vom 20. Mai 1802, und die Patronatsherren fügten ihren also genehmigten Beschluß unterm 24. Juni 1806 der Kirchenmatrikel als ein rechtsgültiges Document bei. Es vergingen aber noch viele Jahre, bevor der Beschluß von 1801 zur Ausführung gebracht werden konnte. Der Inhaber des Diaconats, schon damals bei Jahren, erreichte ein hohes Alter; anscheinend starb er 1818, wenigstens war er noch 1817 am Leben, wie man aus den Acten ersieht, die um diese Zeit von der wünschenswerthen Verbesserung des Einkommens der Stelle sprechen.

Im Jahre 1812 wurde, zufolge der Matrikular-Verhandlung vom 2. December, das Einkommen der Kirchen- und Schulbedienten an baarem Gehalt, an Naturalien und Accidentien nachgewiesen, wie folgt:

	<i>Th. Sgr.</i>	
Erster Prediger (incl. 25 Thlr. für die Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte aus Kirchenmitteln seit 1800)	457. 18.	8
Diaconus, zugleich Prediger in Filia Daberkow	223 — —	
Rector der Schule	218. 19.	4
Cantor und Organist	167. 20.	4
Rüfter	39. 17.	4

Das baare Gehalt floß aus der Kirchen- und der Hospitalkasse, außerdem aber auch aus der Staatskasse, wie aller Orten, als Accise-Bonification. Zuletzt war das jährliche Einkommen des Diaconats durch das Wohlwollen der Patronatsherren, welche eine Zulage von 50 Thlr. aus der Kirchenkasse bewilligten, bis auf ca. 275 Thlr. gebracht worden, ohne den Abnuß einer Wiese und eines Gartens in Anschlag zu bringen. Ja, um den Beweis zu geben, wie gern sie bereit seien, für das Wohl des Kirchen- und Schulwesens zu wirken, fasteten sie im Jahre 1837, als nunmehr Diaconat und Rectorat in Einer Person vereinigt waren, in Erwägung, daß das geringe Einkommen dieser Stelle die Ansprüche und Bedürfnisse eines gebildeten Mannes nicht befriedigen könne, und in Erwägung, daß es allerdings wünschenswerth sei, durch Erhöhung des Einkommens den häufigen Wechsel in der Person des Inhabers soviel als möglich zu verhindern, den Beschluß, die gedachte Stelle um 100 Thlr. jährlich aus Kirchenmitteln zu verbessern. Auch von Seiten der städtischen Behörden geschah ein Namhaftes zur Verbesserung der Stelle durch Bewilligung von Heizungsmaterial an Holz und Torf. Zuletzt war mit dem vereinigten Diaconat und Rectorat ein Einkommen von 583 Thlr. verbunden.

Im Anfange des Jahres 1864 beschloffen die Patronatsherren die Trennung beider Stellen unter der Bedingung, daß dem Diaconat das bisherige Einkommen, insonderheit die von der Stadt bisher geleisteten Gehaltsbeiträge, bezw. Emolumente, ungeschmälert verblieben. Unter dieser Voraussetzung bewilligten sie einen Zuschuß zum Einkommen des Rectors aus Kirchenmitteln. Magistrat und Stadtverordnete erklärten sich mit der Einrichtung einverstanden und gingen bereitwilligt darauf ein, dem Rector eine Miethsentschädigung von 25 Thlr. und ein gewisses Quantum Brennmaterial auszusetzen. Als Rector wurde ein junger Candidat der Theologie mit einem Gesamteinkommen von 345 Thlr., jedoch interimistisch, angestellt, da derselbe noch nicht die vorgeschriebenen Prüfungen durchgemacht hatte.

So hat seit dreihundert Jahren ein mehrmaliger Wechsel zwischen Kirchenamt und Schulamt Statt gefunden, bald vereinigt, bald geschieden. Fortan halte man die Trennung aufrecht und übergebe das Schulregiment einem wissenschaftlich gebildeten Pädagogen, der, unberührt geblieben von dem theologischen geisttödtenden Formelwesen, welches im 19. Jahrhundert selbst in der evangelischen Kirche ein Schisma über das andere hervorgebracht hat, auf dem Standpunkte des echten Christenthums steht, das die Liebe zu Gott und den Menschen an die Spitze seiner Lehren stellt, daneben aber das Forschen nach dem Urgrund aller Dinge nicht allein nicht ausschließt, sondern in seiner Weisheit auffordert, fortzuschreiten in der Erkenntniß der Allmacht und der Unendlichkeit von Welten, die in sternenhellen Nächten das Auge ringsum am Himmelsgewölbe erblickt, um durch diese Einsicht den Hochmuth des Erdenbewohners zu wehren, den man zu der Einbildung gezwungen hat, er und nur er allein sei der Mittelpunkt des Universums!

Vermögens-Verwaltung. Die oberste Leitung des Kirchen- und Hospitalwesens, auch der Schulangelegenheiten, steht bei den Patronatsherren aus dem Dewitz-Geschlecht, z. B. aus 4 Mitgliedern der Familie bestehend, aus den Gutsherren von Wuffow, Farbezin und Weitenhagen, im diesseitigen Kreise, und von Waldewin im Kreise Regenwalde. Diese 4 Patrone v. Dewitz bilden das Curatorium der Daberschen milden Stiftungen; sie stellen die Stats für Einnahme und Ausgabe fest, so oft Abänderungen darin nothwendig werden; sie prüfen die Vorschläge, welche von der technischen Verwaltungs-Behörde, dem Provisorat, bestehend aus dem ersten Prediger und dem Laien-Provisor, der die Kasse verwaltet,

gemacht werden und vollziehen, bezw. bestätigen, die Verträge, welche das Provisorat über Verpachtung von Grundstücken, Ausleihung von Kapitalien, Ausführung von Bauten u. s. w. abgeschlossen hat. Ohne Vorwissen und Zustimmung der Patronatsherren ist das Provisorat nicht befugt, irgend eine Ausgabe über den Etat zu machen. Das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens steht bei der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Hospital-Vermögens bei der Abtheilung des Innern der Königl. Regierung. Ohne Kenntnißnahme und Genehmigung dieser Behörden dürfen größere Ausgaben nicht gemacht werden, wie denselben denn auch die Revision der jährlich einzureichenden Rechnungen zusteht.

Abschluß der Kirchenkasten-Rechnung für das Jahr 1866.

	Einnahme.			Ist-Einnahme			Rest.		
	Rh.	Gr.	Œ	Rh.	Gr.	Œ	Rh.	Gr.	Œ
1. An Bestand und Retardaten	3552.	3.	6	281.	25	—			
2. Zinsen von 6450 Thlr. Kapital	276.	10	—	—	—	—			
3. An zurückgezahlten Kapitalien	1694.	19.	4	—	—	—			
4. „ Pacht von den Kirchenäckern und Gärten	1683.	25	—	1120.	—	—			
5. Canon-Gelder	5.	22.	6	—	—	—			
6. An Kirchenbanken- und Chormiethe	28.	15.	—	—	—	—			
7. Fürs Geläute	24.	3.	4	—	—	—			
8. Aus dem Armentasten	1.	—	7	—	—	—			
9. Extraordinair und Zus gemein	72.	21	—	—	—	—			
Summa	7339.	—	2	1401.	25	—			

	Ausgabe			Rh. Gr. Œ		
	Rh.	Gr.	Œ	Rh.	Gr.	Œ
1. An Befoldungen	1147.	25	—			
2. „ ausgeliehenen Kapitalien	1350.	—	—			
3. Für Baumaterialien und Bankosten	325.	7.	4			
4. An gemeinen Ausgaben	448.	24	3			
Summa	4067.	3.	7			
Verglichen mit der Einnahme	7339	—	2			
Bleibt ein Ueberschuß von	3272.	26.	7			
Dazu die Rückstände mit	1401.	25	—			
Mithin Vermehrung des Kirchenvermögens in 1 Jahre	4674.	21.	7			

Unter den Kapitalien steckt das Gudisch-Legat für den Diaconus und die beiden Schulherren: Rector und Cantor. Die Zinsen werden unter dem Titel: An gemeinen Ausgaben in Rechnung gestellt.

Befoldungen. Erster Prediger: 311 Thlr. incl. 25 Thlr. als Superintendent; Zweiter Prediger 395 Thlr. 5 Sgr., Rector 94 Thlr. 25 Sgr., Provisor 100 Thlr., Cantor 107 Thlr., Rüster 35 Thlr. 10 Sgr., dritter Lehrer 10 Thlr., vierter 30 Thlr., fünfter Lehrer 40 Thlr., Balgentreter 10 Thlr., Kirchendiener 2 1/2 Thlr., Feldwächter 12 Thlr.

Patronat. Die Matrikel von 1598 sagt: „Jus Patronatus steht Jost und Churdt auch Franzen Gebrüdern und Bettern denen von Dewitz zu.“ In der renovirten Kirchen-Matrikel von 1665 heißt es: „Jus Patronatus gehört denen sämmtlichen an der Daber berechtigten Herren von Dewitz und ist deswegen kein Streit.“ An der Matricular-Verhandlung vom 2. December 1812 nahmen die damaligen Besitzer des Gutes Daber, Samuel George Gottlieb Rannenberg und der Burggerichts-Secretair Müller, letzterer jedoch in seiner Eigenschaft als Kirchen-Provisor, Theil. Ist, nach den Worten der Matrikel von 1665, das Patronatsrecht

an das Gut Daber, jetzt Daberfreiheit, geknüpft, oder ist dieses Recht bei dem Verkauf des Gutes Daberfreiheit an den Vorgänger des jetzigen Besitzers, der Familie von Dewitz für alle Zeiten vorbehalten worden?

Schulwesen.

Die Dabersche Schule ist eine Elementarschule und besteht aus 5 Klassen, die Rector-Klasse nur für Knaben, die Cantor-Klasse nur für Mädchen; die drei übrigen Klassen für Knaben und Mädchen. Mit Ausnahme des Rectors, der Universitäts-Studien gemacht, haben die vier anderen Lehrer Seminar-Bildung, der jüngste von ihnen unter der Herrschaft der Regulative genossen. Der Gesamtbetrag des Dienstestkommens, incl. der Wohnung, aber excl. des Feuerungsbedarfs für die Schulküche, ist: für den Rector, wie bemerkt ad interim, 345 Thlr., für den Cantor 345 Thlr., für den dritten Lehrer 250 Thlr., für den vierten 200 Thlr., für den fünften 200 Thlr. Cantor und die drei Lehrer sind mit Vocation angestellt. Frequenz der Klassen, von oben nach unten, 49, 60, 81, 98, 100, zusammen 388 Schüler, davon 185 Knaben, 203 Mädchen. Die Frequenz ist in den letzten Jahren ziemlich constant gewesen. Die Mädchen bilden in der Regel die Mehrzahl. Wie das Gut Daberfreiheit zur Kirche gehört, so gehen auch die dortigen schulpflichtigen Kinder zur Stadt in die Schule. Inspicient der Schule ist der zweite Prediger.

Erinnerung an vergangene Tage.

Daber ist die richtige Aussprache des slawischen Worts „Dobr“, was zu Deutsch „gut“ heißt. Hat man gleich keine urkundliche Nachricht von dem Dasein eines Castrums zur Slaven-Zeit, so unterliegt doch die Vermuthung, daß hier einst eine derartige Feste gestanden habe, um so weniger einem Zweifel, als frühzeitig von einem „Lande Daber“ gesprochen wird, und der Begriff eines Landes nicht ohne befestigten Wohnplatz des Häuptlings, nenne man ihn Castellan, gedacht werden kann. Die Lage in der Thalniederung zwischen zwei Seen eignete sich vorzugsweise zur Anlage eines Castrums, wie es slawischer Brauch war, derartige Stellen für Festen auszuwählen. Auf den Trümmern dieser Holz-Burg ist dann die deutsche Stein-Burg entstanden, von der aus die Herren der Burg, Anfangs wechselnder Geschlechter, denn seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ununterbrochen bis auf unsere Zeit das Geschlecht der Dewitze, als Vasallen der Greifen-Fürsten, mit halbsovereiner Macht, das Land Daber beherrschten, welches in seiner ursprünglichen Gestaltung muthmaßlich denselben Umfang gehabt hat, der in späterer Zeit dem Daber-Dewitzschen Kreise beigelegt war, wie derselbe mit seiner Stadt Daber und seinen 42 Gütern und Dörfern bis vor $\frac{1}{2}$ Jahrhundert bestanden hat. (S. 174).

Hasselbach-Rosengarten's „Coder Pomeraniae Diplomaticus“ enthält auf S. 763 folgenden Artikel mit der Überschrift: „Angebliche Schenkung an die Tempelritter bei Daber in Pommern Anno 1247. In Leopold v. Ledeburs Archive für die Geschichtskunde des Preussischen Staats, XVI. 323, heißt es: „Dagegen scheint die Nachricht, daß im Lande von Dabern die Tempelherren Anno 1247 siebenhundert Hufen geschenkt erhalten haben, auf urkundlicher Quelle zu beruhen; siehe Rehrberg's Geschichte der Stadt Königsberg in der Neumark; erste Ausgabe, S. 202“. Allein, wenn man diese Stelle des Rehrberg'schen Werkes aufschlägt, findet man in ihr nichts von einer solchen angeblich Anno 1247 geschehenen Schenkung an die

Tempelritter. Sondern es ist in ihr, und ebendas. S. 129 die Rede davon, daß Bischof Hermann von Ramin, den Tempelrittern Anno 1261 die bischöflichen Zehnten von 700 in territorio Daberen in Pomerania gelegenen Hufen verliehen habe“. Darum mußte auch die in Daber laut gewordene Ansicht, daß die Burg Daber von den Tempelherren erbaut worden, weiter oben, S. 329, als irrig bezeichnet und abgelehnt werden.

Vier Jahre vor dieser Verleihung der Bischofszehnten gab Herzog Barnim I. dem Grafen Gunzelin III. von Schwerin 4000 (wüste) Hufen an der Gränze des Gebietes von Herzog Wartislaw III. gegen die Länder Dobern und Stargard, an der Druwe gelegen, als freies Eigenthum ohne Lehnspflicht mit allen fürstlichen Rechten. Graf Gunzelin legte in dem geschenkten Lande als dessen Hauptort Neüzwerin — jetzt Schwerin im Regenwalder Kreise, $\frac{3}{4}$ Mln. östlich von Daber — an und überließ 800 Hufen im Lande Daber tauschweise an das Kloster Dinamünde in Lindland, doch wurde dieser Tausch 1262 von beiden Theilen widerrufen. Neüzwerin gehörte 1262, und später, zu Daber und hieß im 14. Jahrhundert mit seinem Distrikt das halbe Land Daber. 1276 verzichtete Graf Gunzelin IV. von Schwerin zu Gunsten seines Bruders Helmold auf die väterliche Erbschaft, so weit sie in Mecklenburgschen Landen lag und übernahm dafür das Pommersche Schwerin mit dem Lande Daber — novum Zuerin cum terra Doberen. Im Jahre 1277 verglich sich Heinrich Behr, Ursus, mit dem Raminer Domkapitel wegen des Zehnten im Lande Daber und noch 1284 kommt derselbe als Henricus Ursus de Doberen vor; (vergl. L.-B. IV. Th. Bd. II. 45). Übrigens führt in den älteren Schriften bis zum 17. Jahrhundert der Name Daber den bestimmten weiblichen Artikel und man findet in plattdeütsch geschriebenen Urkunden gemeinlich die Bezeichnung „Hus vn de Stedefen thor Daber“, Haus und Städtchen zur Daber.

Im Brandenburgisch-Pommerschen Friedensvertrage von Vierraden vom Jahre 1284 wurden die Länder Daber und Schwerin als zu Pommern gehörig bezeichnet; der Vertrag enthielt aber Stipulationen, in Folge deren das Land Daber als verfallenes Pfand an Brandenburg gekommen zu sein scheint. 1287 bekannte sich Pribislaw von Belgard, ein Schwager Gunzelin's von Schwerin, und wie dieser aus dem Mecklenburgschen Fürstenhause, wegen des Landes Daber als Vasallen der Markgrafen; er nennt sich 1289 dominus terrae Doberen et terrae Belgarth in Cassubia, in seinem Siegel 1290: Pribezlaus de Slavia dominus terrae Doberen. Wahrscheinlich wurden dann durch Herzog Bogislaw IV. die Länder Belgard und Daber von den Markgrafen gegen das Land Schivelbein eingetauscht. Bald darauf scheint Pribislaw sein Land verloren zu haben: 1292 befindet sich der domicellus in Belgard im Gefolge Mestwin's II. von Ostpommern und dann wieder in Mecklenburg. In der Pommerschen Landestheilung 1295 kam die Burg Daber mit dem zugehörigen Lande an die Wolgastische Linie. 1307 wird ein Hinricus de Dobera dictus Heydebrake genannt. Wie die Familie Heydebrack in den Besitz vom Daber gelangt, und wie lange sie sich darin behauptet hat, ist nicht bekannt.

Die Zeit, in welcher die Dewitze in den Besitz von Burg, Stadt und Land Daber getreten ist bereits oben, S. 174, angegeben. Die Herzoge Wartislaw V. und Bogislaw V. waren es, welche das aus Mecklenburg eingewanderte Geschlecht mit Daber belehnten, zwar nicht unter den Bedingungen großer Bevorzugung, welche hundert Jahre vorher den Grafen von Schwerin eingeräumt worden waren, doch immer mit all' den Vorrechten und Gerechtsamen, die denjenigen Geschlechtern zu-

standen, welche man später die burg- oder schloßgeessenen genannt hat. Welche Bewandniß es mit der vor Brüggemann überlieferten Nachricht habe, daß die Stadt Daber im Jahre 1442 von Muze Troye an die Dewize abgetreten worden sei, läßt sich bei dem Mangel aller urkundlicher Beglaubigung nicht feststellen.

Eben so ist es unbekannt, wann Daber deutsche Stadt geworden. Das Lübsche Recht ist durch Observanz eingeführt. In dem Berichte des Magistrats zu Daber vom 19. Juni 1780 ist wörtlich enthalten, daß — „sowol vor unserer Zeit, als auch noch jetzt alle Erbschaftsfälle und sonstige Rechtshändel nach dem jure lubecensi entschieden worden und noch entschieden werden“; — und dies ist in dem Berichte des Burgerichts zu Daber vom 19. Juli 1780, so wie in dem des Stadtgerichts daselbst vom 28. März 1833, in dem letztern mit dem Beifügen bestätigt, daß auch in dem ältesten Daberschen Protokollbuche, dessen Datum jedoch nicht angegeben ist, die Notiz enthalten sei, daß „in dem Städtlein Daber lübsches Recht gelte“.

Im Jahre 1461 bestätigten Ulrich, Gerath, Zils und Hans die Dewize die Privilegien der Stadt, besonders die Brüche oder Geldstrafen an Hals und Hand, reservirten sich aber den See Daber, den Kiez, den Burgacker, zwei Holzungen, nämlich das Kiezer und des Lüttengehäge, sowie die Orböre. Die auf Pergament geschriebene Urkunde ist noch vorhanden; sie ist in plattdeutscher Sprache abgefaßt und am Christabend ausgefertigt. Durch Erbvertrag vom Jahre 1473 verschrieben dieselben Dewize das Land Daber für den Fall, daß ihr Mannsstamm erlösche, den Grafen von Eberstein, Herren zu Naugard. 1478 wurden Schloß und Stadt Daber von den Brandenburgern erobert. 1497 vertauschte Achim v. Dewiz erbessen „to der Daber“ an Herzog Bogislaw X. das halbe Schloß und das halbe Städtchen D. mit den dazu gehörigen Dörfern gegen das Schloß Sazig mit dem Städtchen davor, das Angefall an das Güntersbergische Lehn Ravenstein zc. Bald hernach aber wurde das ganze Land Daber nebst Stadt und Schloß wiederum Dewizisches Eigenthum und ist es, bis auf die Beschränkungen in Raum und Gerechtsamen, welche die fortrollende Zeit unabänderlich mit sich gebracht, bis auf den heutigen Tag geblieben, wie die Lehnbriefe Barnims und Philipps vom 20. December 1534, Barnim's X. vom 9. Juni 1569, Johann Friedrichs vom 25. Juni 1575, Barnim's XI. vom 24. März 1601, Bogislaw's XIII. vom 18. April 1605, Philipps II. vom 25. April 1608, Franz I. vom 9. December 1618 und Bogislaw XIV. vom 26. September 1621, so wie der drei ersten Brandenburgischen Fürsten, des Kurfürst-Herzogs Friedrich Wilhelm, gegeben zu Kolberg im December 1665, des Kurfürst-Herzogs Friedrich III. vom 6. April 1700, und des König-Herzogs Friedrich Wilhelm I. vom 9. Juli 1714 bezeugen. Die Veränderungen im Besitzstande und die Beschränkungen in den Vorrechten und Gerechtigkeiten der Dewize, wie aller schloßgeessenen Geschlechter, treten erst im 19. Jahrhundert ein und datiren in Bezug auf letztere vom Jahre 1807 und den folgenden Jahren.

Schon 1620 hatte sich zwischen der Stadt und ihren Grundherren ein Rechtsstreit wegen der Gerichtsbarkeit entsponnen, in welchem die Stadt 1632 ein günstiges Erkenntniß vom Hofgericht erlangte. Als aber die Dewize von diesem Urtheil beim Kaiserl. Reichskammergericht Berufung einlegten, zog die Stadt vor, sich mit ihnen zu vergleichen, in Folge dessen unter Vermittelung des Herzogs Bogislaw am 8. Januar 1633 ein Transact zu Stande kam, dessen Bestimmungen im Wesentlichen folgende sind, — und zwar Erstens: —

Bürgermeister und Rath wie auch gesammte Bürger- und Einwohnerschaft anerkennen die Herren v. Dewitz für ihre mittelbare Obrigkeit und wollen denselben treu und gehorsam sein, erklären auch, ihnen den gewöhnlichen Huldigungsseid, dem alten Herkommen nach, bei jedem Todes- und Successionsfalle in dem Dewitzschen Geschlechte zu leisten, wogegen die Dewitze der Stadt allen Schutz und die Erneuerung und Bestätigung aller ihrer uralten Privilegien angeloben. Sodann Zweitens: —

Bürgermeister und Rath haben die Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Sachen nebst den daraus entspringenden Früchten, die Berufungen aber gehen an die Dewitze. Diese Gerichtsbarkeit soll sich auch über alle Dewitzsche Unterthanen erstrecken, wenn sie aus irgend einem andern Grunde, außer eigentlichen Verbrechen, belangt werden, und unter die Gerichtsbarkeit der Stadt gehören. Doch sind diejenigen ausgenommen, welche sich in der Dewitzen unmittelbaren Diensten, Hause und Brot befinden, da diese auch in bürgerlichen Streitigkeiten nur bei der Herrschaft belangt werden können.

Zu peinlichen Sachen, wo auf Gefängniß, Geldbuße, öffentlichen Widerruf, Entsetzung vom Amte und Ehrenstande geklagt wird, soll der Rath die erste Instanz sein. Wenn aber das Verbrechen von der Art ist, daß darauf die Strafe der zeitlichen oder ewigen Verweisung, Staupenschläge oder andere Leibes- oder gar die Lebensstrafe gesetzt ist, so sollen die Verklagten gleich bei dem Dewitzschen Gerichte belangt werden, und wenn gleich die Strafe in solchen Fällen durch erfolgtes Urtheil in Geldbuße rechtskräftig verwandelt würde, die Dewitzen die Geldstrafe einzuziehen befugt sein. Obgleich der Rath solchergestalt sich aller peinlichen Gerichtsbarkeit begibt, so soll er doch den Pranger, aber nur zu dem Ende behalten, daß, altem Herkommen nach, daran unzüchtige Weiber, Gewehr, so auf öffentlichen Gassen freventlich gelöst, oder zur Verletzung des Nächsten gebraucht wird, falsches Garn, Gewicht, Elle, Scheffel und anderes Maaß daran geheset werden.

Den Herren v. Dewitz aber steht frei, sich desselben und der Rathsdienner zur Vollstreckung der Strafen durch Staupenschläge zu bedienen, oder auch einen besondern Pranger auf der Burgfreiheit zu errichten. Und obwol dem Rathe oben das Recht, Geld- und Gefängnißstrafen zu verhängen eingeräumt worden ist, so sind doch davon der Dewitzen wirkliche Diener, die in deren Lohn und Brote stehen, ingleichen ihre Unterthanen auf der Schloßfreiheit und außerhalb der Ringmauern, als Ackerlehnteute, Freischulzen, Müller, Bauern, Kossaten, Schmide, Schäfer u. d. ausgenommen, die, wenn sie in der Stadt Frevel begehen, zwar vom Magistrate gefänglich angehalten werden können, hiernächst aber und zum spätesten Tages darauf dem Director des Dewitzschen Burggerichts angezeigt und unentgeltlich verabsolgt werden müssen, um von demselben nach Befinden ihr Urtheil zu empfangen.

Die Dewitze behielten sich vor, freie Handwerker anzusetzen, die nicht zu den Bürgerpflichten herangezogen werden durften; die Bürger sollten den Bürgereid sowohl dem Rath als den Dewitzen leisten, doch stand es dem Rathe frei, die Rathsherrnstellen ohne Consens der Dewitze zu besetzen; weder Rath noch Gemeinde sollten verdächtige Zusammenkünfte und Conventikel, die gegen die Dewitze gerichtet seien, abhalten; sie sollten vielmehr die Letzteren „für ihre wahre, natürliche, mittelbare Erbobrigkeit respectiren, erkennen, lieben und ehren, und ihnen getreu, hold und gehorsam sein“.

Die in diesem Vergleiche bei jedem Sterbe- und Successionsfall der Herrschaft festgesetzte allgemeine Huldigung der Bürgerschaft ist zwar seit 1684 nicht mehr geschehen, weil die neue Landesherrschaft eine derartige Handlung der Unterthänigkeit mit den Vorrechten der obersten Gewalt unerträglich hielt, auch Rath und Bürgerschaft Anstand nahmen, den betreffenden Bestimmungen des Abkommens von 1633 ferner Folge zu geben; es mußten aber, auf geführte Beschwerde, nach dem Erkenntniß der Königl. Regierung von Pommern vom 23. Mai und dem Hofrescript vom 22. August 1737 die Mitglieder des Magistrats und die angehenden Bürger, jedoch als freie Leute und bürgerliche Unterthanen, dem Demitzen-Geschlecht nach und wie vor den Eid der Treue und des Gehorsams schwören.

Der Gerichtshalter oder Burggerichts-Director wurde von dem ganzen Geschlecht der Herren v. Demitz bestellt; er und ein Actuarius oder Gerichtsschreiber bildeten das Burggericht, welches, wie wir gesehen haben, für bürgerliche Sachen die Appellations-Instanz von den Entscheidungen des Magistrats war, und die Gerichtsbarkeit in peinlichen Anklagen ausübte. Bis zum Jahre 1812 hat dieses Burggericht bestanden, zu dessen Unterhaltung damals nur noch die drei Demitzschen Güter Bogtzshagen, Haseleü und Radem beigetragen haben. Das Organisations-Rescript vom 20. Januar 1812 machte dem Daberschen, wie allen übrigen Burggerichten ein Ende; die richterliche Gewalt, die Jahrhunderte lang bei dem Vasallen gewesen war, ging nunmehr unmittelbar auf den obersten Richter, den König, über, der sie durch ein combinirtes Stadtgericht für die Städte Massow und Daber, mit dem Sitze in letzterer Stadt, ausüben ließ. In jenem Rescript ist der Criminal-Jurisdiction, und ob sie dem Stadtgericht beizulegen nicht Erwähnung gethan, jedoch in dem Rescript vom 7. März 1812 der Grundsatz ausgesprochen, daß nach dem Cabinets-Erlaß vom 9. Januar 1810 die Gerechtigkeitspflege auch für peinliche Fälle in den Mediatstädten von Königl. Stadtgerichten verwaltet werde.

Im Jahre 1847 war auf Antrag des Magistrats von Daber davon die Rede, in dieser Stadt ein Land- und Stadtgericht zu errichten, dessen Sprengel die Städte Daber und Freienwald und die ländlichen Ortschaften Kniephof, Pagenkopf, Schönau und Walsleben, mit zusammen 4600 Einwohnern, umfassen sollte. Das Project scheiterte aber an dem Widerspruch der Dörfer Hohen Schönau und Walsleben, so wie der Stadt Freienwald, welche den Sitz dieses Gerichts für sich beanspruchte, wie sie 20 Jahre nachher petitionirend darauf drang, eine der zwei in Jakobshagen sesshaften Gerichts-Commissionen nach Freienwald zu verlegen.

Was die Polizei-, Justiz- und Communal-Verwaltung der Stadt anbelangt, so beruhte dieselbe bis zur Emanation der Städteordnung von 1808 auf dem Magistrate, der nach der alten Verfassung aus 2 Bürgermeistern, einem Polizei- und 1 Justizbürgermeister, 1 Rämmerer, 2 Senatoren und 1 Stadtsecretarius bestand. Dieses Collegium war aber zuletzt auf 2 Mitglieder, den dirigirenden Bürgermeister, der zugleich Stadtrichter und den Rämmerer, der gleichzeitig Senator war, und den Stadtsecretarius oder Rathsschreiber zusammen geschmolzen, von denen in gewissen Angelegenheiten die 4 Viertelsmänner, als Vertreter der Bürgerschaft, zugezogen wurden. Das Institut der Aichtmänner war schon längst zu Rüste gelegt. Die Rathsglieder wurden von der Bürgerschaft gewählt, die aber den Bürgermeister den Herren von Demitz zur Bestätigung vorstellen mußten, von denen derselbe in Eid und Pflicht genommen wurde. Mit Einführung der Städteordnung hörte die richterliche Gewalt des Magistrats auf, gleichzeitig aber auch das politische Patronat des Demitzen-Geschlechts über die Stadt. Die *pia corpora* sind das einzige, was

der Geist der neuern Zeit, nach Befestigung der Einheit im gesellschaftlichen Verbande strebend, dem Geschlechte zur Eigenverwaltung übrig gelassen hat, aber diese frommen Stiftungen sind für Daber, wie wir gesehen haben, so wichtig, daß die Einwohner-schaft des Städtchens sich für alle Zeiten glücklich schätzen kann, daß ihr dieselben unter der Patronats-herrschaft des edlen Geschlechts der Dewige erhalten worden sind.

Das Wappen der Stadt ist der Pommersche Greif, der in einem Säulen-portale steht, welches Brüggemann für einen Bischofsstuhl anspricht.

Anhang.

Nachrichtung wegen der Armen-Kasten. Anno 1556

hat ein ehrsam Rath zu Daber den armen Kasten fundiret und haben von Ehr. Joachim Stegen Seel. Gütern, welches er auch bei seinem Leben dazu gegeben 55 Fl. und 7 Gr. Dazu auch von St. Jacob und dem heiligen Leichnam soviel dazu gethan, daß die Summe ist geworden 172 Fl. Dazu hat ein Rath den Vor-ständern einen Brief, welche 50 Fl. betreffen, überantwortet, darumb auch noch rechtlich gesucht wird und sind damahlen diese Nachfolgenden Nahts Versohnen die Fundatores gewesen Claus Süring und Ahmus Zumach Bürgermeister, Peter Schulz und Dinnies Ewert Kämmerer, Adam Bernd und Donnies Swarte Nahtmann.

Hac Ego Petrus Geigling Notarius eorum consensu subscripsi.

(L. S.)

Bei diesem Armen-Kasten hat Magistratus einen besonderen provisorem aus ihren Collegio gesetzt, welcher dem Ehren praeposito die 7 Fl. Holzgelde nach der Matricul hat ausgezahlt. Anno 1665 den 10. July haben Generosi Domini patroni beliebt dem Kirchen Vorsteher zur Administration diesen Armen Kasten zu übergeben.

Laut vidimirter Kirchen-Matricul Signatum auf dem Hause Daber unter den Herrn von Dewigen subscription vom 10. July 1665.

Weilen auch der Vorsteher zur Armen Kasten resignirt, so sollen selbige Gefälle eben also wie die St. Jürgen Hospital, der Kirchen zugeleget und ein verleibet werden, also daß die Kirchen Vorsteher solches alles mit einander administriren einfordern und berechnen.

[Vom Magistrat zu Daber mittelst Berichts vom 12. Juni 1827 eingereicht].

Specification der Realabgaben, welche der Schule in Daber zustehen.

- I. Dem Rector (noch in Verbindung mit der 2ten Predigerstelle, dem Diaconat):
 - 1) Holz und Torf von der Stadt Daber, und zwar $1\frac{3}{4}$ Faden Buchen Klobenholz, 9000 Stück Torf.
 - 2) Malz aus der Daberschen Wassermühle 6 Scheffel jährlich. Wachs aus der Daberschen Kirchenkasse $2\frac{1}{2}$ Pfund jährlich.

- 3) Speisegeld, und zwar: aus dem Gute Daber jährlich Thlr. 11. 16. 8 Pf.; aus Hoffelde eben soviel; aus Malderwin Thlr. 5. 23. 4 Pf., aus Braunsberg eben soviel; in Summa Thlr. 34. 20 Sgr.
- II. Dem Cantor: 1) Holz $1\frac{3}{4}$ Faden Buchen-Klobenholz, Torf 9000 Stück. — 2) Wachs 1 Pfd. (1 Jahr aus der Kirchenkasse, 1 Jahr aus der Hospitalkasse). — 3) Speisegeld: aus dem Gute Daber Thlr. 34. 20 Sgr.
- III. Dem 3ten Lehrer: Holz $1\frac{3}{4}$ Faden Buchen-Klobenholz, 9000 Stück Torf.
- V. Dem 4ten Lehrer: Holz 1 Klafter Buchen-Klobenholz oder $1\frac{1}{2}$ Klafter Kiefern Klobenholz, 10.000 Stück Torf.
- V. Dem 5ten Lehrer: Holz und Torf in denselben Quantitäten wie dem 4ten Lehrer.

Daber, den 7. September 1857.

Vollzogen vom Patronat und Provisorat der milden Stiftungen
und vom
Magistrate.

Quellen für die historische Beschreibung der Stadt Daber.

Acta der königlichen Regierung zu Stettin, und zwar aus der —

I. Registratur der Abtheilung des Innern:

Lit. VIII., Sect. 3 des Repertoriums:

- No. 2. Aufbringung der Communalsteuer. — No. 3. Räumereikassen-Extracte Vol. 3. — No. 6. Gewinnung des Bürgerrechts. — No. 8. Schulden der Stadt und deren Amortisation. — No. 10. Gegenseitige Beschwerden des Magistrats und der Stadtverordneten. — No. 13. Stadtforst — No. 14. Untersuchung der Communal-Verwaltung. — No. 15. Errichtung eines Land- und Stadtgerichts. — No. 18. Einführung der Hundesteuer. — No. 20. Bau eines neuen Rathhauses. — No. 23. Marktstandsgeld. — No. 24. Bau des Kirchturms. — No. 25. Räumerei-Grundstücke. — No. 27. Unterstützung zum Neubau eines Pfarrhauses. — Nr. 28. Einführung der Gemeinde- und der neuen Städte-Ordnung. — No. 29. Gegenstände der öffentlichen Aufsicht.

Lit. VIII., Sect. 4. Acta betreffend die Verwaltung des Daberischen Hospitals.

- #### II. Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Repertorium, Band I., Fol. 165.
- No. 7. Statuta Synodi Daber. — No. 1. Revisionstabelle der Kirche, Schule, Stipendien; Vol. X. — No. 4. Schultabellen. — Fol. 166. No. 1. Generalia der Kirche. — No. 3. Bauten und Reparaturen an der Kirche und den Pfarrgebäuden. — No. 5. Einkünfte und Gerechtfame der Predigerstellen. — No. 6. Matrikular-Nachrichten der Kirche zu Daber und des Kapellendorfs Dabertow. — No. 8. Anlegung und Unterhaltung des Begräbnisplatzes. — No. 9. Bauten und Reparaturen an der Orgel in der Kirche.

Die Kirchen der Synode Daber.

Zustand derselben im Jahre 1867.

Die Synode besteht aus 9 Parochien, enthält also 9 Mutterkirchen, denen 19 Tochterkirchen beigelegt sind; mithin sind 28 Kirchen vorhanden. Die Synode umfaßt den südöstlichen Theil des Naugarder Kreises, greift aber auch mit

2 Mutterkirchen und 10 Filialkirchen in den westlichen Theil des Regenwalder Kreises über. Eine Tochterkirche liegt im Saziger Kreise. Folgende Übersicht zeigt die Vertheilung der Kirchen:

Mutterkirchen.	Tochterkirchen	Entfernung v. d. Mater.	Kreise
1. Groß-Benz	2. Klein-Benz	1/2 Me.	Raugard.
	3. Justemin	1 1/2 "	
	4. Sand Schönau	4/10 "	Regenwald.
	5. Schloißiu	7/10 "	
6. Breitenfeld	7. Braunsberg	3/10 Mln.	Raugard.
	8. Marienhagen	2/10 "	
9. Daber, Stadt	10. Daberfow	1/10 Me.	Raugard.
11. Jarßlin	12. Jarbezin	1/10 Me.	Raugard.
	13. Külz	2/10 "	
14. Kramonsdorf	15. Weitenhagen	1/3 Me.	Regenwald.
16. Waldewin	17. Ludwigshorst	7/10 Mln.	
	18. Laßbeck	1/10 "	Regenwald.
	19. Schmefeld	1 "	
	20. Wulkow	1/10 "	Raugard.
21. Plantikow	22. Bernhagen	1/2 Me.	
23. Roggow	24. Haseleii	1/10 Me.	Regenwald.
	25. Wiesow	1/10 "	
	26. Caluow	1/10 "	Raugard.
27. Schönwald	28. Bogtshagen	1/10 Me.	

1. **Groß-Benz.** Patrone: Die Gebrüder Hermann und Paul Rannenber auf Groß- und Hohen-Benz. Das Kirchengebäude, die Pfarrgebäude und die Küsterwohnung befinden sich in ziemlich bauwürdigem Stande. An einem Wittwenhause fehlt es. Die Kirche hat eine Orgel. Kapitalvermögen 425 Thlr., davon 400 Thlr. in Pfandbriefen und 25 Thlr. in einem Schuldschein. Jährliche Zinsen Thlr. 14. 27. 6. Pf. Grundbesitz: 8 Mg. 33 Ruth. auf den Kaveln, 35 Mg. 140 Ruth. auf den Hufen, 121 Ruth. Wurthen, zusammen 44 Mg. 144 Ruth., verpachtet von Michaelis 1865 bis dahin 1871 für Thlr. 107. 25. Sgr. baar und 1 1/2 Sch. Roggen, davon der Pfarrer 1 Sch. und der Küster 1/2 Sch. bezieht. Wiesen besitzt die Kirche nicht. Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 256. 4. 7. Pf., incl. eines Bestandes vom vorigen Jahre, Ausgabe Thlr. 30. 24. 1 Pf., daher Bestand Thlr. 225. 10. 6 Pf., wofür mit Hinzunahme der zurückgezählten 25 Thlr. von dem oben erwähnten Schuldschein, und eines von dem Patrone gemachten Vorschusses von Thlr. 7. 19. 6 Pf. ein Pfandbrief über 300 Thlr. für 258 Thlr. angekauft worden ist. Daher Kapitalvermögen 700 Thlr. Nominalwerth. Legate besitzt die Kirche nicht.

2. **Klein-Benz.** Patrone: v. Bormann auf Klein-Benz und v. Dewitz auf Wuffow. Kirchengebäude und Küsterwohnung gut im Stande.

Kapitalvermögen 600 Thlr. bestehend in 425 Thlr. Pfandbriefen und 175 Thlr. Staatsschuldscheinen, Zinsen Thlr. 20. 28. 9. Pf. Grundbesitz: 7 Mg. 144 Ruth. Acker und eine Wiese von 1—2 Fuder Heu. Das Rittergut Wuffow incl. Klein-Benz und die Bauern in Schloßin entrichten an Erbpacht Thlr. 4. 7. 6. Pf. und 1 Sch. Roggen, den der Pfarrer als Rendant der Kirchenkasse bezieht. Dem Küster- und Schulamt ist nach Receß d. d. Stargard 18. September 1812 der Kirchenacker als Gehaltsverbesserung zugelegt. Die Größe dieses Ackers ist nicht nachgewiesen. Einnahme Thlr. 42. 9. 6 Pf., incl. Bestand vom vorigen Jahre, Ausgabe Thlr. 22. 15. 5 Pf., Bestand Thlr. 19. 24. 1 Pf. Der Oberst Stephan Gottlieb v. Dewig hat mittelst Instruments vom 19. März 1786 der Kirche zu Klein-Benz ein Kapital von 300 Thlr. mit der Maßgabe geschenkt, daß die Zinsen von 100 Thlr. jährlich am nächsten Sonntage nach dem 25. October, als dem Sterbetage des Vaters des Stifters, des Generallieutenants Friedrich Wilhelm v. D., unter die wirklichen Armen und nothleidenden Unterthanen der Wuffowschen Güter, mit Ausschließung der in denselben wohnenden Freileute, durch den Prediger unter Zuziehung der Kirchenvorsteher eingetheilt, die Zinsen von den übrigen 200 Thlr. aber, nach den in dem Schenkungsbriefe enthaltenen nähern Bestimmungen, zum Besten der Klein-Benzschen Kirche angewendet werden sollen. Ferner hat die zu Wuffow gestorbene Wittive des Hauptmanns v. Barnekow, Margaretha Dorothea Ifsabe, geb. v. Dewig, in ihrem Testamente vom 28. December 1790 verordnet, daß von ihrer Hinterlassenschaft ein Kapital von 50 Thlr. an die Kirche zu Klein-Benz gezahlt werden soll, wovon die Zinsen nicht der Kirche berechnet, sondern jährlich von dem Prediger zu Klein-Benz eingezogen und an 4 Arme aus Klein-Benz und Farbezin ausgezahlt, die jedesmaligen Besitzer des Gutes Wuffow aber diejenigen Armen jährlich bestimmen sollen, welche dieser kleinen Beihilfe bedürftig und würdig sind. Gegenwärtig werden an Legatengeldern bei der Kirche zu Klein-Benz 250 Thlr. verwaltet, die mit unter dem Kapitalstande der 600 Thlr. enthalten sind, und es heißt von ihnen, daß, nach der Foundation die Armen in den Wuffowschen Gütern, wenn solche vorhanden sind, die Zinsen von 200 Thlr. erhalten, der Schullehrer aber als Gehaltsverbesserung die Pfandbriefzinsen von 75 Thlr. Seit mehreren Jahren werden in den Kirchenrechnungen für die Wuffower und Klein-Benzner Armen 6 Thlr. und für die Farbeziner 25 Sgr. in Ausgabe gestellt.

3. Justemin. Patrone: Rittergutsbesitzer Lieutenant Steffan auf Justemin, und Wilhelm Kanuenberg auf Radem. Kapital 175 Thlr. in Pfandbriefen gegen 5 Thlr. Zinsen. Grundbesitz: Acker 25. 85, an der Güldniz 7. 40, Wiesen an der Güldniz 4. 140, Hütung 7. 166, zusammen 45 Mg. 71 Ruth. verpachtet für 56 Thlr. auf die 18 Jahre vom 1. April 1862 bis dahin 1880. Einnahme, incl. Bestand vom vorigen Jahre Thlr. 190. 23. 2 Pf., Ausgabe Thlr. 52. 13. 3 Pf., Bestand Thlr. 138. 9. 11 Pf. Von diesem Bestande sind für 125 Thlr. zwei Pfandbriefe zum Nominalwerthe von 150 Thlr. angekauft, es bleibt somit in der Kasse nur ein Baarbestand von Thlr. 13. 9. 11 Pf., nachdem auch schon in der Ausgabe ein 50 Thlr. Pfandbrief mit 38 Thlr. bezahlt worden. Daher Kapitalvermögen 375 Thlr. in Pfandbriefen Nominalwerth. Das Kirchengebäude ist in gutem Stande. Eine Küsterwohnung ist hier nicht.

4. Sandschönau. Patrone: Die Gebrüder August und Hermann Hell auf Sandschönau a und b. Das Kirchengebäude ist gut im Stande bis auf eine Unterschwellung, welche im Jahre 1868 vorgenommen werden sollte. Die

Küsterwohnung ist schlecht. Kapital 350 Thlr. in 10 Pfand- und 1 Rentenbriefe; Zinsen 12 Thlr. 5 Sgr. Grundbesitz: 10. 128 Acker, 2. 78 Wiesen, 25. 91 Weide, zusammen 38 Mg. 117 Ruth. Das Gut Schönau b gibt nach dem Erbpachtcontracte vom 21. October 1847 für die Kirchengrundstücke 10 Sch. 14 Mg. Roggen, welche nach dem Golnower Martini-Marktpreise jedes Jahrs bezahlt werden und ans Schönau b, Rubr. II., No. 2 eingetragen sind. Von diesem Erbpachtcanon erhält der Prediger als Rendant der Kirchenkasse 1 Sch. und der Küster $\frac{1}{2}$ Sch. als Gehalt, beide in Natura, so daß nur 17 Sch. 6 Mg. Roggen bezahlt werden. Einnahme Thlr. 119. 16. 1 Pf., Ausgabe Thlr. 9 26. 9 Pf., Bestand Thlr. 109. 26. 9 Pf., welcher in Kasse verbleiben mußte, um, wie oben erwähnt, die Kosten des bevorstehenden Reparaturbaues an der Kirche decken zu können.

5. Schloßin. Patron: v. Heyden auf Schloßin; indessen befindet sich das Gut seit 1866 unter landschaftlicher Sequestration und wird durch den Administrator Daede verwaltet. Das Kirchengebäude ist in gutem Stande. Der Küster wohnt in Klein-Benz. Kapital 300 Thlr. in Pfandbriefen, davon Zinsen Thlr. 9. 17. 6 Pf. Grundbesitz: Der Kirchenacker, dessen Größe nicht mehr bestimmt werden kann, ist nach dem Contract vom 7. August 1806, genehmigt den 9. Mai 1809, an das Gut Schloßin für 12 Sch. Roggen vererbpachtet, wofür laut Ablösungs-Recess vom 2. Juli 1852 ein Gelbbetrag von Thlr. 14. 27. 10 Pf. zu zahlen war. Der Natural-Canon ist im Hypothekenbuch von Schloßin a und b Rubr. II., No. 2 und 3 eingetragen vi Decreti 5. April 1809. Seit 1858 ist diese Ablösung in eine Roggenrente von 11 Sch. 6,39 Mg. Roggen umgewandelt, welche nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Golnow in Gelde abgeführt wird. Demnächst wird in der hiesigen Kirchenrechnung auch die Ackerpacht für Klein-Benzer Kirchenländereien, bestehend in 9,5 Mg. Roggen, unter denselben Modalitäten verrechnet und eine an die Klein-Benzer Kirche zu entrichtende Geldrente von Thlr. 1. 17. 10 Pf. Mit dem vorjährigen Bestande war die Einnahme Thlr. 116. 17. 3 Pf., die Ausgabe dagegen Thlr. 56. 23. 5 Pf., mithin Bestand Thlr. 59. 23. 10 Pf. Unter den Ausgaben befindet sich ein Posten von Thlr. 19. 2 6 Pf. für Erneuerung der Kirchhofsmauer. In keiner Kirche der Groß-Benzer Parochie wird Abend-Gottesdienst bei erleuchteter Kirche gehalten.

6. Breitenfeld. Patronin: Verwittwete Landrätin v. Belthelm zu Beltheimsburg, vertreten durch den Administrator Lübbers. Kapitalvermögen ist nicht vorhanden, dagegen eine Schuld von 50 Thlr., die noch aus dem Kirchenbau von 1854 verblieben ist. Dieser Reparaturbau, in Folge dessen das Kirchengebäude sich in gutem Stande befindet, ist von Oberaufsichtswegen Seitens der Königl. Regierung nachträglich unterm 27. Juli 1867 genehmigt worden. Die Pfarrgebäude sind 1867 reparirt, was einen Kostenaufwand von Thlr. 108. 22 9 Pf. verursacht hat, der auf die drei Kirchen der Parochie zu gleichen Theilen zu vertheilen gewesen ist. Die Küsterwohnung ist ziemlich gut. Wittwenfuß fehlt. Grundbesitz: I. Kirchenland 10. 98 Acker, 1. 20 Wiesen, 8. 84 Weide, zusammen 20 Mg. 22 Ruth., vererbpachtet an das Gut Breitenfeld unterm 24. Februar 1813 gegen 13 Sch. Roggen zum Stargarder Martini-Marktpreise ad minimum 18 Thlr., bestätigt durch die Königl. Regierung den 2. Juni 1813; eingetragen in das Hypothekenbuch den 27. Januar 1842. II. Godesbrink 2 Mg. 14 Ruth. groß ist gleichfalls an das Gut Breitenfeld vererbpachtet unter dem 31. October 1840 für $2\frac{1}{2}$ Sch. Roggen zum Stargarder Martini-Marktpreise in Gelde abzuführen; bestätigt von Königl.

Regierung den 1. December 1840. Eingetragen den 27. Januar 1842. Jahres-Einnahme Thlr. 73. 19. 6 Pf., Ausgabe Thlr. 51. 13. 2 Pf. Bestand Thlr. 22. 6. 4 Pf. Vermächtnisse sind der Kirche nicht zu Theil geworden. Abendgottesdienst wird gehalten. An einer Orgel fehlt es anscheinend jeder der drei Kirchen der Parochie Breitenfeld.

7. Braunsberg. Patron: Die Bauerngemeinde, vertreten durch zwei Bevollmächtigte. Die Kirche ist 1861, der Thurm 1862 neu erbaut, wodurch nicht allein das baare Vermögen absorbiert ist, sondern auch Schulden gemacht sind, welche 1867 noch 140 Thlr. betragen, welche mit $4\frac{1}{2}$ Proc. verzinst wurden. Der Kirchenacker, dessen Areal 47 Mg. 20 Ruth. beträgt, ist unterm 13. März 1826 an die Bauern-Gemeinde zu Braunsberg, nachdem dieselbe das abliche Gut daselbst erworben (S. 305), vererbpachtet, und zwar gegen Erlegung von jährlich 12 Sch. Roggen, 6 Sch. Gerste, 8 Sch. Hafer, 1 Sch. Erbsen, zum Stargarder Martini-Marktpreis ad minimum 21 Thlr. Die Bestätigung dieses Erbpachtvertrages durch die Königl. Regierung ist vom 25. August 1828, die Eintragung ins Hypothekenbuch des Kreisgerichts Raugard vi Decr. vom 18. November 1858 und 12. November 1867 erfolgt. Jahres-Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 87. 20. 6 Pf., Ausgabe Thlr. 50. 9. 2 Pf., Bestand Thlr. 37. 11. 4 Pf. Brunsberghe war zur katholischen Zeit ecclesia parochialis mater mit dem Filial Mergen (Marien) hagen, und beider Patrone Joachim und Georius genannt Dewegen und Zeneke Milde-rißen, 1492.

8. Marienhagen. Patron: Lieut. Hermann Victor Emanuel Blümcke auf Marienhagen (L.-B. II. Th. IV. Bd. 526, 568, in der Angabe der Vornamen des Patrons walten Verschiedenheiten ob), Patron wohnt auf Pinnow bei Dranienburg. Kapitalvermögen fehlt. Schulden: a) Vorschuß des frühern Patrons aus dem Kirchenbau von 1846 herrührend 67 Thlr. b) Schuld aus dem Kirchenbau von 1863 zum Betrage von 24 Thlr., welche je nach den Beständen der Kirchenkasse jährlich mit 8—10 Thlr. abgetragen werden. Das Kirchengebäude ist im Ganzen gut, doch bedarf der Glockenstuhl einer Ausbesserung. Das Schulhaus, zugleich Küsterwohnung, ist neu gebaut, ist aber durch die Witterung schon vielfach geschädigt. Grundbesitz: Acker 3. 84, Wiesen 5. 55, Weide 4. 118, zusammen 13 Mg. 77 Ruth. Diese Ländereien sind durch Contract vom 25. Mai 1811 an das Rittergut Marienhagen gegen einen jährlichen Canon von 20 Thlr. vererbpachtet. Die Bestätigung ist durch das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern d. d. Berlin, 24. Mai 1812 erfolgt; ins Hypothekenbuch eingetragen vi Decreti vom 2. März 1829. Einnahme Thlr. 32. 29. 7 Pf., Ausgabe Thlr. 41. 23. 2 Pf., daher ist der Rendant mit Thlr. 8. 23. 7 Pf. im Vorschuß geblieben. Legate besitzt die Kirche nicht. Dagegen ist an das alte Wedelsche Lehn-gut Marienhagen —

Das von Wedel Marienhagen-Grasseesche Stipendium geknüpft, dessen hier Erwähnung geschieht, obwohl es mit der Kirche nichts, oder vielmehr die Kirche nichts mit ihm zu thun hat. Dieses Doppel-Stipendium ist von dem fürstl. Landrathe Joachim v. Wedel auf Krenzow in seinem Testamente vom 7. August 1613 gestiftet worden, worin er 3000 Fl. also vermacht hat, daß die jährlichen Zinsen davon 4 armen Studirenden, die in Pommern gebürtig sind, jedoch nur allein denjenigen, welche sich der Gottesgelahrtheit widmen, auf 5 bis 6 Jahre nacheinander auf Hochschulen gegeben werden sollen, insofern sie ihre Würdig- und Dürftigkeit durch Zeugnisse nachweisen. Vor allen bevorzugt sind die Söhne

Krenzower Unterthanen, demnächst diejenigen aus anderen Wedelschen Gütern, dann Predigerföhne aus den Lektoren. Eine exegetische oder dogmatische oder kirchenhistorische Ausarbeitung ist von dem Beneficiar zu fordern, da nach dem Willen des Stifters die Beneficiarii durch wissenschaftliche Arbeiten während ihrer Universitätsjahre ihren Fleiß und ihre Fortschritte darthun sollen. Von dem vermachten Kapital der 3000 Fl. oder 2000 Thlr. sind auf dem Gute Marienhagen am 9. April 1755 zur ersten Hypothek und zu 5 Prct. Zinsen 1000 Thlr. eingetragen worden, welche nach den Rechtsprüchen vom 28. Februar 1730 und 31. August 1731 zu immerwährenden Zeiten und unkündbar auf diesem Gute stehen bleiben. Die anderen, das Wedel-Grasseesche Stipendium bildenden, 1000 Thlr., sind späterhin in Pommersche landschaftliche Pfandbriefe in Friedrichsd'or verwandelt, diese aber in der Folge versilbert und das, durch die Convertirung auf 1125 Thlr. erhöhte Stiftungskapital ebenfalls auf dem Gute Marienhagen, dieses jedoch nur zu 4 Prct. Zinsen, bestätigt worden, unter Vorbehalt einer einjährigen Kündigungsfrist, laut Schulddocuments d. d. Marienhagen den 9. März 1839, eingetragen Nubr. III., No. 29. Die Zinsen von dem Wedel-Marienhagenschen Stipendium, 50 Thlr. betragend, werden an 2 Studirende mit je 25 Thlr., die Zinsen des Wedel-Grasseeschen Stipendium, 45 Thlr. betragend, werden an 2 Studirende mit je 22½ Thlr., in beiden Stipendien der Regel nach auf 3 Jahre verliehen. Künftig wird aber jedes der Wedel-Grasseeschen Stipendien 28 Thlr. und einige Groschen betragen, da Zinsfuß des Kapitals der 1125 Thlr. vom 1. October 1869 ab auf 5 Prct. erhöht worden ist. Collator und Verwalter beider Stipendien ist, nach des Stifters Verordnung, der Älteste der Wedelschen Familie aus dem Hause Uchtenhagen, z. B. Lieutenant Hermann Magnus Hugo v. Wedel, auf Braunsforth, welcher alljährlich der Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung, die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, Behufs des Decharge, einzureichen hat. [Acta der Königl. Regierung, II. Abtheilung. Repertorium. Bd. I. Fol. 225, No. 11. Vol. 2.]

9. **Daber**, Stadtkirche, s. oben S. 459—476.

10. **Daberkow**. Patron: Der hiesige Gutsbesitzer Kannenberg. Pfarrer ist der zweite Prediger oder Diaconus an der Stadtkirche zu Daber. Er hält in der Kapelle zu Daberkow alle Viertel Jahr zwei Mal Predigt und Communion, wozu er sowol wie zu den übrigen Amtshandlungen von den Einwohnern des Dorfs mit freier Fuhr abgeholt wird. Wenn derselbe zur Predigt und Communion abgeholt wird, erhält er von dem Nachbar, der ihn der Reihe nach fährt, 5 Sgr. Speisegeld. Kapellengebäude und Küsterwohnung befinden sich in ziemlich gutem Stande. Kapitalien besitzt die Kapelle nicht. Ihr Grundbesitz besteht in 0.25 Hofraum, 14.106 Acker, 3.109 Wiesen, zusammen 18 Mg. 6 Ruth., der Acker auf die Zeit vom 1. Juli 1866 bis dahin 1878 für 16½ Thlr. verpachtet, die Wiese gegen ein Canon von 6 Sgr. 3 Pf. vererbpachtet. Einnahme Thlr. 37. 4. 3 Pf., Ausgabe Thlr. 7. 22. 2 Pf., daher Bestand Thlr. 29. 12. 1 Pf.

11. **Jarchlin**. Patrone: Kammerherr, geh. Regierungs- auch Landrath v. Bismarck, auf Külz, und dessen Sohn, der Lieutenant v. Bismarck, vom 1. Garde- Dragoner Regiment, in Berlin. Das Kirchengebäude, die Pfarr- und Küstergebäude sind gut im Stande. Predigerwitwenhaus fehlt auch hier. Die Kirche hat kein Baarvermögen, dagegen besitzt sie 10 Mg. Land, rings von gutsherrlichen

Grundstücken umgeben, und den s. g. Kirchengarten von 70 Qu. Ruth., auf einer Seite von der Straße, sonst von gütsherrlichem Lande begränzt. Laut gerichtlichen Contracts vom 7. Mai 1846, bestätigt von der Königl. Regierung 21. Juli 1846 ist das Land an den Gutsherrn von Jarcklin vererbpachtet. Der Canon, hypothekarisch eingetragen den 13. December 1847 beträgt 8 Sch. Roggen und ist nach der Wahl der Kirchenvertreter in Natura mindestens 82 Pfd. schwer oder in Gelde nach dem Golnower Martini-Durchschnitts-Marktpreise des jedes Mal vorhergehenden Jahrs zu entrichten. Auch läßt sich der Erbpächter eine Regelung des Canons von 18 zu 18 Jahren gefallen. Für den Kirchengarten, der sonst wol nicht zu verpachten ist, gibt der Gutsherr v. Bismarck jährlich 20 Sgr. Einnahme Thlr. 37. — 11 Pf., Ausgabe Thlr. 28. 6 Sgr., Bestand Thlr. 8. 24. 11 Pf. Unter den Ausgaben befinden sich Thlr. 3. 11. 6 Pf. zur Erleuchtung der Kirche beim Abendgottesdienst. Orgel scheint zu fehlen.

Die Pfarre besitzt ein Kapital von Thlr. 631. 26. 2 Pf., welches zum Theil auf ein Haus in Naugard zinsbar angelegt und auf dessen Hypotheken = Folium Rubr. III., No. 1 eingetragen ist, theils aus 2 Staatsschuldscheinen besteht. Patrone der Parochialkirche Gharchelin waren Joachim und Georrius Dewezzen im Jahre 1491.

12. Farbezin. Patron: Der Gutsherr v. Demig. Das Kirchengebäude ist gut, die Küsterwohnung sehr gut im Stande. Die Kirche besitzt eine Staatsanleihe von 1854 über 100 Thlr. seit 20. März 1868, daher pro 1867 noch keine Zinsen davon in Rechnung zu stellen waren. Das Kirchenland ist mit in die Separation gegeben. Der Bauerhofsbesitzer Burmeister als Kirchenlandserbpächter besitzt laut Receß 97 Mg. 86 Ruth. in 8 Plänen. Laut gerichtlichen Contracts vom 20. November 1818, bestätigt von der Königl. Regierung den 31. December 1818 ist sämmtliches Kirchenland an den Burmeister von Marien 1819 vererbpachtet und der Canon laut Bescheinigung vom 3. März 1819 hypothekarisch eingetragen, nämlich: 20 Sch. Roggen, 10. Sch. Gerste, 10 Sch. Hafer, 4 Sch. Erbsen, nach dem Naugarder Martini-Marktpreise in 2 Terminen, Martini und Marien, je zur Hälfte zu entrichten. Die s. g. Pfarrwurth, 2 Mg. 30 Ruth. groß von gütsherrlichen und bäuerlichen Grundstücken umgeben, ist laut Contracts vom 30. September 1824, bestätigt von der Königl. Regierung den 9. November 1824 an das Gut Farbezin vererbpachtet für den am 6. April 1825 eingetragenen Canon von 8 Sch. Gerste nach dem Naugarder Martini-Marktpreise, der für Farbezin und die frühere Filia Külz je zur Hälfte berechnet wird. Die Einnahme betrug Thlr. 162. 12. 1 Pf., die Ausgabe Thlr. 141. 23. 9 Pf., darunter 96 Thlr. für Ankauf der oben erwähnten Staatsanleihe, Thlr. 10. 12 Sgr. für Reparatur an der Orgel, Thlr. 4. 7 Sgr. für Erleuchtung der Kirche beim Abendgottesdienste, u., Bestand Thlr. 20. 18. 4 Pf. Dem Küster als Organist 6 Thlr., Balgentreter 2 Thlr.

13. Külz. Patron: Kammerherr u. v. Bismarck, auf Külz. Das Kirchengebäude ist ganz neu von sehr guter, das Küsterhaus von guter Beschaffenheit. Die Kirche hat eine Orgel und es wird in ihr Abendgottesdienst bei erleuchteter Kirche gehalten. Sie besitzt kein Baarvermögen, wol aber Schulden, die im Betrage von 600 Thlr. zum Neubau der Kirche bei dem Patrone contrahirt wurden. Im Jahre 1865 sind 200 Thlr. abbezahlt, so daß die Passiva noch 400 Thlr. betragen, die mit 4 Prct. verzinst werden. Laut Receß besitzt die Kirche an Ader 6 Mg. 148 Ruth., laut Licitationsprotokoll vom 4. September 1863 von Michaelis 1863 bis dahin 1869 an den Gutsherrn für jährlich 20 Thlr. verpachtet.

Ferner besitzt die Kirche eine Weidefläche von 41 Mg. 118 Ruth., welche mit Kiefern bestanden und in Schonung gelegt ist. Sodann hat sie den Canon der Farbeziner Pfarrwirth zur Hälfte. Das Kirchenholz gewährt einen regelmäßigen Ertrag, bald hoch, bald niedrig. Im Jahre 1865 wurden für verkauftes Holz Thlr. 56. 15 Sgr., 1867 dagegen nur Thlr. 5. 21 Sgr. gelöst. Der Verkauf der, zum Abbruch bestimmten, alten Kirche brachte 1865 eine Summe von Thlr. 130. 12. 6 Pf. auf. 1867 war die Einnahme der Kirche Thlr. 75. 2. 11 Pf., die Ausgabe, incl. 32 Thlr. Zinsen pro 1866 und 1867 vom Baukapital der 400 Thlr., Thlr. 70. 28 Sgr., daher Bestand Thlr. 4. 4. 11 Pf.

14. Kramonsdorf. Patron: Der Gutsherr Schönberg hier selbst. Beschaffenheit des Kirchengebäudes gut; der Pfarrgebäude, die Westseite des Wohnhaus-Daches bedarf dringend der Reparatur; der Küsterwohnung gut. Keine Orgel, kein Abendgottesdienst. Kein Baarvermögen. Die Kirche besitzt in dem nach Plantikow hin belegenen Felde 24 Mg. 92 Ruth., an Acker, Wiesen und Hütung, an den Gutsherrn vererbpachtet laut Contracts vom 1. October 1833, Bestätigung vom 29. October 1833, Hypothekenscheins vom 21. Februar 1834; Erbpacht: 14 Sch. 13 Mg. Roggen nach Wahl der Kirche in Natura oder in Gelde nach dem Stettiner Martini-Durchschnitts-Marktpreise, im Jahre 1867 pro Scheffel Thlr. 3. 1. 7 Pf. Der hiesige Krugwirth ist Besitzer einer Wirth, die einst der Kirche gehört haben soll, deren Umfang indeß nicht mehr anzugeben ist. Er zahlt dafür observanzmäßig jährlich 2½ Sgr. an die Kirche, was als Canon laut Hypothekenscheins vom 11. Februar 1841 eingetragen ist. Einnahme Thlr. 78. 9. 11 Pf., Ausgabe Thlr. 41. 14. 1 Pf., Bestand Thlr. 36. 25. 10 Pf.

15. Weitenhagen. Patron: v. Dewitz-Krebs auf Weitenhagen. (Es liegt nur die Vermögens-Tabelle pro 1864 vor, da die Kirchenrechnungen für die folgenden Jahre wegen Todesfalls des Patrons bis Ende des Jahrs 1868 noch nicht eingereicht waren. Sein Sohn, Nachfolger im Besitz des Guts und des Patronats, war in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens noch nicht gehörig orientirt.) Kirchen- und Küstergebäude im besten Stande. Kein Wittwenitz; eine Predigerwitwe erhält hier und in Kramonsdorf 6 Thlr. Miethzuschuss aus beiden Kirchentassen. Baarvermögen hat die Weitenhagensche Kirche nicht. Dagegen besitzt sie: zwei Gärten bei Daber, 1 Mg. groß, welche an verschiedene Einwohner der Stadt auf 6 Jahre bis Marien 1869 für Thlr. 5. 20. 6 Pf. jährlich verpachtet sind; ferner 39 Mg. 163 Ruth. an Acker, mit Inbegriff der Wirthen, Hoflage und Wiesen, vermessen Anno 1791 nach Angabe des Erbpachtcontracts, wonach der Canon 8 Sch. Roggen beträgt, nach dem durchschnittlichen Marktpreise der Stadt Naugard zu bezahlen, wenn nämlich dieser Preis die in Erbpacht als Minimum stipulirten 11 Thlr. übersteigt. Erbpächter ist der Gutsherr von Weitenhagen, der auch die hier belegenen Pfarrländereien in Erbpachtrechten besitzt, laut Hypothekenscheins wegen Kirchen- und Pfarrgrundstücke vom 29. Juni 1843. Der Kirchhof für Thlr. 3. 2 Sgr. verzeitpachtet. Einnahme Thlr. 60. 21. 5 Pf., Ausgabe Thlr. 46. 18. 9 Pf., Bestand Thlr. 14. 2. 8 Pf.

16. Maldewin. Patrone: v. Dewitz-Maldewin und Siebenbürger-Höfenberg. Die geistlichen Gebäude sind sämmtlich von guter Beschaffenheit. In der Mutterkirche, wie in keiner der Filialkirchen der Maldewiner Parochie, ist eine Orgel, in keiner wird Abendgottesdienst gehalten. Die Kirche zu Maldewin hat kein Ka-

pitalvermögen. Sie besitzt auf Maldewiner Flur: Acker 34 Mg. 93 Ruth., Wiesen 19 Mg. 90 Ruth., Weide 7 Mg. 7 Ruth., Kirchhof 110 Ruth., verpachtet an das Gut Maldewin laut Contracte vom 7. September 1865 auf 12 Jahre bis Marien 1877 für einen jährlichen Baarzinns von 45 Thlr. Eine Wiese nutzt der jedesmalige Küster 2 Jahre hintereinander jedes Mal für 1 Thlr., in jedem dritten Jahre unentgeltlich. Auf Höfenberger Felde besitzt die Kirche: Acker 3 Mg. 176 Ruth., Wiese 1 Mg. 12 Ruth., Neuland 8 Mg. 82 Ruth., laut Contracte vom 7. September 1865 bis dahin 1877 an das Gut Höfenberg für jährlich 18 Thlr. verpachtet. Einnahme Thlr. 68. 10 Sgr., Ausgabe Thlr. 111. 12. 8 Pf., Vorschuß Thlr. 43. 2. 8 Pf., welchen der Patron v. Dewitz geleistet hat, und der von Reparaturbauten herrührt, denen Kirche, Pfarr- und Küstergebäude seit 1864 ununterbrochen haben unterworfen werden müssen. In Ermangelung eines Wittwensitzes bezieht eine Predigerwitwe z. B. aus drei Kirchen der Parochie Maldewin einen Miethszuschuß von je 2 Thlr., im Ganzen 6 Thlr.

17. Ludwigshorst. Patrone: Wie in Maldewin. Kirche und Küsterwohnung unter Einem Dache, gut im Stande, doch beschränkt im Raum. Keine Orgeel, kein Baarvermögen, nur $1\frac{1}{4}$ Mg. Acker, welcher vom Küster als Gehalt seiner Stelle für einen jährlichen Canon von 1 Thlr. benutzt wird. Einnahme 1 Thlr. 15 Sgr., Ausgabe Thlr. 14. 19. 3 Pf., Vorschuß Thlr. 13. 4. 3 Pf., welchen der Pfarrer geleistet hat.

18. Lasbeck. Patron: Seit 1867 Lieutenant v. Bismarck, vom 1. Garde-Dräger Regiment, zu Berlin, vertreten von seinem Vater, dem Kammerherrn v. Bismarck, auf Külz; vor 1867 Landrath v. Ramekeschen Erben. Das Kirchengebäude ist von guter Beschaffenheit, das Küster- und Schulhaus in den Jahren 1864 und 1865 mit einem Kostenaufwande von Thlr. 1522. 29. 2 Pf. von Grund aus neu erbaut, und das alte zum Abbruch für 310 Thlr. verkauft. Die Kirche besitzt ein Regenwalder Sparkassenbuch über 21 Thlr. Die hiesige Kirche war früher Mater und hatte demgemäß auch ihre eigenen Pfarrgebäude. Kirchenland und Pfarreland vererbpachtet. Das Kirchenland besteht aus Hofstelle 34 Ruth., Garten 7 Ruth., Acker 16 Mg. 147 Ruth., Wiesen 2 Mg. 26 Ruth., Unland 9 Ruth. Laut Recesses d. d. Ludwigshorst 18. December 1857, bestätigt Stargard den 4. Januar 1858 ist die Geldrente für das vererbpachtete Kirchenland von Thlr. 29. 5. 10 Pf. in eine dem frühern Erbpachtcontracte vom 2. October 1845 entsprechende Roggenrente von 21 Sch. 10 Mg. zurückverwandelt. Dieselbe ist laut des Hypothekenscheins d. d. Plate den 1. März 1858 auf das Grundstück eingetragen und wird nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise von Golnow bezahlt. Das Weideland der Kirche, aus 8 Mg. 72 Ruth. bestehend, ist laut Contracte vom 16. Februar 1865 bis Marien 1871 für jährlich $7\frac{1}{2}$ Thlr. verpachtet, und die Ärnte von den auf den 121 Ruth. großen Kirchhofe stehenden Pflaumbäumen für 16 Sgr. Kirchhofsland bei Colonie Lasbeck 90 Ruth. groß (mit 4 Mg. Schulacker zusammen verpachtet für 7 Thlr., wovon $\frac{1}{5}$ auf die Kirche fällt), laut Contracte vom 8. December 1863 auf die 6 Jahre von Marien 1864 bis dahin 1870, Pachtanteil der Kirche 23 Sgr. 4 Pf., Einnahme Thlr. 65. 29. 4 Pf., Ausgabe Thlr. 50. 20. 10 Pf. Bestand Thlr. 15. 8. 6 Pf.

Die Pfarre besitzt in Lasbeck ein eisernes Kapital, von welchem die Zinsen der jedesmaligen Pfarrer bezieht. Dasselbe besteht — a) in Folge des Verkaufs der früheren Pfarrgebäude aus einem Pommerschen Pfandbriefe über 200 Thlr., und — b) in Folge der Ablösung des aus der Vererbpachtung der Lasbecker Pfarr-

ländereien resultirenden frühern baaren Canons von 24 Thlr. in Kapital nach dem Gesetze vom 15. April 1857 aus drei Pommerschen Rentenbriefen über 625 Thlr. Summa des Kapitals 825 Thlr.

19. **Schmelzdorf.** Patron: Major v. Knobelsdorff = Brenkenhof auf Schmelzdorf. Kirchen- und Küstergelände befinden sich in guter Beschaffenheit. Es fehlt an einer Orgel. Die Kirche hat kein Kapitalvermögen. Sie besitzt an Acker 14 Mg. 126 Ruth., an Wiesen 37 Mg. 119 Ruth. Der Acker nebst einer Wiese ist seit Marien 1832 zu einem jährlichen Canon von 21 Thlr. vererbpachtet. Der Canon und die übrigen Reservate sind hypothekarisch eingetragen laut Hypothekenscheins vom 4. April 1833. Eine andere Wiese ist vor Zeiten der Pfarre zugelegt, für welche der jedesmalige Prediger 25 Sgr. zu entrichten hat. Einnahme Thlr. 24. 15 Sgr., Ausgabe Thlr. 47. 3. 9 Pf., bleibt Vorfuß des Patrons Thlr. 22. 18. 9 Pf.

20. **Wulkow.** Patron: v. Blicher auf Wulkow. Das Kirchengebäude ist ziemlich im Stande, sonst aber sehr ärmlich. Das Küster- und Schulhaus ist Eigenthum des Lehrers. Kein Kapitalvermögen. Grundbesitz: Acker 19 Mg. 19 Ruth., Garten 166 Ruth., Hof- und Baustelle excl. Kirchhof 43 Ruth., Wiese 158 Ruth., nach dem Vertrage vom 31. März 1856 auf 20 Jahre bis Marien 1876 für eine jährliche Pacht von 10 Thlr. an den Gutsherrn von Wulkow verpachtet, zufolge Consenses der Königl. Regierung vom 16. Juni 1856; Einnahme Thlr. 9. 7. 1 Pf. Die Ackerpacht war rückständig geblieben, Ausgabe Thlr. 7. 14. 3 Pf. Bestand Thlr. 1. 22. 10 Pf.

21. **Plantikow.** Patron: Witte-Vornfeldt auf Plantikow. Beschaffenheit des Kirchengeländes gut, des Pfarrhauses befriedigend, die Pfarrscheune haufällig, der Pfarrstall befriedigend, eben so die Küsterwohnung. Die Kirche besitzt einen Pfandbrief von 25 Thlr. und an Ländereien: 29 Mg. 126 Ruth. Acker, mit Genehmigung des Königl. Consistoriums vom 22. März 1787 an das Gut Plantikow vererbpachtet gegen 16 Sch. Roggen, 8 Sch. 10 Mg. Gerste, 5 Sch. $2\frac{1}{2}$ Mg. Hafer und 3 Thlr. baar. Die Naturalprästanda sind unterm 15. Juli 1787 in das Hypothekenbuch, Rubr. III., No. 3 eingetragen und müssen laut Contracts in Natura geliefert werden; außerdem die s. g. Sieben Kossatenländer 84 Mg. 158 Ruth., seit Ende des 16. Jahrhunderts in Pachtung vom Gute und von den Bauern; jenes entrichtet einen Canon von Thlr. 1. 23. 4 Pf., diese zahlen 14 Sgr. 7 Pf. Einnahme Thlr. 181. 13. 5 Pf. Ausgabe Thlr. 112. 5 Sgr. Bestand Thlr. 68. 18. 5 Pf.

Der Vorbesitzer des Ritterguts Plantikow Johann Jakob Andreas Witte, Kaufmann in Stettin, hat der hiesigen Kirche letztwillig ein Kapital von 500 Thlr. mit der Bestimmung vermacht, daß von den jährlichen Zinsen 1) der Küster ein jährlicher Organisten-Gehalt von 10 Thlr. bekomme; 2) die nöthige Reparatur der Orgel und des Kirchturms, und 3) der Ueberschuß der Zinsen Behufs Wehrung des Stiftungskapitals, gesammelt werde. Dasselbe ist auf diese Weise seit 1855 auf 600 Thlr. angewachsen. Es ist in Pfandbriefen bestätigt. Es wird über dieses Vermächtniß eine eigene Rechnung vom Prediger geführt, der für seine Bemühung 1 Sch. Roggen erhält, laut Genehmigungs-Berfügung der Königl. Regierung vom 3. März 1854. Diese Behörde, und zwar die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, entlastet den Prediger wegen der gelegten Rechnung, nachdem diese vom Patrone revidirt worden ist.

22. Bernhagen. Patrone: Die bäuerlichen Wirthe vertreten durch zwei Bevollmächtigte. Das Kirchengebäude ist neu und in gutem Staude, hat eine Orgel. Die Küsterwohnung befriedigt. Keine Activa. Grundbesitz: 44 Mg. 84 Ruth. Acker, 119 Ruth. Wiesen, 7 Mg. 144 Ruth. wüstes Land als Entschädigung für Weidgerechtigkeit, welche Grundstücke mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 24. März 1821 in Erbpacht gegeben sind. Datum des Erbpachtcontracts: 15. Januar 1821. Erbpacht 24 $\frac{1}{2}$ Sch. Roggen, eingetragen in das Hypothekenbuch, Rubr. II. No. 1—4, Einnahme Thlr. 136. 5. 4 Pf., Ausgabe Thlr. 132. 2. 5 Pf., Bestand Thlr. 4. 2. 11 Pf. Bernhagen war ehemals eine Pfarrkirche, deren Patrone Joachim und Georgius von Dewegen, in Daber, waren 1492.

23. Roggow. Patron: v. Bülow auf Hoffelde. Kirchen- und Pfarrgebäude in leidlichem Zustande, die Küsterwohnung ist gut erhalten. Die Kirche hat eine Orgel. Sie besitzt 175 Thlr. in Pfandbriefen. Grundbesitz: 18 Mg. 131 Ruth. Acker, welcher nach dem Vertrage vom 2. September 1849, bestätigt den 21. Februar 1850, von Marien 1850 ab bis dahin 1868 für eine Jahrespacht von 42 Thlr. verpachtet ist. Außerdem eine — mythische (?) Wiese, welche der Pfarrer gegen ein Grundgeld von 20 Sgr. nutzt. Einnahme Thlr. 123. 26. 7 Pf., Ausgabe Thlr. 93. 22. 2 $\frac{1}{2}$ Pf., Bestand Thlr. 30. 4. 4 Pf. Die Kirche ist im Besitz eines Stiftungskapitals von 100 Thlr., welche unter den obigen 175 Thlr. mit enthalten ist. In ihrem Testament vom 4. November 1757 hat die, drei Jahre nachher verstorbene, Oberstlieutenant v. Dewitz dieses Kapital mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen zu 5 Prct. der Kirchenkasse zur Hälfte zufallen sollen, um das Grabgewölbe, das die Stifterin sich in der Kirche hat erbauen lassen, für ewige Zeit in gutem Stande zu erhalten, während die andere Hälfte der Prediger für die Aufsicht über das Gewölbe bezieht, damit „ihr Leichnam darin ungestört ruhe“.

24. Haseleü. Patron: Gutsbesitzer Dreher auf Haseleü. Die Beschaffenheit des Kirchengebäudes ist gut, die Küsterwohnung sehr beschränkt und im Winter sehr schwer zu erwärmen. Die Kirche besitzt 800 Thlr. in Pfandbriefen. Der Kirchenacker, 34 Mg. 165 Ruth. groß, ist durch Vertrag vom 27. Juli 1819, von der Königl. Regierung bestätigt den 15. October 1819 an das Dominium Haseleü vererbpachtet. Der Canon beträgt 11 Sch. 6 Mg. Roggen, 3 Sch. 12 Mg. Gerste und 9 Sch. 12 Mg. Hafer, der in Gelde nach jedesjährigem Martini-Marktpreise der Stadt Naugard abgeführt wird; im Hypothekenbuch vermerkt den 28. März 1831. Einnahme, incl. Bestand vom vorigen Jahre Thlr. 211. 22. 3 Pf., Ausgabe Thlr. 66. 24 Sgr., Bestand Thlr. 144. 28. 3 Pf., der sofort capitalisirt werden sollte. Die bei der Kirche zu Haseleü bestehende Rüdelsche Stiftung besaß im Jahre 1867 ein Kapital von 400 Thlr. in Pfandbriefen. Die Einnahme betrug an Zinsen Thlr. 14. 13. 6 Pf., an Bestand Thlr. 22. 8. 10 Pf., ausgelost war eine Staatsanleihe von 10 Thlr., Summa der Einnahme Thlr. 46. 22. 4 Pf., verausgabte waren Thlr. 2. 25 Sgr., so daß ein Bestand von Thlr. 43. 27. 4 Pf. verblieb, der sofort capitalisirt wurde.

25. Mesow. Patronin: Verwitwete Frau v. Dewitz, vertreten durch ihren Bevollmächtigten: v. Bülow-Hoffelde. Eine andere Angabe besagt: v. Dewitz auf Zochow, als Vormund der minorennen v. Dewitz-Mesow. Kirchengebäude ziemlich gut, doch ist das Dach schadhaft. Die Küsterwohnung gut. Die Kirche besitzt keine Activa, an Grundstücken 97 Morg. 90 Ruthen,

die mittelst Vertrages vom 6. April, bestätigt den 28. April 1803 an das Gut Mesow gegen einen unveränderlichen Geldcauon von Thlr. 28. 15. 7 Pf. vererbpachtet sind, eingetragen vi Decreti vom 5. August 1803. Einnahme Thlr. 106. 19. 2 Pf. incl. Bestand von voriger Jahresrechnung, Ausgabe Thlr. 81. 21. 9½ Pf. Bestand Thlr. 24. 27. 5 Pf. Mesowwe, wie man im 15. Jahrhundert den Namen dieses Dorfs schrieb, war ehemals Pfarrkirche, deren Patrone 1492 Joachim und Georg genannt Dewezzen waren.

26. Salmow. Patron: Gutsbesitzer Pissin auf Salmow. Kirchen- und Küstergebäude sind ziemlich gut im Stande. Kein Baarvermögen. Der 7 Mg. 147 Ruth. große Kirchenacker ist mittelst Contracts vom 23. März 1820, bestätigt den 9. August 1820, dem Rittergute Salmow in Erbpacht gegeben. Der Pachtzins beträgt 8 Sch. 9⅓ Mg. Roggen, in Gelde nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise der Stadt Stargard zahlbar. Einnahme Thlr. 50. 17 Sgr. Ausgabe Thlr. 46. 27. 6 Pf., Bestand Thlr. 3. 19. 6 Pf.

27. **Schöwald.** Patrone: Die 17 bäuerlichen Wirthen daselbst. Das Dach der Kirche bedarf der Reparatur, die Thüren ebenfalls. Auch das Dach des Pfarrhauses ist der Ausbesserung bedürftig. Die Küsterwohnung befindet sich in baulichem Stande. Das Predigerwitwenhaus bedarf einiger Reparatur. Mittelst Contracts vom 30. August 1866 ist dieses Haus auf die 6 Jahre von Marien 1867 bis dahin 1873 für 21 Thlr. 15 Sgr. vermietet. Die Kirche besitzt 650 Thlr. in Pfandbriefen und Staatsanleihscheinen; und an Grundstücken: 38. 48 Acker, 2. 120 Wiesen, 23. 98 Weide, zusammen 64 Mg. 86 Ruth., welche laut Contracts vom 14. Januar, genehmigt den 10. April 1839, vererbpachtet sind. Der Pachtzins beträgt 41½ Sch. Roggen, welcher nach dem Stettiner Martini-Marktpreise, und zwar in 2 Terminen, zu Martini und Marien in Gelde abgeführt wird. Einnahme Thlr. 218. 8. 8 Pf., Ausgabe Thlr. 132. 7. 7 Pf., Bestand Thlr. 86. 1. 1 Pf., welcher nicht zinsbar angelegt werden kann, da mehrere Reparaturbauten bevorstehen. — Es muß bemerkt werden, daß der Rendant der Kirchenkasse, Prediger Dieterich, in der Vermögenstabelle pro 1867 die Rubrik der Einnahme nicht vollständig ausgefüllt hat; die Ergänzung ist hier annähernd bewirkt.

28. Vogtshagen. Patron: Gutsbesitzer Carl Kannenberg daselbst seit 1867, Nachfolger des Oberamtsmanns Behlemann. Das Kirchengebäude ist in baulichen Würden. Das Küsterhaus bedarf einer Ausbesserung des Dachs. Die Kirche besitzt einen Staatsanleihschein über 100 Thlr. und an Grundstücken: 41. 94 Acker, 1. 78 Wiesen, 0. 85 Garten, zusammen 43 Mg. 77 Ruth. (die Größe der Weide ist nicht angegeben). Diese Kirchenländereien sind zu Erbpachtrechten ausgethan laut Contracts vom 30. Januar 1800, genehmigt 13. Februar 1800, der Hypothekenschein datirt vom 13. April 1812. Erbpächter ist das Gut Vogtshagen, jezt getheilt in Vogtshagen und Dorotheenhof, so zwar, daß Vogtshagen ⅔ und Dorotheenhof ⅓ der Pacht trägt. Der Pachtzins ist stipulirt zu 22 Sch. Roggen, 11 Sch. 2⅔ Mg. Gerste, 12 Sch. 13⅓ Mg. Hafer, in Gelde abzuführen nach dem jedesjährigen Martinipreise des Stargarder Markts. Für den Garten und die Wiese wird eine Geldpacht von Thlr. 1. 19. 9 Pf. entrichtet. Die Obst- und Grasnutzung auf dem Kirchhofe wird jährlich verpachtet. Der Pachtzins richtet sich nach der zu erwartenden Obstärnte, 1866 wurden 9 Thlr. 11 Sgr., 1867 dagegen nur 1 Thlr. 2 Sgr. gezahlt. Im Jahre 1867 hatte die Kirchenkasse Einnahme Thlr. 249. — 11 Pf., Ausgabe Thlr. 140. 17. 5 Pf., daher Bestand Thlr. 108. 13. 6 Pf., der bereits zinsbar angelegt war.

Vermögens-Tabelle der Prediger-Wittwen-Kasse der Synode Daber pro 1867.

Das Vermögen der Kasse beträgt 3880 Thlr. und besteht aus zwei Obligationen, die eine über 530 Thlr. seit 1822 auf ein Haus in Naugard, die andere über 1000 Thlr. seit 1824 auf das Rittergut Kramonsdorf bestätigt, beide zu $4\frac{1}{2}$ Prct. ferner aus 17 Pommerschen Pfandbriefen alter und aus 4 Pfandbriefen neuer Edition, sodann aus 2 freiwilligen Anleihscheinen von 1848, einem Staatsanleihschein von 1859, einem Pommerschen Rentenbriefe und einem Schuldschein des Daberschen Vorschuß-Vereins vom 31. Juli 1866 über 100 Thlr., für den ein depositalmäßig sicheres Werthpapier zu erwerben sein dürfte.

Die Einnahme beträgt: Tit. I. Bestand aus dem vorigen Jahre Thlr. 71. 11. 1 Pf. Tit. II. An jährlichen Beiträgen der 11 Synodalen, incl. eines Emeritus Thlr. 14. 20 Sgr. Tit. III. An Collectengeldern bei den drei hohen Festen Thlr. 25. 23 Sgr. Tit. IV. Acceßgeld, vacat. Tit. V. An Zinsen von den ausstehenden Kapitalien Thlr. 155. 20. 6 Pf. Summa der Einnahme Thlr. 267. 14. 7.

Ausgabe. Tit. I. An Vitalitäten, 3 Prediger-Wittwen à 20 Thlr., 2 Prediger-Töchter à 15 Thlr. und 1 Tochter 10 Thlr., macht zusammen 100 Thlr. Tit. II. Für Ankauf eines Pommerschen Rentenbriefs Thlr. 94. 15 Sgr. Tit. III. Dem Rendanten für die Rechnungsführung 1 Thlr. Summa der Ausgaben

Thlr. 195. 15. —

Einnahme und Ausgabe verglichen ergeben an Bestand . . . 71. 29. 7

Die Gelddocumente befinden sich in einem Kasten unter dreifachem Verschluss und sind die Schlüssel vertheilt an den Superintendenten Wegner zu Daber, den Prediger Dietrich zu Schönwald, Seuior der Synode, und den Rendanten der Kasse, Prediger Waltherr zu Kramonsdorf.

(Acta der Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, betreffend die Revision der Vermögensstabellen der Kirchen, Schulen und Stipendien. Vol. X. Repertorium, Bd. I., Fol. 165, No. 1).

Die Schulen der Synode Daber.

Zustand im Jahre 1865.

1. Parochie Groß-Benz.

1. Groß-Benz mit Hohen-Benz, 445 Seelen. Der Lehrer, zugleich Küster und Organist, hat Seminarbildung unter der Herrschaft der Kammer-Stiehlischen Regulative. Es treibt Ackerbau und Bienenzucht. Sein Gesamt-Einkommen einschließlich der Wohnung, aber excl. des Feuerungsbedarf für die Schulstube, ist zu 154 Thlr. veranschlagt. $\frac{1}{3}$ des Gehalts muß an den Emeritus gezahlt werden. Frequenz der Schule: 49 Knaben, 31 Mädchen, zusammen 80 Kinder. Die Schulkasse hatte 1867 einen Bestand von Thlr. 5. 2. 4 Pf.

2. Klein-Benz mit Wuffow und Schloßin. 253 Seelen. Der Lehrer, zugleich Küster, treibt Ackerbau. Gesamt-Einkommen 275 Thlr. Frequenz: 30 Knaben, 27 Mädchen = 57 Kinder. Die Schulkasse besitzt ein Eigenvermögen von 50 Thlr. in Pfandbriefen, und zwar zur Hälfte seit 1821, zur andern Hälfte seit 1856. Im Jahre 1867 betrug ihre Einnahme Thlr. 20. 24. 7 Pf., die Ausgabe 7 Thlr., daher Bestand Thlr. 13. 24. 7 Pf.

3. Friedrichsanade mit Alt- und Neu-Kadem. 387 Seelen. Patron der Schule: Gutsbesitzer W. Kammberg auf Kadem. Der interimistisch angestellte Lehrer hat 100 Thlr. Einkommen. Frequenz: 34 Knaben, 33 Mädchen = 67 Kinder. Die Schulkasse hatte 1867 einen Bestand von Thlr. 1. 24. 4 Pf.

4. Justemin mit Amalienburg. 287 Seelen. Der interimistisch angestellte Lehrer ist zugleich Küster, sein Einkommen 100 Thlr. Frequenz: 21 Knaben, 28 Mädchen = 49 Kinder. 1867 Bestand der Schulkasse Thlr. 2. 3. 10 Pf.

5. Sand-Schönau. 255 Seelen. Der Lehrer ist zugleich Küster und treibt Ackerbau. Einkommen 105 Thlr. Frequenz: 11 Knaben, 18 Mädchen = 29 Kinder. 1867 Schulkassenbestand Thlr. 1. 27. 6 Pf.

Parochie Groß-Benz. Seelenzahl 1827. Frequenz der Schulen: 145 Knaben, 137 Mädchen = 282 Kinder. Zu jeder der 5 Schulkassen trägt der Prediger jährlich 1 Thlr. bei. In keiner Schule wird geturnt.

2. Parochie Breitenfeld.

6. Breitenfeld. Seelenzahl 417. Der Lehrer, zugleich Küster, treibt Bienezucht, und hat ein Einkommen von ca. 140 Thlr. Frequenz der Schule: 35 Knaben, 47 Mädchen = 82 Kinder. Schulkassenbestand Thlr. 8. 8. 4 Pf. im Jahre 1867.

7. Braunsberg. 483 Seelen. Der Lehrer, zugleich Küster, ist ohne Nebenbeschäftigung; sein Einkommen ca. 150 Thlr. Frequenz: 38 Knaben, 43 Mädchen = 81 Kinder. Schulkassen-Bestand Thlr. 8. 15. 5 Pf. im Jahre 1867.

8. Marienhagen. 161 Seelen. Der interimistisch angestellte Lehrer versteht das Küsteramt und hat keine Nebenbeschäftigung. Die Stelle, welche früher mit 100 Thlr. dotirt war, wovon der Lehrer nur 50 Thlr. baar erhielt, während die andere Hälfte vom Patron der Schule auf die, von ihm übernommene, Verpflegung des Lehrers gerechnet wurde, ist seit 1. April 1865 auf 120 Thlr. erhöht. Frequenz der Schule 17 Knaben, 15 Mädchen = 32 Kinder. 1867 ist Schulkassen-Bestand Thlr. 1. 24 Sgr.

Parochie Breitenfeld enthält 1061 Seelen. Frequenz der Schulen: 90 Knaben, 105 Mädchen = 195 Kinder. Sowol in Breitenfeld, als in Braunsberg geben die Lehrer auch den bereits aus der Schule Entlassenen Gelegenheit, sich für den Kirchen-Gesang weiter fort zu bilden. In keiner Schule wird geturnt.

3. Parochie Daber.

9. Daber. Die städtische Rector-Schule von 5 Klassen. Frequenz: 185 Knaben, 203 Mädchen = 388 Kinder. Das Patronat ist, wie bei dem Kirchen-Patronat, dem Weiblich-Geschlecht zuständig. Man vergl. die historische Beschreibung der Stadt Daber, S. 476. Das Einkommen eines Lehrers, excl. des Rectors, beträgt im Durchschnitt 249 Thlr.

10. Daberkow. 164 Seelen. Des Lehrers, zugleich Küsters, Einkommen beträgt ca. 120 Thlr. Frequenz: 17 Knaben, 18 Mädchen = 35 Kinder. Eine Schulkasse ist nicht vorhanden.

4. Parochie Jarchlin.

11. Jarchlin mit Kniephof. 495 Seelen. Des Lehrers Einkommen 148 Thlr. Frequenz: 48 Knaben, 40 Mädchen = 88 Kinder. Schulkassenbestand Thlr. 9. 11. 7 Pf., im Jahre 1867.

12. Farbezin mit der Colonie Neu-Farbezin. 514 Seelen. Lehrer mit regulativer Seminar-Bildung. Sein Einkommen 190 Thlr., wovon $\frac{1}{3}$ an den Emeritus abzugeben ist. Frequenz: 44 Knaben, 51 Mädchen = 95 Kinder. Es sind hier zwei Ortschulkassen. Die Kasse A besitzt ein Kapital von 250 Thlr. als Stiftung des gutherrlichen Patrons, seit 1832 mit der statutenmäßigen Bestimmung, daß von den Zinsen Kindern unbemittelter Ältern Freischule gewährt werden soll. Im Jahre 1867 schloß diese Kasse mit einem Bestande von Thlr. 1. 17. 1 Pf. ab. Bestand der Ortschulkasse B Thlr. 10. 28. 5 Pf. im Jahre 1867.

13. Külz. 334 Seelen. Lehrer mit regulativer Seminarbildung 119 Thlr. Einkommen. Frequenz: 42 Knaben, 19 Mädchen = 61 Kinder. Schulkassen-Bestand Thlr. 12. 12. 4 Pf., im Jahre 1867.

Parochie Jarchlin enthält 1343 Seelen. Frequenz der Schulen: 134 Knaben, 110 Mädchen = 244 Kinder. Die Lehrer der drei Schulen sind zugleich Küster, der Farbeziner ist auch Organist. In allen drei Schulen ist der Versuch mit dem Turnunterricht für die Knaben gemacht; auch wird zum Theil mit den Erwachsenen Choral-Gesang geübt.

5. Parochie Kramonsdorf.

14. Kramonsdorf. 281 Seelen. Lehrer mit regulativer Seminarbildung, ist auch Küster, sein Einkommen ca. 100 Thlr. Frequenz: 28 Knaben, 24 Mädchen = 52 Kinder. Schulkassenbestand 1 Thlr. 25 Sgr.

15. Weitenhagen. 325 Seelen. Lehrer und Küster, ca. 100 Thlr. Einkommen. Frequenz: 32 Knaben, 29 Mädchen = 61 Kinder. Eine Schulkasse ist nicht vorhanden.

Parochie Kramonsdorf. Seelenzahl 606. Frequenz der Schulen: 60 Knaben, 53 Mädchen = 113 Kinder. In keiner Schule wird geturnt. In Weitenhagen aber ertheilt der Lehrer im Winter wöchentlich an einem Abende der aus der Schule entlassenen Jugend Unterricht im Choral-Gesang.

6. Parochie Maldewin.

16. Maldewin, 329, mit Sophienhof 100, Neu-Maldewin 158, Höfenberg 270, zusammen 857 Seelen. Der Lehrer, welcher Küster, auch Kirchenvorsteher ist, hat ein Einkommen von 155 Thlr. Frequenz: 54 Knaben, 48 Mädchen = 102 Kinder. Der Schulkassenbestand war 1867 Thlr. 5. 21. 1 Pf. Außerdem besitzt die Schulkasse ein Regenwalder Sparkassenbuch über Thlr. 39. 2 Sgr. incl. der Zinsen bis ult. December 1864.

17. Ludwigshorst 266, mit Friederikenwald 158 und Kurtsdorf 124, zusammen 548 Seelen. Der Lehrer ist Küster, treibt etwas Bienenzucht, und hat ein Einkommen von 130 Thlr. Frequenz der Schule: 49 Knaben, 44 Mädchen = 93 Kinder. Bestand der Schulkasse 11 Sgr. 2 Pf. im Jahre 1867.

18. Lasbeck 358, mit Colonie Lasbeck 183, und Sackshof 26, zusammen 567 Seelen. Der Lehrer, zugleich Küster, hat 190 Thlr. Einkommen. Frequenz: 64 Knaben, 50 Mädchen = 114 Kinder. Im Jahre 1868 hatte die Schulkasse des Dorfs Lasbeck einen Bestand von 10 Sgr. 3 Pf. und besaß ein Regenwalder

Sparcassenbuch über 30 Thlr. Die Colonie Lasbeck hat ihre eigene Schulkasse. Diese hatte Thlr. 18. 27. 6 Pf. Bestand und ein Regentwalder Sparcassenbuch über Thlr. 56. 2. 6 Pf. incl. Zinsen bis ult. December 1864.

19. Schmelzdorf 230, mit Brenkenhof 30, zusammen 260 Seelen. Der Lehrer ist Küster und Kirchenvorsteher; sein Einkommen 112 Thlr. Frequenz 15 Knaben, 17 Mädchen = 32 Kinder. Schulkassenbestand 22 Sgr. 2 Pf.

20. Wulkow 140 Seelen. Der Lehrer ist zugleich Küster, Ortschulze, Kirchen- und Schulvorsteher, sein Einkommen 81 Thlr. Frequenz: 11 Knaben, 12 Mädchen = 23 Kinder. Schulkassenbestand Thlr. 14. 28. 10 Pf. Ein Sohn und eine Tochter des Gutsbesizers v. Blücher werden von einem Candidaten privatim unterrichtet.

Parochie Waldewin. Seelenzahl 2372, darunter 75 Alt-Lutheraner; es besteht nämlich zu Friederikenwald und Kurtzdorf, Kirchspiels Ludwigshorst, eine kleine altlutherische Gemeinde, deren Seelsorger der Prediger Marseille zu Rottnow ist, und zu der auch einzelne in anderen Orten der Parochie zerstreut wohnende, in der obigen Seelenangabe mitgezählte Personen gehören. Die Seelenzahl derselben beträgt: in Friederikenwald 28, in Kurtzdorf 39, in Wulkow 6, in Ludwigshorst und Waldewin je 1. Die Zahl dieser Sectirer nimmt ab; 1861 gab es ihrer 96. Die schulpflichtigen Kinder dieser Alt-Lutheraner besuchen die Ortschulen. Frequenz aller 5 Schulen: 193 Knaben, 171 Mädchen = 364 Kinder. Geturnt wird in keiner Schule.

7. Parochie Plantikow.

21. Plantikow. 378 Seelen. Lehrer, zugleich Organist und Küster, hat ein Einkommen von 165 $\frac{1}{2}$ Thlr. Frequenz: 40 Knaben, 45 Mädchen = 85 Kinder. Schulkassenbestand Thlr. 8. 23. 2 Pf.

22. Vernhagen. 510 Seelen. Lehrer ist auch hier Organist und Küster, mit einem Einkommen von 194 Thlr. Frequenz: 38 Knaben, 46 Mädchen = 84 Kinder. Schulkassenbestand Thlr. 5. 28. 8 Pf.

Parochie Plantikow. Seelenzahl 888. Frequenz: 78 Knaben, 91 Mädchen = 169 Kinder. Weder in Plantikow noch in Vernhagen wird geturnt. Der Lehrer zu Vernhagen ist auf einem Seminar unter dem Regiment der Regulative gebildet.

8. Parochie Roggow.

23. Roggow mit Hoffelde und Wilhelmsthal. 645 Seelen. Der Lehrer ist Küster. Er hat ebenfalls Seminarbildung genossen, und zwar auch unter der Herrschaft der Regulative. Sein Einkommen ist auf 200 Thlr. eingeschätzt, wovon er aber 60 Thlr. an seinen emeritirten Vorgänger abzugeben hat. Frequenz: 55 Knaben, 51 Mädchen = 106 Kinder. Bestand der Schulkasse Thlr. 6. 21. 5 Pf. im Jahre 1868.

24. Haseleü. 258 Seelen. Der Lehrer, zugleich Küster, hat ein Einkommen von 100 Thlr., wovon der Emeritus 4 $\frac{1}{2}$ Thlr. erhält. Frequenz: 32 Knaben, 25 Mädchen = 57 Kinder. Schulkassenbestand 5 Thlr. 19 Sgr. im Jahre 1868.

25. Mesow. 484 Seelen. Der Lehrer ist Küster und hat Seminarbildung vor Einführung der Raumer-Stiehlschen Regulative genossen. Sein Einkommen beträgt 160 Thlr. Frequenz: 55 Knaben, 50 Mädchen = 105 Kinder. Schulkassenbestand im Jahre 1868 Thlr. 22. 21. 8 Pf., davon Thlr. 18. 23. 3 Pf. in der Sparkasse belegt sind.

26. Salmow. 367 Seelen. Der Lehrer hat kein Nebenamt. Er treibt Bienenzucht. Sein Einkommen beträgt 110 Thlr. Frequenz: 28 Knaben, 35 Mädchen = 63 Kinder. Bestand der Schulkasse 13 Sgr. 10 Pf.

Parochie Roggow. 1854 Seelen. Frequenz: 170 Knaben, 161 Mädchen = 331 Kinder. In keiner Schule dieser Parochie wird geturnt. Dagegen werden in der Schule zu Roggow die Mädchen in weiblichen Handarbeiten unterrichtet. Von den Landschulen der Synode Daber ist diese Schule die einzige, wo dies geschieht.

9. Parochie Schönwald.

27. Schönwald. 495 Seelen. Der Lehrer ist Küster und hat ein Einkommen von 140 Thlr. Frequenz: 50 Knaben, 50 Mädchen = 100 Kinder. Eine Schulkasse ist hier nicht vorhanden.

28. Vogts hagen mit Dorotheenhof. 460 Seelen. Auch hier ist der Lehrer Küster mit einem Einkommen von 150 Thlr. Frequenz: 40 Knaben, 40 Mädchen = 80 Kinder. An einer Schulkasse fehlt es hier ebenfalls.

Parochie Schönwald. Seelenzahl 955. Frequenz: 90 Knaben, 90 Mädchen = 180 Kinder, was Zahlen sind, die nicht auf ganz bestimmten Angaben zu beruhen scheinen.

Mit Bezug auf das in dieser Nachweisung enthaltene Einkommen der Lehrer in den Pfarrsprengeln des platten Landes dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß die Angaben nur einen genäherten Werth haben, da er auf mehr oder minder willkürlichen Voraussetzungen der ortsüblichen Preise der Naturalbezüge an Wohnung, an Producten des Landbaus zc., an Brennmaterial zc. beruht.

(Acta der Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, betreffend die Schultabellen der Synode Daber. Vol. III. Repertorium, Bd. I., Fol. 165, No. 4).

2. Solnow.

Lage.

Diese Stadt liegt im westlichen Theile des Naugarder Kreises am Ihnaflusse, da, wo derselbe seinen bisherigen Lauf von Stargard aus gegen N., mit westlicher Ablenkung plötzlich entschieden gegen Abend wendet, um $1\frac{3}{4}$ Mln. unterhalb Solnow in den Damansch zu fallen, denjenigen Stromarm, der den Dammschen See an dessen Nordseite mit dem Hauptstrome der Oder in Verbindung setzt. Bei Solnow, unter der Steinbahnbrücke, steht der Wasserspiegel der Ihna 20,8 Pariser Fuß über der Ostsee, die Mündung erhebt sich aber nur noch 0,9 F. über dieselbe. Der Fluß hat demnach von Solnow bis zum Damansch ein Gefälle von 19,9 F.

welches bei der Bergfahrt mit Segel- und Ruderbooten mit einiger Schwierigkeit, vom Dampfboote aber, welches bei offenem Wasser einen regelmäßigen Verkehr mit Stettin unterhält, mit Leichtigkeit überwunden wird. Die heutige Mündung der Jhna ist eine künstliche und besteht erst seit 65 Jahren. Die natürliche Mündung war im Dammschen See, auf der Ostseite von Kamelsberg. In zahlreichen Serpentinien strömte die Jhna ihrem Ausflusse entgegen, an dem ein Krug stand, welcher, Eigenthum der Stadt Golnow, zu Trinitatis 1802 vom Magistrate dem Kaufmann und Brauherrn Carjell zu Golnow bis Trinitatis 1808 gegen eine Jahrespacht von 5 Thlr. überlassen war. Der Verkehr zu Wasser war damals noch nicht so lebhaft, wie gegenwärtig. Nach einigen Jahren hörte aber der Verkehr im Kruge zu Jhnamünde ganz auf. Denn im Jahre 1805 wurde der Ausfluß der Jhna durch einen Durchstich ganz verändert, und die Fahrt ging nunmehr nicht mehr vor dem Kruge vorbei, sondern letzterer lag eine ganze Strecke davon entfernt. Die Folge war, daß der Pächter den Pachtszins, wie mäßig er auch war, nicht mehr zahlen, und der Magistrat den Pachtcontract für die noch übrigen 3 Jahre rückgängig machen mußte.

Die Gegend, in welcher Golnow belegen ist, gehört dem flachen Tieflande des Naugarder Kreises an, das von der Jhna ohne hohe Uferländer durchflossen wird, woher es kommt, daß die Stadt in ihrem westlichen Theile bei Frühjahrs- oder starken Gewitterfluthen nicht selten unter Wasser gesetzt wird, da der Unterschied zwischen dem Wasser- und dem Landhorizonte auf dieser Seite nur 7,6 F. beträgt (s. oben S. 182). Die Ostseite des Flusses, auf der die eigentliche Stadt liegt, ist dagegen der Überschwemmung nicht ausgesetzt. Der Osteingang erhebt sich 23,2 F. über den mittlern Wasserpasß der Jhna, und der Marktplatz 31,7 F., anscheinend der höchste Punkt der Stadt. Auf drei Seiten, gegen N., W. und S., von Waldungen und Jhnawiesen umgürtet, hat die Stadt nur auf der vierten Seite gegen Morgen offenes, freies Land vor sich, unterm Pfluge stehende Ackerfelder, die mit den Gemarkungen von Barfusdorf, Marsdorf zc. gränzen.

Die große Staatsstraße von Stettin nach Danzig, welche im 3ten Decennium des laufenden Jahrhunderts erbaut ist, zieht durch Golnow, woselbst sich die im 6ten Decennium erbaute Staatsstraße nach Wolin und Swinemünde, bezw. die Kreisstraße nach Ramin, in der Vorstadt Röddenberg von ihr abzweigt. Demnächst hat der Naugarder Kreis eine Steinbahn von Golnow nach Massow gebaut, die im Frühjahr 1865 vollendet wurde. Sie hat eine Länge von 4890 Ruthen und hat 68.250 Thlr. zu bauen gekostet. Fortgesetzt ist diese Straße bis Stargard, eine Länge von 5026,2 Ruthen, wovon 1741 Ruthen dem Naugarder und 3285,2 Ruthen dem Saziger Kreise angehören. Diese Strecke, deren Baukosten zu 73.520 Thlr. veranschlagt waren, ist am 5. October 1868 abgenommen und dem öffentlichen Verkehr übergeben. Diese Kreisstraße von Golnow über Massow nach Stargard ist $4890 + 5026,2 = 9916,2$ Ruthen = 4,958 Meilen in runder Zahl 5 Meilen lang. Es befinden sich an ihr 3 Wegegeldhebestellen, zu Buddendorf, welche für 2 Mln., zu Massow und Buchholz (im Saziger Kreise) welche je für $1\frac{1}{2}$ Mln. das Wegegeld erheben. Die zwei zuletzt erwähnten Hebestellen wurden im Sommer 1869 im Bau vollendet.

Golnow ist entfernt von Naugard, der Kreisstadt, $3\frac{1}{4}$ Mln. gegen SW., von Stargard auf der Steinbahn über Lenz $1\frac{1}{2}$ Mle., Massow 1 Mle., von da noch $2\frac{1}{2}$ Mle., zusammen, wie oben, 5 Mln., auf geradem Wege aber längs der Jhna $4\frac{1}{4}$ Mle. gegen NW., von Damm, der nächsten Station der Disponnerschen

Eisenbahn $4\frac{1}{4}$ Mle. gegen NN., von da bis Bahnhof Stettin noch 1,28 Mle., also von Stettin per Stein- und Eisenbahn $4\frac{1}{4}$ Mle., zu Wasser aber per Dampfboot bis Lübzin $1\frac{3}{4}$ Mln., und von da zu Lande $1\frac{1}{4}$ Mle., zusammen $3\frac{1}{4}$ Mle. von Stettin, der Landeshauptstadt gegen N. Postmäßige Entfernungen sind, auf Steinbahnen: von Golnow bis Piriz 8 Mln. gegen S., bis Ramin $6\frac{1}{2}$ Mle. gegen N., bis Wolin $5\frac{1}{4}$ Mle. gegen N. z. B.; bis Greifenberg über Rugard und Plate $7\frac{1}{4}$ Mle. gegen N.

Fundation der Stadt.

Der Name Golnow kommt in den Urkunden zum ersten Mal im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts vor, ums Jahr 1220, in dem Vereignungsbriefe Swantibor's, des Sohnes von Kasimir und Enkels von Wartislaw II., worin dem Kloster Kolbaz das von demselben erworbene, dem Herzoge nach Erbrecht gehörig gewesene Dorf Smirdniza, später Buchholz und Mühlenbeck genannt, mit allem Zubehör, sammt der Waldeinöde, welche bei Golnow endigt — cum solitudine que terminatur in Golinog — verliehen wird. Eine zweite Urkunde Swantibor's von demselben Jahre 1220, aber mit dem bestimmten Tage der Ausfertigung, Ramin, 8 Kalendas Aprilis indictione octava, d. i.: 25. März, worin eine genauere Beschreibung der Gränzen der, durch ihn und seine Mutter dem Abte und Convente verliehenen Waldöde, — solitudo — gegeben ist, enthält ebenfalls den Namen Golinog; es ist aber nachgewiesen worden, daß diese Urkunde eine Fälschung ist, welche die Kolbazer Mönche zur Benachtheiligung der Stadt Stargard ums Jahr 1323 verfertigt haben. Dann aber kommt der Name Golnow in der Urkunde vom 7. October 1248 vor, worin Barnim I., dux slavorum, kund thut, daß er dem Ramin'schen Bischöfe Wilhelmus das Land Kolberg verliehen und als Ersatz dafür vom Bischöfe das Land Stargard als Lehn empfangen habe. Da heißt es in der Beschreibung der Gränzen des Altenburger Landes, daß der Fluß Namens Zucharecha — Sucha Rjeka — d. h.: der Trodne, heüte Zowka, Zose, Zosow genannt, Golnow vom Lande Stargard scheidet — flavius Zucharecha vocatus, qui Golnowe diuidit a terra Stargardense. Demnächst erscheint der Name Golnow in dem Confirmationsbriefe vom Jahre 1255 Kal. Julii, kraft dessen Barnim I., Pomeranorum Dux, dem Kloster Kolbaz alle seine Güter mit Beschreibung ihrer Gränzen und seine sämtlichen Gerechtigkeiten unter Benennung derselben bestätigt, zu den letzteren gehörte auch der Ertrag an Honig, der in der Waldwüstenerei gesammelt wurde, die in der Richtung nach Golnow liegt — cum melle in deserto versus Golnow. Es ist anzunehmen, daß die Kolbazer Mönche, wenn nicht schon die slawischen Landesinsassen, in der Waldung Beuten aufgestellt haben, zur Wohnung der Bienen, vermutlich Klogbeuten, d. i.: kurze ausgehauene Baumstämme, wie sie noch heüte üblich sind.

In den angeführten Urkunden, deren das L. z. B. auch schon an verschiedenen Stellen hat gedenken müssen, sind die ältesten Schriftdenkmale enthalten, die Golnow, nicht bloß als Name eines Landstrichs, wie man gemeint hat, sondern, ohne Zweifel, auch als Name eines Wohnplatzes, einer Ortschaft, bezeichnen. Wenn in dem ersten der obigen Schriftstücke der Name Golinog geschrieben steht, so ist zu erwägen, daß die deutschen Urkundenabfasser die slawischen Namen ausschließlich nach dem Gehör schreiben mußten, was in der frühesten Zeit rücksichtlich der richtigen Auffassung der Benennungen und ihrer richtigen Schreibung ohne Zweifel seine Schwierigkeiten darbot. Die Schreibung Golinog steht nicht vereinzelt; die Endung og, noch vermehrt mit einem h, als ogh findet sich auch in der, von Wartislaw III. Anno 1248

gegebenen Bestätigung der Güter des Klosters Hilda (Eldena), wo u. a.: die Namen von Ortschaften wie dyserscogh, cyrcinogh, zubizogh zc. vorkommen, welche in späteren Urkunden die Endung ow führen. Der Name Golinog = Golinow = Golnow in abgekürzter Form, hat aber das slavische Wort goly zur Wurzel, und dieses Wort bedeutet „bloß, kahl“. Die slavischen Ansiedler nannten ihre Niederlassung an der Ina nach der Natur ihrer Umgebung, die in jenen dunkelen Zeiten eben so beschaffen war, wie heüt zu Tage, auf drei Seiten von der solitudo, desertum, Waldung, im Gegensatz zum pole, Ackerfeld, umgeben, auf der vierten frei und offen, kahl, von Waldung entblöhte Fläche. Der Schreibung des Namens unserer Stadt mit einem Doppel ll widerspricht aber, wie wir sehen, eben sowol die urkundliche Form, als sie sprachwidrig ist. Im Namen Golnow ist die erste Silbe lang auszusprechen.

Die vortheilhafte Lage des slavischen Orts Golnow an dem schiffbaren Flusse Ina mit einem ackerbautreibenden Hinterlande und großem Holzreichtume in der unmittelbaren Nähe, und mit der zum Meere führenden Wasserstraße vor sich, mag frühzeitig Handelsleute aus Deutschen Landen, nebst mechanischen Künstlern und Handwerkern, angelockt haben, um sich an dieser Stelle auf slavischer Erde eine neue Wohnstatt zu gründen, fern vom Heimathlande, in welchem die Wanderer anscheinend mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen gehabt haben, denn sie nannten ihre Niederlassung Bredeheide, Friedensheide, weil sie in dieser Heidegegend Frieden fanden, statt des Kriegszustandes, vor dem sie aus dem Vaterlande geflohen waren.

Mitteltst Urkunde vom 1. Juli 1268 stiftete Herzog Barnim I., der Gründer deutscher Städte im Land am Meere, die neue Stadt Golinog, nunmehr Bredeheide genannt. Er legte ihr 120 Hufen guten Ackers jenseits der Ina gegen Urnastruga (verschwunden) und Podanzk (Pudenzig) hin, bei, nur eine jährliche Abgabe von einem halben Bierdung für die Hufe sich vorbehaltend, nach Dregers Erklärung $\frac{1}{8}$ einer Mark, folglich, fügt er hinzu, beträgt diese Orböre, Orbare, 4 Loth Silbers; ferner 30 Hufen im Eichwalde, der auf Deutsch Esfir (Eichfier) heißt und eine dabei liegende Wiese, in der Richtung nach der Stadt Damm und nach Lubecin (Lübzin), mit allen daselbst belegenen Weideplätzen. Der Herzog verlieh der Stadt und ihren Einwohnern den Inafluß mit den neben demselben liegenden Wiesen unterhalb der Stadt bis an das Gaff und oberhalb bis auf eine Meile weit zu freiem Gebrauch, freie Hafenstelle für ihre und für fremde Schiffe am Ausfluß der Ina, und Befreiung von Zoll und Ungeld im ganzen Lande. Er bewidmete die Stadt mit dem Magdeburgschen Rechte, daß sie in zweifelhaften Fällen von Stettin holen sollte. Das Magdeburgsche Recht läßt vermuthen, daß die deutschen Ansiedler aus sassischen Landen, insonderheit aus dem Erzstift Magdeburg selbst, gekommen waren. Doch blieb dieses Recht kaum $\frac{1}{2}$ Jahrhundert in Kraft. Durch das Privilegium Herzogs Otto, gegeben zu Damm, Calend. X. Feb. 1314 wurde die Stadt mit dem Lübschen Rechte bewidmet: Praeterea inhabitatores praenominatae ciuitatis jus lubecense in eorum causis agendis libere observabunt; und diese Bewidmung auch in späteren Privilegien, namentlich in dem des Herzogs Bogislaw vom 12. April 1605 mit den Worten bestätigt: „Und wollen sie bei ihrem Lübschen Rechte und Gerichte, womit sie von hochgemeldeten unseren seligen Vorältern begnadigt und bewidmet worden, bleiben lassen“. Herzog Barnim bewidmete ferner die neue Stadt Friedensheide mit dem Innungsrecht (Inninge), wie Stettin es hatte, und verlieh ihr Abgabefreiheit auf 5 Jahre, von

denen aber bereits 2 verstrichen seien. Der letztere Umstand läßt nicht bloß vermuthen, sondern stellt es als Thatsache fest, daß die Einrichtung als Deutsche Stadt schon im Jahre 1266 vollendet, und gleichzeitig der neue Deutsche Name Friedensheide allgemein anerkannt war, daher denn auch die, von Brüggemann wiederholte, Angabe der Chronikanten, daß sich im Jahre 1190 eine sächsische Colonie an diesem Orte niedergelassen habe, nicht so entschieden ins Gebiet der Fabeln zu stellen sein wird, wie's geschehen ist. Immerhin können $\frac{3}{4}$ eines Jahrhunderts seit der ersten Ansiedlung verflossen sein, bevor die Colonisten, durch neuen Zuzug verstärkt, kräftig genug waren, sich die städtischen Einrichtungen zu geben, unter denen sie in der deutschen Heimath aufgewachsen waren.

Die Fundations-Urfunde lautet von Wort zu Wort, wie folgt:

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Barnim Dei gratia Dux Slauorum. omnibus in perpetuum. Quoniam ea que in tempore geruntur et ordinantur. in obliuionem una cum fluxu temporis transeunt. Necessarium arbitramur et expediens. ut ea que robor firmitatis sortiri debent. scriptis autenticis sic firmentur quatenus posterorum versutia locum in eis non inueniat malignandi. Igitur notum esse volumus tam presentibus quam posteris quod nos nouvelle ciuitati nostre Golenog que nunc Vredeheide appellatur mediante consilio Vasallorum nostrorum discretorum apposimus centum et viginti mansos melioris agri ultra Inam fluuium versus Urnestrugam et Podenzk in meliori situ jacentes ad agriculturam ciuitatis ejusdem ciuium deputatos. de quibus mansis singulis nobis annuatim soluetur dimidius ferto argenti. Ex ista vero parte Ine fluuii versus ciuitatem Damme in silua quercina que teutonice Eckfir dicitur. Triginta mansos sitos et pratium juxta eandem siluam versus Lubecinam situm predictae ciuitati apposimus et dedimus pascuorum usibus libere deputatos. Dedimus insuper predictae ciuitati et ejus inhabitatoribus Inam fluuium ad ipsa ciuitate descendendo usque in recens mare cum omnibus pratis ex utraque parte jacentibus. a ciuitate usque ad predictum mare liberum et absolutum eorum usibus tantummodo deputatum. Sed et ipsum Inam fluuium a parte superiori ipsius ciuitatis ad longitudinem unius miliaris sursum Eisdem ciuibus dedimus similiter liberum et absolutum cum lignis in in nemore crescentibus (f. Note.) eorum usibus et nullius alterius deputatum. Habebunt autem predictae ciuitatis ciues et eorum successores libertatem et prerogatiuam in mari recenti ubi Ina fluuius alueum suum exiens in ipsum mare cadit quod naues eorum et hospitium que illuc jaebuent causa utilitatis sue faciende sint libere nulli quicquam seruitii et emolimenti inde debentes. Sepe-dictae et Ciuitatis ciues habebunt in ipsa ciuitate jus quod teutonice Inninge appellatur et seruabunt et tenebunt illud jus sicut in ciuitate Stettin seruat. Et insuper erunt liberii et soluti a solutione Theolonii et Ungeldi in omnibus ciuitatibus et locis in nostro dominio constitutis. Insuper predictae ciuitatis ciues habebunt in omnibus predictis ipsi eorum successores jus Magdeburgensium quod seruabunt in iudiciis et negotiis peragendis et idem jus Magdeburgensium querent et afferent in Stettin in articulis suis dubiis et incertis. Libertatem autem que nouis ciuitatibus dari consuevit. habebunt predicti ciues ad quinque annos. quorum duo precesserunt in quibus erunt ab omni seructio et pensione cujuslibet liberi et exempti. Testes hujus rei sunt Con-

radus primus prepositus Ecclesie Stetinensis. Hinricus Comes de Kirchberg. Gobelo. Wilhelmus Aduocatus in Stettin. Fridericus de Hinnenborch. Johannes de Klutt. Balto. Abulus milites. Thomas Cammararius. Hinricus Braxator et alii quam plures fide digni. Actum et datum in Damme anno gratie M^o.CC^o.LXVIII^o. Kalendas Julii per manum Hinrici de Kalowe Cappelani atque notarii nostri in domo et Curia et Cammara Hermanni plebani.

Note, von Dreger, Cod. dipl. Pom. p. 532. Die Worte in nemore sind in dem ziemlich verdorbenen alten Instrument woran kein Siegel mehr ist, und fast wie eine alte Copey scheint, nicht recht mehr zu lesen, obgleich der Rath (von Golnow) bei den zu letzteren Huldigungen eingesandten Copeyen die Worte in nemore gesetzt. Es kann aber süglich nicht so, sondern in littore heißen, denn der Stadt Stargard Privilegien, die auch die Farth auf der Ina hat, und anderen an Flüssen gelegener Städte Urkunden geben, daß vor dem mit Korn-Schuten herunter gefahren, und selbige von Pferden und Menschen am Ufer an Seilen wieder heraufgezogen worden, wie in Holland die Treck-Schuyton, und zu solchem Behuf sind die Ufer der Flüsse den Städten verschrieben, denn 1 Me. die Ina aufwärts hat die Stadt Golnow nichts eigenes in Fundo, und ist solches nicht de nemore zu verstehen, als wenn der Wald der Stadt gehöre, sondern es soll heißen: cum lignis in littore crescentibus, nämlich daß die auf der Ina fahrenden Leute sich am Ufer von dem daran stehenden Holze ein Feuer anmachen können, insonderheit, wenn sie über Nacht daselbst angelegt. Denn die Heide selbst hat in der Gegend oberhalb der Stadt bis an die Ina dem Kloster Kolbaz lange vorher gehört, welches sich die Heide hiedurch nicht würde haben nehmen lassen, wie denn auch selbige an solchem obern Theil zu dem von Kolbaz iho separirten Friedrichswaldschen Dominio gehört; die Anzahl der verliehenen 30 Hufen zur Weide, und 120 Hufen zum Ackerbau, zeigt ohnehin deutlich, was Herzog Barnim I. der Stadt in Fundo damals vereignet hat.

Bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts scheint der Name Friedensheide neben dem alten, slawischen Namen Golinow ziemlich im Gebrauch gewesen zu sein, dann aber verschwindet er und die alte Benennung bleibt in ausschließlicher Geltung. Der Platz, auf der sie sich ursprünglich bezog, lag auf dem linken Ufer der Inna; er war die Vorstadt Wiek und das dortige Vorwerk gleiches Namens. So darf man aus den Worten der Foundations-Urkunde schließen, die das Ackerfeld, welches der Stadt verliehen wird, als „jenseits der Inna gelegen“, bezeichnet. Bei den deutschen Ansiedlern, die das Heft des Stadtreiments in der Hand hatten, war es Brauch, die slawischen Urbewohner in die Wicken, vicos, zu verweisen. Hier werden sie allmählig germanisirt worden sein und sich mit den Deutschen — Herren zu Einer Bürgerschaft verschmolzen haben. Daß die Deutschen für Errichtung eines Gotteshauses zeitig Sorge getragen, unterliegt keinem Zweifel; sie müssen dabei vom Herzoge wesentlich unterstützt worden sein, denn bei ihm war die Ausübung des Patronatsrechts, welches Barnim I. im Jahre 1271 dem Victorinerkloster zu Ufermünde — später in Jasenik — übertrug, diesem aber von Otto I. im Jahre 1306 wieder entzogen wurde. Das Patronat muß einträglich gewesen sein, da der Herzog das Kloster mit den Pächten aus einigen Dörfern entschädigte. Das ist jetzt ganz anders; nicht allein, daß ein Kirchenpatronat nichts einbringt, es ist im Gegentheil mit schweren Lasten verbunden, denen von dem Recht, den Geistlichen zu berufen, nicht das Gleichgewicht gehalten wird, indem dasselbe auf eine Präsentation hinausläuft und von der Confirmation der geistlichen Oberen abhängig ist.

Gemeindebezirk.

Er enthält im engern Bezirk: die Stadt Golnow an sich, die beiden Vorstädte: den Röddenberg, vor dem Wolinschen Thore und die Wiek vor dem Stettinschen

Thore, nebst dem Vorwerke Wiek in dieser Vorstadt, die vormalig fiskalischen Kronmühlen, die Ober- und Untermühle, dicht bei der Stadt, und die Gebäude der Strafanstalt, welche, abseits von dem Rödtenberg gelegen, im Jahre 1857 erbaut worden sind.

Der weitere Gemeindebezirk erstreckt sich gegen W. von der Stadt über $1\frac{1}{2}$ Mle. weit, auf deren S. Seite über $\frac{1}{2}$ Mle., gegen D. mehr als $\frac{1}{4}$ Mle., und gegen N. eine starke $\frac{1}{3}$ Mle. weit. In diesem, also den Entfernungen nach bestimmten Raume, liegen einzelne Wohnplätze, welche eignen Namen führen. Es sind ihrer 20 an der Zahl: Vorwerke, Forsthäuser, Wassermühlen, oder s. g. Etablissements, theils älterer unbekannter, theils älterer und neuerer, bekannter Entstehung. Was man von den letzteren weiß, ist Folgendes:

Die beiden westlich von der Stadt belegenen Vorwerke, welche man Höfe rechts, und Höfe links der Jhna nennt, sind wol die ältesten Anlagen im Golnowschen Stadtgebiete, da ihrer schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts Erwähnung gethan wird. Hohehorst ist im Jahre 1769 durch Erbzinns-Vertrag vom 1. Juni angelegt, und der auf der großen Wiese zu Kl. Hohehorst für die Stadt Golnow haftende Canon laut Reccesses vom 3. Februar 1864 mit 127 $\frac{1}{2}$ Thlr. abgelöst worden. Das Vorwerk Jhnaburg ist in der Übergangszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert entstanden. Jhnamünde ist uralt, von den Stargardern als Hafens- und Krugstelle angelegt, wahrscheinlich schon vor 1268, dem Jahre, in welchem Friedensheide oder Golnow deutsches Stadtrecht erhielt. Der Besitz des Hafens wurde 1283, der Besitz der Krugwirthschaft 1289 der Stadt Stargard vom Herzoge Bogislaw IX. bestätigt (L. B. II. Th. Bd. IV., 117). Nachdem die Stargarder die Jhna als Handelsstraße aufgegeben hatten, ging die Krugstelle an der Jhnamündung in den Besitz der Stadt Golnow über, die sie als Jhna-krug durch Verpachtung nutzte. Dieser wurde, wie oben gezeigt, durch Geradelegung des Ausflußbettes der Jhna im Jahre 1805 werthlos. Seit der Zeit ist die Stelle zu einem Vorwerk, unter Wiederherstellung des alten Namens Jhnamünde, umgewandelt worden.

Der Königl. Regierung wurde von dem Landrathe des Rangarder Kreises mittelst Berichts vom 15. December 1842 die Anzeige gemacht, daß auf der Feldmark 3 neue Etablissements, mit Namen Friedrichshof, Grünhof und Grünhorst errichtet seien. Alle drei liegen westlich von der Stadt auf dem rechten Jhna-Ufer, und zwar:

Friedrichshof, 180 Ruthen von den letzten Häusern der Stadt, östlich von der städtischen Oberförsterei Grünhaus, bestehend aus 1 Wohnhause, 1 Scheune, 2 Stallgebäuden, von 10 Personen gemohnt, mit einem Areal von 57 Mg. 104 Ruth., von dem Kaufmann Hirsch Wolfenberg angelegt. Der Viehstand betrug 3 Pferde, 12 Rüh.

Grünhorst, westlich von dem vorigen, $\frac{3}{4}$ Mln. von Fürstenflagge, bestehend aus 2 Wohnhäusern, 1 Scheune, 2 Stallgebäuden, mit einer Bevölkerung von 7 Personen und einem Viehstande von 2 Pferden, 6 Rühen und einem Areal von 40 Mg. Wiesengrund, der zu Acker, jedoch nur erst theilweise kultivirt war. Eigenthümer: Redepennig.

Grünhof, nordöstlich von dem vorigen 360 Ruthen und von Hakenwald 180 Ruthen weit, von der Stadt aber $\frac{7}{8}$ Mln. gegen W.N.W. entfernt, bestehend aus 1 Wohnhause mit Scheune und Stallung, von 4 Personen bewohnt, mit 4 Haupt Rindvieh und einem Areal von 44 Mg. 114 Ruthen, dem Eigenthümer Teglaw gehörig, der Boden, wie auch bei Friedrichshof sandig und unergiebig.

Die Benennungen der drei Gehöfte wurden von Landespolizeiwegen durch Regierungs-Verfügung vom 23. März 1843 genehmigt und solches durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Grünhorst hat sich bis zum Jahre 1867 bedeutend erweitert, dagegen ist Grünhof nicht von Bestand gewesen, da es in der statistischen Tabelle vom 3. December 1867 nicht vorkommt; vielleicht ist es bei der Erweiterung von Grünhorst in diesem aufgegangen.

Papiermühle. Eine Wasser- und Windmühle, verbunden mit einem Ackerwerk, dessen Areal nach Angabe des Besitzers 420 Mg., nach der des Magistrats etwas über 300 Mg., beträgt, (beide Angaben vom Jahre 1855). Die fortwährenden Arbeiten in der Bewirthschaftung der Grundstücke werden, außer dem Gesinde und den Gesellen, von 3 Tagelöhner-Familien ausgeführt, welche in den, zum Grundstücke gehörenden Wirthschaftsgebäuden eingemietet sind. Die noch erforderlichen Arbeitskräfte werden durch Leute von den umherliegenden Colonien gestellt. Sowol mit den Ersteren als mit den Letzteren werden von Seiten des Besitzers des Grundstücks Miethsverträge abgeschlossen, und zwar gemeiniglich auf die Dauer mehrerer Jahre. Ein durch die Erfahrung bewährtes und darum festgehaltenes Princip hat es dem Besitzer zur Aufgabe gemacht, nicht Personen aus der Stadt, sondern vom Lande als Arbeitsleute aufzunehmen. Diese aber waren gezwungen, das durch Communalbeschuß vom 27. Februar — 1. März 1855 auf 10 Thlr. festgestellte Einzugsgeld an die Kämmereikasse zu zahlen, welches schließlich dem Brodherrn zur Last fiel, die sich zu dem erneuern mußte, wenn die betreffenden Tagelöhner nach Ablauf des Arbeitsvertrages nicht blieben und frische Kräfte angebingt wurden. Diese Rücksichten gaben dem Besitzer der Papiermühle, J. A. Starck, Veranlassung, mittelst Vorstellung vom 28. October 1855 auf Entlassung aus dem Armenverbande der Stadt Golnow anzutragen, und ihn zur eigenen Armenpflege für berechtigt zu erachten. Die auf städtischem Grund und Boden belegene Papiermühle besitzt von diesem nur 42 Mg. 77 Ruth., nämlich 8. 56 Acker, 12. 176 einschneittige Wiesen, 5. 116 Elzbruch, 7. 60 vermischte Holzbestände und 8. 29 unnußbares Land. Sie hat in Betreff der Armenpflege stets zur Stadt gehört, während dieselbe bis 1850 in Bezug auf die übrigen Verhältnisse zu den ländlichen Besitzungen gezählt wurde, da der größte Theil ihrer Grundstücke vom platten Lande entnommen ist. Als es sich im Jahre 1850 um Einführung der demnächst suspendirten Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 handelte, wurde die Papiermühle, so wie die übrigen auf städtischem Fundo belegenen Mühlen, Vorwerke und Etablissements, des Widerspruchs der Stadtverordneten ungeachtet, durch die Beschlüsse der damaligen Kreis- und Bezirks-Commission dem Stadtbezirk einverleibt, Beschlüsse, welche durch Ministerial-Rescript vom 13. Juni 1852 endgültig festgesetzt wurden. Starck hatte zu jener Zeit der Einverleibung nicht widersprochen. In dem bestehenden Verhältnisse ist nach Einführung der Städteordnung vom 20. Mai 1853 nichts geändert und lag auch in Folge seines nunmehrigen Antrages keine Veranlassung vor, die Papiermühle aus dem Gemeinde-, in specie dem Armen-Verbande der Stadt zu entlassen, was dem Besitzer durch Regierungs-Verfügung vom 20. Januar 1856 zu erkennen gegeben wurde. Gegen diese Entscheidung betrat Starck den

Beschwerdeweg. Der Oberpräsidial-Erlaß vom 12. Juni 1856 bestätigte aber lediglich die Entscheidung der Königl. Regierung, gab es aber dem Beschwerdeführer anheim, das Ausscheiden seiner Besitzung aus dem Gollnower und deren Vereinigung mit dem, nur etwa $\frac{1}{8}$ Me. entfernten Marsdorfer Gemeindebezirk zu beantragen, und dazu die erforderliche Zustimmung der Stadt Gollnow und der Gemeinde Marsdorf zu beschaffen. Die Stadt hatte gegen das Ausscheiden der Papiermühle nicht allein nichts zu erinnern, wie der Magistrat schon in einem Bericht vom 7. December 1855 bemerkt hatte, sondern hielt es in ihrem Interesse sogar für erwünscht. Später trat Starck bei dem Magistrate mit dem Vorschlage hervor, ihm gegen Zahlung einer Summe von 30 Thlr. zu gestatten, nach Belieben und ohne für jeden einzelnen Fall das Einzugsgeld zu erlegen mit seinen Tagelöhnern zu wechseln, sofern dieselben bei ihrem Abzuge von der Papiermühle den städtischen Gemeindebezirk wieder verließen, wogegen, wenn dies nicht der Fall wäre und eine von ihm abziehende Familie innerhalb des Stadtbezirks ihren Wohnsitz nähme, er für dieselbe das reglementsmäßige Einzugsgeld von 10 Thlr. zu erlegen bereit sei. Da in diesem Vorschlage Verstöße gegen die Gesetze nicht enthalten sind, so ließ der Magistrat denselben, mit seiner Befürwortung versehen, an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen, welche es jedoch ablehnte, darauf einzugehen. Abermals bei der Königl. Regierung Beschwerde führend, konnte ihm von derselben mittelst Verfügung vom 6. Februar 1857 nur eröffnet werden, daß, da die städtischen Behörden nicht geneigt seien, ihn und seine Leute von der gesetzmäßigen Forderung zu entbinden, sie sich nicht in der Lage befände, ein anderweites, seinen Wünschen entsprechendes, Abkommen mit denselben zu vereinbaren. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Einzugsgeldes hat den Beschwerden des Starck ein für alle Mal ein Ende gemacht, und die Papiermühle ist nach wie vor im Gemeindeverbande der Stadt geblieben.

Die Oberförsterei Grünhaus ist im Jahre 1791 fundirt und mit 3—4 Pomm. Mg. Garten und Acker dotirt worden, wozu 1797 noch ein Wiesenfleck kam, als bei der Stadt ein Holzhof angelegt wurde, dessen Aufsicht der Stadtförster übernahm. Dieser Fleck wurde aber 1809 eingezogen, und dafür ein Forstgrundstück gegeben, welches erst in Kultur gesetzt werden mußte. So hatte das Forsthaus ca. 6 Pomm. = 15,4 Preuß. Morgen Land.

Die von Brüggemann (L, 179) aufgeführten, zur Stadt gehörigen zwei Wassermühlen, die Backenmühle, mit Mahl- und Schneidengang, 300 Ruthen nordostwärts, und die Wilkenmühle, gleichfalls eine Mahl- und Schneidemühle, 400 Ruthen gegen SO. im Stadtfelde, auf dem von Jakobsdorf herfließenden kleinen Bache, welcher sich etwa 40 Ruthen von der Wilkenmühle in die Jhna ergießt, haben ihre Namen nach ihren damaligen Besitzern erhalten. Seit der Zeit, 1779, war die erstere im Jahre 1817 in der vierten, die letztere in der zweiten Hand, und beide haben jedes Mal die Namen nach ihren zeitigen Besitzern gewechselt, so daß im Jahre 1817 die Backenmühle Scheersmühle, die Wilkenmühle aber Andraschmühle genannt wurde. Dies führt in den statistischen Tabellen, den Stammrollen und bei vielen anderen Gelegenheiten zu unangenehmen Mißverständnissen, die nur nach weitläufigen Erörterungen aufgeklärt werden können, weshalb der Magistrat Veranlassung nahm, unterm 21. October 1817 den Antrag zu stellen, daß nach dem Wunsche der Besitzer, die Backenmühle ins künftige Neumühle und die Wilkenmühle Sternmühle genannt werden möge, und beide Mühlen diese Namen für ewige Zeiten beibehalten sollten. Das Ministerium des Innern hat diesen Antrag

mittels Rescripts vom 20. November 1817 genehmigt, was die Königl. Regierung durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. December 1817 zur öffentlichen Kenntniß brachte. Ferner führt Brüggemann (a. a. O.) die Udermannsche Mühle, eine Mahlmühle an demselben Bache wie die Sternmühle, aber 150 Ruthen weiter aufwärts liegend, an. Auch diese Mühle hat ihren Namen je nach den Besitzern sehr oft gewechselt, daher der Magistrat sich im Jahre 1825 veranlaßt sah, dem damaligen Besitzer derselben, Kaufmann Schmidt zu Golnow, den Vorschlag zu machen, seiner Besitzung den Namen Sonnenmühle beizulegen. Der Kaufmann Schmidt ging auf diesen Vorschlag ein. Die Mühle liegt 550 Ruthen von Golnow auf dem Wege nach Pudenzig und ist die mittlere von den südöstlich von der Stadt unterhalb der Pudenziger Mühle belegenen Mühlen, von denen das oberste der Pudenziger Mühle am nächsten gelegene Werk der Kupferhammer ist. Die Sonnenmühle besteht aus 1 Wohnhause, worin zugleich das Mühlenwerk, und den nothwendigen Wirthschaftsgebäuden. Die Mühle ist eine überschlägige mit 2 Gängen. Die Ländereien, die dazu gehören, begreifen 16 Mg. 84 Ruth. 1825 wohnten auf der Mühle 5 Personen. Die landespolizeiliche Erlaubniß, der Mühle den vorgeschlagenen Namen beizulegen, ist von der Königl. Regierung unterm 31. October 1825 ertheilt worden, und dies durch Amtsblatt-Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die beiden Kronmühlen, die Ober- und die Unter-Kronmühle, sind Wassermühlen, eine jede mit einem Mahl- und einem Schneibgang. Sie liegen unmittelbar bei der Stadt, vor dem Woliner Thore auf einem Fließe, welches auch die Stadt mittelst Röhren mit Wasser versorgt. Durch eine benachbarte Forstparcele, die aus entblöhtem Sande bestand, war das Fließ in Gefahr, durch Flugsand verschüttet zu werden, daher der Magistrat im Jahre 1816 Sorge trug, die ca. 30 Mg. große Fläche mit Kiefern einzuschonen. Die Stadtverordneten erhoben gegen diese verständige Maßregel Protest und verlangten sogar die Schonung wieder eingehen zu lassen, ja es bedurfte sogar einer Verfügung der Königl. Regierung, welche am 17. December 1816 erlassen wurde, um sie eines Bessern zu belehren. Die Kronmühlen waren fiskalische Erbpachtmühlen, deren Vererbpachtung auf dem Vertrage vom 24. Mai 1752 und der Verhandlung vom 9. December 1798 beruhte. Pertinenz der Mühlen sind die auf dem Stadtfelde belegenen 2 Kronhusen. Die Mühlen gehörten früher zum Ante Stettin, wurden aber zufolge Anordnung des Ministerial-Rescripts vom 31. December 1832 zum Domainen-Rentamte Naugard gelegt, und ihre Prästanda auf dessen Etat gesetzt. Diese betragen für jede Mühle 10 Thlr. Kronhusenpacht, und an Mühlenpacht für die obere Thlr. 90. 6. 3 Pf. für die untere Thlr. 94. 18. 8 Pf., in beiden Fällen incl. 22½ Thlr. Gold. Die Gerechtigkeiten, welche die Erbpächter durch den Erbpachtvertrag erlangten, waren: freies Bauholz zu den gehenden Werken und Schleusen, auch zum Hause und den übrigen Gebäuden, aus der Golnowschen Stadtforst. Reservate des vererbpachtenden Domainen-Fiskus: Vorkaufsrecht gegen Erlegung des ursprünglichen Kaufgeldes von 2050 Thlr. und Vergütung der etwaigen Verbesserungen; eine jede Mühle muß für die Ausfälle der andern haften. Beide Mühlen waren übrigens der periodischen Veranschlagung unterworfen, die indessen bei der im Jahre 1836 vorgenommenen Neuaufnahme der Prästations-Tabellen des Amts Naugard unterblieb, weil die Regulirung der Mühlen schwebte. Diese hat inzwischen Statt gefunden, in Folge dessen, sowie des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten, die Mühlen freies Eigenthum geworden sind. Nach den

Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Commissionen, denen im Jahre 1850 die Bildung der Gemeindebezirke oblag, bestätigt durch das, oben bei der Papiermühle angezogene, Rescript des Ministers des Innern vom 13. Juni 1852, sind die beiden Kronmühlen, welche bis dahin als vereinzelt etablissements unter der Polizeibehörde des Domainen-Rentamts Naugard (früher unter dem Rentamte Stettin) standen, der Stadtgemeinde Golnow endgültig einverleibt worden.

In dem Berichte, welchen die Königl. Regierung unterm 25. Mai 1852 dem Minister des Innern über die Arbeiten jener Commissionen erstattete, haben dieselben dem Gemeindebezirk der Stadt Golnow auch noch beigelegt: Die Försterei Holländerei, die Vorwerke Wollwinkel (ist ein Hirtenhaus), Marienkamp, Trappenort, Kadebruch und Grünhof, sowie die Chaussée-Barriere No. 2. Keiner dieser Wohnplätze — von Grünhof war schon oben die Rede — wird in den neueren Ortschaftsverzeichnissen genannt, weder in den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums von 1866, noch in der Bevölkerungs-Aufnahme-Tabelle nach der Zählung vom 3. December 1867. Dagegen fehlen in der Gemeinde-Bildungs-Nachweisung von 1850—52 die Forsthäuser Lütkenheide und Schnittsoll, ersteres identisch mit Forsthaus Holländerei, letzteres nach der Zeit angelegt.

Brandriege ist der Name einer Stelle auf der Stadtfeldmark, welche westlich von der Stadt, $\frac{1}{2}$ Me. entfernt, auf deren rechten Ufer der Jhna liegt. Hier hat sich im Jahre 1863 ein Eigenthümer, Namens Friedrich Tews, angebaut und seinem Gehöft den angeführten Namen beigelegt, welcher, zwar unangemeldet, doch indirect anerkannt worden ist, da amtliche, an den Tews erlassene, Verfügungen nach Brandriege adressirt wurden. In der statistischen Bevölkerungstabelle von 1867 ist sie nicht genannt. Von ihr, so wie von den Gebäuden der Strafanstalt konnte bei der Abgränzung des Gemeindebezirks selbstverständlich nicht die Rede sein, weil letztere erst seit 1857 entstanden sind. Das Forsthaus Holländerei ist, wie gesagt, dasselbe, welches von Alters her nach der Waldgegend, in welcher es liegt, Lütkenheide genannt wird. In diesem Sinne ist das Forsthaus Lütkenheide, welches in der statistischen Tabelle von 1867 fehlt, in der weiter unten folgenden Bevölkerungs-Übersicht vorausgesetzt worden.

Die Gemeinheits-Theilung von G. ist im Jahre 1824 eingeleitet worden. Es hat aber einer fast 40jährigen Arbeit bedurft, um das sehr verwickelte Geschäft zum Austrag zu bringen. Die Vermessung der Feldmark, auf welche die Separation gestützt worden, lag bereits im Jahre 1837 vor. Folgendes ist der Auszug aus einer Nachweisung des Flächeninhalts der Vorwerke und Mühlen, so weit sie dem Communalvermögen angehören, nach dem Zustande vor der Separation.

Namen der Grundstücke.	Preussische Morgen und Quadratruthen.								Summa.	
	Acker.	Wiesen		Raume Weiden	Holzung					Un- nutz- bar.
		zwei- schnittige.	ein- schnittige.		Kiefern	Eichen	Hirten	Gewischt.		
Vorwerke.										
Groß Hohedorst .	18. 14	70.166	—	9.125	—	—	—	—	3.179	102.124
Klein Hohedorst .	14.148	36. 24	—	5.105	—	—	—	—	—157	57. 74
Wief (b. d. Hofstelle	56.121	36. 9	3. 89	10. 51	—	—144	—	—	2.172)	153. 90
(i. Stadtfelde	19.137	9. 85	12.168	—143	—	—	—	—	—51)	
Zu übertragen . .	109. 60	152.104	16. 77	26. 64	—	—144	—	—	8. 19	313.108

Namen der Grundstücke.	Preussische Morgen und Quadratruthen.								Un- nuß- bar.	Summa.
	Acker	Wiesen		Raume Weiden	Holzung					
		zwei- schnittige.	ein- schnittige.		Steiern	Eichen	Birken	Gemischt.		
Übertrag	109. 60	152.104	16. 77	26. 64	—	—144	—	—	8. 19	313.108
Neuhof	106 146	45.162	—	8.163	—	—	—	—	—62	161.173
Höfe links der Ihna	75. 40	58. 63	—	—	—	—	—	—	1.174	135. 97
Ihnaburg	12.160	13. 31	—	—	—	—	—	—	—74	26. 85
Höfe rechts der Ihna	80.120	96. 55	—	12. 76	—	—	—	—	7.151	197. 42
Holländerei . . .	301. 80	83.149	43. 98	4.142	110	—31	—60	—	2.129	437. 79
M ü h l e n .										
Neumühle (*) . . .	1. 12	—	35. 16	2. 68	—	—	—	—	3.122	42. 38
Sternmühle	16.102	3.136	17. 39	—	—	—	—	—	3.177	41. 94
Sonnenmühle . . .	4.136	2.108	13. 59	—	—	3.117	—	—32	2. 16	26.108
Kupferhammer . . .	2.169	—	2 106	—	—	—110	—	1. 98	7. 27	14.150
Papiermühle	8. 56	—	12.176	—	—	5 116	—	7. 60	8. 29	42. 77
Summa	720. 1	456. 88	141. 31	54.153	—110	10.158	—60	9. 10	46 80	1439.151

In Golnow bestehen eigenthümliche Verhältnisse rücksichtlich des städtischen Grundvermögens, indem sich dasselbe in Kämmerei- und Bürgervermögen spaltet, und jedes derselben von einer besondern Kasse verwaltet wird. Der Ursprung dieser Spaltung, auf die unsere Beschreibung weiter unten zurückkommt, läßt sich vielleicht auf die Fundations-Urkunde Herzog Barnim I., und die darin gebrauchten Ausdrücke, zurückführen. Beide Abtheilungen des städtischen Vermögens sind bei der Errichtung der, auf der Feldmark, namentlich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts entstandenen Einzelwohnplätze — die man Colonien, Etablissements und Entreprisen nannte, — eine allgemeine deutsche Benennung wußte man nicht zu finden — betheiligte gewesen, daher auch bei den Revenüen, die daraus für das Gemeinwesen entspringen.

Im Jahre 1837 standen bei der Bürgerkasse etatsmäßig Thlr. 506. 19. 2 Pf., jährlicher Canon von den Colonien zc. zur Soll-Einnahme und es war darauf bis ult. 1836 die Summe von Thlr. 8612. 25. 10 Pf. in Resteinnahme verblieben, die, ohne genauere Sachkenntniß, als eine Schuldenlast der Kämmererkasse betrachtet werden konnte, allein dies würde um deswillen auf einer irrigen Ansicht beruht haben, weil einmal die Bürgerschaft die Kämmererkasse, welche hauptsächlich alle vorkommenden öffentlichen und Gemeindelasten bestreitet, bei den unzureichenden Einnahmen derselben doch immer mit Mitteln versehen und baare Beiträge aufbringen mußte, zum andern auch dieser Antheil an dem Canon von den Entreprisen nicht dem Einzelnen sondern der ganzen Bürgerschaft competirt und deshalb der Canon hier eben so gut als die Einnahmen der Kämmererei zum allgemeinen Besten zweckmäßig angewendet wird. Hierüber ist schon früher viel geschrieben und mittelst Rescripts der Kriegs- und Domainekammer vom 1. März 1798 die Bürgerschaft dahin belehrt worden, daß auch die Kämmererkasse im weitläufigen Verstande eine Bürgerkasse sei und die Revenüen, welche sie aus den Entreprisen beziehe, per indirectum auch der Bürgerschaft zu Statten kommen, da diese bei Unzulänglichkeit

*) Die Neumühle besteht nach der Separation an Acker 132 Mg. 178 Rth., an Wiesen 21 Mg. 100 Ruth. und ist für die frühere Berechtigung auf Bau-, Bewährungs-, Nutz-, Reparatur- und Brennholz, sowie auf Poch, Streußel und Weide durch Band abgefunden.

der Kämmerereifonds doch zutreten müsse, und im umgekehrten Falle bei eigenem Unvermögen, Unterstützung aus der Kämmererei zu erwarten habe, daß es also an rechtlichen und staatswirthschaftlichen Gründen gänzlich ermangle, der Kämmererei den bisher, zum Theil seit 1761, empfangenen Canon zu entziehen und der eigentlichen Bürgerkasse zuzuschlagen. Seitens der Bürgerchaft ist dagegen aber viel remonstrirt worden und zur Beseitigung der Differenzen im Jahre 1802 die Vereinigung getroffen, daß $\frac{1}{4}$ des Canons von den Entreprisen aus der Kämmererei zur Bürgerkasse gezahlt werde, wie solches das Rescript der Königl. Kriegs- und Domainenkammer vom 30. März 1802 bedingungsweise genehmigt hat. Die Ausgleichung zwischen der Bürger- und Kämmerereikasse muß nun, 1838, aber bis dahin, daß die vorgeschossenen Gemeinheitstheilungskosten erstattet werden, besonderer Berechnung vorbehalten bleiben, am besten und zweckmäßigsten wär es hingegen, was auch die Königl. Regierung oft ausgesprochen hat, diese Revenüen der Bürgerkasse der Kämmererei einzuverleiben, weil beides doch zum Besten der ganzen Bürgerchaft oder Commune verwaltet wird, allein die Stadtverordneten sind dazu bis jetzt nicht zu vermögen gewesen. (Magistrats-Bericht vom 26. November 1838).

Grundgebiet der Stadt Gollnow.

Wenige Städte im Land am Meere haben ein so großes Grundgebiet, wie Gollnow. Das Gebiet der Stadt G. umfaßt beinahe 2 deutsche Geviertmeilen, genau 1,961 Qu.-Mln., unter der Voraussetzung, daß die deutsche Geviertmeile, die man auch, wiewol irrtümlich, geographische nennt, 21,566,028 Preußische Morgen enthalte. Nun aber ist, wie allbekannt, jenes Maximum des Flächenmaßes eine schwankende Größe, welche abhängt von der Abplattung des Erdsphäroids, diese aber, d. h.: der Unterschied zwischen dem Durchmesser des Erdgleichers und der Erdare, schwankt ihrem Werthe nach, hin und her, je nachdem man diese oder jene Gradmessung, diese oder jene Beobachtung über die Länge des Sekundenpendels als wahr zum Grunde legt. Viel natürlicher, weil richtiger, wär' es gewesen, wenn bei den geometrischen Arbeiten für das Grundsteuer-Kataster, auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, die Preußische Quadratmeile angenommen worden wäre. Denn diese ist eine bestimmte, unveränderliche Größe, das Quadrat von 2000 Längentruthen = 4.000.000 Quadratruthen = 22.222,222,222 . . . Morgen. Wäre dies geschehen, so würde für alle Zeiten jedweden Zweifel begegnet worden sein, der jetzt und so lange erhoben werden kann, — ja erhoben werden muß, als Sternkundige und Erdmesser über die wahre Gestaltung des Erdrunds nicht einig geworden sind, und dieser Zeitpunkt scheint wol niemals einzutreten!

Diese Bemerkungen beziehen sich, wie gesagt, auf die Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten des Finanz-Ministeriums, aber in diesen auf ein nebensächliches Beiwerk derselben, das, in Einer Zeile, jeder Kreistabelle vorgeedruckt ist, und auf das Hauptwerk auch nicht den mindesten Einfluß hat.

Vom 1. Januar 1871 an sollen wir unserm Ruthen-, unserm Morgen-Maas den Abschied geben! Wir sollen nach Mètres für Längen-, nach Hectores für Flächenbestimmungen rechnen. Daraus wird eine große Verwirrung der Begriffe entstehen und schwer wird es halten und lange wird es dauern, bevor das Volk sich an das fremde Maasystem gewöhnt, namentlich hier im Land am Meere. Ist es doch über hundert Jahre her, daß man in Pommern rechts der Pene mit dem rheinlandischen Fußstoc mißt und nach Magdeburgischen Morgen die Größe der Ackerflächen bestimmt — beide Maas seit 1816 Preußische genannt — und dennoch

gehört es nicht zu den Seltenheiten, auch heut' zu Tage noch das alte Pommerſche Maaf in Gebrauch zu ſehen, während im Lande jenseits der Pene, obwol seit einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie vereinigt, kein Kauf- und kein Pachtcontract von Grundstücken abgeschlossen wird, in welchem nicht der Flächeninhalt der betreffenden Liegenschaft in Pommerſchen Morgen und gleichnamigen Ruthen ausgedrückt wäre. In einem Publicandum vom 27. Januar und 26. April 1824 machte die Königl. Regierung zu Stralsund das Verhältniß des Pommerſchen Längen-, Flächen-, Getreide- und Flüssigkeits-Maaßes und des Gewichts gegen Preußisches Maaf und Gewicht bekannt, als Ergebnis der Untersuchungen und Vergleichungen Eytelwein's auf Grund alter Nischmaße, die sich im Rathſarchiv der alten Hanſeſtadt Stralsund vorgefunden hatten — (Erinnerungen an mündliche Mittheilungen Eytelwein's des Herausgebers Freund und Gönner). Hiernach ist:

1 Pommerſcher Fuß	= 11 ¹ / ₆ Zoll	Preußischen Maaßes.
1 „ Quadratruthe	= 1 ¹⁵⁷³ / ₂₉₁₆ Ruthe	„ „
1 „ Morg.	= 300 N. = 2 Mg. 101 ²⁴²¹ / ₇₉₁₆ N.	„ „

Au verschiedenen Stellen des L.-B. ist angemerkt worden, daß die Schwediſche Regierung in der Übergangszeit vom 17. zum 18. Jahrhundert den damals unter ihrer Herrschaft stehenden Theil des Herzogthums Pommern habe vermessen lassen und daß die daraus hervorgegangenen Gemarkungskarten und Vermessungsregister theils im Staatsarchiv von Pommern, theils in den Regierungsarchiven zu Stettin und Stralsund aufbewahrt werden. Nach dieser Vermessung enthält:

	Pommerſch. M.	Preuß. M.
Die Stadt Golnow innerhalb der Ringmauer	18 Mg. 30 Ruth.	= 33,55 Mg.
„ Vorstadt der Köddenberg	16 „ 30 „	= 41,35 „
„ „ die Wief	18 „ 247 ¹ / ₂ „	= 48,29 „
	Überhaupt	48 Mg. 7 ¹ / ₂ Ruth. = 123,19 Mg

Diese Größen sind auch heute noch maßgebend, namentlich für die eigentliche Stadt innerhalb der Ringmauer, während die beiden Vorstädte während der anderthalb Jahrhunderte, die seit der schwediſchen Vermessung verfloſſen sind, sich bedeutend erweitert haben.

Nachweisung der Größe des Grundgebiets der Stadt Golnow, nach den verschiedenen Kulturarten, mit Angabe des Reinertrags pro Mg. im Vergleich mit dem Reinertrage im Durchschnitt des ganzen Naugarder Kreises.

	Morgen.	Stadt.	Kreis.
Ackerland	11.422,13	19	24 Egr.
Gärten	100,59	51	53 „
Wiesen	9.811,77	63	42 „
Weiden	1.989,48	8	7 „
Holzungen	17.435,90	7	8 „
Wasserstücke	23,60	5	4 „
Obland	8 67	1	1 „
Unland	—	—	— „
A. Steuerpflichtige Grundstücke	39 198,09	24	22 Egr.
B. Steuerfreie Grundstücke	1.594,05	27	12 „
Zusammen A. und B.	40.792,14	24	20 Egr.
C Wegen ihrer Benutzung zu öffentl. Zwecken (Land ertraglose Grundstücke (Wasser	996,63	—	—
	293,86	—	—
D. Hofräume, Gebäudeflächen, kleine Hausgärten	228,27	—	—
Überhaupt	42.310,90	23	20 Egr.

Die Feldmark zerfällt in 2266 Besitzstücke, an deren Eigenthum 915 Besitzer Theil haben. Darunter sind die größten Grundbesitzer die Kämmererei und die Bürgerschaft, letztere als Corporation. In welchem Verhältniß sie an der Feldmark theilhaftig sind, wird sich weiter unten ergeben. Von ansehnlicher Größe sind auch die Liegenschaften der geistlichen Institute und der milden Stiftungen. Diese Größe ist durch die Ziffer der steuerfreien Grundstücke ausgedrückt, da das Gesetz die *pia corpora* von der Beitragspflicht zu den öffentlichen Lasten frei gesprochen hat, — bis auf Weiteres!

Betrachtet man in der vorstehenden Übersicht die beiden Spalten des Reinertrags, so ist ersichtlich, daß der aus der Ackerwirthschaft gezogene Ertrag nicht unbedeutend hinter dem Kreisdurchschnitt zurücksteht. Neben den ausgedehnten, durch einen großen, und in seinem Ertrage den Kreisdurchschnitt weit übertreffenden Wiesenbesitz unterstützten Ackerbau, welcher hier, wie bei den meisten Pommerischen Städten das Haupt- und Stammvermögen der Bürgerschaft ausmacht, erfreut sich Golnow vermöge seiner Lage an dem Knotenpunkte von drei Kunststraßen und an der schiffbaren Jhna noch einiger Nebenerwerbsquellen, welche es von anderen Landstädten, die gewöhnlich jeglicher Gewerbsamkeit entbehren, auch jetzt noch in seiner Ausschließung von den Wohlthaten eines Eisenweges, etwas auszeichnet. Golnow bildet einen kleinen Stapelplatz zwischen Hinter- und Ostpommern und Stettin, ein Geschäft, welches nicht allein mehreren Spedituren einen guten Erwerb liefert, sondern auch zahlreichen Kahnshiffern ein, wegen der Schwierigkeit der Jhna-Schiffahrt zwar mühsames, aber doch auskömmliches Brod gewährt. Dieser Verkehr gibt der Stadt einen Anflug von commerziellem Leben und scheint von Jahr zu Jahr zuzunehmen. Die Stadt ist ferner in soweit in einer sehr günstigen Lage, als sie nicht allein eine reiche Kämmererei hat, sondern auch ein sehr beträchtliches Bürger-Vermögen vorhanden ist, von welchem weiter unten ausführlicher zu sprechen sein wird. Hier sei nur bemerkt, daß für jetzt die Kämmererei-Einnahmen zur Deckung des Ausgabe = Etats noch nicht vollständig ausreichen, weshalb nicht allein aus den Revenüen des Bürger = Vermögens ein jährlicher Zuschuß an die Kämmerereikasse Behufs Deckung dieses Deficits — (jedoch nur leihweise!) — sondern auch noch zur Deckung ordinairen und extraordinairer Ausgaben einen, im Verhältniß zur Einwohnerzahl, höchst unbeträchtlichen Beitrag jährlich durch directe Communal = Besteuerung aufgebracht werden muß. Es ist indeß mit Bestimmtheit abzusehen, daß dereinst, und vielleicht in nicht weiter Ferne, die Einnahmen der Kämmererei durch größere Verwerthung ihrer Grundstücke dergestalt vermehrt sein werden, daß nicht allein der Zuschuß aus den Bürgerkassen entbehrt werden, sondern auch jegliche Gemeinde = Besteuerung aufhören kann, weil dann alle Ausgaben aus dem Kämmererei-Vermögen bestritten und wahrscheinlich noch Überschüsse aufkommen werden. Da die Bürgerkasse dann auch einen beträchtlichen baaren Überschuß erhält, so wird es alsdann ein Beneficium werden, Bürger und Hausbesitzer in Golnow zu sein, — denn nur letztere nehmen an den Nutzungen des Bürger-Vermögens nach der Ortsverfassung Theil, — und die Bürgergrundstücke werden dadurch einen höhern Werth erlangen.

Bevölkerung.

Im 18. Jahrhundert, seit dem Regierungs-Antritt Königs Friedrich II., betrug die Zahl der Civil-Einwohner der Stadt Golnow wie folgt:

1740 : 1645		1782 : 2070		1794 : 2105		1798 : 2331
-------------	--	-------------	--	-------------	--	-------------

Die letzte Zahl bestand aus: Wirthen incl. der Ermirten 510 Männer, 627 Frauen, aus 162 Söhnen über 10 Jahre, 241 unter 10 Jahren, 244 Töchter über 10 Jahre, 255 unter 10 Jahren; aus 47 Gesellen, 30 Knechten und Dienern, 71 Jungen, 144 Mägden.

Dazu kommen 245 Personen vom Militair = Stat, nämlich 110 Männer, 55 Frauen, 31 Söhne, 50 Töchter. Die Besatzung, aus 2 Eskadrons bestehend, gehörte zum Regiment Ansbach-Dräger, den berühmten Reitern von Hohenfriedberg, jetzt Regiment Königin-Kürassiere, in Pasewalk garnisonirend.

Die factische Bevölkerung der Stadt betrug also 1798 . . . 2597 Seelen.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich die Bevölkerung der Stadt, — selbstverständlich nur die Civil-Einwohner mehr als vervierfacht, und dürfte bei der im December 1870 Statt findenden Volkszählung wol das Fünffache der Zahl von 1740 betragen. Es wurden gezählt in den Jahren:

1812 : 2287 | 1816 : 2798 | 1831 : 4062 | 1837 : 4471

Von der Zahl des Jahres 1837 wohnten 4240 Seelen in der Stadt und den beiden Vorstädten Köddenberg und Bief und 231 Seelen in den Vorwerken und Mühlen zc. des Weichbilds. Es gab 450 stimmfähige Bürger. Die Stadt war, nach dem Wortlaut der St.-O. von 1808 aus der Klasse der kleinen Städte in die der mittleren Städte, mit 3500 Einwohnern und darüber, eingetreten, daher denn auch die Mitglieder des Magistrats nicht mehr Rathmänner genannt wurden, sondern den Ehrentitel Rathsheren führten, wie noch jetzt. In den folgenden Zählungs-Perioden sind vorhanden gewesen:

1843 : 4911 | 1852 : 5498 | 1861 : 6988 | 1864 : 7413 | 1867 : 7444

Die Einzelheiten der jüngsten Zählung enthält die nachstehende Tabelle, in welcher, außer der Stadt und ihren Vorstädten, auch die im Weichbild belegenen einzelnen Ansiedlungen nachgewiesen sind.

Ergebniß der Volkszählung vom 3. December 1867

(ortsanwesende Bevölkerung)

für die Stadt Gollnow und der zu ihrem Gemeindeverbande gehörigen Ansiedlungen im Stadtgebiete.

Zugleich mit der Nachweisung des in derselben Epoche vorhandenen Viehstandes.

Namen der Wohnplätze.	Deren Eigenschaft.	Z a h l			Z a h l			Entfernung von der Stadt. Ruthen.
		der be- woh- ten Häuser	aller Haus- hal- tungen	der Ein- woh- ner.	der Pferde	der Min- der.	der Schafe	
Gollnow	Stadt	485	1396	6946	426	837	930	—
Brandriege	Stablfissement	—	—	—	—	—	—	1050 W.
Friedrichshof	Desgl.	1	2	9	4	8	8	180 W.W.
Grünhaus	Oberförsterei	1	1	7	—	1	—	250 "
Grünhorst	Stablfissement	10	37	184	25	83	18	1050 W.
Höfe rechts der Thna	Vorwert.	2	3	18	4	20	144	1420 "
Höfe links der Thna	Desgl.	3	3	21	4	29	118	1420 "
Hohehorst, Groß.	Desgl.	1	1	2	—	2	—	2000 "
Hohehorst, Klein.	Desgl.	1	1	4	—	1	—	1900 "
Holländerei	Desgl.	3	6	43	11	29	436	1125 CSD
Küthenheide	Forsthaus	3	6	43	11	29	436	1125 CSD
Zu übertragen		507	1450	7234	474	1020	1654	

Namen der Wohnplätze.	Deren Eigenschaft.	Zahl			Zahl			Entfernung von der Stadt. Ruthen.
		der be- woh- ten Häuser	aller Haus- hal- tungen	der Ein- woh- ner.	der Pferde	der Rin- der.	der Schafe	
Übertrag		507	1450	7234	474	1020	1654	
Zhnaburg	Vorwerk.	1	1	5	2	11	—	1225 W.
Zhnamünde	Desgl.	3	3	20	—	14	1	3200 "
Kupferhammer	Stablisement	2	3	18	4	11	—	710 DED.
Neuhof	Vorwerk.	6	12	64	9	35	253	880 SW.
Neimühle	Wassermühle	1	1	5	3	11	—	300 N.
Papiermühle	Desgl. u. Vorwerk	3	6	34	10	24	66	580 D.
Schnittsoll	Forsthaus	1	1	5	2	7	10	
Sonnenmühle	Wassermühle	1	1	14	5	15	18	550 DED.
Sternmühle	Desgl.	1	1	14	5	12	—	400 DED.
Walkmühle	Desgl.	1	4	31	1	1	—	510 DED.
Stadtgemeinde Golnow überhaupt		527	1483	7444	515	1151	2002	

Mit Ausnahme des Vorwerks Zhnamünde, welches nach Kamelsberg eingepfarrt ist, gehören sämtliche Wohnplätze des Stadtgebiets zur Kirchengemeinde Golnow.

Dem Familienstande nach befanden sich unter den 7444 Einwohnern der Stadt Golnow und ihres Reichbildes, 4483 Kinder und Unverheirathete, 2463 Verheirathete, 144 Wittwer, 306 Wittwen, 25 geschiedene Männer, 23 geschiedene Frauen. In den 1483 Familien-Haushaltungen lebten 7037 Personen, 27 lebten einzeln, 19 in 5 Herbergen, 61 in 4 Altersversorgungshäusern, 300 in Detentions- und Strafanstalten.

Dem Religionsbekenntnisse nach unterschieden sich die Einwohner von Golnow in 7188 Evangelisch-Unirte, 87 separirte Lutheraner, 29 römische Katholiken und 140 Israeliten. Die jüdische Bevölkerung schwankt seit den letzten 40 Jahren um die Zahl 130, bald mehr, bald weniger; 1861 wurden nur 105 Juden nachgewiesen.

Der Betrieb der Landwirthschaft, der damit verbundenen Viehzucht, so wie der Gärtnerei, wurde von 209 Selbstthätigen, darunter 10 Frauen, ausgeübt. Sie hatten 753 Angehörige und beschäftigten 103 Knechte, so wie 47 Mägde, überhaupt 150 Gehülften, die ihrer Seits 142 Kinder hatten. Der Ackerbau war demnach die Nahrungsquelle für 1254 Personen der anwesenden Bevölkerung, oder 16,8 Prct. derselben. In diesen 209 selbstthätigen Personen wird man das Ackerbürgerthum der Stadt zu erkennen haben. Da nun aber in der Stadtfeldmark, nach Ausweis der Grundsteuer-Beranlagungs-Tabellen, überhaupt 915 Eigenthümer angefaßen sind, so wird man nach Abzug der grundbesitzenden Corporationen und öffentlichen Institute, weltlichen wie geistlichen, noch etwa 700 Parteien übrig behalten, welche anderen Berufsclassen angehören und den Landbau als Nebengewerbe betreiben.

Die Bewirthschaftung der Stadtforst ist 7 Personen, Oberförster, Förster, Revierjäger, anvertraut, sie haben 17 Angehörige. Von der Fischerei leben 5 Selbstthätige mit 11 Angehörigen. Der Besitzer des technischen, ins Gebiet der großen Industrie gehörigen Werks, des Kupferhammers, hat 2 Angehörige und 3 Arbeiter mit 6 Angehörigen, von dem Betrieb dieses Werks leben also 12 Personen. Die kleine Industrie, das Handwerk hat 278 selbstthätige Meister, mit

915 Angehörigen und 368 Gehülfen, die ihrer Seits 327 Angehörige haben. Das Handwerk ernährt mithin 1888 Personen, d. i.: 25,3 Prct. der ortsanwesenden Einwohnerschaft, darunter die meisten, wenn nicht alle, ihr Stückchen Land im Stadtfelde, ihren Garten haben werden, auf dem die Angehörigen die erforderlichen Kartoffeln zum Wintervorrath und die für den Hausbedarf nöthigen Rüchengewächse erbauen werden. Ähnlich wird es sich mit den —

Handeltreibenden verhalten, deren es 92 Selbstthätige, darunter 9 Frauen, gab. Sie hatten 275 Angehörige und 26 Gehülfen und Lehrlinge; überhaupt also war Handel und Wandel die Erverbsquelle für 393 Personen, oder 5,2 Prct. der Ortsanwesenden. In unmittelbarer Verbindung mit dem Handel stehen die Mittel und Wege, die Waaren herbeizuziehen, sie zu versenden, entweder zu Lande oder zu Wasser. Für den Landverkehr gab es 13 Fuhrherren mit 8 Knechten, mit den Angehörigen zusammen 91 Personen. Weit zahlreicher ist der Wasserverkehr, die Schifffahrt, vertreten. Es gab 43 Schiffer, Eigenthümer von Fahrzeügen, mit 178 Angehörigen, und in ihren Diensten standen an Schiffsvolk 80 Personen, welche ihrer Seits 195 Angehörige hatten. Der Betrieb der Schifffahrt war also die Nahrungsquelle für 496 Personen oder 6,6 Prct. der ortsanwesenden Bevölkerung. Das Herbergswesen, Gast-, Speise-, Schankwirthschaft, wurde von 11 selbstthätigen Personen mit 5 Kellnern betrieben; mit den Angehörigen 78 Personen.

An Dienstboten, Gesinde für persönliche Dienstleistungen, Handarbeiter, Tagelöhner wurden 333 Männer und 295 Frauen, zusammen mit 1066 Angehörigen, gezählt; dieser Beruf gab mithin für 1694 Personen, oder 22,7 Prct. der Ortsanwesenden, die Mittel zum Lebensunterhalt, nächst den Handwerkern, wie aller Orten, so auch hier der am zahlreichsten vertretene Stand. Handwerker und Dienstboten machen beinahe die Hälfte, genau 48 Prct., der Bevölkerung aus.

Die Gesundheitspflege und der Krankendienst beschäftigte 6 Männer und 3 Frauen, mit 18 Angehörigen; die Erziehung und der Unterricht 24 Lehrer und 3 Lehrerinnen mit 41 Angehörigen; Künstler aller Art und Privatgelehrte, Musikanten, Schauspieler gab es 34 mit 33 Angehörigen. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Überschriften der einzelnen Rubriken in der statistischen Bevölkerungs-Tabelle nicht aller Orten zutreffend sein werden, — es nicht sein können.

Kirchenbeamte, geistliche wie weltliche, gab es 6 mit 13 Angehörigen. In der Staatsverwaltung waren 20 Personen beschäftigt, die meisten Strafanstaltsbeamte; sie hatten 72 Angehörige. In der Justizverwaltung 17 Selbstthätige und 38 Angehörige. Landesvertheidigung 28 Personen mit 1 Angehörigen. Gemeindeverwaltung 23 Beamte mit 63 Angehörigen.

Von Personen ohne Berufsausübung lebten als Rentner, Pensionärs, aus eigenen Mitteln 47 Männer und 25 Frauen mit 89 Angehörigen oder überhaupt 2,1 Prct. der ortsanwesenden Bevölkerung; aus fremden, bezw. öffentlichen Mitteln 335 Männer, der großen Mehrzahl nach Züchtlinge der Strafanstalt, auch andere Detinirte, Hospitaliten und ständige Almoosenempfänger, und 58 Frauen, Hospitalitinnen und Armenpflinglinge, mit 81 Angehörigen, überhaupt 474 Personen oder 6,3 Prct. der Ortsanwesenden. Endlich gab es 14 Männer- und 106 Frauenpersonen, mit zusammen 300 Angehörigen, überhaupt 420 Personen, oder 5,6 Prct. der Bevölkerung, die keinen Beruf, kein Arbeits- oder Dienstverhältniß anzugeben wußten, oder es nicht wollten.

Als Endergebniß des Staades und Berufs, des Arbeits- und Dienstverhältnisses stellt sich heraus, daß es von Selbstthätigen oder Erwerbem 2119 Männer und 557 Frauen gab, die für 1646 Personen männl. und 3122 Personen weibl. Geschlechts zu sorgen hatten.

Was die Staatsangehörigkeit anbelangt, so befanden sich unter den 7444 ortsanwesenden Einwohnern 5 Ausländer, nämlich je 1 aus dem Königreich Sachsen, aus Sachsen-Meiningen, aus Hessen, aus Baiern und aus Osterreich.

Vorübergehend anwesend waren am Tage der Zählung 46 Personen, davon 9 als Reisende in Gasthöfen und 37 als Gäste zum Besuch in Familien. Werden diese Fremden von der faktischen Bevölkerung abgezogen, so bleiben 7398 ortsangehörige Personen. Am Tage der Zählung waren aber 461 ortsangehörige Einwohner auf Reisen abwesend, so daß —

Die heimathberechtigte Bevölkerung der Stadt Golnow und ihres Weichbildes betrug 7859 Seelen.

Unter den Ortsanwesenden befanden sich 2 Blinde und 7 Taubstumme, 14 Blödsinnige seit der Geburt oder dem frühesten Kindesalter, und 5 Personen, deren Geisteskräfte in späterer Zeit gestört worden.

Sinsichtlich der Bewegung der Bevölkerung ist zu bemerken was folgt: — Sie betrug im Jahre 1867 an Geburten 267, darunter 7 in der Synagogen-Gemeinde; neue Ehen wurden 64 geschlossen, nur in der evangelischen Landeskirche, keine von Katholiken, keine von mosaischen Glaubensgenossen. Unter den getrauten Paaren befand sich eins, wo der Brautigam über 60 Jahre und die Braut zwischen 40 und 50 Jahren alt war, eine Ehe, welche mithin, dem Alter der Braut nach zu urtheilen, nur zur gegenseitigen Alterspflege halber geschlossen wurde. Die Zahl der Gestorbenen betrug 192, alle in der evangelischen Gemeinde. Die zwei ältesten unter den Gestorbenen, ein Mann, eine Frau, haben ein Alter von je 87 Jahren erreicht, da beide im Jahre 1780 geboren waren. Die Zahl der Geburten überstieg um 75 die der Sterbefälle.

Gebäude.

Die Stadt hatte innerhalb ihrer Ringmauer, die mit Thürmen, aus dem 14. und 15. Jahrhundert versehen ist, einer ist achteckig, im Jahre 1778: 200 und in den beiden Vorstädten 171, zusammen 371 Häuser. Außer dem Stettinschen, Stargardschen, Wolinschen oder Naugardschen und dem Mühlen-Thore, mit alterthümlichen Thorgebäuden, hat die Stadt 2 Wasserpsorten, 4 Hauptstraßen, welche die Wollweber-, Breite-, Bau- und Papenstraße heißen, und 4 Nebengassen, als die Kirch-, Carmel-, Markt- und Badegasse. Im Jahre 1798 gab es in der Stadt und den Vorstädten 395 Wohnhäuser, davon aber nur 2 ganz massiv, die übrigen Fachwerksbau waren und 25 derselben noch Strohdach hatten. Es gab 2 lutherische Kirchen, die St. Catharinen- und die St. Georgenkirche, 3 Hospitäler, und 162 Scheünen. Diese Zahlen begreifen nicht die auf der Feldmark belegenen Establishments. Seit jüngster Zeit ist auf der Wiek ein neuer Stadttheil im Entstehen. Die oben eingeschaltete Bevölkerungstabelle von 1867 enthält auch die Zahl der bewohnten Häuser in der Stadt und deren Gemarkung, nach den Aufnahmen der Polizeibehörde zu 527; dagegen haben die Tabellen der Steuerbehörde nur 516 Wohnhäuser pro 1866 nebst 136 gewerblichen Gebäuden, welche beide der Gebäudesteuer unterworfen sind, und 1278 steuerfreie Gebäude.

An öffentlichen Gebäuden hatte die Stadt zufolge einer ältern Nachweisung: das Rathhaus, das Familienhaus, das Spritzenhaus, das Feldwärterhaus, das Rammereidienerhaus am Woliner Thor, das Nachtwächterhaus ebenda, das Hirtenhaus an den Springen, das Hirten- und Feldwärterhaus auf der Vorstadt Röddenberg, das Nachtwächterhaus am Stargarder Thor, das Armenhaus vor demselben, das Armen- und Krankenhaus vor dem Woliner Thor, die beiden Hospitäler St. Spiritus und St. Georg, das Klinghaus auf der Wiek, das Hirtenhaus ebenda, das Predigerwitwenhaus, das Diaconat = Wohnhaus, das Rectorat- und Schulgebäude (I. und II. Knabenklasse), das Schulhaus (III. Knabenklasse), das Cantorat- und Schulgebäude (Mädchenklasse), das neue Schulhaus für 4 Elementarklassen, das Schulhaus auf der Vorstadt Wiek, das frühere Militair-Lazareth, jetzt zu Schulzwecken dienend. Alle diese Gebäude gehören der Stadtgemeinde. Wegen der kirchlichen Gebäude s. den Titel Kirchenwesen.

Verfassung.

Die Vorarbeiten zur Einführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 haben in G. keiner langen Zeit bedurft. Weil hierorts weder Innungen noch Zünfte, noch kaufmännische Verbindungen u. von solcher Bedeutung vorhanden sind, daß dergleichen gewerbliche Genossenschaften als besonders vorwiegende städtische Elemente betrachtet werden könnten, so lag kein Grund vor, von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes abzuweichen, und irgend einer gewerblichen Genossenschaft bei den städtischen Wahlen mehr Rechnung zu tragen und einen größern Einfluß auf dieselben einzuräumen, als den übrigen stimmberechtigten Bürgern. Magistrat war mit Aufstellung der Wahl-, bezw. Abtheilungslisten soweit gebiethen, daß er sie am 16. December 1853 öffentlich auslegen konnte zur Kenntnißnahme der Einwohnerschaft, worauf nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 14 Tagen die weiteren Vorbereitungen zur Wahl der neuen Stadtverordneten gemacht wurden. Die Wahl fand Statt. Die Neugewählten wurden am 21. März 1854 eingeführt, und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt bewirkt. Die Stadtverordneten = Versammlung war somit constituirt, und es kam, da das Magistrats = Collegium in seiner bisherigen Zusammensetzung, bis zum Ablauf der Wahlperiode der einzelnen Mitglieder, im Amte verblieb, nur noch auf die Wahl des Beigeordneten an. Die Wahl fiel auf den bisherigen Syndicus und besoldeten Rathsherrn Löper, der auch zu diesen Ämtern wieder gewählt wurde. Die Bestallung desselben wurde von der Königl. Regierung unterm 1. August 1854 bestätigt, und demgemäß die Einführung der neuen Städteordnung in der Stadt Golnow durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. September 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Als Tag der Einführung der neuen St.=O. gilt indessen der 1. April 1854.

Das Magistrats = Collegium besteht im Jahre 1870 aus dem Bürgermeister, dem Rämmerer, einem besoldeten und sieben unbesoldeten Rathsherrn. Ein Beigeordneter ist nicht mehr im Collegium. Der Bürgermeister wird in Behinderungsfällen vom Rämmerer vertreten.

Die Stadtverordneten-Versammlung zählt 36 Mitglieder.

Die Verwaltung der einzelnen Zweige des Gemeinwesens erfolgt nach den Vorschriften der St.=O. auch hier durch, aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürger = Abgeordneten zusammengesetzten Deputationen, deren folgende sind: Für Bau-, Forst-, Oconomie-, Rämmererei-, Armen-, Bürger- und Bauholz-, Schul-

und Abschätzungswesen der Gebäude. Die Armen-Deputation führt den Titel Directorium. Die Stadt ist in 4 Bezirke eingetheilt: I. Stadtbezirk, II. Stadtbezirk nebst Stargarder Thor, III. die Wief, IV. der Röddenberg.

Nachdem die St.-D. vom 30. Mai 1853 in Golnow eingeführt war, beschloßen Magistrat und Stadtverordneten am 27. Februar 1855, auf Grund des §. 52 des gedachten Gesetzes, vom 1. April 1855 ab: — 1) Von jedem Neuanziehenden ein Einzugsgeld von 10 Thlr. zu erheben, welches jedoch in besonderen Fällen auf Beschluß der Stadtverordneten ermäßigt werden kann, und von dessen Entrichtung die Niederlassung in hiesiger Stadt (§. 4 des Ges. 31. Sept. 1842) abhängig sein soll. Den Neuanziehenden kann die polizeiliche Erlaubniß zur Niederlassung in der Stadt (§. 8 a. a. D.) nicht eher ertheilt werden, als bis das Einzugsgeld berichtigt ist. Außer demselben wird — 2) von allen, sowol von den Neuanziehenden, als auch von denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehören, bei Begründung eines selbständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld von 6 Thlr. entrichtet und von der Erlegung desselben die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§. 5 der St.-D.) abhängig gemacht. — 3) Ehefrauen, minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder sind von der Entrichtung des Einzugsgeldes und Hausstandsgeldes befreit. Ingleichen Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen; letztere sind auch dann zur Erlegung eines Hausstandsgeldes nicht verbunden, wenn sie einen Hausstand erst nach erfolgter Aufenthaltsnahme begründen.

Diese statutarische Bestimmung wurde, mit Bezug auf §. 52 St.-D., unterm 13. April 1855 Seitens der Königl. Regierung von Oberaufsichtswegen bestätigt.

Ohne, wie man meinte, der Freizügigkeit Eintrag zu thun, haben die städtischen Behörden geglaubt, das Einzugsgeld auf 10 Thlr. abmessen zu müssen, weil dieser Satz, obwol etwas hoch, doch den örtlichen Verhältnissen anpassend erschien. Denn erwägt man, daß in Golnow, mit Ausschluß eines geringen Arme-geldes, gar keine Communalabgaben erhoben, vielmehr die Kosten des ganzen Stadthaushalts sämmtlich aus den Einkünften des Gemeindevermögens bestritten werden; zieht man ferner in Betracht, daß die Hospitäler St. Georg und St. Spiritus aus eigenen Mitteln hilfbedürftigen Einwohnern Unterstützung gewähren, und endlich, daß die bedeutende Stadtforst den unbemittelten Einwohnern Gelegenheit darbietet, sich den Bedarf an Feuerungstoff mit Leichtigkeit und fast unentgeltlich zu beschaffen, so leuchtet ein, daß der Aufenthalt in der Stadt G. so erhebliche Vortheile gewährt, daß den städtischen Behörden, das Einzugsgeld, wenn dasselbe geringer, als auf 10 Thlr. bemessen wurde, kein Mittel mehr darbieten konnte, dem Andrang des Proletariats entgegen zu wirken, durch ein geringer abgemessenes Einzugsgeld also offenbar der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wurde.

Die Höhe des Einzugsgeldes hat aber doch die Freizügigkeit sehr beschränkt, und es hat deshalb während der Herrschaft desselben nicht an Beschwerden Neuanziehender gefehlt, um so mehr nicht, als, nach statutarischen Bestimmungen neue Bürger von dem Genuß der Vortheile des beträchtlichen Gemeindevermögens ausgeschlossen sind. Die Nachtheile aber, welche einzelne Stadtgemeinden dem Princip der Freizügigkeit durch hohes Anzugsgeld zugefügt haben, ist von den gesetzgebenden Gewalten bald nach Erlaß der St.-D. erkannt; sie haben den betreffenden Paragraphen dieses Gesetzes gestrichen und das Einzugsgeld aufgehoben. Die Golnower könnten zur Hebung des kleinen Gewerbestandes, und zur Verbreitung eines größern Wohlstandes unter demselben, beitragen, wenn sie bei sich Einrichtungen schaffen

wollten, die ihrer Annehmlichkeiten wegen geeignet sind, wohlhabenden Leuten ohne Berufsausübung, seien sie Rentner oder Pensionärs, die Niederlassung in Golnow zu empfehlen. Die, wenn auch bisweilen unterbrochene Freiheit von Gemeindelasten bildet dazu die Grundlage, auf der die städtischen Behörden weiter bauen sollten, um dem vorgeschlagenen Zwecke näher zu treten. Nutzen und Vergnügen müssen sich paaren. Söhne und Töchter gebildeter Familien bedürfen eines Unterrichts, der über die Ziele hinausgeht, welche die bestehende Bürgerschule zu erreichen strebt, namentlich die Söhne. Für diese errichte man daher eine gelehrte Schule. Sie wird Familien, die von Kapitalrenten zc. leben, nach Golnow ziehen; jeder Vater, jede Mutter behält ihren Sohn lieber unter eigener Obhut, als daß sie ihn nach Außen unter fremde Leute gibt. Was hält die Golnower Bürgerschaft ab, ein Gymnasium in ihrer Stadt zu errichten, wie es die Piriker, die Greifenberger, die Treptomer in unseren Tagen gethan haben? Kein Zweifel, daß die Mittel dazu vorhanden sind. Werden außerdem Veranstaltungen getroffen, welche die höhere, edlere Geselligkeit zu fördern im Stande sind, so dürfte es nicht fehlen, daß G. alsbald der Sammelplatz vieler im Ruhestand lebender Leute werde, namentlich von Personen des Kriegsetats, die in den höheren Stufen bekanntlich mit hohen Ruhegehältern bedacht werden, die, in dieser Stadt verzehrt, zur Hebung der Gewerbe und des Verkehrs nicht wenig beizutragen im Stande sind. Dann wird die Ziffer dieser Klasse der Einwohnerschaft sich wesentlich erhöhen; nach der Volkszählung von 1867 betrug sie erst 2 Prct. der Gesamtbevölkerung.

Auch liegt die Möglichkeit vor, daß die Golnower eine gewerbliche Anlage bei sich einrichten können, welche eine reich fließende Quelle des Wohlstandes für sie zu werden in Aussicht stellt. Ihre Vorfahren waren Genossen des Hansebundes — Golnow die zehnte und letzte Hansestadt in Pommern — und verschifften nicht bloß Korn und Holz, die Hauptproducte des Landes, sondern auch viel Salz, und zwar eigen gewonnenes, das in verschiedenen Häusern der Stadt gefotten wurde, — wie es in der Nachbarstadt Damm auch geschah (L. & B. II. Th., Bd. II., 1256, 1257). Der Erdboden in der großen Bruchniederung, die sich an der Morgenseite des Dammschen Sees, der Odermündungen und des Pfaffen Wassers bis ans Haff erstreckt, ist vielfach der Standort der, zur Familie der Alismaceen gehörigen, Salzbinse, *Triglochin L.*, namentlich von *T. maritimum*, welche zu ihrer Nahrung des Salzes bedarf. Diese Pflanze verkündet das Dasein von Salz im Erdreich der bezeichneten Gegend, vielleicht als Rückstand der Meeresfluthen, von denen sie einst unter Wasser gesetzt war, möglicher Weise aber auch als Bestandtheil einer sedimentären Formation. Diese zu erbohren, oder überhaupt geologische Untersuchungen über den in Anregung gebrachten Gegenstand anzustellen, dürfte dem intelligenten Stadtreger von Golnow wol zu empfehlen sein. Werden die Untersuchungen mit Erfolg gekrönt, so lege man Hand an die Errichtung eines — Soolbades! Welche Perspective eröffnet sich da der guten Stadt Golnow! Zufluß von Badegästen aus der Nähe und Ferne, zu Hunderten, vielleicht zu Tausenden, die sich gern wochenlang in dieser Stadt aufhalten werden, wenn man ihnen allen Comfort des Lebens zu bieten im Stande ist, gepaart mit einem gewissen Anstrich von Luxus, den die moderne Welt für unentbehrlich hält.

Das Bürgerrecht der Stadt G. zu erwerben ist ein Jeder, ohne Unterschied des Geschlechts, verpflichtet: — 1) welcher sich in der Stadt oder in den Vorstädten (nicht auch im weitem Gemeindebezirk?), mit einem bewohnbaren Grundstück versehen, häuslich niederläßt (§§. 15 und 23 der St.-O. von 1808 und der Declarationen dazu vom 4. Juli 1832); — 2) welcher in der Stadt oder in den

Vorstädten, im rechtlichen Sinne des Worts, seinen Wohnsitz genommen hat und ein bürgerliches Gewerbe selbständig betreiben will, als z. B.: a) Kaufleute, Händler, Krämer, Makler, Spediteure, Commissionaire, Gast-, Schank- und Speisewirthe, Destillateure, Bier- und Essigbrauer und Branntweinbrenner. b) Künstler, Fabrikanten und Maschinenbauer. c) See- und Stromschiffer aller Art, sobald selbige Eigenthümer oder auch nur Mitbesitzer des Fahrzeuges sind. d) Aderbautreibende und Lohnfuhrleute, gleichviel ob selbige Eigenthümer oder nur Pächter der Grundstücke sind. e) Handwerker ohne alle und nicht bloß als Gehülfen zu betrachten sind. f) Frauenzimmer, welche nicht bloß auf Tagelohn außerhalb ihrer Wohnung nähen, schneidern oder sonst ein Gewerbe treiben, sondern selbständig für eigene Rechnung und in ihrer Wohnung ihr Gewerbe treiben. Dies findet auch bei den Ehefrauen von Soldaten Statt, wenn selbige ein bürgerliches Gewerbe treiben wollen. g) Chirurgen, wenn sie nämlich zugleich Wader und Barbierer sind. — Ausnahmen von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts finden Statt: -- a) für Kaufleute und Hausirer, welche nur vorübergehend im Orte ihre Geschäfte betreiben; ß) für Officianten, approbirte Ärzte und Hebammen, in so fern der Grundbesitz oder der Betrieb eines bürgerlichen Geschäfts als Nebengewerbe, nicht die Erwerbung des Bürgerrechts bedingen sollte.

Dieses Statut, welches an die Stelle früherer Observanz getreten, ist unterm 3. April 1839 zwischen Magistrat und Stadtverordneten vereinbart und von der Königl. Regierung unterm 15. Juli 1839 bestätigt. Auch nach Beseitigung der alten St.-D. von 1808 und nach Einführung der St.-D. vom 30. Mai 1853 ist dasselbe in Kraft geblieben. Bemerkt sei, daß darin die Apotheker nicht genannt sind, muthmaßlich werden sie zu den Kaufleuten zu 2 a, gerechnet.

Außer einem beträchtlichen Kämmerer-Vermögen, welches eine etatsmäßige Einnahme von 17.000 Thlr. gewährt, und zur Bestreitung der städtischen Gesamtbedürfnisse nur eine, den Namen Armengeld führende beständige Communalbesteuerung von 900 Thlr. erfordert, gibt es in G. ein als Bürger-Vermögen bezeichnetes gemeinschaftliches Vermögen, bestehend in der umfangreichen Bürgerforst und beträchtlichen Weiderevieren und Torfmooren. Dieses gemeinschaftliche Grundvermögen, bisher, d. h.: bis zu der im Jahre 1824 eingeleiteten Separation mit Weide- und Holz-Servitutberechtigungen benachbarter Gemeinden und Einzelner ex speciali titulo Berechtigter, belastet, ist vor und nach Einleitung der Separation dergestalt von den städtischen Behörden verwaltet worden, daß die Einnahmen aus demselben bei 3 besonderen s. g. Bürgerkassen-Abtheilungen verrechnet und damit theils die besonderen Verwaltungskosten dieses gemeinschaftlichen Vermögens, theils allgemeine städtische Bedürfnisse bestritten, theils endlich die Einnahme-Uberschüsse, bezw. die Nutzungen an Holz und Torf in natura, unter die Bürgerschaft vertheilt worden sind.

Was die Theilmegerechtfame der Bürgerschaft an den fraglichen Nutzungen betrifft, so haben — 1) die Weide alle Bürger, Hausbesitzer und Inquilinen, mit mit so viel Vieh sie wollten benutzt. Rechtskräftig ist durch Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzt, daß die berechtigten Bürger, als wozu hinsichtlich der nicht hausbesitzenden nur die im Jahre 1824 bei Einleitung der Separation vorhanden gewesenen 258 Inquilinbürger erachtet worden sind, gleichmäßig im Verhältniß von 1,5 Kuhweiden zu der gesammten zu vertheilenden Weidefläche, welche auch die Weide auf der ganzen städtischen Feldmark umfaßt, abgefunden

werden sollen, während die Besitzer von Äckern als solche noch besonders nach Verhältniß des Futtergewinns für die Aufhebung der Hütung entschädigt werden. — 2) An der Holznußung haben bisher participirt: A. Die Hausbesitzer, indem sie a) das erforderliche Bau- und Reparaturholz zu ihren Häusern gegen eine sehr geringe Taxe erhielten, und der Erlös unter sie nach Verhältniß der von Altersher zur Aufbringung des frühern Service-, so wie des Armengeldes bestehenden, auf die Häuser gelegten Haus-Portionen (s. den Artikel Communalsteuer) vertheilt worden ist; b) Brennholz nach demselben Maasstabe erhielten; endlich c) zum Sammeln von Raff- und Leseholz an den bestimmten Tagen berechtigt waren. B. Die Inquilinbürger, welche eine Zeitlang nach Einführung der St.-D. von 1808 ebenfalls Brennholz erhielten, dann aber seit dem Jahre 1822 von der Theilnahme an den Brennholz-Verabfolgungen ausgeschlossen und nun mit den Hausbesitzern zum Sammeln von Raff- und Leseholz verstattet wurden. — 3) Die Torfmoore sind in der Art benützt worden, daß A. jeder Hausbesitzer 12.000 Stück; B. jeder Inquilinbürger 6000 Stück, gegen Stecherlohn, zu verlangen das Recht hatte. Die Corporation der Stadtgemeinde als Gesamtheit hat nur in sofern an den Nutzungen der beregten Vermögensbestandtheile participirt, als ausweislich der Stats rc. der 3 Bürgerkassen einzelne allgemeine städtische Bedürfnisse an Gehältern für städtische Beamte und Kirchen- und Schulbediente bestritten und zur Verzinsung eines von der Stadt aufgenommenen Kapitals von 4000 Thlr. die Summe von 180 Thlr. verwendet wurde.

Das allgemeine Separations-Verfahren war nun im Jahre 1846 so weit gediehen, daß der Separationsplan entworfen werden konnte, wobei es die Absicht war, jedem Separations-Interessenten, incl. der fremden Servitut-Berechtigten, auf der städtischen gesammten Feldmark seine Abfindung möglichst in zusammenhängender Lage zu gewähren. Nach Abfindung dieser fremden Servitut-Berechtigten, würde der gemeinschaftlichen Nutzung der Bürgerschaft, so meinte man, ein Grundstück von 20.865 Mg. Umfang verbleiben.

Um nun einer Seits dieses gemeinschaftliche Vermögen, welches, in so weit es in Ausübung der Weide und dem Sammeln von Raff- und Leseholz besteht, einer wirthschaftlichen Benutzung der als Acker und Wiesen entsprechenden nur zur Holzzucht fähigen Bestandtheile entgegensteht, auch von diesen, der Kultur hinderlichen Beschränkungen zu befreien, mußten zunächst noch die Weideberechtigungen der einzelnen dazu befugten Einwohnerklassen Golnows, Hausbesitzer und Inquilinbürger, so wie deren Berechtigung zum Sammeln von Raff- und Leseholz abgelöst werden. Anderer Seits kam es darauf an, die Ansprüche der Hausbesitzer auf die in Rede stehenden Vermögens-Bestandtheile als eines Interessenten-Vermögens zu beseitigen.

Weides ist geschehen durch einen Vergleich, der am 27. März 1846 abgeschlossen worden ist. In diesem wurde festgesetzt, daß —

1) Als Weideabfindung — A. die Inquilinbürger eine Fläche von 101,55 Auhweiden dergestalt als besonders zu nutzendes Inquilinbürger-Vermögen erhalten sollten, daß die dafür zu gewährenden Abfindungsgrundstücke verpachtet und die Pachteinnahmen unter rechtskräftig zur Theilnahme an der Weidenutzung verstattete Inquilinbürger vertheilt werden, und zwar mit der Maßgabe, daß an diesen Nutzungen immer nur 258 Inquilinbürger, als soviel bei Einleitung des Separations-Verfahrens vorhanden waren, Theil nehmen, und seit dem hinzugekommene unangesehene Bürger oder fernerweit eintretende Inquilinbürger immer nur bei bereits seither Statt gefundenen oder in Zukunft vorkommenden Abgang nach der Anciennetät

zur Theilnahme gelangen. — B. Die hausbesitzenden Bürger ihre Weideabfindung zu denselben Rechten erhalten, wie sie ihre Häuser besitzen.

2. Was die Benutzung der zur Holzzucht bestimmten Reviere betrifft, so findet — A. eine Behütung derselben durch die Bürgerschaft in Zukunft nicht mehr Statt, und ebenmäßig hört — B. die Berechtigung zum Raff- und Leseholz = Sammeln Seitens der Bürgerschaft in Zukunft auf. Dagegen erhalten a) die Inquilinbürger in Zukunft $\frac{1}{6}$ des überhaupt zur Vertheilung kommenden Brennholzes und zwar wiederum mit der sub 1 A angegebenen Maßgabe bei der Inweide = Vertheilung; b) die angefessenen Bürger das übrige zur Vertheilung kommende Brennholz, und zwar an die Einzelnen nach Verhältniß der auf ihren Häusern ruhenden Service- und Armengeld-Portionen. — C. Das zu Neu- und Reparaturbauten erforderliche Bauholz wird den Hausbesitzern wie bisher bei nachgewiesenem Bedürfniß, jedoch gegen Zahlung der Taxe des benachbarten Staatsforstreviers Hohenbrück verabfolgt und der Erlös hieraus unter die sämtlichen Hausbesitzer wiederum nach Verhältniß der auf den einzelnen Häusern haftenden Service- und Armengeld-Portionen vertheilt. — Übrigens soll alljährlich der Bedarf an Bauholz für die Hausbesitzer und der diesfällige Bedarf zu städtischen Bauten zunächst festgestellt und falls nicht ein Verkauf des übrigen zum Abtrieb bestimmten Holzes von den städtischen Behörden beschlossen wird, dies als Brennholz vertheilt werden. — Ausdrücklich ist für die ganze Bewirthschaftung der Forst bestimmt, daß ein forstwirtschaftlicher Bewirthschaftungsplan aufgestellt und danach festgestellt wird, wie viel nachhaltig an Holz geschlagen werden kann, hiernach sich aber im Allgemeinen richten soll, was nach Maßgabe der obigen Modalitäten unter die Bürgerschaft zu vertheilen ist. Gleichzeitig wird —

3. Eine nachhaltige Bewirthschaftung der zum Torfstechen benutzten Moore eingeführt, und der hiernach zu stechende Torf auf Verlangen der einzelnen Bürger gegen Zahlung des Stecherlohns dergestalt an dieselben verabfolgt, daß der Hausbesitzer doppelt so viel als der Inquilinbürger erhält.

4. Für das Aufhören der Raff- und Leseholz = Berechtigung der Hausbesitzer und für unbedingte Verzichtleistung auf ihre Ansprüche an die in Rede stehenden, bisher nur beziehungsweise auch noch in Zukunft gemeinschaftlich benutzten Vermögens = Bestandtheile als eines Privat-Klassen = Vermögens der Hausbesitzer erhalten die Letzteren zu denselben Rechten, wie sie für ihre Weide-Gerechtfame abgefunden worden, eine Landabfindung zum Gesamtwerthe von 900 Mg. Ader 1. Klasse. Sie erkennen dagegen die hiernach fernerweit gemeinschaftlich von der Bürgerschaft zu benutzenden Grundstücke als Corporations = Vermögen der Stadtgemeinde an, gestatten die principale Bestreitung des zu städtischen Bauten erforderlichen Bau-, so wie des Deputat-Brennholzes aus den zur Holzzucht bestimmten Theilen dieses Grundvermögens und unterwerfen sich insbesondere der Bestimmung, daß, wenn die städtischen Bedürfnisse mit den jetzigen Einnahmen aus dem Kämmerei-Vermögen, einschließlich der schon jetzt, unter dem Namen der Service- und Armengelder, erhobenen Communalsteuer aus den, ebenfalls schon jetzt zu städtischen Bedürfnissen verwendeten Einnahmen der bestehenden 3 Bürgerkassen nicht bestritten werden können, nach den im §. 4 des Vergleichs näher bestimmten Modalitäten das Fehlende, vor Einführung einer neuen oder Erhöhung der bestehenden Communalsteuer, aus den Revenüen der in Zukunft vorhandenen 4 Bürgerkassen entnommen und bezw. die Natural-Verabfolgungen an Bau- und Brennholz, so wie an Torf, sistirt werden.

Erwägt man nun —

Erstlich, — daß nach den Vorschriften der St.-D. von 1808 eine Benutzung des Bürger-Vermögens zum Vortheil der Gesamt-Corporation nur durch Verwandlung desselben in Kämmerer-Vermögen herbeigeführt werden kann, daß es ferner nicht, wie es §. 121 der revidirten St.-D. vorschreibt, eine Verwendung des Ertrages aus dem Bürger-Vermögen zu dem allgemeinen Stadtbedürfniß, bevor zu einer Besteuerung der Einwohner geschritten werden darf, nach der alten St.-D. gesetzlich eintreten muß, daß endlich die Maßregel der Verwandlung des Bürger-Vermögens in Kämmerer-Vermögen nach der bestehenden Gesetzgebung nicht erzwungen werden kann, vielmehr nach §. 53 der St.-D. von 1808 von der Beschlußnahme der Stadtverordneten, die zu $\frac{2}{3}$ immer aus Hausbesitzern bestehen müssen, abhängt; zieht man —

Zweitens — in Betracht, welche wesentliche Vortheile für die Landeskultur durch die Hingabe der, der gemeinschaftlichen Benutzung, zu entziehenden Bestandtheile des in Rede stehenden Grundvermögens zu privativer Nutzung erzielt, gleichwol aber die fernerweit unter den obigen Maßgaben bedingungsweise gemeinschaftlicher Benutzung der Bürgerschaft unterworfen bleibenden Vermögens-Bestandtheile ein ordnungsmäßig zu bewirthschaftendes Gemein-, bezw. Bürger-Vermögen werden, welches außer den dazu gehörigen Äckern, Wiesen und Torfmooren eine servitutfreie Forst von ca. 14.600 Mg. umfaßt; — berücksichtigt man endlich —

Drittens, — daß durch den projectirten Recesß die bestehenden unmittelbaren Interessen der Stadtgemeinde als solcher nicht nur nicht zu ihrem Nachtheile alterirt, sondern offenbar vortheilhafter gestaltet werden, daß nicht minder aber auch durch die rechtmäßigen Festsetzungen der bisherigen Holzverwüstung, welche insbesondere durch die Verabfolgung der Bauhölzer an die Hausbesitzer zu einer geringen Taxe herbeigeführt wurde, Schranken gesetzt werden, ebenmäßig aber auch einer Seite eine den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit entsprechende Mitbenutzung des in Rede stehenden Gemein- bezw. Bürger-Vermögens Seitens der unangesehnen Bürger festgestellt, und anderer Seite durch die Fixirung einer bestimmten Anzahl jedes Mal zur Theilnahme berechtigten Inquilinbürger der Besorgniß von einem, dem Gemeinwesen schädlichen Andrang neuer Inquilinbürger vorgebeugt ist; — so konnte die Genehmigung des abgeschlossenen Vergleichs Seitens der Königl. Regierung von dem, mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt gewesenen Regierungs-Commissarius, Regierungsrath Bendemann, in seinem Bericht vom 2. April 1846, um so mehr befürwortet werden, als hierdurch die seit dem Jahre 1824 schwebende Golnower Gemeinheitstheilungs-Sache in ein Stadium zu gelangen versprach, welches nach der Versicherung der Commissarien der Auseinandersetzungsbehörde die Möglichkeit gewähren könne, schon im Herbst des Jahres 1846 den ganzen Separations-Plan zur Ausführung zu bringen, während andern Falls unabsehbare, nur nach der Lage der bestehenden Gesetzgebung in ihrem Erfolge für das Gemeinwesen sehr zweifelhafte processualische Weiterungen über die rechtliche Natur und den Umfang der Theilnehmungsrechte der Hausbesitzer in Aussicht genommen werden mußten.

Alle diese Umstände in reifliche Überlegung nehmend, hat denn auch die Königl. Regierung nicht Anstand genommen, den Vergleich unterm 12. April 1846 zu genehmigen. Der Vergleich aber, an dessen Zustandekommen der Regierungsrath Bendemann, als Commissarius der Königl. Regierung, der Regierungsrath Merfisch,

als Commissarius der Königl. General-Commission von Pommern, und der Kammergerichts-Assessor Jordan, als Special-Commissarius zur Sache, Theil genommen haben, und der ein

Grund-Vertrag für die Stadt Golnow geworden ist, lautet von Wort zu Wort wie folgt:

In der Gemeintheilungssache von Golnow wird zwischen den Deputirten der Hausbesitzer einer Seits, und zwischen den Deputirten der Stadtgemeinde, zugleich als Vertreter der Bürgerschaft, excl. Hausbesitzer, anderer Seits folgender Vergleich abgeschlossen:

§. 1. Es hat sich darüber Streit erhoben, wer als Eigenthümer der s. g. Bürgerheide anzusehen ist. In Betracht der Zweifelhaftigkeit der Sache wird den Hausbesitzern als Abfindung für die, von ihnen als Interessenten-Vermögen beanspruchten Rechte eine Fläche im Werthe von 900 Morgen Acker I. Klasse oder Kuhweiden zu völlig freiem Eigenthume noch außer der schon früher festgestellten Weideabfindung, hiermit zugestanden, welche ihnen übrigens gleichfalls als Eigenthum überlassen wird.

§. 2. Die Stadtgemeinde erklärt sich ihrer Seits mit denjenigen 101,55 Kuhweiden, welche die unangesehnen Bürger als Weideabfindung erhalten sollen, für alle Weide-Ansprüche der unangesehnen Bürger völlig abgefunden.

§. 3. Für die im §. 1 ihnen zugebilligte Abfindung erkennen dagegen die Hausbesitzer denjenigen Theil der s. g. Bürgerheide, so wie alle übrigen Grundstücke, deren Revenüen in die Bürgerschaftskasse, Abtheilung I., II., III. gestossen sind, in dem Umfange, wie diese Vermögensbestandtheile nach Abfindung aller Weideberechtigungen und der im §. 1 erwähnten Eigenthums-Ansprüche der Hausbesitzer verbleiben, als ein solches städtisches Corporations-Vermögen an, dessen Nutzungen zu den vorhin erwähnten Bürgerkassen verrechnet, beziehungsweise unter den nachfolgenden Modalitäten unter die einzelnen Bürger vertheilt werden.

§. 4. Sobald die Separation ausgeführt ist, wird ein vollständiger Wirthschaftsplan entworfen, und dadurch die Nutzung geregelt, bezw. bestimmt, wie viel an Bau- und Brennholz nachhaltig geschlagen werden kann. Soweit es nun hiernach die Bürgerheide zuläßt, wird — 1) daraus, wie bisher zunächst das nöthige Holzquantum zur Bestreitung des städtischen Deputats entnommen. — 2) Alsdann erhalten die Hausbesitzer das, zum Neubau und der Unterhaltung ihrer Gebäude erforderliche Bauholz und weisen das Bedürfniß, wie bisher, durch den Anschlag eines Bauverständigen nach; sie entrichten dafür denselben Tarpreis, welcher für die Königl. Hohenbrücksche Forst gilt (L.-B. II. Th., Bd. VI., 479), und diese Bezahlung fließt zur Bürgerschaftskasse II. Abtheilung. Endlich kommt, — 3) sobald diese Bedürfnisse bestritten sind, das übrige zum Abtrieb bestimmte Holz als Brennmaterial zur Vertheilung unter die Bürger, soweit nicht ein Verkauf beschossen wird, in welchem Falle der Erlös in die Bürgerschaftskasse I. Abtheilung fließt. Die Vertheilung des Brennholzes unter die Bürger gegen Schlagelohn erfolgt in der Art, daß alle Hausbesitzer zusammen 774 Theile, die übrigen Bürger zusammen 129 Theile erhalten. — 4) Zur Abfindung der Weideberechtigten und Hausbesitzer in Grund und Boden ist die Fortnahme des, auf den abzutreibenden Waldtheilen stehenden Holzes erforderlich. Das hierbei und bei anderen außerordentlichen Holzschlägen, so wie bei großen Windbrüchen gefällte Holz wird, soweit hierdurch der gewöhnliche jährliche Bedarf zur Naturalvertheilung unter die Bürger überstiegen wird, öffentlich verkauft, die Einnahme zinslich belegt, und die Zinsen fließen zur

Bürgerchaftskasse I. Abtheilung. — 5) Diejenigen Theile dieser Grundstücke, welche Torf enthalten, werden gleichfalls ordnungsmäßig, wie schon bisher bei der Bürgerchaftskasse III. Abtheilung verwaltet, und es erhalten daraus die Bürger den Torf zur Bestreitung ihres Feuerungsbedürfnisses, gegen Stecherlohn, sonst unentgeltlich, und zwar die Hausbesitzer doppelt soviel, wie der nicht hausbesitzende Bürger. Die sich bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung der Moore etwa ergebenden Überschüsse werden aus der III. Abtheilung der Bürgerchaftskasse zur I. Abtheilung abgeführt und dort verrechnet. — 6) Alle übrigen Revenüen der Bürgerheide und derjenigen Grundstücke, deren Nutzung wie bisher schon zu den Bürgerchaftskassen gestossen sind, werden bei der I. Abtheilung der Bürgerchaftskasse vereinnahmt und dort verrechnet. — 7) Die unangesessenen Bürger sollen für ihre Weiderechtigung durch Wiesen abgefunden, diese Seitens der Stadtbehörden verpachtet und das Pachtgeld bei einer besondern Abtheilung der Bürgerchaftskasse vereinnahmt werden. (IV. Abtheilung: Inquilinenkasse).

§. 5. Die Nutzungen, welche nach vorstehenden Bestimmungen den Hausbesitzern an Geld aus der I. und II. Abtheilung der Bürgerchaftskasse und an Brennholz zustehen, werden unter sie nach den, auf ihren Häusern ruhenden Service- und Armengeld-Portionen vertheilt. — Die Nutzungen, welche den übrigen Bürgern aus der Bürgerchaftskasse I. Abtheilung und an Brennholz zustehen, kommen unter sie gleichmäßig zur Vertheilung. Aus den Nutzungen der IV. Abtheilung der Bürgerchaftskasse erhält zuvörderst jeder als weiderechtigt anerkannte alte Inquilinbürger, so lange er ein solcher ist, den 134ten Theil. Das übrige und nach Abgang aller alten Inquilinbürger, die ganze Reineinnahme dieser Kasse, kommt zur Vertheilung unter die übrigen nicht zu Bauholz berechtigten Bürger. — Mehr als 407 Hausbesitzer sollen niemals als solche, und mehr als 258 von den übrigen Bürgern sollen niemals zum Genuße der jetzt den unangesessenen Bürgern eingeräumten Nutzungen verstattet werden. — Neuanbauende Bürger gelangen nicht zum Genuße der vorstehend erörterten Nutzungen, welche den jetzt vorhandenen Hausbesitzern zustehen, kommen in Betreff dieser Bürgernutzungen vielmehr nur so, wie die gar nicht mit Häusern angesessenen Bürger in Betracht. Die Anzahl dieser übrigen, also unangesessenen und neu anbauenden Bürger zusammen darf die Zahl von 258 nicht übersteigen, und gelangen neue Bürger daher nur dann zum Genuße, wenn bei dieser Zahl von 258 ein Abzug Statt findet.

§. 6. So lange der städtische gemeine Haushalt aus den Kammerei-Revenüen mit Einschluß der, schon jetzt erhobenen, zu einem Betrage von 1830 Thlr. festgesetzten Service- und Armenabgabe, so wie der, schon jetzt zu allgemeinen Bedürfnissen verwendeten Einnahmen der Bürgerkassen bestritten werden kann, verbleiben die Bürger in dem Genuße der, bei den Bürgerkassen verrechneten, Überschüsse und Nutzungen. Die Vertheilung dieser Überschüsse und Nutzungen erfolgt in der Art, daß bei der I. Abtheilung der Bürgerchaftskasse die hausbesitzenden und übrigen Bürger daran ganz in demselben Verhältnisse Theil nehmen, wie das Naturalbrennholz unter sie vertheilt wird. Bei der II. Abtheilung der Bürgerchaftskasse concurriren nur die Hausbesitzer allein, und erfolgt die Vertheilung unter die einzelnen Hausbesitzer gleichfalls in dem Verhältnisse, wie das Naturalbrennholz unter sie vertheilt wird. Die Nutzungen der neu anzulegenden IV. Abtheilung der Bürgerchaftskasse kommen nur denjenigen Bürgern zu Gute, welche nicht zu den, bei der II. Abtheilung der Bürgerchaftskasse concurrirenden, Hausbesitzern gehören.

§. 7. Tritt jedoch eine Erhöhung des städtischen Bedarfs gegen den, im vorigen §. angenommenen Umfang ein, so wird das Fehlende so lange aus den, den einzelnen Bürgern zu Gute kommenden Revenüen und Nutzungen der, bei den Bürgerschaftskassen verwalteten Grundstücke in der Art entnommen, daß dazu bei Aufstellung der Stats zuerst die Einnahmen der Bürgerschaftskasse I. Abtheilung verwandt werden. Reichen diese nicht aus, so wird das Fehlende gleichzeitig aus der, der Hausbesitzern allein zu Gute kommenden II. Abtheilung der Bürgerschaftskasse und aus der, den übrigen Bürgern allein zu Gute kommenden neu zu errichtenden IV. Abtheilung der Bürgerschaftskasse entnommen, und tragen hierzu beide Kassen nach Verhältniß der, den beteiligten Bürgern zufließenden Revenüen bei. Wird auch hiermit noch nicht das Bedürfniß gedeckt, so gelangt das, sonst unter die Bürger zu vertheilende Brennholz zum öffentlichen Verkauf und zuletzt wird ebenmäßig mit dem, sonst unter die Bürger zu vertheilenden Torfe verfahren.

Hört das vermehrte Bedürfniß der Stadthauptkasse durch Verminderung der Ausgaben oder Erhöhung der Kammerei-Einnahmen auf, so treten die Bürger auch wieder in der umgekehrten Reihenfolge in den vollen Genuß der, ihnen zustehenden Revenüen und Nutzungen.

So geschehen zu Golnow den 27. März 1846.
(Folgen die Unterschriften der im nachstehenden Protokoll genannten Deputirten).

Protokoll.

Verhandelt Golnow den 27. März 1846.

In der Gemeinheitsheilungssache von Golnow, insbesondere die Feststellung der Theilnahmerechte an der Bürgerheide betreffend, war zum Versuche eines Vergleichs bei der Anwesenheit der Departementsräthe der Königl. Regierung und der Königl. General-Commission, Regierungsräthe Bendemann und Mertisch, auf heute ein Termin angesetzt worden, in welchem der Vorladung gemäß erschienen waren.

I. Seitens der Hausbesitzer, die Deputirten: Schuhmachermeister Runke, Tuchmacher E. G. Frauck, Schneider J. C. H. Barz, Ackerbürger Schenzel, Rathsherr Bartelt, Musikus Ostmann, Tuchmacher J. D. Frauck, Bürger Koskowsky.

II. Von Seiten der übrigen Bürgerschaft, mit Ausschluß der Hausbesitzer, die Deputirten der Stadtgemeinde: Der Bürgermeister Genz, Kammerer Schubbert, Rathsherr Wood, Färber Schuliz, Rentant Uhrlandt.

Es wurde, nachdem mit den Interessenten das Sachverhältniß erörtert und das Streitige verglichen war, der vollständige Vergleich in separato aufgenommen und alsdann den Theilnehmern langsam und deutlich vorgelesen. Sie genehmigten ihn in so weit überall, daß sich die Vertreter der Stadtgemeinde namentlich hinsichtlich der Fixation der Anzahl der Bürger die Genehmigung der vorgesetzten Behörde vorbehielten.

Auch waren beide Theile darüber einverstanden, daß die Anzahl der Bürger die am heütigen Tage vorhandenen ausdrücken soll, und daß, soweit sich etwa später herausstellen sollte, daß am heütigen Tage mehr hausbesitzende Bürger oder mehr unangeseffene Bürger zu Golnow vorhanden sind, hiernach die im Vergleiche angegebenen Zahlen sich ändern.

Den Besitzern von solchen Häusern, die nur mit Einer Portion besteuert werden (halbe Häuser und Spinnhäuser) und größere Theilnahmezrechte an den Bürgergrundstücken in Anspruch nehmen, wird eine solche von den Deputirten der

Hausbesitzern wiederholt bestritten. Sollten sie aber im Wege des Prozesses mit diesem Ansprüche durchdringen, so gestatten es die Vertreter der Stadtgemeinde, daß die im Vergleiche im §. 4 sub 3 angegebenen 774 Theile um die erstrittenen Portionen erhöht werden.

Es wurde hierauf und unter diesen Modalitäten der Vergleich und diese vorgelesene Verhandlung genehmigt und unterschrieben.

Nachträglich machten noch die Deputirten der Hausbesitzer darauf Anspruch, daß die Tolleheide ihr besonders Eigenthum sei oder doch die Nutzungen aus derselben den Hausbesitzern allein zuständen. Seitens der Stadtgemeinde mußte jedoch im Gegentheil auf Grund der Holzordnung vom 15. April 1675 die Tolleheide als ein Kämmererbruch in Anspruch genommen werden, weil sie unter den Bürgerholzungen nicht aufgeführt steht und alle übrigen Brücher und Hölzer und damit auch die Tolleheide ausdrücklich für Kämmerer = Vermögen erklärt worden. Es wurde lange darüber verhandelt. Endlich wurde beschloffen, daß auch hinsichtlich dieses Punktes ein proceßualisches Verfahren nicht eingeleitet werde, und einigten sich beide Theile dahin, daß es mit der Tollenheide eben so wie mit der übrigen Bürgerheide gehalten werden soll, daß sie also, ebenso wie die übrige Bürgerheide von Hausbesitzern und unangesehenen Bürgern genutzt wird.

Es kam noch zur Sprache der Umtausch eines Theils der Bürgerheide gegen Kämmerergrundstücke, doch wird darüber die weitere Verhandlung vorbehalten.

B. G. U.

(Folgen die Unterschriften).

Mit der Beendigung des Separationsgeschäfts und dem Abschluß des Recesses, den man für den Herbst des Jahres 1846 in Aussicht genommen hatte, stand es gleichwol in weitem Felde. Inzwischen waren gegen die Bestimmung des §. 4 des Vertrages vom 27. März 1846, und zwar in Betreff der zinslichen Veranlagung der bürgerlichen Revenüen, von der Bürgerschaft und den Stadtverordneten Beschwerden verlaublich, und der Antrag gestellt worden, daß besagte Bestimmung aufgehoben und die betreffende Einnahme unmittelbar an die Hausbesitzer nach den feststehenden Portionsätzen ausbezahlt werde. Zwischen dem Magistrate und Deputirten der Stadtverordneten, der Bürgerschaft und der Hausbesitzer kam es am 8. April 1848 zu einem dahin zielenden Übereinkommen, welches von Oberaufsichtswegen durch die Regierungs = Verfügung vom 14. April 1848 dahin genehmigt wurde: —

Daß die Festsetzungen des §. 4 dahin abgeändert werden, daß die Revenüen aus den Holzverkaufcn u., insoweit dieselben auf die Hausbesitzer fallen, nicht zinslich belegt, sondern unter die Hausbesitzer nach Maßgabe der bestehenden Portionsätze zur Auszahlung kommen, durch diese Modification der gedachte Vertrag für die Inquilinbürger jedoch keine Änderung erleiden, sondern in dieser Hinsicht unverändert in Kraft bleiben soll.

Ist auch der Vergleich vom 27. März 1846 oben ein Grund-Vertrag für die Stadt Golnow genannt worden, so folgt aus dieser Bezeichnung doch nicht, daß die Bestimmungen des Vergleichs rücksichtlich der Benutzungs-Art des Bürgervermögens für alle Zeiten bindende Normen sein können. Diese Ansicht theilte auch die Königl. General-Commission von Pommern, in Folge dessen sie den mit der Golnower Gemeinheits = Theilungssache betrauten Ökonomie = Commissarius Burgwedel unterm 1. Juni 1858 anwies: in dem betreffenden Paragraphen des Recesses

zu sagen, daß jene Bestimmungen nur so lange gelten, als nicht die städtischen Behörden, bezw. die Königl. Regierung als Oberaufsichtsbehörde, ein Anderes beschlossen haben.

So hatte denn auch die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 24. September 1854 den Antrag mehrerer ihrer Mitglieder, dahin lautend, daß künftighin das, in den abzuholgenden Schlägen des Stadtwaldes sich vorfindende Bauholz unter den berechtigten Bürgern nach cubischem Inhalt vertheilt werden möchte, zu dem ihrigen gemacht und zum Beschluß erhoben. Zugleich wurde der Magistrat ersucht, diesem Beschlusse beizutreten und ihn zur Ausführung bringen zu lassen, da dies nach Ansicht der Versammlung der Forst zum größten Vortheil gereichen werde. Überhaupt, so meinte sie, würde hierdurch so manche nicht zu rechtfertigende Benutzung der Forst inhibirt werden, und mancher Hausbesitzer bewogen werden, an seinem Hause öfter Reparaturen vorzunehmen und dadurch dessen Verfall vorzubeugen. Diesem Beschlusse trat der Magistrat bei. Er enthielt abermals eine Abänderung einer Bestimmung des §. 4 im Grund-Vertrage, und es fand nun ein Naturalabgabe des Holzes in Kaveln von 60 Kubikfuß pro Portion Statt. Vier Jahre nachher war aber der Magistrat der Ansicht, daß der Verkauf des sämtlichen Bauholzes im Wege öffentlicher Licitation und die demnächstige Vertheilung des Erlöses aus demselben unter die Hausbesitzer der einzige zweckmäßige und richtige Weg sei, welcher Behufs anderweitiger Regelung der in Rede stehenden Gemeindennutzung eingeschlagen werden könne. Die Stadtverordneten konnten sich aber von der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregel nicht überzeugen, und es blieb bei dem im Jahre 1854 beschlossenen Modus, welcher demnächst auch von Oberaufsichtswegen durch Regierungs-Verfügung vom 22. November 1858 nachträglich gut geheißsen wurde.

Inzwischen war die Separation bereits im Jahre 1849 zur Ausführung gelangt. Es entstanden aber noch mehrfache Streitigkeiten unter den Interessenten, die richterlich entschieden werden mußten. Endlich im Jahre 1858 war die Sache bis zur Recessirung gediehen. Selbstverständlich wurden die Bestimmungen des Vergleichs von 1846, eines so wesentlichen Theils des Auseinandersehungsverfahrens, mit in den Recess aufgenommen, und zwar in dessen §. 799. Die Vorlegung des Recesses zur Vollziehung erfolgte am 27. October 1858 und den folgenden Tagen; allein nur ein nicht bedeutender Theil der hausbesitzenden Bürger vollzog denselben, während die überwiegende Mehrheit die Vollziehung ablehnte. Die Einwendungen der Beschwerdeführer waren lediglich gegen den §. 799 gerichtet. Sie bestritten namentlich die Competenz der Königl. General-Commission zur Regelung der Verwaltung des Communal-Vermögens und die Rechtsverbindlichkeit des Vergleichs von 1846, da ihre Deputirten zur Schließung eines, das Corporations-Vermögen betreffenden Vertrags gar nicht befugt gewesen seien, indem die ihnen ertheilten Vollmachten immer nur auf Gegenstände des Theilungsverfahrens bezogen werden könnten, als ein solches Object aber das Gemeinde-Vermögen nicht anzusehen sei. Die Beschwerdeführer wurden durch das Erkenntniß der Königl. General-Commission vom 18. October 1859 mit ihren Einwendungen zurückgewiesen und zur Vollziehung des Recesses verurtheilt. Von denselben legten 282 Hausbesitzer gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Berufung ein. Gleich in dem ersten, zur Rechtfertigung der Appellations-Beschwerden angefügten Termine machten Appellanten eine Vergleichsproposition, die jedoch gegnerischer Seits als nicht annehmbar von der Hand gewiesen wurde. Die Befürchtung, es könnten dereinst die Kosten

zur Bestreitung des Stadthaushalts dermaßen anschwellen, daß dadurch sämtliche Revenüen des Bürgervermögens absorbirt würden, war das Hauptmotiv des Angriffes gegen den Vergleich von 1846 und es erklärten sich die appellantischen Hausbesitzer nunmehr zur Aufgabe ihrer Opposition gegen denselben und zur demnächstigen Vollziehung des Recesses bereit, falls für die Unterstützung der Kammereikasse eine bestimmte Summe als Maximum angenommen würde, und schlugen als solches den Betrag von 1500 Thlr. vor, jedoch nur für die Fälle, wenn der Stadthaushalt desselben in der That bedürfen sollte; außerdem sollte nach dem Aussterben der berechtigten alten Miethsbürger der aus dem Bürgervermögen entnommene Wiesenplan von 67 Mg. 24 Ruth., dessen Nutzungen jenen ad dies vitae zustehen, nicht wieder dem Bürgervermögen zufließen, sondern in das Eigenthum der Stadtgemeinde übergehen, auch ein, den Inquilinbürgern zum Zinsgenuß überwiesenes, aus dem Corporationsvermögen entnommenes Kapital von 2821½ Thlr. zu dem obengedachten Zeitpunkte der Stadtgemeinde eigenthümlich zufallen. Diese Proposition war aber diejenige, deren Annahme von den Vertretern der Stadtgemeinde abgelehnt wurde. Diese, in Erwägung, daß die Kammereikasse völlig im Stande sei, aus ihren eigenen Einnahmen ohne Zuschuß aus dem Bürgervermögen die etatsmäßigen Ausgaben zu bestreiten, sprachen sich entschieden für eine Trennung der Kammereikasse von der Bürgervermögenskasse aus, hielten es indeß für wünschenswerth, wenn letztere einen festen jährlichen Zuschuß von 1000 Thlr. an die Kammereikasse zu zahlen übernehme, damit diese durch Ansammlung eines Kapitals dereinst gegen alle Eventualitäten sich zu schützen vermöge. Diese Gegenproposition der Vertreter der Stadtgemeinde wurde von den Appellanten angenommen und die von ihnen gemachte Offerte wegen Übereignung des obererwähnten Wiesenplans der Inquilinbürger nicht zurückgezogen. Ein über diese Vergleichsverhandlung aufgenommenes Protokoll ist am 6. August 1860 unterzeichnet worden. Den darin enthaltenen Vermittlungsvorschlägen sind die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 30. August 1860 überall beigetreten. Die Königl. Regierung aber, deren Zustimmung nachgesucht worden war, eröffnete dem Magistrate in dem Erlaß vom 21. December 1860, „daß sie auf Grund der §§ 44 und 50 Nr. 4 der St.-D. vom 30. Mai 1853 die Genehmigung versagen und die Aufrechterhaltung des rechtsverbindlichen Vergleichs von 1846 mit den, unter ihrer Genehmigung zu Stande gekommenen Beschlüssen der städtischen Behörden sich ergebenden Abänderungen, so wie die Aufnahme dieses Vergleichs und der erwähnten Abänderungen in den Recess, verlangen müsse“. Vierzigjähriger Arbeiten und Verhandlungen, die für die, mit der Auseinanderetzung betrauten Beamten mit großen Anstrengungen, Mühen und Verdrießlichkeiten, wie für die Interessenten mit einem ungeheuern Kostenaufwand verbunden gewesen sind, hat es bedurft, um den —

Recess über die Gemeinheitstheilung der Stadtfeldmark zu Golnow,

bestätigt den 13. Juli 1863,

zu Stande zu bringen. Ein Extract aus demselben, so weit er die fiskalischen Interessen berührt, wurde von der Königl. General-Commission von Pommern unterm 28. December 1863 der Königl. Regierung, Abtheilung des Inuern, mitgetheilt. Folgendes ist ein Extract aus dem Extract.

Über die im Jahre 1824 eingeleitete Gemeinheitstheilung von Golnow haben nachbenannte Interessenten folgenden Recess wohlbedächtig abgeschlossen:

Landbuch von Pommern; Th. II., Bd. V.

I. Die geistlichen Institute und milden Stiftungen. II. Die Stadtgemeinde als solche. III. Die Mieths- (Inquilinen-) Bürgerschaft. IV. Die Schützengilde. V. Das Schlächtergewerk. VI. Der Militairfiskus. VII. Der landesherrliche Fiskus, a) als Besitzer der Chaussee-Einnehmerstelle bei der Stadt; b) als Erwerber von Grundstücken nach ausgeführter Separation von dem Bürgervermögen zur Errichtung einer Straf- und Besserungsanstalt. VIII. Die Besitzer von Vorwerken. IX. Die Besitzer von Mühlen auf der städtischen Feldmark. X. Die Besitzer von Häusern und anderer Grundstücke auf städtischem Fundo. XI. Die Grundbesitzer ohne Häuser. XII. Die auswärtigen Grundbesitzer. XIII. Die Besitzer von Parcelen, welche nach ausgeführtem Separationsplane von Grundstücken auf der städtischen Feldmark abgezweigt sind. XIV. Neben-Interessenten.

§. 2. Zweck des Verfahrens. Der Zweck des gegenwärtigen Auseinandersehungs-Verfahrens geht dahin, alle auf der städtischen Feldmark Golnow, außer den im vorstehenden Paragraphen gedachten und bereits abgelösten, noch haftenden ein- und gegenseitigen Servituten für immer aufzuheben, die von den Interessenten bisher gemeinschaftlich benutzten Grundstücke unter ihre Eigenthümer zu theilen, soweit nicht in diesem Reccesse selber (§§. 11—15 und 777) ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind, damit eine Umlegung der Grundstücke zu verbinden und jedem Interessenten seine Abfindung in einer dem Zwecke der Landeskultur entsprechenden möglichst zusammenhängenden Lage auszuweisen, auch eine vollständige Trennung zwischen den zum Rämmerei- und den zum Bürgervermögen gehörigen Grundstücken vorzunehmen und die Art und Weise der Benutzung der letzteren anderweitig zu ordnen. (cfr. §. 799 dieses Reccesses).

§. 7. Vorübergehende Dotirung der ersten und zweiten Rathsdienestelle. Um die gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen, die Polizeidiener Michael Friedrich Böttcher und George Daniel Annasch, in ihrem Einkommen zu verbessern, wird denselben für die Dauer ihres Amtes von den zum Bürgervermögen gehörenden Grundstücken und zwar erstem der Plan von 1½ Mg. und letztem der Plan von 1 Mg. zur Nutznießung überlassen. Demnächst fallen aber diese Grundstücke zum Bürgervermögen zurück und zwar ist der erste Rathsdienere Böttcher verpflichtet, den ihm überlassenen Plan in kultivirtem Zustande zurückzugewähren.

§. 8. Exercier-Platz. Zum Gebrauch des Militairs, welches in der Stadt G. vorübergehend oder permanent in Garnison liegt, ist von den zum Bürgervermögen gehörigen Grundstücken der Plan von 138 Mg. 100 Ruth., nebst dem dahin führenden s. g. Königswege von 1,5 Ruthen Breite ausgewiesen (cfr. §§. 35, 778). Das Eigenthum dieser Grundstücke bleibt ein Object des Bürgervermögens. Die Reinigung des Exercierplatzes von dem Gestrüppe ist Sache der Garnison, während der Abtrieb des etwa darauf stehenden Holzes lediglich der Stadtgemeinde obliegt. Während der Zeit, in welcher die Garnison auf dem Exercierplatz nicht übt, kann die Grasnutzung darauf zum Besten der im §. 799 gedachten Kasse, Abtheilung I. des Bürgervermögens verpachtet werden, jedoch dürfen Schweine auf dem Platz nicht geweidet, ingleichen solche Handlungen auf demselben nicht vorgenommen werden, durch welche die Grasnarbe beschädigt, oder gar der Boden uneben gemacht wird. (Der Exercierplatz liegt nördlich von der Stadt, sein Eingang 340 Ruthen vom Woliner Thore).

Auch zu den Schießübungen der Garnison wird derselben der bei der städtischen Oberförsterei Grünhaus belegene Schießplatz von 6 Mg. 70 Ruth. in dem Forste rechts der Ihna ohne Entgelt von der Stadtgemeinde eingeräumt (cfr. §. 780 des

Rec.) und leistet dieselbe für den Fall, daß bei diesen Übungen der Holzbestand in den angränzenden Forsttheilen beschädigt werden sollte, auf eine Schadloshaltung durch den Militairfiskus Verzicht.

Außerdem werden zu den Übungen der Rekruten und zum Exerciren in kleineren Abtheilungen die dazu nöthigen freien Plätze in der Nähe der Stadt, im Winter und bei schlechter Witterung aber Scheunen, oder andere bedeckte Räume, von der Stadtgemeinde der Garnison unentgeltlich angewiesen. — cfr. Vollziehungs-Verhandlung vom 12. Mai 1859.

§. 9. Anlegung einer Straf- und Besserungs-Anstalt. Behufs Anlegung derselben auf hiesiger Feldmark ist dem landesherrlichen Fiskus der Plan von 201 Mg. 45 Ruth. von den zum Bürgervermögen gehörigen Grundstücken eigenthümlich ohne Entschädigung überlassen, und außerdem hat die Kämmererei demselben das Recht eingeräumt, den ihr zugehörigen Wiesenplan von 10 Mg. 140 Ruth. als Torfstich nach Belieben auszunutzen.

§. 10. Gewährung besonderer Entschädigungen in Land. Davon sind theils für behauptete Unzulänglichkeit der betreffenden Abfindungen, theils für auszuführende Kulturen gewährt worden:

20. Von dem Königlichen Fiskus an den Fischer Peter Helpap, jetzt dessen Erben, als Besitzer des Wiesenplans . . . für Hergabe der zu einem Durchstich der Thna an der Freiheitsbucht unterhalb der Stadt G. erforderlichen Fläche aus seinem Plane als Entschädigung von dem abgeschnittenen Flußbette 0,5 Mg. planirtes und 0,5 unplanirtes Terrain, ingleichen der übrige Theil des durch den Durchstich gewordenen Flußbettes abgetreten.

§.	Besitzer	Preussische Morgen und Quadratruthen.				Gesamtfläche.
		Acker.	Wiesen.	Hütung.	Unland.	
30.	Kämmererei-Vermögen	359.178	933.134	3524.109	54. 40	4872.101
	Darunter:					
	1. Die Forst, Regulirungs-Antheil von Barfus- und Mönchendorf und Theile der Bürgerheide . . .	— 7	— —	2732. 53	34.111	2766.171
	2. Oberförsterei Grünhans	32. 81	21. 46	19.134	1.120	75. 21
	Unter Acker 2.144 Hof- u. Bau- stelle u. Garten.					
	3. Försterei Rüttenheide	24 101	8. 92	25.129	— —	58.142
	Unter Acker 1.112 dito.					
	4. Erste Rathsdiennerstelle	— 160	3.151	1. 90	— 22	6. 63
	5. Kämmerereidiennerstelle	3.175	7. 80	— 78	— 105	12. 78
31.	Bürger-Vermögen	475 170	287.178	15103.156	184.100	16052. 64
	Darunter:					
	1. Die Lulleheide	— —	90. 43	1024.117	19 179	1131.159
	2. Die Bürgerheide zu beiden Seiten der Thna belegen	12.116	4. 38	13455. 50	155.151	13627.175
	3. Die dem Bauamt (Baumannschaft) beigelegten Stücke	103.175	22.146	47.135	2.142	177. 58
	4. Kämmererstelle	— —	8. 90	— —	— —	8. 90
	5. Zweite Rathsdiennerstelle	— —	— —	1 —	— —	1 —
32.	Mieths- (Inquilinen-) Bürger	— —	66. 98	— 45	— 61	67. 24
35.	Militair-Fiskus	— —	— —	138. 10	— —	138. 10
36.	Landesherrlicher Fiskus	1 —	— —	201. 45	— —	202. 45

§. 784. Regelung der Verhältnisse der Inquilinbürger. Der im §. 32 dieses Reccesses aufgeführte Plan bildet die Abfindung für das nach §. 6 sub I., 11 den zur Zeit der Einleitung der Separation vorhanden gewesenen 134 alten Mieths- oder Inquilinbürgern zugebilligte Theilnehmungsrecht an der gemeinschaftlichen Weide. Dieser aus dem Bürgervermögen hergegebene Plan verbleibt auch ein Eigenthum jenes, dessen Verwaltung dieses Grundstück jährlich verpachtet und nimmt ein jeder der von den alten Miethsbürgern noch am Leben befindlichen, an den Pachtgeldern vorweg mit $\frac{1}{134}$ Theil, an dem Reste participiren die bis zum 1. April 1854, dem Tage der Einführung der neuen Städteordnung in Golnow vorhanden gewesenen übrigen s. g. neuen Miethsbürger zu gleichen Theilen, jedoch darf die Zahl letzterer, welche nach dem Zeitpunkte der Erlangung des Bürgerrechts eingereihet werden, mit Hinzurechnung der alten Miethsbürger, 297 nicht übersteigen. Außer den Nutzungen des gedachten Wiesenplans stehen den sämtlichen bis zum 1. April 1854 vorhanden gewesenen Miethsbürgern auch die eines Kapitals von 2821 $\frac{1}{2}$ Thlr. zu, welches aus dem Erlöse des von der in den Theilungsplan gezogenen Flächen der Bürgerheide abgetriebenen Holzes gebildet worden. An den Zinsen dieses Kapitals nehmen zu gleichen Theilen sämtliche Miethsbürger Theil, insoweit ihre Anzahl nicht größer als 297 ist, die spätere Einreihung der übrigen erfolgt gleichfalls nach dem Zeitpunkte der Erlangung des Bürgerrechts Seitens derselben. Seiner vorgedachten Anrechte an den Pachtgeldern und den Zinsen geht ein Inquilinbürger verlustig, sobald er ein weiberechtigtes Haus erwirbt, indeß mit der Maßgabe, daß, wenn er dieses Haus wieder veräußert, er auch wieder in seine früheren Rechte als Miethsbürger tritt, dann jedoch nicht in die Zahl der alten, sondern in die der neu hinzugekommenen eingereihet wird. Auch geht ein Inquilinbürger seiner oben erwähnten Anrechte verlustig, sobald er aus dem städtischen Gemeindeverbande ausscheidet. Das Antheilsrecht eines der bis zum 1. April 1854 vorhanden gewesenen Miethsbürger wird nach seinem Tode nur auf seine etwa hinterbliebene Wittve vererbt, die jedoch dasselbe verliert, falls sie sich aufs Neue verheirathet, oder aus G. verzieht. Sobald die Zahl der bis zum 1. April 1854 vorhandenen Inquilinbürger 297 nicht erreicht, fließen die offenen Quoten, und nach dem Aussterben aller jener Miethsbürger die erwähnten Gesamtnutzungen wieder dem Bürger-Vermögen zu. cfr. §. 799.

§. 786. Kapitals = Entschädigungen, die einzelnen Interessen nach Überweisung ihrer Abfindungspläne zugebilligt wird. Zum Zwecke der vollständigen Ausgleichung wegen der gewährten Abfindungen haben an Kapitalsentschädigung erhalten:

21. Der Fischer Peter Helpap für Hergabe der zu einem Durchstich der Jhna nöthigen Fläche aus seinem Plane, außer der im §. sub No. 20 gedachten Landentschädigung von dem königlichen Fiskus eine Kultur- und Nutzungsentchädigung von 25 Thlr.

§. 790. Leinpfad an der Jhna. Abgesehen von dem den Schifffahrt-treibenden zustehenden Rechte, die beiderseitigen Ufer des Jhnaflusses abwechselnd, je nachdem der Wind und andere Umstände dies nöthig machen, als Leinpfad zu benutzen ist das für eine etwaige künstliche Befestigung des Leinpfades erforderliche Land: — 1) von der Gränze zwischen Stargard und Golnow bis zum Lüderwaldschen Kalkofen auf dem rechten Ufer der Jhna, 2) von besagtem Kalkofen bis zur Jhna-Brücke in der Stadt auf dem linken Jhnaufer, und 3) von der Brücke in der Stadt bis zur s. g. Freiheit unterhalb des Porwerks Höfe rechts der Jhna auf

dem rechten Ufer der Jhna, und 4) von hier, nämlich dem zum Vorwerk Höfe links der Jhna gehörenden s. g. Dreiblattsorte bis zum Hühnerberge wiederum auf dem linken Ufer der Jhna, — überall in der Breite Einer Ruthe, ausgeworfen worden, womit sich die Königl. Regierung in Vertretung des Fiskus einverstanden erklärt hat; — s. Vollziehungs-Verhandlung vom 12. April 1859.

§. 791. Erste Anlegung und künftige Unterhaltung der Straßen, Wege, Dämme und Tristen. Die erste Anlegung der nach §. 778 dieses Rec. ausgewiesenen Straßen zc. zc. ist der getroffenen Bestimmungen gemäß erfolgt, was dagegen deren künftige Unterhaltung betrifft, so erfolgt dieselbe in der weiter unten angegebenen Weise:

I. Von dem Königl. Fiskus allein: 1) Die Stettiner Kunststraße von der Gränze zwischen Golnow und Barfußdorf bis zur Vorstadt Köddenberg, und von der Vorstadt Wieß bis zur Gränze zwischen Golnow mit dem Marienwalder Forste. — 2) Die Woliner Landstraße bis zur Gränze mit dem Königl. Hohenbrückschen Forstrevier, insoweit dieselbe chausfirt ist.

§. 792. Erste Anlegung der Gräben und künftige Unterhaltung, resp. Räumung der Gräben, Bäche zc. Die erste Anlegung der nach §. 779 dieses Rec. ausgewiesenen Gräben ist den getroffenen Bestimmungen gemäß für gemeinschaftliche Rechnung erfolgt und steht die Bestimmung in Betreff der unbeschadet des Hauptzwecks möglichen Nebennutzungen allein der im §. 794 dieses Rec. erwähnten Schau-Commission für Wege, Gräben und sonstige gemeinnützliche Anlagen auf der Feldmark G. zu. Was dagegen die künftige Unterhaltung der Gräben zc. anbetrifft, so geschieht dieselbe in nachstehender Art: Es werden unterhalten, resp. geraäumt:

I. Vom Königl. Fiskus allein: Der Jhnafluß sowol innerhalb der Stadtlage wie der städtischen Feldmark.

§. 799. Benutzung des städtischen Corporations-Vermögens. — (Der Inhalt dieses Paragraphen ist zwar der Hauptsache nach aus dem oben eingeschalteten Grundvertrage bekannt, muß aber auch hier der Vollständigkeit wegen seine Stelle finden, weil er Mehreres zur Erläuterung jenes Vertrages enthält). — Das der Bürgerschaft als Corporation gehörige Vermögen besteht außer den, in §. 31 dieses Rec. bezeichneten Häusern — (in der Stadt No. 59, 179, 185, 199 und die 3 Hirtenhäuser auf der Wieß, im Wollwinkel und in den Springen) — und den ebendasselbst als Abfindung für verschiedene Acker-, Wiesen- und Hütungs-Grundstücke aufgeführten Pläne, auch aus demjenigen, in demselben Paragraphen nachgewiesenen Theile der Bürgerheide, welcher nach Abfindung der servitutberechtigten Dorfschaften, Vorwerke und Mühlen, und nach Abtretung der nach §. 6 sub III. dieses Rec. vergleichsweise als Interessenten-Vermögen angenommenen, 900 Kuhweiden, oder 900 Mg. Acker I. Klasse, von diesem Forste übrig geblieben.

Die Bürger zu G. haben mit Rücksicht auf dieses Corporationsvermögen zur Bestreitung der Kosten des Stadthaushaltes andere Abgaben als (den Service und) das Armengeld bisher nicht zu entrichten gehabt, vielmehr werden auch z. B. noch sämtliche städtische Ausgaben aus der Kammereikasse und sobald diese erschöpft ist, aus der Bürgerkasse bestritten, welche aus den Revenüen des Bürger-Corporationsvermögens gebildet wird, und in die, weiter unten näher bezeichneten, 4 Abtheilungen zerfällt.

Was nun die Benutzung des Corporationsvermögens anbetrifft, so werden:

1) Hinsichtlich der Bürgerheide von dem jährlich in derselben nach dem Forstwirtschaftsplane geschlagenen Bau- und Brennholze — a) Die zur Bestreitung des städtischen Deputats, incl. des Bedarfs für die Geistlichen und Lehrer der Stadt nöthigen Holzquantum entnommen. — b) Alsdann erhalten davon die Hausbesitzer das zum Neubau und zur Unterhaltung ihrer Gebäude erforderliche Bauholz gegen Entrichtung des Taxpreises im Königl. Hohenbrückchen Forstreviere an die II. Abth. der Bürgerkasse. — c) Demnächst gelangt nach Bestreitung dieser Bedürfnisse ad a und b das übrige, für das betreffende Jahr zum Abtrieb gekommene Holz als Brennmaterial zur Vertheilung unter die Bürger, soweit nicht ein Verkauf beschloffen wird, in welchem letztem Falle der Erlös in die I. Abth. der Bürgerkasse fließt. Die Vertheilung des Brennholzes unter die Bürger gegen Ersatz des Schlägerlohns erfolgt in der Art, daß die berechtigten 397 Hausbesitzer zusammen 763 Theile, die übrigen 297 Inquilinen- oder alten Miethbürger zusammen 148 1/2 Theile erhalten. — d) Das bei Windbrüchen oder bei außerordentlichen Holzschlägen gewonnene Holz wird, soweit dadurch der gewöhnliche jährliche Bedarf zur Naturalvertheilung unter die Bürger überstiegen wird, öffentlich verkauft und der Erlös zinslich angelegt. Die Zinsen fließen zur I. Abth. der Bürgerkasse. — e) Diejenigen Grundstücke, welche Torf enthalten, werden bei der III. Abth. der Bürgerkasse verwaltet, und es erhalten daraus die Bürger das Nöthige an Torf zur Deckung ihres Feuerungsbedarfs gegen Erlegung des Stecherlohns, sonst unentgeltlich und zwar der Hausbesitzer doppelt soviel, wie der alte Miethbürger. Die sich bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung der Torfmoore etwa ergebenden Überschüsse werden aus der III. Abth. der Bürgerkasse zu deren I. Abth. abgeführt und verrechnet.

2) Alle übrigen Revenüen der Bürgerheide und der übrigen zum Bürgervermögen gehörenden Grundstücke werden bei der I. Abth. der Bürgerkasse vereinnahmt und verrechnet.

3) Die als Abfindung für die Weiderechtigung der alten Miethbürger ausgewiesenen Wiesengrundstücke werden von den Stadtbehörden verpachtet, und das Pachtgeld bei der IV. Abth. der Bürgerkasse vereinnahmt.

Hiernach sind die bereits oben erwähnten 4 Klassen des Bürgervermögens oder f. g. Abtheilungen der Bürgerschaftskasse gebildet; und zwar:

Die I. Abtheilung aus dem Erlöse verkauften Brennholzes und Torfs, aus den Zinsen der von dem Ertrage außerordentlicher Holzschläge und großer Windbrüche belegten Kapitalien und allen sonstigen Revenüen der Bürgerheide und der übrigen zum Bürgervermögen gehörenden Grundstücke zur Vertheilung der reinen Überschüsse unter sämtliche Bürger.

Die II. Abtheilung aus den Taxpreisen des Bauholzes, welches den Hausbesitzern gegen Zahlung dieser Preise angewiesen wird, zur Vertheilung der dadurch aufkommenden Beträge unter die Hausbesitzer allein.

Die III. Abtheilung aus den von sämtlichen Bürgern, denen Torf zu ihrem Feuerungsbedarf angewiesen wird, zu zahlenden Stecherlöhnen.

Die IV. Abtheilung aus den Pachtgeldern der zum Erfasse der Weidenutzung der alten Mieth- oder Inquilinenbürger von den Stadtbehörden verpachteten Wiesen und aus den Zinsen des im §. 784 näher bezeichneten Kapitals zur Vertheilung unter die unangeseffenen Bürger allein.

Vor der Vertheilung der Bestände unter die einzelnen Bürger beider Klassen sollen jedoch aus jenen die Ausgaben der Stadtgemeinde, soweit der Ertrag des

Rämmerei-Vermögens nebst der jährlichen (Service- und) Armen-Abgabe sie nicht deckt, bestritten werden und zwar zunächst aus der, beiden Klassen gemeinschaftlichen I. Abth. der Bürgerkasse, sofern aber deren Bestände nicht ausreichen, verhältnißmäßig aus der II. Abth. der Kasse — den Hausbesitzern gehörig — und zugleich aus der IV. Abth. den alten Inquilinbürgern gehörig, und zwar nach Verhältniß der den beteiligten Bürgern daraus zufließenden Revenüen.

Wird auch dadurch noch nicht das Fehlende der Stadthauptkasse gedeckt, so gelangt das sonst unter die Bürger zu vertheilende Brennholz zum öffentlichen Verkauf und zuletzt wird auf gleiche Weise mit dem sonst unter die Bürger zu vertheilenden Torfe verfahren.

Betreffend die Vertheilung der nach Deckung des Deficits der Stadthauptkasse übrig bleibenden Bestände der Kassen-Abth. I., II. und IV. des Bürgervermögens, so nehmen bei der Vertheilung der Überschüsse der den Hausbesitzern und den alten Inquilinbürgern gemeinschaftlichen I. Abth. diese beiden Bürgerklassen ganz in demselben Verhältniß Theil, wie das Naturalbrennholz unter sie vertheilt wird; es erhalten also davon die berechtigten 397 Hausbesitzer zusammen 763 Theile und die übrigen 297 Inquilinen oder alten Miethsbürger zusammen 148 $\frac{1}{2}$ Theile. Unter die einzelnen Hausbesitzer werden die 763 Theile des Brennholzes und des Überschusses der I. Abth. der Bürgerkasse, und der Überschuß der den Hausbesitzern allein gehörigen II. Abth., nach den auf ihren Häusern ruhenden (Service- und) Armengeld-Portionen vertheilt. Die 148 $\frac{1}{2}$ Theile des Brennholzes und des Überschusses der I. Abth. der Bürgerkasse kommen unter die unangefessenen Bürger gleichmäßig zur Vertheilung. Aus den Nutzungen der IV. Abth. der Bürgerkasse erhält zunächst jeder, als weidberechtigt anerkannte alte Miethsbürger so lange er ein solcher ist, $\frac{1}{34}$, das Übrige — und nach Abgang aller alten Inquilinbürger, die ganze Reineinnahme dieser Kassenabtheilung — kommt zur Vertheilung unter die übrigen nicht zu Bauholz berechtigten Bürger. Mehr als 397 Hausbesitzer sollen niemals als solche und mehr als 297 von den übrigen Bürgern sollen niemals zum Genuße der, nach Obigem den unangefessenen Bürgern zustehenden Nutzungen verstattet werden.

Neuanbauende Bürger gelangen nicht zum Genuße der vorstehend erörterten Nutzungen, welche den jetzt vorhandenen Hausbesitzern competiren, sie kommen in Betreff dieser Bürgernutzung nur so, wie die gar nicht mit Häusern angefessenen Bürger in Betracht. Die Anzahl dieser übrigen, also unangefessenen und neuanbauenden Bürger zusammen, darf die Zahl 297 nicht übersteigen und gelangen neue Bürger daher nur dann zum Genuße, wenn bei der Zahl 297 ein Abgang Statt findet.

Sämmtliche vorgedachten, die Regelung der Nutzungen des Corporations-Vermögens betreffenden Bestimmungen gründen sich auf einen während des vorliegenden Auseinandersetzungs-Verfahrens, und zwar unterm 27. März 1846 zwischen der Stadtgemeinde als Corporation und den Hausbesitzern geschlossenen und unterm 12. und 25. April desselb. J. von der Königl. Regierung zu Stettin und der Königl. General-Commission zu Stargard genehmigten Vergleich, nebst den zu demselben unterm 17. April und 14. December 1846 vereinbarten Nachtragsfestsetzungen; es bleiben jedoch jene Bestimmungen nur so lange geltend, als nicht die städtischen Behörden, resp. die Königl. Regierung als Oberaufsichtsbehörde etwa Änderungen beschließen haben.

Bis zur Ausführung des Theilungsplans existirte noch die s. g. Bauamtskasse, deren Einnahmen aus den Nutzungen einiger Grundstücke, aus dem Erlöse für verkaufte Bullen und aus den eingehenden Pfandgeldern bestand. Diese Kasse war gleichfalls ein Supplement der Bürgervermögenskasse und lag derselben zunächst die Besoldung der Gemeindegeliebten und die Bestreitung der Unterhaltungskosten für Wege und Graben-Anlagen ob. Gegenwärtig besteht diese Kasse nicht mehr und sind deren frühere Einnahmen, in soweit solche nicht durch die Ausführung der Gemeinheitstheilung fortgefallen, der Bürgervermögenskasse I. Abtheilung überwiesen.

2c.

2c.

2c.

Folgen zwei Protokolle. In dem ersten vom 29. März 1859 vollzieht, im Namen der Königl. Regierung, der Strafanstalts-Director Wilke, aus Naugard, den Receß in Bezug auf die in demselben enthaltenen Bestimmungen wegen der hiesigen Hilfs-Straf- und Besserungsanstalt; in dem zweiten Protokoll vom 12. April 1859 der Wasserbau-Inspector Herr, aus Stettin, desgleichen wegen des Leinpfades oder Trödelsteigs am Jhnaflusse, ferner wegen des Terrains zum Durchstiche der Jhna, so wie wegen der auf städtischem Fundo belegenen Chaussée-Hebestelle.

[Vorstehender Receß] wird mit der Bescheinigung — daß die Erkenntnisse vom 18. October 1859 und 10. Mai 1861 die Rechtskraft beschränkt haben, und daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer gemäß §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ergänzt worden ist; — mit dem Bemerkten, daß u. s. w. — und mit der Maßgabe hiermit bestätigt, daß die am Schluß des §. 799 des Rec. vorausgesetzte Aufhebung der Bauamtskasse nicht einzutreten hat, vielmehr über die Aufhebung resp. Verschmelzung derselben mit der Bürgerkasse I. der weitere Beschluß der Betheiligten vorbehalten wird; und dieser Punkt, so wie die Anträge: a) des Besitzers der Neumühle, u. s. w. b) der Königl. Regierung, Abth. des Innern, zu Stettin, auf anderweite Regelung der im §. 784 des Rec. getroffenen Bestimmungen über die Nutzungen der Inquilinen und neu anbauenden Bürger, desgleichen auch u. s. w. zu einem besondern Verfahren ad separatam vorbehalten bleiben, —

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Stargard, den 13. Juli 1863.

(L. S.)

Königliche General-Commission für Pommern.

(gez.) Moeser.

Bestätigung des Recesses über die Gemeinheitstheilung der Stadtfeldmark Golnow.

Nach eingehenden Erörterungen und Verhandlungen, welche fünf Jahre zwischen der Königlichen Regierung und den städtischen Behörden geschwebt haben, ist ein —

Nachtrag zum Gemeinheitstheilungs-Recess der Stadtfeldmark zu Golnow

vom 13. Juli 1863

zu Stande gekommen, der als Schlußstein der Stadtverfassung von Wort zu Wort also lautet: —

Auf Beschluß der städtischen Behörden und mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Stettin werden die §§. 784 und 799 des Gemeinheitstheilungs-Recesses der Stadtfeldmark zu Golnow vom 13. Juli 1863 aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 784. Regelung der Verhältnisse der Mieths- (Inquilinen-) Bürger. Der im §. 32 des Rec. aufgeführte Plan bildet die Abfindung für das nach §. 6 sub I., II. den zur Zeit der Einleitung der Separation vorhanden gewesenen 134 alten Mieths- oder Inquilinbürger zugebilligte Theilnahmerecht an der gemeinschaftlichen Weide. Dieser aus dem Bürgervermögen hergegebene Plan verbleibt auch ein Eigenthum jenes, dessen Verwaltung dieses Grundstück jährlich verpachtet und nimmt ein jeder der von den alten Miethsbürgern noch am Leben befindlichen, an den Pachtgeldern vorweg mit $\frac{1}{134}$; an dem Reste, resp. nach dem Aussterben aller jener 134 alten Miethsbürger an den ganzen Pachtgeldern participiren sämtliche übrigen berechtigten s. g. neuen Mieths- oder Inquilinbürger gleichantheilig, jedoch darf die Zahl dieser mit Hinzurechnung der alten Miethsbürger 297 nicht übersteigen.

Außer den Nutzungen des gedachten Wiesenplans stehen sämtlichen berechtigten Miethsbürgern auch die Zinsen eines Kapitals von 2821 $\frac{1}{2}$ Thlr. zu, welches aus dem Erlöse desjenigen Holzes gebildet ist, das von dem in den Theilungsplan gezogenen Flächen der Bürgerweide abgetrieben worden.

An diesen Zinsen participiren ganz in derselben Weise wie an den Nutzungen des Wiesenplans alle berechtigten Miethsbürger, insoweit ihre Anzahl nicht größer als 297 ist; die spätere Einreihung der übrigen erfolgt nach dem Zeitpunkte der Erlangung des Bürgerrechts Seitens derselben.

Unter den im Vorstehenden als „berechtigte s. g. neue Mieths- oder Inquilinbürger“ bezeichneten Bürger sind insgesammt diejenigen zu verstehen, welche nach der jeweilig geltenden Städteordnung das Bürgerrecht in Golnow erworben haben, gleichviel ob sie Besitzer nicht berechtigter Häuser — s. g. neuanbauende Bürger — sind oder nicht.

Die Reihenfolge, in welcher dieselben bei eintretenden Vacanzen zur Theilnahme an den Bürgerrevenüen gelangen, wird durch das Datum der Erlangung des Bürgerrechts bestimmt, und falls dieser Zeitpunkt bei zweien oder mehreren Anspruchhabenden derselbe ist, wird die Reihenfolge durch das Loos entschieden und vom Magistrate festgestellt.

Außerdem greifen bezüglich der Reihenfolge so wie der Nutzungen selber noch folgende Bestimmungen Platz: — 1) Diejenigen Bürger, welche nach der St.-D. von 1808 das Bürgerrecht erworben haben, gelangen, sobald sie Inquilinbürger werden und eine Vacanz in der Zahl der Theilnahmeberechtigten an den Bürgerrevenüen eintritt, zu der Nutzung vor denjenigen Inquilinbürgern, welche nach einer spätern St.-D. das Bürgerrecht erworben haben. Auf jene Bevorrechtigten folgen dann 2) die Besitzer nicht berechtigter neuen Häuser innerhalb der eigentlichen Stadt und der Vorstädte; dann 3) die nicht mit Häusern angelegenen Bürger innerhalb des zu 2 bezeichneten Rayons; dann 4) die außer den ad 2 noch mit nicht berechtigten Häusern angelegenen Bürger außerhalb des Stadtgebiets, und endlich 5) alle außerhalb der Stadt und der Vorstädte noch wohnenden Miethsbürger. 6) Eine gleichzeitige Theilnahme an den Bürgerrevenüen als Besitzer eines alten berechtigten und eines neuen Hauses darf nicht Statt finden. 7) Das Theilnahmerecht eines verstorbenen Inquilinbürgers geht auf die hinterlassene Wittve, nicht aber auf seine abgestorbene Ehefrau oder auf seine Erben

über und erlischt mit dem Todestage bezüglich aller noch nicht zur Hebung gelangten Revenüen. 8) Sobald ein Miethsbürger seinen Wohnsitz im diesseitigen Communalbezirke aufgegeben und entweder außerhalb desselben einen neuen Wohnsitz begründet oder länger als ein volles Jahr mit seiner Familie vom hiesigen Orte ununterbrochen entfernt gelebt hat, scheidet derselbe aus der Zahl der zu Revenüen berechtigten Miethsbürger aus. 9) Mit dem Eintritt eines Miethsbürgers in die Zahl der 297 Revenüen = Empfänger übernimmt derselbe auch die Verpflichtung zum Raupensammeln und ähnlicher Leistungen im Interesse der städtischen Forsten.

§. 799. Benutzung des städtischen Corporations-Vermögens. Das der Bürgerschaft als Corporation gehörige Vermögen besteht außer den im §. 31 des Rec. bezeichneten Häusern und den ebendasselbst als Abfindung für verschiedene Acker-, Wiesen- und Hütungsgrundstücke aufgeführten Plänen, auch aus demjenigen Theile der Bürgerheide, welcher nach Abfindung der servitutberechtigten Dorfschaften, Vorwerke und Mühlen, und nach Abtretung der, nach §. 6, III. des Rec. vergleichsweise als Interessenten = Vermögen angenommenen 900 Kuhweiden oder 90 Mg. Acker I. Klasse von diesem Forste übrig geblieben ist.

Die Einwohner Golnows haben mit Rücksicht auf dieses Corporationsvermögen zur Bestreitung der Kosten des Stadthaushalts andere Abgaben als das Armengeld (der Service ist nach Einführung der Gebäudesteuer in Wegfall gekommen und das zu erhebende Armengeld auf einen Zuschlag von 20 Prct. zur Klassen- und Einkommensteuer festgesetzt) bisher nicht zu entrichten gehabt, vielmehr werden auch z. B. noch sämmtliche städtische Ausgaben aus der Kammereikasse, und sobald diese erschöpft ist, aus der Bürgerkasse bestritten.

Was nun die Benutzung des Corporationsvermögens betrifft, so wird von dem jährlich in der Bürgerforst nach dem aufgestellten Forstwirthschaftsplane geschlagenen Bau-, Nutz- und Brennholze: —

1. Der Bedarf der städtischen Verwaltung an Bau-, Nutz- und Brennholz, incl. des Bedarfs für die Geistlichen und Lehrer der Stadt, vorweg entnommen.

2. Von dem übrigen Holze, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben verkauft werden muß, erhalten:

a) Die Besitzer der nach dem Vergleiche vom 27. März 1846 auf 397 festgesetzten berechtigten Häuser, deren Theilnahmerechte durch rechtskräftige gerichtliche Urtheile, wie aus den in den Magistrats-Acten befindlichen Nachweisungen zu entnehmen, auf 779 Portionen festgestellt worden sind, das von der Forstverwaltung als Bau- und Nutzholz ausgefonderte Langholz. Die Vertheilung dieses Holzes geschieht in einzelnen Kaveln von durchschnittlich 60 Kubikfuß; jedoch ist die Forstverwaltung berechtigt, um die Ungleichheiten des Werths der einzelnen Kaveln möglichst zu beseitigen, dieselben zwischen 55 und 65 Kubikfuß zu bilden. Auf jede Portion fällt bei der Vertheilung eine Holzkavel und zwar in folgender durch das Loos bestimmten Reihenfolge: 1) Die Hausbesitzer im I. Stadtbezirk, 2) die auf der Wiek, 3) die auf dem Röddenberge, 4) die im II. Stadtbezirk und vor dem Stargarder Thore. In den einzelnen Bezirken folgen die Häuser nach der Polizei-Nummer, in welcher Reihenfolge die Empfangsberechtigten zu der alljährlich unter Leitung des Magistrats erfolgenden Verloosung der zur Vertheilung vorhandenen Holzkaveln, soweit der Vorrath reicht, zur Ausübung ihrer Berechtigung gelangen, während im folgenden Jahre in derselben Reihenfolge fortgefahren wird. Als zur Vertheilung kommenden Nutzholz wird nur Kiefern-Langholz verstanden, während

die übrigen Holzsorten, weil der Bestand ein zu geringer ist, ohne Rücksicht auf die Qualität und Quantität zum Vortheil der Bürgerkasse I Abth. öffentlich zum Verkauf gebracht werden. Für das zur Vertheilung unter die Hausbesitzer gelangende Langholz haben die Empfänger, außer dem von den städtischen Behörden festzusetzenden Schlagelohn und etwaiger anderen baaren Auslagen, nichts zu zahlen. Derartige Einnahmen gehen zur Bürgerkasse II. Abtheilung, die auch die Ausgaben leistet.

b) Die Besitzer der berechtigten Häuser und die nach den Festsetzungen bei der Gemeinheitstheilung als berechtigt anerkannte Zahl von 297 Inquilinbürger das, nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bei den alljährlichen Holzschlägen aufkommende Brennholz, der Art in natura, daß I. die Hausbesitzer 779 Theile, die Inquilinbürger 148 $\frac{1}{2}$ Theile empfangen. Die Reihenfolge, in welcher das Brennholz zur Vertheilung gelangt, ist durch das Loos wie folgt bestimmt: — I. Beim Klobenholze, 1) der II. Stadtbezirk und Stargarder Thor, 2) die Inquilinbürger, 3) der I. Stadtbezirk, 4) der Röddenberg, 5) die Wief. II. Beim Knüppelholz, 1) die Wief, 2) der Röddenberg, 3) der I. Stadtbezirk, 4) die Inquilinbürger, 5) der II. Stadtbezirk und Stargarder Thor. III. Beim Reiserholz, wie ad I. beim Klobenholz. IV. Beim Stubbenholz, 1) der Röddenberg, 2) der II. Stadtbezirk und Stargarder Thor, 3) die Inquilinbürger, 4) der I. Stadtbezirk, 5) die Wief. Die Überweisung des Brennholzes an die Empfangsberechtigten erfolgt auf bei der Kasse gegen Erlegung der durch den Beschluß der städtischen Behörden festzusetzenden zur Bürgerkasse I. Abth. zu berechnenden baaren Auslagen, zu lösende Anweisungen.

3. Das bei Windbrüchen oder bei außerordentlichen Holzschlägen gewonnene Holz wird, so weit dadurch der gewöhnliche jährliche Bedarf zur Naturalvertheilung unter die Bürger überstiegen wird, öffentlich verkauft, und der Erlös bei der Bürgerkasse I. Abth. zinslich angelegt.

4. Diejenigen Grundstücke, welche Torf enthalten, werden bei der III. Abth. der Bürgerkasse verwaltet, und es erhalten daraus die Bürger das vergleichsmäßig festgesetzte Quantum — nämlich für ein ganzes Haus 12 Mille, die berechtigten Inquilinbürger die Hälfte — gegen Erlegung des Stecherlohns und der etwaigen sonstigen baaren Auslagen. Etwaige aus der Verwaltung der Torfmoore sich ergebende Überschüsse werden aus der III. Abth. der Bürgerkasse in die I. Abth. übertragen und dort verrechnet, während das Fehlende durch Verkauf von Torf beschafft werden muß. Da jeder Bürger nur die Berechtigung hat zu seinem Bedarf bis zu dem bestimmten Maximum Torf gegen Zahlung der baaren Auslagen zu entnehmen, so steht es den Bürgern nicht frei mit diesem Torf etwa Handel zu treiben, oder ihn nach anseherhalb anderweitig zu überlassen, sie sind vielmehr in dem Falle verpflichtet, den vollen Werth des Torfs zur Kasse zu erlegen, welcher auf 1 Thlr. pro Mille neben den baaren Auslagen festgesetzt wird.

Es sind demnach 4 Abtheilungen der Bürgerkasse gebildet, und ist —

a) Die I. Abtheilung Eigenthum sämmtlicher Bürger; sie enthält die gesammten Einnahmen aus dem Bürgervermögen soweit sie nicht den anderen Abtheilungen vorbehalten sind, und eben so werden aus derselben sämmtliche allgemeine Ausgaben geleistet.

b) Die II. Abtheilung ist zur Verrechnung der den berechtigten Hausbesitzern allein zustehenden Einnahmen und Ausgaben bestimmt, mithin fließen in dieselbe die Einnahmen für das Langholz, welches nachdem dessen Abgabe gegen Erlegung

des Taxpreises, wie es nach dem Vergleiche vom 27. März 1846 geschehen sollte, aufgehört und dadurch die Einnahmen dieser Abtheilung zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben fortgefallen sind, zu einem entsprechenden Theile von der Vertheilung an die Hausbesitzer alljährlich ausgeschlossen und öffentlich verkauft wird.

c) Die III. Abtheilung ist für sämtliche Bürger bestimmt und enthält die Verwaltung der Torfmoore.

d) Die IV. Abtheilung zur Verwaltung des Vermögens der Inquilinbürger bestimmt, weist die Verwaltung des im §. 784 des Rec. näher bezeichneten Vermögens der Inquilinbürger nach, unter welchen die sich ergebenden Überschüsse zur Vertheilung kommen.

Soweit die Einnahmen der Kammereikasse, mit Einschluß der auf 850 Thlr. vergleichsmäßig festgesetzten Armengeld-Abgabe, zur Deckung der städtischen Ausgaben nicht ausreichen, muß das beim Jahres-Rassen-Abschluß Fehlende, bis zur Erreichung eines baaren Rassenbestandes von 3000 Thlr., welcher beim jedesmaligen Jahresabschlusse vorhanden sein soll, und in dem, außer dem baaren Bestande, auch die erstattungsmäßigen Vorschüsse eingeschlossen sind, von der Bürgerkasse I. Abth. zugeschossen werden, wogegen andere Zuschüsse zur Kammereikasse nicht gefordert werden dürfen.

Wenn die Bürgerkasse I. Abtheilung nicht im Stande ist, aus den eigenen Einnahmen die Ausgaben und Zuschüsse zur Kammereikasse zu decken, so daß das Fehlende aus der II. und IV. Abth. zugeschossen werden muß, soll zu diesen Zuschüssen die II. Abth. 7 Theile, die IV. Abth. 1 Theil beitragen.

Diese Regelung erfolgt alljährlich beim Jahresabschlusse und muß die I. Abth. mit einem baaren Bestande von 1000 Thlr., außer dem Betrage von 600 Thlr. zur Amortisirung der vorhandenen Schulden, bis zu deren gänzlicher Abbüdung abgeschlossen, bis zu welcher Höhe die Zuschüsse aus der II. und IV. Abth. zu leisten sind.

Sollten die beiden Abtheilungen durch die ihnen zustehenden Einnahmen nicht mehr im Stande sein, die erforderlichen Zuschüsse zu decken, so muß mit dem Verkauf des Brennholzes, und wenn auch dadurch das Bedürfnis nicht gedeckt werden sollte, auch mit dem Verkaufe des Torfs vorgegangen werden. Bei Vertheilung des Überschusses der I. Abtheilung nehmen die Bürger — Hausbesitzer und Inquilinen — in demselben Verhältniß wie bei der Natural-Brennholz-Vertheilung Theil.

Abänderungen der gegenwärtigen Festsetzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von den städtischen Behörden beschlossen und von der königlichen Regierung, als Oberaufsichtsbehörde, genehmigt worden sind.

Golnow, den 31. August 1868.

Der Magistrat.	Die Stadtverordneten.
Schmalz, Kruspi, Gramzow,	Hirsch, Megow, Galow, Klein u.
[Bürgermeister. Kämmerer. Rathsherr.]	[Vorsteher. Protokollführer. Stadtverordnete.]
Stettin, den 23. December 1868.	

Vorstehender Nachtrag zum Gemeintheilungs-Recess vom 3. Juli 1863 wird hierdurch von uns genehmigt.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Loop.	Bredored.	Lorenz.
[Präsident.]	Ober-Reg.-Rath und Abtheil. Director.	Reg.-Rath und Justitiar.]

Damit ist das Verfassungswerk der Stadt G. endlich zum Abschluß gebracht, nachdem dasselbe durch Provocation auf Gemeinheitsztheilung — die übrigens ursprünglich nur von wenigen Gemeindegossen beantragt wurde, — im Jahre 1824 eingeleitet wurde. Es liegt in der Natur der Dinge, daß kein menschliches Werk von Bestand sein kann; alles in der Welt ist dem Wechsel, ist der Veränderung unterworfen; die Verhältnisse sind mächtiger als das, was der Mensch — eitlerweise Consequenz der Überzeugung nennt. So hat denn auch das Gollnowsche Verfassungswerk in den 44 Jahren, die erforderlich gewesen, um es — bis auf Weiteres zu Stande zu bringen, unter vielfachen Kämpfen der Parteien — Hausbesitzer und Miethsbürger — Wandlungen und Abänderungen erfahren müssen, welche in den zeitweilig herrschenden Ansichten ihre Quelle gefunden haben, die indessen, wie nicht zu verkennen, mit naturgemäßem Fortschritt gleichlaufend sind.

Das Armengeld, die einzige Abgabe, welche den Geldsäckel der Einwohner-schaft, in einem ganz geringen Maße, besteuert, wird, wie oben im Nachtrage bemerkt, durch Zuschlag auf die Klassen- und classificirte Einkommensteuer erhoben. Früher war es anders. Bis ult. 1865 wurde auch die, mit jährlich 980 Thlr. zur Kreis-kasse abzuführende Service-Abgabe durch directe Besteuerung der Gemeindegossen eingezogen. Dies geschah nach den, in den Städten Pommerns allgemein üblichen Portionsätzen. Die Gegenstände der Besteuerung waren bloß der Grundbesitz und das Gewerbe. Vom Grundbesitz ward 1) ein ganzes Haus zu 2 Portionen, 2) ein halbes zu 1 P., und 3) Acker und Wiesen zum Werthe von 400 Thlr. als 1 P. zur Quotisation gebracht, Behufs deren der Werth der Acker und Wiesen nach der Bonität festgestellt und eine Art Kataster gemacht worden war. Bei der Besteuerung des Gewerbes wurde 1) ein Handwerker ohne Gesellen zu 2 P., 2) ein Meister mit Gesellen nach der Anzahl derselben und dem Umfange des Geschäfts zu 3—6 P., und bisweilen noch höher; 3) Kaufleute, Händler und Schankwirthje nach dem Umfange des Geschäfts zu 4, 6, 8 10 Portionen, 4) verheirathete Gesellen zu 1—1,5 P., 5) Tagelöhner zu 1 Portion eingeschätzt. Die Portion stand nicht fest, sondern wechselte nach dem Bedürfniß, meistens betrug sie 15—17½ Sgr. Bei der Einschätzung ward regelmäßig verfahren und die dazu bestimmte Deputation von Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgerabgeordneten war ordnungsmäßig constituirt. Da der Portionsatz so mäßig war, so kamen nur selten Reclamationen vor. Die Erhebung geschah quartaliter und Reste, wenigstens keine irgend namhafte, pflegten nicht vorhanden zu sein. Hatte man sich auch in diese Art von Communalbesteuerung von Altersher so zu sagen eingelebt, so ist doch die gegenwärtige Weise der Erhebung ein wesentlicher Fortschritt, da sie eine neue Einschätzung der Steuerepflichtigen überflüssig gemacht, und die Geschäfte bedeutend vereinfacht hat.

Verwaltung.

Allgemeine Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeister ist, als Delegirter der Regierungsgewalt, Decernent in allen Polizeisachen; einer der Subalternbeamten des Magistrats steht als Polizeisekretair für die Bearbeitung der Polizeisachen zu seiner Verfügung. Vier Polizeisergeanten, welche indessen auch im Communaldienst beschäftigt werden, bilden das executive Polizeipersonal, zwei derselben fungiren zugleich als Gefangenwärter. In jedem der 4 Stadtbezirke hat ein Wächter den Dienst der Sicherheits-Polizei bei Nacht. Feldhüter gibt es 3. An Forstschutzbeamten, nach §. 32 des Gesetzes vom 3. Juni 1852, sind außer dem Oberförster,

2 Förster und 4 Revierjäger angestellt, die sämmtlich zum Tragen von Waffen und ihrem Gebrauch berechtigt sind. Die executiven Polizeibeamten der Oberförster und die Förster haben Anstellung auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung. Die Revierjäger, die Nachwächter und Feldhüter sind auf Kündigung angenommen. Sämmtliche Beamten sind vereidigt. Das Diensteinkommen, welches sie beziehen, ist aus den unten folgenden Rassen-Stats ersichtlich. Die executiven Polizeibeamten tragen die vorschriftsmäßige Dienstkleidung mit Seitengewehr. Die Forstschutzbeamten tragen keinen Uniformrock, aber an der Mütze und der Koppel des Hirschjägers das Stadtwappen als Abzeichen, und sind mit Schießgewehr und Hirschjäger bewaffnet. Als Polizeianwalt fungirt der Bürgermeister, welcher dafür eine Remuneration von 100 Thlr. bezieht. In G. ist ein Gensd'armes stationirt.

Umfang des Polizeibezirks. Die Polizeiverwaltung beschränkt sich nicht auf die Stadt und ihren Gemeindebezirk, sondern erstreckt sich auch auf das platte Land, indem zu ihr die städtischen Eigenthumsdörfer gehören, nämlich Hackenwald, Rattenhof, Münchendorf mit Hölkenhorst, Golnowshagen, Barfußdorf nebst Stadtantheil von Marsdorf. Dieser ländliche Distrikt des Polizeibezirks umfaßt eine Fläche von 19.967,65 Mq. und 3307 Einwohner im Jahre 1867. Daher erstreckt sich der ganze Polizeibezirk auf 62.278,55 Mq. oder 2,887 Q. Mln. und auf 11.166 Seelen. Innerhalb des städtischen Polizeibezirks befindet sich kein Grundstück, welches zu einer andern Polizeiverwaltung gehörte.

Geschäftsgang im Allgemeinen. Es ist für die hiesige Stadt eine besondere Polizei-Ordnung vom 12. Juli 1841, von der Königl. Regierung unterm 25. August 1841 bestätigt, in Kraft. Die Feuer-Polizei-Ordnung vom 3. Juni 1851 ist unterm 25. August 1851 bestätigt. Beide Verordnungen sind gedruckt und jedem Hausbesitzer ist ein Exemplar übergeben. Die gewöhnlichen Polizei-Verordnungen werden durch Aufruf bei Trommelschlag und durch Aushang bekannt gemacht. Der Polizeisekretair sowol wie die Polizeidiener sind mit schriftlichen Instructionen versehen, eben so der Oberförster und die Förster. Die übrigen Beamten erhalten ihre Verhaltensregeln durch mündliche Mittheilung. Das Allgemeine Landrecht, die Gesetzsammlung und das Amtsblatt, auch die Ministerialblätter sind vollständig vorhanden. Eine Trennung der Polizei-Registratur von der Magistrats-Registratur findet Statt, doch sind beide in Einem Local. Ein besonderes Journal für Polizeisachen wird nicht geführt. Die Polizeiverwaltung hat im Rathhause zwar ihr eigenes Geschäftszimmer, doch hat in denselben auch der Magistratskanzlei ihre Stelle angewiesen werden müssen. Sporteln werden bei der Polizeiverwaltung nicht mehr erhoben, auch bezieht kein Beamter Denuncianten-Antheile.

Bevölkerungs-Polizei. Ortspolizeiliche Geburts- und Todtenlisten werden nicht geführt. In Betreff der neu anziehenden Personen und des Gesindes findet eine besondere Controle nicht Statt, dagegen existirt eine solche für die hier in Arbeit tretenden Handwerksgefallen.

Cultus-Polizei. In dem zum Polizeibezirk gehörigen Dorfe Hackenwald besteht eine altluthersche oder Gemeinde der separirten Lutheraner, die im Dorfe selbst 219 Genossen zählt. Dies ist aber nur ein Theil der Gemeinde, der größere Theil wohnt in angränzenden Kreisen, daher deren Zahl nicht angegeben werden kann. Die gottesdienstlichen Versammlungen finden in einem Privatlokale Statt. Die Gemeinde der mosaischen Glaubensgenossen hat es noch nicht zu einem eigen-

thümlichen Tempel gebracht, auch sie ist zur Abhaltung des Gottesdienstes auf ein gemiethetes Lokal angewiesen. Mit Einschluß des jüdischen Todtenfeldes sind 3 Friedhöfe vorhanden, welche sich sämmtlich außerhalb der Stadt befinden.

Sitten = Polizei. Eine Buchdruckerei ist jüngsthin errichtet worden, in der auch ein Solnower Wochenblatt zwei Mal in der Woche erscheint. Buchbinder ver- schlißen Bibel, Gesangbuch, Schulbücher. Reihbibliotheken bestehen nicht. Auch nicht Pfandleihanstalten. Zu außerordentlichen Tanzlustbarkeiten muß die Erlaub- niß beim Bürgermeister nachgesucht werden. Zu den gewöhnlichen Tanzbelustigungen an den ein für allemal genehmigten Tagen und in bestimmten Lokalen bedarf es dieser Erlaubniß nicht. Doch werden auch diese wie jene außerordentlichen Re- visionen unterzogen, und zur Befolgung der bestehenden Polizeivorschriften und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung von den Polizeibeamten überwacht.

Armen = Polizei. Es besteht eine Anstalt, welche als Armen- und Arbeits- haus benutzt wird, zugleich aber auch zur Heilung von Kranken und zur Aufnahme ver- wahrloster Kinder dient. Das Armenhaus ist vor dem Woliner oder Raugarder Thor dicht an der Chaussee im Jahre 1837 neu erbaut, hat 2 Stagen und bietet bei 52 Fuß Länge und 34 Fuß Tiefe hinreichende und zweckmäßig ausgebaute Wohnräume dar. Im unteren Raume befinden sich, außer der Wohnung des Hausvaters, zwei große und ein kleineres Zimmer zur Aufnahme von Armen, daneben Küche, Waschküche und Speisekammern. Im obern Stock ist ein geräumiges, zum Arbeitssaale bestimmtes Zimmer nebst drei Kammern, welche zur Aufnahme von Kranken eingerichtet sind. Im Dachgiebel endlich ist noch ein kleines Zimmer, sowie ein sehr zweckmäßig eingerichtetes, heizbares Arrestlokal angebracht. Die Ein- richtung einiger Zimmer zur Aufnahme von Kranken ist nur beiläufig mit der Anstalt verbunden. Der Hauptzweck derselben ist Beschäftigung der Ortsarmen. Die Communen haben nach §. 2 und 3 des Ortsarmen-Patents einen begründeten Anspruch auf Benutzung der Arbeitskräfte derjenigen Armen, denen sie Obdach und Unterhalt gewähren müssen. Es liegt aber am Tage, daß sie die Arbeit der Armen nur dann zweckmäßig nutzen können, wenn es ihnen freisteht, dieselben zu diesem Ende an einem bestimmten Orte zu vereinigen und unter angemessene Aufsicht zu stellen. Daraus geht die Einrichtung solcher Anstalten ganz von selbst hervor, und die Communen haben aus dem Gesetz ein wohlbegründetes Recht, die Ortsarmen, denen sie Obdach und Nahrung geben müssen, auch wider ihren Willen in eine solche Beschäftigungs-Anstalt zu bringen, und sie dort durch angemessene Mittel zur Arbeit anzuhalten. Die Nothwendigkeit einer strengen Hausordnung, welche durch die nöthigen Zwangsmittel, die hier offenbar eintreten müssen, unterstützt wird, folgt ganz von selbst. Demgemäß ist das Reglement abgefaßt und ebenso die Hausordnung. Es liegt am Tage, daß ohne Strafbefugniß die Existenz einer solchen Anstalt unmöglich ist. Sie ist aber auch in Bezug auf die Bewohner der Anstalt als das einzige Mittel, sie wieder zur Arbeit, der diese Bettler, Tagediebe und Müßiggänger in der Regel ganz entfremdet sind, zu gewöhnen, ganz heilsam, und es kommt daher nur darauf an, daß die Strafbefugniß angemessen gehandhabt und nicht zu Ungerechtigkeiten gemißbraucht werde. Hiergegen liegt aber die Garantie darin, daß die Strafbestimmungen einer aus 4, präsumtiv vernünftigen und unpar- teiischen Männern zusammen gesetzten Commission ausdrücklich vorbehalten ist. Es läßt sich wol voraussetzen, daß eine solche nicht ohne dringende Veranlassung strafen wird. Der Gebrauch, welchen der Magistrat von der Anstalt macht, kann man nur

lobenswerth finden. Er bringt darin Kinder unter, welche, da ihre Ältern entweder Bagabunden oder Zuchthäusler sind, einer gänzlichen sittlichen und leiblichen Verwahrlosung anheimgefallen waren. Es wird nicht nur für eine angemessene Beschäftigung sondern auch für ihren Unterricht gesorgt. Ferner werden, wenn sie vorhanden sind, blödsinnige Arme darin aufgenommen, welche früher ohne Aufsicht und Beschäftigung sich umhertrieben. Die Behandlung der in der Anstalt befindlichen Subjecte ist gut, weil zweckmäßig. Selten erheben sich Beschwerden, im Gegentheil sind die Leute mit ihrer Lage zufrieden und bei Kindern zeigt sich sogar wol ein gewisser Ausdruck von Dankbarkeit für die ihnen durch die Aufnahme erwiesene Wohlthat.

Die Erfahrung anderer Städte, daß die Last der Armenpflege von Jahr zu Jahr und in einem, Besorgnisse für die Zukunft erregenden, Maße im Zunehmen ist, wird mehr oder minder auch in Gollnow gemacht. Diese Erscheinung in ihrer Allgemeinheit ist wohl geeignet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Strenge Handhabung der Armengesetze, insbesondere eine genaue Prüfung der Armen-Qualität und nächstdem strenges Anhalten der Armen zur Arbeit, insoweit sie dazu noch fähig, sind gewiß sehr wirksame Mittel, dem Übel zu begegnen und Anstalten, wie der Magistrat von G. sie eingerichtet hat, verdienen in dieser Hinsicht jedwede Beförderung. Der Grundsatz muß sein 1) keine Unterstützung ohne Arbeit, und wäre es bei alten schwachen Leuten auch nur ein Minimum; 2) alle Unterstützung soviel irgend thunlich in natura: Holz, Torf, Suppe, Kleider, freie Schule u. s. w. für Hausarme, die eigentlichen Almosenempfänger, denen nur soviel an Baarem gereicht werde, als zur Wohnungsmiethen erforderlich ist. Privatvereine für Armen-Unterstützung sind nicht vorhanden.

Medicinal-Polizei. Die Zahl der Personen an promovirten Ärzten, Wundärzten, Hebeammen, Apothekern, welche für die Gesundheitspflege und den Krankendienst thätig sind, ist bereits oben im Titel von der Bevölkerung angeführt. Impflisten werden geführt. Vom Krankenhause, verbunden mit der Armen-Arbeitsanstalt war im vorhergehenden Artikel die Rede. Eine öffentliche Bade- und Schwimmanstalt ist nicht vorhanden, obwol die Thna mit ihrem klaren durchsichtigen Wasser gute Gelegenheit zur Anlage darbietet. Auf den Straßen sind 17 öffentliche Brunnen vorhanden. Die Zahl der Privatbrunnen ist nicht bekannt; es sind ihrer aber viele. Einrichtungen zur Leichenschau giebt es nicht. Eine Abdeckerei ist vorhanden.

Sicherheits-Polizei. Die Nachtwache wird durch die besoldeten Nachtwächter ausgeübt. Die Cabinets-Erlasse vom 7. April 1809, vom 11. Juli 1829 und vom 14. September 1830, sowie die Ministerial-Verordnung vom 4. October 1830 hat den Städten die Errichtung von Bürgerwachen oder Sicherheitsvereinen empfohlen, bezw. ihnen zur Pflicht gemacht. Dergleichen bestehen aber in G. z. B. nicht, auch hat die Schützengilde keine Verpflichtung, bei Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit mit einzutreten. Über die zur Polizeiaufsicht verurtheilten Personen wird eine besondere Controle geführt, denselben auch die gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht. Außerdem sind die Executivbeamten speciell zur Überwachung angewiesen. In Ermangelung einer förmlichen Gefangenen-Anstalt ist eine Beschäftigung der Deternirten nicht möglich. An Gefängnissen existirt eins für Civilgefangene und eins für Polizeihäftirte. Eine Steckbriefs-Controle wird geführt und das Transportwesen vom Polizeisecretair besorgt. Die Transporteure wurden früher durch den Bürgermeister auf vorgängige Meldung angenommen, in der Folge ist aber eine

bestimmte Anzahl, 30, zuverlässiger Männer dazu bestellt worden. An Schließwerkzeugen sind 5 Ketten vorhanden. Eine allgemeine Instruction für die Transporteure ist nicht erlassen; sie werden in jedem einzelnen Falle mündlich mit Verhaltensregeln versehen. Das Gerichts- und Polizei-Gefängniß befinden sich im obern Stock des Woliner Thorgebäudes.

Feld-Polizei. Es hat sich noch kein Bedürfniß für eine besondere Lokalordnung neben dem Gesetze vom 1. November 1847 herausgestellt, daher dieses allein die Richtschnur für Aufrechthaltung der Ordnung auf der Feldmark ist. Die städtische Feldmark ist in drei Jagdbezirke eingetheilt, die verpachtet werden. Außerdem wird durch das Forstschutzpersonal die Jagd in der städtischen Forst ausgeübt, und zwar für Rechnung der Stadt. Einnahme und Ausgabe werden von einer besondern Jagdkasse verrechnet, welche ihren — stets kleinen Überschuß in die Kammereikasse schüttet. Vermöge Erbpachtcontracts vom 20. December 1799, bestätigt sub dato Berlin, den 20. Februar 1800, und dessen Nachtrags vom 30. October 1804 hatten die Mitglieder des damaligen Magistrats von G. das Recht zur Benutzung der hohen, Mittel- und kleinen Jagd auf dem ganzen G.ischen Stadtgebiete vom landesherrlichen Fiskus erworben und für den alljährlichen, mit Trinitatis fälligen Canon von 110 Thlr. in Golde mit ihrem Gehalte pro rata eine Caution bestellt. Diese Jagdgerechtigkeit ging nach Einführung der St. O. vom 19. November 1808 auf den neuen Magistrat, und demnächst auf die Kammerei über, welche den Canon in der Folge abgelöst hat. Als Beispiel, wie die — noble Passion fürs Waidwerk selbst Reute in die Irre führen kann, die für sich, ihres Amtes wegen, die höchste Potenz der Sittlichkeit in Anspruch nehmen, sei angemerkt, daß sich eini der Prediger von Buddendorf, Machmühl war sein Name, in städtischem Jagdgebiet während der Hegezeit betreffen ließ.

Bau-Polizei. Die Beaufsichtigung bei Neu- und Reparaturbauten wird durch die städtische Bau-Deputation geführt. Eine besondere Bau-Polizei-Ordnung ist nicht erlassen. Maßgebend sind die Vorschriften, welche die Lokal-Feuer-Polizei-Ordnung enthält. Diese begreift auch die Anordnungen wegen der —

Straßen-Polizei. Alle Straßen sind an den Ecken mit den Namen bezeichnet, und jedes Haus führt seine Nummer, in der Art, daß für die Stadt an sich eine fortlaufende Nummerirung Statt findet, und ebenso für jede der beiden Vorstädte, ohne Rücksicht auf Hypothekenbuch und Feuer-Societäts-Kataster. Alle Straßen sind gepflastert, alle werden Nachts erleuchtet. Der Hauptstraßenzug, welcher das Stettiner Thor mit dem Wolin-Naugarder Thore verbindet, incl. der Straße in der Wief und auf dem Röddenberge wird vom landesherrlichen Straßen-Fiskus unterhalten.

Feuer-Polizei. Der in G. erlassenen Lokal-Feuer-Ordnung ist bereits oben Erwähnung gethan. An Löschgeräthschaften sind vorhanden: 5 fahrbare Spritzen und 1 Handspitze, 24 Stück Feuerlösen, 15 große Feuerleitern und 18 Feuerhaken, sowie 50 Stück lederne Feurereimer, die sich im Rathhause befinden. Jeder Hauseigenthümer hat vorschriftsmäßig 1 Feurereimer, 1 Laterne, 1 kurze Leiter auf dem Hausboden. Außer der in der Feuer-Polizei-Ordnung festgesetzten Bestimmung über die Löschmannschaften und Bedienung der Spritzen ist eine besondere Anordnung nicht getroffen; danach wird das ganze Löschwesen durch besondere Commissionen geleitet, denen ein Magistratsmitglied vorsteht, und denen die Mannschaften aus der Bür-

gerschaft zugetheilt sind. Sämmtliche Pferdebesitzer sind zum Erscheinen mit ihren Pferden verpflichtet. Es wohnen in der Stadt 2 Schornsteinfegermeister, welche die Reinigung der Feueresseln in vorgeschriebenen Zeiten besorgen, darüber ein Journal führen, und dieses allmonatlich zur Revision einreichen. Die Pulvervorräthe bei den Kaufleuten sind in der Regel nur unbedeutend und zur Aufbewahrung größerer Vorräthe fehlt es an einer öffentlichen sichern Gelegenheit. Die nöthigen Bestimmungen über die Pulvervorräthe sind in der lokalen F. P. Ordnung enthalten, deren Befolgung bei den jährlichen Feuervisitationen nach Möglichkeit mit beaufsichtigt wird. Nur das feuergefährliche Tobakrauchen im Freien ist verboten, und dies namentlich zwischen den Scheinen durch Warnungstafeln in Erinnerung gebracht. Verschiedene Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sind in G. durch Agenturen vertreten, so die Aachen-Münchener seit 1837, die Borussia, die Magdeburger, die Preussische National, die Elberfelder, die Colonia, die Leipziger, die Berliner, u. s. w.

Fremden-Polizei. Der Magistrat hat die Befugniß, auch Ausgaspässe und Paßkarten zu erteilen. Über das Paßwesen werden folgende Nachweisungen geführt: Ein Paß-Visa-Journal, ein Journal über verabreichte Inlandspässe, desgleichen über Ausgaspässe, ein Paßkarten-Journal und eins über Reiserouten. Legitimationskarten werden nicht mehr erteilt.

Gewerbe-Polizei. An Gast-, Speise- und Schankwirth, auch Kleinhändler mit Getränken, sowie an 2 Gesindevermietther und 2 Windmühlenbesitzer sind Concessionen zum Gewerbsbetrieb erteilt. Unter den hausangesessenen Bürgern befinden sich folgende Gewerbetreibende: — 14 Bäcker, 1 Conditior, 4 Fleischer, 2 Müller, 2 Brauer, 23 Branntweimbrenner und Destillateure, 10 Gast- und Schankwirth, 2 Zimmermeister, 12 Zimmergesellen, 2 Maurergesellen, 13 Tischler, 3 Glaser, 3 Töpfer, 1 Klempner, 1 Maler, 1 Rahnbauer, 13 Schmiede und Schläffer, 2 Kupferschmiede, 5 Drechsler, 2 Seiler, 5 Höttiger, 3 Stellmacher, 2 Gelbgießer, 3 Gerber, 16 Tuchmacher, 10 Schneider, 4 Färber, 2 Hutmacher, 15 Schuhmacher, 1 Weber, 3 Sattler, 2 Kürschner, 1 Seifensieder, 1 Nadler; sodann 43 Schiffer, Boots- und Rahnfahrer, welche, sowie 8 Fischer vorzugsweise auf der Wieß wohnen. Über die hier zum Wochenmarktsverkehr verstatteten Verkaufsgeschäfte besteht ein besonderes Regulativ; sonstige auf den Verkehr der hiesigen Jahrmärkte, deren 10 abgehalten werden, Bezug habende Bestimmungen sind nicht getroffen. Die Märkte finden an folgenden Tagen Statt: 4. Februar Fettviehmarkt, 18. März Viehmarkt, 23. März Krammarkt, 17. Juni Viehmarkt, 22. Juni Krammarkt, 9. September Viehmarkt, 14. September Krammarkt, 28. October Viehmarkt, 2. November Krammarkt, 9. December Fettviehmarkt. Der Verkehr auf den Viehmärkten pflegt recht lebhaft zu sein, während der auf den Krammärkten, selbst in den Städten mittlerer Größe, wie auch hier in Golnow immer tiefer sinkt. Die Zeit dieser Märkte ist vorüber, nur grobe Holzwaaren eignen sich noch auf Märkten ausgestellt zu werden.

Kassen- und Rechnungswesen. In dieser Beziehung kann auf Das verwiesen werden, was darüber im Titel von der Verfassung gesagt worden ist. Es geht daraus hervor, daß nicht weniger als 8 Hauptkassen unter der unmittelbaren Verwaltung des Magistrats stehen, nämlich die Kammereikasse mit 2 Nebenkassen für das Forst- und Jagdwesen, die Bürgerkasse in 4 Abtheilungen, die Bauamts- oder Baumannschaftskasse, die Stadtarmenkasse, 2 Schul- und 2 Hospitalkassen. Eine frühere Servicekasse hat seit Einführung der Gebäudesteuer, 1. Januar

1866, aufgehört. Aus Allem, was gesagt worden, geht hervor, daß das städtische Kassenwesen von G. wegen der vielen Spezialkassen sehr weitläufig ist, und mit dem von Regierungswegen aufgestellten Principe, wonach in der Regel alle städtischen Kassen sich zu Einer Hauptkasse vereinigen sollen, nicht in Einklang ist. Abgesehen von den beiden Hospitalkassen, welche als Kassen selbständiger Institute in statu quo bleiben müssen, sind in dem zuletzt verfloffenen Halbjahrhundert oft Vorschläge zur Erreichung jenes Ziels gemacht worden, ohne zur Ausführung gekommen zu sein. Man hat sich in Golnow nun einmal in dieses verwickelte und keine Übersicht gewährende Rechnungswesen hineingelegt, bei dem Alles in Ordnung geht. Eine Umgestaltung möchte gerade das Entgegengesetzte herbeiführen; darum bleibe man beim Alten, Hergebrachten, Observanzmäßigen, hat doch auch das Herkommen sein Recht, und, stößt es nicht gegen — gesunden Menschenverstand, sein wohlbegründetes!

Stat der Kammerei-Kasse pro 1870.

Vom Magistrat eingereicht den 18. Februar 1870.

Tit.	Einnahme.	Rt. Gr. &	Tit.	Ausgabe.	Rt. Gr. &
I.	Beständige Gefälle . . .	2.537. 26. 7	I.	Befoldungen	4.400 — 4
II.	Unbeständige Gefälle . . .	334 — 3	II.	Pensionen	1.540. 20 —
III.	Pacht- und Miethzinsen . . .	6.435. 25. —	III.	Amtsbedürfnisse	593. 20. 3
IV.	Ueberschuß a. d. Kammerei- Forst- und Jagdkasse . . .	48. 27. 6	IV.	Bauten u. Reparaturen . . .	594. 1 —
V.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	4.848. 9. 7	V.	Etrafenerleuchtung	188. 28. 4
VI.	Eingezahlte Kapitalien . . .	150 — —	VI.	Unterhaltung der Land- straßen, Wege, Brük- fen, Dämme	332. 24. 10
VII.	Hundesteuer	100 — —	VII.	Gerichts- und Prozeß- kosten zc.	96. 25. 7
VIII.	Gerichtsgefälle	419. 12. 8	VIII.	Alimente von Gefan- genen zc.	35. 22. 8
IX.	Zuschüsse, namentlich an Lantienne für die Er- hebungd. Staatssteuern . . .	330. 19. 3	IX.	Fuhr- und Reisekosten . . .	61. 2. 4
X.	Erstattete Kreis- und Pro- vinzialabgaben	1.700 — —	X.	Holzschlage- und Fuhr- lohn, Torfstecherlohn . . .	604. 19 —
XI.	Insgemein	139. 27. 11	XI.	Utenstlien z. öffentlichen Bedarf	176. 23 —
			XII.	Zur Anlegung von Kapi- talien	150 — —
			XIII.	Verzinsung der Com- munalschulden	101. 7. 6
			XIV.	Zu polizeilichen Zwecken . . .	562. 15. 4
			XV.	An Zuschüssen	6.879. 8. 4
			XVI.	„ Abgaben	1.405. 4. 1
			XVII.	„ Canon	569. 19. 2
			XVIII.	Insgemein	309. 21. 8
				Summa	18.402. 23. 5
	Summa	17.044. 28. 9			

Einnahme mit Ausgabe verglichen, bleibt Minder-Einnahme
Thlr. 1357. 24. 8 Pf.,
welche durch die Bürgertasse ergänzt wird, sowie der Normalbestand von 3000 Thlr. soweit
derselbe beim Abschlusse nicht vorhanden ist.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. I. Beständige Gefälle. Dieser Titel besteht aus 8 Abtheilungen, nämlich: — A. An Grundgeld Thlr. 47. 26. 8 Pf. und zwar für die Walkmühle vom Tuchmachergewerk Thlr. 1. 16. 3 Pf.; von der Judenschaft für den Begräbnisplatz ihrer Gemeinde 4 Thlr., für 4 Stallplätze an der Stadtmauer Thlr. 1. 20 Sgr.; von 9 Büdnern in Barfußdorf, von 7 Büdnern in Münchendorf, 1 Handwerker in Hackenwald, so wie von den Dorfschaften Barfußdorf und Münchendorf Thlr. 40. 25 Sgr. — B. An Erbzinsen Thlr. 675. 23 Sgr. und zwar von der Colonie Hackenwald Thlr. 359. 9. 5 Pf.; von einem Colonisten daselbst für Forstgrund Thlr. 13. 6. 1 Pf.; von der Colonie Rattenhof Thlr. 230. 7. 6 Pf.; von dem Erbzinsmann Nürnberg für das Vorwerk Jhnaburg 65 Thlr.; von einem Fischer zu Jhnamünde 10 Thlr. — C. An Erbpächten Thlr. 1401. 6. 11 Pf., nämlich vom Vorwerk Bief Thlr. 135. 22. 6 Pf., vom Vorwerk Holländerei Thlr. 254. 8. 8 Pf., vom Vorwerk Neuhof Thlr. 70. 13. 9 Pf., vom Vorwerk Höse r. der Jhna 110 Thlr., von dem Vorwerke l. der Jhna 98 Thlr., von Klein-Hohesforst 7 Thlr., von einem Ackerstück 1 Thlr.; ferner: von den Colonisten in Golnowshagen, 56 Posten, zum Betrage von Thlr. 642. 22. — Pf., von der Colonie Hölkenhorst Thlr. 82. — D. An Mühlenpacht, vom Kupferhammerbesitzer Thlr. 26. 20 Sgr. — E. An Krugpächten Thlr. 12. 25. 8 Pf. von den Krügen zu Barfußdorf und Münchendorf. — F. An Renten, nach den Martini-Marktpreisen des Roggens, von Barfußdorf Thlr. 42. 19. 3 Pf., von Münchendorf Thlr. 275. 25. 7 Pf. — G. An Canon und Recognition Thlr. 52. 29. 6 Pf., und zwar: Canon für die Golteneidschen Wiesen von den Büdnern zu Barfußdorf Thlr. 31. 29. 2 Pf., von den Büdnern zu Münchendorf Thlr. 14. 27. 6 Pf.; und an Recognition von den Büdnern derselben Ortschaften Thlr. 6. 2. 10 Pf. — H. An Gewerksgeld, vom Tuchmachergewerk für den Gewandschnitt, und von dem Schuhmachergewerk das s. g. Fenstergeld 2 Thlr.

Tit. II. Unbeständige Gefälle. Dieser Titel zerfällt in 5 Abtheilungen, und zwar: A. An Marktrecht und Stättegeld von den Krammärkten durch Verpachtung 90 Thlr., von den Viehmärkten Thlr. 205. 28. 6 Pf., welcher Betrag in den Viehmarktstagen durch eine besondere Commission erhoben wird. — B. Stättegeld von der Niederlage vacat. — C. Bleicherlohn fürs Bleichen der Leinwand Thlr. 3. 15. 1 Pf. — D. Stadtwaaagefälle und von der der Wollwaage Thlr. 18. 14. 6 Pf. — E. Für verkaufte Mobilienstücke und Baumaterialien Thlr. 16. 2. 2 Pf.

Tit. III. Mieth- und Pachtzinsen. A. Für Kammerei-Gebäude Thlr. 63. 5 Sgr. und zwar für den Mitgebrauch der städtischen Gefängnisse 1 Thlr. 5 Sgr. Für die Feldwärter-Wohnung am Stadthofe 15 Thlr. Für Benutzung der Räume in den neben den Wällen in der Stadtmauer stehenden Gebäuden 1 Thlr. Für Benutzung des Wachtgebäudes am Markte 46 Thlr. — B. Für den Kammerei-Acker Thlr. 933. 8 Sgr. — C. Für die Kammerei-Wiesen Thlr. 5397. 26 Sgr. (d. i.: Thlr. 970. 26 Sgr. weniger, als im Jahre 1868). — D. Für die 4 Kammerei-Gärten Thlr. 32. 1 Sgr. — E. Für die Fischerei in der Jhna Pacht bis 1875 Thlr. 9. 15 Sgr.

Tit. IV. Überschuß aus der Kammerei-Forstkasse vacat; aus der Kammerei-Jagdkasse der im Etat ausgeworfene Betrag.

Tit. V. Zinsen von bestätigten Kapitalien. Das Kapital-Vermögen beträgt Thlr. 97.260. 20. 9 Pf., zum allergrößten Theil aus hypothekarisch eingetragenen Obligationen, zu 5 Prct. Zinsen, bestehend. Es befinden sich unter dem Kapital-Vermögen auch Staatsanleihscheine zum Betrage von 8425 Thlr., welche noch von der Grundsteuer-Entschädigung vorhanden sind. Ferner 5776 Thlr. Restkaufgelder für die Kammerei-Heideparcelle; und 2000 Thlr. in Stammactien der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn; so wie einige kleine Pachttrüdstände.

Tit. VI. Das einzuzahlende Kapital ist die Amortisation von der Holzberechtigung der Sonnenmühle.

Tit. VII. Die Hundesteuer wird an die Armenkasse abgeführt.

Tit. VIII. Gerichtsgesälle. Sie bestehen in Thlr. 153. 8. 8 Pf. Laudemialgelder, Thlr. 116. 4 Sgr. Polizei-Strafgelder, und 150 Thlr. Bürgerrechtsgeld, ca. 50 Thlr. weniger, als im Jahre 1869 wegen Fortfalls des Einzugsgeldes.

Tit. IX. An Zuschüssen. Lantième von der Klassensteuer Thlr. 207. 4. 6 Pf., von der Gewerbesteuer Thlr. 79. 22. 11 Pf., von der Gebäudesteuer Thlr. 33. 1. 7 Pf., Zuschuß aus der Hospitalkasse Thlr. 10. 20. 3 Pf.

Tit. X. An erstatteten Kreis- und Provinzialabgaben durch Zuschlag zur Einkommen- und Klassensteuer 1700 Thlr. oder Thlr. 1134. 10. 10 Pf. weniger, als im Vorjahre, 40 Prct. bis zur Deckung der Anleihen zu den Kreischauffeebaubeiträgen pro 1870 und 1871, dann 20 Prct.

Ausgabe.

Sie zerfällt in drei Abschnitte: erstlich von den Verwaltungskosten; zum andern Ausgaben für öffentliche Communal- und Sicherheitszwecke; zum dritten, an öffentlichen Abgaben und Lasten.

Abschnitt I. Verwaltungskosten.

Tit. I. An Besoldungen. A. Dem Magistrat 1700 Thlr. und zwar: Bürgermeister Schmalz 800 Thlr., Kämmerer Kruspi 500 Thlr., Rathsherr Gramzow 400 Thlr. — B. Magistratsbeamten 1997 Thlr., nämlich: Erster Rendant 400 Thlr., zweiter Rendant 350 Thlr.; Registrator incl. 50 Thlr. persönl. Zulage 300 Thlr. und zur Beschaffung der Kanzleiarbeiten 50 Thlr.; Polizei-Sekretair 180 Thlr., Polizeisergeant und Rathsbdiener 200 Thlr., Polizeisergeant und Kämmererdiener 168 Thlr., demselben für Reinigung und Heizung der Locale im Schulhause (früheres Lazareth) 13 Thlr., Polizeisergeant und Executor und ein vierter Polizeisergeant, je einer ebenfalls 168 Thlr. — C. Andere städtische Beamten: 3 Stadtarmenärzte, jeder 33 Thlr. 10 Sgr., Stadtmusicus 17 Thlr., zwei Uhrsteller Remuneration für die Stadtuhren und die Thurmuhr 23 Thlr., Stadtthierarzt 50 Thlr., Stadtverordnetenbote 24 Thlr., Spritzenmeister für Instandhaltung der Spritzen 6 Thlr. Fürs Fegen der Schornsteine in den Kammereigebäuden, den Oberförster-Gebäuden und den Forsthäusern Lütkenheide, Schnittfoll, dem neuen Schulhause Thlr. 25. 22 Sgr.; vier Nachtwächter à 60 Thlr., einer bezieht 15 Thlr. als Miethsentschädigung; Stadttambour für Trommelschlag bei den Bekanntmachungen Thlr. 20. 8. 4 Pf., Registrator der Stadtverordneten 60 Thlr., Bureaugehülfe 72 Thlr., zu verschiedenen Remunerationen 50 Thlr. Summa C. an andere städtische Officianten Thlr. 703. 4 Sgr.

Tit. II. Pensionen. Früherer Bürgermeister Genz in Regenwald wohnhaft, 350 Thlr., früherer Bürgermeister Löper, in Wilhelmsfeld bei Fiddichow

wohnhaft 466 $\frac{2}{3}$ Thlr., Förster Colell sen. 400 Thlr., ein Kämmererdiener und ein Polizeisergeant je 120 Thlr., ein Nachtwächter 48 Thlr., der Hausvater 36 Thaler.

Tit. III. Amtsbedürfnisse. Stempelpapier Thlr. 10. 23. 4 Pf., Schreibmaterialien Thlr. 124. 21. 3 Pf., Brennmaterial zum Büreaudienst Thlr. 37. 29. 9 Pf., Postgeld Thlr. 15. 10. 7 Pf., wird, da vom 1. Januar 1870 ab die Portofreiheit aufgehört hat, bedeutend überschritten werden; Botenlohn Thlr. 2. 9. 2 Pf., Buchbinderlohn Thlr. 29. 29. 4 Pf., Actenheften 6 Thlr., Druckfachen Thlr. 130. 9. 4 Pf., Siegel und Scheeren Thlr. 3. 25. 8 Pf. Für Zeitungen Thlr. 23. 10 Sgr., es werden gehalten: die neue Stettiner Zeitung, die Gesessammlung und das Amtsblatt, beide in 2 Exemplaren, das Ministerialblatt, der Staatsanzeiger, das Central-Polizeiblatt und die deutsche Gemeindezeitung; zur Vermehrung der Bibliothek Thlr. 9. 1. 10 Pf.

Summa der Verwaltungskosten . Thlr. 6334. 10. 7 Pf.

Abschnitt II. Zu Communal- und Sicherheitszwecken.

Tit. IV. Bauten und Reparaturen. Für Baumaterialien Thlr. 239. 20 1 Pf. Zum Rathhause und zum Familienhause Thlr. 22. 16. 9 Pf. Die Fraction gibt zwar 100 Thlr. mehr, beide Gebäude sind indeß vollständig eingerichtet, daher der Mehrbetrag abgesetzt werden konnte. Zur Unterhaltung der Stadtmauer und der Stadthore, beide in bauwürdigem Zustande, weshalb nur 10 Thlr. angesetzt sind. Zur Unterhaltung der Steindämme Thlr. 32. 25. 4 Pf. Kleine Reparaturen an den Stadtuhren Thlr. 2. 14. 10 Pf. Unterhaltung der Schulgebäude Thlr. 187. 25 Sgr. Für die Feldwarter- und Nachtwächterwohnungen Thlr. 4. 7. 3 Pf. Zur Unterhaltung des Stadthofes Thlr. 8. 28. 6 Pf. Desgleichen des Spritzenhauses und des Feuerküfenschuppens Thlr. 6. 1. 2 Pf. Zu Strom- und Wasserbauten überhaupt Thlr. 20. 9. 9 Pf.

Tit. V. Straßenerleuchtungskosten. Für Öl und Docht auf 7 Monate 167 Thlr. Für Unterhaltung der Utensilien Thlr. 21. 28. 4 Pf.

Tit. VI. — Tit. IX. erfordern keine Erläuterung.

Tit. X. Holzschlagelohn für 36 Fuder Deputatbrennholz für den Superintendenten und Diaconus, je 12 Fuder, und für den Cantor 4 Fuder, à 20 Sgr. macht 24 Thlr. Schlagelohn für Brennholz zum öffentlichen Bedarf Thlr. 24. 24. 7 Pf. Stecherlohn für Torf zum öffentlichen Bedarf Thlr. 193. 29. 8 Pf. Anfuhrlohn der 36 Fuder Deputatbrennholz 48 Thlr. Desgleichen des Brennholzes zum öffentlichen Bedarf Thlr. 41. 26. 7 Pf. Fuhrlohn des Torfs und Eintragen desselben Thlr. 271. 28. 2 Pf.

Tit. XI. An Utensilien zum öffentlichen Bedarf. Im Jahre 1869 wurde auf diesem Titel eine extraordinäre Ausgabe von 130 Thlr. gemacht, welche die Anschaffung der Amtsketten für Magistrat und Stadtverordnete erforderte.

Tit. XII. Zur Anlegung des Amortisations-Kapitals wegen Holzberechtigung der Sonnenmühle.

Tit. XIII. Verzinsung der Stadtschulden. Außer den Amtscantionen der 3 Kassenrendanten, welche zusammen 2000 Thlr. Caution gestellt haben, welche zu 5 Prct. mit 100 Thlr. verzinst werden, hat die Stadt-Hauptkasse nur noch 25 Thlr. Restschulden von einer, aus der Cholerazeit stammenden Anleihe bei der Stadtarmenkasse; diese Anleihe ist in den Jahren 1847, 1848, 1849, 1852, 1856, 1857, 1860 und 1861 allmählig getilgt worden, und es ist jener Rest verblieben.

Tit. XIV. Zu polizeilichen Zwecken. Für Instandhaltung der Feuerlöschgeräthschaften Thlr. 161. 7. 6 Pf. Desgleichen der öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen Thlr. 285. 13 Sgr. Zu verschiedenen Ausgaben, als: Öl zur Nachtwächterstube auf 7 Wintermonate 3½ Thlr.; für Straßenreinigung und Reinigung der öffentlichen Plätze 30 Thlr.; zu kleinen, unvorhergesehenen Ausgaben Thlr. 82. 8. 10 Pf.

Tit. XV. An Zuschüssen. A. Den Schulkassen: Schulkasse I. der höhern Knaben- und Mädchenschule Thlr. 1968. 8. 4 Pf. Schulkasse II. der allgemeinen Stadtschule Thlr. 2457 Thlr. An Nachschüssen 214 Thlr., Miethsentschädigung für den Cantor 50 Thlr. Wohnungsmiethe für die Schule zu Grünhorst 90 Thlr. Summa A. Thlr. 4479. 8. 4 Pf. — B. Der Stadtarmenkasse Beitrag 2000 Thlr., der nach den Erfahrungen von 1869 ausreichend sein wird, in der Erwartung, daß außerordentliche Ausgaben nicht vorkommen. Außerdem der Betrag der Hundesteuer 100 Thlr. Summa B. 2100 Thlr.

Summa der Ausgaben für öffentliche Communal- und Sicherheitszwecke Thlr. 9783. 27. 11 Pf.

Abschnitt III. Zu öffentlichen Abgaben und Lasten.

Tit. XVI. An Abgaben. A. Staatsabgaben: Der Grundsteuerkasse für die Kammerei = Liegenschaften Thlr. 339. 12. 7 Pf nach der neuesten Festsetzung der Königl. Regierung. — B. Provinzialabgaben: Für das Ufermünder Landarmen- und Irrenhaus Thlr. 429. 22. 2 Pf. Feuerkassenbeiträge Thlr. 15. 24 Sgr. Diäten für den städtischen Abgeordneten zum Landtage für Pommern und Rügen Thlr. 7. 12. 8 Pf. Chausseebauprämien - Zuschüsse an die Naugarder Kreisasse abzuführen Thlr. 261. 13. 10 Pf. Summa B. Thlr. 714. 12. 8 Pf. -- C. Kreisbeiträge: Zum Kreiscommunalfonds Thlr. 336. 8. 10 Pf. Beitrag zur Landesstiftung „Nationalbank“ an das Landrathsamt Naugard 15 Thlr.

Tit. XVII. An Canon für Jhnaburg ist an die Königl. Forstkasse zu Stepenitz zu zahlen 63 Thlr. (dieser Posten steht nicht auf dem Stepenitzer Forstkassen-Stat pro 1863—1868, sondern auf dem des Domainen-Rentamts Stepenitz pro 1866—68. L.-B. Th. II., Bd. VI., 329, 475). An Canon von einigen Colonien sind Thlr. 506. 19. 2 Pf. an die Bürgerkasse zu zahlen.

Tit. XVIII. Insgemein. Auf diesem letzten Titel der Ausgabe stehen folgende Posten: 1) Aus dem Thomaslegat zur Speisung der Magistratualen Thlr. 3. 15. 7 Pf. 2) Dem Schützenkönig für den Königsschuß 8 Thlr. 3) Zu unbestimmten Ausgaben Thlr. 235. 21. 8 Pf. 4) An Zinsen an das Königl. Bank-Comptoir zu Stettin auf 1250 Thlr. Anleihe zur Bestreitung einstweiliger Bedürfnisse, welche durch Steuerzuschlag wieder aufgebracht werden Thlr. 62. 15 Sgr.

Summe der Abgaben und Lasten Thlr. 2284. 14. 11 Pf.

Erster Special-Stat.

Kämmerei-Forstkasse pro 1840.

Einnahme und Ausgabe schließen ab mit Thlr. 646. 6. 9 Pf.

Einnahme.

Tit. I. Beständige Gefälle, bestehend in 14 Thlr. Brennzins von 14 abgezweigten Colonistenstellen in Hadenwalde. — Tit. II. Unbeständige Gefälle Thlr. 632. 6. 9 Pf., nämlich Thlr. 286. 22. 7 Pf. für verkauftes Holz, Thlr. 288. 10. 2 Pf. für defraudirtes Holz, und Thlr. 57. 4 Sgr. an Defraudationen.

Ausgabe.

Tit. I. An Gehalt 260 Thlr., nämlich 60 Thlr. Beitrag zum Gehalt des Oberförsters Schröder zu Grünhaus. 150 Thlr. Gehalt für den Förster zu Schnittsoll. 50 Thlr. Remuneration für den Holzmeister auf 5 Wintermonate à 10 Thlr. — Tit. II. An Baukosten für das Forsthaus Schnittsoll Thlr. 68. 3. 8 Pf. Da die Herstellung eines Brunnens bedeutende Kosten verursachen wird, so wird der in Ansatz gebrachte Posten voraussichtlich überschritten werden. — Tit. III. Zur Ansaamung der Forst, sowie für sonstige Kulturanlagen in derselben Thlr. 222. 15. 10 Pf. — Tit. IV. Anweisungsgeld bei Holzverkäufen Thlr. 1. 26. 8 Pf. — Tit. V. Holzschlage- und Räderlohn 80 Thlr. Es ist die ungefähre Ausgabe des vorigen Jahrs angenommen, da wol nicht Änderungen von Bedeutung eintreten werden und die früheren Ausgaben nach Verkauf der Heideparcele nicht mehr maßgebend sind. Tit. VI. An Stempel- und Vicitationskosten Thlr. 3. 18. 4 Pf. — Tit. VII. Insgemein Thlr. 10. 2. 3 Pf. — Tit. VIII. Überschuß zur Kämmereikasse, wird von dieser im Tit. XV. aufgenommen.

Anmerkung zum Abschlusse.

Die Zinsen von dem, aus den außerordentlichen Abholzungen angesammelten Kapital werden direct bei der Kämmereikasse vereinnahmt und bilden den Reinertrag der Kämmereiforst. Dieselben betragen: —

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Aus den früheren Abholzungen und dem Zaudschen Kapital	1426.	17.	3
2) " dem neuen Kapital der zu 15.200 Thlr. verkauften Forstparcele	760	—	—
In Summa	2186.	17.	3
Die Kämmereiforst soll Einnahme gewähren	1863	—	—
Ergibt Überschuß	323.	17.	3

Zweiter Special-Stat.

Jagdkasse pro 1870.

Dieselbe schließt in Einnahme und Ausgabe mit Thlr. 64. 1 —
Und zwar fließt

Die Einnahme aus dem verkauften Wilbe, während die Ausgabe Thlr. 15. 3. 6 Pf. an Schießgeld und Treibekosten beträgt, und der Überschuß zum Betrage von Thlr. 48. 27. 6 Pf. zur Kämmereikasse fließt, in deren Rechnung er unter Tit. IV. vereinnahmt wird.

Stat der Bürgerkassen pro 1868—1870.

Vom Magistrat eingereicht den 20. Mai 1868.

Lit.	Einnahme.	R. Gr. &	Lit.	Ausgabe.	R. Gr. &
Bürger-Kasse 1ste Abtheilung.					
I.	Beständige Gefälle . . .	507. 11. 8	I.	Amtsbedürfnisse	1. 20 —
II.	Unbeständige Gefälle . . .	1305. 29. 2	II.	Besoldung d. Forstbeamten	1095 — —
III.	Pacht-Zinsen	1942 5 —	III.	Bauten der Forsthäuser . . .	86. 20. 10
IV.	Zinsen von Kapitalien . . .	15. 21. 2	IV.	Utenfilien zum Bedarf . . .	86. 8. 8
V.	Grundgeld	103. 21. 10	V.	Forstkulturkosten	710 — 10
VI.	Insgemein	157. 4. 2	VI.	Instandhaltung d. Wege zc.	146. 19. 3
			VII.	Holzschlagelohn zc.	1464. 6. 4
			VIII.	Gerichtskosten zc.	5. 1. 4
			IX.	Stempelsteuer	— 28. 4
			X.	Fuhr- und Reisekosten . . .	23. 6. 6
			XI.	Abbürdung u. Verzinsung der Schulden	866. 2. 3
			XII.	Desgl. von Reallasten . . .	165. 29 —
			XIII.	Zuschüsse	72 — —
			XIV.	Staatsabgaben	543 — 1
			XV.	Insgemein	5. 20. 4
	Summa	4032. 3 —		Summa	5272. 19. 9
	Die Einnahme mit der Ausgabe verglichen ergibt Minus				1240. 16. 9
	Es tritt hinzu der Zuschuß an die Kämmereikasse mit				26 5. 3. 9
				Fehlen in Summa	3905. 19. 9
	welche durch die Bürger-Bauholz- und Bürger-Inquilinentasse ergänzt werden müssen, wie folgt:				
	1) Aus der Bürger-Bauholzkasse mit 1/2				3497 13 6
	2) " " " Inquilinentasse mit 1/2				408. 6. 3

Erläuterungen.

Einnahme.

Lit. I. Beständige Gefälle. Sie bestehen in einem Canon von 22 1/2 Sgr. für die 6 Mg. große s. g. Plantage vor dem Stettiner Thore, und dem Beitrage aus der Kämmereikasse, nämlich 2/3 des Canons vom Hackenwalde mit Thlr. 239. 16. 3 Pf., 2/3 der Hackenwalder Mühlenpacht und 1/4 des Canons von Blankenfeld, Fürstenlagge, Hohforst, Kamelsberg und Hölkenhorst mit Thlr. 253. 22. 11 Pf.

Lit. II. Unbeständige Gefälle. Für verkaufte Holz aus der Bürgerheide zur Erfüllung des Normalstandes, und zur Deckung der Bedürfnisse für die Kämmereikasse ist nichts ausgeworfen, es wird aber auf den vorstehenden Abschluß der Einnahme und Ausgabe verwiesen, woraus der Bedarf entnommen wird. Die oben ausgeworfene Summe besteht aus dem von der Bürgerschaft zu erstattenden Schlagelohn im Betrage von Thlr. 1228. 24. 2 Pf. und in Thlr. 77. 5 Sgr. Weidegeld für Schafe.

Lit. III. Pachtzinsen. Ackerpacht von Bürgergrundstücken Thlr. 349. 18 Sgr., Wiesenpacht von Bürgergrundstücken Thlr. 1575. 2 Sgr. Andere Pachtgefälle betragen Thlr. 17. 15 Sgr., und zwar für die Benutzung des Exerzier-

plazes zum Übertreiben des Viehs 2 Thlr. und für Nutzung des Gestelles von Blankenfeld nach der Lohniß in der Bürgerforst Thlr. 15. 15 Sgr.

Tit. IV. Zinsen von Kapitalien. Kaufgeld zum Betrage von 262 $\frac{1}{2}$ Thlr. für 2 Baustellen auf der Wieß, welches zur ersten Stelle eingetragen ist; die Zinsen davon Thlr. 13. 3. 9 Pf. Einige Pachtreste Thlr. 2. 17. 5 Pf.

Tit. V. An Grundgeld für Kiesentnahme und für verkaufte städtische Plätze die im Stat ausgeworfene Summe.

Tit. VI. Insgemein hat keine speciell aufgeführten Einnahmeposten.

Ausgabe.

Tit. I. Amtsbedürfnisse enthält nur die Kosten des Einbands des Manuals und der Rechnung.

Tit. II. Besoldung der Forstbeamten der Bürgerforst. Oberförster Schröder zu Grünhaus 400 Thlr.; Förster zu Lüttenheide 150 Thlr.; Förster zu Neuhof 180 Thlr. und 36 Thlr. Miethe für dessen Wohnung und Land; Revierförster zu Hadenwald 150 Thlr. und 35 Thlr. Wohnungs- und Landmiethe für denselben; Revierjägerstelle für den Belauf I. 72 Thlr., Revierjägerstelle für den Belauf IV. 72 Thlr.

Tit. III. Zu Bauten der Forsthäuser. Es handelt sich um Instandhaltung der Ober-Försterei-Gebäude zu Grünhaus und des Forsthauses zu Lüttenheide.

Tit. IV. An Utensilien zum öffentlichen Gebrauch.

Tit. V. Forstkulturkosten. Zur Ansaamung der Forst, Anlegung und Kultivirung von Saamenbeeten, Forstverbesserungen und sonstige Ausgaben.

Tit. VI. Instandhaltung der Wege, Brücken und Gräben in den Bürgergrundstücken, so wie zur Melioration der Grundstücke.

Tit. VII. Holzschlagelohn, auch Rückerlohn für das an die Bürgerschaft abzugebende Klastherholz.

Tit. VIII. Gerichts- und Prozeßkosten, so wie für andere vorkommende Kosten.

Tit. IX. und Tit. X. bedürfen keiner Erläuterung.

Tit. XI. Zur Abbürdung der Schulden sind 600 Thlr. bestimmt; dann bleibt der Schuldenstand noch Thlr. 4721. 5 Sgr. Die Zinsen betragen Thlr. 266. 2. 3 Pf.

Tit. XII. Zur Abbürdung der Reallasten an Bauholz, Rente incl. Brennholz in Natura an die Kreisasse zu Naugard für die Ober- und die Unter-Kronmühle.

Tit. XIII. An Zuschüssen zur Schulkasse: Holzentschädigung für den Rector 48 Thlr., für den Conrector 24 Thlr. Der Kämmereikasse zur Erfüllung des Normalbestandes ult. 1866 nach dem Cassenabschlusse.

Diese 13 Titel bilden den Ersten Abschnitt des Stats, dessen Ausgaben zu Verwaltungs- und Communalzwecken bestimmt sind, zum Gesamtbetrage von Thlr. 4723. 29. 4

Tit. XIV. Staatsabgaben: Grundsteuer nach der Veranlagung und Festsetzung der Königl. Regierung.

Tit. XV. Insgemein, ohne specielle Nachweisung.

Beide Titel machen den Zweiten Abschnitt aus: Öffentliche Abgaben und Kosten zum Betrage von Thlr. 548. 20. 5

Bürger-Kasse II. Abtheilung oder Bauholz-Kasse.

Einnahme und Ausgabe schließen ab Thlr. 3812. 16. —

Einnahme.

Tit. I. An Stämmerlohn, durch die Hausbesitzer erstattet gegen Empfang des Bauholzes Thlr. 165. 2. 6 Pf. — Tit. II. Für verkauftes Bau- und Nutzholz wegen Zuschusses an die Bürgerkasse I. Abtheilung Thlr. 3497. 13. 6 Pf. und wegen Bezahlung des Ablösungskapitals der Sonnenmühle an die Kammereikasse 150 Thlr.

Ausgabe.

Tit. I. An Stämmer- und Räderlohn 150 Thlr. — Tit. II. An Zuschußbeitrag zum Tit. II. der Bürgerkasse I. Abtheilung, so wie zur Auszahlung der Überschüsse des verkauften Bauholzes an die hausbesitzende Bürgerschaft, $\frac{7}{8}$ des ganzen Zuschusses Thlr. 3497. 13. 6 Pf. — Tit. III. Zur Tilgung der Schulden: Ablösungs-Kapital von der Holzberechtigung der Sonnenmühle 150 Thlr. — Tit. IV. Insgemein und zur Ausgleichung des Stats Thlr. 15. 2. 6 Pf.

Bürger-Kasse III. Abtheilung oder Torf-Kasse.

Einnahme und Ausgabe gleich zum Betrage von . . Thlr. 1020. 11. 1

Einnahme.

Tit. I. Für Torf von der Bürgerschaft Thlr. 1008. 28. 4 Pf. — Tit. II. Insgemein und zur Ausgleichung des Stats Thlr. 11. 12. 9 Pf.

Ausgabe.

Tit. I. Dem Torfinspector Remuneration 90 Thlr. — Tit. II. An Torfstecher-, Aufseher- und Paderlohn Thlr. 892. 15. 10 Pf., und zwar fürs Stechen des Torfs Thlr. 698. 15 Sgr.; fürs Riegeln Thlr. 77. 18. 4 Pf.; fürs Baden Thlr. 116. 12. 6 Pf. — Tit. III. Zur Unterhaltung der Torfhütte, der Torf-Utensilien, so wie Fuhrlohn für dieselben Thlr. 37. 4. 7 Pf. — Tit. IV. Insgemein Thlr. — 20. 8 Pf.

Bürger-Kasse IV. Abtheilung oder Inquilinen-Kasse.

Einnahme und Ausgabe sind gleich zum Betrage von . . Thlr. 742. 8. 11.

Einnahme.

Tit. I. An Zeitpacht für 19 Kaveln vom Freiheitsplan No. 758 Thlr. 601. 2 Sgr. — Tit. II. An Zuschuß aus der Bürgerkasse I.: Zinsrenten für die Inquilinenbürger von 2821 $\frac{1}{2}$ Thlr. aus den früheren Holzverkäufen à 5 Prct. Thlr. 141. 2. 3 Pf. — Tit. III. An Zinsen von Pächtern Thlr. — 4. 8 Pf.

Ausgabe.

Tit. I. An Prozeßkosten Thlr. 6. 23. 4 Pf. — Tit. II. Zuschuß an die Bürgerkasse I. zur Deckung des Bedürfnisses $\frac{1}{8}$ des ganzen Zuschusses Thlr. 408. 6. 3 Pf. — Tit. III. An Grundsteuer-Beitrag Thlr. 22. 12 Sgr. — Tit. IV. Vertheilung der Reventüen an die Inquilinen-Bürger, an Pächten und Zinsen Thlr. 304. 27. 4 Pf.

Etat der Bauamts-Kasse pro 1868—1870.

Einnahme und Ausgabe sind abgeglichen auf Höhe von . . . Thlr. 822. 15. 9

Einnahme.

Tit. I. Beständige Gefälle. An Canon von dem Vorwerke Höfe rechts der Ihna für eine Wiese 2 Thlr. — (Ein Canon von 1½ Thlr., welcher für ein Ackerstück am Trappenort entrichtet wurde, ist 1865 abgelöst). — Tit. II. Unbeständige Gefälle Thlr. 111. 29. 3 Pf., nämlich: Pfandgeld und Strafen Thlr. 11. 24. 4 Pf. Für verkaufte Bullen Thlr. 70. 2 Sgr.; Beiträge zum Auffüttern der Bullen Thlr. 30. 2. 11 Pf. — Tit. III. Pachtgefälle. 1. Für Ackeraveln Thlr. 456. 11 Sgr., und zwar: a) Die 5 Raveln auf dem Plan in den Hufen zwischen den Wegen von Sped und dem Göllnitzbach, bis 1873 Thlr. 110. 15 Sgr. b) Ackerplan in der Fahnerhorst, bis 1873 Thlr. 132. c) Für 20 Raveln von dem s. g. Neuen Lande, bis 1873 Thlr. 149. 17 Sgr. d) Ackerplan im Wollwinkel bis 1868 Thlr. 28. 25 Sgr. — e) Plan in den Lehmkuhlen rechts von der Staatsstraße nach Naugard, bis 1868 Thlr. 35. 14 Sgr. — 2. Für den Wiesenplan im Breitenbruch in 10 Raveln und 7 Mg. 50 Ruth. Sandkamp, im Ganzen 54 Mg. 154 Ruth. bis 1867 Thlr. 249. 18 Sgr. — 3. Dammgeld vom Dorfe Marsdorf Thlr. 1. 10 Sgr. (Aus dem Dorfe Kriwitz kam früher auch Dammgeld, 2 Thlr., ein, welches seit 1867 in Ausfall gestellt ist). — Tit. IV. Zinsen von Kapitalien Thlr. 1. 7. 6 Pf.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen 430 Thlr., nämlich 3 Feldwärter à 120 Thlr. und 1 Feldwärter 70 Thlr. Letzterer fungirt 5 Monate als Holzmeister und 7 Monate als Feldwärter. — Tit. II. Amtsbedürfnisse 1 Thlr. für den Einband des Manuals und der Rechnung. — Tit. III. Zum Ankauf der Bullen Thlr. 126. 10. 10 Pf. — Tit. IV. Zum Auffüttern der Bullen, 6 an der Zahl Thlr. 234. 10 Sgr. — Tit. V. Insgemein Thlr. 30. 24. 11 Pf.

Etat für die Stadtarmen-Kasse pro 1868.

(Für das Jahr 1870 ist der Etat nicht eingereicht, muthmaßlich, weil der von 1868 prolongirt worden ist.)

Einnahme und Ausgabe sind ausgeglichen auf Höhe von . . . Thlr. 3486. 4. 6

Einnahme.

Tit. I. Unbeständige Gefälle Thlr. 246. 21. 2 Pf., nämlich: Aus den Becken an den Kirchenthüren Thlr. 11. 17. 3 Pf. — Nachlaß der Armen vacat. — Verdienst der Häuslinge im Armen- und Krankenhause, so wie erstattete Verpflegungskosten Thlr. 235. 3. 11 Pf. — Tit. II. An Interessen von Kapitalien Thlr. 3. 22. 6 Pf. Die Kammereikasse hat seit 1833 aus dem Cholerafonds 25 Thlr. angeliehen. 50 Thlr. stehen bei einem Bürger auf dessen Haus in der

Stadt eingetragen; die Zinsen, 2½ Thlr., werden zum Ankauf von Schulbüchern für Kinder armer Altern verwendet. 50 Thlr sind bei der Sparkasse belegt und werden die Zinsen zum Kapital geschlagen, ein Legat der Wittve Fortong zu Stettin, einer Blindenanstalt überwiesen. — Tit. IV. Zuschüsse. Von der Kammereikasse Thlr. 2000. 20. 10 (so auch im Jahre 1870 laut Kammerei-Etat); vom Hospital St. Spiritus 110 Thlr.; vom Hospital St. Georg 175 Thlr.; Beiträge von der Bürgerschaft durch die Armengeld-Receptur 900 Thlr. Summa der Zuschüsse Thlr. 3185. 20. 10 Pf. — Tit. IV. Insgemein 50 Thlr. nach der Fraction.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen. Dem Hausvater nebst der Hausmutter im Armen- und Krankenhause 60 Thlr. — Tit. II. Hospitalspenden und zu stiftungsmäßigen Zwecken Thlr. 85. 13. 4. Auf diesem Titel stehen 4 Personen mit Thlr. 17. 3. 4 Pf. als Pröben, die Armen im Gasthause mit Thlr. 1. 10 Sgr., 6 Kurrendaner mit 2 Thlr. und 45 Thlr. Thomsgelder, s. g. weil sie am St. Thomastage an Bedürftige vertheilt werden (Legat aus dem Segler = Stiftfonds). — Tit. III. Zur Armenpflege Thlr. 2558. 27. 10 Pf., nämlich 1500 Thlr. Unterstützung der Stadtarmen in monatlichen Raten, die bereits seit Juli 1866 durchschnittlich 125 Thlr. betragen. Medicinkosten Thlr. 162. 12. 7 Pf. Beerdigungskosten incl. Särge Thlr. 46. 8. 9 Pf. Außerordentliche Unterstützungen und Bekleidungskosten Thlr. 848. 23 Sgr. An durchreisende Arme Thlr. 1. 13. 6 Pf. — Tit. IV. Kosten des Armenhauses Thlr. 748. 18. 7 Pf. und zwar: Für Verpflegung der Armen Thlr. 563. 15. 7 Pf., für Bekleidung derselben Thlr. 128. 21. 1 Pf., für Anschaffung und Instandhaltung der Untensilien Thlr. 56. 11. 11. Pf. — Tit. V. Insgemein Thlr. 53. 4. 9 Pf., darunter befinden sich Thlr. 1. 7½ Sgr. für Buchbinderarbeiten, und die oben im Einnahme Titel II. nachgewiesenen 2½ Thlr. Zinsen, von 50 Thlr. Kapital, welche der Schuldeputation Behufs Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder überwiesen werden.

Die Stadtforst. Historisch-Technisches.

Nach einer in den Jahren 1803 bis 1806 angefangenen, aber nicht zu Ende geführten, auch nicht zuverlässigen Vermessung betrug das Areal der, fast ein zusammenhängendes, vom Ihnafluß in zwei Hauptabschnitte getheiltes Ganzes bildenden Waldfläche in runder Summe Mg. 39.000 —

Die einzelnen Theile dieser Fläche waren:		
1. Die Barfußdorfer Heide von beiläufig	Mg. 4800 —	
" Münchendorfer	5800 —	10.600 —
2. Der Antheil der Stadt auf dem rechten Ihna-Ufer		11.988. 63
3. Der auf dem linken Ufer der Ihna belegene Theil		12 000 —
4. Die Lüttenheide		2.011.117
Außerdem an Glasbrüchern längs der Fürstenlagger Gränze:		
5. Die Tolle Heide	Mg. 1351 —	
6. Das sogenannte Zinsbruch	469.107	
7. " Ihnabruch	163.100	
8. " Schambacherbruch	413.122	
		2.397.159
Mithin überhaupt etwa		Mg. 38.997.159

Hiervon sind die zu 2—8 aufgeführten Theile unbestrittenes Eigenthum der Stadt, was dagegen die unter 1 bemerkten zwei Dorfsheiden anbetrifft, so war bei Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der beiden Eigenthumsdörfer Barfußdorf und Mönchendorf auch die Theilung dieser Heiden zur Sprache gekommen; die Frage dieser Theilung wurde aber vor das Revisions-Collegium zur Entscheidung gebracht, welche im Jahre 1819, der Epoche, die hier ins Auge gefaßt wird, noch in der Schwebe war.

Zufolge der frühern Verfassung in Hinsicht des getheilten Bürger- und Kämmerer-Vermögens gehörte der Kiefernwald und ein Theil der Brücher, die Tollebeide genannt, zum Bürgervermögen; für die Kämmererei blieben nur die übrigen Brücher, welche jetzt 1000 Mg. und etwas darüber, enthalten. In dieser, der Bürgerschaft gehörenden Kiefernheide herrschte — wol von Gründung der Stadt an, mithin seit sechshundert Jahren, die s. g. freie Art. Im Jahre 1671 haben Bürgermeister und Rath der Stadt Golnow, im Beisein der Viertelsleute und Aeltermänner eine, von der Königl. Schwedischen Regierung zu Wolgast bestätigte, Holzordnung aufgerichtet. Darin ist bestimmt, was Bürger- und Kämmererheide sein soll, welche Rechte den Bürgern an Ersterer zustehen, und namentlich wie vom Magistrate zur Conservation derselben die nöthigen Veranstellungen getroffen und Contravenienten bestraft werden sollen; namentlich ist darin der Verkauf von Bau- und anderm Holze Seitens der Bürger untersagt, überhaupt soll nur das Benöthigte zur Nothdurft gegeben werden. Obwol diese Holzordnung ganz entschieden in Kraft stand, so war dieselbe doch ganz in Vergessenheit gerathen und ein jeder Bürger nahm seinen Bedarf an Bau- und Brennholz, wann und wo es ihm gefiel. Zur Aufsicht über die Forst war nur Ein Holzwärter bestellt, welcher der Forst Schutz, besonders gegen auswärtige Eindringlinge gewähren sollte, der hiesige Bürger nahm seinen Holzbedarf ganz beliebig nach Raum und Zeit, gleichviel, ob er Brauer, Branntweimbrenner, Bäcker, oder ein anderer Professionist war, der zum Betrieb seines Gewerbes gar keiner Feuerung bedurfte. Dies ging hin so lange die Stadt nicht die allmählig zunehmende Bevölkerung hatte, auch die hiesigen Wälder auf dem ansehnlichen Terrain von fast 2 Geviertmeilen den Wäldern Polens gleichen, und vor 50 Jahren konnten damals noch lebende alte Leute, die noch ein halbes Jahrhundert weiter zurück denken konnten, kaum es begreifen, wie die großen Dickigte, in welchen sie sich zu Zeiten des siebenjährigen Krieges als Kinder vor den Moskowitern verborgen hatten, so licht geworden waren; bei der Wirthschaft mit der freien Art begreift's sich aber leicht. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber wurde allgemach die Nothwendigkeit gefühlt, der hiesigen Holzverwüstung ein Ziel zu setzen und es kam, nach langen, zwischen dem Commissario loci, dem Städteforstmeister und Bürgermeister und Rath der Stadt gepflogenen Verhandlungen, endlich am 15. November 1784 ein Regulativ zu Stande, worin, nach Maßgabe der allgemeinen Forstordnung vom 24. December 1777, die Grundsätze einer bessern Forstverwaltung dahin präcisirt wurden, daß — 1) in Hinsicht des Brennholzes jedem Bürger 6 Faden Holz gegen Bezahlung des Schlagelohns verabreicht; 2) das Bauholz nur auf Anweisung gegeben werden sollte; und 3) das Einsammeln und Holen auf gewisse Holztage beschränkt wurde. Diese Einrichtung ging jedoch nur in dem Maße vorwärts, wie Einschränkungen der gedachten Art überhaupt ausführbar sind. Ist es schon nicht leicht, eine Dorfschaft auf die gebührenden Schranken bei Ausübung der ihr zustehenden Holzungsgerechtigkeit zu

verweisen, wie viel schwerer muß es bei einer ganzen Stadt sein, deren Einwohner noch dazu den einzig vorhandenen Forstschußbedienten als ihren eigenen, von ihnen besoldeten Officianten betrachtet!

Nach weiteren Verhandlungen zwischen dem Magistrate und den Aufsichtsbehörden kam dann, auf Grund des Hofrescripts vom 15. Januar 1798 und der Verfügung der Pommerischen Kriegs- und Domainenkammer vom 1. März desselb. Jahres, worin das Verhältniß zwischen Bürger- und Kämmerereiheide, nach Anleitung der Holzordnung von 1671 näher auseinander gesetzt wurde — im Wesentlichen bestätigt durch Erkenntnisse der Pommerischen Regierung vom 7. März und 8. September 1800, — ein unterm 24. Mai 1800 bestätigter Forstwirtschaftsplan zu Stande, nach welchem das Bauholz zu bestimmten Preisen, welche ungefähr die Hälfte der spätern Forsttage für die Staatsforsten betrug, der Bürgerschaft überlassen, und der Erlös nach Verhältniß der Häuserzahl unter die Berechtigten vertheilt ward, bis der Krieg diese Einkünfte zur Deckung der Stadtausgaben verwechselte. Die Verabreichung von 6 Faden Holz an jeden Bürger war schon früher unterblieben — von Seiten des Magistrats, weil er einsah, daß die Forst es nicht tragen konnte, — von Seiten der Bürgerschaft ward nicht darauf gedrungen, weil sie deshalb ihre Raff- und Leseholz-Gerechtfame auszudehnen ein Fundament hatte.

Jetzt trat der Krieg im Jahre 1806 ein, — die Ordnung, welche von jeher in Gohnow an lockeren Bändern gezügelt war, hatte ein Ende und die erste Besetzung des Magistrats-Collegiums nach Einführung der St.-O. von 1808, so wie die durch diese neue Einrichtung erzeugten Ideen waren nicht im Stande, die Ordnung, so mangelhaft sie auch noch gewesen sein mochte, wiederherzustellen, viel weniger etwas Zeitgemäßes an deren Stelle zu setzen. Die unaufhörlichen Durchmärsche der fremden Kriegsvölker, im Jahre 1812, die nach Rußland zogen, erzeugten großes Holzbedürfniß, die zu Ende dieses Jahrs erfolgte Administration der ersten Magistrats-Stelle und die nach erfolgter Suspension des Bürgermeisters und Kämmerers im Jahre 1813 eingetretene interimistische Verwaltung dieser Stellen, besonders bei den Kriegereignissen dieses und der beiden folgenden Jahre beschränkten sich auf das Nothwendigste zur Aufrechthaltung der allgemeinen Verwaltung, die Administrationen der einzelnen Verwaltungszweige, und unter diesen die der bedeutenden Forst, blieben aber liegen. Das Gemeinwesen befand sich in einer höchst trübseligen Lage. Die Menge der in Gang gebrachten Untersuchungen jeder Art ward endlich abgeschnitten durch den vernünftigen Schritt der Stadtverordneten, mit Aufopferung eine neue magistratualische Verwaltung zu bilden. Als diese im April 1814 zu Stande gekommen war, erkannte das, fast ganz neu gebildete, Magistrats-Collegium sehr bald, welch' großen Schatz die Stadt an ihrem bedeutenden Forstrevier besitzt. Die Herbeiführung der Ordnung war dessen erstes Augenmerk. Unter Mitwirkung des Stadtgerichts wurde der 25te eines jeden Monats als Holztag festgesetzt, an welchem die Defraudanten breviter zur Untersuchung gezogen und bestraft wurden; es wurden in der Woche 2 Holztage für das Raff- und Leseholz bestimmt und Art und Beil an diesen Tagen verboten; und durch die unausgesetzte Befolgung dieser Maßregel, wobei Seitens der Verwaltungs-Behörde nie vergessen wurde, daß das Holz Eigenthum der Bürgerschaft ist, und also nicht mit ungebührlicher Strenge, sondern lediglich nach den Vorschriften der Forstordnung von 1777 verfahren werden mußte, gelang es endlich, eine Ordnung herzustellen, welche die städtischen Forsten zur Freude aller gut gesinnten Einwohner einiger Maßen wieder in Flor brachte.

Ein oberflächlicher Blick auf die geschilderte Lage der Sache zeigt, daß eine Forst von so großem Umfange, in welcher früher freie Art — und bis zu welcher wilber Ausdehnung! — geherrscht hat; welche an ihrer Gränzen von holzarmen Dorfschaften, wie Carlshof, Blankensfeld, von allen Ansiedlungen auf Lübziner Gebiete, Groß- und Klein-Sophienthal, Körchen, Pudenzig, Jakobsdorf, Kattenhof, Hackenwald umgeben ist, in welcher 6 Vorwerke und 5 Wassermühlen liegen, und von einer ganzen Stadt benutzt wird, deren Einwohner während des Kriegs und bis zum Jahre 1814 gar keine Rücksichten kannten, nicht in dem Stande sein kann, als ein regelmäßig bewirthschaftetes Revier. Hierzu kommt, daß die Forst nicht in Schläge getheilt war. 1130 Thlr., welche die Forst zu vermessen, in den Jahren 1803—1806 gekostet hat, und worüber zwei Landmesser gestorben sind, sind weggeworfen, denn es ist von ihren Arbeiten nichts als ein unvollständiges, halb zerrißenes Brouillon übrig, welches zu gar nichts zu gebrauchen ist; das Holz ist geschlagen worden, und hat geschlagen werden müssen, wo es am dichtesten gestanden hat, — wie hat also eine vernünftige Wirthschaft Platz greifen können?

Eine Beschwerde, welche der Stadtförster Thoms am 11. December 1816 bei der Königl. Regierung wegen der ihm bestallungsmäßig zustehenden, bisher aber nicht gezahlten Emolumente aus den Jahren 1806—1811, einreichte, gab den Stadtverordneten Veranlassung, unterm 14. August 1817 ein weitläufiges Memorandum vorzulegen, worin sie den kläglichen Zustand der Stadtförsterei schilderten, diesen Zustand aber der Verwaltung des genannten Stadtförsters zuschrieben, die nicht schlechter gedacht werden könne, ihn der größten Dienstübertretungen bezüchteten, und schließlich auf seine Amtsentsetzung antrugen. Dieser Antrag veranlaßte einen ausführlichen Bericht des Magistrats, worin derselbe sich über die Mängel der Administration der städtischen Forsten anließ. Die Forsten der Stadt G. sind von so großem Umfange und es ist die Einführung einer soliden Bewirthschaftung bekannter Maßen von so großem Gewicht für den Stadthaushalt, daß die Königl. Regierung beschloß, eine gründliche sachkundige Untersuchung anzuordnen, welche die Statt findenden Mängel rügt und Dasjenige, was zum Besten der Forsten und des darauf sich beziehenden großen Interesses der Stadt G. geschehen muß, feststellt. Das Collegium beauftragte eines seiner Mitglieder, den Regierungsrath Schulemann, mit dieser Untersuchung. Derselbe erstattete über den Erfolg seines Commissariums unterm 3. August 1819 Bericht, dem die folgende Darstellung entlehnt ist.

Zustand der Gohnowschen Stadtförsterei, 1819.

Verwaltung. Die Verwaltung dieser Heiden ist durch den Revierförster Thoms unter Leitung des Magistrats und Zuziehung der Mitglieder der Forstdeputation bisher besorgt worden. Derselbe hat aber auch zugleich den Forstschutz, da auf diesem großen Revier von 39 000 Mg., oder nahe an 2 Q.-Mln. nur 3 Unterforstbedienten angestellt sind, mitbesorgen müssen, zu welchem Zweck er 3—4 Jäger ohne alle Entschädigung gehalten hat. (Der Commissarius der Regierung äußerte sich nun über die Qualification und Dienstführung des Thoms, welcher von den Stadtverordneten so vielfach angefochten worden, in auerkenntendster Weise, dem es weder an gesundem Beurtheilungsvermögen und den gewöhnlichen practischen Erfahrungen mangle, noch sonst der Vorwurf der Unthätigkeit und Unbeholfenheit gemacht werden dürfe. Von einer Entfernung aus seinem Amte könne bei Thoms nicht im Mindesten die Rede sein, da derselbe, nach des Commissarius Überzeugung, die neueren Ansichten wegen eines bessern Forstbetriebes richtig auffassen und zur

Ausführung bringen werde.) Dann heißt es zur Sache selbst im Bericht weiter wie folgt: — Zwar erfordert der bedeutende Umfang der Golnow'schen Forsten, wenn die sämmtlichen Geschäfte des innern Betriebes mit der gehörigen Ordnung versehen werden sollen, eigentlich 2 Revierförster, da grundsätzlich einem Revierforstbedienten nur 20 höchstens 30 tausend Mg. anvertraut werden können; zur Ersparung der Verwaltungskosten und wenn ein Theil der Bauerheiden den Dorfs-Communen zugesprochen und endlich nach dem weiter unten abgegebenen Vorschlage die Eisbrücker und die Lütken = Rienheide zur Urbarmachung bestimmt werden sollten, wird der Thoms, der übrigens in der Mitte des Reviers wohnt, die Geschäfte allein versehen können, wenn er demgemäß salarirt wird und zur Besorgung des Forstschutzes noch mehrere Unterforstbedienten angestellt werden. (Was die bisherige Besoldung des Thoms betrifft, so wird dieselbe incl. 170 Thlr. Accidentien und 106 Thlr. 16 Gr. für Naturalnutzniefungen zu 438 Thlr. 8 Gr. berechnet). Wenn nun in Erwägung genommen wird, daß der Thoms in manchen Jahren wenige oder gar keine Accidentien erhalten hat, so ist es zu bewundern, wie er seine Dienstgeschäfte mit Eifer und Treue hat verrichten und 3 bis 4 Jäger hat halten können. (Es wird daher vorgeschlagen, dem Thoms bei Belassung der Naturalnutzniefungen ein baares Gehalt von 400 Thlr. und die zur Haltung eines unentbehrlichen Dienstpferdes erforderliche Fourage in Natura oder eine Entschädigung von 100 Thlr. zu bewilligen).

Forstschutz und dessen Mängel. Wenn gleich es nicht zu verkennen ist, daß der Thoms durch die Haltung mehrerer Jäger den Mangel an einer zweckmäßigen Forstpolizei in dem seiner Aufsicht speciell anvertrauten Reviertheil zu ersetzen gesucht hat, so ist dennoch der Forstschutz höchst mangelhaft geblieben. Am schlechtesten ist er in den Dorfsheiden gefunden, über welche der Unterförster Knittel — der von den Dorfsgemeinden besoldet wird — die specielle Aufsicht führt. Es ist unglaublich, welche Defraudationen hier vorgefallen und noch täglich vorkommen, die auch bereits Devastationen ganzer Distrikte zur Folge gehabt haben. Der Grund dieser Gebrechen liegt größtentheils in dem unzureichenden Unterpersonale, bei den Dorfsheiden aber auch noch in der gänzlichen Unbrauchbarkeit des alten und ganz stumpfen Unterförsters Knittel, der daher auch auf jeden Fall pensionirt werden muß. Als ein dritter Uebelstand in dieser Hinsicht muß die beträchtliche Entfernung der Wohnung des Holzwärters zu Kamelsberg von den ihm zur Aufsicht anvertrauten Brückern betrachtet werden, welche letztere daher gleichfalls durch Defraudationen sehr gelitten haben. Wenn nun nach forstlichen Grundsätzen angenommen wird, daß einem Unterförster oder Waldwärter bei zusammenhängenden Waldmassen ein Belauf von höchstens 500 Mg. zur speciellen Aufsicht anvertraut werden kann, so würden demgemäß, wenn man dem Thoms eine in der Nähe seines Dienstetablissements (Grünhaus) belegene Fläche von etwa 4—5000 Mg. zur speciellen Aufsicht übertragen wollte, doch noch 7 Unterbedienten erforderlich, und mithin, außer den jetzt schon vorhandenen Dreien, noch vier neue anzustellen sein. Ist gleich der Forstschutz in den größeren Königl. Forst = Revieren durch Unterförster versehen, und soll die Aufsicht über kleine Waldparzellen nur Waldwärdern, wozu die in den benachbarten Dörfern angefahrenen halbinvaliden Militairs vorzugsweise bestimmt sind, übertragen werden, so muß man doch der Meinung sein, daß der Zweck im vorliegenden Fall allein durch Holzwärter um so besser und wohlfeiler zu erreichen sei, als diese Leute größtentheils ihre Pflichten treuer

und gewissenhafter erfüllen, als die Hinsichts ihrer Forderungen selten zu befriedigenden Unterförster, die ihre Stellen nur als eine Belohnung für ihre geleisteten Dienste in anderm Thätigkeitskreise zu betrachten und ihre Obliegenheiten nur selten ganz zu erfüllen pflegen. Commissarius schlägt daher vor, nur Waldwärter anzustellen, für welche jedoch Wohnungen gebaut werden müssen, um diese Stellen mit tüchtigen und brauchbaren Subjecten besetzen zu können, und diese dadurch in ein, von der Stadt abhängiges Verhältniß zu bringen. Die Ansetzung derselben wird auf folgenden Punkten geschehen müssen: — 1) An der Stelle des Unterförsters Knittel ein Holzwärter, welcher unweit des Knittelschen Stabliaments (Stiefelsberg, zu Mönchendorf gehörig) neu anzubauen, und letzteres dagegen zu vererbpachten sein wird, da mit demselben eine bedeutende Ackerwirthschaft verbunden ist. 2) Ein neuer Waldwärter im Mönchendorfer Revier unweit der Hohenbrückschen Gränze im Fall diese jetzt streitigen Dorfsheiden der Stadt von dem Revisions-Collegium zugesprochen werden sollten. 3) Desgleichen ein Waldwärter unweit der Hackenwaldschen Gränze. 4) An Stelle des Holzwärters zu Kamelsberg, welcher dort ganz unpassend wohnt, wird auf dem Damme nach Fürstenflagge, und zwar auf dem s. g. Haselsper ein neuer Waldwärter anzusetzen sein, im Fall nicht die Radung der ihm zur Aufsicht anzuvertrauenden Eisbrücker, nach dem weiter unten gemachten Vorschlage beliebt werden sollte. 5) Sind unweit der Lüzinschen und 6) in der Gegend der Marienwaldschen Stiftsheide 2 Holzwärter neu anzubauen, und endlich 7) Der Unterförster in der Lütkenheide beizubehalten, wenn es nicht vorgezogen werden sollte, diese Waldparcele raden und dann diese Stelle ganz eingehen zu lassen.

Die Befoldung der neu anzustellenden Waldwärter wird in nachstehenden Einkünften und Emolumenten bestehen müssen: — a) Baares Gehalt wenigstens 60 Thlr.; b) 6 Mg. Land a 1 Thlr. 6 Sgr. c) An Wiesenwachs 60 Etr. Heu zur Ausfütterung von 2 Kühen und ein Zuwachs, deren Ertrag zu 12 Thlr. angenommen werden kann; d) Freie Wohnung 10 Thlr. e) 8 Klafter Kiefern Knüppelholz a 1 bis 8 Thlr., macht zusammen 96 Thlr. Außerdem aber wird den Holzwärttern das sonst übliche Pfandgeld und $\frac{1}{4}$ der Holzstrafen als Denuncianten-Antheil zur Ermunterung und Beförderung einer thätigen Aufsicht zu bewilligen sein, wenn es nicht vorzuziehen sein dürfte, statt des letztern das doppelte Pfandgeld zu gewähren, welche Art der Remuneration zur Vermeidung der durch Verabreichung der Denuncianten-Antheile in einzelnen Fällen herbeigeführten Mißbräuche dem Forstinteresse angemessener erscheint.

Gegenwärtige Bewirthschaftung und deren Mängel. Eine detailirte Beschreibung des Zustandes und der Holzbestände der Golnowschen Forsten, setzt eine genaue Kenntniß derselben voraus, welche nur durch eine specielle Bereisung und mit Zurhandnehmung einer Karte erlangt werden kann. Da letztere nicht vorliegt und erstere, die Bereisung, beschränkt werden mußte, so kann nur ein Umriß vom jetzigen Zustande der Bewirthschaftung hier Platz finden, aber auch dieser Umriß genügt, um das traurige Bild vollständig zu bestätigen, welches schon der Magistrate-Vericht dargeboten hat.

Die ehemalige Plänterwirthschaft (denn nur in den letzten 5 Jahren, also seit 1814, hat man, jedoch auch nur theilweise den Hieb auf gewisse Districte zu beschränken gesucht) eine über alle Begriffe ausgedehnte schädliche Holzungsfervitut, oder das Recht der freien Art, d. h.: die ungebundene Willkür mit der jeder Bürger

seinen Bau- und Brennholzbedarf, wo und wie es ihm beliebte, schlagen ließ; ein unbefchränktes Hütungsrecht und die zügellosen Defraudationen einer höchst mangelhaften Aufsicht, haben die Stadtförsten, von denen sich die Bauerheiden zu Mönchendorf und Barfußdorf besonders nachtheilig hervorthun, in einen solchen Zustand versetzt, daß sie — was nahe an das Unglaubliche gränzt — nicht mehr im Stande sind, das Holzbedürfniß der Stadt zu befriedigen. Eine während einer langen Reihe von Jahren in den Hochwaldungen geführte regellose Plänterwirthschaft, bei freiem Weidegange, hat natürlich sehr unvollkommene, unzusammenhangende, und ihrem Alter nach gemischte Holzbestände entstehen lassen, welche im Ganzen nur einen sehr geringen Gewinn, welcher gegen den Ertrag mit dem Productionsvermögen des Bodens weit zurückbleiben muß, hoffen lassen. Hierzu hat hauptsächlich der Irrthum (in welchem ein großer Theil unserer Forstbedienten sich noch immer befindet) mit beigetragen, daß nämlich der in den ausgelichteten haubaren Holzbeständen unterdrückte und verkrüppelte Anflug zur Erzeugung eines neuen Bestandes brauchbar sei, und daß man nur nöthig habe aus diesem das haubare Holz mit Verschöpfung der jungen Pflanzen herausnehmen zu lassen, ohne jedoch dabei zu erwägen, daß selbst ein großer Theil jenes verkrüppelten, vom Vieh verbißenen Unterwuchses durch das Fällen und die Abfuhr des Holzes zerstört werden muß. Der Erfolg solcher Anlagen kann, wie die Erfahrung in dergleichen Fällen überall gelehrt hat, dem beabsichtigten Zweck natürlich nicht entsprechen.

Es ist hier der Lütken-Heide und ihres Zustandes noch besonders Erwähnung zu thun. Vor 5 Jahren fand sich die Stadt zur Deckung ihrer Kriegsschulden und zur Vermeidung einer drohenden Sequestration des städtischen Grundvermögens in die Nothwendigkeit versetzt, diese Lütken-Heide zum Abtrieb zu bestimmen, und das darauf befindliche Holz zur Aufbringung des erforderlichen Kapitals an den Kaufmann Silber in Stargard für etwa 15.000 Thlr. und zwar unter der Bedingung zu verkaufen, daß die Abraümung des Holzes (von welchem jedoch alles Stangenholz Eigenthum der Stadt verblieb) binnen längstens 5 Jahren erfolgt sein müsse. Diese Abholzung ist, bis auf das Stangenholz, im Jahre 1818 beendigt und der sehr wichtige Zweck der Tilgung jener Schuld erreicht worden, wogegen sich auch um so weniger etwas erinnern läßt, als es bei der Beschränktheit der Mittel natürlich war, die Kräfte der, wenn gleich deterioriten, Försten noch ein Mal in Anspruch zu nehmen. Es war hierbei allerdings vortheilhafter eine bestimmte Fläche aufzuopfern, als ein so bedeutendes Holzquantum aus der Totalität zu entnehmen, da in diesem Falle eines Theils der Verkauf nicht zu übersehen gewesen, andern Theils aber der fast erschöpfte Zustand der übrigen Forstreviere zu sehr gelitten haben würde. Es entsteht daher nur die Frage, ob und in welcher Art die Verjüngung dieser Forstparcele, welche man beabsichtigt zu haben scheint, möglich und räthlich ist. Diese Frage läßt sich dahin beantworten, daß die Wiederkultur dieses Reviers auf etwa $\frac{1}{4}$ der Fläche bei der Unzulänglichkeit der vor 5 Jahren erfolgten natürlichen Besaamung dem jetzigen Mangel an Saamenbäumen (denn die übergehaltenen Stangenhölzer können nicht als solche betrachtet werden) ohne einen baaren Kostenaufwand von mindestens 5000 Thlr. nicht zu bewirken steht, wogegen die Besaamung auf etwa $\frac{1}{4}$ der Fläche wenn gleich nur zum Theil, auch unvollkommen erfolgt ist. Wenn daher jene Kostensumme zu diesem Zweck nicht aufgebracht werden kann, so muß die ursprüngliche Bestimmung dieser Parcele als Forst aufhören und eine anderweitige Benutzung eintreten, worüber weiter unten Vorschläge abzugeben sind. Auf die Abholzung der Lütken-Heide kommen wir zurück.

Was nun den Zustand der Niederwaldungen, und insbesondere der von den Hochwaldungen umgebenen Brücher, von welchen das s. g. Holznißbruch eines der bedeutendsten ist, anbetrifft, so ist solcher fast noch trauriger, als der der Hochwaldungen, indem eine unregelmäßige Abholzung, wobei auf die Zeit des Wadels nicht Rücksicht genommen sein mag — bei unbeschränktem Weidegange, eine völlige Devastation dieser Brücher herbeigeführt hat, deren Verjüngung um so größere Schwierigkeiten finden wird, als nur eine sehr mäßige Einschränkung der Weide, welche hier für die Bürgerschaft von besonderm Werthe ist, Statt finden kann. Dagegen sind die Elsbrücher an der Fürstenlagschen Gränze und der Ihna rücksichtlich ihrer nicht unbedeutenden Holzbestände, wenn gleich diese durch Defraudationen zum Theil auch sehr gelitten haben, von größerer Wichtigkeit und hätten längst der Gegenstand einer schlagmäßigen Bewirthschaftung sein sollen, welche auch sicherlich an ihrem rechten Orte gewesen sein würde, und daher — falls diese Brücher wegen ihres größtentheils vortrefflichen Wiesenbodens nicht etwa zur Kadung bestimmt werden sollten — ohne Verzug eingeleitet werden muß.

Vergleicht man nun den Zustand der Stadtheiden mit der bisherigen Naturalabgabe, welche nach der Anzeige des Magistrats außer dem für die Bürgerschaft bisher darauf angewiesenen Bauholzbedarf in 650 Faden besteht, so erscheint solche doch ungeachtet des deteriorirten Zustandes der Reviere viel zu gering, da die Elsbrücher bei sehr mäßigen Ansätzen in der ersten Holzungsperiode von 20 Jahren, binnen welcher das haubare Elsenholz abgetrieben sein muß, allein 750 Klafter, und die Kiefern-Reviere, wenn von diesen $\frac{1}{3}$ der Fläche für Räumden und Blößen abgerechnet wird, bei Annahme des geringsten Zuwachses von 76 Klafter pro Mg. ca. 3333 Klafter, mithin sämtliche Reviere in runder Summe etwa 4000 Klafter, iud. Bauholz, liefern können. Diese Berechnung beruhet indessen auf keinen sicheren Prämissen und nur eine specielle Abschätzung kann den wirklichen periodischen Ertrag feststellen. Um jedoch der Stadt die höheren Einkünfte von ihren Forsten nicht länger zu entziehen, kann der bisherige Etat von 650 Faden unbedingt um das Quantum der aus den Elsbrüchern zu erwartenden 750 Klafter, von diesem Jahre, 1819, ab erhöht werden.

Vermessung und Abschätzung. Diese sowol als jene bildet das nothwendigste Erforderniß zur Kenntniß der Forsten, bevor an eine ordnungsmäßige Bewirthschaftung derselben gedacht werden kann. Die Abschätzung der Reviere, Behufs Ermittlung ihres periodischen Ertrags, nebst einer genauen Beschreibung der Holzbestände, des Bodens und aller übrigen, auf die Verwaltung Einfluß habenden Verhältnisse muß der Vermessung folgen und der Eintheilung der Hochwald (Kiefern) Reviere in Jagen und der Elsbrücher in Schläge, welche jedoch erst nach vollendeter Kartirung ins Werk gerichtet werden kann.

Wirthschaftsplan. In demselben ist die ganze Folge des Hiebes und des Wiederanbaus, mit Berücksichtigung eines möglichst gleichmäßigen Ertrags, der künftigen Verbindung der Alterklassen, der Folge der Schläge, des Bodens, des Holzwachses, des Abfazes, der Hütungsverhältnisse u. auf eine gewisse Reihe von Jahren festzustellen, und wird auf dessen genaue Befolgung den kommenden Geschlechtern der Weg gebahnt werden zu einer folgerechten, schlagmäßigen Bewirthschaftung der Hochwaldungen überzugehen, welche für jetzt, rücksichtlich der irregulairen, unvollkommenen und mit Blößen und Räumden durchschnittenen Bestände völlig unausführbar ist. Der diesfällige Antrag des Magistrats: Die Forst in 70

Schläge zu legen und jedes Jahr einen Schlag abholzen zu lassen, erledigt sich hiernach von selbst und ist derselbe auch bereits von diesem Gedanken zurückgetreten.

Daß die Ausarbeitung jenes allgemeinen Planes, so wie die obere Leitung des hierauf sich stützenden Forstbetriebes, nicht von dem Magistrate oder von den Stadtverordneten, sondern von der obern Verwaltungsbehörde ausgehen müsse, wird einem jeden Unbefangenen einleuchtend sein. Die Nothwendigkeit, die Gemeinde-Waldungen unter die Oberaufsicht und Controle des Staates zu stellen ist, wie Beispielsweise erwähnt werden möge, sogar von den Baierschen Ständen vor Kurzem anerkannt worden, wogegen die Theilnahme der Preussischen Regierung an der Verwaltung der Gemeinde-Forsten durch das Edict vom 24. September 1816 auf die jenseits der Elbe belegenen Provinzen beschränkt worden ist. Ebenso unangemessen würde es aber sein, wenn die obere Behörde sich in das Detail der Verwaltung, in den innern Betrieb und die Benutzung der städtischen Forsten einmischen wollte, welche Gegenstände der Stadt-Commune, dem Magistrat und dem Forstverwalter lediglich überlassen bleiben müssen, von denen aber der rein technische Betrieb und die Holzkultur dem letztern ohne alle Einmischung der Stadtverordneten und der Mitglieder der Forstdeputation zu übertragen sein dürfte. In Absicht des letztern Gegenstandes kann der Forstverwalter bei regem Eifer und durch eine zweckmäßige Anwendung und Befolgung der in der Instruction vom 14. August 1814 wegen der Holzkultur enthaltenen Vorschriften (Forst-Archiv von Hartig, I., 1) zur Erreichung des vorgesteckten Ziels sehr viel beitragen, und wird ihm daher gedachte Instruction zur genauesten Befolgung mitzutheilen sein. Die Ausführung aber dieser Vorschriften hangt lediglich von den Mitteln ab, welche dem Forstverwalter nicht vorenthalten werden dürfen. Zu diesen gehört die Anstellung von 6—8 bestimmten Holzschlägern, denen je 3 oder 4 ein Holzhauermeister (Regimenter) aus ihrer Mitte vorzusetzen, welcher die Aufsicht über die übrigen (für deren Arbeit er einstehen muß) zu führen, und das ganze Holzfallungs-geschäft nach einer ihm besonders mitzutheilenden Holzhaue-Ordnung zu leiten haben, und wofür denselben, außer ihrem Lohn, der s. g. Meistergroßchen oder einige Morgen an Grundstücken als Remuneration für die größere Mühewaltung zu bewilligen sein würde. Dieser Gegenstand ist für den innern Betrieb von großer Wichtigkeit, daher die Ausführung dieses von der technischen Nothwendigkeit gebotenen Vorschlages den städtischen Behörden von G. in dringendster Weise zu empfehlen sein wird.

Benutzung von Forstgrundstücken zu ökonomischen Zwecken.
Bei den großen Waldflächen, welche man in Ostpommern überhaupt vorfindet, und insbesondere bei der bedeutenden Waldmasse, welche der Stadt G. gehört und einen bedeutenden Theil ihres Grundvermögens ausmacht, wird sich jeder unbefangene Beobachter von selbst überzeugen, daß es nicht nur der Landeskultur im Allgemeinen, sondern auch dem Interesse der Stadt durchaus angemessen sei, daß diejenigen Forsttheile, welche vermöge ihres Bodens und der örtlichen Verhältnisse einen bedeutend höhern Ertrag bei einer ökonomischen, als bei einer forstwirtschaftlichen Benutzung erwarten lassen, zu Acker- und Wiesengrundstücken umgeschaffen und als solche benutzt werden. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, bringt Commissarius folgende Theile zur Urbarmachung und Parcellirung in Vorschlag: —

1. Die an der Fürstenschlagger Gränze und an der Jhna belegenen Eisbrücker, deren Größe im Eingange dieser Darstellung zusammen auf 2397 Mg. 159 Ruth.

angegeben worden ist, und die sich mit Ausnahme eines Theils, der s. g. Tollenheide, zu Wiesen eignen, welche bei ihrer ausgezeichneten Bodengüte im Durchschnitt einen Reinertrag von 3 Thlr. für den Morgen erwarten lassen. Die Umschaffung dieser Brücher zu Wiesen ist um so angemessener, als eines Theils der Ertrag derselben als Forst behandelt, für den jetzigen Turnus nur auf 16 Gr. und für den künftigen bei der bestmöglichen Bewirthschaftung auf 1 Thlr., höchstens 1 Thlr. 8 Gr. anzunehmen ist, und die Stadt nicht nur durch die Abräumung des Holzbestandes ein baares Kapital gewinnen würde, sondern auch die Kosten ersparen könnte, welche zum Anbau und zur Besoldung des auf dem Haselsperre anzusetzenden Holzwärters erforderlich sind.

2. Die s. g. Buchhorst, der Langelals und die Schweinekühle, drei von Wiesengrundstücken umgebene Blöhen (zwischen jenen Elsbrüchern zu 1 und dem Wege von der Stadt nach Hasenwald belegen), welche in ihrem gegenwärtigen Zustande gar keinen Nutzen gewähren, werden sich am besten zu Holländereien umschaffen lassen, wenn ihnen die erforderlichen Wiesengrundstücke beigelegt werden, deren jetzige Inhaber sehr füglich durch die, aus dem nahe belegenden Elsbrüche zu gewinnenden, Wiesen entschädigt werden können.

3. Die s. g. Güttenheide muß, wenn nicht die auf 5000 Thlr. angenommenen Kulturkosten wirklich darauf verwandt werden sollen, deren Aufopferung aber dem städtischen Interesse ganz entgegen sein würde, gleichfalls zur ökonomischen Benutzung gezogen, die um so mehr vorzuziehen sein wird, als dadurch der Stadt zugleich die Kosten zur Anstellung und Besoldung eines Holzwärters erspart werden.

Der größere Theil, etwa $\frac{2}{3}$ der Fläche, besteht aus gutem Roggen-, zum Theil auch aus Gerstenboden, und eignet sich daher völlig zur Ackerkultur, wogegen der übrige, an der Jhna belegene Theil nur in leichtem Sandboden besteht. Es scheint hiernach zweckmäßig, den bessern Theil von etwa $\frac{3}{4}$ der Fläche oder 1508 Mg. in Parcelen von 60—90 Mg., den übrigen Theil aber von 503 Mg. in Parcelen von 6—12 Mg. zu zerlegen, bei welchem Verfahren etwa 20 größere und 50 kleinere Ansiedlungen gegründet werden könnten. Zur Zahl der ersteren wird übrigens noch das Unterförster-Etablissement hinzutreten können. Die nähere Bestimmung, in welcher Art diese Grundstücke veraußert werden müssen, wird zwar der Commune zu überlassen sein, jedoch scheint eine Vererbpachtung an den Meistbietenden, bei Zugrundelegung eines mäßigen, nicht zu erhöhenden Canons von höchstens 1 Thlr. pr. Morgen, gegen Erlegung des durch die Vicitation zu bestimmenden Erbstandsgeldes, am angemessensten zu sein. Vergl. unten andere Angaben.

Die Vortheile der ökonomischen Benutzung dieser Forsttheile sind so einleuchtend, daß die Ausführung der diesfälligen Vorschläge durch die städtischen Behörden mit Gewißheit zu erwarten steht.

Die Königl. Regierung schloß sich den, in der vorstehenden Darstellung enthaltenen Vorschlägen überall an, und empfahl dieselben, in der Verfügung vom 20. September 1819, dem Magistrat und den Stadtverordneten zur gründlichen Erwägung und Beherzigung. Dieser Aufforderung ist, nach Lage der Acten, niemals Folge gegeben worden.

Aus Verhandlungen im Jahre 1840 ersieht man, daß die Forstreviere, welche Ausgangs des 18. Jahrhunderts zum Ränmerei-Vermögen gehörten, seit der Zeit

meist urbar gemacht und in Pacht und auf Zins ausgethan sind *), daß dagegen die Kämmerei im Wege der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der Eigenthumsdörfer Mönchendorf und Barfußdorf, 2–3000 Mg. Kiefernwald, die im Zusammenhange liegen, wieder erworben hat. Vor der Hand, heißt es in einem Bericht des Regierungsraths v. Berdeck vom 16. August 1840, kann von einem regelmäßigen, nuzbaren Ertrage dieser ehemaligen Bauerforsten nicht die Rede sein, es wird vielmehr nur darauf ankommen, mehrere verhauene Bestände durch raschen Abtrieb für eine zweckmäßige Kultur vorzubereiten und dadurch einen durch zweckmäßige Eintheilung einiger Maßen nachhaltigen Ertrag für die Kämmerei zu gewinnen, bis größere Bestände wirklich nutzbar werden. Ein förmlicher Wirtschaftsplan existirt nicht; der Bürgermeister Genz, der Stadtverordneten-Vorsteher und die Mitglieder der Forstdeputation überzeugten sich aber von der Nothwendigkeit der Aufstellung und versprach der städtische Oberförster, einen solchen bis zum Mai 1841 auszuarbeiten, der Stadtverordneten-Vorsteher für die Bewilligung der nöthigen Geldmittel zu wirken und Bürgermeister Genz die Einwirkung eines der benachbarten höheren Königl. Forstbeamten mit in Anspruch zu nehmen. Für die Bürgerheide von 20–22000 Mg. Fläche wird vor beendeter Servituten-Regulirung etwas Zweckmäßiges der Art nicht geschehen können, obgleich sie dessen ebenso bedarf, wie die Kämmerei-Forst. Es ist inzwischen begründete Hoffnung, daß nach Beendigung der noch schwebenden Prozesse die Sache im nächsten Jahre, 1841, ein Ende gewinnt.

Zustand des Areals der Stadtforst vor der Separation, nach der Vermessung für dieselbe.

Namen der Besitzer.	Kiefern	Eisbrücher	Dirkbruch	Gemischte Hölzer	Raume Bruchweiden	Summa.
1. Die Kämmerei . . .	2521.178	1152. 89	— —	— 68	— —	3674.155
2. Die Bürgerschaft . .	— —	503. 88	877. 42	319.109	— —	1700. 60
Ferner:						
a) Auf d. linken Raum Zhu-Mfer (Bew.	603. 16) 7171.129)	1838. 38	— —	— —	581. 33	10194. 66
b) Auf d. rechten Raum Zhu-Mfer, (Bew.	517.160) 7230.123)	1310. 34	— —	345.159	797. 43	10200.160
c) In der Lüttenheide	1918.177	92.164	— —	105. 89	66. 15	2183. 85
Summa	19964. 63	4897. 50	877. 43	771. 65	1444. 91	27954. 32

*) Namentlich ist dies auf dem s. g. Längenhalfe geschehen, einer der Waldblößen, welche schon in dem Schulemannschen Gutachten von 1819 zum Anbau empfohlen wurden, wo sich Bürger, anscheinend aus der Vorstadt Röddenberg, angestiedelt haben. Aus Verhandlungen von 1856 und 1858, betreffend Kaff- und Leseholz und Waldstreif, ergibt sich, daß zwei Eigenthümer auf dem Längenhalfe Anspruch auf die gedachten Forstgerechtfame machten. Der Längenhalfe, welcher ca. 1 Me. von der Stadt gegen W. z. N. liegt, wird von keinem Ortschafts-Verzeichniß genannt, und steht auf keiner der, dem Herausgeber vorliegenden Karten, was offenbar darin seinen Grund hat, daß es der Magistrat unterlassen, die vorschristsmäßige Anzeige von dieser, und noch anderer Anstiedlungen im Stadtgebiete, durch den Kreislandrath bei der Königl. Regierung einzureichen. Eine jener Eigenthumsstellen auf dem Längenhalfe hat 10 Mg. 93 Ruth. Grundfläche, angelegt im Jahre 1855.

Die Königl. Regierung gab die Bemerkungen des Regierungsraths v. Berbeck dem Magistrate in einer Verfügung vom 22. December 1840 zu erkennen und forderte denselben zur Vorlegung des Plans zur Bewirthschaftung der Kämmerforst, so wie zur nähern Anzeige darüber auf, in welcher Lage sich die einzelnen gegen die Servitutberechtigten schwebenden Prozesse befänden, an deren Beseitigung sich die endgültige Regelung der Verhältnisse der Bürgerheide accochire, und endlich eine Äußerung darüber, ob nach Lage der Sache diese Regelung sobald Statt finden könne, daß es nicht angemessen sein sollte, schon jetzt die in den Gesetzen begründeten Beschränkungen derjenigen Servitutberechtigungen herbeizuführen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung hinderlich sind. Ein Magistrats = Bericht vom 10. Mai 1841 besagte, daß der Plan zu einer regelmäßigen Bewirthschaftung der Forst erst nach erfolgter Abfindung aller Servitutberechtigten entworfen werden und ins Leben treten könne, d. h. nach beendigter Separation, wie dies denn auch 5 Jahre später in dem Grundvertrage vom 27. März 1846 festgesetzt wurde. Mittlerweile hatte der Magistrat unterm 4 September 1843 ein „interimistisches Regulativ zur Verwaltung der Stadtforst“ entworfen, doch ohne die Zustimmung der Stadtverordneten dazu einzuholen, die nachträglich beantragt, von denselben unterm 9. November 1843 versagt wurde, daher denn auch das Regulativ nicht in Kraft getreten ist. Dagegen wurde unterm 7. Januar 1846 ein Publikandum wegen Sammelns von Raff- und Leseholz, und wegen Kies- und Lehmgrabens, erlassen, welches von der Königlichen Regierung unterm 7. März 1846 bestätigt worden ist.

Inzwischen hatte die, der seit 1824 in Gang gebrachten Gemeinheitstheilung zum Grunde gelegte, Vermessung den Flächeninhalt der städtischen Forsten festgestellt. Die gefundenen Resultate sind in der oben stehenden tabellarischen Übersicht enthalten. Die Forsttheile links der Ihna nennt man „Wießcher Seits“, die auf dem rechten Ufen „Röddenberger Seits“ nach den beiden Vorstädten von Golnow.

Noch im Jahre 1852 äußert ein Sachverständiger: es seien ihm wenig Stadtförsten vorgekommen, welche in so hohem Grade devastirt sind, als die von Golnow. Es gibt, fügte er hinzu, nur Ein Mittel, diesen Zustand ungewöhnlicher Devastation zu beseitigen, indem ein vollständiger Wirthschaftsplan und ein darnach sich richtender Abnutzungs = Satz festgestellt wird. Die Ermittlung der Höhe dieses Letztern ist Sache des Taxators und je weiter die Devastation gegangen, um so schwieriger ist es, vorher zu bestimmen, ob demnächst alle Berechtigten befriedigt werden können. Die Gemeinheitstheilung war nunmehr zur Ausführung gekommen, obwol, bevor zur Bestätigung des Reccesses geschritten werden konnte, noch zwei Dustra verfließen mußten. Die Grenzen des Waldkörpers standen fest, welcher künftighin die Stadtforst bilden sollte; es kam also jetzt darauf an, die im §. 4 des Grundvertrages vorgesehene, und von dem oben erwähnten sachverständigen Urtheil in Erinnerung gebrachte Bestimmung wegen Aufstellung eines Wirthschaftsplans endlich zur Ausführung zu bringen, allein wie ernst der Magistrat, die Wichtigkeit der Sache einsehend, diese in die Hand nahm, die Stadtverordneten weigerten sich, ihre Zustimmung zur Abschätzung und Eintheilung der Stadtforst und zur Entwerfung eines Wirthschaftsplans zu geben, indem sie nach den Beschlüssen vom 1. April und 1. Mai 1852 die desfalligen Vorschläge des Magistrats zurückwiesen. Diesen ablehnenden Beschlüssen lag — wol offenbar die Besorgniß zum Grunde, daß die Einführung einer geregelten Forstwirthschaft nicht nur manche, für einzelne Theilnehmer an den Nutzungen der Forst lukrative, aber den Ruin

derselben herbeiführende Mißbräuche beseitigen, sondern auch zur Folge haben werde, daß für die nächste Zeit weit weniger an Holz, als bisher, zur Vertheilung kommen und überdies die Waldstreuuutzung in bestimmte Regeln werde gefaßt werden. In Erwägung, daß der Vertrag vom 27. März 1846 für alle Betheiligten, namentlich auch für die Bau- und Brennholzberechtigten Einwohner der Gemeinde- bzw. der Kammereikasse gegenüber eine rechtliche Verbindlichkeit geworden ist, wurde der Magistrat durch die Regierungs-Verfügung vom 12. Juli 1852 angewiesen, die mit Messungen verbundene Eintheilung und Abschätzung der Forst, des Widerspruchs der Stadtverordneten ungeachtet, unverweilt in Angriff zu nehmen, indem er zugleich ermächtigt wurde, die dazu erforderlichen Kosten, falls die Stadtverordneten deren Bewilligung ferner versagen sollten, auf Höhe von 700 Thlr. aus der zuständigen städtischen Kasse zu bestreiten. So ist denn endlich im Jahre 1853 die Aufstellung eines Betriebsplans für die Bewirthschaftung der Bürgerforst zu Stande gekommen. In Folge weiterer Verhandlungen erhielt der Forstmeister Olberg von der Königl. Regierung unterm 11. März 1861 das Commissorium, gelegentlich seiner Dienstreise die zur Stadt G. gehörigen Forsten, und zwar sowol die Bürgerforst, als auch die Kammereiforst einer Besichtigung und die Bewirthschaftung beider Forsten einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Olberg's Bericht vom 28. März schildert den —

Zustand der Golnow'schen Stadtforst, 1861.

Kammerei-Forst. Sie enthält nach einer, aus älteren Karten des Magistrats zu G. zusammengestellten Übersichtskarte, und den eingeholten Angaben des Magistrats, auf überhaupt 2750 Mg. einen durchgehends ganz armen, durch frühere schlechte Forstwirtschaft, namentlich durch eine plänterweise Auslichtung der Holzbestände, durch mangelhafte Erziehung des nur unter dem Maule des Viehs kümmerlich erwachsenen Nachwuchses, und ganz besonders durch ein maßloses Streurechen in jeder Weise äußerst mißhandelten Boden, dessen Produktionskraft unter solchen Umständen dermaßen geschwächt worden ist, daß — wollte man aus diesem Walde einen nachhaltigen Materialbezug an Holz beabsichtigen und dem gemäß einen entsprechenden Betriebsplan feststellen — für die Dauer des ersten Turnus von 100 Jahren eine höhere Bodenrente als 10 Kubikfuß Durchschnitts-Ertrag pro Mg. nicht zu gewärtigen sein würde. Aus einer speciellen Nachweisung der Bestandsverhältnisse ergibt sich, daß für einen sehr großen Theil des Kammereiwaldes das Bedürfniß der möglichst schnellsten Abholzung und Verjüngung vorliegt, um dadurch den Boden, der nicht voll rentirt und bei so mangelhafter Beschattung durch die Einwirkung des Lichts immer mehr ausgefogen wird, mittelst baldigster Feststellung voller, junger, den Boden schirmenden und düngenden Holzbestände productiver zu machen. In wie weit einem so gerechtfertigten Streben Folge zu geben ist, hängt aber lediglich von der Beantwortung der Fragen ab: — a) ob der qu. Kammereiwald einen nachhaltigen, thunlichst gleichmäßigen jährlichen Materialbezug an Holz gewähren muß, oder — b) ob seine Erträge lediglich ein finanzielles Interesse für die Kammereikasse haben, mithin so genutzt werden können, daß sie den thunlichst höchsten Geldertrag für dieselbe abwerfen.

So weit durch Rücksprache mit dem Bürgermeister Löper ermittelt worden, ist die Frage zu a zu verneinen, die Frage zu b zu bejahen, indem der Magistrat keine Verpflichtungen hat, Deputanten oder Berechtigte mit Holz aus dem Kammereiwald zu befriedigen, und das Holz, welches er zu den städtischen Instituten

bedarf, alle Zeit aus der Bürgerheide käuflich zu erlangen ist. Unter solchen Umständen muß man daher auch entschieden der Ansicht sein, daß es im Interesse der Stadt G. und zum großen Nutzen der Kammereifasse geboten ist — 1) vorläufig von der Aufstellung eines nachhaltigen Betriebsplans für die Kammereiforst gänzlich Abstand zu nehmen, und demgemäß — 2) in den nächsten 10 Jahren — soweit als die Absatzverhältnisse und die Vermeidung einer Holzveräußerung unter Schleuderpreisen es zulässig machen — die schlechten, unvollholzigen, zur Conservation nicht geeigneten Bestände, und zwar die ältesten und nutzbarsten zuerst, successive abzutreiben, und — gleich wie in den letzten Jahren schon mit Maaßen vorgegangen ist, abzusetzen und im Wege des öffentlichen Meistgebots zu versilbern.

Durch diese Maaßnahme wird nach den letztjährigen über den Holzverkauf gesammelten Erfahrungen in dem Kammereiforste selbst ein ziemlich bedeutendes Kapital in kurzer Zeit angesammelt, welches nach Abzug der zur Wiederkultur dieser abgeholzten Flächen verwendeten Summen und unter Hinzurechnung des Geldwerthes der nebenher aus den für eine spätere Zukunft zu conservirenden jungen Holzbeständen dauernd zu berechnenden, alljährlich eingehenden Durchforstungs-Erträge der Kammereifasse eine ganz bedeutend höhere Rente verspricht; als wenn der Kammereiswald in seinem jetzigen Zustande nachhaltig bewirthschaftet und alljährlich nur soviel Holz daraus entnommen würde, als innerhalb der ersten 100 Jahre einer vollendeten Durchhauung des Waldes mit Rücksicht auf seine dürftigen Holzbestände entnommen werden könnte.

Diese Behauptung ist sogleich durch Zahlen zu begründen, zuvor aber noch zu bemerken, daß, wenn die innerhalb 10 Jahre zu realisirende Operation der Abholzung aller unwüchsigen und unvollholzigen, thunlichst nutzbaren Bestände beendet sein wird, alsdann erst ein Betriebsplan entworfen und von da ab eine nachhaltige Bewirthschaftung geführt werden kann. Die Holzbestände der Solnower Kammereiforst bestehen aus:

- 1) 148 Mg. reine Blöcke, welche a) den Holzschlag von 1860, der bereits zur diesjährigen Kultur mit 103 Mg. vorbereitet ist, und b) den Holzschlag von 1861 mit 45 Mg. repräsentiren.
- 2) 485 „ Kiefern-Schonungen von 3-20 Jahren, welche meist gut bestanden, und zur Conservation vollkommen geeignet sind.
- 3) 634 „ geringen Kiefern-Stangenorten von 20-40 Jahren, welche ebenfalls — mit Ausschluß von 225 Mg. — von ziemlich guter Beschaffenheit nur daher zur Conservation geeignet sind, während die Erhaltung dieser ausgeschlossenen 225 Mg., welche am S.W. Ende der Kammereiforst die Jagden 1 a, 2 a und 3 a umfassen und einen sehr durch Diebstahl gelichteten erbärmlichen Holzbestand auf einem an sich absolut leichten, aber durch Streurechen äußerst mißhandelten Boden haben, in keiner Weise gerechtfertigt erscheint da der Boden nicht die volle Bodenrente gewährt und bei dem Mangel an Beschattung dem Lichteinflusse noch länger exponirt, noch mehr und mehr verarmen würde und da außerdem demselben zu seiner Reconstitution die gegenwärtig miserablen Holzbestände den erforderlichen Humus nicht liefern können. Jedenfalls aber werden diese jungen schlechten Orte erst noch etwas nutzbarer werden müssen, bevor sie abgetrieben und verjüngt werden dürfen.

1267 Mg. zu übertragen.

- 1267 Mg. Übertrag.
 4) 596 Mg. ältere Kiefern-Stangenorte von 40—60 Jahren und zwar ebenfalls geringer aber doch solcher Bestandsbeschaffenheit, daß ihre Conservation geboten erscheint.
 5) 568 " Kiefern von 60—80 Jahren von einer nicht ganz schlechten, aber doch auch unvollkommenen Vollholzigkeit und Wachstums-Beschaffenheit auf einem weniger schlechten, an sich aber auch armen Boden. Die Conservation dieser 0,55 bis höchstens 0,7 vollbestandenen Orte wird bis dahin unbenutzt erfolgen müssen bis die zu Pos. 6 hier nachstehend genannten 267 Mg. abgeholzt und verjüngt, d. h.: wieder angebaut sein werden. Bis dahin wird ihre Nutzbarkeit sich noch etwas gesteigert haben; als dann wird aber ebenso zu verfahren sein, wie mit dem vorgenannten zur schleünigsten Verjüngung vorgeschlagenen Beständen.
 6) 267 " 70—90jährige, bezw. 80—100jährige Kiefern = Räumben kaum 0,4 voll bestanden mit wenigem werthlosen Kiefern-Untermwuchs, welche zunächst bald abgeholzt und verjüngt, d. h.: wieder angebaut werden müssen.
 7) 52 " Wege und Gewässer zc.

270 Mg. in Summa.

Ein diesen zuletzt Pos. 6 aufgeführten Beständen ganz analog bestandener Ort, — Abtheilung a im Jagd 17 — von 45 Mg. Fläche ist im Winter 1860/1 fahl abgetrieben und im Wege öffentlichen Meistgebots versilbert. Nach Angabe des Magistrats hat diese Abholzung einen Ertrag pro Mg. geliefert von durchschnittlich 12 Kloben Kiefern Derbholz, 1²/₃ Klstr. Reisig, 5 Klstr. Stockholz, zusammen 58 Thlr. Werth.

Die vorstehend Pos. 6 aufgeführten zum Abtriebe vorzugsweise empfohlenen 267 Mg. im Jagd 17 b, 18 a, 20 b, 21 b würden also bei analogen Ertragsverhältnissen ein Kapital liefern von $267 \times 58 = \dots \dots \dots$ Thlr. 15.486

Die unter 5 vorstehend aufgeführten zu der nächsten Abholzung empfohlenen 568 Mg. Jagd 18 b, 19 c, 21 i, 22 c werden als dann bei einer um ca. 25 Prct. bessern Bestands- und Bodenbeschaffenheit mindestens 72 Thlr. pro Mg. liefern, also in Summa $568 \times 72 = \dots \dots \dots$ " 40.896

Endlich werden die Pos. 3 verzeichneten 228 Mg. der Abtheilungen a in den Jagd 1, 2, 3 nach ca. 8 Jahren, wenn die älteren schlechten Bestände abgesetzt und versilbert, bezw. verjüngt sein werden, in gleicher Weise herankommen und dann ca. 5—6 Klafter Kiefern-Knüttelholz nebst zugehörigem Abraume zu einem Durchschnittswerte von 15 Thlr. pro Mg. geben also überhaupt $228 \times 15 = \dots \dots \dots$ " 3.420

Summa Geldwerth der abzuholgenden Bestände $\dots \dots \dots$ Thlr. 59.802

Die Abholzung und Verjüngung der vorstehend berechneten Holzbestände von zusammen $267 + 568 + 228 = 1063$ Mg., welche innerhalb der nächsten 10 Jahre erfolgen kann, würde also nach Abzug von hochgerechnet, 3 Thlr. Kulturkosten pro Mg. mithin von $1063 \times 3 \dots \dots \dots$ " 3.189 ein Kapital liefern von $\dots \dots \dots$ Thlr. 56.613

wovon in den nächsten 10 Jahren jährlich 5661,3 Thlr. eingehen, so daß nach 10 Jahren das Gesamt-Kapital, incl. Zinsen und Zwischenzinsen die successive eingehenden Kapitalien = 71.460 Thlr. betragen würde, welches zu 5 Prct. verzinst, eine jährliche Rente von 3573 Thlr. ergibt.

Da nun außer den innerhalb der nächsten 10 Jahre abzutreibenden 1063 Mg. doch noch 1653 Mg. Holzbestände conservirt bleiben, von denen jährlich noch ein Durchforstungs-Ertrag von ca. 3 Kubikfuß pro Mg. mit 4905 Kf. zu berechnen ist,

welche $\frac{3600}{60}$ Kf. = 60 Klafter Knüppelholz a $2\frac{1}{2}$ Thlr. . . . Thlr. 150
 $\frac{1305}{25}$ Kf. = 52 Klafter Reisig a 20 Sgr. „ 34 $\frac{1}{3}$

Summa . . . Thlr. 184 $\frac{1}{3}$

Geldertrag geben, so treten diese noch der Kapitalrente von . . . „ 3573
 zu, wodurch diese sich erhöht auf Thlr. 3757 $\frac{1}{3}$

Will man die vorstehend in Vorschlag gebrachte Operation nicht annehmen, sondern auf eine gleich von jetzt ab zu führende nachhaltige Waldwirthschaft bestehen, so werden nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestandsverhältnisse innerhalb des ersten 100jährigen Umtriebes bei dem weiter oben angegebenen Durchschnittsertrage

von 10 Kf. Derbholz pro Mg. von 2693 Mg. nur 26.930 Kf. = $\frac{26930}{70}$ = 385 $\frac{3}{7}$

Klafter Derbholz ca. jährlich erfolgen, die nach den erlangten Erfahrungsjäzen zu 4 $\frac{5}{6}$ Thlr. Durchschnittswerth angenommen, eine jährliche nachhaltige Rente von 1863 Thlr. liefern, welche kaum die Hälfte derjenigen Rente beträgt, die oben nachgewiesen ist.

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, welches Verfahren bezüglich der Bewirthschaftung der Golnowischen Kammereiforst einzuschlagen ist.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß das rucklose Streurechen sowol als auch die Waldweide in der Kammereiforst seit der Separation von 1846 eingestellt und seitdem die letztere auch thunlichst pfleglich behandelt worden ist.

Die Bürger-Forst, welche überhaupt 14635 Mg. 105 Ruth. und darunter 14191 Mg. 41 Ruth. zur Holzzucht nutzbaren Boden enthält, wird nach einem im Jahre 1853 durch den ehemaligen Oberförster Schmidt aufgestellten, allerdings stellenweise sehr mangelhaften, aufscheinend mehr in der Stube, als nach dem eigentlichen Waldzustande gefertigten Betriebsplane in 3 Blöcken und bezw. 5 Schutzbezirken bewirthschaftet. Diesem Plane gemäß sollen jährlich an Derbholz in dieser Bürgerforst eingeschlagen und bezw. abgenutzt werden 238.535 Kf. Dies beträgt auf die abgelaufenen 7 Wirthschaftsjahre 1854 bis und mit 1860 . Kf. 1.669.745 darauf sind aber nach den Rechnungs-Abschlüssen eingeschlagen worden „ 891.892 Wüthiu sind in dieser Zeit weniger geschlagen, bezw. eingespart worden Kf. 777.853

oder $\frac{777.853}{70}$ = 11.112 Klafter Derbholz, weche zum Durchschnittspreise von 5 Thlr.

pro Klafter incl. Nutzholzwert 11.112 \times 5 = 55.560 Thlr. als eine für die Bürger Golnows sehr ersprießliche Reserve ergeben.

Es ist also seither das Abnutzungs-Soll der Schätzung und Betriebs-Regelung nicht nur nicht überschritten, sondern es ist sogar sehr sparsam in der Bürgerforst gewirthschaftet worden. Auch sind die im Betriebsplane zur Wirthschaft vorgezeichneten Betriebsfiguren vollständig eingehalten worden, da die wenigen Abweichungen dagegen nur an einzelnen Orten vorgekommen sind, wo sie nicht zu vermeiden waren, als z. B.: Behufs Hergabe einiger geringer Abfindungsflächen, Behufs Anlegung der Staatsstraße nach Wolin und einiger anderen Straßen, und Behufs Einrichtung der Strafanstalt. Diese Verhiebe haben aber einen sehr unwesentlichen Einfluß auf den nachhaltigen Waldbetrieb, da sie allermeist in Beständen der I. Be-

riode geführt sind, die ohnehin im Laufe der nächsten 10 Jahre zum Hiebe kommen mußten, so daß auch im Allgemeinen gegen die Hiebsführung in der Bürgerforst keine Erinnerung zu führen ist.

Was die Zugutemachung und die Aufbereitung des eingeschlagenen Holzes daselbst anbelangt, so ist dieselbe im Allgemeinen lobenswerth, wenn auch bezüglich des Aufsetzens der Derbholzklafter bemerkt worden, daß gegen die gesetzliche Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung, welche für Klaftern einen Raum-Gehalt von 108 Kubikfuß vorschreibt, wesentlich verstoßen wird, indem — 1) sogenannte Kloben-Faden 168 Kf. Raum und 116 Kf. Holzmasse, 2) Kloben-Klaftern zu 117 Kf. Raum und 81 Kf. Holzmasse, 3) Knüppel-Klaftern zu 117 Kf. Raum und 65 Kf. Holzmasse, 4) Knüppel-Klaftern zu 117 Kf. Raum und 70 Kf. Holzmasse aufgesetzt und zu verschiedenen Zwecken verwendet werden, was nur bezüglich des Faden-Maaßes, worauf gewisse Deputanten Anspruch haben, gerechtfertigt erscheint, während die übrigen vorstehend angeführten Unregelmäßigkeiten, wozu namentlich das Einsetzen von ungepaltenen starken Klobenrollen von über 6 Zoll Durchmesser in die Knüppelklastern gehört, wodurch diese einen ungebührlichem Holzmassen-Gehalt von 70 Kf. und darüber erhalten, abzustellen sein dürften.

Die abgetriebenen Hiebsflächen sind, mit Ausnahme einer, im Frühjahr 1861 liegen gebliebenen, regelmäßig und auch meist angemessen kultivirt worden; weniger Bedacht ist aber auf die unvermeidlichen Nachbesserungen dieser erstgenannten Kulturanlagen genommen worden, so daß in dieser Beziehung Manches zu wünschen und bezw. nachzuholen bleibt. Noch mehr aber ist es zu tadeln, daß manche älteren Blößen und Räumen, von denen in dem Betriebsplane bereits unter der Erwartung ihrer Kultivirung schon Erträge für die Zukunft in Ansatz gebracht sind, noch in ihrer frühern Verfassung, wie sie 1853 waren, verblieben sind, ohne daß etwas davon geschehen wäre. Es wird daher auf Beseitigung dieser Mängel die städtische Verwaltung hinzuweisen und ihr bemerklich zu machen sein, daß bei so außerordentlich disponiblen Mitteln, welche die Bürgerforst der Stadt gewährt, die nothwendigen Mittel zur Erhaltung der Substanz des Waldes nicht vorenthalten werden dürfen, und namentlich, daß in dieser Beziehung den Vorschlägen der technischen Verwaltungsbeamten Folge zu geben sei.

Was den Schutz des Bürgerforstes anlangt, so ist das dafür bestellte Schutzpersonal unter den obwaltenden Waldnutzungs-Verhältnissen der Bürgerschaft unzulänglich. Es übt nämlich jeder Einwohner Golnow's sowol die Raff- und Leseholz-, als auch die Streünnutzung außerhalb der Schonungen überall im ganzen Walde zu jeder Zeit beliebig aus, namentlich gilt dies von einer maaßlosen gänzlich unregelmäßigten Waldstreünnutzung, so daß jede Controle und der Schutz des Waldes demselben erschwert werden, daß in der That die Schutzbeamten kein Vorwurf trifft, wenn in dem Umfange Holz und Streü entwendet wird, als es eben leider wahrzunehmen ist. Es wird daher, da Maaßregeln hiergegen zum Schutze der Substanz des Waldes nöthig erscheinen, dem Magistrate aufzugeben sein, dafür zu sorgen: — 1) Daß die Schutzkräfte angemessen verstärkt werden; 2) daß die Beamten angemessen besoldet werden; 3) daß zur Streü- und Raff- und Leseholz-Entnahme Seitens der Bürgerschaft a) bestimmte Flächen und b) bestimmte Tage festgesetzt und inne gehalten werden; 4) daß insonderheit bezüglich der Streü-Entnahme ein Turnus eingerichtet werde, wonach die Streü-Entnahme an den Orten, wo sie eben Statt gefunden, erst nach 6—10 Jahren frühestens wiederkehren darf, damit der Boden nicht gänzlich verarme. Besser thäte die Stadt Golnow, lieber die Streü-

Entnahme gänzlich ruhen zu lassen, da in der That hier das Bedürfnis weniger als die Macht der Gewohnheit von Einfluß ist, und schlechte Gewohnheiten abzugewöhnen sind.

Überhaupt scheint der städtische Revier-Verwalter, nicht den Standpunkt in der städtischen Forstverwaltung einzunehmen, als es verlangt werden muß, wenn derselbe Nutzen stiften soll. Gegenwärtig kümmert sich die s. g. Forst-Deputation so speziell um alles Technische, daß dem Oberförster aller Einfluß als Techniker und alle Autorität verloren geht. Dies muß unter allen Umständen aufhören und ließe sich sogar empfehlen, den Oberförster zugleich zum Mitgliede des Magistrats zu ernennen, wie es in andern Städten der Fall ist.

Das vorstehende Gutachten des Forstmeisters Olberg machte die Königl. Regierung zu dem Ibrigen, und theilte dasselbe unterm 1. Mai 1861 dem Magistrat mit, um die Beschlußnahme der städtischen Behörden über die Nutzung, bezw. Abtreibung der Kämmerereiforst und über die Beseitigung der in der Bürgerforst vorgefundenen Mängel herbeizuführen. Der Magistrat berichtete hierauf am 2. September 1861, daß nach dem von ihm bestätigten Stadtverordneten-Beschluß vom 14. Juni die Vorschläge des Forstmeisters Olberg bezüglich der Kämmerereiforst in allen Punkten angenommen und namentlich beschloffen worden sei, die als nicht vollholzigen bezeichneten Theile der Kämmerereiforst in einer Gesamtfläche von 1063 Mg. möglichst innerhalb 10 Jahre abzutreiben und sogleich wieder einzuschonen. Demgemäß sind im Jahre 1862 die Holzbestände von 353 Mg. in öffentlicher Feilbietung für das Meistgebot von 66 $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Mg. verkauft worden, neben der Verpflichtung bei einer Anzahlung von 10,000 Thlr. und ferneren halbjährlichen Ratenzahlungen von 5000 Thlr., das ganze Restkaufgeld sofort mit 5 Prct. zu verzinsen, und den Abtrieb der Flächen innerhalb 5 Jahren zu beenden. Seit dieser Zeit sind jährlich kleinere Theile abgetrieben und das Kaufgeld ist zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Kämmerereikasse verwendet worden. Durch diesen Vertrieb ist das Kapital verloren gegangen. Wol läßt sich fragen, warum dasselbe, und waren es auch nur kleine Posten, nicht zinsbar angelegt wurde? Durch Ankauf etwa eines Wertpapiers. Im Winter 1867—68 ist der Holzbestand aber wieder einer größern Fläche auf dem Stamm verkauft worden. Diese Holzfläche hat 189 Mg. 158 Ruth. betragen. Wie groß der Erlös dafür gewesen, ist in dem betreffenden Bericht des Magistrats vom 2. December 1867 nicht angegeben. Was aber die von dem Forstmeister Olberg mit Recht getadelte Benutzung der Waldstreifen betrifft, so ist dieselbe nach den, von ihm im Interesse der städtischen Forstwirtschaft angegebenen Grundsätzen im Jahre 1863 vollständig geregelt worden. Dagegen hat der Magistrat, im Einverständnis mit den Stadtverordneten, den Vorschlag, den städtischen Oberförster in sein Collegium aufzunehmen, abgelehnt. Seit 1. März 1870 ist die Stelle mit Friedrich Ferdinand Carl Dräger, der seine Studien auf der Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswald betrieben hat, neu besetzt worden. Sein Dienstehlohn ist auf 460 Thlr. baares Gehalt normirt, außerdem Nutzung der sämtlichen zur Oberförsterei Grünhaus gehörigen Ländereien (2 Mg. 59 Ruth. Garten, 54 Mg. Acker und Wiesen), so wie der Dienstwohnung und der übrigen Gebäude, und an Brennmaterial 20.000 Tors, 12 Kl. Kiefernknüppel- und 12. Kl. Kiefernreisigholz, ohne das Schlag- und Stecherlohn zahlen zu müssen; endlich das reglementmäßige Schutzgeld. Verpflichtet aber ist der Oberförster zwei Revierjäger zu halten, denselben neben baarem Gehalt von je 50 Thlr., den sie von der

Stadt beziehen, Wohnung, Beföstigung, Bett, Bettwäsche zc. sowie Licht und Heizung zu geben, ohne auf Ersatz für diese Leistungen, die monatlich zu 7 Thlr. berechnet sind, Anspruch zu machen; das zu seinem Dienst erforderliche Pferd oder Fuhrwerk muß er auch auf seine Kosten halten.

Die Kämmererforst bildet übrigens den nordöstlichsten Theil der städtischen Waldungen. In sehr unregelmäßiger Figur erstreckt sie sich von N. nach S. fast 1 Me. weit. Sie gränzt gegen N. an die Feldmark Amalienhof, Kreis Ramin, gegen O. an die Dorfschaft Mönchendorf, von der das dazu gehörige Vorwerk Hölkenhorst unfern der Gränze liegt, außerdem auch noch an Golnowshagen, gegen S. an Barfußdorfer Gebiet, gegen SW. und W. auf einer gebrochenen Linie an die Bürgerforst. Die Kämmererforst ist in 22 Jagen eingetheilt. Im Jagen 9 steht, unmittelbar an der Mönchendorfer Gränze die Försterei Schnittsoll mit 20 Mg. Dienstland, $1\frac{1}{2}$ Me. von der Stadt gegen N. Sie ist 1850—51 für 1000 Thlr. neu erbaut, nachdem der Förster bis dahin in Mönchendorf gewohnt hatte. Im Jagen 4 befindet sich ein 23 Mg. großer See und noch ein kleinerer daneben. Zwischen den Jagen 5 und 6 durchschneidet die Golnow-Woliner Staatsstraße die Forst, und dieselbe Straße bildet ihre Gränze mit Mönchendorf weiter nordwärts längs der Jagen 16 und 20.

Die Hauptfeinde der Kiefer, *Pinus Sylvestris*, ihrer Waldungen, sind die Larven oder Raupen des Kiefernspinners, *Gastropacha pini Ochs.*, der Nonne, *Liparis monacha, Ochs.*, des Kiefernprocessionsspinners, *Gastropacha pinivora, Tr.*, des Kiefernschwärmers, *Sphinx pinastis L.* und des Kiefernspanners, *Fidonia piniaris, Ochs.*, die durch Abfressen der Nadeln großen Schaden anrichten und ganze Waldungen zu zerstören im Stande sind, indem der Baum des Mediums beraubt wird, durch das er seine Nahrung aus der Luft empfängt. Die Golnowsche Stadtforst ist diesem Ubel zu wiederholten Malen ausgesetzt gewesen, mit ihr alle Staatsforsten auf der Ostseite der Oder, aufwärts bis zur Herrschaft Schwedt, mit Einschluß der Dammschen Stadtforst. Man hat Nachrichten vom Raupenfraß in diesen Waldungen aus den Jahren 1791, 1792, 1798, 1800, 1808, 1809, 1820. Seit 1866 haben die Feinde der Kiefer alle Jahr in der Golnowschen Forst und deren Angränzungen gewüthet.

Über die Verwüstungen, welche der Raupenfraß in der Golnowschen Stadtforst in den Jahren 1808 und 1809 angerichtet hat, liegt ein ausführlicher Bericht des Städte-Forstmeisters v. Bof, vom 11. September 1809, vor, aus dem Folgendes ein Auszug ist: — Nachdem er sich von der dormaligen Beschaffenheit des Wiefschen Forstreviers am 9. September unter Zuziehung des Holzinspectors, des Forstbedienten und der dazu deputirten Stadtverordneten an Ort und Stelle gehörig Kenntniß verschafft hatte, so fand er in demselben ca. 3000 Mg. durch die Raupen so total ruinirt, daß dabei kein anderer Rath zu geben war, als diese Fläche sobald als möglich abzuholzen, die wenigen in demselben befindlichen noch gesund scheinenden Stämme als Saamen-Bäume stehen zu lassen, und das abgeholzte Terrain unverzüglich wieder in Schonung zu legen, wo sich sodann binnen kurzer Zeit ohn' allen Zweifel wiederum hinreichender Anflug finden werde.

Das ganze Wiefsche Revier besteht größtentheils aus kleinem Bauholz, Bohl-, Latt- und Schleestämmen, jedoch würden sich dennoch einige Stück Stark-, und mehreres Mittelbauholz darunter vorfinden, auch ließen sich bei genauer Durchsicht selbst wol noch an 100 Stück wo nicht ganze, doch $\frac{3}{4}$ tel und halbe Bauhölzer auszeichnen. Die in diesem Revier von den Raupen angefressenen

Orter sind von mittelmäßigem Bestande und würde daher der Morgen im Durchschnitt zu 4 Faden Holz anzusprechen sein, wodurch wir die Totalsumme von 12.000 Faden abzuholzendes Holz erhalten würden.

Der Bedarf der Bürgerschaft ist — 1) Bauholz, 2) Brennholz, und 3) Baargeld, welche drei Sachen auf folgende Art am leichtesten zu vereinigen sein dürften: — Zu 1) In Betreff des Bauholzes würde ein jeder Bürger anzuzeigen haben, wie viel Stücke von jeder Sorte er zu seinem Bedarf innerhalb 4 oder 6 Jahre gebraucht. Hiervon wird eine Liste angefertigt, nach selbiger das benötigte Holz aus dem Kaupenfrage vorweg genommen und den Bürgern nach einer ermäßigten Taxe überlassen. Eben so würde es mit dem zu den öffentlichen Gebäuden und Brücken benötigten Holze zu halten sein, welches ebenfalls sogleich gehauen und bis zum wirklichen Gebrauche im Trocknen aufbewahrt werden muß. — Zu 2) In Hinsicht des Brennholzes hat jeder Bürger bis jetzt jährlich nur 1 Faden Brennholz aus der Forst empfangen; werden unter den jetzt obwaltenden Umständen jedem Bürger 6 Faden Brennholz zugetheilt, so wird dies auf 400 Bürger ein Quantum von 2400 Faden betragen. Werden sodann — Zu 3) um auch baares Geld zu erhalten, die Ganz-, Dreiviertel- und Halb-Bohlhölzer noch herausgesucht, und das übrige zu Klobenholz sich eignende Holz in Klastern zum Verkauf geschlagen, so werden zu diesem Behuf doch noch wenigstens 6000 bis 8000 Faden übrig bleiben, und hieraus nicht allein bei den jetzt freilich sehr niedrig zu erwartenden Holzpreisen doch noch ein Kapital von 6000—8000 Thlr. zu erwarten sein, sondern die Bürger würden auch von dem Abgang noch ihr Brennholz auf mehrere Jahre erhalten können.

Sollten nun diese Vorschläge Eingang finden, so ist zu bemerken, daß die Abholung noch in diesem Herbst und Winter ins Werk zu richten ist, d. i.: vor dem Eintritt der Saftzeit, wenn es nicht unendlich viel an seiner Güte verlieren soll.

Der Magistrat legte dieses Gutachten den Stadtverordneten zur Erklärung vor; diese aber lautete in ihrer Sitzung vom 17. September 1809 dahin „daß sie dem Magistrate keine Beschlüsse ferner übergeben würden.“ Es war nämlich die Übergangsperiode der städtischen Verwaltung aus der alten Verfassung in die neue, nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, in Folge deren die Repräsentation der Stadt schon in Function getreten, die executive Behörde aber, zwar schon gewählt, doch noch nicht introducirt war. Mit dem alten Magistrat wollten die Stadtverordneten nichts mehr zu thun haben, wol aber würden sie, so erklärten sie, den neuen Magistrat mit allen Kräften unterstützen, wie es die Pflicht gebiete, und demnächst mit demselben auch über das Gutachten des Forstmeisters v. Vohß in Unterhandlung treten. Der Magistrat reichte diese Erklärung bei der Königl. Regierung von Pommern, damals in Stargard, unterm 18. September 1809 zur weiteren Veranlassung ein. Diese beauftragte den Syndicus Stelzer, zu Greifenberg, sich nach Golnow zu begeben, um daselbst mit den Stadtverordneten über die in Rede seiende, für die Stadt so wichtige, Angelegenheit in Unterhandlung zu treten und sie dahin zu leiten, daß sie einen der Sache angemessenen, dem technischen Gutachten des Forstmeisters v. Vohß entsprechenden Beschluß zu fassen sich bereit erklärten. Syndicus Stelzer berichtete über den Ausfall seines Commifforiums unter 12. November 1809 durch Vorlegung des Protokolls, welches er in vollständiger Stadtverordneten-Versammlung, d. d. Golnow den 8. November, auf-

genommen hat. In diesem Protokoll erklärten die Stadtverordneten einstimmig, was folgt: —

Wir können dem Gutachten des Forstmeisters v. Voss nicht beitreten, denn — 1) in Beziehung des Bauholzes sind wir der Meinung, daß nur sehr wenig Stämme zu Bauholz gebraucht werden können, so wie denn auch Niemand sich damit befassen kann, seinen Bedarf an Bauholz auf 6 Jahre voraus anzuschaffen; dazu fehlt es an Geld, und gesetzt auch, daß die Zahlung verschoben würde, so könnte das Holz doch nicht sofort angefahren werden, noch weniger aber im Walde stehen bleiben, da es dort zu sehr dem Diebstahl ausgesetzt sein würde. — 2) In Ansehung des Brennholzes findet dasselbe Statt, was in Ansehung des Bauholzes gesagt worden ist, nämlich, daß es unmöglich ist, das Holz sämmtlich anzufahren und es im Walde gegen Entfremdung zu schützen. — 3) In Hinsicht des Verkaufs würde es sehr zweckmäßig und für die Stadt in ihrer jetzigen Lage äußerst nützlich sein, wenn die Idee des Forstmeisters v. Voss zu realisiren wäre. Allein derselbe sagt ja selbst, daß nur wenig starkes Holz unter dem raupenfräßigen gefunden werde. Dies würde nun die nothwendige Folge haben, daß sowol das Bau- als auch das Fadenholz sehr unansehnlich werden und wir daher nicht hoffen dürften bei der großen Concurrenz, da jetzt beinahe in jedem Walde geschlagen wird, und also besseres Holz zu haben ist, vortheilhafte Verkäufe zu machen. — Wir würden also die Forst ruiniren ohne sonderliche Einnahme zu haben. Wir wissen überdies aus Erfahrung, daß auch das raupenfräßige Holz wieder ausschlägt, und es lohnt also der Versuch, ob es auch bei dem untrigen der Fall sein werde. Sollte sich im Frühlinge finden, daß das Holz abgestorben, so kann dann noch immer das geschehen, was nach dem Gutachten des 2c. v. Voss jetzt geschehen soll. Da es, wie wir ebenfalls aus Erfahrung wissen, ungegründet ist, daß vom Raupenfraß befallenes Holz, wenn es den Winter hindurch auf dem Stamme bleibt, nicht mehr zu gebrauchen sein sollte, vielmehr, wenn es im Frühjahr gefällt wird, früher trodnet und daher eher und besser zu gebrauchen ist, als wenn es im Herbst zuvor geschlagen ist, so haben wir beschlossen, für jetzt nur das schadhafte Holz fallen zu lassen, so daß jedem Bürger 2 Faden zugetheilt werden können, wofür nur das Schlagelohn entrichtet wird. Mit der Abholzung in dieser Weise ist bereits der Anfang gemacht. Selbst wenn wir genöthigt würden, im künftigen Frühjahr vieles oder das meiste von dem schadhafte Holz zu schlagen, so würden wir immer bessere Verkäufe an hiesige Einwohner, welche bisher ihren Holzbedarf meistens auswärtig kaufen mußten, als an Auswärtige machen, und wir wünschen daher, daß uns in dieser Sache freie Hand gelassen werde.

Gegen dieses durch Beschluß festgesetzte Verfahren fand sich Seitens der Pommerischen Regierung nichts zu erinnern, daher es denn auch mittelst einer an die Stadtverordneten unterm 18. November 1809 erlassenen Verfügung genehmigt wurde. „Jedoch muß, so hieß es in dem Erlasse, wenn zum Holzverkauf aus dem Raupenfraß geschritten wird, uns Anzeige gemacht werden, damit alsdann die Verichtigung der reglementsmäßigen Kanzlei- und Siegelgebühren von diesem Holzverkauf, welche den Officianten unserer hiesigen Forstkanzlei als pars Salarii angeschlagen sind, und die also selbigen bis dahin zu Theil werden müssen, daß sie dafür durch baares Fuzum entschädigt werden, verfügt werden kann, und ist allenfalls den Käufern die Verichtigung derselben außer dem Kaufpretio zur Bedingung zu machen“. Diese Gebühren betragen 12 Gr. Kanzlei- und 8 Gr. Siegelgeld, zusammen 20 Gr. pro 100 Thlr. der Verkaufssumme.

Seit dem Jahre 1866 hat der Feind der Kiefer die heftigsten Angriffe auf die Staats- und Communal-Wälder an der Ostseite der Oder gemacht. Es handelt sich um eine allgemeine Landes-Calamität, die, wenn ihr nicht überall energisch entgegen getreten wird, ganz außerordentliche Dimensionen anzunehmen und über ein Areal von ca. 80.000 Mg. Kiefernwaldung sich auszudehnen droht. Wird nicht mit aller Kraft an die Vertilgung des Feindes gegangen, dann werden nicht allein wir, sondern unsere Nachkommen in der Vernichtung der werthvollsten Holzbestände die verderblichen Folgen unserer Passivität zu beklagen haben und verurtheilend über uns, die wir unsere Pflicht versäumten, zu Gericht sitzen. Zu jener Fläche gehören, außer den Staatsforsten Pütt und Friedrichswald, die städtischen Forsten Damm und Golnow, ferner die Marienstifts-Forsten. In den letzteren ist gründlich gesammelt worden, und erscheint hier die Gefahr beseitigt, wenn nicht das Unglück auch über sie von der Golnower Forst aus hereinbricht, denn hier ist die große Kiefernraupe in höchst bedrohlicher Menge verbreitet und hatte darin zum Theil bis 1869 bereits große Verwüstungen angerichtet. Umfassende Vertilgungsmittel, welche der Größe der Gefahr entsprechen, sind dringend nothwendig. Hierzu gehören: — a) Angraben und Theeren der jüngeren Nadelholzbestände bis zum 20. Jahre abwärts; Kosten pro Mg. ca. 1 Thlr. 5 Sgr. b) Anprellen und Vernichten der herabfallenden Raupen durch aufgestellte Arbeiter. c) Ziehung von Raupengräben zum Schutz unberührt gebliebener Bestände gegen die einwandernden Raupen von den kahl gefressenen Beständen.

In der Golnower Stadtforst wurde zwar durch Ziehung einiger Gräben dem Übel entgegen getreten, allein dieses Mittel reicht, trotz trefflicher Wirkung, nicht hin. — Oberförster Middelsdorf zu Pütt, der die Anzeige machte, bemerkt in seinem Berichte vom 30. Mai 1869: Die Golnower Stadtforst gränzt an das Pütter Revier, welches durch Gräben und Theeren möglichst geschützt und z. Z. auch abgeschossen ist, bis die Falter auskommen. Welche gewaltige, wiederholte und erfolgreiche Anstrengungen wie hier machten, um uns die Anzahl der Golnower Raupen vom Leibe zu halten, sieht man im Jagen 90 der Pütter Forst an der Menge der auf den Theerringen und in den Gräben abgefangenen Raupen. In der Golnower Stadtforst ist bis jetzt nicht getheert worden. Es sollte erst der Erfolg in der Pütter Forst abgewartet werden. Der Erfolg ist der beste gewesen, und daher in der Golnower Forst unter Benutzung der Pütter Erfahrungen sofort zu theeren, denn die Entnadelung der Bestände ist bereits stark vorgeschritten und das Theeren nur noch einige Wochen bis zur Verpuppung Ende Juni von Wirkung. Die Erhaltung unserer eigenen Reviere fordert dringend das Theeren in der Golnowschen und Dammschen Forst, denn wenn nicht die Raupen dort jetzt durch Theeren vernichtet, bezw. stark vermindert werden, so werden sich im Juli eine solche Menge Falter aus der Golnowschen und Dammschen Forst durch Überfliegen in das Pütter und Friedrichswalder Revier einfinden, daß das mit großen Anstrengungen und Kosten in Pütt und Friedrichswald angeführte Theeren in seinen Wirkungen jeden Falls erheblich abgeschwächt, ja wahrscheinlich ganz aufgehoben wird.

In Folge dieses Berichts verfügte die Königl. Regierung sofort, unterm 4. Juni 1869 an den Magistrat zu Golnow, um die nöthigen Vorbeugungsmaßregeln gegen die weitere Verbreitung des Übels zu treffen, schloß jedoch das kostspielige Theeren als nicht mehr geeignet davon aus, da die Raupen bereits ans den Bäumen sitzen. Demgemäß bewilligten die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 7. Juni 1869 dem Magistrate einen unbeschränkten Credit Behufs Anlegung von

Raupen-Gräben, so wie zur Deckung der Kosten, welche das Sammeln von Raupen, Puppen und Schmetterlingen mit täglich 2 Stadtbezirken — ca. 200 Mann, — und das Abprallen der Stangenhölzer bis zu 20 Jahren, verursachen werde. Hierbei war indeß nur eine Fortsetzung der Maßregeln ausgesprochen, welche von Seiten der städtischen Behörden schon längst ins Werk gesetzt waren. Wenngleich im Jahre 1868 für die Gollnowsche Stadtforst die Gefahr nicht in dem Maße vorhanden war, wie in dem Pütter Staatsforstrevier da sich in der Stadtforst nur ein geringer Raupenfraß zeigte, so hatten doch die städtischen Behörden schon seit dem Sommer 1868 mit Besorgniß den Ereignissen entgegen gesehen und keinesweges geruht, sondern Alles ergriffen, was sich als Abwendungsmittel darbot. Demgemäß hatte der Magistrat im Monat August 1868, freilich verspätet, Falter einsammeln und seit der Mitte November bis Ende Februar 1869 die Raupen im Winterlager aufsuchen lassen, so daß bei dem günstigen Winterwetter mit wenigen, durch die Witterung veranlaßten Unterbrechungen, in dieser ganzen Zeit täglich bis 200 Mann beschäftigt waren, von denen täglich jeder $\frac{3}{4}$ Meßen Raupen abliefern mußte, mithin sind täglich beinahe 10 Scheffel Raupen, und zwar vorzugsweise im 3ten, an Pütter gränzenden, Belauf gesammelt und getödtet worden. Daß bei einem solchen Resultat der Gegenstand mit vollem Ernst behandelt, und demselben von Seiten der städtischen Behörden ihre ganze Aufmerksamkeit und Kraft zugewandt worden ist, erhellet schon daraus, daß ein wissenschaftliches Gutachten, nach welchem die Raupen krank und nur zu einem kleinen Theile lebensfähig wären, sie nicht bewegen konnte, mit dem Sammeln der Raupen, wie dies in den benachbarten Forsten der Fall gewesen, aufzuhören, sondern daß sie bis dahin, daß die Raupen, in Folge der warmen Witterung, das Winterlager verließen, mit dem Sammeln fortfuhren. Daneben hatte der Magistrat durch Verpachtungen und Freigeben der bedrohten Forsttheile zum Auspöffen in einem bedeutenden Umfange die Vertilgung des im Winterlager befindlichen Feindes bewirkt, und dem Vordringen desselben aus befallenen in frei gebliebene Forsttheile und Schonungen durch Ziehung von ca. 6000 Ruthen, oder 1,5 Mle., Raupengräben vorzubeugen gesucht. Die Stadtverordnetenversammlung verwahrten sich übrigens gegen die Behauptung, daß vom Gollnower Revier die Raupen in die angränzenden Staatsforstreviere gezogen seien. Gerade das Gegentheil habe Statt gefunden: der Augenschein habe es gelehrt, daß während hier schon Alles kahl gefressen, die Bestände der Stadtforst noch vollständig grün gewesen, und noch jetzt Bestände vorhanden seien, die der gemeinschaftliche Feind nicht angegriffen habe. Schließl. empfahlen die Stadtverordneten dem Magistrate, auf den Schutz der Ameisenester in der Forst Sorgfalt zu verwenden und die muthwillige Zerstörung derselben zu bestrafen, da die Wald-Ameise, *Formica rufa*, ein Feind der Raupe ist, und daher zur Verminderung derselben das ihrige beitrage. Unter allen Mitteln zur Hebung des Übels glaubte der Magistrat als das beste und leichteste Vertilgungsmittel das Auspöffen, d. h.: das Wegnehmen der Streu aus dem Walde, erkannt zu haben, da die sämtlichen zu diesem Zwecke verpachteten Bestände des städtischen Forstreviers, welche im Frühjahr entnadeln waren, zu Ende des Monats Juni 1869 wiederum ihr vollkommen grünes Kleid trugen. Von anderer Seite aber wurde dieses Auspöffen, überall ohne Besorgniß der Bodenverschlechterung durchgeführt, entschieden in Zweifel gezogen.

Trotz aller Vorbeugungsmaßregeln gegen die Calamität des Raupenfraßes, die in den Jahren 1868 und 1869 unter Anwendung außerordentlicher, erheblicher Mittel zur Ausführung gekommen waren, ergab es sich, daß dennoch bedeutende Flächen

des 3. und 4. Belaufs der Stadtforst vom Raupenfraß befallen worden. Eine im Monat Januar 1870 vorgenommene Besichtigung und sorgfältige Untersuchung der befallenen Bestände führte zu der Überzeugung, daß dieselben zum größten Theil theils bereits gänzlich abgestorben, theils im unaufhaltsamen Absterben begriffen waren. Als unzweifelhafte Anzeichen des Absterbens wurden erkannt: 1) Abfallen der Rinde, besonders im Stangenholze; 2) Vorkommen des Borkenkäfers, *Bostrychus stenographus* *Duf.*, *B. typographus* *Fabr.*, 3) Erscheinen schwarzer Bastflecke, sogar bereits in Brusthöhe; 4) Vertrocknen der Wipfel bei den meisten Stämmen des jüngern Holzes. Der gleichzeitige Abtrieb aller in Rede stehenden Bestände läßt sich nicht ermöglichen, doch ist für nothwendig erachtet worden, wenigstens das nutzbarste vom Raupenfraß befallene Holz schleunigst herunter zu nehmen und zu verkaufen, da die fast völlige Entwerthung bei längerem Zögern nicht zu verhüten ist. Da indessen im forstwirtschaftlichen Interesse die betreffenden zu stark zu lichternden Stellen sofort gänzlich abgetrieben, und völlig neu aufgeforstet werden müssen, so wurde beschlossen, mit dem Holzschlage des Jahrganges 1870 im nämlichen Bereich, der ersten Periode, und zwar im 3. Belauf, Jagen 53, fortzufahren, worin fast ausschließlich nur gutes Bauholz vorhanden, welches im Absterben begriffen ist. Es ließ sich z. B. der Erstattung des Magistrats = Berichtes vom 12. Februar 1870, aus dem das Vorstehende entnommen ist, noch nicht übersehen, um wie viel das, nach dem bestätigten Wirthschaftsplan zu bemessende Quantum bei dem, durch die Calamität gebotenen, außerordentlichen Abtrieb überschritten werden wird, oder wieviel in nächster Zeit überhaupt hinsichtlich des Abtriebes geleistet worden, eventuell, in welcher Weise die beste Verwerthung der wenigen nutzbaren Hölzer geschehen kann, doch zeigte der Magistrat an, daß er aus den angeführten Gründen, und da wesentliche Nachtheile bei Verzögerung erwachsen müßten, mit dem weitem Abtrieb begonnen habe und er sich vorbehalte, Bestimmteres zu berichten, sobald er dazu in den Stand gesetzt sei. Dies war, nach Ausweis der Acten, bis ult. Mai 1870 noch nicht der Fall gewesen.

Inzwischen erfuhr man durch die öffentlichen Blätter, daß der Magistrat einen Termin zum Verkauf der, im Jagen III. und IV. des Bürgerforstes, Theilweise in der Nähe der schiffbaren Jhna befindlichen, vom Raupenfraß beschädigten bis zu 50 Jahre alte Kiefernbestände, von ca. 1200 Mg., auf den 20. April 1870 angesetzt hatte, während eine spätere Nachricht — in der Neuen Stettiner Zeitung, No. 215 vom 10. Mai 1870 — besagte, daß die beschädigten Bestände auf dem Stamm an die Berliner Firma Wolf und Sohn und Hermann Wolf für ein Meistgebot von 17,912 Thlr. verkauft worden seien. Alle menschliche Hülfe, gegen den Raupenfraß erzeigt sich, so heißt es in derselben Zeitungsnotiz, als ohnmächtig, ja in der benachbarten Dammschen Stadtforst ist man sogar zu der paradoxen Behauptung gekommen, daß an denjenigen Stellen, wo am meisten gesammelt worden, sich der größte Raupenfraß entwickelt habe. Wie viel die fiskalischen Forsten Bütt und Friedrichswald an Holz verloren haben, ist zur Zeit — Ende Mai 1870 — noch nicht zu übersehen. Die Forstverwaltung hat als Schnitzmittel, wie gesagt, die Theerringe in Anwendung gebracht, und sind viele 1000 Thaler für Theer und Arbeitslohn ausgegeben. An einzelnen Ringen sind an 1000 todte Larven gezählt worden, mit denen allerdings auch ihre Hauptfeinde, die Schlupfwespen, *Ichnemonidae*, zu Grunde gegangen sind. Überhaupt scheint auch das Theeren kein Specificum zu sein. Der frühere Oberförster Schröder zu Grünhaus machte im Juni 1869 eine Recognoscirung in der Stadtforst und den benachbarten Revieren

Pütt, Marienwald und Lüzbin. Er ließ in den verschiedensten Beständen Bäume anprällen, wobei es dann, besonders im Pütter und Marienwalder Revier, so wie in getheerten als ungetheerten Beständen, welche überall entnabelt waren, Raupen förmlich regnete. Ein Stettiner Handlungshaus hat ein neues Material statt des Theers empfohlen, dem man den Namen „Raupenpomade“ beigelegt hat, und welches, wie man sagt, da, wo man es angewendet, sehr wirksame Folgen gehabt haben soll.

Zufolge einer speciellen Aufstellung des städtischen Oberförsters Dräger vom 16. Mai 1870 sind in der Bürgerforst, und zwar im III. und IV. Belauf, an von Raupen total abgefressenen Beständen 2751 Mg., und an halb durchfressenen Beständen 551 Mg., welche, da sich keine Spur einer wiederkehrenden Benarbung zeigte, schleünigst abgetrieben werden mußten. Von diesen Beständen hatte der Magistrat, zu Ende des Monats Mai 1870, bereits die schwächeren Hölzer in einem Umfange von 1169,5 Mg. auf dem Stamme für 17.912 Thlr. verkauft, d. i.: für den Morgen-Holzbestand 15 Thlr. 9 Sgr. während er den Abtrieb der stärkeren Hölzer selbst ausführen zu lassen beabsichtigte. Bestände von 100—120 jährigem Holze sind in einem Umfange von 319 Mg., 80—90 jähriges Holz auf einer Fläche von 614 Mg. zerstört worden. Die Kämmererforst ist verschont geblieben. Das, aus dem Verkaufe auf dem Stamme gelöste Kapital ist, nach dem Beschluß der städtischen Behörden, in Staatspapieren zinsbar angelegt worden.

Nach einer Bekanntmachung des Magistrats zu Damm, sollen in den, an der Golnower Steinbahn belegenen, Raupenraß-Orten der dortigen Stadtforst 12—1600 Mg. 50-70 jährige, auch ältere, Kiefernbestände zum Abtrieb, zuerst kavelweise, und dann im Ganzen an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein Termin auf den 14. Juli 1870 angesetzt war. Der Verkauf hat einen Erlös von mehr als 18.000 Thlr. ergeben.

Wir schließen diesen Titel von der Stadtforst mit einer Nachweisung von den, für die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung derselben angestellten Forstbeamten, nach dem Stande im April 1870.

No.	Bezeichnung der Stelle nach den Functionen des Inhabers.	Umfang des Forst-Areals. Mg.	Dienst- Ländereten. Mg.	Baar Ge- halt. fl.	Werth der			Summa des Einkommens. fl.	Bemer- kungen.
					Emolu- mente. fl.	Dienst- wohnung. fl.	Dienst- land- Nutzung. fl.		
1.	Oberförsterstelle	17.524	75	460	50	50	350	910	Der Ober- förster muß den Inhabern der beiden Revier- jäger- stellenfreie Station gewähren, à 60 Thlr.
2.	Försterstelle Kämmererforst.	2.872	18	150	15	30	36	231	
3.	Revierjägerstelle I. Belauf der Bürgerf.	2.879	—	96	—	—	60	156	
4.	Försterstelle II. Belauf der Bürgerf.	2.478	6,7	180	15	25	15	235	
5.	Försterstelle III. Belauf der Bürgerf.	3.782	10,5	180	15	30	15	240	
6.	Revierjägerstelle IV. Belauf der Bürgerf.	3.658	—	96	—	—	60	156	
7.	Försterstelle V. Belauf der Bürgerf.	1.855	70	150	15	40	120	325	

Torffelder.

Die Tolle Heide vor 50 Jahren. — Aus einem Bericht des Magistrats vom 18. Mai 1819. — Das der Stadt zugehörige Bruch, die Tolleheide genannt, von 1351 Mg., besteht zu $\frac{2}{3}$ aus dem schönsten Torf. Unmittelbar an dasselbe gränzen über 900 Mg. Wiesen von derselben Beschaffenheit. Das ganze ungeheüere Terrain wird jetzt eigentlich so gut wie gar nicht genutzt, indem in dem oben genannten Theile der Tollenheide nur spärlich Birkensträucher wachsen, welche in 30 Jahren eine Höhe von 8—9 Fuß erhalten haben, und die Wiesen sind den Eigenthums-Dorfschaften gegen einen Canon von 2 Gr. 9 Pf. pro Mg. überlassen gewesen, wofür diese sie nur ungern behalten, da der bis zu 15 Fuß tief liegende Torf alle äußere Vegetation verhindert. Angestellte Versuche ergaben die Vortreflichkeit des Torfs, ein großer Theil der Bürgerschaft sprach laut den Wunsch aus, diesen so ergiebigen Torfstich, welcher in 200 Jahren nicht aufgeräumt werden wird, zu benutzen; der Magistrat ersuchte daher den Berg-Inspector Lenz zu Carolinenhorst die Untersuchung vorzunehmen, und als diese über alle Vermuthung vortheilhaft ausfiel, schritt der Magistrat zur Vermessung des ganzen Terrains. Die gepflogenen Verhandlungen, insonderheit des Gutachten des zc. Lenz, thun die außerordentliche Ergiebigkeit des Torfstichs, so wie die vorzügliche Beschaffenheit des Torfs dar, indem sie zugleich, wie sehr auf die Erwägung aller nur möglichen, Hindernisse Bedacht genommen ist, und daß diese eigentlich gar nicht vorhanden sind. Die Anlage ist von der Natur so begünstigt, daß kein Groschen auf Abzugs-Kanäle zu verwenden und nur ein Abschiffungsgraben anzulegen ist, indem der Torf unmittelbar bis an die schiffbare Krampe stößt, (denn durch eine Veränderung der Mündung des Abschiffungs-Kanals ist auch die Besorgniß gehoben, daß der Schlamm des Kanals der Ausfahrt hinderlich sein würde), es deckt also der Torf, welcher aus dem Kanal gestochen wird, die sämtlichen Kosten und gewährt noch Überschüsse. Unter diesen Umständen ward ein Plan zur Anlage ausgenommen, ein Oekonomie-Plan, so wie ein Anschlag von Anlage des Abschiffungs-Kanals angefertigt, deren Resultate alle Hoffnungen bestätigen, und nachweisen, daß bei einem jährlichen Debit von jährlich 2 Millionen Torf ein reiner Überschuß von 2200 Thlr. zu erwarten ist, daß ferner die Anlage des Abschiffungs-Kanals noch einen Überschuß von Thlr. 459. 14 Gr. gewährt. Waren gleich mehrere Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung mit dem Plane der Ausbeutung des Torfmoors nicht allein einverstanden, sondern nahmen auch an den Vorarbeiten den thätigsten Antheil, so zeigte sich doch bei der Mehrheit der Stadtverordneten — von einem derselben, welcher bisher die Besorgung des Torfstichs in den Feldbrüchern gegen eine Vergütung von 2 Gr. pro Wille gehabt hatte, aufgestachelt, weil er dieselbe zu verlieren fürchtete, — eine große Abneigung gegen das Project des Magistrats. Die Versammlung ernannte aus ihrem Schooße eine Commission über die andere, welche örtliche Befichtigungen vornehmen mußte, denen der Magistrat durch einige seiner Mitglieder mit unermüdeter Geduld beiwohnte und, wobei es nicht an einer tadelnden Kritik fehlte, die sich die — gelehrten Herren gegen das Gutachten des bewährten Technikers, Berg-Inspectors Lenz, herausnahmen. Um kurz zu sein: als der Magistrat die Bewilligung der zur Ausführung des Projects nothwendigen Geldmittel beantragte, wies die Versammlung diesen Antrag auf das Entschiedenste, — ja mit Entrüstung zurück. Unter diesen Umständen entstand die Frage: — 1) Ob die Stadtverordneten bei einer so gründlich untersuchten, so großen Vortheil für die Stadt gewährende Melioration Befugniß haben, derselben und damit allen

Grundsätzen der Landeskultur zu widersprechen, und ob sie namentlich befugt seien, zu erklären, daß sie nichts bewilligen wollen und auf die Entwürfe der Sachverständigen keine Rücksicht nehmen wollen?“ Diese Frage legte der Magistrat in seinem oben erwänten Bericht der Königl. Regierung zur Entscheidung vor, in dem er gleichzeitig die Gesamtheit der gepflogenen Verhandlungen einreichte.

Die Verfügung, welche die Königl. Regierung unterm 25. Juni 1819 an den Magistrat erließ, lautet wie folgt: —

„Das Project wegen Anlegung eines Torfstichs auf dem der dortigen Commune zugehörigen Bruch, die Tolle-Heide genannt, ist mit Rücksicht auf die eingereichten von Ihnen darüber verhandelten Acten einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, deren Resultat bei den bedeutenden Vortheilen, welche der Commune aus jener Anlage unbezweifelt erwachsen werden, nur für die Ausführung des Projects hat ausfallen können.“

„Nach den Vorschriften der St.-O. §. 183 ad c sollen die Erinnerungen der Stadtverordneten bei dergleichen Plänen zwar genau berücksichtigt werden; wenn indessen vernünftigerweise hierunter nur Erinnerungen verstanden werden können welche den Nutzen einer solchen Anlage mit Gründen widerlegen; so ergibt die nähere Prüfung der in dem vorliegenden Falle von den dortigen Stadtverordneten gemachten Einwendungen von selbst, daß solche höchst oberflächlich sind, und nur auf Eigensinn beruhen können. Wir finden daher und mit Rücksicht auf die gründlichen sachkundigen Gutachten des Berg-Inspectors Lenz, welche den mit der Anlegung des Torfstichs für die Commune verbundenen Nutzen so klar auseinandersetzen, durchaus keine Veranlassung auf die Weigerung der Stadtverordneten Rücksicht zu nehmen. Sie haben dies denselben zu eröffnen, und autorisiren wir, für den Fall ihrer fernern Renitenz, Sie hiernit, sofort die nöthigen Einleitungen zur Ausführung des Projects, deren Detail wir übrigens ganz Ihnen überlassen müssen, zu treffen.“

„Die eingereichten, aus 54 Blättern bestehenden Acten nebst den beiden Karten und Vermessungsregister erhalten Sie anbei zurück.“

In der Sitzung vom 17. September 1819 erklärten die Stadtverordneten, nachdem ihnen die vorstehende Verfügung vorgetragen war, daß, wenn die Königl. Regierung dergleichen Anlagen ohne ihre, der Stadtverordneten, Einwilligung anzulegen die Macht habe, sie derselben nicht widerstehen könnten. Ihre freiwillige Einwilligung müßten sie dieser Anlage, sowie sie der Magistrat beabsichtige, verweigern. „Sollte dem ungeachtet diese Anlage zur Ausführung kommen, und der Commune Schaden dadurch erwachsen, so wollen sich die Stadtverordneten den Weg das Rechts vorbehalten, indem sie durchaus nicht die Gelder der Commune dazu anweisen werden, weil wegen der voraussehenden Überschwemmung solche gewiß verloren gehen“.

So bestimmt nun auch die sachverständigen Gutachten des Berginspectors Lenz und das Geometers Blaurock, der die Vermessungen und Abwägungen ausgeführt hatte, dahin lauteten, daß die gefürchtete Überschwemmung nicht nachtheilig sein könne, da die ganze Anlage darauf berechnet war, daß der Torf nach dem bereits ausgemittelten Niveau nicht tiefer gestochen werden sollte, als der, mit Zuziehung der ältesten Anwohner festgestellte, mittlere Wasserstand der Krampe ist, das höhere Wasser also immer, wieder abziehen muß, so ist doch vorauszusehen, daß auch hier, wie bei allen Anlagen ähnlicher Art unvorhergesehene Fälle vorkommen können, welche zwar das Ganze nicht stören, aber abändernde Maßregeln zur Folge

haben können. Diese Möglichkeit verhehlte sich der Magistrat nicht, eben so wenig, in dem, der Königl. Regierung unterm 30. September 1819 erstatteten, Berichte seine Bedenklichkeiten wegen der künftig etwaigen Verantwortung. Ist, so schloß der Bericht, die Frage bejahend festgestellt: ob der Staat, in Gefolge des Tit. I, §. 1 und 2 der St.-O. auf Grund der vorgewesenen, sachverständigen Untersuchungen die Ausführung der Sache von Oberaufsichtswegen verfügen kann, — so werden wir mit Freuden das Unternehmen nach allen Kräften fördern.

Die Königl. Regierung faßte die Sache vom Gesichtspunkte des Magistrats auf, und richtete unterm 25. October 1819 an das Königl. Ministerium des Innern, zum Departement des Staatsministers Freiherrn Wilhelm v. Humboldt, die Frage: Ob Beschlüsse der Stadtverordneten gegen Anordnungen der Magistrate durchaus befolgt werden müssen; oder ob den Regierungen erlaubt sei, solche aufzuheben, wenn die Ansichten der Magistrate die besseren sind?

Das Ministerial-Rescript, in welchem diese Frage erörtert wurde, lautet wie folgt:

„Das unterzeichnete Ministerium ist zwar mit der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 25. v. M. geäußerten allgemeinen Ansicht, daß eine nähere Bestimmung der Gränzen innerhalb welcher die Staatsbehörden das ihnen durch die St.-O. zugesprochene Oberaufsichts-Recht auszuüben haben, wünschenswerth sein dürfte, einverstanden. Es wird sich zeigen, ob die Beratungen, welche jetzt über die ganze Angelegenheit der Communal-Ordnungen gepflogen werden, dahin führen werden. Ohne neue gesetzliche Vorschriften kann nun das unterzeichnete Ministerium hierin nicht vorschreiten, und am wenigsten würde es sich veranlaßt finden ein solches Normativ ergehen zu lassen, wie die Königl. Regierung es in Vorschlag bringt, da es sowol den Worten als dem Geiste der St.-O. durchaus entgegen sein würde, wenn die Staatsbehörden bei entgegengesetzten Meinungen und Ansichten der Magistrate und Stadtverordneten immer definitiv entscheiden wollten.

„Der vorliegende specielle Fall, die Anlegung eines Torfstichs in Golnow betreffend, ist weder dem Gesetze, noch der Natur der Sache nach irgend dazu geeignet, direct gegen die Erklärung der St.-O. das Unternehmen auszuführen. Wenn die Erfahrung zeigt, einer Seits, wie oft Pläne und Anschläge von Sachverständigen durch den Erfolg als irrig dargestellt werden, (weßhalb es jedenfalls rathsam sein würde, insofern solches noch nicht geschehen, die Sache von Seiten der Königl. Regierung noch durch einen ihrer technischen Rätthe an Ort und Stelle prüfen zu lassen), anderer Seits, wie wenig günstige Resultate gewöhnlich die von öffentlichen Behörden unmittelbar besorgten Administrationen solcher Auslagen gewähren, so kann die Erklärung der Stadtverordneten zu Golnow (Bl. 26 der Magistrats-Acten), sich mit einem Entrepreneur zu vereinigen, nicht als so unangemessen um so weniger erachtet werden, als sich, wenn das Unternehmen wirklich so vortheilhaft ist, als die Acten es darstellen, unstreitig Privat-Personen finden, welche die Sache auf eigene Rechnung, wenn auch zuerst mit geringerm Vortheile für die Stadt, doch auch ohne Gefahr für dieselbe, in Gang zu bringen, geneigt sein werden.

„In sofern daher die Königl. Regierung nach vorgängiger genauer Prüfung der Sache durch einen Ihrer Techniker an Ort und Stelle, nicht noch eine Vereinigung des Magistrats und der Stadtverordneten wegen Ausführung des Unternehmens für Rechnung der Stadt zu vermitteln vermöchte, wird sich lediglich an die gedachte, vom Magistrat nicht weiter berücksichtigte Erklärung zu halten, oder die Sache sonst den Stadtverordneten und dem Magistrat zu überlassen sein. Zwang

gegen die Stadtverordneten oder Ausführung des Unternehmens direct gegen ihren Willen kann aber keineswegs eintreten — Berlin, den 3. November 1819, Ministerium des Innern. (gez.) Humboldt. — An die königliche Regierung zu Stettin.

Abschrift dieses Rescripts fertigte die Königl. Regierung dem Magistrat unterm 23. November 1819 mit dem Bemerken zu, daß die Anlage auf sich beruhen müsse, bis bessere Zeiten erscheinen, oder andere Stadtverordnete sich überzeugen, daß die jetzigen das wahre Wohl von Gollnow verkannt haben und demnächst den Vorschlägen des Magistrats beitreten.

Die Tolle-Heide, 50 Jahre später. — Aus Berichten des Magistrats vom 20. Februar und 20. März 1868. — Das der Bürgerschaft gehörige, nord-östlich der Fürstenlagger Landstraße belegene Torfmoor Tolle-Heide, nach der im Januar 1868 aufgestellten Berechnung des Geometers Hüppen 1146 Mg. 124 Ruth. groß, dient der, durch den Grundvertrag von 1846 bestimmten Anzahl Gollnowischer Bürger zur Torfnutzung für das eigene Bedürfnis in begrenztem Maße. Die bei den Austorfungen auf ähnlichem Terrain gemachten Beobachtungen haben erwiesen, daß bei einer Abtorfung von etwa $2\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe die Ablagerung der Pflanzenreste so erheblich ist, daß nach Verlauf eines Zeitraums von 50 Jahren eine zweite Abtorfung an der nämlichen Stelle erfolgen kann. Nachdem nun der zc. Hüppen das genannte Torfmoor vermessen und nivellirt, auch festgestellt hatte, daß hiervon bis jetzt nur eine Fläche von 45 Mg. 23 Ruth. innerhalb der letzten 15 Jahre etwa $2\frac{1}{2}$ Fuß tief abgetorft sind, und daß die neben dem Hauptgestell östlich liegende Fläche von 578 Mg. 55 Ruth. den Bedürfnissen der Bürger zur eigenen Torfnutzung auf ewige Zeiten genügen wird, so haben die städtischen Behörden, nach genauer Vorprüfung aller Verhältnisse, beschlossen, den noch übrigen, westlich des Hauptgestells belegenen Theil der Tollen-Heide im Umfange von 568 Mg. 69 Ruth., auf den motivirten Antrag des Bürgermeisters Schmalz vom 7. September 1867, öffentlich meistbietend auf 25 Jahre vom 1. April 1868 ab zur Abtorfung bis höchstens 2 Fuß 6 Zoll Tiefe und demnächstiger Grasnutzung zu verpachten. Die zuletzt bezeichnete Fläche hat bis jetzt wegen ihres kümmerlichen Graswuchses eine jährliche Pacht von durchschnittlich nur ca. 100 Thlr. gebracht; sie bietet aber nach den durch zc. Hüppen angestellten Nivellements- und Bohr-Arbeiten eine mindestens ebenso mächtige Lage von Torf gleicher, - und stellenweise besserer Qualität als das, seit dem 1. April 1863 an den Kaufmann Koch zu Stettin auf 25 Jahre zur $2\frac{1}{2}$ Fuß tiefen Abtorfung und Grasnutzung verpachtete Kämmerei-Torfmoor von 366 Mg. 64 Ruth. Areal, wofür alljährlich 1200 Thlr. Pacht zur Kämmerei-kasse fließen. Mit Rücksicht also darauf, daß die mehr erwähnte Fläche der Tollen-Heide von 568 Mg. 69 Ruth., welche unmittelbar neben dem Kämmerei-Torfmoore liegt, voraussichtlich einen noch höhern Ertrag für die Bürgerkasse liefern wird, die bisherige Bewirthschaftung aber keine rationelle gewesen ist, in Berücksichtigung ferner des Umstandes, daß die Bürgerschaft in ihrem Rechte auf Austorfung zum eigenen Bedürfnis nie geschädigt werden wird, so wie endlich im Hinblick auf die immer mehr und mehr wachsenden Ansprüche an die Bürgerkasse, wurde ein Termin zur Verpachtung auf den 14. März 1868 anberaunt, weil bei längerer Zögerung ein Pachtvertrag für das laufende Jahr kaum zu erzielen sein würde. In diesem Termine erschien aber nur ein einziger Pachtliebhaber, nämlich der Kaufmann Koch aus Stettin. Sein Gebot betrug 600 Thlr. Die städtischen Behörden haben dem-

selben nicht den Zuschlag erteilt, sondern beschlossen zur weitem Ausbietung — ähnlich wie im Jahre 1819 — bessere Zeiten abzuwarten! Inzwischen hat die Königl. Regierung zur Abtorkung des in Rede seienden Theils der zum Bürgervermögen gehörenden Tollen-Heide, auf Grund des §. 50 Min. 4 der St.-O., maßgeblich der aufgestellten Verpachtungs-Bedingungen, unterm 1. April 1868 von Oberaufsichtswegen die Genehmigung erteilt.

Communal-Be ste u e r u n g.

Bisher waren alle Kreis- und Provinzialabgaben, also namentlich die Kreis-Chauffeebau-Prämiengelder, die Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge, die Provinzial-Landtagskosten, u. s. w., soweit sie auf den Gemeindebezirk der Stadt G. repartirt werden, zufolge jedesmaliger genehmigender Beschlüsse der Stadtverordneten aus den Mitteln der Kämmereikasse gezahlt worden. Nachdem nun aber die Bedürfnisse des Stadthaushalts so gesteigert waren, daß die Ausgaben der Kämmereikasse lange nicht mehr durch die Einnahmen gedeckt wurden, und nach den Festsetzungen des §. 7. des rechtsgültigen Grundvertrags vom 27. März 1846 die Bürgerkasse bereits mit einigen Tausend Thalern alljährlich zu Deckung der Bedürfnisse hatte Zuschüsse leisten müssen, so war des Magistrats Bestreben zunächst darauf gerichtet, die Kämmereikasse von allen denjenigen Ausgaben zu befreien, zu deren Tragung sie keine Verpflichtung hat. Auf Antrag des Magistrats beschlossen demgemäß die Stadtverordneten, daß die Kreis- und Provinzialabgaben in Zukunft von der Einwohnerschaft nach dem Klassensteuer-Modus aufgebracht werden sollen, von der Ausnahme ausgehend, daß diese Abgaben, welche ihren Grund in dem Verhältnisse der Stadt zum Kreise, bezw. zur Provinz haben, eben so wenig als Communalabgaben angesehen werden können, wie die directen Steuern und sonstigen Staatsabgaben. Die Königl. Regierung erklärte sich mit dieser Auffassung der Sache in der Verfügung vom 28. März 1857 vollkommen einverstanden; sie hielt dafür daß der directen Erhebung jener Abgaben von der Einwohnerschaft der Grundvertrag vom 27. März 1846 nicht entgegen stehe; denn dieser behandelt lediglich den städtischen Gemeindehaushalt, wozu an und für sich die Provinzial- und Kreis-Communalabgaben nicht gehören, wie von den Stadtverordneten und dem Magistrat richtig erkannt worden sei. Die Einwohner könnten daher nicht geltend machen, daß sie auf Grund des Recesses vom 27. März 1846 berechtigt seien, daß, bevor die Beiträge zu den bezeichneten Abgaben von ihnen erhoben würden, erst die Einkünfte des Bürgervermögens nach Maßgabe des Recesses angegriffen werden müßten. Da es indessen thatsächlich so gehalten, daß die fraglichen Abgaben aus der Kämmereikasse bestritten worden, so würden bei einer vorzunehmenden Repartition auf die Einwohnerschaft viele Beschwerden unvermeidlich sein; daher hielt es die Königl. Regierung für rathsam, daß sich die städtischen Behörden erst von der Zweckmäßigkeit der Erhebung dieser Abgaben volle Überzeugung verschafften, bevor sie zu deren Ausschreibung selbst schritten. Der Magistrat glaubt, daß ein Zuschlag von 10 Pct. der jährlichen Klassensteuer oder vielleicht der einmonatliche volle Klassensteuersatz zur Deckung der in Rede seienden Abgaben ausreichen dürfte.

Den Rath, welcher die Königl. Regierung den städtischen Behörden gegeben, sich erst volle Überzeugung von der Angemessenheit der Besteuerung zu verschaffen, war befolgt worden, denn erst nach länger als Jahresfrist schritten sie zur Ausführung. Für das Jahr 1859 war die Summe von Thlr. 649. 12. 8 Pf. als Quote der Stadt G. zu den Kreis- und Provinzial-Abgaben ausgeschrieben worden.

Nunmehr beschlossen die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 15. Januar 1859, daß nicht bloß die Klassensteuerepflichtigen, excl. der untersten Stufen von 1 $\frac{1}{4}$, und 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. monatlicher Steuer, sondern auch die Einkommensteuerepflichtigen zur Deckung jener Abgaben heranzuziehen seien. Die Höhe des Zuschlags zu beiden Staatssteuern hängt davon ab, wie viel an Kreis- und Provinzialabgaben während des jedes Mal vergangenen Jahres eingefordert wird. Für das Jahr 1859 schätzte man den Zuschlag zu 20 höchstens 25 Prct. und der Magistrat meinte, es dürfte nicht zu erwarten sein, daß dieser Satz in künftigen Jahren erreicht, oder gar überschritten werde, da im Jahre 1858 mehrere extraordinaire Zuschüsse an Provinzialabgaben eingefordert worden seien und dadurch der oben angegebene, pro 1859 zu repartirende Betrag ungewöhnlich hoch geworden sei. Mittelft Verfügung vom 4. Februar 1859 genehmigte die Königl. Regierung, unter Bezugnahme des §. 53, No. 1, 3 und 6 der St.-O. vom 30. Mai 1853 den vom Magistrate bestätigten Beschluß der Stadtverordneten vom 15. Januar, wonach die auf die Stadt G. repartirten Kreis- und Provinzialabgaben durch Zuschläge zur Klassen-Einkommensteuer, unter Freilassung der beiden untersten Stufen, aufgebracht werden sollen. Dabei, so bemerkte die Königl. Regierung, versteht sich von selbst, daß im Fall die zur Deckung der Kreis- und Provinzialabgaben und übrige, noch sonst eingeführte Zuschläge zu den directen Staatssteuern über 50 Prct. derselben betragen, oder diese Steuern nach ungleichen Sätzen belastet werden sollten, dies unter Nr. 8 der „Anweisung der Minister des Innern und der Finanzen vom 17. Juli 1854 zur Ausführung der §. 53 der St.-O.“ vorgeschriebenen Verfahren Statt finden muß.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurden nur 20 Prct. Zuschlag zu jenen Steuern, Behufs Deckung der Kreis- und Provinzialabgaben, von der Einwohnerchaft wirklich erhoben, und zwar im Betrage von ziemlich genau 800 Thlr. in jedem Jahre. Nun aber trat, nach Ablauf von 5 Jahren ein neues Bedürfniß zu Tage, welches befriedigt werden mußte. Nach dem Landesherzlich bestätigten Kreistagsbeschlusse vom 3. März 1862 waren zur Ausführung der im Naugarder Kreise projectirten Kreisstraßenbauten jährlich 12.000 Thlr. aufzubringen, und zwar in halbjährlichen Raten, demgemäß unterm 19. März 1863 an den Magistrat zu G. die landrätliche Aufforderung erging, den ersten, auf die Stadt fallenden Beitrag von Thlr. 964. 11. 9 Pf. an die Kreis-Chausséebaukasse einzuzahlen. Zur Deckung dieser neuen Kreisabgabe, welche in runder Zahl jährlich 1929 Thlr. beträgt, wurde ein fernerer Zuschlag von 50 Prct., — mithin überhaupt von 70 Prct. — zur Klassen- und Classificirten Einkommensteuer erforderlich, und nach dem, vom Magistrate bestätigten Stadtverordneten-Beschluß vom 4. Mai 1863 auch als eine Nothwendigkeit anerkannt. Die städtischen Behörden gingen bei diesem Beschlusse von der Ansicht aus, daß, da beide, damals im Bau begriffene Straßenzüge Gollnow-Massow und Naugard-Daber nicht füglich ohne Fortsetzung über Massow hinaus nach Stargard, sowie von Daber nach Freienwald bleiben könnten, es nothwendig sei, für Herbeischaffung der Baugelder auch dieser in Aussicht stehenden Straßenbauten, nicht minder der künftigen Unterhaltungskosten bei Zeiten Sorge zu tragen. Da der Eingang der Staatssteuern durch die beantragte Erhebung von 70 Prct. Zuschlag nicht gefährdet erschien, so nahm die Königl. Regierung keinen Anstand, den Beschluß der städtischen Behörden mittelft Verfügung vom 18. Juli 1863 zu genehmigen. Auf gehaltenen Vortrag genehmigten sodann auch die Minister des Innern und der Finanzen mittelft Rescripts vom 31. Mai 1864, daß in der Stadt G. zur Deckung der Kreis- und Provinzialabgaben, bezw. der Kreis-Chausséebeiträge der Ge-

meinden, und des bisherigen Communal-Armengeldes von 850 Thlr. ein Zuschlag von 90 Prct. (20 Prct. für die letztere Abgabe) zur Klassen- und classificirten Einkommensteuer vom 1. Januar 1865 ab, vorbehaltlich der Ermäßigung nach Aufbringung der Kreischauffee-Baukosten erhoben werde. Nicht bloß eine Ermäßigung des Communal-Zuschlages ist im Lauf der Jahre eingetreten, sondern ein vollständiger Erlaß des Zuschlages in Bezug auf die Kreisstraßenbaubeiträge, wie denn auch der Zuschlag von 20 Prct. Behufs Deckung der Kreis- und Provinzialabgaben nach einem Bericht des Magistrats pro 1868 in Wegfall gekommen ist, so daß nur noch die Erhebung des Armengeldes mit 20 Prct. von den mehrgenannten Staatssteuern in Kraft bleibt.

Bereits im Jahre 1858 war davon die Rede, zur Hebung des Schulwesens gleichfalls eine Communalbesteuerung einzuführen, allein da die in dieser Beziehung einseitig gefaßten Beschlüsse auf mehrseitigen Mißverständnissen beruhten, so wurde die Sache damals nicht weiter verfolgt, zehn Jahre nachher aber wieder aufgefaßt, da Golinow seine 600jährige Jubelfeier als Stadt zu begehen im Begriff stand. Die Anträge des Magistrats, die höhere bis zur Tertia eines Gymnasiums gehende Knabenschule durch Vermehrung der Lehrkräfte, bezw. durch Aufbau einer Secunda-Klasse, zu heben, wurden von den Stadtverordneten stets abgelehnt, da sie den zeitigen Zustand dieser Schule als dem Bedürfnisse der Stadt G. vollständig entsprechend, und den weitem Ausbau derselben in Erwägung der örtlichen Verhältnisse als über jenes Bedürfnis hinausgehend erachteten. Zwar konnte der Magistrat nicht anders als dieser Ansicht sich anschließen, dennoch sprach er gegen die Stadtverordneten den Wunsch aus, jener denkwürdigen auf den 1. Juli 1868 fallenden Säcularfeier ein bleibendes Denkmal dadurch zu setzen, daß die Bürgerschule auch über das Bedürfnis hinaus zu dem wirklichen Grade einer höhern Schule erhoben werde, welche in ihrer obersten Klasse zu einem bestimmten Abschlusse der Bildung gleich anderen höheren Schulen führen und ein von solchen Lehranstalten ertheiltes Abgangszeugniß darbieten könne. Die Stadtverordneten gingen auf diesen Gedanken ein und es wurde der Beschluß gefaßt, daß zur Bestreitung der Ausgaben für die bisher schon anerkannten Bedürfnisse der Bürgerschule ein Zuschuß auf Höhe von 2000 Thlr. aus der Kammereikasse gewährt, dagegen die durch die beabsichtigte Hebung genannter Schule entstehenden Mehrkosten durch Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht werden sollen. Der erste Theil dieses Beschlusses ist zur Ausführung gekommen, der zweite Theil dagegen in der Schwebe geblieben und das 600jährige Bestehen der Stadt Golinow = Bredeheide und ihrer Begabung mit deutschem Stadtrecht ist vorüber gegangen, ohne daß das Säcularfest in der von den städtischen Behörden beabsichtigten Weise gefeiert worden wäre. Die Absicht ging auf Ausbildung der Bürgerschule zu einer höhern Unterrichtsanstalt, zu einem Progymnasium, und eine Schule dieser Art wird in der Regel nur von Söhnen der gebildeten und besser gestellten Stände besucht. Diese sind es darum auch allein, welche zur Unterhaltung der Schule beizutragen haben, sei es durch erhöhtes Schulgeld oder durch directe Schulsteuer in Gestalt von Zuschlag zur classificirten Einkommensteuer und der höheren Stufen der Klassensteuer, deren untere Stufen frei bleiben müssen, weil die denselben angehörigen Söhne meistens die höhere Unterrichtsanstalt nicht zu besuchen pflegen.

Im Kriegsjahre 1866 mußte die Stadt an Mobilmachungskosten zu drei verschiedenen Malen überhaupt 1509 $\frac{1}{2}$ Thlr. zur Kreis-Casse nach Raugard abführen

und trat deshalb an die städtischen Behörden die Frage heran, auf welche Weise dieser Betrag zu beschaffen sein werde, wobei der Beschluß gefaßt wurde, sowol diesen Betrag als die durch die damals auch in G. grassirende Cholera verursachten Kosten mit ca. 500 Thlr. überhaupt 2000 Thlr. anzuleihen und in Berücksichtigung der drückenden Zeitverhältnisse nicht von der Einwohnerschaft direct aufbringen, sondern durch einen außerordentlichen Holztrieb in der Kämmerereiforst wieder decken zu lassen. Die ungünstigen Conjunctionen des Winters 1866—1867 machten die Ausführung des fragl. Beschlusses nicht rathsam, so daß die Anleihe von 2000 Thlr. nicht zu der angenommenen Zeit zurückgezahlt werden konnte.

Was aber die Mobilmachungskosten betrifft, so gehören diese nicht zu den Ausgaben, welche vom Stadt- bezw. Bürgervermögen zu bestreiten sind und finden mithin die Bestimmungen des Grundvertrages vom 14. März 1846 (§. 799 des Gemeinheitsheilungs-Recesses) auf diese keine Anwendung, vielmehr sind diese Kosten, wie die übrigen Provinzial- und Kreisabgaben von der Einwohnerschaft direct aufzubringen, zu welchem Ende die Stadtverordneten-Versammlung unterm 15. April 1867 den Beschluß faßte, jene Mobilmachungskosten zum Betrage von 1509 $\frac{1}{2}$ Thlr. nebst Zinsen in drei Terminen von den Einwohnern wieder einzuziehen und zwar nach dem Klassen- und Einkommensteuer-Fuß, mit Fortfall wie gewöhnlich der beiden letzten Stufen der Klassensteuer, wogegen die mehr angeliehenen 490 $\frac{1}{2}$ Thlr. auf die Bürgerkasse übernommen und von derselben getilgt werden sollen, wodurch diese Anleihe-Angelegenheit überhaupt ihre Erledigung gefunden hat. Zur Realisirung des erwähnten Stadtverordneten-Beschlusses wurde zum 1. Juli und 1. October 1867 und 1. Januar 1868 jedes Mal ein anderthalb monatlicher Betrag der beiden Staatssteuern einzuziehen beliebt, was, da die monatliche Steuer ca. 370 Thlr., im Ganzen ungefähr 1650 Thlr. gewährt, womit zugleich die Zinsen gedeckt wurden. Auf Grund des §. 53 der St.-D. ist jener Beschluß der städtischen Behörden von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 30. Juni 1867 genehmigt worden. Nicht also widerfuhr es dem Schlußantrage im Magistrats-Berichte vom 7. Mai 1867, dahinlautend, die der Stadt G. obliegenden Kreis-Chaussée-Beiträge so lange durch eine jährliche Anleihe von ca. 1000 Thlr. aufzubringen, als der Bau der Kreisstraßen dies erforderlich macht. Die Königl. Regierung lehnte die Genehmigung dieses Antrages ab, da die überaus günstigen Steuerverhältnisse der Einwohner von G. eine Erleichterung der Abgaben in der beantragten Weise nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Hierzu tritt noch der Umstand, daß die Kreis-Chausséebau-Beiträge noch eine längere Reihe von Jahren aufgebracht werden müssen, da voraussichtlich neue, dem Bedürfniß entsprechende Straßenbau-Projecte in Angriff genommen werden, zunächst namentlich der Bau der Straße von Naugard nach Gülzow zur Verbindung mit Ramin. Sodann wird der Bau der Straße von Naugard nach Stargard vorgenommen werden müssen, um mit diesem größern Marktplatze für Landeserzeugnisse die fruchtbaren Küstendistrikte auf kürzestem Wege in Verbindung zu bringen.

Früher wurden außerordentliche Ausgaben durch Beiträge von der Einwohnerschaft aufgebracht, denen die Service-Classifikation zum Grunde lag und wobei der Werth der vollen Portion gemeiniglich zu 1 Thlr. 25 Sgr. angenommen ward, so namentlich im Kriegsjahre 1813, wo die Stadt für das Preußische Blockade-Corps

vor Damm unter dem Befehl des Obersten Rüdlich*), ein Lazareth mit allen Lazareth-Utensilien einzurichten hatte, was einen Kostenaufwand von 800 Thlr. verursachte, welche Summe, da die Kammereikasse zu Vorschüssen außer Stande, von der Bürgerschaft aufgebracht werden mußte.

Finanzzustand und Schuldenwesen in vergangenen Tagen.

Bald nach dem ersten Pariser Frieden forderte die Königl. Regierung von Pommern mittelst Amtsblatt-Befugung vom 11. September 1814 die Magistrate der Städte auf, Übersichten des Finanzzustandes etc., einzureichen. Weil etwas Vollständiges zu liefern war, wie es die Befugung und der Zweck erforderte, so sah sich der Magistrat von G., persönlicher Verhältnisse halber in der Lage, erst nach Ablauf von 5 Monaten den erforderlichen Bericht unterm 10. Februar 1815 vorzulegen. Der Magistrat übergab: —

I. Eine vollständige Nachweisung aller für die Kammerei- und allgemeinen Communal-Fonds gehörenden regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben. Es betragen im Jahre 1815 —

Die Einnahmen:

A. Beständige, und zwar 1) Grundgeld: Vom Tuchmachergewerk Thlr. 1. 13. 4 Pf.; aus Barfußdorf und Mönchendorf von den Büdner-Grundstücken Thlr. 30. 16 Gr.; an Orhöde Thlr. 61. 10. 8 Pf.; an Canon von den Colonien und Vorwerken zusammen Thlr. 2105. 21 Gr., nämlich, vom Vorwerk Jhnaburg 63 Thlr., von der Colonie Kattenhof 250 Thlr., von den Colonien Blankensfeld und Kamelsberg 630 Thlr.**), von dem Vorwerke Höfe linker Hand der Jhna (Wiefscher Seits) 98 Thlr., Vorw. Höfe rechter Hand der Jhna (Köddenberger Seits) 110 Thlr., Vorw. Neühof Thlr. 70. 11 Gr.; Vorw. Holländerei Thlr. 254. 6. 11 Pf., Vorw. Hohenhorst Thlr. 35. 3 Gr., Vorw. Wief Thlr. 135. 18 Gr.; von der Colonie Hafenwald Thlr. 379. 7. 6 Pf.; von der Colonie Fürstenflagge Thlr. 99. 22. 7 Pf. (S. 341 sind nach Brüggemann 8 Pf. mehr angegeben). An Mühlenpächten Thlr. 137. 8 Gr. An Güterschoß von Barfußdorf und Mönchendorf Thlr. 41. 14 Gr. — 2) An Recognition Thlr. 4. 16 Gr., nämlich von der Papiermühle 1 Ries Relationspapier Thlr. 1. 16 Gr., 1 Ries Conceptpapier Thlr. 1. 8 Gr., von Barfußdorf für 10 Weibegänse Thlr. 1. 16 Gr. — 3) An Dienstgeld aus Barfuß- und Mönchendorf 256 Thlr. — 4) An Gewerksgeldern, vom Schuhmachergewerk 10. Gr. 8 Pf.
Summa der beständigen Gefälle . . Thlr. 2639. 13. 8 Pf.

*) Oberst Rüdlich war ein fahrlässiger Befehlshörer. Er verschuldete, weil er es unterlassen, die gehörigen Posten auszustellen, den glücklichen Ausfall der französischen Besatzung aus Damm am 7. April 1813, bei dem Finkenwald — wo der Oberst auf dem Gute des Majors v. Katt sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte — zum größten Theil in Klammern aufging, und die Blockade-Truppen, aus pommerscher Landwehr bestehend, weil sie im Morgenschlafe überrascht wurden, einen großen Verlust an Todten und Verwundeten erlitten. Der Weitzer von Straußensruh, der mit einem Kinde auf dem Arm am Fenster stand, ward erschossen, ein Trupp Landwehr hatte sich in die dortigen Gärten zurückgezogen, um dem ungestüm andringenden Feinde Widerstand zu leisten. Über die Örtlichkeit des Kampfplatzes vergl. L.-B. II. Th. Band II., 1738—1744.

**) Die auf dem ehemaligen Erbzinsgute Kamelsberg (S. 392) haftenden Neallasten sind laut Necesses, bestätigt von der General-Commission am 24. Februar 1863, abgelöst worden, und zwar für die Stadt Wolnow mit einem Kapital von Thlr. 2605. 6 Sgr., für die Stadt Stettin mit einem Kapital von Thlr. 3209. 18 Sgr.

B. Unbeständige: 1) Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien sind pro 1813—1814 eingekommen 383 Thlr. Es ist keine Fraction dieses Einnahmepostens gezogen, weil in den Jahren die Zinsen nicht eingegangen sind. 2) Extraordinaire Einnahme nach der Fraction der sechs Jahre 1800—1806 Thlr. 2741. 10. 8²/₃. Summa der unbeständigen Gefälle Thlr. 3124. 10. 8²/₃.

Summa allerjährlicher Einnahmen . Thlr. 5764. —. 4²/₃.

Ausgaben.

A. Beständige, nämlich — 1) Zur Besoldung der städtischen und Polizei-Officianten zusammen Thlr. 2627. 3. 4 Pf., davon dem Dirigenten des Magistrats 900 Thlr., Kämmerer 400 Thlr., ein Rathmann 300 Thlr., Stadtsecretair Thlr. 209. 18 Gr., incl. 18 Sch. Roggen a 14 Gr., Registrator 190 Thlr., Stadtförster Thlr. 181. 23. 4 Pf., Unterförster 45 Thlr., Bruchwärter 50 Thlr., Rathsdienner 71 Thlr., Kämmererdiener Thlr. 67. 10 Gr., Polizeidiener 60 Thlr., vier Nachtwärter 100 Thlr., Stadttambour 8 Thlr., Spritzenmeister 6 Thlr., Schornsteinfeger 14 Thlr., Diener der Stadtverordneten 24 Thlr. Sodann Wohnungsmiethe für die Stadtthebeamme 7 Thlr., die in der obigen Summe nicht enthalten ist. — 2) An Zuschuß zur Besoldung der Königl. Stadtgerichts-Officianten zahlt die Kammerei, incl. 200 Thlr. für 50 Faden Holz 1310 Thlr. — 3) Den Kirchen- und Schulbedienten 20 Thlr. 178. 8 Gr. — 4) An Recognition, Orböde zur Randow'schen Kreisstasse Thlr. 88. 2. 8 Pf. — 5) An Erbpachtgefallen, zur Stepenitzschen Amts-Forststasse der Canon von Jhnauburg 63 Thlr. — 6) An Beisteuer zur Stadtarmenkasse 24 Thlr., zur Bürgerkasse Thlr. 505. 22. 11 Pf. Summa der beständigen Ausgaben Thlr. 4803. 12. 11.

B. Unbeständige: nach der Fraction der Jahre 1800—1806 jährlich Thlr. 2238. 21 Gr.; hierzu die Communal-Last aus der Service-Erhebung, als: Gehalt des Rendanten, des Billeteurs, des Dieners und an Ausfällen 180 Thlr., macht in Summa unbeständige Ausgabe Thlr. 2418. 21. —

Summa aller jährlichen Ausgaben . Thlr. 7222. 9. 11

Einnahme und Ausgabe mit einander verglichen ergeben ein Deficit von Thlr. 1458. 9. 6 Pf.

Die Quellen, aus denen die unbeständigen Einnahmen fließen sind: Zeitpacht von kleinen Pachtstücken; Haus-, Acker-, Wiesen- und Gartenmiethe, Bürgergeld; Stadtzoll, Last- und Bohlwerksgeld; Stadtzoll und Stättegeld in den Jahrmärkten; Innungs- und Meistergeld, Boigding = Geld (fixirt Thlr. 2. 4. 2 Pf.); Holzgefälle; Strafgeelder; Abschöß und Zehnten, Loskaufs-, Auf- und Abzugsgeld.

Die unbeständige Ausgaben sind: Baukosten, Gerichtskosten und ad incommod. jurisdictionis; Schreibmaterialien, Porto und Botenlohn; Diäten und Reisekosten; Abfise für Brennholz; Feuer = Societätsgelder, auf Königl. Specialbefehl; Abgänge und Remissionen, allerlei extraordinaire Ausgaben.

Es haben betragen —

In den Jahren.	Die Einnahmen.			Die Ausgaben.		
	Im Ganzen.	An Holzgefällen.		Im Ganzen.	An Baukosten.	
1800—1801	R ^h 1121. 12. 4	R ^h — 10. 6	R ^h 1729. 7. 11	R ^h 585. 19. 9		
1801—1802	3072. 5. 6	1710. 10. —	2648. 4. —	1583. 7. 7		
1802—1803	4802. 8. 7	3770. 15. —	2938. 9. 7	1593. 11. —		
1803—1804	1090. 14. 1	28. 17. 3	1190. 8. 8	295. 16. 4		
1804—1805	5203. 1. 7	4185. 15. 10	1632 18. 6	640. 8. 4		
1805—1806	1158. 22. 3	83. 13. 4	3294. 5. 2	2472. 9. 11		
Summa . . .	R ^h 16448. 16. 4	R ^h 9779. 9. 11	R ^h 13433. 5. 10	R ^h 7171. —. 11		
Fraction . .	2741. 10. 8 ² / ₃	1629. 21. 8	2238. 20. 11 ² / ₃	1195. 4. 2		

In dem Begleitungsbericht bemerkt der Magistrat was folgt: — Eine Vermehrung der Kämmerei-Revenüen durch zweckmäßigere Benutzung der Grundstücke kann nur Statt finden, wenn — a) Die Forst besser bewirthschaftet wird; b) wenn die der Stadt gehörenden Bruchfelder urbar gemacht sind. Ad a) muß aber eine specielle Vermessung und Eintheilung in Schlägen vorhergehen, wozu es in den ersten Jahren an Geld fehlen wird, und wovon der Ertrag und Nutzen erst nach vielleicht 20 Jahren sich ergeben kann. Ad b) wird die Urbarmachung bereits vorbereitet. Nach dem im Juli 1814 eingereichten Plane wegen des Holzschlages und der Urbarmachung der Brücher zur Bezahlung der Stadtschulden müssen die Brücher, weil kein Geld zu den Kadungskosten vorhanden ist, auf 20—25 Jahre gegen ein anticipando zu erhebendes Pachtquantum ausgethan werden, um das benötigte Geld zur Deckung der Schulden zu erhalten; die Revenüe der Kämmerei von den sodann urbaren Wiesen wird also erst nach 25 Jahren ihren Anfang nehmen. Eine Aussicht zur Vermehrung der Kämmerei-Einkünfte ist also für die nächsten Jahre nicht vorhanden.

Die Administrationskosten können in keiner Art vermindert werden, es wird vielmehr nöthig sein, den äußerst schlecht bezahlten Forstbedienten Zulage zu geben. Die Kosten der Polizeiverwaltung haben nicht besonders dargestellt werden können, da die Polizei vom Magistrat mit verwaltet wird. Die der Justizverwaltung betragen 1310 Thlr. und sind für eine Stadt wie Golnow — sie hatte um die Zeit der Abfassung des vorliegenden Berichts etwa 2500 Einwohner — hoch genug. Außer der Kämmerei bestehen keine Nebenkassen für Communalzwecke. Wol aber gibt's —

Eine Bürgerkasse, zu welcher von der Kämmerei ein Zuschuß von Thlr. 505. 22. 11 Pf. jährlich gezahlt werden muß. Sie gibt sich rein aus, da sie nach dem Etat von 1803—1809, welcher noch in Kraft ist, zu zahlen hat — 1) Gehalt der Prediger und Schullehrer Thlr. 232. 18 Gr. — 2) Zinsen von schuldigen Kapitalien Thlr. 114. 23. 6 Pf. — 3) Bau- und Reparaturkosten des Commandantenhauses, welches der Bürgerkasse gehört, so wie einiger Feldwege, Brücken zc. Thlr. 56. 22. 6 Pf. — 4) An die Armentasse 60 Thlr. — 5) An Forstverbesserungsgelder und ad extraordinaria Thlr. 44. 8. 6 Pf. Macht zusammen Thlr. 509. — 6 Pf. Es fehlen also noch Thlr. 3. 1. 7 Pf.

II. Nachweisung der noch rückständig gebliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste aus den verfloffenen Jahren, zum Theil seit 1806, bis Trinitatis 1814.

Von den Einnahmen-Resten zum Betrage von Thlr. 4755. 3. 1 Pf. sind bereits verloren und jetzt inerigible Thlr. 1007. 3. 1 Pf., bleiben Thlr. 3748. — — Die Ausgabereste betragen „ 4173. 2. 8

Es sind also noch zu decken Thlr. 425. 2. 8

Die bedeutendsten unter den Einnahme-Resten sind: — 1120 Thlr. Dienstgeld von der Dorfschaft Barfußdorf pro 1807—1814 auf 7 Jahre a 160 Thlr., ebenso Dienstgeld von Mönchendorf pro 1809—1814 auf 5 Jahre a 94 Thlr. macht 470 Thlr. Ferner die Dorfschaft Barfußdorf Wiesenpacht pro 1809—1813 auf 4 Jahre a Thlr. 63. 22. 8 Pf. macht Thlr. 255. 18. 8 Pf., auch Güterschoß von derselben auf die 2 Jahre 1811—13 a Thlr. 26. 16 Gr. macht Thlr. 53. 8 Gr. Die Golnower Bürgerschaft Zinsen pro 1806—1813 Thlr. 763. 10. 6 Pf. Orböde-gelder vom 1. Juni 1806 bis dahin 1811 auf 5 Jahre a Thlr. 61. 10. 8 Pf. macht Thlr. 307. 5. 4 Pf. (die aber als inerigible in Ausfall zu stellen sind). Canon von Blankensfeld und Kamelsberg pro 1812—1813 Thlr. 390. 3. 6 Pf. — Von

den Resten an extraordinären Kriegskosten und an Verpflegungsgeldern für die Besatzungen in den, nach dem Tilsiter Frieden von kaiserlich-französischen Kriegsvölkern, als Sequester für die Kriegs-Contribution, besetzt gebliebenen drei Oder-Festungen Stettin, Küstrin und Glogau, so wie auch der Beitrag zur Pferdelerieferung bei Mobilmachung des vaterländischen Heeres 1805 und 1806, zum Hauptbetrage von Thlr. 804. 15. 7 Pf. dürfte höchstens die Hälfte eingehen. Dieser Betrag ist übrigens in der obigen Summe der Einnahme-Reste nicht mit enthalten.

Die Ausgabe-Reste bestehen in der Beisteuer zur Bürgerkasse, und zwar $\frac{2}{3}$ des Hafenswaldschen Canons von 1806—1814 a 239 Thlr. 13 Gr. macht Thlr. 1916. 8 Gr., $\frac{1}{4}$ des Blankensfeldschen Canons zc. für die nämliche Periode a Thlr. 253. 18. 4 Pf. macht Thlr. 2030. 2. 8 Pf., und $\frac{2}{3}$ der Pacht von der Hafenswaldschen Mühle gleichfalls für den nämlichen Zeitraum a Thlr. 13. 8 Gr., macht Thlr. 106. 16 Gr. Dazu kommt noch die pro 1809—1814 mit jährlich 24 Thlr. rückständige Pension der Wittve des Bürgermeisters Tig 120 Thlr.

III. Nachweisung der seit dem 1. Januar 1812 zur Deckung des Deficits der Kammerei-Einnahme und zu außerordentlichen allgemeinen Bedürfnissen repartirten Beitrags-Summen.

Nach derselben sind zum Zweck der Mobilmachung der Armee, der Lieferung von Beinkleidern und Gamaschen, der Lieferung von Getreide, Fleisch, Branntwein, Fourage in die Magazine zu Garz, Brunn und Augustwald für das Blokade-Corps vor Stettin und Damm, zur Bestreitung der Ausgaben für das 1813 in Golnow etablirt gewesene Militair-Lazareth, zur Bekleidung und Bewaffung der Landwehr (Thlr. 1455. 6 Gr.), und zur Mobilmachung insonderheit des Vorstelschen Corps (Bestandtheil des 3ten Armee-Corps unter Bülow) auf die Bürgerschaft repartirt worden im Ganzen Thlr. 8511. 16. 7 Pf. Von dieser Summe haben aber nur Thlr. 6330. 20. 5 Pf. eingezogen werden können, und es sind ult. 1814 noch Thlr. 2180. 20. 2 Pf. in Rest stehen geblieben. Der Betrag derjenigen Kosten, welche die Lieferung der Mobilmachungs-Gegenstände noch der Festung Kolberg verursacht hat, ist mit 1295 Thlr. noch nicht auf die Bürgerschaft ausgeschrieben.

An außerordentlichen Ausgaben stehen bevor: — a) Der Bau des seit einigen Jahren eingestürzten Bohlwerks an der Ihna, veranschlagt zu 1400 Thlr., und — b) der Bau der Ihnabrücke, welche neu belegt und ein Joch nebst Eisbock reparirt werden muß, ca. 200 Thlr., welche Bauten nicht verschoben werden können, und wozu wieder ein Kapital aufgenommen werden muß.

IV. Detaillirte Nachweisung der Stadtschulden, welche sämmtlich seit dem Jahre 1806 bis ult. 1814 entstanden und daher lauter Kriegsschulden sind.

Sie bestehen aus Kapital-Forderungen, die sich auf Schuldverschreibungen gründen, zum Betrage von Thlr. 34441. 23. 2

Und aus Forderungen für Lieferungsvorschüsse, welche durch den 1812 von der Königl. Regierung zur Regulirung des Schuldenwesens deputirten Referendarius Bette untersucht und festgestellt sind zum Betrage von 13.308. 14. 7

Summa der ganzen Schuld Thlr. 47.750. 13. 9

worauf rückständige Zinsen bis 1. Januar 1814 Thlr. 6955. 15. 9 Pf. und pro 1814 Thlr. 2200. 23. 6 Pf., überhaupt Thlr. 9156. 15. 3 Pf. zu bezahlen sind. Diese zu decken ist ein Holzverkauf in der Lütkeheide veranstaltet, wofür bis 1. Juli

1815 die Summe von 15.000 Thlr. einkommen wird. Mit dem Überschuß sollen Kapitalien, die nicht länger Anstand haben können, zurückgezahlt werden. Die Summe an Lieferungsvorschüssen entsteht daher, weil die Natural-Lieferungen während des Krieges nicht repartirt, sondern genommen sind, wo und für welchen Preis man sie gefunden hat. Die Verkäufer haben daher ein gutes Recht, Kapital und Zinsen zu fordern.

V. Nachweisung der Activa der Golnowschen Kämmerei, bestehend in --

A. Capitalien, welche aus den in früheren Jahren ersparten Kämmerei-Reventüen zinsbar bestätigt worden. Sie betragen 10.250 Thlr., wovon jedoch zwei Posten zu 400 Thlr. und zu 600 Thlr. zum Theil als verloren zu betrachten sind. Die Zinsen von diesen Activen betragen Thlr. 447. 12 Gr. — B. An liegenden Gründen, und zwar: das Dorf Barsufsdorf, bestehend aus 16 Ganzbauern (Pachtbauern), 8 Büdnern und 6 Einliegern; das Dorf Mönchendorf, bestehend aus 9 Voll- und 2 Halbbauern (Pachtbauern), 5 Büdnern und 6 Einliegern. Beide Dorfschaften entrichten Dienstgeld, Güterschoß, Weidegeld, Getreidepacht. Jährlicher Canon in Baarem zahlen die Erbpächter der Colonien Rattenhof, Hakenwald und Hohelors, so wie der Vorwerke Holländerei, Wiet, Neuhof, Höse rechts und Höse links der Ihna, die Papiermühle, der Kupferhammer, und drei Kornmühlen. Die jährlichen Gefälle, welche aus diesen Grundbesitzungen zur Kämmerereicasse fließen, betragen Thlr. 1764. 4. 5 Pf., excl. des Canons für das Vorwerk Ihnaburg, der, wie schon oben bemerkt, in der Kämmererei-Rechnung nur ein durchlaufender Posten ist. — Ferner besitzt die Kämmererei an Ackerland und Wiesen: 8 Hufen nebst Weidern, 1 Schaderuthe, den Stecklingskamp, ein Ende Land am Katharinenholz, ein Dito im Wollwinkel, 2 Raveln bei der Stadt, 14 Wiesen und noch 100 Mg. Wiesen im Schombacher Bruche. Diese Grundstücke sind vom 1. Januar 1815 ab auf 6 Jahre für jährlich Thlr. 482. 6 Gr. verpachtet. — An Gebäuden besitzt die Kämmererei 20 in und bei der Stadt, die zu bestimmten Zwecken gebraucht werden, mit Ausnahme eines Magazin-Gebäudes an der Ihna, worin der untere Raum zum Salzlager für 20 Thlr. vernietet ist. Die Reventüen aus den liegenden Gründen belaufen sich im Ganzen auf Thlr. 2266. 10. 5 Pf., welche zu 5 Prct. gerechnet ein Capital repräsentiren von Thlr. 45.328. 16

Zu diesen Liegenschaften kommt nun noch die Kämmerereiforst, deren Größe, weil sie nicht vermessen war, nur nach einem ungefähren Überschlag zu 16.300 Mg. angegeben werden konnte, und deren Werth, zu 2 Thlr. pro Mg., angenommen wurde zu Thlr. 32.600 —

Hierzu die als sicher fundirt bezeichneten Capitalien mit „ 9.250 —

Und es stellt sich das Kämmererei-Vermögen auf Thlr. 87.178. 16

Woraus erhellet, daß die Schuldenlast der Stadt G. doch noch um ca. 40.000 Thlr. von ihrem Vermögen überstiegen wird. Was aber den Bürger betrifft, so ist derselbe in Folge der unaufhörlichen Durchmärsche während des Krieges, womit notorisch die Stadt G. vorzugsweise heimgesucht worden, total verarmt. Davon zeugen die vielen Reste, welche ausstehen, und zu deren Beitreibung so wie zur Aufbringung des ad I. gedachten Zuschusses von Thlr. 1458. 9. 6 Pf. und der Zinsen von der Schuldenlast, welche im Durchschnitt zu 5 Prct. gerechnet, jährlich Thlr. 2387. 12 Gr., daher überhaupt — Thlr. 3845. 21. 6 Pf. betragen, sah der Magistrat keinen Ausweg, da die Vermehrung der Kämmererei-Reventüen, wie im Abschnitt I. gezeigt worden, noch in sehr weitem Felde war. Seinen Bericht vom 10. Februar 1815 schloß der Magistrat wie folgt:

„Wenn uns ein Vorschlag über die zu gewährende Unterstützung gestattet wäre, so würden wir in der Überzeugung, daß der Bürger, den der Krieg bei der individuellen Lage der Stadt auf der großen Militärstraße zwischen den, von den französischen Kriegsvölkern besetzten Festungen Stettin und Danzig, auf der des Hin- und Herziehens größerer und kleinerer Truppentkörper kein Ende war, — auch vaterländische Truppen marschirten nach und von Kolberg — durch die ungeheueren Durchmärsche ganz ausgefogen hat, fast gar nichts geben kann, diesen für die nächsten Jahre auf einen Betrag richten müssen, welcher der oben berechneten jährlichen Zuschuß = Summe nahe käme; wir müssen uns indeß beschränken, die Stadt, welche noch dazu das Unglück gehabt hat, während des Kriegs zwei Mal mit bedeutenden Feuersbrünsten heimgesucht zu werden, der Fürsorge der Königl. Regierung zu empfehlen.“

Zur Ergänzung der vorstehenden Übersichten reichte der Magistrat mittelst zweiten Berichts vom 2. März 1815 die Nachweisung der Forderungen ein, welche die Stadt G. an den Staat für Lieferungen und Leistungen, in den Jahren 1812 und 1813, hatte, wofür dieser Vergütung, sei es durch Compensation, oder durch Lieferungsscheine versprochen hatte. Es wurden liquidirt: —

	Thlr. Gr. Pf.
1. Durch Compensation auf die Vermögenssteuer	10.569. 12 —
2. „ Lieferungsscheine waren zu vergüten	12.215. 9. 5
3. An Durchmarschkosten französischer Truppen in den Jahren 1810 — 1812 zur Vergütung durch die ehemalige Festungs = Verpflegungs = Commission der 3 Oderfestungen, waren zu fordern	9.484. 20 —
Summa	32.259. 17. 5

eine bedeutende Summe, welche indeßens aufs Neue beweist, wie sehr die Stadt Gollnow — mit nur 2500 Einwohnern -- in den Kriegsjahren angegriffen worden. Wenn nun in der obigen Schulden = Nachweisung IV. seit dem Jahre 1810 nur

für Lieferungen schuldig geworden sind, welche aus der städtischen Feuertasse entnommen wurden, so bleibt der reine Betrag, welche von der Stadt nicht aufgebracht worden	1344. 4 —
nicht zu gedenken, daß die Einquartierung vielleicht 10 Mal soviel gekostet hat, als liquidirt werden durfte. Diese Thatfachen, sagte der Magistrat am Schlusse seines Berichts, werden abermals darthun, wie nothwendig der Stadt eine Unterstützung für die nächsten Jahre ist, da die im Vorstehenden verzeichneten Forderungen gewiß erst nach längerer Zeit realisirt werden, wir müssen daher unsern Antrag im Bericht vom 10. Februar dringend wiederholen.	30.915. 13. 5

Diese Verzeichnisse von Lieferungen und Leistungen sind für die Spezial-Kriegsgeschichte von 1813, mit Bezug auf die Blokade, bezw. Belagerung der Festung Damm nicht ohne Interesse. Geben wir nun diejenigen Gegenstände hervor, welche auf Special-Requisition des Obersten Rödlich, Befehlshaber des Preussischen Blokade = Corps vor Damm, in den Monaten März — Mai 1813 von der Stadt G. geliefert, bezw. geleistet werden mußten. Dahin gehörten: Große Schanzkörbe, andere Schanzgeräthschaften und Leitern, Bauholz, Arbeitslohn für auswärtige Zimmerleute, Gestellung armirter Fahrzeuge auf dem Dammschen See, Erleuchtungsgegenstände für diese Schiffe re., was zusammen gegen 2000 Thlr. gekostet hat.

Die Stadt G. hatte im Jahre 1814 einen neuen Bürgermeister gewählt, Johann Ludwig Tourbié, welcher in der Verwaltung der Kämmererei viel aufzuräumen fand, weil seine zwei Vorgänger und die gleichzeitigen Kämmerer viele Fahrlässigkeiten und Vernachlässigungen sich hatten zu Schulden kommen lassen, derwegen die Stadt noch im Jahre 1819 vier Prozesse über Kassen-Defecte zum Gesamtbetrage von 9200 Thlr. führte. Nach 5jähriger Amtsthätigkeit war es dem Bürgermeister Tourbié, von dem Kämmerer Schubbert unterstützt, möglich geworden, den seit 1805 zusammen gehäuften Knäuel der Rechnungs-Confusionen zu entwirren, und ein klares Bild von dem Finanz-Zustande der Stadt G. in dem Zeitraum von 1814 bis ult. 1818 aufzustellen.

Durch die Einziehung vieler alter Reste und Vorschüsse und eine, aus Holzverkäufen und Vergütungen vom Staate für Kriegsdienstleistungen u. entsprungene extraordinäre Einnahme von Thlr. 56.389. 10. 4 Pf. ist in dem Zeitraume vom 1. April 1814 bis ult. December 1818 eine Einnahme von . Thlr. 94.792. 4. 1 beschafft, ohne daß die Bürgerschaft an Communalabgaben mehr als Weidegelder zum Betrage von Thlr. 1019. 22 Gr. in den 3 Jahren 1814—1816 aufgebracht, und ohne daß das Communalvermögen bedeutende Aufopferungen gemacht hat, außer dem Verkauf der durchplänterten und nach technischem Urtheil doch abzutreibenden Lüttenheide, wogegen das Hauptrevier geschlossen geblieben ist.

In Bezug auf die Ausgaben ist zu bemerken, daß große Reste und Extraordinaria abgewälzt wurden, denn es sind nach dem Detail der extraordinären Ausgaben bezahlt worden:

	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.
1. Baar abgetragene Schulden	20.692.	15.	5	5. Deficit der jährlichen Einnahme	6605.	19.	7
2. Rückständige u. laufende Zinsen . . .	9.335.	13.	3	6. Gehalt während der Untersuchung:			
3. Alte Gehalts- und Pensionsrückstände .	4.683.	9.	1	a) Bürgermstr. Birner	2355.	3.	2
4. Kosten der vorgesundenen Prozesse . . .	1.323.	11.	4	b) Kämmerer Schmidt	1068.	1.	2

Mit Einschluß der extraordinären Ausgabe von Thlr. 47.086. 18. 8 Pf. hat sich die Gesamt-Ausgabe in dem Zeitraum vom 1. April 1814 bis ult. December 1818 belaufen auf die Hauptsumme von Thlr. 92.098. 8. 3 Unter der ordinären Ausgabe von Thlr. 45.008. 13. 7 ist die Summe von mehr als 12.000 Thlr. Baukosten befindlich, welche zur Herstellung der seit 1806 sehr in Verfall gerathenen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Bohlwerke und Straßendämme haben verwandt werden müssen.

Was den effectiven Schuldenzustand betrifft, so hat derselbe, im Vergleich mit der Angabe von Anno 1814, zufolge weiterer Erörterungen um Thlr. 1104. 22. 1 erhöht und auf Thlr. 48.885. 11. 5 festgestellt werden müssen. Davon sind getilgt Thlr. 24.611. 2. 2 und es bleiben noch Schulden Thlr. 24.274. 9. 3. Wie aus der nebenstehenden Übersicht ersichtlich ist zwar die vorläufige Deckung derselben bis auf Thlr. 2344. 9. 3 nachgewiesen. Es ist aber hierbei zu bemerken, daß — 1) die Reste von 5500 Thlr., so wie sie successive eingehen, zur Deckung des jährlichen etatzmäßigen Deficits von Thlr. 2818. 2. 9 Pf. erforderlich sind; — 2) daß die Lieferungs- und Staatsschuldscheine ein Eigenthum der Individuen sind, welche die Lieferungen prästirt haben, und denselben bezahlt werden müssen. Sie werden bloß

deßhalb in deposito behalten, weil sie auf die gesammte Stadt lauten, bei der Vertheilung 30 Prct. am Cours verloren gehen würden, und damit gegen die Gläubiger der Stadt, wenn, wie zu erwarten, die Kündigungen erfolgen, das 3jährige moratorium interponirt werden kann. Zugleich geben sie die Mittel zur Amortisation. — 3) Müssen die Einnahmen für Bauholz, welche verfassungsmäßig der hausbesitzenden Bürgerschaft gehören, derselben erstattet werden. Die Beträge pro 1816, 1817, 1818 wachsen mit Thlr. 2281. 12 Gr. der noch vorhandenen Schulden ad Thlr. 24.274. 9. 3 Pf. zu, wodurch sich die Summe der Schulden effectiv auf

Thlr. 26.555. 21. 3

stellt, von welcher noch die, in der nebenstehenden Summa von Thlr. 14.337. 19. 6 Pf. verzinst werden muß.

Gohnow's Bürgerschaft befand sich durch die in vorzüglichstem Grade auf der durch die Stadt führende Stappenstraße und ohne Unterstützung vom Kreise getragenen Kriegsübel und deren Folgen, welche einen großen Theil jetzt aus Haus und Hof setzten, in so schlechter Lage, daß sie zu der Schulden- und Zinsentilgung nicht angezogen werden konnten und nur mit Mühe hatte der Magistrat die unter dem Titel von Weidegeldern erhobenen Communal-Lasten mit überhaupt Thlr. 1019. 22 Gr. aufgebracht, und die städtischen Behörden durften es auch für die Folge nicht wagen, Communal-Lasten auf die Bürgerschaft zu legen; sie mußten das Gesamtvermögen in Anspruch nehmen, wie es auch bisher geschehen.

Die sonstigen Abgaben waren im Jahre 1819: — 1) Grundabgaben, und zwar Orböde, jährlich Thlr. 88. 2. 8 Pf. — 2) Persönliche Abgaben, a) Service jährlich 980 Thlr. b) Landarmengelder 172 Thlr.

Überfichtlich zusammengestellt ergibt sich der Schuldenzustand im Jahre 1819 wie folgt: —

	Thl.	Gr.	Sch.
Die Schulden der Stadt haben nach der im Jahre 1812 aufgemachten und seitdem berichtigten und ergänzten Haupt-Nachweisung betragen, ohne rückständige Zinsen	48.885.	11.	10
Davon sind bei Regulirung des Schuldenwesens im Jahre 1817 theils behandelt, theils als übertriebene und beim Mangel an Nachweis zurückgezogene Forderungen in Abzug zu bringen	3.918.	11.	2
Verbleiben als Schuldenstand	44.967.	—.	8
Davon sind in den Jahren 1815 bis ult. 1818 abbezahlt	20.692.	15.	5
Es sind also am Schluß des Jahres als Schulden noch vorhanden	24.274.	9.	3
Diese bestehen:			
1. Nach der Kammerei-Rechnung de 1818 in	18.337.	19.	6
wovon aber nur Thlr. 14.337. 19 6 Pf. verzinst werden.			
2. Die Bürgerschaft hat noch für einzelne Lieferungen zu fordern	441.	7.	6
welche ihre Compensation mit Resten erwarten.			
3. Das Städteigenthum hat für Naturallieferungen annoch zu fordern	1.904.	16.	4
4. Dasselbe, die Kirchen und die Hospitäler an baarer Zahlung	1.500.	—.	—
Die Schulden zu 3 und 4 erwarten ihre Tilgung durch Compensation mit den Vorschüssen an Naturallieferungen und Geldzahlungen während des Krieges, die aber noch nicht festgestellt sind.			
5. An Rückständen für Korn- und Fourage-Lieferungen	2.090.	16.	11
Sind obige	24.274.	9.	3
Zu deren Deckung sind vorhanden:			
1. An Resten Thlr. 6596. 13. 9 Pf., wovon aber wahrscheinlich nur eingehen	5.500.	—.	—

	Rh. Gr. S.	Rh. Gr. S.
2. An Lieferungsscheinen	5.985. 12. —	
Dazu von der Vermögenssteuer, deren Compensation mit Lieferungen der Bürgerschaft baar ausgezahlt und die Lieferungsscheine ad depositum genommen werden . . .	2.788. —. —	
Sind	8.683. 12. —	
Zum Course von 70 Prct. berechnet macht		6.080. —. —
3. An Durchmarschkosten sind in Staatsschuldsscheinen vergütigt .	8.773. 20. —	
Nach Abzug der vorschussweise gezahlten	324. 12. —	
	8.449. 8. —	
Davon gehen ab die noch nicht feststehenden Vergütigungen an andere Corpora ca.	1.449. 8. —	
Bleiben	7.000. —. —	
Zum Course von 70 Prct.		4.900. —. —
4. Die Stadt besitzt an Kapitalien auf Hypothek		5.450. —. —
wovon jedoch 1000 Thlr. nicht ganz sicher angelegt sind.		
Die Deckungsmittel betragen		21.930. —. —
Die Schulden belaufen sich auf		24.274. 9. 3
Bleiben mithin noch an Schulden		2.344. 9. 3

Die jährlich vereinnahmten Bauholz = Gelder, welche verfassungsmäßig unter die Bürgerschaft vertheilt werden, sind bis ult. 1817 zur Deckung der extraordinären Ausgaben verwendet worden. Dies ist ferner nicht nothwendig, es ist daher der Bestand der Bürger = Bauholzkasse pro 1818 mit 8713 Thlr. unter die Hausbesitzer vertheilt, und trifft davon auf ein ganzes Haus 24 Thlr., auf ein halbes Haus 12 Thlr.

In welcher Epoche die Kriegsschulden der Stadt G. getilgt worden sind, und ob es auf die vorstehend angebeutete Weise, oder mit anderen Mitteln bewerkstelligt worden ist, geht aus den „Acten, betreffend Nachweisungen von den Schulden der Stadt G. und deren Amortisation“ nicht hervor, die erst mit dem Jahre 1862 wieder Nachrichten über das Schuldenwesen enthalten. Damals hatte die Kammereikasse 1000 Thlr. Schulden, bestehend in der Caution zur Sicherstellung der Rendantur der Kammerei-, Bürger- und Bauamtskasse, die Bürgerkasse, I. Abtheilung, aber 3500 Thlr. seit dem 6. März 1854, zur Befreiung der in Folge der Cholera an die Armentasse gewährten außerordentlichen Zuschüsse und der zur Ausführung der Gemeinheitstheilung erforderlichen Kosten. Das Kapital wurde mit 5 Prct. verzinst und nach erfolgter Deckung des kassenmäßigen Vorschusses jährlich mit 600 Thlr. amortisirt. Auch die Amtscantion des Kassen-Rendanten verzinst die Stadt mit 5 Prct. Im Anfange des Jahres 1865 bestanden die Schulden der Bürgerkasse I. Abth. in 2 gesonderten Kapitalien zu 1500 Thlr. und 2000 Thlr., deren Tilgung erfolgen mußte. Wenn nun eine jährliche Amortisation von 600 Thlr. erfolgen sollte, so müßten diese Jahresbeträge so lange angesammelt werden, bis eins der vorerwähnten Kapitalien dadurch gedeckt werden konnte. Dies war der Grund, weshalb die Amortisationsbeträge des Jahres 1863 mit 300 Thlr. und des Jahres 1864 mit 600 Thlr. überhaupt 900 Thlr. nicht zur Verwendung gekommen, sondern angesammelt worden sind, so daß am Schlusse des Jahres 1865 mit Hinzurechnung der diesjährigen Tilgungsrate von 600 Thlr. die Summe von 1500 Thlr. beisammen war, womit das Kapital von gleicher Höhe zurückgezahlt werden konnte. In ähnlicher Weise wurde mit der Tilgung des zweiten Kapitals der 2000 Thlr. verfahren.

Am 1. Januar 1870 betragen die Stadtschulden bei der Rämmereikasse 6300 Thlr. bestehend in 2000 Thlr. Amtscantionen von 3 städtischen Kassenrendanten; 2400 Thlr. Caution des Kaufmanns W. Koch zu Stettin als Pächter eines Torfmoors laut Contracts vom 1. December 1862; ebenso 400 Thlr. Caution des Eigenthümers Schildberg zu Grünhorst, auch als Pächter eines Torfmoors laut Contracts vom 18. November 1869; und in 1500 Thlr. Anleihe zur Deckung der Kreis-Chauffeebau-Beiträge seit 1867 und 1868. Nachdem die Zahlung der Beiträge zum Straßenbau einstweilen aufgehört hat, so haben am 1. Januar 1870 zur Amortisation des ursprünglich 2250 Thlr. betragenden Kapitals 750 Thlr. verwendet werden können, in welcher Weise noch 2 Jahre bis zur gänzlichen Tilgung fortzufahren ist. — Bei der Bürgerkasse I. Abth. sind die letzten 500 Thlr. der frühern Schuld am 1. Januar 1870 zurückgezahlt worden. Bei der Bürgerkasse II. Abth. stehen noch 450 Thlr. als letzter Rest des bei der Rämmereikasse angeliehenen Kapitals, womit die, dem Besitzer der Sonnenmühle zuständig gewesene Bauholz-Berechtigung in der Bürgerforst, rechtmäßig abgelöst worden ist.

Seit dem Jahre 1866, in welchem die Cholera die Stadt G. schwer heimsuchte und viele verarmte Wittven und Waisen der öffentlichen Unterstützung anheimfielen, hat die Armenpflege einen so großen Umfang erfahren, daß die zu gewährenden Unterstützungen im Anfange des Jahres 1869 schon über 4000 Thlr. jährlich betragen, und im Jahre 1868, außer dem bereits um 1000 Thlr. erhöhten Etat, noch einen Extra-Zuschuß von 800 Thlr. erfordert haben, weil der gewöhnliche Nachzügler der Cholera, die Typhus-Epidemie, in G. wieder ziemlich stark aufgetreten ist. Dazu kommen ca. 700 Thlr. Pachtausfälle und verschiedene außerordentliche Ausgaben, z. B.: zur Feier des 600jährigen Bestehens der Stadt etc. mit ungefähr 900 Thlr., wodurch der Magistrat gezwungen worden ist, eine Anleihe von 3900 Thlr. bei der Bürgerkasse zu machen, deren Rückzahlung im Laufe des Winters beabsichtigt wurde.

Nun aber schloß der Etat pro 1869 wieder mit einem Deficit von 2400 Thlr. ab und aus der Rechnungsführung des Jahres 1868 sind gegen 2000 Thlr. als Rest geblieben, welche bei Feststellung des Normalbestandes am Schlusse des Jahres nach dem Nachtrage zum Gemeinheitstheilungs-Recess außer Anrechnung bleiben, während solche bisher als ein Theil des Bestandes zur Berechnung gekommen sind. Hierdurch ist das, aus der Bürgerkasse zu deckende Bedürfnis im Jahre 1869 so bedeutend geworden, daß das sämtliche geschlagene Langholz hat verkauft und der Erlös zur Deckung verwendet werden müssen, ohne daß es möglich gewesen ist, hiervon die Anleihe des vorigen Jahres zu tilgen; vielmehr würde, um dies möglich zu machen, auch noch der größte Theil des vorhandenen Brennholzes zum Verkauf gestellt werden müssen; die Calamität, welche durch den Verkauf des Brennholzes hervorgerufen werden würde, ist aber so groß und durchgreifend, daß davon Abstand genommen werden mußte. Für einen großen Theil der Hausbesitzer ist, bei dem Brachliegen aller Erverbsquellen und theilweise auch geringer Arten seit einigen Jahren es platterdings unmöglich, die Zinsen der auf ihren Grundstücken haftenden Schuldkapitalien und die Abgaben zu berichtigen, wenn ihnen die Möglichkeit entzogen wird, durch den Verkauf des ihnen zustehenden Bürgerholzes, die Mittel dazu zu erwerben. So berichtete der Magistrat unterm 1. Februar 1869, indem er den Zustand der Bürgerschaft, wol in zu grellen Farben also schilderte: Die Armuth nimmt in erschreckender Weise zu, wie dies die bedeutende Zahl der Substationen und Steuerausfälle deutlich beweist, und alle unsere Anstrengungen

und Opfer sind bis jetzt erfolglos gewesen, so daß die Verlegenheit einen hohen Grad erreichen würde, wollten wir nun auch noch den Bürgern die kleine Einnahme aus dem Holze entziehen, worauf schon vielfach gerechnet worden ist. Die Stadtverordneten hatten durch Beschluß vom 30. Januar 1869 den Magistrat zur Contrahirung der 3900 Thlr. Anleihe, und zur Übernahme derselben auf die Bürgerkasse ermächtigt; die Königl. Regierung aber lehnte von Oberaufsichtswegen die Genehmigung mittelst Verfügung vom 9. Februar 1869 ab, da das Regulativ, betreffend die Benutzung des Bürgervermögens im §. 799 des Gemeintheilungs-Recesses, — die Vertheilung des Brennholzes an die Berechtigten für so lange als unstatthaft erklärt, als die Verbindlichkeiten der Bürgerkasse der Kammereikasse gegenüber nicht völlig erfüllt sind.

Grundsteuer-Entschädigung.

Auf Grund des §. 49 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 faßten die Stadtverordneten am 19. Februar 1868 den vom Magistrat bestätigten Beschluß, die der Stadt G. überwiesene Grundsteuer-Entschädigung von

Thlr. 23.994. 24. 4
sowie die aufgelaufenen Zinsen mit „ 2.160. 5. 10
Überhaupt . . Thlr. 26.155. — 2

nicht an die Eigenthümer der Grundstücke zu vertheilen, sondern den ganzen Betrag dem Kammereivermögen einzuverleiben und als eisernen Bestand zinstragend anzulegen und die Zinsen zu Gemeindezwecken zu verwenden.

Gegen diesen Beschluß ist mehrseitig Protest erhoben worden. Zuerst kamen der Schulze, 13 Colonisten und der Schullehrer von Golnowshagen, welche auf Golnower Feldmark Wiesenpläne eigenthümlich besitzen. Sie hielten jenen Beschluß für sich nicht bindend, und zwar, erstlich, darum nicht, weil an solche Beschlüsse nur städtische Bürger gebunden seien, sie aber zum Gemeindeverbande der Stadt G. nicht gehören, und darum zweitens, aller der mit dem Besitze von Golnowschen Grundstücken verbundenen Gerechtsame und Freiheiten entbehren, zu denen die Protestirenden, außer den bekannten, die Berechtigung zählten, ihre Kinder für die gewöhnlichen Schulgeldsätze in der höhern Bürgerschule unterrichten zu lassen; sie als Forense müßten ein erhöhtes Schulgeld zahlen. Demnächst beanspruchten ihren Antheil an der Grundsteuer-Entschädigung die beiden Ansiedler auf dem Langenhals, welche Bürger im Außenbezirk sind, deren Theilnahme an der Gemeindevorkommnissen nach dem Vertrage vom 20. März 1865 beschränkt ist, daher sie keinen Nutzen davon hätten, wenn der Magistrat die Grundsteuer-Entschädigung als eisernen Bestand mit dem Kammerei-Vermögen vereinigte. Endlich traten die Besitzer der auf Golnowschem Fundo belegenen, von der Stadt früher in Erbzinns gebabten Vorwerke und Mühlen, als Beschwerdeführer auf. Diese Liegenschaften bilden eine jede für sich ein besonderes Grundstück und sind bei der Separation im Jahre 1842 hinsichtlich ihrer Berechtigungen abgefunden, aus den Commun-Grundstücken ausgeschieden und servitutfrei übergeben worden, daher denn auch die auf den Grundstücken befindlichen Wege, Bäche, Gräben und Brücken von den Besitzern allein unterhalten werden müssen. Auch die Besitzer dieser Liegenschaften hoben hervor, daß, wenn der Beschluß der städtischen Behörden zur Ausführung käme, sie nicht den mindesten Antheil an der Nutzung des Kapitals der Grundsteuer-Entschädigung haben würden; sie müßten von ihren Grundstücken einen Canon zahlen und nach den ursprünglichen Erbpachtverträgen habe die Stadt sogar die Verichtigung sämmtlicher ihren Grund-

besitzungen in der Folge aufzuerlegenden landesherrlichen Steuern übernommen, so daß die Kammereikasse eigentlich die Grundsteuer für sie erlegen müsse. Dieser wichtige Punkt in der Beschwerde der Vorwerks- u. Besitzer ist vom Magistrate, in dessen Bericht vom 6. Juni 1868, unberührt geblieben und kann diesseits nicht aufgeklärt werden, weil die Erbpachtverträge nicht vorliegen. Aus den gepflogenen Verhandlungen ergibt sich die Größe der Entschädigung, welche auf jedes der Vorwerks-, bezw. Mühlengrundstücke hätte fallen müssen, wie folgt:

Vorwerke.	Entschädigung.	Besitzer.	Mühlen.	Entschädigung.	Besitzer.
Höfe r. d. Ihna	℔ 54. 4. 4.	Nedlin.	Papiermühle . .	℔ 34. 23. 5.	Start.
Reihof	53. 28. 3.	Kannenberg.	Kupferhammer .	14. 20. 2.	Romanofsky.
Holländerei . . .	52. 11. 9.	Boigt.	Sonnenmühle . .	12. 1. 3.	Schmidt.
Höfe l. d. Ihna	42. 23. 8.	Fischer.	Sternmühle . . .	8. 20. —.	Beyersdorf.
Wiek	27. 9. —.	Gronte.	Reismühle	8. 2. —.	Soppe.
Ihnaburg	7. 3. 2.	Nürnberg.			

Die Königl. Regierung bestätigte, auf Grund des im Eingange erwähnten Gesetzes vom 21. Mai 1861, §. 18, den Beschluß der städtischen Behörden vom 19. Februar 1868 unterm 27. Juli 1868 und belehrte die Beschwerdeführer gleichzeitig, daß Stadtverordnete und Magistrat bei jenem Beschlusse vollkommen auf dem Boden des Gesetzes gestanden hätten, da dieses den Stadtgemeinden die Wahl gelassen habe, die Grundsteuer-Entschädigung entweder unter die einzelnen Grundbesitzer im städtischen Gemeindebezirk zu vertheilen, oder zum allgemeinen Besten zu verwenden. Von diesem Rechte habe die Stadt G. in dem Beschlusse vom 15. Februar Gebrauch gemacht, und die Königl. Regierung keine Veranlassung gefunden, der Ausführung desselben entgegen zu treten. Noch ein Mal kamen die Besitzer der Vorwerke und Mühlen unterm 5. September beschwerend ein, mußten aber selbstverständlich durch Verfügung vom 16. September 1868 lediglich auf den Bescheid vom 27. Juli verwiesen werden. Dabei haben sich denn auch die — Silber beruhigt, denn es ist kein Actenstück vorhanden, welches Zeugniss gebe, daß sie den Recurs an die höhere Behörde (Oberpräsidentin, Ministerium) genommen hätten, wie es von Beschwerdeführern nur zu oft, und unter 1000 Fällen 999 Mal ohne allen Grund, zu geschehen pflegt, wodurch das Schreibwerk der an sich schon so vielbeschäftigten Verwaltungsbehörden über die Maßen vermehrt wird, die auch dann mit humanem Langmuth die Beschwerdeführer belehren, wenn sie, wie nicht selten, in strafwürdige Duerulanten ausarten. Eine Persönlichkeit dieser Art hat auch Gohnow aufzuweisen gehabt; schreibselig, ja schreibwüthig konnte sie mit ihren Vorstellungen kein Ende finden. Eine derselben, an den Oberpräsidenten Senfft v. Pilsach gerichtete vom 1. März 1858, hatte, nach der Anrede „Hochwohlgeboren, Gnädigster Herr Ober-Chef-Präsident!“ folgenden Eingang: „Hohe Excellenz! j'ai parcourru le monde entier, la Turquie l'Espagne, et la Suisse mais je ne trouve jamais tel Malheur comme dans mon pays. Und nun folgt in deutscher Sprache die Beschwerde, die recht gut stilisiret ist, aber Zeugniss gibt, daß der Schreiber gegen die Regeln der Sprachlehre einen heftigen Kampf führt! Ein solcher Fall hat nun freilich bei den ehrenhaften Vorwerks- und Mühlenbesitzern von G. nicht vorgelegen, ihnen hat es nur an der Kenntniß des betreffenden Gesetzes gemangelt, was darin seinen Grund hat, daß die „Gesetzesammlung“ so wenig in die Hände von Privatleuten gelangt.

Gefängnißwesen.

In Golnow bestehen 2 Gerichtskommissionen, bei denen noch ein Hülfssrichter seit 1853 ununterbrochen beschäftigt ist, nachdem schon früher zeitweise ein Hülfssrichter gewährt worden war. Beide Commissionen haben ihre Geschäftsräume im Rathhause. Außerdem hat der Militairfiskus das ihm gehörende, früher zur Militair-Oekonomie dienende Gebäude dem Justizfiskus als Gefängniß überlassen, zu welchem Behuf das Gebäude ausgebaut werden mußte, um darin 5 Zellen für durchschnittlich 12 Personen (Untersuchungs- und Strafgefangene) einzurichten. Dieser Bau ist im Jahre 1857 ausgeführt, und der Kostenbetrag auf Höhe von Thlr. 527. 18. 9 Pf. auf den, aus einem Theile des Arbeitsverdienstes der Gefangenen gebildeten Gefängnißverbesserungsfonds angewiesen worden. In den zwei folgenden Jahren kamen mehrfache Klagen über Rauchen der Öfen in den Gefängnißzellen vor, denen sodann auch nach Möglichkeit abgeholfen worden ist.

Die Kronmühlen.

Zur Ergänzung dessen, was über dieselben oben S. 507. gesagt worden, ist Folgendes zu bemerken: Sie werden von dem Mühlenbach bewegt, der die Stadt auf der Ost-, Süd- und Südwestseite umgibt, indem er durch die Gärten fließt und unweit des Stettiner Thors in die Ihna fällt. Die Ober- = Kronmühle liegt am südlichen Ende der Vorstadt Röddenberg, die Unter-Kronmühle unmittelbar vor dem Ausfluß ihres Betriebswassers. Das dazu gehörige Grundstück, nebst Wohnhaus, nimmt die Landspitze ein, welche von der Ihna und dem, mit dieser eine Strecke weit parallel laufenden Mühlenbach gebildet wird, und gränzt mit dem Schützenhause, das seinerseits an den Mühlenteich der Unter- = Kronmühle stößt. Diese Situation der beiden Mühlen ist aus keiner der gedruckten topographischen Karten ersichtlich.

Vor Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 war das Verhältniß der Kronmühlen ein gemischtes; während sie von der Stadt nach dem mit dem Fiskus geschlossenen Erbpachtcontracte, gewisse Beneficien genossen — von welchen weiter unten zu sprechen sein wird — wurden sie als fiskalische Erbpachtmühlen —, was sie durch den Erbpacht-Vertrag vom 24. Mai 1752 geworden waren, — betrachtet und standen unter dem Königl. Domainen- und Justiz-Amte Stettin-Jasenitz und zahlten ihre Staatsabgaben nicht zur Stadt, sondern zu diesen Ämtern, später ihre Domainen-Gefälle an das Rentamt Naugarb. Nach Einführung der St.-D. von 1808, wurden die Mühlen, dem §. 4 dieses Gesetzes entsprechend, und auf Grund der Verordnung des Staatskanzlers, Freiherrn v. Hardenberg vom 13. April und des Ministerial-Rescriptes vom 8. Mai 1812, durch Verfügung der Königl. Regierung von Pommern vom 13. Februar 1814 der Stadt und deren Verwaltung, wie auch dem Stadtgericht daselbst zugeschlagen, und später auch zu den Königl. Abgaben der Stadt und zu deren Communal- = Leistungen beizutragen angehalten, und zwar namentlich: 1) Zum Königl. Service, d. i.: der Abgabe, welche seit 1820 die Grundsteuer der Städte in Pommern vertrat, und 2) Zum Stadt-Armengelbe. In wie weit die St.-D. von 1808 rücksichtlich solcher Grundstücke hätte genauere Bestimmungen treffen sollen, und in wie weit vielleicht in deren Verhältnisse damals, 1809—1812, erschütternd eingegriffen worden ist, — darüber Erörterungen anzustellen, konnte im Jahre 1830 und den folgenden Jahren, als die Besitzer der Mühlen Beschwerden verlaublichen, nicht mehr von practischem Erfolge sein, nachdem die St.-D. fast ein Menschenalter in Kraft stand und neue Rechtsverhältnisse

ins Leben gerufen hatte. Zu nahe geschah den Besitzern der in Rede stehenden Mühlen entschieden dadurch, daß man sie nicht zu derselben Zeit, als sie der Stadt zugeschlagen wurden, von den ländlichen Staatsabgaben befreite, so daß sie in der That eine Zeit lang doppelte Grundabgaben gezahlt haben. Dies ist denn auch von den Ministerien des Innern und der Finanzen in Rescripten vom 25. bezw. vom 17. Februar 1832 anerkannt, und die Beschwerdeführer und ihre Grundstücke sind dann auch, durch das zweite der gedachten Ministerial-Rescripte, nicht bloß für künftighin von den ländlichen königl. Grundabgaben befreit, sondern ihnen auch des früher Bezahlte baar zurück erstattet, gleichzeitig aber ist angeordnet worden, daß sie in jeder Beziehung der Stadt angehören, namentlich auch bei dieser Service-, d. h.: Grundsteuerpflichtig sein sollten. Die Mühlen, so behauptete man 1834 sind daher, obwohl schon vor 20 Jahren vereinigt, nunmehr, nämlich seit 1832, der Stadt vollständig incorporirt, die Besitzer haben das Bürgerrecht erworben, zahlen Service und Stadtarmengeld, empfangen Einquartierung mit der Stadt, und nehmen dagegen an der Stadtschule, dem Stadtarmenwesen, dem polizeilichen Schuß der Stadt Theil und diese ist auch in subsidium rücksichtlich der Mühlen für die Gerichtskosten verpflichtet; außerdem aber hatten die Mühlenbesitzer von Altersher Beneficien in der Stadtforst, da ihnen die Stadt freies Bauholz für ihre Gebäude und Werke, mit wenigen Ausnahmen, gewähren mußte, eine Verechtigung, welche von Seiten des Fiskus in dem Erbpacht-Contract von 1752, auf Unkosten der Stadt, stipulirt worden war, und eben so das Weiderecht für das Vieh der Erbpächter auf städtischem Gebiete. Diese Begünstigungen genügten den Besitzern der Kronmühlen nicht; seitdem sie, wider ihren Willen, Bürger von Golnow geworden waren, traten sie beschwerend mit Ansprüchen auf, welche einer Seits mehr oder minder als begründet anerkannt, anderer Seits als ungerechtfertigte Forderungen zurückgewiesen wurden, und zu einem Schriftwechsel zwischen den Mühlenbesitzern, dem Magistrate, der Provinzial- und den Ministerialbehörden, selbst bis an den Thron, geführt haben, welcher fast drei Jahrzehnte hindurch gedauert hat, bevor der Gegenstand desselben zum Austrag gekommen ist. Den Urquell der zu Tage getretenen Verschiedenheit der Ansichten erkannte der Landrath v. Kameke, Naugarder Kreises, in einem Bericht vom 4. Mai 1836, wol nicht mit Unrecht, in dem Ministerial-Rescript vom 8. Mai 1812, auf Grund dessen die Incorporation verfügt worden war, ohne daß die Grundlage die näheren Bedingungen enthalten hätte unter denen die Vereinigung der Mühlen mit der Stadt ins Werk zu richten sei. Hierin, so sagte der Landrath, und in dem Umstande, daß der machthabende Magistrat von Golnow die getroffene Anordnung vorzüglich zu Gunsten der Stadt auslegte, die Müller theilweise zu Leistungen heranzog, sie aber nicht in den Genuß, der Rechte setzte, mit einem Worte die s. g. Incorporation nur gerade so weit vollzog, als es seiner Gemächlichkeit zusagte, mag der Keim des ganzen seit dieser Periode obwaltenden Haders zu suchen sein. Ich meines Orts, fuhr der Landrath in seinem Berichte fort, kann die Incorporation noch heute, 1838, nicht für geschehen erachten. Noch sind die Wohnhäuser der Müller nicht in die Zahl der städtischen Wohnhäuser eingereiht worden; noch sind diese Wohnhäuser der Müller und deren Mühlen bei der ländlichen Feuer-Societät versichert; noch sind die Müller nicht in dem Besitze aller Rechte, welche dem hausbesitzenden Bürger der Stadt ankleben; es soll erst durch Vergleich festgestellt werden, welche Entschädigung ihnen deshalb zusteht. Was bleibt nun von der im Jahre 1814 präsumtiv geschehenen Incorporation übrig? Es war die Frage entstanden: Sollen die Kronmühlen bei der

Stadt verbleiben, oder sollen sie davon getrennt werden? Die Frage — so wie der Anspruch auf Entschädigung, welchen die Mühlenbesitzer wegen entzogenen Genusses aller bürgerlichen Rechte für den Fall machten, daß sie bei der Stadtgemeinde verblieben, eine Entschädigung, welche für den Zeitraum von 1819—1835, auf Höhe von Thlr. 105. 16. 5 Pf. für jede Mühle ermittelt und festgesetzt war, — war in den Vordergrund getreten und wurde demgemäß auch von dem Landrathe v. Kameke in dem Entwurf zu einem, zwischen den Stadtbehörden und den Mühlenbesitzern abzuschließenden, Recess behandelt. Hatte doch eine formelle Vereinigung der Mühlen mit dem Stadtverbande bis dahin nicht Statt gehabt. Auch war eine factische Incorporation weder im Jahre 1814, wozu die Verfügung der ehemaligen Polizei-Deputation der Königl. Regierung d. d. Stargard, den 13. Februar 1814 hätte Veranlassung geben können, noch bis dahin vollständig geschehen. Der Landrath reichte diesen Recess-Entwurf unterm 13. April 1837 ein, sprach aber auch den Wunsch aus, die Königl. Regierung möge die ferneren Verhandlungen in dieser Angelegenheit einem andern Commissarius übertragen. Diesem Wunsche wurde durch Verfügung vom 7. Mai 1837 Folge gegeben, laut derer der Regierungs-Assessor, Graf Bülow, den Auftrag erhielt, sich an Ort und Stelle der Bearbeitung und vollständigen Erledigung dieser Angelegenheit dergestalt zu unterziehen, daß nach Eingang seines desfallsigen Commissionsberichts, sogleich der erforderliche Bericht an das vorgesezte Königl. Ministerium erstattet werden könne. Graf Bülow unterzog sich dem Comissorium mit Eifer. Es gelang ihm auch bald, die beiden Mühlenbesitzer dahin zu vermögen, daß sie die Hälfte der für sie ermittelten Entschädigungssumme schwinden ließen, wodurch der Abschluß eines Vergleichs sehr begünstigt wurde, da der Magistrat sich Anfangs schwierig zeigte und nunmehr gar keine Entschädigung gewähren wollte. Dem förmlichen Abschluß des Vergleichs traten noch Hindernisse in den Weg, deren Überwindung eine längere Zeit in Anspruch nahm. Doch gelang es dem Grafen Bülow auch diese vom Magistrate angeregten Bedenken zu beseitigen und so endlich den Vergleich zu Stande zu bringen, bei dem auf Anordnung des Ministers des Innern die zwei, oben angeführten, Gesichtspunkte ins Auge zu fassen waren: Sollen die Kronmühlen bei der Stadt verbleiben, oder sollen sie von derselben getrennt werden? da die Bestimmung über diese Principal-Frage dem Willen des Königlich-landesherrn unterstellt werden müsse. Folgendes ist der Wortlaut des —

Commissarischen Recesses wegen der Kronmühlen.

Zwischen dem Magistrat zu Golnow, eines Theils, und den Besitzern der Ober- und Unter-Kronmühlen, Andratsch und Strehlow, anderer Seits, ist über das Ausscheiden, bezw. Verbleiben der gedachten Mühlen in dem städtischen Communal-Verbande — als worüber die endliche Bestimmung der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät des Königs vorbehalten bleibt, — unter Vermittelung des mitunterzeichneten Regierungs-Commissarius folgender Vergleich geschlossen worden.

A.

Für den Fall, daß des Königs Majestät die Trennung der Kronmühlen von dem Communal-Verbande der Stadt, den Wünschen der Besitzer gemäß, zu bestimmen geruhen sollten, wird Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Mühlenbesitzer verzichten gegen eine, einem jeden von ihnen von der Stadt zu gewährende Entschädigung von Thlr. 52. 23. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. auf alle An-

sprüche, welche sie aus ihrem bisherigen Verhältniß zur Stadt haben und haben können. Namentlich verzichten sie ausdrücklich auf jeden Anspruch wegen Rück-
erstattung oder Vergütung der in dieser Zeit von ihnen getragenen städtischen
Abgaben und Lasten, so wie auf Entschädigung für nicht genossene Bürger-Bene-
ficien, welcherlei Art dieselben auch sein mögen, und erklären sich in dieser Hinsicht
für vollständig, und bis zum Tage ihres Ausscheidens aus dem städtischen Ver-
bände, abgefunden.

§. 2. Der Magistrat willigt darin, die gedachten Mühlenbesitzer unter diesen
Bedingungen aus dem Communal-Verbände zu entlassen, erklärt, durchaus keine
weiteren Ansprüche an dieselben aus ihrem bisherigen Bürger-Verhältnisse zu haben,
und verpflichtet sich, die vorgedachte Entschädigung jedem der beiden Mühlenbesitzer
mit Thlr. 52. 23. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. an dem Tage zu zahlen, von welchem an, laut der zu
erwartenden Allerhöchsten Bestimmung die Entlassung der Mühlen aus dem Com-
munal-Verbände Statt finden wird.

§. 3. Der Magistrat erklärt sich bereit, auch fernerhin die Verwaltung der
Polizei und der königlichen Steuern in Hinsicht der beiden Kronmühlen ohne Ent-
schädigung zu führen. Dagegen bleibt die Jurisdiction nach wie vor bei dem
Domainen-Fiskus, welchem dieselbe laut Mühlen-Contract reservirt ist, und trägt
derselbe daher auch die etwa vorkommenden Criminalkosten.

§. 4. Da die Mühlenbesitzer vom Tage ihres Ausscheidens aus dem Com-
munal-Verbände an, keine städtischen Lasten irgend einer Art mehr tragen, ins-
besondere auch kein Armengeld mehr beisteuern, so müssen sie auch von diesem Tage
ab für die Bepflegung der auf ihrem Besizthum etwa vorhandenen oder in Zu-
kunft entstehenden Armen allein sorgen.

§. 5. Die beiden Kronmühlen bleiben in dem bisherigen Kirchen- und Schul-
Verbände mit der Stadt, und können ihre schulpflichtigen Kinder gegen das übliche
Schulgeld zu den städtischen Schulen schicken. Die Stolgebühren zahlen sie eben-
falls gleich anderen Bürgern.

B.

Für den Fall, daß des Königs Majestät die Trennung der Kronmühlen von
der Stadt nicht genehmigen sollten, versteht es sich von selbst, daß —

§. 1. Die Besizer der beiden Kronmühlen in Ansehung der städtischen Lasten
und Abgaben ganz eben so wie andere hausbesitzende Bürger behandelt
werden; dagegen aber auch —

§. 2. An allen Rechten und Beneficien der Bürgerschaft in demselben Maaße
Theil nehmen, wie andere hausbesitzende Bürger.

§. 3. Insbesondere ist der Magistrat dann auch verpflichtet die beiden Mühlen-
besitzer für die ihnen bisher entzogenen Bürger-Beneficien vollständig und bis zu
dem Zeitpunkte, wo sie in den vollen Genuß desselben eintreten werden, für die
Vergangenheit zu entschädigen. Für den Zeitraum vom Jahre 1819 bis incl. 1835
steht diese Entschädigung nach der Verhandlung vom 29. April 1837 (in den Com-
missions-Acten des Landraths v. Kameke. Fol. 60) auf Thlr. 105. 16. 5 Pf. für
jeden der vorgedachten beiden Mühlenbesitzer fest. Von ult. 1835 ab bis zu dem
Zeitpunkte, wo die Mühlenbesitzer in den Genuß der Bürger-Beneficien eintreten
werden, soll dieselbe (Entschädigung) nach denselben Principien berechnet und fest-
gestellt werden.

Schließlich wird bemerkt, daß durch diesen Vergleich in Hinsicht der Verhältnisse der Mühlenbesitzer als solcher zur Stadt und hinsichtlich der Rechte und Servituten, welche sie aus den bestehenden Verträgen gegen die Stadt haben, wie sich von selbst versteht, durchaus nichts geändert wird.

So geschehen Golnow den 12. März 1838.

Der Magistrat.
Genz. Bloch. Schubbert.
(L. S.)

Die Mühlenbesitzer.
Andrasch. Strehlow.
Gr. v. Bülow, Regierungs-Assessor, als Commissarius.
Die Stadtverordneten.

Holtorff. Hoffmann. Blank. Genz. Knippel. Radloff. Rostowsky. Frank.

Die Königl. Regierung überreichte den vorstehenden Recept dem Minister des Innern, v. Rochow, zur Einholung der Entscheidung des Königs. In dem ausführlichen Begleitungsberichte vom 12. Mai 1836 bemerkte sie: — „Das Ausschneiden aus dem Stadtgemeinde-Verbande würde in nicht viel mehr, als in der Aufgabe des bürgerlichen Verhältnisses und der damit verbundenen, bezw. Leistungen und Beneficien bestehen, indessen in der Verwaltung selbst und den Staatsbehörden gegenüber eine Änderung kaum eingetreten ist. Es kommt in letzterer Beziehung nur die Armenpflege in Betracht und sind wir des Erachtens, daß für die event. nöthige Geltendmachung derselben das Ausschneiden der Mühlenbesitzungen aus dem Gemeinde-Verbande nicht vortheilhaft sei. Die solidarische desfallige Verbindlichkeit einer zahlreichen Gemeinde geht selbstredend verloren, während an deren Stelle nur zwei Verpflichtete treten, welche, wenn sie selbst, oder ihre Unterstützungs-Befohlenen verarmen, auf Niemand recurriren können und den öffentlichen Fonds zur Last fallen. Die Befürchtung einer möglichen Verarmung kam bei diesen, wie bei vielen der geringeren Müller um so eher Platz greifen, als die gewerblichen Verhältnisse derselben nicht vortheilhaft fortschreiten, vielmehr durch den steigenden Debit der in größerem Umfange und vollkommenen und zum Theil mit künstlichen Mählkräften betriebenen Mühlenstätten immer mehr in den Schatten gestellt werden“. Und am Schlusse des Berichts heißt es also: — „Wir müssen unsere pflichtmäßige Überzeugung dahin aussprechen, daß das nachgesuchte Ausschneiden der Kronmühlen aus dem städtischen Verbande weder den öffentlichen Interessen entspricht, noch dazu eine genügende Veranlassung vorliegt. Wir halten vielmehr das Zerspittern solcher Verbände bei den Bevölkerungs- und Gewerbsverhältnissen unseres Departements für überall gemeinschädlich, haben auch bisher in diesem Geiste gewirkt und verwaltet. Je mehr sich das Streben bemerkbar macht, sich der Theilnahme an den Communal-Anstalten und Leistungen zu entziehen, um so mehr müssen wir es wünschen, daß zu keinen Exemplicationen Anlaß gegeben werde.“

Der Cabinets-Erlaß lautet wie folgt:

„Unter den Ihrem Berichte vom 9. v. M. angezeigten Umständen, die Einverleibung der Kron-Mühlen zu Golnow in den Stadtbezirk betreffend, bestimme Ich nach Ihrem Antrage und mit Bezug auf meine Ordre vom 17. Februar 1835, daß es bei der Einverleibung der beiden Kron-Mühlen in den Communal-Bezirk der Stadt Golnow in der Art, wie die Stadtbehörden und die beiden Mühlenbesitzer nach dem mit der Handzeichnung zurückerfolgenden commissarischen Recepte vom 12. März d. J. übereingekommen sind, sein Verbleiben behalte. Sie haben die Mühlenbesitzer hiernach zu bescheiden und das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Teplitz, den 9. Juli 1838.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rochow.

Der Receß wurde nun, in Urkundenform von der Königl. Regierung bestätigt und mit der beglaubigten Abschrift der Cabinets Ordre begleitet, in drei Exemplaren ausgefertigt, von denen je eins den Mühlenbesitzern Andrasch und Strehlow ausgehändigt wurde und das dritte im Magistratsarchiv der Stadt Gohnow aufbewahrt wird. Die Ober-Kronmühle kaufte Andrasch im Jahre 1814 von dem Vorbesitzer Plathe für 4000 Thlr. Die Unter-Kronmühle erwarb Strehlow, Vater, im Jahre 1802 von Kobs für 7000 Thlr., nach Strehlows Tode ging der Besitz der Mühle auf die Wittve über, von der Strehlow, Sohn, das Grundstück im Jahre 1817 für 6000 Thlr. annahm.

Die Vorwerke Höfe rechts der Jhna, Holländerei und Bief.

Die sämmtlichen auf dem Eigenthum der Stadt G. befindlichen Etablissements, also auch die in Rede stehenden Vorwerke sind bei Einführung der St.-D. von 1853 dem städtischen Verband einverleibt. Hieraus folgt, daß dieselben dadurch verpflichtet sind, die für sie nach den allgemein zur Anwendung gekommenen Principien nach den bezw. Besitzstücken eingeschätzten Communal-Abgaben zu zahlen, sowie sie andrer Seits in dem ganzen Umfange ihrer Wirthschaften und mit allen dazu gehörigen Personen an den aus dem städtischen Verband herrührenden Bortheilten der Armenpflege, des Kämmerervermögens und sonstiger städtischer Einrichtungen z. Theil nehmen. Bei Einschätzung des Grundbesitzes sind als Grundlage die Bonitirungswerthe angenommen, welche beim Ablösungs- und Separationsverfahren ermittelt und in einer besondern Besitzstands-Nachweisung verzeichnet sind. Zu berücksichtigen hierbei ist, daß alle in der Spalte „Weide“ enthaltenen Werthe vorläufig nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht worden sind, da eine volle Besteuerung derartiger Flächen mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit ihrer Kultur einstweilen eine offenbare Härte in sich schließen würde. Diese Vergünstigung, welche nur den Besitzern von Plänen gelten konnte, die bei der Statt gehaltenen Special-Separation ausgewiesen waren, und seit dieser Zeit, also im Zeitraum von 5—6 Jahren, — bis 1855, der Epoche, die hier in Rede ist, — noch nicht als vollständig cultivirt angesehen werden konnten, ist auch den Vorwerksbesitzern zu Theil geworden, obgleich diese ihre Abfindungen nicht bloß bedeutend früher, als die Besitzer der städtischen Feldmark erhalten und durchschnittlich schon ganz in Kultur genommen haben, sondern die fraglichen Flächen denselben auch nach dem früheren Bonitirungsverfahren nur rein nach dem Weidewerthe ohne Rücksicht auf den Kulturwerth in Anrechnung gebracht sind. Dadurch also, daß die Weideflächen bedeutend niedriger bonitirt sind bei dem Abfindungsverfahren der Vorwerke als bei dem spätern Separationsverfahren aller übrigen Grundstücksbesitzer, stehen die Vorwerksbesitzer gegen die letzteren wieder in bedeutendem Vortheil, der aber nicht hat vermieden werden können, um den obigen Grundsatz, die Weide nur zur Hälfte des Bonitirungswerths zu besteuern, vorläufig noch allgemein aufrecht zu erhalten.

Nach den Grundsätzen der hiesigen Separation hat die Kuhweide = 1,00 Bonitirungswerth einen Geldwerth von 60 Thlr. und Thlr. 400 Geldwerth (bei Grundstücken) sind wiederum mit einer Portion Service- und Armengeld, zu 16 Sgr. fürs Jahr gerechnet, abgeschätzt. Es besitzt nun laut Besitzstands-Nachweisung:

1. Der Vorwerksbesitzer Redlin auf Höfe r. d. Jhna:

80 Mg.	120 Ruth.	Acker	25,64	Werth
98	„ 171	„ Wiesen	128,10	„
179	V g.	111 Ruth.	153,74	Werth zu übertragen.

179 Mg. 111 Ruth.	153,74 Werth	Übertrag.
146 " 87 "	Weide 55,560 : 2 .	27,78 "	nach vorhergehender Aus-
			einandersetzung die Hälfte
			abgerechnet.

326 Mg. 18 Ruth. Summa 181,52 Werth à 60 Thaler gerechnet,
gibt 10.891,2 Thlr.

Diese Summe würde die Portion = 400 Thlr. gerechnet, $27\frac{1}{4}$ Portion er-
geben. Da aber die Vorwerke nur Armengeld, nicht Service zu zahlen haben, also
nur die Hälfte der Steuer, so hätten diese $27\frac{1}{4}$ Portion Armengeld à 8 Sgr.
müssen angenommen werden, was aber zu den Einrichtungen der Service-
und Armengeldkasse nicht passen konnte, da diese nur Portionen à 16 Sgr. im Ubrigen
hat, statt dessen sind daher, was dasselbe Resultat im Gelde gibt, $13\frac{1}{2}$ Portionen
Service- und Armengeld à 16 Sgr. angenommen worden.

In gleicher Weise und nach denselben Principien ist bei Einschätzung der
übrigen Vorwerksbesitzer verfahren.

2. Der Besitzer von Holländerei, Namens Voigt, hat —

274 Mg. 52 Ruth. Acker	168,210 Werth	
146 " 61 " Wiesen	86,347 "	
341 " 25 " Weide 79,95 : 2 .	39,975 "	incl. bestandene Forst; zur
		Hälfte gerechnet.

761 Mg. 138 Ruth. Summa 294,532 a 60 Thlr. gerechnet 17.671,92 Thlr.
welches demnach 400 Thlr. = 1 Portion gerechnet, $44\frac{1}{6}$ Portionen Armengeld
à 8 Sgr., oder, was dem Geldwerthe nach desselben ist, $22\frac{1}{12}$ Portionen Service-
und Armengeld a 16 Sgr. ergibt, mit welchem Betrage der Vorwerksbesitzer Voigt
auch zur Besteuerung veranlagt ist.

3. Das Vorwerk Wieß hat seine Gebäude in der Vorstadt gleiches Namens,
gehörte aber nichts destoweniger nicht zum städtischen Communalverbande, sondern
wurde auch zum platten Lande gerechnet, wie alle übrigen Etablissements im Stadt-
gebiete. Nach der Vereinigung mit der Stadt ist der Eigenthümer dieses Vorwerks,
Namens Gronke, nach folgendem Besitzstande besteuert worden:

73 Mg. 152 Ruth. Acker	42,890 Werth	
88 " 4 " Wiesen	53,432 "	
197 " 33 " Weide 54,24 : 2 .	27,120 "	und bestandene Forst; zur
		Hälfte gerechnet.

359 Mg. 9 Ruth. Summa 123,442 a 60 Thlr. gerechnet, gibt 7406,52
Thlr., welches, 400 Thlr. auf die Portion gerechnet, $78\frac{1}{2}$ Portionen Armengeld
zu 8 Sgr. oder $9\frac{1}{4}$ Portionen Service- und Armengeld zu 16 Sgr. ergibt, was
wiederum eben der für den zc. Gronke abgeschätzte und veranlagte Steuerbetrag ist.

Die Besitzer der genannten drei Vorwerke führten im Jahre 1855 Beschwerde
über die ihnen angefohnene Communalbesteuerung, da sie als Erbpächter der Stadt
einen namhaften Canon zu zahlen und die contractliche Zusicherung erhalten hätten,
daß der Magistrat fernere Gemeindelasten ihnen niemals auferlegen dürfe. Allein
sie wurden durch Verfügung vom 12. September 1855 dahin belehrt, daß sie seit
Vereinigung ihrer Besitzungen mit dem Gemeindeverbande der Stadt, in Folge der
St. O. von 1853 sie als Angehörige der Letztern gesetzlich verpflichtet seien, zu den
Communallasten und Abgaben beizutragen. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß sie als
Erbpächter der Stadt an diese bereits einen Canon entrichteten, seien sie von der,

den übrigen Bürgern der Stadt auferlegten Service-Abgabe (Grundsteuer) freigelassen und nur zum Armengelde herangezogen worden. Da beide Abgaben ungefähr von gleicher Höhe seien, so zahlen sie nur halb so viel, als sie ohne den Canon von ihren Besitzungen würden zu entrichten haben. Außerdem seien sie seit ihrem Eintritt in den Stadtverband durch Übernahme der von ihnen bisher gezahlten Kreis- und Provinzial-Abgaben auf Kämmerer-Fonds, sowie durch die Mitbenutzung der, aus dem städtischen Verbands herrührenden Vortheile der Armenpflege, des Kämmerervermögens, der städtischen Anstalten u. s. w., für welche Alles sie nur eine Armengeld-Abgabe zu geben hätten, so wie durch die sehr mäßige Abschätzung ihres Besitzstandes so vortheilhaft gestellt, daß nicht abzusehen sei, wie sie sich überbürdet halten könnten. Der unwesentliche Umstand, daß in dem Ausschreiben von „Service- und Armengeld“ die Rede sei, welches die Beschwerdeführer veranlaßt habe, zu glauben, daß sie auch zum Service herangezogen würden, beruhe darauf, daß das Besteuerungswesen der Stadt nach Portionen zu 16 Sgr. geregelt sei und der Magistrat, um in diese Einrichtung keine Störung zu bringen, bei ihrer Besteuerung den Portions-Satz voll belassen und dafür die Portions-Zahl getheilt habe, was in Bezug auf die Abgaben-Summe auf Eins hinausliefe und daher gleichgültig sei. Ihr event. Antrag, den von ihnen gezahlten Armengeldbeitrag zu fixiren, sei unzulässig. Die Höhe desselben hange von dem Bedürfniß ab (S. 541) und müßten sie bei einer Steigerung des Besten gleich allen übrigen Einwohnern eine Erhöhung des Armengeldbeitrages sich gefallen lassen.

Von den Besitzern der übrigen Establishments, Vorwerke, Mühlen im Stadtgebiete ist eine derartige Beschwerde über die Armengeldbesteuerung nicht geführt worden. Mit dem oben nachgewiesenen Besitzstande der drei Vorwerke nach der Separation, ist ihr Besitzstand vor der Separation, den die Tabelle S. 508, 509 enthält, zu vergleichen.

Abgaben von Land- und Wasserwegen.

Ein halbes Jahrhundert hatte G. als deutsche Stadt bestanden. Dann bewilligte ihr Herzog Otto I. mittelst Privilegiums vom Tage der Märtyrer Fabian und Sebastian (20. Januar n. St.) des Jahres 1318 die Zollgerechtigkeit. Das Original befindet sich im Gewahrsam des städtischen Archivs. Nach einer in den Acten enthaltenen Abschrift lautet das Privilegium von Wort zu Wort wie folgt:*)

Nos Otto Dei gratia Dux Slavorum et Cassubiorum tenore praecedentium recognoscimus publice protestantes. quod de bona nostra voluntate et ex Consensu nostra maturo Consilio. nostra civitati Golnow omne theolonium Civitati. in eadem contulimus et cum nostris successoribus appropriamus. cum omnibus suis attinentiis. in ueram hueriditatem perpetuo feliciter possidendo. Volumus etiam ne aliquis advocatorum seu officialium nostrorum, eandem nostrum civitatem golnow in theolonii praesupposit impedire praesumat. sed magis ipsam promoveat respectu nostrae promotionis et fauoris coctarium si aliquis saepe dictam nostram civitatem Golnow liberam cripiemus etiam et indemnem. Hujus rei testes sunt Dominus Berlin pincerna. Dominus Hinricus advocatus. Dominus Nicolaus de Winterfelde. Dominus Theodoricus Bruschaer Milites Bruno Magister Camerae. quam plures alii fide digni. in eorum testimonium nostri sigilli rei praesentibus est appensum. Datum anno Domini M^oCCC^oXVIII^o in crastino sanctorum martyrum Fabiani et Sebastiani (L. S.)

*) Auch früher schon gedruckt in Schöttgen und Kreysig Diplomatas exscriptores III, 27. Landbuch von Pommern; Th. II., Bd. V.

Auf vorhergehende dieser Copien mit ihrem originali, welches in Pergament und alter Mönchsschrift und den daran und zweitens an rothe Seide hangenden und in Weiß Wachs sine capsula an einer Seite eingedrucker Daumen vestigia und an der andern einen Ritter mit einer Fahne präsentirenden fürstlichen Insezel mir vorgezeigt worden, zum fleißigsten gehaltenen collation habe dieselbe überall richtig und accordirend befunden. Ich Johannes Reimarus, Notarius Publicus quod attestor. Stettin pomorania die 16. Febr. anno 1649.

Auf Grund des Ottonischen Privilegiums, welches namentlich von den Herzogen Erich und Otto 1467 und von allen nachfolgenden Landesfürsten bestätigt worden ist, hat die Stadt G. während eines halben Jahrtausends einen wirklichen Waarenzoll erhoben, und zwar im letzten Jahrhundert nach einer Zollrolle vom Jahre 1702, in welcher die zollpflichtigen Gegenstände theils nach Maaß und Gewicht, theils nach ihrem Werthe besteuert waren. Diese Abgabe, unter dem Namen: Stadt-Land- oder Damm- und Brücken-Zoll und Stadt-Wasserzoll oder Bohlwerksgeld bekannt, wurde nur von, per Achse auf den Landstraßen, oder zu Wasser auf der Jhna durchgehenden Waaren und Vieh, nicht aber von Reisenden erhoben, in den Jahrmärkten jedoch auch von den Waaren, die zu Markte gebracht wurden, also Eingangszoll. Von Zoll in beiden Formen waren frei: alle Golnowschen Bürger und die Bewohner der Dörfer des Stadteigenthums, als: Marsdorf, Mönchendorf, Barsusdorf, Gadenwald und Kattenhof, ferner alle Adlichen im Herzogthum Pommern, so wie die Geistlichen, wenn die durchzuführenden Sachen mit glaubwürdigen Pässen versehen waren; sodann auch die Bürger der Stadt Stargard und die Stettiner Schlächter, letztere in Bezug auf das von ihnen zu Lande durch G. getriebene Schlachtvieh.

Die ganze Gerechtigkeit wurde von der Stadt in der Regel durch Verpachtung genutzt, bald beide Arten der Hebung: Stadtzoll und Bohlwerksgeld, zusammen an Einen, oder jede Art für sich, — daher an zwei Pächter ausgethan, in beiden Fällen aber mit Ausnahme der Hebungen in den Jahrmärkten, welche der Magistrat durch einen seiner Unterbeamten einziehen ließ. Die Pachtzeit lief jedes Mal von Trinitatis des einen Jahrs bis zu Trinitatis des folgenden Jahrs und erstreckte sich meist auf 6 Jahre. Folgendes ist ein Auszug aus den Heberegistern:

Die Einnahme hat betragen: 1801—1806.		In der Periode von 1808—1814.	
a) Vom Stadtzoll, jährliche Pacht <i>R.</i> 95. —. —		a) Vom Stadtzoll <i>R.</i> 48. —. —	
In den Jahrmärkten:		In den Jahrmärkten:	
1800—1 <i>R.</i> 59. 22. 4		1808—9 <i>R.</i> 10. 10. 5	
1801—2 234. 7. 9		1809—10 24. 18. 11	
1802—3 72. 13. —		1810—11 126. 1. 3	
1803—4 92. 7. 1		1811—12 119. 23. 9	
1804—5 91. 10. —		1812—13 86. 6. 10	
1805—6 126. 12. 4		1813—14 77. 2. 3	
Ca. u. Fraction <i>R.</i> 677. —. 6	112. 12. 1	<i>R.</i> 444. 15. 5	74. 2. 7
b) Vom Bohlwerksgeld, jährl. Pacht 95. —. —		b) Vom Bohlwerksgelde 52. —. —	
Summa der ganzen Einnahme <i>R.</i> 302. 12. 1		Summa der Einnahme <i>R.</i> 174. 2. 7	

Man sieht, daß die Einnahme der zweiten Periode um 128 Thlr. gegen die der ersten Periode zurück geblieben ist. Sieht man bloß auf den Landzoll, so betrug derselbe jährlich in der Periode 1800—1806 = Thlr. 207. 12. 1 Pf., in der Periode 1808—1814 = Thlr. 122. 2. 7 Pf.

Im Jahre 1816 war der Landzoll ebenfalls verpachtet, in den beiden folgenden Jahren aber wurde er von den transitirenden Gegenständen, wie von den zu

den Jahrmärkten eingehenden Waaren, durch Administration erhoben. Aus diesen 3 Jahren liegen die Heberegister eines jeden der 3 Thore der Stadt vor, mit Ausnahme der Verpachtung des Jahres 1816, aus der die Einnahme der einzelnen Thore nicht zu ermitteln ist.

Im Jahre.	An Landzoll ist eingekommen vom			Summa.	Bemerkungen.
	Stargarder	Woliner	Stettiner		
	Th. Sgr. &	Th. Sgr. &	Th. Sgr. &		
1816	—	—	—	47. 27. 6	Verpachtung im Ganzen.
	60. 29. 10	60. 29. 10	20. 29. 3	142. 28. 11	Von den Märkten.
1817	136. 25. 5	100. 18. 11	76. 16. 8	314. 1. —	Administration.
	81. 2. 11	55. 5. 7	20. 11. 11	156. 20. 5	Von den Märkten.
1818	145. 26. 1	102. 1. 8	79. —. 9	326. 28. 6	Administration.
	74. 10. 5	56. 25. 10	25. 29. 7	157. 5. 10	Von den Märkten.

Summa in den Jahren 1816—1818 1145. 22. 2
 Durchschnitt dieser 3 Jahre, jährlicher Ertrag 381. 27. 4²/₃ Die Heberegister haben $\frac{1}{2}$ *R*
 hier reducirt auf $\frac{1}{20}$ *R*

Von den Einnahmen aus der Administration der Jahre 1817 und 1818 ist die Hebegebühr, welche $\frac{1}{2}$ der Brutto-Einnahme betragen hat, gleich abgerechnet, daher nur der Reinertrag aufgeführt ist. Sonstige Erhebungskosten sind für den Stadtzoll nicht bezahlt. Man sieht übrigens, daß die früheren Pächter bei der Pachtung des Stadtzolls ein sehr gutes Geschäft gemacht haben.

Das Privilegium Herzogs Otto I. hatte sich überlebt. Seine Bestimmungen entsprachen nicht länger der Volks- und Finanzwirtschaft unsers Jahrhunderts und unvereinbar war es mit der neuern Steuergesetzgebung, wie sie 1820 ins Leben getreten war, einer einzelnen Stadtgemeinde ein Recht länger einzuräumen, welches ausschließlich dem landesherrlichen Steuerriskus vorbehalten bleiben muß. Darum setzte der Cabinets-Erlaß Königs Friedrich Wilhelm III. vom 27. Januar 1824 das Privilegium von 1318 außer Kraft, bewilligte dagegen der Stadt G., als Schadloshaltung für den Verlust des Waarenzolls, in dessen Genuß sie ein halbes Jahrtausend gewesen war, die Erhebung eines Damm- und Brückenzolls (in Vorjahrhunderten Deichselzoll genannt), dem Wagen und Vieh unterworfen wurden. Dem Erlaß war zugleich ein Tarif (Zollrolle) beigelegt, nach welchem das Damm- und Brückengeld erhoben werden sollte. Dasselbe durfte nicht erhoben werden: 1) von den königlichen und der Prinzen des königl. Hauses Pferden oder Wagen, wenn letztere mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind (es gab damals noch einen eigenen Marstall von Maulthieren); 2) von Fuhrwerken und Pferden, welche Regimenter und Commandos beim Marsche mit sich führen, sowie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und den Pferden der Offiziere im Dienst; 3) von Feuerslöschungs- und Hülfskreis-Fuhren; 4) von den Bürgern der Stadt G. und den Einwohnern der Stadteigenthums-Dorfschaften; 5) von Wagen, die leer oder bloß mit reisenden Personen besetzt sind; 6) von den ordinären fahrenden und reitenden Posten und deren Beiwagen, desgleichen von den zurückgehenden Postpferden, ohne Unterschied, sowie von königl. Couriers und denen der fremden Mächte. 7) Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt — d. h. es ist zollfrei, denn nur beladene Wagen mußten zahlen.

Von nun an wurde der Damm- und Brückenzoll wieder verpachtet, und wie mäßig auch die Tariffsätze waren, so betrug doch in jedem der zwei Jahre 1828

und 1829 die Pacht für das Stargarder Thor 129 Thlr., für das Woliner Thor 140 Thlr., für das Stettiner Thor 65 Thlr. Dagegen ging im Jahr 1830 das Meistgebot für das Stargarder Thor auf 127 Thlr. und für das Woliner Thor sogar auf 60 Thlr. zurück, während die Pacht für das Stettiner Thor sich etwas, bis auf 66 Thlr. 6 Sgr. gehoben hatte. Im Ganzen betrug das Damm- und Brückengeld in diesen 3 Jahren 1828—1830 = Thlr. 921. 6 Sgr.

Oder im Durchschnitt dieser Periode jährlich	Rz	307. 2. —
Und im Durchschnitt der Periode 1816—1818 jährlich	„	381. 27. 2 ³ / ₄

Macht per Gährige Fraction jährliche Einnahme	Rz	344. 14. 8
---	----	------------

Bei der Hebestelle am Woliner Thore fällt die Stepnitzer und Woliner Straße in die ehemalige Greifenberger Straße — jetzt Chausseezug von G. nach Naugard führend — ein. Eine Trennung der Einnahmen hat sich hier nicht thun lassen.

Dem Erhebungsrecht stand die Verpflichtung des Neubaus und der Instandhaltung der Brücken und Straßen gegenüber. Der Neubau der Fhnabrücke stellte sich im Jahre 1832 als nothwendig heraus. Bei einer Länge von 72 F. im Lichten und einer Breite von 22 F. im Belege, mit 2 massiven Endjochen und 1 Mitteljoch von 5 Reihen Pfählen, vor diesem Joch ein einfacher Eisbrecher, wurden die Kosten der einen Brücke auf Thlr. 1625. 1. 11 Pf. berechnet. Die Unterhaltungskosten aber dieser Brücke, sowie der Steindämme und übrigen kleinen Brücken auf der Stettiner Straße und auf der ehemaligen Greifenberger, jetzt Naugarder Straße hatten im 24jährigen Durchschnitte der Jahre 1807—1830 mit jährlich Thlr. 74. 10. 11 Pf. betragen; und die Unterhaltungskosten der Steindämme und Brücken auf der Stargarder, ehemaligen Naugarder, auch der Massower Straße innerhalb desselben Zeitraums jährlich Thlr. 34. 8 Sgr., was zusammen eine jährliche Ausgabe von Thlr. 108. 18. 11 Pf. macht. Dagegen würde der Betrag dieser Ausgabe für die oben gedachte Gährige Einnahme-Periode von 1816—1818 und von 1828—1830 für die Stettin-Naugarder Thorstrecke auf Thlr. 65. 14. 10 Pf. und für die Stargarder Thorstrecke auf Thlr. 4. 17. 8 Pf., für beide zusammen auf Thlr. 70. 2. 6 Pf. ermittelt. Doch ist die 24jährige Fraction in der Folge maßgebend geblieben.

Es wurde nämlich um die Zeit, in welcher die vorstehenden Erörterungen, Berechnungen und Untersuchungen angestellt wurden, der Bau der Staatsstraße von Stettin durch Ostpommern nach Danzig in Angriff genommen. Diese Straße ward, indem man den alten, geraden Weg von Stettin über Damm, die Hammermühle, den Fhnazoll und den Dolgentrug nach Naugard, 6¹/₂ Me., verließ, trotz der um ca. 1 Me. größern Entfernung, über Golnow geführt, um dieser Stadt die Vortheile zuzuwenden, welche durch stärkere Frequenz auf gebauter Straße entstehen müssen. Mit dem Verkehr auf dem großen Heerwege war aber die Zollgerechtigkeit der Stadt G. nicht verträglich. Diese Gerechtsame mußte durch Abfindung der Stadt Seitens des Straßenfiskus aufgehoben werden. Es ließen sich dabei drei Fälle denken. Entweder verpflichtet der Staat die Stadt — a) zur fernern Unterhaltung der Straßendämme und Brücken, in welchem Falle Fiskus die Stadt wegen Verlustes der aus der Zollgerechtigkeit entspringenden jährlichen Reineinnahme von Thlr. 344. 14. 8 Pf. entschädigen muß; oder der Staat übernimmt — b) die Unterhaltung der im Chausseezuge belegenen Wegestrecke für seine Rechnung, in welchem Falle die Entschädigung Thlr. 344. 14. 8 — 65. 14. 10 = Thlr. 278. 29. 10 Pf. betragen wird; oder der Staat will — c) die Unterhaltung

sämmtlicher Dämme und Brücken übernehmen, dann wird die Stadt wegen der, aus der Zollgerechtigkeit entspringenden, und nunmehr aufgehörenden Einnahme von Thlr. 344. 14. 8 — 70. 2. 6 = Thlr. 274. 12. 2 Pf. vom Staate schadlos zu halten sein. Mehrjährige Verhandlungen sind erforderlich gewesen, um über die Wahl eines dieser drei Fälle schlüssig zu werden. Endlich wurde zwischen der Königl. Regierung des Innern, auf der einen Seite, und dem Magistrat und den Stadtverordneten, auf der andern Seite, ein Vertrag geschlossen, der also lautet: —

Recess über die Aufhebung der der Stadt Gohnow zustehenden Damm- und Brückengeld-Erhebung. Vom 25. November 1835.

Die Stadt G. ist bisher in dem Besitze des Rechts gewesen, an drei Thoren der Stadt, dem Stettiner, Woliner und Stargarder Thor, nach dem von Sr. Majestät dem Könige unterm 7. Januar 1824 bestätigten Tarif einen s. g. Damm- und Brückenzoll zu erheben, wogegen derselben die Verbindlichkeit oblag, verschiedene Steindämme und Brücken, welche theils in dem Tractus der neu angelegten Chaussée zwischen Stettin und Stargard, theils außerhalb desselben belegen sind, zu unterhalten.

Nach der neuen Gesetzgebung, namentlich dem Art. 6 des mit Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrages vom 27. Mai 1829 sollen Separaterhebungen von Pflastergeldern auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausséestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausséegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen. Die Aufhebung der Eingangs erwähnten städtischen Berechtigung ist hiernach nothwendig, und es ist darüber, vorbehaltlich der Genehmigung des Königl. Finanzministeriums und der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen, zwischen der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung des Innern, einer Seits, und dem Magistrat und der Stadtverordneten zu Gohnow, anderer Seits, nachstehender Recess abgeschlossen worden.

§. 1. Die Stadt G. leistet auf die Erhebung des Damm- und Brückenzolls, wie ihr solche nach dem, Allerhöchsten Orts bestätigten, Tarif vom 7. Januar 1824 zusteht, in ihrem ganzen Umfange auf ewige Zeiten Verzicht. Dagegen wird dieselbe zur theilweisen Entschädigung für diese aufgehobene Berechtigung

§. 2. von der Verpflichtung zur Unterhaltung derjenigen Steindämme und Brücken, welche in den Tractus der neu angelegten von Stettin nach Raugard führenden Chaussée fallen, jedoch mit Ausschluß der Bürgersteigs innerhalb der Stadt und deren Vorstädte gänzlich und für immer befreit. Derjenige Begetheil, dessen Zustandssetzung und Unterhaltung in Folge dessen auf den Fiskus übergeht, beginnt vor dem Stettiner Thore in der Vorstadt Wiek da wo die gegenwärtig schon bestehende Chaussée nach Stettin anhebt, führt über die Schnabrücke durch das Stettiner Thor in die Stadt, geht über den Markt, durch die Breitestraße bei der Kirche vorbei und durch die Priesterstraße nach dem Woliner Thore, passiert den s. g. Ort, geht bei der s. g. Bürgerfreiheit entlang und endigt am Anfangspunkte der jetzt schon bestehenden Chaussée nach Raugard. Seine Gesammtlänge beträgt 554,7 Ruthen (1/2 Me. und 54,7 Ruthen.)

§. 3. Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung sämmtlicher nicht in dem Chausséezuge belegenen Wege, Steindämme und Brücken verbleibt zwar nach wie vor der Stadt G., da aber die letztere ihrer bisherigen Hebungs-Befugniß auch an den nicht in dem qu. Chausséezuge liegenden Thoren entsagt, so erhält sie für die obgedachte ihr verbleibende Unterhaltungsverbindlichkeit eine Entschädigung, welche ihr zum jährlichen Betrage von Vier und dreißig Thalern und acht Silbergroschen zugestanden ist; indem dieselbe nach der vom Magistrat unterm 20. März 1833 aufgestellten Nachweisung in den Jahren 1807—1830 durchschnittlich so viel an jährlichen Unterhaltungskosten für die nicht in dem Chausséezuge belegenen Begetheile aufgewendet hat. Die vorgedachten 34 Thlr. 8 Sgr. werden der Stadt G. als eine jährliche Rente aus der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Stettin gezahlt, dem Königl. Fiskus aber wird das Recht zur Ablösung derselben mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage ausdrücklich vorbehalten.

§. 4. Die innerhalb des Chausséezuges belegenen Steindämme und Brücken, deren Unterhaltung nach §. 2 auf den Staat übergeht, werden in dem Zustande übernommen, und bezu.

überwiesen, in welchem sie sich zur Zeit der Übergabe befinden, und wird auch bei der ersten Instandsetzung derselben Seitens des Staats, die Mitwirkung der Stadt nicht in Anspruch genommen.

§. 5. Die rechtliche Wirkung dieses Recesses, namentlich das Aufhören der Damm- und Brückenzollerhebung Seitens der Stadt, und die Rentenzahlung Seitens des Fiskus, tritt erst von dem Zeitpunkte ab ein, wo Seitens der Chausseebau-Verwaltung mit der Instandsetzung derjenigen Wegetheile, welche künftig vom Staate unterhalten werden sollen, der Anfang gemacht wird, wovon der Magistrat zu G. näher in Kenntniß gesetzt werden soll.

Beide Theile entsagen allen diesem Reccesse zuwider laufenden Einreden und haben denselben zum Zeichen der Genehmigung in zweifacher Ausfertigung, wovon die eine für die Königl. Regierung zu Stettin, die andere für den Magistrat zu Golnow bestimmt ist, unterzeichnet und besiegelt.

Den vorgesezten zwei Ministerial- = Behörden zur Genehmigung eingereicht, wurde diese von ihnen versagt, weil im §. 3 des Recesses die Ablösung der Rente nicht mit dem 20fachen Betrage, sondern mit dem 25fachen stipulirt worden, was anscheinend auf einem Irrthume beruhe, da die Ablösung zum erstern Betrage ausdrücklich zur Bedingung gemacht, und nach dem Berichte vom 14. December 1834 auch Seitens der Stadt angenommen sei. Die Ministerien veranlaßten daher die Königl. Regierung mittelst Rescripts vom 20. Februar 1836 die Berichtigung des §. 3 des Recesses zu bewirken, gegen dessen übrigen Inhalt nichts zu erinnern sei. Demgemäß erhielt der Recces in seinen zwei Ausfertigungen den folgenden nachträglichen Zusatz: —

Daß am Schluß des §. 3 des vorstehenden Recesses durch ein Versehen gesagt worden ist: Dem Königl. Fiskus werde das Recht zur Ablösung der der Stadt G. bewilligten Jahresrente mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage vorbehalten, während nach Lage der Vorverhandlungen die Ablösung der Rente zum zwanzigfachen Betrage ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden ist, und daher auch dem Fiskus gestattet bleiben soll, solches wird von den beiderseitigen Contrahenten hiermit urkundlich anerkannt. Stettin, den 27. Februar 1836.

Nachdem Magistrat und Stadtverordneten diese nachträgliche Erklärung durch ihre Unterschrift vollzogen hatten, erfolgte, auf Grund des Rescripts der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen und des Königl. Finanzministeriums vom 20. Februar, die Bestätigung des Recesses von Seiten der Regierungs-Abtheilung des Innern in urkundlicher Form am 16. März 1836.

Die Chausseebau-Verwaltung zeigte dem Magistrate von G. an, daß mit dem neuen Straßenbau am 18. April werde begonnen werden, in Folge dessen die Zollerhebung am 16. April 1836 eingestellt und des Endes die an den Zollstätten stehenden Tafeln fortgenommen wurden. Die Königl. Regierung aber brachte am 18. April 1836 durch ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums, daß die an den Thoren zu Golnow bisher Statt gehabte Erhebung eines Damm- und Brückengeldes aufgehoben sei.

Unter den menschlichen Einrichtungen gibt es nur wenige, die eine so lange Lebensdauer erreichen, als es bei dem Golnower Zoll der Fall gewesen ist. Dieser Zoll hat, um es noch ein Mal zu sagen, ein halbes Jahrtausend überdauert — genau 518 Jahre und 3 Monate!

Auf Anordnung des Finanzministers, Grafen v. Alvensleben, vom 30. Januar 1840 ist von dem im §. 3 des Recesses vorbehaltenen Rechte der Ablösung der Jahresrente von Thlr. 34. 8 Sgr. Seitens des Fiskus Gebrauch gemacht, und die Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Stettin unterm 20. Juni 1840 angewiesen worden, an den Magistrat zu Golnow das Kapital zur Ablösung der jährlichen Rente für die Aufhebung des dortigen Damm- und Brückenzolls mit Thlr. 685. 10 Sgr. gegen gehörige Quittung zu zahlen.

Niederlags-Gefälle. Die Jhnaufer um und bei G. sind meist Eigenthum der Commune. Zum Aus- und Einladen, bezw. auch zur Lagerung derjenigen Verkehrsgegenstände, welche auf der Jhna verschifft, oder von den Rähnen aus zum Landtransport befördert werden sollen, sind drei verschiedene städtische Ablageplätze ausgewählt: 1) Ein stromaufwärts, ca. $\frac{1}{8}$ Me. von der Stadt belegener Fleck auf der s. g. Schweinewiese; 2) ein etwa in gleicher Entfernung von der Stadt stromabwärts belegener Fleck an den s. g. Springen, — beide Plätze liegen an dem rechten Jhnaufer, welches auf Kosten der Stadt unterhalten wird und mit Flecht- und Bühnenwerken versehen ist; — 3) die beiden Jhnaufer an der Stadt selbst, so weit die Ufer mit Bohlwerken versehen sind. Die beiden ersten Ablageplätze dienen besonders dazu, verschiedene Holzartikel, als Dielen, Bretter, Planken, Brennholz *rc.*, welche von den umliegenden Ortschaften und Schneidemühlen herbeigeführt werden, von den Wagen ab- und in die Rähne einzuladen, wonächst sie zu Wasser weiter gebracht werden, während die Ablagestelle längs der städtischen Bohlwerke mehr dazu benutzt wird, verschiedene Gegenstände, welche zu Wasser ankommen, und unter denen Mühlen- und Ziegelsteine, Kalk und Gips die wichtigsten sind, aufzunehmen, um sie sodann per Achse weiter zu befördern. Die Bohlwerke beginnen unmittelbar unterhalb der Jhnaabücke und erstrecken sich an beiden Ufern auf 400 bezw. 540 Fuß Länge. Sie sind theils massiv, als Kaimauern, theils aus Holz construirt. Die ersteren, in den Jahren 1862 und 1865 erbaut, sind von solider Construction; nur dürfte zu erwähnen sein, daß die Spundwands-Holme bis zu 3 Fuß über dem niedrigsten Wasserstande liegen, der obere Theil der Spundwände also dem Faulen ausgesetzt ist. Die hölzernen Bohlwerke sind, — zufolge eines Untersuchungs-Berichts vom 26. November 1866 — zum Theil alt und von sehr mittelmäßiger Beschaffenheit, theils, zwar in neuerer Zeit hergestellt, aber doch nur leicht construirt, in der Absicht nämlich, sie bald durch massive zu ersetzen. Die Kosten der Anlage der Bohlwerke in ihrer dormaligen Beschaffenheit, mit Einschluß der nothwendig gewesenenen Pflasterungen und Entwässerungs-Anlagen, betragen 4090 Thlr., und die jährlichen Unterhaltungskosten Thlr. 370. 18. 9 Pf. Für die vollendete Anlage der durchweg massiven Bohlwerke, deren Baukosten, incl. Pflasterungen, etwa 10.000 Thlr. betragen werden, dürften sich die Unterhaltungskosten, incl. Zinsen des Baukapitals, auf 600 Thlr. berechnen lassen.

Die Stadt G. erhob von den Verkehrsgegenständen, die auf den Bohlwerken *rc.* abgeladen wurden, eine Niederlagsgebühr. Das Recht dazu leitete sie von dem Fundationsbriefe Herzogs Barnim I. vom Jahre 1268 und dem Privilegium Otto's I. von 1318 ab, in denen die Verleihung, dem Geist der Zeit entsprechend, nur allgemein gefaßt ist. An Normirung eines Tarifs, oder Bestimmung eines gewissen Sazes war nicht gedacht worden. In früheren Zeiten ist der Werth der niedergelegten Gegenstände abgeschätzt, und demnächst eine Abgabe nach gewissen Procenten des Werths erhoben worden. Diese Verfahrungsart scheint nicht auf ganz festen Grundsätzen beruht zu haben, denn es ist wahrscheinlich, daß von 1 bis zu 5 Prct. erhoben wurden. Bis zum Jahre 1797 sind die Verhältnisse actenmäßig ziemlich dunkel. In diesem Jahre führte die Stettiner Kaufmannschaft wider die Stadt G. wegen der Niederlags-Gefälle Beschwerde, und die Königl. Kriegs- und Domainenkammer von Pommern entschied, nach Anhörung des Magistrats zu G., unterm 17. Mai 1797: der vom Magistrate festgestellte Satz eines Procents vom Werth der niedergelegten Waare sei nicht zu hoch. Die Landes-Polizeibehörde mochte aber wol fühlen, daß eine Erhebung nach Procenten große Unbequemlichkeiten hatte,

oder erneuerte Beschwerden der Kaufmannschaft zu Stettin gaben die Veranlassung zu der von der Königl. Kammer unterm 20. Juni 1797 erlassenen Verfügung, worin dieselbe dem Magistrat zu G. einen Tarif zur Anwendung empfiehlt gleich dem Tarife, der zur Erhebung der Niederlage-Gefälle bei der Stadt Stettin diente. Anfänglich verweigerte der Magistrat die Annahme, fügte sich aber endlich. Dieser Tarif ist zufolge eines Publicandums vom 11. April 1798 in Kraft getreten und 30 und einige Jahre lang stets in Anwendung gekommen und die im Tarif festgestellten Sätze sind auch immer unweigerlich gezahlt worden, bis der Gutsherr von Buddendorf, Landrath Georg Christian Friedrich v. Petersdorf, Widerspruch erhob. Dies geschah mittelst einer, an die Königl. Regierung gerichteten Eingabe vom 9. Januar 1831, welche dem Landrathe Naugarder Kreises, v. Rameke, Behufs näherer Ermittlung und Feststellung der in der Eingabe angeführten Thatfachen überwiesen wurde. Es hatten sich daran eine lange Reihe von Verhandlungen geknüpft, die mit einem, vom dem Finanzminister, Grafen von Alvensleben, und dem Chef der Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen, Rother, an die Königl. Regierung erlassenen Rescript vom 9. Mai 1836 endigten, das von Wort zu Wort also lautet:

„Auf den Bericht vom 15. Februar cr. wird der Königl. Regierung in Betreff des s. g. Stättegeldes in Golnow das Folgende eröffnet: — Diese Abgabe ist aus dem Zolle entstanden, welcher in der Urkunde von 1318 der Stadt übereignet war und späterhin seit 1797 als Waarenzoll (und zwar nur von Holz) nach der Stückzahl und nach Verschiedenheit der Gegenstände normirt wurde. Als Zoll ist die Abgabe nach §§. 16 und 17. des Gesetzes vom 26. Mai 1818 bei mangelndem Nachweise eines lästigen Erwerbstitels ohne Entschädigung aufzuheben, als Niederlagegeld aber ist die Erhebung schon in der diesseitigen Verfügung vom 26. August 1835 der Stadt freigegeben, mit Ausschluß der Fälle, wo nicht sowol ein Lagern der Waaren Statt findet, als vielmehr die vorhandenen Bohlwerke und Ufer bloß zum Ein- und Ausladen benutzt werden. Für die Erhebung eines Bohlwerks- oder Ufergeldes nach einem besondern Tarife liegt ein jus quaesitum nicht vor, da ein solches weder aus der ursprünglichen Verleihung eines Waarenzolls, noch aus dessen im Laufe der Zeit erfolgter Umgestaltung in ein Stättegeld sich ableiten läßt. Das Recht zu einer solchen Erhebung als einer Communications-Abgabe muß vom Staate verliehen werden und durch die Zusicherung desselben — neben dem ganz freigegebenen Niederlagegeld — zumal nicht bloß in dem Verhältnisse zu dem bisherigen geringen Ertrage von jährlich Thlr. 23. 13. 10 Pf. (nach mehrjährigem Durchschnitt), sondern zu dem weit höher angegebenen Bedarf für Unterhaltung des Bohlwerks und Herstellung der Uferbeschädigungen ist zu Gunsten der Stadt das Zulässige geschehen. Wenn diese dennoch auf eine Regulirung in dieser Art nicht eingehen will, so bleibt nur übrig, die jetzige Erhebung des Stättegeldes mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen, das heißt auf die lagernden Gegenstände zu beschränken. Das vorübergehende Niederlegen der beim Ein- und Ausladen über das Bohlwerk oder Ufer gehenden Waaren kann hierbei nicht als Lagern behandelt werden und für einen Grund gelten, dafür den Betrag für eine dreimonatliche Benutzung des Lagerplatzes zu erheben; vielmehr wird die Befugniß zur Erhebung des Stättegeldes für dergleichen Gegenstände hierdurch ausdrücklich aufgehoben. Die Königliche Regierung hat diese Hebung, so lange bis ein besonderer Tarif für Bohlwerks- und Ufergeld landesherrlich genehmigt worden, einzustellen. Als Stättegeldspflichtig sind dabei nur solche Waaren anzusehen, welche

nicht an demselben Kalender-Tage, an dem sie an das Bohlwerk oder Ufer gelangen, von dort weiter geschafft werden. Ubrigens hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei eine besondere Berücksichtigung des Communal-Haushalts bei Regulirung dieser Angelegenheit wegen des geringfügigen Geldbetrages, um den es sich handelt, nicht nöthig erachtet.“

Abschrift des vorstehenden Rescripts und des darin in Bezug genommenen Erlasses vom 26. August 1835 erhielt der Magistrat zu G. mit der Anweisung, nunmehr die fernere Erhebung der qu. Abgabe bei willkürlicher Strafe einzustellen. Die Königl. Regierung bemerkte in der betreffenden Verfügung vom 23. Juni 1836. „Dem wahren Interesse der Stadt kann die Einstellung dieser unbedeutenden, dabei aber lästigen Hebung nur förderlich sein, und wird dieselbe wohl thun, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Sofern jedoch die Einführung einer neuen der gegenwärtigen Geseßgebung entsprechenden Hebung an der Stelle der aufgehobenen gewünscht wird, bleibt es dem Magistrat überlassen, unter Communication mit den Stadtverordneten, nach den von den Ministerien angedeuteten Principien, den beabsichtigten Tarif zu entwerfen und zur weitem Veranlassung uns vorzulegen.“

Der Magistrat zeigte hierauf der Königl. Regierung unterm 8. Juli 1836 an, daß er die Erhebung des frühern Stättegeldes im Sinne der ihm mitgetheilten Ministerial-Rescripte sofort eingestellt habe und sich ganz nach den neueren Vorschriften verhalten, daher auf das wirkliche Niederlage- oder Lagergeld, als Miethe für Benutzung von Flächen auf längere Zeit, oder Entschädigung für entzogene Nutzung beschränken, übrigens mit den Stadtverordneten wegen etwaiger Einführung einer neuen, der gegenwärtigen Geseßgebung entsprechenden Hebung verhandeln und der Königl. Regierung die benötigten Tarife vorlegen werde.

Zu diesen Verhandlungen zwischen Magistrat und Stadtverordneten sind nicht weniger denn 30 Jahre erforderlich gewesen! Inzwischen war der Lauf der Unterzhuu, von der Stadt G. abwärts bis zur Mündung des Flusses, auf Staatskosten regulirt und in schiffbaren Stand gesetzt und ebenso der oben erwähnte Maffivbau der Bohlwerke von Seiten der Stadt ausgeführt worden. Um mindestens einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten dieser kostspieligen Anlagen zu gewinnen, beschloßen die städtischen Behörden im Jahre 1866, mit der Erhebung eines Bohlwerksgeldes von allen Schiffsfahrzeügen, welche das Bohlwerk zum Ein- oder Ausladen von Gegenständen benutzen, vorzugehen und vereinbarten zu diesem Zweck einen Tarif, wonach ein Kahn 5 Sgr., ein Bodden 4 Sgr., ein Heier oder Fischerfahrzeüg 2 Sgr. erlegen sollte, gleich viel, ob dieselben leer, halb oder ganz beladen seien. Die Entrichtung des Bohlwerksgeldes sollte geschehen, wenn das Fahrzeüg zum Anlegen die bei der Stadt im Zusammenhange befindlichen massiven oder hölzernen Bohlwerke benutzen würde. Das Bohlwerksgeld sollte nicht erhoben werden: a) von Fahrzeügen, welche ausschließlich mit Königl. oder Staats-Effecten beladen, an den Bohlwerken anlegen; b) von unbefrachteten Booten oder Rähnen, welche zu denjenigen Schiffsgefäßen gehören, die das Bohlwerksgeld entrichtet haben. Wenn gleich nach einer Wahrscheinlichkeits-Rechnung die Einnahme nicht eben bedeutend werden dürfte, indem sich nur annehmen ließ, daß von den einheimischen Fahrzeügen, nämlich von 50 Rähnen jährlich 4 Mal à 5 Sgr. Thlr. 33. 10 Sgr., von 7 Bodden jährlich 8 Mal à 4 Sgr. Thlr. 7. 14 Sgr., von 8 Heier jährlich 60 Mal à 2 Sgr. Thlr. 32. und von fremden Fahrzeügen etwa Thlr. 17. 6 Sgr., überhaupt 90 Thlr. einkommen dürften, so würde dieser Betrag doch zur künftigen Unterhaltung genügen, und dadurch der Kammereikasse wenigstens noch

diese Ausgabe eripart werden. Dem der Magistrat berechnete die jährlichen Unterhaltungskosten, im Durchschnitt der 10 Jahre 1856—1865, — doch mit Ausschluß der beiden Jahre 1862 und 1865, in denen der oben erwähnte Neubau der massiven Bohlwerke Statt gefunden — also im Mittel von 8 Jahren jährlich auf Thlr. 90. 7. 6 Pf., freilich ohne die Ausgaben für die Pflasterung der Steindämme neben den Bohlwerken und für die Entwässerungs-Anlagen zu rechnen. In seinem Bericht vom 3. October 1866 trug der Magistrat bei der Königl. Regierung darauf an: Die Berechtigung zur Erhebung des Bohlwerksgeldes und die Bestätigung des eingereichten Tarifs herbeizuführen. Fast hat es den Anschein, daß dieser Antrag gestellt wurde, weil die ansässigen Magistratsmitglieder, bezw. die Stadtverordneten, eine Schmälerung ihrer Revenüen aus dem Bürgervermögen befürchteten. Die in Rede stehende Bohlwerksanlage dient im Wesentlichen nur zum Uferschutze, und ist nur zum geringern Theile als im Interesse der Schiffahrt aufgeführt, anzusehen. Die Bohlwerke liegen zu hoch, um den Verkehr mit den, größten Theils kleinen, Fahrzeugen zu erleichtern; sie enthalten zwar Rampen und Treppenanlagen, aber, wenn diese die wesentlichen Verkehrsmittel sind, so dürften auch für den Verkehr Anlagen von dem geringern Umfange dieser Baulichkeiten genügen. Anderer Seits war zu berücksichtigen, daß die Abgabe hauptsächlich die in Golnow wohnenden Führer kleiner Fahrzeuge, welche den Waarenverkehr zwischen Stettin und Golnow vermitteln, treffen, und deren, an und für sich geringer Verdienst noch mehr verkümmern würde. Anstatt daß jetzt die wohlhabende Commune, bezw. die gesammte Einwohnerschaft, die Unterhaltungslast trägt, würde, wenn die Abgabe zur Einführung käme, gerade den ärmeren Einwohnern vorweg ein Theil dieser Last aufgebürdet werden, was nicht in der Ordnung ist, da doch der Nutzen der Anlage der ganzen Stadt zu Gute kommt. Betrachtungen und Erwägungen dieser Art sind Veranlassung gewesen, daß die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 21. Januar 1867, es abgelehnt hat, den von der Stadt G. gestellten Anträgen auf Erhebung einer Communications-Abgabe, unter dem Namen Bohlwerksgeld, weitere Folge zu geben.

Stadtwaage. Wer dieselbe benutzen will, zahlt an Waagegeld für den Centner roher Wolle und aller übrigen Waaren 2 Sgr., für den $\frac{1}{2}$ Str. 1 Sgr., für den $\frac{1}{4}$ Str. 6 Pf. und für jeden zu wiegenden Gegenstand unter $\frac{1}{4}$ Str. 6 Pf., zufolge des Waagegeld-Tarifs vom 13. April 1830, der von der Königl. Regierung unterm 15. Mai 1830 bestätigt worden ist. In den Erörterungen über diesen Tarif bemerkte der Landrath v. Kameke, Naugarder Kreis: „Ich glaube es dem Interesse der Stadt G. mehr, als dem Interesse der Fremden angemessen, wenn das Waagegeld für Wolle in G. mit dem in Stettin ganz gleich gesetzt wird. Die übrigen Gegenstände haben keine Wichtigkeit. Nützlich würde eine solche Gleichstellung allerdings auch den Wollverkäufern werden, denn der Andrang bei den Waagen in Stettin würde sich mindern. Der Andrang ist dort zwar nicht übermäßig, weil Waagen auf vielen Punkten aufgestellt sind, wo das Publikum überall mit größter Sorgfalt und Zuverlässigkeit bedient wird, aber ein gewisser Andrang ist immer unvermeidlich. Je mehr Wolle zum Stettiner Markte einpassirt, die schon gewogen ist, desto günstiger. Will G. mit Stettin concurriren, so muß das Waagegeld an beiden Orten nicht allein gleich sein, sondern auch die Beslisseeinheit und Zuverlässigkeit gegen die Abwägenden. Beide Bedingungen erfüllt, versprechen der Stadt G. und dem Publikum Nutzen.“

Marktstands-Abgabe. Früher wurde nur von den, die jährlichen Krammärkte besuchenden Handelsleuten ein Buden- und Stättegeld, dasselbe aber eben so wenig auf den Vieh- und Pferdemarkten, als auf den Wochenmärkten erhoben. Einen obrigkeitlich bestätigten Tarif gab es nicht; die Erhebung des Stätte- und Budengeldes erfolgte nach — Tradition und Observanz. Die Kammerei-Rechnungen weisen seit 1700 Einnahmen an Stättegeld von den Jahrmärkten nach, ohne daß aus den Acten constirt, nach welchen Sätzen dasselbe erhoben worden ist, insbesondere die Kammerei-Rechnung von 1769—1770 unter Tit. X. an Stättegeld von denen Kramerbuden in den Jahrmärkten, item von denen Zempel-Weibern 1) vom Sommermarkt Thlr. 13. 8. 7 Pf.; 2) vom Michaelimarkt Thlr. 18. 6 Gr.; 3) vom Herbstmarkt Thlr. 39. 23. 6 Pf.; 4) vom Frühlingmarkt Thlr. 17. 16 Gr. — (Summa 88 Thlr. 20 Gr. 1 Pf.) — und so kommen in den folgenden Rechnungen dergleichen Einnahmen vor; auch ist bei den Rechnungs-Abnahmen Seitens der damaligen Kriegs- und Domainenkammer wegen des erhobenen Stättegeldes keine Erinnerung gemacht worden. Später ist man jedoch dahin gekommen, bestimmte Sätze für die Buden anzunehmen, demgemäß seit vielen Jahren auf den Krammärkten, von einer großen Bude $2\frac{1}{2}$ Sgr., einer mittlern 2 Sgr., einer kleinern 1 Sgr. 3 Pf. und von einem Tische 8 Pf. erhoben wurden, welche Tariffätze vom Magistrate nach Billigkeit normirt waren. Die Einnahme des Buden- und Stättegeldes betrug nach 10jährigem Durchschnitt, schließend mit dem Jahre 1834, Thlr. 31. 15. 4 Pf., etwa nur $\frac{1}{3}$ der Einnahme von 1769—1770 vor Annahme fester Sätze, obwohl vorauszusetzen ist, daß in der Zwischenzeit der Marktverkehr bedeutend werde zugenommen haben. Der jetzt geltende Tarif des Stättegeldes auf den Jahr- und Krammärkten ist vom 27. November 1837, bestätigt von der Königl. Regierung den 3. März 1838. Für die Buden sind die früheren Sätze beibehalten, doch ist darin das Maas des Flächeninhalts nach den drei Kategorien der Buden, angegeben. Der Satz für das Auflegen der Waaren auf Tischen, auf der Erde, in Körben, Karren zc. ist auf 6 Pf. ermäßigt, und hinzugekommen ist der Satz von 2 Sgr. für einen mit Waaren beladenen Wagen, überall ohne Unterschied der feilgehaltenen Waaren. Aller Verkauf in Wohnhäusern ist frei, und ebenso hat kein Ortseinwohner das Stättegeld zu bezahlen. Krammärkte werden 4 abgehalten, nämlich den 23. März, den 22. Juni, den 14. September und den 2. November.

Standgeld auf den Viehmärkten wird erst seit 1856 erhoben auf Grund eines Tarifs, welcher die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Finanzministers unterm 1. März 1856 erhalten hat. An Standgeld ist pro Tag zu entrichten: für ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh 1 Sgr. 4 Pf., für ein Fohlen (unter zwei Jahren), eine Ferkel, einen Zuchttier, einen Esel oder ein Kalb 1 Sgr. Thiere, welche Wagen zu Markte fahren und nicht selbst Gegenstand des Verkaufs sind, bleiben von der Abgabe befreit. Viehmärkte werden 6 abgehalten: den 2. Februar (Fettvieh), den 18. März, den 17. Juni, den 9. September, den 28. October, den 9. December (Fettvieh). Der Grund, weshalb die Stadt Golnow die Berechtigung zur Erhebung eines Standgeldes auch für die Viehmärkte beantragte, war einfach der, daß sie ein Aequivalent für die Unkosten zu erhalten wünschte, welche der Kammereikasse aus dem Marktverkehr erwachsen. Der Magistrat wies in der Vorstellung vom 23. Juli 1855 nach, daß nach 6jähriger Fraction, 1849—1854, die jährlichen Kosten für Straßenpflasterungen und Reinigung des Marktplatzes, sowie für Aufrechthaltung der Ord-

nung an Viehmarktstagen Thlr. 82. 9. 1 Pf., betragen hatten. Werden dazu noch nicht unbedeutende Ausgaben für Reparatur von Brücken und Wasserdurchlässen, ingleichen die Remuneration für Beaufsichtigung der Viehmärkte an den Thierarzt, gerechnet, so steigern sich die Kosten auf ca. 130 Thlr., welche theils ganz, theils mehr oder weniger durch den Besuch der Viehmärkte veranlaßt, und durch die Erhebung des Standgeldes vom Vieh wieder gedeckt werden, ohne daß zum Vortheil der Kasse ein eigentlicher Überschuß in Aussicht zu nehmen war. Den zeitigen Stand des Ertrages dieser indirecten Abgabe ersieht man aus dem Kammereikassen-Stat, Tit. II. der Einnahme, oben S. 548.

Hundesteuer. Sie wurde durch das Regulativ vom 7. Juni 1839, bestätigt den 9. Juli 1839, eingeführt. Die Steuer war auf 1 Thlr. normirt. Von der Steuer-Entrichtung waren nicht weniger denn 8 Kategorien befreit, darunter an der Spitze „sämmliche Hausbesitzer mit Einem Hunde“; nur unter dieser Bedingung hatten die Stadtverordneten, in der Sitzung vom 20. Februar 1839, zur Einführung einer Steuer auf Hunde ihre Einwilligung gegeben; nur die Inquilinen sollten für die von ihnen gehaltenen „treuen Begleiter des Menschen“ steuerpflichtig sein. Durch jenen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, — die nur aus hausangesessenen Bürgern bestand, — wurde die ganze, durch die Verordnung vom 29. April 1829 eingeführte Maßregel der Besteuerung, die Verminderung unnützer Hunde, und darum Förderung der öffentlichen Sicherheit, Abwendung der Gefahr vor toll gewordenen Hunden, im Auge habend, mehr oder minder illusorisch. Die Steuer wurde am 1. October 1839 eingeführt, seit dem 1. October 1842 nicht mehr erhoben, weshalb? ist aus den Acten nicht zu ersehen. Nach Ablauf eines Vierteljahrhunderts haben die städtischen Behörden beschlossen, daß vom 1. Januar 1868 ab die Hundesteuer wieder eingeführt werden solle. Da das frühere Regulativ den dormaligen Verhältnissen nicht entsprach, so wurde unterm 16. October 1867 ein neues Regulativ abgefaßt, welches von Seiten der Königl. Regierung am 29. November 1867 genehmigt worden ist.

Erweiterung der Stadt.

Die zunehmende Bevölkerung, welche besonders seit dem Jahrzehend von 1831 bis 1840 sich kund gegeben, hat die Nothwendigkeit zur Vermehrung der Wohnhäuser hervorgerufen. In der innern Stadt war dazu kein Platz; es mußten die beiden Vorstädte für die Errichtung neuer Gebäude gewählt werden. Nicht bloß Privatleute haben von ihrem dortigen Grundbesitz Baustellen hergegeben, auch die Stadtgemeinde, welche in beiden Vorstädten Grundstücke besaß und noch besitzt, hat dieselben, je nach dem Bedürfnis der Anbauenden, die Quadratruthe für 1—3 Thlr. meist freihändig, unter Genehmigung der Oberaufsichts-Behörde, veräußert. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Städte sich vorzugsweise nach Westen hin erweitern. Dies ist nicht Zufall, sondern beruht auf einer natürlichen Erscheinung, deren sich freilich die Mehrheit der Ansiedler nicht bewußt ist. Die Luftströmungen sind der Regulator für den Weiterbau der Städte. In der nördlichen Hemisphäre ist die westliche Strömung oder der zurückfließende Passat die herrschende Richtung des Windes, der alle Ausdünstungen vor sich her nach Osten hintreibt, daher auf dieser Seite der Anbau gemieden wird. So ist es auch in Gelnow geschehen. Haben hier auch in der Vorstadt Raddenberg und vor dem Stargarder Thore Anbauten Statt gefunden, der Hauptplatz für die Erweiterung der Stadt ist die an ihrer Abendseite belegene Wiek. In unmittelbarem Anschluß an den Baulichkeiten dieser Vorstadt

liegt ein der Stadtgemeinde zugehöriger wüster Platz, welcher seit einer längern Reihe von Jahren zu neuen Ansiedlungen nicht allein begehrt, sondern auch zum Theil, wie schon oben erwähnt, in vielen Parcelen freihändig zu Baustellen veraußert worden ist. Um Ordnung in den neuen Anbau zu bringen, hat, auf Anregung der Königl. Regierung, der Magistrat im Jahre 1864 einen Bebauungsplan, wie ihn das Reglement vom 12. Mai 1855 vorschreibt, ausarbeiten lassen. Der Plan hat den Bestimmungen des §. 8 gedachten Reglements gemäß 8 Tage lang zur Ansicht für Jedermann auf dem Rathhause ausgelegt und sind innerhalb 4 Wochen von keiner Seite her Einwendungen dagegen erhoben worden. Das zu bebauende Grundstück ist übrigens ausschließliches Eigenthum der Stadtgemeinde, so daß eine Veranlassung nicht vorliegt, das Recht der Expropriation in Anspruch zu nehmen. Der Bebauungsplan hat die Anlage von drei Straßen und zwei Gassen ins Auge gefaßt. Eine der neuen Straßen war im Jahre 1865 schon, obwol noch ungepflastert, durch die Höhenlage der Stettiner Steinbahn, dann durch die vollständig bebaute rechte Seite, und die bestehenden beiden Etablissements auf der linken Seite so fixirt, daß deren Veränderung nicht mehr angänglich erschien. Ebenso ist die Höhenlage der zweiten Straße durch die Chaussee bedingt. Die dritte anzulegende Straße soll nur auf einer Seite bebaut werden, das Terrain südwestlich davon steigt etwas an, so daß eine Senkung dieser Straße, die schon größten Theils im Abtrage liegt, nicht gut angeht. Noch eine vierte Straße ist projectirt; diese soll aber nicht bebaut werden, sondern als Fußweg liegen bleiben; es ist ein alter Forstweg, an den sich coupirtes, wüstes Waldterrain anschließt, welches sich nicht zur Bebauung eignet. Für die Anlage der Gassen ist die Ansicht maßgebend gewesen, allen Etablissements einen zweiten Zugang zu den Wirthschaftsgebäuden zu ermöglichen, ohne daß die Besitzer nöthig hätten, in den Fronten der Wohnhäuser Eingangsthore anzulegen, dann aber auch, um bei etwaiger Feuersgefahr besser und von allen Seiten zu den einzelnen Gebäuden gelangen zu können. Ohne diese Zwecke wäre die Anlage jener Gassen ganz überflüssig gewesen. Da es der Verleihung von Expropriations-Rechten nicht bedurfte, auch Einsprüche von Privaten nicht erhoben worden, so erschien es unbedenklich, von einer höhern Genehmigung des, von dem Magistrate am 3. Januar 1865 eingereichten, Bebauungsplan abzusehen, und diese bloß von der Königl. Regierung zu erteilen, die sodann auch durch Verfügung vom 22. April 1865 verlaublich worden ist. In jüngster Zeit scheint die Baulust abgenommen zu haben; seit dem Februar 1866 ist der Verkauf einer Baustelle in der Wiek nicht vorgekommen.

Da hier von Veraußerung städtischen Grundeigenthums die Rede ist, so möge an vorstehende Mittheilungen noch Folgendes geknüpft werden: —

Die Stadt besaß vor dem Stargarder Thore längs der Mauer ein Grundstück, welches unter dem Namen des Commandanten-Gartens bekannt war. Seit Menschengedenken hatte der oberste Befehlshörer des in G. stehenden Kriegsvolks diesen Garten benützt, dem er beim Wechsel des Befehlshörers aus Gefälligkeit und in der Absicht jedes Mal überlassen wurde, demselben einige Zuneigung für die Einwohner der Stadt einzulößen, um ein gutes Verhältniß zwischen Bürgerschaft und Befagung einzuleiten und zu erhalten. Schon lange hatte man gewünscht, den Garten zum Nutzen der Gemeinde wieder einzuziehen; es hatte sich aber nicht wohl thun lassen, ohne bei den Militairbefehlshabern Anstoß zu erregen, da ein jeder von ihnen auf dieselbe Gefälligkeit Anspruch machte, welche seinem nächsten

Vorgänger erwiesen war. Im Jahre 1812 aber, als in G. keine Garnison stand, war der Garten zum Besten der Kammerei-Kasse schon seit einigen Jahren für jährlich 40 Thlr. vermietet, obwohl er nur auf 500 Thlr. gewürdigt war. Unter Genehmigung der Königl. Regierung, welche unterm 9. Februar 1812 ertheilt worden, ist der Garten in öffentlicher Feilbietung, bei der der Ertragswerth mit 800 Thlr. als Minimum des Kaufpreises angenommen wurde, zur Veräußerung gekommen.

Am ehemaligen Ausfluß der Jhna liegt ein Zweiwohnungshaus, zu welchem 10 Mg. 118 Ruth. Wiesenland gehören. Es gehörte der Stadt und war unter dem Namen der Fischer-Wohnungen verpachtet. Bis 1808 haben beide Wohnungen nur einige und 20 Thlr. Pacht gegeben, von da ab aber 53 Thlr. jährlich, welches hohe Gebot dadurch entstanden war, daß der Pächter des, diesen Fischer-Wohnungen gegenüber liegenden, Jhnastrugs die vorigen Pächter auf jede Weise entfernen wollte, da er in beständigem Streit mit ihnen gelebt. Zu Trinitatis 1814 gingen seine Pachtjahre zu Ende, und nun erklärte er, nicht mehr als den frühern Pachtzins von 20 Thlr. geben zu wollen. Inzwischen fand sich ein Einwohner aus Kamelsberg als Kaufliebhaber, mit dem die städtischen Behörden dahin einig wurden, daß derselbe für das Haus c. p. ein Kaufgeld von 450 Thlr. zahlte und einen jährlichen Kanon von 10 Thlr. übernahm. Die Wohnungen waren in so schlechter Beschaffenheit, daß sie von Sachverständigen nur je 80 Thlr. Werth abgeschätzt wurden und zu ihrer Instandsetzung ein Kostenaufwand von 140 Thlr. erforderlich gewesen wäre. Unter diesen Umständen glaubten Magistrat und Stadtverordnete mit dem Verkauf des Grundstückes um so mehr ein gutes Geschäft zu machen, als für die Stadt die von jeher ausgeübte Gerechtigkeit einer freien Holzablage reservirt wurde. In Folge des §. 189 der St. O. ertheilte die Königl. Regierung die Genehmigung zu dem Verkaufe aus freier Hand unterm 25. Juni 1814.

Es ist hier eines Gegenstandes zu gedenken, welcher auf vorigen Seiten nach seinen Resultaten erwähnt worden ist; die Vorgänge, die in das Jahr 1814 fallen, sind folgende gewesen: —

Die Stadt G. war während der unglücklichen Kriegsjahre seit 1806, wie wir wissen, in eine schwere Schuldenlast gesunken. Ein Bericht des Magistrats vom 18. Juli 1814 gab sie zu 49.494 Thlr. an. Da von den meisten Kapitalien noch gar keine, von manchen auch seit 3, 4 und 5 Jahren keine Zinsen gezahlt waren, so erhöhte sich jener Betrag auf ca. 56.000 Thlr. Im Einverständniß mit den Stadtverordneten suchte der Magistrat das Mittel auf, welches zur Abbürdung der Schulden führen würde, ohne Nachtheil für das Ganze im Gefolge zu haben, ja eine dauernde Vermehrung der jährlichen Revenüen zu sichern. Das Mittel war zweierlei Art:

Erstlich — Abholzung der Rüttenheide und Verkauf des Holzes. Dieses Forstgrundstück erstreckt sich längs der Jhna auf der Straße nach Stargard bis zu dem Stargarder Eigenthumsdorfe Dietrichsdorf. Man schätzte den Flächeninhalt auf 3000 Mg. Der Bericht sagte: Es muß für dieses Revier, welches sich, bei geringer Breite, 1 Mle. in der Länge erstreckt, ein eigener Forstbediente gehalten werden, und doch hat die Stadt gar keinen Nutzen von den Holzbeständen, da es gar nicht möglich ist, den Defraudationen der Nachbarn zu wehren, Sachverständige sind der Ansicht, daß $\frac{1}{6}$ des Reviers, wo jetzt Buchen stehen, sehr guter Ackerboden, $\frac{3}{6}$ ein gewöhnlicher guter Mittelboden und die letzten $\frac{2}{6}$ Sandland seien, die Hütung abgeben. Nach einer ungefähren Taxe hat das Holz einen Werth von

mindestens 20.000 Thlr. Hernach soll das Revier wieder in Schonung gelegt, oder in Ackerland verwandelt werden, auf dem Ackerwerke zu gründen sind, denen die wegen ihres vorzüglichen Heuschlages bekannten Ihnawiesen beigelegt werden können. Daraus entspringt künftig eine ansehnliche Revenü für die Kammerei. Auch das zu ersparende Gehalt des Heidewärters, die in Wegfall kommende Unterhaltung seiner Dienstgebäude, sind in Betracht zu ziehen.

Zweitens — Urbarmachung des sogenannten Schambacher Bruchs von 543.151 und der s. g. Zinsbrücher von 706.159, zusammen 1250 Mg. 130 Ruth. Diese Bruchflächen haben bis jetzt keinen andern Nutzen gewährt, als durch die hin und wieder darauf stehenden Eichen, der Boden ist aber so gut, daß ein Theil von 100 Mg. des Schambacher Bruchs, welcher schon vor mehreren Jahren in Wiesen umgewandelt ist, jetzt (1814) pro Mg. schon $2\frac{3}{4}$ Thlr. jährliche Pacht gibt. Die Eichen sollen geradet und dann der Grund und Boden in Kaveln verkauft, — wozu sich schon viele Liebhaber gemeldet haben, — und demnächst der Überrest, nachdem die Schulden aus dem Ertrage des Kaufgeldes gedeckt sind, für eine geringe Pacht in den ersten Jahren der Melioration ausgethan werden. Nach der Zeit aber soll jener, vom Verkauf übrig gebliebene Theil der Brücher nach seinem vollen Werth verpachtet werden, um daraus die zweite, bleibende Revenü für die Kammerei zu bilden.

Dieser Plan wurde der Königl. Regierung mittelst des oben erwähnten Berichts vorgelegt. Die Oberaufsichtsbehörde jedoch hielt es, wiewol sie den Plan für zweckentsprechend anerkannte, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für nützlich und nothwendig, daß dieser Plan vor seiner Ausführung, sowol in Absicht des Forstwirthschaftlichen, als in Absicht des Oekonomischen, durch tüchtige Sachverständige vollständig ausgearbeitet werde. Der Magistrat gewann für diese Arbeit zwei Forsttechniker (Königl. Oberförster), und einen Ökonom (Gutsbesitzer), die unterm 25. September 1814 einen umfassenden Wirthschaftsplan vorlegten, der von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 9. October 1814 angenommen und von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 22. October 1814 genehmigt wurde.

Das Gutachten der Sachverständigen ist zu umfassend, um hier vollständig eingeschaltet werden zu können. Daher nur einige Auszüge. Was zuerst — 1) die Lüttenheide betrifft, so ist dieses Revier mit Kiefern bestanden, und eignet sich rücksichtlich seines Bodens wie der Lage nach an der flößbaren Ihna, vorzüglich zur Forstkultur. Es ist aber so unregelmäßig bewirthschaftet und dergestalt durchpläntert, daß eine totale Abholzung nothwendig ist, um es wieder in Schonung legen zu können, wobei jedoch die sandigen Blößen und die hohen Ufer der Ihna zu decken sind, damit keine Sandwehen entstehen. Der Holzbestand kann an 10.000 Klafter betragen. Das einzige Terrain, welches urbar zu machen ist, kann entweder vor dem Borwerke Holländerei oder vor der Colonie Dietrichsdorf genutzt werden. Es liegt hinter dem weißen Bache rechts der Stargardschen Landstraße nahe an den Ihna-Wiesen. Die Fläche kann ca. 100 Mg. enthalten und der Mg. seiner Qualität nach 1 Thlr. jährlichen Ertrag gewähren. — 2) Der Bruch längs der Ihna enthält 443 Mg. 151 Ruth. Es ist bis auf einige Blößen mit Eichen bestanden, die seit 12 Jahren in verschiedenen Zeiträumen bis auf ca. 60 Mg. abgeholzt sind. Diese Fläche ist mit Eichen 1. Klasse bestanden und pro Mg. zu 8 Klafter anzusprechen. Der seit 12 Jahren abgeholzte Überrest hat theils Schonungen, theils Eichen 2. und 3. Klasse. Der Bruch liegt niedriger, als die vorüberfließende Ihna und enthält ein Gebrech von Sumpfpflanzen, das nur bei

sehr günstiger Witterung betreten werden kann. Aus diesem Grunde sind die Abtreibungen von Jahr zu Jahr verschleppt, die Elsen überaltert, die Stäke theils wegen Alters abgestorben, theils von jenem Gebreche erstickt, weshalb alle Gehau nur dürftig bestanden sind, und keine sonderliche Ausbeute versprechen. Dagegen ist der Boden zur Wiesenkultur ganz vorzüglich geeignet, und der Mg. über 18 Ctr. Hei-ertrag zu arbitriren. In neuerer Zeit sind 100 Mg. dieses Bruchs urbar gemacht, welche, wenn die nöthigen Kulturen eingeführt sind, 3—5 Thlr. jährliche Pacht tragen können. — 3) Der Bruch rechts der Jhna von 696 Mg. 69 Ruth., ist seit 16 Jahren total abgeholzt, und jetzt theils mit Schonungen, theils mit Elsen 2. und 3. Klasse bestanden. Alles, was beim ersten Bruch Nachtheiliges für den Holzwuchs gesagt ist, gilt auch von diesem Bruch.

Die vollständige Urbarmachung dieser zwei Bruchfelder stößt, wegen schwer herzustellender Vorfluth auf große Schwierigkeiten. Die Techniker machen Vorschläge zur Ueberwindung derselben und kommen schließlich zu dem Resultat, daß bei einer sofortigen Inangriffnahme der Verwerthung der Grundstücke und der darauf stehenden Hölzer die Kämmererei eine Einnahme von 58.410 Thlr. erzielen könne, daher die Summe, welche zur Schuldentilgung nöthig ist.

Das durch die Umwandlung des frühern Garnison-Lazareths zu Schulzwecken entbehrlich gewordene, der Stadtgemeinde zugehörige ehemalige Schulhaus, Stadt No. 179, welches sich überdies in einem so baufälligen Zustande befand, daß es für die Stadt nicht länger mit Vortheil in baulichen Würden zu erhalten war, wurde, zufolge Beschlusses der städtischen Behörden am 22. März 1865 zum öffentlichen Verkauf gestellt. Meistbietender für das Haus und die dazu gehörigen zwei Weidepläne blieb ein Tischlermeister mit dem Gebot von 2200 Thlr. Da das Haus der Stadt von gar keinem Nutzen mehr sein konnte, zumal auch schon für den Fall, daß es im Laufe der Zeit noch erforderlich werden sollte, neue Schulklassen zu errichten, im neuen Stadttheile auf der Vorstadt Wiek eine Baustelle zur Errichtung eines Schulhauses reservirt ist, so lag, bei einem so günstigen Gebot, wie es kaum zu erwarten gewesen war, kein Grund vor, die Ertheilung des Zuschlages dem Käufer vorzuenthalten. Nachdem dieser ertheilt worden war, wurde am 1. Juli 1865 der Kaufvertrag abgeschlossen und dieser, mit Bezug auf die §§. 50 und 51 der St. O., unterm 21. Juli 1865 von der Königl. Regierung genehmigt.

Der Kämmererei wurde bei der Gemeintheilung als Dienstgrundstück für den Kämmererei-Diener ein 5 Mg. 51 Ruth großer Acker- und Wiesenplan, in den s. g. Springen an der Jhna belegen, zugetheilt. Dieses Grundstück war seit mehreren Jahren für eine jährliche Pacht von 20 Thlr. zum Vortheil der Kämmererkasse verpachtet, nachdem das Einkommen des Kämmererei-Dieners fixirt worden war. Auf einen Antrag, besagtes Grundstück zum Verkauf zu stellen, faßten die städtischen Behörden den Beschluß, den Verkauf zu versuchen, und einen Licitationsstermin unter Beobachtung der Vorschriften des §. 51 der St. O. anzuberaumen. In diesem Termin ist ein Kaufgeld von 1705 Thlr. geboten worden, für welches die städtischen Behörden den Zuschlag ertheilt haben, indem das Ergebnis ein so außerordentlich günstiges, daß voraussichtlich ein ähnliches nie wieder erreicht werden würde. Die vor dem Verkauf aufgenommene Taxe hat einen Werth von Thlr. 625. 7. 6 Pf. ergeben und die bisherige Pacht betrug, wie gesagt, nur 20 Thlr. jährlich, während die Zinsen von dem Kaufgelde von 1705 Thlr. sich auf 85 Thlr. jährlich belaufen. Erwägt man ferner, daß das Grundstück durch den, am Jhna-

user aufgelagerten Baggerand, der sich in dasselbe hineinzieht, immer mehr entwerthet wird, folglich nicht ein Mal die Aussicht vorliegt, die zeitherige Pacht dauernd davon zu beziehen, so konnte der Verkauf der Kammereikasse nur zum größten Vortheil gereichen. Demgemäß ist denn auch der Kaufcontract am 31. December 1867 abgeschlossen und dieser von der Königl. Regierung unterm 5. Februar 1868 genehmigt worden.

In der Vorstadt Bief liegt zwischen bürgerlichen Grundstücken ein kleines, ca. 24 D.-Ruthen großes Kammerei-Grundstück, der Schweineberg genannt, welches früher, während des Bestehens der öffentlichen Viehheerden als Trift benutzt worden ist. Nach Ausführung der Gemeinheitstheilung haben diese Heerden aufgehört und ist die Trift nutzlos geworden, weshalb dieselbe mit einem Zaun versehen und als Pflugland verpachtet wurde. Der Boden ist aber von so leichter Beschaffenheit, daß nur ein kleiner Theil des Grundstücks einiger Maßen die Bearbeitung lohnt, der übrige Theil aber wüst liegen bleiben muß, weshalb es kaum hat gelingen wollen, eine Pacht von jährlich 1 Thlr. zu erzielen. Rechnet man nun noch die Unterhaltungskosten für die Einzäunung, so ist nicht nur gar kein Vortheil durch die Verpachtung erzielt, sondern die Kammerei hat noch haar zulegen müssen. Unter diesen Umständen lag es im städtischen Interesse, das qu. Grundstück zu veräußern, zu welchem Endzweck auf den 15. Januar 1868 ein Verkaufstermin angesetzt war, in welchem der unmittelbar angrenzende Nachbar, mit einem Gebote von Thlr. 23. 25 Sgr. (der Taxwerth) Meistbietender blieb, dem am 1. Februar der Zuschlag erteilt wurde. Die landesherrliche Genehmigung zu diesem Verkaufe ist durch Regierungs-Verfügung vom 25. Februar 1868 erteilt. Eben so ist ein, im Anschluß an die Häuser des Röddenbergs belegenes, zum Bürgervermögen gehöriges, 55 D.-Ruth. großes Grundstück, welches für die Stadt ganz werthlos war, in 2 Parcelen freihändig für 1 Thlr. pro D.-Ruthe veräußert worden, was die Königl. Regierung unterm 7. Mai 1868 genehmigt hat.

Gemeinnützige Anstalten.

Communalbeamten-Wittwen-Pensions- und Sterbekasse war die Benennung einer gemeinnützigen Anstalt, deren Statuten mittelst Eingabe vom 13. December 1854 der Königl. Regierung mit der Bitte vorgelegt wurden, die Bestätigung derselben höhern Orts zu befürworten. Statuten und Eingabe waren unterschrieben von dem Bürgermeister Dr. Hanel, dem Stadtsyndicus Voepel, dem Stadtsekretair Kruspi und dem Magistrats-Registrator Schmidt, und beide Schriftstücke, sammt Beilagen von der Hand des Stadtsekretairs, jetzigen Beigeordneten und Kämmerers, Kruspi geschrieben, so daß die Vermuthung nahe liegt, er sei auch der intellectuelle Urheber der projectirten Unterstützungskasse. Die Statuten bestanden aus nicht weniger denn 50 Paragraphen, die unter 3 Abschnitte: 1) Zweck und Umfang der Kasse; 2) Verwaltung der Kasse; 3) allgemeine Bestimmungen, vertheilt waren. Die Unternehmer hatten sich ein weites Ziel vorgesteckt; Golnow allein sollte nicht der Schauplatz ihrer Thätigkeit sein, sie hatten das ganze Gebiet des Preussischen Staats ins Auge gefaßt und nicht bloß alle Communal-Beamten, auch diejenigen Staats-, städtischen und Privat-Beamten, denen die Theilnahme an einer der bestehenden öffentlichen Wittwenkassen versagt ist, sollten zum Beitritt berechtigt sein. Ausgeschlossen aber waren die activen Militairs, doch excl. der Mitglieder der Gensd'armie, und alle Seefahrer. Die Statuten waren, trotz oder vielmehr wegen ihres Paragraphen-Reichtums, ihrem Inhalte und der Darstellung nach,

wenig klar, und obwohl die Unternehmer in ihrer Eingabe bemerkten, der projectirten Einrichtung sei jede Speculation fremd, so ließen sich doch Anklänge davon hin und wieder durch den Schleier muthmaßen, bezw. erkennen. Die Königl. Regierung eröffnete dem Bürgermeister Hankel mittelst Verfügung vom 12. Februar 1855, daß sie z. B. Anstand nehmen müsse, die vorgelegten Statuten zur Bestätigung höhern Orts einzureichen, da die Lebensfähigkeit der projectirten Gesellschaft noch keinesweges hinreichend dargethan sei; bis diese durch das calculatorische Gutachten eines Sachverständigen hinsichtlich der Berechnung der Beiträge genauer nachgewiesen sei, behalte sie sich die Prüfung der Statuten vor. Ob Bürgermeister Hankel diese Verfügung, welche am 15. Februar in Stettin zur Post gegeben wurde, den Mitunterzeichnern der Statuten mitgetheilt habe, ist eine Frage, welche allem Anschein nach verneint werden muß; denn vier Wochen nachher ging ein Schreiben des Stadtsekretärs Kruspi vom 15. März 1855 ein, worin derselbe, im Namen der provisorischen Direction berichtete, daß diese bis dahin ohne irgend eine Mittheilung über die Lage der Sache sei, um die er bat, damit das baldige Inslebentreten der Kasse vorbereitet werden könne. Kruspi wurde unterm 19. März nach Lage der Acten beschieden. Damit schließen die Verhandlungen über ein, anscheinend — todgebornes Kind! Veranstaltungen wie die vorliegende beruhen auf Wahrscheinlichkeiten und bedürfen zur Erforschung ihres möglichen Effects algebraischer Erörterungen mittelst der Methode der kleinsten Quadrate, sie gränzen somit an das Gebiet der Glücksspiele. In Gölnow aber scheint man eine gewisse — Passion für Glücksspiele zu haben. In dem Augenblick, wo diese Zeilen niedergeschrieben werden, — Juni 1870 — geht durch die Tagesblätter die Kunde, daß in Gölnow „mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß“ (d. i.: der Ministerien der Finanzen und des Innern) ein Lotteriegeschäft mit 100.000 Loosen à 1 Thlr. eingerichtet worden sei; jedes Loos soll gewinnen; der Überschuß ist für die Invalidenstiftung „Nationaldank“ bestimmt.

Sparkasse. Mittelst Berichts vom 29. Mai 1861 zeigte der Magistrat an, daß nach einem Beschluß der städtischen Behörden in der Stadt G. eine Sparkasse auf Grund der Bestimmungen des Reglements vom 12. December 1838 errichtet werden solle. Zugleich reichte er die Statuten Behufs deren Bestätigung von Seiten des Königl. Ober-Präsidiums ein. Die Prüfung dieser Statuten hat eine zwiefache Umarbeitung derselben nothwendig gemacht, so daß die endgültige Fassung erst am 6. Juni 1862 vom Magistrat und den Stadtverordneten vollzogen, und vom Ober-Präsidium unterm 11. October 1862 bestätigt werden konnte. Die Kasse ist am 1. Januar 1863 eröffnet worden. Ihr Zustand war folgender

Am Schlusse des Jahres 1869.

	Rt.	Gr.	St.
Der Einlagen Minimum	—	5	—
Maximum	443.	11.	5
Betrag der Einlagen am Schluß des Jahres 1868	7771.	10.	11
Zuwachs während des Jahres 1869 durch neue Einlagen	2600.	19	—
Durch Zuschreibung der Zinsen	188.	23.	5
Ausgabe im Jahre 1869 für zurückgenommene Einlagen	1376.	16.	5
Betrag der Einlagen nach dem Abschluß pro 1869	9184.	6.	11
Zinsen, welche die Anstalt gewährt 3 Prct., und welche sie nimmt 5 Prct.			
Bestand des Reserve-Fonds	778.	18	—
An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahreschluß im Umlauf mit einer Einlage bis 20 Thlr. 127 Stück, von 21—50 Thlr. 51 St., von 51—100 Thlr. 25 St., von 101—200 11 St., über 200 Thlr. 8 St., zusammen 222 St.			
Von dem Vermögen der Sparkasse waren zinsbar angelegt	9049	—	8

Davon auf städtische Grundstücke Thlr. 4317. 25. 8 Pf., auf ländliche 375 Thlr., auf den Inhaber lautende Papiere 1425 Thlr., auf Schuldscheine gegen Bürgschaft Thlr. 591. 5 Sgr., gegen Faustpfand 2700 Thlr.

Übersicht des Geschäftsverkehrs der Sparkasse seit ihrer Errichtung.

Jahr.	Einlagen.			Zahl der Guthabenbücher.	Vermögen.		
	Rth.	Sgr.	¢		Rth.	Sgr.	¢
1863.	7.860.	20.	6	215.	6.979.	15.	—
1864.	10.772.	29.	9	246.	10.816.	25.	8
1865.	11.120.	11	—	260.	10.959.	10.	8
1866.	9.472.	11.	2	244.	9.330.	25.	8
1867.	8.273.	—	4	222.	8.442.	5.	8
1868.	7.771.	10.	11	199.	7.880.	25.	8
1869.	9.184.	6.	11	222.	9.409.	—	8

Die unter Garantie der Stadtgemeinde errichtete Sparkasse hat den Zweck, den Einwohnern Gollnow's und der Umgegend dieser Stadt Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse ansammeln und sicher zinsbar anlegen zu können. Die Bezeichnung „Umgegend“ ist ein sehr unbestimmter Begriff. Ist die engere Umgegend gemeint, etwa das Stadtgebiet mit seinen einzelnen Etablissements, oder die weitere Umgegend, die Eigenthumsdörfer der Stadt enthaltend, oder sind die Grenzen des Bezirks der Sparkasse noch weiter gestreckt und umfassen die benachbarten Güter und Dorfschaften? Im Durchschnitt der 7 Jahre 1863—1869 haben jährlich 230 Sparer ihre Ersparnisse mit Thlr. 9236. 21 Sgr. bei der Sparkasse zinsbar angelegt, was auf jeden Sparer 40 Thlr. ausmacht. Die Sparkasse bildet ein selbstständiges Institut und darf unter keinen Umständen mit den städtischen oder anderen Kassen vereinigt werden. Verwaltet wird sie von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Curatorium, unter dessen Leitung ein Rendant die Kassengeschäfte besorgt. Der Vorsitzende des Curatoriums und dessen Stellvertreter werden vom Magistrate, die beiden anderen Mitglieder und deren Stellvertreter von den Stadtverordneten gewählt und vom Magistrate bestätigt. Die Mitglieder des Curatoriums werden auf 6 Jahre gewählt und verwalten ihr Amt unentgeltlich. Der Rendant und die etwa nothwendig werdenden Beamten werden auf Vorschlag des Curatoriums vom Magistrate angestellt — auf Zeit. Die Stadtverordneten bestimmen die Höhe der dem Rendanten zc. zu bewilligenden Remuneration und der zu bestellenden Caution. Das statutenmäßige Maximum der Einlagen ist auf 200 Thlr. normirt, dem Ermessen des Curatoriums aber auch die Annahme höherer Einlagen anheim gegeben; so ist die höchste Einlage im Jahre 1869 mehr als das Doppelte des statutenmäßigen Maximums gewesen, muthmaßlich durch Zuschuß auf ein älteres Guthabenbuch und durch Zinsezinsen so hoch angewachsen, u. s. w.

Credit-Verein. Nach dem Verwaltungsbericht des hiesigen Credit-Vereins für das Jahr 1868 betrug der Jahresumsatz der Kasse in Einnahme und Ausgabe Thlr. 87.683. 9. 9 Pf. Die Mitgliederzahl überstieg mit 351 die des Vorjahrs um 28; das Guthaben derselben betrug Thlr. 5923. 28 Sgr., doch sind laut Beschluß der Generalversammlung 11 Mitglieder mit Thlr. 59. 19 Sgr. ausgeschieden. In der am 3. März 1869 abgehaltenen General-Versammlung ist u. a.: beschlossen

worden, die Statuten einer Revision zu unterwerfen, um solche Behufs Eintragung ins Firmen-Register mit dem Bundesgesetz in Einklang zu bringen. Auch wurde zur Hebung des Vereins der Zinsfuß von 8 auf $6\frac{2}{3}$ Prct. herabgesetzt.

Milde Stiftungen.

Unter den wenigen Stiftungen der Stadt G. stehen die beiden Hospitäler Spiritus Sancti, zum Heiligen Geist, und St. Georgii an der Spitze. Noch im 16. Jahrhundert gab es ein drittes Hospital, zum Glend genannt, das aber seit Ende des Jahrhunderts mit St. Georg vereinigt und unter dem Namen Gast- oder Armenhaus bekannt ist. Die ältesten Nachrichten, die man über das Dasein dieser Wohlthätigkeits-Anstalten hat, betreffen das Heil. Geist-Hospital, und stammen, wie sich weiterhin ergeben wird, aus dem Jahre 1344. Zusammenhängende Nachrichten enthalten die Acten betreffend die Kirchen-Visitation zu Golnow vom Jahre 1537 (P. 1, lit. 107, No. 1, Stet. A.) und die Acten, betreffend die Matrikeln der Kirche und der Hospitäler zu Golnow vom Jahre 1582 (P. 1, lit. 107, No. 30, Stet. A.), beide Actenstücke im Pommerschen Staatsarchiv. Wir beschränken uns hier auf Mittheilung der Angabe, welche in einer, um mehrere Jahre jüngern Matrikel, enthaltend sind.

Hospital Spiritus Sancti. (Aus den Visitations-Verhandlungen vom 10. bis 13. April 1741). — Zustand im Jahre 1595: Diemeilen bei diesem Hospital keine Foundation oder eine zulängliche Nachricht wormit selbiges ehemals dotirt gewesen, vorhanden; als hat zur Erforschung dessen Zustandes zu mittleren Zeiten die Matricul de No. 1595 zur Hand genommen, und nach solcher unter Zusammenhaltung des jetzigen Vermögens, der Überschlag gemacht werden müssen, ob und wie sich das Vermögen dieses pii corporis bis hieher vermindert oder vermehret habe. Diese Matricul ist No. 1595 auf gnädigsten Befehl des damaligen Durchlauchtigsten Herzogs zu Stettin Pommern Herrn Johann Friedrichen, von dem Superintendenten D. Johann Köglern, von dem Fürstl. Hoff Prediger D. Jacobum Fabern und dem Fürstl. Hof Rathe Christoph Milbenitz bey der zu solcher Zeit angeordneten Visitation aufgerichtet und beziehet sich solche auf eine vorgängige, welche aber nicht mehr vorhanden*), und auch gegenwärtige (die von 1595) ist nur eine Copia und solche noch dazu nicht einmal vidimirt, also daß sie ihren fidem nur durch die Vielheit der Jahre, durch beständige Observance und Convenienz mit denen von Jahr zu Jahr geführten Registern, behaupten muß. Im übrigen und da auch von diesen wenigen Nachrichten in dem Kirchen-Archive sich nicht das mindeste befindet, auch die Pastores und Präpositi, als welcher die Inspection über gesambte Pia corpora zustehet und die Provisores, welche auf die Jura und Revenues derer Kirchen und derer Hospitäler acht haben müssen, von allen, was die pia corpora angehet nichts in Erfahrung gebracht, mithin bishero nur in dem Finstern wandeln müssen; als ist zu mehrerer Benachrichtigung das nöthigste aus solcher Matricul, in gleichen demselbigen annectirten Visitations-Bescheide und sonst dieses Hospitals halber abgehandelten Acta extrahiret worden, und zwar

Ex matricula de anno 1595

daß Jus patronatus gehört G. E. Rathe zu Golnow. Der Vorsteher sind 3 und

*) Hier ist ohne Zweifel die oben im Eingang erwähnte Matrikel von 1582 gemeint, von dessen Vorhandensein also im Jahre 1741 nichts bekannt war.

müssen in besondere Cydes Pflicht a Magistratu genommen werden (folgt die Cides-Formel). Desgleichen wird der Kasten Schreiber oder Secretarius piorum corporum a Magistratu erwahlet, zu dieser Zeit ist die Anzahl der Pröven in diesem Hospital an die zwanzig gewesen, darunter ein Hoffmeister sich befunden, Dienst Volk hat solches aber nicht gehalten, weilen keine Wirthschafft bey selbige weiter geführet worden, und ob wohl an dem Verichte nach zuvor dabey gebauwerket seyn solle, so hat dennoch solches um deßhalb abgeschafft werden müssen, weilen die Bölen in der Erndte nicht arbeiten, und bey dem Ackerbau nicht Dienste verrichten helfen wollen. Die Wohnung der Armen und das Gebäude dieses Hospitals hat bestanden in 4 Zimmern, darinnen ohngefehr 15 Buhden gewesen, deßgleichen in einer gemeinen Stube, in welcher sie alle sitzen können, ferner in einer Boden Stube und in einer Scheune, welche jährlich um 2 Fl. verheüret worden, wobey angeführet stehet, daß No. 1625 angefangen wäre 4 Fl.; davon zu ersehen, daß diese Matricul ohngefehr um diese Zeit von dem im No. 1595 gefertigten Originale abgeschrieben seyn müße. Auch hat sich bey diesem Hospital ein Bütt oder Brunnen befunden.

An Garten Lande so die Armen selbst begatet und gebraucht haben, desfalls wird gemeldet, daß der bey dem Hospitale befindliche Garten, welcher durch die Vorsteher auf gemeine Kosten bewehret würde, in 20 Ruten eingetheilet werde, woran jede Person 1 Ruten genieße, und darauf Kraut, Kohl und andere Garten Gewächse pflanze und baue. Außer diesem wären aber noch 4 Stücken Land auch in demselben Hoffe, welche etlichen unter denen Pröveners verheüret, und zwar das Stück um 2 Gr. es kämen aber diese 8 Gr. nicht zu der Vorsteher Rechnung, sondern es theilten solche die Armen ihres gefallens unter sich.

Außer diesen werden an Gärten so für Pacht ausgethan worden benannt: Ein Garten auß dem Brüggen Thore nach dem Ziegel Bruche, darinnen 21 Rüggen Land zum Kohle sich befunden, und jeder Rücken Jährlich 3 Gr. Miethe mithin in Summa 3 Fl. 3 Gr. gegeben. Item ein Kohl Landt zwischen Jochim Dumstreyen und Hanß Steffen belegen, wovon jährlich 10 Gr. Heüer gegeben werden.

An Hufen hat das Hospital St. Sp. damals besessen auf dem Solnowschen Felde 4 Hufen, wovon für jede jährlich 6 Scheffel Rogken und 6 Sch. Haber gegeben werden, und 2 Hufen, deren jede 5 Sch. Rogken und 5 Sch. Haber trägt. Sind also in Allen auf dem Stadtfelde 6 Hufen gewesen und haben insgesambt Jährlich an Kornpächten getragen 33 Sch. Rogken und 33 Sch. Haber. Hierbey wird von der Visitations-Commission angemerkt, daß nicht nur in Matricula die eigentliche Lage dieser Landung nicht beschrieben, und die angrenzenden Nachbahren nicht benennt, sondern auch die dazu gehörigen Pertinentien, als Wörde Länder, Gade Ruthen, Buten Stücken, Kaveln und dergleichen nicht mehr specificiret seyn, über dieses machet die Summe an Jährlichen Korn Pächten aus 34 Sch. Rogken und 34 Sch. Haber. Ander Landt auf dem Stadtfelde belegen wirdt der Ort genant von dem Holmberge oder heil. Geist Lande, davon befinden sich nach der Matricul 24 Rücken aufgeföhret, welche zusammen an jährliche Korn Pächte 55 Sch. Rogken getragen.

Hufen auf dem Marsdorffschen Felde welche Korn Pacht gegeben. Derer werden 16 benennet und ist von jeder 6 Sch. Rogken und 6 Sch. Haber jährlich in Pacht gegeben worden, welches in Summa 96 Sch. Rogken und 96 Sch. Haber jährlich betragen. a Commissione wird hierbey angemerkt, daß der Haber nach

dem Haber Maße gerechnet worden, welches nach dem jetzigen Berlinischen Maße statt 96 Scheffel 133 Sch. $9\frac{1}{2}$ Mß. austrägt.*)

Beede aus Marsdorf wird jährlich gegeben von den Hospital-Bauern in Summa 3 Fl. 16 Gr.

Zu Barfuhdorf sind etliche Stücke Landes. Hiervon werden 7 Rücken benennet, welche zusammen an Korn Pächten jährlich 9 Sch. Roden und 9 Sch. Haber gegeben.

Acker zum Heyl. Geist belegen, welche Geldt Pacht giebet, und zwar Acker im Upstalle zwischen der Lohmühle und Hopfenbrüche. Desfalls werden 7 Rücken und 6 Enden benannt. Acker auf dem Schliepsteine nebst dem Hopfenbrüchen. Ein Ort Acker am Trappen Orte Ein Stück Acker im Bullen Winkel Ein Rücken Acker bey dem Kummelborn 3 Stücken Welche zusammen an jährlichen Geld Pächten 14 Fl. 18 Gr. ein Schilling Sundisch getragen.

Haupt Summen so auf Zinsen gestanden. Solche sind zu dieser Zeit in Summa gewesen 1469 Fl. 12 Gr., welche an jährlichen Zinsen getragen 88 Fl. 14 Gr.

Was die Armen geben, wenn sie eingenommen werden. Einkaufs- oder Hoffgeldt geben die Armen denen Vorstehern 6 Fl. 8 Gr., welche müssen berechnet werden, unter einem besondern Titel der Einnahme des Hospitals, ohne daß müssen den Bölen geben 1 Fl. 16 Gr., welches unter demselben Titel getheilt wird. Item ist bis dahero von denselben Persohnen, wenn sie eingenommen, eine Koste gesürtert und auch ausgerichtet worden, darzu 2 Persohnen wie nachsolget haben geben müssen (folgt die Specification von 20 Artikeln), Summa 27 Fl. 16 Gr. Wie es aber mit dieser Ausrichtung oder Koste hinführo zu halten sey, ist hernach im beschriebenen Abschiede der angeordneten Visitation zu ersehen.

Verzeichniß der Proben so die Armen jährlich im Heyl. Geists Hospitale vor Alters empfangen. — 100 Sch. Roden, 20 Sch. Haber. Kriegt also jede Persohn 5 Sch. Roden und 1 Sch. Haber. $\frac{1}{2}$ Tonne Bier auf Mey-Jahr für 1 Fl. An Weynachten aber 15 Mark Holzgeldt. 2 Achtentheil Butter für 6 Fl. auff Fastnacht Eine Tonne Bier zu 2 Fl. Auff Ostern 10 Mark Milch Pfeninge. 2 Achtel Butter zu 6 Fl. Auf Pfingsten 1 Tonne Bier zu 2 Fl. Auf Johannis 2 Achtel Butter zu 6 Fl. Auf dem Herbst Markt 4 gute Ochsen zu 40 Fl. 1 Küchen Rindt 6 Fl. $\frac{1}{2}$ Tonne Bier zu 1 Fl. und Schweine Geldt 5 Fl. 1 Tonne Lüneburger Salz 3 Fl. Auf Martini $\frac{1}{2}$ Tonne Bier 1 Fl. Summa dieser Ausgaben zum Proben am höchsten angeschlagen ist 91 Fl. 8 Gr.

Auch soll aus diesem Hospital jährlich 40 Fl. in der Kirchen Kasse zu Beförderung der Kirchen und Schul Diener Besoldung entrichtet, und vorstehende Ostern der Anfang gemacht werden. Item 6 Fl. 6 Sch. Roden und 6 Sch. Haber kriegt jährlich der Kasten Schreiber für Wartung des Registers, dafür er Alles, was zu diesem Hospital nöthig ist, schreiben und verrichten soll.

Was die Armen drin laßen müssen, wenn sie sterben. Wenn Arme eingenommen werden, stehet zu ihrem Gefallen sich mit den Vorstehern um ein gewisses, so nach dem Absterben für die verlassene Erbschaft Ihre Kinder und Erben zu geben schuldig seyn sollen, zu vergleichen, darauff wenn der Fall kommt, die Erben gegen

*) Hieraus ergibt sich, daß 1 Haferscheffel = 1 Sch. 6,25 Mß. Preuß. Maas. Verschieden davon war der Stralsunder Haferscheffel = 15,66 Mß. 1 Stralsunder Roggen- und Weizenscheffel = 12,52 Mß. Preuß. Maas.

Erlegung des bestimmten Geldes die Erbschaft zu sich nehmen mögen, wo aber solche Vergleichung mit den Vorstehern nicht ist, bleibt alles, was verlassen wird, bey dem Hospitale, ohne allein, daß der beste Noth den Erben folge.

Nach dieser aufgerichteten Matricul ist unterm 18. Februar 1595 von Eingangs gemeldeten Hochfürstl. Hrrn. Commissarien ein Visitations Bescheid ertheilet und vornehmlich darinnen angeordnet und erkant worden, daß die übermäßige Koste oder Hochzeiten so die Armen Leute wenn sie eingenommen werden, den andern Böhlen thun müssen, und dieselbe stück weise in der Matricul verzeichnet, gänglich hinführo abgethan seyn, an derselben stath aber jedem Prövenner 4 Gr. gereicht und gegeben werden sollen, mit Bedrohung, daß der oder dieselbe, so hoch sollen von verordneten Vorstehern und Provisoren des Hospitals gestrafft und die Strafe dem Hospitale zugewandt werde, als hoch er dieser Ordnung zu wider gehandelt hat, im Fall aber die schuldige Persohn solches zu erlegen nicht vermag, soll dieselbe ein Jahr lang der Pröve müßig gehen, wofern auch die Vorsteher dieses also nicht erequirten sondern ungestrafft hingehen ließen, sollen sie gleich denen schuldigen Prövenners mit Straffe verfolget und dieselbe dem Hospitale zugewandt werden.

Die Armen sollen ohne Vorwissen des Pastoren nicht eingenommen; auch von denselben sowol als dem Capellane zum wenigsten alle Wochen besucht werden, in den Haupt Stücken christlicher Lehre, wie die im Catechismo zusammen gezogen, unterrichtet, Kranke getröstet, auch böse ergerliche und unfriedfertige Persohnen zur Besserung ermahnet, da sie aber in ihren Fürsaz beharren und der Excesse zu groß ist, solches denen Diaconen angedeutet und von denenselben aus dem Hospitale gänglich verstoßen werden.

Da etliche Leute ihre Kinder bey sich haben, welche den andern Leuten verdriesslich, und mit allerley Muthwillen zuwieder seyn, sollen die Vorsteher denselben unterfagen, daß sie ihre Kinder gänglich von sich thun, oder auf ihren Ungehorsam den Ernst wieder sie gebrauchen.

Die Vorsteher bey diesem Hospital sowohl der Kasten Schreiber sollen alle und jede mittelst des Cydes von E. E. Rath verordnet werden, derselben Amt seyn auf das Hospitals Gebäude Aufsicht zu haben, Geld und Korn Pächte unmaclässig einzumahnen, bey Einkaufung und Entrichtung der zur gewöhnlichen Pröven gehörigen Stücke also getreü und fleißig, wie in ihren eigenen Sachen, zu handeln, zufoererst aber alle Retardata und vielljährigen Nachstandt an Pächten und Zinsen inständig abzumahnen und gleich andern dieses Jahrs Gefälle gegen vorstehenden Martini zu berechnen, und darmit durch Überhäuffung der Retardaten das Hospital hinferner in dergleichen Schaden und Nachtheil nicht mag gesezet werden, sollen Vorsteher alle Einkommen zu Rechnung bestimmter Zeit einmahnen, durch den Kasten Schreiber, Von derselben Einnahme sowohl wird zu Entrichtung der benannten Pröven und andere nöthigen fürfallenden Sachen angegeben wirdt, richtiges Register in guter Ordnung halten und Schliesen lassen, und ob schon an Pacht oder Zinsen etwas nicht einkommen ist, soll dennoch dasselbe als richtig und baar geachtet derwegen auch als Vorrecht desselben Jahres zu Anfange des folgenden Registers gesezet, auch durch dieses und anderer Armen Häuser Verweser, ein gewisser und und sicherer Orte in der Kirchen; jrgends die Garve Kammer, oder das Gewölbe, so darüber ist erwählen, und wie es hierzu die Nothdurfft erfordert, ausgebaut werden.

Weilen aber gute Richtigkeit bei einem oder andern Stücke unmöglich zu erhalten ist, es seyn dann daß Jährlich von den Vorstehern und Kasten Schreiber

Rechnung mit Fleiß aufgenommen worden, soll der Rath gleichfalls, wie bey der vorigen Kasten Verordnung geschehen ist, Jährlich vor Martini die Register abfordern, calculiren, verlesen, erwegen und stets vor Catharinen Tag in Gegenwart des Pastoren und Aller Leüte der Gewerke abhören, alle geführte Mängell durch Schriftl. Verordnung abschaffen, und wenn die Register richtig gemacht sein, sie darüber quitiren, nichts weniger sollen die abgehörte Register zur Nachricht bey das Rathhaus hinterlegt werden.

Sonsten sollen die Vorsteher jährlich aus diesem Hospital (wie schon oben gesagt) zu Verbesserung der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, in die reichs Kaste 40 Fl. entrichten, und auf vorstehender Ostersfeyer Tage mit Erlegung des vierten Theils den Anfang machen, den Leüten, so Garten, Acker oder Wiesen von Heyl. Geists Hospital zur Pacht haben, sollen sie nicht gestatten, dasselbe entweder ihren Kindern, wenn sie die aufsteuern, mitzugeben, oder sonst anderen Leüten ihrem eigenen Bedünken nach zu verheüern, sondern von denen, welche sich eines solchen unterstehen dürfften, das Landt, Wiesen und Garten alsbaldt abzunehmen, und andere um gebührliche Pächte zu vergünstigen

Hiermit schließen die Nachrichten über den Zustand des Hospitals im Jahre 1595, wie sie von dem Visitations-Commissarius, Hoffiskal Dr. Christian Krimpf, im Jahre 1741 aus der damals, in einer Abschrift, noch vorhandenen Matrikel, dem darauf erfolgten Visitationsbescheide vom 10. Februar 1595 und anderen Verhandlungen, auch Rechnungen zc. zusammengestellt worden sind. Behülfflich sind ihm dabei gewesen: Die Gohnowschen Bürgermeister Joachim Friedrich Muen (+ 1744), Peter Bliescke und Friedrich Andreas Hamel (war noch 1760 im Amte), sowie der Präpositus Weichel und der Provisor Ziesemer, die auch an den Gesamtarbeiten des Visitations-Geschäfts, welches am 12. Juni 1741 zum Abschluß kam, Theil genommen haben.

Zustand des Hospitals im Jahre 1740. Nach den neueren bei dem Hospital befindlichen Registern, und zwar nach demjenigen des gedachten Jahres, besteht das Patrimonium desselbigen Inhalts der nach Titeln gesonderten Vermögensobjecte, aus folgenden:

Einnahme.

Tit. I. An Bestand bei der Administration des Bürgermeisters Hamel als ersten Provisors des Hospitals Spiritus Sancti. Anno 1738 ist in denen von dem Hrn. Provisor geführten Registern Bestand geblieben 179 Thlr. 5 Gr. 1 Pf.

Tit. II. Hufen, von denen Kornpächte in Natura gegeben worden: a) Im Stadtfelde 7 Hufen und 1 Butenstück geben zusammen jährlich auf Martini an Kornpächten 45 Sch. Roggen, 63 Sch. Hafer; es ist also hierbei eine Augmentation von 1 Hufe und 1 Butenstück. b) Im Marsdorffschen Felde 16 Hufen, welche zusammen jährlich auf Martini 89 Sch. 8 Mk. Roggen und 133 Sch. 5 $\frac{1}{3}$ Mk. Hafer geben.

Tit. III. Rücken, von welchen Kornpächte in Natura gegeben werden: a) Am Holmberge 17 $\frac{1}{2}$ Rücken, geben zusammen auf Martini an Kornpächten 37 Sch. Roggen. b) Bei den Lehmkuhlen 7 Rücken, welche nach der faulen Seite gehen, tragen zusammen an jährlichen Pächten 16 Sch. Roggen und 12 Sch. Hafer, ist also $\frac{1}{2}$ Rücken mehr als in der Matrikel.

Tit. IV. Einnahme an Kornpächten von Rämpen. Deren sind 12 aufgeführt, welches jährlich 13 Sch. Roggen und 12 Sch. Hafer geben; — also daß die ganze Korn-Einnahme von Hufen, Rücken und Rämpen besteht in 117 Sch. Roggen und 176 $\frac{1}{2}$ Sch. Hafer. Von diesen Rämpen wird in der Matrikel von 1593 nichts gemeldet, hingegen finden sich in den Registern nicht aufgeführt 7 Rücken von Barsfußdorf, wovon jährlich 9 Sch. Roggen und 9 Sch. Hafer gegeben wurden.

Tit. V. hält die Recapitulation der Kornpächte in sich.

Tit. VI. Einnahme von Geldpacht von Acker. Von 19 Rücken wird in Summa jährlich an Geldpächten entrichtet 15 Thlr. 8 Gr. Dieser Einnahme wird in der Matrikel nicht gedacht, hingegen sind in den Registern nicht befindlich: 1) 7 Rücken und 6 Enden in Upstall zwischen der Lohmühle und dem Hopfenbruche; 2) ein Ort auf dem Schliepstein nebst den Hopfenbrüchen; 3) ein Stück Acker am Treppenort; 4) ein Rücken am Bullenwinkel; 5) 3 Rücken beim Rummelborn, welche zusammen an jährlicher Geldpacht 14 fl. 18 Gr. 1 ß. Sundisch eingetragen haben.

Tit. VII. Einnahme an Geldpächten von Gärten und wüsten Stellen. In den Registern werden 13 Rücken angegeben, für die von jezo an 1 Thlr. 16 Gr. jährlich entrichtet werden. Dieser Grundstücke gedenkt die Matrikel nicht, es mangelt aber nach solchen 1 Garten an dem Brügggen Thor nach dem Ziegelbruche, da 21 Rücken Land zum Kohl sich befinden und zusammen 3 fl. 9 Gr. Miethe getragen haben.

Tit. VIII. Einnahme an Geldpächten von Wiesen. Deren werden 4 angegeben und tragen zusammen jährlich 8 Thlr ein. In der Matrikel sind aber keine specificirt.

Tit. IX. Geld-Einnahme an Hufen-Bede von Marsdorf. Sie beträgt von 16 daselbst befindlichen Hospital-Hufen 2 Thlr. 16 Gr.

Tit. X. Geld-Einnahme von Zehnten aus Marsdorf. Dieser Zehnt wird von Bienenstöcken, Füllen, Kälbern, Lämmern und Gänsen erhoben, nämlich von einem Bienenstock 2 Gr., von einem Füllen 1 Gr. 4 Pf., von einem Kalb 1 Gr. 4 Pf., von einem Lamm 8 Pf., von einer Gans 4 Pf., und hat im Jahre 1739 von sämmtlichen Hospital-Bauern 16 Gr. 8 Pf. betragen.

Tit. XI. Einnahme an Einkaufsgeld. Dasselbe beträgt für den einzelnen Hospitaliten 50 fl. Pommersch oder 33 Thlr. 8 Gr. und wenn ein Ehepaar aufgenommen wird, das doppelte, oder 66 Thlr. 16 Gr.

Tit. XII. Einnahme von abgegebenen Kapitalien. Diese Einnahme ist nicht jedes Mal einerlei.

Tit. XIII. Geld-Einnahme an Zinsen von ausstehenden Kapitalien. Die jezo zinsbar ausgethanen Kapitalien bestehen in Summa in 3160 fl. 16 Gr. und geben durchgängig 5 Prct. In der Matrikel betrug das Kapital-Vermögen nur 1469 Thlr. 12 Gr.

Tit. XIV. Extraordinaire Einnahme. Unter diesem Titel ist lange eine Einnahme aus Barsfordorf wegen eines Ende Landes, zu den Strehmlen genannt, worauf das Hospital Geld gethan mit 18 Gr. Zinsen aufgeführt; desgleichen der Rüster Acker aus Barsdorf für ein Ende Land in den Strehmlen, worauf das Hospital ebenfalls Geld gegeben und wofür an jährlichen Zinsen 21 Gr. 8 Pf. gegeben werden. Auch ist unter diesem Titel das, was von den Conprovisoren und seinem vorher geführten Register an Beständen bezahlt wird.

Tit. XV. Geld-Einnahme von Begräbnissen auf dem St. Johannis-Kirchhofe. Diese Einnahme ist ungewiß, insoweit aber fixirt, daß für die Leiche einer erwachsenen Person 4 Gr. und für die eines Kindes 2 Gr. bezahlt werden. Im Jahre 1739 hat die Einnahme 2 Thlr. 4 Gr. betragen. Wegen dieses Kirchhofs, der sich in Matricula nicht findet, wird weiter unten das Erforderliche angezeigt werden.

Tit. XVI. Recapitulation aller Geld-Einnahmen. Wegen der darunter mit begriffenen und in manchen Jahren eingekommenen Kapitalien, auch extraordinairten Einnahmen, ist die Recapitulation nicht ein Jahr wie das andere.

Ausgabe.

Tit. XVII. Ausgabe an Korn für die Prövener. Für jetzt werden, incl. der 2 Prediger-Wittwen, 15 Personen mit Proven versehen; jede bekommt jährlich an Roggen 5 Sch. und an Hafer $1\frac{1}{2}$ Sch. Berlinsches Maaß, welches in Summa jährlich 75 Sch. Roggen und $2\frac{1}{2}$ Sch. Hafer austrägt.

Tit. XVIII. Ausgabe an Korn für die Bedienten. 1) dem Provisor für Haltung der Register 6 Sch. Roggen, 9 Sch. Hafer. 2) Dem Hofmeister oder Küster für Haltung der Betstunden 2 Sch. Roggen. 3) Demselben für die kleine Schule 4 Sch. Roggen. 4) Dem Glockanten für das Umhertragen des Klingebütels 1 Sch. Roggen. 5) Dem Rathsdienier für Mahnung der Restanten 1 Sch. Roggen.

Tit. XIX. Geld-Ausgabe an jährlichen Salarien. Dem Prediger für die Eins Predigt Thlr. 9. 10. 8 Pf.; dem Kastenschreiber oder Secretario piorum corporum 4 Thlr.; dem Hofmeister oder Küster zu Schuhen 1 Thlr.; zu Holz an die Schulen, worin die Betstunden gehalten werden 12 Gr.; dem Präpositus 13 Thlr. 8 Gr.; dem Diaconus 21 Thlr. 8 Gr.; dem Rector 13 Thlr. 8 Gr.; dem Cantor 2 Thlr. 16 Gr., macht in Summa Thlr. 65. 14. 8 Pf.

Tit. XX. Geld-Ausgabe an Präbeuden. Ein jeder Böhleke soll jährlich zur Präbende haben: Zu $\frac{1}{2}$ Achtel Butter 2 Thlr. 16 Gr., zu $\frac{1}{4}$ Bier 14 Gr., zu 3 Fuder Holz 12 Gr., zu Hering, Salz und Talg 14 Gr., zu Fleisch 1 Thlr., thut jährlich eine Pröbde von 5 Thlr. 8 Gr. Im Jahre 1740 haben diese Pröben genossen: 6 einfache, 4 doppelte und 3 halbe Stellen, welches in Summa ausmacht 82 Thlr. 16 Gr.

Tit. XXI. An ausgeliehenen Kapitalien. Diese Ausgabe variirt und wird nach dem Einkommen regulirt.

Tit. XXII. Extraordinaire Ausgaben bestehen in assignirten Almosen Geldern, Schornsteinefegergeld, für Bau- und andere Reparaturkosten, Begräbniskosten derjenigen Hospitaliten, die nichts hinterlassen haben, Reparaturkosten wegen des Johannis Kirchhofes, in Diäten, wenn Provisoren in Hospital-Angelegenheiten verreisen müssen, bezahlte Bestände u. d. m.

Diemeilen vorher sowol Tit. XV. der Einnahme, als auch eben jetzt im Tit. XXII. des Johannis Kirchhofes gedacht worden, welcher in der Matricul de No. 1595 nicht erwähnt steht, als ist dasjenige, was davon aufgefunden gewesen, zur gegenwärtigen und künftigen Nachricht anhero gesetzt worden. No. 1625 den 30. Juli ist bei damaliger grassirender Pest des Rathes und der Stadt Bau oder Zimmerer Hof, vor dem Wolinschen Thore gelegen, von E. E. Rath wie auch mit Consens des Ministerii, desgleichen mit Gutachten der sämtlichen Bürgerschaft, zu einem Gottesacker geordnet und desiniert worden. Dieser Ort ist alsofort denen damahlig verordneten Provisoren der Armenkasten und ihren künftigen Successoren anbefohlen, selbigen nicht allein zu verfertigen, sondern auch im baulichen Esse zu erhalten und sind selbige von vorgedachter Obrigkeit zu Inspectoren dazu verordnet. Es ist diesem Gottesacker und Kirchhof der Name St. Johannis Kirchhof und zwar um deshalb gegeben worden, weil eben an selbigem Tage zuerst ein Mägdlein darauf begraben worden, darzu ist dieses auch damahlen reiflich erwogen und verabredet

worden, nämlich daß der Einheimische Bürger als auch dessen Frau und Kinder, ohne einiges Entgeldniß dahin sollen zur Erde bestättiget werden, die Fremdben aber wie auch das Dienst-Volk davor die Gebühr zu erlegen gehalten seyn, welches einzig und allein zu Beybehaltung des gedachten Kirchhofs angewendet werden solle und zwar für jede erwachsene Person 4 Gr. im Fall solches abgetragen werden könne, wenn es aber von den Dienstboten ihrer Armuth halber nicht gegeben werden könnte, sollten sie dennoch um Gottes und der christlichen Liebe willen dafür ehrlich bestättiget werden, dieweilen auch die Entlegenheit dieses Kirchhofes verhindern dürfe, der Leiche zu folgen, solches Hrn. Pastoren und Schulen und übrigen Comitat, sonderlich bei Regenwetter, wie auch sonst, sehr unbequem sein möge, als ist gut befunden worden, Anno 1638 von Petern Bochtemann die ihm zugehörige Stätte und Gang, welcher gerade über nach dem Gottesacker ist, für 8 Fl. anzukaufen und über den daselbst vorbei gehenden Graben eine neue Brücke fertigen zu lassen, um desto besser und bequemer zu diesem Kirchhofe zu kommen.

Der Visitations-Commissarius schreitet nunmehr zur Revision der Hospital-Rechnungen, welche den 20jährigen Zeitraum von 1718 bis 1739 umspannen. Er findet Veranlassung sehr viele Monita gegen die Rechnungsführung zu ziehen, darunter in manchen Jahren schwer wiegende. Brauch war es, daß in der Führung der Rendantur-Geschäfte ein jährlicher Wechsel Statt fand, wobei es denn dieser oder jener Provisor gar nicht für nöthig befunden, den etwa vorhandenen Bestand seinem Nachfolger zu übergeben, sondern an sich zu behalten, und sich als Schuldner der Hospitalkasse anzusehen, bald mit einer Schuldverschreibung, die er in die Lade legte, bald auch ohne solch' Anerkenntniß, bald mit, bald ohne Verzinsung der Bestands-Summe. Bei der Patronatsbehörde, dem Rathe, scheint man dieses Verfahren gar nicht anstößig, vielmehr sogar ganz in der Ordnung gefunden zu haben, da die Jahres-Einnahmen ja die laufenden Ausgaben deckten, trotzdem eine überaus große Nachsicht gegen Restanten von Korn-, wie Geldpächten geübt wurde, welche Dr. Krimpf an sehr vielen Stellen seines Visitations-Berichts in ernstester Weise moniren muß. Den zeitigen Zustand des Grundvermögens vergleicht er mehrfach mit dem Zustande desselben im Jahre 1595, und findet, einer Seits, daß es sich vermehrt hat, andrer Seits, daß es vermindert worden ist. Von manchen Grundstücken, die zum Vermögen gehört haben, weiß man jetzt nicht mehr, was aus ihnen geworden ist, ja das Gedächtniß an die Stelle, wo sie gelegen, ist verloren gegangen. Zu den Gebäuden des Hospitals Spiritus Sancti vor dem Stettinschen Thore auf der Vorstadt Wieß gehörte eine Scheune nebst Bodenstube. In Beziehung hierauf kommt in dem Revisions-Protokoll vom 9. Mai 1741 folgende Stelle vor: „Es wird gefragt, ob das Hospital nach 1595 etwa Feuersbrünste gelitten? weilen sich bei der Besichtigung weder Scheune noch Stube mehr gefunden. Hierauf ist zur Antwort gegeben worden, daß nach der Zeit nicht bloß verschiedene Feuersbrünste, sondern auch viel Kriegszeiten gewesen, wodurch sonder Zweifel geschehen sein müsse, daß die alten Gebäude zu Grunde gegangen wären, inmaßen denn auch über der Thür dieses Hospitals nachfolgendes eingehauen steht:

Anno 1677 Mc Flamma consumpsit Deo vero gratia ad mandatum
Senatus ut Patronorum cura Provisorum Dn Joachim Bartelt et
Friederich Jungknecht me Vestitue a ao. 1687. Mense Maio.

woraus denn zu sehen, daß dasjenige, wo in Ao. 1595 an Gebäuden vorhanden zu der Zeit der Erbauung dieses Hauses nichts befindlich gewesen sei.“ Jeder

Hospitalit zahlte außer dem Einkaufsgelde von 50 Fl., welches ohne Abzug in der Hospitalkasse verrechnet wurde, bei der Aufnahme noch 5 Thlr., darin theilten sich zu gleichen Theilen der Präpositus, der Diaconus, die beiden Provisoren und der Secretarius piorum corporum, in der Matrikel Kastenschreiber genannt. Diese Douceurgelder wurden verdoppelt, wenn es sich um die Aufnahme von Mann und Frau handelte. Für 20 Böhlen eingerichtet, befanden sich im Jahre 1740 nur 15 im Hospitale. Am Schluß der Revisionsprotokolle werden —

Aus der Zeit von 1718—1739 an Rückständen aufgeführt:

- 1) Kornpächte, an Roggen 160 Sch. 10 Mß., an Hafer 44 Sch. 13³/₄ Mß.
- 2) Geldpächte von Aekern, Gärten, Wiesen, sodann an Zinsen und Bede Fl. 571. — 4 Pf. = Thlr. 380. 16. 4 Pf. Außerdem werden die Zinsen von den Bestandsgeldern, welche die Provisoren hinter sich behalten haben zu 358 Fl. 26 Sfl. berechnet.

Namens Seiner Königl. Majestät in Preußen erließen die zur Untersuchung der piorum corporum in Pommern verordneten Chef und Commissarien auf den Visitations-Bericht, der im Vorstehenden gekennzeichnet ist, einen Bescheid d. d. Stettin, den 16. Februar 1742, welcher am 16. Mai desselb. Jahrs in Golnow publicirt wurde. Dieser Bescheid besteht aus 66 Artikeln. Die darin enthaltenen Vorschriften dienen seit der Zeit zur Richtschnur bei der Verwaltung des Hospitals und zwar noch heütiges Tages. Die umschichtige Administration wird beseitigt, und nebst dem Kastenschreiber oder Secretario piorum corporum ein Provisor dirigens und ein Provisor administrans, der erstere aus dem Mittel des Magistrats, und der andere aus der Bürgerschaft, angeordnet. Die jetzige Zahl 15 der Prövener muß nach und nach wieder auf die alte, matrikulmäßige Zahl 20 gebracht werden, indem nicht aus den Augen zu verlieren ist, daß das Hospital für die Armen gestiftet ist, und also auch dessen Revenüen, wiewol mit Bescheidenheit ad usum destinatum angewendet werden müssen. Bei Aufnahme der Armen soll nach Art. 42 auf die nothdürftigsten, welche als Bürger die onera publica getragen, und nicht durch eigenes — boshaftes Verschulden sich in Armuth versetzt haben, sondern durch Unglücksfälle dazu gekommen sind, überdem einen christlichen Lebenswandel führen, gesehen werden, und sollen dießemnach solche ohne Vorwissen und genaue Prüfung des Präpositus und Patrons, und sonder Consens des Consistoriums, mithin keinesweges privata auctoritate nach Belieben und unter Verminderung des hergebrachten Einkaufsgeldes Aufnahme finden. Erlaß des Einkaufsgeldes ist unter gewissen pflichtmäßig bescheinigten Umständen, doch nur mit Vorwissen des Consistoriums angänglich. Die 5 Thlr. Douceurgelder für den Präpositus, u. s. w. bleiben in Kraft, es sollen aber diese Gebühren zu Verschwerung der Prövener niemals erhöht werden. Damit nun jeder Prövener in Krankheiten die benötigte Pflege und Wartung zu genießen haben möge und nach dem Absterben die Leiche beschiedt werden könne; als soll in das, dem Hospitale zugehörige und bei demselben belegene Klinghaus, welches für Mann und Frau gute Gelegenheit hat, in Zukunft zwei dergleichen annoch berührige Beute aufgenommen werden, welche geschickt und willig sind, und eidlich sich dahin verbindlich machen müssen, nicht allein den Provisoren in Hospitalssachen jedes Mal aufzuwarten, auf deren Befehl die Restanten zu mahnen, auf Feuer und Licht im Hospital und innerhalb dessen Bewahrung Acht zu haben, das Hospitalthor zur rechten Zeit zu- und aufzuschließen, das Getreide auf dem Kornboden umzustößen, und auch, wenn ein oder der andere Prövener erkrankten sollte, demselben mit allem Fleiße an die Hand zu gehen, ihn zulänglich

zu warten, und von der Krankheit und dem Ableben den Provisoren sofort Anzeige zu machen. Dagegen soll dieser Klinghaus-Vater und dessen Frau, als Klinghaus-Mutter, in dem Klinghause freie Wohnung und das mit seiner Büchse einzusammelnde wenige Almosen, wie auch jährlich 2 Sch. Roggen aus dem Hospital St. Spiritus, und 2 Sch. Roggen aus dem Hospitale St. Georgi, ingleichen 3 Faden Holz alle Jahr zur Belohnung gereicht werden, welches auch der überlebende von diesem Ehegatten zu genießen haben soll, in so fern alles dasjenige beobachtet und prästirt wird, was ihr Officium mit sich bringt. Wo der Bescheid von dem Johannis Friedhose spricht, ist von einem zweiten Begräbnißplatz die Rede, welcher Olai- oder Armen-Kirchhof heißt, „wo vor Zeiten die Olaer Kapelle gestanden hat; dieser Kirchhof ist jetzt gut im Stande, und sollen auf ihm die Armen sonder Entgeld zur Erde bestattet werden“. — Olaf, latinisirt Olaus, ist der Name mehrerer norwegische Könige, unter denen besonders zwei im Übergange vom 10. zum 11. Jahrhundert durch ihre Kriegszüge, auch an der Pommerschen Küste, bekannt sind. Die Benennung Olai-Kirchhof nebst Kapelle zeigt, daß die Norweger bis Golnow vorgedrungen sind. Muthmaßlich kamen sie durchs Haff die Jhna heraufgefahren.

„Instruction, nach welcher sämtliche Pröbener des Hospitals Spiritus Sancti und Sanct Georgii, nicht minder der Küster, Kling-Haus-Vater, und die Armen auf dem sogenannten Glead zu Golnow sich aufs genaueste beständig zu achten haben; Auf Einem Hochwürdigem Königl. Pommerschen und Raminischen geistlichen Consistorii Veranlassung, wie auch mit dessen Approbation und Confirmation sub dato Alten Stettin den 26. October 1745 in Druck heraus gegeben.“ Diese Instruction stützt sich auf den Visitationsbescheid vom 8. Februar 1742 und bildet die Hausordnung für beide Hospitäler, sowie für das, mit St. Georg verbundene, Gasthaus auf dem Glead, und steht auch heute noch in voller Kraft.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts war der Zustand des Hospitals Spiritus Sancti wie folgt: Die innere Einrichtung desselben ist eigentlich auf 16 Personen getroffen, so daß jede von den vorhandenen 8 Stuben von 2 Personen bewohnt werden sollen. 1802 sind durch Absterben von Ehegenossinnen der Hospitaliten nur 11 Pröbener vorhanden gewesen, die 8 Thlr. Geld und 8 Sch. Roggen und 2 Sch. Hafer ein jeder erhalten. Der zeitige Besitzstand des Hospitals auf dem Golnowschen Stadtfelde umfaßt an — Ackerland 528 Mg. 86 Ruth. Vormals gaben diese Landungen 95 Sch. 4 Mg. Roggen, 70 Sch. 8 Mg. Hafer Zeitpacht und 47 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. Geldpacht. Im Jahre 1793 wurde ein ansehnlicher Theil der Ackerfläche zu Erbzinsrechten verliehen, wodurch die jährliche Einnahme des Hospitals, incl. des Erbzinsstandgeldes, um etwa 167 Thlr. verbessert wurden. Nach dem Licitationsprotokolle vom 28. October 1793 wurden die Grundstücke, in einer Gesamtfläche von 264 Mg. 170 Ruth., dem Meistbietenden dergestalt erbzinslich zugeschlagen und überlassen, daß er selbige als sein wahres, nutzbares Eigenthum ansehen und gebrauchen durfte. Dem Hospital hiugegen, dem die Grundstücke zugehören, verblieb das Ober-Eigenthums-Recht darüber nach den im Protokoll näher bezeichneten Bestimmungen. Der Erbzins wird in Körnern, Roggen und Hafer, und zwar in Natura, jedes Jahr zu Martini, entrichtet. Die Licitanten übernahmen alle auf den Grundstücken haftende Onera und Abgaben, die erforderlichen Graben-Arbeiten und Bewässerungen und alles, was zur Instandhaltung oder Urbarmachung der Ländereien nöthig sein wird. Der durch das Meistgebot erzielte jährliche Erbzins wurde dem Hospital 4 Wochen nach Auslieferung des confirmirten Erbzinscontracts auf Ein Jahr nach dem Martinipreise von 1793 bezahlt und

wurde als ein Kaufgeld angesehen, das zugleich mit zur Sicherheit des Erbzinses dem Hospital zu dienen bestimmt war. Von den Erbzinsmännern wurden alle gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unglücksfälle übernommen und von dem Hospital kein Erlaß des einmal festgesetzten Erbzinses zugestanden. Wer 4 Wochen nach Ablauf des Martini-Termins den Erbzins noch nicht abgeführt hatte, unterwarf sich der administrativen Execution, und wer binnen Jahresfrist seinen Erbzins nicht abtragen sollte, war dadurch seines Erbzinsrechts verlustig geworden und das Hospital berechtigt, das Erbzinsgut sofort zurückzunehmen und anderweitig darüber zu verfügen, sich auch wegen des restirenden Erbzinses an die übrigen beweg- und unbeweglichen Güter eines solchen säumigen Erbzinsmannes zu halten. Das Erbzinsgut selbst wird dem Hospital wegen des davon zu erlegenden Erbzinses und dessen Sicherheit zum wahren Unterpand gesetzt, weshalb denn auch dasselbe auf Kosten des Erbzinsmanns in der Stadt Grund- und Hypothekenbuch eingetragen und dabei bemerkt werden muß, daß dem Hospital das Ober-Eigenthums-, so wie auch das Rückfallsrecht zustehe, letzteres für den oben angegebenen Fall; auch wird der festgesetzte Erbzins in das Rubrum Onera publica übertragen. Obgleich einem jeden Erbzinsmann frei bleibt, sein durch die Versteigerung erstandenes Erbzinsgut zu veräußern, zu verschenken und zu vererben, so kann doch dieses Erbzinsrecht von einem Besitzer auf den andern nur dergestalt übertragen werden, daß das Erbzinsgut nicht in einzelne Theile vertheilt werden darf, sondern jederzeit so unzertrennt bei einander bleibe, als dasselbe ihm vermöge seines Contracts übergeben worden. Hat aber Jemand mehrere Grundstücke durch die Licitation an sich gebracht, so versteht sich von selbst, daß er auch jedes einzelne Stück wiederum verkaufen, verschenken und vererben kann. In Verschenkungs-, Verkaufs- und Vererbungsfällen an Collateral-Erben wird dem Hospital ein Laudemium vorbehalten und dergestalt an dasselbe entrichtet, daß von einem jeden Reichsthaler des von dem Erbzinsmanne nach dem ihm jetzt auszufertigenden Erbzins-Contracte und jährlichen Erbzinses drei Groschen bezahlt werden muß. Von Erlegung des Laudemiums sind die Erben in auf- und absteigender Linie befreit, jedoch haben dieselben die Vererbungsfälle beim Provisorate anzumelden, um die Register zu berichtigen; dafür werden dem administrirenden Provisor 8 Gr. an Gebühren bei jedem Grundstück entrichtet, was auch in Verkaufs- und Verschenkungs-fällen Statt findet. Dem Hospital ist das Vorkaufsrecht vorbehalten. Alle Kosten wegen des auszufertigenden Erbzinscontracts trägt der Erbzinsmann. Der Antritt dieser Erbzinspacht geschieht sogleich nach Ablauf der gegenwärtigen Zeitpacht, nämlich zu Martini 1796, daher der Erbzins zum ersten Mal zu Martini 1797 entrichtet werden muß. Außerdem sind dem Hospital noch 184 Mg. 92 Ruth. Ackerland im Stadtfelde zuständig, welche zwar auch zur erbzinslichen Licitation gestellt, nicht aber vergeben wurden, weil das darauf erfolgte Meistgebot von 46 Sch. Roggen und eben soviel Hafer weit hinter dem Anschlage zurück blieb, da dieser 75 Sch. 8⁵/₆ Mg. Roggen und 88 Sch. 13 Mg. Hafer ergeben hatte. — An Wiesen besaß das Hospital Spiritus Sancti 5 an der Zahl, mit einer Gesamtfläche von 32 Mg. 171¹/₂ Ruth. Vier von diesen Wiesen waren den Marsdorfer Hospitalbauern beigelegt, damit diese mehr Vieh halten und demgemäß mehr Dünger erzeugen konnten, der ihrem kaltgründigen Acker Noth that, um ihren Nahrungsstand und demgemäß auch ihre Prästationsfähigkeit rücksichtlich der aus Hospital zu leistenden Abgaben aufrecht zu erhalten. Die Geldpacht, welche die Bauern für diese Wiesen entrichteten, betrug nur 3 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. Die fünfte Wiese von 5 Mg. 177¹/₂ Ruth. Fläche

war dem Diaconat zum Nießbrauch überlassen; die Catharinenkirche gab dafür 3 Thlr. Pacht. — Die Gärten bestanden, außer denen, welche neben dem Hospital belegen sind, und den Hospitaliten nach uraltem Herkommen für 4 Gr. Pacht als Proben zugehören, in 16 Rüggen Kobliland.

Über die Besitzungen des Hospitals Spiritus Sancti in dem, $\frac{1}{2}$ Me. von der Stadt gegen O. entfernten Marsdorf, Mastorp der Urkunden, liegt eine ausführliche Nachricht in den Protokollen vor, welche bei Gelegenheit der Erbziinsverpachtung des Hospitalackers aufgenommen sind. In dem Protokolle vom 26. September 1793 heißt es, wie folgt: — Obgleich auf das bei der St. Catharinenkirche bereits aufgenommene Protokoll, die Banerhöfe derselben zu Marsdorf betreffend, überall in Ansehung deren Einrichtung und Verhältnisse überhaupt Rücksicht genommen werden kann und muß, so ist hier doch noch anzuführen, daß nach den, vom Magistrate mitgetheilten Acten aus dem Rathsarchiv und der kurzen Designation der Privilegien der Stadt Gohnow annexis quibusdam gravaminibus cum copiis vidimatis d. d. Gohnow, den 19. Februar 1749 Fol. 12 angeführt wird, daß Henricus Suave, und dessen Söhne Arnoldus und Henricus, dem fürstl. Pommerschen Küchenmeister 5 Hufen im Felde des Dorfes Mastorp, wie denn auch Eckard Duncker, nebst seinen Söhnen Henneken und Kuneker, 16 Hufen, welche sie in demselben Felde gehabt, dem hochgebornen Fürsten und Herrn Otto, Herzog in Slawien, Kaschubien und Pomoraniën, ex devotione quadam datum resignirt, damit das Hospital Sancti Spiritus desto besser erhalten und erweitert werden möchte, und daß J. F. G. Anno 1344 Sexta feria post diem Lucae Evangelistae dieselben 21 Hufen gedachtem Hospitale Spiritus Sancti conferirt, confirmirt und dadurch das mehrgedachte Hospital fürstlich dotirt hat, wie das unter Nr. 8, Fol. 44 ff., eingeschaltete Privilegium näher besagt — (folgt im Protokoll eine Abschrift der in lateinischer Sprache abgefaßten Vereignungs-Urkunde);*) — so wie denn auch Fol. 72 des allegirten Actenhefts das Privilegium der 5 Suaveschen Hufen zu Mastorp von Anno 1342 Secundo in vigilia Mathiae apostol. vom Herzoge Otto noch besonders enthalten ist, auf welche in der Urkunde von 1344 Bezug genommen wird.**)

Das Hospital St. Sp. besitzt mithin von dem Dorfe Marsdorf überhaupt 21 Hufen, davon 5 von Heinrich Schwave, 16 hingegen von Eckard Duncker dem

*) Testes hujus sunt. Dominus Ulricus de Scheninghe miles, Dominus Henningus Glasenap. Archidiaconus Piricensis, Henricus Suave, Lippoldus. Ludolf, Arnoldus Suaue. Reimer. Wachhold et Martinus Massow et Martinus Günterberg famuli. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nahte die Urkundenzeit ihrem Ende. Die Einführung des Röm. Rechts änderte die ganze Form der rechtlichen Verhandlungen: Die Einleitungen fielen weg, eben so die Zeugen, dieses treffliche Hülfsmittel für die Kenntniß der Personalitäten, das bei genealogischen Forschungen in unzähligen Fällen aus der Noth hilft und, wie es scheint, für immer verloren ist. Auch die an Bändern hangenden Wachsiegel mit dem Familienwappen, fielen, zum großen Schaden der Genealogie, fort.

**) Die angesehene und reichbegüterte Familie Suave, Suave, Swave, Schwave, hat man in den Urkunden bisher erst im Jahre 1463 erwähnt gefunden, mit Mattias, dessen Ehefrau Ida vom Herzoge Erich die Erlaubniß erhält, einen Theil ihres väterlichen Erbes an Hemming Bepel zu Negekow zu verpfänden. Hier, in der Gohnowschen Urkunde tritt sie ein volles Jahrhundert früher auf. Die Familie ist mit Oswald S. ums Jahr 1620 ausgestorben. — Die Duncker kommen in den Urkunden nur selten vor. Der erste, Eckhardus D., tritt 1306 als Zeuge auf, und wahrscheinlich ist es derselbe Eckhard unserer Gohnowschen Hospital-Urkunde.

Hospitale zugeeignet worden sind. Die ersteren führen den Namen der Breiten, die letzteren sind die Bauerhöfe, welche diese Stiftung in Marsdorf selbst besitzt, deren $5\frac{1}{3}$ sind, indem sie in Ansehung der Abgaben von den Hufen den dritten Theil der Pächte von dem einen dortigen Kirchenbauerhofe genießt. Die Breiten werden nach dem Maße der alten Pommerschen Ruthe, — deren Länge zu 15 Fuß in dem Woliner Thore zu Gollnow eingehauen ist, — 205 Mg. 15 Ruth. enthalten, indem sie nur als Hafenhufen zu erachten sind (526 Mg. 18 Ruth. Preuß. Maas). Eigentlich sind die Gränzen vorgedachter 5 Hufen gegenwärtig (1793) nicht bekannt, indessen ist doch soviel gewiß, daß die Fahrenhörste mitten in denselben belegen, mithin auch an deren Urbarmachung das Hospital nicht gehindert werden kann, so wie an einer völligen Reinigung des Landes vorlängs der Marsdorffschen Gränze, das in diesen 5 Hufen mit begriffen ist. Nach dem, in den allegirten Acten Fol. 65 in Abschrift befindlichen Privilegium des Herzogs Otto von 1334 in die Lamberti Martyris sollen selbige sich auch der Immunität zu erfreuen haben, indessen müssen selbige gegenwärtig (1793) die Contribution (Grundsteuer) tragen. Obgleich die 5 Hufen von Marsdorf, die gegenwärtig mit der Gollnowschen Feldmark abgegränzt sind, ursprünglich und eigentlich zum Dorf Marsdorf gehören, so steht doch selbigen das Hütungsrecht darauf nicht frei, vielmehr ist Fol. 81 der mehrgedachten Acten dahin wörtlich entschieden: „Daß die Vorstände des heiligen Geistes hervorbrder solle Brehden Landes beholden, gebruken unde genehten schölen, wie sie denn bis-hero gethan hebben, jedoch schaften unde mögen de Marstorfischen ehre Feh darup driven unde tho Walen gehn lathen, von de Gollnowschen ungehinert, so aber Saat unde Korn darup steth, schohlen de Marstorfischen den hilligen Geiste und darup gesiget hebben, nicht Schaden thon und so sie ehn Schaden duhn würden, mögen sie die Vorstände unde die, so darup gesiget hebben darum panden und sic ehren Schaden verbiethen laten, wie gewönlid.“

In Ansehung der dritten Hufen, die zu dem zwoten Bauerhofe der St. Catharinenkirche zu Gollnow belegen, ist annoch zu bemerken, daß das Hospital die Pächte von der einen Hufe genieße, aber an den Gebäuden oder an der Hofwehre und dem Inventar keinen Antheil zu haben scheine, indem bei Wiederbesetzung dieses Bauerhofes, den gegenwärtig, 1793, der Bauer Christian Frank bewohnt, die Gebäude, Hofwehre u. jederzeit nur allein für die Kirche gerechnet worden, wie solches aus den im Kirchenarchiv befindlichen Acten wegen der der Catharinenkirche zugehörigen zwei Bauerhöfe zu Marsdorf und deren Besetzung mit Wirthen, Tit. 11., Special. Sect. 4, Vol. I. No. 1, zu ersehen ist.

Die Nachweisung der Besetzungen des Hospitals von 1802 bemerkt zu den 16 Hufen oder $5\frac{1}{3}$ Bauerhöfen in Marsdorf, zu deren jeden noch 2 Wirthen von 2 Sch. Ausfaat gehören, daß die Conservation dieser Höfe dem Hospital in einem Zeitraume von 50 Jahren über 2970 Thlr. gekostet habe, ohne auch nur den geringsten Vortheil an Diensten u. von ihnen gehabt zu haben. Deshalb seien besagte Höfe den zeitigen Wirthen, unter Genehmigung des Königl. Consistoriums vom 24. August 1796, gegen Entrichtung der für jeden Hof auf 416 Thlr 16 Gr. bestimmten Kaufgelder zu Erbziusrechten verlichen worden, wodurch das Hospital jährlich ca. 100 Thlr. gewonnen habe, da die lästigen Remissionen weggefallen seien. Die näheren Bedingungen, unter denen diese Höfe an die zeitigen Wirthen zum Erbeigenthum übergeben worden, sind in dem Protokoll vom 12. Januar 1795 und dem hierauf ergangenen Approbations-Hofrescript vom 26. Februar 1795 enthalten, die zeitigen Prästände dieser Wirthen weist aber der Geld- und Getreide-

Stat nach. Übrigens sei hier noch bemerkt, daß die Catharinenkirche $1\frac{2}{3}$ Höfe in Marsdorf besitzt.

An Gebäuden besitzt St. Spiritus das im Jahre 1793 von Grund aus tüchtig in Stand gesetzte Hospital-Gebäude, bei der Feuer-Societät mit 1000 Thlr., dessen Bethaus mit 350 Thlr. und das Stallgebäude mit 50 Thlr. gegen Brandschaden versichert.

Das Einkommen des Hospitals besteht: — 1) In den Pächten der vorbermerkten Landungen, Wiesen, Gärten zc. und den Abgaben der Marsdorfschen Bauern; 2) in dem Einkaufsgelde der Hospitaliten zum Betrage von $45\frac{1}{3}$ Thlr., worunter 12 Thlr. Warte- und Sterbegeld stecken, die, nach Abzug von 2 Thlr. für die beiden Provisoren, zur Pflege in Krankheitsfällen und zur Deckung der Beerdigungskosten dienen; 3) im Nachlaß der Pröbener, oder, wenn sie diesen auskaufen wollen, in der, gleich bei der Reception unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzten Auskaufsumme; 4) in dem Begräbnißgelde, welches für die Leiche einer erwachsenen Person 4 Gr. und für die eines Kindes 2 Gr. beträgt; außerdem muß für einen Kasten, mit dem die Grabstätte bekleidet werden soll, 16 Gr., für ein bloßes Kreuz aber 3 Gr. entrichtet werden; 5) in den Zinsen von den auf hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Kapitalien.

Die Einkünfte sind bestimmt: — 1) Zu Besoldungen der Kirchen-, Hospital- und Schulbedienten. Nach den, bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts geltenden Grundsätzen erhielt der Präpositus 20 Thlr., der Diaconus 28 Thlr., jeder der beiden Provisoren 4 Thlr., ebensoviel der Stifts-Secretarius, der Rector $22\frac{1}{3}$ Thlr., der Subrector $8\frac{2}{3}$ Thlr., der Baccalaureus 22 Thlr., der Küster 1 Thlr., der Klinghausvater zur Heizung der Bettstube 1 Thlr. 19 Gr. An Natural-Deputat bezog der Präpositus 3 Sch. Roggen und 4 Sch. Hafer, jeder der beiden Provisoren und der Stifts-Secretarius 6 Sch. Roggen und 9 Sch. Hafer. Bloß Roggen erhielt der Küster 6 Sch., der Glockant 1 Sch., der Balgentreter 2 Sch. und der Rathsbdiener 2 Scheffel. — 2) Zu Pröwen. Nach der Obervanz, da es an Matrikular-Bestimmungen fehlt, sollen eigentlich 16 Hospitaliten vorhanden sein, dergestalt, daß jede Stube von zwei Personen bewohnt werde. Jeder Hospitalit erhielt, bis zu dem oben erwähnten Zeitpunkte, jährlich in zweimonatlichen Raten 6 Thlr., an Korn 8 Sch. Roggen und 2 Sch. Hafer. Außerdem hat auch der Küster eine Pröwe aus dem Hospital zu genießen. Wenn eine Prediger-Wittve vorhanden, so bezieht auch sie eine Pröwe, weßhalb sie sich bei dem Magistrat als Patron zu melden hat, der selbige nach Lage der Umstände, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde, festsetzt. Im Jahre 1793 belief sich die Zahl der Pröwen auf 13, die nicht überschritten werden sollte, bevor nicht das Hospital zu besseren Kräften gekommen. — 3) An Armenbesteuer wurde vom Hospitale monatlich 3 Thlr., also jährlich 36 Thlr. an die städtische Armenkasse gegeben; und — 4) an die St. Georgenkirche als eine Beihülfe zur Besoldung der Prediger für die in dieser Kirche zu haltenden Mittags-Predigten $16\frac{1}{3}$ Thlr. — 5) Zur Unterhaltung der Hospitalgebäude. Das erforderliche Bau- und Reparaturholz wird zu $\frac{1}{3}$ aus Marsdorf, und, zufolge des gegen die Bürgerschaft ergangenen Revisionsbescheides vom 25. September 1767 zu $\frac{2}{3}$ aus dem Golnower Stadtwalde frei verabreicht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Rendant eine Caution von 100 Thlr. bestellt hat, daß die Kapitalien und Dokumente auf dem Rathhause in einem mit 3 Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt werden, von denen der dirigirende

Bürgermeister einen Schlüssel hat, die beiden anderen Schlüssel aber sich in den Händen der Provisoren befinden.

Den oben mitgetheilten Angaben über die, dem Hospitale St. Sp. zugehörigen Ländereien auf dem Stadtfelde mögen hier noch die Resultate gegenüber gestellt werden, welche aus der Vermessung des Landmessers Balthasar im Jahre 1736 hervorgegangen sind. Hiernach betrug das Ackerland I. Klasse 59.84, II. Kl. 296.65, III. Kl. 72.55, urbares Land überhaupt 428.24, Angerwiesen 44.34, bewachsenes Land (Holzung) 67.121, unbenutzbares Land 5.169, Feldwiesen 7.49. Totalsumme 553 Mg. 37 Ruth.

Nach den obigen Angaben beträgt das Areal der Hospital-Ländereien 528.86 + 32.171 $\frac{1}{2}$ = 561 „ 77 $\frac{1}{2}$ „

Bereits im Jahre 1790 war es zur Sprache gebracht worden, daß bei verbesserten Verhältnissen der beiden Hospitäler nicht verabsäumt werden dürfe, das so äußerst mäßige Einkommen der Stiffts-Provisoren zu erhöhen. Sieben Jahre später wurde die Sache wieder in Anregung gebracht und bei vermehrten Einnahmen des Hospitals die Verbesserung des Einkommens nicht auf das Provisorat beschränkt, sondern auf die Hospitaliten und die Beamten ausgedehnt. Magistrat war in einem Bericht vom 4. December 1797 zwar der Meinung, daß die Hospitaliten zum Heil. Geist so dotirt seien, daß sie keine Verbesserung ihrer Pröben bedürften, allein das Königl. Consistorium, in Erwägung daß die Hospitalkasse einen Ueberschuß von 204 Thlr. hatte, beschloß in seiner Sitzung vom 11. Januar 1798, daß jede Pröbe um 2 Thlr. verbessert werden sollte. Die 9 Salaristen erhielten 50 Thlr. Zulage, davon der Präpositus 9 Thlr., der Diaconus 4 Thlr., der dirigirende Provisor 9 Thlr., der administrende 12 Thlr., der Stiffts-Secretarius 9 Thlr., der Rector, der Subrector und Baccalaureus jeder 2 Thlr., der Rathsz-, zugleich Stiffts-Diener 1 Thlr. An Gebühren zur Consistorialkasse wurden als jährlicher Betrag festgesetzt: für die Revision der Statsentwürfe und der Jahresrechnungen 5 Thlr., an Calculatur-Gebühren 3 Thlr., an Kanzlei-Gebühren 1 Thlr. 4 Gr. Der terminus a qua der bewilligten Zulagen war der 1. Januar 1797.

Das Hospitalgebäude, 83 Fuß lang und 58 Fuß tief, mit 8 Stuben und 8 Kammern, 13 Fuß im Quadrat, in der Niederung an einem kleinen Bache, der sich bald darauf in die Rhna ergießt, beim Frühlingshochwasser, wie die ganze Vorstadt Wief, häufig der Ueberschwemmung ausgesetzt, war im Jahre 1793 so baufällig, daß man darauf Bedacht nehmen mußte, dasselbe durch einen Neubau zu ersetzen. Landbaumeister Meyer unterzog sich der Anfertigung eines doppelten Bauprojects, von dem das eine von Lehmpakzen aufgeführt Thlr. 3297. 15. 8 Pf., das andere von Holz und in Fachwerk gemauert, gebaut Thlr. 3178. 2. 10 Pf. kosten sollte. (Meyer liquidirte an Gebühren für Anfertigung der Anschläge Thlr. 53. 22. 8 Pf., die das Hospital bezahlen mußte). Wenngleich es nun auch hieß, daß das alte feuerunsichere Gebäude den Einsturz drohe, so stellte der Landbaumeister doch nicht in Abrede, daß demselben durch einen gründlichen Reparaturbau noch zu helfen stehe. Da dieser bei weitem nicht so viele Kosten verursachte, als der neue Bau, und das Vermögen des Hospitals nicht zureichte, die zu letztem erforderliche große Summe zu bestreiten, so war man bald darüber einig, daß es bei der bloßen Reparatur des alten Gebäudes sein Bewenden behalten müsse. Die städtischen Werkmeister veranschlagten die Reparaturkosten des Hospital-Wohngebäudes zu Thlr. 850. — 3 Pf., die des dazu gehörigen Kling- oder Bethauses (32 Fuß lang, 26 Fuß tief) und des Viehstalles (32 Fuß lang, 16 Fuß tief) zu Thlr. 43. 2 Gr., im

Ganzen Thlr. 893. 2. 3 Pf., ein Betrag, der nach vorgängiger Revision von zc. Meyer festgestellt, und demnächst vom Consistorio unterm 29. August 1793 genehmigt wurde. „Wir haben, so heißt es in dem Erlaß an den Magistrat, zu eich das Vertrauen, daß ihr mit darauf sehen werdet, solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei vorkommender Überschwemmung solche den Gebäuden hinführo nicht Nachtheil verursache.“ Mittelst Berichts vom 19. October 1795 zeigten Bürgermeister und Rath an, daß der Reparaturbau nunmehr beendigt sei; sie mußten aber auch melden, daß die Kosten, excl. des von der Stadt und von Marsdorf frei gelieferten Bauholzes, sich auf Thlr. 1759. 20. 2 Pf. belaufen hätten, der Anschlag mithin um Thlr. 266 17. 11 Pf. überschritten worden sei; sie trösteten sich aber wegen dieser Mehrausgabe mit dem Revisionsatteste des Landbaumeisters Meyer, welcher bescheinigte, „daß er in Ansehung der specificirten Kosten nichts zu erinnern gefunden habe, der Reparaturbau auch tüchtig und gut ausgeführt sei“, woraus Magistrat den „gegründeten Schluß“ ableitete, „daß es nicht anders hätte sein können.“ In dem Abnahme-Protokoll vom 12. November 1795 monirte aber das Consistorium: 1) Daß, wenn auch die Umstände bei dem Bau selbst eine Überschreitung des Anschlages unumgänglich erforderten, davon gleich, als man diese Nothwendigkeit vor sich sahe, nicht aber erst hinterher, nachdem der ganze Bau vollführt war, hätte Anzeige machen müssen. Aber jetzt sei der Rechnung nicht einmal die doch schlechterdings erforderliche Nachweisung beigelegt, wie in Vergleichung mit dem, was nach dem Anschlage reparirt werden sollte, eine so sehr beträchtliche Summe mehr ausgegeben werden konnte. Diese Nachweisung werde demnach ohnfehlbar gewärtigt, bevor die Decharge erfolgen könne. Sodenn sei 2) eben so wenig Anzeige geschehen, ob die Hospitalgebäude nach Vorschrift der Consistorial-Verfügung vom 29. August 1793, gegen Überschwemmungen des naheliegenden Flusses geschützt worden seien, weshalb auch über diesen Punkt noch nähere Auskunft gegeben werden müsse. Die Beantwortung dieser Notaten erfolgte Seitens des Hospitalrendanten unterm 27. November 1795, indem Bürgermeister und Rath ihr Sentiment mit den Worten abgaben: „Magistratus und Provisores haben überall bei diesem Bau ihre Pflicht völlig erfüllet und befürchten daher keinesweges Versagung der Decharge“, die denn auch unterm 10. December 1795 erteilt wurde. Die Sicherung des Gebäudes gegen Wassergefahr suchte man dadurch zu bewerkstelligen, daß nach des Landbaumeisters Meyer Vorschlag, das Fundament um 3 Fuß erhöht, und massiv gemauert worden ist. Die Gartenbewährung beim Hospital Spiritus Sancti vom Klinghause an bis an die Gränze von St. Georg wurde auf der Länge von 130 Fuß im Herbst 1801 von einem großen Sturm umgeworfen und zum größten Theil zerstört. Ihre Wiederherstellung hat an Arbeits- und Fuhrlohn Thlr. 53. 22. 6 Pf. gekostet, da das Holz unentgeltlich geliefert wird.

Im Jahre 1802 trug der Diaconus Sormanu, welcher 1798 aus beiden Hospitalern mit einer Zulage bedacht worden war, auf eine Erhöhung seines Einkommens um 40 Thlr. aus den Mitteln des Heil. Geist Hospitals an, indem er vorstellte, daß „er mit den alten abgelebten Hospitaliten auf deren Verlangen oft Betstunden halten, und da selbige ihr ganzes Vertrauen auf ihn gesetzt, Krankenbesuche bei ihnen machen müsse.“ Das Consistorium war nicht abgeneigt, das Gesuch bei Hofe zu befürworten, „wenn der Magistrat dagegen nichts einzuwenden habe.“ Bürgermeister und Rath hatten aber viel einzuwenden. In ihrem Bericht vom 8. Juni 1802 sagten sie: Das Gesuch des zc. Sormann um Gehaltszulage

aus den Mitteln von Sp. Scti. stehe mit den Zwecken des Stifs im Widerspruch, denn dieses ist nicht dazu da, die Prediger zu salariren, noch weniger aber deren Gehalt zu vermehren, sondern verarmte Bürger in ihrem Alter zu unterstützen und denselben für ihre letzten Lebenstage ein ruhiges und sorgenloses Asyl zu gewähren. Es sei daher jezo schon hart, wenn $\frac{1}{3}$ der Einkünfte nicht zu diesem Zweck, sondern zur Befoldung der Geistlichen angewendet werde, und noch nachtheiliger würde es für die Bürgerschaft sein, und bei dieser einen sehr üblen Eindruck machen, wenn mit Verabreichung von Zulagen aus Hospitalmitteln fortgefahen werden sollte. Das Einkommen von St. Sp. sei gegen die Ausgabe, und also der Bestand auch, nicht so ergiebig, daß darauf sofort neue Ausgaben angewiesen werden könnten, und zwar um so weniger, als der Haupt-Einnahme, nämlich der aus der Erbpacht, eine nachtheilige Veränderung bevorstehe. Schon habe das Hospital Erbpacht-Grundstücke zurücknehmen und für einen mindern Preis auf Zeitpacht austhun müssen, und wie weit dieses bei der täglichen Abnahme der bürgerlichen Nahrung noch fortgehen könne, lasse sich zwar nicht bestimmen, allein aller Wahrscheinlichkeit nach werde das Stift in der Folge der Zeit hierdurch in seiner Einnahme einen nicht geringen Ausfall leiden, und wenn also auch keine anderen Unglücksfälle, wofür man doch auch nicht sicher sei, eintreten sollten, so würde doch dieser einzige Umstand schon ein genügender Beweggrund sein, den jetzigen Bestand zu asserviren, damit man bei Vorkommenheiten davon Unterstützung nehmen könne; daher es nicht zu verantworten sei, den Ausgabe-Etat des Hospitals mit einer Last für Zwecke zu beschweren, die dem Stifte ganz fremd seien. Der Küster und nicht der Diaconus sei schuldig, die Bettstunden im Stift zu halten, und wenn der Bittsteller zu Kranken berufen werde, so würden diese seine Bemühungen gewiß nicht unbelohnt bleiben. Und bei alle diesem sei er gar nicht so schlecht in seinem Einkommen gestellt, als er vorgebe, denn dieses sei sicherlich mit dem der ersten Stellen im Raths-Collegio gleich, wenn es dasselbe nicht übertreffe. Auf den Grund dieses gutachtlichen Berichts wies das Consistorium den Supplikanten durch die Verfügung vom 17. Juni 1802 mit dem Bemerken ab, daß, „wenn er mit seiner Einnahme nicht auskommen könne, was doch bei gehöriger ökonomischer Einrichtung in seiner Predigerstelle eben so gut wie in vielen anderen Stellen, die noch viel weniger einzunehmen haben, möglich sei, ihm nichts weiter übrig bleibe, als sich um eine einträglichere Stelle zu rechter Zeit zu bewerben.“

Mit dem Jahre 1802 lief eine Etatsperiode für die Hospitalkasse ab. Für die neue sechsjährige Periode von 1803 bis incl. 1808 hatte das Consistorium eine neue Form vorgeschrieben. Nun aber fand es sich, daß in Golnow Niemand vorhanden war, der im Stande gewesen wäre, den Etat nach dieser Vorschrift anzufertigen, indem die Nachrichten, welche dazu erfordert wurden, an Ort und Stelle nicht zu erhalten waren, sondern mühsam aus dem Consistorial-Archiv zusammen gesucht werden mußten. Dies war nur durch einen Subalternbeamten des Consistoriums zu bewerkstelligen, der sich auf Ersuchen der Hospitals-Verwaltung dazu, gegen eine Remuneration von 12 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf., bereit finden ließ.

So ist der erste ausführliche Etat für den Zeitraum 1803—1808 entstanden, bestehend aus dem Geld- und dem Getreide-Etat. Es schloß —

	Einnahme.	Ausgabe.	Überschuß.
Der Geld-Etat mit . . .	Thlr. 637. 22. 11.	403. —. 5.	234. 22. 6 Pf.
„ Getreide-Etat			
{ Roggen	286 Sch. 14 Mß.	144 Sch.	132 Sch. 14 Mß.
{ Hafer	319 „ 6 „	59 „	260 „ 6 „

In dem Geld-Stat sind 218 Thlr. 21 Gr. Zinsen von 5645 Thlr., dem Kapitalvermögen des Stifts, enthalten. Dies Vermögen bestand aus 15 Posten, mit Ausnahme einer Bankobligation von 1050 Thlr. zu 2 $\frac{1}{2}$ Prct., auf Grundstücke bestätigt und zu 4, 4 $\frac{1}{2}$ und 5 Prct. Zinsen ausgethan.

Für die Periode 1809—1814 betrug die

	Einnahme.	Ausgabe.	Überschuß.								
Der Geld-Stat mit	Thlr. 788. —. 2.	467. 14. 1.	320. 10. 1 Pf.								
„ Getreide-Stat	<table border="0"> <tr> <td>Roggen</td> <td>262 Sch. 15 Mß.</td> <td>160 Sch.</td> <td>102 Sch. 15 Mß.</td> </tr> <tr> <td>Hafer</td> <td>305 „ 7 „</td> <td>63 „</td> <td>242 „ 7 „</td> </tr> </table>	Roggen	262 Sch. 15 Mß.	160 Sch.	102 Sch. 15 Mß.	Hafer	305 „ 7 „	63 „	242 „ 7 „		
Roggen	262 Sch. 15 Mß.	160 Sch.	102 Sch. 15 Mß.								
Hafer	305 „ 7 „	63 „	242 „ 7 „								

Sehen wir den Geld-Stat für diese 6jährige Periode näher an, so findet sich bei der —

Einnahme. — Tit. I. a) An Zeitpacht von Ländereien und Gärten Thlr. 83. 5 Gr., b) an Erbpacht von den Marsdorfer Hospitalbauern für Wiesenland, laut Erbzinnscontract vom 10. August 1797 Thlr. 7. 2. 8 Pf., Summa Tit. I. Thlr. 90. 7. 8 Pf. — Tit. II. An feststehender Hufenbande, desgleichen Zehnten von den 5 $\frac{1}{3}$ Bauerhöfen zu Marsdorf 5 Thlr. — Tit. III. enthält das Einkaufsgeld mit Thlr. 2. 9. 4 Pf. Der Krieg von 1806/7 hat Golnow außerordentlich mitgenommen; man wird also künftig mehr auf wahre Armuth bei Verleihung von Pröben sehen müssen, deshalb ist der Anlaß gegen die Fraction moderirt. — Tit. IV. Auskaufsgeld und Nachlaß 63 Thlr. 6 Gr. — Tit. V. Zinsen von bestätigten Kapitalien Thlr. 288. 3 Gr. Das Kapitalvermögen ist auf 6595 Thlr. angewachsen, es sind jetzt 17 Posten, sämmtlich auf Hypotheken ausgethan; die Bankobligation aus der vorigen Statsperiode ist eingezogen. — Tit. VI. Für verkaufes Korn sind Thlr. 302. 23. 4 Pf. eingenommen. Nach dem Getreide-Stat sind 102 Sch. 15 Mß. Roggen à Thlr. 1. 13. 8 Pf. und 242 Sch. 7 Mß. Hafer à 14 Gr. zum Verkauf gekommen. — Tit. VII. Von Begräbnissen, nach 6jähriger Fraction Thlr. 7. 20. 2 Pf. — Tit. VIII. An Geschenken. Vacat. — Tit. IX. Commodis jurisdictionis. Vacat. — Tit. X. Insgemein: für die Grasnutzung auf dem Johannis-Friedhof 8 Gr.

Ausgabe. — Tit. I. An Besoldungen, incl. der im Jahre 1798 bewilligten Zulagen, Thlr. 178. 11 Gr. Davon 1) dem Superintendenten 29 Thlr. und zu Schreibmaterialien 16 Gr. Laut Getreide-Stat hat derselbe noch 3 Sch. Roggen, 4 Sch. Hafer. (Dessen übriges Einkommen ist im Stat der Catharinenkirche verzeichnet und beträgt incl. vorstehender Hebungen Thlr. 596. 7. 4 Pf.) — 2) Dem Diaconus Sormann 32 Thlr. (dessen übriges Einkommen beträgt incl. der hier ausgeworfenen Hebungen laut Kirchen-Stat Thlr. 447. 18. 8 Pf.) — 3) Dem dirigirenden Provisor, Kämmerer Ludwig 13 Thlr. Sonst hat derselbe noch nach dem Getreide-Stat 6 Sch. Roggen, 9 Sch. Hafer. (Dessen übrige Einnahmen stehen im Kämmerer-Stat.) Vom Heil. Geist-Hospital erhält derselbe aus Marsdorf 15 Stück Rauchhühner à 2 Gr., bei Reception eines Böhlen 1 Thlr., beim Absterben eines solchen 1 Thlr., ist zu 4 Thlr. zu taxiren, macht zusammen Thlr. 19. 22 Gr. — 4) Dem administrirenden Provisor Bethke 16 Thlr., für Schreibmaterialien 4 Thlr., für Abschrift der Rechnungen 2 Thlr. Laut Getreide-Stat empfängt derselbe 6 Sch. Roggen, 9 Sch. Hafer. (Dessen übrige Einkünfte von den piis Corporibus, incl. der vorbemerkten, laut Kirchen-Stat Thlr. 159. 16 Gr.) — 5) Dem Stiftssecretair Bürgermeister Dalmer 13 Thlr., auf dem Getreide-Stat steht derselbe mit 6 Sch. Roggen, 9 Sch. Hafer. (Dessen übrige Einkünfte von

den frommen Stiftungen sind laut Kirchen-Stat, incl. vorstehender Beneficien, Thlr. 116. 22 Gr.) — 6) Der Rector Jävide bezieht Thlr. 24. 8 Gr., (dessen übriges Einkommen, mit Hinzurechnung dieser Hebung, laut Stat der Catharinenkirche Thlr. 256. 19 Gr.) — 7) Subrector Publitz Thlr. 10. 16 Gr. (mit diesem Betrage übriges Einkommen, laut Kirchen-Stat Thlr. 228. 17 Gr.) — 8) Organist (früher Baccalaureus genannt) Udeley 24 Thlr. (ganzes Einkommen, laut Kirchen-Stat Thlr. 152. 8 Gr.) — 9) Küster Wersany Schulgeld 1 Thlr. Sonst erhält er noch als Hospitalvater, nach Tit. II. an Pröbe 8 Thlr. und laut Getreide-Stat 6 Sch. Roggen. (Dessen übrige Einkünfte sind in dem Stat der Catharinenkirche mit Hinzurechnung vorstehender Hebungen angegeben zu Thlr. 109. 19 Gr.) — 10) Klinghausvater Hausadel: Holzgeld zur Heizung der Betstube Thlr. 1. 19 Gr., Zulage ad dies vitae 6 Thlr. Vom Heil. Geisthospital hat er freie Wohnung im Bethause und laut Getreide-Stat 2 Sch. Roggen zusammen taxirt zu Thlr. 22. 12. 2 Pf. — 11) Rathsdienier fürs Einziehen der Reste 1 Thlr.; außerdem 2 Sch. Roggen; die nebst seinen übrigen Einkünften im Kirchen-Stat zu Thlr. 14. 20. 4 Pf. berechnet sind. — 12) Glockant, hat an Gelde nichts; dagegen steht er auf dem Getreide-Stat mit 1 Sch. Roggen (und seine Einnahme von den piis corporibus steht im Kirchen-Stat precifirt zu Thlr. 69. 3 Gr.)

Tit. II. An Pröben 130 Thlr. Mit Einschluß der Wittwe des Probstes Sormann und des Küsters Wersany gibt es 5 einfache und 5 doppelte Pröben, letztere für Eheleute. Die einfache Pröbe besteht aus 8 Thlr. baar und 8 Sch. Roggen = Thlr. 12. 13. 4 Pf., und 2 Sch. Hafer = Thlr. 1. 4 Gr., freie Wohnung 6 Thlr. Diese Naturalien zusammen Thlr. 19. 17. 4 Pf. Die Doppelpröbe ist das zwiefache dieser Sätze, mit Ausnahme der Wohnung, welche auch für Eheleute einfach ist. Die Wittwe Sormann hat keine Wohnung im Hospital. Sie hat die doppelte Getreidepröbe und nach dem Hofrescript vom 8. November 1804 eine Zulage von 10 Thlr. Ihr übriges Einkommen incl. der 18. Thlr. ist im Kirchen-Stat zu Thlr. 81. 2. 10 Pf. berechnet.

Tit. III. An bezahlten Passivis nach 6jähriger Fraction 12 Thlr. Von jedem Hospitaliten werden 12 Thlr. Sterbegelder *ic. deponirt*; sie stecken Tit. III. der Einnahme unter dem Kapital-Fonds. — Tit. IV. An Bauten und Reparaturen Thlr. 58. 22. 8 Pf. — Tit. V. Proceß-, Gerichtskosten, Stempel, Postgeld und Botenlohn Thlr. 18. 19. 5 Pf.; hiervon sind fixirt die an die Consistorialkasse abzuführenden Revisions-, Calculatur- und Kanzleigebühren mit Thlr. 10. 4 Gr. — Tit. VI. An Diäten und Reisekosten 17 Gr. 1 Pf., da diese Ausgaben seit der Erbverpachtung der Bauerhöfe in Marsdorf, wofelbst sonst das gewöhnliche Vogtbing abgehalten wurde, sich sehr geändert haben. — Tit. VII. An Beisteuern: Zur Stadtarmenkasse der festgesetzte jährliche Beitrag von 36 Thlr. und zur St. Georgenkirche desgleichen Thlr. 16. 8 Gr., zusammen Thlr. 52. 8 Gr. — Tit. VIII. Insgemein Thlr. 16. 17. 11 Pf. Hierin sind fixirt, dem Buchbinder fürs Einbinden der Rechnungen und Beläge 4 Bände 2 Thlr. und für Reinigung der Schornsteine Thlr. 2. 16 Gr.

Getreide-Stat. — Einnahme. Tit. I. Erbpacht aus Marsdorf, von den $5\frac{1}{3}$ Bauerhöfen daselbst, laut Erbziins-Contracten vom 10. August 1795, jeder Hof 17 Sch. Roggen, 25 Sch. Hafer, zusammen 90 Sch. 12 M^h. Roggen, 133 Sch. 4 M^h. Hafer. — Tit. II. An Pacht von Acker und Wiesen auf städtischen Fluren, und zwar Erbpacht 97 Sch. 9 M^h. Roggen und eben so viel Hafer; Zeitpacht

74 Sch. 10. Mß. Roggen und eben soviel Hafer. Summa Tit. II. Roggen 172 Sch. 3 Mß., Hafer 172 Sch. 3 Mß.

Verausgabt werden: — Tit. I., an den Superintendenten und die Hospitalbeamten 32 Sch. Roggen, 31 Sch. Hafer; — Tit. II., an die Hospitaliten 128 Sch. Roggen, 32 Sch. Hafer.

Der vorstehende Etat des Hospitals St. Spiritus, — auch der des Hospitals St. Georgii, war vom Pommerschen Consistorium dem Ministerium zur Genehmigung eingereicht worden; beide Etats kamen aber mittelst Rescripts, d. d. Königsberg, den 15. December 1809, mit dem Eröffnen zurück, „daß es der Vollziehung desselben nicht fernerhin bedürfe, da die Institute ohne Zweifel zur Stadt-Commune Golnow gehören, und ihre Verwaltung deshalb nunmehr nach den §§. 55 und 179 Tit. c. der St. O. geführt werden muß.“

Die Hauptreparatur, welche im Jahre 1793 an den Gebäuden des Heil. Geist-Hospitals ausgeführt worden ist, hat ein halbes Jahrhundert vorgehalten. Nach Ablauf dieses Zeitraums waren sie aber so schadhast und hinfällig geworden, daß ein Neubau derselben nicht länger von der Hand zu weisen war. Dieser ist in dem Jahre 1844 und 1845 ausgeführt und Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind zu Michaelis des zuletzt genannten Jahres dem Gebrauch übergeben worden. Ein Kostenanschlag liegt nicht vor; nur von den Kosten der Maurer-Arbeiten, die einem Entreprennr übergeben waren, erfährt man beiläufig, aus einer Beschwerdeschrift desselben, daß sie 5838 Thlr. betragen haben. Die Zimmermanns-Arbeiten sind besonders veranschlagt und berechnet worden. Von dem Neubau waren im Ganzen 8 Doppel-Pröbener im Genusse der Wohlthaten des Hospitals, und diese Zahl auch nur räumlich unterzubringen. Bei dem erwähnten Neubau aber ist das Wohugebäude zu 12 Doppel- und 6 einfachen Zellen eingerichtet, so daß 30 Personen darin ein Obdach finden können. Das Hospital war aber in dem ersten Jahrzehent nach vollendetem Bau nicht so bemittelt, dieser größern Zahl von Hospitaliten die auf 12 Thlr. erhöhte Geldpröbe zu gewähren, theils weil zum Bau des Hauses und der Wirthschaftsgebäude ein großes Kapital aufgegangen ist, theils weil nach Ausführung der Special-Separation im Jahre 1849 dem Hospital Grundstücke zugefallen sind, welche weniger rentable sind, als diejenigen, die es früher besessen hat. Um indessen die verhältnißmäßig schönen Wohnungen nicht leer stehen zu lassen, wurden sie auf dringende Anträge mit Hospitaliten besetzt, jedoch nur unter der ausdrücklichen Verpflichtung der Aufgenommenen, daß sie auf Verabreichung der Pröbe so lange verzichten wollten, bis solches die Mittel gestatten würden. Jetzt, und schon seit längerer Zeit sind auch diese Neuhospitaliten im Genuß der vollen Pröbe.

Die Rechnungen des Hospitals ergeben, daß bis 1821 incl. ein successiv erhöhter bestimmter Beitrag von jährlich 50 Thlr. zur Stadtarmenkasse geleistet worden. Dieser Zuschuß wurde von 1828 ab auf 110 Thlr. normirt, dann aber 1853 ausnahmsweise, wegen damals herrschender Theuerung und allgemeiner Noth auf 150 Thlr. festgesetzt. Weil sich aber mehrere Hospitaliten beschwerten, daß der Hospitalkasse Mittel entzogen würden, die B. R. W. ihnen gehörten, sah sich der Magistrat veranlaßt, die mehr erhobenen 40 Thlr. der Hospitalkasse aus der Kammereikasse zu erstatten.

Das Hospital Sancti Georgii hat seine Einrichtung ebenfalls auf Grund der Matrikel von 1595 und des Visitations-Berichts von 1741, sowie des darauf

ergangenen commissarischen Bescheides, d. d. Stettin, den 10. Februar 1742, erhalten, der am 19. Mai 1742 in Golnow publicirt worden ist. Die vom Könige zur Untersuchung der *piorum corporum* in Pommern verordnete Commission bestand aus dem Präsidenten G. W. v. Aschersleben, dem Consistorialrath J. G. Hornejus und dem Hofrath Dr. Christian Krimpf, welcher letzterer ohne Zweifel auch für dieses Hospital die Visitation vorgenommen und den darüber abgefaßten Bericht erstattet hat. Dieser Bericht ist aber nicht mehr vorhanden; es findet sich nur der darauf erlassene Bescheid, aus dem hervorgeht, daß St. Georg dieselbe Organisation erhalten hat, wie St. Spiritus: Magistrat ist Patron; Präpositus Inspector des Hospitals, es gibt einen dirigirenden und einen administrirenden Provisor und einen Secretarius. Die umsichtige Administration cessirt auch bei diesem Hospital, und es wird angeordnet, daß „die Landung nebst deren Wiesen alle 6 Jahre licitirt werden, besonders weil die Provisores selbst angezeigt haben, daß durch die Licitation ein größeres Quantum an Geld- und Kornpächten würde herausgebracht werden, als wie zeithero desfalls berechnet worden“. Ein $\frac{1}{2}$ Jahrhundert später gab diese Bestimmung wegen öffentlicher Verpachtung an den Meistbietenden zu lebhaften Discussionen zwischen dem Consistorium und dem Patrone Anlaß. Die Sache war so:—

Vor dem Stargarder Thore liegt längs der Ihna eine, etwas über 6 Mg. große Fläche, welche das Glendland genannt, und dessen, nach festen Säzen normirter Ertrag bei dem St. Georgs Hospital verrechnet wird. Nun aber verlangte das Königl. Consistorium auf Anlaß der Revision der Rechnung pro 1789, daß auch diese, als Gartenland benutzte, Fläche in sechsjährigen Perioden an den Meistbietenden verpachtet werden solle. Der Magistrat remonstrirte gegen diese Verfügung mittelst Berichts vom 19. August 1790, indem er ausführte, daß diese Fläche, welche seit undenklichen Zeiten in viele kleine Gärten vertheilet, nicht Eigenthum des St. Georgs Hospitals, noch des Glenden- oder Gast-, oder Armenhauses, noch irgend eines andern Stiftes sei, sondern der Stadt gehöre, deren armen und bedürftigen Bürgern das Recht zustehe, diese Gartenstücke gegen einen perpetuirlichen Canon zu nutzen, dem Hospital aber nur die Befugniß, diesen Canon zu erheben und zu berechnen. Durch die sich in dem frühesten Zeitalter gebildete Observanz und durch sämtliche Rechnungen, so weit sie noch vorhanden sind, ist, so bemerkten Bürgermeister und Rath, die Richtigkeit dieses Sachverhältnisses zu erweisen; denn niemals sind diese Gärten von den Provisoren des Hospitals verpachtet, sondern selbige immerdar vom Magistrate als Stadtobrigkeit, und nicht als Patron des Stiftes, an Arme und mit keinen Gärten versehene Einwohner verliehen, und der Stiftsverwaltung nur Anzeige gemacht worden, von wem der einmal für jedes Gartenstück feststehende Canon einzuziehen sei, um für die stiftungsmäßigen Zwecke des Hospitals verwendet zu werden. Hiernach ist jener Gartenplan Eigenthum der Stadtgemeinde und von dieser dem Hospital nur zum Nießbrauche überwiesen, und zwar dergestalt, daß die Hospital-Verwaltung die Rechnung führt nicht aber befugt ist, sich in die Vergebung der gedachten Gartenstücke zu mischen.

Trotz dieser Auseinandersetzung des Rechtsverhältnisses blieb das Königl. Consistorium in seinem Bescheide vom 4. November 1790 bei seiner frühern Anordnung stehen, indem es bemerkte, die Angabe, jenes Grundstück gehöre nicht dem Hospital, sondern der Bürgerschaft, sei eine ganz neue mit nichts bewiesene Behauptung, die auch den ältesten Hospital-Rechnungen zuwiderlaufe, worin diese Gärten so gut, wie alle übrigen Grundstücke ohne Unterschied als Eigenthum des Hospitals aufgeführt ständen. Auf dieses Vorgeben könne daher gar nicht reflectirt

werden, bis der Magistrat dessen Grund überzeugend nachgewiesen habe, und bis dahin müsse es vielmehr bei der befohlenen Licitation dieses Gartenlandes verbleiben. Überdem berief sich das Königl. Consistorium auf den Visitations-Bescheid vom 6. Februar 1742, der sich speciell auf die Kirchen-Visitation, im Allgemeinen aber auf alle *pia corpora* bezieht. Nunmehr wurde die bei der Sache betheiligte Bürgerschaft unterm 4. April 1791 mit der Bitte vorstellig, es in Betreff des zum Hospital St. Georgii gelegten s. g. Glendlandes bei der alten Verfassung zu belassen. Die das Wort führenden vier Viertelsleute sagten in ihrer Vorstellung: Wir glauben, daß die Disposition des allegirten Visitationsbescheides so wenig unserm wohl erworbenen Rechte nachtheilig sein könne, als auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. Denn eines Theils ist bei der in Anno 1742 vorgewesenen Commission, auf deren Grund eben jener Bescheid erteilt worden, die hiesige Bürgerschaft weder zugezogen und mit ihren etwanigen Einwendungen gehört, als noch weniger ihr derselbe demnächst publicirt worden, er kann also in Ansehung unserer nicht als ein Gesetz angesehen, noch weniger aber daraus ein Grund hergenommen werden, uns eines wohl erworbenem Rechts verlustig zu erklären. Andern Theils schein aber auch die Disposition des Visitationsbescheides von 1742 auf den vorliegenden Fall gar nicht anwendbar zu sein, denn in selbigem sei nur verordnet, daß die zu den Hospitalern gehörigen Äcker, Wiesen und Gärten plus licitandi verpachtet werden sollen, keinesweges aber ist selbst in dem besondern Visitationsbescheide von dem Hospital St. Georgii vom 10. Februar 1742 vorgeschrieben, daß hierunter das Glendland mit begriffen sein solle, als welches so wenig zu den bemerkten Grundstücken, als vornehmlich in die Kategorie der Gärten zu stellen, denn diese letzteren sind gleich denen Privatis zugehörigen berechnet und liegen mit zwischen denselben, welches bei dem Glendlande nicht der Fall ist, als welches in kleinen Rücken ohne besondere Abtheilungen ein zusammenhängendes Stück Land bildet, dem in neuern Zeiten nur die Provisoren des Hospitals, die Benennung von Gartenland beigelegt haben. Der Bescheid zc. welcher die Bürgerschaft unterm 20. April 1791 erhielt, lautete am Schluß sehr ungnädig also: „Ihr werdet verwarnt, eüch in diese, eüch nicht, sondern den Magistrat als Patron betreffende Angelegenheit zu mischen, wenn ihr nicht gar als unbefugte, eüch eindringende Geschäftsträger und Querulanten erfunden und nach den deshalb emanirten Gesetzen bestrafet werden wollet“. Gleichzeitig erging an den Magistrat der erneuerte Befehl, nunmehr unverzüglich zur Licitation des Glendlandes zu schreiten, und das Licitations-Protokoll binnen 4 Wochen ohnerinnert einzusenden, „oder eüch selbst beizumessen, was wir für Maßregeln gegen eüer illegales Verfahren nehmen und verfügen werden“. Der Magistrat zeigte aber unterm 9. Juni 1791 an, daß er bei Ausführung des Consistorial-Befehls in der Bürgerschaft auf den entschiedensten Widerstand stoße, der sich, wie schon früher berichtet, darauf gründe, daß dem Hospital nicht das Eigenthum über das Glendland competire; die Bürgerschaft behaupte, das Hospital habe nur durch Observanz ein gewisses Anrecht erworben, darin bestehend, daß es einen bestimmten Canon vom Glendlande erhebe, und zwar nicht kraft eignen Rechts, sondern im Namen und im Auftrage der Bürgerschaft, welche sich seit länger als 100 Jahren im ungestörten Besiß des Grundstücks befinde, gegen Erlegung jenes Canons, und daß sie nicht des Willens sei, sich aus diesem, bis dahin unbestritten gewesenen, Besißrecht durch bloße Verfügungen und Dekrete verdrängen zu lassen. Sie würde es auf einen Proceß ankommen lassen, wenn man das seit undenklichen Zeiten bestehende, durch uraltes

Herkommen geheiligte Verhältniß aufheben, und an dessen Statt eine öffentliche Feilbietung des Glendlandes zum Meistgebot setzen sollte. Ein dieserhalb anzustrengender Proceß könne, nach seiner, des Magistrats, Überzeugung keinen glücklichen Ausgang, für das Hospital nehmen, wol aber werde dieses durch die unvermeidlich zu verwendenden Kosten in Schaden und Nachtheil gesetzt, daher der Magistrat, als Patron, zur Beschreitung des Rechtsweges seinen Consens versagen müsse. Notorisch ist es, so äußerten Bürgermeister und Rath, daß die Hospitalstiftung zum Besten der Bürgerschaft errichtet ist, und unterhalten wird, und daß also alles, was in Rücksicht dieses Grundsatzes geschieht, dem wahren Endzwecke der Foundation entspricht; es ist ferner actenkundig und nicht zu bestreiten, daß an der Benutzung des Glendlandes nur Prediger, Schullehrer, Wittwen und die ärmsten Leute der Bürgerschaft, welche keine eigenen Gärten haben, Antheil nehmen; es ist mithin die bisherige Verfahrensart bei Benutzung des Glendlandes dem Endzweck der Stiftung nicht entgegen, — ohne mit dieser Bemerkung dem Hospitale ein Eigenthumsrecht an demselben vindiciren zu wollen; — und nimmt man endlich darauf Rücksicht, daß der Vermögens = Zustand des Hospitals St. Georg von einer Beschaffenheit ist, daß man nicht nöthig hat, die Einkünfte desselben zum Nachtheil eines Andern zu vermehren, und daß, da der Canon nach dem Verhältniß der Benutzung des Landes nicht für gering erachtet werden kann, indem eine Quadratruthe beinahe mit 2 Gr. verzinst wird, so ist die Unbilligkeit sehr einleuchtend wenn man den Armen und Bedürftigen, die das Glendland benutzen, dasselbe entziehen und damit zu deren Nachtheil Wucher treiben will, zu geschweigen, daß es an sich schon eine Unbilligkeit involvirt, wenn man die Administratoren der Stiftung mit der Commune in Proceße und Weitläufigkeiten verwickelt, da doch dasjenige, was das Hospital besitzt, alles von der Freigebigkeit der Gemeinde und deren Glieder herrührt. Auf dieses Fundament all' der milden Stiftungen, die wir unter dem Namen Hospitäler kennen, legte der Magistrat mit Fug und Recht einen gewissen Nachdruck und wies damit indirect auf den Irrthum hin, der begangen wird, wenn man den Ursprung der Hospitäler in der Kirche sucht. Inzwischen war der General-Superintendent Göring am 1. Juni 1791 in Gollnow gewesen, um der Sache an Ort und Stelle auf den Grund zu gehen. Nach Stettin zurückgekehrt, hielt er dem Collegio Vortrag über den Ausgang seiner Visitation, in Folge dessen unterm 4. August 1791 an den Magistrat die Verfügung erging, daß es rücksichtlich der Benutzung des Glendlandes bei der zeitherigen Observanz verbleiben könne, es aber nothwendig sei, das Land zu vermessen und gehörig einzutheilen. Nach Jahresfrist berichteten Bürgermeister und Rath unterm 15. Juli 1792, daß es der befohlenen Vermessung des Glendlandes nicht bedürfe, da der dirigirende Provisor des St. Georgs-Hospitals einen Situationsplan davon aufgenommen habe, der für die bestehende Eintheilung der Gartenstücke die Grundlage bilde; und rücksichtlich dieser Vertheilung unter die betreffenden Nutznießer des Glendlandes sei niemals Unzufriedenheit geäußert, oder gar Beschwerde geführt worden. Worauf das Königl. Consistorium unterm 26. Juli 1792 den Magistrat dahin beschied, „daß es bei seiner Anzeige zu bewenden habe und bei der bisherigen Verfahrensart verbleiben könne“.

So wurde endlich nach zweijährigen Verhandlungen ein, an sich unbedeutender, Gegenstand erledigt, der aber, wie wir gesehen haben, in der damals kleinen Stadt G. mit kaum 2000 Einwohner, in den dabei betheiligten Kreisen der Bevölkerung eine große Aufregung hervorgebracht hatte, welche hätte vermieden werden können,

wenn weniger dem Wortlaut, als dem Geiste des Visitations-Bescheides von 1742 Rechnung getragen und den Auseinandersetzungen im ersten Berichte des Magistrats mehr Beachtung zugewendet worden wäre, als geschehen ist. Durch diesen Bericht stand es fest, wenn gleich es nicht durch Urkunde erwiesen werden konnte, daß die damals 76 Stücken Gartenland auf dem s. g. Glend dem Hospital St. Georg, oder dem demselben annectirten Gasthause vor dem Stargarder Thore, nicht eigenthümlich gehören, sondern vielmehr der Stadt Golnow; indessen hat der Magistrat, in seiner Eigenschaft als Stadtoberkeit, zugleich aber auch als Patron des Hospitals, zur Aufhellung dieser milden Stiftung davon dem Hospitale vor undenklichen Zeiten überwiesen, dergestalt, daß damals, 1790—1792, von 19 Rücken eine perpetuirliche und unveränderliche Pacht von 6 Gr., von 10 Enden $4\frac{1}{2}$ Gr., von 11 Enden $3\frac{1}{2}$ Gr., von 20 Enden 3 Gr. und von 15 Enden 2 Gr. erhoben wurde. Es hängt daher auch nicht von dem Hospitale, sondern vielmehr vom Magistrate ab, welchem Bürger sie zur Benutzung zugeeignet werden sollen. Die Ordnung, welche dabei befolgt wird, besteht darin, daß diejenigen Bürger, welche kein eigenes Gartenland haben, sich beim Magistrate melden, der alsdann so bald ein Rücken Land erledigt wird, ihn demjenigen Expectanten erteilt, der in der Reihe der Anmeldungen der älteste oder auch der bedürftigste ist; sobald aber ein Bürger ein eigenes Gartenland sich anderweitig erworben, muß er dasjenige, was ihm von den Gartenrücken des Glendlandes zugeeignet gewesen, sogleich wieder abtreten. Es ist also dies Einkommen, damals sub. Tit. VI. des Stats und der Rechnungen, zum Betrage von 12 Thlr. 9 Gr., als so hoch es sich eigentlich belaufen soll, eine stehende unveränderliche Einnahme des Hospitals, die nur dann verringert werden kann, wenn durch besondere hinzutretende Umstände etwa irgend Jemanden ein Gartenende im Glendlande unentgeltlich vom Magistrate angewiesen wird, woran jedoch nur allein die Predigerwitwen Anspruch haben.

In späterer Zeit ist, laut Verfügung des Magistrats vom 28. Februar 1830, ein Stück des Glendlandes dem damaligen Stadtchirurgus Uhrlandt behufs einer in der Thna zu errichtenden Badeanstalt verpachtet und dabei die Bedingung gestellt worden, daß nach der Thna ein breiter Steig, der allenfalls auch zum Fahrweg dienen könne, gelegt werden müsse. Die Badeanstalt, im Interesse des Publicums angelegt, wurde alljährlich im Frühjahr aufgeschlagen und im Herbst abgetragen. Ob sie noch besteht, ist zweifelhaft; man vergleiche die Angabe auf S. 544 unter der Rubrik Medicinal-Polizei.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, hatte der Magistrat eine lebhaft abneigend vor einem Rechtsstreite, der doch endlich angestrengt werden mußte, wenn die ursprüngliche Ansicht des Königl. Consistoriums in Bezug auf das Glendland hätte geltend gemacht werden sollen; diese Abneigung stützte sich, außer auf der juridischen Überzeugung, daß der Richter nur zu Gunsten der Stadt erkennen könne, auf einer Vorschrift des St. Georgen-Visitations-Bescheides vom 10. Februar 1742, woselbst es im Artikel VI. also heißt: Proceffe zwischen dem Präpositum und Patronum in Angelegenheiten, so die pia corpora tangiren, sollen nach aller Möglichkeit vermindert werden, und wenn ja solche von ein oder dem andern Theil angesponnen würden, sollen die Expensen darzu nicht aus dem Vermögen des pii corporis genommen, sondern aus jeden Theils eigenen Mitteln bezahlt werden, weilen durch die allergnädigst approbirte Visitationsbescheide denen vorfallenden Irrungen nicht nur möglichst vorgebeugt, sondern auch in Sachen derer piorum

corporum ohne alle Weitläufigkeiten verfahren und solche durch rechtliche und gegründete Bescheide auf einmal abgemacht werden müssen.“

Nach der, von dem Landmesser Belthasar im Jahre 1736 ausgeführten, Vermessung der städtischen Feldmark hat das Hospital St. Georgii in derselben an Grundstücken besessen: Ackerland I. Kl. 36.174, desgl. II. Kl. 60.50, desgl. III. Kl. 47.94, urbares Land überhaupt 144.138, Angerwiesen 7.50, bewachsenes Land 7.28, unbrauchbares Land 1.37, Feldbrücker 2.70, überhaupt 162 Mg. 143 Ruth.

Im Anfange des laufenden Jahrhunderts besaß das Hospital, nach Angaben im Etat für die Periode 1809—1814, muthmaßlich zufolge einer neuern Vermessung 223 Mg. 29 Ruth. davon waren ungefähr 38.56 Wiesen, welche gegen Geldpacht auf Zeit ausgethan waren; daß Ackerland begriff 184.153; davon waren 63.27 gegen Geld und 4.133 gegen Körner verzeit, und 116.173 gegen Körner, Roggen und Hafer vererbpachtet. Die Größe des Gartenlandes ist nicht nachgewiesen, d. h. derjenigen 5 Enden Gartenland, welche dem Hospital eigenthümlich gehören.

Das Hospital St. Georg hat außer dem Einkommen von den Grundstücken noch folgende Einnahmen: 1) Zinsen vom Kapitalvermögen. 2) An Einkaufsgeld muß jeder Hospitalit 19 Thlr. entrichten, außerdem an Sterbe- und Wartegeld 12 Thlr. erlegen, womit es aber, wie bereits bei dem Hospital Spiritus Sancti angeführt, gehalten wird. 3) Auch die Erbschichtung hat gleiche Einrichtung wie bei dem Hospital St. Sp. Übrigens steht das Hospital St. Georg in Verbindung mit dem s. g. Armen- oder Gasthause, welches vor dem Stargarder Thore in der Nähe des Glendlandes belegen ist, und ohne Zweifel vor Zeiten eine selbstständige Anstalt, ein Glendenhaus, gewesen ist. Das Gasthaus, in welchem ein s. g. Armenvater die Aufsicht führt, hat die Einrichtung, daß darin 6 Knaben als Currendaner aufgenommen werden, ferner außer des Armenvaters Ehegenossin, 3 Frauen, welche 11 Personen die s. g. Currende ausmachen. Die Knaben gehen des Sonntags nach der Hauptpredigt in der Stadt umher und singen vor den Häusern Kirchenlieder u. d., wobei der Armenvater in einer Büchse die Geldspenden, die Frauen aber in einem Korbe Brod sammeln, was ihnen milde Hände reichen. Hernach wird dasselbe insgesammt sogleich unter sie vertheilt, ohne daß darüber weiter eine Rechnung geführt wird. Die Currendaner haben übrigens in dem Armen- oder Gasthause keine Wohnung; dagegen hat jede der vorgedachten armen Frauen in demselben ihren Aufenthalt. Im Hause selbst sind 4 Stuben, davon eine vom Armenvater, die 3 anderen von den Currende-Frauen oder sonstigen Armen bewohnt werden. Der Nachlaß der im Gasthause verstorbenen Bewohner desselben fällt an das Hospital. Zur Aufnahme ins Gasthaus wird kein Einkaufsgeld entrichtet. Auch diese Anstalt steht unter dem Patronat und der Aufsicht des Magistrats, welcher sich mit dem Superintendenten über die aufzunehmenden Personen verständigt.

Die Ausgaben des Hospitals waren bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts folgende: 1) An Besoldungen: dem Präpositus $8\frac{2}{3}$ Thlr., dem Diaconus $9\frac{1}{2}$ Thlr., dem dirigirenden Provisor, dem administrirenden und dem Stifts-Sekretair jedem 4 Thlr., dem Rector 4 Thlr., dem Subrector 2 Thlr., dem Baccalaureus 9 Thlr. — 2) An Pröven. Stiftungsmäßig sollten in das Hospital 8 Personen, welche Bürger in Golnow gewesen, aufgenommen werden. Jeder Hospitalit erhielt baar 5 Thlr. und an Korn 2 Sch. Roggen und $2\frac{1}{2}$ Sch. Hafer. Außerdem hatten die Wittwen der hiesigen Prediger eine Pröve zu genießen,

welche von Altersher 2 Thlr. 19 Gr. 8 Pf. betrug, jedoch fand auch, wenn besondere Umstände es erheischten, eine Zulage bei selbigen Statt, die der Magistrat als Patron des Hospitals zubilligte und hiernächst vom Königl. Consistorium bestätigt ward. Den Armen im Gasthause wurde vom Hospitale jährlich 1 Thlr. gereicht, der unter sie insgesammt zur Vertheilung kam, jedoch hatten daran nur diejenigen Antheil, die in der Currende gingen, nebst des Armenvaters Frau. — Die Armenkasse der Stadt erhielt vom Hospitale jährlich 20 Thlr. — 4) An Deputaten verabreichte dasselbe: an jede Predigerwitwe 2 Sch. Roggen und 12 Mz. Hafer; der Provisor administrans erhielt 6 Sch. Roggen und 9 Sch. Hafer; die Armen im Gasthause 5 Sch. Roggen, der Rathsdienner und der Balgentreter je 1 Sch. Roggen. — 5) Die Gebäude, welche von demselben unterhalten werden müssen, sind das Hospital selbst und das Gasthaus, zu deren Bau und Reparaturen das Holz frei aus der Stadtheide gegeben wird.

Das Hospitalgebäude enthält außer den 4 Stuben noch 4 Kammern und ist 60 Fuß lang, 26 Fuß tief in 9 Gebind verbunden. Im Jahre 1795 zeigte sich die Nothwendigkeit einer gründlichen Reparatur dieses Gebäudes. Der Magistrat ließ durch den Landbaumeister Meyer die Kosten des Reparaturbaues veranschlagen welche 970 Thlr. 5 Gr. 10 Pf. betragen. Mittelft Verfügung vom 26. November 1795 genehmigte das Consistorium den Bau, jedoch nur mit dem Befehl, die Reparatur unter Aufsicht des Provisors Bethke tüchtig und genau dem Anschlag gemäß anzufertigen zu lassen, wobei ihm bei Strafe die Bezahlung ex propriis angedeutet wurde, den Anschlag schlechterdings nicht zu überschreiten. Sollten sich während der angefangenen Reparatur wirklich solche Umstände hervorthun, die noch größere Ausgaben nothbringlich machten, so habe der Magistrat unausbleiblich sogleich davon zu berichten, damit darüber verfügt werden könne, keineswegs aber, ohne diese Pflicht beobachtet zu haben, sich hinterher mit einer solchen Angabe zu melden.“ Diese Verfügung wird hier eingeschaltet, um als Beispiel zu dienen von dem Tone, die die Aufsichtsbehörden damaliger Zeit in ihren Erlassen den Stadtobrigkeiten gegenüber anschlugen. Nach dem strengen Regiment, welches Friedrich Wilhelm I. eingeführt hatte, sprachen die Behörden nur im Namen des Königs, der da autokratisch befiehlt und an seine Befehle Drohungen knüpft. Wol mochte das Pommersche Consistorium böse Erfahrungen darin gemacht haben, daß Bauanschläge bei der Ausführung der Bauten weit überschritten wurden; dieses Mal aber täuschte es sich; denn als Landbaumeister Meyer den auf Rechnung ausgeführten Reparaturbau des St. Georgen-Hospitals am 28. August 1797 revidirt und gefunden hatte, daß derselbe vollkommen und gut ausgeführt worden, ergab sich, daß der administrirende Provisor Bethke es sich äußerst angelegen sein lassen, auf alle Art und Weise da, wo es ohne Nachtheil für die Wichtigkeit der Arbeit angänglich gewesen, Ersparungen zu machen, indem es sich bei der Ausführung zeigte, daß noch manche Baustücke brauchbar waren und auch bei Anschaffung der Materialien und bei den Arbeitslöhnen weniger Ausgaben zu machen nöthig gewesen, als der Voranschlag nachgewiesen hatte. Die Ersparungen beliefen sich auf die beträchtliche Summe von Thlr. 228. 4. 6 Pf., was denn auch das Consistorium veranlaßte, dem Magistrate und dem Hospitals-Provisor Bethke mittelst Verfügung vom 21. September 1797 sein Wohlgefallen zu erkennen zu geben. Bemerket sei hier noch, daß der Landbaumeister Meyer schon unterm 16. Juli 1793 pflichtmäßig einberichtet hatte, daß ein Neubau des Hospitals erforderlich sei, wozu er den Anschlag auf

Höhe von Thlr. 2750. 7. 8 Pf. berechnet, übergab. Die Ausführung des Reübaus mußte aber wegen Mangels an Fonds unterbleiben.

Als im Jahre 1797 die Verbesserung der Salarien der Hospitalbedienten wiederholt in Anregung gebracht wurde, befürwortete der Magistrat auch die Erhöhung der Pröben. In dem Consistorial-Beschluß vom 11. Januar 1798 wurde Folgendes festgesetzt: Die in der Hauptrechnung unter Tit. V. der Ausgabe stehenden Pröben der Hospitaliten, excl. der Präpositen-Wittve Sormann, welche schon anderswo bedacht worden, sind 7. Jede wird, wie bei St. Spiritus, mit 2 Thlr. jährlich verbessert, macht 14 Thlr. Die Wittve des dirigirenden Provisors Titz gelangt nach dem Antrage des Magistrats zu einer Pröbe, jedoch nur in barem Gelde mit 10 Thlr. 6 Gr. Die 5 Armen in dem, mit dem St. Georgs-Hospital verbundenen Gasthause zum Glend erhalten jeder 2 Thlr. Zulage, macht 10 Thlr. Überhaupt Verbesserung der Pröben 34 Thlr. 6 Gr. Die Zulage der Salaristen beträgt 50 Thlr.; davon bekommt der Präpositus 10 Thlr., der dirigirende Provisor 10 Thlr., der administrirende 14 Thlr. Der Diaconus 2 Thlr., der Rector, Subrector, Baccalaureus und der Rathszugleich Stiftsdiener je 1 Thlr. Die an die Consistorialkasse zu entrichtenden Gebühren sind von gleicher Höhe, wie bei St. Spiritus, excl. der Kanzlei-Gebühren, welche bei St. Georg 14 Gr. betragen. Die Zulagen wurden auch bei diesem Hospitale vom 1. Januar 1797 an gerechnet bewilligt.

Über den Zustand des St. Georgen-Hospitals in der ersten Zeit des 19. Jahrhunderts gibt der Etat für die Periode von 1809—1814 Auskunft, wie folgt: —

Einnahme. — Tit. I. Zinsen von 2600 Thlr. Kapital Thlr. 108. 6 Gr. Die Kapitalien sind, mit Ausnahme einer Bank-Obligation über 100 Thlr., sämtlich hypothekarisch bestätigt. — Tit. II. An Acker-, Wiesen- und Garten-Pacht Thlr. 136. 11 Gr. — Tit. III. An Gartenland-Pächte, d. i. vom Glendlande, in 78 Stücken Thlr. 12. 12. 6 Pf. — Tit. IV. Für verkaufte Korn laut des dem Geld-Stat beigefügten Getreide-Stat: 77 Sch. 1 Ms. Roggen à Thlr. 1. 13 8 Pf. und 77 Sch. 10 Ms. Hafer à 14 Gr. macht zusammen Thlr. 166. 5. 5 Pf. — Tit. V. An Einkaufsgeld Thlr. 22. 4 Gr. — Tit. VII. An Auskaufs-, Sterbegeld und Nachlaß Thlr. 38. 20. 11 Pf. — Tit. VIII. An Geschenken: Vacat. — Tit. XX. Insgemein: Vacat. — Summa der Einnahme Thlr. 484. 11. 10 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. An Besoldungen Thlr. 97. 16 Gr. Davon erhält der Superintendent Lehmann, incl. der 1798 bewilligten Zulage, Thlr. 18. 16 Gr., und zu Schreibmaterialien 16 Gr. — Der Provisor dirig. Senator Ewald 14 Thlr.; dessen Accidentien bestehen in 1 Thlr. bei Reception eines Vöhlen und 1 Thlr. beim Absterben desselben; seine übrigen Einkünfte stehen im Rämmerei-Stat. — Der Provisor adm. Bethke 18 Thlr. und für Schreibmaterialien 3 Thlr., laut Getreide-Stat hat derselbe 6 Sch. Roggen und 9 Sch. Hafer. — Der Stifts-Sekretair, Bürgermeister Dallmer 14 Thlr.; (seine übrigen Einkünfte sind im Etat der Catharinenkirche incl. dieser 14 Thlr. auf Thlr. 116. 11 Gr. angegeben, seine Einkünfte als Bürgermeister stehen im Rämmerei-Stat.) — Der Diaconus Sormann Thlr. 11. 8 Gr. — Der Schulrector Jädicke 4 Thlr. — Der Subrector Publiß 3 Thlr. — Der Baccalaureus Uckley 10 Thlr. — Der Rathszdiener fürs Einfordern der Einnahme-Reste 1 Thlr. und 1 Sch. Roggen. — Der Balgentreter hat 1 Sch. Roggen zu empfangen.

Tit. II. An Pröben, im Ganzen Thlr. 90. 1. 8 Pf. Die Wittve des

Probst Sormann bezieht Thlr. 12. 19. 8 Pf. und 2 Sch. Roggen, 12 Mß. Hafer (f. Etat von St. Spiritus). Die Wittve des Prov. dir. Tiz hat Thlr. 10. 6 Gr. Es sind 7 Hospitaliten mit 4 Doppelproben a 14 Thlr. und 4 Sch. Roggen, 5 Sch. Hafer, nebst freier Wohnung. Die 5 Armen im Gasthause zum Glend haben 11 Thlr. und 5 Sch. Roggen.

Tit. III. Bauten und Reparaturen Thlr. 65. 3. 9 Pf. — Tit. IV. Prozeß-, Gerichtskosten, Stempelpapier, Postgeld Thlr. 14. 7. 7 Pf. Darunter sind die Revisions- u. Gebühren mit Thlr. 8. 14 Gr. fixirt. — Tit. V. An Passivis. Unter diesem Titel werden die von den Hospitaliten Tit. VI. vereinnahmten und zum Kapitalsfonds geschlagenen Sterbegelder verausgabt, und diese betragen nach der Fraction 12 Thlr. — Tit. VI. Zur Stadtarmenkasse 20 Thlr. — Tit. VII. Insgemein Thlr. 18. 17. 4 Pf., darunter fixirt: 1 Thlr. 14 Gr. fürs Einbinden der Rechnung in 2 Exempl. und der Beläge, und 2 Thlr. 16 Gr. für den Schornsteinfeger. — Summa der Ausgabe Thlr. 317. 22. 4 Pf.
Überschuß der Einnahme " 166. 13. 6 "

Getreide Etat. — Erbpacht	106 Sch. 9 Mß. Roggen,	105 Sch. 14 Mß. Hafer.
Zeitpacht	1 " 8 " " 1 " 8 " "	
Summa Einnahme	108 Sch. 1 Mß. Roggen,	107 Sch. 6 Mß. Hafer.
Davon ab die Ausgabe mit	31 " — " " 29 " 12 " "	

bleibt zum Verkauf 77 Sch. 1 Mß. Roggen, 77 Sch. 10 Mß. Hafer davon der Ertrag im Geld-Etat vereinnahmt ist. Die Zahl der Erbpächter der in der Stadtfeldmark belegenen Hospitalländereien beträgt 20, die der Zeitpächter 2. Die einzelnen Ausgabe-Posten sind im Geld-Etat nachgewiesen.

Im Jahre 1793 erhielt der Consistorialrath Langner zu Jansenitz — den wir in der Geschichte der Stadt Stargard kennen gelernt haben (L.-B. II. Th. Bd. IV., S. 770) — von dem damaligen königl. Consistorium vom Pommeren den Auftrag, eine Visitation auch der Gollnowischen Kirche und beider Hospitäler vorzunehmen. Im Griffe seiner Zeit fand derselbe es rathsamer, wenn die, diesen frommen Stiftungen zugehörigen bedeutenden Ländereien, welche bisher in Zeitpacht ausgethan wurden, vererbpachtet würden. Es war der Versuch mit einer Licitation gemacht, deren Erfolg alle Erwartungen übertraf, indem die hiesigen Bürger Gebote machten, welche bei manchen Grundstücken beinahe dem ganzen Körner-Gewinn gleich kamen. Es wurden darauf, noch im Herbst des genannten Jahres die Erbzins-Verträge auszufertigt, und die Sache ging so lange ziemlich gut, als diese Erbpachtstücke noch in den Händen der ersten Besitzer waren, welche den Nachtheil bei Bewirthschaftung der Hospital-Grundstücke durch die Vortheile von ihren eigenthümlichen Landungen zu decken im Stande waren; als aber die Theilung des Gesamt-Vermögens bei Vererbungen eintrat, äußerte sich der Nachtheil dieser ganz unverhältnißmäßig hohen Verpachtung sofort, indem junge Anfänger, denen vielleicht bloß das Erbpachtland als Erbtheil zugefallen war, die Pacht nicht erschwingen konnten. So standen noch an Neften bis ult. December 1814, die Naturalpächte zu Gelde gerechnet, bei dem Hospital Spiritus Sancti Thlr. 820. 16. 2 Pf. und bei dem Hospital St. Georgi Thlr. 314. 18. 6 Pf. aus. So klagte einer der Erbpächter, ein Akerbürger, Namens Michael Schalenz, daß ihm bei der Auseinandersetzung mit seinem Vater und seinen zwei Geschwistern die Hospital-Parcele zu Theil geworden, für welche nach dem Erbpachtvertrage von 1793 an Pacht 11 Scheff. 5 Mß. Roggen und eben soviel Hafer erlegt werden mußten, die zu beschaffen eine reine Unmöglichkeit sei. In zwei,

an die Königl. Regierung gerichteten, Vorstellungen vom 29. Januar und 16. März 1816 bat er dringend, den Magistrat zu vermögen, daß ihm das Hospitalland, welches ihn an den Bettelstab bringen werde, abgenommen und anderweitig verpachtet werde. Der Magistrat zur Äußerung über dieses Gesuch veranlaßt, berichtete unterm 27. März 1816, daß der Bittsteller nicht allein, sondern die Menge der übrigen Erbpächter, welche sich mit ihm in gleicher Lage befinden, zu verschiedenen Malen um Abnahme der Erbpachtländereien gebeten hätte, es entspringe aber aus der Natur der Erbverpachtung, daß eine solche Zurücknahme nicht eher Statt finden könne, als bis in dem übrigen Vermögen der Erbpächter ein *objectum executionis* nicht mehr vorhanden sei. So hart auch diese Maasregel allerdings sei, so würde doch die erste Gewährung einer Zurückgabe das Signal für alle übrigen Erbpächter sein, ein Gleiches zu verlangen, und der Ausfall würde für die Stiftungen äußerst bedeutend sein, da die Summe der Erbpächte, welche in Körnern entrichtet werden, bei dem —

Hospital Spiritus Sancti	88 $\frac{1}{2}$ Sch.	Roggen und	88 $\frac{1}{2}$ Sch.	Hafer
" St. Georgii	106 $\frac{1}{2}$ "	" "	106 $\frac{1}{2}$ "	"

beträgt, welche bei einer Zurücknahme und anderweitigen Verpachtung sich leicht um die Hälfte mindern könnten. So sehr nun auch der größte Theil der zeitigen Besitzer des Erbpachtlandes zu bebauern sei, so rechtfertige doch keine gesetzliche Bestimmung die Gewährung ihres Gesuchs und darum müsse Magistrat, als Patron der Stiftungen, demselben widersprechen. Was insonderheit das Gesuch des Schälensz betreffe, so habe Magistrat das Ackerstück desselben durch die Ökonomie-Deputation untersuchen lassen, und diese habe die Erklärung abgegeben, daß gedachte Parcele 10-11 Sch. Roggen Einfall habe und das 4te Korn tragen könne. Da nun dieselbe den oben nachgewiesenen Natural-Canon gibt, so würde nach Abzug von 1 Korn zur Saat und 2 Körner Pacht noch 1 Korn für den 2c. Schälensz bleiben, welches er aber deshalb nicht gewinnt, weil er das Ackerstück in schlechter Kultur hält. Auf Grund dieses Magistrats-Berichts wurde das Gesuch des Bittstellers unterm 10. April 1816 als durchaus unstatthaft ab- und derselbe angewiesen, die Königliche Regierung mit ferneren Anträgen in dieser Sache nicht weiter zu behelligen."

Verhältniß der Stadtverordneten zur Verwaltung der Hospitäler. — In dem Berichte vom 14. Mai 1824 hatte der Magistrat um Entscheidung über die von den Stadtverordneten sich erlaubte willkürliche Bestimmung des Zinsfußes von ausgeliehenen Kapitalien eines der beiden Hospitäler gebeten. Die Königl. Regierung verfügte hierauf unterm 13. Juli 1824 was folgt: — „Die Hospitäler stehen allein unter dem Armen- Directorium nach §. 179 der St.-D. Dieses letztere, und nicht die St.-B. Versammlung als solche kann entscheiden, ob ein Kapital ausgenommen, gekündigt oder anderweitig ausgeliehen und zu welchem Zinsfuß untergebracht werden soll. Die St.-B. sind nur befugt, die Administration des Armen-Directoriums zu prüfen und die Rechnungen desselben zu revidiren. Die St.-B. sind daher hier über die Gränzen ihrer Befugnisse hinaus getreten, wenn sie sich die Entscheidung darüber anmaßen, ob ein dem Hospital gehörendes Kapital zu einem von ihnen bestimmten Procentsatz ausgeliehen werden soll. Der Magistrat hat die St.-B. hiernach zu belehren und selbigen ihre unbefugte Einmischung in der Sache anschaulich zu machen.“

Gegen diese Entscheidung remonstrirten die St.-B. in einer Vorstellung vom 19. November 1824. Der Inhalt der Entscheidung beweiset, so sagten sie, daß sie auf einen Bericht des Magistrats: „wir hätten uns einer unbefugten Einmischung erlaubt“, erfolgt ist. Wäre dies nicht falsch, würden wir beruhigt sein. Allein nach unseren Acten sind über — 1) Anleihen aus den Kassen der Hospitäler und der Armentasse; 2) Besetzungen der Probenerstellen und die zu verabreichenden Unterstützungen aus den Hospitälern, 3) Überlassungen der Hospitalländereien in Erb- und Zeitpacht, so wie die Vertheilung des Glendlandes; 4) Verkäufe der Getreidebestände der Hospitäler, — vom Magistrate unsere Erklärungen eingeholt worden. Auch im vorliegenden Falle, den Zinsfuß eines eingetragenen Kapitals des Hospitals Spiritus Sancti betreffend, ist unsere Erklärung erfordert worden. Wir gaben diese nach unserer Überzeugung ab, und wenn sie von der des Magistrats abwich, so durfte ihn dies nicht veranlassen, wegen „unbefugter Einmischung“, sondern nur wegen Verschiedenheit der Meinungen Entscheidung einzuholen. Nach der Stiftungs-Urkunde sind die hiesigen Hospitäler Eigenthum der Stadtgemeinde*), zu deren Gebäuden wir auch das benöthigte Bau- und Reparaturholz stets frei aus unserer Forst hergegeben haben, auch hat die hiesige Ortsbehörde das Patronatsrecht. Und an deren Wohlfahrt nimmt, nach der Foundation ebenfalls nur die hiesige Stadtgemeinde Theil. Es gehören diese Hospitäler also unstreitig zu denjenigen Anstalten und Stiftungen, welche die §§. 55 und 183 der St.-O. unter die Aufsicht und Controle der Stadtgemeinde gestellt hat. Ob wir nun ferner von aller Einmischung in die Hospital-Verwaltung ausgeschlossen werden dürfen, davon können wir uns, nach dem eben Gesagten nicht überzeugen, bitten vielmehr darüber um Entscheidung. Am allerwenigsten dürfte der §. 179 l. c. soweit ausgedehnt werden, daß das Armen-Directorium, unabhängig vom Magistrat, zu verwalten und zu verfügen habe.

Die Königl. Regierung eröffnete den St.-B. unterm 26. Januar 1825, indem sie bei der Verfügung vom 13. Juli v. J. stehen blieb, daß die St.-B. statt über den concreten Fall eine Erklärung abzugeben, wozu dieselben laut §. 183 der St.-O. allerdings befugt seien, förmlich den Beschluß gefaßt hätten, dem Schlächtermeister L. das von ihm durch Cession übernommene Kapital des Hospitals Spiritus Sancti zu 4½ Prct. zu belassen. An diesen Beschluß habe Magistrat nicht gebunden sein können, einmal, weil ein solcher Beschluß gar nicht innerhalb der Grenzen der den St.-B. zustehenden Befugnisse lag, und zweitens, weil er dem Interesse des Hospitals nicht entsprach, indem er die Einkünfte desselben schmälerte, und endlich, weil selbst nach den früheren Erklärungen der St.-B. alle übrigen Kapitalien des Hospitals bereits zu 5 Prct. ausgeliehen waren, also gar kein Grund vorlag, warum in dem einzelnen Falle ein Kapital von 500 Thlr. zu niedrigeren Zinsen, als bisher üblich gewesen, ausgeliehen werden sollte. Deshalb konnte die Entscheidung vom 13. Juli

*) Eine Stiftungs-Urkunde ist bekanntlich nicht vorhanden; indessen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Hospitäler auch in Gollnow, bald nachdem Bredeheide Stadtrecht erhalten, von der politischen Gemeinde, nicht von der Kirche, errichtet und mit Gütern ausgestattet worden sind, wobei sich Bürger und in der Stadt angeessene Ritter, als individuelle Wohlthäter, theilhaft haben, wie das Beispiel der Suave und Dunker, 1344, zeigt. Es ist überhaupt zweifelhaft, ob Wohlthätigkeits-Anstalten, wie es die Hospitäler sind, jemals auf Stiftungsbriefe gegründet worden; unsere Vorältern fingen eine Sache klein an, und wenn diese Bestand erhalten hatte, gaben sie ihr eine Ordnung oder ein Statut, nach dem sie verwaltet werden sollte.

v. J. nur gegen den verfassungswidrigen Beschluß der St.-V. ausfallen. Wenn die St.-V. noch anführten, daß die Hospitäler, als der Stadt zugehörige Stiftungen, nach §. 55 der St.-D. mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeine stehen, so ist dies insofern richtig, als sie nicht unter der Aufsicht der Staatsbehörden stehen. Aber eben deshalb muß ihre Verwaltung sich ganz innerhalb der durch die St.-D. vorgeschriebenen Gränzen bewegen, und steht es der St.-V. Versammlung als solcher nicht zu, hierunter willkürliche Abänderungen sich zu erlauben, und ihr Aufsichtsrecht über die gesetzlichen Schranken hinaus ausdehnen zu wollen. Indem nun die Verfügung vom 13. Juli 1824 die St.-V. in die gesetzlichen Schranken zurückweist, muß es bei derselben auch sein Bewenden behalten.

Die St.-V. von Golnow haben in früheren Zeiten es gleichsam — geliebt, in städtischen Verwaltungs-Angelegenheiten sehr oft einer Ansicht zu sein, welche der des Magistrats diametral entgegengesetzt war, woraus Irrungen entsprungen sind, die dem Gemeinwohl eben nicht zuträglich sein konnten. Auch in Hospital-Angelegenheiten haben sie, wie aus dem vorstehend geschilderten Falle hervorgeht, ihren Widerspruch geltend zu machen gesucht, was auch schon ein Mal im Jahre 1817 der Fall gewesen war. Mögten die St.-V. durch die Zurechtweisung der Königl. Regierung verstimmt sein oder nicht, genug, sie reichten noch in demselben Jahre 1825 eine Reihe von Beschwerden wider den Magistrat, die Verwaltung der Hospitäler betreffend, ein, die aber so allgemein, ja man kann sagen, so confus abgefaßt waren, daß daraus der eigentliche Gegenstand der Beschwerden gar nicht entnommen werden konnte. Soweit es möglich war, die Gegenstände zu errathen, zerfielen die einzelnen Beschwerdepunkte in Nichts, so daß die Königl. Regierung sich veranlaßt sah, den St.-V. durch die Verfügung vom 24. October 1825 zu eröffnen, daß wenn sie nicht andere Thatfachen in verständlicherer Sprache vorzutragen vermögten, zu ihren Beschwerden kein Grund gewesen sei, am allerwenigsten ihrem Antrage, den Magistrat zurechtzuweisen, Folge gegeben werden könne.

Wie aus vorigen Mittheilungen bekannt, bekleidet der Bürgermeister das Amt eines Provisor dirigens bei St. Georg, und das eines Stifts-Secretarius bei beiden Hospitälern, und bezog für seine Mühewaltungen aus Hospitalmitteln ein Fixum, dessen ursprünglicher Betrag vom Consistorium im Jahre 1798 nicht unwesentlich erhöht wurde. Im Jahre 1826 wurde Maaß zum Bürgermeister gewählt, demselben aber in dem Wahl-Protokoll, unter den ihm verheißenen Emolumenten die Einkünfte, welche seine Vorgänger in officio aus den Hospitalkassen bezogen hatten, nicht zugesichert, was der neue Bürgermeister durch Unterschrift des Wahl-Protokolls anerkannt hatte. Nichts desto weniger machte er, bald nach seinem Amtsantritte, in einer Vorstellung vom 22. December 1826, Anspruch auf jene Hospital-Emolumente, woraus sich ein mehrjähriger Schriftwechsel entspann, der damit endigte, daß die Stadtverordneten am 22. Juni 1829 erklärten, dem Bürgermeister Maaß mit Rücksicht auf seine Bestallung, aus Hospitalmitteln nichts bewilligen zu können, und sie der Meinung seien, denselben für seine Mühewaltungen bei den Hospitälern durch eine Gehaltzulage von 50 Thlr. jährlich, welche ihm vom 1. October 1827 ab bewilligt worden sei, vollkommen entschädigt zu haben. So ist denn die Remuneration für den dirigirenden Provisor bei St. Georg und für den Stifts-Secretair der beiden Hospitäler seit 1827 im Etat der milden Stiftungen gelöst.

Demnächst gab die Königl. Regierung dem Magistrate durch Verfügung vom 13. Januar 1831 zu erkennen, daß es im Allgemeinen angemessen erscheine, darauf

zu halten, daß bei vorkommender günstiger Gelegenheit, wie es schon mit der Bürgermeisterstelle geschehen, die Gehalte und Accidenzien aller Provisoren der Hospitäler einzuziehen, und dieselben, insofern sie besoldete Magistrats-Mitglieder sind, durch höheres Gehalt zu entschädigen, insofern es Bürgerdeputirte sind, aber die Geschäfte durch sie, nach §. 177 der St.-O. unentgeltlich verwalten zu lassen. — Wünschenswerth ist es auch, daß die Hospitäler von dem Tribut befreit werden, den sie der Kirche und der Schule zu leisten haben, damit ihre Mittel ausschließlich für den Zweck Verwendung finden, den die Vorältern bei Einrichtung dieser milden Stiftungen im Auge gehabt: Unterstützung altersschwacher und schuldlos verarmter Mitbürger und deren Frauen, bezw. Wittwen, die während ihres arbeitsamen Lebens die Lasten und Drangsale der Gemeinde redlich mitgetragen haben.

Was die Aufnahme der Hospitaliten betrifft, so erfolgt dieselbe in beide Hospitäler auf Grund einer Expectantenliste durch die Wahl des Armen-Directoriums, und zwar vermittelt Kugelung. Die Wahlprotokolle werden dem Magistrate vorgelegt zur Bestätigung der getroffenen Wahl. Das Armen-Directorium besteht, unter dem Vorsitz des Magistrats-Dirigenten, aus den beiden Ortsgeistlichen, Pfarrer (Superintendent) und Diaconus, dem Provisor dirigens, dem Provisor administrans, und acht Armendeputirten aus der Bürgerschaft, bezw. der Stadtverordneten-Versammlung. Vor jeder Wahl werden die Verhältnisse der einzelnen Expectanten möglichst genau gegen einander abgewogen, dann Einige derselben auf eine engere Wahlliste gebracht und unter diesen durch Kugelung derjenige gewählt, welcher die Mehrheit der Stimmen unter den übrigen auf der Wahl stehenden erhält. Bedürftigkeit, christlicher Wandel und Würdigkeit sind, nach dem Visitationsbescheide von 1742 und der Instruction von 1745, entscheidende Momente bei der Wahl; — in neuester Zeit ist aber noch ein anderes, der Humanität fremdartiges Moment hinzugekommen, nämlich — die Confession! Es war im Jahre 1866 als ein früherer Ackerbürger, Daniel A. mit Namen, sich um Verleihung einer vacant gewordenen Probe im Hospital Spiritus Sancti bewarb, nachdem er, nebst seiner Ehefrau, bereits seit längerer Zeit in der Expectantenliste aufgeführt war. Sein Antrag beim Armen-Directorium schien der Gewährung gesichert zu sein, indem von zehn, bei der Wahlhandlung anwesenden Mitgliedern acht für ihn gestimmt hatten, bis zwei Mitglieder mit einem entschiedenen Widerspruch gegen die Wahl aufgetreten waren, — weil der Bittsteller seiner Confession nach ein Genosse der alt-lutherschen Dissidenten-Gemeinde war. Der Abgewiesene, ein alter freiwilliger Krieger von Anno 1814–15, führte bei der Königl. Regierung Beschwerde, welche von dem Prediger der gedachten Gemeinde zu Stettin, Christian Ludwig Moriz Odebrecht*) dahin befürwortet wurde, daß er den Daniel A. seit 20 Jahren als einen friedliebenden, fleißigen und frommen Mann kenne, der bei seinen Mitbürgern überall in großer Achtung stehe; daß derselbe völlig verarmt sei und durch den großen Scheinbrand in Gelnow im Jahre 1865 seine letzte Habe an einer kleinen Scheune und verschiedenen Ackergeräthschaften und Bodenerzeugnissen eingebüßt habe, worauf ihm durch seine, Odebrecht's, Vermittelung, vermöge einer Sammlung in der ganzen Gemeinde, die nothwendigsten Subsistenzmittel verschafft worden; so wie endlich, daß der confessionelle Widerspruch der Gelnower Pastoren um so hinfälliger sei, als die ursprüngliche Stiftung des Hospitals St. Spiritus der lutherschen Kirche und keinesweges der reformirten, oder gar einer damals unbekanntem unirten

*) Über dessen Stellung in der Odebrecht'schen Familie vergl. P.-B. IV. Th. Bd. I., 891.

Landeskirche bestimmt war,*) und aus dieser urkundlichen Bestimmung in einem ganz analogen Falle vor etlichen Jahren eine günstige Entscheidung der Königl. Regierung für ein altes Bürgerpaar lutherscher Confession — (d. h. der Dissidenten-Gemeinde) — in Pasewalk hervorgegangen sei. Der Magistrat zum Bericht aufgefordert, erstattete denselben unterm 6. September 1866. Er erklärte: es sei allerdings richtig, daß die Ackerbürger A. 'schen Eheleute als Expectanten für das Heil. Geist-Hospital notirt seien, aber nicht, daß deren Wahl zur Aufnahme in dasselbe durch Einspruch der beiden geistlichen Mitglieder des Armen-Directoriums eine Beschränkung erlitten habe. Zur Besetzung der beiden erledigten Pröbenerstellen — einer doppelten und einer einfachen — seien andere, ältere, Expectanten rechtsverbindlich gewählt und vom Magistrate bestätigt worden. Wäre aber auch die Wahl auf die A. 'schen Eheleute endgültig gefallen, so würde Magistrat dennoch Bedenken getragen haben, diese Wahl zu bestätigen, und zwar deshalb, weil dieselben, als außerhalb der Landeskirche stehend, die Befolgung der Vorschriften der Hausordnung illusorisch machen würden. Sämmtliche Pröbener müssen nämlich u. a. nach §. III. der Instruction vom 26. October 1745 Morgens und Abends der Betstunde, insofern sie nicht durch Krankheit oder andere erhebliche Hindernisse abgehalten werden, und zwar bei Strafe, anwohnen, die für das Hospital bestimmten Lieder mitzingen und die zur Erbauung gehaltene Vorlesung andächtig mit anhören. Es dürfen nach §. XVI., No. 4 der Instruction keine andern Bücher zum Vorlesen gebraucht werden, als die im §. III. bestimmten (nämlich die heil. Schrift und Johann Arnds wahres Christenthum). Außerdem muß aber nach §. XI. besonders dahin gewirkt werden, daß unter den Pröbenern in keinerlei Weise Mißhelligkeiten entstehen. Wie sehr man auch geneigt sein mag, die Lehre der lutherschen Gemeinde zu ehren, so ist dieselbe doch nur eine von der Staatsgewalt geduldete Religionsgesellschaft. Mit welchem Rechte, wenn die Ansicht des Predigers Oebrecht zur Geltung käme, würde ein Mitglied der s. g. freien Gemeinde ausgeschlossen werden können? Wollte man an der für die Pröbener der Hospitäler bestimmten Instruction und der religiösen Grundlage derselben lockern, und Personen aufnehmen, die diese Grundsätze nicht theilen, was unbestritten bei der confessionellen Verschiedenheit eintritt, wie können da Mißhelligkeiten und Zänkereien ausbleiben! Gerade die ungetheilte Confession sämmtlicher Pröbener vermag es, ein innigeres Band zu befestigen und die Einigkeit zu heben. Es hat der Stifter dieses Instituts zwar eine abweichende Lehre von der allgemeinen Landeskirche wol kaum für möglich gehalten. Wenn aber dennoch diese Möglichkeit wirklich eingetreten ist, so liegt hierin kein Grund die ganz bestimmte Regelung der den Pröbenern des Hospitals St. Spiritus obliegenden religiösen Pflichten zu ändern; jedenfalls wäre eine einseitige Abänderung der bis jetzt im ganzen Umfange noch geltenden Instruction vom 26. October 1745 unstatthaft. Eine Abänderung würde aber darin gefunden werden müssen, wenn einem Golnower Bürger, der sich nicht zur allgemeinen Landeskirche bekennt und deshalb die für die Pröbener streng vorgeschriebenen religiösen Betrachtungen nach seiner Confession als Nebendinge ansehen, folglich auch nicht halten mag, die Aufnahme ins Hospital gestattet würde. Die Erfahrung lehrt täglich, daß gerade in Glaubenssachen auf die leichteste Art Mißhelligkeiten und Zänkereien entstehen, der Zweck und die gute Absicht des Stifters wäre also dadurch mit einem Male vernichtet.

*) Die Zeit, in welcher die Errichtung der Hospitäler Statt gefunden, hatte selbstverständlich keine Ahnung von einem Luther, einem Calvin, einer unirten Kirche; Oebrechts's Schlusfolgerung ist falsch!

Abgesehen von den historischen Irrthümern, welche in dieser Auseinandersetzung enthalten sind, — wie Verwechslung der Stiftung im 13 oder 14. Jahrhundert mit der Zeit der Abfassung des Visitationsschreibes und der Instruction, 1742—1745, — stehen die vorgetragenen Motive der Abweisung der A.'schen Geleüte auf einem Standpunkte, der mit der Humanität schwer vereinbar ist. Die Königl. Regierung gab darum auch dem Magistrate in dem Erlaß vom 5. November 1866 zu erkennen, daß die aus der Pröbener-Instruction hergeleiteten Bedenken nicht für durchgreifend erachtet werden könnten, um daraus die Zurückweisung von Personen lutherischer Confession von den Wohlthaten des Hospitals herzuleiten, insoweit diese Personen sich den Bestimmungen jener Instruction unterzuordnen bereit sind. —

Da die Anwendung dieser Instruction zu Unzuträglichkeiten geführt hatte, ihre Bestimmungen auch nicht mehr für zeitgemäß befunden wurden, so war im Jahre 1868 davon die Rede, sie durch ein neues Statut zu ersetzen, welches Magistrat mit dem Armendirectorium und der Stadtverordneten-Versammlung zu vereinbaren beabsichtigte. Darin soll auch eine schwebende Frage zum Austrag gebracht werden, welche die Gebühren betrifft, die jeder Pröbener bei Ausfertigung des Böhlenbriefs mit $5\frac{1}{2}$ Thlr. zu erlegen hat, wovon den beiden Geistlichen 2 Thlr., den beiden Provisoren 2 Thlr. und dem Stiftssecretair 1 Thlr. gebühret, während 15 Sgr. für Stempel gerechnet wird. Die Gebühren für den Provisor dir. und für den Secretarius piorum corporum waren von den Stadtverordneten zur Kammereikasse eingezogen. Auf Beschwerde des Secretairs, hat die Königl. Regierung dem Magistrate unterm 4. August 1868 wiederholentlich zu erkennen gegeben, wie überall nicht ersichtlich, daß die Stadtverordneten als solche über die Verwaltung der Hospitäler zu bestimmen haben, und keinesfalls denselben die Befugniß eingeräumt werden könne, Einkünfte aus den Hospitälern, oder von den Pröbenern in St. Spiritus zu zahlende Gebühren zur Kammereikasse zu ziehen.

So lange die Verwaltung der hiesigen milden Stiftungen besteht, ist den beiden Hospitälern zum Heil. Geist und zum Heil. Georg, außer dem Provisor dirigens ein Provisor administrans, d. h. ein Rendant, vorgelegt gewesen, welcher letzterer Caution bestellt hat, und wie jede andere Verwalter städtischer Kassen, die Rechnungen legt, welche zuerst vom Magistrate revidirt, und demnächst von diesem den Stadtverordneten zur Superrevision und Decharge mitgetheilt werden. Der administrirende Provisor hat selbstverständlich auch die Einnahme und Ausgabe der den Stiftungen zustehenden Getreidepächten. Mit Bezug auf letztere ist in neuerer Zeit durch Stadtverordneten-Beschluß vom 19. August 1848 die Einrichtung getroffen, daß aus dem Schooß der Versammlung zwei Deputirte dem Rendanten zugeordnet werden, von denen jeder einen Schlüssel zum Kornboden erhält — es gibt mithin drei Schlösser -- und die beide bei jedesmaliger Annahme und Berausgabe von Pachtkörnern zugegen sein müssen, um sich die Überzeugung zu verschaffen, ob ein Plus oder ein Minus bei der Abgabe der Körner entstehe, damit das Plus der Armenkasse überwiesen werde, der Rendant aber von der Verhaftung für den etwaigen Minus-Betrag befreit bleibe. In Erwägung, daß die Annahme, Aufbewahrung und Abgabe derartiger Naturalien wie eine Depositial-Verwaltung für geldwerthe Papiere und größere Baarbestände betrachtet, und deshalb sehr füglich schon an und für sich in denselben Formen, wie ein Depositorium verwaltet werden kann, hat die Königl. Regierung, mittelst Verfügung vom 21. Mai 1849 die beschlossene Einrichtung, — gegen welche der Magistrat in lebhaftester Weise Widerspruch erhoben — nicht für unstatthaft und sich mit derselben einverstanden erklärt.

In der Substanz des Grundvermögens der Hospitäler sind einige kleine Verminderungen vorgekommen, welche, soweit sie actenmäßig nachgewiesen, folgende sind: Ein Stück Gartenland auf der Wiek, dem Hospital St. Georg gehörig, 40,3 D.-Ruthen groß, von schlechter Bodenbeschaffenheit, so daß es sonst nur 9 Gr., zuletzt aber 1 Thlr. 5 Gr. Pacht einbrachte, ist im Jahre 1816 für 35 Thlr. verkauft worden. 1853 wurde ein 23 D.-Ruth. großes Stück Land des Heil. Geist-Hospitals für 10 Thlr. und 1859 von dem Garten desselben Hospitals eine neben der Hoflage belegene kleine Parcele freihändig für 5 Thlr. verkauft.

Wir schließen diesen langen Artikel über die Hospitäler mit den Stats derselben für die Jahre 1865—1867 — für die neuere dreijährige Periode 1868—1870 sind die Stats nicht eingereicht worden — aus denen der gegenwärtige Zustand dieser Werke der Wohlthätigkeit ersichtlich ist, zugleich aber auch der Wachsthum ihrer Vermögenslage und, damit im Zusammenhang, die größere Ausdehnung ihrer Wirksamkeit zur Unterstützung des Lebensabends verarmter würdiger Bürger.

Stat für das Hospital St. Spiritus pro 1865—1867.

Die Einnahme ist gleich der Ausgabe, beide schließen ab mit Thlr. 1512. 25 Sgr.

Einnahme.

Tit. I. Unbeständige Gefälle Thlr. 87. 14. 7 Pf., nämlich Einkaufsgeld Thlr. 23. 10 Sgr., Auskaufsgeld Thlr. 14. 20 Gr., Begräbniskosten Thlr. 49. 14. 7 Pf. — Tit. II. Interesssen von ausgeliehenen Kapitalien Thlr. 500. 12 Gr. Das Kapitalvermögen beträgt 10.008 Thlr. und ist nur in hypothekarisch bestätigten Obligationen angelegt, davon jede 5 Prct. Zinsen trägt. — Tit. III. Pachtgefälle Thlr. 666. 17 Sgr. und zwar für 152 Mg. 103 Ruth. Ackerland Thlr. 495. 27 Sgr., und für 56 Mg. Wiesen und noch zwei Wiesengrundstücke, deren Größe nicht angegeben ist, Thlr. 170. 10 Sgr. — Tit. IV. Zinsgetreide von den 5 $\frac{1}{3}$ Marsdorfer Bauerhöfen u. Für 76 Sch. 1 Mg. Roggen a Thlr. 1. 25. 5 Pf. und für 118 Sch. 9 Mg. Hafer a 28 Sgr., macht zusammen Thlr. 251. 20. 8 Pf. — Tit. V. Gerichtsgefälle, Laudemien-, Auf- und Abzugsgelder 28 Sgr. 1 Pf. — Tit. VI. Insgemein. Geschenke und zufällige Einnahmen Thlr. 5. 22. 8 Pf.

Ausgabe.

Tit. I. Befoldungen Thlr. 48. 10 Sgr., nämlich dem Provisor und Administrator 34 Thlr. incl. 4 Thlr. für Schreibmaterialien. Dem Kalkanten Gehalt und Holzgeld Thlr. 14. 10 Sgr. — Tit. II. Pensionen. Vacat. — Tit. III. Hospitalspenden und stiftungsmäßige Ausgaben. Für 30 Pröbner a 12 Thlr. und 8 Sch. Roggen, 2 Sch. Hafer, nebst freier Wohnung und Benutzung eines Gartens. Einem Lehrer als Hospitalküster 12 Thlr. — Extraordinaire Pröben vacat. An bezahlten Passivis 28 Thlr. Unter diesem Titel werden die von dem Hospital Tit. I. vereinnahmten und zum Kapitalfonds geschlagenen Warte- und Sterbegelder wieder verausgabt. Summa Tit. III. 400 Thlr. — Tit. IV. Bau- und Reparaturkosten Thlr. 170. 7. 7 Pf. Davon für das Hospitalgebäude Thlr. 123. 6. 3 Pf. Bewahrung des St. Johannes Kirchhofs Thlr. 7. 3. 7 Pf. Für das Armen- und Krankenhaus Thlr. 39. 27. 7 Pf. — Tit. V. Zuschüsse Thlr. 277. 20 Sgr. Davon dem Superintendenten Thlr.

30. 10 Sgr., incl. 20 Sgr. für Schreibmaterialien und 20 Sgr. für die entzogenen Rauchhühner in Marsdorf, da das Ablösungskapital für die Rauchhühner bei der Hospitalkasse vereinnahmt ist; dem em. Diaconus 32 Thlr.; dem Rector, Conrector und Cantor 59 Thlr.; der Schulkasse Beitrag zur Dotirung des Lehrers an der Armen- und Freischule 30 Thlr. (nach dem Schuletat von 1870 = 100 Thlr.); zur Stadtarmenkasse 110 Thlr.; zur St. Georgenkirchenkasse Thlr. 16. 10 Sgr. — Tit. VI. Prozeß- und Gerichtskosten 2 Sgr. 4 Pf. — Tit. VII. Diäten und Reisekosten vacat. — Tit. VIII. Insgemein und zur Vermehrung des Kapitalvermögens Thlr. 616. 15. 1 Pf. — Tit. IX. Für die Deputanten. Der Betrag ist im Tit. VIII. mit enthalten. — Tit. X. Zur Abbürdung von Schulden und zu deren Verzinsung. Weil die Schulden sämmtlich abgetragen sind, so fällt dieser Titel fort. (Der frühere Etat warf auf diesem Titel Thlr. 426. 27. 11 Pf. aus).

Ist der zuletzt erwähnte Betrag im Jahre 1865 und den 4 folgenden Jahren wirklich erspart worden, so hat sich das Kapitalvermögen um ca. 2134 Thlr. vermehrt, und es beläuft sich dasselbe am Schlusse des Jahres 1870 auf beläufig 12.570 Thlr.

Etat für das Hospital St. Georg pro 1865—1867.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . Thlr. 1859. 3. 2 Pf.

Einnahme.

Tit. I. Beständige Gefälle. A. Erbpacht vom Armentkirchhof und einem Stück Glendland 1 Thlr. 5 Sgr. — B. Miethe vom Glendland, welches 6 Mg. 6 Ruth. groß ist und in 89 Parcelen, jede im Durchschnitt 12 D.-Ruth. enthaltend, zerfällt, Thlr. 12. 20. 6 Pf.; zusammen Thlr. 13. 25. 6 Pf. — Tit. II. Unbeständige Gefälle Thlr. 37. 12. 6 Pf., und zwar: Einkaufsgeld der Hospitaliten bei der Aufnahme 31 Thlr.; Auskaufs- und Sterbegeld und Nachlaß vacat. Begräbniskosten Thlr. 6. 12. 6 Pf. — Tit. III. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien Thlr. 1087. 7 Sgr. Das Kapitalvermögen beträgt Thlr. 21.759. 20. 8 Pf., mit Ausnahme von 550 Thlr., für welche Staatsanleihen de 1848 angekauft sind, nur in hypothekarisch bestätigten Haus-Obligationen bestehend, 51 an der Zahl, Zinssatz 5 Prct. — Tit. IV. Pachtgefälle. 10 Raveln Wiesen an der Jhna von 34 Mg. 44 Ruth. Fläche 304 Thlr. Der Wiesenplan Eichberg genannt von 56 Mg. 148 Ruth. in 9 Parcelen verpachtet Thlr. 71. 2 Sgr. Für 5 Gartenstücke Thlr. 50. 7 Sgr., zusammen Thlr. 425. 9 Sgr. — Tit. V. An Zinsgetreide: 87 Sch. 7 Mg. Roggen a 1 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf. und 134 Sch. 1²/₃ Mg. Hafer a 25 Sgr. macht zusammen Thlr. 285. 18. 6 Pf. — Tit. VI. Insgemein: Geschenke und zufällige Einnahmen Thlr. 90. 20. 8 Pf.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen Thlr. 37. 20 Sgr., Rendant 33 Thlr. incl. 3 Thlr. für Schreibmaterialien. Klinghausvater Thlr. 4. 20 Sgr., incl. Holzgeld. —

Tit. II. Hospitalspenden und zu stiftungsmäßigen Zwecken 223 Thlr., nämlich
 a) Proben der Hospitaliten 20 Personen a 10 Thlr. und 3 Sch. Roggen, 2½ Sch. Hafer, nebst freier Wohnung und Nutzung eines Gartens. b) Extraordinaire Probe vacat. c) Proben an Arme im Gasthause 10 Thlr., Salzgeld 10 Sgr. d) Passivis. Unter diesem Titel werden die von den Hospitaliten sub Tit. II. vereinnahmten und zum Kapital geschlagenen Sterbegelder wieder verausgabt 12 Thlr.
 — Tit. III. An Bau- und Reparaturkosten: Bei dem Hospitalgebäude Thlr. 49. 9. 11 Pf.; fürs Gast- und Armenhaus Thlr. 8. 27. 1 Pf.; Bewahrung des St. Georgen-Kirchhofes Thlr. 46. 24. 1 Pf.; zusammen Thlr. 105. 1. 1 Pf. —
 Tit. IV. Zuschüsse Thlr. 282. 20 Sgr., und zwar: dem Superintendenten Thlr. 19. 10 Sgr., incl. 20 Sgr. für Schreibmaterialien; dem Diaconus Thlr. 11. 10 Sgr., dem Rector 4 Thlr., dem Conrector 3 Thlr., dem Cantor 10 Thlr., dem Küster als Lehrer 10 Thlr., der Stadtschulkasse zur Dotirung des Lehrers an der Armen- und Freischule 50 Thlr. (nach dem Schuletat von 1870 = 100 Thlr.); Beitrag zur Stadtarmenkasse 175 Thlr. — Tit. V. Gerichts- und Prozeßkosten 5 Sgr. 4 Pf. — Tit. VI. Diäten und Reisekosten vacat. — Tit. VII. Insgemein Thlr. 54. 16. 9 Pf. — Tit. VIII. Zur Anlegung von Kapitalien 1156 Thlr.

Hiernach wird sich das Kapitalvermögen Ende 1870 belaufen auf ca. 28.700 Thlr.

Anderweitige milde Stiftungen, Vermächtnisse, Legate x.

Die Stadt-Armenkasse, von der der neueste Etat weiter oben S. 556, 557 eingeschaltet worden, ist im Jahre 1788 gegründet, und ihr damals ein vom Magistrat unterm 18. August aufgestelltes Reglement, vom Consistorium am 23. Juni 1791 bestätigt, gegeben. Dem Reglement zufolge bestand ihre Einnahme an feststehenden Beiträgen jährlich aus der Bürgerkasse 60 Thlr., aus der Kämmerei 24 Thlr., aus St. Spiritus 36 Thlr., und St. Georg 20 Thlr., und aus der Kasse des Seglerhauses 8 Thlr., und folglich überhaupt 148 Thlr., hiernächst flossen aber noch, außer den Zinsen von bestätigten Kapitalien, die Klingbeutelgelder der Catharinenkirche, und die Sammlungen aus dem Armenstock und den Hospitalbüchsen in die Armenkasse. Die in dem angeführten Reglement verordnete monatliche Hauscollecte wurde später aufgehoben und an deren Statt von der Bürgerschaft als Zuschuß zur Service-Anlage nach dem Portionensystem ein Armengeld erhoben, welches noch heute besteht und die einzige fortlaufende directe Communalbesteuerung bildet. Nach der Rechnung der Armenkasse vom Jahre 1804 hat die Einnahme betragen: An Bestand Thlr. 152. 13. 3 Pf., an einkommenden Kapitalien 300 Thlr., an Zinsen von bestätigten Kapitalien Thlr. 79. 23. 6 Pf., an fixirten Beiträgen 148 Thlr., an Armengeld aus der Servicekasse Thlr. 171. 1. 6 Pf., an Klingbeutel-, Armenstock- und Hochzeitbüchsegeldern Thlr. 32. 12 Gr., an freiwilligen Beiträgen von den Eximirten, ingleichen von dem Seglerstifte wegen der bei der Kaufmannschaft aufgenommenen Lehrlinge, und an Strafgefällen Thlr. 10. 18 Gr., und folglich die Summa der Einnahme Thlr. 894. 20 3

Die Ausgabe aber an Besoldung für den Rendanten 8 Thlr. und den Cassenvogt 4 Thlr., an ausgeliehenen Kapitalien 300 Thlr., an Proben aus dem Klingbeutel 2c. Thlr. 20. 2. 8 Pf., an die Stadttarmen Thlr. 342. 2 Gr., an Arznei- und Beerdigungskosten Thlr. 41. 7. 6 Pf., an fremde durchreisende Armen Thlr. 14. 6. 6 Pf., an außerordentlichen Ausgaben Thlr. 8. 8. 6 Pf. und folglich die Summa der Ausgaben Thlr. 738. 3. 2 so daß ein Bestand von Thlr. 156. 17. 1 Pf. geblieben ist. Aus dieser Rechnung geht hervor, daß die Armenkasse im Jahre 1804 ein Kapitalvermögen von 1900 Thlr. besaß, was seitdem bis auf ein Minimum geschmolzen ist.

Das Wendlandsche Vermächtniß, wovon jährlich die beiden Prediger zu Golnow ein jeder 1 Thlr. 20 Sgr., und der Rector und Subrector daselbst ein jeder 25 Sgr. unter dem Namen eines Neujahrs geschenks aus der Kasse der Catharinenkirche erhalten.

Das Vermächtniß beim Seglerhause, wovon jährlich am St. Thomastage jeder Prediger 1 Thlr., ingleichen 1 Pfd. Butter und 4 Brode, jede Predigerwittve und jeder Schulcollege 1 Pfd. Butter und 4 Brode, die übrigen Kirchenbedienten jeder etwas Brod und Butter, und jeder Arme etwas Brod empfängt. Zu diesem Vermächtniß gehörte ein nicht weit vom Georgenhospital belegener Kamp, der Butterkamp genannt, welcher vom Magistrate verpachtet und von einem Seglerältesten administriert wurde. Die Rechnung wurde vom Magistrat abgenommen. So Brüggemann in den „Beiträgen von 1806, Bd. II.“ Unterm 11. Februar 1824 berichtete der Superintendent Milarch zu Golnow Folgendes: — „Die hiesige Seglerhauskasse hat bisher nach einem alten ihr überwiesenen Legate am Thomastage, den 21. December, jährlich zu entrichten gehabt 1) an den ersten hiesigen Prediger 1 Thlr., an den Diaconus 1 Thlr., an den Küster für das Anzünden der Richte im Kaufmannsgestühl 2 1/2 Sgr. Um dieses Legat von 2 Thlr. 2 1/2 Sgr. bei der jetzt bevorstehenden Auflösung der hiesigen Kaufmannsgilde und des Seglerhauers abzulösen, wollen die Mitglieder der Gilde eine Kapitalsumme, welche die Regierungs-Verfügung vom 21. Mai 1823 zu 4 Prct. bestimmt hat, von Thlr. 52. 2 1/2 Sgr. auszahlen. Da die St. Catharinen-Kirchenkasse Gelegenheit hat, alle ihre Kapitalien zu 4 und mehr vom 100 zu nutzen, und am geeignetsten dazu ist, dieses Kapital mit ihrem anderweitigen Vermögen zu vereinigen und alljährlich oben genannte Zahlungen an die beiden Prediger und den Küster zu leisten, so bitte ich, das Provisorat der St. Catharinen-Kirche zur Annahme der Thlr. 52. 2 1/2 Sgr. zu ermächtigen und zu genehmigen, daß oben genannte Zahlung jährlich am Thomastage an die beiden Prediger und den Küster aus der Kirchenkasse geleistet werde“. Die Königl. Regierung entsprach diesem Antrage mittelst Verfügung vom 24. Februar 1824 und verordnete, daß in den Stats der Kirchenkasse die Zinsen des Legats sowol zur Soll-Einnahme, als auch zum angegebenen Behuf zur Soll-Ausgabe gestellt werde. Über die Kaufmannsgilde und das Seglerhaus und die Verwendung seiner Fonds folgt unten, S. 669 ff., ein historischer Nachweis.

Das Gottschalksche Legat. Die am 15. März 1843 zu Breslau verstorbene Wittve des Kaufmanns Gottschalk, Caroline Beate Friederike, geb. Kersten, hat in einem, zu Breslau den 28. August 1841 geschriebenen Codicill zu ihrem Testament vom Jahre 1837 Folgendes verordnet: — Mit Rücksicht auf mein bereits errichtetes Testament in welchem ich mir die Anfertigung von Nachzetteln vorbehalten habe,

bestimme ich jetzt nachträglich Folgendes: Da sich mein Vermögen seit jener Zeit um vieles durch Zeitumstände verringert hat, so widerrufe ich zuerst die Vermächtnisse an Hospitäler, und erkläre sie so gut, wie ausgestrichen. Im Testament hatte ich jedem der Legatarien eine größere Summe vermacht, ich widerrufe sie hiermit und bestimme nun wie hier folgt. Meine Tochter die verehelichte Doctor Bilz, geb. Gottschalk, welche meine rechtmäßige Erbin, oder deren Kinder, sind verpflichtet, nachstehendes aus meinem Nachlaß zu vertheilen, wie folgt:

p. a.

„Dem Städtchen Gohnow in Pommern für die Armen bestimme ich 50 Thlr. schreibe Fünzig Reichsthaler, und widerrufe die Summe im Testament.“

p. a.

Gottes reicher Segen allen meinen Lieben.

Dieser, nicht gerichtlich niedergelegte, sondern in dem Schreibtiſche der Verstorbenen offen vorgefundene Nachzettel ist in der, vor der I. Abtheilung des Königl. Stadtgerichts zu Breslau gepflogenen, Verhandlung vom 8. Mai 1843 von der Frau Caroline geb. Gottschalk, verehelichten Bilz, und deren Ehemanne, dem Dr. Med. Bernhard Bilz, als zu Recht bestehend anerkannt worden. Das Legat wird bei der Armenkasse verwaltet, ohne daß in den Stats und Rechnungen derselben die Wohlthäterin genannt, was in jedem Falle die Pflicht der Pietät gebietet. Es wird diejenige Summe von 50 Thlr. sein, deren Zinsen im Stat „zum Ankauf von Schulbüchern für Kinder armer Altern verwendet wird“ (S. 557 oben). Von dieser speciellen Verwendung des Legats steht im Codicill nichts.

Das Amelongsche Legat. Die am 14. December 1868 zu Gohnow verstorbene Wittve des Gelbgießereimeisters Amelong, Johanna Augusta, geb. Petermann, hat in dem unterm 19. December 1868 publicirten Testamente vom 26. Juli 1868 im §. 4 unter No. 3 an die St. Catharinen-Kirchenkasse Einhundert (100) Thaler legirt, ihr aber dafür die Verpflichtung auferlegt, aus den Zinsen dieses Kapitals ihr eigenes und die Gräber ihres verstorbenen Mannes, ihres Sohnes und ihrer Tochter durch den jedesmaligen Glockanten in Ordnung halten zu lassen. Der zeitige Glockant erklärte sich, laut Verhandlung vom 6. Januar 1869 bereit, das Geschäft zu übernehmen, wofür ihm das Provisorat der St. Catharinen-Kirche im ersten Jahre, da er die Gräber zuerst in Ordnung zu bringen hatte, 4 Thlr. und in den nachfolgenden Jahren $3\frac{1}{2}$ Thlr. zu zahlen übernommen hat. Die Annahme des Legats von Seiten des Provisorats der St. Catharinen-Kirche und die Verwendung der Zinsen in der bezeichneten Weise ist mittelst Regierungs-Versfügung vom 15. Januar 1869 genehmigt worden.

Vereine.

Die Schützengilde besteht seit Jahrhunderten. Die ältesten Nachrichten von ihr finden sich vor in Statuten oder Zimmungsartikeln, die der Gesellschaft im Jahre 1553 ertheilt worden sind, und in vielen anderen Daten und Gildenregistern, welche von jener Zeit ab in der Lade der Gilde aufbewahrt werden. Ein förmliches Privilegium hat Herzog Philipp der Gilde unterm 9. Juni 1614 gegeben. 1790 bekam sie neue Zimmungsartikel. Nach diesen und den darauf gegründeten Beschlüssen sind die Angelegenheiten der Gilde bis auf die neueste Zeit geregelt und verwaltet worden. Am Schluß des 18. Jahrhunderts wurde die Gilde vom Könige Friederich Wilhelm III. mittelst Cabinets-Erlasses vom 24. Juni 1800 durch Ver-

leihung der großen goldenen Huldigungs-Medaille geehrt. Mit Grundbesitz ausgestattet, kam in der Hypothekensache der Schützengilde im Jahre 1848 bei dem Land- und Stadtgericht die präjudicielle Frage zur Erörterung, ob die Gilde eine vom Staate genehmigte Corporation im Sinne des A. L. N. Theil 2 Tit. 6, §. 25 ff. bilde. Die Königl. Regierung gab auf die in dieser Richtung an sie gerichtete Anfrage ihre Ansicht über diese Frage dahin ab, daß wenn auch aus den vorhandenen Dokumenten eine förmliche Verleihung von Corporationsrechten an die Gilde Seitens der Staatsbehörden nicht ersehen, und solche voraussichtlich auch nicht aus dem Privilegium von 1614 deducirt werden könne, so würde sie (die Königl. Regierung) die Frage, ob die in Rede seiende Schützengilde im Besitz von Corporationsrechten sich befinde, dessenungeachtet unbedenklich bejahen. Da nämlich vor Emanation des A. L. N. die förmliche Verleihung von Corporationsrechten an Gesellschaften und Vereine nicht üblich war, so kommt bei der Frage, ob eine vor Emanation des A. L. N. bereits bestandene Gesellschaft in Besitz von Corporationsrechten ist, und als eine Corporation behandelt werden muß, hauptsächlich darauf an, ob dieselbe zu der bezeichneten Zeit schon als eine Corporation von den Behörden behandelt und als solche angesehen worden und namentlich ob die Gesellschaft damals schon Grundstücke besessen habe. Nach diesem Grundsatz werden z. B.: diejenigen ländlichen Ortschaften, welche vor Emanation des A. L. N. schon als Dorf-Gemeinden behandelt worden, Seitens des Ministeriums des Innern als Gemeinden mit corporativen Rechten anerkannt, während diejenigen ländlichen Ortschaften, welche damals noch nicht sich als Gemeinde gerirt haben, der Verleihung der Corporationsrechte durch den König bedürfen, ehe ihnen die Rechte von Dorf-Communen zugestanden werden. Da nun aber aus der in der Uade der Golnower Schützengilde aufbewahrten Geschichte dieser Gesellschaft hervorgeht, daß derselben seit dem Jahre 1677 verschiedene Grundstücke vom Magistrate zu Golnow geschenkt worden, so scheint die Annahme unbedenklich, daß die Gilde schon damals als eine Corporation angesehen worden und demnach auch gegenwärtig als solche anerkannt werden muß. Das Königl. Land- und Stadtgericht scheint durch die, von der Königl. Regierung unterm 5. April 1848 ertheilte Auskunft von der Corporationsberechtigung der Schützengilde vollkommen überzeugt worden zu sein, denn es wurde vor seinem Forum am 5. und 7. Juli 1848 ein Schulddokument zu Protokoll gegeben, worin die Gilde bekennet, von dem Mühlemeister Benitz ein Kapital von 1700 Thlr. als Darlehn baar ausgezahlt erhalten zu haben und sich verpflichtet, dies Kapital mit 5 Proc. alljährlich seit dem 6. September 1847 als dem Tage, an welchem das Darlehn ausgezahlt worden, zu verzinsen, und nach 6 monatlicher Kündigung zurückzuzahlen. Für diese Schuld haftet die Schützengilde mit ihrem ganzen, jetzigen und zukünftigen Vermögen, und stellt namentlich für Kapital, Zinsen und Kosten der Beitreibung die ihr zugehörigen Grundstücke, als: das vor dem Stargarder Thore belegene Schützenhaus nebst den dazu gehörigen 150 Du.-Ruthen ehemaligen Forstlandes, so wie 3, näher bezeichnete, Wiesen unter Bewilligung der Eintragung zur nächst freien Stelle zur Hypothek. Zu dieser der aus 144 Mitgliedern bestehenden Schützengilde contrahirten Anleihe ertheilte die Königl. Regierung unterm 28. Juli 1848 von Oberaufsichtswegen die Genehmigung. Die in dem Schulddokument erwähnte Fläche von 150 Ruth. hat zur Stadtforst gehört, und ist durch Schenkungsvertrag vom 16. Mai 1848 Eigenthum der Gilde geworden, nachdem dieselbe bereits im Jahre 1845 besagte Fläche zur Errichtung eines Schießstandes und einer Schießbahn zc. überwiesen erhalten hat. Früher stand das

Schützenhaus in der Nähe des Untermühlenteichs, was aber, weil es den Einsturz drohte, im Jahre 1819 abgebrochen werden mußte. Es wurde einstweilen ein anderer Ort zu den Schießübungen der Schützenbrüder bei der Stadtförsterei Grünhaus, $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt angewiesen, und der damalige Bürgermeister Tourbié baute daselbst eigenmächtig und ohne Rücksicht auf die Einwendungen der Schützengilde ein Schützenhaus mit solchem Kostenaufwande, daß die Gilde die ihr dadurch erwachsenen Schulden nach 10 Jahren noch nicht zu tilgen im Stande gewesen. Im Jahre 1825 brannte das Schützengebäude bei Grünhaus ab. Inzwischen war an Stelle des alten ein neues beim Untermühlenteich aufgeführt worden. Als nun aber die Schützenbrüder hier wieder ihre Schießübungen anstellen wollten, versagte der Magistrat die Erlaubniß dazu, und zwar aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit. Bereits im Jahre 1818 hatte der Landbaumeister Jüterbock, als er den baulichen Zustand des damaligen Schützenhauses untersuchte, den Magistrat darauf aufmerksam gemacht, „daß derselbe sich der äußersten Verantwortlichkeit aussetze, wenn das Scheibenschießen an der gegenwärtigen Stelle verbleibe. Es ist mir aufgefallen, schreibt Jüterbock am 19. Mai 1818, daß der Magistrat noch nicht die Gefahr erwogen hat, welche nicht allein für alle Bewohner der Stargarder Vorstadt, welche in ihren Häusern des Lebens nicht sicher sind, sondern auch für Reisende auf der Landstraße Statt findet, daher Anstalten getroffen werden müssen, daß an dem bisherigen Orte fernerhin kein Scheibenschießen gehalten wird.“ Auf Grund dieser pflichtmäßigen — Ermahnung des Bautechnikers hatte denn auch der Magistrat den Schießplatz, wie oben erwähnt, nach der Stadtförsterei Grünhaus verlegt, zum großen Verdruß der Schützenbrüder. Nunmehr, als diese ihren alten Platz wieder eingenommen hatten, schritt der Magistrat, als Polizeibehörde, wider das Büchsenknall abermals ein, was von Seiten der Schützengilde zu Beschwerdeführung bei der Königl. Regierung führte, welche unterm 9. Juli 1827 das Schießen auf dem alten Schützenplatze wiederum frei gab, jedoch nur wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln unter specieller Aufsicht des Magistrats getroffen sein würden. War dies gleich geschehen, so haben alle Vorsichtsmaßregeln es nicht zu verhüten vermocht, daß durch die unnützen Knallbüchsen der Schützengilde auf der Gollmower Schießbahn ein Menschenleben verloren gegangen ist. Dieser Unglücksfall gab der Königl. Regierung Veranlassung, dem Magistrate mittelst Verfügung vom 5. October 1839 zur Pflicht zu machen, die mit den Älterleuten der Schützengilde wegen Verlegung des Schützenplatzes eingeleiteten Verhandlungen nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern eifrigst fortzusetzen. Inzwischen hatten sich die Umstände durch entstandene Aufbauten von Privaten noch dringender gestaltet, so daß die Sicherheit des Schießstandes durchaus nicht mehr für genügend erachtet werden konnte, die Gilde auch nicht die Mittel zur bessern Einrichtung herzugeben für angemessen fand, sondern einen andern passenden Schützenplatz einzurichten, vorzuziehen glaubte, wo auch das Publikum mehr Sicherheit und Vergnügen finden werde. Dieser neue Schützenplatz ist unter Zuziehung des Oberförstlers Wagner zu Bütt und des Stadtförsters in den Verschönerungsanlagen der Stadt vor dem Stargarder Thore ermittelt, nach den Erfordernissen vollkommen sicher eingerichtet und am 15. October 1845 als dem Geburtstage des Königs Friedrich Wilhelm IV. durch ein solennes Scheibenschießen der Gilde eingeweiht worden. Es ist das oben erwähnte, 150 Qu.-Ruthen große Forstgrundstück, einen Theil der Schonungs-Anlagen vor dem Stargarder Thor bildend, die von den städtischen Behörden schon früher dem sich gebildeten Verschönerungs-Vereine zu solchen Zwecken und zum Vergnügen der Einwohnerschaft

überwiesen worden sind. Auch die Vorsteher dieses Vereins haben sich mit dem ermittelten Schießstande der Schützengilde einverstanden erklärt. Eben so die Stadtverordneten, auch mit Bezug auf die nöthigen Baulichkeiten und die Überlassung des, zum Neubau eines Schützenhauses in den gedachten Anlagen erforderlichen Holzes aus städtischer Forst gegen Bezahlung des Tarpreises. Nachdem die unentgeltliche Übereignung jener Forstfläche an die Schützengilde durch Regierungs-Vermittlung vom 19. Februar 1845 von Oberaufsichtswegen genehmigt worden, hat die Schenkung mittelst des oben erwähnten Vertrags vom 16. Mai 1848 ihre legale Form erhalten, mit der Maßgabe, daß die Schützengesellschaft diesen Platz, unbeschadet der Verschönerungen, benutzen, niemals aber in Privatbesitz übergehen lassen darf, sondern für immer der Schützengilde, als einer mit Corporationsrechten versehenen Gesellschaft verbleiben muß. In der Hypothekensache des neuen Schützenhauses bedurfte das Land- und Stadtgericht ein Attest über den 44jährigen ungestörten Besitz der Stadtgemeinde rücksichtlich der von derselben der Schützengilde geschenkten 150 Q.-Ruthen Forstgrund. Doch schien ein solches Attest nach den bestehenden Vorschriften nicht durchaus erforderlich zu sein, da ein Besitzer, welcher keinen eigentlichen Grund seines Besitzes angeben und bescheinigen kann, die Berichtigung des Besitztitels auf den Grund der Verjährung verlangen darf, wenn er nachzuweisen vermag, daß er sich wenigstens 44 Jahre im ruhigen Besitz des Grundstücks befunden hat. Diesen Nachweis konnte der Magistrat unbestritten führen.

Unterm 2. Juni 1859 reichte die, jetzt aus 132 Mitgliedern bestehende, Schützengilde eine von ihr vorgenommene Revision der Statuten von 1790 zur Bestätigung ein. Diese mußte beanstandet werden, weil der Entwurf zu den neuen Statuten mehrere reglementaire Bestimmungen enthielt, die nicht hinein gehörten. So ist es gekommen, daß die endgültige Fassung der Statuten und des, einen Anhang derselben bildenden Reglements, erst am 1. September 1860 zu Stande gekommen ist. Genehmigt sind die Statuten vom Magistrate den 16. September, und landesobrigkeitlich bestätigt von der Königl. Regierung den 8. October 1862. Die Golnower Schützengilde vertritt die wehrhafte Bürgerschaft, zum Zweck, im Frieden sich im Gebrauch der ihr gestatteten Waffen zu üben, und im Verein ehrenhafter Männer einig und treu sich an einander zu schließen, sich in patriotischer Gesinnung gegenseitig zu stärken, oder wenn innere oder äußere Feinde König oder Vaterland bedrohen sollten, stark durch Eintracht und Wehrhaftigkeit gegen sie aufzutreten (§. 1 der Statuten). Die Aufnahme in die Gilde geschieht durch Ballotement nach Stimmenmehrheit (§. 2). Jedes neue Mitglied muß 4 Thlr. Eintrittsgeld zahlen, sich vorschriftsmäßig uniformiren, Büchse und Hirschfänger anschaffen, und einen jährlichen Beitrag von 15 Sgr. zur Gildekasse entrichten. (§. 3). Von Ausschließung aus der Gilde handelt (§. 4). Dem Magistrate gebührt das Aufsichtsrecht in soweit, als demselben sämtliche Gildebefehle zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. (§. 5). Der Magistrat ernennt aus seiner Mitte einen Beisitzer, der jeder Berathung der Gildeversammlung beiwohnt, um über die Gefesmächtigkeit der Beschlüsse zu wachen. Die ohne Zuziehung des Beisitzers gefassten Beschlüsse sind ungültig. (§. 6). Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, deren 2 auf Lebenszeit, 1 auf drei Jahre gewählt werden. (§. 7), u. f. w., u. f. w.

Kaufmannsgilde und Seglerhaus von ehemem. — 1. Bericht des Magistrats d. d. Golnow, den 29. März 1823. — Seit langer Zeit besteht hier eine Krämer-Gilde, welche durch das Privilegium vom 10. December 1773 auf

Neue bestätigt ist. Ihr Ursprung geht aus einer (im Rath's-Archiv aufbewahrten) alten Handschrift hervor, von der im Jahre 1741 von dem damaligen Bürgermeister Blieseke eine eigenhändig gefertigte deutlichere Abschrift (jenem Original beigefügt) vorhanden ist. Es geht aus dieser Nachricht — der einzigen, welche in unserm Archive und der Lade der Krämer-Gilde existirt — hervor, daß das sogenannte Seglerhaus von den Mitgliedern des Krämeramts, zu denen auch Schiffer &c. gehörten, zu einem eigenen Gildenhause bestimmt worden; daß es in jenen alten Zeiten Das gewesen ist, was man jetzt Resource zu nennen pflegt; daß es zu den Versammlungen der Krämergilde gebient, kurz, daß es die Natur und Eigenschaft eines, einer Societät gehörenden gemeinschaftlichen Eigenthums gehabt hat. Mit Bezug auf diese Eigenschaft legt auch der Art. 29 des oben erwähnten Privilegiums den Alterleuten der Krämergilde die Administration des Seglerhauses und anderer Häuser des gemeinschaftlichen Eigenthums, auf. In späterer Zeit hat man sich der Häuser entledigt, und das Ganze zu einem Fonds vereinigt, welcher lediglich zur Disposition der Kaufmannschaft — wie sie sich jetzt nennt — stand. Die unten folgende Nachweisung zeigt den Status honorum im ganzen Umfange. Es besitzt der Fonds, welcher sich aus den Zeiten der Hansa herschreibt, zu welchem Bunde die Stadt Gelnow gehört hat, und daher auch wie in anderen Bundesverwandten Städten die Benennung Seglerhaus erhielt, Ländereien, welche zum Betrage von 245 Thlr. 8 Gr. gegenwärtig in Zeitpacht ausgethan sind, und 4100 Thlr. an Kapitalien, wovon 185 Thlr. 12 Gr. Zinsen einkommen und hat die in der obgedachten Nachweisung benannten Ausgaben zu leisten, welche ursprünglich, wie aus der alten Handschrift hervorgeht, Verwilligungen der Milde waren. Die jährliche Vertheilung der 12 Sch. Roggen und 2 Achtel Butter an die Armen, deren in der alten Handschrift gedacht ist, hat bis zum Jahre 1815 gewährt, und ist damals in eine Baar-Abgabe von 45 Thlr. jährlich zur Armenkasse verwandelt worden, weil bei der Vertheilung der Natural-Unterstützung große Mißbräuche eingetreten waren.

Bei dieser Lage der Sache haben wir kein Bedenken gefunden, dem Antrage der Kaufmannschaft wegen Auflösung der Gilde Folge zu geben, wozu uns das Gesetz vom 7. September 1811, betreffend die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, im §. 22 die bestimmte Anweisung gibt. Wir haben keinen Grund gesehen, der haltbar entgegen zu setzen wäre, denn die im Art. 29 des Privilegiums gedachte Verwendung zur „Aufnahme des Commerce“ ist unausführbar nachdem die Gewerbefreiheit eingeführt ist und die deshalb gegebenen neuen Gesetze, namentlich das bereits allegirte Edikt vom 7. September 1811 stellen die Auflösung der Gilden und Gewerke frei, wollen solche sogar befördert wissen. Die Genehmigung zur Auflösung der Gilde war indessen von uns nur mit der Einschränkung erteilt, daß die Gilde sich wegen der Leistungen an die Armenkasse, die Prediger und die Schule, so wie solche in der unten folgenden Nachweisung (Nr. 2) speciell enthalten sind, — abfinde, und namentlich durch Kapital-Zahlung ihre Verbindlichkeit ablöse. Die Gilde erklärte sich bereit, diese Leistungen als einen Zins von 5 Prct. zu Kapital zu rechnen und die also festgestellten Kapitalien bezw. an die Armenkasse, die Kirche und den Schulfonds zu bezahlen. Es war gesetzlich nothwendig mit den Stadtverordneten darüber zu verhandeln, ob sie mit diesem Ablösungs-Quantum zufrieden seien, oder ein größeres verlange. Hierauf wollen die Stadtverordneten sich aber nicht einlassen, sondern protestiren überhaupt, nicht gegen die Auflösung der Gilde, wol aber gegen die damit verbundene Auflösung des Seglerhaus-

Fonds, wie das, mit Nr. 3 bezeichnete, nach mehreren Verhandlungen erfolgte endgültige Beschluß-Protokoll nachweist. — Es kommt auf die Frage an: — Ob der Fonds des Seglerhauses einer Societät (der Krämergilde) — gehört, oder als eine Stiftung anzusehen ist, welche der ganzen städtischen Commune zusteht? — Nach Allem, was vorstehend angeführt ist, können wir denselben nur als einen Societäts-Fonds ansehen, wofür auch das Beispiel der Seglerhäuser in den ehemaligen Hanse-Städten Stettin und Kolberg spricht, und wenn dieses, wie wol nicht bezweifelt werden kann, die richtige Ansicht ist, so haben die Mitglieder der Kaufmannschaft — deren Zahl mit Einschluß der Wittwen noch 12 ist — sowol nach dem A. L. R. als nach dem Edikt vom 7. September 1811 das unbezweifelte Recht den Fonds aufzulösen und unter die jetzigen Theilnehmer zu vertheilen. Die Entscheidung dieser Frage widerlegt dann, indem sie nach unserer unvorgreiflichen Meinung bejahend ausfallen muß, auch Alles, was die St.-V. in dem Beschluß-Protokoll dagegen anführen, denn ob künftige Erhöhungen der bisherigen Beiträge zur Armenkasse, Schule zc. erfolgen könnten, ist nicht zu berücksichtigen; ferner dürfte die hiesige Kaufmannschaft wol keine directe Verpflichtung haben, der Stromschiffahrt aufzuhelfen, da sie solches für sich nicht convenable findet, und daß Schiffer und Bootsleute in vergangenen Tagen zum Seglerhause gehört haben, ist gleichgültig, da gegenwärtig kein einziger dazu gehört, auch nach dem oben erwähnten Privilegium vom 10. December 1773 nicht dazu gelangen kann. Unsere Bemühungen die Stadtverordneten hiervon zu überzeugen, bleiben fruchtlos. Die Königl. Regierung müssen wir daher bitten — die Aufhebung der Gilde und die Vertheilung des derselben zugehörigen Seglerhaus-Fonds unter die gegenwärtigen Mitglieder zu bestätigen und die St.-V. anzuweisen, sich auf die Erklärung über das Ablösungs-Quantum zu beschränken. — Gollnow, den 29. März 1823. Bürgermeister und Rath. Tourbié. Sydow. Lebender. (Die übrigen Mitglieder sind zur Sache interessirt, da sie Theilnehmer des Fonds sind.)

2. Nachweisung von den Einnahmen und Ausgaben des Seglerhauses zu Gollnow im Jahre 1823. — Die Einnahmen bestehen: 1) In Zeitpacht von Grundstücken 245 Thlr. 8 Gr.; 2) an Zinsen von Kapitalien 185 Thlr. 12 Gr. Die Kapitals = Summe beträgt, wie oben im Magistrats-Berichte bemerkt wurde, 4100 Thlr. davon sind 550 Thlr. bei der Königl. Bank bestätigt zu 2 Prct. 300 Thlr. bei einem Privatschuldner zu 4 Prct., das übrige Kapital = Vermögen, im Gesamtbetrage von 3250 Thlr. (darunter die Kammerei zu Gollnow 300 Thlr. verschuldet) trägt 5 Prct. Die jährliche Einnahme des Seglerhaus-Fonds beträgt mithin Thlr. 430. 20 Gr. Darauf haften folgende Ausgaben: — 1) An Besoldungen: a) dem Dirigenten des Magistrats 4 Thlr.; b) dem Assessor des Seglerhauses 15 Thlr.; c) dem Rendanten 25 Thlr.; d) dem Diener 1 Thlr. 8 Gr. — 2) An Legaten: a) der Armenkasse gewöhnlicher jährlicher Beitrag 8 Thlr.; b) derselben statt der am Thomstage den Armen gegebenen Brode und Butter 45 Thlr.; c) für die sonst üblich gewesene Speisung der Magistrats = Personen, Sekretair und Rendanten 4 Thlr. 16 Gr.; d) desgleichen dem ersten Prediger und Superintendenten Milarch 1 Thlr.; e) desgleichen dem Diaconus Sormann 1 Thlr.; f) dem Küster für Anzünden der Lichte 2 Gr. — 3) Der Schule zu Büchern 10 Thlr. Summa der Ausgaben Thlr. 115. 2 Gr. Von der Einnahme abgezogen, bleibt Überschuß zur Vertheilung unter die noch

vorhandenen 12 Mitglieder der Kaufmannschaft, als Theilnehmer des Seglerhaus-Fonds Thlr. 315. 18 Gr.

3. Stadtverordneten = Beschluß. Golnow, den 9. Juli 1822. — In der heütigen Versammlung der St.-R. waren 28 Mitglieder gegenwärtig, 8 aber abwesend. Der in dem Anschreiben des Magistrats vom 20. Juni cr., das hiesige Seglerstift betreffend, allegirte §. 29 des Privilegiums der Kaufmannsgilde beweiset nach unserer Ansicht gerade das Gegentheil dessen, was der Magistrat behauptet, indem der Paragraph qu. nur von einer Administration des Seglerstifts durch die Kaufmannschaft spricht. An eine Vertheilung der Fonds dieses Stifts ist daher wol nicht zu denken, da im mehrgedachten §. ausdrücklich bemerkt ist, daß „keine andere, als die stiftungsgemäße und zum Aufnehmen des Commerce abzielende Verwendung und Ausgabe darin passire“. Dies kann nun wol nicht soweit extendirt werden, daß die jetzigen Mitglieder der Kaufmannsgilde sich die Fonds des Seglerstifts, einer gewissermaßen milden Stiftung theilen, mithin da ärnten wollen, wo sie nicht gesäet haben; überdem da, wie vorgedacht, ihnen nur die Administration zustehet, keineswegs aber das Eigenthumsrecht. Nach unserer Ansicht würden sein: —

I. Die stiftungsgemäßen Ausgaben: a) die Vermehrung des jährlich zur Thomsfeier herzugebenden Geldes Behufs Anschaffung des Brodkorns und der Butter für Arme; b) außerdem etwanige jährliche Beiträge zur Armentasse selbst; c) die Erhöhung des Beitrages zu Schulbüchern ic. für arme Kinder, u. s. w. — II. Zum Aufnehmen des Commerce abzielende Verwendungen: a) Etwanige Beiträge zur Verbesserung der Schifffahrt auf dem Jhnaflusse ic.; b) sonstige Ausgaben, wodurch der Handel überhaupt gehoben würde. — In wiesern nun die uns vorgelegte „Nachricht vom Entstehen des Seglerhauses“ die Rechtmäßigkeit der Theilung dieses Stifts darthun soll, sehen wir gar nicht ein; abgesehen davon, daß sie sehr unbestimmt abgefaßt, vieles darin durchstrichen und eigentlich ohne Anfang und Ende ist, folglich keinen Glauben hat, noch verdient, im Gegentheil würde sie den Herren Kaufleuten mehr zum Nach- als Vortheil gereichen, da nach Inhalt derselben auch die Schiffer und Bootsleute zum Seglerhause gehören, mithin bei der Theilung participiren müßten. Da nun nach §. 179 der St.-O. die Disposition des Stifter's einer Foundation nicht geändert werden darf, so beantwortet sich unter den obwaltenden vorangeführten Umständen die uns gestellte Frage wegen des Ablösungs = Quantum's für die Armentasse von selbst. Sollte dennoch der Magistrat die beabsichtigte Theilung geschehen lassen, so werden wir höhern Orts berichten und bleibt uns derselbe für den etwaigen Ausfall, zum Nachtheil der Kaufmannschaft, responsable. Gegen die Auflösung der Kaufmannsgilde haben wir gar nichts, da solche nach dem Edict vom 7. September 1811 zulässig ist, und uns auch weiter nicht angeht; in diesem Fall muß indessen für eine anderweite Administration des Seglerstifts gesorgt werden. — Die Stadtverordneten = Versammlung. Bethcke. Uhrland. Büschell. Rosenberg. Müller. C. Zillmer. Gottfried und David Naggak.

4. Erlaß der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, an den Magistrat zu Golnow, d. d. Stettin, den 21. Mai 1823. — Wir können nach den, im Berichte vom 29. März d. J. von dem Magistrate ausgeführten Gründen nur seiner Meinung sein, daß der Fonds

des dortigen Seglerhauses ein der Krämergilde zugehörnder Societäts-, keinesweges aber ein Communal-Stiftungs-Fonds sei, wie die dortigen St.-B. behaupten; und hiernach ist es unzweifelhaft, daß die gegenwärtigen Mitglieder der Krämergilde diesen Fonds unter sich theilen können, sofern sie die Auflösung der Gilde nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. September 1811 mit Erlaubniß des Magistrats bewirken. Der Widerspruch der St.-B. erscheint dagegen überall unerheblich, selbst wenn sie die Bedeutung der „historischen Notiz“ nicht anerkennen, wiewol wir keinen Grund, ihr Glaubwürdigkeit abzuspochen, finden können. Die Art. 29 des Privilegiums von 1773 spricht ausdrücklich von dem zur Kaufmannschaft gehörenden Seglerhause, und der bey dem selben von Altersher gelegten Stiftungen, und aus dem in diesem Artikel enthaltenen Vorwürfe: „daß die Stiftungen nicht in gehöriger Art administrirt seyen“, die Behauptung herleiten zu wollen: „daß der Kaufmannsgilde nichts als die Administration der Stiftung zustehe“ scheint eine Conjectur, die weder in Wort noch Sache des mindeste Fundament hat. Da nun noch vollends des Interesse des Handels bei der gegenwärtigen Verfassung sich durch solche Stiftungen nicht mehr befördern läßt, und die Theilnehmer an diesem Fonds den Verpflichtungen desselben gegen die Armentasse, die Prediger und die Schule durch Kapital-Zahlung sich unterziehen wollen, so ist jeder Widerspruch der St.-B. als völlig unerheblich erledigt und es kann ohne Rücksicht darauf um so mehr verfahren werden, als sie den §. 179 der St.-D. irrtümlich anführen; denn es ist in selbigem nur von milden Stiftungen die Rede, eine solche Stiftung ist aber die der Krämergilde offenbar nicht, die, zur Behebung des Handels bestimmt, nur in der Art fromme Zwecke mit zu erreichen hatte, als selbige in der Regel an alle diesfällige Institute der Vorzeit geknüpft sind. In Beziehung auf die pia corpora, welche für die Leistung durch Kapital-Zahlung abgefunden werden sollen, können wir indeß die Berechnung der Leistungen zu 5 Prct. zum Kapital nicht gestatten, sondern müssen deshalb auf eine Berechnung zu 4 Preten. bestehen, als bei fernerer Unterbringung des gewonnenen Kapitals einer zu 5 Prct. die gehörige Sicherheit häufig mangeln könnte, und die pia corpora also durch den Zuwachs an Kapital für die möglichen Verluste, die sich daran ereignen könnten, entschädigt werden müssen. Der Magistrat hat also in dieser Beziehung das Weitere zu veranlassen, uns aber eventualiter von der Beendigung dieser Angelegenheit fernern Bericht zu erstatten.

5. Anderer Bericht des Magistrats, d. d. Gollnow, den 30. Mai 1824. — Auf unsern Bericht vom 29. März v. J. hat die Königl. Regierung durch die Verfügung vom 21. Mai v. J. die Auflösung der Krämergilde und des Seglerhauses genehmigt und die Widersprüche der St.-B., nach Erwägung derer gänzlichen Hinfälligkeit zurückgewiesen. In Gefolge dieser Verfügung ist die Auflösung der Gilde und des Seglerhauses vollständig bewirkt, die Abfindung sämmtlicher pia corpora durch Zahlung der zu 4 Prct. ausgemittelten Kapitalien geschehen, und der Überrest unter die Mitglieder vertheilt worden. Die St.-B. beruhigen sich indeß hierbei nicht, sondern haben, ohne den Beschluß zu unserer Bestätigung einzureichen, 2 Deputirte aus ihrer Mitte erwählt, um die Sache im Wege Rechts anzumachen. Wir sind davon offiziell nicht eher unterrichtet worden, als bis sie unterm 27. März cr. darauf antrugen, diesen Deputirten 4 Thlr. 6 Gr. Diäten und Reisekosten für eine Reise nach Stettin in dieser Angelegenheit anzuzahlen zu lassen, was wir natürlich verweigert und die Mittheilung des Beschlusses verlangt haben, welches jedoch nicht

geschehen ist. Jetzt zeigt uns der Vorsteher der St.=B., nach der Anlage A., unterm 23. d. M. an, daß die beiden Deputirten die Auskhändigung der Acten verlangen, und bittet um Verhaltungsregeln, die wir ihm in der Antwort B. unterm gestrigen Tage ertheilt haben. Wir haben inzwischen br. m. die Concepte der Beschlüsse der St.=B. eingezogen, welche wir in 3 Piecen, mit der Bitte um Rückgabe hier beifügen. Nach denselben haben die St.=B., mit Übergehung des Vorstehers, der ein Mitglied der Gilde ist, unter Vorsitz seines Stellvertreters nicht allein Vollmachten für die Deputirten ausgestellt, um die Sache im Wege Rechts zu betreiben, sondern auch das hiesige Stadtgericht requirirt, die Besitztitel auf die unter die Mitglieder der Gilde vertheilten Grundstücke nicht auszufertigen. Letzteres, anstatt die St.=B. mit dem Antrage gleich an ihre Behörde zu weisen, ist aber darauf, wenn auch nur mittelbar, eingegangen, indem es nach den beigefügten beiden Verfügungen C. und D. vor Cession der Dokumente und Berichtigung des Besitztittels noch Atteste und Nachweisungen verlangt, die uns ganz überflüssig erscheinen; auch dürfte es wol Sache der Schiffer sein, sich selbst zu melden, wenn sie Ansprüche zu haben vermeinen, was aber noch nicht geschehen ist. Jedenfalls würde die gesetzliche Edictal-Citation dies sofort ins Klare gesetzt haben. Diese vermeintlichen Ansprüche der Schiffer sind es, welche die jetzigen Beschwerden veranlassen, und die St.=B. machen die Sache zu ihrer eigenen, die sie auf ungesetzmäßige Weise verfolgen. Sie sind hergenommen aus der alten Handschrift, die sich über den Ursprung des Seglerhauses vorfindet, und worin bemerkt ist, daß die Schiffer früher an dem Seglerhause Theil genommen haben. *) Unserer Ansicht nach hat das Edikt vom 7. September 1811 gar nicht darauf Rücksicht genommen, auf welche Weise die Gilben entstanden sind, sondern es bestimmt klar, daß die Theilnehmer des aufgelösten Gilde-Vermögens nur die gegenwärtigen Mitglieder der Gilde und die das Gewerbe fortsetzenden Wittwen sein sollen. Unter diesen befindet sich weder jetzt, noch seit langen Jahren ein Schiffer, und schon durch den Art. 29 des erneuerten Privilegiums vom 10. December 1773 ist bekanntlich der Seglerhausfonds schon damals auf die Krämergilde übergegangen. Wenn die Frage: ob andere, als wirklich recipirte Mitglieder einer Zunft an dem Vermögen derselben Theil nehmen können, — jedenfalls verneinend entschieden werden muß, so befinden sich die St.=B. im Unrecht; noch größeres haben sie aber, ihre irrige Meinung auf ungesetzmäßige Weise und hinter dem Rücken der städtischen Obrigkeit durchsetzen zu wollen, und daher bitten wir: in Erwägung dieser und vieler anderen bereits angezeigten Ungehörigkeiten der St.=B. solche gründlich zu rectificiren; und zugleich, um dem hiesigen Stadtgericht entgegen treten zu können, um das in der Verfügung vom 19. März cr. verlangte Attest, daß die Mitglieder der hiesigen Krämergilde über den Seglerhausfonds zu disponiren befugt sind. — Golnow, w. ob. Bürgermeister und Rath. Tourbié. Schubbert. Lebender. Bethcke. Cayell.

A. Schreiben des St.=B. Vorstehers Schmidt an den Magistrat, d. d. Golnow, den 23. Mai 1824. — Am 13. d. M. war der St.=B. Christian Groß bei mir und verlangte die Acten, betreffend die Auflösung des Seglerhausfonds, mit dem Bemerkten: er und der St.=B. David König seien in dieser Sache

*) Die in dieser Handschrift enthaltene Nachricht wollten die St. B. im Jahre vorher als rechtskräftiges Dokument nicht anerkennen.

deputirt und im Begriff deshalb nach Stettin zu reisen, zu welchem Zweck ihnen die Acten nothwendig seien. Ich verweigerte die Hergabe derselben ohne Ausweis und ohne Bescheinigung. Mittlerweile hab' ich erfahren, daß diese angeblichen Deputirten deshalb gegen mich klagbar werden wollen. Dies veranlaßt mich, bei dem Magistrate anzufragen: ob ich denen beiden Herren die verlangten Acten ohne Ausweis und Bescheinigung sicher überantworten kann; und da ich außer Autorität bin, den zc. Groß und den zc. König über den Zweck ihres Verlangens zu vernehmen, so hab' ich hiemit antragen wollen, von Magistratswegen dies zu thun.

B. Antwort des Magistrats. Die Erledigung Ihrer Anfrage vom 23. d. M. . . . finden Sie in dem §. 9 der, der St.-V. angehängten Instruction für die Geschäftsführung der St.-V. Nach diesem sind Sie verpflichtet, darauf zu sehen, daß jeder Beschluß der St.-V. dem Magistrate eingereicht werde. Da dies nicht geschehen ist, so hat der Beschluß, welcher die St.-V. Groß und König bevollmächtigt, in der Seglerhaus-Angelegenheit aufzutreten, gar keine Gültigkeit, wie solches aus den §§. 123 und 127 der St.-V. des Mehreren hervorgeht; Sie sind daher verpflichtet, Alles zu verhindern, was zur Ausführung dieses ungesetzlichen Beschlusses beitragen kann, also auch die Acten zu verweigern. Um indessen die Sache mit Einemmale aufs Reine zu bringen, werden wir selbst der Königl. Regierung die Sache vortragen. — Golnow, den 29. Mai 1824. Bürgermeister und Rath. — An den Vorsteher der St.-V. Herrn Kaufmann Schmidt, hieselbst.

C. Erste Verfügung des Königl. Stadtgerichts. — Wir machen Ihnen hierdurch bekannt, daß bevor die von Ihnen und den übrigen Mitgliedern der Kaufmannschaft unterm 15. d. M. zum Protokoll gegebenen Sessionen der übergebenen Documente in das Hypothekenbuch eingetragen werden können, Sie sich durch Beibringung eines Attestes zu legitimiren haben, daß Sie über den Seglerstifts-Fonds zu disponiren befugt sind. — Golnow, den 19. März 1824. Königl. Preuß. Stadtgericht. Damerow. Heinze. — An den Kaufmann, Herrn Lüderwald senior, hieselbst.

D. Zweite Verfügung des Königl. Stadtgerichts. — Die Herren Mitglieder der Kaufmannschaft erhalten auf die Eingabe vom 4. v. M. hierdurch zur Resolution: daß die übergebenen Documente das Besitzrecht der Grundstücke keineswegs nachweisen, und daß es frühere Documente geben muß, deren Einreichung Behufs der Berichtigung des Besitztittels gleichfalls nöthig ist; auch werden die Schiffer an diesen Grundstücken Theil haben und daher deren Entfugung nachzuweisen sein. — Golnow, den 6. April 1824. Königl. Preuß. Stadtgericht. Damerow. Heinze. — An die Herren Mitglieder der hiesigen Kaufmannschaft ad manus des Herrn Lüderwald senior, hier.

6. Dritter Erlaß der Königl. Regierung an den Magistrat. — Nach Ihrem Antrage vom 30. Mai cr., die Auflösung der Kämergilde betreffend, ist das Attest ertheilt worden, welches wir Ihnen bei Rücksendung sämtlicher Beilagen des Berichts hier mit der Eröffnung übersenden, daß die beigebrachten Beschlüsse der St.-V. ganz nichtig sind, da nicht einmal die Hauptsache zu ihrer Competenz gehört, noch weniger aber St.-V. selbst sich als ausführende Behörde geriren können, als welches der Magistrat ist. Hiernach haben Sie die St.-V. zu bedeuten.

Attest.

Auf geschickenes Ansuchen wird hierdurch bescheinigt, daß nachdem in Golnow die dort unter dem Namen des Seglerhauses bestandene Krämer = Gilde in Folge des Edicts vom 7. September 1811 aufgelöst ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes lediglich die gegenwärtigen Mitglieder der Gilde Theilnehmer des Gilde-Vermögens sind und darüber zu disponiren Befugniß haben.

Stettin, den 3. August 1824.

Königliche Regierung.

(Das Concept ist gezeichnet vom Präsidenten v. Rohr, und den Räten v. Usedom und v. Mittelstädt.

Verhältniß der Stadt zu ihren Eigenthumsdörfern.

Mönchendorf und Barfußdorf.

Monnichdorp kam, mit dem Dorfe Smedeberg, einem Fichtwalde und einem Moore, im Jahre 1309 durch Vereignungsbrief Otto's I. an die Stadt, und derselbe Herzog nebst Barnim III. gaben ihr 1328 das Dorf Barwikstorp zu Lehn — justo feudi titulo.

In Folge des Kultur-Edicts vom 14. September 1811 trugen die Wirth in beiden Dörfern seit 1814 zu wiederholten Malen auf Erwerbung des Eigenthums ihrer Höfe an. Ein Bericht des Magistrats vom 11. Januar 1816 sagt darüber was folgt: — Wir haben diese Angelegenheit mit den Stadtverordneten in Überlegung genommen und gefunden, daß der Antrag der Dorfschaften, welcher dahin geht, die Höfe wie sie jetzt stehen und liegen zu behalten und für die abzutretende Hälfte — da sie Pachtbauern sind — ein Kaufgeld zu zahlen, auch für die Stadt vortheilhaft ist, und uns daher mit den Dorfschaften dahin geeinigt: — 1) Daß sie im ungetheilten Besitz der Höfe bleiben und die Abschätzung der sämtlichen Pertinenzien im Ganzen erfolge, wovon die Stadt die Hälfte dieses abgeschätzten Ertrages zu Kapital rechnet und dies als ein Kaufgeld erhält. — 2) Daß die Zahlung dieses ermittelten Kaufgeldes mit $\frac{1}{3}$ sechs Monate nach Abschluß des Contracts geschieht, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber auf den Höfen stehen bleiben und eingetragener werden, und nur bezw. zur Hälfte nach 3 und 6 Jahren gekündigt werden können, bis dahin aber verzinst werden.

Die Besitzungen, welche die Dorfschaften in Kultur haben, sind, besonders in Hinsicht der Forst von großem Umfange. In Barfußdorf sind 16, in Mönchendorf 9 Ganzbauern und 2 Halbbauern, in beiden Dörfern hat jeder Wirth — die 2 Mönchendorfer Halbbauern = 1 Ganzbauer gerechnet — ca. 20 Scheffel Ausfaat im Winter und eben soviel im Sommerfelde; außerdem hat Barfußdorf 4640 Mg. und Mönchendorf 5070 Mg. Forst, es wird also jeder Bauerhof in Barfußdorf 290 Mg. und in Mönchendorf 507 Mg. Forst erhalten. Wenn wir nun jeden Hof (wobei noch 150 Thlr. für Hofwehr) in Barfußdorf 1500 Thlr. und in Mönchendorf 2000 Thlr. Kaufgeld für die abzutretende Hälfte, incl. Hofwehr rechnen, so beträgt dies für Barfußdorf 24.000 Thlr. für Mönchendorf 20.000 Thlr., überhaupt 44000 Thlr., und es gewähren diese zu 5 Prct. jährlich eine Einnahme von . . Thlr. 2200.

Jetzt, 1816, leisten die Dorfschaften jährlich an Prästandis:

Barfußdorf . .	Thlr. 160
Mönchendorf ca. . .	„ 100
Zu übertragen . .	Thlr. 260

Übertrag . . .	Thlr. 260	Thlr. 2200
und täglich zusammen 6 Spanndienste, aber so schlecht, daß dieselben, täglich mit 2 anzuschaffenden Kammerei = Pferden bestritten werden können, welche jährlich, incl. Knecht und Wagenzeüg kosten werden	„	300
Wir rechnen aber doch noch für extraordinäre Fuhren jährlich gehen also dagegen nur verloren	„	200
und der jährliche Gewinn entspringt mit	„	760
		Thlr. 1440

Diese Berechnung ist von uns mit Sachverständigen durchgegangen, und wir zweifeln nicht, daß sie sich bewähren wird. Auch die Dorfschaften werden in eine gute Lage kommen, denn die Höfe werden hierdurch nur, und zwar in Barfußdorf mit 75 Thlr. und in Mönchendorf mit 100 Thlr. Zinsen = Abgabe beschwert, wogegen jeder 10 Thlr. jährlicher Abgabe und die zu leistenden 80 Spanndiensttage nebst dem Eigenthum des Hofes gewinnt, wonach die Dorfschaften so sehr streben, da sie alsdann diejenigen Meliorationen und Urbarmachungen vornehmen werden, welchen die jetzige Verfassung so große Schranken setzte. Mit denselben wird zugleich zu dem Zweck der allgemeinen Landeskultur unserer Seits wesentlich beigetragen werden.

Bei diesen Umständen haben wir bereits auf Ernennung eines Commissarius zur Abschätzung der Grundstücke angetragen. Die Stadt hat auf einmal den Fonds zur Deckung ihrer Schulden nach Ablauf von einigen Jahren und die Urbarmachung der Brücher, deren Ertrag wir in unsem, unterm 18. Juli 1814 eingereichten und von der Königl. Regierung genehmigten Meliorations- und Schuldentilgungs-Plan zur Deckung der Schulden bestimmten, welche aber durch den im vorigen Jahre, 1815, wieder ausgebrochenen Krieg und bei dem durch denselben erzeugten Mangel an Arbeitern liegen geblieben ist, kann sodann von uns selbst successive bewirkt und die jährliche Wiesenpacht zur Deckung der Communal-Abgaben, woran etatsmäßig jährlich ca. 1500 Thlr. fehlen, verwandt werden.

Aus einer Vorperiode ist, mit Bezug auf die in Rede seienden zwei Eigenthums-Ortschaften, Folgendes zu bemerken.

Im Jahre 1808 besaß Mönchendorf ein Kapitalvermögen von 1329 $\frac{1}{2}$ Thlr. und die Gemeinde Barfußdorf eins zum Betrage von 9720 Thlr., welches von dem Verkauf ihres Eichwaldes herrührte, den die Dorfschaft vor mehreren Jahren veräußert hatte. Das Vermögen beider Gemeinden wurde bei der Kammerei zu Golnow verwaltet. Da diese, in Folge des Krieges, außer Stande war, den beiden Dorfschaften die Zinsen zu zahlen, so kamen dieselben im Jahre 1810 in die Lage, die Abgaben an die Kammerei und die landesherrlichen Steuer an die Kreiskasse nicht abzuführen zu können; Barfußdorf trug deshalb beim Magistrat auf die gutherrliche Zustimmung zur Abholzung des letzten Restes der Laubhölzer an. Dieser Rest bestand aus 56 Stück Eichen und 23 Stück Buchen, welche sich, da sie sämmtlich abgestanden waren, nur zu Fadenholz eigneten und nach der Tage einen Werth von Thlr. 179. 23. 6 Pf. hatten. Von Landespolizeiwegen fand sich, unter den obwaltenden Umständen, gegen dieses Vorhaben nichts zu erinnern, daher die vom Magistrate nachgesuchte Genehmigung von der Königl. Regierung, laut Verfügung vom 30. März 1810, erteilt wurde.

Es ist bereits oben an einer andern Stelle erwähnt worden, daß über die Rechtsfragen bei Regulirung der gutherrlichen Verhältnisse der Stadt mit den

Kämmerei-Bauern ein Proceß geschwebt habe, welcher nach siebenjähriger Dauer endlich im Jahre 1824 entschieden wurde, in Folge dessen mit der Regelung selbst der Anfang gemacht werden konnte. Seit Ausgang des Jahrs 1823 war auch mit der mehr genannten Gemeinheitstheilung der städtischen Feldmark vorgegangen und nach Vorschrift der betreffenden Gesetze waren die erforderlichen Deputirten zu beiden Geschäften erwählt worden, welchem nach zwei Ausschüsse gebildet waren, bestehend: 1) für die Regulirung aus dem Bürgermeister und dem Kämmerer, sowie drei Stadtverordnete, 2) für die Gemeinheitstheilung aus den genannten zwei Magistratsgliedern und einem unbesoldeten Rathsherrn, sowie gleichfalls drei Stadtverordneten. Beide Angelegenheiten waren sonder Zweifel die an Umfang wichtigsten und größten in ganz Pommern, wenn in Erwägung genommen wird: — Zu 1) wegen der Regulirung, daß die Fläche der beiden Kämmereidörfer Barfußdorf und Mönchendorf 13.461 Mg. beträgt, worunter allein 10.085 Mg. Forstfläche, welche nachgemessen, bonitirt und abgeschätzt werden mußten, und daß die Abfindungen der Pfarre, Büdner u. u. sehr bedeutend sind; — zu 2) wegen der Gemeinheitstheilung, daß, bevor zur Theilung unter die Bürgerschaft selbst vorgeschritten werden konnte, 23 Servitut-Berechtigte, darunter 7 große Wassermühlen und 6 Vorwerke mit Bau- und Brennholz- und Weide-Berechtigungen, abgefunden werden mußten, daß ferner eine Vermessung, Abschätzung und Weidegrund-Bonitirung einer Forstfläche von ca. 26.000 Mg., so wie die Regulirung von 7800 Mg. Acker und über 8000 Mg. Wiesen, welche sämmtlich, mit Ausnahme von 3 oder 4 Stücken, in Parcelen von 1–6 Mg. bestanden, vorhergehen mußte, und es ergab sich sofort, daß diese Geschäfte von solchem Umfange waren, daß nur Jahrelanger Fleiß und eine fortgesetzte Anstrengung sie zu bewältigen vermogte. Die aus dem Schooße der Stadtverordneten gewählten Deputirten der Commune und der unbesoldete Rathsherr, Namens Zumach, der bei den Verhandlungen wegen seiner ökonomischen Kenntnisse, und, in Rücksicht auf das mangelhafte Hypothekenwesen der Stadt, wegen seiner Kenntnisse der Besitzverhältnisse der Grundstücke nicht entbehrt werden konnte, trugen nun, der höchsten Billigkeit gemäß darauf an, ihnen eine Entschädigung für ihre Verfaümniß, die sehr bedeutend war, und schon im Anfange der Arbeiten, 1824, bei der Anwesenheit des Commissars der General-Commission, oft schon 14 Tage hinter einander Statt gefunden hatte, auszusetzen; die Stadtverordneten aber — ihrer damaligen Gewohnheit gemäß, jeder wahrhaft nützlichen Einrichtung, namentlich auch im Schulwesen, mit Eigensinn entgegen zu treten, — wollten sich dazu nicht verstehen und behaupteten, daß die Deputirten dieses Geschäft nach Vorschrift der St.-O. ohne Remuneration beenden müßten. Abgesehen davon, daß in dieser Weigerung die höchste Unbilligkeit lag, so wandten die St.-B. auch die Vorschrift der St.-O. ganz unrichtig an, denn wenn diese auch bestimmt, daß die im §. 175 angeordneten Magistrats-Deputationen keine Remuneration erhalten sollen, auch im §. 191 vorschreibt, daß jeder Bürger schuldig ist, öffentliche Stadtämter zu übernehmen, und solche, womit kein Einkommen verbunden ist, unentgeltlich zu verwalten, so mußte doch dafür erachtet werden, daß beide Kategorien verschieden sind von den Verhältnissen der Deputirten, welche Namens der ganzen Gemeinde zur Vertretung derselben gewählt werden. Es liegt in der Natur der Sache, wie in den Gemeinheitstheilungs- und Regulirungs-Gesetzen, daß diese Deputirte nicht gewechselt werden dürfen, und die Anmuthung, daß Mitglieder der Commune Jahrelang, und häufig mehrere Wochen hintereinander, in Terminen, im Walde und auf der Flur ihre Zeit dem Gemeinwesen ohne Entschädigung opfern

sollen, ist weder in der St.-V. begründet, noch entspricht sie dem gesunden Verstande. Der Magistrat hatte die Hoffnung aufgegeben, die Väter der Stadt davon zu überzeugen; deshalb wandte er sich mittelst Vorstellung vom 1. November 1824 an die Königl. Regierung mit der Bitte, ihn zu ermächtigen, den Deputirten der Commune, wie auch dem Rathsherrn Zumach, die in Anspruch genommene Entschädigung für die Tage der wirklichen Beschäftigung zu zahlen. Sie hatten einen Diätanzahl von 1 Thlr. verlangt, mit Rücksicht auf ihre Erwerbsverhältnisse hielt Magistrat $\frac{2}{3}$ Thlr. für hinreichend.

Die Königl. Regierung fand, in ihrem Erlaß vom 12. November 1824, die Weigerung der St.-V., den städtischen Deputirten eine angemessene tägliche Entschädigung für die Zeit zu bewilligen, welche sie zum Besten der Commune, als solcher, und ihrer Mitbürger, außerhalb der Stadt, entfernt von ihren Gewerben und Familien zuzubringen genöthigt sind, sehr auffallend, da die Versammlung in dem was die Natur der Sache bedingt und die höchste Billigkeit erheischt, sich bereitwilliger zeigen und nicht ein mit einem so bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand verbundenes Geschäft unentgeltlich verlangen sollte, da dieses zum Besten des Ganzen abzweckt und also auch das Ganze die Entschädigung der Beauftragten gerechter Weise zu tragen hat. Es schien übrigens auch, als ob die Verlegenheit, welche wahrscheinlich die Rückfrage des Magistrats wegen dieser Entschädigung bei der St.-V. Versammlung veranlaßt, lediglich der Grund der Zurückweisung gewesen sei. Die Versammlung nämlich hatte, indem sie mit dem Magistrate gemeinsam, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeintheilung beschloß, eo ipso sämmtliche für den Betrieb dieser Geschäfte entstehende Kosten mit genehmigt; und so wie nun die Entschädigung sachverständiger Bürger, welche dem Gemeinwesen Zeit und Kraft opfern, ja sogar baare Auslagen behufs ihrer Subsistenz außerhalb u. s. w. machen müssen, unbedenklich einen Theil jener Gemein-Kosten beider Geschäfte ausmacht, eben so bedurfte es wegen Bewilligung solcher Entschädigung wegen der erfolgten allgemeinen Genehmigung des Kostenpunktes keiner speciellen Rückfrage des Magistrats an die St.-V., sondern es war lediglich der Satz der Entschädigung — der hier die Stelle der baaren Auslagen vertritt — zu bestimmen. Mit der Bewilligung von 20 Sgr. pro Tag erklärte sich die Königl. Regierung einverstanden und beauftragte den Magistrat, die St.-V. hiervon zu benachrichtigen, wodurch sicherlich jeder Zweifel erledigt werden dürfte. Sollten aber dennoch die Ansichten in dieser Beziehung verschieden bleiben, so werde nur übrig bleiben, den St.-V. zu überlassen, aus ihrer Mitte Sachkundige Männer zu wählen, von denen man die Überzeugung hat, daß sie Gemein Sinn und Vermögen genug besitzen, um den fraglichen Geschäften Jahre lang ihre Zeit ohne Entschädigung widmen zu können.

Die bäuerlichen Wirthe von Barfußdorf haben den bei der Regulirung der gützherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ihnen zugefallenen Theil der Forst in Kaveln unter sich eingetheilt und jeder von ihnen nützt seine Parcele ganz nach freier Willkür. Als dieses Verfahren beim Magistrat bekannt wurde, nahm derselbe Veranlassung, den 16 bäuerlichen Wirthen in einer Mittheilung vom 29. Januar 1833 bemerklich zu machen, daß eine solche Benutzungsart, wie die tägliche Erfahrung lehre, sowol für das Ganze, als für jeden Einzelnen höchst nachtheilig sei, indem mancher Eigenthümer sein Nutzungsrecht weiter ausdehne, als er gesetzlich befugt und es zulässig sei, um sich selbst im conservationsfähigen Zustande zu er-

halten, und weil eigentlich jeder Wirth sich allein einen Holzwärter halten müsse, um sich gegen Beeinträchtigungen zu schützen, sie sei aber auch gesetzlich nicht erlaubt, denn wenn gleich den bauerlichen Wirthen das Eigenthumsrecht ihrer Forst überlassen worden, so verstehe es sich doch von selbst, daß sie rücksichtlich der Nutzungsart derselben der Oberaufsicht des Magistrats nach Anleitung der Pommerischen Forstordnung vom 24. December 1777 unterworfen seien und der Magistrat die Befugniß habe, darauf zu sehen, daß die Forst nicht ruinirt und verschwenderisch damit umgegangen werde. Der Magistrat sah seine Verpflichtung zu dieser Beaufsichtigung noch ganz besonders darin, daß die dortige Kirche und Schule Holzberechtigungen auf die bauerliche Forst haben, für deren Aufrechterhaltung er als Patron sorgen müsse, wenn er auch den dortigen Büdnern wegen deren Holzberechtigungen die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame selbst überlassen wolle. Die bauerliche Forst sei bekanntlich theilweise schon sehr angegriffen und die Besorgniß nicht ungegründet, daß sie, wenn in der bisherigen Benutzungsart fortgefahren werde, der Bedarf der Holzberechtigten nicht lange mehr befriedigt werden könne; wenn nun aber eine solche Besorgniß den Waldeigenthümer zwar von dem Gebrauch des Waldes nicht ausschließe, so sei doch der Berechtigte nach §. 230, Tit. 22, Th. I. A. L. R. zu verlangen befugt, daß der Waldeigenthümer den Wald zur Vorbeugung des künftigen Mangels in ordentliche Schläge eintheile und die zu geben verpflichtete Holzgattung durch Wiederanpflanzung oder Anlegung von Schonungen nachziehe. Diesem gemäß verlangte der Magistrat, daß die Dorfswaldung forstmäßig in Schläge eingetheilt werde, und daß die Nutzung von Seiten der bauerlichen Wirthe überhaupt nur forstwirtschaftlich geschehe. Zur Ausführung der Schlägeintheilung setzte der Magistrat den bauerlichen Wirthen eine 6 monatliche Frist, nach deren fruchtlosem Ablauf er zur gerichtlichen Klage gegen sie schreiten werde.

Gegen diese Verfügung des Magistrats führten die Wirthe Beschwerde bei der Königl. Regierung. In der Vorstellung vom 17. März 1833 baten sie um Schutz gegen den Magistrat, da die von ihnen getroffenen Einrichtungen zu ihrer Aller Wohl dienten. Der an sie ergangenen Aufforderung konnten sie nicht Genüge leisten; ihr Revier bestehe ganz aus Kiefernwald und enthalte größtentheils Unterholz; es sei ca. 1600 Mg. groß, incl umfangreicher Moorflächen und Elsbrücher, die beinahe $\frac{1}{4}$ des Areals ausmachten. Sollte hier nun ein forstwirtschaftlicher Turnus von 60 Jahren, als bei Kiefern nothwendig und eben so viel Schläge angenommen werden, so würde jährlich eine Fläche von 27 Mg. zum Abtrieb auf das ganze Dorf kommen, hierbei aber ihre Subsistenz aufhören, und sie nicht im Stande sein, von dieser Fläche, da die Forst von jeher schlecht bestanden gewesen, und das beste Holz ihnen bei der Regulirung abgenommen sei, Büdner und Schule zu befriedigen, viel weniger noch zu ihrem eigenen Bedarf hinreichendes Holz haben. Würden hier nun noch Schonungen angelegt, denn wüßten sie nicht mit ihrem Vieh zu bleiben, da die Heide ihr einziges Weidrevier sei &c.

Die Königl. Regierung, unter der Voraussetzung, daß die vom Magistrate in dem Bescheide vom 29. Januar 1833 angeführten Umstände überall begründet seien, erachtete es für ihre Pflicht, den Magistrat mittelst Verfügung vom 9. April 1833 auf die Bestimmungen des §. 4 des Kultur-Edicts vom 14. September 1811 aufmerksam zu machen, wodurch die Einschränkungen, welche theils das A. L. R., theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwal-

dungen vorgeschrieben, aufgehoben und die Eigenthümer befugt sind solche nach Gutfinden zu benutzen, zu parceliren und urbar zu machen, wenn nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen. Sei nun Letzteres in casu concreto auch der Fall und haben die Kirche und Schule zu Barfußdorf Holzberechtigungen in der bäuerlichen Forst, so werde Magistrat qua Patron solche nur in via juris geltend zu machen und möglichst dahin zu wirken haben, daß die so auf der qu. Forst haftenden Servitute abgelöst würden. — Eine Abschrift vorstehender Verfügung erhielt die Dorfschaft Barfußdorf zur Nachricht und als Bescheid auf ihre Vorstellung vom 17. März 1833.

Golnowshagen.

Durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edict vom 14. September 1811 hat die Stadt Golnow von ihrem Kämmererdorfe Barfußdorf — $\frac{1}{2}$ Mle. gegen N. von der Stadt — die Hälfte der Grundstücke in Natura als Entschädigung erhalten, davon die Forst selbst übernommen, das Ackerland aber, sammt Wiesen und Hütung, im Ganzen ca. 1200 Mg., zu Erbpachtrechten ausgethan. Es standen hierzu zwei Wege offen, das Grundstück entweder einem Einzelnen zu übertragen, oder dasselbe unter Mehrere zu vertheilen. Zur erstern Art der Vererbpachtung fand sich nur Ein Unternehmungslustiger, der ein geringes Angebot machte, daher man sich zur Parcelirung entschloß, wodurch ein jährlicher Canon von 650 Thlr. erzielt worden ist, durch welchen die früheren Revenüen aus dem Dorfe gedeckt sind. Der Magistrat äußert sich in dem Berichte vom 11. Mai 1827 wie folgt: — „Es war auch von vornherein unser Grundsatz, nur auf diesen Ertrag das Augenmerk zu richten, und nicht, wie es jetzt Mode ist, ein unerschwingliches Gebot zu erpressen, wodurch dann dergleichen Colonien natürlicher und gewaltsamer Weise zu Raubnestern werden und zu allerlei Übelthaten greifen, wie leider die Erfahrung nur zu häufig beweiset. Das Ganze ist in 26 Parcelen zerlegt; Acker, Wiesen und Weide stehen ihrer Fläche und Güte nach im gehörigen wirthschaftlichen Verhältnisse; der Boden ist nicht undankbar und gehört zu dem besten der hiesigen Gegend, und endlich ist der Canon von 16 Sgr. pro Morgen durchschnittlich, nach strenger Berechnung, sehr solide. Mit Rücksicht darauf, daß wir nur solchen Leuten den Zuschlag erteilt haben, die sich schuldenfrei dort aufbauen können, glauben wir eine Colonie gegründet zu haben, die den Gleichen der neuern Zeit diametral gegenüber steht*) und sich zum Wohlstande zu erheben, gewiß im Stande sein wird. Der Ausbietungstermin ist am 23. April 1827 abgehalten worden und die Stadtverordneten gaben zu dem Resultat der Vicitation ihre Genehmigung, worauf unserer Seits der Zuschlag erfolgt ist. Die Stadtverordneten haben für diese Colonie einen Namen in Vorschlag gebracht, der uns aus mehrerer Rücksicht nicht zusagt. Nach unserm Dafürhalten ist die Feststellung des Namens lediglich eine reine Polizeisache, um die sich die St.=B. gar nicht zu bekümmern haben.“**) Diese Ansicht des Magistrats war allerdings die

*) So klagte der Schulze Altwein zu Zimmenthal, bei Spect, in einer Vorstellung vom 10. April 1818, daß die Colonie, in der er den Schulzendienst bekleidete, wegen der diebischen Neigungen ihrer Bewohner in der ganzen Nachbarschaft in so üblem Rufe stehe, daß ehrliche Viehhändler aus derselben, die auf die Viehmärkte zögen, auf anderen Dörfern kein Nachtlager finden könnten.

**) Die von den Stadtverordneten gewählte Benennung hat der Magistrat nicht angezeigt.

richtige. Er zeigte demgemäß auch unterm 5. Juli 1827 an, daß er der neuen Ansiedlung bei Barfußdorf den Namen Golnowshagen gegeben habe, für den er die Genehmigung der Königl. Regierung nachsuchte. Im Monat August waren die Colonisten mit Aufbau ihrer Wohn- und Wirthschaftsgebäude beschäftigt, und im Anfange des folgenden Jahres waren, zufolge eines, an den Landrath, Major v. Kameke, gerichteten, Magistrats-Berichts vom 4. März 1828 von den 26 Colonistenstellen bereits 18 bebaut und bewohnt, und in Kultur standen 766 Mg. Acker, 140 Mg. Wiesen, 263 Mg. Hütung, im Ganzen 1169 Mg. Die Einwohnerzahl belief sich auf 142 Seelen. Die beantragte Genehmigung des Namens Golnowshagen, ist von der Königl. Regierung mittelst Verfügung und Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. März 1828 erteilt worden.

Im Jahre 1844 befanden sich 3 unbebaute Colonistenstellen im Besiße von eben so viel Büdnern, welche in dem, $\frac{1}{4}$ Me. gegen W. belegenen Dorfe Mönchendorf wohnten, trotz dem aber als Eigenthümer von Grundstücken, die innerhalb der Feldmark Golnowshagen belegen sind, zu den Gemeindelasten der Colonie herangezogen wurden und hiergegen aus Gründen, auf welche weiter unten zurückzukommen sein wird, remonstrirten. Bei dieser Gelegenheit kam es als ein wesentliches Moment zur Sprache, daß die Gemeinde von Golnowshagen noch nicht als solche im gesetzlichen Sinne constituirte war, obgleich factisch alle Verhältnisse einer Dorfgemeinde bereits in Leben getreten waren. Die Königl. Regierung nahm daher Veranlassung, dem Landrath des Naugarder Kreises den Auftrag zu ertheilen, die nöthigen Einleitungen zur Constituirung der Gemeinde Golnowshagen unter Zuziehung aller Interessenten zu treffen. Nachdem dies geschehen, hielt die Königl. Regierung dem Minister des Innern, Grafen v. Arnim-Boitzenburg, unterm 9. December 1844 Vortrag, aus dem Nachstehendes entlehnt ist.

Die im Naugarder Kreise, etwa $\frac{1}{4}$ Me. von Barfußdorf und eben so weit von Mönchendorf belegene Colonie Golnowshagen umfaßt ein Areal von 766 Mg. Ackerland, 139 Mg. 96 Ruth. Wiesen, 238 Mg. 131 Ruth. Hütung, zusammen 1144 Mg. 47 Ruth. Zu dieser Fläche kommen noch: 12 Mg. Ackerland, welche der Schule und 11 Mg., welche den Gerichtsmännern beigelegt worden, so wie 44 Mg. 35 Ruth. an Gräben und Wegen, macht im Ganzen . 1211 Mg. 82 Ruth.

Die Zahl der Colonistenstellen belief sich im Jahre 1838 auf 26; nach erfolgter Theilung der meisten Stellen im Jahre 1841 auf 48, und gegenwärtig, 1844, ist solche bis auf 50 gestiegen. Der Grundbesiße der einzelnen Colonisten ist, mit Rücksicht auf die Statt gehaltenen Theilungen von sehr verschiedenem Umfange und steigt — a) bei dem Acker von 5 Mg. bis auf 40 Mg.; — b) bei den Wiesen, welche übrigens bei mehreren Stellen fehlen, von 1 Mg. 45 Ruth. bis auf 17 Mg., und — c) bei der Hütung von 2 Mg. bis auf 16 Mg. Ebenso verschieden ist auch der zu entrichtende Erbpacht-Canon, dessen Minimum bei den Stellen, die bloß Hütung haben, $27\frac{1}{2}$ Sgr. beträgt, und bei der ungetheilten Stelle No. 34, welche 40 Mg. Acker hat, bis auf 50 Thlr. 20 Sgr. steigt. Die Zahl der Häuser betrug 34 im Jahre 1841 und die Zahl der Einwohner 222, unter denen sich 91 über 16 Jahre befanden. Die Grundstücke sind den Erwerbem völlig servitutfrei übergeben und nur die Jagdnutzung ist der Stadt Golnow verblieben. Die Abschreibung der Stellen vom Hauptgute ist im Jahre 1838 erfolgt und ein neues Hypothekenbuch für die Colonie bei dem Land- und Stadtgerichte zu Golnow angelegt worden.

Was den Werth der einzelnen Stellen betrifft, so sind solche bei mehreren im Jahre 1834 Statt gehabten Verkäufen nach Maßgabe ihres Umfangs und der vorangegangenen Theilung mit 290 Thlr. und mit 500—800 Thlr. bezahlt worden. Eingetragene Schulden haften nur auf einigen Stellen und beläuft sich der Betrag derselben auf 50—300 Thlr. Die Colonie besitzt ein gemeinschaftliches Vermögen von 700 Thlr., welches in dem eisernen Bestande des eigenen Feuer = Societäts-Verbandes besteht. Die Communal = Abgaben, einschließlich der Kosten für die Armenpflege, werden nach dem Maßstabe repartirt, daß $\frac{1}{3}$ nach der Ausfaat, $\frac{1}{3}$ nach der Seelenzahl der Personen über 16 Jahre, und $\frac{1}{3}$ nach dem Nutzviehstamm aufgebracht wird. Bei Berathungen über Gemeinde = Angelegenheiten sollen, nach dem Gemeindebeschluß vom 23. März 1844 alle Colonisten ohne weitere Rücksicht auf den Umfang ihrer Stellen gleiches Stimmrecht haben. Die Kirchen- und Schulverhältnisse sind vollständig geordnet. Die Colonie ist nach Barfußdorf eingepfarrt, wogegen sie ein eigenes im Jahres 1830 erbautes Schulhaus besitzt. Die Geld- und Natural-Abgaben an den Prediger und den Schullehrer, so wie alle übrigen aus dem Parochial-Verhältnisse entspringenden Verbindlichkeiten der Colonie sind außer Streite. In Betreff der Unterhaltung der Wege und Brücken ist nichts speciell festgesetzt worden, und kommen daher die Bestimmungen des Pommerschen Wegereglements von 1752 zur Anwendung. Der Abzugsgraben aus dem Hütungsterrain, der Wittkopp genannt, ist auf Kosten der Stadt Golnow ein für alle Mal angefertigt, und wird contractlich von den Adjacenten nach dem gedachten Reglement unterhalten. Das Dorfgericht betreffend, so ist die Besoldung des Schulzen dahin geregelt, daß derselbe von jedem Colonisten, ohne Unterschied der Größe seiner Besitzung jährlich eine Remuneration von 10 Sgr. erhält, wogegen die beiden Gerichtsleute die ursprüngliche Hütungskavel von 11 Mg., worauf die Stadt den Canon erlassen hat, als Dienstpertinenz benutzen.

Was die Nahrungs- und Vermögens-Verhältnisse der Colonisten betrifft, so leben dieselben größtentheils vom Ertrage ihrer Grundstücke, halten ein, auch zwei Pferde, mehrere Haupt Rindvieh und treiben einige ländliche Gewerbe. Ihre Umstände sind zwar beschränkt, jedoch nicht dürftig zu nennen und mögte, nachdem die Gemeinde Barfußdorf sie aus ihrem Communalverbande entlassen hat, dem Antrage, sie als förmliche Gemeinde zu constituiren, nichts entgegen stehen, da die Aussicht vorhanden ist, daß sie alle auf sie jetzt und in der Folge treffenden Communal- und Staatskosten werden tragen können, wie dieses namentlich vor einiger Zeit bereits der Fall gewesen, wo die Colonie Golnowshagen in einer bedeutenden Armensache über 50 Thlr. Kur- und Verpflegungskosten aufbringen mußte.

Die oben erwähnten 3 Büdner zu Mönchendorf haben, als Besitzer der drei Colonistenstellen Nr. 17, 19, 20, zwar verlangt, mit diesen Grundstücken, welche, so viel bekannt, noch nicht mit Gebäuden besetzt sind, und im Hypothekenbuche als Pertinentien ihrer Mönchendorfer Häuser verzeichnet stehen, aus dem Communalverbande von Golnowshagen auszuschneiden und in den von Mönchendorf überzugehen, auch ist die Gemeinde von Mönchendorf bereit, sie in ihren Communalverband aufzunehmen; hiegegen hat indessen die Gemeinde von Golnowshagen, mit vollem Recht, Einspruch gethan. Einen Anspruch, nach Mönchendorf gelegt zu werden, haben die gedachten drei Einwohner jedenfalls nicht und würde es sich nur fragen können, ob sie event. bei Barfußdorf verbleiben könnten. Da sie dieses indessen nicht verlangen, so werden sie sich dem Beschlusse der Mehrzahl fügen

müssen, und um so mehr, als ihre Grundstücke mit den übrigen im Gemenge liegen und ihre Überweisung nach Mönchendorf störend in den wohl arrondirten Gemeindebezirk von Golnowshagen eingreifen und zweckwidrig sich herausstellen würde. Ihre Remonstration dürfte unter diesen Umständen keine Berücksichtigung verdienen, vielmehr stellte die Königl. Regierung den Antrag: die Constituirung der Colonie Golnowshagen zu einer förmlichen Gemeinde unter Erstreckung des Gemeindebezirks auf die Stellen Nr. 17, 19, 20 und durch Verleihung von Corporationsrechten Allerhöchsten Orts zu beauftragen.

Auf den in der Sache gehaltenen Vortrag des Ministers des Innern, Grafen v. Arnim, erging folgende Cabinets-Ordre:

Auf Ihren Bericht und Antrag vom 19. v. M. will Ich die Bildung der Colonie Golnowshagen zu einer eigenen Gemeinde, mit Zuziehung der Stellen Nr. 17, 19 und 20 zu deren Communal-Verbande in Gnaden gestatten und denselben zu diesem Behufe Corporationsrechte verleihen. Potsdam, den 7. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats-Minister Grafen v. Arnim
welche der Königl. Regierung mittelst Rescripts vom 18. April 1845 zur weitem Veranlassung zugefertigt wurde. Landrath v. Bismarck erhielt unterm 23. Mai 1845 den Auftrag, den Magistrat zu Golnow von der ergangenen Allerhöchsten und ministeriellen Bestimmung in Kenntniß zu setzen und demnächst durch denselben den stimmfähigen Mitgliedern der neuen Gemeinde den Inhalt des Cabinets-Erlasses und des dazu ergangenen Rescripts zu publiciren. Der Magistrat habe sodann Behufs Feststellung der communalen Verhältnisse der neuen Gemeinde, namentlich in Betreff der Punkte, welche in dem Regierungs-Berichte vom 9. December 1844 hervorgehoben worden, eine ausführliche, die Stelle eines Statuts vertretende Verhandlung mit der neuen Gemeinde aufzunehmen und diese, sammt dem Publikations-Protokoll einzureichen. Diesen Anordnungen wurden durch Verhandlungen d. d. Golnowshagen, den 25. und 28. September 1845 Genüge geleistet. An diesen, unter Leitung des Bürgermeisters Genz und des Syndicus Löper, als Deputirten des Golnowschen Magistrats, gepflogenen Verhandlungen, nahmen 46 Colonisten Theil, darunter ein Mühlenmeister und auch der Besitzer der Stelle Nr. 17, der sich inzwischen auf derselben angebaut hatte. Landrath v. Bismarck reichte das Ganze mittelst Berichts vom 4. November 1845 ein, worauf die Königl. Regierung das Statut vom 28. September 1845 unterm 13. November 1845 bestätigte, und gleichzeitig die Constituirung der bisherigen Colonie Golnowshagen zu einer selbstständigen Gemeinde mit Corporationsrechten durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß brachte.

Hakenwald.

Das Dorf Smedeberg, Schmiedeberg, erwarb die Stadt Golnow durch Verzeignung Herzogs Otto I. im Jahre 1309. Dasselbe ist im Verlauf der Zeiten untergegangen; wann und bei welchem Anlaß ist nicht bekannt. Die Stelle, wo das Dorf gestanden, überzog sich mit Kieferngestrüpp, welches zu einem mächtigen Walde emporwuchs, der mit Eisenbrüchern, die ihn durchzogen, unter dem Namen Buzebinde bekannt war. Dieser Wald wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts geradet, um auf dem klar gewordenen Grund und Boden eine Colonie für 20 Holländer-

Familien anzulegen, davon jeder 56 Mg. an Acker und Wiesen zu Erbzinnsrechten angewiesen würden. Diese Colonie hat den Namen Hakenwald erhalten.

Der zwischen dem Magistrate der Stadt Golnow, als Eigenthümerin der Buzebinde, und den Ansiedlern abgeschlossene Erbzinns-Contract trägt das Datum vom 13. November 1752. Im §. 14 dieses Vertrages ist bestimmt: „daß sie (die Colonisten) von allen oneribus publicis, Contribution, Einquartierung, u. s. w. und wie sie sonst Namen haben mögen und von des Magistrats Disposition dependiren, zu allen Zeiten frei sein sollen“. Diese Stipulation war wol auf ruhige Zeiten berechnet, wie sie bei Abschluß des Vertrags waren, nicht aber auf Wirrsale und Drangsale, wie sie ein Halbjahrhundert später Norddeutschland trafen und die Furien des Krieges verheerend auch die pomorische Erde zertraten, 1806 und folgende Jahre.

Hakenwald hatte, laut einer von der Commission zur Ausmittlung der Stadtschulden ausgefertigten Bescheinigung vom 22. April 1817 die Summe von Thlr. 492. 2. 8 Pf. von der Stadt Golnow für die in den Kriegsjahren gemachte Lieferungen zu fordern, eine Summe, welche im Jahre 1824 noch rückständig blieb, trotzdem zu wiederholten Malen an die Zahlung erinnert worden war. Der Ortsvorstand beschwerte sich endlich bei der Königl. Regierung und bat, den Magistrat von Golnow anzuweisen, die von demselben anerkannte Forderung des baldigsten flüssig zu machen. Die Königl. Regierung, die von dem Sachverhältniß keine Kenntniß hatte, ersforderte unterm 23. September 1824 von dem Magistrat Bericht, der aber, nach mehreren Erinnerungen und selbst Strafandrohungen, erst am 10. März 1825 erstattet wurde. Der Bericht war nichts weniger als erschöpfend, vielmehr so unvollständig und ungenügend, daß weitere Aufklärungen gefordert werden mußten, die im Laufe des Jahres 1825 zwar gegeben wurden, nicht aber zu Gunsten der Dorfschaft Hakenwald ausfielen, indem die Stadt Golnow erklärte, nur zur Zahlung eines Betrages verpflichtet zu sein, welcher noch nicht die Hälfte der Hakenwalder Forderung ausmachte, wogegen die Königl. Regierung in einer Verfügung vom 6. Februar 1826 den Magistrat anwies, die Dorfschaft Hakenwald durch Zahlung der ganzen Summe, nach Abzug eines kleinen, näher bezeichneten Betrages klaglos zu stellen. Hierauf erstattete der Magistrat unterm 31. März 1826 einen ausführlichen Bericht, der die Vorgänge, aus denen die Forderung der Colonisten zu Hakenwald entsprungen war, in ein helleres Licht stellte, als bisher geschehen war. Der Bericht hat folgenden Wortlaut: —

Die Königl. Regierung wird uns entschuldigen, wenn wir gegen die Verfügung vom 6. v. M. unsere Einwendungen vorstellen, da die Vorstellung auf dem unrichtigen Vortrag der Dorfschaft und auf Voraussetzungen beruht, die widerlegt werden können. Wir müssen überhaupt wünschen, daß die Sache in Gemäßheit der Verordnung wegen Entscheidung über die Ansprüche aus den Kriegsjahren in der Art instruirt werde, daß erforderlichen Falls in höherer Instanz von der Königl. Immediat-Commission darüber erkannt werden kann. Die gedachte Verfügung nimmt an, daß die städtische Behörde sich die Befugniß angemacht hat, Hilfsleistungen zur Verpflegung ihrer Einquartierung von der Commune Hakenwald auszusprechen und unentgeltlich zu verlangen. Die Ansicht dieser Auschriften und der über die Lieferungen ertheilten Quittungen beweiset aber das Gegentheil, indem ein Theil derselben die Versicherung der Zahlung, ein anderer aber die Aufforderung

zur Lieferung auf feindlichen Befehl bei militairischer Execution. Hiermit hatte es aber folgende Bewandniß: So lange die Festung Kolberg im Jahre 1807 von den Franzosen eingeschlossen wurde, wagte sich kein feindlicher Soldat aus Golnow aus Furcht vor Schill und dessen Schaar. Es ging so weit, daß bis zum Februar 1807 nicht einmal eine vertheilte Einquartierung Statt fand, sondern der Feind in ganzen Trupps zu 20—30 Mann in den Gasthöfen und anderen großen Häusern zusammen gelegt werden mußte; die umliegende Gegend, und besonders das entfernt gelegene Hafenvald, wußte daher in dieser Zeit von feindlicher Einquartierung nichts. Golnow, welches damals zum Randow'schen Kreise gehörte, von demselben aber durch den Saziger Kreis, in dessen Ausdehnung zu jener Zeit, getrennt war, blieb sich ganz allein überlassen, und erhielt als einen der größten Stappen-Orte nicht die geringste Unterstützung vom Kreise; es war sogar von den französischen Befehlshörern in Stettin ausdrücklich verboten, Natural-Unterstützungen hierher abgehen zu lassen, aus Furcht, daß sie den Preußen in die Hände fallen mögten. Dieser Umstand ist wichtig, — und wir müssen bitten, diesen Bericht dem Landrath v. Krause (Randow'schen Kreises) vorlegen zu lassen, der ihn beglaubigen wird, — denn er war die Veranlassung, daß die bei uns einquartierten Franzosen die Herbeischaffung von Vorräthen vom platten Lande verlangten, wenn die in der Stadt befindlichen aufgezehrt waren; und dazu waren keine anderen Ortschaften vorhanden, als die des Stadt-Eigenthums. Daraus erklärt es sich nun, daß ein Theil der Ausschristen und Quittungen Bescheinigungen enthält, in denen die Bezahlung nach den Marktpreisen versprochen ist, andere aber auf Befehl der feindlichen Machthaber ergangen sind. Die ersteren wollen wir mit 228 Thlr. 15 Sgr. bezahlen; die letzteren — zum Betrage von 263 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. — zu bezahlen, wird uns auf keine Weise angemuthet werden können. Hat die damalige städtische Behörde einen Fehler begangen, so ist es der gewesen, daß sie nicht die auf Befehl der feindlichen Machthaber geforderten Gegenstände auch wirklich durch Militair-Commando hat abholen lassen, was indessen auch geschehen sein mag. Sie konnte nicht erwarten, daß ihre Bereitwilligkeit, durch Übernahme der Ausschristen die ländlichen Ortschaften mit plündernden Commandos zu verschonen, ihr nach langen Jahren den Undank derjenigen zuziehen würden, die den Vortheil davon hatten.

Die Verfügung der Königl. Regierung vom 6. Februar 1826 nimmt ferner an, daß von der Commission zur Ausmittelung der Stadtschulden der ganze Betrag der Forderung durch ihre Bescheinigung vom 22. April 1817 anerkannt sei; die nähere Beleuchtung dieses Schriftstücks wird aber ergeben, daß dies keineswegs der Fall ist. Die Commission hatte nur den Auftrag, die Schulden zu liquidiren, forderte zu dem Ende die sämtlichen Gläubiger der Stadt auf, sich zu melden, und da diese ihre Papiere und Beweismittel nicht aus den Händen geben, ohne einen Gegen-Revers zu haben, so hat sie allen, und so auch der Dorfschaft Hafenvald attestirt: — „daß ihr die Beläge über 492 Thlr. 3 Gr. 3 Pf. überliefert sind“, — was doch vorangehen mußte, wenn sie geprüft werden sollten. Daß dieses Schriftstück nichts weiter enthalten soll, beweiset schon der Umstand, daß die Schemata im Voraus auf die Rubriken des gedruckten Tableaus, als: — 1) bescheinigte Forderungen, 2) unbescheinigte Forderungen, 3) Erpressungen — eingerichtet waren; es enthält aber kein Anerkenntniß über einen Schuldbetrag, denn dazu hatte die Commission weder Auftrag, noch hat sie diesen überschritten. Es liegt schon in den Vorschriften der St.=D., daß die St.=V. nur über das Anerkenntniß decidiren

konnten, welches auch geschehen ist. Es wird jetzt auf die Entscheidung der Frage ankommen: — „hat die Stadt die Verpflichtung, die auf feindlichen Befehl aus dem Dorfe Hakenwald geforderte und abgeholte Fourage und Lebensmittel zu bezahlen? — und wir bitten, dieselbe instruiren zu lassen.

Die Königl. Regierung fertigte Abschrift dieses Berichts unterm 17. April 1826 der Dorfschaft Hakenwald zu, um daraus zu ersehen, daß, wenn der Magistrat auf der einen Seite einräumte, einen Posten von 228 Thlr. 15 Sgr. bezahlen zu müssen und zu wollen, derselbe jede weitere Verpflichtung rein bestreite. Über die Gründe, welche der Magistrat in dieser Beziehung anführte, mogte sich die Königl. Regierung z. B. nicht äußern, bevorwortete aber, daß actenmäßig ein Anerkenntniß des Restes der angeblichen Total-Forderung von 492 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Seitens des Magistrats keinesweges vorhanden sei, und also die Dorfschaft, wenn dieselbe nicht etwa vergleichsweise mit jenen offerirten 228 Thlr. 15 Sgr. zufrieden sein wolle, den durch den Cabinets-Erlaß vom 27. October 1820 vorgezeichneten Weg gegen die Stadt Golnow werde einzuschlagen haben, — d. h.: die gerichtliche Klage gegen den Magistrat und die Stadtverordneten von G. anzustrengen, was denn auch unterm 13. Mai 1826 geschah. Nach beendigter Instruction kam die Sache jedoch nicht zur Entscheidung des Richters, sondern die Parteien, eingedenk des Spruchs, daß ein magerer Vergleich mehr werth sei, als ein fetter Proceß, vereinigten sich, auf Antrag der klagenden Dorfschaft zu einem gütlichen Vergleich, der zwischen sämmtlichen Wirthen aus Hakenwald — 35 an der Zahl, — und dem Bevollmächtigten der Stadt Golnow, Rathsherrn Bethke, am 22. November 1826 abgeschlossen wurde. Dieser Vergleich enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Die verklagte Stadt G. gesteht der klagenden Dorfschaft H. von den in der Klage vom 13. Mai cr. geforderten 492 Thlr. 2 Gr. 3 Pf. für Lieferungen zur Verpflegung der in der Stadt G. einquartiert gewesenen feindlichen Kriegsvölker die Summe von 228 Thlr. 15 Sgr., und von der alsdann noch streitig bleibenden Summe von 263 Thlr. 14 Gr. 8 Pf. alt Courant die Hälfte mit 131 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., überhaupt also den Betrag von 360 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. hierdurch zu, wogegen die Dorfschaft Hakenwald anerkennt, der Stadtcommune G. an Oderfestungs = Verpflegungsgeldern die Summe von 52 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. schuldig zu sein, deren Abzug sie sich von der vorstehenden Summe hiermit gefallen läßt.

§. 2. Die Dorfschaft H. verzichtet daher hiermit ausdrücklich und wohlbedächtig auf den Mehrbetrag ihrer eingeklagten Forderung in 131 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. bestehend, so wie auf die in der Klage geforderten Verzugszinsen, wogegen aber auch von Seiten der Stadtcommune G. dem Anspruche auf Verzugszinsen für die bis jetzt rückständig gebliebenen Oderfestungs = Verpflegungsgelder hierdurch entsagt wird.

§. 3. Die nach Abzug der vorgedachten Oderfestungs-Verpflegungsgelder der Dorfschaft H. annoch zukommende Vergütungssumme von 308 Thlr. 7 Sgr. 5 Pf. soll derselben durch die G.'sche Kämmererei innerhalb 4 Wochen von heute an von Seiten der Verklagten bei Vermeidung der Rechtshülfe baar ausgezahlt werden und es ermächtigen die Mitglieder der Dorfschaft H. ihre früheren Deputirten in dieser Sache, nämlich den Schulzen Carl Gohlke, den Gerichtsmann Martin Sievert und den Colonisten Görz senior hierdurch zugleich ausdrücklich, die Zahlung in Empfang zu nehmen und darüber Namens ihrer gültig quittiren zu können.

§. 4. Sämmtliche durch diesen Rechtsstreit entstandene Gerichtskosten und Stempelgebühren übernehmen die Kläger zur einen und die Beklagten zur andern Hälfte, die außergerichtlichen Kosten hingegen trägt jeder Theil selbst. Beide Theile geloben hierdurch die unverbrüchliche Festhaltung dieses Vergleichs und wollen demselben unwiderrüfliche Kraft beilegen, genehmigen ihn seinem ganzen Inhalte nach, verlangen jedoch keine förmliche Ausfertigung, sondern nur simple Abschrift des Protokolls.

Den Vermittler dieses Rechtsstreites, Justiz Commissarius (Rechtsanwalt) Blocq zu G. gab die Königl. Regierung durch Erlaß vom 21. December 1826 ihr Wohlgefallen über den von ihm zu Stande gebrachten Vergleich zu erkennen.

Nach den §§. 1 und 13 des zwischen dem Magistrat zu G. und 20 Colonisten zu G. unterm 13. November 1752 abgeschlossenen und unterm 14. Februar 1754 landesherrlich bestätigten Erbzins-Vertrages ist den Erbzinsmännern frei gegeben, laut §. 1 sub vorbis: „Ihr Erbzinsgut nach eigener Willkür und Gefallen, wie sie es ihrer Wirthschaft nach am convenablesten oder besten finden und halten, zu nutzen und zu gebrauchen, auch an Andere, jedoch mit der expresse Bedingung, daß der Kämmerei zu G. bei allen vorkommenden Veräußerungen das Vorkaufsrecht zustehet, und selbige sich dessen gebrauchen könne, dafern die Erbzinsmänner bei Veräußerung des einen oder andern Hofes, oder wenn sonst Höfe ledig werden, selbige mit solchen tüchtigen Wirthen nicht besetzen, woran die Kämmerei ratione canonis völlig gesichert ist, zu veräußern und zu verkaufen“; und der §. 13 des Vertrags bestimmt wörtlich: „Sollten über kurz oder lang diese Erbzinsgüter von den gegenwärtigen Erbzinsmännern veräußert, oder von einem Possessor auf den andern transferirt werden, so bedingt sich der Magistrat vor die Kämmerei zu G., daß außer dem vorher bereits stipulirten Vorkaufsrechten auf den ersten Fall 5 Procent von dem fallenden Kaufpretio in recognitionem domini directi erlegt werden, im letztern Fall aber, wenn die Possession jure hereditario transferirt wird, verbinden sich Erbzinsmänner von jedem Holländergut der Kämmerei 3 Thlr. in recognitionem domini directi zu bezahlen“. — Hierdurch ist also festgesetzt, daß: 1) der Kämmerei bei allen Veräußerungsfällen das Vorkaufsrecht zustehet; 2) bei dessen Nichtausübung 5 Prct. des Kaufgeldes als Laudemium an sie gezahlt; 3) bei Besitzveränderungen durch Erbschaft aber nur 3 Thlr. Recognitionen-Gebühren erlegt werden sollen. Nun aber kam es im Jahre 1831 vor, daß zwei der Colonisten ihre Höfe bei Lebzeiten an ihre Söhne cedirten, und der Magistrat, weil keine Vererbung, sondern der zweite Fall, eine Veräußerung, vorlag, das 5Prctige Laudemium der Cessionssumme in Anspruch nahm. Darüber gerieth die ganze Gemeinde zu G. gleichsam in Aufstand. In einer langathmigen Vorstellung vom 10. Februar 1831 beschwerte sie sich über das Ansinnen des Magistrats bei der Königl. Regierung und bat diese, jenen anzuweisen, von der Forderung der Lehnware à 5 Prct. abzustehen, und bei der Recognition von 3 Thlr. stehen zu bleiben, nicht allein bei den vorliegenden zwei, sondern auch bei allen übrigen Fällen gleicher Art, wie es seit Entstehung der Colonie, also in mehr denn zwei Mal rechtsverjährter Zeit, immer gehalten worden sei.

Obwol die Sache gar nicht vor das Forum der Landes- = Polizeibehörde, sondern, wenn Parteien sich über die Erklärung des Erbzinsvertrages nicht verständigen können, lediglich vor die Gerichte gehörte, fertigte die Königl. Regierung die Beschwerdeschrift der Hakenwalder doch dem Magistrate zur Kenntnißnahme und Berichtserstattung zu.

In dem Berichte vom 9. März 1831 führte der Magistrat aus, daß die Auslegung der contractlichen Bestimmungen von 1752 Seitens der beschwerdeführenden Gemeinde G. eine ganz irrige sei, denn das gebrauchte Wort — veraußern — ergebe, daß nicht bloß ein reiner Verkauf, sondern jede andere rechtsverbindliche Übertragung des Eigenthums, oder Entledigung des Besizes, darunter verstanden sein solle, und der Ausdruck — an Andere — sei soweit umfassend, daß darunter jeder qualifizierte Mann, mithin auch Kinder und Verwandte des Besitzers gemeint seien, weil diese sonst ausdrücklich ausgeschlossen werden müßten. Es sei ganz unzweifelhaft, daß die Verpflichtung zur Erlegung des Laudemiums, oder das Recht zur Ausübung des Vorkaufs in allen Fällen eintrete, wo der Besitz nicht, durch Erbgang an den neuen Erbzinsmann gelange, denn er soll — jure hereditario — transferirt werden; eine Erbschaft ist nun aber nicht vorhanden, so lange der Erbgeber noch lebt, und über Gegenstände seines Vermögens frei verfügen kann, und alles, was ein präsumtiver Erbe von demjenigen, den er nach dessen Tode gemeinschaftlich mit Andern beerben würde, bei dessen Leben von ihm erhält, erwirbt er nicht als Erbe, sondern aus einem andern Rechtstitel. Die Vorschriften der §§. 716 und 717 Tit. 18, Th. I. A. L. R., welche von den Beschwerdeführern zu Gunsten ihrer Behauptungen angeführt worden waren, nämlich: daß Erben in absteigender Linie von Erlegung der Lehnware befreit sind, wenn ihnen das Gut auch schon unter Lebenden abgetreten wird, finde hier nicht Anwendung, weil der Erbzins-Contract das Gegentheil bestimmt, §. 719 l. c. und die Besitzergreifung durch Erbschaft nur zu dieser Befreiung berechtigt. In den beiden vorliegenden Fällen sei nun aber weder von einer Erbschaft die Rede, noch seien die neuen Acquirenten die einzigen Erben ihrer Altern, sondern die ersteren haben mehrere Geschwister, die im Fall der Intestaterbfolge mit ihnen ein gemeinschaftliches Erbrecht an dem Besitztum ihrer Altern haben und deshalb wollen die Letzteren ihnen selbiges nicht vererben, sondern bei ihrem Leben unter günstigen Bedingungen zuwenden, und dies Geschäft ist — eine verkaufliche Gutsüberlassung an Descendenten — wie sie das Stempelgesetz vom 7. März 1822 im §. 5 nennt, und keine Erbschafts-Ab- oder Antretung. Die vom Magistrate in Abschrift eingereichten Contracte von beiden Fällen, welche zur Beschwerde der Hakenwalder Veranlassung gegeben hatten, ergaben nun aber ganz unzweideutig, daß die Besitzabtretungen von den Altern an die Kinder reine Verkäufe, und nicht im Wege des Erbgangs erfolgt waren, indem die Kinder die älterlichen Grundstücke nur gegen ein bestimmtes Kaufgeld, und andere Leistungen, nicht aber als reines Erbgut erwerben sollten, und deshalb war der Magistrat, wie er in dem Bericht behauptete, Namens der Kämmerei, zur Ausübung des Vorkaufsrechts oder zur Forderung des Laudemiums von 5 Prct. berechtigt. Hiervon, sagte der Magistrat, treten wir unter keinen Umständen zurück, und wenn die beiden betreffenden (Mühlenbesitzer) Völker und Radtke hierin eine Beeinträchtigung ihres Rechts finden, so mögen sie selbiges im processualischem Wege geltend machen, indem wir, nach dem Beschlusse der St.-R. darauf in jedem Falle eingehen, und die wohl erworbenen Rechte der Kämmerei aufrecht zu erhalten suchen werden. Was die Beschwerdeführer endlich von der Verjährung unsers Rechts, und von ihrer Befugniß reden, diesen Gegenstand aus dem gemeinsamen Interesse der ganzen Colonie gemeinschaftlich verfechten zu wollen, ist eben so unerheblich, als was sie unüberlegter Weise von der angeblich irrthümlichen Mittheilung der vorgedachten beiden Kaufcontracte durch das hiesige Königl. Stadtgericht, Behufs unserer Erklärung darüber, sprechen;

denn eine Verjährung unserer hypothekarisch eingetragenen Rechte kann, nach §. 511, Tit. 9, Th. I. A. L. R. nicht eintreten, und die Einholung unsers Consenses bei allen Besitzveränderungen ohne Ausnahme, ist nicht nur ausdrücklich im §. 13 der Erbzins-Vertrags, sondern auch im §. 698 Tit. 18, Th. I. A. L. R. vorgegeschrieben. Die eigenmächtige Abschätzung des Altentheils der Verkäufer ist in den §§. 722 und 724 l. c. begründet, dagegen sind wir, — so erklärte der Magistrat — gern bereit, den Werth der mitverkauften Inventariensstücke von dem Kaufpretio abzurechnen, sobald der Betheiligte sich meldet, was aber bis jetzt noch nicht geschehen ist, und dieser Werth ermittelt und nachgewiesen sein wird. — Aus diesen Gründen wird Königl. Regierung ersehen, daß wir, ohne das Interesse der Stadt zu verletzen, das Verlangen der supplicirenden Gemeinde G. nicht gewähren können, daß vielmehr unsere Forderungen in den vorliegenden beiden Fällen gerecht und billig sind und deshalb bitten wir, selbige mit ihrer ungegründeten Beschwerde zurück, und event. zum gerichtlichen Wege zu verweisen.“

Die Königl. Regierung war mit der Rechts = Deduction des Magistrats in allen deren Einzelheiten einverstanden, und beschloß, um einem unnützen Prozesse vorzubeugen, den Reclamanten eine Abschrift des Magistrats-Berichts mitzutheilen. Dies geschah am 28. März 1831, indem der Gemeinde G. eröffnet wurde, daß Königl. Regierung der Ansicht des Magistrats beitrete, und dieser von seinen Ansprüchen wegen des Inventariums Abstand genommen habe. Wenn aber die Beschwerdeführer sich die Abschätzung des Altentheils, wie der Magistrat sie, excl. des Inventars, nun vornehmen wolle, auch nicht anzuerkennen geneigt seien, so gehöre auch dieser Streit lediglich vor das Richterliche Forum. Im November des Jahres 1832 war die Streitsache noch nicht zum Austrag gekommen; die Hafentaler hatten gegen den Magistrat nicht geklagt, aber auch das Laudemium nicht an die Kämmererei abgeführt. Unterm 7. November 1832 wurde einer der Betheiligten, der Mühlenmeister Völker, bei der Königl. Regierung dahin vorstellig, daß er, zur Vermeidung eines Prozesses, den Contract aufgeben wolle, welchen er am 10. Februar 1830 mit seinen Söhnen geschlossen habe, damit die Kämmererei nicht befugt sei, Laudemium zu fordern; doch wünsche er, daß Königl. Regierung seine Ansicht theilen möge, dahin gehend, daß es ein Unterschied sei, wenn eine Colonistenstelle an Fremde verkauft, oder wenn sie von Ältern ihren Kindern käuflich überlassen werde, in diesem Falle sei die Grundherrschaft nicht berechtigt, ein Laudemium zu verlangen. Man sieht, die Ermahnung der Königl. Regierung hatte nicht gefruchtet. Der Supplicant wurde durch Resolution vom 26. November 1832 an den Magistrat verwiesen.

Damit schließen die Acten über den Laudemial = Streit. Heüt zu Tage kann es nicht mehr vorkommen, da die neuere Gesetzgebung, diese aus alter Zeit überkommene Abgabe beseitigt hat. Aus dem Vertrage vom 10. Februar 1830 erhellt, daß der Mühlenmeister Völker seinen Colonistenhof unter seine beiden Söhne so theilte, daß der älteste die eine Hälfte mit der Windmühle für 2000 Thlr., der jüngere Sohn die andere Hälfte für 1200 Thlr. übernahm, beide Brüder außerdem zu einem ansehnlichen Altentheile verpflichtet wurden, dessen Werth, gering gerechnet, zu 1800 Thlr. geschätzt werden kann, so daß der ganze Hof, No. 6 in G. zu mindestens 5000 Thlr. gewürdigt wurde. Der zweite Fall betraf den halben Colonistenhof No. 96, welcher von seinem Eigenthümer, dem Colonisten Radtke, an dessen Sohn für 800 Thlr. und den Altentheile für beide Ältern, durch den Vertrag vom

15. September 1831 überlassen wurde. Weil auch dieser Altentheil bedeutend war, so wurde der Verkaufspreis des Hofes sehr niedrig angeschlagen, was im Vertrage besonders angemerkt ist. Jedenfalls geben diese Zahlen einen ungefähren Anhalt zur Beurtheilung des Werths der Hakenwalder Grundstücke.

Durch den Erbziins-Vertrag von 1752 erlangten die Colonisten von G. auch die Rechte auf's Sammeln von Raff- und Leseholz in der Golnowschen Stadtforst. Als zu Ende des 18. Jahrhunderts bereits mehrere Colonistenhöfe getheilt, und viele Altstücker vorhanden waren, auch in den auf den Hofstellen angelegten Speicherwohnungen sich eine Menge Einlieger eingefunden hatten, bei denen das Bedürfniß nach Brennmaterial selbstverständlich hervortrat, verordnete die damalige Kriegs- und Domainenkammer — es ist nicht ersichtlich, auf wessen Anlaß, weil die betreffenden Acten nicht vorliegen, doch mutmaßlich auf den Antrag der Veüte, — durch Verfügung vom 6. October 1801, daß außer den Wirthen zu G., auch die sämmtlichen Einlieger, Altstücker 2c. Raff- und Leseholz in der Stadtforst zu sammeln befugt sein, und jeder also Berechtigte jährlich 1 Thlr. Brennziins, auch Heide-, oder Holzmiethe später genannt, an die Kämmererei zahlen sollte. Es waren 40 Familien, incl. Büdner und Speicherbewohner, denen die gedachte Berechtigung damals zugesprochen wurde, für die Einlieger anscheinend als ein Precarium. Ein volles Menschenalter später beklagten sich 40 Inquilinen zu G., daß ihnen die bisherige Holznutzung vom Magistrat entzogen sei, wodurch sie in die größte Noth versetzt worden seien; sie baten: Königl. Regierung möge den Magistrat anweisen, es bei der zeitherigen Observanz zu belassen, oder es zu genehmigen, daß sie das ihnen nöthige Brennmaterial, bestehend in Raff- und Leseholz in den benachbarten Staatsforsten, entweder im Stepniker Revier oder im Hohenbrückschen holen dürften. Auf gehaltene Rückfrage ergab es sich, daß die Einlieger zu G. gar keine Holzberechtigung auf die Stadtforst hatten, vielmehr war denselben nur das alljährliche Einmiethe zu Raff- und Leseholz gegen Bezahlung des üblichen Heidemiethebezinses gestattet, welches zu jeder Zeit versagt werden konnte. So wurde die Verordnung von 1801 vom Magistrat in dem Bericht vom 25. Februar 1840 interpretirt, der sodann anführte, daß die Mehrzahl der Colonisten in G. zu Raff- und Leseholz in der Stadtforst berechtigt sei, daß diese aber zum östern über Mangel daran Beschwerde geführt hätten, und dieser Mangel den Inquilinen zuzuschreiben sei. Um allen Grund zu diesen Beschwerden aus dem Wege zu räumen hatte der Magistrat seit dem Jahre 1835 keinen Einlieger mehr als Heidemiethe aufgenommen. Auf Grund dieser vom Magistrat erteilten Auskunft wurden die Supplicanten von der Königl. Regierung unterm 14. März 1840 beschieden und ihnen anheim gegeben, den Weg der Klage gegen die Stadt G. zu beschreiten, wenn sie glaubten, auf die ihnen entzogene Vergünstigung als eine Gerechtfame Anspruch zu haben. Und schließlich wurden sie bedeuget, daß, falls in die benachbarten Staatsforsten Heidemiethe aufgenommen würden, sie sich dieserhalb an die betreffenden Oberförster zu wenden hätten. Die Inquilinen waren mit diesem Bescheide der Königl. Regierung nichts weniger als einverstanden. Sie gingen beschwerdeführend an den Minister des Innern, der ihre Eingabe vom 23. Juni 1840 zur ressortmäßigen Verfügung und Bescheidung an den Oberpräsidenten abgab. Von diesem wurde ihnen unterm 20. Juli 1840 eröffnet, daß ihre Beschwerde für begründet nicht erachtet werden könne. Abgesehen davon, daß Beschwerdeführer dadurch, daß ihnen früher das Sammeln von Raff- und Leseholz in der Golnowschen Stadtforst gegen die übliche Heidemiethe

gestattet war, noch kein Recht erworben zu haben scheinen, eine Fortsetzung dieses Verhältnisses im Widerspruch der Stadt G. zu erzwingen, so gehört die Entscheidung derartiger Streitigkeiten doch keines Falls zur Competenz der Verwaltungsbehörden, vielmehr vor die ordentlichen Gerichte, weshalb auch der Oberpräsident den Bittstellern, falls sie sich mit einem solchen Anspruche durchzukommen getrauten, nur überlassen konnte, denselben vor dem Richter geltend zu machen. Es ist eine alte Erfahrung, daß Leute auf niederer Bildungsstufe sich schwer oder gar nicht belehren lassen. Haben sie sich einma! etwas in den Kopf gesetzt, es ist nicht wieder herauszubringen, wie widersinnig es auch sein möge. Gibt ihnen eine Behörde einen Bescheid nicht nach ihrem Sinne, so ist ihnen das größte Unrecht angethan, und sie klagen über Parteilichkeit, schieben der Behörde sogar unedlere Motive unter. Dergleichen Vorkommenheiten sind nicht selten. Dann schreien die sich Berlethaltenden, von dem Ungeziefer der Winkelconsulenz noch mehr aufgestachelt: Wir gehen an den König! Und also thaten es auch die Hakenwalder Inquilinen nach Ablauf von 3 Jahren. Ihre Immediat-Vorstellung vom 13. September 1843 ging aus dem Königl. Cabinet ohne weitere Bestimmung an den Minister des Innern und von diesem an die Königl. Regierung zu Stettin zur Bescheidung der Bittsteller, denen unterm 13. November 1843 nur das wiederholt werden konnte, was ihnen die Regierung am 14. März und der Ober-Präsident am 20. Juli 1840 eröffnet hatte.

Die Dorfschaft G. ist verpflichtet, den Prediger aus Golnow zur Abhaltung des Gottesdienstes zu holen und wieder nach der Stadt zu fahren. Gleiche Verpflichtung liegt ihr ob, wenn Magistratspersonen aus Goluow in Vertretung der Gutsherrschaft Geschäfte in G. haben. Und so ist es in Beziehung auf die Magistratspersonen in allen Eigenthums-Ortschaften. Bis zum Frühjahr 1836 wurden in G. die Fuhren zur Abholung des Predigers, so wie zur Abholung der Magistratspersonen der Reihe nach geleistet. In der angegebenen Zeit hat indessen die Gemeinde beschlossen, die Fuhren für den Prediger und für die Magistratspersonen jede nach einer besondern Reihenfolge zu leisten, weil die Ableistung der Fuhren für die Letzteren beschwerlicher als die für den erstern sind.

Kattenhof.

Diese Colonie ist im 18. Jahrhundert um dieselbe Zeit angelegt worden, in welcher Hakenwald entstanden ist. Sie besteht aus 19 Colonistenhöfen, deren Inhaber die Entreprise Kattenhof gegen einen unveränderlichen Canon zur Kammereikasse besitzen und nach §. 4 des Kaufcontractes vom 19. October 1826, durch den die Colonisten das Eigenthum ihrer Höfe erworben haben, unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Golnow stehen. Im Jahre 1842 traten die Colonisten mit der Behauptung auf, daß ihnen von Altersher die Befugniß zustehe, den Schulzen und die Gerichtsleute unter sich durch Stimmenmehrheit zu wählen, die demnächst vom Magistrate bestätigt würden. So hatten sie zu Ende des gedachten Jahrs die Wahl eines genannten Gerichtsmanns mit 15 Stimmen gegen 4 vorgenommen, der, wie sie anführten, alle Eigenschaften eines tüchtigen Geschäftsmanns besaß, dessen ungeachtet aber nicht vom Magistrate bestätigt worden war. Dieser hatte vielmehr von der Wahl gar keine Notiz genommen, sondern einen Andern, und zwar, wie die Colonisten vorgaben, aus der Klasse der in Kattenhof ange siedelten Büdner, bestellt. Ob dieses Vorgehen des Magistrats geriethen die Fünfzehn in — Zorn!

Sie begaben sich in corpore nach Stettin, wo sie sich von einem namhaften Justiz-Commissarius (Rechtsanwalt) eine Beschwerdeschrift anfertigen ließen, die der Königl. Regierung am 15. November 1842 überreicht wurde. Sie protestirten gegen das Verfahren des Magistrats und baten, dasselbe einer Untersuchung zu unterziehen, event. einen besondern Commissarius abzuordnen, und sie in ihrem althergebrachten Rechte der freien Wahl von Schulzen und Gerichtsmännern zu schützen. Es kann auffallen, daß der Abfasser der Beschwerdeschrift die guten Leute nicht eines Bessern belehrt, da es ihm, dem Rechtskundigen, nicht unbekannt sein konnte, daß der Polizei-Gerichtsobrigkeit über Kattenhof allein, mithin dem Magistrat von G., verfassungsmäßig die Wahl und Bestellung des Schulzen und der Gerichtsleute zusteht, daher von einem „althergebrachten Rechte der freien Wahl durch die Gemeindeglieder“ gar nicht die Rede sein kann. Wahrheitswidrig war die Angabe, daß der vom Magistrate bestellte Gerichtsmann Büdner sei, da derselbe, wie erwiesen wurde, gleich den Protestirenden einen Colonistenhof besaß. Der Magistrat, der über die Beschwerde gehört wurde, bemerkte in seinem Bericht vom 6. December 1842: „Wollen die Colonisten gutherrliche Vorrechte ins Künftige ausüben und des Endes die lästige Polizeigerichtsbarkeit der Stadt abnehmen, so sind wir nicht abgeneigt, das Commodum der Gerichtsbarkeit sowol als das Incommodum denselben zu überlassen, bis dahin aber, daß solches geschehen, haben sich die Wirthse unseren verfassungsmäßigen Anordnungen zu fügen“. Strenge urtheilte der Kreis-Landrat. Er bezeichnete das Benehmen der Beschwerdeführer als eine ohne allen rechtlichen Grund quärelirende Widerspänstigkeit, und trug darauf an, dieselbe unter Ermahnung zur Folgsamkeit gegen ihre Behörde zur Ruhe zu verweisen. Die Königl. Regierung gab diesem Antrage keine Folge. In der Verfügung vom 24. Februar 1843 belehrte sie die Beschwerdeführer über die verfassungsmäßigen Rechte des Magistrats rücksichtlich der Wahl und Bestellung der Dorfgerichtspersonen in den Eigenthumsortschaften, woraus hervorging, daß sie keine Veranlassung haben konnte, dem Antrage: die Bestellung des vom Magistrat zum Gerichtsmann gewählten Colonisten zu annulliren, weitere Folge zu geben.

In der Gemeintheilungs-Sache von Kattenhof waren die Colonisten als Gemeinde und zugleich, jedoch anmaßlich, als Guts herrschaft mit dem Schulzen dahin übereingekommen, dem Schulzendienste die ihm gebührende Weide-Abfindung zu entziehen und denselben nur für seinen bisherigen Besitzstand an Acker und Wiesen abzufinden. Die Königl. General-Commission trug Bedenken, dieses Abkommen zu genehmigen. Sie war der Ansicht, daß für die gehörige Abfindung der Schulzenämter von Amtswegen gesorgt werden müsse und durch Privatverträge ihnen nichts entzogen werden dürfe. Da aber der Plan mit Zugrundelegung dieses Abkommens einmal ausgebildet und die Landabfindungen bereits in Besitz genommen waren, so glaubte die General-Commission, zur Vermeidung von Weiterungen von ihrem Bedenken abstehen zu sollen, wenn die Königl. Regierung, als ordentliche Oberaufsichtsbehörde, die dermalige Abfindung des Schulzenamts für ausreichend erachten, oder sich allgemein damit einverstanden erklären wollte, daß Guts herrschaft und Gemeinde unter Zuziehung des Schulzen über die Schulzendotation willkürlich verfügen können. Mittelft Anschreibens d. d. Stargard, den 22. Juni 1846, erging daher an die Königl. Regierung das Ersuchen, sich von Oberaufsichtswegen hierüber zu äußern. Zu diesem Behuf bemerkte die General-Commission, daß der Schulzendienst 2 Mg. 20 Ruth. Acker 1ster Klasse und 160 Q. Ruth. von den besten

Wiesen besitzt und dafür abgefunden worden, die entzogene Weidegebühre aber nach dem Durchwinterungsprincip und der Reduction der Abfindungen nach den Kräften der Weidemasse sich auf 0,57 Kuhweiden im Werthe von Thlr. 1. 29. 5 Pf. jährlichen Reinertrags beläuft. Dieses Schreiben der General-Commission wurde von der Königl. Regierung dem Magistrate zur gutachtlichen Äußerung überwiesen, der unterm 17. Juli 1846 berichtete, daß er das Übereinkommen der Gemeinde zu R. mit dem zeitigen Schulzen Klüs nicht für zulässig erachten und nicht darin willigen könne, daß dem Schulzendienste die ihm gebührende Weideabfindung entzogen werde, vielmehr darauf dringen müsse, daß dem Schulzenamte sein Einkommen nicht geschmälert, und event. statt der Natural-Abfindung an Weide, die jährliche Baarrente von der Gemeinde gezahlt werde. Dieser Ansicht schloß sich die Königl. Regierung in ihrem, unterm 30. Juli 1846 an die General-Commission erlassenen, Antwortschreiben von Oberaufsichtswegen lediglich an. Welche Art der Weideabfindung, ob Natural- oder Renten-Abfindung beliebt worden, erhellet aus den Acten nicht. Nur das ist aus dem Magistrats-Bericht noch zu erwähnen, daß gegen das Auftreten der Gemeinde R. als Gutsherrschaft, nomine der Stadt, wiederholentlich Protest erhoben wird. Die Stadt ist Ober-Eigenthümerin von R. „und deshalb schon, sagt der Magistrate, können wir die Schmälung des Einkommens des Schulzendienstes nicht billigen“.

Marßdorf.

Dieses Dorf ist Zwei- oder eigentlich Dreiherrlich. Es besteht aus 21 Bauerhöfen, wovon 14 zum Marienstift in Stettin, 7 aber zur Stadt G. gehören, und zwar wie schon ein Mal bemerkt, $5\frac{1}{3}$ zum Hospital Spiritus Sancti und $1\frac{2}{3}$ zur St. Catharinen-Kirche. Von den Hospital-Bauern ist bereits oben, im Artikel von den milden Stiftungen, die Rede gewesen; von dem Kirchen-Antheil des Dorfs und den Marienstifts-Bauern wird weiter unten zu sprechen sein. Zeither hat jeder der zweiherrlichen Antheile, des Marienstifts und der Stadt G., seinen eigenen Schulzen gehabt. Durch Cabinets-Erlaß vom 16. September 1815 ist festgesetzt, daß das Schulzenamt nach wie vor eine Ehrenstelle bleiben muß, und nur in denjenigen Fällen, wo solches besonders lästig ist, dafür gesorgt werden soll, daß die Ehrenstelle durch anderweite Erleichterungen oder Nützlichkeiten annehmlich gemacht, äußersten Falls aber von der Gemeinde eine baare Remuneration für den Schulzen aufgebracht werde. Diese landesherrliche Bestimmung ist in dem Verhältnisse des Schulzen begründet, der als Vorsteher der Gemeinde vorzüglich berufen ist, deren Bestes wahrzunehmen. So ist es gekommen, daß fast aller Orten der Schulzendienst bald, und zwar in den meisten Fällen, mit einer Landdotation, bald mit einer Entschädigung in Gelde bedacht worden ist, die indessen in beiden Fällen nur geringfügig zu nennen ist für die Mühwaltung des Schulzen, dessen Amt in Laufe der Zeit einen Umfang erhalten hat, welche die Arbeitskraft eines intelligenten Mannes ganz in Anspruch zu nehmen vermag. Der Schulze ist nicht bloß erster Beamter seiner Gemeinde, er ist auch als Delegirter der Staatsgewalt Polizeimeister nach allen Richtungen der Polizei-Verwaltung und zugleich Erheber vieler directen Staats- u. Steuern, und für deren richtigen und pünktlichen Eingang verantwortlich. In Marßdorf bezog der Schulze des Marienstifts-Antheils von jeher eine Entschädigung für sein Officium. Die Schulzen vom Stadtantheil bewarben sich vor 50 und längeren Jahren, jedoch vergeblich, um eine Remuneration, indem die übrigen 6 Gemeindeglieder sich dazu nicht freiwillig verstehen wollten

und der Magistrat von G. nicht ermächtigt war, ein Gehalt festzusetzen. Zu einer Land-Donation fehlte es an Gelegenheit. War auch das Amt des Schulzen im Stadtantheil wegen der kleinern Gemeinde nicht so lästig, als in dem größern Marienstifts-Antheil von M., so eignete sich die Mehrheit der Gemeindeglieder doch nicht zur Übernahme desselben, und es war in der That unter ihnen nur ein Einziger vorhanden, der das Schulzenamt zu versehen im Stande war. Dieser aber verlangte seit dem Jahre 1815 eine Entschädigung für seine Mühwaltung, oder Abnahme des Amtes, die ihm unter den obwaltenden Verhältnissen vom Magistrat verweigert wurde. Der Magistrat hielt es für gerecht und billig, wenn jeder der 6 übrigen Bauern des Stadtantheils von M. dem Schulzen eine jährliche Entschädigung von 1 Thlr. verabreichte, womit alle Theile zufrieden sein könnten. Dieser Vorschlag, der im Jahre 1817 gemacht wurde, fand bei der Königl. Regierung Anfangs kein Gehör, um so mehr nicht, als die Dorfschaft die Frage aufwarf, ob sie oder die Guts herrschaft, d. h.: die Stadt G., verpflichtet sei, den Schulzen zu besolden, eine Frage, welche dann auch von der Königl. Regierung durch Verfügung vom 19. November 1817 für die erstere Alternative bejahend beantwortet wurde. Nun aber weigerten sich die Bauern, für den Schulzen auch nur die geringste Vergütung aufzubringen; sie blieben hartnäckig, wie es bei Leuten geringen Bildungsgrades stets der Fall ist, bei ihrer Meinung, daß der Schulze nicht für sie, sondern für die Herrschaft da sei, woraus folge, daß der Magistrat den Schulzen lohnen müsse. Die Remuneration für den Schulzen wurde auf 6 Thlr. fürs Jahr festgesetzt und der Magistrat mittelst Verfügung vom 18. April 1818 angewiesen, mit executiven Maßregeln vorzugehen, falls die 6 städtischen Bauerwirthes sich ferner weigern sollten, die gedachte Entschädigung dem Schulzen zu entrichten. Über den heutigen Stand der Ortschaft in M. weiter unten.

Schulwesen.

Am Schlusse des Jahres 1832 gab es in Golnow 854 Kinder im schulpflichtigen Alter, darunter 419 Knaben und 435 Mädchen. Diese Kinderschaar wurde unterrichtet vom Rector, Subrektor und Cantor, in der städtischen Elementarschule, welche man Mittel-, auch obere Elementarklasse nannte, in der interimistischen städtischen Elementarschule, und in den Schulen der beiden Vorstädte, der Wiefschen und Röddenberg'schen Schule, außerdem fungirte eine Lehrerin. Von sämmtlichen schulpflichtigen Kindern wurde das Schulgeld, pro Kopf und Jahr mit 52 Sgr. erhoben, was im Ganzen Thlr. 1406. 8 Sgr., ausmachte, wovon für 100 Freischüler Thlr. 173. 10 Sgr. aus der Kammereikasse gezahlt wurden. Außerdem gingen 10 Thlr. an Schulversaumniß-Strafgeldern ein, so daß die Schulkasse, nach dem Etat für die Periode 1833—1838 eine Einnahme hatte von 1416 Thlr. Davon wurden gedeckt: an bestimmten Besoldungen für das Rectorat, Subrektorat, Cantorat, die Lehrerin, den Schulkassen-Intendanten und den Schulboten Thlr. 606. 18. 4 Pf.; an unbestimmten Besoldungen der Lehrer der beiden Elementarschulen in der Stadt und der zwei Vorstadt'schulen 680 Thlr., indem diese Lehrer auf das Schulgeld der die Schule wirklich besuchenden Kinder angewiesen waren, und deren Zahl wurde in diesen 4 Schulen zu 510 angenommen. Die Lehrer empfingen jedoch nicht das volle Schulgeld, welches die Kasse erhob, sondern nur pro Kind und Jahr 40 Sgr. Der Besoldungs-Stat betrug im Ganzen Thlr. 1286. 18. 4 Pf. Zu Schul-Utensilien und deren Unterhaltung waren 60 Thlr. ausgesetzt. Holzgeld empfing die Lehrerin, die Mittelklasse und die Röddenberger Elementarklasse mit

je 10 Thlr. zusammen — 30 Thlr. Zur Deckung von Ausfällen waren im Tit. Insgemein Thlr. 39. 19. 8 Pf. bestimmt. Daher Gesamt-Ausgabe wie Einnahme Thlr. 1416. 8 Sgr.

Da die städtischen Schulanstalten nach der überwiegenden Zahl der vorhandenen Schuljugend, wie nach den bisherigen Mitteln sich durchaus nur in der Sphäre einer niedern Bürgerschule halten konnten, so hatte es den Ältern der gebildeten Stände, deren Söhne und Töchter entweder Vorbildung für den Gymnasial-Unterricht, oder überhaupt höhern Unterricht in einigen Sprachen und Realwissenschaften bedurften, von jeher an Mitteln zur Erreichung dieser Zwecke gefehlt. Die wenigen Stunden, die den städtischen Schullehrern zur Ertheilung von Privatunterricht übrig blieben, reichten dazu nicht hin und fielen in unpassende Zeiten. Auch fehlte es theilweise an dem erforderlichen Vertrauen zu den vorhandenen Lehrern. Dennoch ließ sich der längst ausgesprochene Wunsch mehrerer Ältern nach einem besondern Unterricht für ihre Kinder früher nicht realisiren, da die Zahl solcher Ältern im Ganzen genommen zu gering war, um die erforderlichen Mittel aufzubringen. Als aber im Jahre 1832 durch die nach G. gelegte Garnison und einige andere Personal-Veränderungen die Zahl der erwähnten Älternklasse sich bedeutend vermehrte und das Verlangen nach einer Privatschule mit gesteigertem Unterrichtsziel dringender als je ausgesprochen wurde, so nahm sich der damalige Pfarrer von G., Superintendent Dannenberg, der Sache an — indem er selbst wegen 3 Kinder dabei interessirt war, — und es traten 17 Ältern Behufs Errichtung einer Familienschule zusammen, der 14 Söhne und 12 Töchter zugeführt wurden, überhaupt also 26 Kinder. Es wurde ein gemeinschaftliches Local für den Unterricht und als Wohnung des Lehrers gemiethet und ein Lehrer in der Person des Schulamts-Candidaten Kühn aus Berlin, den der dortige Superintendent Schulz empfohlen hatte, angenommen. Da die ganze Einrichtung von dem genannten Familien-Verein betrieben und dem Lehrer weder die beliebige Annahme mehrerer Zöglinge, noch überhaupt die Haltung der Schule auf eigene Rechnung freigestellt wurde, so glaubte der Ältern-Verein nach der Verordnung vom 2. Juli 1812 (im Amtsblatte der Stottiner Regierung, 1812, Nr. 17, S. 215) und namentlich nach §. 1 dieser Verordnung der Nachsichung eines besondern Consenses überhoben zu sein. Unverkennbar war das Bedürfnis einer solchen Familienschule in einer Stadt von über 4000 Einw., die gleichwol nur ein sehr beschränktes, kaum für die Bedürfnisse der größern Menge hinreichendes Schulwesen hatte, und der Consens zur Errichtung einer eigentlichen Privatschule hätte einem qualificirten Lehrer, als Unternehmer auf eigene Rechnung, wol nicht verweigert werden können. Daß übrigens der von dem Familien-Verein angenommene Lehrer qualificirt war, ging schon daraus hervor, daß er das Oberlehrer-Examen in Berlin rühmlich bestanden und bereits Aufforderung erhalten hatte, eine Lehrerstelle an einem Gymnasium zu übernehmen. Außer dem eigentlichen Lehrer Kühn, der nebst freier Wohnung jährlich 250 Thlr. erhielt, war ein Lehrer der Stadtschule noch zu wöchentlich 4 Schreib- und 2 Zeichenstunden, die er täglich von 11—12 Uhr ertheilte, gegen ein jährliches Honorar von 50 Thlr. angenommen, und zwar dies Anerbieten dem betreffenden Lehrer vorzugsweise deshalb gemacht worden, weil er die jüngeren Kinder der meisten Ältern des Vereins schon fast ein Jahr lang vorher, ebenfalls täglich von 11—12 Uhr in seiner Wohnung privatim unterrichtet hatte, ohne daß ihm deshalb jemals von der städtischen Schulbehörde ein Hindernis in den Weg, oder etwas zur Last gelegt worden war. Nunmehr aber, da diese Familienschule einen festen

Halt bekommen hatte, trat die Behörde nicht allein gegen den städtischen Lehrer, dem sie die fernere Theilnahme an der Familienschule untersagte, sondern gegen das ganze Unternehmen auf, zuerst der Magistrat in einer Vorstellung vom 27. Mai 1833. Man legte Nachdruck auf den Verlust an Schulgeld, den die städtische Schulkasse erlitt, — es war jetzt auf 2 Thlr. erhöht, und die Zahl der Kinder in der Familie betrug jetzt 28; — aber das Verlangen der Ältern, ihren Kindern eine ihrem künftigen Berufe entsprechende Schulbildung zu geben, wurde unerwogen gelassen. Man beneidete sonderbarer und wunderlicher Weise die Ältern des Vereins als im Besitz einer Bevorrechtung, deren die der Schulordnung unterworfenen Bürgerschaft sich nicht erfreute, während die Ältern des Vereins schmerzlich empfanden, daß sie jetzt für jedes ihrer Kinder 12—18 Thlr. jährlichen Schulgeldes zahlen mußten und gern die Hälfte davon an die Schulkasse gezahlt hätten, wenn nur der Zweck erreicht werden konnte; Magistrat und Schul-Deputation vereinigten sich, um im Laufe des Jahres 1833 durch wiederholte Eingaben bei der Königl. Regierung auf Beseitigung der Familienschule zu dringen, die von ihnen bald Hauslehrer-, bald Nebenschule genannt wurde, — insonderheit dem dabei thätigen städtischen Lehrer die fernere Theilnahme daran zu verbieten, event. würde derselbe, da er noch ohne Vocation sei, aus seinem Lehramte bei der Stadtschule entlassen werden.

Nach der geschilderten Lage der Sache gehörte der *ic. Kühn* zu derjenigen Klasse von Privatlehrern, über welche das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- *ic.* Angelegenheiten sich in dem Rescript vom 30. October 1827 folgender Maßen äußert: — „Privatlehrer ist derjenige, welcher in Gemäßheit eines Contracts, gleichviel ob mit Einer oder mehreren Familien, die Kinder derselben in bestimmten Lehrgegenständen unterrichtet. Der Privatlehrer wird durch die Zahl der seinen Unterricht besuchenden Kinder nicht zum Schullehrer, so lange er im speciellen Contract mit den Ältern steht, dergestalt, daß er insonderheit ohne deren besondere Zustimmung keine anderen, als die im Contract eingeschlossenen Kinder an den contractmäßigen Lehrstunden Theil nehmen lassen darf. Ein Institut dieser Art im Interesse der Ortschule zu verbieten, berechtigt kein Gesetz. Wenn daher die als Communalglieder zu betrachtenden Einwohner eines Orts ihren Kindern einen bessern Unterricht geben wollen, als die Ortschule ihnen gewähren kann, so kann Niemand sie rechtlich daran hindern, oder dagegen Einspruch einlegen. . . . Alles, worauf es hierbei ankommt, ist, neben der gehörigen Qualifikation des Lehrers, daß den Gemeinsschulen ihr Unterhalt gesichert bleiben muß. Gewährt das Schulgeld nicht den erforderlichen Fonds zur Unterhaltung der Lehrer und der Schule, sei es nun, weil überhaupt die Zahl der Kinder in der Gemeinde abnimmt, oder weil sie von den Ältern in andere Communal- oder Privatschulen geschickt werden, oder weil viele Ältern Haus- oder Privatlehrer halten, so ist die Behörde berechtigt, das Schulgeld aufzuheben, und statt dessen feste Beiträge anzuordnen, die dann von allen Gliedern der Commune, ohn' irgend eine Ausnahme, mithin auch von denjenigen, welche ihre Kinder einem besondern Unterricht anvertrauen, verhältnißmäßig gezahlt werden müssen“. Nach dieser allgemeinen und klaren Bestimmung konnte, da die wissenschaftliche und moralische Qualifikation des *ic. Kühn* erwiesen war, gegen sein Wirken als Privatlehrer nicht eingeschritten, und eben so wenig den betreffenden Ältern gewehrt werden, ihre Kinder von ihm unterrichten zu lassen. Einen förmlichen Consens bedurfte der *ic. Kühn* ebenfalls nicht, da er nach den Bestimmungen des Ministeriums nicht in die Kategorie der Privat-Schullehrer

gehörte, welche auf eigene Rechnung eine dem Publikum generaliter auf gewisse Bedingungen zum Gebrauch offen stehende Unterrichtsanstalt unterhalten. Abgesehen aber auch von obigen maßgebenden Bestimmungen, so reichte der Umstand, daß die Schule zu G. an überfüllten Klassen und ungenügenden Leistungen litt, hin, die Königl. Regierung von jeder Einwirkung auf Vermehrung der Schülerzahl und Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen Altern, welche nur das Bessere wollen und suchen, fern zu halten. Eben so hielt sie sich nicht ermächtigt, dem städtischen Lehrer die freie Anwendung seiner freien Zeit zum Privatunterricht in der Familienschule zu beschränken, so lange diese Nebenbeschäftigung seiner öffentlichen Berufsthätigkeit nicht einen nachweislichen Abbruch thun würde. In dieser Weise wurden Magistrat und Schul-Deputation durch Regierungs-Verfügung vom 16. Februar 1834 beschieden.

Diese Darstellung vom Entstehen und Bestehen einer Familienschule war hier nothwendig, weil sie wesentlich mit die Mutter gewesen ist derjenigen öffentlichen Schule, welche man höhere Lehranstalt nennt.

Eine allgemeine Schulordnung für die Stadt G. wurde unterm 15. Juli 1840 erlassen. Bei der Mangelhaftigkeit der bisherigen Nebenbestimmung der Stadtschule, auch zur höhern Ausbildung solcher Kinder, deren Altern sie vermöge ihres Standes oder Güterbesitzes wünschen müssen, zu dienen, wurde diese Nebenbestimmung schon damals ausgesprochen und die Ausführung durch einen mühsam und künstlich gegliederten, aber auch vielfach beengenden und doch ungenügenden Lectionsplan angebahnt. Man beabsichtigte nämlich, die obere Knabenschule und die obere Mädchenschule von der allgemeinen Stadtschule gänzlich zu trennen, deshalb mit eigenen Grundklassen zu versehen; bei der Mädchenschule einen Literaten als Rector anzustellen; jeder der alsdann bestehenden 4 Ortschulen ein Schulhaus in getrennter Lage zu geben und in jedem Schulhause eine Amtswohnung für den 1sten Lehrer zu belassen oder einzurichten. Weitere Verhandlungen in Betreff dieses Plans zur weitem Ausbildung des Schulwesens wurden in den Jahren 1844 und 1845 zwischen Magistrat, Schuldeputation und Stadtverordneten gepflogen, auch derjenige Theil des Plans, der die Theilung der Freischule in 2 Klassen und die Anstellung eines zweiten Lehrers dabei betraf, seit dem 15. October 1845 zur Ausführung gebracht. Es wurden um diese Zeit 2 Fragen aufgeworfen: Erstens, ist die Erbauung eines neuen Schulhauses, zu dessen Platz der Stadthof ausersesehen wurde, nothwendig; und zweitens, ist die Bildung einer Knaben- und Mädchenschule mit höherm Unterrichtsziel, als die Elementarschule gewährt, in der That ein wirkliches Bedürfnis für die Stadt G.? Diese zweite Frage mußte einer abermaligen, möglichst gründlichen Erwägung unterworfen werden, theils weil sie die in den Vordergrund zu stellende Hauptfrage war und von wesentlichem Einfluß auf das, was und wie gebaut werden soll, theils sie in ihrer Ausführung sowol der Stadt als den Altern der schulpflichtigen Kinder eine größere Last auferlegen, und hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit doch nur auf Wahrscheinlichkeitsgründen ruhen wird. In der That konnte man Zweifel hegen, ob bei dem „Beruf, dem Bildungs- und Vermögensstande der überwiegenden Mehrzahl der hiesigen Altern und Kinder der aus einer höhern Lehranstalt entspringende Gewinn mit den zu bringenden Opfern in Verhältniß stehen werde. Nichts destoweniger wurden schon damals im Publikum Stimmen laut, die in den städtischen Behörden Wiederhall fanden, die da verlangten, daß die Stadt eine Schule mit höherm Unterricht-

ziele errichten müsse, eine Stimmung, welche, wie nicht zu verkennen war, theilweise einem im Publikum waltenden Gefühl der Mißgunst gegen die oben geschilderte Familienschule, welche sich eines fröhlichen Gedeihens erfreute, entsprang. Später, als man der Ausführung des Plans näher trat, war es nun freilich anders geworden. Auch im hiesigen Bürgerstande sonderte sich mit jedem Jahre mehr und mehr ein Theil heraus, der es dem übrigen, wenn auch größern, Theile in allen Stücken zuvor thun will und wirklich thut, theils weil ihm der lebhaftere Gewerbs- und Handelsbetrieb Bildung und Mittel zuführt, theils, und leider oft genug, auch nur aus ehrgeiziger Nacheiferung der höhern Stände. Dies erstreckt sich natürlich auch auf die Schule und es war fast nicht mehr möglich, die Kinder, solcher Altern mit den übrigen zusammen sitzen und unterrichten zu lassen. Dazu kommt, daß in einer Stadt wie G., zumal wenn sie Besatzung hat, immer eine, wenn auch zu Zeiten nicht erhebliche, Zahl von Altern höherer Stände vorhanden ist, welche Schulen der in Rede stehenden Art wünschen müssen, wenn sie nicht zu dem Palliativmittel der Privat-Familienschule greifen wollen. Die St.-V. widersprachen dem Plane zur Errichtung einer höhern Unterrichtsanstalt, was seinen Grund hatte nicht bloß in dem Mangel an Mitteln und der Besorgniß bevorstehender nahrungslosen Zeiten, sondern auch in mangelhafter Erwägung der vorgelegten Verbesserungspläne und in theilnahmlosem Widerwillen gegen die Sache. Dies trat im Jahre 1845 in vier verschiedenen Sitzungen der St.-V. deutlich hervor. Das dem so war, verschuldete mehr oder minder der Magistrat. Es war Seitens desselben von Anfang an wol ein zu geringer Werth darauf gelegt worden, den St.-V. sogleich nicht bloß den Schulhausbau, sondern auch den ganzen Verbesserungsplan vorzutragen und die St.-V. von dessen Dringlichkeit und Angemessenheit zu überzeugen, so daß die Väter der Stadt diesen Plan bloß als eine Erfindung der Schuldeputation, oder noch bestimmter herausgesagt, der Prediger und Schullehrer, betrachteten, wogegen der Magistrat zunächst nur darauf operirte, die Genehmigung des Bauplans zu erlangen, meinent, daß sich dann das Weitere von selbst und eventualiter ohne ausdrückliche Genehmigung der St.-V. finden werde. Als nun die ganze Angelegenheit durch den, Anfangs Januar 1846 erfolgten Verlust der Garnison und die, in Folge dessen entstandene Besorgniß einer wesentlichen Verschlechterung des Gewerbs- und Nahrungsstandes der Stadt in ein neues, und zwar sehr ungünstiges Stadium eingetreten war, als die St.-V., und das gewiß mit Recht, ihr Augenmerk besorglicher, als sonst, auf den Vermögenszustand und Haushalt der Stadt richteten, entschieden sie sich auch aufs Bestimmteste dahin: die Schul-Angelegenheiten einstweilen in der Schwebe zu lassen, und es wurde auch Seitens der Schuldeputation in den, mit der Baudeputation im Jahre 1846 gemeinschaftlich gepflogenen Berathungen dafür gestimmt, die Ausführung des Plans noch etwa um 1 Jahr hinauszuschieben und sich unter Fortbestand der bisherigen Schuleinrichtung mit den alten Localen zu behelfen, als unter dem Widerspruch der St.-V. und der Besorgniß allgemeiner Aufregung Etwas, aber doch nichts Gründliches und Vollständiges zu erlangen. Der in der Sitzung vom 31. October 1846 gefaßte Beschluß der St.-V., in deren Mitte sich auch mehrere Glieder der betreffenden Deputationen befanden, ruhte auf dieser Ansicht, die aber im Schooße des Magistrats-Collegiums nicht allein keinen Anklang, vielmehr den entschiedensten Widerspruch fand, welcher den St.-V. mittelst eines, in ziemlich gereiztem Tone gehaltenen, Anschreibens vom 2. November 1846 kund gegeben wurde. Die Folge dieses Anschreibens war der noch renitentere Beschluß der St.-V. vom 14. desselb. Monats, der endlich den

Magistrat unterm 17. November zum Recurs an die Königl. Regierung veranlaßte, und der, obgleich er dem Wortlaute nach nur die Garnison-Verhältnisse zum Weigerungsgrunde der St.=V. nahm, doch zwischen den Zeilen noch andere Mißstimmung lesen ließ.

Um den Zwiespalt klar überblicken zu können, der zwischen den beiden städtischen Behörden rücksichtlich des Neubaues eines Schulhauses, insonderheit für die Mädchenschule, ausgebrochen war, zog die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 9. December 1846 das Urtheil eines Unparteiischen ein, indem sie das, zwischen den streitenden Parteien stehende, technische Mitglied der städtischen Schuldeputation, Oberprediger Dannenberg, Superintendent der Synode Golnow, beauftragte, die, vom Magistrat behauptete dringende Nothwendigkeit des Baues eines neuen Schulhauses durch die Zahl der nunmehr vorhandenen Schüler näher nachzuweisen.

Superintendent Dannenberg unterzog sich diesem Auftrage mit großer Liebe zur Sache. In dem ausführlichen Berichte, welchen er unterm 8. Februar 1847 erstattete, beschränkte er sich nicht auf die Baufrage, sondern stellte die künftig nothwendig werdende Organisation des Schulwesens, — Spaltung in zwei Theile: Volks- oder Elementarschule und Bürger- oder Schule mit höherm Unterrichtsziel — in den Vordergrund, um demnächst auf die Baufrage, als etwas Nebenfächliches überzugehen.

Er legte ein namentliches Verzeichniß der am 1. Februar 1847 vorhandenen Schulkinder vor. In diesem Verzeichniß war bei einem jeden Kinde nach sorgfältiger von ihm und den Lehrern angestellter Erwägung des Bildungs- und Vermögensstandes der Altern angemerkt, ob es sich zur höhern Schule eigene und derselben also von den Altern event. werde übergeben werden. Das Resultat dieser Erwägung war nun: — Daß von der ganzen Anzahl der vorhandenen Schulkinder, welche sich auf 915 belief, und nach Abzug der 116 zur Freischule gehörigen, 799 beträgt, 271 Kinder (132 Knaben, 139 Mädchen) sich für die höhere Schule eigenen und finden würden. Wurde hierbei in Anschlag gebracht, daß eine Verminderung weder hinsichtlich der älterlichen Umstände noch rücksichtlich des ermittelten Zahlenverhältnisses in keinem Falle zu besorgen, dagegen aber eine Vermehrung des Zuflusses theils durch wachsende Bildungs- und Vermögensverhältnisse, theils durch Nacheiferung, theils durch auswärtige Kinder, woran es seit 1840 nicht gefehlt hat, mit einer an Gewißheit gränzenden Wahrscheinlichkeit zu hoffen war, daß also durchschnittlich immer gegen 300 Kinder für die höhere Schule vorhanden sein werden, so dürfte über die Rathsamkeit, ja über die Nothwendigkeit der Ausführung des Plans einer Schule mit höherm Unterrichtsziel kaum ein Bedenken bleiben.

Die Stadt Golnow würde alsdann folgende Schulen haben:

A. Die höhere Knabenschule für 150 Knaben in 4 Stufen und Klassen und mit eben so vielen Lehrern.

B. Die höhere Mädchenschule für 150 Mädchen in 4 Stufen und Klassen und mit eben so vielen Lehrern.

Leitende Grundsätze für diese höheren Schulen werden sein: 1) Vorbereitung der Knaben für Quarta des Gymnasiums oder Tertia einer höhern Bürgerschule; bei den Mädchen nach Verhältniß eben dasselbe Ziel. 2) Alle Kinder jeder Klasse nehmen an allen Unterrichtsgegenständen Theil. 3) In der Knabenschule beginnt Latein in Klasse III., Französisch in Kl. II. 4) In der Mädchenschule Französisch in Klasse III.

C. Die allgemeine Stadtschule für 525 Kinder beiderlei Geschlechts, in 4 Stufen mit 9 Klassen, 8 Lehrern und 1 Lehrerin für weibliche Handarbeiten. Auf der ersten, zweiten und dritten Stufe sind die 6 Klassen für die Knaben und Mädchen getrennt; auf der vierten Stufe haben die ihr angehörigen 3 Klassen Kinder beider Geschlechter gemeinsam; die 9te Klasse ist auf der Vorstadt Wief.

D. Die Armen- oder Freischule für etwa 120 Kinder beiderlei Geschlechts in 2 Klassen, 2 Stufen und 2 Lehrern, wie sie bereits eingerichtet ist.

Was nun die vorhandenen Mittel zur Ausführung dieses Organisationsplans anbelangt, so enthielt sich Superintendent Dannenberg jeglichen Urtheils über die Lage des Stadtvermögens und Stadthaushalts, glaubte indessen durch mehrere Bemerkungen und Berechnungen das Urtheil begründen zu können: daß — nach Herstellung der erforderlichen Schulgebäude in recht solider Weise — die Ausführung und Aufrechterhaltung des vollständigen, voraufgestellten Plans die Kräfte der Stadt nicht übersteigen würden. Statt daß dem bestehenden Schul-Haushalt und Etat die Hauptansicht zum Grunde liegt: die Schulkasse habe eigentlich das ganze Schulwesen zu erhalten; das von den Ältern gezahlte Schulgeld bilde den Hauptfonds, und andere Fonds dürften nur in subsidium zutreten; die Schule ist also ein für sich bestehender, selbständiger Factor im Gemeindeleben und nicht Communalsache (St.-V. Beschluß vom 14. August 1845), und der Etat bildet daher hinsichtlich der Fonds, woraus die Ausgaben bestritten werden, ein mixtum compositum, mußte vor Allem festgestellt werden, was zur Erhaltung des Schulwesens ein für alle Mal aus Gemeindemitteln geleistet werden soll. Dahin sind, nach Ansicht des Superintendenten Dannenberg zu rechnen: — 1) Die Beschaffung, Unterhaltung, Erwärmung und Reinigung der Unterrichts-Räumlichkeiten; 2) Die Gewährung und, in gesetzlicher Beschränkung, Instandhaltung der Lehrerwohnungen oder der, den Ortsverhältnissen angemessenen Miethsenischädigungen; 3) Die etatsmäßigen Besoldungen der Lehrer an der Freischule nebst der für dieselbe erforderlichen Lehrmittel; 4) Deckung der Ausfälle an dem zunächst von den Ältern geforderten Schulgelde. — Wird hiernächst der Grundsatz festgehalten, daß das von den Ältern zu zahlende Schulgeld eigentlich für den Unterricht gegeben wird — zumal in den billigen hier in G. bestehenden Sätzen — also hauptsächlich nur zur Besoldung der Lehrer und zur Beschaffung der eigentlichen Unterrichtsmittel als Schul-Inventarium dient, so ergeben sich von selbst folgende Berechnungen.

A. und B. Für die beiden höheren Schulen: Gehalt für 8 Lehrer, incl. des neu anzustellenden Subrectors und eines neu anzustellenden Lehrers. Thlr. 1455

Davon erhält der Rector der Knabenschule 188 Thlr. und der Rector der Mädchenschule, bisherige Conrector, 157 Thlr. (*)

Dazu kommen auf an Schulgeld für 150 Knaben, incl. Turngeld jährlich 6 Thlr. macht 900 Thlr. und an Schulgeld für 150 Mädchen à 5 Thlr., macht 750 Thlr., zusammen 1650

bleibt ein Überschuß von Thlr. 195 durch welchen die Kosten der Unterrichtsmittel und etwaige Ausfälle bei einer

*) Außerdem fließen dem Rectorat 292 Thlr., dem Conrectorat 228 Thlr. und dem Cantorat 237 Thlr. zu, theils aus der Kirchen-, theils aus den Hospital-, theils aus städtischen Kassen, zum Theil auch aus Stolgebühren, womit diese Stellen vor alten Zeiten her als für eine lateinische oder Rathsschule dotirt sind.

geringern Schülerzahl überhaupt, wie bei den Turnern insbesondere, gedeckt werden; so daß beide Schulen, da inerigible Schulgeldreste hier nicht zu besorgen sind, hinsichtlich der Lehrerbefoldungen und Lehrmittel rein aus sich selbst erhalten.

C. Für die allgemeine Stadtschule: Gehalt für 9 Elementarlehrer, wovon 3 neu anzustellen sind Thlr. 1083

Davon erhält der Cantor 143 Thlr. (*) und der Küster 110 Thlr. (**)

Erforderniß für Lehrmittel etwa " 17

Summa des erforderlichen Schulkassenfonds Thlr. 1100

Hierzu kommt an Schulgeld von 525 Kinder à 2 Thlr. ein " 1050

Ergibt sich also ein Mangel von Thlr. 50

zu dessen Deckung ein Communalbeitrag bewilligt, oder das Schulgeld erhöht, oder 1 Lehrer weniger angestellt werden müßte.

D. Für die Freischule sind an 2 Lehrergehältern und 20 Thlr. zu Lehrmitteln erforderlich Thlr. 320

Hierzu kommen auf 1) Zinsen vom Seglerhaus - Kapital, ursprünglich zu Büchern für arme Kinder gestiftet, 10 Thlr. und 2) Beiträge von den Hospitälern 80 Thlr. " 90

So daß mithin aus Communalfonds herzugeben sind . . . Thlr. 230

Nach den im Vorstehenden aufgeführten Grundsätzen und Berechnungen würde demnach die Gemeinde, nach tüchtiger Herstellung, bezw. Instandsetzung der Schulhäuser, folgende jährliche Lasten zur Erhaltung ihres Schulwesens zu tragen haben: — 1) Reparaturkosten der Schulhäuser 200 Thlr. 2) Heizung von 19 Schulklassen, incl. des hier billigen Materials 200 Thlr. 3) Reinigung von 17 Schulklassen nach bisherigem Preise 35 Thlr. (die Freischulklassen werden von den Schulkindern gereinigt). 4) Miethszerschädigung für die Lehrer ohne Amtswohnung, wobei für 2 verheirathete Lehrer auf eine billige Erhöhung gerechnet ist, 365 Thlr. 5) Zuschuß zur Erhaltung der allgemeinen Stadtschule 50 Thlr. 6) Zur Erhaltung der Freischule 230 Thlr. 7) Zur Deckung uneinziehbarer Schulgeldreste 170 Thlr. 8) Verwaltung der Schulkasse 50 Thlr. Macht in Summa . . . Thlr. 1300 welche Summe weit unter der von den St.=B. in der Verhandlung vom 14. August 1845 in besorgliche Aussicht gestellten ist und den Vermögens = Umständen einer Stadt, deren jährliche Revenüen jetzt, 1847, sich auf 10,000 Thlr. belaufen mögen, und der Erhöhung noch gewiß mehrfach fähig sind, nicht unangemessen erscheint, da sie etwa die Hälfte derjenigen beträgt, welche die Ältern ex propriis aufzubringen haben, wenn der Plan zur Ausführung kommt.

Was nun hinsichtlich des von dem Superintendenten Dannenberg erforderlichen Nachweis der nothwendigen Baulichkeiten betrifft, so ließ sich sein Bericht darüber in folgender Weise aus:

1. Soll der Verbesserungsplan zur Ausführung gelangen, so sind an baulichen Einrichtungen nöthig: — 1) Für die höhere Knabenschule Belassung und bezw. Einrichtung des bereits dafür bestehenden Hauses, incl. Rectorwohnung; 2) für die

*) Wie umseitig.

**) Das Einkommen dieses Lehrers als Küster beträgt 160 Thlr.

höhere Mädchenschule Einrichtung des jetzigen Hauses der Grundschule, welches 4 Klassenzimmer enthält und worin statt der Schulwärterwohnung eine Lehrerwohnung einzurichten wäre; 3) für die allgemeine Stadtschule, neben Belassung der Schule auf der Wiek mit 1 Klasse und 1 Lehrerwohnung, Erbauung eines neuen Schulhauses mit 8 Klassen und 1 Lehrerwohnung auf dem, von der Commune auf eine sehr anerkennungswerthe Weise dazu hergegeben und sehr günstig gelegenen Stadthofe, indem von einer event. Benutzung des Militair - Lazareth - Gebäudes jetzt, nachdem die Rückkehr der Garnison bestimmt verheißen ist, nicht mehr die Rede sein kann und die Anlegung von 8 Lehrzimmern jedenfalls auch für den Fall rathsam erscheint, daß fürs erste 1 oder 2 Lehrer weniger angestellt würden; 4) Für die Freischule Belassung des bereits dazu eingerichteten Hauses, in welchem zugleich ein Lehrer seine Amtswohnung hat. Zum Verkauf würde hiernach blos das zeitige, allerdings total haufällige und mit ungünstig gelegenen Lehrzimmern versehene Haus der Mädchenschule kommen und außer dem daraus gelösten Kapital auch die jährliche Miethe für das eben so ungeeignete Lokal im Roseltischen Hause mit jährlich 30 Thlr. erspart werden.

II. Für den Fall, daß dem Plan der Reorganisation des Schulwesens unübersteigliche Hindernisse in den Weg treten sollten, muß dennoch, in Erwägung folgender Punkte: — 1) Daß die II. und III. Kl. der jetzigen obern Knabenschule mit 145 Kindern, in der jetzigen Grundschule die I. und II. Kl. der Oberstufe mit 151 Kindern, die I., II. und III. Kl. der Unterstufe mit 290 Kindern für die Zwecke einer Stadtschule durchaus als überfüllt zu erachten sind; 2) daß das Haus der jetzigen Mädchenschule zu einem kostspieligen Reparaturbau durchaus nicht mehr, dagegen zum Verkauf an einen Privatmann wohl geeignet ist; 3) daß das ungünstige Miethslokal im Roseltischen Hause doch eine unverhältnißmäßige hohe Miethe in Anspruch nimmt; — die Erbauung des neuen Schulhauses auf dem Stadthofe in der planmäßigen Weise, nur als im wohl verstandenen Interesse der Stadt und der kommenden Geschlechter liegend, mithin als nothwendig erscheinen, so daß dann in diesem neuen Gebäude fürs erste die jetzige Mädchenschule nebst Wohnung des Cantors und so viele Parallellklassen der Knaben- und der Grundschule ihren Platz fänden, als erforderlich und nothwendig ist.

Zur Erledigung des, von dem Magistrate an sie ergriffenen Recurses wegen Weigerung der St.-B. Zustimmung zum mehrgedachten Schulhausbau, erließ, auf Grund des Superintendenten-Berichts, die Königl. Regierung unterm 9. März 1847 an die St.-B. die Aufforderung, in Erwägung des bisher in der Sache kundgegebenen löblichen Sinns für zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens, und in Betracht dessen, daß sie noch unterm 14. November 1846 die Nothwendigkeit des Baues anerkannt hätten, der Ausführung desselben nunmehr nicht weiter entgegen zu treten, vielmehr jedwede unnöthige Verzögerung zu vermeiden. Dem Magistrate aber wurde gleichmäßig eröffnet, daß seinem Antrage, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, z. B. schon um deswillen nicht entsprochen werden könne, weil das Projekt im Anschlag, Zeichnung und Situationsplan bisher nicht vorgelegt worden, was schleüniqst nachzuholen sei. Die Vorschläge des Superintendenten Dannenberg zur Ausbildung des Schulwesens für ein höheres Unterrichtsziel ließ die Königl. Regierung in beiden Verfügungen unerwähnt. Aber trotz der von Oberaufsichtswegen ergangenen Mahnung rührten sich die St.-B. nicht, sie blieben bei ihrer ablehnenden Erklärung, verweigerten auch die Hergabe der Kosten für

Anfertigung der Zeichnung und des Kostenanschlags des neuen Schulhauses, und noch mittelst Verfügung vom 12. Januar 1848 mußte die Königl. Regierung die Anfertigung des Bauplans in Erinnerung bringen, wobei sie die Bemerkung einfließen ließ, daß das Schulbedürfniß aller Wahrscheinlichkeit nach in einer nicht ferneren Zukunft noch weitere bauliche Einrichtungen nothwendig machen werde, daher die Commune darauf Bedacht nehmen möge, dieselben jetzt gleich mit in den Bereich des für den Augenblick nothwendigen Neubaus zu ziehen. Mit dieser Bemerkung spielte die Königl. Regierung offenbar auf den, vom Superintendenten Dannenberg in Antrag gebrachten Reorganisationsplan des Schulwesens an, ohne es auch jetzt noch nicht für zeitgemäß zu halten, desselben dem Magistrat gegenüber direct zu gedenken.

Die Gohnowsche Rathsschule war ursprünglich eine lateinische Schule mit 2 Klassen und 2 Lehrern, dem Rector und dem Cantor, und waren beide Literaten. Dem zweiten Literaten wurde nachher der Titel Subrector beigelegt, der seit 1829 in den Titel Coorrector umgewandelt wurde. Neben dieser Rathsschule bestanden in älteren Zeiten die 2 Privatschulen des Küsters und des Organisten. Letzterer erhielt den Titel Cantor. Diese Privatschulen wurden in öffentliche Grundklassen der allgemeinen Stadtschule umgewandelt und aus ihnen erhielt die Rathsschule ihre Schüler. Die immer steigende Frequenz der Schüler machte mehrere Stufen, bald Parallel-Cötus nöthig, von denen in den letzten Jahren die unterste Elementarstufe 3, die obere und 3te Knabenklasse 2 hatten. Da sich nun bei den halbjährlichen Versetzungen zwei Ströme (aus den Parallel-Cöten der 3ten Klasse) in die 2te Klasse ergossen, so war die Überfüllung der 2ten Knabenklasse die unausbleibliche Folge. Da die Schulen sehr heterogener Art waren, mußte hier eine Stagnation eintreten. Denn es war dem Belieben der Ältern überlassen, ob ihre Söhne an dem lateinischen und französischen Unterricht Theil nehmen sollten, oder nicht. In den letzten Zeiten war das Verhältniß der Lateiner zu den Nichtlateinern wie 1 : 9, da von den 73 Schülern der 1ten Klasse nur 8 Latein lernten. Dazu kam in den beiden letzten Jahren seit 1854 ein höchst unregelmäßiger Schulbesuch, — Folge der Separation der städtischen Feldmark. Die ziemlich herangewachsene Jugend, wie sie besonders in der 2ten Klasse, konnte den Ältern, von denen die Mehrzahl Ackerbau treibt, bei der Urbarmachung ihrer Abfindungsflächen sehr wesentliche Dienste leisten. Die Schule mußte natürlich darunter leiden. Trotz der Überfüllung der 2ten Klasse war die Zahl der als reif zur Versetzung nach der 1ten Klasse vorgeschlagenen Schüler immer nur sehr klein, es mußten in diese Klasse Schüler aufgenommen werden, die nicht die Reife für dieselbe gewonnen hatten, um nur Platz zu machen für die Schüler der 2ten Klasse. Sie hatte also gleichfalls sehr verschiedene Schüler, nur trat dies Mißverhältniß nicht so grell, wie in der 2ten Klasse hervor.

Der ursprüngliche Charakter der Rathsschule war mit der Zeit fast ganz verwischt worden. Zwar wurde noch Lateinisch und Französisch gelehrt, aber diese Sectionen, 5 Stunden für beide Sprachen, hatten mehr das Gepräge des Privatunterrichts, als das einer classificirten öffentlichen Schule. Seit lange wurde das Zweckwidrige der Richtung, welche die Rathsschule genommen hatte, anerkannt, daher man auf Abänderung bedacht war. Als aber im Jahre 1855 die Raumer-Stiehl'schen Schulregulative erlassen waren, stellte sich das Bedürfniß zur Reorganisation der Rathsschule lebhafter, denn je heraus und die Schuldeputation, mit

Kommissionen aus der Mitte des Magistrats-Collegiums und der St.-V. Versammlung, einigte sich, nach mehrfachen Berathungen in dem Beschluß, die Rathsschule in eine, von der allgemeinen Stadtschule ganz gesonderte höhere Lehranstalt, mit eigenen Grundklassen, umzuwandeln. Dieser Beschluß wurde 1856 gefaßt, in Folge dessen die erforderlichen Vorbereitungen getroffen und nach deren Erledigung die Sache in den ersten Tagen des Monats März 1857, unter Theilnahme des Königl. Departements-Schulraths aus Stettin, endgültig festgesetzt worden ist. Die Genehmigung der Königl. Regierung zur Reorganisation der Rathsschule ist unterm 11. März 1857 erfolgt. So sind die von dem Superintendenten Dannenberg († 10. November 1868) für die Entwicklung des Schulwesens und dessen Hebung auf einen höhern Standpunkt gehegten Ideen nach 10 Jahren ins Leben getreten. Gollnow hat von da an —

Eine höhere Lehranstalt für Knaben, welche am 1. October 1857 eröffnet worden ist. Sie ist, nach Anordnung der Königl. Regierung, unter die Obhut eines Curatoriums gestellt, welches von Magistratswegen unterm 19. November 1857 mit einer —

Instruction, folgenden Inhalts, versehen worden ist: — Nachdem in hiesiger Stadt eine höhere Lehranstalt für Knaben gegründet, deren Verwaltung mit Genehmigung der Königl. Regierung einem besondern Curatorium übertragen werden soll, ist für dasselbe nachstehende Instruction entworfen und festgesetzt worden:

§. 1. Patron der Anstalt ist der Magistrat zu G. Als solcher behält sich derselbe das Recht vor: a) den Stat der Anstalt unter Mitwirkung der Gemeindevertretung und unter Beirath des Curatoriums zu entwerfen und festzustellen, so wie die für die Folge etwa nothwendigen und nützlichen Abänderungen zu treffen, und die Genehmigung der Königl. Regierung zu dem Entwurfs und allen etwaigen spätern Abänderungen des Stats einzuholen; b) den Dirigenten und die fixirten Lehrer der Anstalt, nachdem das Curatorium dieserhalb mit seinen Vorschlägen gehört worden, mit Ausnahme der Hüfslehrer, zu erwählen und zu berufen; und c) Kindern unermöglicher Altern, nach vorgängiger Einholung eines Gutachtens des Curatoriums, das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen.

§. 2. Das Curatorium besteht a) aus 3 ständigen Mitgliedern: 1) dem Bürgermeister und in dessen Behinderungsfällen dem Beigeordneten als Stellvertreter; 2) dem ersten Geistlichen der Stadt (technisches Mitglied) und 3) dem Dirigenten der Anstalt; so wie b) aus 3 unständigen Mitgliedern, einem Mitgliede des Magistrats-Collegiums und zwei Mitgliedern der St.-V. Versammlung. Die letztgedachten Mitglieder, welche bezw. vom Magistrat und der St.-V. Versammlung auf 3 Jahre gewählt werden, und deren Mitgliedschaft selbstredend nur so lange währt, als sie den sie wählenden Körperschaften angehören, sind der Königl. Regierung zur Bestätigung zu präsentiren. Die Functionen sämmtlicher Mitglieder werden nicht remunerirt.

§. 3. Das Curatorium versammelt sich so oft es nothwendig erscheint, regelmäßig aber monatlich ein Mal im Sessions-Zimmer des Magistrats. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, in dessen Behinderung der Beigeordnete.

§. 4. Das Curatorium kann nur Beschlüsse fassen bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder, welche gleichmäßig stimmberechtigt sind. Die Beschlüsse werden

nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 5. Über jede Sitzung wird vom Vorsitzenden ein Protokoll geführt. Berichte und Verfügungen des Curatoriums müssen von 4 Mitgliedern vollzogen werden. Das Archiv wird in der Magistrats-Registratur aufbewahrt. Die Schreibgeschäfte werden von dem Beamten-Personal des Magistrats besorgt.

§. 6. Innerhalb der Gränzen dieser Instruction und des von den städtischen Behörden auf 3 Jahre festzustellenden Stats führt das Curatorium die gesammte Verwaltung der Anstalt selbständig und ist in allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten das Organ der vorgesetzten Behörde, so daß also der Kreis seiner Befugnisse ein weiterer und freierer ist, als der einer bloßen Deputation des Magistrats. Etwaige Irrungen zwischen Magistrat und Curatorium entscheidet die Königl. Regierung. Das Curatorium — 1) verwaltet daher die der Anstalt zugewiesenen Fonds nach Maßgabe des Stats ohne weitere Rücksprache mit den städtischen Behörden; — 2) beantragt die zur Verwaltung erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen beim Magistrat soweit die etatsmäßigen Fonds nicht zureichen; — 3) berichtet in den geeigneten Fällen unmittelbar an die Königl. Regierung; — 4) beaufsichtigt und controlirt die Dienstführung und das Verhalten sämtlicher bei der Anstalt angestellter und beschäftigter Personen und die gesammte Wirksamkeit der Schule. Das vorsitzende und das technische Mitglied haben das Recht, den Unterrichtsstunden beizuwohnen, so oft es ihnen angemessen erscheint. Seitens der übrigen Mitglieder ist der Besuch der Lehrstunden von einer vorgängigen Anmeldung bei dem Dirigenten der Anstalt abhängig. Das Curatorium hat — 5) darüber zu wachen, daß vom Dirigenten der Anstalt und den Lehrern die Schuldisciplin nach den bestehenden Vorschriften ordnungsmäßig ausgeübt wird. Die Entfernung eines Schülers von der Anstalt kann nur mit Zustimmung des Curatoriums veranlaßt werden. — 6) das Curatorium sorgt auch für etwa nothwendig werdende Stellvertretung des Dirigenten und der fixirten Lehrer, wählt die Hilfslehrer und setzt, innerhalb der Gränzen des Stats, die an letztere zu zahlenden Remunerationen, so wie die Stellvertretungskosten fest, welche bei vorübergehender Behinderung eines fixirten Lehrers zu zahlen sind. — §. 7. Die Verwaltung der Kasse wird vom Magistrat einem Rendanten übertragen. Das Curatorium leitet und beaufsichtigt die Kassenverwaltung und hat daher auch für Berichtigung des Hebebuchs durch monatliche Übersendung der Veränderungslisten an die Kasse und dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Schulgelderreste bis zum 15. jedes Monats, Behufs deren Beitreibung dem Magistrat zur Anzeige gebracht werden. Die zu legende Jahresrechnung wird von den städtischen Behörden revidirt und dechargirt. — §. 8. Im Allgemeinen hat das Curatorium die Wirksamkeit der Schule dem Publikum, so wie den Ältern der Schüler gegenüber, zu fördern, die Schule in ihren Rechten zu vertreten, und überhaupt das Wohl derselben nach allen Seiten hin wahrzunehmen, deshalb ist auch das Curatorium verpflichtet, für die Bervollständigung und Ergänzung der erforderlichen Lehrmittel, Bibliothek zc. Sorge zu tragen, wobei zur Vermeidung von Collisionen ausdrücklich bestimmt wird, daß die vorhandenen und noch anzuschaffenden physikalischen Instrumente gemeinschaftlich von der höhern Lehranstalt und der allgemeinen Stadtschule zu benutzen sind, und werden wegen deren Aufbewahrung die erforderlichen Anordnungen vom Magistrat getroffen werden. — §. 9. Die Ausführung aller die Interna der

Anstalt betreffenden Anordnungen liegt deren Dirigenten ob, und steht dem Curatorium ein unmittelbarer Eingriff in die innere Verwaltung der Lehranstalt nicht zu, weshalb derselbe auch für die vorschriftsmäßige Ausführung des genehmigten Lehrplans allein der Königl. Regierung verantwortlich ist. Etwaige Differenzen zwischen dem Curatorium und dem Dirigenten der Anstalt entscheidet die Königl. Regierung. — §. 10. Sobald der in hiesiger Stadt ins Leben gerufenen jetzt unter einem interimistischen Dirigenten stehenden Mädchenschule die Qualification einer höhern Lehranstalt beigelegt wird, tritt dieselbe auch unter die Aufsicht des für die höhere Knabenschule ernaunten Curatoriums.

Der in dem zuletzt erwähnten Paragraphen enthaltene Vorbehalt wegen der Mädchenschule hatte bereits im Jahre 1859 seine Erledigung gefunden, demgemäß die Leitung dieser Schule dem Dirigenten und dem Curatorium der höhern Lehranstalt für Knaben, mit Genehmigung der Königl. Regierung, laut Verfügungen vom 31. Mai und 14. Juli 1859, untergeben wurde.

Zusätze zur Instruction des Curatoriums der höhern Knaben- und Mädchenschule. — Die Königl. Regierung zu Stettin hat mittelst Rescripts vom 28. April 1863 den Beschluß des Curatoriums: — Die Befugnisse des Vorsitzenden Behufs Erledigung schleüniger Geschäfts-Angelegenheiten beider Schulen zu erweitern, — genehmigt. Statutenmäßig soll regelmäßig monatlich eine Sitzung des Curatoriums Statt finden (§. 3 der Instruction) und zwar obervanzmäßig am Mittwoch nach dem 1sten jedes Monats. Bei dieser Bestimmung behält es sein Bewenden und erfolgt die Einberufung zu den Sitzungen unter Angabe der Stunde nach wie vor durch den Vorsitzenden. Es können aber im Laufe des Monats schleünige Gesuche eingehen, deren Erledigung sofort erfolgen muß. Dieses soll in nachstehenden Fällen dem Vorsitzenden nach seinem pflichtmäßigen Ermessen übertragen werden. — 1) Wenn Einer der Lehrer der Anstalt Urlaub nachsucht und dessen Nothwendigkeit und Dringlichkeit nachweist; 2) die Stellvertretung eines beurlaubten oder erkrankten Lehrers durch seine Collegen nicht erfolgen kann und auf Kosten der Schulkasse beantragt wird; 3) die Reparatur oder der Ankauf zum täglichen Gebrauch nothwendiger Schulutensilien nachgesucht wird; die dazu erforderlichen schriftlichen Gesuche und die darauf vom Vorsitzenden erlassenen Verfügungen müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnißnahme, bezw. Zahlungs-Anweisung an die Schulkasse vorgelegt werden. — Gollnow, den 4. Juni 1863. Das Curatorium. (Unterz.) Löper (Bürgermeist.) Höber (Superintend.) Zühlke (St. V. Mitglied).

Die höhere Knabenschule wurde mit 5 Klassen: Vorstufe, Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, eröffnet und mit eben so viel Lehrern besetzt, unter denen Dr. Humburg zum Dirigenten der Anstalt berufen worden war. Die Schülerzahl betrug im ersten Jahre, 1858, des Bestehens der Anstalt 150, davon 30 auswärtige waren. Die Söhne einheimischer Ältern zahlten jährlich 6 Thlr., die der auswärtigen 9 Thlr., außerdem jeder Schüler jährlich 1 Sgr. Dintengeld. Der Etat war auf Thlr. 2124. 28. 4 Pf. festgestellt. Die Einnahme bestand aus 995 Thlr. Schulgeld, Thlr. 1124. 28. 4 Pf. Zuschuß aus der Kammereikasse und 5 Thlr. an Schulstrafen und sonstigen kleinen Einnahmen. Auf dem Ausgabe-Stat standen an Besoldungen, incl. der Besoldung eines noch anzustellenen Lehrers für die künftig zu eröffnende 2te Klasse der Vorschule, Thlr. 1976. 28. 4 Pf. darunter der Dirigent

der Anstalt mit 700 Thlr., und an sonstigen Ausgaben für Hilfslehrer, Vertretung von Lehrern, Lehrmittel, die Bibliothek (15 Thlr.), Druckkosten und Schreibmaterial, Dinte, Heizen und Reinigen der Schulklassen, im Ganzen 148 Thlr. — Gleich im ersten Jahre des Bestehens der Anstalt ärtete dieselbe das größte Lob von Seiten des revidirenden Departements-Schulraths aus Stettin. Die große Ordnung, welche der Revisor in der ganzen Schule vorgefunden hat, die ausgezeichnete Sauberkeit aller Schülerhefte in allen Klassen, die allgemein wahrnehmbare Pünktlichkeit in den Correcturen, die in die Augen fallende umsichtige Sorge für angemessene und ausreichende Lehrmittel, die Haltung der Kinder während des Unterrichts, der eingeführte mit Regelmäßigkeit besuchte Unterricht in gymnastischen Leibesübungen, die jetzt schon bemerkbaren guten Fortschritte der Schüler in den verschiedenen Gegenständen des Unterrichts sind ein sprechendes Zeugniss nicht nur für das Dirigententaleut des Dr. Humberg, sondern auch davon, daß er mit rastlosem Eifer und seltener Hingabe der Schule und ihrem Zwecke lebt und die Hebung der jungen Anstalt als eine Sache der Liebe verfolgt. Daß die Schule sich jetzt schon eines guten Rufes in der Umgegend erfreut, beweist am besten der Umstand, daß ihr so zahlreiche Kinder von auswärts bereits anvertraut sind, und das ist um so beachtungswerther, als die Schwierigkeiten und Hindernisse, durch welche die Schule sich hat durchwinden müssen und unter denen zum Theil sie jetzt noch sich bewegt, groß sind. (Verfügung der Königl. Regierung an das Curatorium, vom 1. Juni 1858). Im Laufe des Jahres 1859 wurde eine zweite Klasse der Vorschule eingerichtet und unterm 6. October 1859 ein — „Grund- Lehrplan der 4 klassigen höhern Knabenschule und der 2 klassigen Vorschule derselben“ entworfen, welcher vom Curatorium am 16. September 1863 genehmigt und von der Königl. Regierung unterm 13. Februar 1864 bestätigt worden ist. Hiernach sind die Unterrichtsgegenstände und die ihnen gewidmete Stundenzahl folgende: Religion 21, Deutsch 29, Lateinisch 26, Französisch 12, Erdbeschreibung und Geschichte 15, Naturwissenschaft 9, Größenlehre 31, Schreiben 15, Zeichnen 7, Gesang 10, zusammen wöchentlich 175 Lehrstunden. — Der Lehrplan umfaßt 48 Seiten in Folio. Davon enthalten 20 Seiten, oder 42 Prct. des ganzen Plans, Vorschriften für den Unterricht in der Religion. Wenn auch der Religions-Unterricht, — wie sich von selbst versteht, der Volksschule verbleiben muß, so bedarf doch die Art und Weise wie er bisher gehandhabt worden, einer Umwandlung, einer Reform, bei der der Memorirstoff an Bibelsprüchen, Kirchenliedern u. zu beschränken und als Grundlage des Religionsunterrichts wesentlich Geschichte zu bestimmen ist, u. s. w.

Die höhere Mädchenschule, welche, wie oben bemerkt, seit der Mitte des Jahrs 1859 mit der Knabenschule unter Einer Direction vereinigt ist, hat die beiden Klassen der Vorstufe mit der Knabenschule gemeinsam, so daß die kleinen Schüler und Schülerinnen in dieser Elementarschule zusammen sitzen. Die Anstalt besteht 3 Klassen. Die Unterrichtsgegenstände und die Stundenzahl ist folgende: Religion 8, Deutsch 13, Französisch 14, Englisch 2, nur in Kl. I. (wol überflüssig), Geschichte 6, Geographie 6, Rechnen 9, Botanik 5, Physik 1, nur in Kl. I., Schreiben 4, nur in Kl. III. und II., Zeichnen 4, Gesang 3, Handarbeiten 9, überhaupt wöchentlich 86 Lehrstunden. Die III. Klasse hat eine Jungfrau zur Klassenlehrerin, eben so die II. Klasse. Ohne Ordinarius ist die I. Kl., früher war es der Subrektor der Knabenschule.

Frequenz der höhern Lehranstalt am 1. Juni 1869.

Vorschule		Knabenschule.				Mädchenschule.			
	Knaben.	Mädch.	Sexta.	Quinta.	Quarta.	Tertia.	Kl. III.	Kl. II.	Kl. I.
II. Kl.	21.	16.	36.	35.	17.	15.	29.	40.	12.
I. „	23.	25.							

Summe = 147 Knaben + 122 Mädchen = 269 Kinder.

Im Lehrpersonal findet ein häufiger Wechsel Statt, was als ein Uebelstand zu bezeichnen ist. Dieser Wechsel erstreckt sich auch auf den Dirigenten der Anstalt. Auf Dr. Humberg folgte Dr. Zerbit, auf diesen am 1. October 1866 Dr. Wilhelm Herrmann Mensch (aus Angerburg in Ostpreußen), der von der höhern Bürgerschule zu Neüstadt-Oberwald nach Golnow gekommen ist.

Schon unter Humberg's Leitung der höhern Lehranstalt war es Brauch, daß alljährlich um Ostern ein Bericht über den Zustand der Anstalt veröffentlicht und mit demselben zur Prüfung der Zöglinge aller Klassen eingeladen, dieser Bericht auch mit einer Abhandlung ausgestattet wurde. Dr. Mensch hat in zwei Programmen „Pädagogische Aphorismen“ bekannt gemacht, die des Beachtungswerthen sehr viel enthalten. Unter der Aufschrift: „Drei Weltbücher“, führt der Verfasser, neben der Heiligen Schrift, dem Buche der Menschheit, noch Bücher einziger Art an, die für den Moralisten und Theologen, für den Psychologen und Pädagogen, für den Volks- und Jugendschriftsteller das größte Interesse haben und sich in der Literatur eine Art Weltruf erworben haben. Es sind: Thomas a Kempis „von der Nachfolge Christi“ (15. Jahrhundert); Bunyan's „Reise eines Christen“ (17. Jahrhundert) und Olivier Goldsmith's „Landprediger von Wakefield“ (18. Jahrhundert), ein Buch, welches, obwol es von dem Unterrichts-Ministerium, zur Zeit des Ministers v. Raumer, aus der Schule als Lectüre verbannt wurde, dennoch ein Weltbuch im eminentesten Sinne ist und mit immer neuem Entzücken gelesen wird. Dieser Roman von meisterhafter Composition bringt uns das innerste Wesen der menschlichen Natur menschlich nahe (Progr. 1867, S. 13, 14). Unsere Mädchenschulen mit weiter gestecktem Unterrichtsziele, als Lesen, Schreiben, Rechnen, höhere Töchterschulen zu nennen, hält auch Dr. Mensch für unpassend, da man nicht als Parallele von Söhneschulen spricht (S. 18). Daß eine fremde Sprache in der höhern Mädchenschule gelehrt werde, hält auch Dr. Mensch für unentbehrlich. Aber welche? Ich möchte, sagt er, der lateinischen Sprache die ihr gebührende Stellung auf der höhern Mädchenschule, und zwar um des realen Nutzens willen, angewiesen wissen. Bei der einmal thatsächlich bestehenden Lage wird dieser Wunsch vor der Hand ein unerfüllter bleiben, und man wird es nur mit dem Französischen und Englischen als den von unserer weiblichen Jugend zu erlernenden Sprachen zu thun haben, obwol diese beiden Völker der Insolenz und Perfidie wegen, womit sie unserm deutschen Vaterlande gegenüber getreten sind, es gar nicht verdienen, daß wir uns um ihre Sprachen kümmern. Welche von diesen beiden Sprachen aber den Vorzug haben solle, ist schwer zu bestimmen; die französische Sprache hat bisher fast überall den ersten Platz behauptet (S. 20) Leider! Und welchen Erfolg hat es gehabt? Herbeiführung schmachvoller Auftritte, wie wir sie im August 1870 auf Bahnhöfen, den Kriegsgefangenen des Erbfeindes gegenüber, haben erleben müssen. Der Unterricht in der französischen Sprache ist aus unseren Mädchenschulen unbedingt zu verbannen, in den Knabenschulen zu beschränken, Latein werde auch in der höhern Mädchenschule gelehrt. Die Schule hat nur den Grund dazu

zu legen, dadurch, daß sie ihre Zöglinge mit den Formen und Sprachgesetzen bekannt macht, und ihnen einen entsprechenden Wörterschatz mit auf den Weg gibt. Die Hofdamen am Hofe der Königin Christine von Schweden haben sich nicht in französischer, sondern in lateinischer Sprache unterhalten. Noch im 4ten Jahrzehent des laufenden Jahrhunderts sprach im Ungarischen Reiche jeder Hausknecht in Gasthöfen, jeder Postillon Latein, das nicht bloß die Amtssprache, sondern auch das allgemeine Verständigungsmittel für das Völkergemenge dieses Reiches war. Dr. Humburg bemerkte in seinem Programm von 1861: Was das Vorurtheil betrifft, daß eine höhere geistige Ausbildung der Mädchen eher vom Übel als von Nutzen sei, so haben zunächst die Väter der Stadt, als sie die höhere Schule gegründet, und der Patron der Anstalt, der Magistrat, der sie aus dem Sturm der Angriffe von mancher Seite zu retten gesucht und vermocht hat, nicht so gedacht. Und mit vollem Recht. . . . Gegen manche, gerade dem weiblichen Geschlecht eigenen, nur allzuleicht bei ihm Wurzel schlagenden falschen Geistesrichtungen: eine gewisse Flüchtigkeit und Flatterhaftigkeit, wie einseitiges Gewichtlegen auf allerhand äußere Vorzüge, ein sich nur zu allzuleichtes Hingeben und Aufgehen entweder in Herz und Geist nicht wahrhaft befriedigende Vergnügungen oder in die bloßen äußerlichen weiblichen Sorgen und Geschäften gegen solche und andere Schieffheiten, Verirrungen, Gefahren, wo ist da ein besseres Heilmittel und Correctiv zu finden, als in einer höhern geistigen Ausbildung der jungen Mädchen, worunter natürlich etwas Tieferes zu verstehen ist, als eine einseitige Verstandesbildung? (Progr. 1862, S. 25). Den Altern der Kinder, welche die höhere Lehranstalt besuchen, ist das Lesen der Schulprogramme dringend zu empfehlen.

Was die Knabenschule betrifft, so wird deren Organisation nicht für abgeschlossen angesehen. Aus Schriftstücken, die dem Jahre 1860 angehören, ersieht man, daß die klar ausgesprochene Tendenz bei Gründung der Lehranstalt die war: Zur Beseitigung der Schulregulative von 1855 dieselbe nach dem Programm der Friedrich Wilhelms-Schule in Stettin einzurichten, das Ziel soll so die Tertia derselben sein. Gegen diese Tendenz war das Streben des ersten Dirigenten der Anstalt, Dr. Humburg, dahin gerichtet, die höhere Knabenschule in ein Pro-Real-Gymnasium umzuwandeln, ein unklares Ziel, für das sich in der Bürgerschaft nicht das mindeste Verständniß gezeigt hat. In neuerer Zeit ist als Ziel für die Entwicklung der Lehranstalt die Erhebung derselben zu einer höhern Bürgerschule ins Auge gefaßt worden. In Erwägung jedoch, daß die Mittel der städtischen Kassen vollständig erschöpft und es auch noch längerer Zeit bedürfen wird, die finanziellen Verhältnisse zu fördern, ist der Zeitpunkt, welcher geeignet sein dürfte, der Ausführung jenes Vorhabens näher zu treten, seit dem Jahre 1867 bis auf Weiteres hinausgeschoben worden.

Die Golnowsche allgemeine Stadtschule steht unter Leitung eines Rectors. Sie hat 16 Klassen, die nach der Frequenz am 1. Juli 1869 die beigeschriebene Schülerzahl enthielt, nämlich:

- 1) Eine 1ste Knabenkl. 32, und eine 1ste Mädchenkl. 47.
- 2) Eine 2te „ 54, und eine 2te „ 42.
- 3) Eine 3te „ 54, und eine 3te „ 52.
- 4) Eine Knabenklasse 53, und eine Mädchenklasse 45.

parallel der 2ten und 3ten Stufe, welche Kinder enthalten, die die Schule nicht

ordentlich besucht haben, und deshalb schwach sind, so daß diese Klassen für die meisten den Abschluß des Unterrichts bilden; man nennt sie Ablagerungsklassen.

5) Eine 4te Knabenkl. 67, und eine 4te Mädchenkl. 74.

6) Eine 5te „ 92, und eine 5te „ 105.

Hierzu kommen:

7) Eine gemischte Klasse, parallel der 4ten Stufe . 59.

8) Eine dergleichen, parallel der 5ten Stufe . . 89.

Beide auf der Wief; endlich

9) Eine Freischule mit zwei gemischten Klassen, davon

Klasse I. . . 32, und Klasse II. . . 113.

Gesamtzahl der Schulkinder . . . 1010.

Es wirken an dieser Schule, mit Einschluß des Rectors, der Theologe ist, eben so viele Lehrer als es Klassen gibt, mithin 16. Einer der Lehrer ist zugleich Cantor und Organist, ein zweiter Vorsänger im Hospital; die Lehrer an der Freischule sind zugleich Küster, und zwar der eine bei der Stadtkirche, der andere bei der Hülfz-Strafanstalt.

Auffallend und dem unterrichtlichen Interesse nicht entsprechend ist die sehr ungleichmäßige Frequenz der II. Freischulklasse und der I. Klasse dieser Schule. Eine Abhülfe scheint hier nothwendig, und muß dieselbe event. durch eine Herabsetzung des Unterrichtszieles in der II. Klasse und dadurch zu erreichende umfangreichere und raschere Versetzung aus denselben zu erzielen gesucht werden. Eine Lehrerin gibt den Mädchen in den oberen Klassen Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Die Schule ist in einem, im Ganzen genommen, guten Stande. Rector und Lehrer sind auf alle Weise bestrebt, dieselbe jeder nach seinen Kräften, zu heben. Große Klage aber wird wegen des mangelhaften Schulbesuchs in der Freischule und in den beiden Ablagerungsklassen geführt: in der Freischule fehlen in der Regel 65, in den f. g. Ablagerungsklassen im Durchschnitt 35 Kinder. Zwar thut die Schuldeputation in Verbindung mit der Polizeibehörde, vertreten durch den Bürgermeister, das Mögliche, was in Beider Kräften steht, um diesem schweren Übelstande zu steuern; allein die Schwierigkeiten, welche dem regelmäßigen Schulbesuch entgegen treten, sind fast unüberwindlich und bei dem jetzigen Verfahren bei Bestrafung der Ältern säumiger Kinder erfolglos. Die Pommerschen Provinzialstände haben es nämlich vor Jahren durchzusetzen gewußt, daß im Land am Meere die vorkommenden Schulversäumnisse milder beurtheilt werden sollen, als in den übrigen Theilen der Monarchie. Dieses — Privilegium hat Pommern durch den Landtagsabschied vom 23. Mai 1835 erhalten. Mit Berücksichtigung der sehr zahlreichen armen und mit vielen Kindern gesegneten Familien in G. liegen häufig die unter g. Absatz 2 jenes Landtagsabschiedes als „bedingt erlaubt“ bezeichneten Schulversäumnisse vor und sind in den meisten Fällen, namentlich wegen Wartung kleinerer Geschwister und wegen dringender häuslicher Geschäfte für straflos zu erachten oder geben zu der unter i a. a. D. genannten Beschwerde an den Landrath Veranlassung, wenn eben in derartigen Fällen Strafe festgesetzt ist. Sodann bietet die der Polizeiverwaltung unter c Absatz 3 a. a. D. gebotene Pflicht, die säumigen Ältern zc. vorzuladen und zu Protokoll zu vernehmen wegen — der Menge der in der Regel vorliegenden Fälle, und bei den überdies sehr gehäuften Geschäfte der Büreaubeamten, eine prompt kaum zu bewältigende Arbeit. Magistrat war deshalb in einem Bericht vom 30. December 1869 der Ansicht, daß, unter den in G. obwaltenden Verhältnissen, der bessere Schulbesuch viel leichter zu bewirken

sein werde, wenn gegen die durch die Schuldeputation der Polizeiverwaltung überwiesenen Personen von letzterer Behörde ohne Weiteres Strafe festgesetzt würde, jedoch mit dem Vorbehalt, binnen bestimmter Frist entweder bei der Polizeiverwaltung gesetzliche Entschuldigungsgründe nachträglich anzubringen, oder Beschwerde bei dem Landrathe zu erheben. Mittelfst Verfügung vom 10. Januar 1870 hat die Königl. Regierung diesen Vorschlag, als unvereinbar mit der Vorschrift des Landtagsabschiedes vom 23. Mai 1835, nicht genehmigt, und ein anderes, aus 4 Punkten bestehendes Verfahren bei Festsetzung und Vollstreckung von Strafen für Schulversaumnisse vorgeschrieben, wovon die Königl. Regierung glaubt, daß es mit ernster Mahnung und persönlicher Einwirkung bald eine Verminderung der ungerechtfertigten Schulversaumnisse und damit auch der Polizeibehörde daraus erwachsenden Arbeitslast herbeiführen werde. Der Erfolg ist abzuwarten.

Es gibt ein einfaches Mittel zur Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs, ein Mittel, welches kein Strafverfahren kennt. Der gemeine Mann, — und dieser kommt bei ungerechtfertigten Schulversaumnissen seiner Kinder doch nur in Frage, — achtet nur Das, was ihm Geld kostet. Darum erhebe man von ihm, wenn auch nicht das ganze, reglementsmäßige Schulgeld, doch einen Schulgeldbeitrag, ist er auch noch so klein, und erstatte ihm denselben, ist er ein Almosenempfänger oder sonst ein Hilfsbedürftiger, welcher der Armenpflege verfallen ist, in Gestalt einer laufenden Unterstützung. Dieses Mittel ist — probat und vermeidet die Verhängung von Geld-, bezw. Gefängnißstrafen, von welchen, mit Rücksicht auf den wichtigen und edlen Zweck, der verfolgt wird, Bildung des Volks, ein gewisses Gefühl der Gehässigkeit nicht getrennt werden kann. Der Herausgeber des L. B., ist vor einem Menschenalter in einer großen Stadt von 40.000 Einwohnern viele Jahre Stadtverordneter gewesen bis zur Emanation der St.-D. von 1853. Von seinen Collegen zum Mitgliede der Armen-Direction und der Schuldeputation gewählt, und, unter Genehmhaltung des dem Herausgeber vorgesehten Königl. Ministeriums, vom Magistrate bestätigt, hat er das Armenschulwesen dieser, vom Proletariat strotzenden, großen Stadt Jahre lang verwaltet. Als er die Verwaltung übernahm fand er bogenlange Verzeichnisse von Schulversaumnissen vor, die der Polizeibehörde — sie ist in dieser Stadt königlich — zur Kenntniß gebracht worden waren, die auch das Strafverfahren eingeleitet hatte, oft aber, wie es bei der Menge von Anzeigen nicht anders sein konnte, nach Wochen, selbst Monaten. Es hatte keinen Erfolg gehabt, die Kinder waren nach wie vor aus der Schule geblieben. Der Herausgeber fand zugleich das System der Schulgeldbeiträge vor. Werde dieses auch auf die Freischüler angewendet, sollte da, so fragte er sich, nicht ein regelmäßigerer Schulbesuch zu erzielen sein? Er ließ von jedem der 12 Bezirke, in welche die Stadt eingetheilt ist, Verzeichnisse der Altern, deren Kinder Freischule genossen — und vorzugsweise bei diesen zeigten sich die Schulversaumnisse, anfertigen, mit Angabe des regelmäßigen monatlichen Almosens, bezw. der außerordentlichen Unterstützungen, die ihnen zu Theil geworden. Diese Verzeichnisse wurden in der Stadt vertheilt und den Bezirksvorstehern, bezw. den Armendeputirten zur Beurtheilung und Beantwortung der Frage vorgelegt, welche von den namhaft gemachten Familien einen Schulgeldbeitrag und bis zu welcher Höhe zu zahlen im Stande sein würden. Der Herausgeber hatte die Freude, daß seine Ideen, den regelmäßigen Schulbesuch der Armen-Jugend zu befördern, bei allen städtischen Beamten seines Ressorts den lebhaftesten Anklang fanden. Auf Grund der Be-

richte derselben, wie auch persönlicher Untersuchung in Familien, wo die Hausmutter und erwachsene Töchter in der äußern Erscheinung luxuriös, wie die vornehme Frauenwelt, auftraten, die jüngeren Kinder aber Freischule genossen, schrieb er nun Schulgeldbeiträge, in dem zuletzt erwähnten Falle auch das ganze Schulgeld, aus. Was er erwartet hatte, brach los: ein gewaltiger Sturm Seitens der Ältern gegen den neuen Armenschulpfleger, ein Sturm, durch den sich der Vorsitzende der Schuldeputation, der Bürgermeister der Stadt, in gewisser Beziehung — schrecken ließ, — es war vor den Märztagen, etwa ums Jahr 1843, indem er zur Umkehr, bezw. zur Milderung der getroffenen Maßregel rieth. Allein der neue Armenschulpfleger, unterstützt von der Mehrheit seiner Collegen in der Schuldeputation und der Armen-Direction, auch von dem Oberbürgermeister der Stadt, blieb sich consequent und führte die von ihm getroffene Maßregel sine ira et studio durch, welche, wie erwartet worden war, einen regelmäßign Schulbesuch und wesentliche Verminderung der Strafverfügungen bei der Königl. Polizei-Direction zur Folge hatte. Die Erfahrungen in jener Großstadt sprechen dafür, das bisher befolgte Princip des unbedingt freien Schulunterrichts fallen zu lassen, während auch die Bestimmungen des A. L. R., wonach der Unterhalt des Schulmeisters durch Hausväter-Beiträge aufgebracht werden soll, wenn das Schulgeld nicht reicht, nicht aufrecht erhalten werden kann, da es gegen Recht und Billigkeit spricht, wenn kinderlose Ältern Schulsteuer zahlen sollen.

Turnanstalt. Zur Zeit der französischen Invasion und des Tugendbundes war es Ludwig Jahn, der das Turnen als ein Heilmittel, gegen die Napoleonische Gewaltherrschaft erfand. Wenige Jahre nach Beendigung des glorreichen Befreiungskrieges, es war 1819, wurde das Turnen in den Bann gethan, alle Turnplätze geschlossen, und alle Geräthschaften auf denselben bei Seite gebracht, der Turnvater Jahn aber zu Kolberg eingesperrt, ihm und so vielen anderen Turnmeistern und Turnfreunden und ehemaligen Tugendbündlern als Dämagogen der Prozeß gemacht, und über zahlreiche Familien Leid und Trübsal verhängt. Ein Vierteljahrhundert nachher waren die Ansichten über das Turnwesen in maßgebenden Kreisen andere geworden, sie waren gerade in das Gegentheil von 1819 eingeschlagen. Nunmehr hielt man dafür, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Theil der männlichen Erziehung angesehen werden müsse. Sichhorn, seit 1840, dem Regierungs-Antritt des Königs Friedrich Wilhelm IV., Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hielt nach dieser Richtung und daß das Turnen ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand auf Schulen sein müsse, Vortrag beim Könige, der des Ministers Ideen durch Cabinets-Erlaß vom 6. Juni 1842 genehmigte. Unterm 11. Mai 1843 erging Seitens der Königl. Regierung an den Magistrat und die Schuldeputation zu G. eine Verfügung in Betreff Einrichtung einer Turnanstalt bei der dortigen Stadtschule. Diese Verfügung ging aber erst nach Jahr und Tag in G. ein. Von der Schuldeputation wurde sie mit Freude begrüßt. Wir können, „von dem wichtigen physischen und moralischen Einfluß der Turn- oder Leibes-Übungen, unserer Stadt und männlichen Jugend das Glück, eine Turnanstalt zu besitzen, nur von Herzen wünschen, und uns der Hoffnung überlassen, daß die dagegen, wie gegen alles Neue und Unbekannte erhobenen Widersprüche und Bedenlichkeiten, wenn das Werk nur erst ins Leben und vor Jedermanns Augen getreten ist, sich bald verlieren werden“ (Sitzung der Schuldeputation vom 14. October 1844). Als die zur Ausführung

nothwendigen Erfordernissen bezeichnete die Deputation: 1) Beschaffung der Turngeräthschaften und der ersten Einrichtung, veranschlagt zu 100 Thlr., hiernächst ein fortlaufendes jährliches Honorar von 25 Thlr. für den Turnlehrer. 2) Beschaffung eines qualificirten Subjects zur Ausbildung als Turnlehrer, welche Ausbildung in einem der Turnvereine zu Berlin auf 2 Monate eine Summe von 50 Thlr. erfordert, indem für den Unterricht selbst 15 Thlr. gezahlt wird und 35 Thlr. für den Unterhalt des Turnlehrlings, künftigen Turnlehrers während seines zwei-monatlichen Aufenthalts in Berlin, mit Einschluß der Reisekosten, in Anschlag gebracht werden müssen. 3) Beschaffung und Überweisung eines passenden Turnplatzes, dessen Umfang wenigstens 2 Mg. betragen dürfte. Die Schulkasse, welche zunächst für die Kosten der ersten Einrichtung aufkommen muß, besitzt dazu nicht die Mittel; demnach müssen Zuschüsse aus Communal-Fonds gewährt werden, wogegen das jährliche Honorar von 25 Thlr. allenfalls aus der Schulkasse hergegeben werden kann, wenn es nicht beliebt werden sollte, die Hälfte der Kosten durch Erhöhung des Schulgeldes für die männlichen Schüler aufbringen zu lassen. Nach Abrechnung der jüngeren Knaben, der Frei- und sonstigen Schüler dürftiger Altern, werden nach dem Stande der Schülerzahl durchschnittlich 200 zahlungsfähige Turnschüler anzunehmen sein, und wenn für jeden derselben ein um 10 Sgr. erhöhtes Schulgeld jährlich gezahlt würde, so gebe dies einen Ertrag von ca. 66 Thlr., somit fast die Hälfte der Kosten der ersten Einrichtung (150 Thlr.) Der Magistrat legte dieses Gutachten den St.=R. mit dem Antrage vor, die ersten Einrichtungskosten auf die Kammereikasse zu übernehmen, wogegen die Besoldung des Turnlehrers und Unterhaltung der Turngeräthschaften durch Beiträge der Schüler zur Schulkasse gesichert werden dürfte. In der am 14. Januar 1845 Statt gefundenen Sitzung der St.=R. wurde der Antrag des Magistrats pure abgelehnt; die St.=R. beschloffen, „daß sie für jetzt noch keine Nothwendigkeit zur Einrichtung einer Turnanstalt finden, und daher zu derselben nichts bewilligen könnten“. Magistrat berichtete diesen Beschluß an die Königl. Regierung, die unterm 15. Mai 1845 an das Königl. Ministerium des Unterrichts mit der Anfrage zurückging, „ob, da bei der Einrichtung der Turnanstalten Zwangsmaßregeln möglichst vermieden werden sollen, diese für nothwendig und zweckmäßig anerkannte Einrichtung, welche zwei competente städtische Behörden in Wirksamkeit setzen wollen, darum unterbleiben müsse, weil eine dritte bei der Bewilligung der Fonds mit competente Behörde diese ohne ausreichenden Grund versagt?“ Minister Eichhorn entschied durch Rescript vom 29. Juni 1845, „daß der von der St.=R. erhobene Widerspruch, vorausgesetzt, daß die städtischen Schulen in G. überhaupt aus Kammereimitteln unterhalten werden, und diese die Kosten der ersten Einrichtung der Turnanstalt ohne Beschränkung dringenderer Bedürfnisse hergeben können, für unbegründet zu erachten sei.“ Die Königl. Regierung verfügte hierauf unterm 9. Juli 1845 an die St.=R. mit der Einrichtung des Turnplatzes und des Turnunterrichts nach den Anträgen der Stadt-Schuldeputation unverweilt vorzugehen, in sofern nicht etwa der Nachweis des Unvermögens der städtischen Kassen geführt werde, und wies gleichzeitig den Magistrat an, die Schuldeputation mit Instruction zu versehen.

Ein Turnplatz ist in den Parkanlagen eingerichtet worden. Einer der Lehrer an der höhern Knabenschule gibt den Unterricht und leitet die Turnübungen. Er bezieht eine Remuneration von 25 Thlr. aus der Kasse der höhern Knabenschule und von 10 Thlr. aus der Kasse der allgemeinen Stadtschule. Das Sommer-

Turnen beginnt in den ersten Tagen des Monats Mai. Einer von den Sergeanten, welche zum Wacht-Commando der hiesigen Hülfstrafanstalt gehören, unterrichtet die Turner in den ersten Elementen des militairischen Exercitiums. Um den Marschübungen der Knaben festen Tact zu verleihen, haben mehrere Bürger, Turnfreunde, Trommeln und Pfeifen geschenkt. Im Sommer 1869 nahmen am Turnunterricht 90 Schüler der höhern Lehranstalt Theil, Sexta 34, Quinta 31, Quarta 13, Tertia 12. Von der Stadtschule fehlen die Angaben. Winterübungen pflegen in einem Saale angestellt zu werden.

Etat für die höhere Lehranstalt pro 1868—1870.

Einnahme und Ausgabe sind ausgeglichen auf Höhe von . . . Thlr. 3385. 8. 4

Einnahme.

Tit. I. Gebungen von den Schülern an Schul- und Dintengeld 1393 Thlr. — Tit. II. Gebungen aus städtischen Kassen; und zwar aus der Kämmereikasse zur Deckung des Bedürfnisses Thlr. 1968. 8. 4 Pf. und aus der Bürgerkasse I. Abtheilung Holzgeld für den jedesmaligen Conrector 24 Thlr. — Tit. III. Insgemein und Strafgeelder vacat.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldung der Lehrer Thlr. 3110. 28. 4 (100 Thlr. mehr, als in der vorhergehenden Statsperiode). Das Lehrer-Collegium besteht aus 7 Lehrern und 2 Lehrerinnen, sowie 1 Lehrerin für weibliche Handarbeiten. Es beträgt das Gehalt des Dirigenten Dr. Mensch 800 Thlr., des Conrectors Büschel Thlr. 315. 28. 4 Pf. *), des Subrectors Le Clerc 400 Thlr. Ein Lehrer 350 Thlr., Zwei Lehrer a 260 Thlr., einer von ihnen hat 25 Thlr. Zulage als Turnlehrer, Ein Lehrer 200 Thlr. Erste Lehrerin 220 Thlr., zweite 180 Thlr., dritte 60 Thlr. Für Vertretung sind 40 Thlr. ausgeworfen. — Tit. II. An Pension des frühern Conrectors Dammberg 150 Thlr. — Tit. III. Für Heizung und Reinigung der Schulklassen empfangen zwei Personen 31 Thlr. — Tit. IV. Für Beschaffung von Lehrmitteln, Apparaten, an Druckkosten, sowie für Dinte, Schwämme, Kreide 89 Thlr. — Tit. V. Insgemein 4 Thlr. 10 Sgr.

Etat für die allgemeine Stadtschule pro 1868—1870.

Einnahme und Ausgabe sind verglichen auf Höhe von . . . Thlr. 4263. 15. —

Einnahme.

Tit. I. An Gebungen von den Schülern, Schul- und Dintengeld 1594 Thlr. (154 Thlr. mehr als in der vorhergehenden Statsperiode). — Tit. II. An Zinsen von 250 Thlr. Kapital aus dem Seglerstift 2 Thlr. 15 Sgr. — Tit. III. An Zu-

*) Der Conrector bezieht außerdem, zufolge alter Berechtigungen, aus der St. Catharinenkirchencasse Thlr. 71. 5 Sgr., aus der Kasse des Hospitals St. Spiritus Thlr. 10. 20 Sgr., des Hospitals St. Georg 3 Thlr., und der Armentasse 1 Thlr., und aus der Bürgerkasse 24 Thlr. Sodann hat er an Gebühren für Trauungen 2, nach 6jähriger Fraction Thlr. 39. 6. 8 Pf., so daß sich sein Gesamteinkommen stellt auf 465 Thlr.

Schüssen: a) von der Kammereikasse 2457 Thlr. b) von der Hospitalkasse St. Spiritus und c) von der Hospitalkasse St. Georg je 100 Thlr. überhaupt 2657 Thlr. — Tit. IV. Insgemein vacat.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldung der Lehrer und Beamten 4188 Thlr. Es sind an der Schule 16 Lehrer und 1 Lehrerin beschäftigt. Rector Booz hat 563 Thlr. incl. 50 Thlr. Miethsentschädigung. Cantor Neumann 228 Thlr. Ein Lehrer 345 Thlr., drei Lehrer a 300 Thlr., zwei Lehrer a 260 Thlr., zwei Lehrer a 220 Thlr., zwei Lehrer a 200 Thlr., drei Lehrer a 180 Thlr., der Küsterlehrer 120 Thlr., die Lehrerin für Handarbeiten 80 Thlr. Für den Turnunterricht sind 10 Thlr. und für Vertretung 20 Thlr. ausgeworfen. Auf diesem Titel stehen auch der Superintendent Roeder und der Diaconus Roth mit je 6 Thlr. — Für den Lehrer der neüeingerichteten Schule zu Grünhorst sind nach der Anordnung der Königl. Regierung 150 Thlr. bestimmt. Der Rendant der Schulkasse hat 60 Thlr. Gehalt. — Tit. II. Pensionen vacat, nachdem der emeritirte Rector, welcher 214 Thlr. bezog, verstorben ist. — Tit. III. An Schulutenfilien, Buchbinderarbeiten, Drucksachen, Lehrmitteln 63 Thlr. — Tit. IV. Für Heizung und Reinigung der Schulklassen, an drei Personen Thlr. 7. 15 Sgr. — Tit. V. Insgemein 5 Thlr.

Strebamkeit und Drang zur Fortbildung ist eine kennzeichnendes Merkmal des G.'schen Lehrer- Personals, zum größern Theil aus jüngern Leuten bestehend. In Verbindung mit anderen unterrichteten Männern gleicher Bildung und Richtung haben die Lehrer einen Realwissenschaftlichen Verein gestiftet, in welchem nicht bloß für den engern Kreis der Mitglieder, sondern auch zum Nutzen der Bürger- und der gesammten Einwohnerschaft wissenschaftliche Vorträge gehalten werden. Während so in G. für geistige Nahrung gesorgt ist, tragen Gesangsvereine zur Hebung und Beredlung der Gemüthsstimmung bei. Im Jahre 1869 bestanden ihrer vier; offenbar zu viele, indem sie die, in einer Stadt von 6000 Einwohnern ohnehin bescheidenen Gesangskräfte ganz zersplitterten. Eine Verschmelzung der Vereine, welche gleichartige Zwecke verfolgen, wie der alten und der neuen Liedertafel, wäre im Interesse nicht bloß der Gesangsleistungen, sondern in jeder andern Beziehung dringend zu wünschen.

Am 1. Juli 1869 feierte die Stadt das Andenken an die vor 600 Jahren durch Herzog Barnim I. erfolgte Erhebung des slawischen Orts Golinog zu einer deutschen Stadt Bredeheide. Auch die höhere Lehranstalt theilte sich an dieser Feier. Am Tage vorher fand im Schulsaale ein Actus Statt, wobei nach einer einleitenden Ansprache des Dirigenten, Dr. Mensch, von den Schülern bezügliche Gedichte declamirt und von dem Corrector Demcke — (verließ G. in demselben Jahre 1869 und folgte einem Rufe nach Barth an die dortige Stadtschule) — über einige Momente in der Geschichte Golnows gesprochen wurde. Der in G. lebende vormalige Provinzial-Archivar von Pommern, Baron v. Medem hatte eine Jubelfestschrift verfaßt, von der der Schule durch den Magistrat eine Anzahl Exemplare überwiesen worden war, davon 16 an fleißige und würdige Schüler als Prämie vertheilt wurden. Am 2. Juli zog die gesammte Schuljugend in die Anlagen, um sich mit den von der Stadt angeordneten Spielen zu unterhalten.

Privatschulen gibt es in G. nicht, seitdem die Kühnsche Familienschule durch Ausbildung der frühern Rathsschule zu einer höhern Lehranstalt überflüssig

geworden ist. Der letzte Antrag auf Concessionirung einer Privatschule kam im Jahre 1856 vor. Anna Fritsch, Tochter des Dr. Fritsch in G., die ihre Studien in der Königl. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Berlin gemacht, geprüft im Auftrage des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums von Brandenburg am 24. April 1852, hatte im Jahr 1855 eine Privat-Mädchenschule errichtet, für die ein Jahr nachher die Concession nachgesucht wurde. Allerdings war nicht in Abrede zu stellen, daß damals in G. ein fühlbares Bedürfniß einer derartigen Unterrichtsanstalt für Töchter verschiedener Altern aus den höheren Ständen vorhanden war. Diesem Bedürfnisse wurde jedoch vollständig abgeholfen durch die damals in Aussicht genommenen Errichtung einer öffentlichen höhern Mädchenschule, welche am 1. April 1857 ins Leben treten sollte, daher das Concessions-Gesuch mittelst Verfügung vom 26. November 1856 abgelehnt wurde. Die ausgezeichnete Lehrkraft der Bittstellerin ist übrigens durch deren Anstellung bei der höhern Mädchenschule als Ordinaria der zweiten Klasse vom Magistrate verwerthet worden. Im obigen Etat ist sie als erste Lehrerin aufgeführt.

Jüdische Schule. Sie beschränkt sich, da die Kinder der israelitischen Gemeinde, wie überall, die Stadtschule, bezw. die höhere Lehranstalt, besuchen, auf den Unterricht in der mosaischen Religion und in der hebräischen Sprache. Der Lehrer, der auch das Schlachten, nach den Bestimmungen des mosaischen Gesetzes zu übernehmen, so wie im Tempel zu beten und die Tora vorzulesen hat, steht zur Gemeinde in einem contractlichen Verhältniß, hinsichtlich seiner Lehrer-Thätigkeit aber unter Aufsicht der Stadt-Schuldeputation. Nicht wie so viele andere Judengemeinden, die mit ihrem Religionslehrer oft wechseln, hat die G'sche Gemeinde im Verlauf von 50 Jahren nur 6 Lehrer für ihre 30—33 im schulpflichtigen Alter stehende Kinder gehabt. Der jetzt fungirende Lehrer hat die Erlaubniß, Kinder jüdischer Altern in der mosaischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten, nachdem er vor dem Superintendenten Dannenberg die vorschriftsmäßige Prüfung rühmlich bestanden, unterm 21. März 1860 erhalten.

Kirchenwesen.

Die St. Catharinenkirche.

Gebäude. Das 15. Jahrhundert bezeichnet die höchste Entwicklung der Städte im Land am Meere. Fast unabhängig von landesherrlicher Gewalt standen die bedeutenderen unter ihnen da, den Unternehmungen der Fürsten oft mit siegreichem Nachdrucke Trotz bietend. Fürstliche Macht war in den Händen der Oberhäupter der Städte, fürstlicher Reichthum in den Händen der betriebamen Handelsherren. Aber die ungebändigte Freiheitslust steigerte sich zu jeder Willkür, die Freude am Besitz zu freventlichem Übermuth, und die rächende Nemesis blieb nicht aus. Die bedeutenderen Baudenkmale dieser Zeit stimmen mit solcher Sinnesrichtung entschieden überein. Der klare, harmonische Organismus, der von innen heraus Form auf Formen entstehen läßt, und das Ganze mit innerer Nothwendigkeit zu einem Vollendeten, einem völlig Geendeten, macht, war schon in der spätern Zeit des 14. Jahrhunderts immer mehr verschwunden und die nüchterne Schulregel an dessen Stelle getreten; entschiedene Wirkung hatte man mehr in der Colossalität der Dimensionen als in lebensvoller Gliederung der Theile gesucht. Noch mehr strebte man jetzt durch die Wirkung der Masse zu imponiren, selbst dadurch, daß man vorhandene, zum Theil schon an sich nicht unbedeutende Bauanlagen vergrößerte.

Hat auch Golnow niemals in die Reihe der Pommerschen Städte gehört, deren Bedeutung als selbständige Gemeinwesen von Kugler in den vorstehenden Sätzen gekennzeichnet wird, so zeigt doch das größte Bauwerk dieser Stadt, die der Heiligen Catharina geweihte Kirche, ganz den Charakter, wie ihn der Geschichtschreiber der Kunstdenkmale Pommerns geschildert hat. Die dreischiffige Kirche, alle drei Schiffe von gleicher Höhe, gehört somit nicht zu den ausgezeichneteren Monumenten der gothischen Baukunst, doch ist die ursprüngliche Anlage, so wie die ihres Thurms, offenbar in der alterthümlichen einfach schönen gothischen Art, die aber durch mehrere geschmacklose Anbaue aus neuerer Zeit verunstaltet sind. Im Anfange des Jahres 1828 befand sich die Sacristei der Kirche in einem Zustande, der weder der Würde des Ortes noch der Gesundheit der sich darin aufhaltenden Geistlichen angemessen war. Unter dem Fußboden lag ein alter verfallener, seit undenklichen Zeiten nicht mehr gebrauchter und überhaupt ganz entbehrlicher Keller. Über den Balken desselben lag ein Steinpflaster, welches durch Verwesung jener so uneben geworden war, daß der Fußboden weder zum Gehen noch zur Aufstellung von Tisch und Stühlen taugte. Das Fenster hatte keinen Flügel zum Öffnen, so daß nie frische Luft eingelassen werden konnte. Nicht minder fehlte es an einem Ofen. Endlich hatte die Sacristei keinen besondern Eingang von Außen, sondern die Prediger mußten beim Kommen und Gehen stets mittelst einer der drei Haupteingänge ihren Weg durch die ganze Kirche nehmen. Im Laufe des Sommers 1828 wurde die Sacristei in würdiger Weise wiederhergestellt. Das Fenster mußte ganz neu gemacht werden, indem das alte Glas durch die Länge der Zeit und den Schmutz ganz undurchsichtig geworden und gar nicht mehr zu reinigen, überdem das Blei fast überall verwittert war. Ingleichen konnte die alte Thür, welche nach der Kirche führt, nicht bekleidet, sondern mußte durch eine neue ersetzt werden. Die alte Thür war nicht vom Tischler, ja nicht einmal von einem ordentlichen Zimmermann gearbeitet und so ungeschickt und uneben, daß die Ubarbeitung und Bekleidung, wozu die Tischler sich nur schwer verstehen wollten, mehr Kosten als die neue Thür verursacht, und doch nur eine nicht gut aussehende Thüre würde geliefert haben. Außer dieser Reparatur an der Sacristei haben sich aber noch folgende nothwendige Ausbesserungen vorgefunden. Erstlich — befindet sich neben der Sacristei die s. g. Kirchenstube zur Aufbewahrung des Kirchen = Archivs, der Kirchen = Bibliothek, der vasa sacra und der Documente. Diese befand sich in einem eben so traurigen Zustande, wie die Sacristei. Hier mußten ebenfalls Thür und Fenster erneuert und der Fußboden umgepflastert, auch die Wände abgeputzt und geweißt werden. Sodann waren in und an der Kirche mehrere schadhafte Stellen im Gewölbe, an Pfeilern, an den Mauern und Dächern, wo der Regen durchdrang und bedeutenden Schaden anzurichten drohte. Auch diese Schäden wurden ausgebessert. Endlich fand sich an der Helmstange des Thurms — dessen Dach im Jahre 1799 mit einem Kostenaufwande von Thlr. 68. 4. 9 Pf. ausgebessert worden war, — eine so bedeutende Beschädigung durch Wasserläden, daß nicht nur das Sparrwerk des Thurmdachs dadurch nach einer Seite hin aus der gehörigen Lage gekommen, sondern auch Gefahr vorhanden war, daß die aufgesetzte eiserne Helmstange sammt Knopf, Windfahne und Kreuz herunterstürzte und großen Schaden anrichtete. Es wurde daher dieselbe abgenommen und die offene Stelle vorläufig wieder zugedeckt. Alle diese im Sommer 1828 ausgeführten Arbeiten haben einen Kostenaufwand von Thlr. 189. 13. 6 Pf. erfordert.

Die erwähnte Ausbesserung am Thurndach konnte und sollte nur als Nothbehelf dienen. Theils das eigene Ermessen des Provisorats der St. Catharinenkirche, theils das Urtheil mehrerer Sachverständiger, und namentlich des Districts-Baubeamten, Landbaumeister Lenze, führten zu der Ansicht, daß eine Herstellung in bisheriger Weise nicht zweckmäßig, vielmehr eine Herstellung des Bauwerks in der frühesten Ausführung und nach der ursprünglichen Anlage des Thurms viel zweckmäßiger und würschenswerther sein dürfte. Für die Herstellung des Thurngebäudes in dieser Weise ließe sich, so meinte man, durch Ausbrechen mehrerer, in späterer Zeit dürftig zugemauerten Bogenfenster oder Öffnungen, durch Ausbesserung mehrerer verwitterter Stellen und namentlich des schönen Hauptportals vieles thun. Am allermeisten freilich durch Aufsetzung einer ganz neuen Spitze in entsprechender Form. Alten Nachrichten zufolge gehörte der Golnower Kirchthurm ehemals zu den höchsten in Pommern, so daß die mit Kupfer gedeckte Spitze den Schiffern auf der Ostsee zur Richtschnur diente. Bei einer angeblich durch Blitz erfolgten Zerstörung wurde auf das Mauerwerk ein Dach in Form einer vierseitigen, viel zu spitzwinkeligen Pyramide gesetzt und mit Ziegeln gedeckt. Es fällt in die Augen, daß ein so construirtes Dach in einer Höhe von 150 Fuß und darüber nicht ohne Gefahr ist und künftig geradezu sehr gefährlich werden muß, da die, aus den Ziegelbrennereien unfers Jahrhunderts hervorgehenden neuen Ziegel, welche nach und nach statt der alten aufgedeckt werden müssen, bei weitem nicht mehr so haltbar sind, als die Fabrikate aus Vorjahrhunderten, so daß unfehlbar bald größere, bald kleinere Stücke herabfallen werden. Alle diese Umstände zusammen genommen, bewogen das Provisorat, in einem Bericht vom 18. März 1829, der Königl. Regierung folgenden Plan zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen: — Der ganze Thurm wird einer Hauptreparatur unterworfen. Es werden die ursprünglichen gothischen Formen und Verzierungen soweit als möglich ist, wiederhergestellt, die schadhaften Stellen ausbessert und eine neue, dem alten soliden Gemäuer angemessene Spitze aufgesetzt, ungefähr wie solches vor einigen Jahren an dem Thurm zu Maffow geschehen ist. Zugleich werden die Bogenfenster oder Öffnungen, wo es die Erhaltung des inwendigen Holzwerks erfordert, mit stilmäßigen Läden und der Haupteingang mit einer ebenmäßig gearbeiteten neuen Thür versehen. Reichen die vorhandenen Mittel aus, so kann damit zugleich eine Umgießung der durch das im Jahre 1826 geschehene Bohren nicht glücklich wieder hergestellten Glocke und die Umfassung des vorher gehörig zu ebunden Kirchplatzes mit einer angemessenen Barrière verbunden werden. Was die große Glocke betrifft, so war dieselbe bereits vor mehreren Jahren gesprungen und im Jahre 1825 beinahe ganz unbrauchbar, daher man auf ihre Umgießung Bedacht nahm. Da aber die Kosten dieses Verfahrens mindestens 286 Thlr. betragen sollten, so stand man von dem Umgießen ab, und begnügte sich mit dem Anerbieten eines Gelgießers aus Schwedt, welcher, wie gesagt, durch Bohren, durch Feilen und Umdrehen der Glocke diese zwar wieder in brauchbaren Stand versetzte, wenn gleich ihm seine Kunst nicht völlig gelungen war, woran freilich die ihm vorher nicht genau bekannte schlechte Beschaffenheit des Guts dieser Glocke Schuld sein mochte. Er empfing für seine Bemühung eine runde Summe von 30 Thlr. Außerdem wurden aber noch für Zimmer- und Schmiedearbeit am Glockenboden, für Reinigung desselben 2c. Thlr. 32. 2. 9 Pf. verausgabt.

Um auf die vom Provisorat beabsichtigte Hauptreparatur des Thurms zurückzukommen, so bemerkte der Bericht vom 18. März 1829 in Absicht auf die

Mittel zur Deckung der Baukosten, daß die Kirchenkasse im Stande sein werde, ein Kapital von 1000 Thlr. dazu herzugeben, ohne wegen ihrer etatsmäßigen und sonst vorkommenden, unvermeidlichen Ausgaben in Verlegenheit zu gerathen; daß die Bürgerschaft, welche an der Herstellung des Thurms als einer Zierde der Stadt sehr regen Theil nehme, aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens 500 Thlr. aus städtischen Fonds beitragen werde, und daß wegen des übrigen Bedarfs, der etwa noch 1000—1500 Thlr. betragen dürfte, die städtischen Behörden den Vorschlag gefaßt hätten, sich in Gemeinschaft mit der Geistlichkeit und dem Provisorat an die landesväterliche Milde der Königs wegen eines Gnadengeschenkts zu wenden.

Die Königl. Regierung ging auf die ihr vorgelegten Gedanken ein und beauftragte unterm 30. März 1829 den Landbaumeister Lenze, um mit Berücksichtigung der Vorschläge des Provisorats einen Plan zur Herstellung des Thurmes zu entwerfen, und mit einem vollständigen Kostenanschlag und Erläuterungsbericht binnen 3 Monaten einzureichen, auch eine Zeichnung vom Thurme in seiner dermaligen Beschaffenheit beizufügen. Bei dem kolossalen Mauerwerk des Thurms hatte es seine große Schwierigkeiten, der darauf zu setzenden Spitze eine passende Form zu geben. Nachdem das Bau-Project vorlag wurde dasselbe von dem Regierungs-Baurath, damals Brandt, an Ort und Stelle gemeinschaftlich mit dem Superintendenten Dannenberg und dem Landbaumeister Lenze geprüft. Es wurde dabei sehr wünschenswerth befunden, den Bauplan minder kostspielig einzurichten, da die Anschlagssumme an 7000 Thlr. beträgt, die schwerlich werden herbeigeschafft werden können. Außerdem hatten sich auch in technischer Hinsicht, besonders gegen die Construction der aufzusetzenden Thurmspitze, mehrere Erinnerungen gefunden, so daß schon dieserhalb eine Umarbeitung nothwendig war. Hierüber war unter Zustimmung des Superintendenten das Nähere mit dem Baubeamten verabredet worden, der das Versprechen gab, bald möglichst ein anderes Bauproject nebst Kostenanschlag einzureichen, wozu er jedoch erst im nächsten Winter von 1830 auf 1831 die Zeit zu gewinnen hoffte. Der unterm 24. Juli 1830 eingereichte Anschlag mit beigehefteter Zeichnung wurde ihm vom Regierungs-Baurath Brandt am 4. November 1830 br. m. zurückgegeben. Der Landbaumeister Lenze wurde zwar unterm 8. März 1831 aufgefordert, das anderweitige Bauproject zur Wiederherstellung des Kirchthurms, wenn jedoch die Veranschlagung noch nicht geschehen sein sollte, den neuen Entwurf allenfalls nur in Linien zur vorherigen Prüfung baldigst einzureichen, allein dies war bis zum Schlusse des Jahres 1833, — bis wohin Vol. 1 der Acten der Königl. Regierung, betreffend die Bauten und Reparaturen der geistl. Gebäude in G. reichen — nicht geschehen, weil zc. Lenze, wie alle seine Kunstgenossen in gleicher amtlicher Stellung, von anderweitigen Amtsgeschäften überhäuft, nicht die erforderliche Muße gefunden haben wird, das erforderliche Bauproject zum zweiten Mal auszuarbeiten. Dieserhalb ist denn auch kein Excitatorium an ihn erlassen worden, wie denn auch bis zu dem angeführten Zeitpunkte das Kirchen-Provisorat die Angelegenheit nicht in Erinnerung gebracht hat.

In der Baugeschichte der Kirche im 18. Jahrhundert spielt ein Vorkommniß eine gewisse Rolle, da es zu einem gerichtlichen Verfahren führte, wodurch eine Principienfrage in Bezug auf Unterhaltung von Baulichkeiten innerhalb der Kirche entschieden wurde. Im Jahre 1748 beschwerte sich der Befehlshaber der zu G. in Besatzung liegenden Regiment-Abtheilung, daß die Mannschaften kein Unterkommen in der Kirche hätten, während die Bürger gleichfalls Beschwerde führten, und zwar darüber, daß sie in ihren Gestühlen von den Soldaten belästigt würden. In der

Kirche befindet sich ein Chor, dessen in älteren Zeiten das Schlächtergewerk sich bedient, und der Kirche dafür eine jährliche Miethe von 4 Thlr. 12 Gr. entrichtet hat. Der Magistrat schlug dem Consistorium vor, dieses Chor für die Garnison auszubauen und einzurichten, indem er sich zugleich erbot, die daraus erwachsenden Kosten auf die Kämmerei zu übernehmen. Ob nun gleich die Königl. Kriegs- und Domainenkammer, in ihrer Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde des Magistrats, die Hergabe der Kosten aus Kämmereimitteln anfänglich nicht bewilligen wollte, vielmehr das Consistorium in zwei Anschriften vom 10. April und 8. Mai 1749, mit Ausnahme des von der Stadt aus ihrer Forst zu verabsfolgenden freien Bauholzes, auf die Kirchenkasse verwies, so setzte doch, auf den Bericht des Consistoriums, das Hof-Rescript vom 10. Juli 1749 fest, „daß, wenn die Golnowsche Kämmerei des Vermögens sei, die nach dem eingereichten Anschlage zur Erbauung des Chors erforderlichen Thlr. 52. 13. 4 Pf. aus deren Mittel genommen werden sollen“. Das Chor ist hierauf auch wirklich auf Kosten der Kämmerei ausgebaut worden. Nun aber ereignete es sich im Jahre 1796, daß an dem gedachten Garnison-Chor eine kleine Reparatur vorgenommen werden mußte, welche das Kirchenprovisorat ausführen ließ. In der Meinung, daß der Magistrat, weil er das Chor hatte erbauen lassen, gehalten sei, auch die Unterhaltung desselben zu übernehmen, verlangte das Provisorat die Erstattung der aufgelaufenen Kosten, welche nur Thlr. 6. 16. 4 Pf. betragen, aus der Kämmereikasse. Der Magistrat lehnte aber dieses Ansuchen ab, und als das Königl. Consistorium die Königl. Kriegs- und Domainenkammer erucht hatte, von Oberaufsichtswegen den Magistrat anzuhalten, jenen Kostenbetrag der Kirchenkasse zu erstatten, äußerte diese in dem Anschriften vom 19. Januar 1797, daß, da der Magistrat bei seinem Widerspruch verharre, demselben auch das vormalige Exercitium des Juris patronatus in neüren Zeiten abgenommen worden sei, die Kammer keinen rechtlichen Grund absehe, ihn zur Vergütung gedachter Kosten wider seinen Willen zu adigiren, vielmehr dem Königl. Consistorio überlassen müsse, was dasselbe dieserhalb weiter zu verfügen nöthig finde. Das Consistorium beauftragte nun unterm 9. Februar 1797 seinen Fiscal, den Criminalrath Dallmer, wider den Magistrat Namens der St. Catharinenkirche in puncto der verweigerten Unterhaltung des Garnison-Chors eine förmliche Klage anzustellen. Das am 24. Mai 1799 publicirte Erkenntniß des ersten Senats der Königl. Preuß. Pommersch und Raminischen Regierung vom 8. desselb. Monats lautete dahin: „Daß der Kläger mit seiner dahin gerichteten Klage, daß der Beklagte nicht allein die im Jahre 1796 auf die Reparatur des Garnison-Chors in der Catharinenkirche verwandten Kosten mit Thlr. 6. 16. 4 Pf. erstatten, sondern auch künftig alle daran vorkommenden Reparaturen aus der Kämmerei bestreiten soll, gänzlich, wie hiermit geschieht, abzuweisen, auch schuldig die Kosten des Processes allein zu tragen und dem Beklagten nach erfolgter Angabe und Festsetzung zu erstatten. Die Instructions-Gebühren werden auf 6 Thlr. und die Urteils-Gebühren auf 4 Thlr. festgesetzt. Von Rechts Wegen“. Motivirt wird dieses Erkenntniß wie folgt: „Nicht allein nach dem A. v. R. Th. 2, Tit. 11, §. 711, sondern auch nach der Pommerschen Kirchenordnung §. 84 müssen Kirchengebäude, wohnin also auch die Chöre als ein Theil der Kirche gehören, aus dem Vermögen der Kirchen unterhalten werden. Der Kläger behauptet also eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, wenn er die Reparatur des Garnison-Chors in der Catharinenkirche dem Beklagten aufbürden will. Diese Ausnahme hat er aber überall nicht nachgewiesen. Denn daraus, daß dieses Chor auf Kosten der Kämmerei ausgebaut ist,

folgt noch keineswegs, daß es auch von derselben unterhalten werden muß. Das General-Directorium hatte nur den Ausbau aus Kämmereimitteln bewilligt, und da wegen der künftigen Unterhaltung damals nichts besonders festgesetzt ist, so blieb die Verbindlichkeit dazu demjenigen, der sie bisher gehabt hatte, nämlich der klagenden Kirche. Daß aber, wie der Kläger ferner behaupten will, das Eigenthum des streitigen Chors auf die Kämmererei übergegangen ist, kann bloß daraus, daß selbiges auf Kosten der Kämmererei für die Garnison eingerichtet worden, noch nicht gefolgert werden, auf andere Art ist es aber vom Kläger nicht nachgewiesen worden. Der Umstand endlich, daß einmal der Kämmerer Tieß ein Schloß und Gitter an diesem Chore hat repariren lassen, ist schon deshalb völlig unerheblich, weil der Kläger nicht einmal behauptet, noch weniger erwiesen hat, daß die Kosten dieser Reparaturen aus der Kämmererei genommen worden. Aus diesen Gründen hat daher der Kläger mit seiner ganz unstatthafter Klage nicht allein abgewiesen, sondern als succumbirender Theil auch in die Kosten verurtheilt werden müssen.“

Das Consistorium beruhigte sich bei diesem Erkenntniß, da es ihm mißlich erschien, ob mit etwa neu aufzustellenden Gründen ein besseres Erkenntniß in zweiter Instanz erzielt werden dürfte, vielmehr durch Fortsetzung des Prozesses der Kirche nur unnütze Kosten zugezogen werden möchten. Die außergerichtlichen Kosten, die dem Magistrate erstattet werden mußten, hatten Thlr. 22. 7. 6 Pf. betragen.

Von anderweitigen Reparaturbauten in der St. Catharinenkirche werden in chronologischer Folge nachstehende angeführt. Im Jahre 1799 befand sich die Orgel in einem Zustande, daß sie dem Organisten den Dienst fast ganz versagte. Alles Pfeifenwerk, zusammen 764 Pfeifen, mußte abgetragen, gereinigt, renovirt, intonirt und gestimmt werden, wofür der Orgelbauer Georg Friedrich Grüneberg, von Stettin, Thlr. 60. 16 Gr. liquidirte. Im letzten Winter des 18. Jahrhunderts hatte das Kirchendach durch stürmische Witterung so arge Verwüstungen erlitten, daß es ganz umgedeckt und dazu gegen 6000 neue Dachsteine verwendet werden mußten. Die aus dieser Reparatur entsprungenen Kosten betragen Thlr. 167. 12. 8 Pf. nach dem Anschlage, bei der Ausführung der Reparatur wurden indessen Thlr. 30. 4. 2 Pf. erspart. Stürme welche seit einem Jahre vielfältig gewüthet, hatten 1809 arge Verwüstungen an dem 50—54 Fuß hohen Kirchenfenstern angerichtet. Ziegel, vom Kirchendach herabgeworfen, hatten theils ganze Fenster herausgerissen und sie in die Kirche sowol wie auf die Straße geschleudert, theils die anderen Fenster so beschädigt, daß die Zugluft in der Kirche so stark war, daß die Richter auf dem Altar bei der Communion zuweilen, je nach der Stärke des Windes, verlöschten, die Oblaten von den Patenen geworfen wurden und die Altardecken in steter Bewegung sich befanden. Abgesehen davon, daß die beständige Zugluft für die Gesundheit der Kirchgänger sehr nachtheilig werden mußte, war der desolatte Zustand der Fenster für jeden Vorübergehenden ein Stein des Anstoßes geworden, der zum Ärger der Einwohner für alle fremden Durchreisenden ein Gegenstand des Hohns und Spotts war. Die Wiederherstellung der Fenster war dringend geboten, wiewol zu jener Zeit die Kirchenkasse anderweitige unaufschiebbare Ausgaben zu bestreiten hatte. Es waren 34 neue Fenster einzusetzen. Die Kosten haben, verhältnißmäßig sehr gering, Thlr. 68. 16 Gr. in Münze, den Thlr. zu 36 Gr. gerechnet, betragen.

Schon seit mehreren Jahren war der kleine, als Dachreiter auf dem östlichen Giebel der St. Catharinenkirche angebrachte s. g. Klingethurm, weil die denselben tragenden 4 Säulen besonders an der Wetterseite fast ganz verwittert waren, so

baufällig geworden, daß bei jedesmaligem heftigen Sturme sein Einsturz befürchtet werden mußte. Sachverständige hielten, nach näherer Untersuchung des Thurmes, die Reparatur für dringend nothwendig, erklärten aber die sehr kostbare Wiederherstellung in der alten Form für unnöthig, da die beiden in demselben hangenden kleinen Glocken weit füglich in dem großen Kirchturme an dem daselbst befindlichen Glockenstuhle ohne sonderliche Kosten angebracht werden konnten. Unter diesen Umständen wurde die Abtragung des Klingethurms im Jahre 1814 angeordnet und noch im Sommer desselben Jahres in Ausführung gebracht. Die Kosten der Abtragung, mit Einschluß derjenigen, welche der Zubau der auf dem Kirchendach entstandenen Lücke verursacht, haben Thlr. 96. 7 Gr. betragen, oder zwanzig und einige Thaler mehr, als veranschlagt waren. Die Mehrausgabe entstand hauptsächlich durch das höhere Tagelohn, welches wegen des höchst gefährlichen Baues den Arbeitern, die für das gewöhnliche Tagelohn in der luftigen Höhe nicht arbeiten wollten, bewilligt werden mußte. Der Dachreiter war mit Kupfer gedeckt. Es wog 519 Pfd. und wurde in öffentlicher Licitation das Pfd. für 8 Gr. 5 Pf. verkauft, so daß der Kirchenkasse eine Einnahme von Thlr. 182. — 3 Pf. zufließt, oder das Doppelte dessen, was die Abtragung des Klingethurms und die Translocirung der beiden Glocken in den großen Thurm gekostet hatte.

Das außerordentliche Hagelwetter, welches am 12. Juni 1815 die Stadt G. und ihre Feldflur betraf, hatte auch die Fenster der St. Catharinenkirche in einer Weise beschädigt, daß 21 Fenster ganz neu gemacht, und die übrigen, welche durch die großen Schloßen ebenfalls hin und wieder zerschlagen waren, ausgebessert werden mußten, was der Kirchenkasse eine extraordinaire Ausgabe von Thlr. 60. 10 Gr. verursacht hat.

Das Jahr der 300jährigen Jubelfeier der Reformation war angebrochen! Das Provisorat der St. Catharinenkirche beschloß, auch das Gotteshaus der Stadt G. für dieses Säcularfest würdig auszustatten. Gleich im Anfange des Jahres 1817 nahm das Provisorat zunächst die Umgebung der Kirche in Angriff. Nachdem vor mehreren Jahren die Kirchhofsmauer abgetragen worden, nuzten die Zimmermeister der Stadt den Platz um die Kirche zum Zuschneiden ihrer Bauhölzer, theils wurde er von Wagen, welche die benachbarten Straßen passirten, beim Ausbiegen gründlichst zerfahren. Übelstände dieser Art, welche mit der Würde des Kirchegebäudes im grellsten Widerspruch stehen, konnten nicht länger geduldet werden. Der Kirchplatz wurde, soweit er die ihn umgebenden Straßen berührte, mit einer hölzernen Barriere umgeben, demnächst geebnet, mit Bäumen bepflanzt und gartenähulich eingerichtet. Sodann richtete das Provisorat seine Aufmerksamkeit auf das Innere der Kirche. Seit länger als 100 Jahren war sie nicht ausgemeißelt, an den Gewölbten der Seitenkapellen zeigten sich schadhafte Stellen, welche auszubessern waren, und das Pflaster im Fußboden mußte neu umgelegt werden. Kaum wurde mit den betreffenden Arbeiten der Anfang gemacht, als mehrere Privatpersonen und einige Innungen der Stadt dem Provisorate aus eigener Bewegung den Entschluß eröffneten, daß sie den Hochaltar, die Kanzel und mehrere ihnen gehörige Gestühle und Chöre in der Kirche auf ihre Kosten, auf einfache, jedoch geschmackvolle Art malen lassen wollten. Das Provisorat sah sich dadurch veranlaßt, damit die der Kirche ausschließlich gehörigen Chöre und Gestühle gegen die vorher erwähnten nicht zu sehr abstechen und um einige Übereinstimmung in das äußere Gewand zu bringen, womit die Kirche in ihrem Innern angethan werden würde, mehrere Chöre derselben neu malen, einen Bogen der Kirche, der schon vor 100 Jahren gemalt

worden, desgleichen ein großes Monument an der Wand, welches das Andenken an die große Feuersbrunst, welche 1675 die Kirche und einen großen Theil der Stadt verwüstet hat, enthalten soll, wiederherstellen und auffrischen, endlich vier schöne, die vier Heil. Evangelisten vorstellende Gemälde aus alter Zeit, welche der Zahn der Zeit zu zerstören drohte, restauriren und mit Lack überziehen zu lassen. Da die einzelnen Privatpersonen und Innungen der Kirche Opfer von bezw. 70 Thlr., 75 Thlr., ja von 200 Thlr. auf eine höchst rühmliche Weise brachten, da die Frauen den Altar und die Jungfrauen der Stadt die Kanzel mit neuen, kostbaren Decken beschenkten, so glaubte das Provisorat hinter diesem guten und frommen Eifer, die Kirche zum Reformations-Jubelfeste schmücken zu wollen, nicht zurückbleiben zu dürfen. Die gedachten Malerarbeiten sind mit einem Kostenaufwande von 80 Thlr. aufgeführt worden, die Gesamtkosten aber der Reparatur-Arbeiten, welche durch das Reformationsfest hervorgerufen worden sind, haben für die Kirchencasse Thlr. 904. 7. 11 Pf. betragen, excl. der Planirung u. des Kirchplatzes, die unausgeführt geblieben ist (siehe unten). Was aber die private Restauration des Altars und der Kanzel betrifft, so war dieselbe für ein kunstsinnes Auge recht bunt und — geschmacklos ausgefallen.

Die Orgel war im Jahre 1823 einer bedeutenden Reparatur sehr bedürftig. Schon seit vielen Jahren beklagten sich die Organisten, daß sie nicht im Stande seien, mit derselben auf eine erbauliche Art den Gesang der Gemeinde zu leiten. Sie war bis auf etwa 3 Register in hohem Grade verstimmt und unreinen Tons; einige Register konnten gar nicht mehr angezogen werden, in anderen fehlten Pfeifen, so wie auch die Blasebälge und Kanäle nicht mehr ganz luftdicht waren. Der letzte Winter hatte durch die strenge Kälte an den Ventilen, Federn u. s. w. dem ganzen Werk so bedeutenden Schaden zugefügt, daß es in mehreren Wochen gar nicht gebraucht werden konnte. Sollte das Werk, welches nie in ganz fertigem und vollkommenem Zustande dargestellt worden, nicht gar verstümmelt und zuletzt ganz unbrauchbar werden, so war eine gründliche Reparatur ungesäumt vorzunehmen. Diese ist vom Meister Grüneberg, aus Stettin, ausgeführt worden, was sie aber gekostet, erhellet aus den Acten nicht. In Folge der an die sämmtlichen Superintendenten des Regierungsbezirks Stettin erlassenen Circular-Verfügung vom 13. December 1828 war bei der Königl. Regierung die Anzeige eingegangen, daß die Orgel der St. Catharinenkirche sich in einem sehr schlechten Zustande befinde. Durch Verfügung vom 15. Juli 1830 zur Wiederherstellung des Werks aufgefordert, äußerte das Provisorat in dem Berichte vom 22. November desselb. J. was folgt: — „Die hiesige Orgel gehört zwar unstreitig zu den schlechten Werken, allein da die Mangelhaftigkeit nicht in einzelnen reparaturbedürftigen Stücken, sondern überhaupt in dem Alter, und in einer fehlerhaften Disposition des Ganzen liegt, so könnte dem Bezüglichen, von uns selbst aufs höchste empfundenen Wünschen nur durch Beschaffung eines ganz neuen Werks abgeholfen werden, wozu wir in dessen bisher keine Einleitungen zu treffen uns haben entschließen können, weil eines Theils das disponible Kirchenvermögen zur Wiederherstellung des Kirchturms zu verwenden beabsichtigt wird (siehe oben), und andern Theils der zeitige Organist dem Organistenamte nur in so weit gewachsen ist, daß er den Gesang ganz einfach nach einem Choralbuche begleitet, welchem Zwecke die Orgel auch in ihrem jetzigen Zustande noch einige Zeit entsprechen dürfte, da, wie die Kirchenrechnungen nachweisen, wir fast jährlich für ihre Stimmung und Reinigung nicht ohne bedeutenden Aufwand geforgt haben“.

Die Planirung, Bewahrung und Bepflanzung des Platzes um die Kirche, welche bei der Sacularfeier der Reformation 1817 vorgenommen werden sollte, ist nicht zur Ausfuhrung gekommen, ohne da man in spaterer Zeit Auskunft darber zu geben vermochte, welche Hindernisse ihr entgegen getreten sind. Damals wurden die Kosten der in Holz zu errichtenden Barrire zu Thlr. 244. 13. 6 Pf. veranschlagt, mit Einschlu der Einebnung des Platzes. Die Barrire sollte bei einer Lange von 485 Fu $3\frac{1}{2}$ Fu hoch, einmal verriegelt und mit 6 Eingangen und 2 Auffahrten versehen werden. Im Jahre 1830 wurde der Plan wieder aufgefakt. Der Kirchhof, der einst, wie aller Orten, zur Begrabnisstatte diente, war nicht nur sehr uneben, sondern auch bestandigen Verunreinigungen ausgesetzt, was dem religiosen Sinne der Gemeinde und dem sittlichen Gefuhl nicht anders, als hochst anstoig sein mute. Der Plan ist nach folgenden Vorschlagen und Antragen des Provisorats mittelst Regierungs = Verfugung vom 12. Juni 1830 genehmigt worden. — 1) Der Platz um die Kirche, dessen alte Granze notorisch vorhanden ist, mu durch Abtragung der Erhohungen in die tiefer liegenden Stellen geebnet werden. Der Platz ist nivellirt, um die erforderlichen Planirungsarbeiten genau bersehen zu konnen, und es ergibt sich, da diese Arbeiten, wenn die Plaze an der Nord- und Sudseite der Kirche, jeder fur sich, geebnet werden, nicht halb soviel kosten konnen, als im Anschlage von 1817 dafur angenommen worden (38 Thlr.) — 2) Da beide Plaze alsdann aber hoher liegen werden, als die angrenzenden Straen, an einigen Stellen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fu, so scheint es am gerathensten, den untern Theil der Bewahrung aus einem Mauerwerk von, zum groern Theil gesprengten Geschieben bestehen zu lassen, so da diese Mauer etwa um einige Zoll ber der Oberflache des Platzes hervorragt. Da die Umfangslange des Platzes, in soweit er einzuschlieen ist, genau $34\frac{1}{2}$ Ruthen (= 450 Fu) betragt, und das Mauerwerk durchschnittlich etwa 2 Fu tief und eben so stark sein mu, und ein bedeutender Theil der erforderlichen Steine durch Wegnehmung einiger gepflasterten Stellen des Kirchplatzes gewonnen werden, so durften etwa noch 12 Schachtruthen Steine angekauft werden mussen, wofur die Kosten, das Sprengen mit eingerechnet, etwa 48 Thlr. betragen werden. — 3) Auf dieses Mauerwerk wird dann eine nur schwache Barrire von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Holz in Form eines zierlichen Bruckengelanders gesetzt und selbiges mit Olfarbe angestrichen, um das Werk eben so dauerhaft als gefallig und unter der moglichsten Kostenersparni zu Stande zu bringen. Das zu solch einem Gelander nothige Holz ist in der Stadtforst vorhanden und wird hoffentlich von den stadtischen Behorden auch kostenfrei bewilligt werden, da es zu einem gemeinnuzigen Zwecke und zur Schaffung einer Zierde der Stadt Verwendung findet. — 4) Wird dann endlich der ganze Platz mit Riez bedeckt und bei erster, geeigneter Jahreszeit mit passenden Baumen (auch Zierstrauchern auf Rasenbeeten?) bepflanzt, so wird die Kirche dadurch unstreitig an entsprechendem Auern unendlich viel gewinnen und der religiose Sinn seine billige Befriedigung finden. — Es fehlt in den Acten die Angabe, was diese Anlagen zur Ausschmuckung des Kirchplatzes gekostet haben.

Pfarrgebaude. Die Amtswohnung des ersten Predigers und Superintendenten ist ein Fachwerkgebaude, dessen Vorderfronte im Jahre 1820 massiv aufgefuhrt ist. Damals wurden auch in diesem, zu Anfang des 18. Jahrhunderts erbauten und im Innern hochst unzweckmaig angelegten Hause durch Ziehung von 4 neuen Wanden 3 neue Wohnzimmer gewonnen zc. Auerdem wurde der west-

liche Giebel in Fachwerk abgeputzt und dessen Stile und Riegel ganz mit Olfarbe angestrichen. Alle diese und noch einige andere Reparaturarbeiten haben einen Kostenaufwand von Thlr. 1018. 9. 5 Pf. erfordert. So weit dieses 2 Stockwerk hohe Pfarrhaus von Fachwerk ist, war dasselbe dreizehn Jahre später, nach dem fachverständigen Urtheile des Landbaumeisters Lenze, schon von schlechter Beschaffenheit, auch sehr mangelhaft eingerichtet und die besten Zimmer im untern Stockwerk sehr feucht; dazu kam, daß der eine Giebel sich schon bedeutend gezogen hatte. Einer Reparatur und bessern Einrichtung hielt zc. Lenze dasselbe nicht werth und er war der Überzeugung, daß es am besten sei, das ganze Gebäude bis auf die Vorderfront abzutragen und neu aufzuführen; vorläufig könne es jedoch ohne wesentliche Reparatur in seinem Zustande verbleiben. Was die Hof- und Stallgebäude der Superintendenten-Wohnung betrifft, so befanden sich dieselben im Jahre 1822 in einem Zustande, daß ihr Neubau für nothwendig erklärt wurde, und dieser Zustand verschlimmerte sich so, daß u. a.: der Kuhstall augenscheinlich der Einsturz drohte. Der Neubau wurde im Jahre 1824 eingeleitet: Ein Stallgebäude 42 Fuß lang, 13 Fuß 9 Zoll tief, 7 Fuß in den Stielen hoch, einmal verriegelt, mit geflechtem Fachwerk, das Dach zu einem Pultdach mit einfach stehendem Dachstuhl in 13 Gebind verbunden und mit Ziegeln gedeckt. Der Kostenanschlag belief sich, excl. des Holzwerthes, auf Thlr. 186. 22 Sgr. Außer dem veranschlagten Hauptstallgebäude befanden sich auf dem Superintendenten-Hofe noch ein zweites, das Gelaß zu Holz, zum Wagen und einen Heuboden enthaltend, ferner noch zwei kleine Gebäude, zum Schweinestall u. d. dienend. Alle diese Gebäude waren 1826 beinahe eben so verfallen, wie das erstere. Das Provisorat, welches das letztere bisher, wegen Mangels an disponiblen Baugeldern, noch nicht hatte aufführen lassen, hielt es nunmehr für das beste, alle vorhandenen vier Stallgebäude abzutragen, die etwa noch brauchbaren Materialien zu benutzen und dafür ein einziges Gebäude mit allen erforderlichen Abtheilungen zu errichten, wozu auch hinlänglicher Platz vorhanden war. Dieser Plan ist im Jahre 1827 zur Ausführung gekommen. Der Superintendent selbst hat, laut Contract vom 7. April 1827, den Bau für die runde Summe von 750 Thlr. in Entreprise genommen, mit Einschluß eines Stückes Hofbewährung und Pflasterung eines Theils des Hofes. Der geistliche Bau-Unternehmer verpflichtet sich, diese Bauten genau den Anschlägen gemäß bis zum 1. November 1827 tüchtig und untadelhaft völlig herzustellen. (Ob es mit der Würde des geistlichen Amtes vereinbar gewesen, daß Superintendent Dannenberg sich unmittelbar mit dem Bau befaßte und somit ein bürgerliches Gewerbe trieb, ist eine Frage, welche nach dem Gefühle des Herausgebers des L.-B. unbedingt verneint werden muß.) — Was die Amtswohnung des zweiten Predigers oder Diaconus betrifft, so befand sich dieselbe bereits im Jahre 1788 in einem so desolaten Zustande, daß eine gründliche Reparatur vorgenommen werden mußte, um sie erträglich wohnbar zu machen. Allein, obgleich diese Ausbesserung, welche 1788 und 1790 zur Ausführung kam, bezw. Thlr. 207. 12. 6 Pf. und Thlr. 229. 22. 6 Pf. gekostet hat, so war sie doch nicht genügend gewesen, um die Klagen des Diaconus Sormann über die Mängel seines Diensthauses auf die Dauer zu beschwichtigen. Diese Klagen wiederholten sich fast in jedem Jahre, worauf dann möglichst nachgeholfen wurde, was bald mehr, bald weniger Kosten verursachte, bis im Jahre 1801 der Landbaumeister Meyer mittelt Berichts vom 16. November sein Gutachten dahin abgab, daß die an dem Diaconathause als dringend nothwendig vorzunehmenden Reparaturen eben so viel kosten würden, als ein vollständiger Neubau. Der Aus-

führung eines Neubaus trat man im Jahre 1803 näher, als der Diaconus Sormann unterm 23. Mai die Anzeige gemacht hatte, „daß der hintere Theil seines Hauses täglich der Einsturz drohe, und seine Kinder sammt Gesinde, die er nur in diesem Theile unterbringen könne, in steter Todesgefahr schwebten“. Allein es hat 30 Jahre bedurft, bevor an der Erbauung eines neuen Diaconathauses Hand gelegt worden ist. Während dieses langen Zeitraums sind Projecte, Zeichnungen und Kostenaufschläge einer nach dem andern gemacht worden, sie sind revidirt und super-revidirt, auch von den vorgesetzten geistlichen Behörden, selbst den Höchsten in Berlin, genehmigt worden, und dennoch ist der Bau nicht zur Ausführung gekommen, worin in der ersten Zeit freilich die französische Invasion von 1806 und deren Folgen die Schuld trug. Doch auch nach 1815, nach wiederhergestelltem Frieden, nachdem Ruhe und Ordnung ihren Einzug wieder in die Lande der Preussischen Monarchie gehalten hatten, verschob man den Neubau des Diaconathauses von einem Jahre zum andern, bald aus diesem, bald aus jenem, mehr oder minder triftigen, Grunde. 1834 zeigten die zur Feuersicherheits-Polizei bestellten städtischen Officianten dem Magistrat an: das Diaconathaus befindet sich in so schlechter Beschaffenheit, daß der Einsturz zu besorgen sei, und durch das plötzlich erfolgte Ausweichen des Schornsteinverbandes sei es in völlig feuerunsichern Stand gerathen, so daß es nicht länger gestattet werden könne, Feuer im Hause anzumachen. Bürgermeister und Rath wiesen daher das Kirchenprovisorat am 6. März 1824 an, das Haus binnen 3 Tagen räumen zu lassen, im Säumningsfalle aber polizeiliche Zwangsmaßregeln zu gewärtigen, welche jedenfalls ihre Rechtfertigung in den Verhandlungen finden würden, die wegen des schon seit 19 Jahren von dem Consistorium als nothwendig festgestellten Neubaus des Hauses und dessen anerkannter Unsicherheit im Gange gewesen. Diaconus Sormann bezog nun eine Miethswohnung in einem Bürgerhause, welche er in der Folge mit einer Wohnung im Predigerwittwenhause vertauschte, die aber vorher mit einem Kostenaufwand von Thlr. 89. 23. 9 Pf. in Stand gesetzt werden mußte. Das Diaconathaus aber wurde von Polizeiwegen geschlossen. Nach 7 Jahren war es so hinfällig geworden, daß es im Interesse der öffentlichen Sicherheit abgetragen werden mußte. Dies verzögerte sich bis 1832, in welchem Jahre das Haus, dessen Materialienwerth auf Thlr. 74. 19 Sgr. ermittelt war, in öffentlicher Feilbietung für das Meistgebot von 55 Thlr. zum Abbruch verkauft wurde, wobei der Käufer die Verpflichtung übernahm, den Platz des Hauses völlig zu reinigen und zu ebenen, denselben, auch mit einem Bretterzaun längs der Straße und gegen ein Nachbarhaus zu schließen. Nun endlich dachte man an den Neubau eines Diaconathauses; der Diaconus Sormann — ein Sohn des frühern Superintendenten — erlebte diesen Zeitpunkt nicht, er starb am 14. Februar 1833. Landbaumeister Lenz erhielt am 15. August 1833 den Auftrag, die noch vorhandenen Stallgebäude des Diaconathofs zu besichtigen, mit dem neu zu erbauenden Wohnhause zu veranschlagen und die Aufschläge nebst Zeichnungen binnen 6 Wochen einzureichen. Die Vorlage erfolgte den 10. October 1833. Nach dem Erläuterungsbericht ist die Stelle, auf der das alte Diaconathaus gestanden hat, 49 Fuß breit, liegt aber zwischen 2 Giebelhäusern, deren Traufe nach dieser Stelle gehen. Zum Bau eines einstöckigen Hauses ist die Stelle zu klein, hat auch von den Seiten unten kein Licht. Dieserhalb ist es nöthig, ein zweistöckiges Haus zu bauen. Das veranschlagte Gebäude wird 38 Fuß lang, 36 Fuß tief und kommt mit der Fronte an der Straße zu stehen, wo es so gestellt werden kann, daß auf der einen Seite ein 3 Fuß breiter Gang bleibt, und auf

der andern wieder, so wie bei dem alten Hause, eine Auffahrt angelegt werden kann. Da das zu den geistlichen Gebäuden erforderliche Bauholz von der Stadt frei geliefert wird, in Golnow auch die Mauersteine, des weiten Transports wegen theuer sind, so ist der Fachwerkbau ungleich wohlfeiler, als der Massivbau, und um deswillen für das Diaconathaus gewählt und ist angenommen, daß die äußeren Wandsache, so wie im Innern die unteren mit Mauersteinen, die übrigen mit Luftsteinen ausgefaßt werden. Auf dem Hofe steht ein alter Stall, der zu klein, und bei seiner Baufällichkeit einer Hauptreparatur nicht mehr werth ist. Deshalb ist ein neues Stallgebäude von 48 Fuß Front bei 26 Fuß Tiefe und 8 Fuß Höhe in den Stielen veranschlagt. Das Gebäude dient zum Kuh-, Schweine- und Federviehstall, und andere Abtheilungen zum Holz- und Torfstall; 2 Böden sind zur Aufschüttung von Getreide und zur Unterbringung von Heu und Stroh bestimmt. Die Aufführung des Baues wurde mittelst Entreprise-Contracts vom 2. Dezember 1833 dem Stadtzimmermeister Ehlert, einem geschickten und auch wegen seiner Vermögensumstände zuverlässigen Werkmeister übertragen. Die Baukosten haben betragen für das Wohnhaus Thlr. 1523. 21. 1 Pf., für das Stallgebäude Thlr. 349. 17. 1 Pf. zusammen Thlr. 1873. 8. 2 Pf. Die Hofbewährung war nicht mit veranschlagt. Diese ist nachträglich aufgeführt und sind dafür Thlr. 31. 15 Sgr. an Arbeitslohn verausgabt worden. Vollendet wurde der Bau des Diaconats 1835; aber schon nach Ablauf von 20 Jahren mußten im Wohnhause bauliche Einrichtungen und Reparaturen vorgenommen werden, welche die ansehnliche Summe von Thlr. 478. 1. 4 Pf. erfordert haben. — Was das Predigerwittwenhaus angeht, so ist dasselbe augenscheinlich ein altes Gebäude, welches, wie aus den Bau-Acten der geistlichen Gebäude hervorgeht, von Jahr zu Jahr der Ausbesserung, bald größerer, bald kleinerer bedarf; so wurden im Jahre 1830, als es der Diaconus Sormann bewohnte, Reparaturen im Innern und Außern nothwendig, welche einen Kostenaufwand von Thlr. 109. 24. 6 Pf. verursachten. — Von einem Küsterhause ist in den Acten speciell nicht die Rede. — Der Magistrat hat nach uralter Observanz das zum Bau und zur Reparatur der beiden Predigerwohnungen und des Wittwenhauses 2c., nebst deren Nebengebäuden, erforderliche Holz, jederzeit unentgeltlich aus der Stadtforst mittelst Assignation unentgeltlich verabreicht. Im Jahre 1805 entstand das erste Bedenken von Seiten des Magistrats, ob er auch gehalten sei, zum Bau des damals veranschlagten Diaconathauses das benötigte Bauholz auf gleiche Art verabsolgen zu lassen. Das Königl. Consistorium erforderte unterm 26. August 1805 die Erklärung desselben, welche am 10. Oktober desselben Jahres dahin ertheilt wurde, daß Magistrat sich für verbunden erachtete, das benötigte Bauholz für die Präpositur, das Diaconat, das Wittwen- und Küsterhaus aus den städtischen Forsten unentgeltlich verabsolgen zu lassen, nur gegen Erlegung des gewöhnlichen Anweisungsgeldes, welches dem städtischen Forstbedienten competirt, und soweit die verlangten Sorten Bauholz in den Stadtförsten vorhanden sind. Auch späterhin, namentlich im Jahre 1811, scheinen sich gegen die Rechtsbeständigkeit jener Observanz beim Magistrate Bedenken erhoben zu haben, denn er zauderte Monate lang mit Abgabe der Holzanzweisung für die damals nöthigen Reparaturen der geistlichen Gebäude, und es bedurfte strenger Verfügungen Seitens der vorgesetzten Behörde, um sie von ihm zu erlangen. Alle übrigen Kosten für Steinmaterial, Arbeitslohn u. s. w. werden matrikelmäßig von der Kirchenkasse bestritten.

Patronat. In der Kirchenmatrikel vom 10. Februar 1595(*) steht Folgendes: „Jus patronatus gehöret meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, welches aber durch den Rath zu Gollnow exercirt wird, vermöge der Kirchen-Ordnung 2c. Die Aufsicht des Kirchengebäudes, ingleichen Administration der zur reichen Kasse gehörigen Geld- und Kornpächte ausstehenden Hauptsumma, und deren fälligen Zinsen, soll vom Rathe stets drei unverdächtigen, ehrbaren und verständigen Männern übertragen werden“ 2c. — Und in des Herzogs Johann Friedrich Bestätigung der Kirchenvisitation von 1598 heißt es: „Insonderheit wollen wir, daß unser Rath Boigt und Bürgermeister und Rath, welche an unsrer Statt das Jus patronatus dieser Kirche, so uns allein zuständig und wir uns nachmahlen ungeschmälert vorbehalten zu exerciren, bis daher nachgegeben ist, dabei wir es auch jezo bis zu unserer fernern Verordnung und Änderung beruhen lassen, solch Werk mit sorgfältigem, getreulichem Fleiß verrichten, welches zuvörderst darin besteht, daß sie mit Vocation der Kirchen- und Schuldiener, Verordnung der Vorsteher, Kasten Schreibers, Schulmeisters und anderer Personen, ingleichen Ausnehmung jährlicher Rechenenschaft, Abhelfung aller voriger Mängel und Aufsicht auf die Kirchenschulen, Pfarrhäuser, sowol alle andern Gebäude, Inhalt unserer Kirchen-Ordnung und, wie es getreulich Substituirt gebührt 2c. verfahren“ 2c. Steht es nach diesen Urkunden fest, daß dem Landesherrn das Patronat der St. Catharinenkirche gehört, so kam doch bald nach Johann Friedrichs Confirmation der Fall vor, daß Herzog Philipp nur das Präsentations-Recht zur erledigten Pfarrstelle in Anspruch nahm, denn in der Resolution dieses Herzogs vom 12. Dezember 1610 heißt es: „Nun sind wir neben Euch der gnädigen Meinung, daß die erledigte Stelle nothwendig mit dem ersten wiederum ersetzt werden mußte, und weil wir des verstorbenen M. Paul Glardi, der sich um die Kirche wohl verdient gemacht, nachgelassene Wittve nicht gerne verstoßen wollen, haben wir M. Johann Rhelen, der uns seiner Geschicklichkeit halber gerühmet, und gedachte Wittve zu ehelichen, nicht ungeneigt, zu dem Pastorate gnädiglich präsentiren und vorschlagen wollen“. 2c.

Die Ausübung bezw. Verwaltung des Patronatsrechts hat im vorigen Jahrhundert zu vielfältigen Diskussionen Anlaß gegeben. Die zur Untersuchung der *piorum corporum* in Pommern eingesetzte Commission hatte den Beschluß gefaßt, die Verwaltung vom Magistrat auf das königl. Consistorium zu übertragen. Bürgermeister und Rath von Gollnow führten deshalb im Juni des Jahres 1742 durch eine, bei Hofe eingereichte Vorstellung Beschwerde, in Folge deren jene Commission mittelst Rescripts des General-Directoriums d. d. Berlin den 8. Juni 1742 zum gutachtlichen Bericht aufgefordert wurde. Dieser Bericht wurde aber erst, in Folge einer erneuerten Beschwerdeschrift des Magistrats nach Ablauf eines Jahres unterm 30. Juli 1743 erstattet. Er lautet; wie folgt: —

„Ew. Königl. Majestät haben am 6. Juli c. den Bürgermeister und des Rathes der Stadt Gollnow allerunterthänigste Querele uns zu Abstattung unsers nähern pflichtmäßigen Gutachtens darüber allergnädigst zu communiciren geruhen wollen; da wir nun aus derselben bemerken: — 1) daß uns die Querulanten ein Versehen deshalb beimessen, weil ohne Zuziehung einiger Deputatorum von Ritterschaft und Städten die Untersuchung der *piorum corporum* geschehen und der

*) Frühere Kirchenvisitationen und Matrikeln der St. Catharinenkirche und der Hospitäler zu Gollnow sind von 1537 und 1582.

Visitationsbescheid abgefaßt worden; — 2) daß die Querulanten die von E. K. Maj. allergnädigst geföehene Approbation und Confirmation, auch eine folglich von uns verrichtete Publikation des Visitationsbescheides verabgeleügnert haben; — 3) daß die Querulanten das exercitium Juris patronatus a) theils ex capite justitiae, b) theils wegen ihrer gerühmten bisherigen guten Verwaltung, c) theils wegen des besondern Interesse der Kirche fernerhin vor sich zu behaupten vermeinen; — 4) daß die Querulanten vorgeben, das exercitium juris patronatus könne nicht dem Pommerschen Consistorio, sondern müsse allenfalls der Pommerschen Regierung aufgetragen werden, so zeigen wir dagegen allerunterthänigst an: — ad 1) daß E. K. Majt. denen Pommerschen Landes-Verfassungen und Ordnungen, welche Allerhö. am besten wissen, auch solche allenfalls nach der Zeit und ihrer Beschaffenheit zu ändern und zu bessern vermögen, keineswegs zu nahe getreten, indem uns erhebliche Ursachen allergn. comittiret worden, ohne Zuziehung einiger Deputatorum von Ritterschaft und Städten, die pia corpora zu untersuchen und zu reguliren; die Querulanten haben auch mit nichts dociren können, daß solche Ab. veranlaßte Vorbeziehung ermeldeten Deputatorum wirkliche Fehler in der Untersuchung und im Visitationsbescheide verursacht — ad 2) bescheinigen wir mit copeslich anliegendem Protokoll sub A., welches auf dem Rathhause zu Golnow am 16. Mai 1742 in praesentia aller Querulanten gehalten worden, daß sie in ihrer oben allegirten Darstellung d. d. Golnow den 3. Juni ejusd. wider besseres Wissen und Gewissen geleügnert, daß der qu. Visitationsbescheid, obschon von E. K. Majt. laut Rescripti d. d. Berlin den 26. Mart. ejusd. allergn. approbiret und confirmiret, auch darauf von Seiten der Commission den 16. Mai a. p. solemmiter publiciret worden. Hieraus können E. K. Majt. von der Querulanten Eigenschaften sich die allergerechteste Idee machen. — ad 3) Können die Querulanten mit keinem jota darthun, daß ihnen — ad a) das jus patronatus von der Kirche zugehöre, oder jemals zu vorigen Zeiten im geringsten zugestanden worden sei: Die Verwaltung des juris patronatus aber haben sie laut ihres eigenen Allegati ex mera gratia der höchsten Landesherrschaft und im Namen derselben, so lange es dieser beliebt, zu führen gehabt, und als — ad b) E. K. Majt. aus den Acten, und daraus abgefaßten Visitationsbescheide, und insonderheit §. 79 seq. und §. 141 seq. die von denen Querulanten jetzt und ohne Grund gerühmte bisherige gute Verwaltung des juris patronatus gar nicht bemerken können, sondern vielmehr das contrarium mißfällig vernommen, so ist solche Verwaltung nunmehr den Querulanten billig abgenommen und hingegen dem Pommerschen Consistorium allergn. aufgetragen worden, dahin — ad c) Bürgermeister und Rath pflichtmäßig referiren können, was sie zum Besten der Kirche an die Hand zu geben wissen, und dieses wird ihnen nicht schwer fallen, weil vermöge des Visitationsbescheides aus ihrem Collegio der erste Bürgermeister Secretarius der Kirche verbleibt und ein Senator die Administration dabei zu dirigiren hat, woran sie sich ja begnügen lassen müssen, dafern sie sich nicht wegen ihres prätendirten Solo pouvoir bei der Kirche und deren Gütern verdächtig machen wollen. Was den Beitrag anbelanget, welchen die anderen pia corpora in G., wovon der Magistrat Patronus ist, der Kirche oder deren Kirchen- und Schulbedienten zu prästiren haben, so beruhet selbiger in uralter Observanz und höchster Billigkeit, wovider der Magistrat keinen Streit anfangen muß, und falls er es doch thun möchte, so wird schon das Königl. Consistorium denselben ohne Verstattung aller Weitläufigkeit ad justa anzuhalten wissen. — ad 4) Schickt es sich nicht, daß die Querulanten sich unterstehen, E. K. Majt. allerhö. Disposition wegen der fünf-

tigen Verwaltung des Derselben allein zuständigen juris patronatus anzusehen; wie wenig die Pommerische Regierung sich bisher um die pia corpora bemühet, solches lieget allenthalben klar zu Tage und daher mag es wohl kommen, daß die Querulanten ob proprium interesse derselben die Ober-Aufsicht über die pia corpora und über deren Administration allergn. zu lassen, so herzlich verlangen. Aber eben deswegen haben E. K. Majt. Sich gemüßigt befunden, darunter eine Änderung zu machen, und pro futuro dem Pommerischen Consistorio, welches ebenwol ein Landes-Collegium ist, und mehr andere Jura derselben zu verwalten hat, und mithin auch das Jus patronatus zugleich respiciren kann, in dem Nh. Reglement vom 30. Januar 1742, §. 20 und in dem Rescripto confirmatorio vom 22. Januar 1743 solche Ober-Aufsicht allergn. anzuempfehlen, und wider diese so nöthige als heilsame Verordnung wird denen Querulanten kein weiteres Raisonniren und Protestiren zu verstatten, sondern dieselben ad justa einmal mit Nachdruck anzuweisen sein, wenn anders E. K. Majt. Allerh. Intention erreicht, die einmal allergnädigst approbirte und confirmirte Verordnungen zur Achtung und Erfüllung gebracht und das wahre Aufnehmen der piorum corporum in der That befördert werden solle.

„E. K. Majt. haben wir derothalben auf Pflicht und Gewissen zu unserer Decharge solches allerunterth. nach der Wahrheit anzeigen und dieselben zugleich allergn. bitten sollen, die Querulanten mit ihrem der Kirche nachtheiligen Gesuch der fernern Verwaltung des juris patronatus über dieselbe leibiglich ab- und sie dahin anzuweisen, daß sie alles Einwendens ohnerachtet, den von uns nach reiflicher Überlegung wohlbedächtig abgefaßten und von E. K. Majt. allergn. confirmirten und publicirten Visitationsbescheiden durchgehends allerunterth. nachleben, und die einmal in Ordnung und Richtigkeit gebrachte pia corpora darin pro future beständig nach Maßgebung derselben unterhalten, folglich alle Jahr unausgesetzt dem Pommerischen Consistorio wegen der piorum corporum völlige Richtigkeit liefern sollen.

„Wir verharren zc. Der Bericht ist unterzeichnet: v. Ascherleben. Hornejus.

Das dem Berichte sub A. beigelegte Protokoll hat folgenden Wortlaut:

„Actum Golnow in Curia den 16. Mai 1742, in Praes. der Herren Hof-Fiskal Dr. Krimpf, Präpositi Weichel, Bürgermeister Auen, Bliesfel, Hamel, Kämmerer Sauerbiers, Senatoren Stein, Hanow, Provisors Schraders. — Demnach Inhalts Königl. allergn. Befehls der bei der St. Catharinenkirche hiesiges Ortes abgefasset und von E. K. Majt. allerh. approbirte Visitationsbescheid Dato publicirt worden, auch zugleich die Anzeige geschehen, daß darüber in allen Punkten gehalten werden müsse, außer denen Praes. aber nach Anzeige dieses Visitationsbescheides noch die Zünfte und Gewerke, Fischer und Quakner, Thorschreiber und Visitirer, Maurer und Kuhlengräber, Dn. Diaconus, der Küster, die Schönbedienten und Provisores der St. Georgenkirche concurriren, da dann nöthig sein will, daß auch denenselben selbiger nicht allein bekannt gemacht, sondern auch selbigen sammt und sonders notificiret und in vim publ. eröffnet werde, was in solchen ihrenthalben verfaßet und gleichgestalt von E. K. Majt. allergn. genehmhaltet worden. Als ist a Regia Commissione gesammten Gegenwärtigen auf gegeben worden, solche Eröffnung und Notification nach vorgängiger Vorforderung jeden theils sonder Anstand zu thun und selbige dahin anzuweisen, sich in allem darnach zu reguliren, wie denn auch der Hr. Secret. Civitatis Hanow zu besorgen haben wird, daß In-

halts der commissarischen Verordnung dieser Visitationsbescheid reinlich und accurat mit dem förderlichsten abgeschrieben und solcher der Commission nach geschickener Collation überreicht werde. Magistratus bringet hierauf bei, daß Er sich der von dem vorigen Landesherren, Gottseeligen Andenkens, verliehenen Administration des Juris patronatus so schlechtthin nicht begeben werde, sondern verhoffe, daß ihnen vergönnt sein würde, mit Beweifung so vieljähriger Possession ihr Befugniß salvo tamem honor. Commiss. darwider beizubringen und möchte Commissio Regia ihnen an Hand geben, ob es quo modo oder per appellationem, wie sie sich den eventualiter anheifichig machten appellationem zu interponiren und deren gravam. beizubringen, wenn sich Collegium Magistratus allererst separatim darüber pflichtmäßig unterreden können. Commissio giebet hierauf zur Anzeige, daß sie vor ihre Person Niemanden ein gegründetes Befugniß kenehmen werde, finde aber vor der Hand in keine Wege, daß solches gegenwärtig gegründet sei, inmittelst und da die pia corpora mit Prozeffen nicht satigiret werden könnten, so könnte ihnen auch dergleichen nicht verstattet werden, sondern stände ihnen bloß und allein frei, wegen ihrer vermeintlichen Gravamina entweder bei der Commission oder immediate bei Hofe gegründete Vorstellung zu thun und zu gewärtigen, was S. R. Majt. dieserhalb fernerweitig allergn. verordnen würden. Magistratus danket Einer Hochverordneten Königl. Commission vor diese gemachte Erklärung, alldieweilen aber die Appellation nicht angenommen werden will, so reserviret man sich aller in Rechts gegründeten Rechts Wohlthaten und das Mag. nichts präjudicirlich sein könne.“

Nachdem der Magistrat noch ein Mal unterm 12. August 1743 bei Hofe vorstellig geworden war, erging endlich am 14. October desselb. J. ein Hof-Rescript, worin die Beschwerde des Magistrats, wie sich nach dem Inhalte des Commissions-Berichts nicht anders erwarten ließ, ab- und die Stadtbriegerkeit angewiesen wurde, den Bestimmungen des Visitationsbescheides vom 26. März 1742 durchgehends Folge zu leisten. Was die Immediat-Commission zur Untersuchung der frommen Stiftungen veranlaßt hat, die Verwaltung des Patronatrechts der St. Catharinenkirche dem Magistrate zu entziehen, bei dem sie seit der Reformation durch landesfürstliche Übertragung gewesen war, und dem Königl. Consistorium zu übertragen, ergibt sich unmittelbar nicht aus dem vorliegende Actenheft*), doch kann man aus dem Bericht der Commission vom 30. Juli 1743 durch Lesen zwischen den Zeilen entnehmen, daß in der Verwaltung, auch des Kirchenvermögens, Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein mögen, denen durch Errichtung eines Kirchen-Providorats unter der Oberaufsicht des Consistoriums in Zukunft vorgebeugt werden sollte.

Doch hat der Magistrat die Entziehung der Patronats-Verwaltung während einer geraumen Zeit nicht verwinden können. Noch nach 50 Jahren sprach sich sein Verdruß über die ihm zugefügte Kränkung in den die Kirche betreffenden Verhandlungen mehr oder minder lebhaft aus: es war bei Gelegenheit der oben er-

*) Dieses Actenheft, betreffend die Verwaltung des Juris patronatus durch den Magistrat zu Gollnow, hat 80 Jahre lang im Geheimen Staats-Archiv geruht, wurde aber, weil es daselbst nicht weiter aufbewahrt werden konnte, mittelst Verfügung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 26. August 1824 der Königl. Regierung zu Stettin überwiesen, deren Archiv es, als Ergänzung der Matrifular-Acten der St. Catharinenkirche, einverleibt ist.

währnten Ausbesserung des Garnison-Chors, als das Consistorium in einem Schreiben an die Kriegs- und Domainenkammer vom 15. December 1796 die, dem Magistrat früher zugestandene Exercicio Juris patronatus durch das Wörtchen „angeblich“ wider besseres Wissen in Zweifel zog, und die Bemerkung einfließen ließ, daß zwar der Magistrat in vorigen Zeiten, nach Ausweis der Regierungs-Acten verschiedene Versuche gemacht habe, sich in den Besitz des Patronats zu setzen, jedoch wenigstens seit dem Visitationsbescheide von 1598 und dem herzogl. Rescript vom 12. December 1610 dergleichen Patronatsrecht nie gehabt, wie sich aufs deutlichste aus der an den Magistrat ergangenen Resolution der Königl. Regierung vom 22. Februar 1790 zu Tage lege. Wogegen in dem der Kr. und Dom. K. unterm 14. Januar 1797 erstatteten Bericht des Magistrats Folgendes gesagt wird: —

„Die hiesige Catharinenkirche und das Königl. Consistorium kann es der Wahrheit gemäß nicht bestreiten, daß Magistratus vor diesem das Jus patronatus dieser Kirche administrirt; denn dieses bezeugete nicht nur die von dem Königl. Consistorio in dem Schreiben vom 15. December a. pr. angeführten und andere Documente, wie die Matrikel von 1595, sondern auch die Acten wegen Besetzung des hiesigen Pfarramts beweisen, daß Magistratus kraft dieses Rechts die Pfarrer bei der Catharinenkirche bis auf die beiden letzten, die Präposten Sormann und Lehmann, vocirt, ja der Landesherr selbst dazu Subjecte präsentirt und vorgeschlagen, keinesweges aber diese Stelle aus landesherrlicher Macht besetzt habe. Nur erst bei Besetzung der Pfarrstelle in der Person des Präpositus Sormann wurde uns Anno 1759 dieses Recht von dem K. Consistorio und der K. Regierung aus dem Grunde streitig gemacht, weil Magistratus nicht mit dem J. p. selbst, sondern nur mit dem Exercicio desselben beliehen sei, und obwol auch hingegen noch ein Vieles zu erinnern und einzuwenden gewesen wäre, weil dem Landesherrn als Summo episcopo das J. p. über alle Kirchen und geistliche Stiftungen im ganzen Lande zustehet und ein jeder andere nur das Exercicio desselben mittelst der Bezeichnung hat, so mußten wir uns dennoch submittiren. Hierdurch ward es ganz ausgemacht gewiß, daß Magistratus vor diesem das J. p. administrirt, und daß demselben solches in der Folge wieder abgenommen worden; es ist also völlig unrichtig, wenn das K. Consistorium in dem Ansprechen vom 15. Decbr. a. pr. behauptet, daß wir nur bemüht gewesen, uns in den Besitz dieses Rechts zu setzen“, c.

Grundbesitz. Nach der im Pfarr-Archiv vorhandenen Matrikel vom 4. Februar 1595 besitzt die St. Catharinenkirche auf dem Gollnowschen Stadtfelde 29 $\frac{1}{2}$ Hufe, und an Würdeländern, Kämpfen und übrigen Ackerlücken 50 Stück, welche an verschiedenen Stellen der Feldmark belegen sind. Nach der Kirchenrechnung vom Jahre 1750 gab jener Hufenstand eine Kornpacht zum Betrage von 135 Sch. Roggen und 140 Sch. Hafer. Unter dem Maße ist sehr wahrscheinlich das altpommerische zu verstehen, welches einen Unterschied zwischen Roggen und Weizen und Hafer machte; es war 1 Roggenscheffel = 0,786 . . ., 1 Haferscheffel = 0,854 . . . Preuß. oder Berliner Scheffel. Von den Weiländern der Hufen an Würdeländern, Kämpfen, Enden Landes (Rüggen) und Kaveln, zählt die gedachte Kirchenrechnung genau das doppelte der Matrikelzahl auf, nämlich 100 Stück, von denen 2 Kaveln von den beiden Predigern in partem salariae genutzt wurden. Die 98 übrigen gaben Geldpächte, und zwar Netto 860 Thlr. An Wiesen werden in der Matrikel 6 angeführt, mit Einschluß der Präpositur-Wiese, wovon 5 an der

3hna und 1 an der Buchforst belegen. Nach der Kirchenrechnung von 1750 sind es 9 Wiesen, welche für Thlr. 27. 6 Gr. verpachtet sind, und 1 Wiese, welche der Präpositus loco sal. inne hat. Sodann gibt es 2 Gärten, deren die Matrikel von 1595 nicht gedenkt; sie werden von den Predigern in partt. sal. ohne Entgelt genutzt. Von der Eichen- und Elsenholzung, welche die Matrikel unter dem Namen des Catharinenholzes kennt, heißt es 1750: Wenn es ohne Verwüstung geschehen kann, so sind wir vermuthlich meinend, einige Faden Elsenholz zu hauen und das Geld der Kirche zu berechnen.

Wie die Hospital-Ländereien, so wurde auch der größte Theil der Ländereien der St. Catharinenkirche im Auftrage des Königl. Consistoriums, und im Einvernehmen des Kirchenvorstandes, von dem Consistorialrath Langner, Prediger zu Jasenitz, Falkenwald und Hagen, im Jahre 1793 zu Erbzinsrechten ausgethan. Die Feststellung des Besitzstandes der Kirche war für den Commissarius des Consistoriums mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Außer der Matrikel von 1595 lag ihm, zur Beurtheilung der Besitzungen, das Feldkataster der Stadt G. von 1736, nebst dem dazu gehörigen Situationsplane, vor; allein diese Dokumente reichten nicht aus, und es mußten noch anderweitige Hülfsmittel zu Rathe gezogen werden, u. a.: auch protokollarische Angaben der Pächter über die Größe und Lage ihrer Pachtstücke. In Ansehung der Hufen ist in der Matrikel nicht bestimmt, welche Beiländer und Kaveln zu einer eigentlichen vollständigen Hufe, von welcher doch die Rede ist, gehören, und eben so wenig hat mit Sicherheit entschieden werden können, ob darunter eigentliche Hakenhufen zu verstehen seien; indem zu G. darüber Niemand eine genaue und befriedigende Auskunft zu geben vermogte, aus welchen Ländereien eigentlich eine Hufe bestehen müsse, und wie viel selbige nach der alten Eintheilung der Feldmark in sich fasse. Die von den Hufen erlegte Getreidepacht schwankte zwischen 0 Sch. Roggen, 4 Sch. Hafer und 6 Sch. Roggen, 6 Sch. Hafer. Diese Verschiedenheit der Pacht beruhte offenbar auf der Verschiedenheit des Bodens und des davon berechneten Ertrages. Wenn nun aber damit das aus dem Kirchenarchiv mitgetheilte Vermessungsregister verglichen ward, so war ein Flächeninhalt von 427 Mg. 130 Ruth., Preuß. Maaß, vorhanden und jede Hufe würde nicht mehr als 14 Mg. 90 Ruth. im Durchschnitt enthalten. Nach der Anzeige des Provisorats schienen dazu noch mehr Beiländer und Kaveln zu gehören, als in dem vorgedachten Vermessungsregister aufgeführt waren, und wenn die darin für eine jede Hufe bemerkten Stücke mit denen verglichen wurden, die in den Licitationsprotokollen und Rechnungen genannt werden, so entstand zwischen beiden eine sehr große Verschiedenheit. In Ansehung der Würdeländer, Kämpfe und Ackerstücke (Müggen, Enden Landes) herrschte gleiche Dunkelheit. Zufolge der Matrikel sollten deren, wie oben erwähnt, 50 vorhanden sein, in den Rechnungen und Licitationsprotokollen aber waren deren 87 aufgeführt. Das im Pfarrarchiv vorhandene Feldkataster gedachte deren 101, oder 1 mehr als das Kirchenregister von 1750. In den Licitationsprotokollen war die Lage derselben nicht angegeben und Niemand war im Stande, von denen Stücken eine hinlängliche und sichere Auskunft zu ertheilen, die jeder Pächter in Pacht erhalten. Der Bürgermeister Dallmer hatte sich zwar bereits der Mühe unterzogen gehabt, sich darin Kenntniß und Licht zu verschaffen, allein seine Arbeit, die sich auf die Licitationsprotokolle gründete, mit denen er das städtische Feldkataster zu vereinigen bemüht gewesen war, war bis dahin fruchtlos gewesen. Um in dieser Arbeit desto sicherer zum Ziele zu gelangen,

und die mancherlei Widersprüche zu heben, die auf allen Seiten hervortraten, wurden zuerst die Hufenpächter wegen ihrer Hufen vernommen, deren Aussagen in Vergleichung mit dem Feldkataster der Kirche nicht unansehnliche Verschiedenheiten darboten. Aus dem städtischen Feldkataster, aus dem der Flächeninhalt eines jeden Stück, so wie die 1736 gewesenen und darin angeführten Pächter und Nachbarn verzeichnet wurden, dem hiernächst zur Anfertigung eines ordentlichen Feldkatasters für die Kirche die auf dem Situationsplan verzeichnete Breite eines jeden Stück hinzugefügt worden war, als worauf zur Beurtheilung, ob selbigem auch etwas entzogen, das Meiste ankam, ergaben sich ebenfalls mehrere Abweichungen. Dadurch und durch die Anzeige der im Jahre 1736 angeführten Pächter war schon eine Übersicht entstanden, die aber noch immer einige Unvollkommenheiten enthielt, weil in den Licitationsprotokollen von 1742 die größte Unvollständigkeit herrschte, und auch von 1765 an, als von welcher Zeit sie etwas ordentlicher abgehalten worden waren, man sich immer damit befriedigt hatte, die Veränderungen der Pächter zu bemerken, ohne ihre inne gehaltenen Pachtstücke sich richtiger als nach einer von ihnen selbst angezeigten Ausfaat angeben zu lassen. Überdem ergab sich bei dieser Untersuchung, daß die Grundstücke der milden Stiftungen verschiedentlich mit einander im städtischen Feldkataster und auf dem Situationsplane verwechselt worden waren. Um auch dieser Unrichtigkeit abzuhelfen, sind verschiedene Pächter derselben über ihre in Pacht habenden Grundstücke vernommen worden. Da nun dadurch 3 Ackerstücke der St. Catharinentirche zufielen, im städtischen Feldkataster aber für das Hospital Spiritus Sancti verzeichnet waren, so wurde diese Differenz dem Magistrate der Stadt G. vorgelegt, der den Besitzstand der betreffenden Stücke für die Kirche ohne Widerspruch anerkannte. Anderer Seits ergab sich, daß ein für die Kirche im Feldkataster der Stadt verzeichnetes Ackerstück dem Hospital St. Spiritus zugehörte. Diesen und noch mehreren anderen Untersuchungen gemäß ist das Feldkataster von den Grundstücken der St. Catharinentirche nach dem Besitzstande von 1793 berichtigt und ins Licht gestellt worden. Nach diesem Kataster besaß die Kirche in der gedachten Epoche auf dem Gollnowschen Stadtfelde in Preußischem Maße —

	Mg. Ruth.
An Ackerland	714. 18
Da nun nach dem im Kirchenarchiv vorhandenen Feldkataster, nach Abzug der der Präpositur und dem Diaconat zugehörigen Kaveln, nur aufgeführt waren	664. 61
so ergab sich, daß die Kirche an Ackerland mehr hatte	49. 137

Wenn nun zwar dadurch der zeitige Besitz, nach dem Besitzstande seit 1736, als von welcher Zeit an derselbe aus den Rechnungen und dem Feldkataster der Stadt beurtheilt worden, entschieden und berichtigt ist, so blieb doch noch immer ein sehr gegründeter Zweifel übrig, ob die Kirche nicht manches Ackerstück eingebüßt habe und zwar insbesondere von den zu den Hufen gehörigen Weiländern und Kaveln. Im Feldkataster der Stadt sind oftmals die Pächter als Eigenthümer der Stücke aufgeführt worden; es kann daher, da dies Kataster nie gehörig rectificirt worden, sehr leicht geschehen sein, daß in der Folge diejenigen Stücke, die darin als Eigenthumsstücke bemerkt worden, in den Händen einiger Familien geblieben, vorzüglich da die Hufen sowol als auch die übrigen Ackerstücke immer als Pachtstücke bei dieser oder jener Familie gewesen und als derselbe zugehörig angesehen

wurden, auch nur dann einen andern Pächter erhalten haben, wenn sie gutwillig von den bisherigen aufgekündigt worden. Denn obgleich 1742 von dem Königl. Consistorium die Licitation anbefohlen wurde, so ist dieselbe doch nicht erfolgt, und auch seit 1765, seit welcher Zeit sie in geschärfter Weise angeordnet ward, und darüber berichtet werden mußte, ist dennoch dieselbe nur immer sehr nachlässig und unvollkommen abgehalten worden, indem sich Niemand die Mühe gegeben, darüber Nachricht einzuziehen, welche Beiländer zc. zu den Hufen gehörten, bis sich endlich, wie schon erwähnt, der Bürgermeister Dallmer bei der letzten Licitation zwar diesem Geschäfte zu unterziehen versuchte, und dabei viel Mühe angewandt, aber auf dem von ihm genommenen Wege doch nicht zum Ziele hat gelangen können.

Das Golnowsche Stadtfeld hat überhaupt 120 Hufen. Zum Hufenstande scheinen überhaupt zu gehören: die Schadenruthen, deren 95 vorhanden sind; 20 kurze Kaveln; 118 Butenstücke, die Kaveln im Buten- (Außen-) Felde; noch andere Kaveln; die 121 Helgefelder, desgleichen die Kaveln bei der Stadt, 134 an der Zahl; außerdem aber auch die Kaveln am Catharinenholze und die Plagböckskaveln. In Zusammenhaltung des Flächeninhalts dieser Ländereien, der etwas über 2600 Mg. Preuß. beträgt, ergibt sich, daß bei der Eintheilung des G.'schen Stadtfeldes jegliche Hufe der Wahrscheinlichkeit nach auf etwa 21 Pr. Mg. oder $7\frac{1}{2}$ Pomm. kam, mithin $\frac{1}{2}$ Hakenhufe berechnet worden sei. Damit übereinstimmend wurde der größte Theil der Eigenthumshufen gefunden. Die Hufen der Hospitäler haben auch, besonders bei St. Spiritus, diesen Flächeninhalt, so wie der größte Theil der Hufen des Hospitals St. Georg sich demselben nähert.

An Butenstücken scheinen, da deren 118 gegen 120 Hufen vorhanden, nur 2 Hufen oder eigentlich 3 dergleichen nicht besitzen zu können, indem das Hospital St. Spiritus außer denen, zu den Hufen belegenen Butenstücken, noch eins im Besitz hat, wobei es den Anschein gewinnt, als ob die s. g. Armenhufe beim St. Georgshospital nebst der s. g. Kiezhufe der St. Catharinenkirche, von denselben entblößt gewesen. Unter den Hufen der Kirche sind aber 7, die kein Butenstück haben. Indessen finden sich die nach den Kirchenrechnungen von 1742 gewesenen Pächter nicht als Besitzer derselben im Feldkataster aufgezeichnet, mit Ausnahme des Pächters von Einer Hufe, der als Eigenthümer des Butenstücks, obgleich derselbe keine Hufe im Besitz gehabt hat, so wie derselbe mit einer Schadenruthe verzeichnet wird. Von den Wördeländern und übrigen Ackerstücken, Rüggen, Enden Landes, kann nicht genau bestimmt und entschieden werden, welche von ihnen diejenigen sind, deren die Matrikel gedenkt; wenn indessen nach der darin enthaltenen Beschreibung der Lage geurtheilt werden soll, so läßt sich doch eine Menge derselben annähernd nachweisen, darunter 20 Rüggen Landes zwischen dem Stadtbruch und dem Greifenberg'schen Wege von 17 Mg. 12 Ruth., ein Kamp, St. Marienkamp genannt, von 24 Mg. 145 Ruth., 2 Rüggen Landes auf den Kaveln beim Neüweg, die der Kapellan gebrauchte und noch jetzt, 1793, vom Diaconus genützt wird, u. s. w. Die Matrikel von 1595 gedenkt der Hopfenbrücker mit 22 Rüggen. Die vormalige Lage der Hopfenbrücker ist völlig unbekannt, daher denn auch nicht nach Wahrscheinlichkeit beurtheilt werden kann, welche Ackerstücke darunter begriffen werden dürfen.

Nach dieser ungefähren Übersicht würde das seit der Matrikel von 1595 zum Kirchenacker hinzugekommene Land auf höchstens 20 Mg. anzunehmen sein, indem

für die Hopfenbrücker, deren Lage unbekannt ist, nur 18 Mg. gerechnet werden. Auf welche Art die Vermehrung des Grundvermögens der Kirche an Ackerland Statt gefunden hat, ist unbekannt. Nur von einem einzigen, 1 Mg. 20 Ruth. großen Ackerstücke weiß man, daß dasselbe nach einem Donations-Documente vom 28. December 1726 von der Anna Lüpken, des George Burow Ehefrau, der Kirche geschenkt worden ist.

Die Bestandtheile des Kirchenackers auf der Stadtfeldmark waren im Jahre 1793, in Folge aller Untersuchungen, folgende: — 29½ Hufenstücke; 14 Schadenruthen; 9 kurze Kaveln im Butenfelde; 22 Butenstücke; 18 Kaveln im Butenfelde oder die s. g. neuen Kaveln, deren Flächeninhalt aber nicht genau angegeben werden kann; 29½, Helgenfelder; 10 Kaveln im Helgenfelde beim Kupferhammer; 20 Kaveln bei der Stadt außer den zur Präpositur und dem Diaconat gehörigen Kaveln; an Bürdeländern und Ackerrüngen, wenn selbige in jedem Felde einzeln gezählt werden, ohne auf ihren Fortlauf zu sehen, 47; der Nicolauskamp; der Kamp an der Barfußdorfer Gränze; 4 Kaveln am Catharinenholz; 4 Stücken am Bullenwinkel ober der Sandjschaale, rechts des Wolinschen Weges; 7 Rüggen im Bullenwinkel, links des Wolinschen Weges; 1 Kavel an der großen Plagbät; 16 Kaveln an der kleinen Plagbät; der Marienkamp; 3 Stücke im Trappenort; 2 Lüpziner Kämpfe auf dem Sandkamp; 1 Lüpziner Kamp.

Wiesen. Deren besaß die Kirche bereits im Jahre 1750, wie oben angemerkt worden, excl. der 7 Mg. 132 Ruth. großen Präpositurwiese, 9 an der Zahl, davon der Flächeninhalt mit der eben erwähnten Wiese ermittelt worden ist zu

65 Mg. 3½, Ruth.

Von den 9 Kirchenwiesen liegen 6 an der Ihna, 1 auf der Schweinkuhle, 1 an der Buchhorst, 1 in Sandforth. Der Situation nach sind unter denselben die in der Matrikel von 1595 benannten sechs Wiesen überhaupt zu verstehen, und scheint keine derselben in der Folge hinzugekommen zu sein; die Matrikel-Wiesen haben nur eine andere Eintheilung erhalten. Die Wiesen selbst sind von einem sehr guten Ertrage und mehrentheils zweischnittig und da das Ihna-Hei von vorzüglicher Beschaffenheit ist, so haben auch dieselben jederzeit in einer sehr guten Pacht gestanden.

Holzung. Das Catharinenholz hat nach dem bei der Kirche vorhandenen Situationsplan und dem unterm 24. October 1783 aufgenommenen Gränzrecess ein Areal von 193 Mg. 21 Ruth.

Hiernach hatte das Grundvermögen der Kirche an Ackerland, Wiesen und Holzung im Jahre 1793 einen Gesamt-Flächeninhalt von

972 Mg. 42½, Ruth.

Als der Consistorialrath Langner seine mühseligen Arbeiten und Untersuchungen, bei denen er von den kirchlichen Beamten, und namentlich dem Bürgermeister Dallmer, wesentlich unterstützt worden war, geschlossen hatte, wurde das nachstehende Protokoll aufgenommen:

Actum Golnow, den 1. November 1793.

Nachdem von Seiten des Magistrats der Stadt G. und des Provisorats der St. Catharinentirche das von Commissionswegen unter dem 15. und 16. October d. J. entworfene Feldkataster vorgedachter Kirche genau geprüft und mit dem Feldkataster der Stadt G. und dem dazu gehörigen Situationsplan verglichen, auch über die sich ergebenden Differenzen unter zu verhöffender Genehmigung des Königl. Con-

fistoriums besage der abgehaltenen Conferenz-Protokolle vom 26. und 31. October d. J. gemeinschaftliche Vereinigung erfolgt ist, so ist für die St. Catharinenkirche nachstehender Kataster ihrer Grundstücke auf der Feldmark G. an Ländereien und Wiesen zu Stande gekommen.

(Folgt eine specielle Nachweisung des Ackers, 242 Stücke, und der Wiesen, 10 an der Zahl enthaltend, so wie von der Lage der Ländereien.)

Da die Eigenthümer der benachbarten Stücke sich von Zeit zu Zeit verändern, so ist deren Anzeige als überflüssig um so mehr angesehen und erachtet worden, als die wahre Lage der Besitzungen der Kirche aus dem vorhandenen städtischen Situationsplan leicht übersehen werden kann.

Wenn bei einer bevorstehenden General-Revision des sämmtlichen Ackers auf der G.'schen Feldmark sich aber hiernächst, wie zu vermuthen steht, hervorthun sollte, daß von denen, zu den Hufen belegenen Beiländern und Kaveln oder anderen Stücken einige abgekommen, so sollen der St. Catharinenkirche ihre Befugnisse, in soweit sie gesetzmäßig sind, nicht beschränkt werden, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten sein.

Übrigens soll über dieses Feldkataster der St. Catharinenkirche zu G. unverbrüchlich von beiden Theilen gehalten werden, dergestalt, daß der Magistrat diese Gränzen und Maale schütze und die Kirche dabei erhalte, die Kirche hingegen diesen ihren Besitzstand nie über die hierdurch und nach dem Situationsplan von 1736 angezeigten Gränzen ausbreite.

Zu Urkund dessen ist dieses Feldkataster von dem verordneten Commissarius des Königl. Consistoriums, ingleichen den Provisoren der St. Catharinenkirche, sowie von dem Magistrate zu G. überall eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch zwiefach gleichlautend ausgefertigt worden und soll hiernächst die darüber zu ertheilende Genehmigung des Königl. Consistoriums in origine bei der St. Catharinenkirche zu G. aufbewahret und die Abschrift derselben hiernächst dem Magistrate mitgetheilt werden. a. u. s.

(L. S.) Johann Friedrich Langner, Consistorialrath und Pastor zu Jasenitz,
Falkenwald und Hagen.

Bürgermeister und Rath, wie auch Präpositus und Provisoren der
St. Catharinenkirche.

(L. S.)

Dallmer, H. E. Lehmann, D. Stein, Tiz. Wendt. Ladewig. Bethcke.
Cons. dir. Präpos. Prov. dir. Prov. adm.

(Ähnliche Feldkatastra sind für die Grundstücke der beiden Hospitäler St. Spiritus und St. Georg aufgestellt und unterm 2. November 1793 protokollarisch anerkannt und vollzogen worden.)

Was nun die Benutzung der sämmtlichen Kirchengrundstücke betrifft, so ist das Ackerland auf der G.'schen Stadtfeldmark nach der Kirchenmatrifel von 1595 theils gegen eine Naturalabgabe in Roggen und Hafer, theils gegen baares Geld in Zeitpacht ausgethan worden. Von 25 $\frac{1}{2}$ Hufe auf dem Stadtfelde hat dieselbe 133 Sch. Roggen und 126 Sch. Hafer betragen, von den übrigen 4 Hufen und sämmtlichem Acker, incl. der Hopfenbrücker, ist der Ertrag an Geldpacht 102 fl. 17 Gr. = Thlr. 68. 8. 6 Pf. gewesen. In der Folge sind auch die 4, zur Geld-

pacht gestandenen Hufen gegen eine Naturalabgabe in Körnern verpachtet worden, und obgleich dadurch die Einnahme der Kirche einen Zuwachs hätte erhalten sollen, so war vielmehr schon 1738 eine Verminderung dergestalt eingetreten, daß sämtliche 29½ Hufe nur 134 Sch. Roggen und 133½ Sch. Hafer, Preuß. Maßes, trugen. Ohnerachtet also der Hufen 4 mehr geworden, so war doch nur die alte Roggenpacht vorhanden, oder doch nur wegen des Unterschiedes des Maßes um ein Unerhebliches von 9 Sch. 10¼ Mg. überstiegen, und da zur Zeit der Matrikel der Hafer im Hafermaaß verabreicht wurde, und also 175 Sch. 5¼ Mg. betrug, so war dieser Nachtheil nicht nur um 41 Sch. 11¼ Mg. geringer, sondern auch die 7 fl. von denen zur Geldpacht gestandenen Hufen nicht mehr vorhanden, und also diese Pächte der Hufen um ein Ansehnliches gesunken. Fast von keiner einzigen Hufe wurde mehr die alte Pacht entrichtet. Die verminderte Pacht hat, mit wenigen Unterbrechungen, bis 1765 angedauert und auch seit dieser Zeit ist sie nur bei wenigen, und insbesondere bei denjenigen Hufen u. gestiegen, die von auswärtigen Pächtern angenommen wurden. Denn bis dahin, und zum Theil auch noch 1793, wurden die erpachteten Kirchengrundstücke als Familien-Pertinenzien angesehen und gleichsam als Erbstücke behandelt. Manche derselben standen sogar noch unter der Pacht, die 1738 davon erhoben worden war, andere waren um ein Geringes in derselben gestiegen. Als im Jahre 1793 die Erbverpachtung eingeleitet wurde, stand der —

Pächtertrag pro Martini	
1790—96 auf	Roggen 147 Sch. 12 Mg., Hafer 188 Sch. 8 Mg.
Im Jahre 1738 aber war	
derselbe gewesen	„ 134 „ — „ „ 133 „ 8 „

Daher ist der Ertrag erhöht worden um Roggen 13 Sch. 12 Mg., Hafer 53 Sch. — Mg. was bei der gestiegenen Kultur des Ackerlandes und der seit 1738 erfolgten Ausradung der mit Strauchwerk bewachsenen Stücke von mehr als 62 Mg. beinahe gar nicht in Betrachtung zu ziehen ist. Die übrigen Ackerstücke sind in ihrem Geldpacht-Ertrage während zweier Jahrhunderte, wenn auf den veränderten Geldwerth Rücksicht genommen wird, fast eben so wenig gestiegen, denn im Jahre 1793 ist die Pacht derselben gewesen Thlr. 118. 6. — Zur Zeit der Matrikel 1595 betrug dieselbe, wie oben gezeigt „ 68. 8. 6

Daher nur mehr . . . Thlr. 49. 22. 6 obgleich verschiedene Ackerstücke in dem langen Zeitraume nicht nur hinzugekommen, sondern auch der noch bewachsen gewesene Theil urbar gemacht worden.

Nachdem die Grundstücke ihre Berichtigung, wenigstens dem größten Theile nach, erhalten, waren 456 Mg. an Hufen-Pertinenzien und 256 Mg. an übrigen Ackerstücken vorhanden. Erstere gaben bei erfolgter Berechnung ihrer Benutzung im Jahre 1793, und nachdem die Haferpacht mit 1 Sch. Hafer gegen 9 Mg. Roggen reducirt war, pro Preuß. Mg. einen Ertrag von 8½ Sch. Roggen, letztere aber von 11 Sch. Da der Acker auf der G.'schen Feldmark, mindestens dem allergrößten Theile nach, einen sehr guten Kornboden enthält, so konnte diese Pacht nicht für sehr erheblich erachtet werden. Eine der vornehmsten Ursachen, warum die Pächte so wenig gestiegen waren, wurde theils darin gefunden, daß die Pächter den Acker als Familiengut anzusehen sich gewöhnt hatten, theils daß die wahre Beschaffenheit, Lage und Einsaat bei dem Provisorate nicht so bekannt war, daß bei den Vicita-

tionen dieselbe den Pächtlustigen genau angezeigt werden konnte, und daß die Pächter davon eine richtige bestimmte Auskunft zu geben, sich entzogen hatten. Dazn kam, daß die Hufen, deren Beiländer und Kaveln eben so wenig bekannt waren, immer ganz zur Licitation gestellt worden waren und sich dazu nur wenige unter den Bürgern der Stadt finden konnten. Die G.sche Feldmark war nicht ordentlich in Felder eingetheilt, und es wurde also auf derselben keine gehörige Brache gehalten, mithin war keine Nothwendigkeit vorhanden, die Hufen mit ihren Beiländern und Kaveln in Vereinigung zu verpachten. Auch die Hufen der Bürger waren vertheilt und von ihren Beiländern getrennt. Durch gleiche Theilung der Hufen bei den milden Stiftungen wurden daher mehr Licitanten herbeigezogen und auch dem weniger wohlhabenden Theile der Bürgerschaft, den Kleinbürgern, es leicht gemacht, einige Kaveln u. s. w. an sich zu bringen, so wie auch dadurch den quasi Familienbesitz der Hufen auf ein Mal zernichtet, und überhaupt das Beste der piorum corporum befördert ward. Dieserhalb vereinigte sich der Commissarius des Consistoriums mit den Vorstehern sämmtlicher milden Stiftungen dahin, daß die zu den Hufen gehörigen Beiländer und Kaveln einzeln erbzinslich versteigert wurden, weil dies Verfahren sowol der Commune, als den piis corp. unstreitig vortheilhafter war. Von allen diesen Grundstücken ist hiernächst der Anschlag angefertigt worden und zwar in Roggen und Hafer, weil die Bürgerschaft an diese Art des Gebots gewöhnt war. Der Ertrag war von den Provisoren in Roggen zu $3\frac{1}{2}$ Korn, in Hafer zum 3. Korn angegeben

In dem unter dem 29. und 30. October 1793 abgehaltenen erbzinslichen Licitationstermine sind auf die sämmtlichen Kirchengrundstücke 478 Sch. 15 Mk. Roggen und 476 Sch. 7 Mk. Hafer geboten worden, und zwar: —

1) auf die Hufen-Pertinentien 326 Sch. 8 Mk. Roggen, 524 Sch. — Mk. Hafer,
 2) auf die übrigen Ackerstücke 152 „ 7 „ Roggen, 152 „ 7 „ Hafer.
 Vergleicht man hiermit ad 1) die oben eingeschaltete Zahl für den aus der Zeitpacht der Hufen entsprungnen Ertrag in der Periode 1790—96, so zeigt sich durch den angebotenen Erbzins ein Mehr von 178 Sch. 12 Mk. Roggen, 135 Sch. 8 Mk. Hafer; sowie ad 2) hinsichtlich der übrigen Ackerstücke, das Erbzins-Angebot auf Geld reducirt, den Sch. Roggen zu 1 Thlr. 4 Gr. gerechnet, und den Hafer auf Roggen zurückgeführt, ein Mehr von Thlr. 41. 23 Gr.

Dieser günstigen Resultate ohuerachtet, hat auf die Erbzinsverleihung der Gesamtheit der Kirchengrundstücke nicht eingegangen werden können. Es befand sich darunter ein beträchtlicher Theil von Stücken — es waren ihrer 32 an der Zahl — bei denen das Meistgebot den Nutzungsanschlag entweder gar nicht, oder doch nicht auf eine namhafte Weise überstieg, auch nicht selten weit unter dem Anschläge zurückblieb. Diese Stücke sind daher nach wie vor in Zeitpacht ausgethan worden, und —

Die Erbzinsverpachtung hat sich auf 79 Erbzinsmänner mit 176 Kirchengrundstücken beschränkt, deren Flächeninhalt 585 Mg. 117 Ruth. beträgt, darunter 35 Mg. 173 Ruth. an Wiesen. Der jährliche Erbzins, welcher von dieser Fläche durch die Licitation erreicht worden ist, beträgt 450 Sch. 7 Mk. Roggen und 450 Sch. 7 Mk. Hafer. Nach §. 6 der erbzinslichen Bedingungen mußte der gebotene Erbzins für 1 Jahr nach dem Stettinschen Martini-Marktpreis von 1793 als ein Erbzinsstandgetd bei Aushändigung des bestätigten Contracts an die Kirche

bezahlt werden. Da nun aber, nach amtlicher Bekanntmachung, der Martini-Marktpreis des Roggens 1 Thlr., und der des Hafers 10 Gr. pro Scheffel betrug, so ergab sich die Summe des Erbstandsgeldes auf Thlr. 638. 2. 10 Pf., davon die Zinsen zu 4 Prct. gerechnet Thlr. 25. 12. 6 Pf. ausmachen. Wird der Körner-Zins nach denselben Preisen berechnet, so stellt sich die aus der Erbzinsverleihung der obengenannten Kirchengrundstücke hervorgehende jährliche Einnahme der Kirchenkasse auf Thlr. 450. + 187. 16. 6 + 25. 12. 6 Pf. = Thlr. 663. 5 Gr. Die von dem Provisorate mit den 79 Erbzinzmännern abgeschlossenen Erbzinsverträge datiren vom 20. Mai 1795 (ein Vertrag ist nachträglich am 29. October 1795, ein anderer am 15. Juli 1796 geschlossen); bestätigt sind sämtliche Contracte auf Grund der in dem Hof-Rescripte vom 19. Juni 1794 erteilten Ermächtigung,*) von dem Königl. Preuß. Pommerisch-Raninischen Consistorium unterm 24. August 1796.

Vermittelt der mit den Erbzinzmännern geschlossenen Contracte waren dieselben wahre nutzbare Eigenthümer der ihnen in Erbzins überlassenen geistlichen Grundstücke geworden, den milden Stiftungen aber ist nur das dominium directum verblieben; allein, wie bei den Hospitälern, so ist es auch bei den Kirchengrundstücken vorgekommen, daß Erbzinzmänner in Folge ihrer, im Licitationstermine gesteigerten Meistgebote bei den contractlich übernommenen Verpflichtungen nicht haben bestehen können, daß sie mit Abtragung des Erbzinses in Rest geblieben und demnächst vollständig verarmt sind, und daß die Kirche die betreffenden Ländereien hat zurücknehmen müssen, welche darauf zu minderen Preisen, wie der Erbzins betrug, in Zeitpacht ausgethan worden sind.

Was die nicht zum dominium utile verliehenen, sondern durch Zeitpacht verwertbeten Grundstücke der St. Catharinenkirche betrifft, so haben dieselben in zwei, mit dem Martini-Termin beginnenden, 6jährigen Pachtperioden nachstehend verzeichneten Erträge gegeben:

	1802—1808.	1808—1814.
Das Ackerland, 34 Stücke	Thlr. 62. 11 Gr.	Thlr. 53. 22 Gr.
Die Wiesen, 6 an der Zahl	„ 56. 2 „	„ 58. 18 „
Summa	Thlr. 118. 13 Gr.	Thlr. 112. 16 Gr.
Noch Acker, 4 Stücke	{ 11 Sch. 8 Mß. Roggen.	9 Sch. 12 Mß. Roggen.
	{ 11 „ 8 „ Hafer.	9 „ 12 „ Hafer.

*) Unterzeichnet ist das Rescript von Boellner, dem Urheber des „famosen Religions-Edicts.“ In einem Briefe vom 22. September 1786, mithin nur wenige Wochen nach Friedrichs II. Ableben, wurde von diesem Manne nachstehendes Urtheil gefällt: Welner, entour un peu subalterne, mais pourvu d'esprit, de manage et de connaissances de l'Intérieur; visionnaire quand il l'a fallu pour plaire, guéri des visions depuis que le Roi (Friedrich Wilhelm II.) veut tout au moins qu'on s'en cache; actif, appliqué, et sur — tout assez obscur pour qu'on puisse s'en fervir sans jalousie, Welner paroît. s'accrediter infiniment; il a ce qu'il faut pour réussir, et même déjouer tous les concurrents. (*Histoire secrete de la cour de Berlin. Ouvrage posthume. Paris 1789. T. 1., p. 81*). Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß in der Regierung des Königs just das geistliche Departement, dieser vorwiegend wichtige Factor im Staatsleben, dann und wann in die Hände von Leuten geräth, welche den Geist ihrer Zeit nicht erkennen können, und für die geistbannenden und geisttödtenden Ideen der vorreformatorischen Zeiten schwärmend, schnurstracks den Krebsgang einschlagen.

Das Zurückweichen der Pächte in der zweiten Periode gegen die in der ersten, wird ohne Zweifel den Kriegsläufen zuzuschreiben sein, welche das Preußische Vaterland seit 1806 heimgesucht und übermäßig bedrückt haben. Kein Wunder, daß auch die Pächter der Grundstücke der frommen Stiftungen in G. mit ihren Pächten, den Natural- sowol als Geldpächten, oft in Rückstand kamen. Um das Publikum in seinen Zahlungen zu erleichtern, wurde mittelst Cabinets-Erlasses vom 5. Mai 1808 festgesetzt, daß alle für königl. Rechnung verwalteten Klassen die bei ihnen eingehenden Gelder bis zum halben Betrage in Scheidemünze nach dem reducirten Werthe zu $65\frac{2}{3}$ Pct. annehmen sollten. Ob diese Maßregel auch auf die St. Catharinenkirchenkasse, da die Kirche landesherrlichen Patronats ist, Anwendung gefunden, constirt nicht; von den Hospitalkassen aber ist es bekannt, daß sie für dieselben, obwol vom Magistrate befürwortet, Seitens des Consistoriums durch Verfügung vom 30. November 1809 abgelehnt wurde. Im Jahre 1804 kam es vor, daß von Seiten des Consistoriums bei Gelegenheit der Revision und Decharge der Jahresrechnung die geringen Preise, für welche die Provisorate das Pachtgetreide verkauften, monirt wurden. Es wurde aber dem Consistorium erwidert, daß bessere Preise auf dem G.schen Markte nicht zu erzielen seien. Erbzins- und Zeitpächter könnten das Pachtorn nur so abliefern, wie es auf den Pachtstücken gewonnen werde, und da auf der Stadtfeldmark nicht Schlagwirthschaft eingeführt sei, sie also auch keinen Brachschlag habe, sondern der Acker alle Jahre besäet werde, so trage er auch nur schlechtes, mit vielen Sämereien, Raden, Doubrecken, Dornnessel und wilde Wicken, vermengtes Getreide. Es kann also dasselbe nicht den Preis von andern auf Brachfeldern gewonnenen Getreide gewähren, weshalb denn auch das eingekommene Pachtorn, in Ermangelung des Raums, da Kornspeicher zur Aufbewahrung desselben bei den Stiftungen nicht vorhanden sind, an Ort und Stelle verkauft werden muß. Es würden aber auch die Stiftungen, wollte man den Preis dieses Kornes hoch halten, statt zu gewinnen, immer nur verlieren, indem die Erbzinspächter dieser Grundstücke, welche größtentheils aus Handwerkern und der ärmeren Klasse der Einwohner bestehen, die nicht selten so viel Korn darauf gewinnen, als sie davon an Pacht abzuliefern haben, daher man dasselbe zum größten Theil für einen billigen Preis in Gelde, wie es ihre Umstände just gestatten, von ihnen annehmen muß; denn wollte man hierbei mit äußerster Strenge verfahren, so würden die Stiftungen bei der Armuth der Pächter bald genöthigt sein, alle ihre Ackerstücke zurückzunehmen, und sie, wie es schon mit einigen Erbzins-Grundstücken geschehen, zu einem weit geringern Preise auf Zeitpacht wieder auszuthun. In Folge dieses Berichts genehmigte zwar das Consistorium mittelst Verfügung vom 17. Januar 1805, daß der Preis des Roggens mit 1 Thlr. 14 Gr., und der des Hafers mit 12 Gr. pro Scheffel in der Rechnung passiren dürfe, gab jedoch gleichzeitig dem Kirchen- und dem Hospital-Vorstande zu erkennen, künftighin darauf zu halten, daß das von den Pächtern in natura einkommende Getreide von reiner und guter Beschaffenheit sei, indem es Sache der Pächter bleibe, falls sie als schlechte Wirthe schlechtes Getreide auf ihren Ackern gewinnen, ein besseres zur Abgabe an die pia corpora zu kaufen und könne dem etwa dabei von mehreren Pächtern beabsichtigten Unterschleife unmöglich Nachsicht verstattet werden.

Das Catharinenholz ist für den Consistorialrath Langner ebenfalls ein Gegenstand der Untersuchung gewesen. In dem Bericht vom 10. Februar 1794 bemerkt er darüber, was folgt: — Die Benutzung dieser Holzung ist von jeher

durch den Verkauf des darin geschlagenen Holzes erfolgt. Nach einem zwischen dem Provisorat und der Bürgerschaft obgeschwebten und entschiedenen Rechtsstreite steht der Kirche bloß das Holzungsrecht darin zu. Es besteht dasselbe größtentheils aus einem Eichen- und Kiefern-Ausschlag, indem sämtliche darin gestandenen Eichen ohnlänglich fast gänzlich abgeräumt worden. Bei der großen Nähe der Stadt ist das Catharinenholz den Defraudationen sehr ausgesetzt. An eigentlichem Eichenbruch enthält die Holzung 123 Mg. 161 Ruth.; indessen ist das Holz nicht von vorzüglichem Wuchstum, indem der Untergrund sandig und nur oberhalb mit etwas Torf bedeckt ist. Zu Wiesewachs kann man also dasselbe schon aus diesem Grunde nicht recht für tauglich erachten. Das Bruch liegt in einer Niederung und wird also der Torf durch den beständigen Zubrang des Wassers immerwährend feucht erhalten. Dem Wasser würde zwar durch Ziehung eines Grabens, wenn auch mit vielen Kosten, Abfluß zu verschaffen gewesen sein, dann aber stand mit Entziehung der Feuchtigkeit zu besorgen, daß durch den unten liegenden Sand und die stärkere Einwirkung der Luft der Torf ausdörren und also das darauf stehende gute Gras stufenweise ganz vernichtet würde. Es ist demnach der Abnuß als Eichenbruch der beste. Nach Maßgabe jedoch des Bodens würde das Holz nur alle 36 Jahre als schlagbar anzunehmen und wegen der übrigen eintretenden Umstände und Lage nur pro Morgen 10 Klafter Kloben- und 6 Klafter Knüppelholz daraus zu berechnen sein, mithin aus dem ganzen Bruche jährlich im Durchschnitt 34—36 Kl. Kloben- und 20—22 Kl. Knüppelholz. Indessen würde dabei in Acht zu nehmen stehen, daß dasselbe in Kaveln völlig abgeholzt und hiernächst in den ersten Jahren mit der Hütung verschont würde, weil sonst der junge Ausschlag leiden, und wenn er zu oft abgefressen wird, die Stubben endlich ganz vertrocknen. Am besten wär' es, das Eichenbruch in 12 Kaveln, jede zu 10 $\frac{1}{2}$ Mg. abzutheilen, und von 3 zu 3 Jahren eine derselben abzutreiben, jedoch würde, da nur erst binnen 8—10 Jahren darin schlagbares Holz zu erwarten ist, nach Verlauf derselben damit der Anfang gemacht werden können. Auf das übrige Holz kann nicht sicher gerechnet werden. Denn unter den Kiefern ist wenig vorhanden, das zum Besten der Kirche bald veraußert werden könnte und überdies ist die Gegend um G., wie bekannt, mit Kiefernholz reichlich versorgt. Fast in der Mitte des Bruchs liegt eine Horst von einigen Morgen, von welcher die darauf gestandenen Kiefern mehrentheils abgehauen und der Kirche zum Besten veraußert worden. Es ist die Absicht der Provisoren, diese Horst in Schonung zu legen, was um so mehr zu billigen ist, als der Ort fast ringsum mit Wasser und Furchen umgeben ist, und also mit wenigen Kosten eingezogen und gegen Defraudanten geschützt werden kann. Indessen würden, wenn diese Absicht erreicht und ausgeführt werden soll, die darauf noch stehenden wenigen Stämme wegzuräumen sein, die auf 29 Thlr. durch den Stadtförster gewürdigt worden, womit zugleich der größte Theil der Kosten, die die Anlage dieser Schonung fordert, bestritten werden könnten. Das Königl. Consistorium genehmigte alle diese Vorschläge, und wies mittelst Verfügung vom 6. März 1794 das Kirchenprovisorat an, sie zur Ausführung zu bringen.

Marsdorf. Wie aus der Geschichte der Hospitäler St. Spiritus und St. Georg bekannt ist, hat die St. Catharinenkirche, außer den Grundstücken auf der städtischen Feldmark, nach §. 19 der Matrikel von 1595, in dem Dorfe M. 5 Hufen, von denen zu jener Zeit Jürgen Habed 3 Hufen und Peter Teglass 2 Hufen inne gehabt hat. Diese Hufen bestehen eigentlich in dem Besitze von 1 $\frac{2}{3}$

Bauerhöfen im Dorfe, woselbst auch, wie wir wissen, das Hospital Spiritus Sancti $5\frac{1}{3}$ Bauerhof hat, und zwar $\frac{1}{3}$ in Gemeinschaft mit der St. Catharinenkirche.

Die Kirche nebst dem genannten Hospitale besitzen das Dorf Marsdorf in einer gewissen Art der Gemeinschaft mit dem St. Marienstift zu Stettin, die aber doch nicht völlig dafür zu erachten, seitdem wenigstens darüber in den nachfolgenden Zeiten Manches zwischen diesen Stiftungen verhandelt und festgesetzt worden. Auf Grund der alten Verfassung hatten die Bauern überall auf der Marsdorffschen Feldmark gleiche Gerechtigkeiten und Freiheiten und Holzkaufungen, doch unterschieden sich die Marienstifts-Bauern dadurch, daß sie auch den s. g. Kossaten-Acker unter ihrem Pfluge hatten.

Nach der, unter den Privilegien der Stadt G. befindlichen Urkunde von 1393 feria 5 Cant. Dominica Oculi, das der Kapitelskirche St. Otten zu Stettin und der Kirche und das Hospitals St. Spiritus zu G. habende Recht betreffend, ist die Vereinigung zwischen beiden Theilen dahin geschehen: — Daß die Stiftungen zu G. das dritte Theil an dem Gerichte, Brüchen, . . . , sie seien hoch oder niedrig des ganzen Dorfs Marsdorf, desgleichen an dem Kirchenlehn, dem Kruge mit allem seinen Zubehör, Nutzung, Zinse, Gerichtskorn und Besetzung haben und behalten sollen. Diesen Anordnungen gemäß wird auch das Rauchhuhn als ein Zeichen der Jurisdiction entrichtet, die Kruggerechtigkeit aber und das Kirchenlehn ist aber in der Folge diesen Stiftungen gänzlich entzogen worden. In Ansehung des Marsdorffschen Holzes ist unterm 21. April 1625 ein besonderer Vergleich geschlossen worden, nach welchem §. 2 zufolge des Dominium cum possessione den Capitularen verblieben, §. 5 sich selbige, damit die Mastung den Einwohnern des Dorfs verbleiben möge, verpflichtet, die Holzung durch die Unterthanen nicht verwüsten oder etwas daraus verkaufen zu lassen, besonders nur zu ihrer und der Kirchen Nothdurft zu gebrauchen. Da aber darüber und wegen des §. 6 gedachten den Stiftungen zu G. zu verabreichenden Bauholzes, ein Streit entstanden, so ist in allen 3 Instanzen nach der unter dem 25. September 1767 publicirten Sentenz dahin entschieden worden, daß die Bauern und Einwohner sich alles eigenmächtigen Holzfällens zu enthalten, von Seiten des Kapitels zu St. Marien aber den Unterthanen der G.'schen milden Stiftungen zu ihrer Nothdurft Elernholz anzuweisen, sie auch an der Mast Theil nehmen und bei vorkommenden Bauten und Reparaturen an Eichen- und Kiefernholz einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ zu leisten habe.

Die Wirthschaft dieser Höfe waren, nach der alten Verfassung, mit ihren Kindern und Nachkommen der St. Catharinenkirche zur Unterthänigkeit verpflichtet. Die Höfe selbst nebst den dazu gehörigen Gebäuden, der Hofwehre, und sämtlichen Saaten gehörten der Kirche. Der Antritt der Höfe geschah nach der Einrichtung die schon 1659 in Kraft war, jederzeit zu Marien. Der neue Wirth erhielt alsdann von dem abziehenden: — 1) Die völlig bestellte Wintersaat. Da dieselbe in den Feldern etwas verschieden, so hat nicht mit aller Genauigkeit bestimmt werden können, wie hoch sich dieselbe belaufe, indessen kann dieselbe im Durchschnitt sicher auf 30 Sch. Roggen angenommen werden. 2) Zur Sommersaat 12 Sch. Gerste und 8 Sch. Hafer in Körnern. 3) Zu Brotforn 12 Sch. Roggen. 4) Der Abziehende muß eine Fahrt zum Sommerfelde bestellt haben und verbleibt sämtlicher Dünger auf dem Hofe dem Anziehenden. Die Hofwehre ist in dem Protokoll d. d. Marsdorf, den 11. April 1659 auf Thlr. 86. 16. 6 Pf., mit Ausschluß des Ge-

findebettes, bestehend aus 1 Ober-, 1 Unterbette, 1 Kopfkissen, 2 Pfühlen und 1 Laken, gemürdigt worden und kann gegenwärtig, 1793, sicher auf einen Werth von 150 Thlr. angenommen werden. Beim Anzuge hat der neue Wirth dem abziehenden 100 Fl. = 66 $\frac{2}{3}$ Thlr. auszuführen, als so hoch der Werth des Hofes der Zeit angenommen worden. Was es damit für eine Bewandniß habe und wofür die obgedachten 100 Fl. gezahlt werden, ist nicht genau bestimmt, indessen scheinen selbige eine gewisse Art von Caution zu sein, die von den Wirthen der St. Catharinenkirche beim Antritt der Höfe in den ältesten Zeiten geleistet und fortgesetzt worden, wodurch für die gute Instandhaltung der Höfe eine Sicherheit geschafft werden soll, indem davon dem Abziehenden das, was an der Hofwehre, den Saaten und sonstiger Erhaltung des Hofes und der Bestellung nicht gut und tüchtig befunden wird, die Abzüge zur Ersekung der sich ergebenden Deteriorationen gemacht werden.

Die Gebäude und Bewährungen müssen von den Wirthen in haultichen Würden erhalten werden. Sie bestehen 1) bei dem einen Hofe in 1 Wohnhause, 1 Scheune, 1 Speicher und 2 Ställen (Kobscher Hof); 2) bei dem andern in 1 Wohnhause, 1 Scheune, 2 Ställen, 1 Wagenschauer und 1 Speicher (Frankischer Hof). Zu Bauten und Reparaturen erhalten die Wirthen das erforderliche Bauholz ohne Entgelt und genießen zur Bestreitung der übrigen dabei vorkommenden Kosten und Handarbeiten, bei neuen Bauten auf das Wohnhaus 2, auf die Scheune aber 1 Freijahr, oder die Erlassung der an die Kirche abzuführenden Praestandorum, wogegen sie bei Erbauung eines neuen Stalles, außer dem freien Bauholze, keine Freijahre zu gewärtigen haben. Diese Einrichtung scheint indessen nur erst in neueren Zeiten getroffen zu sein, indem davon in den alten im Kirchenarchiv vorhandenen Nachrichten und Acten nichts vorkommt und findet sich die erste Spur davon im Jahre 1740. Naturaldienste hatten diese Bauerhöfe nicht, außer den Führen der Patrone in Kirchenangelegenheiten und bei Veränderungen im Predigerpersonal. Ein alter abziehender Wirth behält bei Übergabe seines Hofes an einen neuen, eingeführter Gewohnheit nach, auf der Hofstelle nebst seiner Frau ein freies Obdach und genießt der freien Hütung von 2 Ochsen, 2 Kühen, 1 Schwein, 1 Paar Schafen und Gänsen nebst deren Zuwachs, behält auch in einem jedem Falle Acker zu 3 Sch. Ausfaat.

Eigentlich besitzt nun die St. Catharinenkirche zu M. nach der ihr gemachten Schenkung 5 Hufen, die daselbst 1 $\frac{2}{3}$ Bauerhöfe ausmachen. Davon hatte 1793 Friedrich Kobs den vollen, Christian Frank hingegen den $\frac{2}{3}$ Hof. Letzterer hatte von dem Hospitale St. Spiritus die dritte Hufe. Es entsteht daher die Frage: ob und welchen Antheil das Hospital St. Sp. an diesem Hofe überhaupt habe. Aus den, im Kirchenarchiv vorhandenen, Acten, die Befegung der der St. Catharinenkirche zugehörigen 2 Bauerhöfe zu M. betreffend, geht überhaupt zwar hervor, daß bei der Wiederbefegung des Frankischen Hofes wie in den darüber angenommenen Protokollen eines besondern Antheils gedacht worden, den das Hospital St. Sp. an den Gebäuden, Saaten und der Hofwehre habe, und es gewinnt daher einigermaßen das Ansehen, als ob selbige der Kirche allein zuständig wären. Auf der andern Seite aber scheint es auch, als ob aus diesem beobachteten Stillschweigen zu viel gefolgert werden dürfte. In der mit dem Provisorat der sämtlichen milden Stiftungen abgehaltenen Conferenz hat dasselbe vielmehr erachtet, daß dem Hospitale St. Sp. von diesem Hofe der 3te Theil überhaupt zustehe, eine Meinung,

der man nur beistimmen kann. Denn nach der Schenkungsurkunde von 1344 ist auch diese Hofe mit allen denen, den übrigen Hofen zu M. anhängenden Gerechtigkeiten auf der dortigen Feldmark übergeben worden. Ferner werden in den übrigen nachher erfolgten Verhandlungen über die Rechte derselben, jederzeit deren gemeinschaftlich dergestalt gedacht, daß wegen des einen, dem Hospital qu. competirenden einen Drittheils an diesem Hofe nie eine Ausnahme gemacht wird. Auch wird wegen dieses dritten Antheils an demselben die völlige Befriedigung an der Mästgerechtigkeit und der Holzung für das Hospital geleistet, so wie wegen des einen Drittheils dasselbe bei allen Remissionen wegen Feuerschaden, Viehsterben, Mißwachs u. s. w. hat concurriren müssen. Endlich ist es auch höchst wahrscheinlich, daß auch schon zur Zeit der Schenkung dieser Hofe dieselbe in einem $\frac{1}{3}$ Antheil an dem Bauerhofe bestanden und in dieser Beschaffenheit an das Hospital Sp. Sti. übergeben worden. Da aber darüber in der Folge leicht zwischen beiden Stiftungen Streit und Uneinigkeit erwachsen könnte so trug zc. Langner beim Königl. Consistorium darauf an, zu bestimmen: — Ob an den Gebäuden, Saaten, Hofwehr u. d. g. des Christian Frankschen Hofes zu M. die Kirche $\frac{2}{3}$, das Hospital Sp. Sti. hingegen $\frac{1}{3}$ wegen seiner dritten Hofe im Besitz habe, und danach in allen künftig vorkommenden Fällen die Regulative zu nennen, ob solches auch jederzeit bei künftiger Wiederbesetzung des Hofes in dem Übergabeprotokoll zu bemerken sei.

Über die Benutzung der $1\frac{2}{3}$ Bauerhöfe, welche die St. Catharinenkirche in M. besitzt, wird in dem General = Bericht des zc. Langner vom 10. Februar 1794 Folgendes gesagt: — Sie werden durch die Pacht genutzt, die die Kirche von einer jeden der dazu belegenen Hofen nach Vorschrift der Matrikel mit 6 Sch. Roggen und 6 Sch. Hafer in Hafermaaß erhebt; aber auch diese Benutzung ist wegen der dabei zusammen treffenden Umstände eigentlich nicht einmal vorhanden. Wenn Alles genau berechnet wird, so ergibt sich, daß dieser Besitz der Kirche einen sehr geringen und unbedeutenden Nutzen gewährt. Es bestehen diese $1\frac{2}{3}$ Bauerhöfe aus 5 Pommerschen Hakenhofen an Landung, deren jegliche nach dem in Hinterpommern gefundenen Maße, die Ruthe zu 15 Fuß Rheinländisch, 41 Preuß. Mß. in sich faßt. Die Kosten, welche von Seiten der Kirche angewandt werden müssen, um diese Benutzung nach Vorschrift der Matrikel zu erheben, sind sehr ansehnlich und bestehen theils in dem Kapital, das zur Anschaffung der Hofwehr verwandt worden, theils in den Remissionen, die zur Erhaltung der Höfe bis dahin gegeben sind, theils in dem Verluste der größern Wiesenpacht, die aus denen, den Höfen bis dahin überlassenen Wiesen hätte gezogen werden können.

In Ansehung der Hofwehre hatte die Kirche, nach den 1793 geltenden Preisen, an Saaten, Bestellungskosten, Brottorn und eigentlicher Hofwehr sich für den Vollhof an Kapital zu berechnen Thlr. 274. 14. — Pf., und von dem $\frac{2}{3}$ Hofe Thlr. 183. 1. 4 Pf. Das in diesen $1\frac{2}{3}$ Höfen stehende Kapital der Kirche beträgt Thlr. 457. 15. 4 Pf.

Die durch die Remissionen verwandten Kosten, welche zum Bau der Gebäude und sonst erfolgt sind, haben außer dem verausgabten baaren Gelde, in den letzten 50 Jahren, seit 1743, an Roggen 429 Sch. und an Hafer 639 Sch. 12 Mß. betragen. Wenn nun auch der Roggen nur zu 20 Gr., der Hafer zu 10 Gr. berechnet wird, so ist das darauf verwandte Kapital Thlr. 624. 1. — Pf.

Es hätte also die Kirche in diesen Höfen, wenn die seit 50 Jahren eingebüßte Wiesenpacht auf jedes Jahr nur mit 4 Thlr. berechnet wird, überhaupt ein Kapital von Thlr. 1281. 17. 4 Pf.

Hiervon würde aber die mit 100 Fl. = 66 Thlr. 16 Gr. geleistete Caution eines jeden Hofes abziehen sein, mithin von den $1\frac{2}{3}$ Höfen Thlr. 111. 2. 8 Pf. und also müßte ein Kapital verbleiben von Thlr. 1170. 14. 8 Pf. Und dieses Kapital, welches in den Höfen selbst steckt, würde, zu 4 Prct. gerechnet, der Kirche jährlich Thlr. 46. 19. 2 Pf. gewähren müssen.

Wenn man gegen diese Kapitalzinsen nur die Pacht berechnet, so bleibt davon der Kirche für die Hofen wenig übrig, und dieser Überschuß wird noch mehr verringert, wenn man die, sogleich hier unten nachzuweisende höhere Wiesenpacht von jährlich 16 Thlr. daneben stellt, die durch eine anderweitige Verpachtung die Kirche würde erhoben haben, wenn sie nicht diesen Höfen zu ihrer bessern Aufnahme beigelegt gewesen wären. Denn durch dies Alles wird ein jährlicher Kostenaufwand von Thlr. 62. 19. 2 Pf. nachgewiesen; wenn nun auch dagegen die Pacht, welche die Kirche erhebt, und welche 28 Sch. Roggen und 41 Sch. 13 Mg. Hafer beträgt, mit 1 Thlr. 4 Gr für den Roggen und mit 15 Gr. für den Hafer berechnet wird, so beläuft sich dieselbe doch nur auf Thlr. 58. 19 Gr.

Was die erwähnten Wiesen betrifft, so sind von den, auf der G.'schen Stadtfeldmark belegenen 10 Kirchenwiesen, 3 den Marsdorffschen Höfen beigelegt, und zwar dem Frank'schen Hofe 14 Mg. 169 Ruth., dem Kobs'schen Hofe 6 Mg. 69 Ruth. Für die ersteren wurden 6 Thlr. für die letzteren 3 Thlr. an Pacht entrichtet. Aus keinem der im Kirchenarchive vorhandenen Actenstücke hat ermittelt werden können, zu welcher Zeit diese Wiesen den M.'schen Höfen überwiesen worden. Nach der ursprünglichen Einrichtung der Höfe sind sie mit selbigen nicht verbunden, wie auch solches aus der Angabe der Pächter zu ersehen, die in der Matritel enthalten ist; dieselben kommen als Wiesenpächter zum ersten Mal in der Kirchenrechnung von 1740 vor. Dadurch aber läßt sich überhaupt nicht darthun, daß die in Rede seienden Wiesen mit diesen Höfen so unzertrennlich verbunden seien, daß sie theils davon nicht mehr abgenommen, theils die davon bis jetzt entrichtete Pacht nicht erhöht werden könnte, indem die sämtlichen Grundstücke der Kirche fast immer einen und denselben Pächter so lange gehabt, und auch größten Theils noch nachher behalten haben, bis durch den 1765 erlassenen Befehl des Königl. Consistoriums auf die Abhaltung ordentlicher Vicitations-Termine zur Verpachtung bestanden ward. Die M.'schen Wirthe sind auch nur immer als Pächter der Wiesen qu. behandelt worden, indem ihnen bei allen Remissionen, ganzen und halben, doch nie dieselben von den Pächten der Wiesen zugestanden worden, wie geschehen sein würde, wenn die Wiesen wahre Pertinentien ihrer Höfe hätten sein sollen. Es hätten also auch diese Wiesen mit zur Vicitation gezogen werden und den M.'schen Bauern das Recht, auf selbige mitbieten und sie erpachten zu können, zugestanden werden sollen. Durch diese Vernachlässigung hat die Kirche einen sehr ansehnlichen Verlust in ihren Einnahmen, erlitten. Wären die fragl. Wiesen gleich den übrigen 6 Kirchenwiesen licitirt worden, so würden sie, im Verhältniß zu diesen und den Hospitalwiesen, der Kirche jährlich etwa 30 Thlr. gewährt haben. Da nun aber die Versteigerung nicht ins Werk gerichtet ist, und die Pacht nur 9 Thlr. beträgt, so verliert dadurch die Kirche an ihrem jährlichen Einkommen 21 Thlr., oder, wenn man auch die Wiesen geringhaltiger ansehen will, gewiß doch 16 Thaler.

Da von den M'schen Bauern keine Dienste geleistet wurden, so hatte die Kirche von der Hofwehre selbst keinen Nutzen. Es ist also auch nicht abzusehen, wozu es nöthig gewesen, die Höfe mit einer Hofwehre zu versorgen, da selbige der Gewohnheit nach von den Gutsbesitzern nur denjenigen Wirthen gegeben ward, die mit Hand- und Gespanndiensten ihren Herrschaften verpflichtet waren. Alle übrigen Vortheile, die von der M'schen Feldmark durch diese Höfe gewonnen werden, fließen ganz an dieselben zurück und die Kirche hat sich nur des einzigen zu erfreuen, der von dem zu ihren Bauten erforderlichen Holze mit einem Drittheil entspringt.

Es entstand nun die Frage, ob diese Höfe nicht in der Folge durch eine andere Einrichtung für die Kirche besser könnten benutzt werden und in wie fern sich die Vorschläge, die in dieser Richtung zu machen, mit der Landes-Verfassung überhaupt und mit der Erhaltung der Höfe im Besondern vereinigen lassen, auch ob der Kirche freistehe, die zu erhebenden Pächte, da sie in der Matrikel bestimmt angegeben werden, nach den Zeitumständen jeder Zeit zu erhöhen.

Zur Beantwortung der Frage wegen Erhaltung der Höfe wird eine ausführliche Berechnung über Einnahme und Ausgabe eines Wirths angestellt, woraus sich ergibt, daß dessen jährliche Einnahme, nach Deckung der Wirthschaftskosten zc. zu Thlr. 142. 9 Gr. veranschlagt werden kann. Davon kommen in Abzug die landesherrlichen Abgaben (Contribution, Fourage-Zuschuß, Bede) und die Abgaben an die Geistlichkeit (Wehforst) mit zusammen Thlr. 24. 4 Gr. und es bleibt für den Wirth ein reines Einkommen von Thlr. 118. 5 Gr. von den 3 Pomm. Hakenhufen = 41 Preuß. Mg., aus denen sein Hof besteht. Außerdem ist ihm eigentlich auch noch die Nutzung seines Viehstandes, die Heuwerbung, die Mast, der Holzbedarf u. d. m. zu veranschlagen. Jedenfalls ist hinreichend zu übersehen, daß, ohne die Höfe dadurch brotlos zu machen, ein Mehreres, als bisher geschehen, von ihnen an die Guts herrschaft gegeben werden könne; denn wären sie als reines Pachtgut veranschlagt worden, so würde nach dieser Berechnung die Kirche von jedem Hofe, nach Abzug der Abgaben von höchstens 24 Sch. Roggen, zu gewärtigen haben: 33 Sch. Roggen, 15 Sch. Gerste und 36 Sch. Hafer, ohne daß sie ein so ansehnliches Kapital verwendete, wie oben nachgewiesen ist.

Die Höfe aufzuheben — sie zu legen, wie der technische Ausdruck war, — streitet mit der Landesverfassung, ob aber eine Vermehrung der Abgaben von selbigen der Kirche frei stehe, dürfte um so weniger zweifelhaft sein, als es einem jeden Eigenthümer und Besitzer gestattet ist, die Einkünfte aus seinen Gütern und Grundstücken dergestalt zu verbessern, daß die Höfe vorhalten werden. Die in der Matrikel angeführte Pacht kann diese Befugniß, die jeder Gutsbesitzer bei seinen Unterthanen hat, nicht einschränken; denn sonst hätte sie bei allen übrigen Grundbesitzern gleichfalls nicht erfolgen müssen; selbst in den Königl. Domainen ist dieselbe zum Theil eben so, wie bei den adligen Gutsbesitzern erfolgt, dergestalt, daß von den alten Bauerhöfen die Abgaben verändert worden.

Als ein Erbzinß kann die in der Matrikel von 1595 angeführte, bis jetzt, 1793, entrichtete Pacht wol nicht angesehen werden, vielmehr ist dieselbe darin für eine bloße Pacht zu betrachten, weil bis dahin die Wehrsmänner der Remissionen bei Mißwachs zc. genossen, die bei Erbzinß nicht Statt finden kann. Eine Pacht aber scheint bei Verbesserung der Grundstücke, oder bei veränderter Lage der Dinge, erhöht werden zu können und zu dürfen. Die Verbesserung der Grundstücke ist aber seit der Matrikel unstreitig auch dadurch erfolgt, daß sämmtliche zu jener Zeit größtentheils bewachsene Ländereien urbar gemacht und also den Höfen weit mehr

Ausfaat und Arnte verschafft worden, als sie damals, vor 200 Jahren, gehabt haben.

Die Wirthen haben in den Höfen nichts, was sie ihr Eigenthum nennen könnten. Gebäude, Saaten, Hofwehre, Alles gehört ganz unstreitig der Kirche, und es besteht bloß ein Vertrag, kraft dessen sie gegen Entrichtung der Abgaben, die davon gefordert worden, so lange benutzen, als sie sich darin als gute Wirthen betragen. Ein eigentliches Erbrecht auf die Höfe ist gleichfalls nicht vorhanden und es hängt lediglich vom Willen der Herrschaft ab, welchem unter ihren Unterthanen, sie die Höfe, wenn sie erledigt sind, zur Bewirthschaftung anvertrauen will, so wie dieselbe die unbestrittene Befugniß hat, den Wehrsmann, wenn er nicht gut wirthschaftet, aus dem Hofe zu setzen. Es ist bloß eine Beachtung der Billigkeit, keineswegs aber eine Verpflichtung, daß den Kindern der alten Wirthen, wenn sie dazu tüchtig erachtet werden, der Vorzug vor einem andern oder einem Fremden eingeräumt wird, und in dem eintretenden Falle, daß keiner ihrer Söhne dem Hofe vorzustehen tauglich befunden wird, hat jeder Gutsbesitzer das Recht, sich einen andern seiner Unterthanen zum Wirth in demselben zu wählen, so wie auf der andern Seite auch oft der Fall eintritt, und auch bei der Kirche eingetreten ist, daß die Wirthen sich derselben entsagt haben und andere, außer ihren Kindern, von den vorhandenen Unterthanen darin angesetzt worden sind.

Da eine Veränderung mit den M.'schen Höfen, wenn die *pia corpora* aus diesem Besitzstande wesentlichen Nutzen haben sollen, nothwendig schien, so war Consistorialrath Langner mit dem Provisorate und dem Magistrate, als Patron der 5 $\frac{1}{3}$, dem Hospital Spiritus Sancti zuständigen Höfe zu M. der Meinung, einen Versuch zu machen, ob die zeitigen Wirthen dieselben nicht etwa dergestalt erbzinslich an sich nehmen wollten, daß sie für einen jeden Hof 350 Thlr. entrichteten, sich aller Ansprüche auf die zur Caution bei der Kirche stehenden 100 Fl. begäben, die Gerechtfame als Bauern zu M. fortdauernd genöfßen, dagegen die bisherigen Pächte an die milden Stiftungen ferner abführten. Dadurch würden die Remissionen, die nach 50jähriger Fraction bei der Kirche jährlich 8 Sch. 9 $\frac{1}{2}$ Mß. Roggen und 12 Sch. 12 $\frac{3}{4}$ Mß. Hafer — und beim Hosp. St. Sp. 21 Sch. 3 $\frac{1}{2}$ Mß. Roggen und 29 Sch. 12 $\frac{3}{4}$ Mß. Hafer — betragen hatten, für die Zukunft aufgehoben und aus dem Kapitale selbst erwuchs zu 4 Prct. von jedem Hofe ein Mehreinkommen von 14 Thlr. Dazu wollten sich die Wirthen aber nicht verstehen; indessen erklärten sie, für die Zukunft auf alle Remissionen Verzicht leisten zu wollen, baten aber, daß es bei der seit uralten Zeiten bestehenden Einrichtung der Höfe fernerhin sein Verbleiben haben möchte*) u. Langner schlug nun dem Consistorium vor, das Pachtquantum aus jedem Hofe um 12 Sch. Roggen zu erhöhen, um dadurch wenigstens die Zinsen des Kapitals zu decken, welches die Kirche in der Hofwehre eines jeden Hofes besitzt.

Das Königl. Consistorium ging auf diesen Vorschlag seines Commissarius ein und ertheilte mittelst Verfügung vom 6. März 1794, die aber erst am 15. Mai expedirt wurde, dem Kirchenprovisorat den Auftrag, den bäuerlichen Wirthen der

(*) Zwei Wirthen aus M. gaben, Namens der ganzen Dorfschaft, Kirchen- und Hospital-Antheils, in einem Protokoll, d. d. Stettin, den 4. November 1793, ihre Beschwerden dahin kund, daß Consistorialrath Langner für den Fall, daß sie auf seine Vorschläge wegen Übernahme der Höfe zu Erbzinnsrecht gegen Zahlung von 350 Thlr. nicht eingehen wollten, ihnen gedroht habe, „er wolle sie aus den Höfen herauswerfen und dieselben dem Meistbietenden verkaufen lassen u. d. m.“

Kirchenhöfe nochmals zu Gemüthe zu führen, wie höchst billig es sei, daß von Marien 1795 an der Bewohner des ganzen Hofes ein Plus von 12 Sch., der Bewohner des $\frac{2}{3}$ Hofes ein Plus von 8 Sch. Roggen an jährlicher Pacht abgebe; wogegen denn auch die Wiesen, welche ursprünglich zu den Höfen nicht gehören, und dieserhalb ihnen mit allem Recht entzogen und zur Licitation gestellt werden könnten, den gedachten Höfen wirklich für immer beigelegt werden sollten, und zwar ohne Erhöhung der höchst geringen Pacht von 9 Thlr., die bisher nur von den sämtlichen 3 Wiesen gegeben worden. Sollten sich die Wirthe dennoch nicht zur Annahme einer so billigen Forderung verstehen wollen, so hätten Provisores ihnen anzudeuten, daß nach dem Befehl des Königl. Consistoriums, man sich zwar auf die Lebenszeit der jetzigen beiden Wirthen mit der von ihnen angebotenen Entfagung auf alle und jede künftige Remission befriedigt halten wolle, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß alsdann alle Vererbung wegfiel, vielmehr die Kirche sich vorbehielte, neue Wirthen nach eignem Gutdünken darin anzusetzen. Über dies Alles hätten Provisores ein förmliches von den beiden Wirthen mit unterschriebenes Protokoll, *retenta copia*, dem Consistorium einzureichen.

Gleichzeitig erging an den Magistrat eine Verfügung, worin demselben aufgegeben wurde, die Wirthen von den $5\frac{1}{3}$ Bauerhöfen zu M., die dem Hospital St. Sp. gehören, um so mehr, da diese Ackerleute sogar noch jeder 2 Wirthen von zusammen 2 Sch. Aussaat benutzen (S. 640), auch Hofwehre bekommen und dennoch keine Dienste leisten dahin zu bedenken, daß sie entweder von Marien 1795 an, nebst Entfagung auf alle und jede Remission nicht nur überhaupt das Plus, welches die obenerwähnten Bauern der St. Catharinenkirche geben sollen, sondern überdem wegen der Wirthen jeder jährlich noch 1 Sch. Roggen an das Hospital zu entrichten hätten; wofür ihnen dagegen zuzusichern sei, daß die sonst zu ihren Höfen keineswegs unzertrennlich gehörigen Wiesen fernerhin auf dem gegenwärtigen Fuß dabei verbleiben auch ihnen unbenommen sein solle, die Höfe, welche sie bewirtschaften, auf ihre Kinder zu vererben. Wollten sie sich aber zu all' diesen Vorschlägen nicht entschließen, so bleibe es obigermaßen dabei, daß man sich zwar so lange die jetzigen Wirthen der Bauerhöfe leben, mit Aufhebung aller und jeder Remission, die sie fordern möchten, begnügen wolle, dagegen aber auch, gleich nach dem Ableben des gegenwärtigen Wirths in einem Hofe sich ganze freie Hand über die neue Besetzung desselben vorbehalte.

Sodann verordnete das Königl. Consistorium auch noch, was folgt: — Da es bisher für das Hospital noch nicht außer allem Zweifel gewesen ist, ob demselben wegen der dritten Hofe, die ihm als sein Antheil an dem M.schen, jetzt Christian Frank'schen Banerhose gehört, auch überhaupt an Gebäuden, Saaten, Hofwehre, kurz an dem ganzen Bauerhose in allen Stücken der dritte Theil zuständig sei, so wie dagegen das Eigenthum der andern zwei Drittheile an dem gedachten Frank'schen Hofe der St. Catharinenkirche zustehe, so wird nunmehr (durch die Verfügung vom 6. März 1794), da das Consistorium die von dem Magistrat und dem Provisorat angeführten Gründe völlig statthaft gefunden hat: hierdurch diese Frage für die Zukunft ausdrücklich bejahend entschieden und hat Patronus des Hospitals, so wie das Provisorat diese Entscheidung künftig in allen dahin einschlagenden Fällen als Regulativ zu achten, auch solches jederzeit bei künftiger Wiederbesetzung des Hofes im Übergabe-Protokoll zu bemerken.

Übrigens erhob die Kirche noch aus jedem Hofe an Bede pro Hofe 4 Gr., welche durch die Matrikel bestimmt ist, als so viel 8 Gr. Pomm. in der jetzigen

Münze betragen, mithin hatte die St. Catharinenkirche von diesen $1\frac{2}{3}$ Bauerhöfen jährlich an Bede ein Einkommen von 20 Gr. Außerdem wurde auch an Zehent von jedem Hofe jährlich 16 Gr. an die Kirche bezahlt, dessen aber in der Matrikel nicht Erwähnung geschieht. Nach der Verfassung des Herzogthums Pommern ist der Zehent von doppelter Art und wird entweder von der Hinterlassenschaft der Unterthanen oder auch von der Zuzucht ihres Viehstandes erhoben. Die erstere Gattung gehört eigentlich ad fructus jurisdictionis und soll der Herrschaft nach der Bauernordnung, Tit. II., von den Erbschaften der Bauern sowol, als deren Knechte und Mägde folgen, wenn sie keine Kinder hinterlassen. Die andere Art des Zehents führt den Namen des Viehzehents und dieser gehört, der Einrichtung zufolge, eigentlich der Herrschaft: Das 10te Haupt von einer jeden Viehgattung, die auf dem Hofe des Wehrmanns zugezogen wird. Beide Gerechtigkeiten des Zehents gehören unstreitig der Kirche von diesen ihren Höfen zu. Der Erbschafts-Zehent ist aber durch diese bestimmte jährliche Abgabe wol nicht zu verstehen, indem derselbe nach den Verhältnissen der Verlassenschaft bestimmt werden muß. Dagegen ist in Pommern oft gebräuchlich, den Viehzehent nach einer Durchschnittszahl festzusetzen, daher denn wahrscheinlich dieser Zehent der 16 Gr. der f. g. Viehzehent sein dürfte, der aber auch für die jetzt geltenden Preise und nach den in Nutzungs-Anschlägen üblichen Sätzen sehr gering zu sein scheint, indem auf ein Füllen 2—5 Thlr., auf ein Kalb 16 Gr., auf ein Lamm 8 Gr., auf ein Ferkel 3—4 Gr. gerechnet zu werden pflegt, wobei es jedoch darauf ankommt, ob mit jedem Jahre so viel zugezogen wird, daß das Zehnte genommen werden kann, und pflegt von fünf und darunter die Hälfte und von Sechs und darüber ein Ganzes gerechnet und entweder in Natura oder zu dem bestimmten Preise abgegeben zu werden. Durch den Natural-Viehzehent würde die Kirche unstreitig mehr gewinnen, als durch die bestimmte jährliche Abgabe von 16 Gr. Langner gab in seinem Berichte dem Königl. Consistorium die Entscheidung anheim, welcher Modus bei Erhebung des Viehzehents künftig maßgebend sein solle. In seiner Resolution vom 6. März 1794 ließ das Consistorium diesen Gegenstand unerörtert, dagegen bemerkte es, auf Grund der Anträge seines Commissarius, 1) daß die Provisoren der piorum corporum, ohnerachtet doch sonst eine Zuschub-Steuer wegen der in den Speichern befindlichen Bewohner landsüblich sei, zur Zeit noch keinen Versuch gemacht hätten, hieraus den milden Stiftungen einen billigen Zuwachs an Einkünften zu verschaffen; es wurde ihnen deshalb aufgegeben, die Speicherleute zu einer solchen billigen Abgabe aufzufordern, zu dem Ende ihre Erklärung ad protocollum zu nehmen, und über den Erfolg mit Beifügung einer Nachweisung von dem Betrage dieser neuen Einnahme an das Königl. Consistorium förderfamst zu berichten. In Ansehung 2) der für solche Personen, die sich durch Ortsveränderung oder auf sonstige Weise der Unterthänigkeit, wodurch sie einem pio corpori verpflichtet sind, entziehen, zu erlegenden Vorkaufsgelder wurde dem Provisorate aufgegeben, in Zukunft auch auf diesen fructum jurisdictionis genauere Aufmerksamkeit zu wenden und hierin die Gerechtfame der piorum corporum besser wahrzunehmen, da sich bis jetzt für dergleichen Fälle in ihren Rechnungen noch nie etwas vereinnahmt gefunden habe. (*)

(*) Consistorialrath Langner war mit der örtlichen Untersuchung der milden Stiftungen in den Monaten September bis November 1793 an 4 Reise- und 42 Arbeitstagen beschäftigt. Er beanspruchte 3 Thlr. Tagesgelde und liquidirte außerdem an Reisekosten von seinem Wohnorte Tasenitz nach Gohnow und zurück, an Honorar für Abfassung seiner Berichte, die also doppelt bezahlt werden sollten, da er ja Diäten in Rechnung stellte, — und an Copialien,

Dem Befehle zufolge, welcher dem Kirchen-Propositor unterm 6. März (15. Mai) 1794 ertheilt worden war, wurde den beiden Wirthen der, der St. Catharinenkirche gehörigen Banerhöfe zu M. die Willensmeinung des Consistoriums umständlich eröffnet und deren bestimmte Erklärung über die von ihnen verlangte Plus-Abgabe oder Entfagung der Höfe rücksichtlich ihrer Erben erfordert; sie wollten sich aber zu keinem von beiden verstehen, sondern erklärten sich in dem Protokoll vom 13. Juni 1794 dahin, die Höfe nach dem Vorschlage des Consistorialraths Langner auf Erbzins zu übernehmen. Das Propositor verhehlte nicht, wie es eine Plus-Abgabe von 12 Sch. Roggen für jeden Wirth mit dessen Conservation nicht vereinbaren könne, sondern dafür halte, daß dieselbe bei dem geringsten Unglücksfalle verloren fein und dadurch der Kirche der äußerste Nachtheil erwachsen könne. Dagegen fanden Präpositus und Provisores das Anerbieten der Bauern, die Höfe für 350 Thlr. baar zu erlegendes Kaufgeld auf Erbzinsrecht zu übernehmen, jowol den Bauern als der St. Catharinenkirche vortheilhafter. Erstere werden dann die besten Mittel ergreifen, ihr Eigenthum zu verbessern und dasselbe in einen Zustand zu versetzen, daß sie auch die Folgen von Unglücksfällen übernehmen können, ohne der Kirche durch Remissionen lästig zu werden, und diese erhält durch die Zinsen des zu bezahlenden Kaufgeldes beinahe, wenn nicht ganz, die geforderte Plus-Abgabe, ohne jemals befürchten zu dürfen, auf ihren Höfen verarmte Wirth ernähren zu müssen: Propositor hielt sich daher verpflichtet, den Antrag der Bauern Frank und Kobs zu unterstützen und das Königl. Consistorium um dessen Genehmigung zu imploriren.

Nachdem diese in den Grundzügen ertheilt, und demnächst die Bedingungen festgestellt waren, unter denen die Höfe ausgethan werden sollten, wohin insonderheit gehörte, daß das Erbstandsgeld, — von den Provisoren und den Wirthen Kaufgeld genannt, von 350 Thlr. auf Thlr. 416. 16 Gr., wie bei den Hospitalbauern, erhöht wurde, und nachdem diese Bedingungen vom geistlichen Departement mittelst Hofrescript vom 28. Februar 1795 genehmigt worden waren, wurden die Erbzinsverträge am 10. August 1795 abgeschlossen und diese vom Königl. Consistorium ein Jahr nachher bestätigt. Die Confirmations-Urkunden enthalten Alles, was auf die gegenseitigen Rechtsverhältnisse Bezug hat. Sie lauten von Wort zu Wort wie folgt: —

Alles in Allem berechnet, die Summa von Thlr. 255. 10. 6 Pf., die aber vom Consistorium per conclusum Collegii vom 3. Juni 1794 auf Thlr. 180. 16 Gr. herabgesetzt wurde, wozu die St. Catharinenkirche 76 Thlr. 8 Gr., das Hospital Spiritus Sancti 67 Thlr. 8 Gr., das Hospital St. Georg 31 Thlr. und die St. Georgenkirche 6 Thlr. beizutragen hatte. (Die Magistratspersonen und Provisoren erhielten für ihre Hilfsleistung zusammen 46 Thlr.) Langner machte bei dem ihm zu Theil gewordenen Commissorium ein sehr gutes Geschäft. Auf sein Gesuch wurde ihm durch Hof-Rescript vom 26. Mai 1796 die Hälfte der verbesserten Einkünfte der milden Stiftungen vom ersten Jahre zugebilligt. Nach seiner Berechnung betrug diese Hälfte bei der St. Catharinenkirche 218 Thlr. 12 Gr.; nach der beim Consistorium aufgestellten Berechnung wurden ihm Thlr. 194. 20. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. angewiesen. Vom Hospital Spiritus Sancti verlangte er Thlr. 112. 7. 6 Pf. und vom Hospital St. Georg 59 Thlr. Es wurden ihm aber von beiden Stiftungen bezw. nur Thlr. 71. 5. 3 Pf. und Thlr. 43. 19. 10 $\frac{1}{2}$ Pf. zugebilligt, zufolge genauer Berechnung der Verbesserung der Einkünfte. Die Lautiemi betrug also im Ganzen Thlr. 309. 12. 9 Pf. Dazu die Diäten 2c mit Thlr. 180. 16 Gr., macht zusammen Thlr. 490. 4. 9 Pf., was ein ganz ansehnliches Sämmlchen für eine Arbeit ist, die zu ihrer Abwicklung 46 Tage gebrauchte Langner hatte mithin in diesen Solnow-Tagen täglich über 10 Thlr. Nebenverdienst, der von den milden Stiftungen getragen werden mußte.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem uns der Präpositus Lehmann und die Provisoren der St. Catharinenkirche zu Gollnow den unter unserer Genehmigung von ihnen —

ad 1. Namens der gedachten Kirche mit dem Bauer Friedrich Kobs geschlossenen Erbzius-Vertrag vom 10. August 1795 wegen des ihm für ein Erbstandsgeld von 416 Thlr. 16 Gr. und für einen beständigen und nie zu erhöhenden jährlichen Erbzius von 17 Sch. Roggen und 25 Sch. Hafer Berliner Maaß, 3 Thlr. Wiesen-Miethe, 12 Gr. Hufen-Bede, 16 Gr. Zehent und 6 Stück Rauchhühner überlassenen der Catharinenkirche zuständigen Bauerhofes zu Marsdorf, welchen er bisher auf Zeitpacht besessen, mit allen seinen Pertinenzstücken an Gebäuden, Gärten, Wiesen und Wöhrden, Vieh und Saaten, auch dem ganzen dabei befindlichen Inventario an Saaten, Vieh-, Acker- und Wirthschaftsgeräth, wie solches Alles in dem, dem Contract beigelegten tarmäßigen Verzeichniß näher bestimmt worden.

ad 2. und den Vorstehern des Hospitals Spiritus Sancti, Namens der gedachten Kirche und des Hospitals mit dem Schulzen Frank geschlossenen Erbzius-Vertrag vom 10. August 1795 wegen des ihm für ein Erbstandsgeld von 416 Thlr. 16 Gr. und für einen beständigen und nie zu erhöhenden jährlichen Erbzius von 11 Sch. 4 Mz. Roggen, 16 Sch. 12 Mz. Hafer, 16 Gr. Zehnten, 8 Gr. Hufen-Bede, 6 Thlr. Wiesen-Miethe und 6 Stück Rauchhühner,

an die Catharinenkirche, und

5 Sch. 12 Mz. Roggen, 8 Sch. 4 Mz. Hafer, und 4 Gr. Hufen-Bede

an das Hospital Spiritus Sancti

überlassenen, der Kirche und dem Hospital zuständigen Bauerhofes zu Marsdorf, welchen er bisher auf Zeitpacht besessen, mit allen seinen Pertinenzstücken an Gebäuden (u. s. w. wie oben ad 1.)

zu unserer allerhöchsten Bestätigung vorgelegt haben, wir denselben, so wie er hierbei angefügelt befindlich ist, aus landesherrlicher Macht in allen Punkten confirmiret haben und wollen darüber zu allen Zeiten vest und unverbrüchlich gehalten wissen, auch dem Erbziusmann, wenn er demselben überall nachkommt und die Bedingungen erfüllet, dabei kräftigst schützen, jedoch unsern und sonst Jedermanns Rechten unbeschadet.

Zu Urkund dessen haben wir diese Confirmation dem Erbzius-Contract beigelegen und solche mit der gewöhnlichen Unterschrift und unseres Pommerschen und Kaminschen Consistoriums Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Alten-Stettin den 24. August 1796.

(L. S.)

Königl. Preussisches Pommersches und Kaminsches Consistorium.

Sämmtliche Bestätigungs-Urkunden der Erbziusverträge wurden dem Präpositus und den Provisoren der St. Catharinenkirche mit dem Auftrage zugestellt, für die Berichtigung des Besitztittels auf die Erbziusnehmer, und die Eintragung des jährlichen Erbziuses im Hypothekenbuche zu sorgen, und wenn solches bewirkt worden, die Erbzius-Contracte mit dem vorschriftsmäßigen Eintragungs-Document versehen, an die Erbziusbesitzer zu extradiren, die Duplicate derselben aber im Kirchen-Archiv zu afferviren.

Fast ein Vierteljahrhundert war verflossen, als das Kirchen-Provisorat unter dem 4. April 1818 beim Königl. Stadtgericht Gollnow zuerst den Antrag stellte auf Berichtigung des Besitztittels aller hiesigen Kirchengrundstücke, zu welchem die Königl. Regierung ein erläuterndes Promemoria, wie bei der Berichtigung zu verfahren,

unterm 16. Juli 1818 hinzufügte, und durch den Departementsrath Focke eine besondere Conferenz mit dem Stadtgerichte halten ließ. Das Königl. Stadtgericht schritt zum Werke und erhielt am 30. November 1818 eine neue, weitläufige Petition des Provisorats unter Anleitung der Königl. Regierung auf Eintragung aller Kirchengrundstücke, wobei das Provisorat anführte, daß es höhern Orts mit Instruction zur Beschleunigung dieser Arbeit versehen und angewiesen sei, über den Fortgang zu berichten. Das Geschäft scheint damals nicht eben eifrig betrieben zu sein. Schon am 11. Februar 1819 findet sich eine Benachrichtigung der Königl. Regierung daß sie das Königl. Oberlandesgericht um Beschleunigung ersucht habe, worauf dieses das Stadtgericht befehligt, unverzüglich die Regulirung des Hypothekenwesens vorzunehmen und binnen 4 Wochen zu berichten. Das Königl. Stadtgericht veranlaßte den 23. Dezember 1819 — bis wohin die Sache geruht hatte — das öffentliche Aufgebot der Realprätendenten, zeigte dies auch dem Oberlandesgericht, auf die Beschwerde der K. Regierung wegen Verzögerung vom 31. Dezember 1819, unterm 12. Januar 1820 an, und erhielt auf die erneuerte Klage der K. Regierung vom 15. Januar 1820 weitere Anweisung durch die Rescripte vom 7. Februar und 20. März 1820. Mittelt Schreibens vom 15. Mai 1820 wurde das K. Stadtgericht von der K. Regierung unmittelbar erinnert, welche hiernächst am 9. October 1820 die Berichtigung des Hypothekenwesens auf die in Erbzins ausgethanenen Kirchenländereien beschränkte. Das K. Stadtgericht entgegnete darauf, daß es den Besitztitel von allen Landungen der Kirche, auch der in Zeitpacht vergebenen, berichtigen würde, und erhielt auch, auf die desfalls erhobene Beschwerde der K. Regierung, die Bestimmung zu diesem Verfahren mittelst Oberlandgerichts-Versüßung vom 21. Dezember 1820, zugleich mit dem Befehl zur Beschleunigung. Mehr und mehr drang das Provisorat am 4. Mai 1821, die Königl. Regierung am 29. Mai 1821 direct, — und nachdem unterm 7. Juni 1821 dem Stadtgericht aufgegeben war, nur die in Erbzins ausgethanenen Kirchengrundstücke zu intabuliren, was in Folge eines Rescripts des Justiz-Ministeriums vom 25. Mai 1821 angeordnet wurde, — und wiederholt die K. Regierung am 30. Juli 1821 unmittelbar und beschwerdeführend auf Ausföhrung ihres Antrages. Das Stadtgericht veranlaßte nunmehr unterm 31. August 1821 die Eintragung — trotz der Ministerial-Versüßung, welche das Verfahren auf die Erbzinsgrundstücke beschränkt hatte, — aller Grundstücke der St. Catharinen- und der St. Georgen-Kirche auf ein Mal, und schritt dann zur zweiten Maßregel: Eintragung der Erbzinsrechte und der auf dem nutzbaren Eigenthum haftenden Lasten. Zu diesem Geschäft bedurfte das Stadtgericht der Erbzinscontracte, die ihm auf seine Requisition von dem Kirchenprovisorat, — mit 50 an der Zahl bezüglich der Kirchengrundstücke auf der Stadtfeldmark, so wie die beiden Marsdorfer Erbzinsverträge, — unterm 16. September 1821 zugefertigt wurden, und deren Empfang vom Stadtgericht unterm 14. December 1821 bescheinigt wurde. Mag es eben kein anmuthiges Geschäft gewesen sein, aus dem Wüste alter, lange gelegener, verstaubter Grundacten die, in Folge zahlreicher Besitzveränderungen abgeschlossenen, Contracte herauszufuchen und die erforderlichen Ermittlungen wegen Festsetzung der Legimationspunkte anzustellen; mag auch das Stadtgericht, welches zwei Richter hatte, durch seine anderweitigen, richterlichen Functionen sehr in Anspruch genommen gewesen sein, so viel Zeit dürfte ihm doch übrig geblieben sein, um Hand ans Werk zu legen, um so mehr, als ihm vom Justizminister gerade für dieses Werk ein Hülfсарbeiter überwiesen war, aber es ruhte die Sache volle zwölf Jahre, so daß die erste Eintragung des nutzbaren

Eigenthums der Erbzinsmänner der Kirche am 9. März 1833 Statt fand. Obwohl im Jahre 1834 die Besitztitel von sehr vielen Grundstücken regulirt wurden, so klagte das Stadtgericht doch im Jahre 1835, daß die nothwendigste Operation: Abschreibung des nußbaren Eigenthums bei den auf Erbzins ausgethanenen Kirchengrundstücken, Eintragung der für die Kirche hierbei vorbehaltenen Gerechtsame — noch sehr im Rückstande sei, theils weil diese Grundstücke meistens nicht mehr in erster Hand, vielmehr vererbt und veräußert, meist ohne jedes Entgelt gegen Übernahme des Erbzinses überlassen sind, ohne daß richterliche Vermittelung erfordert worden, theils weil die Erbzinsverträge dem Stadtgericht nicht vorlagen, da sie dem Provisorate hatten zurückgegeben werden müssen, bei dem sie gebraucht würden, so namentlich bei Grundstücken, welche, weil der Canon nicht gehörig abgetragen worden, vom Provisorate ohne vorgängige gerichtliche Aufhebung des Erbzins-Verhältnisses zurückgenommen waren. Bei anderen Grundstücken konnte der Besitztitel um deshalb nicht berichtigt werden, weil es bisher an dem erforderlichen Atteste über den unordenflichen und ungestörten Besitz der St. Catharinenkirche erman- gelt hatte. Demnächst bereitete die seit 1824 schwebende Separation und eine Ver- messung ebenfalls Hindernisse. Trotz alle dem wurde das Geschäft so gefördert, daß es im Jahre 1836 im Wesentlichen als beendigt anzusehen war, und nur noch für einzelne Grundstücke das Hypothekenwesen in den Jahren 1838, 1839 und 1841 regulirt wurde. Der Besitztitel der beiden Marsdorfer Höfe ist vi. decr. vom 2. Mai 1837 berichtigt. Von einigen Erbzinsstücken auf der Stadtfeldmark datirt der Be- sitztitel viel früher, nämlich von Anno 1811, 1821 und 1824.

Bei den im G. schein Stadtfelde belegenen, zu Erbzinsrechten verliehenen Grund- stücken der St. Catharinenkirche, sind, außer dem auf Grund der Erbzins-Contracte von 1795 feststehenden zu Martini fälligen Canon und den festgestellten Lande- miengeldern im Hypothekenbuch für die Kirche eingetragen: das Obereigenthum, das Vorkaufsrecht, und überall bei Besitzveränderungen eine Recognition von 10 Sgr. an den administrirenden Provisor. Bei Vererbungen an Ascendenten und Descendenten fallen die Landemien- gelder fort.

Ausgenommen von diesen Reservaten ist — 1) eine Parcele von 2 Mg. 106 Ruth. im Marienkamp, welche gegen Zahlung eines Erbzinsstandsgeldes von 100 Thlr. und den jährlichen Erbzins von 3 Sch. Roggen und 3 Sch. Hafer mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 23. December 1811 zur Erweiterung des Johannisfriedhofes an das Hospital Spiritus Sancti abgetreten ist; und — 2) eine Parcele von 6 Mg. 109 Ruth., welche der Stadtmusikus in partem sa- larii gegen Entrichtung von 4 Sch. Roggen und 1½ Sch. Hafer nußt.

In neuerer Zeit sind 5 Parcellen, bestehend in Wiesenstücken des Marien- kamps, 1 Ackerstück nebst Holzablage, und 1 Hufenstück, zusammen 17 Mg. 152 Ruth. groß, mittelst Contracts vom 21. December 1838, confirmirt 21. Febr. 1839, gegen einen Erbzins von 33 Sch. 7 Mg. Roggen ausgethan. Für die Kirche sind einge- tragen: das Obereigenthum, das Vorkaufsrecht und bei Besitzveränderungen, außer bei Vererbungen in auf- und niedersteigender Linie, 2 Prct. des Kaufgeldes als Landemium. Die Kornpacht wird in Gelde zum Stettiner Martini-Marktpreise bezahlt. Der Erbzinsmann der Ladestelle hat die Verpflichtung zur Unterhaltung der Dämme, der Ladebrücken und der Ufer an der Ihna.

Endlich ist nach dem Vertrage vom 27. Decbr. 1843, genehmigt den 9. Fe-

bruar 1844, ein Garten in der ersten Kohlstraße von 136 D.-Ruthen gegen eine jährliche Geldrente von 4 Thlr. 15 Sgr. zu Erbziinsrechten ausgethan.

Was die beiden Bauerhöfe in Marsdorf betrifft, so gehören — 1) Zum früher Kobsschen, jetzt Springstubbesehen Hofe, Nr. 19, 3 Hufen Acker auf der Marsdorfer Feldmark und die 6 Mg. 69 Ruth. große Jhnamiese auf Golnowischer Feldmark. Der Bauerhof hat die Berechtigung zu Bau- und Brennholz aus der Marsdorfer Holzung. Der Kirche steht das Obereigenthum, das Vorkaufsrecht, Laudemium von 10 Prct. des Kaufgeldes bei Veräußerungen, außer bei Erbfällen, wo nur 3 Thlr. Recognition gezahlt werden, zu. — Der zweite oder Frankische Hof, No. 18, gehört zu $\frac{2}{3}$ der Kirche ($\frac{1}{3}$ dem Heil. Geist-Hospital), das dazu gehörige Land liegt im Dorffelde, die Wiesen, 15 Mg. 130 Ruth. auf Golnower Feldmark. Die Berechtigungen der Kirche und des Hofes wie vorstehend.

Nach ausgeführter Separation gehören — a) zum Hofe des Schulzen Frank 237 Mg. 88 Ruth., mit einem jährlichen Reinertragswerthe von 3260₁₅ M \ddot{u} . Roggen; — b) zum Hofe des Bauern Springstube 211 Mg. 74 Ruth. mit einem Reinertragswerthe von 3281 M \ddot{u} . Roggen. Verkaufspreise sind nicht bekannt, zumal die Höfe immer in der Familie geblieben. Jeder Hof hat aber jetzt einen Werth von mindestens 10,000 Thlr. Zu bemerken ist, daß der zuletzt genannte Hof laut Contract vom 8. Juni 1865, genehmigt den 4. December 1865, unter zwei Geschwister Springstube getheilt worden.

Was die beiden Höfen zu Marsdorf, Golnowschen Antheils, zustehende Holzberechtigung betrifft, so war ihnen für dieselbe das Marienstift in der diesen gehörenden Holzung verpflichtet. Das Marienstift hat diese Leistung im Jahre 1860 mit Gelde abgelöst, und zwar hat für die ihr bisher zugestandene Bau- und Brennholzberechtigung der Frankische Hof ein Kapital von Thlr. 926. 5 Sgr., der Springstubbesehe Hof eins von Thlr. 813. 8. 4 Pf. ausgezahlt erhalten. Die Königl. Regierung hat sich mit diesem Ablösungsverfahren mittelst Genehmigungs-Dekrets vom 20. October 1860 einverstanden erklärt.

Bei Anlegung des Hypothekenbuchs von Golnow sind den, auf der Stadtfeldmark gelegenen, Erbziinsgrundstücken der St. Catharinentirche 2 besondere Folien zugetheilt. Auf das eine ist das der Kirche zustehende Obereigenthum, auf das andere das dem Erbziinsmann zc. verliehene nutzbare Eigenthum eingetragen, bei letzterm endlich sind in Rubrica II diejenigen Rechte vermerkt, welche der Kirche aus den Erbziinsverträgen zustehen, nämlich das Obereigenthum, das Vorkaufsrecht, ein Canon oder Erbziins, ein Laudemium. Das Obereigenthum ist nach §. 2, No. 2 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten zc. ohne Entschädigung aufgehoben. Die Königl. Kreisgerichts-Commission Golnow la beabsichtigte deshalb im Jahre 1864, als das Hypothekenwesen der Stadt G. auf Grund des Gemeinheitstheilungs-Recesses vom 13. Juli 1863 regulirt und durchweg neue Hypothekenbücher angelegt wurden, die Folien des Obereigenthums zu schließen, auch den, solches angehenden Vermerk bei dem nutzbaren Eigenthum zu löschen, so daß auf das durch die Separation gebildete an jetzt freies Eigenthum bildende Grundstück nur jene übrigen Lasten übertragen würden. Die Gerichtsbehörde fragte unterm 10. Mai 1864 beim Kirchenprovisorat an, ob dasselbe mit dem beabsichtigten Verfahren einverstanden sei. Auf erstatteten Bericht fand die Königl. Regierung nichts dagegen zu erinnern und ermächtigte durch Verfügung vom 19. Mai 1864 das Provisorat, dem Antrage der Kreisgerichts-Commission Folge zu geben. Es wird aber zweifelhaft, ob dies geschehen, da in dem neuesten Kirchencaffen-Stat

pro 1870—1875 bei allen Erbzinsgrundstücken noch immer das Obereigenthum der Kirche vermerkt steht. Unfirirte Laudemien hat das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 ebenfalls ohne Entschädigung aufgehoben. Diese gesetzliche Bestimmung trifft bei den Kirchengrundstücken nur die wenigen, welche im Jahre 1838 gegen Geldrente zu Erbzinsrechten ausgethan sind.

Als zu Ende des Jahres 1823 die Stadt-Commune G. auf Gemeinheitsheilung angetragen hatte, wurden seit dem Monate Februar 1824 durch den von der Königl. General-Commission ernannten Special-Commissarius, Bürgermeister Pölcke, in Damm wohnhaft, die ersten Instructions-Verhandlungen aufgenommen. Von Seiten des Provisorats der St. Catharinen-, wie der St. Georgen-Kirche sind demselben, auf ergangene Requisition, die geforderten Angaben von den Besitzungen und Berechtigungen beider Kirchen gemacht, und ist darüber, sowie über die Besitzungen und Berechtigungen der Pfarrer, der Pfarrwittwenstühle und der Schulen am 11. und 18. Februar 1824 verhandelt worden.

In dem Termine am 11. Februar 1824 wurde mit dem Superintendenten Milarch, als Vertreter für beide Kirchen, der Pfarrstellen und sämmtlicher Schulen, sowie mit dem Provisor Bethke, als Administrator beider Kirchen über die Besitzungen und Berechtigungen gedachter Corporationen Folgendes verhandelt:

I. Es sind hiesigen Orts zwei Kirchen, St. Catharina und St. George genannt; die erstere ist innerhalb der Ringmauer und letztere in der Vorstadt Wief.

1. Die St. Catharinen-Kirche besitzt eine Ackerfläche von 714 Mg. 18 Ruth. und an Wiesenwachs 65 Mg. 3 $\frac{1}{2}$ Ruth. Alle diese Grundstücke liegen zerstreut und im Gemenge der städtischen Feldmark und Wiesenfläche. Sie sind größtentheils — zur Hälfte etwa — in Erbzins ausgethan, viele aber — die andere Hälfte — werden noch zeitpachtweise genutzt.

2. Die St. Georgen-Kirche hat nur wenige gleichfalls auf Erbzins verliehene Ackerparcelen, die in zwei Gegenden des Feldes eine zusammenhängende Lage haben. Wiesenwachs besitzt diese Kirche gar nicht, wol aber gehört ihr ein Ende Gartenland, welches zeitpachtweise genutzt wird.

Die Vertreter der Kirche wollen den Erbzinspächtern überlassen, ihre Rechte bei der Gemeinheitsaufhebung selbst wahrzunehmen, und halten sich nur verpflichtet, die Grundstücke, welche in Zeitpacht ausgethan, oder als Dienstländereien den Ortsgeistlichen, Schullehrern oder anderen Beamten überwiesen sind, zu vertreten. Es wird anerkannt, daß eine willkürliche Benutzung der Ackerstücke bisher Statt gefunden hat und daß der Acker nur nach abgebrachtem Getreide bis zur Wiederbestellung, und die Wintersaat, diese jedoch nur mit den Schafen bei starkem Frostwetter, behütet worden ist; es wird ferner anerkannt, daß auch die unter Administration der Kirche stehenden Wiesen im Frühjahr und Herbst behütet worden sind, und es soll gegen die Verbindlichkeit diese Belastungen abzulösen, nicht gestritten werden. Eben so wenig denken die Vertreter der Kirche daran, die Ansprüche der Servitutberechtigten in- und außerhalb der Gränzen der städtischen Feldmark zu bestreiten, finden jedoch nicht nöthig sich auf Rechtshandel mit diesen einzulassen, vielmehr wollen sie den städtischen Behörden überlassen, den Werth der verschiedenen Berechtigungen, entweder im Wege des Vergleichs, oder aber, wenn sie es gerathen finden, auf dem Wege des Processes feststellen zu lassen. Comparanten sind es zu-

frieder, daß der Antheil an der Gemeinweide nach dem durch den Futtergewinn ermittelten Viehstande ermittelt werde. Sollte eine Zusammenlegung der Acker- und Wiesengrundstücke, die verzeitpachtet werden, thunlich sein und ausgeführt werden können, so wollen Comparenten diese Zusammenlegung der Grundstücke hiermit beantragen.

II. Die erste Pfarrstelle betreffend, so benutzt diese eine Ackerfläche von 1 Mg. 106 Ruth.; einen Garten von ca. 1 $\frac{1}{2}$ Mg., welcher jedoch durch Bewährung jeder Gemeinnutzung entzogen ist; eine Wiese von 4 $\frac{1}{2}$ Mg., die aber der St. Catharinenkirche gehört, und unter deren Grundstücken mit verzeichnet wird. Mehrere Grundstücke sind der Pfarrstelle nicht überwiesen, sie hat jedoch Antheil an der Gemeinweide gehabt, und will solchen nach dem Durchschnitt von den letzten 10 Jahren, für 4 Rüh, 1 Jungvieh, 3 Schweine und 3 Schafe geltend machen, und dafür die Abfindung in nutzbaren Grundstücken erwarten.

III. Die zweite Pfarrstelle hat an Acker 1 Mg. 30 Ruth., einen Garten von ca. 1 Mg. und den Nießbrauch einer dem Hospital Spiritus Sancti gehörigen Wiese, von 5 Mg. 177 $\frac{1}{2}$ Ruth., jedoch gegen 3 Thlr. jährlicher Pacht. Das Weiderecht für diese Stelle wird nach obiger Weise für 2 Pferde, 4 Rüh, 1 Jungvieh, 3 Schweine, 3 Schafe verlangt.

IV. Es sind auch 2 Predigerwitwenstze, denen jedoch nur der Nießbrauch eines Hospital-Garten eingeräumt ist. Beide haben mit ihrem Vieh die Gemeinweide genutzt, und der Superintendent Milarch ist mit der Erklärung der städtischen Bevollmächtigten in sofern zufrieden, daß jedem Predigerwitwenstz nach allgemeinen Bestimmungen zwei Kuhweiden zugestanden werden.

V. Gleichmäßig will derselbe es auch billigen, daß jeder der 5 Schullehrerstellen eine Abfindung von zwei Kuhweiden gewährt werden sollen, und hält sich nicht für ermächtigt, auf mehr für diese und die Predigerwitwenstze anzusprechen, wobei noch bemerkt wird, daß keine der Schullehrerstellen weder Acker noch Wiesenwachs haben, nur 3 von ihnen haben ein Stück Gartenland zur Benutzung von der St. Catharinenkirche. Diese drei sind: der Rector, der Subrector und der Cantor.

VI. Neben dem Antheil an der Gemeinweide haben Kirchen, Pfarren und Schulen auch Antheil an der Holzung in der Stadtweide — 1) indem die Kirchen, die Pfarrhäuser und Schulen zu allen Bauten des benötigte Bau- und Reparaturholz unentgeltlich bezogen haben, und es wird genehmigt, daß solches auch künftig gewährt werden soll. Einer Abfindung dafür wird widersprochen, weil solche, wenn sie auch wirklich in angemessener, mit Holz bestandener Fläche gewährt werden möchte, von den berechtigten Körperschaften forswirtschaftlich nicht benutzt werden können. — 2) Ist's richtig, wenn die Bevollmächtigten der Stadt angeben, daß a) jeder der beiden Pfarrstellen 16 Faden Kiefernklobenholz; b) dem Rector und Subrector jedem 8 Faden dergl. Holz und c) dem Organisten 4 Faden gleiches Holz jährlich unentgeltlich verabreicht werden müssen, und wenn diese fernerhin gegeben werden, ist hierbei nichts zu erinnern, jedoch anzumerken, daß die Kloben zu 3 Fuß lang gehauen werden müssen. Zugestanden wird auch, daß für die Schulstuben kein Brennholz verabreicht wird.

VII. Während dieser Verhandlung hat sich auch auf besondere Einladung

der Diaconus Sormann, Inhaber der zweiten Predigerstelle, eingefunden, sich von dem, was verhandelt worden ist, unterrichtet, und den Inhalt dieses Protokolls, besonders hinsichtlich der seiner Pfarrstelle gebührenden Berechtigungen überall genehmigt, dem aber noch hinzugefügt: — ich will auf Weiderecht für 2 Pferde nicht Anspruch machen, obwol ich solche gehalten habe, indem ich die Nothwendigkeit der Anspannung in Verwaltung meines hiesigen Amts nicht darthun kann, sondern solche hauptsächlich wegen meiner Pfarre Buddendorf halte; und nur mit Berechtigungen hier auftreten will, die rechtlich nicht zurückgewiesen werden können.

In der Zusammenkunft vom 18. Februar gab Superintendent Milarch den Wunsch zu erkennen, von den ferneren Verhandlungen dispensirt zu werden, indem er seine hiesige Pfarrstelle bereits Ostern 1824 verlasse, und es daher seinem Nachfolger überlassen müsse, die Interessen der ersten Pfarrstelle bei der Gemeintheilung wahrzunehmen. Prediger Sormann einigte sich mit den Bevollmächtigten dahin, daß seiner Pfarrstelle der Werth von vier Kuhweiden in nutzbaren Grundstücken und in möglichst bequemer Lage überwiesen werde.

Die Königl. Regierung, der das Kirchenprovisorat Anzeige von den Statt gefundenen Verhandlungen gemacht hatte, genehmigte, mittelst Verfügung vom 1. März 1824, das bei der begonnenen Gemeintheilung eingeschlagene Verfahren, gab aber hinsichtlich der Erbzinshufen zu erwägen, daß, weil diese ein besonderes Folium im Hypothekenbuch haben, bei ihnen der Fall der besondern Veräußerung eintreten könne, daher Provisorat werde darauf zu halten haben, daß diese Erbzinshufen nicht mit den etwaigen übrigen Grundstücken der Erbzinzmänner consolidirt würden, vielmehr müßten dieselben so gelegt werden, — 1) daß die Gränzen der ErbzinGrundstücke nicht streitig werden können und 2) daß die ErbzinGrundstücke eine solche Lage erhalten, daß sie füglich benutzt werden können, wenn dieselben durch Veräußerung an einen andern Besizer kommen.

In den Jahren 1834 und 1835 wurde die städtische Feldmark durch den Feldmesser Müller Behufs der Gemeintheilung neu vermessen und auf den 24. November 1835 ein Termin anberaumt, in welchem sich auch das Kirchenprovisorat — 1) über die Richtigkeit des vorgelegten Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; so wie 2) über die Provocation auf specielle Separation und Zusammenlegung der Kirchgrundstücke erklären sollte. Die Wichtigkeit beider Punkte veranlaßte das Provisorat, sich darüber nur vorläufig und mit Vorbehalt einer definitiven Erklärung zu äußern. Superintendent und Provisor administrans glaubten ferner, um sich in den Stand zu setzen, die Angelegenheit völlig zu übersehen und das Beste der Kirche darin wahrnehmen zu können, von dem neuen Vermessungs- und Bonitirungs-Register eine ganz specielle Kenntniß nehmen und zu dem Ende eine genaue Vergleichung desselben mit den älteren Registern anstellen zu müssen. Da sich hierbei theils in diesen älteren Registern manche kleine Unrichtigkeiten zu verbessern fanden, theils der Superintendent Dannenberg, der diese Sache bearbeiten mußte, nur zu oft durch andere Amtsgeschäfte verhindert wurde, die nöthigen Conferenzen mit dem Feldmesser Müller zu halten, und sich dem Geschäfte anhaltend zu widmen, so ist freilich die, von der Königl. Regierung Behufs der Berichterstattung unterm 28. Juni 1834 und vom 5. Januar 1835 bedungene Frist doppelt verstrichen, als endlich der Bericht unterm 25. Februar 1836 erstattet wurde, allein es ist dadurch Wesentliches nicht verjäumt worden,

da die zunächst zu beseitigenden Verhandlungen mit der Stadtgemeinde und den Servitutberechtigten noch manche Zeit in Anspruch nahmen. Um für die geforderte Erklärung, die Richtigkeit der neuen Vermessung und Bonitirung betreffend, einen Anhalt zu gewinnen, wurde eine Nachweisung und Zusammenstellung sämmtlicher einzelnen Grundstücke der beiden Kirchen, sowol nach den älteren Registern von 1736 und dem Langnerschen Kataster von 1793, als den neuen Registern von Müller entworfen und daraus zwei summarische Tabellen gezogen, deren Hauptergebnisse folgende sind:

Nach der Vermessung von	1736—1793		1834—1835		Differenz.
	Mg. Ruth.		Mg. Ruth.		
St. Catharinen-Kirche.					
Verzeitpachtetes Ackerland	348.	107	352.	6	+ 3. 79
" Wiesenland	48.	19	47.	96	— 0. 103
Catharinen-Holz, Vermessung von 1789	193.	21	193.	145	+ 0. 124
Auf Erbzins ausgethanene Ackerstücke *)	365.	81	374.	4	+ 8. 103
" " " Wiesen	21.	58 ^{1/2}	22.	33	+ 0. 154 ^{1/2}
St. Georgen-Kirche.					
Verzeitpachtete Ackergrundstücke	7.	12	7.	64	+ 0. 12
Auf Erbzins ausgethanene Ackerstücke	3.	129	7.	135	+ 0. 6

Die Nachweisungen, aus denen die vorstehende Uebersicht entlehnt ist, liefern unverkennbar den Beweis, daß die Kirchen noch wirklich im Besiz derjenigen Grundstücke sind, welche sie nach dem Langnerschen Kataster haben sollen, und daß bei den wenigen Stücken, wo dies nicht der Fall zu sein scheint, der Grund nur in den kleinen Unrichtigkeiten jenes Katasters, besonders in den, den Stücken gegebenen Nummern, liegt. Dagegen haben sich auch einige Stücke als unbestrittenes Eigenthum der St. Catharinen-Kirche vorgefunden, welche die Langnersche Arbeit von 1793 nicht enthält. Die Differenzen im Flächeninhalt fast aller einzelnen Stücke zwischen der neuen und ältern Vermessung — ein volles Jahrhundert trennt beide geometrische Arbeiten — sind, wie jeder Sachverständige weiß, unausbleiblich, und finden sich überhaupt bei allen Ackerstücken der ganzen Feldmark. Da überdem die neue Vermessung im Ganzen genommen gegen die ältere ein Mehr ergibt, — muthmaßlich weil bei dieser das gebrauchte Maaß kein absolut richtiges war, die neue Bonitirung aber sichtlich viel sorgfältiger bewirkt ist, als die ältere, und die Bonität der Kirchengrundstücke demnach gegen die ältere nicht geringer ausfällt, so glaubte das Provisorat sich auf den Grund der angestellten Ermittlungen nunmehr unbedingt für die Richtigkeit des neuen Vermessungs- und Bonitirungsregisters erklären zu können. Was den zweiten Punkt, die geforderte Erklärung der Provocation auf specielle Separation, betrifft, so war man der Meinung, daß die Kirchen dieser Separation zwar nicht widersprechen, aber auch nicht auf die Seite der unmittelbaren Provocanten treten sollten; und daß bei dieser Gelegenheit auf eine Auseinandersetzung wegen des hinsichtlich des Grund und Bodens des St. Catharinenholzes Statt findenden gemischten Besizthums zwischen Kirche und Stadtgemeinde anzutragen und zu dringen sei, falls es nicht hinreichend sein sollte, sich bei dem Rechte zu begnügen, den Aten Theil in Schonung zu legen, wogegen aber gewiß bleibt, daß die Kirche bei einer möglichen Abholzung und Verwandlung in Acker und Wiesen den größten Gewinn haben würde.

*) Zufolge einer Nachweisung vom Jahre 1818 waren 19 Mg. 108 Ruth. Erbzinsackerstücke der St. Catharinen-Kirche zurückgenommen und in Zeitpacht angethan.

Extract aus dem unterm 13. Juli 1863 bestätigten Reccesse über die Gemeinheitstheilung der Stadtfeldmark zu Golnow, soweit derselbe die geistlichen Institute und die milden Stiftungen betrifft.

§.	Besitzer.	Preussische Morgen und Quadratruthen.				
		Acder.	Wiesen.	Hütung.	Unland.	Ge- samt- Fläche.
18.	St. Catharinenkirche Darunter:	240.110	83.174	141. 5	3. 2	468.111
	1. Die Häuser Stadt No. 169 erste Predigerwohnung, No. 184 Predi- gerwittwenhaus, No. 187 zweites Predigerhaus, Ländereien im Buten- felde an der Straße a 4	203.118	13. 35	9. 46	— 135	226.152
	2. In den Strämeln und Kaveln an dem Wege a 29	32. 62	—	—	— 119	33. 1
	3. In den Thna- und den Thnabruch- Wiesen am Wege a. 69	—	40.146	—	—	40.146
	4. In den Eichbergischen Wiesen und in der Forst an der Thna am Wege a. 47	—	16. 77	63.156	—	80. 53
	5. Im Catharinenholze ic. am Wege a 39	—	12. 90	67.165	— 178	81. 73
	6. In den Kaveln bei der Stadt, an dem Wege a 17	4.110	1. 6	—	— 110	6. 46
19.	St. Georgenkirche, im Trappenort	7. 74	8. 75	1.108	— 109	18. 6
20.	Hospital Spiritus Sancti. Darunter:	397.113	34. 88	61. 36	6. 68	499.125
	1. Im Butensfelde an der Straße a 4 ic.	397.113	28.104	10.136	6. 68	443. 61
	2. Im Breitenbruch bei Marienwald .	—	5.164	50. 80	—	56. 64
21.	Hospital St. Georgii Darunter:	114. 72	87.125	7. 51	— 10	209. 78
	1. Im Trappenort am Wege a 104 .	2.116	1. 68	3. 96	— 10	7.110
	2. Im Butensfelde	111.136	—	—	—	111.136
	3. In den Thnawiesen	—	33. 44	—	—	33. 44
	4. In den Eichbergischen Wiesen	—	53. 13	3.135	—	56.148
22.	Erste Predigerstelle, in den Kaveln bei der Stadt, in den Thna- und Stubbenwiesen	6. 94	5.164	—	1. 15	13. 93
23.	Zweite Predigerstelle, in den Kaveln bei der Stadt, den Sand- forth- und Mittagsbruchwiesen	2.135	6. 43	—	— 42	9. 40
24.	Predigerwittwenhaus, Weiderechtigung	1. 24	—	—	— 2	1. 26
25.	Rectorstelle, desgleichen	— 169	—	—	—	— 169
26.	Courectorstelle, desgleichen	— 169	—	—	—	— 169
27.	Cantorstelle, desgleichen	— 169	—	—	— 4	— 173
28.	Rüfterstelle, desgleichen	— 169	—	—	— 5	— 174
29.	Erste Elementar-Lehrerstelle, desgleichen	— 169	—	—	— 16	1. 5

Das Grundstück §. 18 No. 6 ist nach dem Contract vom 20. Januar 1848 dem Stadtmusikus Ortman in partem salarii zur vorübergehenden Nutznießung überwiesen. — Die Grundstücke §. 22 sind der Stelle von der St. Catharinen-Kirche, desgleichen §. 23 theils von dieser Kirche, theils vom Hospital Spiritus Sancti verlihen.

Bezüglich der Abfindungen, welche in den §§. 25—29 den darin genannten Lehrern ausgewiesen sind, ist Folgendes zu bemerken: Diesen Stellen hat niemals ein gesetzlicher Anspruch auf eine Abfindung bei der Gemeinheitstheilung zugestanden, da sie keine Berechtigungen besaßen, wofür sie abzufinden gewesen wären. Im Laufe der

Separation wurde jedoch mit Rücksicht auf das kärgliche Einkommen der gedachten Lehrerstellen (der Küster bekleidete damals auch eine Lehrerstelle) vom Magistrate der Antrag gestellt, diesen Stellen zur Verbesserung ihres Einkommens eine kleine Abfindung an Land in der Nähe der Stadt beizulegen; und dies ist demnächst auch geschehen, da die Gesamtheit der Gemeinheitstheilungs-Interessenten diesem Antrage des Magistrats beitraten. Daraus erhellet unzweifelhaft, daß den genannten Stellen die Abfindungen beigelegt worden sind, weil die Inhaber derselben Lehrer waren und nicht, weil einige derselben gleichzeitig kirchliche Functionen verrichteten. Die Berichtigung des Besitztittels der Grundstücke der geistlichen Institute im neuen Hypothekenbuche von Golnow, nachdem das alte geschlossen worden, hat Inhalts des Gemeinheitstheilungs-Recesses vom 13. Juli 1863 zufolge Verfügung vom 1. Dezember 1864, bezw. vom 5. Januar 1865, Statt gefunden.

Was die Kirchen und geistlichen Wohngebäude betrifft, so waren dieselben bis zum Jahre 1861 bei der Rachen = Münchener Feuer = Versicherungs-Gesellschaft für die Summe von 25,625 Thlr., darunter die St. Catharinen-Kirche für 16,700 Thlr. versichert. Nach Ablauf der Versicherungs-Periode wurde die neue Versicherung auf die Periode vom 25. Januar 1861 bis dahin 1866, auf Anordnung der Königl. Regierung, bei der Preussischen National = Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, und zwar auf Höhe von 25,800 Thlr. bemerksichtigt. Das Plus von 175 Thlr. gegen die frühere Periode stützte sich auf eine neue Taxe der Wohngebäude. Im Jahre 1864 wurde die Kirche zu Damm, von einem Blitzstrahl entzündet, total in Asche gelegt. Auch dieses Kirchen-Gebäude war bei der Pr. N. G. versichert. Das eigenthümliche Verfahren der Gesellschaft bei dem Dammschen Brande gab dem Magistrat zu G., der zu den Bauten der Kirchen- und geistlichen Gebäude das benötigte Holz herzugeben hat, Veranlassung, darauf zu dringen, daß das Holzwerk in sämtlichen geistlichen Gebäuden in separato versichert werde, damit er auch seiner Seite eine Gewährleistung habe; Magistrat erklärte, nicht nur den Antrag bei der Gesellschaft selber machen, sondern auch das Tragen der Versicherungs-Kosten auf sich nehmen zu wollen. Dieser Wunsch des Magistrats war vollkommen gerechtfertigt, ließ sich aber bei der bisherigen Versicherung nicht in Ausführung bringen, da in der Police das Holzwerk nicht besonders aufgeführt war. Es war also eine neue Versicherung notwendig, um so mehr, weil die Versicherungssummen viel zu niedrig angenommen worden waren, und bei einem Brandunglück die größte Noth eintreten konnte. In der irrigen Ansicht, daß Kirchengebäude nicht abbrennen können, hatte man die St. Catharinenkirche nebst ihrem stattlichen Thurme, wie gesagt, nur mit 16,700 Thlr. versichert und in demselben Verhältnisse zum wirklichen Werthe standen auch die Versicherungssummen der übrigen Gebäude. Das Brandunglück in Damm erregte deshalb in G. Besorgnisse, die das Kirchenprovisorat zu dem Entschlus führten, gemeinschaftlich mit dem Magistrate neue Anträge bei der Pr. N. G. einzureichen. Da es sich aber um Erhöhung der bisherigen Versicherungssätze handelte, so war eine amtliche Abschätzung der sämtlichen geistlichen Gebäude durch den Kreisbau-meister Fischer erforderlich, der dazu von der Königl. Regierung unterm 9. Juni 1864 veranlaßt wurde. Fischer erledigte diesen Auftrag mittelst Berichts vom 15. Oktober 1864. Die Taxe betrug für —

a) die St. Catharinenkirche	Thlr. 90.000
b) „ St. Georgenkirche	„ 2.500

c) die Superintendentur, Diaconats-Gebäude und das Prediger-Wittwenhaus	Thlr. 8.236
Zusammen	Thlr. 100.736

mosfür die genannten Gebäude bei der Pr. N. G. demnächst für die Periode vom 25. Januar 1866 bis dahin 1870 neu versichert worden sind. In der Tare der Kirchen ist der Holzwerth nicht enthalten, und blieb es event. Sache des Magistrats, denselben ermitteln zu lassen. In der Fischerschen Tare der übrigen geistlichen Gebäude war der Werth des Holzes besonders ausgeworfen. Die Tare der St. Catharinenkirche ist den Einzelheiten nach folgende: Maurerarbeiten 43.000, Zimmerlohn 1100, Dachdeckerlohn incl. Materialien 1400, Tischlerarbeiten 1800, Schlosserarbeiten 800, Glaserarbeiten 400, Orgel 2000, Glocken 2000 Thlr. Der Thurm: Maurerarbeiten 35,500, Zimmerarbeiten 1000, Schmiedearbeiten 750, Ziegeldach 250 Thlr.

Nachdem der Restaurationsbau der St. Catharinenkirche, — auf den wir weiter unten zurückkommen, — vollendet war, ist von den Gebäuden der geistlichen Institute eine neue Tare aufgenommen worden. Sie hat Folgendes ergeben:

a) Die St. Catharinenkirche nebst Thurm	Thlr. 100.000
b) Das Superintendentur-Gehöft	" 5.036
c) „ Diaconats-Gehöft	" 2.150
d) „ Predigerwittwen-Gehöft	" 1.570
	Thlr. 108.756
e) Die St. Georgenkirche	" 2.620
Summa	Thlr. 111.376

Für diese Summe sind die Gebäude bei der Achen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vom 25. Januar 1870 bis dahin 1875 versichert worden. Die genannte Gesellschaft machte bei Abschließung des Versicherungsvertrages der St. Catharinenkirche ein Geschenk von Thlr. 32. 29 Sgr. zur Anschaffung einer Altardecke, und der St. Georgenkirche ein Geschenk von 1 Thlr. 2 Sgr.

Etat für die Kasse der St. Catharinenkirche pro 1. Januar 1870 bis ult. Dezember 1875.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit Thlr. 2988.
Einnahme.

Tit. I. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien Thlr. 218. 22. 6 Pf. Die Kapitalien betragen 4700 Thlr., und bestehen in einer hypothekarisch gesicherten Hausobligation über 2500 Thlr., vier Pommerschen Pfandbriefen, drei Staatsanleihen von 1859 und einer Staatsanleihe von 1867.

Tit. II. An unveränderlichen Erbzins von den zwei Bauerhöfen in Marsdorf Thlr. 9. 25 Sgr., und von dem sonst zur ersten Predigerstelle gehörig gewesenen Garten in der Kohlstraße No. 26 von O. Mg. 136 Ruth. Größe Thlr. 4. 15 Sgr., zusammen Thlr. 14. 10 Sgr.

Tit. III. An Zeitpacht für Acker, Wiesen und Weide Thlr. 1918. 21 Sgr. Nach der Vicitations-Verhandlung vom 31. October 1866 sind die im Specker Felde belegenen 45 Kaveln auf die 6 hintereinander folgenden Jahre von Martini 1867 bis dahin 1873; nach der Vicitations-Verhandlung vom 25. November 1863 die im Barußdorfer Felde belegenen 27 Kaveln auf 6 hintereinander folgende Jahre von Martini 1864 bis dahin 1870 verpachtet. Der aus 10 Kaveln bestehende Wiesenplan an der Jhna wird nur je auf ein Jahr verpachtet und ist die daraus entspringende Einnahme im Etat nach der Fraction eingetragen. Nach der

Licitations-Verhandlung vom 20. Januar 1858 und dem Contracte vom 16. März 1858 ist der Weideabfindungsplan von 80 Mg. 53 Ruth. auf 30 Jahre vom 1. November 1858 bis 1. November 1888 für 40 Thlr. verpachtet. Der jedesmalige Superintendent nutzt in Folge Verfügung der vormaligen Königl. Geistlichen- und Schuldeputation vom 15. Juni 1810 und laut Verhandlung vom 29. September, bestätigt den 7. November 1818 die Jhnowiese von 4 Mg. 49 Ruth. in partem salarii. Der Marienkamp ist theilweise gegen Erbzins veräußert, es nutzen jedoch davon drei Schullehrer, als der Rector, Conrector und Cantor, auf Grund einer unterm 29. September 1818 aufgenommenen, und von der Königl. Regierung unterm 1. November 1818 genehmigten Verhandlung ein Stück Gartenland, wofür sie 3 Thlr. entrichten.

Tit. IV. Für verkauftes Getreide Thlr. 569. 10 Sgr. Nach dem Abschluß des in separato gefertigten und diesem Geld-Stat beigefügten Getreide-Stat verbleiben zum Verkauf 126 Sch. 7 Mg. Roggen, 251 Sch. 14 Mg. Hafer; nach den fractionenweise ermittelten Preisen pro Sch. Roggen Thlr. 1. 28. 5 Pf. rund 246 Thlr., pro Sch. Hafer 1 Thlr. rund 251 Thlr. 25 Sgr. Ferner für 33 Sch. 7 Mg. Roggen nach dem Stettiner Martini-Durchschnittspreise nach der Fraction pro 1863—68 pro Sch. Thlr. 2. 4. 2 Pf. rund Thlr. 71. 15 Sgr.

Tit. V. An Laudemialgeldern, nach der Fraction 51 Thlr. — Tit. VI. An Kirchenstand-Miethe 80 Thlr. — Tit. VII. An Brautmessen, nach der Fraction Thlr. 11. 25 Sgr.

Tit. VIII. An Grab- und Gelaütegeld nach der Fraction 100 Thlr. Das Grabgeld bezieht das Hospital Spiritus Sancti, dem der Begräbnisplatz gehört. Es ist der s. g. Johannis-Kirchhof, der im Jahre 1836 durch Erwerbung eines daran gränzenden Grundstückes bedeutend erweitert, an der Stadtseite mit einer Feldsteinmauer bewährt und an den übrigen drei Seiten mit einer Barriere und einer lebendigen Hecke eingefast wurde. Hierdurch hat der Friedhof ein gefälliges Außere erhalten Das Gelaütegeld w. fließt in die Kirchenkasse. Fürs Gelaüte wird bezahlt für Leichen von Erwachsenen sowol als von Kindern 20 Sgr. für jeden Puls. Für Benutzung der Leichenlaken 20 Sgr. fürs große, 10 Sgr. fürs mittlere, 5 Sgr. fürs kleine. Für Benutzung der großen Bahre 2 Sgr. 6 Pf., der kleinen 1 Sgr. 3 Pf. Für Benutzung des Leichenwagens 10 Sgr., dessen Latens 10 Sgr., der Stützen 10 Sgr.

Tit. IX. An Commodis Jurisdictionis, Zehnten von jedem der beiden Bauerhöfe in Marsdorf 20 Sgr., zusammen Thlr. 1. 10 Sgr.

Tit. X. An milden Gaben und Legaten nach der Fraction 20 Sgr. —

Tit. XI. An Communion-Opfer desgleichen 27 Thlr. — Tit. XII. ad Extraordinaria Thlr. 45. 26. 6 Pf.

Ausgabe.

Tit. I. An Besoldungen Thlr. 1435. 27. 6 Pf. Dieser umfangreiche Titel enthält Positionen in und vor der Linie; Baarzahlungen und Naturalbezüge.

1. Dem Superintendenten und ersten Geistlichen Roever.

A. Baar in Quartal-Raten praenum. 600 Thlr., bestehend in 150 Thlr. Gehalt, 4 Thlr. zum Ochsen, $1\frac{2}{3}$ Thlr. zu Neujahr, 5 Thlr. zu Schreibmaterialien, 40 Thlr. Remuneration für die Superintendentur-Geschäfte, 40 Thlr. als erster Pfarrer laut Approbation vom 8. October 1820, 1 Thlr. aus dem Legat des ehemaligen Seglerstifts nach Verfügung vom 20. Februar 1824, 100 Thlr. Zulage laut Verfügung vom 1. März 1834, fernere Zulage von $32\frac{2}{3}$ Thlr. laut Ver-

fügung vom 30. October 1851, Zulage von 200 Thlr. laut Verfügung vom 20. August 1863 während der Lebenszeit des emeritirten Superintendenten Dannenberg, und nach dem Ableben desselben durch Verfügung vom 21. December 1868 weiter bewilligt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs; endlich von dem frühern mit $43\frac{1}{3}$ Thlr. etatirten Gehalte des Secretairs der Kirche laut Verfügung vom 9. Juli 1846: 26 Thlr., so wie 6 Sch. Hafer in Natura (s. Getreide-Stat-Ausgabe Tit. I.) als Entschädigung für Übernahme eines Theils der Secretariats-Geschäfte. — Anmerkung. Der dem früheren administrierenden Provisor zugebilligte Antheil an dem Gehalte des Kirchen-Secretairs mit $17\frac{1}{3}$ Thlr. baar, so wie 6 Sch. Roggen und 6 Sch. Hafer in Natura cessirt in Folge Verfügung vom 23. September 1861.

B. In Natura auf Martini jedes Jahres 61 Sch. Roggen, 13 Sch. Hafer als Superintendent, 6 Sch. Roggen, 6 Sch. Hafer aus dem frühern Secretairs-Gehalt (s. oben).

C. Außerdem — vor der Linie, nach Angabe und Schätzung des Rendanten Freie Wohnung 50 Thlr., Accidentien 240 Thlr., Ertrag von den Dienstländereien an Acker und Wiesenwachs 29 Thlr., an Gehalt von der St. Georgen-Kirche, der beiden Hospitäler, der Bürgerkasse und dem vormaligen Seglerstifte 37 Thlr., Jahrgeld $32\frac{1}{2}$ Thlr., von der Stadt 16 Faden Kiefern Klobenholz frei angefahren à 4 Thlr. = 64 Thlr., Antheil an den Emolumenten aus der Landpfarre. Buddendorf 40 Thlr. Summa $528\frac{1}{2}$ Thlr. Und in Natura: 10 Sch. Roggen von Buddendorf, 3 Sch. Roggen, 4 Sch. Hafer vom Hospital Spiritus Sancti.

Werden die Natural-Hebungen nach den oben angegebenen Fractionspreisen berechnet, so stellt sich ihr Geldwerth auf 172 Thlr. und das Gesamt-Einkommen des Superintendenten auf mindestens 1300 Thlr.

2. Dem Diaconus Noht.

A. Baar: An Gehalt 81 Thlr., zum Döfen 4 Thlr., zu Neujahr $1\frac{2}{3}$ Thlr., Wiesenmiethe für das Hospital Spiritus Sancti 3 Thlr., Zulage 10 Thlr., aus dem Legat des ehemaligen Seglerstifts 1 Thlr., Summa in der Linie Thlr. 100. 20 Sgr. wird an den emeritirten Diaconus Uhrland in Quartaltreten postnumer. gezahlt, laut Verfügung vom 6. Juli 1855.

B. In Natura je das Jahr auf Martini 46 Sch. Roggen und 9 Sch. Hafer.

C. Außerdem vor der Linie nach Angabe und Schätzung des Rendanten: Freie Wohnung 50 Thlr., Accidentien 150 Thlr., Ertrag von den Dienstländereien 16 Thlr., Gehälter von der St. Georgen-Kirche, den beiden Hospitälern, der Bürgerkasse und dem vormaligen Seglerstifte 62 Thlr., Jahrgelder $32\frac{1}{2}$ Thlr., an Brennmaterial 16 Faden Kiefern Klobenholz mit freier Anfuhr à 4 Thlr. = 64 Thlr., Antheil an den Emolumenten der Pfarre Buddendorf, nach Abrechnung der dazu erforderlichen Hülfe und Fuhrkosten 65 Thlr. Summa Thlr. 439. 15 Sgr. In Natura 59 Sch. Roggen von Buddendorf.

3. Dem Provisor administrans Jaucke an Gehalt 120 Thlr., für Schreibmaterialien 5 Thlr., zusammen 125 Thlr., außerdem vor der Linie: Gehalt aus der St. Georgen-Kirchenkasse 5 Thlr.

4. Dem Rector Boog — A. Baar: Gehalt Thlr. 66. 10 Sgr., zu Neujahr 25 Sgr., Zulage 10 Thlr., zusammen Thlr. 77. 5 Sgr. — B. Außerdem vor der Linie, nach Angabe des Rendanten: Gehalt aus der heil. Geist-Hospitalkasse Thlr. 24. 10 Sgr., desgl. aus der Hospitalkasse St. Georg 4 Thlr., aus der Kämmerer-

kasse Thlr. 48. 15 Sgr., aus der Bürgerkasse 36 Thlr., vom Seglerstift 1 Thlr., aus der Schulkasse 188 Thlr., Miethsentschädigung 50 Thlr., Accidentien 50 Thlr., Ertrag von einem Stück Gartenland auf dem Marienkamp 2 Thlr., desgl. von einem Stück Glendland 15 Sgr., 8 Faden Kiefern-Klobenholz mit freier Anfuhr 32 Thlr. Summa Thlr. 456. 10 Sgr.

5. Dem Conrector Denecke — A. Baar: Gehalt Thlr. 60. 10 Sgr., Neujahrgeld und Zulage Thlr. 10. 25 Sgr., zusammen Thlr. 71. 5 Sgr. — B. Außerdem vor der Linie, nach Angabe und Schätzung des Rendanten: Gehalt vom Hospital St. Spiritus Thlr. 10. 20 Sgr., von St. Georg 3 Thlr., der Kammereikasse Thlr. 48. 5 Sgr., der Bürgerkasse 36 Thlr., dem Seglerstift 1 Thlr., der Schulkasse Thlr. 156 8. 4 Pf., Wohnungsmieth 50 Thlr., Accidentien 40 Thlr., Ertrag von einem Stück Gartenland auf dem Marienkamp und einem zweiten auf dem Glend Thlr. 2. 15 Sgr., 4 Faden Kiefern-Klobenholz nebst freier Anfuhr 16 Thlr. Summa Thlr. 363. 18. 4 Pf.

6. Dem Cantor und Organisten Neimann — A. Baar: Gehalt als Cantor 33 Thlr., als Organist Thlr. 19. 10 Sgr., Zulage 10 Thlr., zusammen Thlr. 62. 10 Sgr., in Natura 6 Sch. Roggen. — B. Außerdem vor der Linie, nach Angabe und Schätzung des Rendanten: Gehalt von St. Spiritus 24 Thlr., von St. Georg 10 Thlr., von der St. Georgen-Kirche 8 Thlr., von der Kammerei Thlr. 40. 20 Sgr., der Bürgerkasse 15 Thlr., vom Seglerstift 1 Thlr., von der Schulkasse Thlr. 142. 10 Sgr., Wohnungsmieth 25 Thlr., Accidentien 60 Thlr., Nutzung von 2 Stücken Gartenland auf Marienkamp und dem Glend Thlr. 2. 15 Sgr. 4 Faden Holz 16 Thlr. Summa Thlr. 344. 15 Sgr.

7. Dem Küster Laabs — A. Baar: Miethsentschädigung seit 1863: 10 Thlr. für Abschrift des Kirchenbuchs 4 Thlr., Zulage de 1797: 8 Thlr., Zulage de 1820: 10 Thlr., vom ehemaligen Seglerstift $2\frac{1}{2}$ Sgr., zusammen Thlr. 32. 2. 6 Pf. In Natura: 13 Sch. Roggen, davon 7 Sch. Zulage seit 1867, und 1 Sch. 8 Mt. Hafer. — B. Außerdem vor der Linie: Gehalt von der St. Georgen-Kirche 8 Thlr., und Miethsentschädigung von derselben 10 Thlr., Gehalt von der Armenkasse 10 Thlr., Accidentien 84 Thlr., vom Seglerstift 1 Thlr., ein Stück Gartenland auf dem Glend 20 Sgr. Summa Thlr. 113. 20 Sgr.

8. Dem Glockanten Wittnebel — A. Baar: im Ganzen Thlr. 69. 15 Sgr., in Natura 6 Sch. Roggen, $1\frac{1}{2}$ Sch. Hafer. — B. Außerdem vor der Linie, an freier Wohnung und Emolumenten Thlr. 15. 5 Sgr. und 1 Sch. Roggen von St. Spiritus.

9. Dem Kalkanten: Gehalt 5 Thlr. und Zulage 3 Thlr. seit 1846, und vor der Linie Gehalt von der Georgen-Kirche 1 Thlr. — 10. Dem Rathsdieners fürs Einnehmen der Reste 5 Thlr. und 2 Sch. Roggen. — 11. Dem Stadtmusikus Ortman 6 Sch. Roggen. — 12. Dem Ehrenprovisor Lutsch eine jährliche Remuneration von 10 Thlr. in Folge Verfügung vom 30. October 1851.

13. Von dem nach dem früheren Etat für den Hülfsprediger mit 350 Thlr. ausgesetzten Gehalte empfangen in Quartaltreten postnumerando —

a) Laut Verfügung vom 24. September 1868: Der Pfarrvicar Klüt in Hafenswald auf 3 Jahre bis 1. September 1871 jährlich 100 Thlr.

b) Laut Verfügungen vom 24. September und 21. Dezember 1868: Der Superintendent Roeber zur Verbesserung seines Einkommens unter Vorbehalt jeder-

zeitigen Widerrufs 100 Thlr. — (Mit diesem Precarium Total-Einkommen des Superintendenten 1400 Thlr.)

c) Laut Verfügung vom 2. Juni 1869: Der Rector Booz für den Unterricht der Catechumenen in 4 wöchentlichen Lehrstunden, Abhaltung der Sonntagspredigt, wenn der Superintendent auf Dienstreisen abwesend ist und für Vertretung desselben bei Leichenbegängnissen, wenn sich solche häufen, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs 75 Thlr.

Summa dieser Position 13 = 275 Thlr. Anmerkung: 75 Thlr. bleiben erspart.

Tit. II. An Vitalitäten und Pensionen. Vorläufig nichts.

Tit. III. An Zinsen von Passivis. An die Altpommersche Provinzial-Hilfskasse für ein, zum Restaurationsbau der Kirche ausgenommenes Darlehn von 2000 Thlr., laut Schuldurkunde vom 6. Februar 1867, confirmirt den 4. April 1867, à 4 $\frac{1}{2}$ Prct, Thlr. 86. 20 Sgr.

Tit. IV. Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen, an Communion-Brod und Wein, Altar- und kleine Lichte, an Kohlen zum Gebrauch auf dem Orgelchor Thlr. 53. 6 Sgr.

Tit. V. An Gemeinheitsheilungs- auch Kulturkosten Thlr. 7. 10 Sgr.

Tit. VI. An Bau- und Reparaturkosten 200 Thlr. Die Miethbraucher haben Inhabt der Verfügungen vom 31. Januar 1827 und vom 17. Februar 1862 das Ausweisen der Zimmer, Ausschmieren der Ofen und das Schornsteinfegen ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag, ferner alle kleineren Reparaturen bis incl. 1 Thlr. ex propriis zu bewirken. Alle übrigen Bau- und Reparaturkosten an den beiden Predigerhäusern nebst Zubehör, sowie alle Bauten und Reparaturen an der Kirche und der Predigerwitwen-Wohnung trägt die Kirche, mit Ausnahme des Bauholzes, welches von der Stadt unentgeltlich verabreicht wird.

Tit. VII. Insgemein Thlr. 88. 23 Sgr., darunter Thlr. 5. 28 Sgr. fürirt und Thlr. 82. 25 Sgr. für Ausgaben, welche jährlich wiederkehren, ihrem Betrage nach sich aber nicht gleich bleiben, darunter der größte Posten mit Thlr. 48. 13. 8 Pf. in Feuereassen-Geldern, sodann Thlr. 10. 5 Sgr. zur Vermehrung der Bibliothek u.)

Tit. VIII. Ad Extraordinaria 55 Thlr.

Tit. IX. An Überschüssen zur Abtragung von Schulden bezw. Anlegung von Kapitalien, sowie zur Deckung außerordentlicher Baukosten Thlr. 1053. 3. 4 Pf.

Getreide-Etat der St. Catharinen-Kirche für die 6jährige Periode vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1875.

Zusolge der Erbzinsverträge von 1795 u.		Hoggen. Sch. Mß.	Safer. Sch. Mß.
Einnahme	von 71 Erbzinsmännern der Stadtfeldmark	277. 10	241. 2
	„ den 1 $\frac{2}{3}$ Erbzinshöfen zu Marsdorf	28. 4	41. 12
	Summa	305. 14	282. 14
Ausgabe an die im Geld-Etat genannten Deputanten		146. —	31. —
		159. 14	251. 14
Davon werden nach dem Stettiner Martini-Marktpreise bezahlt Bleiben zum Verkauf		83. 7	— —
		126. 7	251. 14

Durch den Restaurationsbau der St. Catharinen-Kirche hat sich das Kapital-Vermögen gegen den vorhergehenden Etat von 1863—1869 um 14.000 Thlr. vermindert, wodurch ein Zinsenausfall von Thlr. 656. 7. 6 Pf. entstanden ist.

Status bonorum der St. Catharinen-Kirche
am 1. Januar 1870.

I. An Grundstücken besitzt die Kirche nach der neuen Vermessung und Separation :	
a) In Zeitpacht ausgegeben (S. 761)	Mg. 468. 111 R.
b) Zu Erbzinsrechten sind veräußert (S. 760)	" 396. 37 "
Der Ertrag dieser Grundstücke beträgt nach Tit. II., III. und IV. des Stats überhaupt Thlr. 2502. 11 Sgr., welche 5 Pct. zu Kapital gerechnet einen Werth ergeben von Thlr. 50.047. 9. 7	
II. Vier Gebäude: Die Kirche, die Superintendenten-Wohnung, das Diaconats-Haus und das Prediger-Wittwen-Haus sind nach amtlicher Taxe bei der Achen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin versichert (S. 763) mit " 108.756. — —	
III. An zinsbar angelegten Kapitalien	" 4.700. — —
IV. An Überschüssen nach dem Etat	" 1.053. 3. 4
Total-Vermögen der Kirche Thlr. 164.556. 12. 11	

Matrifel. Nach dem Berichte des Superintendenten Milarch vom 3. August 1810, in Actis gen., betreffend die Einsendung der Kirchen-Matrifeln, ist von der Parochie Golnow die Matrifel weder in dem Kirchen-, noch im Pfarr-Archiv aufzufinden gewesen. Ihre Stelle wird vertreten von dem „Commissarischen Visitations-Bescheid wegen der St. Catharinen-Kirche zu Golnow an der Ihna, Sigratum Stettin, den 6. Februar 1742, von Sr. Königl. Majestät in Preußen zc. zur Untersuchung der piorum corporum in Pommern, verordnete Chef und Commissarius, gez. v. Ascherleben. J. G. Hornejus“ erlassen und publicirt den 16. Mai 1742. Dieses umfassende Schriftwerk von 92 Folien enthält in 180 Artikeln einen Bericht über den damaligen Zustand des Kirchen-, auch des Schulwesens, und vornehmlich sehr ausführliche Vorschriften, nach denen die Administration des Kirchenguts gehandhabt werden soll. Daß zur Zeit der Abfassung dieses Visitations-Bescheides noch eine Matrifel vorhanden gewesen, ersieht man aus dem Art. 21, der also lautet: — „Nachdem auch befunden worden, daß die Kirchen-Matricul sich nur Extractsweise bei der Kirche befindet, und sich wegen der Landung und wegen derer Hauptsummen auf die zu Rathhause liegende Matricul beziehet, als sollen sowol diejenigen, welche die Inspection über die Kirche haben, als auch beide Provisores dahin besorgt sein, daß von der zu Rathhause liegenden Matricul und dem derselben annectirten Visitations-Bescheide, übrigen Nachrichten und was bei dieser Visitation verabhandelt und approbiret worden, wenigstens, falls die Originalia bei Rathhause beibehalten werden wollten, copia vidimata des forderksamsten zur Kirchen-Registratur gebracht werden, damit solche zu completem Stande gelange und bei einem Unglücksfalle nicht alle Nachrichten auf einmal verloren gehen.“ Auch zu Langner's Zeit, also 1793, war die Matrifel vom 4. Februar 1595 im Pfarr-Archiv noch vorhanden, wie oben angemerkt worden ist, und zwar sollte sie nach Anordnung der Kirchenvisitations-Bescheide von 1595 und 1742 in der Kirchenlade aufbewahrt werden, welche mit drei

Schlössern verwahrt war, wozu der Pfarrer als Inspector, der Secretarius piorum corporum und der Provisor dirigens jeder einen besonderen Schlüssel haben mußte. Die Kirchen-Matrikeln enthalten selbstverständlich auch Bestimmungen über die Gebühren, welche Pfarrer und Küster bei Ausübung kirchlicher Handlungen zu erheben berechtigt sind, die s. g. Stolgebühren; davon steht aber kein Wort in dem Visitations-Bescheid vom 6. Februar 1742, hinsichtlich ihrer beruhet in Gollnow Alles auf Observanz. Im Jahre 1835 bemerkte der damalige General-Superintendent von Pommern, Bischof Dr. Ritschl, bei Gelegenheit eines Visitations-Berichts: Streit ist, soviel bekannt, über die Stolgebühren nie gewesen, indem die Sätze niedrig und für alle Einwohnerklassen gleich sind. Indessen scheint es bei der wachsenden Bevölkerung und zunehmenden Abstufung der niederen und armen Klassen gegen den Mittelstand und die s. g. Honoratioren fast nothwendig, nach dem Beispiele anderer Mittelstädte (z. B. Stargard, Treptow a. d. R.) eine Stolgebühren-Taxe von mehreren Klassen einzuführen. Gegen diese Bemerkung, welche sich als förmlicher Antrag kennzeichnete, wurde mit Recht Widerspruch erhoben und dabei Folgendes geltend gemacht: — Da es im Allgemeinen als ein Uebelstand anerkannt ist, daß Pfarrhandlungen einzeln bezahlt werden müssen; da dieser Uebelstand nur da weniger hervortritt, wo Stolgebühren aus alter Zeit herrühren und die Gemeinde sich an ihre Bezahlung gewöhnt hat, es sich aber unbedenklich und die Gemeinde sich an ihre Bezahlung gewöhnt hat, es sich aber unbedenklich erst recht schroff hinstellen und bemerkbar machen würde, wenn die Stolgebühren für einzelne Einwohnerklassen erhöht werden sollten, die factisch, wie z. B. die Honoratioren in einer kleinen Stadt keineswegs immer zu den wohlhabenden gehören; zumal wenn diese Erhöhung nicht in Folge eines landesherrlichen Befehls überall, sondern an Einem Orte erfolgt, wo sie nur zu leicht das Ansehen einer persönlichen Begünstigung des oder der dadurch im Einkommen zu verbessernden Geistlichen gewinnt; da sie — von diesem Gesichtspunkte aus — nur im Wege einer gütlichen Einigung mit der Gemeinde zu bewirken, der Erfolg davon aber höchst zweifelhaft sein würde; da es endlich nach Vorschrift des §. 425, Th. II. Tit. IX. des A. L. R. ein dem Staat allein vorbehaltenes Recht ist, neue Stolgebühren-Taxe zu erlassen, oder bezw. die bestehenden zu erhöhen, und ein Act der Gesetzgebung in dieser Beziehung kaum zu erwarten sein dürfte; da die steigende Bevölkerung im Allgemeinen die Einnahmen der Geistlichen aus den Stolgebühren vermehrt hat, und ein Bedürfnis zu einem neuen Gesetze aus dieser Rücksicht schwerlich für dringend erachtet werden dürfte, so wurde für angemessen erachtet, von der durch den Bischof Dr. Ritschl angeregten Maßregel bis auf Weiteres abzusehen. Eine Gelegenheit zur Wiederaufnahme derselben hat sich im Verlaufe der Zeit nicht ergeben.

Gestühle und Emporen. Im Jahre 1835 stellte sich die Nothwendigkeit eines Um- bzw. Neubaus des Orgelchors heraus. Dazu war eine Verlegung der bisherigen Stände auf dem Müller-Chor nöthig, was ihrer Seits eine Erweiterung des Papiermacher-Chors bedingte. Dieses Alles konnte ohne Nachtheil und störende Verunzierung ins Werk gerichtet werden. Das Papiermacher-Chor ist übrigens Eigenthum der Kirche und nur zeitweise für jährlich 3 Thlr. vermietet. Es war früher vorgebaut und erst in neuerer Zeit, etwa 1817, in die Mauer hineingerückt worden, aus welchem Grunde ist nicht recht ersichtlich. Als Folge dieser baulichen Unternehmungen, und um das ganze Kirchengebäude möglichst gründlich und seiner Bestimmung gemäß herzustellen, sind noch einige Nebenarbeiten, als

besonders das Anstreichen sämmtlicher Gestühle im Chor und Schiff der Kirche, eine neue massive Treppe zu dem neuen Müller-Chor und die Wiederherstellung der schadhafte Bänke und des Pflasters nothwendig geworden, was Alles einen Kostenaufwand von Thlr. 274. 8. 7 Pf. verursacht hat.

Das Kirchengestühl der ehemaligen Seglerhausgilde. Die Gilde besaß in der St. Catharinen-Kirche ein Gestühl, aus 5 Banken bestehend und etwa für 25 Personen Platz gewährend. Der hergebrachten, durch alle älteren Visitationsbescheide anerkannten und auf der Pom. Kirchenordnung beruhenden Observanz gemäß galten von diesem Gestühl die bei allen andern Gewerksstühlen stattfindenden Einrichtungen, nämlich — 1) Es sind nur Mannsstände; 2) jeder neu eintretende Meister oder jedes neu eintretende Gilde-Mitglied zahlt ein Recognitionsgeld — hier einen Thaler — an die Kirche; 3) wenn das Gewerk oder die Gilde entbehrliche Plätze in ihrem Gestühl vermietet, so erhält die Kirche von dieser Miethe die Hälfte. So heißt es u. A. in den Visitations-Acten vom Jahre 1741 und zwar in der Verhandlung vom 13. März, §. 341 — „Seglerhaus hat einen Stand, welchen Sie vor Ihre Bruderschaft behandelt, aber von den eingehenden die Hälfte geben.“ Daß dieser Ordnung gemäß und mit Entrichtung der vorbemerkten Recognition jeder Zeit verfahren worden, war bei der Gilde sowol als dem Kirchen-Propositorat allgemein bekannt, wenn auch von der erstern nicht durchweg anerkannt. Denn es erhob sich in neueren Zeiten, und zwar seit dem Jahre 1810, über die Benutzung dieses Gestühls zwischen der Kaufmannschaft und dem Propositorat ein Streit. Es sinnen nämlich die der Zahl nach geringer werdenden Glieder der Kaufmannschaft an, ihre Frauen und Kinder, ja selbst ihre Dienstboten dies Gestühl betreten zu lassen. Das Kirchenpropositorat, den der Kirche daraus erwachsenden Nachtheil erkennend, verlangte von der Gilde für jede nicht berechnigte Person die Hälfte der üblichen Miethe. Die Kaufmannschaft reichte deshalb unterm 27. März 1810 eine Beschwerde bei der Königl. Regierung ein, deren Bescheid, d. d. Stargard, den 3. April 1810, dahin lautete, daß die Kaufmannschaft, falls sie des Kirchenstandes für sich benöthigt wäre, zur Vermietung von Plätzen nicht in Anspruch genommen werden könne. Der eigentlich zur Entscheidung führende Grund, daß nämlich nicht die ganzen Familien der Kaufleute, sondern nur die Hausväter der Gilde Anrecht auf das Gestühl hatten, ist anscheinend sowol bei der Vorstellung der Beschwerdeführer, als bei der erlassenen Resolution übergegangen worden. Indessen behielt es bei dem Bescheid in dem von den Extrahenten ihm unterlegten Sinne sein Bewenden, vermuthlich deshalb, weil die Nachfrage nach Miethsständen nicht dringend und häufig sein mochte. Anders gestalteten sich die Umstände, als die Kaufmanns-Gilde oder Seglerhaus-Innung sich aufgelöst hatte. Wie es damit zugegangen, ist oben, S. 669 — 676 berichtet worden. Nur mit dem Gestühl in der Kirche blieb es bei dem eingeschlichenen, widerrechtlichen Herkommen. Im Jahre 1829 waren nur noch 7 Mitglieder der ehemaligen Seglerhaus-Gilde am Leben, die aber fortführen, das Gestühl nicht bloß für ihre Personen, sondern auch für ihre Familien und ihr Gesinde zu benutzen. Die Folge davon war, daß in der Regel 3 Bänke ganz und die vordersten 2 halb leer standen, ungeachtet zu diesen sehr bequem gelegenen Plätzen beständig Miethslustige vorhanden waren, und die Kirche demnach jährlich mehrere Thaler an Einnahme gewinnen konnte. Das Propositorat, verpflichtet eben sowol für das Beste der Kirche als für die Befriedigung der, Plätze im Gotteshause begehrenden Gemeindeglieder

Sorge zu tragen bemühte sich zu wiederholten Malen um einen gütlichen Vergleich mit den erwähnten Mitgliedern der ehemaligen Kaufmanns-Gilde, ohne den gewünschten Erfolg zu erzielen. Zuletzt wandte es sich in einer Vorstellung vom 12. August 1829 an die Königl. Regierung, um deren Entscheidung nachzufuchen, indem es folgende Anordnung beantragte, wodurch jedem Theil sein Recht werden konnte: — Unbezweifelt fällt das Gestühl nach dem Aussterben der noch lebenden Mitglieder der ehemaligen Seglerhaus-Gilde an die Kirche zurück. Da sich die Gilde aufgelöst hat, so können die noch lebenden Mitglieder nicht mehr als ein Ganzes auftreten, das sein früheres Recht auf den Kirchenstand als eine moralische Person ausübte; es kann nicht einmal mehr von einem gemeinschaftlichen Vermiethen der entbehrlichen Plätze durch die Gilde und die Kirche die Rede sein. Vielmehr sind alle Ansprüche der übrig gebliebenen Mitglieder befriedigt, wenn ihnen auf ihre Lebenszeit ein hinlänglicher Platz in dem Gestühle verbleibt. Die erste und die zweite Bank bieten diesen Platz nicht nur für diese Mitglieder, sondern selbst für ihre Frauen. Mithin ist es Recht, daß der Kirche die Bänke Nr. 3—5 zum alleinigen Gebrauch überlassen werden. Regierung erklärte sich mit dieser Anordnung einverstanden und ermächtigte das Provisorat mittelst Verfügung vom 16. September 1829, sie den noch lebenden Mitgliedern der ehemaligen Gilde bekannt zu machen und solche zur Ausführung zu bringen, diesen Interessenten aber anzudeuten, daß wenn sie ein Widerspruchsrecht dagegen zu haben vermeinten, sie dieses bei der Regierung geltend zu machen hätten. Da dieses nicht geschah, so haben sich die letzten Reste des Seglerhauses bei der gedachten Anordnung beruhigt. Durch das Absterben derselben ist das Gedächtniß an das Seglerhaus vollständig erloschen.

Das s. g. Garnisonchor, dessen bereits oben gedacht worden ist, gab einige Jahre nach Erledigung der Seglerhauschor-Sache Anlaß zu neuen Verhandlungen. Als in den Jahren 1831 und 1832 das Füsilier-Bataillon des 9. Infanterie-Regiments, genannt Kolberg'sches, anfänglich einige Monate lang, späterhin auf längere Zeit nach G. in Garnison kam, so wurde demselben auch sogleich für den Kirchenbesuch ein disponible gebliebener Theil des alten Garnisonchors angewiesen und angenommen, daß die vorderste Bank für das Offiziercorps und die anderen Bänke für die Mannschaften dienen sollten. Da aber der Commandeur der Garnison nur etwa alle 4 Wochen das ganze Bataillon, oder alle 14 Tage die Hälfte desselben zur Kirche gehen ließ, und mithin an den Sonntagen der Kirchenparade das Chor für das Militair nicht Raum genug darbot, an den zwischenfallenden Sonntagen und bei allen Früh- und Vesper-Gottesdiensten aber wiederum nach vieljähriger Gewohnheit von der Civilklasse betreten wurde, so erzeugte sich sehr bald der Uebelstand, daß das Militair das ihm angewiesene Chor wenig oder gar nicht betrat, sondern entweder in den Hauptgängen stehend blieb, oder sich überall, wo Platz war, eindrängte und auf die eine oder andere Weise die erforderliche Ruhe störte. Wenn endlich seit Anfang des Jahres 1833 das gedachte Bataillon der Stadt als bleibende Besatzung überwiesen, dadurch eine bleibende Militairgemeinde neben der Civilgemeinde entstanden war, und das Consistorium den Superintendenten Dannenberg zum Seelsorger der Militairgemeinde bestellte und ihm in dieser Eigenschaft unterm 11. Juni 1833 aufgab, für die baldmöglichste Einrichtung eines Kirchengestühls für die Militairgemeinde zu sorgen, so trat für das Kirchenprovisorat die Nothwendigkeit heran, der Anordnung des

Consistoriums Folge zu geben. Dazu war die Ausführung einiger Bauten nothwendig, über deren zweckmäßige Einrichtung mit dem Bataillons-Commandeur und den Compagnie-Chefs dahin verhandelt wurde, daß nach erfolgter Einrichtung des Chors sonntäglich eine Compagnie zur Kirche geführt werden sollte. Die Kosten dieser baulichen Einrichtungen haben 104 Thlr. betragen. Es entstand nun die Frage, ob nicht von Seiten des Militair-Fiskus für die Militairgemeinde entweder ein Beitrag zu den namhaft gemachten Kosten, oder eine jährliche Kirchenstands-miethe zur Erhaltung der neuen Einrichtungen zu fordern und event. zu leisten sei. Der frühern Einrichtung gemäß, scheint dies letztere nicht der Fall gewesen zu sein; aber wenn notorisch die Kirche sich aus ihren eigenen Mitteln erhält und dazu von der Civilgemeinde einen Beitrag durch Vermietung der Plätze erhebt, so dürfte auch die Militairgemeinde dazu, und namentlich nach §. 119 der, alle früheren Vorschriften aufhebenden, neuen Militair-Kirchenordnung vom 12. Juli 1832 der Militair-Fonds zur desfalligen Vertretung der Gemeinde verpflichtet sein. Wenn gleich es von vornherein zweifelhaft schien, daß sich das Königl. Kriegs-Ministerium zur Genehmigung des einen oder andern Falles werde geneigt finden lassen, so richtete dennoch das Königl. Consistorium unterm 27. Juni 1834 eine Vorstellung an den commandirenden General des 2. Armee-Corps, Kronprinzen von Preußen (nachmaligen König Friedrich Wilhelm IV.), und bat denselben um seine Verwendung bei dem Königl. Kriegs-Ministerium. Der Kronprinz erwiderte hierauf unterm 20. October 1834 Folgendes:

Ich habe den Antrag des Königl. Consistorii vom 27. Juni cr. um Wiedererstattung der Kosten, die durch den Neubau des Kirchengestühls für die Garnison-Gemeinde in der St. Catharinenkirche zu Golnow erwachsen sind oder um Zahlung einer jährlichen Kirchenstands-Miethe dem Militair-Deconomie-Departement zur weitem Entscheidung übersandt und benachrichtige das Königl. Consistorium, daß nach der Mir jetzt zugegangenen Erwidernng des gedachten Departements dasselbe darauf einzugehen sich nicht veranlaßt finden kann, da die Voraussetzung, daß für die Mitbenutzung der Civilkirche durch die Garnison-Gemeinde eine Kirchenstands-miethe zu entrichten sei, nicht thatsächlich zu erweisen, auch bisher eine solche weder eingefordert noch bei Gelegenheit allgemeiner Kirchen-Reparaturen, wenn die der Militair-Gemeinde zu Golnow überwiesenen Kirchenstände jederzeit mit hergestellt und nöthigenfalls erweitert worden, ein Anspruch auf Vergütung erhoben worden ist und überdem eine auf dem bloßen Billigkeits-Princip beruhende Berücksichtigung, Folgerungen ausgedehnter Art veranlassen und die Staatskasse mit neuen Ausgaben belasten würde. (gez.) Friedrich W. K. P.

Von diesem Erlaß wurde das Kirchenprovisorat unterm 16. Januar 1835 in Kenntniß gesetzt.

Vermehrung der Sitzplätze. In der Sitzung des Gemeinde-Kirchenraths vom 4. April 1864 wurde zur Sprache gebracht, daß es in der St. Catharinenkirche an Sitzplätzen fehle, und die Beschaffung solcher das allerdringendste Bedürfnis sei. Die Einwohnerzahl habe sich im Laufe der Zeit und besonders in den letzten Jahren so bedeutend vermehrt, daß viele Familien ohne bestimmte Plätze in der Kirche seien, das Provisorat aber, weil keine mehr vorhanden wären, sich außer Stande sehe, solche zu beschaffen. Daß dieser Zustand zu vielen Unannehmlichkeiten, ja Störungen Anlaß gebe, auch manche Familie vom Kirchenbesuche

zurückhalte, sei klar, und müßte die Einrichtung neuer Sitzplätze ins Auge gefaßt werden. Es wurden Vorschläge gemacht, wie dem Übelstande abzuhelpen sein werde; man entschied sich für die Erbauung eines langen Chors hinter der Kanzel, auf welchem für eine ganze Anzahl von Familien Sitzplätze eingerichtet werden könnten. Die Königl. Regierung, der über die beabsichtigte Einrichtung Vortrag gehalten worden war, gab dem Gemeinde-Kirchenrath unterm 14. April 1864 zu erkennen, daß sie Bedenken tragen müsse, dem Projecte der Anlage einer neuen Empore zuzustimmen. Wenn der ins Auge gefaßte Restaurationsbau der St. Catharinenkirche, wie es unzweifelhaft der allgemeine Wunsch ist, sobald wie möglich zur Ausführung gebracht werden soll, dann muß vor Allem mit den vorhandenen Kirchenmitteln aufs äußerste gespart werden, selbst wenn damit vorübergehende Unzuträglichkeiten verbunden sein sollten. Besser ist es, die Sache ruhen zu lassen, bis die Restauration der Kirche in Angriff genommen wird. Außerdem ist aber auch die Anlage von Emporen hinter der Kanzel wenn möglich immer zu vermeiden.

Klingebeutel. Im Jahre 1863 beantragte der Magistrat, im Einverständniß mit den Stadtverordneten die Aufhebung des Klingebeitels in der St. Catharinen-, sowol als in der St. Georgenkirche, angeblich, weil durch das Herumtragen desselben die Andacht gestört werde. Vom Klingebeutelgelde der St. Catharinenkirche hatten von den Kirchenbeamten nur der Küster und der Kirchendiener kleine Einnahmen; das Übrige floß in die Armentasse seit deren Gründung im Jahre 1788 (S. 664). Der Magistrat versprach, die aus dem Klingebeutelgelde gezahlten Gehälter jener zwei Kirchenbedienten auf die Kämmereikasse zu übernehmen, so daß der Abschaffung der zwar sehr alten, aber doch auch sehr lästigen Einrichtung Nichts entgegen stand. Anders gestaltete es sich bei der St. Georgenkirche: hier floß die ganze Einnahme in die Kirchenkasse, so daß von Seiten des Provisorats nicht so ohne Weiteres in die Abschaffung des Klingebeitels gewilligt werden konnte. Es schien gerechtfertigt, daß die Stadtkasse auch hier für den Ausfall aufkomme, der Art, daß sie die Kirchenkasse durch jährliche Zahlung oder durch eine Abfindungssumme entschädige, indem man annahm, daß die Einnahme des St. Georgen-Klingebeitels bei der gewachsenen Seelenzahl zur Zeit wol 3—4 Thlr. betragen könne. Als nun aber die Kirchenrechnungen zu Rathe gezogen wurden, ergab sich, daß durch den Klingebeutel eingekommen waren: In den Jahren 1851—1856 durchschnittlich in jedem Jahre Thlr. 1. 5. 9 Pf. und in den Jahren 1857—1862 durchschnittlich Thlr. 2. 14. 1 Pf., demnach in dieser 12jährigen Periode von 1851—1862 durchschnittlich Thlr. 1. 24. 11 Pf. Sonderbarer Weise berechnet aber das Provisorat dieses 12jährige Mittel zu Thlr. 3. 19. 10 Pf., indem es die Fractionsbeträge der beiden 6jährigen Perioden addirte! Allerdings zeigte sich in diesen Perioden eine Steigerung des Klingebeutelgeldes, welches, so meinte man, bei zunehmender Seelenzahl und bei vermehrtem kirchlichen Interesse noch sichtbar in den nächstfolgenden Jahren hervortreten werde, daher man es kirchlicher Seits für gerechtfertigt hielt, von der Stadt eine jährliche Entschädigung von 4 Thlr. zu beanspruchen, die auch durch eine Kapitalszahlung von 80 Thlr. abgelöst werden könne. Findet, so verfügte die Königl. Regierung unterm 10. November 1863, dieser Vorschlag bei den städtischen Behörden Bedenken, so bleibt es bei der bisherigen Einrichtung. Der Magistrat ist auf den Vorschlag eingegangen und hat der Kirchenkasse zu St. Georg eine Ablösungssumme von 80 Thlr. gezahlt. So

hat der Klingbeutel, nachdem er Jahrhunderte lang in der St. Catharinen- und in der St. Georgenkirche seine — störende Herrschaft geübt, diese am 1. Januar 1864 eingebüßt.

Vasa sacra. Über die Zahl und Beschaffenheit derselben findet sich in den Acten keine Notiz. Es müssen ihrer aber viele und kostbare sein, da ihr Werth auf 600—800 Thlr. geschätzt wird. Sie werden in einem eisernen Schranke, der in der Sacristei steht, aufbewahrt. Im Jahre 1792 berichtete das Provisorat, daß die Kirche im Besitze sei mehrerer heiligen Gefäße von Silber, welche entbehrt werden könnten, und darum zu veräußern sein dürften. Es waren 1) ein Kelch, sign. mit Mönchsschrift am Griff: I. H. E. S. U. S. blau emallirt und auf dem Fuße ein Crucifix, wiegt mit der Patene 1 Pfd. 6 Loth 1 D.; — 2) ein dito, am Griff dieselben Buchstaben in Mönchsschrift und auch blau emallirt, wiegt mit der Patene 31 Loth; — 3) eine silberne Kanne, sign. Marta Andraessens 1646, wiegt 1 Pfd. 23 $\frac{1}{2}$ Loth; — 4) eine Oblatenbüchse, eben so gezeichnet und mit der Jahreszahl 1647, wiegt 6 $\frac{1}{2}$ Loth; — 5) ein zierlich ansehnlich corporal mit einem Crucifix de 1717, sign. in gloriam etc. 12 $\frac{1}{2}$ Loth schwer. Provisorat trug auf die Genehmigung zum meistbietenden Verkauf dieser Gegenstände an, allein das Königl. Consistorium ertheilte diese Genehmigung nicht, sondern ordnete durch Verfügung vom 12. Juli 1792 die fernere Aufbewahrung an.

Bauliche Zustände. Kehren wir zu diesem Gegenstande zurück, der oben S. 728 abgebrochen wurde, so ist Folgendes zu berichten. Die St. Catharinenkirche war schon seit mehreren Jahren des Ausweißens sehr bedürftig gewesen. Als im Sommer 1836 das Orgel- und das Müller-Chor umgebaut wurde, trat das Bedürfniß durch den überall verbreiteten Staub noch dringender hervor. Überdem schien es angemessen, dies Ausweißen nicht bis nach der Erneuerung der Chöre, nebst Anstrich, und Aufstellung des neuen Orgelwerks zu verschieben, sondern, ungeachtet der freilich schon an sich bedeutenden Kosten der ebengenannten Arbeiten auch diese Ausgabe noch lieber jetzt, als später daran zu wenden, um das Ganze gleichmäßig und auf lange Zeit herzustellen und zu verschönern. Die Arbeit ist im Laufe des Sommers 1836 ausgeführt worden durch zweimaliges Weißen, indem man bei der letzten Überweisung ein wenig Roth unter den Kalk gemischt hat, um den Wänden eine blaßröthliche Farbe zu geben, welche für das Innere von Kirchengebäuden sehr beliebt ist. 5 Leute haben in 4 Wochen diese Arbeit zu Stande gebracht, die mit Aufstellung der Rüstung, im Ganzen 78 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. gekostet hat. Im Herbst des Jahres 1837 zeigte sich der massive Giebel einer der an die Kirche angebauten Kapellen so schadhast, daß er jeden Tag den Einsturz drohte, und daher eiligst abgetragen und einstweilen durch eine Bretterverkleidung ersetzt werden mußte. Da die massive Wiederherstellung sowol des guten Ansehens, als der Versicherung des ganzen Gebäudes willen nöthig war, so wurde dieselbe angeordnet und im Sommer 1838 ausgeführt. Die Kosten dieser Reparatur haben Thlr. 40. 29 Sgr. betragen. Die gesprungene große Glocke sollte schon im Jahre 1826 umgegossen werden; inzwischen wurde durch den Gelbgießer Collier, aus Schwedt, der Versuch gemacht, die Glocke durch Bohren, Feilen und Umdrehen wieder in brauchbaren Stand zu setzen, und obgleich dieser Versuch bekanntlich zum größten Theil mißlang, so ist die Glocke doch als einigermaßen gebessert in diesem Zustande eine längere Reihe von Jahren gebraucht worden. Allein im Winter 1838

bis 1839 hatten sich die nach und nach entstandenen fehlerhaften Stellen und Risse dermaßen verschlechtert und vergrößert, daß sie nunmehr wiederum als völlig unbrauchbar betrachtet und nothwendiger Weise auf einen Umguß Bedacht genommen werden mußte. Der Umguß ist im Sommer 1839 durch den Glockengießer Vofß, zu Stettin, bewirkt worden. Die Kosten haben im Ganzen Thlr. 455. 13. 9 Pf. betragen. An Inschriften hat die Glocke zwei Bibelsprüche erhalten, unter der Krone: „Rufe getroßt, schon nicht, erhebe Deine Stimme wie eine Posaune“; unten am Rande: „Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden, und den Menschen ein Wohlgefallen“. In der Mitte die Nachricht über den jetzigen Umguß, u. s. w. Im Jahre 1840 wurde es für nothwendig erkannt, die vier im Thurm vorhandenen, theils schon verfaulten, theils schadhafte Böden neu zu bedielen, eine vorhandene, gleichfalls schadhafte Treppe zu erneuern, und sämtliche im Thurm befindliche Öffnungen mit Jalousie-Luken zu versehen, um das Eindringen der Dohlen abzuhalten. Zugleich wurde für nöthig erachtet, den aus zwei Abtheilungen bestehenden Kirchenboden, wo über dem Gewölbe nur die Balken liegen, einen 5 Fuß breiten Gang von Dielen zu legen, um das Reinigen des Bodens, der Dachrinnen, und das Kommen zum Kirchendache theils möglich, theils wenigstens gefahrlos zu machen. Diese Arbeiten sind im Jahre 1841 ausgeführt worden.

Die Thurmspitze, bestehend aus einer s. g. theils hölzernen mit Kupfer belegten, theils eisernen Helmstange, mit Knopf, Fahne und Kreuz, war bereits im Jahre 1828 herabgenommen worden, weil das Holz schadhast geworden war, und zu brechen drohte, wie weiter oben bereits berichtet worden. Unterm 18. März 1829 legte das Provisorat den Plan zu einer umfassenden Wiederherstellung des Kirchturms vor, der aber wegen seiner zu großen Kostspieligkeit bis auf Weiteres bei Seite gelegt werden mußte. Nach Ablauf mehrerer Jahre kam man jedoch zur Einsicht, daß für den Thurm etwas geschehen müsse, theils um sein in der That beleidigendes Aussehen zu beseitigen, theils um die, in der ganzen Stadt sich kund gebenden Wünsche einigermaßen zu befriedigen. Darum faßte das Provisorat im Herbst 1841 einen anderweitigen, weniger kostspieligen und hinsichtlich der vorhandenen Mittel der Kirche völlig zulässigen Plan, der im Ganzen darauf hinauslief, die alte, im Jahre 1828 abgetragene Spitze wiederherzustellen. Es wird nämlich: — 1) der hölzerne Theil der Helmstange durch Anschuhen eines etwa 12 Fuß langen, starken und kernigen Stückes Holz an die innerhalb des Thurmdaches herabgehende noch unversehrte und solide Helmstange mittelst eisernen Schienen und Bänder wiederhergestellt. — 2) Eben so die kupferne, noch vorhandene und brauchbare Bedeckung. 3) Die gleichfalls noch vorhandene eiserne Helmstange nebst Knopf, Fahne und Kreuz wird hiernächst wieder auf das Holz gesetzt, jedoch zur Erhöhung des guten Ansehens die genannten drei Verzierungen der eisernen Stange vergolde t. Diese Vergoldung wird den bedeutendsten Kostenaufwand bei der beabsichtigten Wiederherstellung verursachen; und doch hat sie, von dem Maler Stern, in Naugard, ausgeführt, nur Thlr. 38. 24 Sgr. gekostet, was, in Betracht, daß diese vergoldeten Verzierungen selbst bei einer etwaigen künftigen, umfassendern Erneuerung der Thurmspitze ihre Brauchbarkeit behalten, wenig ist. Die Wiederherstellung der Thurmspitze ist nach dem so eben erwähnten Plane im Jahre 1842 ausgeführt worden. Die dadurch entstandenen Kosten haben überhaupt Thlr. 162. 17 Sgr. betragen. Die Vergoldung ist nicht nur billiger, als durch Stern veranschlagt, durch den Broncefabrikanten Deplanque, in Stettin, beschafft, sondern auch noch

ein zweites Kreuz innerhalb der sich auf Thlr. 2. 9 Sgr. belaufenden geringern Kostensumme vergolbet worden, was auf der östlichen Seite des Kirchendachs seine Stelle gefunden hat.

Die hölzerne Bewährung um die St. Catharinen-Kirche war 1843 schon seit Jahr und Tag dermaßen verfallen, daß sie einer Reparatur nicht mehr fähig war. Der Grund davon lag wol in dem Umstande, daß diese Bewährung im Jahre 1830 zwar in einer recht gefälligen Form, aber eben darum um so weniger dauerhaften Weise gefertigt wurde. Nun aber erforderte es sowol die Würde des kirchlichen Gebäudes, als das allgemeine gute Aussehen, daß die Bewährung wiederhergestellt wurde. Besonders in letzterer Beziehung wendete sich das Kirchenprovisorat bereits im Jahre 1842 an den Magistrat mit dem Antrage um rechtzeitige Anweisung des erforderlichen Freiholzes aus der Stadtforst, da es die Absicht war, die Bewährung wieder von Holz, doch in soliderer Weise, zu errichten. Der Magistrat lehnte indessen diesen Antrag ab, theils weil eine hölzerne Bewährung immer wandelbar bleibt und hinsichtlich des Kostenpunkts der Unterhaltung auf die Länge auch der Kirchentasse lästig wird, theils weil der Platz um die Kirche in alten Zeiten mit einer Steinmauer bewährt gewesen sei und die Stadt deshalb keine Verpflichtung zur Holzverabreichung habe. Konnte nun auch das Provisorat den letztern Grund nicht anders als ungehörig und unangemessen betrachten, da der Platz in alten Zeiten nur deshalb einer ziemlich hohen und festen Mauer bedurfte, weil er zur Begräbnißstätte diente und es heüt zu Tage wol sehr geschmacklos erscheinen würde, einen Platz von geringem Umfange, an welchem drei Hauptstraßen der Stadt vorbeiführen, auf solche Weise abzusperrn, so hat dem Provisorat dagegen der erstere Grund bei reiflicher Erwägung der Sache desto triftiger erscheinen müssen, und ist es deshalb, nach vorgängiger Besprechung mit dem Districts-Baubeamten Lenzke, zu dem Plane gelangt, auf das vorhandene, und hier und da nur aufzubessernde Fundament der Bewährung, von gesprengten Feldsteinen alle 12 Fuß weit einen steinernen Pfeiler setzen und diese Pfeiler durch eine eiserne Querstange verbinden zu lassen. 43 Stück waren zur Bewährung erforderlich. Sie wurden im Jahre 1843 von einem Golnower Steinhauer angefertigt, und demnächst im folgenden Jahre die ganze Bewährung ausgeführt, bei der das Fundament noch mit einer flachen Kollschicht abgedeckt worden ist. Die Kosten haben Thlr. 501. 15. 3 Pf. betragen.

Im Jahre 1847 mußten, nach dem Gutachten des Landbaumeisters Lenzke, die Dächer der St. Catharinen-Kirche, nebst Thurm, umgelegt werden. Er gab der Einlegung der Dachziegel in Kalk — böhmische Manier — den Vorzug, da die Erfahrung gelehrt hat, daß derartige Dachdeckungen sich besonders gut halten. Die hierbei vorkommenden Dachdecker-Arbeiten wurden einem einheimischen Dachdeckermeister für die Anschlagsumme von Thlr. 234. 3. 7 Pf. überlassen, alle übrigen Arbeiten aber anschlagsmäßig auf Tagelohn ausgeführt, dagegen der Ankauf der Baumaterialien vom Kirchenprovisorat selbst bewerkstelligt. In demselben Jahre 1847 wurde die Thür in dem Thurmportale der St. Catharinen-Kirche erneuert, da die alte in jeder Beziehung ganz schlecht und nicht mehr zu repariren war. Landbaumeister Lenzke hat dieses nicht nur anerkannt, sondern auch zur neuen Thüre eine, den Baulichkeiten entsprechende, Zeichnung angefertigt, nach der der Tischler die Arbeit auf Rechnung ausgeführt hat.

Da sich seit einiger Zeit in der Gemeinde eine zunehmende Neigung zur Erneuerung der altchristlichen Sitte: die Taufhandlungen in der Kirche verrichten zu

lassen, kundgegeben hatte, und sich daraus die dringende Nothwendigkeit ergab, etwas zur Herstellung eines würdigen Tauf-Apparats zu thun, so erstattete über diese Angelegenheit das Provisorat der Königl. Regierung unterm 25. Juli 1850 folgenden Bericht: — „Es befindet sich in einer Nebenkapelle der St. Catharinen-Kirche ein altes baptisterium, versehen mit einem Taufstein nebst einem großen metallenen Becken und einer darüber hangenden hölzernen Engels-Figur. Abgesehen davon, daß die Kapelle ihrer baulichen Beschaffenheit nach veraltet und unfreundlich ist, und nur mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande in zweckentsprechenden Zustand gesetzt werden könnte, sowie, daß die erwähnte Engels-Figur den Ansprüchen an ein Kunstwerk in zu geringem Maße genügt, als daß man an ihre Beibehaltung denken könnte, so ist man wol darüber einverstanden, daß ein besonderes baptisterium dem evangelischen Ritus überhaupt nicht entspreche, sondern die Taufhandlung wie der Taufapparat in die Kirche selbst und zwar vor den Altar oder doch in den Chor der Kirche gehöre. So wie daher die bisher in der Kirche verrichteten Taufen nicht in dem erwähnten baptisterium Statt finden konnten und Statt gefunden haben, sondern entweder in der baulich wohlconditionirten Sacristei, oder neuerdings am Altar, so haben wir auch bei den Vorberathungen und Schritten zu gegenwärtigem Bericht von der Wiederbenutzung und Wiederherstellung des baptisterium gänzlich absehen zu müssen geglaubt. Dagegen hat der erwähnte Taufstein theils wegen seiner jetzigen Beschaffenheit, theils wegen der wahrcheinlichen Möglichkeit seiner Herstellung zu einem würdigen, der Kirche zur Zierde gereichenden Kunstwerke unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können. Dieser Taufstein ist nämlich an Gehalt und Form demjenigen ähnlich, welcher sich im Dome zu Ramin befindet. Er unterscheidet sich von diesem nur dadurch, daß er an der Außenseite unförmlich und roh, der Raminer dagegen regelmäßig mit Reliefverzierungen geschmückt ist. Vorzüglich dieser Umstand hat wol Veranlassung gegeben, den Stein mit einem noch vorhandenen, jedoch bereits völlig verstockten seidnen Behang zu versehen, dessen etwaige Erneuerung aber nicht rathsam erscheint, da dadurch der ganze Stein bis auf den obern Rand verhüllt wird, und es mithin ziemlich gleich sein würde, ob der Taufapparat überhaupt ein steinerner oder ein hölzerner wäre. Es stellte sich daher die Frage als der nähern Erörterung werth heraus: „Ob unser Taufstein nicht einer regelmäßigen Bearbeitung unterworfen und hiernächst geschliffen und polirt und somit ohne weitere Zuthat zu einem zweckentsprechenden Apparat gebildet werden könne?“ Zu diesem Behuf haben wir uns nun mit dem jetzigen Werkführer in der Steinmeß-Werkstatt der Wittwe Schmalzke, in Stettin, Namens Wolter, der uns als ein tüchtiger Steinmeß erschienen ist, in Verbindung gesetzt. Auf unsere Einladung hierher zu kommen, hat derselbe den Taufstein genau besichtigt und demnächst folgende gutachtliche Erklärung abgegeben: „Der Golnower Taufstein ist wie der Raminer von „i. g. Schwedischem Marmor, des Schleifens und Polirens fähig, und kann mithin daraus ein zweckentsprechendes Kunstwerk hergestellt werden.“ Da der 2c. Wolter außerdem sich über den Kostenpunkt dergestalt äußerte, daß uns auch dieser Punkt nicht vor einem nähern Eingehen auf die Sache abschrecken konnte, so veranlaßten wir ihn, uns einen förmlichen Kostenanschlag anzufertigen. Dies ist auch geschehen, aber damit leider durch die geforderte Summe von 173 Thlr. unsere Voraussetzung hinsichtlich des Kostenbetrages fast um die Hälfte getäuscht worden.“ Es scheint uns vorzüglich auf Ermittlung des Punktes anzukommen: ob der Hauptzweck, in dem Taufstein ein würdiges, der Kirche zur Zierde gereichendes Kunstwerk, welches

dann übrigens im Chor der Kirche vor dem Altar einen sehr passenden Aufstellungsplatz finden würde, zu erlangen, durch die von dem *rc. Wolter* projectirten Arbeiten und berechneten Kosten, wirklich erreicht werden könne und werde; denn wenn unsere Kirche auch keinesweges überflüssige Mittel besitzt, vielmehr ihr eine bedeutende Ausgabe durch Urbarmachung einer ihr zugefallenen unkultivirten Hütungsfläche bevorsteht, so würden wir uns doch auch für ein entsprechendes Opfer zu dem vorliegenden Zwecke erklären müssen, falls nur die Erreichung des Zwecks zu erwarten ist.“

Die Königl. Regierung überwies die vorstehende Eingabe dem Landbau-*meister Lenge* zum gutachtlichen Bericht, event. zur Revision des Kostenanschlages. Das Gutachten war dem Projecte des *Provisorats* nichts weniger als günstig, daher denn auch die Königl. Regierung dem *Provisorat* in der Verfügung vom 22. August 1850 zu erkennen gab, daß es wegen der vier Sprünge, welche der Obertheil des *Taufsteins* hat, nicht rathsam erscheine, auf das Umarbeiten und Poliren desselben die bedeutende Summe von 173 Thlr. zu verwenden, daß es vielmehr empfehlenswerther sei, entweder einen ganz neuen *Taufstein* von polirtem *Granit*, der nicht mehr als jene Umarbeitung kosten dürfte, nach einer guten Zeichnung von einem geschickten *Steinmetzmeister* in *Prenzlau* anfertigen zu lassen, oder, wenn die Kosten hierzu nicht vorhanden sein sollten, sich mit einem *Taufstand* von polirtem *Eichenholz* zu begnügen. Letzteres ist geschehen.

Restaurationsbau. Das Innere des *St. Catharinen = Kirchengebäudes* war theilweise reparaturfällig, theilweise geschmacklos und ermangelte einer hinreichenden Zahl von Plätzen für die seit Jahren bedeutend vermehrte Gemeinde. Das Bedürfniß, diesen Mängeln abzuhelpfen, war schon längst von allen Interessenten gefühlt, unter andern aber bei der im Jahre 1857 abgehaltenen *General-Visitation* als ein so dringendes anerkannt worden, daß schon im darauf folgenden Jahre vom Königl. *Consistorium* an das *Kirchenprovisorat* die Aufforderung zum Bericht darüber erging, ob die baulichen Einrichtungen bereits ausgeführt seien. Das *Provisorat* konnte damals nur im Allgemeinen anzeigen, daß das Werk noch nicht in Angriff genommen sei, weil es sich um ein bedeutendes und kostspieliges Unternehmen handle und dazu nicht geschritten werden könne, bevor die *Kirchenkasse* nachweislich die erforderlichen Mittel besitze. Wenn nun aber das *Provisorat* zwei Jahre nach der erwähnten *Visitation* im Stande zu sein glaubte, den gedachten Nachweis zu führen, so säumte es nicht länger, der Königl. Regierung mittelst *Berichts* vom 14. Juli 1859 zunächst eine kurze Übersicht derjenigen Stücke vorzulegen, auf welche sich, seiner Ansicht nach, die Erneuerungen und Verbesserungen erstrecken müßten, um dem Mangel an Plätzen abzuhelpfen und den Forderungen des *Kirchenbau-Geschmacks* zu genügen. — 1) Um statt der vorhandenen 800 Sitzplätze ihrer etwa 1000 zu gewinnen, würde an der nördlichen Langseite des *Kirchenschiffes* eine neue *Empore* der an der südlichen Langseite gegenüber anzubringen sein. 2) Zu dem Ende müßte die an dem *Mittelpfeiler* der nördlichen Langseite befindliche *Kanzel* an den das Schiff vom *Chore* trennenden *Pfeiler* derselben Seite verlegt werden, welche Veränderung nicht nur dem *Kirchenbaustil* besser entsprechen, sondern auch eine solche Umstellung der im Schiffe befindlichen *Sitze* ermöglichen würde, daß die *Zuhörer* ungezwungen sowol nach der *Kanzel*, als nach dem *Altar* blicken könnten, was bei der bestehenden Einrichtung nicht der Fall ist. 3) Eben sowol um in allen Theilen der Kirche mehr Plätze zu gewinnen, als die alten reparatur-

fälligen Gestühle zu beseitigen, müssen sämmtliche Gestühle, mit sehr wenigen Ausnahmen neu gefertigt und zweckmäßiger aufgestellt werden, wobei zugleich die Erhaltung oder Verwerfung und Erneuerung einiger Theile an diesen Gestühlen, wie an Kanzel und Altar in Erwägung zu nehmen sein würden. 4) Zwei in das Chor der Kirche hineingebaute Emporen, die das Chor geschmacklos entstellen und es theilweise des Lichts berauben, müssen entfernt und den zur Benutzung Berechtigten Plätze auf den Emporen im Schiffe überwiesen werden. Einer Erneuerung bedürfen endlich: 5) sämmtliche Glasfenster; 6) das Pflaster, bezw. anderweitige Bodenbedeckung, und 7) der Anstrich der Wände und Pfeiler (der erst im Jahr 1836 renovirt worden war!) Was die nicht unbedeutlichen Einrichtungskosten betrifft, so glaubte das Provisorat, daß sich mit Aufwendung von 4000 Thlr. doch etwas Genügendes werde schaffen lassen, wenn die Stadt, wie sie dazu verpflichtet, das erforderliche in ihrem Besitze befindliche, Holz unentgeltlich verabreicht. Daß der Vermögens- und Kassenzustand der Kirche aber die Verwendung einer solchen Summe gestattet, wies das Provisorat durch eine —

Übersicht des Finanz-Zustandes im Juli 1859 — nach.		Zufolge des laufen-
den Stats pro 1857—1862 beträgt der jährliche Überschuß		Thlr. 1005. 6. —
Hiervon geht ab die inzwischen bewilligten Zulagen für		
den Hilfs-Prediger 100 Thlr. und für den Glockfanten		
Thlr. 8. 12. 6	„	108. 12. 6
	Bleibt Überschuß	Thlr. 896. 22. 6

Die Kirche besitzt ein Kapitalvermögen von Thlr. 15227.
 8 Sgr., welches im Durchschnitt zu $4\frac{1}{2}$ Prct. in runder
 Summe an Zinsen-Revenüen gibt „ 685 — —

Es folgt aus dieser Aufstellung, daß nicht nur die Zinsen des vorhandenen Kapitalvermögens erspart, sondern auch noch aus den sonstigen Einnahmen der Kirche an Acker- und Wiesenpächten zc. Ersparnisse gegen die etatsmäßigen Ausgaben erzielt worden. Da indessen die Zeitpächte und Getreidepreise nicht als feststehend zu betrachten sind, die Kirche viele Baulichkeiten zu unterhalten hat, so erscheint es angemessen, einen entsprechenden Reservecfonds für alle unvorhergesehenen Fälle zu erhalten, und glaubt das Provisorat daher mit Sicherheit 4000 Thlr. zu den beantragten Reparaturbauten in Vorschlag bringen zu können.

Um den Absichten des Kirchenprovisorats und deren Ausführung näher zu treten, erhielt der Kreisbaumeister Brodmann durch Regierungs-Verfügung vom 25. October 1859 den Auftrag, durch den ihm als Hülfсарbeiter zugetheilten Baumeister Gaschke von der Kirche specielle Grundrisse, Aufrisse, sowie Längen- und Querdurchschnitte anfertigen, und die Details der Architectur nach einem angemessenen größern Maßstabe auftragen und einen Erläuterungsbericht aufstellen zu lassen, welcher über das Geschichtliche der Kirche sich auslasse, den zeitigen baulichen Zustand angebe, und Vorschläge zur Restauration und zur gewünschten Vermehrung der Sitzplätze enthalte.

Gaschke begann die Aufnahme der Kirche sofort am 31. October. Da aber die Kirche in allen Theilen sehr unregelmäßig und schiefwinklich, und der Thurm allein von rechtwinkllicher Figur ist, so ging die Arbeit nicht so rasch von Statten, wie vorausgesetzt worden war, wozu noch kam, daß sie eine Zeitlang unterbrochen werden mußte, weil Gaschke den Kreisbaumeister Brodmann, in dessen Abwesenheit,

vertreten hatte. So kam es, daß Haschke den ihm ertheilten Auftrag erst nach Jahresfrist erledigen konnte; unterm 5. December 1860 reichte er die gefertigten Zeichnungen von der Kirche, 10 Stück an der Zahl, und den Erläuterungsbericht ein, woraus sich, gleich beim ersten Blick, ergab, daß die von Haschke aufgestellten Restaurations-Vorschläge, wenn sie zur Ausführung kommen sollten, eine weit größere Kostensumme erfordern würde, als das Provisorat dafür angenommen hatte. Aus dem Erläuterungsberichte ist das Folgende entlehnt.

Was das Geschichtliche der Kirche betrifft, so läßt sich darüber nichts ermitteln, weil bei einer frühern Feuersbrunst viele Schriftstücke und Dokumente verbrannt sind, ebensowenig gibt die Magistrats-Registratur darüber Aufschluß, indem hier in früherer Zeit viele alte Acten als Maculatur zum Verkauf gekommen sind. (*) Aus einer in der Kirche angebrachten Inschrift läßt sich nur so viel abnehmen, daß der innere Ausbau von Kirche und Thurm im Jahre 1701 vollendet worden, nachdem beide durch Feuer bis auf die Umfangsmauern zerstört gewesen, und daß die Ausführung dieser Arbeit einen Zeitraum von 25 Jahren in Anspruch genommen hat. Der Erläuterungsbericht erwähnt dann auch das, was bereits oben eingeschaltet worden, daß nach mündlichen Überlieferungen der Thurm in früherer Zeit viel höher gewesen sei, was sich auch nach seinen Dimensionen mit Bestimmtheit annehmen läßt, der obere Theil ist bei dem gedachten Brande zerstört worden, nachdem er lange Zeit hindurch den Schiffern auf der Ostsee als Landmarke auch den Solowern in jenen Jahrhunderten gedient haben soll, als sie Mitglieder des Hanse-Bundes waren.

Die Kirche ist im Rohbau ausgeführt; leider sind in späterer Zeit einzelne Theile derselben, wie die Nordseite und der an der Südseite befindliche Anbau mit Kalkmörtel gepuzt worden, jedoch ist dies nicht in Folge der Schadhastigkeit des Steinmaterials geschehen, vielmehr mag der äußere Wandpuß dem Geschmacke jener Zeit mehr entsprochen haben. Die Kirche ist als Hallenkirche erbaut und im gothischen Stile consequent durchgeführt; ihre Erbauung dürfte aus diesem Grunde wohl ums Ende des 14. Jahrhunderts Statt gefunden haben; einen andern bestimmten Anhalt gewährt die Kirche nicht, da alle ursprünglichen Detailformen bis auf die weiter unten zu nennenden durch den Brand zerstört worden sind. Die ursprüngliche Gestalt der Kirche ist deutlich zu erkennen: sie bestand nur aus dem Thurm an der Westseite, an welchen die Kirche sich anschließt, und dem Chorraum, der in seiner ganzen Breite mit einer Absis in Gestalt eines halben Sechsecks geschlossen wird und auf der Nordseite noch einen kleinen Anbau als Sacristei gehabt haben mag, was sich jetzt nicht mehr näher erkennen läßt. In dieser einfachen Gestalt muß das Äußere der Kirche auch von ganz guter Wirkung gewesen sein, zumal die äußere Ausbildung nicht vernachlässigt gewesen ist, wie dies einzelne Fragmente des Frieses zc. darthun. Die Fenster der eigentlichen Kirche waren übrigens früher auch viel breiter und gingen bis auf das Brüstungsgefims herab

(*) Durch dieses Verfahren der Behörden geht für die Geschichte nicht selten das schätzbarste Material verloren, besonders dann, wenn, wie es Regel zu sein pflegt, die Sortirung einem Subalternbeamten übertragen wird, dem alle historische Kenntniß, allgemeine, wie besondere Ortsgeschichte, abgeht. Ein Blatt Papier, welches dem Sortirer gar keinen Werth zu haben scheint, kann oft in wenig Zeilen die wichtigste Thatsache enthalten, deren Kenntniß nun verloren ist.

und zeichneten hierdurch den eigentlichen Hauptbau von den anderen untergeordneten Theilen, Chorraum und Absis, die schmälere Fenster haben, besonders aus. Die Kapellen, welche in späterer Zeit der Kirche (Nordseite) und auch dem Thurme beigelegt sind, beeinträchtigen das Aussehen der Kirche in hohem Grade, zumal denselben an der Nordseite ein mehr stallähnliches Aussehen gegeben ist. Der Augenschein ergibt auch, daß man bei dem, nach dem Brande Statt gehabten innern Ausbau der Kirche nur das Nöthigste gethan hat, und an eine Ausbildung nicht weiter gedacht worden ist, wie dies namentlich die Kapitäle und Basen der Pfeiler zur Genüge darthun; auf das Äußere ist hierbei gar nichts verwendet worden. Es fehlen sämtliche Gesimse, vom Hauptgesims ist nur noch ein Fragment des Frieses vorhanden, das Brüstungsgesims ist fast überall schadhast, scheint auch erst in späterer Zeit beigelegt zu sein, und das Fußgesims fehlt ganz. Die Fenster sind nur von gewöhnlichen Mauersteinen aufgeführt und ermangeln einer jeden Ausbildung. Das Bauwerk an sich befindet sich in einem ganz guten baulichen Zustande und dieser läßt denn auch eine Ausbildung des Äußeren der Kirche als wünschenswerth erscheinen. Daß hierzu aber nicht unbedeutende Kosten aufgewendet werden müßten, und daß solche bei den vorhandenen kleinen Anbauten ihre Schwierigkeiten hat, ist nicht zu verkennen, und es dürfte hierbei jetzt auch nichts zu thun sein, da die bewilligten Geldmittel zum innern Ausbau schwerlich ausreichen, namentlich da sämtliche Kirchenfenster erneuert werden müssen. Eine vorläufige Berücksichtigung dürfte jedoch der Anbau auf der Südseite verdienen, der, im gothischen Stile ausgeführt, später aber im Renaissance-Stil ausgebildet worden ist und dessen ursprüngliche Architectur wieder herzustellen sein mögte. Die Südseite der Kirche liegt nämlich nach dem Rathhause zu und wird jetzt durch das Rathhaus verdeckt; das letztere soll aber in einigen Jahren nach dem Beschlusse der Stadtverordneten abgebrochen werden, wodurch die Südseite der Kirche, die noch am besten erhalten ist, ganz frei gelegt wird, wobei die jetzige Architectur des Anbaues sehr störend sein würde. Der Wunsch des Kirchenprovisorats, eine angemessene Erhöhung und Ausbildung des Thurms herbeizuführen, dürfte erst in späterer Zeit in Betracht zu ziehen sein und dies auch wol nur dann, wenn das Äußere der Kirche selbst eine angemessene Herstellung gefunden haben wird. Die Kirche geht nicht rechtwinklich vom Thurme ab, sondern schließt sich in schräger Richtung an denselben an, auch ist die Absis selbst unregelmäßig ausgeführt, wie denn überhaupt bei der Kirche viele Unregelmäßigkeiten Statt finden, die jedoch bei einer Betrachtung des Bauwerks selbst nicht sehr ins Auge fallen. Ein Grund zur Einführung dieser Unregelmäßigkeiten läßt sich nirgend erkennen, um so weniger, da Alles darauf hindeutet, daß der Stand der Kirche früher ganz frei gewesen, wie dies auch jetzt der Fall ist. An ursprünglichen Detailformen des Äußern der Kirche ist weiter nichts vorhanden, als: — 1) Das Profil des noch gut erhaltenen Thurmportals; 2) Der Fries des Hauptgesimses der Kirche, von dem noch einige Ziegelplatten, 14 Zoll groß im Quadrat und 4 Zoll stark, erhalten sind; 3) Der aus schwarz glafirten Formsteinen bestehende Fries vom Thurme, der auch nur in einzelnen Theilen vorhanden ist; das darüber befindliche Gesims rührt jedoch aus einer spätern Zeit her. — Das Brüstungsgesims der Kirche, zum größten Theil zerstört, stammt ebenfalls aus späterer Zeit und zeigt manche Abweichungen. Weitere Formen sind nicht vorhanden und die im Bauschutt über den Gewölben aufgefundenen Bruchstücke der Gesimse lassen darauf schließen, daß alle aus schwarzglafirten Formsteinen bestanden haben. Was nun das Innere der Kirche betrifft, so hat das Mittelschiff bis zu

dem Bogen, welcher die Kirche vom Chorraum trennt, eine Länge von 56 Fuß und eine Breite von 29 Fuß, die Seitenschiffe haben eine Breite von ca. 14 Fuß, also so ziemlich die Hälfte der Breite des Mittelschiffs. Die Seitenschiffe öffnen sich gegen das Mittelschiff mit 3 Bogenöffnungen, von denen die mittelste die größte ist; sie hat eine Weite von 17 Fuß und eine jede der beiden Seitenöffnungen hat eine Weite von ca. 12 Fuß. Der Chorraum setzt sich in der Breite des Mittelschiffs fort und hat bis zur Absis eine Länge von 33 Fuß. Die ganze Kirche mit Chorraum und Absis ist durch Gewölbedecken geschlossen, deren Scheitel in einer und derselben Horizontale liegen und läßt ihr baulicher Zustand nichts zu wünschen übrig.

Was die Behufs angemessener Restauration des Innern der Kirche vorzunehmenden Baulichkeiten anbelangt, so bestehen dieselben in folgendem: —

1) Vom Thurmeingange ausgehend wäre die in der ersten Thurms-Stage aufgestellte, der Stadt gehörige Thurmuhr wegzunehmen und in die dritte Stage zu verlegen ¹⁾, wo sie auch früher ihren Stand gehabt hat. Bei dem jetzigen Stande der Uhr hängen die Gewichte bis zur Erde herab, und da die neben dem Thurme befindlichen Kapellen angemessen ²⁾ als Aufgänge zu den Emporen zu benutzen sind, und somit der bis jetzt gar nicht in Anspruch genommene Thurmeingang wieder in Benutzung tritt, so würden die bis zur Erde herabhängenden Uhrgewichte sehr unangenehm ins Auge fallen, wobei noch zu berücksichtigen bleibt, daß der starke Sekundenschlag der Uhr beim Gottesdienst sehr störend ist.

2) Der Thurm ist durch Aufführung einer Mauer von dem Kirchenraum gänzlich zu scheiden ³⁾, um den Zug abzusperren; auch muß die Mauer bis zum Scheitel des Bogens hinaufgeführt werden, so daß die Balgenkammer versteckt wird, die jetzt einen unangenehmen Anblick gewährt. Hierzu würde eine kleine Vorrückung der Orgel nach vorn erforderlich sein. — Im Innern der Kirche ist —

3) Ein neuer Fußboden herzustellen ⁴⁾, und es sind —

4) Die Pfeiler mit entsprechenden Kapitälern und Basen zu versehen, auch sind die kleinen Rundsäulchen, von denen die Gewölberippen aufsteigen, zu ergänzen und ebenfalls mit Kapitälern und Basen zu versehen.

5) Eine Verlegung der Kanzel ans Ende des Mittelschiffs erscheint angemessen: auch dürfte sie zu erneuern und mit der gothischen Architektur der Kirche in Einklang zu bringen sein.

6) Das s. g. Remanowsky'sche und Müller-Chor, welche im Chorraum angebracht sind, verunstalten denselben ungemein; sie verengen denselben, verfinstern die Kirche und ihr Anblick erweckt ein Gefühl der Unsicherheit, indem sie wie an die Wand geklebt erscheinen. Ihre Wegnahme ist daher nöthig. Dann fällt auch

¹⁾ Dem Erläuterungsberichte sind vom Revisor Randbemerkungen in Bleistift hinzugefügt, die hier in Notizen ihre Stelle finden. Die erste lautet: „Zweckmäßig“.

²⁾ Die Kapellen möchten besser ganz abzubrechen und die Treppen zum Orgelchor in die beiden Seitenschiffe zu verlegen sein.

³⁾ Nein! Der Zugang durch den Thurm muß beibehalten werden; die Zugluft ist durch Doppelthüren zu beseitigen.

⁴⁾ Aus welchem Material?

der Ausgang zum Remanowskyschen Chor im Aüßern der Kirche fort, der ihr in keiner Weise zur Zierde gereicht.

7) Angemessen erscheint es, den Fußboden des hintern Chorthells und der Abfis, in so weit es der Stellung des Altars halber nothwendig, um einige Stufen über den Fußboden der Kirche zu erhöhen, und diesen Theil der Kirche mehr auszuzeichnen.

8) Der Altar und das zugehörige alte hölzerne Altarbild, welches letztere beinah' die ganze Breite des Chorraums einnimmt und bis zum Scheitel des Gewölbes reicht, ist für die Verhältnisse der Kirche viel zu kolossal; die letzteren erscheinen dadurch sehr gedrückt und der räumliche Eindruck erleidet hierdurch Abbruch, es empfiehlt sich daher, einen neuen Altar im richtigen Verhältniß zur Kirche herzustellen ⁵⁾. Das alte Altarbild besteht aus ganz roher Holzschneiderei und ermanget eines jeden künstlerischen Werths; es ist zudem im Renaissance-Stil ausgeführt ⁶⁾ und dürfte der Wegnahme um so weniger etwas im Wege stehen, als ein neuer Altar, im Stil der Kirche, der letztern zur großen Zierde gereichen wird.

9) Der Fuß im Innern der Kirche muß zum größten Theil ausgebessert werden, weil er in Folge der öfteren Reparaturen sehr unregelmäßig aufgetragen ist.

10) Die Fenster sind sehr schlecht und müssen erneuert werden.

11) Die Höhenlage der Emporen ist ungleich und nicht angemessen; die Empore auf der Südseite ist zu niedrig, wogegen die auf der Westseite zu hoch ist, beide sind daher in gleicher und angemessener Höhe neu einzurichten, wobei natürlich die geschweifte Form der leztgedachten Empore nicht beizubehalten ist ⁷⁾.

12) Wünschenswerth wäre es, wenn der Orgel eine dem Stil der Kirche angemessene Architectur gegeben werden könnte, was ohne große Kosten zu ermöglichen sein dürfte ⁸⁾.

Was nun die Vermehrung der Sitzplätze betrifft, so muß —

13) Auf der Nordseite eine neue Empore eingerichtet werden, auch ist es angemessen, die Aufgänge zu der Empore im Innern der Kirche zu cassiren, und die Kapellen zu beiden Seiten des Thurms zu Treppenräumen zu benutzen ⁹⁾.

14) Die sämtlichen Sitzbänke und Gestühle in der Kirche sind schlecht, theils nehmen die letzteren auch viel Raum ein und es ist nöthig, dieselben zu erneuern und ihre Stellung zu ändern.

15) Zur Vermehrung der Sitzplätze können auch noch die 3 Kapellen links des Kircheneinganges an der Nordseite und auch der vor der Sacristei belegene Raum benutzt werden, diese Sitzplätze haben allerdings keinen Werth, bei dem Mangel an Raum kann es hierauf aber nicht weiter ankommen.

⁵⁾ Ist die Frage. Kosten?

⁶⁾ Thut nichts!

⁷⁾ Wünschenswerth ist die vollständige Beseitigung dieser Emporen, so daß nur der Orgel-Chor allein bestehen bleibt.

⁸⁾ Ohne?

⁹⁾ Besser ist's diese Kapellen abzubrechen.

Nach Maßgabe der an Ort und Stelle über die Herstellung der Kirche Statt gehaltenen Besprechungen erhielt Baumeister Gaschke durch Regierungs-Verfügung vom 22. Mai 1861 den Auftrag, die Projekte und Kostenanschläge dazu anzufertigen. Die Restauration soll sich beziehen — 1) auf Abbruch der entbehrlichen und als Gebäude im Innern und Äußern entstellenden Anbauten; 2) auf Verlängerung der beiden Seitenschiffe und auf Herstellung eines neuen Kirchengiebels nach Osten und zweier Eingänge in den Seiten; 3) auf Herstellung der Fenster in den Fensterstuben und in der Verglasung; 4) auf Herstellung eines Haupt- und Friesgesimses, neuer Pfeiler-Abdeckungen, Herstellung der verwitterten und beschädigten äußeren Mauerflächen, der Gurt- und Sockelgesimse, der Plinthe zc.; 5) auf Erneuerung des Flures der Kirche; 6) auf Herstellung des Eingangs durch den Thurm; 7) auf Herstellung und Ergänzung der Emporen in den Seitenschiffen; 8) auf Beschaffung neuer Kirchenstühle; 9) auf Verlegung der Kanzel, Herstellung ihres Anstrichs, auf Anstrich des Hochaltars und der Orgel.

Gaschke lehnte die ihm angetragene Arbeit dankend ab, worauf sie dem Baumeister Buchterkirch in Greifenhagen unterm 15. October 1861 angetragen wurde, der seine Bereitwilligkeit zur Übernahme derselben mittelst Eingabe vom 28. October 1861 erklärte.

Mittlerweile war es zur Sprache gekommen, daß die Verfügung vom 22. Mai auf mündlichen Anordnungen beruhte, welche der Regierungs-Baurath Oppermann dem zc. Gaschke ertheilt hatte, und daß derselbe in der Restauration sehr weit gehen wollte, so daß die — nunmehr schon auf 15,000 Thlr. angenommenen Baukosten bei Weitem nicht ausreichen würden. Es wurde deshalb für zweckmäßig erachtet, mit dem großen Kirchen-Baumeister, geheimen Ober-Baurath Stüler, Rücksprache zu halten, und denselben zur Vermeidung vergeblicher Arbeiten, die Gaschkeschen Zeichnungen vorzulegen, damit er sich über den Umfang der Arbeiten ausspreche. Stüler gab sein Gutachten unterm 15. September 1861 wie folgt ab: —

Als Hauptgesichtspunkt wird festzuhalten sein, daß man das Bedürfniß der Vermehrung von Sitzplätzen möglichst durch Benutzung der vorhandenen Anbauten in zwei Geschossen ohne Einbaue von Emporen, welche der Erscheinung des Innern schaden, zu befriedigen und die ursprüngliche Structur klar darzustellen sich bestrebe. Die Anbauten liegen zumeist an der Nordseite, daher ist die Kanzel nach der Südseite zu verlegen und am Triumphbogen anzuordnen, um einen Theil des unnöthig langen Chorbaues dem Schiffe einverleiben und mit Stühlen besetzen zu können. Der Grundriß zeigt, wie man hierdurch bei klarer und zweckmäßiger Anordnung der Stühle eine bedeutende Zahl brauchbarer Sitze gegen die frühere Anordnung gewinnt. Rechnet man hierzu die in den Logen der Anbauten und auf dem Orgelchor nach Besetzung der Orgel an die westliche Giebelwand sich ergebenden Plätze, welche die wegfallenden auf der südlichen Empore vollkommen ersetzen, so wird sich sehr wohl eine Vermehrung der vorhandenen Sitze um ca. 200 ergeben, ohne daß man zu irgend einem Einbau von Holz, welcher stets den monumentalen Charakter des Gebäudes stört, seine Zuflucht zu nehmen hätte. Sollte aber hierdurch das Bedürfniß noch nicht erreicht werden, so ist eine möglichst schmale, oder allenfalls eine breitere Empore an der Nordseite, welche den Pfeiler nicht berührt, noch zulässig. Ist sie entbehrlich, desto besser. Die Treppen zu den Emporen sind massiv, untermauert oder unterwölbt, mit Geländer von gebranntem Thon, anzunehmen. Ein solches erhalten auch die Emporen in den Logen und in den Bögen unter dem

Thurm. Dieser muß zur Aufstellung der Orgel ein Zwischengewölbe erhalten; die Mauertiefe dient zur Anordnung eines Windfangs.

Kann sich die Herstellung der Kirche auch auf das Äußere erstrecken, so würde es sehr erwünscht sein: — 1) An der Nordseite den Anbauten Querdächer mit starkem Gefälle der Rinnen zwischen denselben zu geben, um eines Theils die Formen schöner und stilgerechter zu gestalten, andern Theils die vermauerten Kirchenfenster mehr öffnen zu können. Man gewinnt eine größere Höhe von $5\frac{1}{2}$ —6 Fuß. — 2) An der Südseite können die Fenster des Schiffes die Höhe derer im Chor erhalten. Im Anbau muß wenigstens die ursprüngliche Anlage der Fenster wiederhergestellt werden, wenn auch sonst vorläufig nichts weiter für sein Äußeres geschehen könnte. Die kleinen unteren Fenster werden am besten ganz vermauert. 3) An der Westseite müssen die großen Kapellenfenster, sofern dies wegen der Wölbung möglich ist, sonst die Seitenfenster in anständiger Höhe, wie durch die Blenden angedeutet wird, geöffnet werden. Eben so die Lichtöffnungen im Thurm. Die Vollendung des Thurms nach den Andeutungen auf dem betreffenden Blatte der Gaskleschen Zeichnungen wird jedenfalls wol späterer Zeit vorbehalten bleiben. Der äußere Abputz ist zu entfernen, das fehlende Simswerk in einfacher Weise zu ergänzen. Ist es thunlich, so ist auch das Innere ohne Abputz herzustellen!

Nachdem das Kirchenprovisorat sich unterm 12. November 1861 damit einverstanden erklärt, die Arbeiten Behufs Restauration der Kirche dem Baumeister Buchterkirch zu übertragen, wurde derselbe von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 20. November 1861 endgültig damit betraut, ihm die Gaskleschen Vorarbeiten, nebst dem Stülerschen Gutachten zugefertigt, und er veranlaßt, sich alsbald nach Golnow zu begeben, um die Kirche zu besichtigen und mit den Mitgliedern des Provisorats sodann an Ort und Stelle das Erforderliche zu besprechen, auch, wenn er es wünschen sollte, mit dem Kreisbaumeister Fischer in Naugard über das Historische der Kirche, nach dessen Acten, in Verkehr zu treten.

Buchterkirch war zu Ende des Monats März 1862 mit dem Restaurationsentwurf fertig. Bevor er sich der Anfertigung der weiteren Detailzeichnungen und des Anschlages unterzog, kam es ihm darauf an, diesen allgemeinen Entwurf festgestellt zu sehen. Er übergab denselben geschäftsmäßig dem Kreisbaumeister Fischer, der ihn mit dem Kirchenvorstande durchging, welcher, mit Ausnahme einiger Monita, über die wohlgelungenen Projekte sehr erfreut war, und demnächst der Königl. Regierung unterm 28. April 1862 vorlegte. Sodann gingen die Zeichnungen an Stüler, in Berlin, der seine Bemerkungen und Änderungsvorschläge an den betreffenden Stellen mit Blei eintrug. Sie betrafen vornehmlich den Thurmbau, wofür, im Zusammenhang mit dem Vorhandenen, eine einfachere und kräftigere Architektur, als dem vorgelegten Entwürfe eigen war, wünschenswerth schien. Wird an die Ausführung gedacht, so empfiehlt sich — wie Stüler bemerkte — die Anfertigung eines Gypsmodells, an welchem die Ansichten zu erproben sind, indem bei Thürmen mit wechselnden Grundformen die geometrische Zeichnung nie einen richtigen Überblick gewährt.

Da die Restauration der Kirche im Innern und Äußern auf Grund der Buchterkirch'schen Projekte, aber ohne Thurm, nach einem ungefähren Überschlage, nicht unter 15,000 Thlr. zu bewerkstelligen, und hierzu die disponibeln Fonds der Kirchenkasse nicht ausreichten, es einstweilen kein Bedenken hatte, das Fehlende durch

ein Darlehn zu beschaffen, welches durch Überschüsse der jährlichen Reventien in nicht zu langer Zeit zu tilgen wäre, so wurde, auch mit Rücksicht darauf, daß die Stelle des emeritirten Superintendenten Dannenberg noch nicht wieder besetzt war, die Sache durch Dekret vom 11. Juli 1862 auf einige Monate zurückgelegt. Am 11. September 1862 erhielt Buchterkirch den Auftrag, mit den Entwürfen zur Restauration der Kirche, mit Ausnahme des Thurms, fortzufahren, und namentlich von den mehr dekorativen Theilen im Äußern, so wie von den Gegenständen der innern Ausstattung, mit Ausschluß von Altar und Orgel, Zeichnungen im größern Maßstabe anzufertigen, durchweg aber unter Berücksichtigung der Stülerschen Bleistift-Bemerkungen.

Buchterkirch reichte seine Arbeiten mittelst Berichtes vom 8. Januar 1863 ein; sie waren, nach dem belobenden Zeugniss des Regierungs-Bauraths Homann, mit vielem Fleiß und großer Sachkenntniß angefertigt.

Hinsichtlich der Kosten des Restaurationsbaues hatte man sich bei den früheren Annahmen und Überschlägen getäuscht. Der specielle Kostenanschlag über sämtliche Arbeiten und Materialien belief sich auf Thlr. 21.001. 29. 8 Pf. Davon treffen auf — den Maurer 3940 Thlr., auf Maurer-Materialien Thlr. 5998. 10. 9; auf den Zimmermann Thlr. 456. 5 Sgr., auf Zimmer-Materialien Thlr. 102. 27 Sgr.; auf den Dachdecker Thlr. 46. 25. 8., auf dessen Material Thlr. 115. 7 Sgr.; auf den Tischler incl. Material Thlr. 1801. 22. 6; auf den Schlosser incl. Material Thlr. 435. 4. 7; auf den Schmidt Thlr. 141. 2. 1; auf den Glaser incl. Material Thlr. 1077. 22 Sgr.; auf den Maler und Anstreicher incl. Material Thlr. 707. 17. 1; auf den Klempner Thlr. 179. 8 Sgr., Bauführungs-Kosten 2000 Thlr.; Insgemein und zu unvorhergesehenen Ausgaben 4000 Thlr.

Es ist aber der Anschlag nicht unbedeutend überschritten worden, denn es haben die wirklichen Kosten des Restaurations-Baues, zufolge Abschlusses der Special-Baukasse, betragen Thlr. 22.107. 1. 7

Nachdem der Entwurf und Anschlag von der Abtheilung fürs Bauwesen im Königl. Ministerium für Handel u. s. superrevidirt und das Kostenbedürfniß auf rund 21.002 Thlr., zufolge Rescripts vom 28. März 1865 festgestellt war; auch der Conservator der Kunstdenkmäler, geheimer Regierungsrath v. Duast, zufolge seines Schreibens vom 16. Mai 1865 gegen das Bauprojekt nichts zu erinnern gefunden hatte, erhielt der Baumeister Buchterkirch unterm 26. Mai 1865 den Auftrag, die Ausführung des Baues mit Energie in Angriff zu nehmen. Derselbe hat seine Thätigkeit für den Restaurationsbau am 1. August 1865 damit begonnen, daß er mit den betreffenden Werkmeistern und Materialien-Lieferanten die erforderlichen Contracte abgeschlossen hat. Die Schließung des Gottesdienstes in der St. Catharinenkirche wurde dem Provisorat zum 13. August aufgegeben. Während des Restaurationsbaues ist der Gottesdienst theils in der St. Georgenkirche, theils in dem großen Saale des Schulhauses, wohin die alten Gestühle aus der St. Catharinenkirche geschafft wurden, abgehalten worden. Hier wurde der Gesang der Gemeinde mit einem Harmonium begleitet, welches für 80 Thlr. erworben und späterhin in der neben der Sacristei belegenen Kapelle, worin sich ein Altar befindet, aufgestellt worden ist. Der Bau hat nicht volle zwei Jahre in Anspruch genommen. Die Kirche konnte am 6. Juni 1867 dem gottesdienstlichen Gebrauch wieder

übergeben werden; an diesem Tage weihte der General-Superintendent von Pommern, Dr. Jaspis, das wiederhergestellte Gebäude ein.

Von Neben-Verhandlungen in Bezug auf den Restaurationsbau der St. Catharinenkirche ist Folgendes der Mittheilung werth: —

Der Superintendent Roeber, Nachfolger des Emeritus Dannenberg, hatte unterm 29. December 1865 ein Immediat-Gesuch um Bewilligung eines mit Glasmalerei versehenen Fensters eingereicht. Der König gab das Gesuch an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten ab, ohne darüber Berichterstattung zu befehlen. Nichts desto weniger nahm der Minister den Gegenstand der Immediat-Vorstellung selbständig in die Hand, woraus sich zwischen ihm, der Oberbaubehörde im Ministerium des Handels, der königl. Regierung, dem Kirchenprovisorat, dem Conservator der Kunstdenkmäler und dem Kreisbaumeister Buchterkirch, als Leiter des Restaurationsbaues, ein Schriftwechsel entsponnen hat, welcher mit einem Rescript des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 27. Februar 1867, dahin lautend: — daß von dem Gnadengeschenk für bunte Chorfenster abzusehen ist, da jetzt die Fenster angemessen restaurirt sind, und die spätere Beschaffung von farbigen Fenstern durch die Kirchenkasse oder die Gemeinde nicht ausgeschlossen bleibt — einzuweilen und bis auf Weiteres zum Abschluß gekommen ist. In bautechnischer Beziehung kann der Plan des Superintendenten Roeber, den Altarraum der Kirche mit gemalten Fenstern zu versehen, nur als höchst angemessen erachtet werden, da Glasgemälde, welche im Allgemeinen den besten Schmuck eines Gotteshauses bilden, auch hier der St. Catharinenkirche zur schönsten Zierde gereichen werden. Daß der Superintendent beim Könige nur um Ein Fenster, das mittlere der fünf Chorfenster, gebeten hat, begründet sich in dem Glauben, daß diese Bitte um so eher Berücksichtigung finden werde, je bescheidener sie erscheine, und in der Hoffnung, die übrigen Fenster des hohen Chors in einfacher Grisailen-Malerei auch aus den Mitteln der Kirche beschaffen zu können, da im „Insgemein“ des Anschlages schon darauf Rücksicht genommen war; denn da der Flächeninhalt der 4 Nebenfenster des Chors 497 Quadratfuß beträgt, und der Glasmaler Müller, in Berlin, bei ganz vorzüglicher Arbeit den Df. Grisailen-Malerei durchschnittlich zu 1 Thlr. 5 Sgr. liefert, so würden diese 4 Fenster im Ganzen Thlr. 577. 17 Sgr. gekostet haben, was sich aus dem Titel „Insgemein“, der 4000 Thlr. zur Verfügung gestellt hatte, bestreiten ließ, ohne anderen nothwendigen Ausgaben Eintrag zu thun. Geheimerath v. Quast fand bei dem Projekte ein Bedenken darin, daß der Chorschluß durch 3 Seiten eines Polygons gebildet wird, deren Fenster gemeinschaftlich in der Perspective der Kirche sich darstellen, daher es zu wünschen sei, daß die drei Fenster in kräftigen Farben wesentlich gleichmäßig behandelt würden, während die beiden anderen nur den matten Ton der Grisailen zeigten. Die Glasgemälde mit ihren, aus dem Leben Christi entnommenen, Darstellungen hatten die Bestimmung, die Stelle des Altarbildes zu vertreten, denn darüber waren alle Stimmen einig, daß der, zum Stile der Kirche nicht passende alte Renaissance-Altar nicht wieder aufzustellen, sondern durch einen neuen kleineren zu ersetzen war. Da in den altchristlichen Kirchen Ciborien ziemlich die Regel waren, im frühern Mittelalter nicht selten vorkamen, und auch in neuerer Zeit in evangelischen Kirchen, z. B. in der Schloßkapelle zu Berlin, angewendet worden sind, so wählte Buchterkirch, in Übereinstimmung mit dem Superintendenten Roeber, einen kleinen Altar in Cement, in Form der alten Ciborien, mit einem einfachen Crucifix und dem Durchblick nach der Ostwand und dem Fenster dahinter, bei dessen Ausführung er ein Gutachten der Ober-

Baubehörde, daß eine größere Leichtigkeit der Formen in Bezug auf Stützen und Dach nebst Aufsatz empfahl, zu Rathe zu ziehen hatte. Kommenden Tagen ist es vorbehalten, das Ciborium durch ein Fenstergemälde mit einem Altarblatt zu schmücken. Daß der König das Immediat-Gesuch des Superintendenten Roeber vom 29. December 1865 ohne weitere Bestimmung an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten abgab, lag augenscheinlich in den Zeitverhältnissen, da schon in den ersten Monaten des Jahres 1866 am politischen Horizont schwere Gewitterwolken heraufzogen, die sich bald darauf in dem österreichischen Kriege mit Donnergetrach entluden.

Zur Beleuchtung der Kirche beim Abendgottesdienst besitz dieselbe von Alters her drei Messing-Kronleüchter, welche wohl erhalten und, nachdem sie gereinigt, in der restaurirten Kirche wieder aufgehängt worden sind, und zwar in der Art, daß einer im Altarraum, die beiden anderen im Mittelschiff ihre Stelle erhalten haben. Diese Beleuchtung konnte aber als eine ausreichende nicht erachtet werden; es blieben viele und große Räume ohne unmittelbare Beleuchtung: die beiden Seitenschiffe, die Thurmhalle, ober- und unterhalb des Orgelchors, die beiden Eingangshallen der Süd- und Nordseite. Wurde nun auch einstweilen davon abgesehen — der Kosten halber — alle diese genannten Kirchentheile mit Kronleüchtern zu versehen, so erschien es doch durchaus nothwendig, noch 2 große Kronleüchter für die beiden Seitenschiffe zu beschaffen, die dann zugleich einiges Licht in die südlichen und nördlichen Vorbauten werfen. Buchterkirch entwarf eine, dem Baustil der Kirche angepasste, Zeichnung von diesen Kronleüchtern, mit je 24 Kerzen, welche in Zinkguß, echt auf Ölgrund vergoldet, von Geiß, in Berlin, angefertigt wurden. Sie haben ein sehr schönes Aussehen. Jeder hat 96 Thlr. gekostet.

Als der Restaurationsbau sich 1867 seinem Ende näherte, erhielt die Kirche verschiedene Geschenke, als: Ein Geschenk von 75 Thlr. Behufs Anschaffung der Materialien zu einem Altarteppich, welchen mehrere, der Kirchengemeinde angehörige Frauen und Jungfrauen mit eigener Hand gestickt haben, ein wahres Prachtstück! 2) Von mehreren Frauen 25 $\frac{1}{3}$ Thlr. zu einem großen Crucifix aus Zinkguß mit vergoldetem corpus. 3) Von 4 Lehrern der Stadtschule eine schön gebundene Altar-Bibel. 4) Von der Ehefrau des Kaufmanns Barth eine samtne carmoisinrothe Kanzelpultdecke mit Goldborten und Goldstickerei.

Wegen Wiederherstellung der Thurmuhre, die der Stadt gehört, erhoben sich zwischen Magistrat und Kirchenprovisorat Irrungen, welche dadurch beigelegt wurden, daß ersterer die Uhr auf Kosten der Kammerei in Stand setzen ließ, und die Kirche das alte Gestühl, welches während des interimistischen Gottesdienstes im großen Saale der Stadtschule aufgestellt worden war, an diese Anstalt unentgeltlich abtrat.

Bald nach Beendigung des Restaurationsbaues, der das Kirchengebäude im Äußern wie im Innern stilgerecht wiederhergestellt, alle Emporen entfernt, und eine größere Anzahl von Sitzplätzen — 1050 — auf ebener Erde geschaffen hat, wodurch eine andere Vertheilung und Stellung der Gestühle, gegen früher, nothwendig wurde, war es des Kirchenprovisorats Absicht, die Miethspreise der Sitze zu erhöhen. Für die besten Plätze im Hauptschiff zunächst der Kanzel wollte man jährlich 20 Sgr. fordern, für die weiter nach hinten gelegenen 15 Sgr., und für die Plätze in den Seitenschiffen 7 $\frac{1}{2}$, und 5 Sgr. Nach reiflicherer Überlegung kam aber das Provisorat

von diesem Plane zurück, und es blieb, zufolge Beschlusses vom 21. August 1867, bei den alten Säzen von 15, 7½ und 5 Sgr., was die Königl. Regierung unterm 28. August 1867 genehmigte.

Seltfamer Weise war beim Bau der Kanzel der Schalldeckel vergessen worden, was erst nach Wiedereröffnung des Gottesdienstes bemerkt wurde. Man beeilte sich, diesem Mangel durch einen Deckel von Holz abzuheffen, welcher aber in seiner einfachen, ja rohen Weise die schöne Kanzel und das ganze Kirchengebäude verunzierte. Buchterkirch entwarf daher im Jahre 1869 eine Zeichnung zu einem, der Kanzel entsprechenden, stilgerechten Schalldeckel, dessen Ausführung der Bildhauer Eduard Pietschmann, in Stettin, übernommen, seine Arbeit aber im December 1870 noch nicht abgeliefert hatte. Die Kosten sind zu 281 Thlr. veranschlagt.

Im Monat Juli des Jahres 1870 wurde eine sehr schlimme Entdeckung gemacht. Man fand die Nordseite der Kirche, an welcher die 4 Satteldächer der Seitenhallen liegen, vollständig durchgewässert und vom Schwamme angegriffen, der bereits den dort befindlichen Fußboden sammt den Unterlagen total zerstört hatte und weiter ins Innere der Kirche sich zu verbreiten scheint. Es war schleunigste Abhülfe nöthig. Der große Schaden ist durch fehlerhafte Anlagen beim Restaurationsbau entstanden, namentlich durch ganz unzumuthige Legung der Dachrinnen, welche an der vom Schwamme heimgesuchten Nordseite so angebracht sind, daß sie das Wasser, statt von der Kirche ab, in sie hinein leiten. Beim Aufnehmen der Dielen fand sich unter denselben stehendes Wasser, und man sah, wie das Regenwasser durch die Rinnen an das Fundament geleitet, durch dieses gegangen ist und sich einen ordentlichen Lauf unter den Dielen gebildet und auf diese Weise einen Schwamm erzeugt hat, wie er in dieser Ausdehnung und Intensität wol selten vorkommen mag. Im December 1870 war diesem großen Übel noch nicht abgeholfen.

Orgel. In Folge einer Anzeige des Superintendenten Dannenberg vom 24. August 1834, daß die Orgel der St. Catharinentirche sich in einem sehr schlechten Zustande befinde und dringend einer Reparatur bedürftig sei, beauftragte die Königl. Regierung den Orgelbaumeister Grüneberg, zu Stettin, sich nach Gohnow zu verfügen, das Werk zu besichtigen und zu untersuchen, und einen Anschlag von den Kosten der Reparatur anzufertigen. Meister Grüneberg berichtete unterm 14. Februar 1835, daß er die Gohnower Orgel schon zum östern reparirt habe, es sei ihm aber, bei der ursprünglich schlechten Beschaffenheit derselben, trotz aller angewandten Mühe, noch niemals gelungen, sie auf längere Zeit dauerhaft herzustellen. Jetzt aber sei sie in einem Zustande, daß jeder Groschen, der auf ihre Reparatur verwendet werde, eigentlich weggeworfen sei. Deshalb habe er, nach Rücksprache mit dem Superintendenten Dannenberg, zum Bau einer neuen Orgel Zeichnung und Anschlag angefertigt, den er zur Prüfung bezw. Genehmigung einreichte. Musik-Director Bach, in Berlin, dem die Prüfung des Anschlags übertragen worden war, sprach sich über denselben beifällig aus, worauf zwischen dem Kirchenprovisorat und Meister Grüneberg unterm 17. November 1835 ein Contract geschlossen wurde, kraft dessen der Meister den Bau der Orgel, incl. aller architektonischen und sonstigen Zierrathen, für die runde Summe von 2000 Thlr. übernahm. Grüneberg starb, ohne den Orgelbau beendigt zu haben. Das Wenige, was daran noch zu thun war, so wie die Aufstellung des Werkes übernahm, für Rechnung der Wittve

Grüneberg, der Orgelbaumeister C. A. Buchholz, aus Berlin. Am 12. Mai 1837 nahm Dr. Løwe die Orgel ab. In dem betreffenden Protokoll sagte derselbe: „Das ganze Werk macht eine herrliche und erhebende Wirkung, spielt sich ungemein leicht und die Register liegen möglichst bequem zur Hand. Diese Orgel ist des seel. Grüneberg allerschönste und gelungenste Arbeit und übertrifft noch bei weitem unsere Johannis-Orgel in Stettin.“ Geweiht und zum ersten Male beim Gottesdienst gespielt wurde die Orgel am 1. Pfingsttage 1837.

Die alte Orgel wurde vorläufig in einer Kapelle der Kirche aufbewahrt, und die Bestimmung darüber, ob die noch brauchbaren Register zu einer kleinen Orgel in der St. Georgenkirche zu verwenden seien, oder ob auf den Verkauf an eine andere Kirche Bedacht zu nehmen sein werde, vorbehalten. Unterhandlungen, welche 1839 mit dem Meister Schulze, aus Paulinzelle, wegen Verwendung der alten Orgel angeknüpft wurden, zerfielen sich, und eben so hatten Verhandlungen mit dem Meister Kaltschmidt, von Stettin, wegen ihrer Verwendung zu einer Orgel für die St. Georgenkirche, keinen Erfolg, indem er erklärte, daß sämtliche Pfeifen ohne Werth seien, und höchstens zum Verkauf an einen Orgelbauer dienen könnten, der die etwa noch brauchbaren Stücke möglicher Weise zu verwenden vermöge. Kaltschmidt nahm eine Taxe auf, für die ihm die alte Orgel überlassen worden ist. Die Taxe fehlt in den Acten.

Nachdem bereits im Jahre 1842 mit dem Meister Kaltschmidt Unterhandlungen angeknüpft waren, welche eine Erweiterung und Verstärkung der neuen Grüneberg'schen Orgel in der St. Catharinenkirche zum Zweck hatten, womit Bach Bedingungsweise, Løwe aber unbedingt einverstanden war, wurde über den Bau der Orgel unterm 23. November 1847 ein Contract abgeschlossen, worin er sich verpflichtet hatte, den Vergrößerungsbau bis zum 1. August 1848 zu beendigen. Die inzwischen eingetretenen politischen Ereignisse wirkten aber auch auf diese Arbeiten nachtheilig ein, so daß sie erst im December 1848 vollendet wurden. Løwe revidirte die Orgel am 10. des genannten Monats, und nahm sie ab, indem er, mit Ausnahme einiger kleinen Monita, sein Urtheil dahin abgab: Im Ganzen ist das Werk reich an schönen Stimmen und macht dem Meister alle Ehre. Es fehlt nicht an feinen und süßen Stimmen für Solo-Vorträge, jedes Manual entwickelt Fülle, Kraft und Schönheit. Die Spielart, auch gekoppelt, ist gar nicht schwer, der Zufluß des Windes so vollkommen ausreichend, daß die Melodie, wenn auch ganze Bass-Accorde herangeworfen werden, glänzend feststeht, ohne alle Windstößeigkeit, und wenn die Posaune wird, was sie werden kann, so bleibt in der That gar nichts zu wünschen übrig. Die Gesamtkosten dieses Orgel-Ausbaues durch Meister Kaltschmidt haben Thlr. 944. 9. 11 Pf. betragen.

Im Jahre 1855 mußte die Orgel gereinigt und gestimmt werden, wofür Kaltschmidt 42 Thlr. liquidirte. Sodann war im Lauf der Zeit die Orgel im Regierwerk, in der Stimmung und Windführung so reparaturbedürftig geworden, daß mehrere Register, namentlich die Mixtur, gar nicht gebraucht werden konnten. Der jüngere Grüneberg führte die nothwendige Reparatur im Jahre 1859 aus, wofür er Thlr. 33. 25 Sgr. erhielt. Aber gleich darauf, im Sommer 1860, mußte Meister Grüneberg wieder von Stettin herbeigeholt werden, um Mängeln in der Windführung abzuhefen, wofür er 13 Thlr. empfing. 1864 wurde die Orgel von dem Orgelbauer Hilbrandt gegen Empfang von 25 Thlr. gestimmt. Der Restaurationsbau der Kirche hat auch einen Umbau der Orgel nothwendig gemacht, der

von dem Meister Grüneberg, dem jüngern, für die contractmäßige Summe von 1580 Thlr. 5 Sgr. ausgeführt worden ist. Musikdirector Flügel, der die Orgel am 5. Juni 1867 abnahm, gab sein Urtheil in Bezug auf das volle Werk dahin ab, daß dasselbe eine frische, kräftige und präcise Ansprache habe, in der leeren Kirche große, fast grelle Kraft, bei gefüllter Kirche mit über 1000 Sizen wird die Tonfülle wohlthuernd wirken und jedenfalls den Gemeindegesang sicher leiten. Es klingt sehr gut in der Kirche, weil sie hinreichende Resonanz hat. Das Orgelwerk hat im Ganzen 25 klingende Stimmen: 12 im Haupt- und 8 im Obermanual, 5 im Pedal, Das Orgelwerk ist gegen früher um etwa 12—13 Fuß nach dem Thurm zu zurückgestellt und dadurch die Aufstellung eines Sängerkörpers im Vordergrunde der Nische ermöglicht; freilich wol kaum zu Gunsten des Orgeltons, denn dieser verbreitet sich zunächst innerhalb der Nische, in welcher das Orgelwerk steht, und die Schallwellen können sich nicht unmittelbar nach dem Schiffe der Kirche zu ausbreiten. Der Orgel-Prospect sieht, der Kirche angemessen, recht würdig aus.

Thurmbau. Bericht des Kirchenprovisorats vom 5. Juni 1866. — Wenn gleich für jetzt und die nächste Zukunft wenig Aussicht auf die Ausführung des so dringend nöthigen Thurmbaus vorhanden ist, da der Restaurationsbau der Kirche nicht nur deren Mittel absorbiert, sondern auch noch eine Anleihe nöthig macht, so erlauben wir uns dennoch, der Königl. Regierung zur Revision das Project zur Umgestaltung und Erhöhung des Thurms der St. Catharinenkirche, bestehend in 3 Bl. Zeichnungen (Bl. 29, 30, 31) und dem Anschlage nebst Erläuterungsbericht des Kreisbaumeisters Buchterkirch, welchen die Zeichnungen der Aufnahme, Bl. 2, 6 und 7, so wie der ursprüngliche Entwurf des geh. Oberbauraths Stüler, auf Bl. 28, beigelegt sind, zu überreichen, da wir die Hoffnung noch nicht ganz aufgeben können, daß sich irgend woher die Mittel finden werden, den Thurm mit der restaurirten Kirche einigermaßen in Übereinstimmung und das schöne Project des 2c. Buchterkirch in Ausführung bringen zu können. Die städtischen Behörden hatten sich erboten, uns zu Hülfe zu kommen, können aber unter den jetzigen Zeitverhältnissen — (österreichisch-deutscher Krieg) — ihre Anerbietungen nicht in Ausführung bringen und wenn sie es auch vermöchten, so dürfen wir es doch nicht wagen, auf diese hin, den Bau zu beginnen, da wir die Kirche dadurch mit Schulden belasten würden, welche sie nie wieder würde abzahlen können (?). Es wurde früher angenommen, daß der Thurmbau nur 10.000 Thlr. kosten würde, Buchterkirchs Anschlag erreichte aber die Summe von 16.205 Thlr. 19 Sgr. Der Magistrat hatte sich erboten, uns 5000 Thlr. auf 20 Jahre zinsfrei, und die andern 5000 Thlr. gegen Zinsen vorzuschießen, es würden nun noch 6205 Thlr. 19 Sgr. fehlen, und wissen wir nicht, da die Kirche nach Beendigung des Restaurationsbaues sehr geringe Überschüsse behalten wird, wovon Zinsen entrichtet und das Kapital abbezahlt werden soll. Da der Thurm der ganzen Stadt zur Zierde gereicht und das Project des 2c. Buchterkirch großen Beifall findet, so hoffen wir, daß die städtischen Behörden bei günstigeren Zeitverhältnissen noch größere Opfer bringen und auch von anderen Seiten her uns Zuflüsse zu Theil werden, weshalb wir schon jetzt, damit event. die nöthigen Vorarbeiten geschehen können, der Königl. Regierung die Zeichnungen einreichen. — Verfügung der Königl. Regierung an das Kirchenprovisorat vom 27. October 1866. Wir vermögen nicht abzusehen, wie die durch den Kirchenrestaurationsbau völlig erschöpfte Kirchenkasse im Stande sein sollte, eine so kostspielige Unternehmung wie den gewünschten Thurmbau schon jetzt durchzuführen. Wie das

Provisorat selbst einräumt, fehlt es an allen Mitteln, um ein etwa anzulehnendes Kapital zu verzinsen und zu amortisiren. Hieraus folgt, daß der Thurbau auf sich beruhen muß, bis die Kirche wiederum zu einigen Kräften gelangt sein wird, was voraussichtlich in den nächsten Jahren noch nicht der Fall sein kann. Wir senden deshalb die Bauzeichnungen und den Kostenanschlag zur Aufbewahrung im Kirchenarchiv zurück, und überlassen dem Provisorat zu geeigneter Zeit diesen Gegenstand wiederum in Anregung zu bringen. Schon jetzt die höhere Superrevision des Projekts in Antrag zu bringen, halten wir um so weniger für gerathen, als sich doch wahrscheinlich, falls nach einer Reihe von Jahren zum Bau geschritten werden sollte, eine Umarbeitung des Anschlags wegen der Preisveränderungen der Materialien und des Arbeitslohnes nöthig machen wird. — Benjamin Franklins Erfindung der Ableitung des elektrischen Funkens wird in ihrer Anwendung zum Schutz von Gebäuden in neuerer Zeit von manchen Stimmen für nachtheilig erklärt. Dies hat das Provisorat der St. Catharinenkirche nicht abgehalten, den Thurm derselben im Herbst 1863 mit einem Blitzableiter zu versehen, wozu der Vorgang in Damm, woselbst im Sommer des genannten Jahres die Kirche durch zündenden Blitzschlag zerstört wurde, die nächste Veranlassung gegeben hat. Die Kosten haben Thlr. 186. 15. 6 Pf. betragen. Es gibt in deutschen Landen eine Hauptstadt, die Residenz eines Königs, die man die Stadt der Blitzableiter nennen kann; fast jedes Haus in dieser Stadt hat, je nach seiner Größe 8—16 Spitzen auf seinem Dache; ein seltsamer Anblick! Die Lage der Stadt in einem engen von W. nach O. streichenden Thale mag die Ursache dieser zahlreichen Vorsichtsmaßregeln sein.

Prozeß wegen Freiholzes aus der Stadtforst. Man kennt kein Privilegium, auch keinen Vertrag, wodurch die geistlichen Institute das Recht erworben haben, für alle ihre Gebäude das erforderliche Bauholz aus den städtischen Forsten unentgeltlich zu beanspruchen; wol aber beruht es auf uraltem, seit undenklichen Zeiten und Jahrhunderte lang in Kraft gewesenem Herkommen, daß die Stadt Golnow die Pflicht hat, zu allen Neu- und Reparaturbauten der Kirchen, der Pfarrwohnhäuser und deren Nebengebäude u. das nöthige Bauholz ohn' Entgeld herzugeben, — soweit es in ihren Waldungen vorhanden ist, wie in neuerer Zeit von Magistratswegen hinzugefügt wird. Als im Jahre 1864 der Restaurationsbau der St. Catharinenkirche in Angriff genommen wurde und man darüber einig geworden war, von Grund aus ein neues Gestühl für dieselbe aus Eichenholz zu erbauen, verlangte das Kirchenprovisorat vom Magistrat die unentgeltliche Hergabe des dazu nöthigen Holzes. Abgesehen davon, daß von dem in vorhistorischer, auch noch in späterer Zeit vorhanden gewesenem Eichen-Urwald heüt' zu Tage wohl kaum noch ein einziger, verkommener Eichbaum vorhanden ist, daher kein Eichenholz gegeben werden konnte, bestritt der Magistrat die der Stadt angeblich obliegende Verpflichtung, auch zur Anfertigung des Gestühls das erforderliche Holz überhaupt herzugeben, da die Obervanz die freie Lieferung nur des eigentlichen Bauholzes, soweit es vom Zimmermanne verbraucht wird, und nicht das Holz, welches der Tischler verarbeitet, im Auge habe. Das Gegentheil wurde vom Provisorat behauptet. Und nun entstand ein Hin- und Herschreiben zwischen den Beteiligten, welches, da der Magistrat bei seinem kategorischen Nein! wir geben kein Holz zum Gestühl! beharrte, damit endigte, daß Seitens der Königl. Regierung ein Interimistikum zu Gunsten der Kirche festgesetzt wurde. Dagegen beschritt der Magistrat den Rechtsweg, der zu folgendem —

Erkenntniß führte: — Im Namen des Königs. In Sachen der Stadtgemeinde Golnow, Klägerin, gegen die St. Catharinenkirche zu Golnow, vertreten 1) durch den königl. Fiskus als Patron; 2) das Kirchenprovisorat, bestehend aus a) dem Superintendenten Roeber, b) dem Kaufmann Zaude, c) dem Tuchmachermeister Lutsch, senior, zu Golnow, Verklagte, hat das königl. Kreisgericht zu Naugard in der Sitzung vom 19. September 1867, an welcher Theil genommen haben: der Kreisgerichts-Director v. Pofß, die Kreisrichter Hering und Franz, den Verhandlungen gemäß für Recht erkannt:

Daß die Verklagte nicht befugt, von der Klägerin die unentgeltliche Hergabe des zu dem Gestühl in der St. Catharinenkirche zu Golnow erforderlichen Holzes aus der Stadtsforst zu verlangen, und die Proceßkosten der Verklagten aufzuerlegen. B. R. W.

Gründe. Aus Anlaß des nach 1864 in der St. Catharinenkirche zu Golnow ausgeführten Restaurationsbaus, welcher sich auf eine Erneuerung des Gestühls im Innern der Kirche erstreckte, hat die königl. Regierung zu Stettin festgesetzt, daß die Klägerin das zum Gestühl nöthige Holz frei zu verabsolgen habe. Die Klägerin hat hierauf klagend beantragt, so, wie jetzt geschehen zu erkennen. Die Verklagte hat Abweisung beantragt, weil der Klägerin die von dieser bestrittene Pflicht obliege: 1) nach wiederholten Anerkenntnissen der Klägerin, 2) auf Grund einer durch den commissariischen Visitations-Bescheid vom 16. Mai 1742 bezeugten Observanz, vermöge deren die Klägerin seit mindestens 100 Jahren das zu Bauten in der Kirche erforderliche Holz zum Militair- und Orgelchor, und ein Mal auch zur Befriedigung des Kirchenplatzes hergegeben habe, einer Observanz, welche auch auf das Gestühl zu beziehen sei, dieses die beiden Chöre in sich begreife, und was ein nothwendiger Bestandtheil der Kirche sei. Die Klägerin hat die Behauptungen der Verklagten, mit Ausnahme der von dieser hervorgehobenen einzelnen Fälle der Hergabe von Holz zum Bauen der Kirche, bestritten. Der Klageantrag ist begründet, weil die von der Verklagten behauptete Verpflichtung der Klägerin nicht nachgewiesen ist. Ein Anerkenntniß der Letztern liegt nicht vor. Die Verklagten haben solches darin gefunden, daß die Klägerin auf die ihr durch die königl. Regierung gewordene Mittheilung der Bauanschläge, Zeichnungen und Materialienberechnungen erwidert hat, daß sie das nach der auf das Material zum Gestühl sich nicht erstreckenden Berechnung vom 30. November 1862 veranschlagte Holz herzugeben bereit sei. Allein wie diese Erklärung auf das Material zum Gestühl zu beziehen sein soll, ist nicht abzusehen, weil dieses in der Berechnung nicht eingegriffen ist. Vergebens hat die Verklagte gesucht, diese Erklärung der Klägerin als ein allgemeines, also sich auf das Gestühl mitbeziehendes Anerkenntniß darzustellen. Die Berechnung bezieht sich aber auch auf die Berechnung, in deren Inhalt sie ihre einschränkende Bestimmung findet. Diese Auslegung wird auch nicht dadurch beseitigt, daß, wie die Verklagte ausgeführt hat, nur in Folge Unkenntniß der Verhältnisse auf Seite des veranschlagenden Baubeamten die Mitveranschlagung des Materials zum Gestühl unterblieben sei. Denn aus dieser angeblich irrtümlichen Unterlassung eines Dritten folgt nichts über die der Erklärung der Klägerin zu Grunde liegende Willensmeinung der Letztern. Ein anderes Anerkenntniß der Klägerin soll nach Ansicht der Verklagten in dem vom Magistrate der klagenden Stadtgemeinde unterm 10. October 1805 an das Consistorium erstatteten Bericht enthalten sein, welcher die Bereitwilligkeit der Klägerin zur unentgeltlichen Verab-

folgung von Bauholz zur Unterhaltung der Kirchengebäude, als der Präpositur, des Diaconats und des Wittnen- und des Küsterhauses ausspricht. Dieser Bericht kann aber nicht auf das Gestühl bezogen werden; denn einmal wird zur Herstellung der Bänke kein „Bauholz“, in des Wortes gewöhnlicher Bedeutung, verwandt, und zweitens bildet das Gestühl der Kirche nicht einen Theil der in dem Berichte bezeichneten Pfarrgebäude. Auch die behauptete Observanz ist unerwiesen. Der Visitationsbescheid von 1742 besagt nur, daß den piis corporibus von dem, was sie bis dahin an Holz frei erhalten haben, nichts entzogen werden soll, und bezieht sich also lediglich auf den bestehenden Rechtsstand, ohne diesen zu bestimmen, das näher zu bestimmen. Die Behauptung, daß die Klägerin seit mindestens 100 Jahren das zu Bauten an der Kirche erforderliche Holz unentgeltlich hergegeben habe, ist bestritten und unerwiesen, weil zum Beweise nur der Eid zugeschoben, hierzu aber nicht die nach §. 259, I., 10, A. G. D., erforderliche Genehmigung der, den Königl. Fiskus vertretenden, Behörde beigebracht ist. Die von der Verklagten hervorgehobenen einzelnen Fälle, in denen das Holz von der Klägerin hergegeben sein soll, lassen eine auch auf das Gestühl mit zu beziehende Observanz nicht erkennen, weil nach dem Gutachten des Königl. Regierungs- und Vauraths Homann weder das Militair-, noch das Orgel-Chor zum Gestühl gehören, und, weil ferner die Befriedigung des Kirchplatzes in einer zu entfernten Beziehung zur Kirche selbst und namentlich zu deren Gestühl steht, als daß aus der Hergabe des Holzes zur Befriedigung eine auch auf das Gestühl sich erstreckende Observanz zu entnehmen wäre. Unerheblich ist endlich, wenn, wie die Verklagte behauptet hat, das Gestühl ein nothwendiger Bestandtheil der Kirche ist. Denn aus den, von der Verklagten hervorgehobenen Fällen der Holzlieferung zur Herstellung der Chöre und der Einfriedigung folgt hiernächst nur ein zur Holzlieferung für die Chöre und für die Befriedigung verpflichtende Observanz, und wenn die Klägerin anerkannt hat, zur Bauholzlieferung für die ganze Kirche, mit Ausschluß jedoch des Gestühls, schuldig zu sein, so ist danach eben eine, nicht auf alle Theile der Kirche sich beziehende, Verpflichtung der Klägerin festgestellt, und kein Grund gegeben, dieser Pflicht eine weitere Ausdehnung zu verleihen. Eine solche nur theilweise Verpflichtung ist sehr wohl denkbar, der Rechtsstand ist aber der, daß das Material zum Gestühl nicht von der Klägerin, sondern nach Maßgabe der §§. 710, sqq. I, 2., A. G. R. anderweit zu beschaffen ist. Die Kosten waren der Verklagten aufzuerlegen (§. 2, 1. 23 A. G. D.) — Urkundlich ausgefertigt. Naugard, den 20. September 1867. Königlich-Kreisgericht, I. Abtheilung. (L. S.) gez. v. Voß.

Gegen dieses Erkenntniß ließ das Kirchenprovisorat die Berufung an den zweiten Richter beim Appellhofe in Stettin rechtzeitig anmelden. Nun aber begab es sich, daß der mit der Appellation betraute Rechtsanwalt „zu seinem sehr großen Bedauern“ unterm 16. März 1868 die Anzeige machte, „daß die Einreichung der Appellations-Rechtfertigungsschrift aus Versehen seines Schreiber-Personals unterblieben und demnach das erste Urtheil in Rechtskraft übergegangen sei.“ So ist durch die Nachlässigkeit eines Rechts-Consulenten das Präsumtiv-Recht auf freies Bauholz auch für das Gestühl der Kirche auf immerwährende Zeiten vergeben worden.

Kirchenbibliothek. Sie ist, nachdem sie bisher in der Kirche selbst gestanden hatte, auf Anordnung des Consistoriums 1865 in die Superintendentur verlegt und demnächst catalogisirt worden.

Kirchensiegel. Eine Jungfrau, die heil. Catharine darstellend, mit einem Strahlenkranz ums Haupt, in der rechten Hand einen Ölweig, die linke Hand aufs Herz gelegt, zu Füßen rechts ein dreiblumiger Rosenstock, links eine dreiblühige Lilie. Umschrift: Golnowsche St. Catharinen Kirchen Siegel.

Die St. Georgenkirche liegt am äußersten Ende der Vorstadt Wiek, von Sandflächen rings umgeben, dicht am Stadtwalde, von dieser Seite etwas geschützt, sonst schutzlos vor Wind und Wetter. Sie ist, wie schon der Name andeutet, als Betkapelle des Hospitals St. Georgii in jener Zeit angelegt worden, da das Gebäude desselben den Ausfägigen zum Asyl diente, denen die Tröstungen der Religion in dieser Kapelle gespendet wurden. Die Wiek war einst, in den Tagen des Hansebundes, der Sitz der Seefahrer und Handelsleute, — wie noch heute der Flußschiffer und Kahnfahrer — die es durch ihre Betriebsamkeit zu Wohlhabenheit und selbst Reichthum gebracht und somit die Mittel gewonnen hatten, ein, dem heil. Georg geweihtes, Krankenhaus nebst Kapelle, letztere mit einem besonderen Priester, unter der Ägide von Bürgermeister und Rath der Stadt Golnow, zu gründen. Die Stifter übertrugen das Patronat dem Magistrat, als Repräsentanten der ganzen Stadtgemeinde, also auch der Wiefschen Vorstadt, wie denn der Magistrat Patron des St. Georgs-Hospitals geblieben, indeß das Patronat über das mit dem Hospital verbunden gewesene kleine Gotteshaus auf den landesherrlichen Fiskus übergegangen ist, thatsächlich, wie es scheint, seit den Tagen der Kirchenverbesserung, rechtlich jedoch erst durch den Visitationsbescheid von 1742, welcher, man mag es nehmen, wie man will, in dieser Beziehung als ein Machtspruch, wenn auch vielleicht als ein nothwendiger, zu betrachten ist.

Was mit der Kapelle des St. Georgen-Hospitals in dem Zeitraum von der Reformation bis zum Schluß des 17. Jahrhunderts vorgegangen, weiß man nicht; nur so viel läßt sich aus archivalischen Überlieferungen entnehmen, daß die Kapelle oder nachmalige Kirche niemals Parochialrechte gehabt, sondern stets nur als eine Nebenkirche der St. Catharinen-Hauptkirche in der Stadt gegolten hat, von deren Geistlichen auch der Gottesdienst auf der Wiek versehen worden ist. Der Gottesdienst ist aber erst im Jahre 1725 wieder aufgenommen worden, nachdem das Kirchengebäude, wie es jetzt besteht, in den Vorjahren erbaut ist, und zwar — was mit großer Sicherheit als historische Thatsache angesehen werden kann — durch freiwillige Beiträge der Wiefschen Einwohnerschaft, mit Unterstützung der ganzen Stadtgemeinde, die ihr das erforderliche Holz für das Fachwerksgebäude aus der städtischen Forst bewilligt hat. Auch späterhin finden sich Andeutungen, daß die Wiefschen die an der Kirche erforderlich gewesenen Reparaturen besorgt haben. Dann aber tritt das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Reparaturkosten ein. Die älteste Nachricht in dieser Beziehung stammt aus dem letzten Decennium des 18. Jahrhunderts.

Unterm 23. März 1790 zeigt das Provisorat dem Königl. Consistorium an, daß die St. Georgenkirche im letzten Sturm an dem Dache sehr viel gelitten habe, so daß dieses ganz ungedeckt werden müsse; auch sei der an der Regenseite mit Brettern verkleidete Giebel schadhast, die Bretter seien versault und müßten erneuert werden. Besser aber würde es sein, das Fachwerk auszumauern, weil größere Dauerhaftigkeit erreicht werde. Die Kosten fürs Dach und die gemauerte Giebel-

wand seien vom Rathsmaurermeister zu 60 Thlr. 10 Gr. veranschlagt. Provisorat bittet um Consens zur Ausführung dieser nöthigen Arbeit. Ferner macht das Provisorat die Anzeige, daß, weil der Flugsand den ganzen Kirchhof übertreibe, in diesem Frühjahr 24 Scheffel Kienäpfel gesammelt worden seien; man wolle, nachdem zuvor zwei Knide von Strauch um den Kirchhof gezogen, zwischen diesen den Kiefernsaamen aussäen, und so den Versuch machen, den Triebsand durch den Aufschlag der Kiefern zu befestigen. — Darauf verfügt das Consistorium, aus der Feder des General-Superintendenten Göring, der Decernent in der Sache war, unterm 17. Juni 1790: — Supplicanten denken nur darauf, wie sie das Kirchenvermögen durch beständige Reparaturen und übertriebene Vorschläge (Kostenanschläge) vermindern wollen, nicht aber, wie dasselbe erhalten, geschweige vermehrt werden solle, da sich nach dem jetzt anzufertigenden Etat bereits zum Voraus ersehen läßt, daß die Kirche nicht im Stande ist, das fixirte Gehalt zu bestreiten, noch viel weniger so ansehnliche Reparaturen zu bezahlen. Wenn Supplicanten vorlängst den wiederholten Befehlen gemäß dazu gethan hätten, die geringen Schäden am Giebel auszubessern, vornehmlich aber den Zaun machen zu lassen, damit der Flugsand nicht auf den Kirchhof gedrungen wäre, wie ihnen bereits unterm 1. Mai 1788 anbefohlen, so wäre der Schaden nicht vergrößert worden. Gegenwärtig haben sie einen ermäßigten Vorschlag anzufertigen und nachzuweisen, wie sie die Kosten dazu bestreiten wollen — Das Provisorat berichtet darauf unterm 7. August 1790: Es sei kein geringerer Vorschlag zu machen; wenn aber der Giebel nicht bald gemacht werde, so würde die Orgel, welche an dieser Giebelseite stehe, durch das Regenwasser gar viel leiden. Und was den Nachweis des Fonds anbelange, wodurch die Kirche diese Ausgabe tragen könne, so wisse Provisorat kein anderes Mittel, als die Kombination der St. Georgen- mit der St. Catharinentirche, oder, wenn dieser Vorschlag nicht genehmigt werde, die Bewilligung einer General-Collecte. In Erwartung des Ertrages derselben könnten die Kosten vorschußweise aus den St. Catharinentirchen-Mitteln genommen werden. „Was aber den Flugsand anbelangt, so lässe sich dieser durch keine Bewährung steuern, und wenn unsere jetzigen Veranstellungen, nämlich da wir Kienäpfel gesäet haben, nichts helfen sollten, so wissen wir gar nicht, wie diesem Übel Ziel gesetzt werden könne.“ In einem andern Bericht von demselben Tage berichtet das Provisorat über die Bewährung um den St. Georgen-Kirchhof in separato, daß dieselbe 802 Fuß lang sei, alle 8 Fuß ein Pfosten geschlagen werden müsse, mithin im Ganzen 100 Pfosten, jeder 2 $\frac{1}{2}$ Fuß in, und 4 Fuß über der Erde; von den versandeten Pfosten der früheren Bewährung sei wol keiner zu gebrauchen. — Darauf erläßt das Consistorium unterm 26. August 1790 folgende Verfügung an das Provisorat: — Friedrich Wilhelm 2c. Unsere 2c. Auf euren wegen der Reparatur der Bewährung und des Giebels der Georgenkirche unterm 7. d. M. erstatteten Bericht befehlen wir euch hiermit, anderweitige Vorschläge zu thun, wie die Kosten zu dieser Reparatur herbeizuschaffen, da wir nicht zugeben können, daß um Erhaltung einer Nebentirche willen das Vermögen der Hauptkirche in der Folge aufgerieben werden solle, und habt ihr deshalb mit dem Magistrat zu conferiren und dessen Sentiment heizufügen, ob nicht entweder die Kosten nach Vorschrift der Kirchenordnung durch einen Kaspelschoß von der Gemeinde aufgebracht, oder diese Nebentirche nicht entbehrt werden könne, da keine eigentliche Gemeinde dazu eingepfarrt ist und die Hospitaliten sowol, als andere Einwohner dieser Gegend in der städtischen Hauptkirche den Gottesdienst Vor- und Nachmittags bereits abwarten und derselbe auch um 12 Uhr darin gehalten werden kann.

Da auch der detaillirte Anschlag zur Reparatur des Glockenstuhlganges noch nicht eingekommen, so werdet ihr hierdurch erinnert, denselben ohnfehlbar einzusenden.

Damit schließen einstweilen die Acten in Betreff der in Rede seienden Reparaturen, ohne daß Seitens des Provisorats anderweitige Vorschläge zur Beschaffung der Mittel gemacht werden. Daß sie aus dem Kirchenvermögen nicht genommen werden konnten, ist klar, wenn man sieht, daß die Kirche im Jahre 1790 ein Deficit von Thlr. 13. 8. 9 Pf. hatte: Einnahme Thlr. 45. — 9 Pf., darunter Ackerpacht Thlr. 6. 9 Gr., Zinsen von 260 Thlr. Kapital 10 Thlr. Dagegen Ausgabe Thlr. 58. 9. 6 Pf., darunter an Salarien für die Prediger und die Kirchenbedienten Thlr. 52. 8 Gr. Das Deficit ergab sich bei dem vom Provisorate vorgelegten Stats-Entwurf pro 1790—1795. Das Consistorium verfügt unterm 1. Decbr. 1790 also: — „Wir stehen billig an, den Etat ohne bis Ihr zudor nachgewiesen, wie sowol die fehlenden Thlr. 13. 8. 9 Pf. als auch die bevorstehenden Reparaturkosten der Kirche, entweder durch Erhöhung der Bankmiete, Grab- und Geläutegelder, oder durch Abzug der Gehalte der Prediger und Kirchenbediente pro ratis gedeckt werden können. Wir befehlen Euch daher hiermit in Gnaden ohnfehlbar binnen 4 Wochen einen ausführlichen pflichtmäßigen Bericht mit einem erhöhten Leichen- und Bankregister, welches mit Zuziehung der Gemeinältesten anzufertigen und denselben die Nothwendigkeit der Erhöhung dieser Gefälle, wenn die Kirche nicht eingehen soll, zu bedeuten ist, oder mit einer speciellen Nachweisung der zu machenden Abzüge der Gehalte der Prediger und Kirchenbedienten zur Deckung vorerwähnten doppelten Ausfalls, abzustatten.“ Das Provisorat berichtet hierauf erst am 5. April 1791: Es habe die Sache dem Magistrat vorgetragen und dieser habe darüber die Viermannschaft und die Ältesten der Gemeinde vernommen. Nach Maßgabe der Statt gehaltenen Verhandlungen sei die Bürgerschaft der Meinung, welcher Magistratus beipflichte, daß durch die Erhöhung der Leichengebühren und Bankmiete, der intendirte Endzweck nicht erreicht und der Kirche ein Mehr-Einkommen verschafft werden würde. Provisorat tritt dieser Ansicht nicht allein bei, sondern glaubt, daß die Vollstreckung der Maßregel eine Verminderung der Einnahmen, auch des Klingebeütels, durch Abnahme des Kirchenbesuchs herbeiführen werde. Die Viertelherrn und die Gemeindeältesten hielten dafür: Das sicherste Mittel, die St. Georgenkirche und ihren Vermögensstand zu erhalten, bestehe darin, daß selbige mit der großen Kirche völlig vereinbart, beider Einkommen zusammengeworfen und in einer Rechnung verrechnet würde, wogegen die St. Catharinen-Kirche sämtliche Ausgaben übernehmen müßte. Aus dieser Vereinigung würden folgende Ersparungen bei den Ausgaben von selbst entstehen, als: 1) Die Besoldungen der zur Administration dieses Kirchenvermögens angestellten Bedienten, welche 6 Thlr. betragen; 2) fielen die, dem Consistorium zufließenden, Calculatur- und Abnahme-Gebühren bei Entlastung der jährlichen Kirchenrechnungen weg, und würden dadurch die im Etat ausgeworfenen Thlr. 3. 2 Gr. erspart. Willige dann das Consistorium darin, daß die Abendpredigt am zweiten der drei hohen Feiertage in der St. Georgenkirche gehalten werde, so würde dies Anlaß geben, daß sich mehrere Einwohner Stühle mieteten und daß die Einnahme des Klingebeütels sich verbessere, wodurch die an dem Etat noch fehlenden Thlr. 4. 6. 9 Pf. sicherlich gedeckt werden würden. Die Nahrung unter der Bürgerschaft, so erklärten die Viertelherrn, wäre jetzt äußerst schlecht und die Lasten vermehrten sich täglich, sie könnten sich also schlechthin nicht dazu verstehen, aus ihrem Privatvermögen zur Conservation der St. Georgenkirche, durch Veranlagung eines Raspelschosses, etwas

beizutragen. In Betreff der Reparaturarbeiten an dem Kirchengebäude, bemerkte das Provisorat, habe der Landbaumeister Meyer die Meinung geäußert, die Kosten derselben würden sich billiger stellen, als der Stadtmaurermeister veranschlagt habe; es werde also gebeten, demselben den Anschlag zur Berichtigung und Ermäßigung zufertigen zu lassen. — Auch jetzt lehnte das Consistorium, mittelst Verfügung vom 20. April 1791, den Antrag auf Combination des Vermögens beider Kirchen entschieden ab, weil dadurch in der Folge die Hauptkirche, welche ohnehin Ausgaben genug habe, ebenfalls in gleich dürftige Umstände, und alles vollends in Unordnung gerathen würde. Da nun die Stadtältesten die Erhöhung der Baufermiethen zc., auch die Veranlagung eines Kaspelschosses abgelehnt, so bliebe kein anderes Mittel übrig, als die Besoldungen so lange herunterzusetzen, bis die Verbesserung des Vermögens der Kirche die bisherigen Sätze wiederherstellt. Sollten indessen die Prediger und Officianten diesen Ausfall nicht tragen können, so müßten selbige aus einem andern öffentlichen Fonds oder von der Gemeinde entschädigt werden, und werde der Fonds auf alle Fälle aus dem Georgen Hospital, wozu eigentlich diese Kirche gehört, und die Prediger daraus salarirt werden, um so viel eher zu nehmen seien, als sonst die Hospitäler zu den Baukosten beizutragen verbunden sind, und wirklich dazu concurrirt haben, folglich sich desto weniger ihrer Schuldigkeit in Nothfällen entziehen können. Das Provisorat wurde indessen angewiesen, vorläufig mit Kürzung der Besoldungen und fixirten Ausgaben vorzugehen. Gegen diese Maßregel erhob sich lebhafter Widerspruch von Seiten der Prediger, daher sie denn auch durch Verfügungen vom 21. Juli und 20. October 1791 zurückgenommen wurde. Gleichzeitig genehmigte das Consistorium den von der Bürgerschaft gemachten Vorschlag, daß die Abendpredigt an den 2ten hohen Festtagen in der St. Georgenkirche gehalten werde, damit das an diesen Tagen eingehende Klingbeutelgeld die Revenüen der Kirche verbessere, nachdem die Armentasse, der die in der St. Catharinentkirche an diesen Festtagen eingehenden Klingbeutelgelder statutenmäßig zufließen, von ihrem Patron, dem Magistrate, schadlos gehalten worden war.

Mittlerweile war die lange vacant gewesene erste Predigerstelle bei St. Catharina durch Berufung des Präpositus G. L. Lehmann, von Wangerin, wieder besetzt worden. Gleich nach seinem Amts-Antritt hatte die Gemeinde auf der Wief das Verlangen an ihn gestellt, er möge sich doch der St. Georgenkirche annehmen, und deren Ausbesserung schleüniß besorgen, man wolle ihn dabei gern mit Beiträgen unterstützen. Es kamen 19 Thlr. 18 Gr. zusammen, davon auf der Wief allein 13 Thlr. 8 Gr., das Übrige aus der Stadt. Mit dieser Summe, welche $\frac{1}{3}$ des früheren Anschlags ausmachte, stellte der neue Präpositus die Kirche wieder her, er brachte sie unter Dach und Fach, baute den Giebel und besserte die schadhafte Fensterrähme aus, so daß die Kirche vor der Hand wieder in fertigem Stande war, ohne daß aus der Kirchentasse ein Zuschuß nöthig gewesen wäre. Aus dem Belobigungsschreiben, welches ihm dieses Verfahren unterm 21. Juli 1791 eintrug, ergab sich indessen, daß er dabei nach dem Rathe und den Bemerkungen des General-Superintendenten Göring bei der letzten Visitation am 4. des verfloffenen Monats Juni gehandelt hatte. Bei dieser Gelegenheit war auch bemerkt worden, daß ein Theil der Plate gegen Nordwesten von der Kirche mit Sand übertrieben und der Knickzaun um den Kirchhof einiger Ausbesserung bedürfe; den Provisoren war vom General-Superintendenten aufgegeben worden, für die Abhelfung dieser Mängel zu sorgen. Auf gehaltene Nachfrage, ob diesem Auftrage Genüge geleistet, berichtet das Provisorat unterm 6. Juni 1792, daß die Plate der St. Georgen-

Kirche nach der Verfügung des General-Superintendenten sofort abgeräumt worden sei und hierbei sich ergeben habe, daß diese Platte von sehr gutem Eichenholz in der Erde völlig conservirt, ganz ohne Schaden, und daher dieser anfänglich nöthig erschienene Reparaturbau nunmehr nicht erforderlich sei; so wie auch übrigens diese Kirche sich in solchem baulichen Wesen befinde, daß irgend welche Reparaturkosten vermieden werden könnten.

An baulichen Einrichtungen kam es im Jahre 1792 vor, daß ein Bürger und Brauer, Namens Lebender, für sich und seine Ehefrau in der St. Georgenkirche ein Chor zu 3—4 Personen zu erbauen wünschte. Das Provisorat, auf den Wunsch des r. Lebender eingehend, schloß mit demselben unterm 27. März 1792 einen Vertrag, kraft dessen r. Lebender die Erlaubniß erhielt, neben der Kanzel und über dem Gestühl der Predigerwitwen besagtes Chor auf seine Kosten erbauen, auch den Ausgang zu demselben von Außen anlegen zu dürfen. Er verpflichtete sich, das Chor stets in baulichen Würden zu erhalten, und eine Recognition von jährlich 8 Gr. an die Kirche zu zahlen, und es wurde ausgemacht, daß nach dem Tode der beiden Eheleute das Chor ohne Vergütung in den Besitz der Kirche übergehen sollte, was demnächst auch geschehen ist. Die Genehmigung zum Abschluß dieses Vertrages erfolgte durch Consistorial-Verfügung vom 12. April 1792. An den Frauenständen in der St. Georgenkirche fehlten bisher die Thüren nebst Verschluß. Diesem Mangel wurde im Jahre 1793 abgeholfen, wodurch der Statustitel für Reparaturen etwas überschritten wurde, wozu auch eine Ausbesserung des Kirchendachs beitrug, da dasselbe bei einem heftigen Sturm im Frühjahr sehr gelitten hatte.

Das kleine, aus 5 Ackerstücken bestehende, Grundvermögen der St. Georgenkirche wurde, nach den, vom Consistorialrath Langner im Jahre 1793 angestellten Untersuchungen und Erörterungen, laut Contract vom 20. Mai 1795, approbirt den 29. August 1796, zu Erbzinsrechten ausgethan. Nach Langners Ermittlung haben diese Grundstücke einen Flächeninhalt von 10 Mg. 141 Ruth. Der Erbzins wurde auf 6 Sch. 10 Mg. Roggen und eben so viel Hafer bestimmt. Wie bei den Erbzinsgrundstücken der St. Catharinenkirche und der Hospitälerei ist auch bei denen der St. Georgenkirche, außer dem zu Martini fälligen Erbzins unter Rubr. II. eingetragen für die Kirche: Das Obereigenthum, das Vorkaufsrecht, bei Besitzveränderungen, mit Ausnahme der Vererbungen an Ascen- und Descendenten, ein festes Laudemium und in allen Fällen eine Recognition an den administrirenden Provisor. Vier Ackerstücke, 7 Mg. 12 Ruth. groß, auf denen eine jährliche Kornernte von 4 Sch. 8 Mg. Roggen und eben so viel Hafer haftete, hat die Kirche im Jahre 1819 aus dem Erbzinsvertrage entlassen, und sie zurücknehmen müssen; von Martini 1820 ab sind diese Stücke verzeiptpachtet worden.

Fügen wir hier gleich den gegenwärtigen Stand des Grundbesitzes der St. Georgenkirche an. Außer den 3 Mg. 135 Ruth. Erbzinsackerstücken, besitzt die Kirche eigentümlich, laut Stat von 1870—1875, an Gartenland 0.30, an Ackerland 14.83, an Weide 0.93, an unnutzbarem Grund und Boden und Gräben 1.69, zusammen 16 Mg. 95 Ruth., woraus folgt, daß seit der Gemeinheitstheilung Veränderungen in dem Grundvermögen der Kirche eingetreten sind.

Nachdem das Consistorium sich mit Einführung des Abendgottesdienstes an den 2ten hohen Festtagen einverstanden erklärt hatte und dieser Gottesdienst nun

wirklich in der St. Georgenkirche Statt fand, nahm die Bankenniethe und das Klingbeütelgeld in der That zu, und zwar so, daß das Deficit aus dem Etat nicht allein verschwand, sondern sogar ein Ueberschuß erzielt wurde. In Folge dessen hielt man es für nothwendig, den Etat, der dem Consistorium zu so vielen Verfügungen Anlaß gegeben hatte, umzuarbeiten. Folgende Nachweisung giebt eine Uebersicht vom —

Etat der St. Georgenkirchen-Kasse von 1790 bis 1814.

Periode.	Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.
1790—1795. Thlr.	62. 13. —	58. 9. 6	4. 3. 6 Pf.
1796.	69. 4. 11	64. 19. 3	4. 9. 8
1797—1802.	71. 8. 3	63. 12. 8	7. 19. 7
1803—1808.	68. 15. 8	62. 18. 10	5. 20. 10
1809—1814.	67. 16. 4	57. 10. 8	10. 5. 8

Es läßt sich nicht mehr nachweisen, ob der oben erwähnte Abendgottesdienst am 2ten der hohen Festtage von Dauer gewesen ist. Soviel steht aber fest, daß die Mittags- oder s. g. Einspredigten an jedem Sonn- und Festtage bis zum Herbst des Jahres 1806 in der St. Georgenkirche gehalten worden sind. Nun aber bei der Invasion der Franzosen wurde das Gebäude dem Gottesdienst entzogen und zu sehr profanen Zwecken verwendet: Der Reihe nach, Unterbringung von Kriegsgefangenen, Benutzung als Proviantmagazin, Einrichtung eines Militär-Lazareths. Die Kirche wurde in ihrem Innern total verwüstet. Nach wiederhergestelltem Frieden im Jahre 1814 kam es zur Sprache, die Kirche ihrer Bestimmung zurückzugeben. Milarch, der damalige Superintendent der Synode Golnow, gab auf Befragen sein Gutachten dahin ab, daß die St. Georgenkirche, da sie nicht im Stande sei, die Kosten ihrer eigenen Herstellung zu tragen, und ehemals nur zu den wenig besuchten s. g. Einspredigten benutzt worden, unter diesen Umständen eingehen könne, weil die Einwohnerschaft an jedem Sonn- und Festtage Gelegenheit habe, sich drei Mal durch Anhören der Predigten in der großen Stadtkirche zu erbauen. Die geistliche und Schul-Deputation der Königl. Regierung von Pommern, erklärte sich mit diesem Gutachten des Superintendenten Milarch in einer, an denselben erlassenen Verfügung vom 17. Februar 1815, vorläufig einverstanden, was aber bei dem Ministerium des Innern, Section für Kirchen- und Schulwesen, dem darüber Vortrag gehalten worden war, keinen Anklang fand, das Ministerium bestand vielmehr auf Wiederherstellung der Kirche. Superintendent Milarch erhielt daher unterm 13. December 1815 den Auftrag, von den Repräsentanten der Stadtgemeinde durch den Magistrat, mit dem er deshalb zu conferiren habe, eine schriftliche Erklärung zu extrahiren, ob die Gemeinde dafür sei, die St. Georgenkirche wiederhergestellt wissen zu wollen, mithin aber auch die Kosten zur Restauration dieser Kirche, welche ihre Zerstörung lediglich zur Erleichterung der Stadtlasten erlitten habe, aus der Kämmereikasse zu bewilligen, oder ob sie dafür stimme, daß die erwähnte Kirche als entbehrlich anzusehen sei und mithin eingehen könne. Superintendent Milarch wurde angewiesen, diese mit einem Gutachten des Magistrats begleitete Erklärung mittelst seines eigenen, näher motivirten gutachtlichen Berichtes innerhalb 14 Tagen einzusenden.

Und nun beginnt eine neue Reihe von Verhandlungen, welche während 10 Jahre geschwebt haben. In diesen Verhandlungen handelte es sich um Sein oder

Nichtsein der St. Georgenkirche, um ihren Fortbestand oder ihr Aufhören als Gotteshaus. Die Bürgerchaft, vertreten durch die Stadtverordneten, will die Kirche erhalten wissen, die Geistlichkeit und der Magistrat sind darüber einig, es sei nützlich, sie eingehen zu lassen, und die Königl. Regierung steht, wie schon aus dem Obigen erhellet, auf Seiten der geistlichen und weltlichen Stadtoberigkeit von Golnow. Um die Mitte der 10jährigen Periode ergeht an die Königl. Regierung zu Stettin ein Rescript des Königl. Ministers des Innern, Departement des Staatsministers Freiherrn Wilhelm v. Humboldt, d. d. Berlin, den 20. October 1819, mehrere Beschwerden der Stadtverordneten zu Golnow betreffend, worin es heißt: „Sodann haben die St. B. sich noch darüber beschwert, daß wegen Wiederherstellung der Wiefer Kirche von der Kirchen- und Schul-Kommission noch nichts verfügt worden. Die Königl. Regierung hat auch über diesen Punkt Bericht zu erstatten.“ Der Bericht wird unterm 18. Februar 1820 erstattet. Er gibt eine klare Übersicht vom Stande der Angelegenheit bis zu der angeführten Epoche. Der Bericht hebt also an: —

Wenn die Stadtverordneten in Golnow das bisherige Unterbleiben der Wiederherstellung einer kleinen dortigen Kirche Königlichem Patronats, die den Namen Wiefer- oder St. Georgen-Kirche führt, dem Mangel an Verfügungen darüber zuschreiben wollen, so zeigt sich darin nach Lage unserer Acten ein leeres Vorgehen. Die Stadt G. hatte im letzten Kriege jenes Kirchengebäude dadurch factisch der Benützung zum Gottesdienste entzogen und es als Kirche für entbehrlich erklärt, daß sie es zur Conservirung französischer Gefangenen anwandte und hiernächst ein Lazareth in demselben anlegte. Der dadurch angerichtete Schade in dem Gebäude belief sich nach einem vom Stadtmaurermeister Krause vorläufig darüber angefertigten Anschlage auf 449 Thlr. Zur Herbeischaffung dieser Summe war keine Aussicht vorhanden. Denn das Ararium der Georgenkirche behält, wenn es seine etatsmäßige jährliche Ausgabe gedeckt hat, nur unerhebliche Überschüsse; auch ist nicht sie, sondern nur allein der Magistrat und die Commune zum Erlasse jenes Schadens verpflichtet. Sowol der Magistrat, als die beiden Prediger in G., Superintendent Milarch und Diaconus Sormann, hielten sich davon überzeugt, daß eine Wiederherstellung der St. Georgenkirche ganz unnöthig sei, da zu derselben eines Theils keine eigene Gemeinde gehöre und die vormals in derselben zur Wittagszeit gehaltenen sonntäglichen Gottesdienste nur wenig besucht worden, anderen Theils es auch der Golnower Gemeinde an reichlichen Gelegenheiten sich zu erbauen nicht fehle, weil in der geräumigen Hauptkirche an jedem Sonn- und Festtage 3 Mal Gottesdienst und Predigt gehalten werde. Dieser Meinung beitreten berichtete die geistliche und Schul-Deputation unterm 16. September 1815, ersah' aber aus dem darauf erfolgten Rescript vom 28. October 1815 des Ministeriums des Innern, daß es in Absicht der Frage, ob die Georgenkirche eingehen könne, lediglich auf die Erklärung der Golnower Gemeinde ankommen werde. In Gemäßheit dessen wurde unterm 13. December 1815 an den Superintendenten Milarch die Eingangs erwähnte Verfügung erlassen. Aus dem Berichte desselben vom 8. Mai 1816, dem zugleich die Erklärungen der Stadtverordneten vom 25. Februar 1816 und des Magistrats vom 7. April 1816 angebogen waren, ersah man, daß erstere die Wiederinstandsetzung der Kirche ausdrücklich verlangten. Ob nun gleich der Magistrat und die Geistlichkeit ganz gegenseitig gestimmt hatten, so glaubte die geistliche und Schul-Deputation, das allegirte Rescript vom 28. October 1815 erfordere, nachdem die Repräsentanten der Gemeinde Golnow einstimmig für die Wiederherstellung

gewesen waren, daß man dabei bleiben müsse, auf Wiederinstandsetzung der Georgenkirche hinzuwirken, und alle folgenden in der Sache von hier aus ergangenen Verfügungen sind auf diesen Zweck, jedoch ohne Erfolg, gerichtet gewesen. Unterm 24. Mai 1816 ertheilte die geistliche und Schul-Deputation einen Bescheid für die Stadtverordneten, worin ihnen in Hinsicht auf ihr eingekommenes Beschlußprotokoll vom 25. Februar 1816 das Unstatthafte in dem ersten und zweiten Vorschläge und die äußerst große Unbilligkeit im dritten gezeigt (*), dabei aber auch aufgegeben wird, in der Golnowischen Gemeinde und allenfalls nebenher in den Eigenthumsdörfern der Stadt, für den Wiederherstellungszweck Beiträge sammeln zu lassen (**). Davon wurde zugleich der Magistrat und der Superintendent in Kenntniß gesetzt und beiden die eifrige Mitwirkung aufgegeben. Der Magistrat berichtete noch in demselben Jahre am 28. December: Die Stadtverordneten hätten nunmehr in der dortigen Gemeinde Subscribenten auf Beiträge zur Instandsetzung der Georgenkirche ausgemittelt, und so ein Subscriptions-Quantum in den Verzeichnissen nachgewiesen von Thlr. 93. 6 Gr. In diesem Bericht streift der Magistrat abermals seine Gedanken ein über die Unnützlichkeit der Georgenkirche, und gedenkt des unstatthaften Annehmens der St. V., welche vermeinen, daß zu dem Reparaturbau der Kirche 292 Thlr. 14 Gr. aus den Hospitälern entnommen werden könnten. Es sei aber vor allen Dingen nöthig, erst ein Abkommen mit den beiden Predigern wegen des von ihnen in der Georgenkirche zu haltenden Gottesdienstes zu treffen, indem diese Kirche keine Pfarrrechte habe und von Seiten der Prediger schon eine Weigerung erfolgt sei, die für sie höchst beschwerlichen Predigten daselbst gegen Empfang der bisherigen geringen Besoldung zu übernehmen; denn die Amtsvorfahren hätten zur Übernehmung die Bestätigung nur unter der Claujel erhalten, daß ihre Nachfolger nicht daran gebunden sein sollten.***) Zugleich wurde hierbei vom Magistrate Verfügung zu einem durch den Baubedienten anzufertigenden Anschlag nachgesucht, weil der Anschlag des Maurermeisters Krause ganz unzuverlässig sei. In Beziehung hierauf wurden nun die St. V. durch die Verfügung vom 22. Januar 1817 belehrt, daß ihr Vorschlag Thlr. 292. 14 Gr. aus den Hospitälern zur Reparatur der Georgenkirche zu verwenden, wegen der ganz heterogenen Bestimmung des Hospitalvermögens völlig unstatthafte sei, und sie demnach andere Mittel ausfindig machen müßten, um die Kosten zu bestreiten. Jedoch hätten sie vor allen Dingen mit den Predigern ein Abkommen zu treffen wegen des künftig in der Georgenkirche zu haltenden Gottesdienstes; sonst könne der Ausbau der Kirche nichts helfen. Der Magistrat ersuchte die Prediger, sich wegen des zu treffenden Abkommens näher zu erklären. In den hierauf von Seiten der Prediger erfolgten beiden Erklärungen vom 11. März und 1. September 1817 haben diese Geistlichen zweierlei, uners Crachtens, sehr billige Bedingungen als eine Alternative aufgestellt, unter welchen

(*) Die St. V. schlugen folgende Fonds vor: 1) die Vergütungsgelder wegen des in der Kirche gewesenen Lazareths; 2) glaubten sie, daß die Kirche selber etwas dazu hergeben könne; 3) rechneten sie auf Rückerstattung der Besoldungen, welche die Prediger aus dem Etat der Kirche während der langen Reihe von Jahren erhoben hatten, da sie dafür doch gar nichts gethan.

(**) Dazu hatten sich die St. V. in der Sitzung vom 25. Februar 1816 mit dem Bemerkten erboten, daß die meisten Einwohner des Sinnes seien, einen Beitrag nach Vermögen zu geben.

(***) Nachdem seit 1725 in der St. Georgenkirche von den Stadtgeistlichen Gottesdienst

sie bereit sind, künftig in der Georgenkirche Gottesdienst zu halten, und worüber sie einer bestimmten Erklärung der St. V. entgegensehen: ob nämlich die Gemeinde will, daß — 1) alle sonn- und festtäglichen Nachmittagspredigten nicht mehr in der Hauptkirche, sondern in der Georgenkirche gehalten werden? — oder 2) daß jeden dritten Sonntag Nachmittags in der Georgenkirche der gewöhnliche Gottesdienst in der Art zu halten, wie derselbe ursprünglich im Jahre 1725 bis 1733 von ihren Amtsvorfahren gehalten worden? Aber seit einem Zeitverlauf von mehr als zwei Jahren haben sich die St. V., auch jetzt noch nicht, darüber erklärt, ob sie jene Bedingungen überhaupt nicht annehmen, oder welche von beiden sie wählen. Sie sind also selbst Schuld daran, daß noch keine wesentliche weitere Vorschritte zur Instandsetzung der Georgenkirche gemacht werden konnten. Wir haben indessen unserer Seits den Hauptgegenstand im Auge zu behalten nicht verfehlt, vielmehr den Superintendenten Milarch unterm 25. Mai 1819 zur Berichterstattung aufgefordert, in welcher Lage sich die Angelegenheit befinde. Aus dem Berichte, welchen der Superintendent, gemeinschaftlich mit dem Diaconus Sormann und dem administrirenden Provisor Bethke unterm 13. Juni 1819 vorlegte, ging indessen hervor, daß Alles noch beim Alten sei. Um auch zu verhüten, daß mittlerweile die Conservation des Georgen-Kirchen-Gebäudes in dem äußern Zustande, worin es seit der Zeit seiner erlittenen inneren Zerstörungen noch ziemlich wohl erhalten verblieben war, nicht vernachlässigt werde, haben wir dem Magistrate in einer Verfügung vom 21. November 1819 eröffnet, daß zwar die von demselben in seinem Berichte vom 2. October 1819 in Antrag gebrachte Ausbesserung der schadhafsten Stellen des Daches, und zwar auf Kosten des Georgenkirchen-Arariums, wirklich erfolgt sei, daß aber nach Anzeige des Provisorats vom 1. November 1819 im nächsten Frühjahre eine gänzliche Umdeckung des erwähnten Dachs unumgänglich nothwendig sein werde; um dazu die nöthigen Gelder zu beschaffen haben wir zugleich den Magistrat beauftragt, die oben erwähnten, in der Gemeinde subscribirten Thlr. 93. 6 Gr. einzuziehen (*) und zur Umdeckung jenes Dachs zu bestimmen. Dazu hat sich nun der Magistrat, vermöge seines Berichtes vom 30. November 1819, bereit erklärt. Es ist aber mehr als wahrscheinlich, daß sich bei Einforderung jener vor mehreren Jahren subscribirten Beitragsgelder bedeutende Ausfälle ergeben werden, besonders deswegen, weil ein beträchtlicher Theil der Wiek im Jahre 1818 abbrannte und dadurch die Bewohner selbst der Unterstützung bedürftig wurden. Ferner läßt sich voraussehen, daß der zu verfügende Anschlag des Landbaumeisters, besonders wenn die Wiederinstandsetzung der Orgel mit berücksichtigt werden soll, im Kostenbetrage weit höher, als der unzuverlässige des Maurermeisters Krause ausfallen werde. Indessen werden wir doch den Landbaumeister zu beauftragen nicht verfehlen, sobald erst das vorläufige nöthige Abkommen zwischen den Stadtverordneten

gehalten worden war, kam zwischen dem Präpositus Balke und dem Diaconus Hollaß einer Seits und dem Magistrate anderer Seits wegen des Haltens der s. g. Einspredigt an jedem Sonntage am 18. August 1733 ein Abkommen zu Stande, welches von dem Königl. Consistorium durch Verfügung vom 3. September 1733 nur unter der Clausel: Salvo jure successorum genehmigt und bestätigt worden ist.

(*) Die Subscription betrug — 1) von der am meisten bei der Wiederherstellung der Georgenkirche interessirten Vorstadt Wiek Thlr. 44. 16 Gr., 2) von der Stadt Thlr. 42 — Gr., 3) von der Vorstadt Möddenberg Thlr. 6. 13 Gr. (Bericht des Magistrats an das Consistorium vom 28. December 1816.)

und den Predigern getroffen worden, ohne welches eine Wiederinstandsetzung des im Innern verwüsteten Kirchengebäudes unnöthig sein würde. Nach dieser actenmäßigen Darstellung des Sachverhältnisses tragen wir darauf an: — 1) Die Stadtverordneten zu Golnow nicht nur mit ihrer ungenügenden Beschwerde abzuweisen, sondern auch dahin aufzufordern, daß sie baldigst mit den dortigen Predigern über den künftig in der Georgenkirche zu haltenden Gottesdienst nach Billigkeit ein Abkommen treffen, und uns mit Beiseitsetzung ihrer bisherigen unstatthaften Vorschläge, eben so unverwerfliche als hinlängliche Mittel zur Bestreitung der Kosten des Reetablissements der Georgenkirche in Vorschlag bringen; — 2) uns dieserhalb mit Resolution zu versehen. Ob auf den Fall, wenn weder der Magistrat, noch die Commune daselbst für jene Kosten Rath zu schaffen vermögend wäre, die Wiederinstandsetzung der mehrermähnten Nebenkirche dennoch als Bedürfniß wichtig genug sei, um auf Kosten des Staats realisirt zu werden, oder die Bewilligung der Landescollecte zu verdienen, stellen wir lediglich dem höhern Ermessen anheim, halten jedoch das Bedürfniß nicht so dringend, um solche Hülfe nicht lieber für andere, nothwendigere Fälle aufzusparen.

Das inzwischen ins Leben getretene Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ertheilte unterm 24. Februar 1820 auf vorstehenden Bericht nachstehende Resolution:

Das unterzeichnete Ministerium kann aus den, von dem Magistrate zu Golnow und von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 18. v. M. angeführten Gründen die Wiederherstellung der dortigen Wieker Vorstadtkirche und des in selbiger ehemals Statt gefundenen Mittags-Gottesdienstes für die Zwecke des kirchlichen Unterrichts und der Erbauung nicht für nothwendig erkennen. Wenn daher die Gemeinde darauf besteht, daß beides geschehe, so wird sie auch die Kosten zur Wiederinstandsetzung des Kirchengebäudes herbeizuschaffen haben, und es dann noch darauf ankommen, ob für das Halten des Gottesdienstes gehörig gesorgt werden kann, ob der Vorschlag der Geistlichen in Golnow, den sonntäglichen Nachmittagsgottesdienst entweder ganz oder an jedem dritten Sonntage aus der Haupt-Pfarr-Kirche in die entlegene Vorstadtkirche zu verlegen, nicht für angemessen gehalten werden kann. Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen. Hiermit ist das Königl. Ministerium des Innern, an welches der Bericht der Königl. Regierung mit gerichtet war, einverstanden.

Abschrift dieses Rescripts wurde mittelst Verfügung vom 19. März 1820 dem Magistrate, auch dem Superintendenten Milarch, erstem mit dem Auftrage zufertigt, den St. B. eine protokollarische Erklärung abzufordern, ob die Gemeinde auf ihre alleinige Kosten die St. Georgenkirche wiederherstellen wolle. Wenn sie nicht dieses Willens seien, so werde die Königl. Regierung die Abtragung dieses entbehrlichen Kirchengebäudes verfügen. Die Königl. Regierung erwartete diese Erklärung binnen 4 Wochen. Als der Magistrat auch nach 8 Wochen den ihm ertheilten Auftrag noch nicht erledigt hatte, wurde er unterm 27. Mai 1820 daran erinnert. Und nun ereignete es sich, daß 10, man staune! zehn Exorbitationen an ihn erlassen, er nach und nach in 36 Thlr. Ordnungsstrafe genommen, und endlich Execution durch den Kreis-Landrath wider ihn verfügt werden mußte, bevor er in der Sache etwas von sich hören ließ. Endlich zeigte der Magistrat mittelst kurzen Berichtes vom 11. Juni 1821 „allergehorsamst“ an: Die St. B. beharrten, nach dem Beschluß vom 28. v. M., bei der Wiederinstandsetzung der St. Georgenkirche,

und hätten, wegen Ausmittelung des dazu erforderlichen Fonds, die Mittheilung der Nachweisungen von den Vergütigungen für die in dieser Kirche etablirt gewesenen Lazarethbebauung beantragt, die ihnen nunmehr zugefertigt würden. Vier Wochen später berichtete der Magistrat, die St. B. hätten den Finalbeschluss wegen der Kostenbeschaffung zum Ausbau der Kirche bis dahin sich vorbehalten, daß ein Anschlag dieser Kosten von dem Distrikts-Baubedienten vorliege. Obgleich nun die Hauptsache, nämlich wer in der neu ausgebauten Kirche die verlangten Predigten halten werde, noch immer nicht entschieden sei, so habe Magistrat doch den Landbaumeister Jüterbock zu Stargard ersucht, das Kirchengebäude zu besichtigen und einen Kostenanschlag anzufertigen. Auch die Königl. Regierung forderte unterm 8. August 1821 den 2c. Jüterbock auf, das Veranschlagen zu beschleunigen, soweit es seine Officialgeschäfte gestatten würden. Wiederum vergeht ein Jahr, bevor der Magistrat, auf wiederholtes Excitiren, wieder von sich hören läßt. Unterm 30. August 1822 entschuldigte er sich und die St. B. wegen Verzögerung der geforderten Erklärung damit, daß 2c. Jüterbock noch keinen Anschlag angefertigt habe. Anzeigen gleichen Inhalts erfolgen am 7. November und 19. December 1822, so wie am 22. Januar 1823, worauf die Königl. Regierung unterm 6. Februar 1823 Folgendes verfügt: — „Da das Ministerium in dem Rescript vom 24. Februar 1820 die Wiederherstellung der Wierker Vorstadtkirche, worin ehemals Mittagsgottesdienst gehalten worden, für gar nicht nothwendig erklärt, so ist kein Grund vorhanden, warum von hier aus diese Sache zu urgiren. Wenn die Stadtverordneten wirklich die nöthigen bedeutenden Gelder herbeigeschafft haben werden, woran noch sehr zu zweifeln ist, so werden sie sich schon melden; ad acta.“

Bald gibt sich für die Königl. Regierung ein Anlaß, den Gegenstand wieder vorzunehmen. Magistrat zeigt nämlich am 24. Februar 1823 abermals an, daß von 2c. Jüterbock noch Nichts eingegangen sei, und fragt zugleich, ob er mit diesen Anzeigen fortfahren und was aus der Sache überhaupt werden solle? Darauf die Königl. Regierung unterm 4. März 1823 verfügt: Der Magistrat wird an den Inhalt des Ministerial-Rescripts erinnert, er selbst sei ja auch immer gegen Wiederherstellung der St. Georgenkirche gewesen; jetzt scheine auch die vormalige Neigung der St. B. in dieser Hinsicht sich geändert zu haben, weil sie wol einsehen, daß sie bei ihrem etwaigen Beharren auf der sehr kostspieligen Reparatur dieses entbehrlichen Gebäudes der Bürgerschaft unnützer Weise eine sehr beträchtliche Ausgabe aufbürden würden. Auch haben sich die St. B. dieserhalb nicht weiter gemeldet; sollten sie es aber thun, so habe Magistrat sie über den Zusammenhang der Umstände zweckmäßig zu belehren und zu beruhigen. — Nach Jahresfrist, durch Eingabe vom 16. Februar 1824, kommt das Provisorat der St. Georgenkirche auf den Gegenstand zurück und zwar mit dem Vorschlage: das Kirchengebäude möge der Stadt zum freien Gebrauch überlassen werden; auf Anordnung der Königl. Regierung müsse die Stadt ein Schulhaus bauen, dazu könnten die noch brauchbaren Materialien an Holz und Steinen der St. Georgenkirche am zweckmäßigsten ad pios usus verwendet werden. Der Magistrat wird durch Verfügung vom 22. April 1824 veranlaßt, über diesen Vorschlag mit dem Provisorat in Unterhandlung zu treten, bezw. die Wiederinstandsetzung des Gebäudes bei den St. B. wieder in Anregung zu bringen. Am 21. Juni 1824 berichtet der Magistrat, in Folge eines Excitatoriums, daß er den in dieser Angelegenheit erforderlichen Beschluss der St. B. noch nicht erhalten habe; dann aber endlich am 27. Juli 1824, daß sie den Ausbau der St. Georgenkirche, zugleich aber auch beschlossen hätten, denselben nicht eher

in Angriff zu nehmen, bis eine Einigung mit den Predigern wegen des gewünschten Mittagsgottesdienstes zu Stande gekommen sei.

Im weitem Verlauf der Sache zeigen die beiden Prediger, Superintendent Dannenberg und Diaconus Sormann, unterm 27. August 1824 an, — sie hätten am 22. desselb. Monats dem Magistrate erklärt: „daß sie keinesweges abgeneigt seien, den Wünschen der St. B. zu entsprechen, jedoch unter der Bedingung, daß ihnen, außer den schon zu haltenden sonntäglichen 3 Predigten nicht noch die 4te auferlegt werde, was bei der in neueren Zeiten geschehenen und höhern Orts bestätigten Erweiterungen der Parochie ihre Kräfte übersteigen würde, daß also nach ihrem Vorschlage die s. g. Einspredigt in der St. Georgenkirche alle 14 Tage gehalten werden, und alsdann die ohnehin nicht zahlreich besuchte Frühpredigt in der Stadtkirche an diesen Sonntagen ausfallen könne.“

Mit diesem Anerbieten waren die Stadtverordneten keineswegs zufrieden. Sie verlangten, wie der Magistrat unterm 18. September 1824 anzeigte, daß die Einspredigt ganz in derselben Weise gehalten werde, wie es in früherer Zeit Brauch und Sitte gewesen. Bei diesem Widerspruch der St. B. trug der Magistrat auf Entscheidung von Seiten der Königl. Regierung an und berichtete, um diese vorzubereiten, über die Lage der Sache Folgendes: — Bis zur Occupation der Stadt durch feindliche Truppen im Jahre 1806 wurde der Gottesdienst gehalten, wie folgt: 1) In der St. Catharinenkirche täglich, und zwar Sonntags 3 Mal, als früh am Morgen, Vor- und Nachmittag; Montags und Dienstags um 8 Uhr Morgens $\frac{1}{2}$ Stunde Betandacht mit Kanzelvortrag, Mittwochs um 8 Uhr 1 Stunde Predigt mit Communion; Donnerstags und Freitags Morgens 8 Uhr $\frac{1}{2}$ Stunde Betandacht mit Communion; Sonnabends am Nachmittage Beichte; 2) in der St. Georgenkirche alle Sonn- und Festtage Mittags die s. g. Einspredigt. Die Unruhen des Krieges, die unaufhörlichen Durchmärsche und Einquartierungen, wodurch die Stadt Golnow, auf der großen Militärstraße nach Preußen gelegen, vorzugsweise litt, hielten die Leute ab, in die Kirche zu gehen, und es fielen also von dem Überfluß kirchlicher Übungen die wöchentlichen Bestunden, excl. des Mittwochs, und eine Zeitlang auch diese, ganz fort; — die Einspredigt in der St. Georgenkirche ging ganz ein, weil ihr Gebäude zu militairischen Zwecken gebraucht wurde, und die Beichte ward vom Sonnabend Nachmittag auf den Sonntag früh verlegt, was damals allgemein gewünscht wurde, da es oft an Zeit und Ruhe fehlte, sich religiösen Gefühlen auch am Sonnabend hin zu geben. So ist die Sache aber auch nach eingetretenem Frieden geblieben, und wenn zwar die Abendmahlsspendung am Mittwoch wiederhergestellt ist und auch Sonnabends Beichte gehalten wird, so geschieht dies doch nur dann, wenn sich Jemand dazu anmelden läßt, und das gefällt der Gemeinde nicht. Die hiesigen Prediger haben es sich fast bis zur Unmöglichkeit erschwert, den Gottesdienst so abzuhalten, wie er vordem Jahrhunderte lang Statt gefunden hat, da sie im Jahre 1812 noch die Mutterkirche Buddendorf mit deren Tochter in Budenzig zu den bereits vorhandenen 4 Filialen angenommen haben, die Bürgerschaft ist aber der Meinung, daß sie hauptsächlich auf die Stellen in der Stadt vocirt sind, und daß, wenn sie noch Nebenstellen verwalten, sie sehen müßten, wie sie damit fertig werden. Hierauf bezieht sich die Stelle in dem Beschluß der Stadtverordneten vom 11. September 1824, daß die Verminderung der kirchlichen Geschäfte in den auswärtigen Kirchen eintreten müßte, und nicht in der Stadt. Dies ist die Ansicht, welche die Bürgerschaft verfolgt und

es läßt sich in der That gegen dieselbe nichts einwenden. Magistrat weiß sehr wohl, daß die s. g. Einspredigt in der St. Georgenkirche vor dem Jahre 1733 nicht alle Sonntage gehalten worden, und daß, als auch der Nachfolger des Präpositus Walde, der Präpositus Weichel, sich dazu verstand, dies von dem Königl. Consistorium abermals nur mit Vorbehalt der Rechte der Nachfolger genehmigt ist, daß also die jetzigen Prediger nicht gezwungen werden können, die Einspredigt sonntäglich abzuhalten; die nächste Folge wird aber sein, daß die Bürgerschaft dann ihren täglichen Gottesdienst in der Hauptkirche verlangen wird, und dann dürften die Prediger doch wol noch übler dran sein! Unter diesen Umständen bittet Magistrat die Königl. Regierung um deren Vermittelung, damit die Bürgerschaft zufrieden gestellt werde; denn jenes Verlangen ist von ihren Vertretern, den Stadtverordneten, seit den im Januar 1816 angefangenen Verhandlungen stets und bei jeder Gelegenheit wiederholt worden und durchaus nicht zu erwarten, daß sie davon abgehen werden. In der auf diesen Bericht erlassenen Verfügung vom 13. October 1824 erinnert die Königl. Regierung den Magistrat an alle Vorgänge, insonderheit auch an dasjenige, was er vor Jahren über die Beibehaltung, bezw. das Eingehen der St. Georgenkirche geäußert, daß dieselbe seit den 10 Jahren, da sie nicht mehr zur Abhaltung des Gottesdienstes benutzt, seines Wissens von der Gemeinde gar nicht vermist worden sei, daß es zweckmäßig sein werde, das Gebäude zu verkaufen und den Erlös dazu anzuwenden, der Hauptkirche zur St. Catharina ein freundlicheres Ansehen und bessere, bequemere Einrichtungen zu geben, wodurch die Kirchgänger vor Zugluft und Störung gesichert würden. Dies Alles, sowie das Ministerial-Rescript vom 24. Februar 1820, welches über Entbehrlichkeit der Nebenkirche entschieden habe, scheine beim Magistrat in Vergessenheit gerathen zu sein, da er anjekt der Beibehaltung der St. Georgenkirche, und ihrer Wiederinstandsetzung, wenigstens indirect das Wort rede. Dann fährt die Verfügung also fort: Wenn daher durch Veranstaltung einer dortigen freiwilligen Sammlung auch wirklich ein so hinlänglicher Geldbetrag aufkäme, daß das mehrerwähnte Gebäude davon wiederhergestellt werden könnte — woran Magistrat doch selbst mit Grunde gezweifelt hat, so würde das Geld doch immer nur zur Bewirkung eines Resultats von ganz entbehrlicher Art verwendet. Gesezt, die erforderliche Summe käme wirklich zusammen, so würde doch die Erklärung vom 22. August d. J., worin die dortigen Prediger, aus Liebe zu ihrer Gemeinde, dem Wunsche der Stadtverordneten hinsichtlich der in der St. Georgenkirche zu haltenden Einspredigt so weit als nur irgend möglich zu genügen, bereit sind, annehmenswerth sein. Es würde aber gegen alle Billigkeit streiten, ihnen, die in ihrem jetzigen Amtsverhältnisse nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande an Sonn- und Festtagen vielbeschäftigt sind, eine noch größere Zahl von Predigten in der St. Georgenkirche zuzumuthen, als die ist, welche von derselben unter der Bedingung, wenn an Tagen der Einspredigt die Frühpredigt wegfallen darf, versprochen worden. Wir beauftragen den Magistrat, diese unsere Verfügung den St. V. mitzutheilen, wonach wir zwar gestatten wollen, daß mehrbesagte Kirche wiederhergestellt werde, insofern sie dazu durch freiwillige Beiträge den Kostenbetrag herbeischaffen, jedoch diese Wiederherstellung nur unter der Bedingung geschehen lassen, wenn von den St. V. das Anerbieten als genügend angenommen wird, welches von der dortigen Geistlichkeit in der besagten Erklärung vom 22. August dieses Jahres vorgetragen worden ist.

Seit dem Erlaß der vorstehenden Verfügung hatte der Magistrat mancherlei Verhandlungen mit den St. V. gehabt, um sie zur Annahme des von den Pre-

digern gemachten Anerbietens: Abwechslung des Frühgottesdienstes in der St. Catharinenkirche mit der Mittagspredigt in der St. Georgenkirche, zu bewegen, die anfänglich keinen Erfolg hatten. Da aber das Verlangen der Einwohner der Vorstadt Wiek, diese Kirche wieder hergestellt zu sehen, in der letzten Zeit zu dringend geworden war, so zeigten sich die St. V. in jenem Hauptgegenstande der Verhandlung allmählig nachgiebiger, bis sie endlich in der Sitzung vom 28. März 1825 den Beschluß faßten: „daß sie vorläufig das Verlangen der Herren Prediger wegen Abhaltung des Gottesdienstes annehmen wollten, damit das Haupthinderniß beseitigt sei. St. V. wollen sich aber die Rechte der Gemeinde vorbehalten.“ Indem der Magistrat diesen Beschluß mittelst Berichts vom 31. März 1825 anzeigte, fügte er hinzu, daß die freiwilligen Beiträge, welche gezeichnet worden, z. B. 179 Thlr. betrügen, und wenn gleich die Kosten der nothwendigsten Instandsetzung der St. Georgenkirche, excl. Orgel, auf 247 Thlr. veranschlagt sind, woneben das Holz aus der Stadtforst verabreicht und alle Fuhrn und Handarbeiten von den Einwohnern der Wiek unentgeltlich verrichtet werden, so zweifeln wir doch nicht, daß das Fehlende noch gedeckt werden wird, wozu viele Anerbietungen schon eingegangen sind. Unter diesen Umständen, so schließt der Magistrat seinen Bericht, haben wir dem allgemeinen Wunsch nachgegeben und die Kirche wird in einigen Monaten hergestellt sein.

So endigten 10jährige Verhandlungen und so wurde die St. Georgenkirche, nachdem sie seit der französischen Invasion dem Gottesdienste entzogen gewesen, im Jahre 1826 ihrer Bestimmung zurückgegeben. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel beschränkte man sich bei der innern Einrichtung auf Einfachheit. Die Kirche hat von Altersher zwei Emporen: Das Wiefsche Chor und das Stadtchor mit je 41 Sitzen für Männer, dazu das Lebendersche Chor, 1826 vom Rathsherrn Sydow benutzt, mit 4 Sitzen. Im Schiff sind unter den genannten zwei Emporen je 20 Sitze für Männer, und diesen gegenüber 129 Sitze für Frauen, im Ganzen 255 Sitze, excl. des Prediger-Frauen- und des Rathsherrn- und deren Frauen-Gestühl, für die keine Miethe entrichtet wird, sonst muß von jedem Sitze eine jährliche Miethe von 2½ Sgr. bezahlt werden. Eine Orgel scheint die St. Georgenkirche erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten zu haben. So darf man annehmen, wenn man sieht, daß die Kirchenrechnung vom Jahre 1750 nichts für einen Organisten, wol aber „4 Thlr. dem Küster vors Singen“ auswirft. Die Orgel, welche die Kirche später besaß, ging bei und nach der Invasion der Franzosen zu Grunde, und die wenigen Reste, die von ihr noch übrig geblieben, und eine Verunzierung der wiederhergestellten Kirche waren, wurden im Jahre 1836 abgebrochen und auf den Kirchenboden gebracht. Als die St. Catharinenkirche eine neue Orgel erhielt, war davon die Rede, die noch brauchbaren Theile der alten zum Bau einer kleinen Orgel für die St. Georgenkirche zu benutzen. Man kam aber von diesem Plane zurück, nachdem der Orgelbaumeister Kaltschmidt sich von der Unbrauchbarkeit der Orgel zu dem beabsichtigten Zwecke überzeugt hatte, und entschloß sich, besonders auf Anrathen des Musikdirectors Bach, in Berlin, zur Anschaffung einer ganzen neuen Orgel, deren Bau, nach Bach's Disposition dem 2c Kaltschmidt für 281 Thlr., mittelst Contracts vom 29. November 1844 übertragen ward. Nach Jahresfrist war das Werk fertig; am 16. October 1845 wurde es von dem Provisorate, in Gegenwart des Magistrats-Dirigenten, welcher wegen des aus der Kammereikasse geleisteten namhaften Beitrags dazu eingeladen worden war, unter Zuziehung des Organisten, vorläufig abgenommen. Das Ensemble kann

bei der Kleinheit des Werkes natürlich keinen kräftigen Effect machen, fällt jedoch, wie auch die übrigen möglichen und passenden Zusammenstellungen der einzelnen Register angenehm ins Ohr; und reicht zur Leitung und Hebung des Gesangs in der kleinen Kirche und bei der in der Regel nicht zahlreichen Versammlung vollkommen hin. Am 23. Sonntage nach Trinitatis 1845 wurde die Orgel von dem den Dienst habenden Diaconus in angemessener Weise geweiht. Die Mittel zum Bau der Orgel überstiegen den Bedarf; sie bestanden in 150 Thlr. aus der Kirchenkasse St. Georg, 100 Thlr. von der Kämmerer, Thlr. 17. 23. 3 Pf. Collecte in der Gemeinde, 20 Thlr. Beitrag von der St. Catharinentkirchen-Kasse und Thlr. 22. 2 Sgr. Erlös von dem Verkauf zweier Eichbäume, die auf dem Kirchhofe standen, zusammen Thlr. 309. 25. 3 Pf. Bald zeigte sich jedoch, daß die Orgel, in Folge eingedrungener Feuchtigkeit, einiger Nachbesserungen bedürfte, die von Kaltschmidt aber erst 1849 ausgeführt wurden, nachdem die Ursache jener Mängel im Jahre 1847 durch vollständige neue Einlattung und Umdeckung des Kirchendachs beseitigt worden war. Diese Reparatur des Daches kostete der Kirchenkasse 165 Thlr., zu welchem Zweck sie von ihrem damals 300 Thlr. betragenden Kapitalvermögen ein Werthpapier von 100 Thlr. versilbern mußte, während der Mehrbetrag der Rechnung von der Kasse der St. Catharinentkirche vorgeschossen wurde. Während des Restaurationsbaues der zuletzt genannten Kirche wurde die Abhaltung des Gottesdienstes, wie schon ein Mal gesagt, zum Theil in die St. Georgenkirche verlegt. Die Geistlichen verlangten den Anbau einer Sacristei an dieser Kirche, was ihnen aber, weil ein solcher Bau doch nur von kurzem Gebrauch sein werde, anfänglich abgeschlagen wurde; weil aber die geistlichen Herren viele triftige Gründe für ihren Antrag vorbrachten, so wollte die Königl. Regierung nicht länger anstehen, ihren Wunsch zu erfüllen, und genehmigte den Bau unterm 8. September 1865. Die Kosten, welche Thlr. 115. 10. 4 Pf. betragen haben, sind anscheinend aus dem Fonds des Restaurationsbaus der St. Catharinentkirche bezahlt worden. Die Sacristei ist ein Fachwerksgebäude, zu dem die Stadt das Holz observanzmäßig ohn' Entgelt hergegeben hat. Das Holz scheint aber nicht von der besten Qualität gewesen zu sein, denn, wie in der St. Catharinentkirche, so brach auch in dieser Sacristei 1870 der Schwamm aus, welcher, als man ihn bemerkte, bereits den Fußboden mit den Unterlagen zerstört hatte.

Der Platz um die St. Georgenkirche, welcher seit unvordenklichen Zeiten zur Begräbnißstätte für die in der Nähe wohnenden Bürger der Vorstadt Wief gebraucht worden, befand sich 1821 ohne Bewährung. Der bei weitem größere Theil der Bewohner dieser Vorstadt verabredete sich, diese Bewährung, ohne Zutritt der Kirchenkasse, die keinen Zuschuß leisten konnte, auf ihre alleinigen Kosten zu errichten und für alle Zeiten im Stande zu halten, verlangten aber auch als Gegenleistung und in Folge der Festsetzungen im §. 25 des Visitations-Abschlusses vom 18. Februar 1742 freie Grabstellen für sich und ihre Angehörigen, ohne etwas an die Kirchenkasse dafür zu entrichten und die Befugniß, von den Hausbesitzern der Wief, welche sich ihrem Verein nicht angeschlossen hatten, ein Grabgeld nach bisherigen observanzmäßigen Sätzen erheben zu dürfen. Das Provisorat der St. Georgenkirche hatte gegen diesen Plan nichts einzuwenden und befürwortete denselben zur Genehmigung bei der Königl. Regierung, welche ihn dem Magistrat zum Gutachten überwies. Dieser erklärte sich mit dem Antrage gleichfalls einverstanden, hatte es indessen für zweckmäßig erachtet, festere Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit der Interessenten zu errichten, welche diese in dem Protokoll vom

6. Januar 1822 angenommen hatten. Die Königl. Regierung bestätigte diesen Vergleich unterm 12. März 1822, setzte hierbei jedoch ausdrücklich voraus, daß die übernommene Verbindlichkeit solidarischer Art sein müsse, damit nicht in der Folge etwa einzelne Mitglieder des Vereins sich den Leistungen entziehen können. Dem Magistrat wurde überlassen, das Weitere hiernach anzuordnen. Seit dem Jahre 1858 zeigte sich das Bedürfniß zur Vergrößerung dieses Wielschen Begräbnißplatzes, in Folge dessen demselben durch allmälige Zulegung von Terrain an der von der Stadt abwärts gelegenen Seite abgeholfen worden ist. Eine bestimmte Gränze hat der zugelegte Platz erst erhalten, als im Jahre 1866 die Ausführung einer Mauer um denselben beschloffen und ausgeführt wurde. Im darauf folgenden Jahre ist der erweiterte Friedhof kirchlich eingeweiht worden. Für diejenigen Leichen also, deren Beerdigung auf dem St. Georgenkirchhofe gewünscht wird, bezieht seit einer Reihe von Jahren die Gemeinde der Vorstadt Wief, in welcher der Verein von 1821 aufgegangen ist, und die Kirchhof nebst Bewährung unterhält, auch das Grabgeld. Das Gelaütegeld bezieht die St. Catharinenkirche, da die St. Georgenkirche keine Glocken hat. Es sind daher der St. Georgenkirche nur die Gebühren für Benutzung der Leichenlaken und Bahren nach den bei der St. Catharinenkirche üblichen Sätzen berechnet worden. Da jedoch die Leichenlaken und Bahren der St. Catharinenkirche gehören, so hat die St. Georgenkirche gar kein Recht zu diesen Einnahmen, sondern es sind ihr dieselben lange Zeit aus Rücksicht auf ihre geringen Subsistenzmittel überlassen worden. Nachdem aber die Vermögensverhältnisse der Kirche sich gebessert haben, hat die St. Catharinenkirche jene Gebühren eingezogen und seit dem 1. Januar 1851 bei ihrer eigenen Kasse vereinnahmt.

Etat für die Kasse der St. Georgenkirche pro 1. Januar 1870 bis
ult. December 1875.

Einnahmen und Ausgaben schließen ab mit Thlr. 234.

Einnahme.

Tit. I. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien 73 Thlr. Das Kapitalvermögen beträgt 1750 Thlr. und besteht in 2 Pommerschen Pfandbriefen, 1 dito Rentenbriefe, hauptsächlich aber aus Staats = Anleihen verschiedener Jahrgänge (1870 wurden 1400 Thlr. in 4 und 4½ procentigen Staatsanleihen in Schuldverschreibungen der consolidirten 4½ procentigen Anleihe umgetauscht, wodurch, da der Umtausch vor dem 23. April 1870 erfolgte, der Kirche die zugesicherte Prämie zufließt).

Tit. II. An unveränderlichen Naturalpächten für die durch den Contract vom 20. Mai 1795 auf Erbzins ausgethanen zwei Ackerstücke 2 Sch. 2 Mg. Roggen und eben so viel Hafer, pro Sch. Roggen Thlr. 1. 28. 9 Pf., pro Sch. Hafer Thlr. 1. — 9 Pf., zusammen Thlr. 6. 10. 2 Pf.

Tit. III. An Zeitpacht von den eigenthümlichen Grundstücken der Kirche Thlr. 133. 3 Sgr., und zwar für den 30 D.-Ruth. großen Garten, den laut Verfügung der Königl. Regierung vom 23. April 1863 der Superintendent für die jährliche Pacht von Thlr. 2. 1 Sgr. nutzt, und für den Ackerplan, welcher nach der Licitationsverhandlung vom 31. October 1866 auf die 6 Jahre von Martini 1866 bis Martini 1873 in 36 Raveln für Thlr. 131. 2 Sgr. verpachtet ist.

Tit. IV. An sonstigen fixirten Hebungen Thlr. 16. 10 Sgr., bestehend in einem jährlichen Beitrag, den das Hospital Spiritus Sancti zur Besoldung der Geistlichen hergibt. (Dieser Zuschuß war sonst auf beide Hospitäler vertheilt, und zwar gab St. Spiritus 10 Thlr. 21 Gr. 4 Pf., St. Georg 5 Thlr. 10 Gr. 8 Pf., laut Kirchenrechnung vom Jahre 1750.)

Tit. V. An Kirchenstandsmiethe Thlr. 3. 15 Sgr. — Tit. VI. An Klingelbeutelgeld, Nichts, da die Kirche, wie schon erwähnt, für diese Einnahme von der Stadtgemeinde durch ein Kapital von 80 Thlr. entschädigt worden ist. — Tit. VII. An milden Gaben und sonstigen Legaten, nach der Fraction, 1 Silbergroschen! — Tit. VIII. An Communion-Dpfer Nichts. — Tit. IX. ad Extraordinaria Thlr. 1. 20. 10 Pf.

Ausgabe.

Tit. I. An Besoldungen in Quartalraten pränumerando Thlr. 67. 25 Sgr. Davon: Dem Superintendenten und ersten Prediger Roeder, incl. 2 Thlr. für Revision der Rechnung Thlr. 18. 20 Sgr., dem Diaconus Noht Thlr. 16. 20 Sgr., welche laut Verfügung der Königl. Regierung vom 6. Juli 1855 an den Diaconus emeritus Uhrland in Quartalraten postn. gezahlt werden. (Diese Besoldung der beiden Geistlichen für das Halten der Einspredigt bestand schon im Jahre 1750, im Betrage von 50 fl. = 33 Thlr. 8 Gr., wozu laut des confirmirten Visitationsbescheides die beiden Hospitäler den, oben in der Einnahme bezeichneten Beitrag von 16 Thlr. 8 Gr. und die St. Georgenkirche selbst 17 Thlr. gab. Auch die Revisionsgebühr von 2 Thlr. bezog der Präpositus schon 1750. — Dem administrirenden Provisor Zaucke 5 Thlr.; dem Cantor und Organisten Neumann 8 Thlr.; dem Küster Laabs 8 Thlr., demselben Miethsentschädigung 10 Thlr.; dem Glockanten fürs Scheuern der Kronleuchter und Waschen der Altardecken 15 Sgr.; dem Kalkanten 1 Thlr.

Tit. II. Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen 20 Sgr. — Tit. III. An Gerichtskosten, Porto und Botenlohn 1 Thlr. — Tit. IV. An Bau- und Reparaturkosten 25 Thlr. — Tit. V. An Ackerbestellungs- und Kulturkosten 5 Sgr. — Tit. VI. Insgemein Thlr. 2. 15 Sgr. — Tit. VII. ad Extraordinaria Thlr. 4. 5 Sgr. — Tit. VIII. Zur Anlegung von Kapitalien und Deckung außerordentlicher Bedürfnisse Thlr. 132. 20 Sgr. Anmerkung. Nach dem Reglement wegen Verwaltung der pia corpora de 1742 sollen, wenn 25 oder 50 Thlr. Bestand disponibel und zu anderen Ausgaben nicht erforderlich sind, solche sofort zinsbar angelegt werden, widrigenfalls Rendant für die entzogenen Zinsen aufkommen muß. Diese Vorschrift gilt für alle pia corpora.

Der Vermögensstand der St. Georgenkirche hat sich in neuerer Zeit wesentlich gehoben. Zur Ergänzung der oben, S. 800 eingeschalteten Übersicht dient der nachstehende

Etat der St. Georgenkirchencasse von 1825—1875.

Periode.	Einnahme.	Ausgabe.	Überschuß.
1815—1820.	Thlr. 60. 10 —	54. 23. 9	5. 16. 3 Pf.
1821—1826.	57. 11. 9	57. 11. 9	— — —
1827—1832.	62. — —	60. — —	2 — —
1833—1838.	63. 27 —	53. 9. 9	10. 17. 3
1839—1844.	60. — —	55. 1. 6	4. 28. 6

Periode.	Einnahme.	Ausgabe.	Überschuß.
1845—1850.	Thlr. 66. 23. 11	54. 23. 11	12. — — Pf.
1851—1856.	133. — —	69. 26 —	63. 4 —
1857—1862.	159. — —	65. 20 —	93. 10 —
1863—1869.	209. — —	99. 20 —	109. 10 —
1870—1875.	234. — —	101. 10 —	132. 20 —

Das Kapitalvermögen betrug im Jahre 1750 die Summe von 463 $\frac{1}{3}$ Thlr., im Jahre 1790 war es auf 260 Thlr. zurückgegangen, worunter sich eine Bank-Obligation von 60 Thlr. befand; am Schluß des 18. Jahrhunderts war es wieder auf 310 Thlr. gestiegen, dann aber in der Mitte des 19. Jahrhunderts abermals gemindert, da es nur 200 Thlr. betrug. Die Verbesserung des Kirchenvermögens beginnt mit dem Anfang der zweiten Hälfte des Jahrhunderts; von da an sind die Einnahmen beständig gewachsen, ausschließlich durch höhern Pachtzins der Kirchengrundstücke, welcher in den auf einander folgenden Pachtperioden erzielt worden ist, wodurch, da die Ausgaben in minderm Grade sich vermehrt haben, Überschüsse entstanden sind, welche das zinsbar angelegte Kapitalvermögen gesteigert haben. Es betrug:

1857: 570 Thlr. 1863: 1050 Thlr. 1870: 1750 Thlr.

Es können Zweifel darüber erhoben werden, wem das Patronat über die St. Georgenkirche gebühret. Die Königl. Regierung nimmt es für den landesherrlichen Fiskus, oder den König in dessen oberst-bischöflichen Eigenschaft, in Anspruch. Dem Rechte stehen aber auch Pflichten gegenüber, und dahin gehört mit Bezug auf das Patronatsrecht, daß der Patron einer Kirche, wenn diese nicht des Vermögens ist, selbst die Kosten der vorkommenden Bauten zu tragen, $\frac{1}{3}$ dieser Kosten, und die Gemeinde $\frac{2}{3}$ derselben zu bestreiten hat. Nun aber hat Fiskus zur Wiederinstandsetzung der St. Georgenkirche im Jahre 1826 auch nicht den geringsten Beitrag gegeben; er hat, nachdem er die Wiederherstellung derselben zugelassen, den städtischen Behörden es überlassen, für die Kostenbeschaffung Sorge zu tragen, und das ist geschehen theils durch Sammlung freiwilliger Beiträge im Schoße der Gemeinde, theils durch Zuschuß aus der Kämmereikasse, letzteres in Bezug auf den Orgelbau. Erwägt man sodann, daß diese Kirche ursprünglich ein Zubehör des St. Georgen-Hospitals gewesen, was von Seiten der Königl. Regierung anerkannt ist, und daß dieses Hospital den Magistrat zum Patrone hat; ferner, daß die Kirche, seitdem sie vom Hospital getrennt, factisch eine Filiale der St. Catharinenkirche geworden ist, daß, soweit die eigenen Mittel nicht hinreichen, Gemeinde und Kämmerei für die baulichen Einrichtungen gesorgt haben und sorgen, so liegt es sehr nahe, ja auf der Hand, daß dieser Pflicht gegenüber für die Stadt ein Recht geltend gemacht werden kann, was so viel sagen will, daß der Magistrat der Stadt Golnow als Patron dieser Filialkirche zu St. Georg angesehen und daraus gefolgert werden muß, daß er bei Berufung der Prediger zu hören ist.

Kirchenwesen zur katholischen Zeit.

Darüber ist wenig bekannt, und das Wenige beschränkt sich auf eine Nachweisung der Vicarien, welche in der St. Catharinenkirche — ecclesia parochialis opidi golnow — bestanden haben. Es sind ihrer nur wenige, nämlich drei, — eine unter dem Patronate der Rathmannen und Bürgermeister, erwähnt 1490; die zweite, deren Patron der Bürgermeister Hinricus Pegelouwe war, ohne

Zweifel eine Stiftung von dessen Familie, gleichfalls 1490 erwähnt; die dritte unter dem Patronate des Gerardus Boghe, der dasselbe als Vormund und Namens seiner Schwestern ausübte, erwähnt 1493. Dann gab es auch eine Elemosyne von 8 Mark zu einer beständigen Messe Kovate, die bloß an Sonntagen celebrirt wurde, bestätigt 1491. — Sodann gab es eine St. Gertrud-Kapelle, und darin eine Vicarie zu Ehren des Allmächtigen Gottes, seiner Mutter Maria und der heil. Gertrud gestiftet von den Bürgermeistern und dem Rathe, und daher unter dem Patronate des Magistrats, erwähnt 1492; scheint die Kapelle eines, in der Stadt belegenen Hospitals, von dem nichts weiter bekannt ist. — In der Kapelle St. Spiritus bestand ein Beneficium von 8 Mark Einkünften, bestätigt 1491. Diese Kapelle lag außerhalb der Ringmauer. — Der St. Georgenkirche geschieht nicht Erwähnung. Dagegen ersieht man aus einer Notiz beim Jahre 1490, daß in Golnow ein Terminirbruder des Ordens der Minoriten stationirt war.

Pfarrgebäude.

Die Superintendentur. Das Gebäude derselben war 1836 in sehr schlechtem Zustande. Die Herstellung desselben würde bedeutende Kosten verursacht haben, ohne jedoch den Zweck einer wohnlichen Einrichtung zu erzielen. Es war deshalb ein vollständiger Neubau in Antrag gebracht, über dessen Ausführung aber Jahre vergingen, ehe mancherlei Schwierigkeiten und Hindernisse aus dem Wege geräumt waren. Endlich 1843 wurde das alte Haus abgetragen und 1844 ein neues gebaut. Das massive, zweckmäßig eingerichtete Pfarrhaus hat Sousterrain und zwei Stockwerk, und gewährt dem ersten Prediger und Superintendenten eine sehr vollständige, ja luxuriöse Wohnung — mit Flügelthüren, und gehört zu den schönsten und besten Pfarrhäusern, die es im Pommerland gibt. Die Baukosten haben Thlr. 4702. 13. 8 Pf. betragen. 1866 wurden Reparaturen nothwendig, die Thlr. 226. 12. 7 Pf. gekostet haben. Bei der am 16. Juli 1852 Statt gehabten Feuersbrunst ist auch das 1826 erbaute, zur ersten Predigerstelle gehörige Stallgebäude gänzlich eingäschert worden. Es war bei der Provinzial-Feuer-Societät mit 400 Thlr. versichert, excl. Holz, dessen Werth von der Stadt mit 250 Thlr. versichert war. Noch im Herbst 1852 ist das Gebäude wieder aufgebaut worden.

Das Diaconat. Diaconus Sormann hat ein volles Menschenalter um eine angemessene, gesunde Wohnung sollicitirt, da sein Dienstgebäude im traurigsten Zustande sich befand; von Jahr zu Jahr wurde er auf bessere Zeiten vertraut. Kurz vor seinem Tode wurden Anstalten zum Bau eines neuen Hauses getroffen; das Nähere darüber ist oben S. 728 angemerkt.

Das Predigerwitwenhaus wurde zur Hälfte miethsweise vom Superintendenten Dannenberg nach dessen Emeritirung bezogen. Zu dem Ende war ein Umbau des Wohnhauses und der Neubau eines Stallgebäudes nothwendig, was zusammen Thlr. 962. 7. 9 Pf. gekostet hat. Dannenberg zahlte 25 Thlr. Miethe, die andere Hälfte des Hauses wurde für 20 Thlr. vermietet.

Kirchliche Armenpflege.

Retterungsverein ist die Benennung einer milden Anstalt, welche am Schalttage des Jahres 1852, allem Anscheine nach auf besondere Anregung des damaligen ersten Pfarrers an der St. Catharinenkirche, Superintendenten Dannenberg, von

einem Vereine kirchlich gesinnter Menschenfreunde gestiftet worden ist. Der nächste Zweck dieser Stiftung besteht darin, den Ortsarmen und Kranken, welche arbeitsunfähig sind, insonderheit auch verschämten Familien beiderlei Art während der im Winter 1851—52 herrschenden Noth, welche bis zur Ärnte eine beunruhigendere Gestalt anzunehmen drohte, eine Unterstützung zu gewähren, vornehmlich durch Nahrungsmittel, theils zu erniedrigten Preisen, theils unentgeltlich, außerdem auch durch Kleidungsstücke, Brennmaterial und ärztliche Hülfe, nur in dringenden Fällen und ausnahmsweise durch Geld. Außerdem hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, sowol mittelbar durch das vorgenannte Unterstützungswerk, als auch unmittelbar der mit dem Nothstande zugleich hervortretenden und — man kann sagen — überhand nehmenden Entfittlichung, besonders bei der vernachlässigten und bettelnden Jugend entgegen zu wirken. Nächst dem vorhandenen Nothstande selbst haben besonders zwei Wahrnehmungen den Gedanken zur Stiftung eines solchen Vereins hervorgerufen: — 1) Die Communal-Anstalten für die Ortsarmenpflege reichen im Allgemeinen mit Bezug auf die Hebung der Sittlichkeit, im besondern zur Minderung des periodisch eintretenden außerordentlichen Nothstandes nicht aus, und es ist daher der Verein gemeint, sich der communalen Wirksamkeit in beiderlei Richtung helfend und ergänzend zur Seite zu stellen und stellen zu müssen, wenn das wahre Übel bei der Wurzel ergriffen und zerstört werden soll. 2) Im Allgemeinen fehlt es noch in Golnow an lebendigem Sinn und Eifer für die Hebung der Nothstände gedachter Art, und es haben beispielsweise die ergangenen Aufrufe zur Erhaltung und Gründung der Rettungshäuser in Zülchow, Linde, Naugard keinen irgend erheblichen Anklang gefunden. Wenn dies nun freilich theilweise darin begründet liegt, daß die eigene und nächste Noth die Kräfte mildthätiger Herzen sattfam in Anspruch nimmt und deshalb auch die Urheber des Vereins ihre Wirksamkeit zunächst nur auf die letztere richten zu dürfen gemeint sind, so hat es sich der Verein doch eben zur Aufgabe stellen zu müssen geglaubt, durch die zu bildende Vereinsthätigkeit ein regeres Leben der barmherzigen und rettenden Liebe in hiesiger Stadt hervorzurufen, und der sich zersplitternden Einzelwohlthätigkeit, woran es hier zwar keineswegs fehlt, die aber bei unzuweckmäßiger Darreichung in der Regel wenig hilft, ja oft mehr verdirbt, als rettet, einen kräftigern und gesegnetern Wirkungstreis zu verschaffen. Die erste Nachricht von der Gründung dieses Rettungsvereins findet sich in einem Bericht des Provisorats der St. Catharinenkirche vom 5. März 1852, der mithin nur wenige Tage nach erfolgter Stiftung erstattet ist. Es heißt in diesem Bericht wie folgt: — Der Erfolg der bisherigen Unternehmungen ist bis jetzt nur noch ein geringer zu nennen. Bei der vermittelt eines in der ganzen Stadt verbreiteten Aufrufes berufenen Versammlung am 29. Februar fanden sich zunächst nur 22 Theilnehmer des zu stiftenden Vereins. Da indessen diese Theilnehmer zunächst für die bevorstehenden fünf Monate bestimmte Beiträge von in Summa 16 Thlr. pro Monat zeichneten, und von den Anwesenden die Ansicht begründet wurde, daß doch auf dem Wege eines durch Vereinsmitglieder persönlich zu bringenden Rundschreibens eine beträchtliche Anzahl theils durch regelmäßige Beiträge die wirkliche Mitgliedschaft erlangender, theils unbestimmter Wohlthäter des Vereins gewinnen lassen werde; endlich auch die Hoffnung gefaßt wurde, daß die Möglichkeit vorhanden sei, aus den wohl dotirten milden Stiftungen der Stadt, so wie aus Kämmerer-Mitteln Zuschüsse zu erlangen, so constituirte sich der Verein gedachten Tags vorläufig aus diesen 22 Gliedern mittelst Annahme eines einfachen

Statuts und Wahl eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstandes, welchem letztern überlassen wurde, sich nach und nach durch Heranziehung der erforderlichen Gehülfen oder Vertrauensmänner aus den Mitgliedern des Vereins zu verstärken. Obgleich nun am Tage der Abfassung des Berichts das Ergebnis des vorbemerkten Circulars, welches durch 6 geeignete Vertrauensmänner in der Stadt verbreitet ward, selbstverständlich noch nicht vorlag, so wollte das Provisorat der St. Catharinenkirche, dessen Glieder — Superintendent Dannenberg und Provisor Zaucke — dem Vereine und dessen Vorstände gleichfalls angehören, es doch nicht länger verschieben, der Königl. Regierung den Antrag vorzulegen: aus den Mitteln der St. Catharinenkirche eine einmalige Beihülfe von 100 Thlr. zur Begründung des Vereins und Beförderung seiner Zwecke bewilligen zu wollen. Diese Zwecke liegen der Kirche keinesweges fern, vielmehr sind sie damit so eng verbunden, daß es der Kirche wohl ansteht, in der thätigen Liebe mit ihrem Beispiele voranzugehen; auch ist der Vermögensstand der Kirche der Art, daß die Verwendung jener Summe ohne Beeinträchtigung der nächsten Bestimmung der Kirchenmittel gestattet werden kann. Rathsam hielt es das Provisorat, nur die Hälfte der erbetenen Summe dem Vereine zu überweisen und vor Überweisung der andern Hälfte den weitem günstigen Erfolg der Bemühungen des Vereins abzuwarten. Die Königl. Regierung hat diesen Antrag mittelst Verfügung vom 17. März 1852 genehmigt.

Zwei Jahre nachher erforderte die abermals herrschende Ueberungsnoth auch in G. die Ergreifung außergewöhnlicher Maßregeln und es war deshalb der seit 1852 bestehende Rettungsverein aufs Neue zusammengetreten, um in Verbindung mit dem städtischen Armen-Directorium neben der, von letzterm gespendeten ordentlichen und außerordentlichen Armenunterstützungen noch eine s. g. Suppenanstalt, nach dem Vorgange anderer Städte einzurichten. In der Mitte des Monats Januar 1856 war die Unternehmung so weit gefördert, daß mit Darreichung einer kräftigen Fleisch- und Gemüsesuppe für einen geringen Preis oder, jedoch nur ausnahmsweise, unentgeltlich der Anfang gemacht werden konnte. Der unter dem Vorsitz des Superintendenten Dannenberg bestehende Rettungsverein hatte sich bemüht, die erforderlichen Mittel durch Sammlung freiwilliger Beiträge der Einwohner, welche theils fortlaufend für die Monate bis zur nächsten Arnte, theils einmalig ohne fortlaufende Verbindlichkeit bewilligt wurden, zu beschaffen; allein das auf diesem Wege Beschaffte war unzureichend, und es mußten, wenn der Zweck erreicht werden sollte, durchaus noch andere Quellen geöffnet werden. Die städtischen Behörden haben sich zu dem Ende ihres Beitritts nicht geweigert, und neben der stattfindenden beständigen Brotvertheilung vorläufig die Hergabe und theilweise Einrichtung des Kochlokals, so wie der erforderlichen Feuerung bewilligt; aber es war das Augenmerk sowol des Vereins, als der städtischen Behörden auch nothwendig auf die reichen Mittel der St. Catharinenkirche hingelenkt worden, weshalb das Provisorat in der Vorstellung vom 17. Januar 1856 die abermalige Bewilligung von 100 Thlr. befürwortete, was sich besonders durch den Umstand rechtfertigen ließ, daß die Einnahme der Kirche durch die hohen Preise der von ihr in Körnern bezogenen Pächte in nicht unbedeutendem Maße sich erhöht hatte, daher die Kirche im Stande war, einen Beitrag der gedachten Höhe ohne Beeinträchtigung aller ihrer übrigen Zwecke und Ausgaben zu leisten. Die Königl. Regierung genehmigte durch die Verfügung vom 29. Januar 1856 den Antrag des Provisorats, daß ausnahmsweise und ohne Consequenz für die Zukunft aus der Kasse der St.

Catharinenkirche eine Beihilfe von 100 Thlr. an den Rettungsverein in der Art gewährt werde, daß davon sogleich 50 Thlr. zur Bildung des erforderlichen Betriebskapitals, die anderen 50 Thlr. in fünf Monatsraten à 10 gezahlt werden sollten.

Die Kirchen der Synode Solnow.

Zustand derselben meistens im Jahre 1867.

Die Synode besteht aus 14 Parochien, enthält also 14 Mutterkirchen, denen 1 Nebenkirche zu St. Georg in der Solnow'schen Vorstadt Wiek, und 23 Tochterkirchen auf dem Lande beigelegt sind; mithin sind 38 dem Gottesdienst gewidmete Gebäude vorhanden. Die Synode umfaßt den südwestlichen Theil des Naugarder Kreises, greift aber auch mit einer Tochterkirche in den Randow'schen, mit einer andern Tochterkirche in den Saziger und mit einer dritten (Betsaal) in den Raminer Kreis über. Folgende Übersicht zeigt die Vertheilung der Kirchen:

Mutterkirchen.	Name der Prediger	Tochterkirchen.	Entfernung v. d. Mater.	Kreise.
1. Barfußdorf	Maske	2. Marsdorf	1/2 Me.	Naugard.
		3. Mönchendorf	3/8 Mln.	
4. Buddendorf	Stoht	5. Pudenzig	1/4 Me.	
6. Elisenau	Dankwardt,	Hülfsprediger	—	Naugard.
		7. Gr. Christinenberg	1/4 Me.	
		8. Kl. Sophienthal	1/8 Me.	
9. Freiheide	Hilliger,	Diaconus zu Massow	—	Naugard.
		10. Reschl	1 Me.	
11. Solnow, St. Cath.	Roever	12. St. Georgenkirche	1/10 Me.	Naugard.
	Roht	(Soln. Land-Parochie)	—	
13. Hakenwald	Klüß	14. Amalienhof	3/4 Mln.	Ramin.
		15. Kattenhof	1/4 Me.	Naugard.
16. Hohenschönau . . .	Obenaus	17. Walsleben	1/4 Me.	Naugard.
		18. Zampelhagen	1/4 Mln.	
19. Lützlin	Mehring	20. Bergland	5/8 Mln.	Naugard.
21. Massow, St. Mar.	Brauser	22. Tolz	5/8 Mln.	Randow.
		23. Saziger	—	Naugard.
23. Pagenkopf	Strecker	24. Wittenfeld	5/4 Mln.	Sazig.
25. Pflugrade	Bernhard	26. Wangeritz	1/4 Me.	Naugard.
		27. Wismar	5/8 Mln.	
28. Rosenow	Barts	29. Dannewitz	1/4 Me.	Naugard.
		30. Darz	1/2 Me.	

Mutterkirche.	Namen der Prediger.	Tochterkirchen.	Entfernung v. d. Mater.	Kirche.
31. Schönhagen	Fraude	32. Korfenhagen	1 1/8 Mle.	Naugard.
		33. Magdorf	7/8 Mln.	
34. Spect	Hildebrandt	35. Burow	1/4 Mle.	Naugard.
		36. Großenhagen	3/4 Mln.	
		37. Jakobsdorf	3/8 Mln.	
		38. Lüttenhagen	3/4 Mln.	

In der Beschreibung der Amtsortschaften ist auf den Zustand der darin befindlichen Kirchen, welche sämmtlich königlichen Patronats sind, bereits Rücksicht genommen. Die daselbst gegebenen Nachrichten beziehen sich indeß auf eine Epoche, welche 30 Jahre und darüber vor derjenigen liegt, die in der jetzt folgenden Nachweisung in Betracht genommen wird.

1. **Barfußdorf** mit Golnowshagen. Patron: Der Magistrat von Golnow. Das Kirchengebäude, die Pfarrgebäude und das Schulhaus, zugleich Küsterwohnung befinden sich in gutem Zustande. Die Kirche ist aber für die heutige Zahl der Gemeindeglieder zu klein, und bedarf der Vergrößerung. Sie ist mit 200 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert, der Thurm mit 400 Thlr. Das Wittwenhaus ist ziemlich gut im Stande, zur Zeit vermietet für 32 Thlr. Auch die dazu gehörige Wurth und Wiese für 17 Thlr. verpachtet. Das Paarvermögen der Kirche beläuft sich auf 1050 Thlr., bestehend in Staatsschuld-scheinen, Staatsanleihen, vornehmlich aber in Pommerschen Pfandbriefen. Der Grundbesitz der Kirche zerfällt in drei Theile: 1) Ackerplan in 3 Kaveln à 2 Mg. 52 Ruth. 2) Bergfaveln an der Chaussee 14 Mg. 173 Ruth. 3) Das Bruch 30 Mg. 12 Ruth. Diese Grundstücke sind verpachtet: 1) Durch Licitation vom 31. October 1861 auf 6 Jahre für 39 Thlr. 22 Sgr. 2) Durch Licitation vom 31. October 1862 auf 6 Jahre für 50 1/2 Thlr. 3) Der Bucherbruch durch Licitation vom 31. December 1864 für 86 Thlr. 21 Gr. Von den Pachtzinsen ad 2 und 3 sind im Jahre 1867 rückständig geblieben 26 Thlr. 27 Sgr. Die Einnahme der Kirchenkasse betrug Thlr. 293. 27. 12 Pf., die Ausgabe Thlr. 207. 8. 11 Pf. Daher Bestand in die Rechnung pro 1868 zu übertragen Thlr. 86. 19 Sgr. Für Reparaturen am Pfarrhause ist mehr, als die Hälfte der gesammten Ausgabe, nämlich Thlr. 106. 9 Sgr. verausgabt worden, und für Aus- und Verbesserungen am Küsterhause Thlr. 69. 9. 6 Pf. Was es für eine Bewandniß habe mit einem Vorschuß von Thlr. 36. 13. 1 Pf., ist nicht in der Rechnung von Nr. 3 nachgewiesen. (Im Jahre 1750 besaß die Kirche an Kapitalien Thlr. 212. 16 Gr. gegen hinreichende Sicherheit zinsbar ausgeliehen, davon waren Thlr. 163. 9 Gr. ins Hypothekenbuch eingetragen. Der Kassenbestand betrug am Jahresluß Thlr. 129. 2. 10 Pf. Dann heißt es in der Rechnung: „Licitation findet nicht Statt, weil die Landungen Pfandstücke sind, davon die Zinsen richtig fallen.“ Der Prediger erhält aus den 3 Kirchenkassen seiner Parochie Thlr. 2. 12 Gr. Schreibgebühren, der Küster 2 Thlr. für die Currende nach Lübzin.)

2. **Marzdorf**, Filia vagans, mit der Stiftsförsterei Marienwald. Patron: Das Curatorium des Marienstifts in Stettin. Das Kirchenvermögen besteht in 375 Thlr. Rentenbrief, Pfandbrief und zwei Staatsanleihen-scheinen und einem Landbuch von Pommern; Th. II., Bd. V.

Ackerplan von 40 Mg. 65 Ruth., den sie durch die Separation erhalten hat, und welcher in der Licitation vom 20. October 1865 auf 6 Jahre, nämlich von 1867—1872 für eine jährliche Pacht von Thlr. 187. 20 Sgr. verpachtet ist. Das Kirchengebäude und die Küsterwohnung sind in baulichen Würden. Einnahme Thlr. 293. 14. 3 Pf., Ausgabe 297. 10. 1 Pf., daher Vorschuß Thlr. 1. 25. 10 Pf. Unter den Ausgaben befindet sich der Ankauf von zwei Staatsanleihecheinen von je 100 Thlr., wofür nach dem Course Thlr. 199. 27. 6 Pf. gezahlt worden sind. Das Curatorium der St. Marienstiftskirche (v. Aschersleben, v. Dewitz) machte dem Königl. Consistorium unterm 22. März 1749 die Anzeige, daß der Kirchturm zu Marsdorf vor einigen Jahren durch Blitzschlag dergestalt beschädigt worden, daß er gänzlich abgebrochen und ein neuer aufgebaut werden müsse. Ingleichen sei das Kirchendach so schlecht beschaffen, daß selbiges einer wichtigen Reparatur bedürfe. Da nun die Kirche nicht über 200 Thlr. Kapital habe, so hätten Curatores resolviret, von denen Kirchen, worüber das Stift Patronin ist, folgende Beisteuer, um den Bau, welcher höchst nothwendig ist, diesen Sommer (1749) anzufangen, abfordern zu lassen, nämlich von Briezig 50 Thlr., Altengrap 40 Thlr., Repenow 30 Thlr., Scholwin 30 Thlr., Wamliß 30 Thlr., Karow 20 Thlr., Klein-Reinickendorf 20 Thlr. und von Hohenzehden 30 Thlr., Summa 250 Thlr., womit der Bau, incl. der 200 Thlr., welche die Kirche zu Marsdorf hat, meistentheils bewerkstelligt werden könne. Das Curatorium richtete das Gesuch an das Königl. Consistorium, es möge an die Prediger der genannten Kirchen den Befehl ergehen lassen, daß sie ihre Beiträge an den Prediger Gerich zu Barfußdorf, welcher die Aufsicht und Berechnung des Baues übernehmen werde, auszahlen sollten. Das Consistorium entsprach zwar diesem Antrage mittelst Verfügung vom 28. März 1749, machte es aber den Predigern und Provisoren der gedachten acht Kirchen zur Pflicht, daß sie sich eine bündige Obligation über die betreffende Anleihe ausfertigen lassen müßten. An dieser Bedingung scheint das Bauproject gescheitert zu sein, denn der Kirchturm, wie er jetzt besteht, ist mit Genehmigung des Patronats, die also lautet: — „Auf den Antrag der Dorfschaft Marsdorf wegen Erbauung eines Kirchenturms wird von Seiten des Curatorii in den quest. Bau consentirt. Stettin, den 11. Januar 1785. Marienstifts-Curatorium. (gez.) v. Massow. v. Bismarck.“ — im Jahre 1785 erbaut worden. Die unumgängliche Nothwendigkeit, da der alte Glockenstuhl den Einsturz drohte und gar keiner Reparatur fähig war, veranlaßte diesen Bau, der mit aller möglichen Sparsamkeit für das Kirchenvermögen zur Ausführung gekommen ist, indem das Holz unentgeltlich aus der Hufenschlagsheide von der Dorfschaft gegeben und die Einwohner auch willig die nöthigen Fuhren und Handdienste dabei geleistet haben. Dennoch kamen die Baarkosten an Maurer-, Zimmer- und Schmiedearbeiten auf Thlr. 379. 13 Gr. zu stehen, die von der Kirchenkasse geleistet werden mußten, und diese nur noch 200 Thlr. von ihrem Vermögen übrig behielt, die bei der Landschaft zinsbar angelegt waren. Als das Königl. Consistorium von diesem, ohne seine Zustimmung unternommenen Thurmbau Kenntniß erhielt, wurde der Prediger J. V. Gerich zur Rechtfertigung aufgefordert. In seinem Berichte, d. d. Marsdorf, 31. December 1785, zeigte derselbe an, daß die Provisoren der Kirche sowol als er den vom Curatorium ertheilten Consens für hinreichend angesehen hätten, welches vorgegangenen Irrthums sie und er um Verzeihung bitten müßten. Das Königl. Consistorium ertheilte zwar nachträglich unterm 5. Januar 1786 die Genehmigung zum Thurmbau, bemerkte aber dabei, daß künftig dergleichen Unterlassung nicht wieder vor-

kommen dürfe. Von großer Tüchtigkeit kann der Bau nicht gewesen sein, denn schon im Jahre 1803 mußte Gerich eine ansehnliche Reparatur des 66 Fuß hohen Thurmes in 3 Stagen vornehmen lassen, die Thlr. 77. 19. 6 Pf. gekostet hat, genehmigt von Seiten des Patronats unterm 7. April, vom Consistorium unterm 23. April 1803. (Prediger J. L. Gerich war der Nachfolger seines Vaters G. L. Gerich im Pfarramte zu Barfußdorf, und dieser der Nachfolger des Predigers Kirchstein, dessen Wittve, in Ermangelung eines Wittwenhauses, 1750 aus allen drei Kirchenkassen der Parochie 8 Thlr. Domiciliengeldern bezog. Die Warsdorfer Kirche hatte in dem eben genannten Jahre an zinstragendem Kapital Thlr. 36. 16 Gr. ausstehen, und am Jahresschluß einen Bestand von Thlr. 19. 6 Gr. baar in der Kirchenlade. Die wenige und schlechte Landung wurde von der Nachbarschaft bearbeitet.)

3. Mönchendorf. Patron: Der Magistrat von Gelnow. Die Kirche befindet sich so ziemlich in gutem Stande, eben so das Küsterhaus. Das Baarvermögen von 300 Thlr. ist laut Obligation vom 3. Juni 1839 zu $4\frac{1}{2}$ Pct. hypothekarisch eingetragen auf Bauerhof No. 20 in Mönchendorf laut Consensus der Königl. Regierung vom 20. März 1839. Der Grundbesitz der Kirche, bestehend in 30 Mg. Acker und Wiesen ist laut Contracts vom 2. September 1835 für einen jährlichen Canon von 15 Thlr. an die Gemeinde in Erbpacht gegeben, bestätigt durch die Königl. Regierung unterm 8. März 1836, hypothekarisch eingetragen den 12. Juni 1863. (Im Jahre 1750 besaß die Kirche ein kleines Elsenholz.) Einnahme Thlr. 37. 15 Sgr., Ausgabe Thlr. 75. 28. 1 Pf. Vorfuß Thlr. 36. 13. 1 Pf., den die Barfußdorfer Kirchenkasse hergegeben hat, der also das Filial Mönchendorf mit diesem Betrage verschuldet ist. Beide Tochterkirchen sind in Gemeinschaft mit der Mutterkirche, eine jede mit $\frac{1}{3}$, an den Pfarrhaus- und den Wittwenhausbauten, den Neü- wie Reparaturbauten, theilhaftig. (Das Kirchenkapital betrug 1750 in 8 kleinen Posten 44 Thlr., worüber bei der Geringfügigkeit eines jeden Postens Obligationen nicht ausgefertigt waren, die Zinsen gingen aber richtig ein. Der Kassenbestand betrug am Jahresschluß Thlr. 25. 20. 8 Pf.)

4. Buddendorf. Früher eine selbständige Pfarre mit dem Filial Budenzig. Weil diese Pfarre aber zu wenig Einkünfte hatte, wurde sie durch Verfügung vom 17. October 1813 aufgelöst, und beide Kirchen dem Diaconat der St. Catharinenkirche zu Gelnow als vagantes zugelegt, um auch diese Stelle, welche durch die Einverleibung eine Pfarre geworden ist, in ihren Revenüen aufzubessern. Bei Besetzung des Diaconats zu Gelnow behielt Magistratus sein jus patronatus, und der Patron von Buddendorf und Budenzig, Rittergutsbesitzer v. Petersdorf, hat nur ein votum negativum; gedachte Dörfer brauchen auch nichts zu den Bauten des Diaconathauses in der Stadt beizusteuern. Das Kirchengebäude ist vor wenigen Jahren neu erbaut, und darum im besten Stande; statt des eingestürzten, und noch nicht renovirten Thurms ist ein Glockenstuhl errichtet. Pfarrgebäude gibt es nicht, da der Pfarrer, der Gelnowsche Diaconus, in der $\frac{1}{4}$ Mln. entfernten Stadt (Kunststraße dahin) wohnt. Die Küsterwohnung ist zugleich Schulhaus und in gutem Stande. An Baarvermögen besitzt die Kirche 75 Thlr. in einem Pfandbrieft und einem Staatsanleihscheine; die Zinsen von beiden $3\frac{1}{3}$ Thlr. betragend. An Grundvermögen besitzt die Kirche im Dorfe Buddendorf 1 Hof, bestehend aus

0.98 Hoflage, 19.126 Acker und 10.34 Wiesen, zusammen 30 Mg. 78 Ruth. Dieses Grundstück ist laut Contracts vom 21. Mai 1854, bestätigt den 15. Juni 1854 an den Patron der Kirche für eine jährliche Pacht von Thlr. 30. 5 Sgr. für Acker und Wiesen auf 12 Jahre verpachtet; für die Hoflage werden 2 Thlr. entrichtet. Im Jahre 1867 betrug die Einnahme der Kirchencasse, incl. eines Bestandes von Thlr. 51. 18. 6 Pf. aus der vorjährigen Rechnung, Thlr. 58. 25. 4 Pf., die Ausgabe dagegen nur Thlr. 8. 8 Sgr., so daß ein Bestand verblieb von Thlr. 50. 17. 4 Pf. Es war aber der Gutsherr mit der Hof- u. Pacht rückständig geblieben für die 2 Jahre 1866 und 1867. Geht dieser Rest, wie nicht zu bezweifeln, richtig ein, so stellt sich die Verbesserung des Kirchenvermögens auf Thlr. 114. 27. 4 Pf., wovon mindestens 100 Thlr. zinsbar anzulegen sein werden. In Folge des Separations-Recesses, bestätigt den 31. December 1845, durch welchen der obige Kirchenbesitz festgestellt worden, hat die Pfarre erhalten: 0.107 Hof- und Baustellen, 0.174 Garten, 79.92 Ackerland, 8.109 Wiesen, 66.80 Weide, 2.148 Unland, zusammen 158 Mg. 172 Ruth. Die Gutsherrschaft, an welche die Pfarrländereien verpachtet sind, verabreicht aus ihren Torfmooren der Pfarre jährlich 16.000 Stück Torf, welche sich jedoch der Inhaber der Pfarre, der auch das Stecherlohn bezahlt, selbst anfahren muß. Diese Torflieferung ist kein Recht der Pfarre, sondern nur ein Theil des Pachtzinses, der aufhört, wenn das Pachtverhältniß zwischen dem Gutsherrn Theodor v. Petersdorf und der Pfarre zu Ende geht. (In der Rechnung vom Jahre 1750 wird gesagt, was folgt: Die Kirche hat 1 Ramp Acker, welcher sandig und daher nur alle 6 Jahre kann besäet werden, dafür sodann 1 Thlr. bis 1 Thlr. 8 Gr. gegeben werden. Noch 1 Endchen Landes, welches jährlich nur 4 Gr. einträgt. 1 Wiese, für die der Prediger jährlich 2 Thlr. Miethe gibt. Kapitalien sind keine vorhanden.)

5. Pudenzig mit Birkhorst. Patron: Rittergutsbesitzer v. Petersdorf auf Buddendorf. Die Kirche bedarf eines vollständigen Umbaues, und wird, wenn die schon seit mehreren Jahren in Gang seienden Vorarbeiten beendigt sein werden, die Genehmigung dazu nachgesucht werden. Die Küsterwohnung ist zugleich Schulhaus und in gutem Stande. Diese Tochterkirche befindet sich in sehr guten Vermögensverhältnissen, die es ihr auch möglich machen, jenen Umbau ihres Gebäudes auszuführen; selbst mit Anwendung eines gewissen Luxus. An Kapitalien besitzt die Kirche 2770 Thlr. theils in Pfandbriefen, theils in Staatsanleiheverschreibungen verschiedener Jahre, auch zwei Rentenbriefen. Von Bedeutung ist auch das Grundeigenthum der Kirche. Es besteht aus 47.145 Acker, 3.68 Wiesen und 53.61 Holzung, zusammen 104 Mg. 94 Ruth., welche vollständig separirt sind. Was den Acker anbelangt, so ist derselbe laut Contracts vom 21. Januar 1858, bestätigt den 25. August 1858, auf 15 nach einander folgende Jahre für einen jährlichen Pachtzins von 79 Thlr. an einen Pudenziger Bauerhofsbesitzer verpachtet. Die Wiese hat der Gutsherr von Pudenzig für jährlich 6 Thlr. auf 6 Jahre in Pacht laut Contracts vom 15. und bestätigt den 28. Februar 1859. Da beide Pachtcontracte abgelaufen sind, so scheinen sie stillschweigend und bis auf Weiteres prolongirt zu sein. Die Holzung ist ein sehr werthvolles Besitztum der Kirche. Im Jahre 1867 wurde daraus für 735 Thlr. 4 Sgr. Holz verkauft, nachdem bereits zwei Jahre vorher für 691 Thlr. 1 Gr. Holz geschlagen worden war. Die Kirche hält einen Jäger als Forstaufsichts- und Schutzbeamten ihrer Holzung. In Folge jenes ansehnlichen Erlöses aus den, in öffentlicher Versteigerung Statt

gehabten Holzverkäufen, betrug die Einnahme der Kirchentasse im Jahre 1867, incl. eines Bestandes von Thlr. 114. 20. 7 Pf. aus dem Vorjahre, Thlr. 959. 19. 7 Pf. (wobei zu bemerken ist, daß die Ackerpacht für das Jahr 1867 und die Wiesenpacht für zwei Jahre, im Ganzen also Thlr. 91 rückständig geblieben waren.) — Dagegen wurden Thlr. 720. 23. 5 Pf. verausgabt, so daß mithin Thlr. 228. 26. 2 Pf. in Bestand blieben, und das Vermögen der Kirche, incl. der genannten Rückstände, sich um ca. 320 Thlr. verbessert hat. Der etatsmäßigen Ausgaben sind nur wenige für den Prediger, den Küster, den Kirchenförster und die Kirchenvorsteher, die außergewöhnlichen aber waren im Jahre 1867 wegen des Holzschlagens sehr bedeutend: es wurden an Holzschlägerlohn Thlr. 71. 9 Sgr. und an Anweisungsgeld Thlr. 36. 5. 1 Pf. verausgabt; und es bezogen, in Folge Genehmigungs-Befugung der Königl. Regierung vom 6. October 1859 der Kirchenvorstand, bestehend aus dem Prediger (Diaconus Noht) und den beiden Kirchenvorstehern, für den Holzverkauf eine Provision von 3 Sgr. 9 Pf. pro Thaler, was dem Prediger eine außerordentliche Einnahme von 75 Thlr. und den beiden Vorstehern 28 Thlr. 15 Sgr. einbrachte. Sodann sind in der Rechnung pro 1867 zwei Posten mit 68 und 40, zusammen 108 Thlr., an Honorar des Baumeisters u. für Anfertigung von Bauanschlägen in Ausgabe gestellt. Bei diesen Anschlägen handelt es sich mutmaßlich um den in Aussicht genommenen Kirchenbau. Zu den außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1867 gehörte dann noch der Ankauf von Werthpapieren zum Nominalwerth von 400 Thlr., wofür 396 Thlr. 23 Sgr. coursmäßig gezahlt wurden. Das zinsentragende Kapitalvermögen ist dadurch vermehrt worden; und letzteres beläuft sich, wenn, wie oben erwähnt, die rückständig gebliebene Acker- und Wiesenpacht eingegangen sein wird, mit dem Bestande aus 1867, im Jahre 1868 auf ca. 3090 Thlr. (In der Rechnung von 1750 heißt es: Patronen sind die Herren v. Petersdorf auf Buddendorf und Lütkenhagen. Die Kirche besitzt 50 Thlr., welche aber nicht können aufgethan werden, sondern zur Reparatur der Kirchen (weil mater kein Geld hat), Pfarrgebäude und Küsterey müßen bereit liegen, indehm jährlich an den alten Gebäuden sich was zu bessern findet. Sie hat an Landungen 1) einen Kirchentamp, so jährlich 1 Thlr. 4 Gr. Pachtgeld trägt; 2) eine Kirchenwurth, giebt jährlich 16 Gr.; 3) noch 4 Endchen Landes, so sandigt und wenn sie besäet doch bringen an Pachtgeld 12 Gr. Zwei Wiesen, davon die größte jährlich zinsset 1 Thlr. 12 Gr., die kleine aber nur 8 Gr.)

6. **Elisenu.** Die unverhältnißmäßig große Parochie Lüzbin ist seit 14 Jahren interimistisch in zwei Theile getheilt, davon einer (Lüzbin und Bergland) z. B. von dem Prediger Mehring in Lüzbin, der andere, bestehend aus den Ortschaften, welche auf S. 306 genannt sind, von einem Hülfsprediger verwaltet wird, der seit Anfang des Jahres 1858 seinen Wohnsitz in Elisenu genommen, in der Person aber häufig gewechselt hat. Diese Theilung des Lüzbiner Pfarrsprengels ist indessen noch nicht zu einer definitiven geworden, sie wird vielmehr, wie aus einem Bericht des Königl. Consistoriums vom 10. December 1863 hervorgeht, erst beim Abgange des jetzigen Predigers zu Lüzbin (Mehring) ins Leben treten. Bei dem provisorischen Zustande des Elisenuer Pfarrsystems scheinen auch die Revenüen des einstweiligen Hülfspredigers noch nicht geordnet und festgestellt zu sein, so daß ihm auf sein Gesuch von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, alljährlich eine Unterstützung aus dem Central-Unterstützungsfonds der evangelischen Geistlichen bewilligt

wird. Von einem Kirchenvermögen in Elisenau enthalten die Acten bis jetzt, 1871, noch nichts. Der Prediger bedient sich eines Siegels, welches um ein, mit einem Strahlenkranz versehenes Christus-Kreuz die Umschrift führt: „Kirchensiegel v. Christinenberg. Noerchen. Sophienthal. Blankenfeld.“ Wer das Patronat der Kirche zu Elisenau übernehmen wird, scheint noch nicht entschieden zu sein, wie denn überhaupt, wie gesagt, die ganze Angelegenheit noch in der Schwebe ist.

Es befinden sich Kapellen oder Bethäuser in — 7. Groß-Christinenberg, 8. in Klein-Sophienthal, in Rörchen, auch anscheinend in Blankenfeld-Carls-hof, welche als Filialkirchen der Lübziner Mutterkirche angesehen wurden, und an jetzt der Elisenauer Kirche überwiesen sind. Über die Verhältnisse dieser Kapellen ist etwas Näheres nicht bekannt, Rörchen ausgenommen. Bei Gelegenheit einer im Jahre 1866 daselbst abgehaltenen Kirchen- und Schul-Visitation war es zur Sprache gekommen, daß bei den dortigen zwei Schulen keine Appartements vorhanden seien. Die Schulgemeinde Rörchen, mit welcher in Folge dessen verhandelt wurde, erkannte darauf zwar die Verpflichtung an, für die 2te Schulstelle die nöthigen Privets zu errichten, sie verlangte aber, daß die für die erste Schule erforderlichen gleichen Einrichtungen aus der Kirchentasse in Rörchen, event. bei deren Insuffizienz von dem Fiskus, den sie als Patron bezeichnete, und den Eingepfarrten zu $\frac{2}{3}$, bezw. $\frac{1}{3}$ bezahlt werden sollten. Begründet wurde dieser Anspruch durch die Behauptung, daß die 1ste Schulstelle zugleich Küsterei sei, und daß dem Fiskus das Patronatsrecht über die Kirche zu R., sowie die dortige Küsterei zustehe. Die Königl. Regierung hat diesen Einwand durch das Resolut vom 5. December 1866 zurückgewiesen, welches anführt, daß in R. weder eine Kirche im eigentlichen Sinne, noch eine Küsterei existire, vielmehr nur 2 Schulhäuser, zu deren Unterhaltung die Schulgemeinde allein verpflichtet sei. Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde R. das Recursgesuch vom 10. Januar 1867 angebracht, und darin zunächst die Behauptung aufgestellt, daß durch eine von der Königl. Regierung genehmigte Verhandlung vom 14. Mai 1830 die Errichtung einer besondern Kirche, Küsterei und Schule für R. ausgesprochen worden sei, und daß sich Fiskus stets als Patron dieser Kirche gerirt habe. Das Sachverhältniß liegt indessen wesentlich anders. Das ehemalige Domainengut R., welches im Jahre 1822 in den Besitz des Lieutenants v Borgstede überging (S. 400), hat von jeher zum Kirchen- und Schulverband von Kl. Sophienthal gehört. Durch die Verhandlung vom 14. Mai 1830 wurde nun, unter Zustimmung der Königl. Regierung vom 2. September 1830, festgesetzt, daß künftig in R. eine besondere, von Kl. Sophienthal unabhängige Schule eingerichtet, und zu diesem Endzweck ein eigenes Schulhaus, verbunden mit einem Betsaale, erbaut werden sollte. Dieser Bau ist 1831 auf Kosten des r. v. Borgstede ausgeführt worden, und ist damit die Grundlage zu dem noch jetzt bestehenden besondern Schulsystem R., zu dem noch die Ortschaften Friedrichswilhelmsthal und Elisenau geschlagen wurden, gelegt; aber es läßt sich auf keine Weise behaupten, daß damit zugleich eine besondere Filialkirche und eine von Kl. Sophienthal unabhängige Küsterei begründet worden sei. Wenn schon nämlich in dem Protokoll vom 14. Mai 1830 bemerkt wird, daß der in R. anzustellende Lehrer zugleich Küster sein solle, so hat dies in Wahrheit doch nicht geschehen können, weil in R. weder jetzt noch früher eine Kirche vorhanden gewesen ist. Das gottesdienstliche Local, welches im Jahre 1831 zugleich mit dem Schulhause erbaut worden ist, besteht nämlich nur in einem Betsaale, welcher mit dem Schul-

haufe unter Einem Dache liegt, und es ist nirgends eine Spur davon, daß diesem Betsaale jemals die Eigenschaft einer Filialkirche der Mater Lübzín (zu der auch die Tochterkirche in Kl. Sophienthal gehörte) beigelegt worden sei. Rechtlich sind daher die Einwohner von R. noch jetzt, während des Interimisticums von Elisenau, zur Kirche in Kl. Sophienthal eingepfarrt, und dem Betlocal in R. gebührt nur der Charakter einer Nebenkapelle. Der Umstand aber, daß dem dortigen ersten Lehrer gewisse einzelne Küster-Functionen, unter Gewähr der dafür zu entrichtenden Gebühren bei dem Betlocale übertragen worden sind, rechtfertigt die Voraussetzung nicht, daß dort eine separirte Küsterei im Sinne des Gesetzes vom 2. Mai 1811 entstanden sei. Es ist dies in dem Ministerial-Rescript vom 5. November 1863, betreffend den Küsterei- und Schulbau in Medow, wo die Verhältnisse ganz ähnlich lagen, eingehend ausgeführt worden. Wenn hiernach rechtlich die Dörfer R., Friedrichswilhelmsthal und Elisenau noch jetzt zum Kirchen- und Küstereiverbande von Kl. Sophienthal gehören, so folgt daraus, daß die bauliche Unterhaltung des 1sten Schulhauses in R. allein der dortigen Schulgemeinde obliegt, und in der That hat dieselbe der desfalligen Verpflichtung bis zum heutigen Tage ohne Concurrenz der Kapellentasse genügt. Was das vermeintliche Patronatsrecht des Fiskus betrifft, so kann von demselben schon deshalb nicht die Rede sein, weil eine Kirche in R. nicht existirt. Richtig ist es allerdings, daß der 1ste Lehrer zugleich immer als „Küster“ bezeichnet worden ist, und daß auch die Rechnungen der Kapellentasse bei der Königl. Regierung revidirt worden sind, wodurch die irrige Voraussetzung von einem Patronatsrechte des Fiskus entstanden sein mag. Man hat sich in der Folge daran gewöhnt, die Kapelle in R. als eine wirkliche Filialkirche anzusehen, ohne auf die eigentliche Entstehungsgeschichte dieses gottesdienstlichen Locals zurückzugehen. Hieraus erklärt es sich denn auch, daß in einem Erlaß des Consistoriums vom 5. October 1863 Rörchen als eine filia von Lübzín irrthümlich bezeichnet wird.

9. **Freibeide** mit Neu-Massow. Patrone: Die bauerlichen Wirth; Patronats-Verweser: Der Landrath des Rugarder Kreises. Das Pfarramt ist mit dem Diaconat der St. Marienkirche in Massow combinirt. Das Kirchengebäude ist in den jüngst verflossenen Jahren neu erbaut. Eine Pfarrerrwohnung ist hier nicht, da der Pfarrer in der Stadt Massow wohnt; doch gibt es eine Pfarrscheune und Stall, die beide aber zu klein sind, letzterer aber auch höchst baufällig. Das Küster-, zugleich Schulhaus ist ziemlich im Stande. Ein Predigerwittwenitz befindet sich hier nicht. Das Kirchenkapital beträgt 200 Thlr. in drei Staatsschuldscheinen und drei Pfandbriefen. An Immobilien besitzt die Kirche: 1) An Acker und Wiesen beim Dorfe 4 Mg. 139 Ruth. 2) Einen Kamp im Massowschen Stadtfelde von 3 Sch. Roggen Einsaat. Beide Grundstücke sind zu Erbpachtrechten ausgethan: 1) durch Erbvertrag vom 10. December 1832, von der Königl. Regierung genehmigt den 15. Juni 1841, hypothekarisch eingetragen den 8. Juli 1841. Jährliche Erbpacht: 12 Sch. 3 Mg. Roggen, nach Stettiner Martini-Marktpreise in Gelde abzuführen. Gegenwärtige Erbpächter: Fick sen. und jun.; 2) durch Erbvertrag vom 18. Juli 1793, vom Königl. Consistorium bestätigt den 17. April 1794, hypothekarisch eingetragen den 6. März 1830. Jährlicher Erbpacht-Canon 1 Sch. 12 Mg. Roggen, in Gelde nach dem Stargarder Martini-Marktpreise. Im Jahre 1867 betrug, incl. eines Bestandes von Thlr. 26. 23. 10 Pf. aus dem Vorjahre, die Einnahme Thlr. 31. 19. 6 Pf. Außerdem ist die Hälfte des Erbpacht-Canons für das erste Grundstück mit Thlr. 18. 18. 1 Pf. rückständig geblieben. Bei der Kirche wird

ein Orgel-Kapital verwaltet, gesammelt aus freien Beiträgen und zur Anschaffung einer Orgel bestimmt. Es ist bei der Sparkasse zu Naugard angelegt und beträgt freilich erst 16 Thlr., wird aber hoffentlich durch fernere Beiträge sich mehren, wie auch durch die Zinseszinsen des Guthabens bei der Sparkasse. Endlich wird bei der Kirche ein Pfarrkapital verwaltet; es besteht in Thlr. 1025. 5. 8 Pf., von dem die Zinsen der Prediger bezieht. 1000 Thlr. sind zu 5 Prct. auf Hypothek ausgethan, 25 Thlr. in Staatsschuldchein angelegt; der kleine Überrest ist baar vorhanden.

10. Kefehl, Rehfeel, Rehfehl. Patron: Der König. Das Kirchengebäude so wie das Küsterschulhaus befinden sich beide, nachdem in den Jahren 1868 und 1869 Reparaturbauten vorgenommen worden sind, in baulichen Würden. Nach dem Etat vom 1. Januar 1864 bis ult. December 1872 besitzt die Kirche ein Kapital von 1000 Thlr., welches bei einem Schmiedemeister in Massow laut Obligation vom 22. December 1863 gegen 5 Prct. bestätigt ist; Zinsbetrag 50 Thlr. Von dem Erbpächter Joachim Friedrich Wilhelm Maas, jetzt laut Kaufvertrags d. d. Massow, den 12. Mai 1863 von dem Rittergutsbesitzer Hermann v. Petersdorf zu Kefehl für die Kirchenländereien und Wiesen, „den sogenannten Kirchenlands-Erbpachtthof“ zufolge Separations-Recesses vom 6. April 1836 von 73 Mg. 75 Ruth., laut Licitations-Protokolls von Anno 1797 und Confirmation des Königl. Consistoriums vom 5. Januar 1804 für jährlich $15\frac{3}{4}$ Sch. Roggen, nach dem jedesmaligen Stargardschen Martini-Marktpreise, und der Fraction pro Sch. 1 Thlr. 25 Sgr. macht Thlr. 28. 26. 3 Pf., — ein sehr geringer Canon! Nach dem Erbpacht-Contracte vom 7. December 1803 ist der Kirche das Vorkaufsrecht vorbehalten, und steht ihr nach §. 12 des Contracts bei Veräußerungsfällen $\frac{1}{10}$ der Erbpacht des vorhergehenden Jahres als Laudemium zu. An Grab- und Gelaütegeld zahlen Bauern und Kossaten für die Leiche eines Kindes 5 Sgr. und für diejenige eines Erwachsenen 10 Sgr. Alle übrigen Einwohner entrichten das Doppelte. Anderweitige Einnahme-Quellen hat die Kirche nicht. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe 84 Thlr. Von der Ausgabe kommen auf Besoldungen 4 Thlr. 20 Sgr.; zu kirchlichen Bedürfnissen 6 Thlr. 20 Sgr., zu Bau- und Reparaturkosten 10 Thlr. Insgemein und extraordinair Thlr. 13. 6. 3 Pf., und an Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien Thlr. 49. 8. 9 Pf. Bis 1834 besaß die Kirchenkasse Kapitalien, die aber im Jahre 1822 zum Schulhausbau in Kefehl und 1834 zum Bau eines Stalls bei dem Diaconat in Massow verwendet werden mußten. Kapitals-Ansammlung hatte wieder im Jahre 1852 begonnen, doch wurde das Gesammelte zum Betrage von 125 Thlr. im Jahre 1858 durch Reparaturbauten am Kirchturm aufgezehrt. Die Pfarre besitzt 3 Mg. 109 Ruth. an Wurthen und Wiesen.

11. **Golnow.** St. Catharinen-Kirche in der Stadt. Patron: Der König. S. 717—795.

12. St. Georgen-Nebenkirche in der Vorstadt Wief. Patron: Der Magistrat. S. 795—812.

Zur St. Catharinentirche eingepfarrt sind die extra muros gelegenen Ansiedlungen, welche zum Verbande der politischen Gemeinde Golnow gehören, und oben S. 513, 514 namentlich aufgeführt sind. Mit der Stadt und den Vorstädten Wief und Hödderberg bilden sie die Golnowsche Stadt-Parochie, der, laut Geneh-

migungs-Verfügung der Kirchen- und Schulkommission der Königl. Regierung vom 5. August 1824 auch die Marienstifts-Försterei Marienwald temporell eingepfarrt wurde. Späterhin ist die Stiftsförsterei von der St. Catharinenkirche wieder getrennt, und durch die Filialkirche in Marsdorf der Parochie Barfußdorf einverleibt worden. Die schulpflichtigen Kinder des Stiftsförstlers müssen auch nach Marsdorf in die Schule gehen; die Entfernung beträgt 1 Me.

13. **Hakenwald.** Patron: Der Magistrat von Golnow. Die Kirche zu Hakenwald, sowie die Bethäuser in Amalienhof und Rattenhof waren Filiale der Mutterkirche in der Stadt und bildeten die Land-Parochie der St. Catharinenkirche. Wegen der großen Entlegenheit dieser drei Ortschaften von der Stadt, ging man schon lange mit dem Plane um, in einer derselben das vorhandene Gotteshaus zur Mutterkirche zu erheben und derselben die beiden anderen als Tochterkirchen zu überweisen. Dieser Plan ist im Monat September 1868 zur Ausführung gekommen, sein welcher Zeit Hakenwald seinen eigenen Pfarrer hat. Der erste Prediger in dieser neuen Pfarre heißt Klüg; er nennt seine Stelle: „Pfarrvicariat“. Das Kirchengebäude befindet sich in gutem Stande. Pfarrgebäude gibt es noch nicht, auch kein Wittwenhaus. Das Küster- und Schulhaus ist in baulichem Stande. Zu einem Pfarrhaus-Baufonds hat der Kammerherr und geheimer Regierungsrath Bernhard v. Bismarck, Landrath des Naugarder Kreises, mittelst Schreibens vom 14. August 1862 und laut Verfügung der Königl. Regierung vom 15. September 1862 einen Pommerschen Pfandbrief über 100 Thlr. à 4 Prct. geschenkt. Die Zinsen werden in die Golnower Sparkasse gegeben. Sie betragen Ende 1867 Thlr. 22. 17. 6 Pf. Da die stehenden Ausgaben der Kirchentasse bisher nur gering waren, so hat sie den größten Theil ihrer Einnahme jedes Jahr kapitalisiren können, so daß sie statt der 75 Thlr. im Jahre 1863, vier Jahre später 300 Thlr. besaß, welche in Pommerschen Pfandbriefen und einem Staatsanleihscheine angelegt sind. Die Kirche besitzt ein Ackerstück von schlechter Beschaffenheit, welches bis jetzt noch nicht vermessen, aber völlig separirt und in seinen Gränzen und Maalen unbestritten ist. Der Acker ist am 19. September 1863 auf 6 Jahre vom 1. October 1863 bis dahin 1869 verpachtet worden, und zwar der alte Acker für 26 Thlr. und die Weideabfindung, die nach dem Receß 5 Mg. 130 Ruth. groß ist, für 6 1/2 Thlr., zusammen 32 1/2 Thlr. jährliche Pacht. Im Jahre 1867 betrug die Einnahme Thlr. 55. 13. 9 Pf., die Ausgabe Thlr. 35. 18. 3 Pf., daher Bestand Thlr. 19. 25. 6 Pf., wofür im folgenden Jahre bei weiteren Ersparungen ein 25 Thlr. Pfandbrief angekauft sein wird. Binnen einigen Jahren dürfte die Kirchentasse im Stande sein, in Verbindung mit der Bismarckschen Schenkung, die Mittel zum Pfarrhausbau zu gewähren, event. gibt Patron, außer dem freien Bauholze, 1/3 der Baukosten, die Pfarrgemeinde 2/3 derselben. Bisher wohnt der Pfarrer zur Miethe.

14. **Amalienhof.** Nach der Bestimmung des Evangelischen Overtkirchenraths wird die Gemeinde als patronatsfreie angesehen. Ein Kirchengebäude ist hier nicht vorhanden, sondern nur ein Bethsal ist im Wohnhause des Küsters, das sich ziemlich gut im Stande befindet, eingerichtet. Das Baarvermögen beträgt 300 Thlr., bestehend in einer Hypotheken-Obligation über 200 Thlr. und 100 Thlr. in Pfandbriefen. Das Filial hat das Obereigentumsrecht über einen Wüdnertshof, welcher nach dem Erbkauf-Contract vom 10. Februar 1790, dem Abjudications-Bescheid

vom 25. März 1790, den Nachträgen vom 7. Januar 1791 und 4. April 1798 und dem Hypothekenschein vom 17. (24.) Juli 1824, welche Dokumente sich in den Händen des Erbpächters befinden, z. B. der Wittve des letzten Erbpächters Christian Gottfried Lange, die aber seit 1851 an den Kossaten Christian Friedrich Sichel in loco wieder verheirathet ist. Der Erbpächter zahlt an die Kirche des Orts jährlich Thlr. 5. 2. 6 Pf. Wofür? ist aus den Documenten nicht ersichtlich. In der Kirchenrechnung wird diese Leistung Canon genannt. Erwerber hat an die Gutsherrschaft (z. B. die Dorfgemeinde) für das Land ein Kaufgeld von 30 Thlr. gezahlt, entrichtet an die Gutsherrschaft jährlich einen s. g. Canon von Thlr. 1. 10 Sgr. und bei Verkäufen ein Laudemium von 5 Prct. des Kaufgeldes. Das Obereigenthum scheint ein gemischtes zu sein. So geht aus den Kirchenacten hervor; wegen der politischen Geschichte von Amalienhof vergl. L. B. II. Th. Bd. VI., Kammerkreis, S. 350, 351, wonach die altangesessenen Kossaten und Büdner bei Erwerbung des ehemaligen Vorwerks Amalienhof im Jahre 1824 bei der nothwendigen Subhastation auch das Patronatsrecht gekauft haben. Im Jahre 1867 betrug die Einnahmen des Filials Amalienhof Thlr. 67. — 7 Pf., die Ausgaben dagegen Thlr. 73. 17. 6 Pf., worunter der Ankauf eines 25 Thlr. Pfandbriefs, wofür Thlr. 20. 21. 9 Pf. gezahlt worden sind, daher Vorschuß Thlr. 6. 16. 11 Pf.

15. **Kattenhof.** Das Patronatsrecht wird von der Gemeinde in Anspruch genommen, und der Magistrat von Golnow, der bis zum Jahre 1858 incl. als Patron fungirt hat, hat diesen Anspruch der Gemeinde anerkannt, die geistliche Aufsichtsbehörde dagegen nicht, vielmehr betrachtet diese auch die Kirche in Kattenhof als Patronatsfreie. Die Kirche ist im Jahre 1819 erbaut und in sehr gutem Stande, das Küsterhaus, das zugleich Schulhaus, ist in ziemlich gutem Stande; im Jahre 1866 hat es einen Anbau erhalten. Grundstücke besitzt diese Kirche nicht, dagegen an Kapital 325 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen und einem Pommerschen Renteubriefe, der im Jahre 1867 gegen einen Brandenburgischen für Thlr. 90. 23. 6 Pf. eingetauscht wurde. Somit betrug die Einnahme Thlr. 131. 14. 9 Pf., die Ausgabe dagegen Thlr. 123. 9. 3 Pf., welche gegen sonst so hoch war, weil für den Kirchturm eine neue Glocke angeschafft wurde, die mit allen Unkosten bis an Ort und Stelle Thlr. 122. 23 Sgr. gekostet. Woß in Stettin hat sie gegossen, der den Centner mit 50 Thlr. berechnet hat. Die Glocke wiegt 2,1 Centner. Der Rassenbestand hat Thlr. 8. 5. 6 Pf. betragen. Ausführlichere Nachrichten über das Kirchen- und Schulwesen von K. wird der weiter unten folgenden Beschreibung der Golnowschen Eigenthums-Ortschaften vorbehalten.

Wegen des Betsaals in Fürstenschlagge siehe unten bei den Schulen.

16. **Hobenschönau.** Patron: Der König. Das Kirchengebäude, von Fachwerk ausgemauert und mit Ziegeln gedeckt, und mit einem von Holz aufgeführten, mit Dielen verkleideten und mit Schindeln gedecktem Thurm, in welchem zwei Glocken verschiedener Größe hängen, befindet sich in baulichen Würden. In der Kirche ist der Altar hübsch gebaut, eben so die Kanzel. Das Kirchengestühl ist in gutem Stande, auch das Chor. Ein alter Taufstein ist vorhanden. Nach dem Kirchenkasten-Etat vom 1. Januar 1870 bis ult. December 1875 besitzt die Kirche 735 Thlr. in Staatsschuld- und Staatsanleihscheinen, auch Pommerschen Pfandbriefen. Die Zinsen davon betragen Thlr. 32. 3. 6 Pf. Nach dem Gemeinheits-Theilungsrecess, bestätigt den 24. Juli 1849, betragen die Kirchengrundstücke an Hofstelle

(Kirchhof) 0.150, an Ackerland 34.165, an Wiesen 21.129, an Hütung 85.121, überhaupt 143 Mg. 25 Ruth. Diese Ländereien sind laut Contracts vom 22. October 1862, bestätigt den 2. Januar 1866, auf die 12jährige Periode von Martini 1860 bis dahin 1872, an einen Büdner für eine jährliche Geldpacht von 175 Thlr. verpachtet. Für die Jagd auf den Kirchengrundstücken entrichtet die Gemeinde jährlich 15 Sgr. An Grab- und Geläutegeld kommen, nach 6jähriger Fraction, jährlich Thlr. 3. 28 4 Pf. ein, und an extraordinären Einnahmen 20 Sgr. Der Etat stellt sich demnach in Einnahme und Ausgabe Thlr. 212. 6. 10 Pf. Unter den Ausgaben betragen die Salarien für den Prediger (Thlr. 45. 10 Sgr.) und die Kirchenvorsteher Thlr. 58. 10 Sgr. Bau- und Reparaturkosten erfordern Thlr. 41 6. 4 Pf., davon für das Kirchengebäude nur Thlr. 4. 13. 4 Pf., dagegen für die Pfarrgebäude Thlr. 36. 23 Sgr., woraus hervorgehen dürfte, daß diese Gebäude alt und beständiger Reparatur bedürftig sind. Die zur Pfarre gehörigen Ländereien bestehen in 0.97 Hofstelle, 1.18 Gärten, 118.37 Acker, 36.104 Wiesen, 150.39 Hütung, 1.63 Unland, im Ganzen 307 Mg. 178 Ruth. Zur Prediger-Wittwenstelle, deren Wohnhaus in gutem Stande ist, gehört nur ein Gärtchen von 35 D.-Ruth. Flächeninhalt. Der Küster wohnt im Schulhause, das ein Eigenthum der politischen Gemeinde ist. Die Pfarre, der Freischulzenhof, die 17 Boll- und die beiden Halbbauern, als Besitzer der Dorfschmiede, haben gemeinschaftlich in verschiedenen Plänen der Feldmark ein Weiderevier von 26 Mg. 106 Ruth. incl. etwas Wiesen, Acker, der Hofstelle und kleinem Garten. Unter den Ausgaben der Kirchentasse im Tit. Insgemein sind, wie gewöhnlich, fixirte und unfixirte, und unter jenen auch 10 Sgr. für den Superintendenten an Schreibmaterialien, was sich bei allen Amtskirchen der Synode wiederholt. An Überschüssen zur Vermehrung des Kapitalvermögens, so wie zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben wirft der Etat Thlr. 98. 13 Sgr. aus.

17. Walsleben. Patron: Der König. Das Kirchengebäude ist von derselben baulichen Beschaffenheit, wie das der Mater, auch im Innern, der Thurm gleichfalls mit zwei Glocken. Diese Kirche ist sehr alt und war im Anfange des laufenden Jahrhunderts so haufällig, daß darin der Gottesdienst fast gar nicht mehr gehalten werden konnte. Man scheint seitdem nach Möglichkeit daran gestickt zu haben, bis im Jahre 1864 eine Hauptreparatur vorgenommen worden, welche 465 Thlr. 15 Sgr. gekostet und das Kapitalvermögen der Kirche erschöpft hat. Letzteres besteht jetzt nur aus einem Staatsschuldscheine von 25 Thlr. Bei jenem Wiederherstellungsbau hat die Gemeinde der Kirche 200 Thlr. zu einer Orgel, 36 Thlr. zu einem Kronleuchter, und 23 Thlr. zu einer Altarbekleidung, zusammen 259 Thlr. geschenkt, ein Fonds, welcher besonders verwaltet zu werden scheint, da er in dem Etat zur Verrechnung nicht aufgeführt ist. Die Kirchengrundstücke, 74 Mg. 191 Ruth. groß, sind laut Contracts vom 17. Februar 1869, bestätigt den 12. März 1869, auf die 12 Jahre vom 1. Juli 1869 bis dahin 1881, incl. der auf den Grundstücken der Kirche auszuübenden Jagd, für jährlich 114 Thlr. verpachtet. An Grab- und Geläutegeld kommen, nach 6jähriger Fraction Thlr. 2. 20. 10 Pf. ein; an milden Gaben und sonstigen Legaten sind, auf Grund jener Schenkung der Gemeinde Thlr. 43. 5 Sgr. auf den Etat gestellt, was offenbar zu viel ist, da nicht zu erwarten steht, daß derartige Geschenke alljährlich eingehen werden. Der Etat beträgt im Ganzen Thlr. 161. 14. 7 Pf., wovon auf Besoldung Thlr. 28. 10 Sgr., und auf Bauten und Reparaturen Thlr. 116. 18. 1 Pf., für das Kirchen-

Gebäude an sich Thlr. 80. 3. 4 Pf. verwendet worden, was, in Bezug auf die letztere Ausgabe, anzudeuten scheint, daß der Restaurationsbau von 1864 damals noch nicht zur Vollendung gekommen, und in den folgenden Jahren noch fortgesetzt werden mußte. An Überschüssen haben nur Thlr. 2. 28. 1 Pf. auf dem Etat ausgebracht werden können.

18. Zampelhagen. Patron: Der König. Das Kirchengebäude ist massiv von Geschieben aufgeführt und mit Ziegeln gedeckt; der Thurm von Holz, wie bei den anderen Kirchen der Parochie, mit 2 Glocken. Altar und Kanzel besonders erbaut, ein alter Taufstein, wie in Walsleben und Hohenschönau. Die Bewährungen um die Kirchhöfe zu H. Schönau und Zampelhagen sind von Geschieben, die Bewährung um den Walslebenschon Kirchhof aber besteht aus Bohlen und Pfosten. In Walsleben befindet sich eine besondere Kirchenscheune von 24 Fuß Länge und 22 Fuß Tiefe, 2 Mal verriegelt, im Fachwerk gefleht und mit Stroh gedeckt, doch wurde bei Abfassung der Matrikel bemerkt, diese Scheune sei zu klein und bedürfe eines Anbaus, auch sei sie sehr alt und haufällig. Zufolge des Gemeinheitstheilungs-Recesses von Zampelhagen, bestätigt den 20. Februar 1855, besitzt die Kirche an Liegenschaften, außer dem 120 D. Ruth. großen Kirchhofe im Dorfe, zu beiden Seiten des Weges nach Bernhagen: 29.12 Ackerland, 3.104 Wiesen, 19.154 Hütung, 0.13 Unland, zusammen 47 Mg. 103 Ruth. Diese Grundstücke sind, laut Contracts vom 4. April 1865, bestätigt den 22. April 1865, an den Mühlenbesitzer Zühlke auf 6 Jahre von Marien 1865 ab gerechnet für jährlich 40 Thlr. verpachtet. An Jagdpacht zahlt die Gemeinde 5 Sgr., an Grab- und Geläutegeld kommen 29 Sgr. 2 Pf. und an Zinsen von 75 Thlr. Kapital Thlr. 3. 11. 3 Pf. ein, extraord. 5 Sgr. Ganze Einnahme Thlr. 44. 20. 5 Pf., wovon an Befoldungen Thlr. 7. 25 Sgr., auf Baukosten Thlr. 14. 17. 4 Pf. (darunter für das Kirchengebäude Thlr. 9. 13. 4 Pf.) und auf den Titel Insgemein Thlr. 10. 11. 2 Pf. verwendet werden. Überschuß zur Anlegung von Kapital Thlr. 10. 24. 7 Pf. Wie in Walsleben, so auch hier in Zampelhagen, ist die Wohnung des Küsterlehrers im Schulhause, welches an beiden Orten Eigenthum der politischen Gemeinde ist.

Der Klingbeutel ist in allen drei Kirchen der Parochie Hohenschönau abgeschafft.

Eine Matrikel aus älterer Zeit gibt es für das Kirchspiel Hohenschönau nicht. Auf den vom Königl. Consistorium unterm 17. Juli 1800 erlassenen Befehl haben sich der damalige Prediger Albertus Julius Erdmann Daberkow, der Küster, die beiden Freischulzen von Hohenschönau und Walsleben, der Schulze von Zampelhagen, sammt den Kirchenvorstehern und dem Pfarrbauer zu Walsleben, zusammengethan, um eine vollständige Matrikel anzufertigen, über deren Abfassung sie sich im Amte Massow unterm 17. September 1800 verständigt und vereinbart haben. Das Predigen alterniret an den Sonn- und Festtagen in den 3 Kirchen in der Art, daß an Sonntagen in 2 Kirchen gepredigt, in der 3ten Kirche aber durch den jedesmaligen Küster von Schönau eine Predigt abgelesen wird. An den hohen Kirchenfesten wird die beiden ersten Festtage in jeder der 3 Kirchen gepredigt, was auch am allgemeinen Buß-, dem Himmelfahrts- und dem Charfreitage der Fall ist. An heil. Gefäßen von Edelmetall gibt es nur bei der Kirche zu W. einen silbernen, inwendig vergoldeten, Kelch nebst Patene von gleicher Beschaffenheit. In H. ist der Abendmahlskelch von Messing und überfilbert; in Z. von Zinn. Die Pfarrgebäude

bestehen aus dem Wohnhause, in Fachwerk geteilt und gemauert, mit Strohdach, 3 Stuben, Kammern, Küche, Speisekammer und Balkenkeller enthaltend, einer Scheune, einem großen und einem kleinen Stalle, allesamt ebenfalls in Fachwerk 2c. und mit Stroh gedeckt. Der Colonus hat keine eigene Wohnung, sondern wohnt mit im Pfarrhause. Es sollte ein Küster- und Schulhaus in Hobenschnau neu erbaut werden. Bei den Kirchen zu W. und Z. gab es keinen Küster, keine Schule. In einer, von dem Prediger Holz unterm 1. December 1857 eingereichten Nachweisung, betreffend die der Pfarre aus H. Schönau zustehenden festen Abgaben, heißt es: „Holz- oder Torfleistungen, oder beides zusammen, ruht nicht auf den Höfen, statt dessen gewähret der Zins von 1000 Thlr. Holzpfarrkapital nebst den zur Pfarre gehörigen Torfmooren dem Pfarrer die Mittel zur Beschaffung des Brennmaterials. Diesen Abgaben liegt zu Grunde die Pfarrmatrikel de anno 1800.“ Davon steht in der Matrikel kein Wort. Es heißt darin nach Aufzählung der Ländereien: „Was nun die übrigen mit dieser Pfarre verbundenen Gerechtigkeiten anbetrifft, so erhält der Prediger a) von den Eichen und Buchen und dem Strauchholze gleich einem Bauer Eine Kavel; b) an der Mast nimmt der Prediger u. s. w.“ Die Sache ist die, daß die frühere Holzung seit Abfassung der Matrikel geschlagen, und der Erlös aus der, der Pfarre gehörigen, Holzkavel als zinstragendes Kapital angelegt worden ist.

19. **Lübzin** mit den Vorwerken und Etablissements Amalienhof, Heinrichshof, Dammborst, Grashorst, Hirschradung, Jagenkamp, Ibenhorst, Krachtshorst, Langenhorst, Louisenthal, Seebudenlake, Theerosen. Patron: Rittergutsbesitzer v. Borgstede auf Rörchen, Besitzer des Ritterguts Lübzin. Sämmtliche Gebäude befinden sich wesentlich in gutem Zustande: Kirche, Pfarrgebäude, Küster- zugleich Schulhaus, Predigerwittwenstz, doch bedürfen die Pfarre um Kirche und sämmtliche Gehöfte der Reparatur, welche im Jahre 1867 begonnen worden ist. Im Pfarrhause wurden auch die Fensterumkleidungen und Kreuze, so wie die Fensterladen, welche sehr schadhast waren, erneuert. Das Backofenschauer und der Backofen beim Pfarrhause bleibt zu reuoviren oder zu restituiren, was der Zukunft vorbehalten bleiben kann, da der jetzige Pfarrer (Mehring) Beides nicht in Gebrauch hat. Bei der Küsterei wurde, zufolge Genehmigung der Königl. Regierung vom 17. April 1866 eine neue Scheune erbaut. Das Vermögen der Kirche besteht in Kapitalien zum Betrage von 2375 Thlr. in Staatsanleihscheinen, Pommerschen Pfandbriefen, einer Hypotheken-Obligation auf ein bäuerliches Grundstück von 600 Thlr. und einer Obligation des Slawer Kreises. Im Jahre 1867 hat sich das Kapitalvermögen um 150 Thlr. vermehrt, die in der Hauptsumme schon inbegriffen sind. An Grundstücken besitzt die Kirche 1) den Kirchenkamp, auf dem s. g. Heiligenland gelegen innerhalb des Dorfes, enthält 4 Mg. 43 Ruth; er ist an 5 Lübziner Einwohner für 8 Thlr. 5 Sgr. jährlichen Canons vererbpachtet, ins Hypothekenbuch eingetragen unterm 15. December 1862; 2) den Kirchenacker, Klausholz genannt, enthält incl. Gräben und Wege, 26 Mg. 143 Ruth., ist, laut Vicitations-Protokolls vom 30. September 1864, bestätigt von der Königl. Regierung unterm 5. December 1864, auf die 6 Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1870 verpachtet für den jährlichen Pachtzins von Thlr. 127. 9 Sgr.; 3) die Kirchenviesen, Catharinenholz genannt, enthalten 32 Mg. 122 Ruth., sind gleichfalls auf 6 Jahre vom 1. Mai 1867 bis ult. October 1873 für jährlich 295 Thlr. 22 Sgr. verpachtet. Ganze Fläche der Kirchengrundstücke, incl. des vererbpachteten Kirchenkamps, 63 Mg.

128 Ruth., jährlicher Pachtertrag derselben Thlr. 431. 6 Sgr. Dazu die Kapitalzinsen mit Thlr. 107. 12. 6 Pf., macht jährliche Soll-Einnahme an Grund- und Kapitalzinsen Thlr. 538. 18. 6 Pf. Endlich hat die Kirche eine regelmäßige Einnahme an Bedengeld, Communion-Dopfer und Geläutegeld, welche sich im Durchschnitt zu Thlr. 18. 15 Sgr. annehmen läßt. Bankengeld wird nicht erhoben, und der Klingbeutel ist abgeschafft, statt seiner sind Becken eingeführt. Im Jahre 1867 betrug die Gesamt-Einnahme Thlr. 644. 18. 8 Pf., incl. eines Bestandes von Thlr. 108. 25. 7 Pf. aus dem Vorjahre, und einer extraordinären Einnahme von Thlr. 56. 26 Sgr., darunter die realisirte Slawer Kreis-Chauffee-Obligation von 50 Thlr. Rückständig waren geblieben und im nächsten Jahre einzuziehen Thlr. 350. 21. 6 Pf. an Acker- und Wiesenpacht, auch an Zinsen von der Hausobligation und dem Kirchentamp-Canon. Die Ausgabe betrug Thlr. 581. 28. 2 Pf.; darunter: an Salarien Thlr. 97. 10 Sgr., wovon dem Prediger für 10 Faden Holz 60 Thlr., für die Passionspredigt und Führung der Kirchenrechnungen Thlr. 3. 20 Sgr., den Kirchenvorstehern 6 Thlr., dem Organisten 20 Thlr. Gehalt, dem Kalkanten 7 Thlr. und dem Küster 20 Sgr. an Gehalt und für Besorgung der Currende gebührten. An Bau- und Reparaturkosten wurden Thlr. 242. 17. 11 Pf. verausgabt, darunter für die Kirche Thlr. 166. 28. 8 Pf., die Pfarre Thlr. 60. 18. 10 Pf., die Küsterei 29 Sgr., das Wittwenhaus Thlr. 14. — 11 Pf. Von den Ausgaben für die Kirche nahm die Reparatur der Thurmuhre, welche Anfangs unter 50 Thlr. veranschlagt war, den größten Posten ein mit Thlr. 70. 12. 9 Pf., und demnächst die Herstellung des Kirchhofzauns mit Thlr. 64 O. 1 Pf. An ausgeliehenen Kapitalien betrug die Ausgabe Thlr. 154. 4. 6 Pf., wofür 2 Staatsanleihe Scheine à 100 und 50 Thlr. angekauft wurden. Gottesdienstliche Bedürfnisse erforderten Thlr. 19. 25 Sgr. Die Ausgaben des Tit. Insgemein beliefen sich auf Thlr. 66. 28. 3 Pf., darunter 20 Thlr. Unterstützung für die Predigerwitwe und Thlr. 9. 5 Pf. Geldentschädigung für 3 Scheffel Deputatroggen. An Schreibmaterialien für den Prediger nicht allein, sondern auch für den Superintendenten wurde, wie in den Vorjahren, die namhafte Summe von 6 Thlr. in Ausgabe gestellt, und für die Reinigung des Kirchengebäudes 5 Thlr., was voraussetzt, daß die geistlichen Herren in Angelegenheit der Lüziner Kirche sehr viel zu schreiben haben — wenn sie jährlich mindestens 36 Buch des besten Papiers bedürfen, — und die Kirche seit vielen Jahren nicht gereinigt worden, was nummehr, 1867, in gründlichster Weise geschehen mußte.

Im Jahre 1750 war M. J. Krüger Prediger in Lüzin und Bergland. Vom Zustande der Mutterkirche im gedachten Jahre gibt er folgende Nachricht: Patronus: Curt Heinrich v. Buffow, in Königl. (Militair-) Diensten, aetatis 21, ejus curator Hr. v. Flemming. An Kapitalien ist nichts vorhanden; an Landungen: 1 Kirchentamp à 3 Sch. Aussaat 4 Mg. 15 Ruth.; 2 Holzungen, 1 Clausholz, 1 Catharinenholz; diese beiden Grundstücke sind also seit jener Zeit abgeholt und zu Acker- und Wiesenland urbar gemacht; der Kirchentamp war für 3 Thlr. 8 Gr. jährlich verpachtet. Der Prediger hatte für die 10 Faden Deputat-Holz eine Gelbhebung von 10 Thlr., folglich ist der Holzpreis innerhalb 120 Jahre um das 6 fache gestiegen. Für die Passionspredigten und die Kirchenrechnung zu führen, empfing der Prediger schon damals 3 Thlr. 16 Gr. Der Kirchenvorsteher hatte das Amt des Klingebestelltragens und er empfing dafür von der Kirche jährlich 5 Gr. 4 Pf. Das Predigerwitwenhaus war zur Hälfte vermietet für jährlich 4 Thlr. Die

Kirchenrechnung wurde von Michaelis zu Michaelis geführt. Im Jahre 1749—1750 wies sie nach: Einnahme Thlr. 16. 8 Gr., Ausgabe Thlr. 14. 10 Gr., blieb Bestand Thlr. 1. 22 Gr. Groß ist der Unterschied zwischen damals und jetzt!

20. Bergland, Berglang 1750, mit Birkhorst, Friedrichsdorf, Rattenhof, Oberhof, (Johannisberg, Lankensfeld, Wilhelmshof). Patron: Gutsbesitzer G. Krüger auf Oberhof. Das Kirchengebäude ist im baulichen Stande; eben so das Küsterhaus, nachdem im Jahre 1866 eine wesentliche Reparatur in der Einrichtung des Innern vorgenommen worden ist. Auch diese Kirche befindet sich in günstiger Vermögenslage. Ihr Kapitalvermögen beläuft sich im Jahre 1867 auf 2105 Thlr. hauptsächlich in Staatspapieren, einigen Pommerschen Pfandbriefen und 200 Thlr., welche die Berglandsche Kirche der St. Catharinenkirche zu Gohnow im Jahre 1866 zur Bestreitung der Kosten des Restaurationsbaues derselben gegen 5 Prct. Zinsen dargeliehen hat. Die Kirchengrundstücke liegen zwischen Bergland und Wilhelmshof und betragen nach der Vermessung von 1848 incl. Gräben und Wege 40 Mg. 62 Ruth., wovon die Wiesen 38.94, die Brinken als Acker 1.120, die Wege und Gräben 0.128 groß sind. Diese Grundstücke sind nach dem Vertrage vom 1. März 1863, genehmigt den 27. März 1863, auf die 6 Jahre vom 15. Mai 1863 bis 15. October 1868 an mehrere Mitglieder der Berglandschen Güter für eine jährliche Pacht von Thlr. 265. 15 Sgr. verpachtet. Im Jahre 1867 betrug die Einnahme der Kirchentasse Thlr. 548. 25. 2 Pf., darunter ein realisirtes Werthpapier von 100 Thlr., und an Ackerpacht waren Thlr. 6. 5 Sgr. rückständig geblieben. Die Ausgabe belief sich auf Thlr. 422. 12. 9 Pf., mithin blieb ein Bestand von Thlr. 126. 12. 5 Pf. Unter den Ausgaben befinden sich Thlr. 199. 6. 6 Pf., wofür 2 Staatsanleihecheine à 100 Thlr. angekauft worden sind. Auch von dieser Kasse bezieht der Superintendent 6 Thlr. zur Anschaffung von Schreibmaterialien! und der Prediger hat für Schreibmaterialien 3 Thlr. und für das Halten der Passionspredigten 5 1/2 Thlr. Für den Umbau im Küsterschulhause sind 82 Thlr. verausgabt worden. Die Predigerwitwe hat eine Unterstützung von 10 Thlr. und an Vitalitium für 3 Sch. Roggen Thlr. 9. 4. 9 Pf.

(Nach der Jahresrechnung des Predigers M. J. Krüger pro 1750 war G. E. Magistrat von Alten-Stettin Patron der Berglander Kirche. Auch diese besaß keine Kapitalien, und an Grundstücken ein Eschenholz, worin 8 Mg. Wiesen. Diese waren in 8 Kaveln, jede für 20 Gr. verpachtet, im Ganzen also für 6 Thlr. 16 Gr. Von der Miethe des Wittwenhauses fiel die Hälfte mit 4 Thlr. der Berglandschen Kirche zu. Der Prediger hatte für die hier zu haltenden Passionspredigten jährlich 4 Thlr. Im Ganzen betrug die Einnahme der Kirchentasse bis Michaelis 1749, bis wohin sie auf der Stadt-Kämmerei laut Protokolls vom 26. April 1750 vom Kämmerer F. Neumann abgenommen und revidirt worden war, Thlr. 16. 21 Gr., die Ausgabe Thlr. 4. 8 Gr., Bestand Thlr. 12. 13 Gr.) — Auch bei dieser Kirche hat sich, wie der Vergleich zwischen 1750 und 1867 ergibt, der Vermögensstand wesentlich verändert.) Über den Zustand im Jahre 1863—64 vergl. man L. B. II. Th. Bd. II., Randow'scher Kreis, S. 1735—36. Wenn aber dasselbst von einem Pfarrgehöft die Rede ist, welches in dem Dorfe Bergland bestehen soll, so sind die Nachweisungen, auf denen die Beschreibung a. a. O. beruht, im Irrthum gewesen, das Pfarrhaus steht in Lüzbin.

21. **Wassow**, St. Marienkirche, s. die weiter unten folgende Beschreibung dieser Stadt.

Der Pfarrer der St. Marienkirche war ehemals Präpositus oder Superintendent einer eigenen Synode, zu der 7 Pfarrkirchen gehörten: 1) die Stadtkirche mit den Filialen Freibeide und Nesehl; 2) Hohenschönau mit den Filialen Walsleben und Jampelshagen; 3) Pflugrade mit dem Filial Wismar; 4) Neektow mit den Filialen Krivitz und Glenitz; 5) Groß-Wachlin mit den Filialen Klein-Wachlin und Roggow; 6) Mulkentin mit dem Filial Storkow und der Wagan's Buchholz; 7) Pagentopf mit dem Filial Wittenfeld. Bei Auflösung der Superintendentur Wassow, zufolge Necesses vom 22. November 1816, nach dem Tode des letzten Superintendenten Hildebrand, und nachdem der Goluowsche Superintendent Milarch am 28. Januar 1817 auch in Wassow introducirt worden, sind die 4 Mutterkirchen Wassow, Hohenschönau, Pagentopf und Pflugrade mit der Superintendentur Goluow vereinigt worden. Neektow ist der Synode Naugard beigelegt und Mulkenthin der Synode Stargard. Mit Groß-Wachlin ist die Veränderung vorgekommen, daß es als Mutterkirche eingegangen, und nebst Klein-Wachlin Filiale von Mulkentin geworden und Roggow Filial von Pügerlin (s. oben S. 385), Buchholz ein Filial von Ritzig. Von der Pfarrkirche zu St. Marien in Wassow ist im Jahre 1830 das Filial Freibeide als selbständige Mutterkirche mit der Filia Nesehl unter dem Diaconat von Wassow, getrennt, mit St. Marien aber die Kirche zu Tolz als Tochterkirche vereinigt worden. Diese gehörte vorher zur ehemaligen Mutterkirche Muggenhall der Freienwaldischen Synode, letztere Kirche ist überdem eine Tochter der Alt-Damerowschen Mutterkirche geworden.

22. **Tolz**. Patron: Rittergutsbesitzer Ernst v. Schöning auf Tolz. Die Kirche war im Jahre 1866 im Dach und in den Fenstern einer gründlichen Reparatur bedürftig. Die Reparatur an den Fenstern ist im Jahre 1867 dadurch eingeleitet worden, daß man 4 gußeiserne Rahmen eingesetzt hat, die Thlr. 34. 12 Sgr. gekostet haben. Außerdem wurde eine neue Kirchhofspforte für 3 Thlr. angefertigt. Das Kirchengebäude ist für 1000 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert, die Glocken nebst Glockenstuhl für 500 Thlr., das Küsterschulhaus für 350 Thlr. und die Schulscheune für 250 Thlr. Baarvermögen hatte die Kirche bisher nicht, im Jahre 1867 ist ihr aber ein Legat von 50 Thlr. — von wem ist nicht gesagt — mit der Bestimmung zu Theil geworden, daß von den Zinsen die Kirchenbeleuchtung beim Früh- und Abendgottesdienst bestritten werden soll. Von der Baareinzahlung des Legats ist ein Schein der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 angekauft worden. An Grundstücken besitzt die Kirche einen Ackerplan von 13 Mg. 163 Ruth., den das Rittergut Tolz mittelst Contracts vom 12. September 1867, bestätigt durch die Königl. Regierung unterm 9. October 1867, auf die 12 Jahre von Michaelis 1865 bis dahin 1877 für jährlich 60 Thlr. in Pacht genommen hat. Während der vorhergegangenen 12 jährigen Pachtperiode zahlte der Gutsherr nur 28 Thlr. für dieselbe Ackerfläche. Mit Einschluß eines Bestandes von Thlr. 75. 26. 9 Pf. und des 50 Thlr. Legats betrug im Jahre 1867 die Einnahme der Kirchencasse Thlr. 187. — 6 Pf., und die Ausgabe Thlr. 67. 13 Sgr., so daß in der Rechnung pro 1868 ein Bestand von Thlr. 67. 13 Sgr. übertragen worden ist. Unter den Ausgaben bilden der Ankauf des Legaten-Verthpapiers und die Reparaturkosten an der Kirche mit Thlr. 37. 12 Sgr. die bedeutendsten Posten. Der Küster bezog, auf Grund des Necesses vom 13. Februar 1838, für die ihm gebührenden 6 Sch. Deputatroggen nach dem Stargarder Michaelis-Marktpreise à 2 Thlr. 27 Sgr. den Betrag in Gelde mit Thlr. 27. 12 Sgr. Der Superintendent bekommt 10 Sgr. für Schreibmaterialien.

23. **Pagentopf** mit Schützenthal und dem Gute Klein-Kniephof. Patron: Der König. Nachdem in den Jahren 1837—1839 eine Hauptreparatur an dem

Kirchengebäude vorgenommen, welche über 400 Thlr. gekostet hat, befindet sich dasselbe in gutem, baulichen Zustande und bedarf seit der Zeit nur der gewöhnlich vorkommenden Ausbesserungen. Auch die Pfarr- und übrigen geistlichen Gebäude sind, obwol nicht mehr neu, doch in gutem Stande. Nach dem Etat vom 1. Januar 1866 bis ult. December 1871 besitzt die Kirchenkasse nur einen einzigen Pommerschen Pfandbrief über 25 Thlr. Die Kirchenländereien bestehen in 38.57 Acker, 8.138 Wiesen, 29.151 Hütung und 0.102 Torfmoor, in Summa 77 Mg. 88 Ruth., laut Contracts, d. d. Naugard, den 24. Januar 1865, genehmigt den 20. März 1865, auf die 12 Jahre von Marien 1865 bis dahin 1877 für eine Geldpacht von jährlich 70 Thlr. an den Bauer Hoefs verpachtet. An Grab- und Geläutegeld sind 2 Thlr. in Einnahme gestellt. Der Etat beläuft sich im Ganzen auf 73 Thlr., wovon zu Besoldungen 7 Thlr., zu baulichen Reparaturen Thlr. 18. 20. 2 Pf. nach 6jähriger Fraction verausgabt worden. Der Ausgabe-Titel Insgemein erfordert Thlr. 9. 21. 3 Pf. Die jedesmalige Predigerwitwe erhält zur Hausmiete — da ein Wittwenstz nicht vorhanden ist — baar 3 Thlr. und eine Vergütung für 3 Sch. Roggen, nach dem Stargarder Martini-Marktpreise, zusammen Thlr. 8. 9 Sgr., da jetzt eine Predigerwitwe vorhanden ist. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien sind Thlr. 25. 17 Sgr. nachgewiesen. So weit sich im laufenden Jahrhundert zurückerdenken läßt — bis 1813 — ist die Kirche stets in ärmlichen Vermögens-Verhältnissen gewesen.

24. **Wittenfeld.** Patron: Der König. Mit den Gebäuden, der Kirche und dem Küsterschulhause, verhält es sich ähnlich, wie mit den Gebäuden in Pagenkopf; wie diese sind auch sie alt, und bedürfen, obwol auf ihre Wiederherstellung in den Jahren 1837—1839 über 500 Thlr. verwendet wurden, mehr und mehr der Reparatur. Auch diese Kirche ist jetzt sehr beschränkten Vermögens. Früher besaß sie doch einige hundert Thaler Kapital, so 1834 Thlr. 625, die aber alle zu den angeführten Bauzwecken verbraucht sind. Bei der geringen Einnahme der Kirchenkasse ist nicht abzusehen, daß sich ihre Revenüen verbessern werden, daher man auch beschloffen hat, im Etat den Tit. I., Zinsen von Kapitalien ausfallen zu lassen. An Grundstücken besitzt die Kirche 42.9 Acker, 8.61 Wiesen, 0.25 Hütung, zusammen 50 Mg. 95 Ruth. Diese Grundstücke sind laut Contracts vom 24. Juli 1834, bestätigt den 27. August 1834 an den Büdner Droß und Genossen, gegen einen jährlichen Körner-Canon von 22 Sch. Roggen in Erbpacht ausgethan. Der Canon muß nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise der Stadt Stargard in baarem Gelde abgeführt werden, nach 6jähriger Fraction 38 Thlr. Der Kirche ist vorbehalten: Das Ober-Eigenthum, das Vorkaufsrecht bei Veräußerungen. Außerdem besitzt die Kirche eine kleine Wiese ohne Angabe des Flächeninhalts, welche laut Verfügung vom 3. September 1820 gegen einen Canon von 10 Sgr. gleichfalls vererbpachtet ist. An Grab- und Geläutegeld kommen 1 Thlr. 10 Sgr. ein. Ganze Einnahme 40 Thlr. Davon werden verausgabt: Thlr. 11. 15 Sgr. an Besoldungen; 8 Thlr. an Vitalitium, wie bei Pagenkopf; 7 Thlr. an Reparaturkosten; 11 Thlr. 10 Sgr. an Insgemein.

25. **Naugrade.** Patron: Der König. Sämmtliche Gebäude, Kirche, Pfarre, Küsterei, befinden sich in baulichen Würden. Die Kirchenkasse besitzt, laut Stats vom 1. Januar 1867 bis ult. December 1872, an Kapitalien Thlr. 256. 3. 4 Pf. in Staatsschuldscheinen, Pommerschen Pfandbriefen und einem Naugarder Landbuch von Pommern; Th. II., Bd. V.

Spartassenbuche. Die Zinsen davon betragen Thlr. 8. 23. 6 Pf. Die Kirch-
ländereien sind vererbpachtet, mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts. Die Größe ist
weder in dem vorliegenden, noch in einem frühern Stat., zurück bis 1813, nachge-
wiesen. Es sind 3 Erbpächter, welche nach dem Receß vom 24. Mai 1859, bestätigt
von der Königl. General-Commission den 18. September 1859, laut Hypotheken-
scheins vom 21. Oktober 1859 eine Roggenrente von 21 Sch. 2,14 Mg. nach dem
Martini-Marktpreise der Stadt Golnow, und nach Abzug von 3 Prct., abzuführen
haben, nach einer Fractionsbestimmung den Scheffel zu 1 Thlr. 26 Sgr. gerechnet,
jährliche Einnahme Thlr. 38. 26 Sgr. Grab- und Geläutegeld Thlr. 2. 9 Sgr.
Extraord. Thlr. 2. 1. 6 Pf. Ganze Einnahme 52 Thlr. Davon werden voraus-
gibt: an Besoldungen Thlr. 10. 27 Sgr., an kirchlichen und gottesdienstlichen
Bedürfnissen zc. 14 Sgr., an Bau- und Reparaturkosten 14 Thlr., an Inzsgemein
und Extraord. Thlr. 12. 4. 2 Pf. Die Überschüsse zur Anlegung von Kapitalien
betragen Thlr. 14. 14. 10 Pf.

26. Wangerik, filia vagans. Patron: Rittergutsbesitzer Hauptmann Carl
Wilhelm v. Lettow. Das Kirchengebäude ist in ziemlich gutem, das Küsterschul-
haus in gutem Stande, nachdem dasselbe im Jahre 1864 einige nothwendige Repa-
raturen erhalten hat. Die Kirche ist wohlhabend, ihr Einkommen fließt aus Kapi-
talien und dem Canon ihrer, zu Erbpachtrechten verliehenen Ländereien. Im
Jahre 1867 betrug ihr Kapitalvermögen 2800 Thlr., nur in Pommerischen Pfand-
briefen angelegt, deren 21 vorhanden waren. Das Grundvermögen hat einen
Flächeninhalt von 39 Mg. 119 Ruth., davon a) an Ackerland, der Kirchekamp
genannt, am Wege nach Magdorf zwischen dem herrschaftlichen und bauerlichen
Lande gelegen, 31 Mg. 146 Ruth groß, und von 25 Sch. Einsaat; b) die Kirchen-
wiese, an der Schönhagenschen und Magdorffschen Gränze und am Bache Stepenik,
6 Mg. 133 Ruth. groß, mit 1½ Fuder Heu-Ertrag; c) an Hütung 1 Mg. 20 Ruth.
Diese Ländereien sind mittelst Vertrages vom 22. August 1834, bestätigt von der
Königl. Regierung unterm 22. November 1834 dem Rittergute Wangerik in Erb-
pacht überlassen, und zwar gegen einen jährlichen Canon von 17 Sch. 15 Mg.
Roggen, der nach dem jedesjährigen Stettiner Martini-Marktpreise in Gelde abge-
führt werden muß. Außer diesem Erbpachtzins und den Zinsen vom Baarvermögen
hat die Kirche nur noch Grab- und Geläutegeld zu vereinnahmen. Im Jahre 1867
betrug die Einnahme im Ganzen Thlr. 214. 5. 9 Pf., die Ausgabe dagegen
Thlr. 194. 10. 10 Pf., und es blieb demnach in Bestand Thlr. 19. 24. 11 Pf.
Unter den Ausgaben ist wiederum der Superintendent mit 10 Sgr. für Schreib-
materialien aufgeführt. Der Prediger empfängt an 4 Zeitengeld in Körnern 3 Sch.
Deputat-Roggen (den jedesmaligen Martini-Marktpreis), für das Führen der Listen
und die Synodaltagskosten zusammen Thlr. 9. 22. 6 Pf. Der Küster hat eine
Zulage von 10 Thlr. und er bezieht für das Stellen der Uhr Thlr. 3. 15 Sgr.,
für das Duplikat des Kirchenbuchs sowie für Führung des Schultagebuchs je
10 Sgr. Außerdem wurden ihm für außerordentliche Bemühung und Auslagen bei
der Thurmuhre 5 Thlr. bewilligt, sodaß er im Jahre 1867 von der Kirchenkasse im
Ganzen Thlr. 19. 5 Sgr. bezog. Zur Synodal-Wittwen-Kasse steuerte die Wange-
riker Kirche 1 Thlr. bei. Die größte Ausgabe entstand durch den Ankauf von
2 Pommerischen Pfandbriefen à 100 Thlr., für welche Thlr. 155. 7. 6 Pf. gezahlt
wurden. Im Jahre 1866 gab die Kirche 30 Thlr. als Beitrag zur Vermehrung
der Militär-Seelsorge.

27. **Wyßmar.** Patron: Der König. Kirche und Küsterschulhaus sind in gutem Stande. In den Jahren 1860 und 1861 ist an dem Kirchturm eine Hauptreparatur vorgenommen, was einen Kostenaufwand von Thlr. 613. 28. 10 Pf. verursacht hat, welcher aus dem Kapitalvermögen gedeckt worden ist. Letzteres beträgt, nach dem Etat vom 1. Januar 1867 bis ult. December 1872, in 11 Staatsschuldscheinen, 1 Staatsanleihscheine und einem Guthabebuche der Naugarder Sparkasse 1470 Thlr. Davon jährliche Zinsen Thlr. 51. 20 Sgr. Der Grundbesitz der Kirche ist von ansehnlicher Größe. Diese ist im Etat nicht nachgewiesen. Dagegen ist sie oben S. 402 nach einer andern Quelle angegeben. Laut des Erbpacht-Contracts vom 9. März 1835 und des Parcelirungs-Consenses vom 4. December 1839, umgewandelt in eine jährliche Roggenrente durch den Receß vom 5. September 1858 zahlen die jetzigen 4 Erbpächter 60 Sch. 10.2 Mk. Roggen nach dem Golnower Martini-Marktpreise und nach Abzug von 3 Prct. den Sch. zu Thlr. 1. 26 Sgr. nach der Fraction Thlr. 109. 24 Sgr. Bei der Vererbpachtung ist in Veräußerungsfällen der Kirche auch hier das Vorkaufsrecht reservirt. An Grab- und Geläutegelb sind Thlr. 1. 24 Sgr. und an extraordinären Einnahmen 22 Sgr. auf den Etat gestellt. Ganze Einnahme 164 Thlr. Bei der Fractionbestimmung der Extraordinaria sind die im Jahre 1864 vereinnahmten Thlr. 116. 20 Sgr. als Abfindung für den Antheil am Pflugradschen Küsterhause nicht mitgerechnet, weil diese Einnahme nicht wiederkehrt. Die Ausgaben betragen Thlr. 17. 1 Sgr. an Befoldungen, Thlr. 2. 6 Sgr. zu kirchlichen Bedürfnissen, 16 Thlr. zu baulichen Zwecken, Thlr. 9. 8. 3 Pf. zu Insgemein, Thlr. 5. 2 Sgr. zu Extraordinarien und Thlr. 114. 10. 9 Pf. gibt's an Überschüssen zur Vergrößerung des Kapitalvermögens. Im Jahre 1854 betrug dasselbe 1750 Thlr., es verminderte sich aber dasselbe bald darauf um 650 Thlr., die zu dem nothwendig gewordenen Neubau des Küsterschulhauses verwendet werden mußten.

Zur katholischen Zeit war auch in Wyßmar ein Pfarrer. Mit Blohrade zur Herrschaft Massow gehörig war im Jahre 1490 Graf Lodewicus von Everstein Patron beider Kirchen. Wangeritzke war auch damals Filia von Blohrade und Henninghus Knuth, so wie Henninghus und Nicolaus Mildenitzke, Patrone dieser Filialkirche.

28. **Rosenow.** Patron: Der König. Nachdem in der Kirchenrechnung vom Jahre 1750 der damalige Pfarrer C. W. Budäus bemerkt, daß die Kirche keine Kapitalien besitze, fügt er hinzu: „Wenn ein Kapital vorhanden wäre, so würde es anjeho nothwendig müssen angegriffen werden, da ein neuer Kirchturmbau hochst nothwendig und wenn Se. Königl. Majestät die nöthigen Kosten dazu nicht geben wollten, bittet man gehorsamt, eine Hauscollecte zu veranstalten, weil periculum in mora, indem die Klöden und ihr Gestühl allem Regen und Schnee ausgefekt und das Gestühl fast verstocket ist, und man ohne Gefahr nicht mehr läuten kann.“ Nachdem in den letzten Jahren bei der Kirche große Reparaturen Statt gefunden, deren Kosten zum kleinsten Theil aus der Kirchenkasse gedeckt worden sind, ist sie in gutem Stande, eben so die Pfarrgebäude und das Küsterhaus. Bis 1865 besaß die Kirchenkasse zwei Pommersche Pfandbriefe à 25 Thlr., dann aber mußten dieselben für den erwähnten Kirchenbau versilbert werden. Nach dem Etat vom 1. Januar 1869 bis ult. December 1874 hat die Kirche zur Zeit gar kein Kapitalvermögen. An liegenden Gründen besitzt die Kirche eine Wurth, welche an 5 Erbpächter gegen einen Canon von 25 Sgr. ausgethan ist; sodann an Ackerland

eine Fläche von 17 Mg. 100 Ruth., welche in 4 Parcelen auf 11 $\frac{1}{2}$ Jahre von Marien 1867 bis Michaelis 1878 gegen 54 Thlr. zu Marien jedes Jahrs voraus zu zahlende Pacht verpachtet ist, laut Contracts vom 10. November, bestätigt den 18. December 1866. Unter den Amtskirchen der Synode Golnow sind die drei Kirchen der Parodie Rosenow die einzigen, in denen der Klingbeutel noch herrscht, aber er bringt so wenig ein, daß nur 2–3 Sgr. in Einnahme gestellt werden durften, weil „von den Gemeinden in den letzten Jahren nichts ist gegeben worden.“ An Grab- und Geläutegeld sind 4 Thlr. in Einnahme ausgeworfen; an Extraordinarien Thlr. 2. 3 Sgr. gegen den vorigen Etat ein Plus, daher entstehend, daß nach Beendigung des Ausbaues des Thurms und der Kirche Abgangsholz, Bretter u. d., und eine alte Kirchenlade, verkauft worden sind im Jahre 1862. Die ganze Einnahme ist auf 61 Thlr. berechnet. Davon werden verausgabt an Besoldungen: 2 Thlr., nämlich 1 Thlr. dem Prediger als Rechnungsführer und Schreibmaterialien-Vergütung, nachdem ihm zu den 10 Sgr., welche er schon 1750 bezog, im Jahre 1862 20 Sgr. zugelegt worden. Der Küster, welcher 1750 ebenfalls 10 Sgr. empfing, hat heüt zu Tage nichts mehr aus der Kirchenkasse; die provisosos erhielten pro labore et studio 4 Gr., jezt 20 Sgr. Ferner werden verausgabt an Vitalitium Thlr. 10. 23. 9 Pf.; zu kirchlichen Bedürfnissen 1 Thlr. In den jüngst verfloffenen Jahren sind neue Abendmahlsgeschirre, eine Kanzelbibel, Wachskerzen und andere nothwendig gewordene kirchliche Utensilien beschafft worden. Für Bau- und Reparaturkosten sind 30 Thlr., für den Titel Inzsgemein Thlr. 9. 10 Sgr., zu extraordinären Ausgaben 3 Thlr., und an Überschüssen Thlr. 4. 24. 3 Pf. auf den Etat gebracht.

29. Damerwitz mit Wilhelminenberg. Patron: Der König. Die Kirche ist in baulichen Würden. Die Kirchhofsmauer ist in den Jahren 1864 und 1865 erneuert worden. In denselben Jahren wurden größere Reparaturen an den Gebäuden der Küsterschule ausgeführt. In der Kirchenrechnung pro 1750 ist neben dem Könige der Lieutenant v. Weyher als Patron der Kirche genannt. Dann bemerkt Prediger Budäus: „Hätte sie ein großes Kapital — (sie besaß damals, wie jezt, gar kein Kapitalvermögen) — so würde es ihr wol nöthig sein zur Erbauung einer neuen Kirche, dazu der Abriß schon vor 8 Jahren gemacht und 4 Thlr. dafür ausgezahlt sind, aus dem Kirchenbau selbst aber wird nichts. Man bittet auch hier, wo sonst kein ander Rath, eine Hauscollecte zu veranstalten.“ Hinsichtlich der Kirchenländereien heißt es 1750: „Die Kirche hat in 2 Feldern Land zu 2—3 Sch. Ausfaat und einen Kohlhof. Ist plus licitantibus ausgethan pro 4 fl. und kann auch nicht mehr dafür gegeben werden, und hält die Abgabe zuweilen schwer, und restiret conductor noch für die beiden letzten Jahre, hat aber doch Hoffnung gemacht, zu bezahlen.“ Nach dem Etat pro 1. Januar 1869 bis ult. December 1874 besitzt die Kirche, außer einer vererbpachteten Wurth, für die ein Canon von 6 Sgr. 8 Pf. bezahlt wird, einen Kirchenacker von 21 Mg. 115 Ruth., welcher in 4 Parcelen auf 12 Jahre von Michaelis 1866 bis dahin 1878 verpachtet ist, laut Contracts vom 28. December 1866 und Bestätigung vom 5. Januar 1867, für eine Geldpacht von Thlr. 74. 10 Sgr., welche in zwei Terminen zu Michaelis und Martini jedes Jahres vorauszubezahlen ist. Das Obst auf dem Kirchhofe wird verpachtet; die Pacht wechselt mit der ihrer Qualität und Quantität nach verschiedenen Obstärnte; nach der Fraction sind 25 Sgr. auf den Etat gebracht. Der Müller in D. ist das einzige Gemeindeglied, welches für sich und die Seinigen

einen Kirchenstand hat, wofür er 10 Sgr. Miethe zahlt. Grab- und Geläutegeld Thlr. 1. 20 Sgr. Communion-Opfer wenige Groschen. An extraord. Einnahme Thlr. 1. 14. 10 Pf., stützend sich darauf, daß in den Jahren 1862 nnd 1865 Pappeln vom Kirchhofe verkauft sind. Gesamt-Einnahme 79 Thlr. Die Ausgaben sind: Thlr. 5. 25. 10 Pf. Besoldungen des Predigers, Küsters nnd der Kirchenvorsteher. Thlr. 10. 23. 9 Pf. Vitalitium. 41 Thlr. Reparaturkosten. Thlr. 8. 7. 5 Pf. für Insgemein. 3 Thlr. extraordinair. Thlr. 8. 26 Sgr. Überschuf. Durch Vitalitium und vermehrte Bau- und Reparaturkosten ist der Baarbestand der Art erschöpft, daß ein größerer Überschuf zur Anlegung von Kapitalien nicht ausgeworfen werden konnte. Gelingt es, diesen Überschuf durch die ganze Statsperiode zu erzielen, so eröffnet sich die Aussicht, nach 3 Jahren 25 Thlr. und nach weiteren 3 Jahren abermals 25 Thlr. zinsbar anlegen zu können.

30. Darz mit Emilianhof. Patron: Der König. Die Kirche befindet sich in gutem Stande. 1865 wurde die Aufführung einer neuen Kirchhofsmauer nothwendig — seltsamer Weise auch 1750; — und im Jahre 1866 fanden bei den Gebäuden der Küsterschule ansehnliche Reparaturen Statt. Der Etat pro 1. Januar 1869 bis ult. December 1874 besagt, daß die Kirche über ein baares Kapitalvermögen von 1400 Thlr. in 25 Pommerschen Pfandbriefen und 2 Staatsanleihscheinen bestehend, verfügt, wovon die Zinsen Thlr. 50. 5 Sgr. betragen. Für den Kirchenscheunenplatz bezieht die Kirche laut Contracts vom 30. November 1847 einen Erbpachtcanon von 10 Sgr. Der Kirchenacker hat einen Flächeninhalt von 72 Mg. 98 Ruth. Er ist in 11 Parcelen auf 11½ Jahr von Marien 1866 bis ult. September 1877 laut Pachtcontracts vom 22. Februar, und Bestätigung vom 10. März 1866 für eine jährliche Geldpacht von Thlr. 157. 10 Sgr. verpachtet. Der Pächter von zwei Parcelen hat außer seiner Geldpacht noch 2 Sch. Roggen in Natura an den Prediger in Rosenow zu entrichten. An Kirchenstandsmiethe kommt von den 12 Büdnern zu Darz observanzmäßig 1 Thlr. ein. Grab- und Glockengeld Thlr. 7. 13 Sgr. Extraordinair 20 Sgr. Summa der Einnahme 217 Thlr. Ausgaben: Besoldungen Thlr. 12. 10 Sgr. Vitalitium Thlr. 13. 23. 9 Pf. Kirchliche Bedürfnisse 1 Thlr. Bau- und Reparaturkosten 62 Thlr. Insgemein Thlr. 11. 12. 4 Pf. Extraordinair Thlr. 5. 7. 6 Pf. Überschuf zur Vermehrung des Kapitalvermögens und zur Deckung außergewöhnlicher Baukosten Thlr. 111. 1. 5 Pf. Hiernach dürfte sich das Kapitalvermögen am Schlusse der Statsperiode auf ca. 2000 Thlr. belaufen.

In dem Etat von Rosenow ist eine Nachweisung vom Einkommen des Predigers vor der Linie enthalten. Es setzt sich aus folgenden Posten zusammen: 1) Meßkorn 137 Sch. in Natura auf Michaelis, den Sch. Roggen zu Thlr. 1. 27. 11 Pf. gerechnet, macht Thlr. 264. 14. 7 Pf. 2) Freie Wohnung 50 Thlr. 3) Accidentien Thlr. 68. 5 Sgr. 4) Holz- und Mastgeld u. Thlr. 79. 22. 6 Pf. 5) Ertrag von 134 Mg. Acker, Wiesen und Hütung und 1 Garten Thlr. 80. 28. 4 Pf. 6) Aus der Regierungshauptkasse persönliche Zulage 100 Thlr.; macht zusammen Thlr. 643. 10. 5 Pf. Dazu kommt aus den 3 Kirchenkassen Gehalt für Rechnungsführung 3 Thlr., für die Wochenpredigten in Darz Thlr. 2. 20 Sgr. und für 2 Sch. Roggen von 2 Parcelisten in Darz, zusammen Thlr. 9. 15. 10 Pf. Summa des Prediger-Einkommens Thlr. 652. 26. 3 Pf.

Die jetzt in der Parochie Rosenow vorhandene Predigerwitwe bezieht aus den drei Kirchenkassen Thlr. 35. 11. 3 Pf., und aus der Synodal-Wittwenkasse 32 Thlr., zusammen Thlr. 67. 11. 3 Pf.

31. **Schönhagen** mit Franzfeld. Patron: Domainen-Rath F. J. Schulze, Besitzer des Ritterguts Schönhagen seit 1867. Sämmtliche Gebäude, Kirche, Pfarre, Küsterei, Wittwenh^us sind theils in sehr gutem, theils gutem Stande. Kirche und Thurm sind mit 1100 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert, das Pfarrhaus auch mit 1100 Thlr., die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude mit 450 Thlr., das Wittwenhaus mit 75 Thlr. Das Küsterschulhaus ist, muthmaßlich als Eigenthum der Schulgemeinde von dieser, nicht von der Kirchenkasse versichert. Im Jahre 1864 wurde mit der Kanzel und der Empore in der Kirche ein Umbau vorgenommen, was einen Kostenaufwand von Thlr. 41. 7. 6 Pf. verursacht hat. Nach der Rechnung pro 1867 betrug das Kapitalvermögen der Kirche 1875 Thlr., wovon 800 Thlr. auf einem Hofe zu Franzfeld zu 5 Prct. Zinsen hypothekarisch eingetragen, die übrigen 1075 Thlr. aber in Pommerschen Pfandbriefen und einem Staatsschuldscheine über 100 Thlr. belegt sind. An Grundstücken besitzt die Kirche: 1) An Holzung ein Kiefernholz, im Burowschen Bruchfelde, der Länge nach zwischen dem Küstersteige und dem Massowschen Wege, der Breite nach zwischen dem kleinen und großen Hohlenbruch gelegen, Größe 40 Mg. 144 Ruth. 2) An Uckerland 2c. der Kirchenkamp, an der Kriwitzschen Gränze, der Länge nach vom kurzen Steige bis an einen Steinhügel, der Breite nach vom Hesterbruch bis an das Kriwitzsche Land belegen, Größe 6 Mg. 70 Ruth. und 10 Mg. 41 Ruth. Hütung. 3) An Wiesen a) die Achterwiese, der Länge nach zwischen dem Steinfelde und dem Bache, der Breite nach zwischen den herrschaftlichen und Bauernwiesen, Größe 6 Mg. 28 Ruth., Ertrag 6—8 Fuder. b) Wiese hinter dem Wittwenhause, die Kirchenwurth genannt, zwischen dem Pfarrgarten und dem Bach und von der Straße bis an die Pfarrwiese belegen, Größe 0 Mg. 177 Ruth., Ertrag 1½ Fuder Heu. Gesamtfläche des Kirchenlandes 64 Mg. 100 Ruth. Das Land ad 2) ist mittelst Vertrages vom 19. December 1865, bestätigt den 28. Februar 1866 auf die 6 Jahre von Martini 1865 bis dahin 1871 an einen Büdner in Schönhagen für jährlich Thlr. 17. 10 Sgr. verpachtet; die Achterwiese verpachtet den 24. Juni 1864 auf die drei Jahre von Martini 1864—67 an einen andern Büdner für Thlr. 16. 10 Sgr.; die Wiese, Kirchenwurth genannt, verpachtet den 16. Mai 1866, bestätigt den 31. Mai 1866, auf 6 Jahre von Martini 1866 bis dahin 1872 für 37½ Thlr. an einen Schneider, der das Wittwenhaus für 20 Thlr. jährlich miethsweise bewohnt. Das Einkommen der Kirche aus diesen Immobilien beträgt mithin Thlr. 91. 5 Sgr. excl. des Ertrages aus der Holzung. Auch ist zu bemerken, daß die Miethse für das Wittwenhaus zwischen Schönhagen und Magdorf getheilt wird, daher das wirkliche Einkommen der ersten Kirche Thlr. 81. 5 Sgr. ausmacht. Im Jahre 1867 betrug die Gesamt-Einnahme incl. Thlr. 34. — 3 Pf. Bestand aus eingegangenem Rest aus dem Vorjahre, Thlr. 189. 7. 10 Pf., worunter Thlr. 2. 12. 6 Pf. für Windbruch im Kirchenholze, und es waren an Wiesenpacht Thlr. 7. 15 Sgr. rückständig geblieben. Die Ausgabe belief sich auf Thlr. 147. 16. 3 Pf., und es blieb Bestand Thlr. 41. 21. 7 Pf., wofür im nächsten Jahre, wenn auch der Rückstand eingegangen sein wird, ein Werthpapier angekauft werden kann. Unter den Ausgaben stehen 40 Thlr. persönliche Zulage für den zeitigen Prediger Freude seit dem Jahre 1865 laut Verfügung der Königl. Regierung vom 16. März 1866; der Prediger empfängt für Führung der Kirchenrechnung und für Schreibmaterialien Thlr. 2. 7½ Sgr. Auch hier hat der Superintendent Vergütung für Schreibmaterialien und zwar 15 Sgr. Der Lehrer bekommt für das Orgelspiel 12 Thlr. laut Verfügung der Königl. Regierung vom 21. December (das

Jahr fehlt); fürs Balgentreten werden 5 Thlr. vergütigt; für Beaufsichtigung des Kirchenholzes 1 Thlr. Für 58 laufende Ruthen Graben Vorfluth längs der Gütung der Pfarre und des Wittwenhauses, so wie für Legung einer Brücke zum Wittwenhaus-Acker wurden Thlr. 8. 20 Sgr. verausgabt; endlich zur Reinigung des Kirchhofs und für Sammlung von Windbruchs im Kirchenholze $1\frac{2}{3}$ Thlr. Das Kapitalvermögen wurde durch Ankauf eines 50 Thlr. Pfandbriefes vermehrt, und dafür der coursmäßige Werth mit Thlr. 37. 15 Sgr. bezahlt. Wenn eine Wittve vorhanden ist, so bewohnt sie das Predigerwittwenhaus unentgeltlich und benützt nach Observanz die hinter demselben belegene Kirchenwurth und Wiese, anstatt der ihr von der Schönhagenschen Kirchenkasse jährlich zu bezahlenden 3 Sch. Roggen. Auch vom Prediger bekommt sie hier jährlich für Schönhagen 3 Sch. Roggen in Natura.

32. **Korkenhagen mit Neüendorf, Braschendorf, Friederikenhof.** Patron: Rittergutsbesitzer, Lieutenant Friedrich Maas. Das Kirchengebäude ist gut im Stande, mit 800 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert. Auch das Küsterschulhaus befindet sich in baulichen Würden, es ist mit 400 Thlr. versichert. Es liegt nicht in Korkenhagen, sondern in dem, diesem Gute auf der andern Seite der Stepenitz gegenüber liegenden Orte Neüendorf, auf dessen Feldmark auch die der Kirche gehörigen Ländereien belegen sind. In den Vermögensstabellen heißt es zwar: Die Lage, Gränzen und Größe derselben seien nicht mehr nachweisbar, was indessen die Größe anbelangt, so ist selbige weiter oben, S. 243, nach der Prästationstabelle des Amtes Naugard angegeben zu 14.16 Acker, 5.0 Wiesen und 4.70 Wurthen, Summa 23 Mg. 86 Ruth. Der a. a. D. bemerkte Pachtvertrag für die Periode 1835—1847 ist vor Ablauf derselben aufgelöst und an die Stelle der Zeitverpachtung ein Erbpachtverhältniß getreten. Erbpächter der gedachten Kirchländereien ist der Patron, Rittergutsbesitzer Maas, zugleich Besitzer des Gutes Neüendorf, laut Contracts vom 1. Mai 1840, bestätigt von der Königl. Regierung unterm 25. Mai 1840. Der Canon beträgt 8 Sch. 10 Mg. Roggen, in Gelde abzuführen nach dem Martini-Marktpreise jedes Jahres der Stadt Golnow. Die Kosten des Neübaus und der Unterhaltung von Kirche nebst Thurm und des Küsterschulhauses trägt Korkenhagen zur Hälfte und Neüendorf zur Hälfte. Bei den Pfarrbauten in Schönhagen concurriren Schönhagen, Korkenhagen, Neüendorf, ein jedes zu $\frac{1}{4}$. Zinsbares Kapitalvermögen besitzt die Kirche nicht. Mit Einschluß eines Bestandes von Thlr. 22. 17. 2 Pf., betrug im Jahre 1867 die Einnahme der Kirche Thlr. 51. 5. 6 Pf. und die Ausgabe Thlr. 15. 29. 11 Pf., folglich blieben Thlr. 35. 5. 7 Pf. in Bestand. Noch ist bei der Einnahme zu bemerken, daß dazu ein beständiger Posten von 1 Thlr. gehört, bestehend in Grundgeld für ein auf Pfarrgrund erbautes Haus. Der Prediger bezieht aus der Korkenhagenschen Kirchenkasse nur Thlr. 1. 27. 6 Pf. für Rechnungsführung u., der Superintendent 15 Sgr. für Schreibmaterialien; der Küster bekommt 10 Sgr. fürs Currendetragen, Kirchenbuchs-Duplikat, Todtenlisten-Führung.

33. **Magdorf mit dem Dolgenfrug und den zweiß. g. Dolgenkatzen.** Patron: Erblandmarschall v. Flemming auf Basentin. Die Kirche ist im Jahre 1867 neu gebaut, das Küsterhaus gut im Stande. Kapital besitzt die Kirche nicht, dagegen an Grundstücken 7 Mg. 52 Ruth., und zwar an Ackerland 6 Mg. 120 Ruth., belegen der Länge nach von der herrschaftlichen Wurth hinter dem Ackerhofe bis zu einer in den See Bogrim fließenden Quelle, der Breite nach zwischen dem Neüen-

dorffschen Wege und dem See Bogrim; an Wiesenwachs 0 Mg. 112 Ruth., der Länge nach von den Dorfgärten bis an den Bach, der Breite nach zwischen der Mühlenstrift und den herrschaftlichen Wiesen, Ertrag 1 Fuder Heu. Die Grundstücke sind mittelst Vertrages vom 18. Februar 1840, bestätigt von der Königl. Regierung unterm 1. December 1858, an das Rittergut Maxdorf für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 10. 7. 6 Pf. verpachtet. Die hiesige Kirchencasse participirt an der Hälfte der Miethen für das Predigerwitwenhaus am Pfarrorte. Ist eine Wittve vorhanden, so bezieht sie auch aus den Kirchencassen zu Korkenhagen und Maxdorf je 3 Sch. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Golnow in Gelde vergütigt. Korkenhagen gibt ihr auch 3 Thlr. Miethsbeitrag, weil von dieser Kirche zur Erhaltung des Wittwenhauses in Schönhagen nichts beigetragen wird. Im Jahre 1867 betrug die Einnahme der Maxdorfer Kirchencasse, incl. eines Bestandes von Thlr. 19. 11. 6 Pf. aus dem Vorjahre Thlr. 44. 12. 1 Pf., und die Ausgabe Thlr. 27. 18. 9 Pf., daher Bestand Thlr. 16. 23. 4 Pf. Unter den Ausgaben steht auch hier der Superintendent mit 15 Sgr. zu Schreibmaterialien; und unter dem Tit. ad Extraordinaria: Thlr. 2. 20 Sgr. für ein Taufbeden und Thlr. 3. 20 Sgr. für Abnahme des Kirchenbaus durch den Kreisbaumeister.

34. **Speck** mit Immenthal, Birkenwerder und Pipersfeld. Patron: Rittergutsbesitzer W. Flügel daselbst. Die Kirche ist in baulichem Stande; das Pfarrhaus dagegen macht durch ursprünglich schlechten Bau fortwährend Reparaturen nöthig. Das Küsterschulhaus ist in gutem Stande; ein Wittwenhaus fehlt; auch bei keiner der 4 Tochterkirchen der Speckschen Mater ist ein solches vorhanden. Die Predigerwitwe empfängt von der Mutterkirche und von jeder der drei Tochterkirchen Burow, Großenhagen und Jakobsdorf 3 Thlr. Miethsentschädigung und für 3 Sch. Roggen die Geldquote nach dem Golnowschen Martini-Marktpreise, welcher im Jahre 1867 pro Sch. 3 Thlr. betrug. Die in dem genannten Jahre vorhandene Wittve bezog mithin aus den 4 Kirchencassen 48 Thlr. und aus der Synodal-Wittventasse erhob sie 32 Thlr. und die Specksche Kirchencasse zahlte ihr auf eine alte Forderung 10 Thlr., so daß ihr Einkommen von kirchlicher Seite 90 Thlr. ausmachte. Die Specksche Kirche hat kein Kapitalvermögen, wol aber hat sie seit einer Reihe von Jahren bei ihrem Patron Schulden gemacht, welcher ihr in verschiedenen Posten bis zum Jahre 1867 Thlr. 376. 2. 7 Pf. vorgeschossen hat. Bei Abnahme der Kirchenrechnung pro 1867 vollzieht der Patron die Abnahme unterm 15. Juli 1868 mit dem Bemerken, daß er, außer den vorbezeichneten Vorschüssen die noch nicht aufgerechneten Vorschüsse für den Thurmbau sich vorbehalten wolle. Der Kirchenacker von 22 Mg. 49 Ruth. Areal ist an das Rittergut Speck vererbpachtet. Der Contract datirt vom 29. März 1819, ist bestätigt unterm 3. August 1819 und der stipulirte Pachtzins von 10 Thlr. unterm 7. Mai 1835 im Hypothekenbuche eingetragen. Außer dieser Pacht und dem gewöhnlichen Einkommen an Klingbeutelgeld, Arntopfer und Grab- und Geläutegelb hat die Kirche weiter keine Einnahmequellen. Mit Einschluß von Thlr. 13. 18. 10 Pf. Überschuß aus voriger Jahresrechnung betrug im Jahre 1867 die Einnahme Thlr. 38. 11. 8 Pf., die Ausgabe dagegen Thlr. 39. 17 Sgr., so daß ein Deficit von Thlr. 1. 5. 4 Pf. obwaltete, welches vom Kirchenvorsteher durch vorläufigen Vorschuß gedeckt worden ist. Der vorerwähnte Thurmbau ist 1864 vorgenommen, und hat incl. Ausbesserung des Kirchendachs und des Kirchhofsthors Thlr. 87. 5 Sgr. gekostet.

35. Burow mit Burower Mühle und Stahlbruch. (*) Patrone: Erblandmarschall v. Flemming auf Basentin und Rittergutsbesitzer Lieutenant Curt v. Petersdorf auf Großenhagen. Kirchen- und Küstergebäude befinden sich in baulichem Zustande. Kein Kapitalvermögen, dagegen eine Schuld, welche bei der Predigerwitwe Machmehl contrahirt worden ist und im Jahre 1867 noch 20 Thlr. betragen hat, nachdem in demselben Jahre 10 Thlr. abgetragen worden sind. Die Kirche besitz 0 Mg. 68 Ruth. in der Dorflage, 32.179 Feldacker, 7.69 hohe Hütung, 14.80 wüstes Land, 4.72 Wiese, zusammen 59 Mg. 108 Ruth. Die Ländereien sind laut Contracts vom 7. Februar 1852, bestätigt den 27. Februar 1852, an den Schulzen Struck zu Burow für eine jährliche Pacht von 26 Thlr., incl. 1 Thlr. Grundgeld, auf 24 Jahre bis Michaelis 1875 verpachtet. Im Jahre 1867 hatte die Kirchenkasse, incl. eines Bestandes von Thlr. 4. 12. 8 Pf. und eines Patronats-Vorschusses von Thlr. 2. 15. 1 Pf. zu vereinnahmen Thlr. 36. 13. 6 Pf. und eben so viel zu verausgaben.

Seit dem Jahre 1813 sind mit der Parochie Speck vereinigt die Mater Großenhagen nebst deren Filialen Jakobsdorf und Lüttenhagen. Die Verordnung vom 17. October 1813 hat hinsichtlich dieser Auflösung bezw. Einverleibung Folgendes bestimmt: Besitzer des Gutes Speck behält das jus patronatus, die Patrone der Filialkirche haben nur votum negativum. Abwechselnd predigt Pfarrer einen Sonntag in Speck und Burow, den andern in Jakobsdorf, Großenhagen und Lüttenhagen. Wenn der Kirchenbau in Großenhagen oder Lüttenhagen beendet ist, und dann nur vier Kirchen bleiben, predigt Pfarrer an den Sonntagen von Ostern bis Michaelis abwechselnd in zwei Kirchen. Der Küster in Burow bleibt bloß Küster in Burow, der zu Jakobsdorf wird Küster und Schullehrer zugleich, der zu Lüttenhagen bleibt Schullehrer. (Jetzt, 1867, ist sowol in Großen-, als in Lüttenhagen ein Kirchengebäude, es sind also im Pfarrsprengel Speck 5 Kirchen, und jede Kirche hat ihren Küster, der zugleich Schullehrer ist.) Das Pfarrhaus zu Speck bauet und unterhält Patron und die Gemeinde daselbst zu einem, Patron und Gemeinde Jakobsdorf zum andern, Patron und die vereinigten Gemeinden in Großen- und in Lüttenhagen zum dritten Theil. Die Patrone geben Holz Steine und Kalk; Dachstöße und Arbeitslohn werden aus den Kirchenkassen nach eben diesem Verhältnisse bezahlt. Die Hand- und Gespanndienste leisten die Gemeinden in eben der Art, die Gespanndienste nach Verhältniß des Gespanns. Von den beiden Stallgebäuden auf dem Pfarrhofe unterhält Speck das eine und Burow das andere, von denen aber letzteres künftig wegfällt. Die Pfarrscheune baut und unterhält Burow allein. Das Pfarrhaus zu Großenhagen wird interimistisch Wittwenitz. (Jetzt ist die Hoflage im erbpachtlichen Besiß des Ritterguts Großenhagen.)

36. Großenhagen. Patron: Rittergutsbesitzer Lieutenant Curt v. Petersdorf, daselbst. Das Kirchengebäude ist im guten Stande, das Küsterschulhaus zwar noch neu, aber von Schwamm angegriffen. Der Kirchturm bedurfte im Jahre 1867 einer wesentlichen Ausbesserung, wofür Thlr. 110. 20 Sgr. verausgabt werden

(*) Stahlbruch kommt als Ortsname nur in den Schultabellen vor. So heißt eine der vielen Ausbauten, welche in Folge der Separation bei Burow entstanden sind. Eine Anzeige von dieser Namensgebung ist bei der Königl. Regierung nicht erfolgt.

mußten. Die Kirche besitzt 50 Thlr., welche laut Schuldverschreibung vom 2. Januar 1860, der Kirche zu Lüttenhagen gegen 5 Prct. Zinsen dargeliehen sind; sie hat aber auch 45 Thlr. Schulden an den Orgelbaumeister Grüneberg in Stettin zu zahlen, als Restforderung für die von demselben in der Großenhagenschen Kirche erbauten Orgel. Die ehemaligen Kirchenländereien und die ehemalige Pfarrwirth nebst Hoflage sind, erstere durch Contract vom 31. März und 27. Juli 1835, bestätigt von der Königl. Regierung am 6. August 1835, im Hypothekenbuche den 26. Juli 1844, letztere mittelst Contracts vom 17. Februar 1823, bestätigt den 27. November 1828 und eingetragen am 30. März 1830 zu Erbpachtrechten in den Besitz des Gutes Großenhagen übergegangen. Nach dem Regulirungs-Resceß vom 28. October 1828 enthalten die Grundstücke 52 Mg. 10 Ruth. an Ackerland und 21 Mg. 129 Ruth. an Hütung, welche jährlich $48\frac{3}{8}$ Sch. Roggen Pacht entrichten, jedesmal zu Martini nach dem vorjährigen Stettiner Martini-Marktpreise zu bezahlen; und 0 Mg. 130 Ruth. in der Dorflage, wofür jährlich 4 Sch. Roggen nach dem Stargarder Martini-Marktpreise an Pacht entrichtet werden. Um die im Jahre 1867 vorgekommenen Ausgaben bestreiten zu können, sah sich der Patron genöthigt, der Kirchenkasse Thlr. 38. 22. 7 Pf. vorzuschießen. Mit diesem Vorzuschusse und einem Bestande aus dem Vorjahre betrug die Einnahme Thlr. 188. 18. 2 Pf., die auch vollständig verausgabte wurde, wobei die oben erwähnte Thurmreparatur der bedeutendste Posten gewesen ist. Der Pfarrer empfängt aus dieser Kirchenkasse Thlr. 2. 20 Sgr., der Küster und Organist Thlr. 15. 5 Sgr., der Balgentreter 5 Thlr., der Superintendent 20 Sgr. Schreibgeld.

37. Jakobsdorf. Patron: Rittergutsbesitzer Julius v. Petersdorf, daselbst. Das Kirchengebäude ist in gutem Stande und das Küsterschulhaus im Jahre 1863 neu gebaut; der Zaun um das Gehöft wurde 1867 errichtet, was einen Kostenaufwand von Thlr. 45. 24. 9 Pf. verursacht hat. Die Kirchenkasse ist im Jahre 1867 im Stande gewesen, den Grund zu legen zu einem Kapitalvermögen, indem Thlr. 197. 10. 8 Pf. erspart wurden, wofür drei Pommerische Pfandbriefe zum Nominalwerthe von 225 Thlr. angekauft worden sind. Diese sind den 5. December 1867 außer Cours gesetzt. Die Kirchenländereien umfassen 36.116 Acker, 22.126 Hütung, 4.128 Wiese und 1.0 Unland, zusammen 65 Mg. 10 Ruth. Sie liegen im Zusammenhange in Einer Fläche zwischen dem Gutsacker und dem Bauernfelde, und sind mittelst Vertrages vom 8. August 1844, von der Königl. Regierung bestätigt unterm 2. Januar 1845, an die Guts herrschaft auf 24 Jahre bis Michaelis 1868 gegen eine jährliche Pacht von 66 Sch. Roggen verpachtet. Diese Pacht wird in Gelde abgeführt und zwar nach dem vorjährigen Stettiner Martini-Marktpreise. Mit Einschluß eines Bestandes von Thlr. 226. 23. 11 Pf. aus dem Vorjahre belief sich die Einnahme im Jahre 1867 auf Thlr. 385. 12. 5 Pf., die Ausgabe dagegen auf Thlr. 355. 17. 2 Pf., so daß ein Bestand von Thlr. 19. 25. 3 Pf. in die folgende Jahresrechnung zu übertragen gewesen ist. Unter den Ausgaben nimmt die Herstellung eines Zaunes um das Küstergehöfte, so wie der Ankauf der Wertpapiere die beträchtlichsten Posten ein. Demnächst wurde dem Patron eine Caution von 77 Thlr. zurückgezahlt. Der Pfarrer empfängt aus dieser Kirchenkasse $2\frac{1}{2}$ Thlr. baar und den Werth von 1 Sch. Roggen; der Superintendent 20 Sgr. Schreibgeld. Für ein Schultagebuch hat die Kirchenkasse im Jahre 1867 Thlr. 2. 5 Sgr. verausgabt. Im Jahre 1864 schaffte die Kirche einen silbernen Altartelch an, wofür incl. Porto Thlr. 25. 5 Sgr. gezahlt wurden. Auch wurden für $4\frac{1}{2}$ Thlr. Altar- und Kronleuchterlichte angeschafft.

38. Lütkenhagen. Patron: Rittergutsbesitzer Lieutenant Curt v. Petersdorf auf Großenhagen. Die Kirche ist neu gebaut; die Kirchentasse hat zu diesem Bau im Jahre 1867 einen Beitrag von 6 Thlr. gegeben. Von einem Küsterhause ist in den Vermögenstabellen nicht die Rede, das Schulhaus vertritt die Stelle desselben. Kapitalien sind nicht vorhanden. Bei der Kirche zu Großenhagen sind 50 Thlr. gegen 5 Prct. Zinsen angeliehen, laut Genehmigungs-Verfügung vom 11. Mai 1858. Die Kirchenländereien betragen nach dem Regulirungs-Receß vom 29. Januar 1821 an Ackerland 5 Mg. 69 Ruth., wozu noch eine Wiese kommt, deren Größe nicht angegeben ist. Diese Grundstücke sind mittelst Vertrags vom 27. Juli 1835, von der Königl. Regierung bestätigt unterm 8. August 1835, der Guts-herrschaft zu Erbpachtrechten überlassen worden, gegen Entrichtung von jährlich $4\frac{1}{4}$ Sch. Roggen, nach dem Martinipreise von Stettin des vorhergehenden Jahres zu Martini in Gelde abzuführen, ins Hypothekenbuch eingetragen den 26. Juli 1844. Außer dieser Pacht, dem Grabgelde und wenigen Groschen im Klingelbeutel hat die Kirchentasse weiter keine Einnahme, die im Jahre 1867 Thlr. 16. 11. 7 Pf. betrug, mit Einschluß von Thlr. 5. 22. 9 Pf. Bestand aus dem Vorjahre; Ausgabe Thlr. 14. 2 Sgr., daher ein Ueberschuß von Thlr. 2. 9. 7 Pf. in der Jahresrechnung pro 1868 zur Einnahme zu stellen.

(Aus den Kirchenrechnungen vom Jahre 1750 ist, hinsichtlich der Parochie Speck, Folgendes anzuführen: — Patrone der Kirche zu Speck: Amtmann Müller und Lieutenant v. Petersdorf auf Jakobsdorf. Die Kirche hatte keine Kapitalien und war dem Amtmann Müller noch 10 Thlr. schuldig, weil die Kirchenmittel durch Ausgrabung des Pfarrbrunnens ganz erschöpft. Die Kirche besaß in 2 Feldern einen sandigen Kamp à 3 Scheffel, so aber nur alle 6 Jahr besäet werden konnte, sonst auch noch etwas gutes Land, so ausgethan plus licitandi à 1 Thlr. — Patrone der Filia Burow: Der Erblandmarschall v. Flemming in Maßdorf und der Oberamtmann Breeß in Großenhagen. Auch diese Kirche hatte in 2 Feldern einen Kamp, nur alle 6 Jahre zu besäen, sonst noch eine Wurth und Wiese, welche plus licitandi ausgethan so jährlich 3 Thlr. 8 Gr. trägt. — Prediger in Speck und Burow war F. M. Schüz. — Großenhagen, oder Grotenhagen, wie man damals plattdeutsch schrieb, war Mater, und der Oberamtmann Breeß, Besitzer des Gutes, ihr Patron. Die Kirche besaß 25 Thlr. 23 Gr. 4 Pf., welche in 4 Posten an kleine Leute ausgethan waren, aber höchst unsicher standen und wegen großer Armuth der Schuldner nicht beigetrieben werden konnten, Obligationen waren darüber nicht ausgefertigt. An baarem Gelde lagen in der Kirchenlade 14 Thlr. 21 Gr. 8 Pf. An Land besaß die Kirche $\frac{3}{4}$ Hufen, wovon einen Theil Patron in Kultur hatte und dafür jährlich 8 Thlr. gab, das übrige wurde von den Bauern beackert und das Korn verkauft. Dem Prediger gehörte jährlich 1 Thlr. zu Holz, für die Kirchenregister zu halten 8 Gr. und den Kirchenvorstehern 4 Gr. Ebenso verhielt es sich mit diesen Ausgaben bei den Filialkirchen Jakobsdorf und Lütkenhagen. — Patron von Jakobsdorf: Lieutenant v. Petersdorf. In der Lade dieser Kirche lagen 28 Thlr. 21 Gr. baar, die im Frühjahr 1751 zur Reparatur des Kirchendachs angewandt werden sollten. Eine Hufe Land und ein kleines Endchen, so ein Jahr ums andere besäet wird. — Lütkenhagen. Patron: Die Erben von Petersdorf, Curator: Hr. v. Holzendorf. In der Kirchenlade befinden sich baar 17 Thlr. 3 Gr. 3 Pf. Ausgeliehen sind in 2 Posten 16 Thlr., davon heißt es: „Welches sehr unsicher steht, und was nicht mit Gewalt wird

beigetrieben werden, man besorgen muß, daß es ganz verloren geht.“ An Acker besaß die Kirche 4 Sch. Aussaat, und ein Wiesenstück, welches 1 Bund Heu gab. Beide Grundstücke trugen jährlich 4 Thlr. 20 Gr. ein. Prediger der Parochie Großenhagen war Joachim Pauli.)

Vermögens-Tabelle der Prediger-Wittwen-Kasse der Synode Golnow für das Jahr 1867.

Das Vermögen der Kasse beträgt 5200 Thlr. und besteht aus 19 Pommerschen Pfandbrieten, 19 Staatsanleihecheinen verschiedener Jahrgänge zu 4 1/2, einer davon zu 5 Prct. Zinsen, diese Werthpapiere sämmtlich nach dem Nominalwerthe, und 4 Privat-Obligationen im Gesamtbetrage von 1300 Thlr. zu 4 1/2 Prct. Zinsen; für 3 dieser Darlehne sind Häuser c. p. in der Stadt Golnow, und für 1 eine Colonistenstelle in Hackenwald zum Pfand gestellt.

Die Einnahme stellte sich so: Tit. I. Bestand aus der Rechnung vom vorigen Jahre Thlr. 9. 29. 9 Pf. Tit. II. Zinsen von den ausstehenden Kapitalien Thlr. 206. 10. 6 Pf. Tit. III. An jährlichen Beiträgen der 14 Synodalen à 2 Thlr., an Beitrag der Kirche zu Wangeritz 1 Thlr., sowie Antrittsgeld von 1 Pfarrer à 2 Thlr., zusammen 31 Thlr. Tit. IV. An Collectengelbern bei den drei hohen Kirchenfesten: Ostern Thlr. 9. 1. 6 Pf., Pfingsten Thlr. 9. 26. 2 Pf., Weihnachten Thlr. 8. 2. 9 Pf., zusammen Thlr. 27. — 5 Pf. Tit. V. An zurückgezahlten Kapitalien, die am 30. April und 27. Juni 1867 eingegangen sind mit 400 Thlr. Summa der Einnahme Thlr. 674. 10. 8 Pf.

Ausgabe. Tit. I. An Wittwengehalt und Unterstützungen. 1865 betrug die Einnahme an Zinsen Thlr. 206. 19 Sgr., an Beiträgen 29 Thlr., an Collecten Thlr. 24. 13. 9 Pf., im Ganzen Thlr. 260. 2. 9 Pf.; davon beträgt der 8te Theil Thlr. 32. 15. 4 Pf., wonach in runder Summe 32 Thlr. als Wittwenquote pro 1867 festgesetzt worden ist. Es haben erhalten: 1 Superintendenten-Wittwe (Milarch, in Treptow a. d. T.) und 5 Prediger-Wittwen à 32 Thlr., so wie 3 Predigertöchter à 10 Thlr., zusammen 222 Thlr. Tit. II. Dem Rendanten zur Bestreitung der baaren Auslagen für Schreibmaterialien, Unterbringung der Kapitalien und Erhebung der Zinsen 2 Thlr. Tit. III. An ausgeliehenen Kapitalien: Für den Ankauf von 3 Staatsanleihecheinen de 1854 und 1864 über 400 Thlr. Nominalwerth Thlr. 398. 20. 9 Pf. Summa der Ausgabe . . Thlr. 622. 20. 9 Pf.

Einnahme und Ausgabe verglichen geben Bestand „ 51. 19. 11 „

Rendant der Kasse: Prediger Brauser zu Massow; Curatoren derselben: Prediger Streckler zu Pagenkopf und Diaconus Hilliger, als Pfarrer zu Freibeide, Superintendent Roeber zu Golnow.

Vergleichende Übersicht vom Zustande der Kasse seit 1863.

Jahr.	Kapital.	Einnahme.	Ausgabe.	Bestand.	Unterstützung.
1863.	Thlr. 4950.	482. 26. 6	443. 20. 6	39. 5. 11	188. 10 für 8 Pers.
1864.	5130.	337. 22. 10	321. 15. —	16. 7. 10	200. 15 „ 8 „
1865	5130.	775. 17. 6	732. 13. —	43. 4. 6	222. — „ 8 „
1866.	5200.	335. 7. 3	325. 7. 6	9. 29. 9	222. — „ 8 „
1867.	5200.	674. 10. 8	622. 20. 9	51. 19. 11	222. — „ 8 „

Die Errichtung der Wohlthätigkeits-Anstalten, welche unter dem Namen der Synodal-Wittwen-Kassen bekannt sind, gehört der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

an. Die Kasse der Golnowschen Synode — nach derer damaligen Umfange, ohne die Massowschen Kirchen — hatte im Jahre 1750 erst 169 Thlr. im Vermögen, wovon 4 Posten an Golnowsche Bürger gegen Verpfändung von Grundstücken ausgeliehen waren. Die älteste Obligation über 66 $\frac{2}{3}$ Thlr. datirte vom 4 August 1744. Einen fünften Posten, im Betrage von 33 $\frac{1}{3}$ Thlr., hatte der Prediger Splittgärber zu Buddendorf am 27. October 1749 angeliehen, und zwei Goldstücke, muthmaßlich Denkmünzen, 13 $\frac{1}{2}$ Dukaten an Werth, statt der Obligation, in den Dokumentenkasten gelegt. Des verstorbenen Predigers Zumacher zu Speck nachgelassene Wittve und Waisen erhielten aus der Kasse 6 Thlr. an jährlicher Unterstützung. Als die Synode Massow aufgelöst wurde, besaß deren Wittwenkasse an Kapitalien und Dokumenten 650 Thlr. und an baarem Bestande 46 Thlr. 2 Gr. zusammen 696 Thlr. 2 Gr., zufolge Übergabe-Protokolls vom 28. Januar 1817, wovon jedoch der 8te Theil an die Stargardsche Synodal-Wittwen-Kasse abgeliefert wurde, weil einer von den 8 Predigern der Massower Synode in die Stargardsche überging.

Die Land-Schulen der Synode Golnow.

Zustand im Jahre 1865.

1. Parochie Barfußdorf.

1. Barfußdorf. Seelenzahl 508. Der Lehrer ist zugleich Küster, hat aber keine Nebenbeschäftigung. Er stammt aus der alten Schule, die unter Grafmann's Leitung florirte. Sein Gesamt-Einkommen, incl. Wohnung, doch excl. des Feuerungsbedarfs für die Schulstube, ist zu 230 Thlr. veranschlagt. Frequenz der Schule: 53 Knaben, 51 Mädchen, 104 Kinder. Die Schulkasse hat einen Bestand von Thlr. 13. 21 Sgr.

2. Golnowshagen. 396 Seelen. Der Lehrer, hier ohne Nebenamt, treibt Bienezucht und hat ein Einkommen von 140 Thlr. Frequenz: 31 Knaben, 33 Mädchen, 64 Kinder. Es ist hier keine Schulkasse.

3. Marsdorf mit der Stiftsförsterei Marienwald. 369 Seelen. Der Lehrer, zugleich Küster, treibt etwas Baum- und Obstzucht. Sein Einkommen veranschlagt zu 140 Thlr. Frequenz: 27 Knaben, 26 Mädchen = 53 Kinder. Keine Schulkasse.

4. Mönchendorf mit Hölkenhorst. 412 Seelen. Der Küsterlehrer treibt Ackerbau und Viehzucht. Einkommen 156 Thlr. Frequenz: 48 Knaben, 35 Mädchen = 83 Kinder. Keine Schulkasse.

Parochie Barfußdorf enthält 1558 Seelen. Frequenz der Schulen: 159 Knaben, 151 Mädchen = 310 Kinder. Mit Ausnahme von Golnowshagen, wo es keine Kirche gibt, sind die Lehrer auch Küster. Alle vier haben ihre Bildung vor der Regulativen Zeit erworben. Mit dem Turnen der Knaben ist in allen 4 Schulen ein schwacher Anfang gemacht. Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird nicht

ertheilt. Collator der Schulen in Barfukdorf, Golnowshagen und Mönchendorf: Der Magistrat zu Golnow; der Schule in Marsdorf: Das Curatorium des Marienstifts.

2. Pfarodie Buddendorf des Diaconats Golnow.

5. Buddendorf. 175 Seelen. Lehrer zugleich Küster. Sein Einkommen ist zu 92½ Thlr. veranschlagt. Frequenz: 15 Knaben, 15 Mädchen = 30 Kinder. Die Schulkasse hatte 1866 einen Bestand von Thlr. 2. 24. 8 Pf.

6. Budenzig mit Birkhorst. 200 Seelen. Lehrer zugleich Küster. Einkommen 122¼ Thlr. Frequenz: 23 Knaben, 19 Mädchen = 42 Kinder. Bei der Schulkasse heben sich Einnahme und Ausgabe auf. Es handelt sich bei dieser Kasse nur um wenige Groschen.

Pfarodie Buddendorf hat 375 Einwohner. Frequenz der Schulen: 38 Knaben, 34 Mädchen = 72 Kinder. Die Küsterlehrer haben keine Nebenbeschäftigung. Beider Bildung gehört der Vor-Regulativ-Zeit an. Es wird weder geturnt noch in weiblichen Handarbeiten Unterricht ertheilt. Collator beider Schulen: Rittergutsbesitzer v. Petersdorf auf Buddendorf.

3. Pfarodie Elisenu.

Abzweig von der Pfarodie Lübz.

7. Rörchen mit Elisenu und Friedrichwilhelmsthäl. Zahl der Seelen 1035 in 172 Familien: 97 bäuerliche Wirths, 28 Handwerker und Händler, 47 Einlieger. Collatoren: Rittergutsbesitzer v. Borgstede auf Rörchen und die Schulgemeinde. Die Schule besteht aus zwei Klassen in zwei verschiedenen Schulhäusern.

a) Erste Schule, deren Haus, in baulichem Zustande, 500 Schritt von der Predigerwohnung in Elisenu entfernt ist. Frequenz: 49 Knaben, 62 Mädchen = 111 Kinder, davon 52 aus Friedrichwilhelmsthäl, 41 aus Elisenu, 18 aus Rörchen; in zwei Abtheilungen, die erste mit 65, die zweite mit 46 Kindern. Zu dieser Stelle gehören an Grundstücken 9 Mg. 161 Ruth., nämlich 0.11 Garten, 1.0 Acker, 2.60 Wiesen, 6.90 Hütung. Der Lehrer dieser Schule versieht bei dem Privat-Bethause oder der Kapelle zu Rörchen einzelne Functionen des Küsterdienstes. 1870 ist sein Gesamt-Einkommen auf Thlr. 177. 28. 3 Pf. veranschlagt. Der Lehrer ist aus der alten Schule.

b) Zweite Schule; das Haus ist 700 Schritt von Elisenu entfernt und befindet sich in leidlichem Stande. Frequenz: 55 Knaben, 53 Mädchen = 108 Kinder, davon 49 aus Friedrichwilhelmsthäl, 41 aus Elisenu, 18 aus Rörchen; in zwei Abtheilungen, die erste mit 25, die zweite mit 83 Kindern. Zu dieser Schulstelle gehören 0.3 Gartenland, 1.0 Ackerland, 2.60 Wiesenwachs, 6.90 Weide, zusammen 9 Mg. 153 Ruth. Das Gesamt-Einkommen dieser zweiten Schulstelle ist 1870 veranschlagt zu Thlr. 137. 25. 6 Pf. Der Küster ist ein regulirter Schüler des Seminars zu Ramin.

Frequenz beider Schulen: 104 Knaben, 115 Mädchen = 219 Kinder.

Die vereinigte Schulkasse hatte 1865 ein Kapitalvermögen von Thlr. 49. 19. 6 Pf., bestehend in einem Guthabenbuche der Stettiner Sparkasse und Thlr. 50. 27 Sgr. Bestand, der noch nicht zinsbar angelegt war.

8. Groß-Christinenberg mit der Oberförsterei Bütt und der Försterei Hornstrug. 444 Seelen. Der Lehrer ist zugleich Küster bei der hiesigen Kapelle, ein Jögling des Bunzlauer Seminars aus der Vor-Regulativ-Zeit. Einkommen 180 Thlr. Frequenz: 50 Knaben, 41 Mädchen = 91 Kinder.

9. Klein-Christinenberg mit dem Büttkrua. 248 Seelen. Der Lehrer hat kein Nebenamt, er beschäftigt sich mit Obstbaumzucht. Einkommen 143 Thlr. Frequenz: 22 Knaben, 21 Mädchen = 43 Kinder. Ob hier und in Gr.-Christinenberg Schulkassen bestehen, ist diesseits nicht bekannt.

10. Klein-Sophienthal mit Groß-Sophienthal. 222 Seelen. Der Lehrer ist Küster bei der hiesigen Kapelle, sein Einkommen 142 Thlr. Frequenz: 20 Knaben, 18 Mädchen = 38 Kinder. Der Lehrer treibt Bienenzucht. Das Küsterei- und Schulgebäude wurde 1844 mit einem Kostenaufwande von Thlr. 212. 11. 3 Pf. wieder in wohlnlichen Zustand versetzt, wozu Patron $\frac{2}{3}$, die Eingepfarrten bezw. die Schulgemeinde $\frac{1}{3}$ beizutragen hat. Die Kapelle hat gar kein Vermögen, ihre Kasse gewöhnlich nur ein Paar Groschen Überschuß und einige Thaler Bestand. Eine Schulkasse ist zwar vorhanden, hat aber nur 1 Thlr. alljährlich von der Schulgemeinde. Collator von 8—10: Die Königl. Regierung.

11. Blankenfeld-Carlshof. Nach Angabe der Schultabellen befindet sich die Schule in Blankenfeld. Die statistische Tabelle dagegen setzt sie nach Carlshof. Collator: Rittergutsbesitzer Curt v. Petersdorf, auf Buddendorf, als Besitzer von Carlshof. 615 Seelen. Vom Lehrer heißt es in den Schultabellen, daß er auch Küster sei, was voraussetzt, daß in B. oder in C. eine Kapelle oder ein Bethaus bestehe, von dem diesseits nähere Nachrichten nicht bekannt sind. Des Lehrers Einkommen beträgt 212 Thlr., er beschäftigt sich mit Obstbaumzucht. Frequenz: 64 Knaben, 66 Mädchen = 130 Kinder.

Parochie Elisenau enthält 2564 Seelen. Frequenz der Schulen: 285 Knaben, 257 Mädchen = 542 Kinder. In keiner Schule wird geturnt, in keiner Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt.

4. Parochie Freieide des Diaconats Massow.

12. Freieide. Collator: Die bäuerliche Gemeinde. 367 Seelen. Der Lehrer ist Küster und hat weiter keine Nebenbeschäftigung, da die Maulbeerbaumzucht, welche er auf dem Kirchhofe betrieb, durch den Kirchenbau unterbrochen worden ist. Einkommen Thlr. 130. 1. 3 Pf. Frequenz: 36 Knaben, 27 Mädchen = 63 Kinder. Schulkassenbestand im Jahre 1867 = Thlr. 1. 28. 8 Pf.

13. Neu-Massow. Collator: Der Magistrat zu Massow. 99 Seelen. Der Lehrer hat kein Nebenamt, beschäftigt sich aber, wie der zu Reschl, mit Bienenzucht; sein Einkommen 84 Thlr. Frequenz: 13 Knaben, 12 Mädchen = 25 Kinder. Die Schulkasse besitzt 75 Thlr. in $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldscheinen. 1867 hatte sie 25 Sgr. 5 Pf. Bestand.

14. Reschl. Collator: Die Königl. Regierung. 338 Seelen. Der Küsterlehrer hat ein Einkommen von Thlr. 168. 23. 7 Pf. Frequenz: 40 Knaben, 34 Mädchen = 74 Kinder. Schulkasse unbekannt. Das Schulhaus ist 1838 erbaut. Nach dem Separations-Recess vom 6. April 1836 gehören dazu 9 Mg. 26 Ruth. an Hoffstelle und Ackerland.

Parochie Freibeide zählt 804 Seelen. Frequenz der Schulen: 89 Knaben, 73 Mädchen = 162 Kinder. Es wird weder geturnt, noch in weiblichen Handarbeiten unterrichtet. Die zeitigen Lehrer in Freibeide und Reschl sind 40 Jahre im Amte; der Neu-Massower Lehrer aber erst seit 5 Jahren, und privatim vorgebildet.

5. Parochie Hakenwald, bis 1868 Golnowsche Land-Parochie.

15. Hakenwald. Collator: Der Magistrat zu Golnow. Es sind hier 2 Schulen, eine alte und eine neue. Bei der Separation hat jene 10 Mg. 110 Ruth., diese 3 Mg. 169 Ruth. an Weideabfindung erhalten. Seelenzahl 1160.

a) Alte Schule. Der Lehrer ist zugleich Küster der hiesigen Kirche; seit 42 Jahren hier im Amte gehört der zeitige Lehrer seiner pädagogischen Bildung nach der alten Graßmannschen Schule an. Sein Einkommen 362 Thlr. Frequenz: 30 Knaben, 33 Mädchen = 63 Kinder.

b) Neue Schule. Der zeitige Lehrer hat Regulativ-Vorbildung im Otto-Stift, Piritz, erlangt. Einkommen 150 Thlr. Frequenz: 75 Knaben, 65 Mädchen = 140 Kinder.

Die Schule hat Vermögen, bestehend in 2 Pommerischen Pfandbriefen à 100 Thlr. und einem Golnower Sparkassenbuche über Thlr. 21 7. 11 Pf. Im Jahre 1867 wurden abermals 7 Thlr. bei diesem Institute belegt, und es blieben noch Thlr. 21. 13 Sgr. in Bestand.

16. Amalienhof (im Raminschen Kreise). Collator: Die Gemeinde. 446 Seelen. Des Lehrers Einkommen ist zu Thlr. 97. 20. 9 Pf. veranschlagt. Frequenz: 36 Knaben, 30 Mädchen = 66 Kinder. Der zeitige Lehrer 22 Jahre hier angestellt. Keine Schulkasse.

17. Rattenhof. Collator: Die Gemeinde. 441 Seelen. Der Lehrer ist zugleich Küster, hat keine Nebenbeschäftigung. In den Schultabellen ist sein Einkommen zu 191 Thlr. veranschlagt; in der Vocation des Lehrers, welcher 1867 angestellt wurde, ist es nur zu Thlr. 158. 27 Sgr. bestimmt. Zur Stelle gehören an Grundstücken: ein Garten 0.99, eine Wurth von 4.46 und eine Wiese von 2.118 auf Kranpenhorst, zusammen 7 Mg. 83 Ruth. Frequenz: 43 Knaben, 39 Mädchen = 82 Kinder. Die Schulkasse schloß 1867 mit einem Vorschuß von Thlr. 1. 8. 3 Pf. ab.

18. Fürstenflagge mit Bierhorst und Duerhorst. Collator: Nicht entschieden, ob das Besetzungsrecht dem Besitzer von Fürstenflagge, Baron v. Troschke, oder der Gesamt-Schulgemeinde zusteht. 346 Seelen. Der zeitige Lehrer ist über 25 Jahre im Amte; sein Einkommen 99 Thlr. Frequenz: 34 Knaben, 32 Mädchen = 66 Kinder. Der Lehrer übt die Knaben im militairischen Exercieren. Von einer Schulkasse findet sich keine Notiz.

Parochie Hakenwald. Seelenzahl 2393. Frequenz der 5 Schulen: 218 Knaben, 199 Mädchen = 417 Kinder. Es wird nicht geturnt, auch nicht Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt.

In Bezug auf Fürstenflagge ist Folgendes zu bemerken: Das erste Schulhaus daselbst wurde bald nach Gründung des Erbzinsgutes ums Jahr 1760 erbaut. Dasselbe brannte zur Zeit der französischen Invasion zum größten Theil ab. Weil die Colonisten nicht im Stande waren, das Haus aus eigenen Mitteln wieder aufzubauen, wurde ihnen 1812 eine innerhalb Pommerns zu veranstaltende Kirchen-Collecte bewilligt, mit deren Ertrage der Ban im Jahre

1815 bewerkstelligt wurde. Nach dem Entreprise-Contract vom 20. Juli 1754 sollten in F. 15 Colonistenfamilien angesiedelt werden; es waren deren im Jahre 1840 aber nur 14 vorhanden, daher man mutmaßen kann, daß das Schulhaus die 15. Familienstelle gewesen. Mit dem Schulhause war ein Betsaal verbunden, der als Filia vagans der Parochie Langenberg, im Randowschen Kreise, und zur Stettiner Land-Synode gehörig, betrachtet, von dieser aber getrennt und anfänglich mit Buddendorf, dann aber 1814 mit der Land-Parochie der Golnower St. Catharinenkirche vereinigt wurde. Grund dazu hat die Unmöglichkeit gegeben, von Fürstenflage zu jeder Jahreszeit nach Langenberg zu gelangen. Man hat zwar behaupten wollen, daß es ein Privatabkommen mit den Geistlichen von Golnow gewesen, wenn dieselben die Seelsorge in Fürstenflage übernommen haben; allein es steht actenmäßig fest, daß die in Rede stehende Veränderung von den geistlichen Oberen angeordnet worden ist. Das im Jahre 1815 wiederhergestellte Schulhaus war indessen so wenig bauwürdig aufgeführt, daß man schon 1828 genöthigt war, den Betsaal wegzubrechen. Nach weiteren 13 Jahren stürzte der Schornstein ein, wodurch das Haus so schadhast wurde, daß es von Polizeiwegen geschlossen und der Lehrer, sammt der Schuljugend, in einer Miethswohnung untergebracht werden mußte. Weil man den gänzlichen Verfall des Gebäudes vorherseh, hatte die Gemeinde, auch jetzt außer Stande, die Baukosten herbeizuschaffen, bereits 1840 in einer Immediat-Vorstellung den König um eine Unterstützung zur Erbauung eines Schul- und eines Bethauses gebeten. Es wurden nun Anschläge über Anschläge, Projecte über Projecte gemacht, bis man endlich im Jahre 1844 über einen Anschlag schlüssig geworden war, dessen Baukosten sich auf Thlr. 1299. 7. 8 Pf. belaufen haben. Diese sind in der Weise aufgebracht, daß die Guts herrschaft, ohne eine Verpflichtung hierzu anzuerkennen, 50 Thlr., die Gemeinde aber, außer der Hand- und Spanndiensten, 123 Thlr., zusammen 173 Thlr. beigetragen haben, und der Rest von Thlr. 1126. 7. 8 Pf. durch ein Gnadengeschenk des Königs gedeckt worden ist. Bei dieser Art der Bauausführung ist die Frage, wer Patron von Fürstenflage sei, gar nicht zum Austrage gekommen. Im Jahre 1863 wurde von Seiten des Guts herrn die Vergrößerung der Schulstube und des Betsaals durch einen Anbau zur Sprache gebracht. Daß das Schulzimmer von 15 x 16 Fuß für die damals vorhandene Zahl von 71 Schülern nicht groß genug war, lag auf der Hand. Die Subsellien, die sehr schmal waren, standen dicht an einander, so daß der Lehrer nicht durch sie hindurch zu den einzelnen Kindern gelangen konnte, sondern er sowol, als die Kinder den Weg über dieselben fort nehmen mußten. Dabei saßen die Kinder so eng an einander, daß sie zum Schreiben kaum Raum hatten. Auch die Lehrerwohnung war sehr beschränkt; endlich der Betsaal zu klein. Die Schulkinder mußten in der nebenan liegenden Schulstube bleiben und fehlte es auch dann noch an Platz. Vor Allem war auch die Anbringung einer Kanzel, welche ganz fehlte, dringend nöthig. In dem bisherigen Raume war aber nirgends Platz für eine solche aufzufinden. Superintendent Roeber, der sich der Sache mit Wärme annahm, warf die Frage auf, woher die Kosten zu dem nothwendigen Anbau zu nehmen seien, und an wen er sich eigentlich zu wenden habe. Nach den Superintendentur-Acten, so bemerkte er in seinem Bericht vom 16. Juli 1863, habe Fürstenflage eigentlich gar keinen Patron; von Seiten der Königl. Regierung sei das landesherrliche Patronat nicht anerkannt worden, vielmehr habe sie sich im Jahre 1844 bei Bewilligung des Königl. Gnadengeschents zum Bau des Betsaals und einer Summe zu einem Reparaturbau des Schulhauses, gegen weitere Consequenzen verwahrt und hervorgehoben, daß ex mera gratia diese Beiträge bewilligt seien. Den Besitzern des Gutes F. sei eben so wenig das Patronat zuerkannt, oder sie haben — worüber die Acten nicht weitern Aufschluß geben — es nicht annehmen wollen. Der gegenwärtige Guts herr, Baron v. Troschke, welcher große Theilnahme an der Entwicklung des kirchlichen Lebens bewiese, auch bereits viel für Ausschmückung des Betsaals und namentlich für Beschaffung würdiger vasa sacra gethan habe, werde gewiß auch in diesem Falle wieder gern ein Opfer bringen, aber die zum Theil arme Gemeinde wenig thun können. Werde also nicht anderweitige Hülfe gewährt, so müsse Alles beim Alten bleiben, obwohl es in Bezug auf die Schulstube kaum geduldet werden dürfe. Es entspann sich nun eine lange Reihe von Verhandlungen, in denen, der von dem Guts herrn und den Colonisten von F. vorgebrachten Behauptung gegenüber: — Seit mehr als 50 Jahren sei hier ein Betsaal gewesen und in demselben und später in der Schulstube, als der Betsaal abgebrannt war (?), jeden Sonntag Gottesdienst gehalten worden; F. sei niemals in Golnow eingepfarrt gewesen, sondern in Langenberg; der Schullehrer sei, nach seiner Vocation von Anno 1845, zugleich als Küster angestellt und bestätigt; König Friedrich Wilhelm III. habe der Kirche zu F. im Jahre 1824

eine Agende geschenkt; demnach hielten sie dafür, daß F. eine Kirche habe, wenn diese auch nur ein Theil des Schulhauses bilde, um so mehr, als auch seit dem Neubau des Schulhauses im Jahre 1844 allsonntäglich Gottesdienst gehalten worden, — von der Königl. Regierung in der, an den Kreislandrath unterm 28. Juni 1865 erlassenen Verfügung nachgewiesen wurde, daß in F. niemals eine Kirche bestanden habe, vielmehr sei dieser Ort stets (d. h. seit 1814) zur Kirche in Golnow eingepfarrt gewesen und sei dort noch eingepfarrt. Durch die Einrichtung eines Betsaals sei F. keineswegs in das Verhältniß einer filia zur mater Golnow getreten, auch könne nicht anerkannt werden, daß der Lehrer in F. jemals die Eigenschaft eines wirklichen Küsters besessen habe, wenn schon er bei gottesdienstlichen Verrichtungen gewisse einzelne Küsterdienste leiste und dafür einzelne Hebungen beziehe. Der Umstand, daß in F. eine Kirche gar nicht besteht, schließe die Existenz eines Küsters daselbst aus, auch sei nirgends ersichtlich, daß eine Abtrennung von der Küsterei an der Hauptkirche in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1811 jemals nur beantragt worden sei. Hiernach handele es sich, im vorliegenden Falle, nicht um ein Küster-, sondern lediglich um ein Schulhaus, dessen Unterhaltung der Schulgemeinde nach §. 34, Tit. 12, Th. II. A. E. N. obliege, rücksichtlich dessen auch von einem Patronate nicht die Rede sein könne. Indem die Königl. Regierung daher die Verpflichtung des Fiskus, als vermeintlichen Patrons, beim Bau des Schulhauses irgend etwas beizutragen, wiederholt ablehnte, beauftragte sie den Kreislandrath v. Bismarck, die Aufbringung der zu 160 Thlr. veranschlagten — in Wirklichkeit aber 200 Thlr. betragenden — Kostensumme von Seiten der Schulgemeinde herbeizuführen, wozu ihr ein Zeitraum von 3 Jahren eingeräumt wurde. Von dieser Frist machte die Gemeinde jedoch keinen Gebrauch; denn bereits unterm 31. October 1866 zeigte Landrath v. Bismarck an, daß der Erweiterungsbau des Schulhauses zu F. ausgeführt sei. Ob sich die Erweiterung auch auf den Betsaal erstreckt habe, ist nicht gesagt. Späterhin entstanden in der Gemeinde über die Beitragspflicht der einzelnen Mitglieder Streitigkeiten, die durch Intercession der Königl. Regierung beseitigt worden sind.

6. Parochie Hohenschönau.

19. **Hohenschönau.** 450 Seelen. Der Lehrer ist zugleich Küster, hat aber keine Nebenbeschäftigung. Der zeitige Lehrer ist 31 Jahre im Amte, gehört mithin hinsichtlich seiner Bildung der frühern pädagogischen Schule eines Großmann, Bernhard u. an. Sein Einkommen ist auf Thlr. 248. 8. 9 Pf. veranschlagt. Frequenz: 54 Knaben, 36 Mädchen = 90 Kinder. Zur Schule gehören, laut §. 9 des Gemeinheitstheilungs-Recesses vom 24. Juli 1849, an Ackerland 8.133, an Wiesen 2.11, zusammen 10 Mg. 144 Ruth. Es befindet sich bei der Schule ein für dieselbe bestimmter Baufonds, welcher laut Kirchenkasten-Stats pro 1870—75, in einem Kapital von 75 Thlr. besteht. Zinsen Thlr. 3. 4. 6 Pf. Verwalter dieser Fonds: Prediger und Schulvorsteher.

20. **Walzleben.** 350 Seelen. Lehrer zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung. Einkommen Thlr. 120. 18 Sgr. Frequenz: 25 Knaben, 27 Mädchen = 52 Kinder. Der zeitige Lehrer 22½ Jahr im Amte. Aus dem Ottostift.

21. **Zampelhagen.** 200 Seelen. Lehrer zugleich Küster; seit 34½ Jahr im Amte, ein Seminar-Fögling aus der Zeit von Großmann und Bernhard, treibt Obstbaum- und Bienenzucht, so wie Seidenbau. Sein Einkommen abgeschätzt auf Thlr. 141. 22. 6 Pf. Frequenz: 17 Knaben, 21 Mädchen = 38 Kinder. Nach dem Gemeinheitstheilungs-Recess vom 20. November 1855 gehören zur Schule 0.34 Hofstelle, 0.60 Garten, 11.128 Ackerland, 2.15 Wiesen, im Ganzen 14 Mg. 65 Ruthen.

Parochie Hohenschönau. Collator aller drei Schulen: Die Königl. Regierung. Seelenzahl 1000. Frequenz der Schulen: 96 Knaben, 84 Mädchen = 180 Kinder. Geturnt wird nicht, auch kein Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt. Wegen Schulkassen fehlen Notizen.

7. Parochie Lüzbin.

22. **Lüzbin** mit Grasshorst. 1131 Seelen. Collator: Rittergutsbesitzer v. Borgstede, auf Rörchen. Es befinden sich hier 2 Schulen; keine Schulkasse.

a) Erste Schule. Der Lehrer ist zugleich Organist und beschäftigt sich etwas mit Obstbaum- und Bienenzucht. Einkommen Thlr. 217. 7. 8 Pf. Der zeitige Lehrer 25 Jahre im Amte. Frequenz: 48 Knaben, 64 Mädchen = 112 Kinder.

b) Zweite Schule. Der Lehrer zugleich Küster, Bienenzucht. Einkommen Thlr. 218. 10. 9 Pf. Zeitiger Lehrer 34 Jahre im Amte. Frequenz: 68 Knaben, 63 Mädchen = 131 Kinder.

23. Theerofen mit Amalienhof, Heinrichshof, Hirschradung, Ibenhorst, Jagenkamp. 410 Seelen. Collator: Wie bei 22. Der Lehrer hat kein Nebenamt, übt Obstbaumzucht als Nebenbeschäftigung. 26 Jahre im Amte. Einkommen 191 Thlr. Frequenz: 45 Knaben, 36 Mädchen = 81 Kinder. Ohne Schulkasse.

24. Louisenthal mit Dammhorst, Krachtshorst, Langenhorst, Seebudenlake. 221 Seelen. Collator: Wie bei 22. Lehrer ohne Nebenamt; etwas Obstbaumzucht; ein regulirter Seminarzögling. Einkommen 170 Thlr. Frequenz: 26 Knaben, 24 Mädchen = 50 Kinder. Ohne Schulkasse.

25. Bergland, im Randowschen Kreise. 464 Seelen. Collator: Gutsbesitzer Krüger, auf Oberhof. Lehrer und Küster, etwas Obstbaumzucht treibend. Einkommen Thlr. 233. 20. 9 Pf. Zögling des Raminers Seminars aus der Zeit vor Einführung der Regulative. Frequenz: 43 Knaben, 38 Mädchen = 81 Kinder. Schulkassenbestand in 1867 Thlr. 7. 12. 8 Pf.

26. Friedrichsdorf mit Oberhof, Wirkhorst, Kattenhof, im Randowschen Kreise. 460 Seelen. Collator: Wie bei 25. Lehrer ohne Nebenamt, treibt Bienenzucht, 34 Jahre im Amte. Einkommen Thlr. 214. 15 Sgr. Frequenz: 39 Knaben, 46 Mädchen = 85 Kinder. Schulkassenbestand Thlr. 3. 3. 3 Pf. im Jahre 1869.

Wegen der Schulen in Bergland und Friedrichsdorf vergl. man auch L. B. II. Th. Bd. II. S. 1736, 1746. Wenn es auf der zuletzt genannten Stelle heißt: Die Friedrichsdorfer Schule habe 2 Klassen, so sind darunter Abtheilungen der 1klassigen Schule zu verstehen.

Parochie Lüzbin. Seelenzahl 2686. Frequenz der Schulen: 269 Knaben, 271 Mädchen = 540 Kinder. Bis zum Turnen mit den Knaben und zu weiblichen Handarbeiten mit den Mädchen hat man es auch in keiner der 6 Schulen dieses Pfarrsprengels gebracht.

8. Parochie Massow.

Wegen der Bürgerschule in Massow vergl. man weiter unten die historische Beschreibung dieser Stadt.

27. Tolz, im Saziger Kreise. 210 Seelen. Collator: Rittergutsbesitzer v. Schönig daselbst. Lehrer zugleich Küster, treibt Bienenzucht, ist unter der Herrschaft der Regulative auf den Seminaren zu Triglau und Ramin vorgebildet. Der Schule stehen an Realgaben zu: 2 Sch. 10 Mz. Roggen Diebstorn, und zwar vom Gute

1 Sch. 6 Mz., von den 8 Bauerhöfen zu gleichen Theilen, wovon 3 zum Gute angekauft sind, 1 Sch. 4 Mz. Feste Leistungen an Holz und Brennmaterial: 12 Mille Torf in natura und $2\frac{1}{2}$ Thlr. zu Holz. Freie Anfuhr jenes Torfquantums, und außerdem 8 freie zweispännige Holzfuhrer bis auf 2 Mln. weit. 2 Mandel 10 Stück Eier, und zwar vom Gute 1 Mandel, von den 8 Bauerhöfen 1 Mandel 10 Stück, welche zu Marien fällig sind. Das Gesamt-Einkommen des Lehrers ist zu 122 Thlr. berechnet. Frequenz: 18 Knaben, 22 Mädchen = 40 Kinder. Schulkassenbestand Thlr. 3. 21. 9 Pf. Es wurde eine Rechenmaschine gekauft, und „das liebe Pommerland“ pro 1864, nicht aber die Fortsetzung dieser Quistorp-Ducherom'schen Muse, die sich anscheinend zur Ruhe begeben hat.

9. Parochie Bagenkopf.

28. **Bagenkopf** mit Schützenthäl und dem Gute Kniephof bei Massow, auch Klein-Kniephof genannt. 562 Seelen. Collator: Die Königl. Regierung. Lehrer und Küster, ohne Nebenbeschäftigung, 23 Jahre im Amte. Einkommen Thlr. 182. 16. 9 Pf. Frequenz: 45 Knaben, 40 Mädchen = 85 Kinder.

29. **Wittenfeld**. 355 Seelen. Collator: Wie bei 28. Lehrer und Küster, ohne Nebenbeschäftigung; Jögling des Raminers Seminars vor Einführung der Regulative. Einkommen Thlr. 134. 20. 2 Pf. Frequenz: 36 Knaben, 40 Mädchen = 76 Kinder.

Parochie Bagenkopf. Seelenzahl 917. Frequenz beider Schulen: 81 Knaben, 80 Mädchen = 161 Kinder. Kein Turnen, kein Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Nachrichten über Schulkassen liegen nicht vor.

10. Parochie Pflugrade.

30. **Pflugrade**. 513 Seelen. Collator: Die Königl. Regierung. Lehrer ohne Seminar-Vorbereitung, 34 Jahre im Amte. 176 Thlr. Einkommen. Frequenz: 53 Knaben, 49 Mädchen = 102 Kinder. Notiz über Schulkasse fehlt.

31. **Wangeritz**. 268 Seelen. Collator: Rittergutsbesitzer, Hauptmann v. Lettow, daselbst. Der Lehrer ein Jögling des Seminars Otto'stist, 20 Jahre vor Einführung der Regulative. 144 Thlr. Einkommen. Frequenz: 41 Knaben, 20 Mädchen = 61 Kinder. Schulkasse mit 23 Sgr. Bestand.

32. **Wismar**. 440 Seelen. Collator: Die Königl. Regierung. Lehrer ohne Seminar-, mit Privat-Vorbildung, wie bei No. 30, ist 26 Jahre im Amte. 214 Thlr. Einkommen. Frequenz: 38 Knaben, 42 Mädchen = 80 Kinder. Schulkassen Notiz fehlt.

Parochie Pflugrade enthält 1251 Seelen. Jeder der drei Lehrer ist zugleich Küster bei der Kirche seines Dorfs. Frequenz: 132 Knaben, 111 Mädchen = 243 Kinder. Es wird weder geturnt, noch Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt.

11. Parochie Rosenow.

33. **Rosenow**. 415 Seelen. Lehrer, durch Privatfleiß vorbereitet, seit 14 Jahren im Schulamte. Einkommen Thlr. 172. 14 Sgr., davon 10 Sgr. aus der Kirchencasse. Zur Schule gehören 2 Gärten à 12 D.-Ruth., $7\frac{1}{2}$ Mg. Acker,

Wiesen und Hütung. Die Gemeinde gewährt 129 Thlr. fixirtes Schulgeld. Frequenz: 35 Knaben, 38 Mädchen = 73 Kinder.

34. Damerwitz. 215 Seelen. Lehrer im Odstofist vorgebildet, 27 Jahre im Amte. Einkommen Thlr. 146. 5. 10 Pf., incl. Thlr. 4. 5. 10 Pf. aus der Kirchenkasse und 96 Thlr. fixirtes Schulgeld von der Gemeinde. Zur Schulstelle gehören ein Garten von 6 D.-Ruth. und 7½ Mg. Acker, Wiesen, Hütung. Frequenz: 18 Knaben, 28 Mädchen = 46 Kinder.

35. Darz. 536 Seelen. Lehrer mit Seminar-Vorbereitung unter Graßmannscher Leitung, 35 Jahre im Schulamte. Einkommen Thlr. 205. 5 Sgr. incl. Thlr. 5. 20 Sgr. aus der Kirchenkasse und 150 Thlr. fixirtes Schulgeld von der Gemeinde. An Grundstücken gehören zur Schulstelle: ein 16 D.-Ruth. großer Garten und 11 Mg. an Acker, Wiesen, Weide. Frequenz: 61 Knaben, 44 Mädchen = 105 Kinder.

Parochie Rosenow. Seelenzahl 1166. Collator aller drei Schulen: Die Königl. Regierung. Die drei Lehrer sind zugleich Küster, haben aber keine Nebenbeschäftigung. Frequenz der Schulen: 114 Knaben, 110 Mädchen = 224 Kinder. Kein Turn-, kein Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Wegen Schulkassen fehlen Nachrichten.

12. Parochie Schönhagen.

36. Schönhagen. 285 Seelen. Collator: Rittergutsbesitzer Sauberzweig auf Schönhagen. Lehrer zugleich Küster und Organist, keine Nebenbeschäftigung. Einkommen 134 Thlr. 21½ Jahr im Amte. Frequenz: 33 Knaben, 16 Mädchen = 49 Kinder. Schulkassenbestand = Thlr. 2. 20. 3 Pf. im Jahre 1866.

37. Magdow. 186 Seelen. Collator: Erblandmarschall v. Flemming auf Basentin. Der Lehrer und Küster treibt etwas Bienenzucht. 15 Jahre im Amte. Einkommen 125 Thlr. Frequenz: 15 Knaben, 21 Mädchen = 36 Kinder. Keine Schulkasse, auch nicht bei der folgenden Schule.

38. Neüendorf-Korkenhagen. 450 Seelen. Collatoren: Wegen Neüendorf, woselbst das Schulhaus steht, die Königl. Regierung; wegen Korkenhagen: Der Rittergutsbesitzer Maaß daselbst, alternirend. Lehrer und Küster beschäftigt sich etwas mit Obstbaumzucht. Einkommen 150 Thlr. Frequenz: 41 Knaben, 41 Mädchen = 82 Kinder.

Parochie Schönhagen. Seelenzahl 941. Frequenz der 3 Schulen: 89 Knaben, 78 Mädchen = 167 Kinder. Kein Turnen, keine Übungen in weiblichen Handarbeiten.

13. Parochie Speck.

39. Speck mit Immenthal, Birkenwerder und Piperzfeld. 860 Seelen. Collator: Der Besitzer des Ritterguts Speck, W. Flügge. Der Lehrer ist 26 Jahre im Amte. Einkommen 225 Thlr. Frequenz: 63 Knaben, 98 Mädchen = 161 Kinder.

40. Burow mit Franzfeld, Burower Mühle, Stahlbruch und vielen Ausbauten. 465 Seelen. Collatoren: v. Flemming, auf Basentin, und v. Petersdorf, auf Großenhagen. Lehrer 11 Jahre im Amte. Einkommen Thlr. 199. 8. 9 Pf. Frequenz: 38 Knaben, 42 Mädchen = 80 Kinder.

41. Jakobsdorf. 225 Seelen. Collator: v. Petersdorf, Besitzer des Ritterguts Jakobsdorf. Lehrer 10 Jahre im Amte. Einkommen 106 Thlr. Frequenz: 19 Knaben, 26 Mädchen = 45 Kinder.

42. Großenhagen. 242 Seelen. Collator: Der Besitzer des Ritterguts Großenhagen, v. Petersdorf. Lehrer 17 Jahre im Amte. Einkommen 150 Thlr. Frequenz: 22 Knaben, 24 Mädchen = 46 Kinder.

43. Lütkenhagen. 230 Seelen. Collator: v. Petersdorf, auf Großenhagen. Lehrer ist 12 Jahre im Amte. Einkommen 110 Thlr. Frequenz: 18 Knaben, 11 Mädchen = 39 Kinder.

Parochie Speck. Seelenzahl 2022. Frequenz der 5 Schulen: 160 Knaben, 211 Mädchen = 371 Kinder. Die Lehrer sind zugleich Küster, der in Großenhagen ist auch Organist. Nebenbeschäftigung hat keiner von ihnen. Außer in Speck hat keine Schule dieser Parochie eine Schulkasse. Die Specksche Schulkasse ist wohlhabend; sie schloß im Jahre 1867 mit einem Bestande ab von Thlr. 50. 18. 2 Pf., der muthmaßlich zinsbar angelegt sein wird. In Jakobsdorf besitzt die Schule ein eigenes Kapital — ob in Folge einer milden Stiftung? Es besteht in einem Pommerischen Pfandbrieft über 25 Thlr. und einem Guthabenbuche über Thlr. 9. 4 Sgr. bei der Golnower Sparkasse. Die Zinsen davon kommen dem Lehrer zu gut.

Bei keiner der Schulen in der Synode Golnow ist bis jetzt, 1865, der Sinn für Fortbildungs-Unterricht der aus der Schule entlassenen Jugend geweckt worden. In ihrer Eigenschaft als Schul-Inspectoren scheint es Sache der Prediger zu sein, sich dieser Fortbildung der jüngeren Gemeinde-Genossen anzunehmen — wie es in anderen Synoden geschieht; — es muß aber der Unterricht nicht auf den Catechismus und das Gesangbuch beschränkt, sondern aufs Wissen und Können fürs menschliche Leben in der Familie, der Gemeinde und dem Staate ausgedehnt werden.

Präparanden = Anstalten im Bereich der Synoden Daber und Golnow.

Zufolge Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin vom 13. März 1867, im Amtsblatt No. 13 von 1867.

Junge Leute, welche sich dem Stande der Volksschullehrer widmen wollen, können, Behufs ihres Eintritts in ein Schullehrer-Seminar, vorbereitet werden in:

Daber bei dem Lehrer Zahnke an der dortigen Stadtschule (S. 476) und bei dem Lehrer der Dorfschule zu Plantikow (S. 497).

Golnow. Hier haben drei Lehrer von der allgemeinen Stadtschule, der Rector Boog (1866 eingetreten) und die Lehrer Hasenjäger und Bohnstengel, ein förmliches Institut, das seine Zöglinge auch unmittelbar zur Staatsprüfung entläßt. Massow der Cantor Jäzke.

Die Straf- und Besserungs-Anstalt bei Golnow.

Es war im Jahre 1842, als der Communal-Landtag von Neu-Vorpommern und Rügen zufolge Beschlusses vom 23. April bei der Staatsregierung den Antrag stellte: es möge für diesen Landestheil ein eigenes Zuchthaus errichtet werden, da wegen zeitiger Überfüllung des Raugarder Zuchthauses die auf kürzere Zeit zur Strafhast verurtheilten Verbrecher auf eine an sich ganz zweckwidrige Weise in Neuvorpommerschen Gefängnissen ihre Strafe hätten abbüßen müssen. Der eigentliche Grund der Detention dieser Verbrecher in der Heimath war wol der, daß man die Transportkosten derselben auf dem weiten Wege nach Raugard, der, weil er zu Fuß zurückgelegt werden mußte, (*) mehrere Tage in Anspruch nahm, ersparen wollte. Sei dem, wie ihm wolle, der König Friedrich Wilhelm IV. war nicht abgeneigt, auf den Antrag der Neuvorpommerschen Stände einzugehen. Er befahl dem Minister des Innern (v. Kochow), Ihm über Bedürfnis einer eigenen Strafanstalt für Neu-Vorpommern, über deren Umfang und den erforderlichen Kostenbetrag, nach einem ungefähren Überschlage, ausführlichen Vortrag zu halten, um auf Grund desselben endgültige Entschlüsse fassen zu können. Also lautete der Cabinets-Erlaß vom 22. Mai 1842. Der Bericht des Ministers war dem ständischen Antrage nicht günstig. Es wurde darin nachgewiesen, daß die Errichtung eines Zuchthauses im Regierungsbezirk Stralsund die Nothwendigkeit der Erbauung einer zweiten Strafanstalt für Alt-Pommern nicht ausschliesse, dieses Bedürfnis vielmehr längst anerkannt sei, und daß mit den 20.000 Thlr., welche der Neu-Vorpommersche Communal-Landtag angeboten habe, nur zu einem sehr geringen Theile die sehr bedeutenden Kosten gedeckt werden könnten, welche an die Errichtung einer solchen Anstalt geknüpft seien. Unter diesen Umständen befahl der König, durch Cabinets-Erlaß vom 23. December 1842, dem Minister des Innern (nunmehr Graf Arnim-Boitzenburg), die Communal-Landtags-Versammlung von Neu-Vorpommern und Rügen dahin zu beschreiben, daß auf den Antrag vom 23. April, eine solche Strafanstalt in jenem Landestheile auf Staatskosten zu erbauen und zu unterhalten nicht eingegangen werden könne. Sollte jedoch der Communal-Landtag von Neu-Vorpommern sich bereit erklären, die Errichtung und Unterhaltung der Anstalt auf ständische Fonds zu übernehmen, so würde der König nicht nur seine Zustimmung dazu gern ertheilen, sondern auch einen angemessenen Beitrag zu den Bau- und Unterhaltungskosten aus Staatsmitteln zu bewilligen bereit sein. Der Minister kam dem Befehle des Königs durch das Rescript nach, welches er unterm 11. Januar 1843 an die Communal-Landtags-Versammlung in Stralsund erließ.

Wenn auch die Neu-Vorpommerschen Stände die Errichtung einer besondern Anstalt für den Umfang des jenseits der Bene belegenen Theils von Pommern beschließen sollten, — wie es nicht geschehen ist, so blieb doch, wie schon erwähnt, wegen fortschreitender Überfüllung der Raugarder Strafanstalt, auch wegen des Unterschiedes, den das, damals erst im Entwurf vorhandene, neue Strafgesetzbuch zwischen Arbeitshaus- und Zuchthausstrafen macht, die Errichtung einer zweiten Anstalt in Alt-Pommern, und möglichst in der Mitte des Landes, eine dringende Nothwendigkeit, die demnächst auch vom Könige anbefohlen wurde. Als Ort der Errichtung des zweiten Pommerschen Zuchthauses kamen die Städte Regenwalb,

(*) Jetzt werden die beim Schwurgericht zu Stralsund verurtheilten Sträflinge auf der Eisenbahn bis Stettin, und von da weiter zu Fuß nach Golnow, bezw. Raugard, befördert.

Plate und Schivelbein in Vorschlag, mit denen, als die Kunde davon sich verbreitete, Labez und Massow in Concurrrenz traten. Jede dieser 5 Städte wollte das Zuchthaus bei sich haben, jede machte Anerbietungen verschiedener Art, namentlich unentgeltliche Hergabe des Bauplazes, bald von größerm, bald von kleinerm Umfange; eine Stadt überbietet die andere, bis endlich auch —

Die Stadt Golnow als Mitbewerberin auftritt, deren Stadtverordneten durch Beschluß vom 5. März 1844 offerirten, was folgt: — 1) Die Stadt überläßt dem Fiskus von dem links der Chaussee beim Armen- und Krankenhause belegenen Schonungsterrain eine Fläche von 40—60 Mg. unentgeltlich zum vollen Eigenthum. 2) Die Stadt gestattet die zum Bau erforderlichen Materialien, als Feldsteine, Lehm und Sand auf den sonst erlaubten Stellen der Feldmark unentgeltlich entnehmen zu lassen. 3) Ferner überweist die Stadt Behufs Torfstichs für die Anstalt ein Terrain von 8—10 Mg. auf städtischem Eigenthum und zwar kann diese Hergabe nur ein für alle Mal geschehen. 4) Will die Stadt an diese Offerten Ein Jahr gebunden sein. — Der offerirte Bauplaz liegt an der nordöstlichen Seite der Stadt G. in der Nähe der Vorstadt Röddenberg, und wird gegen S. von dem städtischen Armen- und Krankenhause, so wie von der nach Naugard führenden Kunststraße, gegen Westen von der Galgenhöhe, auf der einst das Hochgericht stand, und von der nach Wolin und Ramin führenden Steinbahn, gegen N. vom Garnison-Exercierplaz, und gegen D. von dürftig bewaldeten Höhen und dem Otto Berge begrenzt. Der Otto Berg ist ein altslawischer Begräbnisplaz, der im Jahre 1824 aufgedeckt wurde. Die Urnen, Töpfe zc., die man fand, sind damals sogleich an Ort und Stelle wieder vergraben worden. Der Flächeninhalt des Bauplazes beträgt 66 Mg. 5 Ruth. Der Plaz ist sehr uneben und mit Holz licht bestanden. Die höchsten Punkte dieses Terrains sind die Galgenhöhe und der Otto Berg, 40—50 Fuß über dem Chaussee-Planum, erstere mit steilen, letztere mit flachen Abhängen. Die Anerbietungen der Stadt G. wurden angenommen und demgemäß die mit den fünf anderen Concurrrenz-Städten angeknüpften Verhandlungen abgebrochen. Der König befahl aber endgültig durch Cabinets-Erlaß vom 27. September 1844, daß die zweite Pommersche Strafanstalt in Golnow errichtet werden solle, in Folge dessen mit Bezug auf Überlassung des Bauplazes am 30. November 1844 zwischen einem Commissarius der Stettiner Regierung und den städtischen Behörden zu G. eine bindende Punctation aufgenommen wurde.

Vor 40 bis 50 Jahren, aber auch noch später, gab es unter den Mitgliedern der höchsten Baubehörde, der Ober-Bau-Deputation, ausgezeichnete Künstler für Hochbauten, die eine eigene Schule, die Berliner Schule, gebildet haben. Schinkel, der Prachtbaumeister von Gebäuden für weltliche Zwecke, Stüler, der Kirchenbaumeister und Matthias, der — Zuchthausbaumeister, der eine Reihe von — Palästen gebaut hat, welche jenen Unglücklichen, die das Mein vom Dein zu unterscheiden verlernt, oder sich gar an dem Leben ihres Mitbruders oder ihrer Mitschwester vergriffen haben, zur eben so sichern als — eleganten Wohnung dienen. Bastillen-artig streben diese rothen Backsteinkolosse mit ihren Zinnen und Thürmen hoch in die Lüfte, die Humanität unsrerer Zeitalters trägt aber dafür Sorge, daß den unfreiwilligen Bewohnern dieser Straf- und Besserungsanstalten der Gesundheit nicht nachtheilige Wohnungen geschaffen werden.

Geheimer Ober-Baurath Matthias hat auch den Plan zu den Golnower Strafanstalts-Gebäuden entworfen, und zwar im Allgemeinen nach dem System der Anstalt zu Ratibor, wobei jedoch auch die Erfahrungen benutzt wurden, welche

Matthias beim Bau des Zuchthauses bei Halle erworben hat. Das Auburnsche System ist mit dem Pennsylvanischen System vereinigt. Das Auburnsche System, also genannt nach der Stadt Auburn (Sprich: Äbörn) im Staate Newyork, bezweckt jene Art von Freiheitsstrafen, wobei die Sträflinge am Tage zwar in Arbeitsfälen versammelt sind, aber völliges Stillschweigen ihnen zur Pflicht gemacht ist. Man bezeichnet diese Art der Strafverbüßung daher auch mit dem Namen des Schweigsystems. Dasselbe steht im Gegensatz ein Mal zu dem alten s. g. Zuchthausssystem, wobei die Gefangenen weder durch Einzelhaft, noch durch Zwang zum Stillschweigen Beschränkung erleiden, und sodann zu dem neuern, s. g. Pennsylvanischen oder Trennungs-System, wobei die Sträflinge ganz getrennt von einander in besonderen Zellen festgehalten werden. Steht auch das Auburnsche System an Härte diesem letztern System der Einzelhaft bedeutend nach, so hat es doch auch manche Schattenseiten, namentlich in der Schwierigkeit der Überwachung und der daraus folgenden Nothwendigkeit scharfer Züchtigungen. Bezüglich der Zweckmäßigkeit des einen oder andern Systems glaubt man in vielen Ländern, so namentlich im Großherzogthum Baden, die Erfahrung gemacht zu haben, daß durch Einführung der Einzelhaft die Zahl der Verbrecher bedeutend verringert worden sei. Matthias' Bauplan für die Golnowsche Straf- und Besserungs-Anstalt ist folgender: --- Die Anstalt ist 40 Ruth. von der Naugarder Steinbahn entfernt, die Hauptfront mit dieser Straße gleichlaufend. — a) Das Vorgebäude ist 112' 4" lang, 31' 10" tief, nur ein Geschos hoch. In der Mitte die Einfahrt von der Chaussee und der Stadt her, als einziger Zugang der Anstalt. — b) Das Wohnhaus für den Dirigenten und den Prediger der Anstalt, ein vollständiges Quadrat von 54' Seite mit drei Geschossen, davon das untere für den Geistlichen, die beiden oberen Geschosse für den Director bestimmt. — c) Wohnhaus für 3 Inspectoren; es hat dieselben Abmessungen, wie das vorige und jedes der drei Geschosse für Eine Familie. — d) Das Verwaltungsgebäude, aus zwei Abtheilungen bestehend, im vordern Theile 92' 4" lang, 34' 9" tief, 4 Geschosse hoch, im hintern Theile 109' lang, 53' tief, aber nur 3 Geschosse hoch. Der Thurm für die Uhr und die Glocken der Anstalt befindet sich in der vordern Abtheilung, darin rechts vom Eingange das Gerichts-, auch das Kassenzimmer, links ein gewölbter Raum zur Aufbewahrung von Arbeitsstoffen. Die 3 oberen Geschosse, jedes von 6 Zellen, zur Krankenstation bestimmt. Im untern Geschos der hintern Abtheilung befinden sich: Das Registraturzimmer, das Zimmer für die Inspectoren, zur Seite noch ein zweites Zimmer mit Beobachtungsfenstern, das Zimmer für den Director mit Beobachtungsfenster; im obern Geschos die Kirche mit der Treppe zur Seite für die nach Auburnschem System zu behandelnden Sträflinge. Auf einer der schmalen Seiten der Kirche: das Zimmer für den Prediger, mit besonderer Treppe; neben demselben ein Zimmer für den Anstalts-Arzt; über diesen Zimmern die Emporen für die Anstaltsbeamten zur Beobachtung der Gefangenen während des Gottesdienstes, den Emporen gegenüber das Orgelchor mit einer Öffnung nach der Centralhalle, um das Orgelspiel in den nach Pennsylvanischem System eingerichteten Flügeln hören zu können, unter diesem Chor der Eingang für die Gefangenen. Das Kellergeschos der vordern Abtheilung des Verwaltungsgebäudes ist zum Züchtigungsraume zu Strafzellen für Auburnsche Gefangene (für den Fall der Zulässigkeit) und zur Leichenkammer bestimmt; der Kellerraum der hintern Abtheilung aber zur geräumigen Küche und zu wirtschaftlichen Zwecken. — e) Zwei Flügelgebäude für Sträflinge nach Auburnschem System, ein Theil dieser Flügel zu Arbeitsfälen, der andere zu

Schlafzellen eingerichtet, der erste Flügel 36' 10" lang, 49' 6" tief, unterkellert, 3 Geschosse hoch; der zweite 65' 6" lang, 40' 10" tief, ebenfalls unterkellert. Jedes Geschoss enthält 20, beide Flügel also 120 Schlafzellen. Die Kellergeschosse dienen zu wirthschaftlichen Zwecken. — f) Die Centralhalle schließt sich dem Verwaltungsgebäude an, ist achteckig, geht durch die oberen Geschosse und erhebt sich über die Masse der übrigen Gebäude dergestalt, daß in den Seitenwänden außerhalb des Daches noch Fenster angebracht werden können, durch welche die Beleuchtung vollständig zu bewirken ist. Die Decke der Halle ein Kreuzgewölbe. — g) Drei Flügel für Sträflinge nach Pennsylvanischem System gehen von der Centralhalle aus und können von dieser leicht übersehen werden. Jeder Flügel 159' 10" lang, 49' 2" tief, unterkellert, 3 Geschosse hoch. In jedem Flügel 108, in den drei Flügeln also 324 Zellen, die sämmtlich überwölbt sind. — h) Zwei Badehäuser für die Gefangenen der Flügel g, jedes mit 6 Badezellen. — i) Die Badehäuser für die Gefangenen der beiden Flügel e liegen auf den vorderen Höfen. — k) Die Schmiede links vom Thorgebäude. — l) Das Waschhaus links davon. — m) Wohnhäuser für 12 verheirathete, und — n) Wohnhäuser für 12 unverheirathete Aufseher. — In den Zwischenräumen dieser zahlreichen Gebäude befinden sich, in entsprechender Weise ummauerte, Höfe, auf denen die Gefangenen in freier Luft sich ergehen können. Die Umfassungsmauer des ganzen Gebäudecomplexes ist 15' hoch in solcher Entfernung von den Gebäuden, daß erforderlichen Falls eine Erweiterung der Anstalt durch Verlängerung der Flügel zc. Statt finden kann; die Umfassungsmauer ist von gesprengten Granitgeschieben, nach Außen in Rohbau, nach Innen mit Putz. Sämmtliche Gebäude sind aus gebrannten Ziegeln ohne Putz der äußeren Wände. Matthias legte sein Projekt durch die Königl. Ober-Bau-Deputation dem Minister des Innern am 13. März 1846 vor, um demnächst den Kostenanschlag von der zuständigen Behörde anfertigen zu lassen. Man schätzte die Baukosten auf 400.000 Thlr.

In diesem Stadium befand sich das Projekt der Golnowschen Straf- und Besserungsanstalt, die nach dem vorstehend entwickelten Plane zur Unterbringung von 444 Sträflingen bestimmt werden sollte, als das Jahr 1848 eintrat, und mit ihm die Umwälzung der Jahrhunderte lang bestandenen Staatsordnung, die Umwandlung der absoluten Personal-Regierung in das constitutionelle Regiment, wodurch viele Bau-Unternehmungen der frühern Zeit sistirt werden mußten, so auch der Bau der Straf- und Besserungs-Anstalt bei Golnow. Erst nach Ablauf von vier Jahren wurde die Sache wieder aufgenommen. Nun aber kamen anderweitige Pläne zum Vorschein, welche die in den Vorjahren studirten Projekte zu beseitigen strebten; namentlich war es der damalige Director der Raugarder Anstalt, welcher es dringend empfahl, die zweite Anstalt bei Raugard selbst zu errichten, wodurch die Verwaltung, unter Einem Director vereinigt, wesentlich erleichtert und gefördert, auch viele Ausgaben erspart werden würden; ein Vorschlag, der der Erörterung um so mehr würdig schien, als auch hier die Stadt Raugard den erforderlichen Bauplatz unentgeltlich hergeben wollte. Weil es somit den Anschein hatte, daß Golnow als Standort für das zweite Pommersche Zuchthaus aufgegeben werden sollte, meldete sich auch die Stadt Stargard mit dem Gesuche, die Strafanstalt bei ihr zu errichten, indem sie sich erbot, einen geeigneten Bauplatz von 14 Mg. Fläche, der von Kammerei- und den Grundstücken der dortigen *piorum corporum* entnommen werden sollte, unentgeltlich an den Fiskus abzutreten. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen schwebten im Jahre 1852. Sie endigten mit Ablehnung

der gemachten Vorschläge, da der Cabinets-Erlaß vom 27. September 1844 vorlag, worin der König die Errichtung der Straf-Anstalt bei Golnow anbefohlen hatte, und mit dieser Stadt bereits einleitende Verhandlungen wegen Überlassung des Bauplatzes gepflogen worden waren.

Zwar ordnete der Minister des Innern (v. Westphalen) mittelst Rescripts vom 20. Mai 1853 die Inangriffnahme der Golnow'schen Strafanstalt in der Art an, daß noch in diesem Jahre mit Erbauung eines Gebäudes der Anfang gemacht werden solle; allein der Befehl des Ministers konnte nicht in Ausführung gebracht werden, weil er nicht in der Lage gewesen war, die erforderlichen Geldmittel der ausführenden Behörde, der Königl. Regierung zu Stettin, zu überweisen. Dies geschah erst nach Jahr und Tag durch Rescript vom 16. Juni 1854, nachdem auf dem Staatshaushaltungs-Etat pro 1854 die Summe von 50.000 Thlr. für den Bau der Golnow'schen Strafanstalt ausgebracht worden war. Nunmehr konnten die Vorarbeiten begonnen werden, die zunächst in der Abholzung und Planirung des von der Stadt G. abgetretenen Forstterrains bestanden. Zu diesem Behuf wurden 120 minder gravirte Strafgefangene aus Naugard mit dem erforderlichen Aufsichtspersonale nach G. übergesiedelt, und daselbst in dem, der Stadt gehörigen vormaligen Garnison-Lazareth sicher untergebracht. Der Erlös aus dem geschlagenen Holze hat 1330 Thlr. betragen.

Der Vertrag wegen unentgeltlicher Überlassung des Terrains zur Errichtung der Strafanstalt von Seiten der Stadt Golnow an den Fiskus ist am 28. September 1854 abgeschlossen, der Besitztitel für den Fiskus unterm 25. October 1854 berichtet, und die Genehmigungs-Urkunde zur Abtretung des Terrains an den landesherrlichen Fiskus der Stadt Golnow durch die Königl. Regierung zu Stettin von Aufsichtswegen unterm 20. Januar 1855 ausgefertigt worden.

Was die Größe des vom Bürgervermögen abgetretenen Terrains anbetrifft, so wurde sie in den anfänglichen Verhandlungen zu 190 Mg. angegeben. Der Receß über die Gemeinheitstheilung der Stadtfeldmark vom 13. Juli 1863 hat aber diese Größe endgültig auf 201 Mg. 45 Ruth. festgesetzt. Außerdem hat die Kammer dem Fiskus das Recht eingeräumt, den ihr zugehörigen Wiesenplan von 10 Mg. 140 Ruth. als Torfstich nach Belieben auszunutzen (S. 531). In einer Denkschrift, welche unter der Aufschrift: „Übersicht der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten. Berlin, December 1870.“ dem Landtage der Monarchie in dessen Session von 1870 übergeben worden, ist das Areal des Grundeigenthums der Golnow'schen Anstalt zu 170 Mg. 145 Ruth. nachgewiesen, d. i. um ca. 30½ Mg. kleiner, als die obige, urkundlich beglaubigte Zahl. Aus jener Denkschrift ist Folgendes entnommen: —

Die Strafanstalt zu Golnow, eine Zweiganstalt der Naugarder, und wie diese nur zur Aufnahme evangelischer und mosaischer Gefangenen männlichen Geschlechts bestimmt, wurde von 1857 an errichtet. Sie ist nicht im Besitz von Einzelzellen. Die normale Belegungsstärke beträgt 298 Männer, die wirkliche 244. Eine Badeeinrichtung hat die Anstalt nicht, Disciplinar-Strafzellen dagegen 2, ferner einen gemeinschaftlichen Betsaal, der zugleich als Schulzimmer dient, und Stallung für 2 Pferde und 9 Haupt Rindvieh. Der gegenwärtige Zustand (von 1870) stellt überhaupt ein bloßes Provisorium dar. Die Unterbringung der Gefangenen ist in jeder Hinsicht eine höchst ungenügende. Die Weiterführung des Baues ist mit Rücksicht auf die großen Kosten, und weil die Detentionsräume der Strafanstalt Naugard in Folge der allgemeinen Abnahme der Verbrechen seit dem Jahre 1858

sich längere Zeit als ausreichend erwiesen, sistirt worden, wird aber, seitdem in letzterer Beziehung seit dem Jahre 1865 eine ungünstige Wendung eingetreten ist, thunlichst bald in Aussicht genommen werden müssen.

Dem Herausgeber des L. B. ist es z. B. nicht möglich, sämtliche auf die Errichtung und Erbauung der Strafanstalt bei G. bezüglichen Acten zu lesen — die betreffenden Verhandlungen sind in 10 starken Bänden enthalten, — um den Gang, den die Angelegenheit genommen hat, vollständig zu verfolgen; der vorstehende Auszug aus der Landtags-Denkschrift zeigt aber, daß der Bau, welcher im Jahre 1855 begonnen wurde, nach zwei Jahren so weit gediehen war, daß die Anstalt mit Sträflingen belegt werden konnte; man sieht aber auch, daß bei den bis dahin zur Ausführung gekommenen Bauten vielfache Abweichungen, bezw. Abänderungen des ursprünglichen Matthiasschen Bauplans anscheinend Statt gefunden haben.

Die Bauten, welche seit 1862 bis ult. April 1869 ausgeführt worden sind, und was sie gekostet haben, zeigt folgende Übersicht.

	<i>Ab.</i>	<i>Gr.</i>	<i>Qz.</i>
1. Zwei Aufseherhäuser	5.595.	25.	3
2. Ein Viehstall nebst Scheunenraum	698.	2.	—
3. Das Wachtgebäude	3.146.	27.	2
4. Der Materialenschuppen	4.838.	4.	8
5. Zwei Senkbrunnen	70.	1.	10
6. Zwei Latrinen	39.	21.	11
7. 46 Stück Doppelfenster	88.	10.	9
8. Für die Erbauung eines Oberbeamten-Wohnhauses sind bis ult. April 1869 verausgabt	1.365.	14.	3
9. Für die Erbauung des Lazarethgebäudes, desgl.	1.953.	7.	4
Summa	17.795.	15.	2

Der Bau ad 8 wird im Frühjahr 1871 beendet sein, der Bau ad 9 ist noch nicht in Angriff genommen, weil das früher entworfene Project eine Abänderung erleiden soll. Die Ausgabe ist für Baumaterialien zu diesem Gebäude gemacht. (Bericht vom 8. October 1870.)

Unmittelbar an die Strafanstalt, an deren Ostseite, gränzen die Grundstücke der Neimühle, deren Gebäude ungefähr 400 Schritte von der Umfassungsmauer der Anstalt entfernt sind. Die Gebäude bestehen aus einer Schneidemühle mit 1 Säge, einer Mahlmühle mit 1 Mehl- und 1 Graupengange, einem Wohnhause von zwei Geschossen mit 8 Stuben, bezw. Kammern, einem Pferdestall zu 5 Pferden, einem Schafstall zu 150 Schafen, einem Kuhstall zu 15 Stück Hauptvieh, zwei Scheunen, einem Holzschuppen, und zwei Bockwindmühlen, von denen die eine links, die andere rechts von der nach Naugard führenden Steinbahn steht. Mahl- und Schneidemühle wird durch die Bäckenspring, welche einen 6 Mg. großen Mühlen-
teich bildet, getrieben. Das Fließ, von dem das Mühlenwesen seinen frühern Namen führte (S. 506), kommt aus dem Catharinenholz bei Barfußdorf und fließt, nachdem es den in der Mitte des Grundstücks liegenden durch Stauung bewirkten Teich gebildet, zur Ihna bei der Stadt. Das Fließ hat auch in der trockenen Jahreszeit Wasser in hinreichender Menge, um das Schneidewerk ununterbrochen im Gange zu halten. Abweichend von einer frühern Angabe (S. 509, Anmerk.) bestehen die Grundstücke dieses Mühlenwesens aus 1.78 Hof- und Baustellen, 0.166 Gartenland, 28.73 Ackerland, 40.13 Wiesen, 111.93 Hütung, bezw. Forstland, 10.6 Unland,

zusammen 192 Mg. 69 Ruth. Unter der Hütung befinden sich 59 Mg. 105 Ruth. Abfindungsfläche, welche die Neümühle für einen Theil ihrer früheren Weiderechtigkeiten zc. erhalten hat. 1855 war es im Plane, von dieser mit Holz bestandenen Abfindungsfläche eine 40 Mg. große Parcele, die unmittelbar an die Strafanstalt stößt, für diese anzukaufen, weil es zu bedenklich war, unmittelbar vor der Mauer eine Holzung zu haben, in welcher etwa entfliehende Sträflinge sich verbergen könnten. Man wollte die Parcele erwerben, um sie abzuholzen, und den Boden demnächst in Ackerland umzuschaffen. Schon war mit den Besitzern der Neümühle, den Gerbichschen Eheleuten eine Punctionation geschlossen und der Ankaufspreis zu 32 $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Morgen verabredet, allein der Kauf wurde nicht perfect, „weil bei dem Bau der zu errichtenden neuen Strafanstalt das Pennsylvanische System zum Grunde zu legen sein wird, in welchem Falle eine Beschäftigung der in dieser Anstalt unterzubringenden Gefangenen im Freien grundsätzlich nicht zulässig sein würde.“ (Rescript des Ministers des Innern, v. Westphalen, d. d. Berlin, den 30. April 1856.) In der Folge ging die Neümühle in den Besitz des Rentners E. Falkenberg, in Grabow a. D. wohnhaft, über, der mittelst Eingabe vom 24. März 1862 den Ankauf des ganzen Mühlengrundstücks für die Strafanstalt, als werthvolles Besitzthum insonderheit zur Beschäftigung der Strafgefangenen, in Antrag brachte. Jetzt war das Grundstück 230 Mg. 10 Ruth. an Ackerland, Wiesen zc. groß, wovon jedoch eine Fläche von 58 Mg. 154 Ruth. noch nicht kultivirt war. Als Kaufpreis wurden 28.000 Thlr. gefordert. Aus den, im oben erwähnten, Ministerial-Rescript angegebenen Gründen wurde der Antrag durch Bescheid vom 2. Juni 1862 abgelehnt, eben so durch Bescheid vom 13. October 1868 ein erneuerter Kaufantrag des nunmehrigen Besitzers der Neümühle, Hoppe in Golnow, der die Größe des Grundstücks zu 170 Mg. an Ackerland und Wiesen angab.

In der historischen Beschreibung der Stadt Naugard wird sich Gelegenheit darbieten, auf die Straf- und Besserungs-Anstalt zurückzukommen, da die dortige Anstalt amtlich als Mutter der Golnower Tochteranstalt betrachtet wird.

In geographischer Beziehung ist anzumerken, daß die Strafanstaltsgebäude bei Golnow unter einem Meridian liegen, der fast genau 31° 30' östlich von dem Meridian von Ferro entfernt ist, der auf deutschen Land-, nicht auch auf See-Karten als erster angenommen ist, der aber gar nicht durch diese westlichste der Canarischen Inseln geht, sondern auf der Abendseite derselben ins Atlantische Meer fällt.

Der Ihna Fluß

in seinem Unterlaufe, aufwärts und abwärts von der Stadt Golnow, oder
Die schiffbare Ihna von Stargard bis zum Ausfluß in den
Damansch.

Bei jedem Flußlaufe, auch im Flachlande, unterscheidet man nach den natürlichen Verhältnissen des Fließenden, drei Abschnitte, nämlich den Oberlauf, den Mittellauf und den Unterlauf. So auch bei der Ihna, deren Oberlauf von der Quelle in der hoch gelegenen Berggegend des Saziger Landes zwischen der Stadt Rörenberg und den Dörfern Grünow und Temnil, bezw. vom Enzig See, dem Stagno Tützke (Entzke), quo Ina fluvius profluit, in der Urkunde von 1248, bis zur Neümärtschen Stadt Reez reicht, auf welcher die Ihna ein Gefälle von 307,68 Preußisch. Fuß hat, während der Mittellauf, bei Reez beginnend und bei Stargard

schließend, unter der Freiarche, eine Fallthätigkeit von 61,52 Preußisch. Fuß besitzt. Bei Stargard fängt der Unterlauf an, in welchem die Ihna bis zu ihrem künstlich hergestellten Ausfluß in den Oderarm Damansch ein etwas größeres Gefälle hat, wie im Mittellauf, nämlich 65,57 Preußisch. Fuß. In diesem Unterlaufe fließt die Ihna 5,6 Mln. weit von SSO. nach NNW. von Stargard bis Golnow, wo die Stromrichtung plötzlich sich gegen W. wendet, und dieser Richtung, mit sehr schwacher Ablenkung gegen S., bis zur Mündung, 2.15 Mln. weit, treu bleibt. (V. B. II. Th. Bd. IV., 4--8, 14.) Die relative Größe der Fallthätigkeit ist auf der Strecke zwischen Golnow und der Ihnamündung größer, als auf der Strecke von Stargard nach Golnow; sie beträgt dort 9,57 Fuß, hier nur 8,03 Fuß auf 2000 Ruth. oder 1 Meile Länge.

Im Unterlauf ist die Ihna schiffbar. Um die Schiffbarkeit im Stande zu erhalten, bedarf es einer ununterbrochenen Aufmerksamkeit und beständiger Wasserbauarbeiten. Die Ufer des Flusses bestehen fast durchweg aus sehr leichtem, theils sandigem, theils torfigem Boden, und werden durch Hochwasser und Eisgang vorzugsweise in den häufig vorkommenden scharfen Krümmungen vielfach beschädigt. Zur Befestigung der Ufer an solchen abbrüchigen Stellen sind seit einer Reihe von Jahren Flechtzäune und zwar mit Erfolg angewendet worden. Das Flechtwerk wird theils von Kiefern, theils von Weide-Faschinen gefertigt, wozu das erforderliche Material an Weidestrauch aus den fiskalischen Uferpflanzungen der Ihna entnommen wird. Diese haben einen üppigen Wuchs, daß davon an Gemeinden, Corporationen und Privatgrundbesitzer Stecklinge u. abgegeben werden können. Außerdem kommt es fast alljährlich vor, daß einige scharfe Concaven und Kolke durch doppelte Flechtzäune abgebaut und ausgeschnitten werden müssen. Durch diese Doppelzäune, womit man die zu breiten Flußstellen beschränkt hat, ist der Zweck sofort erreicht worden. Bei den Bühnen, wie sie früher hier angewendet wurden, trat der Erfolg erst nach Jahren ein, und waren die Fahrzeuge bei hohem Wasserstande in dem schmalen und oft stark gekrümmten Flusse stets in Gefahr auf die Bühnenköpfe aufzulaufen. Allerdings ist bei den Flechtzäunen nothwendig, daß die zwischen ihnen eingebrachte Erde zuweilen nachgestampft werde, damit dieselben nicht der Gefahr des Unterwachsens ausgesetzt seien. Auch werden diese Zäune mit Haken und Nudern vielfach beschädigt, daher häufige Ausbesserungen an ihnen vorkommen. Sind aber erst die Kolke hinter ihnen ausgefüllt, oder ist wenigstens eine Anschüttung von 4—6 Fuß Breite hinter ihnen erfolgt, so ist sofort ein festes Ufer vorhanden, und geschieht das spätere Nachflechten der Zäune mittelst frisch gehauenen Weidenstrauchs, so daß sie in ihrem obern Theile gehörig auswachsen, und werden die Zäune von allen Seiten mit Weidenstecklingen bespickt, so hat das Ufer sehr bald eine ausreichende Festigkeit erlangt, und Reparaturen kommen dann nur noch selten vor. Wenn dergleichen Doppelzäune an Stellen aufgeführt werden, in deren Nähe der Digger beschäftigt ist, so sind die dahinter entstehenden Kolke besonders geeignet, die Diggererde aufzunehmen. An Stellen, wo hohes abbrüchiges Ufer abgelaßt oder eine vorspringende Uferede abgegraben wird, werden, um den Fuß solcher Ufer gegen Unterspülung Seitens des theilweise stark strömenden Wassers zu sichern, einfache Uferzäune bis zur Höhe des Sommerwassers angelegt und erhalten dieselben, wenigstens am obern Theil, eine Vorte von frischem Weidenstrauch, die auch bei der Reparatur alter Zäune dieser Art, nachdem der Strauch nachgetrieben worden, zur Anwendung kommen. Auf diese Weise dürften sich dergl. Zäune sehr bald mit dem Ufer hinter ihnen fest verbinden,

und das letztere dadurch und durch einen kräftigen Weidenausschlag, welcher durch Stedlinge noch zu befördern ist, gesichert erscheinen.

In hydrotechnischer Beziehung unterscheidet man bei dem natürlichen Unterlauf der Ihna zwei Abschnitte, die mittlere Ihna und die untere Ihna. Diese Abtheilung stützt sich darauf, daß die Wasserbauten auf der 7¹/₂ Mln. langen Strecke nicht von Einem Manne beaufsichtigt werden konnten, sondern zwei Aufseher angestellt werden mußten. Anfangs war die Scheidung zwischen der mittlern und der untern Ihna bei der, zum Püttischen Staatsforstrevier gehörigen großen Holzablage Schönlinde, bei Mittel-Carlsbach, angenommen. Diese Holzablage liegt fast genau in der Mitte zwischen Stargard und dem Ausflusse der Ihna, nämlich 3,825 Mln. von Stargard. Für diese Strecke war die Special-Wasserbaukasse dem Rentbeamten zu Friedrichswald übertragen. Als aber dieses Domainen-Rentamt aufgelöst und mit dem Kolbazer Amte vereinigt wurde, welches von der Ihna zu entfernt ist, um die Geldgeschäfte der Ihnabauten verwalten zu können, hielt man es für angemessen, nur eine einzige Special-Baukasse, die zu Golnow, bestehen zu lassen, von der seitdem alle bei den Regulierungsarbeiten vorkommenden Ausgaben bestritten werden, mit Ausnahme einiger Ausgaben, deren Bestreitung unmittelbar die Königl. Regierungshauptkasse besorgt. Mit Auflösung der Friedrichswalder Specialkasse ist das Ende der mittlern Ihna von Schönlinde nach Golnow verlegt. Die Baustraße dieser Abtheilung des Flusses ist demnach jetzt 5,6 Mln. lang; die der untern Ihna dagegen von Golnow abwärts ist nur 2,15 Mln. lang. Auf dieser letztern Strecke ganz besonders werden die Baggerarbeiten vorgenommen, um das Fahrwasser stets so viel als möglich gleich tief zu erhalten.

Vordem mündete die Ihna in den Dammschen See östlich von Kamelsberg. Im Jahre 1805 aber wurde ihr der jetzige Ausfluß gegeben durch Grabung eines gerade gegen W. durch die Kamelsberger Wiesen ziehenden Kanals von ca. 200 Ruthen Länge, der die Schwierigkeiten in den vielen Krümmungen des natürlichen Ausflusses und die Umschiffung des Kamelsberger Horns, welches den Dammschen See vom Damansch absondert, für die Schifffahrt beseitigt hat. (S. 499, 564.) Das alte Bett der Ihna ist seitdem in einer bestimmten Länge zugewachsen und vollständig verlandet. Die angränzenden Grundbesitzer, namentlich v. Petersdorf, Besitzer von Kamelsberg (welches Gut muthmaßlich auch das Terrain zum Durchstich hergegeben hat, obwol sich darüber actenmäßig nichts mehr ermitteln läßt), haben das Bett mit ihren Liegenschaften vereinigt, wozu sie rechtlich befugt gewesen sind; denn der Uferbesitzer erwirbt das Eigenthum des verlassenen Flußbettes durch die bloße Besitzergreifung und das Recht des Uferbesizers zu dieser Occupation erstreckt sich so weit, als seine Gränze am Ufer geht (§§. 263, 265 A. L. R.). Die letzte Strecke des alten Ihnabettes bis zur Mündung in den Dammschen See ist zur Zeit noch mit Wasser des Sees gespeist, und wird als Fahr- und Wasserstraße zu Wirthschaftszwecken von den angränzenden Grundbesitzern benutzt. Den Charakter eines öffentlichen Verkehrsweges, bezw. einer Wasserstraße hat aber dieser Überrest der alten Ihna verloren. Es fehlt hiernach an einem Anhalt, um die Sperrung der alten Ihna von Seiten der Adjacenten durch polizeiliche Zwangsmassregeln zu verhindern. Es muß daher denjenigen Adjacenten, welche gegen die Sperrung Einspruch thun, überlassen werden, den Rechtsweg zu betreten, soweit sie sich damit durchzukommen getrauen. (Verf. der Königl. Regierung vom 8. September 1865 an den Landrath v. Bismarck, in der Beschwerdesache des Besitzers von Kamelsberg, v. Petersdorf auf Buddendorf.)

Herzog Barnim I., Herzog von Slawien, der Städtegründer, gab seiner Stadt Stargard durch das Privilegium von 1253 (*) am Tage des heiligen Taufers Johannis „zum ewigen Besitz als freies Eigenthum den Jhna Fluß ober- und unterhalb der Stadt ganz und unverkürzt bis zu seinem Ausfluß ins Salzmeer. Außerdem soll auf dem Jhna Fluß ober- und unterhalb der Stadt Stargard nirgends zum Nachtheil der Bürger irgend wie eine Brücke oder ein Überbau angelegt werden.“ (L. B. II. Th. Bd. IV. 114, 115.) Dieses, zunächst vom Herzoge Wartislaw IV. im Jahre 1311 am Tage des heiligen Martinus erneuerte, und von allen nachfolgenden Landesfürsten bis auf Bogislaw XIV., den letzten Greifen, 1635 bestätigten, Privilegium erlitt jedoch von Barnim selbst 15 Jahre später eine Modification, indem er der von ihm neu gegründeten Stadt Bredeheide oder Golnow in der Fundations-Urkunde von 1268, außer den am rechten und linken Ufer der Jhna in gewisser Ausdehnung belegenen Aekern, Wiesen und Waldungen, den Jhna Fluß selbst von Golnow bis zu seiner Mündung und eine Meile oberhalb der Stadt verlieh. Daß diese Verleihung nicht bloß auf eine Erlaubniß, den Fluß zu beschiffen eingeschränkt ist, geht aus einer andern Stelle der Stiftungs-Urkunde hervor, nach welcher der Stadt Golnow die freie Fahrt auf der Jhna für ihre Schiffe sowol als für die Schiffe fremder mit ihr Handel treibender Kaufleute gewährt wird (oben S. 502).

Das Golnowsche Privilegium gibt dieser Stadt nur einen Theil der schiffbaren Jhna zum Eigenthum, Stargard dagegen empfing den Besitz der ganzen Jhna bis zur Salzsee. Wann und in welcher Weise die Stadt Golnow sich mit Stargard wegen des Besitzrechts des ganzen Flußlaufes auseinander gesetzt und diese Stadt auf das Nutzungsrecht für die Schifffahrt beschränkt worden ist, kann nur durch archivalische Studien ermittelt werden, zu denen es dem Herausgeber des L. B. zur Zeit an Ruße gebricht. So viel ist jedoch sicher, daß, nachdem die Stargarder, in Folge der Abnahme ihres auswärtigen Handels, an dem Betriebe desselben auf der Wasserbahn der Jhna weniger Theil nahmen und ihre Schifffahrt endlich ganz aufgehört hatte, die Golnower die Alleinherrschaft über den schiffbaren Theil der Jhna ausgeübt und hierbei selbstverständlich die untere Jhna, von ihrer Stadt abwärts, hauptsächlich im Auge gehabt haben. Ist nun gleichzeitig durch die allmählig eingetretene Schwächung der Städte als politische Körperschaften und die ihr parallel laufende Stärkung der landesherrlichen Gewalt, zuletzt durch die Bestimmungen des N. L. R., das vom Herzoge Barnim I. den Städten Stargard und Golnow verliehene Eigenthum am Jhnaflusse ein beschränktes geworden, und nur als ein freies und uneingeschränktes Nutzungsrecht anzunehmen, da die Jhna seit undenklichen Zeiten schiffbar ist und zu den schiffbaren Gewässern gehört, über welche der Staat durch seine Regierungsgewalt die Oberaufsicht führt, so ändert dies nichts zu Gunsten eines Dritten, und dürfte wol keinem Andern die Befugniß zugestanden werden, zum Nachtheile der Schifffahrt Anlagen am Ufer des Jhna Flusses ins Werk zu richten, wodurch demselben Wasser entzogen werden kann, sei es durch Gräben oder Schleusen, oder über den Fluß eine, die Schifffahrt beeinträchtigende Brücke zu schlagen, ohne dazu vorher die Genehmigung des Staats

(*) Die Jahreszahl 1243, welche man dieser Fundations-Urkunde der Stadt Stargard, nach Dreger's Vorgange, beilegt, ist offenbar falsch; der Herzog war in diesem Jahre gar nicht im Besitz der Stadt.

sowol, als auch die Zustimmung der Stadt Golnow, bezw. der Stadt Stargard eingeholt zu haben.

Im Jahre 1732 wurden von Seiten der Stadt Golnow bei der Landes-Polizei-Behörde, der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer, Klagen über den schlechten Zustand des Ihna Stroms geführt, und daß ihr Handel dadurch sehr leide. Die Kammer ordnete eine örtliche Besichtigung an, mit der sie ihr Mitglied, den Kriegsrath und Landbaumeister Dahms betraute, der die Coupirung sämtlicher aus der Ihna gebildeter Abflüsse, so wie die Vertiefung des Bettes unterhalb der Gegend, wo späterhin die Entreprise Fürstenlagge angelegt worden ist, auf 400 Ruth. Länge ins Werk richtete. Im Jahre 1757 wurde die Hälfte der Kosten für Regulirungsarbeiten an der untern Ihna mit Thlr. 632. 12 Gr. vom Könige als Beihilfe gegeben, während die Stadt Golnow, welche als Inhaberin des Nutzungsrechts am Ihna Flusse eigentlich zur Bestreitung der Gesamtkosten verpflichtet gewesen wäre, die andere Hälfte aufbrachte. Im Anfange des laufenden Jahrhunderts sind ebenfalls bedeutende Beträge von Seiten der Staatsregierung zur Erhaltung der Schiffahrtsbahn auf der untern Ihna verwendet worden, daß aber diese Schiffbarkeit auf lange Zeit zurück ausschließlich vom Fiskus unterhalten worden sei, ist wol kaum zu erweisen. Unter der Herrschaft der Greifen ist es wol sicherlich nie der Fall gewesen, war zu ihrer Zeit doch der Begriff „Staat“ ein Embryo, das erst in den nachfolgenden Zeitaltern nach und nach zur Entwicklung gekommen ist. Bei der größern Selbständigkeit der städtischen Gemeinwesen sorgten diese aus eigenen Mitteln für Neubeschaffung und Unterhaltung öffentlicher Anstalten, die zur Wohlfahrt des Gemeinwesens beitragen konnten, und erst von da an, wo die Autonomie der Städte mehr und mehr beschränkt und dadurch die freiere Bewegung in der Gemeinde gehemmt wurde, was Theilnahmlosigkeit an den öffentlichen Angelegenheiten hervorgebracht hat, sind die Städte, einst eifersüchtig auf Bewahrung ihrer Rechte und Ausübung der diesen Rechten gegenüber stehenden Pflichten, in die Lage versetzt worden, die Unterstützung des Fiskus in Anspruch zu nehmen.

Aus allen technischen Gutachten, welche in früherer Zeit abgegeben worden sind, geht hervor, daß die Wasser-Abzüge aus der untern Ihna als nachtheilig für die Schiffahrt geschildert werden, und daß die Befestigung der Ufer, so wie die Räumung des Flußbettes als eine Nothwendigkeit geschildert wird. Um der Ihna einen raschern Abfluß zu verschaffen, wurde dieselbe, wie schon erwähnt, im Jahre 1805 vermittelst eines Durchstichs durch die damals Blantenburgschen Ländereien nach dem Damansch geleitet. Auch gedenkt schon der vorgenannte Landbaumeister Dahms, daß es zweckmäßig sein werde, die untere Ihna in einer Breite von 5 Ruthen zwischen den Ufern zu erhalten und diese Breite nicht zu verringern, damit der Fluß nicht gleich bei einem selbst mäßigen Regenguß über die Ufer treten dürfe. Solche Anordnungen zur Erhaltung der Schiffahrt auf der Ihna, zur Befestigung ihrer Ufer und Zudämmung der Abflüsse der Ihna, namentlich bei der Gegend von Fürstenlagge, einem damals mit Holz bestandenen, sehr sumpfigen Terrain, wurden also lange vor dessen Urbarmachung getroffen.

Was das Privilegium der Stadt Stargard vom Jahre 1253 und dessen Rechtskraft betrifft, so hat letztere in unseren Tagen eine Erschütterung bis zur völligen Vernichtung des Privilegiums erlitten. Es verhält sich damit wie folgt: — Dem zum Gemeindeverband von Dietrichsdorf gehörigen, früher ein Bestandtheil des Stargarder Kämmereridors Stevenhagen gewesen, von diesem so wie von

der Stadt Stargard speciell separirten Mühlengrundstück, die Dieck Mühle genannt (S. 103), steht ein Wegerecht durch die Stargarder Stadtforst nach, durch und über den Jhna Fluß zu, um nach den an denselben stoßenden Grundstücken und den jenseits desselben belegenen Ortschaften und den Staatsforstrevieren Bütt und Friedrichswald gelangen zu können. Dieser Weg ist in dem Reccesse von 1860 als ein öffentlicher Mühlenweg bezeichnet und von allen diesseits und jenseits der Jhna belegenen Ortschaften benutzt worden, obwol derselbe gar nicht die Natur eines öffentlichen Verbindungsweges hat. Auf diesem Wege bestand eine Zeitlang eine Interimbrücke über die Jhna, welche Fiskus hatte anlegen lassen, um die zum Bau der Damm-Golnowschen Staatsstraße erforderlichen Materialien an Steinen aus entlegenen Gegenden auf kürzestem Wege zwischen Steinhagen und Carlsbach anfahren zu können. Als dieser Straßenbau im Jahre 1832 beendet war, ging auch die Brücke ein, wodurch der Besitzer der Dieckmühle, so wie alle betheiligten Ortschaften eines bequemen Communicationsmittels, an das sie sich mehrere Jahre hindurch gewöhnt hatten, beraubt wurden. Nun faßte man sich kurz: bei niedrigem Wasserstande fuhr man durchs Wasser und im Winter übers Eis, was jedoch zu Unträglichkeiten führte, die aber gehoben wurden, als „für die Zukunft das Durchfahren durch das Wasser und das Überbahnen über das Eis der Jhna an der Stelle der frühern Brücke von Landespolizeiwegen ein für alle Mal gestattet wurde.“ (Reg. Verf. 24. Juli 1848.)

Im Jahre 1860 kam der Besitzer der Dieckmühle, Namens Zahl, bei der Königl. Regierung um die Erlaubniß ein, auf dem zu seinem Mühlengrundstück gehörigen, öffentlichen Verbindungswege über den Jhnafluß eine Brücke auf seine Kosten erbauen zu dürfen, die er demnächst auch aus eigenen Mitteln unterhalten wolle. Nach vorheriger Einholung des Gutachtens des Kreis-Landraths, Kammerherrn v. Bismarck, wurde dem zc. Zahl in dem Protokoll vom 20. Oct. 1860 die nachgesuchte Erlaubniß vorläufig nur auf Zeit, und unbedingt widerruflich und mit der Maßgabe ertheilt: — 1) Die zu errichtende Überfahrtsbrücke so anzulegen, daß dadurch der Wasserverkehr auf der Jhna nicht gestört und die Brücke für die dieselbe passirenden Wasserfahrzeuge zu jeder Zeit offen gehalten werde; — 2) diese Brücke sowol als den ganzen auf des Antragstellers Grund und Boden verbreiteten und erhöhten Mühlenweg dem Publikum zum öffentlichen Verkehr zu stellen, jedoch gegen Erhebung eines tarifräßigen Damm- und Brückengeldes; und — 3) die Erbauung und Unterhaltung dieser Brücke und der Dämme auf des zc. Zahl Territorium, sowie die Haltung eines Aufsehers und Brückenwärters auf seine alleinige Kosten auszuführen und zu unternehmen. Dieser Consens wurde indessen nicht perfect: das Protokoll vom 20. Oct. 1860 wurde dem zc. Zahl nicht ausgehändigt, weil der Magistrat zu Stargard, um die Stadtforst gegen Holzdiebstahl vom jenseitigen Jhnaufer zu schützen, gegen die Anlage remonstrirte. Trotzdem erwarb der Unternehmer an beiden Seiten des Jhna-Flusses Behufs Verbreitung seines Mühlenwegs Acker- und Wiesenstrecken und führte auf diesen in einer Länge von mehreren hundert Ruthen vor und hinter der Jhna zwei Dämme von 2—5 Fuß Höhe und 2—3½ Ruthen Breite auf, verband diese Dammstrecken durch eine Schwimmbrücke, nach welcher von den Ufern zwei in Panzern hangende Apparellen nebst Überklappen führen, wodurch der ganzen Fahrbreite für größere und schwere Lasten eine feste und sichere Haltung und dem schwimmenden Brückentheile hinwiederum die leichteste und schnellste Beweglichkeit so gegeben worden ist, daß sie von Einem Manne ohne Anstrengung geöffnet und wieder geschlossen werden kann. Demnächst erbaute Zahl

für den Brückenwärter ein massives Häuschen unweit der Brücke auf dem linken Ufer. Die Ausführung dieses Baues hat dem Unternehmer ein Anlagekapital von über 3000 Thlr. gekostet, von dem ein großer Theil den Staatsforstrevieren Bütt und Friedrichswald zu Gute gekommen ist, indem durch die Brücke und den Mühlenweg der Absatz des Holzes aus jenen Revieren nach den Gegenden auf dem rechten Ufer der Ihna wesentlich befördert worden ist. Auf Grund des von der Königl. Regierung von Landespolizeiwegen ertheilten aber nicht perfect gewordenen Consenses hatte z. Zahl den Traject über die Ihna ohne Zustimmung der Stadt Stargard, ja wider deren Willen, angelegt, eine Zustimmung, die doch mit Rücksicht auf das Privilegium von 1253 erforderlich war. Die Stadt erachtete sich durch jene Anlage in ihren Gerechtsamen verletzt und in ihren Nutzungen der eigenen Kammereiforst, wie gesagt, beeinträchtigt. Sie ließ durch ihre Polizeiverwaltung an dem öffentlichen Mühlenwege beim Eintritt desselben in die Kammereiforst und bei seinem Austritt zwei Warnungstafeln mit der Anzeige aufstellen, daß dieser Weg vom Publikum bei 1—3 Thlr. Strafe nicht befahren werden dürfe; außerdem wurden an denselben Stellen zwei Tafeln befestigt, deren Inschrift den fraglichen Weg als „Mühlenweg“ kennzeichneten, wie denn auch bei der ziemlich lebhaften Frequenz dieses Weges von den städtischen Forstbeamten fast täglich Pfändungen vorgenommen wurden, denen die Vollstreckung der angedrohten Strafe auf dem Fuße folgte. Nicht genug an diesen polizeilichen Maßregeln, reichte der Magistrat beim Königl. Kreisgericht Naugard die Klage ein, welches unterm 12. Decbr. 1864 „den Mühlenbesitzer Zahl zu Diekmühle auf Grund der der Stadt Stargard im Jahre 1243 — (soll heißen 1253) — ertheilten und im Jahre 1635 bestätigten „Privilegien nach dem Antrage der Stadtgemeinde für nicht berechtigt erklärte über „die Ihna unterhalb Stargard bei Bier-Karlsbach eine Brücke oder sonstigen Überbau zu errichten, vielmehr ihn verpflichtete, die dort errichtete fliegende Brücke zu „beseitigen und bei 50 Thlr. Strafe jede derartige Anlage über die Ihna zu unterlassen“. Zahl legte Berufung ein und erstritt bei dem Königl. Appellationsgericht zu Stettin das ihm günstige Erkenntniß vom 10. Juni 1865, welches, die unbedingte Fortdauer der Rechtskraft des Privilegiums von 1253 verwerfend, auch die Ausdrucksweise desselben anders erklärend, als der erste Richter es gethan, die Stadtgemeinde Stargard mit ihrem Klageantrag ohne Weiteres abwies. Dieses Urtheil des zweiten Richters ist vom Königl. Obertribunal unterm 28. October 1867 lediglih bestätigt worden.

Damit ist das Privilegium von 1253 vernichtet und die Stadt Stargard hat ihr Recht des Widerspruchs gegen jedwede Überbrückung der Ihna innerhalb ihres Gebiets für alle Zeiten verloren. An diesem Ausgange des Prozesses trägt der Magistrat von Stargard selbst gewissermaßen die Schuld, wenn er in einem Berichte vom 30. April 1863 einräumt, daß die Stadtgemeinde keineswegs das Eigenthum der Ihna in Anspruch nehmen könne, daß solches vielmehr nur dem Staate zugestanden habe und auch jetzt noch ausschließlich zukomme. Der Magistrat erkennt in jenem Berichte ferner an, daß die Worte des Privilegiums: — *Insuper Ynam fluvium liberum nostre predictae donamus perpetuo civitati* (L. B. II. Th. Bd. IV., 114) — nicht anders gedeutet werden könnten, als daß damit nur die freie Benutzung zur Schifffahrt auf der Ihna oberhalb und unterhalb der Stadt bis zum Ausfluß in die Salzsee gewährt sei. Man hat gesagt, daß mit dieser Auffassung auch Brüggemann (II, 1, 196) und Sell (Geschichte von Pommern II, 249) übereinstimmen; auch von diesen Geschichtsschreibern werde als

Inhalt des Privilegiums die freie Schifffahrt auf der Jhna bezeichnet. Sei aber dies der Sinn der Urkunde von 1253, dann dürfte auch die Stelle des Privilegiums: — *Preterea Yna fluius supra et inferius ciuitatem Stargardensem nullo ponte et uulla traductione contra burgenses aliquatenus occupetur* (L. B. a. a. D. 114, 115) — keineswegs die vom ersten Richter angenommene Interpretation zulassen, wonach gegen den Willen der Stadt keine Brücke oder kein Trajekt über die Jhna erbaut werden dürfe. Es gewinne vielmehr an Wahrscheinlichkeit, so hat man gesagt, daß, im Anschluß an die gewährte freie Schifffahrt, lediglich eine Zusicherung habe ertheilt werden sollen, (*contra burgenses*) zum Schaden der Bürger in Betreff ihrer Schifffahrt keine Brücke zu erbauen; und daß weder eine Zugbrücke, noch auch eine bloße Fähre die Schifffahrt behindere, nehme der erste Richter selbst an.

In Rechtsfragen, bei denen im mittelalterlichen Latein geschriebene Urkunden eine entscheidende Stimme haben, wird ein mit diesem Latein vertrauter Archivbeamter zu Rathe zu ziehen sein, da es Ausdrücke und Wendungen zuläßt, welche dem klassischen Latein, wie es in der Schule gelehrt und gelernt wird, fremd sind. In dem Prozesse der Stadtgemeinde zu Stargard wider den Mühlenbesitzer und Eigenthümer Ferdinand Zahl zu Diekmühle dürfte dem ersten Richter das Urkunden-Latein geläufig gewesen sein. In demselben Rechtshandel ersuchte das Raugarder Kreisgericht die Königl. Regierung um Auskunft darüber, ob über den Jhnafluß 1) vor etwa 150 Jahren am Jhna-zoll; 2) vor etwa 60 Jahren bei Zachan, und 3) vor etwa 90 Jahren bei Kremzow Brücken erbaut sind und ob die fiskalischen Behörden dieselben haben erbauen lassen (Schreib. vom 24. Mai 1864). Was sich darüber im Regierungs-Archiv ermitteln ließ, war, daß zu 1) Die Brücke bei Jhna-zoll bereits im Jahre 1728 und zu 2) die Brücke bei Zachan schon im Jahre 1663 bestanden hat. Diese Brücken, welche im Tracte öffentlicher Landstraßen liegen, sind in den genannten Jahren und auch später von fiskalischer Seite unterhalten worden. Wann dieselben erbaut sind, hat jedoch nicht festgestellt werden können. Was dagegen die Brücke bei Kremzow betrifft, so gab darüber ein Schreiben des Landraths a. D. v. Wedel auf Kremzow an den Landrath Piritzer Kreises, v. Schöning, vom 14. Juni 1864, Auskunft. Das Schreiben lautet wie folgt: „Die Güter Kremzow und Schöneberg sind seit uralter Zeit im Besitze meiner Familie und zwar in einer Hand gewesen. Der Besitzer von Kremzow war auch stets im Besitze von Schöneberg. Es läßt sich, da das alte Schloß dicht an der Jhna liegt, hiernach mit Gewißheit annehmen, daß der Übergang über die Jhna zwischen Kremzow und Schöneberg bereits seit mehr als 1000 Jahren bestanden hat (!!). Eben so läßt sich annehmen, daß die Brücke von meinen Vorfahren angelegt ist, da die Jhna oberhalb Stargard ein reiner Privatfluß ist. Wenn auch in einem Prozeß zwischen dem Dominium Schöneberg und dem Besitzer der Stargarder Mühle das Königl. Obertribunal zu der bedauerlichen Annahme gekommen ist, daß, weil die Jhna unterhalb Stargard ein öffentlicher Fluß sei, sie es auch oberhalb sein müsse, einer Annahme, welcher die Wirklichkeit geradezu widerspricht, indem es wirklich zwei verschiedene Flüsse sind und seit länger als ein Jahrhundert die Strecke oberhalb Stargard von den Behörden und Privaten nie anders als ein Privatfluß angesehen und behandelt worden ist, auch allen Uferbesitzern die Rechte darauf zustehen, welche sonst nur an Privatflüssen geltend gemacht werden können, so verliert der Fluß durch solche Entscheidung doch seine wirkliche Natur nicht. Mein Großvater verkaufte Schöneberg und legte dem damaligen

Erwerber die Pflicht auf die Brücke zu unterhalten, bezw. wenn nöthig, neu zu bauen. So ist es denn auch bis auf die neüfte Zeit gehalten, und ich glaube daher nicht, daß in den Acten des Königl. Landraths-Amtes etwas darüber enthalten ist.“

Oberhalb Stargard, nicht weit von der Stadt, vereinigen sich mit der Ihna die s. g. faule Ihna und der Krampehl, nachdem kurz vor seiner Mündung vom letztern sich der Kleine Krampehl abzweigt, und dieses Gewässer zum Betriebe einer nicht gar entfernt vor dem Wallthor belegenen Mühle benützt wird. Die vereinigte Ihna oder der Ihnastrom wird bei Stargard an der Freiarche aufgestaut und in der Nähe dieses Werks das Wasser mittelst eines durch die Stadt fließenden Kanals nach der großen, der Familie v. Geibler gehörigen, Stargarder Mühle geführt. Das verwendete Wasser des Kleinen Krampehl ergießt sich 70 Ruthen unterhalb der Rothen Brücke (*) unter der Benennung Ravensburg, das zu der v. Geiblerschen großen Mühle verwendete Wasser des Ihnastroms, oberhalb Stargard, bezw. der Freiarche ergießt sich 270 Ruthen unterhalb der genannten Brücke in den untern Ihnastrom, und vereinigt an dieser Stelle der Mündung des Unterwasser-Kanals, die untere Ihna erst wieder sämmtliches Wasser des Ihnaflusses.

Von dieser Mündung des Unterwasser-Kanals der großen Stargardschen Mühlen bis zur Rothenbrücke, und weiter aufwärts bis zur Wallbrücke und der Freiarche ist der natürliche Stromlauf der obern Ihna durch die genannten Mühlenanlagen am Kleinen Krampehl und in Stargard gehemmt, bezw. abgeleitet, und gleicht diese Strecke, ins Gesammt ca. 380 Ruth. lang, einem nur spärlich durch Freiwasser oder durch Rückstauwasser von der Ravensburg, bezw. dem Unterwasser-Kanal der Stargardschen Mühlen gespeisten Bassin oder Kanal, in welchem während des größten Theils des Jahrs eine Bewegung des Wassers fast gar nicht Statt findet. Alle Unreinigkeiten, welche aus der Stadt in diesen Flußtheil während einer langen Zeit abgeführt werden, bleiben daher liegen und verursachen sein Versumpfen und Verkrauten. Später, im Herbst, und darauf im Frühjahr, wenn das Wasser bei Anschwellungen des Flusses über das Wehr hinwegstürzt, werden diese Unreinigkeiten in Bewegung gesetzt und lagern sich weiter abwärts da ab, wo die rapide Geschwindigkeit des Wassers aufhört, nämlich oberhalb der Einmündung des Kleinen Krampehls.

Es hört also innerhalb der nachgewiesenen Gränzen das Erkennungszeichen eines von Natur schiffbaren Gewässers auf, und kann, resp. muß diese Eigenschaft der Ihna erst bei Station Nr. 6 oder ca. 380 Ruthen unterhalb der Freiarche, von der Mündung des Unterwasser-Kanals der v. Geiblerschen Mühlen abwärts beigelegt werden. Von hier ab wäre der Staat landrechtlich zur Räumung, bezw. Herstellung der zur Sicherheit und Bequemlichkeit der zur Schifffahrt nöthigen Anstalten als verpflichtet zu erachten. Die Ableitung der Gewässer der obern Ihna kommt den Besitzern der genannten beiden Mühlen, bezw. der Stadt Stargard zu Gute, und wäre dieser die Räumung des gedachten Flußbettes auch aufzuerlegen. Die Verflachung, oder wie der Magistrat solche in seiner Vorststellung vom 7. October 1857 bezeichnet, „die sumpfige Wiese“ unterhalb der Freiarche bis zur Mündung der Ravensburg, wird aber auch noch durch andere Zustände bedingt. Einmal ist

(*) Die Rothe Brücke ist diejenige Brücke vor dem Wallthore der Stadt Stargard, welche der Mühlengasse gegenüber über die Ihna führt.

das Flußbett auf dieser Strecke sehr ungleich, von der Freiarche bis zur Wallbrücke $1\frac{1}{2}$ —2 Ruthen, von hier bis zur Rothenbrücke 5 — $5\frac{1}{2}$ Ruthen, und ferner bis zur Ravensburg-Mündung 4 — 5 Ruthen breit, ferner werden mittelst Durchlaß und Ableitungsrinnen, namentlich auf der Strecke von der Arche bis zur Rothenbrücke, die Straßenunreinigkeiten hier hineingeleitet. Wenn dergleichen Sinkstoffe schon bei einem tiefen, stark strömenden Gewässer, mit gleicher Uferweite, Verflachungen herbeizuführen im Stande sind, so muß unter den hier obwaltenden Umständen ohne Strömung und bei der großen Verschiedenheit der Flußbettbreite die Versumpfung umsomehr sich in sehr kurzen Zeiträumen wiederholen, wenn selbst vorausgesetzt wird, daß durch künstliche Mittel das Flußbett auch periodisch geräumt wird.

Wie die bisher dargelegten Verhältnisse naturgemäß sich entwickeln müssen und wie die im Obigen entwickelte Ansicht über die Schiffbarkeit der untern Jhna in den bezeichneten Gränzen mit der Wirklichkeit übereinstimmt, zeigen die Tiefenverhältnisse der Jhna unterhalb Stargard. Während nämlich diese von der Freiarche abwärts bis zur Mündung der Ravensburg und darüber hinaus bis Station Nr. 4 etwa 1 — $1\frac{1}{2}$ Fuß tief ist, sind unterhalb Station Nr. 6 oder der Mündung des Stargarder Mühlkanals $2\frac{1}{2}$, 3 auch 4 Fuß Wassertiefe vorhanden, und zwar bei einem Wasserstande von 1 Fuß 10 Zoll am Pegel zu Golnow.

Nun aber reichten 16 Gewerbtreibende und Handelsleute der Stadt Stargard unterm 22. September 1857 bei ihrem Magistrate eine Vorstellung ein, worin sie sagten: — Seit mehreren Jahren sei derjenige Theil der Jhna von der letzten Brücke vor dem Wallthore, der Mühlengasse gegenüber, bis zum Ausflusse des Kleinen Krampehls und der Ravensburg dergestalt versandet, daß die Rähne dort nur bei einem hohen Wasserstande landen und ihre Ladung löschen könnten, bei einem mittlern Wasserstande hingegen sei dies nur an der s. g. Ablage auf der Klempiner Wiese möglich, diese Ablage aber $\frac{1}{8}$ Me. von der genannten Brücke entfernt. Da nun die Rahnladungen von gedachter Ablage nach der Stadt per Arche herangefahren werden müßten, so sei dies für den Empfänger der Ladungen sowol, als für die Schiffer eine zeitraubende und kostspielige Sache und werde der Handel hierdurch sehr erschwert, indem die Schiffer oft 2—3 Tage länger liegen bleiben müßten, indem nicht immer für Geld und gute Worte Gespanne zu haben seien. (*) Unter diesen Umständen baten die „Sechszehner“ den Magistrat, sich bei der Königl. Regierung dafür zu verwenden, daß die Jhna auf der bezeichneten Strecke, wo möglich noch im laufenden Jahre, 1857, ausgebaggert werde. Der Magistrat ging auf diesen Antrag nicht blos ein, sondern dehnte denselben dahin aus, daß er bat, die Baggerungs- und Räumungsarbeiten über die „sumpfige Wiese“, wie er die Flußstrecke nannte, d. i.: von der Rothenbrücke aufwärts bis zur Freiarche, auszu dehnen, indem er letztere als Anfangspunkt der schiffbaren Jhna annahm. (Vorst. 7. October 1857.)

Erwägt man speciell die Mittel, welche zur Erlangung eines bessern Fahrwassers von der Mündung der Ravensburg aufwärts in Anwendung zu bringen sein möchten, so mußten zuvörderst die Zuflüsse der Straßenunreinigkeiten von der Jhna oberhalb der Rothenbrücke entfernt werden. Alsdann wäre das ganze Fluß-

(*) Dieser Einwand war nicht stichhaltig; hatten doch die meisten, wenn nicht alle Unterzeichner der Eingabe selbst Gespanne.

bett unterhalb der Wallbrücke, und von dieser an bis zur Ravensburg gleichmäßig auf eine Normalbreite von $3\frac{1}{2}$ Ruthen einzuschränken und dieses solchergestalt normirte Flußbett auf etwa 4 Fuß zu vertiefen. Die Einschränkung möchte am billigsten durch Doppelzaine, einem Parallelwerke gleich, auszuführen sein; die Vertiefung dagegen müßte durch Ausbaggerung, oder bei sehr niedrigem Wasserstande durch Ausgrabung bewirkt werden; und könnte nach geschäpener Regulirung durch vermehrtes Freiwasser der vorerwähnten Arche diese Tiefe nachhaltig erhalten werden. Oberhalb der Wallbrücke wäre eine Räumung der Ihna aber nur Behufs nachhaltiger Beseitigung der sich abwärts bewegenden und den weitem Strom verflachenden Sinkstoffe erforderlich, da hier die kurzen Krümmungen der Ihna mit den hohen sehr steilen Ufern Schiffahrt fast, das Ein- und Ausladen aber ganz unmöglich macht. Eben so wäre die Reinigung des Flußbettes zwischen der Wallthor- und Rothenbrücke nur Behufs Beseitigung der den untern Strom verflachenden Sinkstoffe erforderlich, da bei der geringen Schiffahrt in Stargard die Uferlänge von der Rothenbrücke bis zur Ravensburg als Anlegestellen ausreichend sein dürften. Die Räumung des letztern Theils haben die Sechszehn Handeltreibende in ihrer Eingabe vom 22. September 1857 auch nur beantragt, und sind weitere Anträge nur vom Magistrat gestellt.

Zu den vorbezeichneten Arbeiten ist jedoch, wie im Vorstehenden ausgeführt worden, Fiskus nicht verpflichtet; daher es dem Ermessen der Königl. Regierung anheim gestellt werden muß, ob diese Arbeiten aus anderen, als Rechtsgründen, auf Staatskosten ausgeführt werden sollen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß zu den Vertiefungsarbeiten ein Bagger nicht zur Verfügung steht, da der vorhandene Handbagger in der Ihna unterhalb Gollnow auf keinen Fall daselbst entbehrt werden kann. Da ferner eine Regulirung nur auf der Strecke von der Rothenbrücke bis zur Ravensburg als dem Schiffahrts-Interesse für ersprießlich zu erachten ist, so wären die dringendsten Arbeiten ein Doppelzain, und in Ermangelung des Handbaggers die Vertiefungsarbeiten mittelst Stockbagger ins Werk zu richten. Hierzu würden nach einem Überschlage an Kosten erforderlich sein: — 1) Für Räumen des Flußbettes bei mittlerem Wasserstande auf nur 3 Fuß Wassertiefe für ca. 400 Schachttruthen zu fördernde Erde à 1 Thlr. = 400 Thlr., und 2) für 70 laufende Ruthen Doppelzain à 3 Thlr. = 210 Thlr. Summa 610 Thlr., welche von der Königl. Regierung zu bewilligen sein würden. (Gutachtl. Ber. des Wasserbau-Inspectors Herr vom 27. Dec. 1857).

Daß im Jahre 1857 bei den äußerst niedrigen Wasserständen in allen Flüssen auch bei Stargard ein, für die auf der Ihna gebräuchlichen größeren Fahrzeuge im Allgemeinen zu niedriger Wasserstand Statt gefunden und die Ihnakähne nicht ganz bis zur Stadt hinauf haben gelangen können, ist sehr natürlich, indessen wird ein solcher Wasserstand vielleicht nach Jahren nicht wieder eintreten. Für gewöhnlich können die Ihna-, auch Oberkähne, bis zu der ersten Speicherscheune oberhalb der Einmündung des Kleinen Krampehls gelangen und weiter hinauf scheint es, da hier das Löschen und Laden bequem geschehen kann, durchaus nicht nöthig zu sein. In jedem Falle stehen die auf 610 Thlr. berechneten Kosten einer Vertiefung weiter hinauf mit dem dadurch erzielten Vortheil in keinem Verhältniß, der lediglich darin bestehen würde, daß die gelöschte Ladung, fast nur aus Kalk in Tonnen bestehend, einige hundert Schritte weniger weit zu Wagen transportirt werden dürften. Es wird möglichst Sorge zu tragen sein, bis zu den ersten Scheunen, also bis etwas oberhalb der Einmündung des Kleinen Krampehls die nöthige

Wassertiefe für Rähne zu erhalten, dagegen wird auf eine Vertiefung der Jhna weiter hinauf schon aus dem Grunde nicht zu rücksichtigen sein, weil in diesen Flußtheil die Gerinne und Abzüge aus der Stadt geleitet sind, welche ihn stets wieder versumpfen würden. (Bot. des Regierungs-Wasserbauath's Erner vom 16. Januar 1858).

Auf Grund dieses Botums erhielt ic. Herr den Auftrag, die Vertiefung der Jhna in dem bezeichneten Umfange, d. h. bis zur ersten Scheune aufwärts im Jahre 1858 herbeiführen zu lassen, und danach seine Einrichtungen zu treffen. (Reg.-Verf. vom 25. Januar 1858). Dieser Auftrag ist demnächst in dem genannten Jahre ausgeführt, und die Kosten, welche die Baggerung an der bezeichneten Stelle bei Stargard verursacht hat, sind in der allgemeinen Baggerungs-Rechnung pro 1858 in Ausgabe gestellt worden. Anfangs glaubte man besorgen zu müssen, daß der Handbagger der untern Jhna seiner Breite wegen nicht durch die Lübower Schleufe werde transportirt werden können; allein diese Besorgniß zeigte sich als unbegründet. Der Bagger ist vom 16. August bis 9. October 1858 bei Stargard in Thätigkeit gewesen und hat auf einer Länge von ca. 58 laufenden Ruthen, innerhalb der Stationen No. 0 und No. 2 bei einer Breite des vertieften Beckens von $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$, Ruthen im Ganzen 706 Schachtruthen bis oberhalb der Scheunen ausgebaggert. So wurde der Stadt Stargard in entgegen kommender Weise und mit einem Kostenaufwand von weit über 700 Thlr. soviel Wasser geschaffen, daß mit Jhna-, ja mit Oberkähnen bis in die unmittelbare Nähe der Rothenbrücke angelegt werden kann. Und doch war der Magistrat damit nicht zufrieden. Unterm 28. Mai 1859 wurde er dahin vorstellig, die Baggerungsarbeiten auch in diesem Jahre wieder aufnehmen zu lassen, da im vorigen Jahre nur das halbe Flußbett und dies auch nur bis zur Nähe der Rothenbrücke aufgebaggert worden, oberhalb dieser aber das Flußbett fast ganz versandet sei. Dabei überfah es aber der Magistrat, daß eine Räumung dieses Schlammreservoirs für die Kinnsteine eines Theils der Unterstadt nur das Interesse der Einwohnerschaft, insonderheit der Benutzer der schönen Wandelbahn um diesen Theil der Stadt, berührt, und daß allein schon die Förderung des öffentlichen Gesundheitszustandes es verlangt, auf Kosten des Stadtsäckels in der mehrerwähnten Flußstrecke aufwärts bis zur Freiarche einen klaren Wasserspiegel herzustellen und denselben in beständig gleichem und gutem Zustande zu erhalten. Das Verlangen des Magistrats konnte somit als ein unbeschidenes erscheinen. Die Schifffahrt bis Stargard ist höchst unbedeutend. Trotzdem hat im Jahre 1858 der Handbagger längere Zeit dort gearbeitet, um das Anlegen der wenigen Oberkähne, welche bis dahin kommen, etwas bequemer zu machen, denn anlegen konnten sie immer schon. Der Magistrat verlangte nun, daß es den Rähnen noch bequemer gemacht werden solle, wofür Fiskus zum wenigsten 500 Thlr. Kosten hätte opfern müssen. Die Hauptstrecke der Jhna, mit Rücksicht auf Schifffahrt, ist die von Golnow bis zur Mündung. Für diese Strecke ist der Bagger anschlagsmäßig bestimmt und er hat auf derselben, so lange das Wasser offen ist, vollauf zu thun, wenn er diese Strecke in leidlichem Zustande erhalten will. Oberhalb Golnow können Baggerungen der starken Strömung halber nicht von nachhaltigem Einfluß sein. Die königl. Regierung lehnte den Antrag des Magistrats ab, indem sie zugleich bemerkte, daß es gar nicht in der Absicht liege, mit den Baggerungen weiter hinauf, als im Jahre 1858 geschehen, oder wol gar auch oberhalb der Rothenbrücke vorgehen zu lassen, vielmehr werde sie die bisherige Gränze, bis wohin der Schifffahrt höchstens Rechnung zu tragen ist, auch ferner-

hin festhalten. (Verf. vom 5. Juli 1859). Gegen diesen Bescheid wurde Magistratus vorstellig, indem er nachzuweisen bemüht war, daß das Ihnabett im Jahre vorher nicht bis zur Rothenbrücke, und bis dahin, wo es geschehen, so unvollständig ausgebaggert sei, daß nur für ein kleines Fahrzeug genügendes, geschweige denn für ein Ausweichen zweier oder das Umkehren eines solchen hinreichendes Fahrwasser vorhanden sei. Der größte Theil des Flußbettes sei, namentlich unterhalb der Rothenbrücke, an der, ohnehin immer noch entfernten, einzigen Ausladestelle, nach wie vor so verkrautet und verschlammt, daß Magistratus sich gedrungen fühle, die Königl. Regierung wiederholt zu bitten, die Baggararbeiten wenigstens bis zur Rothenbrücke wieder aufzunehmen und vervollständigen zu lassen. (Vorft. vom 16. Juli 1859). Dem Magistrate wurde erwidert, daß es allerdings die Absicht gewesen sei, die Baggerung bis zur Rothenbrücke fortzusetzen, dazu aber die verfügbaren Fonds nicht ausgereicht hätten. Übrigens würde die Ausdehnung der Baggararbeiten bis zu jener Brücke nur einen sehr bedingten Nutzen gehabt haben, da das Flußbett daselbst an mehr als einer Stelle nur eine Wassertiefe von 1 Fuß habe, auch außerdem der fragliche Flußtheil nicht nur durch die Rinnsteine der Stadt, sondern auch durch den Mangel eines gehörigen Uferschutzes bald wieder verschlammt sein würde. Indem die Königl. Regierung auf den Inhalt der Verf. vom 5. Juli Bezug nahm, bemerkte sie, daß dem Magistrate auf die beantragte Fortsetzung der Baggararbeiten in nächster Zeit um so weniger Hoffnung gemacht werden könne, als die überhaupt nur verfügbare Eine Baggermaschine zu viel wichtigeren und dringlicheren Arbeiten gebraucht werde. (Verf. vom 18. Nov. 1859). Sollte dereinst den Wünschen der Stadt Stargard genügt werden können, so wird auch sie für eine gehörige Uferdeckung auf der in Rede seienden Flußstrecke, sowie für Herstellung von Schließfängen vor den Mündungen der Rinnsteine Sorge zu tragen haben.

Der Magistrat von Stargard, bezw. der Dirigent desselben, Oberbürgermeister Delsa, glaubte sich bei dem Bescheide vom 18. November nicht beruhigen zu dürfen; er reichte unterm 8. December 1859 bei den Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für Landes-Kultur-Sachen ein Memorandum ein, worauf ein, an die Königl. Regierung zu Stettin gerichtetes Ministerial-Rescript vom 29. Januar 1860 mit dem Auftrage erfolgte, den Magistrat ablehnend zu bescheiden, was unterm 4. Februar 1860 geschah. Auf Memorandum und Rescript wird am Schluß dieser Darstellung zurückzukommen sein. Nunmehr ging der Stargarder Oberbürgermeister an den Ober-Präsidenten der Provinz, indem er in der Vorstellung vom 27. Februar 1860 erstlich das wörtlich wiederholte, was er den beiden Ministerien vorgetragen hatte, dann aber zweitens auf eine bessere Herstellung der Schiffbarkeit der Ihna, bezw. Räumung des Flußbettes, in der Strecke zwischen Golnow und Stargard, insonderheit auf die Baggerung der Specialstrecke bei Stargard, den Nachdruck legte. Freilich mußte der Ober-Präsident, nach Inhalt des darüber eingezogenen Regierungs-Berichts einräumen, daß auf der gedachten Flußstrecke, wengleich jährlich nicht unbedeutende Summen auf Baggerungen, Uferbefestigungen zc. verwendet worden, noch erhebliche Mängel des Fahrwassers vorhanden sind. Letztere können jedoch selbstredend nur nach Maßgabe der disponiblen verbleibenden Fonds nach und nach beseitigt werden. Auch muß dabei von Golnow aufwärts und allmählig weitergehend mit Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse verfahren werden und kann, so lange dies nicht geschehen, eine Baggerung zunächst unterhalb Stargard nur einen vorübergehenden Nutzen haben. Es liegt in der Absicht der Regierung, die Ihna des Nächsten von Stargard abwärts

4500 Ruthen = $2\frac{1}{4}$ Me. von Stargard, fängt der ausgedehnte Föhrenwald an, der sich auf beiden Seiten des Flusses bis gegen Golnow hinzieht.

In dieser Waldung finden sich zwei Durchstiche vom Jahre 1838 bei No. 105 und 106. Bei No. 114 ober 5700 Ruthen = 2,85 Mln. von Stargard, ist die neue Brücke von Ihnazoll ohne Aufzug. Nach den Wasserstreifen an den Landpfeilern scheint die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wasserstande 8 Fuß zu betragen. In den Landpfeilern zeigten sich einige unbedeutende Risse an den Flügeln. Der Fluß ist hier regulirt und die Landstraße erhöht. Ein Durchstich bei No. 119 aus dem Jahre 1838; eben so zwischen No. 128 und 129; und ein größerer von 200 Ruthen Länge zwischen No. 144 und 146. Ferner ein Durchstich von den Jahren 1841 und 1842 bei No. 153. Links die große Holzablage, Schönlinde genannt, 7650 Ruthen = 3,325 Mln. von Stargard. Sodann auch auf dem rechten Ufer eine Holzablage in der Stargarder Stadtforst zwischen No. 165 und 166; und auf dieser Seite auch die Ausmündung des Mühlengrabens von der Diehmühle. Bei No. 171 links ein Theerofen und Durchstich vom Jahre 1835 zwischen No. 172 und 173. Ein Stein im Flusse bei No. 176. Holzablage links vor No. 179 in der Marienwalder Stiftsheide. Bei No. 184 Durchstich vom Jahre 1838, desgl. bei No. 194. Vorher bei No. 193 eine Holzablage. Auf der Strecke zwischen No. 206 und 212 viele Steine im Flußbette. (*) No. 224 ist bei der Brücke in Golnow, 11.200 Ruthen = 5,6 Meilen von Stargard. An der Brücke steht der Pegel, welcher 1 Fuß 9 Zoll Wasserstand zeigte, am 20 Mai 1852. Der Fluß ist durch die bis dahin ausgeführten Regulirungsarbeiten in einen viel bessern Zustand, als der frühere war, versetzt worden. Es bleibt aber immerhin noch mancherlei zu thun übrig, um die flachen Stellen und die Geschiebe zu beseitigen und die abbrüchigen Ufer zu befestigen. Bei Golnow und auch oberhalb wurden mehrere Ihna- und Oberfähne angetroffen, die den Verkehr der Stadt mit Stettin unterhalten und insbesondere auch Brennholz dahin bringen. Für die größere Art der die Ihna befahrenden Rähne ist die Lübowsche Schleufe nicht geeignet, da der Unterdrempel nicht tief genug und die Kammer der Länge nach zu klein ist, obgleich die Wassertiefe des Flusses bis Stargard hinauf mit geringen Ausnahmen vollkommen ausreicht.

Von No. 225 bis 230 macht der Fluß mehrere Krümmungen, an deren Ende das Vorwerk Wief liegt, bei dem der gewöhnliche Standort der Daggemaschine ist. Hinter No. 232 fängt ein gerader Durchstich an von etwa 800 Ruthen Länge, neben welchem der alte gekrümmte Lauf innerhalb der Wiesen sich fortzieht. Zwischen No. 250 und 260 bildet der Fluß wieder mehrere Krümmungen und daran

(*) Diese waren der Überrest eines Lagers großer Geschiebe, welches in einer Breite von ca. 30 Ruthen quer durch das Bette des Flusses setzte. Es hatte hier, an dieser Stelle bei „Schinkenwald“ genannt, im Sommer 1851 der Dagger fast ausschließlich gearbeitet, um diese Steine möglichst von der zwischen ihnen befindlichen Erde und von dem kleinen Gerölle zu befreien, damit die großen Geschiebe mit Ketten unterfangen und somit aus dem Fahrwasser aufs Ufer hinaufgewunden werden konnten. Viele dieser Kollsteine waren so groß, daß sie unter Wasser erst in mehrere Stücke gesprengt werden mußten. Auf diese Weise sind gegen 40 Schächtruthen Steine gefördert worden. Trotzdem befanden sich bei der Strombereifung im Mai 1852 noch die oben erwähnten Steine im Flußbette vor, die indessen theilweise, nebst einigen anderen bemerkbar gewordenen Schifffahrtshindernissen nachher beseitigt worden sind. Kostenaufwand 150 Thlr. im Jahre 1852.

liegt das Vorwerk Jhnaburg. Bald unterhalb No. 260 ist eine starke Krümmung im Jahre 1849 durchstoßen und mit der ausgegrabenen Erde ein Theil des alten Flußbettes ausgefüllt worden. Bei No. 267 das Schneiderloch, eine sehr scharfe Krümmung, die durch einen Durchstich für die Schifffahrt bequemer gemacht werden könnte. Zwischen 277 und 278 ein Durchstich. Von 280 bis No. 290: bald hinter 280 folgt ein fast ganz gerader Lauf bis hinter No. 286. Zwischen No. 285 und 286 fand sich rechts der Überrest einer ehemaligen Schleuse eines Bewässerungsgrabens. Bald darauf rechts Bewässerungsgraben nach Fürstenflagge mit Kammer Schleuse für kleine Rähne. Bei No. 290 findet sich eine bedeutende Krümmung vor, welche man zu durchstechen wünscht, um einen kürzern und geradern Lauf zu erhalten, und die scharfen, den Rähnen hinderlichen Ecken abzuschneiden. Hinter No. 293 links ein Bewässerungsgraben mit Kammer Schleuse; hinter No. 296 ein eben solcher Graben mit Kammer Schleuse, jener zu Groß-, dieser zu Klein-Hünerberg gehörig. Von No. 300 bis 310 können die flachen Stellen in der Nähe der Ausmündung nur durch Baggerung beseitigt werden.

Der Lauf der Jhna hat demnach von Stargard bis zu den Moolen eine Länge von $31050 = 15.500$ Ruthen $= 7,75$ Mln. Die Moolen, welche aus zwei Reihen Pfählen mit Faschinen und Steinpackung bestehen, haben keine bedeutende Länge und liegen kaum 1 Fuß über dem gewöhnlichen Wasserspiegel. Zwischen demselben waren die Tiefen $3' 9''$, $3' 6''$, $3'$, $3' 6''$, also nur nothdürftig, so daß eine Vertiefung bis auf wenigstens 4 Fuß durch Baggerung nothwendig erscheint.

Das Vorstehende ist ein Auszug aus dem, von dem geheimen Ober-Baurath Severin unterm 6. Juli 1852 erstatteten Bericht über die, gemeinschaftlich mit dem Regierungs-Wasserbaurath Pfeffer und dem Wasserbau-Inspector Erner, am 20. und 21. Mai 1852 unternommenen Bereisung der Jhna von Stargard bis in den Damansch. Es ergibt sich aus diesem Bericht, daß die bis dahin zur Verbesserung der Schifffahrt ausgeführten Regulirungswerke einen recht guten Effect hervorgebracht haben und nur an einzelnen Stellen die Tiefe noch nicht ganz genügt, mithin noch einige Werke nöthig sein werden. Auf Vertiefung der flachen Stellen oberhalb der Lübowschen Schleuse wird es vorläufig weniger ankommen, so lange der Mühlenbesitzer den Boden und Unterdrempel derselben nicht höher legen kann. (Minist. Rescr. d. d. Berlin, 20. October 1852.)

In einem, vor jener Bereisung, dem Ministerium erstatteten Bericht hatte die Königl. Regierung angeführt, daß ihr für das Jahr 1852, außer der Anschlagssumme für Wasserreparaturbauten, noch 7000 Thlr. für Regulirung des Jhnaflusses, namentlich auf der Strecke von Stargard bis Golnow, zur Verfügung ständen, welche sie jedoch der beschränkten Fonds wegen nicht allein für dieses Jahr zurückzusetzen Willens sei, sondern diese Regulirungsarbeiten auch für die nächstfolgenden Jahre ganz auszusetzen gedente, da durch dieselben der Zweck — die Schiffbarmachung der Jhna besonders zu verbessern wegen des bedeutenden Gefälles dieses Flusses nicht vollständig erreicht werden könne, auch die jährlichen Unterhaltungskosten dadurch ebenfalls keine Verminderung erfahren würden. (Bericht vom 29. März 1852.) Das Ministerium erwiderte hierauf, daß bei einem ganz vollständig angeordneten Plane der Flußregulirung von Stargard bis in den Damansch die Absicht der Königl. Regierung: die Verfolgung des Projectes aussetzen zu wollen, noch einer Prüfung bedürfe, die der geh. Ober-Baurath Severin vornehmen werde (s. oben). Daß eine Schifffahrt zwischen Stargard und Golnow bestanden habe —

[Niemand hatte daran gezweifelt], — beweise die Schiffschleuse bei der Lübow'schen Mühle. Die Möglichkeit der Herstellung dieser Schiffahrtsstraße sei früher anerkannt und deshalb der Plan zur Ausführung festgestellt worden. Die seit 1837 ausgegebenen Summen würden ganz unnütz verwendet worden sein, wenn die Arbeiten nicht weiter fortgesetzt würden. (Rescr. d. d. Berlin, 22. April 1852.)

Die Königl. Regierung nahm nunmehr Veranlassung, über den bisherigen Verkehr der Stromfahrzeuge auf der Ihna Notizen zu sammeln. Dem Wasserbau-Inspector Erner war es nicht gelungen, Notizen zu erlangen, indem nirgends, auch selbst an der Lübow'schen Schleuse nicht, die Stromfahrzeuge notirt wurden. (Ber. vom 15. Juli 1852.) Der Landrath des Saziger Kreises, Palm, zu Stargard, zeigte an, daß er beim dortigen Magistrat keine Auskunft über den Schiffsverkehr zwischen Stargard und Golnow erlangt habe, weil auch hier kein Register über ankommende und abgehende Fahrzeuge geführt würden. Er sei deshalb auf die Angaben von Kaufleuten und Gewerbetreibenden beschränkt gewesen, glaube indeß, daß die von ihm gesammelten Notizen der Wahrheit gemäß seien, da er sie von glaubwürdigen Männern erhalten habe, und sie nirgends mit den ihm sonst bekannten Verhältnissen in Widerspruch ständen. Die Schiffahrt auf der Ihna wird ausschließlich von Einwohnern der Stadt Golnow betrieben, da bei dem zeitweise sehr niedrigen Wasserstande zwischen Stargard und Golnow Stargarder Einwohner, wenn sie sich diesem Gewerbe widmeten, mit ihren Schiffen sehr oft feiern müßten, während Golnower Schiffer in jedem Falle noch von Golnow aus abwärts fahren können. Landrath Palm nimmt die Schiffsladung zu 500 Str. an, was durchschnittlich die Tragfähigkeit der Golnower Fahrzeuge sein soll. Es kommen von Golnow nach Stargard jährlich circa: — 75 Kahnladungen Rüdersdorfer Kalksteine; 50 Kahnladungen gebrannter Kalk aus der Fürstenlagger Fabrik des Frhrn. v. Troschke; 15 Kahnladungen Steinkohlen für die Feuerarbeiter; 3 Kahnladungen Saatartoffeln aus dem Oderbruch; 30 Kahnladungen Kiefern-Brennholz von der Holzablage Schönlinde aus der Büttichen Staatsforst und von Püßerlin aus der Stargarder Stadforst. (Macht zusammen 173 Kahnladungen.) Als Rückfracht nehmen die Schiffer Schiffs- und Stabholz, Brennholz, Getreide, Spiritus, Essig, Branntwein, Seife, altes Eisen u. nach Golnow und Stettin. Außerdem aber werden noch besonders nach Berlin und Stettin verladen: Aus den an der Ihna belegenen Forsten und Schneidemühlen mehrere tausend Klafter Kiefern-Brennholz und mehrere hundert Schock Bretter; ferner von den in der Nähe der Ihna belegenen Ziegeleien Mauer- und Dachsteine in nicht unbedeutenden Quantitäten. Ein großes Hemmnis für den Aufschwung der Ihna-Schiffahrt ist der niedrige Wasserstand während des Sommers, wodurch die Schiffe genöthigt werden mit halber Ladung zu fahren, obschon sie auch mit dieser häufig festliegen. Nach Beseitigung dieses Uebelstandes würde ohnstreitig von Stargard aus ein reger Verkehr mit Getreide, Spiritus und Buchenholz sich entfalten, da Stargard für erstere Producte ein bedeutender Stapel- und Handelsplatz ist. Die Kaufleute bedienen sich jetzt zum Transport derselben der Eisenbahn. Die Kosten auf dieser sind indeß sehr erheblich, zumal in letzter Zeit ein Aufschlag Statt gefunden hat. Die Fracht zu Wasser würde sich gleich billiger stellen, da ein Eisenbahnwagen höchstens 6 Wispel schweres und 8 Wispel leichtes Getreide trägt, während ein Ihna-Fahrzeug mit Leichtigkeit 100 Wispel aufnimmt. Im ersten Fall sind auch Getreidesäcke erforderlich, die beim Wassertransport entbehrt werden können, auch läßt sich der Schiffer gern einige Liegetage gefallen, so daß das Getreide vom Schiff aus

verkauft werden kann und die Kosten des Umladens und der Lagerung erspart werden. Gegenwärtig kann die Jhna zum Getreide- und Spiritus-Geschäft im Großen und Ganzen nicht benutzt werden, weil es bei demselben hinsichtlich des Eintreffens am Bestimmungsorte oft auf Stunden ankommt; andrer Seits lähmen die hohen Spesen beim Transport auf der Eisenbahn den ganzen Kornhandel der Stadt Stargard. Einwohner dieser Stadt haben den Berichterstatter darauf merksam gemacht, daß fernere Durchstiche von Serpentina die Fahrt auf der Jhna sehr begünstigen würden (*), und daß eine Schiffschleufe in der Gegend von Püzerlin im Stande sei, den Wasserstand zu erhöhen. Die Kosten derselben würden schwinden oder sich doch erheblich ermäßigen, wenn mit derselben eine Wassermühle in Verbindung gesetzt und dem Erwerber derselben die Unterhaltung zur Pflicht gemacht würde. Schließlich spricht Landrath Palm die Bitte aus: Königl. Regierung wolle der Schifffahrt der Stadt Stargard, welche einst als Glied des Hansebundes mit der Stadt Stettin wegen der freien Schifffahrt bis ins Meer Krieg geführt habe, Aushilfe gewähren. (Ber. vom 27. August 1852.)

Der Landrath des Naugarder Kreises, Kammerherr v. Bismarck, gleichfalls wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen Stargard und Golnow befragt, bestätigt es, daß weder in Golnow noch in irgend einem andern an der Jhna belegenen Orte Register über den Verkehr der Stromfabrzeuge geführt würden. Der Magistrat zu Golnow nimmt nach den von ihm angestellten Ermittlungen an, daß wöchentlich 3—4 Jhnafähne von Golnow nach Stargard abgehen und zurückkehren, so lange das Wasser fahrbar und durch den Winter nicht gehemmt wird. Die Unterbrechung des Wasserverkehrs durch den Winter wird auf 3 Monate angenommen, so daß hiernach zwischen Golnow und Stargard jährlich 115—160 Jhnafähne in Bewegung sein würden. Nach den durch das Domainen-Rentamt Friedrichswald vorgenommenen Ermittlungen soll der Verkehr auf der Jhna zwischen Golnow und Stargard nicht so bedeutend sein. Der dieserhalb vernommene Zolnpächter auf dem Jhna Zoll ist der Ansicht, daß in neuerer Zeit wöchentlich im Durchschnitt 2 Rähne zwischen Golnow und Stargard auf der Jhna hin- und herfahren mögen, so lange der Wasserverkehr möglich ist, so daß nach Abrechnung einer dreimonatlichen Winter-Unterbrechung der jährliche Verkehr auf 60—70 Jhnafähne zu veranschlagen ist. In früheren Jahren soll der Verkehr auf der Jhna zwischen den beiden Städten aber bedeutend stärker gewesen sein. Es sollen, nach Angabe des Pächters auf Jhna Zoll damals mindestens 4—5 Mal so viele Rähne hin- und hergefahren sein, als in neuerer Zeit. Diese bedeutende Abnahme des Verkehrs auf der Jhna soll seit Eröffnung der Stettin-Stargarder Eisenbahn eingetreten sein. Kammerherr v. Bismarck bestätigt es, daß die Ausübung der Schifffahrt zwischen Golnow und Stargard in den Händen der Golnower Schiffer ruhet, und er nennt dieselben Waaren, wie der Landrath des Saziger Kreises, fügt denselben aber noch das Salz für das Königl. Magazin in Stargard hinzu, welches sonst von Stettin aus zu Wasser über Stargard, nach der Zeit aber per Eisenbahn befördert wurde, obgleich der Transport für den Fiskus theurer zu stehen kam. (Ber. d. d. Naugard, 6. October 1852.)

(*) Die Rathgeber haben es übersehen, daß dadurch das Gefälle vermehrt, der Wasserabfluß beschleunigt und die Verflachung des Bettes erleichtert wird. Ein Fluß ist kein Kanal.

Während seines anderthalbjährigen Aufenthalts in Stargard vom November 1866 bis Juni 1868 hat der Herausgeber des L. B. bei seinen, freilich nicht sehr häufigen, Erholungsgängen auf der schönen Wandelbahn um die Stadt, welche vor dem Wallthor links durch die Mühlengasse nach der v. Seiblerschen großen Ihna-Mühle eine Unterbrechung erleidet, höchstens 2 oder 3 Mal einen löschenden Bodden in der Nachbarschaft der Rothenbrücke bemerkt.

Die Zustände des Ihnaflusses einer Seits und das Bedürfnis möglichst großer Tragfähigkeit andererseits haben die Größe und Bauart der Fahrzeuge, welche auf der Ihna fahren können, festgestellt, und einige fast typische Formen derselben hervorgebracht. Als Lastfahrzeuge sind auf der Ihna nur drei Arten im Gebrauch: Rähne, Bodden und Boote oder Heuer. Die Rähne dienen hauptsächlich zum Transporte von Bau- und Brennmaterial, Getreide, Heu etc., während die Bodden und Boote der Hauptsache nach den kleinen Marktverkehr zwischen Stettin und Golnow vermitteln und Gartenfrüchte, Gemüse, Fleisch nebst den Marktleuten befördern, und daher auch zu den Markttagen meist in Stettin eintreffen. Die Ichnarähne sind, von der Spitze bis zum Steuer gemessen, 60–70 Fuß lang, zwischen $11\frac{1}{2}$ und $12\frac{1}{2}$ Fuß breit, gehen voll beladen ca. $3\frac{1}{4}$ Fuß tief, und haben übrigens in der Bauart große Ähnlichkeit mit den (viel größeren) Ockerähnen. Die Ichnabodden haben mehr die Bauart eines Schiffs und sind von 46–56 Fuß lang, und $10\frac{1}{2}$ –11 Fuß breit. Der Tiefgang ist ebenfalls bei voller Ladung etwa $3\frac{1}{4}$ Fuß; sie sind nicht bedeckt. Die Boote oder Heuer sind 23–24 Fuß lang, 6–7 Fuß breit und gehen etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß tief. Einer der Golnow'schen Schiffseigener, Namens Köller, hat im Jahre 1862 einen Dampf Kahn bauen lassen und in Betrieb gesetzt. Dieser Dampf Kahn ist kleiner, als die Ichnarähne und nur um ein Weniges größer als die Bodden, nämlich 58 Fuß lang, 11 Fuß 7 Zoll breit, und hat bei voller Beladung 2 Fuß 6 Zoll Tiefgang. Seinen Abmessungen entsprechend kann der Dampf Kahn die schwierigen Krümmungen leichter passieren, als die Rähne, und vermittelt der zweckmäßigen Handhabung der Schraube und des Steuers und bei geringerem Tiefgange ist die Passage durch die Curven noch mehr erleichtert. Es liegt in der Natur und ist Zweck der Dampf schiffahrt, daß sie der gewöhnlichen Schifffahrt an Geschwindigkeit überlegen ist; und so überholt denn auch der Golnower Dampf Kahn die vielen Bodden und Bote, welche vor ihm die Reise antreten; wegen der kürzern Fahrzeit; ferner weil für größere Bequemlichkeit und Schutz gegen die Bitterung durch Kajüte und besondern Laderaum gesorgt ist, auch wegen des billigen Preises der Beförderung wenden sich möglichst viele Marktleute zu dem Dampf Kahn und benutzen nur nothgedrungen die Bodden. Die unausbleibliche Folge dieser Verhältnisse ist verdriessliche Stimmung der Bodden- und Rahnfahrer, und hieraus sind lebiglich die Klagen über den Betrieb mit dem Köllerschen Dampf Kahne entstanden, die von ihnen in einer Vorstellung vom 7. Mai 1863 vorgebracht wurden. Die Beschwerdeführer gingen in dieser Vorstellung so weit zu behaupten, „Köller lasse es sich geflissentlich angelegen sein, mit seiner Kraft trogend, ihnen zu schaden“, eine Behauptung, die sich als durchaus unwahr und nur aus Brodneid entsprungen erwies. War man auf einer Seite der Meinung, daß die Ihna sich überhaupt nicht zur Dampf schiffahrt eigene, am allerwenigsten mit so großen Fahrzeugen, wie das in Rede stehende, so raumte diese Meinung doch ein, daß der Dampf schiffs Verkehr auf diesem Flusse nicht beseitigt werden könne, während auf der andern Seite geltend gemacht wurde, daß der Betrieb der Dampf schiffahrt in

der bisherigen Art in jeder Beziehung zulässig erscheine, und es geboten sei, dieselbe vielmehr zu fördern, als sie zu beschränken. Da die Polizeiordnung für die Pna vom 13. October 1852 in Bezug auf den Verkehr mit Dampfschiffen nichts enthält — und nichts enthalten konnte, weil dieser Verkehr erst 10 Jahre nachher in Gang gekommen ist, — überhaupt aber Ergänzungen der Ordnung zweckmäßig erschienen, um die Schifffahrt auf der Pna im Allgemeinen, wie die Dampfschifffahrt im Besondern in gewissen Schranken zu halten, so wurde von dem Wasserbau-Inspector Wernekink der Entwurf zu einem Nachtrage in diesem Sinne ausgearbeitet, (Bericht vom 15. Sept. 1863), welcher dem Landrath v. Bismarck zugefertigt wurde, um sich über die gemachten Vorschläge, nach Anhörung des Magistrats zu Golnow -- welcher erfahrene Schiffer und mit den in Rede stehenden Verkehrsverhältnissen vertraute Persönlichkeiten vernehmen möge, -- so wie auf Grund anderweit geeigneten Erörterungen, gutachtlich zu äußern. (Verf. vom 5. October 1863). Nachdem der Magistrat die Ansichten von drei erfahrenen Rahnschiffen in dem Protokoll vom 22. October und die des Kaufmanns Ehlert in dem Protokoll vom 31. October 1863 vernommen hatte, gab Landrath v. Bismarck sein Gutachten übereinstimmend mit dem des Magistrats, dahin ab, daß nach seiner Überzeugung die Vorschläge der Schiffer Kruse und Genossen durchaus unparteilich gehalten und auf Grund langjähriger Erfahrungen beruhend als sachgemäß zu betrachten seien. (Bericht vom 7. Nov. 1863). Sie gingen an den Wasserbau-Inspector Wernekink zurück, der sich unterm 28. Dec. 1863, so wie der Regierungs-Baurath Herr unterm 2. Jan. 1864 im Wesentlichen damit einverstanden erklärten, worauf am 11. Febr. 1864 verfügt wurde, daß die Sache nach 4 Wochen wieder vorgelegt werden solle. Ob der also in Anregung gebrachte Nachtrag zur Polizeiordnung für den Pnafluß demnächst zu Stande gekommen, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor. Daß in den Uferortschaften auf der Pna auch Rähne zur Unterhaltung des örtlichen Verkehrs und zum Überfahren von Fußgängern gehalten werden, ist selbstverständlich; so auch in Bützerlin und Zehncarlsbäck. Der Magistrat zu Stargard wünschte aber, indem er sich auf ein Circular-Rescr. des Ministeriums des Innern vom 2. Sept. 1827 bezog: Königl. Regierung möge das Halten von Rähnen innerhalb des Regierungsbezirks Stettin durch eine Verordnung auf angeessene und unbescholtene Personen beschränken; Magistrat hatte nämlich die Besorgniß, daß namhaft gemachte Rahnhalter aus jenen Ortschaften das Bruchhausensche Revier der Stadtforst zu oft in unredlicher Absicht besuchen würden. (Vorst. vom 28. Jan. 1862). Zu der einschränkenden Maßnahme lag durchaus kein dringendes Bedürfniß vor, daher der Antrag abgelehnt wurde. (Verf. vom 22. Febr. 1862).

Im Jahre 1829 leitete man Verhandlungen ein, welche die bessere Einrichtung der Schifffahrtsbahn auf der Pna zum Zwecke hatten. Zunächst die untere Pna ins Auge fassend wurde die Stadt Golnow von der bisherigen Unterhaltungspflicht der Schifffahrt des Flusses entbunden und diese Verpflichtung ausschließlich von der Staatsregierung übernommen, nachdem diese bereits früher, seit fast hundert Jahren, Beiträge dazu bewilligt hatte. Ausgenommen blieb die Uferbefestigung durch Wohlwerke im unmittelbaren Bereich der Stadt, die nach wie vor von der Stadtgemeinde gebaut und unterhalten werden, so zwar, daß von den verschiedenen städtischen Kassen die Kammereikasse für Deckung der Kosten dieser Einrichtungen aufkommen muß. Indessen muß bei jeder Veränderung, welche der Magistrat in den Ufern vornehmen will, der Consens der Wasserbau-Behörde eingeholt werden

wie es u. a. geschah, als am rechten Ihnaufer (Stadtseite) vor der alten Tränke am Pulverthurm im Anschluß an die schon ober- und unterhalb bestehenden Bohlwerke ein neues Bohlwerk erbaut wurde, und wozu, weil die Anlage an der bezeichneten Stelle für den Ihnastrom nur vortheilhaft sein konnte, der Consens unterm 4/13. September 1860 erteilt worden ist. Und eben so, als das Bohlwerk auf der Wiekschen Seite schadhast geworden war, und im Jahre 1863 durch ein massives ersetzt wurde. Der Consens zu diesem Bau datirt vom 28. Februar 1862. Dieses Bauwerk ist im Jahre 1865 bei einer Länge von 19,46 Ruthen bis zur Ihnabrücke fortgesetzt worden. Von Seiten der Wasserbau-Behörde wurde ein, die ganze schiffbare Ihna von Stargard an umfassendes, Bauprojekt zur Regulirung des Flusses ausgearbeitet, welches nach mehrfachen Erörterungen, Revisionen und Superrevisionen im Jahre 1834 zum Abschluß gekommen ist. Ein Bestandtheil dieses Projectes ist die Errichtung eines erhöhten Leinpfades oder Trödelsteiges gewesen, der auf dem linken Ufer der Ihna von Golnow bis zur Mündung geführt ward, ohne daß dadurch das rechte Ufer vom Trödeln ausgeschlossen ist, welches je nach dem Winde, der Stromrichtung und anderen Umständen ebenfalls benutzt werden kann. Dieses Recht ist den Schiffahrttreibenden in dem „Auseinandersehungs-Receß von Golnow, vom 12. April 1859“ ausdrücklich gewährleistet. Außerdem ist aber auch in diesem Receß das für eine etwaige künstliche Befestigung des Leinpfades erforderliche Land: — 1) von der Gränze zwischen Stargard und Golnow bis zum Lüderwaldschen Kalkofen auf dem rechten Ufer der Ihna; 2) vom Lüderwaldschen Kalkofen bis zur Ihnabrücke in der Stadt Golnow auf dem linken Ihna-Ufer; 3) von der Brücke in der Stadt bis zur s. g. Freiheit unterhalb des Vorwerks Höfe a. d. J. auf dem rechten Ufer der Ihna; und 4) von hier, nämlich dem zum Vorwerk links der Ihna gehörenden s. g. Dreiblattsorte bis zum Hünerberge wiederum auf dem linken Ufer der Ihna — überall in der Breite einer Ruthe ausgeworfen worden (§. 790 des Reccesses). Was die Unterhaltung, bezw. die Räumung des Ihnaflusses betrifft, so ist dieselbe sowol innerhalb der Stadtlage, wie der städtischen Feldmark vom Königlichen Fiskus allein übernommen (§. 792). Nächst dem Leinpfade wurden an der Mündung der Ihna Moolen erbaut, die, weil sie bei Hochwasser leicht überfluthet werden, wodurch die Einfahrt in den Fluß unsicher gemacht wird, auf ihren Köpfen im Jahre 1868 mit Markirpfählen versehen worden sind.

Die vier Krümmungen des Flusses beim s. g. Krausen Baum wurden der Schiffahrt von Tag zu Tag hinderlicher, indem die abbrüchigen Ufer alljährlich bedeutende Beschädigungen und Erweiterungen erlitten, die gegenüberstehenden Ecken aber in gleichem Verhältniß anwuchsen, so daß die zu umschiffenden Winkel immer spitzwinklicher wurden. Die Befestigung der abbrüchigen Ufer würde dem Fortschreiten des Übels zwar Schranken gesetzt, dasselbe aber nicht beseitigt, auch ungleich höhere Kosten, als ein Durchstich, erfordert haben, daher letzterer als vollständig und dauernd abhelfende Maßregel vorgezogen und ausgeführt worden ist. Der Durchstich ist 25 Ruthen lang und 4 Ruthen breit, die Normalbreite des Flusses $3\frac{1}{2}$ Ruthen. Außer der Erwerbung des Terrains zum Durchstich selbst ist auch der Ankauf der entstandenen Insel von den Grundbesitzern zur Bedingung gemacht, und zur Beseitigung größerer Entschädigungs-Ansprüche als vortheilhaft anerkannt worden, weil den vom Flusse abgeschnittenen Adjacenten rechter Seits die Communication mit dem neuen Laufe des Flusses gesichert und eine Entschädigung für den

weiteren Transport des Heüs bis zum Fahrwasser gewährt werden mußte. Diese Entschädigung ist durch Grund und Boden erfolgt, durch das alte Bett des Flusses aber sind zwei Dämme geschüttet worden. Die Sicherung des unterhalb liegenden linken Ufers, welches bei Eröffnung des Durchstichs durch den Stromstrich angegriffen wurde, mittelst eines hinterpacten und durch ausgegrabene Erde hinterfüllten Flechtzauns erfolgt bei den alljährlichen Reparaturbauten der Fashinenwerke an der untern Jhna aus den dazu bewilligten Geldern. Die Verhandlungen wegen Abtretung des zum Durchschnitt erforderlichen Terrains von 100 Quadratruthen begannen bereits 1835 und 1836, ruhten darauf einige Jahre, wurden aber 1841 wieder aufgenommen und zu Ende gebracht und darauf der Durchstich im Jahre 1842 ausgeführt mit einem Kostenaufwand von 340 Thlr. Das Terrain ist mit 100 Thlr. pro Mg. bezahlt worden, ein Preis, der nicht unbillig erscheint, wenn man erwägt, daß die Jhnawiesen in der Regel einen Pachtzins von über 30 Thlr. pro Mg. gewähren, auch die unmittelbar am Fluß gelegenen immer noch höher gerechnet werden, als die anderen, sowol wegen der bessern Qualität der Gräser, als auch wegen der bequemern Abfuhr des Heüs, welches dort alles zu Wasser abgefahren wird.

Vor der Hoflage des Vorwerks Jhnaburg macht der Fluß eine sehr spitzwinklige Krümmung, welche sich alljährlich durch Abbruch des linken Ufers und Versandung der einspringenden Ecke des rechten Ufers vergrößert, so daß die Umschiffung immer schwieriger und eine Abhülfe dringend nöthig wurde. Es mußte deshalb am linken Ufer auf einer Strecke von 12 Ruth. Länge, bei 6 Fuß Wassertiefe ein Fashinenwerk zur Regulirung des Stroms erbaut werden, welches aus Senkfashinen besteht, die zwischen eingerammte Pfahleichen verpact sind. Nachdem sich das Werk vollständig gesetzt, ist es mit Weiden bepflanzt worden. Diese Arbeit ist in den Jahren 1842 und 1843 zur Ausführung gekommen. Sie hat Thlr. 641. 24. 11 Pf. gekostet, excl. des Holzes, welches für alle Jhnauser-Bauten ohne Entgelt, bezw. gegen Zahlung des Licitations-Durchschnittspreises und der Nebenkosten, aus der Büttischen Forst verabsolgt wird.

In den 3 Jahren 1844—1846 ist die Jhna auf der, genau 2 Mln. langen, Strecke zwischen dem Stargarder Eigenthumsdorse Bruchhausen und der Holzablage Schönlinde im Büttischen Forstrevier (S. 295) regulirt worden. Die Kosten dieser Regulirung haben betragen:

I. An Materialien				R th 5377. 8. 3
1. Kiefernholz zu stämmen, Fuhrlohn u.	264	21.	3.	
2. Fashinen aus Staatsforsten	5.112.	15.	—	
3. Rasen	—	—	—	2.213. 16. 9.
II. An Arbeitslohn				
1. Fashinenarbeit	1.041.	23.	6.	
2. Erdbarbeit	1.026.	3.	3.	
3. Weidepflanzungen	96.	20.	—	
4. Räumung des Flussbettes	50.	—	—	463. 12. 4.
III. Extraordinaria				
1. Utensilien	260.	22.	6.	
2. Rettung der Arbeiter	116.	22.	6.	
3. Beaufsichtigung derselben	58.	7.	6.	
4. Lentième des Rendanten	27.	19.	10.	
IV. Grundentschädigung für das zu dem Durchstechen, zu Dämmen und sonstigen Schutzanlagen erford. Terrain				129. 10. —
Summa				R th 8.186. 17. 4.

Zum Tit. III., Pos. 3 und 4 ist zu bemerken, daß die betreffenden Bau-
beamten, welche die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten geführt haben, fixirt
angestellt sind, daher eine feste Besoldung beziehen, so daß hier nur Tagegelber
und Reisekosten in Rechnung gestellt sind. Für die Ihnabauten besteht in Golnow,
wie schon einmal bemerkt, eine Special-Wasserbaukasse, die von ihrem Rendanten
gegen eine Tantième-Remuneration verwaltet wird. Ein Theil der Regulirungs-
Arbeiten wird unmittelbar von der Regierungshauptkasse bezahlt, im vorliegenden
Falle mit Thlr. 3398. 1. 11 Pf., so daß von der Special-Baukasse — damals der
Friedrichswalder — Thlr. 4785. 15. 5 Pf. verausgabt wurden. Was Tit. IV.
die Grundentschädigung betrifft, so ist der zu den Durchstich erforderliche Grund
und Boden durch Ankauf aus freier Hand selten niedriger gewesen, als im An-
schlage angenommen worden. Ein Theil des Terrains war fiskalisch und ist ohn-
entgeltlich abgetreten. Nutzungs-Entschädigung ist von den Adjacenten nicht begehrt.
Die Dämme sind zur Heuabfuhr angelegt, ein Faschinenwerk mußte durch Senk-
maschinen und eine Sandschelle, welche flüchtig geworden war, durch Eindeckung
geschützt werden.

Die Soll-Ausgabe für die Regulirungs-Arbeiten auf dieser Strecke des
Ihnalaufs betrug nach den Anschlägen vom 4. August 1842 und 3. Juni 1844
im Ganzen Thlr. 10.245; es wurden mithin bei der Ist-Ausgabe Thlr. 2061. 12
8 Pf. erspart.

Für die übrigen Strecken liegen die Baurechnungen nicht vor. Nimmt man
aber an, daß die Kosten der Regulirung nach Verhältniß der Entfernungen eben
so viel betragen haben, so ergibt sich, daß die Regulirung des ganzen schiffbaren
Laufs der Ihna von Stargard abwärts bis zum Ausfluß, bei einer Länge von
7,75 Mln. die Summe von 31.720 Thlr. in Anspruch genommen hat. Rechnet
man hierzu die Anlagelkosten des Trödelwegs von Golnow bis zur Mündung, die
des Baues der Moolen an der Mündung, sowie die Anschaffungskosten der Bagger-
maschine, der dazu gehörigen Prahme und sonstigen Utensilien, so findet sich, daß
die Staatsregierung seit dem Jahre 1835 ein Kapital von mindestens 36.000
Thlr. auf die Verbesserung der Schifffahrtsbahn der Ihna verwendet hat. Und
dieses Baukapital wirft, zu 5 Prct. gerechnet, eine Zinsennutzung von 1800 Thlr.
ab. Es kommt ausschließlich der Stadt Golnow zu Gute, namentlich ihren Schiff-
fahrt treibenden Einwohnern, deren es im Jahre 1846: 36, im Jahre 1867 aber
43 gab, welche mit ihren Angehörigen und den von ihnen beschäftigten Leuten
6²/₃ Prct. der Bevölkerung der Stadt ausmachten. (S. 515.)

Die Kosten der Erhaltung der Schiffbarkeit der Ihna sind beträchtlich und
übersteigen in neuester Zeit bei weitem den Zinsbetrag des Baukapitals. Sie
haben betragen im Jahre 1846 auf der Strecke zwischen —

1) Stargard und Bruchhausen	R ^h 261. 24. 2.	Übertrag	R ^h 915. 16. 2.
2) Bruchhausen u. Schönlinde	471. 22. 6.	4) Untere Ihna. Uferwerke	165. 9. 6.
3) Schönlinde und Golnow	181. 29. 6.	5) Unterhaltung der Moolen	334. 5. 11.
Zu übertragen	R ^h 915. 16. 2.	Summa	R ^h 1415. 1. 7.
Dazu 6) die Kosten der Baggerung in der untern Ihna			468. 6. —
		Hauptsumma	R ^h 1883. 7. 7.

wovon die Pos. 1—5 aus dem Wasserbaufonds, Pos. 6 aus dem Baggerungsfonds
gedeckt worden ist. Dieser zwei Fonds wegen werden auch jährlich zwei Bau-
anschläge und zwei Baurechnungen geführt, wobei es Regel geworden ist, daß die

erlangen, wofür aber die Fonds fehlen. Die Mühle liegt, wie aus der Geschichte der Stadt Stargard bekannt ist (L. B. II. Th. Bd. IV., 98, 105), auf dem ursprünglichen Hauptflusse. Dieser ältere Zustand, welcher durch verschiedene Correctionen, die seit Verlegung der Mühle aus der Stadt auf ihre gegenwärtige Stelle Statt gefunden haben, verdunkelt ist, so wie der Umstand, daß einige an dem Unterwassergraben belegene Fabrik-Etablissements, u. a. die städtische Gasanstalt, die Zastrow'sche Kalkbrennerei, ihre Rohstoffe zu Wasser auf der Zna beziehen, für welche, indem sie den Mühlengraben auch zur Schifffahrt benutzen, Strom- oder Schifffahrts-Abgaben erhoben werden, ließ demnächst die Aussicht in den Vordergrund treten, daß der Mühlengraben als Theil der schiffbaren Zna angesehen werden müsse, den Besitzern jener Fabrikationsstätten aber nicht zugemuthet werden könne, den öffentlichen Fluß auf ihre Kosten schiffbar zu erhalten. Es sind deshalb die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung einer regelmäßigen Sohle im Unterwasser der v. Geibler'schen Mühle, so wie zur Sicherung der, dem Abbruch am meisten ausgesetzten Uferstellen im Jahre 1861 zur Ausführung gekommen, deren Kosten, im Betrage von Thlr. 348. 14 Sgr., aus dem Dispositionsquantum des Stromregulirungsfonds gedeckt worden sind (Reg. Verf. vom 14. Januar 1862). Sie sind in der obigen Tabelle unter den Ausgaben für Uferarbeiten des Jahres 1861 mit eingerechnet.

Die Zna durchströmt in ihrem Unterlaufe, diesen im hydrotechnischen Sinne genommen, das Stadtgebiet von Golnow, insonderheit die städtischen Wiesen, die sich links und rechts des Flusses weit und breit erstrecken. An das Stadtgebiet stoßen, auf dem linken Ufer, die Wiesenflächen des v. Petersdorff'schen Gutes Carlshof-Blankenfeld, dessen Kuhpächtereien Groß- und Klein-Hünerberg unmittelbar am Flußufer belegen sind; den Schluß macht auf dem linken Ufer Kamelsberg, gleichfalls der Familie v. Petersdorf, auf Buddendorf, gehörig. Am rechten Ufer der Zna gränzt mit dem Stadtgebiete das, der freiherrlichen Familie v. Troschke gehörige, Gut Fürstenlagge, womit hier der Naugarder Kreis schließt, und jenseits dessen das Stettinische Stadtgut Langenberg mit seinen Pertinenzien, im Radow'schen Kreise, belegen ist.

Die städtische Wiesenflur beginnt eigentlich erst bei den zwei Vorwerken Höfe rechts und Höfe links der Zna. Zufolge eines Verzeichnisses derjenigen städtischen Wiesengrundstücke, welche auf der rechten und linken Seite der Zna belegen, und entweder mit derselben unmittelbar gränzen, oder linksseitig nur durch den eine Ruthe breiten Trödelweg vom Flusse geschieden sind, d. d. Golnow, den 9. Januar 1850, haben diese Wiesen einen Flächeninhalt von . . . 965 Mg. 135 Ruth. excl. derjenigen Wiesen, welche zu den genannten zwei Vorwerken gehören. Davon liegen auf dem rechten Ufer 408. Mg. 54 Ruth., auf dem linken Ufer 557 Mg. 81 Ruth. An dem Besitze sind von öffentlichen Instituten theilhaftig: Die Kammerei mit 51.58, die Catharinenkirche mit 40.146, das Hospital St. Georg mit 33.44 und die Körperschaft der Miethsbürger mit 67 Mg. 24 Ruth., sämmtlich am rechten Ufer belegen. Auf dem linken Ufer haben die öffentlichen Institute keinen Antheil an dem Besitze der städtischen Wiesen, die hier alle Privatleuten, angehobenen Bürgern, gehören; sie erstrecken sich bis an das v. Petersdorff'sche Etablissement Hünerberg.

Die Anlage des mehrerwähnten Leinpfades längs des linken Ufers der Zna geschah selbstverständlich im Interesse und zur Förderung der Schifffahrt, doch im Einvernehmen mit den Adjacenten, unter denen der Landrath v. Petersdorf, als Besitzer von Carlshof, dessen Wiesen durch den Trödelsteig von der Zna abgeperrt

und so ihnen die Bewässerung aus dem Flusse entzogen wurde, die Erlaubniß erhielt, bei den Gehöften Groß- und Klein-Hünerberg in den dortigen Gräben zwei Schleusen zu erbauen, indem er sich in der Verhandlung vom 29. April 1832 und deren Nachtrage vom 28. August 1833 verpflichtete, diese Schleusen nur zur Befriedigung des Bedürfnisses in bestimmten Terminen zu öffnen und dieselben stets in baulichem Zustande zu erhalten.

Auf dem rechten Ufer der Jhna zog sich durch das Gut Fürstenlagge ein offener aus der Jhna ausmündender Graben, welcher nicht nur zur Bewässerung der Wiesen diente, sondern auch mit kleinen Fahrzeugen befahren wurde. Bei Gelegenheit der Regulierungsarbeiten fand sich aber die Mündung des Grabens im Laufe der Zeit so erweitert und vertieft, daß bei anhaltendem Hochwasser die Fluthen mit Gewalt und öfters mit bedeutender Gefahr nach Fürstenlagge hin stürzten, im Sommer dagegen der Jhna zum Nachtheil der Schifffahrt eine große Wassermasse entzogen wurde. Dies veranlaßte die Königl. Regierung, die Mündung des Grabens durch eine Coupirung verschließen zu lassen, wogegen dem Dominium Fürstenlagge die Anlegung eines neuen, mit einer Schleuse zu versehenen Grabens unterhalb des alten verstattet wurde. Die Coupirung blieb bis zum Jahre 1838 ohne alle Beschädigung; in den Wintern 1838/39 und 1839/40 jedoch wurden von der Erdausschüttung bedeutende Quantitäten Sand fortgerissen und in die Gräben des Gutes Fürstenlagge geschwemmt. Die Masse wurde von dem Administrator des Guts und dem, mit den Regulierungsarbeiten beauftragten Baubeamten auf ca. 50 Schachtruthen geschätzt und deren Fortschaffungskosten auf 75 Thlr. veranschlagt. Es schien billig, diese 75 Thlr. dem Dominium als Beitrag zu den Grabenräumungskosten anzubieten, da demselben allerdings bis zu diesem Betrage ein Schade durch die im flußpolizeilichen Interesse ausgeführten Bauten zugefügt war. Die desfallsige Offerte wurde indeß von dem damaligen Besitzer, General-Lieutenant Frhrn. v. Troschke, zurückgewiesen und dagegen die gänzliche Räumung der Gräben auf fiskalische Kosten verlangt, wobei derselbe übersah, daß die Versandung seiner Gräben zum bei Weitem geringsten Theile eine Folge der Regulierungsarbeiten war. Der General Frhr. v. Troschke, bei dessen Hartnäckigkeit eine Einigung nicht zu Stande gekommen, starb, worauf seine Erben, nach der Erklärung eines von ihnen, des Lieutenants v. Troschke, bereit waren, gegen Zahlung der früher angebotenen 75 Thlr. allen Entschädigungs-Ansprüchen für die bisher erlittenen Versandungen zu entsagen. Auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 8. November 1848 ist demnächst die Zahlung an die v. Troschkeschen Erben erfolgt, wobei ihnen eröffnet worden ist, daß hierauf für die Zukunft kein Rechtsanspruch gegründet werden dürfe.

Der auf dem linken Ufer der untern Jhna angelegte Leinpfad hat, obwol die Abjacenten ursprünglich damit einverstanden gewesen, dennoch in der Folge mehrfach zu Beschwerden Anlaß gegeben, indem die Wiesenbesitzer am linken Ufer meinen, daß durch denselben ihre Wiesen zu trocken gelegt seien, das Dominium Fürstenlagge dagegen über Vermehrung der Überschwemmungen auf der rechten Seite klagt. Die ersteren hatten bereits vor dem Jahre 1846 in ihrem Interesse mehrere Durchlässe in dem Leinpfad gemacht, und zu diesen wurden in dem gedachten Jahre auf fiskalische Kosten noch 20 von $\frac{1}{2}$ D. Fuß Durchmesser hinzugefügt. Das Dominium Fürstenlagge hielt auch diese für seinen Zweck noch nicht hinreichend genug und wünschte die Anlegung anderer 20 Durchlässe von je 3 Fuß Breite und 1 Fuß Höhe. Die linkseitigen Abjacenten willigten hierin mittelst Erklärung vom

27. Januar 1847, stellten jedoch die Bedingung, daß die Durchlässe mit Schützen versehen würden, welche sie in den Sommermonaten verschließen dürften. Wenn ihnen nun auch hierauf keine Zusicherung gemacht wurde, sie auch anscheinend nicht schlechter gestellt würden, als vor Anlegung des Trödelsteigs, wenn nur die Durchlässe nicht unter die ursprüngliche Uferhöhe gelegt werden, so mußte doch Anstand genommen werden, die verlangten 20 Durchlässe ohne Schützen herstellen zu lassen, weil es scheint, daß das durch dieselben strömende Wasser schädlichere Wirkungen hervorbringen müsse, als das ehemals über das offene Ufer übertretende, auch der Wiederabfluß desselben jetzt durch den Leinpfad gehemmt werde. Lieutenant v. Tr. bekämpfte diese Bedenken in einem Schreiben vom 22. Januar 1848. Freilich war es nicht zu verkennen, daß gerade das Offenhalten der Durchlässe im Sommer seinem Interesse entsprach, daher denn auch die Geneigtheit vorlag, seinem Wunsche gemäß, dieselben ohne Schützen anlegen zu lassen, sofern dies nur ohne berechtigten Widerspruch der linksseitigen Adjacenten geschehen konnte. Zu dem Ende wurde unterm 17. October 1848 das technische Gutachten des Wasserbau-Inspectors Gärtner erfordert: 1) über das oben beregte Bedenken und die Gegen Gründe des Lieutenants v. Tr., und 2) der Bericht, ob die Adjacenten des linken Ufers die schon vorhandenen Durchlässe bisher den Sommer über verschlossen gehalten haben, wozu ihnen das Recht bisher nicht eingeräumt worden sei.

In dem Berichte vom 11. Mai 1849 äußerte ic. Gärtner: Die Ansicht des Lieut. v. Tr., daß Durchlässe von 3 Fuß Öffnung bei nur zeitweise durchfließendem Wasser auf gewachsenem Wiesengrund keine gewaltthätige und zerstörende Wirkungen ausüben können, sei zwar auch die seinige, indeß sei nicht zu leugnen, daß die Wirkungen wenigstens etwas nachtheiliger sind, als bei ganz frei überfließendem Wasser. Eben so sei es richtig, wenn Lieut. v. Tr. bestreitet, daß das Wiederabfließen des Wassers von den Wiesen schwieriger sei, als vor Anlegung des Leinpfades, da das Gefälle der Wiesenfläche allerdings vom Ufer der Ihna abwärts nach dem Dammschen See gerichtet ist, auch haben Arbeiter, welche die Wiesen alljährlich mähen, mitgetheilt, daß sie vor Anlegung des Leinpfades bei diesem Geschäft häufig bis über die Knie im Sumpfwaten mußten, was jetzt nicht mehr vorkomme. Den zweiten Punkt anlangend, so würden die bereits im Leinpfade des linken Ufers vorhandenen Durchlässe von den Adjacenten z. B. der Heüärnte alljährlich mit Rasenstücken verstopft, um das Heü mit größerer Sicherheit trocknen zu können. ic. Gärtner war indeß überzeugt, daß die vorgeschlagene Anlage der 20 Stück 3 Fuß breiten und 1 Fuß hohen Durchlässe im linksseitigen Leinpfade dem Dominium Fürstenflagge nur sehr wenig nützen werde. Der Leinpfad, so weit er hier in Betracht kommt, kann $\frac{1}{4}$ Me. oder 6000 Fuß lang angenommen werden. Sind nun die projectirten 20 Durchlässe zusammen 60 Fuß lang, betragen ferner die schon auf Staatskosten gebauten 20 Durchlässe à $1\frac{1}{2}$ Fuß zusammen 30 Fuß, und eine Anzahl kleinerer Privat Durchlässe etwa 30 Fuß, so ist die gesammte Durchflußöffnung 120 Fuß weit, oder etwa $\frac{1}{50}$ der frühern Fluthöffnung, so daß die Durchlässe (wegen der Zusammenziehung des Wasserstrahls) bei weitem nicht den 50sten Theil des Schadens beseitigen werden, der den rechtsseitigen Wiesen durch den Leinpfad erwächst. Vielmehr dürfte nur eine Erhöhung auch des rechtsseitigen Ufers bis zur Höhe des gegenüberliegenden Leinpfades den Beschwerden abhelfen. Die nach und nach gewonnenen Sandmassen, welche durch niedrige Flechtwerke und eine Rasendecke vor dem Fortspülen zu sichern sind, würden hierzu ein nicht sehr kostspieliges Material liefern. Es könnte dann den sämmtlichen Wiesen-

besitzern beider Ufer überlassen werden, sich beliebige Durchlässe und Schleifen anzulegen, und sie nach einer zu ertheilenden Instruction unter Controle der Behörde so zu benutzen, daß daraus für die Schifffahrt kein Nachtheil entstehen kann. Diese Erhöhung des rechten Ufers darf sich aber nicht auf die Fürstenlagger Uferlänge beschränken; soll sie ihren Zweck erreichen, dann muß sie sich weiter hinauf bis auf das Golnower Stadtgebiet ausdehnen, und deshalb die Genehmigung auch der Besitzer dieser Wiesen, welche wol schwerlich ausbleiben dürfte, eingeholt werden. Übrigens, so schloß zc. Gärtner seinen Bericht, ist es sehr zu beklagen, daß ein Wasser, welches zur Wiesenbewässerung kaum vortheilhafter gewünscht werden kann, nicht mit gleichzeitiger Verbesserung der Schifffahrt, dazu benutzt wird.

Inzwischen reichte Lieut. v. Tr. unterm 14. Mai 1849 eine Denkschrift ein, in welcher alles Das übersichtlich zusammengestellt war, was in Sachen zur Verhütung der Übersfluthung der Fürstenlagger Wiesen durch die Ihna seit 4 Jahren geschehen, bezw. unterblieben. (*) Die Königl. Regierung hatte den Kreislandrath v. Bismarck unterm 28. Juni 1845 beauftragt, wegen Beschaffung der Vorfluth das Erforderliche zu veranlassen. In dem danachst auf den 15. Juli 1845 anberaumten Termine sprachen sich die Parteien — Golnow und Fürstenlagge — übereinstimmend dahin aus: —

„Daß eine Verminderung der Übersfluthungen nur dadurch zu ermöglichen sei, daß die auf Golnow'schem und Fürstenlagger Gebiet befindlichen Gräben aufgeräumt würden, vorausgesetzt, daß ferner Fiskus auf dem rechten Ihna-Ufer die von Natur niedrigen Stellen mit dem übrigen Ufer gleich hoch mache, event. das rechte Ufer durch einen eben so hohen Damm erhöhe, als der auf dem linken Ufer geschüttete Trödelsteig bildet, wozu er um so mehr Verpflichtung habe, als die Vertheilung des Wassers nach beiden Seiten gehindert und der jetzige unsichere Zustand dadurch hervorgerufen sei; daß ferner die benachbarten Grundbesitzer, Landrath v. Petersdorf, auf Carlshof, und die Stadt Stettin, wegen Langenberg's, angehalten würden, die über ihren Grund gehenden Verlängerungen der Fürstenlagger Gräben — Flanken- und Krausegraben — aufzuräumen; ferner endlich die Ortschaft Ehrenthal und die Stadt Stettin angehalten würden, die über ihr Territorium gehende Krampe, soweit diese von dem Ort „Wardell“ genannt gerade gestochen sei (Königskanal) in Stand zu halten, da die Krampe der Ausfluß des ganzen Entwässerungssystems von Golnow und Fürstenlagge bilde; ohne Benutzung dieses Flusses alle übrigen Arbeiten aber zu nichts führen könnten. Der Bürgermeister Benz von Golnow wurde noch aufgefordert, mit den städtischen Behörden zu erwägen, in wie weit es im Interesse der Stadt liegen möchte, den Torfgraben über sein oberes

(*) Die Veranlassung dazu gab die Fluth Ende März und Anfangs April 1845. Der Wasserstand der Ihna war seit 1785 nicht so hoch gewesen. Die Golnower Vorstadt Wick stand eben so unter Wasser, wie alle Privatspeicher, Königl. Salzspeicher, Holzhöfe zc. Der Wasserstand war 8-9 Fuß über dem gewöhnlichen. Das Wasser überströmte die Ufer, trat aber hauptsächlich in einem reißenden Strom beim Höfendamm (ca. $\frac{3}{4}$ Mln. oberhalb des Punktes, wo der Leinpfad am linken Ufer beginnt) über das rechte Ufer und strömte durch das Golnower Bruch (der Mittag) nach Fürstenlagge zu. In der geraden Richtung, welche von F. nach der Ihna, rechtwinklig auf letztere führt, und wo linker Seite der Leinpfad liegt, war von einer Überschwemmung nichts sichtbar. Ein großer Theil der Golnow'schen Dohlswerke, Wiesen, Dämme und Brücken wurde zerstört, deren Wiederherstellung die Mittel der Kammereiffasse bis zum Erschöpfen in Anspruch nahm.

Ende hinaus durch den Höfendamm bis an die Ihna zur Aufnahme des Hochwassers zu verlängern, und dort mit einer Schleuse zu versehen.“

In Verfolg des in der Verhandlung vom 15. Juli 1845 als zweckmäßig anerkannten Weges sind in wiederholten, der Königl. Regierung überreichten, Eingaben, von Seiten des Dominiums Fürstenlagge Vorschläge gemacht worden. Sie richteten sich auf —

1. Erhöhung des rechten Ufers der Ihna durch einen eben so hohen Damm, als der linksseitige Trödelsteig, bezw. Ausfüllen derjenigen Uferstrecken, welche niedriger liegen, als die durchschnittliche Uferhöhe bis zu derselben.

Rücksichtlich dieses Antrags hat die Königl. Regierung eine Verpflichtung des Staats, Privatbesitzer gegen Überschwemmungen öffentlicher Ströme zu sichern, nicht anerkannt (Verfügung vom 28. October 1845 und 10. Juli 1846), in Berücksichtigung aber, daß unter bestimmten Wasserstands-Verhältnissen die Überströmung des rechten Ufers durch die mittelst des Leinpfades bewirkte Erhöhung des linken Ufers gesteigert werden könne, dennoch beschlossen, entsprechende Messungen vornehmen zu lassen (Verf. von 18. October 1846), und die Bereitwilligkeit erklärt, die durch die Baggerung gewonnene Erde unter Voraussetzung der Hinlänglichkeit zur Erhöhung der dem Trödelsteig gegenüber liegenden niedrigen Uferstellen verwenden zu lassen (Verf. vom 29. November 1847), die Erhöhung des ganzen rechten Ufers von Golnow abwärts dagegen abgeschlagen (Verf. vom 17. November 1848).

2. Durchstechen des linksseitigen Trödelsteigs durch Anlage stets offener Durchlässe.

Statt der vom Dominium Fürstenlagge verlangten 5 Durchlässe, jeder zu 1 Ruthe Breite, hat die Königl. Regierung 20 Durchlaßrinnen legen lassen (Verf. 10. Juli 1846), die Unzulänglichkeit derselben zur Abwendung der Überschwemmungen jedoch selbst anerkannt (unterm 18. October 1846). Dieselbe hat sich zwar später (Verf. vom 28. November und 29. December 1846), vorbehaltlich der Einreden der linksseitigen Wiesenbesitzer, für die Anlage der Durchlässe nach der Weise, wie sie von Fürstenlagge verlangt worden, ausgesprochen; nach Anhörung der Gegenpartei sich jedoch außer Stande erklärt, die herbeigeführten Widersprüche zu beseitigen (25. Februar 1847), und hat endlich in Folge einer Eingabe vom 22. Januar 1848 den Wasserbau-Inspector Gärtner beauftragt, nähere Ermittlungen zu machen und sein Gutachten abzugeben (Verf. vom 17. October 1848). — [S. oben S. 887, wo Gärtner's gutachtlicher Bericht auszugsweise eingeschaltet ist]

Zusammengefaßt ist demnach seit dem Jahre 1845 für Fürstenlagge folgendes — negative Resultat erreicht: — Die Erhöhung des ganzen rechten Ufers von Golnow abwärts ist abgeschlagen. — Die Ausfüllung der niedrigeren Uferstellen ist unter Bedingungen in Aussicht gestellt, die den Zweck nicht erreichen lassen, da diese niedrigen Uferstellen vorzugsweise dem Trödelsteig nicht gegenüber liegen. — Die beantragte Durchstechung des Trödelsteigs ist abermals von einem Gutachten abhängig gemacht, das bei dem entschiedenen Widerstreben der Gegenpartei dieselben Angriffe und Zögerungen erleiden wird, wie das Gutachten vom 28. October 1845.

Neben diesen Anträgen ist von Fürstenlagge viel gethan, um durch Regelung der Vorfluth das gesteckte Ziel zu erreichen. Dahin gehörende Arbeiten sind gewesen: — 1) Der Mittelgraben ist durchweg verbreitet und vertieft, so daß er jeder Zeit mit großen Overtähnen befahren werden kann. Derselbe wird durch

Bereitung von Baggertorf jährlich noch breiter gemacht und erhält hierdurch zugleich eine Tiefe von 9—10 Fuß. — 2) Der untere Theil des Mittelgrabens ist durch einen eben so breiten Kanal mit der Krampe, und zwar da, wo dieselbe für große Oderkähne schiffbar wird, verbunden; die directe Verbindung mit diesem Flusse also dadurch hergestellt. — 3) Parallel dem Mittelgraben, den Golnower und Stettiner Gränzgraben, ist das Terrain durch zwei neue Abzugsgräben der Länge nach noch zwei Mal aufgeschnitten. — 4) Ist das Packwerk an der Ihna und die alte Schleufe geschlossen. — 5) Eine neue dauerhaft gebaute Schleufe an der Ihna hergestellt. — Außerdem ist mit Golnow gemeinschaftlich im Jahre 1846 der Gränzgraben auf 20 Fuß Breite und 4 Fuß Tiefe aufgegraben. — Diese Mithilfe Golnows ist aber auch die einzige gewesen, welche von dieser Stadt erreicht werden konnte. Die wiederholt gestellten Anträge: Golnow möge seine mehrere tausend Morgen große Wiesenfläche mit Kanälen durchziehen, und so das Wasser nach der Krampe ableiten, sind, trotz der für Golnow augenscheinlich nachgewiesenen großen Vortheile von den städtischen Behörden unberücksichtigt geblieben, und der Angriff dieser Arbeit vor Beendigung der seit 25 Jahren schwebenden Gemeinheitstheilung definitiv abgelehnt. Eben so wenig sind die auf Golnower Gebiet gelegenen niedrigen Uferstellen trotz aller Klagen der Betheiligten nicht erhöht, so daß das Wasser zum Nachtheil der Schiffahrt über die Ufer treten kann, wenn die sonstige Uferhöhe noch hinreichen würde, die Wassermasse aufzunehmen und fortzuführen.

Anderer Seits haben die benachbarten Territorien der Familie v. Petersdorf und der Stadt Stettin die Aufgrabung des Flanken- und des Krausegrabens abgelehnt, da beide Territorien fast ausschließlich aus Eisbrüchern bestehen und ihnen an dem Verbleib des Wassers deshalb wenig gelegen ist. Auch ist die obere Krampe bordrecht zugeschlammmt und verwachsen. — Wenn in dem Vorstehenden gezeigt worden, daß bei der städtischen Bewirthschaftung der nach Golnow gehörigen Wiesengrundstücke und bei dem fehlenden Interesse der Stadt Stettin und der anderen Territorien die Möglichkeit schwindet, durch gemeinsames Handeln die Erreichung des vorgesteckten Ziels zu erstreben, glaubt Dominium Fürstenlagge dennoch Vorschläge machen zu können, die Aller Billigung erhalten und den Zweck, wenn auch ausschließlich nur auf des Dominiums Fürstenlagge Unkosten, erreichen lassen werden.

Das Dominium will nämlich zwei Gräben in die Ihna führen und dort mit Schleusen von 12 Fuß Breite versehen, deren Fachbaum mit der Sohle des Flusses in gleicher Horizontale liegt.

Die Schleusen sollen nur bei Hochwasser und zwar nur dann und so lange geöffnet werden, als die Ihna bei Fluthen über die gewachsenen Flächen tritt. Die Kosten der Ausführung und Unterhaltung der Schleusen trägt die Guts herrschaft. Bei vorkommender vorschriftswidriger Benutzung der Schleusen, oder wenn durch fehlerhafte Anlage oder mangelhafte Unterhaltung ein Verlust des zur Schiffahrt nöthigen Wassers der Ihna Statt findet, ist die Regierung befugt, hohe Geldstrafe oder Schließung der Schleusen auf Kosten der Guts herrschaft anzuordnen. Die Schleusen werden außerdem so eingerichtet, daß ein Durchfahren mit Rähnen nicht möglich ist. Die beiden Schleusen sollen, die eine oberhalb der neuen Fürstenlagger Schleufe liegend, das bei Fluthen überflüssige Wasser durch den Mittelgraben der Krampe direct; die andere unterhalb der neuen Schleufe liegend, das Wasser dem Flankengraben, und durch diesen unmittelbar dem Damansch zuführen.

Gegen Gewährung der Erlaubniß zur Anlegung dieser Schleußen nebst Gräben entsagt das Dominium Fürstenflagge allen Ansprüchen auf Erhöhung des rechten Ihna-Ufers, sowie allen Ansprüchen auf Durchstechung des linksseitigen Trödelweges.

Schon in dem Erbzincontract von 1754 ist ausgesprochen, daß bedeutende Gräben zur Abführung des überflüssigen Ihnawassers angelegt seien; das zur Unzeit über die Ufer eines Flusses tretende Wasser ist aber selbstredend mindestens überflüssig, wenn dasselbe wie hier angränzende bedeutende Wiesenflächen überschwemmt und große Verluste der Besitzer herbeiführt (die Einnahme der Wiesenpacht, mit Ausnahme der Schweizerei, schwankt in Fürstenflagge vom höchsten bis zum niedrigsten Ertrag seit 1843 um mehr als 3000 Thlr.). Gegen die Zeit, wo die Stromregulirung der Ihna ausgeführt wurde, — seit 1835, — sind die Verhältnisse durchaus andere geworden, besonders dadurch, daß das mehrere tausend Morgen große Eisbruch, welches früher gegen das andringende Wasser Schutz gewährte und dasselbe aufhielt, jetzt zu Wiesen geradet ist. Die vorhandenen Gräben reichen zur Abführung des übertretenden Wassers um so weniger hin, als alle Gräben und Wasserläufe dieser jetzt ungeheuren Wiesenfläche der Saate, und so dem Golnower Gränzgraben zugeführt sind; der Golnower Gränzgraben bei ihm mangelnder Vorfluth durch seine Mündung in die ganz verschlammte und zugewachsene Krampe und den Königskanal (*) aber nicht hinreicht, die andringende Wassermasse abzuführen, die nun gezwungen ist, ihren Weg über die Fürstenflagger Wiesen zu nehmen. Es muß hierbei angeführt werden, daß eine Verwallung gegen Golnow, die bei der großen Längenausdehnung des Gutes Fürstenflagge — ca. $\frac{1}{2}$ Me. — und dem gänzlich fehlenden Material nur mit einem sehr großen Kostenaufwande ausgeführt werden könnte, und, selbst ausgeführt, bei dem 19 Fuß mächtigen Torflager, auf dem der Wall angelegt werden muß, den Zweck wol nicht erreichen dürfte; das Räumen des verschlammten Flußbettes der Krampe, und besonders des mindestens 5 Ruthen breiten Königskanals aber, wenn überhaupt ausführbar, unendlich viel kostspieliger sein würde, als die Anlage der vorgeschlagenen Schleußen. Der einzige Weg, auf dem der Zweck erreicht werden kann, ist die vorgeschlagene directe Verbindung der Ihna mit der, nach Nivellement, 4 Fuß tiefer liegenden schiffbaren Krampe, die unmittelbar in das Pfaffenwasser, und die Verbindung der Ihna mit dem Flankengraben, der alle Krümmungen der Ihna vermeidend, mit bedeutendem Gefälle und ganz gerade in den Damansch führt, um so mehr, als die Anlage noch weiterer Gräben in Fürstenflagge nutzlos und aus anderen Gründen nicht rathsam erscheint.

Durch die oben aufgestellten Bedingungen, unter denen Lieutenant v. Trojtsche die Erlaubniß nur beansprucht, glaubt er allen Einwendungen begegnet zu sein, welche in schiffahrtspolizeilicher Hinsicht zur Berücksichtigung kommen dürften. Die Wiesenbesitzer beider Ufer der untern Ihna werden, so meint er, ihre vollste Zustimmung dazu geben, wenn einer der Adjacenten auf seine Kosten und Gefahr eine Arbeit unternehmen will, deren Nutzen von ihnen selbst anerkannt ist, und ihnen allen in eben demselben Maaße, als dem Gute Fürstenflagge, zu Gute kommt.

Wasserbau-Inspector Gärtner, zur gutachtlichen Äußerung über die Anträge des Lieut. v. Tr. veranlaßt, meinte, indem er sich auf seinen Bericht vom 11. Mai

(*) Der Königskanal heißt auf der Generalstabkarte und allen von dieser abgezeichneten Landkarten „Fürstenflagger Kanal“. Zwischen dem östlichen Theil des Königskanals und der obern Krampe liegt der Ort „Wardell“ genannt.

1849 bezog: Es käme nur darauf an — 1) solche Sicherheits- und Controlmaßregeln zu treffen, daß ein unbefugtes Öffnen der Schleusen nicht zu befürchten sei, und 2) sich der Zustimmung der sämmtlichen Adjacenten zu versichern, damit diese Angelegenheit bleibend erledigt werde und nicht späterhin neue Einsprüche und Schwierigkeiten zu erwarten seien. Zu 1) müßte etwa (um von dem jetzigen Antragsteller abzusehen, und auch künftige unbekannte Besitzer der qu. Schleusen zu berücksichtigen) ein von der Königl. Regierung auf Kosten der Interessenten anzuschaffendes, kunstreich gearbeitetes Vorhängeschloß angewendet werden, dessen einen Schlüssel der Kreislandrath, den andern der Wasserbaubeamte aufzubewahren habe, und der nur auf die polizeiliche Bescheinigung, daß das Wasser der Ihna einen bestimmten, am Pegel der Schleuse festzusetzenden hohen Wasserstand übersteige, dem Stromaufseher zu übergeben wäre. Die Controle würde, außer den sämmtlichen Bau- und Polizeibeamten, am sichersten dem zunächst beteiligten, d. h. dem schiffahrttreibenden Publicum in der Art zu überlassen sein, daß dem Golnower Schiffergewerk von den getroffenen polizeilichen Bestimmungen amtliche Mittheilung mit der Aufforderung zu machen wäre, jeden bemerkten Contraventionsfall zur Anzeige zu bringen. (Bericht vom 5. Juli 1849.)

Kreislandrath v. Bismarck erhielt nun den Auftrag, die sämmtlichen Adjacenten über das Trosthesche Project der Anlegung zweier neuen Schleusen an der Ihna bei Fürstenflagge zu hören (Regierungs-Verf. vom 28. Juli 1849). Der Landrath zog zunächst das Gutachten des Magistrats zu Golnow ein, da die Bürger der Stadt theils als Grundbesitzer, theils als Schifffahrttreibende bei dem Projecte am meisten beteiligt sind. Der Magistrat hielt es jetzt nicht an der Zeit, die Ansicht der Grundbesitzer über das fragliche Project einzuziehen, da die schwebende Gemeintheilung eine Umlegung und Vertauschung der an der untern Ihna belegenen zur Stadt Golnow gehörigen Wiesengrundstücke herbeiführen werde, und somit die künftigen Besitzer zu hören sein dürften, was selbstverständlich für jetzt unmöglich sei. Der Magistrat jedoch schloß sich der Erklärung der Schifffahrttreibenden an, die gegen jede weitere Schleusenanlage in den Ufern der Ihna Einspruch erhoben (Bericht vom 28. August 1849). Als Gründe ihres Protestes führten die Schiffer Folgendes an: Fürstenflagge hat bereits eine in neuerer Zeit angelegte Schleuse, welche die Ihna mit dem Mittelgraben verbindet, und somit eine Wasser-Verbindung herstellt. So lange diese Schleuse besteht (seit 1832) haben wir die gerechteste Klage darüber zu führen gehabt, da einmal dadurch das Wasser der Ihna entzogen wird, andernteils sich durch dieselbe der überwiegende Nachtheil herausstellt, daß zu allen Zeiten oberhalb der Schleuse ein Versandung dergestalt eintritt, daß selbst die kleinen Ihnafahrzeuge — Heuer — beladen nicht passiren können, noch viel weniger die großen — Bodden und Rähne. Diese Versandung wird nur durch den vielfachen Gebrauch der Schleuse herbeigeführt, und wenn nun, so viel uns bekannt, auch Bestimmungen hierüber bestehen, so wissen wir doch aus Erfahrung, daß geschleüfet wird, wenn Fürstenflagge in seinen Gräben Wasser gebraucht, und dieser Fall tritt besonders seit Anlage des Kalkofens auf dem Gute jetzt mehr wie früher ein, da der Transport des Rohmaterials und des Fabrikats so lange das Wasser offen ist, fort dauert. Hieraus erhellet nun genugsam, daß die schon jetzt vorhandene Schleuse zum großen Nachtheil für die Ihnaschifffahrt ist, indem sie der Ihna mehr Wasser entzieht, als ihre eigentliche Bestimmung erheischt, und ferner hierdurch fortwährend Versandungen herbeigeführt werden, welche uns im Betriebe der Schifffahrt bedeutend stören. Wenn nun schon diese eine Schleuse so nach-

theilig auf den Wasserverkehr einwirkt, so können wir folgerichtig daraus schließen, daß wenn noch zwei Schleußen angelegt werden, der Ihna nicht nur um soviel mehr Wasser entzogen wird, sondern auch die Versandung um so größer werden muß, da überall Triebfand ist, und dieser der Wasserströmung folgt.
Anlangend das Hochwasser, so hat die Erfahrung gelehrt, daß dasselbe in der Gegend, wo die Schleüse vorhanden ist und die beiden neuen angelegt werden sollen, nicht übertritt, sondern nur in der Gegend bei Vorwerk Höfe, wie dies selbst bei dem ungewöhnlich hohen Wasser 1845 der Fall war. Halten wir dieses fest, so dürfte hieraus zu folgern sein, daß die Gutsheerrschaft Fürstenflagge wol schwerlich in den Fall kommen dürfte, das Hochwasser an der bezeichneten Stelle aus der Ihna ableiten zu dürfen, wozu unter solchen Umständen auch gar keine Veranlassung vorhanden ist. (Erklärung vom 22. August 1849).

Die Sache ruhte eine Zeitlang. Inzwischen war die Separation der Gollnower Feldmark der Hauptsache nach zur Ausführung gelangt und damit die Gelegenheit gegeben, mit den Adjacenten der untern Ihna zu verhandeln. Landrath v. Bismarck wurde veranlaßt, dies womöglich persönlich zu thun und den Lieut. v. Tr., nach dessen Wunsche zuzuziehen. Um ungegründeten Einwendungen zu begegnen, seien die Interessenten vorweg darauf merksam zu machen, daß die Absicht im Wesentlichen nur dahin gehe, die nachtheiligen Folgen zu beseitigen, welche die durch die Anlegung des Leinpfades, auf dem rechten Ihnaufer herbeigeführte Veränderung in den natürlichen Vorfluthverhältnissen der Ihna auf die zum Gute Fürstenflagge gehörigen Wiesengrundstücke gehabt hat, daß zu dem Ende der Fachbaum der Schleußen ziemlich hoch gelegt und deren Benutzung nur bei ungewöhnlich hohem Wasserstande gestattet, die Concession auch an solche Bedingungen geknüpft werden solle, welche geeignet sind, die Schifffahrt und die Adjacenten gegen jede vorschriftswidrige Benutzung der Schleußen zu sichern. (Vers. vom 9. Decbr. 1849.)
In dem, auf den 15. April 1850 anberaumten, Termine waren von den Interessenten 71 erschienen, welche, mit Ausnahme des Gutsbesizers v. Petersdorf, auf Carls-
hof, und des Erbpächters Redlin, Besizer des Vorwerks Höfe r. d. Ihna, einstimmig sich gegen die beabsichtigte Schleußen-Anlage erklärten, was auch von Seiten des Landraths v. Bismarck in dem Berichte (vom 30. April 1850) geschah, womit er die protokollarische Erklärung der Adjacenten einreichte. Hiernach trug die Königl. Regierung Bedenken, zu den mehrgenannten Schleußen-Anlagen den landesherrlichen Consens zu erteilen. Die Versagung dieser Erlaubniß, so bemerkte die Königl. Regierung in dem Erlaß an den Lieut. v. Tr., werde weniger in Bezug auf die Nachtheile, welche dadurch möglicher Weise der Schifffahrt auf der Ihna erwachsen könnten, als mit Berücksichtigung der großen Verantwortung geboten, welcher das Regierungs-Collegium den Nachbarn des Gutes Fürstenflagge gegenüber ausgesetzt sein würde, wenn in Folge des durch die qu. Schleußen herbeigeführten unregelmäßigen Wasser-Andrangs und der möglichen Beschädigung oder Zerstörung der Schleußen das bedeutende Wiesen-Areal der Adjacenten Beschädigungen erleiden sollte. (Bescheid vom 1. Juni 1850.)

Nach Jahr und Tag trat der Besitzer von F. mit der Äußerung hervor, daß er den Beschluß der Adjacenten in dem, am 15. April 1850 von dem Landrath v. Bismarck abgehaltenen, Termine nicht als einen freien, selbsteigenen der Anwesenden anerkennen könne, da es einem der Theilnehmer, der sich als alleiniger Wortführer aufgeworfen habe, gelungen sei, die Versammlung, welche meist aus kleinen Leuten bestanden habe, durch Verdächtigungen allerlei Art davon abzuhalten, sich

dem Urtheil des Herrn v. Petersdorf und des Herrn Nedlin anzuschließen. Lieut. v. Tr. bat, dem Wasserbau-Inspector Erner (Amtsnachfolger von Gärtner) den Auftrag zu geben, bei Gelegenheit seiner Dienstreife auf der Ihna an Ort und Stelle sich von der Wahrheit alles dessen zu überzeugen, worauf er (v. Tr.) seinen Antrag auf Erbauung der zwei Schleusen begründet habe und das technische Gutachten dieses Sachverständigen darüber zu erfordern, ob der von den Adjacenten erhobene Widerspruch Berücksichtigung verdiene oder nicht. (Eingabe vom 24. Juni 1851.) Gegen diesen Antrag ließ sich nichts einwenden, daher denn auch ic. Erner den Auftrag erhielt, sich einer örtlichen Untersuchung der Ihna-Wiesen bei F. zu unterziehen. (Dekret vom 2. Juli 1851.) Erner erstattete seinen Bericht nach 14 Tagen. Derselbe enthält viele Thatsachen und Gesichtspunkte, die früher nicht berührt sind. Er lautet, wie folgt: —

Das Gut F., dessen Ländereien früher durchaus Bruchland gewesen, nunmehr aber zum größten Theil aus sehr ergiebigen Wiesen bestehen (S. 340), leidet in den Sommermonaten häufig an zu vielem Wasser, während im Winter der Überstau ein Bedürfnis für dasselbe ist, indem ohne einen solchen die Grasnarbe durch den Frost gehoben wird und ausfriert. Eine zweckmäßige Bewirthschaftung dieses Gutes erfordert demnach — einmal, zur Ableitung des zu vielen Wassers im Sommer geeignete Abzüge, anderer Seits aber Anstalten zur Bewässerung für die Winterzeit. Der Untergrund dieser Ländereien ist überall ein bis 20 Fuß mächtiges Torfmoor, daher eigentliche Quellen hier nicht vorhanden sind, und die Überstauung nur durch milbes Wasser erfolgt, welches bei mehr als mittlern Wasserstande der Ihna über deren Ufer tritt, indem der Wasserspiegel in diesem Fluß alsdann um mehr als 2 Fuß höher liegt, als jene Wiesen. Ein solches Übertreten erfolgt jedoch nicht überall, sondern bei einem Wasserstande von 3 Fuß am Golnower Pegel, welcher Wasserstand am Tage der Besichtigung Statt fand, nur auf etwa $\frac{1}{4}$ Me. Länge von der Golnow-Fürstenlagger Gränze gegen Golnow zu, sonst aber bei Hochwasser auch oberhalb der Vorwerke Höfe an verschiedenen Stellen, also in größerer Nähe der Stadt. Von Golnow nach jenen Höfen führt eine Dammsstraße, in welcher zum Durchlassen des übertretenden Hochwassers mehrere Fluthbrücken vorhanden sind, die häufig, und zum Theil selbst im letzten Frühjahr zerstört worden, woraus sich auf eine nicht unbeträchtliche Wassermasse hier schließen läßt. (*) Alles dieses Wasser drängt sich gegen die F. Gränze hin und zog in früheren Jahren einer Schlänke zu und durch dieselbe über F. und weiterhin über Stettiner Territorium zum Theil nach dem Damansch ab. Da indessen eine vollständige Entwässerung auf diese Weise wol nicht erfolgte, so wurde gemeinschaftlich von der Stadt Golnow und dem Dominium F. ein Abzugsgraben der F. Gränze entlang, der s. g. Gränzgraben, bis zu dem Flusse Krampe angelegt, welcher nunmehr alles aufgenommene milde Ihnawasser in jenen Fluß, dessen Wasserspiegel gewöhnlich um einige Fuß tiefer liegt, als der in der Ihna ist, abführen sollte. Allein das sehr geringe Gefälle in der Krampe ver-

(*) Der Höfendamm beginnt am Fuße der Brandrieger Höhen und steht senkrecht auf der Flußlinie der Ihna, die er 1100 Ruthen unterhalb der Stadt erreicht. An dem Damme ist der Anfangspunkt des Torfgrabens, welcher in verschiedenen gebrochenen Linien durch die Golnower Wiesen zieht und am Südrande der Tollen Heide vorbei, dem F. Etablissement Bierhorst gegenüber, in den Golnower Gränzgraben von F. ausgeht. Er ist auf der Generalstabskarte, sehr schwach, angegeben, jedoch ohne Namen.

hinderte dies, und da der N. und NW. Wind direct über das Große Haff und das Pfaffenwasser auf die Mündung derselben steht, so drängt er das Pfaffenwasser in der Krampe bis zu jenem Gränzgraben hinauf und macht den Wasserabzug aus demselben unmöglich. Auf diese Weise erfüllte der Gränzgraben seinen Zweck nicht, daher der Besitzer von F. sich veranlaßt fand, durch Umwallung seine Ländereien gegen das über die Golnower Feldmark herandrängende wilde Wasser zu schützen, wozu er nach Tit. VIII., §. 102 A. L. R. befugt war, indem es darin wörtlich heißt: „Gegen das außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken wohl „befugt.“ Diese Verwallung ist aber ein directes Hinderniß geworden für die weitere Fortbewegung des von der Jhna herabtretenden Wassers und weil bei dem fortwährenden NW. in diesem Jahre (1851) die Krampe gar keinen Abfluß gewährt, im Gegentheil das Pfaffenwasser bis auf die Golnower Feldmark hinauf führt, so sind gegenwärtig (Juli 1851) die Wiesen dieser Feldmark in einer Flächen- ausdehnung von mehreren Tausend Morgen vollständig versumpft. Es ist ein trauriger Anblick, das prächtige Gras dieser Wiesen, welches nach Aussage von Sachverständigen auch ein vortreffliches Futter sein soll, noch gegenwärtig (Juli 1851) einige Fuß hoch im Wasser und ungemäht zu sehen, indem der weiche Grund die Arbeiter nicht trägt, und noch weniger Wagen und Pferde. Das Dominium F. hat indessen seinen Zweck erreicht. Die Wiesen dieser Feldmark sind, so weit die Verwallung ausgedehnt worden, gegenwärtig trocken, bereits überall gemäht und die Nachmaht theilweise schon wieder kräftig herangewachsen. Der Contrast in Betreff der Nutzung der F. Wiesen und der der Feldmark Golnow ist demnach ein augenfälliger. Allein das Dominium F. hat die Verwallung nicht auf alle seine Ländereien ausdehnen können, namentlich ist das Torfbruch dieser Feldmark, welches an dem oben erwähnten Gränzgraben in einer Länge von 600-700 Ruthen sich hinzieht, gegen den Wasserandrang nicht gesichert, daher die Werbung dieses Materials erschwert und theilweise unmöglich gemacht wird, wodurch aber für das Dominium ein erheblicher Verlust erwächst, und zwar ein um so größerer, da es seinen Torf nicht als rohes Material veraußert, sondern zum Betrieb seiner ausgedehnten Kalkbrennerei nothwendig hat und hoch verwerthet. Doch auch für die umwallten Wiesen der Feldmark F. sind die versumpften der Feldmark Golnow ein gefährlicher Nachbar. Das Wasser steht auf den letzteren bis zu 2 Fuß über jene hinaus, daher es nur einiger Stunden Arbeit zur Nachtzeit bedarf, in dem von leichtem Torfgrund aufgeworfenen Wall eine hinlänglich große Öffnung zu schaffen, um auch die F. Wiesen theilweise in einen, den Golnower gleichen Zustand zu versetzen und dem Besitzer derselben einen unberechenbaren Schaden zuzufügen, der für ihn um so empfindlicher sein würde, als auf die verpachtete Grasnutzung hier eine bedeutende Milchwirthschaft basirt ist.

Ein solcher Zustand aber, in welchem sich gegenwärtig die Golnower Wiesen befinden, steht unter allen Umständen auch für die F. in nicht entfernter Aussicht, da die Verwallung derselben, auf Torfgrund angelegt, von Jahr zu Jahr sich senkt und in kurzer Zeit ganz verschwunden, nun aber mit großen Kosten und theilweise wol gar nicht wieder herzustellen sein wird. Es ist daher sehr natürlich, daß das Dominium F. auf Mittel sinnt, wie der Versumpfung der Golnower Wiesen vorgebeugt werden könne, um auf diese Weise indirect seine Wiesen gegen ähnliche Zustände zu sichern. Das anscheinend am meisten geeignete dieser Mittel dürfte eine Vertiefung und Räumung der Krampe sein, damit dieselbe bei ihrem

niedrigen Wasserstande das, aus der um einige Fuß höher liegenden Jhna übertretende Wasser aufnimmt und abführt, und wenn es möglich wäre, diesen Zweck zu erreichen, dann würde für die zwischen beiden Flüssen liegenden Wiesenländereien eine Veriefelung der vollständigsten Art ausgeführt werden können. Allein die Ausmündung der Krampe ins Pfaffenwasser liegt so ungünstig wie nur immer möglich, indem, wie bereits angeführt, der N.W. Wind über Gass- und Pfaffenwasser direct darauf zusteht, daher hier eine Entwässerung jener Wiesenländereien nur in den seltenen Fällen bei D. und S.W. Winden geschehen kann. Es muß demnach auf andere Mittel gesonnen werden, den beabsichtigten Zweck zu erreichen und hat das Dominium F. dahin seinen Vorschlag gemacht, das Übertreten des Wassers aus der Jhna auf die Golnower Wiesen in den Sommermonaten überhaupt zu verhindern, indem der Wasserspiegel in jenem Fluß soweit es nöthig ist, gesenkt werde (*), nachdem es früher eine Erhöhung der Ufer desselben beantragt hatte. Von jenem frühern Antrage ist das Dominium angeblich durch nachstehende Gründe zurückgeleitet worden, nämlich: — Den Golnower Wiesen ist eine Überstauung in den Wintermonaten eben so Bedürfnis, als den Wiesen von F. Eine Erhöhung der Jhna-Ufer würde aber das Übertreten des Wassers im Herbst und Winter ebenjowol als im Sommer verhindern und die Golnower Wiesen seines wohlthätigen Einflusses für die Winterszeit berauben. Überdem würden die diesseitigen Wiesenbesitzer, deren Anzahl eine sehr bedeutende ist, nur schwer dahin zu vermögen sein, die Anlage eines Uferdamms auf ihren unmittelbar am Fluß und zwar ziemlich hoch gelegenen Wiesen (**), sich gefallen zu lassen, und endlich würde der auf diese Weise verminderte Abfluß aus der Jhna ein Heben des Wasserspiegels derselben herbeiführen und eine kostspielige Ufererhöhung mit vielseitigen Einsprüchen von Seiten der Besitzer auf weite Strecken hin nothwendig machen. Das Dominium schlägt demnach vor, im Sommer einen Theil des Jhna-Wassers zur Seite durch zwei Schleusen abzuziehen und dasselbe in einem besondern Kanal, ziemlich parallel mit der Jhna, in den Damansch, wohin auch jene mündet, abzuführen. Es werden sich demgemäß nachstehende Fragen aufstellen lassen: —

- 1) Wird durch solche Abzugsschleusen der beabsichtigte Zweck erreicht werden?
- 2) Dürften dadurch nicht andere Inconvenienzen entstehen, namentlich die Interessen Anderer gefährdet werden?
- 3) Werden die Kosten dieser Schleusen, ihrer Unterhaltung und Beaussichtigung nicht verhältnismäßig zu hoch ausfallen und wird bei alledem die Unterhaltung zc. nicht zu unsicher und umständlich sein?

Was nun die Frage zu 1 betrifft, so wird sich nicht leugnen lassen, daß ein vermehrter Abzug des Wassers aus der Jhna ein schnelleres Senken des Wasserspiegels in derselben zur Folge haben muß (**); daß also auf diese Weise das Übertreten des Wassers über seine Ufer verhindert werden kann und zwar nach Belieben, insofern der Seitenabzug durch Schleusen nach Erfordern zu reguliren ist.

Zur Frage 2 muß zunächst untersucht werden, wie die fernere Abführung des Wassers erfolgen soll. Das Dominium F. schlägt hierzu den s. g. Flanken-graben vor, einen Wasserlauf, welcher ca. 609 Ruthen abwärts der Jhna-Mündung ebenfalls in den Damansch fällt. Dieser Graben nimmt auf F. Territorium seinen

(*) D. h. es muß die Jhna vertieft werden. (**) Der Deich müßte ziemlich entfernt vom Ufer angelegt werden. (***) Hauptsächlich für den Theil der Jhna von den Schleusen bis zur Mündung.

Anfang und ist weiterhin durch Bruchland geführt, welches zur Stettiner Rämmerei gehört. Seine Ufer liegen gegenwärtig ungefähr 2 Fuß tiefer, als die der Jhna, daher sie nothwendiger Weise durch Verwallungen erhöht werden müssen, insofern das abzuführende Jhnawasser die angränzenden Ländereien nicht überstauen und dieselben versumpfen soll. Da nun der Flankengraben für den beabsichtigten Zweck vertieft und erweitert werden müßte, außerdem aber die Nothwendigkeit noch vorhanden sein möchte, zur Aufnahme des Sickerwassers Außengräben anzulegen, so würde die für die Verwallung erforderliche Erde allerdings gewonnen werden können. Sollte der Flankengraben gegenwärtig zur Aufnahme von Bruchwasser mit benutzt werden, wie dies sehr wahrscheinlich ist, so dürften an den Einmündungen der betreffenden Zuleitungsgräben Siele anzulegen sein, welche sich von selbst schließen, sofern der Wasserstand im Flankengraben höher als der in jenen Zuleitungsgräben ist, sich aber von selbst öffnen, wenn der umgekehrte Fall eintritt. Auf diese Weise würde für die anstoßenden Ländereien durch die Verwallung kein Nachtheil, im Gegentheil der Vortheil entstehen, daß hier zu jeder Zeit trockene Wege vorhanden sein werden. Wenn die anzulegenden Abzugsschleusen geschlossen, der Wasserabfluß aus der Jhna nach dem Flankengraben hin also gehemmt ist, wird der Wasserstand in diesem Graben sich soweit herabsenken, daß auch aus den überstauten Wiesen der Stadt Golnow ein Abzug dahin erfolgen und durch ihn also eine Entwässerung derselben geschehen kann. Der gehörig vertiefte, erweiterte und verwallte Flankengraben dürfte demnach für jene Wiesen großen Nutzen und überhaupt das einzige Mittel gewähren, dieselben in Kulturstand zu versetzen, indem nach der Krampe hin eine solche Entwässerung wie erwähnt zu unsicher ist.

Eine Ableitung des Jhna-Wassers nach dem Dammschen See hin, etwa bei Gr. Günerberg vorüber und durch den dortigen s. g. Mittelgraben möchte mit weniger Kosten und vielleicht bequemer, auch insofern zweckmäßiger auszuführen sein, als hier die N., W. und D. Winde einen Rückstau nicht bewirken können, wogegen allerdings die S. Winde über den ganzen Dammschen See gegen die Mündung direct anstehen. Allein da diese Ableitung linksseitig der Jhna Statt finden würde, so könnte die Entwässerung der rechtsseitig an der Jhna gelegenen, versumpften Wiesen von Golnow nicht mit bewirkt werden. Die von dem Dominium F. in Vorschlag gebrachte Anlage von Abzugsschleusen hat bei den Golnower Wiesenbesitzern entschiedenen Widerspruch gefunden und zwar aus dem Grunde, weil von ihnen die Besorgniß gehegt wird, daß jenes Dominium das zur Überstauung ihrer Wiesen im Winter erforderliche Wasser zu entziehen beabsichtige. Eine solche Besorgniß ist nicht ganz ungegründet. Das Dominium F. will die qu. Schleusen im Winter zur Bewässerung seiner Wiesen benutzen, also auch zu jener Jahreszeit der Jhna Wasser entziehen, wodurch der Wasserspiegel derselben sich alsdann ebenfalls senken und ein Überströmen über die Ufer vielleicht nicht mehr Statt finden wird, auf welche Weise aber gegenwärtig hauptsächlich die Bewässerung der Golnower Wiesen erfolgt. Indessen dürfte es nicht schwer sein, die gegenseitigen Interessen hier zu wahren. Die Jhna führt im Herbst und Winter gemeinlich hinlänglich viel Wasser, um damit nach und nach alle jene Wiesenländereien unter Wasser zu setzen. Wenn nun das Dominium F. hierzu die neu anzulegenden Abzugsschleusen benutzt, so würden anderer Seits die Wiesenbesitzer von Golnow denselben Zweck durch einige, an passenden Stellen angebrachte Grundablässe, s. g. Mönche, wie dieselben zum Ablassen der Fischeiche angewendet werden, erreichen können, und möchten nur diejenigen dieser Besitzer sich im Nachtheil befinden, deren hochgelegene

Wiesen unmittelbar an der Ihna, und zwar an denjenigen Stellen befindlich sind, woselbst das Übertreten des Wassers erfolgt, indem hier eine fortwährende Überrieselung Statt findet, ohne daß das Wasser zum Stillstehen gelangt und sumpfige Stellen bildet. Allein ein solches andauerndes Überstauen wird aus strompolizeilichen Rücksichten mit der Zeit unter allen Umständen beseitigt werden müssen, indem dadurch die Uferbefestigung leidet.

Was nun endlich die Frage 3 betrifft, so hat sich das Dominium F. erboten, jene Ablassschleusen auf eigene Kosten auszuführen. Dagegen werden die Golnower Wiesenbesitzer gemeinschaftlich die Grundablässe zur Bewässerung ihrer Wiesen zu errichten haben. Die Räumung, Erweiterung und Ummallung des Ableitungsgrabens, welcher eines Theils dazu dienen soll, das überflüssige Wasser der Ihna zu entziehen, anderer Seits aber das zur Winterüberstauung der Wiesen vorhandene Wasser im Frühjahr sowol von den F. als den Golnower Wiesen nach dem Damansch abzuführen, soweit dies durch die Krampe nicht bewirkt wird, dürfte gemeinschaftlich von F. und Golnow zu bewerkstelligen sein. Bei dem großen Werthe des betreffenden ausgedehnten Wiesen-Complexus möchte der Vortheil einer durch diese Anlage erzielten Melioration anscheinend den Kostenaufwand hinlänglich rechtfertigen. Ob sich aber der beabsichtigte Zweck vollständig wird erreichen lassen, darüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben, werden genauere Untersuchungen und Ermittlungen, namentlich auch Nivellements, noch erst erforderlich sein. Endlich ist von den städtischen Wiesenbesitzern die Erklärung abgegeben worden, daß sie die von dem Dominium F. gestellten Bedingungen über einen zu setzenden Marktpfahl an den Schleusen und über die Zeit des Öffnens derselben nicht für sicher genug erachteten; indessen muß hier bemerkt werden, daß im Interesse der Schiffahrt ein genaues Reglement wol entworfen und das Öffnen und Schließen der Abzugsvorrichtungen keineswegs den Adjacenten überlassen, sondern von der Staatsregierung geleitet und beaufsichtigt werden würde, wodurch also jene Besorgnisse ihre Erledigung finden möchten. (Bericht vom 18. Juli 1851).

Dem Landrath v. Bismarck wurde der vorstehende Bericht zur Kenntnisknahme und zur Äußerung darüber vorgelegt, ob überhaupt und event. mit welcher Maßgabe den Anträgen des Dominiums F. wegen der Schleusenanlagen Statt zu geben sein dürfte. (Verf. vom 8. August 1851). Inzwischen reichte Lieut. v. Tr. eine neue Vorstellung ein, in welcher er wiederholt um den Consens zur Ausführung seines Schleusenprojects bat, ohne, mit Ausnahme von historischem, zur Sache Technisch-Neues vorzutragen. Doch berichtete er, daß die Befürchtungen, welche z. Erner über mögliche Überfluthungen ausgesprochen, sich bald und zwar 14 Tage nach dessen Anwesenheit in F. zur Wirklichkeit geworden seien. In Folge des starken Regens am 31. Juli 1851, wo die Ihna am Golnower Pegel auf 4 Fuß gestiegen, sei die ganze Wassermasse auf die bereits bis 2 Fuß überschwemmten Golnowischen Wiesen getreten; sie habe an verschiedenen Stellen die F. Wälle gesprengt und sei nun ungehindert über die ganze Feldmark von F. geströmt. Alle Versuche, noch einmal Herr des Wassers zu werden, seien gescheitert, ja man habe die darauf zielenden Arbeiten sogar absichtlich einstellen müssen, als das Heben des Walls selbst ein Wegreißen desselben auf weitere Strecken befürchten ließ. In Zeit von 12 Stunden wären sämmtliche Grundstücke der Feldmark F. mehr als 1 Fuß unter Wasser gesetzt worden. Der Schade, der dadurch verursacht worden, möge darnach bemessen werden, daß von den $3\frac{1}{2}$ Millionen Torf, welche in diesem Jahre, 1851, gestochen waren, noch Ende Novembers mehr als die Hälfte naß auf dem Moore

stehe und aus diesem Grunde nicht habe abgefahren werden können. Ungleich größer würde der Schade gewesen sein, wenn die Überschwemmung vor Beendigung der Vormahd eingetreten wäre. Selbst nach landschaftlicher Taxe erzeuge F. jährlich 35.982 Str. Heu. Alles dieses Heu, mit Ausschluß etwa von $\frac{1}{5}$, welches auf dem Gute selbst verfüttert werden könne, werde von kleinen Leuten erworben, die aus mehr als 30 Ortschaften, oft 5 bis 6 Meilen entfernt, nach F. kommen. Die dürftigen Wirthschaften dieser Leute, etwa 300 an der Zahl, seien auf diesen Zuschuß an Futter basirt, sie seien es zuerst, welche Zeit, Mühe und Kosten verlieren, während der Guts herrschaft das traurige Recht bleibt, sich bezahlt zu machen, wenn auch das Futter verdorben oder weggeschwemmt ist, da keine Gewähr dafür übernommen werden kann. Der Schade, der das Gute trifft, zeigt sich dann später in der Schwierigkeit, die Pacht einzutreiben und in den folgenden Jahren dadurch, daß der Pachtzins bei dem Kleinmuth der Leute bedeutend herabgedrückt wird. — Lieut. v. Tr. berichtet ferner: In früherer Zeit sei das Hochwasser direct in die F. Gräben getreten, und zwar nach amtlicher Angabe in solcher Menge, daß einer der Gräben allein $\frac{1}{4}$ des Ihna-Wassers abzog (Bericht vom 27. September 1829). Im Jahre 1832 sind zu Gunsten der Schiffahrt und gegen die Erlaubniß zur Anlegung einer Schleuse von 6 Fuß Öffnung an der Ihna beim Mittelgraben, sämmtliche Gräben und Wasserläufe verlegt, und durch diese Maßregel ist das Wasser zum Nachtheil der F. Wiesen gezwungen worden, einzig und allein oberhalb F. über die Golnower Wiesen überzutreten und zwar zum größten Nachtheil der Uferbefestigung. Durch diese veränderte Leitung des Fluthwassers sind — 1) die schädlichen Sommer-Überschwemmungen für F. erhöht, und die Abwendung derselben gänzlich unmöglich gemacht; und 2) ist dem Gute F. im Winter das befruchtende Fluthwasser entzogen. (Eingabe vom 29. November 1851). (*)

Bald nach Eingang dieser Vorstellung ließ sich eine Stimme vernehmen, die an die Fundations-Urkunde der Stadt Golnow von 1268 erinnerte, worin Herzog Barnim I. seiner neu gestifteten Stadt das Eigenthum des Ihnaflusses verliehen hat, indem sie sich auf denselben Standpunkt stellte, der im Eingang dieses Ihna-Artikels bezeichnet worden ist, wonach von einem Dritten keine Änderung an den Ufern der Ihna vorgenommen werden darf, ohne, außer der Genehmigung des Staats, auch die Zustimmung der, das freie und unbeschränkte Nutzungsrecht besitzenden Stadt Golnow eingeholt zu haben. Aus diesem Grunde, so meinte die Stimme, würde der Besitzer von F. eigentlich auch die schon bestehende Schleuse am Mittelgraben von F. nicht haben anlegen dürfen, die er im Jahre 1832 erbaut hat. Zwar wird es gegenwärtig dabei sein Bewenden haben müssen; es dürfte

(*) Fürstenschlagge, Gut und Dorf, 2790 Mg. 90 Ruth. groß (S. 340) bildet zwischen der Ihna im S. und der Krampe im N. ein regelmäßiges Parallelogramm, dessen Langseite 1320 Ruthen, die Kurzseite 440 Ruth. mißt. Begrenzt ist das Gebiet gegen N. von dem Golnower, gegen W. von dem Stettiner Gränzgraben, jeder 20 Fuß breit. In der Mitte zieht der 30 Fuß breite, schiffbare Mittelgraben von der Ihna zur Krampe; an ihm liegen die Gebäude von F. und an seinem Süende befindet sich die Schleuse zur Ihna für Butter, Kalk- u. Kähne. Zwischen dem Mittel- und dem Stettiner Gränzgraben zieht der Stettiner Aufschnittsgraben 10 Fuß breit, doch nur zu $\frac{2}{3}$ der Gebietslänge; zwischen dem Mittelgraben und dem Golnower Gränzgraben der Golnower Aufschnittsgraben, ebenfalls 10 Fuß breit, durch die Hälfte des Gebiets bis an einen Quergaben, welcher die S. Gränze des Dorfstücks ausmacht.

jedoch leicht Nachahmer bei anderen, mit ihren Wiesen an die Jhna gränzenden, Grundbesitzern finden.

Bis zum Jahre 1718 war das Gebiet von F. im Besitz der Stadt Golnow, die aber den größten Theil desselben im folgenden Jahre an den Landesherren abtreten mußte, weil sie den rechtmäßigen Besitz nicht genügend nachzuweisen vermogte. Im Jahre 1737 machte der damalige Oberforstmeister Bock den Vorschlag der Urbarmachung des Bruchterrains von F., welche 17 Jahre später durch den Hauptmann v. Casimir zur Ausführung gekommen ist (S. 341). Die Annahme des jetzigen Besitzers von F., daß die zur Erhaltung der Schifffahrt auf der Jhna vorgenommenen Arbeiten, als: Befestigung der Ufer, Verdämmung der Nebenfließe und Vertiefung des Flußbettes, Schuld sind an den häufigen Überschwemmungen, mit welchen seine Wiesen so häufig belästigt werden, hält die Abstimmung für nicht begründet. Im Gegentheil, so meint sie, könne mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, daß die Jhna schon längst ihren Weg über einen Theil des F. Territoriums genommen und ihren jetzigen Lauf unterhalb der Gränze dieses Gutes bis zum Damansch verlassen hätte, wenn nichts für die Erhaltung der Schifffahrt auf der Jhna geschehen sei. Die Ursache der erwähnten Überschwemmungen seien, so meint die Abstimmung, hauptsächlich in der Lage von F. und in der Beschaffenheit des Bodens zu suchen, und liefere dazu der Erbzinsvertrag von 1754 den besten Beweis, in welchem eine vollständige Verwaltung der Entrepriese zwischen der Jhna und Krampe, und auch an den Ufern dieser Flüsse dem Unternehmer zur Bedingung gemacht worden ist. (*) Man hat dabei auf die Fluthverhältnisse dieser beiden vorgenannten Flüsse gar keine Rücksicht genommen; alle Adern, welche das Wasser aus den Golnower Wiesen und dem oberhalb gelegenen Terrain nach dem Damansch durch das F. Bruch früher führten, wurden von den Gräben der Entrepriese rechtwinklich durchschnitten, und wollte man dasselbe zwingen, auf einem andern, weitern und mit geringerm Gefälle versehenen Wege durch den Golnower Gränzgraben nach der Krampe zu fließen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß F. so häufig und zur Unzeit von Überschwemmungen heimgesucht wird, denen die lockeren, von Torf aufgeführten Verwaltungen natürlich nicht Widerstand leisten können. Dazu tritt noch der Umstand, daß der Besitzer einen Theil des Jahres hindurch Überschwemmungen nicht entbehren kann, da ohne diese der nur aus schlechtem, unfruchtbarem Torf bestehende Boden keinen Ertrag liefern würde, der nur mit unsäglicher Mühe von den 6 Vorbesitzern des Lieut. v. Tr., und diesem selbst nothdürftig theilweise in Kultur gesetzt worden ist. (**). Daß der F. Gränzgraben auf Golnowscher Seite dann und wann mit der Jhna in Verbindung gestanden hat, geht aus den Voracten hervor; jedoch ist jedes Mal, wenn ein Sachverständiger dazu gekommen ist, diese Verbindung getadelt und die Vermachung der Durchbrüche veranlaßt worden. Die Besitzer haben, wenn sie das Jhna-Wasser benutzen wollten, das Ufer durchstoßen und den Einfluß wieder verdämmt, wenn ihnen das Wasser lästig wurde, und da ihnen die Zudämmung nicht immer vollständig gelungen sein mag, so ist wol anzunehmen, daß der F. Graben eine lange Zeit einen Theil des Jhna-Wassers aufgenommen hat.

(*) In dem Erbzinsvertrage von 1754 ist das Areal von F. zu 2961 Mg. angegeben, nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Acten von 1866 um 170,5 Mg. zu groß.

(**) Von der hohen Kultur, in welche das beträchtliche Wiesen-Areal von F. versetzt worden, gibt die Abschätzung des Ertrages bei der Grundsteuer-Veranlagung Zeugniß, s. S. 340.

Die Arbeiten, welche zur Erhaltung der Schiffbarkeit des Ihna Flusses seit länger als 100 Jahren anfänglich beihülfsweise, dann aber ausschließlich auf Kosten des Staats ausgeführt worden, sind demnach nicht ohne wohlthätige Einwirkung auf die an den Fluß gränzenden Grundstücke geblieben, und wird es im Interesse der betreffenden Grundbesitzer liegen, nicht bloß dem Fortgange dieser Arbeiten förderlich zu sein, sondern auch für die Erhaltung der angelegten Werke das ihrige nach Möglichkeit beizutragen. Das Geringste, was der Staat hierbei von den Adjacenten verlangen kann, wäre: daß auf jedem Ufer ein 12 Fuß breiter Streifen hergegeben wird, auf welchem die Uferwerke ausgeführt werden können, und der zugleich als Trödelweg zu benutzen sein wird, d. h. ohne den Grundbesitzern das Eigenthum, noch die Nutzung dieses Streifens zu entziehen. Die Arbeiten zur Erhaltung der Schifffahrt werden sich überhaupt nur ausdehnen dürfen auf: — 1) Die Befestigung der beiderseitigen Ufer durch Faschinenwerke, Strauchzäune und Weidenpflanzungen, ohne jedoch die Ufer im Allgemeinen zu erhöhen. Die durch Vertiefung des Flußbettes gewonnene Erde muß über die ganze Breite des Trödelwegs ausgebreitet werden, um einen festen Uferrand zu gewinnen. — 2) Die Beseitigung aller kleinen Durchbrüche, Überfälle und Flußarme im Ufer der Ihna durch Verpachtung derselben. Wo dies nicht vollständig ausgeführt werden kann, ist der Abfluß auf das geringste Maaß zu beschränken. — 3) Die Breite des Ihna Flusses von Golnow bis zur Mündung in den Damansch ist nicht unter 5 Ruthen oder 60 Fuß Breite zwischen den festen Ufern zu beschränken. Dabei wird eine Sohlbreite von 2½ Ruthen oder 30 Fuß mit dreifüßigen Doffirungen zu den Seiten genügen. — 4) Die Einführung einer Strompolizei-Ordnung für die Ihna, um die Uferbauten vor muthwilligen Beschädigungen sicher zu stellen. (Separat-Votum, d. d. Stettin, den 14. December 1851.) Der langen — doch lehrreichen Rede kurzer Sinn dieses Votums ist: „Die Anlage zweier neuen Fluthschleusen im rechten Ihna-Ufer zur Be-, bezw. Entwässerung der F.-Wiesen ist ganz unstatthaft und kann nicht erlaubt werden, schon die Anlage der schon vorhandenen Schleuse hätte nicht genehmigt werden sollen.“

Landrath v. Bismarck war in seinem auf die Verfügung vom 8. August 1851 erstatteten gutachtlichen Bericht der Meinung, daß der Plan des Lieut. v. Tr. zur Ertheilung des Couleuses noch nicht hinlänglich vorbereitet sei. Um das Wasser der Ihna ableiten zu können, sei hinreichendes Gefälle erforderlich. Daß dieses vorhanden, sei bisher nicht nachgewiesen; es erscheine vielmehr nach dem Gutachten des ic. Erner sehr zweifelhaft, ob die Krampe sich zur Abführung des Wassers eigene ic. Zunächst müsse ein vollständiges Nivellement des Flanken- und Mittelgrabens, so wie der Krampe und Ihna, von der Mündung des Mittelgrabens an, aufgenommen werden. In Übereinstimmung hiermit habe auch der Magistrat zu Golnow eine endgültige Erklärung über den v. Troschkeschen Plan abgelehnt und ein Nivellement des Wiesencomplexes verlangt (Bericht vom 15. Februar 1852). Ohne diesen Vorschlägen Folge zu geben oder sonstige technische Erörterungen anzuordnen, erhielt Lieut. v. Tr. auf seine Vorstellungen vom 28. Juni und 29. November 1851, unter Bezugnahme auf die, unterm 1. Juni 1850 an ihn erlassene Resolution, abermals ablehnenden Bescheid, bei dem das Votum vom 14. December 1851 maßgebend gewesen ist. (Verf. vom 30. April 1852.) Dieses Votum legt einen gewissen Nachdruck darauf, daß die Bestimmungen der Fundations-Urkunde von 1268 in Bezug auf das Recht der Stadt Golnow zur alleinigen Benutzung der Ihna als Schifffahrtsstraße noch in

voller Kraft ist, in Folge dessen kein Zweiter über den Fluß in einer Weise verfügen darf, wodurch das Schifffahrts-Interesse Abbruch erleiden könnte, ohne sich vorher des Einverständnisses versichert zu haben, eine Ansicht, mit der die Rechtsanschauungen des Kreisgerichts zu Naugard übereinstimmen, die des Appellationsgerichts zu Stettin und des Obertribunals aber schnurstracks entgegengesetzt sind, wie wir oben in dem Prozeß der Stadt Stargard wider den Besitzer der Dieckmühle gesehen haben. Dieut. v. Tr. indessen schloß sich jener Ansicht an; nach einer Intervalle von 15 Jahren trug er darauf an, „daß noch in diesem Jahre eine Vermessung des Ihnaflusses von Golnow bis zur Mündung ausgeführt werde“, da sich die Stadt Golnow mit ihm vereinigen wolle, der Königl. Regierung Vorschläge zur Regulirung des Fluthwassers der Ihna zu unterbreiten. (Vorst. vom 18. August 1867). Von diesem Projecte war bei der Regierung bisher nichts bekannt geworden, daher ohne ausführlichere Begründung des Antrages auf denselben nicht eingegangen werden konnte, was dem Dieut. v. Tr. mittelst Verf. vom 30. August 1867 eröffnet wurde. Bis zum 1. März 1871 war in der Sache nichts weiter geschehen.

Die rechts der Ihna nach Fürstenflagge zu belegenen Golnowschen Wiesen haben vermöge ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage gegen die Ihna, durch welche sie im Winter und Frühjahr, so wie bei Hochwasser im Sommer überfluthet werden, stets zu den guten Wiesen der städtischen Feldmark gehört. In neuerer Zeit aber sind dieselben in ihren Erträgen so bedeutend gegen die früheren Jahre zurück geblieben, daß im Jahre 1859 auf denselben der Nachschmitt zum Theil gar nicht hat gemäht werden können, was um so auffallender war, als gerade in diesem Jahre auf allen nur einigermaßen fruchtbaren Wiesen sehr gute Heuärnten gewonnen wurden. Der sehr natürliche Grund für diese Verschlechterung der Wiesen war augenscheinlich darin zu suchen, daß diese durch die vorhandenen Abzugsgräben und ganz besonders durch die andauernde Hitze der vergangenen Sommer bis in eine zu große Tiefe trocken gelegt waren und das Gras, welches nach der Überschwemmung im Frühjahr üppig emporgewachsen, nach Abgang des Wassers aber durch Nachfröste abgefroren war, keine hinreichende Kraft zu seinem Gedeihen im tief ausgetrockneten Boden während des Sommers finden konnte. Das Ausflauen des Wassers in den Abzugsgräben durch Stauschleusen würde aber voraussichtlich allein nicht genügen, um dem erwähnten Uebelstande abzuhelpen, da die Wasserzuflüsse im Sommer bei anhaltend hoher Temperatur fast ganz aufhören und daher ohne Nutzen nur Schlammablagerungen erzeugt würden, welche nicht nur alljährlich mit großen Kosten wieder beseitigt werden müßten, sondern bei plötzlichen Überschwemmungen, welche um die Johannis-Zeit durch starke Regengüsse oftmals verursacht werden, den Wasserabfluß wesentlich behindern und dadurch sehr schädlich wirken könnten. Das Einsetzen von Stauschleusen in den Abzugsgräben kann nur dann die gewünschte Wirkung für Verbesserung des Wiesenerrains haben, wenn es gelingt, einen Zufluß von frischem Wasser zu beschaffen, um damit wenigstens die Gräben voll zu erhalten, wenn auch von einem eigentlichen Bestauen der Wiesen ganz abgesehen wird. Ein derartiger Zufluß von frischem Wasser ist aber nur von der Ihna her möglich. Die Golnowsche Kämmerei ist hierbei mit einer Wiesenfläche von 396 Mg. interessirt, und zwar gerade in derjenigen Gegend — sie umfaßt das Ihna- und Zinsbruch — wo die gedachten Nachtheile auf das Bestimmteste und so stark hervorgetreten sind, daß bei Wiederverpachtung der Wiesen auf einen Ausfall von 1—2 Thlr. pro Mg. mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden

muß. Die natürliche Lage begünstigt das Project der Entnahme von Wasser aus der Ihna zur Bestauung der Zins- und Ihnabruchwiesen in so fern wesentlich, als einmal die Ihna so hoch liegt, daß ein Gefälle von ca. 3 Fuß von derselben ab bis zu den Wiesen im Zins- und Ihnabruch mit Sicherheit angenommen werden kann, zum andern aber der vorderste Ihna- und Zinsbruchdamm als Verwallung zum Aufstauen und dessen Seitengraben zum Zufluß des Wassers aus der Ihna durch die an derselben zu erbauende Schleüse bereits vorhanden und zu dem ange-deüteten Zwecke ganz brauchbar ist. Es liegt auf der Hand, daß die der Rämmerei gehörigen 396 Mg. Zins- und Ihnabruchwiesen durch ein geregeltes Schleußensystem namentlich bei trockenen Jahren sehr wesentlich, durch den dabei entstehenden Rückstau in den Gräben aber wenigstens noch eben so viele Bürgerwiesen bedeutend gewinnen müssen, wenn die Erbauung einer Schleüse an der Ihna, da wo der vorderste Ihna- und Zinsbruchdamm seinen Anfang hat,*) genehmigt wird. Um das öffentliche und namentlich das Schiffahrts-Interesse zu wahren, dürfte es genügen, die Schleüse mit einem festen, niedrigern, und einem beweglichen, obern Fachbaume zu versehen, von denen der obere bei hohem Wasserstande abgenommen werden kann, um unbeschadet des Schiffahrts-Interesses eine größere Wassermenge zu entnehmen, bei niedrigerem Wasserstande aber aufgesetzt und fest verschlossen wird, um den Wasserabfluß zu mäßigen, und event. ganz zu verhindern. Der Magistrat hat um Ertheilung der Genehmigung zur Erbauung der in Rede seienden Schleüse an der bezeichneten Stelle des rechten Ihnaufers. (Vorst. vom 16. November 1859.) Die Stelle für die projectirte Schleüse am rechten Ufer der Ihna liegt zwischen den Nummersteinen 279 und 280, mithin ca. 2770 Ruthen = 1,525 Mle. unterhalb der Brücke in der Stadt Gollnow. Dieser Punkt ist in der Magistrats-Eingabe, und im folgenden Berichte mit A bezeichnet.

Wasserbau-Inspector Bernekink, zum technischen Gutachten aufgefordert, berichtete, daß dem Antrage des Magistrats ohne Nachtheil für die allgemeine Benutzung der Ihna, namentlich ohne Schaden für die Schiffahrt unter gewissen einschränkenden Bedingungen, welche einer Seits die allgemeine Benutzung sichern, andrer Seits aber eine Bewässerung der Wiesen ermöglichen lassen, gewillfahrt werden könne. Im Frühjahr sind, wie bekannt, gewöhnlich so hohe Wasserstände in der Ihna, daß sie auf lange Strecken über die Ufer tritt und große Flächen überfluthet; auch um Johanni sind schon oft Überschwemmungen an der untern Ihna eingetreten. Gegen die nachtheiligen Wirkungen dieses wilden Wassers fehlte es bisher in der oberhalb Fürstenflagge belegenen Niederung an den erforderlichen Anlagen zur Abhaltung und Ableitung desselben. Zur Zeit sind aber die Besitzer der dortigen Bruchgrundstücke zusammen getreten, um die erforderlichen Anstalten gemeinschaftlich auszuführen. Die Anlagen werden hauptsächlich in der theilweisen Regulirung der Krampe, dem Neübau eines Kanals von der Krampe durch die Tolle Heide bis zu dem Punkte, wo der vorderste Ihna- und Zinsbruchdamm auf den Torfgraben stößt, und dieser vom Weidendamm von Fürstenflagge nach Gollnow

(*) Der vorderste Ihna- und Zinsbruchdamm und dessen Seitengraben reicht von der Ihna bis zu dem Torfgraben da, wo dieser von dem, von Fürstenflagge nach der Stadt führenden Weidendamm überschritten wird. Der hinterste Damm beginnt an der Ihna und reicht bis an den Weidendamm. Beide Dämme sind gleichlaufend mit dem Gollnowschen Gränzgraben von Süden nach Norden.

überschritten wird, — dieser Punkt mit R bezeichnet, — und in dem Neubau einer Stauschleufe in dem gedachten neuen Kanal bestehen. Während die Regulirung der Krampe und der Kanal zur rechtzeitigen Abführung des Wassers dienen, hat die Stauschleufe den Zweck, in trocknen Jahren die zu tiefe Senkung des Grundwassers in der Tollen Heide zu verhindern, im Frühjahr und wo möglich im Spätherbst aber regelmäßig zu überstauen, im Frühjahr und während des Sommers das von starken Nordwinden zurückgetriebene Wasser von den Wiesenflächen abzuhalten. Die Oberkante der Schützen dieser Schleufe in der Tollen Heide soll, unter Zugrundlegung der für die Nivellements an der Ihna angenommenen Abscissenlinie auf der Ordinate 25' (Preußisch. Maas) liegen; bis zu dieser Höhe kann also das Wasser davor aufgestaut werden und dabei die Bruchflächen von der Krampe bis zum Punkte R, wo das Terrain etwa bei 24' 9" liegt, inunden, sofern Wasser in hinreichender Menge vorhanden ist. Im Sommer wird das Wasser am Punkte R etwa bei 27' 3" gehalten werden. Von R am Torfgraben bis zum Punkte A an der Ihna steigt das Terrain um ca. 4' 6", so daß die Wiesen nahe an der Ihna bei A ungefähr in der Höhe von 20' 3" liegen. Es ist daher klar, daß unter Umständen das Grundwasser zwischen R und A in dem torfigen Boden für Wiesenutzung zu tief sinkt und dann die daselbst belegenen Wiesen eine schlechte Nutzung geben, indem die saueren Gräser eingehen, ohne daß zur Entwicklung süßer Gräser erforderliche Zeit und Umstände vorhanden wären. Die Beseitigung dieses schlechten Zustandes und die wesentlichste Verbesserung der Wiesen zwischen R und A kann durch Zuführung von Wasser aus der Ihna mittelst einer Schleufe beim Punkte A herbeigeführt werden, und ist daher der Antrag von Seiten des Magistrats als Hauptinteressenten als wohl begründet anzusehen. Die Ufer der Ihna (Trödelwege) liegen in der Nähe von A etwa bei 16' 11"; der Wasserstand, bis zu welchem die Entnahme des Wassers ganz sicher ohne Benachtheiligung der Schiffahrt Statt finden kann, ist daselbst bei 17' 8" anzunehmen, da bei demselben Wasserstande über das concessionierte Schütz von 11" Höhe über dem Fachbaum der Hünenberger Schleufe noch ein freier Wasserstrahl von 4" Höhe; oder über das jetzige vorschriftsmidrige Schütz ein Wasserstrahl von 7" überläuft. Wenn nun bei A ein Seitenüberfall, dessen Rücken bei 17' 8" läge, gemacht würde, so könnte dadurch kein Wasser auf nachtheilige Weise der Ihna entzogen werden. Um aber unzeitiges Überfließen zu vermeiden, muß ein Schütz von etwas über 9 Zoll Höhe, also bis zur Uferhöhe reichend, aufgesetzt werden. Da dieser Überfall bei höheren Wasserständen von 16' 11" bis 17' 8" bei 4½" durchschnittlicher Höhe des überfließenden Strahls schon bei der mäßigen Breite von 6' eine Wassermasse überfließen läßt, die für die Bewässerung der in Rede seienden Wiesenfläche genügt, so dürfte die Anlage einer tiefern Öffnung mit verschließbarem Schütz nicht gerade erforderlich sein, indessen könnte sich allerdings der Fall ereignen, daß gerade während der zur Wiesenbewässerung brauchbaren Zeit der Wasserstand in der Ihna so wenig über dem Rücken des Wehrs stände, daß die frei überfließende Wassermenge zu gering wäre, und daß ohne Schaden noch mehr Wasser aus der Ihna entnommen werden könnte, und für diesen Fall wäre eine etwa 6" tiefere Öffnung wünschenswerth. Wenn diese mit einem verschiebbarem Schütz, welches nur so lange offen gehalten werden darf, wie der Wasserstand höher als 17' 8" ist, versehen und der Verschuß unter Aufsicht des Stromaufsehers gestellt wird, wenn außerdem die Nichtbeachtung der Bedingungen mit Strafe bedroht wird, so ist von dieser Einrichtung ein Nachtheil für Schiffahrt und allgemeine Benutzung des Flusses nicht zu

befürchten. Eine solche Construction des Bauwerks wird vorausgesetzt, so daß ein Durchbruch, Auskolkten und Durchsichern nicht besorgt werden darf. Obgleich bei dieser Einrichtung es nicht erforderlich ist, die Benutzung auf gewisse Jahreszeiten zu beschränken, so möchten doch gewisse Zeiten zu bestimmen sein, in denen das verschließbare Schütz geöfnet werden darf, sofern der Wasserstand dann höher als 17' 8" ist, während in der übrigen Zeit das Schütz geschlossen bleiben muß; für erstere ist die Zeit von Ende November bis Mitte April für passend zu erachten. Sollten Beschädigungen aus der Anlage oder deren Benutzung entstehen, so hat der Magistrat sie sofort zu beseitigen, oder, wenn die betreffenden Arbeiten durch die Bauverwaltung ausgeführt werden, die Kosten dafür baar zu entrichten; sollten Dritte dabei betheilt sein, so sind auch deren Ansprüche von der Stadt-Gemeinde bezw. der Rämmerie Golnow zu befriedigen. Wollen die benachbarten Privat-Wiesenbesitzer aus dieser Schleuse Wasser entnehmen, ohne daß es den Rämmerie-Wiesen an Wasser fehlt, so muß der Magistrat die Mitbenutzung gestatten. Da sich die Flußsohle und die Wasserstände mit der Zeit verändern und vielleicht heben, so darf, ohne einen Nachtheil befürchten zu müssen, die Concession zur Haltung dieser Schleuse nicht für immer gegeben, vielmehr nur unter Vorbehalt der etwa nothwendig werdenden Veränderungen, bezw. des gänzlichen Widerrufs ertheilt werden. Zur Controle ist die Setzung eines Markpfahls und eines Pegels und deren Unterhaltung erforderlich. (Bericht vom 6. December 1859.)

Nach dem Votum des Wasserbauraths Grund (vom 26. April 1860), das sich dem vorstehenden Gutachten in allen Punkten angeschlossen, wurde der Magistrat zu Golnow veranlaßt, sich mit dem Wasserbau-Inspector Bernekinf ins Einvernehmen zu setzen und mit demselben das Project vollständig vorzubereiten (Verf. von demselben Tage). Nachdem dies geschehen (Magistrats-Bericht vom 13. Juli 1860), ist der Consens zur Erbauung einer Ablassschleuse in Station No. 279—280 am rechten Ufer der Ihna unterm 7. September 1860 genehmigt worden. In dem Consense sind die im Bernekinf'schen Gutachten ausgedrückten Bedingungen maßgebend gewesen.

Der Abzugsgraben, welcher an der Südostseite der Stadt Golnow auf der Vorstadt vor dem Stargarder Thore das, von einem Theile der Ackerfeldmark abfließende Wasser durch die Straße über das s. g. Glendland und zwar auf diesem in zwei fast rechtwinkligen Ecken zur Ihna führt, muß zugleich auch dasjenige Wasser aufnehmen, welches die Straße vor dem Stargarder Thore entlang von dem Acker bisher wild, bezw. in den Kinnsteinen, demnächst aber nach Vollendung der Golnow-Massower Kunststraße in deren Seitengräben hergeleitet wird. Unter diesen Umständen wird schon jetzt (1863) und wird später noch mehr die Masse des durch das Glendland abzuführenden Wassers, namentlich im Frühjahr, und bei starken Regengüssen auch im Sommer eine so beträchtliche, daß der Graben wegen der beiden scharfen Knick auf dem Glendlande nicht im Stande ist, die Wassermenge rasch genug nach der Ihna abzuführen und daher größere Theile des Glendlandes unter Wasser gesetzt werden. Im Interesse durchweg armer Bürger, denen die s. g. Glendländereien bekanntlich zur Benutzung als Gartenland und gewissermaßen als Armenunterstützung bewilligt und deren Gartenfrüchte oft gänzlich vernichtet werden, haben die städtischen Behörden die Kosten einer abhülflichen Veränderung der Grabenanlage nicht scheuen wollen und bereits unterm 3. November 1858 die Genehmigung zur Ausführung eines neuen Grabens, welcher unter Vermeidung der beiden Knick das Wasser direct in fast gerader Richtung

in die Jhna führen sollte, nachgesucht, hierauf aber unterm 14. December 1858 eine ablehnende Entscheidung erhalten, weil im Schiffahrts- und Strompolizeilichen Interesse zu befürchten stehe, daß bei dem starken Gefälle des Grabens größere Erdmassen der Jhna zugeführt werden würden. Um die andauernden, oft recht bedauerlichen Nachtheile der beteiligten armen Pächterinhaber künftighin abwenden zu können, nahm der Magistrat im Jahre 1863 die Anwesenheit des Wasserbau-Inspectors Wernefink wahr, um demselben die Örtlichkeit und die beabsichtigte Grabenverlegung zu zeigen. Er erfuhr hierbei, daß die früheren Bedenken zu beseitigen sein möchten, wenn in dem vorhandenen Graben das starke Gefälle durch mehrere, gehörig in Mauerwerk aufgeführte Überfälle gebrochen und dann noch ein bis zwei kleine Bassins aufgegraben würden, in denen sich die etwa noch mitgeführten Erdmassen ablagern könnten, weil durch diese Einrichtungen das Wasser in ruhigerem Laufe der Jhna zugeführt werde. Magistrat trug auf Genehmigung zur Ausführung an (Vorst. vom 11. Juli 1863), die unterm 15/22. December 1863 erteilt worden ist.

Als Besitzer des Gutes Kamelsberg wünschte der Rittergutsbesitzer v. Petersdorf auf Buddendorf, nicht weit vom Ausfluß der Jhna in der Nähe des Kleinen Hünerbergs an beiden Ufern gegeneinanderüber ein Bohlenwerk nebst Überbrückung zu errichten, um die Produkte des Gutes, als Holz und Heu, ohne Schwierigkeiten und ohne Beschädigung der Jhna-Ufer einladen zu können. (Vorst. vom 5. Jan. 1860.) Bevor auf diesen Antrag von Seiten der Wasserbaubehörde eingegangen werden konnte, hatte der Antragsteller von einem Sachverständigen angefertigte Zeichnungen und Beschreibungen von der Lage und Construction der beabsichtigten Anlagen einzubringen. Dies wurde dem Antragsteller mit dem Bemerkten eröffnet, daß er sich mit jenen Unterlagen an den Wasserbau-Inspector Wernefink zu wenden habe, der mit der Vorprüfung und Begutachtung des Antrags beauftragt sei. (Reg. Verf. vom 14. Februar 1860.) Der Besitzer von Kamelsberg hat diesem Bescheide keine Folge gegeben; demnach ist das Project auf sich beruhen geblieben.

Wie der Magistrat von Golnow hinsichtlich der Bewässerung der Rämmereiwiesen im Jhna- und Zinsbruche Anstalten getroffen hatte, so trugen auch die Privatbesitzer der, unterhalb der Stadt am Torfgraben gelegenen Wiesen — Schilling's-, Kleine und Große Buchhorst-, Neue Haus- und Zinsbruchwiesen — unterm 16. März 1870 darauf an, ihnen die Benutzung des Wassers dieses Grabens zur Berieselung ihrer Wiesen zu gestatten, damit dieselben im Heuertrage gehoben würden. Da einer Seits durch eine geeignete Vorrichtung, namentlich durch Bewallung, die westlich des Höfendamms gelegenen sechs Ackerpläne gegen Überstauung leicht zu schützen sind, und anderer Seits die Ausführung dieses Bewässerungs-Project's in hohem Grade im Landeskultur-Interesse liegt, indem der Boden des zu berieselnden Terrains torfig ist, so hat sich der Oekonomie-Commissarius Burgwedel des Project's angenommen, und die zu berieselnde Wiesenfläche nivelliren lassen. Das Terrain umfaßt 870 Mg. und hat auf 1285 laufende Ruthen ein Gefälle von $7\frac{1}{2}$ Fuß. Wenn nun auch letzteres als ein für das Berieselungs-Project günstiger Umstand anzusehen ist, so hat anderer Seits die Wassermenge, welche durch den Torfgraben dem Wiesenplan zugeführt werden kann, sich als unzureichend zur Berieselung des ganzen Terrains erwiesen und haben daher die Wiesenbesitzer den Antrag gestellt, bei der Königl. Regierung die Erlaubniß zur Anlegung einer kleinen Staueschleufe im rechten Ufer der Jhna da, wo der Höfendamm dasselbe erreicht, nachzusuchen. Zur rationellen Bewässerung beträgt der ganze Wasserbedarf pro Mg.

0,66, event. auch nur 0,2 Kubikfuß in der Sekunde. Der 2c. Burgwedel wurde dahin beschieden, daß ohne Vorlage eines bestimmten Project's über die beabsichtigte Schleußenanlage die Zulässigkeit desselben nicht beurtheilt werden könne. In diesem Projecte seien die Schiffahrtsverhältnisse und die Wasserstände vollständig zu erörtern, zu welchem Behuf es sich empfehle, mit dem Wasserbau-Inspector Degner, Behufs Feststellung der Vorfragen, in Verbindung zu treten. (Reg. Verf. vom 28. Juni 1870). Bis zum 1. März 1871 war in dieser Sache nichts weiter geschehen.

Innerhalb der zuletzt verfloßenen 20 Jahre haben verschiedene längs des Ihnalaufs angeessene Privatbesitzer zum Betriebe ihres Gewerbe, bezw. zu ihrer Bequemlichkeit, Anlagen an den beiderseitigen Ufern des Flusses errichtet, nachdem sie dazu den Consens der Wasserbaubehörde eingeholt haben. Es sind —

Ladebrücken erbaut worden: — 1) In Unter-Carlsbach von dem Gerichtsmann und Holzhändler Schneider innerhalb der Nummersteine 161 und 162, näher an diesem, als an jenem, am linken Ufer. Consens vom 2. Juni 1852. Später ging diese Ladebrücke an den Mühlenbesitzer Zahl zu Dieckmühle über. — 2) In Mittel-Carlsbach vom Bauer August Schmidt, am linken Ufer, gerade über dem N. St. 145. C. v. 12. Juni 1812. — 3) In Ober-Carlsbach vom Bauerhofsbesitzer Bonow auf dessen Wiesengrundstück, am linken Ufer, gegenüber dem Raume zwischen den N. St. 131 und 132. C. v. 13. April 1857. — 4) In der Stadt Golnow 4 Ladebrücken von dem Dampfmühlenbesitzer Eduard Falkenberg, auf dem rechten Ufer zwischen den N. St. 227 und 229. C. v. 4. Febr. 1858 und 28. April 1859. — 5) Ebenfalls in Golnow eine Brücke von dem Maurermeister Liez am linken Ufer gegenüber dem Raume zwischen den N. St. 223 und 224. C. v. 5/17. October 1858. — 6) Unfern der Dieckmühle von deren Besitzer Zahl auf dessen Wiesengrundstück am rechten Ufer zwischen den N. St. 165 und 166. C. v. 4. Februar 1859. — 7) In Unter-Carlsbach vom Holzhändler Splittgerber, am linken Ufer zwischen den N. St. 161 und 162. C. v. 11. Mai 1858. — 8) Am Höfedamm unterhalb der Stadt Golnow hat der Magistrat auf einer, an die Gemeinde Hafenswald verpachtete Kämmerewiese des rechten Ufers eine Ablage errichtet, durch deren Benutzung das Ufer, zum Nachtheil der Schiffahrt, nicht geringe Beschädigungen erlitt. Es bedurfte ernster Maßregeln gegen die Pächter-Gemeinde, um sie zu veranlassen, eine Schälung nebst Ladebrücke an dieser Stelle zu erbauen, wozu sie den C. am 4/13. September 1860 erhielt. — 9) In Golnow, von dem Ackerbürger Rosenow, auf dem rechten Ufer zwischen den N. St. 245 und 246 von erstem 4 Ruthen entfernt; C. v. 3/7. November 1860. — 10) Bei Dietrichsdorf von dem Holzhändler Rasch daselbst, am rechten Ufer; C. v. 21/29. März 1866. — 11) Bei Ober- oder Zehn-Carlsbach besitzt die Stadt Stargard an der Ihna eine Wiese, auf der sie eine Holzablage nebst Ladebrücke erbaut hat; C. v. 3. December 1867. — 12) In der Stadt Golnow hat der Kaufmann Zimmer 3 Ladebrücken auf seinem am rechten Ufer belegenen Grundstücke erbaut; C. v. 14. Novbr. 1867. — 13) Ebendasselbst der Kaufmann Boekstehler, C. v. 20. Juni 1870; und — 14) der Erbpächter Nürnberg zu Ihnaburg; C. v. 3. October 1870.

Biehtränken wurden bewilligt: — In Pügerlin vier genannten Bauerhofsbesitzern auf dem rechten Ufer zwischen den N. St. 106—107 und zwischen 108—109; C. v. 16. November 1852; so wie auch — dem Erbpächter Fischer auf dem Vorwert Höfe l. d. J. am linken Ufer, unterhalb des N. St. 155, mit bedingtem C. v. 13. Februar 1858.

Eine Waschstelle an der Jhna, rechtes Ufer, ist den bäuerlichen Wirthen zu Pückerlin in der Station No. 180 eingeräumt worden; C. v. 6. November 1856. Den Besitzern der Bleichen bei Saarow, Bauern Plaßer und Genossen, wurde es gestattet, am linken Ufer des Flusses, den Stationen 38 und 40 gegenüber, eine Wassertreppe zum Behuf des Wassers schöpfens anzulegen; C. v. 21. Mai und 6. Juni 1861.

Eine Badestelle legte Lieut. v. Trotschke auf seinem Fürstenschlagger Gebiet am rechten Ufer unterhalb der Fürstenschlagger Schleuse, nicht weit davon, zu seinem Privatgebrauch an; C. v. 10. Juni 1859. Zur Anlage öffentlicher Flussbade-Anstalten zu Golnow, mit Benutzung der Jhna erhielten den Consens die Kaufleute Ehlert und Zimmer daselbst den 18. August 1869, bezw. den 20. Juni 1870. Schließlich ist auf das bereits oben kurz erwähnte Memorandum ausführlich zurück zu kommen, welches der Magistrat zu Stargard unterm 8. December 1859 bei den Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten so wie bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Betreff der Schiffbarmachung der Jhna und der Verbindung derselben mit der Drage eingereicht hat. Der Abfasser dieses Memorandums war der damalige Magistrats-Dirigent, Oberbürgermeister Delsa. Es wurde darin aufgeführt, daß bereits im Jahre 1818 und auch während der zwanziger Jahre die Vertreter der Stadt Stargard sich wiederholt an den Oberpräsidenten von Pommern, bezw. an die Königl. Regierung zu Stettin gewandt hätten, um von diesen Behörden die Herbeiführung der Schiffbarmachung der Jhna als das wirksamste Mittel zu erbitten, durch welches der tiefgesunkene Wohlstand der Stadt und ihrer Umgebung von Neuem gehoben werden könne. Die Königl. Regierung habe in Folge dieser Vorstellungen eine genaue Untersuchung des Stromlaufs der Jhna angeordnet. Das Ergebniß sowohl dieser, als der bereits zu gleichem Zwecke vor längerer Zeit, im vorigen, als auch zu Anfang des laufenden Jahrhunderts vorgenommenen Untersuchungen und Abwägungen sei gewesen, daß dem Projecte von der Natur keine erheblichen Hindernisse entgegengestellt würden, daß aber die Schiffbarmachung der Jhna überhaupt erst dann von größter Bedeutung für ganz Pommern und sogar einen großen Theil der Neumark werden würde, wenn mit derselben zugleich die nicht schwer zu bewerkstelligende Verbindung der Jhna mit der Drage, und zwar auf dem kürzesten Wege zwischen Reek und Neüwedel hergestellt werde. Die durch diese Verbindung der Jhna mit der Drage zu Stande gebrachte neue Wasserstraße zwischen Stettin und Bromberg würde nicht allein um die Hälfte kürzer, als die jetzt bestehende durch die Oder und Warthe, sondern auch auf die Meliorationen des (obern) Jhna-bruchs von wesentlichstem und segensreichstem Einfluß sein. . . .“ In Folge der inzwischen eingetretenen Eisenbahnbauten zwischen Stettin, Stargard, Bromberg &c. ist die Aufmerksamkeit der Königl. Staats-Regierung von dem oben erwähnten Project wieder abgelenkt und seitdem der Ausführung desselben keine weitere Folge gegeben. Nachdem nun aber in einer, im Frühjahr des laufenden Jahres 1859, abgehaltenen Versammlung von Grundbesitzern, Fabrikherren und Magistratsmitgliedern Pommerns und der Neumark das Project wegen Schiffbarmachung der Drage zwischen Dramburg und Hohzeit von Neuem in Erwägung genommen und eine Commission mit der genauen Nivelirung der Drage und der Anfertigung der Kostenanschläge beauftragt worden ist, dieser Commission auch von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Aussicht eröffnet ist, daß zur Beschaffung der nöthigen Vorarbeiten eine Beihilfe aus Staatsmitteln werde gewährt

werden, so finde sich auch der Magistrat wieder veranlaßt, im Interesse der Stadt Stargard und der Provinz Pommern den beiden Eingangs erwähnten Ministerien die Bitte vorzutragen: Dieselben möchten bei dieser Gelegenheit dem bereits früher aufgenommenen Projecte der Schiffbarmachung der (ganzen) Ihna und der Verbindung derselben mit der Drage ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge wieder zuwenden und die Ausdehnung der Vorarbeiten auf den ganzen ursprünglichen Plan anordnen.“

Die beiden Minister, v. d. Heydt, für den Handel etc., und Graf Pücker, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, rescribirten an die Königl. Regierung zu Stettin unterm 29. Januar 1860 mit Bezug auf das Project einer Schiffbarmachung der ganzen Ihna und deren Verbindung mit der Drage, daß, da dasselbe seiner großen Kostspieligkeit halber unter minder ungunstigen Verhältnissen habe zurückgelegt werden müssen, es jetzt um so weniger zur weiteren Verfolgung für geeignet erachtet werden könne. Wenn aber der Magistrat das Project mit der Ausführung des Planes der Regulirung der Drage zwischen Dramburg und Hochzeit in Verbindung gebracht zu sehen wünsche, und darauf hinweise, daß hierzu Behufs Beschaffung der nöthigen Vorarbeiten eine Beihilfe aus Staatsfonds bereits in Aussicht gestellt worden, so sei zwar der Regierung zu Köslin durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 2. December 1859 anheim gegeben worden, die Vorarbeiten auf Kosten des von ihr verwalteten Meliorationsfonds ausführen zu lassen; es werde indessen das Ergebniß derselben abgewartet werden müssen, bevor in der Sache selbst weiterer Beschluß gefaßt werden könne. Hiernach sei der Magistrat zu Stargard mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Zur Beurtheilung der Frage, ob zwischen der Ihna bei Reez und der Drage bei Neüwedel eine Kanal-Verbindung möglich sei, ist eine Einsicht der, im Delfaschen Memorandum erwähnten Abwägungen und sonstiger Untersuchungen nothwendig, wozu es dem Herausgeber des L. B. zur Zeit an Muße gebricht. So viel scheint jedoch klar zu sein, daß die Drage um ca. 150 Fuß höher ist, als die Ihna; daß die Wasserscheide, näher an Reez, als an Neüwedel liegend, nicht unansehnlich ansteigt, und die Ihna von Reez bis Stargard ein schmales, seichtes Gewässer ist, welches niemals in schiffbaren Stand gesetzt werden kann. Nur ein Kanal könnte hier helfen! Woher soll aber dieser das Wasser nehmen? Die Wasserstraßen haben sich, so meint der Herausgeber, — überlebt!

Stadtwappen.

Das große Wappen der Stadt ist ein Greif auf einem belaubten Baum, der in einem offenen Boote steht.

Das kleine enthält zwei aufrechte, mit dem Rücken gegen einander stehende Mondsieheln und vier Sterne. Im Insiegel die Umschrift: Sigillum civit. Goln: minvs. oder: Magistrat zu Golnow. Die Stadtverordneten führen dasselbe Wappen im Secretsiegel mit der Umschrift: Stadtverordnete zu Golnow.

Die Golnowschen Eigenthums-Ortschaften.

Unter der Polizei-Obrigkeit des Magistrats, bezw. des Bürgermeisters der Stadt Golnow.

Barfußdorf, Pfarrkirchdorf, $\frac{1}{2}$ Me. von der Stadt gegen N. auf der linken Seite der nach Raugard führenden Staatsstraße, enthält 469 Einwohner,

47 steuerpflichtige Wohngebäude, von denen Thlr. 43. 4 Sgr. Gebäudesteuer zu entrichten ist, und 84 steuerfreie Gebäude auf einer Fläche von 34,4 Mg. Die Feldmark begreift 4440,66 Mg. davon sind 3311,5 Mg. mit einer Grundsteuer von Thlr. 140. 8. 4 Pf. behaftet und 923,03 Mg. sind steuerfrei; wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken sind ertraglos 143,52 Mg. Landfläche und 28,21 Mg. Wasserfläche. Den Kulturarten nach gehören 1627,48 Mg. zum Ackerlande, welches 21 Sgr. Reinertrag vom Mg. gewährt, der 3 Sgr. unter dem mittlern Kreisrertrag steht, aber den Ertrag der Stadtfeldmark um 2 Sgr. übertrifft; an Gartenland gibt es nur 3,56 Mg., an Wiesen, die keinen ergiebigen Heuertrag zulassen, da sie nur zu 26 Sgr. Ertrag eingeschätzt sind, sind 419,57 Mg., Weiden 60,4 Mg. und Holzung 1575,56 Mg. vorhanden; Wasserstücke 5,49 Mg., Sdland 2,47 Mg. Die Feldmark zerfällt in 221 Besitzstücke, die unter 59 Besitzer vertheilt sind. Rechnet man die Besitzungen der geistlichen Institute, der Kirche, der Pfarre und der Schule, — welche die steuerfreien Liegenschaften inne haben, ab, so bleiben 56 Besitzer bürgerlichen Standes, woraus folgt, daß von den 16 Ganzbauerhöfen, aus denen das Dorf besteht, seit Auseinanderetzung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und seit der Gemeinheitstheilung, zahlreiche Abzweigungen Statt gefunden haben; denn zu Ende des 18. Jahrhunderts gab es erst 8 Büdner, jetzt sind deren, so wie an kleinen Eigenthümern und Parcelisten 40 vorhanden. Über die historischen Verhältnisse des Dorfs vergl. man oben S. 676—681; über die kirchlichen S. 817 und über die Schule S. 845, von den Abgaben an die Golnowische Kämmererei S. 548. Barfußdorf, ursprünglich Barwikstorp genannt, ist seit 1328 Eigenthum der Stadt Golnow.

Nachträglich ist zu bemerken, daß unter den 923,93 Mg. steuerfreien Liegenschaften der geistlichen Institute sich eine Holzfläche von 487,81 Mg. befindet, welche zum Vermögen der Barfußdorfer Pfarre gehörte, im Jahre 1869 aber an das Marienstift zu Stettin verkauft worden ist; man vergl. unten den Artikel Marsdorf. Ob diese Holzfläche bei dem Barfußdorfer Gemeindebezirk verbleiben, oder davon getrennt und mit dem Gutsbezirk Marsdorf vereinigt werden wird, ist z. Z. (März 1871) noch nicht entschieden.

Mönchendorf, Kirchdorf mit Tochterkirche von Barfußdorf, $\frac{3}{4}$ Mn. von der Stadt gegen N., an der nach Wolin und Kamin fahrenden Steinbahn, und am Mönchenbach, welcher ostwärts an der Barfußdorf-Glewitzer Gränze steht und von Mönchendorf gegen W. durch Hakenwald zur Krampe fließt, hat, nach der statistischen Aufnahme 384 Einwohner in 45 Häusern, und das zur Dorfgemeinde gehörige, ausgebaute Etablissement Hölkenhorst 35 Einwohner in 3 Häusern, dagegen beträgt, nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanzministeriums, die Zahl der steuerpflichtigen Wohngebäude in Mönchendorf und Hölkenhorst 45, der besteuerten Gewerbsgebäude 2, und der steuerfreien Gebäude 76. Die besteuerten sind mit einer Gebäudesteuer von Thlr. 28. 28 Sgr. behaftet. Sämmtliche Baulichkeiten stehen auf einer Fläche von 33,27 Mg., incl. der Hofräume und der unter einem Mg. großen Hausgärten. Der Flächeninhalt der Feldmark beträgt 5.786,8 Mg. Davon sind 5612,19 Mg. steuerpflichtig und mit 157 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. Steuer behaftet, steuerfrei sind 15,49 Mg. Ertraglos sind 111,61 Mg. Land und 12,24 Mg. Wasser. Die Feldmark, incl. Hölkenhorst, zerfällt rücksichtlich der Kulturarten in

1471,9 Mg. magern Ackerlandes, das nur 17 Sgr. Ertrag vom Morgen gibt, in 6,74 Mg. Gartenland, in 175,62 Mg. Wiesen, mit 41 Sgr. Ertrag, Durchschnitt des Kreises, in 713,41 Mg. Hütung, 3191,39 Mg. Holzung, 45,9 Mg. Wasserstücke und 22,72 Mg. Ödland. Die Feldmark besteht aus 163 Besitzstücken, wobei 74 Besitzer theilhaftig sind. Zu den 9 Voll- und den 2 Halbbauerhöfen, die den Grundstock von Mönchendorf ausmachen, den 2 Büdnereien, welche sammt der Schule und einem Krüge im Anfange des Jahrhunderts vorhanden waren, sind seit der Regulierung und Separation 39 Besitzungen hinzugekommen, welche durch Parcelirung zc. entstanden sind, darunter das ausgebaute Etablissement Hölkenhorst das bedeutendste ist. Bei Mönchendorf ist eine Chausseegeld-Hebestelle an der Staatsstraße von Golnow nach Wolin. Wegen der historischen, kirchlichen und Schul-Verhältnisse vergl. man die bei Barfußdorf erwähnten Citate.

Barfußdorf und Mönchendorf haben in der dreijährigen Periode von 1864 bis 1867 an ihrer Einwohnerzahl 60 Personen eingebüßt. Mönchendorf, Mönnikendorf, Mönkendorf, seit 1309 ein Eigenthum der Stadt Golnow, ist wie der Name, auch der des vorbeifließenden Baches, andeutet, von den Mönchen, sehr wahrscheinlich des Victorinerklosters zu Ufermünde, — später zu Jasenitz, — entweder von Grund aus neu angelegt, oder es war uralte slawische Ortschaft, deren Name nach Besitzergreifung Seitens des Klosters umgeändert wurde. Herzog Barnim gab nämlich dem genannten Kloster im Jahre 1271 das Patronat der St. Catharinentirche, das aber Otto I. im Jahre 1306 zurücknahm und das Kloster dafür durch einige Dörfer schadlos hielt. Barfuß- und Mönchendorf gehören der Stadt Golnow seit länger als einem halben Jahrhundert, die folgenden drei Dörfer Golnowshagen, Hakenwald und Rattenhof sind von ihr auf eigenem Grund und Boden im 18. und im laufenden Jahrtausend angelegt. Die jüngste dieser Niederlassungen ist —

Golnowshagen, Dorf, $\frac{3}{4}$ Mln. von Golnow, gegen NNÖ. und $\frac{1}{4}$ Mle. von Barfußdorf nördlich, weitläufig gebaut, gränzend mit Barfuß- und mit Mönchendorf, und, wie dieses, mit seiner Feldmark an die Gränze des Raminers Kreises stoßend, enthält nach der statistischen Aufnahme 438 Einwohnern mit 38 Häusern, nach den Grundsteuer-Verwaltungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums 56 Wohn- und 2 gewerbl. Gebäude, von denen 29 Thlr. 7 Sgr. Steuer zu entrichten sind. Zur Grundsteuer veranlagt sind 1117,87 Mg., steuerfrei sind 11,13 Mg., ertraglos wegen Benutzung zu öffentlichen Zwecken 44,41 Mg., Hof- und Baustellen 38,01 Mg., Größe der ganzen Feldmark 1211,44 Mg. vertheilt unter 67 Besitzern mit 166 Besitzstücken. Ackerland 1037,59 Mg., mit 19 Sgr. Ertrag eben so viel als das Stadtfeld gewährt, keine Gärten, auch keine Wiesen, Weiden 91,41 Mg., keine Holzung zc. Gehört zur Kirche in Barfußdorf, hat seine eigene Schule. Die Gründungsgeschichte von Golnowshagen ist oben S. 681—684 mitgetheilt.

Gleichzeitig mit Mönchendorf erwarb die Stadt Golnow das Dorf Smedeberg, hochdeütsch: Schmiedeberg, welches in den nachfolgenden Kriegen zu Grunde gegangen ist und auf dessen Fundo die Stadt seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die zwei Dörfer Hakenwald und Rattenhof angelegt hat.

Hakenwald, Hakenwald, ein Pfarrkirchdorf seit 1868, ist 1 Mle. von der Stadt entfernt, gegen NW., nämlich die Mitte des Orts, da derselbe sehr weitläufig gebaut, in zwei oder drei Häuserreihen, welche sich von D. nach W.,

längs des hier gerade gelegten Mönchenbachs, der am W.-Ende des Dorfs in die Krampe fällt, die hier die Gränze zwischen dem Naugarder und Raminer Kreis bildet. Hakenwald, das größte der Golnowschen Dörfer, enthält 1145 Einw. in 106 Wohngebäuden, von denen, mit Einschluß von gewerbl. Gebäuden, an Steuer 63 Thlr. 8 Sgr. zu entrichten sind, steuerfrei sind 154 Gebäude. Es sind jetzt 88 Besitzer mit 216 Besitzstücken vorhanden; an steuerpflichtigen Liegenschaften 1896,92 Mg., besteuert mit 108 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., steuerfrei 89,74 Mg., ertraglos 70,54 Mg., Hof- und Baustellen 49,28, ganze Feldmark 2106,48 Mg. Ackerland 1526,53 Mg., mit nur 17 Sgr. Ertrag vom Mg., Gärten 21,08 Mg., Wiesen 170,35 Mg., Weiden 6,87 Mg., Holzung 261,83 Mg. Historisches über Hakenwald s. oben S. 684—692; Kirchliches S. 825, woselbst gesagt ist, daß die Kirche zu Hakenwald seit dem Monat September 1868 aus einer Golnowschen Tochterkirche eine Mater geworden ist, in Folge dessen die Bemerkung auf S. 692 einer Abänderung bedarf. Hakenwald führt seinen Namen muthmaßlich nach dem Generallieutenant Hans Christoph Friedrich, ersten Grafen v. Hack, Hade, Hake, Erbherrn auf Penkun u., seit 1749 Commandant von Berlin, der als Architect bei Friedrich II. in großer Gunst stand; er leitete den Bau der Spandauer Vorstadt und von ihm führt der Hack'sche Markt daselbst den Namen. — In früherer Zeit gab es in Hakenwald eine Waldwärterei für die Stadtforst Röddenberger Seits, wie zu Neuhof eine für die Stadtforst Wießcher Seits.

Hölkenhorst, Etablissement, zur Gemeinde Mönchendorf gehörig (S. 910), 3 Häuser, 35 Einw. Nachrichten über die Anlegung fehlen dem Herausgeber des L.=B.

Kattenhof, Kirchdorf, beinahe $\frac{1}{4}$ Mln. von Golnow gegen NW., unmittelbar an der Gränze des Raminer Kreises, rings umgeben von Kiefern-Waldungen, der eigenen Holzung, der Golnowschen Stadtforst und den Staatsforsten des Hohenbrück'schen und Stepenitzer Reviers, auf ebener Fläche in der Ursprungsgegend des Krampeflusses, enthält nach der statistischen Aufnahme von 1867 in 43 Wohnhäusern 446 Einwohner, welche 86 Haushaltungen bildeten, so daß jedes Haus von 2 Familien bewohnt wurde. Am Tage der Zählung waren von den Einwohnern 16 abwesend, so daß die ortsangehörige Bevölkerung aus 462 Personen bestand. Viehstand: 53 Pferde, 174 Rinder, 145 Schafe, 74 Schweine. Die Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums geben diesem Gemeindebezirk an Ackerland 994,81 Mg., mit 16 Sgr. Reinertrag, um 3 Sgr. geringer als das G.'sche Stadtfeld, an Gärten 0, an Wiesen 708,99 Mg. mit 26 Sgr. Ertrag, 16 Sgr. weniger als der Kreisdurchschnitt, an Weiden 72,95 Mg., an Holzung 571,49 Mg., an steuerpflichtigen Liegenschaften 2341,27 Sgr., wovon 118 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Grundsteuer zu entrichten sind, an steuerfreiem Schulland 6,97 Mg., zusammen 2348,44 Mg., welche unter 119 Besitzern mit 255 Besitzstücken vertheilt sind. Dazu kommen an ertraglosen Liegenschaften 51,83 Mg. Land: Wege u., 17 Mg. Wasser: Bäche, 28,89 Mg. Gebäudestellen, Höfe, kleine Hausgärten; daher Gesamt-Areal der Feldmark 2445,96 Mg. Steuerpflichtige Wohngebäude 42 und 2 gewerbl. Gebäude, besteuert mit 32 Thlr. 24 Sgr., steuerfreie Gebäude u. incl. Schulhaus. — Kattenhof ist auf G.'schen Grund und Boden als s. g. Entreprise im Jahre 1748 angelegt worden und hat seinen Namen von dem frühern Kammerpräsidenten zu Magdeburg, nachmaligen

wirklichen geheimen Staats- und dirigirenden Minister beim General-Directorium, Heinrich Christoph v. Katte, — (Dheim des Lieutenant v. K., des Kronprinzen Friedrich Freundes, der am 5. November 1730 in Küstrin enthauptet wurde), — erhalten, zu dessen Departement die Pommerischen Meliorationen gehörten. Der Entrepreneur, dessen Name aus den benutzten Acten nicht ersichtlich ist, siedelte sich auf einer Waldblöße an und ließ durch Colonisten, deren Ansetzung er übernommen hatte, weitere Flächen des ihm vom Magistrate überwiesenen Waldterrains roden und urbar machen. Nach des Begründers Tode ließ die Stadtgemeinde die Entreprise eine Zeitlang administriren, dann aber nutzte sie dieselbe durch Zeitverpachtung bis 1780, in welchem Jahre sie das volle und ungetheilte Eigenthum an derselben aufgab und das Gut zu Erbzinsrechten ausgab, wobei die Stadtgemeinde, außer einem Canon, das Vorkaufsrecht sich vorbehielt. Als späterhin, und zwar im Jahre 1804, das Gut in der Hand eines Erbzinsmannes zur nothwendigen Substation kam, übte die Stadt das Vorkaufsrecht aus, verkaufte aber die Entreprise gleich darauf an die daselbst angesiedelten Colonisten, deren zu jener Zeit 19 vorhanden waren. Merkwürdiger Weise wurde indessen der Kaufcontract erst 22 Jahre nach Übernahme des Guts von Seiten der Käufer, nachdem einige derselben bereits mit Tode ab- und deren Höfe an ihre Söhne, andere Höfe auch in andere Hände übergegangen waren, abgeschlossen. Der Vertrag, d. d. Golnow, den 19. October 1826 befaßt was folgt: — Es verkauft und überläßt der Magistrat zu G., Namens der Kämmerer, den Colonisten zu Rattenhof die Entreprise daselbst in den Gränzen und Maalen mit den Rechten und Gerechtigkeiten, so wie solche der erste Erbzinsmann, Ober-Inspector Nachtwald, in dem dieserhalb unterm 16. Mai 1780 abgeschlossenen, von der Königl. Kriegs- und Domainenkammer unterm 20. October 1781 approbirten und von dem Königl. General-Directorium in Berlin unterm 8. Novbr. 1781 confirmirten Erbzins-Contracte, welchen Verkäufer — (die im Eingange des Vertrags genannten 7 Magistrats-Mitglieder, den Bürgermeister August Leopold Maaß an der Spitze) — an die Käufer unterm 26. November 1825 ertradt haben und dessen Inhalt ihnen überall bekannt ist, verliehen worden ist, (§. 1.) — Für die Entreprise K. zahlen die Colonisten nicht nur den bestimmten Canon von 250 Thlr. in den gewöhnlichen Kämmererquartalen, sondern haben sich auch verpflichtet, nach erfolgter Approbation und bei förmlicher Übergabe der Entreprise als ein Kauf-Erbstands-geld die Summe von 7000 Thlr. zur Kämmererkasse zu zahlen. Diese Zahlung der 7000 Thlr. haben die Käufer und deren resp. Vorbesitzer richtig geleistet, wie die Verkäufer hiermit quittirend unter Begebung des Einwandes des nicht, oder nicht baar erhaltenen Geldes dergestalt anerkennen, daß sie weder deshalb, noch in Hinsicht des Canons, welcher bis zum 1. Juli des laufenden Jahres 1826 berichtigt ist, eine Nachforderung zu machen befugt sind. (§. 2.) — Zu dem vorgenannten Kaufpretio haben die Käufer nach der Verhandlung d. d. Rattenhof, den 9. März 1804 noch 500 Thlr. zuzulegen versprochen, und machen sich verbindlich, genannte 500 Thlr. vom 1. Januar 1826 ab ferner wie bisher geschehen und wie sich Käufer verpflichtet halten mit 5 Procent zu verzinsen, auch das Kapital selbst nach 3monatl. Aufkündigung zu zahlen. Verkäufer quittiren über den richtigen Empfang der Zinsen bis 1. Januar 1826 und begeben sich Käufer daran jeder Rückforderung, (§. 3.) — Unterwerfen sich die sämtlichen Käufer der Gerichtsbarkeit der Stadt Golnow. (§. 4.) — Versprechen dieselben mit Vorbehalt jedoch ihrer Rechte aus den neueren Cultur-Edicten, das zu dieser Entreprise gehörige Holz unter Aufsicht des Magistrats forstmäßig zu benutzen und auf keinen Fall zu devastiren, damit solches als eine immerwährende Pertinenz zu dieser Entreprise im forstmäßigen Zustande verbleiben kann. (§. 5.)

— Die Natural-Übergabe der Entrepriſe K. an die Käufer iſt, wie die Verkäufer anführen, und die Käufer zugeſtehen, ſchon vor vielen Jahren dergelt geſchehen, daß Käufer ſich aller An- und Nachforderungen ausdrücklich begeben und die Natural-Übergabe des Gutes neſt allem Zubehör jeder Art für richtig geſchehen anerkennen, die Civil-Übergabe ſoll für heute vollzogen angeſehen werden, weil es einer höhern Genehmigung zur Veräußerung für die Verkäufer jetzt nicht mehr bedarf. (§. 6.) — Die das Erbzinſgut K. betreffenden Documente und Karten anlangend, ſo wird von beiden Seiten anerkannt, daß erſtere extradirt worden ſind. Karten haben von den Verkäufern an die Käufer nicht herausgegeben werden können, weil ſolche angeblich von ihnen nicht beſeſſen worden. (§. 7.) — Verkäufer tragen ſämmtliche Koſten für die Aufnahme des Contracts, deſſen Beſtätigung, doppelte Ausfertigung und Behändigung an die Käufer u., ohne Zuthun der Letzteren, indem die Käufer die Koſten für die Berichtigung des Beſitztitels tragen. (§. 8.) — Endlich genehmigen die Contrahenten dieſen Contract in ſeinem ganzen Umfange und entſagen ausdrücklich gegenſeitig allen dagegen zuläſſigen Einwendungen und Rechtsbehelfen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, und haben dieſen Contract ſowol, als das über deſſen Vollziehung heute beſonders abgehaltene Protokoll zum Beweiſe eigenhändig unterſchrieben reſp. unterkreuzt. (§. 9.) — Nach Lage dieſes Kaufvertrags iſt die, auf Grund eines andern Actenstücks, oben S. 692, Zeile 11 von unten, eingekhaltete Bemerkung: „durch den die Colonisten das Eigenthum ihrer Höfe erworben haben“, zu ſtreichen, da hiervon im Contracte nirgends die Rede iſt. Das Eigenthum der Höfe haben die Colonisten, in Folge Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, nach dem Edict vom 14. September 1811, lange vor 1826 erlangt. Von dem im §. 2 des Erbzinſ-Contractſ feſtgeſetzten Canons ſcheint in Folge des Geſetzes von 1850, betreffend die Ablöſung der Reallaſten, ein kleiner Theil abgelöst zu ſein, denn dieſer Erbzinſ beträgt gegenwärtig, zuſolge Kämmerer-Kaſſen-Stats pro 1870, nur 230 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. (S. 548). Zur St. Catharinenkirche in G. eingeparrt, gingen die Colonisten von K. zur Feier des öffentlichen Gottesdienſtes meiſtentheils nach dem, $\frac{1}{4}$ Me. gegen S. entfernten, Bethauſe zu Hakenwald. Seit 1814 fanden ſie es indeſſen unbequem, dieſen Weg, wie kurz er auch war, zu machen, ſie wollten bei ſich ſelbſt ein dem Gottesdienſt gewidmetes Gebäude haben. Dieſen Wuſch trugen ſie ihrem Seelſorger, dem Superintendenten Milarch, vor, auf deſſen wiederholten Antrag und unter Befürwortung der geiſtlichen und Schul-Deputation der Königl. Regierung von Pommern das Miniſterium des Innern, Abtheilung für den Cultus und den Unterricht (v. Schuckmann) mittelſt Reſcripts vom 30. Auguſt 1815 eine Haus- und Kirchen-Collecte zur Erbauung eines Beth- und Schulhauſes in der Colonie Kattenhof bewilligte, und zwar für den Bereich von ganz Pommern und der Neumark. Dieſe Collecte brachte die anſehnliche Summe von 1511 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. ein. Bevor dieſes nicht erwartete Reſultat bekannt war, hatten die Einwohner von K., beſtehend aus 19 geſpannhaltenen Eigenthümern (Colonisten), 10 Büdnern, incl. Müller, und 10 Einlieger-Familien, ſich zuſammengethan, um unter Theilnahme der beiden Geiſtlichen von G. und unter Leitung des Bürgermeiſters Tourbié Berathungen zu pflegen über die Ausführbarkeit des Baues. In einer zu K. am 16. Mai 1816 abgehaltenen Verſammlung der Gemeinde war man darüber einig geworden, das vor-malige herrſchaftl. Haus des Guts K. durch bauliche Einrichtungen in ein Beth- und Schulhaus umzuſchaffen, was nach dem Anſchlage 564 Thlr. koſten ſollte. Die Königl. Regierung genehmigte dieſen Plan nicht, ſondern drang, da der Erfolg der

Collecte bekannt geworden war, auf den Neubau eines massiven Kirchengebäudes und die gesonderte Errichtung eines Schulhauses, wozu bisher das Hirtenhaus gedient hatte. Das vormalige herrschaftl. Wohnhaus der Entreprise R. wurde abgebrochen und die noch verwendbaren Materialien dieses Fachwerksgebäudes bei Ausführung des Schulhauses benützt, so daß die baaren Baukosten desselben nur 224 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. betragen haben. Für den Bau der massiven Kirche oder des Bethauses — beide Benennungen für das Gotteshaus in R. gehen in den Acten neben einander her — haben Plan und Anschlag des Landbaumeisters Jüterboch gedient. Den Bau übernahm als Mindestfordernder der Maurermeister Kölbing aus Kantref, für 1000 Thlr., wobei er sich die noch brauchbaren Materialien aus dem Abbruch des herrschaftl. Wohnhauses zu bestimmten, sehr hohen Preisen mußte anrechnen lassen. Der Bau wurde im Sommer 1818 angefangen und im Monat August des folgenden Jahres vollendet. Eingeweiht wurde das neue gottesdienstliche Gebäude durch den Superintendenten Milarch den 22. August 1819 oder am 11ten Sonntage nach Trinitatis. Eine Sammlung bei dieser Gelegenheit brachte 28 Thlr. ein, welche in Verbindung mit dem Überrest von den Collectengeldern, nach Deckung der Baukosten für Beth- und Schulhaus, den ca. 315 Thlr. betragenden Fonds des Kirchen-Vermögens von R. gebildet haben. In der oben erwähnten Versammlung am 16. Mai 1816 sind nachstehende Vereinbarungen getroffen worden: — Was den Aufbau des Beth- und Schulhauses betrifft, so unterwerfen sich die Mitglieder der Gemeinde den Vorschriften des A. L. R. Th. II., Tit. 11, § 599 sqq. in Hinsicht der Baukosten. Rücksichtlich der erforderlichen Spann- und Handdienste unterwerfen sie sich denen in gedachter Gesetzstelle Bezug genommenen Vorschriften des Tit. VII., §. 37–45, nach welchen die Spanndienste nach Verhältnis der Klassen, in welchen die gespannhaltenden Ackerbesitzer eingetheilt sind, geleistet, die Handdienste hingegen von den Büdnern und Einliegern, welche nicht mit Anspannung versehen sind, verrichtet werden sollen. Da indessen bei diesem Neubau sehr wenig Spanndienste vorkommen werden, so beschließen die 19 Eigenthümer, welche sämmtlich mit Anspannung versehen sind, zur Erleichterung der Büdner und Einlieger, sämmtliche Spanndienste nicht nur zu verrichten, sondern auch jeder soviel Handdienste zu leisten, als ein jeder Einlieger zu verrichten haben wird. Das Verhältnis der Büdner gegen die Einlieger in Ansehung der zu leistenden Handdienste, wird wie 2 gegen 1 festgesetzt. Demnach gestellen zu diesem neuen Kirchenbau: 1) die 19 Eigenthümer à 1 Mann 19 Mann; 2) die 10 Büdner, incl. Müller à 2 Mann 20 Mann; und 3) die 10 Einlieger à 1 Mann 10 Mann. Die Hand- und Spanndienste erstrecken sich auf die Abrechnung und Wegschaffung der Materialien von dem Theil des Gebäudes, welcher abgerissen werden wird (es wurde ganz abgerissen, wie oben gesagt). Bei künftigen Neu- und Reparaturbauten am Beth- und Schulhause werden die mit Anspannung versehenen 19 Eigenthümer die Spanndienste allein, die Handdienste hingegen die Büdner und Einlieger allein in dem vorhin angeführten Verhältnisse von 2 zu 1 verrichten. Was die baaren Geldkosten zur künftigen Unterhaltung des Beth- und Schulhauses betrifft, so erklärte der Deputatus des Magistrats, im Namen desselben und der Stadt G., daß das Patronatrecht der Gemeinde, welche zu dem Kirchspiel Golnow eingepfarrt ist, überlassen werden solle, der Magistrat jedoch dem Wunsche der Gemeinde nachkommen wolle, die Oberaufsicht über die Administrations-Verhältnisse des künftigen Kirchenvermögens, sowie über das ganze Kirchenwesen alhier, namentlich über Führung und Ablegung der Kirchenrechnung zu üben. Demnach würde die Aufbringung

künftiger Geldbedürfnisse zur Einrichtung und Unterhaltung des Bet- und Schulhauses, insoweit das Kirchenvermögen nicht hinreichen sollte, lediglich den 19 Grundbesitzern zur Last bleiben, die auch, wie schon vorher bestimmt worden, künftig sämtliche Gespanndienste bei Neu- und Reparaturarbeiten allein verrichten. Um einen Fonds zum Einkommen für die Kirchencasse zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben zu begründen, werden die Büdner und Einlieger eine jährliche Bankmiete entrichten, und zwar jede Büdnerfamilie 4 Gr., jede Einliegerfamilie 2 Gr., dagegen von Entrichtung aller baaren Geldzuschüsse befreit sein. An den Sonn- und Festtagen, an denen die Geistlichen aus Golnow allhier Gottesdienst halten, wird der Klingbeutel von den Kirchenvorstehern umhergetragen und das Einkommen in demselben zum Besten der Kirchencasse verrechnet. Die beiden Prediger in Golnow (Milarch und Sormann) machen sich für sich und ihre Amtsnachfolger anheischig, die Seelsorge in K. und alle geistliche Amtsverrichtungen, namentlich auch die Aufsicht über die Schule zu führen, wie sie es bisher gethan. Sie werden auch in Zukunft 4 Mal im Jahre, namentlich im Weihnachts-, Osters- und Pfingstfest und zu Michaelis allhier Predigt und Communion halten und die Vorbereitung der Confirmanden übernehmen. Für diese Mühwaltung verpflichtet sich die hiesige Gemeinde am Ende jeden Jahrs 20 Thlr. Gehalt und die Accidentien für Amtshandlungen in folgender Art zu bezahlen: 1) Für eine Taufe 16 Gr.; 2) für eine Trauung 1 Thlr.; 3) für eine Proclamation 16 Gr. und einen Proclamationschein 8 Gr.; 4) für eine Privat-Communion 8 Gr.; 5) für eine Parentation 1 Thlr. 16 Gr.; 6) für eine Leichenbestattung 10 Gr., incl. Dankfagung; 7) für Einsegnung eines Kindes 6 Gr.; 8) an Beichtgeld von jeder Person 9 Pf. Die Gemeinde leistet die Fuhrn, mit denen die Prediger zum Halten des Gottesdienstes in der Gemeinde, so wie zu Amtshandlungen aller Art von Golnow abgeholt werden. Beide Theile, sowol die Prediger als die Gemeinde verpflichten sich, diesen Vertrag gegenseitig jederzeit unverbrüchlich halten zu wollen. — Diese Vereinbarungen d. d. Rattenhof, 16. Mai 1816, vertreten für die Kirchengemeinde die Stelle der Matrikel, aber es geht aus den Acten nicht hervor, daß dieselbe von Oberaufsichtswegen bestätigt worden sei, wie es späterhin mit den Küstergebühren geschehen ist. Der Küster, zugleich Lehrer, erhebt an Jahrgeld von jeder Büdnerstelle 10 Sgr., von jeder Einliegerfamilie $7\frac{1}{2}$ Sgr., für eine Trauung $7\frac{1}{2}$ Sgr., für das Aufgebot 10 Sgr., die Taufe $7\frac{1}{2}$ Sgr., wofür der Küster zugleich die Gevatterbriefe schreiben muß; für den Kirchgang der Wöchnerinnen $1\frac{1}{4}$ Sgr. und das Opfer, ohne dasselbe 10 Sgr., für eine Leichenbestattung $7\frac{1}{2}$ Sgr. — Das Patronat der Kirche zu K. hat, zufolge der Matrikular-Bestimmungen von 1816, der Magistrat an die Gemeine K. überlassen. Vierzig Jahre später war diese Bestimmung auch in Vergeffenheit gerathen. Warum? Weil die Herren am grünen Tisch nicht selten es verabsäumen, sich um die Geschichte eines ihnen eben vorliegenden Gegenstandes zu kümmern. Die Frage über das in Rede stehende Patronat kam zwischen dem Magistrat und der Gemeine K. im Jahre 1858 zur Sprache, als nach einer im Jahre vorher bewirkten Reparatur des Kirchengebäudes, welche 53 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. gekostet hatte, der Magistrat $\frac{2}{3}$ dieser Reparaturkosten mit 35 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. als Patronatsbeitrag aus eigenem Antriebe bewilligt, die Gemeine aber diesen Zuschuß nicht angenommen hatte, weil sie selbst, auf Grund der Matrikel vom 16. Mai 1816, das Patronatsrecht in Anspruch nahm. Hierauf erließ der Magistrat — Bürgermeister war Voepel — unterm 4. September 1858 an den Superintendenten Dannenberg ein Schreiben des Inhalts: — Aus seinen Acten

sei nirgends zu ersehen, daß Seitens der Stadt beim Verkauf des Gutes K. das Patronatsrecht vorbehalten wäre; darum und mit Rücksicht auf die Ansprüche, welche die Gemeinde K. geltend mache, halte er sich weder für verpflichtet, noch berechtigt, dieses Recht ferner auszuüben. Er habe hiervon das Schulzenamt zu K. in Kenntniß gesetzt mit der Aufgabe, den vom Magistrate an die Kirchenkasse bereits gezahlten Antheil von $\frac{2}{3}$ der durch die Reparatur der Kirche veranlaßten und durch den Bestand der Kasse nicht gedeckten Kosten der Kämmerei wieder zu erstatten. Dies war denn auch wirklich geschehen. Superintendent Dannenberg wußte aber auch nichts von den Matrikular-Verhandlungen seines Amtsvorgängers Milarch im Jahre 1816; denn als die Angelegenheit bei Revision der Vermögens-Tabellen der Kirchen Privat-Patronats zur Kenntniß der Königl. Regierung kam, und diese ihn unterm 10. October 1862 zur Äußerung über das Sachverhältniß aufgefordert hatte, berichtete er unterm 9. Novbr. 1862: Der Magistrat allein dürfte im Stande sein, über das in Rede stehende Verhältniß genügende und ausführlichere Auskunft zu geben. Dies geschah denn auch mittelst Berichts vom 23. November 1862, worin alles Vorstehende bestätigt, und insonderheit angeführt ward, daß, oben in dem Kaufvertrage über die Entreprise K. Magistrat, Namens der Stadtgemeinde, sich nicht das Patronat über das zu K. in den Jahren 1818—19 erbaute Bethaus vorbehalten, er dieses Recht dennoch 40 Jahre lang bis 1858 ausgeübt habe, wo ihm dasselbe bei Gelegenheit des erwähnten Reparaturbaues am Bethause, von den Colonisten zu K. streitig gemacht worden sei. Da nun, wie bemerkt, ein Vorbehalt bezüglich des Patronatsrechts in dem Vertrage nicht gemacht worden, und dasselbe nach §. 581, Tit. 11, Th. II, A. L. R. mit dem Gute zugleich auf jeden Besitzer übergeht, so habe er jedenfalls keine Veranlassung, sich mit den Colonisten auf einen Prozeß über das Patronatsrecht einzulassen, da unter den obwaltenden Umständen voranzusehen sei, daß derselbe zu Gunsten der Colonisten entschieden werden würde. Magistrat habe ihnen daher das beanspruchte Recht um so bereitwilliger eingeräumt, als die Stadtgemeinde offenbar einer Last enthoben worden sei. Wie die Matrikular-Verhandlungen von anno 1816 von der Aufsichtsbehörde stillschweigend genehmigt worden sind, so geschah es auch dieses Mal mit dem besondern Falle wegen des Patronatsrechts, indem die Königl. Regierung den Magistrats-Bericht unterm 6. December 1862 lediglich zu den Acten genommen hat. Daß die geistliche Oberbehörde der Colonisten-Gemeinde K., Besitzerin des vormaligen Gutes daselbst, das Patronatsrecht nicht einräumen will, ist oben S. 826 gesagt. Herausgeber des L.-B. kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß diese Schreibung in den Jahren 1858—1862 nicht nöthig gewesen wäre, wenn Superintendent Dannenberg und Bürgermeister Doeper sich die Mühe genommen hätten, einen Blick in ihre Voracten zu werfen. — Im Jahre 1858 wurde es von dem Königl. Consistorium zur Sprache gebracht, daß es in K. an einer Glocke fehle, deren Anschaffung Seitens der General-Kirchenvisitations-Commission der Synode Golnow für nothwendig bezeichnet wurde. Verhandlungen, dieserhalb mit der Gemeinde angeknüpft, hatten das Resultat, daß die Gemeinde ihre Bereitwilligkeit erklärte, nicht bloß eine, sondern 2 Glocken anzuschaffen, jedoch nicht sogleich, sondern nach Ablauf einiger Jahre, da sie z. B. nicht des Vermögens sei, die Kosten zu decken. Nachdem die Sache längere Zeit geruht, ist im Jahre 1867 Eine Glocke, von 2 Ctr. Gewicht, aus Kirchenmitteln angeschafft. Zwei Jahre nachher beschloß die Gemeinde K. noch eine zweite Glocke, und zwar eine Gußstahlglocke, anzuschaffen, wozu 86 Thlr. durch freiwillige Beiträge zusammen gebracht wurden. Da indessen die Glocke ca. 125 Thlr. kosten sollte, so gab

die Kirchentasse, welche zur Zeit 325 Thlr. in Staatspapieren besaß, unter Genehmigung der Königl. Regierung vom 24. März 1869, die fehlenden 40 Thlr. her. Im Jahre 1866 war ein nothwendig gewordener Anbau am Küsterschulhause ausgeführt worden. Die Kosten im Betrage von 119 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. sind von der Gemeinde aufgebracht. Im Jahre 1869 ist der Schulgarten mit einer lebendigen Hecke von Maulbeerstämmen bewährt worden. — Die Dorfschaft R. besteht nach wie vor aus den 19 Colonisten von ehemals, doch sind einige Höfe halbirt, so daß im Jahre 1867 an Colonistenstellen 22 vorhanden waren; sodann gab es 17 Büdner und 29 Einlieger, was zusammen 68 Familien ausmacht, abweichend von der oben im Eingang dieses Artikels genannten Zahl der Haushaltungen (86) und der Zahl der Grundbesitzer (119). Wegen R. vergl. auch S. 684—692.

Marsdorf, Kirchdorf, $\frac{1}{2}$ Me. von Golnow gegen D. gen N., an der alten Landstraße über Krivitz und Riker nach Raugard, auf platter Ebene, gränzt gegen W. mit der städtischen Feldmark, gegen NW. an Barfusdorf, gegen ND. an Glevitz, gegen D. durch den Gubenbach getrennt, an Krivitz, gegen SD. an Speck und gegen S. an Buddendorf, die Kirche filia vagans von Barfusdorf, (S. 817), besteht aus 2 Theilen, dem —

Größern Theil, welcher dem Marienstift zu Stettin gehört, und dem —
Kleinern Theil, worin das Hospital Spiritus Sancti und die St. Catharinenkirche Gutsherrschaft ist; beide Theile unter der Polizei-Obrigkeit des Magistrats, bezw. des Bürgermeisters von Golnow.

Beide Theile zusammen genommen enthalten nach der statistischen Aufnahme von 1867 an bewohnten Häusern 52, an Haushaltungen 68, und an ortsanwesenden Einwohnern 390, die sämmtlich der unirten evangelischen Landeskirche angehörten, und von denen 378 von der Landwirthschaft, 5 von der Forstwirthschaft lebten und 7 Personen die Familie des Küsterlehrers bildeten. Viehstand: 105 Pferde, 274 Rinder, 1334 Schafe, 101 Schweine.

Nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums zerfällt M. in zwei Bezirke, in den Guts- und den Gemeindebezirk.

Der Gutsbezirk, den eigenthümlichen Besitz des Marienstifts enthaltend, begreift 308,44 Mg. Ackerland, keine Gärten, 71,32 Mg. Wiesen, 30,07 Mg. Weiden, 1894,52 Mg. Waldung, 12,87 Mg. Wasserstücke, zusammen 2317,22 Mg., welche, als Besizung einer milden Stiftung, des Marienstifts zu Stettin, von Entrichtung der Grundsteuer befreit sind. Es gehören dazu an ertraglosen Grundstücken, weil zum öffentlichen Gebrauch bestimmt, 25,18 Mg., und an Hofräumen 0,51 Mg., daher ganze Fläche des Gutsbezirks 2342,91 Mg. Der Reinertrag des Ackerlandes ist zu 20 Sgr. pro Mg. eingeschätzt, d. i. 4 Sgr. unter dem Kreisdurchschnitt, die Wiesen haben nur den geringen Ertrag von 6 Sgr. pro Mg., die Waldung den von 9 Sgr., was den Kreisdurchschnitt um 1, und den Ertrag des Marienstifts-Forst Marienwald um 3 Sgr. übertrifft. Im Gutsbezirk ist 1 steuerpflichtiges Wohnhaus, von dem 1 Thlr. 6 Gr. Gebäudesteuer zu entrichten ist, und 1 steuerfreies Gebäude. Hier ist die Wohnung des stiftischen Forstbeamten, dem die Aufsicht über die Marsdorfsche Waldung obliegt. Er und seine Familienglieder sind, der Zahl nach, im Obigen genannt.

Die stiftischen Besizungen hier in Marsdorf und dem 1 Me. gegen SSW. entfernten Marienwalde, haben einen Flächeninhalt von 3995,79 Mg., darunter an Forstboden 3464,23 Mg., mit Eichen-, Buchen-, hauptsächlich aber Kiefernbestand,

davon der letztere in den jüngsten Jahren durch Raupenfraß gelitten hat. Das Areal der stiftischen Besitzungen ist indessen im Jahre 1869 durch Ankauf des Barfußdorfer Pfarrwaldes vermehrt worden, wovon weiter unten.

Wegen des Gutes Marsdorf ist das Marienstift auf den Kreistagen des Kreises Naugard nicht vertreten, obwol das Areal des Gutes die Normal-Größe um mehr als das Doppelte übertrifft. Nach der früheren Kreisverfassung und Kreiseintheilung gehörte der Stiftsantheil von Marsdorf zu den ritterschaftlichen Gütern des Randow'schen Kreises.

Der Gemeindebezirk begreift an Ackerland 3067,82 Mg. mit einem Ertrage von 31 Sgr. pro Mg., was den Kreisdurchschnitt um 7 Sgr. übertrifft, daher der Boden dieser Feldmark zu den fruchtbarsten und ergiebigsten des Kreises zu rechnen ist; an Gärten 25,14 Mg., an Wiesen nur 49,02 Mg., mit dem ansehnlichen Ertrage von 62 Sgr., 20 Sgr. über den Kreisdurchschnitt; dagegen an Weiden 677,1 Mg., mit 15 Sgr. Ertrag, oder 8 Gr. über den Kreisdurchschnitt; an Holzungen und Wasserstücken nichts; an steuerpflichtigen Liegenschaften überhaupt 3774,6 Mg., mit einem Durchschnittsertrage von 29 Sgr. pro Mg., was den Kreisdurchschnitt der steuerpflichtigen Grundstücke um 7 Sgr. übertrifft. Diese Liegenschaften sind zu einer Grundsteuer von Thlr. 349. 12. 4 Pf. veranlagt. Nach der frühern Steuerverfassung betrug die s. g. Hufensteuer an Contribution, Cavaleriegeld *z.* Thlr. 337. 3. 7 Pf. An grundsteuerfreien Grundstücken sind 44,48 Mg., mit einem Reinertrage von 30 Sgr., vorhanden. Dies sind die Kirchen- und Schulländereien. Überhaupt beträgt der Flächeninhalt der steuerpflichtigen und steuerfreien Grundstücke 3819,08 Mg., welche, incl. Kirche und Schule, unter 32 Besitzer mit 106 Besitzstücken vertheilt sind. An ertraglosen Grundstücken gibt es 147,59 Mg. Wege *z.*, 17,46 Mg. Wasser. Ganzes Areal des Gemeindebezirks . 4016,31 Mg. Wohnhäuser 49, Gewerksgebäude 2, Gebäudesteuer 42 Thlr. 6 Sgr., steuerfreie Gebäude 92.

Das Areal von ganz Marsdorf, Guts- und Gemeindebezirk zusammen, berechnet sich auf $2342,91 + 4016,31 = 6359,22$ Mg., oder . . 6359 Mg. 39 Ruth. bestehend nach der im Jahre 1840 durch den Vermessungs-Revisor Schmidt ausgeführten Vermessung und zufolge dessen Register-Extractes vom 31. Juli 1859 aus Hof- und Baustellen 15.165, Gärten und Wurthen 67.54, Wurthwiesen 1.88, Acker und als solcher angesprochene nicht angebaute Grundstücke 4066.165, Wiesen und als solcher angesprochene nicht kultivirte Grundstücke 391.35, nicht bonitirter Forst 1698.1, unnutzbar 118 Mg. 71 Ruth. Man vergl. unten S. 925.

Das Dorf Marsdorf zerfällt, wie gesagt in 3 Antheile: — a) der Antheil des Marienstifts in Stettin, zu welchem 13 Bollbauerhöfe, 1 Einhäufnerhof und 1 Koffatenhof, so wie verschiedene, im eigenthümlichen Besitze des Marienstifts befindliche, im Obigen als Gutsbezirk bezeichnete Grundstücke gehören; — b) der Antheil des St. Spiritus-Hospitals in Golnow, zu welchem keine auf der Feldmark liegenden eigenthümlichen Grundstücke gehören, sondern nur die Bauerhöfe, Hypotheken No. 12, 13, 20, 21 und 22 und $\frac{1}{3}$ des Bauerhofs Hypotheken No. 18; — c) der Antheil der St. Catharinenkirche in Golnow, zu welchem ebenfalls keine besondern Liegenschaften auf der Feldmark *M.* gehören, sondern nur $\frac{2}{3}$ des vorstehend unter Tit. b gedachten Bauerhofs No. 18 und der Bauerhof, Hypotheken No. 19.

Die zu den Antheilen b und c, — die zusammen der Golnow'sche oder Stadt-Antheil genannt werden, — gehörigen 7 Bauerhöfe sind bekanntlich bereits im vorigen Jahrhundert ihren Inhabern zu eigenthümlichen Besitz-Rechten verliehen,

und die dem St. Spiritus-Hospital von den Bauerhöfen seines Antheils zuständig gewesenen Reallasten mittelst des unterm 10. August 1857 bestätigten Recesses abgelöst.

Die zum Marienstifts Antheil a gehörigen 15 Höfe wurden dagegen bis in neuere Zeit nur zu laßitischen Rechten besessen und sind erst mittelst des unterm 13. März 1860 bestätigten Recesses seit dem 1. October zu eigenthümlichen Rechten verliehen. Dabei sind gleichzeitig sowol alle den Hofbesitzern für das Marienstift obgelegenen Leistungen, als auch alle den Wirthen gegen das Marienstift zuständig gewesenen Servitutberechtigungen zu Holz, Weide und Streumaterial aufgehoben, wie weiter unten näher nachzuweisen sein wird.

Ferner haben abgelöst: — a) die Besitzer der 20 Bauerhöfe des Marienstifts- und Stadt-Antheils, die ihnen für den Besitzer einer zum Vorwerke Jhnaburg gehörigen Wiese obgelegenen Heuwerbedienste mittelst des unterm 25. Februar 1860 bestätigten Recesses; — b) der Besitzer des Kossatenhofs, Hypotheken No. 7, die ihm obgelegenen besonderen Geldleistungen an die bäuerlichen Wirthhe beider Antheile mittelst des unterm 27. April 1860 bestätigten Recesses; — c) die Besitzer des Schmiedegrundstücks das auf demselben für das Marienstift haftende Grundgeld von 2 Thlr. mittelst des unterm 11. October 1860 bestätigten Recesses durch Kapitalzahlung von 50 Thlr. oder des 25fachen Betrages der Jahresrente.

Die auf der Feldmark Marsdorf vorhandenen Forstgrundstücke, die mit den übrigen Grundstücken der Feldmark im Gemenge lagen, sind mit einem Flächeninhalte von 2611 Mg. 51 Ruth. mittelst der rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse des Königl. Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen in Berlin vom 17. October 1857, und der Königl. General-Commission für Pommern vom 19. April 1859 als ein alleiniges Eigenthum des Marienstifts festgestellt.

Die ganze Feldmark, mit Ausnahme der Dorflege und Gärten, wurde von der Kirche, der Schule, den Bauern beider Antheile, dem Einhäfner und Kossaten gemeinschaftlich behütet, und außerdem hatten die Besitzer sämmtlicher 22 Höfe beider Antheile das Recht, aus der Marienstifts-Forst Brenn-, Bau-, Reparatur- und Bewährungsholz, so wie ihren Bedarf an Streumaterial zu entnehmen. Eben so war das Hospital St. Spiritus in Golnow berechtigt, den 3ten Theil seines Bedarfs an Bau- und Reparaturholz aus dem Marienstiftsforst zu holen. Die bäuerlichen Wirthhe waren verpflichtet, den der Kirche gehörigen Acker zu bestellen und abzuärnten, auch mit dem Moder aus dem Dorfpfuhl zu befahren, wogegen ihnen das gewonnene Sommerstroh zufiel; und endlich hatte die Gemeinde M. früher das Recht gehabt, auf der angränzenden Feldmark Golnow zu hüten, ist aber dafür mittelst des unterm 17. December 1847 bestätigten Recesses durch 12 Mg. 17 Ruth. Grundstücke abgefunden, welche seitdem gemeinschaftlich benutzt wurden.

Nachdem die Holzberechtigung des Hospitals Spiritus Sancti mittelst des unterm 11. April 1860 bestätigten Recesses bereits abgelöst war, ferner durch den Receß vom 26. October 1860 die Berechtigung der 7 Wirthhe des Stadt-Antheils zu Bau-, Reparatur- und Bewährungsholz, so wie ein Theil ihrer Brennholzberechtigung, so ging der Zweck des unterm 9. September 1864 bestätigten Recesses über die Gemeinheitstheilung der Feldmark M. dahin, alle vorstehend gedachten ein- und gegenseitigen Berechtigungen der Grundbesitzer in M., soweit sie durch die oben näher bezeichneten Reccesse nicht bereits zur Aufhebung gelangt, bezw. nach Inhalt dieses Gemeinheitstheilungs-Recesses fortbestehen sollen, ganz und für immer aufzuheben, die den Grundbesitzern in M. bisher noch gemeinschaftlich gehörig gewesenen Grund-

stücke unter ihre Eigenthümer zu theilen, und mit alle diesem eine Um-, bezw. Zusammenlegung der Grundstücke auf der Feldmark M. dergestalt zu verbinden, daß jeder Interessent für seine Theilungsrechte durch Grundstücke in einer möglichst zusammenhängenden wirthschaftlichen Planlage abgefunden wurde.

Zu diesem Zwecke ist die Feldmark M., wie schon erwähnt, im Jahre 1840 neu vermessen und theils in demselben Jahre, theils im Jahre 1859 bonitirt. Auf Grund dieser Vermessung und Bonitirung sind, außer der Brouillon-Karte zwei Reinkarten, und die dazu gehörigen Vermessungs- und Bonitirungs-Register angefertigt. Der alte Besitzstand ist bereits oben summarisch angegeben nach Ausweis des dem Auseinandersetzungsverfahrens schließlich zu Grunde gelegten Schmidt'schen Register-Extractes vom 31. Juli 1859. Die nach Maßgabe der Statt gehaltenen Bonitirung zur Anwendung gebrachten Reinertragswerthe der einzelnen Klassen der verschiedenen Bodengattungen sind folgende:

- A. Bei den als Acker angesprochenen Grundstücken: 7 Klassen, von 1 Mg. in Klasse Ia, 38 Mqn. bis Klasse VI., 1 Mg. 4 Mqn. Roggen.
- B. Bei den als Wiese angesprochenen Grundstücken: 11 Klassen, von 1 Mg. zu 25 Ctr. Heu 86 Mqn. bis 1 Mg. zu 2 Ctr. Heu, 6 Mqn. Roggen.
- C. Eine Kuhweide = 32 Mqn. Roggen.

Bei denjenigen zur Umlegung gekommenen Grundstücken, welche als Acker oder Wiese angesprochen, aber als solche bisher noch nicht benutzt worden, sind die Kulturkosten in Geld pro Mg. theilweise besonders festgestellt und von den vorstehend summarisch angegebenen Reinertragswerthen in Abzug gebracht.

Die bei der Gemeinheitstheilung zur Anwendung gekommenen Theilungsgrundsätze sind, auszugsweise, im Wesentlichen folgende:

1. Das Marienstift gewährt die Abfindung für die auf seiner Forst noch haftende und zur Ablösung kommende Weide-, Streu- und Brennholzberechtigung, ferner für das in seinen Besitz übergehende, der Kirche in M. bisher gehörig gewesene Kirchenholz von 5 Mg. 19 Ruth. nebst dem darauf stehenden Holze, in Land, nach Wegnahme des Oberholzes, aber unter Zurücklassung der Stubben; und an dem Werthe dieser Abfindung haben Theil: a) die Kirche mit 141,25, die Schule mit 38,72, die 7 Wirthe des Stadtantheils unter sich gleichmäßig mit 5860,63, in Summa 6040,61 Theilen.

2. Die Verpflichtung der bäuerlichen Wirthe, den Kirchenacker zu bestellen u., wird mit dem Rechte derselben, das erbaute Sommerstroh in ihren Nutzen zu verwenden, im Wege der Compensation für immer aufgehoben, und im Ubrigen die Kirche sowol für den vollen Werth ihres alten Besitzstandes, als für den vollen Weidebedarf ihres durchzuwinterten Viehstandes durch Land abgefunden. Dagegen bleibt das Marienstift nach wie vor verpflichtet, bei vorkommenden Kirchenbauten das erforderliche Holz aus seinen Marsdorfer Forsten ohne Entgelt herzugeben.

3. Die Schule in Marsdorf ist gemäß §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 dotirt. Zur Landdotation haben die Bauern jeder mit 60 abwärts bis 41, jeder der 2 Halbbauern mit 22, der Einhäufner mit 14, der Kossath mit 4, die Eigenthümer mit 12 bis 6 Theilen beigetragen, die ganze Dotation = 1000 gesetzt. Bei vorkommenden Schul- und Küsterbauten ist das Marienstift nach wie vor verpflichtet, das erforderliche Holz aus seinen Marsdorfer Forsten unentgeltlich herzugeben; außerdem hat es zu dem von der Königl. Regierung festgestellten jährlichen Brennholz-Deputate der Schule, dessen Beschaffung der Gemeinde obliegt, jährlich 9 Kl. Kiefern Knüppelholz beizutragen. Dieses Holz

wird von Seiten des Marienstifts in seinen Marsdorfer Forsten angewiesen, wogegen die Anfuhr desselben und der Erlaß des ortsüblichen Schlägerlohns an das Marienstift Sache der Gemeinde M. ist.

4. Der Besitzer des Kossatenhofs, Hypotheken No. 7, hat die Abfindung für den vollen Werth seines alten Besitzstandes, und für denjenigen Theil seines bisherigen Weiderechts, welcher nicht auf der Marienstiftsforst lastete, in Land erhalten, wogegen derjenige Theil seines Weiderechts, welcher auf der Marienstiftsforst lastete, bei Gelegenheit der Regulirung seiner gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mit dem Marienstifte in Wegfall gekommen ist.

5. Den Einhäufner und die Besitzer der 20 Bauerhöfe des Marienstifts- und des Stadt-Antheils anlangend, so ist — a) ihr Weiderecht auf dem dem Stifte nicht gehörigen Theile der Feldmark im Wege der Compensation aufgehoben; b) jeder hat die Abfindung für den vollen Werth seiner alten Grundstücke im Dorfe, einschließlich der zur Umlegung gestellten Feldgärten in Land erhalten; c) an dem Werthe der s. g. Kossaten-Wurthen und Kossaten-Länder hat jeder nach Verhältniß der Anzahl Wurthen, bezw. Kossaten-Länder Theil genommen, welche er bisher besaß; d) von dem Werthe des in Besitz der 7 Wirthe des Stadt-Antheils bisher befindlich gewesenen Hufenackers, der Brach- und Gubenbach-Wiesen hat jeder gleichviel erhalten; e) von dem Werthe des im Besitze der 13 Ganzbauern und des Einhäufners des Stifts-Antheils bisher befindlich gewesenen Hufenackers und der Brachwiesen hat jeder Ganzbauer 1 Theil und der Einhäufner $\frac{1}{3}$ Theil erhalten; f) an dem Werthe der im Besitz der 13 Marienstifts-Ganzbauern befindlich gewesenen Gubenbach-Wiesen nehmen dieselben unter sich gleichmäßig Theil; g) von dem Werthe der den bäuerlichen Wirthen bisher gemeinschaftlich gehörig gewesenen Grundstücke, incl. der von der Feldmark Golnow gewährten Weideabfindung hat jeder der 20 Ganzbauern des Stifts- und des Stadt-Antheils 1 Theil und der Einhäufner des Stifts-Antheils $\frac{1}{3}$ Theil erhalten.

6. Was die parcellirte Hofe betrifft, so hat erhalten: — a) der Eigenthümer Christian Springstube, als Besitzer des von dem Hofe, Hypotheken No. 1, abgetrennten Grundstücks, auf Grund des Vertrages vom 4. October 1828 und Nachtrages vom 22. Juli 1829, außer bestimmten Theilen der Hofstelle, des Gartens und der kleinern, zum Hofe des Schulzen Friedrich Springstube gehörig gewesenen Gubenbach-Wiese, den 4ten Theil des Werthes sämmtlicher anderen bei diesem Hofe befindlich gewesenen Grundstücke und eben so viel von dem Antheil des Hofes an den gemeinschaftlich gewesenen Grundstücken der Wirthe; — b) von den sämmtlich zum Hofe, Hypotheken No. 6, der Gebrüder Dinse gehörenden Ländereien nebst Antheil an den gemeinschaftlichen Grundstücken der Wirthe hat auf Grund des Vertrages vom 3. April 1860 jeder dem Werthe nach die Hälfte erhalten, indessen hat vorweg der August Friedrich Wilhelm Dinse die Hof- und Baustelle nebst Garten, zusammen 2 Mg. 165 Ruth. behalten; — c) der Kaufmann Friedrich Knack hat von dem Knackschen Bauerhofe, Hypotheken No. 9, auf Grund des Vertrages vom 26. Juni 1822, außer den darin angegebenen Theilen der Hoflage, des dahinter gelegenen Gartens und der s. g. kleinen Gubenbach-Wiese des Hofes, den 4ten Theil des Werthes der zum Hofe gehörig gewesenen privativen Grundstücke im Felde, und ferner volle Abfindung für den in dem vorgedachten Contracte ihm bewilligten weidberechtigten Viehstand; — d) der Carl Gottlieb Müller mit seinen 2 großjährigen und 2 minderjährigen Kindern sind für diejenigen Grundstücke, welche sie auf Grund des Vertrages vom 7. April 1827 und Nachtrages vom 7. Juli 1830

von dem Reglasschen Bauerhose, Hypotheken No. 16, besitzen, dem vollen Werthe nach abgefunden, und haben ferner von dem Hofbesitzer volle Abfindung für ihren in dem obigen Vertrage festgestellten weibeberechtigten Viehstand erhalten.

Die Dorfstraße ist gemeinschaftliches Eigenthum der Besitzer der 20 Ganzbauerhöfe und des Einhäufners, welche mit Ausschluß der Besitzer der von einzelnen Höfen abgetretenen Parcelen, daran Theil haben. Das im Dorfe vorhandene Feuerleiterhaus, zu welchem das Marienstift in Zukunft kein freies Holz mehr herzugeben hat, ist gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeinde M. und wird in derselben Weise unterhalten, wie die sonstigen Communallasten des Dorfes aufgebracht werden. Das im Dorfe befindliche Schmiedegrundstück ist durch das Erkenntniß der Königl. General-Commission vom 21. December 1858 als ein alleiniges Eigenthum der Besitzer der ursprünglichen 20 Ganzbauerhöfe beider Antheile in M. festgestellt, und haben dieselben mit Ausschluß der von einzelnen Höfen abgezweigten Parcelen, daran Antheil, die Besitzer der beiden Halbbauerhöfe, Hypotheken No. 6 und 25, aber jeder zur Hälfte eines Ganzbauern. Das Marienstift ist nicht mehr verpflichtet, zu diesem Grundstück freies Bau- und Reparaturholz herzugeben. Als Dotation sind der Schmiede 4 Mg. 100 Ruth. beigelegt. Von den im Dorfe befindlichen zwei Hirtenhäusern, zu welchen das Marienstift freies Bau- und Reparaturholz nicht mehr herzugeben hat, befindet sich das eine nebst einem Theile der zulezten Dorfstraße im Naturalbesitz des Dorfschmidts, welcher es von den bäuerlichen Wirthen in M. gekauft hat. Das zweite Hirtenhaus ist gemeinschaftliches Eigenthum der Besitzer der ursprünglichen 20 Ganzbauerhöfe beider Antheile in M. geblieben. Als Dotation sind diesem Hirtenhause 1 Mg. 172 Ruth. beigelegt.

Zur Besoldung des jedesmaligen Schulzen in M., hat das Marienstift der im §. 4 des unterm 13. März 1860 bestätigten Regulirungs-Recesses von M. bestimmten jährlichen Geldbeitrag und die dort gedachte Wiesenutzung zu gewähren. Jene, aus der Marienstiftskasse zu zahlende, baare Remuneration beträgt Thlr. 13 16. 9 Pf., zahlbar am 1. October postnumerando. Die Nutzung der Wiesenparcele No. 2 in den Birkenortswiesen erstreckt sich auf 2 Mg. 148 Ruth. und kann, weil diese Parcele ertragreicher als die folgenden Parcelen 3, 4, 5 ist, im Vergleich mit den Pachtsägen, welche letztere gewähren, zu einem Werthe von 18—20 Thlr. veranschlagt werden. -- Außerdem ist bei der Gemeinheitsheilung das Schulzenamt mit 8 Mg. 5 Ruth. dotirt worden, wozu die Gemeinde Stifts-Antheil 5 Mg. 63 Ruth. Acker und die Gemeinde Stadt-Antheil 2 Mg. 122 Ruth. Acker ausgewiesen hat. Die wirthschaftliche Benutzung dieses Ackers gebührt dem jedesmaligen Schulzen von M. So lange indessen dort zwei Schulzen bestellt sind, gebührt diese Acker-Nutzung mit $\frac{2}{3}$ dem Schulzen des Stifts-Antheils, und mit $\frac{1}{3}$ dem Schulzen des Stadt-Antheils.

Zu einem neuen Friedhose für die Gemeinde M. ist ein 2 Mg. großer Plan ausgewiesen. Die zur Beeridigung der Todten benutzten Flächen dieses Grundstücks werden zwar ein unwiderrufliches Eigenthum der Kirche in M., aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die jedesmaligen Besitzer der Höfe, welche zur Aufbringung der zum Friedhose bestimmten, am Dorfe belegenen Fläche beigetragen haben und ihre Angehörigen vom Grabgelde freibleiben. Die Nutzungen hingegen von denjenigen Theilen des neuen Friedhofes, welche zur Beeridigung der Leichen noch nicht gebraucht werden, verbleiben zwar den Hofbesitzern, welche den Werth des Terrains aufgebracht haben und participiren unter sich daran in demselben Verhältniß, wie die Aufbringung erfolgt ist, doch müssen jene Nutzungen so lange meist-

bietend verpachtet und das Pachtgeld bei einer Sparkasse zinsbar belegt werden, bis das angesammelte Kapital mit den Zinsen dazu hinreicht, den Friedhof mit einer passenden Bewährung zu versehen. Die Unterhaltung dieser Bewährung ist Sache der Kirche, sobald das ganze Grundstück in ihr Eigenthum übergegangen ist.

Zum Zweck der Anlegung einer Baumschule ist ein $\frac{1}{2}$ Mg. großer Plan aus-
geschieden, welcher dem Lehrer zur Verfügung gestellt wird, wenn er sich verpflichtet, diese Fläche ganz oder theilweise zur Aufzucht von veredelten Obstbäumen zu verwenden, und die Schulkinder in der Obstbaumzucht zu unterrichten. Der Ertrag der Obstbäume verbleibt ihm. Die Einwohner von M. haben das Vorrecht, die verpflanzbaren Obstbäume zu dem in der Gegend üblichen Preise vor jedem Auswärtigen anzukaufen.

Zu einem gemeinschaftlichen Torfmoore nebst Trockenplatz ist neben dem Wege nach Bubbendorf an der Gränze ein 20 Mg. 83 Ruth. großer Plan ausgeschieden. — Der in diesem Grundstücke befindliche Torf wird in der Weise gemeinschaftlich ausgebeütet, daß jährlich durch Stimmenmehrheit der Interessenten beschlossen wird, wie viel Torf in demselben Jahre gestochen werden soll, der Gemeindevorstand den Torf für gemeinschaftliche Rechnung stehen, trocknen und aufsetzen läßt und ihn dann unter die Theilnehmer vertheilt. Sofern unbeschadet des Hauptzwecks auch Nebennutzungen von diesen Grundstücken gemonnen werden sollen, sind dieselben öffentlich meistbietend zu verpachten, und das daraus erlöste Geld ist zunächst auf die Planirung der Torflöcher, demnächst aber zur Deckung des Arbeitslohns für die Torfstecher zu verwenden. Der auf diese Weise nicht gedeckte Theil des Arbeitslohns ist besonders gemeinschaftlich aufzubringen, sobald der Torf gänzlich ausgenutzt ist, soll das Grundstück öffentlich verkauft, und das durch Meistgebot erzielte Kaufgeld unter die Theilnehmer, die den Plan zum Torfmoor hergegeben, vertheilt werden.

Behufs gemeinschaftlicher Benutzung für alle wirthschaftlichen und Gemeindezwecke sind bei der Gemeintheilung ferner ausgewiesen worden: — 1) Zum Ablagern und Verbinden von Bauholz, indeß mit der Maßgabe, daß der Einzelne das abgelagerte Holz innerhalb eines Jahres wieder wegchaffen muß, 4 Mg. — 2) Zum Eingraben von Kartoffeln und Erholen von Sand 4 Mg. 36 Ruth. — 3) Als Sandgrube und zum Bergraben des gefallenen Viehs 4 Mg. — 4) Als Sandgruben drei Pläne zusammen 8 Mg. groß. — 5) Als Lehm- und Kiesgrube 5 Mg. 27 Ruth. — 6) Als Lehmgrube ein zweiter Plan von 6 Mg. — 7) Als Viehtränke 2 Mg. 170 Ruth. — 8) Als zweite Tränke, zugleich zur Schafwäsche dienend 6 Mg. 105 Ruth. Der Werth des zu den vorstehend bezeichneten Anlagen erforderlichen Terrains ist nahe zu in dem bei der Schul-Dotation angegebenen Verhältnis: — richtiger: in dem bei der Schulzenamts-Dotation befolgten Verhältnis, von den Interessenten aufgebracht, und haben sie in demselben Verhältnis auch an dem Eigenthum jener Anlagen und an den unbeschadet des Hauptzwecks möglichen Nebennutzungen denselben Theil. Die Benutzung dieser Anlagen zu den vorstehend angegebenen Zwecken ist eine unbeschränkte, mit der alleinigen unter 1 bezeichneten Ausnahme, und daß der Lehm in den Lehmgruben weder zur Cultivirung von Grundstücken, noch zur Fabrikation von gebrannten Steinen verwendet, noch endlich mittelbar oder unmittelbar verkauft werden darf. Der Gemeindevorstand ist so berechtigt als verpflichtet, sowol in den Sand- als den Lehmgruben die zur Ausnutzung bestimmten Flächen der Reihe nach anzuweisen, so daß eine neue Fläche erst dann in Angriff genommen werden darf, wenn das bezügliche Material in der alten Fläche nicht mehr vorhanden ist. Vor dem Beginn der

Ausbeutung einer neuen Fläche ist aber die alte auf gemeinschaftliche Kosten der Eigenthümer obiger Anlagen gehörig einzuebnen.

Neuer Besitzstand nach vollendeter Gemeinheitstheilung.

Summarische Übersicht zufolge §. 18 des Reccesses, vollzogen den 11. bis 12 Januar 1861, genehmigt den 10. April 1861 und bestätigt den 9. September 1864.

Namen der Interessenten.	Hof- u. Bau- stellen.	Gärten und Wurth	Wurth und Wiesen.	Acker.	Wiesen.	Forst.	Unbenutzt		Summa.
							Zu Acker brauchb.	Unland.	
Preußische Morgen und Geviertruthen.									
Das Marienstift in Stettin.	—	—	—	530. 79	73. 82	1698.1	—	17. 8	2318.170
Die Kirche in Marsdorf	—	1.158	—	37.163	—	—	0.104	1. 8	41. 73
Die Schule daselbst	0. 34	3. 15	—	1.121	—	—	0. 38	—	5. 28
Die bäuerlichen Wirthe im Marien-Stifts-Antheil	9.177	37. 41	0.166	2032.143	169. 32	—	15.153	0.136	2268.159
Stadt-Antheil	5. 58	17. 87	0.102	1330. 75	155. 58	—	15.125	0. 30	1501. 74
Gemeinschaftlicher Besitz:									
Das Schulzenamt	—	5. 93	—	2. 92	—	—	—	—	8. 5
Das Feuerleiterhaus	0. 2	—	—	—	—	—	—	—	0. 2
Das Schmiedegrundstück	0. 43	0.117	—	3.120	—	—	—	—	4.100
Das Hirtenhausgrundstück	0. 31	0. 95	—	1. 46	—	—	—	—	1.172
Die Dorfstraße	—	0. 60	—	0. 6	—	—	—	13.112	13.178
Das Torfmoor	—	—	—	16. 66	3.179	—	—	0. 18	20. 83
Friedhof, Baumschule, Viehtränken, Lehm-, Sand-, Kies-Gruben zc.	—	0. 50	—	40. 57	0.179	—	0. 80	1. 62	43. 68
Wege	—	0.154	—	63.111	0. 36	—	—	66. 88	111. 29
Gräben	—	0. 4	—	6. 16	7 129	—	—	6. 9	19.158
Summa:	15.165	67. 56	1. 88	4066.165	391. 35	1698.1	31.140	86.111	6359. 39

Die in dieser tabellarischen Übersicht enthaltene Vertheilung der Gesamtfläche in die verschiedenen Kulturarten drückt den Zustand vor der Separation aus, der Zustand nach der Separation, insonderheit in den Jahren 1864 und 1865, ist bei Gelegenheit der Grundsteuer-Regulirung, auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, ermittelt worden, und oben S. 918, 919 nachgewiesen.

Die Liegenschaften des Marienstifts nehmen den nördlichen, östlichen und südlichen Theil der Marsdorfer Feldmark längs der Barsuhdorfer, Giewiger, Kriwiger, Burower, Specker (Colonie Immenthal) und Budrendorfer Gränze ein. Die Umfangslinie der Stiftsbesitzungen hat eine Ausdehnung von 3815,8 laufenden Ruthen = 1,0070 M., beinahe 2 M. In der Forst ist ein Dienstetablisement für den Stiftsförster, der unter Leitung der Marienstifts-Administration zu Stettin die Forst bewirthschaftet und die Aufsicht über die Forst führt.

Der Werth der zur Anlegung neuer, so wie zur Gerabelegung und Vorbereitung alter fortbestehender Wege und Gräben erforderlichen Terrains ist, soweit diese Wege und Gräben in der dem Marienstift gehörigen Forst liegen, von ihm allein hergegeben, soweit jene Wege und Gräben in der Gemeinde-Feldmark liegen, von den einzelnen Grundbesitzern aufgebracht.

Zur bessern Entwässerung der an dem Gubenbach, welcher die Gränze zwischen den Feldmarken M. und Kriwitz bildet, gelegenen Wiesen soll derselbe längs der

Feldmark Krivitz, soweit die dem Marienstifte in Folge der Auseinanderlegung zugefallenen Wiesen daran gränzen, d. i.: bis zur alten Golnow-Naugarder Landstraße, unter Ausgleichung der gegenseitig abzutretenden Grundstücke der Fläche nach, distancenweise gerade und durchweg auf die Gränze gelegt werden. Zu dem neuen Bette des Bachs von 1 Ruthe Breite hat jeder der auf beiden Seiten angränzenden Grundbesitzer in der Ausdehnung seines Plans die Hälfte herzugeben. Hiervon sind 10 Fuß Duodecimalmaaß zum Bette selber und je ein Duodecimalfuß an jeder Seite als Uferrand zu verwenden. Die Ausführung des neuen Bachbettes liegt dem Marienstifte auf seine alleinige Kosten bis zum 1. November 1861 ob, und in dem darauf folgenden Winter, während dessen der Boden gefroren ist, hat jeder angränzende Grundbesitzer in der Ausdehnung seines anstoßenden Plans den Auswurf wegzuschaffen. Soweit der Gubenbach, erst in Folge der Ausführung dieses Projectes die Gränze zwischen Krivitz einer Seits und M. anderer Seits bildet, d. i.: von der Burower Gränze auf 97 Ruthen Länge, liegt die künftige Unterhaltung dieses Theils des Gubenbachs dem Marienstift allein ob, wogegen zu den Kosten der künftig gemeinschaftlich zu bewirkenden Räumung des übrigen Theils des gerade gelegten Gubenbachs, also vom Endpunkte der 97 Ruthen-Strecke bis zur Landstraße nach Naugard, das Marienstift die eine Hälfte, und die Gemeinde Krivitz die andere Hälfte beizutragen hat. Auf der andern Seite jener Landstraße befindet sich im Gubenbache eine Schleüse, welche das Wasser in letzterm zum Zweck der Verieselung der nach Krivitz und Glewitz gehörigen Wiesen aufstaut, und nach der Behauptung des Marienstifts auf seine am Gubenbach gelegene Wiesen nachtheilig einwirkt. Das Marienstift hat deshalb die Wegnahme dieser Schleüse beantragt, und da Seitens der Gemeinden Krivitz und Glewitz dem widersprochen ist, so bleibt die weitere Erörterung dieses Gegenstandes einem besondern Verfahren vorbehalten. (§. 15 des Recesses).

Die Gränzen, der einem jeden Interessenten zugewiesenen Abfindungen sind an Ort und Stelle abgesteckt und behügelte, auch die Hügel selber mit unverwechsellichen Merkmalen, als Ziegelstücken und Schmiedeschlacken, versehen. Die Landabfindungen sind den einzelnen Interessenten zur servitutfreien Benutzung, so weit nicht der Gemeintheilungs-Recess selber eine Ausnahme enthält, und im Übrigen zu denselben Rechtsverhältnissen überwiesen, zu welchen sie die Grundstücke und Berechtigungen, für welche diese Abfindungen gegeben worden, vor dieser Auseinanderlegung besessen haben. Das Holz auf den gegenseitig abgetretenen Grundstücken hat Jeder bis zum 1. Oktober 1860 fortzuräumen gehabt. Bei Abschluß des Recesses ist es von den Interessenten anerkannt worden, daß dieses vollständig geschehen ist, und es einer Ausgleichung unter ihnen nicht mehr bedurfte, zumal das Marienstift auch die Entschädigung für dasjenige Holz, welches während des Processes über das Eigenthum an der Hufenschlagsheide, und bevor die Gränzen der dem Marienstifte darin zuerkannten Forst feststanden, von diesem auf bäuerlichen Liegenschaften geschlagen war, den getroffenen Verabredungen gemäß geleistet hat.

Um das Einkommen des Schullehrers zu verbessern wurde demselben auf den Zeitraum von 1860 bis Ende 1870 die unentgeltliche Benutzung eines Wiesenplans von 4 Mrg. an der Specker Gränze in den Gubenbachwiesen von Seiten des Marienstifts, und des zum Schmiedegrundstück ausgewiesenen Plans von 3 Mrg. 158 Ruth. Seitens der bäuerlichen Wirthe überlassen. Doch wurde dem Lehrer nicht gestattet, auf der Wiese Vieh zu hüten oder Torf zu stechen. (§. 22 des Rec.)

— Folgen im Reccesse Bestimmungen betreffend die Regulirung der Verhältnisse von Grundstücks-Nießbrauchern; so wie besondere Bestimmungen in Betreff der Theilung der Bauerhofs-Hypotheken Nr. 6 im Marienstifts-Antheil. — Die Jagdnutzung auf der ganzen Feldmark M. hat das Marienstift, auch nach der Publikation des Gesetzes vom 31. October 1868, allein bezogen, und als Entschädigung für den Antheil der Kirche und der Gemeinde M. daran auf den Zeitraum von der Publikation des gedachten Gesetzes bis zum 1. December 1859 an erstere 25 Sgr., an letztere 50 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. bezahlt. Der Seitens des Marienstifts über die Verpachtung der Jagd auf der ganzen Feldmark M. mit seinem Förster abgeschlossene Vertrag ist bis zum 1. Juni 1861 in Kraft geblieben, und es hat das Marienstift bis dahin vom 1. December 1859 ab jährlich 4 Thlr. 20 Sgr. an die Grundbesitzer in M., mit Ausnahme der Kirche und der Schule entrichtet.

— Folgen weiterhin Bestimmungen wegen Ausweisung eines Weges über die Feldmark Buddendorf; wegen Benutzung von Wegen und Vorfluth-Bestimmungen. Ferner in Betreff der Unterhaltung der Dorfstraße; der ersten Anlegung und demnächstigen Unterhaltung der Wege, Brücken und Gräben und deren Nebennutzungen. — In den Communal- und Societätslasten der Grundbesitzer ist durch das vorliegende Auseinandersetzungs-Verfahren nichts geändert, soweit nicht in dem Reccesse selber ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen sind. Das Marienstift ist aber nicht ferner verpflichtet zu den Feuerleitern und Feuerküfen das Holz unentgeltlich herzugeben, sofern eine solche Verpflichtung früher bestanden haben sollte. — In den Grundsteuer-Verhältnissen sind durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 wesentliche Änderungen eingetreten, deren hauptsächlichste darin besteht, daß die Grundstücke des Marienstifts, welche vordem zur sog. Hufensteuer herangezogen wurden, als einer milden Stiftung angehörend, von aller Grundsteuer befreit sind.

Die durch die Gemeinheitstheilung und das Auseinandersetzungs-Verfahren zur Ablösung gelangten ein- und gegenseitigen Berechtigungen haben im Laufe des Jahres 1860 vollständig aufgehört, so daß am Ende desselben dergleichen Berechtigungen nicht mehr bestanden, und die im §. 18 des Reccesses nachgewiesenen Landabfindungen sind mit dem 7. Juni 1860 in den vollen Besitz ihrer Eigenthümer übergegangen.

Marsdorf, aus zwei Antheilen bestehend, hatte seit uralten Zeiten auch zwei aus dem Jurisdiction-Verhältniß entspringende, Polizeiobrigkeiten, davon die eine bei der Marienstifts-Administration für den Stiftsantheil des Dorfes, die andere für den Stadt- oder dem Hospital Spiritus Sancti und der St. Catharinenkirche gehörigen Antheil beim Magistrate von Golnow war. Diese doppelte Verwaltung der Polizei an Einem Orte hat das Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Ordnung in den sechs alten der östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie, beseitigt, indem der §. 8 dieses Gesetzes die Vereinigung der Polizeiverwaltung in Ortschaften von zwei oder mehr gutsherrlichen Antheilen in Einer Hand vorschreibt. Mittelft Verfügung vom 29. October 1856 forderte der Landrath Raugardecker Kreises, Geh. Regierungsrath v. Bismarck, die Marienstifts-Administration und den Magistrat von Golnow auf, den Bestimmungen jenes Gesetzes und der damit zusammenhangenden Ministerial-Instruktion vom 30. Juni 1856 Folge zu geben. Die beiden Polizeibehörden vereinbarten sich deshalb über folgende Punkte: — 1) Das Marienstift verwaltet die Polizei, soweit dies nothwendig ist, in Absicht der zu seinem Patronat gehörigen geistlichen Institute, als Kirche mit Thurm, Kirchhof, Küsterei und Schule; ferner: die gesammte Forst- und Jagd-

Polizei ohne Concurrenz der Stadt Golnow. Rückfichtlich der Ansprüche auf Holzservitute und wegen des Eigenthums der Straßengerechtigkeit verbleibt die Polizeiverwaltung bezüglich der Bauten dem Marienstift. — 2) In Betreff aller übrigen Gegenstände der Polizeiverwaltung, namentlich wegen der Sicherheits- und Ordnungspolizei der Einwohner und ihrer bürgerlichen Verhältnisse zum Staate, zur Gemeinde und zu einander, der Aufsicht auf fremde Reisende, der Handhabung des Strafrechts, der Aufsicht auf öffentliche Anlagen und Gebäude, wegen der Aufsicht über die Gemeinde als solche und über deren Vorstand, wird der Bürgermeister Löper zu Golnow als Delegirter des Marienstifts, in den nächsten 3 Jahren fungiren, und mit eigener Verantwortlichkeit die Polizeiverwaltung führen. Dabei bleibt dem Marienstift, insbesondere dem Curatorium desselben, auch der Administration vorbehalten, jeder Zeit Auskunft und Vorlegung der Akten zu erfordern. — 3) Aufkommende Geldstrafen bleiben dem Marienstift vorbehalten, welchem auch vorbehalten bleibt die gesetzlichen Funktionen zur Besetzung des Dorfgerichts und zur disciplinaren Wirksamkeit wegen desselben direct auszuüben. — 4) Das Marienstift zahlt an den Magistrat zu Golnow jährlich 2 Thlr. zu Schreibmaterialien, erstattet alle inexcusable Executionsgebühren und erstattet auch baare Auslagen und Gefängnißkosten für Arrestanten und Sträflinge nach folgenden Sätzen: Gefängnißmiete 1 Sgr. 3 Pf., Sitzgebühren 1 Sgr. 3 Pf., Heizungskosten 1 Sgr. 3 Pf., Verpflegungskosten 2 Sgr. 6 Pf. pro Tag und Mann, wogegen die Stadt Golnow den Executor hält und die Gefängnißräume beschafft und unterhält. Die Königl. Regierung war mit dieser Vereinbarung nicht einverstanden. In der Verfügung vom 7. März 1859 eröffnete sie dem Landrathe v. Bismarck: das Verlangen der Stifts-Administration, sich bei Übertragung der ihr zustehenden Polizeigewalt an den Magistrat zu Golnow verschiedene Zweige der Polizeiverwaltung vorzubehalten, sei den Absichten des Gesetzes vom 14. April 1856, welches die polizeibrigkeitliche Gewalt in demselben Orte gerade in Einer Hand vereinigt wissen will, durchaus zuwider, umsomehr, als bei einer derartigen Theilung der Polizeigewalt größere Inconvenienzen als zuvor entstehen würden. Diese Verfügung gab dem Curatorium des Marienstifts Veranlassung unterm 11. April 1859 unmittelbar an die Königl. Regierung zu berichten. Das Curatorium schilderte die zu M. obwaltenden abnormen Verhältnisse, die so eigenthümlicher Art seien, daß wol nicht ein zweites Dorf in Pommern vorhanden sein dürfte, welche diesem zu vergleichen. Das Dorf M., bekanntlich aus zwei Antheilen, dem stiftischen zu $\frac{2}{3}$, und dem Stadt Golnow'schen zu $\frac{1}{3}$ bestehend, in dem die Stiftsbauern Lässen, die Stadtbauern Erbzinsbesitzer sind, erhob Eigenthums-Ansprüche auf die dem Stifte gehörigen Forsten, welche erst nach fast 30jährigen Processen beseitigt worden. Neben diesen waren auch Prozesse über die gutherrlich-bäuerliche Regulirung der Stiftsbauern zu führen, die zwar früher beendet, jedoch in ihrer Ausführung bis zur Beendigung des Rechtsstreites um das Eigenthum der Forsten verzögert worden sind. Aus dem Gesetz vom 2. März 1850 sind Motive für ein neues Verfahren in der gutherrlich-bäuerlichen Regulirung der Stiftsbauern entnommen, welches z. B. schwebt, mit demselben steht in Verbindung die Ablösung der Forstservitute, welche die Bauern Stadt-Antheils geltend zu machen bezwecken. In dieser Servitut-Ablösung tritt der Golnow'sche Magistrat für das Hospital Spiritus Sancti als Interessent auf. Alles dieses wirkt mehr oder minder auf die Polizeiverwaltung mit ein; dennoch ist das Stift sowol als der Magistrat bestrebt gewesen, derselben in allen Beziehungen Genüge zu leisten. Wenn sich auch nicht vorher bestimmen läßt, in welcher

Zeit und bis wohin die obschwebenden wirren Verhältnisse bezüglich des Eigenthums und der Berechtigungen zu einem geordneten Zustande gelangt sein werden, weil dies nur im Wege richterlicher Entscheidung zu ermöglichen ist, so ist doch zu hoffen, daß im Verlauf der nächsten zwei Jahre ein solcher erreicht sein wird, und mit diesem würde die Vereinigung alles dessen, was zur Polizeiverwaltung gehört, oder dazu zu rechnen ist, leichter und ohne Verletzung oder Gefährdung erheblicher Interessen erfolgen können, wozu von Seiten des Stifts-Curatoriums gern die Hand geboten werden wird, ein Gleiches auch vom Magistrat zu Golnow wol zu erwarten sein dürfte. Wenn das Stift in der vorläufigen Vereinbarung von 1856/57 sich die Polizeiverwaltung in Bezug a) auf Kirchen- und Schulwesen, b) Forst- und Jagdpolizei, c) auf Baugesenstände, die eigene Handhabung reservirt hat, so dürfte darin nichts dem Gesetze Zuwiderlaufendes begriffen sein, indem nach Art. 7 der Ministerial-Instruction vom 30. Juni 1856 es an sich zulässig ist, daß der Inhaber der Polizeigewalt in Fällen der Stellvertretung einzelne Acte unter eigener Verantwortlichkeit an sich zu ziehen, wohl befugt ist. Die Übertragung der Polizeiverwaltung im Stifts-Antheil von M. ist eben nur eine stellvertretende und dürfte darauf jene Bestimmung vollkommen anwendbar sein. Ueberdies ist hinsichtlich der obigen drei Gegenstände noch Folgendes in Betracht und Erwägung zu ziehen: Beim Kirchen- und Schulwesen steht das Patronat wol der Polizeiverwaltung voran, eine Trennung beider dürfte nicht selten zu Conflicten führen, die allerseits lästig, für die Betheiligten aber nur nachtheilig sind; es dürfte hierbei also zur Erhaltung einer bessern Ordnung wol nothwendig sein, daß da die Patronatsverwaltung nicht mit zu übertragen, oder dabei ein Stellvertreter zu halten ist, dem Inhaber auch die alleinige Wahrnehmung der diesfälligen Polizeiverwaltung verbleibt. Bei der Forst- und Jagdpolizei wird sich nach Ausführung der gutherrlich-bäuerlichen Regulirung und der Servitut-Ablösung ein solcher Zustand von selbst ordnen, daß es möglich bleibt, die Stiftsforst, z. B. gegen 3000 Mg. Fläche enthaltend, außer aller Verbindung mit M. zum selbständigen Polizeibezirk zu erheben, für welchen Fall keine besondern Festsetzungen erfolgen dürften. Mit demselben Zeitpunkte würden die Baugesenstände aufhören, Interesse für die stiftische Verwaltung zu haben und in allen Beziehungen zur allgemeinen Polizeiverwaltung übergehen. Diesemnach ersuchte das Curatorium die Königliche Regierung, den mit dem Magistrat zu Golnow getroffenen Vereinbarungen über die stellvertretende Polizeiverwaltung durch den Bürgermeister Löper im Stifts-Antheil zu M. vorläufig die Genehmigung zu ertheilen.

In Anerkennung der angeregten Bedenken willigte die Königl. Regierung darin, daß bis zur Beseitigung der vorliegenden Anstände, d. h. bis nach endgültiger Regelung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der Stiftsbauern zu M. und bis nach Ablösung der Forstservitute, welche die Bauern Golnow'schen Antheils geltend zu machen bezwecken, die Polizeiverwaltung zu M. wie bisher, nach den örtlichen Antheilen getheilt bleibe und dann erst mit der Vereinigung derselben in Einer Hand, in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgegangen werde. (Verfügung vom 14. Mai 1859.)

Nachdem gegen Ende des Jahres 1863 die Regelung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Servitut-Abösungen und die Gemeinheitstheilung zu M., wenn auch noch nicht vollständig zu Ende geführt, doch so weit gediehen war, daß nunmehr die Vereinigung der Polizeiverwaltung in Einer Hand ins Werk

gerichtet werden konnte, so stellte die Stifts-Administration unterm 13. November 1863 dahin zielende Anträge an den Landrath v. Bismarck.

Das Dorf M. mit seiner Feldmark besteht bekanntlich aus 2 Antheilen, und es gehören zum Stifts-Antheile: die Kirche, das Küster- und Schulhaus, 13 Bauerhöfe, $1\frac{1}{3}$ Bauer- und 1 Kossathof, 1 Schmiede nebst Schmiedehaus, 2 Hirtenhäuser, von denen eins bereits Privatbesitz und 3 Hauseigenthümer; zum Stadt Golnowschen Kirchen- und Hospital-Antheile: 7 Bauerhöfe. Die Polizeiverwaltung über diese beiden Antheile kann in Einer Hand vereinigt und dieselbe einem stellvertretenden Verwalter übertragen werden. Die Administration bringt dazu den im October l. J. im Marsdorfer Forstrevier neu angestellten Marienstifts-Förster Levin in Vorschlag, welcher die erforderliche Qualification besitzt, als Staatsdiener eidlich verpflichtet und bereit ist, diese Verwaltung widerruflich unentgeltlich so zu übernehmen, daß ihm zu seinen Dienstleistungen nur etwaige baare Auslagen erstattet werden. In Betreff der Unterbringung von Polizeisträflingen und Arrestanten und der Ausführung von Executionen soll es bei den Vereinbarungen bleiben, die zwischen der Stifts-Administration und dem Magistrate zu Golnow im Jahre 1856/57 getroffen sind.

Was aber das Marienstifts-Forstrevier Marsdorf = 2349 Mg. 122 Ruth. Fläche enthaltend, betrifft, so bildet dasselbe ein, außer aller Verbindung mit dem Dorfe M., für sich bestehendes Ganze, ist im Jahre 1862 mit einem Forst-Dienst-Etablissement versehen, und wird darüber, so wie über das Etablissement die Polizeiverwaltung von der Stifts-Administration ausgeübt werden.

Die Königl. Regierung, der von dem Landrathe v. Bismarck Vortrag gehalten worden war, erklärte sich damit einverstanden, dem Förster Levin die Polizeiverwaltung über beide Antheile von M. zu übertragen, ja denselben, nach Anleitung des §. 9 des Gesetzes vom 14. April 1856, die ländlichen Ortsobrigkeiten betreffend, auf Kosten der Inhaber der Polizeiobrigkeit zu bestellen, sofern ein Einvernehmen mit dem Magistrate zu Golnow nicht herbeigeführt werden könne. (Verfügung vom 16. Januar 1864). Allein, abgesehen von Schwierigkeiten, welche von Seiten des zc. Levin nunmehr erhoben wurden, so hatte der Magistrate von Golnow bereits früher beachtenswerthe Bedenken gegen die Übertragung der Polizeiverwaltung auf den zc. Levin erhoben. Nicht allein, daß offenbar kein Grund vorliegt, ihm, dem Magistrate, die seit undenklichen Zeiten in dem zur Stadt gehörigen Marsdorfer Antheile ausgeübte Polizeigewalt zu entziehen, so spricht für deren Übertragung auf den Magistrate, in Betreff der ganzen Dorfschaft M., auch unzweifelhaft der Umstand, daß sich dieselbe in der Hand einer Behörde, welche überdies mit allen dazu nöthigen Mitteln ausgestattet ist, jedenfalls viel besser befindet, als in der einer Privatperson, welcher die zur Ausübung der Polizeigewalt erforderlichen Anstalten und das nöthige Personal nicht zu Gebote stehen, und da alles dies erst vom Magistrate gewährt werden soll. Dazu kommt, daß M. nur eine kleine $\frac{1}{2}$ Meile von Golnow entfernt belegen ist, daß dessen Bewohner in täglichem Verkehr mit der Stadt stehen, und daß demnach die Ausübung der Polizei von hier aus weder mit Schwierigkeiten verbunden ist, noch irgend eine Belästigung für die Bewohner von M. daraus erwächst. Endlich würde auch rücksichtlich der Entfernung durch die Bestallung des zc. Levin zum gemeinschaftlichen Polizeiverwalter nichts gewonnen werden, weil derselbe seinen Wohnsitz nicht im Dorfe M. hat, sondern auf einem neuerdings in der Marsdorfer Forst erbauten Etablissement, welches dem Dorfe nur um ein Geringes näher belegen ist, als die Stadt

Golnow. Da wir, sagt der Magistrat wörtlich, mit dem von der Stifts-Administration gemachten Entschädigungs-Offerte vollkommen einverstanden sind, und auch ein Mehreres für den Fall einer Übertragung der ungetheilten Polizeiverwaltung auf uns nicht verlangen, das Marienstift daher auch in diesem Falle nicht mehr belastet wird, so haben wir uns vergeblich nach irgend einem Grunde umgesehen, der es zweckmäßig, oder auch nur wünschenswerth erscheinen läßt, uns die Polizeiverwaltung in M. zu entziehen und solche einer Privatperson zu übertragen. (Bericht vom 30. Novbr. 1863). Überdies hielt der Magistrat den 2c. Levin in seiner Eigenschaft als Forstschutzbeamten zur Übernahme der Polizeiverwaltung auch um deswillen für gänzlich ungeeignet, weil die Interessen beider Functionen häufig collidiren und die Übertragung beider auf einen und denselben Beamten selbstverständlich vielfache Inconvenienzen und unaufhörliche Verwickelungen in ihrem Gefolge haben würden. (Bericht vom 14. Februar 1864).

Die Stifts-Administration schloß sich der vom Magistrate entwickelten Ansicht an, was sie demselben unterm 28. Juli 1864 zu erkennen gab, und es wurde demgemäß, unter Genehmigung des Curatoriums des Marienstifts, eine von der Administration und dem Magistrat unterm 27. September und 2. October 1864 gemeinschaftlich vollzogene Anzeige an den Landrath v. Bismarck erlassen, in Folge derer Letzterer unterm 31. October 1864 nachstehende Bekanntmachung durch das Kreisblatt des Rangarder Kreises veröffentlichte: — „Die bisher von der Marienstifts-Administration zu Stettin in dem Dorfe M., Stifts-Antheil, ausgeübte Polizeiverwaltung ist nach dem getroffenen Übereinkommen dem Bürgermeister Köper in Golnow mit Genehmigung der Königl. Regierung widerruslich übertragen worden, welcher bis auf Weiteres die Polizeigeschäfte in beiden Antheilen von M. versehen wird.“ Das Übereinkommen zwischen der Stifts-Administration und dem Golnow'schen Magistrate, welches sich auf die Vereinbarungen von 1856/57 stützt, ist, da es von keiner Seite gekündigt worden, noch heute, März 1871 in voller Kraft, mit der Maßgabe, daß nach dem Abgange des Bürgermeisters Köper dessen Amtsnachfolger Schmalz als Delegirter des Marienstifts die Polizeiverwaltung im stiftischen Antheil von M. übernommen hat.

Marsdorf, Stifts-Antheil.

Dieser Antheil besteht aus $\frac{2}{3}$ des Dorfs, nämlich z. B. aus 12 Ganzbauernhöfen, welche im Hypothekenbuche unter den Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 16, 17 eingetragen sind, 2 Halbbauernhöfen unter Nr. 6 und 25 (aus der Theilung des Wollhofes Nr. 6 entstanden), 1 Einhäufnerhofe, Hypotheken Nr. 15, 1 Kossatenhof Nr. 7, 1 Viertelhofe, von Hofe Nr. 1 unter der Nr. 1a abgezweigt, 1 Grundstück vom Hofe Nr. 9 abgezweigt und die Hypotheken Nr. 24 führend, und 1 vom Hofe Nr. 16 abgezweigten Grundstück, ohne eine Nr. im Hypothekenbuche.

Die genannten Grundstücke, welche ursprünglich aus 13 Wollbauernhöfen, 1 Einhäufner- und 1 Kossatenhofe bestanden, wurden, wie aus dem Obigen hervorgeht, bis in die jüngste Zeit zu laßtitischen Rechten besessen und es hatten die jedesmaligen Besitzer derselben von den Höfen und von den als Pertinenz dazu gehörigen Kossatenländern und Kossatenwurthen an das Marienstift als Gutsherrschaft gewisse Abgaben theils jährlich, theils mit Wegfall des zweiten Jahres in jedem dritten Jahre und bestehend in Roggen, Hafer, Rauchhühnern und baarem Gelde, letzteres unter den Namen: Beede, Kleinzehnt, Großzehnt, Krugpacht, Zapfengeld, Mühlenpacht, Großzehnt vom Hirten und Schäfer zu entrichten, gewisse Holzfuhrn gegen

Empfang von Bier zu leisten und Burg- und Baudienste bei den Stifftsbauten und zur Unterhaltung eines Steinpflasters in Stettin, sowie bei der Maulbeer-Plantage der Gutsherrschaft zu thun. Außerdem war der jedesmalige Schulze dieses Antheils verpflichtet, die Curatoren und Administratoren des Marienstifts oder wer sonst derentwegen geschickt wurde, aufzunehmen, und mit guter Kost und aller Bequemlichkeit zu versorgen. Als Entschädigung dafür war der jedesmalige Schulze von einem Theil seiner Abgaben an das Marienstift frei, bezog die von den anderen Wirthen zu entrichtenden Rauchhühner, und hatte die Benutzung der dem Marienstifte auf der Feldmark Golnow im f. g. Birkenort gehörigen Wiese. Im Ubrigen hatten die lassitischen Wirthe als Gegenleistungen von der Gutsherrschaft gewisse Hofwehrstücke erhalten und waren berechtigt, aus der, derselben auf der Feldmark M. gehörigen Forst freies Bau-, Reparatur- und Brennholz, sowie Poch-, Moos und Balten zu entnehmen, und ihren Viehstand darin zu weiden.

Behufs Ablösung dieser, seit undenklichen Zeiten in Kraft gewesenen Leistungen und Gegenleistungen, ist zwischen der Gutsherrschaft, dem Marienstift, vertreten durch dessen Administrator Nadel († am 15. März 1871), und den Besitzern der oben nachgewiesenen Liegenschaften, den Stifftsbauern, am 1. Dezember 1859 ein Receß abgeschlossen worden, den die Königl. General-Commission für Pommern unterm 13. März 1860 bestätigt hat. Der Receß enthält folgende Festsetzungen: Auf Grund der Bestimmungen im Abschnitt 3 des Regulirungs- und Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 verleiht das Marienstift den im Eingange des Recesses namentlich aufgeführten Wirthen die dort näher bezeichneten (oben nur summarisch nachgewiesenen), in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke nebst Pertinenzien und Hofwehr zu Eigenthum (§. 2). — Da der Werth der den Wirthen zuständigen Gegenleistungen von der Gutsherrschaft größer ist, als der Werth ihrer Leistungen, so werden gemäß §. 84 l. c. sowol alle oben gedachten Leistungen, als auch alle Gegenleistungen ganz und für immer im Wege der Compensation aufgehoben, und es leistet die Gutsherrschaft namentlich auf dasjenige Kapital von 122 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. von jedem Ganzbauern hierdurch Verzicht, welches ihr als Ersatz für die bei den einzelnen Höfen vorhandene Hofwehr durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 3. September 1839 zugesprochen war. (§. 3). — Dagegen bleibt das Marienstift als Gutsherrschaft verpflichtet, an den jedesmaligen Schulzen seines Antheils, oder wenn die beiden Schulzenämter des Marienstifts- und Golnower Antheils vereinigt werden sollen, an den jedesmaligen Schulzen von M. als Salair jährlich am 1. October postnumerando und zum ersten Mal am 1. October 1860 eine feste Geldentschädigung von 13 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. zu zahlen, ihm auch ferner die Benutzung der dem Marienstifte gehörigen Wiese im f. g. Birkenorte auf Golnower Feldmark zu gestatten. (§. 4). — In der im §. 3 festgesetzten Aufhebung aller bisherigen Abgaben und Dienste sind nicht mit einbegriffen: a) diejenigen Heuwerbedienste, welche die 13 Ganzbauern des Marienstifts-Antheils in Gemeinschaft mit den 7 Wirthen des Golnower Antheils an den Besitzer des Bornerts Jhnaburg zu leisten haben. b) das Grundgeld von jährlich 2 Thlr., welches der jedesmalige Eigenthümer des Schmiedegrundstücks in M. an das Marienstift zu entrichten hat, vielmehr müssen diese Rente und Dienste so lange unverändert fort entrichtet werden, bis sie besonders abgelöst sind. (§. 5). —

(Wie schon oben erwähnt, sind die Jhnaburger Dienste mittelst Recesses vom 25. October 1860, und das in Rede seiende Grundgeld von 2 Thlr. ist durch Baarzahlung des 25fachen Betrages, nach Anleitung des Gesetzes vom 15. April

1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten zc. zustehenden Reallasten, abgelöst worden. [Recess vom 22. August 1860, bestätigt den 21. November 1860.]

Die im §. 6 des Regulirungs- und Ablösungs-Gesetzes vom 2. März vorgeschriebene Um- und Zusammenlegung der zu den regulirten Höfen gehörigen, im Gemenge liegenden Grundstücke, erfolgt in einem besondern Verfahren, in welchem zugleich alle sonstigen zwischen dem Marienstift einer Seits und den bauerlichen Wirthen seines und des Golnower Antheils anderer Seits bestehenden Verhältnisse werden geordnet werden. (§. 6).

(Erledigt durch den Gemeinheitstheilungs-Recess vom 9. September 1864.)

Die Ausführung dieser Regulirung ist mit dem 1. October 1859 bereits erfolgt, und es sind die regulirten Wirthen verpflichtet, die bisherigen festen Abgaben an das Marienstift nach Maßgabe der verschiedenen Fälligkeitstermine derselben, soviel davon auf den Zeitraum bis zum 1. October 1859 antheilig trifft, am 1. December 1859 in bisheriger Weise zu entrichten. Dagegen leisten die regulirten Wirthen auf eine Nachlieferung des ihnen bis zum 1. October 1859 von dem Marienstift nicht verabfolgten Bau- und Reparaturholzes, bezw. auf eine Entschädigung dafür Verzicht und bleiben ihrer Seits berechtigt die Pock-, Palten- und Streuberechtigung bis zum 1. October 1860, die Weiderechtigung aber bis zum Schlusse der Weidezeit des Jahres 1860 in bisheriger Weise in den, dem Marienstifte auf der Feldmark gehörigen Forsten auszuüben. (§. 7.) — Die Contrahenten bewilligen und beantragen gegenseitig die Verichtigung der Hypothekenbücher nach Maßgabe dieses Recesses. (§. 8.) — Die Kosten dieser Regulirung werden zur einen Hälfte vom Marienstifte, zur andern Hälfte von den bauerlichen Wirthen getragen, [wobei die Beitrags-Quote für einen Bollbauerhof zu 0,037, die der Abzweigung nach Verhältnis ihres Arealis die des Einhäufnerhofes zu 0,012 und des Rossatenhofes zu 0,007 festgesetzt worden ist]. (§. 9.) — Vor der Unterschrift wird zum §. 4 noch bemerkt, daß der jedesmalige Schulze nicht die Benutzung der ganzen Wiese im Birkenort gehabt hat, und in Zukunft haben soll, sondern nur einen Theil davon, welcher in $\frac{1}{15}$ der ganzen Fläche besteht und gegenwärtig die Parcele Nr. 2. bildet.

In dem Termine am 1. December 1859 war der Mitbesitzer des Hofes, Hypotheken Nr. 2, ausgeblieben, und der Besitzer des Hofes, Hypotheken Nr. 10, hatte die Vollziehung des Recesses durch seine Unterschrift verweigert. Beide wurden durch Erkenntniß vom 24. Januar 1860 für schuldig befunden, den von den übrigen Betheiligten am 1. December 1859 vollzogenen Recess gleichfalls zu vollziehen, und demgemäß für Recht erkannt, ihre Unterschriften mit der Wirkung des §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 richterlich zu ergänzen.

Wenn weiter oben, S. 694, die Zahl der Stiftsbauerhöfe zu 14 angegeben wurde, so ist unter dem einen Mehrhofe der halbirte Bollbauerhof Nr. 6 zu verstehen. Dort war auch schon von dem Schulzen im Marienstifts-Antheil die Rede, daß derselbe von jeher eine Entschädigung für seine Mühwaltung bezogen habe. Welche Festsetzungen in dieser Beziehung durch den Regulirungs- und den Gemeinheitstheilungs-Recess getroffen worden, ist im Obigen nachgewiesen. Im Stifts-Antheile ist stets ein vollständiges Dorfgericht, bestehend in einem Schulzen und zwei Gerichtsleuten, bestellt gewesen, welches alle Communal-Angelegenheiten der Gemeinde beider Antheile, seit dem Jahre 1839 auch in dem Stiftsforstrevier

Marienwald, zu besorgen und zu betreiben hatte. Neben demselben unterhielt der Magistrat im Stadt-Antheil einen besondern Schulzen, auch zeitweise einen Gerichtsmann als dessen Stellvertreter, welcher die Polizei-Angelegenheiten in dem Antheile zu besorgen hatte, und dem jeder seiner 6 Gemeindegengenossen seit 1818 eine jährliche Remuneration von 1 Thlr. geben mußte (S. 695). Weder das heil. Geist-Hospital noch die St. Catharinenkirche trug zum Schulzen-Solde etwas bei. Schulze und Gerichtsleute, oder das Dorfgericht, bilden in erster Position den Ortsvorstand oder die Communalbehörde, in zweiter Position ist der Schulze Organ der Polizeibehörde und die Gerichtsmänner sind seine Stellvertreter. Die mit der Gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung und der Gemeinheitstheilung zu M. verbundenen Entwicklungen haben, wie wir gesehen, die Vereinigung der Polizeiverwaltung in Eine Hand bis gegen Ende 1864 verzögert. Als dieselbe zur Ausführung kam, befand sich im Stifts-Antheil 1 Schulze und 1 Gerichtsmann, und im Stadt-Antheil ebenso 1 Schulze und 1 Gerichtsmann. Unmittelbar darauf gingen die beiden letzten ab, worauf der Magistrat, ohne der Marienstifts-Administration davon Mittheilung zu machen, aus dem Stadt-Antheil einen Bauerwirth zum Gerichtsmann ernannte, wogegen von Seiten des Marienstifts umsoweniger etwas zu erinnern war, als die Ernennung aus dem Stadt-Antheil erfolgte, und dadurch das Dorfgericht nach dem Besitz-Verhältniß beider Antheile gebildet wurde, indem aus dem Marienstifts-Antheil der Schulze und ein Gerichtsmann, aus dem Stadt-Antheil ein Gerichtsmann genommen war. Im Jahre 1869 hat der Gerichtsmann des Stifts-Antheils, weil er Altstifter geworden, sein Amt resignirt, woraus der Magistrat Veranlassung gesucht, die Gemeinde zu einer Wahl zu provociren. Da hierdurch die bestehende Verfassung alterirt worden und dies Verfahren die Rechte und Befugnisse des Marienstifts verletzte, der Magistrat zu dem verfassungswidrigen Verfahren weder befugt, noch legitimirt war, so ernannte die Administration in Ausübung des stiftischen Rechts zur Ergänzung des Dorfgerichts ein Gemeinde-Mitglied aus dem Stifts-Antheile zu der erledigten Stelle und zeigte dies dem Landrath v. Bismarck behufs der Bestätigung und der Vereidigung des namhaft gemachten Bauerhofsbesizers an. (Schreiben, 24. September 1869). Der Landrath hielt den Fall zu einem Bericht (vom 12. März 1870) an die Königl. Regierung für angehtan, welche die Entscheidung traf, daß das Recht der Ernennung der Dorfgerichts-Personen ihrerseits nicht als Annerum der stellvertretenden Polizeiverwaltung betrachtet werde, folgerrecht weder auf Grund des Abkommens zwischen der Stifts-Administration und dem Magistrate, d. d. Stettin, 27. September — Golnow, 2. Octbr. 1864, noch Kraft ihres Amtsblatt Publicandums vom 20. Octbr. 1864 dem Magistrate Golnow zustehende. Von einem Wahlrecht der Gemeinde könne nach §. 11 der Ministerial-Instruction vom 30. Juli 1856 nirgends die Rede sein. Sofern also der abgegangene Gerichtsmann dem Stifts-Antheile M. angehörte, erscheine es nur billig, wenn die Ernennung des Nachfolgers ausschließlich durch die Marienstifts-Administration erfolge. Dagegen würde bei einer etwaigen spätern Functions-Niederlegung des zweiten Gerichtsmannes dessen Nachfolger lediglich durch den Magistrat auf eigene Hand zu vociren sei. Trete eine Vacanz des Schulzen-Postens ein, so würde die Wiederbesetzung dieses Communal-Amtes durch die beiden Obrigkeiten gemeinschaftlich zu bewirken sein.

Marsdorf, Stadt-Antheil.

Unter dieser Bezeichnung wird der kleinere Theil des Gemeindebezirks M., $\frac{1}{3}$ desselben anhaltend, verstanden, bestehend aus den $5\frac{1}{3}$ Bauerhöfen, welche dem

Hospital Spiritus Sancti, und den $1\frac{2}{3}$ Höfen, die der St. Catharinenkirche gehören. Der Stadt-Antheil von M. hat mithin 7 Höfe der piorum corporum, die im Hypothekenbuche die Nr. 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22 führen. Zur Ergänzung der, diese Höfe betreffenden Nachrichten, welche weiter oben eingeschaltet sind, dienen folgende Mittheilungen.

Von den in ganz M. befindlichen 20 Vollbauerhöfen ist der f. g. Tezlaw'sche Hof, der jüngste, welcher daselbst entstanden ist. Er ist auf dem Grund und Boden des Hospitals St. Sp. angelegt, dessen Provisoren ihn, etwa um 1735, durch Joachim Tezlaw einrichten ließen, und zwar auf mit Holz bewachsenem Lande, am äußersten Ende der Feldmark belegen, woselbst 3 Hufen zur Landung für den Hof abgemessen und demselben zugelegt wurden. Nach Madung des Bodens waren die Aerten auf dem neuen Acker recht ergiebig, allein die Tragfähigkeit nahm nach und nach ab, und schon seit dem Jahre 1746 mußte der Inhaber des Hofes um Erlaß der Pacht von Einer Hufe ansuchen, der ihm auch bewilligt wurde. In der Folge trat zwar nach fleißiger Bearbeitung des Bodens eine Besserung des Ertrags ein, allein dieselbe war nicht nachhaltig und schon 1782, als Johann Kop den Hof bewirthschaftete, mußte abermals eine Remission an der Pacht zugestanden werden.

Dies betraf nur den einzelnen Hof; es hat aber auch Zeiten gegeben, wo alle Höfe in der gleichen Lage gewesen sind. Im Jahre 1755 herrschte in ganz Ostpommern ein so überaus großer Mißwachs, daß aus dem eingärnteten Getreide kaum die Aussaat gedroschen werden konnte, und Brotkorn, sowie auch Viehfutter, da von den überschwemmten Wiesen kein Heu gewonnen wurde, gekauft werden mußte. Ganz besonders hatte u. a. die Dorfschaft M. gelitten. Den Marienstifts-Bauern wurde auf ihr Bittgesuch durch Curatoriums-Beschluß vom 14. Februar 1756 — das Curatorium bestand aus v. Wachholz, v. Ramin, v. Bork, — $\frac{1}{3}$ ihrer Pacht als Remission bewilligt, mit dem fernern Zusatz, daß, wenn sie nicht im Stande sein sollten, die übrigen $\frac{2}{3}$ der Pacht in Körnern abzuführen, ihnen nachgegeben wurde, die Pacht im September-Termin in Gelde zu berichtigen, und zwar den Sch. Roggen zu 1 Thlr., den Sch. Hafer zu $\frac{1}{2}$ Thlr. gerechnet. Zugleich wurde denjenigen Stiftsbauern, welche Brotkorn bedürfen würden, zugestanden, 6 Sch. Roggen vom Kirchenboden zu nehmen, den sie jedoch ebenfalls im September-Termin mit 1 Thlr. pro Scheffel zu bezahlen hatten. Die Kirchen- und Hospital-Bauern befanden sich selbstverständlich in derselben traurigen Lage, wie die Stiftsbauern; allein sie fanden mit ihrer Vorstellung um Remission bei den Vorstehern der frommen Stiftungen kein so williges Gehör, als die Stiftsbauern beim Curatorium gefunden hatten, und nicht allein das, sie wurden auch mit Execution bedroht, und als diese Drohung keinen Erfolg haben konnte, die executivische Beitreibung der vollen Kornpächte wirklich ins Werk gerichtet. In ihrer Angst wandten sie sich mittelst Vorstellung vom 10. Mai 1756 an das Königl. Consistorium und baten dasselbe um seinen Schutz, der ihnen auch auf der Stelle zu Theil wurde, indem unterm 11. Mai 1756 an den Präpositus und die Provisoren piorum corporum zu G. der Befehl erging, die Kirchen- und Hospitalbauern unter den obwaltenden Umständen ebenso zu behandeln, wie es mit den Stiftsbauern geschehen, und die bereits verfügte Execution des Schleünnigsten aufzuheben.

Zwanzig Jahre später hatten die Kirchen- und Hospitalbauern Veranlassung, wiederum eine Beschwerdeschrift bei dem Königl. Consistorium einzureichen. Dieses Mal war die Beschwerde gegen den Magistrat von G. gerichtet. In der Vorstellung vom 3. Juli 1776 trugen sie vor: Magistrat wolle ihnen, den Städteigenthums-

Untertanen gleich, die Passfuhren aufbürden, was für sie eine ganz neue Auflage sei, die man ihnen vor undenklichen Zeiten her niemals angemuthet habe; sie hätten keine andere, als Militär-Marschfuhren gethan, wären auch nicht zum Stadteigenthum belegen, sondern würden denen zur Marienstiftskirche gehörigen Untertanen gleich geachtet. Sollte ihnen diese Last wider alles Recht neu aufgelegt werden, so würden sie dem gewissen Ruin, die beiden pia corpora aber dem größten Schaden ausgesetzt sein, da ihre Anspannung und ihr Zugvieh ohnehin durch den beim letzten Brande verursachten Bau, auch viele Holz- und Baumaterialien-Fuhren angegriffen sei, bei solchen beständigen Passfuhren gewiß stürzen würde und ihnen die beiden pia corpora, wenn sie, die Bittsteller, conservirt werden sollten, anderes Zugvieh anschaffen müßten. Darum baten sie das Königl. Consistorium, die hohe Aufsichtsbehörde wolle sie gegen diese ihnen angedonnene Last in Schutz nehmen, und an den Magistrat schleunigst einen Gegenbefehl erlassen.

Diese vom Magistrat eingeführte Reuerung erregte beim Consistorium lebhaftes Bedenken. Um der Sache auf den Grund zu gehen, wurde der Magistrat durch Verfügung vom 4. Juli 1776 aufgefodert, wegen seines Verfahrens binnen 3 Tagen rechtfertigenden Bericht zu erstatten. Der Magistrat berichtete darauf unterm 6. Juli 1776, daß die Passfuhren, welche den Gegenstand der Beschwerde der Bauern seien, zum Vorspann für den Großfürsten von Rußland und dessen Gefolge dienen sollten. Die Königl. Kriegs- und Domainenkammer habe zu diesem Behuf dem Stadteigenthum 40 Stück tüchtiger Pferde zugeschrieben. „Wenn wir aber, fährt der Magistrat in seinem Berichte fort, nur 2 Kammereidörfer (Barfus- und Mönchendorf) haben, der Solnowsche Antheil an M. mit zum Stadteigenthum gehört, Contribution, so wie andere onera publica beitragen muß, und die beiden Kammereidörfer nicht so viel tüchtige Pferde aufbringen können, so haben wir die Marsdorfschen Kirchen- und Hospital-, sub onere contribuendi stehenden Bauern zu diesen Burgfuhren mitzuziehen nicht umhin können, und da schon am 16. hujus die Vorspannpferde in Gr. Sabow bereit stehen müssen, daher auch keine Abänderung der Anzahl Pferde bei der Königl. Kammer nachsuchen können. Verhoffen also, daß Königl. Consistorium es bei dieser einmaligen Veranlassung bewenden, und deshalb die allerernstlichsten Befehle an die querulirenden Bauern zur Bestellung der Pferde ergehen lassen wolle, damit bei der Vorlegung es nicht an Pferden ermangele und Unordnungen vorgehen mögen.“

Das Königl. Consistorium ließ es zwar unter den obwaltenden Umständen bei der Heranziehung zu den Vorspannpferden für den Großfürsten von Rußland, einen Gast des Königs, für dieses Mal bewenden, forderte aber den Magistrat auf, den beschwerdeführenden Bauern einen Revers auszustellen, welcher die Versicherung enthalte, daß ohne alle weitere Folge nur für dieses Mal in dem äußersten Nothfalle von ihnen der Vorspann gefordert sei. Gleichzeitig wurde unterm 13. Juli 1776 Präpositus und Provisoren der piorum corporum von dem Verfügten in Kenntniß gesetzt und veranlaßt, zu berichten, in wiefern diese Bauern zu den oneribus publicis, insbesondere aber zu den in Rede stehenden Fuhren zu concurriren, verpflichtet seien. Präpositus und Provisoren berichteten unterm 8. August 1776: gedachte Bauern gehörten gar nicht zum Stadteigenthum und hätten demzufolge auch keine Onera an den Magistrat abzutragen. Was jeder Bauer zu entrichten habe, sei die landesherrliche Contribution mit monatlich 1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., und die Getreidepächte an die pia corpora mit 17 Schffl. Roggen und 25 Schffl. Hafer. Was die Fuhren betrifft, so seien diese Bauern zu keinen anderen, als den

Marschfuhren des Militairs verpflichtet, wofür sie auch eine billige Vergütung, nämlich pro Pferd auf jede Meile 2 Gr., erhielten, aber seit dem vorigen Kriege, dem 7jährigen, hätten sie noch keinen Heller von dieser Vergütung gesehen, sowie ihnen auch über 2 Jahre die Gelder für ihre Fourage-Lieferungen vorenthalten seien. Zu Reisen des Königs und dessen Gästen Vorspann zu stellen seien sie gar nicht verbunden, weshalb ihnen schon vor vielen Jahren von dem damaligen regierenden Bürgermeister Auen eine schriftliche Versicherung gegeben worden, die aber durch die Feuersbrünste, deren M. ausgefetzt gewesen, verloren gegangen sei. Seien Reisen des Königs vorgekommen, so hätten die Müller und Pächter in und bei G. mit anspannen müssen, wenn die Pferde im G.'schen Eigenthum nicht hingereicht hätten. Präpositus und Provisoren baten daher, Consistorium wolle — 1) den Magistrat noch ein Mal und alles Ernstes anweisen, daß die von ihm mittelst Verfügung vom 13. Juli verlangte schriftliche Versicherung auch wirklich ertheilt werde, damit die Bauern pro futuro von dergleichen Fuhren frei gelassen würden; auch — 2) bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer dahin zu wirken, daß die Bezahlung der seit dem Kriege den Bauern rückständig gebliebenen Marschfuhren- und Fourage-Lieferungsgelder endlich und nunmehr baldigst erfolge, damit diese armen und durch die wiederholten Feuersbrünste in ihren Nahrungsquellen herabgekommenen Unterthanen der pia corpora sich einiger Maßen wieder erholen könnten. Hierauf wurde vom Consistorium unterm 9. August 1776 dem Magistrate der Befehl vom 13. Juli erneuert und derselbe aufgefordert jenen Revers sofort zu ertheilen; sollte Magistrat sich beifallen lassen, in Befolgung dieses Befehls sich säumig zu zeigen, so habe er zu gewärtigen, daß er dazu durch empfindliche Zwangsmaßregeln werde angehalten werden. Präpositus und Provisoren der piorum corporum aber wurden aufgefordert, zuvörderst anzuzeigen, ob die Vergütung der Fourage- und Marschfuhren-Gelder den Bauern vom Landrathe oder vom Magistrate ausgezahlt werden müsse, und ob sie sich deshalb gehörigen Orts schon gemeldet, oder dafern dieses noch nicht geschehen, dieserhalb einen Versuch mit Beifügung der Liquidation der Forderungen zu machen, und alsdann, wenn solches vergeblich sein sollte, davon mit Beifügung der darauf empfangenen Resolution fernere Anzeige zu machen.

Das Fuhrenwesen der M.'schen Stadt-Bauern hat auch in der Folge zu vielen Erörterungen und Verdrießlichkeiten, die selbst zur richterlichen Cognition gebracht worden sind, Anlaß gegeben. Die Bauern hatten die Quasi-observanzmäßige Verpflichtung, die Beamten der St. Catharinenkirche und des Hospitals Spiritus Sancti bei deren Reisen in Geschäften der pia corpora zu fahren. Da nun nach dem Mandato Regii regiminis vom 19. Juni 1786 Provisor dirigens der St. Catharinenkirche, Bürgermeister D. Stein, vorgeladen war, dem Instructions-Termin in causa der Catharinenkirche contra Magistratum, welcher auf den 8. August anberaumt war, in Person zu erscheinen, so hatte er durch den Schulzen des Stadt-Antheils von M. zwei Hospitalbauern zur Fahrt nach Stettin beordern lassen. Diese fuhren nun auch den Bürgermeister wirklich nach Stettin, weigerten sich aber hartnäckig, ihn von dort wieder abzuholen, so daß er sich genöthigt sah, in Stettin einen Wagen anzunehmen, der ihn nach Golnow zurückbrachte, und wofür er 4 Thlr. 12 Gr. bezahlen mußte, die ihm von der Kirchenkasse erstattet wurden. Das Kirchenprovisorat ersuchte nun den Magistrat, in dessen Eigenschaft als Patron des Hospitals, jenen Betrag — zu dem später noch 4 Thlr. für eine zweite Fahrt kamen, — von den Spannpflichtigen Bauern wieder einzuziehen zu lassen und an die

Kirchenkasse abzuführen. Der Magistrat weigerte sich, diesem Ansinnen Folge zu geben, worauf das Kirchenprovisorat an das Consistorium ging und unterm 19. August 1766 mit der Bitte vorstellig wurde — Consistorium möge den erforderlichen Befehl zur Erstattung jener Fuhrauslagen an den Magistrat ergehen lassen. Dies geschah denn auch mittelst Mandats vom 7. September 1766. Aus den Verhandlungen, welche darauf beim Magistrate gepflogen wurden, ergab sich aber, daß das Kirchenprovisorat der Meinung war, auch die Hospitalbauern müßten, altem Herkommen nach, die Amtsführen der Kirchenprovisoren verrichten, so oft es ihnen angesetzt werde, während das Hospitalprovisorat sammt den Bauern des Hospitals das Gegentheil behaupteten und letztere sich nur für verpflichtet hielten, die Führen in Amtshandlungen des Hospitals zu leisten, insonderheit sagten sie in der protokollarischen Vernehmung vom 9. November 1786 aus: Die Provisoren des Hospitals Spiritus Sancti hätten es ihnen ausdrücklich untersagt, den Bürgermeister Stein von Stettin wieder abzuholen, da die Geschäfte, welche derselbe dort zu verrichten gehabt, das Hospital nicht im Mindesten angehe. Es entspann sich nun zwischen Magistrat, Hospitalprovisorat, Kirchenprovisorat und Consistorium ein weitläufiger Schriftwechsel, der Jahrelang gedauert hat. In diesem Schriftwechsel nahm das Consistorium von Hause aus entschieden Partei für die Kirche; es ergab sich aber aus demselben, daß der ganze Streit, welcher periodenweise ein sehr gehässiges Ansehen hatte, aus gegenseitiger Anfeindung zweier Magistratsglieder entsprungen war, nämlich des mehrgenannten Polizeibürgermeisters D. Stein und des Stadtsyndikus Dallmer, von denen der letztere die Hospitalbauern gegen den dirigirenden Provisor der St. Catharinenkirche aufgehetzt hatte. Weil eine Verständigung zwischen den streitenden Parteien nicht in die Wege geleitet werden konnte, trug der Magistrat die ganze Sachlage in einer Vorstellung vom 23. März 1789 dem geistlichen Departement vor, dessen Chef der — famose Minister Woellner dem Consistorium mittelst Rescripts vom 23. April 1789 den Befehl erteilte: — „Das Verfahren wegen Wiedererstattung der gezahlten Fuhrkosten durch die Hospitalkasse oder durch die Hospitalbauern aufzuheben, sodann die Gelder vor der Hand aus dem Kirchenvermögen zu nehmen — (was Magistrat im Beginn des Streits beantragt hatte) — bis zwischen den Bauern unter sich ausgemacht worden, wer die quest. Führen thun solle, inmaßen das Hospital für sich hat, daß in der Regel diese, die Kirche allein angehende, Führen von den Kirchenbauern geschehen müssen, die entgegenstehende Observanz aber so klar nicht ist, als von Euch (dem Consistorium) angenommen worden, mithin diese, keine Polizeisache betreffende Streitigkeit in via juris ausgemacht werden muß.“ — Das Consistorium beschritt den vom Minister angedeuteten Weg und beauftragte unterm 14. Mai 1789 den Hof- und Consistorialfiskal, Regierungsrath Tobold, diese Sache Namens der St. Catharinenkirche in Contradictorio bei der Königl. Regierung gegen den G. schen Magistrat auszuführen. Drei Jahre vergingen, da endlich stand in der Sache am 13. April 1792 ein Instructions-Termin an, in welchem zc. Tobold seinen Antrag dahin stellte: — 1) den Magistrat zu G., als Patron des Hospitals zum heil. Geist, für schuldig zu erkennen, daß die demselben in W. gehörigen Bauern in Angelegenheiten der St. Catharinenkirche nach der sie treffenden Reihe die vorfallenden Führen verrichten; — 2) ihn zur Wiedererstattung der 4 Thlr. 12 gr. und 4 Thlr. wegen der von dem Bürgermeister Stein angenommenen Miethsführen durch die zur Leistung dieser Führen schuldig gewordenen Hospitalbauern an die St. Catharinenkirchen-Kasse; und — 3) in die Kosten dieses Prozesses zu verurtheilen. — Auf

die im Termine am 13. April zu Protokoll gegebenen Klage-Auslassungen des ic. Tobold erließ die Königl. Regierung (Provinzial-Gerichtshof) unterm 7. Mai 1792 das folgende —

Decretum. Es kann die Klage für jetzt noch nicht für hinreichend substantiirt angenommen werden, sondern Klägerischer Seits wird dem Ansehen nach zu voreilig geschlossen, daß, weil eine Handlung mehrmalen geschehen, so sei sie auch schon Recht und Schuldigkeit. Kläger beruft sich auf eine Observanz, oder mit bestimmtem Ausdruck auf eine Gewohnheit, consuetudinem, daß die Bauern des einen pii corporis in G., nämlich des Hospitals, auch zum alleinigen Nutzen des andern pii corporis, nämlich der St. Catharinenkirche, anspannten, wogegen die Bauern des letztern es recipirten; und führt er davon verschiedene Fälle an, daß dergleichen Anspannung von den Hospitalbauern geschehen. Eine Gewohnheit nun ist ein jus non scriptum, oder lex non scripta, mithin gehört zum Wesen derselben, daß man aus den Handlungen mit Grund schließen kann, daß ein Gesetzgeber es so gewollt habe; denn zwei privati machen aus ihren reciproquen Handlungen keine Gewohnheits-Rechte. Der Bauer in Pommern ist, außer in den seltensten Fällen, kein Eigenthümer, sondern steht unter einem Grundherrschaft, dem er ökonomische praestanda schuldig ist. Ein Patron eines pii corporis ist qua talis kein Grundherr derjenigen Grundstücke, so das pium corpus etwa acquirirt und ein pium corpus stehet sehr oft mit Bauerhöfen in gewissen nutzbaren Verhältnissen, ohne eben grundherrschastliche Rechte über sie zu haben. Sollte also hier mit der Anspannung eine Consuetudo oder ein Gewohnheitsrecht introducirt sein, so mußte erst bestimmt angegeben und nachgewiesen werden, wer von der einen Sorte der Bauern sowol als der andern der Grundherr sei, der die ökonomischen Praestanda erhalte und dagegen das Recht habe, den Bauern die Arten ihrer Dienste und Anspannungen zu befehlen, und überhaupt in welchen Verhältnissen die pia corpora mit diesen Bauern stehen; sodann wäre aber zweitens dringend glaublich zu machen, daß der Grundherr der Hospital-Bauern, ohnerachtet diese der Zahl nach viel mehr sind, als die Catharinenbauern, doch denselben die Auflage gethan, oder es doch genehmigt haben müsse, daß sie obgleich mehrere für die Officianten der Kirche in ihren Kirchen-Angelegenheiten anspannen sollten, wenn die Kirchenbauern, obgleich weniger, ein Gleiches nach dem Turno auch in Hospital-Angelegenheiten erwiderten. Denn steht dieses nicht glaublich zu machen, so sind es Handlungen der Bauern unter sich oder privatorum Interesse, sie mögen übrigens aus wirklichem Einverständnis, oder aus Irrthum, Unverstand, ungebührlichen Anmaßungen der Kirchen- oder Hospital-Officianten und dergl. geschehen seien. Und da solche Handlungen überhaupt nicht zwei privatus und besonders Bauern binden, so versteht sich um so mehr, daß sie den Grundherrn nicht binden können, der an den ökonomischen praestandis des Bauern und dessen mindern oder mehreren Belastungen interessirt. Wie nun übrigens vorgebachte ausdrückliche oder stillschweigende Handlung des Grundherrn dahin glaublich nachzuweisen, daß der Richter einst dafür hielte, daß dadurch ein Recht oder Gesetz introducirt sei, hängt von mehreren Umständen ab, und kann in verschiedenen Fällen auch verschieden sein, indem bald die Publicität der Vorfälle, und bald die Zahl derselben und Distornität oder das Continuirliche und Unterbrochene darin, oder das anscheinende Anerkenntniß eines schon vorseienden Rechts u. d. m. den Richter bestimmen können. Nach diesen Grundsätzen muß Kläger die anzustellende Klage in genauere Erwägung ziehen, und sich durch den Ausdruck von Observanz und „Gewohnheit“ nicht blenden

lassen, da dergleichen eben die allerschwierigsten darzuthun sind, und sich einzelne Vorfälle gar leicht aus verschiedenen Gesichtspunkten ansehen lassen. Und da nach den Umständen hier genug abzunehmen, daß zu einer anderweitigen Klage annoch mehrere Facta zu eruiren und Instructionen zu sammeln sein dürften, so wird gewärtiget, daß Kläger, wenn er auf Fortsetzung des Prozesses besteht, sich anderweitig anmeldet und Terminum extrahiret. Unterdessen soll sowol dem Hof- und Consistorial-Fiskal Tobold Cop. Prot. et Decr. ertheilt, als auch Beides nachrichtlich ad acta Consistorii übergeben werden.

Tobold fragte unterm 1. Juni 1792 an: ob er diesen Rechtsstreit bei der Königl. Regierung fortsetzen, oder auf sich beruhen lassen solle. Das Königl. Consistorium entschied sich für das Letztere und verfügte demnach auch unterm 18. Juni 1792 an das Provisorat der St. Catharinenkirche, daß die im Jahre 1786 auf die Kirchenkasse für die genommenen Miethsfuhren, unter dem Vorbehalt der Wiedererstattung angewiesene Fuhrkosten mit 4 Thlr. 12 Gr. und 4 Thlr. bei derselben definitiv bleiben sollen.

So endigte nach sechsjährigem Hin- und Herschreiben ein Rechtshandel, der von dem Consistorium mit einer gewissen Hartnäckigkeit verfolgt worden war, ohne dabei seiner Sache gewiß zu sein; denn zuerst verlangte es die Erstattung jener Fuhrkosten von den Hospital-Bauern, dann von den Provisoren des Hospitals Spiritus Sancti, und zuletzt von dem Magistrate, als Patron des Hospitals. Drei Mitglieder des Consistoriums hatten in dieser Angelegenheit als Decernenten gearbeitet, zuerst der General-Superintendent Göring, darauf nach dessen Tode der Consistorialrath Schiffmann, der im Sinne seines Vorgängers decretirte, zuletzt der Consistorialrath Rudendorf, der den rechten Fleck traf, auf den der Magistrat gleich Anfangs in der Vorstellung vom 17. November 1786, „wegen Ungewißheit einer wirklich zu bestimmenden Observanz“, hingewiesen hatte.

Das Königl. Consistorium hatte dem Präpositus und den Provisoren der St. Catharinenkirche und des Hospitals Spiritus Sancti unterm 3. Mai 1792 den Befehl ertheilt, den M.ischen Bauern, welche keine Hofbriefe hatten, mit selbigen zu versehen und die mangelhaften zu berichtigen. In Gemäßheit dieses Befehls überreichten Präpositus und Provisores, mittelst Berichts vom 20. Juni 1793, die Projekte dieser Hofbriefe, 7 an der Zahl, und baten um Genebmigung derselben. Consistorialrath Schiffmann decretirte auf diesen Bericht im December 1793: „Da sich die Sache durch die Verhandlungen des 2c. Langner und die durch denselben unternommene Licitation auf Erbziñs völlig alterirt hat, so ist dieser Bericht mit dessen Anlagen nur ad acta zu nehmen“. Magistrat reichte sodann die von den Provisoren des heil. Geist-Hospitals mit dessen Bauern in Marsdorf wegen ihrer Höfe am 10. August 1795 geschlossenen Erbziñs-Verträge unterm 30. August 1795 ein, die von dem Königl. Consistorium unterm 13. December 1795 bestätigt wurden. Kraft dieser Verträge ist dem Inhaber eines jeden Hospitalhofes, welchen er bisher auf Zeitpacht besessen, dieser Hof mit allen seinen Pertinentien, auch dem ganzen dabei befindlichen Inventario ihm und seinen Erben für ein Erbstandsgeld von 416 Thlr. 16 Gr. (S. 640) und für einen beständigen, nie zu erhöhenden jährlichen Erbziñs von 17 Sch. Roggen und 25 Sch. Hafer (S. 646) überlassen. Urtheilt man nach dem Stat pro 1865—67 (S. 662) so hat eine Ermäßigung des Erbziñses auf 15 Sch. 3,4 Mz. Roggen und 23 Sch. 1,96 Mz. Hafer stattgefunden. Wegen der Erbziñsverleihung der $1\frac{2}{3}$ Höfe, die der St. Catharinenhöfe zuständig sind, vergleiche man dasjenige, was darüber oben im Art. Kirchenw. berichtet worden ist.

Von dem Schulzendienste im Stadtantheil von M. und den, wegen desselben in den Jahren 1815—1818 gepflogenen Verhandlungen ist schon an einer andern Stelle des L. B. (oben S. 694, 695) gesprochen worden. Noch früher, im Anfange des laufenden Jahrhunderts, schwebten bereits Verhandlungen über denselben Gegenstand. Der Erbzinsmann desjenigen Bauerhofes zu M., wovon $\frac{1}{3}$ der St. Catharinenkirche und $\frac{2}{3}$ dem heil. Geist-Hospital gehören, mit Namen Friedrich Frank, hatte seit etwa 1790 die Dienste eines Dorfschulzen über die Hospital- und Kirchenbauern versehen, und fast ebenso lange immer auch gebeten, daß ihm für diese zum Theil mühsamen und Zeit versplitternden Dienste auch von der Kirche und dem Hospitale einige verhältnißmäßige Vortheile zugetheilt werden möchten. Man hatte ihn immer auf die Zukunft vertröstet und durch Versprechungen zu beruhigen gesucht, wenn sich einmal eine Gelegenheit finden werde, ihm dieses Schulzendienstes wegen einige Nutzung zu verschaffen, alsdann seiner eingedenk sein zu wollen. Da man aber immer keinen Fonds hatte ausfindig machen können, aus welchem des Frank Ansuchen, so billig es auch war, ein Genüge geleistet werden konnte, so trug derselbe endlich im Jahr 1806 bei Gelegenheit einer neuen Licitation einiger Kämmerer-Wiesen darauf an: — daß ihm doch eine kleine Wiese im Butenfelde von einem Paar Fuder Heu, welche an die Marsdorfsche Feldmark gränzte, in der Art als eine Amts-Nutzung beigelegt würde, daß die Kirche und das Hospital die jetzt offerirte neue Pacht künftig dafür als Canon an die Kämmererei zu bezahlen hätten. Bürgermeister und Rath, wie auch Präpositus waren der Meinung, daß, ehe sie deshalb die Genehmigung des Königl. Consistoriums nachsuchten, es zweckmäßig sein werde, zuvor der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer einen Bericht abzustatten, und auf diese Art zu versuchen: ob und unter welchen Bedingungen die Überlassung des Abnuzes der gedachten Wiese zur jährlichen Dienstnutzung des Schulzen zu Marsdorf, Stadt-Antheils, gegen ein der Kämmererei anzuweisendes Äquivalent zu bewirken wäre. Die Königliche Kammer erklärte sich, in der Verfügung vom 23. Juli 1806, mit dem Antrage des Magistrats einverstanden, doch unter folgenden Bedingungen: 1) Die Wiese muß vermessen und bonitirt werden; 2) der danach festzusetzende Canon gilt für die nächsten 12 Jahre, und steigt in dem Verhältnisse wie die Roggen-Preise gegen die jetzigen in die Höhe gehen; 3) die Bürger-Repräsentanten consentiren in die beabsichtigte Art von Alienation; und 4) das Consistorium genehmigt, daß das Hospital auf diese Bedingungen dem Schulzen zu M. eine Dienst-Nutzung gewähre und der Kämmererei die Pacht entrichte. Magistrat und Präpositus trugen demgemäß unterm 30. Juli 1806 beim Königl. Consistorium darauf an, es zu genehmigen, — daß von Seiten des Hospitals Spiritus Sancti und der St. Catharinenkirche pro rata dem Schulzen Frank zu M. eine kleine Dienstnutzung vorgeschlagener Maßen angewiesen werde, indem doch ein Arbeiter, der bisher treu und unermüdet in den ihm obliegenden Geschäften gewesen, der Billigkeit gemäß, bei den jetzigen hohen Preisen aller Lebensbedürfnisse einen verhältnißmäßigen Lohn verdiene und nicht länger umsonst dienen und seine Zeit, da er seinen Kindern Brod schaffen müsse, ohne Nutzen für sich versäumen könne. Das Königl. Consistorium resolvirte auf diesen Antrag unterm 14. August 1806 was folgt: - - Da der Schulze zu M. bekanntlich von dem hiesigen Marienstifte für dessen 12 Vollbauern und 1 Halbbauer angestellt und gehalten wird, und der alten Observanz gemäß derselbe auch jederzeit die Schulzendienstgeschäfte über die wenigern Bauern der Golnowschen piorum corporum in M. pflichtmäßig unentgeltlich hat verrichten müssen, so können dieserhalb die

gedachten *pia corpora* wol eigentlich nicht mit einer neuen stehenden Ausgabe belastet werden. Consistorium ist indessen nicht abgeneigt, wegen Bewilligung einer angemessenen Remuneration an Geld für den Schulzen zu M. bei dem geistlichen Departement anzutragen, wenn die Jahre des jetzigen Stats der *piorum corporum* abgelaufen sein werden; auf keinen Fall aber kann demselben nach eurem Antrage vom 30. v. M. eine Dienstnuzung zugestanden werden, die den *piis corporibus* einen immer nach 12 Jahren steigenden Canon ausbürden würde. Nach Ablauf der Stats-Periode ist der Vorsatz des Consistoriums im Orange der Zeitereignisse in Vergessenheit gerathen, denn just 8 Wochen nach dem Erlaß vom 14. August brach die Sündfluth von Jena und Auerstedt über Land und Leute der Preussischen Monarchie in verheererender Weise herein.

Verzeichniß der Urkunden im Archiv des Marienstifts zu Stettin,
welche auf Marsdorf Bezug haben.

1325. September 7. Herzogs Barnim III. Privilegium über das Dorf Mastorp, worin den Kaplänen Heinrich und Gottfried von Golnow die von ihnen gekaufte Hälfte des Dorfes mit 30 Hufen bestätigt wird. — Ein Bruchstück des Insiegels hängt an der Urkunde, welche in dem Repertorium eingetragen ist. Tit. I. Sectio I., ad Num. 18.

1326. October. Donations-Brief Gottfrieds von Golnow wegen der Gerechtigkeit und 15 Hufen nebst der Hälfte des Krugs in dem Dorfe Mastorp an die St. Marienkirche ausgefertigt zu Tanchym. — Ohne Insiegel. Repertoriums-Zeichen wie bei der vorigen Urkunde.

1334. Am Tage des heil. Lambertus, des Märtyrers. Herzogs Otto I. Privilegium von Marstorff. — Alte Abschrift auf Papier, den Schriftzeichen nach zu urtheilen aus dem 15. Jahrhundert. — Repertoriums-Zeichen wie oben.

1340. in octava assumptionis beate marie. Herzogs Otto I. Confirmation über den Donationsbrief des Gottfried von Golnow vom Oct. 1326 über 15 Hufen in Mastorp zu Gunsten des Klosters der heiligen Maria in Jasenitz. — Das herzogl. Insiegel, wenig beschädigt, hängt an dem Pergament. — Repertoriums-Zeichen wie vorher.

1342. Bischofs Friedrich zu Kamin Confirmation über das Dorf Mastorp mit aller Gerechtigkeit. — Ohne Insiegel. Repertoriums-Zeichen, wie vorher.

1347. Am St. Catharinen Tage. Herzogs Barnim III. Privilegium vom Dorfe Mastorp. Ausgefertigt zu Stettin, in deutscher Sprache. Mit dem fürstl. Insiegel, welches jedoch am Rande mehr oder minder beschädigt ist. — Repertoriums-Zeichen wie vorher.

1393. Golnow, Dculi. Vertrag zwischen dem Capittel S. Ottenbud dem Rade zu Golnow wegen aller Herlichkeit zu Marsdorf, hier in hat die Kirche 11 Theil und die Stadt Golnow das dritte Theil an aller Herlichkeit. — Insiegel fehlt. Repertoriums-Zeichen wie vorher.

1504. Werner's v. d. Schulenburg. Vertrag wegen des Bredelandes im Dorfe Marstorff. — Mit dem, an einem Rande stark beschädigten Insiegel. Repertoriumszeichen wie vorher.

1610. September 27. Herzogs Philipp II. Vertrag zwischen d. Provisoren der St. Marien Kirche in Stettin und den Vorstehern der Kirche zu Golnow und des heil. Geistes Hospital daselbst wegen der Jurisdiction zu Marstorff. Ausgefertigt zu Alten Stettin. — Auf Papier, mit dem Insiegel.

Die Marienstifts-Forstreviere Marsdorf und Marienwald.

Unter

der Polizei-Obrigkeit der Marienstifts-Administration zu Stettin, welche die Forst- und Jagdpolizei unmittelbar verwaltet, die Sicherheits- und Ordnungspolizei aber durch den Magistrat, bezw. den Bürgermeister zu Golnow, ihren Vertreter, verwalten läßt.

I. Das Forstrevier Marsdorf

erstreckt sich auf der Nordost- und Ostseite des Dorfes Marsdorf und gränzt mit den Feldmarken von Barfußdorf, Glewitz (im Volksmunde Glebs genannt), Krivitz und Speck. Die Gränze mit Krivitz wird vom Gubenbach gebildet. Das Forsthaus Marsdorf liegt vom Dorfe gegen N., eine kleine halbe Meile entfernt, an der alten Landstraße von Golnow nach Naugard da, wo dieselbe von dem Glewitz-Speckschen Wege gekreuzt wird. Das Revier ist gleichbedeutend mit dem Gutsbezirk Marsdorf, dessen Größe oben S. 918, nach den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanzministeriums angegeben ist.

Der Natural- und der Geld-Stat für die dreijährige Periode 1869—1871 weist den Revierflächen folgende Werthe an:

	Mg.	Ruth.
Zur Holzzucht nutzbarer, bezw. benutzter Waldboden . . .	2174.	20
Zur Holzzucht nicht nutzbare Fläche, incl. 50 Mg. Forstdienst- ländereien am Acker, Garten und Hofstelle . . .	175.	102
Flächeninhalt des ganzen Reviers	2349.	122
Nach dem Gemeinheitstheilungs-Receß beträgt das Areal . . .	2318.	170

Nach dem Gemeinheitstheilungs-Receß beträgt das Areal . . . 2318. 170

Rechtshändel und Streitigkeiten, die sich fast durch ein volles Jahrhundert ausgesponnen, haben über die Frage geherrscht, wem das Eigenthum an dem größten Theile der Marsdorfer Forst zustehe, ob der Guts herrschaft, dem Marienstift, ob den Unterthanen, den Bauern von Marsdorf. Erst in neuerer Zeit ist über diese Frage endgültige Entscheidung getroffen worden, im ersten Rechtsgange zu Gunsten der Bauern, und, nach eingelegter Berufung, im zweiten und letzten Rechtsgange zu Gunsten des Marienstifts. Die in diesem Prozesse gefällten Urtheile sind in ihren Rechts-Anschauungen und Rechts-Ausführungen auf geschichtlicher Grundlage, also in historisch-juridischer Hinsicht, von großer Belehrung, daher ihre Mittheilung und Aufbewahrung im L. B. gerechtfertigt ist.

I. Erstes Erkenntniß vom 4. October 1847.

In Sachen der Bauern zu Marsdorf und zwar der Marienstiftswirthe sowol als auch der Bauern Golnowschen Antheils, letztere in Vertretung ihrer Guts herrschaften, des St. Spiritus Hospitals und der St. Catharinenkirche zu Golnow, Kläger und Widerverklagte wider das Marienstift zu Stettin, Verklagte und Widerkläger hat die Königl. General-Commission für Pommern in ihrer Sitzung vom 4. October 1847, an welcher Theil genommen haben: Bette, Ober-Regierungsrath und Director; Schäffer, Michaelis, v. Sack, Regierungsräthe; v. Rour, Regierungs-Affessor; Benary, Kammergerichts-Affessor; den Acten gemäß für Recht erkannt daß —

Ad Punctum I „es bei der Erklärung der klägerischen Bauern, wonach sie dem Marienstift das Eigenthum am Gehege, d. h. an der Fahrenhorst und am Rozenbruch zugestehen, zu belassen, im Übrigen aber den klägerischen Bauern die Lufenschlagsheide, zu welcher auch die Lehmkuhlen zu rechnen, zugesprochen und

das Marienstift schuldig, die Zubehörigkeit zu den Höfen der Bauern in der Art anzuerkennen, daß der Golnowsche Antheil $\frac{1}{3}$, den Marienstiftswirthen $\frac{2}{3}$, davon zustehen. v. R. W."

Gründe.

Das Dorf Marsdorf, bei Golnow, im Naugarder Kreise gelegen, besteht aus den Antheilen: — M. a, welcher dem Marienstift zu Stettin gehört und 13 Vollbauern, 1 Einhofner und 1 Kossaten enthält; M. b, welcher dem St. Spiritus-Hospitale zu Golnow gehört und $5\frac{1}{3}$ Vollbauern enthält; M. c, welcher der St. Catharinenkirche zu Golnow gehört und $1\frac{2}{3}$ Bauerhöfe enthält. Im Dorfe sind ferner 1 Kirche und eine combinirte Küster- und Schullehrerstelle, über welche das Patronat dem Marienstift ausschließlich zusteht. Außerdem sind daselbst noch 1 Schmiede und 2 Hinterhäuser, welche den 20 bäuerlichen Wirthen, mit Ausschluß des Kossaten zu gleichen Theilen gehören, obwol von ersterer an die Marienstiftskasse ein jährliches Grundgeld von 2 Thlr. abgeführt wird. Die bäuerlichen Wirthe Golnowschen Antheils sind im Anfange des 19. Jahrhunderts durch Verträge im Wege des freien Übereinkommens Erbziusbesitzer ihrer Höfe geworden. Durch einen von den bäuerlichen Wirthen gegen das Marienstift bei dem königl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin über die Holzungen bei M. angestregten Prozeß, sah sich letzteres im Jahre 1826 bewogen, bei der königl. General-Kommission auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Marienstiftswirthe, auf vollständige Separation des Marienstifts-Antheils vom Golnowschen Antheile und auf Feststellung der Holzberechtigungen der Wirthe beider Antheile anzutragen. In Folge dessen ist jener Prozeß an die königl. General-Commission abgegeben. Bevor er indeß zur Entscheidung gelangen konnte, erhoben sich Streitigkeiten wegen der Regulirungsfähigkeit, die der Vorentscheidung bedurften, und diese letztere ist denn auch durch die gleichlautenden Erkenntnisse vom 3. September 1839, vom 19. Juni 1841 und vom 23. September 1842 rechtskräftig dahin erfolgt, — 1) daß die Marienstiftsbauern, der Einhofner und Kossat nicht erbliche Besitzer ihrer Höfe und daher nach dem 2. Abschnitt des Edicts zu reguliren; 2) daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude derselben als zu den von ihnen bewirthschafteten Höfen gehörig zu erachten und ihnen bei der Regulirung ungetheilt zu überlassen; 3) daß dieselben mit Ausnahme des Kossaten, schuldig, dem Stifte $\frac{2}{3}$ des noch vorhandenen Werths derjenigen Kosten zu erstatten, welche dasselbe seit Publication des Edicts vom 14. September 1811 auf Neubauten und Hauptreparaturen der Gebäude verwendet hat, welche zu den von ihnen bewirthschafteten Höfen gehören, den Betrag dieser zu leistenden Erstattung in separato zu ermitteln; — 4) daß jeder derselben, mit Ausnahme des Einhofners und des Kossaten, schuldig, dem Stifte statt der zurückzugewährenden Hofwehr die Summe von 122 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. zu zahlen; — 5) daß dieselben nur für befugt zu erachten, so viel Holz als zur Beitreitung ihres eigenen Bedarfs an Brennmaterial erforderlich ist, und dieser nicht auf andere gesetzlich zulässige Weise gedeckt wird, nach erfolgter Auseinandersetzung von dem Stifte zu verlangen und das Ma ß die ses Bedarfs, so wie der Umfang der zu den Höfen der Verklagten gehörigen Grundstücke in separato festzustellen, auch unter Zuziehung der bäuerlichen Wirthe des Golnowschen Antheils und der Vertreter der St. Catharinenkirche und des Hospitals zum heiligen Geist als Ober-eigenthümer der Höfe dieses Antheils die Gränzen der dem Stifte und der dem Golnowschen Antheile gehörigen Forstfläche, event die Berechtigungen dieses Antheils in separato zu ermitteln und festzustellen.

Bei Erledigung der ad punct. 5 dieses Erkenntnisses vorbehaltenen Punkte treten nunmehr die bereits bei dem Oberlandesgericht anhängig gewesenen, bisher unentschieden gebliebenen Streitigkeiten wegen der Holzungen von Keinem hervor. Das Marienstift nämlich nahm eine Fläche von 2611 Mg. 61 Ruth. als Gutswald in Anspruch, indem es der Dorfschaft an Hof- und Baustellen, Gärten und Wurthen, Acker, Wiesen, freier Weide und Unnugbarem nur eine Fläche von 3747 Mg. 68 Ruth. zugestand. Die bäuerlichen Wirthe beider Antheile haben dagegen dem Stifte nur eine Fläche von 392 Mg. 99 Ruth., nämlich das s. g. Gehäge, welches nach ihrer Angabe aus den beiden Hölzern, dem Kogenbruch und der Fahrenhorst besteht, als Gutswald eingeraumt, und nehmen alles Übrige, — die s. g. Hufenschlagsheide, als Pertinenz ihrer Höfe in Anspruch, und zwar so, daß davon dem Golnowschen Antheile $\frac{1}{3}$, den Marienstiftswirthen $\frac{2}{3}$ zustehen sollen. Diese Streitigkeiten sind Gegenstand des vorliegenden Prozesses. Als Parteien treten in demselben auf: — Einer Seits I. die bäuerlichen Wirthe Golnowschen Antheils in Vertretung ihrer Gutsherrschaften, II. die Marienstiftswirthe; anderer Seits III. das Marienstift.

Die bäuerlichen Wirthe, welche ein gleiches Interesse haben, behaupten, die Marsdorfschen Holzungen zerfallen in das Gehäge, zu welchem die Fahrenhorst und das Kogenbruch gehören (392 Mg. 99 Ruth.) und welches dem Stifte als Eigenthum zustehe, und in die Hufenschlagsheide, welche Pertinenz ihrer Höfe sei und ihnen daher zu denselben Rechten wie diese Höfe zustehe. An dem Gehäge behaupten sie noch bestimmte Holzberechtigungen zu haben. Das Marienstift dagegen bestreitet die von den bäuerlichen Wirthen behauptete Eintheilung, nimmt die ganze Forstfläche als Eigenthum in Anspruch und räumt den bäuerlichen Wirthen die Weiderechtigung und eine Holzberechtigung in der Art ein, daß die Bauern Golnowschen Antheils den dritten Theil ihres Bauholzes und ihren ganzen Brennholzbedarf, die Bauern des Marienstiftsantheils nur ihren Brennholzbedarf verlangen können. Hierbei ist zunächst die Frage über die Beweislast streitig geworden, indem das Marienstift behauptet, daß ihm dieselbe nicht obliege, da es sich im jüngsten Besitz der Holzfläche befunden. Es kann indessen auf diese Streitfrage nicht weiter ankommen, denn einmal haben die sämtlichen Parteien und auch das Marienstift, den Beweis für ihre Ansprüche zu führen versucht, und es kommt also auf dessen Erörterung an; das andere Mal ist aber auch dem Marienstift der jüngste Besitz keineswegs zugestanden, er ist ihm vielmehr bestritten, kann daher ebenfalls erst Gegenstand des Beweises sein, und keineswegs dazu dienen, das Stift von der Beweislast zu befreien. Es kommt sonach nur darauf an, wie die Parteien ihre Ansprüche auf die Hufenschlagsheide erweisen wollen, und es sind daher zunächst zur Erörterung zu ziehen: —

A. Die Ansprüche des Golnowschen Antheils;

B. Die der Marienstiftswirthe;

C. Die des Marienstifts.

Bevor indeß auf diese einzelnen Ansprüche eingegangen werden kann, ist eine Präjudicial-Einrede des Stifts zu erwähnen. Es hat dies nämlich fortwährend im Laufe der Instruction verlangt, daß seine Gegner in diesem Prozesse per decretum abgewiesen würden, weil durch den im Jahre 1839 rechtskräftig entschiedenen Prozeß auch der Streit über die Holzungen zu Gunsten des Stifts entschieden sei. Selbstredend spricht aber gegen diese Ansicht der Tenor des ergangenen Erkenntnisses von 1839 ad punct. 5, wonach grade der Bedarf des Brennholzes und der

Umfang der zu den Höfen der Bauern gehörigen Grundstücke ¹⁾ unter Zuziehung sämtlicher Parteien erst festgestellt werden soll.

A. Ansprüche und Beweise des Golnowschen Antheils. — Der Golnowsche Antheil behauptet zunächst, wie schon erwähnt, daß die sämtlichen bei M. befindlichen Forstflächen in das s. g. Gehäge, bestehend in der Fahrenhorst und dem Kogenbruch, und in die Hufenschlagsheide getheilt wird. Das Stift dagegen hat in Beziehung hierauf eine doppelte Ansicht aufgestellt. Einmal behauptet es, es gehören zum Gehäge außer dem Kogenbruch und der Fahrenhorst, auch alle diejenigen Forsttheile, welche in der Flemmingschen Matrikel de 1709 ²⁾ als Holzung bezeichnet sind, und zwar: der Upstall, der Jnkow (Jhnenkuhl), das Hasselbruch und die Dieporie, das andere Mal meint es, daß zum Gehäge alle diejenigen Forstflächen gerechnet werden müssen, welche nach der Vermessung von 1694 mit Holz bestanden gewesen, nämlich 3382 Mg. Preußisch; allein abgesehen davon, daß die Behauptungen des Stifts ohne allen Beweis dastehen, und der Umstand, daß die Fläche im Schwedischen Register als Forstflächen aufgeführt sind, nichts ³⁾ gegen ihre Pertinenz-Qualität zu den Höfen der Bauern beweisen kann, so haben Letztere auch den Beweis ihrer Behauptung, daß zu dem Gehäge nur die Fahrenhorst und das Kogenbruch gehöre, wirklich geführt; denn es spricht hierfür: — 1) Die Matrikel von 1545, nach welcher nur ⁴⁾ zwei Eichhölzer dem Stift zukommen; 2) die Matrikel von 1632, wo nur die Fahrenhorst und das Kogenbruch als der Kirche gehörig benannt werden; 3) der Protest der Golnowschen Kirchenprovisoren im 18. Jahrhundert gegen die Erhöhung des Hufenstandes, woraus nun ausdrücklich Fahrenhorst und Kogenbruch als dem Stift zuständig, anerkannt werden. 4) Es wird hinsichtlich des Upstalls im Schreiben des Marienstifts-Administrators vom 5. November 1807 ⁵⁾ anerkannt, daß der Upstall zur Hufenschlagsheide gehöre ⁶⁾, und ebenso wird im Vogteigedings-Protokoll vom 17. Januar ⁷⁾ 1760 die Entschuldigung, daß das geschlagene Holz nicht aus dem Gehäge, sondern aus dem Upstall geholt sei, angenommen. 5) Hinsichtlich des Jnkow (Jhnenkuhl) wird in der Verhandlung vom 4. Juli 1769 und dem Vogteigeding vom 15. Januar 1760 ebenfalls die Entschuldigung, das Holz sei nicht aus dem Gehäge, sondern aus dem Jhnenkuhl geholt, acceptirt; dasselbe gilt ⁸⁾ von der Dieporie, und 7) bekunden hinsichtlich des Hasselbruchs die bei Gelegenheit der Gränzregulirungen mit Budendorf und Speck vernommenen Zeugen, wie die Marsdorfer seit Menschengedenken im Hasselbruch Holz gefällt ⁹⁾ und Mastschweine getrieben.

¹⁾ ? (Dieses Fragezeichen, so wie alle folgenden Noten rühren, als Randglossen, von den Suratoren bezw. dem Administrator des Marienstifts her.) — ²⁾ Lit. I, Sect. I, Nr. 2. Vol. 8, folio 116 verso. Conf. Vol. 7 dieser Matrikel, wo es fol. 70 vso. heißt, daß die Holzung bei Marsdorf von allerhand Mast und Weichholz der Marienkirche allein gehrt. — ³⁾ ? — ⁴⁾ ? — ⁵⁾ ? — ⁶⁾ In actis Lit. III., Sect. 1 r. Nr. 52. Vol. 2, fol. 162 vo. — ⁷⁾ Aber auch sehr bestimmt mit Bezugnahme auf den Vergleich de 1625 und die Erkenntnisse von 1767, 1768 u. 1769 ausgesprochen, daß die sämtlichen bei M. belegenen Holzungen eigenthümlich dem Marienstift gehören. — ⁸⁾ Soll heißen 15. Januar 1760, in act. IV. l. a. 1. Vol. 7, fol. 101—104. — ⁹⁾ Cfr. Acta Lit. XIV, Seite 2, Nr. 30, Vol. II, fol. 141 vso. sqq. Davon steht nichts geschrieben, vielmehr haben die Zeugen buchstäblich nur gesagt, daß das Hasselbruch nach M. gehöre. Wäre aber auch in diesem Gränzstreit wirklich vom Holzfällen die Rede gewesen, so käme es hier doch noch auf Feststellung der Modalitäten, unter denen es geschah, an; die Anführung ad 7 gegen das Stift ist also hinfällig.

Unter diesen Umständen kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, der Ansicht der Golnowschen, daß zu dem Gehäge, welches sie dem Stifte zugestehen, nur die Fahrenhorst und das Kogenbruch gehören, beizutreten; um so mehr, als im Laufe der nachstehenden Erörterung dies durch vielfachen Beweis bis zur zweifellosen Gewißheit erhoben werden wird. Nur in Beziehung auf die Lehmfuhlen, und daß diese zur Hufenschlagsheide gehören, kann noch ein Zweifel obwalten, welcher erst später erledigt werden kann.

Gestützt auf diese Eintheilung der Marsdorfer Forsten, in das Gehäge und die Hufenschlagsheide, nehmen nun die Bauern des Golnowschen Antheils die Hufenschlagsheide als Pertinenz ihrer Höfe in Anspruch.

Sowol die St. Catharinenkirche, als auch das Hospital zum heil. Geist, haben als Obereigenthümer und als Gutsherrschaft die Rechte der Golnowschen Bauern anerkannt und treten als Beistand derselben auf. Der Antrag der Bauern lautet: — „ihnen in Gemeinschaft mit den Marienstiftswirthen die Hufenschlagsheide als Pertinenz ihrer Höfe zuzusprechen und das Marienstift zur Anerkennung der Zugehörigkeit derselben zu ihren Höfen in der Art zu verurtheilen, daß dem Golnowschen Antheil $\frac{1}{3}$, den Marienstiftswirthen $\frac{2}{3}$ davon zuzusehen.“ Das Marienstift hat um Abweisung gebeten, event. aber eingewandt, daß dem Golnowschen Antheil $\frac{2}{6}$, gebühre, weil er von den vorhandenen 61 Hakenhufen 21 unter sich habe. Hiermit haben sich die Interessenten zwar nachträglich einverstanden erklärt, jedoch ohne ihren Antrag zu modificiren, bei dem es ihnen nur darauf ankomme, daß den Bauern die ganze Hufenschlagsheide zuerkannt werde.

Zur Begründung ihres Antrages nun und zum Beweise ihres Anrechts auf die Hufenschlagsheide haben sich die Golnowschen Bauern auf folgende Beweise berufen:

1) Auf die ursprüngliche Verleihungsurkunde vom Jahre 1344. Hier heißt es, daß Golnow XXI mansi cum omnibus suis utilitatibus, libertatibus, fructibus, commodis pertinentiis et obventionibus, cum pratis, pascuis, nemoribus, palludis, lignis, aquis, agris cultis et colendis verliehen werde. Unter den Pertinenzien sind hiernach nemora und ligna ausdrücklich mit aufgeführt, und es folgt hieraus unmittelbar, daß Golnow mit den mansi auch ein Antheil an sämmtlichen Holzungen mit verliehen ist.

2) Aber nicht bloß aus der ersten Verleihungsurkunde ergebe sich, daß Golnow ein Antheil an Marsdorfer Holzungen gehöre, sondern es sei auch später festgestellt und mehrfach anerkannt worden, daß der dritte Theil von M. zu Golnow gehöre. Auch diese Behauptung der Golnowschen Bauern muß als erwiesen angenommen werden.

Denn es sind: — a) Im Jahre 1393 gegenseitig Schriften gewechselt worden, in welchen die Vertreter des Stifts, einer Seits, und die Vertreter der Stadt und des heiligen Geistes, anderer Seits, sich gegenüber bekennen, daß jenem $\frac{2}{3}$, diesen $\frac{1}{3}$ des Dorfes M. gehöre. Das Stift wendet hiergegen nur ein, daß diese Urkunden nicht vom Holze handeln; indessen ist es mit Rücksicht auf die ursprüngliche Verleihungsurkunde ganz klar, daß, wenn das Anerkenntniß sich nicht zugleich auf die Holzungen beziehen sollte, diese ausdrücklich hätten ausgenommen werden müssen. Dasselbe gilt — b) von einer gegenseitigen Schrift vom 7. Juni 1575, wo ebenfalls anerkannt wird, daß dem Rathe zu Golnow am Dorfe zu M. der dritte Theil zustehe nebst aller Gerechtigkeit am Kirchenlehn, an den Brücken, an der Gerichtsgewalt und am Krugginse.

Der Einwand, daß auch hier die Holzungen nicht benannt seien, kann aus dem bereits ad a angeführten Grunde für das Stift nicht beweisen. — c) In der Remonstration wider den Matrikular-Beschreib, wonach M. zu 25 Landhufen 297 Ruthen angesetzt werden

folll, wird ebenfalls ausdrücklich bemerkt, daß das Stift in solchem Dorfe nur $\frac{2}{3}$ und das Golnosche Hospital St. Spiritus den Rest, also $\frac{1}{3}$, besitzen und gebrauchen.

Diesen Beweisen, sowol den Verleihungsurkunden als den späteren Verhandlungen, hat das Stift aber den Haupteinwand entgegengesetzt: — „daß ihm die „sämtlichen M.ſchen Holzungen durch spätere Urkunden, Vergleiche, Judicate zu- „gesprochen seien.“ — Da dieser Einwand zugleich Hauptbeweis für das Stift ist, um seine Eigenthumsansprüche an der Hufenschlagsheide zu documentiren, so bedarf derselbe einer vollständigen Erörterung.

Das Stift beruft sich — a) auf einen Extract aus der Matrikel von 1545. Hier heißt es: — „Das Dorf gehört St. Otten und St. Marien- „kirche zu Alten-Stettin mit aller Berechtigung, soviel das Kirchenlehn, Straßenge- „rechtigkeit und Schulzengericht belangt. Sonst hat ein Rath zu Golnow und der „heilige Geist daselbst von 21 Hufen Pachtzehende und Rauchhuhn zu heben und „mehr nicht.“ — Aber abgesehen davon, daß diese Bemerkung an und für sich nicht ganz klar, und einer doppelten Auslegung fähig ist, entbehrt sie auch als von Stiftsbeamten aufgenommen einseitige Annexation aller Beweisraft⁹⁾. Dasselbe gilt — b) von der Verfügung vom 19. November 1573, „daß die Eichen, so „der Wind umgeworfen, der Kirche zum Besten verkauft oder sonst verwendet „werden sollen.“ Ein Anerkenntniß und Beweis, daß schon zu jener Zeit sämtliche Holzungen dem Stift gehört haben, liegt hierin nicht, einmal, weil nicht erwiesen, daß die Eichen außerhalb des Gehäges gestanden, und diesen Beweis muß das Stift seiner Protestation unerachtet, den von den Bauern producirten Urkunden gegenüber, welche ja eben entkräftet werden sollen, führen, das andere Mal, weil durch einseitige Verfügungen Rechte Dritter weder constituirt noch geändert werden können. — c) Die Verhandlung vom 28. März 1609; mit dieser hat es folgende Bewandniß: Im Vogteigebinde vom 12. October 1608 wird „dem Schulzen und der ganzen Gemeinde ernstlich aufgelegt und verboten, daß sich Keiner an obgedachte beide Örter Holzes (ein ziemlicher Ort Ellernholz in der Kirchen Holze hart hinter dem Dorfe und ein guter Ort Kiehnholz nach Glemitz wärts) sowol auch an anderen der Kirchenholzungen nicht vergreifen oder ein einig Stück abhauen soll; wofern es geschieht, so soll derjenige, so darüber betroffen oder namkundig wird, mit 25 Thlr. Strafe an St. Marienkirche unnachlässig zu erlegen, verfallen sein, oder sonst am Leibe mit Gefängniß bestraft werden.“ Zugleich wurde die Aufsicht über diese beiden Örter Holzes nebst dem andern Kirchenholze dem Heideknechte zu Jhnaburg befohlen, wobei als Grund angeführt wird, daß das Stift beide Örter Holz künftig nützlich gebrauchen könne. Aber obgleich diese Verordnungen der mehreren Schärfungen wegen von den Ranzeln verlesen wurden, so wollten sich die Bauern doch darin nicht fügen.

Unterm 18. März 1609 kamen sie dagegen ein, und führen bei dieser Gelegenheit aus, daß sie das Kirchenholz nach den ergangenen Verordnungen wol respectiren wollten, des Ellernholzes und des Kiehnholzes aber nicht entrathen könnten, daß sie und ihre Voraltern seit den ältesten Zeiten im ruhigen Besiß desselben gewesen,

⁹⁾ Daß dergleichen Matrikeln vollen Glauben haben, dürfte außer Zweifel sein, und ist in dem Prozeß, den das Stift im 18. Jahrhundert mit dem Stettiner Magistrat wegen der Kornpacht von der Kukusmühle (L. B. II. Th. Bd. II, 1539) führte, von dem Landes-Sustiz-Collegium ausgesprochen.

das Riehnholz auch auf ihrem eigenen Hufenschlage aufgeschlagen sei.

Dies bot die Veranlassung zu der Verhandlung vom 28. März 1609. In derselben macht das Stift den Anspruch: „daß Grund und Boden soweit sich „das Mer Feld erstreckt, ihm ohne Widersprechen zustände, daher unzweifelhaft „folgen würde, daß auch alles Holz der Kirche gehöre.“ Ob sie wol vor dieser Zeit gemeinet, daß sie über das Riehnholz Glewitz wärts belegen, die Botmäßigkeit hätten, und nach ihrem Gefallen daraus gehauen, so könnte sich die Kirche keineswegs solcher Herrlichkeit begeben, sondern es solle vielmehr die Kirche und nicht sie Herren sein, das Holz solle auch nicht zu des Dorfes gemeinem Besten sein und bleiben; aber wenn ihnen etwas nöthig, sollten sie solches bei der Herrschaft suchen, es wolle sich auch die Kirche vorbehalten, wenn ihr etwas nöthig, dasselbe daraus hauen zu lassen.

Das Ellernholz anlangend, welches hart hinter dem Dorfe mitten in der Kirche mit Eichholz belegen, ob es wol von ihnen geheget worden, so müßten sie doch bekennen, daß dasselbe ohne Mittel auch der Kirche zustände, und da sie dessen genießen wollten, müßten sie solches bittlich bei der Herrschaft suchen. Weil sie aber in ihrer Supplik angegeben, daß ihnen dasselbe jetzt und künftig zu allerhand Nutzholz dienstlich würde, so wollte man es so genau mit ihnen nicht nehmen, und dasselbe ihnen zu jederzeit zu gebrauchen gestatten, und nachgeben, aber mit dem Beding, daß sie für diese Vergünstigung, sie und alle ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten jährlich der Kirche 40 Faden Holz aus der Kirchenheide anfahren sollten.“

Durch diese Verhandlung, welche noch keine depositiven Bestimmungen enthält, da darin nur die Ansprüche des Stifts denen der Bauern gegenüber aufgeführt werden, wird in Beziehung auf das Riehnholz Glewitz wärts belegen, zugestanden: — 1) Daß die Bauern Besitzer sind; 2) daß sie auch ein Recht darauf haben; nur will 3) die Herrschaft das willkürliche und eigenmächtige Fällen inhibiren und verlangt daher, daß nur auf Anweisung gehauen werden solle, behält sich auch 4) vor, für ihren eigenen Nutzen daraus hauen zu lassen.

In letzterer Beziehung bitten die Bauern, man wolle sie bei ihrer alten Gerechtigkeit lassen, denn das Holz stände auf ihrem Hufenschlage, und sie hätten es jederzeit in ihrer Botmäßigkeit gehabt und zu des Dorfes gemeinem Besten gebraucht.

Hierauf einigten sich die Parteien, in derselben Verhandlung dahin: — „Das Ellernholz (welches im Kirchenholze stand) „begehren die Bauern nicht anders als auf Bitte, erklären sich auch bereit, die „verlangten Holzfuhrn zu leisten, wenn ihnen eine Tonne Stettinisch Bier jedesmal „dafür verehrt werde.“ Diese wird ihnen bewilligt, und ist daher diese Angelegenheit abgemacht, und zwar in der Art, daß die Bauern die Vergünstigung genießen, das Ellernholz, welches zum Kirchenholz gehört, für die Gegenleistung der Holzfuhrn zu nutzen, so daß hiernach offenbar zwischen den Parteien ein lästiger Vertrag eingegangen ist. Wegen des Riehnholzes nach Glewitz wärts belegen ist Verordnung gemacht, „daß der Schulze die Aufsicht haben soll, und wenn jemand etwas benöthiget, soll ihm der Schulze auf Befehlig der Herren was ihm gewilliget wird, anweisen.“

Der Vorbehalt, daß das Stift ebenfalls nutzen wolle, ist nicht wiederholt. Hieraus erfolgt, daß das Stift die Ansprüche der Bauern auf das benannte Riehnholz anerkannte, und sich nur das Oberaufsichts-Recht vorbehielt. Es beweiset dies der Umstand, daß nunmehr wieder dem Schulzen die Aufsicht anvertraut wurde, welche nach der Verordnung von 1608 dem Heideknecht zu Jhnaburg übertragen war, und daß das Stift den Vorbehalt zu seinem eigenen Besten Holz schlagen lassen zu wollen, nicht wiederholt

hat ¹⁰⁾. Es kann gegen diese Folgerungen nicht eingewandt werden, daß die Beamten des Stifts zu dergleichen Zugeständnissen nicht autorisirt waren; denn unbedenklich waren sie auf die Beschwerde der Bauern zur Erledigung dieser Angelegenheit deputirt, und sie mußten daher auch zu den nöthigen Verabredungen ermächtigt sein. Wollte man dies nicht annehmen, so gelangt man zu der Consequenz, daß pia corpora und Corporationen überhaupt niemals verpflichtet werden können. Auch aus der Verhandlung vom 28. März 1609 kann daher zu Gunsten des Stifts nichts folgen. Es folgt hiernächst—d) der Vergleich vom 21. April 1625 ¹¹⁾, welcher in Folge neu entstandenen Streites zwischen den Parteien geschlossen wurde. Das Stift hatte nämlich in dem Eichholze bei M. zum Besten der Kirche Eichen fällen lassen, worauf Golnowscher Seits im Kokenbruch, also im Gehäge, ebenfalls 12 Eichen gefällt worden. Hieraus entsteht Streit, in welchem Golnow das Recht in Anspruch nimmt, auf seinem dritten Theil Holz fällen zu lassen. Das Stift hebt hervor, daß es sich nur um das Eichholz (Gehäge) handele, in dessen *quieta possessione* es gewesen und noch sei. Der Vertrag von 1609 beziehe sich auf das Eichenholz, dessen die Bauern im Dorfe sich nun insgesammt gebrauchen und den Herren Capitularen jährlich Dienste dafür thun. Übrigens hätten die Golnorienses extra terminos und nicht da ihr Hufenschlag sei gehauen, sondern seien weiter hineingegangen und hätten pro libitu gehauen. Es wird also hier selbst vom Stifte der Unterschied gemacht zwischen dem Holze, welches auf dem Hufenschlage steht (Hufenschlagsheide), und welches Golnow zugestanden wird, und anderm Holze. Golnow gesteht dem Stifte *actus possessorius* zu, aber nur auf seine beiden Theile und Gerechtigkeiten des Dorfs, der dritte Theil gehöre Golnow laut Vertrages und wollen sie beweisen, daß sie im Nebengebrauche des Holzes gewesen. Es kam nun ein Vergleich zu Stande „wegen der Marsdorfer Holzungen und darin 12 abgehauenen und niedergefallten Eichbäumen“ wie es in der Überschrift heißt. In demselben wird bemerkt: — „Daß da die „Stiftskirche zu St. Marien vor undenklichen Jahren her im Besitze vorbestanden ¹²⁾ Holzungen gewesen ¹³⁾, als haben die Provisores der Kirchen „und Hospital zu Golnow nicht allein solchen possess ihnen zugestanden, sondern „auch sich allen an- und zusprach *ratione petitorii* so ihnen irgend competiren „möchte, begeben und renunciirt. Und soll hierfür das *Dominium cum possessione* „über Alles sowol Eichen, Kiehnern, als Eichenholz den Herren Capitularen ohne „alle Ein- und Widerrede verbleiben ¹⁴⁾. Dagegen haben sich die Herren Capitularen aus gutem Willen freundlich und zur Erhaltung guter nachbarlicher Correspondenz erklärt und anerbieten, weil es zur Bauung der abgebrannten Kirche in Golnow angewendet werden solle, nicht allein 9 Stück von den 12 gefällten Bäumen den Provisoren des Hospitals verabsolgen zu lassen, besondere annoch 4 Bäume so ihnen angewiesen worden, zu geben. Nächstdem diesem seien die Herren Capitularen des guten Anerbietens, wenn sich die Bauern im Dorfe M. der von den Herren Capitularen Anno 1609 gemachten Verordnungen wegen des Eichenstrauchs gemäß verhalten werden, solches Holz zu ihrer Nothdurft ihnen

¹⁰⁾ Verstand sich von selbst und hätte ausdrücklich, wie alle Entsagung aufgegeben werden müssen. — ¹¹⁾ In actis III. l. r. Nr. 2, fol. 107, 108. — ¹²⁾ i. e. Marsdorfer. — ¹³⁾ Also auch Seitens der übrigen Interessenten anerkannt. — ¹⁴⁾ Was kann vollständiger sein?!

„gebrauchen zu lassen. Damit auch die Mastung des Dorfes allein ihnen verbleiben möge, als haben Herren Capitularen sich freundlich resolviret, die Holzungen durch ihre Unterthanen hinführo nicht zu verwüsten und etwas daraus zu verkaufen lassen, besondere derselben zu ihrer und ihrer Kirchen Nothdurft zu gebrauchen.

Demnach ferner inskünftige die Herren Provisoren des Hospitals zu Golnow zu Erbauung desselben, wie auch denen Unterthanen im Dorfe „M. etwas nöthig hätten, und solches im Augenschein also befunden würde, soll ihnen aus gutem Willen, wenn die Herren Capitularen darum gebühlich ange sucht werden, aus solchen Eichen- und Kiehnhölzern etwas zu ihrer Nothdurft „alsdann überlassen und gefolget werden.“ — Diese Urkunde scheint¹⁵⁾ allerdings zu Gunsten des Stifts, wenigstens auf den ersten Anblick, zu sprechen, weil dem Stift darin von den Golnowschen das Dominium cum possessione über Alles, sowol Eichen, Kiehn und Ellernholz, zugestanden wurde. Allein bei näherer Betrachtung ist ersichtlich, daß nur das Gehäge der Gegenstand des Streites gewesen ist, an welches Golnow noch, wie aus den Prozeßschriften hervorgeht, zu jener Zeit zu $\frac{1}{3}$ Ansprüche machte. In der Überschrift des Vergleiches heißt es nämlich: „daß ein Vergleich geschlossen werden solle wegen der Marsdorfer Holzung¹⁶⁾ „und darin 12 abgehauenen und niedergefallten Eichbäumen.“ In dem Schreiben des Stifts-Administrators vom 31. März 1625 ist aber ausdrücklich gesagt, daß die 12 Eichen in dem Rozenbruche, also in dem Gehäge gehauen seien. Nur von diesem Holze ist daher die Rede¹⁷⁾ und auch nur in vor gen a n n t e n Holzungen wie es im Vergleich heißt, wird dem Stift seit undenklichen Zeiten die quieta possessio zugestanden und hiefür soll das Dominium cum possessione über Alles sowol Eichen, Kiehn, als Ellernholz¹⁸⁾ den Herren Capitularen ohne Einrede verbleiben. Im Übrigen enthält der Vergleich nur Zugeständnisse, welche das Stift den Golnowschen macht, so namentlich in Beziehung auf das Ellernholz, wo es bei der alten Verabredung von 1609 verbleiben soll, die Mastung und das Bauholz. Ersichtlich ist daher auch durch diese Urkunde, den Vergleich vom 21. April 1625, für das Eigenthum des Stifts an der Hufenschlagsheide nichts erwiesen. Wollte man dem Vergleich eine größere Ausdehnung geben, so würde er mit den Verhandlungen offenbar in Widerspruch treten, da ja das Stift selber in seinen Prozeßschriften schon den Unterschied zwischen seinen terminis und dem Hufenschlage genau hervorhebt, der Streit auch offenbar nur wegen der im Gehäge gefällten Eichen entstanden war. Nur das Oberaufsichtsrecht über die Hufenschlagsheide behält sich wie im Jahre 1609 das Stift als Gutsherrschaft auch noch jetzt vor. — e) Das Stift stützt sich ferner darauf, daß Golnower Seits die beanspruchten Rechte desselben, welche durch die Punctuation vom 21. April 1625 als festgestellt angenommen worden, im Jahre 1635 anerkannt worden seien; allein Golnow hatte 3 Eichen fällen lassen, ohne das Stift darüber zu fragen, und wenn sich daher letzteres darüber beschwerte, und das Mandat vom 19. Juni 1634 extrahirte, worin Golnow die Turbation untersagt und aufgegeben wird, die gefällten Bäume liegen zu lassen, und wenn ferner sich Golnow bei diesem Mandat beruhigte, so war dies Alles in der Ordnung, da Golnow zwar ein Recht auf Bauholz aus dem Gehäge hatte, dies aber ohne Anfrage und Anweisung nicht

¹⁵⁾ ?? — ¹⁶⁾ Der Pluralis ist gebraucht — ¹⁷⁾ Das war nur die Veranlassung. — ¹⁸⁾ Weiter wuchs aber gar nichts.

geltend machen konnte. Ein Anerkenntniß der Rechte des Stifts auf die Hufenschlagsheide kann indeß hierin nicht gefunden werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Anerkenntniß, welches das Stift aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 20. März 1639, wonach sich die Golnowschen Bürger des Holzes in M. enthalten sollen, folgern will. Das Verbot war natürlich, denn wenn auch Golnow, d. h. das St. Spiritus Hospital und die St. Catharinenkirche, ein Anrecht an die Marsdorfer Holzungen hatte, so war es doch nicht jedem Bürger der Stadt gestattet, sich dies zu Nuße zu machen und in denselben beliebig zu hauen. — 1) Neuer Streit entstand, — nachdem von 1701–1705 noch ein Prozeß über die Mast Stadt gefunden hatte, — im Jahre 1766 abermals wegen der Holzungen. Auf die in diesem ergangenen Entscheidungen stützt das Stift zumeist seine Ansprüche. Unterm 26. September 1766 baten nämlich Pastor und Provisor zu Golnow zwei abgebrannten Kirchen- und einem Hospital-Bauern nach altem Herkommen aus der M. er Heide Eichen zu Sohlen und Schwellen verabfolgen zu lassen. Der Administrator schlägt dies ab, weil er aus den Acten nicht finden könne, daß solches Holz früher den Golnowschen Bauern aus dem Gehäge bei M. gereicht worden. Unterm 18. October 1766 wird von Golnow aus das Gesuch wiederholt auf Grund des Transacts und der allen Einwohnern von M. bekannten Gewohnheit. Nichts destoweniger erfolgt eine neue abschlägliche Antwort, weil die Observanz nicht constire und der §. 6 des Transacts nur von gutem Willen spreche. Diese Weigerung bot Veranlassung, daß die Bauern das Holz im Gehäge selbst fällten, in Folge dessen das Stift klagbar wurde. In der Klagebeantwortung führt der Golnowsche Magistrat aus, daß ihm 7 Bauern gehörten, und daß die Holzungen und Weide ratamansorum seien, es müsse daher auch an den Holzungen nach Proportion seiner Hufen participiren¹⁹⁾. Unterm 25. September 1767 wurde hierauf erkannt²⁰⁾: — Daß der Vergleich vom 21. April 1625 für richtig anzunehmen und Kläger nomine der hiesigen Marienstiftskirche auch ferner bei dem Eigenthumsrechte und Besitze der gesammten Holzungen zu schützen, den unter Beklagte gehörigen Bauern und Einwohnern auch alles eigenmächtige Holzen bei empfindlicher Leibesstrafe außer der Ersetzung des Schadens zu untersagen, und selbige schuldig zu erkennen, das eigenmächtig geschlagene Holz nach der königl. Forsttaxe, wenn Kläger zuvörderst, wie ihm zu thun obliegt, das Quantum gehörig becheinigt hat, zu bezahlen; Kläger sich aber auch ratione futuri nicht entziehen könne, den beklagten Untertanen Ellernholz zu ihrer Nothdurft anzuweisen, auch sie an der Mast nach Vorschrift des Protokolls vom 21. October 1701 participiren zu lassen, ihnen auch bei vorkommenden Bauten auf gebührende Requisition einen Beitrag an Eichen und Kiehnholz zu thun, welcher hiermit zur Vermeidung künftiger Irrungen auf $\frac{1}{3}$ des nach einer vorhergegangenen Untersuchung erforderlichen Quanti ex aequo et bono festgesetzt wird. Auch dies Erkenntniß scheint auf den ersten Anblick zu Gunsten des Stifts zu sprechen²¹⁾, weil auch hier wie in dem Vergleiche vom 21. April 1625 von aller Holzung die Rede ist. Allein es liegt auch hier derselbe Fall vor, wie bei jenem Vergleiche. Das Erkenntniß bezieht sich nur auf das Gehäge²²⁾. Dies geht aus folgenden Umständen hervor: — 1) Aus der Veranlassung des Streits

¹⁹⁾ Conf. infra. — ²⁰⁾ In actis Tit. III., Sect. I., r. Nr. 69, fol. 19, 20. — ²¹⁾ doch! —
²²⁾ ? ?

die darin lag, daß die Bauern das Holz im Gehäge selbst fällten. 2) Aus der Appellationsrechtfertigung des Stifts, wo es heißt: „Ich habe bereits oben gedacht daß das Eichenholz (Gehäge) bei M. nicht mehr in der Verfassung sei, als es Anno 1625 gewesen, und daß starkes Fichten-Bauholz daselbst gar nicht mehr existirt. 3) Behauptet das Stift in revisorio, daß das Gehäge²³⁾ bei M. nicht im Stande sei, einen Abgang zu ertragen, wie ihn die Gewährung des $\frac{1}{3}$ Bauholzes zu den Bauten und Reparaturen der Golnowschen Bauern erheischt, und in der Revisionsrechtfertigungsschrift stellt das Stift wiederholentlich das Kokenbruch und die Fahrenhorst den Eichen auf der Bauern eigenen Hufen entgegen. 4) Ist in dem Erkenntnisse der Vergleich vom 21. April 1625 ausdrücklich als richtig anerkannt. Die Festsetzungen, die damals getroffen sind, sind in diesem Erkenntnisse von Neuem anerkannt. Wenn daher der Vergleich von 1625 nur das Gehäge zum Streitgegenstande hatte, so kann auch das vorliegende Erkenntniß bei näherer Beleuchtung nicht weiter, als jenes erfindet werden. Dies Erkenntniß wurde in zweiter Instanz unterm 12. September 1768 und in dritter unterm 1. Mai 1769 bestätigt.

In Gemäßheit dieser Entscheidung wird dem Stifte aufgegeben, das Quantum des vom Gegentheile abgehauenen Holzes zu designiren und dessen Werth zu verificiren. Das Attest des Försters geht dahin, daß Anno 1767 von den Bauern des Golnowschen Hospitals und Kirche zu M. und zwar in dem M. schen Gehäge²⁴⁾ ohne Anweisung Holz abgehauen sei. Ein neuer Beweis, daß es sich nur um das Gehäge gehandelt habe. Auch die Holzanweisungen, welche in den nächsten Jahren nach vorgenannter Entscheidung erfolgten, geschähen, wenn sie aus dem Gehäge gegeben, zu $\frac{1}{3}$, wenn sie aus dem Hufenschlage erfolgten, worüber das Stift als Gutsherrschaft die Oberaufsicht hatte, voll. Erst im Jahre 1784 bezog das Stift das Erkenntniß von 1767 auf die Hufenschlagsheide, und gab die Anweisung nur zu $\frac{1}{3}$ auf dieselbe, wie dies im Jahre 1794 beim Bau des St. Spiritus Hospitals geschah. — g) Die nächste Urkunde ist der Possessorien-Prozeß und das Erkenntniß de publ. 4. und 6. Juli 1832²⁵⁾, so wie das von der Königl. General-Kommission im Jahre 1839 gefällte Erkenntniß. Beide beweisen indeß für das Stift Nichts. Das Possessorien-Erkenntniß um deshalb nicht, weil es die Eigenthumsfrage nicht entscheidet und am wenigsten durch dasselbe die Eigenthumsverhältnisse geändert werden können; und ebenso einflußlos ist das über die Regulirungsfrage ergangene Erkenntniß, da, wie bereits früher bemerkt, dies ja grade den Umfang der zu den Höfen der Bauern gehörigen Grundstücke, so wie den Bedarf²⁶⁾ des Brennmaterials festgestellt haben will. Wenn sich ferner das Stift — h) auf das Promemoria des Stifts-Administrators Döel vom 25. November 1807 beruft, in welchem deducirt wird, daß dem Stift sämmtliches Eigenthum des Holzes auf dem Hufenschlage zustehe, so ist dies, da eine einseitige Äußerung eines Stiftsbeamten den Gegnern des Stifts nicht präjudicial sein kann²⁷⁾, ganz einflußlos; und dasselbe gilt von den weiteren Äußerungen des Stiftsadmini-

²³⁾ Unter diesem Ausdruck kann nur gehägtes, d. h. nutzbares Holz im Allgemeinen verstanden werden, so gut wie ein Hegemeister die Sorge für die Conservation der ganzen Forst und nicht eines speziellen Gehäges hat. Ohne Hege einer Forst ist überhaupt keine Forstnugung möglich. — ²⁴⁾ Wieder gleichbedeutend mit „Forst.“ — ²⁵⁾ In actis Lit. III., Sect. III., Spec. Nr. 16, fol. 24, 25. — ²⁶⁾ Wozu eine solche Feststellung des Bedarfs, wenn die Bauern eine Forst von propter. 3000 Mrg. besäßen? — ²⁷⁾ Und doch soll sie nun gegen das Stift beweisen?

strators und Försters, die in den Acten G zusammen gestellt sind, und auf welche sich das Stift ebenfalls beruft.

Nach allen diesen Erörterungen kann nicht angenommen werden, daß der Beweis, welchen die Golnomer aus der Verleihungsurkunde, so wie aus späteren Verhandlungen über ihre Anrechte an M. und die daselbst befindliche Hufenschlagsheide geführt haben, auch nur im geringsten entkräftet sei. Denn die Golnomer haben zunächst durch die Verleihungsurkunde einen vollständigen Titel für sich. Sie haben ferner nachgewiesen²⁸⁾, daß sie, das Oberaufsichtsrecht abgerechnet, auch stets im Besitze dieses ihres Rechts gewesen sind.

Einen wirksamen Beweis hiergegen konnte das Stift nur führen, wenn es seiner Seits einen rechtsgültigen Titel für sein angebliches Recht nachwies, und zwar einen Titel, der nach der Verleihungsurkunde entstanden war.

Die ergangenen Erkenntnisse und was sonst das Stift an Verfügungen, Judicaten und Vergleichen anführt, können diesen Titel nicht ersetzen²⁹⁾. Denn wollte man auch, wie man auch muß, nicht annehmen, daß die ergangenen Erkenntnisse sich ganz klar auf das dem Stift zugestandene Gehäge beziehen, so sind sie doch mindestens sehr zweifelhaft, und nicht geeignet, den vom Stifte zu führenden Beweis, den Titel, zu ersetzen.

Der Golnowsche Antheil ist aber bei den bisher geführten Beweisen bei weitem nicht stehen geblieben; er hat noch andere beigebracht, und zu diesem Zweck —

3) behauptet, die ganze Hufenschlagsheide habe früher zum Acker gehört, und sei bei der Steuerveranlagung nicht veranschlagt worden. Im Laufe der Zeit und besonders während der Kriege, seien zwar die entfernteren, schlechteren Theile liegen geblieben, und hätten sich besaamt, dadurch hätten sie nicht aufgehört, zu den Bauerhöfen zu gehören. Zu bemerken ist hier zunächst, daß sich die hier aufgestellte Behauptung, sowie die folgenden von den Golnowschen Bauern angeführten Beweise nicht allein für diese, sondern auch für die Marienstiftsbauern als Beweis ihrer Ansprüche an der Hufenschlagsheide gelten, da hier überall von den M. er Bauern überhaupt die Rede ist. Zur Begründung ihrer Behauptung ad 3 führen nun die Bauern an. — a) Der Name Hufenschlagsheide weist bestimmt darauf hin, daß das Holz auf den Hufen aufgeschlagen sei, während der Name Gehäge von vornherein eine geregelte Bewirthschaftung von Seiten der Gutsherrschaft und namentlich die Ausschließung des beliebigen Holzfällens von Seiten der Bauern involvire³⁰⁾; — b) der Umstand, daß die Ackerrüden noch heüt zu Tage in der Hufenschlagsheide wahrzunehmen seien. Dies ist nach Ausweis der Bonitirung wirklich der Fall bei 1056 Mg. 97 Ruth. der streitigen Flächen, so daß noch 1062 Mg. 35 Ruth. streitige Fläche übrig bleiben, wo keine Ackerrüden sich finden, was freilich die Möglichkeit, daß auch hier geackert worden, nicht ausschließt. Ja es sind sogar historische Spuren, daß auch diese Flächen von den Bauern beackert sind. Es kommt indessen auf diese Spuren wenig an, da das Marienstift im gegenwärtigen Prozesse nicht bestreitet, vielmehr zugesteht, daß ein großer Theil der Hufenschlagsheide früher von den Bauern als Acker benutzt worden, der im Laufe der Zeit liegen geblieben sei, und sich besaamt habe. Das Stift hat aber diesem Umstand hauptsächlich den Einwand entgegen-

²⁸⁾ ? ? — ²⁹⁾ ? — ³⁰⁾ Hierin liegt das Zugeständniß über die Richtigkeit des oben aufgestellten Begriffs vom Gehäge.

gestellt, daß die Bauern eben so viel, als sie hätten liegen lassen, an anderen Stellen geradet und urbar gemacht hätten. Hierdurch habe sich also ihr Besitzstand im Acker nach seinem Flächeninhalte niemals geändert und sie könnten nicht mehr verlangen, als daß sie den Acker seinem Flächenmaaße nach erhielten, der ihnen nach der Vermessung und den Matrikeln gebühre. Da sie diesen hätten, so folge daraus, daß ihr Anspruch auf die Hufenschlagsheide hinfällig sei. Diese Deduction ist indeß bei dem Zugeständniß des Stifts, daß die Hufenschlagsheide auf der Bauern Hufen ausgewachsen sei, eine hinfällige. Denn das Stift hat nicht nachgewiesen, daß seine Gegner³¹⁾ bloß ein Recht auf den Acker haben, im Gegentheil haben diese den Beweis geführt, daß ihnen Rechte an den Holzungen der Hufenschlagsheide zustehen. Es kann hier daher nicht die Rede davon sein, daß die Gegner nur das erhalten, was der Acker nach seinem Flächenmaaße betragen hat, so lange nicht das Stift den Beweis geführt, daß ihm allein das Recht auf die Holzungen zustehet³²⁾. Für den gegenwärtigen Prozeß ist es ganz gleichgültig, ob die Bauern an anderen Stellen eben so viel haben liegen lassen, als sie beurbarten, jedenfalls steht es durch die Zugeständnisse des Stifts fest, daß die Holzungen zum großen Theil durch Liegenlassen des bäuerlichen Ackers entstanden sind; und hiermit gesteht das Stift zu, daß sie Pertinenz der Höfe der Bauern sind, und deshalb müssen sie den Bauern zugesprochen werden. Wenn sich das Stift getraut, den Beweis zu führen, daß von den Bauern Wald beackert ist, wenn es ferner nachweisen kann, daß dieser Wald sein Eigenthum gewesen und wenn es endlich die Stücke bezeichnen kann, welche diese angebliche Umwandlung in Acker erlitten, so kann das Stift die also bezeichneten Stücke allerdings als sein Eigenthum in Anspruch nehmen; Gegenstand des Streites in vorliegendem Prozesse ist dieser Acker aber nicht, sondern die Holzung. Ueberdies ist auch das Stift weit entfernt gewesen, den nöthigen Beweis zu führen. Es hat sich vielmehr darauf beschränkt, zu behaupten, daß die Bauern jetzt nicht mehr Acker versteuerten, als sie nach den Vermessungen von 1694 und der Matrikel von 1707 versteuert hätten und daß das ganze Dorf M. aus niemals mehr als 61 Hakenhufen bestanden hätte. Allein die ganze auf diesen Beweis gerichtete höchst weitläufige Untersuchung erscheint hier ganz unerheblich, weil selbst, wenn dieser Beweis geführt würde, er in keiner Weise genüge, um das Recht des Stifts auf die Hufenschlagsheide zu begründen, das Recht der Bauern³³⁾ auf dieselbe bei den übrigen von denselben geführten Beweisen auch nicht weg deducirt werden kann. Abgesehen hiervon ist aber auch der Beweis fruchtlos geblieben. Denn wenn auch von Seiten der Bauern nicht nachgewiesen ist, daß die Hufenschlagsheide als Acker versteuert worden, so spricht wenigstens eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß bei der Steuerveranlagung auf die Holzungen als fruchtbringende Pertinenzien bei der Höhe der Steuern und bei dem Umfange der Reduction Rücksicht genommen ist. Daraus ergibt sich denn allerdings wiederum, daß die Holzungen zu den Hufen gerechnet wurden, weil, wie sich von selbst versteht, auf Holzungen, welche nicht Pertinenzien der Höfe, sondern Guts-

³¹⁾ Wer sind die hier? die beiden Gutsherrschaften in Golnow, oder wiederum die Bauern den Herrschaften gegenüber? — ³²⁾ Es soll ja nach dem letzten Erkenntnisse der Umfang der zu den Höfen gehörigen Grundstücke in sep. ermittelt werden. — ³³⁾ Die Bauern, welche es verlangen, mußten es beweisen, zumal sie vor der Regulirung gar nicht gegen die Herrschaft auftreten konnten. Sie sind rechtskräftig als gewöhnliche Cassiten anerkannt!

pertinenzien sind, bei der Katastrirung der Höfe nicht hätte Rücksicht genommen werden können³⁴). Daß aber eine Rücksicht auf die Holzungen genommen ist, ergibt sich aus der „Landes-Matrikel im Herzogthum Vorpommern von den steuerbaren Ritter-, Pfarr- und Kirchenhufen nach der 1681 verordneten Vermessung und nach denen ferner Anno 1702 genommenen Fundamentis und gemachten Ausrechnungen, vollzogen 1718“³⁵), woselbst es in 5 Colonnen also heißt: — 1. Colonne: Name der Dörfer und Possessorum: Marzdorf und die Sct. Marienkirche zu Stettin. 2. Colonne: Alter Hufenstand nach reducirten Hufen, deren jede 3 Landhufen austrägt, 5 reducirte Hufen. 3. Colonne: Neuer aus Acker Agrimensus-Büchern gezogenen Hufenstand nach Landhufen, deren jeder 30 Morgen austrägt. 4. Colonne: Contribuabler cultivirter Acker mit und ohne Reduction; übereinstimmend 22 Landhufen 5 Morgen 275⁵/₁₂ Quadratruthen. 5. Colonne: Beschaffenheit der Güter und anderer Pertinenzien: vieles Holz und gute Hütung. — Das Stift wendet hiergegen zwar ein, daß das viele Holz und die Hütung nur im Allgemeinen als beim Dorfe befindlich und nicht als Eigenthum desselben aufgeführt worden³⁶). Dieser Einwand ist aber ganz unerheblich, da ja die Holzungen ausdrücklich als Pertinenzien der contribuablen Hufen angegeben sind³⁷). Das Zu eständnis des Stifts, daß die Hufenschlagsheide durch Besaamung des bäuerlichen Ackers entstanden sei, spricht aber auch noch in anderer Weise gegen dasselbe. Denn wenn es auch wahr wäre, daß die Bauern Theile der Holzungen kultivirt haben, so kann doch nur angenommen werden, daß es solche gewesen sind, welche ihnen gehören. Hierfür spricht namentlich der Umstand, daß das Gehäge, d. h. das Kokenbruch und die Fahrenhorst³⁸), noch jetzt denselben Flächeninhalt haben, welchen sie nach der Vermessung von 1694 hatten. Hierin liegt ein Beweis, daß die Bauern mit dem Übrigen nach Willkür schalten konnten! denn das Stift würde es nicht geduldet haben, daß seine Forst so zu seinem Nachtheile verändert würde, daß, wie es selbst angibt, guter Boden davon abgenommen und schlechter hinzugekommen sei, wenn nicht die Bauern ein Recht zu dieser Veränderung gehabt hätten.

4) Ein fernerer Beweis, welchen die Bauern für ihre Ansprüche führen wollen, liegt in der Behauptung, daß sie von ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag die Hufenschlagsheide in uneingeschränkter, beliebiger Benutzung gehabt, das Holz willkürlich mit eigener Art gehauen und in ihrem Nutzen verwendet hätten. Wenn das Stift sie darin beschränkt und namentlich keinen Holzverkauf gelitten habe, so sei dies nur von Obergerichtswegen geschehen und erst in neuerer Zeit gehe das Stift darauf hinaus, sie, die Bauern, ganz aus der Hufenschlagsheide zu verdrängen³⁹). Für diese Behauptungen führen die

³⁴) Also! — ³⁵) Es sei erinnert, daß die von der Krone Schweden angeordnete und durch die s. g. Reduktions-Commission ausgeführten geometrischen und historisch-juridischen Untersuchungen hauptsächlich den Zweck hatten, zu erforschen, welche Domainalgüter unter der Herrschaft der Greifen auf rechtsgültigem, bezw. unrechtllichem Wege in Privatbesitz gelangt. Es sind daraus die Tertiälgüter entstanden, deren es in Neudorpommern noch einige gibt (Anmerk. des Herausgebers). — ³⁶). Allerdings! — ³⁷) Es ist übersehen, daß die Colonne 5 heißt: Beschaffenheit der Güter. Nach dieser Interpretation wären auch die Güter Pertinenzstücke der Bauerhöfe! — ³⁸) Immer wieder dies traurige, durchgehend schädliche Mißverständnis. — ³⁹) Dann müßte doch ein einziger Holzverkauf mit Genehmigung des Stifts nachzuweisen sein. Die Bauern haben immer nur, freilich verschwenderisch genug, ihren eigenen Bedarf gehabt. [Thatsache ist es, daß die Bauern Holz schlugen und es fuhrrenweise in Gollnow auf den Wochenmärkten zum Verkauf stellten. Sie nannten das also geschlagene Holz „Stadtholz“. Anmerk. des Herausgebers.]

Bauern folgende Beweise an: — a) den Bescheid vom Jahre 1757, welcher ihnen auf eine Protestation gegen den Verkauf von Holz aus den Lehmkuhlen von Seiten des Stifts ertheilt wurde, worin es heißt: — „Die Kirchenbauern haben so wenig als andere Bauern nach der Bauerordnung ein Dominium oder emphyeutisches Recht an ihren Höfen, sondern nur den usum fructum von ihrem Hufenschlag⁴⁰⁾. Wenn die Dorfschaft also nicht erweisen kann, daß das Holz in den s. g. Lehmkuhlen auf ihrem Hufenschlage steht, oder ihnen zu ihren Hufen vermessen und angeschlagen worden, so können sie auch davon keinen Genießbrauch prätendiren, sondern solcher kompetirt der Kirche privatim und die Dorfschaft wäre vielmehr schuldig, den bisher in debite gezogenen Nutzen der Kirche zu ersetzen, um so mehr, als die Kirche zur Conservation der Höfe bisher das Holz besonders angewiesen und abfolgen lassen.“ Hierin ist also anerkannt, daß die Bauern bis dahin die Lehmkuhlen, welche nicht zum Gehäge gehören, benutzt haben. — b) Im Jahre 1832 versichert der Marienstiftsförster Juncke in einem Berichte, daß der Regierungsrath Franz in den letzten Jahren seines Lebens gestattete, daß die Bauern das Holz, was auf ihren eigenen Ackerstücken in neuerer Zeit ausgewachsen sei, benutzen könnten, jedoch solle solches unter des Försters Aufsicht geschehen. Erst der Administrator Billig habe dies abgeschafft.

Es ergibt sich hieraus, daß sich die beliebige Benutzung eines Theils der Hufenschlagsheide, des auf den Ackerstücken befindlichen Holzes, bis in die allerneueste Zeit erstreckt hat, wobei die Aufsicht des Försters nur ein Ausfluß des Oberaufsichtsrechts war. — c) Eine Verfügung des Marienstifts-Curatoriums vom 14. October 1832, worin es heißt: — „Die M.er Forst zerfällt in die Hufenschlagsheide, welche ihren Namen davon trägt, daß sie größtentheils auf dem Hufenschlage der Gemeinde steht, daß im Wege der natürlichen Besaamung Feldparcelen, die die Gemeinde früher unter dem Pfluge gehabt, aber bei dem sehr bedeutenden Umfange der Feldmark wüste hatte liegen lassen, weil der Boden schlecht war, mit Kiefernwald bewachsen, wogegen besserer Boden in Acker verwandelt wurde, mo früher Wald gewesen war; die Länge der Zeit und die sehr mangelhafte Aufsicht, welche das Stift dort geführt hat, haben dies Verhältniß verdunkelt und die Gemeinde zu dem Glauben gebracht, daß diese Hufenschlagsheide ihnen ausschließlich gehöre, und daß das Stift ihnen nur den Förster zur Handhabung der Forstpolizei halten müsse. Wenn es zur Regulirung kommt, und der Acker vermessen werden muß, so wird sich aber finden, daß die Gemeinde jetzt mehr und bessern Acker in der Forst zu dem ihrigen gemacht hat, als ihnen früher zustand und Inhalts der alten Urbarien gebührt. Das ist aber leider nicht zu leugnen, daß das Stift diesem prätendirten Eigenthum auf diesen Theil der Forst nicht kräftig genug entgegengetreten ist, z. B. daß aus dieser Hufenschlagsheide, die vermöge ihres schlechten Bodens nur Fichten hat, kein Holz zum Verkauf für das Stift als Eigenthümer geschlagen worden ist. Man hat sich dessen aus Unbekanntschaft mit dem eigenthümlichen Sachverhältnisse geschämt, und so haben die Bauern meist ohne Anweisung, wenn ihnen der Förster zu lange blieb, Brennholz und Bauholz geschlagen, wie sie es gerade brauchen und oft das beste Bauholz als Brennholz verschwelt.“ — Wiewol das Stift hier schon seine Ansprüche und deren Begründung im Allgemeinen be-

⁴⁰⁾ D. h. die ihrer Kultur anheim gegebenen Hufen, auf denen sie statt Getreide auch Holz bauen mochten.

zeichnet, so werden doch die Thatfachen der Vergangenheit, und namentlich daß die Bauern die Hufenschlagsheide fast unbeschränkt benützt haben, anerkannt. Schon in der bloßen Unbekanntschaft würde ein mittelbares Anerkenntniß involvirt, es würde aber gegen die Natur der Dinge sein, daß sich das Stift seit Jahrhunderten in solcher Unbekanntschaft befunden, und diese erst jetzt, nachdem das Sach- und Rechtsverhältniß geständlich so sehr verdunkelt, aus derselben sich befreit haben sollte. Vielmehr ist es wahrscheinlicher⁴¹⁾, daß die Vorfahren die Verhältnisse klar durchschauten und deshalb die Bauern in ihren Rechten ungekränkt ließen, und daß man sich jetzt über die rechtlichen Ansprüche des Stifts im Irrthum befindet. Ferner berufen sich die Bauern zum Erweise der von ihnen ad 4 aufgestellten Behauptung — d) auf Ausführungen der Bauern selbst, sowie auf eine große Anzahl von Zeugen-Aussagen. Es können diese aber, so klar sie auch sein mögen, nicht als beweiskräftig, sondern höchstens als ein administriculum des von den Bauern sonst geführten Beweises angesehen werden, da sie von der Partei ausgehen. Jedenfalls ist aber bereits durch die Fälle a, b, c von den Bauern der Nachweis geführt, daß sie bis in neueste Zeit die Hufenschlagsheide, das Oberaufsichtsrecht des Stiftes abgerechnet, unbeschränkt benützt haben. Es kommt hinzu —

5) Daß das Stift sehr häufig die Rechte seiner Gegner anerkennt und zugestanden hat. Aus mehreren Anerkenntnissen sind folgende besonders hervorzuheben: — a) Im Jahre 1763 verlangt das Curatorium des Marienstifts Anzeige darüber, was es mit dem Tanger für eine Bewandniß habe und ob selbiger der Dorfschaft oder nicht vielmehr der Kirche eigenthümlich zugehöre. Unterm 23. Februar 1763 berichtet hiernächst der Administrator: „daß der Tanger bei M. seit undenklichen Zeiten von den M.schen genützt worden; daß, wenn sie zu ihren Gebäuden das Bauholz nöthig gehabt, sie solches daraus ohne Anweisung genommen haben, daher es dann geschehen, daß dieser Tanger sehr devastirt worden. Seitdem ich aber bei meiner Bedienung gewesen, habe ich hierin zum Vortheil der Dorfschaft⁴²⁾ Einhalt gethan und die Verfügung gemacht, daß kein Holz anders darin geschlagen werden dürfe, als wenn nicht zuvor die angegebene Reparaturen für nothwendig befunden, alsdann dem Förster die Auflage geschehen, das benötigte Holz anzuweisen, dadurch ich denn diese üble Wirthschaft gehemmt habe. Solchergestalt wird ein hochverordnetes Curatorium genehmigen, daß den befundenen Umständen nach, denen M.ern zu ihrem Behuf fernerhin das in dem Tanger (Hufschlagsheide) befindliche Holz gelassen werde“. — Dieser Bericht des Stiftsbeamten spricht so klar für die Rechte der Bauern, daß es einer weitern Interpretation nicht bedarf. Es ist hier klar ausgesprochen, daß den Bauern der Tanger, d. h. die Hufenschlagsheide gehöre, daß sie dieselbe unbeschränkt genützt haben, und nur zu ihrem Vortheile ist in dieser Nutzung eine Einschränkung gemacht. — b) Im Prozesse von 1767 war Golnowscher Seits die Glaubwürdigkeit des Stifts angefochten, worauf das Stift entgegnet: „der Förster ist in Ansehung der appellatischen Bauern umsomehr qua officialis zu betrachten, als selbiger wirklich zum Theil mit wegen des Bauerholzes zu dessen Förster angewiesen ist. — c) In der Verhandlung vom 22. Juni 1815 erkennt der Förster Huwe an,

⁴¹⁾ Möglich, aber nicht wirklich. Man vergesse nicht, daß M. durch einen mehr als 6 Meilen langen tiefen Sandweg von Stettin entfernt ist. — ⁴²⁾ Gewiß! Da sie holzungsberechtigt war.

daß die Hufenschlagsheide auf dem steuerbaren Grund und Boden der Dorfschaft liege. Auch in diesen beiden Schriftstücken sind offenbar die Rechte der Bauern auf die Hufenschlagsheide anerkannt. Ein noch klareres Anerkenntniß findet sich — d) in der letzten Vogtsgebings-Verhandlung vom 18. September 1812, worin es ausdrücklich heißt: „Der Pfarrgarten zu Barfußdorf bedarf am Zaune einer Ausbesserung, der Schaden befindet sich in dem Theile des Zauns, welcher von der Dorfschaft M. unterhalten werden muß; letztere hat von dem Förster Huwe verlangt, daß das erforderliche Bohlh Holz aus der Hufenschlagsheide angewiesen werde. Da die Hufenschlagsheide nur von der Gemeinde unter Aufsicht des Marienstifts benützt⁴³⁾ wird, so ist der Förster Huwe beauftragt worden, daß zu dieser Reparatur erforderliche Holz aus der Hufenschlagsheide anzuweisen“. — Zu ähnlichen Anerkenntnissen können auch die Fälle gerechnet werden, in welchen sich die Holzcontravenienten entschuldigen⁴⁴⁾, daß sie das Holz nicht aus dem Gehäge, sondern aus der Hufenschlagsheide hätten, eine Entschuldigung, welche das Stift gelten läßt. Solche Fälle finden sich im Vogteigebinge vom 4. März 1755, im Vogteigebinge vom 15. Januar 1760, wo es in der Resolution heißt: — „Weil Beklagte bereit seien, dahin den Eid abzustatten, daß die angeblichen Eichen und Büchen nicht aus den Gehägen, sondern Holz gewesen, so auf ihrer Landung gestanden und so nach und nach Popstroden geworden, das Register in vielen Stücken irrig und mangelhaft befunden, da der r. Groose geständlich solche nicht selbst geschrieben und sich nach seinem Geständniß zu Tage gelegt, daß sie sich verschiedentlich geirrt, so wird vor diesmal der Eid pro praestito gehalten, und wenn auch in Absicht der übrigen, so das Holz im Kirchengehäge gehauen zu haben geständlich gewesen, die dabei angeführten Ursachen aber nicht schlechterdings zu verwerfen, umsomehr, weil ihnen nicht vorher ausdrücklich untersagt worden, gar kein Holz ohne Anweisung zu hauen, als wird deren Beahndung gleichfalls niedergeschlagen“. — Außer den beiden hier angeführten Fällen sind noch diejenigen zu erwähnen, welche bereits bei Erörterung des Unterschieds zwischen dem Gehäge und der Hufenschlagsheide aufgeführt sind. Ein fernerer Beweis für die Ansprüche der Bauern liegt —

6) Darin, daß die kleinen Leute für die Benutzung des Raff- und Leseholzes aus der Hufenschlagsheide einen Brennzius entrichteten. Die Thatsache wird vom Stift nicht geleugnet, es behauptet aber, daß es hiervon erst im Jahre 1837 Kenntniß erlangt und nunmehr darauf bestanden habe, daß die Heidemiethe ad depositum des Stifts bis zur Entscheidung der Sache gezahlt wird. Wenn es nun aber von vornherein höchst unwahrscheinlich ist⁴⁵⁾, daß dem Stifte im Laufe so langer Jahre diese Abgabe verborgen geblieben sein sollte, so läßt sich auch, wiewol erst aus neuerer Zeit nachweisen, daß dem Stifte davon im Jahre 1830 Anzeige gemacht ist, daß es aber gleichwol die Erhebung des Brennziuses noch bis zum Jahre 1837 geduldet hat⁴⁷⁾. Unterm 2. April 1830 nämlich

⁴³⁾ Benutzt! Das ist nie bestritten. Daraus folgt aber kein Eigenthum. — ⁴⁴⁾ Also sie räumen doch ein, daß sie es nicht durften. — ⁴⁵⁾ Auf den s. g. Gränzrähmeln zwischen den Hufenstücken, deren noch einige vorhanden. — ⁴⁶⁾ Conf. oben. — ⁴⁷⁾ Ist allerdings wegen des inzwischen angestrengten Possessorien-Prozesses auf sich beruhen geblieben, bis das Interimisticum eingeleitet wurde.

zeigte der Förster Funcke u. a. an, daß auch die Tagelöhner-Familien durch Sammeln von Raff- und Leseholz ihren Bedarf an Brennholz bezögen und dafür den Bauern jährlich 1 Thlr. Brennzins entrichteten.“ Die Behauptung also, daß die Thatsache erst im Jahre 1837 zur Kenntniß des Stifts gelangt sei, ist nicht richtig.

7) Ein weiterer Act, durch welchen die Rechte der Bauern an die Hufenschlagsheide documentirt wird, liegt darin, daß sich Spuren von Holzverkäufen vorfinden. Wenn das Stift solche Holzverkäufe nicht hat dulden wollen, so liegt darin nicht, wie es meint, ein Beweis seiner Ansprüche, sondern es war dies nur ein Ausfluß der gütsherrlichen Rechte, vermöge deren es für die Prästationsfähigkeit der Bauern aufkommen und soweit die Hufenschlagsheide nicht ausreichte, selbst Holz gewähren mußte. Solche Verkäufe kommen vor in der Verhandlung vom 13. September 1741; im Jahre 1825, wo der Stiftsadministrator Franz auf den Antrag des Försters Funcke es genehmigt, daß eine Eiche, welche auf den Hufen der Bauernwirths gestanden hat⁴⁸⁾, zum Besten des Dorfs verkauft worden⁴⁹⁾. Auch in den Jahren 1679, 1681 und 1706 finden sich Spuren von dergleichen Verkäufen.

Es kann auf diese Holzverkäufe aber um so weniger ankommen, da die Fälle im Allgemeinen nur vereinzelt sind; es bedarf indeß auch eines fernern Beweises für die Rechte der Bauern auch gar nicht, denn bereits früher ist nachgewiesen, daß die Bauern nicht allein durch die Verleihungsurkunden⁵⁰⁾ die Pertinenz-Qualität der Holzungen zu ihren Höfen documentirt haben, sondern daß auch das Stift diese Pertinenz-Qualität zugestanden hat, und daß endlich die Bauern im steten Besiße und in der steten uneingeschränkten Benutzung der Hufenschlagsheide gewesen sind, wie dies vom Stift vielfach anerkannt ist. Da sonach in der Verleihungsurkunde ein vollständiger Titel im Besiße der modus acquirende liegt, so ist hierdurch bereits das Eigenthumsrecht der Bauern an der Hufenschlagsheide vollständig nachgewiesen, ohne daß es noch erst dergleichen Beweise, wie der Holzverkäufe, bedürfte. Dasselbe gilt von den Protesten der Bauern, welche sie gegen Handlungen des Stifts einlegten, und welche das Stift respektirte; ferner von den Spuren, welche sich darüber vorfinden, daß die Bauern auch Strafgebelber verhängt und unter sich vertheilt haben⁵¹⁾. Dagegen sind noch für den vorliegenden Prozeß folgende von den Bauern zur Begründung ihrer Ansprüche aufgeführten Behauptungen von Wichtigkeit.

8) Der Gegensatz zwischen dem Gehäge, bestehend aus dem Kogenbruch und der Fahrenhorst, und der Hufenschlagsheide, bestehend aus den übrigen Waldungen ziehe sich so entschieden durch die ganze Geschichte, daß man mit Nothwendigkeit darauf geführt würde, verschiedentliche Rechtsverhältnisse hinsichtlich derselben anzunehmen. Diese Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse sei aber eben keine andere, als daß das Gehäge dem Stifte, die Hufenschlagsheide der Dorfschaft zugehörig, stets betrachtet worden sei. Diese Verschiedenheit spreche sich aus: — a) In der Art der Beaufsichtigung. Bereits

⁴⁸⁾ Auf einem Ackerrähmel. — ⁴⁹⁾ Gerade darin, daß dies ausnahmsweise genehmigt worden, liegt der Beweis der Regel *exceptio firmat regulam*. — ⁵⁰⁾ Wo sind denn die Verleihungsurkunden für die Bauern? — ⁵¹⁾ Diese Spuren können sich nicht auf Forststrafen beziehen, vielmehr auf kleine Dorfs-Polizei-Vergehen.

früher ist nachgewiesen bei Gelegenheit des Vergleichs von 1609, daß die Hufenschlagsheide entweder unter gar keiner, oder unter der Aufsicht des Schulzen stand, und daß die Bauern es nicht litten, daß dem Heideknechte zu Jhnaburg, wie in der Verfügung vom 27. December 1608 angeordnet wurde, die Aufsicht über die beiden dort besprochenen Holzörter anvertraut wurde. Ebenso steht nach dem Vogteigebinde von 1594 die Aufsicht dem Schulzen zu. Erst später wurde der Marienstiftsförster von Oberaufsichtswegen und unter Genehmigung der Dorfschaft auch mit der Beaufsichtigung der Hufenschlagsheide beauftragt, was indeß erst in dem Vogteigebinde vom 29. Decbr. 1767 und 17. Juli 1800 geschah. — b) In der Art der Benutzung. Es finden sich zahlreiche Beispiele, daß das Marienstift zu verschiedenen Zeiten Holz verschiedener Gattungen aus dem Gehäge verkauft hat wogegen mit Sicherheit kein Beispiel des Holzverkaufs aus der Hufenschlagsheide zum Besten der Marienstiftskasse oder einer Verwendung des dort geschlagenen Holzes zum Besten des Marienstifts nachzuweisen ist. Es wird dies auch von dem Marienstifts-Curatorium in der bereits früher angeführten Verfügung vom 24. October 1832 selbst zugestanden, und kann das jetzige Vorgehen des Administrators, daß das Holz noch nicht haubar gewesen, nichts releviren, weil sonst Holzfällungen und Verwendungen Seitens der Bauern aus der Hufenschlagsheide vorgekommen sind. — c) In der Art der Bestrafung bei begangenen Holzdefraudationen. Es kommen vielfache Beispiele vor, daß das eigenmächtige Holzfällen im Gehäge nicht nur mit einer Geldbuße belegt, sondern auch mit Erstattung des Holzwerthes bestraft wurde. Wenn diese Art der Bestrafung nicht durchgängig vorkam, so wurde jedenfalls die Freiheitsberaubung als Strafe verhängt. Anders stand es mit der Hufenschlagsheide; hier kamen früher gar keine Holzdefraudationen vor. Erst seit dem Jahre 1609 führte der Schulze eine Art von Aufsicht, aber stets wird die Entschuldigung, daß das Holz nicht aus dem Gehäge, sondern aus der Hufenschlagsheide genommen, respectirt, und werden die Denunciaten mit Strafe verschont. Seit 1767, wo der Stiftsförster die Aufsicht hatte, konnte es sich daher erst eigentlich um Contraventionen handeln, wenn das Holz ohne Anweisung gefällt war; in diesem Falle wurde stets eine Geldbuße verhängt, während von Erstattung des Holzwerthes dem Stifte gegenüber keine Rede war. Dergleichen Fälle kamen vor am 15. Januar 1760, am 19. Februar 1765, am 26. Juni 1769. Es sprechen ferner für die Bauern —

9) Die Matrikeln, welche zu Gunsten des Stifts und gegen die Bauern allerdings nichts erweisen können, weil sie einseitige, vom Stifte zusammengetragene Nachrichten enthalten und weder von den Bauern, noch von den Golnowschen Gutsherrschaften anerkannt sind, gegen das Stifte aber deshalb beweisen, weil sie eben vom Stifte angefertigt sind und die Angaben darin daher Anerkenntnisse des Stifts enthalten. Es heißt aber — a) in der Matrikel von 1545, daß zwei Eichenhölzer bei W. der Kirche gehören. Dies stimmt mit den Angaben der Bauern, welche dem Stifte zwei Eichenhölzer zugestehen, überein. — b) In der Matrikel von 1632 wird unter den Holzungen genannt: „Ein Ort Eichenholz, genannt das Kokenbruch, der Kirche gehörig, eine Horst hart ans Dorf, gleichfalls der Kirche gehörig, ein Ort Kiebnholz nach der Glemwitschen Gränze belegen, so auch das anders aufgeschlagene nutzbare junge Holz; halten die Bauern vors ihrige.“ Offenbar

62) !

stimmt diese Matrikel mit der von 1545 überein. Das Kogenbruch und die Fahrenhorst werden unbedingt als der Kirche gehörig angegeben, alles übrige Holz wird als streitig aufgeführt, so daß es nicht wol klar ist, daß das letztere seit 1545 erst auf den Hüfen der Bauern aufgeschlagen ist. Die Bemerkung des Stifts zur Matrikel, daß Golnow an den Holzungen nicht interessire, ist als eine einseitige von gar keinem Gewicht. — c) In der Flemmingschen Matrikel von 1709 heißt es zwar: „Bei dem ganzen Dorfe ist vermöge Landesvermessung vorhanden: Wiesenwachs 28 Mg. 180 Ruth., Holz und Weide 1398 Mg.⁵³⁾; unter der Holzung ist specifice begriffen: 1) das Sackkogenbruch, 2) Das Fahrenholzenbruch, 3) der Upstall, 4) Inkow, eine Eichen-, Eichen- und Eichenholzung, 5) ein Hasselbruch, worin Eichen und Haseln, 6) Dieporie, ein Ellernbruch, theils mit Eichen vermengt.“ Hiermit ist aber offenbar nicht gesagt, daß diese Holzungen dem Stifte gehören, sondern es ist nur angedeutet⁵⁴⁾, daß sie Pertinenzien des Dorfes sind⁵⁵⁾. Endlich — d) enthält auch Brüggemann's Beschreibung von Pommern, welche notorisch auf den sorgfältigsten Untersuchungen beruht, Th. I., Seite 226, folgenden Passus über M.: „Die Holzungen bei diesem Dorfe bestehen in Eichen, Büchen und Fichten, „und werden in das Gehäge und in die Hüfenschlagsheide eingetheilt, die erstere „gehört, nebst der davon 2 Mln. entfernt gelegenen Marienwaldischen Heide, zur „Marienstiftskirche allein, die letztere aber zu Marsdorf.“

Aus allen diesen von den Bauern angeführten Beweisen geht das Recht derselben auf die Hüfenschlagsheide über allen Zweifel klar hervor. Die Einwendungen, die das Stift, außer den bereits erörterten, gegen diese Beweise erhebt, können gegen dieselben nichts releviren. Das Stift behauptet nämlich in dieser Beziehung: —

1. Es habe Holz aus der Hüfenschlagsheide zur eigenen Nothdurft verwendet, oder doch wenigstens auf Grund des Vergleichs vom 28. März 1609 verwenden dürfen. Es gesteht zwar selbst zu, daß es von diesem Rechte keinen sonderlichen Gebrauch gemacht habe, findet dies aber aus den Verhältnissen, der Beschaffenheit der Heide, der Verpflichtung für die Prästationsfähigkeit der Bauern aufzukommen erklärlich und meint, daß dies Recht durch die bloße Ausübung nicht habe verloren gehen können. Dieser Einwand ist so wenig stichhaltig, daß er kaum der Widerlegung bedarf; denn offenbar will das Stift sein Recht auf die Hüfenschlagsheide mit diesem Einwande auf den Besitz stützen, es gesteht aber zu gleicher Zeit zu, daß es diesen Besitz nicht ausgeübt. Wenn es auf Grund des Vergleichs von 1609 ein Recht des Besitzes zu haben vorgibt, so ist dies, wie bereits an einer frühern Stelle ausgeführt, nicht richtig.

2. Es habe seit dem 16. Jahrhundert den Holzwerth und die Strafgefälle bezogen. Es ist indessen schon oben dargethan, daß bei den Contraventionen in der Hüfenschlagsheide zum Unterschiede vom Gehäge die Erstattung des Holzwerthes nicht verfügt wurde. Daß die eigentlichen Geldbußen in die Stiftskasse flossen⁵⁶⁾, war ein natürlicher Ausfluß des gutherrlichen Rechts, da das Marienstift als Gutherrschaft auch die Aufsicht über Bauerwaldung führte, aus welcher namentlich ohne Anweisung kein Holz gefällt werden durfte. Fraglich kann es hierbei aller-

⁵³⁾ Pommersches Flächenmaaß = Preussisch. Maaß, Wiesen 73 Mg. 68 Ruth., Holz und Weide 3586 Mg. 161 Ruth. [Zusatz des Herausgebers.] — ⁵⁴⁾ Cfr. Vol. 7 dieser Matrikel, Fol. 70 vso. — ⁵⁵⁾ Und wem gehörte das Dorf? — ⁵⁶⁾ Also doch!

dings sein, warum nicht auch die Golnow'schen Gutsherrschaften an diesen Geldbußen participirten. Daß dies nicht geschehen, ist feststehend anzunehmen⁵⁷⁾, und so könnte hieraus allerdings mit einigem Schein⁵⁸⁾ gefolgert werden, daß dem Marienstift allein ein Recht an der Hufenschlagsheide zustände. Indessen abgesehen davon, daß auch dieser Umstand allein nicht genügen würde, den Beweisen der Bauern gegenüber dem Stift ein Recht zu documentiren, so ist es auch aus den Umständen leicht erklärlich, warum die Golnow'schen Gutsherrschaften ihr Oberaufsichtsrecht nicht ausgeübt hatten. Sie hatten nämlich am Gehäge seit 1625 gar kein Eigenthumsrecht mehr, an der Hufenschlagsheide solches nur zu $\frac{1}{3}$. Da sie indeß dieses ihr $\frac{1}{3}$ stets als zu den Hufen ihrer Bauern gehörig, und als Pertinenzstücke derselben ansahen, somit die Rechte der Bauern anerkannten, so mochten sie es weder für Recht, noch profitable halten, über einen so geringen Theil der Hufenschlagsheide eine besondere Aufsicht auszuüben, es überließ dieselbe daher⁵⁹⁾ dem Stifte, welches für das Gehäge und die seinen Bauern gehörigen $\frac{2}{3}$ der Hufenschlagsheide bereits eine Aufsicht exercirte.

3. Das Stift behauptet, es habe aus der Hufenschlagsheide Holz verkauft. Abgesehen aber davon, daß diese Verkäufe sich mit Wahrscheinlichkeit nicht auf die Hufenschlagsheide beziehen, wie dies noch später erörtert wird, und sich höchstens nur auf einige Fälle aus den Lehmkuhlen reduciren, so wären dieselben, selbst wenn sie erweislich aus der Hufenschlagsheide vorgekommen, doch von keiner Erheblichkeit. Offenbar ist das Stift seit längerer Zeit bemüht gewesen, seine angeblichen Ansprüche auf die Hufenschlagsheide wirksam durchzusetzen. Es ist daher sehr wol möglich⁶⁰⁾, daß hier und da ein Fall vorgekommen sein kann, in welchem ein Akt, der eine Eigenthumsbefugniß involvirt, ohne Protestation der Bauern durchgegangen ist; dies war um so leichter, als dem Stifte das Oberaufsichtsrecht über die Hufenschlagsheide zustand, und aus diesem schon Befugnisse flossen, über welche in einzelnen Fällen hinauszugehen dem Stifte nicht schwer sein konnte. Selbstredend kann aber dies gegen die bündigen⁶¹⁾ Beweise der Gegner desselben nicht von Erheblichkeit sein.

4. Das Stift behauptet ferner, daß sämtliches Bauholz für die Kirche incl. Thurm und Kirchofswahrung, für die Küster- und Schulgebäude stets seit undenklichen Zeiten aus der Hufenschlagsheide genommen sei. Die Bauern bestreiten dies und behaupten, das Holz sei aus der dem Stifte gehörigen Marienwald'schen oder Pädagogien-Heide entnommen. Das Stift ist den Beweis seiner Behauptung schuldig geblieben und nur für die neüste Zeit ist ein solcher Fall beim Neubau der Küster- und Schulgebäude vorgekommen, der indeß schon deshalb nicht von Erheblichkeit ist, weil zu jener Zeit die Hufenschlagsheide schon res litigiosa war. Wären aber auch dergleichen Fälle vorgekommen, so würde die Gemeinde⁶²⁾ nach §. 763, 729, 790 II, 11, sowie nach §. 36, 37, II, 12, A. L. R. nur ihrer Verbindlichkeit nachgekommen sein.

5. Der Umstand, daß auch der Rath zu Golnow zum Aufbau seiner Bauern Holz zu Hülfe gegeben, ändert in der Sache nichts. Die Bereitwilligkeit dazu entsprang aus der Verpflichtung für die Prästations-Fähigkeit der Bauern aufzukommen, wie denn auch aus demselben Grunde das Stift aus der Pädagogien-

⁵⁷⁾ Golnow hat auch nie zur Befoldung des Försters beigetragen. — ⁵⁸⁾ ? ! — ⁵⁹⁾ Die Erkenntnisse von 1767? — ⁶⁰⁾ Auf diese Art läßt sich Alles beweisen. — ⁶¹⁾ ? — ⁶²⁾ ?

und aus der Marienwaldschen Heide Bauholz nicht nur für seine Wirth, sondern auch für die Golnowschen hergegeben hat, woraus das Stift ein nachtheiliges Anerkenntniß gemiß nicht deduciren will.

6. Das Marienstift beruft sich ferner als Entgegnung gegen die Behauptung der Bauern auf die Aufsicht des Marienstiftsförsters über die Hufenschlagsheide. Von dieser Aufsicht ist bereits verhandelt und nachgewiesen, daß sie nur ein Ausfluß der Oberaufsicht des gutherrlichen Rechts war.

7. Ferner beruft sich das Stift auf die zwischen der Golnowschen Gutsherrschaft und ihren Bauern geschlossenen Erbzinsverträge. Indes abgesehen davon, daß dies eine res inter alios acta est, so folgt auch daraus nichts zum Nachtheile der Bauern, denn es heißt in den Verträgen §. 6 übereinstimmend: „Werden dem Besitzer dieses Hofes zwar die Rechte der St. Catharinenkirche (des St. Spiritus-Hospitals) an die M.ischen Holzungen in Ansehung des zu diesem Hofe erforderlichen Bedarfs an Bau- und Brennholz zugestanden; da aber das Marienstift nach den alten Verträgen und den sich darauf gründenden rechtskräftigen Erkenntnissen zu erstem Behuf, nämlich zum Bau nicht mehr als $\frac{1}{3}$ zu verabreichen schuldig ist, so versteht es sich von selbst, daß der Besitzer dieses Hofes sich das Ubrige aus eignen Mitteln anzuschaffen verbunden ist, ohne solcherwegen einige Ansprüche an die St. Catharinenkirche (das St. Spiritus Hospital) zu haben.“ Hier ist nun klar gesagt, daß dem Erbzinsbesitzer nicht mehr Rechte gegeben werden sollen, als die Gutsherrschaft selbst hat, daß er daher nach den ergangenen Verträgen und rechtskräftigen Erkenntnissen nicht mehr als $\frac{1}{3}$ des Bauholzbedarfs zu fordern habe. Es ist indes bereits oben gezeigt, daß diese rechtskräftigen Erkenntnisse sich nur auf das Gehäge beziehen⁶³⁾; von der Hufenschlagsheide, und einem Recht des Stifts daran, ist daher gar keine Rede. Endlich —

8. wendet das Stift ein, daß seine Rechte und Ansprüche in das Landbuch eingetragen seien; allein abgesehen davon, daß dort bemerkt ist, daß das Stift $\frac{2}{3}$ des Dorfs M. besitze, und daß ihm das Eigenthum des darauf befindlichen Holzes zusteh, aus welcher Bemerkung man mit Recht interpretiren könnte, daß nur $\frac{2}{3}$ der Holzungen dem Stifte gehörten⁶⁴⁾, so ist doch die Bemerkung im Landbuche, welches an und für sich nicht die Glaubwürdigkeit der neuen Hypothekenbücher hat, auf den einseitigen Antrag und auf die einseitigen Angaben des Stifts und ohne Anerkenntniß der Bauern oder der Golnowschen Gutsherrschaften erfolgt, welchen es daher nicht präjudiciren kann⁶⁵⁾. Sind sonach die Einwendungen des Stifts gegen die Behauptungen der Bauern und der Golnowschen Gutsherrschaften als unbegründet zu verwerfen, so handelt es sich nun —

B. um die Ansprüche der Marienstiftswirthe auf die Hufenschlagsheide. — Es kann hier füglich auf die Ausführung in Beziehung des Golnowschen Antheils verwiesen werden⁶⁶⁾, da, wie bereits oben bemerkt, mit Ausnahme der für den letztern vorhandenen Verhandlungen, wonach ihnen $\frac{1}{3}$ des Dorfs zugestanden wird, sämtliche vom Golnowschen Antheil vorgebrachten Beweise auch für die Marienstiftsbauern sprechen, namentlich der Hauptumstand, daß das Holz auf den Hufen der Bauern gewachsen sei⁶⁷⁾. In Beziehung auf die

63) ! — 64) ? ? — 65) Die Hypothekenbehörde muß ja doch vor der Eintragung das Recht des Stifts geprüft haben — 66) Sene Erbzinsleute, diese Pächter. — 67) Die Bauern hatten gar keine Hufen.

Pertinenzqualität zu den Hufen heißt es auch hier in der Verleihungsurkunde für das Stift vom Jahre 1346, daß demselben die mansi cum omnibus suis libertatibus, utilitatibus, fructibus, commodis, pertinentiis et obventionibus, cum pratis, pascuis, nemoribus, paludibus, lignis, agris cultis et colendis verliehen werden. Es folgt hieraus, daß die Holzungen Pertinenzien der Hufen, mansi, sind, und daß daher das Stift erst durch Vermittelung der mansi zu den Holzungen gekommen. Zwar behauptet dasselbe, daß ihm die Bauern mit den mansis geschenkt seien⁶⁸⁾, und daß daher die ersteren keine Ansprüche an die Holzungen hätten, allein da die Bauern unbestritten Besitzer der Hufen sind, dieselben ihnen auch mit den Pertinenzien verliehen wurden, die Holzungen aber Pertinenzien der Höfe sind⁶⁹⁾, so ist es an und für sich ganz gleichgültig, ob die Bauern oder die Hufen dem Stifte geschenkt worden sind. Die Marienstiftsbauern haben deshalb dahin angetragen: „die Hufenschlagsheide als ein Zubehör ihrer Höfe in der Art anzuerkennen, daß sie auch hinsichtlich ihres Antheils zur Regulirung verstattet werden.“ Sonach nehmen die Bauern beider Antheile die ganze Hufenschlagsheide, und zwar die Marienstiftswirthe zu $\frac{40}{61}$ oder $\frac{2}{3}$, die Golnowschen zu $\frac{21}{61}$ oder $\frac{1}{3}$ in Anspruch. Die Bauern gestehen sich auch unter sich gleiche Theilnahme-rechte zu, und nur das ist zweifelhaft geblieben, ob auch den Kossaten ein Theilnahme-recht an der Holzung zustehe, wie die mit Kossatenländereien angefessenen Wirthe behaupten. Die Entscheidung hierüber soll aber nicht im gegenwärtigen Prozeß erfolgen, vielmehr hoffen die Wirthe nach Beendigung des vorliegenden Rechtsstreits die Sache in Güte abzumachen. Das Stift hat auf Abweisung angetragen und dieselben Einwendungen vorgebracht, die es bereits dem Golnowschen Antheil entgegengesetzt hat, und die daher hier nicht weiter zu erörtern sind. Solange daher das Stift nicht den Beweis führt, daß ihm das Eigenthum der Hufenschlagsheide zustehe, muß auf Grund der von den Bauern geführten Nachweise nach ihren Anträgen erkannt werden. Das Stift hat nun aber allerdings, außer den bereits erörterten Einwendungen auch noch den Beweis angetreten, daß ihm die Hufenschlagsheide gehöre, und dieser Beweis ist sub —

C. Ansprüche des Marienstifts auf die Hufenschlagsheide zu erörtern. — Es hat zum Erweise seines Eigenthums an der Hufenschlagsheide folgende Behauptungen aufgestellt: — 1) Es seien von jeher und seit den ältesten Zeiten nur so viel Bauern in M. gewesen, als eben jetzt d. h. 13 zum Marienstifts-Antheil und 7 zum Golnowschen. Diese sollen auch nur stets 61 Hakenhufen in Kultur gehabt haben. Hieraus soll folgen, daß, wenn die Bauern gegenwärtig nicht mehr unter dem Pfluge haben, sie auch jetzt ein Mehreres nicht in Anspruch nehmen können. Allein abgesehen davon, daß schon die Hufenmatrikel von 1628 dem Dorfe 95 $\frac{1}{2}$ Hakenhufen beilegt⁷⁰⁾, und daß überhaupt der Beweis der vom Stifte aufgestellten Behauptung sonach nicht geführt ist, so ist auch das ganze Factum dem gegenüber, was die Bauern erwiesen haben, unerheblich, wie dies schon bei den Ansprüchen der Bauern nachgewiesen ist, da das Stift nicht hat leugnen können, daß die Hufenschlagsheide auf den Hufen der Bauern gewachsen, und es dieselben nur deshalb in Anspruch nimmt, weil die Bauern statt des liegenden gebliebenen Acker Holz in Acker umgewandelt hätten. Wollte das Stift diesen

⁶⁸⁾ Gewiß! So hat das Stift allein seine Güter — d. h. nach mansis — geschenkt erhalten. — ⁶⁹⁾ Die Hofbriefe der Bauern enthalten hiervon nichts. — ⁷⁰⁾ Cfr. die Beantwortung der kommissarischen Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses.

Acker in Anspruch nehmen, so mußte es zu diesem Zwecke, wie schon angedeutet, ganz andere Wege einschlagen⁷¹⁾. Ein Recht auf die Hufenschlagsheide steht ihm deshalb aus diesem Grunde nicht zu. — 2) Es seien ihm im Laufe der Zeiten die gesammten M.schen Holzungen durch verschiedene Urkunden, Vergleiche, Auerkenntnisse und Judicate ausdrücklich zugesprochen worden. Auch diese Behauptung hat bereits bei Gelegenheit der Ansprüche der Bauern ihre Würdigung gefunden, da hier die sämmtlichen Judicate, Auerkenntnisse, Urkunden und Vergleiche speciell durchgenommen sind und der Nachweis geführt ist, daß sie sich nicht auf die Hufenschlagsheide, sondern nur auf das Gehäge beziehen. — 3) Endlich behauptet auch das Stift, es hätte Handlungen ausgeübt, welche nur Ausfluß des Eigenthumsrechts gewesen sein könnten, und zwar a) Holzverkäufe zum Besten der Marienstiftskasse ausgeführt; b) Verordnungen über die Benutzung der Holzungen erlassen; c) Strafen für Forstfrevel zuerkannt, die in die Kasse des Stifts flossen; d) sich Schulzeneide und Urfehden schwören lassen, die ein direktes oder indirektes Auerkenntniß der Rechte des Stifts involvirten; e) Holz zum Besten des Stifts verwandt. — Ad a) die Holzverkäufe, welche ohne Unterschied, ob die Waldungen zum Gehäge oder zur Hufenschlagsheide gehörten, vorgenommen sein sollen. Zu diesem Ende haben die Stifts-Acten vom Jahre 1538 her perlustriert werden müssen. Von den sämmtlichen hier (Vol. II, fol. 61) angeführten Verkäufen spricht aber keiner ausdrücklich von einem Verkaufe aus der Hufenschlagsheide, sondern alle lauten aus der Kirchenheide, dem Stiftsreviere, der M.schen Heide, der Kirchenholzung, Eichholz, Eichen bei M., Mer Forst, welche alle aber so gut das Gehäge bedeuten können⁷²⁾, ja mit höchster Wahrscheinlichkeit⁷³⁾ nur das Gehäge bedeutet haben, da es sich um Eichen und Buchen handelte, welche sich in der Fahrenhorst und dem Kogenbruche vorzugsweise fanden. Dazu ist der häufig gebrauchte Ausdruck: „Bei Marsdorf charakteristisch, indem damit offenbar die Nähe des Gehäges beim Dorfe angedeutet werden soll⁷⁴⁾. Wenn aber das Stift durch Holzverkäufe sein Recht an der Hufenschlagsheide nachweisen will, so muß dieser Nachweis klar und deutlich dahin gehen, daß das Holz auch wirklich aus der Hufenschlagsheide entnommen sei⁷⁵⁾. Statt dessen hat aber das Stift, da es nicht gut leugnen konnte, daß die betreffenden Holzverkäufe aus dem Gehäge entnommen, behauptet, daß unter dem Gehäge alles Holz zu verstehen sei, welches bei der Schwedischen Vermessung bereits vorhanden war. Nur einige Fälle hebt das Stift hervor, welche auch nach der Deutung der bäuerlichen Wirth zu Verkäufen aus der Hufenschlagsheide zu rechnen, und zwar — a) aus dem Upstall (cfr. fol. 59 v. II.). Hier führt das Stift einen Fall an, es ist dies aber überhaupt kein Verkauf und kann das Stift aus diesem Falle gar keine Rechte herleiten. Die Bauern hatten nämlich beim Magistrat im Jahre 1807 darauf angetragen, die Eichen in ihrem Upstall zum Besten des Dorfs verkaufen zu dürfen; der Magistrat bevormortet dies, aber das Stift schlägt es ab, weil ihm sämmtliches Holz eigenthümlich gehöre; ein Verkauf ist daher nicht vorgekommen, und im Ubrigen ist auch im

⁷¹⁾ Welchen denn? — ⁷²⁾ Wenn der Ausdruck „Gehäge“ wirklich nur das Kogenbruch und die Fahrenhorst bedeuteten, so wäre doch die unbedingte Vermischung aller dieser Ausdrücke nicht möglich, wenn nicht eben alles auf dem Fundo von M. gewachsene Holz gemeint wäre. — ⁷³⁾ Also auf Wahrscheinlichkeit gegenüber den Thatfachen. Es ist Alles bei M. und nicht weit vom Dorfe. — ⁷⁴⁾ ! — ⁷⁵⁾ ? !

Stillschweigen des Magistrats ein Anerkenntniß der Gründe des Stifts nicht zu finden, sondern nur der Beweis, daß sich der Magistrat dem Oberaufsichtsrechte des Stifts fügte⁷⁶⁾. — *ß)* Aus der Wiesenfölle. Nach fol. 9 v. der Acten ist an derselben Holz aufgelastert worden, es geht jedoch aus den Acten des Stifts nicht hervor, ob dasselbe verkauft oder den Bauern zu Brennholz überlassen worden ist. Das Stift behauptet zwar das erstere, ein Beweis liegt indeß nicht vor; wäre aber auch der Verkauf erwiesen, so würde er weit entfernt sein, für das Stift ein Recht zu begründen, sondern nur documentiren, daß das Stift, wie dies auch gewiß schon vorgekommen, um sich das Recht an der Hufenschlagsheide zu verschaffen⁷⁷⁾ über sein Oberaufsichtsrecht hinausgegangen ist.

Die ferneren Fälle von Verkäufen aus der Hufenschlagsheide, welche im Status causae sub c und d fol. 64 vso., 65 noch aufgeführt sind, sind schon deshalb von keinem Belang, weil sie aus der neuern Zeit, aus den Jahren 1836, 1837 datiren, wo die Hufenschlagsheide res litigiosa war. Es kann daher ein Recht des Marienstifts an der Hufenschlagsheide so wenig durch die Holzverkäufe als durch die Judicate anerkannt werden. — *Ad b)* die vom Stift über die Benutzung der Holzungen gemachten Verordnungen. Dieselben sind zusammengestellt fol. 66–76 Vol. II. Sie können von vornherein für das Stift nichts beweisen. Denn es ist niemals zweifelhaft gewesen, daß dem Stift das Eigenthum über das Gehäge zusteht, daß ihm daher auch vollständig freistand⁷⁸⁾, Verordnungen über die Benutzung desselben zu erlassen.

Aber auch in Bezug auf die Hufenschlagsheide stand dem Stift unter allen Umständen, wie bereits früher nachgewiesen, das Oberaufsichtsrecht zu⁷⁹⁾, daher es denn auch in Rücksicht auf diese zu Anordnungen gegen das eigenmächtige Holzfällen wohl berechtigt war, und dergleichen Anordnungen kommen ja meist vor, wenn sie sich auf die Hufenschlagsheide beziehen, so daß stets nur gegen das eigenmächtige Fällen des Holzes Seitens des Stifts angekämpft wird, worin zugleich ein Anerkenntniß liegt, daß die Bauern fällen durften. Wollte man aber auch annehmen, daß in diesen Verordnungen das Stift in Beziehung auf die Hufenschlagsheide Befugnisse ausgeübt hätte, welche über das Oberaufsichtsrecht hinausgingen, so kann ihnen das immer noch kein Recht auf Eigenthum geben, da es bei dem Mangel aller anderen Beweise entweder nur documentiren würde, daß das Stift irrtümlich, oder aber absichtlich über seine Befugniß des Oberaufsichtsrechts hinausgegangen, und auf diese Weise die Bauern in ihrem Rechte gekränkt hat⁸⁰⁾.

— *Ad c)* Bestrafungen der von der Nachbarschaft begangenen Forstfrevel, deren Einkünfte in die Kasse des Stifts geflossen sind. Fälle dieser Art sind zusammengestellt fol. 75 vso. seq. Vol. II.

Ebenso wenig aber wie aus Holzverkäufen und Verordnungen, folgt auch aus diesen Holzstrafen etwas zu Gunsten des Stifts. Auch sie sprechen zum größten Theile nur klar vom Gehäge, wo dies nicht klar ist, ist das Stift wenigstens den Beweis schuldig geblieben, daß die Hufenschlagsheide gemeint sei, und wo endlich die Hufenschlagsheide wirklich gemeint

⁷⁶⁾ Bei dem klar angeführten Grunde des ausschließlichen Eigenthum? ! — ⁷⁷⁾ ! — ⁷⁸⁾ Wem denn, wenn es ihm doch ausschließlich gehörte? — ⁷⁹⁾ Worin soll denn aber dies so oft vorkommende Oberaufsichtsrecht gegründet sein? Ein Oberaufsichtsrecht über das von den Bauern kultivirte Getreide und die Kartoffeln existirt doch nicht, es ist also nicht im gutsherrlichen Rechte an sich begründet. — ⁸⁰⁾ Der Ansicht, die sich der Urteilsabfasser ein Mal gebildet hat, muß Alles dienen, es mag passen oder nicht!

und genannt ist, treten die Strafen nur ein, weil ohne Anweisung das Holz entnommen, mithin gegen das Oberaufsichtsrecht des Stifts gefehlt ist. Daß die Strafen in die Marienstiftskasse flossen ist an und für sich klar⁸¹⁾, und beweist um so weniger etwas fürs Stift, als es ein gütsherrliches Recht ist, sowohl die Polizei-, als auch die Gerichtsstrafen zu beziehen. Abgesehen davon, finden sich sogar Spuren, daß kleinere Strafen der Dorfschaft selbst zu Gute gekommen sind⁸²⁾. Warum nicht auch die Golnowschen Gütsherrschaften bestrafen, wird, wie bereits bemerkt, dadurch klar, daß dieselben ihren Antheil an der Holzung von jeher ihren Bauern zugestanden hatten⁸³⁾, überdies sie auch nur einen geringern Antheil an der Forst besaßen, daher das Oberaufsichtsrecht dem Stifte allein überließen. — Ad d) Schulzeneide, Urfehden, u. s. w. welche ein direktes oder indirektes Anerkenntniß der Ansprüche des Stifts von Seiten des Gegentheils enthalten sollen.

a) Im Schulzeneide wird der neue Schulze, welcher schon im Jahre 1680 zugleich Pfänder war, verpflichtet, auch auf die Kirchen-Holzung gute Aufsicht zu haben, und Niemand ohne der Herren Capitularen Befehlig etwas hauen oder folgen zu lassen.

b) In der Urfehde haben einzelne Wirthe mehrfach bekannt, „daß sie die Strafe des Gefängniß mit ihrem Ungehorsam, daß sie wider Verbot in St. Marienkirchen Eichen- und Kiehnholz⁸⁴⁾ bei M. gehauen, wohl verdient“ und sich verpflichtet, „sich forthin der Holzung (d. h. des Holzens) gänzlich zu enthalten und ohne ihrer Herren der Capitularen Bewilligung keinen Baum, weder klein noch groß, an Eichen- oder Kiehnholz darin zu fällen, noch abzuhauen“. Es ist nicht abzusehen⁸⁵⁾, was diese beiden Eide für das Stift beweisen sollen, da sie nichts documentiren, als was die Gegner des Stifts stets zugestehen, nämlich, daß sie im Kirchenholze, dem Gehäge überhaupt⁸⁶⁾, nicht fällen, in der Hufenschlagsheide aber nicht gegen das Oberaufsichtsrecht des Stifts verstoßen durften. Das Stift stützt sich außer diesen beiden Eiden darauf, daß der Stiftsförster, welcher mit Beaufsichtigung des Waldes beauftragt war, und ohne dessen Anweisung kein Holz gefällt werden sollte, dafür von jedem M. schen Bauer, außer dem Anweiser Douceur, wenn sie Holz zum hauen erhalten, Garbenheffel bekommen, auch bei einzelnen geschlagenen Eichen in früheren Zeiten den Ertrag der Borke bezogen. Hierin glaubt das Stift ein Merkmal seiner Eigenthumsansprüche an den Waldungen zu entdecken; allein es ist hier von einer eigentlichen Besoldung oder Remuneration nicht die Rede, wie dies aus den verschiedenen Verhandlungen hervorgeht, da die Bauern hier das Douceur nur dem Förster gaben, weil er für sie eine Mühwaltung hatte, ohne in ihrem Lohne und Brod zu stehen⁸⁷⁾. So erklärt der Förster im Vogteigebing vom 29. December 1769 (Fol. 79), daß er von den Bauern das Stammgeld gar nicht verlangen, sondern nur um guter Ordnung willen die Verfügung zu machen bitte, daß auch aus der Hufenschlagsheide ohne seine Anweisung nicht gefällt werden dürfe. Hieraus geht klar hervor, daß nur vom Oberaufsichtsrecht die Rede ist. Der Garbenheffel kommt nach der eigenen Aussage des jetzigen Marienstiftsförsters Funde, nicht mehr vor, seitdem die Bauern ihn zur Aufnahme der Reparatur und zur Anweisung holen. Er scheint daher nur

⁸¹⁾ Keinesweges; sie hätten denn zur gemeinen Kasse kommen müssen. — ⁸²⁾ O ja! via gratiae. — ⁸³⁾ Beweisen das etwa die Erbzinskontrakte? ! — ⁸⁴⁾ Hufenschlagsheide! — ⁸⁵⁾ ? ? — ⁸⁶⁾ Muß immer Gehäge sein!! — ⁸⁷⁾ Er mußte nämlich von dem Forsthaufe in Marienwald 1 1/2 Me. weit reisen.

an die Stelle der Verbindlichkeit, die Pferde des Försters zu füttern, wenn er mit eigenem Fuhrwerke zur Anweisung herüber gekommen war, getreten zu sein. In Beziehung auf die Borke sind beide Theile dahin einverstanden, daß dieselbe dem Förster durch rechtskräftiges Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Golnow abgesprochen ist, und er sie seitdem nicht mehr erhalten⁸⁹⁾. Von einem Rechte, worauf sich das Stift daher stützen könne, ist hier nicht die Rede. Das Stift stützt sich ferner unter dieser Rubrik auf Fälle, in welchen den Bauern Holzgesuche vom Stifte abgeschlagen sind, wobei sich diese dann beruht haben. Die Fälle sind fol. 188 Vol. II. zusammengestellt. Der Fall aus dem Jahre 1611 geht offenbar auf das Gehäge, bei den Fällen aus dem Jahre 1639 und 1756 ist das Stift den Beweis schuldig geblieben, daß sie sich auf die Hufenschlagsheide bezögen, welchen Beweis das Stift führen muß. Nur bei dem Falle vom Jahre 1830, wo Krüger Habek mit seiner Bitte, ihm zum Wiederaufbau seines Stalls das Holz aus der Hufenschlagsheide anzuweisen, abschläglichschieden wird, weil dieser Stall nicht unumgänglich nothwendig gewesen, bezieht sich der abschlägliche Bescheid klar auf die Hufenschlagsheide. Es kann indeß dieser Fall nichts releviren, einmal weil damals schon⁸⁹⁾ Streitigkeiten wegen der Hufenschlagsheide obwalteten, Bauholz, welches nicht unumgänglich nothwendig war, zu versagen. Wollte man die Versagung aber als ein Ausfluß des Oheraufsichtsrechts nicht anerkennen, so würde hier nur wieder ein Fall vorliegen, in welchem das Stift über seine Befugnisse ohne Titel und Recht hinausgegangen ist, der also offenbar nicht geeignet ist, ihm Rechte zu begründen. Dasselbe gilt von dem Gesuch des Bauern Dens und — Ad e auch von den Verwendungen an Holz, welche das Stift zu seinem Besten gemacht haben will. Die Fälle sind fol. 95 seq. Vol. II. zusammengestellt. Entweder beziehen sie sich klar auf das Gehäge oder es fehlt der Beweis, daß sie sich auf die Hufenschlagsheide beziehen.

Auf vorstehend erörterte Beweise gestützt, hat nun das Marienstift dahin ange tragen: „Ihm die gesammten Marsdorfer Holzungen zum Flächeninhalt von 2600 Mg. als Gutswaldungen, jedoch in der Art zuzusprechen, daß das Gehäge, d. h. das Kogenbruch und die Fahrenhorst, von 392 Mg. 99 Ruth. nur mit der Weideberechtigung des Dorfes M., die übrigen Waldungen, welche die Hufenschlagsheide genannt werden, außer der Weideberechtigung des Dorfes M., auch mit der Holzberechtigung derselben belastet, erachtet werde, und zwar dergestalt, daß die Bauern des Golnowschen Anthells den dritten Theil ihres Bau- und Reparaturholzes für die zu ihren Nahrungen nothwendigen Gebäude, außerdem aber die Wirth des Marienstifts nur ihren Brennholzbedarf, soweit der Wald zur Gewährung desselben ausreichend ist, zu erwarten haben.“

Es hat daher verlangt, diesen Bau- und Brennholzbedarf für die Golnowschen Wirth zu ermitteln und ihnen dafür eine Naturalabfindung zu überweisen, auf den Brennholzbedarf aber die Torfflächen, welche sich auf der Feldmark vorfinden, anzunehmen, daneben den Brennholzbedarf des Stifts-Antheils zu ermitteln und festzustellen, mit welcher Berechtigung die übrig bleibende Waldung belastet bleiben soll, indessen auch hier die sich vorfindenden Torfflächen in Abrechnung zu bringen. Dabei hat es sich alle Forderungen und Ansprüche, welche ihm, wenn es ein obste-

⁸⁹⁾ Das Stift hat seine Rechte auf die Borke actenmäßig ausdrücklich gewahrt. ⁹⁰⁾ Klein ! erst 1831.

gendes Urtheil erstreitet, hinsichtlich der Vergangenheit noch zustehen möchte, ausdrücklich vorbehalten.

Die bäuerlichen Wirthe und die Golnowschen Guts herrschaften halten dagegen das Marienstift für beweisfällig und haben dahin angetragen: — „Das Marienstift mit obigem Antrage, so weit er über das Gehäge hinausgeht, abzuweisen“.

Nach dem bereits Vorgetragenen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Antrag der Bauern gerechtfertigt erscheint. Sie haben nämlich nachgewiesen, daß die Hufenschlagsheide Pertinenz ihrer Höfe sei⁹⁰⁾, durch Verleihungsurkunde sowol, als durch Zugeständniß des Stifts, sie haben ferner nachgewiesen, daß sie auch im Besitze der Hufenschlagsheide in der neuesten Zeit gewesen sind, während vom Stift nur der Nachweis geführt ist, daß es ein Oberaufsichtsrecht über die Hufenschlagsheide ausübte, und daß es in einzelnen Fällen über das Oberaufsichtsrecht hinausgegangen, um, sei es nur irrthümlich oder absichtlich, sich Rechte auf die Hufenschlagsheide anzumäßen. Durch die ergangenen Judicate und Vergleiche hat das Stift sein Recht nicht nachgewiesen⁹¹⁾, daher auch keinen Titel, seine angeblichen Berechtigungen nachzuweisen vermocht⁹²⁾. Hiernach rechtfertigt sich das gefällte Erkenntniß, wonach das Gehäge, zu welchem indeß, wie dies von den Bauern bewiesen, zunächst nur das Kogenbruch und die Fahrenhorst gehört, dem Stifte eigenthümlich zuerkannt wird, wogegen die Hufenschlagsheide als Pertinenz der Höfe⁹³⁾ der Bauern diesen gemeinschaftlich und zwar den Marienstiftswirthen zu $\frac{2}{3}$ oder $\frac{40}{61}$, den Golnowschen Bauern aber zu $\frac{1}{3}$ oder $\frac{21}{61}$ zuzusprechen war.

Nur das bleibt hier noch zu erörtern, ob das Stift ein Recht auf die Lehmkuhlen besonders nachgewiesen, und ob daher diese zum Gehäge oder zur Hufenschlagsheide zu nehmen. Es hat nämlich das Stift, im Falle es mit seinem Antrage auf die Hufenschlagsheide unterliegen sollte, den event. Antrag gestellt: „ihm wenigstens die Lehmkuhlen als zum Gehäge gehörig, zuzusprechen“, wogegen die bäuerlichen Wirthe der verschiedenen Antheile die Abweisung des Stifts auch mit diesem Antrage verlangt haben. Die Parteien sind darüber einig, welche Flächen zu den Lehmkuhlen zu rechnen. Auch mit diesem Antrage mußte das Stift abgewiesen und die Lehmkuhlen zu der Hufenschlagsheide gerechnet werden, wie dies auch im Erkenntniß ausgesprochen. Urkundlich liegt nichts vor, wonach die Lehmkuhlen von zusammen 134 Mq. 98 Ruth. zu dem Gehäge gerechnet werden können⁹⁴⁾, im Gegentheil sprechen die ursprünglichen Matrifeln dem Stifte bekanntlich nur 2 Eichhölzer, worunter unzweifelhaft das Kogenbruch und die Fahrenhorst zu verstehen, zu, so daß hiernach die Lehmkuhlen zur Hufenschlagsheide gehörten. Das Stift könnte daher seine Ansprüche nur durch Verjährung geltend machen, und zu diesem Ende sind die Fälle, in denen das Stift Dispositionen über die Lehmkuhlen ausgeübt, zusammengestellt. Diese Dispositionen beschränkten sich indessen nur auf Verkäufe, und wenn schon früher nachgewiesen, daß selbst im Falle dergleichen Verkäufe vorgekommen sein sollten, diese ohne irgend einen Titel für das Stift nichts erweisen können, so greift diese Bemerkung auch hier Platz.

Abgesehen aber hiervon, so sind die eigentlichen Fälle von Verkäufen in den Lehmkuhlen erst aus den Jahren 1822, 1825, 1826, 1827, 1828, 1834, und selbst-

90) ? ? ? — 91) ? ? — 92) ? ? — 93) Die Höfe gehörten ja dem Stift, also auch das Holz. — 94) ?

redend kann von 1822–1835 von einer Verjährung ohne Vorhandensein eines Titels nicht die Rede sein. Die früheren Fälle aber, welche das Stift anführte, aus den Jahren 1757 und 1790 dokumentiren keine Verkäufe (fol. 209–211 Vol. II.). Im Jahre 1757 protestiren nämlich die Bauern gegen den Verkauf von Holz zum Besten der Stiftskasse aus den Lehmkuhlen. In der Verfügung hierauf wird ihnen gesagt, daß sie nur den usum fructum von ihrem Hufenschlage hätten; wenn sie also nicht erweisen könnten, daß das Holz in den Lehmkuhlen auf ihrem Hufenschlage stehe, so könnten sie auch darauf keinen Nießbrauch prätendiren, sondern solcher kompetire der Kirche und die Dorfschaft wäre vielmehr schuldig, den bisher indebite gezogenen Nutzen der Kirche zu ersetzen. Ob das Holz nunmehr verkauft, konstirt nicht, und es folgt hieraus nur, daß sich die Dorfschaft bisher im Besitz der Lehmkuhlen befunden, ohne daß zugleich constire, ob sich das Stift nunmehr in den Besitz gesetzt hat. Ebenso wird 1790 durch den Oberförster Haus eine Taxe von den in der Marienstiftsheide auf den s. g. Lehmkuhlen und Rozenlande befundenen ganz- und zopf-trockenen Eichen aufgenommen, indessen konstirt nicht, ob dieses Holz wirklich zum Verkauf gekommen ist. Es ist klar, daß diese beiden Fälle nicht geeignet sind, eine Verjährung für das Stift zu begründen, und da es wie bemerkt, an jeder Urkunde in dieser Beziehung für das Stift fehlt, die vorhandenen Matrikeln vielmehr gegen das Stift sprechen, so haben die Lehmkuhlen der Hufenschlagsheide zugerechnet, und daher hat Punct I. überall, wie geschehen erkannt werden müssen.

Ad Punctum II. „Die Erklärung des Stifts, den Bauern Golnowschen „Antheils die Weide im Gehäge zuzugestehen, festzusetzen; das Stift auch schuldig, „den genannten Bauern $\frac{1}{3}$ ihres Bau- und Reparaturholzes, soweit ihre eigenen „Bestände den ganzen Bedarf nicht decken, aus dem Gehäge, und falls dies hierzu nicht „ausreichen sollte, aus anderen ihm eigenthümlich gehörigen Holzungen zu verab- „reichen; das Stift ferner schuldig, den Bauern Golnowschen Antheils ihren „Brennholzbedarf soweit derselbe nicht durch ihren Antheil an der Hufenschlags- „heide gedeckt wird, aus dem Gehäge, oder falls dies nicht ausreichen sollte, aus den „eigenen Holzungen zu beschaffen, und zwar gegen die Verpflichtung der Bauern, „für Beschaffung dieses Brennholzbedarfs und gleichzeitige Leistung einer Tonne „Stettinisch Bieres 40 Faden Holz dem Stifte anzufahren; endlich aber die Bauern „Golnowschen Antheils mit ihrem Ansprüche auf Mast und Nutzholz aus dem Ge- „häge, wie hiermit geschieht, abzuweisen. B. R. W.“

Gründe.

Auch auf den Fall, daß ihnen die Hufenschlagsheide zugesprochen würde, haben sowol die Marienstiftsbauern als auch die des Golnowschen Antheils, und zwar letztere unter Beitritt ihrer Guts herrschaften, gewisse Ansprüche und Berechtigungen auf das Gehäge geltend gemacht. Was nun zunächst die Ansprüche der Golnowschen Wirthe, um die es sich hier handelt, betrifft, so behaupten sie ein Recht auf Weide, Bau-, Reparatur-, Nutz- und Brennholz und auf die Mast im Gehäge zu haben. Von allen diesen Ansprüchen hat ihnen das Stift nur die Weide zugestanden. Was zunächst die Bau- und Reparatur-Holz-berechtigung betrifft, so haben die Bauern des Golnowschen Antheils in dieser Beziehung einen doppelten Antrag formirt, principaliter, daß das Marienstift verurtheilt werde, ihnen, soweit ihr Antheil an der Hufenschlagsheide denselben zu

decken nicht im Stande ist, den Bau- und Reparaturholzbedarf bis zur vollständigen Befriedigung, sei es nun aus dem Gehäge, oder der Marienwalder Heide, oder sonst woher, zu gewähren. Sie stützen sich zur Begründung dieses Antrages darauf daß sie früher ihren vollen Bedarf aus dem Gehäge erhalten haben, und wollen daher das Erkenntniß von 1767, welches ihnen nur $\frac{1}{3}$ ihres Bau- und Reparaturholzes zuspricht, nicht gegen sich gelten lassen. Das Stift dagegen hat um Abweisung mit diesem Antrage gebeten, weil das Erkenntniß von 1767 sich seiner Ansicht nach auf die Hufenschlagsheide beziehe.

Nach dem bereits Vorgetragenen ist sowol der Antrag der Golnowschen Bauern, als auch der des Marienstifts unbegründet; denn das Erkenntniß von 1767 ist hier ganz allein maßgebend, gegen dasselbe kann es nicht darauf ankommen, ob den Golnowschen Wirthen der volle Bau- und Reparaturholzbedarf gegeben ist, was jedoch noch sehr zweifelhaft erscheint. Es genügt, daß in demselben den Bauern nur $\frac{1}{3}$ ihres Bau- und Reparaturholzbedarfs festgesetzt ist, und ein Mehreres können die Bauern ohne einen speciellen Rechtstitel, auf den sie sich nicht berufen, auch nicht verlangen. Anderer Seits ist aber auch die Ansicht des Stifts, daß sich das Erkenntniß von 1767 auf die Hufenschlagsheide beziehe, eine unhaltbare, denn abgesehen davon, daß bereits früher nachgewiesen, wie sich dies Erkenntniß recht eigentlich auf das Gehäge bezieht, so kann doch selbst das Marienstift mindestens nicht leugnen, ja es hat sogar stets behauptet, daß es für sämtliche Waldungen, daher auch fürs Gehäge Geltung haben müsse. Sonach kann den Golnowschen Wirthen nur $\frac{1}{3}$ ihres Bau- und Reparaturholzbedarfs auf das Gehäge festgesetzt werden; hierfür spricht denn auch das im Jahre 1835 ergangene Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Stettin⁹⁵⁾. Für diesen Fall haben sie dahin angetragen: — „daß ihnen dieses $\frac{1}{3}$ ohne Rücksicht auf den Bestand der Hufenschlagsheide unverkürzt gewährt werde, möge nun dieses Drittel aus dem Gehäge oder aus der Marienwalder Heide oder sonst woher entnommen werden.“ — Der Golnowsche Antheil macht sonach den Anspruch, daß ihm das Bau- und Reparaturholz ohne Rücksicht auf seine eigenen Bestände, und auch für den Fall gegeben werde, daß das Gehäge den Holzbedarf zu liefern nicht mehr im Stande; welcher Fall wirklich eingetreten, da dasselbe fast gänzlich abgeholzt ist.

Beiden Ansprüchen widerspricht das Stift. Was den erstern betrifft, so müssen die Bauern damit abgewiesen werden, und zwar aus dem Grunde, weil ihnen das Erkenntniß von 1767 nur $\frac{1}{3}$ des Bau- und Reparaturholzes zu ihrer Nothdurft, wie der ganze Inhalt des Erkenntnisses ausweist, zuspricht, sie auch nach dem Vergleich von 1625, welcher im Erkenntniß von 1767 ausdrücklich festgesetzt ist, kein Holz verkaufen dürfen. Es scheint daher nur das Bedürfniß maßgebend zu sein (§§. 201, 203, I., 22, A. L. R.) und auf dies müssen sich die Bauern das Holz auf eigenem Grund und Boden anrechnen lassen. Was den zweiten Antrag betrifft, so muß dagegen das Stift demselben genügen (§. 233 seq. I., 22, A. L. R.), da das Gehäge durch die vielfältigen Verkäufe und andere Benutzungen aus demselben offenbar durch Schuld des Stifts devastirt worden ist⁹⁶⁾. Es scheint indeß hierauf zunächst nicht anzukommen, da die Hufenschlagsheide den Bedarf deckt. Das Nutzholz anlangend, so machen auch hierauf die Golnowschen Wirthe in Beziehung auf das Gehäge Anspruch, und führen an, daß es

⁹⁵⁾ Bei Gelegenheit, daß die abgebrannten Bauern Kobs und Miemer wieder aufbauten. —
⁹⁶⁾ ! Das wird mir nichts dir nichts ohne den geringsten Beweis hingestellt!

ihnen bisher gewährt worden sei. Sie formiren ihren Antrag dahin: — „daß es mit ihrer Nutzholzberechtigung wie mit ihrer Bauholzberechtigung gehalten werde.“ Das Stift gesteht zu, daß unter Nutzholz auch Bauholz zu verstehen, so wie auch, daß zu den Feuerlöschgeräthschaften, als Feuerleitern, Haken, so wie zu den Brücken in der Feldmark und auf der Straße immer Holz verabreicht worden sei, aber nur aus der Hufenschlagsheide, niemals aus dem Gehäge. Die Bauern behaupten zwar, es sei aus dem Gehäge geliefert worden; etwas Ausdrückliches hierüber existirt aber in den von ihnen angeführten Fällen nicht, und sie stützen sich nur darauf, daß es ihnen angewiesen sei, vergessen aber, daß diese Anweisungen nach ihrer eigenen Behauptung auch für die Hufenschlagsheide erfolgten. Da sie aber dem Stift das Eigenthum des Gehäges zugestehen, so müssen sie beweisen, daß die Anweisungen aus dem Gehäge erfolgt seien, wenn sie ein Recht darauf stützen wollen. Dies haben sie nicht gethan, auch das Erkenntniß von 1767 spricht ihnen kein Nutzholz zu, und wenn man daher die Behauptung des Stifts, daß unter Nutzholz auch Bauholz zu verstehen, nicht als ein Zugeständniß ansehen will, daß es mit dem Nutzholz dieselbe Bewandniß wie mit dem Bauholze habe, — was man nicht kann, — so haben die Golnowschen Bauern eine Nutzholzberechtigung nicht nachgewiesen.

Wegen des Brennholzes bescheidet sich der Golnowsche Antheil, daß er nur einen Anspruch darauf hat, wenn die ihm zugewiesene Abfindung mit $\frac{1}{3}$ der Hufenschlagsheide nicht ausreichend sei, den Bedarf vollständig zu decken. Er hat deshalb darauf angetragen: — „das Marienstift zur unbedingten Gewährung des Brennholzbedarfs, soweit derselbe von der Hufenschlagsheide nicht gedeckt werde, zu verurtheilen, möge derselbe nun aus dem Gehäge, oder der Marienwalder Heide, oder sonst woher entnommen werden.“ — Das Stift hat gebeten, ihn mit diesem Antrage abzuweisen. Bei Beurtheilung dieser Frage kommen nur die früher ergangenen Entscheidungen und Vergleiche in Betracht, da sonst die Golnowschen Bauern einen Grund, warum ihnen die Brennholzgerechtigkeit im Gehäge zustehen sollte, nicht nachgewiesen haben. Nach den Verträgen aber, namentlich nach dem Vergleiche von 1609, wird den Bauern das Ellernholz aus dem Gehäge zu ihrem Brennholzbedarf angewiesen, jedoch gegen die gegenseitige Leistung einer Anfuhr von 40 Faden Holz für das Stift, wogegen letzteres sich wieder zur Hergabe einer Tonne Stettinisch Bier verpflichtete. Diese gegenseitige contractliche Bestimmung ist in den Vergleich vom 21. April 1625 übergegangen und demnächst durch das Erkenntniß von 1767 aufs Neue festgesetzt. Bei dieser Bestimmung muß es denn auch sein Bewenden behalten, so daß die Golnowschen Bauern, falls die Hufenschlagsheide ihren Bedarf an Brennholz nicht decken sollte, nur dann das Fehlende vom Stift fordern können, wenn sie sich zu der contractlichen Gegenleistung verstehen. In diesem Fall muß aber das Stift den Brennholzbedarf nicht allein aus dem Gehäge, sondern auch aus seinen eigenen Holzungen beschaffen, falls ihnen das Gehäge nicht gewähren sollte; denn einmal hat das Stift die Schuld an der Devastation des Gehäges⁹⁷⁾, das andere Mal handelt es sich hier um Erfüllung der contractlichen Verbindlichkeit.

⁹⁷⁾ In der That, es ist unglaublich, wie leichtfertig der Richter hier zu Werke geht! Um eine Devastation zu beweisen, müßte feststehen: a) Wie viel Holz wächst; b) wie viel jährlich haubar? c) wie viel mehr gehauen? d) Ist dies zum Vortheil des Stifts, und zwar unbefugt, geschehen? Das Stift hat aber seit sehr langer Zeit auch nicht einen Baum für sich schlagen lassen. Von einer Verpflichtung, Holz wo anders her zu geben, kann also auch nicht auf hundert Meilen weit die Rede sein.

Was endlich die Mast betrifft, so ist im Erkenntniß von 1767 festgesetzt, daß es beim Protokoll von 1701 sein Bewenden behalten solle, ein Protokoll, welches bereits im Jahre 1701 von den Golnowschen nicht anerkannt wurde, dessen Gültigkeit aber durch Prozeß (Erkenntniß von 1704 und 1708) und demnächst durch das Erkenntniß von 1767 festgesetzt wurde. In dem Protokoll von 1701 nimmt aber das Stift die Mast im Gehäge als Eigenthum in Anspruch und die Bauern gestehen dies zu, während anderer Seits das Stift den Bauern die Mast in der Hufenschlagsheide zugestand⁹⁸⁾. Wenn sich nun auch das Stift in dem Vergleich von 1625 anheischig gemacht hatte, die Mast im Gehäge für die Bauern zu schonen, so ist doch dieser Vergleich durch das Protocoll von 1701 derogirt, und die Bauern können an dem Gehäge keine Ansprüche in Beziehung auf die Mast machen. Im Übrigen scheint jetzt keine Mast mehr vorzukommen. Der Entschädigungs-Anspruch der Bauern ist jedenfalls unbegründet.

Gegen die hier den Golnowschen Bauern zuerkannten Berechtigungen hat das Stift noch einige Einwendungen gemacht, welche erörtert werden müssen. Das Stift meint, — a) die Golnowschen Bauern und Gutsherrschaften hätten nur um das Holz gebeten und dies schließe jede Berechtigung aus, auch deutet der Vergleich von 1625 darauf an, daß die Holzverabreichung nur aus gutem Willen und nachbarlicher Gefälligkeit geschehen sei. Indes ist bereits mehrfach erörtert, daß die Anweisungen Ausflüß des Oberaufsichtsrechts waren, und daß dem Vergleich von 1625 nicht die vom Stifte beigelegte Deutung gegeben werden kann. Sodann meint das Stift — b) es habe durch mehrfaches Versagen und Abschlagen der Holzgesuche deutlich an den Tag gelegt, daß es weder die Forderungen des Holzes Seitens der Gegner als ein Recht, noch die Gewährung desselben von Seiten des Stifts als eine Pflicht anerkennen könne. Dieser Einwand ist bereits früher widerlegt, und kommt es gar nicht darauf an, wie das Stift das Sachverhältniß ansieht, sondern nur darauf, welche Rechte die Parteien nachgewiesen haben. Ueberdies ist die Verpflichtung des Stifts zur Verabreichung von $\frac{1}{3}$ des Bau- und Reparaturholzes durch das am 24. Juni 1835 publicirte Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Stettin von Neuem festgesetzt, in welchem das Stift noch besonders verurtheilt wird, den klägerischen Golnowschen Bauern zu allen vorkommenden nöthigen Bauten an ihren jetzt vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden den dritten Theil des dazu erforderlichen Eichen- und Riehn-Bauholzes aus den, dem verklagten Marienstift zugehörigen, Marsdorfer Forsten ohne Ausnahme zu gewähren⁹⁹⁾. In den Gründen wird noch besonders auseinandergesetzt, daß, wenn die Kläger, was ad separatum gehöre, das behauptete Eigenthum des bezeichneten Theils der M.schen Holzung (der Hufenschlagsheide) erstritten, es sich von selbst verstehe, daß das Stift das aus den ihm zugehörigen M.schen Waldungen den Klägern zu liefernde Holz nicht auf Theile anweisen könne, die ihm nicht zugehören.

Hiernach sind die Einwendungen des Stifts gegen die Holzberechtigungen der Bauern als unbegründet zu verwerfen, und es hat auch ad punct. II. wie geschehen, erkannt werden müssen.

⁹⁸⁾ Dieser Beweis für das Eigenthum des Stifts an der Hufenschlagsheide — denn ohne ein solches wäre dies Zugeständniß der Mast undenkbar — ist vom Richter ganz mit Stillschweigen übergangen. — ⁹⁹⁾ Weiter also gewiß nicht.

Zu bemerken ist noch, daß auch die Golnowischen Gutsherrschaften aus dem Vergleich von 1625 noch einen Anspruch an das Gehäge wegen Bau- und Reparaturholz der St. Catharinenkirche und der Hospitälerei geltend machen, diesen aber nach Entscheidung des gegenwärtigen Processes in separato ausführen wollen.

Ad Punct. III. „Die Erklärung des Stifts, auch den Marienstiftswirthen „die Weide im Gehäge zuzugestehen, sowie die Erklärung der Marienstiftswirthe „auf Bau-, Reparatur- und Nutzholz aus dem Gehäge keinen Anspruch machen „zu wollen, festzusetzen, das Stift schuldig, den Marienstiftsbauern ihren Brennholzbedarf, soweit er durch ihren Antheil an der Hufenschlagsheide nicht gedeckt „wird, unbedingt, sei es aus dem Gehäge, oder seinen sonstigen eigenen Holzungen „zu gewähren, dagegen die Marienstiftsbauern mit ihrem Ansprüche auf Mast im „Gehäge abzuweisen. B. R. W.“

Gründe.

Es handelt sich hier um die Ansprüche der Marienstiftswirthe an das Gehäge. Die Weide hat das Stift ihnen zugestanden; auf Bau-, Reparatur- und Nutzholz machen sie keinen Anspruch, indem sie zugestehen, daß ihnen dies nach dem rechtskräftigen Erkenntniß der Königl. General-Commission von 1839 abgesprochen sei. Sie machen daher nur Ansprüche auf die Mast und das Brennholz. In ersterer Beziehung gilt indeß dasselbe, was bereits bei den Golnowischen Bauern ausgeführt ist, und mußten die Marienstiftswirthe daher mit diesem Ansprüche abgewiesen werden. Es handelt sich daher nur noch um das Brennholz; hinsichtlich dieses haben die Marienstiftswirthe nun dahin angetragen: „Das Stift zur unbedingten Gewährung ihres Bedarfs, so weit er nicht durch ihren Antheil an der Hufenschlagsheide gedeckt ist, zu verurtheilen, möge es ihn aus dem Gehäge, oder aus der Marienwalder Heide, oder sonst woher entnehmen.“ — Das Stift dagegen hat um Abweisung gebeten. Außer dem, was bereits bei den Golnowischen Bauern angeführt ist, berufen sich hier die Bauern auf das rechtskräftige Erkenntniß vom 3. September 1839. Dies verurtheilt allerdings das Stift soviel Holz, als zur Bestreitung ihres eigenen Bedarfs an Brennmaterial erforderlich ist, und dieser nicht auf andere gesetzliche Weise gedeckt wird, den Marienstiftswirthen zu gewähren, und das Erkenntniß ist allerdings hier maßgebend, weshalb ¹⁰⁰⁾ das Marienstift zur Gewährung des Brennholzes, soweit es nicht durch die Hufenschlagsheide gedeckt ist, an die Bauern, zu verurtheilen war. Gleichgültig bleibt es hierbei, ob das Fehlende aus dem Gehäge, oder wenn dies durch die geführte Wirthschaft dazu nicht im Stande ist, aus den eigenthümlichen Holzungen des Stifts entnommen wird.

Bei Ermittlung der Zulänglichkeit der Hufenschlagsheide zum Brennholzbedarf sind noch folgende Fragen zur Erörterung gekommen: — 1) Ob alles Holz in der Hufenschlagsheide auf das Brennholz anzurechnen. 2) Ob unter denjenigen Interessenten, deren Brennmaterialien-Bedarf zu decken ist, nur die Bauern und der Einbüfner zu verstehen, oder ob dabei auch auf den Kossaten, die Altsitzer, den Schmidt, die Hirten, die Schule, den Feld- und Wildwärter gerücksichtigt werden

¹⁰⁰⁾ Das folgt gar nicht, am wenigsten, daß ihnen das Holz wo anders her gewährt werden mußte.

müsse; 3) wie weit der Brennholzbedarf durch die Hufenschlagsheide gedeckt werde? -- Diese Fragen sind indeß entweder von den Interessenten bis nach erfolgter Entscheidung in diesem Prozesse ad separatum verwiesen worden, oder sie müssen als separatum behandelt werden, weil die Entscheidung über die Theilnahme-rechte des Koffaten bis zum Ausgange dieses Prozesses verschoben ist.

Ad Punct. IV. „Das Stift mit seinem eventuellen Antrage, ihm, falls es „im gegenwärtigen Streite um die Hufenschlagsheide nicht obliegen sollte, die drei „Pfarrhufen als dem Stift gehörig, aus dem Walde auszuscheiden, und dem Stift „ohne weiteres Servitut, als mit dem Aufhütungsrecht der Bauern belastet, zuzu- „sprechen, wie hiermit geschieht, abzuweisen. B. R. W.“

Gründe.

Es kommen einige Anspielungen ¹⁰¹⁾ vor, daß vor Zeiten in M. ein Pfarrbauer existirt habe. So wird im Classifications-Protokoll vom 1. October 1703 als Prediger-Acker eine Landhufe bezeichnet und in der Hufenmatritel vom 4. März 1830 hatte der Pfarrbauer Erdmann Dreher 4 Hufen unter dem Pfluge. Mit Rücksicht hierauf und in Betracht, daß sonst die Bauern nur 3 Hufen haben, hat das Stift den im tenor sententiae ausführlich dargelegten Antrag gestellt, um dessen Zurückweisung die Bauern gebeten.

Der Anspruch des Stifts ist um deshalb hinfällig, weil nicht erwiesen ist, daß ein Pfarrer in M. existirt habe. Der Name Pfarrbauer, der vorkommt, spricht um so weniger hierfür, als seit geraumer Zeit dieser Name nicht mehr vorkommt, und daher nur anzunehmen ist, daß der frühere Pfarrbauer ein Stiftsbauer gewesen, welcher dem Pfarrer in partem salarii überwiesen war, während nach späteren Verhältnissen der Pastor statt des Bauern ein anderes Salarium erhalten hat, so daß der Bauerhof, der vorübergehend Pfarrbauerhof gewesen ist, unter den jetzigen Stiftsbauerhöfen sich noch befindet. Wenn das Stift hiergegen einwendet, daß dies mit der Behauptung der Bauern, daß mehr als 61 Hatenhufen früher zum Dorfe gehört hätten, auch mehr als 20 Bauern vorhanden gewesen seien, nicht übereinstimmt, so haben das Letztere die Bauern auch gar nicht bestritten, sondern nur mit Bezug auf die Hufenmatritel von 1628 auszuführen gesucht, daß sie vormals mehr unter dem Pfluge gehabt hatten, als jetzt. Wäre übrigens auch ein wirklicher Pfarrbauer vorhanden gewesen, so würde dies noch keinen Grund abgeben, das Land desselben der Gutsherrschaft zuzusprechen. Das Stift mußte daher mit seinem Antrage abgewiesen werden.

Außer diesem eventuellen Streitpunkt hat sich noch einer unter den Parteien darüber erhoben, wem die vorhandenen Koffatenländereien zuständen, und was zu denselben gehöre. Es ist indeß dieser Streitpunkt ebenfalls von den Parteien bis nach Entscheidung dieses Prozesses verwiesen.

Ad Punct. V. „Die Kosten dieses Prozesses endlich mit Einschluß der für „Ausfertigung und Insinuation dieses Erkenntnisses so zu compensiren, daß davon

¹⁰¹⁾ ? — ¹⁰²⁾ Darauf kommt es nicht an. Da eine Kirche von jeher vorhanden gewesen, so mußte ein Pfarrer da sein, und unterhalten werden; dazu diente der Pfarrbauerhof.

„dem Stifte $\frac{3}{4}$, den Marienstiftsbauern $\frac{1}{6}$, den Bauern Golnowschen Antheils $\frac{1}{12}$ zur Last zu legen. B. R. W.“

Gründe.

Es rechtfertigt sich diese Bestimmung aus der ergangenen Entscheidung und aus §. 3 Allgem. Gerichts-Ordnung Theil I., Tit. 23.

(L. S) gez. Bethe.

II. Erkenntniß zweiter Instanz vom 31. März 1855. *)

Im Namen des Königs.

In der Regulirungs-Sache von Marsdorf, Raugarder Kreises, insbesondere in Sachen des St. Marienstifts zu Stettin, vertreten durch den Rentmeister Raedel und den Rechtsanwalt Wilke, als Gutsherrschaft von M. a, Provokanten und Appellanten, wider I. die bäuerlichen Wirth zu M., und zwar a) des Marienstifts-Antheils, vertreten durch den Schulzen Friedrich Springhubbe, den Krüger Friedrich Habek und den Bauer Friedrich Maas; b) des Golnowschen Antheils, vertreten durch den Schulzen Friedrich Frank, den Altstizer Friedrich Kobs und den Bauer Kiemer; — II. die St. Catharinenkirche zu Golnow, vertreten durch den Superintendenten Dannenberg und den Kaufmann Zanke; — III. das Hospital St. Spiritus zu Golnow, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hankel und den Rathsherrn Bahemann, Provokaten und Appellaten, hat das Revisions-Collegium für Landes-Kultur-Sachen in seiner Sitzung vom 31. März 1855, an welcher Theil genommen haben: der Präsident Lette, die Geheimen Revisions-Räthe Groschke, Wendland, Giltrop, Pochhammer, Dr. Mollard, Scheffler; die Regierungsräthe Lenke, Fuß, Gabler; die Regierungs-Affessoren Reinhard, von Lundblad, auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten den Acten gemäß erkannt:

Daß die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, auch in der Sache selbst das Erkenntniß der königlichen General-Commission für Pommern vom 4. October 1847 dahin zu ändern:

„ad I. und IV., daß dem Marienstift zu Stettin nicht nur das Eigenthum „an dem s. g. Gehäge, d. h. dem Rokenbruch und der Fahrenhorst zu M., sondern „auch das Eigenthum an den sämtlichen übrigen Forsten von M., incl. der „s. g. Hufenschlagsheide, zuzuerkennen und die bäuerlichen Wirth sowohl des Marienstifts, wie des Golnowschen Antheils daselbst mit dem Antrage, die s. g. „Hufenschlagsheide als ein Zubehör ihrer Höfe, resp. der Regulirung derselben „unterworfen, zu erachten, abzuweisen, hierdurch auch das erwähnte Erkenntniß ad „Punkt IV. für erledigt anzunehmen.

„ad II. Daß das Marienstift zu Stettin nur schuldig, den Bauern Golnowschen Antheils, $\frac{1}{3}$ ihres Bau- und Reparaturholz-Bedarfs, sowie ihren Brennholz-Bedarf und Leßtern gegen die Verpflichtung dafür, sowie der Leistung einer „Tonne Stettinisch Bier, 40 Faden Holz dem Stifte anzufahren, jedoch aus sämtlichen Marsdorfer Forsten zu gewähren, diese Wirth dagegen mit dem Antrage,

*) Es liegt in der Natur der Sache, daß in dieser richterlichen Entscheidung zweiten Rechtsganges Manches aus dem ersten Erkenntnisse wiederholt, und auch hier im Abdrucke aufgenommen werden mußte, um Zurückweisungen auf Vorhergehendes zu vermeiden, die des Zusammenhangs wegen nothwendig gewesen wären, stets aber sehr störend sind.

„das Stift für verpflichtet zu achten, für diese Berechtigungen unbedingt, resp. aus „anderwertigen eigenen Holzungen des Stifts aufzukommen — abzuweisen.

„ad III. Daß das gedachte Stift schuldig, auch den bäuerlichen Wirthen „seines Antheils zu M. ihren Brennholzbedarf nur soweit zu gewähren, als die „gesamten M.er Forsten dazu hinreichen, und diese Wirthe mit dem Antrage „auf unbedingte Gewährung ihrer Berechtigung resp. aus den sonstigen eigenen „Forsten des Stifts — abzuweisen, denselben jedoch das Recht auf Bau-, „Reparatur- und Nutzholz aus den gesammten Forsten, so wie dem „Marienstifte der Anspruch auf Leistung der Anfuhr von 40 Faden Holz jährlich „gegen Gewährung einer Tonne Stettinisch Bier, gegen diese Wirthen — zur be- „sondern Ausführung vorzubehalten, daß im Übrigen das gedachte Er- „kenntniß zu bestätigen und

„ad V. die dem Marienstift auferlegten $\frac{3}{4}$ der Kosten erster Instanz, sowie „der Prozeßkosten der zweiten Instanz dahin zu compensiren, daß dem Stifte die „Hälfte, von der andern Hälfte den Marienstiftswirthen $\frac{2}{3}$ und den Golnowschen „Wirthen $\frac{1}{3}$ derselben aufzuerlegen, die auf das Marienstift fallenden Urteils-Ge- „bühren aber außer Ansatz zu lassen.“

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Dorf Marsdorf bei Golnow enthält 3 Antheile, u. s. w., u. s. w. — Sämmtliche bäuerliche Wirthen stehen zu ihren Guts herrschaften unbestritten in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Bezüglich der Wirthen des Golnower Antheils hat dies Verhältniß insoweit eine Modification erlitten, als diesen Wirthen im Anfange dieses Jahrhunderts im Wege freier Übereinkunft das Erbzinsrecht über ihre Höfe verliehen worden ist. Bereits seit vielen Jahren entstanden Streitigkeiten zwischen dem Marienstifte und den bäuerlichen Wirthen zu M. über gewisse Holzungen, welche bei M. belegen sind, indem die Wirthen an einem Theile dieser Holzungen Eigenthumsrechte prätendirten, an einem andern Theile derselben aber Servitutrechte im ausgedehntern Umfange behaupteten, als ihnen solche von dem Marienstifte eingeräumt wurden.

Der letzte der darüber geführten Prozesse wurde von den Wirthen zu M. wider das Marienstift im Jahre 1831 vor dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin erhoben. Die Wirthen behaupteten damals, sich im Besitze der Berechtigung zu befinden, aus der M.schen s. g. Hufenschlagsheide ihren alljährlichen Brennholzbedarf unentgeltlich entnehmen zu dürfen, daß der aufsichtsführende Förster des Stifts sich weigere, ihnen das nöthige Holz anzuschlagen, und sie formirten demnach in possessorio den Antrag: — „Das Stift zur schleünigen Anweisung, resp. Verabreichung des benötigten Brennholzbedarfs für die Gemeinde zu M. aus der Hufenschlagsheide pro 1830 und ferner schuldig zu erkennen, auch jede fernere Weigerung bei 200 Thlr. Strafe zu untersagen.“ — Im Verlaufe der Instruction suchten sie ihren Antrag auch durch die Behauptung zu begründen, daß die qu. Hufenschlagsheide, um deren Eigenthum es sich wesentlich in dem jetzt zu entscheidenden Prozesse handelt, als ihr Eigenthum anzusehen sei. Die Wirthen wurden indeß, nachdem in der Instruction auch ein Zeugenbeweis Statt gehabt hatte, durch das Erkenntniß des ersten Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin vom 18. Juni 1832 mit ihrer Possessorien-Klage abgewiesen, indem das

Gericht ausführte, daß das Marienstift nach Lage der Sache als Eigenthümer der Hufenschlagsheide anzusehen sei, dasselbe als solcher, bei der forstwirtschaftlichen Unzulänglichkeit der Heide, Behufs einer zweckmäßigen Holznutzung, befugt erscheine, ein Interimisticum zu reguliren, daß es ein solches den Wirthen offerirt, auch sich bereit erklärt habe, ihnen den Brennbedarf in gutem Elfenstrauch zu verabreichen, daß Kläger diese Offerten ausgeschlagen und daher der Fall einer Turbation oder Störung im Besitze gar nicht vorliege. §. 227, Theil 1., Tit. 22, U. L. R.

Die Wirthe stellten hiernächst im Jahre 1833 bei derselben Gerichtsbehörde gegen das Marienstift eine Petitorienklage an. Sie führten an: Die Hufenschlagsheide bestehe aus zwei Theilen, nämlich einem, welcher schon vor dem Jahre 1614 bestanden, und einem, welcher in eben demselben Jahre noch Acker und zu ihren Höfen gehörig gewesen, und erst seit dem erwähnten Jahre sich besaamt habe und bestanden worden. Die Gränzen beider Theile ergeben sich aus der Karte vom Jahre 1614. In Bezug auf den ersten Theil verlangten sie weiter nichts, als ein Brennholzrecht, in Beziehung auf den zweiten dagegen beanspruchten sie mehr, nämlich: denselben zu eben den Rechten zu besitzen, zu welchen sie ihre Höfe inne hätten, möchten nun diese Rechte von einer Art sein, wie sie wollten. Die Wirthe trugen hiernach dahin an: — „Das Marienstift für schuldig zu erkennen, ihnen in dem Theile der Hufenschlagsheide, welcher schon vor 1614 bestanden gewesen, eine uneingeschränkte Brennholz-Gerechtigkeit zu gestatten, auch sie für befugt zu erachten, den andern Theil der Hufenschlagsheide, welcher 1614 ein Theil ihres Ackers war, zu eben denselben Rechten zu besitzen und daher das Stift für schuldig zu erachten, sich aller Einmischung in die Disposition der Wirthe über diesen Theil der Hufenschlagsheide zu enthalten.“ — Die bäuerlichen Wirthe bezeichneten hiernächst auf der ihnen vorgelegten s. g. schwedischen Karte vom Jahre 1614 speciell denjenigen Theil der Heide, welchen sie als Pertinenz ihrer Höfe betrachteten. Das Marienstift räumte den Klägern in diesem Prozesse die behauptete Brennholz-Gerechtigkeit zwar ein, es bestritt aber die behauptete Pertinenz-Qualität des zweiten Theils der Hufenschlagsheide zu den Höfen der Kläger. Der Prozeß wurde in erster Instanz bis zum Deductions-Verfahren geführt, es erging indeß keine Entscheidung darin, weil im Verlauf der Instruction auch die Frage über die Besitzqualität der Marienstifts-Bauern (die Golnowischen Bauern sind, wie oben erwähnt, Erbzinsleute) zur Sprache kam, und das Marienstift auf Regulirung der zu seinem Antheile gehörigen Bauern nach dem Edikt vom 14. September 1811 provocirt hatte, daher das weitere Verfahren der Auseinandersetzungsbehörde überlassen werden mußte. Diese ordnete hiernächst durch die Verfügung vom 14. April 1837 das erforderliche weitere Verfahren an. In demselben wurde insbesondere die Regulirungsfähigkeit der Marienstiftswirthe zur Cognition gezogen und von der Königl. General-Commission für Pommern in sententia vom 3. September 1839 dahin erkannt: — I. Daß verklagte Wirthe als nicht erbliche Besitzer ihrer Höfe zu erachten, demgemäß ihre Verhältnisse zu ihrer Guts Herrschaft nach dem zweiten Abschnitt des Edikts vom 14. September 1811 zu reguliren, Verklagte auch mit den Anträgen, sie als Erbzinsleute oder als Erbpächter zu erachten, abzuweisen; — II. Daß die Wohn- und Wirtschaftsgelände der Verklagten, als zu den von ihnen bewirtschafteten Höfen gehörig zu erachten und ihnen bei der bevorstehenden Regulirung ihrer Verhältnisse zum Kläger ungetheilt zu belassen; — III. Daß Verklagte, mit Ausnahme des Kossaten Friedrich Springstube, für schuldig zu

erachten, dem Kläger $\frac{2}{3}$ des zur Zeit noch vorhandenen Werths derjenigen Kosten zu erstatten, welche Kläger seit der Publication des Edikts vom 14. Sept. 1811 auf Neubauten und Hauptreparaturen der Gebäuden verwendet hat, welche zu den von den Verklagten bewirthschafteten Höfen gehören; — IV. Daß jeder der Verklagten, mit Ausnahme des Drittelbauern Christ. Zander und des Kossaten Springstube, schuldig, dem Kläger statt der zurück zu gewährenden Hofwehr die Summe von Thlr. 122. 28. 6. zu zahlen. — V. Daß Verklagte nur für befugt zu erachten, soviel Holz als zur Bestreitung ihres eigenen Bedarfs an Brennmaterial erforderlich ist und dieser nicht auf andere gesetzlich zulässige Weise gedeckt wird, nach erfolgter Auseinandersetzung von dem Kläger zu verlangen, Verklagte mit dem Mehrgeforderten abzuweisen und das Maaß dieses Bedarfs, sowie der Umfang der zu den Höfen gehörigen Grundstücke in separato festzustellen, auch unter Zuziehung der bäuerlichen Wirthe des Golnowschen Antheils, in M. und der Vertreter der St. Catharinenkirche und des Hospitals zum heil. Geist in Golnow, als Obereigenthümer der Höfe dieses Antheils, die Gränzen der den Klägl. und der zum Golnowschen Theile gehörigen Forstflächen, event. die Forstberechtigungen dieses Antheils in separato zu ermitteln und festzustellen.

Diese Entscheidung ist durch die Urtheile des Königl. Revisions-Collegii zu Stettin vom 19. Juli 1841 und des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 23. September 1842 bestätigt, also rechtskräftig geworden.

In dem gegenwärtigen Prozesse handelt es sich nunmehr um die Ausführung des pass. V. jener Erkenntnisse, nämlich um den Umfang der zu den Höfen der bäuerlichen Wirthe gehörigen Grundstücke, sodann auch event. um die Holzberechtigungen, welche den bäuerlichen Wirthen auf der gutherrlichen Forst bei M. zustehen. Hierbei ist wesentlich die frühere Streitfrage über das Eigenthum der Hufenschlagsheide in den Vordergrund getreten. Das Marienstift nimmt nämlich eine Fläche von 2611 Mg. 51 Ruth. als Gutsforst in Anspruch und gesteht den bäuerlichen Wirthen an Hof- und Baustellen, Gärten, Wirthen, Wiesen, freier Weide und Unnutzbarem, incl. der zum Stift gehörigen Dorfstraße nur eine Fläche von 3747 Mg. 68 Ruth. zu. Die bäuerlichen Wirthe dagegen räumen der Gutsheerrschaft das Eigenthum nur an zwei Forststücken, das Kokenbruch und die Fahrenhorst, im Betrage von 392 Mg. 99 Ruth. ein, alles übrige Grund-Areal aber namentlich auch die Waldungen, beanspruchen sie als Pertinenz ihrer Höfe, resp. als der Regulirung mit unterworfen und zwar der Art, daß von den Waldungen ein Antheil von $\frac{1}{3}$ den Golnowschen Wirthen und ein Antheil von $\frac{2}{3}$ den Marienstiftswirthen zustehen soll. Als Parteien bei diesen Streitigkeiten sind, dem Marienstifte gegenüber, aufgetreten:

I. Die 15 Marienstiftswirthe, Schulze Friedrich Springstube und Genossen, nämlich die Besitzer der Höfe Nr. 1—11 und Nr. 14—17 zu Marsdorf;

II. Die 7 Golnowschen bäuerlichen Wirthe, Bauer Friedrich Wilhelm Kobs und Genossen, als Besitzer der Höfe Nr. 12, 13, 18—22 ebendasselbst;

III. Das St. Spiritus-Hospital und die Catharinenkirche zu Golnow, Ersteres als Obereigenthümer von $5\frac{1}{3}$ und Letztere als Obereigenthümerin von $1\frac{2}{3}$ der unter II. begriffenen Bauerhöfe.

Die bäuerlichen Wirthe beider Antheile, welche bezüglich des Eigenthums der beanspruchten Waldungen gleiches Interesse haben, gehen von der Behauptung aus, daß die M.er Waldung in das s. g. Gehäge, zu welchem das Kokenbruch und die Fahrenhorst gehören, und welches dem Marienstifte von jeher als Eigenthum

zugehört habe, und in die s. g. Hufenschlagsheide zerfalle. Diese letztere sei seit dem 30jährigen Kriege, in Folge dessen mehrere Höfe wüste geworden, auf ihrem Hufenschlage besaamt und aufgewachsen und stets von ihnen als Pertinenz ihrer Höfe betrachtet worden. Sie beziehen sich für diese Behauptung wesentlich auf die vom Marienstift ebirten Acten, indem sie darin thatsächliche Momente vorfinden aus welchen sie ihre Behauptungen herleiten: daß die ganze Hufenschlagsheide früher Acker gewesen sei (worauf auch die noch sichtbaren Ackerfahnen in derselben hindeuteten), daß sie Dispositionen über die Heide getroffen, daß das Stift die Pertinenz-Qualität der Heide zu ihren Höfen anerkannt und dies auch bezüglich der von ihnen vereinnahmten Strafen in Defraudations-Fällen Statt gehabt habe, daß sie sich für Holzbesugnisse in der Heide einen Brennzins stipulirt, daß sie ferner Holzverkäufe vorgenommen, mehrmals Proteste, bezüglich der Zugehörigkeit, gegen das Stift vorgebracht und Strafen gegen Forstdefraudanten verfügt hätten. Sie machen auch den Namen „Hufenschlagsheide“, sowie den in den Acten vielfach vorkommenden Gegensatz von „Gehäge“ und „Hufenschlagsheide“ für ihren Anspruch geltend und behaupten endlich, sich im Besiß der Heide zu befinden.

Das Marienstift dagegen führt für sein Eigenthum an der Hufenschlagsheide an: daß die Bauern sich z. B. im Besitze desjenigen Land-Areals befänden, welches ihnen nach Maßgabe der alten Matrikeln ursprünglich verliehen sei, daher sie bei ihrer Eigenschaft als nicht erbliche Lässiten auch jetzt einen größern Grundbesitz nicht prätendiren könnten, und dies umsoweniger, als, wenn auch auf wüstem Bauerlande ein Theil der Heide aufgewachsen sei, dies doch dadurch paralysirt werde, daß sie einen gleichen Theil Grundareals gegen jenes besaamte Land unterm Pflug genommen hätten. Es beruft sich sodann ebenfalls auf die ebirten alten Acten, aus welchen hervorgehe, nicht nur, daß ihm auf Grund alter Vergleiche das Eigenthum sämmtlicher zu M. gehörigen Forsten zugestanden, sondern auch zu entnehmen sei, daß ihm anderweitig von den bauerlichen Wirthen das Eigenthum an der streitigen Heide eingeräumt worden, daß es vielfache Eigenthums-handlungen über die Forst vorgenommen, namentlich Holzverkäufe ausgeführt, Verordnungen über die Forst erlassen, die Aufsicht über dieselbe geführt, Strafen angeordnet, die Schulzeneide mit Bezug auf die Forst normirt und abgenommen, auch endlich das Holz und den Erlös daraus zu seinem Besten verwendet habe. Es bezieht sich ferner auf ergangene Erkenntnisse und nimmt den Besiß der Hufenschlagsheide ebenfalls für sich in Anspruch.

Die Holzberechtigungen anlangend, so prätendiren die bauerlichen Wirthen solche noch insbesondere auf das s. g. Gehäge des Stifts, während das Letztere ihnen nur das Weiderecht und eine Holzberechtigung in der Art zugestehet, daß die Bauern Golnowschen Antheils, $\frac{1}{3}$ ihres Bauholzes und ihren ganzen Brennholzbedarf, die Bauern des Marienstifts-Antheils nur ihren Brennholzbedarf verlangen können. Es ist ferner streitig geworden, ob das Marienstift den bauerlichen Wirthen das Brennholz nur aus dem s. g. Gehäge oder unbedingt zu gewähren habe? und endlich eventuell von dem Marienstifte ein Theil der M.ischen Forsten, die s. g. „Lehmkuhle“, sowie derjenige Theil der Hufenschlagsheide, welcher gewisse früher zu M. gehörige 3 Pfarrhufen umfaßt, als Eigenthum beansprucht worden.

Über die von beiden Theilen, bezüglich dieser verschiedenen Ansprüche, formirten Anträge hat die Königl. General-Commission für Pommern in dem Urtheil vom 4. October 1847 dahin erkannt, daß — folgt der Tenor des Erkenntnisses

in seinen fünf einzelnen Punkten, siehe oben S. 943—977; und dann fährt der zweite Richter fort, wie folgt: —

Gegen diese ihm (dem Administrator des Marienstifts) unterm 1. December 1847 insinuirte Entscheidung hat nur das Marienstift, und zwar am 14. Januar 1848, die Appellation angemeldet. Diese Anmeldung ist allerdings erst nach Ablauf der sixwöchentlichen Appellationsfrist erfolgt, es konnte indeß — wie hier vorweg zu bemerken ist — keinem Bedenken unterliegen, die Appellation als rechtzeitig interponirt, anzusehen, da dieselbe jedenfalls innerhalb der den Minderjährigen und denjenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, nach der Declaration vom 6. April 1839, Art. 13, nachgelassenen doppelten Frist angemeldet ist, dem Marienstifte aber, als einer protestantischen Stiftung, nach §§. 1218 und 228, Theil II., Tit. 11 des A. L. R. die Rechte der Minderjährigen zustehen.

Die Appellations-Anmeldung des Stifts war ganz allgemein erfolgt, ohne die einzelnen Beschwerden über das ergangene Erkenntniß zu specificiren; auch hatte das Stift weder in den zur Einreichung seines Appellationsberichts ihm verstatteten Fristen, noch auch in den zur Aufnahme der Appellationsbeschwerden anberaumten Terminen seine Appellationsbeschwerden irgend specificirt oder begründet. Es wurden daher, den ergangenen Verfügungen gemäß, unter Präclusion des Stifts mit seinen etwaigen neuen An- und Ausführungen die Acten zur Abfassung des Appellations-Erkenntnisses dem Revisions-Collegio vorgelegt. Durch das Resolut dieses Collegii vom 20. April 1849 wurden jedoch die Acten der Königl. General-Commission remittirt, weil die vorliegende Prozeßsache, als einen unmittelbaren Gegenstand der Regulirung betreffend, erachtet, und daher die Vorschriften des Sistirungs-Gesetzes vom 9. October 1848 und §. 2. Nr. 1 für anwendbar erachtet wurden. Nach Emanirung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden die Acten wiederum zum Spruch eingereicht, jedoch abermals nach dem Resolut des Revisions-Collegii vom 17. Mai 1850 remittirt, um die Parteien zur Erklärung darüber aufzufordern, ob und welche Anträge sie in Veranlassung des gedachten Gesetzes vom 2. März 1850, insbesondere dessen §§. 81 und 99 zu formiren hätten und über welche Punkte von ihnen noch eine Entscheidung in zweiter Instanz begehrt werde.

Die bäuerlichen Wirthe bestritten hiernächst die Anwendung des Gesetzes vom 2. März 1850 und dessen §. 81 auf den vorliegenden Fall, da diese Vorschrift überall nur vom unstreitigen Besitze handele, event. sie aber thatsächlich im October 1848 im Besitze der Hufenschlagsheide gewesen wären, indem sie solche allein benutzt und die Revenüen davon bezogen hätten, während das Stift zur gedachten Zeit keine Nutzungen davon gehabt, sondern sich nur durch seinen Förster in die Verwaltung der Heide eingemischt habe. Sie verlangten daher die sofortige Wieder-Einreichung der Acten zum Spruch.

Das Marienstift dagegen achtete Alles dasjenige, was durch das Judicat der General-Commission vom 3. Sept. 1839 festgestellt worden, nach §. 100 des Gesetzes vom 2. März 1850 auch jetzt noch für maßgebend, es bestritt den Besitz der bäuerlichen Wirthe bezüglich der Hufenschlagsheide zur Zeit der Emanirung der Verordnung vom 9. October 1848, nahm vielmehr diesen Besitz für sich in Anspruch. Gleichzeitig ließ sich aber auch das Stift nunmehr in der Sache selbst materiell aus, indem es aus den apponirten Acten und Documenten nicht nur seinen Besitz der Hufenschlagsheide herleitete, sondern auch aus dem Inhalte derselben sein Eigenthum nachzuweisen und die dagegen vom ersten Richter angeführten Gründe als nicht zutreffend zu widerlegen suchte. Es trug zugleich auf eine neue Beweis-

Aufnahme durch Ocular-Inspection der Hufenschlagsheide, rücksichts der auf der selben befindlichen Spuren ehemaliger Beackerung, sowie auf Vernehmung von Sachverständigen an und formirte folgende Anträge: —

ad I. Daß erste Urtheil dahin abzuändern, daß den Appellaten nicht, sondern dem Stift das Eigenthum an dem gesammten Holze bei M., also namentlich an der Hufenschlagsheide zuerkannt werde;

ad II. Daß das Stift nur schuldig erkannt werde, aus den M.'schen Holzungen, soweit dieselben reichen, den Appellaten ihren Holzbedarf anzuweisen;

ad III. Daß eine gleiche Änderung des Erkenntnisses auch bezüglich des Holzrechts der Marienstiftswirthe erfolge;

ad IV. Daß ihm eventuell die in der Hufenschlagsheide befindlichen drei Pfarrhufen zugesprochen werden.

Die bäuerlichen Wirthe bestritten die Zulässigkeit aller dieser Nova und protestirten gegen deren Berücksichtigung, da die Instruction der Sache durch die Präclusion des Stifts mit seinem Appellationsberichte bereits abgeschlossen worden, daher Nova nicht weiter gehört werden dürften. Zufolge Verfügung der königl. General-Commission vom 23. October 1850 wurde indeß die Erörterung dieser Nova, soweit sie die Ermittlung des Umfangs der bäuerlichen Höfe betrafen, mit Hinweisung auf die Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 2. März 1850 für zulässig und nothwendig erachtet. Dieselben sind demnächst instruiert und gemäß des spätern Resoluts des Revisions-Collegii vom 24. Februar 1852 noch insoweit vervollständigt worden, als danach eine nähere Feststellung — über die Bestände der Forsttheile „Kokenbruch und Fahrenhorst“, des Umfangs der in der Hufenschlagsheide befindlichen Ackerücken und der Arealverhältnisse der bäuerlichen Höfe in M. bei ihrer ursprünglichen Verleihung im Gegensatz zu deren heutigem Arealumfange — angeordnet wurde. Diese Erörterung ist erledigt und sind hiernächst, nachdem beide Theile ihre Rechtsausführungen überreicht haben, die Acten anderweitig zur Abfassung des zweiten Erkenntnisses eingereicht worden.

Was die Förmlichkeiten des Verfahrens und Rechtsmittels, so wie die Legitimation der Interessenten anlangt, so findet sich etwas Wesentliches dagegen nicht zu erinnern. . . . In der Sache selbst handelt es sich zunächst über die Frage, ob die von dem Marienstifte nach erfolgter Präclusion mit seinem Appellationsberichte, resp. dem ersten Abschlusse der Sache vorgebrachten Nova bei der Entscheidung der Sache noch berücksichtigt werden dürfen? Die Appellaten haben gegen diese Berücksichtigung protestirt, weil damals die Sache vollständig abgeschlossen gewesen ist, daher neue Thatsachen nicht weiter angeführt werden dürften. Es kann indeß die bejahende Antwort keinem Bedenken unterliegen; denn abgesehen davon, daß nach den §§. 120 und 121 des Anhangs zur A. G. D. Schriften auch nach dem Abschlusse einer Sache in zweiter Instanz angenommen und berücksichtigt werden müssen, sobald nur eine Entscheidung nicht erfolgt war, so würde auch durch das Resolut des Revisions-Collegii vom 17. Mai 1850 noch die besondere Erklärung der Parteien über ihre Anträge, in Bezug auf die Vorschriften der §§. 81 und 82 des neu emanirten Gesetzes vom 2. März 1850 erfordert; es wurde also die Sache noch nicht für abgeschlossen erachtet und war daher dem Appellanten gestattet, noch neue Thatsachen aufzuführen und das Stift mußte hierzu um so mehr verstatet werden, als diese Thatsachen sich hauptsächlich in Folge des §. 81 a. a. D. bezüglich des Besitzstandes der Hufenschlagsheide herausgestellt hatten und dieselben im Wesentlichen auf Acten und Documenten beruhten, welche den Parteien

bereits in erster Instanz vorgelegen hatten, und aus welchen von dem Instruenten erster Instanz, so wie dem Richter selbst Momente entnommen waren, welche zu der ergangenen Entscheidung geführt hatten. Es konnte deshalb der Protest der Appellaten gegen Berücksichtigung der Thatfachen nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

ad I und IV. Was den ersten Punkt der Entscheidung anlangt, so handelt es sich hier um die f. g. Hufenschlagsheide bei M. Das Stift nimmt solche in ihrem ganzen Umfange, dem Betrage von 2611 Mrg. 51 Ruth. als sein Eigenthum in Anspruch, während die bäuerlichen Wirthhe beider Antheile zu M. dem Stifte nur 392 Mrg. 99 Ruth. den f. g. Kokenbruch und die Fahrenhorst concediren und im Übrigen solche als eine Pertinenz ihrer Höfe und als solches der Regulirung mit unterworfen, resp. nach Maßgabe ihrer Erbzinscontracte als mit übereignet ansehen. Beide Theile streiten zunächst darüber, wer von ihnen als Kläger betrachtet und demgemäß als der beweisführende Theil erachtet werden müsse? Der erste Richter hat diesen Streit für einen nützigen gehalten und man muß ihm hierin beipflichten. Denn da die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in M. erfolgen soll, so muß die Streitfrage über das Eigenthum oder die Zugehörigkeit der Hufenschlagsheide zum Austrage kommen. Das Verfahren würde daher zwecklos sein, wenn nicht einem oder dem andern Theile die Rolle des Klägers und damit die Last der Beweisführung auferlegt würde. Die Cognition hierüber steht lediglich der Auseinandersetzungs-Behörde zu und sie hängt von Präsumtionen ab, welche der einen oder der andern Partei zur Seite stehen. Zu solchen Präsumtionen gehört vor Allem der Besitz, da dessen Redlichkeit und Rechtmäßigkeit überall vermuthet wird, — §. 179, Theil I., Tit. 7 A. L. R. — Es würde daher demjenigen Theile die Rolle des Klägers und die Beweisführung auferlegt werden müssen, welcher solche Präsumtionen, resp. den Besitz gegen sich hat. Im vorliegenden Falle liegen nun solche Präsumtionen nicht vor, oder sie sind, wie der Besitz der streitigen Hufenschlagsheide in lite befangen und es soll erst darüber die Entscheidung mit erfolgen. Es konnte daher keinem Theile ausschließlich die Rolle des Klägers auferlegt werden, vielmehr mußten, zumal beide Theile entgegenstehende Anträge formirt und den Beweis für das Eigenthum, resp. die Zugehörigkeit der streitigen Heide beiderseits angetreten haben, auch beide Theile als Kläger angesehen werden. Es kommt daher in der Sache lediglich darauf an, zu prüfen, welche Beweise die überwiegenden sind, und falls der angetretene Beweis für das Eigenthum oder Hofszugehörigkeit der Hufenschlagsheide von keinem Theile geführt sein sollte, ob nicht mindestens rechtliche Präsumtionen vorliegen, welche dem einen oder andern Theile zur Seite stehen.

Hinsichts der Golnowschen Wirthhe ist nicht streitig und der Hypothekenschein über das Obereigenthum des St. Spiritus Hospitals und der Catharinenkirche zu Golnow vom 2. Mai 1837 ergibt, daß die Golnowsche Guthsherrschaft, laut Erbzinsverträge vom 10. August 1795 ihren bäuerlichen Wirthen die bisher besessenen Stellen unter Stipulation ihres Vorkaufsrechts, gewisser Besitzveränderungsabgaben, und eines feststehenden Zinses zum Erbzinsrechte verliehen hat. Diese Wirthhe sind daher, nachdem auch der §. 2, Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1850 das Obereigenthum des Erbzinsherrn ohne Entschädigung aufgehoben hat, als unbeschränkte Eigenthümer ihrer Stellen anzusehen. Es ist hierbei zu erwähnen, daß sich bezüglich der hier streitigen Holzungen im §. 6 dieser Erbzinsverträge folgende Bestimmung vorfindet: — „Werden dem Besitzer dieses Hofes zwar die Rechte des Hospitals

St. Spiritus an die M.schen Holzungen, in Ansehung des zu diesem Hofe erforderlichen Bedarfs an Bau- und Brennholz zugestanden; da aber das Marienstift nach denen alten Verträgen und denen sich darauf gründenden rechtskräftigen Erkenntnissen, zu erstem Behuf, nämlich zum Bau, nicht mehr als $\frac{1}{3}$ zu verabreichen schuldig ist, so versteht es sich von selbst, daß der Besitzer dieses Hofes sich das Übrige aus eigenen Mitteln anzuschaffen verbunden ist, ohne solcher wegen einige Ansprüche an das Hospital Spiritus Sancti zu haben;“ so wie, daß nach §. 2 der Verträge den Wirthen die Stellen mit allen ihren Pertinenzien an Gebäuden, Gärten, Wiesen, Wöhrden, Vieh, Acker- und Wirthschafts-Geräth überlassen waren, ohne daß einer Holzung hierbei irgend Erwähnung geschieht. Es erscheint hiernach zweifelhaft, ob den Golnowschen Bauern ein Anspruch auf das Eigenthum der M.schen Forsten nach ihren Verträgen überhaupt hat übereignet werden sollen, da die Verträge nur über Servitude lauten; allein es kann dieser Zweifel auf sich beruhen, da die Golnowschen Gutsherrschaften ihre event. Ansprüche auf die Hufenschlagsheide ihren Bauern überlassen haben, woraus folgt, daß sie bei dem vorliegenden Prozesse ihren Bauern nur Assistenz geleistet und lediglich in dieser Eigenschaft zugezogen sind, da sie ein anderweitiges Interesse zur Sache nicht haben.

Es liegen nun aber Urkunden, welche direct über das Eigenthum des Stifts oder deren Zugehörigkeit zu den Höfen der Appellaten entscheiden, nicht vor. Die Foundationen des Marien- und Ottostifts zu Stettin, welche späterhin vereinigt wurden, und seitdem unter der alleinigen Benennung des Marienstifts vorkommen, so wie die geistlichen Institute zu Golnow haben etwa in der Mitte des 14. Jahrhunderts Statt gehabt. Sie beruhen auf Donationen, vorzüglich der Pommerschen Herzöge Barnim und Otto. Die darüber erlassenen Urkunden liegen theils im Original, theils in uralten, in den Archiven der Institute aufbewahrt gewesenen Abschriften vor. An ihrer Autenticität ist nicht zu zweifeln. Es geht daraus indeß nicht mit Sicherheit hervor, welches bestimmte Grundareal und welche bestimmte Holzungen den Instituten verliehen waren. Die älteste Urkunde über M. geht bis auf den Monat September 1325 zurück; in derselben werden den Kaplänen Heinrich und Gottfried von Golnow die Hälfte des Dorfes Marsdorf mit 30 mansis veräußert: — *noscant praesentos etc. dimidietatem villae mastorp dictae cum triginta mansis, lignis, pratis atque pascuis etc. justo venditionis titulo ad manus capellanorum nostrorum*, — und werden ihnen von dem Herzoge Barnim zur Verherrlichung Gottes und zur ewigen Seeligkeit verliehen: — *proprietatem mansorum praescriptorum, tabernae, lignorum, pratorum, pascuorum, agrorum cultuorum et colendorum, molendinorum etc. cum omni iurisdictione de alto et de basso etc.* — Es ist nicht klar, ob diese Verleihung zum Besten einer bestimmten Kirche oder Stiftung Statt gehabt hat und für welche, es geht indeß daraus hervor, daß das Dorf M. *) damals einen Umfang von 60 mansi (Hufen) gehabt haben muß, da die verliehenen 30 mansi als Hälfte des Dorfes angegeben werden. In einer Urkunde des Herzogs Otto vom Jahre 1340 wird erwähnt, daß Gottfried von Golnow bereits im Jahre 1326 dem Kloster der heiligen Maria in Jassenitz 15 mansos mit der halben Laverne im Dorfe Marsdorf — *cum omnibus suis*

*) Der Name der Dorfs ist in dieser, wie auch in den meisten Urkunden des 14. Jahrhunderts, nicht Marsdorf, sondern Mastorp geschrieben.

pertinentiis, mericis (?)*) lignis, silvis, nemoribus, pascuis, agris cultis et incultis, extirpatis et extirpandis, decimis, etc. cum omni libertate seu facultate jurisdictionis et districtus majoris et minoris de alto et basso etc. etc. — geschenkt habe. Diese Urkunde wird bestätigt und hinzugefügt: non obstante donatione proprietatis eorumdem quindecim mansorum domo sancti Spiritus in Golnow facta. — Die zuletzt gedachte Schenkung ist in dem Documente vom Jahre 1334 enthalten, in dem danach Gottfried von Golnow: — quindecim mansos in campo villae marstorff sitos et eisdem annexis videlicet demidia taberna etc. cum omnibus suis utilitatibus, libertatibus, fructibus, commodis, pertinentiis et obventionibus, cum agris cultis et colendis, pratis, pascuis, nemoribus, paludibus, lignis etc. etc. et omni jure de alto et basso, — an das St. Spiritus Hospital zu Golnow verschenkt.

Diese Urkunden insgesamt ergeben, daß von der Hälfte des Dorfs M. (30 mansi) ursprünglich 15 mansi an das Marienkloster und 15 mansi an das St. Spiritus Hospital und zwar überall zu gleichen Rechten mit Holzungen und Waldungen verliehen worden sind.

Was die übrige Hälfte von M. anlangt, so constirt nicht mit Sicherheit, wie und an wen die Verleihungen Statt gehabt haben und darüber disponirt worden ist. In der Urkunde des Bischofs Friedrich vom Jahre 1342 ist ein Privilegium des Herzogs Otto von demselben Jahre inserirt, in welchem zur Dotation der St. Nicolaiirche zu Damm — sex mansos campo villae mastorp adjacentes cum omnibus suis attinentiis etc. et utilitatibus in lignis, silvis etc. et nemoribus etc. ausgethan werden. Sodann in der deutschen Urkunde des Herzogs Barnim vom Jahre 1343: — „sünftin (15) Huven im Dorp zu Mastorp mit Pächter und mit Bede und mit allen Rechten und mit allem Holze vom Huventale“ — dem Ottostifte zu Stettin verliehen. Es werden ferner in dem Documente vom Jahre 1342 vom Herzoge Otto seinem Küchenmeister Heinrich Schwant und dessen Söhnen Arnold und Heinrich — quinque mansos campo villae Marstorp adjacentes cum jure imo et supremo ceterisque omnibus suis attinentiis — überwiesen und jene haben diese 5 mansi in der Urkunde von 1344 dem Hospitale St. Spiritus zu Golnow übereignet; bei dieser Übereignung ist zugleich erwähnt, daß bereits Eckard Dunfer und seine Söhne dem Hause St. Spiritus 16 mansi zu M. mit allen Gerechtsamen, namentlich cum nemoribus et lignis überwiesen hätten, und es wird über die gesammten 21 mansi und das s. g. Sastrowerfeld (6 Ruthenfeld) das Privilegium ertheilt**).

Alle diese Urkunden geben keine genaue Aufklärung darüber, zu welchen speciellen Antheilen das gesammte Dorf M. den streitenden Guts herrschaften ursprünglich verliehen war; so viel indeß kann aus denselben entnommen werden,

*) Das hier stehende Fragezeichen deutet wol an, daß der Abfasser des Erkenntnisses dieses Wort sich nicht zu erklären gemußt hat. In der lateinischen Sprache der Urkunden ist merica = Kiefernwald, auch borra; (nemus = Eichenwald; silva = Buchenwald), gleichbedeutend mit „Heide“, worunter im Nordöstlichen Deutschland jede Nadelholzwaldung, besonders von Pinus Sylvestris, verstanden wird; im nordwestlichen Deutschland dagegen sind Heiden die ausgedehnten, freiliegenden Erica- (Heidekraut-) Felder, auf denen der frühere Wald verschwunden ist. — **) Man vergl. den Artikel: Milde Stiftungen. Der Abfasser des Erkenntnisses hat den Namen des fürstl. Küchenmeisters, den er Schwant schreibt, in der Urkunde nicht richtig gelesen. Man sehe S. 639.

daß jedem Theile die verliehenen mansi auch mit den dazu gehörigen Holzungen übereignet waren, da die Verleihungen — cum lignis, silvis et nemoribus verabfolgt worden sind. Es fehlt aber jede Aufklärung darüber, welche Holzungen gemeint waren, indem nur in der Urkunde für das Ottostift vom Jahre 1347 für die Lage der Holzungen eine schwache Andeutung vorkommt, wenn dort erwähnt wird — „des Holzes vom Huentalle und Biertheils von dem Hagenen“ (worunter nach Barthold's Geschichte von Rügen und Pommern, III. Band, Seite 310, ein uncultivirtes Waldgebiet zu verstehen ist), „das bei dem Dorfe liegt“. — Ebenso wenig Auskunft hierüber bieten aber auch die Verleihungsbriefe der bauerlichen Wirthe dar; denn in denselben (soweit sie in den Legitimations-Acten gesammelt sind) werden die Höfe überall nur mit den von den Vorbesitzern benutzten Gebäuden, Landungen und Pertinentien verliehen, ohne daß hierbei der Holzungen und insbesondere der Hufenschlagsheide gedacht wird. In den darüber ertheilten Annahmefriefen des Bauern Roel, Jacob Springstube und des Kossaten Frank vom 3. Januar 1801 und 22. April 1786 werden die gedachten Unterthanen des Stifts — „als Wirthe und Wehrmänner in M. angenommen und bestellt, ihnen der Hof ihrer „Vorgänger mit der dazu belegenen Landung (Achterhofs), Obst-, Krautgarten und „Wiesen in ihren Grenzen und Mahlen, so wie sie ihre Vorfahren inne gehabt, „bewohnt und gebauet, oder von Rechtswegen thun können, überwiesen, — dergestalt, daß sie diese Höfe mit der dazu gelegenen Landung nebst Pertinenzien besetzen sollen.“ — Documente über die ursprüngliche Verleihung der Stellen sind nicht vorhanden, es ist daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß solche mit den erwähnten Annahmefriefen übereinstimmen, also über die Holzungen ebenfalls nichts enthalten. Die Verleihungen der Stellen gehen übrigens über die Besitzzeit der geistlichen Institute hinaus, da in den oben extrahirten Urkunden die Existenz der Stellen bereits vorausgesetzt wird.

Kann hiernach freilich nicht angenommen werden, daß aus den Urdocumenten über die Lage der den Gutsherrschaften verliehenen Holzungen etwas Bestimmtes hervorgehe, so geht doch jedenfalls daraus hervor, daß nur den Gutsherrschaften und nicht den Stellenbesitzern überhaupt Holzungen verliehen waren, und daß zu M., außer den daselbst befindlichen 60 mansis (Hufen) überhaupt noch Holzungen vorhanden waren, indem in der Verleihung an das Ottostift vom Jahre 1347 des „Holzes vom Huentalle“ und des „Hagenen“ erwähnt wird, woraus zugleich folgt, daß der Hagene, d. i. die uncultivirten Walddistrikte*), mit bauerlichen Wirthen nicht besetzt waren. Wollte man daher aus den Urdocumenten eine Folgerung ziehen, so könnte dieselbe nur den Gutsherrschaften, nicht aber den bauerlichen Wirthen zu Gunsten kommen.

Auch die Matrikeln geben keine erhebliche Auskunft zur Sache. Am erheblichsten sind —

*) Diese Erklärung des Wortes Hagene trifft nicht zu; Hag, Hagen, im mittelalterlichen Deutsch Hagene, Pluralis Hagenen, bedeutet bekanntlich gerade das Gegentheil; eine Umzäunung, besonders von lebendigem Holz, einen umzäunten Ort, daher die vielen Ortschaften, deren Namen mit hagen endigen; denn so viel als Buschholz, kleiner Wald, kurz: Hagene = Gehäge; wie Hufe eigentlich ein eingezäuntes Stück Ackerland ist, daher auch Hagerhufen: Was das Wort „Talle“ zu bedeuten hat, ist dem Herausgeber des V. B. 3. nicht bekannt.

1. Die Marien- und Otten-Stifts-Matrikel vom Jahre 1545. Bezüglich M.s befindet sich daselbst folgender Vermerk: — Marstorp. Dith Dorfe hörte dem Paedagogio mit aller gerechtigkeit, so vele Dath gerichte, kerkenlehn, Strassenrecht und allerley rechtsgewalt belanget, mit dem Schultengericht u vor 6 hoven de pacht u vor 12 beselleten hoven de tehend etc. . . . dat paedagogen hätt zwischen Prettin und Golnow eine kienheyde, — und unter der Rubrik: Kirchenholzungen. fol. 225: — die Heyde zwischen wassmern und der Golnowschen Heyde der Kihn genannt, zwei Eichhölzer bey Marsdorf.

2. Die Matrikel desselben Stifts vom Jahre 1632. In ihr wird der Bestand von M. auf 61 Hakenhusen angegeben und das Dorf folgender Art beschrieben: — „Marstorff. Inhalt M. fol. 103 gehört dies Dorf dem Stift mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeith, wie auch das Gericht, Kirchenlehn, Straßenrecht und allerley Gerichtsgewalt, belangt mit dem Schulzengericht. Als aber wegen der Gerichtsgewalt von den Provisoren des heiligen Geistes von Golnow Streit erhoben und die Sache Anno 1610 vom Frstl. Hofgericht dergestalt verglichen, daß sie den Theil an der Jurisdiction, an Kirchenlehn, Kruggerechtigkeit und Holzungen aber durchaus nicht interessiren sollen; demnach wird auf solche Verträge nachgegangen“. — Hiernächst wird der Besitzstand der 16 bäuerlichen Stellen aufgeführt, nebst den von denselben zu leistenden Prästationen. Über die Holzungen wird vermerkt: — „Marstorff. Alda hat die Kirche einen Ort Eichenholz, genannt das Kogenbruch, danebst ein Ort Kienholz nach der Giewitzschen Grenze wärts belegen, so auch anders aufgeschlagenes nutzbares junges Holz halten die Pauren vors Jhrige. Über das lieget noch ein Horst hart ans Dorf. Das gehört auch der Kirche.“

3. Die Hufen-Matrikel vom Jahre 1628. Sie kündigt sich als Steuer-Matrikel derer Hufen und Häuser, auch anderer bisher steuerbaren Güter im Lande zu Pommern Fürstlicher Alten Stettinscher Regierung, an, — ist also als ein officielles und beweisendes Dokument zu erachten. Hier findet sich M. als Eigenthum von Golnow mit 34½ Hufen und 8½ Kossaten ohne Bezeichnung der Eigenthümer aufgeführt, und später mit 61 Hufen und 12 Kossaten. Es scheinen dies überhaupt nur die steuerbaren Ländereien zu sein. Die Holzungen werden darin nicht erwähnt.

4. Eine Matrikel des Marienstifts ohne Jahreszahl, welche aber wahrscheinlich um das Jahr 1680 — 1700 verfaßt ist. Sie beschreibt den Hufenstand der bäuerlichen Stellen und deren Prästation und enthält am Schluß folgende Bemerkung: — „Holz und Weide 1398 Morgen.*) Unter Holzung ist specialiter begriffen: 1) die Eichen, Kogenbruch; 2) die Eichen, Fahrenholzbruch; 3) der Upstall; 4) Jnkow, ein Eichen-, Espen- und Eschholz; 5) ein Hasselbruch, worin Eichen und Hasseln; 6) Disperie, ein Ellerbruch, theils mit Eichen vermenget.“

5. Die Flemmingsche Matrikel vom Jahre 1709. In ihr werden sämtliche Stellen von M., sowol die des Marienstifts, wie die Golnowschen Antheils mit ihrem Grundareale und den Leistungen davon aufgeführt. Auch hier constirt über die Holzungen der bäuerlichen Wirththe nichts. Das ganze M.sche Feld wird

*) Es ist darin zu erinnern, daß diese 1398 Mg. Pommersches Maas ist, s. oben, S. 962, Note 53.

nach der königlichen Landesvermessung in sich in kultivirtem Acker auf 845 Mg. 60 Ruthen angegeben*) und die Holzungen sind specificirt, wie in der Matrikel ad 4. Endlich kommt noch —

6. Die Vorpommerische Landes-Matrikel vom Jahre 1739 in Erwägung, nach welcher der contribuabale Marienstifts-Anteil von M. 14 Landhufen 16 M. 200⁵⁰/₁₈₃ Ruthe und der Golnowsche Anteil 7 Landhufen 19 Mg. 75³⁵/₂₄₄ Ruthe beträgt. Indeß auch diese offizielle Matrikel gibt über die Holzanteile des Marienstifts oder des Golnowschen Antheils, resp. der bäuerlichen Stellen, keine Auskunft.

Wichtig ist bezüglich aller dieser Matrikeln nur der Umstand, daß in derselben specielle Holzungen des Stifts, auch Kiehnholzungen aufgeführt werden und daß in der Matrikel vom Jahre 1632 sich der Vermerk vorfindet, daß die Bauern anderes, junges aufgeschlagenes Holz für das ihrige halten. Ganz unglauwürdig dagegen können die Stifts-Matrikeln nicht erachtet werden, da nicht zu erwarten steht, daß die Stiftsbeamten, welche die Matrikeln conscribirt hatten und die bei der Sache nicht im Mindesten betheilig sein konnten, factisch unrichtige Data geliefert haben sollten, dem so gar der zuletzt erwähnte Vermerk entgegensteht. Wollte man hier nach ein Resultat aus den Matrikeln ziehen, so würde auch dies eher zu Gunsten des Marienstifts sprechen, da dieses bestimmt wenigstens als Eigenthümer des größten Theils der Holzungen erachtet werden müßte.

An diese Matrikeln schließt sich die — „Geometrische Ausmessung des an dem „Golnowschen Territorio belegenen Stifts-Kirchen-Dorfs Marsdorf, so wie dasselbe „bei der königlichen Vermessung Anno 1634 befunden worden und in dem darüber „verfaßten Calculo zu ersehen,“ — vom Jahre 1694 an. Danach umfaßt der in 3 Schläge getheilte Acker von M. 845 Mg. 60 Ruthen**), das Wiesen-Terrain 28 Mg. 180 Ruth. und der Holzbestand 1398 Mg., wie er in der Matrikel ad 4 angegeben wird. Unter dem Holze und der Weide werden aufgeführt: ***)

	Pomm. Mg.	Preuß. Mg.
1. Tannen und Langerholz †) von einem heidereichen Grunde	805	2065. 74
2. Birkenholz, von einem guten Grasgrunde	146	374.107
3. Eine Menge von Eichen, Birken und Espen, von grasreich. Gr.	84	215. 93
4. Dieporie, ein Ellerbruch, theils mit Eichen vermengt, desgl.	60	153.170
5. Moräste und ein Soll, ziemlich grasbüchtige	14	35.166
6. Upstall, ein schön Eichen-, Espen- und Eschenholz	20	51. 57
7. Gossenbruch, ein schön Eichen- und Eschenholz	110	285. 41
8. Fahrenhorst, ein schön Eichen- und Büchenholz	43	110. 59
9. Intow, ein schön Eichen-, Eschen- und Espenholz	40	102.113
10. Hasselbruch, ein Eichen- und Hasselholz	10	25.118
11. Eine am Dorfe belegene reine Weide von festem Grunde	36	92. 96
	1398	3586.161

Über das Eigenthum aller dieser Holzungen constirt aus dem Vermessungs-Register nichts; jedoch nimmt dasselbe überall auf eine Karte des Andreas Fern-

*) Die schwedische Vermessung von 1634 ist gemeint. Die Größe des Ackerlandes in Pommerschem Maaf ausgedrückt, ins Preußische Maaf verwandelt, stellt sich die Größe auf 2168 Mg. 100 Ruthen. — **) Pommersches Maaf, welches so eben auf Preußisches Maaf reducirt ist. — ***) Das Erkenntniß hat nur das Pommersche Maaf; die Verwandlung dieses Maafes ins Preußische Flächenmaaf fügt der Herausgeber des L. B. hinzu. — †) Es ist selbstverständlich die Kiefer, Pinus sylvestris, gemeint, die man in Pommern Fichten, oder auch Tannen zu nennen pflegt.

stein vom Jahre 1694 Bezug, welche der Vermessung zum Grunde gelegt war und auf welcher die erwähnten Holzstücke örtlich verzeichnet sind. Diese Karte liegt vor, ist anerkannt und es muß angenommen werden, daß die dort verzeichnete Localität im Wesentlichen ihrer Lage und dem Umfange nach bereits im Jahre 1634 bestanden habe, da dieser geometrischen Veranlassung die königliche Vermessung vom Jahre 1634 zur Grundlage diente. Es ergiebt sich daraus aber gleichfalls, daß die streitige Heide den Namen „Hufenschlagsheide“ damals noch nicht geführt hat, da er gebraucht sein würde, wenn er schon existirt hätte.

Vergleicht man diese Karte mit der von dem Conducteur Schmidt im Jahre 1840 neu angefertigten, so ergeben sich wesentlich verschiedene Resultate, indem danach feststeht, daß im Jahre 1694 (also auch 1634) urbar gewesenes Land seitdem Forstland geworden ist und umgekehrt, daß von dem damaligen Forstlande bestimmte Theile im kultivirten Acker umgewandelt sind. Nach der Berechnung des Geometers Schmidt haben sich in den M.schen Holzungen bei 1262 Mg. 30 Ruth. dergleichen Spuren der frühern Beackerung und Kultivirung vorgefunden. Diese Berechnung ist in zweiter Instanz der Revision durch neue Sachverständige unterworfen worden, und Parteien waren dahin einverstanden, daß von diesem Areal noch ein Betrag von 86 Mg. in Abzug komme, bezüglich deren die Revision ein anderes Resultat erzielt hatte. Es ist daher angenommen, daß sich nur bei 1176 Mg. 30 Ruth. solche Spuren vorfinden. Das Marienstift zieht diesen Betrag von demjenigen Theile der M.schen Holzungen, in welchen Kultur-Spuren nicht vorhanden sind, incl. des Fahrenholzes und des Kosenbruchs, und die sich auf 1435 Mg. 21 Ruth. belaufen, ab, und gelangt danach zu dem Resultate, daß ihm noch an Holzungen der Betrag von 2611 Mg. 51 Ruth. gebühre, wie es diesen Anspruch ursprünglich in der Verhandlung vom 11. April 1842 formirt und örtlich näher specificirt hatte.

Was nun der fernern Beweis für das Eigenthum der streitigen Hufenschlagsheide anlangt, so ist vorweg zu erwähnen, daß der Name dafür nicht maßgebend sein kann, da derselbe sowol daher seinen Ursprung haben kann, daß die Heide an den Hufenschlägen belegen ist, wie auch daher, daß solche auf dem Hufenschlage angewachsen war, auch hinzukommt, daß dieser Name erst neuern Ursprungs ist, indem er in dem Schwedischen Vermessungsregister von 1694 noch nicht vorkommt. Auch können sich die Appellaten auf die Ausführungen in „Brüggemann's Beschreibung Pommern I, 226.“ nicht berufen, da die Quelle der Wissenschaft, aus welcher Brüggemann geschöpft hat, nicht vorliegt, daher seine [bereits im ersten Erkenntniß angeführte] Behauptung nichts als eine persönliche Ansicht involvirt, auch kaum anzunehmen ist, daß der Verfasser jenes Werks aus anderen Quellen geschöpft habe, als diejenigen sind, welche in dem gegenwärtigen Prozesse vorliegen.

Es ist nicht zweifelhaft, daß für den Fall, daß das Eigenthum des Marienstifts an der Hufenschlagsheide nicht erwiesen werden, vielmehr der Beweis des Gegentheils von den Appellaten dargethan sein sollte, den bauerlichen Wirthen des Marienstifts $\frac{2}{3}$ und den bauerlichen Wirthen des Golnowschen Antheils $\frac{1}{3}$ von derselben zu überweisen, da die Appellaten in dieser Art der Theilung einverstanden sind, auch sämtliche vorgelegte Urkunden, und namentlich die Decision des Herzogs Philipp II. vom 27. September 1610, unzweideutig ergeben, daß das Theilungsverhältniß beider Gutsherrschaften an M. von jeher in dieser Art anerkannt worden ist. Beide Theile haben sich zum Erweise ihres Rechts, außer den oben angeführten Docu-

menten, wesentlich noch auf ältere Verhandlungen und Erkenntnisse bezogen. Dahin gehört —

1. Eine Verhandlung vom 28. März 1609. Sie ist aus dem Vogteigebinde vom 12. Oktober 1608 entstanden, in welchem dem Schulzen und der Gemeinde ernstlich auferlegt und verboten wird: — „daß sich keiner an obgedachte beider Örter harten Holzes (ein ziemlicher Ort Ellernholz in dem Kirchenholze hart hinter dem Dorfe und ein guter Ort Riehnholz nach Glemitzwärts) sowol auch anderen der Kirchenholzungen nicht angreifen oder ein einig Stück abhauen soll, wofern es geschieht, soll derjenige, so darüber betroffen oder namkundig wird, mit 25 Thlr. Strafe an St. Marienkirche unnachlässig zu erlegen verfallen sein, oder sonst am Leibe mit Gefängniß bestraft werden.“ — In diesen Befehl und die Anordnung des Stifts, wonach die Aufsicht über die Holzungen dem Heideknecht zu Jhnaburg übertragen wurde, wollten sich die Bauern nicht fügen, sie protestirten dagegen und bemerkten, daß sie wol das Kirchenholz respectiren wollten, sich dagegen des Ellernholzes und Riehnholzes nicht entzählen könnten, da sie sich seit den ältesten Zeiten im Besitze desselben befunden auch das Riehnholz auf ihrem eigenen Hufenschlage aufgewachsen sei. In der gedachten Verhandlung vom Jahre 1609 macht nun das Stift den Anspruch, — „daß Grund und Boden, soweit sich das Wi.sche Feld erstreckt, ihm ohne Widersprechen zustünde, daher unzweifelich folgen würde, daß auch alles Holz der Kirche gehöre. Ob sie wol vor dieser Zeit gemeint, daß sie über das Riehnholz Glemitzwärts belegen, die Botmäßigkeit hätten und nach ihrem Gefallen daraus gehauen, so könnte sich die Kirche keinesweges solcher Herrlichkeit begeben, sondern es solle vielmehr die Kirche und nicht sie Herren sein, das Holz solle auch nicht zu des Gemeines Besten sein und bleiben, aber wenn ihnen etwas nöthig, sollten sie solches bei der Herrschaft suchen, es wolle sich auch die Kirche vorbehalten, wenn ihr etwas nöthig, dasselbe heraus hauen zu lassen. Das Ellernholz anlangend, welches hart hinter dem Dorfe mitten in der Kirche mit Eichholz belegen, ob es wol von ihnen gehägt worden, so müßten sie doch bekennen, daß dasselbe ohne Mittel auch der Kirche zustünde und da sie dessen genießen wollten, müßten sie solches bittlich bei der Herrschaft suchen. Weil sie aber in ihrer Supplik angegeben, daß ihnen dasselbe jetzt und künftig zu allerhand Nutzholz dienstlich würde, so wollte man es so genau mit ihnen nicht nehmen und dasselbe ihnen zu jeder Zeit zu gebrauchen gestatten und nachgeben, aber mit dem Beding, daß sie für diese Vergünstigung sie und alle ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten jährlich der Kirche 40 Faden Holz aus der Kirchenheide ansfahren sollten.“ — Demnächst eingigten sich die Parteien dahin: — „Das Ellernholz (welches im Kirchenholze stand) begehren die Bauern nicht anders, als auf Bitte, erklären sich auch bereit, die verlangten Holzfuhrn zu leisten, wenn ihnen eine Tonne Stettinisch Bier jedesmal dafür verehrt werde;“ und wegen des Riehnholzes Glemitzwärts wurde angeordnet: — „daß der Schulze die Aufsicht haben soll und wenn Jemand Etwas benöthiget, soll ihm der Schulze auf Befehlig der Herren, was ihm bewilligt wird, anweisen.“ — Der erste Richter folgert aus dieser Verhandlung, daß das Stift den Besitz der Bauern anerkennt und sich bezüglich der Holzungen nur das Oberaufsichtsrecht reservirt habe, weil es diese Aufsicht dem Schulzen übertragen und den Vorbehalt, zu seinem eigenen Besten Holz zu schlagen, nicht wiederholt habe. Dieser Ansicht kann indessen nicht beigezogen werden. Denn die bäuerlichen Wirthschaften waren damals Leibeigene, sie standen in einem rein lehnrechtlichen Verhältnis, und hatten kein erbliches Recht an ihren Höfen — wie das oben allegirte Vorerkennt-

nitz dokumentirt. — Das Stift war mithin unbestritten voller Eigenthümer der bäuerlichen Stellen, und wenn es darüber, sowie über die Forsten v. M. disponirte, so geschah dies in seiner Eigenschaft als Eigenthümer. Es kann daher seine Auslassung nicht weiter ausgedehnt werden und da es in der Verhandlung selbst den bäuerlichen Wirthen weder ein Eigenthum, noch auch ein Besitzrecht, bezüglich der Holzungen, zugestehet, so waren die Concessionen, welche es gemacht hatte, ganz precäre Rechte, welche, wenn die bäuerlichen Wirthen Eigenthümer ihrer Stellen gewesen wären, die Natur von Servituten an sich tragen würden. Es kann daher hier von einem Zugeständniß jener Befugnisse, den Bauern gegenüber, nicht die Rede sein, zumal das Stift in der Verhandlung sein Recht als Eigenthümer und Herrschaft über die Forsten ausdrücklich gewahrt hatte. Es ist daher auch die Annahme, daß das Stift, wenn es an Stelle des Heidenechts zu Jhnaburg den Schulzen von M. als Aufseher über die Forst bestellte, sich nur das Oberaufsichtsrecht vorbehalten habe, völlig unbegründet, und dies um so mehr, als nach dem Schluß der Verhandlung die Bewilligung des Holzes für die einzelnen Interessenten besonders von der Genehmigung des Stifts abhängig gemacht war. In dieser Verhandlung hat hiernach das Stift sich seiner Eigenthumsrechte nicht begeben, vielmehr solche ausdrücklich gewahrt, und es läßt sich daraus nur folgern, daß das Stift den bäuerlichen Wirthen lediglich ein bestimmtes Holzrecht auf die Ellern- und Kiehnforsten, und nichts weiter, habe concediren wollen. Dies geht auch unzweideutig —

2. aus dem Vergleiche vom 21. April 1625 hervor, auf welchen das Marienstift mit Recht ein großes Gewicht legt. Es hatten sich nämlich zwischen dem Stift und den Golnowschen Bauern von M. Streitigkeiten, bezüglich von 12 Eichen, welche von beiden Seiten in dem M.schen Eichholze gefällt waren, erhoben. Zur Schlichtung dieser Streitigkeiten war eine Commission ernannt und diese brachte unterm 21. April 1625 folgenden Vergleich zu Stande: — „Kurze Punctuation, welchergestalt und auf wasmaßen von dem Fürsil. Schloßhauptmann und Kammerathe und Dr. Johann Schwallenberg, Fürsil. Hofrath, die entstandenen Irrungen zwischen den Herren Capitularen und Marienstiftskirche und fürsil. Pädagogio im Alten Stettin an Einem, so dem Bürgermeister und Rath, auch Provisoren der Kirchen und Hospital zu Golnow anderen Theils wegen der M.schen Holzung und darin 12 abgehauenen und niedergefallten Eichen vermittelt göttlicher Verleihung in Güte componirt und gänzlich gehoben worden: — 1) Anfänglich, weil aus den Kirchenmatrikeln, Registers und anderen Urkunden befunden worden, daß die Stiftskirche zu St. Marien vor undenklichen Jahren her in quita possessione vorbenannter Holzung gewesen. Als haben provisosores der Kirchen und Hospitals in Golnow nicht allein solchen posses ihnen zugestanden, besonderen auch auf fleißiger gepflogener Verhandlung sich aller An- und Zusprache racione petitorii, so ihnen irgend competiren möchte, zur Verhütung mehrerer Weitläufigkeit und kostbaren Rechtsstreit begeben und renunciiret. 2) Und soll hinführo das dominium cum possessione über Alles, sowol Eichen, Kiehn, als Ellernholzes den Herren Capitularen ohne alle Ein- und Widerrede verbleiben. 3) Dagegen haben sich die Herren Capitulares aus gutem Willen freündlich und zur Erhaltung guter nachbarlicher Correspondenz erkläret und anerbotten, weil es zur Erbauung der abgebrannten Kirche zu Golnow angewendet werden soll, nicht allein 9 Stücke von den gefällten 12 Bäumen den provisosores des Hospitals verabsolgen zu lassen, besonders annoch 4 Bäume, so ihnen alsfort angewiesen werden, zu verstehen. 4) Nächst diesem sind die Herren Capitulares des guten Anerbietens, wenn sich die Bauern

im Dorfe M. der von den Herren Capitularen Anno 1609 gemachten Verordnung wegen des Ellerstrauchs gemäß verhalten werden, solches Holz ihnen zu ihrer Nothdurst gebrauchen zu lassen. 5) Damit auch die Mastung den Einwohnern des Dorfes verbleiben möge, als haben mehr gedachte Herren Capitulares sich freundlich resolviret, hinführo die Holzung durch ihre Unterthanen nicht zu verwüsten, oder etwas darauf zu verkaufen lassen, besonders nur dasselbe zu ihrem und ihrer Kirche Nothdurst zu gebrauchen. 6) Da auch ferner inskünftige die provisosores des Hospitals zu Golnow, zur Erbauung desselben, wie auch deren Unterthanen im Dorfe M. etwas nöthig hätten, und solches in Augenschein also befunden würde, soll ihnen aus gutem Willen, wo die Herren Capitulares gebühlich darum ersuchet worden, aus solcher Eichen- und Kiehnholzung etwas zu ihrer Nothdurst alsdann überlassen und gefolget werden, doch wollen die Herren Capitulares ausdrücklich bedinget haben, daß sothane vergünstigte Holzung nicht, wie da bevor geschüret, verkauft und andererseits veraußert werde. 7) Die 13 gehauenen Blöcke im Kiehnholz anlangend, sollen dieselben zwarte also verbleiben, aber hinführo auch im Fall, da sie gleich abgehen, sollen keine mehr gehauen werden.“

Dieser Vergleich ist offenbar entscheidend über das Eigenthums-Verhältniß sämmtlicher Forsten zu M., soweit er das Marienstift, gegenüber der Golnowschen Gutsheerrschaft anlangt. Appellaten sind zwar der Meinung, daß dieser Vergleich nur und lediglich das Gehäge zu M. (das Kogenbruch und die Fahrenhorst) betreffe, den Streit über die anderen Holzungen daselbst aber noch offen lasse und judex a quo ist dieser Ansicht beigetreten, indem er hauptsächlich auf die Veranlassung zu dem Vergleiche und auf den Umstand, daß das Marienstift hierbei ausdrücklich einen Unterschied zwischen dem Holze in seinen terminis und dem auf dem Hufenschlage der Bauern gemacht habe. Allein es erscheint diese Ausführung nicht begründet. Zuvörderst nämlich waltet kein Grund zu der Annahme ob, daß die Parteien damals nur über das Eichholz (Kogenbruch und Fahrenhorst) haben parisciren wollen, da in dem Vergleiche von Holzungen überhaupt die Rede ist, und sowol über das Eichen-, wie das Ellern- und Kiehnholz verhandelt wird, auch aus den Urkunden von 1343 und 1347 und der Matrikel vom Jahre 1545 constirt, daß das Marienstift damals Holz aller Art und sogar theilweise den „Hagen“, das unkultivirte Waldland, besaß. *) Es ist auch augenscheinlich, daß durch den Vergleich sämmtliche Streitigkeiten über die Holzungen haben beseitigt werden sollen, da nur so der Zweck desselben erfüllt werden konnte. Eine Einschränkung desselben auf das s. g. Gehäge ist darin weder verordnet, noch auch anzunehmen, da damals der Ausdruck „Gehäge“ in den Urkunden noch gar nicht gebraucht war, dieser auch so willkürlich ist, daß daraus eine Folgerung nicht würde gezogen werden können. Der Magistrat zu Golnow scheint ursprünglich einen solchen Unterschied auch gar nicht gemacht zu haben, denn nachdem er in einem spätern Schreiben, de praes. den 4. Mai 1766, bei dem Stifte darüber Beschwerde geführt, daß seinen Bauern, ohnerachtet sie sich der Ordnung gemäß bei dem Stiftsförster gemeldet, gewisse Nußhölzer versagt seien, und der Stifts-Administrator darauf unterm 7 ejusd. erwidert hatte: daß die Bauern nach dem qu. Vergleiche und einem vorhergegangenen Judicat vom 24. Mai 1708, auf solches Holz keinen Anspruch hätten, vielmehr sämmtliche Holzungen von M. dem Stifte proprio jure als Eigenthum zugehörten, erklärte der Magistrat unterm 10 ejusd., daß es bezüglich des

*) Ist der Hagen von damals nicht gleichbedeutend mit dem spätern Gehäge?

Holzes beim Alten verbleiben möge, und er bäte nur, nach §. 6 des Transacts den Hospitals- und Kirchenbauern das nothdürftigste und nach der Ordnung gebetene Holz gefälligst zu verabfolgen und er nichts verlange, als was in dem Vergleiche beliebt worden. Es leuchtet ein, daß der Magistrat hierbei überall von der Vorauszsetzung ausging, daß ihm selbst kein Eigenthum am Holze zustand, wie er dies auch neuerdings dadurch ausgesprochen hat, daß er seinen Bauern bei der Erbziins-Verleihung ihrer Stellen, wie der Vertrag vom 10. August 1795 ergibt, nicht etwa das Eigenthum von $\frac{1}{3}$ der M.schen Holzungen, sondern nur die darauf haftende Brenn- und Bauholz-Berechtigung nach Maßgabe der mit dem Marienstifte darüber geschlossenen alten Verträge und der darüber ergangenen Erkenntnisse mit übereignet hat. Die Richtigkeit dieser Ansicht findet auch in Folgendem ihre Bestätigung:

Bereits im Jahre 1634 waren neue Streitigkeiten über die Rechte an den Holzungen entstanden. Seitens der Golnowschen Interessenten waren 3 Eichen gefällt worden, und wurde auf Antrag des Marienstifts dieserhalb ein Mandat unterm 19. Juni 1634 erlassen, nach welchem die Provisoren des Hospitals zu Golnow an die Aufrechthaltung der Punctation vom 21. April 1625 erinnert werden, ihnen jede Turbation untersagt und aufgegeben wird, des gefällten Holzes sich nicht anzumaßen. Die Provisoren baten hiernächst in dem Schreiben vom 15. April 1635 das Stift um Vergönung und Verabfolgung der Hölzer aus den M.schen Holzungen, da solche zum Kirchenbau gebraucht würden.

Auch hierdurch wird das Eigenthum des Stifts an sämtlichen Holzungen von M. indirekt anerkannt. Ähnliche Anerkenntnisse finden sich in den Golnower Magistrats-Schreiben vom 20. März und 19. April 1639 vor, in welchen die Bürger von Golnow ermahnt werden, sich kein Holz in den M.schen Forsten ohne Vorwissen des Stifts anzumaßen. Entscheidend tritt aber —

3. das spätere Judicat, de publ. den 25. Sept. 1767 hervor. Es war nämlich damals den Provisoren zu Golnow das geforderte Eichholz zu Sohlen und Schwellen aus dem Gehäge zu M. für 3 abgebrannte Bauern der St. Catharinenkirche und des Hospitals verweigert worden; die Bauern fällten sich hierauf das Holz selbst und dies gab Anlaß zu dem Prozesse, in welchem erkannt wurde: „daß der Vergleich vom 26. April 1625 für richtig anzunehmen und Kläger nomine der Marienstiftskirche auch ferner bei dem Eigenthumsrecht und dem Besitz der gesammten Holzung zu schützen, denen unter Beklagten gehörigen Bauern und Einwohnern auch alles eigenmächtige Holzen bei empfindlicher Leibestrafe, außer der Ersekung des Schadens, zu untersagen und selbige schuldig zu erkennen, das eigenmächtig geschlagene Holz nach der Königl. Forsttaxe, wenn Kläger zuvörderst wie ihm zu thun obliegt, das Quantum gehörig bescheinigt hat, zu bezahlen, Kläger sich aber auch ratione futuri nicht entziehen könne, den beklagten Unterthanen Ellernholz zu ihrer Nothdurft anzuweisen, auch sie an der Mast nach Vorschrift des protocollis vom 21. 1761 (?) — 1701 — participiren zu lassen, ihnen auch bei vorkommenden Bauten auf gebührende Requisition, einen Beitrag an Eichen- und Kiehnholz zu thun, welcher hiermit zur Vermeidung künftiger Frrungen auf $\frac{1}{3}$ des nach einer vorhergegangenen Untersuchung erfordernten quanti ex aequo et bono festgesetzt wird; die Kosten werden compensirt.“ — Es leuchtet ein, daß in diesem zwischen dem Marienstifte und den Provisoren und Inspectoren der St. Catharinenkirche und des heil. Geist-Hospitals zu Golnow geschwebten Prozesse über das Eigenthum der gesammten Holzungen zu M. entschieden ist, denn in den Gründen dieses von der Pommerschen und Kaminschen Regierung ergangenen Urteils wird

ausgeführt: daß das dominium solitarium des Marienstifts in Absicht des gesammten Holzes nach §. 2 des Vergleichs von 1625 außer Zweifel stehe und dagegen so wenig die Concession von 1334 als praescriptio angeführt werden könne, da die erstern durch den nachher getroffenen Vergleich in allen Fällen derogiret worden und bei der letztern die Facta der Bauern als illicita keine Präscription bewirken können und Verklagte selbst, wenn ihnen auch wider den Vergleich bonafides beigelegt werden könnte, nach ihrem Anschreiben vom 4. 10. Mai, 26. Sept. und 18. Oct. pr. nicht einmal animum praescribendi gehabt haben. — Diese Entscheidung wurde durch das zweite Erkenntniß vom 10. September 1768 und das Revisions-Erkenntniß vom 1. Mai 1769 bestätigt. . . . Nach den vorliegenden Prozeßschriften handelte es sich bei diesem Rechtsstreite recht eigentlich um das Eigenthum der gesammten Holzungen von M. und die wesentlichsten Differenzen hatten gerade darauf Bezug. Wenn daher in den Entscheidungen ausgeführt wird, daß die Golnower Interessenten sich nicht einmal auf ihre alte Concession berufen könnten, da solche durch den Vergleich vom Jahre 1625 absorbiert sei und der Tenor der Entscheidung dem Marienstifte geradehin das Eigenthum und den Besitz der gesammten Holzung zuspricht, so ist es einleuchtend, daß schon diese Entscheidung rem judicatam unter den Parteien bildet. Es kann dagegen auch nicht eingewendet werden, daß dieses Urtheil nur Das bestätige, was der Vergleich von 1625 feststelle und dieser sich nur auf das Gehäge beziehe, d. h. auf den Kogenbruch und den Fahrenhorst, nicht aber auf das Kiehnholz, resp. die f. g. Hufenschlagsheide. Denn theils hatten gerade die Provisoren von Golnow den Vergleich selbst angefochten und ihre dagegen erhobenen Einwendungen sind unbegründet befunden worden, theils kann es auch nicht für richtig angesehen werden, daß der Vergleich vom Jahre 1625 sich nur auf das Kogenbruch und die Fahrenhorst, nicht aber auf das Kiehnholz beziehe. Es geht nämlich aus den älteren Urkunden und Matrirkeln, wie sie oben angegeben sind, hervor, daß im Jahre 1625 bereits Kiehnholz bei M. vorhanden war; wenn somit im §. 2 des Vergleichs vom 21. April 1625 disponirt wird: — „daß dem Marienstift hinführo über Alles, sowol Eichen-, Kiehn-, als Ellernholz das dominium cum possessione ohne alle Ein- und Widerrede verbleiben solle;“ — so folgt auch daraus, daß darunter nicht bloß das Eichenholz in dem Kogenbruch und der Fahrenhorst, sondern auch alles Übrige, sowol Ellern-, wie Kiehnholz, darunter begriffen war und dies um so mehr, als nach dem Vergleiche gerade über derartige anderweitige Hölzer disponirt war, folglich auch dergleichen vorhanden sein mußten. Hiergegen kann auch die Behauptung der Appellaten, daß im Jahre 1625 in dem gedachten Gehäge auch Kiehnholz befindlich gewesen sei, nicht aufkommen, da in Folge der Okular-Inspection resp. des Gutachtens der in zweiter Instanz abgehörten Sachverständigen, Oberförster v. Davier und Förster Colell, beide Forsttheile wahrscheinlich nie Kiehnholz enthalten haben, auch der 82jährige Zeuge, Hirte Knaak, welcher in M. geboren ist, bekundet, daß zur Zeit seiner frühen Jugend auf beiden Waldtheilen nur Eichen und Buchen gestanden hätten, auch sonst ein Beweis für die Behauptung der Appellaten nicht geführt ist; endlich aber noch hinzutritt, daß das Marienstift aus beiden Forstflächen allein diejenigen Holzbedürfnisse nicht würde befriedigen können, welche es in dem Vergleiche von 1625 (an Brenn- und Bauholz der Bauern) übernommen hatte, wie dies aus der Vernehmung der Sachverständigen hervorgeht und daraus constirt —

4. daß Appellaten in der Verhandlung vom 30. August 1854 selbst zugegeben

haben, daß der Bau- und Brennholzbedarf allein aus der Fahrenhorst und dem Rozenbruch niemals zu bestreiten gewesen, daß vielmehr zur Aushülfe andere Theile der Marienstiftsforsten (excl. der Hufenschlagsheide) dazu verwandt worden seien; woraus überall folgt, daß der Vergleich von 1625 unbedenklich auch andere Forstfläcken, als das f. g. Gehäge, zum Gegenstand gehabt haben müsse. Es muß somit angenommen werden, daß der Eigenthumsstreit über die gesammten W. schen Holzungen schon durch das Erkenntniß vom 25. Sept. 1767 seine Entscheidung gefunden hat und wenn diese Entscheidung auch nur zwischen den Vertretern des Marienstifts und den Instituten in Golnow ergangen war, so trifft sie doch auch die bäuerlichen Grundbesitzer mit, da damals jene Institute als Grundherrschaften alleinige Eigenthümer der bäuerlichen Stellen waren, ein Prozeß über das Eigenthum der Holzungen daher nur zwischen ihnen Statt finden konnte, und die Stellenbesitzer, als nicht erbliche Pächter, alles das wider sich gelten lassen mußten, was von den Eigenthümern selbst verhandelt worden war. Die Entscheidung ist aber auch um deswillen wichtig, weil die Institute zu Golnow in dem Prozesse u. a. die Behauptung aufgestellt hatten: — „daß vor dem 30jährigen Kriege das Allermehrste in Pommern tragbarer Acker gewesen und nur in solcher Zeit Felder und Hufen mit Holz bewachsen, daher nichts Ungerechteres könnte erdacht werden, als wenn ein Dorf Interessente sich jezo alle Holzungen allein anmaßen dürfe, weil solchen Falls ihm der 30jährige Krieg zum lucro dienen würde zc.; -- daß ferner die Bauern ipso jure an denen Holzungen, welche rata mansorum sind, berechtigt sind, und dieselben sich in einem Besitz seit undenklichen Jahren befinden zc., — daß auf den Bauerhufen aufgewachsene Eichen vorhanden seien zc., daß in dem f. g. Gehäge starkes Fichten-Bauholz gar nicht mehr existire; — daß die Holzung ein Theil der Bauerhufen sei, daß solche von ihnen pro rata mansorum versteuert werde und falls die Holzung nicht da wäre, die Bauerhufen weiter gehen würden. — In dem Revisionsberichte vom 9. Nov. 1768 erklären dieselben insbesondere: — „Wäre das Holz nicht da, so extendirte sich der Acker weiter und unserer Bauern Acker wäre alsdann auch pro tertia parte mehr. So viel also an Holz aufgewachsen, ist vom Acker abgegangen, unsere Bauern haben so viel, als Holz aufgewachsen, am Acker auf $\frac{1}{3}$ verloren, daß solcher Abgang des Ackers Gegnern durch das Holz zu Theil werden sollen, ist mit keiner ration zu behaupten. Der in Pommern entstandene 30jährige Krieg hat besonders verursacht, daß ganze Felder mit Holz bewachsen, weil die Bauern theils verjagt, theils ausgestorben und darüber der Acker uncultivirt geblieben. Solches hat die Dorfschaften insgemein und darin eine jede pro sua parte betroffen. Es haben sich auch im vorigen Seculo hier und da Dorfschaften vereiniget, einige Örter mit Fichten zu besäen, um auf künftige Zeit Bauholz zu erhalten. Zu solchen Örtern hat ein jeder sein Theil gegeben, daher kann eine Dorfscholzung nimmer einem allein gehören, sondern es participiren daran alle pro rata mansorum“. -- Haben somit alle Erkenntnisse diese Einwendungen insgesammt für unerheblich erachtet und dem Marienstift das Eigenthum und den Besitz der gesammten Holzung von W. zuerkannt, so folgt nur daraus, daß darunter das Holz auf dem Hufenschlage der bäuerlichen Wirths, die f. g. Hufenschlagsheide, mit begriffen war, da dasselbe bereits damals unbestritten existirte und dieserhalb ausdrückliche Einwendungen gemacht waren. So ist aber auch das Erkenntniß errequirt worden; denn als im Jahre 1784 der Golnowsche Bauer Kobs zu W. Holz zu einem Stalle nöthig hatte, wurde unterm 15. März 1784 vom Stifts-Administrator verfügt, daß das Holz auf die Hufenschlagsheide

assignirt werden solle, wie es denn auch dort angewiesen worden ist; und als der Magistrat von Golnow bei Gelegenheit eines Baues für das St. Spiritus Hospital im Jahre 1793 gegen die Anweisung des Holzes aus dem Hufenschlage protestirte, verwies das Stift denselben ausdrücklich auf die ergangenen Erkenntnisse und wies den Förster besonders an, das Holz nur aus dem Hufenschlage zu verabfolgen und es dem Magistrate zu überlassen, bei der Königl. Regierung klagbar zu werden, wenn er ein Anderes verlange. — Hiernach muß die Ausführung des ersten Richters, daß auch diese Erkenntnisse sich nur auf das f. g. Gehäge bezögen, für unbegründet erachtet werden.

5. Es kommt ferner das Possessorien-Erkenntniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin vom 18. Juni 1832 in Erwägung. Der erste Richter führt aus, daß dasselbe nichts erweise. Dem ist indessen nicht so. Sämmtliche bäuerliche Wirthe zu M. behaupteten damals, sich im Besitze der Berechtigung zu befinden, ihren Brennholzbedarf unentgeltlich aus der M.ischen Hufenschlagsheide empfangen zu dürfen; sie wollten im Besitze dieses Rechts gestört sein, indem der Stiftsförster ihnen das Anschlagen des Holzes verweigere und trugen klagend dahin an: — „das Stift zur schleünigen Anweisung und Verabreichung des benöthigten Brennholzbedarfs für die Gemeinde zu M. aus der Hufenschlagsheide zu M. pro 1830 binnen 3 Tagen und ferner 2c. schuldig zu erkennen, auch jede fernere Weigerung bei 200 Thlr. Strafe zu untersagen.“ — Später stellten sie die Behauptung auf, Eigenthümer der qu. Heide zu sein. Durch das erwähnte Erkenntniß wurden sie mit ihren Anträgen abgewiesen, weil ihnen der Beweis, daß die Heide ihr Eigenthum sei, nicht gelungen, vielmehr das Gegentheil von dem Stifte nachgewiesen sei, auch dieselben einen Beweis für die letzte Besitzstörung des Holzrechts nicht einmal geführt hätten. — Will man nun auch auf die erste Fundirung des damaligen Anspruchs der Appellaten, wonach sie nur eine Holz-Servitut in Anspruch nahmen, kein Gewicht legen; so ist es doch klar, daß durch diese Entscheidung der Besitz des Marienstifts an der Hufenschlagsheide festgestellt wird, da andern Falls eine Abweisung der bäuerlichen Wirthe nicht erfolgen konnte.

6. Endlich kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß nach der Registratur des Commissars vom 7. Mai 1844 in dem alten Landbuch von M. de 1768 die Marienkirche als Eigenthümerin des bei M. befindlichen Holzes aufgeführt wird. Zwar constirt der Grund dieses Vermerks aus den Acten nicht, und es ist daher die Annahme des Commissars, daß derselbe auf einer einseitigen Vorstellung des Marienstifts beruhe, völlig grundlos, allein da der Richter ohne einen besondern Rechtsgrund eine solche Eintragung nicht verfügen konnte, so tritt auch hierin eine Präsumtion für das Eigenthum und den Besitz sämmtlicher M.ischen Holzungen für das Stift hervor, wenngleich dadurch der Rechtsgrund selbst nicht erwiesen wird.

Aus den vorerwähnten Verhandlungen, Vergleichen und Erkenntnissen ergibt sich hiernach unzweideutig, daß die Institute zu Golnow, wenn ihnen auch ursprünglich $\frac{1}{3}$ der Holzungen übereignet war, diesen Anspruch zu Gunsten des Marienstifts verloren hatten. Es ergibt sich ferner daraus, daß das Eigenthum an sämmtlichen Holzungen von M. (incl. der Hufenschlagsheide) dem Marienstift rechtskräftig zuerkannt worden ist, und daß sich dasselbe auch bis in die neueste Zeit im Besitze desselben befunden hat. Appellaten haben in dem Vorprozesse vom Jahre 1832, in welchem sie in petitorio den Antrag stellen, ihnen zu gestatten, ihre auf

ursprünglichem Acker geschonte Holzung nach ihrem Nutzungsrechte und Willkür wieder abholzen und den Acker kultiviren zu können, und welcher Prozeß als Anfang zu dem jetzt fortgesetzten Prozesse zu erachten ist, auch niemals bestritten, daß dem Marienstift das Eigenthum an den älteren Holzungen zugestanden habe, vielmehr nur behauptet, daß ihnen ein Recht auf die Hufenschlagsheide zustehe, und es nehmen die bäuerlichen Wirththe des Marienstifts auch nicht einmal diese ausschließlich in Anspruch, indem sie auf demjenigen Theile der Hufenschlagsheide, welcher vor dem Jahre 1614 mit Holz bestanden, nur ein Holzrecht, den andern Theil derselben aber, welcher erst seit dem Jahre 1614 entstanden, zu eben den Rechten beanspruchen, zu welchen sie ihre Hufen besitzen. Es leuchtet ein, daß hiernach überhaupt nur von diesem letztern Theile der Hufenschlagsheide die Rede sein kann, indem Appellaten dem Marienstift das Eigenthum an dem ersten Theile zugestehen. Sie haben in der Verhandlung vom 10. April 1835, nachdem ihnen die alte Schwedische Karte vom Jahre 1694 — (nicht 1614, wie nach der undeutlichen Zahl fälschlich angenommen wird)* — vorgezeigt worden, wörtlich erklärt: „Alles, was auf der vorliegenden Schwedischen Karte mit Bäumen bezeichnet worden, — denn die großen, mit horizontalen Strichen markirten Flächen sind Acker, — ist Heide und zwar die von den Klägern beanspruchte Hufenschlagsheide, mit Ausnahme der beiden oben auf der linken Seite der Karte gezeichneten Heideflächen, von denen die dreimal mit ψ 3 bezeichneten das f. g. Kogenbruch und die zweimal mit ψ 4 markirte das f. g. Fahrenholz ist und welche beide Stücke dem Marienstift zur ausschließlichen Benutzung zustehen“, — nehmen also im Wesentlichen alles in Anspruch, was im Jahre 1694, außer dem Kogenbruch und der Fahrenhorst, als Forst bestanden war und seitdem Forst geworden ist. Nach dem oben Angeführten sind aber diese Forsttheile bereits dem Marienstift als Eigenthum zuerkannt worden, und es kann sich daher nur fragen, ob der Umstand, daß, wie jetzt nicht mehr bestritten wird, in dem größten Theile der Hufenschlagsheide sich Ackerfurchen vorfinden, welche präsumtiv darauf hindeuten, daß dieser Theil der Forst früher unterm Pfluge gewesen, also von den bäuerlichen Wirththen damals zu ihren Höfen besessen war, für die jetzige Zugehörigkeit zu den Höfen spricht. Bei den Golnowschen Bauern kann dies unbedingt nicht angenommen werden, da das Erkenntniß von 1767 den Golnowschen Guts herrschaften das Eigenthum an der Hufenschlagsheide, bezüglich der Golnowschen Bauern, abspriicht, folglich diesen auch ein Antheil an der Heide in ihren Erbzinsverträgen nicht überlassen werden konnte. Fraglicher dagegen erscheint dies bezüglich der Marienstiftsbauern. Allein es kommt gegen dieselben, abgesehen von ihrer Behauptung, daß sie zu ihrer Guts herrschaft überall in demselben Verhältniß ständen, wie die Golnowschen Bauern, Folgendes in Betracht: —

Die bäuerlichen Wirththe des Marienstifts sind nach den allegirten Judicaten als nicht erbliche Pächtern erachtet worden, und es finden auf dieselben die Vorschriften der Pommerischen Bauern-Ordnung vom 30. December 1764 volle An-

*) 1614 ist ein Schreibfehler, soll heißen 1694. Im Archiv des Marienstifts ist eine, unter Lit. XV, Nr. 32 eingetragene im Jahre 1820 von Zahn angefertigte Copie, der von Andreas Fernstrom im Jahre 1694 aufgenommenen Karte von der Feldmark Marsdorf, auf welcher irrtümlicher Weise auch die Jahrzahl 1614 als Zeitpunkt der Vermessung steht.

wendung. Nach Tit. III., §. 1 *ibid.* waren dieselben zwar keine leibeigene Sklaven, dagegen gehörten ihre Acker, Wiesen, Gärten und Häuser, wo nicht ein anderes ausdrücklich stipulirt war, der Herrschaft des Guts, als *res soli* eigenthümlich, — ,dahero sie auf kein *dominium* weder *directum* noch *utile*, auch keine Erbgerechtigkeit *nec ex contractu emphyteutico, nec libellario, nec censuali*, weder eigenthümlich noch sonst daren haben, vielmehr *exemptionem perpetuae coloniae* und daß sie und ihre Vorfahren über 50, 60, auch wol 100 Jahre die Höfe bewohnet haben, verwenden können. Es sind also dergleichen zum Gut Einbehörige und derselben Kinder der Gutsherrschaft in Allem, sowol was die von ihnen geforderten Dienste betrifft, als auch, wenn sie aus erheblichen Ursachen, wegen der Besetzung der Höfe, oder sonst zum Besten des Guts erlaubte Veränderungen vornehmen will, gehorsam und ohne zu widersprechen zu folgen schuldig.“ — Die bauerlichen Wirthe konnten hiernach überall nur auf diejenigen Gerechtfame Anspruch machen, welche ihnen in ihren Erbverschreibungen ausdrücklich verliehen worden sind, und es war die Gutsherrschaft berechtigt, bei jeder neuen Besetzung der Stellen die Rechte, also auch den Umfang der Stellen, festzusetzen und hierin überall beliebig zu verfahren. Wenn nun die Vorschrift des §. 81 des Gesetzes vom 2. März 1850 anordnet: — „Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, sowie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden widerlegt werden“, — und Appellaten die hier bezeichneten Urkunden nicht zu produciren vermocht haben, da ihnen nach ihren Erbverschreibungen ihre Stellen nur so verschrieben sind, wie sie von ihren Besitzvorfahren besessen waren, dagegen das Marienstift Urkunden, Vergleiche und Erkenntnisse beigebracht hat, aus welchen die Forderung gerechtfertigt wird, daß ihm die sämmtlichen Forsten von M. eigenthümlich zugehören, so kann es sich nur fragen, ob die Appellaten zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 etwa im Besitze der fraglichen Hufenschlagsheide gewesen sind? indem im Bejahungsfalle nach Maßgabe des Gesetzes allerdings angenommen werden müßte, daß die qu. Heide Zubehör ihrer Höfe und als solche der Regulirung mit unterworfen sei. Diese Frage muß indessen verneint werden; denn schon das Erkenntniß vom 25. September 1767, welches allerdings nur zwischen den Gutsherrschaften ergangen war, also über die Zugehörigkeit der Heide zu den Höfen der Appellaten nichts entscheidet, steht dem entgegen, da dort überall die Behauptung aufgestellt war, daß die qu. Heide als Eigenthum des Marienstifts erachtet werden müßte, und den sämmtlichen bauerlichen Wirthen von M. nichts als eine Holzberechtigung darauf zustehe. Ist dies aber richtig, so kann auch nicht angenommen werden, daß das Marienstift durch diejenigen Annahmefriefe, welche es den seit 1767 angesetzten Wirthen verliehen hat, diesen Wirthen die qu. Heide als Zubehör zu den Höfen habe mit verleihen wollen, da es ja nicht bloß vorher, sondern auch späterhin und bis zum Possessorien-Prozeß im Jahre 1832 diese Zugehörigkeit stets bestritten hatte. Dies scheint einleuchtend zu sein und wird durch den Possessorien-Prozeß von 1832 bestätigt, indem die bauerlichen Wirthe mit ihrem Besitz-Anspruche einer Holzgerechtigkeit, welche sie auch auf dem Eigenthums-Titel an der Heide gründeten, abgewiesen worden sind und damit das Marienstift in dem Besitze der Hufenschlagsheide geschützt worden ist. Appellaten haben aber nicht erwiesen, daß das Marienstift seitdem dieses Besitzes entsetzt worden ist, und es würden auch

darauf bezügliche Handlungen effectlos sein, da bereits im Jahre 1833 von den Appellaten der Petitorien-Prozeß an gestellt war, seit dieser Zeit also der Streit als eine res litigiosa anzusehen ist, hinsichtlich welcher *duvante processu* von keinem der streitenden Theile zum Nachtheile des Andern eine Veränderung vorgenommen oder durch ein *interimisticum* festgesetzt werden konnte. Es kann daher nur angenommen werden, daß das Marienstift sich auch zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 im Besitze der Hufenschlagsheide befunden hat und wird deshalb ihr Anspruch auf dieselbe überall gerechtfertigt, ohne daß es noch auf die übrigen künstlichen Beweise, welche beide Theile für ihre Anträge vorgebracht haben, — nämlich auf angeblich frühere Zugeständnisse, auf die aus Defraudationen in der Heide bezogenen Strafen, auf den von den Appellaten bezogenen Brennzins, auf gewisse Handlungen, welche bezüglich der Heide ausgeübt sein sollen, auf Holzverkäufe aus derselben, auf die vom Stifte ausgeübte Administration, und endlich das nicht einmal ermittelte Verhältniß des ursprünglichen Grundbesitzes der Appellaten gegen den jetzigen Umfang ihrer Stellen, — weiter ankommen kann. Hiervon abgesehen, ist aber auch der Anspruch der Appellaten an sich nicht einmal substantiirt. Sie nehmen die ganze Hufenschlagsheide für sich gemeinschaftlich in Anspruch, indem sie sich die Auseinandersetzung rücksichtlich der jedem Hofe zu überweisenden Antheile vorbehalten. Ihr Anspruch beruht wesentlich darauf, daß sie gemeinschaftlich gewisse Rechte auf den früher zu den einzelnen Höfen gehörigen Theilen der Heide ausgeübt hätten. Wäre dies richtig, so würde die Heide als gemeinschaftliches Zubehör zu den Höfen gehören, ein solches konnten aber die Appellaten nach der Vorschrift der Pommerschen Bauern-Ordnung von 1764 nicht erwerben, da hierzu eine ausdrückliche Verleihung erforderlich gewesen sein würde, diese aber nicht vorhanden ist. Appellaten konnten daher ihren Anspruch nur insoweit begründen, als jeder Einzelne von ihnen den Nachweis zu führen hatte, daß und welches Stück der Heide örtlich zu jedem einzelnen Hofe gehört habe, indem jeder einzelne Appellant gerade nur einen solchen Theil der Heide würde beanspruchen können. Für eine derartige Begründung ihrer Anträge haben Appellaten weder Thatfachen, noch Beweismittel angegeben und es würde auch eine nachträgliche Erörterung dieser Punkte (auch von der obigen Ausführung abstrahirt) schwerlich zu einem Resultate führen, da in Erwägung kommt, daß die Hufenschlagsheide theilweise auf dem Hufenschlage der Golnowschen Bauern, denen nach Obigem gar kein Anspruch zusteht, theilweise aber auch auf eingegangenen Bauern- und Kossatenstellen und der nach den Urkunden früher vorhandenen Pfarrhufe, aufgewachsen ist, auf welche Theile somit überhaupt von einem Ansprüche der Marienstiftswirthe nicht die Rede sein könnte, und überall ein sicherer Maßstab für den ältesten örtlichen Grundbesitz der Stiftsstellen nicht vorhanden ist, daher von einer Beweisaufnahme in dieser Beziehung sich kein Erfolg hoffen läßt. Entscheidend dafür würde es allerdings gewesen sein, wenn insbesondere der Grundbesitz, welcher ursprünglich zu den bäuerlichen Höfen gehört, hätte ermittelt werden können, indem in diesem Falle sich ergeben müßte, welches Areal zu den Höfen der Appellaten zu rechnen wäre und man könnte daher auch einen sichern Rückschluß für das Recht auf die Hufenschlagsheide, resp. einen Theil derselben, machen; allein die Parteien sind selbst einverstanden, daß der ursprüngliche Grundbesitz der bäuerlichen Stellen sich nicht mehr feststellen lasse und ist derselbe auch bei dem Mangel eines richtigen Maßstabes für die verschiedenen alten pommerschen Hufen-Verhältnisse und dadurch, daß im Lauf der Zeiten verschiedene bäuerliche Stellen in *M.* theils

unbesetzt geblieben, theils wüste geworden sind — (nach der eigenen Angabe der Appellaten und wie die Bogteigedings Act. IV. fol. 52 bestätigen, waren in den Jahren 1648—1681 die große Zahl von 12 Höfen wüste) — und bei der hierdurch entstandenen Verdunkelung der Besitzverhältnisse nicht zu ermitteln gewesen.

Stellt man die Resultate der vorstehenden Erörterungen zusammen, so ergibt sich daraus kurz Folgendes:

Das Dorf Marsdorf mit allen Zubehörungen, also auch den Wäldern daselbst, war im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts theils an das Marienstift zu Stettin, resp. dessen Vorbesitzer, theils an das Hospital St. Spiritus und die Catharinenkirche zu Golnow und zwar dergestalt verliehen, daß dem Marienstifte zu Stettin $\frac{2}{3}$ und den Golnowschen Instituten $\frac{1}{3}$ desselben eigenthümlich zugehören sollte. Es standen also ursprünglich auch dem Marienstift nur $\frac{2}{3}$ und den Golnowschen Instituten $\frac{1}{3}$ von den M.schen Holzungen zu. Die Golnowschen Interessenten gingen ihrer Ansprüche auf die Holzungen durch den Vergleich vom 21. April 1625, resp. das Judicat vom 23. September 1767 verlustig und damit erledigten sich zugleich alle Ansprüche, welche die Golnowschen bäuerlichen Wirthe auf die Holzungen machen konnten. Diese Ansprüche beziehen sich aber auch auf die Hufenschlagsheide, weil dieselbe nach Inhalt der alten Schwedischen Karte und Vermessung vom Jahre 1694 damals bereits vorhanden war und ein Beweis dafür nicht geführt ist, daß seit dieser Zeit bäuerlicher Acker und welcher? in Forstland verwandelt worden ist. Jener Vergleich und das allegirte Erkenntniß von 1767 sind ferner auch für die bäuerlichen Wirthen des Marienstifts entscheidend, da sie nach den provinziellen Bestimmungen des pommerschen Bauern-Rechts, bezüglich des Eigenthums der Holzungen von M., Alles das gegen sich gelten lassen mußten, was gegen die Herrschaften darüber rechtsgültig festgestellt oder erkannt war. Sie hatten daher, da in dem Erkenntniß von 1767 dem Marienstift sowol das Eigenthum, wie der Besitz der Holzungen zuerkannt war, den Beweis zu führen, daß ihnen seitdem in ihren Verleihungsbriefen die beanspruchten Holzungen ausdrücklich überlassen und sie solche seither besessen, oder daß und welcher Theil ihrer Höfe seitdem in Forstland verwandelt war; sie haben diesen Beweis nicht geführt, vielmehr hat das Marienstift erwiesen, daß es sich den Besitz der Holzungen noch bis in die neueste Zeit conservirt hat. Es steht daher nach § 81 des Gesetzes vom 2. März 1850 auch den bäuerlichen Wirthen des Marienstifts-Antheils kein Anspruch auf diese Holzungen, resp. die Hufenschlagsheide, zu.

Mußte hiernach, unter Abänderung der ersten Entscheidung, dem Marienstifte zu Stettin das alleinige Eigenthum von den sämtlichen Holzungen zu M. zugesprochen werden, so erledigt sich damit auch der zwischen beiden Theilen obwaltende Streit bezüglich des Reviere „die Lehmkuhlen“ und der von dem Appellanten beanspruchten, aus dem Walde auszuscheidenden 3 Pfarrhufen, da diese Flächen als unter den M.schen Holzungen enthaltend, bezeichnet werden, wie denn der darauf bezügliche Antrag von dem Appellanten nur eventuell formirt worden ist. Es waren daher auch die Appellaten mit ihren Gegenanträgen auf Zusprechung des Eigenthums der Hufenschlagsheide abzuweisen.

Zu erwähnen ist hier noch, daß, wenn der erste Richter die Pertinenz-Qualität der Hufenschlagsheide zu den Höfen der Bauern aus der ursprünglichen Verleihungs-Landbuch von Pommern; Th. II., Bd. V.

Urkunde des Marienstifts vom Jahre 1346 herleitet, wonach — dem Stift die mansi cum omnibus suis libertatibus, utilitatibus, fructibus, commodis, pertinentiis, et obventionibus, cum pratis, pascuis, nemoribus, paludis, lignis, agris cultis et colendis verliehen waren, — diese Ansicht als verfehlt angesehen werden muß. Denn es ist zwar richtig, daß das Stift durch Vermittelung der mansi zu den Holzungen gelangt war, es folgt aber daraus keineswegs, daß solche als Pertinenz der Höfe der Appellaten zu erachten sind. Dem steht schon die eigene Auslassung der Appellaten entgegen, wonach sie zugestehen, auch nie in Abrede gestellt haben, daß die von ihnen als Gehäge bezeichnete Holzung, so wie die ursprünglich bei M. vorhanden gewesenen Forsten, als Eigenthum des Marienstifts und nicht zu ihren Höfen gehörig, anzusehen seien; es folgt aber auch daraus, daß unter den bezeichneten mansis nur die kultivirten Ländereien zu verstehen sind, weil es nur Zweck sein konnte, die unkultivirten Ländereien eben zum Behuf der Kultur an die Unterthanen auszuthun; waren nun aber bei der ersten Verleihung der Antheile von M. bereits besetzte Höfen vorhanden, wie dies die alten Urkunden unzweideutig ergeben, und erstreckte sich die Verleihung des Marienstifts ausdrücklich auch auf die agri colendi, also auch auf bisher unbefetzte Ländereien, so folgt auch daraus, daß zur Zeit der ersten Verleihung für das Stift, Ländereien, resp. Forsten, vorhanden gewesen sein mußten, welche weder besetzt waren, noch auch als Zubehör zu den, den bäuerlichen Stellenbesitzern überwiesenen Höfen gerechnet werden konnten.

Es ist ferner zu erwähnen, daß das Marienstift sich zum Nachweis seines Eigenthums auch auf folgende Umstände und Thatfachen berufen hat. Es behauptet: 1) Daß es Holz aus der Hufenschlagsheide zum eigenen Bedarf verwendet habe; 2) daß von ihm seit dem 16. Jahrhundert der Holzwerth und die Straf-gelder von den Holzungen in M. bezogen seien; 3) daß es aus der Hufenschlagsheide Holz verkauft habe; 4) daß das sämtliche Holz für die Kirchen, den Thurm, die Kirchhofsbewährung, die Rüster- u. Schulgebäude zu M. stets und seit undenklichen Zeiten aus der Hufenschlagsheide entnommen sei; 5) daß es die M. schen Forsten durch seinen Förster und die Schulzen stets resp. verwaltet und beaufsichtigt habe; 6) daß seine Ansprüche und Rechte in das Landbuch eingetragen seien. — Der erste Richter hält alle diese Umstände für bedeutungslos; es kann indessen die Richtigkeit seiner hierauf bezüglichen Ausführungen dahin gestellt bleiben, da dieselben durch die oben angeführten entscheidenden Momente paralysirt werden.

ad II. Die bäuerlichen Wirthe zu M. beanspruchen, außer der Zubehörigkeit der Hufenschlagsheide zu ihren Höfen, noch gewisse Berechtigungen auf den dem Stift zugehörigen Forsten, dem s. g. Gehäge. Die Golnowschen Wirthe nehmen ein Recht auf Weide, Bau-, Reparatur-, Ruß- und Brennholz und auch die Mast in Anspruch. Der erste Richter hat ihnen, außer der zugestandenen Weide im Gehäge, $\frac{1}{3}$ ihres Bau- und Reparaturholzes, soweit ihre eigenen Bestände den ganzen Bedarf nicht decken, aus dem Gehäge, und falls dies hierzu nicht ausreichen sollte, aus anderen, dem Stift zugehörigen Holzungen, und ihren Brennholzbedarf, soweit derselbe nicht durch ihren Antheil an der Hufenschlagsheide gedeckt wird, aus dem Gehäge, oder, falls dies nicht ausreichen sollte, aus den eigenen Holzungen des Marienstifts gegen die Verpflichtung und Leistung einer Tonne Stettinisch Bier 40 Faden Holz dem Stifte anzufahren, zuerkannt, mit dem Anspruche auf Rußholz und Mast dieselben abgewiesen. Die Golnowschen Wirthe haben sich bei dieser

Entscheidung beruhigt, das Marienstift dagegen um deshalb darüber Beschwerde geführt, weil die Berechtigungen der Wirthen nicht lediglich und allein auf die M.'schen Holzungen, soweit dieselben reichen, beschränkt sind. Diese Beschwerde erscheint auch begründet. Darüber, daß die Golnowschen Wirthen berechtigt sind, die beanspruchten Berechtigungen auch auf der jetzt dem Stifte zugesprochenen Hufenschlagsheide auszuüben, waltet kein Streit ob, es handelt sich somit nur darum, ob das Stift auch verpflichtet ist, für den Fall die Ansprüche der Wirthen zu vertreten, daß die gesammten Holzungen zu M. nicht hinreichend sein sollten, den zugesprochenen Bedarf der Wirthen zu erfüllen. Zu einer solchen Annahme waltet kein Grund ob.

Die Holzgerechtigkeit ist ein Servitut, sie steht also einem Grundstücke gegen das andere zu; daraus folgt an sich schon, daß alle Ansprüche, welche diesem Charakter der Servitut nicht entspringen, einer besondern Begründung bedürfen. Den Appellaten war eine Servitut von ihrer Guts herrschaft, resp. dem Marienstift, zugestanden, diese Servitut konnte sich selbstredend nur auf die der Guts herrschaft zugehörigen Grundstücke erstrecken, und folgt daraus, daß — wenn den Appellaten überhaupt ein Holzrecht zugestanden war — dasselbe sich nur auf diejenigen Waldungen beziehen konnte, welche die Guts herrschaft in ihrem Verhältnisse zu den Unterthanen, als solche besaß. Ständen aber die bäuerlichen Wirthen von M. nur zu der Guts herrschaft von M. in einem Rechtsverhältnisse, so ergibt sich auch, daß den Appellaten als dienende Grundstücke nur die Holzungen von M. verpflichtet sein konnten. Daß die Golnowschen Wirthen nicht gerade dem Marienstift unterthänig waren, sondern nur den geistlichen Instituten zu Golnow, ändert in diesen Grundsätzen nichts, da — wie die oben angegebenen Vergleiche und Erkenntnisse ergeben — die den Wirthen gewährten Holz-KonzeSSIONen lediglich auf Behauptungen beruhen, welche unter den Guts herrschaften gepflogen waren. Behaupten nun die Golnowschen Wirthen, daß ihnen ausgedehntere Rechte zustehen, als sie der Charakter der Servituten gewähre, so müssen sie auch den Beweis für diese Behauptung führen. Sie haben also nachzuweisen, daß dem Marienstifte die Verpflichtung obliege, für den Fall, daß die dienenden Grundstücke ihren Holzbedarf nicht gewähren könnten, diesen Bedarf anderweitig und als persönliche Verpflichtung zu beschaffen.

Zunächst kann ein solcher Beweis aus dem oben extrahirten Vergleiche von 1609 nicht geführt werden, denn dieser Vergleich erstreckt sich, seiner Veranlassung und seinem Inhalte nach, ganz unzweideutig nur auf solche Holzungen, welche bei M. vorhanden waren. Eben-so wenig ist dies der Fall in Bezug auf den Vergleich vom 21. April 1625, da in demselben ausdrücklich nur über die M.'schen Holzungen pacisirt wird. Wenn daher in diesen Vergleichen den Unterthanen der Golnowschen Guts herrschaften ein Brennholz- und Bauholzrecht bewilligt wird, so erstreckt sich dasselbe nur auf die M.'schen Holzungen, da in diesen Documenten von dem Marienstift überall eine weitere Verpflichtung nicht übernommen wird. Ist dies richtig, so folgt daraus, daß auch das Judicat vom 25. Sept. 1767 den Appellaten ein Weiteres nicht zugestanden hat, da dasselbe ausdrücklich den Vergleich vom 21. April 1625 als rechtsbeständig festgestellt, überhaupt auch nur die auf die M.'schen Holzungen bezüglichen Streitigkeiten zum Gegenstande hatte. Endlich können auch die Appellaten das Erkenntniß des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin vom 24. Juni 1835, welches zwischen den Golnowschen Bauern Kiemer und Kobs und dem Marienstift ergangen war, für sich nicht in Anspruch nehmen, denn theils war dieses Erkenntniß nur gegen 2 bäuerliche Wirthen, Golnowschen Antheils, ergangen, theils

spricht dasselbe den damaligen Klägern das beanspruchte Bauholz für ihre Wohn- und Wirthschaftsgebäude ausdrücklich nur für die dem Marienstift gehörenden W.ischen Forsten zu, wie denn die Kläger damals auch nur das Holz aus den W.ischen Forsten beansprucht hatten.

Einen andern rechtsbeständigen Titel haben Appellaten für die unbedingte Gewährung des Holzes nicht angeführt, es fragt sich daher nur, ob ihnen ein allgemeiner gesetzlicher Grund für ihren Anspruch zur Seite steht? Der erste Richter findet denselben in der Vorschrift des §. 233, Th. I. Tit. 22, U. L. R., welcher disponirt: — „Hat der Eigenthümer (des Waldes) den Mangel (des Holzes) durch seine Schuld verursacht, so muß er den Berechtigten auf so lange, bis der Bedarf desselben von der bestimmten Art im Walde wieder vorhanden ist, entschädigen“, — und indem er anführt, daß das Gehäge durch die vielfältigen Verkäufe und andere Benutzungen aus demselben offenbar durch die Schuld des Stifts devastirt worden sei.

Für richtig muß es nun allerdings angenommen werden, daß eine derartige übermäßige Nutzung des s. g. Gehäges von Seiten des Marienstifts Statt gehabt hat, da nach der Aussage des Stiftsförsters Funke die dort früher vorhanden gewesenen Buchen- und Eichenbestände seit 1830 und später vollständig abgetrieben und fortgenommen sind, und nach dem Gutachten der Sachverständigen, Oberförster v. Davier und Förster Colell, anzunehmen ist, daß die gedachten Forsttheile — Kokenbruch und Fahrenhorst — nicht im Stande sind, das Brenn- und Bauholz-Bedürfniß der Golnowischen Wirthe irgend zu befriedigen; allein es kann jetzt hierauf nicht weiter ankommen, da auch die Hufenschlagsheide für die Bedürfnisse der Appellaten verhaftet ist und diese als völlig zureichend erachtet werden muß, indem nach der Ermittlung der Holzbedürfnisse der Appellaten, Seitens des Bau-Inspektors Lody, resp. dem Gutachten des Oberförsters Schmidt, zur Bestreitung des ganzen Brennholz-Bedarfs der bäuerlichen Wirthe beider Antheile von W. und $\frac{1}{3}$ des Bauholz-Bedürfnisses der Golnowischen Wirthe bei einem 120jährigen Umtriebe und in Anbetracht, daß der Bestand in Kiefern mit eingesprengten Eichen auch zur Zeit noch besteht, nur ein Forstareal von 1000 Mg. erforderlich wird, dieses Areal aber, wie nicht bestritten ist und das Taxations-Register des Försters Funke vom 31. Juli 1851 ergibt, vollständig vorhanden ist.

Muß dies aber angenommen werden, — und es ist auch von den Appellaten nie in Abrede gestellt worden, — so folgt auch daraus, daß das Marienstift zu einer Verpflichtung über die W.ischen Forsten hinaus, resp. zu einer unbedingten Gewährung der Holzbedürfnisse der Appellaten nicht verurtheilt werden konnte. Es mußten daher die Golnowischen Wirthe mit ihrem darauf gerichteten Antrage unter Abänderung der ersten Entscheidung, abgewiesen werden. Jedoch war auch die gedachte Entscheidung zu ihren Gunsten dahin zu ändern, daß nicht bloß das Gehäge, sondern vielmehr die gesammten W.ischen Forsten (wie dies schon das Judicat vom 25. September 1767 unverkennbar ausspricht) als ihrer Servitut unterworfen erachtet werden mußten.

ad III. Die Marienstiftswirthe machen Anspruch auf Weide im Gehäge; diese ist ihnen zugestanden. Sie haben ferner erklärt, auf Bau-, Reparatur- und Nutzholz aus dem Gehäge keinen Anspruch machen zu wollen; diese Erklärungen sind in dem ersten Erkenntnisse festgesetzt worden. Diese Wirthe beanspruchen aber auch ihren Brennholz-Bedarf und zwar, wie die Golnowischen Wirthe unbedingt, und der

erste Richter hat erkannt: — „daß das Marienstift schuldig, den Marienstiftsbauern ihren Brennholzbedarf, soweit er durch ihren Antheil an der Hufenschlagsheide nicht gedeckt wird, unbedingt, sei es aus dem Gehäge oder seinen sonstigen eigenen Holzungen zu gewähren“, — indem er auf seine Ausführung ad II. Bezug nimmt, und der Ansicht ist, daß auch das rechtskräftige Erkenntniß vom 3. September 1839 den Appellaten zur Seite stehe, da danach das Stift verurtheilt sei, seinen Wirthen soviel Holz an Brennmaterial zu gewähren, als ihr Bedarf sei und dieser nicht auf andere, gesetzliche Weise gedeckt werde.

Das Marienstift hat gegen diese Entscheidung ebenfalls um deshalb Beschwerde geführt, weil es zur unbedingten Gewährung des Holzes verurtheilt ist, während es das Holzrecht nur soweit prästiren will, als die M.schen Forsten zureichen.

Diese Beschwerde muß aus den ad II. angeführten Gründen gleichfalls für gerechtfertigt erachtet werden; auch steht derselben das allegirte Erkenntniß vom 3. September 1839 nicht entgegen, denn, wenn daselbst auch erkannt ist: — „daß Verklagte nur für befugt zu erachten, so viel Holz, als zur Bestreitung ihres eigenen Bedarfs an Brennmaterial erforderlich ist, und dieser nicht auf andere gesetzliche Weise gedeckt wird, nach erfolgter Auseinandersetzung von den Klägern zu verlangen und Verkl. mit dem Mehrgesforderten abzuweisen“; — so ist damit noch keineswegs die unbedingte Verurtheilung des Stifts ausgesprochen, da, wie die Erkenntniß-Gründe ergeben, in dem Vorprozesse überall nur von M.schen Forsten die Rede ist und der Streit sich gar nicht um die Frage gedreht hat: ob die Verpflichtung des Stifts sich auch über diese Forsten hinaus erstrecke. Es mußte daher auch hier mit der oben angegebenen Modifikation die erste Entscheidung zu Gunsten des Stifts der Abänderung unterworfen werden. Der erste Richter hat ad pct. III. seines Erkenntnisses die Erklärung der Marienstiftswirthe, auf Bau-, Reparatur- und Nutzholz aus dem Gehäge keine Ansprüche machen zu wollen, festgesetzt. Diese Festsetzung ist lediglich in der Rücksicht geschehen, daß die Regulirung der Marienstiftswirthe, wie auch das frühere Erkenntniß vom 3. September 1839 angenommen hat und annehmen mußte, nach dem II. Abschnitt des Edikts vom 14. September 1811 erfolgt. Da aber, nachdem dieses Edikt aufgehoben worden, die Regulirung nach dem eigenen Antrage des Stifts nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 ihren Fortgang nehmen muß, so kommt auch den Marienstiftswirthen die Bestimmung des §. 80 dieses Gesetzes, wonach bei der Regulirung an Rechten der Stellenbesitzer auch die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, sowie zur Verabfolgung von Bauholz in Betracht zu ziehen, um so mehr zu Gute, als die Marienstiftsbauern thatsächlich bisher ihren Bedarf an Bauholz aus den M.schen Waldungen bezogen haben; es muß daher den Marienstiftswirthen ihr Anspruch auf Bau-, Reparatur- und Nutzholz aus den gesammten M.schen Waldungen zur besondern Ausführung vorbehalten bleiben. Desgleichen ist aber auch dem Marienstifte sein Anspruch auf Leistung der Anfuhr von 40 Faden Holz jährlich gegen Gewährung einer Tonne Stettinisch Bier gegen die Marienstiftswirthe vorzubehalten, denn diese Verpflichtung, worauf der erste Richter bei den Marienstiftswirthen nicht erkannt hat, hat auch gegen diese das Stift in zweiter Instanz in Anspruch genommen, es ist über diesen Anspruch aber nicht weiter instruiert worden, daher er vorbehalten bleiben muß.

Nach §. 6 Th. 1. Tit. 23 der A. Ger. O. sind die dem Marienstifte auferlegten $\frac{3}{4}$ der Kosten erster Instanz und die Kosten zweiter Instanz zur Hälfte

dem Marienstifte und zur andern Hälfte den bäuerlichen Wirthen aufzuerlegen, an dieser letztern Hälfte participiren die Bauern des Marienstifts-Antheils mit $\frac{2}{3}$ und die Bauern des Golnowschen Antheils mit $\frac{1}{3}$.

Berlin, den 31. März 1855.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

(L. S.)

Das Revisions-Collegium für Landes-Kultur-Sachen.

(gez.) Lette.

Ausfertigung für das Marienstift zu Stettin. Zu Händen des Herrn Rechts-Anwalts Wilke.

III. Erkenntniß dritter Instanz vom 17. October 1857.

Im Namen des Königs.

In Sachen der bäuerlichen Wirth zu Marsdorf, und zwar a) des Marienstifts-Antheils, vertreten durch (wie im zweiten Erkenntniß), b) des Golnowschen Antheils, vertreten durch (desgleichen) Provocaten, jetzt Revidenten und Revisen wider das St. Marienstift zu Stettin, Provocanten, jetzt Revisen und Revidenten, hat der zweite Senat des königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 17. October 1857, an welcher Theil genommen haben: der Vice-Präsident, Wirkliche Geh. Ober-Justiz-Rath Dr. Goetze, die Geheimen Ober-Tribunals-Räthe v. Elzner, Ulrich, Reinicke, Goering, Forni, v. Ohlen und v. Diebitsch,

für Recht erkannt:

„daß das Erkenntniß des königlichen Revisions-Collegiums für Landes-Kultur-Sachen vom 31. März 1855 sowol auf die Revision der bäuerlichen Wirth zu Marsdorf, Golnowschen und Marienstifts-Antheils, als auf die, als Revision zu behandelnde, Wichtigkeits-Beschwerde des Marienstifts-Curatoriums, lediglich zu bestätigen, und den Wirth zu Marsdorf $\frac{10}{16}$, dem Marienstift $\frac{1}{16}$ der Kosten dieser Instanz aufzulegen.“

Von Rechts Wegen.

[Die Gründe dieses Bestätigungs-Urtheils sind fast eine wörtliche Wiederholung der Gründe des zweiten Erkenntnisses.]

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals

Berlin, den 17. October 1857.

(gez.) Dr. Goetze.

(L. S.)

Gerichtskosten 157 Thlr. 20 Sgr. Zuschlag 31 Thlr. 12 Sgr. Summa 189 Thlr. 2 Sgr. Antheil der Agrar-Behörde 34 Thlr. 29 Sgr.

2. Das Forstrevier Marienwald.

Weiter oben ist der Name „Pädagogien-Heide“ einige Mal angeführt worden (S. 304, 390, 963). Was ist unter dieser Benennung zu verstehen? So hieß eine Bruchwaldung, welche einst dem Marienstift in Stettin zugehört hat. Darüber, wann und wie das Stift in den Besitz dieser Waldung gelangt, fehlt es in dem Archiv des Marienstifts an jeglicher Nachricht; und es ist eine nur auf den Namen gestützte Vermuthung, wenn man annimmt, der Zeitpunkt des Erwerbes falle etwa in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, da die Marienstiftsschule, unter der Regierung der Herzöge Barnim IX. und Philipp im Jahre 1543 in ein fürstliches Pädagogium verwandelt wurde, welches, nach fernerer Muthmaßung, mit eigner Holzung ausgestattet werden sollte, damit es der Anstalt niemals an Feuerungsmaterial gebrechen möge. Das Stift hielt in der Pädagogien-Heide einen Forstbeamten zur Bewirthschaftung derselben. Der Stifts-Schüge, — diesen Titel führte der Förster, — wohnte in der Pädagogien-Heide, und war mit Dienstländereien ausgestattet. Was aber die in der Heide belegenen Bruchwiesen betrifft, so wurden sie sehr wahrscheinlich durch Verpachtung verwerthet. Die Waldung gränzte an ihrer Morgenseite mit dem Golnower Stadtgebiet und erstreckte sich zwischen der Ihna in deren Unterlauf gegen N. und dem Gebiet von Lüzin gegen S. Ob sie gegen W. bis an den Dammschen See reichte, oder von diesem durch Stadt-Stettin'sches Eigenthum getrennt war, ist nicht bekannt.

Wie König Friedrich Wilhelm I. durch zweckmäßige ökonomische Einrichtungen den Ertrag seiner Domänen zu verbessern und dadurch seine Einkünfte zu vermehren bemüht war, auch den Veruntreuerungen seiner Rentmeister und anderen Kassenbedienten, die unter seinem Vorgänger, dem Gründer der Königswürde in Preußen, bei dessen luxuriösem Hofleben gewissermaßen Brauch und Sitte geworden waren, durch Stiftung der Ober-Rechenkammer, dieses von nun an gefürchteten Rechnungs-Tribunals, ein Ziel setzte, so setzte des Königs Nachfolger nicht allein die Finanzmaßregeln des Vaters fort, sondern gab den von demselben bereits angebahnten Anbau-Unternehmungen bisher unbennzter, wüst liegender Landstriche, namentlich im Land am Meere, eine so große Ausdehnung, daß König Friedrich II. mit dem Namen eines Coloniengründers belegt werden kann. Zum Zweck des Anbaues faßte der König auch die Pädagogien-Heide ins Auge. Weil aber das Curatorium des Marienstifts sich nicht gemüßigt fand, die Urbarmachung und Umwandlung dieser Bruchwaldung in Wiesen- und Ackerland selbst zu übernehmen und das geradete Terrain mit Ansiedlerstellen zu besetzen, auch die Holzung nicht entbehren wollte, auch wol nicht entbehren konnte, so wurden die großen Waldflächen der Stadt Golnow ins Auge gefaßt, als die Mittel darbietend, das Marienstift für die von ihm verlangte Abtretung der Pädagogien-Heide durch eine gleich große Holzfläche schadlos zu halten. Der Magistrat von Golnow erhielt demgemäß den Befehl, in dieser Richtung mit dem Curatorium des Marienstifts in Unterhandlung zu treten, die den nachstehenden Tausch-Vertrag zur Folge gehabt hat: —

Zu wissen, daß auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl und mit Dero allergnädigsten Approbation, um das Werk der Entreprise bey der bisherigen Pädagogien-Heide zu facilitiren und zum Stande zu bringen, zwischen die Hochverordnete Herren Curatores der Stettin'schen St. Marien-Stifts-Kirche, und einem

Edlen Rath und der Bürgerschaft der Stadt Golnow mit Consens der Königl. Hochlöbl. Krieger- und Domainen-Kammer, wegen Permutation der f. g. Pädagogien-Heyde gegen ein Aequivalent Golnowscher Stadt-Heyde, Wiesen und Brücker, folgender Vergleich getroffen und vollzogen worden.

I. Daß von dem Ortmahl und Grenz-Pfahl der bisherigen Pädagogien-Heyde neben der Landstraße und Weg nach Golnow, gedachte Landstraße entlang bis an die Ecke, woselbst auf der Charte das Signum * gesetzt wird, und sodann von solcher Ecke in gerader Linie der Golnowschen Stadt-Holzung hinauf, welches nach der neuen Charte mit der gelben Linie bezeichnet, bis an den Ort, wo der Trift-Graben an der Holländer-Wiese neben der Jhna in Sign. J sich schwenkt, ingleichen die an der Jhna belegene Accise-Inspector-Wiese, a 12 Mg. 90 Ruth. Magdeb. von dem Magistrat und der Stadt Golnow der Stettinschen St. Marien-Stifts-Kirche pleno jure dominii und ohne sich die geringste Servitut darauf zu reserviren, cediret und abgetreten werden solle, dergestalt und also, daß dasjenige, welches in dem Bezirk von obigem Ortmahl der Sign.: * et J bis an die Königl. Friedrichswaldsche Heyde umschlossen und belegen ist, nebst der Accise-Inspector-Wiese an der Jhna von 12 Mg. 90 Ruth. Magdeb. der St. Marien-Stifts-Kirche eigenthümlich gehöre.

II. Die Holländer-Wiese aber an gedachter Jhna, ingleichen das breite Bruch nebst des Propositi darinn belegene Wiese der Stadt Golnow verbleibe, jedoch daß der Kirche oder deren Schützen und Förster in solchem Bruch die freie Hütung, oder Weide, für Sechs Häupter Rind-Vieh, incl. des Zuwachses um zwey Pferde zustehe, und verbleibe, auch der St. Marien-Kirche.

III. So wohl in diesen der Stadt Golnow reservirten Orten, den Breiten Bruch, als der ganzen abzutretenden Heyde überhaupt die hohe und niedere Jagd-Gerechtigkeit privatim competire, gleich wie solche derselben bisher in der Pädagogien-Heyde zugestanden hat, wogegen daselbst nun wiederum das Königliche Forst-Amt die Jagd zu exerciren befugt.

IV. Wird annoch von der Stadt Golnow zur Indemnification der St. Marien-Kirche, ein Ort Holzses, Bruches und Wiesen an der Marsdorffschen Grenze von 138 Mg. Magdeb., so wie solcher auf der zweyten Charte durch eine rothe Linie abgefondert ist, imgleichen

V. Auf jedem Marsdorffschen Kirchen-Bauern, deren 14 seyn, in dem Golnowschen hinter dem Birken-Ort an der Cämmerey-Wiese ein Morgen Pommersch Wiesewachs (die Ruthe jedoch zu 16 Fuß Rheinländisch gerechnet) und also überhaupt 14 Mg. Pommersch der Stettinschen St. Marien-Kirche eigenthümlich pleno jure abgetreten, welche der Magistrat rahden zu lassen, übernommen hat. Dagegen

VI. Die Marienkirche an den Magistrat und der Stadt Golnow ihre bisherige sogenannte Pädagogien-Heyde nebst Wiesen und Bruch hinwiederum cum jure Dominii cediret und überläßt und das Amt Friedrichswalde oder vielmehr das Königliche Forst-Amt darum hinwieder die Jagten zu exerciren berechtigt ist. Und als

VII. In dieser abzutretenden Pädagogien-Heyde die Schützen-Wohnung nebst Stall, Scheune, Back-Ofen, Bewahrung zc. vorhanden ist, so übernimmt der Golnowsche Magistrat solche Zimmer nach der Taxe, wie solche durch verordnete Werk-Leute zu stehen kommen wird, zu bezahlen, indem die Kirche vor erfolgter Bezahlung selbige zu räumen nicht schuldig ist.

VIII. Damit aber auch das Golnowsche Stadt-Vieh in der künftigen Kirchenheyde nicht kommen und dem jungen Aufschlag Schaden zufügen könne, so soll dem Golnowschen Magistrat und Bürgerschaft die Trifft auf 12 Ruthen Rheinländisch vorlängst der Heyde von dem Signo J bis gegen roth Litt.: A jure domini abgetreten werden, jedoch, daß das darinn jezo befindliche Holz der Marien-Kirche verbleibe. Zu dem Ende und damit in Zukunft dieserhalb aller Streit vermieden werde, ein Grenz-Graben vorlängst dieser Trifft von beyden Theilen angefertigt, und die Erde nach der Heyde aufgeworfen werden soll.

Schließlich begeben sich beyde contrahirende Theile aller und jeder hinwieder zu erdenkenden Ausflüchte, insbesondere der Verletzung unter und über der Hälfte, des Betrug, listiger Überredung, daß die Sache anders verabredet, als hierinn verfaßt, oder man darinn nicht völlig unterrichtet sey, und wie sie sonst Namen haben können.

Urkundlich ist dieser in duplo ausgefertigte Contract von beyden Theilen denen respectiven Hochverordneten Herren Curatoribus der St. Marien-Stifts-Kirche, wie auch dem Edlen Rath und denen Viertels-Männern der Stadt zu Golnow eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, und soll von Seiner Königlich Majestät hierüber immediate die allergnädigste Confirmation gesucht werden.

So geschehen Alten-Stettin den 28. August 1754.

G. Wachholz, Curat.

(L. S.)

C. B. v. Ramin.

Bürgermeister und Rath zu Golnow.

Spinstius. J. v. Hamel. Saurbier. Hanow. Zegelin. J. B. Schülke.

D. Keilpflug. Erdmann. Daberkow. C. Saß. Dehmel.

Der vorstehende Tauschvertrag kam nicht sogleich zur Ausführung, mindestens nicht in rechtsverbindlicher und bündiger Weise. Zwei Jahre nach Abschluß des Vertrages brach der Krieg mit allen seinen Drangalen, Wirren und Verwüstungen aus, der sieben volle Jahre die Länder der jugendlichen Preussischen Königs-Monarchie verheerte und insonderheit die wilde Soldateska der Moskowschen Kriegshorden nach Pommern führte. In dieser Zeit des Trubels und der Mühsalen aller Art war an die Werke des Friedens wenig oder gar nicht zu denken. Inzwischen scheint das Marienstifts-Curatorium dennoch von seiner neuen Waldung Besitz ergriffen zu haben; denn als nach wiederhergestelltem Frieden die gegenseitige Übergabe der Waldreviere Statt fand, versammelten sich die betreffenden Commissarien in dem Forsthause, welches die Curatoren des Marienstifts in dem, ihm durch Tausch zugefallenen, bisher Stadt Golnowschen, Forstrevier hatten erbauen lassen. Sie hatten es zu Ehren der frommen Stiftung, deren Verwaltung ihrer Obforge anvertraut war, Marienwald genannt. Das Übergabe- und Gränz-Protokoll lautet wie folgt: —

Actum auf der Försterei Marienwald den 3. July 1765. — Praesentes. Abseiten der Marien-Stifts-Kirche: Der Hr. Administrator Loeper. Abseiten des Magistrats zu Golnow: Dominus Consul Schmid, Consul Zegelin, Senator Tizen, Viertelsmann Daberkow, die Bürger Michael Klamp, Stablkopf, Zumach.

Als der Hr. Administrator Loeper am gestrigen Tage der Köbl. Stadt Golnow die abgetretene Pädagogien-Heyde in ihren Gränzen und Maalen übergeben

hat, und dahero Abseiten der Stadt ein gleiches mit der, dem Marien-Stift dagegen Inhalt allergnädigst confirmirten Contract vom 28. Aug. 1754 bereits abgetretenen Heyde geschehen müssen, und dazu auf heute der Termin einbewilligt worden, so sind beiderseits Interessenten acto an dem Orte so nach der Charte und dem §. 1 des Contracts mit Sign. J) bemerket, erschienen, und haben darauf den Gränz-Zug folgendermaßen, insoferne er die Stadt Golnow und die der Marien-Stifts-Kirche abgetretene Heyde angehet, vorgenommen und vollführet.

Oben von dem Sign. J) an der Holländerey-Wiese sind 12 Ruthen zur Trift abgemessen und zwar mit einer Reinländischen Decimal-Ruthe woselbst No. 1. ein Etmaal oder vielmehr zwei Ortmaal zwischen der Stadt Golnow und der Marien-Stifts-Kirche mittelst Zander Klöß und Ziegel errichtet und darauf ein Pfahl gesetzt auch mit dem Stadt- und Stifts-Forst Hammer an beyden Seiten angeschlagen worden. No. 2. 25 Ruthen ein Gränz-Haufen aufgeworfen und mit einem Pfahl versehen wovon ein gleiches. No. 3. 25 Ruthen ein Hausen mit einem Pfahl, ferner No. 4. 25 Ruthen ein Gränz-Haufen und Pfahl, ferner No. 5. 25 Ruthen zwar über, jedoch dichte am Wege von Golnow nach Friedrichswald ein Gränz-Haufen mit einem Pfahl, weiter No. 6. gerade auf einen Baum, so in der Gränz-Linie stehet, welcher angeschalmt und mit 2 Kreüzen bezeichnet worden und von dem Maal 16 Ruthen ab ist. No. 7. ist von dem Gränz Baum 19 Ruthen ein Maal mit einem Pfahl errichtet. No. 8. 40 Ruthen ein Gränz-Maal mit einem Pfahl, No. 9. 30 Ruthen desgleichen. No. 10. 50 Ruthen desgleichen. No. 11. 50 Ruthen ferner No. 12. 50 Ruthen. No. 13. 50 Ruthen von da bis No. 14. 35 Ruthen 8 Fuß auf einen Ficht Baum in der Linie, welcher umgraben und mit Gränz-Materialien versehen auch da ein nach der Stifts-Kirchen Seite ein Kreuz und nach der Golnowschen Seite ein Stern gehauen worden. No. 15. 50 Ruthen und mit einem Gränz-Maal und Pfahl versehen, ferner No. 16. 50 Ruthen desgleichen. No. 17. 45 Ruthen ein Hausen mit einem Pfahl; endlich von da bis No. 18. 35 Ruthen dichte an der Golnowschen Landstraße neben einem Fichtbaum ein Ortmaal, welches die Gränze auf dem Contract bey dem Sign. * endigt, woselbst ein Hausen aufgeworfen mit Gränz-Materialien versehen und darauf ein Pfahl aufgesetzt, der Baum aber zum Gränz-Baum angenommen und angeschalmt worden; hievon gehet nun die Gränze der Golnowschen Landstraße entlang bis an die Gränze der Königlichen Heyde woselbst 2 Pfähle über den Weg zur Scheidung der Gränzen der Königlichen und Stadt Golnowschen Heyden stehen, welche auf die gerade Linie zeigen, die die Gränze des Königs und der neuen Stifts-Kirchen-Heyde bis an die Jhna ausmacht und an sich gut vermahlet ist, wovon der Magistrat zu Golnow den Extract der Beschreibung von dieser Gränze zu extradiren angenommen und hierauf der Marien-Stifts-Kirche die Übergabe der Neuen Marienwaldschen Heyde Inhalt des Sphi 1 des oft mentiorirten Contracts in Gottes Nahmen übergeben hat. Womit diese Handlung solita subscriptione et subsignatione geschlossen worden. a. u. s.

(Folgen die Unterschriften und beigedrückten Insiel.)

Der Flächeninhalt der ausgetauschten Waldflächen ist in dem Permutations-Receß von 1754 nicht angegeben; dagegen befindet er sich auf den gleichzeitig von Keyser aufgenommenen Plänen und in einem Actenstück betreffend die Urbarmachung des Mittelbruchs in der Pädagogien-Heide, Blatt 69, 82, 84 u. 111.

Der Flächeninhalt der Pädagogien-Heide ist auf 1259 Mg. 146 Ruth. u. der darin enthaltenen Bruchstellen und Wiesen auf 219 Mg. 63 Ruth. angenommen, im Ganzen auf Mg. 1479. 29 Ruth. und nach dem über den Tausch geschlossenen Vertrag beträgt der Flächeninhalt des Äquivalents: 1) zu §. I. von der Stadtforst 1259 Mg. 146 Ruth. und nach Abzug der der Stadt Golnow zufolge §. VIII. verbliebenen Trift im Betrage von 14 Mg. 104 Ruth., noch 1245 Mg. 42 Ruth. Dazu kommen 2) von der s. g. Accise-Suspector-Wiese nach §. 1.: 12 Mg. 90 Ruth., sowie 3) nach §. IV. von einer Parcele Holz, Bruch und Wiesen 138 Mg. Diese drei Posten zusammen geben 1395 Mg. 132 Ruth. Es sind aber noch, zufolge §. V. des Vertrages, von den Wiesen 14 Mg. Pommersch abgetreten, und diese in Magdeb. oder Preuß. Maas verwandelt sind 35 Mg. 165 Ruth., mithin beträgt das Äquivalent, welches dem Marienstift vermöge des Tausches der Pädagogien-Heide gegen einen Theil der Golnowschen Stadtforst zu Theil geworden, zufolge dieser Angaben der Vermessung vom Jahre 1754 Mg. 1431. 117 Ruth. Folglich hat das Stift 48 Mg. an Wiesen u. weniger bekommen, als es hergegeben hat. In dem Tauschvertrage vom 28. August 1754 hat sich das Marienstift im §. II. die freie Weide für 6 Haupt Rindvieh, für den Zuwachs und für 2 Pferde in dem der Stadt Golnow zugehörigen Breiten Bruche vorbehalten, es hat auch an der Jhna auf städtischem Grund und Boden eine Fläche als Holzablage an dem genannten Flusse benutzt. Dies Aufhütungsrecht und die Holzablage sind bei der in Golnow eingeleiteten Gemeinheits-Aufhebung nach dem Reccesse vom 15. September und 30. November 1826 (in den Acten, betreffend die Vermessung der Grundstücke bei der Försterei Marienwald u. vom Jahre 1823 befindlich) und der Recces-Ausfertigung vom 26. April 1827 von der Stadt Golnow abgelöst, und es sind dafür 5) dem Marienstifte 16 Mg. 169 Ruth. von dem Breiten Bruche eigenthümlich und zur uneingeschränkten Benutzung als Entschädigung zum Marienwalder Revier abgetreten und im Jahre 1827 mit demselben vereinigt worden. Nach anderer actenmäßiger Angabe hat diese Weideabfindung 75 D.-Ruth. mehr betragen. Mit dieser Weideabfindung würde demnach das Marienwalder Revier einen Flächeninhalt haben von Mg. 1448. 175 Ruth.

Es sind aber hiervon die im Permutations-Contract von 1754 §. IV. erwähnten 138 Mg. aus Gründen abzuziehen, die weiter unten angegeben sind, und es bleiben mithin für das Revier Marienwald Mg. 1310. 175 Ruth.

Im Jahre 1828 ist das Marienwalder Forstrevier durch den Landmesser Keß neu vermessen und kartirt worden. Hieraus hat sich ergeben, daß die Keyserliche Vermessung von 1754 das Areal um ca. 200 Mg. zu klein nachgewiesen hat. Das Revier hat einen kleinen Verlust an seiner Fläche dadurch erlitten, daß es im Jahre 1829 zum Bau der Staatsstraße von Damm, bezw. Stettin, nach Golnow, welche das Revier in der Richtung von S. nach N. durchschneidet, das erforderliche Terrain abgetreten hat. Ein Recces oder Vertrag ist über diese Abtretung nicht vorhanden, doch wird dieselbe constatirt durch die darüber zwischen dem Marienstifts-Curatorium und der Königl. Regierung zu Stettin gepflogenen Verhandlungen, einen denselben beigefügten Situationsplan und durch das Gränzprotokoll vom 17. October 1840.

Seit dem Jahre 1827 schwebten Verhandlungen wegen Berichtigung des Besitztittels von dem Marienwalder Forstrevier für das Marienstift, welche nach der Übergabe im Jahre 1765 nicht erfolgt war und jetzt auch auf so viele Schwierig-

keiten und Hindernisse stieß, daß sie erst nach Ablauf von 26 Jahren hat ins Werk gerichtet werden können. Zu dem Endzweck erhielt der Stiftsförster Funcke zu Marienwalb unterm 21. Juni 1853 von der Marienstifts-Administration den Auftrag, — eine Übersicht der Fläche des dortigen Reviers anzufertigen, welche anzugeben habe: 1) den ursprünglichen Besitzstand; 2) den Abgang zu Chausséebauzwecken und wann; 3) den Zugang durch die Golnowsche Weideabfindung im Breiten Bruch und wann; 4) den jetzigen Besitzstand, nach den Columnen und Rubriken des Kectischen Vermessungsregisters von 1828 aufgestellt, und dieselbe binnen acht Tagen einzusenden. Funcke entsprach diesem Auftrage bereits nach 3 Tagen. Seinem Bericht vom 24. Juni 1853 war beigefügt nachstehende —

Übersicht des Flächeninhalts vom Marienwalder Forstrevier.

1. Ursprünglicher Besitzstand nach der Kectischen Karte von 1828.	Mg.	Ruth.
a) An Waldboden	Mg. 1598.	88
b) An Dienstländereien mit Einschluß der mit überkommenen Wiese von 13 Mg. 79 Ruth.	32. 75	1630. 163
2. Zugang durch Weideabfindung von der Stadt Golnow 1827		17. 54
Zusammen		1648. 37
3. Davon ab die zur Chausséestrecke im Jahre 1829 abgetretene Fläche		7. 10
Also ist der Besitzstand jetzt im Jahre 1853		1641. 27

Nach einem Acten-Vermerk des Stifts-Administrators Raedel vom 30. Juni 1853 erleidet dieser — „zu den §§. I, III. und VII. des Permutations-Recesses vom 28. August 1754 nachgewiesene — Besitzstand noch einer Gränz-Regelung zwischen der Marienwalder Forst und dem zu Golnow gehörenden Breiten Bruch. Bis dahin wo dies geschehen wird die Besitztitel-Berichtigung ausgesetzt bleiben müssen. — Zum §. II. des Vertrages von 1754 bemerkt Raedel, daß die Weideberechtigung auf dem Golnowschen Territorium abgelöst sei mit einem Äquivalent von 16 Mg. 169 Ruth.; hier steht also die frühere Angabe die von der spätern und der Funckeschen verschieden ist. — Wegen der im §. IV. des mehrerwähnten Tauschvertrages, dem Marienstift von der Stadt Golnow überlassenen 138 Mg. Holz, Bruch und Wiesen ist ein Rechtsstreit entstanden, in welchem das Marienstift unterlegen ist. Durch drei gleichlautende Erkenntnisse vom 24. Februar und 7. October 1843, so wie vom 26. August 1844 sind diese 138 Mg. dem Stifte aberkannt. — Zum §. V. Das Marienstift ist, wie schon erwähnt, im Besitz der Birkenortschen Wiesen auf der Feldmark Golnow. Dieselben enthalten 45 Mg. 20 Ruth. nach dem Vermessungsregister von Müller, 1835. Diese Wiesen bilden ein eigenes Grundstück und wird davon nach Beendigung der Gemeinheitstheilung von Golnow ein besonderes Hypothekenbuch angelegt werden. — Zu §§. VII. und VIII. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind längst erledigt; auch ist die Viehtrift im neuen Recess zu §. II. ausbedungen.

Nachdem die oben vorbehaltene Gränz-Regulirung im Laufe des Sommers 1853 durch den Feldmesser Schubert vorgenommen, ist der —

Flächeninhalt des Marienwalder Forstreviers, mit Einschluß der Weideabfindung von 1827, und nach Abzug des zur Damm-Golnowschen Chaussée abgetretenen Terrains, so wie incl. der Forstdienstgrundstücke des Stiftsförsters, ermittelt worden zu Mg. 1643. 140. Ruth.

Die zu dem Forstdienst-Etablissement gehörigen Gebäude sind: Das Wohnhaus des Stiftsförsters, eine Scheune, ein Stall, ein Holz- und Wagenschuppen und noch vier andere kleine Nebengebäude zur Wirthschaftsführung. Die sämmtlichen Gebäude waren im Jahre 1853 bei der National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Summe von 2030 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert. Mit dem eben angeführten Areal ist das Forstrevier Marienwald in dem Hypothekenbuche der Königl. Kreis- Gerichts- Commission Golnow II. eingetragen und der Besitztitel von demselben für das Marienstift unterm 30. December 1853 berichtet worden.

Wenn nun in den Grundsteuer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums das Areal des Reviers zu 1652^{ss} = 1652 Mg. 158 Ruth. nachgewiesen ist (oben S. 310), so ist zu erwägen, daß, weil es sich bei dieser Ziffer um den ganzen Gutsbezirk Marienwald handelt, darin auch die, von der Damm-Golnowschen Staatsstraße eingenommene Fläche enthalten ist. Wird diese Fläche mit 7 Mg. 10 Ruth. in Abzug gebracht, so bleiben für das stiftische Forstrevier . . Mg. 1645. 148 Ruth.

Davon: Zur Holzzucht benutzter, bezw. dazu bestimmter Boden 1569. 128, an Dienstländereien 54. 135 Acker, Wiesen, Hoffstelle, und 21. 65 ertraglose Grundstücke an öffentlichen und privaten Wegen, Gräben zc. mithin an zur Holzzucht nicht benutzter Boden 76 Mg. 20 Ruthen.

Etwas andere Zahlen enthält der Forst-Natural-Stat. Ihm zufolge sind zur Holzzucht nutzbar Mg. 1560. 157 Ruth.
und dazu nicht nutzbar, oder nicht verwendet = 84. 171 =

Flächeninhalt des ganzen Reviers, wie oben Mg. 1645. 148 Ruth.
mit Einschluß der hier mit 54 Mg. 48 Ruth. aufgeführten Dienstländereien des Försters.

Der Förster zu Marienwald hat, außer den Ländereien im Revier, eine außerhalb desselben auf Golnowscher Feldmark belegene Dienstwiese von 2 Mg. 148 Ruth. in Nutzung. Sie ist selbstverständlich in dem obigen Areal nicht mit enthalten.

Forst-Natural-Stat der Marienstifts-Forstreviere Marsdorf und Marienwald für die dreijährige Periode 1869, 1870, 1871.

Flächeninhalt.

Zur Holzzucht:		Nutzbar.	Unnutzbar.	Summa.
Forstrevier Marsdorf		Mg. 2174. 20	175. 102	2349. 122
" Marienwald		1560. 157	84. 171	1645. 148
Beide Reviere zusammen		Mg. 3734. 177	260. 93	3995. 90

Nach dem Revisions-Protokoll vom 5. April 1861 und dessen Beantwortung, festgesetzt durch das Ministerial-Rescript vom 9. October 1861, ist der

Sährliche Abnuß an Verbholz in beiden Revieren 63.005 Kubikfuß.
welchem ein verhältnißmäßiges Quantum an Stock- und Reisigholz zugerechnet worden mit 16.850 "

Summa: 79.855 Kubikfuß.

Und nach dem Forstabschätzungswert ist die jährliche Soll-Einnahme:

An Verbholz 889 Klaft.
An Stock- und Reisigholz 530 "

Davon:	Eichen.	Kiefern.
Nutzholz à 80 Kf.	6	271 Klaft.
Kloben 75 "	21	254 "
Knüppel 60 "	18	319 "
Stubben 40 "	20	220 "
Reiser 25 "	10	280 "
	75	1344

Summa . . 1419 Klaft.

Summa 1419 Klafter.

Natural-Ausgabe.

a) Ganz frei. 1) Zur Heizung der Marienstifts-Geschäftsräume, 7 Kl. Kloben Kiefern. 2) Desgleichen des Marienstifts-Gymnasiums zu Stettin 50 Kl. Kloben und 10 Kl. Knüppel Kiefern. 3) Zur Instandhaltung der Forst-Dienstgebäude, der Brücken über den Gubenbach, soweit solche dem Stift zur Last fällt und zur Verhägung der Schönungen 6 Kl. Eichen. Summa 73 Klafter. Es fallen aber künftig die 60 Kl. fürs Gymnasium weg, und es bleiben 13 Klafter.

b) Frei gegen Zahlung der Nebenkosten: 4) dem Küster und Schullehrer zu Marsdorf 9 Kl., so wie 5) dem Förster Levin zu Marsdorf und 6) dem Förster Glöde zu Marienwald je 10 Kl. Knüppel Kiefern: zusammen 29 Klafter. Summa a + b = 42 Klafter.

c) Es kommen zum Verkauf nach der Taxe und beim öffentlichen Verkauf nach dem Meistgebot 1377 Klafter.

Forst-Geld-Etat der Marienstifts-Forstreviere Marsdorf und Marienwald für die dreijährige Periode 1869, 1870, 1871.

Bollzogen vom Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Berlin, den 24. November 1868.

Nr.	Einnahme.	Verlust gegen	Betrag.
		den Taxwerth.	
		<i>Rth. Sgr. &</i>	<i>Rth. Sgr. &</i>
	Tit. I. Für Holz, laut Natural-Etat.		
1.	A. Unter der Taxe	148. 15. —	9. 20. —
2.	B. Nach der Taxe und dem Meistgebot.		
	a) Dem Gymnasium zu Stettin, ein Jahr um andere, incl. 11 Thlr. 20 Sgr. tantiempfindliche Nebenkosten	— — —	114. 5. —
	b) Durch freien Verkauf	— — —	4801. 15. —
	Summa B.	— — —	4915. 20. —
	Summa Tit. I. = A + B.	148. 15. —	4925. 10. —
	Tit. II. Für Forst-Nebennutzungen.		
	A. Von Berechtigten. Nichts.		
	B. Durch Verpachtung oder Administration.		
	Abtheilung 1. Für Waldfrüchte und Obstnutzungen in der Forst.		
	Unter dieser Abtheilung sind die etwa vorkommenden Einnahmen für Mast, Haselnüsse, Waldbeeren, Obst etc. in abgesonderten Positionen, durch specielle Berechnungen justificirt, zu vereinnahmen.		
	Abtheilung 2. Für Heidemiethe		
3.	Für Raff- und Leseholz im Marsdorfer Revier, im October pränumerando alljährlich spec. zu designiren		25. — —
4.	Für Streunutzung in demselben Revier im October pränumerando alljährlich zu verpachten und spec. zu designiren		50. — —
5.	Für Streunutzung im Marienwaldschen Revier, desgleichen, desgleichen		10. — —
	Unter dieser Abtheilung sind die etwa vorkommenden Einnahmen für eingestellte Dienentörbe, durch specielle Berechnungen justificirt, zu vereinnahmen.		
	Summa Abtheilung 2		85. — —
	Abtheilung 3. Für Forstgrundstücke.		
	a) Für die Dienstländereien des Forstpersonals durch Gehaltsabzüge in Quartaltaxen pränumerando.		

Nr.	Einnahme.				Fläche.	Betrag.	
					Mg. Rth.	fl. Gr. S.	
6.	Marienstiftsförster Glöde zu Marienwald: Für Gartenland 1. 155, Acker 21. 75, Wiesen 15. 97, Weide 16. 169, zusammen 55. 136; dazu: Hof- und Baustelle 0. 90, unnutzbar 0. 130, Kirchhof 0. 20, zusammen 1. 60; Summa 57. 16; davon gehen ab die außerhalb der Forst belegenen Birkenortswiesen mit 2. 148, bleiben .				54. 48	26. 22.	—
7.	Marienstiftsförster Levin zu Forsthaus Marsdorf: für Acker 48. 0, Garten 1. 0, Hof und Baustelle 1. 0 b) Für andere Forstgrundstücke.				50. —	28. 8.	—
	Der Pächter Name.	Wohnort.	Gegenstand der Pacht.	Pachtperiode.	Zahlungs- termin.		
8.	Stiftsförster Levin . . .	Marsdorf	BruchblöÙe im Jagen 36	6 Jahre pro 1. April 1866 bis 1872 . . .	1. October	4. 8	1. 10. —
9.	Christ. Fried. Maach . . .	Ebenda .	WaldblöÙe im Jg. 17 . .	12 Jahre pro Michaelis 1860—1872 . .	Zur Hälfte d. 10. Apr. u. den 1. Septbr. . .	95. 106	119. — —
10.	Mühlenbes. Raph. Stark	Burow. Mühle . . .	Gubenbachs- Wiesen und daran grän- zende Forst- blöÙen . . .	18 Jahre pro 1. Octb. 1861 bis 1879. . .	Desgl. . . .	68. 109	39. 2 6
11.	Derselbe . .	Desgl. . .	MehrfläÙe zu 10. . . .	Desgleichen .	Desgl. . . .	— 90	— 8. 9
12.	Schullehrer Hartmann.	Marsdorf	WaldblöÙe von den Jg. 23 u. 25 . .	9 Jahre pro 1. Oct. 1861 bis 1870 . . .	1. October pränum. . .	1. 90	1. — —
13.	Derselbe . .	Desgl. . .	Gubenbachs- wiesen . . .	10 Jahre pro 1. Oct. 1860 bis 1870	4. —	— — —
14.	An Ablage- und Stättegeld Die Holzablage, nebst 2 Ladebrücken, befindet sich an der Ihna im Marienwalder Revier. Das Ablage- und Stättegeld wird nach dem Tarif vom 13. August 1855 erhoben und am Jahresluß berechnet.					— 65	15. — —
15.	An Zimmerplatz-Miethe Es wird erhoben für jedes Stück Kleinbauholz 1 Sgr., für jedes Stück Mittelbauholz 1 1/2 Sgr., für jedes Stück Starkbauholz 2 Sgr. Diese Sätze sind auch für das Bewaldrechten von Bauholz im Revier zu erheben. Die Berechnung erfolgt am Jahresluß.					1. 12	5. — —
Summa Abtheilung 3						279. 168	235. 21. 3

Anmerkungen.

Zu Pos. 10. Der Pächter der Gubenbachswiesen hatte Behufs Kultivirung derselben pro 1. October 1861—1864 drei Freijahre, zahlte dann in der Periode 1864—1867 eine jährliche Pacht von 22 Thlr. 10 Sgr., darauf in der laufenden Periode 1867—1873 die oben ausgeworfene Pacht und demnächst für die letzten 6 Jahre bis 1. October 1879 jährlich 67 Thlr. — Zu 11. Für diese MehrfläÙe entrichtete Pächter Anfangs von 1864—1867 jährlich 5 Sgr, jetzt zahlt er 8 Sgr. 9 Pf., und künftig von 1873—1879 jährlich 15 Sgr. — Zu 13. Diese 4 Mg. sind nach §. 22 des Separationsrecesses von Marsdorf dem Inhaber der Schulstelle zur einseitigen Nutzung pachtfrei als Verbesserung seines Einkommens über-
wiesen.

Nr.	Einnahme.	Betrag.
		Rthl. Gr. Sch.
16.	Abtheilung 4. Für Grasnutzung. Im Marsdorfer Revier von einigen niedrigen Stellen, auf Grund specieller alljährlicher Abschätzung	— 20. —
17.	Abtheilung 5. Für Waldweide in demselben Revier. Für Rindvieh auf Grund alljährlich aufzunehmender Consignationen: pro Stück Großvieh 20 Sgr., pro Stück Jungvieh 10 Sgr.	4. — —
18.	Abtheilung 6—9. Für Braunkohlen, — für Thon, Lehm, Sand und alle anderen Waldfosillien; — für Harz und Kohlennutzung; — für wilde Fischerei im Forstgrunde und sonstige Benutzung der Gewässer. Zur Zeit Nichts. Kommen unter diesen Abtheilungen Einnahmen vor, so müssen sie speciell berechnet werden	
21.	Summa Tit. II. = Abtheilung 2+3+4+5	325. 11. 3
	Tit. III. Jagdnutzungen.	
	Die Jagdnutzung in den Marienstiftsforsten ist ein Emolument der Königl. Curatoren des Stifts. Die Jagd gewährt folgenden Ertrag:	
22.	Für die Jagd in dem Erbzinsgut Ehrental sind jährlich 2 Hirsche, 2 Wildschweine und 2 Rehe abzuliefern, oder dafür der Forsttarpreis zu entrichten. Hierfür sind bisher jährlich Thlr. 38. 10 — baar bezahlt. Die Fälligkeit ist nach dem Kalenderjahr postnumerando.	
23.	Für die Jagd im Marienwalder Revier vom Stiftsförster Glöde pro 1. Oct. 1863/69 in Quartalraten postnumerando	10. — —
24.	Für die Jagd im Marsdorfer Revier vom Stiftsförster Levin pro 1. Juni 1867/70	12. — —
	Summa	Thlr. 60. 10 —
	Diesen Ertrag haben die Königl. Curatoren des Marienstifts jeder zur Hälfte zu beziehen.	
	Tit. IV. Insgemein.	
25.	Von Forstdefraudationen, incl. Holzersaggelber, Contraventionen und für confiscirtes Holz	60 — —
26.	Unvorhergesehene Einnahmen mit Rücksicht auf die Abrundung des Überschusses	14. 8. 9
	Summa Tit. IV.	74. 8. 9
	Summa der Einnahme	Thlr. 60. 10 — 5325. — —
	Ausgabe.	
	Tit. I. Befoldungen. In Quartalraten pränumerando zahlbar.	
1.	Dem Königl. Forstmeister Mangold für die obere Leitung und Beaufsichtigung des Forstwirtschafts-Betriebes in den gesammten Forsten des Marienstifts, auf Widerruf	100. — —
2.	Dem Stiftsförster Glöde zu Marienwald:	
	a) Gehalt	260. — —
	Außerdem: b) Freie Dienstwohnung	Thlr. 20
	c) Freies Brennholz, 10 Klafter Kiefern Knüppelholz, zum Tarwerth	„ 25
	In Ganzen	Thlr. 305
	Außerdem: Dienstländerei-Nutzung nach Tit. II., Abtheil. 3, Pos. 6 der Einnahme.	

Nr.	Ausgabe.	Betrag. Rth. Gr. S.
3.	Dem Stiftsförster Levin zu Forsthaus Marsdorf a) Gehalt b) Freie Dienstwohnung und c) freies Brennholz, wie der Förster Glöde Im Ganzen	240. — — Thlr. 45 Thlr. 285
Außerdem: Dienstländerei-Nutzung, wie vorstehend Pos. 7.		
4.	Hebegebühren. Dem die Forstkasse verwaltenden Königl. Kreisgerichts-Secretair Göbcke zu Goluow 2 Prct. der Brutto-Einnahme zum speciellen Nachweis in der Rechnung. Die Einnahme ist Davon geht ab: a) Holzwerth für das Holz des Gymnasiums zu Stettin, excl. Nebenkosten Thlr. 102. 15 b) Dienstländereipacht der Forstbeamten „ 55. — 157. 15 Verbleiben zur Lantième-Berechnung Thlr. 5.167. 15 Davon 2 Prct. in runder Summe Summa Tit. I.	Thlr. 5.325 — 103. — — 703. — —
Tit. II.		
5.	Holzhauerlöhne, laut Natural-Stat Die Kosten werden durch einen alljährlich zu errichtenden Hauerlohns-Contrakt für jedes Revier normirt und sind speciell zu berechnen. Wenn Kosten für das Plätten der Borke, Rückerlöhne und Fahrlohne vorkommen, so sind diese hier ebenfalls in Ausgabe zu stellen. Summa Tit. II. per se.	767. 20. —
Tit. III.		
6.	Zu Forstbauten. Die baaren Kosten, welche durch die Unterhaltung der Forstdienstgebäude mit Zubehörungen und Inventarien zu Marsdorf und Marienwald, sowie zu der Brücke über den Gubenbach im Marsdorfer Revier erforderlich sind, werden aus dem Baufonds des Marienstifts bestritten und kommen daher hier nicht besonders in Aufsatz. Tit. IV. Zu Forsteinrichtungen und Verbesserungen.	
7.	Zu Forstkulturen, nach dem generellen Kulturplan zum Abschätzungswerk, wobei jedoch zu bemerken, daß die für jedes Jahr erforderlichen Forstkulturkosten durch einen speciellen Kulturplan festgestellt werden. Summa Tit. IV. per se.	500. — —
Tit. V. Insgemein.		
8.	Zur Haltung der Amtsblätter	— 15. —
9.	Für die Beförderung Dienstkorrespondenz von und zu der Post erhält jeder der beiden Förster in Marienwald und Marsdorf ein Pauschquantum von 5 Thlr., beide zusammen	10. — —
10.	Für die Vernichtung schädlicher Waldinsekten in beiden Revieren, zur speciellen Berechnung	100. — —
11.	Für Insertion der Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern der Holzversteigerungstermine, für Beförderung der Umläufe in den benachbarten Ortschaften und Ausruf in Goluow zu demselben Zweck Buchbinderlohn, Druckformulare und Schreibmaterialien werden aus der Marienstifts-Kasse bestritten.	15. — —

Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
		Rth.	Gr.
12.	Für Hülfe beim Forstschutz in kalten Winternächten zur Unterstützung des Försters in Marsdorf	70.	—
13.	Den Königl. Curatoren des Marienstifts die Jagd-Revenüen, nach Tit. III. der Einnahme, direkt an dieselben zu zahlen	Thlr. 60.	10 —
14.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Abrundung, nur auf besondere Anweisung zu leisten		33. 25. —
	Summa Tit. V.	Thlr. 60.	10 —
	Summa der Ausgabe	Thlr. 60.	10 —
	Verglichen mit der Einnahme	60.	10 —
	Bleibt Überschuß zur Marienstifts-Kasse	3125.	— —

Erläuterungen.

1. Der Rendant der Stifts = Forstkasse hat eine Caution mit 300 Thlr. in Staatsschuldverschreibungen gestellt, welche im Tresor des Marienstifts deponirt sind.

2. Das Marienstift besitzt auf der Feldmark der Stadt Golnow einen Wiesenplan, im Birkenort genannt, von dem der Marienwalder Stiftsförster und der Stiftsschulze von Marsdorf zwei gleich große Parcelen, jede 2 Mg. 148 Ruth. enthaltend, als Dienstwiese benutzen. Die Försterparcele führt die No. 1, die Schulzenparcele die No. 2. Bei der in Golnow, auf Grund des §. 802 des Gemeinheittheilungs = Reccesses, Statt gehabten Regulirung des Hypothekenwesens, in welchem die Verichtigung des Besitztittels beantragt worden, ist in dem neuen Hypothekenbuch Band F. 10, No. 386, Folium 201 folgende Eintragung bewirkt: Titelblatt: 1) Der Plan No. 757 a. an dem Blankensfelder Gränzgraben 45 Mg. 20 Ruth. Rubrica I. Das St. Marienstift in Stettin besitzt Inhabts des Gemeinheittheilungs = Reccesses vom 13. Juli 1863 den Plan sub 1. Der Besitztittel ist zufolge Verfügung vom 15. Juni 1865 berichtigt. — Laut Verfügung des Marienstifts = Curatoriums vom 24. August 1836 fiel die Nutzung des Marienwalder Stiftsförsters und des Stiftsschulzen zu Marsdorf der ihnen im Birkenort zugewiesenen Dienstwiesen von Michaelis 1836 ab, weg, weil die ganze Wiesenfläche von da ab verzeitpachtet worden war. Dagegen erhielten die beiden genannten bisherigen Nutznießer von dem jährlichen, 102 Thlr. betragenden Pachtquantum jeder $\frac{2}{3}$, der Größe der einzelnen Dienstwiese entsprechend, also 6 Thlr. 18 Sgr. Dieser Pachtantheil wurde als Vergütung für entzogene Wiesenutzung in dem Marienstifts = Rassen = Etat pro Michaelis 1836 — 1839 zur Soll = Ausgabe in Zugang gestellt. Dieses Verhältniß ist nicht von Bestand gewesen. Vom Jahre 1843 an ist der Förster sowol, als der Schulze wiederum in die Naturalnutzung der Dienstwiesen getreten.

3. Mit der im Tit. III. der Einnahme, Pos. 22. aufgeführten Jagdnutzung im Erbzinsgute Ehrental hat es folgende Bewandniß. Dieses im Randowischen

Kreise belegene Gut ist bereits am geeigneten Orte beschrieben worden (L. B. II. Th. Bd. II, 1737, 1738). Die Größe des Gutes, welche daselbst angegeben ist, hat sich bei Gelegenheit eines darüber mit dem Amte Stepenitz im Jahre 1751 geführten Gränz-Prozesses ergeben, in genauer Zahl 1118 Mg. 91,5 Ruth. Hundert Jahre nachher ist der Flächeninhalt aber ein anderer, sei es in Folge einer Vermehrung des Gebiets, sei es in Folge einer richtigern Vermessung. Nach den Grundsteuer-Beranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866 enthält nämlich das Gut Ehrenthal 1351,22 Mg., davon 41,26 Mg. Ackerland, 0 Gärten, 495,61 Mg. Wiesen, 0 Weiden, 769,15 Mg. Holzung; an steuerpflichtigen Grundstücken 1301,67 Mg., behaftet mit Thlr. 71. 1. 1 Pf. Grundsteuer; an steuerfreien 4,35 Mg. Schulland, zusammen 1306,02 Mg.; dazu kommen noch 9,36 Mg. Land- und 28,78 Wasserwege zu öffentlichen Zwecken und 6,46 Mg. für 5 steuerpflichtige und 10 steuerfreie Gebäude, jene mit 4 Thlr. 18 Sgr. besteuert.

Aus den im Archiv des Marienstifts befindlichen Urkunden ergibt sich, daß Herzog Barnim III. im Jahre 1347 mit dem Dorfe Stepenitz auch das an der Krampe belegene Holzbruch der St. Marienkirche in Stettin geschenkt hat. Der Original-Schenkungsbrief selbst ist zwar nicht mehr vorhanden, wol aber eine schon im Jahre 1370 angefertigte und beglaubigte Abschrift desselben, welche unbedenklich volle Beweiskraft hat. Diese Schenkung ist hiernächst von Seiten der Kirche durch Bischof Philipp von Kammin im Jahre 1374 bestätigt und in die Confirmations-Urkunde der Schenkungsbrief von 1347 von Wort zu Wort transsumirt worden. Die Urkunde der fürstlichen Brüder Swantibor und Bogislaw VII. vom Jahre 1373 — die Marienstifts-Acten geben die Jahreszahl 1382 an — beweiset gleichfalls das dem Marienstifte zustehende Eigenthum, indem darin dem Propste, dem Dechant und dem ganzen Kapitel zu St. Marien gestattet wird, das in der Krampe belegene Bruch und Torfmoor zu verkaufen bezw. zu verpfänden (L. B. a. a. D.). Das Krampebruch war vom Marienstift als ein für sich bestehendes Grundstück durch Verpachtung genutzt worden, der Besitztitel desselben aber im Hypothekenbuche noch nicht nachgewiesen. Im Jahre 1804 ist das Bruch dem Geheimen Ober-Finanzrath v. Borgstede zu Erbziusrechten überlassen worden. Damit nun dieser sein Besitzrecht im Hypothekenbuche eintragen lassen konnte, mußte vorher der Besitztitel für das Marienstift berichtigt werden. Zu dem Ende trug der Administrator des Stifts Odel, unterm 31. December 1805 darauf an, das Marienstift im Hypothekenbuche als Eigenthümer des an der Krampe belegenen Bruchs eintragen zu lassen. Das hierauf ausgefertigte Eintragungs-Document lautet wie folgt: —

Das Krampe Bruch, igt Ehrenthal genannt, in Vorpommern im Randow'schen Kreise gelegen, ist ein ohnweit dem Papen Wasser, an dem kleinen Fluß Krampe belegenes Holzbruch, dessen Flächeninhalt bei Gelegenheit eines darüber mit dem Amte Stepenitz im Jahre 1751 geführten Gränz-Prozesses auf 1118 Magdeburg'sche Morgen, 91½, Quadratruthen ausgemittelt ist.

Dem Marien-Stift zu Stettin ist solches von dem Pommerschen Herzoge Barnim schon im Jahre 1327 geschenkt, diese Schenkung auch durch die späteren Urkunden de 1374 und 1382 (?) bestätigt und respective bekundet worden, auch dasselbe seitdem in undenklichen Besitz. Dieses Besitzrecht ist ex decreto vom 6. Januar 1806 eingetragen.

Gegenwärtig ist dasselbe ein Erbzins-Guth, nachdem von dem Marienstift zu Stettin das nutzbare Eigenthum desselben, mit Einschluß der Jagdgerechtigkeit und Jurisdiction, durch den Contract vom 23. Juny 1804, mit Genehmigung des Geistlichen Departements vom 20. July 1804, dem Geheimen Ober-Finanz-Rath von Borgstede und dessen Nachfolgern gegen einen jährlichen Canon von respective 2 Thlr. 18 gr. und 742 Thlr. — 2 Pf., und eine jährliche Abgabe von 2 Hirschen, 2 Wilden Schweinen und 2 Rehen an die Stifts-Curatoren aus der Regierung, auch unter Vorbehalt der übrigen unten bemerkten Reservat-Rechten, erblich und auf ewig abgetreten, auch laut Protokolls vom 16. Februar 1805 übergeben und demselben der Name Ehrenthal beigelegt ist.

Vi decreti vom 21. Februar 1806 ist dieser Contract gerichtlich bestätigt, und die Trennung des Ober-Eigenthums von dem Nutzbaren verzeichnet.

Dieses Ober-Eigenthum besteht in dem vorbemerkten Canon, nebst der Natural-Abgabe, dem Vorbehalt des Vorkaufsrechts, eines Laudemii von 50 Thlr. bey Veränderung des Erbzinsmanns, wenn der neue nicht des vorigen Erben in absteigender Linie ist, und dem Recht der Einziehung des Erbzins-Guths bey zweyjähriger Unterlassung der Abführung des Canons.

Auf dem Ober-Eigenthum dieses Erbzins-Guths ist gegenwärtig nichts eingetragen und wird übrigens dieser Hypothequen-Schein dem Marien-Stift zu Stettin in vim recognitionis wegen Berichtigung des Besitztittels hierdurch erteilt.

Urkundlich unter der Königlich Preußisch Pommerschen und Caminschen Regierung und Lehns Canzley großen Insiegel und verordneten Unterschrift.

Gegeben Stettin, den 9. Juny 1806.

v. Eichstadt. (L. S.) v. d. Osten.
(Erster Präsident.) (Vizepräsident.)

Röbe. Dehlschlaeger. Schulze.
(Regierungs-Räthe und Mitglieder der Lehnskanzlei.)

Zitelmann,
(Criminalrath und Lehns-Secretarius.)

Der Titulus Possessiones von dem Ober-Eigenthum des Kramper Bruchs, izzigen Erbzins-Guths Ehrenthal genannt, ist vi decreti vom 6. Januar dieses Jahres, in dem 2ten Bande des Land- und Hypothequen-Buchs der Piorum Corporation, Seite 501, Rubrica 1, für das Marien-Stift zu Stettin, laut beigehefteter Recognition eingetragen.

Stettin, den 9. Juny 1806.

D. F. Schulz, J. C. Rhau.
Regier.- und Lehns-Secretar. Ingrossator.

4. Zu Tit. I. der Ausgabe, Pos. 1. Seitdem die wirtschaftliche Oberaufsicht der Stiftsforsten dem Inspector der Forst-Inspection Stettin II, Forstmeister Mangold, übertragen, hat das oben S. 290, 301 erwähnte Verhältniß des Königl. Oberförsters zu Friedrichswald zum Revier Marienwald aufgehört.

Vergrößerung des Marsdorfer Reviers.

Nach dem Contracte vom 24. November 1869, genehmigt von der Königl. Regierung den 19. März 1870 und von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten durch Rescript vom 11. April 1870 sind zur Vergrößerung des Marsdorfer Forstreviers von der Pfarre zu Barfußdorf 482 Mg. 122 Ruth. Waldfläche käuflich erworben. Diese Fläche ist demnächst in den Monaten Juni und Juli 1870 speciell vermessen und enthält nach dem darüber aufgestellten Vermessungsregister, nebst Karte, von Hüngen, und nach Abzug der 10 Mg. 176 Ruth. großen Fläche der, den Forsttheil durchschneidenden Staatsstraße von Golnow nach Naugard, an zur Holzzucht nutzbarem Terrain 449. 131, an nicht benutzbaren 38. 15, überhaupt 487 Mg. 146 Ruthen. Das Marsdorfer Revier enthält demnach jetzt 2837 Mg. 88 Ruth. Und die Marienstiftsforstreviere zusammen enthalten 4483 Mg. 36 Ruth. Der Kaufpreis hat 7163 Thlr. betragen, wovon 2663 Thlr. baar bezahlt und 4500 Thlr. zu 5 Proct. stehen geblieben und erst nach zehn Jahren kündbar sind.

Quellen für die historische Beschreibung der Stadt Golnow.

Acta der Königlichen Regierung zu Stettin, und zwar aus —

I. Der Registratur der Abtheilung des Innern:

Tit. VIII. Sect. 3 des Repertoriums:

- No. 3. Holzverkauf aus der Stadtforst, 1809—1820. — No. 4. Stadtjagden, 1809 bis 1813. — No. 5. Gejälkrete aus dem Stadteigenthum 1809, 1810. — No. 6. Aufsicht auf den Magistrat zu G. und die wider denselben angebrachten Beschwerden. Vol. IV, 1838—1869. — No. 8. Ansetzung eines Holzwärters 1810—1839. — No. 10. Gewinnung des Bürgerrechts, Vol. II, 1834—1854. — No. 11. Kammerei-Rechnungswesen, Vol. VI und VII, 1863 bis 1870. — No. 12. Veraüßerung des s. g. Commandanten-Gartens und anderer der Stadt zugehörigen Grundstücke, 1812—1814 (in der reponirten Registratur). — No. 14. Aufbringung der Communallasten und darüber geführte Beschwerden, Vol. II. und III., 1833—1869. — No. 15. Stadtgericht in G. betreffende Verhandlungen, 1857—1859. — No. 18. Beschwerden der Stadteigenthums-Ortschaften, 1812—1869. — No. 19. Städtische Unterbeamte, Vol. IV, 1861—1869. — No. 20. Beschwerden gegen die Stadtbehörden, Vol. IV, 1840—1869. — No. 21. Repartitions-Grundsätze bei Veranlagung der Abgaben, 1813—1818. — No. 23. Beschwerden des Magistrats und der Stadtverordneten wider einander wegen der Geschäftsführung, Vol. III, 1847—1858. — No. 24. Abgaben von Land- und Wasserwegen, 1835—1840. No. 26. Erwerbung des Eigenthums der Höfe in Barfußdorf und in Mönchendorf, 1816—1844. — No. 27. Nachweisung der Stadtschulden und ihrer Amortisation, 1814—1870. — No. 28. Stadtforst und Anstellung der Forstbedienten, Vol. I, II, III, 1816—1870. — No. 29. Kammerei-Grundstücke und Kammerei-Bauten, Vol. II, 1862—1868. — No. 30. Bestallung der Schulzen in den Eigenthumsdörfern 1817—1866. — No. 32. Anlegung eines Forstfichs, 1819—1868. — No. 34. Gemeinheitstheilung in den Eigenthumsgütern, 1822—1856. — No. 35. Colonie Hatenwald, 1822—1870. — No. 37. Schützengilde, 1821—1865. — No. 42.

Stadtwaage, 1829, 1830. — No. 45. Einführung der Hundesteuer, 1828 — 1867. — No. 46. Revision der Communal- und Polizeiverwaltung, 1830 — 1854. — No. 47. Niederlags-Gefälle für Benutzung der Zhna-Ufer als Ladeplätze; Erhebung von Wohlwerksgeld, 1811 — 1867. — No. 48. Stadtverordneten-Wesen, Vol. III, 1842 — 1870. — No. 50. Marktstands-gelder - Abgabe, 1835 — 1866. — No. 53. Beschwerde mehrerer Büdner zu Mönchendorf wegen Heranziehung zu den Communallasten in Golnowshagen und Mönchendorf, und Constituierung der Colonie Golnowshagen zur Dorfgemeinde, 1841 — 1845. — No. 54. Einführung der Gemeinde - Ordnung vom 11. März 1850 und der neuen Städteordnung vom 30. Mai 1852. — No. 55. Errichtung einer Communalbeamten-Wittwen-Pensions- und Sterbekasse, 1854 — 1855. — No. 56. Sparkasse, 1861 — 1870. — No. 57. Gemeinheitstheilung und Feststellung des Bürger- und Kämmerer-Vermögens, 1846 — 1868.

Lit. VIII. Sect. 4 des Repertoriums. — Acten, betreffend die Hospitäler.

No. 1. Hospitäl St. Spiritus und St. George, Vol. I, 1810 — 1847, Vol. II, 1848 bis 1868. — No. 3. Ländereien der Hospitäler, 1816 — 1859. — No. 5. Aufnahme der Präbener in die Hospitäler, 1818 — 1870. — No. 7. Legat der Wittve Gottschalk für die Armenkasse, 1843.

Von den älteren, im Archiv der Königl. Regierung aufbewahrten, die Golnowschen Hospitäler betreffenden Acten sind studirt worden: —

Acta Commissionis wegen Untersuchung des Hospitals Spiritus Sancti von 1741, mit dem Commissarischen Visitationsbescheid wegen desselben Hospitals von 1742 (letzterer in duplo). [Von der Allerhöchsten Ortsverordneten - Immediat - Commission]. — Acta des Pommerischen Consistoriums, betreffend das Heilige Geist - Hospital zu G. Vol. I, 1755 — 1802; Vol. II, 1803 — 1809. — Des Consistorialraths Langner Acta Commissionis, die Local - Recherche des Hospitals St. Spiritus betreffend, 1793. — Commissarischer Visitationsbescheid wegen des Hospitals St. Georgii von 1742. [Von der Immediat - Commission.] Acta des Pommerischen Consistoriums, betreffend das Hospital St. Georgii, 1788 — 1809 [Die Fortsetzung der Verhandlungen wegen der Hospitäler seit 1810 befindet sich in den oben angezeigten Regierungs-Acten] — Des Consistorialraths Langner Acta Commissionis betreffend die Local - Recherche des Hospitals St. Georgii, 1793.

Straf- und Besserungsanstalt betreffende Acten: — Anträge der Communal-Landtags-Versammlung von Neuvorpomern und Rügen wegen Errichtung einer Strafanstalt für diesen Landestheil, 1842 — 1853. — Erbauung einer neuen Strafanstalt bei Golnow, Juni 1853 bis Januar 1871, Vol. I — VII. — Ankauf von Grundstücken für die bei Golnow zu erbauende Strafanstalt, 1855 — 1868. — Rechnungslegung über die bei der Strafanstalt aufgeführten Bauten, 1869, 1870.

Zhnafluß betreffende Acten. — Lit. XIII. No. 77. Zhnafluß von Stargard bis Golnow. Vol. IX — XII, 1851 — 1870. — No. 78. Desgleichen von Golnow bis zum Ausfluß, Vol. I — VIII, 1811 — 1852. — Reparatur der Schleusen von dem Kleinen und Großen Hühnergraben Vol. I. — Commissionsacten des Regierungsraths Grafen von Igenplitz und des Wasserbauraths Scabell, betreffend die Verbesserung der Zhna-Schiffahrt. — Lit. XVI, No. 12. Meliorationen in Blantenfeld und Kamelsberg. — No. 13. Desgleichen in Fürstenflagge.

II. Registratur der Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung etc.

Stiftungssachen. No. 1. Legat des Seglerhauses für die Prediger und den Küster an der St. Catharinentirche, 1824. [Hiermit steht in Verbindung ein im Archiv der Königl. Regierung befindliches, Actenstück, unter Lit. XVIII. Gewerbe-Polizei. Sect. 2. No. 13. Die Auflösung der Kaufmanns-Gilde, 1821 — 1824.] — No. 19. Amelangsches Legat, 1869.

Schulsachen. No. 2. Schule zu Gohnow überhaupt, Vol. VI und VII, 1852 — 1870. — No. 3. Jüdisches Schulwesen, 1820—1860. — No. 5. Etat für die Stadtschulkasse, 1828 bis 1865. — No. 6. Privatschulen, 1833—1855. No. 8. Schulkassen-Verwaltung und Bestallung des Reudanten derselben, 1840—1870. — No. 10. Turnanstalt, 1845, 1846. — No. 11. Bauten und Reparaturen an den Schulgebäuden, 1846—1848. — No. 14. Curatorium für die höhere Knabenschule, 1857—1864. — No. 15. Etat dieser Schule, 1858—1865. — No. 16. Höhere Mädchenschule, 1858, 1859. — No. 17. Höhere Knabenschule, 1858—1869. — Schultabellen der Synode Gohnow, Vol. V. 1864, 1865.

Kirchensachen. — Acten des vormaligen Pommerischen Consistoriums: — Verwaltung des Kirchen-Patronats, 1743. — Präpositur-Tabellen der Gohnowschen Synode vom Jahre 1750. — Acta betreffend die der St. Catharinenkirche und dem Heil. Geist-Hospital gehörigen Bauern in Marsdorf, 1749—1806. — Bauten und Reparaturen der St. Catharinenkirche und Pfarrgebäude, Vol. I, II, 1790—1809. — St. Georgenkirche betreffende Verhandlungen, 1786 bis 1808. — Bauten und Reparaturen bei der eben genannten Kirche, 1790—1792. — Erbverpachtung der Kirchen- und Hospital-Grundstücke, Vol. I, II, 1793—1809. — [Vorstehend genannte Actenstücke werden im Archiv der Königl. Regierung aufbewahrt.]

Ältere Acten der Königl. Regierung [gleichfalls im Archiv]: — Einziehung der St. Georgenkirche, 1815—1825. — Schule und Schulhausbau in Fürstenflage, Vol. I, 1812—1843. — Haus- und Kirchen-Collecte zum Bau eines Bet- und Schulhauses in Kattenhof, Vol. I. 1815, 1816.

Neuere und laufende Acten der Königl. Regierung [in der Registratur]: — No. 1. Bauten und Reparaturen an den Kirchen- und Pfarrgebäuden der St. Catharine- und St. Georgenkirche, Vol. I, 1810—1835 [schon im Archiv], Vol. II—V, 1834—1870. — No. 2. Anleihen bei der St. Catharinenkirche, Vol. II, III, 1836—1867. — (Ohne Nummer). Generalia der St. Catharinenkirche, 1809—1870. — No. 3. Revision der Vermögens-Tabellen der Privat-Patronatskirchen der Synode Gohnow, Vol. XI, 1864—1867. — No. 4. St. Georgskirche betreffende Acten, 1810—1870. — No. 7. Matrikular-Nachrichten, 1742—1869. — No. 10. Etat der St. Catharinenkirchen-Kasse, 1841—1870. — No. 21. Etat der St. Georgenkirchen-Kasse, 1814—1870. — No. 28. Begräbnisplatz, 1835—1867. — No. 29. Orgel in der St. Catharinenkirche, 1834—1867. — No. 30. Orgel in der St. Georgenkirche, 1842—1865.

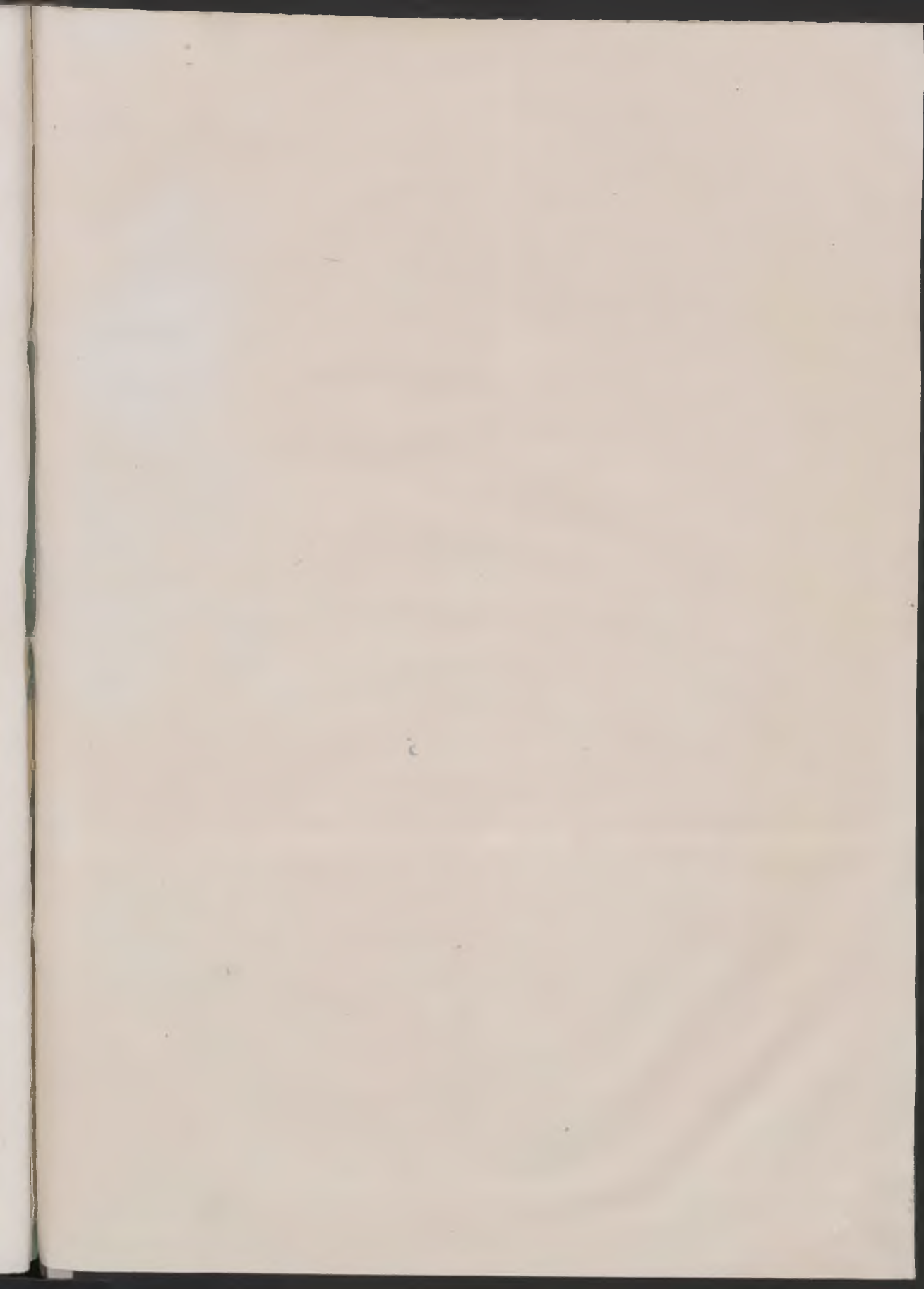
Ferner:

4. Matrikular-Nachrichten des Kirchspiels Hohen-Schönau, 1800—1857. — 5. Schulwesen und Bau eines Bet- und Schulhauses in Kattenhof, nebst Vermögens-Verwaltung dieses Bethauses, 1815—1867. — Vol. I, II, 1815—1870. Report. Bd. 2. Fol. 55, No. 1. — Schulbauten in Fürstenflage, 1863—1867. Report. Bd. 1. Fol. 178. 20. 4. — Etat der Kirchenkassen: — 8. zu Desehl; — 9. zu Hohenschönau, Walsleben, Zampelhagen; — 10. zu Vagenkopf und Wittenfeld; — 12. zu Rosenow, Darz und Damerwig; — 13. zu Pflugrade und Wilmars. — 11. Schule, Schulhäuser, Lehrer (Bethsäle) zu Nörchen, Friedrich-Wilhelmsthal und Elisenau, Vol. II, III, 1852—1870. — 7. Schulwesen und Schulbauten (Bethsaal) zu Klein-Sophienthal, Vol. II, 1839—1869. — 26. Pfarrstelle zu Lüzin und Elisenau, 1850—1870.

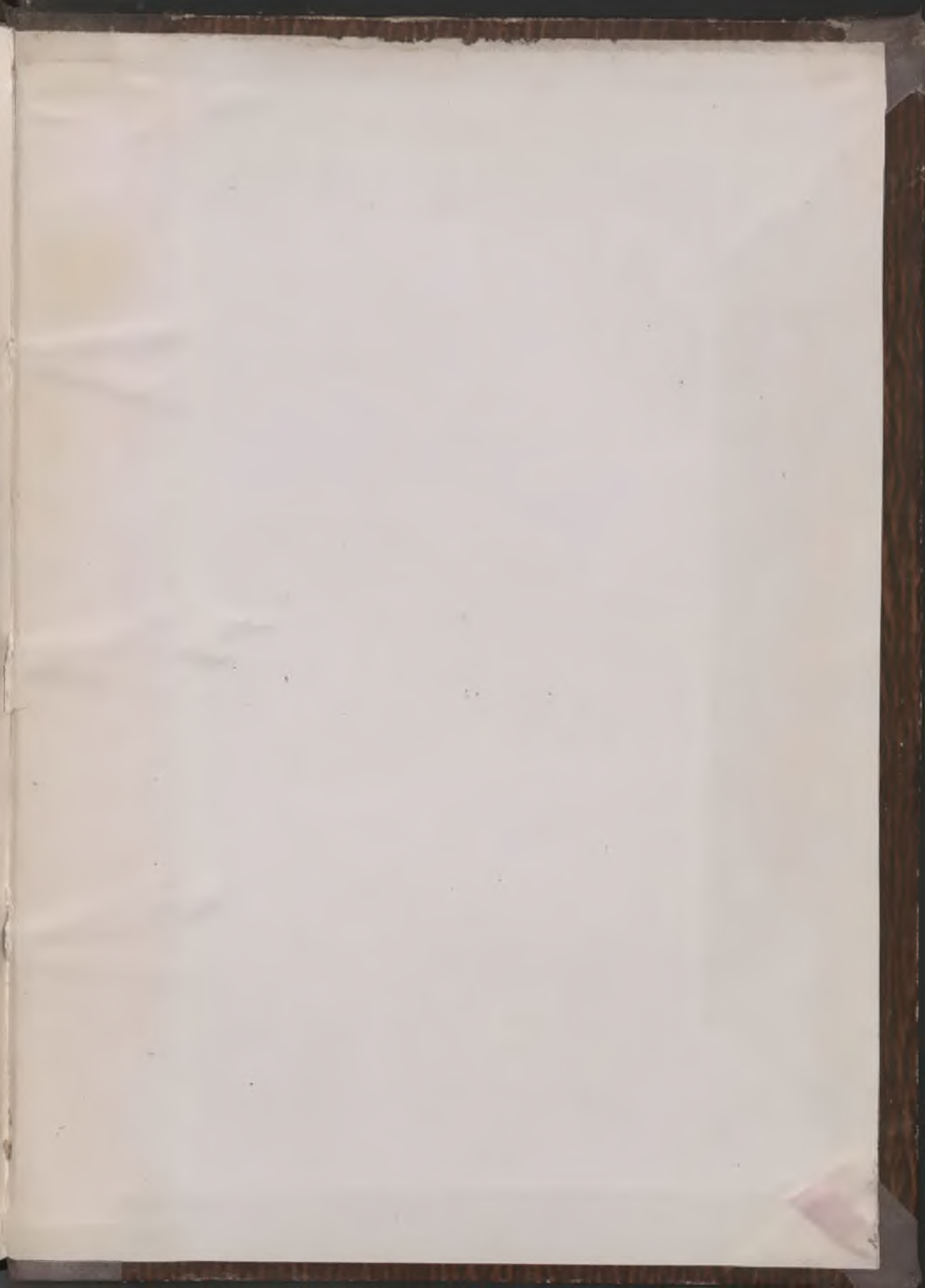
Stiftungssachen. — No. 1. Vermögens-Verwaltung der Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse zu Maffow (=Gohnow), 1815—1867. — No. 5. Generalien der Synode Maffow, 1811—1817.

Acta des Marienstifts zu Stettin.

1) Receß über die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Marsdorf vom Jahre 1860. Tit. I. Sect. I. No. 255. — 2) Receß über die Ablösung des von dem Schmiedegrundstück zu Marsdorf an das Gut zu entrichtenden Grundgeldes, von 1860. Tit. I.







BIBLIOTEKA

VNIWERSYTECKA



10125/1

23

BIBLIOTEKA * * * * *
UNIwersYTECKA
10125/7
23

